Archiv für österreichisc... Geschichte

Akademie der Wissenschaften in Wien. ...

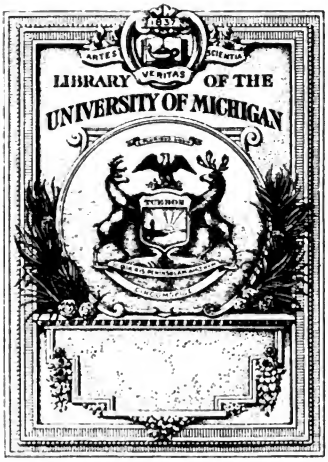

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Fünfundachtzigster Band.

Wien, 1898.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien

Digitized by Google

Lib. Gron
Nijhoff
3-4-29
13008

Inhalt des fünfundachtzigsten Bandes.

Seite

Das Cisterzienserkloster Saar in Mähren und seine Geschichtschreibung. Quellenstudie von Dr. Franz von Krones 1

Die Salzburger Provinzialsynode von 1549. Von J. Loserth 131

Eine Denkschrift des Grossherzogs (nachmaligen Kaisers) Franz Stephan von Lothringen-Toscana aus dem Jahre 1742. Von Dr. J. Schwerdfeger 359

Nidbruck und Tanner. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien und zur Charakteristik König Maximilians II. Von Dr. Victor Bibl 379

Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen. VII. Von Prof. Dr. Raimund Friedrich Kaindl 431

Oesterreichs diplomatische Beziehungen zur Pforte. 1658—1664. Von Dr. Alfons Huber 509

Digitized by Google

DAS

CISTERZIENSERKLOSTER SAAR

IN MÄHREN

UND

SEINE GESCHICHTSCHREIBUNG.

HEINRICH DER MÖNCH UND CHRONIST DES MÄHRISCHEN CISTERZIENSERKLOSTERS SAAR

UND HEINRICH VON HEIMBURG DER ANNALIST;

DIE ‚GENEALOGIA FUNDATORUM' UND DAS ‚CHRONICON ZDIARENSE'.

QUELLENSTUDIE

VON

Dr. FRANZ VON KRONES,

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

Vorwort.

Der Schwerpunkt dieser Studie ruht in dem Nachweise, dass Heinrich, der Mönch und Chronist des Cisterzienserklosters Saar, am böhmisch-mährischen Gemärke, und Heinrich von Heimburg, der Verfasser von Jahrbüchern, beide 1242 geboren und mit 1300 ihre Werke abschliessend, eine und dieselbe Person seien, wie dies 1878 und 1882 Emler bereits aussprach, ohne jedoch diese Ansicht überzeugend zu begründen. So hielten denn auch die massgebenden Vertreter der mittelalterlichen Quellenkunde, Wattenbach und Lorenz, die Ansicht von der Verschiedenheit beider Persönlichkeiten fest. Dieser aus den beiden Werken erschöpfend gebotene Nachweis der Richtigkeit der Annahme Emler's, soweit es Evidenz in geschichtlichen Fragen gibt, findet in dem Excurse, welcher alle Parallelstellen aus dem doppelten literarischen Nachlasse Heinrichs von Heimburg vergleichend zusammenfügt, seine augenfällige Ergänzung.

Der Gang dieser Untersuchungen erschliesst zugleich den Inhalt des metrischen ‚Chronicon domus Sarensis' in der Breslauer Handschrift und Röpell's Ausgabe, neben dem der Annalen, welche zunächst in ihrem zeitgeschichtlichen Gehalte und dann mit besonderer Rücksicht auf den einleitenden Theil, der als ‚Cronica Bohemorum' mit 861 einsetzt und eine lockere Reihe gemischter Daten bis auf die Zeiten Heinrichs von Heimburg liefert, nach allen Richtungen untersucht werden.

Es ergibt sich da zunächst als mehr denn wahrscheinlich, dass Heinrich von Heimburg bis 1125 nicht das Chronicon des Cosmas an sich, sondern eine auf diesem beruhende chronistische Vorlage, einen Auszug gemischter Daten sammt einer

Digitized by Google

Regententafel benützte, wie Derartiges in den ‚Annales aulae regiae' und in den mit diesen wesentlich identischen ‚Annales Bohemiae brevissimi' vorausgesetzt werden muss, ohne dass sich jedoch — nach der einen Seite — eine allen drei gemeinsame Grundlage oder — nach der anderen — die Benützung der Annales Heinrici Heimburgensis in den beiden genannten jüngeren Chronographien streng erweisen lässt. Ebensowenig lässt sich eine Benützung der sogenannten ‚Continuationes Cosmae' von 1125—1283, der ‚Annales Gradicenses', ferner specifisch Olmützer Quellen (wie man annahm), oder der ‚Annales Austriae' — zunächst der in den Cisterzienserklöstern Niederösterreichs, Heiligenkreuz und Zwettl, geführten Jahrbücher — greifbar belegen, was auch von einer directen Benützung weltgeschichtlicher Compendien, einerseits eines Ekkehard von Aura, eines Otto von Freising, anderseits eines Vincenz von Beauvais und Martin von Troppau (Martinus Polonus) gilt.

Die Würdigung der metrischen Chronik vom Entstehen und Wachsen der Saarer Klostergemeinde musste jedoch zu weiteren Erörterungen führen. Zunächst galt die Untersuchung dem zweiten Denkmale in der Breslauer Handschrift, das ist dem Prosa-Anhange dieser Chronik, welcher sich als ‚Genealogia fundatorum' einführt und allem Anscheine nach den Schreiber des einzigen bisher bekannt gewordenen Manuscriptes der Chronik, Johannes von Augsburg, den jüngeren Kloster- und Zeitgenossen Heinrichs von Heimburg, zum Verfasser hat, indem sie, aus der Chronik geschöpft, über deren Schlussjahr (1300) nur bis 1312 hinauskommt. Diese Genealogia fundatorum, seit 1854 sammt dem Chronicon domus Sarensis durch Röpell veröffentlicht, wurde Anfangs des 16. Jahrhunderts von einem Saarer Conventualen bis 1312 abgeschrieben, aber willkürlich abgeändert und bis 1511 fortgesetzt. So kam das seit 1751 bekannte ‚Chronicon Zdiarense' zu Stande, worin wir nichts Anderes als abermals eine ‚Genealogia fundatorum domus Sarensis' vorfinden, aber mit Abänderungen des Schlusses der älteren Vorlage.

Daraus erhellt denn die unverkennbare Tendenz, das Haus Georgs von Kunstatt-Podiebrad, des Reichsverwesers und Königs von Böhmen, und insbesondere dann seine vom dritten Sohne, Heinrich dem Aelteren, begründete

Digitized by Google

Nachkommenschaft, die schlesischen Fürsten von Münsterberg-Oels, mit der 1312 thatsächlich erloschenen Obřaner Stifterfamilie des Klosters Saar als unmittelbare oder gerade Descendenz zu verknüpfen und durch eine auf absichtlichem oder unabsichtlichem Irrthum beruhende Combination, auf den letzten Obřaner Smil II. († 1312), angeblich jenen, der sich der Erste von Kunstatt geschrieben habe, als directen Ahnherrn zurückzuführen.

Der Nachweis dieser thatsächlichen Fälschung des Stammbaumes der Kunstatt-Podiebrader machte die genealogische Beleuchtung der mit der Stiftung des Cisterzienserklosters Saar unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und unter einander durch gemeinsame Abstammung oder Schwägerschaft verwandten Häuser: Obřan und Kunstatt, sodann Ronow-Zittau-Lichtenburg-Lipa, nothwendig.

Demgemäss zerfällt diese Quellenstudie in nachstehende Abtheilungen:

I. Die metrische Chronik von Saar und die Jahrbücher Heinrichs von Heimburg, Lebensgang des Verfassers nach seinen eigenen Angaben in den beiden mit dem Jahre 1300 abschliessenden Werken.

II. Der zeitgeschichtliche Inhalt der Jahrbücher Heinrichs von Heimburg und des Chronicon domus Sarensis.

III. Gehalt und Eigenart der Saarer Klosterchronik Heinrichs von Heimburg.

IV. Die Abfassung der metrischen Klosterchronik von Saar und insbesondere der Annales Heinrici Heimburgensis und ihr gegenseitiges Verhältniss.

V. Das Schicksal der beiden Werke Heinrichs von Heimburg und ihre Benützung.

VI. Das Verhältniss des Chronicon domus Sarensis Heinrichs von Heimburg zur Genealogia fundatorum domus Sarensis, beziehungsweise zu dem ältesten Bestandtheile des Chronicon Zdiarense, oder der sogenannten kleineren Saarer Klosterchronik.

VII. Die ‚kleinere Saarer Klosterchronik' oder das ‚Chronicon Zdiarense seu notata quaedam de familia Podiebradiana' (1251—1511) in ihrer Anlage und ihrem Gehalte.

VIII. Ueber die angebliche Nachkommenschaft Zmilo-Smils II. von Obřan († 1312) und das ganze Obřaner und

Digitized by Google

Kunstatt-Podiebrader Haus bis auf Georg von Podiebrad, mit Rücksicht auf die dem Kloster Saar nahestehende Seitenverwandtschaft, als Kritik der bezüglichen Angaben im Chronicon Zdiarense.

Excurs. Die Parallelstellen im Chronicon domus Sarensis und in den Annales Heinrici Heimburgensis.

Anmerkung. Dem Verfasser dieser Studie erschienen gleich ursprünglich die Gründe Emler's für die Identität des Saarer Mönches Heinrich und des Annalisten Heinrich von Heimburg überzeugend genug, wie dies die bezügliche Stelle in Krones' Grundriss der österr. Geschichte, Wien 1881, S. 287, darlegt.

Digitized by Google

I.

Die metrische Chronik von Saar und die Jahrbücher Heinrichs von Heimburg. Lebensgang des Verfassers nach seinen eigenen Angaben in den beiden mit dem Jahre 1300 abschliessenden Werken.

Im Jahre 1853 erwarb die Breslauer Universitätsbibliothek eine äusserst werthvolle Handschrift, welche zwei in Umfang und Sprache ganz verschiedene Lateindenkmäler des mährischen Cisterzienserklosters Saar am böhmischen Gemärke enthält. Eine kürzere Prosachronik, bis 1511 reichend, war bereits seit 1751 im Drucke bekannt, in welchem Jahre sie der Stockholmer Bibliothekar Olaf Celse aus einer im Zeitalter des grossen deutschen Krieges in die Hauptstadt Schwedens hinübergewanderten Handschrift veröffentlicht hatte.[1] Der mährische Landeshistoriograph P. Beda Dudík nahm von ihr (1852) bei seinen Forschungen in Schwedens Archiven Einsicht und besorgte einen neuen Abdruck,[2] nachdem bereits (1783) der Saarer Archivar und Geschichtschreiber seines Stiftes, Otto von Steinbach, die Ausgabe bei Olaf Celse sammt den Anmerkungen des gelehrten Raygerer Benedictiners P. Bonaventura Pitter als erstes Stück dem Beilagenbande seines Geschichtswerkes eingefügt hatte.[3] Den neuesten

[1] Bibliothecae regiae Stockholmensis historia, worin sie abgedruckt erscheint.

[2] Dudík, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte. Brünn 1852, S. 381—388.

[3] Otto Steinbach von Kranichstein (geb. 13. November 1751, † als letzter Abt des Saarer Klosters, nach dessen Aufhebung im Jahre 1784, 19. Februar 1791 in Wien), diplomatische Sammlung historischer Merkwürdigkeiten aus dem Archive des gräflichen Cisterzienserstiftes Saar in Mähren, 2 Theile, 1783. 1. Theil erzählender Text der Klostergeschichte. 2. Theil 150 Belege, sammt Siegelabdrücken einzelner Urkunden, Einzel-

Digitized by Google

Abdruck bietet Emler im Bande II, 2 der Geschichtsquellen Böhmens.[1]

Ungleich werthvoller an Alter, Umfang und Gehalt erwies sich jedoch der erste Bestandtheil jener Breslauer Erwerbung, nämlich eine andere, mit dem Jahre 1300 abschliessende Chronik des Klosters Saar, welche in nahezu 1900 leoninischen Hexametern die Vorgeschichte und die Entwicklung der Klostergründung (seit 1252) schlicht, treu und farbenreich erzählt und aus der Feder eines Mannes (Heinrich, Sohn des Steinmetzmeisters Eckward oder Ekhard) stammt, der als Knabe die Anfänge der Ordensgenossenschaft am mährisch-böhmischen Grenzgemärke erlebte, Zögling des zehn Jahre nach seiner Geburt (1242) gestifteten Klosters und sein Conventuale wurde und in der Abendzeit seines Daseins (1300) das Erlebte und Gehörte aufzuzeichnen beflissen war. W. Röpell hat sich durch die Herausgabe dieser Klostergeschichte kein geringes Verdienst um die Geschichte Mährens und um die Culturhistorie überhaupt erworben.[2] Einen neuen Abdruck lieferte (1874) Emler im bereits oben angeführten Theile der erwähnten Quellensammlung.[3]

1861 erschien im XVII. Bande der Script. Mon. Germaniae, von W. Wattenbach herausgegeben, ein inhaltlich nicht zu unterschätzendes Annalenwerk (für die Jahre seit 1260 von wachsender Bedeutung, welche 1270—1300 gipfelt), das einen Geistlichen, Namens Heinrich, geboren 1242 zu Heimburg in Niederösterreich, innerhalb der Jahre 1268—1279 ‚Diakon' und (zu St. Pölten) ‚Priester' geworden, als Verfasser aufweist.

---

untersuchungen u. s. w. I. Breve Chronicon Zdiarense antiquum a M. Olavo Celsio, bibl. Holmensi anno MDCCLI vulg. et a Rever. Bonav. Pitter, Praepos. Raygrad., notis illustratum, S. 1—10.

[1] Fontes rer. bohem. II, 2 (1874), S. 550—557, mit gegenüberstehender čechischer Uebersetzung.

[2] Chronica domus Sarensis. Breslau 1854. (S. 1—20 Einl., 20—60 die metrische Chronik, 60—63 die ‚Genealogia fundatorum' in lateinischer Prosa.) Diese Ausgabe ist noch immer, abgesehen von der trefflichen Einleitung, wegen ihrer Handlichkeit und der übersichtlichen Zählung der Verse der von Emler vorzuziehen.

[3] Fontes rer. bohem., a. a. O., S. 521—550, mit čechischer Prosa-Uebersetzung.

Digitized by Google

Ein zweiter Abdruck wurde von Emler im III. Bande der Fontes rer. bohemicorum (1882) veranstaltet.[1] Der Letztgenannte wiederholte in der Einleitung[2] die Ansicht, dass der Verfasser der Annalen und der Klosterchronist Heinrich eine und dieselbe Person seien und begründete dies kurzweg in folgender Weise: fürs Erste stimme der beiderseitige Name; zweitens seien beide Heinrich im Jahre 1242 geboren; Heinrich von Heimburg sei mit seinen Eltern in Mähren, nach Saar, eingewandert und hier Cisterzienser geworden; um 1268 habe er sich dann von Saar entfernt und nach Niederösterreich, nach Gmünd (in der Gegend von Weitra) begeben, von wo er ‚gegen seinen Willen'[3] wieder nach Saar ins Kloster zurückkehrte, und zwar zur Zeit des Abtes Arnold (seit 1294). Beide Werke, die Jahrbücher und die Klosterchronik, welche in verschiedenen Stellen augenscheinlich übereinstimmen, habe er 1294—1300 verfasst und mit dem Jahre 1300 abgeschlossen.

Wattenbach, der erste Herausgeber der ‚Annales Heinrici de Heimburg oder Heimburgensis',[4] hielt auch (1894) in der jüngsten Ausgabe seiner Geschichtsquellen des Mittelalters[5] die ursprüngliche Ansicht[6] fest, wonach Heinrich von Heimburg, der Annalist, ausschliesslich als niederer Weltgeistlicher zu gelten habe; ihm folgte Dudík,[7] und Otto Lorenz bemerkt (1886) in der dritten Auflage seines bekannten, an Wattenbach's Handbuch sich anschliessenden Werkes:[8] ‚Emler habe mit wenig Glück in jenem Saarer Klosterchronisten (Heinrich „Steinert" = lapicida[9]) den Heinrich von Heimburg vermuthet.'[10]

---

[1] Fontes rer. bohem. III (1882), S. 306—321, mit čechischer Uebersetzung.

[2] S. 305. Vgl. Sitzungsber. der böhm. Gesellschaft der Wissenschaft 1878, S. 340—344.

[3] ‚Proti vule své,' was wir allerdings nicht ohne Weiteres unterschreiben wollen.

[4] Mon. Germ. Script. XVII, S. 711—718.

[5] Mittelalterl. Geschichtsquellen Deutschl., 6. Aufl., 1894, II, S. 323, Anm.

[6] Mon. Germ. Script. XVII, Praefatio zu den Ann. Heinr. Heimburg.

[7] Dudík, Gesch. Mährens, VIII. Bd. (1878), S. 4—6.

[8] Mittelalterliche Geschichtsquellen Deutschlands, 3. Aufl., 1886, I, S. 292, Anm. 2.

[9] Ueber dies Missverständniss s. w. u.

[10] Es scheint hiebei dem verdienstvollen Forscher kein überzeugender Grund unterlaufen zu sein. Lorenz bezeichnet nämlich Emler's Ab-

Digitized by Google

Der Verfasser vorliegender Abhandlung stimmt im Wesentlichen der Begründung Emler's zu; auch er ist der Ueberzeugung, dass an persönliche Verschiedenheit der Urheber beider Werke nicht leicht zu denken sei, aber er hält es für doppelt nothwendig, den Beweis der Identität eingehender und überzeugender zu führen, und vor Allem aus dem Einschlägigen in der Saarer Chronik und in den Jahrbüchern klarzulegen, wann und wie unser Heinrich jene beiden entscheidenden Lebensgänge vollzog, welche ihn uns in einer Doppelgestalt vorführen, oder — richtiger gesagt — als Doppelgänger, verlarvt, in zwei Personen gespalten, vor Augen stellen.

Heinrich bezeichnet in den Annalen 1242 als sein Geburtsjahr und Heimburg als Geburtsort.[1] In der Saarer Chronik sagt er ausdrücklich, zehn Jahre älter zu sein als das genannte, 1252 gestiftete Kloster,[2] und anderseits macht er die Bemerkung, er sei im Jahre 1257 nach Saar gekommen, und 1300 seien 58 Jahre seit seiner Geburt verflossen (was wieder auf 1242 als sein Geburtsjahr zurückführt).[3]

---

handlung in den ‚Sitzungsberichten der böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften' vom Jahre 1878 kurzweg als verfehlt. Mehr Glück hatte Emler's zweite Abhandlung vom gleichen Jahre; sie beschäftigt sich mit der böhmischen Kanzlei in den Zeiten Ottokars II. und Wenzels II., und insbesondere mit den Notaren Henricus Italus, de Isernia u. s. w., 63 Seiten. Emler's Ansicht über die Identität beider Persönlichkeiten, des Annalisten Heinrich mit dem Klosterchronisten gleichen Namens, findet sich nochmals, 1882, in seiner čechisch verfassten Einleitung zu seiner Ausgabe der Annales Heinrici Heimburgensis, S. 305, skizzirt. S. oben.

[1] Heinr. Heimburg. Ann. 1242: Ego Heinricus natus sum in Heimburg.

[2] Vers 36: Annis sicque decem senior sum quam domus ista.

[3] Vers 37—39: In Sar, quod veni, fuit XL duo atque unus. Tunc anni domini fuerant et mille trecenti (man muss daher 43 von 1300 in Abzug bringen, was 1257 als Differenz ergibt) — und (Vers 35) weiter ober: Quo natus fueram fuit annus tunc L et octo (was abermals als Zahl 58 von 1300 in Abzug gebracht werden muss und 1242 als Rest ergibt). Am Schlusse der Klosterchronik, ‚Explicit Explicat' überschrieben, recapitulirt er gewissermassen jene Angaben Vers 1104—1109 (Röpell S. 58, Emler S. 548):

Et scripsi, sicut dixi, nunc tempus ad istud,
Et quando domini nunc annus C tria mille,
Abbatis ipsius est annus nunc quoque sextus

(Abt Arnold von Saar trat 1294 an die Spitze des Klosters)

Digitized by Google

Für Heinrichs Lebensgang bis 1268 bietet die Saarer Chronik ganz bestimmte Nachweise. Zunächst sei die von ihm selbst gezogene Summe seines Daseins angeführt.

‚In der Schule,' heisst es hier, ‚wurde ich Heinrich „der Steinmetz" genannt, der Sohn Eckwards (Ekhards) des Steinmetzen,[1] der das Klostercapitel und noch vieles Andere erbaute; jetzt aber möchte ich Heinrich der arme Holzschnitzer (pauper sculptor) heissen, und dies mit Recht, nachdem ich Betstühle (sedilia) schnitzte. Ich bin ein geringwerthiger Kunstschnitzer, weil ich nur Geringes davon verstehe; denn ich bin kein solcher, um ein richtiger Künstler dieser Art zu sein u. s. w.'[2]

Dieser Gedankengang kommt auch in der Einleitung der Saarer Chronik zur Geltung, wo er unter Anderem mittheilt, von ihm seien Betstühle, in welchen die Junker der Stifterfamilie (domicelli) dem ewigen Gotte lobsingen, ausgeschnitzt und mit verschiedenen Farben anständig bemalt worden. Man habe ihn Unwürdigen nachher einen Kunstschnitzer genannt, obschon er doch kein richtiger sei.[3] Wir können daher bei den Bezeichnungen Heinrichs ‚lapicida', ‚sculptor' nicht leicht an einen förmlichen Bei- oder Zunamen denken,[4] was noch

Atque domus posite (Kloster Saar) nunc annus XL et octo
(1300 — 48 = 1252. das Jahr der Klostergründung)
Ast mee vite nunc annus est L et octo
(im Jahre 1300 zählte Heinrich 58 Jahre; geb. 1242)
Annis quippe decem senior sum quam domus ista
(Kloster Saar; gegründet 1252).

[1] Vers 1112—1114 (Röpell S. 58, Emler S. 548):
In scolis dictus Heinricus eram lapicida,
Filius Eckwardi lapicide ...

[2] Vers 1115—1118:
Sed nunc Heinricus pauper sculptor volo dici
Et merito sculptor, postquam sedilia sculpsi.
Sum sculptor modicus, modicum quia sculpere novi,
Nam non sum talis, quod sim sculptor generalis.

[3] Vers 44—55 (Röpell S. 22, Emler S. 522):
Et sedilia, que cernis presencia sculpsi
Pinxi diversisque coloribus illa decenter,
In quibus eterno Domino psallunt domicelli
— — — — — — — — — — —
Ergo sum dictus indignus postea sculptor
Indignus dico, quoniam non sum generalis.

[4] Wie dies Otto Lorenz a. a. O. mit Bestimmtheit ‚lapicida' = ‚Steinert' annimmt.

Digitized by Google

am ehesten bei Ersterem mit Rücksicht auf den Umstand, dass Heinrich der Sohn eines Steinmetzen war, ohne selbst das Gewerbe auszuüben, zuträfe, sondern darin nur Anspielungen auf Herkunft und Beschäftigung erblicken. Nennt er sich doch auch an anderer Stelle einen ‚Lehrer' und ‚Pädagogen'[1] Smils II. von Obřan, eines Enkels des Stifters von Saar, und mit Vorliebe ‚gering', ‚klein', ‚arm'.[2]

An zwei Stellen bemerkt Heinrich, er sei unter dem dritten Abte von Saar, Walthelm (1255—1259), mit seinem Vater Ekhard und mit seiner Mutter nach Saar gekommen;[3] 1257, wie wir von ihm selbst erfahren. Der fünfzehnjährige Junge entschloss sich bald, ins Kloster einzutreten. Denn schon unter dem vierten Abte, der 1259 vom Mutterstifte Pomuk (Nepomuk) nach Saar entsendet wurde, zählte er mit drei anderen Genossen zu den ersten Novizen und ‚Professen' des sich ausgestaltenden Conventes.[4] Der Sedletzer Klostervorstand nahm ihm die Gelübde ab.[5]

---

[1] Vers 29—32 (Röpell S. 21—22, Emler S. 521):
‚Heinricus didascalus ac paedagogus
Ipsius pueri ...

[2] Modicus, parvus, minimus, pauper.
Vers 1119—1124 (Röpell S. 58, Emler S. 548):
Sum pauper vere, re vel virtute vel ere,
Non mihi virtutes sunt, non es, nec mihi sunt res,
Hinc paupertatis gaudens volo nomine fungi.
— — — — — — — — — — —

[3] Vers 596—602 (Röpell S. 41, Emler S. 535):
Tunc erat Ekwardus quidam lapicida magister,
Quem pro mercede convenit tunc pater idem,
Et cepit murare domum nec non opus ipsum.
— — — — — — — — — — —
Ac tamen Ekwardus genitor meus construit idem
— — — — — — — — — — —
Vers 1125 (Röpell S. 58, Emler S. 548):
Sub patre Walthelmo cum patre matreque veni
— — — — — — — — — — —

[4] Vers 618—624 (Röpell S. 42, Emler S. 536):
Atque sub Henrico conventus fit stabilitus ...
Novizen waren: unser Heinrich, Konrad, Gerhard und Rupert (Qui sumus hic primi professi nouiciorum).

[5] Vers 608—609 (Röpell S. 41, Emler S. 535):
Et tunc in Zedlitz Cristanus erat pater abbas,
Sub quo professus fueram, qui me monachavit
— — — — — — — — — — —

Digitized by Google

Unter dem fünften Abte Winrich (aus dem Kloster Waldsassen, 1262—1276) erhielt Heinrich die niederen Priesterweihen oder das Subdiakonat.[1]

Bald aber, ‚im sechsten Jahre' dieses Abtes (1268), tritt ein entscheidender Zwischenfall im Klosterleben unseres Heinrich ein, den er am Schlusse seiner Chronik in bildliche Worte kleidet: ‚Unter dem Abte Walthelm (siehe oben) kam ich mit Vater und Mutter nach Saar, aber im sechsten Jahre des Abtes Winrich starb ich. Unter Arnold (dem elften Abte, seit 1294) erstand ich wieder von den Todten, denn Jeder stirbt, wenn er Apostat Christi wird, er lernt dann erst wieder leben, wenn er der Sünde überdrüssig wird. So wurde auch ich bekehrt und, zur Vernunft gekommen, kam ich zurück, und so starb ich, wie gesagt, und erwachte wieder zum Leben.'[2]

Diese bildliche Ausdrucksweise kann nur auf die Thatsache bezogen werden, dass unser Heinrich 1268 dem Kloster Saar und dem Cisterzienserorden den Rücken kehrte und erst seit 1294 wieder Ordensgeistlicher an dem Orte wurde, den er damals verlassen. Er selbst gedenkt an anderer Stelle dieses Lebenswechsels, und zwar dort, wo er mit Rührung die innerhalb der vielen Jahre seiner Abwesenheit wesentlich veränderten Zustände im Saarer Kloster erwägt. Ursprünglich sei dieser Ort ‚schrecklich und unwirthlich' gewesen, so dass nur wenige Ordensjünger hier verbleiben konnten; deshalb wären auch einige Mönche ins Weltleben zurückgekehrt und nicht wieder heimgekommen; ‚mich allein ausgenommen', setzt er hinzu, ‚der ich doch elend und gar so unansehnlich bin'.[3]

---

[1] Vers 715 (Röpell S. 45, Emler S. 538): ... subdiaconusque factus sum cum Sueuo, cum Gerhardoque Ruberto.

[2] Vers 1125—1131 (Röpell S. 57—58, Emler S. 548—549):
Sub patre Walthelmo cum patre matreque veni,
Sed sub Winrici sexto sum mortuus anno,
Patre sub Arnoldo, fratres, iam iamque resurgo.
Nam moritur quisque, quando fit apostata Christi,
Vivere tunc discit, peccatis dum resipiscit.
Sic ergo conversus, resipiscens, sumque reversus,
Et sic, ut dixi, sum mortuus atque revixi.

[3] Vers 987—991 (Röpell S. 54, Emler S. 545):
Nam fuit iste locus prius horridus et male cultus,
Vt pauci possent hic neophyti remanere,
Idcirco quidam monachi post hec redierunt

Digitized by Google

In diese Lücke seines Klosterlebens 1268—1294 springen nun jene Angaben ein, welche uns Heinrich als Annalist bietet.

Auch in seinen Jahrbüchern verleugnet er nicht den Cisterzienser. So hebt er zum Jahre 1096 die misslichen Anfänge des ‚grauen Ordens' hervor.[1] Zum Jahre 1138 verzeichnet er den Tod des seligen Bischofs Malachias, desselben, den wir zunächst als Abt von Banchor, dann als Bischof von Connor, Primas von Irland kennen, und der Grund seiner Anführung erhellt aus der Thatsache, dass Malachias ein thätiger Förderer des Cisterzienserordens war und der heil. Bernhard von Clairvaux das Leben dieses gottseligen Kirchenfürsten niederschrieb.[2]

An die Angabe vom Ableben des heil. Bernhard zum Jahre 1143 (!) knüpft Heinrich die Bemerkung, er sei der Gründer von 160 Ordensklöstern geworden,[3] was allerdings nur sehr

---

Ad vomitum seculi, qui postea non redierunt,
Praeter me solum, qui sum miser et pusillus.

[1] Ann. Heinr. Heimburg., Mon. Germ. Script. XVII, S. 713, Emler, Fontes rer. bohem. III, S. 310: Incepit ordo griseus, heu male. Dass hier der Cisterzienserorden gemeint sein muss, ist wohl unzweifelhaft. So nennt er ihn auch im Chronicon domus Sarensis, Vers 94: Ordinis illius qui griseus vulgo vocatur. Die Jahresangabe ist etwas ungenau, da die Anfänge des gedachten Ordens auf den 21. März 1098 fallen. S. Janauschek, Orig. Cist. T. I, Wien 1877, Einl., S. III. Das ‚heu male' kann nur den Sinn haben, dass der Gründung von Citeaux (Cistertium) von Seiten der normännischen Edlen Albert, Theodor und Ermengardis im genannten Jahre erst seit 1113/15 zahlreichere Klöster das Geleite gaben, der Cisterzienserorden ursprünglich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Wattenbach, Mon. Germ. Script. XVII, S. 713 (Anm. zu dieser Stelle), meint, dass Heinrich von Heimburg hiebei vielleicht irrigerweise an den sogenannten ‚Eselsorden' denke, der erst 1197 aufkam: Ordo asinorum, i. e. monachorum S. Trinitatis, ita dictus, quod eis in itinere asinis tantum uti liceret.

[2] Mon. Germ. Script. XVII, S. 713, Fontes rer. bohem. III, S. 311. Heinrich von Heimburg setzt das Todesjahr des Malachias um 10 Jahre zu früh an. Malachias † 1148, und zwar zu Clairvaux, bei seinem Freunde Bernhard. Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl., V. (1886), S. 532. Vgl. Potthast, 2. Aufl., Col. 1445.

[3] Auch hier begegnen wir einem chronologischen Versehen. Bernhard von Clairvaux †1153. Von Claravallis gegründet 10. October 1118, gingen in den Zeiten des Genannten (1258—1154) wohl nur an 67 Mönchsklöster aus (s. Janauschek, a. a. O., S. 286ff.). Dächte unser Hein-

Digitized by Google

beiläufig beziffert erscheint. Jedenfalls genügt dies Alles jedoch, um die Vorliebe Heinrichs von Heimburg für seinen Orden zu kennzeichnen.

Wir müssen nun aber jener wichtigen Angaben gedenken, die den entscheidenden Lebenswechsel unseres Heinrichs innerhalb der Jahre 1268—1294 beurkunden. Sie finden sich in den Annalen zu den Jahren 1278 und 1279 eingeflochten.

Das Ableben des Prager Bischofs Johannes (1278) begleitet er mit den Worten, dieser habe ihn zum Diakon ordinirt.[1] In der Saarer Klosterchronik lesen wir bekanntlich das Jahr 1263 als den Zeitpunkt bezeichnet, in welchem Heinrich Subdiakon wurde; 1268 verliess er das Kloster Saar, offenbar mit dem Entschlusse, Weltgeistlicher zu werden; der Empfang der Diakonatsweihe durch den Prager Bischof, in dessen Sprengel das Kloster Saar gehörte,[2] muss daher in die Zeit von 1268—1278 fallen. Sicherlich müssen wir da über das Jahr 1278 hinaufrücken, denn das, was er in den Annalen zum gleichen Jahre erzählt, lässt voraussetzen, dass er damals seinen Aufenthalt im Nordgebiete Niederösterreichs genommen hatte.

Diese Erzählung bietet nämlich Einzelheiten aus dem zweiten, entscheidenden Kriege zwischen Rudolf I. und König Ottokar II. Es heisst hier wörtlich:[3] (Der Böhmenkönig) ‚sandte die Seinigen voraus, um in Oesterreich einzufallen und das Land mit Raub und Brand zu verwüsten, was sie auch thaten. Unter anderem Unheil, was sie in unserem Grenz-

---

rich dabei an sämmtliche Ordensklöster, welche bis zu seiner Zeit (1242 bis 1300) als Filiationen von Clairvaux zu gelten hätten, dann wäre die Zahl derselben ungleich grösser.

[1] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1278: Ipso anno obiit Johannes episcopus Pragensis (Johann III. von Dražic, vom 12. Mai 1258 bis 21. October 1278, Gams, Ser. episcop. eccl. Cathol., S. 303), nacione Bohemus, qui me dyaconum ordinavit.

[2] Dies sagt Heinrich in der Saarer Klosterchronik S. 530: Ad ius Pragense claustrum sed pertinet illud — und ebenso heisst es in der päpstlichen Bestätigung der Saarer Stiftung (Boczek, Cod. dipl. n. n. epistol. Moraviae III, S. 179; Emler, Reg. Bohem. 6, Nr. 14) 1254, 15. März, Latium: claustrum in deserto Zaro Cisterc. ordiris Pragensis Diocesis.

[3] Ann. Heinr. Heimburg., Mon. Germ. Script. XVII, S. 716, Fontes rer. bohem. III, S. 316.

Digitized by Google

gemärke verübten, kam es auch zur Einäscherung der Marienkirche in Waidhofen (a. d. Thaya); auch erfuhr ich wahrheitsgemäss, dass innerhalb des Gottesackers dieser Kirche[1] an 1722 Menschen im Feuer umkamen, und zwar alle wohl bekannt, abgesehen von den Unbekannten und Fremden. Auch unsern Markt und seine Stefanskirche steckten sie in Brand.' Obschon Heinrich diesen zweiten Ort nicht ausdrücklich nennt, so erweist doch die Angabe des Namens der Pfarrkirche zum heil. Stefan, dass es Gmünd (bei Weitra) war. Um diese Zeit muss sich daher unser Heinrich in Gmünd befunden haben, in welcher kirchlichen Eigenschaft, ob als Caplan oder Aushilfspriester, lässt sich nicht näher feststellen. Dass er aber damals dem österreichischen Weltclerus und der Passauer Diöcese angehörte, ergibt sich aus der weiteren Angabe zum Jahre 1279: ‚Peter, Bischof von Passau,[2] starb den 23. Februar[3] zu St. Pölten, woselbst er mir Unwürdigen mit Anderen die Priesterweihe ertheilt hatte,'[4] eine Thatsache, die jedenfalls seiner Bestallung in Gmünd vorausgegangen sein wird, ohne dass sich der Zeitpunkt der Ordinirung Heinrichs daraus genauer bestimmen lässt.

Wie es unserem Gewährsmanne seit der Entscheidung im Kriegsjahre 1278, seit dem Falle Ottokars II., den er in tief empfundenen Worten betrauert,[5] bis zum Wiedereintritt ins Saarer Kloster, nach 1294, erging, lässt sich seinen Jahrbüchern nicht entnehmen. Es ist ganz gut denkbar, dass er sich bald wieder aus Oesterreich nach Mähren zurückbegab, da er beispielsweise zum Jahre 1282 die Folgen der grossen Hungersnoth und Räubereien in dem genannten Lande beweg-

---

[1] Da sich innerhalb die Mauer des Kirchhofes, der das Gotteshaus umgab, ein grosser Theil der Bevölkerung und der Zugeflüchteten geborgen hatte.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1279 ... Peter, Bischof von Passau, war aus Breslau 1265 durch König Ottokar II. auf den bairischen Kirchenstuhl befördert worden.

[3] Obiit VII Kal. Marcias. Es scheint da im Jahre und Todestage ein kleines Versehen vorzuliegen. Bischof Peter † 1. April 1280; sein Nachfolger, Weikhard von Polheim, wurde 1280, 20. August, sein erwählter Nachfolger.

[4] Apud J. Yppolitum (Hauptsitz der Passauer in Niederösterreich), ubi me indignum cum aliis in gradum sacerdotii promovit.

[5] S. darüber den II. Abschnitt.

Digitized by Google

lich schildert[1] und über die politischen Vorgänge daselbst seit 1280 ausführlich berichtet. Auch nennt er sich in der Saarer Klosterchronik einen ‚Lehrer und Erzieher Zmilos oder Smils', [2] des jüngeren Sohnes Gerhards von Kunstadt-Obřan,[3] den wir als zweitgeborenen Enkel des Stifters von Saar, Boček oder Bočko I. († 1255), kennen.

Bei den engen Beziehungen dieser Familie zu dem genannten Kloster scheint es somit nahezuliegen, dass Heinrich nach seinem Abgange aus Oesterreich und vor dem Wiedereintritt ins Kloster die Stellung eines Hauscaplans, Lehrers und Erziehers im Hause Gerhards von Obřan antrat. Hiefür spricht auch der Umstand, dass unser Heinrich jenen Zmil oder Smil, den er um 1300 als einzigen männlichen Sprossen[4] der Stifterfamilie von Saar feiert und als seinen Zögling hochhält, einen trotz seiner Jugend beim damaligen Böhmenkönige Wenzel II. beliebten Adelsherrn nennt,[5] der zur Zeit, als

[1] Ann. Heinr. Heimburg. a. a. 1282: Fama invalescente et spoliis ingravescentibus tanta multitudo pauperum est in Moravia, ita, ut eciam omnes sepeliri non possent, sed effossis in altum puteis corpora mortuorum in campis vel in vicis inventa, in ipsos puteos tandem repletis puteis terra obruebantur.

[2] Chronicon Sarensis, S. 521. Sic est Heinricus didascalus ac paedagus Ipsius pueri, cuius pater ipse Gerhardus ...

[3] Gerhard von Kunstatt-Obřan († 1291), vermählt mit Jutta, Tochter des Truchsess von Oesterreich und Herrn von Feldsberg (mährisch-österreichische Grenzherrschaft), welche ihrem Gatten 1295 im Tode folgte. Aus dieser Ehe entsprossen zwei Töchter und zwei Söhne, Boček († 1296) und Zmilo-Smil, der sich später mit Anna von Neuhaus vermählte und 1312, noch als junger Mann, starb. (Vgl. den III. Abschnitt.)

[4] Chronicon domus Sarensis, Vers 1084—1091 (Röpell S. 57, Emler S. 547 bis 548):

Da vera stirpe (fundatorum domus Sarensis) superest ramusculus unus (Boček, Smils älterer Bruder, † 1296, die eine Schwester, Eufemia, 1297, die andere, Agnes, 1300)
Quem nobis, Christe, conserves trinus et unus.
— — — — — — — — — — — — — — — —
Unica scintilla maneas nobis, deus, illa,
Nam sont defuncti fratres eiusque sorores,
Et pater et mater, Jutlina (Jutta von Feldsberg), Gerhardus,
Ipsorum natus puer est Zmilo vocatus,
Hic ter sit gratus, deus optime, sitque beatus.

[5] Vers 27—28 (Röpell S. 21, Emler S. 521): Est tamen acceptus regi ...

Digitized by Google

Heinrich ins Saarer Kloster heimkehrte, seiner Zucht und Lehre bereits als entwachsen gelten muss.

So viel über den Lebensgang Heinrichs von Heimburg, des Saarer Klosterchronisten und Geschichtschreibers seiner Zeit. Seine beiden Werke endigen mit dem Jahre 1300. Der damals 58jährige Klostermann trägt sich in der Saarer Chronik sehr viel mit Gedanken über die Vergänglichkeit des Irdischen und über sein Ende;[1] wann er für immer die müden Augen schloss, entzieht sich unserer Kenntniss, die Feder hat Heinrich nach 1300 nicht wieder zur Hand genommen.

Schwierig bleibt die Frage, in welchem chronologischen Verhältnisse seine beiden Werke zu einander stehen und wie sie entstanden; die beiläufige Lösung dieser Frage wird sich aus den weiteren Abschnitten dieser Untersuchungen ergeben.

II.

Der zeitgeschichtliche Inhalt der Jahrbücher Heinrichs von Heimburg und des Chronicon domus Sarensis.

Die böhmische Chronographie des Mittelalters knüpft vorzugsweise an das Geschichtswerk des Cosmas an, das mit dem Jahre 1125 schliesst.

Dem Wyssegrader Domherrn und seiner Chronik von 1125—1142, dem Mönche des Emausklosters an der Sazawa, der bis 1162 erzählt, reihen sich Vincenz von Prag und Gerlach, Abt von Mühlhausen, bis 1198 an. Mit ihnen schliesst die Annalistik des 12. Jahrhunderts ab, dann setzen die Jahrbücher des Prager Domstiftes oder die ‚Continuatio III. Cosmae' bis 1283 ein,[2] deren Theil von 1254—1278 seinem Inhalt zufolge als ‚Annales Ottocariani' bezeichnet zu werden pflegt.

---

[1] Chronicon domus Sarensis (Vers 1182, Röpell S. 60, Emler S. 550): ‚Explicit, expliceat.' Den Schluss bilden die Worte: ‚Gracia summa dei sit miserere mei. Amen.'

[2] S. Mon. Germ. Script. IX, die Ausgabe der Continuationes canonicorum Pragensis von Köpke, der das Ganze folgendermassen gliedert: 1. 1140 — 1193, 2. 1212—1273 (von mehreren Verfassern), 3. Bruchstück einer historia Wenceslai I, 4. 1196—1278, Annales Pragenses I (von zwei Verfassern), 5. 1254—1278 Annales Ottocariani, 6. Annales Pragenses II

Digitized by Google

Zwischen diese Chronographie und die des 14. Jahrhunderts, deren Ausgangs- und Schwerpunkt in der Geschichtschreibung des Königssaaler Cisterzienserklosters ruht, und die als vorhusitische den wichtigsten Ausläufer in der Chronik des Pulkawa und seines Fortsetzers aufweist, stellt sich als eine Hauptquelle für die Zeiten Ottokars II. und seines Sohnes Wenzel II. das mit 1300 abschliessende Annalenwerk Heinrichs von Heimburg. Will man es mit Rücksicht auf die spärlichen und meist belanglosen Notizen seiner ‚böhmischen Chronik'[1] von 861 ab den ‚Fortsetzern' des Cosmas beigesellen, so trifft dies nur in uneigentlichem Sinne zu. Auch Heinrich war für die früheren Jahrhunderte begreiflicher Weise an jene Hauptquelle gewiesen, aus welcher alle seine Vorgänger mehr oder minder schöpften, aber diese Quelle aller späteren Geschichtschreibung Böhmens scheint er nicht unmittelbar, sondern nur aus anderweitigen Auszügen verwerthet zu haben, wie dies ein späterer Abschnitt darlegen soll.

Mit seinen Vorgängern, den eigentlichen Fortsetzern Cosmas', verräth unser Heinrich jedoch nichts Gemeinsames; vor Allem lassen sich bestimmte Entlehnungen aus ihnen nicht nachweisen, und was den Haupttheil seiner Annalen, etwa von 1260 ab, betrifft, so steht er der bis 1283 reichenden Chronographie des Prager Domstiftes ganz unabhängig gegenüber, abgesehen davon, dass er bis an den Anfang des 14. Jahrhunderts vorrückt.

So ist es bezeichnend, dass er (von jenen bereits oben gewürdigten Angaben, worin er seine Vorliebe für den Cisterzienserorden kundgibt, zu geschweigen) auch in der Epoche, die an Heinrichs Kindheit grenzt und über dem, was er eigentlich miterlebte, hinausliegt, und zwar zum Jahre 1246 eine Angabe liefert, der wir in der Prager Domstiftchronik vergebens nachspüren. Er schreibt nämlich, es seien damals Borso und

---

1278—1281, 7. 1280—1281, 8. Annales Pragenses III 1279—1283. — Vgl. Dobrowský und Pelzel, Script. rer. bohem. I, 1783, und Emler's und Tomek's Ausgabe in den Fontes rer. bohem. II (7 Gruppen: 1140 bis 1195, 1196—1278, 1248—1249, 1196—1278, 1278—1281, 1279—1283). Vgl. Otto Lorenz, Deutschl. mittelalt. Geschichtsquellen, 3. Aufl. (1886) I.

[1] Heinr. Heimburg. Ann., Mon. Germ. Script. XVII, S. 711—718; Emler, Fontes rer. bohem. III, S. 306—321, zum Jahre 861: Inchoatur cronica Bohemorum.

Digitized by Google

andere Vornehme Mährens von dem Herzoge Friedrich (dem Streitbaren) gefangen genommen worden.[1] Dies Ereigniss hängt mit der Schlappe zusammen, welche den 26. Jänner 1246 die Kriegsschaaren Wenzels I. zwischen Laa und Staatz erlitten.[2] Der genannte Borso ist keineswegs als der Riesenburger dieses Namens, einer der Mächtigsten unter den Adelsherren Böhmens, aufzufassen, da jener ausdrücklich als mährischer Landesbaron bezeichnet erscheint, sondern kann niemand Anderer als Boček, Bočko von Kunstat-Obřan, der Landesmarschall Mährens, Burggraf von Znaim und Unterkämmerer der Brünner Provinz, nachmals (1252) Stifter des Klosters Saar, sein (dem die Ueberlieferung zum Jahre 1233 eine kühne Waffenthat gegen den Babenberger zuspricht), da zum Jahre 1255 unser Heinrich die Worte einzeichnet: ‚Borso starb, der angesehene Baron',[3] und wir dieses Jahr als Todesjahr des Stifters von Saar kennen.[4] Die Abweichung der Namensformen[5] darf uns nicht beirren.

Bis zum Jahre 1260 beiläufig bieten die locker gefügten Eintragungen im Grossen und Ganzen nichts von eigenartiger Bedeutung, und bei denen, welche über die Geschichte Böhmens und Mährens hinausliegen, kommen nicht selten Fehler in den Jahresangaben vor; so bei der Ermordung der ungarischen Königin Gertrude aus dem Hause Andechs-Meran,[6] bei dem Schlachtentode des letzten Babenbergers,[7] bei der Ent-

[1] Coptus est Borso et alii nobiles Moravie a duce Friderico.

[2] Palacký, Gesch. Böhmens II, 1, S. 127. Davon handeln die Jahrbücher von Garsten, Lambach, Salzburg und Jans Enenkel. Vgl. auch Boček's Waffenthat vom Jahre 1233 gegen die Oesterreicher, Palacký, a. a. O., S. 104—105.

[3] Obiit Borso, illustris baro. Denn der ‚Borso' unseres Annalisten hat nichts mit Borso von Riesenburg gemein, von welchem es in der Contin. canon. Pragensium (Annales Ottocariani) zum Jahre 1274 heisst: Anno de Mill. CCLXXIIII Nobilis vir Borso recessit a rege amissa gratia Regis sine culpa, aemulis ipsius sinistra Regi referentibus.

[4] S. weiter unten den III. Abschnitt.

[5] In der Saarer Klosterchronik heisst er meist ‚Botscho, Botsco'; ‚Boresch-Borschek-Borso' ist allerdings ein von Boček-Bočko verschiedener Name, und so dürfte in den Annalen eine unrichtige Namensschreibung vorliegen, da ja die einzige uns von den Annalen Heinrichs gerettete Handschrift eine Abschrift des 15. Jahrhunderts ist.

[6] Zum Jahre 1215 statt 1213.

[7] Zum Jahre 1247 statt 1246.

Digitized by Google

hauptung der ‚bairischen Herzogin'[1] Gattin Ludwigs des Strengen, Pfalzgrafen von Baiern-Wittelsbach.

Von den Daten vor 1260, welche Böhmen und Mähren betreffen, entfallen auf Naturereignisse die Angaben von Erdbeben zum Jahre 1201 und 1259,[2] während der Haupttheil die politische Geschichte betrifft. So finden wir zum Jahre 1203 die Verlobung der Tochter König Philipps des Staufen[3] mit dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach angesetzt, anderseits bemerkt, dass diese Verlobung gelöst und eine zweite mit dem böhmischen Königssohne geschlossen wurde,[4] was zugleich als Grund der nachmaligen Ermordung König Philipps angegeben wird. 1222 erscheint das Ableben des mährischen Markgrafen Wladislaw Heinrich, Bruders König Ottokars I., richtig angesetzt,[5] ebenso 1244 die Wahl Brunos, eines ‚Sachsen von Abstammung', zum Bischof von Olmütz,[6] 1248 die Empörung des Markgrafen von Mähren, Ottokar, wider seinen Vater, König Wenzel I.[7] Chronologisch ungenau sind die Angaben über die Heirat der Babenbergerin Margarethe mit Přemysl Ottokar II.[8] und in Hinsicht des Einfalles der Ungarn in Oesterreich und Mähren.[9]

Von 1260 an wächst die Bedeutung der Aufzeichnungen Heinrichs von Heimburg, und bietet sich uns reichlichst Gelegenheit, den Parallelismus derselben mit den seiner Kloster-

[1] 1257: Ducissa Bavaria decollata est per Ludovicum eius maritum. Der Vorfall ereignete sich 18. Jänner 1256. Bemerkenswerth bleibt es immerhin, dass sich diese Angabe bei unserem Heinrich vorfindet, während sonst nur in den Heilbronner Annalen (Mon. Germ. Script. XXIV, S. 44) Umständliches berichtet wird. Vgl. Riezler, Gesch. Baierns II, S. 110.

[2] 1201: Terre motus factus est 4° nonas Maii und 1259: Factus est terrae motus in Moravia 4° Kalendas Februarii.

[3] Heinrich nennt die deutsche Königstochter Constancia; so hiess wohl die Mutter Wenzels I., die árpádische Prinzessin; Philipps Tochter, seine spätere Gattin, führt den Namen Kunigunde.

[4] Die Verlobung fand 1206 statt; Wenzel I. wurde 1205 geboren.

[5] Wladislav Heinrich † 12. August 1222.

[6] Die Wahl fand wohl erst den 20. September 1245 statt.

[7] ‚per consilium pravorum.' Vgl. die Contin. canon. Prag., a. a. O., zum Jahre 1248.

[8] Heinrich von Heimburg setzt sie zum Jahre 1249 an; sie fand erst 1252 statt.

[9] 1251: Ungari depopulati sunt Austriam et Moraviam. Interim Ottakarus marchio Moravie exstitit.

Digitized by Google

geschichte von Saar eingefügten zeitgeschichtlichen Daten zu erkennen und auch auf diesem Wege die Identität der Verfasser beider Werke darzulegen. Selbstverständlich darf man bei dem Umstande, dass die Annalen in Prosa, die Klostergeschichte in gebundener Rede abgefasst wurde, und anderseits der Zweck beider Werke ein verschiedener war, sachliche und wörtliche Uebereinstimmung nur bis zu einem gewissen Grade vorauszusetzen. Immerhin zeigt sich diese Uebereinstimmung ausgiebig genug, da Heinrichs Saarer Klosterchronik solche zeitgeschichtliche Angaben auch mitunter in Prosa als gelegentliche Zusätze eingefügt zeigt.

Zunächst ist es der Sieg Ottokars II. über Béla IV. vom Jahre 1260, dem wir da und dort begegnen,[1] sodann die Geisslerfahrt, die er in den Annalen zum Jahre 1261 sehr ausführlich schildert, in der Klosterchronik kurz streift.[2] Dort heisst es: ‚Geissler gingen einher; von welchem Geiste diese Secte gelenkt wurde, weiss ich nicht, aber viele von unseren Leuten, Bekannte, traten in sie ein aus reiner Absicht und mit aufrichtiger Demuth. Sie zogen in Schaaren von der einen zur anderen Kirche, mit Fahnen und brennenden Wachslichtern an der Spitze; zwei sangen vor, die übrigen antworteten; nackt, mit Geisseln sich peitschend, hatten sie die Lenden mit irgendwelchem Tuch umwunden und verhüllte Köpfe.‘

Das ‚Hungerjahr‘ 1263 findet in den Annalen und in der Klosterchronik seine Eintragung. Hier kennzeichnet der Verfasser die Theuerung,[3] dort das Elend der Bevölkerung Mährens und Oesterreichs.[4]

Ausschliesslich in den Jahrbüchern unseres Heinrich begegnen wir den Angaben zum Jahre 1266 über den Krieg König Ottokars II. mit dem Baiernherzog und den

---

[1] Heinr. Heimburg. Ann., Mon. Germ. Script. XVII und Fontes rer. bohem. III zum Jahre 1260, Chronicon domus Sarensis, Vers 661—664.

[2] Chronicon domus Sarensis a. a. O., Vers 669—670:

Illis temporibus ceperunt in flagellis.
Ac incedentes nudi se percutientes.

[3] Chronicon domus Sarensis, Vers 706—709, mit dem Jahre 1263.

[4] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. O., 1263: Fames validissima fuit per Moraviam et Austriam, ita, ut multi fame morerentur, comedentes radices, arborum cortices. Vgl. Ann. Canon. Prag., a. a. O., 1263, und Chronicon Pulkawae, Fontes rer. bohem. V, S. 154.

Digitized by Google

Tod seiner von ihm geschiedenen Gattin[1] (welchen die Klosterchronik an früherer Stelle berührt.[2]) 1268 (1271) wird eine Reihe von Todesfällen verzeichnet: die Enthauptung Konradins,[3] das Ableben Bélas des Jüngeren,[4] das Hinscheiden Bélas IV.,[5] welche Art von zusammenfassenden Todtenlisten[6] Heinrich liebt und solche auch in der Klosterchronik von Saar unterzubringen pflegt. Während hier diese Datenreihe keine Aufnahme findet, stossen wir in beiden Werken auf den Krieg König Ottokars II. mit dem Arpáden Stephan V. vom Jahre 1271. In den Annalen wird der Einfall des Böhmenkönigs nach Ungarn, der Kampf um Pressburg, Ottokars Rückzug nach ‚beiläufig acht Monaten' und der rächende Ueberfall Mährens durch die nachbarlichen Feinde erzählt,[7] während sich die Klosterchronik diesbezüglich mit einer allgemeinen Bemerkung begnügt.[8]

Den Annalen eigenthümlich sind: die Angabe zum Jahre 1272 vom Tode des mächtigen Landeskämmerers von Mähren ‚Narklit' oder Hartlieb[9] und die äusserst wichtigen Aufschlüsse über das wechselnde Verhältniss der Güssinger, der mächtigen ungarischen Magnaten, zum Böhmenkönige,[10] welchem die inneren

[1] Margarethe, † 1267 zu Krems in ihrer Leibgedingstadt.

[2] In dem Chronicon domus Sarensis, Vers 665—668, wird an ihre Heirat mit Ottokar gleich die Bemerkung geknüpft:

Sed tamen hec moritur post Margaretha veneno.

[3] 1268, 28. October, s. Heinr. Heimburg. Ann., 1268.

[4] 1269, Ann. Heinr. Heimburg., 1268.

[5] (1270) mit der richtigen Nebenbemerkung (Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1268) ‚nach 35jähriger Regierung', da sein Vater und Vorgänger 1235 starb. Ebenso erwähnt Heinrich der Mitregierung zweier Söhne (regnaverunt eo vivente duo filii eius, Stephanus et Bela).

[6] Alle diese Todesfälle bewegen sich zwischen 1267—1270 und werden um 1268 gruppirt.

[7] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. O., zum Jahre 1271.

[8] Chronicon domus Sarensis, Vers 799—812:

(Ottocarus) ... multa mala fecit ... in partibus illis,
Nam rex magnificus fuit atque potens nimis ipse.

[9] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. O., zum Jahre 1272: Narclitus potens camerarius Moravie obiit. Es ist dies Hartlieb Jost von Dubna, Kämmerer von Vöttau, Znaim, Brünn, Landes-Unterkämmerer von Mähren, † 5. Februar 1273 (s. Emler, Reg. Bohem. II., S. 329, und seine Ausgabe der Ann. Heinr. Heimburg., a. a. O., S. 314).

[10] Ann. Heinr. Heimburg., a. a. O., zum Jahre 1272: praecedenti anno (1271) vivente adhuc Stephano rege ...

Digitized by Google

Wirren des Arpádenreiches willkommen blieben. ‚Heinrich von Güssingen, Obergespan oder Graf von Pressburg, floh mit vielen Anderen von Ungarn nach Böhmen noch bei Lebzeiten König Stephans V. Ottokar II. nahm ihn in allen Ehren auf und machte ihn zum Castellan von ‚Hlawa' (Laa in Niederösterreich)[1] und des zugehörigen Gebietes. Nach dem Tode König Stephans V. (1272) begab sich Graf Egidius, der höchstgestellte Würdenträger des genannten Königs,[2] gleichfalls zum Herrscher Böhmens. Weil nun aber jener Heinrich von Güssingen diesen Egidius hasste, so wollte er nicht länger mit ihm beim Könige Ottokar weilen, sondern verliess das Land Mähren und begann, wie es der Lauf der Dinge an den Tag legte, Ränke gegen Ottokar zu schmieden.' Die daraus entsprungenen Verwicklungen behandelt in den Jahrbüchern unser Heinrich zum Jahre 1273. Ottokar habe jenen ‚Meister' Egidius[3] zum Castellan von Pressburg erhoben und sodann die Heerfahrt gegen den Güssinger unternommen, bei welcher Ulrich von Dürnholz, der Landesverweser von Kärnten, Ottokars ‚Eidam',[4] im Kampfe

[1] In der alten Schreibung ‚Lowa, Lawa' . . .

[2] Egidius von Budaměr, Schatzmeister oder Tavernicus Ungarus.

[3] ‚Egetmistri' = Egidius oder Eget-‚mester' = magister (tavernicorum magister). Egidius genoss das Vertrauen König Stephans V. Nach dessen Tode, als Banus Pektari das Heft bei Hofe in die Hände bekam, wurde auch er ein Missvergnügter und Ueberläufer.

[4] Aus dem Adelsstamme der Kounici, 1267 Burggraf von Znaim, erster nachweisbarer Inhaber der Burgherrschaft Landskron (vgl. Loserth in den Mitth. des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen, 27. Jahrg., ‚Zur Gesch. des Landskroner Theiles der Schönhengstler Sprachinsel'), seit 1271/72 Landeshauptmann von Kärnten, Krain und der Mark (vgl. Tangl im Handbuche der Gesch. Kärntens IV, Abth. 1, 2, 1864/65, S. 83 f.). Ueber seinen Tod in der Schlacht bei Laa 25. Juli 1273 s. die Zusammenstellungen bei Tangl, a. a. O., S. 130, und Dudik, Gesch. Mährens VI, S. 118. Heinrich von Heimburg bezeichnet ihn ausdrücklich als ‚gener regis'. Er muss daher eine dritte natürliche Tochter Ottokars geehelicht haben (denn von den beiden uns bekannten natürlichen Töchtern Ottokars war die eine mit dem Bawarus von Strakonitz, die andere mit Heinrich von Chuenring verheiratet), oder war — was ungleich näher liegt — der erste Gemahl der nach seinem Tode mit jenem Chuenringer vermählten illegitimen Tochter des Böhmenkönigs, da König Ottokar II. in der zweiten Urkunde seines Friedens mit König Rudolf I. vom 2. Mai 1277 (Boczek, Cod. dipl. Mor. IV. S. 194, ausdrücklich sagt, er verbürge dem Heinrich von Chuenring und dessen Gattin (filie nostre dilecte) alle auf die Burg Dürren-

Digitized by Google

vom Feinde erschlagen wurde. Der Böhmenkönig sei acht Wochen im Ungarlande gelegen und habe viele Festen erobert.[1]

Bemerkenswerth ist zum gleichen Jahre die Angabe unseres Chronisten, Papst Gregor X. habe die Wahl eines deutschen Kaisers angeordnet[2] und Pfalzgraf Ludwig, der Bruder des Baiernherzogs Heinrich, die Königswahl auf Rudolf von ‚Haspurk' (Habsburg) gelenkt.[3] Seit Kaiser Friedrich entbehrte die Kirche eines ‚römischen' Königs.[4]

Auch die Saarer Klosterchronik gedenkt der Wahl des Habsburgers, und beide Werke Heinrichs verzeichnen die Abhaltung des Concils von Lyon.[5]

Von Belang erscheint die Angabe zum Jahre 1275 bis 1276 in den Annalen über den Aufstand Einzelner in Oesterreich gegen König Ottokar II.,[6] ‚der gleichwohl in Oesterreich, Steiermark, Böhmen und Mähren[7] mächtig herrschte'. Auch die Saarer Klosterchronik kommt darauf im Allgemeinen zu sprechen,[8] und zwar offenbar im Hinblick auf die Vorgänge in

---

holz (welche früher dem Ulrich von Dürrenholz wohl als Mitgift gehörte) ihnen zustehenden Rechtsansprüche.

[1] S. über diesen Krieg die Ann. Austr. (Mon. Germ. Script. IX) zum Jahre 1273.

[2] Ipso anno (1273) Gregorius papa percepit eligi imperatorem. Heinr. Heimburg. Ann.

[3] Von den Laienfürsten war der Pfalzgraf allerdings der Erste, welcher sich der Wahlaction des Mainzer Kurfürsten Werner anschloss.

[4] Nam a Friderico imperatore ecclesia caruit rege Romanorum, was nur insofern gelten kann, als keiner der Gegenkönige und Nachfolger Kaiser Friedrichs II. († 1250) eine Romfahrt unternahm.

[5] In der Klosterchronik, Vers 804—806, ganz kurz, in den Annalen mit dem Beisatze: In ipso concilio statutum est, ne de cetero ecclesia tam diu pastore careat sed infra 10 dies apostolicus eligatur. Der Tod des Papstes Gregor X. wird 1275 angesetzt; er starb 10. April 1276.

[6] Ann. Heinr. Heimburg. Vgl. über diese Vorgänge die quellenmässigen Darlegungen A. Huber's in seiner Abhandlung ‚Zur Kritik der Reimchronik' in den Mitth. des Institutes für österr. Geschichtsforschung IV, Jahrg. 1885, und Busson: Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276, im Archiv für österr. Gesch., 65. Bd., 1881, S. 258, Excurs, S. 300.

[7] Auffälliger Weise übergeht der Annalist die dem Böhmenkönige gleichfalls unterthänigen Länder Kärnten und Krain, wohl nur deshalb, weil sich hier jene Erhebungsversuche nicht zeigten, welche in den vier angeführten Provinzen thatsächlich begannen.

[8] Chronicon domus Sarensis, Vers 808—812:

‚Quando domini fuit annus MCCLXXVI°

Digitized by Google

Böhmen vom Jahre 1276, denen die Angabe der Annalen vom gleichen Jahre über den Aufstand der Witigonen (mit Zawisch und dessen Freunden an der Spitze) und des Herrn Boresch von Riesenburg — zufällt.[1]

Wenn schon das Bisherige die nicht zu unterschätzende Bedeutung Heinrichs von Heimburg, des Zeitgenossen Ottokars II., für die Geschichte dieses Herrschers darlegt, so wächst dieselbe nur noch in Hinsicht der beiden verhängnissvollen Schlussjahre des von unserem Gewährsmanne bewunderten und betrauerten Pfemysliden.

Zunächst kommt er in den Annalen auf den Ausgang des Kriegsjahres 1276 zu sprechen. ‚König Rudolf,' lautet seine Erzählung, ‚zog an die Donau und besetzte die Wiedner Vorstadt von Wien.[2] Zwischen seinem und Ottokars Lager floss die Donau. Im Gefechte wurde Bernhard Wolfgersdorf getödtet.[3] Als König Ottokar erkannte, solcher Feindesstärke nicht Widerstand leisten zu können, und keinen anderen Ausweg sah, aus diesem Handel mit Ehren davonzukommen, begab er sich über die Donau zum römischen Könige und unterwarf sich ihm mit aller Gutwilligkeit.[4] Er verzichtete auf seine Länder,[5] erhielt Böhmen und Mähren zurück, schloss Frieden und Einigung mit Rudolf und kehrte nach Hause zurück. Als er aber heimgekommen war, ergriff der Schmerz sein Inneres aus dem Grunde, weil er sich unterworfen hatte, und er begann

---

Tunc inceperunt mala plurima multiplicari,
Quidam se regi barones opposuerunt,
De quo iam nichil hic ad praesens dicere possum,'

d. i. an dieser Stelle könne er gegenwärtig darüber nichts weiter sagen.

[1] Zum Tode Papst Innocenz V. († 1276, 27. Juni) fügen die Ann. Heinr. Heimburg. die Angabe: Ipso anno quedam cognatio in Boemia cognomine Witigenses opposuerunt se regi Ottokaro, quorum praecipui fuerunt Sawiss et amici eius et Borso de Risemburg (vgl. die Contin. canon. Prag. zum Jahre 1274).

[2] Heinr. Heimburg. Ann., a. a. 1276 ... in civitatem Witunensem; man kann bei dieser Bezeichnung — angesichts des Zuges Rudolfs am südlichen Donauufer — zunächst nur die Vorstadt Wieden (s. die Anm. in der Ausgabe der Annalen Mon. Germ. Script. XVII) denken; für die Stadt an sich sollte man ‚Viennensem' oder ‚Viennam' voraussetzen.

[3] Wahrscheinlich ein österreichischer Adeliger auf Seite Ottokars.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. a. a. 1276: ‚valde libenti animo', was wohl nicht zutrifft.

[5] Laut der Urkunde des Wiener Friedens vom November 1276.

Digitized by Google

gegen den römischen König Anschläge zu schmieden, wie dies der Ausgang der Sache erwies.'

Noch genauer lautet der Bericht über die Vorgeschichte der Entscheidungsschlacht vom 29. August 1278 und ihr Ergebniss.

Zunächst erzählt unser Chronist, dessen damaliger Aufenthalt zu Gmünd, im Bereiche des Kriegsschauplatzes, sicherlich steht, von den Unbilden, welche der Vortrab Ottokars in Waidhofen an der Thaya und in Gmünd verübte.[1] ‚Um das Fest des heil. Jakob (25. Juli) brach König Ottokar selbst mit seinem ganzen Heere in Oesterreich ein und belagerte den Markt Drosendorf, am Zusammenflusse der mährischen und österreichischen Thaya, volle 16 Tage.[2] In dieser Feste befand sich damals Stephan von Meissau mit geringer Besatzung.[3] Als ihm dann der genannte Markt ausgeliefert worden, rückte Ottokar nach Laa vor, gegen den römischen König Rudolf, der mit ihm im Bereiche der March, dort, wo sie sich bald mit der ‚Thaya' oder ‚Dyje' vereinigt, zusammenstiess.[4] Im Gefolge Rudolfs befanden sich Ungarn und Cumanen,[5] während Ottokar, ausser Polen, nur wenige Fremdländische im Heere zählte.[6] In der Schlacht flohen aber die Böhmen und Mährer,

---

[1] S. oben, was im I. Abschnitt über den Lebensgang Heinrichs von Gmünd berichtet wurde.

[2] Vgl. Busson, Der Krieg von 1278 und die Schlacht bei Dürnkrut. Archiv für österr. Gesch., 62. Bd., 1. Hälfte, S. 60, über die dort neben Heinrich von Heimburg benützten Quellen, und Dudík, Gesch. Mährens, VI. Bd., S. 268; Otto Lorenz, Deutsche Gesch. II, S. 226 f.

[3] Ebenda. Stephan von Meissau befehligte hier, Nachfolger des seines Marschallamtes entsetzten Chuenringers, Verbündeten Ottokars.

[4] Vgl. Busson, a. a. O., S. 36—43 ff. Dýje ist die slavische Namensform des Flusses. Busson, a. a. O., S. 43. Die Stellung des königlich böhmischen Heeres, welche ihr Heinrich von Heimburg beiläufig anweist, ist wohl die bei Drösing, in dem Buge zwischen der March und der hier einmündenden Thaya.

[5] Ueber den hervorragenden Antheil der Ungarn an der Schlacht s. Busson, a. a. O.

[6] Darin weicht Heinrich von Heimburg besonders von der Historia annorum (Mon. Germ. Script. IX, zum Jahre 1278) ab, worin das Heer Ottokars vorzugsweise als ein aus fremden oder Söldnertruppen gebildetes bezeichnet wird (Otacharus ... exercitum fortem colligit, set heu conducticium ...). Die Reimchronik, cap. 152, spricht gleichfalls von sechs Heerhaufen, deren dritter von Meissnern und Thüringern, vierter,

Digitized by Google

und so wurde denn jener gewaltige König Ottokar mit vielen Polen zur Seite erschlagen.'

Das grosse Ereigniss vom 26. August 1278, vom Tage des heil. Rufus,[1] den Fall des Böhmenkönigs am leidvollen ‚Freitag', feiert der Annalist in folgenden gekünstelten, aber immerhin tief empfundenen Versen, denen die Worte: Nunc ergo Bohemia plange, o Moravia luge, tantum perdidisse honorem protecta quondam sub clipeo regis Ottokari — — vorangehen.

Indefesso modo gestu testare dolorem:
Exudent oculi lacrymas, exterminant ora
Pallorem, connodet digitos tortura, cruentet
Interiora dolor et verberet ethera clamor.
Tota peris ex morte sua; mors non fuit eius,
Sed Tua, non sola sed puplica mortis ymago,
O Veneris lacrymosa dies! o sidus amarum!
Illa tibi dies non fuit, et Venus illa venenum!

So regt sich in dem Annalisten die poetische Ader; die verhängnissvolle Bedeutung des Kampfes ‚auf dem Marchfelde' oder, richtiger, am Weidenbache bei Dürnkrut[2] für die Zukunft Böhmens und Mährens ergreift unsern Heinrich und drängt ihn ins Geleise der gebundenen Rede. Dann lenkt er wieder in die Prosa der Erzählung zurück und schildert die Lebenshöhe des noch in der Fülle der Reiche dahingerafften Přemysliden. ‚In seinen Tagen,' schreibt Heinrich von Heimburg, ‚damit ich der Wahrheit Zeugniss gebe, herrschten Friede und Ruhe in seinem ganzen Reiche. Denn er war ein überaus mächtiger Fürst, er brach und baute viele Festen, demüthigte und erhöhte gar Viele, mehr denn alle seine Vorgänger. War er doch König von Böhmen und Mähren, Herzog von Oesterreich, Steiermark[3] und Krain, Herr von Eger und Portenau.

fünfter von Polen, sechster von Sachsen und Baiern gebildet war, also von fremden Truppen in der Mehrzahl. Immerhin bildeten auch ihr zufolge die Polen ein starkes Contingent. Vgl. Busson, a. a. O., S. 86f., 130, und Köhler in den Forschungen zur deutschen Gesch., XIX., XX., XXI. Jahrg., anderseits Lorenz in der Deutschen Geschichte II.

[1] Eigentlich am Vorabende des heil. Rufus, denn die Schlacht fand, wie Heinrich von Heimburg gleichzeitig bemerkt, am Freitage statt, dies war damals der 26. August, Rufus fällt auf den 27. August (Samstag).

[2] Wie man wohl am genauesten den Schauplatz der Entscheidung nennen darf.

[3] Kärnten fehlt. Vgl. weiter unten die Anmerkung Heinrichs von Heimburg über Philipp von Sponheim.

Digitized by Google

Er regierte als fünfter König seit Wratislaw[1] durch 27 Jahre[2] und hinterliess einen einzigen Sohn, Wenzel, und zwei Töchter.[3]

Dann verbreitet sich unser Annalist über die Zeitgenossen Ottokars II. Diese Uebersicht hebt mit den Passauer Bischöfen, Otto und Peter, an,[4] ihnen werden die Prager Kirchenfürsten Niklas, Johann[5] und der Olmützer Bischof Bruno angereiht. Dann folgen die Herrscher vom Laienstande: die Ungarnkönige Béla IV., Stephan V., der jüngere Béla[6] und der Sohn König Stephans V.;[7] die Baiernfürsten Heinrich und dessen Sohn Otto, der Pfalzgraf Ludwig, Heinrichs Bruder.[8] Als Herzoge von Kärnten werden Ulrich III. und sein Bruder Philipp[9] angeführt. Ottokar II. selbst erscheint als Herzog von Oesterreich und Steiermark.[10]

Sodann kommen die ‚gleichzeitigen Markgrafen' zur Sprache, und zwar Heinrich und Dietrich von Meissen, ihnen an-

---

[1] Heinrich von Heimburg beginnt die böhmische Königsreihe mit Wratislaw, dem Zeitgenossen und Verbündeten König Heinrichs IV., der bekanntlich 1086 (ad personam) den Königstitel erhielt; als zweiter König gilt ihm Wladislaw II. (seit 1158), als die folgenden: Přemysl Otakar I., Wenzel I. Diese Zählung Otakars II. als ‚quintus rex' hält Heinrich auch in seiner Saarer Klosterchronik fest.

[2] Heinrich scheint da die Herrschaft Ottokars II. nicht vom Ableben seines Vaters, Wenzel I. († November 1253), sondern von der Besitzergreifung Oesterreichs (1251) zu zählen; denn als Böhmenkönig herrschte er 25 Jahre.

[3] Die ehelichen Sprösslinge aus der zweiten Heirat Ottokars II.: Wenzel, Kunigunde und Agnes.

[4] Peter von Breslau, 1265—1280, sein Vorgänger, Otto von Lonsdorf 1254—1265.

[5] Niklas Heinrich von Riesenburg 1241—1258, Johann von Dražic 1258 bis 1278.

[6] Der zweitgeborne Sohn König Belas IV., dem der Vater die Thronfolge zudachte, † 1269, Gemahlin: Kunigunde, Tochter des Markgrafen Otto von Brandenburg, Schwagers König Ottokars II.

[7] Ladislaus IV., der ‚Kumanier' (1272—1290, geb. um 1262).

[8] Heinrich I., 1253—1290; sein Sohn Otto (III.), 1290—1312. Nachfolger im Herzogthum; Heinrichs I. älterer Bruder, Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig II. der Strenge, 1253—1294.

[9] Es ist bemerkenswerth, dass unser Annalist den Sponheimer Philipp, Ottokars Rivalen seit 1269/70, als Herzog von Kärnten anführt, offenbar im Hinblick auf die ihm 1275 von König Rudolf II. ertheilte Belehnung.

[10] Es fehlt also Kärnten. Vgl. die vorangehende Anmerkung.

Digitized by Google

gereiht die Brandenburger, und zwar Otto, der Schwager Ottokars, Hanns, der Sohn Ottos, ‚welcher erschlagen worden', und Otto, Johanns Bruder, beide Schwestersöhne Ottokars.[1]

Nach den bereits an früherer Stelle erledigten Angaben über das Ableben des Prager Bischofs Johannes, der unserem Heinrich das Diakonat verliehen, und über die Wahl des Nachfolgers, Tobias,[2] und anderseits zum Jahre 1279 in Hinsicht des Todes Bischofs Petrus von Passau, welcher ihn zum Priester (in St. Pölten) geweiht, übergeht der Annalist zur Schilderung der schlimmen Nachwehen des Thronwechsels in Böhmen. Zunächst gedenkt er des Ueberfalles und der Plünderung der königlichen Stadt Budweis[3] durch Zawisch, den Vordermann der böhmischen Adelsoligarchie und Günstling der Königswitwe, und beleuchtet die allgemeine Nothlage, so dass man in Wahrheit sagen könne: ‚Wehe dem Lande, dessen König ein Knabe!'[4]

Diese Wechselfälle fasst denn auch die Saarer Klosterchronik in nachstehende Verse zusammen:[5]

> Contigit interea, quod magnus Ottakarus ille
> Occiditur princeps et rex quintus Bohemorum,
> Tunc bona calcantur et mala plurima multiplicantur.
> Tunc vox in gravibus resonat iam nunc in acutis,

---

[1] Die Meissner Fürsten in den Zeiten Ottokars II. waren Heinrich I. der Erlauchte, 1221—1288, seit 1247 Landgraf von Thüringen und dessen Söhne, Albert II. der Unartige, 1265—1314, und Dietrich II. der Weise von Osterland-Landsberg, 1265—1285. Die Markgrafen von Brandenburg aus dem Hause Anhalt, welche Heinrich von Heimburg anführt, sind: Otto III. der Fromme von Salzwedel, Gatte der Schwester Ottokars II., Beatrix oder Božena, seit 1244, † 1267, Hanns oder Johann III. (1267—1268) und Otto V. der Lange (von Coburg), 1267—1299, nachmals (1278—1283) Verweser Böhmens.

[2] Dessen Tod 1295 vom Annalisten angemerkt wird; er starb 1296, 1. März und gehörte dem Hause Bechin an, geweiht 1279, 19. Februar. Vgl. über die Wahl des Tobias die Contin. canon. Prag. zum Jahre 1279; sehr ausführlicher Bericht.

[3] Ann. Heinr. Heimburg.: Ipso anno (1279) Zawiss nocte civitatem Budweys intravit, eamque omnem depredatus est.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1279: ... ut vere posset dici: ‚Vae terre, cuius rex puer est', quia dominus terre Wenceslaus puer adhuc fuit.

[5] Chronicon domus Sarensis, Vers 876—884. Vgl. die metrische Stilübung Peters von Zittau im Chron. aulae regiae, A. v. Loserth in den Fontes rer. Austr. I, 8. Bd., S. 50, Cap. VIII.

Digitized by Google

Dant voces mille, dum vapulat illa vel ille,
Dum depredantur miseri, vestes rapiuntur,
Quando ceduntur baculis et post capiuntur.
O Deus omnipotens, ego quanta pericula sensi,
Post eius mortem, quot ego discrimina vidi,
Qui tunc vixerunt, hiis in terrisque fuerunt,
Hii bene noverunt, que, qualia sustinuerunt.
— — — — — — — — — — — —

Es sind Verse von dem Schlage der Reimspiele des jüngeren Zeitgenossen unseres Heinrich, Peters von Zittau, des Königssaaler Chronisten, eines ihm unstreitig verwandten Geistes.

Bildet Ottokar II. die eine Hauptfigur oder grosse Gestalt im Annalenwerke Heinrichs, so ist die zweite der Staatsmann und Kirchenfürst Bruno von Olmütz († 1281).[1] ‚Weine, Mähren,' schreibt er, ‚dass du solcher Leuchten beraubt bist.' Und zu Ehren Brunos lässt Heinrich den Nachruf des ‚wackeren Schreibers Marner'[2] einfliessen. Auch in der Chronik von Saar feiert er ihn als ‚Hort der Kirche, den Weisen, Verehrungswürdigen'.[3]

Ausführlicher charakterisirt ihn Heinrich in den Annalen: Bruno war tapfer und von allen Feinden gefürchtet, geliebt

---

[1] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1280.

[2] In laudem ergo huius tanti praesulis inter cetera commendabilia carmina cecinit ille egregius dictator ‚Marnarius' dictus:

Opto, quod in seculum — cleri flos et speculum — vivat
praesul Bruno u. s. w.

Vgl. über diese Verse des Marner die Abhandlung von Strauch in der Zeitschr. für deutsch. Alterthum XXIII, S. 91. Ausserdem s. Archiv für österr. Gesch., 65. Bd., aus dem Necrologium Olomucense, herausg. von Dudík, eine ausführliche Charakteristik der Thätigkeit und der Verdienste Brunos, und zwar in einer Urkunde von 1263, ebenda S. 493 bis 495. Diese uns nur durch Heinrich von Heimburg überlieferte Lobdichtung des Marner's auf den damals noch lebenden Olmützer Bischof von Bruno dürfte es sein, welche Wattenbach u. Dudík (Gesch. Mährens VIII, S. 4) hauptsächlich veranlasst haben mag, zu bemerken: ‚Unverkennbar standen ihm (Heinrich von Heimburg) Olmützer Aufzeichnungen, die wir nicht mehr besitzen, zur Verfügung.' Wir können uns dieser Schlussfolgerung nicht anschliessen. S. den IV. Abschnitt.

[3] Chronicon domus Sarensis, Vers 899—901:

Sed precedenti Bruno defungitur anno,
Qui presul terre fuerat summusque sacerdos,
Defensor cleri, sapiens, venerabilis ille.

Digitized by Google

und allen seinen Freunden gefällig, ein Freund der Gerechtigkeit, eine Stütze des Clerus, begabt mit Weisheit und Tugend.[1]

Das Jahr 1281 wird in den Annalen zunächst mit der Erzählung von der Steinigung eines gottschänderischen Juden in Wien und von der Abreise König Rudolfs nach Schwaben bedacht,[2] dann folgt die interessante Angabe von dem strammen Walten Alberts von Habsburg in dem an König Rudolf, seinen Vater, verpfändeten Mährerlande.[3] Der genannte Her-

[1] Heinr. Heimburg. Ann. zum Jahre 1280. Zum Schlusse: Obiit autem ut dixi anno inc. dom. 1280 (1281), circa carnisprivium (18. Februar).

[2] Heinr. Heimburg. Ann. zum Jahre 1281: Rudolfus Romanorum rex post pascha inter alia iudicia, que fecit Wienne, fecit Iudeum quemdam lapidibus obrui, qui fertur sacerdotem cum corpore dominico euntem luto nescio vel lapide vulnerasse. Dieses Ereigniss suchen wir vergebens in den gleichzeitigen Ann. Austr. (Mon. Germ. Script. IX); auch die ausführliche Contin. Vindobon. hat nichts davon. Dagegen findet sich die Abreise König Rudolfs I., dessen Sohn Albrecht I. die Reichshauptmannschaft übernommen hatte, aus Oesterreich von den Ann. Mellic., Contin. Zwettl. III, Contin. Vindobon., Contin. Claustroneob. VI, zum Jahre 1281 verzeichnet.

[3] Heinr. Heimburg. Ann. zum Jahre 1281: Ipso anno dux Austrie constitutus est Albertus, filius Rudolphi, Romanorum regis. Diese Angabe scheint dem Jahresschlusse 1282 vorzugreifen, der erst die Belehnung der Königssöhne Albert und Rudolf zu Augsburg mit Oesterreich und Steiermark vollzog. Heinrich von Heimburg verwechselt dies offenbar mit der Bestallung Albrechts I. im Mai 1281 zum Reichsverweser Oesterreichs und Steiermarks. Dagegen fällt es auf, dass Heinrich von Heimburg die Bestallung Albrechts von Sachsen, des Eidams König Rudolfs, zum Statthalter Mährens nicht angibt, welche, abgesehen von der Contin. Zwetl. III (Mon. Germ. Script. IX, S. 657, zum Jahre 1280) die Contin. Claustroneob. sexta, Mon. Germ. Script. IX, S. 746, ausdrücklich zum Jahre 1282 bezeugt: Dux Saxoniae Moraviam intrat et subjugat, was wohl richtiger noch zum Jahre 1281 gehört. Vgl. Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 63, bezw. 59, und die Monographie von A. Boczek, Mähren unter König Rudolf I., Prag 1835. Es ist daher auch denkbar, dass Heinrich von Heimburg das, was naturgemässer zu dem Gebahren des Sachsenherzogs passt, dem Herzog Albrecht von Oesterreich zuschreibt und so die beiden Albrecht verwechselt. Denn im Chronicon domus Sarensis, Vers 895—897, sagt unser Heinrich selbst: Tunc dux Saxonie fore cepit marchio terre (i. e. Moraviae). Es ist weiterhin auffallend, dass mit jener Massregel gegen die beiden unbotmässigen Barone Mährens die zweite von den Oesterreichern (Australes) ausgehende Unternehmung wider den räuberischen Grenznachbar Hostyel verknüpft wird, und es somit den Anschein hat,

Digitized by Google

zog nahm Herrn Gerhard von ‚Obersen'[1] und Milota,[2] die Barone, gefangen, was allerdings weit besser zu der Thätigkeit Herzog Albrechts von Sachsen, Schwiegersohnes König Rudolfs, zu stimmen scheint, welcher, wie dies auch unser Heinrich in der Saarer Chronik andeutet, die Statthalterschaft im Lande der March überkam.

An der Grenze begann das Fehdewesen,[3] wie allenthalben. Ende September[4] belagerten die Oesterreicher das Schloss ‚Tyrna'[5] in der Nähe von Drosendorf, woselbst ein Gewaltherr Namens ‚Hostyel' sass, der nachmals enthauptet wurde.

Ein Seitenstück zu diesen Vorgängen, und zwar auf dem gleichen Boden bildet die Aufzeichnung in den Annalen Heinrichs zum Jahre 1286, zur Zeit, als längst Mähren wieder aus der habsburgischen Pfandschaft gelöst und der jugendliche, ersehnte Herrscher, der Vormundschaft ledig, von Brandenburg nach Prag heimkehrend,[6] dem Namen nach die Zügel der Herrschaft ergriffen hatte, seinen Stiefvater Zawisch zur Seite.[7]

als wenn diese letztere Thatsache dem Vorgeher des Reichsverwesers in Oesterreich — und nicht jene — zuzuweisen sei.

[1] Oder Obřan, der Sohn des Stifters von Saar, Bočeks I. Dem entsprechend heisst es daher auch im Chronicon domus Sarensis, Vers 896, unmittelbar nachdem der Statthalterschaft oder Markgrafschaft des Sachsenherzogs gedacht worden: Tempore sub tali capitur tunc ipse Gerhardus, Noster fundator (als Sohn des Stifters) ... 1283 erscheint bereits wieder Gerhard von Obřan zu Brünn in der Umgebung König Wenzels II. (Boczek, Cod. dipl. Morav. IV, S. 562).

[2] Jedenfalls Milota, der Landeskämmerer (camerarius) Mährens, mit dem Prädicat von Dědíc, welcher z. B. 4. Juni 1281 mit Chuno von Kunstat und dessen Vetter, Gerhard von ‚Oberzazz' = Obřan als Urkundenzeuge auftritt (Boczek, Cod. dipl. Morav. IV, S. 250; Emler, S. 538, Nr. 1242). 1282, September, ist schon ein anderer ‚camerarius', Theodorich Stange von Friedberg, beurkundet. Dudík VII, S. 64.

[3] Daher heisst es auch in der Contin. Claustron. VI, Mon. Germ. Script. IX, S. 746, zum Jahre 1281: ... propter caristiam et proelia fame succedente per Moraviam, Bohemiam et Poloniam multi perierunt.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1281: Ipso tempore circa Michaelis ...

[5] Bei dem heutigen Ober- und Unter-Tirnau oder Turnau an der Thaja (Trnavka).

[6] 1284 s. w. u.

[7] Seit 1283 tritt der königl. Obersthofmeister Zawisch in den Vordergrund, als Gatte der Königswitwe in zweiter Ehe (vgl. Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth's, Cap. XXII, S. 74 f.). Damals hatte der jugendliche König eine allgemeine Amnestie verkündigen lassen, welche allen Landfriedensstörern und anderseits den Gegnern seines verstorbenen

Digitized by Google

Damals hatte der junge König mit dem Bruder seiner Braut, Herzog Albrecht I. von Habsburg, eine Zusammenkunft, die den Kampf wider den unbotmässigen, raublustigen Adel Mährens, als Landplage und schlimme Nachbarschaft für Oesterreich, betraf. Der Herzog von Oesterreich belagerte demzufolge das verrufene Schloss Freienstein oder Frein an der Thaya, brachte es in seine Gewalt und liess das Felsennest brechen. König Wenzel II. hinwieder gebot die Hinrichtung vieler ‚verruchten Räuber', insbesondere im Lande Mähren.[1]

Wir wollen die weiteren nach Zeit und Inhalt zusammenstimmenden Angaben in beiden Werken unseres Heinrich ins Auge fassen, indem wir die bezügliche Parallele dem Excurs überweisen,[2] welcher den Beweis der Identität des Verfassers der Annalen und der metrischen Saarer Klosterchronik augenfällig vervollständigen soll.

Diese Angaben bewegen sich innerhalb der Jahre 1284 und 1300 und setzen 1284 mit der Rückkehr des jugendlichen Böhmenkönigs Wenzel II. aus Brandenburg nach Prag ein.[3]

Vaters zu Gute kam. Dass überdies erst seit 1285 Wenzel II. als ‚König' von Böhmen und ‚Markgraf' von Mähren formell galt und bisher als ‚dominus et heres Bohemiae et marchionatus Moraviae' betitelt wurde, findet sich bei Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 77 f. erörtert.

[1] In diesen Zeilen, gleichwie in der flüchtigen Angabe des Chronicon domus Sarensis ‚Anno dom. MCCLXXXVI° sub eodem rex occidit sceleratos' (vgl. den gleichlautenden Ausdruck in den Ann. Heinr. Heimburg. ‚Rex vero Wenceslaus multos scelerates et spoliatores fures in terra sua occidi precepit maxime in Moravia') sucht man vergebens nach der Demüthigung des dem Chronisten so nahe stehenden Gerhard von Obřan, welcher in Brünn vor dem Könige (1286, 28. Februar) Urfehde schwören musste. S. seine Erklärung bei Boczek, Cod. dipl. Morav. IV, S. 310; Emler, S. 591, Nr. 1373. Vgl. auch Palacky II, 2, S. 247 und Dudík VII, S. 94 f., 106 f. Heinrich geht in beiden Werken darüber stillschweigend hinweg.

[2] Die Uebereinstimmung von Angaben in beiden Werken unseres Heinrich haben wir bereits nach verschiedenen Richtungen ins Licht gestellt. Das Uebrige soll der Excurs thun.

[3] Ueber den Rücktritt des Brandenburgers Otto d. L. von der Vormundschaft und Regentschaft im Jahre 1283 handelt ausführlich die Contin. canon. Prag. zu diesem Jahre. Vgl. die wortreichen Ausführungen im Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth's, S. 59—63, Cap. XIV, XV. Das richtige Jahr (nicht 1284) findet sich auch im Chronicon domus Sarensis, dem Verse 910 angereiht; in den Ann. Heinr. Heimburg. unterlief somit ein Versehen.

Digitized by Google

Dann folgt ein Seitenblick auf das Treiben und den Feuertod des ‚falschen Friedrich' (Tile Kolup).[1]

1285 wird der Einbruch der Tartaren in Siebenbürgen und ihre Vernichtung durch die dortigen Deutschen gestreift.[2]

Dem Jahre 1286 fällt der Tod des Sohnes der Königswitwe Kunigunde aus ihrer zweiten Ehe mit Zawisch, dem Witigonen, zu,[3] der als Propst von Wyssegrad sein Leben schloss, während unter das Jahr 1287 die Ankunft der Verlobten Königs Wenzel, Jutta, Tochter König Rudolfs I. von Habsburg, gestellt erscheint.[4]

1297 finden wir die feierliche Beisetzung der sterblichen Reste König Ottokars II., der 1278 bei den Minoriten in Znaim bestattet worden, und seiner Tochter Agnes in Prag erwähnt,[5]

---

[1] Vgl. das Nähere bei Busson, Beitrag zur Kritik der steier. Reimchronik und zur Reichsgeschichte im 13. und 14. Jahrhundert I, der falsche Friedrich, Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissensch., 111. Bd., 2. Abth., S. 381—411.

[2] Vgl. die in Zeit und Gegenstand übereinstimmende aber ausführliche Angabe in den Contin. Vindobon. (Mon. Germ. Script. IX, S. 713): Anno dom. 1285 post nativitatem Domini Comani et Tartari cum innumerabili multitudine intraverunt Ungariam et vastaverunt eam et occiderunt et deduxerunt ex ea innumerabiles viros et mulieres et parvulos eorum, tandem vero ab incolis terre circa Septemcastra (deutschen Siebenbürger) turpiter sunt de terra fugati, occisis ex eis innumerabili multitudine. Reliqui vero, qui evaserunt, quamvis pauci, fugientes latitantes inter montes et valles nemorosas, divino iudicio ibidem fere omnes perierunt.

[3] Jeschko-Johannes war der Sohn Kunigundes, der böhmischen Königswitwe aus ihrer ursprünglich geheimen Ehe mit Zawisch, also der Halbbruder König Wenzels II.

[4] Vgl. das XX. Cap. des Chronicon aulae regiae, herausg. von Loserth, S. 70 f. Diese Einführung der jungen Königin in Prag fand den 4. Juli 1287 statt. Vgl. Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 120.

[5] Die Leiche König Ottokars II. war von Rudolf I. 1278 bei den Minoriten in Znaim beigesetzt worden und gelangte erst 1297 nach Prag zur Wiederbestattung, wie die Ann. Heinr. Heimburg. besagen. Das Chronicon aulae regiae, Cap. VIII (Loserth's Ausg., S. 49—50) schreibt: et in Znoyma circa fratres Minores, postmodum transportandum in Bohemiam, corpus eius tumulari mandavit (Rudolphus). Gleichzeitig starb Ottokars Tochter, Wenzels II. Schwester, Agnes, Witwe Herzog Rudolfs II. von Habsburg († 1290) und Mutter Johannes Parricida. Das richtige Todesjahr der Agnes ist 1296 († 17. Mai).

Digitized by Google

worauf der Krönung des böhmischen Königspaares und des frühen Ablebens der Gattin Wenzels II., Jutta, gedacht wird.[1]

Zum Jahre 1298 finden der Sieg Herzog Albrechts von Oesterreich und Steiermark über König Adolf von Nassau und dessen Tod ‚von der Hand des Siegers' ihre Aufzeichnung,[2] 1299 wird die Reise des ‚Russenfürsten' nach Brünn, zu König Wenzel II., angeführt.[3]

Abgesehen von diesen, beiden Werken Heinrichs von Heimburg gemeinsamen Angaben verdienen noch folgende ausschliesslich den Annalen zugehörende Daten Beachtung.

---

[1] S. die ausführliche Schilderung der Krönung Wenzels II. im Chronicon aulae regiae, a. a. O., Cap. LXI—LXIII, S. 146—156; und über den Tod der Königin Jutta, ebenda, Cap. LXV, S. 158; sie starb 19. Juni 1297. Vgl. auch die Contin. Vindob. (Mon. Germ. Script. IX, S. 719—720).

[2] Die Angabe, dass Albrecht I. seinen Gegner im Zweikampfe gefällt habe, findet sich am ausführlichsten im Joh. Victoriensis A. Böhmer's, Fontes rer. Germ. I, S. 337. Die steier. Reimchronik, Ausg. Seemüller, S. 961, Vers 72770—73: dô wart kunic Adolf erslagen. etliche hört ich sagen, ez täten die rûhen grâven (die Rauhgrafen: Georg und Konrad) hat nichts darüber, ebensowenig die Gruppe der Ann. Austr., welche nur im Allgemeinen den Tod Adolfs in der Schlacht berichten. Dagegen finden wir in den Ann. Aulae regiae (Ausg. Loserth's, S. 23) auch zum Jahre 1298: occisus est Adolfus rex Romanorum per Albertum ducem Austriae ... Vgl. auch Busson, Beiträge zur Kritik der steir. Reimchronik III, der Bericht über den Sturz Adolfs von Nassau. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Jahrg. 1892.

[3] Ob mit der Bezeichnung rex Ruscie = Russie wohl Herzog Wladislaw Lokietek, Herr von Pomerellen, Kujavien u. s. w. gemeint sei, welcher sich 23. August 1299 gegen König Wenzel II. verpflichtete, dessen Lehensmann in Prag zu werden (s. Fiedler, Böhmens Herrschaft in Polen im 13. Jahrhundert, Archiv für österr. Geschichtsquellen XIV, S. 183), wie Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 217, glaubt, müssen wir dahingestellt sein lassen. Auffällig bleibt es, dass Heinrich von Heimburg von einem rex Ruscie spricht, was jener Wladislaw nach keiner Richtung hin war, da diese Bezeichnung sonst nie für polnische Fürsten angewendet erscheint, und viel eher auf Rothrussland-Halitsch hinweist. Vielleicht darf man hier mit mehr Recht an den ‚König' Leo von Halitsch oder Rothrussland (1266—1301) denken, welcher nach dem Zeugnisse der Wolýn'schen Chronik (s. Szaraniewicz, Die Hypatios-Chronik, Lemberg 1872, Auszüge, Anhang XI) als Freund und Bundesgenosse König Wenzels II. mit diesem eine Zusammenkunft hatte. Die Annahme Szaraniewicz' S. 90—91, diese habe 1290—1291 stattgefunden, ist eben nur Annahme.

Digitized by Google

1283 (statt 1282) wird der Tod der Grossmuhme König Wenzels II., Agnes,[1] erwähnt; 1286 kommt die Würzburger Legatensynode zur Sprache.[2] 1288 verzeichnen unsere Jahrbücher: die Reise Herzog Albrechts I. nach Deutschland zu seinem königlichen Vater,[3] die Gefangennehmung Zawisch', des Stiefvaters Wenzels II.,[4] die Beisetzung des Leichnams des heil. Bischofabtes Virgilius von Salzburg,[5] indem alle diese Ereignisse unter dem gleichen Jahre eingestellt erscheinen.

Ueber die langwierigen und wechselvollen Grenzfehden des Habsburgers Herzog Albrecht I. mit dem unruhigen, gewaltthätigen Nachbar, dem Hause der Grafen von Güssingen oder ‚Deutsch-Neuburg' (Német-ujvár), berichtet unser Annalist zweimal, zum Jahre 1287 und 1289, in welch' letzterem Jahre

---

[1] Agnes socra Wenceslai; socra bedeutet zunächst die Schwiegermutter; Wenzels II. Braut und Gattin hatte Anna, Gräfin von Hohenberg, zur Mutter, diese starb jedoch 1281, 16. Februar. Name und Datum stimmen also nicht. Emler in seiner Ausg. d. Ann. Heinr. Heimburg., S. 319, übersetzt socra mit ‚teta', Muhme, Tante, das trifft aber nur zu, wenn man die Grosstante Wenzels II., Agnes, Schwester König Wenzels I., heranzieht, welche 1282, 6. März, als Aebtissin in Prag starb; auf sie passt denn auch der Beisatz ‚que fuit bone vite'.

[2] Ueber diese Legatensynode vgl. das Actenmässige bei Hartzheim, Concilia Germaniae III, S. 725—734; die Beziehungen zu Böhmen-Mähren siehe des Näheren bei Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 113 ff. Sie wurde in Gegenwart König Rudolfs I. und des päpstlichen Legaten, des Cardinalbischofs von Tusculum, Johannes, vom 16. März 1287 ab durch acht Tage abgehalten. Vgl. unter den gleichzeitigen Chroniken die Contin. Vindob., Mon. Germ. Script. IX, S. 714, zum Jahre 1287.

[3] 1288, 14., 26. April (Basel, Weissenburg) beurkundete König Rudolf I. die Verfügung über den Nachlass weiland Herzog Friedrichs II. von Oesterreich und die Verpflichtung der Vasallen in Steiermark, seinen Söhnen (Albrecht I. und Rudolf II.) als Herzogen Treue zu halten. Desgleichen 1288, 30. April, zu Neuburg.

[4] S. darüber den ausführlichen Bericht zum Jahre 1288 im Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth, Cap. XXV, S. 80, und zunächst in der steir. Reimchronik, Ausg. Seemüller, Vers 20360—20689. Zawisch wurde dann 1290, 24. August, hingerichtet.

[5] 1288, 6. November (‚Leonardi', d. i. in die St. L. bei Heinrich von Heimburg). Vgl. Ann. Mellic. zum Jahre 1289 (Mon. Germ. Script. IX, S. 510), Contin. Vindob. (ebenda S. 714), domenica proxima post f. OO. SS. = 7. Nov. Ann. Salisb. Contin. Weichardi de Polheim (812) ‚7° Idus Novembris' = 7. November, was jedenfalls den Ausschlag gibt. Vgl. auch die steir. Reimchronik, Vers 28206.

Digitized by Google

der Herzog den Handel mit Iwan von Güssingen in Hinsicht des Schlosses ‚Walkemburg' austrug.[1]

Dem Kreise der österreichisch-ungarischen Wechselbeziehungen gehören die Angaben für die Jahre 1291 und 1295 zu; dort wird der Heereszug des neuen Ungarnkönigs Andreas III. gegen Albrecht I., seinen Nebenbuhler, vor Wien berichtet;[2] hier die Vermählung des letzten Arpadenherrschers mit Albrechts I. Tochter Agnes erwähnt.[3]

In die Geschichte der polnischen Händel König Wenzels II. von Böhmen schlagen die Daten zu den Jahren 1287, 1291/93 und 1300 ein. Sie betreffen zunächst den Heereszug König Wenzels II. von Breslau aus gegen Polen,[4] sodann die

---

[1] Vgl. die genauen Angaben zum Jahre 1287 und 1289 in der Contin. Vindob. (a. a. O., S. 714—716) über diese Kriegsunternehmungen gegen den Güssinger und insbesondere die steir. Reimchronik, Vers 26050 bis 26580, 29782—31723. Heinrich von Heimburg hat zum Jahre 1289 die Angabe: Albertus dux cum Iwano castrum Walkenburg (Schluss fehlt). Unter ‚Walkenburg' muss Altenburg verstanden werden, dessen Eroberung die Steierische Reimchronik, Vers 30695 ..., durch Albrecht bezeugt. Da dann Albrecht die Fehde einstellte, so dürfte der Satz in den Ann. Heinr. Heimburg. vielleicht so gelautet haben: Albertus dux, cum Iwano ‚Walkemburg' castrum ‚eripnisset, in terram suam reversus est', oder ‚gwerram finivit, exercitum demisit.'

[2] Vgl. die Hauptquelle, steir. Reimchronik, zu den Jahren 1290—1291, Vers 41534 ff. und die Contin. Vindob. (Mon. Germ. Script. IX, S. 716—717, zum Jahre 1291). Der Name des ungarischen Königs ist bei Heinrich von Heimburg ausgefallen: novus rex Ungarorum dictus.

[3] Vgl. Contin. Vindob., a. a. O., zum Jahre 1295 (S. 718): ‚ante carnisprivium'. Zum Jahre 1292 stellt Heinrich von Heimburg die Notiz ein: Ipso anno Albertus dux Austrie exivit Austriam et defuit fere integrum annum. Vgl. die Contin. Vindob., a. a. O., S. 717, wo es gleichfalls zum Jahre 1292 heisst: ... (Albertus) tamen exceptis sex septimanis anno uno mansit ibi (am Rheine).

[4] Heinr. Heimburg., 1287: Wenzeslaus rex contra Polonos de Wratislavia et dux Albertus contra comitem Iwanum pugnavit. Ipso anno rex uxorem suam (Jutta) primo interduxit. Für diese Angabe finden wir weder in sonstigen böhmischen noch in polnischen Annalen oder in Urkunden irgend einen Anhaltspunkt. Selbst die steir. Reimchronik, welche sich vom Cap. 213 ab viel mit den schlesisch-polnischen Angelegenheiten befasst, bietet diesbezüglich nichts. Auch lässt sich diese polnische Unternehmung des jungen Böhmenkönigs zum Jahre 1287 in die sonst bekannte Datenreihe nicht gut einfügen, denn auch die Verwicklungen mit Herzog Heinrich von Bresslau († 1290), deren das Chro-

Digitized by Google

Entsendung eines Heeres gegen Krakau, dem bald Wenzel II. folgt, um seinen Gegner ‚Boleslaw' Loketko zu bekriegen. Dieser wird in der Stadt ‚Syra' gefangen genommen.[1]

Auch eine Gesandtschaft der ‚Tartaren' an den Böhmenkönig findet sich (zum Jahre 1293) aufgezeichnet.[2]

Den Schluss bildet die Angabe, 1300, zur Zeit des Jakobsfestes (25. Juli) habe König Wenzel II. seine (zweite) Gemahlin (Elisabeth, Tochter Přemyslaws von Grosspolen) nach Böhmen gebracht und eine neue Heerfahrt gegen Loketko unternommen.[3]

Das Verhältniss des Přemysliden zu dem Habsburger Albrecht I., dessen lange Abwesenheit aus seinen Ländern 1292 angemerkt erscheint,[4] berühren einige Anführungen. 1293 besucht Herzog Albrecht I. seinen Schwager in Prag, worauf dann, zur Weihnachtszeit, König Wenzel II. in Gesellschaft seiner Gattin (Jutta) sich als Gast in Wien einfindet.[5] Irriger-

---

nicon aulae regiae, I. A., Cap. XXVI, gedenkt, bieten diesbezüglich keine befriedigende Erläuterung. Vgl. Stenzel, Gesch. Schlesiens I, S. 104.

[1] Vgl. für die Jahre 1291—1292 zunächst die kurzen Angaben in den Ann. Polonorum, herausg. von Arndt und Röpell, Mon. Germ.: 1291 ... episcopus Bambergensis venit cum exercitu regis Boemie ... und 1292 ... Eodem anno rex Bohemie Syracz acquisivit; ferner das Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth, S. 115 f., Cap. XLIII. Dazu die ausführliche Erzählung in der steir. Reimchronik von Cap. 234 ab. Unter ‚Syra' ist wohl Sieradz zu verstehen, das ‚Syracz' der Ann. Polonorum, ‚Zyradia' im Chronicon aulae regiae.

[2] Wohl von Polen aus, denn in den Ann. Polonorum a. a. 1293 heisst es: Tartari circa Sandomiriam fuerunt.

[3] Vgl. abgesehen von der kurzen Angabe in den Ann. Polonorum zum Jahre 1300: Anno eodem rex Bohemie intrat Poloniam et obtinet totam, das ausführliche 67. Cap. im Chronicon aulae regiae, Ausg. Loserth's, S. 162 f.

[4] S. oben S. 38, Anm. 3.

[5] Dadurch zeigen sich die Angaben in der Contin. Vindob. (Mon. Germ. Script. IX, S. 717) zum Jahre 1293 und die im 45. Cap. des Chronicon aulae regiae, S. 119—120 insofern ergänzt und verknüpft, da dort von der Reise Herzog Albrechts I. zu seiner Schwester nach Böhmen, hier von der vergeblichen Zusammenkunft beider Fürsten vor Znaim die Rede ist. Vgl. auch Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 171—172. Den Gegenbesuch König Wenzels II. in Wien bezeugt die Contin. Vindob. (S. 717) zum Jahre 1293: Simili modo rex Boemorum a duce Austrie invitatus, Wiennam intravit cum uxore sua et copiosa turba nobilium. Vgl. auch Dudík VII, S. 173, und die königl. Urkunde vom 10. December 1293, d. Wien für die Prämonstratenserklöster Geras und Perneck.

Digitized by Google

weise wird unter das gleiche Jahr 1294 die Wahl Adolfs von Nassau zum deutschen Könige und die Verlobung einer achtjährigen Tochter Wenzels II. mit dem Sohne König Adolfs gestellt.[1]

Für die Localgeschichte Mährens bietet sich die Angabe zum Jahre 1294, damals habe der Zulauf in ‚Gurym' (Kurein) begonnen, was wohl auf Wallfahrten bezogen werden dürfte.[2]

III.

Gehalt und Eigenart der Saarer Klosterchronik Heinrichs von Heimburg.

Während den Jahrbüchern Heinrichs von Heimburg die Bedeutung einer zeitgeschichtlichen Quelle innewohnt, die uns für die Schlusshälfte des 13. Jahrhunderts, insbesondere von 1270—1300, mit willkommenen Vermerken eines oft gut unterrichteten Mannes bedenkt, ohne sich über die Linie annalistischer Notizensammlungen gewöhnlichen Schlages sonderlich zu erheben, steht es mit dem ‚Chronicon domus Sarensis' oder, wie es im Eingange am zutreffendsten kennzeichnet: ‚De fun-

[1] Die Verlobung der jugendlichen Tochter des Königs, Agnes, geboren 13. October 1289, mit dem Königssohne Ruprecht fand ebenfalls früher 1292 ‚in vigilia b. Laurentii' (Chronicon aulae regiae, Cap. 47) = 9. Aug. statt. Die Braut stand also damals im dritten, nicht achten Lebensjahre, was 1294 auch unmöglich wäre, da König Wenzel II. 1287 die Ehe mit Jutta von Habsburg schloss, aus welcher Ehe als erstes Kind der kurzlebige Sohn, Přemysl Ottokar, 1288, 6. Mai, hervorging.

[2] Auch ich denke, wie die Anm. zu dieser Stelle in den Mon. Germ. XVII zum Jahre 1294 besagt, an Gurein-Kurim bei Brünn, was gleichwie Parfus-Barfuss zur Dotation der Tischnowitzer Nonnen ‚zur Himmelspforte' (porta coeli) gehörte (Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 273, und V, S. 82, Emler, S. 90, Nr. 231, und S. 763, Nr. 1776 zu dem Jahre 1259 und 1298), während Emler in seiner Ausgabe der Ann. Heinrichs (Fontes rer. bohem. III, S. 321), die Stadt Kaufím in Böhmen voraussetzt. In Gurein bestand eine Pfarre, deren Inhaber 1286 ein Jakob, königl. Hofcaplan, war (s. Cod. dipl. Morav. IV, S. 306, Emler, S. 589, Nr. 1368), ‚dom. Jacobo presbytero, capellano nostro, plebano in Curim', in der Urkunde König Wenzels II., worin er den Verkauf eines Dorfes durch den Abt Dietrich des Prämonstratenserstiftes Obrowitz oder Zabrdowic bei Brünn an die Brünner Nonnen zur heil. Maria (Cella s. Maria de Bruna = Königinkloster in Altbrünn) bestätigt.

Digitized by Google

dacione domus Ecclesie Sarensis et cetera' von gleicher Feder, ganz anders. Diese Geschichte der Vorbereitung, des Werdens und Wachsens der Klosterstiftung am Gemärke Mährens und Böhmens, dieses anspruchslose und doch mit so viel Wärme und liebevoller Lebendigkeit geschriebene Büchlein in Versen und Reimen, worin das Selbsterlebte stets den Grundton anschlägt, nimmt den Leser immer mehr gefangen, je tiefer er eindringt, es muthet ihn wie eine Reihe fleissig, sauber und naturwahr angefertigter Kleinmalereien, Miniaturen an, wie eine Legende, eine Chronik, die mit Holzschnitten naiv und lauter zu uns spricht.

Hat doch der Schreiber an der Wiege des Cisterzienserconventes gestanden; unter den Augen des mit seinem Vater, dem Steinmetzmeister Ekhard, zugewanderten Jungen entstand erst der dauernde Hauptbau des Klosters. Heinrich zählte zu der frühesten Gruppe der geistlichen Zöglinge von Saar, und als er nach langen Jahren der Trennung wieder in den Convent zurückkehrte, sah er mit Rührung und Bekümmerniss, dass er bereits zu den wenigen ‚Alten', den Genossen der Gründungszeit, zählte.

So hielt er sich denn auch für berufen, die Gründungs- und Entwicklungsgeschichte seines Klosters zu verfassen, nach Gehörtem und Erlebtem, aus Vermerken und lebendiger Erinnerung für die alten und jungen Mönche des Cisterzienserstiftes, für Jünglinge und Greise, Knaben und Mündige, wie er im Vorwort schreibt, und der stoffliche Werth seines treugemeinten Buches erhellt am besten, wenn man seinen Inhalt mit dem vergleicht, was 1783 der Abteiarchivar von Saar und fleissige Geschichtschreiber seines Klosters, Otto Steinbach von Kranichstein, über das erste halbe Jahrhundert der Stiftung aus den Urkundenbeständen von Saar zu erzählen in der Lage war, ohne eben die Chronik unseres Heinrich zu kennen. Wie dürftig, fadenscheinig und unsicher ist dies Alles gegenüber dem, was Letzterer als Zeitgenosse und Augenzeuge umständlich und behaglich verbucht.

Die Klosterchronik[1] erscheint in 20 Abschnitte oder Capitel gegliedert, deren jedes eine Ueberschrift als Inhaltsangabe

[1] Den farbenreichen Inhalt des Ganzen hat der Verfasser in der Form einer kritischen Studie für die Zeitschrift des Vereines für die Ge-

Digitized by Google

an der Stirne trägt. Das erste[1] hebt mit einer Widmung an, kennzeichnet das Jahr des Abschlusses (1300) und den Verfasser; mit besonderer Vorliebe gedenkt es des Junkers Zmilo oder Smil als damals einzigen Vertreters der Stifterfamilie Saars, des älteren Hauptzweiges der hochadeligen Sippe, die man nach einem jüngeren gemeinhin die ‚Kunstatter'[2] zu nennen pflegt, oder der Brüder von ‚Strsilitz', wie sie unser Heinrich an späterer Stelle bezeichnet;[3] es sind dies die gütermächtigen und kriegerischen Herren von Obersess-Obřan bei Brünn, zunächst der Stifter vom Kloster Saar, Boček oder Bočko I., der älteste Sohn Gerhards, Burggrafen von Olmütz, sodann sein Sohn Gerhard (II.) und Zmilo-Smil (II.), Gerhards zweitgeborner Sprössling.

Das II. Capitel[4] weist dem Obřaner Adelshause seine Stellung zu jener Familie an, welcher die Vorbereitung dessen zufällt, was dann jener Boček oder Bočko I. von Obřan verwirklicht. Přibislaw, Herr von Křižanow (in der Nähe von Saar), den die Urkunden als Burggrafen von Eichhorn und Brünn anführen,[5]

---

schichte Mährens und Schlesiens, redigirt von Schober, seit 1897, Brünn, bestimmt, wo sie 1897 (I, 4. Heft) erschienen ist. Hier handelt es sich blos um die Charakteristik der Quelle als solche.

[1] De fundacione domus ecclesie Saarensis et cetera.

[2] Ich gebrauche die übliche Bezeichnung, welche gleichwohl der Chronist für die Nachkommen des jüngeren Bruders Boček I. von Obřan, Kunos, Erbauers von Kunstatt, nie anwendet.

[3] VI. Cap. Quod Botscho fundavit Sar ... Hier (S. 530) spricht Heinrich von den leiblichen Brüdern Boček I. von Obřan: Zmilo, Kuno, Nicolaus und nennt sie gemeinsam ‚Brüder von Strsilicz'. (Vers 449: Tercius et fratrum de Strzilicz.) Offenbar bezieht sich dies auf einen Besitz, wahrscheinlich Střelik, Střílky, Strielz (im Olmützer Kreise bei Zdounek, Pfarre Koritschan), das zunächst jener Bruder Boček, Zmilo, Burggraf von Brumow (im Gesenke), innehatte und daher sich ‚dominus de Strielz' (Střelik) schrieb. S. Emler, Cod. dipl. Bohem. (II. A.), Index S. 1410. Vielleicht führte der Vater dieser Brüder, Gerhard I. von Obřan, dieses Ortsprädicat.

[4] Quomodo Sibylla venit ad terras istas.

[5] Křižanow-Křižanau erscheint bei Heinrich von Heimburg in der Namensform ‚Crisans' (vgl. die urkundliche Form des Namens ‚Crisanoue'). Als castellanus de Wewery (Veveří = Eichhorn) führt unsern Přibislaw beispielsweise die königl. Urkunde von 1238 für das Cisterzienser Nonnenkloster in Oslawan (Vallis S. Mariae) an (Boczek, Cod. dipl. Morav. II, S. 351; vgl. Erben, Reg. Bohem. et Morav. I, S. 433, Nr. 933). 1239, 30. December (Boczek II, S. 358; Erben, S. 456, Nr. 981) erscheint

Digitized by Google

heiratet (vor 1239)[1] die Witwe des ‚Bohucho' (Bohusch),[2] Sibilla, welche einst, wie uns der Klosterchronist von Saar erzählt, als Edelfräulein im Gefolge der staufischen Königstochter Kunigunde, Gattin des böhmischen Thronfolgers Wenzel I., nach Böhmen gekommen war. Aus dieser Ehe erwuchsen zwei kurzlebige Kinder, ein Knabe, Peter, und ein Mädchen, Libiska,[3] und drei ‚schmucke' Töchter,[4] die das Elternpaar überlebten. Die älteste von diesen, Stislawa, nahm den Gallus (Hawel) von Jablon, v. Lewenberg, zum Manne,[5] die zweite, Eufemia, wurde die Gattin Bočeks-Bočko I. von Obřan, Marschalls von Mähren, Unterkämmerers von Brünn und Burggrafen von Znaim,[6] während sich die jüngste, Elisabeth, mit Zmilo-Smil von Lichtenburg (aus dem angesehenen Geschlechte der Hronowici, der von ‚Zittau', nachmals von ‚Lichtenburg' und ‚Lipa-Leippa'[7]) vermählte. Auf diese Weise

---

Přibislaw als Pribizlaus nobilis vir de Crisanoue et castellanus Brunensis. Vgl. Röpell, a. a. O., S. 6.

[1] In der obigen Urkunde erscheint bereits (1239) seine Gattin Sibilla (de consensu coniugis suae Sibillae).

[2] So nennt ihn unser Chronist, ohne nähere Angabe, die wir auf urkundlichem Wege nicht bieten können.

[3] Petrus und Libisca nennt sie der Chronist (Vers 72—73), beide bald von den Eltern überlebt, da sie nicht weiter zur Sprache kommen.

[4] ‚formosas' (Vers 70).

[5] Unser Chronist nennt ihn (Vers 78) Gallus de Jablon; er ist wohl derselbe Hochadelige, welchen als zweiten Zeugen: ‚Gallus de Jablonni' die Königsurkunde von 1249, 22. September, Erben, S. 576, Nr. 1238, anführt. Ueber das zweite Prädicat Lewenberg s. Emler, Fontes rer. bohem. II, S. 525, ‚Lewenberk'. Vgl. des Näheren Röpell, a. a. O., S. 8, Anm. 1.

[6] Als ‚purgravius in Znoym' erscheint er z. B. 1239, in jener Urkunde des Přibislaw von Křižanau, dessen Eidam er wurde, unmittelbar nach Gerhardus, purgravius in Olomucz, Bočeks Vater. ‚Marescalcus' war Boček 1233, 1234, ‚Subcamerarius' Brunensis 1234 ... S. Erben, Reg. Bohem. et Morav., Index S. 630; über das Prädicat Berneck s. w. u.

[7] Vgl. darüber Palacky, Dějiny nár. česk. I, 2, S. 469 (Hronowici); Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels ... Leipzig 1879, S. 330 f. über die Herren von Leipa, und Dudík, Gesch. Mährens VIII, S. 183 ff. Die Lichtenburger sind der eine, die von Lippa-Leippa der andere Hauptzweig der Herren von Zittau. Zur Zeit des Todes Přibislaws muss Elisabeth noch unvermählt gewesen sein, da ihrer eine Urkunde (Cod. dipl. Morav. III, S. 153—156) vom Jahre 1252 als ‚domicella' gedenkt. Vgl. Röpell, S. 8, Anm. 2.

Digitized by Google

gesellen sich die mit den Obřanern verschwägerten Lichtenburger den Vorgenannten als Mitstifter und Wohlthäter des Saarer Cisterzienserklosters bei.

Mit dem III. Abschnitt[1] führt uns der Chronist in die Vorgeschichte der Saarer Klostergründung ein. Sie behandelt den gottgefälligen Versuch des kinderlosen Adeligen Jenisch, Jentzo oder Johannes von Polna (in der Nähe von Saar), einen Cisterzienserconvent auf seinem Waldgrunde durch Osecker[2] Mönche ins Leben zu rufen. Dieser Versuch scheitert aber bald an der Ungunst der Verhältnisse, vor Allem an der voreiligen Unzufriedenheit des hochfahrenden[3] (dritten) Abtes von Osek, Slavek oder Slavko von Riesenburg, 1238 bis 1240, eines Sohnes des Stifters von Osek. Doch verblieb diesem ersten mönchischen Ansiedlungsorte im Saarer Walde der Name ‚Mnyscow'[4] für lange Zeit, und auch die S. Niklaskirche bestand weiter.

Der über die Vereitlung seines Lieblingswunsches bekümmerte Herr Hanns von Polna lässt sich daher gern von seinem Nachbar, jenem Přibislaw von Křižanow, zur Schenkung des Waldes von Saar für den gleichen Zweck bereden und nimmt als Ehrengabe einen schönen Becher im Werthe von 15 Mark entgegen.[5] Der geschenkte Wald sei allerdings viele solche Becher werth gewesen.

---

[1] De Johanne de Polna et eius claustro.

[2] Das Cisterzienserstift Osek im Thale bei Teplitz im Biliner Burg- und Decanatsbezirke erwuchs 1209 durch die Uebertragung der ursprünglichen Stiftung des Adelshauses von Riesenburg (aus dem Stamme der Hrabišici) von Maštow oder Maschau bei Kaaden (1194) dahin. (Vgl. Janauschek, Orig. Cisterc. T. I, Vindob. 1877, 4°, S. 197, DVII.) Die Besiedlung ging von dem Mutterkloster Waldsassen aus.

[3] Chronicon domus Sarensis (Vers 116—117): ... Vnde superba sua mens ipsos tunc revocavit — Atque suos monachos, secum ducens remeavit ... Was unter dem Passus (Vers 112—113): ‚Postea percepi quod pro blantibus esset inter eos quisdam talis dissentio facta' zu verstehen, bleibt dunkel. Emler, a. a. O., S. 524, Anm. 1, meint, es sei für ‚bladantibus' verschrieben (bladare = säen). Sollte vielleicht ‚blantibus' dem planto (Ducange-Henschel, Vocab. VI, S. 355) = Baumschössling verwandt sein? Allerdings müsste es da ‚plantonibus' lauten.

[4] Mniškow = München, Ort der Mönche, wie Emler mit Recht liest, während Röpell ‚in Nyscow' las (Vers 122).

[5] Inhalt des IV. A.: Quomodo Pribislaus acquisivit silvam ...

Digitized by Google

Aber auch Přibislaw brachte die Gründung des Cisterzienserklosters nicht fertig, er konnte sie nur vorbereiten, indem er auf seinem Sterbebette († 1251)[1] die Vollführung des frommen Werkes dem zweiten seiner Schwiegersöhne, jenem Boček-Bočko I. von Obřan, ans Herz legte und seines Wortes sicher aus dem Leben schied.[2]

Während uns der V. Abschnitt mit diesen Vorkehrungen bekanntmacht und gleich dem III. werthvolle genealogische Beiträge zur Geschichte der Obřaner und Lichtenburger Adelsfamilien einschaltet, lenkt der VI. Abschnitt[3] in die schwierige Arbeit Bočeks I., die erste Anlage der dauernden geistlichen Niederlassung, ein, welche Abt Berthold von Pomuk[4] im Saarer Grenzgebiete, zwischen der Sazawa und Polna, besorgen liess. Das Klösterchen, zunächst ein Holzbau in der unwirthlichen rauhen Wildniss, den heil. Sendboten Petrus, Jacobus und Johannes geweiht und — zum Leidwesen Bischofs Bruno von Olmütz — dem Prager Kirchensprengel eingeordnet,[5] empfängt als ersten Abt den Pomuker Cisterzienser Friedrich. Zur Feier der Grundsteinlegung des Gotteshauses strömten deutsche und slavische Landsassen, insbesondere Bergleute herbei.[6] Der dritte Eidam des verstorbenen Přibislaw, Zmilo-Smil

---

[1] 1251, am Tage der heil. Märtyrerin Juliane (16. Februar), starb Přibislaw (Vers 333—334).

[2] Inhalt des V. A.: Quomodo Pribizlaus commisit Boschoni fundationem.

[3] Quod Botscho fundavit Sar.

[4] Pomuk oder Nepomuk, am Flusse Hnadšow im Pilsner Kreise, erhielt sein Cisterzienserkloster durch die Stiftung eines Herrn von Sternberg, beziehungsweise auch des Přemysliden Heinrich Břetislaw, um das Jahr 1145—1146. Die Mönchscolonie kam aus Eborach; s. Janauschek, a. a. O., S. 83, Nr. CCVII.

[5] Chronicon domus Sarensis (Vers 371): Ad ius Pragense claustrum sed pertinet illud und setzt dann fort (Vers 371—375):

Quo presul Bruno (Bischof von Olmütz) vir providus atque famosus
Omnibus ornatus virtutibus et decoratus
Non bene gaudebat, pocius sed corde dolebat,
Quod non pertinuit in Cremsyr, ad sua iura,
Nam sibi dilectus multum fuerat locus iste,
Quod tamen his monachis aptum rectumque fuisset.

Bruno von Olmütz hätte mithin gern das Saarer Waldgebiet seinem Kremsierer Lehenshofe zugebracht.

[6] Chronicon domus Sarensis (Vers 388—389): Teutunici, Moravi, Montani multi ...

Digitized by Google

von Lichtenburg, beeilt sich, die Marienkapelle zu stiften. Die Anfänge des ersten, fremdbürtigen Cisterzienserconventes werden dem Jahre 1252,[1] die Einweihung des Grundsteines der Kirche dem nächsten (1253) zugewiesen.

Dieser Abschnitt der Saarer Klosterchronik macht uns auch mit dem Versuche unseres Heinrich von Heimburg, sein mütterliches Deutsch und das in Saar angelernte Slavisch für etymologische Namensdeutungen aufzuwenden, bekannt. Er geht da vorerst dem Doppelnamen ‚Obersen' = Obřan und ‚Oberzez' = Obersess zu Leibe, wie die einst stattliche, um 1300 bereits zerstörte[2] Burg in der Nähe von Brünn, der Hauptsitz der Stifterfamilie von Saar, zunächst des Vaters Bočkos oder Boček I., Gerhard (I.), Burggrafen von Olmütz, hiess. ‚Obersen' bedeute im Slavischen die ‚Burg der Riesen',[3] während die Deutschen mit ‚Oberzez' einen ‚grösseren Ansitz' (sessio maior) bezeichneten.

Dann wendet sich unser Chronist der Benennung des Klosters Saar zu. Dieser slavische Name bezeichne eine

---

[1] Die Stiftungsurkunde Boček I. von Obřan für Saar datirt von 1252 (Brünn) und bezeichnet das neue Kloster zur Marienquelle oder Mariabrunn (monast. fontis S. Mariae in Saar) ausdrücklich als ‚filiam Nepomucensis ecclesiae'. S. den Abdruck der Urkunde bei O. v. Steinbach II, Nr. 2, S. 10—12; Boczek, Cod. dipl. III, S. 155—156; Emler, Reg., S. 603, Nr. 1342. Vgl. auch Janauschek, a. a. O., S. 248, Nr. DCXLVIII.

[2] Chronicon domus Sarensis, Vers 427—429:

Huius erat genitor Gerhardus nomine, quodam
De Castro dictus Obersen quod erat vocitatum,
Nobile castellum satis fuit et modo ruptum.

Gerhard (I.) von Obřan erscheint seit 1236—1240 stets als ‚Burggraf' von Olmütz, nicht von Znaim (wie Wolny, Topographie von Mähren II, 2, S. 76, annimmt), was erst sein Sohn wurde. S. die Nachweise bei Röpell, a. a. O., S. 10, Anm. 3. Die Zerstörung hing wahrscheinlich mit dem strengen Urtheil des Königs Wenzel II., beziehungsweise seines Stiefvaters und Reichsverwesers Zawisch, über Gerhard (II.) von Obřan, den Sohn Boček I. vom Jahre 1286 zusammen, als Gerhard, ein schlimmer Landfriedenstörer, Urfehde schwören musste. S. die bezügliche Urkunde vom 28. Februar 1286, Brünn, bei Boczek, Cod. dipl. Morav. IV, S. 310 bis 312.

[3] Chronicon domus Sarensis (Vers 430): ‚castrum gigantum' ... ‚Ober' quasi gygas (Vers 431).

Digitized by Google

‚neue Pflanzung'[1] oder das, was man Neubruch, Rodung nennt. Wenngleich die Deutschen dicke oder starke Gräser (gramina grossa) ‚Sar' nennen,[2] so stamme doch der Name nicht aus dem Deutschen, sondern Slavischen,[3] worin ihm denn auch beigepflichtet werden muss.

Dieser besonders ausführliche Abschnitt endigt mit dem Ableben des Stifters von Saar, Boček-Bočko I. von Obřan, im fünften Jahre seit dem Tode seines Schwähers Přibislaw und drei Jahre nach der Klostergründung, 1255; seine sterblichen Reste wurden im Chore der neuen gemauerten Kirche beigesetzt, bei deren Aufbau die zahlreichen Steinmetze (lapicide) viele Mühe an dem harten und spröden Gestein[4] der Gegend aufzuwenden hatten.

Nebenher sei bemerkt, dass unser Chronist den von ihm hochgestellten Klosterstifter nie mit jenen Prädicaten ausstattet, die uns in gleichzeitigen Urkunden begegnen. Das eine ‚Graf von Perneck', wie sich Boček von Obřan — beispielsweise in der Gründungsurkunde von 1252 und in der letztwilligen Erklärung für Saar vom 17. December 1255[5] — selbst nennt und vom Markgrafen Mährens und Herzoge Oesterreichs, Ottokar, 1252, in der Bestätigung der Klosterstiftung genannt wird,[6] hängt wohl unzweifelhaft mit der niederösterreichischen Ortsgrafschaft Pernegg-Perneck im V. O. M. B. bei Horn zu-

---

[1] Die kritische Erwägung dieser allerdigs ortsgerechten Namensdeutung müssen wir den Slavisten überlassen. Vgl. auch Röpell, a. a. O., S. 35.

[2] ‚Saher' oder ‚Säher' (Schmeller-Frumann, Bair. Wörterbuch II, S. 244). Vgl. auch Miklosich, Etymolog. Wörterbuch der slav. Sprachen, 1886, S. 337, über das urkundliche sahar und das slavische šaru, šáchor. Vgl. auch Röpell, a. a. O., S. 35.

[3] Chronicon domus Sarensis (Vers 438): ‚Sar' non de teutonico sed de sclauico trahit ortum. Vgl. Vers 435: Quod non teutunice sed de sclavico trahit ortum. Die ganze Musterkarte der älteren Namenschreibungen für Saar, jetztŽdiár im Slavischen s. bei Janauschek, a. a. O., S. 248 Zar, Sara, Sarz u. s. w.

[4] Chronicon domus Sarensis (Vers 469): Nam genus hoc lapidum durum fuit atque superbum.

[5] O. v. Steinbach II, Nr. 3; Boczek, Cod. dipl. III, S. 200: ‚dei gratia comes Bernecensis et castellanus Znoemensis' . . .

[6] O. v. Steinbach II, Nr. 2; Boczek, Cod. dipl. III, S. 155—156; Erben, Cod. dipl. I, S. 603, Nr. 1342: ‚Boczko comes de Bernekke et burchgravius de Znoym' . . .

Digitized by Google

sammen,[1] die ihm als erledigt der neue Landesherr Oesterreichs verliehen haben dürfte. Dagegen wird das zweite Prädicat, Graf von Nideck (Nidche), welches unserm Boček I. von Obřan in der Papsturkunde vom 15. März 1254 gegeben erscheint,[2] von ihm selbst nie geführt, ihm auch in keinem lan-

---

[1] Die Herren und ‚Grafen' von Perneck, als welcher beispielsweise ein Ulrich (comes de Perneke) 8. August 1212 in dem Freiheitsbriefe Herzogs Leopold VI. für Enns (Meiller, Bab. Reg., S. 110, Nr. 103) unter den Zeugen erscheint, hängen mit den Herren und Grafen von Raabs zusammen und führen auch das Prädicat ‚Teckendorf'; sie erloschen um 1220. Vgl. Wendrinsky ‚die Grafen Raabs' in den Blättern des Vereines für Länderkunde Niederösterreichs, Wien 1879. Die spätere Tradition versuchte es, zwischen Perneck, allwo auch ein Kloster erstand, und den Kunstattern eine Verbindung dahin herzustellen, dass der Sohn des letzten Grafen von Perneck (Ulrich III., † circa 1220), ein Gebhard, nach Böhmen floh, hier reich begütert wurde und dessen Sohn als Gefolgsmann Ottokars II. bei der Besitzergreifung von Oesterreich Perneck erhielt (vgl. Wendrinsky, a. a. O.). Nun kennen wir allerdings als Vater Bočeks von Obřan und seiner drei Brüder (Smil, Kuna und Niklas, der von ‚Strsilici', wie sie Heinrich von Heimburg nennt), einen Gebhard, Burggrafen von Olmütz, aber für die Tradition selbst haben wir gar keinen urkundlichen Anhaltspunkt; nur die Verleihung der Grafschaft Perneck an Boček I. erscheint als naheliegende Thatsache. Daher Palacky, Dějiny národu českého I, 2, S. 486, mit Recht gegen die späteren genealogischen Sagen von der deutschen Reichsgrafschaft Bernegg-Nidda auftritt und nur Berneck in Niederösterreich als Amtstitel Boček-Bočkos I. in dem Sinne einer otakarischen Grafschafts- und Amtsverleihung festhält (1256 comes de Bernekke, rector provinciae Bernekicensis, Cod. dipl. Morav. III, S. 224). Immerhin ist es möglich, dass das Haus Bočkos und die sogenannten Kunstatter, mit den alten Perneckern, verschwägert waren, wofür die Schenkungen Bočeks I. und seines Bruders Smil für das Prämonstratenserkloster Geras am mährisch-österreichischen Gemärke einen Anhaltspunkt bieten dürften. (Vgl. Th. Mayer, Urkunden von Geras im Archiv für österr. Geschichtsquellen II, 1849 und Wendrinsky, a. a. O.)

[2] Papst Innocenz IV., Indulgenzverleihung für das Kloster Saar (Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 179, vgl. Potthast, Reg. pontif. II, S. 1257, Nr. 15279; fehlt bei Steinbach): Bochonis baronis Marchie Moravie comitis de Nidche ... Bemerkenswerth ist, dass hier das Cisterziensерkloster in deserto Zaro als zur Prager Diöcese gehörig bezeichnet wird, während es die Bestätigungsbulle des gleichen Papstes vom 6. Juni 1252 (Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 150—151, fehlt gleichfalls bei O. v. Steinbach) cella b. Virginis Cist. Ord. Olomucensis diocesis nennt, also dem Olmützer Sprengel zuweist. Es spricht dies für ursprüngliche Competenzgegensätze, worauf auch jene an früherer

Digitized by Google

desfürstlichen Diplom ertheilt. Jedenfalls haben wir allen Grund, wenn ein solches Prädicat Boček I. thatsächlich bestand, dabei an eine mährische Oertlichkeit zu denken[1] und jede Beziehung zum reichsdeutschen Nidda in der Wetterau in Abrede zu stellen, wenngleich man nachmals von der ursprünglichen Einwanderung der Kunstatter aus Deutschland mancherlei auszuklügeln beflissen blieb.[2]

Die Abschnitte VII, VIII[3] eröffnen uns den Einblick in den ältesten Bestand des Saarer Conventes unter den Aebten Friedrich von Pomuk und Konrad, aus dem gleichen Mutterstifte, die einander rasch ablösen, und in die kleine Welt mönchischen Schaffens, gleichwie in die gemeinnützige Thätigkeit der verwitweten Frauen Sibylla[4] und Euphemia, Mutter

---

Stelle angeführte Bemerkung unseres Klosterchronisten über den Wunsch Bischof Brunos von Olmütz, das Saarer Gebiet seinem Machtkreise zuzuwenden, hinzuweisen scheint. Dass aber Saar stets zur Prager Diöcese gezogen wurde, beweist am besten die Bestätigung des Testamentes Boček I. vom Jahre 1255 durch Bischof Bruno vom 27. Jänner 1261 (Steinbach II, Nr. 6; Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 295) ... Conventui monasterii in Saahr, Cist. ord. Pragensis diocesis ... Jene Papsturkunde von 1254, welche unter den in Saar aufbewahrten Stiftbriefen fehlt, erscheint nicht unbedenklich.

[1] Wir haben ein Neudegg-Nydek im Olmützer Kreise bei Mähr.-Weisskirchen, ein Neudegg-Neydek bei Lundenburg-Eisgrub im Brünner Kreise und ein Dorf Neydek bei Saar selbst.

[2] Vgl. darüber O. v. Steinbach, a. a. O., S. 4 ff. Paproczky (Zrcadlo markgr. Mor.) setzt sie zu den Jahren 1127 und 1250!, Weleslawin zu 1250 und 1240! an.

[3] Chronicon domus Sarensis VII: ‚De primis huc missis', VIII: ‚Primus abbas Fridericus de Pomuk (1253—1254), de stabilitate conventus'; (Abt Konrad 1254—1255); IX: ‚Tertius abbas Walthelmus de Zedlicz', 1256—1259 ($3^1/_2$ Jahre). Heinrich dürfte wohl irren, wenn er zur Zeit Walthelms den Stifter Boček I. von Obřan sterben lässt. Denn im Testamente des Letzteren vom 17. December 1255 erscheinen als erste Zeugen: Dominus Cunradus abbas und Johannes prior de Saarh; Konrad von Pomuk war also noch Ende 1255 Abt von Saar; es müsste denn die Enthebung des Abtes Konrad und die Bestallung Walthelms nach dem 17. December 1255 und noch vor dem Tode Boček I. († 20. December) von Obřan eingetreten sein, also innerhalb dreier Tage.

[4] Sibylla, zweimal verwitwet, heiratet nach dem Ableben des zweiten Gatten Přibislaw von Křižanow († 1251) den Vater ihres Schwiegersohnes Smil von Lichtenburg, Heinrich von Zittau (Sitavia); ‚sicque pater matrem, natam quoque natus habebat', heisst es im Chronicon domus Sarensis (Vers 343). Ihr dritter Gatte starb aber bald, und sie lebte nun

Digitized by Google

und Tochter, welche im nahen Křižanau hausen und für das Kloster sorgen. Die rührige Schaffnerin, Leukardis, regt die fleissigen, kunstfertigen Hände für den Bedarf des Conventes an liturgischen Gewändern aller Art.

Unter dem dritten Abte, Walthelm, aus dem Cisterzienserkloster Sedletz[1] wird der ‚hölzerne' Convent, ein Blockhaus, fertiggestellt, und der Zimmermann Leupold vollendet die Wohnung des Abtes.

Jetzt tritt unser Chronist selbst auf die Bildfläche. Der 15jährige Junge kommt mit seinem Vater, dem Steinmetzmeister Ekkard oder Ekward, nach Saar, wo der Steinbau des Klosters in Angriff genommen werden soll.

Als der neue (vierte) Abt, Heinrich von Pomuk, Walthelms Nachfolger, sein Amt in Saar antrat[2] (1259), befand sich unser Steinmetzsohn, Heinrich, bereits unter den vier ersten Novizen des Klosters.

Dann erscheint 1262 nach der Enthebung Heinrichs von Pomuk als fünfter Abt der treffliche Winrich aus Waldsassen,[3] der durch sein Wirken unvergessliche Prälat,[4] der Berather Euphemias, der nunmehr in Saar selbst hausenden Witwe.[5] In den 14 Jahren der Amtsführung Winrichs (1262 bis 1276) vollzieht sich der Ausbau des neuen ‚steinernen' Klosters,[6] das nunmehr auch unser Heinrich bewohnt und seine Kunstfertigkeit als ‚Schnitzer' (sculptor) in den Dienst der

---

mit ihrer gleichfalls (seit 1255) verwitweten Tochter Euphemia in Křižanau und Saar und starb 1262 (Chronicon domus Sarensis, Vers 673—676).

[1] Gegründet 1143 von Miroslaw von Wartenberg. Janauschek, a. a. O., S. 78, Nr. CXCI.

[2] Chronicon domus Sarensis X: de quarto abbate de Pomuk, scil. Heinrico.

[3] Als 71. Cisterzienserkloster gegründet 1128—1133 vom Ritter Gerwich von Wollmannstein und dotirt von den Vohburgern; die Colonie der Mönche kam aus Clairvaux; von Waldsassen aus wurden dann Sedletz und Osek in Böhmen besiedelt. S. Janauschek, a. a. O., S. 29, Nr. LXXI.

[4] Chronicon domus Sarensis (Vers 691): vir prudens, discretus est tractabilis ipse.

[5] Ursprünglich wollte sie mit ihren Kindern nach Brünn zu den Minoriten übersiedeln (Chronicon domus Sarensis, Vers 680—683).

[6] Chronicon domus Sarensis XII: De caro anno, tunc ascendimus ad lapideum claustrum.

Digitized by Google

würdigen Schaffnerin Euphemias, Leukardis, stellt.[1] An späterer Stelle[2] deutet uns aber auch unser Heinrich an, dass er im sechsten Jahre dieses Abtes (1268) dem Saarer Kloster und dem Mönchsleben den Rücken wandte.

Was sich dann weiter bis zu den Tagen seiner späteren Rückkehr (nach 1294) daselbst zutrug, behandeln die folgenden Abschnitte.[3]

Zunächst erlitt Saar durch den Abgang des trefflichen Abtes Winrich einen schweren Verlust. Nach 15 Jahren seines fruchtbringenden Waltens musste er fort. Denn das Kloster Eborach oder Ebrach in der Würzburger Diöcese, eine der ältesten deutschen Mutterabteien des Cisterzienserordens,[4] begehrte ihn ‚mit aller Gewalt' zum Vorstande.

Persönlich am härtesten betroffen fühlte sich die Witwe des Stifters, Euphemia; sie ergab sich nun ganz der rastlosen Krankenpflege und aufreibender Kasteiung.

Rasch wechseln wieder die Aebte des Saarer Klosters. Dem sechsten, Johannes I. aus Pomuk (1276), folgt nach sechs Monaten schon Johann II. ‚Caiphas' als siebenter Abt.[5] Zu seiner Zeit starb die unvergessliche und unvergessliche Gönnerin des Klosters, Euphemia. Aber auch König Ottokar II. findet (1278) sein gewaltsames Ende, und es brechen herein die Zeiten, da ein ‚Knabe' des Reiches Herrscher wird, für Mähren von der fünfjährigen Pfandherrschaft des Habsburgers Rudolf — in der Person des Herzogs von Sachsen, Albrecht[6] — eröffnet.

---

[1] Chronicon domus Sarensis, a. a. O., Vers 734—735:
Et tunc sculpebam sibi, qualia ligna valebant
Hoc ad opus facere quidquid consueverat illa.

[2] Chronicon domus Sarensis XX: ‚Explicit, expliceat.' Vers 1126:
Sed sub Winrici sexto sum mortuus anno.
S. den I. Abschnitt dieser Studie.

[3] Chronicon domus Sarensis, XIII.—XVIII. Abschnitt.

[4] Um 1127 von Morimond aus gegründet. S. Janauschek, a. a. O., S. 15, Nr. XXVIII.

[5] Chronicon domus Sarensis XIV—XV. Johann II., Caiphas, zum ersten Male 1277—1281 Abt.

[6] Albrecht II. von Sachsen-Wittemberg, 1260—1298, erster Gatte der habsburgischen Königstochter Agnes. Vgl. die Mähren betreffenden Ausführungen im II. Abschnitt zu den Angaben Heinrichs von Heimburg zum Jahre 1280.

Digitized by Google

Diese Nachwehen des Jahres 1278, vor Allem die Schäden allgemeiner Unsicherheit, empfindet immer nachdrücklicher das Kloster seit dem achten Abte. Johannes III. (1281—1283) von Pomuk, der nach zwei Jahren wieder enthoben wird und den Johannes Caiphas als Nachfolger erhält, also zum zweiten Male dem Saarer Kloster vorsteht[1] und in schweren Zeiten Jahre seines sorgenvollen Amtes waltet (1280—1286).

Unter dem neunten Abte Adam aus dem Kloster Sedletz[2] wird Saar von Räubereien derart heimgesucht, dass der verarmte Convent gänzlicher Verödung anheimzufallen schien.[3]

Adam war der erste Abt, welcher in Saar, nach kurzem Walten, starb und bestattet wurde.

Nun trat (1289—1293) als zehnter Abt ein ‚Sachse', Johannes IV. aus Pomuk, an seine Stelle, um dann wieder ins heimische Kloster zurückzukehren und hier zu walten.[4]

Die Familie der Stifter, die Obřaner, sollte bald nur auf zwei Augen stehen, denn Herr Gerhard II. von Obřan, Bočkos I. Sohn, stirbt (1291) im blühenden Mannesalter,[5] sein Erstgeborner, Boček (II.), scheidet bald aus dem Leben, und der zweite Sohn Smil-Zmilo (II.) bleibt der letzte Sprosse des verödenden Hauses.[6]

---

[1] Chronicon domus Sarensis XVI. 1283—1286.

[2] Chronicon domus Sarensis XVII. Adam war zwei Jahre Abt (1286 bis 1288).

[3] Chronicon domus Sarensis, a. a. O., Vers 926—927:

In tantum, quod conventus est tunc monachorum
Dispersus, nimia pro paupertate gravatus.

[4] Chronicon domus Sarensis XVIII: ‚De abbate X° Johanne IV', quidam ‚Saxo' Johannes (Vers 930).

[5] Chronicon domus Sarensis, Vers 938—939, sagt daher gelegentlich seines Todes:

Sic nostri subito fundatores obierunt
Dum iuvenes essent, nobis utilesque fuissent.

Gerhard II., † 12 Jahre nach seiner Mutter Ephuemia († 1278). Sein in einer späteren čechischen Copie erhaltenes Testament von 1289, 6. November (wneděli před sw. Martinem) bedachte der Saarer Convent. (S. Steinbach, a. a. O., II, Nr. 26; Boczek, Cod. dipl. Morav. V, S. 289.) Chronicon domus Sarensis, Vers 940—941, S. 544, bemerkt von ihm:

Dimidiam ville partem nobis dedit ille
In Suratka (Swratka) media quando fuit antea nostra.

[6] Jener Zmilo-Smil von Obřan, dessen der Anfang und Schluss des Chronicon domus Sarensis so liebevoll gedenkt, der Zögling unseres Heinrich.

Digitized by Google

Da gewinnt endlich (1294) an dem elften Abte, Arnold, das bedrängte, verfallende Kloster seinen baueifrigen, wackeren Leiter.[1]

Es ist die Zeit, in welcher Heinrich von Heimburg, seines weltgeistlichen Wanderlebens müde, in die Klosterzelle von Saar als ‚wiedererweckt vom geistlichen Tode' zurückkehrt, allerdings nicht so grossherzig aufgenommen wie einst der ‚verlorene Sohn', dessen, was er einst besass, nicht wieder theilhaftig, des Geringsten bedürftig,[2] und an dem Convente den Wechsel der Zeiten am besten ermessen kann. Denn von den Priestern seiner Jugendzeit findet er nur einen noch, den ‚greisen, gebrechlichen' und erblindeten Wigand vor,[3] und er selbst ist inzwischen ein ‚Alter' geworden.

Die damals in der Zeit des Abtes Winrich (seit 1262) jung einzogen, sind nunmehr ‚Seniores'.

Wenige ausgenommen sind die, welche er vorfand, sämmtlich ‚Zöglinge' dieses Hauses, kein fremdbürtiger Convent mehr wie einst, und er allein war von denen, ‚die der Welt verfielen', wieder zurückgekommen nach Saar, an die vormals ‚fürchterliche, schlecht angebaute' Stätte.[4]

---

[1] Chronicon domus Sarensis XIX, Vers 945—948:

Post hunc vndecimus Arnoldus fit pater in Sar,
Filius ipse domus est, edificansque libenter,
Incipit hinc fundare domum, nam tempore longo
Nil fuit extructum, nil et fuit edificatum.

[2] Vers 1138—1141:

Profugus ille tamen adolescens cum rediisset,
Et suscepisset ipsum gaudens pater eius
Omnia prima sunt sibi reddita, sed mihi sic non,
Quam bene sufficerent mihi si postrema darentur!

[3] Praeter Wigandum, fragilem nimis et miserandum (Vers 961). An einer früheren Stelle, X, Vers 632—633, heisst es:

Suntque defuncti dicti fratres modo cuncti
Praeter Wygandum nunc cecum sed venerandum.

[4] Vers 963—974:

Sunt tamen hic aliqui, qui Winrici veniebant
Tempore qui nunc sunt hiis omnibus et seniores.

Er zählt dann 24 Namen von Mönchen auf; ausserdem 2 Novizen. Vers 987—991:

Nam fuit iste locus prius horridus et male cultus
Ut pauci possent hic neophiti remanere
Idcirco quidam monachi post hec abierunt

Digitized by Google

Hier fühlt er sich nun aber wieder wohl; er klügelt sich ein paar Verse aus, damit er sein Saar um so treuer im Herzen hege und pflege.[1]

Zeitereignisse und vor Allem das Geschick der Obřaner Stifterfamilie und des Lichtemburger Hauses, der Mitstifter von Saar, verewigt seine fleissige Feder. Gedanken an die Vergänglichkeit und an den Tod durchkreuzen die Seele des 1300 achtundfünfzigjährigen Mannes. Seinem gewesenen Zögling Smil-Zmilo, dem einzigen ‚Hoffnungsfunken' des Saarer Conventes, gelten die Schlusszeilen des XIX. Abschnittes;[2] der nächste und letzte fasst das eigene Leben des Chronisten, ‚Heinrichs, des Steinmetzen', des Sohnes ‚Ekwards, des Steinmetzen', in Jahresangaben und allegorischen Andeutungen zusammen.[3]

IV.

Die Abfassung der metrischen Klosterchronik von Saar und insbesondere der Annales Heinrici Heimburgensis und ihr gegenseitiges Verhältniss.

Für die Abfassung der metrischen Klosterchronik von Saar bietet unser Heinrich augenfällige Anhaltspunkte in dem

---

Ad vomitum seculi, qui postea non redierunt
Praeter me solum, qui sum miser atque prusillus.

[1] (Vers 999—1000.) Darin steckt ein Dutzendmal verschoben der Name ‚Saar':

Hinc aliquos versiculos ego composui mihi soli,
Quos nullus posset sine me cognoscere lector:
Ut possem melius hoc Sar in corde tenere:
Ars aras arces, artis pater astruis artes,
Ars arces curas, facis artibus arteque puras.

[2] De vera stirpe (fundatorum) superest ramusculus unus,
Quem nobis Christe conserves trinus et unus
Non cito sit funus, hoc nobis tradito munus
Unica scintilla maneat nobis, deus illa.
— — — — — — — — — — — —
Te metri stilo laudo karissime Zmilo,
Et quia laudandus, venerandus, semper amandus,
Et pius atque bonus, noster quandoque patronus,
Et benefacturus nobis tutorque futurus (Vers 1094—1097).

[3] Siehe oben das im I. Abschnitt dieser Studie Gesagte.

Digitized by Google

Werke selbst. Zunächst geschieht dies, wie wir im ersten Abschnitt dieser Studie bereits nachwiesen, im Eingange des Chronicon domus Sarensis, wo er sagt, er habe seine ‚Dichtung' (carmina) im Jahre 1300, das ist im sechsten Jahre des Saarer Klosterabtes Arnold, im 16. des Königthums Wenzels II., im 48. seit der Gründung des Stiftes und im 58. seines eigenen Lebensalters niedergeschrieben. Mag man nun auch darin blos die Schlusszeit der Abfassung erblicken, so findet sich anderseits eine Reihe von Stellen, aus denen hervorgeht, dass Heinrich von Heimburg an diese Arbeit erst dann ging, als er (nach 1294) in den Saarer Convent zurückkam und hier das Bedürfniss verspürte, der Geschichtschreiber seines Klosters zu werden. Schon im VI. Capitel, worin er die Stiftung Bočeks I. von Obřan behandelt (1252), bezeichnet er die genannte Burg als bereits zerstört,[1] was nicht leicht vor 1286 der Fall sein konnte.[2]

Im XII. Capitel erzählt er, dass unter dem Abte Winrich, welcher 1262 an die Spitze des Klosters trat, die fromme Zofe (puella) Euphemias (Bočeks I. Witwe), Alheidis (Adelheid), auf Bitten ihrer Herrin zur ‚Inclusa' wurde und als solche 34 Jahre beharrte,[3] was mindestens auf 1296 hinleitet. Im XIII. Capitel erwähnt er des älteren Sohnes Gerhards von Obřan († 1290),

---

[1] Chronicon domus Sarensis, Vers 429. Vgl. das im III. Abschnitt darüber Bemerkte.

[2] 1286 musste Gerhard von Obřan die bekannte Urfehde schwören und sich dem Könige auf Gnade und Ungnade unterwerfen; es scheint daher, dass die Stelle im Chronicon domus Sarensis, Vers 428 ff.:

De castro dictus Obersen, quod erat vocitatum,
Nobile castellum satis hoc fuit et modo ruptum

auf die von Gerhard damals dem Könige übergebenen Burgen sich bezieht. Allerdings erfahren wir aus einer Urkunde König Johanns von Böhmen (1316, 31. März, Cod. dipl. Morav. VI, S. 70; vgl. Dudík, Gesch. Mährens XI, S. 179—180), dass bei dem Aufstande der mährischen Barone gegen den Luxemburger die königstreuen Bürger von Brünn die Burg ‚Oberzan' erobert und dem Landesfürsten ausgeliefert hatten. Auf dieses Ereigniss kann sich aber die mit 1300 abschliessende Klosterchronik unmöglich beziehen. Die Burg müsste also nach 1286 wieder aufgerichtet worden sein, was auch sehr nahe liegt.

[3] Vers 730: ... Et manet inclusa bis X annis quoque septem. Man kann ganz wohl $2 \times 17 = 34$ lesen, und dann bekäme man $1262 + 34 = 1296$.

Digitized by Google

Boček II., als ‚jetzt' Verstorbenen,[1] was erst nach 1295 eintrat.[2]

Schwieriger finden wir uns mit der Frage ab, wann und wie die Jahrbücher Heinrichs von Heimburg zu Stande kamen.

Zunächst darf wohl angenommen werden, dass zur Zeit, als Heinrich im Alter von 26 Jahren dem Kloster Saar den Rücken wandte und in das Nachbarland zog (1268), um hier als Weltgeistlicher sein Leben weiterzuspinnen, dem jungen Manne, welcher in engen Ortsverhältnissen aufgewachsen war, Beruf und Antrieb zum Annalisten noch fernlagen. Als er dann die besten Jahre des Mannesalters, 1268—1294, grösstentheils im Nachbarlande Oesterreich, in seiner ersten Heimat und in Mähren als Erzieher Smils-Zmilos II. von Obřan verlebte, mochten die überaus wechselvollen und folgenschweren Ereignisse, die an unserem Heinrich vorüberzogen, seinen empfänglichen Sinn zu Vormerken angeregt haben, die uns die Eigenart und die wachsende Ausführlichkeit seiner Annalen für die Zeit von 1271 ab erklären.

Mit solchen Vormerken dürfte er nach Saar zurückgekommen sein, und hier erst fand er Musse und die Mittel, diese Vormerke zu ergänzen, fortzusetzen und durch Hinzufügung der vorzugsweise dem Geschichtswerke Cosmas, wahrscheinlich mittelbar, entnommenen Notizen seit 861 zu einer ‚Cronica Bohemorum' auszugestalten, mit welchem Titel sich das Ganze in der einzigen uns bisher vorliegenden Hand-

---

[1] Nunc obiit Botscho (fuit primus natorum, heisst es weiter oben, aus der Ehe Gerhards mit Jutta, der Tochter des Truchsess von Feldsberg), Vers 852 und 851.

[2] In dem Chronicon Zdiarense (s. den VI. Abschnitt) wird der Tod Gerhards von Obřan 1291 angesetzt, dann der seiner Witwe Jutta 1295; hierauf folgt der Tod ihrer beiden Töchter, und endlich heisst es: Mortuus est itaque Boczko filius eius et devolata est fondatio (monasterii Sar.) ad Smilonem filium Gerhardi. Boček II. von Obřan muss also erst nach 1295 verstorben sein, denn es steht weiter oben von seiner Mutter geschrieben: manens vidua et tenens bona mariti, sie hatte also bis an ihr Lebensende die Hausgüter verwaltet, dann übernahm sie und das Patronat über Saar Boček II. Ueberdies beweist das nunc bei Heinrich von Heimburg, dass der Tod Bočeks II. erst kürzlich, also nicht lange vor 1300, eingetreten sein kann.

Digitized by Google

schrift später Zeit[1] auch einführt. Da anderseits die Annalen und das Chronicon domus Sarensis mit dem gleichen Jahre, 1300, schliessen und, wie wir sahen, und was der Excurs erschöpfend darlegen wird, in den zeitgeschichtlichen Angaben einander vielfach decken, so erhellt auch daraus ein Parallelismus der Abfassungszeit. Jedenfalls fand sich unser Heinrich veranlasst, in die Saarer Klosterchronik einschlägige Daten aus den Annalen aufzunehmen und sie dort metrisch zu verarbeiten oder in Prosa kurz anzuschweissen.

Allerdings ist mit Röpell (S. 51), der diese in der Handschrift eingeklammerten Prosazeilen als ‚spätere', das ist nicht von Heinrich herrührende Zusätze betrachtet, schwer zu rechten, da uns nicht die eigentliche Originalarbeit, nämlich von Heinrichs Hand, vorliegt (vgl. den VII. Abschnitt). Immerhin ist es ganz gut denkbar, dass er selbst diese Daten einschob und ihre metrische Gestaltung unterliess.

Wenn bis zum Jahre 1125 von einer vorzugsweisen Benützung der grundlegenden Chronik des Cosmas die Rede sein muss, so lässt sich schwer entscheiden, ob unser Heinrich das bewusste Geschichtswerk unmittelbar benützte, daraus beliebige Auszüge machte, oder irgend einen uns bisher nicht bekannten Auszug aus jener Chronik zu Handen hatte. Will man das Erstere gelten lassen, so muss man entschiedene Willkürlichkeiten und Abweichungen von seiner Quelle in Kauf nehmen.

So nennt Heinrich den ‚ersten' Herzog der Böhmen Nezamysl und bezeichnet ihn als Vater der Libussa, was doch nach Cosmas Krok war, während Nezamysl hier dem Přemysl folgt. Heinrich stellt dann die weitere Reihenfolge der sagenhaften Přemysliden derart auf, dass dem Přemysl: Mnatha, Neklan, Wogyn, Hostiwicz und Bořiwoj sich anreihen, während sie bei Cosmas: Přemysl, Nezamysl, Mnatha, Wojin, Unislaw, Křesomysl,[2] Neklan, Hostiwit, Bořiwoj lautet.

---

[1] Ann. Heinr. Heimburg., Mon. Germ. Script. XVII, S. 711 (Praef. editoris), im Berliner Codex Lat. Nr. 136, Pap.-Handschr. aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts (1700 im Besitze des Königsberger Professors Hedion), Fol. 15—25.

[2] Diese beiden Namen fehlen bei Heinrich von Heimburg ganz.

Digitized by Google

Auch das als Ausgangspunkt von unserem Heinrich angesetzte Jahr 861 fällt auf, da es nichts mit diesen Uranfängen der Geschichte Böhmens gemein hat, Cosmas selbst auf jede chronologische Fassung des ‚mythischen' Zeitalters verzichtet und erst mit der Christwerdung Bořiwojs I. 894 die Jahre zu zählen beginnt.[1] Des Letzteren Taufe wird statt zum Jahre 894 zum Jahre 898 angeführt.

Heinrich von Heimburg stellt den Märtyrertod Wenzels I., wobei er auf eine der bekannten Legenden als Quelle anspielt, statt, wie die genaue Angabe zum 28. September 929 bei Cosmas[2] besagt, unter das Jahr 930 und bietet dann eine kurze Uebersicht der Geschichte Böhmens — ohne Jahresangaben — bis zur Thronbesteigung Břetislaws I., worauf er dann wieder auf die frühere Zeit zurückkommt und mit dem Tode des ersten Prager Bischofs Dietmar, 969,[3] einen solchen Nachtrag liefert.

Dann setzt er zum Jahre 980 (!) die Geburt Břetislaws I., des Sohnes Udalrichs, von der ‚Beischläferin' Božena, und dessen Thaten, schaltet 996 das Martyrium Bischofs Adalbert oder Wojtěch ein, 1001 die Gewaltherrschaft ‚Meskos'[4] von Polen in Böhmen und 1002 die ‚Kaiserwahl' Heinrichs II., welcher Bamberg stiftete und 23 Jahre und 6 Monate regierte.[5] Nach einer weiteren Reihe von Angaben zu den Jahren 1004, 1016, 1017, 1021 (Brautraub Břetislaws I., den er schon an

---

[1] Wie dies beispielsweise die aus Cosmas schöpfenden Ann. Gradicenses (des Benedictinerstiftes Kloster-Hradisch bei Olmütz), Mon. Germ. Script. XVII, S. 644, thun, bei welchen auch die Herzogsreihe genau nach Cosmas verbucht erscheint.

[2] Ao. dom. incarn. DCCCXXVIIII. quarta Kal. Octobris.

[3] S. Cosmas Chronicon zu diesem Jahre.

[4] Nach Cosmas, der ihn statt seines Sohnes Boleslaw d. T. zu den Jahren 1000—1001 als Eroberer Prags angibt.

[5] Diese Angabe erscheint nicht dem Cosmas, sondern einem Chron. universale o. imperatorum entnommen. Vgl. Ottonis Frising. Chronicon l. VI, Cap. 27, über Heinrich II. ... cum esset christianissimus, nobilissimum episcopatum Babenberg fundavit ... at Heinricus imperator piissimus 24 regni sui, 11. autem imperii anno rebus humanis exceptus ... Die Zeitrechnung bei Heinrich von Heimburg ist scheinbar genauer, aber nicht richtiger. Heinrich II. wurde 6. Juni 1002 zum König gewählt und starb 13. Juni 1024, er hatte somit als König, nicht als Kaiser genau 22 Jahre geherrscht.

Digitized by Google

früherer Stelle gestreift),[1] 1022, 1023, 1030[2] kommt er 1036 wieder auf den Tod Herzog Udalrichs[3] zurück. Auffallend ist es, dass er dann von einem ‚blinden Herzog Boleslaus' spricht und ihn im gleichen Jahre (1037) sterben lässt, und zwar als ‚siebenten Herzog',[4] dem dann Břetislaw I. folgte und, um die Blendung seines Grossvaters an den Polen zu rächen, gegen sie die Waffen erhob, während unser Chronist den unmittelbaren Vorgänger Břetislaws I., den entmannten und gleichfalls geblendeten Herzog Jaromir, und dessen Ermordung durch die Wrssowici (1038) übergeht oder nicht zu kennen scheint.

Den Einfall König Heinrichs III. in Böhmen und das Hungerjahr 1043 zieht unser Annalist in eine Angabe zusammen.[5]

Dann erscheinen dem Cosmas die Angaben zu den Jahren 1045, 1047 ziemlich wortgetreu entnommen, worauf zum Jahre 1056, 1057 kurze Auszüge aus der Chronik Böhmens gleicher Herkunft folgen. Der Tod Spitigněws II., bei Cosmas 1061 angegeben, wird zum Jahre 1058 gestellt; das über die Heiraten Wratislaws II. Gesagte findet sich statt 1062 zum Jahre 1059 angegeben. Gleich falschen Datirungen, 1060 (statt 1067, 1068), begegnen wir bei den Angaben über das Bisthum Prag und die Vorgänge in Olmütz, während das Sachliche auf Cosmas zurückleitet.

Dann setzt unser Zeitbuch erst mit der kurzen Angabe über den Krieg der Přemysliden gegen Leopold II. von Oester-

---

[1] S. oben.

[2] Alle diese einzelnen Daten führen auf Cosmas zurück.

[3] 1036 (statt 1037): Obiit Odalricus dux Bohemic., qui construxit Trzebiss; dieser Zusatz ist dem Cosmas nicht entnommen; welcher herzogliche Bau, welche Stiftung darunter gemeint ist, entzieht sich unserer Kenntniss. Von den spärlichen Urkunden jener Zeit betrifft eine einzige (und zwar in einer späteren Bestätigung enthalten) eine Schenkung an das alte (schon im 10. Jahrhundert) gegründete Benedictinerkloster Ostrow. Sollte Heinrich von Heimburg wohl gar an Trebitsch in Mähren denken?

[4] Die Angabe über den ‚blinden' Boleslaus, das ist den geblendeten Boleslaus III., ist dem Cosmas entnommen; die Zählung als Herzog, wie dies Heinrich von Heimburg liebt, ist richtig, wenn man von Bořiwoj I. ausgeht.

[5] Bei Cosmas wird der Krieg gegen Břetislaw 1042 und das Hungerjahr 1043 angesetzt.

Digitized by Google

reich (1082) ein, welchen Cosmas ausführlich behandelt. Der Tod Judiths, Tochter Wratislaws II., wird (1085) aus Cosmas entnommen. Ebenso entnimmt er dieser Chronik die Erhöhung des Böhmenherzogs zum Könige (1086) und den Tod seines Bruders, des Olmützer Herzogs.

1090 wird — nach Cosmas — das Ableben des siebenten[1] Prager Bischofs angesetzt. Unser Annalist nennt ihn den Bruder Wratislaws II., Ekkard, statt ‚Gebhard'. Dann folgt die kurze Angabe über die Empörung Břetislaws II. wider seinen Vater, Wratislaw II., zum richtigen Jahre 1091, der Tod des Letztgenannten und seines Bruders Konrad, des mährischen Theilfürsten (1092) und das Jahr des grossen Sterbens 1095;[2] 1096 ist zunächst von der Judenverfolgung in Prag — nach Cosmas — die Rede; 1097 von dem Ableben des Cosmas, des ‚achten' Prager Bischofs. Dann gehen die Annalen unseres Heinrich auf die Vertreibung Kaiser Heinrichs IV. durch seinen Sohn Heinrich V., 1106, über,[3] erzählen die Vertreibung Bořiwojs II. durch Herzog Swatopluk von Olmütz und dessen Beziehungen zu Heinrich V.[4]

Die ‚freiwillige' Abtretung des Herzogthums Böhmen von Seiten Wladislaws I. an den älteren Bruder, den vertriebenen Herrscher (1117), wird 1116 angesetzt[5] und 1117 vom Erdbeben in Böhmen gesprochen,[6] dem 1118 grosse Ueberschwemmungen folgten.[7]

---

[1] So zählt Heinrich von Heimburg, und zwar richtig.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1095: Ipso anno fuit magna mortalitas hominum. So heisst es auch in den Ann. Gradicenses, Mon. Germ. Script. XVII, S. 648, zum Jahre 1095: In Boemia et ubique mortalitas hominum facta est. Bei Cosmas findet sich die Angabe zum gleichen Jahre: Aquilonalis plaga per multas noctes in coelo apparuit rubicunda, ohne dass des grossen Sterbens gedacht würde; dagegen heisst es zum Jahre 1094: Eodem anno fuit mortalitas hominum sed maxima in Theutonicis partibus. In Hinsicht der Jahresangabe weichen hier somit die Ann. Gradicenses und Heinr. Heimburg. von Cosmas ab.

[3] Vgl. Cosmas zum gleichen Jahre.

[4] Nach Cosmas; auch die Bezeichnung Swatopluks als ‚compater' Heinrichs V. wird angeführt und die Summe von 10.000 Mark Silber.

[5] Ebenso die Ann. Gradicenses, a. a. O., S. 649, zum Jahre 1116.

[6] Zum gleichen Jahre und fast gleichlautend in den Ann. Gradicenses. Cosmas zum gleichen Jahre mit der Tagesangabe III. non. Jan. (4. Jänner).

[7] Nach Cosmas; auch die Wasserhöhe an der Prager Brücke wie dort angegeben.

Digitized by Google

Die dritte Vertreibung Bořiwojs II., und zwar nach Ungarn,[1] die Mondesfinsterniss von 1122 findet sich auch bei Cosmas, nur mit genauerer Zeitbestimmung.[2] Den Tod des Prager Bischofs ‚Othmarus' (richtig: Hermann) und die Wahl seines Nachfolgers Meinhard stellen unsere Annalen unter das Jahr 1123. Cosmas verzeichnet beides genau zum 17. September 1122 und 1124, 24. März. Zum Jahre 1124 wird — wie bei Cosmas — der Tod des vertriebenen ‚sechzehnten' Herzogs Bořiwoj II. in Ungarn angeführt.[3]

So viel über unsere Annalen bis zum Jahre 1125, mit welchem Cosmas sein Geschichtswerk schliesst.

Wie nun aus unseren möglichst genauen Vergleichungen erhellt, müssen wir zweierlei Schlussfolgerungen Raum geben. Wollen wir annehmen, dass unserem Heinrich eine Abschrift der Chronik des Cosmas, somit unmittelbar dessen Werk vorlag, so sind wir zu der Ueberzeugung gedrängt, dass dieser ziemlich lockere, bruchstückweise Auszug vielfach Willkürlichkeiten und thatsächliche Abweichungen zur Schau trägt, ohne dass wir über die Beweggründe eines solchen Verfahrens Heinrichs von Heimburg mit seiner Quelle ins Klare kommen.

Aber nichts hindert uns, den Weg einer anderen Auffassung zu betreten und der Ansicht Ausdruck zu geben, dass ihm nicht Cosmas selbst, sondern eine auf dessen Grundlage angefertigte chronistische Compilation der Geschichte Böhmens vorlag, ein fremder, uns nicht näher bekannter Auszug, den dann Heinrich ausschrieb, um seiner Zeitgeschichte eine Einleitung vorauszuschicken.

Dass dies die Annales Gradicenses oder die Kloster-Hradischer Annalen nicht waren, ergibt sich am besten

---

[1] Ann. Heinr. Heimburg. 1124: Obiit Borziwoy dux XVI^us^ in exilio Ungarie. Bei Cosmas heisst es zum Jahre 1120:

Est Borziwoj rursus regni de culmine pulsus
Augusti quarta post Idus sunt ea facta.

Von Ungarn ist bei ihm nicht die Rede; auch die Ann. Gradicenses sagen das nicht ausdrücklich. Das fügte Heinrich von Heimburg bei, weil Bořiwoj in Ungarn starb (s. weiter unten).

[2] Cosmas: VIIII Aprilis, media nocte.

[3] S. die frühere Anmerkung (1). Die Zählung des 16. Herzogs Bořiwoj ist richtig.

Digitized by Google

daraus, dass diese sich viel genauer an Cosmas schliessen, und dass anderseits gerade das, was sie Eigenthümliches enthalten, in den Annalen Heinrichs nicht vorkommt.

Eine andere allgemeine, auf Cosmas gegründete Chronik Böhmens fehlt uns bis zur Geschichtschreibung des 14. Jahrhunderts, in welchem der ‚čechische' Dalimil und die Königssaaler Annalen den Reigen eröffnen, zum bezüglichen Vergleiche.

Es ist nun bedeutsam, dass unser Heinrich für die Zeit nach 1125 auch keinen der uns bekannten Fortsetzer des Cosmas benützte, anderseits aber einige Daten einfliessen lässt, die, wie wir bereits im ersten Abschnitt dieser Studie darlegten, mit der Geschichte seines, des Cisterzienserordens zusammenhängen. Es sind dies: die Angabe über die Gründung des ‚grauen Ordens' (1096), das zum Jahre 1138 über das Ableben des irischen Primas, Malachias, Gesagte, die Aufzeichnung zum Jahre 1143, welche den Tod Bernhards von Clairvaux betrifft. Nicht nur dies, sondern auch alle weiteren Eintragungen des Zeitgeschichtlichen bis 1257, in welchem er erst sein fünfzehntes Lebensjahr erreichte und in dem sich erst entwickelnden Kloster Saar mit seinen Eltern eintraf, kann nicht als von ihm erlebt und aufgezeichnet gelten.

Mit all' dem konnte er erst später vertraut werden und schwerlich wohl schon in der Zeit vor seinem Abgange (1268) aus dem erst 1263 in den endgiltigen Bau übersiedelnden Convente, denn da gab es Anderes zu thun als eine Bücherei anzulegen und Geschichtschreibung zu pflegen oder in Chroniken zu blättern.

Dazu mochte es erst kommen, als er — nach 1294 — dem Saarer Kloster neuerdings und dauernd angehörte und den Drang in sich verspürte, das Erlebte und Gehörte mit dem vor seiner Zeit Liegenden zu verknüpfen, Annalist und Klosterchronist zu werden.

Was lag ihm hiefür als Behelf vor? Man hat an die Benützung von Aufzeichnungen gedacht, welche mit dem Olmützer Bisthum zusammenhängen. Hiefür fehlt aber jeder greifbare Beleg, wenn man von dem absieht, was er aus dem Marner zum Lobe Bischofs Bruno heranzieht, oder was in der Saarer Klosterchronik über den vergeblichen Wunsch des genannten Kirchenfürsten, das Waldgebiet von Saar an sich zu ziehen, geäussert wird. Denn das hat mit unserer Frage nichts zu

Digitized by Google

thun, das fällt ausser den Rahmen der Olmützer Bisthums- und Ortsgeschichte. Man braucht da nur für die Zeit bis 1145 die Kloster-Hradischer Annalen vergleichsweise zur Hand zu nehmen, um zu finden, dass von all' dem, was hier von der Olmützer Kirche berichtet wird, sich kein Wort beim Annalisten Heinrich findet, und ebenso vergeblich wird man nach irgend einer Verwandtschaft des Inhaltes seiner Jahrbücher mit dem der Olmützer Nekrologien[1] oder mit dem des ‚Granum catalogi praesulum Moraviae' fahnden, einer Quelle, die, wenngleich erst um 1421 zusammengestoppelt,[2] denn doch allerlei aus der Ueberlieferung ferner Zeiten zusammentrug, was da und dort bei unserem Heinrich auftauchen müsste, wenn er Olmützer Aufzeichnungen benützte.

Dass unser Heinrich zum Jahre 1240 den Tod des Olmützer Bischofs Rupert und 1244 die Wahl Brunos verzeichnet (letzteres ungenau, da er 20. September 1245 gewählt wurde), lässt sich nicht auf specifisch Olmützer Localquellen zurückführen. Dies sind die beiden einzigen Bischöfe, welche er, abgesehen von der aus Cosmas entnommenen Angabe über die Olmützer Wirren in den Jahren 1067—1068, gelegentlich anführt.

Da liegt es denn doch weit näher, an eine unserem Heinrich vorgelegene Chronik zu denken, die einem älteren böhmischen Kloster seines Ordens entstammte.

Zunächst müsste man an das Pomuker Mutterstift von Saar gehen, in zweiter Linie an Sedletz, mit welchem Stifte das Saarer in engeren Beziehungen stand, abgesehen vom mährischen Cisterzienserkloster Welehrad. Oder dürfte man Osek in Betracht ziehen, dessen Mönch Rüdiger auf Kosten Sibyllas, der Witwe Přibislaws und Schwiegermutter Boček I. von Obřan, eine Bibel für Saar abschrieb?[3] Keines der genannten

[1] Vgl. die Veröffentlichung Dudík's im 59. und 65. Bd. des Archiv für österr. Gesch.

[2] S. die Ausgabe und Kritik bei Loserth im 88. Bd. des Archiv für österr. Gesch. (1892).

[3] Cronicon domus Sarensis, Cap. IX, Vers 558—562:

. . . eciam fit biblia scripta,
Quam monachus quidam Rudgerus scripsit de Ozzec,
Quam felix domina precio conscribere fecit
De proprio, prima fundatrix dicta Sibylla.

Digitized by Google

Klöster hat sich bisher als eine Stätte der Geschichtschreibung entschleiert. Anderseits kann von der Benützung der im Kloster Königssaal keimenden Annalistik bei unserem Heinrich nicht die Rede sein, denn letzteres Kloster wurde erst 1292 gegründet.

Wohl aber lässt sich doch ganz gut denken, dass in jenen älteren Cisterzienserklöstern Böhmens chronistische Compilationen entstanden und abschriftlich verbreitet wurden, wie eine solche unter dem Titel ‚Incipiunt excerpta de diversis cronicis' in Königssaal aufkam und Notizen vom Jahre 80, 220 ... bis 1328 liefert, mit einem Anhange, der einen Katalog der böhmischen Herzoge und Könige enthält.

Mit dieser kurzen Sammelchronik hat wohl unser Annalist nichts gemein, aber eine ähnliche Arbeit muss ihm vorgelegen haben, jedenfalls eine solche Regentenübersicht, aus welcher er die Namen und die Zählung der Herrscher Böhmens entnahm, und der wir auch bei den Annales aulae regiae, aber in einer mit Cosmas genauer stimmenden Fassung, begegnen.

Für die Annahme einer solchen Vorlage sprechen unter Anderem auch die chronologisch genau gefassten Angaben von Elementarereignissen, welche weit vor der Lebenszeit unseres Annalisten lagen und in einer Weise aufgezeichnet erscheinen, die auch wieder eine Benützung der uns bekannten Chroniken und Fortsetzungen des Cosmas bis 1283 ausschliesst. Die eine zum Jahre 1135 betrifft eine Sonnenfinsterniss, die andere von 1201 ein Erdbeben; jene wird zum 2. August, diese zum 4. Mai — nach dem römischen Kalender — angesetzt.[1]

[1] 1135: Fuit eclipsis solis IV Nonas Augusti; 1201: Terre motus factus est IV° Nonas Maii. In der Cont. Cosmae Monachi Wyssegradensis, Mon. Germ. Script. IX, und in der des Monachus Sazawiensis (ebd.), die als Zeitgenossen die Ereignisse nach 1125 genau verzeichnen, und in den für diese Zeit gleichfalls massgebenden Ann. Gradicenses suchen wir vergebens nach einer Sonnenfinsterniss im Jahre 1135; wohl aber verzeichnen alle drei eine solche zum Jahre 1133, und zwar der Can. Wissegradensis ausführlich zu dem 4. Nonas Augusti, der Monachus Sazawiensis ohne Monats- und Tagesdatum, wohl aber mit der Zeitangabe ‚media die', und die Ann. Gradicenses mit 4° Nonas Augusti ... 10. hora ... Es ist sicherlich das gleiche Ereigniss, welches Heinrich von Heimburg zum falschen Jahre 1135 ansetzt und keiner der genannten Quellen, wohl aber mit dieser Jahresangabe seiner

Digitized by Google

Doch müssen wir uns auch die Frage vorlegen, ob jene vor die Zeit eigener und bewusster Erlebnisse Heinrichs fallenden Angaben verschiedener Art nicht etwa solchen geschichtlichen Handbüchern entnommen sind, die als Universalchroniken, Päpste- und Kaisergeschichten in der Zeit ihrer Abfassung den Werken Heinrichs vorangingen und ebenso verbreitet als gelesen und benützt waren. Zunächst liesse sich an das ‚Memoriale omnium temporum' des Vincentius von Beauvais (um 1244 bearbeitet)[1] und an den Martinus Oppaviensis oder Polonus († 1278)[2] denken. Doch auch hier bietet sich kein Anhaltspunkt für eine unmittelbare und ausgiebigere Benützung.

Nicht anders ist es, wenn wir noch weiter zurückgreifen und für das, was Heinrich an Daten vor dem 13. Jahrhundert liefert, etwa in den Universalhistorien eines Ekkehard von Aura oder des dem Cisterzienserorden so nahe stehenden Otto von Freising und seinen Fortsetzern, Ragvin und Otto von San-Blasien, Umschau halten.

So bliebe denn noch die Frage zu beantworten, wie es sich diesfalls mit den Annales Austriae verhält. Da einerseits unser Heinrich geraume Zeit in Niederösterreich lebte und anderseits namentlich die seinem Orden zugehörigen Klöster, wie das von Heiligenkreuz und Zwettl, eine bedeutende Stellung in der Geschichtschreibung vom 12. und 13. Jahrhundert einnehmen, so konnte deren Chronographie ihren Eingang in das über hundert Jahre später gegründete Bruder-

---

Vorlage entnommen haben wird. Hinwieder findet sich das Erdbeben vom Jahre 1201 in der Cont. Cosmae Canon. Pragensium zu diesem Jahre mit den Worten: ‚Terrae motus fuit ubique' (Mon. Germ. Script. IX, S. 170) ohne jede nähere Zeitbestimmung verbucht. Das im 14. Jahrhundert compilirte Chron. Pulkawae, welches aus älteren Aufzeichnungen schöpft, enthält (Fontes rer. Bohem. V, S. 119) die Angabe: Anno domini MCC° (1200) terre motus factus est magnus in festo S. Gothardi (5. Mai) meridiano tempore per multa locorum spacia ... Die Jahr- und Tagesangabe 1201, 4° Nonas Maii bei unserem Heinrich ist richtig, denn sie wird von den massgebenden deutsch-österreichischen Chroniken gleich angesetzt.

[1] Vinc. Bellovacensis, Ausg. Holder-Egger's, Mon. Germ. Script. XXIV, S. 154—171.

[2] Mart. Oppav., Ausg. nach dem Tepler Codex von Klimeš, Prag 1859 und die von Weiland in den Mon. Germ. Script. XXII, S. 377—475.

Digitized by Google

kloster Saar finden oder sonst zu Handen unseres Heinrich von Heimburg gelangen. Es kämen also hier zunächst in Betracht die sogenannte Continuatio I et II Sancrucensis Annalium Mellicensium, anderseits die Continuatio I. Zwetlensis, das Auctarium Zwetlense, die Continuatio Zwetlensis II, III und die Annales Zwetlenses.[1]

Unsere Umschau in diesen Jahrbüchern ergibt aber gar keinen Anhaltspunkt für ihre Benützung in den Annalen Heinrichs; ja gerade die hier enthaltenen Daten zur Geschichte des Cisterzienserordens finden sich z. B. in den Annales Zwetlenses unter anderen Jahren und in verschiedener Fassung,[2] während wir bei den anderen Denkmälern von Zwettl und Heiligenkreuz überhaupt keine Vergleichspunkte entdecken können, abgesehen von einem Datum, der Hinrichtung der Gattin Ludwigs des Strengen, Pfalzgrafen beim Rheine, das uns in der Contin. Pancruc. II unter anderem Jahre und in anderer Ausdrucksweise begegnet.[3]

Das Gleiche ist der Fall, wenn wir einige andere Daten in den Annalen Heinrichs heranziehen und sie bezüglich ihrer Fassung in anderen Annales Austriae, so den Melkern und Admontern, vergleichen.

Das gilt von dem starken Erdbeben des Jahres 1201, das sich bei Heinrich richtig im Jahre datirt findet, während es die Melker mit sonst genauerer Zeitangabe durch Versehen dem Jahre 1202 zuweisen.[4] Zum Jahre 1212 gedenkt Hein-

---

[1] Mon. Germ. Script. IX, S. 626—628, 637—646; 539—540, 541—544; 654 ff., 677—684.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. 1096: Incepit ordo griseus, heu male; Ann. Zwetlenses (S. 679) zum Jahre 1098: Ordo Cysterciensium inchoatur 12 Kal. Aprilis (letzteres das richtige und genaue Datum). Ann. Heinr. Heimburg. 1143: Sanctus Bernardus migravit ex hoc seculo, egregius doctor, centum et sexaginta cenobiorum pater extitit; Ann. Zwetlenses (Wattenbach, als den Cont. Claustroneob. II, S. 615, entnommen): Obiit sanctissimus pater et abbas Wernhardus, abbas Clare Vallis, zum richtigen Jahre 1153.

[3] Cont. Sancruc. II, S. 643, zum Jahre 1256: Palatinus, frater ducis Bavarie, interfecit uxorem suam Margaretham (mit späteren ausführlichen Zusätzen); Ann. Heinr. Heimburg. zum Jahre 1255: Ducissa Bavariae decollata est per Lodovicum eius maritum.

[4] Ann. Heinr. Heimburg. 1201: Terre motus factus est IV° Non. Maii; Ann. Mellic. (S. 506) 1202: Terre motus factus est magnus per uni-

Digitized by Google

rich von Heimburg des sogenannten Kinderkreuzzuges, den die Admonter Fortsetzung der Melker Annalen weit genauer verzeichnet.[1]

Wenn daher in der Fassung ein einziges Datum Heinrichs von Heimburg mit dem in den Klosterneuburger Jahrbüchern zusammenstimmt, so darf dies wohl auf einen Zufall, nicht aber auf eine greifbare Benützung der letzteren zurückgeführt werden.[2]

So müssen wir denn nochmals auf die naheliegende Schlussfolgerung zurückkommen, dass die lockergefügten Daten in Heinrichs Annalen (welche von 861—1253 vorzugsweise Böhmen und Mähren betreffen und fürs 9.—10. Jahrhundert 6, fürs 11. Jahrhundert 28, fürs 12. Jahrhundert 19, fürs 13. Jahrhundert 25 Einzeljahre betreffen) allem Anscheine nach auf eine uns nicht näher bekannte chronistische Vorlage verweisen, welche in einem der böhmischen Cisterzienserklöster angefertigt wurde und in ihrer Beschaffenheit mit jenen Annales aulae regiae verwandt sein musste. Wir wollen dem noch einmal im nächsten Abschnitte unser Augenmerk zuwenden.

Gewisse Bemerkungen im einleitenden Theile der Jahrbücher unseres Heinrich, und zwar in der sogenannten ‚Cronica Bohemorum' von 861 an führen auf den Verfasser selbst zurück, da sie persönliche Erwägungen sind und seine Zeit betreffen.[3]

---

versam terram 4° Non. Maii feria VI. circa horam nonam. Thatsächlich fiel 1201 der 4. Mai auf einen Freitag; die Melker Annalen zeigen also nur ein Verschreiben der Jahreszahl. Vgl. auch die richtige Angabe in der Cont. Claustroneob. II (S. 620) zum Jahre 1201.

[1] Ann. Heinr. Heimburg. 1212: Multitudo infancium ab hereticis traditur Saracensis. Ann. Mellic. Cont. Admont. (S. 592) 1212: Facta est expeditio puerorum utriusque sexus instinctu diabolico et preterea virorum et mulierum provectorum, quorum dux erat Nicolaus quidam puer de Colonia, qui mortui et venditi sunt in locis diversis. Vgl. die Ann. Colonienses maximi (Mon. Germ. Script. XVII, S. 826/827) zum Jahre 1212.

[2] Ann. Heinr. Heimburg. 1201: Terre motus factus est IV° Non Maii. Cont. Claustroneob. II (S. 620), 1201: Terremotus magnus factus est IV. Non. Maii.

[3] Vgl. die im massgebenden Abdruck der Mon. Germ. Script. XVII, S. 712, mit gesperrtem Satze wiedergegebenen Stellen; so beispielsweise bei

Digitized by Google

V.

Das Schicksal der beiden Werke Heinrichs von Heimburg und ihre Benützung.

Die metrische Klosterchronik Heinrichs von Heimburg liegt uns gegenwärtig in einer einzigen Handschrift des 14. Jahrhunderts vor, welche zugleich als Prosaanhang die auf ihr beruhende ‚Genealogia fundatorum', von derselben Feder, enthält. Sie muss im Kloster Saar, bald nach dem Ableben Heinrichs, vielleicht noch in den letzten Zeiten desselben angefertigt worden sein. Ob nun diese Handschrift oder eine Copie der Genealogia fundatorum allein jenem Saarer Mönche vorlag, der 1505—1511 das im einleitenden Theile aus ihr geschöpfte ‚Chronicon Zdiarense', wie wir es zu benennen pflegen und weiter unten eingehend untersuchen wollen, oder eigentlich die von 1312—1511 fortgesetzte ‚Genealogia fundatorum' aufzeichnete, entzieht sich jedem noch so vorsichtigen Wahrscheinlichkeitsschlusse. Nähme man das Erstere an, so müsste sich jene jetzt in Breslau befindliche Handschrift noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Kloster Saar befunden haben, und ihr Verschwinden aus dem Kloster hienge entweder mit der schwedischen Ausplünderung vom 13. Juni 1642[1] oder mit anderweitigen Zufällen zusammen.

Bořiwoj I. (894) sicut hodie apparent in Bohemia, bei der Errichtung des Prager Bisthums (967) ... Bohemia, que tunc ad Ratisponensem (episcopium) pertinebat ... Moravia siquidem tunc temporis pertinebat ad Bohemiam in spiritualibus ... Ipsa quoque Maria monasterium sanctimonialium construxit ad S. Georgium Prage, in castro, ubi hodie cernitur ... 1004 über den Märtyrertod der fünf Eremiten in silva Polonie ... qui modo magna veneratione habentur aput Bohemos et Polonos.

[1] 13. Juni 1642 wurde Saar von den Schweden überfallen und ausgeplündert. Die Klostergeistlichen ‚verkrochen sich in die Höhlen und Klüfte des damals unzugänglichen Schülerberges (Žákowá hora)', und nur der Klosterökonom oder Wirthschafter, Pater Wenzel Hubatschek, blieb zurück ‚und erwehrte sich mit einem Haufen angeworbener Scharfschützen innerhalb der Klostermauern' der weiteren Gefahren. (S. O. v. Steinbach I, S. 275—276.) Das Kloster blieb also verschont?

Digitized by Google

Jedenfalls sind wir über das Geschick der Breslauer Handschrift von ihrem Entstehen bis zum Jahre ihres Ankaufes, Ende 1853, ganz im Dunkel befangen, während wir von dem ‚Chronicon Zdiarense' auch nur so viel sagen können, dass es in dem einzigen uns vorliegenden Exemplare einer älteren Handschrift des 15. Jahrhunderts eingebunden erscheint, nämlich jener Bibel, welche, wie wir wissen, für den ältesten Sohn König Georgs Podiebrad, Boček (geb. 1442, † 1496, 28. September), bestimmt war, nach seinem Tode in die Mathiaskirche von Bechyn gerieth und dann dem Grundherrn Peter Wok von Rosenberg (geb. 1539, † 1611) angehörte.[1] Der jetzige Einband stammt noch aus dem Jahre 1608, also aus den Zeiten dieses letzten Rosenbergers[2] und seines wackeren Archivars und Bibliothekars Březan.[3] Das Chronicon Zdiarense muss also spätestens 1608 den Weg in jene Bibel gefunden haben.

Otto von Steinbach, der Geschichtschreiber seines Klosters 1783, fand in dessen Bücherei weder die Klosterchronik Heinrichs von Heimburg und den Prosaanhang, die ‚Genealogia fundatorum', noch ein Exemplar des sogenannten ‚Chronicon Zdiarense' vor; letzteres lernte er erst durch die Publication des schwedischen Bibliothekars Olaf Celse vom Jahre 1751 kennen.

Das Chronicon domus Sarensis unseres Heinrich von Heimburg erscheint mithin bisher nur durch eine Handschrift des 14. Jahrhunderts, aus einer ihm nahegerückten Zeit vertreten und hat als unmittelbare Quelle für die ziemlich altersgleiche

---

[1] S. Dudík, Forschungen, S. 143, nach den Angaben Dobrowsky's, welcher seinerzeit auch eine Forschungsreise nach Schweden unternommen hatte, über welche sein Bericht in den Abhandlungen der böhmischen gelehrten Gesellschaft 1795, II. Bd., S. 125—194, und die Monographie ‚Reise nach Schweden und Russland', Prag 1796, Auskunft geben.

[2] Den Schluss seiner Lebenszeit verlebte Peter Wok als Witwer (seit 1601) meist in Wittingau.

[3] Wenzel Březan, der fleissige Geschichtschreiber des Hauses Rosenberg, der 1602—1608 einen grossen Katalog der Bibliothek dieses Hauses anfertigte und 1597 das Wittingauer Archiv ordnete. (Vgl. über ihn Palacký, Jireček, Mareš.) Seit 1619 verliert sich jede Spur seiner gemeinnützigen Thätigkeit.

Digitized by Google

‚Genealogia fundatorum', als mittelbare für das Chronicon Zdiarense zu gelten.

Anders ist es mit der gleichfalls einzigen bisher bekannten Handschrift der Annales Heinrici Heimburgensis bestellt. Sie befindet sich in einem Papiercodex aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts, stammt also aus einer Epoche, die an 300 Jahre dem Dasein unseres Annalisten, mindestens dem Abschlusse seiner beiden Werke (1300), ferngerückt ist. Im Kloster Saar erhielt sich keine Spur von dem Originale dieser Chronik oder von einer Abschrift desselben; erst der Abdruck in den Mon. Germ. vom Jahre 1861 machte die Welt mit dieser nicht unwichtigen zeitgeschichtlichen Quelle bekannt.

Das Original, Heinrichs eigene Handschrift, konnte bei der bekannten Einäscherung des Klosters durch die Taboriten zu Grunde gegangen sein. Wie sich eine Abschrift desselben in dem Berliner Codex erhielt, wie sie dahin gerieth, entzieht sich bislang vollständig unserer Kenntniss.

Diesem Sachverhalte entspricht denn auch die Thatsache, dass wir so ziemlich ohne Erfolg einer Benützung der Annalen Heinrichs in der Folgezeit der böhmischen Chronographie nachspüren. Saar selbst findet sich seit unserem Heinrich von Heimburg und dem Verfasser der ‚Genealogia fundatorum' (abgesehen vom sogenannten Chronicon Zdiarense) darin nicht wieder vertreten.

Es läge dann am nächsten, in jener Geschichtschreibung des 14. Jahrhunderts Umschau zu halten, welche den Cisterzienserorden Böhmens vertritt und das 1292 gegründete Kloster Königssaal zum Ausgangspunkte hat. Allein weder die kurzgefassten Annales aulae regiae, welche bis 1314 reichen,[1] noch der Königssaaler Hauptchronist, Peter von

[1] Vgl. den guten Abdruck in Loserth's ‚Die Königssaaler Geschichtsquellen' u. s. w., Fontes rer. Austr., I. Abth., 8. Bd., Wien 1875, S. 21 bis 29, und seine Abhandlung: ‚Die Königssaaler Geschichtsquellen, kritische Untersuchungen über die Entstehung des Chronicon aulae regiae', Archiv für österr. Gesch., 51. Bd., 2. Hälfte, S. 449—499 (Wien 1874). Auch Loserth, der zunächst in den Mitth. des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen XIV (1876), S. 305 f., über das Verhältniss der ‚Annales Bohemiae brevissimi' zu den ‚Annales aulae regiae' schrieb und jene aus diesen als entnommen erkannte, und überall den

Digitized by Google

Zittau (1305—1337),[1] verrathen eine greifbare Benützung des Saarer Ordensgenossen in seinem Werke, ebensowenig als ein Neplacho, der Abt des Opatowitzer Benedictinerklosters, dessen Chronik mit 1365 schliesst,[2] oder die Sammelchronik des sogenannten Pulkawa, welche bis 1330 reicht.[3]

Der verdienstvolle Herausgeber der Annales Heinrici Heimburgensis fand in dem Berliner Codex, der Heinrichs Annalen einschliesst, auch chronistische Aufzeichnungen über Böhmens Geschichte vor, welche zunächst bis 1330 reichen, hierauf einen Katalog der böhmischen Herzoge und Könige im Gefolge haben und dann in Einzeichnungen auslaufen, die zwischen den Jahren 1377—1453 sich bewegen. Er veröffentlichte sie unter dem Titel ‚Annales Bohemiae brevissimi (1236—1330)' im Anschlusse an jene Heinrichs von Heimburg und meinte, sie seien zu den Jahren 1251—1281 theilweise aus dem Werke des Letztgenannten geschöpft.[4]

Zunächst muss bemerkt werden, dass diese 1861 in den Mon. Germ. Script. XVII abgedruckten Annales Bohemiae brevissimi, welche mit ‚Anno domini 80 floruit S. Dionysius areopagita' anheben, dann mit 220 floruit Origines (magnus) weiter einsetzen, mit jenen Königssaaler Annalen bis 1330 identisch sind, welche uns in unterschiedlichen Handschriften be-

---

Quellen dieser ‚Annales aulae regiae' nachspürte, hat nirgends einen Bezug auf Heinrichs von Heimburg Annalen nachzuweisen vermocht. In der Ausgabe Emler's finden sich die Annales aulae regiae dem IV. Bd. der Fontes rer. bohem. (1884) unter dem Titel ‚Výpisy zrozličných kronik s několika zápisky Zbraslavskými' (Auszüge aus verschiedenen Chroniken, mit einigen Königssaaler Aufzeichnungen), S. 341 bis 346, abgedruckt; sie führen sich selbst als ‚excerpta de diversis chronicis' ein. Auch Emler konnte keine Beziehungen zu den Ann. Heinr. Heimburg. herausfinden.

[1] Vgl. das in der vorigen Anmerkung Bemerkte.

[2] S. den jüngsten Abdruck in den Fontes rer. bohem., III. Bd. (1882), herausgegeben von Emler, S. 451—484.

[3] S. die Ausg. von Jaroslaw Goll in den Fontes rer. bohem., V. Bd. (1893), S. 3—207, im lateinischen Originaltexte.

[4] Annales Bohemiae brevissimi, Mon. Germ. Script. XVII, S. 714—721 (unmittelbar den Ann. Heinr. Heimburg. angeschlossen) Praef. . . . ‚ex annalibus Cluniacensibus, Austriae diversis et Heinrici Heimburgensis aliisque usque ad a. 1281 compositi, deinde usque ad a. 1333 protenduntur, subiecta continuatione annorum 1377—1453, parvi quidem momenti, sed quam luci negandam non censimus.'

Digitized by Google

gegnen und eine chronistische Compilation, welche auch nach dem genannten Cisterzienserkloster wanderte und hier ergänzt wurde,[1] darstellen. Schon die erste Stelle ihrer selbstständigen Aufzeichnungen: 1292 fundata est abbatia aulae regiae, beweist dies, abgesehen von der durchwegs wörtlichen Uebereinstimmung. Nur finden sich diesen ‚Annales aulae regiae' die ‚Memorabilia domus fundatoris' angeschlossen, denen die ‚Series paparum et regum Romanorum ab anno 1294 . . .' folgt, was Beides in den ‚Annales Bohemiae brevissimi' fehlt, und dann erst die Series principum Bohemiae, welche wortgetreu auch hier zu finden. So bleiben also nur die Einzeichnungen für 1377—1453 übrig, welche den Annales Bohemiae brevissimi eigenthümlich sind.

Wir mussten bereits oben erklären, dass uns nirgends in den Annales aulae regiae eine deutliche, ausgiebige, unmittelbare oder mittelbare Benützung der Jahrbücher Heinrichs von Heimburg ersichtlich wurde, und müssen dies nun auch im Wesentlichen bezüglich der mit den Königsaalern im Haupttheile identischen Annales brevissimi wiederholen. In der Ausgabe der letzteren (Mon. Germ. Script. XVII) wird auf Entlehnungen aus Heinrichs von Heimburg Annalen verwiesen. Versuchen wir die Zusammenstellung dieser beiderseitigen Angaben.

I. Annales brevissimi, bezw. Aulae regiae.	II. Annales Heinrici Heimburgensis.
1251. (Ann. aulae regiae dasselbe zum Jahre 1241.) Tartari totam Ungariam et Poloniam devastaverunt.	1251. Ungari depopulati sunt Austriam et Moraviam. In-

[1] S. darüber Loserth's Ausgabe und Untersuchungen; ferner Emler in seiner Ausgabe a. a. O., S. XVII—XVIII, der im Wesentlichen Loserth's Ansicht theilt, nur will er sie nicht ‚Annalen', sondern nur ‚Auszüge aus verschiedenen Chroniken' benannt wissen und führt sie auch mit der in der Donaueschinger Handschrift (vom Ende des 15. Jahrhunderts) enthaltenen Ueberschrift: Incipiunt excerpta de diversis cronicis ein. Vgl. auch das im IV. Abschnitt dieser Studie über diese Königssaaler Chronographie Gesagte.

Digitized by Google

I.	II.
Eodem anno ecclipsis solis tenebras fecit.[1]	terim Ottakarus marchio Moravie exstitit.[2]
1255. (Ann. aulae regiae dasselbe zum Jahre 1245.)	
Fridericus dux Austrie interfectus est in proelio. Post cuius obitum Hermannus marchio de Paden intravit Austriam et duxit uxorem filiam ducis Heinrici de Medlich, voluitque esse dux (Ann. aulae regiae: et dux esse voluit) et non valuit (Ann. aulae regiae: sed non valuit).	S. weiter unten (an das hier vom Markgrafen von Baden Gesagte fehlt bei Heinrich von Heimburg ganz).
Dann folgt in den Ann. brevissimi zum Jahre 1256 (!): occisus est Fridericus dux Austrie (was in den Ann. aulae regiae fehlt).[3]	1247. Occisus est dux fridericus. Conflictum namque habuit adversus Belam regem Ungarie et potitus victoria occiditur.[4]
1260. Ottakarus rex Boemie vicit in bello regem Ungarie (Ann. aulae regiae setzen irriger Weise noch in einer Handschrift den Namen ‚Stephanum' bei, der aber in der anderen fehlt).[5]	1260. Ottakarus rex habuit conflictum cum Bela, rege Ungarie atque vicit.

[1] Dieses zum Jahre 1241 gehörende Ereigniss betrifft den grossen Tartareneinfall.

[2] Diese Angabe betrifft den von den Annales Austriae, z. B. Mellicenses, Sancrucensis cont. II und ff. zum Jahre 1252 verzeichneten Ungarneinfall.

[3] Diese Angaben ziehen, abgesehen vom irrigen Jahre in dem Ann. Boh. breviss. (1255), die Ereignisse von 1246—1248 zusammen.

[4] Zum Jahre 1247 (statt 1246) wie in den Ann. Zwetlenses. Vgl. den Excurs.

[5] Der Name ‚Stephanus' in den Ann. aulae regiae erklärt sich vielleicht daraus, dass Stefan (V.) als jüngerer König oder Mitkönig die Kroissenbrunner Schlacht mitmachte.

Digitized by Google

I.

1273. Generale concilium in Lugduno. Eodem anno Ottakarus rex Boemie cum rege Ungarie Stephano reconciliatur.[1]

1276. Rudolphus Romanorum rex intromittit se de Austria et Stiria et

1278 occidit Ottakarum regem Bohemie magnificum (Ann. aulae regiae haben das Wortgleiche zum Jahre 1276, ohne Verbindung des Weiteren mit ‚et' und sagen zum Jahre 1278: Ottocarus rex occiditur).

1281. Albertus filius Rudolphi, regis Romanorum efficitur dux in Austria (Ann. aulae regiae dux Austriae et Styriae).

II.

1274. Celebratum est consilium a domino Gregorio, sedis apostolice pontifice et aliis pontificibus et prelatis ecclesie quam plurimis in Lugduno u. s. w., folgt noch eine Stelle über die Concilbeschlüsse.

Heinrich von Heimburg hat über diese Ereignisse einen ausführlichen Bericht zu den Jahren 1276 und 1278.

In diesem Berichte heisst es unter Anderem: Heu occisus est ille magnificus[2] rex Ottakarus cum multis Polonis . . .

1281. . . . Ipso anno dux Austrie constitutus est Albertus, filius Rudolphi, Romanorum regis,[3] cepit Gerhardum de Obersen et Milotham, majores Moravie, et cepit esse gwerra in Moravia.

Wir begegnen somit keiner einzigen Stelle, welche auf eine greifbare und massgebende Benützung der Jahrbücher unseres Heinrich von Heimburg durch die ‚Annales Bohemiae brevissimi', beziehungsweise der ‚Annales aulae regiae' schliessen

[1] Der Friede Ottakars mit Stephan V. wurde 1271, Juli, abgeschlossen. Vgl. die Cont. Vindobon. zu diesem Jahre.

[2] Das Zusammentreffen des Wortes ‚magnificum' in den Ann. Boh. breviss. mit dem ‚magnificus' in Ann. Heinr. Heimburg. kann gleichwohl ein zufälliges sein.

[3] Vgl. die Cont. Vindobon. zum Jahre 1283 und den Excurs. Die Angabe zum Jahre 1281 bezieht sich eigentlich auf die Reichshauptmannschaft Albrechts I.

Digitized by Google

lässt, und müssen bei scheinbaren Anklängen[1] die wesentlichen Verschiedenheiten nicht übersehen, denn diese letzteren wiegen viel schwerer.

VI.

Das Verhältniss des Chronicon domus Sarensis Heinrichs von Heimburg zur Genealogia fundatorum domus Sarensis, beziehungsweise zu dem ältesten Bestandtheile des Chronicon Zdiarense oder der sogenannten kleineren Saarer Klosterchronik.

Zunächst muss hier Einiges über die Handschrift vorausgeschickt werden, in welcher uns das willkommene Büchlein unseres Heinrich von Heimburg erhalten blieb. Wir brauchen da nur dem sorgfältigen Berichte seines ersten Herausgebers, Röpell, zu folgen.[2]

Diese Handschrift, auf Pergament geschrieben, in Schriftzügen, welche im Allgemeinen auf das 14. bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts hinweisen, umfasst nämlich in den letzten Blättern die von gleicher Hand abgefasste ‚Genealogia fundatorum' (monasterii Zdiarensis)[3] als den ursprünglichen Theil dessen, was wir seit Olaf Celse als ‚Chronicon Zdiarense, seu notata quaedam de familia Podiebradiana' kennen und weiter unten besprechen wollen, und reicht bis 1312, ohne dass Röpell den Schluss hierauf bauen möchte, die Handschrift stamme aus diesem Jahre.

Für uns erscheint vor Allem wichtig, dass die Handschrift nicht von ihrem Verfasser, unserem Heinrich, herrührt, der als Mann von 58 Jahren mit 1300 seine beiden Arbeiten schloss, aber gleichwohl über das Jahr 1312 hinaus leben konnte, sondern einen Anderen als Schreiber aufweist. Denn dem ‚Amen', in welchem die Verse unseres Heinrich, des Klosterchronisten, ausklingen mochten, folgt offenbar der Name

---

[1] So zum Jahre 1260, 1278, 1281.

[2] Chronica domus Sarensis. Breslau 1854, S. 1—3.

[3] Genealogia fundatorum. Röpell's Ausgabe, S. 61—63.

Digitized by Google

dessen, der unsere Handschrift anfertigte: Johannes de Augusta, was sich wohl zutreffend mit Johann von Augsburg verdeutschen lässt. Wir lassen vorläufig diesen durch keinen willkommenen Zusatz erläuterten Namen bei Seite, um uns zunächst mit dem Verhältniss der anhangsweisen ‚Genealogia fundatorum' zum Inhalt der Klosterchronik Heinrichs von Heimburg zu beschäftigen.

Dass die ‚Genealogia fundatorum' nicht auch von ihm herrührt, leuchtet ein, da sonst der Schreiber, Johann von Augsburg, seinen Namen nicht zum Schlusse der Klosterchronik, sondern dort, wo die Genealogia abbricht, angesetzt hätte. Wohl aber ist es gut denkbar, dass letztere von dem ‚Augsburger' Johann verfasst wurde, um in Schlagworten die Lebensläufe der Obřaner Stifterfamilie von Saar bis 1312 zusammenzufassen.

Den Anfang macht naturgemäss das Jahr der Gründung von Saar, 1252, indem die Ueberweisung dieser frommen Stiftung durch den sterbenden Přibislav an seinen Eidam Bočko angedeutet erscheint. Dann folgt die verwirklichte Gründung von Saar durch diesen Bočko, genannt ‚Graf von Bernek'; sein Tod, im vierten Jahre nach der Gründung, 1255, am Vorabende des heil. Thomas.[1] Aus seiner Ehe mit Euphemia, Tochter Přibislaws, hinterliess er zwei Söhne, Zmilo und Gerhard, und eine Tochter, Agnes, die nachmals den Witigo von Schwabnitz oder Schwabenitz ehelichte.[2]

---

[1] Vgl. das im III. Abschnitt hierüber Bemerkte.

[2] Das erzählt Heinrich im IX. Cap., beziehungsweise im XIX., Vers 580 und 1031, Röpell S. 40, Emler S. 535 und 546. Dort wird Agnes ‚Rutoni tunc sociata', mithin als damals mit Ruto (oder Ruth, wie er weiter unten geschrieben erscheint) vermählt bezeichnet und erzählt, sie habe Saar vor Allem geliebt, denn obschon verheiratet, hätte sie hier mit den ‚Müttern' (matribus), das ist mit der Grossmutter Sibylla und Mutter Euphemia gelebt. Von diesem Ruto-Ruth, der schwächlichen Leibes starb (Postea Ruth moritur, fuerat quia debilis ipse) und vielleicht mit dem Ruto ‚camerarius de Bielkow et Znoym' identisch ist, welcher 1255 bis 1259 urkundlich auftaucht (Emler, Reg., S. 21, 82), habe sie drei Töchter (domicellas) empfangen. Hier, gelegentlich der Angabe ihres Todes 1296, wird sie als ‚Witigos Frau' (Witgonis quoque conjux) angeführt. Sie selbst bezeichnet sich in ihrer Schenkungsurkunde für Saar von 1277 (Steinbach II, Nr. 19, S. 32; Boček, Cod. dipl. Morav. IV,

Digitized by Google

Hierauf handelt die Genealogia fundatorum von der ‚seligen Matrone' Sibylla, der Witwe Přibislavs, des ‚ersten Stifters' von Saar. Sie habe Alles dem Kloster vererbt, ausser einem Untergewande (tunica), worin sie im Presbyterium der Kirche bestattet wurde. Ihr Todesjahr erscheint ‚um 1261' angesetzt. Heinrich stellt ihr Ableben ausdrücklich zum Jahre 1262, und zwar um ‚cisio' = circumcisio = Beschneidung des

---

S. 206; Emler, S. 462, Nr. 1095) als Uxor domini Withichonis de ‚Rodenbach' und 1290 (Steinbach II, Nr. 27, S. 40; Boček IV, S. 411; Emler, S. 655, Nr. 1522) als uxor domin Withigonis de ‚Lipa', was nur zwei verschiedene Besitzprädicate des Schwabenitzers sind, gleich dem dritten ‚von Upa'. Heinrich kannte, wie das X. Capitel (Vers 580 bis 588) darlegt, nur drei Töchter der Agnes, von denen eine noch als Kind (puer) starb, die zweite heiratete und die dritte, Bonka, eine gottselige Nonne wurde (felix monialis), und zwar als Sprösslinge der ersten Ehe mit jenem Ruto oder Ruth. Im XIX. Capitel, wo er ihrer als Gattin des Witigo gedenkt und ausführlich (Vers 1015—1019) erzählt, wie sie, die einstens so schön und lieblich, nach langem Siechthum starb, 1296, zur Sommerszeit in Saar bestattet wurde und der Verwesungsgeruch Alle vom Grabe verscheuchte, schweigt er von ihren Nachkommen aus der Ehe mit Witigo, wohl aber spricht er von ihnen im XII. Capitel (Vers 773—779) (Röpell S. 46, Emler S. 539), woselbst Witigo von ‚Swabitz' als zweiter Gatte der Agnes bezeichnet wird (fuerat vir iste secundus):

> Quaepost Witigoni natos genuit generosos,
> Quorum nomina sunt Botscho cum fratribus ipse. (!)

Offenbar gilt ihm Bočko, der den Namen des Grossvaters von mütterlicher Seite (Boček I. von Obřan) führt, als Erstgeborner. Er spricht dann von dessen Brüdern, ohne ihre Namen anzuführen. In jener Urkunde der Agnes (von 1277) ist von ihren Kindern aus zweiter Ehe noch nicht die Rede, wohl aber in der Schenkung an Saar von 1290. Da erscheinen als Söhne: Zeborius (wahrscheinlich Stibor) und Gerhard, und als Töchter: Hedwig und Margaretha. Bočko muss also 1290 nicht mehr am Leben gewesen sein. Weil anderseits Heinrich nur von Söhnen der zweiten Ehe spricht, so dürften Hedwig und Margaretha aus der ersten stammen und jene zwei Töchter Rutos sein, welche an jener Stelle unser Chronist ohne Namen anführt. In der Urkunde von 1290 erscheinen nun zwei Töchter der Agnes, und da der Name Bonka nicht als ein Taufname, sondern als Kosename zu gelten hat, so kann seine Trägerin ganz gut eine der Beiden, und zwar Margarethe sein, weil sie in der Urkunde an zweiter Stelle steht und ‚Bonka' bei Heinrich von Heimburg im IX. Capitel unter den drei Töchtern Rutos zuletzt, und zwar 1300 als einzige noch lebende erwähnt wird. Vgl. auch Röpell S. 12—13.

Digitized by Google

Herrn = 1. Jänner,[1] ohne jenes Umstandes bei ihrer Bestattung zu gedenken, den die ‚Genealogia' anführt.

Dann übergeht unsere Quelle auf das Jahr 1268, den Tod Zmilos, Bočkos I. Sohnes, zu Folge dessen die Pflichten der Stifterfamilie Saar gegenüber Bočkos I. Witwe, Euphemia, übernahm, da auch ihr zweiter Sohn, Gerhard, noch zarten Alters (tenellus) war. Heinrichs Klosterchronik setzt den Tod Zmilos, des erstgeborenen Sohnes Boček I. und Euphemias, ‚12 Jahre nach dem Ableben seines Vaters' an, was ziemlich auf das Gleiche hinausläuft, da Boček oder Bočko I. von Obřan 1255 starb, und bemerkt über Zmilo, den ‚Junker' (domicellus), er sei wohl schön, aber häufig kränklich gewesen und noch im Knabenalter verstorben.[2]

Der nächste Absatz handelt von den frommen Werken Euphemias und von ihrem Tode 1279. In dem Büchlein unseres Heinrich bildet dies Alles den Schwerpunkt seiner anmuthigen, gemüthvollen Erzählungen;[3] der Tod der in aufopfernder Krankenpflege und Leibeskasteiung sich verzehrenden Frau wird in die Zeit des sechsten Abtes, Johannes II. ‚Caiphas' (1277—1281) gesetzt und an früherer Stelle lebhaft beklagt, dass man die Seelenmesse für die so hoch verdiente Frau wiederholt versäumt habe.[4]

---

[1] Chronicon domus Sarensis, Cap. XI, Vers 673—676 (Röpell S. 41, Emler S. 537):

Eius temporibus felix defungitur illa
Nobilis ancilla Christi, devota Sibilla,
Vltimus atque dies eius fit cisio circum,
Hoc est mille duo C sexaginta secundo.

[2] Chronicon domus Sarensis, Cap. XII, Vers 765—766 (Röpell S. 46, Emler S. 539).

[3] Chronicon domus Sarensis, Cap. IX, XI, XII, XIII, XV; im letztangeführten Capitel nennt er sie kurzweg (Vers 870—872):

Sanctaque fundatrix hic Euphemia beata,
In qua perdidimus, que non rehabere valemus,
Et bene si sapimus minus est quod inde dolemus.

Röpell S. 50, Emler S. 542.

[4] Chronicon domus Sarensis, Cap. XIII, Vers 840—846, Röpell S. 49, Emler S. 541:

O felix domina, patris, matrisque, mariti,
Ac nati festis servit sollempniter illa,

Digitized by Google

Dann kommt die Genealogia auf den (zweiten) Sohn Euphemias, Gerhard von Obřan, zu sprechen, der die Stiftung von Saar gebührlich übernahm und die Jungfrau Tuta (Jutta) von ‚Velsperg' (Feldsberg) ehelichte, mit der er zwei Söhne, Bočko (II.) und Zmilo, den ‚letzten' Erben der Stiftung, zeugte und 1291 starb. Dies Alles findet in Heinrichs Chronik von Saar seine nähere Ausführung.[1] Gerhards Witwe Jutta heiratete nicht wieder, sondern verwaltete die Güter ihres Gatten, erzog ihre Söhne und starb vier Jahre nach dem Ableben ihres Eheherrn 1295, was Alles Heinrichs Chronik bestätigt,[2] gleichwie den anschliessenden Satz vom frühen Tode der hinterlassenen Töchter Juttas, Euphemia und Agnes.[3]

Den Schluss macht die Angabe über den Tod des Erstgeborenen Gebhards, Bočko (II.), worauf die Saarer Stiftung an seinen jüngeren Bruder, Zmilo (II.), den ‚letzten' Erben,

---

Hoc vidi posthec bene bis, quod eidem (Euphemia)
Ipsius in festo non unica missa dabatur;
De quo turbatus ego pauper corde gemebam,
Nam fuit immeritum sic et hoc tibi, Christe, molestum.

[1] Chronicon domus Sarensis, Cap. XII, Röpell S. 47, Emler S. 539; XIII, Röpell S. 49, Emler S. 540; XVI, Röpell S. 51, Emler S. 542; XVIII, Röpell S. 52—53, Emler S. 544; XIX, Röpell S. 55, Emler S. 545. Der Tod Gerhards wird Cap. XVII, Röpell S. 52, Emler S. 544 ausdrücklich 1291 angesetzt: Anno MCCLXXXX primo obiit Gerhardus fundator noster.

[2] Chronicon domus Sarensis, Cap. XIX, Röpell S. 55, 57, Emler S. 545, 548.

[3] Chronicon domus Sarensis, Cap. XIII, Röpell S. 49, Emler S. 541, und XIX, Röpell S. 56, Emler S. 546. Heinrich fasst dies nochmals (Röpell S. 57, Emler S. 548) in die Worte am Schlusse seiner Chronik zusammen (Vers 1087—1097):

Unica scintilla maneat nobis, deus, illa (Zmilo)
Nam sunt defuncti fratres eiusque sorores
— — — — — — — — — — —

um das Erlöschen der Familie Gerhards bis auf den zweiten Sohn Zmilo hervorzuheben und bezeichnet 1297 als das Todesjahr der Euphemia, 1300 als das der Agnes, der beiden Töchter Gerhards. Beide erwähnt er im Cap. XIII (Röpell S. 49, Emler S. 541) als verheiratet (Vers 852 ff.):

Nunc obiit Botscho, sed vivat Zmilo beatus,
Primaque natarum (Gerhardi) fuit Euphemia vocata,
Altera sed dicta fuit Agnes, iam sociate
Coniugibus propriis ambe, sed nunc obierunt.

Digitized by Google

gediehen sei, der sich ihrer unterwand, aber ‚dem Kloster nicht mit solcher Fürsorge vorstand wie seine Vorgänger'.[1] Er ehelichte die Tochter Herrn Ulrichs von Neuhaus, Jungfrau Anna, ‚und starb noch jung an Jahren ohne einen Erben, nur „weibliches Geschlecht" hinterlassend im Jahre 1312'.[2]

Diese letzten Zeilen der mit 1312 abbrechenden ‚Genealogia fundatorum' gehen über das Jahr 1300, der Grenze der Klosterchronik Heinrichs von Heimburg hinaus und enthalten den bedeutsamen Hinweis, dass Zmilo von Obřan, das ‚letzte Zweiglein' (ramusculus) seines Hauses, der Hoffnungs-‚Funke' (scintilla) des Klosters Saar, wie unser Heinrich seinen gewesenen Zögling und Liebling nennt, die Erwartungen nicht erfüllte, welche sein Erzieher und Lehrer in überschwänglicher Weise an ihn knüpft.

Ueberblicken wir noch einmal den Inhalt der letztgenannten Quelle, so darf sie wohl, abgesehen von geringfügigen Verschiedenheiten und von ihrer das Jahr 1300 überschreitenden Schlussangabe, als ein übersichtlicher Prosaauszug aus der Klosterchronik unseres Heinrich gelten, welcher sich streng an die Obřaner Stifterfamilie hält und von allen anderen Angaben der Klosterchronik, so z. B. über die verschwägerte Sippe der Lichtenburger, der Mitstifter von Saar, absieht.

Dies und der Befund der Breslauer Handschrift legt uns nahe, dass jener Johannes de Augusta, der uns das Werkchen Heinrichs von Heimburg vererbte, auch als Verfasser der ‚Genealogia', gewissermassen des Anhanges der Saarer Klosterchronik, angesehen werden darf.

Es ist klar, dass man bei unserem ‚Augsburger' Johannes zunächst an einen Klostergenossen von Saar denken muss und in ihm einen jüngeren Ordensbruder unseres Heinrich von Heimburg anzunehmen berechtigt ist.

---

[1] Genealogia, Röpell S. 63: et (sed) non tanta sollicitudine praefuit monasterio sicut praedecessores sui.

[2] Genealogia, Schluss: Et decessit iuvenis sine herede relicto sexu femineo c. a. d. MCCC°XII. Offenbar muss man das ‚relicto' zu sexu femineo hinüberziehen und das sine herede durch ‚masculo' ergänzen, um einen Sinn herauszubekommen. S. darüber weiter unten.

Digitized by Google

Die von diesem so genau und eingehend erzählte Gestaltung des Saarer Cisterzienserconventes[1] lässt uns die bunte Mischung der zunächst durchwegs aus dem Pomuker Mutterkloster stammenden Mönche erkennen.

Im Schlusscapitel der Klosterchronik bietet Heinrich einen förmlichen Katalog der von ihm nach der Rückkehr ins Saarer Kloster vorgefundenen Conventualen.[2] Unter ihnen ist ein ‚Schwabe' (Sueuus), dann zwei Johannes und überdies ein ‚Novize' dieses Namens. Einer dieser drei Johannes, vielleicht der jüngste, was am nächsten läge, konnte gar wohl seine Feder zur Hand nehmen, um die verdienstliche Chronik des ‚Seniors',

[1] Chronicon domus Sarensis, Cap. VII: ‚De primis huc missis'; Cap. VIII: ‚Primus abbas Fridericus de Pomuk. De stabilito conventu'; Cap. X: ‚de quarto Abbate, de Pomuk, scilicet Heinrico'; Cap. XII: ‚de caro anno. Tunc ascendimus ad lapideum claustrum'; Cap. XIX: ‚De abbate XI. scilicet Arnoldo'.

[2] Röpell S. 54, Emler S. 544—545. Vers 964—975:

Sunt tamen hic aliqui, qui Winrici veniebant
Tempore, qui nunc sunt hiis omnibus et seniores:
Primus Conradus prior est, Swewusque secundus,
Cunradus, Petrus, alter Petrus atque Wigandus,
Herbert, Gotfridus, Henricus et Nicolaus,
Heinrich de Gredicz, Cunradus, Bartolomeus,
Heinricus de Luban, subcellerarius ipse,
Volcmarus cantor, Arnoldus et Nicolaus,
Andreas, Heinrich, Cunradus, Muslo, Johannes,
Perchtoldus, Leupolt, Heintzelinus atque Johannes,
Et duo novicii, Sydlo puer atque Johannes
Es duo nos eciam fragiles, quos antea dixi,
Hoc est Wigandus et ego pauperrimus ille.

Weiter oben heisst es nämlich:

Nam de conuentu primo nullus super est nunc
Preter Wigandum, fragilem nimis et miserandum,
Preter me solum, qui sum minimus monachorum.

Dem ursprünglichen Convente gehörten an: Wirich, Arnold, Friedrich, Heinrich Celle, Johannes, Hermann, Johann der Brabantiner, zwei andere Johannes, Heinrich der Wallone (gallicus) und jener Wigand, den Heinrich von Heimburg noch 1300 als Lebenden verzeichnet; sodann Helias, Salmon von ‚Kreuz' (de Cruce, Heiligenkreuz? Cisterzienserstift in Niederösterreich), Andreas, Albert, Konrad, Allec, Herbord, Konrad, Nicolaus, Rudolf. 1265 kamen dazu Ulrich ‚Miszner' (Meissner?), Petrus, Johannes, Konrad der ‚Kleine' (parvus), 1300 als ‚Prior' angeführt. S. Vers 502—534, 620—624, 671, 756.

Digitized by Google

denn ein solcher war Heinrich geworden, abzuschreiben und sie mit einer ‚Genealogia fundatorum' zu verbinden, und er konnte ebensogut ein Landsmann jenes ‚Schwaben' sein, ein Sohn der Reichsstadt am Lechflusse. Das Alles bleibt natürlich blosse Vermuthung, aber sie darf wohl ausgesprochen werden, so lange kein weiterer Handschriftenfund uns eines Besseren belehrt.

Wir müssen aber noch jenes Prosaanhanges von Daten gedenken, welche in der Breslauer Handschrift an zweiter Stelle steht. Zwischen dem Namen des Schreibers ‚Johannes de Augusta' und der ‚Genealogia fundatorum' finden wir mehrere Zeilen eingestellt, und zwar von gleicher Hand mit der, welche alles Andere schrieb, worin 1. zum Jahre 900 die Gründung des Ordens von Clugny eingetragen erscheint; dann folgen: 1083 der Orden von Arroasia,[1] 1086 die Karthäuser, 1088 der Cisterzienserorden mit dem Mutterstifte Citeaux unter dem Abte Robert, ‚welcher im 83. Lebensjahre den XV. der Kalenden des Mai' im Herrn entschlief, 1109 die Prämonstratenser, 1183 die Trinitarier, 1200 der Orden des heil. Dominicus und 1210 der der Minderbrüder oder Minoriten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die chronologische Richtigkeit sämmtlicher Angaben über die Ordensstiftungen zu prüfen. Es genügt, die Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass sie von dem Schreiber oder Abfasser der ganzen Handschrift, von jenem ‚Johannes de Augusta' herrühren, der sich als Cisterzienser auch durch den ausführlichen Bericht über die Anfänge seines Ordens kennzeichnet.[2] Anderseits ist es ebenso sicher,

---

[1] MLXXXIII. ‚incepit ordo Arroasiensis', so benannt nach dem *Kloster* Aridogamancia oder Arroasia in der Diöcese Arras, welches die Priester Heldemar aus Tournai und Kuno aus Deutschland (später Cardinal von Präneste) gestiftet hatten. Die Bestätigung dieser Klosterstiftung erfolgte 1097 in der Diöcesansynode Bischofs Lambert von Arras, und aus diesem Kloster ging erst später ein besonderer Orden hervor. S. Hefele, Conciliengeschichte, V. Bd., 2. Abth. (1888), S. 251. Die Jahresangabe 1083 erscheint somit verfrüht, gleichwie fast alle anderen in unserem Verzeichniss.

[2] Anno domini M°LXXXVIII incepit Ordo Cisterciensis et fundata fuit abbatia Cistercii sub beato abbate Rudberto qui post abbas exstitit Cistercii. Et anno aetatis sue LXXXIII° XV. Kal. Maii migrauit ad dominum. Vgl. die Angaben über die Ordensstiftung in den Ann. Zwetlenses (Mon. Germ. Script. IX, S. 679) zum Jahre 1098: Ordo Cister-

Digitized by Google

dass sie nicht unserem Heinrich angehören, da der Letztere in seinen Annalen abweichende Jahreszahlen bietet. Wir brauchen nur zusammenzustellen:

Verzeichniss in der Breslauer Handschrift.	Heinrichs von Heimburg Annalen.
Cisterzienser: 1088.	1096.
Dominikaner: 1200 Minoriten: 1210	1213: Franciscus et Dominicus clarent.

In den Annalen Heinrichs ist überdies weder von Clugny, noch Arroasia, und ebensowenig von Karthäusern, Prämonstratensern und Trinitariern die Rede.[1]

VII.

Die ‚kleinere Saarer Klosterchronik' oder das ‚Chronicon Zdiarense, seu notata quaedam de familia Podiebradiana' (1251—1511) in ihrer Anlage und ihrem Gehalte.

Der Stockholmer Bibliothekar Olaf Celse entdeckte in einer zweitheiligen, schön geschriebenen Bibel,[2] die ursprünglich für den ältesten Sohn Georgs von Kunstatt-Podiebrad, Boček, † 1496 als Fürst von Münsterberg-Oels, bestimmt war, dann in die Mathiaskirche zu Bechyn, weiter, wie bereits oben gesagt worden, in die Bücherei des letzten Rosenbergers, Peter Wok († 1611), des Grundherrn von Bechyn, gerieth[3] und

ciensis inchoatur 12° Kal. Aprilis und im Martinus Polonus zum Jahre 1098, woraus auch in den Ann. aulae regiae 1093: incipit ordo Cisterciensis sub sancto Ruperto primo abbate.

[1] Unser Verzeichniss hat diesfalls auch nichts mit den chronologischen Angaben in den Annalen von Königssaal gemein, worin die Gründung von Clugny auf 911 (Verz. 900), des Karthäuserordens auf 1092 (Verz. 1086), der Prämonstratenser auf 1099 (Verz. 1109), der Dominikaner oder des Predigerordens auf 1198 (Verz. 1200) und der Minoriten auf 1206 (Verz. 1210) angesetzt erscheint.

[2] S. darüber Dudík, Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte, Brünn 1852, S. 143 f. ‚Bible Bočkovská'. Vgl. V. Abschn., S. 69.

[3] Der jetzige Einband stammt aus dem Jahre 1608 (s. Dudík, a. a. O.), also noch aus den Zeiten Peter Wok's von Rosenberg.

Digitized by Google

später, gleich vielen anderen böhmisch-mährischen Handschriften, den Weg nach Schweden einschlug, einige ihrem zweiten Theile beigebundene Pergamentblätter mit chronistischen Aufzeichnungen über die Stifterfamilie von Saar und das gesammte Haus der Kunstatter. Sie schliessen mit dem Jahre 1420, während die Bibel selbst noch dem 15. Jahrhundert angehört. Immerhin fanden diese Aufzeichnungen ihren Platz in einem Buche, das einem Sprossen des Kunstatter Hauses gewidmet war, und eine unmittelbare Fortsetzung dieser Notizen, von 1425—1511, zeigt sich im ersten Theile der genannten Boček-Bibel, vor der Vorrede zum alten Testamente eingefügt, die der gleichen Hand des 16. Jahrhunderts angehört.

Celse vereinigte beide nur zufällig getrennten Theile dieser chronistischen Aufzeichnungen und gab das Ganze unter dem Titel ‚Chronicon Zdiarense' in seiner ‚Bibliothecae regiae Stockholmiensis historia' (1751) heraus. Otto Steinbach von Kranichstein nahm diesen Abdruck 1783 in den zweiten Theil seiner ‚Diplomatischen Sammlung historischer Merkwürdigkeiten aus dem Archive von Saar' als Nr. I der Belegstücke auf, und Dudík sah 1851 jene Handschrift in Stockholm ein und veröffentlichte den verbesserten Text im Anhange zu seinen 1852 erschienenen ‚Forschungen in Schweden für Mährens Geschichte'.[1]

Röpell's treffliche Ausgabe der ‚Chronica domus Sarensis' vom Jahre 1854 bot durch die Herausgabe der dem 14. Jahrhunderte entstammenden ‚Genealogia fundatorum' den willkommenen Nachweis, dass der erste Theil des zunächst von Celse herausgegebenen ‚Chronicon Zdiarense' nichts Anderes sei als die etwas abgeänderte ‚Genealogia fundatorum' mit einer Fortsetzung, welche, von 1312 ab, das Kunstatter Haus, König Georg und dann vorzugsweise die Nachkommenschaft seines Sohnes Heinrich I. oder des Aelteren († 1498), Herzogs von Münsterberg und Oels,[2] bis 1511 betreffe.

---

[1] S. 381—388, Beilage A: Chronicon Zdiarense, seu notata quaedam de familia Podiebradiana.

[2] Vgl. Grotefend, Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740, Breslau 1875, S. 22—23, Tafel XIII und XIV, ‚Die älteren Podiebrads in Münsterberg und Oels' und ‚die jüngeren Podiebrads in Oels',

Digitized by Google

Dudík's etwas wunderliche Ansicht, dass dieses sogenannte ‚Chronicon Zdiarense' um 1505 ‚höchst wahrscheinlich böhmisch verfasst und aus diesem böhmischen Originale um das Jahr 1511 ins Lateinische übersetzt worden' sei,[1] hat sehr wenig für sich, auch wenn wir einräumen, dass Dudík noch nicht wissen konnte, dem Chronicon Zdiarense läge die ‚Genealogia fundatorum' zu Grunde, eine lateinische, dem Kloster Saar entstammende Aufzeichnung, die denn doch wohl auch nur ihre lateinische Fortsetzung erlebte. Dudík's Ansicht stützt sich auf einen einzigen Ausdruck und auf eine genealogische Angabe zum Jahre 1505. Dort nämlich, wo von der Familie Georgs von Kunstatt-Podiebrad und seiner ersten Gattin Kunigunde, Tochter Smils von Sternberg, die Rede ist, heisst es, die dritte Tochter Barbara habe den böhmischen Landesmarschall, Heinrich von Lippa und Duba, geehelicht. Der Titel Landesmarschall erscheint im Chronicon Zdiarense[2] mit Marschalkoui gegeben, worin Dudík den Dativ des böhmischen ‚Maršalek' = Marschall erblickt. Allerdings fügt Dudík bei: ‚Oder dachte blos der Schreiber böhmisch und schrieb lateinisch?', da er das Unzulängliche dieses Beweisgrundes selbst empfinden mochte. Obschon nun im ganzen übrigen Chronicon Zdiarense kein zweiter Ausdruck dieser Art uns unterkommt, so ist es wohl denkbar, dass der Schreiber dieses Chronicon, aller Wahrscheinlichkeit ein Saarer Mönch, wie er sich als solcher gleich zu Anfang der Fortsetzung der ‚Genealogia fundatorum' verräth,[3]

---

und H. Grote, Münzstudien, IX, Stammtafeln, Leipzig 1877, S. 418 bis 419, Nr. 318, 319.

[1] Dudík, a. a. O., S. 143—144, Anm. 3.

[2] Celse (s. O. v. Steinbach II, S. 3) und Dudík (S. 383) stimmen in der Lesung überein: Barbara autem domino Heinrico de Lippa et Duba Marschalkoui Regni Bohemie copulata. Man kann nicht leicht denken, dass der Schreiber ‚Marschalkoni' schreiben wollte, was die Ungeheuerlichkeit: Marschalko, Marschalkonis, statt: Marschalcus, Marschalci zur Voraussetzung hätte. Wohl aber kann man auch an ein zufälliges Versehen im Schreiben denken; findet sich doch (Dudík, S. 383) zweimal lubernatorem, lubernator statt: gubernatorem, gubernator.

[3] Et hic Botzko (III., Sohn Zmilos und der Anna von Neuhaus) ultimus sepultus est in sepulchro dominorum fundatorum in antedicto monasterio fontis Sancte Marie in Zdyary. Vgl. S. 383 (Dudík), wo von den Verdiensten Georgs von Kunstatt-Podiebrad vor 1446 um das verfallene ‚monasterium in Zdiary' die Rede ist, und endlich den nur einem Geistlichen zustehenden Passus (Dudík, S. 384): Quos omnes qui usque

Digitized by Google

als Slave vom Hause aus irgend welchen bohemisirenden Ausdruck entschlüpfen liess.[1]

Beachtenswerther ist aber das zweite Argument Dudík's zu Gunsten des Jahres 1505, als das der ‚ursprünglichen' Abfassung. ‚Für die Jahreszahl 1505,' schreibt Dudík,[2] ‚spricht der Umstand, dass der Schreiber in der Aufzählung der Urenkel des Königs Georg mit Ursula, welche 1505 zur Welt kam, schliesst, da doch nach ihr Herzog Karl, dessen Tochter Ursula ist, noch vier Kinder zeugte, die zwar als Randglosse in margine, aber von einer anderen Hand verzeichnet vorkommen.' Die Stelle, welche hier Dudík meint, findet sich dort, wo der Chronist die ganze Genealogie des Kunstatt-Podiebrader Hauses mit Georg, dem Böhmenkönige der Jahre 1458 bis 1471, als Ausgangspunkte, Söhne, Töchter, Enkel und Urenkel des Grössten seines Hauses zusammenstellt.[3] In der That bricht die Uebersicht mit der Geburt der Ursula, der fünften Tochter Herzog Karls von Oels (geb. 1476, † 1536), im Jahre 1505 († 1539 als Gattin Hieronymus von Biberstein) und mit dem Sohne Joachim (geb. 1503, † 1562), dem vierten Kinde in der langen Reihe dieser Nachkommenschaft ab, während dem Herzog Karl 1507—1511, mit welchem letzteren Jahre das Chronicon Zdiarense schliesst, noch zwei Söhne und zwei Töchter geboren wurden,[4] welche in der Fortsetzung des Chro-

---

modo in humanis degent, omnipotens in longeua sanitate, optimaque et secunda prosperitate ad diuturna tempora conseruare, defunctis vero suam graciam et immensam pietatem requiem eternam tribuere dignetur, Amen.

[1] S. 388 (Dudík) zum Jahre 1511 wird Leo de Rozmital mit ‚supremum Burggrabium Pragensem' bezeichnet, was auch mehr der böhmischen Form: ‚purkrabí' zu entsprechen scheint, abgesehen davon, dass der Name Saar stets mit dem slavischen Zdyary, Zdiarij wiedergegeben erscheint. Aber anderseits finden sich wieder Schreibungen wie Satzka, Lippa, Zeebergk, Rozmithal, Hardegk, Borzitha, Bistrzize . . ., welche mehr dem deutschen Idiom und seiner damaligen Schreibweise zuneigen. Man sieht daher, wie wenig Anhaltspunkte für die Nationalität des Schreibers im Texte des Chronicon Zdiarense geboten sind.

[2] Forschungen zur mähr. Gesch., S. 144, Anm.

[3] Dudík, S. 384, vgl. 383.

[4] Heinrich II., geb. 1507, † 1548; Hedwig, geb. 1508, † 1531; Johannes, geb. 1509, † 1565, und Barbara, geb. 1511, † als Kind 1514. Ausserdem kamen noch zwei Söhne zur Welt, ein Georg, geb. 1512, † 1553, und ein zweiter Georg, geb. ?, † 1515, 17. Jänner (Grotefend, a. a. O., S. 23),

Digitized by Google

nicon Zdiarense auch sämmtlich mit ihrem Geburtstage verzeichnet erscheinen. In der That müssen wir annehmen, dass, als der Verfasser jenen Stammbaum der Nachkommen Georgs Podiebrad abschloss, die Ostern des Jahres 1507 noch nicht gekommen waren.[1]

Wir wenden uns nun der Gliederung des ‚Chronicon Zdiarense'[2] zu.

Den Anfang bildet die uns schon bekannte ‚Genealogia fundatorum' des 15. Jahrhunderts, mit jenen Weglassungen und Abweichungen, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen.

Dann folgt fortsetzungsweise die Nachkommenschaft Zmilos (II.) von Obřan († 1312): Sohn, Enkel und Urenkel: Bočko III., IV., V. ohne jede Zeitangabe. Hierauf werden die vier Söhne Bočkos V.: Bočko (VI.), Johann ‚Kostky', Hynko und Victorin angeführt, und nur bemerkt, dass die drei ersten ohne Kinder verstarben und der vierte, Victorin, im 24. Jahre seines Lebens verschied mit Hinterlassung eines Sohnes Georg und zweier Töchter: Elisabeth und Margaretha, von denen die Erstgenannte Herrn Heinrich von Lippa und Duba zum Manne hatte, die zweite Herrn Buschko von Seeberg und Plana ehelichte. Jener Victorin habe die Mönche aus Saar vertrieben, so dass das ganze Kloster verödete.[3]

---

die sich in jener Randglosse (von Dudík dem Texte in Klammern eingefügt: ‚Heynricum, Hedwigim, Georgium I. et Georgium II., qui statim obiit,' also gleich nach der Geburt gestorben) vorfinden. Da Grotefend, a. a. O., Sterbejahr und Todestag dieses zweiten Georg kennt: 17. Jänner 1515, so muss dieses Kind zur selben Zeit geboren worden sein, wie unsere Randglosse angibt. Dudík bemerkt, da er den Zeitpunkt des Ablebens dieses zweiten Georgs nicht zu kennen scheint: ‚Welches Bewandtniss es mit diesen zwei Georgen hat, muss die Geschichte darthun.' Allerdings bleibt es auffällig, dass zwei Söhne, nacheinander geboren, den gleichen Taufnamen führen.

[1] Herzog Karls von Oels siebentes Kind, Heinrich, kam, wie es im Chronicon Zdiarense heisst: Anno 1507 secunda feria post Palmarum, que fuit vicesima nona dies Marcii zur Welt (29. März. Vgl. Grotefend, a. a. O., S. 23).

[2] Dudík, a. a. O., S. 381—382 (Steinbach II, S. 1—2).

[3] Ueber diesen Victorin, Eidam Johanns von Wartemberg († 1406), schreibt Palacký, Gesch. Böhmens IV, 1, S. 118: ‚Man erzählt, sein (Georgs) Taufpathe sei einst Žižka gewesen; gewiss ist, dass dieser Feldherr bei seinem Tode keinen getreueren Freund besass als Georgs Vater, Victorin.'

Digitized by Google

Dann wird in gleicher Weise die Familienbildung Georgs, des nachmaligen Gubernators und Königs von Böhmen bis zu den Urenkeln, wie wir bereits wissen, zusammengefasst, Georgs Verdienste um die Wiederherstellung des verfallenen Klosters Saar gerühmt und der Segen des Himmels für die Nachkommenschaft Georgs (um 1505—1507) angefleht.[1]

Während in diesem zweiten Theile, von 1312 ab, einschliesslich des Stammbaumes der Nachkommenschaft Podiebrads,[2] alle chronologischen Angaben fehlen, liefert ein dritter Theil,[3] anhebend mit dem Geburtsjahr Georgs von Kunstatt-Podiebrad, 1420, solche fortlaufend bis 1511. Man sieht, dass es dem Klostermann von Saar darum zu thun war, an jenen übersichtlichen Stammbaum des Hauses Kunstatt-Podiebrad eine genaue Geburtschronik seiner Nachkommenschaft zu knüpfen und hiebei mit dem Jahre, Tage, ja sogar der Stunde anzuheben, in welcher der Berühmteste des Hauses, Herr Georg von Kunstatt-Podiebrad (1420—1471), Victorins Sohn, das Licht der Welt erblickte. Denn dieser sei es gewesen, der (im Gegensatze zu seinem klosterfeindlichen Vater), noch vor seinem Eintritt in die Reichsverwesung Böhmens (1448)[4] das Kloster Saar aus seiner Zerstörung und Verödung emporhob, indem er für seinen Wiederaufbau und für neue Mönche Sorge trug, um so die ehrwürdige Stiftung seines Ahnherrn, Boček I. von Obřan, nicht verkommen zu lassen.

Dass thatsächlich das Saarer Kloster[5] um 1426 verödet war, beweist die (deutsche) Urkunde vom Jahre 1426, worin

---

[1] Die Einzelheiten dieses Stammbaumes der Podiebrade übergehen wir; jene Stelle im Chronicon Zdiarense (Dudík, S. 384) wurde bereits in einer früheren Anmerkung angeführt.

[2] Dudík, S. 383—384 (Steinbach, S. 2—4).

[3] Dudík, S. 384—388 (Steinbach, S. 4—8). Diese Aufzeichnungen finden sich in der Boček'schen Bibel (s. w. o.) an einem anderen Platze als das frühere eingefügt. Dudík, S. 384, Anm. 2.

[4] Et hic Georgius nondum Gubernator neque Rex existens, Monasterium predictum in Zdiary, quod a tempore expulsionis fratrum eiusdem (durch Georgs Vater, Victorin, s. o.) destructum et desolatum erat, denuo redificauit et quasi de novo fundauit, introductis illuc fratribus nouis.

[5] Steinbach, Dipl. Merkw. u. s. w., Bd. II, bietet die bezüglichen Klosterurkunden seit 1252. Dudík (Forschungen, S. 169—171) behandelt einen in Stockholm vorhandenen Codex aus dem 16., 17. Jahrhundert, der ein

Digitized by Google

der Abt Johann, der Prior Jakob, der Kellermeister (Khelner) Stefan und der Convent von Saar als in Brünn weilend einen Verkauf bezeugen.[1] Allerdings dürfte es 1439 mit dem Kloster besser bestellt gewesen sein, in welchem Jahre wir einer Königsurkunde und einer Privatschenkung[2] für das Kloster begegnen. Immerhin muss es in einen argen und lange nachwirkenden Verfall gerathen sein, da eine Urkunde der Münsterberg-Oelser Fürsten, der Enkel König Georgs Podiebrad, von 1498 die noch damals ersichtliche Zerstörung des Klosters durch die ‚gottlosen, räuberischen und wilden Taboriten', anderseits die Wiederherstellung Saars durch Herrn Georg von Kunstatt und Podiebrad erwähnt, und es in den böhmischen Urkunden des Abtes Johann vom 24. April und 25. Juli 1445 heisst, man habe in Anbetracht des grossen Verfalles und Verderbens, Willens, Saar wieder emporzubringen, ‚mit Rath und Willen des hochgeborenen Herrn Georg von Kunstatt und Podiebrad, des richtigen Klosterstifters',[3] das Gut Bory und das Dorf Nowosicze nachbenannten Adeligen verkauft.

Die weiteren Urkunden von 1446, 1448, 1450, 1457, 1462, 1465 und besonders 1466,[4] welche uns von der Guber-

---

Saarer Diplomatar von 1411—1613 enthält, etwa 100 Urkundencopien von fünf verschiedenen Händen, deren blos 19 Steinbach bekannt waren; die zahlreichsten betreffen die Zeit der Saarer Aebte Leonhard und Veit (1470—1520).

[1] Steinbach II, S. 136—137 (Nr. XC), deutsch.

[2] Steinbach II, S. 138—140 (Nr. XCI), lateinisch, und XCII, lateinisch.

[3] In jener Urkunde von 1498 (Steinbach II, S. 191, Nr. CXX) heisst es: tandem post longum per nequissimus, rapaces ... rabidosque Thuboritarum sectatores incinerati, exusti et in pulverem redacti in speluncamque latrorum conversi (monasterii), quod usque in hodiernum ruinae eiusdem intuentibus testantur ... Die Urkunden von 1445 finden sich Steinbach II, S. 143—146 (Nr. XCIV und XCV), böhmisch, ‚znamenawsse Nassy weliky zahuby y Klassteru Nasseho zkaženj, y chticze gey zasse ustawiti, y pořadiwsse se Urozenyem Panem Panem Giržikem z Kunstadu a z Podiebrad Nassym prawym Stifterżem Klasstera Zdiarského' heisst es beispielsweise in der zweiten Urkunde.

[4] Steinbach II, Nr. XCVI—CV, in böhmischer Sprache, abgesehen von der auf Bitten König Georgs erlassenen päpstlichen Bulle vom 26. März 1462, worin den Saarer Aebten die Vollmacht ertheilt wird, sich einer Mitra und der Pontificalien (Krummstab, Ring u. s. w.) zu bedienen.

Digitized by Google

nator- zur Königszeit Georgs von Podiebrad begleiten, lassen überall den Rath und Willen des Saarer Stiftsherrn erkennen. 1466, 25. Jänner, verlieh König Georg dem Convente eine umfassende Bestätigung seiner Rechte, Freiheiten und Besitzungen.[1]

Wie wir sahen, unterscheidet sich somit der zweite Theil des Chronicon Zdiarense vom dritten — und längsten — durch das Wegbleiben aller chronologischen Angaben für die Zeit von 1312—1420; von da ab[2] setzen sie, im dritten Theile, regelrecht ein und betreffen die Geburt aller Söhne und Töchter König Georgs aus erster Ehe, sodann der ganzen Nachkommenschaft[3] des drittgeborenen Sohnes, Heinrich I. oder ‚Aelteren' (geb. 1448, † 1498), während die Descendenz seiner Brüder: Victorin († 1500) und Heinrich II., des ‚Jüngeren', oder Hinko († 1492) ausgeschlossen bleibt.

Der Grund mag darin liegen, dass sich jener Sohn König Georgs um Saar ein besonderes Verdienst erwarb. Das Chronicon Zdiarense erzählt nämlich an früherer Stelle, die Saarer Mönche seien neuerdings vertrieben und von Heinrich dem Aelteren wieder eingeführt worden.[4] Obschon wir über diese

---

[1] Steinbach, S. 162—164, Nr. CVI, lateinisch.

[2] Am vielseitigsten erscheinen die Daten für Georg Podiebrad und seine erste Gattin, Kunigunde von Sternberg. Dort heisst es: Anno dom. Milles quadringentesimo vicesimo festiuitatis sancti Georgii die dominica vicesimatercia mensis Aprilis, in quae natus est serenissimus princeps Georgius, Rex Bohemie et dominus de Cunstadtt esc. hora diei undecima, minuta tricesima octava. Das Datum 23. April ist richtig, das Georgsfest ist aber am 24., und fiel der 23. April nicht auf einen Sonntag, sondern auf den Dienstag. Hier, bei Kunigunde von Sternberg, finden wir eingezeichnet: Anno dom. Millesimo quadringentesimo vicesimo quinto in Vigilia S. Elizabeth (18. November) fuit feria quinta (das stimmt nicht, denn der 18. November fiel 1425 nicht auf den Donnerstag, sondern Sonntag), in qua nata est Nobilis et generosa Domina Khunegundis de Sternbergkh hora die quarta minuta quadragesima quinta.

[3] Das letzte Datum betrifft die Geburt und Taufe des zehnten Kindes Herzog Karls I. von Oels († 1536) aus der fruchtbaren Ehe mit Anna, Tochter Johanns II. von Sagan, der sechsten Tochter, Barbara, die jedoch noch im Kindesalter, drei Jahre nach ihrer Geburt (1511), 1514, starb (Grotefend, a. a. O., S. 23).

[4] Dudik, S. 389, Steinbach, S. 3: Qui (monachi Zdiarenses) iterum tempore ipsius (Georgii regis Bohemie) expulsi et per filium eius Heinricum seniorem iterato introducti. Es muss sich dies in

Digitized by Google

Vorgänge des Näheren nicht unterrichtet sind, so liegt uns wenigstens die lange (bereits erwähnte) Urkunde vom 16. September 1498 vor, worin die Söhne dieses Heinrich, die Fürsten von Münsterberg, Oels und Glatz, Albert, Georg und Karl, ihre Fürsorge um das Hauskloster durch eingehende Bestätigung seiner Rechte und Freiheiten bezeugen.[1]

Ueberblicken wir nochmals die Gliederung oder, richtiger gesagt, die wechselnde Beschaffenheit des sogenannten Chronicon Zdiarense, so kommt ihm der Titel ‚Saarer Klosterchronik' nur sehr fragweise zu, denn es ist dies Denkmal im Grunde nichts Anderes als eine Fortsetzung der ‚Genealogia fundatorum', wie jene Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert weit richtiger betitelt erscheint, nämlich ein Stammbaum der ursprünglichen Stifterfamilie und ihrer Nachkommenschaft, und die localgeschichtliche, Saar betreffende Seite des Chronicon Zdiarense findet sich nur noch in jenem zweiten Theile, der einerseits der Zugrunderichtung des Klosters durch jenen Victorin Boček von Kunstatt, anderseits der Rettungen des Stiftes von Seite Georgs von Kunstatt-Podiebrad und seines dritten Sohnes, Heinrich des Aelteren, gedenkt. Der dritte Theil ist dann nichts Anderes als eine Genealogie des Hauses Podiebrad, und zwar der Söhne Georgs und dann der Descendenz Heinrichs des Aelteren von Münsterberg-Oels.

Wir kommen nun zur Erörterung dessen, was oben bereits angedeutet wurde, nämlich jener Abänderungen, welche die ‚Genealogia fundatorum' im Chronicon Zdiarense erfuhr, indem wir bezüglich der Einschübe, Textverschiedenheiten u. s. w. auf die sorgfältige Arbeit Röpell's[2] verweisen dürfen und diesfalls nur Einzelnes näher ins Auge fassen wollen.

Zunächst findet sich im Chronicon Zdiarense der erste Absatz der ‚Genealogia fundatorum', der von der letztwilligen Verfügung und vom Ableben Přibislaws (von Křižanow) 1251 handelt, weggelassen, indem der Schreiber des Chronicon Zdiarense mit der Stiftung des Klosters Saar durch Bočko I. von

---

der wirrevollen Zeit des böhmisch-mährischen Thronkrieges und Parteienkampfes 1469—1470 zugetragen haben.

[1] Steinbach II, S. 190—196, Nr. CXX. Vgl. oben die aus dieser Urkunde angezogene Stelle.

[2] Röpell, in den Anm. zu seinem Abdruck der ‚Genealogia fundatorum', S. 61—63.

Digitized by Google

Obřan 1251[1] unmittelbar einzusetzen für gut fand, da in der ‚Genealogia fundatorum' ohnehin im zweiten Absatze jenes Přibislaws als ‚ersten Stifters' von Saar gedacht wird.

Während es ferner in den Endzeilen der ‚Genealogia fundatorum' von jenem Zmilo (II.) von Obřan heisst: ‚Et decessit iuuenis sine herede, relicto sexu femineo,[2] circa annum domini MCCC°XII' — schreibt das Chronicon Zdiarense: ‚Et decessit juvenis circa annum domini 1312 relicto herede domino Botzkone ex praefata domina Anna (von Neuhaus).

Bemerkenswerth ist ferner, dass Heinrich von Heimburg in seiner Klosterchronik die Stifterfamilie nur mit dem Prädicate Obersess-Obřan ausstattet, gelegentlich den Stifter Boček und seine Brüder auch als ‚Strziliczi' anführt, die ‚Genealogia fundatorum' von der Bezeichnung ‚Obřan' absieht und jenen Boček-Bočko ‚Comes dictus de Bernek' nennt, während im Chronicon Zdiarense auch der zweite mit der Grafenwürde verknüpfte Name ‚Nidde' (Comes Berneczensis et Nide), dem wir in den Urkunden der Obřan-Kunstatter für Saar und, abgesehen von jener Bulle Papst Innocenz IV.,[3] auch sonst in keinem officiellen Actenstücke und auch in keinem anderen Diplom begegnen,[4] auftaucht.

Sodann findet sich noch ein wichtiger Einschub in dem herübergenommenen Text der ‚Genealogia fundatorum', und zwar gleichfalls zum Schlusse der letzteren. Während es nämlich hier heisst: ‚Hic (Zmilo) duxit filiam domini Vlrici de nona domo Anna nomine virginem', sagt das Chronicon Zdiarense: Hic ommisso titulo comitatus primus se dominum de Cunstat nominavit. Hic Smilo duxit filiam domini Vlrici de Nona domo, virginem Annam nomine' ... Zmilo habe somit

---

[1] In der Genealogia fundatorum findet sich keine Jahreszahl vorangestellt; das Chronicon Zdiarense hebt mit ‚Anno domini Millesimo ducentesimo quinquagesimo primo' an, indem es dabei von der letztwilligen Erklärung Přibislaws vom Jahre 1251 ausgeht. Auch die Genealogia fundatorum rechnet so, da sie den Tod Boček's von Obřan, † 1255, December, mit ‚anno fundationis quarto' erläutert.

[2] Wir kennen diese Tochter oder diese Töchter nicht, auf welche die Genealogia fundatorum verweist; jedenfalls war oder waren sie kurzlebig.

[3] S. oben den III. Abschnitt.

[4] Ich kann mich hier nur auf die Urkunden bei Steinbach II berufen.

Digitized by Google

den Titel ‚Graf von Berneck und Nidde' abgelegt und sich fortan ‚Herr von Kunstat' geschrieben. Diese Angabe ist nicht richtig, denn Zmilo schreibt sich in einer Urkunde, die vom 21. Jänner 1310, also nicht lange vor seinem Ableben (1312), herrührt,[1] allerdings nicht ‚comes' u. s. w., wie sich ja auch sein Vater Gerhard († 1291) nie schrieb, aber er gebraucht das alte Prädicat de ‚Obersaz' = Obersess = Obřan, wie es Vater und Grossvater führten.

Anderseits wissen wir, dass schon Gerhard sich ‚von Kunstat und Obřan' nannte,[2] ersteres Prädicat mithin ebenso gut innehat wie sein Ohm, Kuno-Kuna von Kunstat, Boček I. von Obřan (jüngerer) Bruder, mit dem zunächst der Geschlechtsname ‚Kunstat' in die Geschichte eintritt. Ihr Vater Gerhard (I.) (der Grossvater Gerhards II. von Obřan) findet sich in den Urkunden immer nur mit der Bezeichnung ‚Burggraf von Olmütz' (burggravius Olomucensis).

Dies Alles erfüllt uns mit gerechten Bedenken gegen diese Abänderungen der ‚Genealogia fundatorum' im ‚Chronicon Zdiarense'.

---

[1] Cod. dipl. Morav. VI, S. 26; Emler, S. 959, Nr. 2208. ‚Zmilo de Oberzaz, subcamerarius Moraviae' nimmt die Stadt ‚Radis' (Ung.-Hradisch) in seinen Schutz.

[2] So in der Urfehdeerklärung vom 28. Februar 1286 (Cod. dipl. Morav. IV, S. 310; Emler, S. 591, Nr. 1373) ‚Gerhardus de Kunstat et de Obrzan'.

Digitized by Google

VIII.

Ueber die angebliche Nachkommenschaft Zmilo-Smils von Obřan, † 1312, und das ganze Obřaner und Kunstatt-Podiebrader Haus bis auf Georg von Podiebrad, mit Rücksicht auf die dem Kloster Saar nahestehende Seitenverwandtschaft, als Kritik der bezüglichen Angaben im Chronicon Zdiarense.

Röpell hat in der mustergiltigen Einleitung zu seiner Ausgabe der Chronica domus Sarensis folgende beachtenswerthe Ansicht ausgesprochen (S. 14—15):

‚Nach der unserer Chronik (der metrischen Arbeit Heinrichs von Heimburg) angefügten Genealogie (Genealogia fundatorum) starb also die von Boček und der Euphemia abstammende Linie der Herren von Obrzan mit diesem Smilo im Jahre 1312 im Mannesstamme aus. Das spätere sogenannte Chronicon Zdiarense weicht aber an dieser Stelle von unserer Handschrift insoferne ab, als es aus der Ehe Smilos mit der Anna von Neuhaus einen Sohn, Boček, hervorgehen lässt und an diesen dann die ganze spätere Reihe der Herren von Kunstat und Podiebrad bis auf König Georg und dessen Nachkommen anknüpft. Mir scheint, dass diese Anordnung aus dem Irrthum oder der Absicht einer späteren Zeit hervorgegangen ist, denn ich finde sowohl in unserer Chronik (Vers 441), als auch in den Urkunden des Cod. dipl. Morav., dass Cuno, der Bruder Boček des Aelteren, von dessen Söhnen sich, wie auch Wolny (II, 2, S. 63) meinte, „jede Spur verliere“, dennoch Söhne hatte, von welchen der eine gleichfalls Boček hiess (Urkunde von 1283, IV, S. 283) „Chuno de Chunenstat et filii sui Bosco et Bohusius“ (Urkunde vom Jahre 1287, IV, S. 329), und da nun Cuno und dessen Nachkommen sich zuerst von Cunstat nannten, so wird es wahrscheinlich dieser noch im Jahre 1300 lebende (Chronicon domus Sarensis, Vers 442) Sohn Cunos sein, welchen der Fortsetzer unserer älteren Genealogia zu einem Sohne Smils machte, so dass also nicht der ältere Boček, sondern dessen Bruder Cuno, welcher noch im Jahre 1295 lebte (Cod. dipl. Morav. V, S. 26), der wahre Stammvater

Digitized by Google

der späteren Geschlechter Kunstat und Podiebrad sein wird, während der jüngste Bruder, Nicolaus, das Geschlecht der Herren von Drnowitz begründete, der mittlere, Zmilo, der Gründer des Klosters Zmilheim, dagegen ohne Nachkommenschaft starb.'

Röpell erläutert diese durchaus berechtigten Erwägungen, denen sich auch Palacký[1] anschliesst, durch einen Stammbaum des Hauses Obřan-Kunstatt, den wir hier erweitern und ergänzen wollen.

Zunächst sei der Zusammenhang der an der Klosterstiftung Saar unmittelbar und mittelbar betheiligten Familien durch folgende Uebersicht erläutert:

Přibislaw von Křižanow, Burggraf von Eichhorn und Brünn († 1251), Urheber der Klosterstiftung und **Sibilla** († 1262) seine Gattin, Witwe des Bohusch, in dritter Ehe verheiratet mit Heinrich dem Aelteren von Zittau (Ronow), Vater Smils II.

1. Niclawa.	2. **Euphemia.**	3. Elisabeth.
×	×	×
Gallus von Jablon-**Löwenberg.**[2]	Boček I. von **Obřan,** Stifter von Saar, † 1255.	Smil-Zmilo II. von **Zittau** (bezw. **Lichtenburg**).
. . . . .	. . . . .	. . . . .

[1] Dějiny národu českého w Čechách a w Morawě (I, 2, von 1125—1253, Prag 1862, dessen werthvolle Beilagen S. 295—498 dem II. Bd., 1. Heft 1839, seiner ursprünglich deutsch herausgegebenen Geschichte von Böhmen fehlen), S. 486.

[2] Heinrichs von Heimburg ‚Chronicon domus Sarensis', Vers 78—82:

Gallus de Jablon Stizluwam nomine duxit,
Qui paricus natos sibi post sine crimine vixit.
Gallum, Gallus breuiter quoque vixit,
Et Margaretham pulchram satis et generosam.

Die von ‚Jablon' oder, wie sie sich als Geschlecht schrieben, ‚von Lewenberg-Lemberk', gehören zur grossen Sippe der ‚Markwartici', welche sie, die von Zwířetic, Michalowic, Wartemberg und Waldstein umfasst (Palacký, Děj. nár. česk. I, 2, S. 474). Ein Gallus (Havel) de ‚Lewenberch'-‚Lemberk', auch von ‚Jablonni' geschrieben, taucht urkundlich seit 1233, 1234 auf, offenbar der Gatte jener Stislawa, welche als älteste Tochter des Přibislaw von Křižanow und der Sibilla lange vor 1251 vermählt gewesen sein wird. Der vom Chronicon domus Sarensis (Vers 78—80) bezeugte gleichnamige Sohn aus dieser Ehe erscheint bereits

Digitized by Google

I.

Die Nachkommen Gerhards I. von **Obersess-Obřan**, Burggrafen von Olmütz (1236—1240 urkundlich genannt), auch Brüder von **Střílik** genannt.

1. **Boček** oder **Bočko I.,** Marschall von Mähren, Unterkämmerer von Brünn, Burggraf von Znaim, ‚Graf' von Berneck, **Perneck;** urkundlich seit 1233 .... † 1252, 20. Dezember.	2. Zmilo-Smil (I), 1254 ... 1262 Burggraf von Brumow, Gründer des Cisterzienserklosters Smilnheim in Wyzowitz, Filiale von Welehrad (1261).	3. **Kuna** oder **Kuno,** Burggraf von Eichhorn, Marschall von Mähren, Erbauer von Kunstatt, urkundlich noch 1295.	4. Nikul = Niklas, angeblich Ahnherr der Drnowitzer[2]
×	×	×	
Euphemia, 2. Tochter des Přibislaw von Křižanow. . . . . Gründer der ersten Linie, der von Obersess-Obřan. (I A.)	Bohuwlasta, stirbt kinderlos[1] um 1273.	Gemahlin unbekannt. . . . . Gründer der zweiten Linie, der von Kunstatt. (I B.)	

urkundlich 1254 als ‚Gallus, filius Galli' und 1268 als ‚pincerna' neben dem Vatersbruder Jaroslaus. Heinrich von Heimburg sagt von ihm a. a. O.: ‚breviter quoque vixit'.

[1] Palacký, a. a. O., S. 486, lässt Smil bis 1272 als lebend bezeugt sein, was ziemlich zutrifft. Die letzte Urkunde, die ihn als ‚Zmilo de Brumow' anführt, datirt vom 14. October 1273, Krems. Emler, Reg. Boh., S. 340, Nr. 839.

[2] Palacký, a. a. O., S. 486, und Dudík, Gesch. Mährens VIII, S. 104, für diesen Zusammenhang. Vgl. die Bedenken dagegen in Brandl's Ausgabe der ‚Kniha Drnowská' (Brünn 1868, S. VI). Immerhin ist das Wappen der späteren Drnowitzer mit dem der Kunstatter im Wesen gleich, und es ist bezeichnend, dass Smilo von Kunstatt dem von ihm gegründeten Cisterzienserkloster Smilnheim in Wisowitz unter Anderem auch seinen Besitz in Drnowitz (Dyrnowicze) zuwendet (Boczek, Cod. dipl. Morav. III, S. 313; Emler, Reg., S. 122—125, Nr. 326, 1261, 15. August, Olmütz). Wie es sich mit den früheren Drnowitzern von 1245—1249, einem Slawibor, Milič und Zdik, verhält, welche 1252 auch in der Gründungsurkunde von Saar als Zeugen vorkommen und den Brüdern Boček's von Obřan, also auch in jenem Nikul vorangehen,

Digitized by Google

I A.

Die Nachkommen **Boček** oder **Bočkos I. von Obersess-Obřan**, † 1255, und der **Euphemia** (Tochter Přibislaws von Crizans-Křižanów), † 1279.

Die Stifterfamilie von Saar:[1]

Zmilo oder Smil (I.), † 1268.	**Gerhard** (II.), † 1291. Gem. Jutta Tochter des österr. Schenken von Velsperg (Feldsberg) an der österr.-mähr. Landesgrenze, † 1295.	Agnes, † 1296. 1. Gem.: **Rato** († bald). 2. Gem.: Witigo von **Schwabenitz** (Rodenburg, Lipa, Upa oder Upý). Aus erster Ehe: 3 Töchter, von denen eine (Bonka) als Nonne noch um 1300 lebte. Aus zweiter Ehe mehrere Söhne.[2]

Euphemia, † 1297.	Agnes, † 1300.	Boček (II.), † 1296.	**Zmilo-Smil** (II.), † 1312 als der letzte nachweisbare Sprosse des Hauses Obřan. Gem.: Anna von Neuhaus. (Nur weibliche Nachkommenschaft erwähnt in der ‚Geneal. fundatorum'. Im ‚Chronicon Zdiarense' wird ihr ein Sohn Boček III. zugedacht und von diesem das Kunstatt-Podiebrader Haus abgeleitet (s. darüber weiter unten).

Röpell schliesst mit dem Obřaner Hause ab, indem er die Fortdauer des Kunstatter Zweiges, der Nachkommenschaft Kunos andeutet, der noch 1295 lebte (Cod. dipl. Mor. V, 26) und dessen Söhne: Boček und Bohusch mit ihm in Urkunden von 1283 (Cod. dipl. Morav. IV, 283) und 1287

---

können wir hier nicht untersuchen (s. w. u. bei den Schwabenitzern). Heinrichs von Heimburg Chronicon domus Sarensis, Vers 447, sagt um das Jahr 1300: ... solum vidi natum Nicolai; er lernte nur den Sohn des Nikul kennen, nennt uns aber den Namen nicht.

[1] Daher schreibt Heinrich von Heimburg im Chronicon domus Sarensis, Vers 1082—1084, von den Obřanern:

Sunt alii fundatores, qui sunt laterales,
Non de progenie vera, sed sunt patrueles,
De vera stirpe super est ramusculus unus

(i. e. Zmilo II. von Obřan).

[2] Vgl. Chronicon domus Sarensis, Vers 589—580, 721, 773—776. Aus der zweiten Ehe mit Witigo von Schwabenitz bezeichnet unser Chronist:

... natos genuit generosos,
Quorum nomina sunt Botscho cum fratribus ipe.

Digitized by Google

(Cod. dipl. Morav. IV, 329) auftauchen. Wir werden auf Boček von Kunstatt noch zurückkommen.

Noch seien aber bei diesem Anlasse die mit den Obřanern und ihren Seitenverwandten weiblicherseits verschwägerten Zittau-Lipa-Lichtenburger vom Geschlechte der Ronower oder Hronowici[1] als Mitstifter von Saar gestreift, schon deshalb, weil ihrer als stetiger Wohlthäter seines Klosters Heinrich von Heimburg so oft gedenkt, und das Saarer Klosterarchiv von 1289 ab bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts Stifts- und Schenkungsbriefe ausschliesslich von den Lichtenburg-Lipa aufweist.

Der von unserem Chronisten genannte Botscho = Bočko, Boček, Sohn des Witigo, erscheint urkundlich seit 1283 ... 1301 (Emler, Reg., S. 563, 603, 762, 804). Von seinen ‚Brüdern' begegnen wir dem Witko filius Witkonis de Swabenicz sive de Upa) 1301 ... 1309 (Emler, S. 833, 924, 930), ferner einem Wseborius (Všebor), Gerhard oder Erhard und einem Johannes in den Jahren 1283 ff. (Emler, Index, S. 1420); überdies zwei Töchtern Margaretha und Hedwig (seit 1290 f.). Vgl. den III. Abschnitt und Palacký, Děj. nár. česk. II, 1, S. 489 über dieses angesehene Geschlecht, welchem dieser Forscher auch die Herren von Drnowitz-Námiest, Čhřelow, Bobrowa einreiht, und zwar jenen Milič und Slawibor, deren wir oben bereits gedachten. Demzufolge erscheinen Milič von Námiest, Slawibor von Drnowitz und Egidius (Idik) von Schwabenitz, Olmützer Castellan 1234—1259, als Brüder, Wilhelm von Námiest (1256—1262) und Kojata von Drnowitz 1269 als Söhne des Slawibor, und anderseits Všebor (1254—1268), Hrabiš (Grabissius) von Bobrowa (1254—1286) und Witigo-Witko von Schwabenitz, der zweite Gatte der Agnes von Obřan, als Söhne des Egidius. Jener Hrabiš, von unserem Heinrich in dem Chronicon domus Sarensis (Vers 790, 1034) ‚Rewisso' genannt, ehelichte die Witwe Heinrichs von ‚Zittau', Elisabeth, die Schwägerin Boček I. von Obřan. Wenn somit Palacký a. a. O., S. 486 (s. o.), bei den Kunstattern Nikuls oder Mikuls Nachkommen als Drnowitzer bezeichnet, so müssen diese Drnowitzer, die allerdings das Kunstatter Wappen führen, von jenen, den älteren Drnowitzern, verschieden sein, und in dieser Beziehung hat Brandl entschieden Recht, denn jener Slawibor und Milič (ohne Prädicat) in der Zeugenreihe der Saarer Gründungsurkunde vom Jahre 1252 werden auch nicht als Verwandte Boček von Obřan bezeichnet. Immerhin dürften sie zu den Freunden oder Seitenverwandten des Stifters von Saar gehört haben, wie dies eben aus der Zeugenschaft hervorzugehen scheint.

[1] Vgl. über sie Palacký, a. a. O., S. 469—472; Dudík, Gesch. Mährens VII, S. 86, und Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels, S. 330—337.

Digitized by Google

II A.

Zmilo oder Smil (I.),
1188—1205 (Vertrauter König Ottokars I.).

Heinrich (I.) von ‚Zittau' 1219—1252 (1232—1240 königl. böhmischer Statthalter in der Oberlausitz, als ‚Präfect von Budissin' = Bautzen). Aus erster Ehe:		Chastolaus (I.), Častolov oder Čenek von ‚Zittau' 1216—1253 (1226 königl. Oberjägermeister).		
Smil (II.), 1243—1269. Gem.: Elisabeth von **Křižanow.**	Chastolaus (II.). Častolov, Čenko, Čenek. 1255—1269.	Heinrich, 1219—1264.	**Chastolaus,** Častolow (III.) oder Čenek, 1250—1261.	Chwalo, Qual 1253—1262.

Nach 1251 schloss Heinrich (I.) eine zweite, aber durch seinen Tod bald gelöste, kinderlose Ehe mit Sibilla, der Witwe Přibislaws von Křižanow († 1251), des Urhebers der Saazer Klosterstiftung, wodurch das Haus von ‚Zittau' in die Saazer Stifterfamilie eintritt (s. o.), indem es mit den Obřanern verschwägert wird. Sibilla stirbt als zweite Frau Heinrichs I. und Stiefmutter Smil II., der 1252 Elisabeth, dritte Tochter Sibillas und ihres (zweiten) Gatten Přibislaw von Křižanow geehelicht, anfangs 1262 in Saar. Heinrichs Witwe, Elisabeth von Křižanow, ehelichte dann den ‚Rewisso'-Grabissius = Hrabiš von Schwabenitz,[1] Bruder des Witigo und Schwester des Gatten der Agnes von Obřan, ihrer Nichte, Tochter Boček I.

Von den beiden Lichtenburgern: Ulrich und Raimund (siehe Taf. IIb auf S. 100) ging 1303 (21. December) die Stiftung des Armenspitales in Saar aus; 1306 schloss Raimund mit dem Abte Arnold und dem Convente eine Uebereinkunft über den Besitz von Běla.[2] Die Nachkommen Heimanns, des jüngeren' von Lichtenburg oder Krušina, Ješko und Heimann und ihre Mutter Budischa, beschenkten 1343 das Saarer Kloster mit Zehnten in Kotlas; ihr Vetter Čenek von Vöttau vermachte dem Stifte 60 Mark für seine Bestattung in Saar (1345).[3]

Auch die Seitenverwandten der böhmisch-mährischen Herren von Lichtenburg und Vöttau, die von Lipa-Leippe,

[1] Vgl. das oben von den Schwabenitzern Bemerkte.
[2] Steinbach, a. a. O. II, S. 48—50, Nr. XXXII, XXXIII.
[3] Steinbach II, S. 75, Nr. L, S. 76, Nr. LI.

Digitized by Google

II b.

Smil (II.),
Stammvater der Herren von Lichtenburg (Lichnice) im Časlauer Kreise, die später eine mährische Linie, die von Vöttau (Bitov, im Znaimer Kreise) bilden.

Chastolaus-Častolow (II.), Čenek,
Stammvater der Herren von Sommerburg oder Ronow und Přibislaw.

Die **Söhne Chastolaus** oder **Čenek (I.)** begründen das Herrengeschlecht mit den Prädicaten: Leippa oder Lipa, Duba, Fridland, Pirkstein ....

Heinrich, **Heimann** oder Hynek, 1256—1288.

Smil (III.), 1262—1281.

Ulrich oder **Ulman,** 1278—1313.

Ralmund oder **Remund,** 1278—1313, dieser erscheint zunächst 1298 (als Landeshauptmann von Mähren) mit dem Prädicate ‚Lutemburg' (Lichtenburg) und ‚Wetobia' = Vöttau in Mähren.

Heimann (Hynek), 1283—1314 mit dem Prädicate ‚Přibislaw'.

Čenek oder Chastolaus, Častolow (III.), 1283.

Als Sohn Chastolaus oder Častolov, Čenek III. (1250—1261), der wohl berühmteste Vertreter dieses Zweiges, Heinrich von Lipa (1292—1329), dessen Söhne: Heinrich der Eiserne und Johann auch das Prädicat Lipa führen, aber nicht mehr die Herrschaften Zittau und Rohrau in der Oberlausitz besassen, welche ihr Vater 1310 als Erb und Eigen erhalten hatte, 1319 jedoch sammt anderem Besitz in der Oberlausitz gegen andere Güter im Inneren Böhmens an K. Johann von Luxemburg vertauschen musste.

. . . . . .

blieben dem Saarer Kloster geneigt, wie dies zunächst die Urkunde Heinrichs von Lipa, damals obersten Marschalls von Böhmen und Landeshauptmannes von Mähren (1322, 28. Fe-

Digitized by Google

bruar) und die seines Sohnes, Heinrich des Eisernen (vom 10. April 1349 und 14. Mai 1368), bezeugen.[1]

Gleiches ist bei der dritten Sippe dieses Hauses, den Nachkommen Heimanns von Ronow und Přibislaw (1283 bis 1314), der Fall. Sein Enkel Zdenko von Ronow bestiftet 1366, 14. Mai, einen Altar zum Seelgeräthe für sich und seine Angehörigen, seinen Grossvater Heimann oder Hynko, Vater Smil oder Zmilo, Ohm Hynko u. s. w.[2] Wir finden daher in der wichtigen Urkunde König Karls IV. vom 24. Juni 1353, worin er alle Rechte und Freiheiten des Klosters Saar bestätigt, zunächst den Edelgeschlechtern von Lichtenburg-Vöttau und Ronow, die Wahrung des ganzen Besitzstandes und der Rechte des genannten Cisterzienserstiftes eingeschärft.[3]

Allerdings wird in dieser Stelle auch des (dem Obřaner Stiftergeschlechte Saars verbrüderten) Hauses Kunstatt gedacht, dem ein solcher Schutz des Klosters zukäme; vergebens forschen wir jedoch, wie bereits oben bemerkt wurde, bis zu den Zeiten Georgs von Podiebrad nach einem Diplome, das uns irgend eine Schenkung oder Aehnliches für Saar von Seiten der Kunstatter Bruderlinie des Obřaner Hauses beurkunden würde, auf die wir jetzt näher eingehen wollen (siehe Taf. I B auf folgender Seite).

Während nun die dem 14. Jahrhundert angehörige und zunächst massgebende Quelle, die Genealogia fundatorum, in ihrer Schlussangabe zum Jahre 1312 den Tod Zmilo-Smils II. von Obřan verzeichnet und ihn als ohne männlichen Erben dahingeschieden angibt, finden wir in dem auf ihr bis 1312 beruhenden Chronicon Zdiarense den Schlusssatz der Genealogia dahin abgeändert, dass hier jenem Zmilo-Smil II. aus seiner Ehe mit Anna von Neuhaus ein Sohn Boček (III.)[4] zugesprochen wird.

---

[1] Steinbach II, S. 54, Nr. XXXVI und S. 108, Nr. LXXII; Cod. dipl. Morav. VII, S. 652 (1349). S. über diese Urkunden auch das weiter unten Bemerkte.

[2] Steinbach II, S. 102, Nr. LXIX.

[3] Steinbach II, S. 91, Nr. LXII, mit dem irrigen Datum ‚IX. Kal. Augusti', statt wie es im Original heisst: VIIII. Kal. Julii (Huber, Reg. Karls IV., S. 124, Nr. 1560).

[4] So musste er als Obřaner gezählt werden. Ueber seine angebliche Mutter Anna von Neuhaus s. weiter unten.

Digitized by Google

I B.

Die Nachkommen des nächstjüngeren Bruders Boček I. von Obřan († 1255), Kunas oder **Kunos** I. (1252—1295 urkundlich angeführt), des Erbauers von Kunos-statt (Kunino město, Kuní město) = Kunstatt lassen sich auf urkundlichem Wege beiläufig in nachstehender Weise gliedern:[1]

Kuno I. (1252—1295) von **Kunstatt**,
Burggraf von Eichhorn (Veveří).

Boček oder Bočko (I.), urkundlich 1283, 1287 genannt,[2] lebt noch um 1300 und dürfte mit dem 1314 beurkundeten Brünner und Znaimer Kämmerer: Bočko von Jewišowic = Jaispitz identisch sein.	Bohusch, urkundlich 1283, 1287 genannt.	Tochter N., vermählt mit Ingram von Bistřitz.	Tochter N., Nonne im Kloster Tischnowitz.[3]

Gerhard (I.), Gerald, Herald von Kunstatt, Kämmerer des Brünner und Znaimer Landrechtes (urkundlich 1308), † 1350,[4] wahrscheinlich der Sohn dieses Boček.

Smil-Zmilo mit dem Prädicate Třebow = Trübau und Jevišovic (Jaispitz) in Mähren, mit dem vererbten Zunamen Zajimać, worauf man die Bildung einer Linie, Kunstatt-Zajimać zurückführt.[5]	**Boček** (II.), Begründer des Hauses Kunstatt-Podiebrad seit der Erblehenerwerbung des Krongutes Podiebrad an der Elbe im Jahre 1352.[6]	Kuna oder Kuno II., Begründer der Linie Lissitz-Richwald.	Wilhelm, Begründer der Linie Bolehrad und Hroch; erscheint 1365 als Brünner Landrechtskämmerer neben ‚Buczo', d. i. Boček von Kunstatt. . . . .
Gerhard, Erhard (II.), Oberstkämmerer des Brünner Landrechtes 1368 . . . . 1406 (1407 mit seinem Bruder, Georg, angeführt).	Boček (III.), seit 1362 urkundlich als von ‚Kunstat', 1388 und besonders seit 1394 als von Kunstatt und Podiebrad angeführt.[7]		
Boček (IV.), noch 1426 angeführt.[8]	**Victorin**—Boček, † um Neujahr 1427.[9] | **Georg** von Kunstatt-Podiebrad, 1446 Reichsverweser, 1458 König von Böhmen, † 1471.		Hynko, Hynek-Boček von Nymburg, getödtet 1426.[10] Das Chron. Zdiar. (s. w. u.) führt noch einen Bruder Johann ‚Kostky' an.[11]

NB. Die oben citirten Anmerkungen siehe S. 103—104.

Digitized by Google

Anmerkungen zu voranstehender Tafel.

1. Vgl. Palacký, Děj. nár. česk. I, 2, S. 486 (älteste Epoche), und die gute Skizze über die Kunstatt-Lisitzer Linie von J. Tenor im Sbornik historický, herausgegeben von Rezek, I. Abschn., S. 152 ff., II. S. 220 ff. Vgl. auch Röpell, Cronica domus Sarensis, S. 14—15. Die von Hopf im Genealog. Atlas, Nr. 439, S. 244, aus Sommersberg I, S. 115—120, entnommene Tabelle ist ebenso unbrauchbar als die Darstellung bei Steinbach, a. a. O. I, S. 5 ff. Einiges Brauchbare bei Wolny, Topographie von Mähren II, 2, S. 63—64.
2. Heinrichs von Heimburg Chronicon domus Sarensis, Vers 441—442:
   Qui Cuno gennit Botschonem nomine quemdam
   Temporibus nostris et adhuc qui providus erat.
   1314 (24. April, Cod. dipl. Morav. VI, S. 53, Nr. 76) Boczko de Jewyssowicz, Brunensis et Znojmensis camerarius, mit welchem (einst in der Obřaner Familie, Boček I., geführten) Titel auch sein muthmasslicher Sohn Gerhard 1308 (Cod. dipl. Morav. VI, S. 13) auftaucht.
3. Chronicon domus Sarensis, Vers 443—445.
4. S. Tenor, a. a. O., S. 152. Vgl. Cod. dipl. Morav. VI und VII, S. 1322 bis 1348.
5. In der für Saar von Herrn von Tasow 1349 ausgestellten Urkunde (Steinbach, S. 85, Nr. LVI; Cod. dipl. Morav. VII, S. 690, Nr. 982) erscheint als Zeuge Smilo de Kunstat dictus ‚Zagimacz'; dieses Prädicat erhielt sich auch in dieser Linie. So erscheint noch 1444 ein Jan Zagimač (das ist Kunstat-Zagimač) Script. rer. bohem. III (Palacky), S. 137.
6. Die massgebenden Materialien für diesen Boček und dessen gleichnamige Nachkommen finden sich im Cod. dipl. Morav., VIII. bis XII. Bd., Huber's Reg. Karls IV., Pelzel's Gesch. des böhmischen Königs Wenzeslaus, Palacký's Gesch. Böhmens, II., III. Abth. Boček II. wurde 1352, 28. Jänner, Prag, mit der Podiebrader Kronherrschaft als Erblehen bedacht. Wie beliebt er beim König war, beweist seine Bezeichnung in der königl. Urkunde (vom 4. October 1358, Prag), woselbst er als Herr der Burg Podiebrad, ‚pincerna et familiaris noster', genannt wird. In einer königl. Urkunde vom 7. October 1362 finden wir die Verleihung der Burgherrschaft Podiebrad ‚zu rechtem Mannslehen' erneuert. Hier wird offenbar sein Sohn, Boček III., als Eidam des Heinrich von ‚Sleben' angeführt, welchem Letzteren der Vater Karls, König Johann, die Burg Podiebrad für andere Güter verliehen hatte. Unter Heinrich von ‚Sleben' oder Žleby ist wohl niemand Anderer zu verstehen als ein Heinrich von Lipa, da das Prädicat Sleben-Žleby auch bei den Lichtenburgern sich findet (Emler, Reg., S. 499, 893, 962, 966, 967) und anderseits eine oben schon citirte Urkunde König Johanns von Böhmen vom Jahre 1319 solcher Gütertäusche mit dem Hause Ronow gedenkt. Dieser Heinrich von Lipa muss aber der Sohn des 1329 gestorbenen Marschalls Heinrich sein, Heinrich der Eiserne, seit 1328 ... 1346 als Landesunterkämmerer Böhmens bekannt. Auch das Chronicon Zdiarense gibt seinem Boček IV. Anna von Lipa und Duba zur Frau.

Digitized by Google

7. 1388, 9. November, Bodenstadt (Cod. dipl. Morav. XI, S. 440, Nr. 522): Nos igitur Boczko de Chunstat alias de Podiebrad; er spielt in dem böhmischen Herrenbunde bei dessen Verträgen mit Markgraf Jodok von Mähren und den österreichischen Herzogen 1394 eine wichtige Rolle. Im Bündnisse vom 5. Mai 1394 (Cod. dipl. Morav. XII, S. 188, Nr. 193) und 17. December 1394 (ebenda, S. 214, Nr. 223) als ‚Boček z Kunštatu jinak řečený z Podiebrad' und ‚Boczko von der Chunstat gen. von Podyebrad'; in einer Zuschrift des Nürnbergers Ulr. Stromer an Klaus (Cod. dipl. Morav. XII, S. 248, Nr. 262) heisst er ‚Busk von Wollenbraht' (!). Die Lebensdauer dieses Boček, der seit 1362 auftaucht, lässt sich schwer veranschlagen, da bei dem ewigen Wechsel der Besitzprädicate (s. darüber weiter unten) man mit dem Namen Bočko-Boček nicht zurechtkommt. Jedenfalls war er lange vor 1418 gestorben, da in den ‚Libri citationum et sententiarum' (Knihy puhonné a nálezové), Theil II, herausgegeben von Brandl (Brünn 1873, S. 584, Nr. 852 zum Jahre 1418) seine beiden älteren Söhne, Boček und Victorin, ausdrücklich als ‚synové páně Bočkovi', das ist Söhne des Herrn Boček über den Nachlass von ihrem Vetter, Gerhard (II.), und von ihrem eigenen Vater (zboží a nápad páně Herartuov i otce svého) in einem Rechtshandel begriffen sind und ihres Vaters als Verstorbenen (umřel) gedacht wird.
8. In der Chronik des Bartošek (Fontes rer. bohem. V, S. 591) erscheint er 1420 im Gefolge König Sigmunds bei Wyssegrad. Die Stelle im Chronicon Treboniense (herausgegeben von Höfler, Fontes rer. Austr., I. Abth., 2. Bd., S. 55): ‚Thaboritae et Sirotkones obtruderunt dominum Boczkonem diris bombardis et machinis, castrum (Trebonience) expugnantes, qui Boczko viriliter se defendens multos ex eisdem ab hac luce abire precepit,' bezieht sich aber nicht auf ihn, sondern auf den jüngsten Bruder Hynko, der auch den zweiten Namen, Boček, führt. S. Pelzel und Dobrowsky, Script. rer. bohem. II, S. 470, zum Jahre 1426.
9. Laur. de Březowa (Fontes rer. bohem. V, S. 443) 1420, November: ‚Victorin Boczko (sein zweiter Name) fuit cum Pragensibus.' S. auch die nächste Anmerkung.
10. Laur. de Březowa, a. a. O.: ... Hynkoni (fr. Victorini) qui fuit regis (Sigismundi). Er stand somit damals auf königlicher Seite. Aber auch er wurde ein Vertheidiger des Kelches, wenn auch kein Freund der Taboriten und Waisen, indem er sich mit den ‚Deutschen' herumschlug. Im Chron. vet. colleg. Prag. (herausgegeben von Höfler, a. a. O., S. 89) heisst es zum Jahre 1426: Et post festum S. Galli (16. October) dom. Hinko de Podiebrad occisus (est) ante Nimburg, et post novo anno (1427) frater eius dom. Victorinus mortuus est. Vgl. über den Tod Hinkos von Nimburg die Letopisové in Script. rer. bohem. II (S. 470) und III (Palacký), S. 69—70.
11. Ueber ihn fehlt jeder Nachweis. S. weiter unten.

Wir kommen nun wieder auf die Darstellung im Chronicon Zdiarense zurück.

Digitized by Google

Boček (III.) habe dann aus seiner Ehe mit Agnes von Michalowitz[1] einen Sohn, Boček (IV.), hinterlassen, den letzten der Obřaner Stifterfamilie, der in Saar bestattet wurde und mit einer Rosenbergerin[2] verheiratet war.

Ihm folgte ein Sohn Boček (V.) ‚der Alte', der erste Herr von Podiebrad, bestattet in der Chorherrenklosterkirche zu ‚Satzka' (Sadská, im Časlauer Kreise),[3] dem von seiner Gattin Anna von Lippa und Duba vier Söhne: Boček (VI.), Johann ‚Kostky', Hynko und Victorin geboren wurden.[4] Die ersten drei starben ohne Nachkommen, der vierte, Victorin, der die Mönche aus Saar vertrieb, so dass das Kloster ganz verödete, erreichte ein Lebensalter von 24 Jahren (!)[5] und hinter-

---

[1] Die von Michálowic oder Michelsberg gehören zum Adelsstamme der ‚Markwartici' (gleich den von Jablon-Löwenberg, Lemberg, Zwiřetic, Wartenberg und Waldstein), mit den Burgherrschaften Weleschin, Scharfenstein, Děwin; verschwägert mit den Rosenbergern (Palacký, Děj. nár. česk., S. 474—477, und Klimesch, ‚Die Herren von Michelsberg als Besitzer von Weleschin', Mitth. des Vereines der Deutschen in Böhmen, XXII. Jahrg. 1883/84, S. 185 ff., 330 ff.). Klimesch, der (S. 331) an dem ‚Chronicon Zdiarense' festhält, sieht in ihr eine Tochter Benesch' von Michelsberg (der seit 10. Juni 1322 aus den Urkunden verschwindet; s. Klimesch, a. a. O., S. 219). Für diese Ehe haben wir nur das Zeugniss des Chronicon Zdiarense. Vgl. das weiter unten Gesagte.

[2] Vgl. die gute, vorzugsweise auf Wenzel Březan, dem Chronisten der Rosenberger, fussende Geschlechtstafel in Sedláček: Hrady, zámky a tvrze král. českého III, Prag 1884, S. 35, worin eine (namenlose) Tochter Peters von Rosenberg († 1347) als vermählt mit einem Boček von ‚Kunstat' erscheint. Steinbach, a. a. O. I, S. 10, nennt sie Gertrude und beruft sich dabei S. 37, Anm. 38, auf Paproczky, Zrcadlo u. s. w., Bl. 389, einen nicht unbedenklichen Gewährsmann.

[3] Sadská im ehemaligen Časlauer Kreise, schon seit 993 bekannt, Krongut und öfters Herzogssitz. 1362 gründete hier Erzbischof Arnest von Prag ein Augustiner-Chorherrenkloster, das aber 1372 in die Prager Neustadt verlegt wurde. Um 1420 finden wir es ausdrücklich als Kunstatt-Podiebradische Herrschaft bezeichnet, was es wohl schon längst geworden war.

[4] Die Reihenfolge ist unrichtig und stellt sich (s. o.) als: Boček, Victorin (Boček) und Hynko heraus; über den angeblichen zweiten Bruder Johann ‚Kostky' wissen wir nichts. S. auch weiter unten.

[5] Chronicon Zdiarense, Ausg. Dudík's, S. 389: Quartus videlicet (filius) Victorinus XXIIII annorum existens, defunctus est ... Dass er blos 24 Jahre lebte, ist nicht gut möglich; er müsste nämlich (da er Anfangs 1427 starb) 1403 geboren worden sein. Wir begegnen ihm jedoch schon

Digitized by Google

liess einen Sohn Georg (den nachmaligen König von Böhmen) und zwei Töchter, Elisabeth, vermählt mit Heinrich von Lipa und Duba, und Margarethe, die den Herrn Buschko von Seeberg und Plana zum Manne nahm.

Auf diese Weise werden die Kunstatter in ihrem Hauptzweige, den Herren von Podiebrad, zu geraden Nachkommen Boček's I. von Obřan, und diese Angabe des Chronicon Zdiarense, einer Quelle des 16. Jahrhunderts, hätte auch dann alle anderen begründeten Thatsachen gegen sich, wenn man zu der Annahme die Zuflucht nähme, der Verfasser der Genealogia habe 1312 noch nicht gewusst, dass dem Zmilo-Smil II. von Obřan ein nachgeborener Sohn bescheert worden sei.

Denn abgesehen davon, dass neben den Obřanern ein besonderes Geschlecht bestand, das sich von Kunstatt schrieb, ein Prädicat, das die Obřaner vor Gerhard II. († 1291) nie führen, und dass aus diesen Kunstattern, den Nachkommen Kunos I., des Erbauers von Kunstatt, die von Podiebrad genannten als Seitenzweig hervorgingen, mithin keine geraden Nachkommen der Obřaner sein konnten, haben wir ganz bestimmte urkundliche Angaben von 1322 und 1349, wonach es feststeht, dass die Obřaner schon damals als ein erloschenes und theilweise von den verschwägerten Herren von Lipa beerbtes Geschlecht betrachtet wurden.

1322, 28. Februar, bestätigt zu Deutschbrod Heinrich von Lipa, Oberstmarschall von Böhmen und Landeshauptmann Mährens, dem Kloster Saar alle Gerechtsame, die von dessen Gründern, Heinrichs Vorfahren, den Herren von Obersess-Obřan insbesondere von Gerhard und seinem Sohne Zmilo (II.) frommen Gedächtnisses herrühren, da sich Heinrich von Lipa, der als der Erste seines Geschlechtes in den Gütern des erloschenen Hauses Obřan folgte, hiezu besonders verpflichtet fühle. Und sein Sohn Heinrich, der Eiserne, ge-

---

1417 (Libri citat. et sent., herausgegeben von Brandl, II, S. 540, zum Ende des Jahres 1417) als selbstständig seine Besitzrechte vertretend, vor, neben dem älteren Bruder Boček, und noch weniger liesse sich dies mit seiner politischen Rolle seit 1420 reimen (s. o.). Auch wissen wir, dass er der zweite und nicht, wie das Chronicon Zdiarense fälschlich angibt, der vierte Sohn Boček's III. von Kunstatt war.

Digitized by Google

denkt 1349, 10. April, in einer gleichartigen Urkunde zu Gunsten des genannten Klosters aller Schenkungen, Gnaden und Wohlthaten, deren Saar von Seiten der ‚weiland' von Obersess-Obřan und seiner Geschlechtsgenossen, der Lichtenburger, theilhaft geworden.[1]

Jene Angabe des Chronicon Zdiarense beruht somit auf einem Irrthum, und es frägt sich nur, ob dieser ein unfreiwilliger, in einer älteren Klostertradition wurzelnder, oder ein absichtlicher, eine Geschichtsfälschung war, deren sich der Verfasser des Chronicon Zdiarense im 16. Jahrhundert schuldig machte, um das Podiebradische Haus der Fürsten von Münsterberg-Oels, die Nachkommen Heinrichs des Aelteren von Kunstatt-Podiebrad, mit den Obřaner Stiftern von Saar künstlich als unmittelbare Nachkommenschaft zu verknüpfen.

Erwägen wir, dass der Verfasser des Chronicon Zdiarense die ‚Genealogia' vor sich hatte, dass er ihren Schlussabsatz ohne jede nähere Begründung willkürlich abänderte und, was anderseits so auffällig bleibt, vom Jahre 1312, mit welchem seine Vorlage endigt, bis zum Geburtsjahre Georgs von Kunstatt-Podiebrad (1420) jeder bestimmten Zeitangabe für seine vier ‚Obřaner' Bočeks, als Nachkommen Smils II., auswich, dass er ferner ebenso willkürlich in seine Quelle den Satz einschob, Smilo (II.) habe den Grafentitel (von Berneck) aufgegeben und sich als der Erste einen Herrn von Kunstatt genannt,[2] so müssen wir ihn einen Geschichtsfälscher heissen. Aber es scheint, dass er diese Geschichtsfälschung einer bereits vorhandenen, tendentiösen Ueberlieferung zuliebe beging, welche, allerdings erst nach dem Ableben König Georgs († 1471), in jener Urkunde der Münsterberg-

---

[1] S. diese beiden Urkunden, welche schon oben angeführt wurden; in beiden findet sich die Obřaner als ‚olim de Oberzes dictos' angeführt, und ebenso in einer dritten Urkunde vom 24. April 1344 (Cod. dipl. Morav. VII, S. 391, Nr. 540), ausgestellt von Berthold von Lipa, einem Angehörigen des verwandten Hauses.

[2] Chronicon Zdiarense, Ausg. Dudík's, S. 382: Hic (Zmilo) ommisso titulo comitatus, primus se dominum de Cunstat nominauit. Wir wissen doch, dass sich 1286 Smils Vater, Gerhard, von Obřan und Kunstatt schrieb.

Digitized by Google

Oelser Fürsten vom 15. September 1498 ihren urkundlichen Ausdruck findet.[1] Hier bezeichnen sich nämlich die Herzoge Albert, Georg und Karl, die Enkel König Georgs, nicht blos als ‚richtige Blutsverwandte', sondern auch als ‚gesetzliche Nachkommen' Boček's I. (von Obřan), ‚des Grafen von Berneck', und ‚wahre Nachfolger' in der Saarer Klosterstiftung, was zunächst darin seine Erklärung findet, dass es ihnen um einen erblichen Anspruch auf den ‚Grafentitel' zu thun war, den man schon damals mit einer deutschen Reichsgrafschaft in Verbindung zu bringen beliebte.[2] Der Verfasser des Chronicon Zdiarense, der aus den Saarer Stiftbriefen wohl wusste, dass schon die Söhne und Enkel Boček's I. von Obřan sich nie ‚Grafen' von Berneck schrieben, schaltete jene Stelle ein, um diese Thatsache als einstweiligen freiwilligen Verzicht des Obřan-Kunstatter Hauses hinzustellen.

Dass eine solche Tradition, ein Versuch, die Podiebrader Linie des Hauses Kunstatt mit den erloschenen Obřaner Geschlechtsverwandten unmittelbar zu verknüpfen und ihr einen glänzenden Hintergrund zu verleihen, bestand, findet ihr Seitenstück in der beurkundeten Thatsache, dass Anfangs des 15. Jahrhunderts unter den proteusartig wechselnden Prädicaten[3] der Kunstatter gerade die der Podiebrader Linie ange-

---

[1] Steinbach, a. a. O. II, S. 190—196, Nr. CXX. S. 192: ... a primo ipsius monasterii supradicto fundatore magnifico Boczkone, comite Pernecensi, cuius Nos secundum veram sanguinis lineam ab eodem legitime descendentes in fundatione existimus veri successores ... In einer zweiten Urkunde (1501) (Steinbach, S. 197—198, Nr. CXXI) der genannten Fürsten heisst es wieder: Boczkone comite Bernecensi et castellano Znoymensi, progenitore nostro ... Bedeutsam ist es, dass da und dort des eigentlichen Prädicates Obersess-Obřan keine Erwähnung geschieht und der Grafentitel in den Vordergrund tritt.

[2] Vgl. darüber die sachgemässe Bemerkung Palacký's (Děj. nár. česk. I, 2, S. 486).

[3] Vgl. die reiche Aehrenlese dieser Prädicate in den von Brandl herausgegebenen Libri citat. et sent., Bd. I, II (Brünn 1872, 1873), für die Zeit von 1405—1420: Blansko, Boletitz, Boskowitz, Buzow (Büsau), Čechy, Chlum, Dobrochow, Doubrawitz, Lestnitz, Lesnitz, Lisitz, Listow, Lučany, Opatowitz, Otaslawitz, Polehraditz, Rajetz, Senitz, Skal, Třebov (Trübau).

Digitized by Google

hörigen Bočkos sich auch von Obřan mitunter schreiben,[1] während wir doch wissen, dass 1316 König Johann von Böhmen den Grund des von den Brünnern eroberten und zerstörten Schlosses an die genannte Stadt schenkte, 1365 das Dorf Obřan dem Čenek Kruschina von Lichtenburg und seit 1398 der Königsfelder Karthause gehörte.[2] Die Kunstadt-Podiebrader besassen also Obřan nicht, griffen aber auf den ältesten Besitztitel des Gesammthauses zurück.

Alles dies macht das Vorgehen des Saarer Klosterchronisten im 16. Jahrhundert um so begreiflicher. Zudem war es mit Rücksicht auf den Cisterzienserconvent, der seit Georg von Kunstatt-Podiebrad eine so namhafte Gönnerfamilie erwarb, eine ‚pia fraus', wie man zu sagen pflegt, und um so berechtigter hielt man sich dazu, da sich ja der Vater Smilos II., Gerhard (II.) von Obřan auch von Kunstatt schrieb und das Obřaner Haus zu den Ahnen der Kunstatt-Obřaner im weiteren Sinne zählte.

Wenn wir also sämmtliche im Chronicon Zdiarense für die Zeit von 1312—1420 angeführten Boček oder Bočkone dem Hause Kunstatt, beziehungsweise der Podiebrader Linie, zuweisen müssen, so handelt es sich darum, diese Bočkone der genannten Quelle mit den uns urkundlich bekannten Boček von Kunstatt-Podiebrad in Einklang zu setzen und mit dieser Zusammenstellung die genealogische Tafel für das genannte Haus zu vergleichen, wie sich eine solche in Balbin's ‚Miscellanea regni Bohemiae' (1680—1688) vorfindet,[3] die uns zugleich den Stand der genealogischen Ansichten in der Schlusshälfte des 17. Jahrhunderts, noch vor der Veröffentlichung des Chronicon Zdiarense (1751), bietet. Daraus wird sich, abgesehen von dem Umstande, dass man zur Zeit Balbin's auch die Grundlage des Chronicon Zdiarense, die ‚Genealogia fundatorum' nicht kannte, bei aller Verschiedenheit doch auch manche Uebereinstimmung ergeben.

---

[1] Libri citat. et sent. II, S. 24, Nr. 88 und 90: Bočko z Obřan, und S. 377, Nr. 52: Smil z Kunštatu odjinud z Obřan, für die Jahre 1406 bis 1412. 1417 werden beide, Boček und Smil, wieder nur als von ‚Kunstatt' geschrieben (S. 538, Nr. 694 und S. 542, Nr. 717, 718).

[2] S. Wolny, Topographie von Mähren II, 2, S. 15.

[3] Decas II, Genealogische Tabelle; Decas I, Liber 7, S. 218 f. Erläut. Anm. zum Stammbaume Georgs von Kunstatt-Podiebrad.

Digitized by Google

I.

Die Herren von Obřan-Obersess und die von Kunstatt und Podiebrad nach Heinrich von Heimburg's ‚Chronicon domus Sarensis', bezhw. der ‚Genealogia fundatorum' und aus Urkunden bis 1427.

Gerhard I. von Obřan-Obersess.

Boček (I.) von Obřan († 1255), vermählt mit Euphemia, Tochter Přibislaws († 1279).	Zmilo-Smil (I.), † c. 1262 ohne Erben.	**Kuno von Kunstat,** † nach 1295.	Nikul . . Drnowitzer?
Zmilo-Smil (I.), † 1268, — o. E.	Gerhard, † 1291, vermählt mit Jutta von Feldsberg, † 1295.	**Boček** (I.), urkundl. 1283, 1287 genannt, wohl noch 1314?	Bohusch, urkundl. 1283, 1287 genannt.
Boček (II.) † kinderlos, unvermählt.	Zmilo oder Smil (II.), † 1312, vermählt mit ‚Anna' von Neuhaus,[1] ohne männliche Erben, Erlöschen der Obřaner.	Gerhard, Heralt, urkundl. seit 1308, † 1350.	**Boček** (II.).
Smil-Zmilo von Třebow, Jaispitz (Jevišovic), ‚Zajimač'.	**Boček** (II.), 1352 mit der Herrschaft Podiebrad beschenkt.	Kuno (II.) Linie Kunstadt-Lissitz.	Wilhelm, Linie Bolehrad. . . . .

II.

Das (Obřan-) Bernecker-Kunstatt-Podiebrader Haus nach den Angaben des ‚Chronicon Zdiarense' bis 1420 (1427).

Boček (I.), Graf von Berneck, † 1255, 20. December, vermählt mit Euphemia, Tochter Přibislaws, † 1279.

Zmilo-Smil (I.), † 1268.	Gerhard, † 1291, vermählt mit ‚Tuta von Welschberg' † 1295.
Zmilo-Smil (II.), † 1312, vermählt mit Anna von Neuhaus; der erste, der sich von Kunstatt schrieb.	
Boček (III.), vermählt mit Agnes von Michalowic-Michelsberg.[2]	

III.

Das Kunstatt-Podiebrader Haus nach Balbin, bis 1427.

Boček I., Graf von Berneck und Nidda (!), † 1255, vermählt mit Euphemia, Tochter Přibislaws.

Smilo I.	**Geraldus,** vermählt mit Juditha von ‚Welsperg', † 1291, condidit arcem Kunstat(!).
Smilo II., † 1312, vermählt mit ‚Elisabeth' von Neuhaus, Tochter Ulrichs.	
Boček (II.) von Kunstatt, vermählt mit einer ‚Verwandten' (cognata) von Berneck. (Als seine Brüder werden Cuno, Zajimač und Mikul angeführt!)	

Digitized by Google

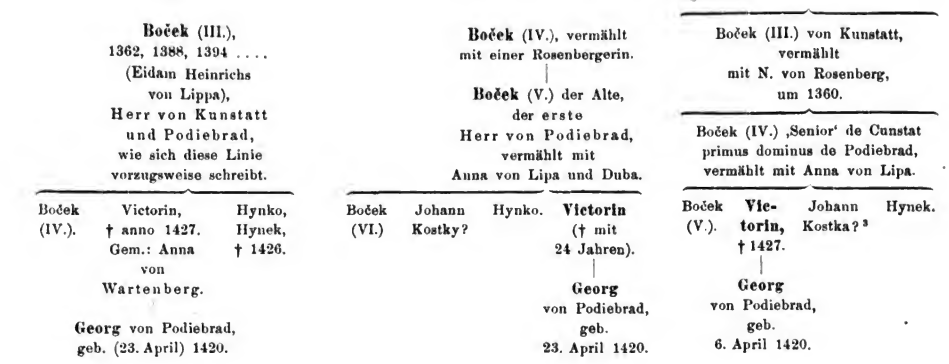

[1] Da diese Frau von der ‚Genealogia fundatorum' bezeugt wird, so ist an ihrer Herkunft nicht zu zweifeln. Immerhin gerathen wir in einen Widerspruch mit der sonst bekannten Verwandtschaftstabelle der Herren von Neuhaus, welche sich, aus archivalischen Quellen geschöpft, bei Sedláček in dem bereits einmal citirten Werke: Hrady, Zámky a tvrze král. česk. IV (1885), S. 34, abgedruckt findet. Hienach kennen wir als Töchter Ulrichs II. von Neuhaus († 1312), und nur von diesen kann die Rede sein, Elisabeth, vermählt mit Smil (von Kunstat), † 1312, Agnes, die Gattin 1. Meinhards von Lisnek, 2. Bernhards, Grafen von Schaunberg, und Anna (1325—1336), Ehefrau Eberhards von Walsee. Jener Smil ist offenbar unser letzter Obřaner; seine Gattin heisst aber hier Elisabeth, in der ‚Genealogia fundatorum' Anna. Es ist also sicher eine Namenverwechslung unterlaufen, und Balbin dürfte im Rechte sein, wenn er auch eine Elisabeth anführt (vgl. über ‚Anna' auch Huber, Rudolf IV., S. 166/67).

[2] Dieser Boček, der vierte in der Reihung des ‚Chronicon Zdiarense', soll der Letzte von der Stifterfamilie in Saar bestattet worden sein. Steinbach, a. a. O. I, S. 10 (der sich ganz dem Chronicon Zdiarense anschliesst), bemerkt hiezu S. 37, Anm. 34: ‚Necrologium mon. Zarensis' und ‚Manuscripta antiqua monasterii ejusdem', ohne jedoch bestimmtere Aufschlüsse zu geben.

[3] Balbin selbst bemerkt Decas I, L. 7, S. 219, über diesen angeblichen Sohn Boček's (IV.): quod in nullo prorsus scriptore unquam legeram; er müsse dies den Weleslawin verantworten lassen. Auch bemerkt er, dass die Kostka das Wappen der Kunstatt-Podiebrader nicht führten. Der Name Johann findet sich überhaupt bisher nie im Hause Obřan und Kunstatt vertreten.

Das Chronicon Zdiarense zählt für den Zeitraum von 1312 bis 1420 sechs Boček oder Bočko, indem es fälschlich dem letzten Obřaner, Smil II. († 1312), das Prädicat Kunstat annehmen lässt und ihm einen Sohn Boček (III.) zuweist. Richtiger zählt Balbin, der wieder den Vater Smilos II., Gerald = Gerhard, die Burg Kunstatt erbauen lässt (!), fünf Boček, da er hiebei von Boček I., ‚Grafen von Berneck und Nidda' (!), anhebt.

Strenggenommen kann man als Kunstatter bis 1420 nur vier Boček zählen, als deren erster der Sohn Kunos von Kunstatt, Boček, zu gelten hat. Wir gerathen daher mit dem Boček III. und IV. des Chronicon Zdiarense in Schwierigkeiten, weil sie nur als Kunstatter gedacht werden können. Jedenfalls wird man nicht fehlgehen, wenn man jenen Boček III., angeblich Gemahl einer Michelsbergerin, auf Boček I. von Kunstatt (1283 . . . 1314) zurückführt, so dass Boček IV., V., VI. des Chronicon Zdiarense als Boček II., III. und IV. im Hause Kunstatt zu gelten hätten.

Digitized by Google

Excurs.

Die Parallelstellen im Chronicon domus Sarensis und in den Annales Heinrici Heimburgensis.

I. Chronicon domus Sarensis.	II. Annales Heinrici Heimburgensis.
(Cap. VI.) Vers 408—413:	
Millenus duo C ac L et tercius ille	1253:
— — — — — — —	
Hoc anno moritur rex quartus nomine Watzlaw	Obiit Wenceslaus rex Boemie quartus; pro eo regnavit Ottakarus filius eius.
— — — — — — —	
Post mortem patris fit quintus rex Bohemorum,	Zum Jahre 1278:
Tempore cuius erat pax et concordia terris.	In diebus autem suis, ut verum fatear, fuit pax et tranquillitas in omni dominio suo.
(Cap. XI.) Vers 660—670:	
Eius temporibus M C duo sic simul L X	1260:
Adversus Belam, pugnavit Otakarus ille,	Ottakarus rex habuit conflictum cum rege Ungarie atque vicit.
Hunorum regem, hunc vicit rex quoque noster,	
Estque coronatus anno statim sub eodem,	

Digitized by Google

I.	II.
	1249:
Ac duxit dominam, Margarethamque reliquit,	(Isto tempore Margaretha, regina Romanorum, relicta Heinrici, Romani regis, soror Friderici, ducis Austrie, copulatur Ottakaro, qui et Przemysl, marchioni Moravie, qui factus est
Que Friderici germana fuit, ducis Austrie,	
Per quam rex fuerat dux factus Ottakarus ipse.	dux Austrie.)
	1266:
Sed tamen hec moritur post hec Margaretha veneno.	Ipso anno obiit Margaretha regina.
	1261:
Illis temporibus coeperunt ire flagellis,	Ibant flagellatores (folgt die längere Beschreibung der
Ac incedentes nudi se percucientes.	Geisselfahrten) . . . stantes nudi . . .
(Cap. XII.) Vers 706—710.	1263:
Illis temporibus quando domini fuit annus,	Fames validissima fuit per Moraviam et Austriam, ita ut
Mille duo C L X et tercius annus,	multi fame morerentur, comedentes radices, arborum fruges.
Ipse fuit durus, miseris nec non grauis annus,	
Nam pro dimidio data est metreta talento.	
Vers 799—812:	1271:
Mille duo C septuagenus quoque primus,	Ottakarus rex cum magno exercitu intravit Ungariam u. s. w.
Fuit in Ungariam (!) rex noster Ottakarus, illis	
Et mala plura facit in terra partibus illis,	Zum Jahre 1278:
Nam rex magnificus fuit atque potens nimis ipse,	Fuit quippe rex potentissimus . . . super omnes praedecessores suos . . .
Tempore Winrici, quando domini fuit annus	

Digitized by Google

I.

Mille ducentenus septuagenus quoque quartus,
A domino sedis est concilium celebratum,
Nec non a multis prelatis ecclesie tunc.

Postea Gregorius decimus defungitur idem.

Ac est romanus factus rex ipse Rudolfus.
Tempore Winrici, quando domini fuit annus [MCCLXXVI]
Tunc inceperunt mala plurima multiplicari,

Quidam se regi barones opposuerunt.
De quo iam nichil hic ad praesens dicere possum.

(Cap. XV.) Vers 876—884:

Contigit interea quod magnus Ottakarus ille
Occiditur princeps et rex quintus bohemorum.
Tunc bona calcantur (et) mala plurima multiplicantur.
Tunc vox in grauibus resonat iam nunc in acutis,

II.

1274:

Celebratum est consilium adomino Gregorio, sedis apostolice pontifice et aliis pontificibus et praelatis ecclesie quam plurimis ...

1275:

Obiit papa Gregorius X.

1273:

Tunc Lodowicus palatinus comes, frater Heinrici, ducis Bavarie, consilio illorum principum, qui electionem habebant, elegit Rudolphum, comitem de Ha(b)spurk in regem Romanorum.

1276:

Ipso anno quedam cognatio in Boemia, cognomine Witigenses, opposuerunt se regi Ottakaro, quorum praecipui fuerunt Sawiss et amici sui et Borso de Risemburg.

S. zum Jahre 1878 das den Annalen eingeschaltete Klagelied auf den Fall Ottokars:

Indefessa modo gestu testare dolorem u. s. w.

Digitized by Google

I.

Dant voces mille, dum vapulat illa vel ille,
Dum depredantur miseri, vestes rapiuntur,
Quando ceduntur baculis et post capiuntur.

Vers 895—897:

Tunc Dux Saxonie fore cepit marchio terre
Tempore sub tali capitur tunc ipse Gerhardus
Noster fundator ...

Vers 899—901:

Sed precedenti (anno) Bruno fungitur anno
Qui presul terre fuerat, summusque sacerdos,
Defensor cleri, sapiens, venerabilis ille.

(Cap. XVI.) Vers 910 wird von folgenden Prosaeintragungen begleitet:

Anno domini MCCLXXXII° sub iohanne fuit fames.

Anno dom. MCCLXXXIII° sub eodem rediit Rex de Brandenburg.

Anno dom. MCCLXXXIIII° sub Caypha quidam fecit se imperatorem.

Anno dom. MCCLXXXV° Tartari intraverunt in Vngariam.

II.

1279:

Ipso tempore miseria magna in Bohemia; ipsi idem nobiles inter se terram devastabant ...

1281:

Ipso anno dux Austrie constitutus est Albertus, filius Rudolphi Romanorum regis, cepit Gerhardum de Obersen (Obřan) et Milotham, maiores Moravie.

1281:

Ipso anno obiit beatae Memoriae Bruno venerabilis episcopus Olomucensis XVII. natione Saxo, pater et tutor cleri ... (Dann folgt die Todtenklage in Prosa und das Citat aus dem Marner.)

1282:

Fame invalescente et spoliis ingravescentibus u. s. w.

1284:

Wenceslaus iuvenis rex de Brandemburg reversus est in Bohemiam circa penthecosten ...

1284:

Quidam usurpavit sibi nomen Friderici imperatoris ...

1285:

Tartari intraverunt Ungariam u. s. w.

Digitized by Google

I.	II.
	1286:
Anno dom. MCCLXXXV° sub eodem Rex occidit sceleratos.	Rex vero Wenceslaus multos sceleratos ut spoliatores, fures in terra sua occidi precepit . . .
	1287:
Anno dom. MCCLXXXVII traduxit uxorem suam ‚Gutam'.[1]	Ipso anno rex uxorem suam primo introduxit.
(Cap. XIX.) Dem Verse 1034 folgen wieder Eintragungen in Prosa, von Hingeschiedenen handelnd:	
	1296:
Anno MCCXCVI Jesko prepositus, frater regis.	Obiit frater regis Jessko, praepositus Wyssegradensis.
	1297:
Anno (MCCXCVII). Ipso anno sepultus est rex Bohemorum quintus et filia eius ducissa.	Sepultus est rex Ottakarus et filia eius.
	1297:
Anno eodem coronatus est rex Bohemorum VI. Wencz. anno eodem et tempore regina Guta coronata.	Ipso anno coronatus est rex Wenceslaus cum domina regina (sorore) ducis Austrie Alberti.
	1298:
Anno MCCXCVIII. Albertus dux Austrie occidit Adolfum.	Albertus dux Austrie ascendit contra Adolfum, regem Romanorum et occidit eum et factus est rex.
	1299:
Anno MCCXCIX. R. (rex Ruscie) fuit in Brunna circa regem W.	Rex Ruscie venit ad regem Wenceslaum in Brunnam.

[1] Die Handschrift hatte filiam (Röpell, S. 52), was Röpell kurzweg in ‚Gutam' verwandelte, weil offenbar bei filiam ‚Rudolfi regis Romanorum' ausgefallen war.

Digitized by Google

Nachträge.

I.

Die neueste Ausgabe der ‚Cronica domus Sarensis' von Dieterich, Mon. Germ. Script. XXX, 1.

Im neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXIII, 2. Heft 1898, S. 586, findet sich nachstehende, von O. H. E. (O. Holder-Egger) unterzeichnete Notiz: ‚In der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der Wiener kais. Akademie der Wissenschaften vom 13. October 1897 (Anzeiger Nr. XX) wird eine Abhandlung von F. v. Krones vorgelegt, welche den Nachweis führen will, dass Heinrich von Heimburg der Verfasser der Cronica domus Sarensis ist. (Vgl. Krones, Die Anfänge des Cisterzienserklosters Saar in Mähren und sein Chronist Heinrich von Heimburg, Zeitschrift für Gesch. Mährens und Schlesiens I, 4. Heft.) Offenbar war dem Verfasser noch die Ausgabe dieser Chronik von J. Dieterich in Script. XXX, 1, unbekannt, die einen nochmaligen Nachweis jener Thatsache überflüssig machen dürfte.'

Ich gestehe ganz unumwunden, dass ich erst dieser Notiz die Kenntniss von dem Erschienensein des betreffenden Theilbandes der Mon. Germ. Script. verdankte, was mir ebensowenig im Sommer des Jahres 1897, als ich jenen Aufsatz in der ‚Zeitschrift für Gesch. Mährens und Schlesiens' druckfertig stellte, als im October 1897, zur Zeit der Einsendung jener Abhandlung an die kais. Akademie der Wissenschaften, bekannt war. Der lange Weg des Vertriebes der Mon. Germ. in die ‚Provinz' erklärt es auch, dass diese jüngste Fortsetzung der Mon. Germ. Script. über wiederholtes Betreiben meinerseits durch die Grazer Universitätsbibliotheksvorstehung erst vierzehn Tage vor Ostern zu Stande gebracht werden konnte, obschon das

Digitized by Google

Vorwort von Holder-Egger als Zeitpunkt des Abschlusses der Publication den ‚December des Jahres 1896' verzeichnet.

Wie mir denn auch die Thatsache willkommen sein musste, nicht nur einem neuen und massgebenden Abdruck der ‚Cronica domus Sarensis', sondern auch der Anerkennung der Identität des Annalisten Heinrich von Heimburg und Heinrichs des Klosterchronisten von Saar zu begegnen, wie sie bereits 1878 Emler zu begründen versuchte und ich 1881 als erwiesen annahm, so belehrte mich der erste Einblick in Dieterich's Ausgabe, dass meine neuerliche Beweisführung in dieser Frage auch durch diese Publication nichts weniger als ‚überflüssig' geworden sei. Denn Dieterich beschränkt sich (und dies vom Standpunkte eines Herausgebers mit Recht) darauf, die Ansicht Emler's als eine für ihn überzeugende einfach hinzunehmen. Er sagt nämlich (Praefatio, S. 67 f.): ‚Quam editionem (Röpell's) cum V. Cl. Jos. Emler paucis mutatis in secundo tomo fontium rerum bohemicarum repeteret, cronicam Domus Sarensis ab Heinrico de Heimburg presbytero, quem Annales a Georgio Henr. Pertz b. m. Script. XVII, p. 711 ff. editos conscripsisse constat, compositam esse, accuratissime demonstravit, neque omnino est, cur hoc in dubium vocemus ...'

Er verzichtet somit auf jede weitere Beweisführung. Nun lag aber bereits 1878 die Argumentation Emler's vor, ohne dass dieselbe von massgebenden Forschern, einem Wattenbach (1894) und Ottokar Lorenz (1886), als überzeugend hingenommen worden wäre; ja Lorenz bezeichnete sie geradezu als verunglückt. Es schien mir daher durchaus angezeigt, die bislang nicht überzeugenden Gründe Emler's zu ergänzen und nach allen Richtungen hin gegen jeden Zweifel sicherzustellen, und da dies nicht im Plane Dieterich's lag, da er einfach auf Emler verweist, so erscheint meine Abhandlung nach wie vor auch in dieser Hinsicht keineswegs als ‚überflüssig'.

Wenn ich die neueste Ausgabe der Cronica domus Sarensis von Dieterich als eine mir wie jedem willkommene bezeichne, so gilt dies zunächst von der neuen Sichtung des Textes nach der Breslauer Handschrift, wobei allerdings Röpell, der erste Herausgeber, dem zweiten Editor, Emler, und so auch dem dritten, Dieterich, beziehungsweise Holder-Egger, nur eine spärliche Nachlese an Emendationem übrig liess, dann aber auch von der neuen Untersuchung der Breslauer Handschrift an sich,

Digitized by Google

wodurch das, was der gewissenhafte Röpell bereits dargelegt hatte, seine Bestätigung findet.

Auch Dieterich findet mit Röpell die ‚Genealogia fundatorum' von der gleichen Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben, die der unterzeichnete ‚Johannes de Augusta' (Fol. 67) führte, und die Marginalverbesserungen als einer anderen, etwas jüngeren Hand zukommend. Ob jener Johannes de Augusta (über dessen Beziehungen zu Saar und zum Chronisten Heinrich von Heimburg Dieterich keinerlei Vermuthungen ausspricht, wie ich solchen Raum gebe) den Stoff zu seiner ‚Genealogia fundatorum' der ‚Cronica domus Sarensis' Heinrichs von Heimburg entnommen, lässt Dieterich als Frage offen (‚Nescio, an librarius Johannes de Augusta Genealogiam fundatorum ex Cronica collegerit'), während ich es, trotz geringfügiger Abweichungen, als naheliegend und wahrscheinlich erachte, da Johannes von Augsburg die ‚Cronica' Heinrichs von Heimburg abschrieb.

(S. 679) theilt Dieterich auch meine Ansicht, dass die im letzten Theile der Cronica domus Sarensis den Versen angefügten chronistischen Prosanotizen deshalb in dieser Form untergebracht wurden, weil sie so leichter unterkommen konnten (‚quia haud facile versibus includi potuissent').

In zwei Einzelheiten vermag ich aber nicht, dem verdienstvollen Herausgeber beizustimmen. Es betrifft dies erstlich die Stelle in der ‚Praefatio', wo von dem Lebenswechsel Heinrichs von Heimburg 1268—1279 die Rede ist. Dieterich schreibt nämlich diesfalls: ‚Undecim annis post (1268), anno 1279, cum quibusdum aliis (Heinricus) a Petro episcopo Pataviensi apud S. Hippolytum (St. Pölten in Niederösterreich) ad gradum sacerdotii promotus est et paulo post ecclesiae S. Stephani Gmundensi (Gmünd in Niederösterreich) presbyter prepositus est.'

Dieterich ist somit der Meinung, dass Heinrich von Heimburg 1279 die Priesterweihe in St. Pölten empfing und ‚bald darauf' der Pfarrkirche zu Gmünd vorstand. Dem widerspricht aber zweierlei. Einmal der Umstand, dass unser Annalist die Erwähnung seiner Priesterweihe an die Angabe vom Ableben des Passauer Bischofs knüpft, das er auf den 23. Februar 1279 ansetzt, und zwar in der Weise, dass er angesichts des Todes Bischofs Peter sagt, er sei zu St. Pölten gestorben, ‚woselbst er

Digitized by Google

mir Unwürdigem mit Anderen die Priesterweihe ertheilt hatte', mithin diese Thatsache als etwas in eine frühere Zeit Fallendes bezeichnet, woran ihn eben das Hinscheiden des Kirchenfürsten erinnert. Es verhält sich damit gerade so wie mit der Angabe zum Jahre 1278, die das Ableben des Prager Bischofs, Johann von Dražitz betrifft, ‚der ihn zum Diakon ordinirt habe', was gleichfalls weit früher (nach 1268) eingetreten sein muss. Da unser Heinrich 1278 die (Gmündner) Pfarrkirche zum heil. Stephan als ‚unsere' Kirche bezeichnet und als Augenzeuge von den Kriegsgreueln berichtet, die der grossen Entscheidung zwischen Ottokar und Rudolf vorangingen, so muss er die Priesterweihe in St. Pölten spätestens vor dem Sommer des Jahres 1278 erhalten haben.

Eine zweite Bemerkung muss ich wider die wiederholt in den Anmerkungen Dicterich's zu seiner Ausgabe (s. S. 681, Anm. 2, 4, S. 682, Anm. 9) uns begegnende Bezeichnung der Stifterfamilie des Saarer Klosters ‚de Obrany-Obersess sive de Riesenburg' richten, da hiedurch das Missverständniss erweckt wird, als seien die Herren von Obřan mit den böhmischen Riesenburgern identisch, mit denen sie aber nichts gemein haben. Die Vorliebe Heinrichs von Heimburg in seiner Klosterchronik für deutsche und slavische Etymologisirungen führte ihn (s. oben S. 46) zur Deutung des Namens Obřan (Obrzany) als ‚Burg der Riesen', ‚castrum gygantum', ohne dass wir veranlasst werden dürfen, diese Deutung mit dem Ortsnamen förmlich zu verquicken. Zwischen dem slavischen ‚Obřan' und dem deutschen ‚Obersess' hat ‚Riesenburg' keinen Platz. Die Herren von Obřan-Obersess haben sich nie ‚Riesenburger' genannt, was ja auch Dieterich nirgends ausdrücklich behauptet, aber, ohne es zu wollen, ein Missverständniss nahelegt.

Was die von ihm (S. 683) angezogenen Ergebnisse der Forschung von Teige über die Osseker Urkunde betrifft, so komme ich darauf im II. Nachtrage zu sprechen.

Schliesslich bemerke ich noch, dass Dieterich S. 638, n. 114, bei dem von mir (s. oben S. 44, Anm. 3) gleichfalls als in seiner Bedeutung fraglich erklärten ‚pro blantibus' die Bemerkung macht: ‚nescio, an „blaterantibus" emendandum sit, nam quod Roepell proposuit „bladantibus" (bladare = agrum serere) verbum est solum in Gallia usurpatum'. — ‚Blaterare' fin-

Digitized by Google

det sich bei Ducange-Henschel, Vocabularium I, S. 678, auf S. 676 ‚blas' = stultus, thöricht, dumm zurückgeführt, ‚blaterantibus' würde somit soviel wie das mittellateinische ‚stultizantibus' bedeuten, womit man allerdings auch nicht viel anzufangen wüsste.

Noch sei die zutreffende Bemerkung Dieterich's (S. 706) angeführt, dass die bei Heinrich von Heimburg und in der Breslauer Handschrift zwischen dem Schlusse der Cronica domus Sarensis und der Genealogia fundatorum eingefügten Zeitangaben über Ordensstiftungen (vgl. oben S. 82—83) ähnlicher Weise auch in den Annales Moguntinenses (Script. XVII, S. 722) und in den Annales Halesbrunnenses (Script. XXIV, S. 43) vorkommen.

II.

Teige über die Vorgeschichte des Klosters Saar.

Als ich in der ‚Zeitschrift für Geschichte Mährens und Schlesiens' I, 4 (1897) eine Studie über die Anfänge des Cisterzienserklosters Saar u. s. w. erscheinen liess, war mir allerdings der kurze, aber wichtige Aufsatz von Teige ‚Zur Vorgeschichte des Klosters Saar' (Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cisterzienserorden 1892, XIII, S. 81 bis 84) nicht unbekannt, ich wollte aber zu demselben nicht Stellung nehmen, bevor ich mir nicht über die Ausführungen Teige's ein quellengerechtes Urtheil gebildet hätte, und beschränkte mich ausschliesslich auf die massgebende Erzählung Heinrichs von Heimburg und den von Steinbach dargebotenen Urkundenvorrath. Da nunmehr auch Dieterich in der neuesten Ausgabe der Cronica domus Sarensis (Mon. Germ. Script. XXX, 1, S. 683) die Ergebnisse der Forschung Teige's unbedingt annimmt, so muss ich darauf näher eingehen.

Zunächst hat Bernhard Scheinpflug in seinem Berichte über die Urkunden im Archive des Cisterzienserklosters Ossegg (Osek) in Böhmen (Mittheilungen des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen, VII. Jahrgang, 1869, S. 187—188) der auf das genannte Kloster bezogenen, undatirten und in den Abdrücken bei Boczek, Cod. dipl. Morav. II (1839), S. 37—38, Nr. XXX und Erben, Reg. Bohem. (1855), S. 226, Nr. 497 ‚circa' 1206 angesetzte Urkunde, worin ein ‚Johannes, comes'

Digitized by Google

die Bestiftung vollzieht, eine genauere Untersuchung gewidmet, worin er die Bedenken Millauer's anführt und den Glauben Frind's (Kirchengeschichte Böhmens I, S. 413) an ihre Bedeutung für die Gründungsgeschichte von Ossek entschieden bekämpft.

Abgesehen von dem Umstande, dass die Urkunde nicht datirt ist, dass die bei frommen Stiftungen übliche Invocationsformel fehlt, keine Zeugen angeführt werden, und der Urkunde später ein zu ihr ursprünglich gar nicht gehörendes Siegel (mit der Umschrift: ‚Comes Jarossius filius Sbislai') angehängt wurde, schöpft Scheinpflug seine Bedenken auch aus dem Inhalt, vornehmlich in der Richtung, dass sich die Ortsangaben, Ortsbeschreibungen und der Vorbehalt Olmützer Bisthumsrechte für die Umgebung von Ossegg als durchaus unzutreffend ergeben, dass man unter den Riesenburgern, den bekannten Stiftern des Cisterzienserklosters Maschau-Ossek um 1193, damals keinen urkundlich nachweisbaren ‚Johann' entdecken könne, dass die Annahmen der Jahre: 1196, 1206, 1230 als Ausstellungszeit willkürliche seien, und dass man, um die Urkunde für Ossek zu retten, auch Umformungen von Ortsnamen wagte. So habe man den an erster Stelle vorkommenden Namen der ‚villa forensis', das ist des Marktes ‚Nesekowe', um ihn für Ossek zu retten, auf ‚Mascowe' = Maschau gedeutet und in dem Schlusssatze der Stiftung statt: villam fratris mei Pribizlai nomine Sar redimam et claustro conferam': — ‚v. fr. m. Pr. nomine Sarredimam (auch Sarbedunam) ei claustro conferam' lesen wollen.

Nebenbei bemerke ich noch, dass schon Erben (Index locorum, S. 806) bei Zdár, Sar, die Bemerkung einfliessen lässt: ‚in depravato Sarredimam, Sarbedunam i. e. Sar redimam,' gleichwohl dies Sar als ein ‚Dorf des Klosters Ossek' auffasst.

Schliesslich äussert sich Scheinpflug folgendermassen (S. 187/8): ‚Ohne den Philologen vom Fache vorgreifen zu wollen, glaube ich annehmen zu dürfen, dass es sich in der Urkunde, die für diesen Fall gleichwohl noch immer echt sein kann, weder um die Stiftung in Maschau, wo die Ossegger Cisterzienser früher angesiedelt waren, noch um die Gründung Osseggs, sondern um die Errichtung eines anderen, hier nicht genannten Cisterzienserklosters durch einen Grafen Johann handelte, welches mit Mönchen von

Digitized by Google

Ossegg besetzt werden sollte, indem ‚de Ossek' eher auf ‚fratres assumens' als auf ‚coenobium ordinis Cisterciensis' sich beziehen lässt. Dieses neu zu gründende und mit Mönchen aus Ossegg zu besetzende Kloster scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein, und selbst für die Gründung eines solchen Klosters scheint die angebliche Urkunde ein blosser Entwurf gewesen zu sein.'

Auf dieses zunächst negative Ergebniss Scheinpflug's baute nun mit unleugbarem Scharfsinn Teige seine Ansicht, dass sich diese, allerdings bedenkliche Urkunde auf die bei Heinrich von Heimburg in dem Abschnitte ‚De Johanne de Polna et eius claustro' seiner Klosterchronik erzählte, leider kurzlebige Gründung eines Klosters bei Saar mit Mönchen aus Ossegg (Osek) beziehen müsse. Der Ortsname ‚Sar' und die Namen Johannes und Pribizlaus, die Schilderung der wasser- und fischreichen Waldlandschaft in der Urkunde boten hiefür willkommene Anhaltspunkte. Demnach gewahrt Teige in dem ‚comes' Johannes den Johannes de Polna Heinrichs von Heimburg und in seinem Bruder Pribizlaus den Pribislaus von Crisans-Křižanow, welcher nach der Saarer Klosterchronik von jenem Johannes von Polna den gleichen Waldgrund erwarb, den dieser für seine eigene, aber verunglückte Klosterstiftung auserschen hatte.

Diese Umdeutung der fraglichen Urkunde auf die dem Saarer Kloster vom Jahre 1252 vorangehende Stiftung Johanns von Polna, wobei Teige die Ausstellung des Diploms innerhalb die Jahre 1232—1234 stellt, hat nicht nur auf den ersten Blick schon ihr Gewinnendes, sondern lässt sich vorderhand durch keine bessere Erklärung ersetzen.

Immerhin steht den Schlussfolgerungen Teige's ein gewichtiger Umstand im Wege, dessen Gewicht auch Dieterich nicht zu unterschätzen scheint, wenn er in seiner Ausgabe der Cronica domus Sarensis (S. 683, Anm.) Folgendes bemerkt: ‚Johannes comes de Polna, filius Zbislai de Bratercic, frater Pribislai de Krzizanow, memorati in curtis 1223—1244 (Reg. Erben's S. 226, 312, 338, 401, 504, 523). — ‚Mirum, quod Heinricus propinquam Johannis et Pribislai cognationem non noverit.'

Der Saarer Chronist, Heinrich von Heimburg, der an der Wiege der Klostergründung stand, weiss nichts von der

Digitized by Google

Blutsverwandtschaft Johanns von Polna mit Přibislaw von Křižanau, dort, wo er doch die Abmachung zwischen Beiden über das Saarer Waldgebiet so umständlich erzählt. Diese Unkenntniss Heinrichs von Heimburg wäre allerdings kein entscheidender Grund, die nahe Blutsverwandtschaft jener Beiden in Abrede zu stellen.

Immerhin erwecken zwei weitere Umstände unser Bedenken gegen diese Deutung jener Urkunde.

In keinem echtbefundenen Diplom der Jahre 1223—1244 findet sich ‚Johannes von Polna', wie ihn Heinrich von Heimburg nennt, persönlich als Graf (comes) bezeichnet, sondern immer nur als Johannes filius Zbislai de ‚Braterceric' (Bratrčič) und als ‚nobilis vir', der die Herrschaften Polna, Drobowitz, Přibislawitz u. A. besass; auch in der Urkunde für Leitomischl (1244, S. 523, Nr. 1096, bei Erben) heisst er nicht comes, sondern ‚Johannes, filius comitis Sbizlai'.

Anderseits führt auch Pribislaus von Křižanow weder das Geschlechtsprädicat ‚Bratercici', noch je den Titel ‚comes', sondern nur den Namen ‚Pribislaus' und die Amtstitel: ‚castellanus de Wewery' (Eichhorn) (1238, Erben, S. 433) oder ‚castellanus Brunnensis' (1239, Erben, S. 456) oder ‚supanus' (1240, Erben, S. 460).

Das könnte nun allerdings nur auf Ungenauigkeiten in jener Oseker Urkunde schliessen lassen, und ganz wohl ihr ‚comes' Johannes und dessen ‚frater' Pribislaus als Johann von Polna und Přibislaw von Křižanow aufgefasst werden dürfen.

Aber noch ein zweiter Umstand erregt unser Bedenken. Der kinderlose Johann von Polna, der vor Přibislaw von Křižanow starb, verfügte über seinen ganzen Besitz zu Gunsten frommer Stiftungen, insbesondere für den deutschen Orden, dem er auch das Pfarrpatronat von Polna 1243 (Erben, S. 504, Nr. 1064) neben den Gütern Drobowitz, Přibislawitz u. s. w. zuwandte, und für das Prämonstratenserkloster in Leitomischl (1244, Erben, S. 523, Nr. 1096). Nirgends finden wir der Zustimmung des nächsten Verwandten, des leiblichen Bruders, Přibislaw, gedacht. Auch die ‚Cronica domus Sarensis' spricht von der Bestiftung des deutschen Ordens durch Johannes von Polna, sie gedenkt auch der nächsten ‚Freunde', beziehungsweise Verwandten desselben, ohne darin Přibislaws von Křižanow mit einem Worte zu erwähnen. Für sie besteht

Digitized by Google

dieser nur als Gutsnachbar Johanns von Polna. Das ist und bleibt doch auffallend und mit Teige's Deutung der Urkunde nicht gut vereinbar. Wenn schliesslich der Bruder Johanns, des ‚Grafen', wenn jener Přibislaw Grundherr von Saar war, und Graf Johann ihm diese Herrschaft ablöste, wie kann die Saarer Klosterchronik, gerade umgekehrt, die Erwerbung des Saarer Waldgebietes seitens Přibislaws von Křižanau von dem Johannes von Polna berichten? So steht denn eine, wie es doch aus Allem hervorgeht, wohlunterrichtete Quelle, die Gründungsgeschichte von Saar, einer in mehrfacher Richtung bedenklichen und auch vom Scharfsinn Teige's nicht unanfechtbar gedeuteten Urkunde gegenüber.

III.

Die Cronica Boemorum auctore canonico S. Blasii Brunsvicensis. Mon. Germ. Script. XXX, 1, S. 37—43.

Holder-Egger hat hier in dankenswerther Weise einen neuen Beleg für die weite Verbreitung böhmischer Chroniken, beziehungsweise Auszüge aus Cosmas und dessen Prager Fortsetzungen, von der Feder eines Braunschweiger Chorherrn in einem Trierer Codex (Cod. civ. Nr. 1199) geboten. Diese Handschrift, mit: Incipit Cronica Boemorum eingeleitet, gliedert ihre Aufzeichnungen in vier Bücher, deren erstes bis 1038, das zweite bis 1092, das dritte bis 1124, das vierte bis 1270 reicht; dann findet sich als besonderes Capitel (S. 42) ‚De rege Rudolfo Romanorum' angefügt, das die Zeit von 1272 bis zum Jahre der grossen Entscheidung (1278) betrifft, und dieser Abschluss lässt die Abfassungszeit beiläufig bestimmen, wenn man dazu noch aus der angefügten Herzogs- und Königstafel Böhmens (S. 43, ‚Isti sunt duces Boemorum') als letzten Regenten ‚Wenzeslaus' (König Wenzel II.), Sohn der vorgenannten zweiten Frau ‚Přemysls' (das ist Přemysl Ottokar II.), Kunigunde, heranzieht.

Diese ‚Cronica Boemorum' hat mit dem bezüglichen Theile der Annales Heinrici Heimburgensis nichts irgendwie Charakteristisches gemein und schliesst sich Cosmas weit genauer an als die ‚Cronica Boemorum' in Heinrichs Annalen (vgl. oben II, S. 19, insbesondere III, S. 56—62; vgl. V, S. 71—74).

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort. [S. 3—6.]

I. Die metrische Chronik von Saar und die Jahrbücher Heinrichs von Heimburg, Lebensgang des Verfassers nach seinen eigenen Angaben in den beiden mit dem Jahre 1300 abschliessenden Werken. [S. 7—18.]

Die Handschrift der Breslauer Universitätsbibliothek. [S. 7.] Die 1751 gedruckte Prosachronik. [S. 7—8.] Die beiden Bestandtheile der Breslauer Handschrift. [S. 8.] Die Annalen Heinrichs von Heimburg und Emler, Wattenbach, Dudík, Lorenz. [S. 8—9.] Die Identität Heinrichs von Saar und Heinrichs von Heimburg. [S. 10.] Der Lebensgang Heinrichs bis 1268. [S. 11—12.] Sein Geschick von 1268 an nach der Klosterchronik. [S. 13.] Die Angaben darüber in den Annalen. [S. 14—16.] Heinrichs Beziehungen zum Hause der Stifterfamilie von Saar. [S. 17—18.]

II. Der zeitgeschichtliche Inhalt der Jahrbücher Heinrichs von Heimburg und des Chronicon domus Sarensis. [S. 18—40.]

Die böhmische Chronographie und Heinrich von Heimburg. [S. 18 bis 19.] Seine Annalen und ihre Einzelangaben. [S. 19—21.] Parallelismus derselben mit den Daten der Klosterchronik. [S. 21—22.] Aufzeichnungen, die den Annalen ausschliesslich angehören. [S. 22—25.] Angaben in beiden Werken von 1273 bis 1299. [S. 25—36.] Die Aufzeichnungen in den Annalen zu den Jahren 1283, 1287 und 1289, 1291 und 1295, 1291/93 und 1300; 1292, 1293, 1294. [S. 36—40.]

III. Gehalt und Eigenart der Saarer Klosterchronik Heinrichs von Heimburg. [S. 40—54.]

Die Saarer Klostergründung und Heinrich von Heimburg. [S. 40—41.] Inhalt der Klosterchronik. Die Stifterfamilie und ersten Urheber der Klostergründung. [S. 41—44.] Boček von Obřan. [S. 45.] Die geistliche Niederlassung in Saar. [S. 45—46.] Heinrichs Ortsnamen-Etymologien: Obersess-Obřan und Saar. [S. 46—47.] Boček I. von Obřau, ‚Graf von Perneck'; das

Digitized by Google

Prädicat ‚Nideck'. [S. 47—49.] Der Saarer Klosterconvent, seine Wohlthäter und Aebte und das Geschick des Klosters und der Stifterfamilie. [S. 49—52.] Der elfte Abt Arnold und die Rückkehr Heinrichs von Heimburg ins Kloster. [S. 53—54.]

IV. Die Abfassung der metrischen Klosterchronik von Saar und insbesondere der Annales Heinrici Heimburgensis und ihr gegenseitiges Verhältniss. [S. 54—67.]

Die Abfassungszeit der Klosterchronik Heinrichs. [S. 54—56.] Das Zustandekommen der Annales Heinrici Heimburgensis. [S. 56—57.] Das Verhältniss der Annalen, und zwar der vorlaufenden Cronica Bohemorum zu Cosmas. [S. 57—61.] Die Grundlage der Cronica Bohemorum; ihre Stellung zu den Klosterhradischer Annalen und zu Olmützer Geschichtsquellen. [S. 62—63.] Die fragliche Herkunft der chronistischen Compilation, aus welcher die Cronica Bohemorum geschöpft ist. Die Königssaaler Compilation. [S. 63—64.] Verhältniss der Cronica Bohemorum zu den universalhistorischen Compendien und zu den ‚Annales Austriae'. [S. 65—67.]

V. Das Schicksal der beiden Werke Heinrichs von Heimburg und ihre Benützung. [S. 68—75.]

Die ‚Genealogia fundatorum' und das ‚Chronicon Zdiarense'. [S. 68 bis 69.] Das Verhältniss beider zur Klosterchronik Heinrichs von Heimburg im Allgemeinen. [S. 69—70.] Die Annales Heinrici Heimburgensis in ihrer Stellung zu den ‚Annales aulae regiae' und den mit diesen in ihrem Haupttheile identischen ‚Annales Bohemiae brevissimi'. [S. 71—72.] Vergleichung der beiderseitigen Angaben. [S. 72—75.]

VI. Das Verhältniss des Chronicon domus Sarensis Heinrichs von Heimburg zur Genealogia fundatorum domus Sarensis, beziehungsweise zu dem ältesten Bestandtheile des Chronicon Zdiarense oder der sogenannten kleineren Klosterchronik. [S. 75—83.]

Die Breslauer Handschrift nach Röpell's Beschreibung. [S. 75—76.] ‚Johannes de Augusta' und die Genealogia fundatorum; ihr Inhalt; Gleiches und Abweichendes. [S. 76—80.] Vermuthungen über Johann von Augsburg. [S. 80—82.] Der Prosaanhang des Chronicon domus Sarensis über die Ordensgründungen verglichen mit bezüglichen Angaben in den Annales Heinrici Heimburgensis. [S. 82—83.]

VII. Die ‚kleinere Saarer Klosterchronik' oder das ‚Chronicon Zdiarense, seu notata quaedam de familia Podiebradiana' (1251—1511) in ihrer Anlage und ihrem Gehalte. [S. 83—93.]

Die Stockholmer Bibelhandschrift Boček's von Kunstatt-Podiebrad und die ihr eingebundenen chronistischen Notizen über das Kloster Saar. [S. 83

Digitized by Google

bis 84.] Olaf Celse, Steinbach, Dudík, Röpell. [S. 84.] Dudík's Vermuthungen über die Abfassung. [S. 85—87.] Gliederung des Chronicon Zdiarense. [S. 87—88.] Die Schicksale des Saarer Klosters und Georg Podiebrad. [S. 88—90.] Die chronologischen Angaben vor und nach 1420, Motive des Verfassers. [S. 90—91.] Das Chronicon Zdiarense als Fortsetzung der Genealogia fundatorum. [S. 91.] Wesentliche Abänderungen oder Abweichungen von der Genealogia. [S. 91—93.]

VIII. Ueber die angebliche Nachkommenschaft Zmilo-Smils von Obřan, † 1312, und das ganze Obřaner und Kunstatt-Podiebrader Haus bis auf Georg Podiebrad, mit Rücksicht auf die dem Kloster Saar nahestehende Seitenverwandtschaft, als Kritik der bezüglichen Angaben im Chronicon Zdiarense. [S. 94—112.]

Röpell's genealogische Ausführungen über das Obřaner Haus, ergänzt. [S. 94—95.] Die Töchter Přibislaws von Křižanow und Sibyllas. [S. 95.] Geschlechtstafel der Obersess-Obřaner (I). [S. 96.] Die Nachkommen Boček oder Bočkos I. von Obersess-Obřan und Euphemias (I A). [S. 97.] Die Seitenverwandten aus dem Hause Ronow: Zittau, Lipa-Lichtenburg. [S. 98.] Ihre Geschlechtstafel (II A und II B). [S. 99—101.] Die Kunstatter Bruderlinie der Obersess-Obřauer und ihr Ausgang; Gegenangabe des Chronicon Zdiarense. [S. 101.] Geschlechtstafel der Kunstatter (I B). [S. 102.] Anmerkungen. [S. 103—104.] Die Kunstatter als unmittelbare Fortsetzung der Obersess-Obřaner im Chronicon Zdiarense und die urkundlichen Gegenbeweise. [S. 105—107.] Irrthum oder Geschichtsfälschung des Chronicon Zdiarense. [S. 107.] Die Tradition und Tendenz im Kunstatt-Podiebrader Hause. [S. 107—109.] Vergleich zwischen den Angaben I. im Chronicon domus Sarensis, in der Genealogia fundatorum und in Urkunden, II. im Chronicon Zdiarense, III. in Balbin's Miscellaneen; Uebersichtstafel bis 1427. [S. 109—111.] Die richtige Zählung der Boček von Kunstatt-Podiebrad gegenüber der im Chronicon Zdiarense. [S. 112.]

Excurs.

Die Parallelstellen im Chronicon domus Sarensis und in den Annales Heinrici Heimburgensis. [S. 113—117.]

Nachträge.

I. Die neueste Ausgabe der Cronica domus Sarensis von Dieterich, Mon. Germ. Script. XXX, 1. [S. 118—122.]

Meine Rechtfertigung. [S. 118—120.] Ueber den Lebenswechsel Heinrichs von Heimburg (1268—1279). [S. 120—121.] ‚Obrany-Obersess sive de Riesenburg.' [S. 121.] ‚Blaterantibus.' [S. 121—122.]

Digitized by Google

II. Teige über die Vorgeschichte des Klosters Saar. [S. 122—126.]

Teige und Dieterich. [S. 122.] Scheinpflug über die undatirte Osseker Urkunde. [S. 122—124.] Die Umdeutung der Urkunde auf die Vorstiftung von Saar. Die ‚Brüder' Johannes von Polna und Přibislaw von Křižanow nach Teige. [S. 124—125.] Bedenken dagegen. [S. 125—126.]

III. Die Cronica Boemorum auctore canonico S. Blasii Brunsvicensis, Mon. Germ. Script. XXX, 1, S. 37—43. [S. 126.]

Verbesserung.

S. 95 (Stammtafel) statt: Niclawa lies: Stislava.

Digitized by Google

DIE

SALZBURGER PROVINZIALSYNODE

VON 1549.

ZUR GESCHICHTE DER PROTESTANTISCHEN BEWEGUNG
IN DEN ÖSTERREICHISCHEN ERBLÄNDERN.

VON

J. LOSERTH,

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

Einleitung.

Ueber die wichtige Provinzialsynode, die im Jahre 1549 in Salzburg tagte, sind wir bis zu dieser Stunde in recht ungenügender Weise unterrichtet. Man kennt hierüber nur die sogenannten ‚Mandatt oder Landtsbevelch des Erzbisthums Salzburg', die aller Wahrscheinlichkeit nach nur auf dem Boden des Erzbisthums selbst Giltigkeit hatten, und die sich in Dalham's Sammlung Salzburgischer Concilien mit einer Einleitung abgedruckt finden, welche letztere über die Genesis und den Verlauf der Synode und die zwischen ihr einerseits und Baiern und Oesterreich andererseits eingetretenen Weiterungen und Irrungen nur Andeutungen macht. Man erfährt, dass es weder damals noch in den folgenden Jahren zu einem Vergleich gekommen ist, kennt aber weder die Ursachen noch die ganze Geschichte dieser Irrungen.

Schon vor vier Jahren wurde ich auf einen Fascikel Acten aufmerksam, den das steiermärkische Landesarchiv unter den ‚Religionssachen' enthält, und die sich insgesammt auf die Salzburger Synode des Jahres 1549 beziehen. Ich fand, dass sie bisher weder in ihrer Gesammtheit bekannt sind,[1] noch auch in Folge dessen bisher recht gewürdigt werden konnten. Sie enthalten die eigentlichen Provinzialstatuten, wie sie zuerst auf dieser Synode entworfen wurden: Provincialstatuta (deutsch) des Erzbisthums Salzburg, nach einer alten, am unteren Rande angebrachten Paginierung 146 Seiten fassend, dann 2. jene ‚Mandatt' die bei Dalham (S. 330—344) abgedruckt sind, 3. ein Heft von 79 Blättern, enthaltend die lateinische (ursprüngliche) Redaction

[1] Der Band hat auf einem Pergamentumschlag den Titel: Hierinnen die Provinciall oder Landt Conciliums Handlung der Salzpurgerischen Provinz de anno 1549 Nr. 33, Lädl 2. Rep^{tum}.

Digitized by Google

der Statuten, dann 4. einen Fascikel von 142 Blättern, in welchem sich wieder finden:

1. Die Instruction der Salzburgischen Provinzgesandten de dato Salzburg den 24. April 1549 (Copie). 2. ‚Die Rathschläg der geistlichen Handlung', wer dazu verordnet, im Hoftheiding am 24. Juli anno 1549 (Concept). 3. Beschwerden wider einzelne Bestimmungen der Provinzialstatuten (Concept). 4. ‚Auf der Geistlich Salzpurgisch Provincialstatuta derer von Steier Antwort anno im 1549', vom 6. September d. J. (Concept). 5. Auf der Geistlichen Gravamina der weltlichen Rathschlag und Gutbedunken. 57 Blätter. (Concept stark verletzt.)

Man sieht aus dem vorliegenden Material, dass die eigentlichen Statuten nicht den Beifall von Seite Oesterreichs und Baierns fanden und der Erzbischof sich daher zunächst begnügte, einen Theil aus den Statuten ‚auszuschneiden' und zu publicieren. Es ergibt sich aber, dass das Actenmaterial ein viel reicheres gewesen sein muss, als es heute in Graz vorliegt. Da hiess es weitere Nachforschungen halten.

Im niederösterreichischen Landesarchive fand ich dann zunächst als werthvollste Ergänzung die Gravamina der Synode wider die landesfürstlichen und landschaftlichen Gewalten in Oesterreich, dazu noch die schon oben genannte Instruction vom 24. April, drittens ein Schreiben Ferdinands I. an den Landmarschall Andreas von Puechhaim vom 18. Juni 1549, in welchem ihm die Schriften der Synode mit dem Befehl zugesandt werden, sie durch die verordneten Ausschüsse und gelehrte Männer berathen zu lassen und die Beschwerden der Weltlichen gegen die Geistlichkeit zusammenzustellen, viertens ein Schreiben desselben Inhalts vom 24. Juli ‚an die Regierung von Wien'. Aus diesen beiden Schreiben wird ersichtlich, dass die Salzburger Statuten und Gravamina von sämmtlichen Landesbehörden und dann auch von der Regierung begutachtet werden sollten. Im niederösterreichischen Landesarchiv fand sich endlich noch eine Entschuldigung der Landschaft vom 12. August, weshalb das Gutachten noch nicht eingelaufen sei.

In den Handschriften der Wiener Hofbibliothek 11804 und 11794 finden sich die Antworten der Landschaft von Kärnten auf die Statuten und die Gravamina der Synode, dann die eigenen Beschwerden der Laien in Kärnten über wirklich oder vermeinte Uebergriffe des dortigen Clerus.

Digitized by Google

Damit war ein weiterer Einblick in die Sache gewonnen. Noch aber fehlten alle Materialien, um den weiteren Verlauf der Verhandlungen kennen zu lernen. In Linz hat sich hierüber nichts gefunden, und die Andeutungen, die mir im niederösterreichischen Statthaltereiarchiv über die betreffenden Befunde des erzbischöflichen Archivs in Salzburg gemacht wurden, lauteten betrübend genug. Dr. Starzer theilte mir mit, schon vor Jahren daselbst nachgefragt und die Antwort erhalten zu haben, dass sich im Archiv in Salzburg hierüber nichts finde.

Zum Glück hat sich, wenn auch nicht das ganze, so doch jenes Material, auf welches es nunmehr noch ankam, im Archive des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vorgefunden. Es ist ein starker Fascikel ‚Salzburgische Synodalhandlung underschidliche Bericht und Guetachten'[1] mit der (modernen) Signatur 58 C. Salzburg. Darinnen findet sich: 1. Ein aus vier Lagen bestehender kleinerer Fascikel von 54 Blättern, von denen die beiden letzten nicht beschrieben sind. Das ist die lateinische Fassung der Synodalstatuten. Sie ist vollständiger als die im Grazer Landesarchiv befindliche, denn dieser fehlt, was sich in dem Wiener Exemplar noch von Fol. 45^{b}—52^{a} findet: 7 Capitel mit dem Schluss des Ganzen und der Datierung: ‚Datis in civitate nostra Salisburgensi die Jovis ultima mensis Februarii anno a Salvatoris nostri nativitate 1549'. Es mag bemerkt werden, dass sich derselbe Fehler auch in der deutschen Fassung der Synodalstatuten findet, wie sie in Graz sich finden. Das lateinische, den Grazer Ständen zugesandte Exemplar war demnach lückenhaft.

---

[1] Auf dem Titelblatt ist ein Vermerk über den sachlichen Inhalt: 1. Von Election, Postulation, Confirmatione (sic) der Praelaten, 2. Von Visitation der Clöster und Priesterschaft und dass die Ordinarii allain ihre geistlichen zu visitieren haben, 3. Von Inventur der Geistlichen Clöster, dass die allain der kais. M^{t} gebur, 4. Von Anlegung geistlicher Contribution, 5. Von Consensen und Alienierung der geistl. Güeter, 6. Von der Jurisdiction in ecclesiasticis et realibus actionibus de appellationibus, 7. De appellationibus, 8. Von Inventur, spörr und Zehent der Priester und Pfarrer Güeter verlassungschaft und Testaments Execution, 9. De iudiciis et foro competenti, 10. De poena criminali iuxta leges et ordinationes civiles, 11. Von Ehehandtlen, wie weit das geistlich und weltlich Gericht jedes pro sua parte darin zu handlen, 12. Causas iurispatronatus et nativitatis. Idem decimarum, 13. De negligentia iudicis secularis, 14. De legatis ad pias causas, 15. Passaw zu weitt extendirten Jurisdiction.

Digitized by Google

Es findet sich dann in dem genannten Fascikel:

2. Das Mandatum provinciale, wie es bei Dalham gedruckt ist, 12 Blätter in Folio.

3. Ein Fascikel Gravamina des Clerus. Er besteht aus drei Lagen. Die erste enthält: Gravamina per omnes ordines cleri provinciae Salisburgensis contra seculares in proxima synodo provinciali oblata concernentia Austriam et Bavariam; die zweite und die dritte: concernentia Austriam inferiorem et comitatum Tyrolensem. Der Inhalt ist auch für Baiern der gleiche. Zusammen 78 Blätter in Folio.

4. ‚Der n. ö. Regierung u. camer guetbedunken uber der gaistlichen, so zu Salzburg in besamblung gewesen, fürgebrachte beschwerung und statuta,' 46 Blätter in Folio fassend.

5. Das Gutbedünken der oberösterreichischen Regierung, 17 Blätter in Folio.

6. Das Gutbedünken derer von Kärnten auf die Statuten, 29 Blätter in Folio.

7. Das Gutbedünken auf die Beschwerdeartikel, 14 Blätter in Folio.

8. ‚Auf ettlich sonder der geistlichen statuta, so nach beschluss voriger handlung fürkumen, derer von Kärnten guetbedunken,'[1] 2 Blätter in Folio.

9. Die Antwort der geistlichen und weltlichen Stände von Oberösterreich auf die Synodalstatuten, 19 Blätter in Folio.

10. Die Antwort der weltlichen Stände von Oberösterreich auf die Gravamina der Synode, 12 Blätter in Folio.

11. Die Beschwerden derselben Stände gegen die Geistlichkeit, 4 Blätter in Folio.

12. Die Instruction Ferdinands I. für seine Gesandten nach Salzburg, de dato Prag, 1549, August 24., 21 Blätter in Folio.

13. Die Instruction der bairischen Gesandtschaft nach Salzburg. Ohne Datum. 9 Blätter in Folio.

[1] Das ist die Antwort auf diejenigen Capitel, die im steiermärkischen Exemplar der Synodalstatuten fehlen (de poenis, de poenitentiis et remissionibus, de sententia excommunicationis, de visitationibus und de synodis). Man sieht daraus, dass auch nach Kärnten ursprünglich ein lückenhaftes Exemplar der Statuten gesendet worden war.

Digitized by Google

14. ‚Fürtrag' des Vertreters des Erzbischofs an die bairischen und österreichischen Gesandten vom 4. September 1549, 5 Blätter in Folio.

15. Entschuldigung des Erzbischofs und der ‚Mitbischöfe' ‚auf den ersten der kgl. commissarien fürtrag den 7. September ubergeben', 6 Blätter in Folio.

16. Die Antwort darauf, 5 Blätter in Folio.

17. Originalschreiben Herzog Wilhelms an Karl V. vom 4. September 1549 über seine Bereitwilligkeit, eine gute christliche Reformation aufrichten zu helfen.

In einer anderen Abtheilung des Archivs des Ministeriums für Cultus und Unterricht (58, Gen. C.) fand ich: 18. Das Originalschreiben Ferdinands I. an das niederösterreichische Regiment vom 14. October 1549 mit dem Befehl, dass mit der Publicirung der Salzburgischen Synodalmandate Stillstand gehalten werde.

So vollständig nun auch das Material über die Verhandlungen zwischen Oesterreich und der Synode auch zu sein scheint, so fehlt doch noch manches Stück, das wichtige Aufschlüsse gewähren konnte. Man entnimmt z. B. aus dem Schreiben Ferdinands, dass er noch einen eingehenden Bericht über die Salzburger Vorgänge von seinen Gesandten erwartete und dieser musste sich naturgemäss über die Verhandlungen verbreiten, die noch in der Zeit vom 7. September bis Mitte October gepflogen wurden.

Ich unternahm denn noch weitere Nachforschungen in Salzburg. Leider findet sich, wie ich einer dankenswerthen Zuschrift der betreffenden Archivsleitung entnehme, im Archiv der dortigen Landesregierung nichts, und von der Archivsverwaltung am erzbischöflichen Archiv, an die ich mich trotz der in Wien erhaltenen Auskünfte wandte, erfuhr ich zunächst, dass nur wenige ‚vergilbte' Blätter über diese Synode in Salzburg vorhanden seien, die nicht versandt werden können, da sie ‚am Orte' häufig benützt werden, auch ihr Zustand einen ‚mehrfachen Transport' nicht vertrage. Ich wandte mich, um über den Inhalt des Salzburger Materials nähere Auskunft zu erhalten, schliesslich an Se. Hochwürden den Herrn Consistorialrath und Director des Borromäums, P. Willibald Hauthaler, und erfuhr, dass sich über die Synode von 1549 zwei grössere

Digitized by Google

Fascikel Acten im Diöcesanarchiv gefunden hätten, deren Einsichtnahme geboten sei. Es war in der That so, wie die Durchsicht der Acten, die ich dank der gütigen Erlaubniss Sr. Eminenz des Herrn Cardinals und Erzbischofs von Salzburg Dr. J. Haller im Archive selbst vornahm, ergab. Der eine Fascikel enthielt nun freilich zumeist nur Formalien über die Februarsynode 1549, das Ceremoniel, Verzeichniss der Mitglieder u. s. w., dagegen enthielt der zweite die Verhandlungen aus dem September und October und gewährte namentlich einen genauen Einblick über deren einzelne Phasen bis zu ihrem Scheitern. Das Material ist somit bis auf wenige Lücken geschlossen; diese Lücken betreffen das Gutachten der Stände von Niederösterreich über die Statuten und Gravamina der Synode. Da es sich aber mit dem der Oberösterreicher einerseits, mit dem der niederösterreichischen Regierung anderseits decken dürfte, so ist die noch vorhandene Lücke nicht von Belang.

Die unten folgende Darstellung gibt eine Uebersicht über die Genesis und den Verlauf der Synode, theilt den Inhalt der Synodalstatuten und Gravamina der Geistlichkeit mit, ihre Aufnahme in den nieder- und oberösterreichischen Ländern (Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten [Krain und Görz], Tirol und Vorlande), und erörtert die damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen im Sommer und Herbst des Jahres 1549. Aus den Einwendungen, welche die Landschaften gegen die Statuten und Beschwerden der Synode machen, wird ersichtlich, dass und inwieweit die niederösterreichischen Länder auf protestantischer Basis stehen.

Von den Actenstücken wurden nur jene mitgetheilt, die eine ganz besondere Wichtigkeit haben; der Inhalt der anderen wurde in die Darstellung, hie und da in wörtlicher Anführung, verwoben. Die Darstellung jener Partien, über welche die Acten mitgetheilt werden, konnte in Folge dessen knapper gehalten werden.

Zum Schlusse will ich nicht unterlassen all denen, welche diese mühsame Arbeit gefördert haben, meinen Dank auszusprechen: in erster Linie Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Cultus und Unterricht, Dr. Paul Freiherrn von Gautsch, Sr. Eminenz dem Herrn Cardinal und Erzbischof von Salzburg, dem Herrn Sectionschef Dr. W. R. v. Hartel, dem Herrn Hofrath

Digitized by Google

Dr. H. R. v. Zeissberg, und den Archivsverwaltungen im k. k. Unterrichtsministerium, dem Salzburger Diöcesanarchiv, dem niederösterreichischen Landesarchiv, Herrn Director W. Hauthaler und nicht zuletzt und vornehmlich auch dem steiermärkischen Landesarchiv und der historischen Landescommission für Steiermark.

Graz, im October 1897.

J. Loserth.

Digitized by Google

1. Die Salzburger Provinzialsynode von 1549 und der Zweck ihrer Berufung.

Am 15. Mai 1548, Nachmittags um 3 Uhr, war jener denkwürdige Augenblick, da Karl V. als Ergebniss lange dauernder Berathungen und Verhandlungen das Interim verkündigte und dessen unverweilte Annahme begehrte.[1] Der Widerspruch, den es auf beiden Seiten, auf der katholischen ebensogut wie auch auf der protestantischen, erfuhr, ist oft genug geschildert worden. Hier genügt es, den Antheil hervorzuheben, den Karls Bruder, König Ferdinand I.,[2] an dem Werke hatte. Ihm schien nun der rechte Augenblick gekommen zu sein, allen jenen Wünschen und Forderungen begegnen zu können, die er nunmehr fast auf jedem Landtage in allen seinen Erbländern zu vernehmen bekam, und auf die er bisher immer mit Vertröstungen, die mitunter einer Ablehnung gleichsahen, geantwortet hatte. Seit dem grossen ‚Fussfall' auf dem Barbara-Landtag zu Prag 1542, da die niederösterreichischen Stände ‚mit gebogenen Knieen' und um der Ehre Gottes willen baten, dass die freie Predigt des reinen und lauteren Wortes Gottes gestattet und das heil. Sacrament unter beiden Gestalten empfangen werden dürfe,[3] war kein Jahr mehr vergangen, ohne dass die gleichen oder ähnlichen Wünsche das Ohr des Königs getroffen hätten. Immer

[1] Le Plat, Monumentorum ad historiam concilii Tridentini ... illustrandam ampl. Coll. IV, S. 32—69. Eine treffliche Würdigung der Sachlage findet sich schon bei Wessenberg, Die grossen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts, III, S. 274—282, und L. v. Ranke, Sämmtliche Werke V, S. 25—38. Jetzt vor Allem G. Wolf, Das Augsburger Interim, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II, S. 39 bis 88.

[2] Ueber den Antheil Ferdinands s. namentlich M. J. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen I, S. 124; Buchholz, Geschichte Ferdinands I., IX, S. 407; Ranke, Werke V, S. 26—27 und K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen III, S. 219 ff.

[3] Steiermärkisches Landesarchiv, Landtagsacten 1541/42.

Digitized by Google

aber hatte er die Landschaften auf das Concil vertröstet. Noch das Jahr zuvor hatte die steirische Landschaft ihn inständigst gebeten, mit anderen Potentaten dahin zu wirken, dass die strittigen Sachen, welche die Religion betrafen, verglichen werden und taugliche Prädicanten ins Land gelassen werden möchten.[1]

Die Bestimmungen des Interims sollten nun freilich, was die Protestanten mit Befremden bemerkten, nur sie selbst, nicht auch die Katholiken betreffen. Hätten sie für beide Parteien gegolten,[2] so hätte in diesem Augenblicke vielleicht noch dem weiteren Umsichgreifen der protestantischen Bewegung Einhalt geboten werden können. Vielleicht — denn schon stehen, wie wir aus den in Steiermark und Kärnten eben im Hinblick auf das Interim verfassten Schriften entnehmen, die Wortführer der neuen Richtung auf einem um Vieles vorgeschritteneren Standpunkt als es jener ist, der durch die Bestimmungen des Interims gekennzeichnet ist. Dem Herren- und Ritterstande konnten diese nicht mehr gefallen. Aber wenn sie nur wenigstens auch ihnen gegolten hätten. Ihnen war eine andere Reformation zugedacht. Um die Protestanten zu überzeugen,[3] dass es ihm in Wahrheit um die Verbesserung der Kirche zu thun sei, liess Karl am 14. Juni nach der Bekanntmachung des Interims eine für die Katholiken geltende Reformationsordnung verkünden, die in 22 Capiteln von der Wahl und Ordination der Geistlichen, den Pflichten der kirchlichen Orden, der Domherren und Dechanten, von den canonischen Stunden, von Klöstern und Schulen, von Spitälern, von den Pflichten der Prediger, der Administration der Sacramente, den kirchlichen Ceremonien, der Zucht des Clerus und Volkes, der Mehrheit der Beneficien, von Visitationen, Synoden und vom Banne handelte.[4]

[1] Das Schriftstück (ebenda) hat zwar kein Datum, gehört aber doch wahrscheinlich in das Jahr 1547.

[2] Was wohl ursprünglich beabsichtigt war, wie von G. Wolf, Das Augsburger Interim, S. 84—88, gegen Maurenbrecher, Druffel u. A. wahrscheinlich gemacht wird. Wolf widerlegt auch die Ansicht, dass die evangelischen Stände bis zuletzt das Interim für ein allgemeines Reichsgesetz gehalten hätten.

[3] Schmidt, S. 132; Janssen, Deutsche Geschichte III, S. 619.

[4] Caroli V, Formula reformationis ecclesiasticae bei Le Plat IV, S. 73—101. Andere Abdrücke verzeichnet Zauner, Chronik von Salzburg V, S. 268.

Digitized by Google

Ueber diese verschiedenen Materien, sagt Sarpi,[1] enthielt die Verordnung 130 Vorschriften, so gerecht und billig abgefasst, dass man ohne Furcht vor Widerspruch behaupten darf, es sei niemals früher ein so genaues, unparteiisches, von Zweideutigkeiten, die den Unvorsichtigen berücken sollen, so weit entferntes Reformationsformular erschienen. Wir führen das Urtheil Sarpi's hierüber deswegen an, weil eben dies Formular im Wesentlichen den Statuten der Salzburger Synode zu Grunde liegt: man entnimmt daraus, dass sich diese an gute Vorbilder hielt. Sarpi meint, wäre diese Reformation nur von Prälaten gefertigt gewesen, so würde sie wahrscheinlich in Rom gefallen haben, zwei Stellen etwa ausgenommen: da, wo sie die Autorität des Basler Concils anerkennt, und wo sie von den Exemptionen und anderen päpstlichen Reservationen spricht; da sie aber auf kaiserlichen Befehl gefertigt war, hasste man sie noch mehr als das Interim selbst, denn man hielt bei der Curie die Maxime unerschütterlich fest, nicht zu dulden, dass ein Weltlicher, wess Standes er auch immer sein möge, den Geistlichen Gesetze vorschreibe, und geschehe es auch in der besten Absicht. So urtheilt denn begreiflicher Weise auch Pallavicini von seinem Standpunkte aus, dass dieser Entwurf einer Kirchenverbesserung als ein todtgeborenes Kind bezeichnet werden muss; er irrt freilich darin, wenn er meint, dass der Entwurf nie zur Ausübung gelangt sei.[2] Eben die ‚Mandate', die 1549 in Salzburg verkündet wurden, gehen ja auf diese Reformation Karls V. zurück. In Rom konnten sich allerdings Prälaten dahin äussern, dass der Kaiser auch dann nicht zu entschuldigen wäre, wenn er selbst nichts Anderes als das reine Evangelium verkündigt hätte. Es ward ja zugegeben, dass alle die Anordnungen, die hier über die Wahl der Kirchendiener, über Zucht und Sitte u. s. w. getroffen waren, durchaus nützlich seien, aber das Recht, eben solche Anordnungen zu treffen, konnte man dem Kaiser nicht zugestehen.[3] Noch weniger konnte es in Rom gefallen, dass er am 9. Juli ein Mandat erliess, wonach zum Zwecke der Durchführung des Reformationsformulars unverzüglich Bisthums- und Provinzialsynoden

[1] III, S. 4.

[2] XI, S. 1. Ueber das Formular s. auch Wessenberg, S. 280.

[3] Janssen, Geschichte des deutschen Volkes III, S. 619.

Digitized by Google

gehalten werden sollten.[1] Er erwartete, dass die Bischöfe in ihrem Eifer nicht erkalten würden. Sie würden das Eisen schmieden, so lange es noch heiss sei. Wenn die Bisthumssynoden zu Martini begännen, könnten die Provinzialsynoden noch vor den Fasten des nächsten Jahres erledigt sein.

In diesem Sinne wurden nun in der That an mehreren Orten Deutschlands Provinzial- und Diöcesansynoden gehalten.

Hier setzt nun auch die Salzburger Synode ein.

Erzbischof Ernst berieth hierüber mit dem Cardinal Otto Truchsess von Augsburg und sprach diesem gegenüber die Absicht aus,[2] zunächst in jeder Diöcese eine Synode zu halten und daselbst den Reformationsplan des Kaisers vortragen zu lassen. Auf den einzelnen Synoden sollte dann über die Lehre und das Leben der Geistlichkeit verhandelt und über die Ergebnisse dieser Berathungen nach Salzburg berichtet werden. Diese einzelnen Ergebnisse sollten den Berathungen der Provinzialsynode zu Grunde gelegt werden. Um das Vorgehen des Erzbischofs von Salzburg und der Synode richtig zu würdigen, ist es allerdings nothwendig, auf die Haltung hinzuweisen, welche die streng katholische Partei unter der Führung Baierns, beziehungsweise des Kanzlers Leonhard von Eck, den Absichten des Kaisers gegenüber einnahm.[3] In dieser Partei nahm Salzburg eine wichtige Stellung ein. Indem Karl V. den Protestanten zu Liebe auf Vieles Verzicht leistete, was die strenge kirchliche Partei als ihr gutes altes Recht zu restituiren und diese Absicht auf der Synode durchzusetzen hoffte, Ferdinand I. aber so wenig als möglich von der Linie seines Bruders abweichen wollte, mussten sich nothwendiger Weise Differenzen ergeben, die schwer zu begleichen waren und auf der Synode auch zur Geltung kamen.

Die Salzburger Diöcesansynode versammelte sich an dem in dem Mandate Karls V. festgestellten Termin, am 13. November 1548. Sie wurde Namens des Erzbischofs mit einer Rede eröffnet, die auf das Reformationsformular Karls V. und

[1] Mandatum Caroli de habendis synodis dioecesanis et provincialibus ap. Le Plat IV, S. 163—164.

[2] 1548, September 20. S. Zauner's Chronik von Salzburg V, S. 269; Dalham, S. 324.

[3] S. hierüber alles Nähere bei Wolf, a. a. O., S. 69—73.

Digitized by Google

die Nothwendigkeit, es auch in der Salzburger Diöcese einzuführen, hinwies. Das Formular wurde demgemäss verlesen, von den anwesenden Prälaten und Pfarrern berathen und die Ergebnisse der Berathung in 85 Artikeln zusammengefasst: die einzelnen Kirchen der ganzen Diöcese sollten darnach einer Besichtigung unterzogen werden, in den einzelnen Archidiakonaten Synoden gehalten, das Leben des Clerus und des Volkes geprüft und über die Resultate des Ganzen Berichte an den Erzbischof eingesandt werden. In solcher Weise sollten für das Provinzialconcil die wichtigsten Vorarbeiten gemacht werden. Ein grosses Gewicht ward darauf gelegt, dass die Reformationsdecrete des Kaisers allenthalben im Lande bekannt gemacht würden. An dem in der Kirche gebräuchlichen Cultus sollten diesen gemäss keine Aenderungen vorgenommen werden. Die Erzpriester wurden ermahnt, ein besonderes Augenmerk dem sittlichen Verhalten des Clerus zuzuwenden und vornehmlich darauf zu achten, dass der niedere Clerus sich des Wirtshausbesuches, des Saufens, Tanzens und Spielens und des Concubinates enthalte. Er sollte nach alter guter Sitte ehrbar und fromm und mit dem Pfarrer unter einem Dache leben. Jene Erzpriester, die ihren Pflichten nicht nachkommen würden, trafen strenge Strafen. Ueber die übrigen Cleriker, die zu Klagen Anlass boten, sollten nicht Geld-, sondern Kerkerstrafen verhängt werden. Ueber alle diese Punkte wurde ein Synodalrecess errichtet[1] und im Namen des Prälatenstandes von dem Dompropst Eberhard zu Salzburg und dem Abt Aegidius von St. Peter, im Namen der übrigen Geistlichkeit von Dr. Georg Vischel, Propst zu Friesach, und dem Pfarrer von Teisendorf, Christoph Diether, unterzeichnet.[2]

Solche Synoden wurden noch kurz vor der Eröffnung der Provinzialsynoden in den übrigen Diöcesen der Salzburger Provinz abgehalten und hierüber nach Salzburg berichtet. So zeigte Seckau an, dass der Propst von Seckau ohne des Bischofs Vorwissen als Erzpriester die Synode gehalten habe; ‚er meine dessen Fug zu haben'.[3] Freising überantwortete seine Statuten, wie am 5. Jänner 1549 in Salzburg gemeldet wurde, Regens-

[1] Zauner, Chronik von Salzburg I, S. 271.

[2] Dalham, S. 325.

[3] Diöcesanarchiv Salzburg, Synode 1549, Actum 5. Jänner, Fasc. 1.

Digitized by Google

burg werde sie heute oder morgen überantworten, Brixen demnächst berichten, und der Passauer Gesandte habe die Synodalstatuten übergeben. Es gelang auf diese Weise, einen vollen Einblick in die kirchlichen Schäden zu gewinnen.[1] Die erzbischöflichen Räthe begannen dann im Jänner 1549, das gesammte Material zusammenzustellen. Die Synode war für den 11. Februar berufen.[2] Schon am 5. Jänner fand eine Berathung statt. In der nächsten Zeit liefen die Entschuldigungen jener geistlichen Würdenträger ein, die wegen Krankheit nicht erscheinen konnten, wie die Prälaten von St. Paul, Ossiach u. A.

Die Ankunft aller zur Provinz gehörenden Bischöfe war nicht sicher. In der genannten Berathung hiess es: Sollte der Erzbischof persönlich präsidiren, so würden auch Regensburg mit 18, Passau mit 32 Pferden kommen. Man bitte um Auskunft wegen der Bequartirung.[3] In eigener Person fanden sich ein: Georg von Pappenheim, Bischof von Regensburg, Wolfgang von Salm, Bischof von Passau, Hieronymus Meittinger, Bischof von Chiemsee, Johann von Mallenthein, Bischof von Seckau, und Philipp Renner, Bischof von Lavant. Durch Gesandte waren vertreten die Bischöfe von Freising, Brixen (und Trient) und Gurk. Ausserdem erschienen die Pröpste und Prälaten, Erzpriester und Decane, Gesandte der Capitel, der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen u. s. w.[4]

Im Namen des Domcapitels zu Regensburg erschien Laurentius Hochwart, Dr. der Rechte und Domherr zu Regensburg und Passau; das Domcapitel von Passau vertrat der nachmalige Erzbischof von Salzburg Michael von Khuenburg, das Capitel zu Irk in der Brixner Diöcese der bekannte Johann Sebastian Pfauser, später Hofprediger Maximilians II., die Prälaten der Freisinger Diöcese wurden durch den Abt Benedict von Roth, die übrige Geistlichkeit daselbst durch Michael

[1] Ut in noticiam defectuum, qui in nostris essent dioecesibus, perveniremus.

[2] Zauner V, S. 272, nennt den 18., der Erzbischof in der Einleitung zu den Statuten den 11.

[3] Salzburger Diöcesanarchiv.

[4] Ebenda. Nomina omnium comparentium. Vermerkt, in was Herbergen die Gesandten seien, die locatio der Erschienenen etc. S. das Verzeichniss der Theilnehmer bei Hund, Metropolis Salisb. I, S. 88 ff. und daraus bei Dalham, Concilia Salisb., S. 341—344. S. auch Hansiz, Germ. Sacra II, S. 615, und Zauner V, S. 272—273.

Digitized by Google

Grasser und Wolfgang Trinkel vertreten. Ein Ausschuss von gelehrten geistlichen Räthen, wohl für die Behandlung der kirchenrechtlichen Fragen, bestand aus zehn Personen; unter ihnen ist der Magister Johannes Mann, Vorstand der Rupertusschule, zu nennen. Zur Feststellung der einzelnen Beschwerdepunkte ward ein Ausschuss von 17 Mitgliedern eingesetzt; es waren Wilhelm von Trauttmansdorff, der Abt von Admont, der Official der Passauer Kirche Erhard Hueber, der Abt von Victring, der Abt von Weltenburg, die Pröpste von Bamberg, Pölling und Neustift, dann die Herren Silvester Peck, Jörg Schreindl, Bernhard Schwarz, Johann Fein, Peter Seebacher, Sigmund Holzer, Pfauser, Peter Braumaister und Michael Zerrer. Als Syndicus waltete Georg Schwindel, unter den drei Promotoren erscheint Laurentius Hochwart, daneben functionirten Referendare und für die drei Unterausschüsse zur Feststellung und Formulirung der Gravamina je ein Notar.[1] Dann wurden die Formalitäten für die Verhandlungen und das Ceremoniel bis in die einzelnen Punkte festgestellt.[2] Die Synode wurde mit einem feierlichen Gottesdienste eröffnet; dann wurden die Verhandlungen unverzüglich in Angriff genommen.

Die Eröffnungsrede betont den Verfall der Kirchenzucht; nur das Provizialconcil könne Abhilfe schaffen. Die einzelnen Gebrechen im Leben und Wandel des Clerus werden mit rückhaltloser Offenheit aufgezählt. Dann ging man auf die Reformationsformel Karls V. ein. Die meisten meinten, sie bezöge sich nur auf die Protestanten. In Betreff des Verbotes des Concubinates gab sich ein Widerstreit des niederen Clerus kund. Es handelte sich um die Priesterehe, die ja in vielen Theilen der Salzburger Kirchenprovinz eine allgemeine war. Man meinte, es wäre angezeigt, die Sache ruhen zu lassen, bis das Concil die Entscheidung getroffen hätte, aber die Synode ging über solche Wünsche zur Tagesordnung über, und das hierüber verfasste Schreiben wurde nicht einmal in öffentlicher Sitzung verlesen.

Es war eine glänzende Versammlung, die sich in Salzburg zusammenfand. Die benachbarten Fürsten Oesterreichs und Baierns hegten den Wunsch, dass man dem Formular

[1] Diöcesanarchiv Salzburg.

[2] Locatio ingressus ad chorum etc.

Digitized by Google

Karls V. entsprechend vorerst die Reform des Clerus und sodann eine allgemeine Visitation vornehme und sich so wenig als möglich von dem kaiserlichen Reformationsentwurf entferne, da hierin alles Zweckdienliche enthalten sei. Dagegen setzte der Clerus nicht blos eigene Statuten fest, in denen die Reformationsartikel allerdings einen breiten Raum einnahmen, sondern erhob auch Klage über die Verletzung der der Kirche gewährleisteten Privilegien. Der Ausschuss, der die Gravamina feststellte, ging hiebei sehr gründlich zu Werke; die einzelnen Punkte wurden durch Belege erhärtet. Drei Sendungen der Gravamina gingen ab: die eine, Oesterreich und Tirol betreffend, an Ferdinand I., die andere, Baiern betreffend, an Wilhelm von Baiern, und die dritte, welche beide Länder einbezog, an den Kaiser. Die Uebersendung der Beschwerden erfolgte erst im Laufe des April. Schon während der Berathung dürfte es zwischen den Gesandten der benachbarten Fürsten und den Wortführern der Geistlichkeit zu lebhaften Auseinandersetzungen gekommen sein.[1]

Die Statuten und Gravamina der Geistlichkeit entsprechen durchaus den canonischen Satzungen, aber unter ihnen waren doch viele Satzungen, die von den weltlichen, auch den katholischen Behörden dieser Zeit nicht mehr berücksichtigt wurden, zum Theil, wie die Besteuerung der Geistlichkeit in Innerösterreich, auch nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Indem man nun nicht blos die einzelnen Artikel der Gravamina feststellte, sondern, um diese auch für die Zukunft zu verhüten, die Statuten mit entsprechenden Bestimmungen anfüllte, in denen den landesfürstlichen Gewalten ernst ins Gewissen geredet und nicht wenige landesf. Rechte von der Geistlichkeit reclamirt wurden, musste es zu einem Conflicte zwischen dem geistlichen Ordinariat und den landesfürstlichen Gewalten kommen, aus dem man dann doch wieder einen Ausweg suchte.

Am 25. Februar waren die Gravamina durch die hiezu bestellte Commission festgesetzt worden.[2] Sie unmittelbar ab-

[1] Dalham nach dem Manuscripte des erzbischöflichen Historiographen Johann Gaspar, Concilia Salisb., S. 328.

[2] Salzburger Diöcesanarchiv. Gravamina cleri Salisb. contra seculares per 18 dominos deputatos comportata. 1549, Fol. 25.

Digitized by Google

zusenden, waren die Zeitumstände nicht geeignet. Wiewohl wir, schreibt der Metropolit an die Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant, geneigt gewesen waren, die Statuten dem König und dann auch an Baiern zu schicken und zu dem Zwecke zu handeln, wie uns der Abschied der jüngsten Synode aufträgt, so dass der ‚fürgenommene Convent auf Sonntag Quasimodo stattfinden soll', wollen wir, weil wir versichert sind, dass Ferdinand dermalen mit wichtigen Geschäften beladen sei und nichts Fruchtbares zur Abhilfe der Beschwerden geschehen könnte, die Statuten, sobald es thunlich ist, dem Könige senden und Euch hievon verständigen. Doch es ist Zeit, den Inhalt der Statuten selbst kennen zu lernen.

2. Der Inhalt der Provinzialstatuten.

Seinen Provinzialstatuten schickt Erzbischof Ernst eine längere Einleitung voraus,[1] in welcher er die kirchlichen Wirren der Zeit lebhaft beklagt. Alle Versuche, sie beizulegen, seien bisher fehlgeschlagen. Statt einer Vergleichung der Zwietracht in den kirchlichen Dingen, einer Reformation im Leben und Wandel, sei nur ein noch hitzigerer Streit eingefallen. Mit Ruhm und Anerkennung wird des Reformationsentwurfes Karls V. aus dem Vorjahre gedacht und nur das eine daran getadelt, ‚dass den geistlichen Obrigkeiten hierin die Thür nicht eröffnet gewesen, ihnen auch keine Gelegenheit gegeben war, sich ihres Amtes zu bedienen'. Der Kaiser habe den geistlichen Ordinarien indess Richtschnur und Form gegeben, eine ordentliche geistliche Reformation vorzunehmen. Allerdings habe Papst Paul III. vor, demnächst das Generalconcilium einzuberufen, wo zweifelsohne von der allgemeinen christlichen Reformation gehandelt werden würde: da aber einerseits ‚die Vollendung dieses Concils jetzo in Ruhe steht' und allerlei Zwist eingefallen ist, weshalb die Abhaltung des Concils gehindert werden möchte, anderseits die Vornahme der Reformation immer nothwendiger wird, so habe er nicht gezögert, das Provinzialconcil für den 11. Februar einzuberufen. Dieses

[1] Dalham, Concilia Salisb., S. 328—329.

Digitized by Google

habe eine Reformation zusammengestellt, die in Kraft stehen soll, bis das allgemeine Concil seine Ordnung getroffen haben wird.

Die Statuten fassen 55 Titel.[1] Das ganze kirchliche Wesen, Lehre und Leben der Geistlichkeit vom Obersten bis zum Niedrigsten, sowie die Beziehungen zur weltlichen Gewalt und den Laien überhaupt werden in Rechnung gezogen. Die Reformation des Clerus steht überall im Vordergrund und wird mit nachdrucksvollem Ernst begehrt. Auch werden Mittel vorgelegt, die unzweifelhaft zweckentsprechend waren. Wären sie ein Jahrzehnt früher zur Anwendung gekommen, sie hätten dem Umsichgreifen des Protestantismus Halt geboten: jetzt aber stand dieser schon gefestigt da und hat einen kräftigen Wortführer gefunden — den Herren- und Ritterstand. Ihm konnte die von der obersten kirchlichen Gewalt in Innerösterreich ausgehende Reformation, die ja selbst vom Laienkelch und der Aufhebung des Cölibats kaum noch etwas wissen wollte, nimmermehr genügen. Gleich im Anfang betonen die Statuten den katholischen Standpunkt aufs Schärfste: in der Berufung (Artikel 1) auf das Glaubensbekenntniss, ‚wie es Christus gepredigt, die Apostel verbreitet, die Väter probirt und die Concilien bestätigt'; sie fassen sich, um kein Missverständniss aufkommen zu lassen, auch negativ, indem sie sagen, nichts zu glauben, was die katholische Kirche verwirft. Sie ziehen gleich im ersten Artikel das alte Gesetz ‚Marciani Augusti'[2] hervor; darnach dürfe kein Unterthan, wessen Standes er auch sei, irgendwo, mit Ausnahme etwa der im Erzbisthum errichteten hohen Schulen und mit Bewilligung der geistlichen Obrigkeit, öffentlich oder privat, das Volk über Glaubenssachen belehren oder hierüber disputiren. Damit ist den protestantischen Prädicanten das Thor versperrt; aber auch den Laien ist untersagt, heimliche Versammlungen abzuhalten oder sich das Predigtamt an solchen

[1] Oder 48; man weiss (s. oben S. 135 und 136 der Einl.), dass nach Kärnten und Steiermark unvollständige Exemplare der Statuten gesandt wurden. Die fehlenden sieben wurden dann ergänzt.

[2] S. Corpus iuris civilis, Cod. lib. I, tit. I, De summa trinitate 4: Nemo clericus vel militans vel alterius cuiuslibet conditionis de fide christiana publice turbis coadunatis et audientibus tractare conetur in posterum, ex hoc tumultus et perfidiae occasionem requirens ...

Digitized by Google

Orten anzumassen. Es ist damit der Wirksamkeit der Prädicanten in Schlössern und Bürgerhäusern, ‚in den Gebirgen und Winkeln' ein Ende gesetzt.

Die von der Synode erlassenen Statuten sollen (Artikel 2) wie die früher erflossenen unverbrüchlich gehalten werden. Sie sind in der erzbischöflichen Kirche und in allen Stiften der Erzdiöcese aufzubewahren. Copien hievon sind in den Klöstern und Pfarren zu hinterlegen, damit sich alle genau darnach halten können.

Da in den apostolischen Schriften viele alten Gebräuche der Kirche nicht enthalten sind, auch in den ältesten Concilien hievon nicht die Rede ist, man aber dafür hält, dass sie schon von den Aposteln gelehrt und im Laufe der Zeiten Gesetzeskraft erlangt haben, und da in diesen Tagen solche Gewohnheiten von Vielen schlecht geachtet werden, geht (Artikel 3) der strengste Befehl dahin, alle diese Gebräuche, die sich auf Feier- und Fasttage, auf Segnungen und Gebete, Kirchfahrten und Gedächtnisstage der Heiligen, auf Gesänge und Passionsspiele, die alle zu geordneten Tagen und Zeiten gehalten werden, auch in Zukunft beizubehalten: ‚aber in der Gestalt, wie wir es von unseren Vätern erlernt haben'.

Was die Wahl der Bischöfe und Prälaten betrifft, wird an die Basler Decrete erinnert. Da es nunmehr nicht selten vorkommt, dass ein Kloster die zur Vornahme der Wahl nothwendige Anzahl von Conventsbrüdern nicht besitzt, so wird die Wahl im Beisein eines oder zweier Prälaten desselben Ordens vorzunehmen sein, das Kloster also auch durch ‚den Weg eines schlechten Urtels oder Compromisses' versehen werden können (Artikel 4). Die Anwesenheit der Laien bei der Wahl, wodurch diese beeinflusst werden kann, wird schon in den Basler Decreten verboten. Die Fürsten mögen die volle Wahlfreiheit verbürgen.

Die Bestätigung der Wahlen (Artikel 5) soll nicht unter Schaugepränge und Spectakelstücken, sondern ernst und gemessen vor sich gehen und erst nachdem die Wahlacten und die Würdigkeit des Gewählten genau untersucht seien.

Da zwischen dem geistlichen Hirten und seinem Stifte eine geistige Heirat geschlossen ist, sollen (Artikel 6) Resignationen im Allgemeinen nicht zulässig sein und dürfen überhaupt nicht

Digitized by Google

ohne sorgsamste Prüfung durch den Ordinarius und ohne die Sicherheit, dass zwischen dem Abtretenden und neu zu Wählenden kein Pact geschlossen wurde, erfolgen.

Ausserordentlich genau wird dargelegt, welche Eignungen ein Priester haben muss (Artikel 7). Die Weihe erfolgt unter Ausschluss einer Mitwirkung der Laien durch die vom Ordinarius bestellten Oberen. Ein Examen geht voraus. Es betrifft fünf Punkte: den freien Willen des zu Weihenden, seinen rechten Glauben, seine Sitten, sein Alter und seine Geschicklichkeit. Eltern, die ihre Kinder dem geistlichen Stande zu widmen die Absicht haben, möchten deren Erziehung in diesem Sinne leiten. Der Priester soll ehelicher Geburt sein und Zeugnisse rechten Wandels vorlegen.

Die Bischöfe werden ihr Amt im Sinne der alten Kirchenverordnungen in eigener Person verwalten (Artikel 8). Können sie das nicht, so werden sie, ohne aber die Gläubigen zu belasten, Stellvertreter verordnen. Ist der Bischof verhindert, sein Amt als Prediger zu versehen, so hat er hiezu taugliche Personen aufzunehmen. Die Bischöfe sollen ihre Mitbischöfe und nicht blos die Laien, sondern auch jene Priester überwachen, die keine Seelsorge haben. In Salzburg, Freising, Regensburg, Passau und Brixen und in den reichen Stiften dieser Diöcesen ist je ein gelehrter Theologe zu unterhalten, der die Priester täglich eine Stunde mindestens in der heil. Schrift unterweist und auch vornehmlich in jenen Dingen, die eines jeden Amt betreffen. Auch in den ärmeren Stiften soll den Chorherren und Priestern eine Zeit bestimmt werden, die sie mit der Lectüre der Bibel und nicht, wie bisher oft geschehen, in Faulheit und mit Schlafen verbringen mögen.

Decane und Chorherren werden ihr Amt streng im Sinne der Basler Decrete versehen (Artikel 9). Wo die Statuten ‚zu lässig' wären, sind sie zu verbessern. Die Austheilung ‚der Präsenz' hat nicht in der Kirche zu geschehen. Dompfründen sollen nicht an Leute unter 14 Jahren, Pfarren niemandem als dem geweihten Priester verliehen werden. Officiale, Erzpriester und Landdecane dürfen ihr Amt (Artikel 10) nicht missbrauchen. Man wähle hiezu nicht allzujunge Leute, sondern ältere guten Wandels, denn sie vertreten das bischöfliche Amt, und ‚am Hausgesinde sieht man, wie der Herr gesinnt ist'.

Digitized by Google

Pfarrer und Vicare müssen ‚residiren' (Artikel 11). Die Erlaubniss, der Pfarre fernzubleiben, wird nur unter triftigen Gründen auf ein Jahr gegeben. Freilich entlohnen die Pfarrer meistens ihre Vicare zu schlecht, so dass diese die Pfarrmenge durch unbillige Forderungen belästigen, das darf nicht länger geduldet werden: jeder Vicar hat gerechten Anspruch ‚auf seine gebürliche Nothdurft'.

Es ist zu erwarten, dass die Statuten sich über das Predigtamt und den Werth der Predigt ausführlich verbreiten (Artikel 12). Die Prediger sollen ‚sicher und gewahrsam' handeln, um nicht auf die Linksseite der Juden oder auf die Rechtsseite der Ketzer zu kommen. Sie dürfen Gottes Wort ‚nicht nach ihren eigenen Köpfen', nicht nach dem Sinne verkünden, ‚den sie selbst' aus der Schrift lesen, sondern nach dem Verstand, in dem es die Mutter Kirche angenommen und die alten Kirchenlehrer, wie Clemens, Dionysius, Cyprian, Ignatius, Augustinus, Ambrosius, Gregorius und Hieronymus verkündet haben. Von neueren Lehrern dürfe man sich nur auf solche berufen, die mit der Ketzerei nicht befleckt sind, auf Eck, Nausea u. A. Strengstens wird untersagt, die Schriften Luther's, Zwingli's, Oecolampadius', der Wiedertäufer oder ‚der dasigen Scribenten', die diesen nachfolgen, zu lesen; diese Schriften sind bei Verlust der Pfründe binnen Monatsfrist an die vorgesetzte Behörde auszuliefern. Für die eingelieferten Ketzerbücher wird keine Entschädigung gewährt: man musste wissen, dass sie verboten seien; wer sie nicht abliefert, ist der Ketzerei verdächtig. Was die Predigt betrifft, vermeide man alles Zanken und Hadern, lobe sich nicht selbst und preise die Werke der Barmherzigkeit. Predigten in Schlössern, Kapellen, in Wäldern und auf freiem Felde sind verdächtig. Nirgends, wo seit 20 Jahren nicht gepredigt wurde, soll dies geschehen, und Niemand darf predigen, er sei denn gesandt.

Aus anderen Diöcesen darf ohne zwingenden Grund (Artikel 13) kein unbekannter Prediger in ein Schloss oder Haus aufgenommen werden, es sei denn, dass er sich über seine Rechtgläubigkeit ausweist. Die ‚Tagzeiten' müssen von allen Priestern gehalten werden (Artikel 14).

Dem geistlichen Gericht darf nichts, was ihm zukommt, entzogen werden (Artikel 15). Zum geistlichen Gericht ge-

Digitized by Google

hören (Artikel 16): Ehestandssachen, peinliche geistliche Handlungen, Kirchenraub, Ketzerei, Simonie, Landfriedensbruch, Meineid, Wucher, Dinge des Kirchenpatronats und der Lehenschaft der Beneficien, der Nativität und des kirchlichen Zehents.

Kein Geistlicher darf vor ein weltliches Gericht gehen, wenn er sich nicht zuvor bezüglich der Angelegenheit, um die es sich handelt, bei seinem Ordinarius Raths erholt hat. Zu dem Zwecke müssen die Consistorien mit tauglichen Leuten besetzt werden und sollen die ‚geistlichen Richter' ehrbaren Alters und Wandels sein, im Urtheilsspruch nicht säumig, im Rechtspruch gerecht, sie sollen keine Gaben annehmen, höchstens Speise und Trank, die man in drei Tagen verzehren kann. Jeder geistliche Richter wird seinen Notarius und seine Procuratoren haben. Geldstrafen werden nur ausnahmsweise auferlegt und dann für wohlthätige Zwecke verwendet. Geistliche, die ihrer Laster wegen durch die weltliche Obrigkeit ‚eingefangen' werden, dürfen nicht auf länger als auf 24 Stunden in solcher Haft verbleiben. Ihre Bestrafung erfolgt durch die geistliche Obrigkeit; das ist nothwendig, denn die Welt ist oft der Person mehr gehässig als dem Laster. Bei Citationen geistlicher Personen ist stets die Ursache der Citation zu vermerken.

Die Sacramente, deren es sieben gibt, sind (Artikel 17) nur von reinen Priestern zu spenden. Die Taufe (Artikel 18) erfolgt unter den althergebrachten Ceremonien. Auf die Widertäufer ist besonders achtzugeben. Die Firmung (Artikel 19) ist von den Bischöfen selbst zu spenden. Die eingehendsten Weisungen werden bezüglich der Ausspendung des heil. Abendmahls erlassen. Es ist streng darauf zu sehen, dass dem Sacrament keine Unehre erwiesen werde; die Messe ist lateinisch zu halten, ‚abergläubische' Messen wider den Diebstahl, wider Zauberei u. s. w. werden verboten. Die Hostie ist in sauberen Monstranzen aufzubewahren. Bei den Primizen werden Saufgelage, Gaukelspiele, Schalksnarrendinge, Tänze und übermässige Gastereien untersagt. Beim Gastmahle dürfen nur die nächsten Verwandten und die Priester erscheinen, die bei der Messe gedient haben. Bei der Messe darf das Kind den Vater — als Geistlichen — nicht bedienen, aber auch der umgekehrte Fall wird gestraft (Artikel 20).

Digitized by Google

Was das Sacrament der Busse (Artikel 21) betrifft, wird die Lossprechungsformel vorgeschrieben,[1] von den Beichtvätern verlangt, dass sie fromm, gelehrt, verschwiegen und nicht geldgierig seien, nicht ‚zu hart' auf die Erzählung der Sünde dringen, nicht schmähen und nicht jähzornig seien, und dass sie die dem Ordinarius vorbehaltenen (34) Fälle kennen. Für die Beicht wird sorgsame Vorbereitung verlangt und namentlich, was dann in den Tagen der Gegenreformation streng durchgeführt wurde, dass die Beichtkinder aufgeschrieben und Register der Ungehorsamen angelegt werden.

Die nächsten Artikel (22—24) handeln von der Priesterweihe, der Ehe und der letzten Oelung und bieten nichts Besonderes. Wichtiger ist, was in dem Artikel (25) von den geistlichen Ceremonien gesagt wird, dass hiedurch die Einfältigen, die sonst durch ihren langsamen Verstand schwerlich zur Erkenntniss Gottes kommen, am leichtesten ‚zum Gedächtniss der Gutthaten Gottes gebracht werden und nicht leichtsinnig zu den tiefen Geheimnissen Gottes hinzutreten'. An diesen Ceremonien ist festzuhalten.

Sehr ins Einzelne gehend sind die Vorschriften über die Zucht, das Leben und die ‚Erbrigkeit' der Geistlichen (Artikel 26). Man brauche keusche und reine Leute von ordentlicher Haltung in Kleidung und Sitte, die dem Geiz nicht huldigen. Es wird verboten, kurze, ausgeschnittene, gestickte, reich verzierte und unterfütterte Gewänder zu tragen, es sind keine Ladschaften anzunehmen; alles ist zu meiden, wodurch die Geistlichkeit in einen üblen Ruf kommt. Strenge Gebote werden gegen das ‚Vollsaufen' und gegen das Spielen jeder Art erlassen. Der Geistliche soll keinen Wein feilhalten, ausser in Weingegenden, wo der Wein sein Einkommen ist. Er soll das Haar nicht über die ‚Halsknöpfel', den Bart nicht nach Kriegerart tragen. Gegen das Concubinat werden scharfe Bestimmungen getroffen (Artikel 27).

Die Klöster (Artikel 28) sollen Werkstätten göttlicher Ehre, Behausungen gelehrter Männer und Herbergen der Armen sein. Sie dürfen deshalb nicht nur nicht verwüstet, sondern

[1] Misereatur tui omnipotens Deus, et dominus noster Jesus Christus per meritum passionis suae dignetur te absolvere, et ego autoritate ipsius absolvo te a peccatis tuis in nomine etc.

Digitized by Google

müssen in jeder Weise erhalten werden. Nur Leute, die man kennt, nicht hergelaufene Fremdlinge, sollen aufgenommen werden und nur solche, die zum Mönchsleben Liebe haben: durch Zwang soll Niemand ins Kloster gelangen. In jedem Kloster wird ein gottesfürchtiger und gelehrter Mann die Brüder ‚von Jugend an' unterweisen; wer höheres Streben bekundet, werde an die Universität gesandt, doch soll er während dieser Zeit auch in einem Kloster Unterkunft finden. Die Nonnen sollen einen Prediger halten, der mindestens jeden Sonntag in ihrer Kirche predigt. Leider werde zu dieser Zeit in den Klöstern das Gelübde der Armuth nicht gehalten. Das dürfe nicht geduldet werden: alle Klostervorsteher werden demnach strenge Inquisition halten, alles Eigenthum einzelner Mönche oder Nonnen einziehen und die Uebertreter strafen.

Aebte und Prioren und alle Brüder haben sich genau an ihre Regel zu halten, von weltlichen Sorgen ledig, haben sie dem Lobe Gottes, dem Studium und der Betrachtung göttlicher Dinge zu obliegen. Die Stimme des Mönches ‚soll neben den Glocken klingen und nicht die Glocken allein, so Mönch' und Nonnen mittlerweile schlafen'. Kein Ordensmitglied soll allein, ohne Mithelfer, zu einer Seelsorg' gelassen und einer Pfarre vorgesetzt werden. Solche Licenzen, die bisher häufig ertheilt wurden, um verhasste Personen aus der Nähe zu bringen, dürfen hinfort ohne Erlaubniss des Ordinarius nicht mehr ertheilt werden. Um der Leichtfertigkeit, mit der junge Knaben zu Zeiten ins Kloster genommen werden, vorzubeugen, wird bestimmt, dass nur solche Brüder aufgenommen werden, welche die Bedeutung ihres Schrittes zu ermessen vermögen. In diesen zu frühen Aufnahmen sehen die Statuten den vornehmsten Grund, weshalb nun so viele Mönche ‚auslaufen'. Die Schuld hieran tragen somit die Klostervorstände selbst. Man hätte solche Mönche im Kloster nicht dulden, sie zum Gottesdienste an den Pfarren nicht zulassen sollen. Solche ausgelaufene Mönche sollen binnen einer festgesetzten Frist ins Kloster zurückkehren und sich einstweilen gottesdienstlicher Handlungen enthalten, bis sie absolvirt seien. Denen, die reuig zurückkehren, mögen keine übermässigen Strafen auferlegt werden. Mönche, die aus Misstrauen gegen den Abt nicht ins Kloster zurückkehren, mögen ihre Gründe dem Bischof oder Ordinarius melden. Die Ungehorsamen werden als Apostaten excommunicirt

Digitized by Google

und sind im Erzbisthum nicht zu dulden. ‚Damit wir das Gift dieser verfluchten Apostasie aus unserem Erzbisthum austilgen, gebieten wir allen geistlichen Obrigkeiten, den Patronen und Lehensherren, den Geistlichen bei Strafe der Excommunication, den Laien bei Verlust ihres Patronats, der Lehenschaft und geistlichen Gerechtigkeiten, solche Apostaten nicht aufzunehmen[1] oder gar zu geistlichen Aemtern zu berufen.' Solche Apostaten dürfen fortan keine Caplaneien in den Schlössern des Adels und ihren Kapellen erhalten.

Den Klöstern wird der alte gute Brauch eingeschärft, arme Schüler aufzuziehen und ihnen neben der geistigen auch ‚die leibliche Nothdurft' zu reichen. In jenen Klöstern, wo bisher Schulen nicht bestanden, sollen sie aufgerichtet werden. Die Prälaten mögen Fürsorge treffen, dass die Bücher in ihren Büchereien ‚nicht in Staub erfaulen und verderben, sondern rein und sauber gehalten und fleissig gelesen werden'. Das ‚Vertragen' und Verkaufen der Bücher wird strengstens untersagt. Wenn die Werke der heil. Lehrer, eines Ambrosius, Hieronymus, Augustinus, Gregorius in einer Bibliothek abgehen, sollen sie ‚aufs cheste' gekauft werden und ‚wofern dieser Scribenten Abgang in der Visitation befunden wird, sollen die Prälaten von ihren Ordinarien und Bischöfen gestraft werden'.

Vor Zeiten seien die Klöster Schulen der Tugend gewesen, jetzt sind sie Herbergen des Leichtsinns: nicht genug, dass man leichtfertige Personen in ‚Höfen und herrlichen Wohnungen' beherbergt, man zieht sie in die Klöster selbst und entehrt diese. Diese ‚Wirthschaft' müsse gewendet werden, und zwar ist es auch der weltlichen Fürsten Amt, ‚auf Missbräuche und Beschwerungen, die den Klöstern täglich zugefügt werden, fleissig zu achten, sie nicht zu gestatten und die Verbrecher zu strafen'. ‚Unerträgliche Bürden sollen den Klöstern in Zukunft nicht auferlegt werden, man begehre kein gelichenes Geld von ihnen, lasse ihre geistlichen Güter nicht in fremde Hände kommen, schmälere ihre Indulten nicht, schlage keine Steuern auf sie, schaffe die Gastereien ab u. s. w.' Auch den Klosterfrauen wird die Einhaltung ihrer Satzungen streng eingeschärft.

[1] Sie sollen nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Verkündigung der Statuten von Niemandem über acht Tage aufgenommen werden.

Digitized by Google

Das ‚Hinausziehen' und die Schmausereien und aller Prunk sollen eingestellt werden. Auch ihre Klöster sollen ‚Schulen der Tugend und Keuschheit' sein.

Die Armenspitäler (Artikel 29) sollen fleissig visitirt und in ihnen gleichmässige, den Stiftsbriefen entsprechende Ordnung hergestellt werden. ‚Abgekommene' Spitäler in Klöstern und an anderen Orten sind wiederum aufzurichten.

Die Schulen (Artikel 30) sind nicht blos für die Erziehung ‚in Künsten und Schriften, sondern auch in guten Sitten' aufgerichtet. Wiewohl die Knaben auch daheim bei ihren Eltern erzogen werden mögen, so ist es doch besser, dass sie in öffentlichen Schulen unterrichtet werden, namentlich jene, die in Zukunft öffentliche Aemter bekleiden werden. ‚Sonderliche' Schulen, die man auch ‚Poetenschulen' nennt, seien nicht ‚so gar hoch zu halten'. In den ‚teutschen' Schulen sollen die Mädchen von den Knaben gesondert unterrichtet werden. Bei dem grossen Priestermangel im ganzen ‚teutschen Land' ist die Errichtung vieler Lateinschulen dringend geboten; solche sind an allen Klöstern und Stiften, wo sie nicht schon bestünden, aufzurichten. Die Schulmeister müssen den Ordinarien ‚vorgestellt' werden, damit man von ihrem Glauben, ihren Sitten und ihrer Kunst Kunde erhält; sie sind mit einer angemessenen Besoldung zu versehen, so dass sie die armen Knaben unentgeltlich unterrichten können. Zur Unterstützung armer Schüler wird der Erzbischof in Gemeinschaft mit dem Capitel, den Prälaten und Obrigkeiten das Seinige beitragen. Die Autoren, welche in den Schulen gelesen werden, sind sorgsam auszuwählen: ‚ärgerliche, unverschämte, argwöhnische oder befleckte' Bücher, ‚deren Scribenten das Gift des Unglaubens ausspritzen', werden verworfen. Keiner darf als Lehrer an irgend einer Schule geduldet werden, der an einer verdächtigen Schule studirt hat, es sei denn, dass er gelobt, sich hinfüran zur katholischen Kirche zu bekennen. Die Jugend ist nicht blos im Gesang, sondern auch in den Gebräuchen und Ceremonien der Kirche zu unterweisen.

Zu den Pfründen (Artikel 31) sind nur würdige und taugliche Priester ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Verwandtschaft und nie ohne sorgsames Examen seitens des Ordinariates zu befördern. Patronatsherren, die keine tauglichen Priester präsentiren, verlieren ‚für diesmal'

Digitized by Google

ihre Gerechtigkeit. Mehrere Pfründen, namentlich incompatibilia beneficia, dürfen nicht in einer Hand vereint werden.[1]

Binnen drei Monaten sind diese Beneficien abzugeben, nur da, wo ein Beneficium so geringfügig ist, dass sich ein Priester da auch nicht erhalten kann, dürfen zwei vereinigt werden. ‚Damit aber dem dreschenden Ochsen das Maul nit verstopft werde, wollen wir und andere Ordinarien, soweit sich unsere Autorität erstreckt, Fürsehung thun.'

Kirchen- und Klostergut darf nicht als Eigengut angesehen und Kirchen und Klöstern nicht entzogen werden (Artikel 32). Laien, die ihre Hand nach solchem Gut ausstrecken, können der Strafe des Himmels nicht entgehen. Jene Geistlichen, die ohne Vorwissen des Ordinarius Kirchengut abhanden kommen lassen, werden mit strengen Strafen belegt, ihre Contracte haben keine Kraft. Das Einkommen der Kirchen und Klöster ist sorgsam zu verzeichnen: Register, die von den Conventsbrüdern unterzeichnet sind, sollen ohne Verzug an den Ordinarius eingesandt und zwei- oder dreimal des Jahres von den Amtleuten Rechnung gelegt werden. Keiner weltlichen Obrigkeit steht es zu, die Erlaubniss zur Verkümmerung oder Entziehung der Kirchengüter zu geben oder die Kirchen mit ungebürlichen Schatzungen zu belegen. Von allen Beneficiaten sind Beschreibungen ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter ‚durch einen offenen Notar' oder mindestens durch eine vertrauenswürdige Person aufzurichten und über verkaufte oder verpfändete Güter Bericht zu erstatten.

Testamente dürfen (Artikel 33) von weltlichen Priestern, in Gemässheit älterer Satzungen, doch nur so errichtet werden, ‚dass unehrlichen Personen, als Concubinen und Beischläferinnen, nichts verordnet werde'. Den Kindern der Priester darf bis zu ihrem 20. Lebensjahre das Nothwendige gereicht werden, ‚doch mit Vorbehalt der kaiserlichen Legitimation'. Ererbte Güter sollen den nächsten Erben zufallen. Amtleute, die sich aus der Hinterlassenschaft der Priester etwas widerrechtlich

[1] ‚Incompatibilia beneficia werden genannt, so ein Priester mehr als an einem Ort Seelsorg hat und denselben mit eigner Person nicht vorsein kunt. Item ein Bischof, der zwei oder mehr Bisthumb hat, als der Cardinal zu Trient, item ein Abt, der zwei Abteien hat, ein Pfarrherr zwei Pfarren.'

Digitized by Google

zueignen, sollen um das Dreifache gebüsst werden. Da die Laienwelt die Hinterlassenschaft der ohne Testament gestorbenen Priester dermassen betrachtet, als sei sie durch Diebstahl oder unrechten Krieg erobert, sie demnach antaste, verzehre oder verschleppe, so sollen dagegen verschärfte Strafen eintreten, und zwar soll sie das jus praesentandi für diesmal verlieren. An vielen Orten darf auf Befehl der Obrigkeiten keine Stiftung für kirchliche Zwecke aufgerichtet werden; da diese Handlung ein böses Exempel gibt, so wird sie ‚hiemit verworfen und vernichtet'.

In den folgenden Capiteln (34—35) werden die gebotenen Feier- und Fasttage aufgezählt und die Fastengebote neu eingeschärft.

Da man hierzulande auch schon gegen die Freiheiten und Privilegien der Kirche zu wüthen begonnen habe, sollen die Einfältigen hierüber belehrt und die Fürsten und weltlichen Obrigkeiten zur Aufrechthaltung der Privilegien ermahnt werden (Artikel 36—37). Leider seien die bisher aufgestellten Gravamina nicht gehört worden. Die Eingriffe weltlicher Herren in das geistliche Recht werden im Einzelnen angeführt: ‚Weltliche Herren sollen keine Person, auch Malefizische nicht, es sei denn in dem vom Rechte ausgenommenen Fällen, aus den Kirchen hinausnehmen, keine Gerichtshandlung in Kirchen vornehmen, in Häusern der Geistlichen keine gewaltsamen Eingriffe vornehmen, die Geistlichkeit nicht zwingen, Gerhabschaften anzunehmen, den Widerruf des Bannes nicht erzwingen, keinen Priester vor ihr Gericht ziehen, kein Kirchengut antasten, keine Verbote auf geistliche Vermächtnisse legen, keine Kirche zerstören oder berauben, an keinen Geistlichen Hand anlegen, sie des Verkehrs mit Weltlichen und namentlich mit ihren Unterthanen nicht berauben, ihnen keine Lasten und Bürden auferlegen, keine Statuten zum Abbruch kirchlicher Freiheiten aufrichten, die Geistlichen nicht zum Verzicht auf ihre Pfründen nöthigen, auch Priester oder andere Personen nicht belästigen, falls diese auf etwaige Wünsche der Laien bei Abts- und anderen Wahlen keine Rücksicht nehmen konnten, endlich soll die weltliche Gewalt ‚auf eigene Autorität hin Niemanden mit einem Bisthum, einer Abtei oder anderen geistlichen Beneficien versehen, investiren, einsetzen oder gar eindrängen'.

Digitized by Google

Sollte jemand die Meinung hegen, dass es nicht die Absicht der Versammelten sei, dass diese Artikel so streng nach dem Buchstaben verstanden werden sollen, so möge er wissen, dass die Versammlung nur das sucht und begehrt, was recht und billig ist. Zum Schutz ‚der geistlichen Freiheiten' wird allen Geistlichen bei Strafe der Suspension und Entziehung seines Einkommens verboten, ohne besondere Erlaubniss seines Bischofs einem weltlichen Herrn oder einer Person, der er vordem nicht verbunden war, ‚zinsbar zu werden'. Niemand soll seine Investitur von Laienhand empfangen. Da die Sünde der Kirchendiener den Kirchen nicht zum Nachtheil gereichen darf, so sollen die von den Geistlichen gemachten Schulden, die den Kirchen nicht zugute gekommen seien, ‚nicht verbindlich sein'. Die Gläubiger verziehen freilich leider das Einziehen solcher Schulden bis zu dem Augenblick, wo der Schuldner todt ist, um dann desto leichter auch gegen das Kirchengut ‚toben und wüthen' zu können. Kirchengüter werden ‚von einandergerissen und zerstreut, dass man fürderhin keinen Kirchendiener auf die Pfarren überkommen, oder dass sich keiner auf ihnen behaupten kann'. Hierin müsse Ordnung geschaffen und entfremdetes Gut zurückgenommen werden. Verschwender dürfe man auf den Pfarren nicht dulden und müssen genaue Rechnungen von Zeit zu Zeit vorgelegt werden.

Das Volk sei in den Predigten zu mahnen, dass ‚die Schuld des Zehents' als eine Ordnung Gottes dem Volke annehmlich sei; demzufolge haben die Laien von Äckern und Neubrüchen, Wiesen und Gärten ohne Abzug der eigenen Kosten, vom Vieh und allem anderen rechtlich erworbenen Gut ohne Trug und ohne Abgang den Zehent zu bezahlen. Die weltlichen Herren werden ermahnt, bei ihren Unterthanen darob zu sein, dass sie ihren Pflichten nachkommen. An Opfergaben soll ein jeder Christ zum wenigsten viermal im Jahre: zu Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Weihnachten in seiner Pfarrkirche als kleinste Gabe einen Pfennig opfern und jeder, der sich dessen weigert und es freventlich oder aus Verachtung unterlässt, von der weltlichen Obrigkeit gestraft werden. Alle Missbräuche ‚bei den Ladschaften an Jahres- und Gedächtnisstagen' sollen vermieden werden, kein Priester sich ‚vollsaufen', weder Klagelieder noch fröhliche Gesänge sollen erschallen, kein ungeschicktes Ge-

Digitized by Google

lächter, keine unnützen Fabeln und Märchen gehört werden. Unverschämte Schimpfworte, Bärentänze, Gaukler- und Lotterspiele sollen nicht gelitten und keine Teufelsmummerei getrieben werden (Artikel 39).

Ehen sollen nicht Nachmittags, sondern des Morgens eingesegnet und über das Brautpaar der Segen nur in althergebrachter Weise gesprochen werden. Aller Unfug, der bei den Hochzeiten geschieht, wird abgestellt, ‚das ungeschickte Springen und Tanzen und das Saufen soll nicht geduldet werden (Artikel 38). In Fragen der Ehescheidung sollen allein die geistlichen Obrigkeiten handeln, verhören und Urtheile fällen. Laien, die sich in diese Dinge einmischen, verfallen sammt den Parteien in die festgesetzten Kirchenstrafen.

Heimliche Heiraten (Artikel 40) sind verboten; Kinder aus Ehen, die heimlich und in verbotenem Grade geschlossen werden, gelten als uneheliche, selbst wenn Vater und Mutter von den Ehehindernissen keine Kenntniss hatten. Da sich die Fälle des heimlichen Versprechens mehren, soll dreimal des Jahres das Verbot verkündigt und das Volk hierüber belehrt werden.

Ehescheidungen (Artikel 41) sind gemeiniglich weniger Strafen für begangene Sünden als Ursache und Deckmantel mannigfaltigen Ehebruchs und Lasters. Daher muss der Ehescheidung die sorgfältigste Untersuchung vorhergehen und die Parteien darin unterwiesen werden, dass auch die Ehescheidung das Band der Ehe nicht auflöst, also keiner Partei die Wiederverehelichung gestattet ist. Einer verehelichten Person ist keine zweite Heirat (Artikel 42) zugelassen; man habe bisher Frauen, deren Männer im Krieg oder sonst verschollen seien, zu einer neuen Ehe zugelassen, doch sei auch hierin Missbrauch und Betrug geübt worden; solche Ehen dürfen fortan nicht mehr geduldet werden, es sei denn, dass der Verschollene mindestens schon sieben Jahre abwesend sei, ohne hiezu einen nachweisbaren Grund zu haben, und dass der zurückbleibende Theil sich alle Mühe gegeben, den Verschollenen auszukundschaften — auch da gibt es noch schwere Hindernisse für eine zweite Heirat.

Ketzer (Artikel 43) dürfen nirgends geduldet, ihre Lehren nicht gepredigt, ihre Bücher nicht gelesen werden. Die Geistlichkeit hat allerorten sorgsam darüber zu wachen, dass sich keine Ketzereien einschleichen, offenkundige Ketzer sollen durch

Digitized by Google

treue Ermahnung zur wahren Lehre geführt und solche, die sich nicht bekehren lassen, dem Ordinarius angezeigt werden. Ein besonderes Augenmerk ist den Winkelversammlungen der Ketzer in den Gebirgen und Almen zuzuwenden.

Die nächsten Artikel wenden sich gegen die Simonie (Artikel 44), den Wucher (45), gegen die im Banne befindlichen Priester (46), die Entweihung der Friedhöfe (47), und gehen dann auf die Zucht des gemeinen Volkes ein. Die schlimmen Zustände in der Kirche dürfen nicht der Sorglosigkeit der Priester allein zugeschrieben werden: ‚Des Volkes Widerwärtigkeit ist der Anfang aller Ketzerei und alles Zwiespalts' — der Hochmuth des Volkes, das seine Vorgesetzten ‚mit aufgeblasener Hoffart verachtet'. Man muss somit die Reformation des Volkes nicht weniger als jene des Clerus im Auge behalten und es dahin bringen, dass es der vorgesetzten geistlichen Obrigkeit mit Liebe, hoher Ehre und Furcht begegne. ‚Kein Laie darf demnach (Artikel 48) seine Prälaten, Pfarrer und Priester freventlich richten oder strafen.' Und wenn auch die Werke der Priester zu Tadel Anlass geben, soll man doch wider sie nicht reden, sie nicht mit schmählichen und unbilligen Worten antasten, schmähen und schelten, keine ‚Schandliedel' auf die Priester dichten, gedichtete Lieder nicht singen u. s. w. Wenn die weltliche Obrigkeit solche Missethäter nicht strafe, werde der Himmel ein Einsehen haben. Von der weltlichen Obrigkeit werde erwartet, dass sie dem gemeinen Volke nicht beistehe, wenn es nach eigenem Ermessen Prädicanten verlangt. Damit sich die Laien nicht etwa mit der Unkenntniss dieser Verordnungen entschuldigen können, soll diese Satzung alljährlich in der Pfarrkirche am ersten und zweiten Fastensonntag erklärt und das Volk zur Beichte und Communion zu gehen ermahnt werden. Zu diesem Zwecke wird von der Synode auch eine Verdeutschung der beiden Capitel Omnis utriusque sexus (betrifft die Beichte und Communion der Laien) und Decet, De Immunitate ecclesiarum in Sexto (Besuch der Messe und des Gottesdienstes überhaupt, Verbot der Krämerei in Kirchen und auf Friedhöfen etc.) angefügt.

Die Strafen (Capitel 3 des Anhanges) sollen in Gemässheit der kirchlichen Satzungen auferlegt werden, die strengsten nur mit Wissen und Einwilligung der Bischöfe. Der Straf-

Digitized by Google

gewalt sind auch die Laien für jene Vergehen unterworfen, die vor das geistliche Gericht gehören. Geldstrafen dürfen nicht auferlegt werden, da sie aus der Quelle der Habsucht zu entspringen scheinen. Kein Richter soll strenger sein, als es die Gesetze fordern. Der weltliche Arm wird an seine Pflicht gemahnt, dem geistlichen in allen Dingen, welche die Reformation betreffen, thatkräftige Unterstützung zu leihen. Die Leitung des gerichtlichen Verfahrens bis an die auch ausserhalb eines Landes wohnende oberste Instanz soll nicht behindert werden.

Das nächste Capitel ‚von der Bussfertigkeit und Vergebung der Sünden' setzt fest, dass an jeder Kathedralkirche eine Persönlichkeit vorhanden sei, die auch in den Reservatfällen das Recht habe, Absolution zu ertheilen. Die weltliche Obrigkeit dürfe Niemanden hindern, sich der Absolution wegen an die Orte zu begeben, wo dieser Poenitentiarius seinen Wohnsitz hat. Von Excommunicationen darf nur in den zwingendsten Fällen Gebrauch gemacht werden, namentlich nicht, wenn es sich um rein bürgerliche Dinge handelt. Kirchliche Visitationen sind in Gemässheit der Kirchengesetze alljährlich zu halten; noch in diesem Jahre muss damit ein Anfang gemacht werden. Bezüglich der Abhaltung der Synoden werden endlich ebenfalls die älteren Kirchensatzungen in Erinnerung gebracht. Geistlichen wie Laien steht es frei, vor den Synoden ihre Beschwerden und Streitigkeiten vorzubringen, doch müsse dies in christlicher Mässigung geschehen. Mit den Diöcesansynoden wird man im Jahre 1550 beginnen; sie müssen nicht nothwendiger Weise immer an demselben Orte stattfinden. Geeignete Personen werden auch sonst das Jahr über nach Mitteln suchen, wie eine gute Reformation in den nöthigsten Sachen durchgeführt werden könne.

Die Statuten schliessen mit einer feierlichen Erklärung, dass in ihnen nichts enthalten sei, was nicht der Competenz des Erzbischofs und der übrigen Bischöfe zukomme.

3. Die Augsburger Reformartikel Karls V. und die Salzburgischen Synodalstatuten.

Die von Karl V. in Augsburg für die katholische Geistlichkeit erlassenen 22 Reformartikel vom 14. Juni 1548 bilden

Digitized by Google

— den Wünschen Ferdinands entsprechend aber noch viel zu wenig — die Grundlage für die auf der Salzburger Synode erlassenen Statuten, ja diese stimmen mit jenen in einigen Punkten wörtlich überein. Man vergleiche:

Constit. imperial. Goldast II, S. 328. De monasteriis.

... Monasteria apud nostros officinae erant cultus divini et pauperum quaedam cellaria ...

Quae vero continentiae studium sectantur absque voti professione et vitam in collegiis ducunt religiosam, quales vocantur canonissae, etiamsi non habeant (quam tamen decentissimum est habere) mensam communem, sed suam quaeque peculiarem, debent tamen commune habere dormitorium, ne pudicitiae insidiatori satanae detur occasio ad incontinentiam tentandam. Debent quoque a nimis exquisito et procaci habitu abstinere nec secullariter comptis incedere vestibus excultae, sed in habitu modesto, mundo et casto, ut sint earum monasteria scholae pudicitiae et virtutum, in quibus filiae nobilium discant non lascivire, non superbire, sed Deum timere, orare et piis assuescant exercitiis ac moribus bonis, ubi voluerint, nupture in domino. Talia autem collegia sicubi in

Salzburger Synodalstatuten.

Cum monasteria esse debeant officina quaedam cultus divini conservatoria eruditorum hominum atque pauperum hospitia, curandum est summopere ne desolentur sed foveantur pocius ...

Quae vero continentiae studium sectantur absque voti professione et vitam in collegiis ducunt religiosam, quales vocantur canonissae, etiamsi non habeant (quam tamen decentissimum esset habere) mensam communem, sed suam quaeque peculiarem, debent tamen commune habere dormitorium, ne pudicitiae insidiatori satanae detur occasio ad incontinentiam tentandam. Debent quoque a nimis exquisito et procaci habitu abstinere nec secullariter comptis incedere vestibus excultae, sed in habitu modesto, mundo et casto, ut sint earum monasteria scolae pudicitiae et virtutum in quibus filiae nobilium discant non lascivire, non superbire, sed Deum timere orare et piis assuescant exercitiis ac moribus bonis ubi voluerint nupturae in domino. Talia autem collegia sicubi in

Digitized by Google

his virgines ob liberiorem vitam famam suam in periculum adducant per superiores et episcopos reformentur.	his virgines ob liberiorem vitam (famam) suam in periculum adducant, per superiores et episcopos reformentur.

Einzelne Titel haben allerdings wieder eine Textirung, die mit jener der Augsburger Reformartikel nichts gemein hat, wie z. B. der Titel: de Hospitalibus pauperum. Dagegen schliessen sich die Bestimmungen über die Einrichtung der Schulen wieder mehr an die Augsburger Artikel an:

Idcirco sedulo curandum, ne praelegantur eis libri obscoeni, suspecti aut contagiosi, eorum qui perfidiae suae virus religionisque et pietatis odium tenerae iuventuti suis scriptis, quae per hanc tempestatem edidere, instillant.	Idcirco quilibet ordinarii . . . sedulo curent, ne praelegantur libri obscoeni, suspecti aut contagiosi eorum, qui perfidiae suae virus religionisque et pietatis odium tenerae iuventuti suis scriptis, quae per hunc tempestatem edidere, instillant.

Die Bestimmungen in den Synodalstatuten sind hier durchgehends verschärft: jedes Studium an den der Ketzerei verdächtigen Orten wird strengstens untersagt, wogegen die Augsburger Verfügungen nur sagen: Curandum est, ut doctores et magistri, qui doceant iuventutem, probi sint catholici . . .

Ebenso findet sich wörtliche Uebereinstimmung im Capitel de Pluralitate beneficiorum:

Ac quia sine gravi ecclesiarum detrimento accidere non solet, ut aliquis plura quam unum (maxime si curata sint) beneficia occupet . . . curandum est, ne quis plures quam unam . . . ecclesiam teneat . . .	Quia autem sine gravi ecclesiarum detrimento accidere non solet, ut aliquis plura quam unum (maxime si curata sint) occupet beneficia, ideo praecipimus et mandamus quatenus omnes et singuli praelati presbyteri et clerici qui plura habuerint . . . unum duntaxat retineant.

Das Capitel: De disciplina cleri et populi ist im Wesentlichen aus den Augsburger Statuten genommen; in den Salz-

Digitized by Google

burger Bestimmungen werden die einzelnen Punkte über die Ehrbarkeit im Wandel, Enthaltsamkeit von Trunk und Völlerei u. s. w. nur mehr ins Einzelne bestimmt. Und so ist es auch mit allen übrigen Abschnitten. In der Hauptsache bieten diese Salzburger Provinzialstatuten das, was die Augsburgische Reformation festsetzt, nur steht sie noch fester auf streng katholischem Boden. Wo diese nur allgemeine Bemerkungen zum Theile vieldeutiger Natur macht, sprechen sich jene offen und in aller Deutlichkeit aus. Es ist begreiflich, dass auch noch jene Punkte beigegeben wurden, über die man in der Salzburger Diöcese besondere Klagen vorzubringen hatte.

4. Die Beschwerden der Geistlichkeit wider die Laien.

Enthielten schon die Provinzialstatuten nicht wenige Anklagen der Geistlichkeit gegen das immer rücksichtslosere Gebahren der Laien, so versäumte der zu diesem Zwecke eingesetzte Ausschuss nicht, diese Gravamina noch einmal scharf und vollständig aufzustellen. Sie gewähren in Gemeinschaft mit den von den oberösterreichischen, steirischen und kärntnischen Ständen aufgesetzten Gegenartikeln ein vortreffliches Bild von den kirchlichen Zuständen Oesterreichs und mögen daher in Kürze[1] hier erwähnt werden. Die erste Beschwerde betrifft den Mangel an tüchtigen Predigern und Priestern überhaupt. Die Synode weist auf die schlimmen Früchte hin, die das willkürliche Aufnehmen von Prädicanten beim Adel und sonst im Lande bisher gezeitigt habe, und findet den Hauptgrund des Mangels, und das war auch die Meinung Ferdinands I. und der meisten seiner Räthe, in dem gewaltsamen Vorgehen der Laien gegen die Rechte des Clerus. Auf diesen Punkt geht darum nicht blos das erste, sondern auch das letzte Capitel der Gravamina näher ein. Beklagt wird namentlich noch das immer weiter um sich greifende Vorkommen lutherischer Andachtsbücher, der vornehmsten Quelle für die Belehrung und Erbauung des Adels und des adeligen Gesindes.

Der allgemeine Drang nach dem Abendmahl unter beiden Gestalten habe es dahin gebracht, dass der katholische Ritus

[1] Sie finden sich unter den Beilagen Nr. III.

Digitized by Google

in Verachtung gerathen ist und die Ohrenbeichte nahezu abkommt.

Alle weiteren Beschwerden betreffen schon die Usurpationen des Laienstandes. Erledigte Pfründen werden zumeist spät und wenn der gesetzliche Termin längst vorüber, besetzt. Die betreffenden Laien, die Patronatsrechte haben, nehmen die Einkommen in der Zwischenzeit selbst; auf das persönliche Erscheinen eines Präsentirten behufs seiner Examinirung wird wenig Gewicht gelegt. Auch Leute, die das Recht nicht haben, unterfangen sich, Pfarren und Beneficien zu besetzen, nicht selten muss ihnen Geld hiefür gezahlt werden. Auch wo die Besetzung rechtmässig vor sich geht, werden die Geistlichen durch die Forderungen der Obrigkeiten und ‚die Zehrungen' der Amtleute so mitgenommen, dass sie viel Zeit aufwenden müssen, um die Verluste wieder hereinzubringen. Auch müssen die Präsentirten den Patronen nicht selten Reversbriefe ausstellen. An die Pfarrkirchen setzt man nicht selten Leute, die zur Seelsorge untauglich sind; wollen dann die Ordinarien einschreiten, so kommt es zu gefährlichen Drohungen seitens der Weltlichen, so dass jene wenig ausrichten. Nicht selten werden die Pfründen ungebildeten jungen Leuten und solchen gegeben, die gar nicht die Absicht haben, sich dem geistlichen Stande zuzuwenden. Die grösste Sorge müssen die Ordinarien für die Wahl geeigneter Klostervorstände haben, da das klösterliche Leben nahezu abgekommen ist. Die Wahlen sind an vielen Orten dem Laienstande preisgegeben, er setzt ohne Wissen und Willen der geistlichen Obrigkeit Prälaten ein und ab und lässt gar die Klöster durch Laienpfleger verwalten. Ebenso massen sich die Laien das Recht an, die Pfarren und Klöster zu visitiren, falls sich, wie sie sagen, die Geistlichkeit nicht wohl hält. Die Aufnahme des Kirchengutes nach dem Tode eines Prälaten erfolgt auch zumeist durch Laienhand, und da geht viel verloren. Mit Kirchengut wird überhaupt sehr unsäuberlich umgegangen: Entfremdungen von Kirchengut sind an der Tagesordnung; um den Consens der geistlichen Obrigkeit wird nicht gefragt und Entfremdungen, die von Geistlichen selbst vorgenommen werden, durch Laien noch befördert. Lebhaft sind die Beschwerden über den Steuerdruck, der auf dem Kirchengut lastet. Die landesfürstlichen Commissäre kennen und üben keine Schonung. so dass bei dem Mangel an barem

Digitized by Google

Geld die Verpfändung von Kirchengut allgemein ist, die Einlösung wird aber dem Geistlichen erschwert. Die Quarta, die von Ferdinand I. vom Kirchengut eingehoben wurde, wurde selbst auf die ärmsten Pfründen, ja auf ‚gestiftete Almosen' gelegt. Gegen die Rechte der Kirche wird sowohl in Baiern als auch in Oesterreich von den Landesfürsten die Bewilligung zum Verkauf von Kirchengut unbedenklich gegeben. Vom Adel ziehen viele die gestifteten Güter der Pfarren ein und verwenden das Einkommen zu eigenem Gebrauch. Von den Zechschreinen und Kirchen werden Anlehen begehrt; verweigert man das Anlehen, so setzt man sich der Gefahr aus, die Stiftung ganz zu verlieren. In solcher Weise kommen die Pfarren herunter und ist es kein Wunder, wenn sich nur wenig Leute dem geistlichen Stande zuwenden. Während man einerseits die Vorladung vor das geistliche Gericht verachtet oder gar straft und nicht zulassen will, selbst wenn ein Priester einen anderen vorladet, usurpirt die weltliche Obrigkeit Rechte der Kirche, Excommunicationen werden verlacht, und Excommunicirte zwingen wohl auch den Clerus, auch in ihrer Anwesenheit den Gottesdienst zu verrichten. Dagegen müssen die Cleriker alle Profansachen von der Kanzel herab verkünden. Die Reservatfälle werden nicht geachtet und die Geistlichkeit gezwungen, auch in solchen Fällen zu absolviren. Handelt es sich um Dinge, die das Kirchengut angehen, so wird jede Klage vor das weltliche Gericht gezogen, aber selbst Fälle, wie Ketzerei etc., sollen jetzt schon vor diesem verhandelt werden.

So gross auch der Mangel an Klostergeistlichen ist, findet sich ein tüchtiger daselbst, so wird er überredet, aus dem Kloster zu gehen und ‚an weltliche Geschäfte gebracht'.

Die nächsten Klagen betreffen die Unterhaltungen, die mit Wissen und Erlaubniss der weltlichen Obrigkeiten zu unerlaubten Zeiten stattfinden, das Verbot, Citationen ausser Land, wenn es sich um kirchliche Dinge handelt, zu folgen, die Beschäftigung und Einmischung der Laien in geistliche Gerichtssachen, den Gerichtszwang, den sie auf die Geistlichen ausüben, das Verbot gegen Weltliche, an das geistliche Gericht zu appelliren, und alle die vielen Fragen, die damit im Zusammenhang stehen. Dass man die Verbrechen der Geistlichkeit noch über Gebühr und Billigkeit aufbauscht, ohne zu beachten, wie sehr hiedurch die kirchliche Disciplin gelockert wird, wird lebhaft beklagt.

Digitized by Google

Nachdem schon im Allgemeinen über die üble Wirthschaft mit dem kirchlichen Gut gesprochen wurde, geht die Beschwerdeschrift auf die Mängel im Einzelnen ein. Wenn ein Geistlicher gefangen gesetzt oder wenn er krank wird, ‚nimmt sich die weltliche Obrigkeit sogleich seines Gutes an', stirbt einer, er habe ein Testament hinterlassen oder nicht, flugs ist der Vogt zur Hand, ohne auf die Testamentsvollstrecker oder die Decrete der geistlichen Obrigkeit Rücksicht zu nehmen, und haust nach Willkür mit der Hinterlassenschaft. Da wird wenig auf treue Dienste geachtet, durch die sich jemand eine Erbschaft erworben, nicht auf Liedlohn u. s. w. Mancher, der dieses Unwesen sieht, wird von dem Eintritt in den geistlichen Stand geradezu abgeschreckt.

Der grosse Zehent wird unregelmässig, der kleine fast gar nicht geleistet; nicht selten ist es die weltliche Obrigkeit selbst, die bei Neubrüchen den Zehent für sich nimmt; über die Grundholden der Geistlichkeit verfügt sie gleichfalls nach ihrem Belieben, denn das seien der Patronatsherren Kammergüter: so wird den Pfarren von den Pfründen kaum etwas Anderes als der Zins und die Stiftung von den Gütern gelassen, alle anderen Stiftungen gehen ein. Wären, wie man sagt, die geistlichen Güter Kammergüter, so hätte sich der Landesfürst, als er die Quart von dem geistlichen Gut begehrte, nicht um die Erlaubniss des Papstes beworben. Wenn die Adeligen und andere Leute Gründe einziehen, die bisher zur Zehentleistung verpflichtet waren, so wollen sie sich fortan dieser Pflicht entschlagen, ebenso wenn ‚alter Acker wieder umgerissen' oder Ackerland in Almen oder Weiden verwandelt wird.

So geht es mit verschiedenen anderen Zehenten, was sie auch immer für Namen haben. Auf Seelgeräthe und Opfer, und hierin bestand ein grosser Theil des geistlichen Einkommens, wird wenig mehr gegeben. Heute treibe man mit denen, welche die Sacramente empfangen und sich an die alten Ceremonien halten, seinen Spass. Wenn es sich um althergebrachte Collecturen handelt, müssen die Gesellpriester und Capläne, Bettlern gleich, von Haus zu Haus gehen; viele Leute weigern sich, Beiträge zu geben und verlangen schriftlichen Nachweis ihrer Verpflichtung. Die Edelleute ordnen ihre Begräbnisse an, ohne sich ‚um die Begrüssung' durch die Pfarrer zu kümmern, haben sie doch zumeist eigene Beichtväter. Hier muss man

Digitized by Google

Fürsorge treffen, sollen die Dinge besser werden. Sehr ins Einzelne wird von den grossen Steuern und Abgaben gehandelt, die von der Geistlichkeit durch die weltlichen Obrigkeiten verlangt werden: da gehe man schliesslich so weit, dass man Einkommen versteuern muss, die man nicht hat, da verlangt man, dass die Geistlichkeit die kaiserlichen Oratoren am Concil aushalten, dass sie ihre Leute den Laien zum Dienste und Scharwerke gebe, verbietet man ihr, ihre eigengebauten Weine auszuschenken, wiewohl so viele Beneficien auf Weingüter gestiftet seien, oder ihre Victualien zu verkaufen u. s. w. Von den Satzungen des Regensburger Convents will Niemand wissen. Die ‚Jahrtage' werden unter dem Vorwande, dass man ohnehin nicht Priester genug habe, die sie halten könnten, eingezogen. Schliesslich kommt die Synode nochmals auf die vielen Belästigungen zu sprechen, denen die Pfarrer zumal an Sonn- und Feiertagen durch Amtleute und Pfleger ausgesetzt seien.

Von diesen Beschwerden waren nicht wenige begründet: man übersah, indem man ihretwegen den Laienstand anklagte, nur das eine, dass er zum wenigsten diese Uebelstände verschuldet hatte, viele erschienen in zu greller Beleuchtung, andere wurden der Synode von den Laien geradezu bestritten.

5. König Ferdinand und sein Verhalten zu den Beschlüssen der Salzburger Synode.

Hatte auch der Erzbischof von Salzburg die Absicht, die Statuten unmittelbar verkündigen zu lassen,[1] so sah er sich doch hierin durch die Einsprache der benachbarten Fürsten gehindert; denn diese, vornehmlich aber die Oesterreicher, erhoben ihrerseits Beschwerden, die so beschaffen waren, dass der gewünschte Erfolg der Statuten ausbleiben musste, wenn nicht zuvor die Beschwerden selbst aus dem Wege geräumt würden.[2] Es blieb nichts übrig, als mit den benachbarten

[1] Dalham, S. 331: Universo clero nostro publicare seque illis sub poenis canonicis per omnia conformare ... Quamvis nobis promptus animus fuisset, statuta illa provincialia statim promulgare ...

[2] ... tamen gravamina, quae nobis a potestatibus saecularibus inferuntur ab hoc proposito nos avocarunt.

Digitized by Google

Mächten in Unterhandlung zu treten.[1] Damit man aber nicht meine, dass der Erzbischof den Einspruch der Nachbarn als Vorwand benütze, um sich seiner Pflicht zu entziehen, beschloss er, ‚aus dem ganzen Körper'[2] dieser Statuten jene auszusuchen, deren Verkündigung sich als unumgänglich nothwendig herausstellte, und sie in Gestalt eines öffentlichen Mandates zu verkündigen. Es wurden sonach aus den sämmtlichen Titeln 10 ausgewählt, jene, die in der That für die Hebung der Kirchenzucht einerseits, für die Verhinderung eines weiteren Fortschrittes der neuen Lehre anderseits von Bedeutung waren. Das sind ‚die Mandatt oder Landtsbevelch des erzbisthums Salzburg', die man bisher allein als ‚Mandatum et Constitutiones synodi provincialis Salisburgensis anni 1549' kennt.[3]

Mit dieser Auswahl meinte der Erzbischof die entgegenstehenden Schwierigkeiten besiegt zu haben. Das war jedoch keineswegs der Fall. Denn auch hier gab es noch einige Punkte, die im Verlauf der nächsten Monate von den zur Prüfung des Inhalts der Statuten durch Ferdinand I. eingesetzten Commissären angefochten wurden. In höherem Grade war dies allerdings bezüglich der Beschwerden der Fall.[4] Vier von diesen boten am meisten zu Streitigkeiten Anlass: die Communion unter beiderlei Gestalt, die, wie man aus guten Quellen weiss, bereits in Oesterreich, Obersteiermark und Kärnten ziemlich allgemein war, das Verhalten der Lehens- und Vogteiherren bei der Besetzung kirchlicher Pfründen, auf die man

---

[1] Igitur apud nos constituimus ratione talium gravaminum et potestates illas requirere atque super amovendis gravaminibus exequendisque statutis provincialibus tractandi ipsis copiam facere.

[2] Ideo constitutiones quasdam quae ulteriorem dilationem suae executionis ferre non facile poterant, ex corpore statutorum provincialium colligere, in praesens mandatum redigere ... mandamus.

[3] Dalham, S. 330. Die 10 Titel lauten: 1. De religione et fide catholica, 2. De praedicatoribus verbi et officio ecclesiastico librisque prohibitis, 3. De clericis peregrinis, 4. De horis canonicis et praeparatione ad missam, 5. De administratione sacramentorum et ceremoniis ecclesiasticis, 6. De disciplina, vita et honestate clericorum, 7. De continentia clericorum, de concubinariis et contrahentibus matrimonia, 8. De monasteriis et vita regulari, 9. De apostatis et presbyteris excommunicatis celebrantibus, und 10. De poenitenciis et remissionibus.

[4] S. die Aufzählung der einzelnen Titel unten, Beil. Nr. 1. Im Allgemeinen auch schon bei Dalham, S. 329.

Digitized by Google

zumeist schon Angehörige der Augsburger Confession setzte, die Entfremdung kirchlichen Gutes und die Disposition über die Priestergüter.

Die Gesandten der weltlichen Fürsten, die auf der Synode anwesend waren, verlangten, dass die umfangreichen Statuten und die Gravamina an die Fürsten eingesandt würden, bevor ihre Publication erfolge. Die Synode erklärte sich damit einverstanden,[1] in der Hoffnung, dass namentlich Ferdinand I. für die Zulassung zu ihrer Verkündigung sein würde. Aber sie täuschte sich. Eine Gesandtschaft[2] überreichte im Namen des Erzbischofs und des Bischofs von Passau dem König Ferdinand die Statuten, Mandate und Gravamina und sprach die feste Hoffnung aus: ‚I. Kgl. M' werde daran ein Gefallen haben und hiebei den Ordinarien alle Hilfe und Unterstützung angedeihen lassen.' Dass sie auch Klagen gegen die Uebergriffe der Laien vorbrächten, sei nicht ohne die triftigsten Gründe geschehen; der König werde sich erinnern, dass man schon zu wiederholten Malen seitens der Geistlichkeit gebeten habe, den Beschwerden abzuhelfen, man habe in diese Beschwerden nichts Anderes eingebracht, als was in göttlichem und menschlichem Recht wohl begründet ist und eine Obrigkeit der anderen zu leisten schuldig ist, ‚auch thue das Reformationsformular Karls V. Fürsehung', dass die weltliche Obrigkeit der geistlichen Beistand leiste; die Geistlichen stützen sich ausschliesslich auf ihre Privilegien und Immunitäten; ohne dass diesen Beschwerden abgeholfen werde, könne auch die geistliche Reformation nicht erfolgen; da endlich die Reformation auch den Laienstand betreffen solle, so habe man einen eigenen Titel ‚von der Zucht des Volkes' (de disciplina populi) eingesetzt. Mit der Publication der Statuten habe man innegehalten, ‚bis ein Verstand und eine Vergleichung zwischen I. Kgl. D' und den Ordinarien abgeredet und gemacht werde'. Man halte es für gut, dass der König etwa in der Woche vor Pfingsten einige geistliche, gelehrte und geschickte Räthe mit vollmäch-

[1] Cui et patres ultro assenserunt rati hac reverentiae significatione proniores sibi conciliatum iri principum animos.

[2] Die Instruction der Gesandten trägt das Datum des 23. April 1549. Sie findet sich im steiermärkischen Landesarchiv, Sign. B I. 28. 1549, und im Salzburger Diöcesanarchiv.

Digitized by Google

tiger Gewalt nach Salzburg abordne, wo auch die Geschäftsträger der Bischöfe eintreffen würden. Eile thue Noth. Das ‚Mandat' zum Mindesten soll ehestens in den Druck gelegt werden; daher legte man auch von ihm ein Exemplar vor.

König Ferdinand antwortete hierauf am 10. Mai:[1] Er habe die Schriften, ‚so viel es in der Eil' möglich gewesen, überlesen'. Er wünsche auch, dass mit der Eröffnung der Statuten stillgehalten werde, bis ein Vergleich gefunden sei, und lasse sich die Tagung in Salzburg gefallen. Er sei für die Durchführung der Reformation durchaus eingenommen, aber die Sache sei an sich schwierig, der übergebenen Titel viele und greifen in die weltliche Jurisdiction. Sollen diese Dinge mit Sorgfalt berathschlagt werden, so sei die gegebene Frist zu kurz. Man werde $2^1/_2$—3 Monate Zeit brauchen, um erst die Berathung durchzunehmen. Dann wären gelehrte und erfahrene Männer nach Salzburg zu senden, ‚um zur Erhebung der alten wahren Religion und des geistlichen Standes und zur Pflanzung des christlichen Lebens und zur Ausreutung der ärgerlichen Irrthümer das Ihrige zu thun'.

Gegen die Statuten hatte auch Baiern Einsprache erhoben. Am 17. Mai liess Herzog Wilhelm sein Befremden ausdrücken, dass sie in Widerspruch zum Reformationsentwurf Karls V. stünden. In der Antwort des Erzbischofs vom 25. Mai wird schon auf die Verhandlungen hingewiesen, die mit Ferdinand I. stattfinden sollen. Zur Tagsatzung sei der 1. August in Aussicht genommen. Für diese Verhandlungen suchte Ferdinand die Grundlagen zu schaffen. Er sandte die Provinzialstatuten, Mandate und Beschwerden an den steirischen Landeshauptmann Hans Ungnad, Freiherrn von Sonnegg, mit dem Befehl, sie durch die verordneten Ausschüsse und gelehrte Leute berathen und auch die Beschwerden der Weltlichen gegen den Clerus erheben zu lassen. Es komme ihm vor, dass die Synode die geistliche Jurisdiction zu Abbruch der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit zu weit ausgedehnt habe. Man möge ihm einige gelehrte Männer nennen, ‚die man zur Verrichtung dieser Sachen brauchen könne'.[2] Ein gleichlautendes Schreiben ging an die Landeshauptleute von Kärnten und Ober-

[1] Copie im steiermärkischen Landesarchiv, Landtagsacten 1549.

[2] Landesarchiv, Originalschreiben vom 28. Mai

Digitized by Google

österreich und den Landmarschall von Niederösterreich Andre von Puchhaim[1] und an die nieder- und oberösterreichische Regierung in Wien und Innsbruck. Krain blieb ausgeschlossen, da es nicht zur Salzburger Provinz gehörte, aber die Folgen dieser Irrungen trafen schliesslich auch Krain.

Ungnad meldete am 4. Juni an die niederösterreichische Regierung, er habe die Sache unverweilt ‚etlichen Herren und Landleuten vorgetragen', sie sei so wichtig, dass man nichts überstürzen dürfe, auch seien der Schriften sehr viele und überdies in lateinischer Sprache, so dass schon die Uebersetzung viel Zeit koste. Diese dürfte am nächsten Hofthaiding am St. Margarethentag (Juli 14) noch nicht vorliegen. Man werde die Sache überhaupt erst vor das Hofthaiding bringen. Gelehrte habe man nicht zur Verfügung, ‚weil die bei dem Salzburgischen Synodo gewest', das heisst also wohl, schon Partei genommen hatten. Die Verdeutschung der Statuten möge in Wien, wo es an tüchtigen Theologen ja nicht fehle, vorgenommen werden. Die deutschen Exemplare mögen so bald als möglich hereingesandt werden.

Das Hofthaiding tagte am 24. Juli. Hier wurden die Dinge in Verhandlung gezogen. Da aber nur eine verhältnissmässig kleine Anzahl von Herren und Landleuten die Versammlung bildete und diese der Majorität nicht vorgreifen wollte, so beschloss man, den Landesfürsten um ‚einen Landtag' oder eine gemeinsame Zusammenkunft der niederösterreichischen Lande und der Grafschaft Tirol zu bitten.[2]

Damit aber inzwischen nicht gefeiert werde, wurde ein elfgliedriger Ausschuss gewählt, der sich im Falle der Noth noch durch gelehrte Personen verstärken durfte, und dem auch sonst Herren und Landleute nach eigenem Ermessen beitreten durften. Er sollte die nothwendigen Vorarbeiten für den Ausschusslandtag besorgen. Würde dieser nicht bewilligt, dann sollten aus allen Vierteln Herren und Landleute erfordert, die verfassten Schriften ‚abgehört' und an den König oder die Re-

[1] Dies ist vom 18. Juni datirt. Die Schreiben an die Landeshauptleute von Kärnten, Krain und Oberösterreich liegen nicht vor, aber sie wurden zweifellos, wie man aus einer Note zu einem späteren Schriftstücke schliessen darf, abgesandt.

[2] Landesarchiv Steiermark.

Digitized by Google

gierung eingesandt werden; die Grundzüge für die Berathung wurden schon jetzt in allgemeinen Zügen erörtert. Man legt Werth darauf, dass die Gewissensfreiheit betont, die lutherischen Bücher und Gesäng' nicht verboten und das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werde.

Von den Wünschen des Hofthaidings wurde die niederösterreichische Landesregierung unverweilt verständigt.[1] Ferdinand, der eben noch (Juli 27) zur Abschaffung gewisser Unordnungen und Uebergriffe der Canoniker und des Clerus der Diöcese Aquileja Verordnungen erlassen hatte, schrieb am 29. Juli an Hans Ungnad, er habe die Absicht gehabt, die Gesandtschaft nach Salzburg schon am 1. August abzuschicken; da aber das räthliche Gutachten aus Steiermark bisher nicht eingelaufen sei, so wird die Frist auf den 1. September erstreckt. Bis zum 10. August hoffe er das Gutachten in Händen zu haben.[2] Ungnad legte die Behandlung der Angelegenheit auf einem Landtage dem König dringend ans Herz,[3] dieser aber meinte, es sei nicht nöthig, deshalb den Landtag zu berufen, da ja das Gutachten blos von dem Landeshauptmann und den Verordneten, nicht aber von dem ganzen Landtag verlangt wurde. Ungnad möge daher dem an ihn erflossenen Befehle unverzüglich nachkommen.[4]

Aehnlich wie in Steiermark dürfte der Verlauf der Sache in den übrigen Ländern gewesen sein.

6. Das Gutachten der niederösterreichischen Regierung über die Beschwerden des Clerus und die Statuten der Synode.

Noch waren die Berichte der ständischen Körperschaften nicht eingelaufen, als die niederösterreichische Regierung ihr

---

[1] Man theilte ihr auch mit, dass sich ‚an den Statuten ein Abgang finde'. Jener Abgang findet sich auch jetzt noch. Er wurde also trotz der Bitte der Landschaft nicht gutgemacht. Vervollständigt wurden sie in deutscher Ausgabe und auch für Kärnten, worauf die Kärntner an ihre Antwort einen Nachtrag anfügten.

[2] Landesarchiv Steiermark.

[3] Landesarchiv, Reformation, allgemeine Angelegenheiten, 1549, August 5.

[4] Landesarchiv, Landtagsacten 1549, Original.

Digitized by Google

Gutachten über die Beschwerden der Geistlichen und die Synodalstatuten an den König einsandte. Es geschah am 7. August. Das Schriftstück wendet sich mit äusserster Schärfe gegen alle Uebergriffe der Geistlichkeit in die Competenzen der weltlichen Obrigkeiten und ist voll von den bittersten und beissendsten Bemerkungen über die im letzten Grunde meistens unkirchlichen Ziele des Clerus. Wenn sie das Vorhaben der Geistlichkeit nicht in allen Punkten, schreibt sie, billigen könne, geschehe dies allein ‚aus hoher Nothdurft', weil sie finde, ‚dass in diesen Handlungen und Verordnungen an mehreren Stellen die Ursache und Zerrüttung des geistlichen Standes und dessen Abnehmen dem Könige zugemessen werde, und dass sich die Geistlichkeit unter dem Schein der Religion weltliche Sachen anmasse, was der Hoheit des Hauses Oesterreich und den Freiheiten seiner Fürstenthümer zu ewigem Nachtheil und dem guten Wesen zur Schmälerung und zum Schaden gereichen würde'. Die Regierung ist wie schon früher so auch jetzt der Meinung, sich ‚dieser Statuten halber mit den Geistlichen in keine gesonderte Verhandlung oder Disputation einzulassen, sondern die Sache entweder auf ein allgemeines Concil oder auf eine weitere durch den Kaiser und die Reichsstände vorzunehmende Reformation und Vergleichung zu stellen'; denn was die Religion, den Wandel und die Sitten der Geistlichkeit betreffe, das sei schon längst in den geistlichen Rechten vorgesehen, und darüber bedürfe es keiner neuen Statuten. Die Synode hätte sich ausschliesslich damit beschäftigen sollen, wie diese alten Decrete und Ordnungen bei der Geistlichkeit ins Werk gerichtet werden könnten, und eben weil man dermalen diesen Decreten nicht in allen Punkten nachgehen könnte, habe der Kaiser die Reformationsformel ausgehen lassen, darin dasjenige, was zur Reformation des geistlichen Standes nothwendig sei, bedacht und geordnet ist. An diese hätte man sich, einige Artikel ausgenommen, über die sie später berichten werde, halten müssen. Würden die Geistlichen dies gethan haben, so hätte man ihnen die gewünschte Hilfe nicht versagen können.

---

[1] Der n. ö. regierung und camer guetbedunkhen uber der geistlichen, so zu Salzburg in besamblung gewesen, fürgebrachte beschwerung und statuta. Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C., Salzburg. Die obige Darstellung hält sich fast wörtlich an dies gut geschriebene Gutachten.

Digitized by Google

Weil sie aber Dinge einführen, von denen in der kaiserlichen Reformation keine Rede ist, und welche die Religion, die Ehre Gottes und Zucht des Clerus nicht berühren und demnach gleichsam für sich selbst eine besondere Reformation ‚zuwider dem Directorio' anrichten, könne die Regierung dem König nicht rathen, darin einzuwilligen; denn erstlich würde hiedurch die so schwer zu Stande gekommene kaiserliche Reformation, der die vorliegende in einzelnen Punkten zuwider sei, zurückgestellt, als sollte die kaiserliche Reformation nicht genug sein; soviel sich zweitens bei diesen gefährlichen Zeiten und augenscheinlichen Mängeln der Priesterschaft reformiren lasse, habe schon der Kaiser gethan, und dass er weiter nicht habe schreiten wollen, sei nicht ohne gerechte Ursachen geschehen. ‚Es habe der Synode nicht gebühren wollen, solche fremde und weltliche Sachen nach eigenem Ermessen ohne des Kaisers und der Seinigen Vorwissen ihren Statuten satzweise einzuverleiben, nicht anders, als ob diese in einem Concil beschlossen seien.' Soweit ging ja übrigens die Befugniss der Synode nicht, dass sie wider die königl. Majestät und deren Unterthanen in den fürstlichen Stiften, geistlichen Lehenschaften, Vogteien u. s. w. sich zum Vortheil, anderen zum Nachtheil, einiges Mass und Ordnung geben könnte. Wenn sie, die Geistlichen, auch zur Beschönigung ihres Vorgehens in ihrer Instruction etliche Ursachen einführen, so seien diese doch nicht stichhältig, denn erstlich werde die königl. Majestät ganz unbillig beschuldigt, dass sie den Beschwerden der Geistlichkeit keine Abhilfe gewährt habe, zweitens könnten diese Ursachen allenfalls gegen jene Personen eingeführt werden, die ‚dawider nit gefreit seien', nicht aber gegen die königl. Majestät und deren Unterthanen, welche in althergebrachtem Gebrauch ihrer Hoheit, Freiheiten u. s. w. seien, wenn drittens der Kaiser die weltlichen Fürsten mahne, den Geistlichen ‚zur Execution verholfen zu sein', so beziehe sich das nur auf die kaiserliche Reformationsformel, die aber so gestellt sei, dass Niemandem an seinen Rechten Abbruch geschieht; endlich ist viertens auch ihr Vorgeben, wenn ihren Beschwerden nicht Folge gegeben werde, könne die Reformation der Geistlichkeit keinen Fortgang gewinnen, ganz unerheblich, denn was ihre bischöflichen und sonstigen geistlichen Aemter betrifft, seien sie durchaus unbehindert. Es setzen selbst die Kirchensatzungen fest, dass sich die Geistlich-

Digitized by Google

keit, um ihrer Pflicht besser nachkommen zu können, aller weltlichen Händel und zeitlichen Güter entschlagen solle; da sie dies nicht thue, wird die Schuld ihres zerrütteten unpriesterlichen Wandels ganz unbillig der weltlichen Obrigkeit beigemessen. Sie müssten die Reformation nicht mit den zeitlichen, sondern mit den geistlichen Dingen beginnen. Und doch gehen diese Statuten mehr darauf aus, wie den Bischöfen, Prälaten, Domherren und anderen ‚Vorgehern' des geistlichen Standes ihre Hoheit und Gewalt, ihr Ansehen und ihr Eigennutz gefördert, als wie den armen Priestern in ihren Beschwerungen geholfen werden möchte. Würde man das Letztere thun, so müssten vor allen Dingen die Zehenten, Pfarrbesten, Beneficien und andere Gründe und Güter, die jetzt ‚haufenweis und ohne Ersättigung' den Pfarren entzogen werden, und welche die Prälaten in Händen haben, freigelassen werden. Dann könnten sich die armen Priester, denen sie fast nichts oder doch nur wenig reichen, davon erhalten und würden in den österreichischen Landen nicht so viele unbesetzte Pfarren gefunden werden, wie es jetzt leider der Fall sei, wo eine so ungeheure Zahl von Christenmenschen im Leben und im Sterben des Trostes des göttlichen Wortes und der Sacramente beraubt sei.

Würden sie das Volk unterweisen, Sacramente spenden, statt sich an übermässige Pracht, ungeistlichen ‚Ladschaften', Verschwendung geistlicher Güter, womit sie nicht geringen Unwillen erregen, zu erfreuen, würden sie unter sich eine solche Ordnung aufrichten und halten, dass nicht einer, welcher der Kirche nicht die geringsten Dienste leistet, so viel hat, dass dadurch sechs, sieben, acht oder noch mehr Priester, die das arme Volk belehren, erhalten werden könnten, während sie jetzt Noth leiden: das wäre eine rechte, wahre, christliche Reformation. Eine solche müsste vor Allem ins Werk gerichtet werden. Das aber thun die Prälaten nicht, und so wird auch diese Reformation nicht viel nützen. Die Schuld müssten sie sich selbst zuschreiben, ihrem ‚unersättigten Wesen und liederlichen Wandel'.

Es hätte ihnen demnach nicht gebührt, in die Statuten solche fremde, rein weltliche ‚Einführungen' zu machen, der kaiserlichen Reformation vorzugreifen und den König Ferdinand ‚unter dem Namen der weltlichen Obrigkeit' zu verunglimpfen.

Digitized by Google

Die Statuten enthalten ja viel Gutes, als was da von Simonie, Bischofsweihen, Versehung der Pfarren u. s. w. gesagt wird, aber in gegenwärtiger Zeit sind es die obersten Geistlichen mehr als die gemeine Priesterschaft, die sich gegen diese Punkte vergehen. Die Oberen müssten denn einmal an sich selbst den Anfang machen. Würde man nur die arme Priesterschaft unter die Statuten bringen wollen, und würden die geistlichen Fürsten, Bischöfe, Domherren, Prälaten und Erzpriester in ihrem alten, prächtigen, eigennützigen, liederlichen Wandel, in ihren Kaufmannshändeln, ihrer Krämerei und dem bösen Ebenbild verharren, so würde die Zerrüttung in der Kirche zunehmen und der letzte Irrthum ärger sein als der erste.

Vielleicht haben sie ihre Zusammenkunft zumeist deswegen gehalten, damit sie unter dem Schein der Religion ihr zeitliches Wesen erweitern und aus der landesfürstlichen Jurisdiction bringen könnten, denn dass den Klöstern kein Anwalt mehr gesetzt, die geistlichen Güter ohne bischöfliche Erlaubniss nicht ‚verändert', von Klöstern und Zechen kein Anlehen mehr begehrt, die Klostergüter nicht mehr für Kammergüter geachtet, nirgends anders als vor dem Ordinarius Recht gesucht werden soll, dass die Geistlichkeit von allen Mauthen, Zöllen, Landsteuern frei und exempt und in actionibus realibus nicht vor die weltliche Obrigkeit gezogen, die öffentlichen Laster und Criminalfälle von dieser nicht gestraft, sondern Alles vor die Ordinarien gewiesen werden soll, das Alles seien Dinge, die mit der Religion nichts zu thun haben und Zucht und Wandel der Geistlichen nichts angehen; vielmehr sind sie im Grunde dahin gerichtet, dass sie in die Rechte des Landesfürsten eingreifen.

Se. Majestät der König werde sich erinnern, als ihn seinerzeit der Erzbischof Matthäus und der jetzige Erzbischof, damals Administrator von Passau, bewogen haben, durch Generale dahin einzuwilligen, dass kein Geistlicher mehr seiner Zehenten und seiner Güter wegen vor den weltlichen Gerichten zu erscheinen schuldig sein solle, was das für Beschwerden im Lande verursacht habe, bis diese Bewilligung durch ‚andere jüngere Generale' zurückgenommen wurde. Was sie dazumal durch ihre Praktiken und ihr ungleiches Anzeigen nicht erhalten konnten, das suchen sie jetzt unter dem Schein der Religion vom Neuen zu erlangen. Es gebührt ihnen aber nicht. Als Geistliche sollen sie sich nicht des weltlichen Schwertes anmassen.

Digitized by Google

Wollte auch Se. Majestät hierin der Geistlichkeit etwas nachsehen, es würde doch bei den Landen nichts zu erhalten sein, ‚denn halten sie schon ob der persönlichen Erscheinung[1] so steif, wie viel weniger würden sie gedulden, dass die Geistlichen mit ihren liegenden Gütern, Gülten und Einkommen aus I. Mt Jurisdiction gezogen und vor fremde, verdächtige und unleidliche Gerichte gewiesen werden'?

Se. Majestät wolle sich demnach auf diese untermischten, unleidlichen, schimpflichen und in den meisten Artikeln nicht gut gegründeten Beschwerungen und Statuta nicht allein nicht einlassen, sie hätte vielmehr gerechten Grund, sich hierüber zu beschweren.

Die Regierung geht nunmehr auf die Beschwerdepunkte der Geistlichen im Einzelnen ein. Wenn sich die Geistlichkeit beschwert, dass man seitens der Weltlichen Prediger ohne vorherige Examination aufnehme, so sollte sie solche Fälle zur Anzeige bringen, man werde dann Abhilfe schaffen, es müsste aber Vorsorge getroffen werden, dass diese ‚Examination' in Eurer Majestät Landen ‚bei den gewöhnlichen Aemtern' geschehe, so dass die armen Priester deswegen nicht genöthigt sind, nach Salzburg oder Passau zu ziehen. Auch müsse diese ‚Examination' durch ehrbare, gelehrte, bescheidene und zur Examination taugliche Priester geschehen. ‚Dann könne man Euer Majestät nicht bergen, dass die bischöflichen Officialämter zu Wien und Passau dermalen mit zwei Laien, die allerdings gelehrt seien, aber mit keinem Priester besetzt seien, wie es von Rechtswegen sein soll. Diese Geistlichen reden immer nur davon, man solle sie von ihren Rechten nicht dringen, und bleiben doch in vielen Sachen nicht dabei. Worin sie sich nun selbst dispensiren, das sollten sie doch so streng nicht von den Laien fordern.

Auch wenn sie sich beschweren, dass die weltliche Obrigkeit ‚unersucht' Handlungen und Processe der Ordinarien vornimmt, so ist diese Behauptung viel zu allgemein: man müsste anzeigen, wo, wann, in welchen Fällen und durch welche

[1] Hierüber folgt weiter unten noch eine erklärende Stelle: ‚Ausländische geistliche Fürsten und Bischöfe müssten wegen ihrer in diesen Ländern gelegenen Güter persönlich vor den Landrechten erscheinen und müssen es noch.'

Digitized by Google

Obrigkeit solches geschehen ist; erst dann würde man wissen, was an den Sachen sei, denn was ‚mera ecclesiastica' seien, geschehe ihnen keine Verhinderung. ‚Wollen sie aber hierunter das verstehen, was zeitliche Güter und Händel, als Schulden, Grund und Boden, Brief und Siegel berührt, so seien sie hiezu nicht befugt, da all' dies stets Ew. M^{t} und dero nachgesetzten Obrigkeiten zugehört habe.'

Wenn das Volk während der Predigt auf den Friedhöfen herumstehe, so darf das allerdings nicht geduldet werden, aber andererseits sollten doch die Geistlichen auch bei den Predigern verfügen, dass diese auf den Kanzeln nicht schelten und lästern, dem Volke nicht Märchen und was nicht zur Religion und Besserung des Volkes dient, vorsagen. Das ist doch die Hauptursache, weshalb das Volk ihren Predigten nicht gern zuhört. Man sieht ja wohl, wo es rechte, tapfere, christliche Prediger gebe, da laufe das Volk in grosser Masse zusammen.

Dass man Kirchhöfe und geweihte Stätten zu offenen Jahrmärkten mache, ist wohl an manchem Ort alter Brauch, soll aber allerdings nicht statthaben, aber man vernehme, dass dieser Missbrauch nirgends mehr als bei den Hochstiften und Domkirchen getrieben werde, wo nicht nur auf den Friedhöfen und Kreuzgängen, sondern auch unter den Kirchthüren, ja sogar im Innern der Kirchen solche Krämerei gestattet wird. Man möge also solch Aergerniss zuerst ‚bei den Haupten' abstellen, die weltliche Obrigkeit werde dann schon das Ihrige dazuthun.

Dass Laien ihren Hausfrauen, Kindern und Dienstboten den Kirchenbesuch verwehren, ihnen dagegen daheim lutherische und andere verbotene Bücher vorlesen, sei auch eine zu allgemein hingestellte Beschwerung. Man möge bedenken, dass viele ehrliche Leut auf Schlössern, Edelmannssitzen und anderen entlegenen Orten ihre Wohnung haben; die können nicht in allweg Priester bekommen und können oft wegen der Weite des Weges, zur Winterszeit oder bei anhaltendem Regen die Kirche nicht besuchen; mancher Mann kann wegen Leibesschwachheit, manche Frau ihres hochschwangeren Zustandes wegen nicht vom Hause weg, da wäre es doch im hohen Grade beschwerlich und den Lehren der heil. Väter zuwider, würde es in solchen Fällen untersagt sein, daheim etwas aus der Bibel zu lesen. Solche Fälle müssten demnach in dem Artikel der

Digitized by Google

Geistlichen ausgenommen werden. Wo solche Ursachen nicht vorhanden seien, müssten die Kirchen gewiss fleissig besucht werden, wozu die Geistlichkeit durch gute Lehre nur beitragen möge. Wie die Dinge liegen, kommt der schlechte Kirchenbesuch doch auch nur von dem liederlichen Leben der Geistlichkeit und ihrem ungeschickten Predigen her.

Darüber, dass man abtrünnige Ordensleute aufnehme und schütze, sei noch keine Klage vorgekommen. Man dulde Leute bei Pfarren, Beneficien und Kapellen nicht, sie haben denn ihre ordentliche Dispensation und Erlaubniss. Auch in diesem Punkt müssten übrigens alle besonderen Fälle zur Anzeige gebracht werden.

‚Das Abendmahl unter beiden Gestalten sei ein Artikel, der jetzo in Spaltung schwebe;' er werde sich ohne Beschluss eines allgemeinen Concils nicht reformiren lassen, und bis dahin sollte man ihn auch ruhen lassen.

Wenn geklagt wird, dass die Beicht nur im Allgemeinen geschehe, so könne hierin doch die weltliche Obrigkeit ‚nicht Mass geben'. Nur wenn ein Christ sich gar nicht zur Beicht bequemen mag, wird sie eingreifen dürfen.

Betreffen die erwähnten Punkte insgesammt die ‚Mängel in Religionssachen', über die die Geistlichen Klage geführt hatten, so erwidert die Regierung nun auch auf die das Patronat betreffenden Beschwerden.

Dass die Patrone das Einkommen aus den Beneficien zu ihrem Eigennutz verwenden, sei nicht gestattet. Die sich dagegen vergehen, müssen angezeigt und der Schaden gut gemacht werden. Fälle solchen Ersatzes seien schon dagewesen, sollten noch andere vorkommen, liege die Schuld wohl darin, dass die Geistlichkeit keine Anzeige erstattet habe. Dass die Priester zu spät oder zu langsam präsentirt werden, erfolge wohl zumeist aus dem Grunde, ‚dass die Priester derzeit schwer zu bekommen seien'. Geschehe es aus anderen Gründen, etwa des Eigennutzes wegen, so sei es allerdings nicht zu dulden. Die Geistlichen mögen denn solche Fälle zur Anzeige bringen. An Strafen werde es die Regierung nicht fehlen lassen.

Dass Untaugliche präsentirt werden, ist bei dem Priestermangel nicht Schuld der Patrone, welche die Priester nehmen, wie man sie bekommen mag, sondern der Geistlichkeit, die solche Leute zu Priestern weiht.

Digitized by Google

Darüber, dass nur schriftliche Präsentationen vorkämen, habe man sich bisher nicht beschwert. Jeder Lehensherr soll durch seine Obrigkeit zur persönlichen Präsentation des Priesters gehalten und Lässigkeit darin dieser angezeigt werden. Dagegen soll die Confirmation durch Officiale und Erzpriester im Lande erfolgen, dann entfällt auch der Grund der schriftlichen Präsentation.

Dass Leute ‚leihen, denen die Verleihung nicht zusteht, könne man nicht abnehmen', dass darin die Geistlichkeit beschwert sei. Wenn Jemand unbefugter Weise ‚leiht', werde das wohl zur Kenntniss des rechten Lehensherrn kommen. Kommt es dann zum Streit, wird das Recht entscheiden.

Man klage, dass die armen Priester mit dem Geld um die Possessbriefe so hoch beschwert werden. Solche Fälle seien anzumelden, damit Wendung gethan werde. Wo aber einem Lehensherrn etwas nach altem Recht gereicht wird, so soll ihm das ‚nit abgeschnitten' sein; billig aber sei, dass die Taxen für die Confirmation nicht zu hoch gehalten werden.

Davon, dass die nachgesetzten Obrigkeiten in den Pfarrhöfen übermässige Zehrung treiben, wisse man nichts. Derlei Beschwerden seien den Pfarren durch Vögte zugefügt und durch landesfürstlichen Befehl gerügt worden. Sollten trotzdem noch solche Klagen Grund haben, so möge die Anzeige erstattet werden.

Wenn einzelne Lehensherren wegen der Präsentation beschwerliche Paeta aufrichten, sei das unbillig und nicht zu dulden. Aber man dürfe hiebei nicht vergessen, dass auch die geistlichen ‚Vorgeher' mit ihren Vicaren, die ihnen ihre Pfarren und Beneficien versehen, ‚abrechnen und pactiren', so dass arme Pfarrer sich kaum länger als ein Jahr auf ihrer Pfarre halten können. Wollten sie also hierin etwas reformiren, so müssten sie zunächst bei sich anfangen.

Die Ursache, dass die Priester Reverse geben müssen, liege auch bei der Geistlichkeit. Manchem ist der Pfarrhof wohlversehen eingeräumt worden, war er geleert, ist er davon gezogen; andere haben vom Pfarrbesitz Theile ‚verschafft', testirt oder vergeben, so dass sich der folgende Pfarrer nicht erhalten kann. Darnach sei es nicht unbillig, Reverse zu nehmen.

Digitized by Google

Die Regierung kommt nun auf die ‚intrusio in mensibus papalibus' zu sprechen. Das sei ein Artikel, der die Religion nicht betreffe; damit werde auch den armen Priestern nicht geholfen; er gehe nur die an, die nichts als den Eigennutz lieben, die sich in Rom die besten Pfarren ausbitten. Im Uebrigen geht aber die Geistlichkeit auch hier viel zu weit, denn die päpstlichen Monate erstrecken sich nicht auf alle Pfarren und Beneficien, sondern nur auf jene, deren Verleihung den Bischöfen, Prälaten und Geistlichen zusteht, und darin geschehe dem Papst kein Eintrag. Mit den Pfarren und Pfründen, deren Verleihung den Laien zusteht, habe er nichts zu thun; aber diese wolle man jetzt auch an sich ziehen. Lässt sich da ein Lehensherr seine Gerechtigkeit nicht nehmen, so hat er durchaus nicht unbillig gehandelt.

Man beschwere sich, dass die Pfründen jungen ungelehrten Knaben oder solchen Leuten verliehen werden, die gar nicht im Sinne haben, Priester zu werden. Das geschehe aber am meisten von der Geistlichkeit selbst. Viele haben nicht blos gute Pfründen, sondern sogar hohe ansehnliche Bisthümer, nützen sie aus und geniessen ihr Einkommen, ohne — ein scharfer Stich gegen den Erzbischof von Salzburg[1] — bis zu dieser Stunde Priester zu sein, und treiben, statt sich dem Studium der heil. Schrift zu widmen, weltlichen Handel und Kaufmannschaft. Was sie Laien versagen, sollten sie doch selbst nicht thun.[2]

Auch die Beschwerde wegen der Wahl der Prälaten sei eine solche, welche die Religion und die gemeine Clerisei nicht betrifft, und worin der Eigennutz der Geistlichkeit an den Tag tritt, da sie die weltliche Administration sammt der geistlichen Obrigkeit über die Klöster an sich zu bringen sucht. Dabei beschuldige man Ew. kgl. Majestät ganz unbillig, als ob sich diese unterstünde, Prälaten ein- und abzusetzen, oder wenn es zur Wahl kommt, Ordnung zu geben, wie man vorzugehen habe u. s. w. Was E. M[t] bisher in diesen Fällen gehandelt, das habe sie als oberster Vogtherr und regierender Landesfürst nach Recht und Billigkeit gethan. Weil sich die Ordinarien um die Wahlen wenig oder gar nicht gekümmert und die

[1] Zauner V, S. 304.

[2] Quia turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum.

Digitized by Google

Klosterleute, die dermalen zumeist unverständige und unerfahrene Leute seien, mit der Wahl haben hineinfallen lassen, so dass sie nicht die tauglichsten, sondern jene wählten, die ihrem leichtsinnigen Leben und ihrer Verschwendung zugesehen und sich selbst prächtig, unordentlich und unwürdig gehalten, daraus dann folgte, dass Stück um Stück vom Klostergut verkauft werden musste: so habe E. kgl. M^t eingreifen müssen und durch eigene Commissäre darauf gesehen, dass Personen gewählt oder postulirt werden, die in geistlichen und weltlichen Dingen den Klöstern besser vorstünden, damit das, was zur Ehre Gottes gestiftet wurde, nicht so schändlich verschwendet würde. Den Eingriff der weltlichen Obrigkeit ziehe man nun mit vielen Worten hoch an, der Ursachen aber, die dazu geführt, gedenke man nicht. Da der König hierin nur seine Pflicht gethan, habe diese Beschwerde keinen Grund. Auch habe sich ergeben, dass diese Aufsicht dem Klosterwesen nur zum Guten gereicht habe.

Die Beschwerden über Beeinträchtigung der kirchlichen Visitationen sind der Meinung der Regierung nach durchaus grundlos. Man weiss allgemein, wie lange die geistlichen Behörden selbst keine ordnungsmässige Visitation gehalten, so dass ‚die Pfaffheit fast in ein liederliches unpriesterliches Leben gewachsen'. Wäre ihnen durch die Visitation der Laien auch ein Eintrag geschehen, so hätte sie nichts verhindern dürfen, ihrerseits die Visitation so lange anstehen zu lassen. Es sei ein Recht und die Pflicht des Herrschers, der zeitlichen Güter der Geistlichkeit wegen Visitationen halten zu lassen. Man habe der Verschwendung des durch die Voreltern gestifteten Gutes länger nicht zusehen dürfen. Viel wichtiger seien noch die Visitationen behufs Abstellung des liederlichen und ungeschickten Wandels der Geistlichkeit: wolle die geistliche Obrigkeit solche vornehmen, sei I. M^t bereit, zu helfen, wenn nicht, dürfe man den Grund der Verhinderung nicht auf die Weltlichen werfen.

Dass durch die Weltlichen ‚Klöster ausgeboten werden', sei nur in Reun geschehen und sicher mit gutem Grund. Was die Bettelklöster betrifft, habe Se. Majestät gestattet, sie zu Spitälern umzuwandeln, da die Provinzialen durchaus nicht im Stande waren, die verödeten Klöster trotz allen Ersuchens wieder mit Mönchen zu besetzen. Und auch die Umwandlung

Digitized by Google

sei nur unter der Bedingung erfolgt, dass die Klöster wieder an die Orden zurückgestellt werden sollen, wenn man sie künftig wieder besetzen kann.

Dass die weltliche Obrigkeit ohne Vorwissen der Ordinarien ‚inventirt', sei altes Herkommen und geschieht zum Besten der Klöster und hindert den Ordinarius in den nicht exempten Klöstern nicht, an der Inventirung theilzunehmen. Die weiteren Beschwerden, dass man hiebei Barschaften wegschleppe u. s. w., können sich nicht auf Oesterreich beziehen.

Auch die Beschwerde wegen Entfremdung des Kirchengutes (de non alienandis bonis ecclesiasticis) sei nicht begründet, und Se. M^t^ sei hierin nach zwei Seiten hin verunglimpft; erstlich dass man für den der Religion hieraus erwachsenden Schaden den Landesfürsten verantwortlich macht, zweitens dass der Clerus die Absicht hat, I. M^t^ das Recht, ohne Erlaubniss der Bischöfe mit den Stiften zu verhandeln, zu entziehen. ‚Und das sei in Summa die Religion, die sie haben.' Den Vorwurf gegen Se. M^t^ hätte man sich ersparen können, da sie im Gegentheil stets die Religion ernstlich geschützt und an ihr in Widerwärtigkeiten ‚einen Eckstein gefunden habe'. Was die ‚Quart' betreffe, sei nur gehandelt worden, was die geistlichen Rechte zulassen und der Papst gestatte. Auch sei die ‚Quart' erst in der ärgsten Türkennoth genommen und zum gemeinen, also auch zum Besten der Geistlichkeit verwendet worden. Und trotzdem seien hierin die Gotteshäuser so weit als möglich verschont und von manchem Stift, namentlich in Steiermark und Kärnten, weniger genommen worden, als wozu man berechtigt war; namentlich seien auch die armen Klöster ‚übersehen' worden. Die Verkäufe seien zum Theil auf Wiederkauf gestellt worden, und manche Prälaten haben die Wiederlösung gleich angeboten, freilich nicht durchgeführt. Diese Antastung des Landesfürsten durch die Synode dürfe nicht ungeahndet gelassen werden. Man ersehe daraus am besten, welche Art von Reformation sie wünschen.

Dass die Prälaten vom Landesfürsten einen Consens haben müssen, wenn sie verkaufen wollen, sei nur billig: man müsse ein Wissen haben, wie mit dem Gut gehaust werde. Liesse man ihnen frei, ihrem Gefallen nach zu verkaufen, so bedürfte — wird ironisch beigefügt — dieser Artikel keiner Reformation und stünde es ohnedies mit der Religion am besten.

Digitized by Google

Man dürfe ja aber einer solchen ‚verthulichen' Wirthschaft nicht zusehen.

Ebenso habe die Majestät das Recht, die Prälaten nicht ihres Gefallens zusammenkommen zu lassen, denn man wisse, dass solche Conventikel ohne Erlaubniss des Landesfürsten verboten seien und was auf ihnen gehandelt werde.

Was die geistliche Jurisdiction in ecclesiasticis betreffe, sei den Geistlichen kein Unrecht zugefügt worden, aber sie unterstehen sich, zu Abbruch und Schmälerung der landesfürstlichen Obrigkeit und der Landesfreiheiten die reales actiones und Sprüche um zeitliche Güter und Händel, wenn sie einen Geistlichen betreffen, vor ihre Consistorien und mit der Appellation gar ausser Land — etwa nach Salzburg — zu ziehen, Alles gegen die Rechte, welche I. M' von den Vorfahren überkommen habe. Dem dürfe nicht länger zugesehen werden. Kein Weltlicher würde gegen einen Geistlichen im Lande Recht erhalten, alles müsste ausser Land zu den Consistorien laufen ‚und damit würden den drei inneren Ländern Steiermark, Kärnten und Krain ihre Freiheiten nicht allein genommen, sondern geradezu verkehrt, denn bisher hätten ausländische geistliche Fürsten und Bischöfe wegen ihrer in diesen Ländern gelegenen Güter persönlich vor den Landrechten erscheinen müssen und müssen es noch'.[1]

Nicht anders steht es mit den Appellationen. Weil diese, schreibt die Regierung, des Hauses Oesterreich höchster Regalien eine ist, und in realibus und allen weltlichen Sachen stets vor die verordneten Räthe, das Kammergericht, Hofräthe und die Regierung gegangen seien, könnten wir es nicht verantworten, wenn es hier zu Neuerungen käme. Es käme der Geistlichkeit selbst nicht zu Gute; denn viele seien zu unvermögend, als dass sie nach Rom oder Salzburg gehen könnten. Man wolle einfach seitens der Geistlichen auch die weltliche Hoheit und Obrigkeit an sich ziehen. Zu dem Zwecke wollen sie es dahin bringen, dass Laien, wenn sie vor das geistliche Gericht gefordert würden, dort erscheinen müssen. Diese Gewalt habe in diesen Landen bisher nur die Regierung und die ‚nachgesetzte' Obrigkeit gehabt. ‚Die anderen Gerichte haben keinen Zeugen, der ihrem Gerichtszwang nicht unterworfen ist,

[1] S. oben S. 180, Note.

Digitized by Google

vorzufordern, sondern müssen sich an die Obrigkeiten dieser Zeugen wenden; dort würden diese verhört und von hier aus werden ihre Aussagen verschlossen eingesandt. Jetzt wolle man diese rechtmässige Ordnung zerrütten und sich eine Obrigkeit über die Laien, ganz unbilliger Weise, anmassen.' An ihren wirklichen Rechten ist ihnen bei dem jetzigen Zustand, ‚wo sie durch Nehmung eines Comparbriefes die Kundschaft gleichsowohl erlangen können, nichts benommen'.

Dass die Lehensherren den Pfründen Güter entziehen, einige vom Adel von den Zechleuten Anlehen begehren und wenn diese verweigert werden, das Vermögen der Zechen in die Steuer anzeigen, dass man das Vermögen der Zechen wegschleppe u. s. w., das seien meist weltliche Sachen, die mit der Religion nichts zu thun haben. Wofern diese Beschwerden gerecht sind, werde man Abhilfe schaffen; es soll aber in den einzelnen Fällen darum angesucht werden. Diesen Artikel, schreibt die Regierung, schliessen sie mit besonders hohen Beschwerden, ‚dass die Obrigkeit der Priester Malefizsachen annehme, Urfehde von ihnen nehme, und wenn solche Priester präsentirt werden, dem Ordinarius Mass gegeben werde, wie er mit ihnen zu verfahren habe, dass man die Priester nach der Strafe des Ordinarius ein zweites Mal strafe u. s. w.' Was die Annehmung und Ueberantwortung der Priester betreffe, habe es im geistlichen Rechte seine Ordnung, wenn der weltliche Richter einen gefangenen Priester dem Ordinarius überantworten soll. Ist aber der Ordinarius so weit ‚hintangesessen, dass die Ueberantwortung in der bestimmten Zeit nicht geschehen kann', so soll sie ‚auf's ehendste' als es sein kann vollzogen werden. Wo dagegen gefehlt wird, soll es zur Anzeige gebracht werden. Dass man den Ordinarien Mass gegeben, wie man die Priester strafen solle, oder dass diese für ein Vergehen zweimal gestraft werden, davon wisse man nichts; solche Vorkommnisse müssen gleichfalls zur Anzeige gebracht werden. Sollten sich diese zugetragen haben, so wäre die Schuld nur der Geistlichkeit selbst zuzumessen, ‚weil sie der Priester öffentliche, ärgerliche und gar oft auch malefizische Uebertretungen so liederlich hingehen oder selbst ungestraft lassen'. Die Regierung fügt ein grobes Verbrechen eines Priesters, Ruprecht von Stör, an, ‚der jüngstens einem Weibsbild einen Hutrauch gegeben, ihren Mann damit zu vergiften'. So sei der Propst

Digitized by Google

von Oberndorf ‚aus dem Gefängniss gelassen worden, den I. M' wieder in Haft zu nehmen befohlen habe'.

Wenn die Geistlichkeit so liederlich wie bisher in diesen wichtigen Dingen verfahre, werde sich ‚I. M' die Hände hierinnen nicht sperren lassen', sondern als Herr und Landesfürst dermassen Einsehen nehmen, dass die Verbrechen an den Geistlichen nicht weniger gestraft werden als an den Laien.

Was dann die ‚Disposition' über die Priestergüter betrifft und zunächst, dass sich die Weltlichen unterfangen, die Güter der gefangenen oder entwichenen Priester an sich zu ziehen, so dürfte dies darum geschehen, dass von den Gütern nichts entwendet oder gerechte Ansprüche der Weltlichen befriedigt werden können. Sollte es aus anderen Motiven vorkommen, wäre es nicht billig. Was die Beschwerde wegen der Inventirung der Habe verstorbener Priester, der Exequirung ihrer Testamente und die Reichung des Zehents betrifft, so werde man aus den von Sr. Majestät erlassenen Generalen sehen, dass sie stets ‚billige Wendung geschafft habe'. Wo übrigens ein Geistlicher meint, dass er übervortheilt werde, möge er sich an die Obrigkeit wenden.

Unbillig seien die Beschwerden wegen der Opfer und Seelgeräthe; sie seien nämlich ‚nur darauf gestellt, dass die Bischöfe, Prälaten und Vorgeher die Zehenten von Grund und Boden, die sie selbst den Pfarren entzogen, um so leichter behalten möchten'. Zur Reichung solcher Opfer soll Niemand gezwungen werden.

‚Dass Pfleger und Vögte bei der Stiftung der Holden sein wollen, ist auch eine Beschwerde, welche die Religion nichts angeht.' ‚Niemandem soll hierin genommen werden, was ihm nach altem Rechte zusteht.'

Wenn die Geistlichkeit sich dagegen auflehnt, dass die Güter der Geistlichen Kammergüter genannt werden, so gibt sie zu erkennen, dass sie unter dem Schein der Religion die landesfürstliche Obrigkeit und oberste Vogtei wider die Freiheiten des Hauses Oesterreich an sich ziehen wolle, so dass I. M' mit ihren fürstlichen Stiften wenig oder gar nichts mehr zu thun haben solle.

Auch die anderen Beschwerden, dass der Clerus den Weltlichen den Zehent billiger verkaufen müsse, als er es sonst könnte, dass Edelleute ohne Bewilligung der Pfarrer nach dem

Digitized by Google

Wohlgefallen der Weltlichen begraben, dass die Testamente nicht vollzogen werden, die Geistlichen roboten müssen: all das seien Dinge, die einer Reformation nicht bedürfen, sondern wenn es hierin Klagen gebe, müssten sie der weltlichen Obrigkeit angezeigt werden. Was die Abhaltung der Jahrestage betrifft, fehlt es mehr an der Geistlichkeit als an den Weltlichen, denn jene halten solche Jahrestage oft aus Nachlässigkeit oder Kargheit nicht, auch wenn die Erben der Stifter darum ersuchen. Hätten sie nicht ‚zusammenklauben wollen, was sich überhaupt nur gegen die Weltlichen' sagen lässt, so hätten sie wohl von dieser Beschwerde geschwiegen.

Wenn ‚Sammlungen' abgeschafft wurden, sei es deswegen geschehen, weil die Geistlichkeit Register anlege und aus der freiwilligen Gabe ein Recht schöpfe.

Was das ‚caritativum subsidium' betrifft, geht der Rath der Regierung dahin, keinem Kloster zu gestatten, anderen Hilfe zu leisten als dem Landesherrn; in Betracht kommen da der Reichthum des Erzstiftes, die Türkennoth und die Lasten, welche die Klöster sonst, z. B. durch ihre Subsidien an die Universität zu leisten haben.

Darin liege auch der Grund, dass den ‚Absenten' das, was sie beanspruchen, nicht gereicht werde. Man klage, dass die Holden nicht von den Geistlichen besteuert werden dürfen, sondern von den Weltlichen, nichts destoweniger würden die Steuern auf die Geistlichkeit geschlagen, ‚als ob sie nicht Holden zu steuern hätten'. Diese Klage, zu der sie Fug haben, mögen sie am künftigen Landtag anbringen. Die Geistlichkeit von Mauthen, Zöllen, Aufschlägen und Taxen freizulassen, würde zu merklichem Abbruch der landesfürstlichen Kammergefälle führen.

Am höchsten zuwider sei I. M^t^ der Artikel, dass sie den Prälaten und Geistlichen in diesen Landen keine Steuer oder ‚Hilfe' mehr auflegen, sondern, wenn es Noth thue, die Ordinarien darum ersuchen solle. Sie seien ‚dafür gefreit'. Die Regierung will diesen letzten Punkt auf sich beruhen lassen, macht dagegen die Geistlichkeit aufmerksam, dass die gefährliche Lage des Landes solche Exemption nicht duldet. Sei es schon beschwerlich, Ihrer Majestät etwas zu entziehen, was deren Vorfordern stets besessen haben, so sei es geradezu schimpflich, wenn I. M^t^ der Steuern wegen ‚den Ordinariis und

Digitized by Google

Bischöfen zu Gnaden gehen sollte'. Hier müsse I. M' den Geistlichen das Missfallen aufs Deutlichste zu erkennen geben. Da die Prälaten ihren eigenen Stand im Landtag haben, so müssen sie gleich den anderen Ständen zum gemeinsamen Mitleiden beitragen und das umsomehr, als hiebei Niemand, er sei reich oder arm, verschont werde. Wenn der verarmte Adelige und andere gezwungen seien, ihr Silbergeschirr und selbst Kleider zu verkaufen, um nur die Steuern zu bezahlen, warum sollten gerade die Geistlichen exempt sein? Was für einen Unwillen müsste das bei den anderen Ständen erwecken? So beschweren sie sich auch ganz unbillig ‚der Zehrung ins Concili'.

Erst in zweiter Linie nimmt die Regierung die Synodalstatuten selbst vor. Ganz unverändert will sie lassen die Artikel 1, 2, 14, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 34, 35, 41, 42, 45, 46, 47. (Die Titel der einzelnen Artikel s. in der Beilage Nr. 1.)

Das Capitel ‚De Consuetudine' müsse der kaiserlichen Reformation entsprechend abgeändert werden, da dort viele alten Missbräuche reformirt werden. Es sei nur zu sagen, dass männiglich bei seinen Rechten, Gerechtigkeiten, altem Herkommen und Gewohnheiten verbleiben soll.

Was das Statut ‚De Electionibus episcoporum' betrifft, ‚wär' nur zu wünschen, dass sie die dort gebrauchten Eingangsworte nicht zu Wasser werden liessen'. Was noch zu sagen ist, enthält schon die Antwort auf die Beschwerden.

Betreffend das Statut ‚De Confirmationibus praelatorum' wäre zu wünschen, dass Prälaten und Priester bei Erlangung der Confirmation nicht so hoch und merklich übernommen werden; darin liegt der Grund, dass sie so sehr in Abfall und Armuth kommen. Sie schreiben ja doch sonst so viel von den Beschwerden, die ihnen durch die Laien zugefügt werden, dieser aber wollen sie vergessen.

Was die Resignation betreffe, soll keine gelten, durch die dem Lehensherrn die Lehenschaft entzogen werden könnte. Das Statut ‚De Ordinatione ministrorum ecclesiae' könne bleiben, nur müsse es mit der kaiserlichen Reformation mehr in Einklang gebracht werden. Am Statut ‚De ordine ecclesiasticorum' wird der Beisatz salva sedis apostolicae autoritate bemängelt, denn damit ist dies Statut, welches sagt, dass Nie-

Digitized by Google

mand zu einem geistlichen Amt aufgenommen werde, er sei denn ein Priester oder verspreche, in bestimmter Zeit Priester zu werden, schon wieder gemildert.

Bei dem Artikel ‚De Officialium archidiaconi functionibus' sei zu sagen, dass man an den Orten, wo es ein altes Herkommen sei, ehrbare Erzpriester anstelle, mit denen das geistliche Gericht nothdürftig versehen sein solle. Die Gewalt des Erzpriesters möchten die Geistlichen etwa zu weit extendiren, daher wäre hier eine genaue Einsichtnahme in die Befugnisse nothwendig. Gering sind die Einwendungen zu den Capiteln ‚De parrochis et vicariis conducticiis', ‚De praedicatione verbi Dei' und ‚De clericis peregrinis'. Was hier zu sagen war, wurde zumeist schon bei den Beschwerden abgehandelt.

Was den Artikel ‚De iudiciis et foro competenti' anbelangt, sei darüber, was zum forum poenitentiae gehört, kein Streit. Aber in foro contentioso wollen die Geistlichen viele Fälle an sich ziehen, die vor das weltliche Gericht gehören. Der Fall ‚in negligentia iudicis secularis' müsse weggethan werden, denn ist eine solche Nachlässigkeit zu erweisen, so steht es I. M^t^ zu, zu strafen, und sonst Niemandem. Dass von den geistlichen Richtern lateinisch gehandelt werde, lasse man sich gefallen, wenn sich aber eine Partei beschwert und wissen wollte, was und wie man handelt, müsste man ihr willfahren.

Stark angefochten wird der Artikel ‚De sacramento poenitentiae', und zwar deshalb, weil die öffentlichen Verbrechen unmittelbar vor das geistliche Gericht gezogen werden sollen. ‚Dass die Geistlichen Ew. M^t^ und dero nachgesetzter Obrigkeit dermassen die Händ' in der höchsten Gewalt des Schwerts, die in diesen Landen nur Ew. M^t^ als regierendem Herrn zusteht, sperren wollen, das ist bei uns mehr als zu viel und keineswegs zu dulden: E. M^t^ verlöre das Recht, das Uebel zu strafen, und zweitens würden viele Verbrechen ungestraft bleiben, weil die Uebelthäter „sich um Geld abkaufen würden". Alle gute Mannszucht würde zu Grunde gehen, Friede, Recht und Gehorsam im Lande aufgehoben werden.' Die Regierung räth dem entsprechend, dass der König in diesem Punkte sich nicht das Mindeste entziehen lasse, sonst möchte in Zukunft gesagt werden, ‚dass König Ferdinand sich die höchste Regali und Gewalt des Schwertes, die seine Vorfahren löblich erhalten, habe aus den Händen winden lassen'.

Digitized by Google

Das Statut ‚De Continentia Clericorum' werde, wie die Regierung besorgt, auch nicht viel helfen. Mit zierlichen Worten sei nichts gethan. Auch die Geistlichen seien Fleisch und Blut. Am besten sei es, mit dem Artikel auf ein allgemeines Concil zu warten. Würde man die gemeinen Priester ‚so hart engen', so möchten noch viel mehr aus dem Lande ziehen. In Aquileja, in Ungarn, Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen halte man diese Strenge mit den Priestern nicht. Nicht weniger als 1030 Pfarren seien in den Ländern der Passau'schen Jurisdiction unbesetzt. Man könnte ja eine Untersuchung pflegen lassen, ob so viel hundert Personen (geistlichen Standes) in Ew. Mt Landen gefunden werden, ‚welche Keuschheit halten und die Pfarren und Gottes Gaben versehen können'. Im Falle der Bejahung würde man die ganze gemeine Geistlichkeit an das Statut weisen, sonst wäre es besser, bis auf ein allgemeines Concil ‚Toleranz halten zu lassen'.

Im Capitel ‚von den Klöstern' sei nicht wenig ausgelassen, wovon die kaiserliche Reformation handelt, ausserdem ist viel hinzugefügt, was sich dort nicht findet. Das sei zwar gut, werde aber jetzt wenig fruchten, übrigens seien einzelne der Beschwerden, wie das Einlegen der Jagdhunde oder die Abhaltung von Tagsatzungen in den Klöstern nicht auf die österreichischen Länder zu beziehen.

Auch in dem Artikel von den Armenspitälern soll man sich mehr an die kaiserliche Reformation halten. Die Aufsicht über die von Weltlichen gestifteten Spitäler wird man wohl diesen lassen müssen, und das sei auch bezüglich der Schulen der Fall. Man könne nicht begreifen, warum nicht Jemand, der das Vermögen dazu besitzt, für seine Kinder einen Schulmeister halten sollte.

Der Artikel ‚De praebendis ac beneficiis' sei in der kaiserlichen Reformation auch besser geordnet. Der Ordinarius werde eingreifen müssen, wenn die Verleihung aus Nachlässigkeit oder Eigennutz verschoben oder der Lehensherr keinen Priester bekommen oder einem die Verleihung weigern würde. Mit der ‚Erkenntniss der Tauglichkeit' sollten die geistlichen Behörden etwas ‚bescheidener' sein.

Das Statut ‚De rebus ecclesiasticis non alienandis' ist schon unter den Beschwerden behandelt worden. Was sie bezüglich der Rechnungslage der Geistlichen und der Inventirung

Digitized by Google

des geistlichen Gutes sagen, lasse man sich gefallen, doch müsse beides mit Vorwissen der Ordinarien und Lehensherren geschehen, dagegen könne nicht geduldet werden, dass sie den Vögten ‚ihre Gerechtigkeiten abschneiden und eine bestimmte Besoldung geben wollen'.

Was die Testamente verstorbener Geistlicher betrifft, sendet die Regierung dem König die Copie einer Confirmation zu, die er der Priesterschaft in der oberen Steiermark jenseits des Semmerings gegeben habe. Daraus sei zu ersehen, dass die ‚Testamente der verstorbenen Priester allezeit unter der Disposition der Landesherren gewesen seien und in den ausgegangenen Generalen den Vögten verboten worden sei, ‚Eingriffe in die Pfarrhöfe zu thun'.

Was die Titel ‚De immunitatibus ecclesiarum', ‚De decimis et oblationibus', ‚De sponsalibus et matrimoniis' betrifft, ist das Nöthige schon in der Gegenschrift auf die Beschwerden gesagt worden. Den Artikel ‚De clandestina desponsatione' mögen sie mit der hierüber ausgegangenen landesfürstlichen Verordnung in Einklang bringen.

Was den Artikel ‚De haereticis' betrifft, kann sich die Regierung es nicht versagen, einen Streich gegen die Synode zu führen: ‚Wiewohl Ew. M' die verführerischen, einreissenden Secten auf das höchste verboten, gibt man ihr doch kein Lob dafür. Schon daraus sei abzunehmen, wie die Geistlichkeit Ew. M' für die empfangenen Gutthaten dankt und welchen Dank man noch in Zukunft erwarten darf.'

Was den Artikel ‚De Simonia' anlangt, müsse die Reformation bei den Häuptern anfangen und auf die Glieder übergehen, betreffend den Wucher habe der Kaiser zuvor eine Verordnung erlassen, an die man sich halten müsse.

Scharfe Bemerkungen fallen noch über die letzten Punkte. In dem Artikel ‚De disciplina populi' ‚haben sie ihr Directorium (d. h. die kaiserliche Reformation) auch weit übergangen'. Dass die Laien von der Geistlichkeit nicht schimpflich reden sollen, da müsse man auf das Sprichwort weisen: wie sich Jemand hält, so singt und sagt man von ihm. Mögen die Geistlichen mit ihrem liederlichen Wesen nicht Anlass zu solchen Reden bieten.

Die Mahnung, dass die weltliche Obrigkeit wider die Priester nicht ‚wüthen' solle (Capitel ‚De poenis') sei ‚zur

Digitized by Google

Schmach' Sr. M' eingeführt. Der Excommunication der Weltlichen gegenüber soll sich die Geistlichkeit nur bei grossen Uebertretungen und auch dann nur mit ‚Bescheidenheit' bedienen, nicht ‚um jede schlechte Sache, wodurch diese Gewalt bei den Laien in die höchste Verachtung gekommen sei'.

Was endlich die Synoden betrifft, dürfen die Handlungen und Beschlüsse nicht publicirt werden, sie seien denn zuvor I. M' vorgelegt worden, damit I. M' sich darinnen auch ihrer Lande Nothdurft ersehen möge. ‚I. M' werde aus jetziger ihrer Zusammenkunft abzunehmen haben, was sie sich auch über die Nothdurft der Religion hinaus zu handeln unterstehen würden, wenn es ihnen so freigestellt wäre, ihrem Gefallen nach und ohne irgend eine Widerrede Gesetz und Ordnung zu machen.

Die Regierung fasst noch einmal ihre eigenen Hauptbeschwerden kurz zusammen: Die Geistlichkeit erlässt Statuten, ‚in dem, so ohn Mittel E. M' unterworfen ist und greift E. M' mit unerweislichen Schmähungen und Beschuldigungen an'; in dem einen Punkt suchen sie die landesfürstliche Hoheit und Obrigkeit, in dem anderen die landesfürstliche Reputation zu schmälern. In diese Statuten zu willigen, könne die Regierung nur aufs Höchste widerrathen, da man sonst sagen könnte, Se. M' habe sich der ihr zustehenden Rechte selbst begeben, daher habe die Geistlichkeit selbst Ordnung geben und Statuta ausgehen lassen müssen, auch dass E. M' ‚der Religion und dem geistlichen Stand ein ungütiger Fürst gewesen. Die Schmähungen, die sie vorbringen, können aber auf Niemanden als auf Se. M' gemünzt sein, weil es ja sonst im Lande Niemanden gebe, ‚der sich solcher vermeinten Vergewaltigung und Drangsalirung der Geistlichkeit unterstehen würde'.

7. Das Gutachten der oberösterreichischen Regierung.

Die Statuten und Beschwerdepunkte der Synode hatte König Ferdinand auch an die oberösterreichische Regierung nach Innsbruck mit dem Befehl gesandt, sich unverzüglich darüber zu äussern. Am 17. Juni sandte diese eine Entschuldigung ein, ‚weshalb sie bis dahin die Sachen nicht habe zu

Digitized by Google

Handen nehmen können'. Sie bezeichnete als die Personen, die zu den Verhandlungen nach Salzburg zu schicken wären: den Prediger Dr. Christoph Wertwein, den Herrn Sigmund von Tann und Dr. Antoni Quetta. Am 24. Juli wiederholte Ferdinand die Mahnung, sich mit der Einsendung des Gutachtens zu sputen, da die Zusammenkunft zu Laurenzi stattfinden würde. Die Regierung war mit ihrer Berathung damals schon zu Ende gekommen, hatte die Absendung des Gutachtens aber verzögert, weil sie nicht wusste, ob die in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten den Beifall Ferdinands finden würden. Sie sandte es schliesslich, ‚da der Tag der Zusammenkunft schon so nahe', am 8. August ein. Während jenes der niederösterreichischen Regierung 46 Blätter fasst, genügen dem Statthalter, Amtsverwalter, den Regenten und Räthen der oberösterreichischen Lande nur 17. Sieht man von einigen Punkten ab, wo sie die landesfürstlichen Competenzen verletzt sehen oder schärfer herausheben wollen, so ergibt sich im Ganzen und Grossen eine ziemliche Uebereinstimmung mit dem Vorgehen der Synode. In Tirol lagen eben die kirchlichen Verhältnisse doch wesentlich besser als in Oesterreich. Man muss da im Auge behalten, dass der Eifer für die von Karl V. angestrebte Reform in dem letzteren eben nicht blos in den ständischen, sondern auch in den Regierungskreisen nicht gering war. Nach dieser Seite mochte vielleicht auch Nausea neigen, sonst wäre es unerklärlich, wie er der Träger jener geharnischten Botschaft sein konnte, die in Salzburg so grosses Entsetzen hervorrief.

Bei den ersten vier Artikeln finden die oberösterreichischen Regenten nur einen Anstand; in der Rubrik ‚De electionibus' soll nämlich der Name der kgl. M^{t} umgangen und ‚die Requisition auf die weltlichen Obrigkeiten in genere' gestellt werden. Bei den Electionen oder Postulationen sei der Geistlichkeit in diesen Landen nie ein Eintrag geschehen oder sonst etwas, was sie an der freien Wahl gehindert hätte.

Gegen die Artikel 5—14 sei nichts einzuwenden; in 15, ‚De iudiciis et foro competenti', gehören zwar Sacrileg, Simonie, Ketzerei u. s. w. vor den geistlichen Gerichtszwang, denn wenn z. B. Jemand in Ketzerei verfällt, muss dies von dem geistlichen Gericht erörtert werden. Ist aber das crimen notorium und soll de poena criminalis iuxta leges seu ordinationes civiles

Digitized by Google

gehandelt werden, so gelangen diese Fälle vor das weltliche Gericht. Auch die causae excommunicationis sollen coram ecclesiastico iudice gehandelt werden, ‚doch dergestalt, ne gladio eiusmodo spirituali abutantur ecclesiastici et quoad causas prophanas et omnino laicas, wie denn bisher viel geschehen, und dass die Excommunication nit missbraucht würde'. Man sieht auch aus diesem Beispiele, dass man in Tirol auf einem wesentlich anderen Standpunkt sich befindet als in Wien, und so ist es bei den meisten folgenden Fällen; damit freilich hier der weltlichen Obrigkeit auch nichts vergeben werde, schlagen sie vor, dem Paragraphen die Clausel anzufügen: ‚ut puta per hec tamen nolumus secularibus potestatibus quoad poenas criminales et seculares esse derogatum, quas ipsi iure communi, consuetudine provinciali vel pragmatica imperii constitutione seu sanctione possunt eiusmodi criminosis infligere vel etiam in his casibus, qui mixti sint fori et in quibus secularis iudex potest cognoscere, quando ad civiles proceditur'.

Auch in Ehestreitigkeiten wird hier der Anspruch des kirchlichen Forums gebilligt: ‚aber wo quaestio facti einfuel, als dass aine ainem andern vermählt oder nit wär, ob der des sun oder nit sei, ob er eelich geborn oder nit, in disen und dergleichen fällen, wiewol es die ee berurt, tamen quoniam consistit in facto, so mag der weltlich richter auch darinnen erkennen'.

Patronatssachen und was damit zusammenhängt, sind auch dem geistlichen Gericht zu lassen, nur in Fällen, wo etwa ein Laie dem andern sein jus patronatus zu geben oder zu schenken zusagte und solches hernach nicht thun wollte, oder darin einem Anderen Eintrag geschähe, dann käme die Sache vor das weltliche Gericht. So auch in Sachen des Zehents: wenn es sich allein um die Frage handelt, ob Einer den Zehent zu geben schuldig sei oder nicht, so entscheidet das geistliche Gericht, wenn es sich aber darum handelt, ob der Bauer den Zehent ‚nicht im Stadl und aus dem Sack, sondern auf dem Feld geben soll', das wird vor dem weltlichen Richter erörtert. ‚Oder wenn sich ein Span um einen Laienzehent zwischen zwei Laien erhöbe, so soll die Sache auch vor den weltlichen Richter kommen, wie das die Tirolische Landesordnung mit sich bringt.'

Die Causae adulterii civiliter intentatae quoad separationem ‚bedürfen keines Bedenkens, dass sie nit fori ecclesiastici sein

Digitized by Google

sollten'. Wenn aber Nachlässigkeit eines Richters oder Verweigerung der Gerechtigkeit bis in die obersten Instanzen vorliegt, möge die Sache vor das geistliche Gericht gebracht, dieser Artikel in den Statuten demnach ausgelassen oder abgeändert werden.

Auch im Artikel ‚De legatis ad pias causas' müsse beigefügt werden: ‚der weltlichen Obrigkeit unvorgegriffen'.

Die Electionen, Postulationen und Confirmation gehören im Allgemeinen vor den geistlichen Gerichtszwang. Da aber E. M^t^ an der Wahl annehmlicher Prälaten gelegen ist, so empfehle sich der Brauch in Tirol, wo zu den Wahlen landesfürstliche Räthe und Commissäre geschickt und die Capitel und Convente vermahnt werden, taugliche Personen zu erwählen.

Streitsachen um Beneficien gehören zwar dem geistlichen Forum an: ‚wo sich aber in realibus actionibus, vel quando agitur de fructibus et obventionibus temporalibus, quae proveniunt ex rebus spiritualibus', Sachen zutrügen, darin soll dem weltlichen Gerichtszwang unbenommen sein, so viel ihnen das gemeine Recht und der eingeführte Brauch zulässt, zu erkennen.

In Tirol sei Brauch, wenn ein Priester absterbe, die Verlassenschaft durch die weltliche Obrigkeit aufnehmen zu lassen. Dieses Brauches könnte sie sich nicht begeben, und in diesem Sinne sei auch das Statut abzufassen, die Commissäre könnten dabei ‚mitlaufen lassen', Se. M^t^ habe sich hierüber mit dem Bischof von Brixen in Unterhandlung eingelassen.

Gegen die Capitel 16—26 erhebt die Behörde keine Einwendung; geringe gegen 27, ‚De monasteriis et vita regulari', wo man namentlich bezüglich der Steuern am alten Brauch nicht rütteln solle. Dasselbe gilt von den Capiteln über die Spitäler und Schulen: wo die Weltlichen vordem Recht gehabt, soll es verbleiben. Die Schulmeister vor ihrer Aufnahme den Ordinarien zu präsentiren, würde den armen Städten und Märkten beschwerlich fallen. Hier würde die Aufsicht der Regierung genügen.

Bei dem Capitel ‚De rebus ecclesiarum non alienandis' wird auf die Rechte hingewiesen, die der Landesfürst durch Privilegien, Indulte u. s. w. erlangt habe, an diesen dürfe nicht gerüttelt werden; im Uebrigen wird an den Statuten 30—36 wenig geändert. Zu 34 wird die Beibehaltung des Festtages

Digitized by Google

Mariä Verkündigung, der nur durch ein Versehen ausgefallen sein mag, gefordert. Bei Artikel 37 ‚De sponsalibus' wird an die entsprechenden Paragraphe der Tiroler Landesordnung erinnert. Auch die Punkte 38—46[1] sind der Ansicht der Regierung nach ‚dem gemeinen Recht und der Ehrbarkeit gemäss' gestellt.

Um aber den Rechten des Landesfürsten nichts zu vergeben, wird noch bemerkt: Sollten diese Statuten in Druck kommen, ‚so sieht uns für gut an, dass sich die Commissäre ausdrücklich vernehmen liessen, Ew. kgl. M^t^ hätte diesen den Befehl ertheilt, bei der Tagsatzung alles das zu befördern, was zur Wiederaufrichtung der alten Religion und guter Reformation, sowie auch zur Erhaltung der Kirchen und der Immunitäten und Freiheiten der Kirche dienen kann, und Ew. M^t^ liessen sich auch die Statuten, wie sie gestellt seien, im Allgemeinen gefallen. Soviel aber die ‚Jurisdictionalia' beträfe, ‚und anderes darin einverleibt, darin Ew. M^t^ und derselben landschaften durch gemaine geistliche und weltliche recht, des heil. reichs abschied, durch privilegien, indulta, alt herkommen und eingefürte bräuch, item durch verträg und vergleichung, so E. M^t^ und derselben ersame landschaften mit inen, den geistlichen, welche den ersten stand in den landschaften einnamben, aufgerichtet haben, des widerspils im gebrauch, possessione vel quasi gewesen und noch weren, solch gerechtigkeiten könnte Ew. M^t^ sich nit begeben' ... Er werde sie aber so brauchen, dass die Geistlichkeit keinen Grund zur Klage habe. Sollten diese Statuten also in Druck kommen, so müsste ein dieser Erklärung entsprechender Appendix — die Regierung fügt einen solchen bei — hinzugesetzt werden.

Was die Gravamina betreffe, seien sie entweder schon in den Statuten gesetzt oder gehen nur die niederösterreichischen Lande an. Wenn die Geistlichkeit sondere Beschwerden auch gegen die Laien in Tirol anzubringen habe, so mögen dieselben angegeben werden, damit man sie abstellen könne. Trotz dieser Erklärung geht aber auch die oberösterreichische Regierung auf einige Punkte ein, und auch hier fallen gegen die Ordinarien einige scharfe Worte. Dass z. B. zeitweise auf Pfründen ‚ungelernte Knaben' oder solche gesetzt werden, die gar nicht die Absicht haben, Geistliche zu werden, oder sonst ganz untauglich

[1] Hier haben die Statuten überhaupt nur so viel Punkte.

Digitized by Google

sind, sei Schuld der Geistlichkeit. Diese habe auch ihre Pflicht der Visitation nicht erfüllt, sonst wäre es nicht nöthig gewesen, sie seitens der weltlichen Gewalt an das, was ihres Amtes ist, zu erinnern.

Da der König die oberösterreichische Regierung aufgefordert hatte, auch ihrerseits ihre Beschwerden gegen die Geistlichkeit kundzugeben, so bittet sie ihn, die Ordinarien zu mahnen, besser als bisher an den Statuten zu halten, wäre dies geschehen, so wäre die Kirche nicht in diesen Abfall gekommen. Die Bischöfe mögen selbst ihren Aemtern ordnungsmässig auswarten oder taugliche Weihbischöfe halten. Um den Abgang der Priester zu ersetzen, erfordere die Nothdurft die Erhaltung christlicher Schulen an den Kathedral- und Collegiatkirchen. Ebenso solle ein jedes Stift an den Universitäten eine Anzahl Studirender erhalten, dass sie zum geistlichen Stand und Predigtamt ausgebildet würden.

Da manche Städte nicht so vermögend seien, eigene Schulen zu erhalten, könnte man die Einkommen freistehender Beneficien zur Unterhaltung solcher Schulen verwenden. Die Versehung von Pfarren durch schlecht entlohnte Vicare hätte aufzuhören. In vielen Thälern würden die armen Schäflein jetzt so geweidet, dass es kein Wunder sei, wenn der gemeine Mann dem ungeschickten Priester gegenüber ‚gar rauh' werde und ‚von christlichem Glauben beinahe schier so viel Wissen trägt als ein Heid'".

8. Die Gutachten der Stände von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten über die Statuten der Salzburgischen Provinzialsynode.

Das Gutachten der Stände von Niederösterreich liegt nicht vor. Es scheint nicht zur rechten Zeit zu Stande gekommen zu sein. Am 24. Juli hatte Ferdinand I. die Mahnung nach Wien geschickt, die Antwort auf die Beschwerde der Geistlichkeit unverzüglich einzusenden. Der Termin für die Tagsatzung sei zwar vom 1. August auf den 1. September verschoben, aber sie möchten sich nichtsdestoweniger beeilen. Am 12. August antwortete der Landmarschall Ludwig Kirch-

Digitized by Google

berger von Viehofen mit einer Entschuldigung. Die Statuten hätten zunächst verdeutscht werden müssen, wozu der Rector und die Universität ersucht worden seien. Etliche Gelehrte seien an der Arbeit, der Rector habe aber keine gewisse Zeit angeben können, bis diese Arbeit zu Ende geführt sei. Ist dies der Fall, dann wolle man auch die Personen nennen, die als Commissäre zu brauchen wären. Sobald die Statuten ins Deutsche übertragen seien, wolle er die Herren und Landleute einberufen, um das Nothwendige zu veranlassen.[1]

Das Gutachten ‚der Landleute geistlichen und weltlichen Standes im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns'[2] lief rechtzeitig ein. Es beginnt mit einem Lobspruch auf die Augsburger Reformationsformula Karls V. Sie sei der rechte Spiegel für eine züchtige Clerisei. Darüber noch andere und mehr Artikel zu setzen, wäre nicht nöthig gewesen. Die Synode habe dies zur Schmälerung der weltlichen und landesfürstlichen Obrigkeit gethan.

In Oberösterreich war man von einer Anerkennung dieser Statuten so weit entfernt, dass die Stände in den einleitenden Bemerkungen einen Satz aufnahmen, der der Justification durch den Glauben allein ziemlich gleichkommt. Die Beschwerden der Geistlichen sind ihnen ‚vermeinte' Beschwerden. ‚Es werde wenig Liebe und Neigung zu den Priestern erwecken, so sie die Laien von ihrer Obrigkeit also unwissend dringen.' Gleich gegen den ersten Punkt der Statuten wird Verwahrung eingelegt, man wisse, dass die Statuten der Väter auf den Concilien und die Decrete der Päpste sich in vielen Punkten widersprechen. ‚Der gemeine Mann wird sich mit christlicher Frag,' wie ihm nach der heiligen Schrift auferlegt ist, um seines Glaubens sicher zu sein, bei seinem Pfarrer um die Hauptstück ‚des christlichen Glaubens und um Unterweisung anhalten' und ‚die höchste Zuversicht' daraus gewinnen, dass Christus der Erlöser ist, der für uns genug gethan hat. Die rechte Liebe zu Gott und dem Nächsten folge daraus, und wer in diesem Artikel genugsam unterrichtet, habe den wahren Verstand von der Kirche.

---

[1] Beide Schreiben im niederösterreichischen Landesarchiv.

[2] Es findet sich im Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C., Salzburg. Leider fehlen die Zuschriften, aus denen die Datirung ersichtlich wäre.

Digitized by Google

Dass man kraft der lex Marciani Augusti die Weltlichen mit der Excommunication strafe, sei ein Eingriff in die kaiserlichen Rechte. Die Meinung hierüber ist die gleiche, die kräftiger noch die Steirer und Kärntner betonen.

Die oberösterreichischen Stände wenden sich gegen den Artikel ‚von der Ueberlieferung und den Gewohnheiten'. Viele Missbräuche seien hieraus erwachsen, Zaubereien und Abgötterei. So lange ‚solich Caeremonien' noch gehalten werden, ‚in denen die Abgötterei so fest eingerissen ist', könne diese selbst nicht verschwinden, daher es das Beste wäre, diese Ceremonien selbst einzustellen.

In den nächsten Artikeln werden wenig Ausstellungen gemacht, aber es wird doch immer auf die Rechte des Landesfürsten und die Freiheiten des Landes hingewiesen, denen in keiner Weise vorgegriffen werden dürfe. Die Statuten, in denen von der priesterlichen Zucht gehandelt wird, finden sie sehr gut, zu wünschen wäre, dass ‚ihnen mit allen Kräften nachgegangen würde'. Nur gegen die Punkte ‚De praedicatione verbi Dei' und ‚De officio ecclesiastico' gestattet man sich Einwendungen im Sinne der Neuerungen zu machen. Die ‚Scripta' der alter Väter seien ja sicher nicht zu verwerfen, ‚dass aber des Luther's Bücher noch dieser Zeit und vor der mehreren Examination und Erläuterung, was etwa darin irrig sei, der Priesterschaft weggenommen werden sollen, daraus könnten viel Irrungen entstehen, denn die Gewissen lassen sich nicht durch Gebote oder Vertilgung dessen, was man eine Zeit für christlich erkannt hat, zwingen'. Wenn dagegen die Christen hören würden, dass in Luther's Schriften Irrthümer seien, möchten sie wohl selbst aus rechtem Eifer die Priester um Erläuterung bitten. Es sei also am besten, die genannten Bücher, ausgenommen die der sacramentschändenden Wiedertäufer, den Leuten bis auf eine fernere christliche Erläuterung zu lassen.

Das Statut ‚De iudiciis et foro competenti' ‚sei wider altes Herkommen, landesfürstliche Hoheit und der Landleute Gerechtigkeit zu weit ausgebreitet'. Man müsse an die in Deutschland aufgerichteten Concordata, durch die den Fürsten die Jurisdiction in den weltlichen Handlungen ungeschwächt bleibt. Auch haben die Kaiser die Fürsten ‚wider der Geistlichen jetziges Vorhaben besonders gefreit', ‚also wann der kirchen und der fürsten Teutscher Nation freiheiten, alt herkommen

Digitized by Google

und mer als ersessene recht gegen einander erwogen wird, wird man finden, dass das Salzburgisch provincialconcilium die angezeigten articl, darinnen sie richter zu sein vermainen, in ir jurisdiction einzumengen kain ursach gehabt'.

Hätte die Geistlichkeit in diesen Punkten Grund zu Beschwerden, so wären sie früher vorzubringen gewesen. Es war nicht nothwendig, ‚gleich ein Statut zu machen', bevor man den gegnerischen Standpunkt vernommen; denn auch in jenen Sachen, die sie als causae ecclesiasticae bezeichnen, wie die causae matrimoniales, causa fidei, causa haeresis gehört die Jurisdiction nicht ihnen allein, sondern der ganzen Kirche zu, ‚darinnen der weltlich magistrat auch begriffen, der von solchem iudicium nit gesondert werden mag'. Die Stände vergessen dann auch nicht anzuführen, was sie unter Ketzerei verstehen: das sind nur Lehren gegen die Dreifaltigkeit, die Menschwerdung Christi, die unbefleckte Empfängniss Mariä und die Artikel des Symbolums. Wer dagegen lehrt, soll ‚nit allein dem geistlichen gericht oder einem weltlichen process, sondern auf bewisne offenbare that der weltlichen obrigkeit mit aller ernstlichen straf unterworfen sein'.

Mit besonderem Tadel wird bemerkt, wie schimpflich es sei, den Fürsten und aller weltlichen Obrigkeit ‚die nachvolgenden causas civiles zu entziehen: causae decimarum, negligentia iudicis secularis in legatis ad pias causas, causae denegatae iustitiae und bona defunctorum clericorum', aber auch die causae criminales ecclesiasticae gehören der Jurisdiction weltlicher Obrigkeit zu, denn wiewohl dieselbe ‚allein criminales ad poenam canonicam' geklagt werden, so kann doch dem weltlichen Schwert seine Schärfe nicht genommen werden.

Die Stände bitten um Nachsicht für Jene, die das Abendmahl unter beiden Gestalten nehmen, die Taufe soll in deutscher Sprache vorgenommen, den Pfarrern die casus reservatos mit Erlaubniss der Ordinarien zu absolviren freigelassen werden.

Den Cölibat betreffend erinnern sie an die Worte Pauli: melius est nubere quam uri. In den durch die Weltlichen gestifteten Spitälern müsse diesen die Aufsicht verbleiben. Beschwerlich sei es, die gemeinen Schulen abzuthun.[1] Belobt

[1] Da dies Capitel ein allgemeineres Interesse bietet, möge es wörtlich hiehergesetzt werden: ‚das ist nicht das geringest göttlich gebot, das der

Digitized by Google

werden die Statuten ‚De monasteriis et vita regularium' und ‚De praebendis et de pluralitate beneficiorum', nur möge hierin auch der kgl. M' und Anderen auf ihren gestifteten Gütern kein Eintrag geschehen.

An der Berathung des Artikels ‚De rebus ecclesiarum et monasteriorum non alienandis' ‚haben die Prälaten ihr Gutbedünken nicht eröffnen wollen'. Die anderen Stände finden in dem Statut einen Eingriff in die Rechte des Landesfürsten als obersten Vogtes der Kirche. In Fällen der Noth dürfe Niemand sich ausschliessen. Auch in dem Artikel ‚De testamentis defunctorum clericorum et clericorum bonis relictis' geschehe der weltlichen Jurisdiction Eintrag; was die Immunitäten und Privilegien der Kirche betrifft, so handelt es sich darum, welche Immunitäten gemeint sind, gegen jene, die in der Schrift begründet seien, könne keine Einwendung gemacht werden. Was aber z. B. Zinse betrifft, sei er dem Kaiser Augustus gegeben worden, da Christus noch in den Windeln lag, und so habe er denn befohlen, der Obrigkeit zu geben, was ihr zukomme. Wider das göttliche und natürliche Gesetz hätten sich auch die Apostel und Evangelisten keine Freiheit gemacht. Man führe das hier an, nicht um der Geistlichkeit die ihr zukommenden Freiheiten zu nehmen, sondern dass man erkenne, dass der weltliche Magistrat ein Hüter und Schützer des göttlichen natürlichen Gesetzes sei, der alle Handlungen zu gleichen Rechten

---

allmechtig den magistraten aufgelegt hat, dass sy ir vleissig aufmerken uber die schuelen und zucht haben. Dass aber die gemainen schuelen, die in den . . statuten poëtrias genennt werden, abgethan und allein die schuelen, so bei den kirchen gehalten werden, bleiben sullen, das ist beschwerlich; dan ye kain rechte schuell, darinnen die gueten kunst gelert werden, ausser der grammatica, loica, oratoriam et poesim sein kan und dem allem nichts merers verhinderlich als der gesang ist, wie auch in Italia, Gallia und andern landen mer abermal sonder personen zu dem kirchengesang verordent sein, damit die andern in den particularschuelen dem studio mit merer zeit und vleiss obligen mugen. Und weil auch nicht aim jeden sein kind oder freundt zu dem gesang zu ziehen oder in einer solichen menig der knaben, weil die nit all in ainer zucht gehalten werden können, auch paldt verfuert und zu unzucht gebracht werden möchten, zu halten gelegen, und die kunst kein verhinderung, soll anderst in solchem studio ain nutz volgen, leyden mugen, achten demnach die furgenommen personen, dass dieselben particular studia zu erhalten sein.' In diesen werden die Magistrate auch die Visitation ausüben.

Digitized by Google

bringen solle. Diese allgemeinen Bemerkungen werden hierauf durch eine Reihe specieller Angaben näher erläutert.

Die Stände lehnen sich gegen die ‚neuen' hohen Zehentforderungen der Geistlichkeit auf, ‚die selbst von dem eroberten Gut den Zehent wolle. In den Capiteln ‚De oblationibus et sponsalibus' möge man sich an die in einzelnen Orten herrschenden Gebräuche halten, im Capitel ‚De clandestina desponsatione et divortio' wird auf die landesfürstlichen hierüber erflossenen Erlässe aufmerksam gemacht. Stärkere Einwendungen werden in den Capiteln ‚De secundis nuptiis et matrimonio putativo' und ‚De hereticis' gemacht. Der Artikel ‚De disciplina populi' sei politisch. Da überdies ‚von der Gemain' eine Ordnung, die ohne Zuthun der Weltlichen aufgerichtet ist, schwer angenommen wird, so achtet der Ausschuss, dass der König selbst das Nöthige veranlassen werde.

Aus alledem ersieht man, dass man in Oberösterreich weit davon entfernt war, die in Salzburg beschlossenen Satzungen gutzuheissen. In vielen Punkten begegnen sich die Wünsche der Stände mit denen, die auch in Steiermark und Kärnten geäussert wurden. Zu beachten ist aber doch, dass bei der Abfassung und Zusammenstellung der Antwort in Oberösterreich auch der Prälatenstand[1] theilnimmt.

In Steiermark war das nicht mehr der Fall; hier stand man übrigens bereits auf einem viel fortgeschritteneren Standpunkte, als es jener der Oberösterreicher war.

Der Ausschuss, der mit der Aufgabe betraut war, die Provinzialstatuten einer Durchsicht zu unterziehen, bestand aus dem Landeshauptmann Hans Ungnad, dem Landesvicedom Christof Resch, den Herren und Landleuten Dietrichstein, Jakob von Moshaim, Franz von Saurau, Sigmund Gäller, Georg Stadler, Kolman Pruner, dem Dr. G. Stürgkh und dem landschaftlichen Präceptor. Der Letztgenannte ist vielleicht jener Bartelme Pica, der zu den begeistertsten Anhängern der neuen Lehre gehörte und deswegen einige Jahre später in Verhaft kam. Die Commission hat gewiss sehr eifrig gearbeitet, denn

[1] Daher auch der Titel: Der landleut geistlichs und weltlichs stands des ertzherzogthumbs Österreich ob der Enns die auf R. kgl. Mt . . . bevelch zu berathschlagung der handlung ervordert sein, . . . verrer christlich und treulich bedenken.

Digitized by Google

ihre Antwort ist umfangreich genug; sie beginnt mit einem warmen Dankspruch an Ferdinand I., weil er einen so hochwichtigen Gegenstand, der nicht blos die Polizei, sondern auch das Heil unserer Seele und das ewige Leben betreffe, seinen Landleuten zur Berathung übergeben habe. Der Ausschuss habe mit aller Emsigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen und in Gemässheit der heil. Schrift berathen und bitte den König, die Arbeit gnädig entgegenzunehmen.

Er dürfte von dem Elaborate im höchsten Grade überrascht gewesen sein. Seine Absicht war es gewiss nicht, dahin zu wirken, dass Laien sich über Dinge des Glaubens und der Lehre, sondern nur über jene Ein- und Uebergriffe aussprechen, über die der Clerus in seinen Statuten und Beschwerdeschriften so lebhafte Klage geführt hatte. Was die Herren und Landleute aber hier dem Könige vorlegten, ist ein Bekenntniss, dass sie insgesammt protestantischen Anschauungen huldigen. Sie anerkennen, um diese Punkte von vornherein gleich festzustellen, nur die Bibel als Quelle des Glaubens, wollen nichts von den guten Werken, dagegen nur von drei Sacramenten wissen, nehmen nur jene Ceremonien an, die mit der Bibel in Einklang stehen, verwerfen alles zeitliche Regiment des Clerus und haben von ihren älteren Forderungen nichts aufgegeben: Aufhebung des Cölibats der Geistlichkeit und den Laienkelch.

Es ist das erste Schriftstück, darin die steirische Landschaft als eine protestantische Corporation auftritt oder aufzutreten gedenkt. In dem Concept hatte der Ausschuss nämlich stets im Namen der Landschaft — als die getreuen, gehorsamen Landleut — gesprochen, dann diese Worte gestrichen und in die Worte ‚wir' oder ‚uns' umgewandelt, wohl deswegen, weil eben der Landtag, der diese Sache behandeln sollte, nicht zu Stande kam.

Bei einem solchen Standpunkt des Ausschusses war von vornherein zu erwarten, dass die Synodalstatuten von seiner Seite keine Billigung finden würden.

In der That fanden nur wenige Punkte der Statuten in Steiermark und ebenso in Kärnten allgemeinen Beifall, und auch diese bezogen sich auf mehr oder minder nebensächliche Dinge. In beiden Ländern war man von dem Verhalten des Salzburger Ordinariats, so sehr oder weil es im Ganzen und Grossen den

Digitized by Google

in Augsburg gefassten Beschlüssen der katholischen Partei entsprach, nur wenig erbaut. In Kärnten war man der Meinung, eine solche durchgreifende Reformation könne nur von dem Landesfürsten ausgehen, und da dies nicht geschehen sei, würden die Salzburger Beschlüsse ohne Erfolg bleiben; in Steiermark urtheilte man noch viel schärfer, man sah in der Synode und ihren Beschlüssen einen Schritt, der mehr zur Zerrüttung als zur Erbauung der Kirche führen müsse; auch hier sagte man, es sei eine Sache, zu der die Geistlichkeit nicht competent sei, da sie viele Dinge betreffe, die zum weltlichen Regiment gehören. Der Geistlichkeit sei es allein um zeitliche Herrschaft zu thun. Wo aber finde sich hierüber etwas in der Bibel? Dort könne man lesen, dass Christus auf die Erde gekommen, damit er uns, nicht damit wir ihm dienen, und so muss es auch mit der Geistlichkeit sein. Sie bestehe aus Dienern und Haushältern des göttlichen Wortes: ihr Amt ist die Lehre und die Predigt des Evangeliums und die Handreichung der Sacramente. In der wahren christlichen Kirche gibt es keine zeitliche Herrschaft: diese gehört allein der weltlichen Obrigkeit zu. Wie dürfe also die Geistlichkeit zeitliche Güter, Renten und Gülten und die Herrschaft über das Volk beanspruchen, ja auch in geistlichen Dingen Gesetze und Gebote geben, die wider Christi Gesetz sind und die das Gewissen aufs Schwerste bedrängen?

Schon diese allgemeinen Bemerkungen zeigen die starke Differenz zwischen dem, was die Synode, und dem, was der grosse Ausschuss steirischer Herren unter der ‚wahren Kirche' versteht. In allen Punkten, wo die Synode Uebergriffe der weltlichen Gewalt an den Tag legte, vertheidigte der Ausschuss die Rechte dieser Gewalt; aber vornehmlich in den Artikeln des Glaubens finden wir ihn auf einem ganz verschiedenen Standpunkt, nämlich dem der — Augsburgischen Confession. Es ist das eine Fortbildung von Anschauungen und Grundsätzen, die der Hauptsache nach in den letzten sieben Jahren erfolgt ist, denn noch auf dem gemeinsamen Ausschusstag der österreichischen Lande zu Prag im Jahre 1542 handelt es sich im Wesentlichen doch nur um zwei Punkte: die Priesterehe und den Laienkelch. Hier — in dem Gutachten von 1549 — liegt, wie bemerkt, ein ausgesprochen protestantisches Programm vor uns. Gleich die ersten Artikel erweisen es mit aller Klar-

Digitized by Google

heit, so wenn es heisst, ‚dass der christliche Glaube allein auf Gottes Wort und auf nichts Anderes gestellt sein solle', und man statt dessen bei keiner ‚äusserlichen' Kirche Mass und Regel finden kann. Von der Tradition halten die Ausschussmitglieder wenig: der Herr sagt nicht, ich bin die Gewohnheit, sondern ich bin die Wahrheit; Gewohnheiten müssen der Wahrheit weichen, wie St. Peter dem heil. Paulus gewichen ist. Mit den Gewohnheiten haben sich so viele Missbräuche in die Kirche eingeschlichen, dass sie das Volk höher achtet als selbst Gottes Wort.

Bei der Wahl, Bestätigung und Ordinirung der Bischöfe und Kirchendiener sollte man sich an das von den Aposteln gegebene Beispiel halten, das eine vielleicht ausgenommen, dass man auch den Priestern die Ehe erlaube, die ja noch lange gebräuchlich gewesen sei; denn noch zu den Zeiten Heinrichs IV. habe man in Deutschland die Priester mit Gewalt zum Cölibat gebracht, bei den Griechen aber bestehe die Ehe der Geistlichen noch heute.

Wer den Priestern die Ehe abstricke, schätze den Ehestand zu gering und das Leben ausser der Ehe zu hoch, und doch hat dieses es dahin gebracht, dass Niemand unzüchtiger und abscheulicher lebt als die Kirchendiener, die gerade das reinste, frömmste und heiligste Leben führen sollten.

Was den Artikel von den Prädicanten und ihrem Amt betrifft, geht die Ueberzeugung des Ausschusses dahin, dass das Evangelium rein und lauter ohne allen Menschenzusatz und Aenderungen in dem rechten christlichen Verstand frei und ungehindert erklärt werden solle. Man spreche den Erklärungen des römischen Stuhles und den Lehren der Väter ihre Bedeutung nicht ab, könne sie aber doch nur annehmen und loben, soweit sie mit der heil. Schrift in Uebereinstimmung stehen; ist dies nicht der Fall, so müsse man mehr nach dem Wort Gottes als nach der menschlichen Vernunft verfahren, ‚wie St. Johannes sage, wer nicht in der Lehr Christi bleibt, der hat keinen Gott'.

Da ist es denn begreiflich, dass der Ausschuss, wenn er auch den neuen, von den Statuten so warm empfohlenen Lehrern, wie Eck und Nausea, gerade nicht feindlich gegenübersteht und anderseits auch die Zwinglianischen, Oekolampadischen und Wiedertäuferischen Schriften preisgibt, doch von

Digitized by Google

denen eines Martin Luther, Philipp Melanchthon, Pomeranus, Spangenberg u. A. nicht lassen will, ‚da diese die heil. Sacramente und deren rechten christlichen Gebrauch hochhalten und mit allem Fleiss aus Gottes Wort begründen, das Evangelium fleissig erklären und durch ihre Bücher den in der Kirche eingerissenen Missbräuchen entgegenarbeiten'. ‚Diese Bücher pflanzen die rechte Lehre von der Busse, dem Glauben an Christus, dem Unterricht der Gewissen, der Gnade u. s. w. Kommen in solchen Büchern auch einzelne Scheltworte vor, so sind sie deswegen doch nicht zu verbieten, denn keines von ihnen sei auch nur in einem Artikel des Irrthums überwunden. Man möge daher mit dem Verbot solcher Bücher stillhalten.

Dass die Weltlichen in ihren Häusern und Schlössern den Ihrigen aus der heil. Schrift vorlesen und sie in Gottes Wort unterrichten, dazu sind sie von Gott verpflichtet, denn sie müssen dermaleinstens auch für ihr Gesinde Rechenschaft ablegen.

Was die Zahl der Sacramente betreffe, handle es sich zunächst darum, was man unter Sacrament verstehe: auch Gebet, Trübsal, Almosen können dahin gedeutet werden. Rechnet man zu ihnen aber nur die Ceremonien, die im Evangelium von Christus eingesetzt, und die äusseren Zeichen, die an die göttliche Verheissung der Sündenvergebung angeheftet sind, so wird man in Wahrheit nur drei Sacramente finden: die Taufe, das Abendmahl und die Absolution. Solch' Sacramente müsse man lauter und klar von den anderen Sacramenten scheiden, denn man findet nicht eine Stelle in der Bibel, dass auch diese dem Volk als Zeichen göttlicher Gnade gegeben werden dürfen. Die Verordneten heben die Bedeutung der Sacramente hervor. Der protestantische Standpunkt wird namentlich im Altarssacrament scharf betont: Es gibt kein anderes Opfer und keine andere Genugthuung für die Sünde als jene, die von Christus am Kreuze geleistet wurde. ‚Dieweil dies Sacrament unter beiden Gestalten eingesetzt ist, darf dem Volke nicht verwehrt sein, es unter beiden zu nehmen.' Wenn die Provinzialstatuten ein Gesetz daraus machen, dass den Laien dies Sacrament nur unter der Gestalt des Brotes gereicht werde, so stehe dagegen fest, dass man den Geboten Gottes mehr als den Satzungen der Menschen gehorchen müsse. Zudem ist unwidersprechlicher Weise das Sa-

Digitized by Google

crament in den Zeiten der ersten Kirche unter beiden Gestalten gespendet worden. Daran muss man sich auch in Zukunft halten.

Dass man dem Priester bei sonstigem Verlust seines Seelenheiles alle seine Sünden in der Beicht anzeigen müsse, hievon finde sich in der heil. Schrift nichts; des Menschen Leben ist ja nichts als lauter Sünde, es wird nicht möglich sein, die Sünden alle in eine gewisse Zahl zu fassen, ein Jeder wird sein Anliegen wohl selbst (Gott) anzuzeigen wissen, wozu also durch solchen Zwang die unerträgliche Last der Sünden noch schwerer machen? Man halte sich an die Worte des heil. Chrysostomus, dass jene Sünden, die einer sich schämt zu beichten, durch heisse Zähren abgewaschen werden. Nicht auf die Erzählung der Sünden: auf ein reuiges Herz, auf die christliche Besserung und vor Allem auf den starken Glauben komme es an. Wenn Christus in der Sünde auch Unterschiede macht, so kann solcher Unterschied doch nicht zur Absolution gezogen werden. Demnach gibt es keinen casus reservatus für die, die sich bekehren. Der Empfang des Sacraments binde Niemand an eine bestimmte Zeit im Jahre, sondern an die Nothdurft, in welcher sich Jemand befindet. Auch sollen des ‚besseren Verstandes' wegen die Sacramente in deutscher Sprache administrirt werden, wie es noch dermalen bei Griechen, Croaten, Serben und anderen Völkern in der Volkssprache geschieht.

So mag man auch die Ceremonien, welche in diesen Provinzialstatuten auch Sacramente genannt werden, gebrauchen, als Kirchenübung, wie sie die erste Kirche eingesetzt hat. Sonstige Ceremonien werden in Gemässheit der alten und wahren, apostolischen und katholischen Kirche zu reformiren sein.

Die Verordneten sprechen zum Schluss ihr Bedauern aus, nicht in der Weise, wie es billig wäre, auf alle Artikel eingehen zu können; sie fügen indess noch einige Bemerkungen an, die ihnen besonders wichtig scheinen: der König werde als ein gerechter und weiser, milder und christlicher Fürst den ganzen Handel, um den es jetzt gehe, und das Fundament der christlichen Kirche, die in Christus unserem alleinigen Heiland als dem lebendigen Brunnen ihren Ursprung hat, sich wohl zu Gemüthe führen; diese Kirche ist von den Aposteln auferbaut und durch gottselige Männer gelehrt worden; sie haben nicht ihr eignes Gutbedünken, sondern Gottes Ehre gesucht, in Mässig-

Digitized by Google

keit und Armuth, in Verachtung der Welt und mannigfacher Verfolgung gelebt, nicht nach eitlen Ehren und zeitigen Gütern gegeizt, die fleischlichen Begierden getödtet und einen reinen Wandel geführt: das war die Zeit, wo sich die Kirche gemehrt hat und mit guten Dienern wohl versorgt war. Als sich aber die Geistlichen von Gott abwandten, irdische Herrschaft und zeitliches Gut an sich rissen, da nahm die rechte Lehre ab, und Herrschbegier, Hoffart, Ehrgeiz und Habgier, Hass und unzählige Laster sprossten auf. Sie haben durch mancherlei Finten die Weltlichen verführt und unter dem Schein der Religion, blos um Geld und Gut von den Laien zu erpressen, diese mit ihren abgöttischen Lehren und Ceremonien ‚von der rechten und alleinigen Justification Christi abgeführt' und die Sachen schliesslich dahin gebracht, dass sie eine ganze Kaufmannschaft und Simonie ins Werk setzten und damit Land und Leut', die besten Städte und Schlösser, Herrschaften, Renten, Gülten und Einkommen von den Laien hohen und niedern Standes an sich gebracht haben. Unter dem Schein der Religion habe man die obersten Häupter der Christenheit unter sich gebracht, und wer ihrem geizigen und unersättlichen Begehren nicht entsprochen, gegen den wurde der Bann geschleudert. Hätte diesem Treiben nicht das wieder hervorbrechende Wort Gottes ein Ziel gesetzt, so hätten die Geistlichen alle weltlichen Mächte unter ihre Botmässigkeit gebracht. Jetzt, wo man ihnen mit der Predigt des Evangeliums entgegentrete, kommen sie mit dieser ihrer Reformation, ihren Statuten und Gravamina hervor, um ihre alte Gewaltherrschaft wieder aufzurichten. Wenn man ihnen jetzt nachgibt, werden sie keine Scheu tragen, noch mehr als zuvor zu begehren, sie trügen ungeachtet der schweren Rechenschaft, die sie einstens geben müssen, kein Bedenken, die ganze Welt auf ihr Gewissen zu nehmen, wenn sie ihnen Jemand schenken würde: haben sie doch aus dem Reich Christi nicht so sehr ein Weltreich als vielmehr ein Teufelsreich gemacht, darüber alle gutherzigen Christen hohen und niederen Standes billiger Weise klagen müssen. Gegen dies weltliche Treiben des Clerus zu schreiben, reize den Ausschuss kein böser Affect, sondern einzig und allein der gerechte Eifer; was hätte er auch sonst für einen Grund? Wäre es in Wirklichkeit so, wie die Geistlichen sagen, dass man allein um Menschenwerk, als Stiftung von Klöstern

Digitized by Google

und Messen, Jahrtagen, Wallfahrten, Opfern und anderen Gaben an die Geistlichkeit die Seligkeit zu erkaufen vermöchte, was Einfacheres gäbe es für die Laien, die ja noch Eigengut genug haben, als für das irdische Gut das ewige Heil einzutauschen. Gewiss käme es den Menschen, die nach ihrer Fleischeslust leben wollen, leichter an, hier in der Welt zu prassen und dann durch einige Messstiftungen die Seligkeit zu erwerben, als die ganze Zeit des Lebens in diesem Jammerthal mit ihrem Hirten — Jesus Christus — das Kreuz zu tragen und täglich wider ihr böses Fleisch zu streiten und zu eifern. Wo aber blieben dann die Armen, deren Vermögen zu solchen Stiftungen nicht ausreichte? Lauter und klar wie die liebe Sonne steht es in der heil. Schrift, dass wir durch nichts Anderes als durch den Glauben an den gekreuzigten Christus allein selig werden können. Diesen Glauben wird man durch Liebeswerke an dem Nächsten erweisen; daraus kann man entnehmen, dass und inwieweit die guten Werke, die aus dem Glauben fliessen, keineswegs zu verwerfen seien. Der Ausschuss spricht endlich die Erwartung aus, die ‚christlichen hohen Häupter' werden ‚in diesem Handel' nichts zulassen, was wider Christi Befehl wäre und der weltlichen Jurisdiction zum Abbruch gereichen könnte.

Ausführlicher als die Antwort der Steirer ist die der Kärntner, da sie auf alle und jeden einzelnen Artikel der Provinzialstatuten Rücksicht nimmt und auch auf jene Punkte eingeht, wo in der Auffassung des verordneten Ausschusses von Kärnten und der Provinzialsynode eine Differenz in den Ansichten nicht vorhanden ist. Während die Erwiderung der Steirer gleich von vornherein den Standpunkt einnimmt und scharf betont, dass die Geistlichkeit mit weltlicher Herrschaft nichts gemein haben dürfe, geht diese sofort auf den ersten Punkt ‚von gemeiner Lehre des heil. Glaubens' über. ‚Wem ist,' sagen die Kärtner, ‚verborgen, dass der Christen Spaltung aus keiner anderen Ursache hergeflossen ist denn aus den mannigfaltigen Satzungen der römischen Kirche, die, wie viel geschrieben und gesagt worden, wider Gottes Ordnung und Befehl sein sollen.' Viele Concilien hätten geirrt und nicht selten eines das andere vernichtet, viele Satzungen der Päpste seien

Digitized by Google

mit Gottes Anordnungen nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Soll man in offenem Unglauben stehen, bis ein allgemeines Concil erfolgt? Davor wolle Gott uns behüten. Es wäre ganz beschwerlich, wenn die Laien an ehrlichen Orten zusammenkommen, dass sie ohne Verletzung ihres Gewissens nicht von dem heil. Evangelium, darin der Mensch Trost, Frieden und Erlösung findet, sprechen sollten. Mit Recht habe der Kaiser die Entscheidung über alle Beschwerden auf ein allgemeines Concil gestellt, doch so, dass mittlerweile jedermann in seinem Glauben und seiner Erkenntniss verbleibe. Wenn aber Erzbischöfe und Bischöfe so viel Rühmens von den Concilien machen, so sei dem entgegen festzuhalten, dass es in keines Conciliums Macht steht, Satzungen zu ordnen, die der heil. Schrift zuwider seien.[1]

Der zweite Titel ‚von Aufsatzung und Ordnung', wonach diese Statuten unverbrüchlich gehalten werden sollen, gehe zu weit, er sei ‚in viel Weg' der göttlichen Ordnung und landesfürstlichen Gesetzen zuwider; zum Mindesten hätten auch die Weltlichen dieser Lande ‚dabei zu sein, so von des Glaubens Sachen gehandelt wird'.

Bezüglich der ‚alten Gebräuche und Gewohnheiten' seien jene löblich und christlich, die dem Worte Gottes nicht zuwider seien und zur Anreizung göttlicher Liebe dienen. Doch müsse Einsehung gethan werden, ‚dass die Geistlichen solche Werke nicht zu Verdienst anziehen' und so zu Abgötterei Anlass geben. Statt vieler Ceremonien soll dem Volke Gottes Wort gepredigt werden; da möge es im Gehorsam gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit gefestigt werden.

Die ‚Fasten' sollen billig nicht allein bei den Christen, sondern überall, wo gute Polizei ist, hoch erwogen und angesehen sein, Kirchfahrten, in züchtiger, ehrbarer Versammlung gehalten, seien zu loben; freilich geschehe es meist, dass Bauersleute auf Wallfahrten ausziehen, ‚deren mehrer Theil daheim Weib und Kinder in Armuth sitzen hat'.

---

[1] Die Antwort findet sich im Cod. 11797 der Wiener Hofbibliothek, Fol. 54 bis 96: Auf der Geistlichen Statuta derer von Kärnten Guetbedunken. Der Titel wiederholt ebenda: Der von Khärnten Guetbedünken in Sachen der Geistlichen zu Salzburg fürgenommene Satzungen und Constitutiones belangend.

Digitized by Google

Was bezüglich ‚der Erwählung der Prälaten' gesagt wird, ‚dass die Weltlichen nichts darein zu handeln haben sollten, das möchte nicht allein dem König als Herrn und Landesfürsten, sondern auch anderen weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Adeligen beschwerlich sein, denn die Weltlichen haben von Alters her hie und da Bisthümer, Prälaturen, Pfarren und Beneficien zu verleihen, auch gebe es jetzt Weltliche genug, ‚die der heil. Schrift erfahren und verständig seien, und die ebenso gut als die Geistlichen die Geschicklichkeit eines Pfarrers, Bischofs oder Prälaten zu erkennen im Stande seien'; wenn sich die Synode auf die Basler Acten berufe, so könne daraus nicht folgen, dass damit den Laien etwas zu Abbruch ihrer alten Rechte gehandelt werden solle. Man wisse, wie die Wahl in altchristlicher Zeit erfolgte, und wäre zu wünschen, dass man dementsprechend die Kirchen mit gelehrten, frommen und tauglichen Männern versähe. In den Decreten werde befunden, dass ‚ein Bischof guter Lehr', Glaubens, Lebens und Wesens sei u. s. w., dass er dann mit gemeiner Verwilligung nicht allein der Geistlichen, sondern auch der Laien zum Bisthum genommen werden solle', und dass die Bischöfe, ob sie schon erwählt seien, doch von Laien verklagt und dass ihrer Wahl widersprochen werden könne. Die Geistlichkeit soll sich mit dem Laster der Unzucht nicht beflecken, die Geistlichen mögen lieber heiraten. Ein Bischof, drücken sich die Verordneten scharf aus, der seiner Dienstbarkeit nicht genugthuet, ist nicht als ein Bischof, sondern als ein unverschämter Hund zu achten. Die Geistlichkeit wolle in allen österreichischen Ländern in Bezug auf die Wahl und Bestätigung der Prälaten frei sein, ihres Erachtens in Mönchs- und Frauenklöstern gebieten: das werde hoffentlich die kgl. M' nicht gestatten.

Auch in dem Capitel von ‚der Bestätigung der Bischöfe und Prälaten' spinnen die Landleute diesen Faden weiter. Die ‚Aufsagung und Uebergabe' der Beneficien habe in die Hände des Lehensherrn oder Ordinarius zu erfolgen. Was ‚die Kirchendiener' betrifft, soll kein Untauglicher ordinirt werden. Wer das bischöfliche Amt übernimmt, soll alle weltlichen Geschäfte lassen. Was dieser Artikel von der Gewalt des apostolischen Stuhles in Rom sage, ‚dass nämlich keiner zum bischöflichen Amt angenommen werden könne, er sei denn ein Priester, doch unverletzt des apostolischen Stuhls Gewalt', möchte besser

Digitized by Google

hinweggelassen werden. Welcher Bischof seinem geistlichen Beruf nicht nachkommt, der soll einfach abgesetzt werden, denn es ist weder billig noch göttlich oder würdig, dass einer das Brot isst, das ihm nicht gewidmet ist. In Bezug auf die Aufsicht der Bischöfe über die Mitbischöfe könne man den Statuten nicht zustimmen: die Hauptsache sei, dass Alles mit Willen und Zulassung des Landesfürsten geschehe, ohne das würde es wenig Frucht bringen. Was von der Würdigkeit der Bischöfe gesagt ist, gelte auch von der niederen Geistlichkeit. Der grösste ‚Stoss bei dem Untergang der Kirche sei es gewesen, dass die Pfarrer nicht selbst residiren und schlecht entlohnte Vicare halten, die dann den Gemeinden lästig werden'.

Es sei sicher ein getreues Bedenken der Statuten, dass sie das Wort Gottes nicht durch giftige Lehren der Prädicanten fälschen lassen sollen, aber man müsse leider sehen, dass jene, die das Evangelium lauter predigen, von den anderen, ‚die mit menschlichen, ungekochten, groben Speisen befleckt seien, als Ketzer geachtet seien'. Wollte Gott, ‚dass diese lieber alle unnöthigen Zänkereien von sich legten' und dahin wirkten, ‚dass sein heiliges Wort ungefälscht und lauter in seinem rechten Verstand' verkündigt werden möchte. Bei dem grossen Priestermangel möge man ‚fremde Priester, von wannen sie auch kommen, sofern sie eines ordentlichen Wandels sind, zulassen'.

Wie man beten solle, sei in der heil. Schrift zu finden, daher die geistlichen Satzungen ‚von den Tagzeiten' überflüssig seien. Im Uebrigen würden hiedurch auch die Priester im Studium der heil. Schrift und im Predigtamt behindert.

Die Geistlichen wollen vor dem weltlichen Gericht nicht erscheinen: sie möchten am liebsten auch das weltliche Regiment unter sich bringen, wie sie es auch seit langen Jahren versucht haben und der Kaiser in seiner Reformation melde. Aber wo finden sie solches in der heil. Schrift? Steht dort nicht das Widerspiel? Was dem weltlichen Schwert zukommt, sollen sie nicht an sich ziehen; nur wenn die Sachen ‚in der Geheimnuss' der Beicht schweben, gehören sie der Geistlichkeit zu, wie sie aber offenbar werden, gelangen sie vor das weltliche Gericht: sonst müsste ja Alles vor den geistlichen Arm kommen, da alle Verschuldung zugleich ein Verschulden wider Gott ist. Wenn auch die grossen geistlichen Herren und

Digitized by Google

Fürsten Herrschaften, Schlösser, Städte und Märkte besitzen, so werden diese doch durch ihre weltlichen Richter als Hofmeister, Hofmarschälle, Hauptleute, Vicedome und Pfleger und nicht durch die geistlichen Officiale regiert. Wie unrechtmässig die geistlichen Herren solch weltliches Regiment in ihrer Hand haben, mögen sie der heil. Schrift und der kaiserlichen Reformation entnehmen. So hat auch Kärnten seine besonderen Satzungen, Landrechte und Freiheiten, denen zuwider sie nichts ordnen und schlichten dürfen, vielmehr sind sie ihnen mit ihren Gütern in gleicher Weise wie die übrigen Landleute unterworfen; freilich ‚all' das, was in ihr Kuchel geht, es sei per fas oder nefas, das alles soll nicht wider Gott sein, ja wenn sie der ganzen Welt Regierung unter sich brächten, wär' alles recht, und wer dagegen etwas sagt, ist ein Ketzer'. In gleicher Weise, wird von den Landleuten weiter ausgeführt, gehören alle Malefizsachen vor das weltliche Gericht. Dass Processe vor dem geistlichen Gericht, wenn sie einen Priester betreffen, in lateinischer Sprache geführt werden, ‚hat sein Fug, wenn es aber einen Laien betrifft, würde es nicht annehmlich sein'.

Die deutsche Sprache soll auch bei der Spendung der Sacramente angewendet werden: was nützt es, dem Teufel in einer Sprache widersagen, die man nicht versteht. Unter hundert Menschen weiss nicht einer, was die Taufe ist. Das ist, wie man sieht, ein Punkt, wo die Kärntner den ‚Taufgesinnten' nahestehen.

Von den Sacramenten hat man übrigens in den Kreisen der Kärntner mehr katholische Anschauungen als in Steiermark. Die Firmung ist ihnen noch ein Sacrament, ‚eine den Christen nothwendige selige Nothdurft', nur an der Belehrung des Volkes fehlt es hiebei. Die ‚spottigen und Affenspectakel' sollen beseitigt werden, ‚jetzt gebe man ohne alle vorhergehende Unterweisung etlichen viel hundert Personen in einer Stunde die Maulstreich' und je zuweilen derart, dass das ganze umstehende Volk ein Lachen hat'. Nach der Firmung wissen die jungen Leut davon grad' so viel als zuvor.

Bezüglich des Abendmahles unter beiden Gestalten denkt man in Kärnten auch nicht so streng als in Steier. Dass die Utraquisten Ketzer sein sollen, sei allerdings ‚erbärmlich' zu hören. Schliesslich nennt man es doch aber auch hier schon

Digitized by Google

erschrecklich, dass ein Geistlicher die Weltlichen des hochwürdigsten Sacramentes unter beiden Gestalten beraubt.

Die Lossprechung von Sünden soll nicht lateinisch erfolgen: gegen die Ohrenbeicht gibt sich ‚Krieg und Unrath bei grossen Herren und viel Personen' kund. Auch wisse die Bibel davon nichts. Die Rechtfertigung durch den Glauben allein steht noch nicht so fest wie bei den Steirern.[1] Doch hört man auch hier schon: die Haltung äusserer Werke wird dem Menschen von Gott zu keiner Gelegenheit gerechnet, es sei denn, der inwendige Geist sei gleichförmig. Gute Predigten werden mehr wirken denn alles Beichten.

Der Geistlichkeit möge die Ehe erlaubt sein; ohne diese sei ‚vielen mit ihrer Constitution zu bestehen nicht menschlich, noch möglich'.

In den Ceremonien sollen die eingerissenen Missbräuche abgethan, in den Klöstern Ordnung gemacht und die Schulen besser gepflegt werden: Zu diesen Zeiten verstehen die Laien besser Lateinisch als die Geistlichen. Es sei nicht mehr nothwendig, die Schulmeister durch Geistliche examiniren zu lassen: zweifelsohne finden sich in jeder Stadt ein oder zwei Schulmeister, die im Lateinischen erfahren, aber doch auch ‚in der Lehr' nicht so vergiftet seien, dass sie nicht das Vaterunser, ein Ave Maria, die zwölf Artikel des Glaubens und die zehn Gebote verstünden.

Was die Pfründen betrifft, sollten die Bischöfe erst bei sich selbst Ordnung machen, dann erst wird mit grösserem Erfolg und mit Willen der Obrigkeit bei der niederen Geistlichkeit eingegriffen werden können.

Sollten die Kirchen- und Klosterrechnungen allein von den Geistlichen geprüft werden dürfen, so würde dies eine Schmälerung der landesfürstlichen Autorität bedeuten. Es seien noch viele christliche Potentaten, die oberste Vögte und Schützer sowohl der Weltlichen als auch der Geistlichen sind und die alte Nothdurft zur Erhaltung des geistlichen Standes vorneh-

[1] Aber auch da liest man doch schon: Es kann nimmermehr widersprochen werden, dass Jesus Christus, unser Heiland, allein der ist, der für uns gestorben und mit seinem Tod für unsere Sünden gezahlt und genuggethan hat.

Digitized by Google

men. Kirchen- und Klosterinventare dem geistlichen Ordinarius zu verabreichen, sollte I. M^t verbieten: gerade aus dieser Satzung sei abzunehmen, dass sie ihres Gefallens sich selbst zum Nutzen mit den Klostergütern handeln wollen, ‚habe doch jüngstens der Erzbischof von Salzburg damit einen Anfang gemacht und um seine bei dem Reichstag aufgelaufenen Kosten hereinzubringen, der doch den Geistlichen zum besten gehalten wurde, eine Steuer auf die Prälaten der kgl. M^t schlagen wollen'.

Da die Statuten so viel davon reden, dass man die von Geistlichen hinterlassenen Güter nicht angreife, ‚ach Gott, wie unsäglich liegt den Geistlichen der verfluchte Geiz am Herzen, so dass er nicht allein auf die Nächstenliebe, sondern auch auf Gott und sein ewiges Reich vergisst'. ‚Gesetzt, aber nicht gestanden, dass den Geistlichen in Kärnten solcher Weise etwas genommen worden wäre, und dass sie deswegen bei der weltlichen Obrigkeit nicht ihr Recht erlangt hätten, so dürften die Geistlichen dennoch nicht ihre bitterlichen Strafen und vornehmlich die ewige Verdammniss vorschieben.' Mit solchen Anzügen geschieht den Laien Unrecht, noch immer habe die Obrigkeit wirklichen Beschwerden Abhilfe verschafft. Landesbrauch nach dem Tode eines Geistlichen sei: Aufrichtung eines Verzeichnisses seiner Habe und seiner Schulden, deren Bezahlung, und was dann übrig bleibt, wird an die Verwandten erfolgt.

Was die Vermächtnisse an die Geistlichkeit betrifft, sei diese hierin in nichts gehindert worden, dagegen sei man mit gutem Grund in der Lage zu melden, ‚dass die Geistlichen die armen Laien in der Beicht und in Todesnöthen dahin bereden und weisen, dass sie den Geistlichen insonders und je zuweilen den Kirchen ihr Hab und Gut und ihren Grund verordnen', wodurch sodann ‚Weib, Kind und Blutsverwandte an den Bettelstab gedrungen werden'. Ueberdies verlangen die Geistlichen, was die Grundherren auf keinen Fall leiden dürften, ‚dass ihnen die Bauern von den Herrengründen Ueberzinse zahlen; diese werden dann ins Urbar geschrieben' und gelten als ständige Gerechtigkeit.

Das Festhalten an den Feiertagen, an denen Gottes Wort erklärt wird, das Halten der Fasten und ‚die Thätigkeit zu allen guten Werken' sei zu loben: nur sollen die Geistlichen

Digitized by Google

nicht, wie an vielen Orten geschieht, auf der Kanzel verkünden, dass all' das Vergebung der Sünden mit sich bringt. Auch könne nicht gebilligt werden, dass die Geistlichen die Wahl der Speise in der Fasten nicht frei lassen. ‚Wahre Fasten, von denen Gott und die heil. Apostel Meldung thun, ist ein jeder Christ mit sonderem Fleiss zu halten schuldig.'

Sich selbst Privilegien zu geben, ist die Geistlichkeit niemals sparsam gewesen. Das ärgste Unkraut — diese Klage kehrt somit fast wörtlich wieder wie in Steiermark — hat sie gesäet durch die Scheidung des geistlichen von dem Laienstand, da es doch nur einen einzigen geistlichen Stand unter allen Christen gibt, denn alle Christen sind Mitglieder eines einzigen Leibes, und ihr Haupt ist Christus, dem ‚wir alle, jeder nach seinem Beruf, zu dienen schuldig'. ‚Wie aber die Kirchendiener in diesem einigen Leib Zertrennung angerichtet, sich selbst zum höchsten Glied, ja zum Haupt gemacht, das liege am Tage, und Jedermann wisse, was daraus erfolgt sei, daher kein Zweifel, wo diese Sachen recht erwogen werden, dass die Freiheiten der Geistlichen billig abgethan werden müssen. Da nun alle Christen nur einen einzigen christlichen Stand haben, sollen sich die Geistlichen keiner Freiheiten gegen die Laien bedienen. Zur Erhaltung des Gehorsams unter den Christen sei erforderlich, ‚dass jedes Glied nach seinem Beruf das Gericht thue, so dass die Kirchendiener alle geistlichen Sachen, so lang die noch in der Geheim der Beicht und Absolution stehen, die anderen Glieder des weltlichen Regiments die öffentlichen verschuldigten Gerichtssachen zu handeln haben'. Diese und keine anderen Freiheiten sollen die Geistlichen haben, nicht also, dass sie von all' den Lasten, welche die Laien zur Erhaltung des Christenthums tragen, befreit seien. ‚Jetzt wollen die Geistlichen aller Sachen frei, ledig, unbeladen und ungestraft bleiben': ‚daher könne man diese angemassten Satzungen und Gebote, weil die in viel Weg wider die landesfürstliche Obrigkeit und die Landesfreiheit sind, nicht annehmen und nicht zulassen.'

Der Zehent an die Geistlichkeit sei im alten Bund den Priestern zu ihrem Unterhalt gegeben worden, auch zu den Zeiten der Apostel, damit sie ihrem geistlichen Amte, ungehindert von anderen Sachen, vorstehen könne. Mit solchem Einkommen habe sie sich aber nicht begnügt, sie verlange

Digitized by Google

weltliches Regiment, Grundstücke, Gülten und Güter, die sie zum Ueberfluss, und dennoch ungesättigt, an sich gebracht. Man könne ihr den Zehent reichen, dann werde sie die weltlichen Güter wieder abtreten, und so könne dieser Sache ohne grosse Mühe abgeholfen werden. Wie übrigens die Dinge jetzt liegen, thäte es noth zu wissen, welchen Geistlichen die Zehenten nach der Gewohnheit eines jeden Ortes vorenthalten werden. Man habe im Lande gutes Gericht, das hierinnen Ordnung schaffen könne. Unerhört sei es, ‚dass man nun auch von den Früchten der Bäume, von Handlung und Hantirung, von Jagd und Vieh den Zehent reiche'.

Dass man der Opfer wegen in die Leute dringe und sie, wenn sie nicht zum Opfergang erscheinen, strafe, ‚könne nicht statthaben, ist auch wider Gott'.

Was die Hochzeiten anlange, sei nicht abzusehen, ‚warum das Zusammengeben allein in der Kirche unter der Messe erfolgen solle'. Es gibt genug Gründe, darunter die Ersparung der Unkosten nicht der kleinste ist, die dem entgegen seien: Weite des Weges, Ungewitter u. s. w. Offenkundiger Ehebruch und Jungfrauenschändung sei bisher durch das weltliche Gericht gestraft worden, daher könne das Begehren der Statuten nicht Platz haben.

In Fragen der Ketzerei zu handeln, stehe der Synode wohl zu, wenn man unter Ketzern jene verstehe, die den Satzungen und Geboten Gottes widerstreben: eben deswegen hätte aber der Artikel in den Statuten besser erwogen werden müssen; man dürfe nicht alle Leute, die nicht auf die ‚irrigen und ungleichen Concilien und die dem Befehl Christi entgegenstehenden Constitutionen' schwören, ‚so leichtfertig, unverhört und unverurtheilt als Ketzer verdammen'. ‚Die Geistlichen haben viel zu früh ihr unbedächtiges Urtheil und ihre Beschuldigungen gestellt', ohne die Entscheidung eines allgemeinen, freien Concils abzuwarten, wo es sich befinden wird, wer ein Ketzer ist.

Von den letzten Artikeln bot nur der von der Zucht des Volkes noch Anlass zu längeren Ausführungen im gegentheiligen Sinne. Wenn gesagt werde, auch die weltliche Obrigkeit solle das Ihrige dazu beitragen, dass das Volk seine Bischöfe, Prälaten, Pfarrer und Priester liebe, ehre und fürchte

Digitized by Google

und ihnen den gebotenen Gehorsam leiste, und wenn gesagt werde, Geistliche sollen, auch wenn sie Missethaten verüben, von den Laien nicht gestraft werden, so erwidert der Ausschuss, die Geistlichen mögen zuvörderst daran denken, dass das heil. Evangelium durch sie und andere Prädicanten rein und klar und ohne den Zusatz vergifteter menschlicher Gesetze gepredigt werde; aber sie thun so nicht: Sie ‚gebieten stracks', dass man ihren Predigern Alles, was sie sagen und lehren, es sei gut oder bös, ja auch wenn es zur Verdammniss der Seele gereicht, glaube, dass Niemand dem widerrede, ohne zu bedenken, dass es von Gott verboten ist, seinen heil. Namen zu lästern. Sie rühmen sich in ihren Satzungen der Lehre der alten Kirchenväter und etlicher Concilien, legen sie aber immer nur zu ihrem Vortheil ‚ungleichen Verstandes' aus. Eine rechte Reformation werde zunächst und allererst bei dem geistlichen Stande vorgenommen werden müssen, wenn das geschehe, werden die weltlichen Stände, ohne dass es erst Bann und Excommunication Noth hat, von selbst nachfolgen. Man werde seitens der Geistlichen die Kärntnische Landschaft nicht bezichten können, dass ihnen bisher einige Verachtung zugefügt wurde. Sollte dies durch eine und die andere Person geschehen sein, so werde eine Klage bei der competenten Behörde leicht Abhilfe schaffen.

Auch erfahre man, dass die ‚gemein Priesterschaft' in diese Beschwerden der Statuten keineswegs einstimme, sondern darwider replicire und erkläre, dass ihre rechtmässigen Beschwerden bei den Bischöfen nicht angehört werden. Eine Erklärung, Gründe hiefür abzugeben, sei von den Bischöfen mit Ungestüm abgeschlagen worden. Es unterstehen sich die Bischöfe, ‚ihrer sieben Personen Versammlung ein heil. Concilium zu nennen, so doch sonst niemand Anderer von der Geistlichkeit und kein Weltlicher in ihr Vornehmen und ihre Satzungen gewilligt hat', ganz abgesehen davon, dass ihre eigenen Decrete es lauter mit sich bringen, dass es allen Menschen geistlichen und weltlichen Standes gebühre und zustehe, dabei zu sein, wenn von Glaubenssachen in Concilien und anderen Versammlungen gehandelt wird.

Digitized by Google

9. Die Antwort der Stände von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten auf die Beschwerdepunkte der Synode.[1]

Die steirischen Stände hatten die acht Beschwerdepunkte der Synode wohl der besseren Beantwortung wegen in 68 Punkte zerlegt, in Oberösterreich und Kärnten hatte man sich an die Eintheilung der Synodalbeschwerden gehalten. Was den ersten Punkt, ‚die Mängel in der Religion' betrifft, sagen die Steirer, an den Mängeln trage die Geistlichkeit die ganze Schuld. Allerorten fehle es an Geistlichen; das Predigtamt zu versehen, falle weder den Erzbischöfen, noch der übrigen Geistlichkeit ein. Wenn irgend ein Laie das Wort Gottes bei einem ehrbaren und gelehrten Geistlichen lieber suche als bei einem ungelehrten, dürfe man sich nicht wundern, und ganz begreiflich sei es, dass die Menge von schlechten Predigten nichts wissen wolle und während der Predigt lieber auf Friedhöfen weile als in den Kirchen, wo die Prediger auftreten, nicht selten übernächtig, nach Gelagen und anderen Orgien und so unvorbereitet, dass sie nicht wissen, was sie sagen oder vielmehr stammeln sollen. Wie wolle man dann dem einen Vorwurf machen, der den Seinigen lieber ein Capitel aus dem Evangelium vorlese. Die Hausherren, sagen die Kärntner, seien verhalten, ihr Hausgesinde in Gottesfurcht zu erziehen. So faul und schläfrig seien die Geistlichen nach der Ansicht der Steirer, dass unter 1000 Bauern und anderen Gemeinen auf dem Lande kaum einer die Artikel des christlichen Glaubens, die zehn Gebote u. s. w. kennt, nicht zu reden von den Fundamenten des Glaubens. Und doch gestatte man den Leuten den Gebrauch der Sacramente. Man sollte doch wenigstens an Sonn- und Feiertagen jene Leute, die nicht lesen und schreiben können, in den Stücken des christlichen Glaubens unterrichten.

[1] Die Beschwerdeschrift der steirischen Stände findet sich handschriftlich im steiermärkischen Landesarchiv, die der Kärntner in dem Codex der Wiener Hofbibliothek 11804, Fol. 17—35, und die der Oberösterreicher im Archive des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Da die der Kärntner und Steirer unten in den Beilagen mitgetheilt werden und die der Oberösterreicher in vielen Punkten mit ihnen zusammenstimmen, so wurden die Beschwerden oben nur ganz übersichtlich dargestellt.

Digitized by Google

Jetzt wachse in den Pfarren eine Heidenschaft auf, die weder Gott noch sein Wort kennt. Sollte dann einem Schlossherrn nicht gestattet sein, zumal wenn sein Heimwesen von der Pfarre weit abliegt, dem Gesinde aus der Bibel vorzulesen, so wäre das fürwahr hoch beschwerlich.

Denselben Mangel an Geistlichen beklagen auch die Oberösterreicher. Findet sich irgendwo ‚ein tauglicher Priester, so wird er sofort von den Ordinarien verjagt und, wenn er wieder erscheint, ins Gefängniss geworfen'. Die Pfarrer, die man habe, führen, was den Ordinarien nicht unbekannt ist, ein durchaus ärgerliches Leben. Es sei durchaus ungehörig, den Weltlichen eine Schuld zuzumessen, die allein auf die Geistlichen falle. Dass man den Seinen ‚unchristliche Lehren' ausgiesse, werde man nicht erweisen, ‚denn bei den Laien ist wohl grösserer Eifer für die Seligkeit vorhanden als bei den Geistlichen'.

Das Examen der Priester sollte vornehmlich dahin gehen, dass das Wort Gottes seiner Anordnung gemäss gepredigt und nichts, was dem zuwider sei, in die Kirche eingeführt werde. Am besten würde es sein, wenn der Prüfung der Geistlichen die Lehre des heil. Paulus zu Grunde gelegt würde, der da anordne, dass man dem angehenden Priester ‚die Hand nit bald auflegen, das heisst ihm das geistliche Amt empfehlen solle, es sei denn, er sei für genugsam, das heisst für gelehrt erkannt, Gottes Wort rein und lauter und ohne Menschenzusatz zu predigen'. Dabei möge es aber unbenommen sein, einen Geistlichen, der nicht mehr das reine heil. Wort Gottes predigt, sondern Menschentand, unnütze, ungegründete Lehren vorbringt, hinwegzuthun.

Der dritte und vierte Artikel der geistlichen Beschwerden handelte davon, dass die Laien ihren Kindern und ihrem Gesinde verbieten, in die Kirche zu gehen, und vom Abendmahl unter beiden Gestalten; darüber hatten die Steirer und die Kärntner, ebenso wie die Oberösterreicher, schon in der Erwiderung auf die Provinzialstatuten geantwortet. Artikel 5—8 betrifft die Klagen der Geistlichen, dass vacante Stellen von den Laien entweder usurpirt oder zu langsam besetzt werden, oder dass sich Leute das Patronatsrecht anmassen, denen es nicht zukommt, dass die Laien von den vacanten Stellen das Einkommen selbst nehmen u. s. w. Die Steirer erklären, hierüber seien bisher keine Klagen in Steiermark vernommen

Digitized by Google

worden, es genüge, die Sache bei der zuständigen Obrigkeit anzuzeigen, was indess bisher nicht geschehen sei. Die Antwort der Kärntner und Oberösterreicher ist fast gleichlautend. Die Oberösterreicher fügen hinzu, an der langsamen Besetzung der vacanten Stellen sei der Priestermangel Schuld, auch habe die Präsentation besondere Schwierigkeit; nicht jeder, mitunter auch taugliche, wird angenommen.

Dass die Pfründen (Artikel 9) mitunter ‚ungelehrten Knaben' verliehen werden, gehe allein die Geistlichkeit an; richtig sei, dass man hierin nichts Anderes denn Simonie und Eigennutz treibe, Pfarren und Stiftungen den Meistbietenden verkaufe, sich dagegen um die Eignung des Priesters wenig kümmere. Es kommen Pfarren an Leute, die nicht verstehen, was sie lesen, an Leute, die ihre Stiftungen und Beneficien einander abkaufen oder vertauschen; solche Dinge sollte die Geistlichkeit früher bei sich selbst abstellen, ehe sie gegen andere Klage führt. Man dürfe hoffen, dass der Landesfürst auch hierin abhelfen werde, und erwarte, dass die Geistlichkeit, wofern sie wirklich eine Beschwerde habe, dieselbe vor die zuständige Obrigkeit bringe.

Dass Vogt- oder Lehensherren, führen dann die Kärntner aus, sich in die Beneficien eindrängen, darin thue man ihnen Unrecht, ebenso wisse man in Kärnten davon nichts, dass die Weltlichen ihre Beneficien ‚ungelehrten Knaben' geben. Auch weisen sie den Vorwurf zurück, ‚dass sie die Besetzung der Prälaturen fast in ihre Hand ziehen oder bei den Wahlen Ordnung geben wollen'.

Dass das Klosterleben (Artikel 10—15 der Steirer) in starkem Abfalle ist, die Weltlichen sich in die Visitation einmischen, die Klöster von den Weltlichen ‚ausgebeten' werden, die Fürsten Inventare ohne Zuziehung der Ordinarien aufnehmen lassen, werde von der Geistlichkeit mit Recht vermeldet, man sehe daraus aber nur, dass die ‚vita regularis' stark in Abnahme gekommen sei und die Freiheit des Fleisches zugenommen habe. Diese Sache sei männiglich bekannt; was sonst über die Einmischung der Weltlichen in die Prälatenwahl geklagt wird, sei fremd zu hören. Die Visitation der Klöster dürfe man dem Landesfürsten ‚nicht abstricken' lassen, da es seiner Reputation abträglich wäre. Die meisten Klöster seien von Landesherren gestiftet, auch vom Adel reich bewidmet

Digitized by Google

worden: sollte die Wahl der Prälaten allein in der Hand der Erzbischöfe und Bischöfe stehen, so käme es bald dahin, dass der Landesfürst mit einem Prälaten gar nichts mehr zu schaffen, ‚ihm die Hand über die Geistlichkeit gesperrt und alle Gewalt über sie einzig und allein in die Hände der Erzbischöfe und Bischöfe käme, was in diesen Landen bisher unerhört sei'. Dem Landesfürsten dürfe die Hoheit über die Klöster und die Geistlichen nimmermehr entzogen werden. Alle die Missstände, die von den Steirern in lebhaften Farben geschildert werden, werden eher von den Weltlichen als von den Geistlichen abgestellt werden können. Wie sich die geistlichen Visitatoren je zuweilen zu halten pflegen, liege zu Tage.

Was die Prälatenwahl betreffe, übe hiebei der König nur seine überkommenen Rechte, die fest begründet und in den Freiheiten und dem alten Herkommen des Landes Steier enthalten sind. Der Landesfürst werde denn auch in Zukunft von diesen Rechten nicht abgehen. Das ist auch der Standpunkt der Oberösterreicher und Kärntner.

Wenn die Geistlichkeit klage, dass der gemeine Mann von der üblen Haltung des Clerus öffentlich und heimlich rede, und dass dem auch die weltliche Obrigkeit zusehe, woraus wohl einmal der gemeine Mann zu einem Aufruhr (gegen die Geistlichkeit) bewogen werden möchte, so sei ja die Schuld an der Geistlichkeit, die Schätze anhäufe und ein übles Leben führe. Eben darum sei es von Nöthen, dass der König eine Reformation vornehme; man dürfe nicht übersehen, dass so viele Missbräuche im Clerus von diesem noch als Gottesdienst gerühmt und erhalten werden.

Die Inventarisirung geistlicher Güter soll so gehalten werden, wie es altem Herkommen gemäss ist: wenn demnach ein Geistlicher mit Tod abgehe, so werde von Stund' an das hinterlassene Gut vom Vogt ‚gesperrt', Pfarrhof, Stift und Häuser besetzt, die Hinterlassenschaft aufgenommen und verwahrt, bis zur Versehung des geistlichen Amtes wieder ein anderer Geistlicher eingesetzt ist. Des Pfarrers hinterlassenes Erbe bleibe dessen Erben.

Was die ‚Verkümmerung' (Alienation) geistlichen Gutes betrifft (Artikel 16—21), wornach die Geistlichkeit mit unerschwinglichen Anlehen, ‚Reisewagen' mit Eingriffen in ihre ‚Gülten' u. s. w. geschädigt werde, so berühre diese Angelegen-

Digitized by Google

heit die landesfürstliche Obrigkeit. Man müsse aber bemerken, dass die meisten Stiftungen zur Erhaltung derjenigen gemacht seien, die den Gottesdienst verrichten und Gottes Wort verkünden, nicht aber um Schätze zu sammeln. Bei der Geistlichkeit gehe es aber zu wie bei den Juden: sie habe das Hirtenamt, auch den Genuss von dem Kirchengut; arbeiten, predigen, die Schafe Gottes weiden wolle sie aber nicht; ja das Aergste ist, sie wolle es auch Anderen nicht gestatten. Wer die Sacramente nach Christi Anordnung spendet, den heisst man wohl einen Ketzer, und wenn man eines solchen habhaft wird, bringt man ihn erbärmlicher Weise um. Die jetzige Geistlichkeit habe an einem ziemlichen Einkommen lange nicht genug, sie trachtet unersättigt nach irdischem Gut, beredet Fürsten und Herren, Edle und Unedle zu übermässigen Stiftungen und einem Gottesdienst, der mit Christi Wort nichts zu thun hat. Nicht genug an dem, hat sie mit ihren reichen Geldmitteln nicht selten den Besitz weltlicher Nachbarn und entfernterer Herren ‚ausgekauft' und mit dem Verkauf von Ablässen und Ablassbriefen u. A. Geld und Gut an sich gebracht, so dass den Weltlichen fast nichts übrig bleibt. Wenn man nun höre, wie die Geistlichkeit die Zahlung ‚der Quart' zum Widerstand gegen den Feind übel aufnehme, dass sie von einer Restitution der Quart spreche, so sei das in hohem Grade befremdend, nicht minder, dass sie klagt, als sollten die dem Landesfürsten schuldigen Leistungen wider die geistlichen Freiheiten und Immunitäten geschehen, während sie doch all' dies von ihren Unterthanen einhebe; stehe es doch in den geistlichen Rechten geschrieben, dass im Falle der Noth die Kirchengüter angegriffen werden mögen.

Die Kärntner lehnen die meisten der gegen sie vorgebrachten Beschwerden als ganz oder theilweise unrichtig ab; so die Steirer auch den Vorwurf (Artikel 22 und 23), dass die vom Adel die gestifteten Güter wieder einziehen wollen, oder dass sie von den Zechschreinen Darlehen verlangen. Bisher sei eine besondere Beschwerde gegen einen Herrn oder Landmann nicht vorgebracht worden. In der Antwort der Oberösterreicher geschieht die Ablehnung der geistlichen Klagen in etwas massvollerer Form.

Dass man Citationen zu geistlichen Gerichten (Artikel 24 bis 27) verachte, das weltliche Gericht sich in das geistliche

Digitized by Google

Eingriffe erlaube und die Führung der geistlichen Gerichtsbarkeit gehemmt werde, dagegen sei zu sagen, dass man sich keines Eingriffes in diese bewusst sei; wahr sei wohl, und das sagen auch die Oberösterreicher, dass umgekehrt die Geistlichkeit sich Dinge anmasse, die vor das geistliche Gericht nicht gehören, was nicht zu dulden sei, da es zum Abbruch der landesfürstlichen Hoheit gereiche. Ausserdem haben die Geistlichen die Unterthanen der Herren und Landleute weder vor das geistliche Gericht zu erfordern, noch zu examiniren, wie auch umgekehrt die geistliche Obrigkeit nicht gestattet, dass ein Priester vor das weltliche Gericht gefordert werde. Landesbrauch sei, dass nöthigenfalls der geistliche Richter dem Landeshauptmann oder in seiner Abwesenheit dem Landesverweser schreibe, dass sie diese oder jene Person examiniren und dann die Aussage versiegelt dem geistlichen Gericht zuschicken; so sollen es auch die Geistlichen halten, und werde man sich von diesem Landesbrauch nicht drängen lassen. Aber die Geistlichen möchten am liebsten auch die Richter über die Unterthanen der Herren und Landleute spielen oder die Rechte und Landsbräuche schmälern. ‚Sie wollen das nicht gelten lassen, was sie doch selbst thun.' Einen Gerichtszwang, weltliche Herrschaft und Strafgewalt über die Weltlichen könne man ihnen in keiner Weise zugestehen. Urtheile, die sie sich in weltlichen Dingen anmassen, werden von der weltlichen Obrigkeit niemals ausgeführt werden.

Wenn sich die Geistlichkeit darüber beschwere (Artikel 28), dass die Weltlichen ‚in Ehesachen Verträge machen', so sei das eine unbillige Anschuldigung. Wahr sei dagegen, dass sich die Geistlichen hierinnen ‚eigennütziger und böser gerichtlicher Handlung bedienen und ungerechte Urtheile erfliessen lassen'. Wenn man auf die Excommunicationen der Geistlichen (Artikel 29) nicht viel gebe, so liegt der Grund darin, dass man den Bann nicht nach Christi Einsetzung gebrauche, sondern zur weltlichen Herrschaft, ja selbst um eine Tyrannei auszuüben. Heute werde um allerhand leichtfertiger Ursachen willen gebannt, es werde mit ‚den Schlüsseln' gekramt und gejahrmarktet, es komme vor, dass ein Geistlicher den anderen wegen einer Beischläferin banne, kein Wunder, dass der Bann in Spott und Misscredit gekommen. Dagegen erlaube man um Geld und Gut den Bösen alle Sünde, ertheile Freiheiten und

Digitized by Google

Ablässe, die Gottesfürchtigen aber, wenn sie nicht zahlen können, verfallen in allerhand Reservatfälle.

Im Wesentlichen wird damit auch die Meinung der Landleute aus Kärnten ausgedrückt, nur fügen diese noch an, dass sie sich nicht erinnern könnten, das Asylrecht der Kirche je missbraucht, Jemanden aus der Kirche, dahin er geflohen, gewaltsam gezogen zu haben. Dazu aber seien die Kirchen nicht da, dass sie alle Uebelthäter, Diebe, Räuber und Mörder, die vor das weltliche Gericht gehören, in Schutz nehmen. In der Antwort der Oberösterreicher wird hievon nicht geredet.

Eine Beschwerde der Geistlichkeit (Artikel 30) betrifft den Umstand, dass sie genöthigt sei, Profansachen, Mandate und dergleichen von der Kanzel herab zu verkünden. Die Steirer meinen allerdings, man solle von der Kanzel herab nichts vernehmen als das göttliche Wort. Man werde aber bemerken, dass die Geistlichen alle Dinge, die ihre Zehenten u. s. w. betreffen, auf der Kanzel vortragen. Die Kärntner und Oberösterreicher sagen, die Nothdurft erfordere es, dass Dinge, die das ganze Land angehen, namentlich wenn es sich um den Schutz des Landes, um Nothsignale und dergleichen handle, in den Kirchen, wo eben die meisten Leute zusammenströmen, bekanntgemacht werden.

Die nächsten Artikel (31—33) betreffen die Klagen der Geistlichkeit, dass sie ‚der verstifteten Güter wegen' vor das weltliche Gericht geladen und, falls sie da nicht erscheinen, als ‚contumaces' behandelt werden, da sie doch selbst Richter in diesen Dingen sein sollte. Die Steiermärker finden, dass das ‚Gemüth der Geistlichkeit dahin stehe, die Landschaft um ihre Rechte und Freiheiten zu bringen', denn man wisse, dass diese dahin gehen, dass alle Fragen über Grund und Boden, Zehent und Schulden, Kaufrecht u. s. w. vor das Landrecht gehören. Man dürfe nicht dulden, dass sich die Geistlichkeit mit ihrem in den Erbländern liegenden Gut absondere und etwa dem Lande Steuern und Hilfen entziehe. Den Versuch habe auch der Erzbischof von Salzburg zuweilen gemacht, es sei ihm aber niemals stattgegeben worden. Man berufe sich hier nur auf den Vertrag, den der frühere Erzbischof Matthäus mit denen von Steier eingegangen. Nach derselben Seite hin erklären sich auch die Landleute aus Kärnten.

Digitized by Google

Die Klage der Geistlichen (Artikel 34), dass man ‚geschickte, taugliche Ordenspersonen aus den Klöstern berede und zu weltlichen Geschäften brauche, sei nicht begründet. Dass die Weltlichen in Dörfern und Wirthshäusern zu verbotenen Zeiten Tänze halten lassen, wird dahin beantwortet, dass die Geistlichkeit über die Herren und Landleut' ‚so Burgfried', Landgericht und Gebiet innehaben', nicht befehlen dürfen; Befehle dürfe ihnen nur der Landesfürst ertheilen. Wenn aber je zu Zeiten bei Tänzen Unzucht getrieben wurde, habe sich auch die Geistlichkeit betheiligt. Uebrigens versäumen die Laien nicht, ihren Pflichten nachzukommen.

Die Kärntner weisen noch andere Klagen, die von den Steirern und Oberösterreichern mehr oder minder stillschweigend übergangen werden, ab; diese Klagen sind indess insgesammt nicht eben belangreich.

Die Artikel 36—41 handeln von der Competenz geistlicher, beziehungsweise weltlicher Richter in geistlichen Sachen. In Kärnten sagt man: Was Grund und Boden betrifft, haben die Landrechte zu entscheiden, und in allen diesen Sachen sind die Prälaten vor dem Landrecht zu erscheinen schuldig, wie dies bisher auch der Fall gewesen; sonst hätte der König nicht eben jetzt von dem persönlichen Vorbringen ihrer Klagen bei dem Landrechte sie befreien können. Die Klagen, dass man das geistliche Gericht einschränke, seitens der Weltlichen ‚mit strenger Frag' gegen die Geistlichen einschreite, in ihre Güter greife, falls sie flüchtig werden, ihre Güter inventarisire, ihre Testamente nicht achte, all' das seien unberechtigte Klagen.

Auf alle diese Dinge nehmen auch noch die Artikel 42 bis 53 Bezug. Wenn die Geistlichkeit klage, dass man ihr den grossen und kleinen Zehent nicht mehr reicht, ihr von ‚Neubrüchen' nichts gibt, dass die Vögte über die Stiftsunterthanen nach ihrem Gefallen verfügen, dass man für Seelgeräthe, für Todtenämter nichts gebe, so weisen die Landleute darauf hin, dass es in der Erhebung des Zehents nach den einzelnen Orten grosse Unterschiede gebe; werde Jemandem ein Unrecht zugefügt, so möge er, wie es Landesbrauch sei, Klage erheben. In vielen Fällen wird sich die Grundlosigkeit der Klage herausstellen und der Geiz des Clerus offen zu Tage treten. Auf die Frage wegen der Seelenmessen geht man in Steiermark gar

Digitized by Google

nicht mehr ein: ‚Dem Abgestorbenen ist das Himmelreich um Geld nicht zu kaufen.' Ob aber Jemand opfern wolle, stehe ganz in seinem guten Willen. Die Geistlichen sollen sich, sagen die Oberösterreicher, in diesen Dingen nicht auf die päpstlichen Privilegien, ‚die über die Alpes Teutscher Nation niemanden binden', nicht berufen. Der Zehent von den Novalien gehöre dem allein zu, der zuvor dem Gut den Zehent hatte. Unbillig sei, den Geistlichen ‚von allem dem, was erwächst, auch den Bäumen oder von etlichen Gütern den kleinen Zehent zu reichen'. Bei Opfern haben sie kein Recht, den Weltlichen aufzulegen, was sie den Geistlichen reichen sollen. Andere Punkte fanden ihre Widerlegung schon in der Antwort auf die Statuten. Worin sie nochmals darauf zurückkommen, ist wenig bedeutend.

Viel schärfer äussern sich hierüber die Kärntner: Was namentlich die Collecturen angehe, werde den armen Unterthanen allerhand Beschwerde zugefügt. In früheren Zeiten habe es bei den einzelnen Pfarren viel mehr Gesellpriester gegeben, da sei ja mehr ‚gereicht' worden, man habe ihnen, wenn sie in Spendung der Sacramente ihre Pflicht erfüllt, gern alljährlich eine Gabe, es sei Brot, Käse, Getreide oder Geld, gegeben. Daraus haben die Geistlichen ein ständiges Einkommen machen wollen, und jetzt verlange man, wo auf der Pfarre nur ein Gesellpriester sitzt, dasselbe, was früher für mehrere bestimmt war. Die Unterthanen hätten es nie an Erkenntlichkeit fehlen lassen; wenn Pfarrer und Priester sich gegen sie freundlich und gebührlich halten, so werde man gern geben, aber in das Urbar lasse man diese Dinge nicht schreiben, dass aus der freiwilligen Gabe keine Pflicht werde. Dies und alles Aehnliche sei, wie die Oberösterreicher melden, von den Geistlichen ‚zur Exaction und höchsten Beschwerung' erdacht.

Man klage über die neuen Begräbnisskapellen der Landleute; man blicke nur um sich, man werde sehen, ‚was lästerliche Kapellenbauten die Geistlichen für sich und ihre unehelichen Weiber errichten'. Da frage Niemand um den Consens, ‚ehrlichen, wohlberühmten Geschlechtern aber soll es verboten sein'.

Bezüglich der Wahl des Beichtvaters soll man das Gewissen der Menschen nicht zwingen.

Digitized by Google

Die Artikel 54—65 handeln von Steuern, Taxen, Mauthen und sonstigen Lasten, die unbilliger Weise auf die Geistlichkeit gehäuft würden. Die Abgaben, erwidern die Steirer, werden auf Befehl der Landschaft von den Unterthanen genommen, von den Geistlichen selbst nehme man nichts über Gebür,[1] gegen Aufschläge in Taxen und Mauthen seien bestimmte Klagen nicht vorgebracht. Wenn man klage, dass Geistliche den Weltlichen roboten müssen, so könne das nur den Fall betreffen, wenn Geistliche einen herrschaftlichen Grund, wo ein Herr Zins und Robot nimmt, erwirbt; dass der Ausschank von Wein den Geistlichen verboten ist, ist nur recht und billig; dass die Pfleger und Amtleute die Geistlichen an Sonntagen belästigen, davon wisse man nichts. Die Kärntner heben die Beschwerden hervor, die sie in allen diesen Punkten gegen die Geistlichkeit vorbringen können. Viel härter als diese würden die Weltlichen mitgenommen, am besten wäre es, den vierten Theil von allem geistlichen Gut zu verkaufen und von dem Erlös die Grenzbefestigung ins Werk zu richten, denn alles Vermögen der Herren und Landleute reiche hiefür nicht mehr aus. Auf keinen Fall sollte mehr gestattet sein, dass Pensionen, Annaten und sonstige geistliche Gaben an Leute ausser- oder innerhalb des Landes gezahlt werden.

Dass man von den geistlichen Gütern, welche von abziehenden Wiedertäufern besetzt waren, bis zu 40 Pfund Strafe nehme, davon wisse man nichts (Artikel 66); dass die Weltlichen endlich geistliche Stiftungen einziehen, wenn der gestiftete Gottesdienst nicht verrichtet werde, sei nur recht und billig. Uebrigens mögen die betreffenden Beschwerden bei der Obrigkeit vorgebracht werden. In Kärnten wurde auf diese Anklage erwidert, dass man sich an die Stiftsbriefe halte, nach deren Wortlaut die Erben verfahren.

In Oberösterreich werden die meisten Beschwerden der Geistlichkeit am Schlusse nochmals scharf zurückgewiesen. ‚Es wird den Geistlichen nicht gestanden, dass sie zu Roboten gezwungen, dass ihnen Wein feilzuhalten verboten wird — denn solches werde durch ihre eigenen Statuten verboten, dass

[1] Während, sagen die Oberösterreicher, in den meisten Ländern den Landleuten von einem ‚Gulden (sic) Geld' (Gült) zwei Gulden = 14 Schillinge aufgetragen werde, habe die Geistlichkeit nur zwei Schillinge zu erlegen.

Digitized by Google

es untersagt ist, ihnen Fisch, Fleisch, Schmalz und Wildpret zuzutragen u. s. w.'

‚Wie nun, sagen die Oberösterreicher am Schluss, die Geistlichen zum Höchsten bitten, sie bei ihrem Anlangen handzuhaben, dessen sie doch gar nicht Fug noch Ursach haben,' so geht die Bitte der Landschaft dahin, ‚die Rechte, die I. M^t^ aus landesfürstlicher Obrigkeit und die Landleute aus ihren ersessenen Rechten haben, sich in nichts entziehen zu lassen.'

10. Die Beschwerden der steirischen, kärntnischen und oberösterreichischen Landschaft wider die Geistlichkeit.

Der Auftrag König Ferdinands verpflichtete die Ausschüsse in den einzelnen Ländern, auch ihrerseits die Beschwerden wider die Geistlichkeit, falls man solche vorzubringen vermöchte, zusammenzustellen. In Kärnten, Steiermark und Oberösterreich kam man diesem Auftrage ohne Zögern nach. In Steiermark hielt man es für ‚eine hohe Noth und schuldige Pflicht'.

Die erste Beschwerde in Steiermark ist die wegen der Verweigerung des Abendmahls unter beiden Gestalten: Ganz wider die Schrift scheide man die Christen in zwei Classen, sondere die Laien ab, so dass man sie nicht für Mitglieder Christi, sondern als Knechte des Clerus ansehe. Die Geistlichen verdunkeln mit dieser Zertrennung die Worte der Schrift. Wo es ihnen annehmlich ist, beziehen sie es auf sich, sonst auf die Laien. Sie machen zwei Kirchen und verwirren das Volk, dass heute Niemand weiss, was den Clerus und was die Laien angeht, während doch die heil. Schrift in allen die Seele angehenden Fällen den Unterschied nicht kennt. Sie stellen sich unbegründeter Weise hoch über die Weltlichen, indess doch durch die Taufe und die anderen Sacramente alle Menschen geheiligt seien. Es sei nicht an dem, dass des Laien Seele eine andere Speise nöthig habe als die des Geistlichen, es sei denn auch kein Grund, den Laien das Abendmahl unter beiden Gestalten zu versagen.

Der zweite Mangel betrifft die Noth an tauglichen Geistlichen. Der gemeine Mann lebt dahin wie das unvernünftige Vieh.

Digitized by Google

Der Clerus ist in Laster versunken, und diese bleiben zumeist ungestraft. Die Ausschüsse bringen hierüber einen ausserordentlich ergreifenden Fall einer Jungfrauenschändung bei, der so gut wie ungestraft geblieben war. Die Geistlichen unterstehen sich, den Weltlichen ihre verlobten Bräute abspenstig zu machen. Die Klagen versteigen sich zu Beschuldigungen, die kaum zu glauben sind: Wenn die Geistlichen ‚zu einem Eheweib fleischliche Begierde gewinnen, weisen sie diese Weibspersonen an, ihre Männer zu vergiften'.

Ebenso eindringlich sind die Klagen über die Habsucht der Geistlichen. Wer ihnen den Opferpfennig nicht zahlt, dem verweigern sie das Sacrament. Sie lassen sich vernehmen, je nachdem der Opfergang ausfalle, wolle man predigen, und es komme wohl vor, dass sie alsdann wieder ‚ungepredigt' von der Kanzel laufen. Was erst gar die Besetzung der Pfarren betrifft, findet man unter diesen ungelehrte, unerfahrene und unexaminirte Personen wie Apotheker und andere hergelaufene Schüler, die kaum lesen, geschweige denn predigen können. Wie geht man nur bei der Besetzung der Pfründen vor: ‚Das Feiste nimmt der Pastor, mit dem Mageren muss sich der Pfarrer oder Beneficiat begnügen'. Solche ungeschickte Pfarrer, die von ihrem schmalen Einkommen nicht leben können, verputzen noch das, was zum Pfarrhof gehört, bezahlen keine Steuern und verursachen den dauernden Niedergang der Pfarren.

Trotz aller Verbote besuche die Geistlichkeit nicht blos die Wirthshäuser, sondern halte noch ‚Ladschaften', gemeine Bäder, Tänze, zu nicht geringem Aerger des gemeinen Mannes. Was in Frauenklöstern mit ‚Kinderverthuung', Unzucht und dergleichen getrieben werde, sei allgemein bekannt. Die nächsten Klagen betreffen die liederliche Amtsführung der Geistlichen, ihr habsüchtiges Vorgehen bei Sterbefällen, ihre Prunk- und Zanksucht, das Halten von Wirthshäusern, die Aufreizung der Bauern gegen die Herrschaft und das habsüchtige Verfahren gegen den Adel.

Wenn man nun auch all' das dem Erzpriester klagt, es hat keinen Erfolg: Alles drängt dahin, ‚dass eine gewaltige starke Reformation und Visitation vorgenommen und solche Laster ehestens abgestellt werden.

Die Beschwerdeschrift der Kärntner enthält nicht weniger scharfe Ausfälle auf das Treiben des Clerus: ‚Dass man den

Digitized by Google

armen Unterthanen, die in den letzten Zügen liegen, das heil. Sacrament nicht spende und namentlich an Feiertagen die Kranken nicht besuchen wolle, denn die Feiertage seien auch den Geistlichen gesetzt, um zu ruhen. Die hauptsächlichsten Klagen gehen auf den Geiz des Clerus, der nur dann, wenn seine Habgier befriedigt wird, sein Amt verrichtet. Die Pfarrer finde man selten anheims bei den Pfarren, sie streifen in Städten und Märkten auf den Wochenmärkten herum oder liegen in den Wirthshäusern. Bringt man dann ein Kind zur Taufe, so ereignet es sich wohl, dass der Pfarrer nicht daheim ist, und die Kinder an einen zweiten, dritten oder vierten Ort getragen werden müssen, bis sie die Taufe erhalten.

Nicht minder lebhaft sind die Klagen über den Missbrauch des Beichtstuhls, über die Uebervortheilung der Bauern, ja selbst der Gutsherren. So weit sei es gekommen, dass die Geistlichen den Grundherren die Aecker, ‚davon die Zinsen gezahlt werden', entziehen.

Was Unzucht, lästerliches Leben und Wesen sich sonst in mancherlei Weg seitens der Geistlichkeit zutrage, das sei allgemein bekannt, man unterlasse es, zu erzählen, was sich ‚den Weibsbildern gegenüber' nicht selten im Beichtstuhl ereignet.

Die Gesellpriester sind von den Pfarrern meistentheils so schlecht unterhalten, dass man kaum noch einen erhalten mag; und trotzdem nun deren Zahl so stark herabgemindert sei, wolle man dennoch alles Einkommen aus den Stiftungen wie früher geniessen, trotzdem dass der gestiftete Gottesdienst nicht mehr gehalten wird.

An manchen Orten wird selbst an den Aposteltagen und anderen hohen Festen keine Messe mehr gelesen, wo vor Jahren drei- bis viermal in der Woche der Gottesdienst stattfand.

Nicht weniger beschwerlich ist es, dass die Geistlichen, wenn sie Jemandem Schaden zufügen, sich der weltlichen Obrigkeit weder zu Verhör noch zur Strafe stellen, sondern alle Klagen vor die Ordinarien ziehen, bei denen man indess selbst bei groben Verbrechen kein Recht findet, wie jüngstens noch ein Mönch in Villach, welcher der Sodomiterei überführt wurde, ungestraft geblieben ist.

Digitized by Google

Was Seelenmessen betrifft, werde man von den Geistlichen altem Herkommen zuwider stark überhalten; man gehe so weit, auf der Kanzel zu verkünden, wenn sich ‚Sterbeläufe' zutrügen, wolle man nicht gehalten sein, die Kranken zu besuchen.

Das Schmerzlichste aber sei, dass die Unterthanen durch die ungelehrten und ungeschickten Prädicanten der Anhörung des Wortes Gottes beraubt oder darin mindestens verkürzt sind, und dass man von diesen Prädicanten mehr auf Menschensatzung und eigenes Verdienst als auf die alleinige und wahre Genugthuung Christi gewiesen werde.

Auch die Oberösterreicher haben in der Hauptsache dieselben Beschwerden vorzubringen: zunächst das Streben des auswärtigen Clerus, sich allen Leistungen im Lande für die Güter zu entziehen, die sie in Oesterreich haben, dann ihr Bemühen, ‚sich im Land zu Verkleinerung I. Kgl. M' landesfürstlichen Obrigkeit noch eine besondere landesfürstliche Obrigkeit aufzurichten, sich von dem landesfürstlichen Kammergut, als Mauthen, Zöllen und Aufschlägen freizumachen, in die kgl. Jurisdiction Eingriffe zu thun, wofür sie noch Einzelnheiten anbringen, die Priesterschaft, gegen die man Strafe erkannt, ausser Land zu führen' u. s. w. Es wären, sagen sie, noch viele Sonderbeschwerden, die damit in Zusammenhang stünden, ‚die fürgenommenen Personen achten aber', S. F. Gnaden werden gegen altes Herkommen und was sonst zu Irrungen führen könnte, nichts vornehmen.

11. Der Ausgang der Verhandlungen in Salzburg.

Für die Verhandlungen zwischen Salzburg einerseits und Baiern und Oesterreichs andererseits war ursprünglich der 1. August 1549 in Aussicht genommen worden. Die Vertreter der Kirche wollten nicht unvorbereitet erscheinen. Zu diesem Zwecke sandte der Erzbischof am 2. Juni ein Schreiben an die Bischöfe seiner Provinz: ein ‚Vortag' sei nothwendig, ‚um sich einer gleichen Vorarbeit und eines Beschlusses zu vergleichen'. In demselben Sinne wurde an demselben Tage nach Passau geschrieben, man müsse zur Verhütung künftiger Eingriffe und zur Erhaltung der geistlichen Autorität sich einer Vorarbeit be-

Digitized by Google

fleissen.[1] Es sollte berathschlagt werden, ‚auf welchen Artikeln gänzlich zu beharren' und in welchen man etwa ‚Mittel und welche' annehmen möchte. Damit meinte man für die Tagsatzung am 1. August hinlänglich gerüstet zu sein. Die erzbischöflichen und bischöflichen Räthe traten am 7. und 8. Juli zu einer Berathung zusammen und entwarfen ein Gutachten, das sich über die einzelnen Punkte der Beschwerden auslässt. In den meisten wird, wie ja nicht anders zu erwarten war, einfach auf das Kirchenrecht verwiesen, in vielen aber zeigte die Commission doch ein freundliches Entgegenkommen.

Am 7. Juli fasste sie ihre Beschlüsse in eine Reihe von Punkten zusammen, von denen wenigstens einige hier angefügt seien: Dass die Laien den Ihrigen aus verbotenen Büchern predigen, darin sollen die Ordinarien ‚sich nichts begeben'. Lutherische Prädicanten seien in den Schlössern nicht zu dulden. Während der Predigt dürfe kein Branntwein feilgehalten werden. Man finde, dass die Edelleute, wenn sie in weltlichen Sachen Verhöre haben, mehr den Bauern predigen als sie verhören. Die ‚Communio sub utraque leidet auch kein Mittel', ‚dan sovil das Interim denen, so es zuvor im Gebrauch gewest, zuelässt'. Priester müssen von den Patronen ‚iuxta canones' präsentirt werden. Durch eine Zertheilung reicher Pfründen werde man wohl arme Priester unterhalten können. ‚Possessgelder bei Hof' werden schwer abzubringen, aber unziemliche Pacta der Patrone vor dem Präsentiren zu verbieten sein. Der Vertreter von Passau meldete zu diesem Punkte: ‚Es seien gute Mandate in Oesterreich ausgangen, aber man hält übel darob.' Die ‚Intrusio in mensibus papalibus' sei wider alles Recht und ganz unleidlich, dass Beneficien Kindern und ungelehrten Leuten verliehen werden. Ein- und Absetzung der Prälaten sei nach den Basler Decreten zu regeln.

Wenn ein Prälat sterbe, ‚inventiren' die Weltlichen und wollen die Commissäre der Ordinarien nicht zulassen; man müsse das Provinzialstatut über die Inventuren der Pfarren demnach auch auf die Prälaten und Klöster ausdehnen. Die Visitation der Klöster gehöre den Laien nicht zu.[2] Dass

[1] Diöcesanarchiv Salzburg.

[2] Eine Randbemerkung sagt: sed de excludendis laicis non habetur expressus textus, darum muss man hierinnen desto gemacher thun — ge-

Digitized by Google

Klöster ‚ausgebeten' und ihnen durch die weltliche Obrigkeit Oekonomen gegeben werden, ‚ist Alles gegen die Canones', darum müssten sich die Ordinarien darwider setzen. Die grossen Kosten der Gastmähler bei Confirmationen und Benedictionen der Prälaten seien abzustellen. Entfremdung kirchlichen Gutes ist nicht zu dulden. Auch hier lassen sich versöhnliche Stimmen vernehmen, ‚die Quart würde nicht so gefährlich gewesen sein, hätte man sich an die kgl. Instruction gehalten'. Wenn Hans Hoffmann meine, dass der Geistlichen Hab und Gut Kammergut sei, so sei das eine ganz ‚unleidliche' Ansicht. Entfremdung kirchlichen Gutes soll besonders scharf gestraft werden, wenn es durch die Pfarrer selbst geschieht. In diesem Sinne werden die meisten folgenden Artikel der Statuten begutachtet.

Man dürfe, hiess es am 8. Juli, auf keinen Fall gestatten, ‚dass die Weltlichen in die geistlichen Güter fallen'. Die Disposition hierüber stehe nur den Ordinarien zu. Mit Schergen und Amtsleuten sollen die Pfarren nicht so sehr wie früher bedrängt werden. Bei einigen Punkten bemerken die Commissäre ausdrücklich, dass hier eine Vergleichung mit den Ansprüchen der weltlichen Obrigkeiten leicht möglich sei; so wird zum Capitel ‚De remediis' angemerkt: ‚Kann gemittelt werden, aber bei der nächsten Visitation'.[1] Es war eine gründliche Berathung über alle einschlägigen Punkte derselben. Aber auch die Regierung war nicht müssig geblieben. Die Berathungen und die Beschlussfassung der einzelnen Landschaften verzögerte sich so sehr, dass König Ferdinand schon am 7. Juli an den Erzbischof schrieb, der Termin für die Tagsatzung werde auf den 1. September 1549 festzusetzen sein. Der Erzbischof von Salzburg meldete demgemäss am 14. Juli den betreffenden Prälaten, sich am letzten August in Salzburg einzufinden.[2]

Am 2. September waren daselbst anwesend: der Erzbischof, die Bischöfe von Regensburg, Chiemsee und Lavant, die Gesandten von Regensburg, Freising, Passau, Brixen, Gurk und Seckau, der Abt von St. Peter, die Herren vom Salzburger

---

wiss ein Beweis, dass die Commissäre mit peinlicher Gewissenhaftigkeit vorgingen.

[1] Rathschlag und Bedenken super revisione gravaminum. Actum Sonntag nach Ulrici 7. Juli 1549. Diöcesanarchiv Salzburg.

[2] Diöcesanarchiv Salzburg.

Digitized by Google

Domcapitel, ein zweiter Gesandter von Freising, von Regensburg und Passau, dann die Gesandten von Baiern: der Propst zu Illmünster Vitus Tuxenhauser, der Dechant zu Münster Georg Stengl, der Landshuter Kanzler Conrad Brunn und Dr. Schweighard, ausserdem eine grössere Anzahl ‚von Salzburg geforderter Prälaten und Erzpriester'.

Herzog Wilhelm von Baiern wünschte den Verhandlungen in Salzburg das beste Gelingen, und so waren auch seine Gesandten instruirt, Alles zu thun, was das gute Werk fördern könnte.

Als Gesandte Ferdinands, der sich damals in Prag aufhielt, gingen der Bischof Friedrich Nausea von Wien, der Landesuntermarschall von Oesterreich unter der Enns Ludwig Kirchberger von Viehhofen und die beiden Räthe Mathias Alber, Doctor der Rechte, und Christof Wertwein, Doctor der Theologie, nach Salzburg. Sie erhielten am 24. August eine ausführliche Instruction: der König habe in die Synodalstatuten Einsicht genommen und hierüber von seinen ‚nachgesetzten Obrigkeiten' Bericht empfangen. Er habe es als höchst beschwerlich empfunden und sehe es als eine Verunglimpfung an, dass man ihm die Zerrüttung des geistlichen Standes zur Last lege. Der Erzbischof und die übrigen Bischöfe müssen selbst bezeugen, dass weder der König noch sein ganzes Haus etwas unterlassen hätten, was zur Förderung der Kirche diene. Die Ursachen des Abfalls und der Zerrüttung seien ganz wo anders gelegen, es sei ganz unnöthig, davon zu reden.

Die Geistlichkeit sage, wenn ihren Beschwerden nicht abgeholfen würde, könnte die Reformation ihr Ziel nicht erreichen, aber die Reformation sei doch auf die Beförderung der Ehre Gottes und seiner heil. Religion, nicht auf weltliche Gewalt, Obrigkeit und Freiheit der Güter gerichtet, von denen diese Beschwerden handeln. Nichtsdestoweniger sei der König geneigt, auch in den weltlichen Angelegenheiten den Beschwerden Abhilfe zu schaffen, falls sie gerecht und billig seien, wie er es auch bisher gethan habe; und wenn das nicht in jedem Falle geschah, liege die Ursache darin, dass man den Geistlichen nicht gestatten dürfte, Eingriffe in die landesfürstliche Hoheit und die Freiheiten und das Herkommen der Länder zu machen.

Digitized by Google

Die Synodalstatuten könne man nicht annehmen, weil sie die kaiserliche Reformation, die doch die Geistlichen selbst zu Augsburg willig angenommen, weit überschreiten, und Dinge enthalten, von denen dort keine Rede sei, andererseits aber Sachen auslassen, die in der kaiserlichen Reformation angeordnet seien. Sie selbst hätten sich unter dem Schein der Religion selbst allerlei Rechte und Sachen zugezogen, die ihnen bisher in österreichischen Landen nie zugekommen seien, auch die Religion, die Ehre und den Dienst Gottes oder des geistlichen Standes Zucht und Wandel, die doch die vornehmsten Stücke der Reformation seien, gar nicht berühren, sondern weltliche Händel betreffen, die sie ‚gleich gesetzweis' sich zum Vortheil, Anderen zum Nachtheil den Statuten einverleibt haben.

Da dies den Freiheiten und Regalien des Hauses Oesterreich, den österreichischen Ländern an den geistlichen Lehenschaften, Vogteien, Freiheiten, althergebrachten, ersessenen löblichen Gebräuchen, Landshandvesten, Rechten und Gewohnheiten zum ewigen Nachtheil, zur Schmälerung und Zerrüttung alles guten Wesens, der Einigkeit und der bisher erhaltenen guten Polizei und ordentlichen Landrechte gereiche, daher unerträglich und unleidlich wäre, auch den Geistlichen in keiner Weise gebühre, der weltlichen Obrigkeit Mass, Ordnung und Statut zu setzen und vorzugreifen, so sei der König nicht in der Lage, diese Statuten in ihrer jetzigen Gestalt anzunehmen und in Vollzug kommen zu lassen. Dagegen erbiete er sich, um seinen Eifer für eine christliche Reformation zu bezeugen, zu einer Vergleichung.

Die einzelnen Punkte der Statuten werden nun durchgenommen. Gegen die ersten fünf ist nichts einzuwenden. Nur die im Capitel von den Wahlen angebrachte ‚hitzige Requisition und Protestation muss ganz cassirt und ausgethan werden', da der König ordnungsmässige Wahlen nie gehindert habe, ‚es vielmehr ihm zur höchsten Freude gereichen würde, wenn die Stifte stets mit den allergeschicktesten Prälaten versehen würden.

Im Capitel von der Renuntiation müsse angefügt werden, dass solche Resignationen dem Patronat nicht zum Nachtheil gereichen. Im folgenden Capitel von der Ordination der Kirchendiener ist einzufügen, ‚was in der kaiserlichen Reformation inbegriffen ist', hier aber fehlt.

Digitized by Google

In der Rubrik ‚De ordinum ecclesiasticorum qualitate' ist die Clausel: salva tamen sedis apostolicae autoritate wegzulassen, weil sie ‚die ganze Constitution' schwächt, auch der kaiserlichen Reformation zuwider ist; dagegen wäre anzufügen, dass Jene, die geistliche Pfründen besitzen und ihr vollkommenes Alter erreicht haben, zu ermahnen seien, die Priesterweihe zu empfangen, widrigenfalls sie auf das dritte Monitorium hin als Ungehorsame ipso facto ihre Pfründen verlieren würden. Auch könnte hier der Artikel der kaiserlichen Reformation ‚De parvulis catechizandis' einverleibt werden. In der Rubrik ‚von den Pflichten des Dechanten und der Domherren' ist hinzuzufügen, was die kaiserliche Reformation enthält.

Die Abschnitte 10—14 werden nicht beanständet, nur wird bei 11 angemerkt, dass die Seelsorge Keinem verliehen werde, er sei denn dazu völlig tauglich.

Zur 15. Rubrik ‚De horis canonicis' wird bemerkt, dass diese Andachten leider ‚mit kleiner Andacht und grosser Eil'' gesungen werden und Alles rasch fertig zu werden sucht. Auch werden die sieben Zeiten in den meisten Fällen nicht, wie sich gebührt, von den Canonikern, sondern von den Succentores und Schülern gesungen. Die Nothdurft erfordere, dass die Kirchengesänge, Gebete, Historien und Agenden auf Grundlage der kaiserlichen Religionsordnung, das Interim genannt, und der kaiserlichen Reformationsordnung verrichtet und Alles vermieden werde, was zum Aberglauben Ursache geben könnte. Die Gebete und Gesänge mögen immerhin etwas gekürzt und in ‚richtigere Ordnung' gebracht werden, damit sie ‚durch die Geistlichen mit mehr Lust, Willen und Andacht verrichtet und auch von den Weltlichen besucht würden'.

Genau vorgeschrieben ist in der Instruction, was als zum geistlichen Gericht gehörig anerkannt wird.[1] Manches von dem, was die Geistlichen in Anspruch nahmen, wird für die weltliche Obrigkeit zurückverlangt, ‚dann ob die gleichwol zum

[1] Causae fidei, excommunicationis, causae matrimoniales, in quibus quaestio iuris, adulterii quoad separationem, causae iuris patronatus, beneficiales, electionum, postulationum, confirmationum, causae criminales ecclesiasticae saltem in foro poenitentiae et quoad poenam canonicam delictorum in ecclesiis commissorum, execratuum ecclesiarum. Dazu wird bemerkt: doch mit folgendem Anhang: per haec tamen volumus principibus et secularibus potestatibus in foro contentioso quoad poenas

Digitized by Google

geistlichen gerichtszwang etlichermassen anhengig sein möchten, so sein doch die geistlichen des gegen uns, noch unseren land und leuthen nie in gebrauch gewesen und noch nit, sonder dergleichen sachen, desgleichen all ander der geistlichen reales actiones umb grünt, pöden, zehent, gült, güeter, brief, siegl, schulden u. dgl. noch bei zeit unserer löblichen voreltern, erzherzogen zu Oesterreich uber menschen gedenken bisher allwegen durch und vor unsern nachgesetzten obrigkaiten gehandlet und gerechtfertiget, und also damit ein alter, langersessner, rechtmässiger gebrauch gefüert worden, dessen wir uns dann keineswegs zu begeben wissen'.

Die Artikel 16—19 bieten wenig Anlass zu Bemerkungen, etwa ob die Taufe allein in der Kirche oder bei Kälte, Weite des Weges und Schwäche des Kindes zu Hause vorgenommen werden soll.

Anstand wird gegen den 20. Artikel von der Busse erhoben, da, wo ‚bei öffentlichen Sünden' die Missethäter vor ‚die bischöflichen poenitentiarios' gewiesen werden. Der Erzherzog sieht hierin einen Abbruch seiner wohlhergebrachten landesfürstlichen und hochgerichtlichen Gewalten und kann sich die Bestrafung ‚der offenen Laster gegen die Weltlichen nicht entziehen lassen'. Auch muss man dem gemeinen Mann, will man anders ihn wieder an die Beicht gewöhnen, die Wahl eines christlichen Beichtvaters lassen.

Die Artikel 21—26 sind unbeanständet geblieben, erst der folgende ‚vom Kloster und dem Klosterleben' bietet Anlass zu Bemerkungen. ‚Die angehängte und hochgeschärfte Requisition möcht' wol umbgangen oder gemildert werden.'

Was die Armenspitäler (28) anlangt, muss den Weltlichen, die solche aufgerichtet haben, auch die ‚Versehung' vorbe-

criminales et seculares non esse derogatum, quas ipsi iure communi consuetudine provinciali vel pragmatica imperii, constitutione seu sanctione possunt eiusmodi criminosis infligere, vel etiam in hiis casibus, qui mixti sint fori et in quibus secularis iudex potest cognoscere quam ad poenas civiles proceditur. Folgen dann: (causae) sacrilegii, haeresis, simoniae, ... periurii, adulterii, in contractibus ubi iuratum, usurarum, nativitatis, decimarum (ist man gänzlich im brauch). Negligentia iudicis, in legatis ad pias causas, denegatio iustitiae, causae bonorum descicotorum (sic) clericorum et inventariis desuper faciendis, funerum et remediorum, reales exacciones, um gültgüeter, brief, sigl, schulden. Die letztgenannten von Negligentia an wissen wir den Geistlichen keineswegs einzuräumen.

Digitized by Google

halten werden. Dass die Städte genöthigt sein sollen (29), ihre Schulmeister den Ordinarien zu präsentiren, und die Privatschulen abgestellt werden sollen, sei eine schädliche Neuerung. Man könne sich ja durch jährliche Visitation von der guten oder schlechten Haltung der Schulmeister überzeugen.

Was die Pfründen (30) betrifft, ist der erste Artikel dieser Rubrik so zu fassen, ‚wenn ein weltlicher Lehensherr wohl selbst Priester bekommen möcht' oder ihm von dem Ordinarius benannt würden, er aber die Vergleichung aus Nachlässigkeit oder Eigennutz über die rechtliche Zeit anstehen lassen würde, dass alsdann der Ordinarius die Verleihung für diesmal vornehmen dürfe'. Da der Priestermangel ein so augenscheinlicher, so solle man ‚mit Erkenntniss der Tauglichkeit der präsentirten Priester Bescheidenheit gebrauchen'. Was dann die Anhäufung von Pfründen betrifft, möge dieser Artikel nach der kaiserlichen Reformation ‚moderirt' oder wenigstens der Satz angehängt werden, dass es in Zukunft verboten sein solle, mehr als ein Beneficium zu besitzen.

Ueber die Entfremdung des Kirchengutes (31) ist zu bemerken, dass der Landesfürst, ‚so viel die in Oesterreich gelegenen Stift, Prälaturen, Klöster und andere Geistliche betrifft', sich seiner ‚durch Privilegien, Indulta, altes Herkommen, Gebrauch und Vertrag' überkommenen Rechte nicht begeben könne, auch nicht gestatten, ‚dass der Geistlichen Contracte und alienationes, so mit l. f. Consens beschehen, refractirt werden sollen'. Der betreffende Artikel ist daher ‚auszuthun', zumal kein Geistlicher je gezwungen worden sei, das ‚seinige zu verändern', es sei denn die Quart gemeint, die aber nach Zulassung des Rechtes und der päpstlichen Heiligkeit geschehen sei. Die Geistlichkeit habe auch kein Recht, den Vogtherren ihre hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten abzusprechen, wo sie aber unbilliger Weise beschwert werde, werde man ihr Recht schaffen.

Was die Testamente verstorbener Priester betrifft (32), kann in dies Statut nicht gewilligt werden, doch werde sich der Landesfürst aller Billigkeit nach verhalten.

Die Zahl der Feiertage (33) soll nach der Regensburgischen Ordnung und nach der kaiserlichen Religionsordnung ‚moderirt' werden.

Digitized by Google

Was den Artikel über die Immunitäten und Privilegien der Kirche (34) betreffe, sei zu beklagen, dass der König auch da wie an vielen anderen Orten ‚so hoch angetastet werde', als ob er je die Kirchen von ihren Freiheiten gedrungen hätte. Das sei niemals geschehen, wohl aber offenkundig, ‚dass sie dieselben missbrauchen, sie weiter als recht und billig ist, deuten und unter dem Schein ihrer berühmten Freiheiten uns in die landesfürstliche Obrigkeit greifen und uns diese entziehen'. Wie christlich, gnädig, väterlich und ernstlich der Landesfürst sich in allen seinen Erblanden der wahren alten Religion, des Gottesdienstes und geistlichen Standes, der Kirchen und ihrer Güter angenommen, alle Secten, Neuerungen und Veränderungen verhütet, sei bekannt. Hätte er nicht mehr und höher als die Geistlichkeit selbst sich dies angelegen sein lassen, so hätten diese Dinge eine andere und ärgere Gestalt genommen. So aber sei es gottlob! doch noch dahin gediehen, dass unsere alte Religion und der geistliche Stand in keiner Provinz deutscher Nation in besserem Stand und Wesen sei als hier, und dies habe die Geistlichkeit allein der weltlichen Obrigkeit zu danken. An den Rechten, die der Landesfürst in dieser Beziehung habe, werde er festhalten und könne denn auch das betreffende Statut in seiner jetzigen Fassung und Gestalt keineswegs billigen und annehmen.

Was den Zehent (35) betrifft, wird viel statuirt, ‚davon an vielen Orten kein Zehent gegeben wird'. So werden wir, schreibt der Erzherzog, berichtet, dass die Zehenten in unseren Landen unterschiedlich gereicht werden, an einigen Orten lässt man ihn garben-, an anderen mandel- oder schoberweis liegen, an einigen zählt man den Zehent beim Abführen des Getreides oder gar in den Stadeln aus: wie es nun allenthalben von Alters herkommen, dabei soll es billiger Weise bleiben.

Der Artikel ‚von den Opfern und den Leichenbegängnissen' soll nach der Regensburgischen Ordnung gefasst werden. Unbedeutende oder überhaupt keine Ausstellungen haben die Artikel 37—45 gefunden;[1] zu 46 (De disciplina populi) wird bemerkt: Es sei wohl recht statuirt, dass die Laien den Geist-

[1] Zu 38 wird bemerkt: De clandestina desponsatione lassen wir fürgehen, doch unsern landtsordnungen und generalen sovil die verwirkung des heiratsguts und erbschaft betrifft, unvergriffen.

Digitized by Google

lichen nicht übel nachreden sollen, aber anderseits mögen die Geistlichen sich in ihrem Stand, Amt, Lehre und Leben dermassen halten, dass sie den Laien ein gutes Vorbild seien; diese würden dann keinen Anlass zu übler Nachrede haben und die Obrigkeit ‚desto bass' befugt sein, die Verbrecher zu strafen.

Im folgenden Artikel (De poenis) weist der Erzherzog nochmals den Anzug, dass die weltliche Obrigkeit ihre Pflicht nicht thue, zurück, oder als ob sie der Geistlichkeit Mass geben wolle, wie sie ihre Leute — die Geistlichen — strafen solle. Man habe strafbare Geistliche stets an die Ordinarien gewiesen, man werde hierin auch in Zukunft gemäss der kaiserlichen Reformationsordnung vorgehen. Der Punkt 49 (48 ist übergangen[1]) ‚De sententia excommunicationis' sei ‚gar zu weitläufig gestellt'. ‚Die Geistlichen hätten sich dieses höchsten Gewalts in bürgerlichen Sachen gar nit, desgleichen auch in criminalibus ecclesiasticis anderst nit, dann in höchsten Fällen zu gebrauchen.' Auch dies Statut hätte der kaiserlichen Reformation gemäss gestellt werden sollen.

Dasselbe ist bei den Artikeln ‚De visitationibus' (50) und ‚De synodis' (51) der Fall.

‚Dem Allem nach sollen die Räthe und Commissäre dem Metropoliten und seinen Mitbischöfen anzeigen, dass König Ferdinand die Statuten, wofern sie auf oben genannte Begehren der Billigkeit gemäss moderirt werden, annehme und den landesfürstlichen Obrigkeiten Befehl geben wolle, sie in Vollzug zu setzen.' Noch einmal wird in gemessener Weise betont, dass er sich der Rechte und Gerechtigkeiten, die er und seine Landschaften durch das gemeine geistliche und weltliche Recht, durch Reichstagsabschiede, Privilegien, Indulte, Verträge und Vergleiche erlangt habe, und die er nun seit jeher im Besitz gehabt, sich weder als Erzherzog von Oesterreich noch auch als Graf von Tirol begeben könnte, wie er es auch gegen seine Nachkommen nicht zu verantworten wüsste. Sollten diese Statuten ihrem neuen Inhalt nach publicirt werden, soll noch folgender Zusatz angefügt werden: Per haec tamen nolumus S. M^{ti} domino nostro clementissimo ac aliis S. M^{tis} potestatibus secularibus praeiudicare, si quid contra haec nostra statuta ac

[1] In marg: 48 transiit R. M^{tas}.

Digitized by Google

ordinationes per iuris canonici seu civilis aut sacri Romani imperii pragmaticam sanctionem et recessivam dispositionem seu per privilegii indulta, consuetudinem, concordata aut quaevis alia pacta seu compositiones in contrarium, per tandem S. R. M^{t} ac S. M^{us} alias potestates seculares ac provintiales fuerit obtentum.

Sollte in diesen Punkten seitens des Metropoliten auf Mittel gedacht werden, dass es zu einer Vergleichung komme, so sollen die landesfürstlichen Räthe und Commissäre diese zwar anhören, auch die Sachen nach den Absichten und dem Begehren des Erzherzogs mit ihnen abhandeln, ‚aber nicht schliessen', sondern das, worauf die Sachen beruhen, mit ihrem Rath und Gutbedünken bei eigener Post an den Landesfürsten gelangen lassen. Sollten die Bischöfe oder ihre Gesandten noch so lange in Salzburg verweilen, so mögen sie dort den Bescheid des Landesfürsten erwarten, wo nicht, mögen sie die Sache ‚in ferneres Bedenken ziehen und auf eine andere Zeit verschieben'. Da diese Synodalhandlungen auch Baiern betreffen, mögen sich die österreichischen Räthe mit den bairischen ‚freundlich unterreden und sich vertraulicher Communication erbieten, auch wenn es die Noth erforderte oder für gut angesehen würde, participato consilio mit ihnen das Beste und Nützliche handeln'.

Es seien auch noch die Gravamina zu bedenken, die der Metropolit und die Bischöfe auf der jüngsten Synode zusammengestellt und eingeschickt haben. Damit habe er gleichfalls in Kürze eine Antwort abfassen lassen, welche die Räthe ihnen zu gelegener Stunde zu überreichen Auftrag haben. Ueber all' das, was seitens der Räthe und Commissäre in Gemässheit ihrer Instruction verhandelt, abgeredet und ausgerichtet wird, darüber sollen sie, sobald die Tagsatzung ihr Ende genommen (zu end angeender taglaistung), noch von Salzburg aus einen ausführlichen schriftlichen Bericht abfassen und sich anheims verfügen.[1]

Leicht war es, den Wünschen Baierns entgegenzukommen: denn diese enthalten keinen Punkt, der nicht auch von geistlicher Seite auf früheren Synoden, namentlich schon im

[1] Der kgl. Commission, so off den sinodum, zu Salzburg anno 1549 gehalten, abgefertigt, Instruction Copi, 42 Seiten, im Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C., Salzburg.

Digitized by Google

Mandate von Mühldorf von 1522, dann aber vornehmlich in den Beschlüssen des Regensburger Conventes gefordert worden wäre: 1. ein züchtiges, werkthätiges Leben der Geistlichen, 2. dass nur fromme und taugliche Personen zu Pfründen und Seelsorgestellen befördert und 3. keine Prediger zugelassen werden, die nicht zuvor auf ihr Leben und ihre Lehren hin examinirt seien, 4. dass ordentliche Visitationen beim Clerus, namentlich auch bei der Klostergeistlichkeit stattfinden, und endlich dass keine ‚ausgelaufenen Klosterpersonen' zu Pfarr- und Seelsorgestellen genommen würden. Wenn diese fünf Punkte ordentlich durchgeführt werden, dann müssten alle Ketzereien und Spaltungen aufhören und würde die Geistlichkeit dieselbe Achtung geniessen wie in den früheren Tagen.

Was die nach Baiern ebenso wie nach Oesterreich abgesandten Beschwerdepunkte betreffe, findet Herzog Wilhelm, dass sie auf Baiern durchaus keinen Bezug haben. Den fünf Punkten schickt er eine erläuternde Einleitung voraus, die ein düsteres Bild von dem Zustand der Geistlichkeit entwirft, freilich nichts bietet, was nicht schon aus hundert anderen Klageschriften jener Zeit bekannt wäre. In den Punkten, die in den österreichischen Ländern scharf aufgegriffen wurden, gab es in Baiern keinen Widerstreit: Von Missbräuchen, betreffend die Lehenschaft und Präsentation geistlicher Lehen, trage der Herzog kein Wissen; seien Klagen vorgebracht worden, so habe die weltliche Obrigkeit stets Abhilfe geschaffen, den Ordinarien sei in der Investitur ‚aller geistlichen Gottesgaben' nie ein Eintrag geschehen, bei allen Steuern und Anlagen habe man von der Geistlichkeit nichts verlangt, was nicht schon zu Zeiten der Voreltern gebräuchlich gewesen wäre, unbillige Beschwerungen würden auch in Zukunft nicht geduldet werden. Was die Klostervisitation betreffe, habe er selbst schon vor wenig Jahren in Salzburg darum angehalten. Das unklösterliche Leben in den Klöstern sei nur zu bekannt, auch an wem der Mangel gelegen ist. In der geistlichen Jurisdiction thue man weder Erzbischöfen noch Bischöfen einen Eintrag, kommen Irrungen vor, so rühren sie eher von geistlicher als von weltlicher Seite her. Man sei nur dann gegen Geistliche vorgegangen, wenn diese ein ganz ärgerliches Leben geführt und die geistliche Obrigkeit keinen Anlass genommen hat, dagegen einzuschreiten.

Digitized by Google

Am 2. September sollte die Tagsatzung mit einer Ansprache des Vertreters des Erzbischofs eröffnet werden. Der ‚Vortrag' geschah aber erst am Mittwoch den 4. September. Der Sprecher erinnert die beiden Gesandtschaften an die vielen Versuche, die bisher gemacht worden seien, eine ‚christliche, ordentliche und löbliche Reformation vorzunehmen'. Weltliche und geistliche Obrigkeiten hätten einzeln und in Gemeinschaft zu diesem Zweck gearbeitet, Reichstags- und Landtagsbeschlüsse seien zu Stande gekommen und allerlei Mandate erlassen worden. Kaiser und Papst hätten endlich erkannt, dass diese Reformation nicht mit gewaltthätiger Hand ins Werk gerichtet werden könne und dass man, um nicht noch mehr Unruhe zu erwecken, eine gelegene Zeit abwarten müsse. Ein solcher Verzug dürfe weder der einen noch der anderen Seite übel ausgelegt werden: man könne und dürfe in solchen Dingen eben nicht ‚mit dem Kopfe hindurchfahren', sonst hätte ja auch schon Christus die Stadt der Samariter, als ihn diese nicht aufnehmen wollten, durch Feuer austilgen können, wie es der Wunsch seiner Jünger war. Der Weise wartet zu; er weiss, dass Alles seine Zeit hat. Diese Zeit ist nun auch für die Durchführung der Reformation erschienen und zu dem Zweck die Metropolitansynode gehalten worden. Was man daselbst in die Statuten aufgenommen, entspreche durchaus den alten Canones und sei die Meinung nicht gewesen, etwa etwas Neues, das nicht zuvor schon auf Concilien oder von den heil. Vätern gelehrt worden sei, einzuführen. Man habe nur aus den alten Kirchensatzungen einen Auszug ‚nach dieser Zeit Gelegenheit' gemacht, damit der ‚gemeine Priester, der nicht so viel hat, dass er grosse Bücher kaufen könne, jetzt, wo der alten Canones so viele in Vergessenheit kämen, durch die Statuten wieder an sie erinnert und der alte, rechte Gebrauch, den Erz- und Bischöfe mit Aufrichtung von Provinzialstatuten eingeführt, auch dieser Zeit nicht ausgelöscht werde'.

Hiebei sei es nothwendig gewesen, zwei Dinge im Auge zu behalten: erstlich die Neigung des Clerus zu gewinnen, diese Reformation auch durchzuführen, da gezwungene Andacht und Satzung wenig wirken; dann zweitens, dass die Reformation durch einen gebührlichen und schleunigen Weg ‚ad executionem' gebracht werde. Zu dem Ende habe die Provinzialsynode getagt und seien deren Beschlüsse ‚den weltlichen

Digitized by Google

Obrigkeiten jener Lande auch angezeigt worden'. Es wurden denn auch die Statuten dem Erzherzog von Oesterreich und dem Herzog von Baiern ‚mit gebührender Reverenz' überreicht und beide ersucht, sie in ihren Landen publiciren und zum Vollzug kommen zu lassen.

Um die ‚Gutwilligkeit und Submission der gemeinen Clerisei' und ‚die Autorität der Ordinarien' zu erhalten, was nicht besser geschehen könne, als wenn ihre Freiheiten behauptet und, was in jüngster Zeit dagegen ‚eingerissen', wieder beseitigt werde, habe man auch die Eingriffe der Weltlichen in die Rechte der Geistlichen verzeichnet und die Schrift den Regenten übermitteln und sie um Abhilfe bitten lassen; ‚denn wo das Werk der Auctorität nicht zulegt, da wird die Gewalt mehr verspottet und verkleinert als gefürchtet, da begegnet der Beschwerte keinem guten Willen, sondern gelangt nur unter ein noch schwereres Joch'.

Da die Provinzialsynode ‚sich weiter bedacht', dass diese Artikeln leicht zu Disputationen, Zweifeln und Missverstand Anlass bieten könnten, so habe man bei den beiden Fürsten um die Abhaltung dieses Tages gebeten. Der Erzbischof und die anderen Bischöfe sprechen ihren Dank aus, dass beide der Bitte willfahrt hätten, sie seien ‚des gänzlichen Trostes, dass diese Zusammenkunft nicht vergebens sein, sondern zum Guten gedeihen werde'. Es wurde nun zunächst auch die Instruction in Erinnerung gebracht, die der Erzbischof seinerzeit den Gesandten nach Oesterreich und Baiern, welche um diese Tagsatzung zu bitten hatten, mitgegeben hatte.

Da man damals auf diese Instruction keine Antwort erhalten habe, so sei man jetzt ihrer gewärtig.

Die österreichischen und die bairischen Gesandten entledigten sich nunmehr ihrer Aufträge. Diese zeigten am 7. September an, ‚was sie von ihrem Herrn zu handeln ein Befehl haben'.

Die Worte der österreichischen Gesandtschaft, die ein ‚Verzeichniss ihres mündlichen Vortrags' am Schluss der Rede überreichte, brachte in der Versammlung ein ‚grosses Entsetzen' hervor.

Samstag den 7. September wurde darauf ‚die Entschuldigung des Erzbischofs und seiner Mitbischöfe auf den ersten Vortrag der kgl. Commissäre' verlesen und den Letzteren über-

Digitized by Google

reicht. Es wurde zunächst ‚diesem Entsetzen' kräftig Ausdruck gegeben. Die kgl. Majestät irgendwie ‚hässig' anzulassen, sei der Geistlichkeit um so weniger in den Sinn gekommen, je mehr man ‚der Gutthaten' eingedenk sei, die er bisher der Kirche erwiesen. Dass die Geistlichkeit dies dem Könige niemals ‚billig belohnen' könne, wisse sie selbst. Was sie vermöge, darin wolle sie ihm alle schuldigen Dienste erweisen. Weil aber sein Verdacht aus dem ‚ungleichen Verstand' der zuvor übergebenen Schriften entstanden sein mag, so betone man nunmehr nachdrücklich, ‚dass unter dem gemeinen Namen der weltlichen Obrigkeit nit die kgl. M', sondern allein die nachgesetzten weltlichen Obrigkeiten verstanden seien', das ergebe sich schon daraus, dass sie — die Geistlichen — zu dem Könige nicht als zu ihrem Widersacher, sondern ‚zu ihrer Obrigkeit Mittler und Helfer' ihre Zuflucht genommen und dort Abhilfe gesucht haben. Es werde dem Könige noch in Erinnerung sein, dass die Ordinarien dieser Provinz sich schon mehrmals an ihn um Abstellung ihrer Beschwerden gewendet haben. Auch dazumal hätten sie nur von ‚den weltlichen Obrigkeiten, nicht aber von der Person des Königs gesprochen'. ‚Dieser neugeschöpfte Verstand' mag in der Unwissenheit jener Leute, die bei solchen Handlungen nicht betheiligt gewesen, seinen Ursprung haben.

Wenn man den Ordinarien die Worte verüble, dass die Reformation keinen Fortgang gewinnen könnte, wofern ihren Beschwerden nicht Abhilfe geschehe, ‚so sei dieser Buchstabe, woher er immer stammen mag, nit so rauh gewesen'. Die kgl. M' werde sich wohl selbst erinnern, dass ‚ihren Mandaten, Ordnungen und Satzungen nit nachgelebt noch Gehorsam bewiesen worden, dass etliche Jahr her nicht wenig Verhinderung in anderem I. M' Vorgeben geschehen'. Dass die Reformation ohne Abschaffung der geistlichen Beschwerden keinen Fortgang gewinnen könnte, sei um so sicherer, als die Reformation zwar nicht allein auf Erhaltung der geistlichen Gewalt, Obrigkeit, Freiheit und Güter beruht, sondern auch auf den Unterthanen, aber es sei doch männiglich bewusst, ‚dass die geistlichen Sachen ohne das Zeitliche nicht bestehen könnten'. Auch sei der Arbeiter seines Lohnes würdig. Was für Früchte dort gewachsen seien, wo die Jurisdictionen confundirt worden, habe man eine Zeit her wohl erfahren. Auch Karl V. mahne in

Digitized by Google

seinem ‚Reformationsbüchel', dass die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten die geistliche Jurisdiction, Libertät und Immunität schützen sollen. Hier verlange man nicht mehr, als dass man jenen Mandaten nachkomme, die der König der Religion und Geistlichkeit selber seit Jahren habe ausgehen lassen. Wie man bisher diesen Mandaten nachgekommen sei, sehe man aus dem Schutz, den die Apostaten finden. Sie könnten es vor Gott nicht verantworten, würden sie zur Schmälerung ihrer Rechte und Freiheiten zusehen; sie seien für ihre Person auch nicht gewillt, in die Rechte anderer Personen zu greifen. Es sei allerdings richtig, dass sie am letzten Reichstag die Verpflichtung auf sich nahmen, für die Durchführung der kaiserlichen Reformationsordnung nach weiterem Beschluss der Provinzial- und Diöcesansynoden zu sorgen, aber über den Zeitpunkt sei nichts gesagt. Man habe bei der Abfassung der Statuten überdies die kaiserliche Reformation zu Grunde gelegt (s. oben S. 163); an den genauen Wortlaut hätten sich auch die übrigen Bischöfe nicht gehalten, und dies sei auch nicht Noth gewesen, da sich die kaiserliche Ordnung selbst nur eine Formula nenne.

Es sei für die Ordinarien dieser Provinz sehr beschwerlich, dass die österreichischen Obrigkeiten ‚diese geistlichen Sachen der kgl. Majestät so hässlich eingebildet und sie beschuldige, als suchen sie in ihren Statuten weniger die Ehre Gottes und die Zucht des geistlichen Standes, als vielmehr weltliche Händel und verleiben darin das ein, was ihnen von Vortheil ist, Anderen aber zum Schaden gereicht und namentlich dem Hause Oesterreich präjudicirlich wäre'. Daran hätte die Synode nicht gedacht, sich vielmehr auch in formeller Hinsicht an die Form gehalten, die seit mehr als 100 Jahren üblich sei und auch jetzt noch in anderen Provinzen geübt werde. Diese Statuten entsprächen durchaus dem Kirchengesetz, seien aller Obrigkeit und Billigkeit gemäss, und als solche habe man sie auch dem Kaiser überantworten lassen; der habe sie bis zu dieser Stunde ‚unverworfen und ungestraft gelassen'. Und so könne man hierüber auch die Entscheidung des Papstes gewärtigen, jene des Kaisers und eines jeden unparteiischen Richters.[1]

[1] Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C., Salzburg.

Digitized by Google

Die Räthe und Commissäre König Ferdinands fühlten sich durch die ‚Entschuldigung' der Geistlichkeit noch keineswegs beruhigt. Es sei nicht ganz so, wie es in der Entschuldigung gesagt sei, denn in dem Capitel ‚von den Wahlen' werde König Ferdinand namentlich und ausdrücklich angeführt, die anderen Fürsten und die landesfürstlichen Obrigkeiten aber nur im Allgemeinen angezogen. Wenn seitens der Geistlichkeit gemeldet werde, dass die von König Ferdinand erlassenen Religionsmandate nicht seinen Absichten gemäss durchgeführt werden, so hätte die geistliche Obrigkeit dies der zuständigen landesfürstlichen Behörde anzeigen sollen, worauf der König für die nöthige Durchführung gesorgt hätte. Hier treffe also der Vorwurf weder den König, noch die landesfürstliche Obrigkeit, sondern die Geistlichkeit selbst. Genau so verhalte es sich mit dem, was bezüglich der Apostaten gesagt werde, wobei nicht zu übersehen sei, dass die landesfürstliche Obrigkeit an vielen Orten, wo sie dessen berichtet worden sei, solche Apostaten abgeschafft habe. Da die Formula Karls V. in Augsburg der Geistlichkeit vorgelegt und von ihr approbirt worden, so möge die Geistlichkeit dieser Provinz abnehmen, ob es ihr zustehe, etwas festzusetzen, was der Augsburger Reformationsordnung zuwider sei. Man habe dem Erzbischof und den Bischöfen nicht den Vorwurf gemacht, als thäten sie in den Statuten nichts für die Ehre und den Dienst Gottes noch zur Zucht des geistlichen Standes, sondern gesagt, dass sie sich unter dem Schein der Religion allerlei Rechte und Sachen, die weder die Religion noch Gottes Ehre und den Gottesdienst betreffen, beilegen.

Ob man bei der Verfassung der Statuten stets die althergebrachten Formen eingehalten habe, wüssten die Gesandten nicht zu sagen, sicher aber wären alle ‚Requisitionen, Obtestationen und Protestationen' zu umgehen gewesen.

Die Gesandten Ferdinands legen dagegen Einsprache ein, dass die Statuten in ihrer ersten Gestalt und Fassung an den Kaiser gesandt wurden: König Ferdinand werde wenig Gefallen daran haben, denn es gewinne den Anschein, als wolle man damit ihn bei dem Kaiser ‚angeben und verunglimpfen'. Das könnten die Gesandten nicht ungerügt lassen, wie sie ‚denn von dem König hieher abgefertigt wurden, um die Unvereinbarkeit dieser Statuten und der dem Hause Oesterreich und

Digitized by Google

seinem Lande zustehenden Freiheiten darzuthun'. Wenn schliesslich der Erzbischof und seine Mitbischöfe melden, dass sie noch über ihre Statuten ‚die Erkenntniss des Papstes und Kaisers leiden wollten', so müssten sie sagen, sie seien hieher gesandt worden, damit auf dieser Tagsatzung eine gütliche und endliche Vergleichung vorgenommen werde, aber sich erst ‚auf irgend ein Erkenntniss' einzulassen, die kgl. M^t demnach zur Partei zu machen, dazu hätten sie keinen Auftrag. Sie wollen nur noch sagen, dass die Antwort und die Bedenken, die der König vorgebracht habe, dem Erzbischof und den Mitbischöfen keinen Anlass zu ihrer letzten und zum Theil hitzigen und bewegten Entschuldigung habe geben können. Alles andere, was in dieser Entschuldigungsschrift noch enthalten ist und dem König irgendwie ‚zuwider' gedeutet werden könnte, wollten sie an diesem Orte der geliebten Kürze wegen übergehen und die Geistlichkeit ersucht haben, lieber die Dinge, um derentwillen man hier versammelt sei, befördern zu helfen. Es kam denn nun in der That zu langwierigen Verhandlungen. Zunächst legten die Baiern ihre Bedenken gegen die Statuten (lateinisch) und gegen die Gravamina (deutsch) vor. Wilhelm von Baiern hält es für nothwendig, ein ‚gemeines' Predigtbuch zu verordnen. Würde es die Synode nicht thun, so müsste er selbst eingreifen. Was die Abforderung ‚lutherischer' Bücher betreffe, sei dies ein Recht des Herzogs. Waren die weiteren Beschwerden der Baiern nicht gerade von Belang, so war auch das Entgegenkommen der Synode entsprechend.

Aber man hielt es für angezeigt, auch auf ‚die hässigen' Worte in der Antwort Ferdinands I. einen freundlicheren Ton zu finden.[1] Der Ausschuss, der über die Gravamina berieth, bestand aus vier Personen:[2] Christof von Lamberg, Pender, Michael von Khuenburg und dem Kanzler von Brixen. Es wurde beschlossen (14. September): Dieweil fast alle Artikel in der kgl. Schrift auf die Gravamina, auch jene, ‚darin die kgl. Majestät für billig achtet, Wendung zu thun, Appendices und ein Gegenbegehren haben, so muss aller Artikel halber im Col-

[1] Den hassigen eingang in der kgl. antwort auf die gravamina mitsamt iren repliken modeste zu verantworten.

[2] Bei den einzelnen Sitzungen findet wohl mitunter eine Verstärkung statt.

Digitized by Google

loquio Vergleichung beschehen und also die ganzen Gravamina sammt der Antwort von Handen genommen werden'.

Es ergab sich, dass doch über eine Reihe von Punkten schon Uebereinstimmung herrschte und nur die Mittel zu erwägen waren, wie die Vergleichung ins Werk gesetzt werden könnte. Nicht verglichen waren namentlich die Punkte über die Eingriffe der Weltlichen in geistliche Processsachen, über die Inventuren ohne Vorwissen der Ordinarien, die Alienation von Beneficien, das Verbot der gemeinsamen Berathungen der Geistlichkeit, das Einziehen der ‚Widumgüter' der Pfarren durch die Edelleute, die Anlehen auf Versicherung, die ‚actiones reales um Schulden oder liegende Stück', Verträge der Laien in Ehesachen, über Zehnten u. s. w.

In gleicher Weise wurde festgestellt, worüber man in den Statuten übereingekommen sei und worin noch nicht. Hier waren es die Capitel: De iudicio et foro competenti, De sacramento poenitentiae, De monasteriis et vita regulari, De pluralitate beneficiorum, De rebus ecclesiasticis non alienandis, De testamentis defunctorum clericorum, De immunitatibus ecclesiarum, De sponsalibus et matrimoniis und die letzten Capitel überhaupt. Von einigen Capiteln wird bemerkt, dass ihnen Erläuterungen hinzugefügt werden müssten.

Zum Zwecke der weiteren Vergleichung zog man nun die Vorarbeit vom 7. und 8. Juli herbei. Es wurde betont, dass man ‚die angehängte Schärfe' in dem Artikel (De electionibus), über den man österreichischerseits klagte, nicht erfunden habe, sie sei aus den Decreten genommen. Nichtsdestoweniger sei man auch hierin bereit entgegenzukommen. Die Verhandlungen in den Commissionen wurden nun Tag für Tag fortgesetzt, von Seiten der Geistlichkeit mit dem entschiedenen Bestreben, den Wünschen Ferdinands und Baierns, wo es nur immer möglich sei, entgegenzukommen. Wir können auch hier aus den weitschichtigen Verhandlungen nur den einen und den anderen Punkt herausheben. Der Bischof von Regensburg meint am 18. September: ‚Die angehängte Schärfe' sei wegzulassen, aber dem Artikel beizufügen: ne seculares faciunt ordinariis et ecclesiasticis in eleccionibus impedimentum. Aehnlich verlief die Sache in der Berathung über das Capitel De renuntiationibus, De ordinum ecclesiasticorum qualitate u. s. w. ‚Es wird auch für Noth geachtet, für die Provinz einen gleichförmigen Kate-

Digitized by Google

chismus zusammenzustellen. Es könnte allenfalls Dr. Prunn den durch den Bischof von Wien angefertigten Katechismus übersehen. Sonst seien ja auch von anderer katholischer Seite gute Katechismen vorhanden, wie der von Mensius. Der Bischof von Passau will fortan Keinem eine Pfarre verleihen, es sei denn, dass er residire.[1]

Am 19. September kam der schwierigste Punkt: ‚De iudiciis et foro competenti' zur Verhandlung. Man sucht nach einem Mittel, wie die eine der anderen Partei entgegenkommen könne. Es wird beschlossen, ein Verzeichniss anzulegen, welche Rechtssachen schlechthin vor das geistliche Gericht gehören und welche nicht. Den Artikel von den Klöstern werde man ändern und zufrieden sein müssen, wenn gesagt würde, dass sie in Zukunft nicht vor den Anderen im Lande beschwert würden. Der Bischof von Lavant meint, man solle mit Sr. M' überhaupt nicht so viel disputiren sondern sie bitten, die Armuth der Klöster und Priester zu bedenken, damit sie mit Steuern und Anlehen nicht übermässig beschwert würden. Was die ‚Inventirung' betrifft, müsse man anzeigen, ‚dass man mit den Gütern übel umgehe und daraus der Abfall der Priesterschaft erfolge'. Um zu einem rascheren Ende zu kommen, wurde nach einem am 17. September gefassten Beschlusse eine Anzahl von Artikeln aus den Statuten in die Gravamina geschoben. Die verglichenen Statuten sollten dann als Statuten verkündet, die Gravamina aber ‚per viam transactionis vel pacti' abgehandelt werden. Alles soll bis auf das künftige Concil gelten. Sollten, erklärte der kgl. Gesandte Dr. Alber, die Gravamina in den Statuten bleiben, so könnte man sie nicht annehmen. Wenn man mit der Antwort im Reinen war, wurde sie von der ganzen Versammlung ‚abgehört' und gutgeheissen. Die Schärfe und die Anhänge sollten aus den Statuten genommen werden; aber man solle gradatim vorgehen und zunächst eine ‚Moderation' vornehmen; wegen dieser Sache soll die Handlung sich nicht zerstossen. Die völlige Auslassung der Schärfe sei das ultimum refugium. In manchen Punkten, wie über die Spitäler und Schulen, kam man den Weltlichen leicht entgegen. Privatschulen könne man gestatten, sich aber des Aufsichtsrechtes

[1] Er fügt bei: hanc esse potissimam causam harum turbationum. Qua sub lata multa sua sponte in rectam viam redibunt.

Digitized by Google

nicht entschlagen. Gut wäre es, eine Schulordnung zu machen, wie eine solche schon durch Cochläus verfertigt sei.

Montag den 23. September kam noch einer der schwierigen Punkte, ‚De non alienandis rebus ecclesiastis', zur Berathung. Dieses Artikels könnten sich die Ordinarien nicht begeben. Sollten die Gesandten darauf bestehen, so möge man ihn aufs künftige Concil schieben, einstweilen sollten die Prälaten den Ordinarien einen Eid leisten, dass sie vom Kirchengut ohne deren Zustimmung nichts hinwegthun. Das Versetzen der Güter komme den Prälaten härter an als das Verkaufen, da man die Gülten höher verkaufen, das versetzte Gut aber meist nicht mehr zurücklösen kann, will man sich die Feindschaft des Adels nicht zuziehen. In Bezug auf die Verlassenschaftsabhandlung nach verstorbenen Priestern könne man sich dahin vergleichen, dass die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten neben einander die Testamente der Verstorbenen exequiren. In Kärnten geschehe den Priestern hierin kein Eintrag, wohl aber in Steiermark, in Oesterreich ob und unter der Enns.

Die Immunitäten sollten in einen einzigen Artikel gezogen werden. Man sollte hierin so viel als möglich zu erhalten trachten oder in den Statuten die Privilegien in specie auslassen. Bezüglich der Mauthen, Steuern u. s. w. wird bei diesen Zeitläuften nichts zu erhalten sein. Man sollte aber doch trachten, dass die Geistlichkeit wenigstens neben dem Adel gehalten werde.

Die Verhandlungen zogen sich nun ins Endlose fort. Die Abgesandten Oesterreichs und Baierns wollten ‚verbindlich'[1] nur über die Statuten verhandeln, was die Gravamina betrifft, verweigerten sie zwar ihre Theilnahme nicht, aber die Beschlüsse sollten die Landesfürsten mit nichten binden. Der Ordinarius war, wie die Geistlichen erklärten, in einer schlimmen Lage: ‚Gibt er nach, so handelt er contra iuramentum; thut er es nicht, kommt kein Beschluss zu Stande.' Man werde dann auch in den Landen davon reden; es sei auch zu besorgen, dass hier gehandelt, das Verhandelte aber nicht ausgeführt werde; und doch — trotz alledem — könnte man nicht um-

[1] Aber auch hier hatte König Ferdinand erst noch Einsichtnahme in die Beschlüsse gefordert.

Digitized by Google

hin, die Gravamina ganz durchzunehmen, damit nicht aller Verlust auf die Geistlichen falle. Vom 28. September bis zum 10. October verging kein Tag, an dem nicht eifrig gearbeitet worden wäre. Am 5. October wurden die Statuten von dem Bischof von Chiemsee übersehen und angemerkt, was verglichen ist und was noch ‚hinter sich gebracht werden soll'. Dann wurden die Statuten im vollen Rathe abgehört.

Am 11. October liessen die ‚Künigischen' sich vernehmen: dass die Statuten vornehmlich in den meisten Punkten der Visitation und Reformation verglichen werden sollen, werde I. M^t^ nicht missfallen. Dass aber die Reformation erst zur Hand genommen werden solle, wenn die Gravamina abgestellt seien, hätten die kgl. Gesandten ungern vernommen. Sie hätten Befehl, die Sachen dahin zu richten, dass die Reformation zu Stande käme. Sie hätten die Ordinarien auch dessen erinnert, dass sie bei Kaisern und Königen und namentlich bei den anderen Erzbischöfen, die in ihren Diöcesen die Reformation schon aufgerichtet hätten, in einen schlimmen Ruf kommen müssten. Wollten sie zuerst die Gravamina erledigt sehen und dann die Reformation vornehmen, so möchte der König bemüssigt sein, selbst Ordnung zu machen. Sie möchten also sehen, dass zuerst die Reformation in Angriff genommen werde. Nicht so schroff äusserten sich die Baiern. Am folgenden Tage replicirten die Ordinarien: Der heftige Anzug sei nicht nothwendig gewesen. Sie hätten ihrer Pflicht, die Reformation vorzunehmen, nicht vergessen, sie seien bereit, die Statuten, sobald man mit der Berathung zu Ende sei, binnen zwei Monaten zu drucken, innerhalb eines weiteren Monats publiciren zu lassen und in einem Monat darauf die Visitation anzufangen. Sie seien bereit, einen Tag zur endgiltigen Vergleichung dieser Statuten anzunehmen.

Woher diese plötzliche Schärfe, nachdem die Verhandlungen bisher verhältnissmässig glatt verlaufen und eine Einigung in den wichtigsten Punkten erzielt war? Man erfährt es aus der Antwort der kgl. Gesandten, wie sie am 13. October gegeben wurde. Dass sie den Ordinariis diese Erklärung gegeben, sei daher erfolgt, weil sich diese hätten ausdrücklich vernehmen lassen, dass sie erst alsdann zu der Visitation und Reformation schreiten wollten, wenn die Statuten und Gravamina zuvor verglichen seien. Darüber seien sie befremdet und

Digitized by Google

hätten sich beschweren müssen, denn wenn man so lange warte, würde das ganze Werk der Reformation kaum verrichtet werden. Das sei der Grund, weshalb sie in der letzten Antwort gesagt, die Statuten sollen in den wichtigsten Punkten der Visitation und Reformation verglichen werden. Wenn man früher weniger laut diese Punkte betont habe, sei es deswegen geschehen, weil man sich solcher Vorsätze der Ordinarien nicht versehen habe. Man habe aber umsomehr Grund, an diese Absichten der Ordinarien zu glauben, weil sie schon in ihrer ersten Zuschrift davon geredet hätten, dass die Reformation nicht ans Ziel gelangen könnte, wenn nicht zuvor ihren Beschwerden abgeholfen sei.

Die Geistlichkeit hielt noch an demselben Tage eine Berathung: ‚Dieweil die statuta forma reformationis sein sollen und müssen, könne man ohne Vergleichung der Statuten nicht visitiren.' Der Erzbischof entschied hierauf, dass man auf weiteres Disputiren mit den Weltlichen verzichten möge. Den Gesandten wurde mitgetheilt: Man habe nur im Allgemeinen gesagt, ‚wenn die Sachen der Gravamina und Statuten verglichen sei', aber damit doch nicht gemeint, dass die Gravamina zuerst erledigt werden müssten.

Am 14. October erklärten die Ordinarii: Sie hätten billigen Grund zur Beschwerde, ‚da ihnen diese Ungleichheit als Schuld zugemessen werde', trotzdem erklären sie, wenn zwischen der kgl. M^t und den Ordinarien alle Statuten verglichen seien, diese drucken und publiciren und in dem genannten Termin die Visitation vornehmen zu lassen. Fürs Zweite mögen sie leiden, dass, wenn von der Vergleichung der Statuten geredet werde, auch die Art der Visitation besprochen werde. Den Visitatoren soll Gewalt gegeben werden, in den geringeren Beschwerden der Geistlichkeit Verträge und Vergleichung aufzurichten, damit sie nicht denken, ihrer sei vergessen worden. Wenn über die Statuten verglichen wird, möge man einen Tag festsetzen, an dem man die Gravamina verhandeln könne. Wenn dies Erbieten an die kgl. M^t gebracht und den Ordinarien weiterer Bescheid erfolgt sei, würden sie sich alles schuldigen Gehorsams bezeugen. Sollte sich indess der Bescheid in die Länge ziehen, so würden die Ordinarien selbst statuta, ohne die ja einmal die Visitation nicht erfolgen kann, aufstellen und publiciren, auch eine ordentliche Visitation und

Digitized by Google

Reformation vornehmen, an der I. M^t^ ihr Gefallen haben werde.

An demselben Nachmittag zeigten die Gesandten an: es sei nicht ihre Meinung gewesen, ‚den Erzbischof und die Mitbischöfe zu binden', ihr Anzeigen sei nur deshalb geschehen, ‚dass sie ihren Bericht desto stattlicher thun könnten'. Sie müssten im Uebrigen bei ihrer früheren Antwort verbleiben und erbieten sich, ihre — der Geistlichen — Personen I. M^t^ zu empfehlen.

Der Ordinarius trat hierauf vor und bedankte sich den Gesandten gegenüber ‚der Schickung des Tags'. Sie wollen es an dem nöthigen Fleiss nicht fehlen lassen, um die Sachen zu einem guten Ende zu bringen. Nachdem noch die Gesandten einige Worte entgegnet hatten, wurde das ‚Colloquium' für beendet erklärt; die kgl. Gesandten blieben übrigens noch einige Tage in Salzburg; ob sie in dieser Zeit etwa noch weitere Verhandlungen pflogen, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Soviel aber ist klar, dass es zu der so sehnsüchtig gewünschten Vergleichung nicht gekommen ist.

Am 14. October sandte Ferdinand I. der niederösterreichischen Regierung den Befehl zu, mit der Publicirung der salzburgischen Synodalmandate einzuhalten. Er hätte sich versehen, der Erzbischof und die Mitbischöfe würden mit der Publicirung der Mandate stillgestanden sein, bis die Vergleichung erfolgt sei, zu der man ja so ansehnliche Räthe nach Salzburg gesandt habe. Weil dies bisher nicht geschehen, so gedenken wir, schreibt Ferdinand, mit der Publicirung zu warten, bis wir von unseren Gesandten den Bericht über ihre Handlung in Händen haben. Einstweilen möge die Regierung darauf sehen, dass der landesfürstlichen Jurisdiction kein Abbruch geschehe.

Von diesem Befehl wurden die Landeshauptleute und Landesvitzthume von Oesterreich ob der Enns, Steiermark und Kärnten, Krain und Görz und der Landmarschall von Niederösterreich verständigt. Wenn auch in der nächsten Zeit mit Salzburg noch Verhandlungen gepflogen wurden,[1] so führten sie doch zu keinem Ziele. Es war der letzte Augenblick, wo eine scharfe Generalreformation wohl auch im Hinblick auf

[1] Hansiz, Germ. Sacra II, S. 618; Oefele, Script. I, S. 153.

Digitized by Google

die Neuerungen Erfolge erzielt hätte. Von nun an schreitet der Herren- und Ritterstand unaufhaltsam auf dem Pfade fort, auf dem wir ihn in seiner Antwort auf die Synodalstatuten und Gravamina der Geistlichkeit und endlich auch bei seinen eigenen Beschwerden gefunden haben. Der protestantische Charakter der Landschaften von Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Kärnten — vielleicht auch von Krain — ist seit 1549 entschieden.

BEILAGEN.

I.

Provinzialstatuten des Erzbisthums Salzburg.

Erzbischof Ernst von Salzburg erlässt mit Zustimmung und auf den Rath seiner ‚Mitbischöfe' die Provinzialstatuten für die ganze Salzburger Kirchenprovinz, die bis zur Entscheidung durch ein allgemeines Concil gelten sollen. Salzburg, 1549, Februar 28.

(Steiermärkisches Landesarchiv, Reformationsacten, das Provinzialconcil Salzburg 1549 betreffend.)

Ernestus . . . embieten der ganzen geistlichkeit und dem volck des lands, stat und pistumb Saltzburg ewiges hail im herrn zuvor.

Ecclesiastes hat recht und fast wol gesagt, ein jeglicher handl hat sein zeit und gelegenhait, welches wir zu unsern betriebten zeiten vilfeltig erfaren haben, aber in kainer sachen mer als in den handlungen die hl. religion und geistlich reformation betreffent. Dan was ist in so villen reichstagen, so villen zusammenkünften, so villen gesprachen, in so villen der geistlichen synodis oder zusamenkünften und gehaltnen visitationen, was ist auch in so vill sonderlichen und offentlichen ratschlegen von wegen vergleichung der zwietrachten, welche in das schiffl der religion, des lebens, reformation des wandels eingefallen, anders ausgericht worden, dan dass der handl nachent hitziger und erger ist worden, nachdem aber in solicher unainigkait das gesetz des herrn angefangen hat

Digitized by Google

zerstrat werden und das schiffl Petri nicht allain von den wasserthumen bewegt sondern auch zu sinckhen angefangen hat, alsdan war zeit zu handlen, dan wiewol der herr weit von uns gewichen was, hat er uns doch nit verachten wellen, sunder sich einen helfer zu gelegner zeit und in der trüebsall erzaigt und hat gefunden sein getreuen diener, welchen er mit seinem hl. öll gesalbt hat, vor weliches angesicht auch sein veindt gefallen ist und die in hasseten in die flucht geschlagen. Aus welichem ervolgt ist ein grosse still, welches wir das forder iar aus den handlungen des unuberwindlichisten und grossmachtigisten kaiser Karl des fünfften unsern allergn. herrn auf dem reichstag zu Augspurg beschechen, gehandlt und von allen ständten des reichs angenumen, abzenemen haben. Auf welichem reichstag mit wunderlicher und unglaublicher weis sonderlich disen obbemelten zwaien artiggln der religion und reformation fürsehung gethon ist worden, dermassen dass alle menig in demselben sich verglichen hat. Aber in dem ist den geistlichen obrigkaiten die thüer nit eröffnet gewesen, auch nit gelegenhait gegeben, sich ieres ambts zu geprauchen, sunder die richtschnur und füerm einer ordenund christlichen reformation inen freywillig mit gepurlicher danksagung haimbgestelt und bevolchen worden. Dieweil wir nun undter den unerzehlichen widerwertigkeiten vast schwarlich bedrangt sein gewesen, hat unser gemüet und gewissen nichts also fast beschwart von diser zeit her, in welcher uns der almechtig gott als ainen unwürdigen des erzbischoflichen ambts beruefft hat, dan dass wir bey unserm leben zu diser gewinschten zeit und gelegenhait, so wir so lang herzlich begert haben, balt erlangen mochten, der christlichen reformation, derohalben, dieweil uns so glückselig zeit und gelegenheit ist zuegestanden, haben wir unser ambt nicht lenger wellen anstellen.

Wiewoll aber ein generalconcilium von dem hl. vattern ... Paulo ... dem dritten ... auszuschreiben furgenumen, in welichem concilio on zweiffl zeitlich und mit grossem nutz von der allgemainen cristlichen reformation gehandlt wirt, auf weliches gemain concilium wir dises unser vorhaben gern hetten aufgeschoben, dieweil aber wissentlich ist, dass die vollendung desselben hl. concilii yetzo in rhue steet und ser vil dings sein, die durch anraizung des teufels des vatters aller zwitracht verhinderung machen, welcherhalben die vollendung des generalconcilii mocht verhindert werden: darneben bey uns die missbrauch und laster also hauffenweis teglich uberhandt nemen, dass auch die allerklienist verhinderung, mit welicher die christlich reformation aufgezogen, vast schädlich sein wuerd, derohalben wir wider unsern willen aber aus not bezwungen von unserm fürnemen nicht absteen mugen. Uiber das sein wir nit allain

Digitized by Google

durch anraizung des hl. geist und unser gewissen bewegt, sondern auch mit dem beger der kaiserlichen maiestet vermont und aus bevelch der hl. canonen getriben, haben ain provincial- oder landtconcilium in unser stat Saltzburg in dem namen gottes auf den montag den ainlifften tag des monats februarij zu halten ausgeschriben, in welchem landtconcilio als bey uns die hochwürdigen unsere weich- und andere bischoff Georg bischoff von Regenspurg, Wolfgang b. zu Passau, Jeronimus b. zu Chiemsee, Johan b. zu Seggau, Philipp b. zu Lavendt in aigner person, auch der hochw. bischoffgesandten Heinrich des b. zu Freising, Christoffen b. zu Brichsen und Anthonien b. zu Gurckh mitsambt den erwirdigen brobsten, prelaten, ertzbriestern und decanen, auch die gesandten der capitl, der ertz- und andern bischoflichen kirchen, auch die gantz clerisei unsers ertzbisthumb in dem namen gottes versamlt gewesen und erstlich nach vollbrachten gewöndlichen ceremonien haben sy angefangen die handlung des allmächtigen gots und seiner kirchen als vil inen der vater der liecht, von welchem alles guets und alle volkhumliche gab herkumbt, verlihen hat, vleissiglich zu handlen, und als wir alle ding vleissig erwegen hetten, haben wir ein reformation, welche wir alles vleiss bedacht und von ganzen herzen winschen, mit unserm urtl und bewilligung auch unserer bischoff und anderer leut rhat in etlich canones und ordnungen, so dem göttlichen gesetz und der leer der väter gemäss zusamen gezogen, welche wir hiemit gegenwurtiglich publicieren und eröffnen, dieselben auch mit der hilff gottes nach unserm vermügen in ier wirkung zu bringen understeen wellen, bis so lang das generalconcilium vollendet wirdt, welches generalconcilii decreten und satzungen wir als die kinder der gehorsamb gern gehorsamblich geleben wellen. Mitlerzeit wellen wir dise unser statuta und ordnungen all dem urtl des Romischen stuels, welchen wir pillicher weiss hoch eeren, underworfen haben. Der inhalt aber unserer statut und ordnungen gemelter unser reformation volgt hernach und laut also.

Zu lob dem allmachtigen gott.

1. Von der religion und catholischem glauben (fol. 3^{b}—4^{b}).
2. Von den ordnungen und gesetzen (fol. 4^{b}—5^{a}).
3. Von gewonhait der kirchen (fol. 5^{a}—6^{a}).
4. Die erwellung der bischoven und prelatten (fol. 6^{a}—8^{a}).
5. Von confirmation oder bestallung der prelatten (fol. 8^{a}—9^{a}).
6. Von der resignation oder aufsagung der prelatten und geistl. beneficien (fol. 9^{a}—10^{a}).

Digitized by Google

7. Von der weich der priester und ierer geschicklichkait (fol. 10ª bis 14ª).

8. Von der geschicklichkait des standts der geistlichen und ieren ämbtern (fol. 14ª—16ᵇ).

9. Von dem ambt eines decan und chorherrn (fol. 16ª—18ª).

10. Von den officialn und dem ambt eines erzbriester und geydechanten (fol. 18ª—19ª).

11. Von den pfarrherren und bestellten vicarien der kirchen (fol. 19ª—20ᵇ).

12. Von den predicanten und dem ambt des predigers (fol. 20ᵇ bis 23ª).

13. Von frembden briestern (fol. 23ª—24ᵇ).

14. Von den horis canonicis oder tagzeiten (fol. 24ᵇ—27ª).

15. Von gerichtshandlungen und ordentlichen gerichtplätzen (fol. 27ª—28ª).

16. Handlungen, so dem geistlichen gericht zugehorig (fol. 28ª bis 33ª).

17. Von den sacramenten und derselben raichung (fol. 33ª—33ᵇ).

18. Von der tauff (fol. 34ª—35ᵇ).

19. Von dem sacrament der firmung (fol. 35ᵇ—36ᵇ).

20. Von dem sacrament des altars und mess (fol. 36ᵇ—39ᵇ).

21. Von dem sacrament der puess (fol. 40ª—46ᵇ).

22. Von dem sacrament der weiche (fol. 46ᵇ).

23. Von dem sacrament des ehelichen standt (fol. 46ᵇ—47ᵇ).

24. Von dem sacrament der letzten ölung (fol. 47ᵇ—48ª).

25. Von den geistlichen ceremonien (fol. 48ª—48ᵇ).

26. Von der zucht, leben und erbrigkeit der geistlichen (fol. 49ª bis 53ª).

27. Von der keuschheit der geistlichen und denen, so beyschlaferin haben (fol. 53ᵇ—57ᵇ).

28. Von den khlostern und munichsleben (fol. 58ᵇ—69ª).

29. Von den spitalen der armen (fol. 69ᵇ—67ª)*.

30. Von den schuellen (fol. 67ª—70ª).

31. Von den geistlichen pfründen (fol. 70ª—72ᵇ).

32. Von den kirchen und klosterguetern, dieselben nit zu entziehen (fol. 73ª—79ᵇ).

33. Von den testamenten der gestorbenen und verlassnen guetern der geistlichen (fol. 80ª—88ª).

---

* Die Blätter 67—69 sind doppelt.

Digitized by Google

34/35. Von den gebottnen feier- und fasttagen (fol. 88ᵃ—94ᵃ).

36/37. Von den befreiungen und privilegien der kirchen und geistlichen (fol. 94ᵃ—102ᵇ).

38. Von den zehenden, opfern und seelgeraiden (fol. 103ᵃ—106ᵇ).

39. Von dem versprechen und ehestandt (fol. 106ᵇ—110ᵃ).

40—42. Von dem heimlichen versprechen. De divortio. De secundis nuptiis (fol. 110ᵃ—117ᵇ).

43. Von den kheczern (fol. 118ᵃ—120ᵇ).

44. De simonia (fol. 120ᵇ—122ᵇ).

45/46. De usuris. De presbytero excommunicato (fol. 122ᵇ—126ᵃ).

47. Von denen, so die kirchen oder freithöff entehren (fol. 126ᵃ).

48. Von cristlicher zucht des gemainen volks (fol. 126ᵇ—130ᵃ).

Im Anhang zu diesen Statuten finden sich noch sieben Capitel (fol. 131ᵃ—146ᵇ):

1. Verteutschung des capitels Omnis utriusque sexus.

2. Verteutschung des capitels: Decretum de immunitate ecclesiarum in Sexto.

3. De poenis.

4. De poenitentiis et remissionibus.

5. De sententia excommunicationis.

6. De visitacionibus.

7. De synodis.

Das Capitel schliesst die Sammlung der Statuten, mit dem Befehl an alle Bischöfe etc., sich genau an die Statuten zu halten: Datum in unser stat Saltzpurg am pfintztag den letzten februarii anno 1549 iar.[1]

Dann folgt (fol. 147ᵃ):

Mandatt oder landtsbevelch des erzbisthum Salzburg.

Gedruckt, und zwar lateinisch, bei Dalham, Concilia Salzburgensia provincialia et dioecesana, p. 330—344.

Es sind zehn Capitel:

1. Von der religion und dem cath. glauben.

2. Von den predicanten und dem ambt des predigers auch von den verbotnen buechern.

3. Von frembden priestern.

4. Von den horis canonicis oder tagzeiten und von zubereitung zu der mess.

---

[1] Diese Statuten liegen auch (in Reinschrift) in lateinischer Uebersetzung: Statuta provincialia archiepiscopatus Salzburgensis vor. Nur die letzten Sätze fehlen.

Digitized by Google

5. Von der raichung der sacrament und geistlichen ceremonien.

6. Von der zucht des lebens und erbrigkait der geistlichen.

7. Von der unkeuschheit der geistlichen auch denen, so nit keuschheit halten und eeweiber nemen.

8. Von den clöstern und münichleben.

9. Von den apostaten oder ausgeloffnen munichen und den priestern, die in paan sein und darüber mess lesen.

10. Von der puess und vergebung der sünden.

Es folgten, wie man aus dem Index des betreffenden Actenfascikels sieht, dann die Beschwerdepunkte der Geistlichen wider die Laien: In was articl der geistlichen gravamina oder beschwär articl wider der weltlichen gestellt:

1. Mängel in fällen die religion betreffendt.

2. Communion sub utraque specie.

3. Patroni beneficia ad vacantia.

4. Intrusio in mensibus papalibus per secularem potestatem ad beneficia etiam curata.

5. Electio praelatorum.

6. Visitationes clericorum et monasteriorum.

7. De non alienandis bonis ecclesiasticis.

8. Disposition der priester gueter.

II.

Auf der geistlich Saltzburgisch provincial statuta deren von Steyr antwort. Anno im 1549ten (September 6).

(Landesarchiv, Reformation, Provinzialsynode 1549, Concept.)

Auf der Röm. zu Hungern und Behaim Kgl. M^t^ unsers allergn. herrn und landsfürsten n. ö. regierung bevelch sambt neben ubersendung der geistlichen schriften, welche sie statuta provinciala, reformationem clericorum und ire gravamina nennen, dieselben zu beratslahen, das ist inhalt gedachts bevelchs, der an den ... herrn Hansen Ungnaden ... und herrn Cristoffen Reschen ... ausgangen, die auch ander mer personen zu inen ervordert, in dem namen gottes, der allain in allen geistlichen und weltlichen sachen den waren und rechten verstandt geben thuet, für die handt genommen, und solch hochwichtig articl, in welchen nit allain ain pollicei oder ordnung, wie die geistlichen und weltlichen in allen sachen in diser welt lebn oder was gestalt sy sich zeit-

Digitized by Google

licher gueter gebrauchen sollen, sonder das allerhögste, die articl unsers cristlichen sälligmachenden glaubens, das haill unserer seel und das ebig leben betreffen thuen; und wie dann diss zeitlich gegen dem ebigen so gar geringschatzig, schlipferig, ungwis und gar kain bstanndt, ja dass wir der erforderung gotes aus disem iamerthall gar kain stundt vergwisst noch versichert sein: umb so vil mer haben wir in underthänigkeit zu gemuet gefuert solche wichtige articl die höchsten gueter belangent, mit aller embsigkeit, damit solche zu der ere und dem lob gottes und dem hail unserer seelen geraichten, wie wir dann gar wol wissen, dass die R. Kgl. M^t als ein christenlicher gerechter herr und kunig gotes lob und er zum höchsten zu befurdern genaigt seien, zu gemüet und herz zu fuern, und dieselben mit getreuem vleis, so vil uns hierinnen von gott gnad verlihen und wir solches nach unserm gewissen und der hl. göttlichen geschrifft gemäss befinden haben kunnen, nachvolgender mainung mit dem kurzisten, als es die wichtigkeit des handels immer erleiden mugen in geschrifft verfasst, underth. pittent, I. K. M^t wellen solches . . . mit allen gnaden annemen.

Und bedanken uns anfänglichen gegen der . . . Kgl. M^t . . . dass uns I. Kgl. M^t solches wichtiges werk zu beratslahn gn. ubersenden haben lassen . . .[a] mit . . . underth. pitten . . . I. Kgl. M^t werden solches alles . . . allergn. selbst . . . an die hand nemen . . . dise unser embsige vleissige, getreue und wolmainende arbait . . . mit allen kgl. gnaden annemen.

Und wirdet erstlichen in den provincialstatuten befunden, dass solche schriften in gemain nit, wie sy, die geistlichen, darinnen furgeben, zu aufpauung und merung des hl. evangeliums und der eer gotes sonder zu vill merer verhindrung und abfall desselben gestellt und dass sy, die geistlichen, in den einkomenden puncten gar zuwider ires berueffs zu weitt greiffen, und die hl. schrifft, so hierinnen mass gibt, furschreytten und mit nichte anruern, dergleichen dass sy, die geistlichen aus warer gottlicher schrifft nicht befinden werden, dass inen, den geistlichen, ain eusserliche herrschung oder ainich regiment, wie sy fürgeben, sonder dass sy diener und haushalter des wortt gottes sein sollen, in der schrifft bevolhen worden: ja ein solcher dienst, der gar an kainer eusserlichen regierung oder herligkait hafft noch daran gehefft werden kann, davon etliche spruch aus der hl. schrifft volgen . . .[b]

---

[a] Unten am Blatt fehlt ein Stück. [b] Folgen mehrere Stellen aus der Bibel: Matth. XX, Marci X, Lucae XXII: Die Regenten der Völker herrschen etc.

Digitized by Google

Mit disen worten numbt der herr Cristus den apostln und iren successorn den bischovn das weltlich dominium und herrschung und übergibt inen ein ander ambt, in dem sy sich halten sollen als knecht und diener, nämblichen durch leere und predig des evangelii und handraichung der sacrament den cristen, wie dann der hl. apostl Paulus dises der apostel und irer successorn der bischoven ambt also beschreibt, am ersten zu den Cor. IV: Dafür halt uns jedermann, nämblich für Cristus diener und haushalter uber gottes gehaimbnus; denn Cristus verbeut beden, den apostln und bischoven, weltlich gewalt und obrigkeit under sich aufzurichten, und mit dem, dass er hinzusetzt: sonder der grössist under euch soll sein wie der jungist . . ., nimbt er in auch die macht in der kirch mit neuen gesetzen zu herrschen und leret sy knecht und diener sein.

Auch sindt vill zeugnus und beweisung, durch wellich clarlich zu vernemen ist, dass die bischoven nicht herrn oder oberkaiten uber die kirchen und cristenhait sind, sondern knecht und diener oder haushalter uber gottes gehaimbnus, derhalb auch sy verbunden sein, nichts von den iren zu lernen und predigen, sondern allain das von gott gegeben ist . . . dann dasselb nennet der apostel Paulus gottes gehaimbnus, und ist nichts anders dann die predig des evangelii von der vergebung der sunden durch Cristum und von dem ebigen leben, das da aller ist, so an Cristum glauben, dabei auch die predig der puess und von dem wie man sich von sunden zu gott bekeren soll und das hinderstellig leben pessern und mit sacramentraichung bei denen, so dem evangelio glauben und rechtgeschaffne puess thuen, dieselben zu sterken und trösten in irem glauben.

Gleichwie[a] auch der sune gottes . . . nit kumen ist, dass man ime soll dienen sondern dass er dienen wolte . . .[b]

In dissen sprüchen wirdet je ernstlich aufgehebt und gar verpotten alle zeitliche herrschung in der waren christlichen kirchen . . . Und dieweil nun Cristus, gott der hl. geist und all apostel one bevelch und one das wortt gottes nichts haben gelernet, gemacht oder gethan und all bäpst, bischove und concilia je nicht mer gewalt haben dann die apostel, Cristus und der hl. geist . . . so volgt, dass sy one gottes bevelch und wortt, auch das wenigist, die gewissen betreffent, nicht macht haben ze lernen.

Weil dann alle zeitliche und eusserliche administration allain der weltlichen obrigkait zuegehört . . . so haisst auch Cristus one mittl dem kaiser alles eusserlich verzinsen und gott das innerlich geben

---

[a] Dies Alinea knüpft oben an das an, was über die Herrschaft des Clerus gesagt ist: wie der jungist. Es ist ein Einschub auf getrenntem Bogen.

[b] Folgen zahlreiche Citate aus der Bibel.

Digitized by Google

. . . also hat er auch selbst den weltlichen zins geben und gehorsam gelaist; solches dise geistlichen, so nichts gegen Cristo und den hl. apostln zu vergleichen (geschweige dass er sy der cristlichen kirchen herrn nennen solle), noch vil mer zu thuen schuldig sein werden, und aber ir der geistlichen anmassung der vermainten iurisdiction nicht allein sich dahin erstrecken, dass sy mit hohem gewalt uber die zeitlichen gueter, ränten, gullten und gegen dem volkh zu herrschen, sondern dass sy auch, sovil das innerlich und geistlich berurt, gesetz und gepott zu schwerlicher bedrangung der menschen gwissen, zuwider christlicher und göttlicher leer ze machen sich underfahen, dass auch vermug irer unfueglichen concilien handlung nur gwelltig angreiffen und ins werk ze richten vorhabens sein, welches inen doch nit gepurt noch zuezulassen ist, dass sy mit ainichen der geistlichen gepotten, die gewissen betreffent, so menschen gesatz und wie in göttlicher schrifft zu zeugen, verdamblich und hoch verfuerlich sein, nicht beladen sonder darvor verhueten und bei rechter warer evangelischer leer, auch gueter zucht sollen gelassen werden, dieweil es je gar lautter stett, dass gott mit menschen satzungen und leeren umbsonst geert wirdet und ain gross missfallen daran hat. Isaie XXIX und Matth. XV. Also spricht auch Paulus Coloss. II: Lasst Euch niemanden gewissen machen uber speiss, dranckh oder über bestimbten feiertagen . . .

Und wo aber ermelten geistlichen (dass sy ainiche disputation in weltlichen sachen hetten) gestanden oder durch sy mit fürbringung meren scheins darthan werden wollte, so wär doch unwidersprechenlich war, dass inen solches allain von den kaisern, kunigen und den weltlichen potentaten gegeben worden, darinnen auch löbliche und nothdürfftige änderung und wie es one mittl destwegen bei den geistlichen verrer gehalten werden solle, zu jetzt regierunder der R. K. u. kgl. M^{tem} als den höchsten weltlichen potentaten allergn. willen und gefallen steen wirdet, des sich auch hochermelte R. kgl. M^{t} aus hochl. volkumenhait zu gebrauchen werden wissen, dann wie zum theil hie oben vermelt, so befindt sich in hl. schrift nindert, dass den geistlichen ainiche eusserliche herrschung sondern allain das ministerium des göttlichen wortts von gott bevolhen worden.

Was nun die dreu punct, dass das, so Christus und seine apostel gepredigt und gelernet, zum andern, dass man nichts glauben, eeren oder fur guet halten, allain welches die Römisch kirch oder die satzungen der rechtglaubigen väter urteiln, zum dritten, dass das alt gsatz des löblichen kaiser Marciani Augusti wider herfürzunemen, belangt, darauf ist unser getreuer rath und guetbedunken:

Digitized by Google

nämblichen so vil den ersten articl des cristlichen glauben betrifft, achten wir nicht allain für löblich sonder ganz nottwendig sein, dass alle cristen solchen cristlichen glauben, so von Christo und den hl. aposteln gepredigt, angezaigt, auch durch nachvolgende recht christliche leer und vätter gelernt und mit irem pluetvergiessen bezeugt und bestät und durch das unwidersprechlich wort gottes angenommen worden, ainhelliglich bekennen und glauben sollen und müessen, auch solchs durch die hailsam predig des hl. evangelii allen cristenmenschen sälliglich angebotten und furgehalten wirdt, dieweil einmal das evangelium predigen (wie der 2. 8. 18. 21. psalm ausweisen) ist den namen, die eer, das lob, reich und wort gottes und also Cristum predigen . . . aber gebott machen und menschen leer predigen ist nichts anders dann der menschen namen erheben, dieselben zu herrn und regierer der gewissen wellen machen, welches alles den vorgemelten wirkungen des evangeliums ganz widerwärtig und entgegen ist.

Das aber angeregte provincialstatuten verrer setzen, dass nichts ze glauben oder anzenemen sey, welches die Römisch kirch zu verwerffen vermaint, daraus hat menniglich ze sliessen und abzenemen, dass dise provinciall statuten solchen glauben eben am end dises articls allain auf die Römisch kirch und auf der vätter und menschen succession ze grunden oder anzebinden furnemmen, in sich selbst widerwärtig und auch der hl. göttlichen schrifft ganz entgegen, in irem furnemen erkennt werden: dann ob wol die cristlich kirch diser welt mitsambt iren guetern gebrauchen auch der nicht geratten mag, jedoch spricht Cristus selst (Luc. XVII) . . . dass das reich gottes nicht khumbt mit eusserlichen gebärden, man werde auch nicht sagen: Siehe hie oder do ist es, dann sehet, das reich gottes ist inwendig in euch, darzue sagt Paulus (Gal. II): Es sei kein annehmen oder ansehen der person bey gott; so ist auch unwidersprechlich, dass der cristlich glauben allain auf das wort gottes, welches ist Christus Jesus, und gar auf nichts anderes gestellt sein solle und mag . . .[a] Derwegen auch solcher glauben bei keinem andern menschen oder eusserlichen kirchen, ort und verstandt ausser Cristi und der apostel selbst gegebnen mass, ordnung und leer kan furgegeben oder angenommen werden: viel weniger mag dise constitution Marciani die disputationes christlichen glauben betreffent mit solcher erweiterung verstanden oder zuegelassen werden, dass derwegen niemandt von cristlicher religion oder glauben zu erpauung und pflanzung seiner selbst und des negsten cristlichen ge-

[a] Folgen als Beleg einige Bibelstellen.

Digitized by Google

muets leben oder wandel aus gottlicher leer ze handln macht haben solte, dann wir bei uns selbst leichtlich erwegen und abnemen, dass bestimbte constitution von den hochloblichen kaisern aus nottwendigen ursachen gemacht und gesetzt, ja auch bei disen unsern zeitten nit umbgangen werden mag, sonder gedachte constitution bei wierden und crefften zu erhallten, dem gmainen pofl und andern ungestuemen personen alle ursachen merers unratts abzeschneiden, fur notwendig angesehen sein wellen, so ist doch die villernent constitution an ir selbs kainswegs mit disem verstandt, als der durch die provincialstatuten wider die hellen klaren wort des texts erschöpfft, zu erweitern, ja auch aller nottwendiger underricht cristlichs glaubens, so ain crist dem andern mitzutailen schuldig, nit durchaus abzeschneiden, dann die satzungen der kaiser allain den gegenwertigen tumulten und aufruerern, dazumall auch den geverlichen irrthumben wider die heilig trifaltigkeit als die rubriken des titels codicis neben dem text und sonderlichen die epistel *Inter claras* mit ausgedruckten worten anzaigt, allermaist furzekomen erfunden worden, aber darumb kainswegs die göttlich ßebung und underweisung cristlichs glaubens ausserhalb der schuellen aufzeheben vermaint und ob auch solches wiewoll beschwärlichen aus ernennten constitutionen mit sonderlicher deutung gegrundt werden wolt, so kunte und mocht doch dasselbig bei den cristen on grossen und unwiderbringlichen schaden der seelen als dem göttlichen wort stracks zuwider kaineswegs für pillich angenommen (werden); dann S. Paulus austrucklichen vermelt, dass die cristen an allen orten, wo sie zusamenkomen, gott loben und preisen sollen (Eph. V, Thess. V), daruber Cristi bevelch (Joh. V) allen menschen die schrift zu erforschen auferlegt . . .[a]

Weiter wirdet in berurten provincialstatuten angezogen von authorithet und craft der gewonhaiten in der kirchen, dass auch die gewonhaiten, so in der apostelschrifft nit verschriben, noch in nachvolgenden concilien nit gefunden werden, dieweil sy von der gemeinen kirchen gehalten und sonderlich die gewonhait deren, welchen die versamblung der kirchen zu regiern bevolhen, fur ain gesatz erkennt und angenomen sein sollen. Wiewol aber zuvor im eingang durch uns (die getreuen gehorsamen landleut)[b] aus grundt der schrifft genuegsam dargethan, dass man denen geistlichen kainerlai weltlichen regierung geständig, vil weniger

---

[a] Folgen noch mehrere Belegstellen. [b] Die eingeklammerten Worte ausgestrichen; so noch einigemal. Man ersieht daraus, dass der Ausschuss von Herren und Landleuten im Namen der gesammten Landleute zu sprechen beabsichtigte.

Digitized by Google

dass man von inen ainicherlai satzungen die gewissen ausser der göttlichen schrifft zu pinden, erleiden oder annemen mag, dann sy nit herrn sind irer aignen gewalt in bischoflichen dienstambt, sondern knecht und diener, als in ainer frembden herrschaft und ambt, welches sie auch zwinget, dass sy ire aigne leer und predig von iren gesetzen und menschen gepotten nicht solten bringen und die christen mit denselbigen ungemuet und zufriden lassen, dass sy allain sollen darthuen dise leer, so geben und gebotten ist von dem, des knecht und diener sy sein: so ist doch auch diser articl an im selbs göttlicher schrifft, den geistlichen decreten und rechten zuwider befunden. Dann obwol die gewonheiten so zu einer gueten ordnung in der kirchen dienstlich nicht zu verwerfen, so seyen sy doch an khaines gesatz statt, sonder nach gelegenhait der zeit und personen zu halten oder zu verändern, sonderlich wo dieselben gewonhaiten mit der zeit aus unverstandt der leut anderst als sy erstlichen eingefuert seyen, verstanden und gehalten werden. Wo aber solchs beschäch, alsdann auch die gewonhaiten nicht allain an aines gesetz stat nit mer gelten, sondern auch gar mit einander abzethuen und zu verwerffen seyen. Welches etlich exempel in der schrifft anzeigen (Ez. II. puech der kunigen am 18), als der kunig Ezechias und ander mer, die die gewonhaiten nach gelegenhait gehalten und wider abgethon haben, derhalben nicht die menig der völker oder auch hochaiten der personen, so die gewonhaiten angenomen, oder auch lang her gebrachte zeit hierinnen zu bedenken, quod ab initio de Reg. Iur. in Sexto, sonder vil mer die gewonhaiten an inen selbs, ob sy guett oder schedlich anzesehen, damit nicht die gewonhaiten sondern die warhait an ir selbs fur ain gesatz approbirt sein muess, wie Augustinus in dem geistlichen rechten eingefurt, vermeldet Can. qui contempta. dist. VIII., der herr spricht nit im evangelio: Ich bin die gewonhait sondern sagt: Ich bin die warhait, darumb wo die warhait offenbar ist, sollen die gewonhaiten der warhait stat geben, als Petrus mit der beschneidung gewichen ist dem hl. Paulo, so im das evangelium furgehalten zu den Gal. II . . .

So ist unwidersprechlich, dass eben zu disen kirchengewonhaiten, davon dise statuta provincialia melden, vil mispreuch durch unverstandt der menschen hinzuegethan, auch das volk solche gewonhaiten merertails für grösser und nöttiger, dann das haylsam wortt selbst achten und ruemen, ja auch sich wol so hoch darauf legen, dass sy gottes wort in der gemain schier darbey vergessen, so doch der hl. Hieronimus sagt (uber den propheten Esaiam), dass die unwissenhait des wortt gottes eben so vill sey als wenn ainer von gott gar nichts wisse (Can. qui iuxta dist.

Digitized by Google

XXXIX), wäre derhalben fast beschwärlich, dass solche gewonhaiten zu abfall des wortt gottes unverändert auch fur ain gesetz in der kirchen sollen erhalten werden, dieweil auch Paulus (I Tim. IV) selbst weissagt, dass der hl. geist deutlich anzaigt: In den letzten zeiten werden etlich von dem glauben abtretten* . . . Darumben leichtlich zu versten, dass nit alle satzungen noch gewonhaiten in der kirche eingerissen oder von unverständigen leuten zu verwirrung und nicht zu auferpauung der gewissen bestät, von jedermann angenommen, sonder darin ain underschied nach göttlicher schrift gehalten werden muess.

Dann sovil die Election, confirmation und ordinierung der bischoff und der verordenten kirchendiener betrifft, wolten und begerten wir aus ganzem cristlichen eufer und herzlichem gemuet, dass man soll auf das allernähist, auf der apostel gegründte und irer successoren rechte leere, auch nähist inen gehalten concilien kumben, und denselbigen in allen gleichförmig zustimben, ausgenomben das ainig, dass die alten, wiewol S. Paulus die ee kainem kirchendiener abstricket, ebenzeitig in dem priesterstand ain eeweib ze nemen nit zuegegeben, hernacher auch denen, die zuvor weiber gehabt, bei denen selben zu wonen verpotten und nicht lang nach disem auch niemandt zu disem standt und dienst haben kumen lassen, er hab dan die ehe verlobt, wiewol dises nicht alsobaldt allenthalben angenomen ist, dann zu den zeiten des kaiser Hainrici des IV hat man die briester in teutscher nation mit gwalt herzu bringen müessen.

Dises aber, den kirchendienern die ee abzestricken, ist aus einer zuvill ringschätzung des eestandts und zu vil hochschätzung ausser der ehe zu leben aufkomen und hat mit der zeit laider bracht, dass nun etlich hundert iar kain standt unzuchtiger und abscheuchlicher gelebt, dann die kirchendiener, welche aber die allerrainisten, frombisten und zuchtigisten sein sollen. Dann man je sichet und greifft, man globe oder gebiete, was man welle, dass die priester doch, wo man inen die eeweiber nicht zuelässt, on schandt und laster nit leben, dieweil dann der heilig geist den eestandt selbs keusch und eerlich nennet (zu den Hebr. am XIII. I Tim. II.), so ist doch leichtlich daraus abzenemen, dass der eestandt an im selbs heillig und zu allem guettem furderlich und nit hinderlich sein muess, auch noch die Kriechen und andere zu diesen zeiten nit anders halten sonder in der ee bleiben.

---

* Folgt eine Reihe von Bibelcitaten in demselben Sinne: Matth. 24, Marc. 13, Daniel 7 und 8, I Tim. 1, 3, Jer. VI, VII, die alle von Irrthümern und Verführung handeln.

Digitized by Google

Der hoch beruembt jurist Panormitanus schreibt und malt uns aigentlich fur, dass man aus der erfarung genug sehe, dass auch die notdurft erfordere, den briestern die ehe wider zuzulassen und beweret das mit vil schonen vernunftigen ursachen . . . Desgleichen will auch der hl. marterer Ciprianus in seinem concilio bslossen und geschriben haben: Mogen oder wellen sy sich nicht enthalten, so kumen sy in die ehe, welches ja besser ist dann in prunst pöser begirdt leben. Epist. XI lib 1. Gleich zu disen baiden stimt auch Pius der pabst in seiner epistel einer, da er clärlich spricht, dass mit vil besserer vernunft den kirchendienern die eeweiber zuegelassen werden sollen dann hinweggenommen.

Also in solcher gestalt (diss ainig ausgenomen was abstrickung der ee belangt) wolten wir nichts liebers, dann dass alle die heilige ordnung und satzung wider aufgerichtet und in rechte haltung wider bracht wurden, so in allen concilien, der alten apostolischen kirchen von den hl. vättern und auch den kaisern geschriben und gesetzt worden sein.

Dann verrer in dem articl von den predicanten und irem ambt befinden wir,[a] dass solchen anfangs christliche leer und das hl. evangelium lautter und rain zu predigen bevilht und auferlegt, welcher wir nicht allain nützlich sondern auch ain unvermeidliche notdurft zu sein gänzlich wellen erachten, ja auch uns hogstes underthenigistes verlangen ye und alweg dahin gesetzt und gestelt, damit uns das wort gottes rain und lautter on allen menschlichen zuesatz oder änderung mit cristlichem rechten verstandt unverhindert furgetragen und allenthalben erclärt wurde. Dieweil Cristus Jesus in solchem seinem hl. wort begriffen und angenommen . . . daneben wir auch (die gehorsamen landleut)[b] gleichwol des römischen stuell auch anderer lerer und vätter rechten verstandt oder nutzliche auslegung, als weil solches göttlicher geschrifft und dem hl. geist gemäss und ändlich, cristenlich annemen und loben, jedoch auch für pillich achten wellen, wo gedachte vätter ausser der hl. geschrifft grundt oder rechten verstandt sonderliche leer furgegeben, dass in demselbigen nach göttlichem wortt mer als menschlicher vernunfft ze handlen und zu verfaren sey, dieweil der hl. Johannes in seiner andern canonica dise ainig regel helt und anzeucht, nemlichen wer ubertrit und bleibt nicht in der leer Cristi, der hat keinen gott, wer in der leer Cristi bleibt, der hat beide den vatter und den sun . . .[c]

---

[a] Ausgestrichen: die getreuen und gehorsamen Landleut. [b] Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen. [c] Folgen noch einige Augustinusstellen.

Digitized by Google

Demnach wirtt nit für gut angesehen, dass alle neue scribenten mit iren puechern (ausser doctor Eckhen und des herrn bishof zu Wien herrn Friedrich Nausee schrifften) on alle underschid sollten zu lesen verbotten und aufgehebt werden. dann obwol die Zwinglischen, Oecolampadischen auch Wiedertaufferischen puecher kaineswegs anzenemen, darumb dass solche den merern tail die hl. sacrament uncristenlich und verfuërerisch wider gottes ordnung und ausdrucklichen bevelch umbzestossen gedenken, derwegen auch nit zu gedulden sein mögen, so werden doch entgegen doctor Martins Luther puecher sambt derselben nachfolger als nämblich Philippi Melanctonis, Pomerani, Spangenberger, Corvini, Huberini und ander dergleichen scribenten cristenlich befunden, indem dass sy die hl. sacrament und rechten waren cristlichen gebrauch derselben hochhalten, mit allem vleiss aus grundt göttlicher schrifft treiben und leeren und das hl. wort gottes vleissig erclären und fürtragen, demnach durch solche puecher gleichwol die misspreuch und irrthumb in der kirchen eingerissen gestrafft und dargegen rechte leer gepflanzt wirdet, als nemblich von rechter puess, von glauben an unsern herrn Cristum, wie die gewissen zu underrichten und zu trösten, von der gnadt Cristi, wie man vergebung der sundt erlangt, wie der mensch gerecht und gottgefellig wirdt, welches guete werk und rechte gottesdienst sind, vom rechten brauch der sacrament, von gewalt der kirchen und schlüsslen von weltlicher obrigkeit und underschied und brauch menschlicher satzung und von andern villen nöttigen articl gehandelt wirdt.

Wir bedenken auch gehorsamblich, obwol nicht gar zu vernainen, dass in etlichen träctätln scheltwortt, so villeicht nicht allenthalben annemblich befunden, dass dennocht der merer tail solcher puecher allain von erclärung und getreuer auslegung gotlicher schrifft und sonst nichts anderst tractiern oder vorhaben, aus welcher ursach sy nicht zu verwerffen oder zu verpieten sein mugen, dann auch Paulus zu den Römern am VI. allain auf diejenigen ain aufsehen zu haben vermant, welche ergernuss und zertrennung anrichten. Neben der leer, so er gelernt hab, dass sy davon abweichen, so verflucht er auch nur diejenigen, welche ein anders und nicht sein evangelium lernen; das doch in disen ernennten puechern wie oben unserm gehorsamen erachten nach nicht ze finden, dass sy Pauli leer zuwider geen wellen, und sonderlichen ist auch zu bedenken, dieweil der h. Johannes in seiner canonica selbst lernet, dass man die geister probiern und erkennen soll, ob sy aus gott oder dem menschen sind, welches on mittl aus der hl. geschrifft geschehen muess und aber noch pisher dise puecher in kainem artikl mit gottlicher schrifft ainiches irrthumbs uberwunden, sicht uns für

Digitized by Google

hochnotwendig und guet an, dass diser zeit bis zu kunftigen concilion still gehalten und vilernennt puecher ausserhalb desselben nicht reprobirt werden sollen.

Dass aber die weltlichen mugen in ieren heusern gschlössern und andern orten iren kindern und gsindt die hl. schrifft vorlesen und sy in gottes wort underweisen, ist an vil orten der schrifft nit allain gegrundt sondern von gott hoch geboten zu thuen . . .* Und ist aus disen sprüchen clar abzunemen, dass die eltern und hausherrn iere kinder und gsindt den willen gottes on underlass zu lernen schuldig und sy gott für ire kinder und gesindt rechenschaft geben müessen, . . . so hat auch das concilium zu Nicen bevolhen, in einem jeglichen haus bibel zu haben. Soll man glauben, so muess man es lernen . . .

Weiter ist in den provincialstatuten die ordnung von den sacramenten und derselben gebrauch uberlesen; und wirdet darinnen befunden, dass derselben siben an der zall in gedachten statuten benennt, welches wir auch dem gemainen gebrauch nach dahin zu verstehn vermainen, dass gleichwol nach gelegenheit und wolgefallen die ceremonien oder werch, welche werch mit göttlichen verhaissungen angehengt sein, mugen auch sacrament zu nennen sein, als gebett, trüebsall, kreuztragen, almusen geben, standt der obrigkeit, welche all gar tröstlich und göttliche verhaissung in den schrifften haben: So man aber allain sacrament nennen will die ceremonien im evangelio von Cristo eingesetzt und die eusserlichen zaichen, welche gegeben und angehefft sind an die göttliche verhaissung von vergebung der sünden, so werden in dem newen testament furnemblich nur drei sacrament befunden, als die tauff, das abentmall des herrn und die absolution, wie dann Augustinus ad Ianuarium in seiner Epistel auch bezeugt, dass der herr Cristus Jesus die gemeinschaft des neuen volks durch die sacrament, der an zall ganz wenig auch zu halten ganz leicht und in der bedeutung ganz kreftig seind, zusammen geknapfft, als die tauff und das abentmall des herrn, welches zaichen der göttlichen gnaden sindt, dass sy uns erstlichen erindern der verhaissung des evangelii, dann sy seindt ja nicht zum gesetz gethan. Darumb so reden sy auch nit vom gsetz sondern von eitel gnad, parmherzigkeit, leiden und sterben Jesu Christi, vergebung der sunde und ewigem leben, zum andern bezeugen sy auch, dass umb der gnaden gottes willen durch Christum die vergebung der sünden und

* Beweisstellen aus der Bibel V Mosis VI.: Das sei ein Gebot und Gesetz deines Herrn . . . dass du deine Kinder . . . Psalm LXXVIII: Ich will meinen Mund aufthun u. s. w.

Digitized by Google

das ebig leben unser sind, die wir im glauben uns der heiligen hochwierdigen sacramenta gebrauchen und nicht per virtutem operis operati, dass wir sy schlechtlich gebraucht haben, wie der Iudisch irthumb ye und albeg in der kirchen geacht und gehalten hat; vermainten wir hierauf solche sacrament von den andern sacramenten lautter und clar zu unterschaiden, dann wir uns nindert aus der schrift kunnen erinnern, dass dieselbigen dem christlichen volk fur zeichen göttlicher genaden gegeben werden mögen, auch die gewissen nit kunden versichern zum ewigen leben.

Als die tauff wäschet die sünden ab und macht uns zu kinden gottes . . . bleibt aber gleichwoll ain stettiges gnadenzeichen der getauffte, dass die gnadenreiche kindtschafft, in die er gebracht ist durch Cristum, nicht aufhöre und künne auch nicht zu nichte werden durch keinen unratt, ob auch der getaufft wider in die sünde fiele, so er allain im glauben an Cristum Jesum beharret; dann er kann widerumb aufsteen und die vergebung erlangen.

Mit dem sacrament des leibs und pluets Jesu Cristi erhalten und sterken wir eben denselben glauben göttlicher gnad und unser erlösung durch Cristum und ist ein wunderparliche ceremonj, die albeg mit uns redet, von der warhaftigen menschwerdung gottes suns und von seinem todtsterben und bluetvergiessen umb unserer sunde willen geschehen. Es bezeugt auch dises sacrament, dass kain ander opfer oder genugthuung sein fur die sunde, dan die ainmal geschehen ist im sterben Jesu Cristi. Und gleichwie es gott gefallen hatt, dass die predig des evangelii albeg in der kirche bliebe, die armen blöden gewissen, welche die sunde schrecket, zu trösten, also auch hat er gewelt, dass wir dises tröstliche sacrament also hetten, dass wirs teglich mechten brauchen, und darumb ist es seer tröstlich denen, so in sünd gefallen sein und erhelt sy vor der verzweiflung.[a]

Dieweil es aber Cristus unter beeder gestalt eingesetzt, bedenken wir, dass es christlich und auch notwendig, damit dasselbig nach dem bevelch Cristi unter bederlai gestalt nämblich des prots und des weins allen menschen, so es begern, nicht soll verzigen noch abgeschlagen werden . . .[b] Mit welchen worten leichtlich zu schliessen, dass die gehaimbnuss dises hochwirdigen sacraments nicht allain auf die gestalt

[a] Im Text stehen noch die Worte: Es ervordert auch die lieb von uns undter uns gegen einander, aber diese haben mit dem Folgenden keinen Zusammenhang: Dieweil es aber. Es wurde also wohl übersehen, sie im Concepte auszustreichen. [b] Folgen Bibelstellen I Cor. XI.

Digitized by Google

des prots sondern auch auf den kelch oder gestalt des weins von allen menschen würdiglich zu empfahen von Cristo ist bevolhen und eingesetzt worden, wie dann die wortt der einsatzung bede gestalt mit hellen worten ausdrucken . . . zu dem ist offenbar, dass die Orientischen kirchen . . . ditsfals in raichung und on empfahung der sacrament in bederlai gestalt vermug des neuen testaments bisher in ordnung und gebrauch bliben und noch also in irer verständlichen sprach halten und nennen . . .[a]

Dass man helt ains menschen testament und thuet nichts dazue, darumb hellt man pillich das testament Cristi, wie ers eingesetzt hat, on alle veranderung. Dieweil nun solcher bevelch und einsetzung beder gestalt von dem herrn Cristo in der hl. schrift gegrundet und ausgefurt, erachten wir, dass dis sacrament allen, so solches begern, dermassen wie es Cristus bevolchen zu geben und kaineswegs abzeslahen sey, dann auch in geistlichen rechten solche bede gestalt unzerthailt ze halten gepotten werden . . .[b]

Und obwol war ist, dass ain zeit lang den weltlichen die ain gestalt als der kelch nit ist geraicht, daraus auch nun ein gesatz in disen provincialstatutn gemacht wil werden, das nochmals gedachten weltlichen das sacrament nur allein under der gestalt des protts mitgetailt werden solle, so ist doch ausgefürt, ob solcher gewalt und eusserliche administration den geistlichen erlaubt sey oder nicht. Zu dem ist unwidersprechlich, dass gott dem allmechtigen mer zu gehorsamen, dann denen menschen gepotten nach zu folgen sey . . . Nun ist ye ainmal unwidersprechlich, dass bei den apostln und ersten kirchen und die merer zeit dits sacrament anderst nicht sondern nur unter bederlay gestallt nach Cristi bevelch sein geraicht und mitgethailt worden, wiewol es aber ain zeitlang underlassen, darumb dannocht kain genuegsame ursach fuerbracht wird, so ist doch unwidersprechlich, dass der bevelch Cristi mer dann alle gewonhaiten in disem fall anzusehen, dieweil wir wissen, dass das die warhait ist, dass solches sacrament unter beederlay gestalt ist eingesetzt und spricht der hl. Ciprianus, dass (man) die warhait und nicht die gewonhait fürziehen solle . . .

Hierüber ist auch die puess und absolution ain sacrament, daran gehefft ist die verhaissung von vergebung der sunden durch den glauben an Cristum, als geschriben stett am XXVII Psalm: Ich will dem herrn meine übertretung bekennen . . .[c] Darumb solch absolution für

---

[a] Folgen Bibelstellen I Cor. XI.

[b] Was durch die betreffenden Stellen des Corp. iur. can. erwiesen wird.

[c] Folgen noch andere Bibelstellen.

Digitized by Google

nützlich und hoch zu halten, darneben der gebrauch in der kirchen, dass die cristen peichten, d. i. vor dem priester in der gehaim ir beschwerung und obligen bekennen, nemblichen dass sy gesündigt, gott den allmechtigen damit erzürnt, auch inen selbst und andern dardurch grossen schaden zuegefuegt und billiche straf verdient hetten . . . darzue dieselbig absolution solchen bereuten und bekennten herzen aus gottes bevelch nicht abgeslahen wirdt, das ist aus villen gegründten ursachen ain löblicher prauch in der kirchen mit vleis zu erhalten . . .

Dass aber durch ainen missverstandt solcher gebrauch dahin gezogen wirdet, als solt und muest man auch bei verlierung der seelen hail alle sund, so ein mensch je begangen, dem priester in obbemelter peicht erzelen und anzaigen, das ist in der hl. schrifft an kainem ort gegrundet noch gebotten worden . . . Dieweil dann des menschen leben und wesen an im selbst nichts ist, dann lautter sund und unrainigkeit, wie die hl. vätter und propheten solches auch erkennt und bekennt haben, so werden die sunde in ain gewiss anzall zu fassen unmuglich sein, es wirdet aber ain jeglicher sein anligen, darueber er rat suecht, selbs wol empfinden und anzezaigen wissen, und ist one not, die sund an ir selbst schwar, durch solchen zwangsal und unertraglichen last noch grösser und schwerer ze machen, zu dem dass auch die alten lerer als der hl. Chrysostomus geleret haben, dass durch die zäher gewaschen werden die sunde, welche sich ainer sonst schamet zu peichten . . . daraus dann wol ze sliessen, dass nicht die erzellung der sunden sonder ain rechtschaffen bereuet herz und christliche besserung des ganzen lebens neben ainem starcken glauben* zu empfahung der absolution erfordert wirdt. Solche pesserung des lebens soll auf die empfangen absolution durch den glauben folgen, als da steet geschriben Eccle. am XVII.: Beker dich zum herrn . . . Ich, spricht Ambrosius, funde nicht, was Petrus geredt hab, aber sein wainen ist mir wol bewist und seine zäher sein in den puechern beschrieben, dass er aber fur die sund soll haben genug gethan, das hab ich an keinem ort gelesen. Can. Pet. de Pen. dist. 1. Aus welchen worten Ambrosii auch befunden wirdt, das weder erzelung der sunden noch auch unser genugthuung, sonder allain ain rechtgeschaffen bereut herz durch vesten glauben aus gnaden durch vergebung der sünden in der absolution aigentlich erlangt und emphahen thuet . . .

Gleicherweis hat auch Cristus durch den bevelch in der absolution kain andere distinction gemacht, dann dass er bevolchen hat, diejenigen,

* Diese Worte sind am Rande angefügt.

Digitized by Google

so sich nit pessern wöllen, von der gemain auszuschliessen . . .* Und obwol die sünd von Cristo underschaidet worden Matth. XI, so kan noch mag doch solche unterschaid hieher zu der absolution kaineswegs gezogen werden, dieweil die sund zum todt und dafur nit zu pitten ist; ain sündt (sic) der halsstarrig und unpussfertig pillich gehaissen wirdt, . . . dieselbigen werden kainer absolution nimmermer begern.

Darumb es gleichwol nit zu verwundern, ob inen solche sündt nimmermer vergeben werden. Aber denen so sich bekennen und bekeren, kann oder mag man kainen casum reservatum mit grundt der schrift setzen . . . Und thun solche casus reservati in sachen des gewissens nicht stat haben, dann ein ander ding ist iurisdictio als ministerium, und haben die geistlichen nichts anders in irem bevelch dann dass sie sollen verkunden vergebung der sunden durch gottes wort und durch die predig des evangelii die laster straffen mugen. Was aber zu der zucht und gutten sitten von nötten, werden die weltlichen ordenlichen obrigkaiten, denen es auch von gott bevolhen, für sich selbs wol wissen furzunemen und irem ambt nach zu ordnen.

Dann so ist auch zu bedenken, dieweil das hochwürdig sacrament des leibs und pluets sambt der absolution haben die verhaissung von vergebung der sunden durch den glauben an Cristum und solche zum trost den cristen sind eingesetzt, dieweil alle menschen täglich sündigen, darumb sie auch des trosts täglichen bedurffen . . . so ist es auch pillich, dass solcher trost und erzney nicht an ain gewisse zeit des iars gebunden sondern nach aines jeglichen notdurfft, als oft es von nötten, und wer des begert, auch geraicht und mitgetailt werden solle als Cristus . . . sagt: Du solt deinem brueder nicht allain sibenmal etc. . . .

Demnach nun aus hl. schrift gegrundt, dass die obernenten sacrament an die göttliche verhaissung gebunden, und dass gleichwol in solchem allen ain rechtschaffner glauben und cristliche underschid von nötten, dass derwegen woll und guetter cristlicher maynung solche sacrament von pessers verstandt wegen in Teutscher sprach zu aufrichtung grösserer und merer andacht administrirt und gehandelt würden, welches wir fur muglich und hochnotwendig ansehen, dieweil die kraft und sterke durch den glauben gefasst und wirken thuet und aus dem gehör des worts kommen muss, das aber nit beschehen kundt, wo solche sacrament nit in verstauntlicher sprach gehandelt wurden und auch noch heutigen tags bei den Kriechen, Crabaten, Surffen und andern in iren sprachen gehalten wirdet, so

* Folgen zahlreiche Stellen aus der Bibel und den Kirchenlehrern.

Digitized by Google

dann Paulus zu den Corinthern am XIV capitel sagt: Wenn Ir mit zungen redet, so ir nicht ein teutliche red gebt, wie kann man wissen, was geredt ist, dann Ir werdt in den windt reden . . .

So mugen auch die andern ceremonien, so in diesen provincialstatuta auch sacrament genennet sein solcher gestalt, wie sie erstlich in der kirchen gueter mainung eingefuert für kirchenübung gebraucht werden, als der hl. Augustinus helt die auflegung der hendt nur für ein gepett uber den menschen. Can. Manus I. q. I.

Was aber in disen provincialstatuten noch uber vorernennte beratslagte articl merers von ordnungen, ceremonien, gebreuch und gotzdienst, wie das genent werden mag in der kirchen zu halten, auch ir aigen satzungen, darmit sy, die geistlichen, sonderlichen gepunden und regiert werden sollen, betrifft, das von uns nicht in specie angeruert oder erclärt sein möchte, dasselbig alles und jedes achten wir aus grundt der hl. schrifft nach der alten apostolischen und rechten waren cristlichen kirchen gehaltnen gewonheiten und herkomen zu reformieren und zu verpessern von nötten sein, wie dann zum tail in oben angeregten articln von authoritet und kraft der gewonhaiten solches mit mererm ausgefuert und angezaigt ist, damit unser cristlicher glaub auch all unser übungen neben dem eusserlichen wandel und leben allain zu gottes lob, eer und preis und des negsten pesserung dienstlich sein, dagegen auch alles dasjenige, so durch missprauch oder in ander weg demselben zuwider in der kirchen eingerissen, durch ein cristenliche und gottselige verenderung abgestelt werden muge; darinnen I. Kgl. M^t als herr und landtsfürst aus derselben kgl. und hohen verstandt gnedigist mitl und ernstliche handlung wissen mit gnaden fürzenemen und zu verordnen.

Solche von I. Kgl. M^t hochl. n. ö. regierung mit gnaden uberschickten der geistlichen furgenomen articl haben wir auf I. M^t gn. bevelh beratschlagt und unser getreu und der gewissen nach schuldig guetbedunken wie hievor und nachvolgent in schrifft verfasst. Got der ewige geb mit gnaden, dass solche unser arbait und wolmaynent gehorsamist bedenken zu seiner ebigen glori, I. Kgl. M^t zu gn. wolgefallen und zu bestanndiger gottsälliger auferpauung und pflanzung der gemaine gottes gedeihe und raiche Amen, I. R. kgl. M^t in undertenigister gehorsamb pitent, I. M^t wellen solche berathschlagung und verfassung, so nit nach art der retorica zierlich (wie sich pillich I. Kgl. M^t als einem hochweisen künig und herrn fürzubringen gar woll gezimen wolte), sonder aus gottesförchtigen bedenken und anraizung unser gewissen das, so wir als die recht getreuen underthanen und diener irem von got geordnetem und fürgesetztem

Digitized by Google

ainigen geliebten kunig, herrn und erblandfürsten aus schuldiger pflicht nach dem bevelch Cristi, doch wie wir mit gott, welcher der menschen herzen und nieren ain erforscher ist, bezeugen wellen, gar herzlich gerecht, getreu gehorsamblich in aller diemuth . . . gestellt, allergnedigist . . . von uns annemen.

Und ob etwo aus der menig und grossen anzal der articl in ainem oder mer nit dermassen, wie es pillich wär, auch die gepur erforderte, mit unserm getreuen ratslag nachgelebt wäre, I. kgl. M^t wellen solches mit gnaden zu guet annemen und die substanz des handls allergn. pass versteen und zu kgl. M^t gemüet füern . . .

Und haben nachmals I. R. kgl. M^t hiemit zum besluss dises hohen handels . . . umb der guette und parmherzigkeit gottes willen zu pitten, keineswegs umbgeen kunen oder mugen, dass I. Kgl. M^t als ein gerechter, hochweiser, milder und hochlöblichister christlicher kunig den handl, welchen die genannten geistlichen an yetzo tractiern und zu bewilligen begern, woll zu gemüet füern und beherzigen wellen und den grundt der rechten alten cristlichen kirchen, welche von Cristo unserm ainigen hayllandt als dem lebendigen prunnen iren ursprung hat und von seinen hl. apostln durch den hl. geist auferpauet und hernach ein zeitlang gottsäliglich durch fromme gottsförchtige männer und bischove treulichen gelernet und nit ir aigen guetbeduncken, sondern gottes eer gesuecht und alles was zu seinem göttlichen lob gedient, darinnen embsig gearbait, in mässigkeit, lauterhait, in mundi contemptu, in armbsälligkait, in manigerlay verfolgung, so sy des worts halben geduldet, nit eitler eer oder zeitlicher gueter geizig, in tödtung der fleischlichen begirden und in allen rainen wandl zu pesserung und erpauung der gemain gottes gelebt und alleweil die kirchen mit oberzelten getreuen dienern versorgt gewesen, da ist gott gelobt und der hauffen der Cristen hat sich gemert und in allem guetten zuegenomen.

Als bald aber durch anraizung des pösen veindts die geistlichen sich zu irem abfall von gott kerten und an sich namen zeitliche und weltliche gueter und uber ander leut wie die weltlichen zu herrschen, da namb die recht leer und alles, was dieselb ervordert, täglich und iärlich bei inen ab, die begierlichkeit zu herrschen, hochfart, eer- und guetgeiz, neid, hass und dergleichen unzelliche laster wuechsen und namen bei inen zue. Daraus dann gevolgt, damit sy nur dem mammon wol dienten, gross gelt und guet uberkhumen, haben sy vill manigerlay fündlein, durch welche sy die weltlichen beschwerlichen verfüert und under ainem schein der religion und gottesdienst allain zu irem aignen nutz, dass si gelt und guet von inen den weltlichen zu uberkomen, furgenomen und erdacht, vil

Digitized by Google

unzellicher seelen mit iren abgöttischen leeren und ceremonien von der ainichen rechten justification Cristi zu ir selbst verderben eingelait und abgefüert haben und die sachen dahin gericht, damit sy aine ganze kaufmanschaft und simonei in das werk prächten und alles umb gelt verkaufften, greuliche laster damit gesteigert, zuegelassen und verwilligt, alles umb des schäntlichen gelts und geiz wegen, bis sy dahin kumen und so mächtig worden, dass sy vill treffenlicher landt und leut, ja die pesten stätt, slösser, herschaften, rännt, gullt und einkommen von den weltlichen hochs und niders standts under sich gebracht haben auch mit irer autoritet und gewalt, alles unter ainem schein aines gotesdienst die mächtigen heubter der cristenhait in ain unzimbliche servituet und duemuet gebracht und welche inen nit jederzeit ires geizigen und unersettlichen begern statt thuen wellen, sy dieselben zu pannisieren, kirchen und ander ir hoch ambtlich libertet und freiheit zu verpieten und niderzelegen understanden, und wo inen nit durch das wider herfurkumen sälig machent wort gottes, welches wider sy erscholle, etwas err und verhinderung beschehen, so wär gar nit zu zweiflen, dass sy die geistlichen numalen alle cristenliche pottentaten, kunigreich landt und leut gar under iren gwalt gebracht hetten, und als sy nun gwar nemen, wie oben vermelt, dass inen durch die predig des evangelii entgegen kumen und ire verfuerlichen aigennutzigen und eergeizigen praktikhen und ansleg nit ires gefallens fortgeen wellen, sein sy mit diser irer reformation, statuten und gravaminen herfurkumen und wolten gern mit ainer verkluegung und praetext aines gueten schein ire ain lange zeit gewonten autoriteten, gewaltherrschung, iurisdiction, intrada und einkomen widerumben aufzerichten sich understeen, ja auch noch merers, besonders in der jurisdiction und immunitet irer personen und gueter halben. Wo es inen von der R. kgl. M^t gestat und zuegesehn wurde, noch merers als sy zuvor gehabt, zu begern, und an sich ze bringen nit schamen thuen. Dann da ist kain rechte gottesforcht, gewiss leer, glauben, lieb noch vertrauen, weder gegen gott oder den negsten sonder alle halssterrige verplennte verstockung die unersettlich ist, ja wenn inen die ganze welt kunt ze thail werden, namen sie die auf ir conscienz und gewissen gern an ungeachtet der schweren rechenschaft, so wir alle an dem herrlichen tag des herrn, wann er die pöck von den schafen scheiden wirdet, thuen müessen, und haben also die geistlichen mit iren listigen geschwinden praktikhen . . . aus dem reich Cristi . . . ain irdisch weltreich, ja wie man es pillich des teufels reich wol nennen mag, gemacht und aufgericht, dass pillich alle guetherzigen cristen hochs und niders standts daruber seuffzen und ir tränen und zäher von grundt ires herzen ausgiessen,

Digitized by Google

flehen und darwider eifrig sein sollen und gott in ainem starcken glauben zu pitten, damit er die seinen in disen letzten gefärlichen zeiten durch sein unergrunte parmherzigkeit vetterlich schützen und damit sy in nichts, das wider sein hl. göttlich wort furgenommen, befunden, eingeen oder bewilligen thuen, dann es je laider mer dann zu fill am tag, ja warlichen dermassen erkennt und befunden, dass wir in verplenndung gottloses thuen und wesen, welches alles allein zu högstem wollust und fleischlicher begierde, faulkhait (sic), weltliche herrschung, gailhait, fressen und sauffen, unverschamte unkeuschhait und vermischung geistlicher und weltlicher hochfart gar wider gottes willen und bevelch gestellt, mer mit inen mitleidig und daruber bekomern, als dass wir inen solches gunen sollen; dann die R. kgl. M^t sollen uns bey der högsten warhait glauben, dass wir sonst kein pösen adfect oder ursach etwas wider sy zu raten, nit bey uns befinden, allein den gerechten eifer in unserm gewissen, der uns zu solchem bedencken anraizt. Dann was wolt uns daran gelegen sein, wenn es nur aus hl. schrifft gegrundt und warhaftig also erfolgete, dass, wie die geistlichen furpilden, dass man allain durch menschen werk, als clöster- und messstiften, iartag, walfart, opfer u. dgl. gaben, so man inen, den geistlichen thue, sällig werde, dass wir nit auch, die von der verleihung göttlicher gnaden noch so vill aigen gueter haben, unser seelen hail damit erlangen und erkauffen wolten, dann es kämb die menschen . . . vil leichter an, welche doch nach des fleisch wollust leben wolten, alle zeit in der welt in ainer sicherhait wol leben, prassen, schlemmen und belustigung der zeitlichen gueter zu leben und zu gedenken, wenn ich stirb, will ich so vil guet auf kirchen, mess und dgl. werk schaffen, so wirdt ich sälig, als dass wir die ganze zeit unsers lebens in disem thall der tränen und zäher mit Cristo unserm hierten und hayland immerdar das kreuz tragen, (wider) unser pöses fleisch, welches wider des göttlichen geistes eingeben on aufhören streitten thuet, aus der gnade gottes . . . ritterlich kämpfen und streiten, die weltlichen gueter und gaben nach der leer Pauli besitzen, als ob wir die nie hetten, und ander mer cruciaten und niderdruckung des sundtlichen fleisch, damit die cristen sich täglich zämen, zuchtigen, damit raissen und cruciern sollen.

Und wann es die maynung haben soll, wo bliben die armen, so solch ausgaben ze thuen nit vermugen? . . . Und ist aus der hl. schrift so lautter und clar als die lieb sonne, dass wir durch nichts anders allain durch den waren glauben in Jesum Christum den gekreuzigten sällig werden . . .; welchen glauben auch alle cristen durch die werk der lieb iren negsten zu erzaigen schuldig und bey iren fruchten, was sy für paumb seyn, an den tag geben . . . Daraus

Digitized by Google

auch lauter zu versteen, dass die cristlichen gueten werkh, so aus dem glauben fliessen, kaineswegs zu verwerfen, dann sy haben nach der hl. schrifft von gott verhaissne belonung.

Solchem allem nach, wie in der ersten schrift mit mererm ausgefuert, die R. kais. und I. kgl. M^{t} als die cristlichen hohen heubter disen hohen handl damit hierinnen nichts wider göttlichen bevelch und der hl. schrifft zuegelassen, auch zu erhaltung irer selbs högsten beschenden vocationen und ämbtern, auf dass iren beeden k. u. k. M^{t} oder derselben . . . erben und nachkomen nit in derselben regalien, iurisdiction, libertet und hohaiten gegriffen und villeicht mit der zeit, wo inen den geistlichen das geriet und nachgesehn, noch weitter gegriffen wurde und letztlich unwiderbringlicher nachtl daraus ervolgen möchte, allergn. umb so vil dester mer ursach haben, dises alles woll mit gnad zu erwegen. Und ist slüsslichen das unser . . . ratt und guetbedunken, woferr die geistlichen ye in iren vorhaben also zu verharren vermainten, dass I. R. kgl. M^{t} (ee wir raten wolten, dass I. M^{t} in ir, der geistlichen begern, dermassen willigen sollen) die sachen eher auf ain cristlich gemain ordenlich concilium, darinnen niemandts anderer allain das hl. wortt gottes richter solle, anzestellen, da dann solche sachen am stattlichisten erledigt und zu art gebracht werden möchten, und pitten, I. R. K. M^{t} abermals . . . dass uns und sonderlich die ganze gemain ersam landtschafft und inwonern dits landts I. kgl. M^{t} solch unser so deutlich ausfüerung des handls nit in ungnaden gedenken, sondern dermassen wie wir es mit recht und getreu mainen allergn. . . . annemen. Und wiewol wir wissen, dass I. K. M^{t} solcher handlungen und wichtigen articl und was lange zeither darinnen geschwebt und für irrung fürgefallen zuvor allergn. erindert, so haben wir dennocht solches I. K. M^{t} aus underthenigister und schuldiger pflicht . . . anzezaigen nit underlassen mugen, und thuen uns hirmit I. R. V. M^{t} . . . ganz underth. bevelchen. Actum Grätz den 6 tag des monats Septembris anno im 49ten.

Hanns Ungnad freyherr zu Sonnegg,
landts in Steir haubtman und vitzdom
in Cilli und
Cristoff Resch, vitzdom daselbst R. kgl. M^{t}
räte sambt den ervorderten herrn und
landlentten obernennts füerstenthumbs
Steir.

Digitized by Google

III.

Gravamina per clerum provinciae Saltzburgensis in proxima synodo provinciali contra seculares oblata concernentia Austriam inferiorem et comitatum Tyrolensem.

(Niederösterreichisches Landesarchiv, Bd. I, S. 28, 1549 und Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C.)

Männgl in fällen die religion belangent.

Erstlichen entsteet ein grosser mangl der prediger halben, da dieselben on fursendung und examination* der geistlichen obrigkeit nach will(en) und gefallen der weltlichen aufgenommen, eingesetzt und etwo auch wider der bischoff verpot bei den predicaturn gehandhabt werden, so doch an im selbst allen rechten gemäss, dass solche predicanten iren ordinariis am ersten furgesandt und wann die durch geburlich examen approbirt und zugelassen worden, dass sie alsdann sich des predigambts erst underfachen sollen. Was auch aus solcher aigengewaltigen aufnembung, einsetzung und handhabung derselben aufgeworffen prediger ain zeither guets erwachsen, hat die taglich erfarung lauter anzaigt, sonderlich aber dass solches zu merklicher und erbarmlicher spaltung in unserm hailsamen glauben grosse ursach geben hat, darzu auch nit ein klein ursach gegeben, dass die weltlich obrigkeit in geistlich sachen on ersuechen und guetbedunken der ordinarien handlt und process furnimbt, und wirdet doch darneben gestat, dass zu vilmallen mer pharrleut auf dem kirchhoff dann in der kirchen bey dem gottesdienst und predig seyen. Deshalben von nöten, dass auch die weltlich obrigkeit hierinn notdürfftig wendung und einsehung thue und sonderlich auch, dass die kirchhof und geweichten stet nit zu offen iarmarkten gemacht werden.

Es will auch ye lenger je mer einreissen, dass die layen ire hausfrauen, kinder und dienstpoten an den sonndtagen und andern geboten feyrtagen gar nit in die kirchen lassen geen sonder dass sy inen dahaim Lutterische und andere verpotne puecher und predigen vorlesen und inen solches ires gefallens auslegen und einbilden; neben dem so befindt sich, dass die layen die ausgeloffen und abtrinnigen ordensleut, so apostatirn, haimblich und offentlich underhalten auch schutzen und schirmen, daraus vill ybls und unrats entsteet.

* Handschrift: trainnation (sic). Gebessert nach 58 C.

Digitized by Google

Communio sub utraque specie.

Desgleichen bey dem allerheil. sacrament des leibs und pluets Cristi will auch anndrung beschechen dass etlich vermessen und aigensinnig layen wider die erkanntnus des grossen concili zu Cosstnitz an der gemain layen communion, die allein under der gestalt des prots beschehen soll, kain benuegen haben, sonder etlich communiciern freventlich und verdachtlich under bederlay gestalt, darzue sie dann ire prediger, davon in nechstem articl gesagt, weisen und vermugen. Ist ain grosser merklicher mangl und absonderung von gemainer religion.

Es wellen auch die layen ganz lasslich und saumblich sein bey emphahung des hochw. sacraments zu osterlichen zeit, also dass etlich gar vil underlassen und etlich sich schlechtlich und kaumb mit einer gemainen peicht darzue schicken. Und wiewoll das zwier peichten in der vasten aus vill beweglichen gueten und notdurftigen ursachen von alter her in loblichem gebrauch gewesen, doch solches unangesehen, so wellen ir vill weder zwier noch sonst zu gelegner zeit beichten, sonder dringen dahin, obschon in ainer pharr uber 2 oder mer tausent menschen seyen, dass man sy an den dreyen tagen, nemblich am palmtag, antlastag und ostertag mit dem sacrament versehen soll, und sagen ir vill in der beicht kaum zway oder drey wort und wellen, dass man sy darauf absolviere, wann sy schon nit wissen, wie sy sich zum hochw. sacrament schicken sollen. Welches dann alles zu zertrennung der religion und spaltung cristlicher ainigkeit raicht und nit widerbracht werden mag, wo der geistlichen obrigkait ir von gott verlichner und lang hergebrachter gwalt und jurisdiction nit gelassen und das geistlich schwerdt zu gebrauchen verhindert wirdt.

Patroni benefitiorum ad vacantia non presentant sed imprimunt.

Weitter so ist ain grosser und der religion sonderlicher nachtailliger mangl, dass die patronen der beneficien, so die vacieren, ine etwo die frucht selber desurpirn und einnemben, dieselben auch eigens fürnembens supprimiern oder doch spat und lang nach verscheinung der vom recht bestimbten zeit darauf presentiern, und wenn die sach schon zu solcher presentation kumbt, so werden dann oftermallen untaugenlich, ungeschickt und von frembden herkomen unbekannt personen allain durch ain geschrifftliche presentation und mit aigner person furgesandt. Wo nun der ordinarius darauf nit instituirn, sondern sich geschicklichkeit des presentaten durch persondliche erscheinung und geburliche examination erfarn will, so geet die sach gar zuruck, also das der presentatus nit erscheint

Digitized by Google

und nichts weniger zu der possession und nutzung der frucht des beneficien kombt, auch darin wider alle recht und mit verletzung der gewissen gehabt wirdt.

Zu dem so understeen sich etlich der fursendung zu den pharrern und beneficien, unangesehen dass inen ius patronatus nit zuegehörig desgleichen auch im fall so es ganz zweiflich ist, wer patronus sey. Uber das so understehen sy sich auch etlich pharrn und beneficia zu verleihen, daran sy weder ius patronatus oder ander gerechtigkeit haben. So werden auch die armen priester von den weltlichen nit allein mit dem gelt so sy umb die possessbrief geben müessen, zum höchsten beschwert, sondern sy werden durch die weltlich nachgesetzt obrigkait und durch die ubermassig zerung der ambtleut in den pharrhöfen dermassen ersaigert, dass sy solcher lange zeit ersparn müssen und das vill geschickt briester desselben obgewenndt werden, die pharrn anzunemen.

Uber das beschehen auch durch die patronos vill seltzamer pacta von wegen der presentation und werden den presentirten villerlay beschwerden aufgelegt und eingebunden, derhalben sy etwo reverss geben müessen, alles wider gemains recht und der stiffter gemuet und willen.

Intrusio in mensibus papalibus per secularem potestatem ad benefitia etiam curata.

So werden auch zu mermallen und sonderlich in den babbstlichen monaten auch die pharrkirchen von den weltlichen angefallen und personen ires gefallens on allen rechtmessigen tittl und institution intradiert und so dann die ordinari solche eingedrungne und zu mermallen ad regimen curae animarum ungeschickt personen ad exhibitionem tituli und auflegung irer gerechtigkeit durch rechtliche mitl halten wellen, so werden sie durch die weltlichen daran nit allein verhindert, sonder mit grosser dronus angetasst und die intrus darwider gehandhabt, darzue wann einer gerechtigkait zu solcher vacierenden pharr oder beneficio hat, derselben seiner gerechtigkeit nachkumben will oder schon nachkumben ist, die urtl fur sich erlangt hat und nun mit der execution gegen dem intrus verfarn will, so wirdet im das durch den layischen gewalt gewert, mit solchem ernst, dass zur eill einer seines leibs und lebens nit schier sicher ist. Es werden auch die geistlichen, so den executorialibus, wie sie zu thuen schuldig, gehorsamb laisten wellen, nit allain daran verhindert, sonder auch mit heftiger dronus und thatlicher handlung dagegen persequirt und vervolgt.

Zudem so werden die phruenden zu zeiten jungen ungelerten knaben und etlichen andern, die nit willens sein briester zu werden oder die sonst

Digitized by Google

untaugenlich darzu seyen, verlihen und wo sy schon geschickten und gelerten verlihen werden, so müessen sy lang darumb dienen. Nun ist aber unwidersprechlichen war, dass die religion durch die schuldig und geburlich seelsorg und dann die eer und lob gottes auch die andacht des volks durch das ambt der hl. mess, so die beneficiaten verrichten, underhalten werden. Darumben wo obberüerter gestalt mit den pharrern und beneficien zu handlen lenger gestat werden soll, was muess anders ervolgen, wann dass das cristenlich volk an iren rechten versaumet die eer und dienst gottes abgethan und die andacht des einfaltigen volks gar erleschen. Darumb so ist von nöten, dass hierinnen geburlich einsehen und wendung beschehe und die provisiones der pharrkirchen und anderer gottes gaben wider in den alten stand gemeiner geistlicher recht reduciert und gesetzt werde, wie dann solches hiemit zum hochsten begert und gebeten wirdt.

Electio prelatorum.

Item dieweil bey den clostern regularis vita hat vast ab- und die freiheit des fleisch zuegenomben, so geschicht auch, dass wenig rechtschaffner prelatten bey den clostern befunden werden, demnach hoch von nötten wäre, dass in erkiesung der prelatten die ertzbischof und bischoff guet einsehen thetten und allen müglichen vleiss heten, damit die electiones nach ausweisung der recht tapferlichen aufrecht und treulichen beschechen, daran bey inen kein vleiss erwinden soll.

So tregt sich aber der menngl zue, dass die besetzung der prelaturn bey den clostern an etlichen orten nachent gar in der weltlichen handt gezogen wirdt, also dass sich die weltlichen anmassen, die prelatten on willen wissen und zuthuen der geistlichen obrigkeit zu setzen, zu entsetzen auch aigens gwalts und unersuecht der ordinarien weltlich economos und administratores zu geben und etwo etlich iar durch ainen weltlichen phleger die closter regiern lassen und wann es darzue kombt, dass zu zeiten von wegen der geistlichen obrigkeit yemandt zu einer election gesandt wirdt, so wellen doch die weltlichen ordnung geben, wie man procediern soll oder comminiern den eligentem alle ungnadt, wo sy nit ires der weltlichen gefallen eligiern. Dieweill dann die direction der wallen und ein- oder absetzung der prelatten geistlicher obrigkeit geburt, der haubtarticl closterlicher obrigkeit fürnemblichen an erhaltung des regulierten lehens bestät, also dass prelatten in erwegung desselben und nachdem sie ad regularem vitam geneigt sind, am meisten sollen genommen werden, so muess ye von nöten sein, wo die weltlichen den prelaturn fürsehung thuen sollen, diser articl offt wenig bedacht und so vill

Digitized by Google

diser schedlicher eligiert werden, so nun unser hl. religion von heiligkeit, kunst und geschicklichkeit der ordensleut und zur zeit als sy nach ausweisung irer regl under dem gwalt der ordinarien on mittl gewesen sindt, vill gewachsen und nutzperkait zuegestanden ist, und dann den ordinariis ir recht und gerechtigkait bey fursehung der closter mit tauglichen prelätten ye unbillich entwendt wurde, so bitt man hierin auch fürsehung zu thuen.

Visitationes clericorum et monasteriorum.

Vast gleichfals helt es sich mit den ordenlichen visitation der closter und ander geistlichait und auch der layen, die nun ein lange zeit mit merklichem schaden der cristenlichen religion, wie sich geburt het, nit ist gehalten worden, am maisten aus diser ursach, das der geistlichen obrigkait ir geburunder gwalt nit gestat und sich die weltlichen in den visitationen nit allein undermuschen sondern ires gefallens darbey auctorisirn wellen.

Item, die weltlichen sollen sy schriftlich und mundtlich hörn lassen, wo sich die geistlichen nit woll halten: so wellen sie selbst visitieren und einsehung thuen, wie dann vor augen gewesen. Es werden auch die closter durch die weltlichen ausgebeten und on vollbringung des gottesdienst und stifftung ingehalten.

Zudem so ist nit wenig beschwärlich, so die prelaturn der closter vaciern, dass die fursten die inventur ausser der ordinarien furnemen, auch zu zeiten die parschafft in grosser anzall hinwegk lassen fuern, darzue auch etliche phärdt in die closter legen, darinnen sambt andern zuereitenden uberflüssiges underhaltung gegeben und sodann die election aines kunfftigen prelatten offt lang verzogen wirdt. So ervolgt dem closter grosser nachtail und schaden daraus. So dann dises ain notwendiger articl, daran als ein yeder crist selbst urtlen muess der religion vill gelegen ist, so ervordert die notturfft, dass derhalben die gemaine geschribne recht wider furgenomen und nach ausweisung derselben die visitationen reduciert, angefangen und gehalten werden.

De non alienandis bonis ecclesiasticis.

So nun die stifftungen der closterbeneficien andere gottesgaben und was von den cristglaubigen zeitlichs guets von alter darzue geben worden, ain gottsbrot ist, on den solche stifftung nit mugen erhalten noch gehewigt (sic) werden, so haben die gemainen concilia, hl. vätter und gemeine recht statuiert und erkennt, dass die diser art zeitliche güetter von den gotsheusern und gaben one sondere geding und ceremonien nit sollen

Digitized by Google

alieniert werden, darunder dann sonderlich fursehen, dass solche alienation mit willen zuegeben und erkanntnus der geistlichkait beschehe, also dass die prelatten und andere die gotsgaben bekumben, sich mit einem sondern aidt verbinden, solcher constitution zu geleben und nachzukumben. Und wiewol niemandts widersprechen mag, wann dass solche fursehung der religion sonderlichen nutz, das auch bewist, dass die geistlich obrigkait nit leichtlich zu gewinnen ist, dass alienationes der geistlichen gueter beschehen, so ist doch die religion hiebei auch schadt- und mangelhaftig worden, erstlich dass die ordinari, wann man die geistlichen gueter vermindert und alieniert, um ihren consens selten requiriert und ersuecht werden, und zum andern, dass die weltlichen die prelatten und andern geistlichen, auch die kirchen dahin halten, dass sie nit allein die alienationen mit iren willen thuen müessen, sondern sie geben auch den geistlichen erlaubnus und etwo bevelch, dass sie alieniern, und so das beschehen, halten sy mit ernst darob.

So werden auch die prelatten und briesterschafft, auch kirchen, spitall und gotsheuser uber die vilfeltigen steurn und hilfgelt mit hohen und unerschwinglichen anlehen so offt angesuecht und mit den raiswägen und fuerung der kriegsrüstung fur andere ständt im landt unangesehen der geistlichen freiheiten und immunität dermassen beschwert, dass inen solches in die leng zu erschwingen nit woll muglich, zu geschweigen, dass ettlichen prelatten schrifftlich bevolchen ist worden, dass sie die gulten und güeter, so sie der quart und steuer halben versetzt haben, andern ze lesen sollen geben. So ist auch menniglich bewist, mit was unerhörter härtigkeit auch wider die päbstlichen concession und R. kgl. M^t gegebnen instruction und mass angeruerter quart halben durch I. M^t commissarien gehandlt worden, und erstlich so ist kein unterschied der vermuglichen und unvermuglichen closter gehalten, sonder yedes closter, es sey reich oder armb, zu verkauffung solchen vierten tails gedrungen worden.

Item, so haben gedachten commissarien den clostern in ire gelegnisten und pesten gülten griffen und nit vermug kgl. M^t instruction die anzaigung der gülten, der die prelatten am passisten geratten mugen, zu verandern angenomen, sondern innen ire pesten und gelegnisten gulten nach der kauffer willen und etwo umb ain schlechts und gerings gelt verkaufft. Desgleichen auch, wenn ein prelat etwo sich angeboten hat, in clainer zeit gelt aufzubringen und die gulten selbst zu lesen, so ist inen solches an vill ortten nit gestattet, sonder sein ubertriben worden, dass sie mit gewalt in frembde der layen hendt verkauffen haben müessen und etwo auch umb ein vill geringers dann solch gülten wert sein gewesen.

Digitized by Google

So ist auch gar wenigen prelätten und etwo auf ein kurze zeit die widerlosung vorbehalten und sein also der merer taill solcher gülten auf ewigen kauff und on vorbehalt der widerlesung verandert und verkaufft und die prelatten gedrungen worden, solch kauffbrief zu verfertigen, unangesehen dass solches wider Kgl. M^{t} gn. erbieten, dass die, wo der almechtig I. M^{t} sachen zu pesserung schicket, solchen vierten taill widerumben zu erstatten gedacht sein, wolt beschehen und zu gewisser erörterung der stifftungen und gotsdienst und der closter ununberwindlichen schaden kumbt. So haben sich auch gedachte commissari nit ersettigen lassen, solch quartam allein auf die vermuglichen und unvermuglichen closter und prelatten zu schlagen, zusambt dass unter solcher quarta auch etlich insonderheit gestifft almusen, so den armen wochenlich geraicht, entzogen und geschmellert werden, sonder haben gemaine und verarmbte priesterschafft, pharrer, collegia und beneficiaten, die etwo von iren beneficien und canonicaten[a] jarlich nit uber 24 oder 30 gulden einkommen haben, auch umb solche quarta zum höchsten angestrengt und zuletzt nach hohem flehen, bitten und gedrungnem abthädingen dahin gebracht, dass sie ain ansehenliche summa gelts in Steyer und Kerndten zu ablainung der quarta haben zallen und derhalben etlich gülten und güeter verkauffen versetzen und verkumbern müessen.

Und wiewoll die geistlichen one vorwissen und zuegeben irer ordinarien von den geistlichen güetern nichts verandern oder verkauffen sollen noch mugen, doch solches unangesehen, so werden von der R. K. M^{t} und den fursten von Bayern willbrief gegeben, dass die geistlichen etliche gueter mugen verkauffen, und müessen solche brief darzu in Bayrn aus der canzley erledigt werden. Dann auch dergleichen last und beschwerungen auf sy die prelatten, pharrer und geistlichen geledigt wirdet, und sie begern sich deshalben auf geburlich gehorsamb leidenlich weg mit einander zu underreden, so will inen solches keineswegs von der obrigkait zuegelassen, sondern sy werden betrangt ob angeruerten beschwerungen uber ir vermugen stat zu thuen, ob sy gleichwoll durch den ordinarium oder archidiaconum zusammen ervordert werden. Welches dann alles zu vertilgung geistlichen standes ausreutung der closter und sonderlich der seelsorger und pharrlichen administration und ander gotsdienst thuet raichen.

Item, etliche vom adl ziehen die widemgueter der pharrhof ein und brauchens zu irem nutz, bestellen ainen pharrer von iar zu iar und geben inen, was sie wellen.

---

[a] Handschrift: Conmicaten (sic).

Digitized by Google

Darzu begern etlich vom adl pfleger und andere von den zechschreynen und kirchen anlehen und wann innen solches abgeschlagen und das gelt nit gelihen wirdet, so zeigen sie darnach solch gelt in der steuer an. Alsdann nimbt man das gelt gar hinweg und wirdet den kirchen und zechschreinen gar nichts darfur (gegeben). So dann diser mangl und beschwerden vast gemain will werden, also dass sich auch etlich pharrer understeen, ire widem- und panguetter zu taillen, daraus oder etwo gar den layen zu verkauffen und also iren nachkomen die notdurftig underhaltung abschneiden, so ist leichtlich zu bedenken, wie lang die cristenlich religion derorten besteen muge und was in kurzer zeit fur irrthumb daraus entsteen werden. Demnach begert man dises alles zu beherzigen, ob dermassen der religion woll gehaust werde, und so die geistlichen hierin wol functiert, sy bey iren rechten beleiben lassen und was darwider attentirt worden, abschaffen.

Dass die citationes und fürforderung, so von den geistlichen richtern ausgeben, veracht und nit wellen gestattet werden zu exequirn, auch in sachen darin kain zweifel ist, dass sie fur den geistlichen gerichtszwang gehören, ja etwo so auch ain briester den andern selbst ervordern lasst, darüber geschicht auch woll, so der taill citiert worden und erscheint, dass er dennocht in sachen, so on alles mittel fur das geistlich gericht gehoren, von seiner weltlichen obrigkait avociert und ine verrer zu erscheinen und vor dem geistlichen gericht dem rechten nachzukomen verpoten wirdet.

Gleichfalls begibt sich auch mit dem clagunden taill, dass er etwo in hangenden rechten aus verpot seiner weltlichen obrigkait seiner clag der orten, da er die angefangen hat, absteen muess und der daselbst weiter nit nachfarn darf.

So nun zu zeiten schon baide partheyen in recht erscheinen und verfaren sein und die gerichtsordnung oder notdurfft der taill lebendige kundtschaft ervordert und aber die layschen personen zeugnuss zu geben ervordert oder von den weltlichen zu verschaffen begert wirdet, so erwindet doch das erscheinen und zeugschafft etwo, an den ervorderten zeugen, die nit gehorsamb thuen wellen und etwo an der obrigkait, die sy nit verschaffen will. Ia wenn etlich zeugen gehorsam thuen, so werden sie darumb gestrafft; dardurch dann die layen von geistlichem gericht zu zeugen abgewendet, und muss also die warheit verhindert und das recht gesperrt werden.

Wann aber zu zeiten ain rechtfertigung ir endschaft durch ain urtl erlangt, so fält es hernach an der execution, wann so die geistlich obrigkait die execution irer geschäfft und urtl am ersten und ante invocatio-

Digitized by Google

nem brachii secularis durch geistliche censur thuen solle, so werden dieselben censur veracht oder aber zu publiciern verpoten. Dardurch die pillich rechtmässig urtl verligen müessen und zu irer billichen volziehung nit kumben mugen.

So hat sich begeben, dass in eesachen, darin das hail der seelen nit wenig gehandlt wirdet, nach ergangnen urtl die layisch obrigkait sich understanden hat, verträg so der urtl zuwider gewesen, zwischen der taill zu machen, aufzurichten und handzehaben, und als nit allain dem geistlichen gerichtszwang zu merklichem nachtail sonder auch dem armen ainfeltigen zu verdambnus irer seelen gehandlet und geholfen, geschweigen der grossen ergernuss, so hieraus entstanden ist. Aus dem ist nun von nöten, die geistlich jurisdiction im anfang, mitl und endt durch die weltlichen verhindert wirdet, dass sy in verachtung komb und wo nit wendung beschehen soll, in kurz gar ausgereut werdt. Das aber den gotlichen willen zuwider und zu ainer zerrüttung gueter christlichen pollicey raichen ist (!).

Diser mangl, verhinderung der geistlichen iurisdiction, widerfert nit allein in gerichtlichen processen, sonder auch wann die statuta canonum gebot und verpot der kirchen wellen gehandhabt werden, als sich dann oft zuetregt, in practica dispositionis et signis suadente, item omnis utriusque sexus und in execrationibus ecclesiarum vel cimiterium (sic) und was dergleichen ist, wann so man die violentos percussores cleri fur pannig zu halten begert, so beschichts nicht, so man auch denen so zu osterlichen zeit und iren letzten (sic) nit communiciert, die cristenlich begrebnus verzeichen will, so geduldt man nit und handlt mit gwalt dawider, also möcht auch in andern exemplificiert werden. Item, wann der geistlich richter edict und mandat in sachen seinen gerichtszwang belangendt aussendet und zu publiciern oder beruefen an der canzl bevilcht, das wird auch durch die weltlichen abgeschafft und verhindert. Zudem so gehen zu zeiten die excommunicati in die kirchen und zwingen die briester den gotsdienst in irem beysein zu volbringen, item, es werden auch die, so in die kirchen und andere geweichte und befreudte ortt fliehen, mit gewalt von den layen daraus genommen.

Darzue müessen die pharrer allerlay prophansachen mandat und zetl wider alten gebrauch und an bevelch des ordinari auf anhalten der ambtleut auf der canzl verkinden.

Darzue schreiben die ambtleut den pharrern etlich personen in casibus reservatis zu absolvieren mit betroung der straff, wo solches von inen nit bescheche. Welche straff dann in disem und andern dergleichen mandaten ungeburlicher weis mit unbillicher verclagung in die fursten

Digitized by Google

(sic) furgenomen wirdet. Zu dem so verbieten die layen den caplanen und beneficiaten an etlichen orten, dass sie den pharrern actus ecclesiasticos nicht helfen verrichten, unangesehen dass die pharrer bei dem grossen mangl der briester so allenthalben ist uber allen furgewendten vleiss nit geselbriester mugen bekomen und die gestifften beneficia dem pharrer zu guetem auch gestifft sein, das aber alles ergerlich und wider alten gebrauch und der geistlichen freyheit ist und die cristenlich gehorsamb hinweg nimbt und wider recht ist.

Weitter so ist ain grosser mangl, dass die geistlichen gedrungen werden in realsachen, so der beneficien und pfarrern guetter und derselben aigenthumb belangen, vor der weltlichen obrigkeit zu erscheinen und zu clagen, dieweil doch solche irrung, als die umb geistliche güeter seint, vor der geistlichen obrigkeit sollen erörtert werden.

Item, wann die briester vor den weltlichen verclagt und fürgefordert werden, wann sy alsdann nit erscheinen so straft mans tamquam contumaces. Und dieweil lang und verdrieslich wäre zu erzellen die mengl so der geistlichen iurisdiction bey den vällen, so derselben von gemainen rechten on mitl zuesteen, als der ketzerey, floris (sic), eesachen, divortiorum, eeliche geburt, beneficiorum etc.* Darzue will auch niemands mer super publico incestu, adulterio, von verthanen kindern, totschlegen und andern offen sunden kein offne puess in facie ecclesie thuen, sondern werden von weltlicher obrigkeit gewandlt und gerechtfertiget, und sonderlich so muess der kirchen notdurfft an vill orten mit vorwissen und nach der weltlichen willen und ordnung mit grosser zerung und uncosten gehandlt werden. Darzue so understeen sich die layen mit den stocken in den kirchen und mit dem gotsberat (sic) allain und an beysein der geistlichen zu handlen . . . Darzue so nemben die weltlichen alle kirchendiener selber auf oder zwingen die pfarrer, dieselben ires gefallens aufzunemben. Zudem so privieren sie die priester an wissen und zuegeben der ordinarien irer beneficien und underfahen sich, derselben einkommen in perpetuum also, dass die pharrhof zu zeiten gar geplindert und ausgeraumbt werden.

Item, wenn eine geschickte teugliche geistliche ordensperson in einem closter ist, so wirdet dieselbig überredt und mit gueten worten aus dem closter zu den weltlichen geschafften gebracht.

Die layen geben zue, auch in iren dorfern und wirtsheusern zu ungeburlicher und verbotner zeit tanz zu halten, welches dann zu schmelle-

* Die Fälle sind noch weiter specificirt.

Digitized by Google

rung geistlicher jurisdiction raichen auch ein ursach vil übels und muetwillens ist . . .[a]

Dass ein geistlicher den andern und die weltlichen die geistlichen vor iren bischoven und derselben geordneten richtern fürnemben und beclagen sollen, ist nit allein durch die babstlichen satzungen sondern auch durch die gemaine cristliche concili und kaiserlichen recht statuirt, erkennt und gesetzt und bei grosser straff zu halten geboten worden, auch mit solchem ernst, dass darfur geacht wirdet, welcher darwider handelt, dass derselbig der hl. christlichen kirchen ain sondere schmach aufthue und darumb der gemeinschafft der cristglaubigen nit wirdig sey.

Soliche ordnung der kirchen concilien und kaiserlichen recht die wirdet jetzt auch manglhaftig befunden, wann es begibt sich, dass die weltlichen sachen annemben, darinnen ein vermessner poshaftiger cleric ainen prelatten oder einen andern geistlichen vor inen beclagt und wellen doch nit leiden, dass ir einer iure legationis in prima instantia ausser landes citiert oder ervordert werde, vermainen auch, dass die geistlichen, so sy beschwert werden, aus dem lande fur ordenliche obrigkeit nit appelliern, sondern dass die appellation von dem geistlichen richter fur die weltlich obrigkeit beschehen soll. Item, die weltlichen verhören die geistlichen sachen, verabschiden dieselben und handthaben ire abschiden durch sonderliche peenfäll.

Item, es werden die briester auch in personlichen spruchen fur die weltlich obrigkait erfordert und wann sie den gerichtszwang weigern, so werden sie mit gewalt zu erscheinen und zu handln gedrungen. Sy die briester werden mit droung des schergenhaus, der fenknuss, entziehung der gueter und andern straffen durch die weltlichen richter benöttigt, den layen widerrueff, abbitten oder andern abtrag zu thuen; dieselben weltlichen richter lassen die briester auch ambts halben nach irem gefallen durch die landtschergen fur sich ervordern, stellen inquisitiones wider sy, wellen innen den aidt aufgeben, und straffen umb gelt ganz unmässig; darzue so werden die pharrer oftermals von wegen der von alter gehaltnen messen, so jetzt kain aigen priester ertragen mögen, fur die weltliche obrigkeit ervordert und unnotdurfftiger ding umbgezogen, one ersuechung dero ordinarien und unangesehen, dass man yetz die briester nit wie von alter bekommen mag. Dagegen aber will man etlichen ortten die recurrentien wider die weltlichen personen vor dem geistlichen gericht nit zuelassen, welches dann wider recht ist.

---

[a] Wird noch weiter ausgeführt.

Digitized by Google

Uber das alles so nemben sich die briester, so die etwo in bezicht einer freventlichen handlung auch on das mallefiz komen, fengklichen an, enthalten die etwo lang, examinieren nach vortl und gedunckt sich die inzicht darnach sein, so besprachen sy die mit peynlicher frag und wellen auch darbey sein wenn sy von irer geistlichen obrigkeit bespracht werden. Nemen urfechd und ander lesterliche verschreibungen von inen und wenn solche geistliche etwo ordinaris schon presentiert worden, so beschicht das mit solcher schmach und uneer auch in geringschätzigen verbrechen, dass dergleichen einem wissentlichen ubelthäter, der leib und leben verworcht hat, nit zuegetheilt noch angelegt wirdet, zu geschweigen, dass etwo den ordinarius neben uberschickung solcher briester mass und ordnung gegeben wirdet, wie man es mit inen der straff halben halten solle. So auch ain solcher geburlicher weiss durch den ordinarium gestrafft, so wirdet er nichts destoweniger hernach durch die weltlich obrigkeit auch gestrafft und etwo des lands gar verwisen oder in ander weg mit merer und zwiefacher straff beladen und befindt sich wenig, dass in der geistlichen verprechen, menschliche pledigkeit, die zier des jenen, zu des dienst sy georndt sein, der andern erbarn und frumben schmach und verhebung, auch die wissentlich ergernuss bedacht werde, so doch das ubl in geheim nit weniger als mit solchem spill gestrafft, dem volk und andern zu wissen, und einem exempel sich zu hüeten, wo es not ist, woll durch ander weeg mag bracht werden. Dieweill dann in solchen fällen des geburlichen mittels von den unguetigen gemeiniglich vergessen und die schand, schmach und spott straff dem verprechen selben gemäss sondern mer zu scharff ist und also der allmechtig mer als in einem weg beleidigt wirdt, so ist von nötten, dass nit allain umb handhabung willen der geistlichen iurisdiction sondern umb gottes, der gerechtigkeit und der kleinmüetigen willen, die nit allein der person, sondern auch der profession, ordens und religion halben geergert werden, hierinnen ain statlich einsehen beschehen, also dass die obrigkait die menschlichen pledigkeit mer helff mit dem Sem[a] und Constantino decken dann mit dem Cain zu emplossen, darumb soll aber das nit ungestrafft bleiben, sondern cum debito moderamine des straffs halber durch die geburlich obrigkait procedirt werden.

Disposition der briesterguetter.

Und so dann der geistlichen personen und gueter dem bischofflichen gerichtszwang von recht underworffen sein und in gemein zu reden der

[a] Handschrift: Sein.

Digitized by Google

tod oder absterben nit modus ist transferendae iurisdictionis, so volgt auch daraus, dass die bischoff in der geistlichen guet im leben und nach irem absterben die iurisdiction und obrigkeit zu gebrauchen haben, so tragen sich aber hierin auch vilfeltig mengl zu, also dass sich die weltlichen des gerichts und obrigkeit uber der briester gueter anmassen und underziehen.

Nemblich wenn ein briester fenglich angenommen wirdet, so begibt sich dass die weltlich obrigkait, vogt, phleger und landrichter sich der gueter annemben, und wirdet dem gefangnen durch dise curatores ganz ubel gehaust, entfleucht dann ain briester, so ists gleich das regimendt, wirdet ainer krank, so bedarf er woll glück, dass im von ambtleuten nit eingriff beschehen und ime der gebrauch seiner gueter verhefft werde. So ainer nun gestorben ist, er hab ain testament gemacht oder nit, und obschon die testamentari vorhanden sein, sich der execution underwinden wellen und etwo von der geistlichen obrigkeit schon licentiam exequendi* erlangt haben, so dringt doch der weltlich und angemasste vogt der kirchen sambt etlichen hofmarchsherren fur, und wiewoll man wie strafflich ungeschicklich und unbillichen offtermals mit den verlassnen guettern der abgestorbnen briester durch die weltlichen gehandlet und dass zu zeiten des abgestorbnen briesters oder pfarrers eehalten ires hardt verdienten lidlons von den verlassnen güetern nit bezalt werden, hiebei anzuzaigen underlassen und gern die beschaidenheit halten will, so der geistlich standt zu leisten ist, doch kan nit umbgangen werden anzuzaigen, dass nit allain den ausgangen mandaten nit gelebt werde, sonnderlich dass etlich wellen, dass mit dem inventiern und verpetschiern der geistlichen güeter die prevention statt habe, also welche obrigkait ehe komen, dass dieselbig zu inventiern und zu sperrn hab, item dass die handlungen der geistlichen verlassung betreffendt in loco domicilii et mortis und nit coram ordinario ventiliert sollen werden, also dass die weltlichen obrigkaiten zu zeiten hierin allein wellen handlen und dass sie oftermalls der geistlichen obrigkeit furgedruckte secret abreissen und violliern, derhalben zum hochsten anrueffen, damit die iurisdiction der bischoffen bey des geistlichen guetter, es sei im leben oder nach dem tod derselben testament, letzten willen, execution und was daran hangen ist, gehandthabt, dieselb in iren alten standt wider reduciert und dise guetter so mermalen durch arbait, getreu dienst, grosse sorgfeltigkeit und ye durch erbfall erworben und uberkomen seint, der schmechlichen und unbillichen entweerung nit dermassen haimbgestellt werden, darinnen dann weder recht,

* Licention exequenden, Handschrift.

Digitized by Google

fueg noch billichkait nit gesuecht oder gehalten wirdet. Es ist auch wissent und war, dass vil personen sich in geistlichs wesen und standt haben begeben wellen, die umb des willen am maisten seindt abwendig gemacht worden, dass sy gesehen haben, wie nach der briester absterben so posslich mit iren verlassen guetern umbgangen worden ist. Darumb dises einsehen nit allain zu erhaltung rechtens, gerechtigkeit und gueter pollicey sonder auch des geistlichen standes und ex consequenti unserer hl. christlichen religion und der seelsorg hoch von nöten sein will.

Weitter so ist unvernaintlich, dass die raichung des grossen und wie mans nennt des clainen zehent sambt dem opfer den geistlichen aus gotlicher gab und freyhait beschehen solle: nun werden aber die grossen zehent vast untreulich und die clainen nachent gar nit geraicht, so seint die ordenlichen opfer nach gebrauch ainer jeden pharr vast gar abkomen, dardurch nun nit allein den dienern der kirchen ir schuldige underhaltung sonder auch gott dem almechtigen sein schuldige eer, so durch die opfer erzaigt wirdet, entzogen ist. In gleichem fall helt es sich mit den nofallibus (sie) und neubruchen, davon man die zehent den geistlichen etwo gar nit zalen will, so doch gott in einsetzung der zehent kain underschidt der grundt gemacht, sonder von allen fruchten zu zehenden bevolchen hat. Ia es begibt sich auch an etlichen orten, dass die weltlich obrigkait sich die zehent von neupruchen zu fangen understeet und den geistlichen entzeucht, des sie doch weder fueg noch recht hat. Zu dem so wirdet den pharrern an etlichen orten nit zugelassen, dass sy iro aigne halden wie vor alter stifften, sondern die pfleger und vogt understeen sich wider den alten geprauch der geistlichen halden ires gefallens in die stifft zu ervordern, und wellen nit allain bei der stifft sein sondern wellen auch uber derselben holden gueter ferttigen mit ermeldung, dass sie das und anders mit der geistlichen gueter zu handlen fueg sollen haben, dann dieselben seyen irer herren cammerguetter, daraus dann ervolgt, dass die phleger und vogt den pharrern allain den zins und stifft der guetter zu lassen vermainen und dass sich die ubrigen zuestandt der gueter selbst wellen behalten. Welches doch wir das göttlich auch die geistlichen und weltlichen recht und der der stiffter willen und mainung gentzlich zuwider auch der geistlichen privilegien entgegen und aller geschicklichkeit zum hochsten beschwarlich ist; dann unzweifflich wissent und war, dass die guetter so ainmal gott und dem gottesdienst zugeaignet und gegeben worden sein, dem rechten nach ausserhalb etlicher fällen widerumb zu weltlichen gebrauch dermassen als camergueter nit gezogen und gebraucht sollen werden, dieweill sie darauf nit gewidmet sein.

Digitized by Google

Zudem ist vor kurzen iarn unerhort gewesen, dass der geistlichen guetter chammerguetter genennt werden oder sein sollen, dann sonst hette die R. Kgl. M^{t} in anlegung der quart B. H^{t} indult und zuegeben nit bedurfft, uber das so ist hierin zu erwegen, dass nit allain Christus sondern auch die apostel ex piis donationibus fidelium gelebt und dass der missbrauch derselben guetter und donation exemplo Ananiae augenscheindlich und hart gestrafft worden. Dem zu entfliehen, bitt man zum höchsten umb abstellung dises artikels.

Item, wiewoll den geistlichen die zehent de iure divino zuesteen, so begern doch die layen und pharrleut, dass die geistlichen auflegen, warumb sie inen den zehent geben sollen, darzue wann die vom adl und andere grundt entziehen, so wollen sie gar kainen zehent davon geben, und wann etlich alt acker wider umbgerissen und zu novallien oder neugereutten gemacht werden, so wellen die inhaber davon nicht zehenden, dergleichen thun sy mit den ackern, den sy zu albinwisen und waidt machen.

Item, die underthanen nemben an etlichen orten von dem gewachsnen traidt den samen auf das künfftig iar sambt den dienst.

Item, die sack- oder satzzehent werden in villerlay weg untreulich geben. Es sein auch vill pharrer, die ire zehendten den edelleuten vill umb ain geringeres dann sy es sonsten hingeben und verkauffen mochten, verkauffen, auch ainen gueten tails schenken muessen.

Verrer so sindt die remedia, seelgerädt und ander pharrliche recht, die doch in gemainen rechten gegründt den bischofen und seelsorgern zuegehoren und etwo als die quarta portionis canonice geraicht werden, nit ain claines der geistlichen einkomen gewesen, in merklichem abfall komen, nit allain dass die underthanen sich dieselben zu raichen verwidern, sonder auch, dass die obrigkeiten solches zu beschehen verhindern, so tregt sich auch zu, dass zu zeiten die abgestorbnen wider ir verordnung nit besungen werden und wann sie was zu den kirchen rechtmässiger weis verschaffen, dass die layen dasselbig zu laisten und zu vollziehen verpietten.

Item dieweill an etlichen orten kein remedi gegeben wirdt, so volgt daraus, dass vill begraben werden, die in etlich iaren nit gebeicht, noch das hochw. sacrament des altars emphangen haben, geschweigen dass etlich offenlich das gepott aus denen treiben, die sich cristenlich und den alten loblichen gebreuchen der kirchen gemäss halten. Aus welchem allem dann die geistlichen die von recht gegebnen freyhaitten geschmellert und den ainfeltigen ain waan gemacht wirdt als ob den abgestorbnen nicht guets nachzuthuen und inen das furbit der lebendigen zu hilf khomb.

Digitized by Google

So etwo von alter rennt güllten und zinss den pharrherrn und gsellbriestern oder caplanen collecturn von den holden und pfarrleuten gegeben worden, unangesehen, dass die gsellbriester oder caplan wider altem gebrauch (wo sich anderst underhalten sollen) von haus zu haus wie umb das almusen geen und bitten müessen, so understeet man sich doch solches abzuthuen, die geistlichen irer ruebigen alten inhabens zu entsetzen, das auch etliche under dem schein thuen als solten die pfarrer, geselln und caplan schuldig sein briefliche urkunden umb solche ire gerechtigkait aufzulegen, das doch wider die gemainen recht ist, under den layen selbst nit gehandlt, gehalten noch auch rechtlichen erkendt wirdt.

Wann auch die edelleut sterben, so werden dieselben durch ire freundt ires gefallens begraben und das grab on begriessung der pfarrer nach irem willen gemacht. Desgleichen so erwellen inen die edelleut beichtvätter on der pfarrer wissen und willen.

Dem allem nach wirdt begert hierinn, was recht und billich ist, sambt den merklichen beschwerden und erarmen der briesterschaft zu bedenken und fursehung zu thuen, damit die geistlichen bei iren rechten und gerechtigkeiten beleiben mugen und gehandhabt werden.

Was merklichem last täglicher ausgab, hilff, dar- und furstrecken auch hievor unerhorte expens unseren gnädigisten und gn. herrn den erzbischofen und bischoven diser provintz täglichen aufgelegt, zuesteen und auflauffen, das ist mer am tag, wenn es geschriben und gesagt mag werden, so ist ine aber vom rechte zuegelassen, sind auch solches in lang hergebrachter ubung und gebrauch, dass sie in faaln der notdurfft auf die prelatten und ander geistlichkeit irer bisthumb ain leidenliche hilff legen, erfordern, einbringen und zu solcher notdurfft anlegen und gebrauchen mugen, das aber unerwegen und unangesehen, so werden I. F. G. solche hilff und subsidia von den weltlichen verhindert und zu raichen verboten und sie hiedurch irer possession und gebrauchs wider all recht entsetzt und spoliirt. Hingegen aber so schlahen die weltlichen fursten und landschaften auf die geistlichkeit sonder landsteur, raiswagen, robaten, neben die incorporation und absenden, so etwo den clostern, stifften oder kirchen herrn zuegehörn und das alles on vorwissen zuegeben willen und zuethuen der ordinarien. Demnach wie solche exaccio auf die geistlichkeit zu legen iren freyheiten und dem rechten zuwider, also wirdt das auch so es dermassen aigens furnemens und selbst angemaster auctoritet beschieht umb so vill dester unbillicher und beschwerdter. Zu dem so wird auch die ungleichheit gehalten, dass der ertz- oder bischoff hindersassen von den guettern, so sie in den landgerichten haben ligen, steuern müessen, aber hergegen wirdet nit gestat der weltlichen fursten hinter-

Digitized by Google

sassen, so an mittl in der geistlichen furstenthumb und gericht ligen, ze steuern; uber das so haben die geistlichen kain hilff gelt oder steuer auf ire holden ze schlahen, sonder muessen die auferlegten steuern aus irem aigen seckhl bezallen und werden ire underthanen nichtsdestoweniger von der furstlichen obrigkait oder den vogtherrn gesteuert. Es müessen auch die prelatten und pfarrer etliche einkomen, so sy nimber innen haben, versteuern und wirdet in solcher vilfeltigen und ubermassigen steuer weder prunst, schaur, böses iar noch ander dergleichen unfäll nicht angesehen, sonder die steuern müessen vermug der einlag bei vermeidung hocher straff bezalt werden.

Desgleichen so werden die geistlichen wider gotlichs und weltlichs rechten und habende privilegia zu bezallung der tatz, meut und neuen aufschlegen gedrungen; darzue werden sy angemuettet, der K. M^{t} ain hilfgelt zu I. M^{t} gesandten zu dem concilio zu geben; welches ain neuerung und zwiefache beschwerung ist.

Es werden auch offtgemelte geistlichen an etlichen orten mit allein darzue gehalten, den weltlichen zu robatten und scharwerken, sondern sy müessen sich auch zu zeiten verschreiben, dass sy gehorsamb sein wellen wie ander der weltlichen underthanen.

Item, die weltlich obrigkeit verpeut an etlichen orten den geistlichen ire aigne pauwein, zehent oder perkrecht am zapfen auszuschenken; welches sonderlich in den weinlanden, da die beneficia und pharren auf dem wein gestifft und gewidemt sein, zum höchsten beschwerlich ist.

Item, so werden die geistlichen nit wenig beschwert, dass inen alle victualien und tagliche speis als visch, vleisch, schmalz, feder und ander wiltprat auch ander notdurfft zuezutragen und zu verkaufen von weltlicher obrigkeit verpotten wirdet, dass auch die, so solches offentlich thuen, nemblichen kauffer und verkauffer darumben gestrafft werden. Demnach wirdet begert, die hochermelten . . . herrn ertzbischoven und die bischoven des subsidium halben bei iren rechten und gebreuchen unverhindert beleiben zu lassen und dann die geistlichkeit der steuern und layschen exaction, incorporation, absenden und anderer beschwerden zu entheben und bey iren freyhaiten beleiben zu lassen. Wann sich dann ain gemaine landtsnot zuetregt und dieselben den ordinariis anzeigt ist, soll inen nit zuwider sein die geistlichen dahin zu vermugen und halten, dass sy in fällen im rechten zuegelassen ain leidenliche hilff und nach gelegenhait der not ain handraichung thuen.

Neben dem allen bitten die ordinarien ire und irer clerisey und sonderlich ir aigne wein, getraidt auch so vill sy sonst zu irem hoff und

Digitized by Google

haushaltungen haimbfuern lassen mit zoll und mautten auch mit neuen aufschlegen unbelegt und (un)beschwert zu lassen.

Die prelatten und gemaine geistlichkeit haben nit ain geringen mangl und beschwerden von dem taglichen aufreitten, deren die sich ungeschicklich halten. Derhalben bitt man auch wendung und gn. einsehen, dieweil ir einkommen sonst fast geschmellert und sy sambt den uncosten durch solch gest vilfeltig ubl gehalten und oftermals on allen grundt versagt (sic!), auch derhalben in ungnaden auch merklichen schaden gefuert werden.

Und am letzten so ist wissundt, dass mit der kirchen guetter oft ubl gehaust und umbgangen wirdet, also dass allerlay anlehen davon gethan, die nimmer einbracht werden, item dass auch die höchst auctoritet und gewalt bey den vögten und landtrichtern sein will und der ordinarius uns ain kirchherr nachent gar nichts mer darbey gelten, wie dann der drit schlüssl zum zechschrein wenig pharrherrn wider die Regenspurgerisch constitution und ausgangne mandat gelassen wirdet; und so dann die kirchen rechnung beschehen, so thuet man grosse zerung und muessen daneben offentlich personen von der kirchen guet vereerung und drinkgelt geben werden. Darzue so werden die stifftungen, so von der handt bezalt sollen werden, auch nach verrichtung der stiftungen nit bezalt sonder zu zeiten gar innen behalten und den geistlichen entzogen, und wo grundt zu dem gotshaus gestifft sein, darauf purkrecht oder anders dergleichen ligt, so werden dieselben den pfarrern zu irer notdurfft auf ir bitt nit verlassen sondern wirdet den layen damit fur die geistlichen gewilfart.

Item, etliche pfleger und ambtleut wellen alle sonntag und feyertagen in den pfarrkirchen suppen essen und trinken und thuen dasselbig gemainlich under der predig.

Zudem so nemen etlich bei in 40 gulden straff, wann die Taufferischen personen von den guetern den clöstern und kirchen zuegehörig ziehen und entweichen.

Item, die layen so stifftung oder iartag bey den kirchen haben, wollen in ansehung und aus den ursachen, dass die pfarrer die briester nit bekommen und die iartag nit verrichten konnen, die gestiften gulten entziehen, und nachmals wann sich die pharrer angerüert, stifftungen und iartäg wiederumben zu halten erbieten, solches nit annemben noch den gotsdienst verrichten lassen sondern die gulten behalten wider der stiffter willen. Demnach von nöten, dass die weltlich obrigkeit hierin geburlich einsehung thue und bey der stiffter freundten darob sey damit solch stifftungen hernach zu gelegnen tägen gehalten und erstat werden, dass also die kirchen in grosse unvermugen komen und nit woll mer underhalten

Digitized by Google

mügen werden, auch die cristglaubigen ir hilff und handtraichung darzue zu geben abgewendt und scheuch gemacht werden, das aber zu erhaltung unser hl. religion billichen soll gewendt werden.

Was dann fur beschwerden furfallen bei den vacierenden pfarren und phründten, ist offenbar und menniglich bewist. Welche auch ob erzelten ursachen billichen abgestelt sollten werden.

IV.

Die ‚erforderten' Herren und Landleute der Steiermark weisen die Beschwerden der Geistlichkeit wider die Herren und Landleute ab. (Graz, 1549, September 6 [?].)

(Steiermärkisches Landesarchiv, Salzburger Synode 1549, Concept.)

Hernach volgt (der erforderten herrn und landleut des furstenthumb Steier)[a] ratslag und guetbeduncken auf der geistlichen gravamina oder beschwerung, die sy wider die weltlichen vermainter weis gestellt haben.[1]

Erstlichen so vil die mängl in fällen die religion belangent, ist derselb articl durch uns dahin erwegen und bedacht worden, nemblichen dass dise beschwär ein ganz unnotdurfftige beschwer sey, dann wo sy, die geistlichen, in disem fall beschwert gewesen wären wider ain oder mer weltliche person in disem land Steier, so hetten sy solches sonder zweifels an der R. kgl. M^t oder derselben undergesetzte obrigkait im land anzebringen nit underlassen. Daruber dann I. kgl. M^t und derselben undergesetzte obrigkaiten gewiss auch je und albeg die pilligkait gehandelt und furgenommen hette; aber das sei gleichwol war und genuegsam bewist, dass an predigern grosser und sonderlich an gelerten gueten predigern der allergröst mangl erschein und furnemblichen, dass auch von denen geistlichen personen, den zum allermaisten das predigambt, als ertz- und andern bischoven, äbten, prelaten, bröbsten, pfarrern und dergleichen

[a] Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen.

[1] Das ganze Schriftstück umfasste einstens 57 Blätter. Dazugefügt wurden, um verschiedene Zusätze anzubringen, sieben. Von den 46 Blättern ist der Fascikel durch Fäulniss und hiedurch eingetretene Abbröckelung stark beschädigt. Doch treffen die am meisten beschädigten Blätter zum Theil nur solche Stellen, die von dem Concipienten ausgestrichen wurden. Dieser Fascikel bildete die letzte Lage des ganzen 407 Blätter fassenden Convolutes von Acten über die Salzburger Synode von 1549.

Digitized by Google

personen, zuesteet, die wenigisten predig beschehen, ja oft von ainem gar kaine gehort wirdet, die doch andern predigern ... das exempl vortragen sollen, und wo sich nun aus solchem gleich zuetrug oder zuegetragen hett, dass ein weltlicher und frommer gottsförchtiger crist ainen briester, der des hl. evangelion und Cristi wares lerens und glaubens erfarn und gelert und erbars wandels und lebens wär, predig lieber zuehörte als aines ungelerten . . ., so wär desselben niemandts ander die schuld und ursach, allain sy die geistlichen selbs, die solchem nit nachgiengen und darunter wir auch allain diejenigen personen, so solches thuen und ergerlichs lebens sein, vermaint haben wellen; dann was unformlichs in den predigen so den gemainen man zu beschwär, ja auch zu empörung und aufruer bewegt hat, fürkomen, item was geiz, auch die prediger oft under inen im schein cristlichen wolthuens ausgeworffen haben, item was lesterns und schmähens den weltlichen unverschampt zuegefuegt worden und anders mer in vil weg zuegetragen hat, das sey mer als zu vil am tag.

Item, so sey allermenniglich offenbar, was ungelert pfarrer und priester den pfarren und beneficien von den bischoven und geistlichen, so allermaist die pfarren zu verleihen haben, fürgesetzt werden, und dass in solchen ein gelerter aber frummer briester, wo der je zu zeiten, wiewol wenig, gefunden werden, und sonderlich, so er nit gelt gegeben hat, dem ungelerten und zu predigen ganz unteuglichen briester, so er anderst guet und gab darzegeben hat, weichen muss, und in solchem fall nun dahin komen ist, das es schier kain sund noch simonei mer sein soll, das sey offenlich, damit und darunter dann die weltlichen des waren göttlichen cristlichen glaubens ungelert bleiben und vil tausent seelen unbewist des rechten cristlichen glaubens also sterben und undergeen müessen,

und sey nit weniger, dass aus solchem irem, der geistlichen ergerlichen leben ... allerlay unrats erfolgt, also dass auch under inen ... selbst bischof, briester und münich erstanden . . ., die solch nicht für recht noch pillich geacht und darwider geschriben und solch und dergleichen laster gestrafft haben, wie dann auch diejenigen geistlichen, so solch gottlos leben auf inen haben und den weltlichen pöss exempl damit fürtragen, selbst nit widersprechen kunen und sich dess mit der warhait bezigen zu sein bekennen müessen,

neben dem ist nit weniger, dass die pfarrleut oft mer auf den kirchhof als in der kirchen befunden werden: die ursach aber desselben sei allain ir der geistlichen. Dann wie sy sich nächtlich überweinen, bei concubin liegen, kein predig lernen und so sy auf den predigstuell kuemen, oft selbst nit wissen was sy sagen und erstumblen, item so die jarmärkt sein, ladschafft halten, jene und dise laden, das hör und wiss men-

Digitized by Google

niglich; und ob nun davon und daraus und aus dem, dass sy dem lernen und dem cristlichen studio gar nit obliegen, auch den weltlichen kein guet exempl vortragen, erfolgen thue, dass der weltlich ain entsetzen gewinnt und für sich selbst demjenigen, so zu hail seiner seel dienstlich zu sein vermaint, nach gedacht, die bibl und evangeli selbst liest, so sei die schuld niemants ander als ir der geistlichen selbs . . . Wann sy sich aber gotsalig hielten, guet exempl den weltlichen vortrüegen, pomp und geiz der welt underliessen, dem predigambt nachgiengen und das wort gottes lerten, so weren sy alsdann mit kainer beschwer umbfangen.

Wiwoll auch die ordinari in den . . . provincialstatuten den seelsorgern und predicanten sonderliche aber in dem titl de disciplina populi anweisung und genuegsame ordnung . . . vermeinen gegeben haben, welchermassen sich die seelsorger und gemaine clerisei in allem irem thuen, wandl und leer halten und erzaigen sollen, auch wie ier herd und bevolchne pfarrmenig in christlicher gueter zuecht und gotsforcht mug erhalten werden, so . . . künnen wir unangezeigt nicht lassen, dass die pfarrherrn und prediger dises lands also nachlässig, faull, schlaffrig und ires von gott bevolhnen priesterambt unachtsamb . . . erscheinen, dass under 1000 pauern und andern gemainen auch auf dem gai gar wenig personen von jungen und alten leuten, mannen und weibern, nicht woll aine person, die recht deutlich die 12 artikl unsers christlichen glaubens erzellen, das hl. vatter unser petten, die 10 gepott gottes, was die hl. tauff, das hochwürdig sacrament des altars, in summa auf wen all unser seligkait gegrundt sei, erfunden werden, nichts desto minder aller cristlicher freiheiten, auch des sacraments des altars, mer zu irer selbst verdamnuss dann derselben hail sich jarlich gepraüchen, und ist entlich mit den sellsorgern dahin geratten und auf den weg gestelt, dass sy vermainen, man soll sich an ainer predig, so des sontags oder feiertags geschicht, gentzlich benuegen lassen, bedenken gar nicht, dass ire auslegung des evangelii und christl. . . . denjenigen leuten auch andern ainfaltigen personen, so noch des waren cristlichen glauben die erst und geringist grundfest niemals empfangen, ganz undienstlich und unbegreiflich seie, wissen auch selbs, dass sölliche ire predigen bei inen wenig frucht schaffen mügen, betrachten darneben nicht die schwere verantwortung und rechenschaft, so sie von wegen irer schäflen vor dem jüngsten gericht geben muessen . . .[a] Demnach sollen je alle pfarrer, gesellpriester, caplan mit höchstem ernstlichen vleiss nacht und tag dahin gedacht sein, dass sy der herd Cristi getreulich mit dem göttlichen wort, vermanungen, strafen,

[a] Folgen mehrere Bibelstellen.

Digitized by Google

bitten, schelten vorsteen,* solten nicht wie ire ordinarii polsterherrn sein und allen wollust mit dem höchsten vliehen. Wir achten auch ain höchst cristliches und guets werk sein, dass die priesterschafft bei allen pharren alls volk sonderlich die ainfeltig gemain, so die schrift nicht lesen kan, aufs wenigist an den sonntagen und feiertagen vor oder nach der vesper oder sonst zu andern gelegen zeiten auf das allertreulichist und einfaltigist in den obbemelten christlichen stücken underweisen und im iar zu etlichen zeiten nicht allein zu den ostern sondern als offt es beschehen kan das gottlich wort lernen; damit wurd in allen landen ain verständige christliche kirchen von jugent auf erpauet, dann ausserhalb dises vleiss der getreuen frumen hirten kan nichts dann schier ain lautere vihische haidenschaft in den pfarren erwachsen, die weder gott oder sein wort nicht kennt und das hell clar evangelisch liecht schwärlich kann erraichen, muess das arme volk on unterlass wie die plintten in der finster tappen und zu der zeit ires sterben in verzweiflung fallen oder aufs wenigist in ainer ungewisshait ires hails von diser welt abschaiden.

Zu dem wolt auch beschwärlich und erschrockenlich ze hören sein, dass ein weltlicher hausherr, nachdem die slösser und haimwesen offt weit von den pfarren ligen, nit fueg soll haben, anhaimbs das wort gottes ze lesen oder auch sein kind und gsind nit lesen oder vorlesen lassen. Das wär hochergerlich und beschwerlich, dann Paulus schreibt zu den Ephesern am VI., wie sie ire kinder und hausgesind sollen ziehen . . . Welcher spruch Pauli die eltern und haushalter darumben ernstlich vermant, damit sie sich selbs und ire kinder und gesind in ainer rechten gottlichen zucht und erbern gottgefälligen wandel auferziehen . . .

Derhalben bedenken wir gehorsamblich, dass ain hohe und unvermeidenlich notdurfft sey, dass die predicanten, pharrer und kirchendiener vermug des spruchs Pauli (I Tim. I, 3, Tit. I) auch nach rechtem cristlichem verstandt der alten apostolischen kirchen und dem hl. wort gottes gemäss, auch die der gemain annemblich sein, vleissig examinirt, nach derselben ordnung gepredigt und demselben entgegen nichts anders eingefurt wurde. Es wer auch in disem fall fast nützlich und guet, dass die examination der geistlichen nach der lehr des hl. Pauli beschehe und recht prob hielten, der da spricht, dass man die hand nit pald auflegen, i. e. das priesterlich ambt bevelhen solle, er sei denn fur genuegsam, d. i. fur gelert des rainen wortes gottes und dasselb on allen falsch und zuesatz lauter zu predigen, auch erbers lebens und wandls befunden.

---

* Folgen mehrere Bibelstellen.

Digitized by Google

Yedoch soll damit nit abbenommen sein, wo solcher prediger, der zuvor examinirt und in der hl. göttlichen schrifft erfaren befunden, seinem berueff nach, wenn er nun den predigstuel erlangt hat, nicht mer das heilig rain wort gottes predigen sondern menschentand oder ander unnutze und ungegrundte leer anstat des evangelio der gemain, von welcher er aufgenommen ist worden, furtragen wolte, dass sich ein solche gemain solches seinen ungegrundten predigens nicht beschweren, oder auch wo er nicht davon absteen und das recht rain wort gottes ungefelscht lernen und predigen wollte, dass sy die gemain die fürgesetzt obrigkeit derwegen umb einsehung und abstellung solches unleidlichen predigens ersuechen und anlangen, die alsdann gebürliche und pilliche einsehung zu befurderung der eer gottes ze thuen schuldig und pflichtig sein, dann die obrigkait und gemain für solchen irrthumb, wo sy den geduldet, selbst antwort geben müessen . . . Aus disem und andern dergleichen gottlichen sprüchen (wird) befunden, dass es von gott verpotten ist, falsche prediger zu gedulden.

Und dass demnach das pest und nutzist sey, dass die kgl. M[t] bei den ertz- und bischofen, abten, prelaten, pröbsten, pfarrern, briestern und aller clerisey mit ernst darob sei, damit die geistlichen hochs und nieders stands irem ambt warten, der cristlichen lernung obligen, das wortt gottes und waren cristlichen glauben clar und lauter dem hl. evangelio gemäss predigen und den weltlichen guet exempl vortragen; so das beschicht, werden inen die weltlichen alsdann auch gern zuehören und lieber in der kirchen als auf dem freythof bleiben.

Was dann den andern, dritten und vierten articl, nemblich dass die layen ire kinder und gesind nit geen kirchen geen lassen, sondern inen daheim verbottne Lutherische buecher vorlesen und dass man unter beeder gestalt frävlicher weis das sacrament neme, dergleichen dass die layen zu osterlicher zeit das sacrament lässlich empfahen etc. belangt, diser dreien articl halben ist hievor in unserm getreuen rat und guetbedunkhen uber die statuta provincialia gestelt einkomen und wir bedenken noch nemblichen, wo die empfahung des hochwirdigen sacrament under beederlai gestalt durch die weltlichen beschehen wär oder noch beschehe, dass sy die weltlichen desselben gleich so würdig als die geistlichen und dass die satzung, so in disem fall im concili zu Costnitz (wie sie melden) beschehen sein soll, wider das clar lauter wort gottes und ware satzung Cristi sei und dass den weltlichen solche communion sub utraque dem claren evangelio zuwider mit nichte

Digitized by Google

benomen, sondern menniglich dabei, ungeengt der gewissen, gelassen werden solle . . .

Dann was den fünfften, sexten, sibenden und achten articl, dass die patronen, so die beneficie vacieren, die frucht selber einnemen, und die fürsendung zu den pfarren, unangesehen dass inen das ius patronatus nit zuegehörig, understeen sollen, dass auch vil seltsame pact von wegen der presentation beschehen, dergleichen was in des babsts monat für pfarren ledig werden, betrifft, ist unser underth. bedenken, dass derhalben hievor in disem land Steier kain beschwer fürkommen sey, wo aber ainer oder mer geistliche ainich beschwer wider ainen weltlichen lehensherrn, patronen oder vogten gehabt, er het das an I. kgl. M^t und derselben nachgesetzte ordenliche obrigkait zu bringen nit underlassen, das möcht auch noch beschehen, aber so ain landtman lehensherr ainer stifft ist, und dass derselb nach gefallen der geistlichen das beneficium leihen und presentirn und in disem fall von den geistlichen benöthigt sein solle, ist zu bedenken, dass die patronen lehens- und vogtherren solches nit gedulden wurden. Wir kunen auch bei uns nit für räthlich befinden, dass es fueglich beschehen mochte. Es hab auch ain jeder stiffter und stiffters erb und lehensherr mit dem leihen ain freie handt und kune von den geistlichen, er sei erz- oder bischov oder anderer, disem oder jenem geistlichen oder geistlichen person ires gefallens zu leihen, gar mit nichte benöttigt werden.

Zudem so sey mer als zu vil bewist, wie die geistlichen mit den stiften umbgeen, wie die pfarrer, priester und beneficiaten mit dem einkommen der pfarren und stifften sambt iren concubinen hausen, die stifften in abfall bringen und sonderlich auch mit den steuern, so sy von den underthanen einnemen, also dass sy dieselben verthuen und E. E. L. die eingebrachten steuern nit bezallen.

Item, wie die bischof als lehensherrn in die pfarrhöf nach abgang der briester fallen u. dgl. vil mer weg, der sy im schein, als ob sy geistlich sein und die weltlichen mit inen nichts zu schaffen haben möchten, befuegt zu sein vermainen und darauf trutzlichen verharren. Derwegen wirdt nit zu gedulden sein, dass die geistlichen in dem oder andern uber sy die weltlichen und ire gueter, auch geistliche verleihungen und lehen ire oberherrn sein sollen. Aber die kgl. M^t als herr und landsfürst wirt für iren ober und obristen herrn erkennt, und wo ein geistlicher wider einen weltlichen ain beschwär hat, so mag er das an die kgl. M^t oder derselben nachgesetzt obrigkaiten mit der gepur bringen, darnber dann albeg die pilligkait, wie landtsbrauch vor vil hundert iarn und von alter her-

Digitized by Google

komen, gehandelt werden mag, und weil dann anfenglichen von den hochlöblichen fursten des haus Osterreich säl. ged. den herrn graven, edln und unedln die stifftungen auf mainung, gottes lob und eer dardurch zu befurdern, beschehen, und aber numals aus göttlicher schrifft befunden wirdet, dass solch stiftungen, wo sy dermassen gehalten, gottes lob und der göttlichen schrift zuwider sein und allain aus sonderer persuasion der geistlichen zu irem aigen nutz die weltlichen in mennigerlaj weg dahin gebracht haben, damit aber dannocht der löblichen fürsten und lande stifftherrn gottsällig intention dahin wie es vermaint verwendt werde, so stett demnach den lehenspatronen und vogtherrn pillich und rechtlichen zue, dass solch beschehen stiftungen wider zu der lehensherrn handen eingezogen und zu rechter eer, lob und preis gottes, auch zu auferpauung der christlichen gmain angelegt und solche einkomen verwendt werden mögen, dann es nit für thuelich angesehen wird, das bös gewonhaiten dem hl. göttlichen wort fürgesetzt werden sollen.

Dann den neunten articl, dass die pfruendten zu zeiten jungen ungelerten knaben verlihen werden, betreffendt, ist unser getreues bedenken, dass wir nit erachten kunnen, dass derselb articl ain landschaft oder die landleut, sonder allain die geistlichen betreffen thue, angesehen dass sie, als die so die allermaisten pfarren, stifften und beneficien zu verleihen haben, mit verleihung der stifften zuwider aller pillichkait . . . handln und dieselben dermassen registrirn, dass es wol ain kaufmannschafft der gottesgaben und ain gewiss simonei genennt werden möchte, nachdem sy darunter nichts anders allain aignen nutz ires gfallens treiben und die pfarren und stifften umb gelt verkaufen und darunter die geschicklichkeit gelerter gueter tauglicher personen mit nichte ansehen noch denselben die pfarren oder beneficia, sondern allain denen, so muett und gaben und am maisten gelt ausgeben und auch personen, so dasjenig, so sy lesen, offt nit versteen, verleihen, ja dass auch die geistlichen pfarrer und beneficiaten selbs aneinander die beneficia und stifftungen abkauffen, vertauschen und ainer dem andern gelt darumben gibt, darunter dann der geistlich lehensherr seiner particln und aigens nutz auch selten und gewiss nymmer vergessen thuet, wie dann solch und dergleichen simoneyische kaufmanschafft (das dannocht das wort, als sey es nur glihen, nicht minder haben und also haissen muess) nur gar zu vil bewisst und laider in teglichem gebrauch ist, derhalben sollen die geistlichen solche handlung, die sie selbst fur gar beschwerlich achten, zuvor pillich bei inen abstellen und den weltlichen guet exempl hierinnen geben, mit diser weitern vermeldung, dass I. Kgl. M‘ als herr und landsfürst darein sehen

Digitized by Google

und solch aigennutzig handlung ernstlich bei inen abstellen solle, und wo auch herwiderumb ain gaistliche person gegen ainem weltlichen was zu sprechen hatt, dass er sölchs auch an I. Kgl. M^t und derselben nachgesetzte obrigkeit bringen und jederzeit daruber was sich geburt gehandlt werden muge.

Dann den zehenden, aindlifften, zwelfften, dreizehenden, vierzehenden und fünffzehenden articl, wie bei den clöstern regularis vita vast hat abgenommen, dass die satzung der prelaten bei den clostern an etlichen orten nahent gar in die weltlichen handt gezogen wirt, mit der ordenlichen visitation der clöster, wie sich auch die weltlichen hören lassen sollen, wo sich die geistlichen nit wol halten, dass sy selbs visitirn wellen, dass auch die clöster durch die weltlichen ausgebeten und dass nit wenig beschwerlich, so die praelaturn vaciern, dass die fursten die inventierung ausser der ordinari vornemen, belangt, bedenken wir gehorsamblichen, dass im anfang des zehenden articl von inen den geistlichen nit unbillich vermelt und bekennt sey, dass bei den clöstern regularis vita fast abnemb und die freiheit des fleisch zuegenomen hab, dann was geistlichs leben, darinnen bei abbten, prelaten, bröbsten, priorn, abbtessin, priorin in vil weg gefuert worden sey und noch gefüert wirdet, das wiss und seh menniglich.

Aber dass sy die ertz- und bischove darumben in der election und erkiesung der prelaten einsehung ze thuen und inen die obrigkait derhalben darinnen zuesteen und die electiones nach irem willen und wissen beschehen sollen, das ist uns ganz frembd und zudem auch darzue ganz beschwärlich zu hören, dass sy die visitation der clöster der kgl. M^t als herrn und landtsfürsten abstricken und in ir der geistlichen ainigen gewalt bringen wolln, dardurch dann I. kgl. M^t derselben l. f. reputation entzogen und aus derselben f. obrigkait gänzlich gebracht wurden. Item, dass auch solche clöster maistestails von den herren und l. fürsten I. M^t vorfordern und höchlöbl. voreltern fundiert und gestifft und mit den electionen und wie es damit gehalten werden solle bemüessigt sein, ja dass auch zu dem allen von edlen und unedlen vill darzu gestifft und gewidembt worden ist, damit und so solches beschähe und dass die election in der ertz- und andern bischöflichen gwalt und wolgefallen sein soll, aller handl dahin gewisslich käme, dass die kgl. M^t mit kainem prelaten, brobst und andern geistlichen, weder in ainem noch dem andern weg, lestlich gar nichts mer ze handlen und umb gar nichte ze straffen, auch in nichte kein einsehung ze thuen, inen auch nichts aufzelegen noch von inen zu erfordern hette und sy also gäntzlich ausgeslossen, I. kgl. M^t die

Digitized by Google

handt uber sy gesperrt und sy allain under der ertz- und bischove gewalt waren, welches doch hievor in den landen nie erhört ist worden, auch zu erparmen und ganzer gemainer landschafft unfueglich wär, dass I. kgl. M^t also die l. f. hochait uber die clöster und geistlichen benommen und I. M^t nicht macht haben solle, die clöster und geistlichen zu visitiern und ir gottloss leben so das darinnen befunden und getriben wirdet auszereitten und zu straffen. Welches doch I. kgl. M^t allain als herrn und l. fürsten zuesteet, doch wirdet in I. M^t gn. wolgefallen gestelt, dass I. M^t dem geistlichen ordinari schreiben mug etlich personen darzu zu verordnen und dass demnach die . . . nottdurfft ervordert, dass I. kgl. M^t die l. f. hochait, sovil die weltliche sachen belangt, hierinnen gewiss und mit ernst erhält und bei den clöstern ernstliche fürderlich einsehung thue, dann was lebens und guets geistlichs wandls von etlichen geistlichen inner und ausser der closter gefüert, wie mit dem gottesdienst umbgangen, wie das wort gottes gepredigt, wie mit den concubinen gehandlt, mit was pomp und hochfart, das den geistlichen nit zuesteet, umbgangen, wie dem pauch ausgewart, wie dem geiz nachgetracht, wie gelt und schätz gesammelt, wie die weltlichen auskaufft werden und hievor auskaufft worden sein, wie auch die armen underthanen von inen hoch beschwert, das alles ist laider nur gar zu vil am tag, sambt dem, wie sich auch die geistlichen visitatores in iren visitationen . . . je zu zeiten gehalten haben.

Und so vil aber weiter die election der prelaten in den clöstern betrifft, finden die kgl. M^t augenscheindlich in dem 11 articl, dass derselb articl niemandts andern als I. k. M^t angeet und dass sy I. kgl. M^t als herrn und landtsfürsten derselben fürstliche handt und gewalt und loblichs alt herkomen sperren und selbst oberherren sein wellen, also dass darinnen von inen geschriben wirdt, wie sich die weltlichen, i. e. die kgl. M^t anmassen, die prelatten on vorwissen der geistlichen obrigkait ze setzen und zu entsetzen und in die clöster administratores und verwalter zu ordnen, die clöster zu regiern und ordnung in den electionen ze geben, und hengen daran, dass sy ordinarii über die clöster sein sollen. Nun stellen wir aber gar in kainen zweifel, I. kgl. M^t werde sich hierinnen und in allem dem, was sich zu handhabung I. M^t und derselben hochl. vorfordern und voreltern den fursten von Österreich l. f. hochait und reputation und derselben gerechtigkeit, obrigkait und langhergebrachten alt herkomen ze handlen und ze thuen gepurt, ganz wol ze hallten wissen, damit I. kgl. M^t in solchem allem nichts entzogen werde. Zu dem so wissen und erkennen wir auch kainen andern rechten und pillichen obristen vogten der clöster, wellen auch kainen andern erkennen, allain I. kgl. M^t als herrn und l. fürsten, dass wir uns auch an solchem allem

Digitized by Google

der gaistlichen vermainten allegierung und disputation, darvon in solchen articln meldung beschicht, gar nichts irren werden lassen, dann das land Steir zuvorderist I. kgl. M^t haben ir freiheit, recht und alt herkomen, daran man besteet und darbei verharrt, und weder geistliche statuta, noch canones oder anders mitnemen werden lassen; und dass demnach die geistlichen zuwider solchem allem I. kgl. M^t weder in election der prelaten noch visitation der clöster kain mass noch weg geben, sich auch derselben in den maisten noch wenigisten nit annemen sollen, sondern dass I. kgl. M^t nach der herrn und fürsten von Steir l. f. alt herkomen und hochaiten in solchem allem handln fortfarn und der prelaten und geistlichen gottlos leben, geiz, unkeuschheit, hochfart und weltlich pomp abstellen und dermassen einsehung thuen solle, damit sy dem, so irem standt ze thuen gepuert, auswarten, petten, nuechtern gottes wort lernen, predigen und den weltlichen guet exempl vortragen, und sey nit weniger wie sy, die geistlichen im 13 articl vermelden, dass der gemain man vill von der geistlichen gottlosen leben und ublhaltung haimblich und offenlich redt, ja auch dermassen, dass sy der weltlichen obrigkait darzue ubl reden, dass dieselb solchs mit offnen sichtpern augen zuesicht und gestatt und ain greul vor gott sey mit vil mer dergleichen hohen beschwerungen, aus welchem dann verstanden mecht werden, dass mit der zeit der gemain man zu ainem andern als zu ainer aufruer bewegt mecht werden, wie dann dasselb hievor auch genuegsame exempl vor augen sein. Und aber der allmechtig verhuetten und sein gnad geben welle, dass die geistlichen von irem ergerlichen und üblem leben und andern obvermelten lastern der welt absteen und dem nachgeen wellen, das irem geistlichen standt geburt und nit zugibt, dass sy parschafft . . . sambeln und schetz zusamentragen und hauffen sollen, darumb je hoch von nötten, dass die kgl. M^t stattliche reformation und visitation an die handt nemen und sonderlich dass auch aus gottlicher gnad durch grundt der hl. geschrifft offenbar und genuegsam am tag, dass ir vita regularis, wann es gleich dermassen gehalten, wie das durch die vorgeer fürgeschriben ist worden, dass dannocht dasselbig mit irem vermainten gotsdienst ainer starken reformation bedörfen wurde, dieweil unwidersprechlich, dass vil missprauch (durch unverstandt der einfeltigen den mer tail von derwegen, da er man gotes wort die leut nicht gelert und sy dieweil auf menschenwerk und verdienst zu ir der geistlichen eigennutz gewisen hat) numals von gedachten geistlichen noch fur gotsdienst geruembt und erhaben werde. Welches aber zum tail auch in dem nächsten articl angezogen, dass dem christlichen glauben und gottes wort zuwider ist, und weil dann oben oftmals ausgefüert, wie die geistlichen so gar unverschambt mit iren con-

Digitized by Google

cubinen erschrecklichen hausen und in täglichen sunden ligen, achten wir ganz gehorsamlichen für ain hochs gottsaligs und cristlichs werk sein, das inen den geistlichen eeliche weiber, wie inen dann solches one das die hl. schrifft und I. M^t decret zuelassen, zu verhuetung alles ergerlichen wesens zue nemen zuegelassen werden.

Und ist nit zu zweifeln, so die geistlichen iren beruefft und ambt dem wort gottes gemäss verrichten und von den lastern abweichen, dass gott der herr seinen ausgestreckten zorn widerumben mildern und das ebig leben nach gethaner penitenz mittailen und verleihen wirdet.

Wir haben auch von wegen der inventierung der geistlichen güeter, so sy zu der zeit ires sterbens verlassen, bedacht, dass es derhalben gehalten soll werden, wie von alter herkomen ist und dass sich auch E. L. von solchem altherkumen die geistlichen mit nichte dringen lassen wurden. Und sey dermassen von alter herkomen, nemblichen wann ein geistlicher mit tod abgangen, dass von stundt an der vogt des geistlichen verlassen guet gesperrt, verpettschadt, den pfarrhoff, stifft und beneficii heuser eingenomen, besetzt und in beysein gueter leut inventiert und den gottesdienst und hauswirtschaft mit dem pesten, piss wider ainer andern geistlichen person die pfarr oder stifft verlihen, und durch den vogt eingesetzt sei worden, zu verpringen und zu versehen bevolhen hab, und auch des abgestorben geistlichen negst erben kumen und ir erbschaft besuecht haben. Welchen nägsten erben, wo sie bewist gewest sein, der vogt auch den todfall gemainglich verkundt hab. Das sei also jederzeit von alter herkumen und eines vogten recht und gerechtigkait.

Zu dem so haben auch die landleut, so bei den gslossern und haimbwesen solch vogteien gehabt, auch dieselben oft aneinander, wann sy die slösser und haimbwesen von inen weggeben auch mitverkauft, nachdem man auch oft und vil vogtrecht von den pfarren, stiften, brobsteien, prälaturen, ja nicht allain den landleuten sondern auch zufördrist der kgl. M^t selbs dient, und darumb so wer beswärlich und nit leidlich, dass die geistlichen den weltlichen hierinnen ir recht, obrigkait, gerechtigkeit und altherkumen entziehen und entsetzen wollen.

Was aber nun verrer den 16. 17. 18. 19. 20. und 21. articl, dass die weltlichen die prelaten und andere geistliche dahin halten, dass sy nit allain die alienationes mit irem willen thuen müessen, sondern geben auch den geistlichen erlaubnuss, dass sy alieniern sollen, item, dass auch die prelaten und briesterschaft mit unerschwinglichen anlehen, raisswagen und andern beschwert werden, item, dass die commissari inen den geistlichen ire pesten gulten angriffen, desgleichen dass den prelaten die gülten wider zu lösen an etlichen orten nit gestat werden wellen, item,

Digitized by Google

wie auch gar wenigen prelaten die widerlosung vorbehalten worden, und dass den geistlichen die gueter zu verkauffen wilbrief von der R. kgl. M^t gefertigt werden, betrifft, ist hievor durch uns underth. vermelt worden, dass dieselben allain die kgl. M^t beruern und das I. kgl. M^t den geistlichen daruber sonders zweifels wol zu begegnen werden wissen, doch mit diser verrern erleuterung, nämblichen dass die stifftungen der closter, pfarren, beneficien und ander gotsgaben allain dermassen beschehen sein von wegen einer erlichen zimblichen underhaldung derjenigen, so den dienst und bevelch gottes predigen und verrichten und nit umb desswillen, dass man schätz samblen und weltlichen pracht und pomp treiben, den pauch füllen und anders mer thuen soll. Darzue so sein die geistlichen allesambt darzue berueffen, dass sy die gemain gottes sollen pflanzen, pauen und gottes wort predigen. Aber es geet jetzt wie dort bei den Iuden, dass wenig irem berueff gnueg thuen . . . Das hirtenambt haben sy woll, nemen auch den geniess, leben wol von der kirchen gueter, aber arbaiten, predigen und die schaf Cristi weiden wellen sie nicht, und das ergist ist, sie wellen es auch andern nit gunnen noch gestatten, ja diejenigen, so sich nach gottes wort richten und die hl. sacrament nach Cristus ordnung handlen, verjagen sie, heissen sie ketzer, und wo sy, die geistlichen, gewalt uber sy erlangen, bringen sy sy erpärmlich umb, und hat also das edel verbum domini, das sälig wort gottes bei den leuten kain raumb noch stat. Sy seind es auch nach den worten Cristi Matth. VII nit werdt . . . Demnach ist recht auch pillich, dass solch schätz samblen und pomp und pracht der welt und alles ungottlichs leben abgestellt und die rechten gotesdiener mit eerlichen pfrundten und einkomen zu irer underhaltung fürgesehen und dieselben nicht alienirt und wo si alienirt wurden, wider erstat werden sollen. Und sollen sich auch dieselben gottesdiener an einer zimblichen eerlichen underhaltung, die nit lust oder begier der sund, pomp und pracht der welt macht und mit sich bringt, benuegen lassen . . .

Nun aber ist das widerspill offenlich am tag, also dass die geistlichen an ainer zimlichen gepurlichen underhaltung unersetigt sondern unaufhörlich dem geiz und unzeligen guet nachtrachten, fursten und herrn, edel und unedl zu übermässiger stifftung und gottesdienst, der dem hl. wort gottes nit allerding gemess ist, beredt und an solchem allen noch kein genuegen gehabt sondern noch weiter gegriffen und aus solchen überfluss der gestifften gueter und einkommen die weltlichen, so inen und iren clostern nahent, ja auch verre gesessen . . . auskaufft, zu dem auch weiter mit verkauffung des ablass und hl. ablassbrief, tödlicher und lässlicher sunden, aufgesetzten wallfarten und indulgenzen, item ver-

Digitized by Google

gebung der sunden, so beschehen sein oder noch beschehen wurden, und aufgesetzter puess, kirchengepeu, erwerbung des bischöflichen und prelatischen guet . . . gelt und guet von den weltlichen gebracht und ausgesogen, also dass schier aller weltlicher gewalt, guet und gelt under sie die geistlichen und dahin kommen, dass den weltlichen das mindeste bliben, und in solcher not zu widerstandt des erbfeindts cristlichs namens und glaubens des tyrannischen turken, die quart gleichwoll erfolgen hat müessen, ja auch noch merers pillich ervolgen wirt müessen, und ist erschrockenlich ze hören, dass sich die geistlichen hiewider ainicher beschwär vernemen thuen lassen, so sy sich doch vil pillicher merers und nit allain das guett, sondern leib und zu errettung des cristlichen namen und glaubens darzegeben erpieten und auch dermassen mit leib und guet, mer als die weltlichen thuen sollen, das aber alda gar nicht, sondern dass sy auch restitution der quart, widerhaben, und auch inen allain gelt und guet von dem weltlichen an sich ze nemen und ze kaufen und aber herwider den weltlichen von inen nit recht und wider concilia und der hl. vetter statut und recht sein solle, offenbarlich befunden wirdet; zu dem nimbt uns auch nit wenig wunder der beschwär, damit sy der kgl. M^t von wegen der hilf und steuer, gelt, anlehen und raisswagen und dermassen als solle solches wider der geistlichen freiheiten und immunitet beschehen, so gar unrechtmässig angreifen, so doch sy die geistlichen das alles von den underthanen und noch merers einnemen und I. kgl. M^t nicht allain dasselb, sondern vil merers ze thuen und ze laisten schuldig sein, und auch also vor vil hundert iaren herkomen und die kgl. M^t ir rechter herr und landsfürst ist, zu dem sich auch in ir der geistlichen rechten selbst befindt, dass die kirchen gueter in notten . . . wol angegriffen werden mugen, dertwegen die kgl. M^t in gewesner Türkensnot aus l. f. vollkumenhait und aus geistlichen und weltlichen rechten gueten fueg gehabt, die quart von den geistlichen abzefordern; dergleichen der widerlosung, dermassen wie sie es begern, weil dieselben von I. kgl. M^t und inen selbs mit verfertigten verschreibungen bekräftigt, nit statt gethan werden kann, auch I. kgl. M^t noch kunftiger zeit zu errettung der cristlichen seelen und zu erhaltung der edlen vatterlander wol und statlich wider an die handt nemen mugen, und in disem fall der geistlichen gueter nit verschonen durffen, und dass demnach aus solchem allem nichts anders bei den geistlichen befunden werde, allain dass sy I. k. M^t umb derselben l. f. hochait, oberkait und alt herkomen bringen, die fursten und herrn von Osterreich fur ir herrn und obere aussliessen, sich mit leib und guet exempl machen, auch von den weltlichen und einer gemeinen landschaft dits furstentumbs Steier in allen sachen, darzue kriegsnotten soün-

Digitized by Google

dern und ain sonders geistlichs regiment haben und die weltlichen vermaintes scheins under ir ioch bringen wollten; nun aber bedenken und beherzigen wir gehorsamblichen, weil ein gemaine landschafft zu der kgl. M^t als irem gn. herrn und landtsfürsten auch derselben hochlöblichen vorfordern sel. ged. jederzeit ir leib und guett getreulich gesetzt, ir pluet vergossen und weib, kind noch guets noch ir selbst verschont und solches auch noch gern gehorsamblichen allem irem vermugen nach thuen wollen, dass demnach den geistlichen nit gebur, über solches alles von I. kgl. M^t und ainer gemainen landschaft im schein ainer vermainten geistlichen immunität unbillich und unfueglicher weis abzuweichen und andern herren und oberer uber sy die geistlichen gueter, davon doch vil mer als von den weltlichen guetern zu widerstandt des cristlichen veints gethon werden solle, zu haben, und aber in solchem I. kgl. M^t l. f. hochait, recht und alt herkomen, auch ditz landts freiheiten erhalten und auch in den clöstern alles unerbers leben und wesen, geiz, pomp, bracht und ander uble laster, die gott den herrn erzurnen, abgestellt und nichts minder die prelaten und closterleut, man und weib mit erlicher underhaldung zu verrichtung des rechten und waren gottesdienst furgesehen werden, sich auch weiter die closterleut nit zu beclagen noch furzegeben haben, als weren sy mit oder an die quart oder sonst in ander weg irer underhaldung beraubt und dass sy dieselben nit hetten oder gehaben möchten, so erachten wir zu furkumbung verrers irrthumbs guet, dass I. kgl. M^t durch raittung oder ander dergleichen guet mitl die prelaten und closterleut wie sich gepurt (dieweil inen kein weltliche noch zeitliche herrschung wie im eingang der schrifft uber die provincialstatuta angezogen zuesteet) von dem einkommen der clöster underhalden lassen und den ubertail zu widerstandt des Turken, auch lernung junger leut, darzue spitall, schuelen, speisung der armen und elenden brauchen und anlegen welle, an dem dann ein recht gottlich guet werch beschäche, auch alles gotlos und unzimblichs leben, schätz samblen, geiz, pomp, pracht und all andere unzucht und verschwendung bei den closterleuten abgestellt werde, zusambt dem, dass I. kgl. M^t noch darzue ain ergetzlichkait des unaussprechlichen costens, so I. M^t gegen dem Turken on underlass seit derselben kgl. und l. f. regierung aufgangen und darinnen I. kgl. M^t nichts gespart noch verschont und ir camerguet darneben eingeen hat lassen, von solchen geistlichen guetern pillich und rechtlich ervolge, und ist unwidersprechlich war, wo I. kgl. M^t und die weltlichen nit gewest, dass der Turk der geistlichen hülff und rettung halben die lande lengst eingenommen hette. So sey auch allermenniglich offenbar, was eill und nott die quartt bedurfft hat und dass derhalben von I. kgl. M^t und auch der-

Digitized by Google

selben commissarien nichts anders dann was sich geburt hatt, auch erlich aufrecht und pillich gewest und noch also ist, gehandlt worden sey.

Was dann weitter den 22 und 23 articl, dass die von adl die widen oder gewidenten gueter einziehen sollen, und dass etlich vom adl, pfleger und ander von den zechschreinen anlehn begern, belangt, darauf ist unser gehorsambs bedenken, dass wir dise zween articl für ain unverdiente inzicht halten und sich solcher unverschambter einstellung zu den geistlichen nit versehen hetten. Nachdem derhalben ainiche beschwer wider ainen landtman nie furkomen sey, uns des auch, dass es solcher gestalt jemals gehandlt worden, nit erindern kunen, dass es weder von briestern noch pharleuten, zechmaistern noch andern clagt oder furbracht worden, wann aber jemandts hierinnen beschwärt wär oder wurde, so mag sich derselb dessen bei ordenlicher obrigkait beclagen, darauf dann auch jederzeit die pillichkeit gehandelt werden muge.

Dann den 24. 25. 26. und 27. articl, dass die citationes und furforderung, so von den geistlichen richtern ausgehen, veracht, dass auch der clagent tail aus verpot der weltlichen obrigkait seiner clag der orten, da er die angefangen hat, weiter nit nachfarn darf und dass in füerung der zeugnuss die weltlichen personen nit gehorsam thuen wellen, auch zu zeiten, wo ain urtl gefelt, an der execution fällen solle, belangt, ist hievor unser underthenig rath und guetbedunken angezaigt, dass die geistlichen mit keinem waren schein darthuen mugen, dass die landleut den geistlichen gericht in sachen, darumben das geistliche gericht zu richten hat oder fur das geistlich gericht gehören, sovil wir erindert, keinen eingriff gethon haben, aber das sey wol war, dass sich die geistlichen undernemen und undernomen haben zu richten in sachen, so fur ir geistlich gericht nit gehörn und daruber sie nichts ze richten haben, wie man dann wol anzezeigen weste; welches aber (nachdem solch wider die landesfreiheit und alt herkomen ist und zuvordrist auch der kgl. M^t zu abbruch derselben l. f. hochait und reputation raicht) nicht zu gedulden ist. Zu dem so haben die geistlichen mit der landleut underthanen nichts zu gepieten, noch dieselben, wann sie in geistlichen rechten von jemands zu zeugen benennt werden, fur sie und ir geistliches gericht zu erfordern und zu examinirn, als wenig auch sie die geistlichen nit gedulden, dass ain weltliche obrigkait ainen briester oder geistliche person, so dieselb vor ir zu ainem zeugen benennt wirdet, für das weltlich gericht zu erfordern und zu examiniern hab, sonder dass sey landsgebreuchig und von alter herkomen, dass der geistlich richter ainem herrn landtshaubtman und in

Digitized by Google

abwesen ainem herrn landtsverweser schreib, dass sy dieselb person aine oder mer examiniern und derselben sag verschlossen dem geistlichen richter zuschicken. Herwider werde es mit den geistlichen personen auch gleich also gehalten, wie dann von den geistlichen nit mag widersprochen werden. Darumben so läst sich der landsbrauch und recht nit drängen und ist nichts anders daraus zu erachten, allain dass die geistlichen uber der landleut underthanen auch gern herrn, richter, gepieter und obere wärn und gemainer landschaft ir lang hergebracht recht und landsgebrauch smellern wollten. Und wolten darumben hierinnen nit guet sein lassen, dass sy doch selbs thuen und inen fur recht zu sein halten. Also und gleichwie hievor vermelt, gesteet man den geistlichen gar kainen gerichtszwang oder eusserliche herrschung und straff uber die weltlichen. Wol mugen die geistlichen in der predig mit dem göttlichen wort auf der canzl alle laster straffen und die weltlichen zu rechtem gottlichen leben vermonen, so aber ain weltlicher etwas verpricht, so hat in niemandts zu straffen dann der landtsfürst und desselben nachgesetzte obrigkait.

So sei auch bewist, welchermassen ein landtschaft hierinnen befreit sey. Also und gleicherweis haben wir von wegen execution und vollziehung der urtl, so in geistlichen gericht geschehen und von derselben execution wegen im 27ten articl meldung beschicht, anzaigt, nemblichen, wann sich ein geistlicher richter etwas ze richten und ze urtlen understeet, in sachen, die nit für das geistliche gericht, sonder für die landsobrigkait gehort, dass E. L. und die landleut daruber ainicher execution stat ze thuen nit schuldig sein noch auch stat thuen kunen, dann es ist wider der R. kgl. M^t l. f. hochait und wider die offenbar landsfreiheit und des landts herkomen.

Zum andern so sey auch nit von alter herkommen, wann ein landtmann oder desselben underthan vor dem geistlichen gericht, in sachen so vor dem geistlichen gericht zu rechtfertigen gepuren, beclagt wirdet, und urtel wider in ergeet, dass der geistlich richter, die execution selbs gegen demselben landtmann oder aines landtmanns underthan oder weltlichen ze thuen hab, sondern der geistlich richter muess solchs, wie von alter herkomen, der weltlichen person obrigkait als ainem herrn landshaubtman oder landsverweser oder so es ain burgersman ist, ainem herrn vitzdom zueschreiben und begern, dass durch sy die execution, ist anders das urtel erber, gerecht und pillich, beschehe. Gleichwol sey war, dass sich die geistlichen in beeden obangezeigten fällen der execution und vollziehung uber die weltlichen auch mit aller aussliessung der invocation brachii secularis understeen und die weltlichen mit irer geistlichen cen-

Digitized by Google

sur beschweren und pannen und mit liechtln verwerfen, geen Rom vordern und dergleichen thuen wellen. Aber ain gemain landschafft hat solches nit gedult und auch ainsmals an kaiser Maximilian hochl. ged. I. kgl. M^t anherrn mit beschwerde gebracht und sonderlich, dass sich auch die geistlichen umb sachen, so fur die landtsobrigkait und das landsrecht und nit das geistliche gericht gehorn, zu richten undernommen haben. Welches dann auch durch I. kais. M^t stracks von stund an und mit ernst abgestellt worden ist. Und wir sein der underth. zuversicht, die kgl. M^t werde E. gemaine L. von solchem irem altherkommen nit dringen lassen sondern dabei gn. handhaben . . .

Dann betreffent den 28 articl, dass die weltlichen in den eesachen verträg gemacht, solches ist von den geistlichen ganz wunderlich ze hören, dass sy, die geistlichen, die weltlichen dermassen unpillich beschuldigen, und uns nit erindern kunen, dass sich ainer oder mer ain ware wissentliche rechte ee zu vertädingen understanden habe. Aber das sey wol war bewist und offenbar, was aigennutziger und pöser gerichtlicher handlung sich die geistlichen hierinnen gebrauchen und was ungerechte urtl sy darinnen oft gethan und etwas umb gelt, so nit gottlich gewest, zuegelassen, und des eebruchs auch zum tail etlich selbs mit der clägerin oder antworterin ye ze zeiten tailhaftig gemacht haben und erachten dises articls halben, wo zwei mit verheissung der ee aus unverstandt oder jugent halben etwo verirrt wurden, dass ein guet und göttlich werch sey, dass sy derhalben guetlich und nit mit der hertigkeit des rechtens zu dem, was erber recht pillich und dem wort gottes gemäss ist, gewisen worden und wie wir erachten, E. E. L. weiter von den geistlichen solcher unpillichen antastung nit gern mer gewartende sein wurde.

Dann was den 29 articl von der excommunication belangt, achten wir, dass solche beschwär, wie auch vil andere mer in disem libell aus der geistlichen eigennutz und pösen adfecten, damit sy wider die weltlichen entzundt, einkomen und ob es aber durch etlich sonder personen irem anzaigen nach gehandlt worden, darumb gleichwol nit aller weltlichen beclagt und beschuldigt sein sollen, so wär doch unwidersprechlich, dass solches durch der geistlichen aigen schuld und verdienst, derwegen dass sie nicht nach Cristi bevelch ir ambt gefuert, sonder aigener begirde under dem schein ires ambts nachgangen, pillich beschehen; dann offentlich und am tag, was grosses muetwillens die geistlichen ain lange zeit mit excommuniciern, sacrament raichen, peichthören und der verstorbenen begrebnussen wider die weltlichen geüebet und furgenommen, also

Digitized by Google

dass sy der slussl von Cristo der kirchen gegeben aigens gewalts und gefallens zu ainer weltlichen herrschung ja zu ainer tyrannei zu gebrauchen sich undernommen, wie dann unwidersprechlich, dass sy umb geltschulden, umb veindschaft, oder wo inen zehent, opfer oder ander anfordrung nit geraicht worden, ja auch andern leuten zu gefallen aus allen leichtfertigen ursachen alle cristliche uebung und gottesdienst in der kirchen gentzlich underlassen, die leut von der absolution und sacrament, darnach von erlicher bestattung zu der erden ausgeschlossen, und in summa wie es sy selbst gelust und verlangt, mit den slusseln gekrambt und gejarmarkt haben, als wir auch erinnert, die geistlichen selbst ainer den andern von seiner concubin wegen, deren sy bede tailhaftig worden, in pann gethan und doch der panner und verpant zugleich mit einander in ainer gleichmässigen sundt on alle pesserung des lebens verharrt, welches doch gotes bevelch und allem ordenlichen leben und wesen in der kirchen entgegen gestanden. Daraus erfolgt ist, dass sy sich selbs und iren aigen erdachten pann mit iren ergerlichen handlungen gesmächt und verspot haben . . .[a] Dass aber die geistlichen . . . umb gelt, muet und gab den posen halsstärrigen die sünd erlaubt, nachgesehen, auch indulgenz, ablas und alle freyheit daruber verkauft, aber den bereuten und gottesforchtigen, wo sy die pesserung ires lebens furgenomen und der absolution begert, nicht destweniger, wann es an der satisfaction, wie sie es genennt, das ist, an dem säckel gefälet oder gemangelt, hat es müssen casus reservatus, ain unvergebliche sundt zu dem tod haissen; darvon ainer nicht zu absolviern, sondern derhalben excommuniciert worden.

Aber das ist auch menniglich bewisst, mit was ergerlichem unverschamten leben und wandl sy, die geistlichen iren cristlichen herden vorgangen und auch noch heutiges tags dieselben on alle pesserung schwärlich ergern und verletzen thuen, wie sy, der merer tail, tag und nacht in unzucht, schwelgerei und auch andern eusserlichen groben sunden unverschambt begraben ligen und darzu noch ungestrafft sein wellen . . .[b]

Was den 30. articl, dass sich die pfarrer, die zetteln und anders auf der canzel zu verkunden, beschweren, betrifft, ist unser geh. bedenken, dass auf der canzl nicht anders fürgetragen werden solle, allain das rain göttlich wort. Nun aber sei bewist, wie sich die geistlichen hierinnen auf der canzel halten und vorkunden, wie und wan man inen packhren (sic) und zehent und andres bringe, dits und jenes ausgericht

[a] Folgen einige Bibelstellen. [b] Das wird noch weiter ausgeführt und dass dies Vorgehen dem armen Bauersmann missfällt.

Digitized by Google

werden soll. Und so sy nun solches für unpillich achten, so sollen sie auch solches bei inen anfenglich abstellen und underlassen, und durch sy die geistlichen verrer auf der canzl nichts andres als das rain und lautter wort gottes verkündigt und den cristen getreulich furtragen werden. Wir bedenken darzue, dass auch die pfarrer die priester, darauf die pfarr gestifft ist und sy einnemen, jederzeit in seiner anzall on abgang halten und den gottsdienst verrichten sollen, nachdem die weltlichen nit schuldig sein, inen ir caplän und beneficiaten iren pfarrlichen gotsdienst so sy thuen müessen und darumben sy auch die pfarrlichen recht nutz und gulten empfahen, zu verrichten lassen.*

Dann von wegen des 31. 32. auch 33. articl, dass die geistlichen der verstifften gueter halber vor der weltlichen obrigkait erscheinen müessen und so sy nit erscheinen für contumaces erkennt werden, und wie sy pillich richter in etlichen fällen, eesachen, eelicher geburt, wuecher, glüb(d), sepultur, zehent, selgerät und anders sein sollen, ist unser underth. bedenken, dass daraus lautter und clar verstanden werde, dass der geistlichen gemüet zum höchsten dahin stee und gegrundt sei, wie sy die kgl. M^t in solchem fall umb I. kgl. M^t landtsfürstliche obrigkait, auch die landschaft umb ir freiheit recht und alter herkumen pringen mochten, dann einmal sei bewist und je und albeg, dieweil die erbland sein von alter herkumen, dass die geistlichen, ertz- und bischoff, pfarrer, briester, prelaten, bröbst, zechleut mit den guetern, so in den erblanden liegen, umb alles das, was grundt, pöden, zehent, brieff und sigill, schulden, kauffrecht und wie durch sy mit den underthanen und pauern gehandlt wirdet und was solchem allem anhengig ist, in offnen landtsrechten und verhorshandlungen, so durch der kgl. M^t nachgesetzte landtsobrigkait in ainem jeden erbland gehalten werden, zu recht und verhor steen und daselbst urtl und recht, abschid und erkanntnus genommen, und was jederzeit erkennt und geurtlt, wie ander im landt angenommen haben, auch lang zeit her also gegen inen (des von inen, den geistlichen, nie kain beschwär fürgewendt) gebraucht und gehandlt worden ist, dann wie kundte oder mochte den landleuten und zuvordrist auch der kgl. M^t leidlich sein und gedult werden, dass die geistlichen mit den guetern, so in den erblanden ligen, und allem dem, was denselben anhengig ist, aus irer l. f. obrigkait abgesondert und derselben nit mit gehorsam in allen dergleichen obgemelten sachen zu fridlichen und unfridlichen zeiten steuern

* Es scheint hier ein Satztheil zu fehlen. Im Folgenden sind einige Zeilen ausgestrichen, aber das Ausgestrichene enthält das Fehlende nicht.

Digitized by Google

hilfen und allen andern underthenig und underworffen sein sollen, und hat die geh. landschafft die kgl. M^t hierinnen unserm erindern nach on das berichten wollen, welchermassen sich die herrn ertzbischoff zu Salzburg auch hievor etlichmal zuwider gemaines landts Steier freiheit und altherkumen exempt machen und vor offnen landtsrechten im landt Steier recht nit gedulden wollen, das aber zu kainer zeit statt gehaben mugen. Und ist fast frembd, dass der jetzig regierunde herr und ertzbischove zu Salzburg herzog Ernst mit solchem begern zuwider dem vertrag, so S. F. G. der vorig ertzbischof Mattheus sel. ged. fur sich und all sein nachkumen am ertzstifft mit E. E. L. in Steier eingangen ist, fürkhumen und publicieren und damit solchs vertrags ausgeen (?) welle, umb so vil weniger inen ires begern statt gethan werden kan.

Der 34 articl halben, als sollen geschickt tauglich ordensperson mit gueten worten aus den clostern beredt und zu weltlichen geschäfften gebraucht werden, kunnen wir uns nit erindern, dass disfalls jemands ainiche beschwär gehabt, derhalben wir des unbillich beschuldigt werden. Wann aber ain gaistlicher derhalben wider ainen weltlichen beschwär hat, dass er ine derhalben vor seiner ordenlichen obrigkait wie sich geburt beclagen muge; dass auch der geschickten und wares gottlichen worts gelerten ordensleut unsers achtens auch nit vast vill gefunden werden, aber das ist uns und menniglich wol bewist, dass vill munich und closterfrauen fur sich selbs aus den clöstern getretten sein, villeicht dass sy gemeint, dass munich und closterfrauen orden von gott nicht aufgesetzt oder villeicht so vil guets gottlichs leben in den clöstern nit gesehen oder getriben oder villeicht dass sy selbst aus aigen gewissen zu irem auspotten (sic) ursach gewinnen.

Dann sovil den 35 articl belangt, dass die weltlichen in dörfern und wirtsheusern zu verpottner zeit täntz halten lassen sollen, ist unser bedenken, dass die geistlichen uber die herrn und landleut so purkfrid und landgericht und gepiet inne haben und verwalten, gar nichts zu gepieten oder damit mass zu geben haben, sondern allain der landsfurst; und sei wol war, dass je zu zeiten auf den täntzen unzucht beschehen und die geistlichen auch selbst unzucht darauf getriben, mit getanzt und mit getrunken und rumor dazu angefangen haben. Aber die weltlichen, die landgericht purkfrid und gepiet haben, die haben den weltlichen umb ir unzucht albeg straff aufgelegt, und herwider so sey nie gesehen, dass die geistlichen munich und priester von ieren obrern darumbs gestrafft

Digitized by Google

weren worden, denen es doch vill pillicher erzaigt und beschehen soll als den weltlichen.

Dann betreffend den 36. 37. 38. 39. 40. und 41. articl, dass die weltlichen die geistlichen vor der geistlichen obrigkait beclagen sollen und wie man von den geistlichen urfechd und verschreibung neme und wie man sie in gehaim straffen soll und zu scharff der verprechung ganz ungemäss straff und wie man well, dass von dem geistlichen richter für den weltlichen appelliert werden solle, item wie man in persönlichen sprüchen die geistlichen fur die weltlichen citiert und zu erscheinen und abpitten zu thain (sic) bedrang und umb gelt straff und mit strenger frag gegen inen verfar, und wie man in iere gueter, so sie fliehen und weichen, greiff, erhaltung nit bezalt, den ausgangen mandaten auch nit gelebt werde und der geistlichen gueter beschraib und inventier, der geistlichen petschadt abraiss, iere testament auch nit handhab, und dass solcher sachen halben vill personen nit briester werden wellen, erachten wir, dass sich solch articl, inmassen wie die von inen den geistlichen angezogen werden nit befinden wirden, und ist hieoben von uns genuegsam gehort. Was E. L. freiheit und recht und altherkomen sey, dabei wirdet E. L. unsers erachtens nach zu bleiben gedenken, dann einmal ist ein jeder geistlicher umb anligund und varund guet, so er im land hat und was demselben anhengt und anhengig ist, vor des landtfürsten weltlichen gesetzten obrigkait im landt in clag und antwort recht zu geben und zu gedulden schuldig, und nemblich in landtsrechten umb sachen, so darinnen zu rechtfertigen und in verhör auch umb sachen, so daselbs zu handlen und im kellergericht, auch pergrecht und huebambt, auch gleicherweis umb sachen, so daselbs zu handlen sein, wie dann solchs alles sein ordnung, mass, altherkumen, freiheit auch von ainem jeden heren und landtfürsten, wie von alter löblich herkumen, confirmiert und bestat worden ist.

Was dann weiter den 42, auch 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52 und 53 articl, wie man gross und clain zehent nit recht raicht, auch von neupruchen iero zu zeiten nit gibt, und wie sich die vogten mit der geistlichen underthanen und holden zu handlen und in die stifften zu ervodern understeen und wie die verstifften gueter nit zu weltlichen gebrauch bei grosser straff exemplo Ananie verwendt noch auch camergueter genennt werden sollen und wie die opfer bei den pfarren in guetem gebrauch gewest, aber vast abkumen sein sollen, das man (umb) seelgerät und umb besingung der abgestorben nit gelt ausgeb, noch zu kirchen wie vor verschaff und verschaffen lass und die gsellbriester bei den pfarren

Digitized by Google

nit verner (?) pleiben noch samblen lass, und sich die edlen ires gefallens begraben lassen, belangt:

hierauf ist unser geh. bedenken, dass es der zehent halben und mit raichung derselben vill underschid in den lannden hat, und manigerlay zehent sein, und damit an ainem ort diser und ainem andern ort jener gebrauch ist. Und wie es an ainem jeden ort der gebrauch und von alter herkumen ist, also ist man denselben ainem jeden, dan derselb zehent zuegehorig, er sei geistlich oder weltlich, zu geben und derselb auch zu nemen schuldig, wo aber das nit beschicht und der zehent nit recht . . . gegeben wirdet, so ist der offenbar landsgebrauch am tag, also dass ein jeder zehentherr, er sei geistlich oder weltlich, pfendten mag. Ist er aber der pfandtung zu schwach, so mag er sich das vor dem landtsrechten oder der landtsobrigkait, nachdem daselbs alles, was grund und podenzehent belangt und was solchem allem anhengt, von allermenniglich . . . gerechtfertigen. Erfindt sich dann solchs, so wird darauf erkennt, was sich geburt und recht, und geschicht dem belaidigten allenthalben gepurliches benuegen und abwag. Darumben wo ein geistlicher hierinnen von irgend jemands beswert wurde, so mag er solchen offenbar bewisslichen und unwidersprechlichen landsgebrauch nach mit pfandtung oder clag verfarn, und sich des gebrauchen, wie von alter, dieweil die land gestanden, gewest und herkumen ist. Und wurdet in solchem der geistlichen anpringen kain pilliche beswar, sonder allain ain offner geitz, also dass sy aus allen wachsenden fruchten des erdrichs den zehenten tail haben wolten und die zehent auch gern all hetten, befunden, so doch die zehent als obgemelt in den landen, dieweil dieselben steen, vast underschidlich und menigerlaj gebrauchs gebung und nemung sein und also vil hundert iar gewest und herkumen ist. Und wirdet zu dem auch der mainung gar kaine haben, dass inen die zehent, so die weltlichen inne haben, darzne gegeben werden und zuesteen sollen.

Item, dass man inen auch ieres gefallens mit denen opfern darzne verpunden und seelgerät und gelt umb erlangung des himmelreichs der abgestorbenen geben, auch zu den kirchen vill gelt und guet schaffen, und dass man sy noch darzne ires gefallens samblen, auch lassen, und die edlen, wie es in gefiel, begraben werden sollen, zu solchem allem dann kein weltlicher mit nichte verpunden, und darzne dem abgestorbenen das himmelreich mit gelt nit zu kaufen ist, sondern in aines jeden weltlichen gueten willen und gefallen steet, ob er opfern und ainem verstorbenen hinnach etwas thuen will.

Sovil den 54 artikel betrifft, ist unser bedenken, dass E. E. L. der steuern halben gefreit sey und dass die ertz- noch andere bischoyen noch

Digitized by Google

geistlichen auf die leut, stuck, gult und gueter, so im landt Steier ligen und inen zuegehörig sein, fur sich selbs gar kain steuer anzuslahen heten, dass auch der underthan von inen darinnen mit nichte belestigt sein solle; wann aber E. L. der kgl. M^t ain steuer in den landtagen bewilligt, mag ein jeder geistlicher von seinen underthanen dieselb, wie der anslag von E. gemainen L. auf ain pfundt gelts beschicht, einnemmen und E. L. bezallen, und dass er auch auf die underthanen nichts merers anslahen noch einnemen soll, allain wie es von E. L. beslossen ist; und wo aber das jemandt er sei geistlich oder weltlich, daruber thuet, dass er daruber wie ander in E. L. straff sei und dass sich demnach E. E. L. an solcher irer ordnung die geistlichen nichts ierren noch hindern mugen lassen, sondern daran vestiglich besteen und verharren.

Was verner in dem 55 artikl angezogen wird von wegen der raisswagen, steuer und anders, so auff die geistlichen on vorwissen der ordinarj gelegt wirdet, ist derhalben unser bedenken hie oben vernomen worden und pleibt auch pillich noch darbei.

Des 56 artikl halben, dass die geistlichen die steuern bezallen müessen, ist unser bedenken, dass es in disem fall mit inen wie mit andern gehalten ist worden und auch noch pillich gehalten werde. Vermaint dann ain geistlicher, im werde angeslagen und er hab nit gult, oder ain vogt habe aines oder mer nit fueg, mag er derhalben sein notturfft an die landsobrigkait pringen, dann auch albeg dasjenig, so pillich ist, beschicht erkennt und verabschidet wirdet.

Von wegen des 57 artikels, dass die geistlichen tatz, maut, zoll und aufsleg zu geben nit schuldig sein sollen, auf disen artikel achten wir, dass von den geistlichen kain billiche beschwär kan fürgebracht werden, dann sy sein mit den mauten und auflagen in aller massen, wie die herrn landleut befridet und sich derselben bisher betragen und beholfen haben. Darbei pleibn sie nochmals und hierinnen inen kain pillich beschwär furbringen werden mugen.

Dann von wegen des 58 artikels, dass die geistlichen den weltlichen auch roboten und scharwerken sollen, und iee zu zeiten verschreiben, dass sy in gehorsam sein wellen, derhalben ist unser bedenken, dass diser artikel seiner erleuterung bedarf, in was sachen das were und beschäche. Dann es mögen sachen sein, als wann die geistlichen grunt und pöden, daruber ain weltlicher herr ist, zins und steuer und robott

Digitized by Google

abzenemen und zu vordern hat, an sich kauffrechtsweis erkauff, oder so ain weltlicher etwas mit vorbehalt diser oder jener verstifft, und dergleichen betreffen, dass es recht und pillich ist und wer swer, dass ein geistlicher umb dess willen, dass er ain gaistlicher ist oder wirt ainem weltlichen damit sein recht, gewonhait, zins, dienst, steuer und robott abstricken und hinnemen soll.

Des 59 artikel halben dass die geistlichen wein vom zaphen ausgeben und schenken wollten, ist die landsfreiheit offenbar, dass inen solches verpoten ist. Darbei bleibt es pillich, und ob aber dieselb landsfreiheit nimmer wär, so ist inen, den geistlichen zu verhüetung allerley ergernuss inhalt irer selbs decret und wie es in den provincial statuta begriffen, verboten; dann was sich durch solchen der priester weinschenken für böss leichtfertig und auch widerwärtig handlung, schandt, spott und ubls zuegetragen und noch zuetregt, dass ist offenbar und am tag.

Sovil den 60 und 61 artikel betrifft, nemblichen dass sy der steuern und anderer ansleg und raichung von den weltlichen unbenötigt sein, auch iere wein zu schenken gestat und inen visch, fleisch, smalz, feder und ander wildprett zuegetragen werden soll, ist hievor unser bedenken vernomen worden. Was aber das zutragen der visch, fleisch, smalz und prott belangt, ist ain alt herkumen im land des furkauffs halben; so der auf verkauffen und wider verkauffen beschicht, niemands richter ist allain der landtfürst und sein nachgesetzte weltlich obrigkeit im landt. Item, so ist im land von alter herkumen, dass dassjenige, so ainer zu verkauffen hat, seinem herrn fur ander pillich verkaufft, inmassen sich dann solche geistlichen mer als zu vil gebrauchen, auch one das zu den stifften und clöstern wiltpann und vischwasser und vischerei in fliessenden und stillsteenden wasser nur gar zu vil verstifft und nicht anderes damit dann pauchfall geüebt wirdet, welches den geistlichen hoch verpoten und allain die leibliche underhaltung zu aufenthaltung des leibs und sustentation der natur, die in wenigen contentiert ist, zuelest nach ordnung des decrets Can. eccl. Principes . . .

Was dann den 62 und 63 artikel, dass die landleut zu inen den geistlichen aufreiten sollen, betrifft, ist unser bedenken, dass sollichs ain unnotturfftige beschwär sei, und uns darumben nichts bewist, auch derwegen ainiche beswär in disem land nit fürkomen ist.

Digitized by Google

Dann des 64 artikl halben, dass mit geistlichen guetern nit wol gehaust und bei den vogten und landrichtern der gewalt sein will und der ordinarius wenig gelten und der slussl zu den zechschrein den pfarrherrn nit will gelassen werden und wie man, so man raist, grosse zerung thue, und wie die verrichtung der stifften nit bezalt werden und burkhen auf den verstifften guetern machen und den weltlichen gueter fur die geistlichen verlassen, ist hie oben unser bedenken vernomen worden, und ist nun gleichfalls solche beswär unbewisst, dann denselben bisher in disem land vermög der kgl. M[t] ausgangen general allerdings gehalten und nachgangen worden; wo aber jemand derwegen aine pilliche beschwär ze haben vermaint, dass solches an die landsobrigkait, darinnen abschaffung und einsehung ze thuen gebracht und clagt werden muge.

Des 65 artikl halben dass pfleger und ambtleut am suntag und feiertägen in den pfarrhofen suppen, essen und trinken, und solchs gemainiglich under der predig thuen, ist unser bedenken, dass sich solchs allermassen wie oben vermelt auch nit befinden wirdet und auch desswegen der pfleger und ambleut, herren und ordenlichen obrigkait gar nichts clagt worden . . .

Dann belangend den 66 artikel, dass der geistlichen underthanen halben, so widertauffer sein, durch die weltlichen richter und landrichter straff beschech, derhalben hievor kain beschwar furkumen sei. Wo aber ein pfarrer beswart zu sein vermaint, mag er aines jeden ordenlichen obrigkait, wie von alter herkumen, ersuechen, alsdann auch albeg daruber allermassen wie obgehört, was sich geburt gehandlt wirdet.

So vil dann verrer den 67 und 68 artikel betrifft, dass die weltlichen die stifft, wann der gestifft gotsdienst nit verricht wirdet, einziehen . . .[a] wie vill beswer mit den vacierenden pfarren und pfrundten furfallen sollen, ist unser bedenken, dass solches ja nicht allain pillich, sonder dass die briester und pfaffen, die nicht gottlichs lebens noch wandls sein, noch rechten gotlichen gotsdienst und cristenlichen studio obligen, gar davon entsetzt werden. Wo aber ain geistlicher vermainet, dass ime darinnen unrecht beschech, mag er des weltlichen ordenlichen obrigkait clagen wie von alter herkumen und die landsfreiheit ausweist. Daruber auch albeg das was billich ist, erkennt wirdet. So hie oben gehort und vernomen, dass die geistlichen die weltlichen lehensherrn und

[a] Ein Stück Text ist durch Abbröckelung des Papiers ausgefallen.

Digitized by Google

patronen, desgleichen auch vogten, gar nichts zu beschwärn noch zu betrueben haben. Das alles wir der kgl. M^{t} auf der geistlichen beschwärungen zu underthenigisten gehorsam rath und guetbedunkens weis nit verhalten wellen. (Datum Grätz den 6 Septembris anno im 49ten.)[a]

V.

Antwort der Kärntner ‚auf der Geistlichen Beschwär-Artikel'.

(Cod. Pal. Vindob. 11804 fol. 17—35.)

1. Als die geistlichen furgeben, dass mengel in der religionsachen einfallen und furnemblich wie die prediger on furstendung und examination durch weltlich obrigkeit und zuweilen wider der bischoff verpot eingesetzt werden, ist unwissend, dass es solchermassen im landt Kärndten beschehen war, vill weniger sind die apostaten offen und haimblich underhalten, geschutzt oder geschermbt, auch gar in kainer erfarung, dass die geweihten stätt und kirchhoff zu offen iarmärkten ye an einem ort gemacht werden. Derhalben der geistlichen beschwärden diser angeruerten sachen ganz an grund gestellt ist.

2. Weiter als sollten die hausherrn ire hausfrauen, kinder und dienstboten an suntagen nit gen kirchen lassen geen sondern inen anhaimbs Lutrische und andre verpotne leer selbs furlesen, das ist ain weite beschuldigung, und unwissend welcher hausvatter den kirchgang weert, verhoffentlich aber, dass es von den gnaden gottes in disem land Kärndten so christenlich gehalten wird, dass menniglich manns- und weibspersonen nicht allein die sonntag sondern ander und vil mer vest als die kirchen selbst aufsetzt, den gottesdienst besuechen.

Ist auch nicht unpillich, sondern von gott bei höchster verantwortung aufgesetzt, dass ein jeder hausvater sein hausgesindt, welches aus eehaft oder andern obligundt geschäfft dise predig und gottesdienst an einem hl. sonntag oder andern vest nit besuechen mugen oder wo an einem fest kein predig gewest, das hl. evangelium furlesen, und desselben, so vil gott gnad gibt, underweisen mag. Die hausherrn sind auch . . . ir hausgesindt in gottesfurcht zu halten und zu seiner eer zu befurdern und lernen schuldig, dann man sicht, wie die gewaltige hand gottes offtmals so erschrecklich über die hausväter, auch ir weib kind und hausgesindt, wo gottlos im haus gelebt wirdet, kumbt; hinwider wo das wort gottes

[a] Das Datum ist ausgestrichen.

Digitized by Google

fleissig gelernet, der hausvatter mit allem hausgesindt gesegnet wird. Daraus ervolgt die ware lieb und erkanntnuss gottes, darzue die lib des negsten, und erlernt sich das hausgesindt und der gemain man, wie die obrigkait, so von gott verordent hoch geacht geliebt und geert werden ...

Von dem hochwierdigen sacrament des altars.

Als sich die geistlichen beschwaren, dass ettlich vermessen und eigensinnig layen das hochwierdig sacrament unter zweierlei gestalt nemen, auch nit zwier peichten, sondern etwo kamm zway oder drei wort sagen und daruber absolution begern sollen, ist auch unwissende peschuldigung: aber wie dem allen so ist man der ungezweifelten zuversicht, die geistlichen werden sich aus dem hl. evangelion nochmals erindern und bei inen schliessen, dass gottes bevelch mer dann der ungepurlichen menschlichen gesatz zu gehorsamen ist, damit sy diser irer unnotturfftigen beschwarung kunftig entladen sein mugen.

Belangend vogt- und lehensherrn.

Dass die vogt oder lehensherrn die geistlichen nit presentiern, sondern undterdrucken und dass die vacantia von den weltlichen selbst usurpiert oder langsam präsentirt, dass sich auch etlich understeen ius patronatus, die es nit haben und die briester zu irer possess von den ambtleuten hoch beschwärt, dass auch vill seltsamer pacta durch die patronos mit gebung der revers gehandelt werden sollen, solches alles, so ferr es dermassen beschäch, dass aber gar nicht wissundt, ware nit pillich noch recht, dann menniglich, so ius patronatus hat, soll dahin genaigt sein und handlen, dass die vacantia mit dem ehisten durch taugenliche geschickten frumen erbarn und gelerten briestern on ainich vorbehaltung oder pacta furgesehen wurden mit furstendung persondlicher praesentation und volgundts on beschwarlichkait zu der possess khumen mugen, und ist auch nit wissundt, dass es anderer mainung gehandelt. Wo es aber je beschehen und an die l. f. obrigkait gelangt wäre, ist gar nicht anders zu vermueten oder es sey darinnen einsehnung und gepurlich handlung ervolgt. Derhalben abermals der geistlichen beschwarungen in disem fall unbillich beschicht.

Von eindringung der beneficien, so durch die weltlichen in den babstlichen monaten peschehen sollen.

Die weltlichen, so beneficia zu verleihen, haben pisher, wenn es zu fällen kumen der päpstlichen monat halb, nie irrung oder verhinderung

Digitized by Google

gehabt. Es werden auch dieselben monat auf die weltlich pillich nicht gerechnet oder verstanden, und ist beschwarlich zu vernemen, dass die bischove die weltlichen in Kärnten unverschuldt angeben, als solten sy sich in solcher eindringung dermassen, dass die geistlichen ires leibs und lebens nit sicher sein sollen, halten, weil es vor nie dann erst yetzund von den bischoven erhort worden ist, und thuen damit gemelten weltlichen in Khärndten offenlichen unrecht und sollen sich als geistlich fursten pillich vor dergleichen ungeuebten beschuldigung enthalten und warhaften grundt der sachen pass erwegen.

Gleichermassen wirdet auch nit gestanden, dass die weltlichen in Khärndten ire beneficia, wie die bischove anzaigen, ungelerten jungen knaben, die nit willens sein, priester zu werden oder sunst untanglich, darumben sy auch lang dienen muessten, verleihen; daraus grosser abfall und versaumbnuss ervolgen solle. Derhalben auch dise ire furgeben ungepurlich ervolget sein.'

Von erwellung der prelaten.

Dass die weltlichen an etlichen orten die besetzung der prelaturen nahendt zwar in die handt gezogen, auch etwo ein zeit durch weltlich pfleger regieren und wollen auch oft ordnung der election geben, in disen beschuldigungen thuen sy E. L. in Khärndten ganz unrecht, dann dermassen im landt nie gehandelt worden, und hetten sich die geistlichen solchen ungrundts pillich enthalten sollen. Was aber der R. kgl. M^t . . . lehenschaft in pisstumben, prelaturn oder andern beneficien sein, werden I. M^t von den geistlichen khain ordnung leiden mugen, sondern I. M^t wissen . . . selbs cristenlich zu handlen.

Von der visitation der briester und clöster.

Dass sich die weltlichen in deren geistlichen visitationen undtermuschen und autorisieren sollen, item dass die vaciertten closter von den weltlichen ausgebeten und durch der fursten inventur ausser der ordinarj furgenumen und mit pferden und anderm zuereitten uberflussig peladen und die election verlegt wurden, solche beschwärden werden denen im land Kärndten auch nicht mit grund peigelegt, denn niemandt hat sich dem gleich zu handlen undterstanden, damit unbegeben der R. kgl. M^t . . . gerechtigkaiten, die bei den clostern unverhindert der geistlichen wol ordnung und weg furnemen mugen, wie I. M^t das zu thuen gelegen und pissher in unwidersprechlichem gepraueh gewest ist.

Digitized by Google

Geistliche guetter nicht zu verkümmern.

Hierinnen werden die R. kgl. M^t in veränderung der geistlichen guetter, was in verkaufung des vierten thails und mer anderweg mit anlehen gehandlet worden sein solle, angeruert. Hierauf ist man ungezweifelt, die R. kgl. M^t wissen furzewenden, dass I. kgl. M^t ... an verhinderung oder ungeirrt der geistlichen, weil sy darzu nichts geben oder gestifft, mit I. M^t handlung wol furgeen mugen. Dass aber den geistlichen in die gelegensten guetter gegriffen sein solle, wo das peschehen, ist es* der kgl. M^t oder derselben commissari sondern der geistlichen selbs schuld, dann man hat von ir etlichen die urbari, damit iren ditsfalls verschont werden. Derhalben dann die kgl. M^t sonder bevelch und ordnung geben, uber merbeschehen ervorderung nicht bekumen mugen; dardurch zuweillen gleichwoll aus irer der geistlichen selbs widersatzigkait dise ir beschwärden ervolgt sein mochten.

Dass etlich von adl die gewidembten gueter der kirchen einziehen und ainen pfarrer davon, was sy wellen, geben sollen, ist nit bewist, dass solches im landt Khärndten peschehen sei. Wer aber hierinnen peschwart wäre, dem steet pevor, dass er sich des an gepurlichen orten beclagen mag.

Dass von den zechmaistern lehen begert und wo das nicht pewilligt, soll es in den steuern aller genumen werden, hierin ist E. L. in Khärnten unpillich beschuldigt, dass sie ye iemand in einnemung der steuern ungepurlicherweis ainen fur den andern peschwart, sondern jederzeit gleichheit gehalten haben, und sollen die geistlichen in iren schreiben pas pedacht sein, auf dass sy grund und aigenschafft anzaigten ...

Dass sich die pfarrer understeen sollen, verstiffte guetter zu verkaufen, darumben sey den landtleuten nicht wissend, wäre auch nit recht; wo aber solches peschehen und dass yemand peschwärdt ware, dem steet pevor, dass er die inhaber solcher guetter vor dem landtsrechten alda sich grundt und pöden zu rechtvertigen gepurn, peclagen mag.

Und wirdet in gmain nicht gestanden, dass der geistlichen citation bey den layen veracht, auch die kundtschaften und zeugnuss, wo dy auf sy gewendt, durch die obrigkaiten unpillicherweis verpoten, derhalben sy die layen von den geistlichen zu zeugen abgewendt wurden. Und mugen die geistlichen die personen, so solches und warumben oder wie es gehandlt, anzaigen.

---

* Ergänze: nicht.

Digitized by Google

Es sollen auch die geistlichen pillich und penennentlich haben fürpracht, von welchen weltlichen obrigkaiten im landt die execution irer urtl auch publicierung, so die auf die laien rechtlich gelangt, auf ir ansuechen nicht gevolgt waren, damit denselben umb bericht oder verantwortung möchte zuegesprochen werden; welches sie aber underlassen, derhalben man disen puncten, dass es dermassen beschehen sei, kain wissen hat.

Weiter wirdet auch in gmain nicht gestanden, dass nach ergangner urtl des eestandts ainich vertrag solchen urtaillen zuwider durch die weltlichen aufgericht waren, ob sich aber das sonder personen understanden, sollen dieselben zu der verantwortung pillich angezeigt werden.

Als die geistlichen furgeben, es werde von den weltlichen in den statuten der canonen verpot der kirchen, in den paan, auch in der communicierung und mit der begrebnus nicht gehorsam gelebt und so die fluchtigen an die geweichten ort unterkumen, wurden dieselbigen durch die weltlichen mit gwalt darab genumen: wiewol dergleichen ungehorsam, das die im landt Khärndten peschehen sein sollen, unpewisst, so sollen sich aber die geistlichen pei innen selbs erinnern, und iren gewalt oder bevelch in der cristenlichen kirchen nicht weiter gebrauchen, dann wie der von gott geordent und geboten, wo sy den aber auf ander mittl und weg lenden und uben, haben sy aber weiter zu bedenken, wie schwarlich darmit wider gott gehandlt und gesundiget ist, wo sy aber den paan und andern gwalt dem wort gottes gemäss gepranchen, ist man schuldig, demselben pillich zu geleben und zu gehorsamen.

Also ist auch unwissend, dass etwo in vill langen iaren ja jemand flichtiger ab dem geweichten erdtreich geweltig genumen worden, aber wie dem allen, so sollen die geistlichen fur ander wol wissen, dass die geweichten stett und kirchen nicht zu aufenthaltung und schutz der ubl-thaten, merderei, rauberei, dieberei und ander misshandlung der posen menschen geordent, sondern vil mer dass man den enden sachen, die gott gefellig, üben solle, so dann der weltlichen obrigkait das ubl zu straffen und auszureutten, zuesteet und geherig ist, werden die geistlichen im faal so es sich zuetregt, pillicherweis unbeschwärt sein, dass nach derogleichen malefizig und ander muetwillig personnen zu befurderung und sicherung der frumen, doch on ir der geistlichen schaden und nachtail, so ferr sy sich hierinnen kaines gewaltigen widersetzens oder in ander weg unpefuegt irrung ze thuen understeen, nach gelegenhait und gestalt der sachen auf oder in die geweichten orter durch die weltlichen gegriffen wirdet.

Dass allerlay profansachen mandat und zedtl auf den cänzln verkundt wurden, ervordert der R. kgl. M[t] . . . auch E. L. unvermeidenliche

Digitized by Google

notturfft, dieweil die sachen, so menniglich im land berurn, zu vil malen in anslegen, steuern und landtsordnungen, wie man auch den Turken in eilender furfallender nott zu gegenwer durch glockenstreich, creudtschuss zusammenkumen solle und dergleichen mer, so gemaines lands not und anligen pelangen, dass solches an den feiertagen an den canzln menigliehen, des ain wissen zu empfahen, verkhundt und angezeigt werde, das ist die R. kgl. M^t und E. L. jederzeit in übung und geprauch gewest und noch; werden auch unangesehen der geistlichen unnotturfftigen beschwär, der sy sich ditsfalls pillich enthalten und iren unpefuegten angemassten gewalt nicht so hoch spanen sollen, hinfur davon nicht steen, die geistlichen möchten inen wol ander geschafft, die zu dem waren predigamt und der seel seligkait raichen, darumben sy gott dem herrn zu jener zeit sonder rechenschafft thuen, obligen lassen.

Was aber die vorpehalten sündt pelangt als muessten dieselben durch die priester auf anlangen der ambtleut pei droung absolviert, wo nit, so werden den capellanen verpoten, dass sy den pfarrherrn den kirchendienst nicht verrichten helfen sollen. Die geistlichen wissen, wie es in vorpehalt der sunden gestalt und was derhalben von Cristo dem herrn gesetzt und gepotten ist; demselben sy pillich nachkumen und nicht iren erdichten gesatzen obligen. Zu dem ist unpewisst, dass sich dergleichen handlung in disem landt zuetragen hetten. Das mechte wol pefunden werden, dass man je zuweilen an orten die cappellan darumben ersuecht, sy sollen den pfarrherrn die kirchendienst an den grossen festen helffen verrichten. Aber man kann es bei inen nit erlangen, und erscheint gegen der geistlichen anzaigen gleich das widerspil, so ist man nicht schuldig, die geistlichen in sachen, so grundt und poden und derselben aigenthumb pelangen, vor der geistlichen obrigkait zu beclagen oder furzenemen, dann darzue ist das landtsrecht geordent, an dem ort und sunst nindert gepurt sich grundt und poden zu berechten. Darfur ist Kärndten gefreit und das pissher jederzeit in gebrauch und possession: welche bischoven und geistlichen dises gepranch und rechtens nit benuegig sein wellen, mugen sich der gueter grundt und poden der enden enthalten. Und wirdet irenhalben pillich kainer veränderung gestattet.

Die weltlichen haben vor und pissher offentlich ketzerey sachen und die faal, die sich in jungfrau schwechung, kinder verthuen und was des mer ist, zu straffen und zu handlen, dann solches steet inen und nicht den geistlichen zu, mit malefiz und weltlicher herrschung umbzegeen, innen ist auch allain das predigambt und die seelsorg, denen trenlich und dem bevelch gottes gemäss vorzesein und zu wartten, pevolhen. Dem sollen sy alles höchstes vleiss nachkummen.

Digitized by Google

Was aber zechent, wuecher, simoney, glub, opfer, seelgerät und mer peruert, wirdet darvon auf der geistlichen statuta geantwurt und dapey gelassen.

Der sepulturen halben ist unverporgen, dass vill alte geschlechter von adl und andern stenden ire begrebnuss an vil orten und ire sondere stifften haben, sonderlich auch zu disen zeiten vill eerlicher leuth, an denen ortten sie wonnen, ire begrebnus an geweichte gelegne stett stellen, darin aber den geistlichen, weil sy pissher von irem guet wenig kirchen noch meuer umb die kirchhoff gepaut, dan man ist inen darumben gelt, dahin diser handl villeicht gericht und gespilt ist, zu geben nit schuldig, es ware denn dass die begrebnussen von jemandt einer kirchen oder in ander weg zu nachthail und schaden peschehen wollten. Mochte alsdann durch die weltliche obrigkeit aines jeden orts pilliche einsehung hieruber peschehen.

Dass niemandt offne puess umb eepruchs, von verthanen kindern, todtslegen und anders posen thatten vor dem angesicht der kirchen thuen welle, ist vorhin angezaigt, was dergleichen verschuldung so die offenwar werden, der weltlichen obrigkait zu straffen zuesteet. Und solle kaineswegs sein, dass die geistlichen die menschen, ob sy solche sundt in der peicht pekennen, darumben offenlich zu schanden machen und irs gevallen damit schauspil, welche zum thail den nachrichtern pass zimbten, treiben wollten . . .

Die geistlichen zeigen an, als sollten die layen mit den stöcken in den kirchen und gottesberat an beysein der geistlichen handlen. Derhalben ist in gmain niemandt bewusst, so aber diejenigen, so stöck aufprechen oder die kirchen berauben, betretten, wirdet gegen inen, was recht ist, gehandlt. Ausserhalb des mugen die geistlichen anzeigen, wer die sein, und gotsberat allain fur sich selbs handln.

Die kirchendiener sind an vill orten bisher aus altem herkumen und gewonhait durch die laien jedes ortsgebrauch nach an irrung der geistlichen bestellt und angenomen worden. Dabey wirdet es pillich gelassen, es sei denn, dass solich aufnemen unerlich und zu nachthail der gemain beschehen wurd: so steet der ordenlichen weltlichen obrigkait, mag auch wol sein auf der geistlichen anruefen und anlangen zue, geburliche einsehung ze thuen, dieweil auch die kirchendiener gewöndlich von der gmain pesöldt und underhalten werden.

Und wirdet nicht gestanden, dass die briester der bischoff anzaigen nach irer beneficien beraubt oder auf ewig eingezogen oder die pfarrhoff gar geraumbt und geplindert werden. Ist pisher nie furkumen. Die

Digitized by Google

bischoff sollen auch pass pedacht sein, nicht menniglich oder in gemain die weltlichen mit solchen schweren zichten one grund anzutasten; wissen sy aber jemand, der solchermassen unbefuegt gehandlet, den mugen sie vor ordenlicher obrigkeit benennen und beclagen . . . Also wirdet auch in gmain nicht gestanden, dass man geschickte ordensleut aus den clostern zu lauffen bereth. Sind sy geschickt . . . werden inen villeicht dieselben personen on zuethuung der beredung anderer . . . inen selbs, was irer selikait das pest und nutzist . . . wol zu raten wissen.

Dass aber in dörfern und wirtsheusern zu ungepürlicher und verpotner zeit getanzt werde, sollen sich die herrn geistlichen bischofe ditsfalls nit zu hoch bekumern, wie sy mandata und landtsordnung schreiben, dann dergleichen gepurt der weltlichen obrigkait zu handlen. Aber den herrn bischoven und andern geistlichen ist woll zuegelassen und geburt sich, dass I. F. G. und die andern auf den canzlen mit dem wort gottes die cristen nit allein von ungewondlichen und ungepurlichen tannzen, sondern von allem lasterlichen und ergerlichen leben und ubln treulich weisen . . . aber sichs hat wol zuegetragen, dass die geistlichen die ersten sind, so solch ungepürlich und ungewondlich tänzz neben andern muetwillen anfahen, daraus dann fechthandlung und zuweilen totschleg volgen, wie dann offenwar und wissenlich beschehen ist.

Und geben die geistlichen ferrer fur, dass nit allain die bäbst, sondern alle concilia und kaiserliche recht statuiern, dass ain geistlicher den andern, und die weltlichen die geistlichen vor iren bischoven und ordinarien beclagen sollen, und wer darwider handlet, solle der gemainschaft der cristglaubigen nicht wirdig sein, aber von den laien werde das widerspil gehandlt, darzue auch in persondlichen spruchen fur die weltlich obrigkait citiert und gegen inen mit aid, straff und andern gehandlt, ist vorhin angezaigt: was grund und boden betrifft, die werden vermug des erzherzogthumbs Kärndten freyheiten statuta und handvesten, so von weiland den rom. kaisern . . . bestattigt und becreftigt, dem alten herkumen, gewonnhaiten und gepreuchen nach vor dem landtsrechten berechtendt. Die prelaten sind auch in persondlichen sachen vor den landtsrechten zu erscheinen und sich allda zu verantworten schuldig; das alles vorlangst und woll zu vermuetten, weit vor den daher ungeraumbten und aneinander (sic) widerwerttigen concilien dits landts in beruebigen inhaben und bis auf heutigen tag unwidersprechlich im geprauch ist. Die kaiserlichen recht werden auch der geistlichen vermainen nach daher nicht pinden oder rechtlich so weit verstanden, dass sy andern oder disem landt Kärnten an iren freiheitten und ersessnen inhaben was abbruch oder neuerung machen sollen. Dann wo die prelaten und prelatin

Digitized by Google

vor dem landtsrechten von alter her nicht schuldig,* ware jetzt regierender R. kgl. M^t unnot gewest, die closterfrauen zu befreien, dass sy persondlich in clagen oder antworten vor dem landtsrechten weitter nicht erscheinen durffen, sondern solches durch ire schaffer, anwäldt und gewalttrager verrichten mugen. Was aber ander geistlich personnen der briesterschaft beruert, werden von E. L. selbs, wo clagen, persondlich ansprachen irenthalben furkumen, on alles mittl fur ire erzbriester gewisen und ist der herrn bischove beschwarung ditsfalls allain darumben und auf das vorhaben gegründet, dass sy in grichtssachen wandlen, fallen, grossen und weltlichen regimenten hoch angesehen waren, vill zu thuen und zu schaffen hetten, so inen doch vil ain hohers und genöttigeres von Christo dem herrn bevolhen und gepoten ist, nämblich dass sy seine schäfflein . . . treulich weiden; und wo sy disem iren aufgelegten bevelch . . . nachgiengen, wurden sy warlich damit ausser weltlicher händl und vill grosses gerichtszwangs und herrschung, die innen pillich nit zuesteen oder geburn, genug zu schaffen und zu thuen haben, und liessen die weltlichen mit herrschung und regierung, die darzue geordnet, handlen. Sy wollten es aber ye gern beysamen haben, damit auch die weltlichen in irer forcht, gwalt und bevelch, leben und zuletzt wo es inen gestattet, von gott darumben schwarlich gestrafft werden muessen.

Bisher hat es sich, wie man weiss, in Kärnten lang nicht zuegetragen, dass man die briester umb fräflich handlung und menschlich plodigkeit gepeinigt, gefangnusst oder uberflussig mitgefarn war. Aber zu verhüettung des wäre guet, dass sy sich hinfur wie andere cristenmenschen und layen thuen, auch besorgt sein müessen vor fravenlichen muetwilligen ubeln und posen thaten . . . Wo aber wider solches gehandlt, wurde warlich nicht allezeit bei einem jeden zu erhalten sein, die menschlich plodigkeit (wie die bischoff abscheulich und wol zu nennen spättisch schreiben) mit dem Sem und Constantino zu decken und wo die briester ubls oder misshandlen, wirdet für recht und pillich geacht, dass sy wie ander darumben gefanknusst und gestrafft werden.

Von austaillung und verordnung der geistlichen guetter.

Die bischoflichen zaigen in disem articl an, der geistlichen person und gueter seyen den geistlichen grichtszwang underwarfen, so volge auch daraus, das die bischoven in der geistlichen gueter im leben und nach irem absterben die gerichtsobrigkeit zu gebrauchen hetten.

* Fehlt offenbar ein Satztheil.

Digitized by Google

Hieraus erscheint abermallen, wie hoch und gross die gottesfurchtigen bischove so treulich und vleissig nach der menschen seligkait trachten, wie hart I. F. Gn. die hl. schrift und das wort gottes anligt, ja dass wol gesprochen werden mocht, es sey in allen iren eingegeben schrifften von solcher irer sorg der seelen seligkait aus rechtem guetem bestenndigen gemuet . . . nicht ain ainigs wort geschriben. Dan wo es also, ware nit muglich, dass solcher offenwarer erschrockenlicher uncristenlicher geiz nebens kundt oder mocht eingefuert werden, von welchen ander leut wenig singen oder sagen gedurffen. Und ist derhalben hievor, auch wider die gestelten statuta, wie es in den gerichtssachen und geistlichen guetern bisher gehalten worden, anzaigen, beschechen gleicherweis auch von wegen der briester gueter, ob sy gefangen wurden, erkrankten, entfliehen oder sturben und execution der testament halben.

Dass auch vill personen geistlich sein wellen, aber seien aus negst hievor gestellten ursachen abwendig gemacht worden, davon hat man kein wissen . . . wol ist zu vermuten, dass die bischoff selbs ursach daran haben mochten, dass wenig personen geistlich werden . . . aus dem, dass sy die predicanten, so gelert verstendig und das hl. evangelium clar und lauter furtragen, nicht leiden mugen, verfolgens oder verjagens oder aber legen in vnerträglich purden auf.

Der zehendt halben wirdet an andern orten gegründter und stattlicher bericht ervolgen, also auch von wegen stifft und steuer der geistlichen guetter, darinnen die R. kgl. M^t auch angernert werden. Daneben so gesteet man nit, dass in disem landt Kärndten die pfarrherrn wissentlich je dahin gedrungen worden, dass sy ire zehenten denen vom adel verkauffen und gar schenken hetten müessen. Hette sichs aber zuegetragen, mugen dieselben edelleut darumben beclagt werden, solle hierinnen gepurliche gnuegthnung und einsehung ervolgen.

Weiter wirdet vermelt, welchermassen die seelgerait und pfarrliche recht in merklich abfall kumen, die geschafft der verstorbenen wurden auch nit volzogen sonder verpotten, davon waiss man in gmain nicht, der sich solches ze thuen understanden hette . . .

Was aber die collecturen . . . belangt, ist nicht an, dass hierin ain merkliche beschwär den armen underthanen von den geistlichen zuegefuegt wirdet. Es haben sich vor iaren die underthanen, weil bei den pfarrhöfen mer geselbriester gewest, aus guetem willen fur sich selbs von wegen irer der gesellbriester merrer underhaltung und dass die underthanen in raichung der sacrament, sonderlich in iren krankheiten mit den leib und pluet Cristi befurdert und bestellt wurden, järlich ain gab, es sey nun prot, khass, traid, gelt oder anders ze geben understanden. Daraus

Digitized by Google

die geistlichen volgends ain beständigs jarlichs und schuldigs einkomen machen wellen und dasselb ires gefallens mit setzung der maass und gröss der gaben gefordert, das aber nicht sein kunen, aus dem dass man es ze thuen nit schuldig oder verpunden sonder ein freiwillige gab ist. Dieweil aber auch vor iaren offt bei ainer pfarr zween drei vier oder mer briester gewonnt und nun yetzundt nur einer ist, will dennoch derselb ainig die zueleg in massen, do irer vier weniger oder mer gewest, völlig haben, das kan nicht ervolgen. Und mochte sich zuetragen, dass die weltlichen iren underthanen auf ir anrueffen, weil sy von den geistlichen zu raichung vermelter gaben ungestuemb bedrangt und benöttiget und inen derhalben zuweilen das sacrament vorgehalten werden wellen, zu entledigung unbefuegter vordrung hilflich, rathsam und beistandig gewest, demnach wirdet geacht, es hab pillich und mit guetem fueg wol beschehen mugen. Man ist auch ganz ungezweifelt, wo sich die pfarrherrn und priester gegen iren pfarrkindern, wie sich geburt, freundlich und treulich halten, sy werden sy entgegen auch guetwillig und gehorsamblichen erzaigen. Nur dass daraus kein urbarium geschriben und damit ain verpflichte jarliche oder quattemberliche gab gemacht oder verstanden werde.

Der edelleut und ander begrebnuss halb ist vorhin meldung beschehen und haben sich die geistlichen gleichwol selbs umbgesehen, was lasterlichen begrebnuss und capellenpau, sy sich ihre unehelichen weiber halb zu thuen understeen, umb deren consenss niemand fragt noch acht, aber erlichen wolberuembten geschlachten, der namen und thaten loblich und erlich zu bedenken, solle es verpotten sein.

Belangend erwellung der peichtvater davon haben die R. kais. M^{t} in dem gestelten Interim meldung gethon, dabei sollen es die geistlichen billich lassen und das gewissen der menschen ires gefallens und wie sy die unrechtlichen zwingen und dringen wellen, nicht pinden anders dann wie es Cristus und seine hl. apostl gepotten und gelernet haben.

Und wirdet ferner furgehalten als hetten ertz- und bischove, prelaten und all geistlich zu irer notturfft und hilf zu verlegen, anzuslaben und einzubringen recht, des sy von weltlicher obrigkait spoliert waren. Dagegen mocht ir geiz und unpillich anmueten, weil sy sonst uberfluss der gueter haben, die inen gotlich nicht zuesteen, repetirt und angezaigt werden, wes gemuets und vorhabens sy sein, aber wie dem allem: so ist wissentlich, dass in disem landt Kärndten von geistlichen und weltlichen ständen in ainige landschafft und bisher in anschlegen steuern hilfen und gaben unzerthailt neben und bey einander gestanden sein. Wie oft und beschwärlich solches beschehen und noch, ist laider zu vil menniglich

Digitized by Google

wissen und solle den bischoven ires geizigen und unrechtmessigen vorhabens gar nit gestattet werden.

So bedarf es auch gar kainer vertunklung, welchermassen die steuern, raisswaigen und robaten von den weltlichen an die geistlichen beschehen oder wie die incorporation und absenten vorlangst und gueter anzall verschiner iaren abgenomen worden, dass darunter die weltlichen nit ausgeschlossen, sonder mit iren weib und kinder fur die geistlichen zum allerhochsten und laider solchermassen, so doch gott im himmel erparmen mocht, beschwardt sein; wann und so offt es bisher zu ainem anzueg gegen dem Turken kumen ist, haben die vom adl und ander weltlich daran ir guet leib und leben lassen und ir pluet vergiessen, darzue was nicht erwurgt, in die vichische dinstperkeit der unglaubigen geratten muessen, dass dagegen die ertzbischove und bischoff, auch ander geistlich sicher in irem geiz, wuecher, simonei, gewerb, handtierung und uneelichem leben in allem wollust an sorg anhaimbs beliben. Dennoch und unangesehen das alles haben sy kein feier, wie sy unruehe, vill zwitracht, disputationes, absonderung und zertrennung gemainer landtschafft altherkomen, ainhelligen verwandtnuss, doch alle zu irem unersettigten aigennutz dienlich anrichten, und vil reichtumb zu sich ziehen mochten. Der allmechtig gott welle es aber zu pesserung und allen genaden schicken.

Sodann wissentlichen und unverporgen, dass geistlich und weltlich stände in den n. ö. landen aus den vilveltigen steuern und genomen scheden, auch erlitten niderlagen, merklich erarmbt und entgegen augenscheinig, dass die ertz- und bischoven in den guetern uberflüssig gehaufft und furgesehen, darzue nur ainig personen sein. Wäre ein grosse unvermeidenliche notturft, dass von allen einkumen und anligenden guetern des erzbisthumb Salzburg, desgleichen andern bistumben in den ö. landen der vierte tail genomen, zu gelt gemacht, darvon der land grenitzen erpaut und der rest zu kunftiger noth und widerstand der Turken behalten wurde, dann in der andern landtleut und landtschafften vermugen ist nicht, hinfur also stätig und iarlich in den unerschwinglichen anlagen zu beharren . . . Zudem ware auch nutzlich . . ., dass man hinfür kein pension, annata und dergleichen vorbehalt von denen geistlichen gaben ausser oder inner land zu geben gestattet, sonder zu gemeines landts hilf und notturfft, zu widerstandt der Turggen anleget und gebrauchet.

Die bischoven schreiben von steuern, so in den landgerichten beschehen sollen, davon weiss man in Kärnten nichts und geben die bischove deshalb ungleichen bericht. Es ist auch ein solche ordnung in Kärndten welcher herr seinen underthanen unbillich belegen oder in

Digitized by Google

ander weg unbefuegter weis beschwaren wolt und dass fur den herrn und landshaubtman, aus landschaft oder iren ausschuss, an denen beeden orten auch die geistlichen ständt gleichmässig verwant und darbeisein gelangt, so wird mit verhor und abschid dazwischen gehandlt und die appellation an die R. kgl. M^t . . . den beschwärdten bevor gesetzt.

Dass sy aber anzaigen, sy muessten aus aigenem seckhl steuer geben, ist kein neues, denn dergleichen hilfen werden jederzeit durch ein ganze gemaine landtschafft zu den landtagen, darinnen ist niemandt ausgeschlossen, bewilligt, auch darumben, dass die underthanen iresthails umb so vil weniger steuer geben, bei haus und hoff erhalten werden mugen, und beschicht damit den armen von adl und andern weltlichen, die gleichermassen aus aignem seckl steuern müessen vil beschwerlicher dan den geistlichen, und solle vermug der landtags beschliessung hierinnen allenthalben in anslegen gegen den pauersman ain gleichhait gehalten werden. Wie aber solches bei den geistlichen vollzogen wirdet, davon hat man zu guetem thail wissen, dass nemlich die underthanen hierinnen von niemandt mer als von den geistlichen überlegt und beschwärdt werden.

Und ist E. L. in Kärnten von den bischoven on grundt beschuldiget, als muessten die prelatengueter, die sy nit innen hieten, versteuern. Des herrn erzbischove inquisitores haben sich zu vast geirrt, dann sy wissen woll, wie es ditsfalls gegen menniglichen gehalten wirdet, nämblich dass die ansleg auf aines jeden selbs schrifftlichen einlag, so mit seiner handschrifft und pedtschadt bei eren und treuen beschehen, und ab sich zuetrueg, dass ainer im selbs zu vil angesagt oder geirrt hette: bringt er das gründtlich dar, so wirdt im der beschwarung on mitl abgeholfen.

Wie sy aber in zöll und mauten, auch zerung der R. k. M^t zu den concilien gedrungen werden sollen, davon waiss man nit. Ist auch bisher in disem landt von niemandt ainiche beschwarung in gmein gehort worden.

Den geistlichen wurde auch von den weltlichen obrigkaiten alle victualia taglicher speiss, als fisch, fleisch, schmalz, feder und ander wildtprett verpotten: begern derhalben, solche beschwarung aufzuheben. Ist man nit ingedenk, dass ye von den geistlichen in disem landt ainiche clag oder beschwarung furgepracht worden, noch vill weniger dass dergleichen verpott beschehen. Man sicht auch an den geistlichen abpruch irer narung halb gar wenig mangls. Und wo diser casus der notturfft nach disputirt und erwegen, wurde sich befinden, dass die weltlichen mer ursach hetten, sy uber die geistlichen zu beschweren, dann die geistlichen

Digitized by Google

wider die weltlichen. Aber bei innen ist kain genuegen oder fulle, wie es dann in andern allen gleichermassen erscheint. Zu dem ist man auch in disem landt nit wenig beschwardt, dass furnemblich die geistlichen allenthalben das schmalz und anders zu irem gewerb und hantierungen auskauffen, bestellen und staigern, das den inwonern zu merklichem abpruch schaden und nachtail raicht.

Weiter vermelden ertz- und bischove: in gemainen landsnötten und fällen, so im rechten zuegelassen, wo die an die ordinarj langeten, seyen sy nit zuwider, laidenliche hilf und handraichung zu thuen. Dagegen wirdet geantwurt, dass von irem einkumen nicht merers zu thuen vnd zue geben begert wirdet, dann was ander, so gult, gueter und underthanen im land haben thuen. Davon auch in gmain durch E. L. bewilligt und beschlossen wirdet, wie es auch von alter her beschlossen, recht und billich ist, dem werden die geistlichen also yeder zeit nachkumen. Und ist noch von kainem geistlichen im landt nie erhort worden, der sich von E. L. in gemainen landts nötten und hilfen abzesöndern merken oder vernemen het lassen: allain die zween bischoff Salzburg und Bamburg (sic): In summa: die bischoff und hohenpriester wissen vor lauter gailheit und uberfluess der gueter nicht, wass sy anfiengen, damit sy noch mer und alles under sich prächten, werffen sollich unzimblich und vor nie gepreuchig irrungen ein, die zu krieg, zertrennung und missverstandt volgen möchten, so sy doch vill billicher frid und ainigkait zu befurdern genaigt sein sollen.

Als die bischoff weitter furgeben, wie sich die prelatten und geistlichen des taglichen aufreitens beschwaren sollen, nun waiss man kein sonder zue oder aufraiten in disem landt der ende gar nicht, zu dem steet in aines jeden prelaten oder geistlichen gefallen, leutt irer gelegenhait zu sich zu lassen und wirdet kaines wegs geacht, dass die prelatten und die geistlichen in Kärndten dise beschwarung fürgewendt, sonder ist vil mer zu vermueten, es sei durch die bischoff erdacht und darumben angesehen worden, dass man ire hoff dest minder besuechen solle, so waiss und kennt man auch nicht, welche pfarrhöf die in Kärndten sein, darinnen die phleger und ambtleuth an sonntagen under der predig suppen essen und trinken, sollen dieselben billich benennt, auf dass dits lasts halben erkundigung gehalten werden möcht, aber es sind clagen sachen, die pillich underlassen beleiben und furzupringen schimpflich und spotlich geacht werden möchten, zu dem dergleichen in Khärndten gehandlt sey bisher nie gehort worden.

Betreffend anlehen, so von den kirchen genommen und nicht wider bezalt werden sollen, ob dergleichen von yemandt gehandlt, des man nicht

Digitized by Google

weiss, so mugen dieselben darumben, wie sich geburt, beclagt werden. Wass die schlussl inhalt der Regenspurgischen ordnung beruert, ist unwissend, ob derselben gelebt oder zuwider beschechen sei. Es sind gemainiglich bei den kirchen gepreuch und ordnung, wie man es in dergleichen fällen nun lange iar her gehalten. Wo aber darzwischen ein misverstandt einfiel, mochte durch die vogtherrn billich einsehung und wendung mit wissen aines pfarrherrn darinnen furgenommen werden.

Dass von der geistlichen gueter zu 40 ß pfennig straff, wann sy die Taufferischen personen abziehen, genommen werden, ist unbewusst, und welche solches unbillich thuen, mugen auch darumben an geburlichen orten beclagt werden.

Item, die geistlichen geben fur, als welten die layen die stifften, wo der gottesdienst nit gehalten wirdet einziehen, unangesehen, dass sich die geistlichen erbieten, den abgang zu erstatten, solich der layen vorhaben werden nach gelegenhait der sachen nit fur unbillich geacht, dann gewondlich bringen die stifftbrief, daruber auch bisweillen reverss gegeben werden, mit sich, ob die gestifften gottesdienst nicht jederzeit ordenlich gehalten, wie es damit weiter gehandlt werden solle, wo nun dergleichen stifftbrief und revers verhanden und die fäll erzeltermassen beschechen, mugen die stiffter oder ire erben und nachkumen mit den guetern inhalt der stifft- oder reverssbrief verfaren, doch ist es pillich, dass solches abermals nach gestalt der sachen nach ordnung im landtsrechten gehandlt werde, derhalben sich die geistlichen befugter weis nicht zu beschweren haben und kunen nicht befreyt oder solchermassen exempt gemacht werden, dass sy brieff und sigil nit halten sollen.

VI.

Beschwerden des steirischen Landtages gegen die Geistlichkeit, zusammengestellt auf Befehl Ferdinands I. 6. (?) September 1549.[1]

(Steiermärkisches Landesarchiv, Salzburger Synode 1549. Concept. Copie im Cod. pat. Vindob. 11804, fol. 320—330.)

Dieweill dann under anderm der R. kgl. M[t] bevelch mitbringt, ob man wider die geistlichen sonderbar beschwerungen pillicherweis fürzebringen hette, dass dieselben I. kgl. M[t] auch gehorsamlichen sollen fur-

[1] Die Datirung stelle ich als eine fragliche hin, da sie unten ausgestrichen ist.

Digitized by Google

gebracht und angezaigt werden, welches wir aus der wichtigen und des landts Steier hohen not, auch aus schuldiger pflicht hiemit underth. thuen wellen.

(Beschwerde wegen der Verweigerung des Laienkelches.)

Und ist anfenklichen nicht wenig beschwärlich zu hören, dass in disen provinciallstatuten, mandaten und gravaminibus der geistlichen (wie sy sich nennen) ain angemasste regierung und herrschung on und wider gottes bevelch befunden, indem dass sy durchaus die landleut und ain ganze gemain landschafft in sachen die hl. religion und die innerlich administration betreffent von allen göttlichen gaben, cristlichen freiheiten und gnetern abzesondern und ires gefallens auszusliessen sich underwinden, dieweil sy dieselbigen durch den erschöpften verstandt des wortts ‚layen', damit sy die nennen, für prophanos, unheillig oder abgesönderts volck ze halten vermainen, dardurch sy uns gnuegsam zu versteen geben, alsdann ire schrifften bezeugen, dass sy uns nicht mer für mitglider Cristi sondern für ire knecht und underthanen ze halten bedacht, darzue sy nicht mer kirchendiener (Paulus, II Cor. IV, I Cor. III) sondern kirchenherren sein wöllen, und gleichwol aus einer vermainten gewonhait und herkomen solchs ganz wolbefuegt zu sein verhoffen; daraus erfolgt, dass sie die geschrifft verdunkln und mit diser zertrennung yetzo auf ir person, so es inen annemblich, hinwiderumb, wo es inen entgegen, bald auf das wort layen dieselbig ziehen und auslegen wellen. Machen zwo kirchen: das volk und sich selbst ganz verirrt, dass niemandt seines namens wellen dann geschweigen des ambts vergewisst sein mag. Durch welche spaltung als durch die ainig recht haubtursach aller irthumb und unverstandt in der geschrifft erwachsen ist, dieweil niemandts sagen hat künen, welches die layen oder welches die geistlichen angieng, so doch die schrifft in sachen die seel betreffendt in gemain all menschen verstanden haben will, dieweil durch die cristlich kirchen, welcher haubt ist Cristus, nicht zwen hette, darunter der ain tail heillig, der ander unheillig, sonder ain ainiger ganzer durch das pluet Cristi geheilligter leib und in demselben vill glider und ämbter der glider befunden werden . . .[a]

Darumb uns nicht wenig beschwärlich, dass sie uns durch einen solchen namen in ain unleidliche dienstperkeit ze bringen fürnemen, demnach es nicht umb das slecht wort sondern umb den verstant des worts layen, damit sy uns entheilligen und zu ainem abgesonderten volk

[a] Folgen die entsprechenden Bibelstellen, Stellen aus Augustinus etc.

Digitized by Google

machen wellen, ze thuen ist, wie sy dann selbst in iren statutis setzen, dass die geistlichen die weltlichen weitt übertreffen, das wir inen mit nichte solcher meinung gestehen mögen, dieweil durch die hl. tauff und die sacrament alle menschen geheiliget und consecrirt werden . . . und obwol under den kirchendienern und der gemain ain eusserliche ordnung in der kirchen soll gehalten werden, folgt darumb nicht, dass solche unterschid auch innerlich in der seel stat habe, und des priesters ain andere, hinwiderumb des layen seel auch ain andere speis haben muess, dieweil der innerlich mensch, es sey ain briester oder weltlicher durch ain gleichmässige regierung von Cristo aus genaden in dem geistlichen reich underhalten und versehen, auch durch die hl. sacrament geheiliget und gewierdiget wirdet, als Augustinus De decem leprosis sagt: Nunc omnes unguntur etc. . . . Welche underschaid des eusserlichen und innerlichen menschen die geistlichen in disem fall nicht erwegen, darumb uns auch nun fort mer solche absonderung durch den verächtlichen verstandt des namen layen erschöpft, beschwerlichen zu pillichen oder zu gedulden sein wolte, dann sy in iren statuten und beschwerungen offentlich setzen, dass man den layen das sacrament under bederlay gestalt nit geben solle, und keinen andern grund als dass sy uns mit dem wörtl layen von inen absöndern und underschaiden, gesetzt haben; welches doch wider die hl. göttlich schrifft erdacht, als dann solches in dem articl in der verantwortung uber die statuta provincialia gestelt mit mererm ausgefuert worden ist. Darumben wir uns solches mit dem höchsten beschwern thuen, dass uns dasjenig, so allen cristen von trost zu gott geschenkt und gegeben, durch der geistlichen absonderung versagt und abgeslagen wirdet.

(Klage über den Mangel an geschickten und gelehrten Geistlichen.)

Zum andern, welchermassen auch an gelerten und geschickten predicanten in disem land grosser mangl und gebruch (fürnemblich dass der gemaine man on alle gottsälige underricht das wort gottes und ander cristlicher leer, sonder wie das unvernünftig vieh lebt) erscheint, das ist hievor in beden unsern uberantwortungen über die statuta provinciala und gravamina gestelt lauter und nach lengs ausfuerlichen begriffen, darein wir uns allerdings referiert haben wellen.

(Klage über die Laster und Straflosigkeit der Geistlichen.)

Item, dass sich undter der geistlichkait erschrecklich und bei teutscher nation unerhorte und unnatürliche laster zuetragen und wann die

Digitized by Google

geistlichen personen, so solche schwere sund begangen, iren superioren, dieselbigen zu strafen, gleich angezeigt und bestraft werden, dass sy dieselben nit nach der verprechung straffen, sondern geld und gab nemen, dardurch solche schwere und uncristliche laster ungestrafft bleiben. Und hat sich neulich verschine zeit ain schrecklichs uncristlichs und unerhörts exempl begeben, auch vor der landsobrigkeit in beisein des geistlichen superiorn clagt worden, dass ein geistlicher ein jungs unerwachsenes jungfreulein wider menschliche natur wider allen iren willen erpärmlichen notzwangt und dermassen mit sodomitischer unkeuschheit an iren jungfreulichen eeren geschwecht, dass man an gedachten maidlin in furbringung irer clag, die mit tränen und heissen zäheren beschehen, das geyebt bös werckh wol gespurt und abgenommen hat und on zweifel solches des beschwerten meidleins herzlichs laid mit gwaltiger benemung irer jungfreulichen eer, die mit gelt nimmermer zu erkaufen, gen himmel schreit und seufzt. Es ist auch den geistlichen superiorn ex officio bevolhen worden, gegen dem verbrecher, wie sich geburt und solches die geistlichen und kaiserlichen recht vermugen, zu verfarn, so ist doch kein andere einsehung beschehen, allain dass man dem armen maidlein umb ir nothzwangte jungfrauschafft nit mer als 10 ℳ ß erkennt und gesprochen worden. Wie aber gegen dem verpreeher umb die begangen uncristlich und unnatürlich verhandlung mit straff verfarn worden, ist uns nit aigentlich bewist, aber unsers erachtens nach gar nit gestrafft sondern umb gelt und gaben ledig gelassen worden. Und solten wir disen bösen uncristlichen handl, deren sich täglich vil von den geistlichen zuetragen, darinnen doch der kgl. M^t person underth. verschont wirdet, nach lengs erzellen, wurde menniglich daraus befinden, was uncristlichen unerbern, unerhorten handl und bose schantliche werch von den geistlichen getriben und gelebt werden.

Item, verrer understeen sich die geistlichen den weltlichen ire eeliche versprochne weiber abzukauffen, wie dann wol mit grunt zu exemplirn wär.

Item, so underfahen sich auch die geistlichen, wo sy zu einem eeweib fleischliche begierde gewinnen, dass sy dieselben weibspersonen lernen und anweisen, irem eelichen man zu vergeben.

Item, die beruerten geistlichen treiben auch mit den eelichen weibspersonen manigerlay schäntlich und unkeusch hantierung, und so man sich aus rechtmassigen ursachen auf offenware that underfecht, dieselben zu behendigen und ze straffen, dass sy denselben personen, die der sach und der behendigung verwont, das sacrament verpietten und vorhalten.

Digitized by Google

(Beschwerden über die Habsucht der Geistlichkeit.)

Item, so yemandt den geistlichen gotspfennig nit gibt, halten sy denselben das sacrament vor.

Item, so lassen sich auch die pfarrer und seelsorger auf den canzlen aus zorn vernemen, gleich wie man inen opfert also wellen sy predigen, und lauffen wider ungepredigt ab den canzln. Der werden vill an der zall auf dem gew und andern mer orten gefunden, die nur allain auf den geltgeiz gericht, aber ire bevolhne schäfft nach dem bevelch Cristi ze weiden, darinnen wirdet aus wissentlichem irem der geistlichen unverstandt grosser mangl gespurt und täglich befunden. Und dass die pfarren, beneficia und dergleichen an vil orten abnemen und in abfall gedeien, ist desselben niemand ursacher als die geistlichen oberen und vorgeer selbst, nemblichen dass sy die pharren und beneficien dermassen mit so ungelerten unerfarenen und unexaminierten personen als apothekern und andern gemainen hergeloffnen schuelern, die nit wol lesen, geschweigen ain predig oder vil wenigers thuen kunen, besetzen, das faist nymbt der pastor, mit dem magern muss sich der pfarrer oder beneficiat betragen. Solch ungeschickt, ungelert und unteuglich priester understeen sich volgents, wann sy mit dem kleinen einkommen nit gevolgen mugen, verthuen sy noch das, so zum pharrhof gehortt oder versatzen das iarlich einkomen, bezallen die steuern nit und komen volgunts die pharren und beneficien wie vorgemelt aus solchem der geistlichen vorsteer aignem nutz in verderben. So ist auch wissentlich dass in disem land mit vil geistlichen hochs und nieders standts in raichung der steuern auf lengere zeit und termin (welches den landleuten nit beschehen) mitleiden getragen worden. Daruber aber von inen ainer gemainen landschaft wenig dankperkeit ervolgt, sondern wol beschuldigt worden, warumb sy, ein landschaft, die steuern nit albeg zu rechter zeit einnemen und abfordern und nit in die leng ansteen lassen sollen, welches unsers erachtens auch der notturfft nach füran beschehen und sich E. E. L. vor solcher beschuldigung wol wirdet zu verhuetten wissen.

(Verschwendung geistlicher Güter, Wirthshausbesuch der Geistlichen.)

Item, so ist allen geistlichen verpotten, vermugen auch ire decret, dass sy sich aller weltlichen freid enthalten, kain ladschaft halten, in offne wirtsheuser nit geen, sich auch darzue an ungebürlichen enden und stellen nit finden lassen sollen, so wirdet doch von innen täglich und nächtlich das widerspill geüebt und dermassen mit verschwendung des

Digitized by Google

zeitlichen guets in essen, drincken, pankhatiren mit haltung gemainer päder, dergleichen mit aufrichtung täntz und in vil ander unzellig weg, den weltlichen, sonderlich dem gemainen man nit zu klainer ergernus und pösen nachgedenken, den überfluss mer als zu vill brauchen und des unordenlichen leben und wandels unersettigt sein.

(Unzucht in Frauenklöstern.)

Item, so wirdet auch in villen frowenclöstern in disem land mit kinderverthuenung, unzucht und anderer unzimblicher beiwonung und in vil ander weg ganz unverschampt gehaust und gehandlt, wie man dann solches in täglicher erfarung sieht und offenbar ist.

(Liederliche Amtsführung der Geistlichen.)

Item, nachdem sich sunderlich und teglich zuetregt und begibt, dass man die jungen kinder, so auf die welt kumen und zu der hl. tauff tregt und des pfarrers oder caplans, so der kirchen fürgestellt, begert wirdet, dass die personen sambt dem kindl sonderlich winterszeit, welches beschwärlich und nachtailig, oft lang warten und verziehen müessen, aus welchem verzug oft mannigs kind der geordenten cristlichen tauff nit erharren, sondern aus frost der kälten und anderer zuefäll verschaiden thuen, daran sein nun die geistlichen vorsteher und seelsorger schuldig, und wann man die geistlichen wie obgemelt bei der kirchen oder in iren pfarrhöfen suecht, werden sie gemainiglich in den wirtsheusern bei dem spill, tannzen und in verbringung anderer laster voll weins gefunden und betretten. Welches fürwar nit ain klain sondern hohe beschwär ist dass sy irem bevolchen hirtenamt so nachlässig warten und demselben schier gar nit vorsteen noch verrichten thuen und wann sy nun voll weins, was für ain cristliche tauff beschehen mag, das ist wol abzenemen.

(Habsüchtiges Vorgehen bei Sterbefällen.)

Item, so hat sich an vil ortten in disem land zuegetragen und noch teglich zuetregt, wann ein crist von diser welt verschaidet und durch den zeitlichen tod übereilt wirdet und das sacrament nit empfangen, dass der geistlich vorsteer sich verwidert, den todten cörper nit in das geweichte erdtreich legen ze lassen, man gebe im dann 1 ℳ ß welches wider ir aigene decret, dass sy gelt nemen vil weniger begern sollen, causa XIII s. p. q. II rubri. pro sepultura nichil muneris exigendum.

Und noch das darzue beschicht, so ain person stirbt, der aim geistlichen ichtes schuldig ist, dass sy gleichermassen den abgestorbnen nit

Digitized by Google

begraben wellen lassen, allain die negsten erben und freundt werden ime umb die schuld guet, und so auch dieselb schuld in kurzer zeit nit bezalt wirdet, so muess man den geistlichen interesse darzue geben. Ob nun das nit ungeburlich handlung und unerhörte uncristliche simonei ist, hat menniglich leichtlichen abzenemen.

(Prunk- und Zanksucht der Geistlichkeit.)

Item, dass die pfarrer und ander geistliche der merer tail in tafern und wirtsheusern under dem gemainen volck sitzen, auch auf der gassen mit langen messern (da kain gevorlichkait zu besorgen) und mit weltlichen zerhackten und zerschnitten claidern wandeln, vil ungebürlichen hader und zank anfahen, dardurch sich dickermals ein slahen begibt und also hand anlegen, dass die armen verwundt oder leiblos gemacht, darnach die armen gepannt und zu schweren costen und schaden gebracht werden, auch die armen also dringen, sich mit inen ires gefallens zu vergleichen und zu vertragen und sich aus dem pann neben des empfangen schaden kauffen muessen, welches aber furohin kainswegs solchergestalt von den geistlichen zu gedulden.

(Verkehr mit leichtfertigen Frauen.)

Item, dass die pfarrer und ander geistlichen den merern tail mit leichtfertigen weibern, darunter ir vill eelich versprochen männer haben, und kindern haushalten, auch bemelten männern auf ir vilfeltigs begern und ersuechen ire weiber vorhalten und verpergen und ain solches ergerlichs, unerlichs und widerwertigs und schanntlichs leben fuern, welches den pharrleuten zu bösem exempl dienet, sy auch daraus leichtfertig und halssterrig werden, gleiche laster zu verbringen, welches innen durch die geistlich obrigkait und zewider irer selbst decret zuegesehen und offenlichen gestatt wirdet.

(Wirthshäuser und Ladschaften der Geistlichkeit.)

Item, so halten ye zu zeiten die geistlichen auch offne wirdt- und ladschaften, dergleichen auf den kirchweien der orten, da sy oberherrn sein, legen sy oder ire diener, die auch priester sein, järlichen würffl, kugl und karttenspiel auf, nemen auch den gniess und scholler davon unverschambt, sagen es gehor inen aus obrigkait zue, wiewol in geistlichen und weltlichen rechten auch alle obrigkeiten solches hochlichen verpietten, sy die geistlichen aber vermainen und haben es zu ainem gesetz gemacht, dass es also recht und guet sey.

Digitized by Google

(Aufreizung der Bauern gegen die Herrschaft.)

Item, so wirdet auch bei ainer tails geistlichen und pharrern offenlich auf der canzl gepredigt und ausgeschriern, dass man sich vor denen hüeten und achtung haben solle, die in den stainen heusern sitzen, dann was darinnen ist, sein teuflisch. Ob nun aus solchen und dergleichen argwonigen predigen die gemain pauerschafft bei disen schweren iarn nit zu ainer aufruer und empörung erweckt und darzue ursach geben möchte, hat menniglich leichtlich zu erwegen.

(Habsüchtiges Verfahren gegen den Adel.)

Item, so understeen sich die geistlichen abermals ganz unbillicher weis, die von adl, so dieselben ableiben, ir schilt und helm dem loblichen alten gebrauch nach in die kirchen nicht aufrichten ze lassen, allein des abgestorben verlassen erben vergleichen sich dann mit dem geistlichen, so derselben kirchen vorstet, nach seinem wolgefallen; welches nit ain kleine beschwär und bei denen geistlichen abzestellen die notturfft erfordert.

(Nutzlosigkeit der Klagen.)

Item, ob nun gleich auf all fürkoment und geüebt fäll, so durch die geistlichen beschehen und ervolgen, dem ertzbriester geclagt wirdet, so beschicht doch darinnen wenig oder gar kein einsehung, daraus sich zuetregt, dass sich dardurch die öffentlichen auch uncristlichen laster täglich bei den geistlichen meren und in allen unverschampten sünden begraben ligen.

(Nothwendigkeit einer starken Reformation.)

Solch und dergleichen mer beschwärlich handlung und laster wären die wider geistlichen in grosser zall anzezaigen und furzebringen, so wirdet doch solches von uns allain zu verschonung der hochlöblichen kgl. person in underthenigkait underlassen, dann sollen wir der geistlichen begangne laster und übel halten nach lengs entdecken, das wurde im schreiben vil müee gepern und I. M^{t} grosser leng halben zu vernemen und abzehoren vast verdriesslich sein. Wo es auch daran kömbe, westen wir die obgemelten volbrachten laster und derselben noch vil mer mit guetem grundt anzuzaigen und ob von nötten gnuegsamblichen zu beweisen; derwegen wil in der verantwortung auf der geistlichen beschwer angezogen die hoch und unvermeidlich notdurfft erfordert, hierinnen und

Digitized by Google

in allen andern puncten ain statlichs einsehen und dermassen ain gewaltige starke reformation und visitation zum förderlichisten fürzunemen, auf dass solche uncristliche laster und ganz unverschambt und unerhort sachen ernstlich abgestelt und in ain guets cristlichs und gottsäliges werk gericht und das arm gemein volk von den geistlichen wider allen gottlichen bevelch nit dermassen erbarmlich verfuert, sonder bej rechtem warem cristlichem glauben erhalten, auch inen die cristlichen recht, wie dann an im selbst pillich und die göttlich geschrifft zuelässt, nit vorgehalten, sonder on alle waigerung mitgetailt und treulichen geraicht werde, underth. pittent, I. kgl. M^{t} wellen solche der geistlichen pös und ergerlich handlung zu verhüetung mer einreissender laster mit ernst und gn. abstellen, wie dann I. kgl. M^{t} aus der hohen nott mit gnaden ze thuen werden wissen. (Actum den 6 Septembris anno im 49ten.)*

VII.

Etliche beschwarungen wider die geistlichkeit in Khärnndten.

(Cod. pal. Vindob. 11804, fol. 312^{a}—314^{a}.)

Sich tregt an etlichen orten mermalen zue, so die underthanen erkranken, in todtsnötten ligen und ire pfarrherrn umb das hochwierdig sacrament ersuechen lassen, dass die pfarrherrn und ire gsellbriester hierinnen die unterthanen verkurzen, dardurch sy unpeucht und unbericht verschaiden. Und sonderlichen wellen die geistlichen die underthanen an den feyertagen in disen fällen nicht besuechen, geben die ursachen fuer, als seyen inen die feyertag auch gesetzt, daran sie ruehen sollen, dann sy auf dieselbigen tag studiern und predigen muessen.

Weitter understeen sich die geistlichen ye zuweillen den underthannen umb schlechte ursach willen, als umb schulden und ander klain zuefäll, so inen den geistlichen, iren bedunken nach, zuwider verstanden werden, das sacrament vorzuhalten, dardurch sy die pauern dahin dringen, dass sy sich mit innen, den geistlichen, ires gefallens vertragen müessen.

Also auch . . . wirdet es von den geistlichen gegen den underthanen in anforderung der collecturn und zueleg auch umb ander gar geringschätzig ursach willen mit beschwarung und aufzug des hoch-

* Die eingeklammerten Worte sind ausgestrichen. In der Wiener Handschrift fehlt das Datum ganz.

Digitized by Google

würdigen sacrament, verpietung der ehe und underhaltung ander pfarrlichen recht gehalten.

Item, die geistlichen wellen auch die kindpetterin nicht einsegnen, sy haben sich dann vorhin mit inen einer gab halben verglichen.

So erscheint weiter bei den pfarrherrn grosser beschwarlicher mangl in dem, dass sy sich anhaimbs bei den kirchen in den pfarrhöfen nicht enthalten sonder die merern tag in der wochen in den stetten und märkten, auf den wochenmärkten und auf dem landt in den wirtsheusern ligen, dem trinken, spielen, tanzen, rumorn und andern lastern obligen. So man dann die jungen kindlein zu der tauff bringt, findet man sy, die pfarrer, nit anhaimbs, derweilen die kinder an andere und zuweilen an das dritte oder vierte ort der pfarren zu der tauff getragen und dardurch verabsaumbt werden, dass die kindlein one tauff zu zeiten verschaiden muessten.

Die geistlichen understeen sich, an den peichten und in der letzten zeit manns- und weibspersonen mit vordeutung, als kume es iren seelen zu guetem und erlangen darmit die ewige seligkeit, dahin zu bereden, dass sy irer gueter halb zu den kirchen sonderlich inen den briestern verordnung thuen; welliches zu vil malen den negsten rechten erben und pluetsfreundten zu verderblichen schaden und sollichermassen zu nachthail raicht, dardurch sy zum pettelstab gedrungen werden und denselbigen an sich nemen müessen.

Dass sy auch auf irer herren grundt jarlichen zins slahen und dieselbigen unwissend der herrn den geistlichen jarlich raichen, die es alsdann in ire urbar schreiben und so es sich zuetregt, dass soliches offenwar wirdet, oder dass man sich diser zins zu geben verwidert, volgt daraus, dass die geistlichen solliche gaben als fur ain alt herkumbne gerechtigkait, die sie an der herren grundt hetten, ansprechen. Was das fur ain erbrigkait an im tregt, hat ein jeder leichtlich zu erwegen.

Und ist nun so weit kumen, dass die geistlichen die acker, davon erzeltermassen die zins erfolgen, den gruntherren gar entziehen, von den hueben hinweg nemen und weiter ires gefallens verlassen wellen, derhalben die underthanen ire zins, inmassen wie vor nit verrichten mugen; das alles den grundtherrn zu schaden, nachtail und unrechtlich beschicht.

Was unzucht, lasterlichs wesen und leben sonst in mennigerley weg von villen geistlichen gepraucht und geuebt wirdet, erscheint teglich und ist menniglich offenbar, derhalben und was sich zu zeiten gegen den weibspildern an der peucht zuetregt, zu erzellen underlassen.

Digitized by Google

Die gesellbriester und caplän werden auch von den pfarrherrn und vicarien solichermassen beschwarlich und ubl underhalten, dass sy deren wol nicht mer bekumen kunen und wellen nicht minder alle einkumen, in massen sy die gesellbriester und caplan hielten, völlig von den stifftungen und andern, das sy für pfarrlich zuestennd achten, von den underthanen haben, unangesehen dass die gestifften gottsdienst nicht gehalten oder verrichtet werden.

Und tregt sich an etlichen orten zue, dass an vill sonntagen noch an das zwölfpotten und andern hl. tagen kain mess in den kirchen gelesen wirdet, so doch vor iaren in der wochen aufs wenigist zu drei oder viermalen in geprauch gehalten worden.

Vast beschwarlich ist es, so die geistlichen muetwillen rumorn und jemandt schaden zuefuegen, dass sy zu den weltlichen zu kainer verhor noch straff steen, sondern solliches alles an ire ordinari, darvor man sy beclagen und recht zu inen suechen solle und ziehen welle, so doch in offenbarer erfarung, dass umb kainerlay misshandlung, todschleg und ander ubl pössthaten, so es an ire ordinarj kumbt, gegen inen den verprechern mit kainer ernstlichen und verdienten leibstraff gehandlt wirdet.

Dann es ist wissentlich, dass nit lang verschinen ain munich zu Villach mit Sodomitischer begangner sundt . . . offentlich betretten und so er durch das weltlich seinem geistlichen gericht uberantwurt, ist er darumben, wie sich geburt hett, ungestrafft, sondern wie man erindert, aus und frei gelassen worden. Welches aber uncristlich und wider alle pillichait ist.

Item, die geistlichen halten ab den bruederschaften liehtkhuen (sic) und anderm vich, so man zu den kirchen durch ir anraizen gibt, darvon sy im iar zusammenkunften, malzeiten und ubermässigkait der fullerei halten. Wirdet fur nutzlicher und pesser, auch gottseliger angesehen, dass soliche bruederschaften aufgehoben, abgethan und die armen nottdürftigen menschen in ainer jeden pfarr von dem einkumen gemelter bruederschaften, liechtkhuen und anderm vich . . . underhalten wurden.

Die underthanen werden von den geistlichen wider alt herkumen in den seelgeräten hochlich gesteigert und beschwart; daneben wirdet inen von ir etlichen auf der canzl angezaigt, wann sich ein sterbelauff zuetrueg, so wollten die geistlichen unverpunden sein, die kranken personen zue besuechen.

Und furnemblich werden die underthanen bei den ungelerten, ungeschickten seelsorgern an verkundung und furtragen des hl. evangelium und wort gottes verkurzt, also dass sy von denselben ungelerten predicanten mer auf menschengesatz und aigne werch, dann auf die ainig

Digitized by Google

und ware genuegthuung Christi gewisen werden. Derhalben stattliche fursehung am höchsten von notten.

VIII.

Auf etlich sonnder der geistlichen statuta, so nach beschluss voriger handlung furkumen, deren von Khärnten guetbedunken.

(Cod. pal. Vindob. 11804, fol. 316ᵃ—317ᵇ.)

Von straffen.

Der straff halben ist gleichwoll specificiert angezaigt, welchermassen die verprecher sollten belegt werden, welliches auch ganz billich und recht ist, doch dass die nach gottes bevelch geschehen: dass aber die geistlichen dieselben vermeinen zu thuen, ist vorhin angezaigt, dass sie die verschuldungen und verprechungen allain, weil die noch in der gehaimb der peicht und absolution steen, zu straffen haben, so die aber offenbar werden, so steen solliche straff allain denen weltlichen ze thuen.

Und als die geistlichen verrer anzaigen, dass das weltlich regiment den geistlichen* canonibusen sollte underworffen sein, mit droung grosster straffen begriffen, wo die weltlichen darwider thetten, soliches ist hoch beschwarlich zu vernemen, und der layen hochstes anligen wie dann hievor auch nach lengs in dem articl die straff belangund angezaigt ist; dann dass sich die geistlichen je und albeg mit höchstem vleiss in iren concilien, decreten und sonderlichen furnemen understanden, damit sy das weltlich regiment gar under sy gebracht hetten, wie dann aller welt offenwar, so inen doch nach gottes bevelch gar nit geburt, sondern vill mer unsers lieben herrn Jesu Christi spruch, den er zu seinen hl. aposteln gethan, vor augen haben sollen, nemblich die fürsten regieren das volk, zu versteen die weltlichen, aber ir nit, also derhalben ire canones in disem fall ganz und stracks wider den bevelch und wort gottes sind und die geistlichen beleiben derhalben billich unter den fluglen der weltlichen obrigkait und derselben beschutzung, wie sy dann selbs in disem articl zu beschluss melden und begern.

Von der puesswärtigkeit und vergebung der sunden.

Von wegen der puesswärtigkeit ist von nötten, hie was davon zu retslagen, dann vorhin diser puesswärtigkeit halben nach lengs meldung

* Cod.: geistlichen cononibusen (sic) solten.

Digitized by Google

beschehen, so aber was davon geredt werden soll, welle man sich unzweiflich versehen, die geistlichen wissten dass die recht puesswärtigkait an aines jeden sundigen bereuten menschen herzen und die genuegthueung in unsers lieben herrn und seligmachers Jesu Christi pittern laiden und sterben steet, welicher uns all mit seiner aufersteung für seines himblischen vatter zu der ewigen seligkait gesetzt.

Von dem urtl der excommunicierung und geistlichen straffen.

Diser articl ist an etlichen ortten irrig in der abschrifft befunden, darauf nit wol ratsleg volgen mugen, was aber richtig befunden, ist in den vorigen schrifften daruber anzaigt und bericht beschehen.

Von der visitation.

Die visitation ist wolbedacht, dass die geistlichen von den bischoven haimbgesuecht und ires thuens und wesens ersehen, und worin sy mengl befinden, in pessern und christlichen stat redigiern, doch dass soliches sambt etlichen tauglichen personen, die die R. kgl. M^als herr und landsfürst und obrister vogt der geistlichen beschehen. Man ist auch trostlicher hoffnung, die bischoff werden die pfarrherrn höchster begierd und mit vleiss dahin lernen und weisen, auf dass sy iren schäfflein das hl. wort gottes treulich und höchstes vleiss furtragen, auf dass das arm cristlich volk in der gemain doch zu etwas verstandt des cristlichen glauben kumen mochten; dann es mag in gueter warhait gesagt werden, dass nicht der zehent pfarrer weiss, was der recht warhafftig glaub ist, und allain aberglaubige verfuerische offenware uncristliche sachen dem armen pauersvolkh furtragen. Daraus nun abzunemen, in was stall solliche schäfflein eingesperrt sein. Das solte got im himel erparmen, aber, wie gemelt, versicht man sich, solicher greuel werde durch die visitation abgestellt und in ain cristlich wesen redigiert.

Von den synodis oder versamblung der geistlichen.

Die zusammenkunft in synodis ist nicht unbillich, auf dass den einreissenden uncristenlichen mangeln zeitlich furkomen mag werden. Aber dass soliches allain durch die geistlichen regiert, erkannt und verricht soll werden, ist nicht billich, wo anders sich in unglauben was einreissen wolt, dann weil die hl. concilia die geistlichen an beisein und an rath der layen kain gwalt noch macht haben zu tractiern oder zu schliessen, vil weniger dann die synodi, derhalben hat in disem fall, dass die geistlichen allain die synodos zu halten, nit stat. Aber den layen,

Digitized by Google

wie vorgemelt, ist nicht zuwider, sehens auch fur nottdürftig an, dass die synodi gehalten, doch in ir der layen beisein, weil sy allzumal in ainem geistlichen leib, das ist, in Cristo dem herrn sein, dass inen den layen gleich sovil an der seligkait irer seelen als den geistlichen gelegen ist.

IX.

Aus der Instruction der bairischen Gesandtschaft. Ohne Datum.

(Archiv des Unterrichtsministeriums, 58 C.)

. . . Unsere rät sollen beschliesslich mit allem vleiss und ernst darauf arbaiten

erstlich, dass bei den geistlichen durchaus in gemain hochs und niders standts ain geistlich zuchtig und söllich leben, thun und lassen angestellt und mit den werken gehalten und volzogen werde, wie durch die hl. concili, bäbstlich und bischoflich satzungen und sich vor gott und der welt geburt und bey den alten in der christlichen kirchen gehalten ist worden.

Zum andern, dass zu allen geistlichen pfründten und sonderlich zu den seelsorger gelerte fromme und taugenliche personen furgenomen, welche iren pfarrkindern mit leben und leer, christlich und loblich aigner person vorgeen mogen, dass auch dieselben seelsorger mit gepurlicher unterhaltung versehen, die absenten und dgl. abgeschafft und furter nit zuegelassen werden.

Zum dritten, dass kein prediger zuegelassen werde, er sei denn zuvor genuegsamblich examiniert und fur taugenlich durch seinen ordinari zuegelassen, darin auch die erzbischoff und bischoff iren vicarien ernstlichen bevelch, auch selbs irem ambt nach darob sein und zuesehen wellen, dass hierin kain gonst, furderung oder hinlässigkait geprauchte sonder der recht weeg und allain zue eher des allmechtigen und der armen christlichen seelen selligkait bedacht werde.

Zum viertten, dass zu volchomner erhaltung söllicher ordnung bei aller geistlichait, auch in den clöstern visidiert (sic) und alle mengl sovil menschlich gepessert und abgethan werden.

Zum funfften und letsten, dass kein ausgeloffne closterperson zu pfarren seelsorgen, messen oder andern kirchendienst angenommen noch geduldt, sonder in ir closter geschickt und der enden nach eines jeglichen ordens regel und statut gestrafft und behalten werde.

Digitized by Google

So dann solche ordnung furgenommen und mit dem werk vollzogen, werden, on allen zweifel alle ketzereien und spaltungen aufhören, gemaine gaistlichkeit erlich als die vätter gehalten, darzue alle furgewandte missprauch und beschwerden von inen selbst fallen und aufhören. Darzu wir mit allem unserm vermugen rathen, helfen, auch sovil an uns und möglich ist, unsere underthanen darzue halten und in gemain nichts underlassen wellen, was zue eere des allmechtigen . . . die notturfft sein wirdet und wir ze thuen schuldig sein. Datum.[1]

X.

König Ferdinand an das niederösterreichische Regiment: Befehl, dass mit der Publicirung der Salzburgischen Synodalmandate Stillstand gehalten und den Geistlichen kein Gerichtszwang oder Gerechtigkeit, die sie bisher nicht im Gebrauch gehabt, zugelassen werde. Prag 1549, October 14.

(Original. Archiv des Cultusministeriums, Acta. 58, Gen.-C.)

Ferdinand . . . Wir haben Euer schreiben, des datum den letzten tag nechst verschines monats Septembris steet, betreffent die publicierung des Saltzpurgischen sinodalmandats empfangen und vernomen, und hetten uns gleichwoll versehen, die ertz- und bischoven Saltzpurger provintz wurden mit publicierung solcher mandata, in erwegung, dass zu ferrern handlung tag angesetzt, auch durch uns zu solcher handlung unser ansehenlich rät und commissari gen Salzburg verordent worden, bis zu verrer vergleichung stillgestanden sein. Dieweil aber solches nit beschehen und wir von yetzt angeregten unsern commissarien, so wir bey angeregten erz- und bischoven zu Saltzpurg haben, täglichen ir handlung und ausrichtung relation gewartendt sein, gedenken wir derselben relation und ausrichtung zu erwarten und mit publicierung widerwertiger mandata noch zur zeit still zue steen. Doch ist unser will und bevelch

[1] Das Datum ergibt sich aus einem beiliegenden Schreiben Herzog Wilhelms an Karl V. Herzog Wilhelm bestätigt darin den Empfang des kaiserlichen Schreibens vom 4. Juli mit der Mahnung, seine Räthe nach Salzburg abzusenden. Er habe dies gethan, wie die beiliegende Instruction ausweise. Da das Schreiben des Herzogs vom 4. September datiert ist, wird das Datum der Instruction wohl von einem früheren Datum sein, zumal als der Tag der Berathung auf den 1. September festgesetzt war.

Digitized by Google

an Euch, dass Ir unangesehen und unverhindert solcher mandata uns in unsern l. f., auch unsern landten an derselben hergebrachten oberkaiten, jurisdiction und rechten nichts entziehen noch die geistlichen ainichen gerichtszwang oder gerechtigkeit, deren sie bisher nit im gebrauch gewesen, einnemen lasset noch gestattet, sonder uns bey unser jurisdiction und rechten handhabt und uns davon bis auf verrern beschaidt nichts entziehen lasst . . . Geben in unserm kgl. sloss zu Prag am 14 tag Octobris anno im 49 unserer reiche des Romischen im neunzehenden und der andern im drey und zwanzigisten.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium

Wagner.

Siegel verletzt.

Den ersamen . . . statthalter, cantzler, regenten und räten unsers regiments der n. ö. lande.

In dorso: Antwurt der general halben, die die geistlichen ausgeen lassen und der k. M^{t} obrigkait zu handhaben 21 Oct. 49.

Dises kgl. befelchs ingedenk zu sein und bei der canzlei zu behaben und disen bevelch dem herrn landtshaubtman und vitzdomb ob der Ens, Steir, Kärndten, Crain, Görz und dem herrn landmarschalk alhie (Wien) zu verkunden mit disen wortten, wie hierinnen steet.

Digitized by Google

Inhaltsangabe.

	Seite
Vorbemerkungen	131
1. Die Salzburger Provinzialsynode von 1549 und der Zweck ihrer Berufung	137
2. Inhalt der Provinzialstatuten	148
3. Die Augsburger Reformartikel Karls V. und die Salzburgischen Synodalstatuten	163
4. Die Beschwerden der Geistlichkeit wider die Laien	166
5. König Ferdinand und sein Verhalten zu den Beschlüssen der Synode	170
6. Das Gutachten der niederösterreichischen Regierung über die Beschwerden des Clerus und die Synodalstatuten	175
7. Das Gutachten der oberösterreichischen Regierung	195
8. Die Gutachten der Stände von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten über die Synodalstatuten	200
9. Die Antwort der Stände von Oberösterreich, Steiermark und Kärnten auf die Beschwerden der Synode	222
10. Die Beschwerden der steirischen, kärntnischen und oberösterreichischen Landschaft wider die Geistlichkeit	232
11. Der Ausgang der Salzburger Verhandlungen	235

Beilagen.

1. Die Provinzialstatuten des Erzbisthums Salzburg	259
2. Auf der Salzburgischen Provinzialstatuten derer von Steier Antwort	264
3. Die Gravamina des Salzburger Clerus wider die Laien	284
4. Zurückweisung der Beschwerden durch die steirische Landschaft	302
5. Zurückweisung der Beschwerden durch die kärntnische Landschaft	327
6. Beschwerden der steirischen Landschaft wider den Clerus	341
7. Etliche Beschwerden wider die Geistlichkeit in Kärnten	349
8. Beschwerden der Kärntner gegen einzelne Statuten der Synode	352
9. Aus der Instruction der bairischen Gesandtschaft für die Tagsatzung in Salzburg	354
10. Befehl Ferdinands I., mit der Publicirung der Statuten still zu stehen. Prag 1549, October 14	355

Digitized by Google

EINE DENKSCHRIFT

DES

GROSSHERZOGS (NACHMALIGEN KAISERS)

FRANZ STEPHAN

VON LOTHRINGEN-TOSCANA

AUS DEM JAHRE 1742.

VON

Dr. J. SCHWERDFEGER.

Digitized by Google

Mit den Vorarbeiten für eine Publication über den bairisch-französischen Einfall im Jahre 1741 beschäftigt, traf ich im Fascikel 341 der Kriegsacten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs ein dünnes Heft mit dem Vermerk: ‚1. Entwurf („Canevas") eines Vorschlages zur Beruhigung des deutschen Reiches und einer Ausgleichung mit Baiern (anonym an den Bischof von Würzburg gesendet), Anmerkungen darüber und ein Schreiben an den Bischof. Concept von der Hand des Grossherzogs Franz von Toscana und in Abschrift. S. D. 1741. 2. Projet pour contenter l'Electeur de Baviere et lui procurer le titre de Roi . . . von der Hand des Grossherzogs. S. D. (1741).'

Dem verewigten R. v. Arneth lag, als er 1863 und 1864 die beiden ersten Bände seines grossen Werkes über Maria Theresia veröffentlichte, dieser ‚Entwurf' noch nicht vor, da er es sonst gewiss nicht unterlassen hätte, am betreffenden Orte eingehend darüber zu sprechen, umsomehr, als es sich in dem hier wiederzugebenden Stück Nr. 1 um einen weitausschauenden, sich zu einer förmlichen Denkschrift gestaltenden Vorschlag handelt. Zwischen Maria Theresia, Baiern, Preussen und Sachsen soll auf Grund der Vorschläge des Grossherzogs eine Aussöhnung zu Stande kommen, alle deutschen Mächte sollten sich dann gemeinsam gegen Frankreich wenden; durch Niederwerfung dieses gefährlichsten Gegners solle ein dauernder Friede zu Stande gebracht werden, das concrete Ziel des gemeinsamen Feldzuges gegen Frankreich die Rückeroberung des Elsass sein, welches dann ‚allzeit eines erwählten römischen Kaisers Patrimonium sein müsste'.

Das Stück besteht aus einem ‚Vorschlag zur beruhigung und sicherheith des gesambten teutschen Reiches' — ein Bogen eigenhändiges Concept nebst Abschrift — den ‚Anmerkungen über hiebey kommenden Vorschlag', welche — drei Bogen eigen-

Digitized by Google

händiges Concept nebst zwei Bogen Reinschrift — die eigentliche Denkschrift ausmachen, und endlich einem Briefe an den Vermittler, auch wieder Concept und Abschrift. Auf der Rückseite des ‚Vorschlags' ist ein Zettel aufgeklebt, auf dem von gleichzeitiger Hand vermerkt ist: ‚Projet de main propre de S. A. R. pour la pacification de L'Europe envoie comme Anonime a l'Eveque de Würtzburg.' Eine andere gleichfalls alte Hand setzte dann die irrthümliche Jahreszahl 1741 hinzu. In das Jahr 1741 ist vielmehr nur Nr. 2 zu setzen, betitelt: ‚Projet de main propre de S. A. R. pour contenter l'Electeur de Baviere sur ses prétensions et Lui procurer le titre de Roy', in welchem Franz vorschlägt, gegen Mailand, Parma, Piacenza und Mantua als ‚Königreich Lombardei' Baiern einzutauschen, ein Project, das auch später noch auftaucht und wohl in ein sehr frühes Stadium der Verhandlung mit Baiern zu setzen ist, da ja, wie im Weiteren zu bemerken sein wird, bereits im August 1741 viel grössere Zugeständnisse an den Münchener Hof gemacht wurden.

Dass Nr. 1 in das Jahr 1742, und zwar in die Zeit vor dem am 11. Juni 1742 zu Breslau zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossenen Präliminarfrieden gehört, ist mit vollster Bestimmtheit aus dem Inhalt der Vorschläge zu erweisen. Aus dem oberwähnten Zettel erfahren wir denjenigen, dessen Vermittlung der Grossherzog in Anspruch nahm, und in dessen Hände er seine Schrift sammt einem Begleitschreiben gelangen liess. Es ist dies der Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, Friedrich Karl Graf Schönborn, der 29 Jahre Reichsvicekanzler und unter Karl VI. Mitglied der Conferenz gewesen war.[1] Auf die Thätigkeit Schönborn's als Reichsvicekanzler zielt die Stelle im Begleitschreiben: ‚Ew. fürstl. Gnaden, welche in Reichsgeschäften bekanntlich von iugend auf geübet'.

Der ganzen Schrift liegt der Gedanke zu Grunde, dass ein deutscher Patriot, ‚ein wahrer, seinem Vatterland völlig ergebener Teutscher', der jedoch sein Incognito nicht lüftet, diese Vorschläge an den Fürstbischof gelangen lässt, welcher

[1] Ueber Schönborn vgl. Arneth: Prinz Eugen III, S. 294, 451. Reichsvicekanzler war er vom Februar 1705 bis Mai 1734; vgl. Kretschmayr: Das deutsche Reichsvicekanzleramt. Wien 1897. Separatabdruck aus dem Archiv für österr. Geschichte, 84. Bd., S. 74 und 77. Er starb am 25. Juli 1746.

Digitized by Google

als Vertrauensmann Karls VII. — auf die Versöhnung mit diesem zum Zweck eines gemeinsamen Vorgehens gegen Frankreich ist das Hauptaugenmerk gerichtet — einerseits, als langjähriger Freund des Wiener Hofes andererseits, als die geeignete Persönlichkeit die Vermittlung zu übernehmen erscheint, umsomehr, als Karl VII. selbst, noch als Kurfürst, im November 1740 durch Schönborn Vorschläge an den Wiener Hof hatte gelangen lassen.[1]

In der That nahm sich der Fürstbischof der Sache an. Heigel fand im bairischen Staatsarchive die Spuren diesbezüglicher Verhandlungen, namentlich einen Brief Schönborn's an Karl VII. vom 27. Juli 1742,[2] ohne freilich in der Lage zu sein, den Urheber jener Verhandlungen, Franz von Lothringen, zu kennen. Doch der unglückliche Karl VII. war von seinem Bundesgenossen, Frankreich, nicht zu trennen und wies die rettende Hand zurück, die ihm weit günstigere Bedingungen bot, als sie dann sein Sohn Max Josef drei Jahre später im Füssener Frieden eingehen musste.

Die Vorschläge des Grossherzogs sind durchaus massvoll, der Lage der einzelnen Mächte im Frühjahre 1742 trefflich angepasst, und namentlich die in den ‚Anmerkungen' niedergelegten Betrachtungen und Grundsätze bezüglich der Reichspolitik entsprechen vollständig dem Wesen des klugen, versöhnlichen, die gegebenen Verhältnisse würdigenden, doch persönlich gegenüber der gewaltigen Herrschernatur Maria Theresias, seiner Gemahlin, mehr in den Hintergrund tretenden Fürsten, als der uns der nachmalige Kaiser Franz von Lothringen auch sonst erscheint.

In schlichter Weise meint der Grossherzog, es werde nicht leicht sein, alle in diesen Krieg Verwickelten zu befriedigen, ‚jedoch ist einem guten patrioten al Zeit erlaubt, seine Gedanken zu eröffnen und denen mehr erleüchten zu besserer

[1] Vgl. Arneth: Maria Theresias erste Regierungsjahre I, S. 177. Ueber die Stellung des Fürstbischofs sagt der Grossherzog: ‚Das grosse Vertrauen, so Se. Kaysl. mayst. wie billig, nicht weniger das gesambte Röm. Reich in Ew. fürstl. Gn. setzen, ist weldkündig, der wienerische Hof ist ebenfalls von der lange Zeit dahin hegenden Freundschaft völlig versichert.' (Im Begleitschreiben.)

[2] Heigel: Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 289 und Anm. 20 zum IX. Cap.

Digitized by Google

überlegung und ausarbeitung zu überschicken', eine Bescheidenheit, die gar vortheilhaft absticht gegen den allzu bestimmten Ton, den viele weit weniger Berufene anschlugen, die in den Jahren 1741, 1742 und 1743 — namentlich von englischer Seite her — mit Projecten hervortraten.

Die Denkschrift ist ohne Datirung, doch lässt sich aus ihrem Inhalt ohne Schwierigkeit der Zeitpunkt der Abfassung feststellen.

‚Kaiser' und ‚Baiern' sind identificirt, ‚kaiserliche Truppen' und ‚österreichische Truppen' werden als gesonderte Bestandtheile der gegen Frankreich aufzustellenden grossen Reichsarmee genannt, ‚Kaiser' und ‚Wiener Hof' sind im Begleitschreiben an den Fürstbischof einander gegenübergestellt.[1] Die Kaiserwahl ist somit schon vollzogen, mit dem ‚Kaiser' der am 24. Januar 1742 gewählte, am 12. Februar als Karl VII. gekrönte bairische Kurfürst Karl Albrecht gemeint. Sich mit diesem auszugleichen, ihn der unseligen Verbindung mit Frankreich zu entreissen,[2] zum Bündniss gegen Frankreich zu gewinnen, ist die Hauptabsicht des Grossherzogs. Beachtenswerth ist auch der Umstand, dass Franz von Lothringen kein Bedenken trägt, seinen Gegner und Mitbewerber um die Kaiserkrone bei dieser Gelegenheit ohneweiters als ‚Kaiser' und ‚gekröntes Oberhaupt' zu bezeichnen, trotzdem ihn der Wiener Hof als solchen, wenigstens bei seinen Lebzeiten, nie anerkannt hatte.[3]

Gibt uns die Wahl und Krönung Karls VII. den terminus a quo, so bietet uns der Umstand, dass auch Preussen noch

---

[1] Vgl. auch die Stelle ‚Anmerkungen', Punkt 5, Unterabtheilung 5: ‚alle mächtige des Reichs seint in Waffen: der Kayser, der König in Preussen, die Königin in Hungarn, Chursachsen, Churpfaltz, Churhanover.'

[2] Punkt 5, 5 der ‚Anmerkungen': ‚Es ist allen wohlmeinenden Reichsständen daran gelegen, ihr gekröntes Oberhaupt aus dem französischen Joch zu ziehen und das Teutsche Reich von einem so gewaltigen Erbfeind zu befreyen.'

[3] Maria Theresia nennt ihn noch im December 1742 ‚verblendeten Kurfürsten und anmassliches Reichsoberhaupt'. Arneth: Maria Theresia II, S. 507, Anm. 21. Doch spricht auch sie später von ihrer Theilnahme über die unglücklichen Begebenheiten und den Tod des ‚bairischen Kaisers'. Arneth: ‚Zwei Denkschriften der Kaiserin Maria Theresia', im Archiv für österr. Geschichte, 47. Bd., S. 305. Die Anerkennung Karls VII. als Kaiser von Seiten Oesterreichs erfolgte officiell erst nach seinem Tode, im Füssener Frieden. Arneth, l. c. III, S. 23.

Digitized by Google

unter den wider Maria Theresia im Felde Stehenden genannt wird, den terminus ad quem, nämlich den 11. Juni 1742, den Tag des Abschlusses des Breslauer Präliminarfriedens. Ja, dieser terminus ad quem wird noch näher zu fixiren sein, wenn man erwägt, dass der Grossherzog in seiner Schrift die Räumung Mährens verlangt, das also zur Zeit der Abfassung unserer Denkschrift noch von den Preussen besetzt war. Die Räumung Mährens erfolgte Ende April 1742, drei Wochen vor der Schlacht bei Chotusitz.[1] Ferner wird in den ‚Anmerkungen' der französische Marschall Mallebois erwähnt, der anfangs 1742 bestimmt war, mit seiner Armee Hannover zu bedrohen, und der im September 1742 den Entsatz Prags, in dem sich der französische Marschall Graf Belleisle befand, versuchte.[2] Da er in der vorliegenden Schrift in Verbindung mit Hannover genannt wird, so weist auch dies auf die erste Hälfte des Jahres 1742. Ebenso sagt der Grossherzog: ‚Die newe frantzösische hüllfs-Völker, so der Duc d'Harcourt führet, scheinen sich zu der Donau zu wenden.' Gemeint ist der französische Marschall Harcourt, der zu Beginn des Jahres 1742 den Rhein überschritten hatte, mit dem Auftrage, die österreichischen Streitkräfte aus Baiern zu vertreiben und der, in dem Bestreben, Passau zu nehmen, am 28. Mai 1742 das Gefecht bei Hilkersberg zwischen Niederaltaich und Passau gegen die Oesterreicher verlor.[3] Baiern wird als dem Kurhause ‚wiederum einzuräumen' bezeichnet, was sich auf die Eroberung dieses Landes durch die Truppen Maria Theresias im Januar und Februar 1742 bezieht. Ausserdem ist die Rede von 30.000 Franzosen, die in Böhmen stehen, die Truppen Belleisle's.

All' dies weist uns mit der grössten Bestimmtheit auf die ersten Monate des Jahres 1742 als Abfassungszeit unserer Schrift.

Die Situation ist demnach folgende:

Maria Theresias ärgste Bedrängniss ist bereits vorüber. Der jähe Umschwung, der durch den um Neujahr 1742 beginnenden glücklichen Zug Khevenhiller's nach Oberösterreich und Baiern herbeigeführt wurde, ist bereits einge-

[1] Arneth: Maria Theresia II, S. 46.
[2] Ebenda, S. 117, 123.
[3] Ebenda, S. 91, 97.

Digitized by Google

treten. Baiern und seine Hauptstadt sind von den Oesterreichern besetzt. Dessen Herausgabe gegen eine Entschädigung bringt der Grossherzog unter Anderem in Vorschlag. Die Kaiserwahl dagegen ist zu Ungunsten des Wiener Hofes entschieden.

Die Franzosen und Sachsen stehen in Böhmen und Prag, sind aber nicht mehr in der Offensive. Die Preussen halten Mähren besetzt, in welches Land König Friedrich mit Bruch der Kleinschnellendorfer Convention eingedrungen war.

Bei diesem Stande der Dinge tritt der Grossherzog durch Vermittlung des ehemaligen Reichsvicekanzlers an Karl VII. mit seinen Vorschlägen heran: Das Haus Baiern soll sein Stammland wieder zurückerhalten, aber das Land jenseits des Innstromes soll an die Königin von Ungarn fallen, wie denn das, freilich erst 37 Jahre später, der Teschner Friede verwirklichte. Baiern soll für seine Erbansprüche mit Vorderösterreich entschädigt werden. Das scheint auf den ersten Blick ein hoher Preis, umsomehr, als Karl VII. — allerdings nur in seiner Eigenschaft als deutsches Reichsoberhaupt — das zu erobernde Elsass als ‚Patrimonialland' zugewiesen wird. Doch wenn es gelang, Karl VII. von den Franzosen zu trennen, so war viel gewonnen. Noch standen bairische Truppen in Prag, noch hielten französische Regimenter einen Theil Böhmens sammt der Hauptstadt besetzt im Namen Karl Albrechts als ‚Königs von Böhmen', noch focht das allerdings nicht zahlreiche Heer Karls VII. auch in Deutschland Schulter an Schulter mit den Franzosen. Gelang es, diesen von Frankreich zu trennen, so fiel auch die von den Franzosen fortwährend behauptete Fiction, sie seien nur die Hilfsvölker Karls VII. und stünden mit Maria Theresia eigentlich nicht im Kriege.

Für wie werthvoll am Wiener Hofe, allerdings in einem früheren Zeitpunkte, ein Zusammengehen mit Baiern angesehen wurde, beweist die am 26. August 1741 abgehaltene Unterredung Maria Theresias mit der Kaiserin-Witwe Amalie, der Schwiegermutter des Kurfürsten; nebst den Niederlanden oder der Lombardei war Maria Theresia endlich selbst bereit, die Vorlande an Baiern abzutreten, wenn der Kurfürst sie vor einem Verluste in Schlesien bewahre und ihrem Gemahl seine Stimme bei der Kaiserwahl gebe. Gleiche Vorschläge hatte der Wiener Hof im October 1741 in Paris und bei Belleisle

Digitized by Google

in Frankfurt einbringen lassen.[1] Diesem gegenüber — Abtretung der Niederlande und der Vorlande — bedeutet der Vorschlag des Grossherzogs — Austausch der Vorlande gegen das Innviertel — bereits eine ganz gewaltige, der Lage von 1742 angepasste Minderung des Angebotes österreichischerseits. Er ist viel massvoller und politisch möglicher als das gleichzeitige Project des englischen Staatsmannes Grafen Stair, Bevollmächtigten im Haag, der unter Zustimmung Georgs II. und des leitenden englischen Ministers Lord Carterets vorschlug: Karl VII. solle die bis an die Somme zu erweiternden österreichischen Niederlande nebst Lothringen, Strassburg, Elsass und Burgund erhalten, Baiern dagegen an Maria Theresia abtreten.[2]

Wie bereits bemerkt, ging Karl VII. auf den gewiss nicht unbilligen Vorschlag des Grossherzogs, Friede und Abtretung des Innviertels gegen die Vorlande nicht ein, somit die herben Worte Maria Theresias rechtfertigend, die sie am 31. März 1742 an einen der hervorragendsten österreichischen Diplomaten jener Zeit, den Freiherrn von Wasner, nach London geschrieben hatte: ‚Sich mit der Hoffnung zu schmeichlen, dass Churbayern von denen französischen Fesslen, wan es gleich wolte, sich zu entschütten vermöge, wäre just so viel, als sich selbsten betrügen und verblenden zu wollen.‘[3]

Und als endlich Karl VII. im Herbst 1742 durch Vermittlung Englands Vorschläge machen wollte und den Verzicht auf seine Ansprüche gegen Abtretung von Vorderösterreich,

---

[1] Arneth: Maria Theresia I, S. 237, 238, 329, 330. Vergleichen wir hiemit den oben (S. 362) genannten eigenhändigen, unserer ‚Denkschrift‘ beiliegenden Entwurf des Grossherzogs, ‚Projet de main propre de S. A. R. pour contenter l'Electeur de Baviere . . .‘ etc., der den Eintausch Baierns gegen die zu einem Königreich zu erhebenden österreichischen Besitzungen in Italien (Mailand, Parma, Piacenza und Mantua) in Vorschlag bringt, so kommen wir zu dem Resultat, dass es sich hierin um ein früheres Stadium der Verhandlungen mit Baiern handelt. Das italienisch-bairische Tauschproject des Grossherzogs dürfte in die Zeit vor August 1741, vor der durch Frankreichs offenen Anschluss an die Feinde Oesterreichs entstandenen grossen Bedrängnis Maria Theresias zu setzen sein. Der Gedanke dieses Tausches kehrt übrigens noch in einer späteren Periode des österreichischen Erbfolgekrieges wieder.

[2] Ebenda, II, S. 115 und 202.

[3] Ebenda, II, S. 507, Anm. 16.

Digitized by Google

der Waldstädte und des Egerlandes in Aussicht stellte, ja durch den kurmainzischen Bevollmächtigten in Wien direct mit Maria Theresia unterhandelte, da war es zu spät. Die Königin hatte inzwischen ihren Frieden mit dem gefährlichsten Feinde, Preussen, geschlossen und antwortete jenem Bevollmächtigten, einem Freiherrn von Erthal, in ihrer entschiedenen Art, als eine Vergrösserung Baierns auf Kosten Oesterreichs verlangt wurde: ‚nein, ich gebe einmahl nichts her.'[1]

Ja die Monarchin dachte bereits an eine Entschädigung für das verlorene Schlesien durch bairische Gebietstheile.[2] Auch dies wieder weist auf das Frühjahr 1742 als Entstehungszeit unserer Schrift hin.

So weit die Beziehungen zu Baiern.

Franz von Lothringen schlägt ferner vor: Preussen soll Niederschlesien, Sachsen das Herzogthum Sagan eventuell als preussisches Lehen erhalten.

Der Hauptvortheil für Maria Theresia sei darin zu suchen, dass sie durch diese Abtretungen in den ruhigen Wiederbesitz der ‚obschon in Grund und Boden verdorbenen', von den Feinden zu räumenden Länder Böhmen, Mähren und Oberschlesien gelangt.

Nun schreitet der Grossherzog zu dem ihm am meisten am Herzen liegenden Punkte seines ‚Entwurfes' vor, in dessen ‚Anmerkungen' er Töne anschlägt, die an die Zeit der Befreiungskriege erinnern.

Alle Friedenschliessenden, der Kaiser, die Königin von Ungarn, der König von Preussen, Sachsen, Hannover, Köln, Hessen, sowie die Seemächte, ‚welche die Noth erkennen, Frankreich ein wenig zu stutzen',[3] sollten gegen dasselbe gemeinsame Sache machen; erst, wenn dieser ‚wahre Reichserbfeind' überwältigt und ihm das zum Reiche gehörige Elsass entrissen worden sei, würde auf viele Jahre Ruhe sein und des ‚teutschen Reichs Herrlichkeit wiederumb hervorleüchten'.[4] ‚Durch diesen Vorschlag würde Frankreichs Macht geschwächt, seine anmassende, despotische Arth gedämpft und der wahre Reichs-Erbfeind ausser stand gesetzt, ferners im Reich den

[1] Arneth: Maria Theresia II, S. 508, Anm. 28 und S. 204—206 des Textes.
[2] Ebenda, S. 508, Anm. 29.
[3] Vgl. in den ‚Anmerkungen' des Grossherzogs Punkt 5, Unterabth. 5.
[4] Ebenda, Punkt 5, Unterabth. 6.

Digitized by Google

Meister zu spiehlen.'[1] Es wäre der ganzen Welt zu zeigen, ‚dass, wenn der höchst Monarch sich mit seinen gliedern halten will, sie im stant seynt, sich von keiner macht was vorschreiben zu lassen, sondern im Gegenspiel mann anderen vorschreiben könne'. Die geringeren Reichsstände, die bisher Frankreich fürchteten, würden ‚in Ansehung der Stärke des Reichs, so bald mann will, zusammenhalten'.[2]

In den Erläuterungen zum Punkte 6 seines Vorschlages beschäftigt sich Franz von Lothringen mit dem gegen Frankreich aufzustellenden Reichsheer in der Gesammtstärke von 271.000 Mann. Hiezu sollten stellen: der Kaiser 25.000 Mann, Preussen 80.000 Mann, Hannover und Sachsen je 20.000 Mann, Maria Theresia 40.000 Mann, Holland 30.000 Mann, England 16.000 Mann, Köln und Hessen je 10.000 Mann und die kleineren Reichsstände zusammen 20.000 Mann. Betrachten wir diese Ziffern, so fällt auf, dass das grösste Contingent mit 80.000 Mann Preussen zu stellen gehabt hätte, dessen militärische Bedeutsamkeit vor allen anderen Reichsständen dem Grossherzog nicht entgeht. War es aber das stärkste Glied der Bundesarmee, so war damit implicite auch seine Führerschaft in dem Kriege gegen Frankreich enthalten, wenn sich auch über die Oberleitung dieser Armee der Grossherzog noch nicht bestimmt ausspricht, der nominelle Oberbefehl jedenfalls von Karl VII. als Reichsoberhaupt wäre beansprucht worden.

Erwägt man noch, dass als ideales Ziel des Feldzuges die Niederwerfung Frankreichs und die Beseitigung seiner Machtstellung in den deutschen Angelegenheiten, als reales aber die Rückeroberung des Elsass geplant ist, welches Land ‚allzeit eines erwählten römischen Kaisers patrimonium seyn müsste', so ist es schwer, den Gedanken an das Analogon des deutsch-französischen Feldzuges von 1870/71 zu unterdrücken. Mit besonderem Nachdruck weist der Grossherzog darauf hin, dass jetzt (1742) der günstige Moment sei, gegen Frankreich vorzugehen, ‚so vielleicht in vielhundert Jahr sich nicht mehr ereignen wird'.[3] Betrachtet man die Lage Frankreichs im Jahre 1742, so muss man dieser Ansicht vollständig Recht geben.

---

[1] Vgl. ‚Anmerkungen', Punkt 5, Unterabth. 4.

[2] Ebenda, Punkt 5, Unterabth. 7.

[3] Vgl. ‚Anmerkungen' zu Punkt 5 (Unterabth. 5) und zu Punkt 6.

Digitized by Google

Die schöne französische Armee, die im August 1741 so prunkend den Rhein überschritten und den Kurfürsten Karl Albrecht bis wenige Meilen vor Wien geführt hatte, war auf 30.000 Mann zusammengeschmolzen, in Prag zusammengedrängt und dem Untergange nahe, dem sie freilich dann Belleisle durch den schauerlichen Zug von Prag nach Eger im December 1742 entzog. Cardinal Fleury brach fast zusammen unter der Last des Unglückes, das sich seit Beginn des Jahres 1742 auf Frankreich gehäuft hatte. Eine energische Diversion der Seemächte von den Niederlanden her hätte die Kraft Frankreichs gebrochen. Um das Ziel der Wiedereroberung des Elsass zu erreichen,[1] hätte es allerdings des vom Grossherzog so sehr angestrebten Zusammengehens der deutschen Mächte, der Geneigtheit Baierns und Preussens, auf die Vorschläge des Grossherzogs einzugehen, bedurft. Und hiezu kam es nicht. Karl VII. wäre wohl zu einem Frieden geneigt gewesen, keineswegs aber, ein Bündniss *gegen* die Franzosen einzugehen. Und was König Friedrich von Preussen anbelangt, dessen Armee eine hervorragende Rolle in dem aufzustellenden Bundesheere spielen sollte, so wies er noch im selben Jahre, als ihn die Engländer mit dem vorhin erwähnten Stair'schen Project bekanntmachten und zur Mitwirkung in der Allianz gegen Frankreich (zugleich mit Holland und Karl VII.) aufforderten, dies auf das Schroffste zurück.[2]

---

[1] Nachdruck ist vom Grossherzog darauf gelegt, dass das zu erobernde Elsass Karl VII. nicht erblich, sondern nur in seiner Eigenschaft als dermaliges Reichsoberhaupt angehören solle, dass die Eroberung gemacht werden solle, ‚umb dem römischen Kayser als Kayser ein patrimonium zu verschaffen', dass das Elsass ‚alzeit eines erwehlten römischen Kaysers patrimonium sein müste', dass sie geschehen sollte, ‚umb dem haubt des teütschen Vatterlands und *zeitlichem* Kayser . . . gedachte landgrafschaft zu verschaffen'. Dieses Betonen des nur an die Würde, nicht an die Person geknüpften dereinstigen Besitzes lässt die Hoffnung des Grossherzogs durchschimmern, einst mit der Kaiserkrone auch in den Besitz dieses Landes zu gelangen. Dass nicht auch Lothringen, das Stammland Franzens, erwähnt wird, mag wohl darin seinen Grund haben, dass der Grossherzog in dieser Frage in Hinsicht auf Toscana staatsrechtlich gebunden war. Dass im Falle der Erwerbung des Elsass auch die Stellung Stanislaus Leszczynski's, des damaligen Besitzers von Lothringen, unhaltbar geworden wäre, ist selbstverständlich.

[2] Vgl. Arneth: Maria Theresia II, S. 203 und 204.

Digitized by Google

Die Durchführung des Hauptgedankens der vorliegenden Schrift des Grossherzogs, einen dauernden Frieden herbeizuführen durch eine allgemeine Erhebung gegen Frankreich, war erst den Jahren 1813 und 1814, die von ihm geplante Rückeroberung des Elsass dem Jahre 1871 vorbehalten.

Eine warme, zuversichtliche Stimmung geht durch die ganze Schrift bis zum Schlusssatz, der mit den Worten beginnt: ‚Gott gebe seinen Segen darbey und hellfe uns allen aus dem elend.‘

Es folgt nun im Nachstehenden die Wiedergabe der Schrift. Was das Verhältnis zwischen dem Concept und der Reinschrift anbelangt, so sei bemerkt, dass sich letztere — so weit erkennbar, denn das Concept ist auf fünf Bogen mit flüchtiger und wohl nur dem vertrauten Secretär, der die Reinschrift besorgte, gänzlich entzifferbarer Schrift hingeworfen — hauptsächlich die Aufgabe setzt, die Diction des Grossherzogs, die in dem Franz von Lothringen eigenthümlichen Deutsch mit französischen Anklängen gehalten ist, dem damaligen Stil und der damaligen Rechtschreibung anzupassen. Im Concept hin und wieder blos durch einzelne Worte Skizzirtes ist in der Reinschrift zu Sätzen verbunden, die prägnanten Ausdrücke des Grossherzogs sind sorgsam beibehalten, weder der Inhalt, noch die im Concepte durchgeführte Eintheilung in sechs Punkte für den ‚Vorschlag‘ und die ‚Anmerkungen‘, wovon der Punkt 5 der ‚Anmerkungen‘ als der hauptsächlichste wieder in sieben Unterabtheilungen zerfällt, im Geringsten geändert. Untenstehende Probe möge das Verhältnis der Reinschrift zum Concepte illustriren.[1]

Im Schreiben an den Fürstbischof ist die Aufschrift ‚Hochwürdigster Bischoff, Gnädigster Fürst und Herr‘, sowie das einmal vorkommende Wort ‚höchstderoselben‘ erst in der

[1] z. B. ‚Anmerkungen‘ Punkt 6.

Concept:	Reinschrift:
‚. . . das wan der alerhogste Monark Sig mit Seinen glidern wol halt Si inststant Sein uon kain ander Puisance Sich was uor Zuschreiben lasen und ocontrer er in uorschreiben kann.‘	‚. . . das wann der höchst monarch sich mit seinen gliedern halten will sie im stant seynt, sich von keiner macht was vorschreiben zu lassen, sondern im gegenspiel mann anderen vorschreiben könne.‘

Ueber des Grossherzogs Schreibart vgl. Arneth: Maria Theresia I, S. 12.

Digitized by Google

Reinschrift vorhanden. Das Concept dagegen trägt die Aufschrift von der Hand des Grossherzogs: ‚letre a leveke de . . .' Als Titulatur findet sich ‚Ew. fürstl. Gnaden' im Concept.

Im Nachfolgenden sind ‚Vorschlag', ‚Anmerkungen' und der Brief an Schönborn nach der Reinschrift, also in der Form, wie sie nach dem Wunsche des erlauchten Autors an den Fürstbischof gelangten, wiedergegeben.

‚Vorschlag zur beruhigung und sicherheith des gesambten teütschen Reichs.'

(Titel auf dem Rücken des Concepts: ‚Projet de main propre de S. A. R. pour la pacification de L'Europe, envoié comme Anonime à l'Eveque de Würtzburg')

1° wäre dem Churhaus Bayern seine länder wiederumb einzuraumen, bis ahn den innfluss österreichischerseiths, so der Königin in Hungern zukommen solte und gedachter fluss zwischen beyden ländern die Gränitzscheidung zu machen hätte, dargegen solte höchstgedachte Königin dero vorderösterreichische länder an das Churhaus Bayern abtretten.

2° Der König in preüssen würde gantz niederschlesien, ausgenommen das Herzogthumb sagan, welches chursachsen zu Theil würde, eigenthumblich behalten.

3° Die Königin in Hungern wird nebst dem strich von Bayerland bis an den Innfluss Ihre übrige teütsche Erbländer als Oesterreich, Böhmen, Mähren und oberschlesien beybehalten und selbe von allen frembden kriegsvolk erlediget werden.[1]

4° Das herzogthumb sagan solle an Chursachsen fallen, Jedoch in Niederschlesien dem König in preüssen zu lehn gehen.

5° Obberührte sich also Verbindende mächte sowohl, als das gesambte Röm. Reich solten eine gemeinschafftliche Sach machen, umb dem

[1] Der Umstand, dass der Grossherzog auch ‚Oesterreich' unter den von fremdem Kriegsvolk zu ‚erledigenden' Ländern anführt, weist wieder auf das Frühjahr 1742 als Abfassungszeit unserer Schrift hin. Ende Februar, Anfangs März 1742 nämlich, durchstreifte die preussische Reiterei die beiden nördlichen Viertel von Niederösterreich. Die Ziethen'schen Husaren drangen bis Stockerau und Kornenburg vor. Vgl. Arneth: Maria Theresia II, S. 40 und 41. Daselbst auch über die Stellung der Sachsen bei Iglau.

Digitized by Google

Röm. Kayser als Kayser ein patrimonium zu verschaffen und dieses könte die landgraffschaft Elsas, so ohnedem ein Reichslehn ware, betreffen, und all Zeit eines erwehlten Röm. Kaysers patrimonium seyn müste.

6° Hier zu müste ausgemacht werden, wie Viel ein Jeder Kriegs-Volk zu geben hätte, umb dem Haubt des teütschen Vatterlands und Zeitlichem Kayser jetzt gedachte landgrafschaft zu verschaffen.'

‚Anmerkungen über hiebey kommenden Vorschlag.'

‚Das absehen dieses gantzen werks gehet nur dahin, das arme Vatterlandt einmahl aus dem bluthigen Krieg zu zihen und zu Verhindern, das die glieder des Reichs sich nicht selbsten ausser stand setzen, ihrem wahren Feind zu widerstehen, hier zu wäre auszusuchen, alle zu befriedigen, ‚welche dermahlen in dem Krieg Verwickelt seint, so nie leicht sein wird, jedoch ist einem guthen patrioten al Zeit erlaubt, seine gedanken zu eröffnen und denen mehr erleüchten zur besserer überlegung und ausarbeitung zu überschicken.

Zu vor aber ist diesem werk noch eine kurtze auslegung bey zu fügen.

1° Die auswechslung eines kleinen Theils von Bayerland gegen die sogenannte Vorderösterreichische länder scheinet dem Churhaus Bayern zum besondern Vortheil zu seyn, es ist sicher, das selbe länder so wohl in ertragnus als in der Grösse mehrers als das churbayerische ienseiths des inns gegen Oesterreich gräntzende land ausmachet, die Vorderösterreichische länder stossen zum Theil ohnmittelbahr ahn die churbayerische und endigen sich bey der landgrafschaft Elsas, welches mann dem Kayser als ein kayserliches patrimonialland zu gedenket.

2° Der König in preüssen kann mit Niederschlesien wohl Vergnügt seyn — das herzogthumb sagan, so darvon getreunet würde, ligt in einem Ek und ist von keiner solchen wichtigkeith, das es dem könig in preüssen einige ungemüthlichkeit machen könte.

3° Obschon die Vorderösterreichische länder ahn das churhaus Bayern abgetretten und die Königin in hungern ahn deren statt die ungleiche auswechslung mit dem Theil von beyern was Jenseiths des innfluss ligt sich befriedig. müste, so ist doch dieses kleine stuk land so gelegen, das es der Königin anständig seyn könte, nebst deme überkommet sie den ruhigen wiederbesitz deren obschon in grund und boden verdorbenen länder als Böhmen, mähren und Oberschlesien, so gleichwohl der Königin zum grossen Vortheil kann angerechnet werden.

4° obwohlen das herzogthumb sagan von keiner besonderen wichtigkeit seye, so wäre es jedoch wegen der nachbarschafft Chursachsen wohl

Digitized by Google

gelegen, vortheilhafftig und anständig, wann es auch bey dem König in Preüssen zu lehn müsste genommen werden.

5° Nichts wäre billiger, als das das gesambte teütsche Reich sich angelegen seyn liesse, seinem Oberhaupt ein land zuzueignen, welches bei der Kaiserscron hafften thäte, hier zu scheinet das land Elsas aus folgenden Vrsachen das Vortheilhaffteste zu seyn.

Erstlich ist es ohnedeme zum Reich gehörig gewesen und also wiederumb darzu kommen würde.

Zweytens wäre es ein dem Kayserthumb erworbenes land, welches keine Reichsglieder betreffen, folgentlich des Reichs macht verstärken würde.

Drittens würde es der französischen Obermacht, welche in dem teütschen Vatterland schon zu starken gewalt erwachsen, einen einhalt machen — diese obermacht hat in würklich. so überhand genommen, das wohl zu förchten, es mögten baldhin die privilegia und freyheith hoher und niederer Reichsstände, hochstiffter und Dombcapituln ia das Reichshaubt und dessen glieder Ihren umbsturtz und völlig untergang vor augen sehen.

4tens Durch diesen Vorschlag würde Frankreichs macht geschwächt, seine anmassende, despotische arth gedämpft und der wahre Reichs-Erbfeind ausser stand gesetzt, ferners im Reich den meister zu spiehlen und endlich das liebe Vatterland in seine vorige freyheit gesetzt werden.

5tens Es ist allen wohlmeinenden Reichsständen daran gelegen, ihr gekröntes Oberhaupt aus dem frantzösischem Joch zu zihen und das Teütsche Reich von einem so gewaltigen Erbfeind zu befreyen.

anietzo wäre hierzu die beste gelegenheith, so vielleicht in Vielhundert Jahr[1] sich nicht mehr eraignen wird, alle mächtige des Reichs seint in waffen, der Kayser, der König in preüssen, die Königin in Hungarn, Chursachsen, Churpfalz, Churhannover etc. — Diese Zusammen seint weit mehrers als zur erzwingung frankreichs nöthig wäre, es ist nicht zu zweifflen, das die Seemächten, welche die noth erkennen, Frankreich ein wenig zu stutzen, gahr gehrn, wann es Vonnöth. wäre dar zu thun würden.

Frankreich hat würklich den fuss von 30 m. mann in Böhmen aber in so elenden stand, das über die helffte daran abgeht. wann nun die mächtigere des Reichs Ihrem oberhaubt rechtschaffen beystehen, und das wehrte teütsche Vatterland noch retten wolten, so wäre leicht es dahin zu richten, das von diesem frantzösischem Kriegs-Volk kein mann da von

[1] Im Concept: ‚in 1000 jar.'

Digitized by Google

kommete, die weithe entfernung und das darzwischen ligende Reich würde Ihnen das zurückgehen beschwehrlich, ia unmöglich machen, gedachtes Kriegs Volk ist ein Theil von ihren besten leuthen und wenn sie es verlihren solten, wären sie sehr nidergeschlagen. Sie seint dermahlen mit preüssisch und österreichisch Truppen fast umgeben und wären gar leicht im Vorbeigehen aufzuheben.

Jenen so der maillebois commandirt wäre auch durch die stiffter crays- und hanoverische Truppen ein grosser abbruch zu machen.

Die newe frantzösische hülffs Völker, so der Duc d'Harcourt führet, scheinen sich zu der Donau zu wenden.

Sie seint auch sehr entfernt von ihrem land, diesen wäre mit kayserlich wie auch in der gegend befindlich österreichisch Truppen bald ein end zu machen und wären aus mangel der subsistenz völlig zu Grund zu richten.

mann lass urtheilen in was für stand sich Frankreich finden würde und ob es schwehr seyn würde mit einer armée das Elsas zu eroberen; wann es nöthig seyn sollte, so könte mann Ihnen von seithen deren Niederlanden auch eine Diversion machen.

6^{tens} diese cron, welche das arme Reich so despotisch getruckt hat, würde von demselben das Gesetz annehmen, dardurch des teütschen Reichs herrlichkeit wiederumb her vorleüchten und die untertruckte, guthgesinnte, wahre patrioten in Ihre vorige freyheith gesetzt werden . . . und wäre der gantzen weld zu zeigen, das wann der höchst monarch sich mit seinen gliedern halten will, sie im stant seynt, sich von keiner macht was vorschreiben zu lassen, im gegenspiel mann anderen vorschreiben könne.

7^{tens} die geringern Reichsstände, welche Frankreich förchten, wurden behertzt und aufgemundert werden in ansehung der stärke des Reichs so bald mann will zusammen(zu)halten, welches dann auch für das künfftige eine guthe würkung haben könte.

6° wegen des zugebenden Kriegs Volk würde sich keine beschwehrlichkeit ereig. wann mann nur über das haubtwerk verstanden ist, man weis beyläufig wohl, was ein Jeder hat und was Er hergeben könne als mannschaft

der Kayser	25.000
der König in preüssen	80.000
hanover	20.000
sachsen	20.000
die Königin in hungarn	40.000
holland	30.000

Digitized by Google

Engeland	16.000[1]
cöllnische	10.000
hessische	10.000
aus dem Reich von minderen fürsten und ständen .	20.000
Summa	271.000

aus diesen wäre eine genugsame macht zu zihen, umb des Reichs heyl zu würken, ein jeder sollte gern das seinige beytragen, umb auf viele Jahre Ruh zu haben, die so gewünschte freyheit im Reich wiederum zu erlangen und zu bezeigen, wie sich die Reichsglieder Ihres Oberhaubts annehmen. Wäre aber einer von obigen, welcher sich nicht einfinden wolte, so wären die andern schon im stand, Ihm dahin zu vermögen und zu zwingen; dann es ist umb das allgemeine wohlwesen und umb das heyl des Vaterlands zu thun und zwar ie ehnder mann darzu thät, ie mehrerer Vortheil würde einem Jeden daraus erwachsen.

Gott gebe seinen Segen darbey und helffe vns allen aus dem elend, anietzo wäre die rechte zeit, so sich in vielen hundert Jahren nicht also finden wird, es ist zu trachten sich solche zu nutzen zu machen und keinen augenblick zu verliehren. lasset man zu, das sich die glieder unter einander entkräfften, so wird mann zur andern zeit nicht mehr imstand seyn, dieses zu wegen zu bringen, was mann anietzo allem ansehen nach glücklich und sicher ausführen könte.

all dieses verdient ein ernstliches nachdenken und bestehet nicht in lehrer einbildung, es seynt auffrichtige Gedanken eines Gewissen, der sich zwar von weltgeschäfften entfernet, jedoch den betrübten zustand seines armen teütschen Vatterlands wo von Er viele erkantnus hat, täglich beweinet . . .'

Das anonyme Begleitschreiben an den Grafen Friedrich Carl von Schönborn, ehemaligen Reichsvicekanzler und Fürstbischof von Bamberg und Würzburg, lautet:

Hochwürdigster Bischoff, Gnädigster Fürst und Herr.[2]

Die wahre patriotische meinung, so Ew. fürstl. Gnaden in allen gelegenheith(en) geoffenbahret, thuet mich verkühnen höchst deroselben

[1] Dass England nur das kleine Contingent von 16.000 Mann zugemuthet wird, mag auf den ersten Blick befremden; doch muss man bedenken, dass König Georg II. ja für Hannover 20.000 Mann zu stellen gehabt hätte.

[2] Fehlt im Concept, das blos die Aufschrift trägt: ‚letre a leveke de —'. Von Titulaturen im Concept nur ‚Ew. fürstl. Gnaden' gebraucht.

Digitized by Google

hiebey kommenden Vorschlag sambt darzu gehörigen anmerkungen zu überschicken, in dem steiffen Vertrauen und Hoffnung Ew. fürstl. Gn. werden es nicht ungnädig aufnehmen, wann ein wahrer seinem Vatterland völlig ergebener Teütscher Ew. fürstl. Gnaden weltbekanten hocherleüchten Urtheil seine wohlmeinende Gedanken zu des Vatterlands besten und anhoffender allgemeiner Reich(s) Ruh unterwirfft, nicht zweiffend, das wo anderst Ew. fürstl. Gnaden zu einem heilsamen Friedenswerk was beytragen können, die dero wehrtesten teütschen Vatterland, wor von Ew. fürstl. Gn. dermahlen eines deren vornehmsten und ansehnlichsten gliedern seint, nach angestamten patriotischen eyffer nicht aus handen gehen werden, es ist unnöthig Ew. fürstl. Gnaden, welche in denen wichtigsten Reichsgeschäften bekantlich von iugend auf geübet, mit vielen Vorstellungen zu bewegen, das übel, so das französische Joch dem Teütschen Reich verursachen kann nach möglichkeit abzulöhnen, und das Vatterland zu retten . . . niemand ist mehrers als Ew. fürstl. Gnad. im Stand an ein so heylsames werk kräfftige Hand anzuleg. Das grosse Vertrauen, so sr. Kaysl. mayst. wie billig, nicht weniger das gesambte Röm. Reich in Ew. fürstl. Gn. setzen, ist weldkundig, der wienerische Hoff ist ebenfals von dero lange Zeit dahin hegenden freundschafft völlich versichert, es ist also nicht zu zweifflen, das, wann Ew. fürstl. Gn. sich die müh geben wollen, höchstderselbe den hiebei kommenden, noch unausgearbeiteten Frieden-Vorschlag besser als Jemand zustand zu bringen vermögend wären. Es wird Ew. fürstl. Gn. zur höchsten Ehr gereichen, wann durch höchst dero Vermittlung dem Vatterland die Ruh, allen Teütschen mächten die einigkeit, der Kayserkron ein patrimonium verschafft und deren Teütscher feind heruntergebracht wird. Ew. fürstl. Gn. werden sich von allen, die durch den Krieg unchristliche Dinge leiden, einen vollkommenen Segen beyzihen — übrigens aber von selbst hocherleücht wissen, wie dieses heylsame werk am besten anzugreiffen umb es zum baldig-glücklichen End zu bringen, der allmächtige wolle darzu auch seinen Göttlichen Segen verleyhen.

So weit die Schrift des Grossherzogs. Dass eine Ausfertigung derselben an den Fürstbischof erfolgte, lässt sich nach der eingangs erwähnten, von Heigel festgestellten Thatsache, der Fürstbischof von Würzburg habe sich 1742 zur Friedensvermittlung angeboten, nicht bezweifeln.[1] Ebenso muss man

[1] Noch 1745 trat übrigens Schönborn als Vermittler auf, begehrte aber die Vorlande für Baiern, während Maria Theresia höchstens geneigt war

Digitized by Google

es mit Heigel lebhaft bedauern, dass Carl Albert von den Franzosen nicht zu trennen war. Die Grundlage für die Realisirung des grossherzoglichen Planes fehlte somit.

Hatte demnach die Schrift keinen positiven Erfolg, so kann man doch nicht umhin, die in derselben niedergelegten Ansichten als höchst beachtenswerthe zu bezeichnen. Das ehrliche Bestreben, das aus der ganzen Schrift hervorleuchtet, einen billigen Frieden herbeizuführen, selbst mit einigen Opfern an das besiegte Baiern, die Schärfe, mit welcher Franz — ganz im Gegensatz zu Karl VII. — auf Frankreich als den damals gefährlichsten Feind Deutschlands hinweist, die kühnen politischen Combinationen, welche er zu dessen Niederwerfung entwirft, so z. B. auch: Oesterreichs und Preussens Heere möchten gemeinsam die zwischen ihnen in Böhmen stehenden Franzosen erdrücken (‚Anmerkungen' 5, Unterabth. 5), sind von grossem historischen Interesse. Inwieweit Maria Theresia selbst für die Pläne ihres Gemahls gewonnen war, lässt sich aus der Schrift leider nicht entnehmen.

— was an den Punkt 1 unseres ‚Vorschlags' erinnert — das Innviertel mit Schärding und Braunau gegen Schwäbisch-Oesterreich, doch ohne Breisgau, die Waldstädte, Constanz und Vorarlberg einzutauschen. Arneth: Maria Theresia III, S. 11 und 13.

Digitized by Google

NIDBRUCK UND TANNER.

EIN BEITRAG

ZUR

ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DER MAGDEBURGER CENTURIEN UND ZUR CHARAKTERISTIK KÖNIG MAXIMILIANS II.

VON

Dr. VICTOR BIBL,

CONCIPISTEN DES N.-Ö. LANDES-ARCHIVS UND DER BIBLIOTHEK IN WIEN.

Digitized by Google

Vorwort.

Die in den Handschriften Nr. 9737 i und k der Wiener Hofbibliothek befindliche Briefsammlung[1] des kaiserlichen Rathes Caspar von Nidbruck (Nydbruck) enthält auch dessen Correspondenz mit dem Rechtsgelehrten und Professor der griechischen Sprache an der Wiener Universität, Georg Tanner.

An sich betrachtet wird dieser Briefwechsel, auf dessen Bedeutung bereits Aschbach aufmerksam gemacht hat,[2] abgesehen von seinem biographischen und culturgeschichtlichen Werth, immerhin eine beachtenswerthe Quelle für die Entwicklungsgeschichte der Wiener Hofbibliothek sein; doch im Zusammenhang mit den übrigen Briefen der Nidbruck'schen Sammlung bildet diese Correspondenz noch überdies einen höchst wichtigen Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Magdeburger Centurien. Ich habe an anderer Stelle[3] Nidbruck's Verhältniss zu

---

[1] Die beiden mit modernen Einbänden versehenen Papiercodices (Caps. Koll. II, III, XIII et XIV, ch. XVI) umfassen die Briefe des Nidbruck im Concepte und die seiner Correspondenten im Originale, sowie einige spätere Abschriften. Dieselben werden von mir in kürzester Zeit der Oeffentlichkeit übergeben werden.

[2] Gesch. der Wiener Universität III (1888), S. 289.

[3] ‚Der Briefwechsel zwischen Flacius und Nidbruck' (Jahrbuch der Gesellschaft für die Gesch. des Protestantismus in Oesterreich 1896, S. 1 f. 1897, S. 201 f. und 1898, S. 96 f.). Vgl. Horawitz, Beitr. zu den Sammlungen von Briefen Melanchthon's (Sitzungsber. der kais. Akademie der Wissensch.

Digitized by Google

dem lutherischen Streittheologen Mathias Flacius[1] ausführlicher besprochen und an der Hand ihres Briefwechsels gezeigt, wie dieser angesehene Diplomat und Maximilians specieller Rathgeber unablässig an der Förderung der kirchengeschichtlichen Werke seines Freundes gearbeitet hat. So ist auch grösstentheils durch seinen unermüdlichen und werkthätigen Antheil die von Flacius und seinen Mitarbeitern, den sogenannten Magdeburger Centuriatoren verfasste Kirchengeschichte[2] zu Stande gekommen, jenes Riesenwerk, das ‚durch scharfe Kritik und umfassende Forschung geradezu epochemachend wirkte und durch Mittheilungen aus einem reichen handschriftlichen Materiale noch jetzt schätzbar ist',[3] jedenfalls aber, man mag über ihren wissenschaftlichen Werth urtheilen wie man will, bei ihrem Erscheinen in allen Kreisen das grösste Aufsehen, im katholischen Lager aber geradezu Bestürzung wachrief.[4] Nidbruck's einflussreiche Stellung und seine vielseitigen Beziehungen zu den angesehensten reformatorischen Männern verschafften dem Werke allerorts zahlreiche Hilfskräfte und Förderer. Aber nicht nur durch Andere liess er aus allen Ländern Europas ein reichhaltiges Quellenmateriale auftreiben, sondern er selbst

---

LXXVI, 1874, S. 299 f.); Schulte, Beiträge zur Entstehungsgesch. der Magdeburger Centurien, 1877 (Separatabdr. aus dem XIX. Jahresber. der Philomathia), S. 51 f.; Nürnberger, Die Bonifatiusliteratur der Magdeburger Centurien (N. Archiv XI, 1886, S. 29 f.); Loesche, Joh. Mathesius, 1895, I, S. 198 f. (s. die weitere Literatur); Bibl, Melanchthon und Nidbruck (Jahrbuch, 1897, S. 34 f.); Loesche, Zu Melanchthon's vierter Säcularfeier, ebenda, S. 8; Menčik, C. Nydbruck's Verhältniss zu den Calixtinern, ebenda, S. 48 f.

[1] Preger, M. Flacius Illyricus, 1859—1861, 2 Bände; Nacinowich, Flacio, studio biografico storico, 1886; Hollaender, Der Theologe M. Flacius Illyricus in Strassburg (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Neue Folge II, 1897/98, S. 203 f.).

[2] Basel 1559—1574, 13 voll. Fol.; Preger, a. a. O., S. 426.

[3] Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I, 1877, S. 6; vgl. auch Wegele, Gesch. der deutschen Historiographie, 1885, S. 328 f.

[4] Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XVII (1896), S. 79 f.

Digitized by Google

schaffte solches auf seinen häufigen Gesandtschaftsreisen aus den verschiedensten Bibliotheken und Büchermärkten herbei.

Indem Nidbruck im Auftrage Maximilians für die königliche Bibliothek sammelte[1] und alle seinem Vorhaben entgegenstehenden Hindernisse durch ein königliches Mandat oder ein Empfehlungsschreiben zu beseitigen wusste, strömten zahlreiche werthvolle Handschriften nach Wien, die er dann nebst anderen Büchern der königlichen Bibliothek den Centuriatoren zur Verfügung stellte, wie z. B. den Wiener Codex Carolinus und die Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe, welche sich beide früher in Köln befunden haben. So kam wohl hauptsächlich durch seine rastlose Thätigkeit einerseits jene ‚lutherische Bibliothek' zu Stande, welche Papst Paul IV. dem König Maximilian zum Vorwurfe gemacht hatte,[2] anderseits erhielten durch sie die Arbeiten der Centuriatoren wirksame Förderung. Der auf diese Weise von Nidbruck gesammelte Quellenstoff wird es auch hauptsächlich gewesen sein, den er zur Vermeidung jedes Aufsehens von Wien nach Regensburg in das Haus des Superintendenten Nicolaus Gallus bringen liess, woselbst der im Dienste der Magdeburger stehende Marcus Wagner ein halbes Jahr hindurch ungestört daraus excerpiren konnte. Diese weiter unten näher ausgeführte Unterstützung des Flacius und seiner Mitarbeiter stand im Vordergrund von Nidbruck's Interesse, und die Bereicherung der königlichen Bibliothek erscheint mir nur als Mittel zum Zweck.

Sein Briefwechsel mit Tanner[3] gewährt uns nun einen überaus interessanten Einblick in die umfassenden Nachforschungen, welche er zum Zwecke der wissenschaftlichen Ausbeutung Italiens durch diesen Gelehrten anstellen liess.

---

[1] Man findet daher häufig die Nachricht, Nidbruck sei Vorstand der Wiener Hofbibliothek gewesen; vgl. Mosel, Geschichte der Hofbibliothek zu Wien, 1835, S. 25.

[2] Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient, 1872, S. 38.

[3] Es sind 18 Briefe von Tanner (nicht 20, wie Aschbach, a. a. O., S. 289, bemerkt) und 16 von Nidbruck aus den Jahren 1554—1557.

Digitized by Google

Insoferne in diesem auch einige Anspielungen auf Maximilian selbst gemacht worden sind, habe ich versucht, dessen Haltung dem Flacius gegenüber zu beleuchten, wobei ich mich ausser den bereits bekannten Thatsachen durchaus nur auf den in den Nidbruck'schen Briefbänden enthaltenen handschriftlichen Stoff bezog und keineswegs auf eine abschliessende Behandlung dieser Frage Anspruch erhebe.

Digitized by Google

I.

Wiederholt wurde Nidbruck auf Italiens Handschriften- und Bücherschätze aufmerksam gemacht. Flacius, der selbst im Jahre 1552, als er den Plan zu seinen beiden kirchengeschichtlichen Arbeiten gefasst hatte, eine wissenschaftliche Reise dahin unternommen, doch vermuthlich aus Mangel an den nöthigen Mitteln und Empfehlungen keinen nennenswerthen Erfolg erzielt hatte,[1] wandte sich zu diesem Zwecke an seinen mächtigen Gönner. ‚Iam illud tantum,' schreibt er ihm am 23. Februar 1554,[2] ‚T. H. indicabo, videre mihi valde utile fore, ut cum Arnoldo Arlenio,[3] qui ante Diegi[4] minister fuit, iam autem vel apud Ferrariae vel Florentiae ducem agit, agatur, ut conquisitionem librorum, quos ei vel nominatos sigillatim vel in genere indicare potes, adiuvet; habet enim omnes bibliothecas Italicas notissimas. Utinam et Romae non solum bibliothecas, sed acta paparum vetustiorum inspicere per idoneum hominem possemus! Utile esset eius rei causa tuum Burgundum[5] in Italiam mittere, si modo sumptibus abundaremus. Tu vide, quid tua crumina possit; nam mea est tenuior. Concilia Graeca manuscripta habere, valde utile esset.'

Auch Conrad Gesner, der berühmte Verfasser der ‚Bibliotheca universalis', wies auf Arlenius hin. ‚Et tu,' schreibt er am 1. März 1554 dem Basler Buchdrucker Michael Isengrin, der dieses Schreiben an Nidbruck zu senden hatte,[6] ‚Arlenium

---

[1] Bibl (Jahrbuch 1896, S. 2). [2] Ebenda, S. 21.
[3] Vgl. S. 386, Anm. 3.
[4] Diego Hurtado de Mendoza; vgl. S. 386, Anm. 2.
[5] Hubert Languet; vgl. S. 421, Anm. 4.
[6] Vgl. S. 402, Anm. 2.

Digitized by Google

aliosque in Italia notos tibi ac familiares habes, a quibus haec sunt cognoscenda.'[1] Der gelehrte Belgier Arnold Arlenius kannte allerdings die italienischen Bibliotheken gründlich. Er hatte als langjähriger Bibliothekar des kaiserlichen Gesandten Don Diego Hurtado de Mendoza,[2] auf den ich noch zu sprechen komme, viele Handschriften, vorwiegend griechische, aus allen Theilen Italiens erworben oder abgeschrieben und besass auch selbst nach dem Zeugnisse Gesner's eine ansehnliche Bibliothek.[3] Nidbruck war daher auch diesmal eifrig bemüht, sich diese Winke zu Nutze zu machen.

Eine günstige Gelegenheit dazu bot sich ihm, als er bald darauf von dem kaiserlichen Rathe Wolfgang Kremer[4] erfuhr, dass der Jurist Georg Tanner mit dessen Söhnen[5] in Italien weile und willens sei, Rom, Neapel und die übrigen bedeutenderen Städte dieser Halbinsel zu besuchen.[6] Tanner[7] musste vermöge seiner bisherigen verdienstlichen Arbeiten auf dem Gebiete griechischer Codexausgaben ganz besonders geeignet zur Ausführung von Nidbruck's Plane erscheinen. Aus Emmersdorf in Niederösterreich gebürtig, hatte er seit dem Jahre 1540 mehrere auswärtige Universitäten besucht und später als Erzieher der Söhne des erwähnten Kremer viele Jahre hindurch Deutschland, Frankreich und die Westschweiz bereist,[8]

---

[1] Orig. i, fol. 100.

[2] Fesenmair, D. Diego H. de Mendoza, ein spanischer Humanist des 16. Jahrh. (Programm des k. Wilhelm-Gymnasiums 1881/82, München 1882); Loesche, Mathesius II, S. 268.

[3] Ueber Arlenius vgl. Fesenmair, a. a. O., S. 16 f.; Stintzing, Georg Tanner's Briefe an Bonifatius und Basilius Amerbach, 1554—1567, Bonn 1879, S. 67, Anm. 4.

[4] Wisgrill V, S. 285.

[5] Ohne Zweifel Wolfgang und Georg Kremer aus Wien, 1552 in Padua immatriculirt; Luschin, Oesterreicher an italienischen Universitäten, 1886, I. Abth., S. 45.

[6] Brief des Nidbruck an Tanner, ddo. 9. October 1554; vgl. S. 387.

[7] Ueber ihn vgl. Aschbach, a. a. O., S. 279 f.; Eisenhart (Allgemeine deutsche Biographie XXXVII, 1894, S. 382 f.).

[8] Im Herbst 1555 waren es nahezu zehn Jahre. Aschbach, Eisenhart, Stintzing und Luschin wissen von dieser Stellung nichts. Ich habe diese Kenntniss aus Tanner's Brief an Nidbruck, ddo. Venedig, 4. September 1555 (Orig. i, fol. 372) geschöpft. ‚Doleo,' schreibt er dort, ‚me decennio fere in ipsius filiis plane infantibus primum erudiendis et educandis

Digitized by Google

woselbst er überall wissenschaftliche Studien betrieb, und war im Herbste 1552[1] mit seinen Schülern nach Padua gekommen. Im nächsten Jahre finden wir ihn mit der Herstellung einer verbesserten Ausgabe der Novellen Kaiser Justinians beschäftigt, die er zuerst nach einer ihm von dem päpstlichen Legaten Lodovico Beccadelli überlassenen Abschrift des in der Marciana zu Venedig aufbewahrten Originales, später nach dem Originale selbst besorgte. Im Jahre 1554 wendete er sich an den Rechtsgelehrten Bonifatius Amerbach[2] in Basel, um durch dessen Vermittlung die Novellen dort herausgeben zu können. Einen oder den andern von Tanner's Briefen, in denen er über seine Arbeiten und einige unedirte Handschriften der Marciana ausführlich spricht,[3] hatte Nidbruck, als er auf seiner fünfmonatlichen Gesandtschaftsreise zum Pfalzgrafen Ottheinrich, Wilhelm Herzog von Jülich, Christof Herzog von Württemberg u. A.[4] mit Amerbach zusammentraf, zu Gesicht bekommen.[5]

Dies war wohl die eigentliche Veranlassung, dass sich Nidbruck am 9. October 1554[6] mit dem ihm bereits von früher bekannten Tanner in Verbindung setzte und sich dessen Mithilfe erbat. ‚Ex domino Kremer,' schreibt er, ‚intellexi, te cum filiis suis in Italia esse, Domine Tanner carissime, et constituisse vos, Romam, Neapolim et reliquas Italiae urbes celebriores visitare . . . Nam cum superioribus mensibus in legatione essem in superioribus Germaniae partibus, vidi, quas ad D. D. Bonif. Amerb. dederas, in quibus de nonnullis libris nondum editis scribebas; idem officium si mihi amico tuique certe per-

---

laboriosissime in germanicis, gallicis et italicis peregrinationibus versatum . . .'

[1] Nicht 1553, wie Eisenhart annimmt (a. a. O.), weil er 1552 immatriculirt wurde.

[2] Ueber ihn vgl. Stintzing (Allgemeine deutsche Biographie I, 1875, S. 397 f.).

[3] Stintzing, Georg Tanner's Briefe an Bonif. und Basilius Amerbach, S. 17 f.

[4] Nidbruck an Melanchthon, Wien, ddo. 23. August 1554 (Bibl, Jahrb. 1897, S. 41 f.); über seine Sendung an Christof von Württemberg vgl. Le Bret's Magazin IX, 1785, S. 1 f.

[5] Nidbruck's Brief an Tanner ddo. 9. October 1554; vgl. Anm. 6.

[6] Conc. i, fol. 129.

Digitized by Google

studioso praestiteris, pergratum facies. Nam et ego antiquis libris non parum delector, sed iis potius, qui in religionis negotio a veteribus purius scripti sint[1] aut qui historiam successionis vel certaminum in ecclesia contineant, non iuris consultorum centonibus, tot enim extant commentarii, ut aetas deficiat vel congregandis vel cum delectu legendis; meam professionem[2] non propterea desero neque probatos commentatores taxo, sed longe utilius hoc studium et meae conscientiae conducibilius agnosco, quod solidas consolationes mihi exhibere soleat in his procellis publicarum curarum. Quare et tu rem pergratam feceris, si ad me scripseris saepius, quid, ubi scias in Italia librorum graecorum vel latinorum, qui de dissidiis tractent, de progressu, statu ecclesiae cuiusque temporis, ante tamen tempora Lutheri, ut plenius ex indice meo intelliges, in quo, licet non potuerim omnia sigillatim enumerare, attamen indicavi capita quaedam. De meo hoc studio non est cuiquam quid referas, nam iniqua sunt hoc maxime tempore iudicia. Scias velim nihil esse, quo plus me exhilare possis, quam crebra litterarum tuarum transmissione, quae, si prolixae sint, erunt eo gratiores. De studiis agere poteris libere et indicare, quales, in quibus bibliothecis videris libros, praeterea si vellem curare copiari, quibus id rationibus vel sumptibus commode fieri possit. Si quando Florentiam venias, Arnoldum Arlenium[3] convenias, virum doctum et in Italicis bibliothecis versatissimum. Huic indicem ostendere poteris et de ceteris bibliothecis varia expiscari, quae omnia ut ad me perscribas, vehementer rogo. Si quid in reditu in tui gratiam potero, ut forte dabitur, senties me tibi vere amicum fore.'

Es ist begreiflich, dass Nidbruck in seiner exponirten Stellung als Hofrath und Gesandter wie bei allen diesen auf die Förderung der Kirchengeschichte abzielenden Schreiben und Aufträgen, so auch hier strengstes Geheimhalten verlangte,[4] da schon sein Verkehr mit Protestanten an und für sich — und bei Tanner konnte ja bezüglich seiner evangelischen Ge-

[1] Dieser Wortlaut findet sich fast in allen Briefen, in welchen Nidbruck zur Unterstützung des Flacius auffordert.

[2] Nidbruck war ebenfalls Jurist.

[3] Vgl. S. 386, Anm. 3.

[4] Bibl, Jahrbuch 1896, S. 5.

Digitized by Google

sinnung kein Zweifel bestehen[1] — bei Hofe unangenehm auffallen musste.[2]

Dieses Schreiben hatte Nidbruck dem nach Padua reisenden Juristen Georg Aigmayr[3] mit dem Auftrage mitgegeben, es dem Tanner zu überbringen und persönlich auf ihn einzuwirken. Ueber den Erfolg dieser Mission berichtete Aigmayr in seinem Briefe ddo. Padua, 14. November 1554, in welchem er zugleich seine eigene Mithilfe versprach:[4] ‚Litteras Donnero inscriptas reddidi, similiter copiam librorum comparandorum tradidi, ut mutuam operam ea in re praestaret, quibus potui precibus insteti. Operam quidem pollicitus est suam, de nummis vero suppeditandis sibi necquicquam constare ex litteris Kremeri[5] respondit, imo iunioribus inhiberi, ne cuiquam pecuniam porrigat. Interea occasione data in bibliothecis tum Venetiis tum Patavii inquiram eosque ad responsum conservari studebo. Spero etenim copiam plurimorum ab E. V. notatorum non defuturam.' ‚Intelligo quoque,' fügt er hinzu, ‚quantus thesaurus librorum latitet in bibliotheca Marciana Venetiis, quam ingredi utinam daretur copia, sed audio difficultatem esse summam.'

Tanner hatte inzwischen (am 22. Februar) das Original der Novellen durch Vermittlung einiger Professoren der Paduaner Hochschule von dem Kanzler Laurentius Rocca aus der Marcusbibliothek gegen ein ansehnliches Pfand empfangen; allein die Besichtigung derselben war ihm nicht gestattet wor-

---

[1] De Wal (Opmerkingen en gissingen naar aanleiding van een der onlangs uitgegeven brieven van Georg Tanner, 1879, S. 5) glaubt, dass Tanner wirklich Calvinist gewesen sei, während Stintzing (Georg Tanner's Briefe, S. 10) nur von einer Neigung zum Protestantismus spricht; Aschbach, a. a. O., S. 284. Jedenfalls war er kein Katholik, wie eine Stelle aus seinem Briefe an Nidbruck, ddo. Venedig, 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 320) beweist: ‚Ab auditore legati Pontificis Venetiis certa norma diiudicandi catholicos a protestantibus proposita est: quicumque Christum semper in ore habeat, hos certissime esse Lutheranos. Relinquamus sane illis αὐτοκατακρίτοις suas sodomiticas voluptates et pompas et toto pectore gaudeamus, nos in eo grege parvulorum versari, ad quem propter filium Dei hereditas aeternae vitae spectat.'

[2] Schliesslich konnte seine religiöse Haltung gerade so wenig wie die Maximilians ein Geheimniss bleiben. Ferdinand selbst hatte den Nidbruck im Verdacht, dass er den Hofprediger Pfauser immer anstachle; vgl. Hopfen, Maximilian II., 1895, S. 50.

[3] Ueber ihn vgl. Luschin, a. a. O., S. 10 (s. die weitere Literatur).

[4] Orig. i, fol. 137. [5] Vgl. S. 386, Anm. 4.

Digitized by Google

den. Doch hatte er einen Katalog erlangt, der fast alle in Nidbruck's Verzeichniss aufgeführten Werke enthielt.

Darauf machte er den Nidbruck in seiner ausführlichen Antwort vom 1. März 1555 aufmerksam, indem er zugleich die Nothwendigkeit einer königlichen Empfehlung zum Zwecke der Besichtigung und Benützung der Marciana und die weiteren Wege zur Erreichung dieses Zieles auseinandersetzte. ‚Ego interim,' heisst es darin, ‚et meorum praeceptorum et gymnasiarcharum Patavinorum commendationibus adiutus his genialibus τῶν τοῦ Ἰουστινιανοῦ νεαρῶν ἀρχετύπον vetustissimum et emendatissimum a clarissimo D. Laurentio Rocca, magno Reipublicae Venetae cancellario, non tamen sine magni momenti pignore accepi;[1] bibliothecae autem visendae copia mihi fuit denegata.[2] Indicem nactus sum, qui bona fide communicavit nobis fere omnia, quae tuus catalogus tantopere desiderat; quam ob rem si mecum aliquem tanti thesauri fructum exoptas, fac nos Regiis diplomatis et iis quidem pro Italica φιλονεικία ambitiosissimis ornes. Qui hodie Venetiis Dux salutatur, est Franciscus Venereius;[3] praefecti gymnasii Patavini sunt illustrissimi viri D. Matthaeus Dandalus, Marinus Cavallus, Hieronymus Ferrus. Hii petenti se subscribunt et horum χειρόγραφα deinde mittuntur magno cancellario,[4] qui claves bibliothecae habet.[5] Postremo cancellarius utitur opera sui nepotis D. Georgii Stephani, iuvenis humanissimi et eruditissimi, cuius beneficio ipsas νεαρὰς consecutus sum.'[6]

Nach einer eingehenden Besprechung seiner Novelleneditionsarbeiten und einiger werthvollen Handschriften der Mar-

[1] Vgl. Tanner's Brief an Bonif. Amerbach ddo. Padua, 1. März 1555 (Stintzing, a. a. O., S. 31); Omont, Deux Registres de Prêts de Manuscrits de la Bibliothèque de Saint-Marc à Venise, 1545—1559 (Bibliothèque de l'école des chartes XLVIII, 1887, S. 677); Car. Castellani, mit Beiträgen (Atti del R. Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti, T. VIII, Ser. VII, 1896—1897, S. 311 ff.).

[2] Vgl. Tanner's Brief an B. Amerbach, ddo. Padua, 1. März 1555 (Stintzing, a. a. O., S. 37).

[3] Francesco Venier, Doge von 1554—1556; vgl. Turba, Venez. Depeschen II (1892), S. 656.

[4] Laurentius Rocca.

[5] Vgl. dagegen Tanner an Bonif. Amerbach ddo. 4. Februar 1554 (Stintzing, a. a. O., S. 19): ‚Claves diversae sunt in academiae Patavinae gymnasiarchas distributae, qui, quia raro una Venetiis versantur, paucis et vix sine magnorum virorum commendatione contingit adire Corinthum.'

[6] Vgl. Tanner an denselben, ddo. 1. März 1555 (Stintzing, a. a. O., S. 31).

Digitized by Google

ciana preist er am Schlusse dieses interessanten Briefes Maximilians warmes Interesse für die Ausbreitung der neuen Lehre: ‚Singularis Regis nostri Maximiliani erga deum et eius verbum pure et incorrupte propagandum amor omnibus verae pietatis studiosis incredibili plane omnium congratulatione innotuit. Ac ideo et singuli pii coniungunt sua vota, ut deus aeternus pater propter ipsius et filii sui gloriam hunc animum principis ἀλοπῶς κατακώχιμον, ut verbis Aristotelis utar, divino adflatu incitatum in vera fide et ardenti invocatione perpetuo conservet ac ab omnibus inquinamentis praemuniat. Ac nihil minus dubitet, quam se pro veri principis officio verae ecclesiae defensionem de mandato divino suscepisse. Reges nutritores tui erunt.[1] Psal. 81 ‚Ego dixi: Dii estis.' Officium magistratuum ideo vocat divinum et impertit ipsis sui nominis societatem, ut secum ingentia bona populis communicent: verae doctrinae et omnium litterarum ostensionem et propagationem; idolatricos cultus omnibus viribus aboleant et veros instaurent ac plane statuant defensionem pacis et honestae disciplinae salutarem futuram. Quod cum intelligat meus princeps, sibi tantarum rerum munus a deo commendatum esse, deo aeterno patri cum meis quottidie agam gratias ac orabimus indesinenter, ut diaboli rabiem, quam odio Christi in suis organis nunc furenter exeruit, clementer mitiget et reprimat, ecclesiis et optimis studiis hospitiolum praebeat. Arma Turcica hactenus propter contemptum divinum plus quam pharisaicum tanta libertate in mea patria grassatum esse, nequaquam dubito . . . Bene vale, et Regi et tibi publica et privata studia curae esse velis, toto pectore opto.'

Am 14. März hatte Nidbruck dieses Schreiben erhalten,[2] und zwei Tage später erfolgte die Antwort aus Augsburg,[3] wo er an den Reichstagsverhandlungen als königlicher Vertreter theilnahm.[4] In derselben setzt er dem Tanner die Unmöglichkeit auseinander, ihm während seiner Abwesenheit vom Hofe ein königliches Empfehlungsschreiben zu verschaffen, verspricht ihm aber auf einem anderen Wege, und zwar durch Interven-

[1] Isai. 49, 23.

[2] Randbemerkung Nidbruck's (i, fol. 188): ‚Recepi 14 Martii 1555; Respondi 16. Martii 1555.' [3] Conc. i, fol. 192.

[4] Seine Depeschen von dort an Maximilian bilden eine wichtige Quelle für die Reichstagsverhandlungen des Augsburgischen Religionsfriedens; vgl. Wolf, Der Augsburger Religionsfriede, 1890, S. IX.

Digitized by Google

tion des dortigen venezianischen Gesandten, zum Ziele zu verhelfen: ‚Quod vero promotione Regia tibi aditum cupis patefieri ad bibliothecas, fieri id hoc tempore non potest, nam absum a Serenissimo Rege Maximiliano et durantibus comitiis hic Augustae mansurus. Quare ego consultum fore arbitror, ut indicem librorum, quos Venetiis esse arbitreris, mihi mittas, quid, qua ratione impetrari posse existimes, tum ego per legatum illustris domini Venetorum,[1] qui in aula Sacrae Regiae Majestatis agit ac per eius praedecessorem, magnificum D. Michaelem Surianum[2] curabo vobis accessum forte dari.'

Der Ankauf von Büchern, vornehmlich theologischen, wird dem Tanner neuerdings ans Herz gelegt und ihm vorläufig eine Anweisnng auf 10 Ducaten gesendet: ‚Rogo, ut mei quoque subinde memor esse velis, et quia indicem eorum accepisti, quae coemi mihi desidero, non indicabo, quae mei sint stomachi; iuridica non peto nec quae in artibus aut humanioribus scripta sint, sed theologica, quae sacra sint et faciant ad cognoscendam discrepantiam in ritibus aut alias dissidia ecclesiarum tractent, sive illa graeca sint sive latina, item si quid de hisce rumoribus bellicis prodeat aut de monstris Postelli.[3] Iuvabit te D. Aigner[4] ita, ut, quod alteri non occurrit, praestetur per alium, et ut vobis sumptus non desint, mitto schedulam, quam si Venetiis in fontego offeras, dabuntur tibi coronati decem, qui, postquam a te insumpti fuerint, curabo supernumerentur alii. Si intelligas graecum autorem ntilem alicubi extare, qui pluris vendatur, significabis prius per litteras. Nolo etiam magnos tractatns mihi emas; nam quae talia erunt iustae magnitudinis et maioris pretii, de iis ad me prius perscribere, non gravaberis; tum respondebo, num illa habeam aut emi mihi cupiam. Talia subinde mitte, quae sine molestia litteris possint coniungi: erit autem tibi commoditas maxima, si temporis habeas exactam rationem; per octiduum semper tabellarii huc commeare solent, cura igitur litterae tuae opportune Venetias veniant, ut inde per tibi notum pheredario Augustano, ut vo-

[1] Paolo Tiepolo, 1554—1557 Gesandter am Hofe Ferdinands; Turba, Venez. Depeschen III, S. XV.

[2] Michael Suriano, desgleichen von 1552—1554; ebenda, S. XIII.

[3] Vgl. S. 414, Anm. 4.

[4] Es kann nur Aigmayr gemeint sein; vgl. S. 389, Anm. 3.

Digitized by Google

cant, perferendae committantur ... Ex decem coronatis D. Aigner reddas, quae pro me exponit.'

Tanner hatte in seinem letzten Schreiben der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass die neue Lehre mit König Maximilians Hilfe siegreich durchdringen werde. War dem Nidbruck für seine eigene Person schon jede Andeutung über seine religiöse Haltung unangenehm, so mussten ihn derartige Aeusserungen bezüglich Maximilians noch bei Weitem peinlicher berühren. Daher seine mahnenden Worte: ‚Cave de religione quicquam in posterum, ut nuper fecisti, nec minus quicquam de Domino meo, quia haec nobis fraudi forent; novi animum tuum, et tibi meus est dubio procul perspectus.'

Es war allerdings seit dem Jahre 1555 kein Geheimniss mehr, dass König Maximilian dem Protestantismus äusserst günstig gesinnt war,[1] wie dies auch einige Briefe der Nidbruck'schen Sammlung bezeugen.[2] Weit mehr aber musste eine unmittelbare Unterstützung eines der radicalsten und unerbittlichsten Gegner der römischen Kirche, des Flacius, durch

[1] Ueber Maximilians religiöses Verhalten vgl. Nuntiaturberichte aus Deutschland, II. Abth., 1560—1572 I, 1897, S. XLII f.; Loserth, Die Registratur Erzherzog Maximilians (II.) aus den Jahren 1547—1551 (Font. rer. Austr., II. Abth., Diplomataria et acta XLVIII, 2, S. 574); derselbe, Aus den Lehrjahren König Maximilians II. (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896. Nr. 105); Hopfen, Kaiser Maximilian II. und der Compromisskatholicismus, 1895 (s. die weitere Literatur) und die Besprechung dieses Werkes von Goltz (Historische Zeitschrift LXXVII, 1896, S. 193).

[2] Nicolaus Gallus an Nidbruck ddo. Regensburg, 8. Mai 1555 (Orig. i, fol. 240): ‚De Maximiliano multum ad nos boni; confirmet Deus, quod operatus est in eo, et miseras istas ecclesias clementer tandem respiciat'; Paul Vergerius an Nidbruck ddo. Stuttgart, 28. Juni 1555 (Orig. i, fol. 294): ‚Sereniss. Max cotidie melius audit; Deus augeat illi dona coelestia!'; Erhard von Kunheim an Nidbruck ddo. Wilna, 24. August 1555: ‚Ego vicissim abs te, clarissime D. doctor, peto, quoniam varia nobis narrantur de Rege Maximiliano ac quilibet talia fere de eo spargat, qualem esse ipsum optat, ut certi quidquam mihi significes, si vera sunt ista, quae ego facile credere cogor, praesertim cum tuam personam studiumque tuum, deinde aliorum etiam, praecipue Illyrici (qui nuperrime adhuc honorificam tui fecit mentionem Wismariae in nuptiis Ducis Johannis Alberti Meckelburgensis et filiae Ducis Prussiae, quibus et ego interfui) de te iudicium considero. Ex animo opto, ut Deus spiritu sancto suo eum regat atque in agnita illa veritate magis magisque corroboret atque confirmet, Amen!'

Digitized by Google

Maximilian Befremden erregen, daher auch Nidbruck ängstlich bemüht war, jede Spur eines Verkehrs mit Flacius zu verwischen. In der ganzen umfangreichen Briefsammlung ist der Name Flacius nur ein paarmal genannt und da in der Regel von Nidbruck getilgt worden.[1] Wenn sich auch aus der ganzen Correspondenz keine directen Beweise für die Förderung der Kirchengeschichte des Flacius von Seite Maximilians erbringen lassen, gewinnt man doch bei dem eingehenden Studium dieser Briefbände den sicheren Eindruck, dass Nidbruck wie bei anderen Gelegenheiten, so auch hier nur als Mandatar des Königs waltete, und dieser die Centuriatoren auf alle mögliche Weise unterstützte, weniger vielleicht mit Geld als mit Büchern und Handschriften der königlichen Bibliothek.[2] Sicher ist eines, dass Maximilian darum gewusst hat, denn es ist wohl kaum anzunehmen, dass Nidbruck ohne Wissen seines Königs im Auftrage desselben Nachforschungen pflegen lassen konnte, wenn er z. B. bald nachdem ihn Flacius in seinen Plan eingeweiht hatte, am 26. November 1553 an Zabertinus, Bischof von Grosswardein, schreibt:[3] ‚Posteaquam intellexi, isthinc Waradini et aliis in locis illius regionis reperiri libros doctrina atque vetustate praestantes, et sciam, Serenissimum Regem Maximilianum, Dominum meum clementissimum eiuscemodi antiquitatibus non parum delectari pro clementi atque singulari animi studio erga honesta atque pia litterarum studia adeo, ut mihi olim investigationem talium autorum iniunxerit', oder am 22. Juni 1555 an Tanner:[4] ‚Scribe etiam proxime, qua commendatione habeas opus ad Proregem Neapolitanum, an sufficiat, si ego scribam et humiliter petam, te gratiose amplectatur, facturum meo iudicio rem gratam Serenissimo Regi, qui mihi aliquando iniunxerit hunc laborem investigandi, quod hoc tempore non possim, aulicis negotiis impeditus, idcirco tibi demandasse, vel simili aliquo stilo; nam Regis litteras impetrare absens nequeo.'

[1] Sie nennen sich gegenseitig ‚φίλος', ‚φ' oder ‚amicus'. Flacius unterschreibt seine Briefe mit Theod. Henetus, Th. H., Petrus Pan, Andreas Petri, Johannes Hoppius, Petrus Hoppius, P. Oppius etc. Vgl. Bibl, Jahrbuch 1896, S. 5.

[2] Damit wäre auch eine Erklärung gegeben, warum die Centurien u. A. dem König Maximilian gewidmet wurden.

[3] Conc. i, fol. 62.

[4] Conc. i, fol. 242.

Digitized by Google

Auch wäre Nidbruck schwerlich immer, wenn es sich um die Erschliessung fremder Bibliotheken handelte, mit königlichen Mandaten zur Hand gewesen, wenn er nicht der Zustimmung Maximilians sicher gewesen wäre.[1] Dass er nicht etwa im Namen desselben diese Mandate selbst ausfertigte, beweist die eben citirte Stelle aus seinem Briefe an Tanner, worin er als Grund der Unmöglichkeit, diesem ein solches zu verschaffen, seine Abwesenheit vom Hofe anführte.

Den eigentlichen Kernpunkt, um den sich die ganze rege Correspondenz mit Tanner dreht, bildet, wie ich schon in der Einleitung bemerkt habe, lediglich die Förderung des Centurienwerkes und nicht etwa die Anschaffung von Büchern für die königliche Bibliothek, wie dies ganz unzweifelhaft aus Tanner's Schreiben ddo. Venedig, 4. September 1555[2] hervorgeht, worin er die bisherige Erfolglosigkeit seiner wiederholten Bemühungen, Zutritt in die Marciana und andere Büchereien zu erhalten, in bitteren Worten beklagt: ‚Ego vero, ut τὴν ἱστορίαν ἐκκλησιαστικὴν[3] plurimum iuvarem, quo magis urgebam, hoc minus proficiebam. Nec aliud reliquum esse opinor, quam ut Regiis commendationibus instructus legatus nostri Regis hic Venetiis me senatui hoc nomine commendet, ut unius septimanae spatio proposita supra condicione in bibliotheca versari liceat . . . Tu si meis litteris superioribus obsecundasses meque Regiis diplomatis ornare non dubites, et temporis iacturae consuluissem et citius, quod optamus, obtinuissemus. Doleo me tantis sumptibus iter Italicum instituere et Regiis commendationibus destitutum optimas bibliothecas intactas relinquere.'

Noch eine Stelle aus einem anderen Briefe Nidbruck's an Tanner scheint mir beachtenswerth. Am 14. September 1555[4]

[1] Z. B. Nidbruck an Cassander, Wien, den 18. August 1553, Conc. i, fol. 30: ‚Nam huic obstaculo ego facile remedium inveniam, ut id vobis autoritate Regia liceat'; derselbe an Collin, Wien, den 10. December 1555 (Conc. i, fol. 84): ‚Quapropter quam primum tibi licebit, expiscare rem omnem, qua felicitate haberi possint, num opus, ut forte Sereniss. Rex Maximilianus id requirat. Vgl. auch Menčik, Jahrbuch 1897, S. 51, 55.

[2] Orig. i, fol. 372.

[3] Die griechisch geschriebenen Worte bedeuten in der Regel, dass etwas als Geheimniss behandelt wird.

[4] Conc. i, fol. 246.

Digitized by Google

schreibt er nämlich: ‚Nihil emas extra catalogum, nisi forte omnino recentia sint et exigua, differam illam emptionem in commodius tempus; omnia mihi emuntur, non Regi Maximiliano; forte Deus aliquando dabit mentem, ut adiiciat animum ad instruendam bibliothecam. Nihil nunc rei facio, nisi meomet nomine.‘ Nidbruck wollte offenbar vermeiden, dass die sich nunmehr häufenden Gerüchte über Maximilian neue Nahrung erhielten — man munkelte vielleicht auch damals schon, dass er eine lutherische Bibliothek besitze, die, wie bereits erwähnt, demselben wenige Jahre darauf in Rom stark verübelt wurde[1] — daher er diese Mahnung, Maximilian ganz aus dem Spiele zu lassen, an Tanner ergehen liess. Denn nun hatte auch König Ferdinand von der evangelischen Gesinnung seines Sohnes Kunde erhalten und am 10. August dieses Jahres eine ernstliche Mahnung an diesen gerichtet.[2]

Ein Jahr früher schon hatten die Gegner Verdacht zu schöpfen begonnen, weshalb sich Nidbruck entschloss, eine grosse Anzahl von Werken zu Nicolaus Gallus nach Regensburg zu schicken. ‚Ego quoque,‘ schreibt er diesem am 23. August 1554 aus Wien,[3] ‚post has vindemias ad summum curabo mea ad vos; videntur enim nonnulli nescio quid olfacere, ut scis nostri ordinis homines calumniis ubique obnoxios; non feriatur enim hostis et habet sua organa eaque vaferrima. Nemini libros meos isthinc ostendas, nisi tibi perprobe notus aut a me tibi commendatus fuerit; hac honesta excusatione ceteros repellere poteris, me scilicet ita ut fieret, rogasse te. Me ubique quam minime esse in ore hominum optarim; id tu et omnes cavete, ne cuiquam de me quidquam.‘

Am 23. October 1554 werden zwei Kisten Bücher und Handschriften per Schiff nach Regensburg gesendet und in der

[1] Vgl. S. 383, Anm. 2.

[2] Hopfen, a. a. O., S. 22 f.; Buchholz, Geschichte der Regierung Ferdinands I. VIII, S. 753. Ich glaube, dass diese Besorgniss, Maximilian ins Gerede zu bringen, der einzige Grund ist, weshalb Tanner die Bücher nur mehr in Nidbruck's Namen kaufen sollte, und nicht etwa, wie man vielleicht auch annehmen könnte, um sie billiger zu bekommen. Denn wenn dies die Ursache wäre, würde Tanner schon früher darauf aufmerksam gemacht worden sein und nicht erst jetzt, da die Bücherauschaffung zum grossen Theil eingestellt und der Geldverlag zurückgeschickt wurde.

[3] Conc. i, fol. 125.

Digitized by Google

Wohnung des Nicolaus Gallus[1] zum fast ausschliesslichen Gebrauche der Centuriatoren aufbewahrt.[2] In einem ausführlichen Briefe an Gallus wird dieses Quellenmaterial seiner Obsorge anvertraut und die Bedingungen für die Entleihung festgesetzt; ausserdem wird ihm neuerdings grösste Vorsicht und Stillschweigen aufgetragen. ‚Quae pollicitus sum,' schreibt er am 31. October,[3] ‚ea praesto; sunt in itinere adversum Danubium duo vasa, hic 23. Octobris navi imposita et Joanni Zawisch ex Lintz commissa, quae D. Endriss Wolff reddentur et in manus tuas pervenient, alteruter (sic!) ex duobus continet libros πρὸς τὸν φίλον[4] signatum A (quod si vero non veniat ad vos hac hieme, mitte τῷ φίλῳ quam primum illud, quod signatum A), alterum signatum B continet libros impressos ad me spectantes. Ambo vasa loco concamerato includas et non aperias prius illud signatum littera A, donec ad te veniat amicus; secundum littera B signatum potes aperire, quando voles, et ad eos libros, qui ad dextram sunt secundum introitum, collocare vel rectius supra spondam lecti, quae in medio conclavi est. Fasciculos, ut colligati sunt, eximas et conserves, nam data opera et non sine labore colligavi secundum materias.

‚In hoc vase signato B nihil est, quo existimem, τὸν φίλον iuvari posse, sed omnia, quae pro ipso facient, inclusi ei vasi, quod signatum est A et ut sciat, quae in eo reperire possit, mitto hic τῷ φίλῳ indices librorum vasi A signato inclusorum. Tu pro nostra amicitia litteras resignare ac legere, post rursum obsignare poteris. Clavem ad vasa hic mitto et profecto consultum videtur, si singulis heptomadibus ignem flagrantem ex iuniperis in medio loci concamerati, ubi libri sunt, cures

---

[1] Ueber Nicolaus Hahn vgl. Herzog, Plitt, Hauck, Realencyklopädie IV (1855), S. 743.

[2] Dort und nicht in Wien, wie Preger (a. a. O. II, S. 419) annimmt, machte Marcus Wagner ein halbes Jahr lang für die Centuriatoren Auszüge; vgl. Nidbruck an Flacius, Regensburg, den 18. December 1556 (Conc. k, fol. 169): ‚Attulit mihi Marcus Wagner, quas ad me dederas 4. Octob. et opportune sane venit. Communico illi et ingenue quaecumque habeo ... Curavi huc advehi omnia, quae vobis usui futura arbitratus sum;' desgleichen Wagner's Briefe an Nidbruck ddo. Regensburg, den 6. Juni (Orig. k, fol. 217) und 15. Juni 1557 (Orig. k, fol. 219), worin er über seine Arbeiten berichtet.

[3] Conc. i, fol. 131.

[4] Flacius, vgl. S. 394, Anm. 1.

Digitized by Google

fieri, quo ita humiditas exsiccetur, et libri non corrumpantur, apertis fenestris, si coelum serenum sit. Tu quaeso dispice, ne libri damnum accipiant et, si ignis fiat, quod omnino necessarium iudico, ipse intersis.

‚Hoc profecto cupio a te observari, ut quam paucissimis bibliothecam meam isthinc patere (ergänze sinas) et nonnisi bonis ac notis hominibus, quia, si clerus vester aut alius quidam falsus frater vel etiam loquaculus eam videat (sic!) et vel minimum de meo instituto intelligeret, incommodaret profecto non parum mihi, quin imo universae causae, et nescio, quid mihi praesagio de huiuscemodi hominibus. Ego vestro clero notus sum, ut facilius in sinistram suspensionem prolapsuri sint; quare consultissimum, ut nemo intromittatur praeter amicum, si veniat; et quicquid fiet, id fiat clam et sine multis sermonibus aut ne quartus intelligeret. Misit ὁ ξῶος ad me catalogum librorum, quos desiderat, quem et ex Augusta prius acceperam; video ipsum multis libris habere opus, et in mea bibliotheca non paucos reperiet. Verum hoc quoque necessarium mihi videtur, et tu quaeso diligenter percipias. Ego tibi ingenue fateor, quicquid habeo ad communem usum et praecipue ad tuum pium institutum, lubentissime communicaturum, non ea solum, quae aliunde habeo, sed etiam, quae meis sumptibus et magnis laboribus conquisivi, et propterea liberam amico[1] concedo facultatem ex iis sumendi, quaecumque volet et quantumcumque.

‚Quia tamen nonnulla accommodato sumpsi et ea post usum restitui cupio, partim etiam me obligavi chyrographo, partim repromisi, partim cogor reddere, nisi me in periculum trahere velim: ideirco aequum et mea causa necessarium iudico, ita dimittere libros, ut sciam, quibus et quo pacto restitutionem expectare debeam. Cogitavi autem, me privatam personam onerare non debere, et id in summa commodius confici non posse, quam si alicui communitati id committam. De senatu autem vestrae urbis adeo bene mihi persuasum est, ut non solum res meas omnes illi libere committere et devovere cupiam, verum et sedes eo aliquando collocare, quantum per condicionem licebit, ut intelligere poteris ex D. Hiltner.

‚Quare non occurrit meo iudicio commodior ratio, quam si illi, qui aliquid librorum auferre volent, senatui vestro vel

[1] Flacius, vgl. S. 394, Anm. 1.

Digitized by Google

duobus aut tribus (inter quos et tu et D. Hiltner ac tertius aliquis e senatu esse poterunt) ad hoc deputatis repromittant, se post usum et intra tot vel annorum vel mensium spatium librum in manus deputatorum restituturum, etiam non admonitus. Ea de causa mitto ad te chyrographum meum, in quo concedo illis potestatem, ut videbis; fac autem omnino tu ac D. Hiltner illis rem declaretis, ne putent, id ipsis difficile fore; nam non omnes intelligent.

‚Ego tibi vere dico teste conscientia, me nec τῷ φίλῳ nec cuiquam diffidere, nec merito quis suspicari tale quid potest, nisi iniquus esse velit, nam et communicabo, quae habeo, omnia et non parcam sumptibus in conquirendis, quae desiderabuntur; si habitarent in eo loco, ubi libri sunt, nihil quicquam curarem. Fit autem id a me ea de causa, ut de restitutione maior spes sit; nam ubi magistratus autoritatem interponit, curatur a privatis personis negotium diligentius.

‚Magistratus vester nec sumptibus nec aliqua re oneratur, nisi cura illa, ut deputati a magistratu chyrographum accipiant ab auferente libros et si post praefixum terminum in mora sit, admoneant eum promissionis factae. Nescimus omnes, quando quilibet nostrum evocabitur ex valle miseriarum; magistratus vero sive communitas semper vivit. Postquam vero usi fuerint libris, cupio eos partim restitui, partim in publicum aliquem locum vel academiam transferri,[1] partim ad heredes meos pervenire, ubi usui esse possint, idcirco et melius cautum mihi volo . . . Scribo etiam πρὸς φίλον, ut curet, quo magistratus suus vel duo deputati sive scholarchae, in summa universitas sive communitas aliqua libros, quoscumque volent, a vestro magistratu sive deputatis ex mea bibliotheca sumant sub chyrographo, simul vel per vices quomodocumque et quoscumque voluerint; addam enim in dies plures, et eos vel τῷ φίλῳ vel aliis bonis viris ac piis ministris distribuant, prout ipsis videbitur; nam quicquid agent, id ratum et gratum erit. Hoc solum cupio, libros post usum mihi salvos esse et bona fide restitui; sumptus aurigis vel tabellariis ego satiam, si illis molestum sit . . .‘

[1] Nach dem Worte ‚transferri‘ hatte Nidbruck ursprünglich ‚sub ditione Serenissimi Regis‘ geschrieben, dieses aber ausgestrichen und ‚partim ad heredes meos pervenere‘ darübergeschrieben.

Digitized by Google

Aehnlich hatte Nidbruck am 1. November an Flacius geschrieben:[1] ‚Hoc tamen scias, nihil esse, quod non ad propositum pium et utile sim collaturus, sed omnino cupio caute et diligenter custodiantur, ob quam causam ego quoque volo, per magistratus sive deputatos id agi, scilicet recipiendo et remittendo eosdem libros, certe thesaurum meum usu non directo dominio, nam restitui vellem ad loca publica post usum, unde deprompti sunt, et propter quos ego arcte sum obstrictus.'

Ich glaube nun mit ziemlicher Sicherheit annehmen zu dürfen, dass ein grosser Theil dieser Bücher, welche nach ihrer Benützung ‚in publicum aliquem locum vel academiam sub ditione Serenissimi Regis', beziehungsweise ‚ad loca publica, unde deprompti sunt' kommen sollten, theils aus der Hofbibliothek, theils aus der Privatbibliothek Maximilians stammten. Nur so verstehe ich die drückenden Cautelen, an denen der sonst so liberale Nidbruck trotz Bitten und Gegenvorstellungen der Centuriatoren[2] zähe festhielt, und die Einbeziehung öffentlicher Gewalten, wie der Stadträthe von Regensburg und Magdeburg in dieses Ausleihverfahren.

Diese meine ursprüngliche Vermuthung erfuhr durch die nachträglich von mir angestellte Untersuchung über die Provenienz der wenigen namentlich aufgezählten Werke volle Bestätigung. Nidbruck kündigt nämlich in seinem Briefe ddo. Augsburg, 27. September 1555[3] dem Flacius an, dass er die Briefe des Hadrian an Pipin, dann jene des Bonifatius, die er schon früher, am 1. November 1554, nach Regensburg zu senden versprochen hatte,[4] mitschicke. Nun unterliegt es keinem

[1] Conc. k, fol. 282 (Jahrbuch 1897, S. 227).

[2] Schreiben des Flacius, Wigand, Copus, Iudex und Prätorius, ddo. Magdeburg, den 15. December (Orig. i, fol. 141; Jahrbuch 1898, S. 103).

[3] Conc. i, fol. 393: ‚Mitto vetera, quae habui, nempe epistolas Adriani ad Pipinum et Caroli etc., item epistolas Bonifacii.'

[4] Conc. k, fol. 282, Fortsetzung: i, fol. 133 (Jahrbuch 1897, S. 232 f.): ‚Habeo quaedam praeterea, quae tibi tum, ubi hac in parte meae quoque voluntati nec iniustae obtemperaveritis, scilicet interponendo cautionem et agendo id per publicas personas aut publico saltem nomine, lubens communicabo, scilicet epistolas Pipini ad Stephanum et Adriani ad Carolum, iustum opus, item epistolas Bonifacii primi episcopi Germanorum ad Lullum et alios coepiscopos suos cum per Germaniam tum per Westphaliam et alia quaedam.'

Digitized by Google

Zweifel, dass dieselben mit dem Wiener Codex Carolinus und der Wiener Handschrift der Bonifatiusbriefe identisch sind, ferner dass dieselben einst zur Bibliothek des Erzbischofs Willibert von Köln (870—889) gehörten.[1] Dort hatte sie auch Nidbruck gesehen,[2] und von dort sind sie auch entweder durch ihn selbst oder mit Hilfe des Gelehrtenpaares Georg Cassander und Cornelius Wouters[3] nach Wien gekommen.[4]

Dass Flacius Bücher aus der königlichen Bibliothek geliehen bekam, geht übrigens auch aus Nidbruck's Correspondenz mit Matthäus Collinus hervor.[5]

Wie immer die Sachlage war, ob Nidbruck mit oder ohne Einverständniss des Königs Maximilian die Centuriatoren unterstützte: die eine Thatsache steht fest, dass man in berufenen Kreisen von der Förderung sprach, die Flacius seitens Maximilians erfahren habe. So äussert sich der kurfürstlich sächsische Rath Dr. Ulrich Mordeisen in einem Briefe an seinen Collegen Dr. Georg Cracau ddo. 18. Juni 1559 in einer für Maximilian gravirenden Weise, indem er seiner Verwunderung über die Friedensbestrebungen Ausdruck gibt, ‚da doch eben Maximilianus zuvor den Illyricum hovirt und ime allerlei geschengk und gelt zugeschickt'.[6] Auch Melanchthon spricht sich in diesem Sinne aus: ‚Nunc me ad moderationem hortantur isti, qui aluerunt Flacicos errores.'[7] Nur durch diese besondere königliche Begünstigung des Flacius, die aber nicht dessen Lehre, sondern nur der Förderung des Centurienwerkes

[1] Nürnberger (Neues Archiv XI, 1886, S. 32 f.).

[2] Nidbruck an Cassander, ddo. Speier, 3. Juni 1554 (Conc. i, fol. 108): ‚Vidi alicubi epistolas Adriani ad Pipinum, item Bonifacii primi Evangelistae in Germania epistolas ad suos coadintores hinc inde per Germaniam dispersos.' Er war übrigens, wie das Datum des Briefes an Flacius beweist, worin er verspricht, mehr als hundert Bibliotheken besuchen zu können (Bibl. Jahrbuch 1897, S. 205), am 14. April 1554 in Köln, wo er wahrscheinlich diese Handschriften selbst erwarb.

[3] Das Letztere vermuthet Nürnberger, a. a. O., S. 32 f.

[4] Lambeccius (Comment. de bibl. Caes. Vind. II, S. 322) vermag sich dies nicht zu erklären: ‚Caeterum per quam varia rerum vicissitudines et quo tempore ac modo idem ille praestantissimus codex (Carolinus) tandem pervenerit in augustissimum bibl. caes. Vind., id est mihi prorsus incognitum.'

[5] Menčik (Jahrbuch 1897, S. 49).

[6] Brieger, Theolog. Stud. und Krit. 1873, S. 726.

[7] Corp. Ref. IX, S. 832.

Digitized by Google

galt, lässt sich bei Maximilians ausgesprochener Hinneigung zur Friedenspartei die auffallende Verbreitung des Flacianismus in Oesterreich erklären.[1]

Am 3. October 1553[2] hatte Nidbruck den Gesner durch Isengrin ersuchen lassen, ‚ut non gravetur catalogum eorum autorum, qui superiori aetate errores varios taxarint puriusque de nonnullis articulis vel tempore scismatum vel in conciliis scripserint, annotare et . . . Isingrinio mittere, item illorum quoque librorum, quos a doctis desiderari et hincinde in bibliothecis reperiri posse, etiam quibuscum sumptibus existimabit; nam tum forte libri illi, quorum mentionem facturus est, hincinde poterint reperiri et ad propagationem rerum verarum adhiberi.' Gesner hatte hierauf in dem Schreiben an Isengrin[3] auf Photius' Bibliothek[4] hingewiesen: ‚Ego pulcherrimum et optimum librum graecum Photii patriarchae de autoribus, quos legit, valde cuperem mihi redimere vel describendum curare, quem postea vel graece vel latine conversum ederem, si non deesset maecenas, qui descriptionis sumptum solveret.'[5] Und am 22. März 1555 hatte sich Gesner an Nidbruck selbst gewendet und ihm über Photius berichtet:[6] ‚Quod ad Photium patriarcham, memini, me graecum eius librum satis magnum de scriptoribus, quos legit etc. Venetiis vidisse[7] apud Arnoldum Peraxytum Arlenium,[8] virum eruditum et Isingrinio notum, qui ex Diegi Hurtadi Mendozzae[9] Hispani eo tempore Caesa-

[1] Dies vermuthet auch Loesche auf Grund eines von mir mitgetheilten Briefes von Nidbruck an Flacius, worin er diesem schreibt, durch Eintreten Maximilians könnten sie Bücher aus verschiedenen Bibliotheken bekommen, die ihnen sonst versagt wären (Jahrbuch 1897, S. 12). Brieger erwartet sich eine Klärung dieses dunklen Punktes aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive (a. a. O., S. 727).

[2] Conc. i, fol. 38. [3] Vgl. S. 386, Anm. 1.

[4] Ueber Photius († 891) und seine Bibliothek vgl. Hergenröther, Photius, Patriarch von Constantinopel, 1867; Krumbacher, Gesch. der byzantinischen Literatur, 1891, S. 223 f.

[5] Vgl. Nidbruck an Flacius, ddo. 23. August 1554 (Jahrbuch 1897, S. 213), worin er diesen davon verständigt.

[6] Conc. i, fol. 199.

[7] Gesner, Bibl. (1583, S. 698): ‚Photii . . . volumina dua graeca extant Venetiis in aedibus D. Diegi Hurtadi a Mendoza et in Strozae bibliotheca.'

[8] Vgl. S. 386, A. 3. [9] Ebenda, Anm. 2.

Digitized by Google

reae Majestatis apud Venetos legati bibliotheca illum habebat. Hic Arlenius adhuc Venetiis agit et procul dubio tum hoc tum alia multa vetusta exemplaria habet. Praeterea bibliopola quidam Italus (Petrus Perna[1] nomine) Isingrinio familiaris Photium illum nescio unde habere se posse aliquoties mihi rettulit, si quis pro libro descripto et rursus ad archetypum collato (quod omnino faciendum est) XXX coronatos expendere vellet. Per hunc Pernam aut eius famulum . . ., Isingrinii vel mea opera res curari posset. Praestiterit tamen, E. T. vel nunc per legatos aliquos in comitiis vel per amicos Venetiis hanc rem perficere. Quod si liber ille tamdiu desideratus tandem ad me pervenerit, ut in latinam linguam puro ac mediocri stilo . . . transferatur, quam fieri primum poterit, et in tuum nomen honorifice inscribatur, operam dabo omnem.'[2]

Nidbruck griff mit Eifer diesen Vorschlag auf, und bald nach Empfang dieses Schreibens, am 13. April 1555, richtete er von Augsburg an Tanner das Ersuchen, den Arlenius[3] zu dem Zwecke in Venedig aufzusuchen, um den Ankauf des Photius zu besorgen: ‚Illud quoque vehementer te rogo, ut cum Venetiis veneris, Arnoldum Peraxylum Arlenium convenias et, quia eruditus est, fac ineas familiaritatem; dicitur plurimos autores graecos habere nondum impressos. Sufficit, si indicem ad me miseris. Idem ex Diegi Hurtadi Mendozzae Hispani bibliotheca habuit Photium Patriarchum de scriptoribus, quos legit; qui liber etiam apud alios quosdam Venetiis esse dicitur; inquire rogo et percuncteris de pretio.' Neuerdings mahnt er mit dringlichen Worten zur fleissigen Erforschung alter Schriftdenkmäler und bedauert, dass er selbst, anstatt die Bibliotheken und Büchereien zu besuchen, seine Zeit mit der Besichtigung der Baudenkmäler verbracht habe: ‚Fac inter proficiscendum quoque diligens sis in pervestigandis antiquorum monumentis, iis dico, quibuscum sermonem habere ac colloqui possis; nam me quoque poenitet, tot temporis marmoribus inspiciendis contrivisse et non potius id quoque bibliopolis ac bibliothecis in-

[1] Ein reformirter Italiener aus Lucca, Buchdrucker in Venedig; vgl. Stintzing, G. Tanner's Briefe, S. 68, Anm. 10.

[2] Nidbruck sendete den Buchdruckern handschriftliches Materiale zum Drucke, um Flacius zu entlasten (Bibl, Jahrbuch 1896, S. 3).

[3] Vgl. S. 388, Anm. 3.

Digitized by Google

visendis tribuisse. In his quoque ipsis ego pluris facio, quae ad gloriam Dei illustrandam statumque ecclesiae atque piorum per successionem cognoscendum pertinent, quam quae iuridica sunt aut philosophica . . .'[1]

Noch vor Empfang dieses Briefes[2] berichtet er am 16. April 1555 aus Padua[3] über ein Photius-Exemplar der Marciana[4] und die Mittel zur Beschaffung desselben: ‚Photius autem omnium fere Graecorum theologorum diligentissimus abbreviator in bibliotheca Marciana reconditus est, quem Camillas, quidam Florentinus, scriba tamen graecus narrat, se Salviato cardinali, D. Diego de Mendozae . . . et quibusdam aliis descripsisse 30 ducatis; 24 folia media, halbe pogen oder zwelf ganze pogen coronato describuntur. Ac quia integram optimorum scriptorum graecorum bibliothecam instruere videris, opinor tua multum interesse, ne tibi de hoc antiquissimo scriptore prospicias. Legatus, qui apud Regem nostrum habitat, Venetus debet reformatoribus D. Matthaeo Dandalo, Marino Caballo et Hieronymo Ferro hoc nomine scribere, qui suam voluntatem postea breviter magno cancellario D. Laurentio Roccae significent. Is enim habet claves bibliothecae. Est autem pignus 25 coronatorum deponendum in fidem libri accepti.[5] Tu igitur cum legato agas, qui facile conficiet omnia, ut me reformatoribus commendet.'[6]

Acht Tage später, am 24. April[7] konnte Tanner die wenn auch ganz flüchtige[8] Besichtigung der Marciana mittheilen:

---

[1] Vgl. auch Nidbruck an Tanner, ddo. 11. Mai 1555 (Conc. i, fol. 241): ‚Te certe per Italiam, quocumque loco sis, mallem sacra perquirere, quam iuridica . . . Ego deploro saepe meas cessitationes, dum Romae essem et marmora perlustrarem, cum tamen in bibliotheca Vaticana et Cardinalium cum doctissimis atque celeberrimis viris iisque absentibus colloqui et de rebus gravissimis conferre potuissem; deinde quod in bibliopoliis praeter iuridica nihil curaverim, cum tamen sacra, historica cuiusque generis nonnulla obvia fuerint.'

[2] Der Photius war daher offenbar auf der Liste der anzuschaffenden Werke verzeichnet.

[3] Conc. i, fol. 231.

[4] Cod. Nr. 350 und 351; Valentinelli, a. a. O., S. 30.

[5] Vgl. S. 390, Anm. 1. [6] Vgl. S. 390, Anm. 5.

[7] Conc. i, fol. 234; vgl. auch Aigmayr an Nidbruck, Padua, den 6. April 1555 (Orig. i, fol. 219).

[8] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚S. Marci bibliothecam quasi per transennam contigit inspicere' Georg

Digitized by Google

‚Fui his diebus summorum huius scholae virorum commendationibus in bibliothecam S. Marci admissus, ubi nobilissimas Bessarionis, Constantinopolitani patriarchae thesauros graecos incredibili voluptate et admiratione intuitus sum. Bone deus, quanta veterum graecorum theologorum et historicorum copia adhuc reliqua est, praetereo iam philosophos, rethores, mathematicos et iurisconsultos omnisque generis disciplinarum scriptores! Quodsi alicuius principis munificentia iuvarer, sperarem, me ecclesiis et politiis universae posteritati gratissimum futurum.‘

In dem Antwortschreiben des Nidbruck ddo. 11. Mai [1] erhält Tanner den Auftrag, eine genaue Abschrift des Photius herstellen zu lassen: ‚Quod ad Photium attinet, de quo scribis, cupio sane illum quidem emi, sed quia in describendis autoribus et negligenter et perfide nonnumquam agitur, velim, te praecipuam curam eius rei habere et non recipere, nisi prius ad archetypum, duo vel tria quoque exemplaria alia, si fieri queat, fideliter collationatus sit, adnotata diversa lectione. Praeterea neque hoc satis esse duco; te post rogatum vellem, ut ipse quoque ita probe collationatum Photium cum exemplari bibliothecae divi Marci conferas, adhibito docto aliquo et linguae perito studiorum socio; nam mihi profecto multo carus esset Photius, si a te sub incudem revocatus et excusus esset.‘ Ueberhaupt werden die griechischen Kirchenschriftsteller dem Tanner ganz besonders empfohlen: ‚Opto autem te ecclesiae maxime inservire non deserta tamen vocatione sive professione iuridica. Tu qui linguae graecae cognitionem habes haud contemnendam, debebas sedulo in graecis illis autoribus abstrusis, quotiescumque per otium vacat, versari et excerpere, quae ad confirmationem verarum sententiarum faciunt et ad refutandas falsas persuasiones, exterminandas superstitiones et convincendos pertinacium errores; haec ab antiquis sumpta scriptoribus plurimum sane lucis et ponderis adferrent deplorato hoc tempore, quo scholae ac coetus doctorum fere dilabuntur, atque omnia habeantur pro novis dogmatibus, quae non omnibus arrideant. Fac igitur elabores pro viribus in vinea domini.‘ Bezüglich des Ankaufes der neuen Erscheinungen ertheilt er dem Tanner die bemerkenswerthe Weisung: ‚Et quae nova erunt

Stephanus (vgl. S. 390, Anm. 6) hatte ihn heimlich hineingelassen; vgl. S. 411, Anm. 2.

[1] Conc. i, fol. 241.

Digitized by Google

in posterum, fac, ut duo exemplaria accipiam, quo partem Serenissimo Regi vel amicis mei heri mittere, reliquum mihi reservare possim.'

Tanner, solcher Art in die Pläne des Nidbruck und der Centuriatoren eingeweiht, ausserdem von diesem mit genügenden Geldmitteln versehen,[1] schritt nun mit unverdrossener Ausdauer an die Ausführung. Tagelang forschte er in Venedig nach den von Nidbruck begehrten Schriften und wendete sich, als er nichts Nennenswerthes vorfand, deshalb an den erfahrenen Schriftsteller Antonio Brucioli,[2] der mit ihm das Verzeichniss der gewünschten Werke durchging und ihn auf Verschiedenes aufmerksam machte.[3] Auch zu John Cheke,[4] dem ehemaligen Erzieher König Eduards und englischen Staatssecretär, der sich bei dem Regierungsantritte der Königin Maria flüchten musste und sich einige Zeit in Italien aufhielt, ging er in der Absicht, ihn über die alten griechischen Theologen zu befragen. Dieser gelehrte Engländer, der selbst sich griechische Handschriften wie den Athanasius abschreiben liess, einiges Materiale über die Synoden von Nicäa und Ephesus erworben hatte und auch die übrigen in das Bereich seiner Forschungen ziehen wollte,[5] rieth ihm ab, auf den Photius so viel Geld zu ver-

[1] Vgl. S. 423, Anm. 7 und S. 424, Anm. 1.

[2] Ueber ihn vgl. Reusch, Index der verbotenen Bücher, 1883, I, S. 373; Benrath, Gesch. der Ref. in Venedig (Schriften d. V. f. Ref. 1887, Nr. 18).

[3] Tanner an Nidbruck, Padua, den 16. April 1555 (Orig. i, fol. 231): ‚Venetiis autem, quod me bona fide facturum accepi, toto biduo diligentissime inquisivi illa ipsa scripta, quae tu tantopere desideras. Ubi cum nihil ἀξιολογον occurreret ac etiam atque etiam verarer, ne pro meo officio negligentius in amici carissimi negotio versari viderer, deductus sum tandem a candidissimo quodam bibliopola ad Antonium Bruciolum, quocum de communibus studiis satis diu familiarissime contuli. Percurrit nostrum catalogum . . . me amanter hortatus est, ut nihil deinceps inquirerem, nihil enim me opere dignum reperturum. Graecos scriptores, quos annotasti, dicit se numquam vidisse.

[4] Dictionary of national biography X (1887), S. 178 f.

[5] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Curat iam sibi Athanasium graecum describi, σύνταγμα τῶν κατὰ τὴν τῆς νικαίας ἁγίαν σύνοδον πραχθέντων iam nactus est, ac promissum est ipsi adhuc melioris fidei exemplum; reliquas synodos et antiquiores et puriores, quae huius aetatis controversias confutare docent, diligentissime inquisiturus.' Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Praefuit Nicaenae synodi Anathasius, cuius commentarios et Checus hic non-

Digitized by Google

wenden.[1] Dagegen sollte man die Verhandlungsacten der in den ersten Jahrhunderten abgehaltenen Synoden, wie der von Nicäa (325),[2] Gangra (circa 350), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451) in ihrem Urtexte ausfindig machen.[3]

Flacius selbst hatte schon vorher seinen Freund Nidbruck auf den Werth der griechischen Concilien aufmerksam gemacht; und zwar dachte er, für dieses Unternehmen die Unterstützung der Fugger zu gewinnen.[4] Nidbruck unterhandelte später mit Oporinus, Herwagen und Amerbach, um den von ihm selbst und von Cheke gesammelten Stoff zum Drucke zu befördern.[5]

---

nullos sibi describi curat.' Nidbruck an Oporinus, Augsburg, den 16. September 1555 (Conc. i, fol. 178'): ‚D. Jo. Checus venit ex Italia. Habet inter alia Athanasii multa graece, item reliquos canones synodi Nicaenae, item et Ephesinae. Haec licet magnis sumptibus curarit in Italia describi, tibi tamen vel cuivis, si nolis, dabit imprimenda . . .' Die ‚πραχθέντα ἐν νικαίᾳ συνόδῳ' hatte Nidbruck erworben; Nidbruck an Oporinus, Wien, den 19. März 1556 (Conc. i, fol. 179): ‚Habeo et ego πρᾶξιν τῆς ἐν νικαίᾳ συνόδου manuscriptam, graece excedit 400 folio liber. Si habeas, qui vertat, mittam lubens.' Vgl. auch Nidbruck an Peucer, Wien, 19. März 1556 (i, fol. 421').

[1] Tanner an Nidbruck, Padua, den 29. Mai (Orig. i, fol. 254): ‚Ac his diebus D. Checum, Eduardi Regis Angliae quondam formatorem conveni non aliam ob causam, quam ut de veteribus graecis theologis, quorum ipse studiosissimus est, liberius conferrem. Ac post alios atque alios varios scriptores manuscriptos ac nondum editos enumeravit nobis et Photium, patriarcham Constantinopolitanum, cuius partem aliquam ait se his diebus vidisse, et quia longe post puriores veteres interpretes vixit et a puritate graecarum ecclesiarum subinde philosophicis rationibus plus aequo addictus et fascinatus discessit, censet in eo, ut ante scripsi, non tantos sumptus faciendos esse . . .'

[2] Das angebliche Autograph der Synode von Nicäa hatte im Vorjahre der päpstliche Legat in Venedig, Lodovico Beccadelli, der es daselbst erworben hatte, dem Papste Julius III. zum Geschenk gemacht; ebenda: ‚αὐτόγραφον τῆς νικαίας συνόδου . . . anno superiore D. Ludovicus Beccatellus . . . cuiusdam indocti sacrificuli beneficio Venetiis nactus Julio pontifici defuncto dono dedit . . .'

[3] Ebenda: ‚Synodos autem priores, trecentis annis post domini ascensionem celebratas, utpote Ephesinam, Chalcedonensem, primam Constantinopolitanam et cumprimis Nicaenam diligentissime sua lingua inquirendas.'

[4] Flacius an Nidbruck, 23. Februar 1554 (Bibl, Jahrbuch 1896, S. 21); 4. August 1554 (ebenda 1897, S. 211); 4. April 1555 (Orig. i, fol. 217).

[5] Oporinus an Nidbruck, Basel, den 12. Februar 1555 (Orig. i, fol. 165): ‚De conciliis graecis egi cum Hervagio et Amerbachio et spero, consilio

Digitized by Google

Auch Tanner ist von der Wichtigkeit und Bedeutung der Herausgabe der griechischen Synoden in ihrem Urtexte, frei von allen Entstellungen überzeugt: ‚Synodi autem illae abunde docent, quomodo aetatis controversiae tolli possint; et si multi synodorum autoritatem ceu schema maxime plausibile subinde nostris subiiciant, tamen graecis autographis pessime redditis[1] aliquando prolatis mirabiliter confutari poterunt. Ac miror, neminem hactenus cavisse.'[2]

Er wollte vornehmlich zu diesem Zwecke die angesehensten Bibliotheken von Venedig, wie die von S. Marco, S. Giovanni e Paolo und S. Antonio di Castello, welche einen grossen Theil der von Nidbruck verzeichneten griechischen Schriften enthielten, durchforschen;[3] doch da stiess er überall auf bedeutende Schwierigkeiten.

In der Bibliothek der Dominikaner von S. Giovanni e Paolo wurde Tanner trotz einer Empfehlung des Paduaner Ordensprovinciales Sixtus nicht eingelassen. Der dortige Bibliothekar erklärte ihm, die Codices seien noch nicht angekettet, und er könne unmöglich für die Dauer ihrer Durchsicht bei ihm sitzen. Tanner machte sich hernach wenig Hoffnung, in diese Bibliothek zu gelangen, geschweige denn Codices abschreiben zu dürfen, zumal da unmittelbar vorher sogar ein Mitglied des Rathes der Zehn abgewiesen worden war. Auf

---

nostro acquieturos, sed quam cito, nescio.' Vgl. auch S. 403, Anm. 2 und S. 406, Anm. 5.

[1] Vgl. dazu Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Ad refutandos impios sophistas et confirmandos pios nulla alia ratio reliqua esse videtur, quam ut ea concilia καὶ σύνοδοι, quae ... 300 aut 400us a domini ascensione annis celebratae sunt, in lucem sua lingua proferantur. Ineptae enim monachorum perversiones et translationes nobis germanam veterum synodorum sententiam perverternnt et ad suas θελοθρησκείας superstitiose accommodarunt ... Satis constat, Nicaenum concilium a pontifice aliquoties cum aliis deformatum fuisse; non tamen desunt exemplaria ac quidem αὐτόγραφα, unde suorum errorum affectatorum convinci poterunt ...'

[2] Tanner an Nidbruck, Padua, den 29. Mai 1555 (Orig. i, fol. 254).

[3] Ebenda: ‚Fui iam quater aut quinquies hoc nomine Venetiis ... S. Antonius instructissimam bibliothecam possidet, S. Marcus copiosiorem et multo ornatiorem, item monasterium S. Joannis et Pauli Dominicanorum bonam partem Matthiae Regis Ungariae fortissimi et sapientissimi illius herois graecorum illorum theologorum, quorum tuus catalogus meminit, habet.'

Digitized by Google

seine bei einigen Bekannten eingeholten Erkundigungen, wie er dennoch zum Ziele gelangen könnte, wurde ihm als der einzig mögliche Weg eine Empfehlung von irgend einem angesehenen venezianischen Patrizier an die Mönche von S. Giovanni e Paolo, S. Antonio di Castello, S. Giorgio Maggiore, endlich wegen Besichtigung der Bibliothek von S. Marco an den Rath bezeichnet.[1]

Der Besuch der Marciana, dieser herrlichen Schöpfung des Cardinals Bessarion, war damals erst vor kurzer Zeit äusserst erschwert worden, und obwohl Tanner wiederholt aus derselben Bücher gegen eine entsprechende Sicherstellung geliehen bekam,[2] war ihm die Bibliothek selbst zu sehen nur ein einziges Mal, und zwar nur heimlich und ganz flüchtig gegönnt gewesen.[3] Man hatte nämlich — nach dem Zeugnisse Tanner's — dem kaiserlichen Gesandten Don Diego Hurtado de Mendoza,[4] welcher mit Hilfe einiger griechischer Copisten, wie Nicandros Nuncios, Nicolaus Sophianus, aus ganz Italien, ja sogar aus dem Oriente Abschriften von griechischen Handschriften machen und unter der Oberaufsicht seines Bibliothekars Arnold

---

[1] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Venetiis monachi Dominicani apud S. Joannem et Paulum Aristidis Apologeticum pro Christianis, Melitum Apollinarem, Maximum Planudem cum aliis multis scriptis habent. Fui a D. Sixto, horum fratrum provinciale bibliothecario commendatus, non tamen intromissus. Dixit, libros manuscriptos nondum alligatos esse, nec mihi eos percurrenti assidere posse, idem his diebus quendam cardinalem petiisse, repulsam tamen passum esse. Quodsi igitur ineptissimus et suspiciosissimus frater tam arroganter et quidem dimisit (testis est D. Basilius eruditissimus invenis, D. Amerbachii iurisconsulti Basiliensis filius, qui mecum in bibliotheca Marciana fuit ac me ad monachos subinde est secutus), multo minus alicuius codicis describendi copiam facturus est. Rogavi amicos passim, qua via redeundum esset, ut voti compos fierem, amanter sum commonefactus, nulla alia ratione me unquam intromissum iri, nisi ab aliquo patricio Veneto, magnae tamen in republica autoritatis viro fratribus S. Joanni et Pauli, item fratribus S. Antonii, item fratribus maioris D. Georgii, postremo ipsi senatui in bibliotheca Marciana perlustranda commendatus fuero.' Derselbe an denselben, Padua, 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Ego provincialem Patavinum hoc nomine conveni, qui suis litteris me fratribus Venetiis commendavit, sed passus fui repulsam. Sed opinor, legatum facile effecturum, ut intromittar. Reiecerunt nuper quendam decemvirum; monachi sunt arrogantissimi.'

[2] Vgl. S. 390, Anm. 1. [3] Vgl. S. 404, Anm. 8.

[4] Vgl. S. 386, Anm. 2.

Digitized by Google

Arlenius auch aus der Marcusbibliothek zahlreiche Codices abschreiben liess, einige Veruntreuungen und Unzukömmlichkeiten zur Last gelegt, und die Folge war, dass die Bedingungen für die Benützung der Bibliothek wesentlich erschwert wurden.[1]

Endlich mit dem Briefe vom 11. Mai[2] traf das heiss ersehnte Empfehlungsschreiben des venezianischen Gesandten Paolo Tiepolo ein.[3] Wenigstens für zwei Tage hoffte er in die Bibliotheksbestände Einblick nehmen zu können; gerne wollte er sich allen möglichen Cautelen unterwerfen.[4] Voller Erwartung begab er sich zu den Brüdern des Tiepolo, an welche er empfohlen war; der Erfolg aber blieb aus. Dieselben hiessen ihn zuerst wiederholt kommen; allein so oft als er hinkam, waren sie entweder abwesend, oder sie ruhten von der Mahlzeit aus.[5] Schliesslich erklärten sie, man müsse die Vollendung

---

[1] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Notum enim tibi esse puto, copiam librorum describendorum et pervestigandorum ob D. Diegi de Mendozae iniquitatem difficulter sine assiduis precibus et summae fidei hominum commendationibus cuiquam fieri.' Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Quod si Diego H. Mendoza apud remp. Venetorum orator se paulo aequiorem in libris commodato datis praebuisset, non tam difficilis esset aditus.' Tanner an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 320): ‚Don Diego Mendoza in tota Italia effecit aditum in bibliothecas difficillimum. Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Februar 1554 (Stintzing, a. a. O., S. 19 f.): ‚Pancissimis iam aditus ad bibliothecam Marcianam visendam patet, quod ante biennium Diegus . . . non solum Venetas, verum etiam Italicas suppilaverit bibliothecas omnes, libros optimos quosque commodato datos raro restituerit . . .' Fesenmair (a. a. O., S. 16 f.) unternimmt seine Vertheidigung. Ueber seine Entlehnungen vgl. Omont, a. a. O., S. 653 f.; Valentinelli, a. a. O., S. 46 f.; Graux, Essai sur les origines du fonds grec de l'Escurial 1880, S. 165 f.

[2] Nidbruck an Tanner (Conc. i, fol. 241): ‚Habes hic litteras a legato Venetorum in hac aula mihi familiarissimo. Si quid praeterea ipsius ambasciatoris Venetorum promotione habeas opus, perscribe.'

[3] Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (i, fol. 276): ‚Nunc vero illustrissimi reipublicae Venetae oratoris commendaticiis litteris tuo beneficio acceptis diligentissime, quam primum admissus fuero, totum autorem (Photium) pervolvam.'

[4] Ebenda: ‚Descendam intra paucos dies, sed nihil magis opto, quam ut mihi biduum visendae bibliothecae concedatur; patiar, me et mane et vesperi libenter includi et innocentem me et ingredientem et egredientem excutiant.'

[5] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Commendationes D. Pauli Tiepoli propter bibliothecam S. Marci visen-

Digitized by Google

des für die Bibliothek bestimmten Gebäudes abwarten; ausserdem wussten sie nicht, wer die Schlüssel dazu hätte. Tanner nannte ihnen den Kanzler Lorenzo Rocca, worauf sie sich wunderten, woher dies ein Fremdling erfahren hatte können. Er suchte hierauf Georg Stephanus, durch welchen er das eine Mal in die Marciana gekommen war,[1] auf, um durch dessen Vermittlung zum Ziele zu gelangen. Dieser versprach ihm auch einen Aufenthalt von zehn Stunden zur uneingeschränkten Erforschung der Bibliotheksbestände zu erwirken und hiess ihn am folgenden Tage wiederkommen. Da bedauerte er nun, sein Versprechen nicht halten zu können; es hätten nämlich die Maler vor der Thür der Bibliothek durch Ritzen Jemand in den Büchern blättern gesehen, und so sei zu befürchten, dass dieses Gerücht durch Tanner neue Nahrung erhalte und er sich dem Kanzler entfremde.[2]

---

dam non illud, quod sperabam, pondus habuerunt. Fratres ipsius iusserunt me quidem aliquoties redire; sed quando adveni, aut abfuerunt, aut a prandio statim dicebantur quiescere in lecto.'

[1] Vgl. S. 404, Anm. 8.

[2] Tanner an Nidbruck, ddo. 29. Juli 1555 (k, fol. 309): ‚Nec aliud est nunc, quod scribam, quam me litteras tuas 13. Julii datas 20. eiusdem, ni fallor, accepisse una cum alia Teupoli commendatione ad fratres, quam vereor non plus quam priorem ponderis habiturum ... Responderunt, expectandum esse, donec aedificium bibliothecae destinatum absolvatur, neque se scire, quisnam claves bibliothecae habeat. Comitatus est me D. Guidus Pancirolus iurisconsultus ac professor Patavinus publicus bis ad D. Stephani Teupoli aedes; ipsi vero iuvenes aut abfuerunt aut, quando etiam habita temporis ratione me redire iusserunt, dicebantur quieti dediti esse. Brevi manu autem putarunt, se omnia confecturos, si modo resciscerent, quinam claves bibliothecae haberet. Respondi, D. Laurentium Roccam cancellarium, cuius neptis maritus iuvenis aliquando D. Panciroli auditor, qui nunquam a cancellarii latere discessit meque semel ea condicione introduxit, ut nemini patefacerem, habere. Magnopere mirabantur, unde hoc homo peregrinus rescivisset. Ego vero repetivi aedes cancellarii bona spe, me iuvenis istius opera intromissum iri, ac promiserat mihi decem horarum spatium, quo solus in perquirenda bibliotheca pro mea voluntate versarer, iussitque me reverti sequenti die in collegium aulae, ubi cum ipsum reperissem, excusavit se alio schemate, quominus promissis parere possit, nam pictores ante ianuam bibliothecae seu cameras in ipsa D. Marci aede vidisse per rimas quendam in bibliotheca versantem libros, atque se ideo male metuere, si me intromitteret, hanc famam confirmatam iri animumque D. cancellarii a se alienatum iri. Quod commentum me, bibliothecae revisendae avidissimum tantopere cruciavit, ut, quo me verterem, plane ignorarem.'

Digitized by Google

Auch an den Gymnasiarchen Hieronymus Ferrus, an den er von den Professoren empfohlen war, wendete sich Tanner. Ferrus vertröstete ihn auf einige Tage, und zwar bis zur Wahl zweier neuer Gymnasiarchen an Stelle der abgetretenen, und stellte ihm hernach die Erfüllung seines Wunsches in Aussicht.[1] Tanner kam alsbald zur Einsicht, dass eine Empfehlung an den Vater des venezianischen Gesandten, Stefan Tiepoli, der überdies das Amt eines Procurators von S. Marco innehatte, ungleich mehr Erfolg gehabt hätte, als jenes an die den Wissenschaften gänzlich abholden Brüder, dass aber eine Empfehlung von Maximilian selbst unzweifelhaft die grösste Wirkung hätte, was auch die Professoren Guido Panziroli und Francesco Robortello bestätigten.[2]

Am 20. Juli hatte Tanner mit dem Schreiben vom 13. Juli ein zweites Empfehlungsschreiben empfangen, von welchem er sich von vorneherein nicht viel versprach.[3] Am 9. August suchte er damit die Brüder des Gesandten neuerdings auf, worauf ihm diese einen Katalog der Marciana gaben, welchen Tanner schon vor fünf Jahren in Paris zu Gesicht bekommen hatte, und ihm damit einen grossen Gefallen erwiesen zu haben glaubten. Tanner erwiderte, dass er nicht ein bestimmtes Werk wünsche, sondern die ganze Bibliothek besehen möchte. Wenn sie ihm zu wenig Vertrauen schenkten, möchten sie ihn fünf Tage hindurch bis zur Mahlzeit einsperren. Darauf hiessen sie ihn nach vier Tagen wiederkommen, inzwischen wollten sie

[1] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Conveni igitur magnificum et eruditissimum virum D. Hieronymum Ferrum gymnasiarchum, cui a nostris professoribus commendatus fueram, ut mihi tandem bibliothecae visendae facultas obtingeret. Respondit, aliquot diebus expectandum esse, donec alii gymnasiarchae in locum priorum duo sufficiantur; deinde nihil mihi denegatum iri . . .‘

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 320): ‚Quodsi parenti filius scripsisset, voti mei haud dubie, ut e D. Robortello et Panciroloo cognovi, compos factus essem.‘ Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Quod si filius me parenti Stephano, nunc S. Marci procuratori, summae in rep. autoritatis viro commendasset, statim, quod optavi, consecutus fuissem. Invenes non curant litteras et litteratos . . . Quam ob rem si thesauros universae Italiae pretiosissimos in bibliotheca S. Marci reconditos videre volueris, fac, ut nostri principis Maximiliani commendatio quam primum advolet.

[3] Vgl. S. 411, Anm. 2.

Digitized by Google

sich Mühe geben, ihm Zutritt zu verschaffen.[1] Am 29. August endlich ging Tanner zu Stefan Tiepoli selbst, welcher ihn auf die Fürsprache seines mit diesem befreundeten Capellans hin wiederum an den Secretär der Reformatoren, Andreas Frigerius, empfahl. Dieser führte ihn nun am Morgen des 30. August zu den Reformatoren, die nun eigenhändig dem Kanzler Rocca bedeuteten, er möge Tanner einlassen. Rocca versprach dies auch,[2] doch später gab er dem Tanner, der ihn wiederholt in Begleitung des Professors Panziroli aufgesucht hatte, den Bescheid, dass er dem Befehle der Gymnasiarchen, ihm einen Beamten der Kanzlei als Wächter mitzugeben, nicht Folge leisten könnte, weil er schwerlich Jemanden finden werde, der einen so mühevollen und zeitraubenden Dienst auf sich nehmen wollte. Auf Tanner's inständige Bitte, ihn für den Fall, als sich Niemand dazu fände, einige Tage hindurch bis zur Mahlzeit einzusperren, und dessen Versicherung, er werde gewiss alle Bücher wieder an Ort und Stelle zurücklegen und sich nichts zu Schulden kommen lassen, erwiderte Rocca, dies sei unmöglich; wenn er aber irgend ein einzelnes Buch wünschte, könne er auf ihn rechnen.[3]

[1] Tanner an Nidbruck, 9. August 1555 (Orig. i, fol. 332): ‚Et ut de Teupoli fratrum studiis erga utrumque paucis respondeam, illos quinquies iam conveni et hodie 9. Augusti hoc nomine repetivi Venetias cum ... D. Pauli Teupoli litteris, ut tandem inspiciendae bibliothecae facultas obtingeret. Fratres Teupoli obtulerunt indicem Marcianae bibliothecae, quem ante quinquennium Parisiis habui; cuius inspectione putarunt me magno beneficio affecisse. Respondi illustrissimis et clarissimis dominationibus ipsorum, me hortatu et tuo et D. Pauli Teupoli, ipsorum fratris non solum unicum petere librum, sed ut intuendae bibliothecae facultas obtingat. Quodsi, ut video, mihi parum fidei adhibuerint, includant me per quintiduum, quolibet die ad coenam usque ... Dixerunt (certe ad manus suas diligenter convertuntur oculi, facies autem sic): „die lunae redibis, hoc est post quatriduum; dabimus interim operam, ut admittaris".'

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 30. August 1555 (Orig. i, fol. 366): ‚29. Augusti postremum conveni hic ipsum Stephanum Teipolum, D. Pauli legati Veneti parentem, qui commendatione sui capellani optimi et amicissimi mihi viri commotus me secretario reformatorum Andreae Frigerio commendavit. Is me 30. Augusti mane ad reformatores deduxit, qui suo chyrographo cancellario magno Laurentio Roccae significarunt, ut me intromitteret. Is promisit.'

[3] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 4. September 1555 (Orig. i, fol. 372): ‚Ac semel iterum atque iterum cum clarissimo iurisconsulto D. Guido Pancirolo ipsum cancellarium conveni. Nuper me dimisit satis superbe

Digitized by Google

So waren alle bisherigen Anstrengungen, in der Marciana nach alten griechischen Handschriften zu forschen, erfolglos geblieben.

Nicht viel besser dürfte es dem Tanner bei den anderen Bibliotheken ergangen sein, weil er dies sonst gewiss an Nidbruck geschrieben hätte.

Dagegen erhielt er Zutritt in die von Cardinal Domenico Grimani gestiftete Bibliothek im Kloster S. Antonio di Castello,[1] die er gründlich durchforschte und dabei auf einige, Synodalverhandlungen enthaltende Handschriften stiess, in welchen aber überall einige Seiten fehlten.[2] ‚Monachi', fügt er seinem Bericht hinzu, ‚ignavissime dissipant omnia et clam vendunt; abstulerunt indices, quo minus deprehendantur ipsorum furta.'

Noch ein anderes Moment gestaltete in Venedig und Padua die Nachforschungen äusserst schwierig und gefahrvoll, weshalb er auch von Brucioli[3] gewarnt wurde. Denn gerade in diesem Jahre setzte die Gegenreformation kräftigst ein, und es wurden alle, die des Ketzerthums verdächtig erschienen, vor das Inquisitionstribunal citirt, wie der angesehene Jurist und Lehrer an der Paduaner Hochschule Matthäus Gribaldi und der mehr durch seine wunderlichen Schwärmereien als durch tiefe Gelehrsamkeit bekannte Wilhelm Postell.[4] Besonders in

et arroganter, nam quod gymnasiarchae insserint, ut mihi invenem e cancellaria custodem adiungat, se nullum omnino reperire, qui molestiam tantae morae in evolvendis voluminibus ferre velit. Respondi modestissime: „Clarissime domine cancellarie, si invenis aliqnis huius morae pertaesus fuerit, oro humillime, me ad coenam usque aliquot diebus in bibliothecam recondere velis, sancte recipio, me libros omnes in eum statum, quo antea inveni, repositurum ac bona fide in ipso cubiculo versaturum." Respondit aliquoties, hoc fieri non posse; sed si unum aliquem librum petiero, se non defuturum.'

[1] Pancirolli (Rerum memorab. libri 2. 1607, S. 111) zählt diese Bibliothek zu den bedeutendsten.

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555 (Orig. i, fol. 321'): ‚In coenobio S. Antonii Venetiis bibliothecam a Grymanno Cardinale S. Marci legatam diligenter inspexi; inveni aliquot synodos, in quibus priores et posteriores quinterniones semper desunt.'

[3] Vgl. S. 406, Anm 2.

[4] Tanner an Nidbruck, Padua, den 24. April 1555 (Orig. i, fol. 234): ‚Quod vero ad alia huius generis scripta inquirenda attinet, amanter monuit Bruciolus, ut plane abstineam; me enim nihil opera dignum inventurum, denique hanc investigationem cum periculo coniunctam esse. Est autem

Digitized by Google

Padua scheint sie sehr schwungvoll betrieben worden zu sein und die Lehrer und Studenten der dortigen Hochschule arg betroffen zu haben.[1] Viele versteckten[2] oder verbrannten[3] aus Furcht vor der Inquisition anrüchige Schriften. Brucioli selbst, der den Tanner so freundschaftlich gewarnt hatte, musste in demselben Jahre vor dem Tribunal erscheinen.[4]

War auch der Versuch, die reichen Schätze der Marciana für die kirchengeschichtlichen Arbeiten auszubeuten, an dem Widerstande der venezianischen Behörden und dem Mangel einer hohen Empfehlung gescheitert, so hat Tanner trotzdem die Sache der Magdeburger Centuriatoren kräftig gefördert und Nidbruck's zahlreiche Aufträge bezüglich der Ausforschung und des Ankaufes von Büchern und Handschriften für seine und König Maximilians Bibliothek mit unermüdlichem Eifer ausgeführt. Wiederholt konnte er an Nidbruck berichten, dass er die ihm als wünschenswerth bezeichneten Bücher ausgekundschaftet und erworben habe.[5] Vieles liess er abschreiben,

---

nunc inquisitio cum ob D. Matthiam Gribaldum iurisconsultum, propter singulares in religione sententias ordinario docendi munere improbo monachorum et aemulorum impulsu a gymnasiarchis seu potius consilio decemvirorum motum, honeste tamen dimissum, tum ob Guilielmum Postellum fanaticum illum . . . exulare inssum difficillima.' Postell lehrte auch einige Monate (1554) an der Wiener Universität; vgl. Aschbach, a. a. O., S. 213 f.

[1] Aigmair an Nidbruck, Padua, den 31. Mai 1555 (Orig. i, fol. 258): ‚Gribaldus noster nuper religionis causa relegatus est; accusantur defermturque quotidie plurimi ex dd. et scolaribus: vereor, ne status scholae deficiat.'

[2] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Inveni tamen pium bibliopolam, qui commentarios Brucioli iam diu in penetralibus abditis reconditos metu futurae inquisitionis nobis vendidit.'

[3] Languet an Nidbruck, Bologna, den 17. August 1555 (Orig. i, fol. 354): ‚Lucillus Philalteus . . . dicebat, se metu inquisitorum ante aliquot menses quosdam autores manuscriptos combussisse.'

[4] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): Optimus enim senex D. Antonius Brucciolus tum a monachis et legato διάβολι hic Venetiis iussus fuit ingredi carceres publicos, quod illis suspectus videretur.' Vgl. Reusch, a. a. O. I, S. 373; Schatzmayr, Beiträge zur Gesch. des Protestantismus in Istrien und Triest (Jahrbuch 1894, S. 66), woselbst auch ein Auszug aus der im Archiv des Santo ufficio befindlichen Processliste mitgetheilt ist.

[5] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 315): ‚Quos libros praeter Photium a me tibi comparari voluisti, hos diligen-

Digitized by Google

wie z. B. zahlreiche ungedruckte Hymnen und Gesänge des Brucioli.[1]

Männer, welche mit den Handschriftenschätzen Italiens so vertraut waren wie Arnold Arlenius,[2] suchte er eigens zu dem Zwecke auf, um sie nach diesen auszuholen.[3] Gelegentlich solcher Umfragen erfuhr er auch von einigen in Venedig und Padua lebenden Griechen, dass in ihrer Heimat die Klöster voll von alten, ganz unbeachteten Schriftdenkmälern seien.[4] ‚Estque certissimum', schliesst er seinen Bericht an Nidbruck,

---

tissime tribus deinceps septimanis Venetiis inquisivi ac iam mediocrem instruxi suppellectilem, cuius catalogum una cum libris missurus sum proxime ... Emi libros theologicos nonnullos graecos, ut Theodorici volumen contra haereses ..., item Originem in Joannem ... deinde latina et italica variaque historica, quae suo loco, deo volente videbis.' Tanner an Nidbruck, den 29. Juli 1555 (Orig. k, fol. 309): ‚Hortatu tui catalogi et theologicos et historicos emi libros, quos superioribus litteris significavi.' In eine Untersuchung, welche der von Tanner erworbenen Handschriften und Bücher (Lambeccius, a. a. O., lib. VI, p. I, S. 23) der Hofbibliothek angehören, habe ich mich nicht eingelassen, da, wie ich erfahren habe, Herr Dr. Gottlieb eine Geschichte der Hofbibliothek vorbereitet, und ich demselben in keiner Weise vorgreifen möchte.

[1] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 4. September 1555 (Orig. i, fol. 372): ‚Nunc mitto reliqua tria canticorum D. Ant. Brucioli Florentini volumina, lib. videlicet 2. 3. et 4., deinde eiusdem hymnorum libros duos, qui inscribuntur „Dello amore divino christiano"; sunt folia in universum 385, pro singulis foliis, ut antea scripsi, singulos quinque solidos ...' Tanner bemerkt dazu (Brief an Nidbruck, Venedig, den 18. Juli 1555, Orig. i, fol. 320): ‚Sunt enim omnia verae pietatis, doctrinae, suavitatis et consolationis plenissima, Maximiliani et ipsius coniugis lectione dignissima.'

[2] Vgl. S. 386, Anm. 3.

[3] Tanner an Nidbruck, Padua, den 24. April 1555 (Orig. i, fol. 234): ‚Caeterum quod toties mones, ut Arnoldo Arlenio omnium bibliothecarum peritissimo quam familiarissime utar, scias, mihi hunc virum typographorum Basiliensium commendatione, quam primum Patavium veni, fuisse notissimum. Hunc et alios, quorum D. Diego de Mendoza in manuscriptis codicibus describendis opera usus est, diligentissime excussi.'

[4] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Venetiis et Patavii rogavi Graecos, qui dicunt, monasteria passim in Graecia veterum theologorum monumentis refertissima esse, et quia sacri homines, quibus haec studia curae esse debent, non inquirunt, nec ipsi fratres magnopere curant.'

Digitized by Google

‚adhuc hodie Constantinopoli nobilissimam bibliothecam supersse; sed Turca nemini nisi familiarissimis aditum concedit.'

Sofort griff Nidbruck diesen Gedanken auf. ‚Ex Graecis', schrieb er ihm am 22. Juni zurück,[1] ‚qui Venetiis sunt, perquiras, quae sint illa monasteria passim in Graecia veterum theologorum monumentis refertissima, qua ratione per Iudaeos et mercatores ipsi existiment haberi talia posse, item quid Constantinopoli huiusce generis extet; nam legatus Regiae Maiestatis, qui nunc cum Turcarum imperatore est, coniunctissimus semper fuit et aliquoties ad ipsum ea de re soleo scribere.'[2] In der That kam noch im Jahre 1555 aus Constantinopel und Amasia in Kleinasien eine Sendung von Handschriften,[3] welcher sehr wahrscheinlich schon im nächsten Jahre eine weitere folgte.[4]

Doch Tanner's rastlosem Geiste genügte das bisher Erreichte keineswegs. Ein königliches Empfehlungsschreiben an den Vicekönig von Neapel, die Herzoge von Florenz, Urbino, Ferrara und Mantua, den Secretär des Herzogs von Florenz, Lelio Torelli u. A. sollte ihm auf seiner Weiterreise durch Italien die bedeutendsten Bibliotheken öffnen. Ja sogar an die Vaticana wird er gedacht haben, wenn er an Papst Paul IV. und seine Cardinäle empfohlen sein wollte.[5]

---

[1] Orig. i, fol. 242'.

[2] Es ist Auger Ghislain von Busbeck († 28. October 1592) gemeint, der vom Anfange des Jahres 1555 bis vor Ablauf dieses Jahres und dann wieder vom Beginne 1556 fast sieben Jahre in Constantinopel und Amasia mit dem Sultan Soliman wegen eines Waffenstillstandes unterhandelte; Aschbach, a. a. O., S. 335 f. Es dürfte interessiren, dass somit die von Busbeck besorgte Erwerbung der zahlreichen griechischen Handschriften aus Constantinopel und Amasia, welche heute einen kostbaren Bestandtheil der Wiener Hofbibliothek ausmachen, durch Nidbruck angebahnt wurde.

[3] Nidbruck an Gesner, Wien, den 12. December 1555 (Conc. i, fol. 435): ‚Missi sunt ad me ex Constantinopoli una cum aliis et Dionysii Areopagitae libri graeci tempore Emanuelis descripti . . .' Nidbruck an Arlen, Wien, den 31. März 1556 (Conc. k, fol. 50): ‚Mihi quoque ex Amasia et Constantinopoli pauca quaedam allata sunt per oratores regios, fragmenta historica, quae misi fere omnia ad Gesnerum.'

[4] Nidbruck an H. Wolf, Geislingen, den 3. September 1556 (Conc. k, fol. 119): ‚Hodie ex Constantinopoli litteras accepi, quod plura antiquorum scripta isthinc meo nomine indagantur. Expecto qualia sint.'

[5] Tanner an Nidbruck, Padua, den 4. Juni 1555 (Orig. i, fol. 263): ‚Ad Laelium Taurellum, Florentini Ducis secretarium rogo me tua commen-

Digitized by Google

Mehrmals wiederholt er diese Bitte in den eindringlichsten Worten und knüpft daran die Verheissung, dass der Erfolg nicht ausbleiben werde. ‚Quicquid potero', schreibt er an Nidbruck,[1] ‚dabo operam, ne te frustra commendationibus fatigaveris', und ein anderes Mal:[2] ‚Spero enim, in Italia multa veriora, quam Lazium me investigaturum ac de Rege bene meriturum esse.' Mendoza[3] schwebt ihm vor Augen, der einst mittelst eines kaiserlichen Mandates in ganz Italien und eines Empfehlungsbriefes des türkischen Gesandten zu Venedig in ganz Griechenland und sogar in Constantinopel eine unglaubliche Anzahl von griechischen Codices erbeutet hatte.[4]

Er hat auch noch nicht die Hoffnung, in die Marciana zu gelangen, aufgegeben und beschwört seinen Gönner, ihm bis zu der für den 24. October geplanten Rückkehr nach Venedig ein königliches Schreiben zukommen zu lassen, damit er wenigstens eine Woche lang sich darin aufhalten könne.[5]

---

datione iuves, ac nuncprimis apud Proregem Neapolitanum, ubi est mons Cassalinus S. Benedicti reliquiis et monasterio celeberrimus et insigni graecorum codicum bibliotheca nobilitatus, mihi deesse nolis.' Tanner an Nidbruck, Padua, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276): ‚Quodsi igitur interim me Regis Maximiliani litteris ad senatum Venetum, Florentinum principem, ad pontificem ... Proregem Neapolitanum propter monasterium in monte Cassalino, nobilitatum insigni bibliotheca, item Urbinum ducem.' Tanner an Nidbruck, Venedig, den 16. Juli 1555 (Orig. i, fol. 316): ‚Fac ut nostri principis Maximiliani commendatio quam primum advolet. Optarim eodem argumento me aliis principibus commendari et cumprimis Florentino, Urbino, Ferrariensi et Pontifici; scio, me nusquam repulsam passurum esse.' Tanner an Nidbruck, Padua, den 25. Juli 1555 (Orig. i, fol. 335): ‚Commendabunt me ... duci Urbini, Mantuano, Florentino, Neapolitano Proregi ... et pontifici cum suis Cardinalibus ... Florentiae autem Laelio Taurellio seui iurisconsulto, totius Italiae consultissimo et fecundissimo; Romae tu me Antonio Augustino ...'

[1] 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 276). [2] 25. Juli 1555 (Orig. i, fol. 335).

[3] Vgl. S. 409, Anm. 4.

[4] Tanner an Nidbruck, den 29. Juli 1555 (Orig. k, fol. 309'): ‚Notum est, quo artificio D. Mendoza praetextu mandati Caesarei videl. Venetiis orator per universam Italiam et Turcici legati, tunc Venetiis ipsius Imperatoris causam agentis commendatione per totam Graeciam Constantinopolim usque incredibilem librorum graecorum antiquorum numerum comperarit: eodemque in pia et publica causa licebit et nos Regis nostri beneficio reliquias persequi.'

[5] Vgl. S. 395.

Digitized by Google

Nur mehr drei Tage waren bis zu seiner Abreise nach Rom,[1] die er ohnehin so lange als möglich hinausgeschoben hatte, und noch immer waren die erwarteten Schreiben nicht eingelangt. Da wendet er sich nochmals an Nidbruck: in heftigen Worten klagt er, dass er ohne königliche Empfehlung das Kirchengeschichtswerk nicht fördern könne, die herrlichsten Bibliotheken unberührt lassen müsse, woran aber niemand Anderer als Nidbruck selbst Schuld hätte.[2] ‚Fac', schreibt er noch am Vortage selbst,[3] ‚litteras regias propter bibliothecam S. Marci visendam 24. Octobris inveniam apud Ulstet cum aliis litteris ad Regium legatum nostrum. Doleo, me litteris Regiis destitutum non posse in bibliothecis libere versari.'

Doch Nidbruck weilte noch immer ferne vom königlichen Hofe in Augsburg[4] und konnte nicht gut auf brieflichem Wege dieses Mandat von Maximilian erwirken. ‚Quod petis', schreibt er am 7. September an Tanner,[5] ‚commendari litteris et sacrae Regiae Maiestatis regis Ferdinandi et praecipue Serenissimi Regis Maximiliani, scribis quidem recte, sed hoc tempore confici non potest; nam per litteras urgere haec negotia, non est commodum.' Nidbruck wird es wohl nicht gewagt haben, aus Furcht, die Briefe könnten in unrechte Hände gelangen; denn gerade damals, wie ich schon bemerkte,[6] fing man an, Maximilians religiöse Haltung scharf zu beobachten, weshalb die grösste Vorsicht am Platze war. War die Erlangung eines derartigen Mandates auch vor der Hand nicht möglich, so stand derselben zu einem späteren Zeitpunkt gewiss kein Hinderniss im Wege, daher sollte nach Nidbruck's Plane Tanner, von ihm und anderen Gesinnungsgenossen unterstützt, noch einige Jahre hindurch in Italien bleiben, ‚Optarim', schreibt er am 22. Juni an Tanner,[7] ‚certae publicae utilitatis et ecclesiae causa te adhuc per biennium in Italia versari. Forsan alii Germanorum filii regendi tibi hinc vel etiam a magnificis Venetis aut aliis committerentur; nam si in Germaniam venias, iam de

---

[1] Dieselbe erfolgte am 7. September; Aigmayr an Nidbruck, Padua, den 18. September 1555 (Orig. i, fol. 386): ‚Post septimo huius foelix, ut puto, abivit cum suis.'

[2] Vgl. S. 395. [3] 6. September (Orig. i, fol. 375).

[4] Vgl. S. 391, Anm. 4. [5] Conc. i, fol. 245'.

[6] Vgl. S. 396. [7] Conc. i, fol. 242.

Digitized by Google

uxore, de aliis rebus interturbabuntur aures, interea dominus tuus[1] et ego nihilominus de condicione disquireremus aut si omnino opus putes esse deducere tibi commissos filios heri ad patrem usque, operae precium duco, si quam primum reverteris. Partem sumptuum et de meo et ex aliorum bonorum aliquot contributione polliceor. Perscribas igitur mature, quid res rationesque tuae ferant, ut ego quoque deliberare plenius de omnibus queam. Tu iudicio, dexteritate et diligentia plura praestares intra biennium, quam alius intra annos decem.'

Nidbruck liess diesen Plan nicht fallen. Am 7. September[2] machte er dem Tanner neuerdings den Vorschlag, in Italien noch längere Zeit zu verweilen und frei von jedem anderen Amte sich ganz dem Dienste der Kirche und der Wissenschaft zu widmen: ‚Quod petis commendari litteris . . . non diffido tamen nos impetraturos, sed in reditu tuo in Germaniam; nam ubi curam discipulorum abdicaris et praesens fueris, per me Serenissimo Regi Maximiliano praesentatus et commendatus impetrabimus, quae volemus, maiori tua cum laude et ipsius instituti tui commoditate. Nam, ut ipse scribis,[3] haec pervestigatio liberum hominem requirit; de sumptibus forte Dominus providebit, et si nolint principes, ego de meo, quantum potero, conferam. De his utpote fundamentis coram deliberandum; quod fiet, ubi Dei beneficio reversus fueris. Nam non adeo erit molestum tibi, opinor, in Italiam reverti et huic rei soli vacare, ecclesiae et rei litterariae servire non sine maxima laude, quam hoc nomine tibi comparabis quoque uberrimam, si ulla ratione. Tu aptus es et honesto studio ac pio zelo duceris; inveniemus forte rationes, quibus et necessaria in biennium suppeditentur et posteaquam istum cursum quoque absolveris, non deest tibi pro professione tua honesta condicio. Me habebis tuis commodis addictum, et forte eo loco, ubi ego fuero, non deerunt condiciones.'

---

[1] Wolfg. Kremer; vgl. S. 386, Anm. 4.

[2] Conc. i, fol. 245'. Vgl. auch seinen Brief an Tanner ddo. 14. September 1555 (Conc. i, fol. 246'): ‚in reditu habita tecum deliberatione impetrabimus sine dubio litteras ab utroque et Rege Rom. et Sereniss. rege Maximiliano; tum tibi reverti in Italiam per unum annum licebit; de sumptibus forte providebo ego ipse, etiamsi de meo haec ita obiter confici non possent.'

[3] ddo. 9. August 1555 (Orig. i, fol. 332).

Digitized by Google

Wir wissen leider nicht, was Alles Tanner geleistet hat; jedenfalls aber konnte ihm Nidbruck das Zeugniss ausstellen, dass er bisher auf das Gewissenhafteste seine Freundespflicht erfüllt habe.[1] In seinen Bemühungen wurde Tanner von dem Juristen Georg Aigmayr[2] unterstützt, der ebenfalls mit Nidbruck in Correspondenz stand und viele Ankäufe für diesen besorgte. Diese zwei, natürlich Tanner in erster Linie — denn Aigmayr eignete sich wegen seiner Unkenntniss der griechischen Sprache weniger[3] — hatte Nidbruck offenbar im Auge, als er dem Flacius Vorwürfe darüber machte, dass er dem im Dienste der Centuriatoren reisenden Hubert Languet[4] nicht mit ebensolchem Nachdrucke wie er von der Reise nach Italien abgerathen und ihn nicht dafür zu einer solchen nach Frankreich bewogen habe. Denn in Italien, meinte er, werde Languet sehr wenig ausrichten, wo sich überdies Andere befänden, die aus vielen Gründen mehr zu leisten im Stande seien.[5]

Trotzdem war Languet am 10. Juli mit einem Empfehlungsschreiben des Melanchthon an den Cardinal Jean du Bellay[6]

---

[1] Nidbruck an Tanner, Augsburg, den 14. September 1555 (Conc. i, fol. 246'): ‚Fecisti hactenus diligentissime amici officium.'

[2] Vgl. S. 389, Anm. 3.

[3] Tanner an Nidbruck, Venedig, den 14. Juni 1555 (Orig. i, fol. 278): ‚Aigmayr graecarum plane rudis est.'

[4] Ueber diesen hervorragenden Politiker und Theologen, der sich durch seine Briefe und Schriften eine bedeutende Stellung in der Geschichte erworben hat, vgl. den Aufsatz von L. Geiger in der Allgem. deutschen Biographie XVII (1883), S. 692 f. (s. die weitere Literatur); Herzog-Plitt-Hauck, Realencyklopädie VIII (1881), S. 410 f.; Waddington, De Huberti Languetti vita (1518—1581) 1888; Hollaender, Hubertus Langnetus in Strassburg, ein Beitrag zur Gesch. der Bartholomäusnacht (Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins 1895, Neue Folge X, S. 42 f.

[5] Nidbruck an Flacius, den 26. Juli 1555 (Conc. i, fol. 337): ‚Mirabatur (Langnetus), quod non isthinc adeo serio de gallica profectione cum ipso egissetis, atque ego hic feci. Fere ipsum ad vos remisissemus, nam dicam, quod res est: parum videtur mihi in Italia confecturus. Sunt enim alii in Italia, qui operam suam mihi polliciti sint et illi ipsi possunt multis de causis plura praestare, quam Languetus, praesertim cum ante hiemem de reditu cogitet.'

[6] Corp. Ref. VIII, Cal. Jun. 1555; vgl. auch Flacius an Nidbruck, den 9. September 1555 (Orig. b, fol. 14): ‚Nemo autem id rectius, quam Lagnetus praestare possit, expeditis rebus Gallicis litteris a Tilio, imo et Bellaio, quem esse Romae aiebat et ad quem habet a D. Philippo litteras.'

Digitized by Google

und wohl noch anderen von Augsburg zunächst nach Mailand abgereist, nachdem ihm Nidbruck eine ausführliche Instruction und eine Liste der anzuschaffenden Werke[1] auf den Weg gegeben hatte.[2] Als derselbe unerwartet schnell schon am 6. December desselben Jahres nach Augsburg zurückgekehrt war,[3] herrschte im Kreise der Centuriatoren grosse Enttäuschung, denn ausser einigen Indices hatte er nur gedrucktes Materiale, das er in Rom, Venedig, Bologna und anderen Städten gekauft hatte, mitgebracht.[4] Den einen Vorwurf konnte Flacius seinem Freunde mit Recht machen, dass er ihm die Bekanntschaft mit Tanner und anderen dienstbeflissenen Gelehrten verheimlicht hatte.[5] Die Anbahnung von Beziehungen zu Arnold Arlen und Basilius Donzellini erschien dem Flacius noch als die grösste Errungenschaft der Languet'schen Expedition.[6] Das erwähnte Memoriale,[7] das Languet von Nidbruck mitbekommen hatte, enthält im Wesentlichen dieselben Punkte, die wir bereits bei Tanner kennen gelernt haben: Ausforschung der Canones, Decretalien und Acten der frühesten Synoden etc., daher auch beide aufgefordert werden, mit einander in Füh-

[1] Memoriale pro Huberto Langneto ddo. 10. Juli 1555 (Conc. i, fol. 309 f.).

[2] Nidbruck an Tanner, den 26. Juli 1555 (Conc. i, fol. 244'): ‚Hoc quoque scias velim, 10. huius Julii virum pium et doctum hinc discessisse Mediolanum versus, nomine Hupertus Languetus Burgundus.' (Ich habe im Jahrbuch 1896, S. 4, irrthümlich den 20. Juli angegeben.)

[3] Hainzel an Nidbruck, Augsburg, den 9. December 1555 (Orig. i, fol. 432): ‚Hubertus noster ante triduum ex Italia incolumis huc pervenit.'

[4] Ebenda: ‚Pro Parthenopolitanis quaedam comparavit, omnia tamen impressa. Quid praeterea effecerit, haud scio, quod sumptibus, quos impendit, respondere queat; nam a me tantum 70½ Italicos accepit. Si in Galliam profectus fuisset, meo iudicio maius operae pretium fuisset.'

[5] Flacius an Nidbruck, den 9. September 1555 (Orig. b, fol. 14): ‚Denique nec φ(ίλος = Nidbruck) unquam indicavit, se tam commodos ministros alioqui in Italia habere, alioqui terque quaterque stulti fuissemus, si ea per plures maiorique sumptu . . .'

[6] Derselbe an denselben, den 1. Jänner 1556 (Orig. b, fol. 16): ‚Mihi quidem non omnino satisfactum est, sed tamen, si ea perfici poterunt, quibus quaedam principia dedit, non contemnendam operam navaverit; conciliavit enim aliquo modo sibi familiaritatem Arnoldi Arlenii τῷ φ(ίλῳ) et quid habeat, exploravit . . . Contraxit quoque familiaritatem cum quodam monacho Basilio Donzellini amico; is etiam quorundam utilium spem fecit.' Von Arlen befindet sich ein Brief ddo. Bologna, December 1555, in dieser Sammlung (Orig. i, fol. 438).

[7] Vgl. oben Anm. 1.

Digitized by Google

lung zu treten, um nicht dasselbe zu bearbeiten oder zu kaufen.[1]

Während Languet diese und andere Reisen im unmittelbaren Dienstverhältniss zu den Centuriatoren gemacht zu haben scheint, und wir aus dem Briefwechsel zahlreiche Beweise haben, dass er von diesen[2] sowie von Anderen[3] reichliche Geldmittel erhalten hatte, lässt sich bei Tanner eine solche Unterstützung mit Geld von Seiten Nidbruck's, beziehungsweise Maximilians, wenn sie auch wahrscheinlich ist, nicht nachweisen. Nidbruck bedauerte in seinem Briefe ddo. 22. Juni 1555,[4] dass weder er noch Maximilian ihn ausreichend zu unterstützen im Stande seien: ‚Ego certe solus lubens tibi sumptus suppeditarem, sed cum maximas expensas in dies cogar facere, nihil intra quinquennium a Rege adhuc perceperim clementiae, orbatus sim parentibus, imputes, bellis vastata sint haereditaria feuda et agri, ipse coniicere potes, quam parum sit integrum.[5] Sereniss. Rex Maximilianus nihil fere adhuc suum possidet, in nulla cum sit libera administratione;[6] aliquando his meliora Deus.'

Für den Ankauf von Büchern und Handschriften erhielt Tanner von Zeit zu Zeit bei den deutschen Kaufleuten in dem Fontego zu Venedig Geld angewiesen; so einmal 10,[7] ein

---

[1] Nidbruck an Tanner, Augsburg, den 26. Juli 1555 (i, fol. 244'): ‚Idcirco te quoquo rogo, ut quamprimum litteras scribas ad praedictum Languetum et illi significes, quid pro me Venetiis iam emeris, ne ille idem comparet Romae.' Fast gleichlautend schreibt er am 25. Juli 1555 (i, fol. 331) an Languet.

[2] 20 Thaler; Flacius an Nidbruck, Magdeburg, den 1. Juli 1555 (Orig. i, fol. 304): ‚Dedimus ei hic taleros 20 et Norimbergae quidem noster patronus, cui eum commendaveramus, dedit ipsi Rhenanos 6.'

[3] So einmal 50 Thaler; Languet an Nidbruck, Bologna, den 17. August 1555 (Orig. i, fol. 354): ‚Accepi illos quinquaginta coronatos, pro quibus scripserat D. Heucelius.' [4] i, fol. 242'.

[5] Nidbruck an Flacius, den 13. bis 14. März 1555 (Jahrbuch 1897, S. 204); derselbe an Hainzel, den 12. Jänner 1554 (Conc. i, fol. 77): ‚Ego qui forte aliquanti hic nunc polleo autoritate, certe opibus destituor; contribuam tamen aliquid.'

[6] Nidbruck an Oporinus, den 19. März 1556 (Conc. i, fol. 179'): ‚Sed cum in nullo adhuc sit regimine et ex deputato vivat, nihil potest elargiri, nisi ex quotidiano victu quid demere velit.'

[7] Nidbruck an Tanner, den 16. März 1555 (Conc. i, fol. 192): ‚et ut vobis sumptus non desint, mitto scedulam, quam si Venetiis in Fontego offeras,

Digitized by Google

anderes Mal 30 Thaler.[1] Als er nach Rom abreiste, übergab er an Aigmayr 25 Thaler, 3 Gulden und 3 Schillinge,[2] die sich Nidbruck aber, weil mittlerweile die Anschaffung von Büchern für Maximilian — wenigstens officiell — eingestellt worden war, zurückerstatten liess.[3]

II.

Von Tanner's Abreise aus Venedig bis zu seinem Wiedereintreffen in Wien enthält die Nidbruck'sche Briefsammlung gar keine Nachrichten: der Verkehr erscheint vollständig abgebrochen. Wir wissen nur aus anderen Quellen, dass er in der Zwischenzeit Rom, Florenz und andere Städte Italiens besuchte[4] und dann wieder in Padua und Venedig seine Quellenedition fortsetzte.[5] Am 9. December entlieh er, wie die Ausleihregister berichten, der Marciana gegen ein Pfand von 40 Scudi zwei juridische Handschriften, die er am 2. Jänner 1556 wieder zurückstellte,[6] und nahm — nach einem späteren, in dem Codex Nr. 8085 der Wiener Hofbibliothek befindlichen Schreiben an König Maximilian, ddo. Wien, 1. Mai 1557 zu schliessen — von der Liberalität des venezianischen Rathes den besten Eindruck mit.[7] Ob er bei seinem zweiten Aufent-

---

dabuntur tibi coronati decem, qui postquam a te insumpti fuerint, curabo, supernumerentur alii.'

[1] Derselbe an denselben, den 11. Mai 1555 (Conc. i, fol. 241): ‚habes hic campsoriam zedulam de triginta coronatis supra priores decem'.

[2] Aigmayr an Nidbruck, den 28. October 1555 (Orig. i, fol. 398): ‚A Tannero recepi 25 coronatos, 3 f et 3 β.

[3] Nidbruck an Aigmayr, den 7. September 1555 (Conc. i, fol. 291): ‚Scribit D. Tannerus, se tibi daturum 30 coronatos vel circiter, qui sibi supersunt; non est, quid in posterum librorum pro me emas, in hac perturbatione et difficultate transmissionis. Differam hoc totum negotium in aliud tempus; nova autem et quae exigua erunt et litteris tuis coniungere poteris, subinde emas et mittas cum litteris. Restituam sumptus. Pecuniam vero, quam D. Tannerus tibi tradet, in tuos usus convertas et patri tuo rescribe Viennam, ut tantundem mihi reddat.'

[4] Aschbach, a. a. O., S. 281. [5] Eisenhart, a. a. O.

[6] Omont, a. a. O., S. 677 f.

[7] Fol. 7: ‚Quae quidem volumina mihi superiori biennio in Italia severioribus eloquentiae, antiquitatis et iurisprudentiae studiis dedito, opti-

Digitized by Google

halt in Venedig ein königliches Empfehlungsschreiben erhalten, und was er während dieser Zeit für Nidbruck und die Centuriatoren geleistet hat, darüber habe ich leider nichts erfahren können.

Wenn das Datum von Tanner's Brief an Basilius Amerbach[1] richtig ist, hätte er sich am 26. Jänner 1556 schon in Wien befunden.[2] Jedenfalls aber war er im Mai dieses Jahres bereits dort, weil Nidbruck, der damals auf dem Regensburger Reichstage verweilte, in einem Briefe ddo. 15. December 1556[3] schreibt: ‚Tannerus noster Viennae est; a Maio non vidi.'

Als Nidbruck im darauffolgenden Sommer gelegentlich einer grösseren Gesandtschaftsreise in Magdeburg mit den Centuriatoren zusammengetroffen war, hatte Nidbruck denselben eine von Tanner ausgearbeitete Darstellung der zweckmässigsten Anordnung und Eintheilung der Kirchengeschichte[4] übergeben, die denselben sehr gefiel.[5] Damals wird wohl auch die eigentliche Redaction des Centurienwerkes zur Sprache gekommen und Tanner wegen seiner gelehrten Bildung und seines guten Stiles als besonders dazu geeignet erwähnt worden sein, doch

---

mus et humanissimus Florentinorum princeps Cosmus et illustrissimus senatus Venetus benignissime communicarunt.'

[1] Stintzing, G. Tanner's Briefe, S. 35.

[2] Tanner hat sich aber in seinem Briefe an Nidbruck ddo. Wien, 26. Jänner 1557 (Orig. k, fol. 18) nachweisbar geirrt und 1556 geschrieben (er erwähnt nämlich darin seine am 8. Jänner 1557 erfolgte Ernennung zum Professor an der Wiener Universität und bezieht sich auf spätere Schreiben), so dass er sich vermuthlich auch hier geirrt hat.

[3] Conc. k, fol. 168.

[4] Nidbruck hatte sich auf Ersuchen des Flacius deswegen auch an Melanchthon, Calvin, Gesner, Schard, Arlen, Collin etc. gewendet und von einigen, wie z. B. von Calvin und Gesner, auch thatsächlich ein Gutachten erhalten. (Aeusserst interessant ist das Urtheil des Gesner, welches alle die Schwächen der Centurien trifft, die auch Wegele, a. a. O., S. 333, rügt: die Eintheilung nach Jahrhunderten, die grosse Zerstückelung des Stoffes in zahlreiche Kategorien und die dadurch nothwendig gewordenen Wiederholungen.) Von Nidbruck selbst ist ein Gutachten in dieser Sammlung; vgl. Bibl (Jahrbuch 1897, S. 35, Anm. 4).

[5] Nidbruck an Tanner, Regensburg, den 19. September 1555 (Conc. k, fol. 125): ‚Proximis meis tibi significaveram, me in hac profectione fuisse apud bonos et doctos viros, quibus exhibui scriptum, quod mihi tradideras de conscribenda historia ecclesiastica. Perplacet illis dictio tua . . .'

Digitized by Google

ohne dass man hierüber zu einem festen Entschlusse gekommen wäre. Denn erst nach Nidbruck's Abreise von Magdeburg stellte Johann Wigand[1] im Namen des gesammten Fünfer-Collegiums[2] den Antrag, den Tanner gegen ein Honorar damit zu betrauen. ‚Caeterum', schreibt er am 18. August 1556 an Nidbruck,[3] ‚cum forte non ignores, nos desiderare hominem mediocriter methodicum et ad scriptionem idoneum, ideo te summis precibus oro, ut aliquem recto iudicio praeditum ac stilo utcumque valentem nobis indices. Non enim dubitamus, quin in hisce tuis quasi perpetuis peregrinationibus plures explores et noris, quam nos perpetuo in uno loco commorantes. Thanerum nobis proxime, cum adesses, valde praedicasti, nec sane dubitamus, quin necessariis rebus ad hanc scriptionem instructus sit. Te igitur oramus, ut ei persuaderi coneris, ut huic nostro operi sese adiungat suaque praeclara dona inprimis ad eum glorificandum et ornandum conferat, a quo ista accepit; forte autoritate tua adduci posset, ut consentiret. Posses etiam de mediocri stipendio nostro nomine cum ipso, ut arbitror, transigere. Scriptionis ea est ratio, ut, si volet, sicut omnino necesse est fieri, sese nobis accommodare, facillime eam consequi deo dante possit. Hoc ipsum forte D. Illyricus[4] pluribus ad te perscribet. Mihi propterea hasce breves litteras adiicere visum est, ut intelligeres, totum collegium a te hoc officium petere.'

Doch noch vor Empfang dieses Briefes[5] hatte Nidbruck am 24. August an Tanner geschrieben:[6] ‚Compellerunt me aliquot viri boni et pii, num in illis regionibus vivere velis in coetu doctissimorum virorum; offerunt tibi annuatim centum thaleros. Quale autem hoc negotium sit, cum dei beneficio advenero, explicabo uberius.'

Als er von Tanner keine Antwort erhielt, wiederholte[7] er am 19. September seinen Antrag, indem er ihm zugleich

---

[1] Ueber ihn vgl. den Aufsatz von Brecher in der Allgem. deutschen Biographie XLII (1897), S. 452 f. (s. die weitere Literatur).

[2] Vgl. S. 427, Anm. 2. [3] Orig. k, fol. 64. [4] Flacius.

[5] Nidbruck hatte denselben erst am 12. September erhalten; eigenhändige Anmerkung (k, fol. 64').

[6] Conc. k, fol. 126. Tanner scheint dieses Schreiben nicht erhalten zu haben; wenigstens schrieb Nidbruck ad marg.: ‚Scribit, se non accepisse.'

[7] Desgleichen am 19. October (Conc. k, fol. 125).

Digitized by Google

eine glänzende Anstellung am österreichischen Hofe verhiess:[1] ‚Aptum te putant ad conscribendam illam historiam, ita tamen, ut tibi nihil colligendum sit; sunt enim quinque docti viri[2] in hoc solum constituti, qui, quantum ipse vidi, magnam habent copiam selectarum historiarum et sententiarum de rebus maximis, sed id solum stilo expoliendum et recensendum ordine. Qua in re tu operam utilissimam certe toti ecclesiae praestabis et cum maxima laude tua apud posteritatem. Quam necessarium hoc opus futurum sit et quam excellens, ipse facile iudicabis et cognosces, ubi in manus tibi tradetur, quod congesserunt et in dies conferre solent doctissimi viri. Quapropter per amicitiam nostram te rogo, ut cogites, quantum propagationi rerum verarum studere omnes debeamus, et non tantum mihi tui certe studiosissimo, sed multis praeclaris viris morem geras et per annum unum atque alterum ad ipsos concede. Familiaritas tibi iucundissima futura est, cognitio earum rerum, quas tractabis, non inutilis. Ad communes praeceptores,[3] cum remittere scriptionis intensum studium volueris, excurrere ad octo aut decem miliaria licebit; inter eos versabere, qui, scio, tibi sint coniunctissimi. Offerunt, qui te accersiri iusserunt, annuos centum thaleros et amplius; ego et alii boni viri, qui communi utilitati favemus, addemus, quod reliquum fuerit ad usus necessarios de nostro. Nihil neglectum propterea, nam ubi ad tuos rursum in patriam reverti voles, eaedem condiciones obviae erunt, quae nunc etiam ab amicissimis offerri possent. Et ego, si quid saltem et quantum in me erit, interea temporis ita tuis commodis invigilabo, ut priusquam inde recedas, scias, quid in Austria vel apud Austriae dominos tibi agendum atque expectandum sit, et haec tua opera ita commendabitur, ut tibi ad longe maiora aditum sine ullo dubio patefactura sit . . . Non video, quare renuas merito hanc honestissimam tuisque studiis coniunctissimam occasionem; quae res facit, ut eo citius te mihi assensurum credam. Responsum autem quamprimum expecto.‘

Erst am 6. November erfolgte Tanner's Antwort.[4] Er erklärt sich darin gerne bereit, der evangelischen Wahrheit zu

[1] Conc. k, fol. 125.

[2] Es sind die fünf Inspectoren Flacius, Ebeling Aleman, Martin Copus, Johann Wigand und Matthäus Judex; vgl. Preger, a. a. O. II, S. 423.

[3] Gemeint sind die Wittenberger, vornehmlich Melanchthon.

[4] Orig. k, fol. 143.

Digitized by Google

dienen, doch möchte er sich vorher gegen die unausbleiblichen Anfeindungen durch irgend einen Fürstenschutz versichert wissen: ‚Cum autem hodie nullum aliud scribendi genus, quam quod universae historiae ex ipsis fontibus haustae consensum tuetur, citius tristissimas potentum verae doctrinae hostium offensiones incurrat, praemunienda est scribentium infirmitas talibus principibus, quos ipsa scriptura nutritios appellat. Huiusmodi piorum ducum voluntates adversus impios conatus, cum tibi ex assiduis legationibus perspectas esse, plane confidam, rogo, ut mihi huius saluberrimi consilii patronum, sub cuius umbra et stipendiis militandum sit, amanter significes.‘

Auch hätten ihm seine Freunde gerathen, endlich einmal das Reisen aufzugeben und in seiner Heimat ein öffentliches Lehramt auszuüben: ‚Amici post diuturnas nostras profectiones, quibus iam fere consenui,[1] subinde dehortantur, ne alio concedam, sed publico docendi munere, si quamcumque aliam regionem, certe paternam aliquem studiorum nostrorum fructum percipere sinam.‘ Nidbruck möge daher auf einen Modus sinnen, wie er die Redaction der Centuriengeschichte mit einer öffentlichen Docentur auf heimischem Boden verbinden könnte: ‚Ut igitur et tuis et assiduis amicorum cohortationibus adquiescam, quaeso, eam rationem pro tua prudentia et in nos caritate ineas, qua scriptiones institutae et adhuc colligendae cum publico docendi munere propter mediocrem et necessariam facunditatem confirmandam coniunctae ipsius patroni autoritate in paterna regione contexantur.‘

Die Unterhandlungen mit Tanner wurden zuerst von Nidbruck, dann auch von den Magdeburgern, die ein förmliches Berufungsschreiben an ihn ergehen liessen,[2] eifrig geführt. Doch hätte Tanner unbedingt seine Heimat auf einige Jahre verlassen müssen. Neuerdings stellte ihm Nidbruck die glänzendsten Bedingungen und seine wärmste Fürsorge in Aussicht, wenn er keinen andern Posten annehmen und sich ganz in ihren Dienst begeben wollte. Der Patron, den Tanner als Hauptbedingung verlangt hatte, ist ohne Zweifel in der Person des Königs Maximilian gefunden worden; denn während Nid-

[1] Seit 1540; vgl. S. 386.

[2] Flacius an Nidbruck, 18. Februar 1557 (Orig. b, fol. 17): ‚Mittimus vocatorias litteras ad Thanerum.‘

Digitized by Google

bruck am 24. December noch in allgemeinen Ausdrücken bemerkt:[1] ‚Quod de patrono scribis, ille, uti spero, tibi conciliabitur et quidem is, cui ego addictissimus sum. Occasio expectanda erit, quam ego aucupabor; nam cogitavi mecum dudum, quomodo id commode fieri possit, et commoditates non videntur longe abesse. Quapropter ego consulo, ut fratri vel amico, ne condicionem suscipias temere, priusquam intellexeris, quale responsum accepturi simus ab eo, quem vellem tibi dominum esse . . .', drückt er sich wenige Tage später, am 4. Jänner 1557, deutlicher aus:[2] ‚Argumentum erat et praecipue quidem, ne ullam condicionem susciperes, sed tuas rationes meis coniungeres, viveres mecum et ita consuleres boni, quoad tibi Sereniss. Dominum[3] meum conciliarem et pro domino procurarim; nam tamquam bibliothecarius futurus ac servitor hoc tempore si esses, existimarem, nos satis profecisse; successu temporis meliora speranda forent, et quod si mecum viveres, plurimae occasiones promovendi te in dies se offerrent. Cogito etiam hisce diebus litteras ad Serenissimum dare, in quibus tui mentio fiat.'

Inmitten dieser Verhandlungen wurde Tanner auf Antrag des Wiener Universitätsconsistoriums durch Regierungsbeschluss vom 8. Februar 1557 zum Professor graecarum litterarum an Stelle des Peter Raymund ernannt.[4] Noch einmal macht Tanner den Vorschlag, dass er seine Arbeiten im Dienste der Centuriatoren zu verrichten unter der Bedingung gerne bereit sein wolle, wenn er seine Professur in Wien beibehalten könne:[5] ‚Et ut antea meam doctis et bonis obtuli operam, quod si ea hic Viennae uti voluerint, faciam, quod potero. Sin, ut scribis, cum munere docendi coniungi non possit, cogor amicissimis hominibus, quos parentum loco semper reverenter colui et observavi, obtemperare et operas scholasticas institutas pro viribus augere . . .'

---

[1] Conc. k, fol. 106.

[2] Conc. k, fol. 126'.

[3] Unter ‚dominus meus' oder ‚Serenissimus' ist immer Maximilian gemeint.

[4] Aschbach, a. a. O., S. 281; vgl. auch Tanner's Brief an Nidbruck ddo. Wien, 26. Jänner 1557 (k, fol. 18): ‚communi scholae Viennensis consensu Petro Reymundo Sabaudo, graecarum litterarum professori suffectus sum.'

[5] Ebenda.

Digitized by Google

Da sich dieses aber nicht vereinen liess, so zerschlug sich die ganze Sache zu Nidbruck's grossem Bedauern.[1] ‚Munus', schreibt er am 15. Februar zurück,[2] ‚de quo tibi scribebam, ecclesiae certe necessarium, illo loco non potes obire; cogitandum erit de alio.'

Hier endet die Correspondenz. Bald darauf, am 26. September, starb Nidbruck unerwartet (angeblich durch Gift) auf einer Gesandtschaftsreise zu Brüssel,[3] tief betrauert von Maximilian,[4] seinen Freunden und Gesinnungsgenossen.[5] Von ihm konnte Flacius mit Recht sagen:[6] ‚Excitavit ille (Deus) ad id consilium opusque primum clarissimum virum D. Casparum a Niedpruck, C. M. consiliarium et me quoque, indignissimum ministrum suum, qui consuluit passim multos doctos de toto isto opere; coepit etiam libros conquirere . . . contulit et mecum tum coram, tum per litteras saepissime diligenter, quia aliqua nobis notitia intercedebat eo, quod aliquando politica Aristotelis Wittebergae a me audierat. Verum ille — proh dolor — fato nobis nimium cito abreptus est.'

---

[1] Nidbruck an Flacius, Regensburg, den 16. März 1557 (Conc. k, fol. 213): ‚Condicionem suscepit, nescio qualem, quod sane aegre fero.'

[2] Conc. k, fol. 206.

[3] Loesche, Mathesius, S. 200.

[4] Czerwenka, Geschichte der evangelischen Kirche in Böhmen II, 1870, S. 344.

[5] Auch Melanchthon beklagt seinen Tod; Opp. IX, S. 360.

[6] Vorrede an Herzog Johann Albert von Mecklenburg in seiner Schrift: ‚Refutatio invectivae Bruni contra centurias historiae ecclesiasticae' (Basel 1556); vgl. Schulte, a. a. O., S. 64.

Digitized by Google

STUDIEN

ZU DEN

UNGARISCHEN GESCHICHTSQUELLEN.

VII.

VON

PROF. DR. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL

IN CZERNOWITZ.

Digitized by Google

VII.

Die ungarischen Chroniken. Kritische Zergliederung derselben. Das Entstehen der einzelnen Redactionen.

Bevor wir an die Untersuchung der ungarischen Chroniken schreiten, wird es nöthig sein, die verschiedenen Redactionen derselben hier anzuführen; die Anordnung ist alphabetisch:

1. Chronicon **Acephalum.** Ungedruckte Pergamenthandschrift der Wiener Hofbibliothek aus dem 14. Jahrhundert mit der Signatur 545—528. Der Anfang fehlt; der Text beginnt erst in dem Abschnitte, der über den Krieg Stephans des Heiligen gegen Gyula handelt (1002), mit den Worten ‚regnum illud Hungarice Erdelv'. Einige eigenthümliche Stellen dieser Redaction werden in einer folgenden Studie mitgetheilt werden. Das Capitel ‚De archiepiscopo Chanadino' ist bei Florianus, Hist. hung. font. dom. II, S. 238 f. mitgetheilt; ebenda S. 245 der eigenthümliche, bis zur Königskrönung Ludwigs I. (1342) reichende Schluss. Dass ich diese sehr werthvolle Handschrift in Czernowitz benützen konnte, verdanke ich der besonderen Güte des Herrn Hofrathes Ritter von Zeissberg; ich ergreife daher auch an dieser Stelle die Gelegenheit, um hiefür meinen besten Dank auszusprechen.

2. **Anonymi** Gesta Hungarorum. Nach der wahrscheinlich um 1300 entstandenen Handschrift neu herausgegeben von Florianus, a. a. O. II, 1 ff.

3. Chronicon **Budense.** Gedruckt im Jahre 1473 in Ofen durch Andreas Hess. Wiederabgedruckt von J. Podhraczky, Ofen 1838, nach welcher Ausgabe stets im Folgenden citirt wird. Die von Hess benützte Handschrift ist uns unbekannt.

4. Chronicon **Dubnicense.** Nach der Handschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts jetzt gedruckt bei Florianus, a. a. O. III, 1 ff.

Digitized by Google

5. Simonis de **Keza** Gesta Hungarorum. Die beiden alten Handschriften sind verschollen; daher hat Florianus, a. a. O. II, 52 ff. die Ausgabe von Horányi (1782), die auf der Pergamenthandschrift Kósa's beruht, abgedruckt. Die Ausgabe von Horányi verdient vor jener von Podhraczky (1833) den Vorzug, weil letztere nur auf einer modernen, von Hevenesy hergestellten Abschrift der verlorenen Kis-Martoner Handschrift beruht. Die von ungarischen Herausgebern und Forschern in die Welt gesetzte Fabel, dass die Handschrift des Sambucus (Wiener Hofbibliothek 3374—504) eine Abschrift des Werkes von Keza enthalte, ist ein Zeugniss bedauernswerther Leichtfertigkeit und Leichtgläubigkeit. Die Bemerkung Endlicher's in seinen Monumenta Arpadiana I, 83 ‚E codice chartaceo saec. XV. bibliothecae palatinae Vindobonensis' bezeichnet Florianus II, p. V. mit Recht als ein ‚mendacium literarium, nec leve, sed magnum et impudens'. Dass Toldy und Marczali nicht schon den Sachverhalt entdeckten, darf uns mit Recht Wunder nehmen: Die Handschrift des Sambucus enthält eine sehr werthvolle Chronikredaction, welche zwischen Keza und dem Chronicon Acephalum, Pictum u. s. w. steht. Mehr darüber an anderer Stelle.

6. Chronicon **Monacense.** Gedruckt nach der Handschrift des 15. Jahrhunderts bei Florianus, a. a. O. III, 214 ff.

7. **Muglen's** Chronik der Hunnen. Nach beiden Wolfenbüttler Handschriften aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts herausgegeben von M. G. Kovachich, Sammlung kleiner, noch ungedruckter Stücke (Ofen 1805), S. XV—XLIII und 1—96.

8. Chronicon **Pictum,** Vindobonense oder Marci. Nach der Handschrift des 14. Jahrhunderts bei Florianus, a. a. O. II, 100 ff.

9. Chronicon **Posoniense.** Jetzt nach der Handschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts gedruckt bei Florianus, a. a. O. IV, 1 ff.

10. Lateinische **Reimchronik.** Sie ist auch nach G. Roethe's neuen Ausführungen in der Zeitschrift für deutsches Alterthum XXX, 345 ff. ein Werk Muglen's. Gedruckt bei Engel, Monumenta Ungrica (Wien 1809), S. 1—54.

11. Chronicon **Sambuci.** Ungedruckte Papierhandschrift der Wiener Hofbibliothek aus dem 16. Jahrhundert mit der Signatur 3374—504. Diese Redaction beginnt wie Keza mit

Digitized by Google

der Vorrede (Prohemium) ‚Invictissimo et potentissimo . . . honor et gloria in secula sempiterna', hat ferner wie dieser, das Chronicon Posoniense und Muglen die Einleitung in den ersten Theil ‚Multipharie multisque . . . ad bonum pronior erat'. Die kurze selbständige Schlussnachricht über Karls Tod und Ludwigs Thronbesteigung findet sich abgedruckt bei Florianus, a. a. O. III, 127, Anm. 11. Auch die Benützung dieser Handschrift ist mir durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Hofrathes v. Zeissberg ermöglicht worden.

12. **Thurocz'** Chronik bei Schwandtner, Scriptores rerum Hungaricarum I, 1 ff.

13. Chronicon **Varasdiense.** Aus der Handschrift des 14. Jahrhunderts herausgegeben bei Florianus, a. a. O. III, 250 ff.

14. Chronicon **Vaticanum.** Ungedruckte Pergamenthandschrift der vaticanischen Bibliothek, Nr. 6526. Sie beginnt erst im Abschnitte über die Auskundschaftung Ungarns vor der Besiegung Suetibolugs; es fehlt also die ganze Hunnengeschichte und die ersten Paragraphe der Ungarnchronik. Die Handschrift war mir unzugänglich; dagegen stand mir neben den Lesarten bei Florianus auch zur Verfügung die Zusammenstellung der Varianten dieser Handschrift in ‚Joannis Lucii, Inscriptiones Dalmaticae u. s. w.', Venedig 1673, S. 77 ff.

15. Chronicon **Zagrabiense.** Aus der Handschrift des 14. Jahrhunderts herausgegeben bei Florianus, a. a. O. III, 250 ff.

Zur vorstehenden Zusammenstellung bemerken wir noch, dass sie nur den Zweck hat, eine allgemeine Uebersicht zu gewähren und die in den folgenden Ausführungen vorkommenden Citate ohne nähere Angaben der Handschrift, Ausgabe u. s. w. verständlich zu machen. Es ist daher auch in der Regel nur die benützte Ausgabe angeführt worden.

Ueber den allgemeinen Gang der folgenden Untersuchung möge Nachstehendes bemerkt werden. Zunächst wird in derselben nachgewiesen werden, dass die Chroniken oder vielmehr ihr Grundstock kein einheitliches Werk sei, sondern aus einigen Theilen bestehe. Diese werden festgestellt und sodann theils in dieser Studie, theils in folgenden Arbeiten auf ihre Entstehung, ihren Umfang u. s. w. geprüft werden. Auf diesem Wege dürfen wir hoffen, zu gesicherteren Resultaten zu ge-

Digitized by Google

langen, als es in den bisherigen Arbeiten geschehen ist, die zumeist mehr oder weniger diese Geschichtsquellen als einheitliche Werke betrachteten und daher in manchen leicht zu vermeidenden Irrthum verfielen. Ich bemerke noch, dass ich in der Regel in keine Polemik gegen frühere Ansichten einzugehen beabsichtige, weil dieses Verfahren den Umfang meiner Arbeit überaus vergrössert hätte. Mit Freude constatire ich, dass ich aus allen mir bekannten Studien viel gelernt habe, doch stelle ich es meinen Kritikern anheim, zwischen den früheren und meinen Anschauungen, insofern sie nicht übereinstimmen, zu entscheiden. Gestattet sei mir die Bemerkung, dass meine Ergebnisse zum Theil schon feststanden, bevor mir Heinemann's Arbeit im Neuen Archiv XIII (1888) zu Gesichte gekommen war. Dass ich diese Erklärung nicht schon in meinen ‚Studien zu den ungarischen Geschichtsquellen' (1893) gebracht habe, ist dem Umstande zuzuschreiben, dass mir damals die Studie Heinemann's noch nicht bekannt war. Meine Arbeiten zu den ungarischen Chroniken reichen nämlich bis in meine Studienjahre zurück. Gerade in den Zeitraum, der zwischen dem Erscheinen der Studie von Heinemann und dem meines eben citirten Büchleins liegt, fielen aber meine zahlreichen Fachprüfungen und die Fertigstellung meiner ersten grösseren ethnographischen Arbeiten. Daraus erklärt sich, dass ich Einzelnes aus der neueren Literatur übersah, als ich im Jahre 1892 daran schritt, meine ungarischen Studien drucken zu lassen, um sie als Habilitationsschrift verwenden zu können.

Zur besseren Uebersicht der folgenden vielverzweigten Untersuchung möge auch eine Zusammenstellung der Aufschriften der einzelnen Haupt- und Unterabschnitte dienen:

A. Gesta Hungarorum vetera.

1. Nachweis einer ungarischen Geschichtsquelle von Almus bis zum Ende des 11. Jahrhunderts bei Alberich von Trois Fontaines.

2. Näherer Beweis, dass diese ‚alte Ungarnchronik' nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reichte.

3. Näherer Beweis, dass diese ursprüngliche Ungarngeschichte mit der Hunnengeschichte nicht verbunden war.

4. Weitere Spuren unserer Quelle. Ihre Benennung: ‚Gesta Hungarorum vetera'.

Digitized by Google

5. Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse über diese Gesta.

B. Gesta Hunorum.

C. Andere in den Chroniken benützte oder in sie aufgenommene Geschichtsquellen.

1. Die Darstellung von Koloman bis Stephan V. rührt in ihrer kürzesten Fassung von Keza her.

2. Die Aufzeichnungen im Minoritenkloster in Ofen von Ladislaus IV. dem Kumanier bis Karl Robert. Das Entstehen der nationalen Grundchronik (Ofener Minoritenchronik) und der Redactionen Chronicon Zagrabiense, Varadiense, Posoniense, Vaticanum, Muglen, Sambuci, Acephalum, Pictum und Monacense.

3. Nachweis einer Geschichtsquelle des 12. Jahrhunderts im Chronicon Pictum und bei Muglen. Kritik der bisherigen Ansichten über die Entstehungszeit der Chroniken.

4. Die Fortsetzung der Grundchronik bis 1342. Johanns von Kikkulew Geschichte Ludwigs I. und die Schrift des Bruders Johannes zur Geschichte dieses Königs. Die Redactionen Budense, Dubnicense und Thurocz.

D. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Digitized by Google

A. Gesta Hungarorum vetera.

1. Nachweis einer ungarischen Geschichtsquelle von Almus bis zum Ende des 11. Jahrhunderts bei Alberich von Trois Fontaines.

In der Chronik Alberichs von Trois Fontaines ist der ungarischen Geschichte besondere Beachtung zu Theil geworden. Es finden sich nämlich in derselben nicht nur zahlreiche Nachrichten über Ungarn, darunter auch solche, die deutschen und italienischen Quellen nicht entnommen sein können, sondern auch ein ununterbrochenes, chronologisch angeordnetes Königsverzeichniss mit Angaben der Regierungsjahre, wobei noch zu bemerken wäre, dass die ungarischen Könige oft gleich an der Spitze der Darstellungen zu den betreffenden Jahren genannt werden.

Durch diesen Umstand sah sich schon im Jahre 1851 Wilmans[1] veranlasst, die Benützung ungarischer Quellen durch Alberich anzunehmen, ohne jedoch eine Vorlage nachweisen zu können. Diese unbekannte Quelle wäre aber nach der Ansicht Wilmans' dem Verfasser der Chronik durch die Vermittlung Roberts von Leyden, nachmaligen (seit 1227) Erzbischofs von Gran, zugekommen, welcher auch von Alberich in seiner Chronik zum Jahre 1227 genannt wird.[2]

Anderer Ansicht war später Scheffer-Boichorst, der Herausgeber der Chronik in den Mon. Germ.[3] Er glaubte nämlich, alle Mittheilungen Alberichs zur ungarischen Geschichte auf mündliche Nachrichten zurückführen zu können, die derselbe vorzüglich vom Cardinal Jakob von Präneste, der früher Abt von Trois Fontaines war und sich im Jahre 1233 in Ungarn aufhielt,[4] erhalten hätte. Diese Ansicht ist, wenn man sie auf alle Nachrichten in der Chronik bezieht, aber an und für sich unhaltbar. Denn so wahrscheinlich es ist, dass Alberich seine reichen und genauen Nachrichten für die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts — er schrieb um 1235 — von

[1] Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X (1851), S. 231.
[2] Mon. Germ. Script. XXIII. 920. [3] Ebenda, S. 652.
[4] Ebenda, S. 933.

Digitized by Google

Jakob erhalten habe, ebenso unglaublich ist es, dass ihm auch die ganze Königsreihe mit ihren insbesonders für das 11. Jahrhundert genauen Zahlenangaben mündlich überliefert worden wäre.[1]

Den Ausführungen Scheffer-Boichorst's trat Marczali entgegen.[2] Derselbe verweist auf eine Reihe von Stellen, in denen sich die Arbeit Alberichs mit ungarischen Quellen, besonders den Chroniken, berührt, und folgert daraus, dass Alberich ‚ältere schriftliche, aus Ungarn stammende Aufzeichnungen benutzte, deren Nachrichten nicht sehr von denen der ungarischen Chroniken abwichen'. Die folgenden Ausführungen werden nicht nur diese Ansicht Marczali's bestätigen, sondern auch manches andere wichtige Resultat für die Kritik der ungarischen Geschichtsquellen ergeben.[3]

Um dem Leser zunächst Klarheit über die Verwandtschaft zwischen dem Werke Alberichs und den ungarischen Quellen, und zwar vor Allem mit den Chroniken, zu verschaffen, mögen hier in Kürze sowohl die bereits von Marczali aufgezählten gemeinsamen Nachrichten wiederholt, andererseits einige von ihm übersehene hinzugefügt werden. Zum Jahre 893 nennt Alberich den ersten ungarischen Grossherrn Almus, der bei den deutschen Schriftstellern jener Zeit nicht erscheint. Zum Jahre 957 berührt er die Sage von den sieben Heerführern und den sieben Ungarn, die uns auch in den Chroniken begegnet. Zum Jahre 1010 wiederholt Alberich die Nachricht Sigeberts zu diesem Jahre über die Bekehrung Stephans durch Gisela und berichtet sodann, dass die Ungarn dem gegenüber[4] dieses Verdienst dem heil. Adalbert zuschreiben, der den König bekehrt und getauft habe, und dem zu Ehren der König die grössere Kirche in Gran erbaut habe; Gisela habe hingegen

[1] Was Scheffer-Boichorst, a. a. O., S. 652, Anm. 85, für seine Ansicht anführt, ist nicht beweisend; ein dicunt, dicitur u. dgl. spricht durchaus nicht dagegen, dass die Mittheilung einer schriftlichen Quelle entnommen sei. Vgl. übrigens unsere weiteren Ausführungen.

[2] Ungarns Geschichtsquellen, S. 109ff.

[3] Die folgenden Ausführungen sind theilweise bereits in meinen Beiträgen zur älteren ungarischen Geschichte (Wien 1893), S. 45ff. enthalten.

[4] Mon. Germ. Script. XXIII, 779: Tamen dicunt Ungari, quod sanctus Adalbertus etc. Natürlich ist das ‚dicunt' nicht so aufzufassen, als ob nur mündliche Ueberlieferung vorläge.

Digitized by Google

nach den ungarischen Berichten[1] nur viel Böses verübt und wäre daher nach dem Tode Stephans ermordet worden. Auch diese Nachrichten, die überdies von Alberich ausdrücklich als ungarischen Ursprunges bezeichnet werden, finden sich in den uns erhaltenen ungarischen Quellen wieder; über die Thätigkeit Adalberts berichten sowohl die Chroniken[2] als die Legenden Stephans; der Darstellung Giselas in den Chroniken entspricht völlig der Bericht Alberichs über diese Königin; die Bemerkung desselben über die dem heil. Adalbert in Gran erbaute Kirche findet sich in der ungarisch-polnischen Chronik wieder;[3] auch berichtet letztere, dass Gisela in Ungarn gestorben sei,[4] was wenigstens einigermassen der Nachricht Alberichs entspricht, während die übrigen Quellen überhaupt über das Ende der Königin nichts mittheilen. Zum Jahre 1041 berichtet Alberich über die Thronbesteigung Peters und bemerkt hiebei, dass dieser ein Bruder Giselas war, welcher irrigen Ansicht wir auch in den Chroniken begegnen. Alberichs Angabe, dass Peter zweimal zu zwei Jahre regierte, findet in der Bemerkung der ungarisch-polnischen Chronik, dass er (zum zweiten Mal) zwei Jahre herrschte, ihr Gegenstück; die anderen Chroniken geben für beide Regierungsjahre zusammen $5^1/_2$ Jahre an. Ferner hebt Alberich an dieser Stelle hervor, dass die Ungarn diesem Könige feindlich gesinnt waren, weil er nicht ‚de semine Ungarorum' war, eine Bemerkung, die den Kern der Darstellung der Chroniken wiedergibt. Zum Jahre 1061, 1065 und 1078 führt Bela I. den Namen Pugil, was dem Beinamen Benyn dieses Königs in den ungarischen Chroniken entspricht. Ebenso wird zum Jahre 1075 Geisa I. als ‚rex Magnus' angeführt, eine Bezeichnung, die auch in den ungarischen Chroniken und in den Annales veteres Ungarici vorkommt. Endlich ist

[1] Am eben a. O. ... sed illa Gisla regina, ut dicunt, multas malitias in terra illa fecit.

[2] Vgl. Keza (bei Florianus, a. a. O. II, 93), § 48 und Chronicon Budense (ed. Podhraczky), S. 47, sowie auch die anderen Chroniken an den entsprechenden Stellen. Allenfalls gehören diese Bemerkungen nicht zu dem ursprünglichen Theile der Chroniken (daher sie auch bei Keza, § 24 und im Budense, S. 61 nicht vorkommen), sondern sie sind erst später aus der Stephanslegende geschöpft worden.

[3] Mon. Pol. hist. I, 505. Vgl. über diese Verwandtschaft der ungarisch-polnischen Chronik mit Alberich die Studie VI (Archiv, Bd. 84, S. 526).

[4] Mon. Pol. hist. I, 512.

Digitized by Google

der bereits am Eingang dieser Untersuchung erwähnte Umstand hervorzuheben, dass das Verzeichniss der ungarischen Könige bei Alberich sehr genau ist und mit den ungarischen Quellen übereinstimmt. Doch muss betont werden, dass dies nur für das 11. Jahrhundert gilt, wozu die weiter unten (S. 442) folgenden Zusammenstellungen zu vergleichen sind. Dies sind die gemeinsamen Nachrichten in der Darstellung Alberichs und den ungarischen Quellen. Was er für die Folge zu den Jahren 1151, 1167, 1171 und 1194[1] über Ungarn bietet, zeigt mit den ungarischen Quellen keine Verwandtschaft. Wie sehr sein Königsverzeichniss seit dem Ende des 11. Jahrhunderts den ungarischen Chroniken und den wirklichen Verhältnissen widerspricht, werden wir im Folgenden zu betrachten haben. Was Alberich aber etwa von Emerich an bietet, sind zeitgenössische Aufzeichnungen und können als solche natürlich nicht mit den ungarischen Quellen verglichen werden.

Das Ergebniss unserer Betrachtung ist ein doppeltes: 1. finden wir in Alberichs Nachrichten und den ungarischen Quellen so viele engverwandte Berichte, dass wir nothwendiger Weise die Benützung einer ungarischen Quelle durch den Mönch von Trois Fontaines annehmen müssen; blos auf Benützung von mündlichen Nachrichten aus Ungarn diese Uebereinstimmung zurückzuführen, geht nicht an, einerseits weil schon das vollständige Königsverzeichniss mit den Regierungsjahren nicht leicht auf diese Weise ihm zugänglich geworden wäre, andererseits aber wäre es dann unerklärlich, warum Alberich für das elfte Jahrhundert reichere und bessere Nachrichten aufweist als über das zwölfte. — Letztere Bemerkung führt uns auch auf das 2. Ergebniss unserer vorstehenden Betrachtung. Da sich zwischen Alberich und den ungarischen verwandten Quellen nur für das 11. Jahr-

[1] A. 1151. In Hungaria regnat Gizza vel Geicha per annos 20; ab isto descenderunt isti moderni reges Hungarie. — A. 1167. In Hungaria post regem Iheta (!) regnavit filius eius Bela per annos, ut dicunt, 30. In primis adversabatur ei quidam frater suus nomine Guithardus, sed tandem victus fuit et conclusus. — A. 1171. Floruit hoc tempore in Hungaria vir sanctus archiepiscopus Lucas Strigonie, et abhinc rex Bela regnavit annis 25. — A. 1194. Memorabile quiddam contigit hoc anno in Hungaria, quia in autumpno quadam die fuit inter Dravum et Savum pluvia lacustarum densissima.

Digitized by Google

hundert genaue und enge Beziehungen aufweisen lassen und ferner kein Grund vorhanden ist, weshalb Alberich weitere ihm vorliegende Nachrichten nicht benützt hätte, so folgt, dass die ihm zugängliche ungarische Quelle über das elfte Jahrhundert nicht hinausgereicht habe. Daraus ergibt sich auch unmittelbar der Schluss, dass Alberich keine der umfassenden nationalen Chroniken vorlag. Andererseits weisen aber die zahlreichen mit diesen Chroniken ihm für das 11. Jahrhundert gemeinsamen Nachrichten darauf, dass er eine diesen Zeitraum umfassende Quelle mit den eben genannten Chroniken gemein hat. Ebenso ist es klar, dass diese Quelle erst mit Nachrichten über die Einwanderung der Ungarn begann, weil die erste gemeinsame Nachricht Alberichs und der nationalen Chroniken Almus betrifft und für die Hunnengeschichte keine näheren Berührungspunkte sich finden.

Die vorstehenden Erörterungen finden ihre Bestätigung in einem weiteren Vergleiche der Nachrichten Alberichs mit ungarischen Quellen. Wir werden also im Folgenden auf weiterer Grundlage zunächst nachweisen, dass Alberichs Quelle thatsächlich nur bis zum Ende des elften Jahrhunderts reichte; ferner dass dieselbe wohl schon eine Darstellung der ungarischen Einwanderung enthielt, nicht aber die Hunnengeschichte schilderte; zugleich wird sich ergeben, dass die Alberich vorgelegene Quelle auch den anderen Chroniken zur Grundlage diente. Bevor wir jedoch weiter gehen, möge gleich hier unter Hinweis auf die Studie VI[1] bemerkt werden, dass in den folgenden Ausführungen auf die ungarisch-polnische Chronik keine weitere Rücksicht genommen werden wird, da ihr Verhältniss zu Alberich und den anderen ungarischen Chroniken bereits in der citirten Studie erörtert wurde. Wir wiederholen nur, dass

Alberich.	Keza.	Chr. Budense.
A. 1006 Stephanus rex in Ungaria regnat per annos 35. A. 1010 Erzählung über die Bekehrung zum Christenthum.	Stephanus **XLVI** anno sui regiminis in die Assumtionis Beate Virginis migravit ad dominum (S. 78).	Stephanus . . . quadragesimo sexto anno regni sui in festo Assumptionis Beate Marie virginis . . . eripitur (S. 73).

[1] Archiv, Bd. 84, S. 523ff.

Digitized by Google

trotz der unleugbaren Verwandtschaft zwischen der Quelle der ungarisch-polnischen Chronik und jener Alberichs und der anderen ungarischen Chroniken nicht anzunehmen sei, dass ihnen die Quelle etwa in derselben Gestalt vorlag. Vielmehr ist es schon in der Studie VI betont worden, dass dem Verfasser der ungarisch-polnischen Chronik offenbar nur sehr spärliche Aufzeichnungen vorlagen, die erst mit Stephan begannen, während Alberich und die nationale Chronik bereits eine reichere und bis auf Almus zurückgreifende Quelle ausschrieben. Ob diese Quelle dem Mönche Alberich und der nationalen Chronik in derselben Redaction vorlag, ist zweifelhaft; jedenfalls steht Alberich der ungarisch-polnischen Chronik in gewissen Nachrichten (s. Studie VI, S. 526 und oben S. 440) näher als die anderen ungarischen Chroniken; diese könnten also bereits eine zum wiederholten Male erweiterte Quelle benützt haben. Dass aber die der Darstellung Alberichs und jener der ungarischen Chroniken zu Grunde liegende Vorlage — wir wollen sie die ‚alte Ungarnchronik' nennen — bezüglich ihres Umfanges und ihrer wesentlichen Züge dieselbe sei, wird sich aus den folgenden Ausführungen zur Genüge ergeben.

2. Näherer Beweis, dass die ‚alte Ungarnchronik' nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reichte.

Um zunächst unsere Beweisführung zu vervollständigen, dass die fragliche Quelle das 12. Jahrhundert nicht umfasste, stellen wir im Folgenden die bei Alberich gebotene Königsreihe neben diejenige der ungarischen Chroniken. Die Angaben des Königsregisters und der Annalen werden angeführt, um auch unsere Ausführungen in der Studie V zu vervollständigen.[1]

Chr. Dubnicense.	Chr. Pictum.	Königsregister vom Jahre 1210.	Annales veteres Ungarici.
ebenso (S. 49).	ebenso (S. 147).	Stephanus rex regnavit XLIIII annos.	988 Geyza princeps Ungarorum obiit. 1000 Stephanus Ungarorum rex coronatus est.

[1] Archiv, Bd. 84, S. 521.

Digitized by Google

A. 1040 . . . Obiit sanctus rex Stephanus de Ungaria post annos 30, ex quo recepta fuit ibi christianitas.		
A. 1041 Ungaris regnavit Petrus annis 12 (offenbar irrthümlich statt 2).	Anno ergo regni Petri tertio . . . comitem nomine Aba . . . regem prefecerunt . . . (S. 79 f.)	ebenso (S. 78).
A. 1043 . . . Obbo Ungaris regnat annis 2.	Tertio autem anno Aba regis descendit Petrus rex cum Henrico Cesare . . . (S. 80)	fehlt (S. 84).
	Post mortem itaque sancti regis Stephani transacti sunt anni XI menses IV usque ad annum primum imperii Andree regis. Interea vero Petrus rex primo et secundo regnavit annis quinque et dimidio. Aba vero regnavit annis tribus (S. 85).	ebenso wörtlich (S. 113).
A. 1045. . . . Igitur ab hinc Petrus iterum regnavit Ungaris annis 2.		
A. 1047 . . . Cui successit in regno Ungarorum Andreas annis 24 (offenbar irrig statt 14).	Cum igitur Andreas diadema regni suscepisset (S. 84), ohne Jahreszahl.	Porro dux Andreas . . . coronatus est anno Domini MXL septimo (S. 101).
	Andreas autem confectus senio anno imperii sui XII filium suum Salomonem . . . regem constituit (S. 85).	ebenso fast wörtlich (S. 114).
	Ipse autem obiit anno regni sui XV (S. 85).	fehlt (S. 115). Die Dauer der ganzen Regierung wird nicht angeführt.

Digitized by Google

			1038 Stefanus (!) rex mortuus est.
ebenso (S. 51).	ebenso (S. 146).		1038 Petrus in regem elevatur.
fehlt (S. 55).	fehlt (S. 150).		1041 Petrus rex ejicitur et Abba in regem elevatur.
ebenso wörtlich (S. 69).	ebenso wörtlich (S. 163).		
		Petrus rex VI. Aba rex III.	1044 Abba rex interficitur, et Petrus rex in pristinum restituitur.
ebenso (S. 64).	ebenso (S. 158).		1047 Petrus rex cum dolo obcecatur et Andreas rex elevatus est.
desgleichen (S. 69).	desgleichen (S. 163).		1057 Andreas rex infirmatur et Salamonem filium suum coronavit.
desgleichen (S. 70 f.).	desgleichen (S. 165).	Andreas rex XII.	1060 inter Andream et fratrem ejus Belam gravis discordia oritur, et rex Andreas moritur.

Digitized by Google

A. 1061 In Ungaria regnavit Bela Pugil annis 4.	Benyn Bela ... regnavit autem duobus annis et in tertio migravit ex hoc seculo (S. 86).	Bela completo regni sui anno tercio ... migravit a seculo (S. 120).
A. 1065 ... In Ungaria post Belam pugilem regnavit Salomon annis 11.	Die Dauer der Regierungszeit Salomons wird nicht genannt (S. 86f.).	ebenso.
A. 1075 ... In Ungaria post Salomonem regnavit rex Magnus nomine annis 3.	Post Salomonem vero regnavit Geicha annis tribus et mortuus est (S. 87).	... regnavit autem tribus annis (S. 159).
A. 1078 ... In Ungaria regnavit sanctus rex Logescelaus Bele pugilis filius annis 18.	Post Geicham vero regnavit Ladislaus XXX (offenbar irrig statt XIX) annis et tribus mensibus. In Warod requieseit. Das Sterbejahr wird nicht genannt (S. 87).	Ladizlaus ... regnavit autem decem et novem annis et mensibus tribus. Migravit autem ad Dominum anno Domini millesimo nonagesimo quinto, quarto kalendas Augusti feria prima (S. 171).
A. 1095 ... Sanctus Logescelaus rex Hungarorum moritur, cui succedit Colomanus annis 16. Was nun weiter bei Alberich folgt, leidet an grosser Ungenauigkeit. Die Königsreihe wird	Ladislao autem migrato regnavit post eum filius Geiche regis Kolomannus annis X et octo, cuius corpus jacet Albe (S. 88).	Regnavit autem rex Colomannus annis decem et octo, mensibus sex, et diebus quinque. Migravit ex hoc seculo anno Domini millesimo centesimo decimo quarto, tercio nonas Februarii, feria tercia, eius

Digitized by Google

ebenso (S. 73).	ebenso (S. 168).	Bela rex III.	wird ausser an der soeben angeführten Stelle nicht mehr erwähnt.
ebenso.	ebenso.	Salomon rex XI.	wird ausser zum Jahre 1057 (s. oben!) auch zum Jahre 1068, 1071, 1072 genannt; hierauf 1074: inter regem Salomonem et ducem magnum gravis discordia oritur et Salomon regno privatur.
ebenso (S. 92).	ebenso (S. 192).	Geysa rex III.	1075 Magnus rex coronatur. 1076 Magnus rex obiit.
ebenso, nur wird noch bei der Regierungsdauer diebus tribus hinzugesetzt (S. 97).	transiit ad consorcia angelorum anno regni sui XIX° et sepultus Waradini in monasterio suo. Anno D. MXCV°III° Kal. Augusti feria prima (S. 200).	Ladizlaus XVI.	1076 frater eius (Magni) Ladizlaus in regem elevatur. 1097 Ladizlaus rex obiit.
ebenso (S. 98).	Regnavit autem a. XXV mensibus VI diebus V. Anno D. M°C°XIIII° tertio Nonas Februarii feria tertia migravit ex hoc seculo (S. 207).	Colomannus rex XXII.	1097 Colomannus et frater eius Almus succedunt in regnum. 1098 Colomannus rex coronatur, et frater eius Almus diadema induitur. 1117 Colomanus rex mortuus est.

Digitized by Google

so wirr, dass dieselbe neben die der anderen Quellen nicht gestellt werden kann. Es muss daher dieselbe fortlaufend abgedruckt werden:

A. 1111 In Ungaria regnavit Stephanus annis 15. — A. 1126 In Ungaria regnat Lodislaus II. anno uno. — A. 1127 In Ungaria regnat Stephanus anno 1. — A. 1128 In Hungaria regnat Stephanus annis 8. — A. 1135 In Ungaria regnabat Bela cecus per annos 10. — A. 1146(!) In Ungaria regnat Boricius per annos 6(!). — A. 1151(!) In Hungaria regnat Gizza vel Gecha per annos 20(!); ab isto descenderunt isti moderni reges Hungarie. — A. 1167(!) In Hungaria post regem Iheta(!) regnavit filius eius Bela per annos, ut dicunt, 30. In primis adversabatur ei quidam frater suus nomine Guithardus, sed tandem victus fuit et conclusus. — A. 1196 Rex Hungarie Bela moritur in

Stephan II. wird gar nicht genannt.

Post Kalomannum vero regnavit Bela annis IX duobus mensibus. Albe tumulatur (S. 88).

Post Belam autem regnavit Geicha XX annis. Tandem moritur et Albe sepelitur (S. 88).

corpus Albe quiescit (S. 182).

Cui successit Stephanus filius eius. Qui regnavit annis decem et octo et mensibus quinque. Migravit autem ad Dominum anno Domini millesimo centesimo tricesimo primo. Cuius corpus Varadini quiescit (S. 183).

Post ipsum vero regnavit Bela Cecus . . . annis novem et mensibus XI et diebus duodecim . . . Migravit autem ad Dominum anno D. millesimo centesimo quadragesimo primo, ydibus Februarii, feria quinta. Cuius corpus Albe quiescit (S. 184 und 186).

Regnavit autem post eum Geysa . . . annis XX, mensibus tribus et diebus undecim . . . Migravit autem ad D. a. D. millesimo centesimo sexagesimo primo, pridie Kalendas Junii,

Digitized by Google

ebenso (S. 98).	. . . anno regni sui X°VIII° et sepultus est Varadini (S. 212).	Stephanus rex XII.	1117 filius eius (Colomanni) Stephanus in regem elevatur et coronatur. 1127 Stephanus rex accepit civitatem Nis.
ebenso (S. 99).	ebenso (S. 216).	Bela rex VIIII.	wird nicht erwähnt.
ebenso (S. 100).	ebenso, nur werden bei der Regierungsdauer diebus XV angegeben (S. 220). Ebenso hat hier Aceph. Bl. 23a.	Geysa rex XXIIII.	Geysa wird zu den Jahren 1143 und 1145 genannt; sodann 1162 (im Text irrig 1172): Geyza rex appositus est ad patres suos.

Digitized by Google

cena Domini, de cuius potionatione contra quendam episcopum Calanum orta fuit suspicio.

Hiemit stehen wir bereits an der Schwelle des Zeitraumes, über den Alberich durch Zeitgenossen Kunde erhalten hatte. Seither werden seine Nachrichten wieder reicher und richtiger:

Post hunc regnavit Stephanus annis undecim mensibus novem. Quo quidem imperante Ladislaus dux sibi usurpat regnum et coronam anno medio. Albe sepelitur. Post istum Stephanum (!) frater suus coronam usurpat mensibus V et diebus V . . . et finivit vitam suam. Albe quiescit (S. 88f.).

feria quarta. Cuius corpus Albe quiescit (S. 187).

Loco eius coronatur Stephanus filius eius et regnavit annis undecim, mensibus novem et diebus tribus. In eius imperio Dux Ladizlaus . . . usurpavit sibi coronam dimidio anno. Migravit ad D. a. D. millesimo centesimo septuagesimo secundo IX. Kalendas Februarii, feria prima. Cuius corpus Albe quiescit. Post hunc Stephanus frater eius usurpavit sibi coronam mensibus quinque et diebus quinque . . . obiit . . . a. D. millesimo centesimo septuagesimo tercio ydus Aprilis, feria quinta. Cuius corpus Albe quiescit. Dictus vero Stephanus, filius Geyse . . . migravit ad D. a. D. millesimo centesimo septuagesimo tercio, quarto nonas Marcii, feria prima. Cuius corpus Strigonii quiescit (S. 187f.).

Sed post hunc regnavit Bela Grecus . . . Albe ia-

Postea regnavit Bela frater eius . . . annis

Digitized by Google

ebenso (S. 101).	ebenso, nur steht statt IX. Kal. Feb. blos: Kal. Feb.; statt mensibus quinque et diebus quinque blos: mensibus quinque; statt millesimo centesimo septuagesimo tercio ydus Aprilis: MCLXXIII° tercio Idus Aprilis. Ebenso Aceph. Bl. 23a.	Stephanus rex XV sunt anni usque Be-	1162 filius eius (Geyzae) Stephanus corona insignitur. Ladizlaus et Stephanus, fratres Geyzae regis, de Grecia revertentes Ungariam intraverunt et supradicto Stephano corona privato Ladizlaus in regem elevatur. Qui Stephanus in Poson fugit. Mortuo itaque Ladizlao Stephanus frater eius regni gubernacula suscepit. Item Stephanus filius Geyzae de Poson exiens armata manu expugnavit Stephanum fratrem Ladizlai. 1174 moritur rex Stephanus.
ebenso (S. 101).		la rex XXV.	1174 Bela frater eius (Stephani) de Grecia

Digitized by Google

	cet tumulatus (S. 89). Ohne Angabe der Regierungszeit.	viginti tribus, mense uno et diebus decem novem. Obdormivit ... a. millesimo centesimo nonagesimo (!). nono Kal. Maii, feria tercia; cuius corpus in Albensi ecclesia tumulatur (S. 189).
(A. 1196) Post quem regnavit Hemericus filius eius pro eo annis 8. Huis Hemerici uxor fuit Constantia ...	Post Belam vero regnavit Emiricus filius eius (S. 89). Ohne Angabe der Regierungszeit.	Cui successit Emericus filius eius et regnavit a. octo, mensibus septem et diebus sex ... Migravit autem ad D. a. D. millesimo ducentesimo (!) pridie Kal. Decembris, feria tercia; cuius corpus requiescit in ecclesia Agriensi (S. 190).

Fassen wir auf der vorstehenden Tabelle zunächst nur die Reihenfolge der Könige ins Auge, so wird es uns schon aus derselben klar, dass Alberich für das 12. Jahrhundert keine wohlgeordnete Quelle vor sich hatte; es hätte sonst sicher nicht die arge Verwirrung, welche seit Stephan II. in seiner Chronik sich findet, platzgreifen können. Dies stimmt völlig mit dem Ergebnisse unserer früheren Betrachtung überein, wonach die Chronik Alberichs nur für das 11. Jahrhundert mit den ungarischen Quellen verwandte Nachrichten aufweist und seit Ladislaus überhaupt — abgesehen von dem eben betrachteten wirren Königsverzeichnisse — nur noch wenige Nachrichten für das 12. Jahrhundert bringt. Also umfasste seine Quelle nicht das 12. Jahrhundert.

Fassen wir die Zahlenangaben Alberichs näher ins Auge, so finden wir zunächst, dass ihm sicher nicht die Annalen für dieselben vorlagen. Wäre dies der Fall gewesen, so müssten sich Alberichs Angaben der Anfangs- und Endtermine öfters mit den Annalen decken; er hätte nicht Stephans des

Digitized by Google

			eductus in regem elevatur.
	ebenso, nur fehlt auch das nono vor Kal. Maii (S. 221).		
ebenso (S. 101).	ebenso (S. 221).	Henricus rex VIIII.	

Heiligen Regierung in die Jahre 1006—1040 gesetzt u. dgl. m., wenn ihm die ausdrücklichen Angaben der Annalen vorgelegen wären. Auch die Dauer der einzelnen Regierungen kann Alberich nicht aus den Annalen berechnet haben, weil sie nicht übereinstimmen; übrigens ist es nicht anzunehmen, dass er diese aus den Angaben der Annalen berechnet hätte, wenn er schon deren Anfangs- und Endtermine nicht benützte. Schliesslich hat Alberich keine der den Annalen eigenthümlichen Nachrichten mit denselben gemein, was deutlich genug dafür spricht, dass er dieselben nicht gekannt hat. Wenn dagegen Alberichs Zahlenangaben mit den verschiedenen anderen in unserer Tabelle angeführten Quellen ebenfalls nur wenige Beziehungen aufweisen, so ist dies anders zu erklären. Dass die Angaben der Anfangs- und Endtermine für das 12. Jahrhundert so ganz und gar nicht mit den Angaben des Chronicon Budense u. s. w. stimmen, die für diesen Zeitraum bereits diese Termine klar und deutlich bieten, ist wieder ein Beweis, dass Alberich nicht eine so vollendete Redaction vorlag. Nicht einmal so magere

Digitized by Google

Aufzeichnungen, wie sie Keza bietet, konnten Alberich für das 12. Jahrhundert vorgelegen sein, weil er aus denselben sich eines Besseren hätte belehren können. Dies liefert wieder den Beweis, dass Alberichs Quelle nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reichte. Bis dahin (1095) bietet aber keine der Chroniken Anfangs- und Endtermine der Regierungen, also hat auch sicher die gemeinsame Quelle sie nicht enthalten, und somit sind Alberichs Angaben der Anfangs- und Endtermine seiner Berechnung und Combination entsprungen. Anhaltspunkte hiezu können ihm nur die in der gemeinsamen Quelle offenbar schon vorgekommenen Angaben der Regierungsdauern gegeben haben, wie denn auch Alberich auch diese anführt; freilich stimmen auch für das 11. Jahrhundert nur wenige seiner Zahlenangaben mit den aus der gemeinsamen Vorlage geflossenen der verwandten Geschichtsquellen überein; vielmehr weichen seine Angaben auch in diesem Zeitraume in der Regel um ein bis zwei Jahre von denen der anderen Quellen ab, ja bei Stephan ist die Abweichung noch grösser. Für diese, gegenüber den Fehlern in Alberichs Angaben für das 12. Jahrhundert übrigens verhältnissmässig geringen Abweichungen können wir mit grosser Wahrscheinlichkeit das combinirende und compilirende Verfahren Alberichs verantwortlich machen. Die bereits erwähnte bedeutendste Abweichung, welche die Regierung Stephans des Heiligen betrifft, ergab sich aus dem Umstande, dass er bei Sigebert, den er ausschrieb, die Bekehrung Stephans erst zum Jahre 1010 verzeichnet fand. Dieser von ihm angenommenen Jahresangabe zuliebe musste er die Dauer der Regierung des ersten Königs herabmindern. Die folgenden abweichenden Angaben erklären sich daraus, dass Alberich stets nur nach vollen Jahren zählt. Er lässt also Stephan 1040 sterben, hierauf erst 1041 Peter auf den Thron kommen und zwei Jahre regieren, d. h. 1041 und 1042; 1043 und 1044 regiert Obo u. s. w. Daraus erklären sich seine abweichenden Angaben für das 11. Jahrhundert; Salomon lässt er übrigens elf Jahre regieren wie das Königsregister, während Keza 15 Jahre anführt und die anderen Quellen diese Regierungsdauer nicht ausweisen; für Geisa weist er die drei Jahre aus wie alle anderen Quellen; dass seine Angabe über Peters Regierungsjahre in Beziehung zur betreffenden Angabe der ungarisch-polnischen Chronik steht, ist schon oben (S. 440) bemerkt worden. Dem Angeführten zufolge

Digitized by Google

sind wir also durchaus nicht veranlasst, anzunehmen, dass Alberich für seine Zahlenangaben nicht eine den Chroniken nahestehende Quelle benützte, denn wir haben für die Abweichungen im 11. Jahrhundert durchaus stichhältige Erklärungen gefunden. Noch weniger können diese geringen Abweichungen unsere auf die gemeinsamen Nachrichten Alberichs und der Chroniken gegründete Ansicht erschüttern, dass ihnen eine gemeinsame Quelle zu Grunde liegt. Weitere Beweise für die gemeinsame Benützung dieser Quelle werden sich übrigens auch noch weiter unten ergeben. Ganz unzweifelhaft hat es sich aus der Betrachtung des Königsverzeichnisses bei Alberich aber ergeben, dass er nur für das elfte, nicht aber auch für das zwölfte Jahrhundert seine Quelle ausschreiben konnte, denn für letzteres Jahrhundert stimmen, um dies nochmals zu betonen, nicht nur die Zahlen bei Alberich nicht, sondern es ist auch die Reihenfolge der Könige völlig verwirrt.

Denselben Schluss ergibt nun aber auch noch die folgende Betrachtung. Wenn wir eine der Chroniken (in ursprünglicher Gestalt)[1] oder Keza aufschlagen, so finden wir in denselben, etwa an derselben Stelle, wo Alberichs Quelle abbrach, ebenfalls unverkennbare Spuren des Versiegens einer bis dahin reichenden Vorlage. Sowohl die anonymen Chroniken (in älterer Fassung), als Keza brechen plötzlich mit denselben ausführlichen Nachrichten über Kolomans erste Regierungsthaten ab. Die anonymen Chroniken fahren sodann mit der Notiz über dessen Tod fort und übergehen hierauf sofort auf Stephan II., über dessen Regierung sie übrigens im Gegensatze zu der früheren Darstellung bis zu jener Lücke nur ebenso dürftig handeln wie über die ganze folgende Zeit bis Andreas II. Dieselbe Dürftigkeit macht sich auch bei Keza geltend; nach jenen ihm mit den Chroniken gemeinsamen ausführlichen Nachrichten über Koloman fährt er mit den Worten fort (S. 88): ‚Post Kolomannum vero regnavit Bela', nennt also Stephan II. gar nicht und bietet für die folgenden Jahrzehnte nur ganz spärliche Notizen. Aus diesen Umständen ergibt sich ganz offenbar, dass den anonymen Chroniken und Keza

[1] Hiebei ist vor Allem von dem erweiterten Chronicon Pictum und Muglen abzusehen. Ueber die Erweiterung derselben wird weiter unten gehandelt werden.

Digitized by Google

für ihre Darstellung bis zum Ende des elften Jahrhunderts eine besondere chronikartige Quelle vorlag, und wir finden darin nicht nur eine Bestätigung der Richtigkeit unserer Annahme, dass Alberichs Vorlage auch nur bis zu dem genannten Zeitpunkte reichte, sondern es ergibt sich daraus auch unmittelbar eine weitere Bestätigung für die Identität der Vorlage Alberichs und jener der nationalen Chroniken. Man vergleiche übrigens auch noch die Bemerkungen am Schlusse des folgenden Paragraphen, aus denen es auch hervorgeht, dass dem Anonymus eine wohl noch das elfte, nicht aber das zwölfte Jahrhundert umfassende Quelle vorlag. Dass die ungarisch-polnische Chronik auch auf eine Vorlage weist, die nur bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts reichte, ist in Studie VI näher ausgeführt worden.

3. Näherer Beweis, dass die alte (ursprüngliche) Ungarngeschichte mit der Hunnengeschichte nicht verbunden war.

So haben wir in den ungarischen Chroniken einen deutlichen Fingerzeig gefunden, dass sie mit Alberich eine bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts reichende Quelle benützt haben. Ist nun nicht vielleicht auch in ähnlicher Weise der Nachweis möglich, dass diese Quelle in Uebereinstimmung mit unseren Schlüssen aus den Nachrichten Alberichs erst mit der Geschichte der Ungarn begann, nicht aber jene der Hunnen enthielt? — Dies ist nun thatsächlich nachweisbar.

Zunächst möge bemerkt werden, dass ebenso, wie wir um 1100 in den Chroniken, bei Keza und Alberich eine Naht, einen Wechsel der Vorlagen feststellen konnten, dasselbe sich auch in den Chroniken und bei Keza bezüglich der Anknüpfung der Hunnengeschichte an die Ungarngeschichte aufweisen lässt. Nehmen wir zunächst Keza zur Hand. Hier finden wir im Schlusscapitel der Hunnengeschichte Vieles mitgetheilt, was im zweiten oder dritten Capitel der Ungarngeschichte einen viel richtigeren Platz gefunden hätte. Das ganze Capitel beschäftigt sich nämlich mit Mittheilungen, die eigentlich zur Geschichte der Eroberung des Landes durch die Ungarn gehören. Diese Darstellung wäre nicht erklärlich, wenn man an ein einheitliches Werk denken würde: sie weist deutlich darauf hin, dass hier zwei verschiedene Arbeiten verknüpft werden. Und noch

Digitized by Google

ein anderer Umstand deutet darauf. Im vorletzten Capitel der Hunnengeschichte lesen wir (S. 70): ‚Edemen (Sohn des Chaba, Enkel Attilas) autem, cum Hungari in Pannoniam secundarie sunt reversi, cum maxima familia patris sui et matris introivit.' Darnach sollte man erwarten, dass in der Folge Edemen doch noch erwähnt werden würde. Indess werden bei der Einwanderung der Ungarn in Uebereinstimmung mit den anderen Chroniken wohl andere Führer erwähnt, Edemen wird aber gar nicht mehr genannt. Im dritten Paragraph der Ungarngeschichte kommt uns ferner der Satz ‚Ex istis ergo capitaneis Arpad filius Almi, filii Elad, filii Uger de genere Turul, rebus ditior erat . . .' unvermittelt vor; von Elad und Uger wird an keiner früheren Stelle etwas ausgeführt. Nehmen wir nun eine andere Redaction zur Hand, z. B. das Chronicon Budense, so wird man noch störendere Merkmale einer Zusammenschweissung von zwei getrennten Texten finden. Die Chroniken beginnen nämlich ihre Darstellung der Ungarngeschichte mit einer Genealogie der Herzoge und Herrscher von Ungarn, welche Keza nicht hat; erst dann setzen sie mit der sich bei Keza vorfindenden Darstellung fort. Wie merkwürdig beginnt aber diese Genealogie: Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia in Mogor genuit filium, qui nominatur Almus' u. s. w. So wird doch wohl Niemand an dieser Stelle eine ursprüngliche Darstellung begonnen haben; das Ganze sieht so aus, als ob es aus seinem früheren Zusammenhange losgerissen worden wäre. Dazu kommt noch, dass die in diesem Capitel gebotene Darstellung zu jener in der vorangehenden, mit Keza gemeinsamen Hunnengeschichte im Widerspruche steht. Dort wird nämlich — wie bereits oben erwähnt wurde — behauptet, dass Attilas Enkel Edemen nach Ungarn kam, hier wird Almus bereits zum Ururenkel Attilas gemacht, und folglich ist Arpad, der Sohn Almus' und der Leiter der Occupation Ungarns, noch um eine Generation jünger. Wie hätte mit diesem Edemen nach Ungarn kommen können, da er vier Generationen älter ist! Aber vielleicht ist das Capitel ‚Porro Eleud, filius Ugek' u. s. w. eine spätere Interpolation und ist erst durch den Interpolator jener Widerspruch geschaffen worden. Dem gegenüber müssen wir darauf hinweisen, dass dieses Capitel nothwendiger Weise auch von dem bei Keza vorhandenen Satze ‚Ex istis ergo capitaneis, Arpad filius Almi, filii Elad, filii Uger de ge-

Digitized by Google

nere Turul', auf den schon oben hingewiesen wurde, vorausgesetzt wird. Ebenso muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass der auffällige Anfang dieses Capitels ‚Porro Eleud, filius Ugek' etc. wohl von Niemandem, also auch nicht von einem Interpolator, freiwillig gewählt worden sein kann, vielmehr auf Entlehnung desselben aus einer Vorlage deutet, wo er in anderem Zusammenhange stand. Vor Allem ist aber noch Folgendes zu beachten. Wir werden noch später ausführlich darüber zu handeln haben, dass dem Zeitgenossen Keza's, dem anonymen Notar, dieselbe Darstellung der ungarischen Geschichte vorlag, welche wir auch bei Keza und den anderen Chroniken benutzt finden. Nun kommt auch beim Anonymus die wunderliche Geschichte von der Abstammung Almus' vor, und zwar zeigt, wie die folgende Zusammenstellung lehrt, seine Darstellung mit jener der Chroniken so nahe Verwandtschaft, dass die gemeinsame Quelle unzweifelhaft ist:

Chronicon Budense, S. 35.

Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia in Mogor genuit filium, qui nominatur Almus ab eventu, quia matri eius in somnio innotuerat avis, quasi in forma asturis veniens, dum esset gravida, et quasi de utero eius egrederetur torrens, ac in terra non sua multiplicaretur; ideoque fatatum fuit, quod de lumbis eius gloriosi reges propagarentur. Quia vero somnium in lingua nostra dicitur alm, et illius ortus per somnium fuit pronosticatus, ideo ipse vocatus est Almus, qui fuit Eleud, qui fuit Ugek . . .

Anonymus, S. 5.

Anno dominice incarnationis DCCCXVIII Ugek . . . duxit sibi uxorem in Dentumoger, filiam Eunedubeliani ducis, nomine Emesu. De qua genuit filium, qui agnominatus est Almus. Sed ab eventu divino est nominatus Almus, quia matri eius pregnanti per sompnium apparuit divina visio in forma asturis, que quasi veniens eam gravidavit. Et innotuit ei, quod de utero eius egrederetur torrens et de lumbis eius reges gloriosi propagarentur, sed non in sua multiplicarentur terra. Quia ergo sompnium in lingua hungarica dicitur almu, et illius ortus per sompnium fuit pronosticatus, ideo ipse vocatus est Almus.

Digitized by Google

Aus vorstehender Zusammenstellung geht es, trotzdem beim Anonymus Ugek als Vater, in den Chroniken dagegen als Grossvater Almus' erscheint, hervor, dass beide dieselbe Quelle benützten, und diese ist es auch, welche Keza vorlag, was noch später näher gezeigt werden wird. Es ist also ganz offenbar, dass Keza hier aus seiner Vorlage ein Capitel ausliess, das der spätere Chronist wieder aufnahm. Warum aber Keza das Capitel ausliess, liegt auf der Hand: es widersprach seiner von ihm in der Hunnengeschichte angenommenen Ansicht, dass die Ungarn schon mit einem Enkel Attilas nach Pannonien gekommen wären. Hiebei übersah er aber, dass er seinen Lesern die nähere Nachricht über die Abstammung Almus' vorenthalte, die doch wieder von dem oben citirten Satze ‚Ex istis ergo capitaneis etc.' vorausgesetzt wird, da die von Keza hinzugefügte Bemerkung ‚de genere Turul' doch nicht befriedigt.[1] Der spätere Chronist nahm das Capitel über die Genealogie wieder auf, übersah nun aber wieder den Widerspruch, welcher hiedurch mit jener Bemerkung der Hunnengeschichte über Edemen entstand. Kurzum wir bemerken ganz unzweifelhafte Spuren der Verschmelzung einer Hunnengeschichte mit einer Ungarngeschichte, was zu beweisen wir uns zunächst zur Aufgabe gemacht hatten.

Unsere vorstehenden Ausführungen würden natürlich sehr an Gewissheit gewinnen, wenn wir nun auch nachweisen könnten, dass die Ungarngeschichte zunächst selbstständig bestand, also nicht mit der Hunnengeschichte vereint war. Es ist nun schon früher betont worden, dass Alberichs Darstellung nur in der Ungarngeschichte zu den ungarischen Quellen in nahen Beziehungen steht, bezüglich der Hunnengeschichte sich ein näheres Verhältniss durchaus nicht nachweisen lasse. Schon dies ist ein deutlicher Fingerzeig, dass seine Quelle nur die Ungarn-, nicht aber die Hunnengeschichte umfasste, also dass die erstere für sich zunächst selbstständig bestand. Wir haben

[1] Uebrigens ist es offenbar, dass diese Bezeichnung des Geschlechtes mit der Sage über die Geburt des Almus im Zusammenhange steht. Ein ‚astur', also ein Falke war es, der die Geburt des Prinzen vorhersagt, und eine ‚avis, que hungarice turul dicitur' war das Banner der ungarischen Herrscher bis auf den Herzog Geisa (Keza, S. 62). Andere Chronikredactionen (Chronicon Bud., S. 19) nehmen an dieser Stelle statt des ‚avis-turul' einen ‚astur'.

Digitized by Google

ferner auch schon erwähnt, dass der Anonymus, die Chroniken und Keza dieselbe Quelle ausschrieben. Es liegt nun der Gedanke nahe, die Darstellungen derselben zu vergleichen und daraus festzustellen, welchen Umfang die gemeinsame Quelle hatte. Und da ergibt sich unzweifelhaft, dass dem Anonymus die gemeinsame Quelle nur für die Ungarngeschichte, nicht aber für die Hunnengeschichte Material bot. Dieser Nachweis ist von überaus grosser Bedeutung, denn er wird nicht nur den gewünschten Beweis ergeben, dass die Ungarngeschichte einst selbstständig bestand, sondern uns auch über die Beschaffenheit dieser Quelle näher aufklären und auch betreffs der Autorschaft der Hunnengeschichte nicht ohne Belang sein. Unsere Schlüsse wollen wir aber nicht, wie es bisher oft geschah, aus einigen wenigen Parallelstellen ziehen; die Fülle der beigebrachten Citate soll uns vor Fehlschlüssen bewahren und eine sicherere Lösung der verwickelten und schwierigen Fragen gestatten, als sie bisher geboten worden ist.

Nehmen wir zunächst den Anonymus zur Hand, so finden wir, dass seine gesammte Darstellung bis zu jener Stelle über Almus, welche wir bereits oben S. 458 citirt haben und mit welcher der zweite Theil der nationalen Chroniken beginnt, nur zwei bis drei Seiten umfasst! Auf denselben gibt der Anonymus eine Darstellung Skythiens, der Urheimat der Magyaren, behandelt ihre Abstammung und diejenige ihrer Könige und schildert in zehn Zeilen die Geschichte Attilas. Was er über diesen sagt, hat nicht die geringste Berührung mit den weitläufigen Ausführungen bei Keza und den Chroniken. Schon dies legt den Schluss nahe, dass in der dem Anonymus und den anderen Chroniken gemeinsamen Quelle von einer ausführlichen Hunnengeschichte nichts vorhanden war. Aber noch mehr: beim Anonymus erscheint nicht einmal der Name ‚Huni'; er weiss daher auch nichts vom Stammvater Hunor, den Keza und dann die Chroniken als Bruder Mogors anführen, und der beim Anonymus (S. 3) als Magog (gens illa a Magog rege vocata est Moger) erscheint. Das Wenige, was er von Attila berichtet, ist ganz offenbar aus der mündlichen Ueberlieferung geflossen. Dazu kommt noch, dass seine Mittheilungen sich ganz klar innerhalb des anderen Textes als eine der Einschiebungen erweisen, mit welchen der Anonymus seine Vorlage nicht gerade zum Vortheile seiner Darstellung durchhechelt

Digitized by Google

hat.[1] Dass seine Darstellung — wir beschränken uns zunächst auf die zwei ersten Paragraphe — die Ueberarbeitung eines ihm vorliegenden Textes ist, geht klar aus den wiederholten Bemerkungen über den Reichthum an Edelmetallen und Edelgesteinen des Landes, aus der Wiederholung der Behauptung vom hohen Alter der Skythen, ihrer Abhärtung und Unbesiegbarkeit hervor. Daraus sind auch die sich häufenden Bemerkungen ‚sicut in sequentibus dicetur' (S. 3, Z. 33, und S. 4, Z. 8) und ‚sicut diximus' (S. 2, Z. 20, S. 3, Z. 33 und S. 5, Z. 19) zu erklären. Die Mittheilungen über Attila äussern sich insbesondere als Einschiebung in den Text der Vorlage, weil durch dieselben die Ausführungen über die Abstammung der Ungarn und deren Könige unterbrochen werden und der Anonymus, um von diesen Mittheilungen auf die genealogischen Ausführungen zurückzukommen, sich der Worte bedient: ‚Quid plura? Iter hystorie teneamus.' Damit bezeichnet er klar genug seine Mittheilungen als eine Einschiebung in seine Vorlage, deren Umarbeitung auch sonst auf Schritt und Tritt zu Tage tritt. Zu den Erweiterungen zählt auch die im § 2 mitgetheilte Ableitung des Namens Ungarn von der Burg Hungu in Pannonien, die im § 13 an der passenderen Stelle sich wiederfindet und in der Vorlage nach dem Ausweise Keza's und der anderen Chroniken auch thatsächlich erst an dieser späteren Stelle stand. Wie durch diese willkürlichen und oft unpassenden Interpolationen der Text litt, ist augenscheinlich. Man beachte nur z. B. noch, wie die Mittheilungen über die Herkunft der Magyaren und die Abstammung ihrer Könige durch die Einschiebungen verzerrt wurden. Der Anonymus beginnt diese Mittheilungen mit dem Satze: ‚Et primus rex Scithie fuit Magog, filius Japhet, et gens illa a Magog rege vocata est Moger.' Nun schiebt er die Nachrichten über Attilla ein, worauf er mit den schon berührten Worten ‚Quid plura? Iter hystorie teneamus' erst wieder offenbar auf seine Vorlage zurückgeht: ‚Longo autem post tempore de progenie eiusdem regis Magog descendit Ugek, pater Almi ducis, a quo reges et duces Hungarie originem duxerunt, sicut in sequentibus dicetur.' Nun unterbricht er wieder seine Darstellung durch zum Theil

[1] Näheres über die Interpolationen des Anonymus an dieser Stelle wird eine spätere Studie bringen.

Digitized by Google

schon früher mitgetheilte Nachrichten und offenkundige Interpolationen, bis er endlich am Anfang des dritten Paragraphen mit den Worten ‚Anno dominice incarnationis DCCCXVIIII Ugek sicut supra diximus longo prius tempore de genere Magog regis erat etc.' die Mittheilungen über die Abstammung der ungarischen Herrscher fortsetzt und nun die bereits oben S. 458 angeführte Geschichte über Almus' Geburt und Benennung anführt. — Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so dürfen wir nicht nur mit Bestimmtheit annehmen, dass dem Anonymus keine Darstellung der Hunnengeschichte vorlag, sondern auch, dass wir in dessen Erzählung unzweifelhafte Spuren einer starken Umarbeitung einer älteren Vorlage erkennen, welche nach einer Beschreibung Skythiens und Mittheilungen über die Abstammung der Magyaren und deren Herrscher sofort auf die Geburt Almus' und dessen Namen überging, um sodann die Geschichte der Ungarn seit diesem Herzoge zu erzählen.

Diese Schlüsse werden durch folgende Betrachtungen bestätigt. Wir erinnern uns, dass schon oben darauf hingewiesen wurde, wie auffällig jenes Capitel beginne, mit dem die nationalen Chroniken ihre Darstellung der Ungarngeschichte einleiten, und das Keza aus einem bereits erörterten Grunde ausliess: ‚Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia in Mogor

Anonymus.	Keza.
§. 1. Scithia igitur maxima terra est, que Dentumoger dicitur versus orientem, finis cuius ab aquilonali parte extenditur usque ad nigrum pontum etc. . . .	§. 5. Sciticum enim regnum . . . in regna tria dividitur principando, scilicet in Barsaciam, Dentiam et Mogoriam.
Scithica enim terra quanto a torrida zona †† remotior est, tanto propagandis generibus salubrior. Et quamvis admodum sit spatiosa tamen multitudinem populorum inibi gene-	§. 4. Scitica enim regio in Europa situm habet, extenditur enim versus orientem . . . a zona torrida †† distans . . . §. 3. Factum est autem, cum diutius in ipsis paludibus per-

Digitized by Google

genuit filium, qui nominatur Almus ab eventu etc.' Wir haben schon oben die Ansicht ausgesprochen, dass diese Stelle den Eindruck mache, als sei sie aus ihrem Zusammenhange herausgerissen worden. Was konnte nun aber dieser Stelle vorangegangen sein als jene Nachrichten, die auch beim Anonymus vor der über Almus' Geburt und Namen handelnden Stelle stehen? Also nichts Anderes als, wie wir oben festgestellt haben, eine Beschreibung der Urheimat und eine Erzählung über die Abstammung der Ungarn und ihrer Könige. Thatsächlich weisen des Anonymus' Beschreibung Skythiens, seine Mittheilungen über die Abstammung der Ungarn und ihrer Führer, sein Bericht über Almus und über die folgende Geschichte seines Volkes trotz der starken Ueberarbeitung, welche er vornahm, unverkennbare Spuren einer gemeinsamen Vorlage mit Keza und den anderen nationalen Chroniken auf; dagegen kann von näheren Beziehungen zwischen den beim Anonymus als Einschiebung erkannten Notizen über Attila und der bei Keza und den anderen Chroniken vorhandenen ausführlichen Hunnengeschichte gar keine Spur entdeckt werden. Ueber die letztere Behauptung sind die Ausführungen oben auf S. 460 zu vergleichen; die gemeinsamen Nachrichten aus der Ungarngeschichte sind aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich.

Chronicon Budense.	Anmerkungen.
S. 10. Scitia enim . . . in tria regna dividitur principando, scilicet in Barsaciam, Denciam et Mogoriam . . . S. 11. Propter hoc ipsi Scite nulli imperio . . . aliquo tempore sunt subjecti, et pro tanto vocamus eos demptos, id est exemptos ab omni potestate etc.	
fehlt.	Diese Stelle beruht ganz offenbar auf Regino zum Jahre 889 (Mon. Germ. Script. I, 599). Da nun aber hier gegenüber dem sowohl beim Anonymus als bei Keza vorhandenen

Digitized by Google

ratorum nec alere sufficiebat nec capere †† . . .

Homines vero, qui habitant eam, . . . nullius unquam imperatoris potestate subacti fuerunt . . . Scithica enim gens a nullo imperatore fuit subiugata, nam Darium . . . fecerunt fugere . . . Item Scithici Cirum regem . . . occiderunt. Item Scithici Alexandrum magnum . . . fugaverunt.

§. 2. Quare Hungari dicitur . . . Siehe unten §. 13.

§. 3 †. Anno dominice incarnationis DCCCVIIII Ugek . . . duxit sibi uxorem in Dentumoger, filiam Eunedubeliani ducis nomine Emesu. De qua genuit filium, qui agnominatus est Almus etc., wie oben S. 458.

§. 6. Die sieben Führer der Ungarn, unter deren Leitung sie aus Skythien aufbrechen, sind:

Almus pater Arpad.

Eleud pater Zobolsu, a quo genus Saac descendit.

Cundu pater Curzan.

Ound pater Ete, a quo genus Calan et Colsoy descendit.

mansissent, in gentem validissimam succrescere inceperunt, nec capere eos potuit ipsa regio et nutrire. ††

§. 4. Propter quod nec romani Cesares nec magnus Alexander, quamvis attemptassent, potuerunt in eam (sc. Scitiam) introire.

§. 19. Ex istis ergo capitaneis Arpad filius Almi, filii Elad, filii Uger de genere Turul, rebus ditior erat et potentior gente.

§. 19. Bei der Ankunft der Ungarn in Pannonien standen denselben vor:

Arpad.

Zobole . . . Ab isto Zobole generatio Chak esse habet.

Quinti vero exercitus Cund est dictus capitaneus . . . Huius filii Cusid et Cupian sunt vocati.

wird nicht genannt.

Digitized by Google

S. 11. Propter hoc ipsi Scite nulli imperio nec etiam Macedonico aliquo tempore sunt subiecti.

‚torrida zona' die Worte ‚ab aestu solis' stehen, so ist es offenbar, dass Anonymus und Keza nicht selbständig aus Regino ihre Nachrichten entlehnen. —

Es ist bemerkenswerth, dass an dieser Stelle der Anonymus von allen Darstellungen dem Regino am nächsten steht: . . . Darium regem Persarum turpi a Scythia submoverunt fuga. Cyrum cum omni exercitu trucidaverunt. — Mehr darüber in einer Studie über den Anonymus.

S. 35 †. Porro Eleud, filius Ugek, ex filia Ennodbilia in Mogor genuit filium, qui nominatur Almus ab eventu, quia matri eius in somnio innotuerat avis, quasi in forma asturis veniens etc., wie oben S. 458.

S. 40 ff. In Ungarn lassen sich nieder:

Arpad.

Zaboley vero alius capitaneus, unde Chaak oritur generatio.

Quarti siquidem capitanei vocabulum fuerat Kund, cuius filii Kusid et Cupa . . .

wird nicht genannt.

Digitized by Google

Tosu pater Lelu.

Huba, a quo genus Zemera descendit.

VIIus Tuhutum pater Horca, cuius filii fuerunt Gyyla et Zombor.

§. 7. Anno dominice incarnationis DCCCLXXXIIII, sicut in annalibus continetur cronicis, septem principales persone, qui Hetumoger vocantur, egressi sunt de terra Scithia versus occidentem . . . Es wird der Zug durch das Land der Ruthenen und Cumanen geschildert, wobei auch Kiew und Susdal genannt werden.

§. 12, 13. †† Et sic venientes per silvam Houos ad partes Hung descenderunt . . . Tunc dux Almus et sui castrum Hung subintrantes . . . dux Almus ipso vivente filium suum Arpadium ducem ac preceptorem constituit. Et vocatus est Arpad dux Hungarie et ab Hungu omnes sui milites vocati sunt Hunguari secundum linguam alienigenarum.

§. 14—53 folgt die weitläufige Erzählung über die Eroberung Ungarns. Dass diese auf Sagen, Namensdeutungen u. dgl. beruhende Schilderung ein Machwerk des Anonymus ist, liegt auf der Hand; bei Keza und den anderen Chroniken stehen dieser weitschweifigen Erzäh-

Lel ergo exercitus sexti ductor fuerat.
wird nicht genannt.

Tertii quidem exercitus Jula fuit capitaneus; hic cum aliis in Pannoniam introisset, in partibus Erteuelu tandem habitavit.

§. 18. DCCCLXXII anno ab incarnatione Jesu Christi Huni sive Hungari denuo ingressi in Pannoniam transierant per regna Bessorum, Alborum Comanorum et civitatem Kyo . . .

§. 18. †† . . . et deinde in fluvio Hung vocato, ubi castrum fundavere, resederunt. A quo quidem fluvio Hungari a gentibus occidentis sunt vocati.

Digitized by Google

Sed quintus Leel est nominatus.
nicht genannt.

Tertius vero capitaneus Gyula fuit . . . qui civitatem Albam in Erdeel in venatione sua invenerat . . .

S. 36. Anno octingentesimo octuagesimo octavo ab inc. Ihesu Christi vulgariter Magyari sive Huni, latine vero Hungari, denuo ingressi sunt Pannoniam, transeuntes enim regna Bessenorum, Alborum Cumanorum, Susdaliam et civitatem Kyo nominatam . . .

Es ist bemerkenswerth, dass der Anonymus an dieser Stelle direct auf seine Vorlage hinweist.

diese etymologische Erläuterung fehlt.

Digitized by Google

lung nur ganz kurze Darstellungen gegenüber. Die Berührungspunkte können daher nur gering, und zwar nur sachlicher Natur sein. In dieser Beziehung stimmen die verschiedenen Darstellungen in allen Hauptpunkten überein:

Hieher gehört die Ansicht, dass die ‚Slaven und Böhmen' mortuo Athila rege (§. 35) das Land besetzt hatten. Hiezu besonders noch die Erwähnung Keans und der Bulgaren (S. 12 und sonst).

Vergleiche den Schluss der Hunnengeschichte (§. 16), für den der Stoff schon aus der Ungarngeschichte geschöpft wurde, wo im §. 18 derselbe wieder berührt wird. Ueber die Bulgaren siehe §. 16 und 24.

Ferner die Erzählungen vom schlauen Auskundschaften des Landes und den glücklichen Kämpfen, besonders die Sage, Cap. 14 und 16, welche die ersten Unternehmungen nach der Eroberung von Hung darstellt.

Vergleiche §. 16 (de fluvio Hung variis muneribus allectum et nuntiis explorantes) und §. 18.

Ebenso die Eroberung Siebenbürgens zur Zeit Almus' und Arpads durch Tuhutum-Gyula (§. 27).

§. 19. Jula . . . in partibus Erteuelu tandem habitavit.

† Siebenbürgen wird folgendermassen beschrieben: Quod terra illa irrigatur optimis fluviis . . . et quod in crenis eorum aurum colligerent, et aurum terre illius optimum esset (§. 25).

Endlich die am Ausgange der Eroberungsgeschichte erwähnten Einfälle in ‚Carinthinorum, Moroanensium fines' (§. 50 und 51; vgl. auch §. 53 das ‚cum exercitu Caranthino').

§. 20. Cum autem resedissent Pannonia occupata tandem Moraviam et Boemiam bonis omnibus spoliarunt, Wratislao eorum duce in prelio interfecto. Post hoc vero Carinthiam hostiliter adeuntes ultra Castrum

Digitized by Google

S. 37. . . . Deinde venit ad ducem provincie, qui regnabat post Atilam etc. — Ueber die Bulgaren S. 66 f.

Vielleicht zählt zu den gemeinsamen Berührungspunkten auch die Erwähnung von Bana (Anonymus, S. 31) = Banhida (Keza, §. 16) = Pons Bani (Chron. Budense, S. 32) und des Flusses Racus bei Anonymus, S. 39 = Keza, §. 16 (in der Chronik sind die betreffenden Worte ausgefallen). Hiebei muss man den Umstand berücksichtigen, dass diese Nachrichten allenfalls zur Ungarngeschichte gehören, wenn sie auch bei Keza am Ende der Hunnengeschichte erscheinen.

Vergleiche die Darstellung S. 38 f., die zu ausführlich ist, um hier mitgetheilt zu werden.

Vergleiche S. 41. Eratque iste Gyula dux magnus et potens, qui civitatem Albam in Erdeel in venatione sua invenerat etc.; ferner vgl. S. 65.

§. 65 †. Erdeel, quod irrigatur plurimis fluviis, in quorum crenis aurum colligitur, et aurum terre illius optimum est.

S. 54. Postquam . . . Hungari descendissent in Pannonia per sex annos eorum arma et equos meliorare curaverunt. Anno deinde septimo Moraviam et Bohemiam, in quibus eo tempore Dux Wratizlaus re-

Die Stelle aus §. 53 beim Anonym. ist offenbar verderbt. Bei Florianus II, 46 steht: ‚cum exercitu Caranthino decreverunt', offenbar statt ‚decertaverunt'. Bei Endlicher, Mon. Arp. I, 49 steht: ‚cum

Digitized by Google

Leopah, Meranie dux Gotfridus nomine, duxque Eberhardus cum Aquilgiensi patriarcha ipsis occurentes atrociter in simul pugnaverunt . . .

Mit dem §. 53, wo sich die Darstellung den äusseren Kämpfen zuwendet, verlassen den Anonymus seine der ungarischen Ueberlieferung, Ortkenntniss u. s. w. entnommenen Nachrichten, die Erzählung wird wieder knapper, und nun stellen sich auch sofort die engeren Beziehungen zu den anderen Chroniken wieder ein:

§. 53 †. Et per forum Julii in marchiam Lombardia venerunt, ubi civitatem Paduam cedibus et incendiis et gladio et rapinis magnis crudeliter devastaverunt. Ex hinc intrantes Lombardiam multa mala facere ceperunt . . . Tunc Lutuardus episcopus Vercellensis ecclesie, vir nominatissimus, Caroli minoris quondam imperatoris familiarissimus amicus ac fidelissimus a secreto, . . . mox ab eis captus interficitur, et thesaurum estimationem humanam transcendentem, quem secum ferebat, rapuerunt . . .

Tempore item alio per Forum Julii intrant Lombardiam, ubi Luitardum, Wercellane civitatis episcopum, imperatoris Caroli consiliarium fidissimum occidentes, ex ipsius ecclesia thesaurum maximum rapuerunt; totaque pene Lombardia demolita cum maxima preda in Pannoniam revertuntur. Post

Digitized by Google

gnare videbatur, crudeliter spoliarunt . . . Post hec Corinthiam hostiliter adeuntes ultra castrum Leopach dux Meranie Gottefridus nominatus et dux Corinthie Bernhardus nec non Gregorius Aquilegiensis Patriarcha ipsis occurrentes insimul atrociter pugnaverunt . . .

exercitu in Carinthiam ire decreverunt'.

S. 55 †. Postquam autem memorata regna devicerunt, per Forum Julii usque in marchiam Longobardie intraverunt, ubi civitatem Paduam igne ac gladio consumserunt. Ex hinc intrantes Longobardiam Linthar Vercelline civitatis episcopum, imperatoris Caroli consiliarium fidissimum occidentes, ex ipsius ecclesia thezaurum maximum rapuerunt, totamque pene Lombardiam spoliantes, cum maximo spolio in Pannoniam cum victoria redierunt.

Wie andere, so beruht auch diese Stelle auf Regino (zum Jahre 901); aber es ist auch hier offenbar, dass die einzelnen Chroniken nicht direct aus Regino, sondern bereits aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen: So hat die Nachricht über Padua Anonymus und die Ofener Chronik gemeinsam, während sich dieselbe bei Regino nicht findet. Dagegen hat Keza und das Chronicon Budense z. B. das ‚Wercellane civitatis' gemeinsam, während der Anonymus mit Regino hier ‚Vercellensis ecclesie' hat. Andererseits haben mit Regino Keza und die Chroniken die Bezeichnung des Bischofs als ‚consiliarius', während Anonymus das Wort nicht hat. Alle drei ungarischen Quellen haben ‚the-

Digitized by Google

§. 54. Deinde Lotorigam et Alemanniam devastaverunt, Francos quoque orientales etc.

hec Saxoniam, Thuringiam, Sueviam . . . orientalem Franciam . . . destruxerunt.

§. 55. Lelu et Bulsuu capti sunt et iuxta fluvium Hin in patibulo suspensi occiduntur. Botondu et alii Hungarorum milites, qui ex eis residui fuerunt, . . . totam Bavariam et Alemanniam ac Saxoniam et regnum Lathariense igne et gladio consumpserunt et Erchangenum atque Bertoldum duces eorum decollaverunt.

§. 21. Lel et Bulchu . . . in transitu Ratispone captivati Cesari transmittuntur. Quos Cesar . . . Ratispone fecit occidi in patibulo . . . §. 22. Alius vero exercitus . . . Danubii fluvium in Ulma transierunt et . . . tota Suevia [demolita] Renum Wormatie transierunt, ibique duos duces, scilicet Lotharingie et Suevie, cum maximo exercitu contra eos venientes invenerunt. Quibus devictis et fugatis tandem Franciam

§. 56. Et exinde egressi in quadragesima transierunt Renum fluvium et regnum Latariensem in arcu et sagittis exterminaverunt. Universam quoque Galliam atrociter affligentes, ecclesias dei crudeliter intrantes spoliaverunt. Inde per abrupta Senonensium, per populos aliminos (?), ferro sibi viam et gladio aperuerunt. Superatis ergo illis bellicosissimis gentibus . . . montes Senonum transcenderunt et Segusam ceperunt civitatem. Deinde egressi Taurinam civitatem opulentissimam expugnaverunt.

intraverunt, ubi christianis et cenobitis persecutio valida facta est per eosdem. Exinde autem egressi usque fluvium Rodanum venientes duas

civitates, scilicet Segusam et Taurium, spoliarunt, per Alpes Italie sibi viam preparando. Et cum planum

Digitized by Google

Post hec decem annis repausantes anno undecimo Saxoniam, Turingiam, Sveviam, Francosque orientales . . . demoliti . . .

S. 56 f. . . . in quo loco Leel et Bulchu illustres capitanei captivati sunt et ducti coram Cesare . . . Detentique sunt sine mora et Ratispone patibulo suffocati . . . S. 57 f. Alius autem exercitus . . . Reno transpassato Lotoringensem ducatum igne et gladio vastaverunt, ubi circa Strozburg in quodam prelio Ekhardum ducem Lotoringe et Pertoldum ducem Brabancie, qui ei venerat in auxilium, captivantes decollarunt. Inde

vero Galliam atrociter affligentes, crudeliterque in ecclesia dei sevientes Metense, Traverense et Aquisgranense territoria igne devastarunt. Deinde per abrupta Montium Senonensium per populos eterni Martis viam sibi gladio aperientes paraverunt. Ubi siquidem Segusam Taurinamque civitates destruxerunt, montesque prefatos perforantes planum Longo-

saurum . . . rapuerunt', während bei Regino steht: ‚quae secum ferebantur deripiuntur'.

Digitized by Google

Et postquam planam regionem Lambardie aspexerunt, totam pene Italiam bonis omnibus affluentem et exuberantem concitatis cursibus spoliaverunt. Deinde . . . felici victoria fruentes ad propria regna revertuntur . . . † Sed istud notum sit omnibus scire volentibus, quod milites Hungarorum hec et huiusmodi bella usque ad tempora Tucsun ducis gesserunt.

§. 57. Dux vero Thocsun genuit filium nomine Geysam, quintum ducem Hungarie. — † Die vollständige Herrscherreihe ist: Almus (§. 4), Arpad (§. 14), Zulta (§. 53), Tocsun (§. 57), Geisa (ebenda).

§. 27 (vgl. §. 24) † . . . Tempore cuius (Geulae minoris) sanctus rex Stephanus subjugavit sibi terram Ultrasilvanam. Et ipsum Geulam vinctum in Hungariam duxit . . . eo quod in fide esset vanus et noluit esse Christianus et multa contrarie faciebat sancto regi Stephano, quamvis fuisset ex cognatione matris sue.

vidissent Lombardie concitatis cursibus spolia multa rapuerunt, et sic tandem

ad propria revertuntur . . .

§. 23. Communitas itaque Hungarorum cum suis capitanis seu ducibus . . . usque tempora ducis Geiche hinc inde huic mundo spolia et pericula dinoscitur intulisse.

Zulta und Tocsun werden nicht genannt.

§. 24. . . . Jula avunculo suo cum uxore et duobus filiis de septem castris in Hungariam adducto et adiuncto septem castra Pannonie . . .

Aus den vorstehenden Parallelstellen ergibt sich zunächst zweifellos, dass dem Anonymus ebenso wie seinem Zeitgenossen Keza eine Geschichte der Ungarn vorlag, welche mit einer Darstellung der Urheimat begann, über den Ursprung der Ungarn und deren Führer handelte und sodann ihren Zug nach Ungarn unter Almus schilderte. Mit einer Hunnengeschichte war diese Darstellung damals noch nicht verknüpft; dass dies erst

Digitized by Google

bardie cum vidissent, totam pene provinciam concitatis cursibus vastavere, et ita ad pro-

prium regnum cum victoria revertuntur . . . † S. 60. Communitas itaque Hungarorum cum suis capitaneis sive ducibus hec et alia huiusmodi usque ad tempora Toxun ducis gessisse perhibetur.

S. 36 †. Almus autem genuit Arpad, Arpad genuit Zoltan, Zoltan genuit Toxun. S. 61. Porro Toxun genuit Geycham.

S. 65 †. Anno itaque D. millesimo secundo beatus rex Stephanus cepit Gyulam ducem cum uxore et duobus filiis suis et in Hungariam transmisit. Hoc autem ideo fecit, quia sepissime fuit ammonitus a beato rege Stephano nec ad fidem Christi conversus est nec ab inferenda Hungaris iniuria conquievit . . .

durch Keza stattfand, wird in einer späteren Studie über dessen Werk näher dargelegt werden. Da des Anonymus Darstellung schon mit Geisa abbricht — die oben angeführte Stelle aus der Zeit Stephans verdanken wir einer vorgreifenden Bemerkung des Notars — so können wir die vergleichende Betrachtung nicht fortsetzen. Indess genügt wohl die eine Stelle über Stephan nebst anderen Andeutungen, welche sich in der uns vorliegenden Darstellung des Notars finden und auf die wir

Digitized by Google

in einer weiteren Studie über sein Werk näher eingehen werden, um die Annahme zu begründen, dass seine Quelle auch das 11. Jahrhundert umfasste; dagegen finden wir bei ihm keine einzige Andeutung auf die Geschichte des 12. Jahrhunderts. Aus diesen Umständen ergibt sich einerseits, dass wir durchaus nicht Zweifel hegen dürfen, dass die Quelle des Anonymus auch das 11. Jahrhundert umfasste. Andererseits drängt sich uns wohl mit Recht, wenn wir die recht zahlreichen Hinweise auf das 11. Jahrhundert dem völligen Schweigen des Anonymus über das 12. entgegenhalten, der Gedanke auf, dass er aus seiner Quelle wohl für jene Zeit, nicht aber auch für die Folge Belehrung schöpfte. Dies stimmt mit unseren früher gewonnenen Resultaten völlig überein.

Anmerkungsweise möge am Schlusse dieser Ausführungen noch bemerkt werden, dass die gemeinsamen Nachrichten des Anonymus, Keza's und der nationalen Chronik nur auf die von uns angenommene Weise durch die Annahme einer gemeinsamen Quelle erklärt werden können, nicht aber durch gegenseitige Entlehnung. Wir werden darüber noch in einer späteren Studie näher zu handeln haben, in der wir die entgegengesetzten Ansichten im Einzelnen zu widerlegen haben werden. Hier möge es genügen, hervorzuheben, dass der Anonymus aus Keza oder der nationalen Chronik nicht geflossen sein kann, weil er eben keine Spur der in denselben enthaltenen Hunnengeschichte aufweist; er kann überhaupt nicht aus einer so wohlgeordneten Ungarngeschichte, wie sie die nationalen Chroniken enthalten, geflossen sein, weil sonst zahlreiche seiner Fehler sicher unterblieben wären. Dass Keza und die Chroniken nicht aus dem Anonymus schöpften, bedarf keines weiteren Beweises; findet sich doch in keiner dieser Quellen etwas von den dem Anonymus eigenthümlichen Ausführungen. Ebenso genügt es, diejenigen Stellen, an welchen die Chroniken der Darstellung des Anonymus näher stehen als derjenigen Keza's, zu betrachten, um sofort zu erkennen, dass die Chroniken nicht aus Keza, sondern aus der diesem und dem Anonymus vorgelegenen Quelle flossen. Die betreffenden Stellen sind in der Zusammenstellung S. 462—475 mit einem † bezeichnet. Andererseits geht aber auch Keza — abgesehen von anderen Umständen, die in der Keza gewidmeten Studie näher erörtert werden sollen — nicht auf die uns jetzt vorliegenden ausführ-

Digitized by Google

lichen Chronikredactionen zurück, weil er an manchen Stellen dem Anonymus näher steht. Diese Stellen sind in der obigen Zusammenstellung mit †† bezeichnet. Schliesslich ist auch in den Anmerkungen zu unserer Zusammenstellung (S. 463 und S. 471) dargethan, dass bei der einen und anderen mit Regino gemeinsamen Nachricht sich nachweisen lasse, dass diese Stellen den einzelnen Chroniken nicht direct aus Regino, sondern bereits aus einer gemeinsamen Quelle, welche diesen ausgeschrieben hatte, zukamen.

4. Weitere Spuren unserer Quelle. Ihre Benennung: ‚Gesta Hungarorum vetera'.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt es sich, dass zur Zeit Alberichs — also um 1230 — bereits eine Geschichte der Ungarn von deren Anfängen bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts bestand. Die enge Verwandtschaft dieser Quelle mit den Vorlagen des Anonymus und Keza's, ferner der späteren Chroniken geht aus den zahlreichen verwandten Nachrichten hervor, welche Alberich in geringerem Masse für die Zeit von Almus bis Stephan, in reicherem von diesem Herrscher an mit den ungarischen Quellen gemein hat. Diese enge Verwandtschaft geht auch ferner aus dem Umstande hervor, dass die Alberich vorgelegene Quelle sich in ihrem Umfange mit einem alten Bestandtheile der ungarischen Darstellungen deckt, wie dies zur Genüge dargethan wurde. Hiezu kommt übrigens auch noch Folgendes. Es ist bereits oben bemerkt worden, dass Alberich zum Jahre 957 die Sage von den sieben Ungarn berührt. Er berichtet nämlich, dass nach der Schlacht am Lechfelde sieben Ungarn entflohen seien, welche, in ihre Heimat zurückgekehrt, alle dort zurückgebliebenen Ungarn sich unterthänig machten; von ihnen stammen auch alle Edlen Ungarns ab. Nun finden wir in den späteren Chronikredactionen eine heftige Kritik gegen die Darstellung gewisser ‚codices', welche die Ueberlieferung von den sieben Heerführern, die aus dem Osten mit ihren Völkern nach Ungarn kamen, mit den sieben Ungarn, die zur Zeit Toxuns schimpflich aus Deutschland zurückkehrten, verwechselt. Diese bekämpfte Ansicht findet sich offenbar bei Alberich wieder, und er hat sie einem jener Codices entnommen, gegen deren

Digitized by Google

Darstellung die späteren Chronikredactionen ankämpfen. Da nun uns keine von einander unabhängigen Darstellungen der ungarischen Geschichte bekannt sind und wir wohl auch kaum für das 13. Jahrhundert eine Mehrheit von dergleichen annehmen können, so ist aus all' dem Gesagten wohl an eine Identität der Vorlage Alberichs mit jener der ungarischen Chroniken nicht zu zweifeln.

Von dem Bestehen dieser Quelle etwa in den Dreissigerjahren des 13. Jahrhunderts — also zur Zeit Alberichs — erhalten wir nun aber auch noch von einer anderen Seite eine höchst werthvolle Nachricht. In der Schrift ‚De facto Ungariae Magnae a Fr. Ricardo ordinis FF. Predicatorum invento tempore Domini Gregorii IX.' († 1241) lesen wir nämlich:[1] ‚Inventum fuit in gestis Ungarorum Christianorum, quod esset alia Ungaria maior, de qua septem duces cum populis suis egressi fuerunt, ut habitandi quererent sibi locum, eo quod terra ipsorum multitudinem inhabitancium sustinere non posset. Qui cum multa regna pertransissent et destruxissent, tandem venerunt in terram, que nunc Ungaria dicitur, tunc vero dicebatur pascua Romanorum. Quam inhabitandam pre terris ceteris elegerunt, subiectis sibi populis, qui tunc habitabant ibidem. Ubi tandem per sanctum Stephanum etc. . . .' Auf den ersten Blick erkennt man in diesen Zeilen einen Auszug aus der von uns nachgewiesenen Geschichte der Ungarn! Satz für Satz können wir den Ursprung dieser Darstellung, die bemerkenswerther Weise auch der Hunnen nicht erwähnt, in der vorausgesetzten Vorlage der ungarischen Chroniken nachweisen: auf die Erwähnung der Urheimat der Ungarn (nicht der Hunnen) folgt die Notiz über die sieben Heerführer; hierauf die Notiz über deren Auszug, weil das Land dem Volke nicht

[1] Endlicher, Monumenta Arpadiana I, 248. Richard schrieb sicher zur Zeit Bela's IV. (vgl. S. 249 die Bemerkung ‚domini Bela nunc regis Hungarie'); also zwischen 1235 und 1270. Die Entdeckungsreisen, die er beschreibt, fanden aber bereits vor 1241 statt, weil Papst Gregor IX., in dessen Zeit sie fallen, in diesem Jahre starb. Die Anregung zu den Reisen war bereits — man vergleiche den Text — aus der von uns nachgewiesenen Quelle entsprungen, also bestand diese sicher schon in den Dreissigerjahren. Da nun Richard wohl bald nach der Rückkehr des Bruders Julianus schrieb, so darf man wohl annehmen, dass dies zwischen 1235 und 1240 geschah.

Digitized by Google

genügte; die Erzählung über den Marsch durch viele Reiche und deren Brandschatzung; endlich das Niederlassen in Ungarn, nachdem dasselbe als das geeignetste Land befunden worden war und dessen frühere Bewohner besiegt wurden. — Dass die gemeinsame Quelle des Anonymus, Keza's und der nationalen Chroniken genau denselben Aufbau gezeigt haben muss, wie Richards Quelle ihn gehabt hat, ist aus den obigen vergleichenden Betrachtungen hervorgegangen: sie umfasst keine Hunnengeschichte; an die Beschreibung Skythiens schloss sich sofort die Ungarngeschichte. Dass allen genannten Darstellungen — Richard, Anonymus, Keza und der nationalen Chronik — dieselbe Vorlage, wenn auch vielleicht in verschiedenen Redactionen, vorlag, ist ganz unzweifelhaft. Es möge hiezu nur noch bemerkt werden, dass der Anonymus ebenso wie Richard Pannonien vor der Ansiedlung der Ungarn als ‚pascua Romanorum' bezeichnet (§. 9), was deutlich auf dieselbe Quelle hinweist. Dass diese Quelle auch Alberich vorlag, ist bereits genug ausführlich dargethan worden. Zwischen den Nachrichten bei Richard und jenen bei Alberich finden sich allerdings keine Beziehungen, weil jener nur die Eingangscapitel bis auf Stephan auszog, dieser aber vorzüglich die Vorlage für die Zeit seit Stephan benützte; aber Richards Nachrichten für die Zeit vor Stephan finden wir in den anderen Quellen ebenso wieder, wie Alberichs Mittheilungen seit Stephan zu denselben in engsten Beziehungen stehen. Sie haben also sicher beide dieselbe Quelle benützt, nur dass jeder von ihnen seinem Zwecke entsprechend verschiedene Theile derselben ausschrieb. Hervorgehoben wurde bereits, dass Richard und Alberich fast gleichzeitig diese Quelle benützen. Aus der citirten Stelle Richards geht schliesslich auch hervor, dass die gemeinsame Quelle, mit deren Feststellung wir uns befassen, mit dem Namen ‚Gesta Hungarorum' zu bezeichnen sei. Zur besseren Kennzeichnung können wir noch ‚vetera' hinzusetzen.

5. Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse über die ‚Gesta Hungarorum vetera'.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammen, so ist Folgendes zu sagen:

Digitized by Google

Es ist uns gelungen, nachzuweisen, dass bereits um 1235 eine ungarische Chronik bestand, welche mit einer Beschreibung Skythiens begann, sodann über den Ursprung der Ungarn und ihrer Könige handelte, insbesonders die Abstammung Almus' erläuterte. Sie erzählte ferner den Auszug der Ungarn aus ihrer Urheimat, schilderte ihre Wanderung nach Pannonien und ihre Niederlassung daselbst, sowie endlich ihre Geschicke in der neuen Heimat bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. Eine Geschichte der Hunnen umfasste diese Quelle nicht. Ihr Name war ‚Gesta Hungarorum (vetera)'. Aus dem ersten Theil derselben bis auf Stephan I. schöpft Richard seine Nachrichten; fast gleichzeitig hat Alberich von Trois Fontaines besonders den Theil von Stephan bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts benützt. Leider haben beide genannten Männer aus ihrer Quelle nur dürftige Auszüge gebracht, so dass sie uns — wenn auch ihre Mittheilungen aneinander anschliessen und dem ganzen Umfange der Quelle entsprechen — doch nur ein dürftiges Bild derselben bieten. Glücklicher Weise haben aber schon wenige Jahrzehnte später zwei Zeitgenossen — Keza und Anonymus — unabhängig von einander die Gesta benützt, und ebenso sind später dem Verfasser der Grundchronik der nationalen Chroniken die Gesta vorgelegen.[1] Aus dem Vergleiche aller dieser Quellen werden wir die Gestalt der ‚Gesta Hungarorum vetera' näher bestimmen können und weitere dieselben betreffenden Fragen zu lösen haben. Dies soll in einer folgenden Studie geschehen. Hier wollen wir zunächst in unserer Analyse der Chroniken weiter fortfahren.

B. Gesta Hunorum.

Durch den in den vorhergehenden Ausführungen erbrachten Nachweis, dass die ‚Gesta Hungarorum (vetera)' selbstständig ohne die Hunnengeschichte vor Keza bestanden haben,

[1] Zum Beweis hiefür, dass die nationale Chronik nicht etwa nur aus Keza schöpfte, sondern das Original der ‚Gesta vetera' selbstständig benützte, genügt es, auf die Ausführungen oben, S. 476, zu verweisen. Hiezu kommt vorzüglich noch die Beobachtung, dass die Chroniken oft dem Anonymus näher stehen als Keza, was natürlich sich nur aus der unmittelbaren Benützung der Grundquelle erklären lässt. Vgl. die Zusammenstellung S. 462ff. und die Bemerkung hiezu S. 476f.

Digitized by Google

ist zugleich der Beweis erbracht, dass er erst diese beiden Arbeiten verknüpfte. Die ‚Gesta Hunorum', wie wir füglich die Hunnengeschichte, welche bei Keza und den anderen Chroniken den ‚Gesta Hungarorum' vorangeht, nennen können, sind also als ein selbstständiger Theil der Chroniken aufzufassen. Näheres über diesen zweiten Bestandtheil derselben wird eine selbstständige Studie bringen. Hier war es zunächst nur unsere Aufgabe, das Verhältniss der ‚Gesta Hunorum' zu den anderen Theilen der Chroniken zu bestimmen.

C. Andere in den Chroniken benützte oder in dieselben aufgenommene Geschichtsquellen. Entstehung der nationalen Grundchronik (= Ofener Minoritenchronik) und die anderen Redactionen.

Nachdem wir die ‚Gesta Hungarorum vetera' und die ‚Gesta Hunorum' als Bestandtheile der ungarischen Chroniken erkannt haben, sollen die anderen chronologischen Darstellungen, die in dieselben einflossen, festgestellt werden. Doch handelt es sich zunächst nur um die ungarischen Quellen, welche selbstständig uns nicht erhalten sind. Es sollen also hier weder die deutschen Jahrbücher, aus denen die ungarischen Chronisten schöpften, noch die ungarischen Legenden, die sie ausschrieben, festgestellt werden. Dies bleibt den Studien vorbehalten, welche sich mit den einzelnen Redactionen insbesondere beschäftigen sollen.

1. Die Darstellung von Koloman bis Stephan V. rührt in ihrer kürzesten Fassung von Keza her.

Fassen wir zunächst Keza und die anonymen Chroniken (letztere in den ursprünglicheren Redactionen) ins Auge, so finden wir, dass nach den ausführlichen Mittheilungen, welche dieselben über die ersten Regierungsjahre Kolomans enthalten, nur überaus dürre Aufzeichnungen folgen. Auf diesen Umstand ist bereits oben S. 455 hingewiesen worden. Bezeugen die Chroniken durch ihren reicheren Inhalt bis zu diesem Zeitpunkte deutlich, dass ihnen bis dahin eine chronikartige Quelle zur Verfügung stand, so ist es aus ihrem folgenden Bestande deutlich zu erkennen, dass nunmehr eine solche Quelle fehlt.

Digitized by Google

Bei Keza sind die Nachrichten besonders spärlich. Die ganze Darstellung von Koloman bis auf Ladislaus IV., den Zeitgenossen Keza's, umfasst nur etwas mehr als eine Seite der Ausgabe bei Florianus. Dazu kommt, dass Stephan II. und Ladislaus III. gar nicht genannt werden, und zwar ist besonders das Fehlen des ersten sehr auffällig, da es ausdrücklich (§. 37) heisst: ‚Post Kalomannum vero regnavit Bela annis IX duobus mensibus. Albe tumulatur.' Aber auch das Fehlen Ladislaus' III. kann nicht etwa als Abschreibefehler oder dergleichen aufgefasst werden, weil bei Keza Ladislaus der Kumanier nicht als der vierte, sondern als der dritte König dieses Namens erscheint (S. 90). Etwas ausführlicher werden die Notizen erst seit Andreas II., aber auch da ist das Gebotene höchst dürftig. Nicht viel ausführlicher sind die Nachrichten in den Chroniken. Die einzige grössere Nachricht im 12. Jahrhundert, nämlich jene über das Blutbad in Arad unter Bela II. wird — wie bereits Huber anmerkt[1] — dadurch als später Zusatz gekennzeichnet, dass die Bezeichnung der ‚ville conditionales' in Ungarn als ‚donationes regum' davon hergeleitet werde, weil nach dem Blutbad durch Bela II. das Besitzthum der Hingerichteten ‚ecclesiis cathedralibus est divisa'.[2] Was an Nachrichten für das 13. Jahrhundert sich hier mehr als bei Keza findet, ist unbedeutend, und mit Recht bemerkt Huber,[3] dass ein Zeitgenosse schwerlich geschrieben hätte, Andreas habe bei seiner Rückkehr vom Kreuzzuge sein Reich ‚in prospero statu' gefunden.[4] Dagegen muss hervorgehoben werden, dass die Chroniken[5] bereits das Datum des Todes Ladislaus des Heiligen (anno Domini millesimo nonagesimo quinto, quarto Kal. Augusti, feria prima) genau angeben und seither ähnliche Daten über die Regierungsantritte und das Absterben der Könige bringen, was bei Keza, der nicht einmal immer die Dauer der Regierung anzugeben weiss, durchaus fehlt. Sonst

[1] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 134.

[2] Chronicon Bud., S. 185; ebenso die anderen Chroniken an den entsprechenden Stellen.

[3] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 135, Anm. 1.

[4] Chronikon Bud., S. 195, und die anderen Chroniken an den entsprechenden Stellen.

[5] Ebenda, S. 171.

Digitized by Google

zeigen sich aber in den anderen Nachrichten bei Keza und den Chroniken zahlreiche wörtliche Beziehungen. Man vergleiche:

Keza.	Chronicon Budense.
§. 40. Post istum Stephanum frater suus coronam usurpat mensibus V et diebus V, tandemque devincitur. In quo prelio plures regni nobiles occiduntur. Idem vero de regno expulsus, demum venit in Zemin, ubi et finivit vitam suam. Albe requiescit.	S. 188. Post hunc Stephanus frater eius usurpavit sibi Coronam mensibus quinque et diebus quinque. Coronatus est autem tertio Idus Februarii in Dominica Exsurge. Devictus est autem in festo sanctorum Gervasii et Protasii, feria tercia; ubi multi nobiles Hungarorum corruerunt. Post hoc expulsus est de regno, obiit in castro Zemlen a. D. millesimo centesimo septuagesimo tertio, ydus Aprilis, feria quinta. Cuius corpus Albe quiescit.
§. 41. Hic (sc. Bela) quidem fures et latrones persecutus est, petitionibusque loqui traxit originem, ut Romana habet curia et imperii. Albe jacet tumulatus.	S. 189. . . . qui fures et latrones persecutus est et petitionibus loqui traxit originem, ut Romana habet Curia et Imperii. Qui coronatus est ydibus Januarii . . .; cuius corpus in Albensi ecclesia tumulatur.
§. 43. Iste (Andreas) etiam terram sanctam visitavit, ubi per omnes principes christianorum capitaneus ordinatur et exercitum soldani Babilonie cum Hungaris et Zaculis effugavit . . .	S. 194. Post hec rex Andreas terram sanctam visitavit . . . Et ibi in terra sancta super exercitum Christianorum contra soldanum Babilonie capitaneus et dux preficitur et mox victor efficitur gloriosus.
§. 44. Istius (sc. Belae) quidem in diebus Mongli sive Tartari de tribus partibus regni in Hungariam adeunt cum quinquies centenis milibus armatorum . . . Quem (Frideri-	S. 199. Tempore autem istius Belae regis, anno a nativ. D. millesimo ducentesimo quadragesimo primo Magali sive Tartari cum quinquies centenis millibus armatorum

Digitized by Google

cum) ante Civitatem Novam Hungari cum lancea in maxilla transfixum peremerunt . . .

§. 45. Postea vero regnavit Stephanus rex filius eius, qui Boemie regem nomine Otacarum ante fluvium Rebeha contra eum venientem, cum Boemis videlicet Australibus, Stiriensibus, Brandeburgensibus et ceteris mixtis gentibus expulit virtuose. Iste etiam civitatem Budum suo dominio subjugavit dominumque Bulgarorum eo vivente sibi compulit obedire.

regnum Hungarie invaserunt... S. 201. Ducem Austrie Fridericum Bellicosum ante Novam civitatem gens occidit Hungarorum in proelio per maxillam transfigendo.

S. 204. Post ipsum, anno D. millesimo ducentesimo septuagesimo primo cepit regnare filius eius Stephanus super totam Hungariam, qui Othocarum regem Bohemorum in Hungariam cum Bohemis, Australibus et Banburgensibus cum potencia venientem ac ceteris mixtis gentibus ante fluvium Rabcha devixit viriliter ac fugavit. Postea Bodun civitatem Bulgarorum et Bulgaros superans regem eorum sibi compulit deservire.

Die eben mitgetheilten Parallelstellen deuten klar auf einen engen Zusammenhang zwischen den beiden Darstellungen hin. Fragen wir nun, welche von denselben die ursprünglichere sei, so werden wir uns für Keza entscheiden müssen. Warum hätte dieser im Gegensatze zu seiner Darstellung bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts und zu jener der Regierungszeit seines zeitgenössischen Königs über eine Anzahl von Königen nur gar so spärliche Nachrichten gebracht, wenn ihm dieselben etwa in der Gestalt, wie sie in der Chronik vorhanden sind, vorgelegen wären? Warum hätte er vor Allem deren genaue Zeitangaben consequent vermieden? Setzen wir noch hinzu, dass das Plus der Nachrichten — abgesehen von den Zeitangaben, welche sich in der Chronik gegenüber Keza finden — durchaus nicht zeitgenössisch ist, so wird man wohl die kürzere Fassung Keza's für die ursprünglichere halten müssen. Es entsteht nun die Frage: gehen Keza und die Nationalchronik auf eine dritte gemeinsame Quelle zurück, die Keza etwa weniger verändert hätte, die Chronik aber durch chronologische Daten

Digitized by Google

und andere Nachrichten erweiterte, oder ist Keza die Vorlage der Chronik gewesen und wurde seine Darstellung durch dieselbe ergänzt? Für die erste Annahme würde der Umstand sprechen, dass Keza im §. 41 eine Nachricht aufweist,[1] welche die Chronik nicht hat, ferner die Beobachtung, dass zwischen den beiden Quellen wohl bis auf Stephan V., nicht aber mehr für Ladislaus den Kumanier sich Beziehungen aufweisen lassen. Aber jene Stelle könnte die Chronik mit oder ohne Absicht ausgelassen haben; und das Fehlen der Beziehungen zwischen den Darstellungen über Ladislaus kann nicht als Beweis für die Nichtbenützung Keza's durch die Chronik angeführt werden, weil die abweichende Schilderung offenbar daraus zu erklären ist, dass dem Verfasser der Chronik die panegyrische Schilderung Keza's nicht gefiel und ihm wohl auch ein anderer zeitgenössischer Bericht über diese Zeit schon vorlag, worüber die Ausführungen weiter unten zu vergleichen sind. Für die Annahme, dass Keza in diesem Theile die Quelle der Chronik sei, nicht aber ihm und dieser eine dritte gemeinsame Quelle vorliegt, spricht aber Folgendes. Wie wir wissen, müsste diese gemeinsame Quelle bis auf Stephan V. gereicht haben. Nun ist sie aber sicher nicht eine mit den Ereignissen fortschreitende zeitgenössische gewesen, daher schon Huber[2] sich gerade aus der Betrachtung dieses Chroniktheiles zum Urtheile veranlasst sah, ‚die Abfassung der ungarischen Chronik muss . . . in die letzte Regierungsperiode Andreas' II. . . . oder wohl noch mehrere Decennien später gesetzt werden, da sich die Chronik über die Regierung des genannten Königs nicht sehr verlässlich zeigt'. Dieses spätere Ansetzen ist aber um so mehr am Platze, als wir genau wissen, dass z. B. der um 1235 schreibende Alberich noch für das 12. Jahrhundert keine ungarische Aufzeichnung, auch nicht eine so knappe wie die bei Keza, hatte, während ihm die ‚Gesta Hungarorum vetera' durch seine einflussreichen Freunde aus Ungarn verschafft worden waren. Ist nun aber die Abfassung der dürren Darstellung von Koloman bis Stephan V. erst nach dessen Tod, also etwa um 1275, erfolgt, so ist doch wohl als ihr Autor Keza anzunehmen,

[1] . . . Bela Grecus, quem Becha et Gregor apud imperatorem Grecorum diutius tenuerunt.

[2] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 135.

Digitized by Google

der sie, so gut es ging, zusammenstoppte, um die Lücke von Koloman bis auf seinen gefeierten König Ladislaus zu überbrücken. Hiebei wird er vielleicht aus irgend einem knappen Königsverzeichniss die Regierungsdauer für Bela II., Stephan III., Ladislaus II. und Stephan IV. entnommen haben. Seine Darstellung ist sodann offenbar durch den Verfasser der Nationalgrundchronik aus einem genauen Verzeichnisse der Krönungs- und Sterbejahre der Könige ergänzt[1] und durch einzelne Nachrichten erweitert worden.

2. Die Aufzeichnungen im Minoritenkloster in Ofen von Ladislaus IV. dem Kumanier bis Karl Robert. Das Entstehen der nationalen Grundchronik (Ofener Minoritenchronik) und der Redactionen Chronicon Zagrabiense, Varadiense, Posoniense, Vaticanum, Muglen, Sambuci, Acephalum, Pictum und Monacense.

Wie bereits oben bemerkt worden ist, weichen von Ladislaus IV. an die Chroniken bereits von Keza ab. Andererseits ist aus der Darstellung der Chroniken über diesen Herrscher und die folgenden ganz offenbar zu erkennen, dass wir hier bereits zeitgenössische Berichte vor uns haben. Damit soll nicht etwa gesagt sein, dass die uns vorliegende Darstellung der Chroniken bereits für das Ende des 13. Jahrhunderts etwa gleichzeitig oder auch nur bald nach den Ereignissen aufgezeichnet wurde. Dies ist wohl erst seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts der Fall, seit welchem Zeitpunkte die Berichte recht ausführlich werden und bald auch Jahr für Jahr die wichtigsten Ereignisse verzeichnen. Wohl aber waren denjenigen, welche diese Aufzeichnung am Anfange des 14. Jahrhunderts veranlassten, die wichtigsten Ereignisse der letzten Jahrzehnte noch wohl bekannt, so dass dieselben im Allgemeinen richtig erzählt werden, wenn auch manche Irrthümer und Lücken vorhanden sind. Da in diesen Aufzeichnungen

[1] Diese beginnen mit der Angabe des Todesdatums Ladislaus I. (Chron. Bud., S. 171: Migravit autem ad dominum a. d. millesimo nonagesimo quinto, quarto Kal. Augusti, feria prima.)

Digitized by Google

das Minoritenkloster in Ofen besonders berücksichtigt wird, ferner die Chronik sich besonders betreffs der in Ofen und Pest stattgefundenen Ereignisse wohl unterrichtet erweist, endlich auch zum Jahre 1325 die Gründung des Minoritenklosters in Lippa an der Maros in allen Redactionen ausführlich erwähnt wird, so ist die von Marczali[1] vertretene Ansicht zu billigen, dass diese (aber nur diese) Aufzeichnungen im Minoritenkloster zu Ofen stattfanden. Hier ist aber auch offenbar die Grundredaction der nationalen Chronik entstanden, die man deshalb auch ‚Ofener Minoritenchronik' nennen könnte. In dieselbe wurde Keza's Hunnengeschichte mit einzelnen Aenderungen aufgenommen;[2] für die Ungarngeschichte bis zum Ende des 11. Jahrhunderts wurden wieder die ‚Gesta Hungarorum vetera' selbstständig benützt (vgl. oben S. 476 und S. 480, Anm. 1) und deren Darstellung bedeutend erweitert;[3] für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts bis Stephan IV. wurde Keza's dürre Aufzeichnung aus irgend einer genauen chronologischen Zusammenstellung der Krönungs- und Todesdaten der Könige ergänzt und durch einige Nachrichten bereichert; seit Ladislaus IV. beginnt die selbstständige Aufzeichnung.

Der so entstandenen Grundchronik steht am nächsten jene Redaction, welche das Chronicon Zagrabiense und Varasdiense ausschrieb (gedruckt bei Florianus III, 250ff.), ferner das Chronicon Posoniense (bei Florianus IV, 1—44). Den näheren Beweis für diese Behauptung wird die nächste Studie erbringen. Die genannten Chroniken sind leider nur Auszüge. Am reichsten ist das Chronicon Posoniense. Es floss aus der Grundchronik, bevor noch in dieselbe der ausführliche Bericht von dem Majestätsverbrechen des Felicianus und dessen greulicher Bestrafung durch König Karl (1330) eingezeichnet war; daher findet sich im Posoniense hievon keine Nachricht; die folgende kurze Bemerkung über das unglückliche Unternehmen Karls gegen den Wojwoden Wazarad (1330), mit

[1] Ungarns Geschichtsquellen, S. 52 f.

[2] Darüber wird in einer späteren Studie näher gehandelt werden.

[3] Hierüber wird ausführlich eine folgende Studie handeln, in welcher die Gestalt der ursprünglichen ‚Gesta vetera' näher untersucht werden wird. — Die verbindenden Sätze zwischen der Hunnen- und Ungarngeschichte sind natürlich Keza entnommen.

Digitized by Google

welcher das Chronicon Posoniense schliesst, weist aber mit den anderen Redactionen keine Verwandtschaft mehr auf. Etwas später floss aus der weiter fortgesetzten Grundchronik eine Redaction, welcher jene im Codex Vaticanus Nr. 6526 sehr nahe steht, und auf die auch die Chronik Muglen's (herausgegeben von Kovachich in seiner ‚Sammlung kleiner noch ungedruckter Stücke', Ofen 1805), die Redaction im Codex Sambuci (Wiener Hofbibliothek 3374—504), im Codex Acephalus (ebenda 545—528), das Chronicon Pictum, auch Vindobonense oder Marci (bei Florianus II, 100ff.) und das Chronicon Monacense (ebenda III, 214ff.) zurückgehen. Das gemeinsame Merkmal dieser Chroniken besteht darin, dass sie alle — abgesehen von dem nicht vollendeten Chronicon Pictum — die gemeinsame Vorlage noch für den italienischen Zug Karls benützten (1333), mit welchem sie ihre Darstellung schliessen, während das weiter unten zu besprechende Chronicon Budense, Chronicon Dubnicense und die Chronik des Thurocz bereits auf der weiter fortgeführten Grundlage beruhen. Die näheren Ausführungen über das Verhältniss der Redactionen Vaticanum, Muglen, Sambucus, Acephalum, Pictum und Monacense zu einander bleibt einer folgenden Studie vorbehalten. Hier haben wir nur diese Gruppe insofern zu betrachten, als in zwei Redactionen derselben die Benützung einer selbstständig nicht mehr erhaltenen besonderen geschichtlichen Aufzeichnung nachweisbar ist.

3. Nachweis einer Geschichtsquelle des 12. Jahrhunderts im Chronicon Pictum und bei Muglen. Kritik der bisherigen Ansicht über die Entstehungszeit der Chroniken.

Es ist bekannt, dass von allen Chronikredactionen das Pictum für die zweite Hälfte des 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts die reichsten Nachrichten bringt. Dass die zahlreichen Zusätze, welche sich in der oben citirten Ausgabe S. 160—220 finden,[1] nicht zu dem ursprünglichen Bestande der Chronik gehörten, ist für jeden nüchternen Geschichtsforscher

[1] Ziemlich genau ist das Plus der Nachrichten, welches das Pictum gegenüber anderen Redactionen aufweist, von Florianus in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Chronicon Dubnicense (Fontes III) hervorgehoben.

Digitized by Google

eine feststehende Thatsache und wird auch in einer späteren Studie näher dargelegt werden.[1] Dieser Redaction steht bezüglich der Fülle der Nachrichten am nächsten die Chronik Muglen's. Viele von den Nachrichten, welche das Pictum gegenüber den anderen verwandten Chroniken mehr besitzt, finden sich in der deutschen Chronik wieder. Es entsteht nun die Frage: hat Muglen oder seine lateinische Vorlage dieselben aus dem Pictum entnommen, oder geht dieses auf jene zurück, oder endlich liegt beiden eine gemeinsame selbstständige Quelle zu Grunde?

Von den zahlreichen Erweiterungen, welche das Chronicon Pictum vom Feldzuge Heinrichs III. (1051) bis auf Ladislaus I. aufweist (S. 160—200), hat Muglen keine. Diese Nachrichten sind auch zumeist ganz sagenhaften Charakters und rühren wohl zum grossen Theil aus der Volksüberlieferung her.[2]

[1] Vgl. übrigens die Ausführungen in Studie V (Archiv, Bd. 84, S. 508), ferner die folgende Anmerkung.

[2] Daneben wurde z. B. auch die Ladislauslegende vom Schreiber des Pictum für seine Erweiterungen benützt, auf die er übrigens auch S. 200 ausdrücklich hinweist (de gestis eiusdem plenam potuerit habere notitiam). Mit dieser hat er die Nachricht über den Zug Ladislaus' nach Böhmen, seine Erkrankung und das Zusammenrufen der Fürsten gemein. Man vergleiche Pic., S. 200: ‚Rex autem congregato exercitu suo cepit ire contra Bohemos . . . gravis infirmitas eum invasit. Convocatisque principibus . . .' mit der Stelle aus der Legende (Endlicher, Monumenta Arpadiana I, 241): ‚contra Bohemos in expedicionem profectus est . . . egritudine repentina correptus . . . convocatisque regni principibus'. Uebrigens hat auch das Dubnicense (S. 97) zur Geschichte Ladislaus' dessen Legende selbstständig benützt, indem es aus derselben (S. 240) die Nachricht vom angeblichen Kreuzzuge entnahm und über den Zug nach Böhmen und die Krankheit Ladislaus' sogar mit wörtlichen Anklängen an die Legende berichtet. Die Stelle lautet (S. 97): „. . . in peregrinacione proficisci Jerosolimam disponebat. Sed in brevi expedicione contra Bohemos existente egritudine correptus . . .' Ebenso hat aber auch Muglen die Legende vor sich haben müssen, denn er hat mit ihr nicht nur den Böhmenzug gemein und die Nachricht von der Krankheit, sondern auch die Nachricht von dem Empfange des Abendmahles durch den König und von dem allgemeinen Jammer um denselben. Man vergleiche Muglen, Cap. 47: „. . . und an dem widerzug wart er siech und wart bericht mit gotes leichnam und starb . . . den tod des heiligen kuniges beweinten allerhant lewte' und die Legende S. 241: „. . . dum iam regredi cogitaret, egritudine repentina correptus . . . sed rex accepta ewkaristia . . . planxit ante eum universitas Ungarorum, clerus et populus similiter, in unum dives et pauperes, iuvenes et virgines . . .' Aus dem

Digitized by Google

Anders verhält es sich aber mit vielen der Nachrichten, welche das Pictum von Koloman angefangen bis auf Geysa II. enthält (S. 200—220); in diesem Theile weist das Pictum viele gemeinsame Nachrichten mit Muglen (Cap. 48—51) auf, und diese erscheinen dem Kerne nach, wie sie beim Letzteren vorkommen, von beachtenswerther Wahrheit. Noch mehr gilt dies von zahlreichen Nachrichten, welche Muglen auch für die letzten zehn Regierungsjahre Geisas II. und für die Zeiten der folgenden Thronstreitigkeiten bis zum Tode Stephans III. (1172 oder 1173)[1] aufweist (Cap. 52—55). Trotz der Schwierigkeit dieser Periode findet man in der deutschen Chronik alle Hauptereignisse mit genügender Genauigkeit verzeichnet, so dass man zur Annahme sich veranlasst sieht, eine zeitgenössische oder doch nur wenig spätere Darstellung vor sich zu haben. Da nun von allen diesen Nachrichten in den ursprünglicheren Redactionen der Nationalchronik keine Spur vorhanden ist, so standen sie zu den von denselben bereits benützten ‚Gesta Hungarorum' in keiner Beziehung, sondern bestanden wohl getrennt von diesen.

Thatsächlich lassen sich nun auch in den Chroniken, welche diese Nachrichten enthalten, die Spuren der erfolgten Einfügung einer Interpolation nachweisen. Zunächst ist nämlich zu bemerken, dass die ersten auf diese Quelle zurückgehenden Nachrichten in den beiden Chroniken an verschiedener Stelle sich finden, was einerseits die Arbeit des Interpolators verräth und andererseits gleichzeitig den Beweis erbringt, dass die Verfasser beider Redactionen unabhängig von einander die Quelle benützten. Im Chronicon Pictum finden wir nämlich die Nachricht, dass Ladislaus I. Almus zu seinem Nachfolger bestimmte, dieser aber vor Koloman zurücktrat, bereits in der Geschichte Ladislaus' (S. 200: *Beatus autem Ladizlaus sic ordinavit, ut post ipsum Almus regnaret, qui sincera simplicitate ductus honoravit fratrem suum Colomanum, preferendo sibi coronam regni, tamquam cui iure primogeniture videbatur competere).* Nach den Schlussbemerkungen über

Umstande, dass jede der Chroniken eine andere Gruppe von Nachrichten aus der Legende schöpfte, ist die selbstständige Benützung bewiesen. Die allgemein bekannte Legende war offenbar jedem der Schreiber zugänglich.

[1] Vgl. Huber, Oesterr. Geschichte I, 367, Anm. 2.

Digitized by Google

Ladislaus' Regierung beginnt es sodann, abweichend von den anderen Chroniken, die Darstellung über Koloman folgendermassen: ‚Colomanus itaque filius regis Geyse de Polonia festinanter rediit et coronatus est, et duci Almus ducatum plenarie concessit. In cuius etiam temporibus multa mala sunt perpetrata ut inferius patebit. *Erat namque habitu corporis contemptibilis, sed astutus et docilis . . .*' Vergleichen wir nun mit dieser Darstellung jene Muglen's, so finden wir, dass bei demselben die mit dem Pictum gemeinsamen Stellen, welche in anderen Redactionen nicht vorkommen und in den eben gebrachten Citaten *cursiv* gedruckt sind, in entgegengesetzter Reihenfolge stehen; auch sind sie beide bei Muglen erst in Kolomans Geschichte verwendet. Ferner steht der oben gesperrt gedruckte Satz, der zu den ursprünglichen Bestandtheilen der Nationalchronik gehört, bei Muglen nach der Bemerkung über die Hässlichkeit Kolomans und vor den Mittheilungen über Ladislaus' Verfügungen über die Thronfolge. Dazu kommt noch, dass an Stelle des dem Pictum allein eigenen Satzes ‚Colomanus itaque — concessit' bei Muglen die dem Wortlaut der anderen ursprünglicheren Chroniken entsprechenden Worte ‚Nach sant Lasla dem kunig wart zu kunig Koloman, Kunig Geysan sun' stehen.[1] Aus dem allen ersieht man, dass weder das Pictum aus der bereits interpolirten Vorlage Muglen's schöpfte, noch letztere aus dem Pictum, sondern dass beide aus einer dritten Quelle schöpften und deren Mittheilungen nach Gutdünken in die ihnen vorliegende Nationalchronik einfügten. Zu demselben Schlusse gelangt man bei der Betrachtung anderer Nachrichten. So hat Muglen den mit den anderen Chroniken gemeinsamen Bericht über die Eroberung Dalmatiens etwa in der Mitte seiner Darstellung über Koloman (im Cap. 48), das Pictum bringt sie aber erst am Ende (S. 206). Höchst interessant ist auch folgender Fall. Bei Muglen (Cap. 48) lesen wir folgende aus der gemeinsamen Quelle geschöpfte

[1] Die ganze Stelle lautet bei Muglen, Cap. 48: Nach sant Lasla dem kunig wart zu kunig Koloman, kunig Geysan sun. Derselb waz ungestalt an der person und waz gar lystig. In des zeiten wart begangen vil possheit. Wan der heilig kunig Lasla het geschickt daz daz(?) Almus, Colomans bruder, solt nach ym kunig werden, wann er west wol, daz er (sc. Almus) nutz wer dem reych. Do entwaich Almus und liess yn (sc. Koloman) kunig werden, wann er der eldest was.

Digitized by Google

Nachricht: ‚Coloman het mit seiner ersten hawssfrawen tzwen sun Lasla und Stephanum. Nach Christus gepurt taussent iar vnd in dem ein und hundertisten iar do kam Almus des kuniges pruder zu dem Kunig, wann er vor ym geflohen was . . .‘ Dass der von uns gesetzte Punkt zwischen ‚Stephanum‘ und ‚Nach‘ richtig sei, unterliegt wohl keinem Zweifel, denn einerseits sind wohl dem Könige die beiden Söhne nicht innerhalb des Jahres 1101 geboren worden, und andererseits zeigt der ganze Satzbau, dass die Zeitbestimmung zum Folgenden gehört. Der Schreiber des Pictum bringt die beiden oben mitgetheilten Nachrichten getrennt und bezieht die Jahreszahl auf die Geburt der Prinzen (S. 203: Rex autem de prima uxore sua genuit Ladizlaum et Stephanum anno Domini MCI);[1] für die Rückkehr des Herzogs Almus nennt er aber das Jahr 1106 (S. 203: Anno Domini M°C°VI° reversus est dux Almus de Patavia, qui propter regis timorem illuc fugierat), was offenbar eine willkürliche Annahme ist. Aus dem ganzen Sachverhalte geht wohl aber unzweifelhaft hervor, dass Muglen nicht aus dem Pictum schöpfte. Ebenso lässt sich an anderen Stellen nachweisen, dass das Pictum nicht aus Muglen schöpft. So erzählt z. B. das Pictum S. 210 von einer Niederlage, welche die Ungarn zur Zeit Stephans II. durch die Byzantiner erlitten hatten, und setzt dann S. 212 fort: ‚Rex autem Stephanus diligebat Kunos tunc temporis plus quam deceret. Quorum dux nomine Tatar, qui a cede imperatoris (sc. graeci) cum paucis ad regem fugerat, cum rege morabatur. Rex autem incidit in dissenteriam etc.‘ Bei Muglen lautet nun dieser Bericht so wirr, dass wir ihn nur mit Zuhilfenahme des Pictum verstehen können; sicher hätte aber nicht der Schreiber des Pictum aus dem bei Muglen Vorhandenen den richtigen Sachverhalt hergestellt. Muglen erzählt nämlich (Cap. 49): ‚Auch het er (der kunig) lieb die heyden und die tatter mer dan die Vngern. In den tzeiten tet der keyser von Kriechen den Vngern grossen schaden vnd slug ir vil zu tode. Do tzugen sie zu dem kunig von Vngern vnd gaben sich seiner gab. Do nam sie auf der konig lieplichen. Donach wart der kunig siech u. s. w.‘ Der Grund der Verwirrung bei Muglen ist übrigens offenbar. Er hat aus

[1] Man beachte auch den Umstand, dass im Pic. wie bei Muglen die Jahreszahl nach dem Namen der Prinzen steht.

Digitized by Google

der Niederlage der Ungarn durch die Griechen und jener der Kumanen durch eben dieselben eine gemacht. Um nicht unnöthiger Weise allzu ausführlich zu werden, möge nur noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der deutlich darthut, dass das Pictum nicht aus Muglen schöpfte. Es ist bereits schon oben darauf hingewiesen worden, dass das Pictum nur bis auf Geysa II. die Erweiterungen bietet, und zwar schliesst es mit einigen auf die Züge dieses Königs nach Galizien bezüglichen Nachrichten (S. 220). Muglen bietet sowohl über diese Züge Genaueres (Cap. 51), als auch enthält er noch für die folgenden Jahre bis 1172/73 viele beachtenswerthe Nachrichten (Cap. 52—55), von denen im Pictum keine Spur vorhanden ist. Es ist nun klar, dass der nach Erweiterung seiner Vorlage mit allen Mitteln strebende Schreiber des Pictum sich sicher nicht diese zahlreichen Nachrichten hätte entgehen lassen, wenn sie ihm vorgelegen wären. Uebrigens wird es aus den Ausführungen in einer späteren Studie klar hervorgehen, dass die Chronik Muglen's in der Reihe der Redactionen nicht unmittelbar neben dem Pictum steht, sondern von diesem durch andere Redactionen getrennt erscheint, die keine von den dem Pictum und Muglen gemeinsamen Stellen aufweisen. Es ist also die Annahme, dass das Pictum und Muglen selbstständig aus einer Quelle ihre Nachrichten schöpften, vollständig gerechtfertigt. Hinzugefügt mag noch werden, dass offenbar dem Pictum die Quelle in unvollendeter oder unvollständiger Gestalt vorlag, während Muglen eine weiter reichende Redaction benützte. Man könnte allerdings auch die Ansicht aussprechen, dass Muglen etwa bis 1150 eine Quelle und seither bis 1172/73 eine andere benützte. Dagegen sprechen aber folgende Gründe: 1. weisen alle Nachrichten einen ganz unverkennbaren gleichartigen Charakter auf, so dass sie aus derselben Quelle geflossen sein müssen; 2. ist es doch nicht wahrscheinlich, dass zwei getrennte Geschichtsaufzeichnungen von verhältnissmässig geringem Umfange bestanden, von denen die eine bis zu den Zügen Geysas nach Galizien gereicht hätte, die andere aber die genaue Fortsetzung hiezu bot. Auch ist es wenig glaublich, dass gerade diese zwei einander ergänzenden Aufzeichnungen Muglen bekannt geworden wären und er sie so genau verknüpft hätte, dass keine Spur dieser Verbindung ersichtlich ist. Ein Meister in dieser Kunst

Digitized by Google

war aber Muglen nicht; und damit kommen wir zu unserem 3. Beweispunkt. Wir haben oben die Spuren der Interpolation beim Beginne des Einschiebens unserer Quelle in den Context der Chronik nachweisen können. Und nun finden wir ebenso sichere Spuren der Naht am Ende. Dieselben sind aber nicht in der Darstellung der Regierungszeit Geysas II. vorhanden, sondern erst, wo die ausführlichen Nachrichten bei Muglen mit dem Tode Stephans III. (1172/73) abbrechen, um wieder mit jenen der Nationalchronik fortzufahren. Nachdem nämlich Muglen aus seiner ausführlichen Quelle die ganze Zeit bis Stephans III. Tod (also auch das in diese Zeit fallende Auftreten der Kronprätendenten Ladislaus II. und Stephan IV.) dargestellt hat, auch vom Tode des Königs Stephan III.[1] und dessen Beerdigung gehandelt hat, setzt er nicht gleich mit dem Berichte der von ihm ausgeschriebenen Nationalchronik über Bela III. fort, sondern er nimmt aus derselben nun deren kurze Nachrichten über Stephan III., Ladislaus II. und Stephan IV. auf, so dass diese Könige bei ihm zweimal erscheinen. Hiermit ist der Nachweis der Interpolation einer von Koloman bis auf Stephan III. reichenden Quelle erbracht.

Es erübrigt uns noch, über die Entstehungszeit der nachgewiesenen Aufzeichnungen zu handeln. Nach den verhältnissmässig guten, bis 1172/73 reichenden Nachrichten, welche aus derselben flossen, glauben wir annehmen zu dürfen, dass sie schon um 1175 verfasst wurde. Um diese Ansicht näher zu begründen, müssen wir uns zunächst mit den bisherigen Ansichten über die Entstehungszeit der ungarischen Chroniken abfinden. Warum wir diese Kritik gerade an dieser Stelle bringen, erklärt sich aus dem Umstande,

[1] In der Chronik Muglen's, wie sie in der ganz ungenügenden Ausgabe von Kovachich erscheint, ist Folgendes richtigzustellen. Nachdem im Cap. 53 von Stephans III. Thronbesteigung die Rede war, ferner von Ladislaus' II. Auftreten und frühem Tod berichtet wurde, muss der Anfang des Cap. 54 natürlich: ‚Do der Kunig Lasla (nicht Bela) nu gestarb . . .' lauten. Der in diesem Capitel auftretende ‚grosse kunig Stephan' ist der IV. dieses Namens; über seinen Tod wird am Ende des Capitels gehandelt. Der König, über dessen Tod am Ende des Cap. 55 berichtet wird, kann natürlich nur Stephan III. sein. Es muss also heissen: ‚Darnach starb der kunig Stephan (nicht: der herzog Bela) und ligt begraben tzu Gran.' (Man vergleiche Chron. Budense, S. 188: „. . . cuius [Stephani III.] corpus Strigonii quiescit.')

Digitized by Google

dass die Frage nach der Entstehungszeit der von uns nachgewiesenen Quelle mit der Kritik der Anschauung Marczali's und seiner Gegner über die Abfassung der Chronik im engsten Zusammenhange steht.

Es muss nämlich zunächst betont werden, dass die Ausführungen Marczali's, wonach die erste Fixirung der ungarischen Königsgeschichte um 1150—1160 zu setzen wäre,[1] viel weniger auf die ganze Chronik vor 1160, als auf unsere Aufzeichnung allein anzuwenden seien. Marczali hat eben zur Grundlage seiner Untersuchung das Chronicon Pictum genommen; in diesem reicht allenfalls ‚der ausführlichere Theil . . . bis zur Zeit Geisas II.',[2] und das bewog zumeist diesen Forscher, da er den bis zu diesem Zeitpunkte reichenden Theil der Chronik als einheitliches Werk auffasste, jene Zeitbestimmung betreffs seiner Abfassung zu treffen. Für uns ist jedoch wohl kein Zweifel darüber vorhanden, dass die ursprünglichen Chronikredactionen ihre ausführliche Darstellung nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts fortführten, weil eben nur bis dahin die ‚Gesta Hungarorum vetera' reichten. Das Chronicon Pictum hat erst durch allerlei Interpolationen und durch die Benützung der von uns nachgewiesenen Quelle seine Darstellung bis in die Fünfzigerjahre des 12. Jahrhunderts ausführlicher gestaltet. Daher ist die obige Schlussfolgerung Marczali's, auf die ganze Chronik angewendet, völlig verfehlt, besonders, da er auch die ‚Gesta Hunorum' sich bereits damals mit der Chronik verknüpft denkt. Er hat eben übersehen, dass die Chroniken kein einheitliches Werk seien. Die von Marczali für die ganze Chronik angenommene Entstehungszeit gilt nur für die von uns nachgewiesene Quelle, und zwar ist diese, wie sie Muglen vorlag, allenfalls noch etwa 15 Jahre später anzusetzen (circa 1175).

Wie aber Marczali Fehlschlüsse zog, weil er nicht zwischen den einzelnen Theilen der Chronik schied, so sind aus demselben Grunde auch die Ausführungen seiner Gegner missglückt. Dieselben können nur insoferne als gelungen bezeichnet werden, dass sie den Beweis erbrachten, dass der bis auf Geisa II. reichende Theil des Chronicon Pictum in der uns

[1] Ungarns Geschichtsquellen, S. 80.
[2] Ebenda, S. 79.

Digitized by Google

vorliegenden Gestalt nicht um 1160 verfasst sein könne. Dass aber die Chronik in anderer Gestalt und insbesonders einzelne Theile derselben nicht damals bereits vorhanden waren, folgt noch aus diesen Ausführungen durchaus nicht. Es sei gestattet, auf dieselben hier näher einzugehen, da dieselben sowohl gegen unsere oben betreffs der von uns nachgewiesenen Quelle geäusserten Ansicht gerichtet erscheinen, als auch den Ausführungen, welche später über die Entstehungszeit der ‚Gesta Hungarorum vetera' geboten werden sollen, zu widersprechen scheinen. Wir wollen daher zunächst die von Huber in seiner Kritik der Geschichtsquellen von Marczali geltend gemachten Gründe prüfen und sodann jene Rademacher's kritisiren. Hiebei behalten wir insbesonders stets die von uns nachgewiesene Quelle im Auge und prüfen, ob die von uns oben angesetzte Entstehungszeit sich bestätigen wird.

Huber, der treffliche Kenner der österreichischen Geschichte, macht zunächst geltend,[1] ‚dass bei der Erzählung der Ursachen des angeblichen Feldzuges Ladislaus' I. gegen Böhmen im Jahre 1095 die Verhältnisse dieses Landes ganz irrig dargestellt werden'. Diese Behauptung ist durchaus richtig; aber die unrichtige Notiz ‚propter iniuriam nepotis sui' findet sich nur in dem Chronicon Pictum (S. 200) und rührt somit erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts her, da diese Redaction entstand.[2] Auf die Beurtheilung der ursprünglichen Chronik und insbesonders deren einzelner Theile hat sie somit keinen Einfluss. — Dasselbe gilt von dem falschen Bericht über den Durchzug der Kreuzfahrer durch Ungarn unter Koloman; auch er ist erst in die Redaction des Pictum eingeschoben worden (S. 201). — Ganz richtig bemerkt Huber, dass ein Zeitgenosse die Bezeichnung der ‚villae conditionales' in Ungarn als ‚donationes regum' nicht davon ableiten konnte, dass nach dem Blutbade in Arad durch Bela II. das Besitzthum der Hingerichteten ‚ecclesiis kathedralibus est divisa' (Chron. Budense S. 185, Pictum S. 213). Diese Stelle gehört aber jenem Theile der Chroniken an, der auf den von Keza erst um 1275 ver-

[1] Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 134.

[2] Keine der Quellen — vgl. Anm. 2, S. 489 — welche über diesen Böhmenkrieg handeln, begründen ihn wie das Pictum. Das Pictum schmückt wie immer, so auch in diesem Falle seine Vorlage, hier die Ladislauslegende, aus.

Digitized by Google

fassten Aufzeichnungen beruht (siehe S. 481f.), und zwar ist sie in denselben erst nach Keza — bei dem sie noch fehlt — hineingekommen. — Die ungenaue, den Charakter der Sage an sich tragende Erzählung vom Feldzuge gegen Borics findet sich nur im Pictum (S. 214) und ist also ein späterer Zusatz. Bei Muglen, Cap. 50, steht nur: ‚Derselb kunig Bela slug Belinum, den Kunig von Polan vmb (?) mit allem seinem heer.' Alle anderen Chroniken wissen über diese Verhältnisse gar nichts. Aus dem letzteren Umstand und aus dem Vergleich des Pictum mit Muglen ergibt sich, dass die Nachricht über den Krieg mit Polen aus der von uns nachgewiesenen Quelle stammt. In dieser stand sie aber nur in der bei Muglen bewahrten sachgemässen Form,[1] die einer um 1175 entstandenen Quelle sehr wohl eigen sein konnte; erst das Pictum hat, wie wir es bei dieser Redaction gewohnt sind, die sagenhaften Erweiterungen hinzugefügt. — Was die Schilderung des Krieges Geisas II. gegen Oesterreich im Jahre 1146 betrifft, so sind die falschen Namen der beiden deutschen Grafen, welche sich Pressburgs bemächtigen, nur im Pictum genannt (S. 216); ebenso ist der grobe Fehler, dass Heinrich ‚erat enim tutor pupilli ducis Herrici Leonis, cui Saxonia et Bavaria hereditario conpetebant', ein eigenthümlicher Zusatz des Pictum (S. 217). Weniger gewichtig erscheint die Ausstellung, dass Heinrich als ‚dux Austrie' bezeichnet wird, und dass von ihm erzählt wird, er hätte Sachsen und Baiern mit sich gegen die Ungarn geführt. Was zunächst nämlich die Bezeichnung Heinrichs als Herzog von Oesterreich betrifft, so ist dieselbe, da Heinrich zur Zeit des Kampfes Herzog von Baiern war und wenige Jahre später Herzog von Oesterreich wurde, nach zahlreichen bekannten Beobachtungen selbst bei einem wenig später schreibenden Chronisten möglich, und dies umsomehr bei einem in Ungarn lebenden. Auch die Bemerkung, dass in Heinrichs Heere sich Baiern und Sachsen befanden, könnte aus den Beziehungen, welche zwischen Baiern und Sachsen einerseits und zwischen Baiern und Oesterreich andererseits bestanden, erklärt werden. Es ist leicht, anzunehmen, dass ein auch nur wenig später in Ungarn schreibender Chronist über diese schwierigen Verhältnisse des Auslandes nicht genau unter-

[1] Vgl. Huber, Geschichte Oesterreichs I, 349.

Digitized by Google

richtet war. Wenn also auch — wie dies aus den gemeinsamen Nachrichten des Pictum und bei Muglen hervorgeht — die eben besprochenen Mittheilungen aus der von uns festgestellten gemeinsamen Quelle beider hervorgegangen sind, so wäre dies noch immer mit Rücksicht auf die sonstigen reichlichen und verlässlichen Nachrichten derselben kein Grund, dass diese Aufzeichnung nicht etwa 1175 stattgefunden haben könnte.[1] — Zutreffend ist die Bemerkung Huber's, dass die ‚Verwechslung der angeblich in Admont begrabenen Sophia, Gemahlin des Königs Salomo, mit der gleichnamigen Tochter Belas II., die seit 1150 in dem genannten Kloster als Nonne lebte', erst viel später stattgefunden haben kann. Die betreffende Mittheilung ist aber offenbar erst seit Keza in die Chronik gekommen. Thatsache ist nämlich, dass in allen Chroniken nur die übereinstimmende Nachricht sich findet, dass Salomon aus Furcht vor seinen Verwandten seine Familie nach Admont brachte. Man vergleiche:

Keza.	Chronicon Budense.
S. 86. Salomon ergo metuens fratres suos cum tota familia in Stiriam introivit, ubi in Agmund monasterio familia sua derelicta, in Musunium est reversus . . .	S. 155. Postea autem rex Salomon metuens Geysam regem et ipsius fratrem cum rebus et familia Stiriam introivit et in claustro Agmund matre et uxore relictis in Musun est reversus . . .

[1] Uebrigens muss auf die bemerkenswerthe Abweichung zwischen dem Texte bei Muglen und jenem in der Chronik hingewiesen werden. Bei Muglen lautet Cap. 51 die Stelle: ‚In desselben kuniges zeiten riet der hertzog Heinrich von Osterreich dem Keyser, daz er gen Vngern (zuge). Do nam der Keyser Heinrich die Pairn und die Sachsen vnd tzoh geweldig gegen Vngern . . .' Im Pictum, S. 217, heisst es: ‚Quamvis enim cesar in propria persona non venerat super regem, universum ferre robur regni Teutonicorum ad extirpandam Hungariam commoverat. Herricus autem quidam dux Austrie, principalis adversarius regis, omnes bellatores de Saxonia et de Bavaria secum adduxerat. Erat enim tutor pupilli ducis Herrici Leonis, cui Saxonia et Bavaria hereditario competebant.' Beachtet man die Schwierigkeit dieser politischen Verhältnisse, so wird man auch im Angesichte der Irrthümer zugeben müssen, dass die zu Grunde liegenden Aufzeichnungen nicht etwa erst viele Jahrzehnte nach den Begebenheiten gemacht wurden. Die anderen ungarischen Chroniken wissen nichts von diesen Vorgängen.

Digitized by Google

Diese an sich nicht unglaubwürdige Nachricht wird also unzweifelhaft schon in den ‚Gesta Hungarorum' gestanden sein.[1] Anders verhält es sich aber mit dem an das Ende Salomons geknüpften Berichte über den Ausgang seiner Frau, beziehungsweise auch seiner Mutter. Zwischen dem betreffenden Berichte Keza's und demjenigen der Chroniken findet sich keine nähere Beziehung. Keza weiss überhaupt nur von der Gemahlin zu erzählen, und nur sein breiter, sagenhaft ausgeschmückter Bericht knüpft an die Nonne Sophie an; die Chronik weiss nichts von dieser Nonne, erwähnt aber in ihrer ganz kurzen Notiz auch der Mutter des Königs: Uxor autem eius et mater in Agmund requiescunt (Chron. Budense, S. 169). Zwischen diesen Berichten besteht somit keine nähere Beziehung, und es stand somit hievon nichts in der Vorlage; die Nachrichten sind vielmehr offenbar erst aus der Ueberlieferung von Keza und ebenso vom Verfasser der nationalen Grundchronik aufgenommen worden und unterscheiden sich deshalb in Inhalt und Form.[2] — Endlich sei noch bemerkt, dass jener Bericht über die Trunksucht Belas II., welchen Huber zuletzt herbeizieht, sich nur im Pictum (S. 216) findet. Durch den Hinweis auf diese Notiz in der Chronik hat Huber die Bemerkung Marczali's (S. 78) zu widerlegen versucht, dass die Chronik für ‚Bela II. und dessen Sohn Geisa II. das höchste Mass dynastischer Anhänglichkeit entfaltet', so dass ‚nur die Gleichzeitigkeit diese Anhäufung von Lob erklärt'. Diese Bemerkung Marczali's ist sicher unrichtig, insofern er den ganzen Bestand des Pictum im Auge hatte. Thatsache ist aber, dass wir auch in Muglen die höchste Lobpreisung Belas II. und

[1] Die Flucht müsste 1074 oder 1075 stattgefunden haben; voran geht nämlich in der Chronik (S. 151) die Erwähnung der Königskrönung Geysas, die man mit den Annales veteres Ungarici in das Jahr 1075 setzt, während die Schilderung des Zuges Heinrichs IV. vom Jahre 1074 nachfolgt (S. 156). In jedem Falle bestand bereits damals das Stift, dessen Kirche bekanntlich im September 1074 geweiht wurde. (Wichner, Geschichte des Benedictinerstiftes Admont I, 31.)

[2] Uebrigens lag Keza dem Verfasser der Nationalchronik vor (aus seiner Darstellung wurde die Hunnengeschichte, der Uebergang von derselben zur Ungarngeschichte und endlich die Basis für die Darstellung von Koloman bis auf Stephan V. entnommen); es wäre also möglich, dass auch seine Ungarngeschichte bis Koloman zuweilen neben den ‚Gesta Hungarorum vetera' zu Rathe gezogen wurde.

Digitized by Google

Geisas finden, wie sich diese auch im Pictum, hier jedoch bereits neben der schmähenden Bemerkung über Belas Trunksucht, findet. Die Erklärung ist nicht schwer: nur das, was die von uns festgestellte, dem Pictum und Muglen gemeinsame Quelle enthielt, ist zeitgenössisch; hiezu gehören eben auch die Lobeserhebungen der Könige, und diese deuten thatsächlich auf den zeitgenössischen Verfasser.[1]

Wir gelangen nun zu den Ausführungen Rademacher's.[2] Dieser führt zunächst in den Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, S. 392 Einiges an, was gegen die Abfassung der Chronik vor 1200 sprechen soll. Hier rächt sich der von ihm gleich am Anfange seiner Abhandlung ausgesprochene Grundsatz, dass es von geringer Bedeutung sei, die Unterschiede zwischen den verschiedenen Redactionen der Chroniken festzustellen, und ebenso war es für seine Ausführungen verhängnissvoll, dass er die Gesta Hunorum für einen ursprünglichen Theil der Chronik hielt. Besonders gründlich ist übrigens Rademacher bei seiner Beweisführung überhaupt nicht vorgegangen. ‚Beide Chroniken (Keza, S. 80 und Pictum, S. 148) — bemerkt er zunächst — haben die Stelle: „Tunc enim Austria non duces, sed habebat marchiones.“ Oesterreich wurde Herzogthum 1156. Jene Worte klingen, als wäre es längst in Vergessenheit gerathen, dass Oesterreich einst Markgrafen gehabt, als müsste ausdrücklich daran erinnert werden: sie können nicht vor 1200 geschrieben sein, eher später.‘ Hätte Rademacher die verschiedenen Chronikredactionen mit einander genauer verglichen, so hätte er gefunden: 1. dass alle anderen Redactionen diese Bemerkung nicht enthalten, und 2. dass das Pictum auch sonst neben der ihr vorliegenden Nationalchronik Keza benützt und wie an anderen Stellen, so auch an dieser Keza ausschrieb.[3] Er wäre dann sofort auch auf den Ge-

[1] Bei Muglen, Cap. 50, heisst es von Bela II.: ‚In des kuniges zeiten waz Vngerlant in frid vnd in gnad. Derselb kunig waz milde und süsse . . .‘ Und von König Geysa wird berichtet, Cap. 51: „. . . Derselb kunig waz gewaldig vnd gut tzu allen zeiten . . .‘ Cap. 52: „. . . In des kuniges tzeiten waz Vngerlant in grossen frid . . .‘

[2] Zur Kritik ungarischer Geschichtsquellen (Forschungen zur deutschen Geschichte XXV, S. 381 ff.) und ‚Die ungarische Chronik als Quelle deutscher Geschichte‘ (Progr. des Domgymnasiums zu Merseburg 1887).

[3] Man vergleiche besonders noch die Entlehnungen aus Keza im Schlusscapitel der Hunnengeschichte des Pictum (S. 120 f.).

Digitized by Google

danken gekommen, dass die Bemerkung von Keza herrührt und somit keine Beweiskraft für die von ihm benützte Quelle hat. Wir fügen noch hinzu, dass an der betreffenden Stelle des Pictum die den anderen Redactionen fehlenden Nachrichten klar als Einschiebung zu erkennen sind. Was nämlich das Pictum mit den anderen nationalen Chroniken gemein hat, stimmt wörtlich mit diesen, nicht mit Keza überein; die Nachrichten, welche es aber gegenüber den nationalen Chroniken mit Keza gemein hat, stimmen mit diesem völlig im Wortlaute.

Keza, S. 80.	Pictum, S. 148.	Budense, S. 81.
Tandem quoque misso exercitu in Carinthiam pro spolio faciendo, cum inde redirent honerosi, Gotfridus Austrie marchio circa Petoviam insultum faciens super eos, eorum spolia fertur abstulisse. Tunc enim Austria non duces, sed habebat marchiones. Cumque eo tempore Colonie degerat imperator, audito quod . . .	Post hec misit bellatores fortes in Karinthiam, qui plurimos captivos receperunt et in Hungariam redierunt. Gothfridus autem Austrie marchio circa Petoviam insultum faciens super eos, eorum spolia fertur abstulisse. Tunc enim Austria non duces, sed habebat marchiones. Eo autem tempore Cesar pasca domini Colonie celebravit et eum principibus suis conciliatus est . . .	Post hec misit bellatores fortes in Carinthiam, qui plurimos captivos ibidem receperunt et in Hungariam redierunt. Eo tempore Cesar pascha Domini Colonie celebravit et eum principibus suis . . .

Mithin hat die erste Stelle Rademacher's keine Beweiskraft. — Wie steht es nun um die zweite? ‚An einer anderen Stelle wird unter den von Attila zerstörten Städten Oberitaliens Alexandria genannt. Die Stadt ist im Jahre 1168 gebaut. Das Gerücht von ihrer unter so auffallenden Umständen erfolgten Gründung war gewiss auch nach Ungarn gedrungen, musste aber gänzlich vergessen sein, ehe die Stadt in solcher Verbindung erwähnt werden konnte.' Daraus wird nun wieder der Schluss gezogen, die ganze Chronik sei vor 1200 nicht entstanden. Nun genügt es aber, daran zu erinnern, dass der Beweis aus §. 13 der ‚Gesta Hunorum', die erst Keza verfasst hat, geholt ist, um auch den zweiten Beweis Rademacher's zu entkräften, insoferne derselbe daraus Schlüsse auf die ganze

Digitized by Google

Chronik zieht. — Ferner verweist Rademacher in seiner Abhandlung ‚Die ungarische Chronik als Quelle deutscher Geschichte', S. 3, Anm. **, auf den Umstand, dass ‚der Chronist eine gewisse Kenntniss deutscher Heldensage zeigt, die wohl erst erworben sein kann, nachdem die Aufzeichnung der grösseren Heldengedichte um 1200 stattgefunden hatte'. Auch dieser Beweis leidet an derselben Schwäche wie der vorangehende. Die Verweise auf die deutsche Heldensage finden sich nämlich in der Hunnengeschichte, die als Werk Keza's allenfalls erst dem 13. Jahrhundert angehört. — Auch eine vierte Bemerkung Rademacher's a. a. O. ist hinfällig: ‚Bilderchronik, p. 131 (nicht 231, wie er citirt) hat zu „Suevia" die Bemerkung „unde imperator Fridericus ortum habet", was wohl auf Friedrich Barbarossa zu beziehen ist.' Dass der Chronist unter Friedrich wirklich den Kaiser Barbarossa verstanden habe, ist wohl unzweifelhaft, weil an der betreffenden Stelle auch das ‚Castrum Stoph' genannt wird. Jene Bemerkung kann also allenfalls erst der Zeit nach Friedrich I. angehören. Aber Rademacher übersieht, dass dieselbe jenem Verzeichnisse der nach Ungarn Eingewanderten angehört, das noch bei Keza getrennt von der Chronik erscheint und erst nach ihm mit dieser verbunden wurde. Uebrigens findet sich noch bei Keza jene Bemerkung über Friedrich nicht vor; die Stelle lautet nämlich: ‚Sed postea tempore Petri regis Kelad et Guth intrant, tres fratres ex genere Suevorum, de castello Stof nativi' (S. 94). Erst der Chronist, welcher das Verzeichniss ‚de nobilibus advenis' in den Context der Chronik aufnahm (es ist dies der Schreiber der Grund- oder Minoritenchronik), hat jene Erweiterung vorgenommen, die sich daher in den späteren Chroniken findet. So zerfallen auch diese Ausführungen Rademacher's in nichts. — Wenn er aber schliesslich bemerkt, dass im Pictum, S. 134 ein ‚dux Meraniae' genannt wird, der Name aber sonst erst seit circa 1150 vorkommt, so können wir durchaus nicht die Ansicht theilen, dass damit auch der Beweis für die Abfassung der ganzen Chronik oder auch nur des betreffenden Capitels nach 1150 erbracht sei. Ist es doch durchaus nicht ausgeschlossen, dass der Name auch schon einige Jahrzehnte vor 1150 bekannt war, wenn er auch in anderen Quellen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht vorkommt. Wenn also diese Nachricht auch aus den ‚Gesta Hun-

Digitized by Google

garorum vetera' stammt,[1] so würde daraus sich nicht ergeben, dass diese nicht schon etwa am Anfange des 12. Jahrhunderts entstanden sein könnten.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Betrachtung zusammen, so ergibt sich Folgendes. Da bei den besprochenen bisherigen Untersuchungen die Chronik als einheitliches Ganze betrachtet wurde, ferner weder auf die einzelnen Theile derselben Rücksicht genommen, noch deren ursprünglicher Bestand von späteren Zusätzen unterschieden wurde, so waren die Ergebnisse zum grossen Theile unsicher. Als ihr gesichertes Ergebniss konnte nur die Thatsache gelten, dass keine der Chronikredactionen in ihrer Gesammtheit, und vor Allem nicht das Chronicon Pictum vor dem 13. Jahrhundert entstanden sei. Hingegen scheinen keine stichhältigen Gründe vorhanden zu sein, dass nicht einzelne Theile der Chroniken bereits in anderer Gestalt früher bestanden. Nur muss man dieselben eben in ihrem ursprünglichen Bestande ins Auge fassen und darf hiebei auch einzelne Fehler und Lücken, die sich auch in demselben zeigen, nicht immer aus der späteren Zeit der Aufzeichnung erklären wollen, wenn sie sich in natürlicher Weise aus anderen Gründen erklären.[2] Darnach glauben wir, dass zunächst kein Grund vorhanden ist, dass die nachgewiesene historische Aufzeichnung von Koloman bis Geisa II. nicht schon einige Jahre nach den noch in ihr geschilderten Ereignissen abgefasst wurde, also etwa 1175. Ihre Berichte erscheinen nämlich in ihrem durch den Vergleich des Chronicon Pictum mit Muglen sich ergebenden Kern — worüber eine besondere Studie über diese Quelle Näheres bringen wird — so sachgemäss, dass eine spätere

[1] Die Stelle kommt nämlich auch bei Keza, S. 73 und in den anderen Chroniken (vgl. Budense, S. 54) vor. Allenfalls könnte sie in diese Quellen erst aus einer späteren Redaction der ‚Gesta Hungarorum vetera' geflossen oder aus Keza in die Chronik übernommen worden sein. Vgl. S. 499, Anm. 2.

[2] Dass übrigens einzelne Versehen auch bei Zeitgenossen vorkommen können, ist wohl eine Thatsache, die keiner näheren Erörterung bedarf. Nicht jedes Versehen und nicht jede Art von Versehen muss also aus später Aufzeichnung erklärt werden. Interessant ist diesbezüglich eine Betrachtung der Geschichte Ludwigs des Grossen von Johann von Kikkulew und dessen Selbstbekenntniss. Chron. Budense, S. 311 = Chron. Dubnicense, S. 180 = Thúrocz, Cap. 25, S. 187.

Digitized by Google

Aufzeichnung kaum denkbar ist. Ebenso weisen die in ihr enthaltenen Lobeserhebungen auf Bela II. und Geysa II. auf den zeitgenössischen Verfasser. Dass wir es mit einer ungarischen Aufzeichnung zu thun haben, ist wohl unzweifelhaft. Eine nähere Bestimmung des Abfassungsortes und des Autors ist nicht möglich. Jene das Kloster Dömös betreffenden Nachrichten, aus denen Marczali (S. 81) die Abfassung der ganzen Chronik bis etwa 1150 dahin verlegt, gehören zu den Erweiterungen des Pictum, die es nicht mit Muglen gemein hat und somit auch nicht aus unserer Quelle schöpfte.

4. Die Fortsetzung der Grundchronik bis 1342. Johann von Kikkulew's Geschichte Ludwigs I. und die Schrift des Bruders Johannes zur Geschichte dieses Königs. Die Redactionen Budense, Dubnicense und Thurocz.

Um unsere Untersuchung über die Bestandtheile der Chroniken fortzuführen, kehren wir nun wieder zur Entwicklungsgeschichte derselben zurück (vgl. oben S. 488). Die Chronik, aus welcher der Codex Vaticanus und die ihm verwandte Grundlage der Gruppe Muglen — Sambucus — Acephalum — Pictum — Monacense geflossen war, wurde unter der Regierung Karls gleichzeitig weiter fortgesetzt oder es wurden doch die Aufzeichnungen bis zu seinem Tode bald darauf niedergeschrieben. Der überaus ausführliche Bericht über die Leichenfeier des Königs deutet deutlich auf den zeitgenössischen Charakter desselben. Diese vom Jahre 1335—1342 reichenden Nachrichten finden sich übereinstimmend im Chronicon Budense (S. 252—265) und im Chronicon Dubnicense (S. 127—136), ferner auch bei Thurocz (S. 165—170). Weiter wurde die Chronik zunächst nicht fortgesetzt. Was uns alle drei eben genannten Chroniken über die Regierung Ludwigs I. bieten, ist das Werk Johann von Kikkulew's, des geheimen Notars König Ludwigs. Die Verbindung dieser selbstständigen Schrift mit der Chronik erfolgte wohl erst zur Zeit Matthias', als für literarische Bestrebungen in Ungarn wieder die Möglichkeit geschaffen worden war; denn die traurige Zeit von Sigmund bis auf den genannten König war sicher nicht für eine derartige Thätigkeit geeignet. Man verband nun zunächst mit der bis

Digitized by Google

zum Tode Karls fortgeführten Chronik die Arbeit Johanns über Ludwig, und zwar zunächst ohne dessen Namen zu nennen,[1] und führte die Darstellung mit spärlichen Notizen über Sigismund, Albrecht, Wladislaus und Ladislaus bis in die ersten Jahre Matthias' fort. Die Spärlichkeit dieser Notizen ist ein Beweis für ihre späte Abfassung. In dieser Form ist uns die Chronik in dem von Andreas Hess im Jahre 1473 in Ofen gedruckten Chronicon Budense erhalten. Diesem am nächsten, doch so, dass es nicht aus dem Drucke, sondern aus dessen Vorlage floss,[2] steht das wenig spätere Chronicon Dubnicense. Dieses führt die Geschichte Matthias' etwas weiter fort und ergänzt (S. 143—167) die Geschichte Ludwigs von Johann von Kikkulew, der auch in dieser Chronik nicht genannt erscheint, durch die sehr eingehenden Schilderungen der Jahre 1345—1355 von einem Augenzeugen. Derselbe stand zum Könige offenbar in sehr engen Beziehungen und gehörte dem Orden der Franziskaner an, was aus den Bemerkungen auf S. 158 f. und S. 162 hervorgeht.[3] Offenbar ist der Verfasser jener ‚frater Johannes', dem der König nach der Erzählung S. 165 ‚unum equum, quem habuit meliorem, concessit' und der auch S. 166 als Gefährte der missglückten Expedition Ludwigs genannt wird. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass Thurocz ebenso wie das Budense und Dubnicense die bis zum Tode Karls fortgeführte Chronik benützt hatte, an diese aber das Werk Johannes von Kikkulew über Ludwig I. vollständig und mit dessen Namen bezeichnet, anknüpft und von Ludwigs Tod

[1] Doch wird sonst die Quelle so wenig geändert, dass z. B. im Budense, S. 311 die in der vorangehenden Anm. erwähnten Entschuldigungen des Autors wegen der Unzulänglichkeit seiner Darstellung wörtlich aufgenommen wird. Dieselbe Stelle findet sich im Chron. Dubnicense, S. 180 und bei Thurocz, S. 187.

[2] Dies wird in einer späteren Studie näher dargelegt werden.

[3] S. 158: ‚... claustrum autem fratrum minorum incenderunt et plures ex eisdem fratribus mortis poculo inebriarunt.' — S. 159: ‚... dixit rex: Deus scit, quod tota anima mea in manibus fratrum minorum est; ideo, postquam me mortuum videris, accipe caput et cor meum, et porta matri mee, et postquam me amerissime defleveris, sepelias in Strigonio circa sepulcrum regis Bele in ecclesia beate virginis ordinis fratrum minorum, in qua pro nunc et semper eligo sepeliri.' — S. 162: ‚... venerunt duo fratres minores, qui cum ab eo elemosinam peterent, voce furibunda respondit: Quis ille Franciscus, qui dedit vobis occasionem vagandi? ...'

Digitized by Google

die Geschichte selbstständig bis auf Matthias fortführte. Auf die von ihm hiebei benützten und auch bezeichneten Quellen ist hier wohl nicht nöthig, näher einzugehen, da der Arbeit Thurocz' später eine selbstständige Studie gewidmet werden soll.

D. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.

Am Schlusse unserer Studie sei es gestattet, nochmals in Kürze die wichtigsten Ergebnisse zusammenzufassen.

Bereits um das Jahr 1235 besteht eine ungarische Geschichtsaufzeichnung, die ‚Gesta Hungarorum (vetera)'. Dieselbe begann mit einer Beschreibung Skythiens als der Urheimat der Ungarn, handelte sodann über den Ursprung der Ungarn und ihrer Könige und erläuterte insbesonders die Abstammung Almus'. Sie erzählte ferner den Auszug der Ungarn aus ihrer Urheimat, schilderte ihre Wanderung nach Pannonien und ihre Niederlassung daselbst, sowie endlich ihre Geschichte in der neuen Heimat bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts. Näheres über die Gestalt und Abfassung dieser ‚Gesta' wird eine spätere Studie bringen. Eine Hunnengeschichte enthielten sie nicht.

Um 1235 schöpfen aus dieser Quelle bereits zwei Schriftsteller. Der Mönch Richard benützte sie in seiner Schrift ‚De facto Hungariae Magnae', und zwar bringt er, seinem Zwecke entsprechend, Auszüge aus der Zeit bis auf Stephan I. — Dagegen hat der Mönch Alberich von Trois Fontaines in seiner Chronik bereits die Nachricht von Almus aus den ‚Gesta' übernommen, benützt dieselbe aber besonders für die Zeit seit Stephan I. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, wo ihn eben seine Quelle im Stiche lässt.

Etwa vier Jahrzehnte später haben wieder fast gleichzeitig zwei Männer die ‚Gesta' benützt, der Anonymus und Keza, wobei wir es zunächst dahingestellt sein lassen, ob ihnen etwa dieselbe Redaction vorlag, und ob sie nicht gegenüber Richard und Alberich bereits erweiterte Handschriften benützten. Der Anonymus hat in seine Vorlage zunächst einige Mittheilungen über Attila eingeflochten, da er über die Hunnen in derselben nichts fand; auch sonst hat er seine Quelle durch viele willkürliche Zusätze entstellt. Mehr wird hierüber in einer

Digitized by Google

folgenden Studie zu sagen sein. Keza hat den ‚Gesta' zunächst eine ausführliche Hunnengeschichte vorangestellt, ferner deren Darstellung durch dürre Notizen von Coloman bis auf seine Zeit fortgeführt. Erst für die Zeit Ladislaus' IV. des Kumaniers wird er ausführlicher. Auch über Keza's Werk, das die erste zusammenfassende Darstellung über die Hunnen und Ungarn ist, wenn wir von der missglückten ungarisch-polnischen Chronik absehen, wird eine besondere Arbeit folgen.

Um das Jahr 1300 entstand sodann im Minoritenkloster zu Ofen die Nationale Grundchronik oder Ofener Minoritenchronik. Dieselbe bestand aus Keza's Hunnengeschichte, ferner dem von Keza herrührenden Uebergange von dieser zur Ungarngeschichte; für letztere wurden (neben Keza) die ‚Gesta vetera' in ursprünglicher Gestalt benützt. Keza's dürre Darstellung von Coloman bis auf Stephan V. wurde aus einem genauen Verzeichnisse der Krönungs- und Sterbejahre der Könige und durch einzelne, oft irrige Nachrichten erweitert. Daran knüpfen sich seit Ladislaus IV. die selbstständigen Nachrichten. Aus dieser Grundchronik flossen allmälig die anderen Redactionen der Chroniken. Ueber deren näheres Verhältniss zur Grundchronik einerseits und zu einander andererseits wird eine weitere Studie handeln. Auch ist nachgewiesen worden, dass im Chronicon Dubnicense die Darstellung des Johannes von Kikkulew über Ludwig den Grossen durch die zeitgenössischen Aufzeichnungen eines Augenzeugen (frater Johannes) für die Jahre 1345—1355 erweitert wurde.

Schliesslich wurde nachgewiesen, dass um 1175 eine ungarische Geschichtsaufzeichnung entstanden war, welche die Zeit seit Coloman bis 1172/73 umfasste und gute Nachrichten enthielt. Dieselbe ist im Pictum bis etwa 1150, bei Muglen aber bis 1172/73 benützt. Die Reconstruction dieser Quelle wird später versucht werden. Nebenbei wurden die bisherigen Ansichten über die Entstehungszeit der Chroniken geprüft und widerlegt.

Digitized by Google

ÖSTERREICHS
DIPLOMATISCHE BEZIEHUNGEN
ZUR PFORTE.

1658—1664.

VON

Dr. ALFONS HUBER,

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

Vorwort.

Bei den Vorarbeiten für den VI. Band meiner ‚Geschichte Oesterreichs' kam ich bald zur Ueberzeugung, dass es unmöglich sei, sich aus den bisherigen Darstellungen zu erklären, wie der erste Krieg Kaiser Leopolds I. mit den Türken im Jahre 1663 zum Ausbruche kommen konnte, da Oesterreich Alles gethan zu haben schien, um ihn zu vermeiden, und auch die Pforte ihn nicht gewünscht hat. J. v. Hammer hat zwar für den VI. Band seiner ‚Geschichte des osmanischen Reiches' (1830) nicht blos türkische und abendländische gedruckte Quellen, sondern auch das geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv benützt. Aber die Benützung der in letzterem aufbewahrten Berichte ist eine so ungenügende, dass seine Darstellung eher verwirrt als aufklärt. Es ist mir nun leider im Allgemeinen unmöglich, für meine ‚Geschichte Oesterreichs' eingehende archivalische Studien zu machen, weil ja für die Erforschung eines kurzen Zeitraumes Jahrzehnte nothwendig wären. Aber in diesem Falle glaubte ich doch eine Ausnahme machen und an die Quellen selbst herantreten zu müssen.

Ich wendete mich zunächst an das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dessen Benützung mir mit gewohnter Zuvorkommenheit gestattet wurde, so dass ich nur einer Pflicht der Dankbarkeit nachkomme, wenn ich dem Herrn Director Hofrath Dr. Winter und den Herren Dr. A. v. Györy und Dr. Schlitter hier meinen Dank abstatte.

Drei Abtheilungen konnten über den Gegenstand meiner Forschungen Aufschlüsse gewähren: die ‚Turcica', die ‚Hungarica'

Digitized by Google

und die Protokolle des Geheimen Rathes oder, wie sie überschrieben sind, die ‚Berichte' an den Kaiser.

Von den letztgenannten haben sich leider aus der Zeit von 1657 bis 1664 nur sehr wenige erhalten und beziehen sich meist auf die nordische Frage, besonders das Bündniss mit Dänemark, und auf die Verhandlungen in Regensburg über die Erlangung einer Reichshilfe. Nur einzelne finden sich unter den ‚Turcica'. Es sind übrigens nicht Protokolle, wie sie jetzt abgefasst werden, sondern Gutachten, welche auf Grund der Berathungen und Beschlüsse des Geheimen Rathes im Namen desselben an den Kaiser erstattet wurden, so dass die Meinungen der einzelnen Mitglieder gar nicht erwähnt werden.

Auch die ‚Hungarica', an sich gering an der Zahl, enthalten nur vereinzelte auf unsere Frage bezügliche Stücke.

Um so umfangreicher und werthvoller sind die ‚Turcica'. Sie enthalten die Berichte Simons von Renigen oder, wie man damals gewöhnlich sich ausdrückte, Reniger's,[1] welcher seit 1649 die Stelle eines kaiserlichen Residenten an der Pforte bekleidete, fast vollständig, ebenso die Berichte des Hofkammersecretärs Beris und des Freiherrn von Goëss, welche 1662 und 1663 mit diplomatischen Verhandlungen betraut waren. Von den Weisungen an Reniger sind nur wenige vollständig erhalten. Aber wir lernen den Hauptinhalt derselben wie der Depeschen Reniger's aus den ersten Jahren kennen aus den ‚Extracten der vom Residenten eingegangenen Schreiben in Transsilvanicis und was ihm darauf befohlen worden', welche vom 10. Jänner 1658 bis zum 7. October 1660 reichen und offenbar im Herbste 1660 für den Kaiser zusammengestellt und in ein Heft geschrieben worden sind. Alle Actenstücke, deren Inhalt ich ohne nähere Quellenangabe anführen werde, sind den ‚Turcica' entnommen.

Leider fehlt unter den Depeschen Reniger's gerade jene über den Abschluss der Friedenspräliminarien am 10. August

[1] So und nicht Reninger nennt er sich selbst in allen seinen im Original erhaltenen Depeschen.

Digitized by Google

1664, die er in der folgenden vom 4. September erwähnt, nach welcher sie am 15. August abgefasst worden ist. Es gereichte mir daher zu grosser Freude, als Herr Hauptmann Veltzé im Kriegsarchiv mir mittheilte, dass Reniger am 27. April 1666 über seine diplomatische Thätigkeit an der Pforte eine zusammenfassende Schlussrelation erstattet habe, worin der Inhalt der wichtigsten Einzelberichte wiedergegeben ist, und als ich darin auch den Bericht über die Verhandlungen fand, welche zum Abschlusse des Vasvárer Friedens geführt haben. Dass Veltzé, welcher die Publication dieser Schlussrelation vorbereitet hat, mir in uneigennützigster Weise die Benützung dieses Berichtes gestattet hat, verpflichtet mich zum wärmsten Danke.

Dass das k. und k. Kriegsarchiv für meine Zwecke werthvolles Material enthalten würde, konnte ich nicht bezweifeln, da ja der diplomatische Verkehr mit dem Oriente damals theilweise durch den Hofkriegsrath vermittelt wurde und auch manche militärische Anordnungen über die Politik der Regierung der Türkei gegenüber Licht verbreiten mussten. Für die Gestattung der Benützung und für die Förderung meiner Arbeiten spreche ich dem Director desselben, Sr. Excellenz Herrn Feldmarschalllieutenant Leander von Wetzer, und Herrn Hauptmann Veltzé meinen verbindlichsten Dank aus.

Leider enthält das Kriegsarchiv in Folge der umfassenden Ausscheidungen, welche in früheren Zeiten, wo man die Archive nur als Hilfsmittel für praktische Zwecke ansah, vorgenommen worden sind, nur wenige Stücke aus dieser Periode. Aber wenigstens einigen Ersatz bieten die noch erhaltenen Register, nämlich die ‚kaiserliche Hofkriegskanzlei-Registratur', in welcher die von dieser Kanzlei ausgefertigten Weisungen verzeichnet sind, und das ‚Protokollexpedit', in welches auch die eingelaufenen Berichte und andere Schriftstücke eingetragen wurden.[1]

[1] Ich werde erstere als ‚Registratur', letzteres als ‚Protokoll' citiren. 1658, wo Leopold I. wegen der Kaiserwahl in Frankfurt war, und 1660, wo er in der zweiten Hälfte des Jahres die Huldigung in den innerösterreichischen

Digitized by Google

Finden sich in diesen Registern, die ich für die Jahre 1658 bis 1661 durchgesehen habe, auch manchmal nur Schlagwörter, die man nicht verwerthen kann, so geben andere Eintragungen doch so viel vom Inhalte, dass man oft werthvolle Aufklärungen aus denselben erhält.

Endlich habe ich für die Jahre 1659 bis 1664 auch die ‚Dispacci' der venetianischen Botschafter Molin und Sagredo, welcher ersteren im Juli 1661 abgelöst hat, durchgesehen, wobei mir durch die Direction des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs die Benützung in jeder Weise erleichtert worden ist. Manche werthvolle Notizen habe ich denselben entnehmen können.

Leider ist das von mir gesammelte Material noch immer nicht vollständig und zeigt manche Lücken. Aber ich glaube doch, die Ergebnisse meiner Studien der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten zu sollen, weil sie unsere bisherigen Kenntnisse immerhin nicht unwesentlich bereichern und berichtigen.

Ländern empfing, gab es zwei Abtheilungen des Kriegsrathes, indem ein Theil der Mitglieder ‚bei Hof anwesend,' der andere ‚in Wien hinterlassen' war.

Digitized by Google

I.

Oesterreichs Stellung zur siebenbürgischen Frage von der Absetzung Georgs II. Rákóczy bis zur Wegnahme Grosswardeins durch die Türken.

Der Friede, welchen Oesterreich am 11. November 1606 ‚an der Zsitva Mündung' (Zsitva torok) auf zwanzig Jahre geschlossen hat, ist von längerer Dauer gewesen als einer der früheren. Im Jahre 1615 ist er in Wien, 1625 in Gyarmat, 1642 in Szöny, 1649 in Constantinopel, und zwar gewöhnlich auf zwanzig Jahre erneuert worden. Zwar fehlte es auch während des Friedens nicht an Feindseligkeiten. Häufig wurden von den türkischen Grenzcommandanten Einfälle in das ungarische Gebiet unternommen, Ortschaften ausgeplündert, Vieh und zahlreiche Bewohner weggeschleppt, während ungarische Grosse oder kaiserliche Commandanten oft Gleiches mit Gleichem vergalten. Aber der Kaiser wie der Sultan betrachteten dies nicht als Friedensbruch, weil jener während des dreissigjährigen Krieges froh war, wenn er nicht auch mit den Türken in einen Krieg verwickelt wurde, die Kräfte der Pforte aber durch Aufstände im Innern, durch Kriege mit Persien und endlich seit 1645 durch den Kampf um Candia, welches die Türken den Venetianern zu entreissen suchten, in Anspruch genommen wurden. Endlich führten wie schon einmal im Jahre 1565 die Verhältnisse Siebenbürgens einen Krieg zwischen Oesterreich und der Pforte herbei.

Als der ehrgeizige Fürst Georg II. Rákóczy, der sich mit dem Schwedenkönige Karl X. zur Theilung des polnischen Reiches verband und im Jänner 1657 mit einem Heere die Karpaten überschritt, trotz der Befehle der Pforte nicht umkehrte, sah diese in dem eigenmächtigen Vorgehen eines Vasallen ein Vergehen, das man nicht unbestraft lassen dürfe. Man glaubte

Digitized by Google

jetzt nach aussen energischer auftreten zu können, weil der neue Grosswesir Mohammed Köprili mit eiserner Hand die Ruhe im Innern hergestellt und das verfallene türkische Reich gekräftigt hatte. Der Sultan forderte daher den Chan der Tataren auf, Rákóczy für seinen Ungehorsam zu züchtigen, und befahl den drei Nationen Siebenbürgens, statt dieses Rebellen einen andern Fürsten zu wählen.

Da Rákóczy durch seinen Angriff auf Polen, der im Sommer 1657 mit dem Untergange des grössten Theiles seines Heeres und mit der Gefangennehmung des Restes durch die Tataren geendet hatte, sich auch unter den Siebenbürgern viele Feinde gemacht hatte, so wählten die Stände am 2. November 1657 den Franz Rhédey zum Fürsten, freilich mit der Bestimmung, dass Rákóczy seine Würde wieder erhalten sollte, wenn es ihm gelänge, den Zorn des Sultans zu besänftigen.[1] Rhédey wurde sofort vom Sultan als Fürst bestätigt, aber nur unter der Bedingung, dass er die befestigte Stadt Jenö an der Körös mit einigen umliegenden Palanken abtrete und den doppelten Tribut zahle, eine Forderung, welche der Grosswesir dem kaiserlichen Residenten Reniger gegenüber damit rechtfertigte, dass schon Bethlen Gabor dieses Versprechen gegeben, aber nicht gehalten habe.[2]

Rákóczy glaubte in der That, die Fürstenwürde wieder erlangen zu können. Er rechnete auf die Anhänglichkeit eines grossen Theiles seiner früheren Unterthanen, welche auch durch die von den Türken an ihren neuen Herrn gestellten Forderungen aufgeregt wurden, und auf die Hilfe der Woiwoden der Moldau und Walachei, welche mit seiner Unterstützung ihre Würden erhalten hatten. Er gab die Hoffnung nicht auf, die Pforte umstimmen zu können, weswegen er dem Chan der Tataren 50.000 Thaler versprach, wenn er sich zu seinen Gunsten beim Sultan verwendete. Er scheute im Nothfalle auch einen Krieg

---

[1] Für die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens verweise ich auf die (freilich grossentheils in ungarischer Sprache geschriebenen) Actenstücke in ‚Monum. comitialia Transsylvaniae' XI. und XII. und die gediegenen Einleitungen Szylágyi's zu den einzelnen Abschnitten wie auf die ‚Siebenbürgische Chronik des Schässburger Stadtschreibers Georg Kraus' in Fontes rer. Austr., SS. III. und IV.

[2] Reniger's Berichte vom 6. Jänner und 19. März 1658. Ueber das Versprechen Bethlen's siehe meine ‚Geschichte Oesterreichs' 5, 78 ff

Digitized by Google

mit den Türken nicht, gegen welche er die Hilfe des Königs Leopold I., der am 2. April 1657 seinem Vater Ferdinand III. auf den Thron von Ungarn wie in den böhmischen und österreichischen Ländern gefolgt war, zu erlangen suchte. Schon bald nach seiner Abdankung wendete er sich an den ungarischen Hofkanzler Szelepcsény, Erzbischof von Kalocsa, und liess ihm vorstellen, dass die auf Befehl der Pforte erfolgte Absetzung eines Fürsten von Siebenbürgen nur der erste Schritt zur Umwandlung dieses Landes in eine türkische Provinz sei, welche die Pforte schon bei der Einsetzung Bethlen's angestrebt und nur dieser vereitelt habe.[1]

Rákóczy wartete übrigens eine Antwort von Seite des Königs, der sich damals in Prag aufhielt, nicht ab. Als Rhédey am Beginn des Jahres 1658 in Mediasch einen Landtag hielt, zog Rákóczy mit bewaffneter Macht vor diese Stadt und griff sie an. Halb gezwungen, halb freiwillig erkannten die Stände ihn am 22. Jänner neuerdings als Fürsten an.

Wenn nun die Pforte dies nicht ruhig hinnahm, so musste sich Oesterreich entscheiden, ob es unthätig zusehen wollte, wie die Türken in Ungarn neuerdings eine nicht unbedeutende Gebietserwerbung machten und Siebenbürgen auf die Stufe der Moldau und Walachei hinabdrückten, wo die Pforte nach Belieben Woywoden ab- und einsetzte.

In der That wurden im Rathe des neuen Herrschers Stimmen laut, dass man die Absetzung Rákóczy's nicht dulden solle, weil nach den Bestimmungen des Friedens von Zsitva Torok keiner der beiden Kaiser in Siebenbürgen eine Neuerung einführen sollte, und auch die Abtretung Jenös an die Türken glaubte man nicht ruhig hinnehmen zu sollen.[2] Aber man begnügte sich dann doch mit einer Weisung an den Residenten Reniger, ‚sich mit guter Manier zu befleissen, der Türken Prätension wegen Jenö zu verhindern', weil dies in Ungarn böses Blut machen würde.[3]

---

[1] A. Szilágyi, Erdély és az északkeleti háború (Transsylvania et bellum boreoorientale. Acta et documenta) 2, 448 sqq.

[2] Dass man damals bezüglich beider Fragen vorübergehend diese Meinung gehabt habe, sagt Auersperg in einem Gutachten vom 30. October 1660 (Turcica).

[3] Damit beginnen die im Vorworte erwähnten Extracte, welche 1660 für den Kaiser über die siebenbürgische Angelegenheit gemacht worden sind.

Digitized by Google

Reniger machte auch dem Grosswesir Vorstellungen und meldete am 28. Februar und 1. März, die Pforte habe auf Jenö verzichten wollen, als auf die Nachricht, dass Rákóczy Siebenbürgen mit Gewalt wieder an sich gebracht habe, beschlossen worden sei, denselben als Rebellen mit Türken und Tataren zu überziehen. Am 25. März liess der Grosswesir selbst die Standarte ausstecken.[1]

Dadurch wurde nun die Frage acut, ob Oesterreich dem Fürsten Rákóczy gegen einen Angriff der Türken und Tataren Hilfe leisten solle oder nicht.

Für die Person desselben konnte der Kaiser keine Sympathien hegen, weil die Rákóczy immer eine dem Hause Oesterreich und dem Katholicismus feindselige Haltung eingenommen hatten. Aber mit der Person waren auch staatliche Interessen verknüpft. Denn Rákóczy besass nicht blos jene ungarischen Comitate, welche schon seit dem vorigen Jahrhundert zu Siebenbürgen gehört hatten (Zaránd, Bihar, Kraszna, Mittel-Szolnok und Marmaros), sondern nach den Bestimmungen des Friedens, den sein Vater 1645 mit Ferdinand III. in Wien geschlossen hatte, auch die Comitate Szathmár und Szabolcs mit der Burg Ecsed, die Festung Munkács im Beregher und Sarospatak wie die Burg und Herrschaft Tokaj im Zempliner Comitat. Das königlich ungarische Gebiet und die Besitzungen Rákóczy's lagen also theilweise durcheinander, und es konnte dem Kaiser nicht gleichgiltig sein, wenn die Türken oder der von ihnen eingesetzte Fürst von Siebenbürgen bei der Bekämpfung Rákóczy's sich auch der Herrschaften desselben zu bemächtigen suchten oder dabei gar königliches Gebiet besetzten oder wenigstens durchzogen und verwüsteten. Diese Verhältnisse konnten überhaupt leicht einen Bruch mit der Pforte herbeiführen. Denn der Kaiser hatte vielleicht nicht einmal das Recht, gewiss aber bei der geringen Truppenzahl, die damals in Ungarn stand, nicht die Macht, zu verhindern, dass Rákóczy im Falle einer in Siebenbürgen erlittenen Schlappe sich auf seine Besitzungen in Ungarn zurückzog und hier neue Kräfte sammelte, er konnte es nicht verwehren, wenn demselben nicht blos seine eigenen Leute zuliefen, sondern auch Unterthanen des Königs von Ungarn sich unter dessen Fahnen stellten. Andererseits hatte aber doch auch

[1] Berichte vom 3. und 8. April 1658. Mon. comit. Transsylv. 11, 380 ff.

Digitized by Google

die Pforte ein Recht, sich zu beschweren, wenn ihr Feind, wenn sie ihn besiegt hatte, auf ungarischem Gebiete eine Zuflucht fand und hier die Mittel erhielt, einen neuen Angriff auf Siebenbürgen vorzubereiten. Es waren dies Zustände, welche früher oder später fast nothwendig zu einem Conflicte führen mussten.

Schon im Februar 1658, ehe noch die Nachricht von der Wiedereinsetzung Rákóczy's nach Constantinopel gekommen war, beklagte sich der Grosswesir dem österreichischen Residenten gegenüber, dass jener nach einem Berichte Rhédey's von Ungarn aus in Siebenbürgen einbrechen wolle, dass seine Mutter unter des Kaisers Schutze dort Truppen werbe, und dass er auch von mehreren ungarischen Herren (Nádasdy, Forgách, Zriny, Batthyány) Unterstützung erwarte.[1] Als nun Reniger meldete, dass ein türkisches Heer und die Tataren gegen Rákóczy ziehen würden, sprachen auch die ‚hinterlassenen geheimen und deputirten Räthe'[2] in einem Gutachten an den König Leopold I. vom 27. März die Befürchtung aus, dass, wenn einmal jene in Siebenbürgen wären, auch Ungarn vom Feuer ergriffen werden, dass, wenn Rákóczy sich in die Comitate Szathmár und Szabolcs zurückzöge, die Tataren ihn verfolgen und auch Ortschaften des Königs, als angeblich Rákóczy gehörig, angreifen und dass auch die Türken dies als Vorwand benützen würden, da sie ja schon sagen, dass ein Theil der ungarischen Magnaten Rákóczy unterstütze. Dieselben riethen daher dem Kaiser, die wenigen in den Erbländern liegenden Truppen nach Ungarn führen zu lassen, da die Grenzfestungen ganz vernachlässigt und zum Widerstande unfähig seien. Dadurch würde auch den Ungarn, die ganz desparat seien, einigermassen Muth gemacht worden.

In der That wurde auch im April der Beschluss gefasst, deutsche Völker, und zwar 10 Regimenter, unter dem Feldmarschall Markgrafen Hannibal Gonzaga nach Ungarn zu schicken und bei Kaschau Stellung nehmen zu lassen, was aber

---

[1] Reniger's Berichte vom 18. und 28. Februar und 1. März.

[2] So hiessen jene geheimen Räthe, welche, während ein Theil derselben Leopold I. zur Kaiserwahl nach Frankfurt begleitete, in Wien zurückblieben. Ihre Namen sind in ihren Gutachten und Berichten nicht genannt. Aber nach den Siegeln, welche einem Berichte vom 26. April aufgedruckt sind, waren es der Markgraf von Gonzaga, die Grafen Traun, Cavriani, Trautson und Freiherr Schmid von Schwarzenhorn. (Gütige Mittheilung des Herrn Dr. von Siegenfeld.)

Digitized by Google

dann dahin abgeändert wurde, dass die Armee nicht nach Oberungarn ziehen, sondern sich bei Komorn aufstellen sollte, weil es dort an Proviant fehlte und Kaschau sich weigerte, eine deutsche Besatzung aufzunehmen.[1]

Die hervorragendsten Würdenträger Ungarns waren dafür, dass der Kaiser sich Rákóczy's annehmen solle. Ohne Siebenbürgen, erklärten der Graner Erzbischof Lippay und andere Magnaten, werde sich auch Ungarn nicht behaupten lassen. Während die hinterlassenen geheimen Räthe in ihrem Gutachten vom 27. März 1658 ihrem Monarchen riethen, dem Grosswesir durch den nach Wien geschickten Aga sagen zu lassen, dass der König die Aufrechthaltung des Friedens wünsche, und dass er Rákóczy keine Hilfe zu Theil werden lasse, eine Versicherung, die dann auch der Obersthofmeister Graf Portia in einem Schreiben an den Grosswesir aus Frankfurt vom 7. April abgab, waren der Erzbischof und der Palatin Wesselény für ein energischeres Vorgehen. In einem am 26. Juli[2] aus Pressburg erstatteten Gutachten sagten sie, alle Ungarn erklären es für unmöglich, dass sie nach dem Verluste Siebenbürgens bestehen könnten. Es sei die grösste Wahrscheinlichkeit, dass die Türken auch mit dem Kaiser Krieg anfangen, schon deswegen, weil die Besitzungen Rákóczy's mit denen des Kaisers vermischt seien. Dieser solle daher unverzüglich einen Internuntius an die Pforte schicken, um zu sehen, ob diese den Frieden halten und Siebenbürgen die frühere Unabhängigkeit lassen wolle, unterdessen aber alles für einen eventuellen Krieg vorbereiten, mit Rákóczy und den früheren Woiwoden von der Moldau und Walachei, welche wegen ihrer engen Verbindung mit Rákóczy von den Türken vertrieben worden waren, ein Bündniss schliessen, die deutschen Reichsstände um ihre Unterstützung ersuchen und den ungarischen Reichstag einberufen, um sich über Vertheidigungsmassregeln zu berathen.[3]

Zu einer solchen Politik, welche wahrscheinlich einen Bruch mit der Pforte herbeigeführt hätte, wollte sich aber Leopold I. um

---

[1] Kriegsarchiv, ‚Registratur', Protokolle der Expeditionen der bei Hofe anwesenden Hofkriegsräthe 1658, fol. 73. 85. 96, Protokoll von der Reise und der hinterlassenen Hofkriegsräthe vom 8. und 15. Mai, fol. 195. 239.

[2] Sie berufen sich darin auch auf frühere Gutachten.

[3] K. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, ‚Hungarica'.

Digitized by Google

so weniger entschliessen, als er ja damals in einen Krieg mit Schweden verwickelt war, welcher den besten Theil seiner Streitkräfte in Anspruch nahm. Auf das Ansuchen, welches Rákóczy Ende April durch seinen Kämmerer Gabriel Kövér an ihn richtete, ihm Truppen zu Hilfe zu schicken oder wenigstens Jenö im Falle einer Gefahr durch 1000 bis 1500 Musketiere besetzen zu lassen, gab er eine ausweichende Antwort.[1] Als er im Mai Truppen nach Ungarn schickte, liess er durch den Residenten die Erklärung abgeben, dass dies nur zum Schutze der Grenzen geschehen sei.[2] Der Grosswesir nahm dies auch gut auf und bemerkte, man werde sich, auch wenn 100.000 oder 200.000 dahin kämen, nichts daraus machen, so lange sie keinen Anlass zu Klagen geben, und werde sein Wort eben so gut halten, als wenn 10 Mann dort wären.

Dem Grosswesir, welcher bei der Jugend und Vergnügungssucht des Sultans Mohammed IV. die Geschicke der Türkei mit unumschränkter Gewalt leitete, konnte es ja nur erwünscht sein, wenn der Kaiser sich auf den Schutz seines Gebietes beschränkte und ihm in Siebenbürgen freie Hand liess. Denn die Bemühungen Rákóczy's, die Gnade des Sultans zu erwerben, waren vergeblich. Im Sommer 1658 fielen der Tatarenchan mit den neuen Woiwoden der Moldau und Walachei, welche die Pforte nach der Vertreibung der Verbündeten Rákóczy's dort eingesetzt hatte, und der Pascha von Silistria in Siebenbürgen ein, welches aus Furcht vor den Türken keine ernstlichen Vertheidigungsmassregeln getroffen hatte, verwüsteten und brandschatzten einen grossen Theil des Landes und führten Tausende von Bewohnern als Gefangene hinweg. Gleichzeitig nahm der Grosswesir die Festung Jenö weg, welche der Commandant am 2. September ohne Widerstand übergab, und zwang dann den Siebenbürgern, obwohl sie durch ein Privileg Suleimans II. das Recht erhalten hatten, ihren Fürsten frei zu wählen, den Achaz Barcsay als Herrn auf, der ihm auch noch Karansebes und Lugos mit den dazu gehörigen Dörfern abtreten und versprechen musste, einen jährlichen Tribut von 40.000 statt wie bisher von 15.000 Ducaten zu entrichten und eine Kriegs-

[1] Mon. comit. Transsylv. 11, 385—392. Mon. Hung. hist. Dipl. 23, 619.

[2] Weisung an Reniger vom 9. Mai Extr. und Schreiben des Freiherrn von Schwarzenhorn vom 28. Mai erwähnt in Reniger's Bericht vom 24. Juni.

Digitized by Google

entschädigung von 500.000 Thalern zu zahlen. Ja die Tataren streiften bis an die Theiss, verbrannten einige Dörfer und entführten mehrere tausend Menschen. Es hatte also wirklich, wie man befürchtet hatte, eine Verletzung des ungarischen Gebietes stattgefunden. Man besorgte zugleich, dass die Türken, wie sie Jenö weggenommen hatten, auch noch Grosswardein, die stärkste Festung des östlichen Ungarn, in ihre Gewalt zu bringen suchen würden.

Dessenungeachtet beschränkte sich Oesterreich auch jetzt auf diplomatische Vorstellungen. Reniger erhielt die Weisung, wegen des Streifzuges der Tataren sich zu beschweren, worauf der Grosswesir erwiderte, dass dies nicht befohlen worden und nur deswegen geschehen sei, weil die Grenzen des kaiserlichen Gebietes sich so weit erstrecken. Man liess neuerdings versichern, dass der Kaiser Rákóczy nie unterstützt habe und nie unterstützen werde, sprach aber die Hoffnung aus, dass die Türken Siebenbürgen verschonen und den Ständen das Recht der freien Fürstenwahl und ihre Festungen lassen würden.[1]

Leopold I., der unterdessen zum Kaiser gewählt worden war, liess der Pforte zugleich einen neuen Vorschlag machen, der, wie man glaubte, die siebenbürgische Frage wenigstens für einige Zeit aus der Welt schaffen würde. Am 6. Jänner 1659 erhielt Reniger die Weisung, bei der Pforte den Antrag zu stellen, dass sie Barcsay befehle, gegen Rákóczy und die noch in seinen Händen befindlichen Besitzungen keine Feindseligkeiten zu verüben, wogegen auch der Kaiser dafür sorgen wollte, dass Rákóczy sich zur Ruhe begebe. Auf dieser Grundlage könnte man auch zwischen den beiden Rivalen auf einige Jahre einen Waffenstillstand schliessen lassen. Namentlich Grosswardein suchte man vor den Türken zu retten, ohne freilich für dasselbe etwas thun zu wollen. Der Resident sollte darauf sehen, dass es weder in die Hände Barcsay's noch in die der Türken falle. Wenn der Grosswesir die Entfestigung vorschlüge, sollte Reniger dies ad referendum nehmen. Wenn es aber von der Pforte absolut gefordert würde, sollte er sagen, er habe deswegen keinen Befehl, aber es würde dies die ganze Christenheit irritiren.

[1] Weisung an Reniger vom 14. September 1658 und Bericht desselben vom 23. Jänner 1659.

Digitized by Google

Zu gleicher Zeit wurden zwischen Baresay und den siebenbürgischen Ständen einerseits und Rákóczy, der sich auf seine ungarischen Besitzungen zurückgezogen hatte, andererseits Unterhandlungen geführt, die sich auf einer ähnlichen Basis bewegten wie jene, welche der Kaiser vorgeschlagen hatte, und am 30. Jänner 1659 auch wirklich zu einem Abkommen führten. Rákóczy versprach gegen vollständige Amnestie für seine Anhänger und andere Zusicherungen Grosswardein und Kövár mit ihrem Gebiete an Siebenbürgen zurückzustellen unter der Bedingung, dass es nie in die Hände der Türken geliefert würde.[1] Nachdem dieser Vertrag am 3. März auch von den siebenbürgischen Ständen bestätigt worden war,[2] wurden die genannten Festungen den Siebenbürgern übergeben.

Wenn aber jemand glaubte, dass damit in Siebenbürgen die Ruhe hergestellt wäre, so rechnete er nicht mit dem Hasse der Türken gegen Rákóczy. Als Reniger dem Grosswesir und dem Reis Kitab oder Kanzler den Vorschlag machte, dass die Pforte Baresay und Rákóczy bei ihren gegenwärtigen Besitzungen bleiben lassen und dass sie jenen, der Kaiser diesen im Zaume halten sollte, erklärten beide es für unmöglich, dass Rákóczy den besten Theil Siebenbürgens behalte und Baresay den Tribut zahle, jener aber den Nutzen habe. So lange dieser Mensch dort sei, werde keine Ruhe sein. Es sei die Ehre des Sultans engagirt. Der Kaiser solle denselben stranguliren oder beim Kopf nehmen lassen, sonst werde man ihn neuerdings bekriegen. Der Resident bemerkte zwar, Köpfen und Stranguliren sei bei den Christen nicht in Brauch; auch sei Rákóczy Landesmitglied des Königreiches Ungarn, und man könne ihn nicht ohne Ursache hinausstossen. Aber der Grosswesir versicherte neuerdings, so lange ein Türke vorhanden, werde man Rákóczy bekriegen. Auch als die Nachricht kam, dass dieser mit Baresay und den Siebenbürgern wegen der noch in seinem Besitze befindlichen Ortschaften und Festungen unterhandle, schrieb der Grosswesir, wie Reniger meldete, an Baresay, der Sultan wolle nicht hören, dass Rákóczy lebe, viel weniger dass man mit ihm Verträge schliesse. Er solle diesen so weit als möglich verfolgen. Reniger rieth daher auch dem Kaiser, sich für Rákóczy nicht mehr zu verwenden; es sei kein anderes Mittel, als dass

[1] Mon. comit. Transsylv. 12, 146 sqq. [2] Ibid. 12, 194 sqq.

Digitized by Google

dieser sich einige Zeit aus Ungarn oder gar Oesterreich retirire und bessere Zeiten abwarte.[1]

Der Kaiser beeilte sich daher auch, der Pforte die Versicherung geben zu lassen, dass er sich in das Rákóczy'sche Wesen nicht einmische, und dem Residenten zu befehlen, in der siebenbürgischen Sache vorsichtig vorzugehen, sich nach der Stimmung der Pforte zu richten, sich zu stellen, als ob der Kaiser mit Barcsay wohl zufrieden sei, und diesem soweit als möglich zu helfen, damit nicht etwa die Pforte als Pfand für die als Kriegsentschädigung geforderte grosse Summe, welche die Siebenbürger nur schwer und langsam aufbrachten, Grosswardein an sich bringe.[2]

Noch vor der Herausgabe Grosswardeins durch Rákóczy hatte Barcsay den Kaiser ersucht, dass dieser seinem Gegner keine Hilfe leisten und die demselben überlassenen Comitate Szathmár und Szabolcs, von welchen aus Siebenbürgen bedroht werde, in Besitz nehmen möge, weil sie sonst die Türken occupiren würden, welche nicht dulden wollten, dass Rákóczy oder sein Sohn, seine Mutter oder seine Gattin auch nur eine Hand breit Land besitzen.[3] Es wurde nun im Mai der Hofkammerrath Freiherr von Radolt beauftragt, Rákóczy dahin zu bringen, dass er, da die Türken ihn nicht in Ungarn dulden wollten, die festen Plätze in den genannten Comitaten freiwillig dem Kaiser übergebe, mit der Versicherung, dass die Einkünfte ihm verbleiben, die kaiserlichen Garnisonen von der Hofkammer unterhalten und nach Beseitigung der dem Königreiche drohenden Gefahr die Festungen ihm wieder zurückgestellt werden sollten. Rákóczy zeigte sich Anfangs geneigt, in die Festungen Szathmár und Kallo kaiserliche Besitzungen aufzunehmen, machte aber bald Schwierigkeiten. Er wollte sich erst im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr dazu herbeilassen und verlangte

---

[1] Reniger's Bericht vom 16. März und 7. April. — Auch dem schlesischen Kammerrathe Augustin von Mayern, der im Mai 1659 als Internuntius an die Pforte abgeschickt wurde, um dem Sultan die Wahl und Krönung Leopolds I. zum Kaiser zu melden, und am 30. Juli in Brusa ankam, erklärten der Sultan und der Grosswesir, der Kaiser solle Rákóczy ausliefern, widrigenfalls ihn die Türken auch auf dem Gebiete des Kaisers aufsuchen würden. Mayern's Relation vom 15. December 1659.

[2] Weisungen an Reniger vom 16. April, 23. Mai und 10. Juli.

[3] Mon. comit. Transsylv. 12, 310 sqq.

Digitized by Google

dann noch eine Versicherung von Seite des ungarischen Landtages.[1]

Unterdessen trat in der siebenbürgischen Angelegenheit eine neue verhängnissvolle Wendung ein. Theils in Folge des Drängens der Türken, theils aus egoistischen Motiven verletzten Barcsay und die Stände die Bedingungen des mit Rákóczy geschlossenen Vertrages und nahmen gegen ihn und seine Anhänger eine feindselige Haltung ein. Nun beschloss dieser neuerdings sein Glück zu versuchen. Er sammelte in Oberungarn seine Anhänger und Soldtruppen, begann Ende August die Feindseligkeiten und drang in Siebenbürgen ein. Da ihm niemand Widerstand leistete und Barcsay selbst zum Pascha von Temesvár floh, so war in wenigen Tagen fast das ganze Land in seinen Händen. Ein Landtag, welchen er auf den 24. September nach Maros-Vásárhely berief, erkannte ihn neuerdings als Fürsten an. Ein Abmahnungsschreiben, welches der Kaiser am 22. August an Rákóczy gerichtet hatte,[2] war diesem zu spät zugekommen und hätte wohl auch keine Wirkung auf ihn hervorgebracht.

Ende November führte nun allerdings Seidi Ahmed, Pascha von Ofen, Barcsay wieder nach Siebenbürgen zurück. Aber da die Türken am Ende des Jahres das Land wieder verliessen, erkannte der grösste Theil desselben Rákóczy als Fürsten an. Barcsay, welcher sich nach Hermannstadt zurückgezogen hatte, wurde nur durch die Ausdauer der dortigen

[1] ‚Registratur' 1659 fol. 133, 143 und 154 (an Radolt vom 13. und 14. Juni als Antwort auf seine Berichte vom 31. Mai und 7. Juni aus Eperies und an Nádasdy vom 21. Juni). Schreiben Radolts vom 20. und Leopolds I. vom 29. Juli in Mon. Hung. Dipl. 23, 649 sqq., und Bericht Petheö's, Vicegenerals in Oberungarn, vom 22. und 23. August, im ‚Protokoll' fol. 342. Vgl. fol. 466b und 467. — Durch den Feldmarschall Gonzaga (11. August) liess man dem neuen Wesir von Ofen und durch Reniger (6. September) auch der Pforte die beabsichtigte Besitznahme der beiden Comitate in dem Lichte darstellen, dass dies nur deswegen geschehe, damit nicht die türkischen Grenzgebiete und die Siebenbürger durch die Rákóczy'schen beunruhigt würden.

[2] Mon. comit. Transsylv. 12, 357. (Das vom Tage vorher ibid. p. 355 ist wahrscheinlich nicht abgegangen.) Die Antwort Rákóczy's vom 14. September p. 358. Er bemerkt darin, dass er Auftrag gegeben habe, die Festungen Szathmár und Kallo den kaiserlichen Besatzungen einzuräumen, hat aber dann, als seine Lage sich günstiger gestaltete, dies doch wieder verschoben. ‚Protokoll' 1659 fol. 532b.

Digitized by Google

Bürger gerettet, welche eine mehrmonatliche Belagerung aushielten.

Dieser Erfolg Rákóczy's liess für den Sommer 1660 einen neuen Angriff der Türken auf Siebenbürgen mit Sicherheit voraussehen, und dann lag wieder die Gefahr nahe, dass nicht blos Siebenbürgen in eine noch grössere Abhängigkeit von der Pforte gebracht und vielleicht wie 1658 wieder einer Festung beraubt, sondern dass auch die Besitzungen Rákóczy's im nordöstlichen Ungarn angegriffen werden würden. Es entstand daher für den Kaiser die Frage, welche Massregeln er zum Schutze seines Gebietes ergreifen sollte.

Im Februar 1660 wurde in Wien eine Conferenz darüber abgehalten, was man auf einen Bericht Reniger's und das Gutachten des Graner Erzbischofs, des Palatins, des Grafen Nádasdy und des Bans Zrinyi in Beziehung auf das siebenbürgische Wesen und den etwa erfolgenden Türkenkrieg thun, wie man sich der zwei Gespanschaften Szaboles und Szathmár mit der Festung Kallo bemächtigen und was ein an Rákóczy abzusendender Bevollmächtigter deswegen verrichten sollte.[1]

Offenbar auf Grund dieser Berathungen beschloss der Kaiser, wie am 24. Februar an Reniger berichtet wurde, ein deutsches Corps nach Oberungarn zu senden, an der Theiss Stellung nehmen zu lassen, sich der beiden Gespanschaften, besonders Szathmárs, zu bemächtigen und dem Rákóczy den Rückzug zu verwehren, eine Mittheilung, welche die Türken mehr mit Wohlgefallen als mit Bedenken aufnahmen.[2]

Für diese Aufgabe wurde das Corps des Feldzeugmeisters de Souches bestimmt, welches in Westpreussen und Pommern gegen die Schweden gekämpft hatte, aber jetzt, wo der Abschluss des Friedens bevorstand, dort entbehrlich schien und im Winter theilweise in den böhmischen Ländern einquartirt worden war. General Heister, der eine Abtheilung desselben commandirte, sollte durch Polen nach Bartfeld, de Souches selbst durch den Jablunkapass nach Oberungarn ziehen. Die deutschen

---

[1] ‚Protokoll' 1660 fol. 74.

[2] So schreibt Reniger am 7. und 13. April an den Kaiser. In letzterem Berichte bemerkte er, die Pforte wundere sich, dass der Kaiser die zwei Gespanschaften noch nicht eingezogen habe; wenn es nicht bald geschehe, würden sie die Türken angreifen.

Digitized by Google

Truppen sollten durch die Hofkammer unterhalten, dem Palatin 10.000 Gulden zur Werbung von 2000 Husaren angewiesen werden.[1]

Ehe noch die Truppen ihr Ziel erreicht hatten,[2] war in Siebenbürgen die Katastrophe eingetreten. Anfangs Mai hatte Seidi Ahmed Pascha einen neuen Angriff auf das zu Siebenbürgen gehörige Biharer Comitat unternommen und war dann gegen Klausenburg vorgedrungen. Westlich von dieser Stadt zwischen Gyalu und Fenes erlitt Rákóczy, der auf die Nachricht vom Anmarsche der Türken die Belagerung von Hermannstadt aufgehoben hatte, am 22. Mai eine vollständige Niederlage und empfing mehrere Wunden, die am 7. Juni 1660 seinen Tod herbeiführten.

Jetzt galt es für die kaiserliche Regierung um so mehr sich zu beeilen. Hatte ja Reniger schon am 25. April aus Adrianopel an den Kaiser berichtet, dass Ali Pascha, welcher zum Serdar ernannt worden war, mit 10.000 Mann nach Belgrad aufgebrochen sei, dass die Paschas aus Asien nachrücken und dass, wenn Grosswardein noch in den Händen Rákóczy's wäre, nicht blos ein Angriff der Türken auf diese, sondern auch auf andere Festungen und auch ein Anschlag auf die zwei Gespanschaften zu fürchten sei. In der That hatten die Türken, wie der Palatin am 3. und 4. Mai meldete, einen Theil des Szabolcser Comitates ausgeplündert und verheert und der Pascha von Ofen die Haiduken zur Unterwerfung aufgefordert.[3] Die Besetzung der zwei Comitate oder die Occupation Siebenbürgens durch die

---

[1] Notizen hierüber aus dem März und April im ‚Protokoll' 1660 fol. 108b, 154b, 155b, ‚Registratur' fol. 37, 60b, 61b, 66, 95b. Der Palatin hatte als Anführer der Truppen Starhemberg oder für ‚schwere Impresen' Enckevoert vorgeschlagen, gegen Heister speciell Vorstellungen gemacht. ‚Protokoll' fol. 166. Man hatte auch am Hofe, wie der venetianische Botschafter am 1. Mai berichtet, an Enckevoert gedacht, musste aber wegen der Kränklichkeit desselben davon absehen. Dispacci. T. 116, fol. 195.

[2] Erst am 8. Juni berichtet Heister, dass er in Eperies angekommen sei und sich mit de Souches vereinigen werde. ‚Protokoll' fol. 234.

[3] ‚Protokoll' 1660 fol. 192. Als der Resident, dem am 10. Mai davon Mittheilung gemacht worden war, sich beschwerte, sagte man, wie dieser am 13. Juni berichtet, den Einfall habe ein Pascha unternommen, der mit Rákóczy heimlich einverstanden gewesen sei; warum habe der Kaiser die zwei Gespanschaften nicht früher eingezogen!

Digitized by Google

Türken wollte der Kaiser aber durchaus nicht dulden, wie Graf Portia dem venetianischen Botschafter erklärte.[1]

Auf die Nachricht von der Niederlage und tödtlichen Verwundung Rákóczy's, die am Wiener Hofe mit Freude vernommen wurde, befahl denn auch der Kaiser, dass seine Truppen die Theiss überschreiten, die zwei Gespanschaften wohl besetzen und dem Königreiche Ungarn wieder einverleiben, nach Tokaj eine Garnison legen und sich bei Szathmár aufstellen sollten.[2] Da die Witwe Rákóczy's, welche zum Katholicismus übertrat und nur beim Kaiser gegen die Türken Schutz finden konnte, dagegen keine Schwierigkeiten machte, so wurde Tokaj von den Kaiserlichen besetzt, und die Bewohner der zwei Comitate leisteten am 20. Juli die Huldigung.[3]

Der Kaiser hatte nach Rákóczy's Tode beschlossen, an Reniger zu schreiben, er möge sich bemühen, dass in Siebenbürgen ein katholischer Fürst eingesetzt werde, wozu Franz Kornis vorgeschlagen wurde. Wenn dies nicht zu erreichen wäre, sollte er sich für Rhédey oder endlich für die Bestätigung Barcsay's verwenden, aber jedenfalls verhüten, dass Kemény oder gar ein Pascha dahin gesetzt werde.[4] Es ist aber zweifelhaft, ob eine solche Weisung an den Residenten abgeschickt worden ist, da er nichts davon erwähnt.

Bald bedrückte den Kaiser und seine Räthe eine andere Sorge. Man befürchtete allgemein einen Angriff der Türken auf Grosswardein, welches in den Händen der Anhänger Rákóczy's war, aber eine ganz ungenügende Besatzung von 850 Mann hatte. Wie der Erzbischof Lippay am 16. Juni berichtete, war der Commandant bereit, die Festung dem Kaiser zu übergeben, wenn man ihn bei seiner Religion lassen und dafür belohnen wollte.[5] Sicher ist, dass er bereit war, ja dringend

---

[1] Bericht Molin's vom 12. Juni. Dispacci, T. 116, fol. 489.

[2] Mittheilung an die ungarische Hofkanzlei vom 12. Juni und an den Palatin vom 14. Juni. ‚Protokoll' 1660 fol. 236b und ‚Registratur' 1660 fol. 102.

[3] Berichte des Palatins und de Souches' vom 8.—22. Juni und 14. Juli im ‚Protokoll' fol. 267, 272, 285.

[4] Erwähnt in der Mittheilung an die ungarische Hofkanzlei vom 12. Juni. ‚Protokoll' fol. 236b.

[5] ‚Protokoll' 1660 fol. 267b. Ein ähnlicher Bericht traf am 17. Juni vom Palatin ein, wie Molin berichtet. Dispacci, l. c. fol. 537.

Digitized by Google

wünschte, kaiserliche Truppen zur Verstärkung der Besatzung in die Festung aufzunehmen, und dass er zu diesem Zwecke 300—400 Musketiere verlangt hat. Der Palatin, welcher dies am 3. Juli dem Hofkriegsrathe meldete, sendete einige Tage darauf an diesen die dringendsten Bitten, dass man Grosswardein nicht in die Hände der Türken fallen lassen möge.[1] Am 3. Juli hatte auch de Souches an den Hofkriegsrath die Anfrage gerichtet, ob er sich Grosswardeins bemächtigen dürfe.[2]

Aber schon am 29. Juni war an de Souches der Befehl abgegangen, einen Bruch mit den Türken auf alle Weise zu verhüten. Auch an den Palatin wurde am 9. Juli, ehe noch seine erwähnten Mittheilungen eingetroffen waren, geschrieben, dass es nicht rathsam sei, eine kaiserliche Besatzung nach Grosswardein zu legen.[3]

Wenn man zum Schutze Grosswardeins etwas thun wollte, war jedenfalls Eile nothwendig. Aber ein rascher Entschluss war sehr erschwert, weil sich der Kaiser damals nach Graz begeben hatte, um hier und in den anderen Ländern Innerösterreichs die Huldigung zu empfangen.[4] Erst nach längerer Zeit erhielt de Souches ein kaiserliches Rescript, welches ihm gestattete, mit der Armee so weit gegen Grosswardein vorzurücken, dass sie in des Kaisers Gebiet an einem bequemen Orte Posto fassen könnte, und von da aus Ali Pascha zu ermahnen. Was man damit erreichen wollte, ist freilich nicht zu erkennen, da sich Ali durch blosse ‚Ermahnungen' gewiss nicht von einem Angriffe auf Grosswardein abhalten liess. De Souches und der Palatin beschlossen denn auch, mit der Armee stehen zu bleiben, weil sie sich zu einem offenen Kampfe mit den Türken zu schwach fühlten, so lange nicht drei aus Mähren heranziehende Regimenter eingetroffen und die ungarische Insurrection aufgeboten wäre.[5]

Wie am 1. August vom Hofkriegsrathe dem Palatin geschrieben wurde, fanden in Wien Berathungen statt, ‚wie beim

---

[1] ‚Protokoll' 1660 fol. 280, 283 b.

[2] Ebendaselbst fol. 279 b.

[3] ‚Registratur' 1660 fol. 106 b, 119 ff.

[4] In Graz fand sie am 5. Juli statt. Von da begab sich der Kaiser nach einem längeren Aufenthalt nach Klagenfurt, Laibach, Görz und Triest.

[5] De Souches vom 2., Wesselény vom 1. und 6. August. ‚Protokoll' fol. 303, 306 ff., 334.

Digitized by Google

gefährlichen Zustande Grosswardeins zu helfen' wäre.[1] Da in Ungarn wegen der lauen Haltung der Regierung, welche sich nie entschliessen konnte, den Fortschritten der Türken im Nothfalle mit Waffengewalt entgegenzutreten, eine furchtbare Aufregung bestand und man offen sagte, dass man ihnen lieber erlauben solle, sich unter den Schutz der Türken zu begeben, wenn man sie doch nicht schützen könne,[2] so berief man die hervorragendsten ungarischen Magnaten, den Erzbischof Lippay, den Bischof von Raab und die Grafen Nádasdy, Niklas Zriny, Franz Batthyány und Erdödy,[3] nach Graz, wo der Kaiser selbst mit ihnen sich berathen wollte. Am 9. August[4] kamen sie daselbst an. In einer weitläufigen Denkschrift[5] setzten sie die Gründe auseinander, welche ihrer Meinung nach für ein Einschreiten des Kaisers zum Schutze Grosswardeins sprachen. Diese Gründe wurden theilweise gewiss auch von den übrigen Räthen des Kaisers getheilt. Denn dass Grosswardein eine der stärksten Festungen der Christenheit sei und sein Fall von den nachtheiligsten Folgen begleitet sein könne, war ja unbestreitbar, wenn auch ihre Behauptung, dass der Fall dieses Platzes den Ruin Ungarns, besonders Oberungarns, und die Umwandlung Siebenbürgens in ein Paschalik mit sich ziehen würde, durch die späteren Ereignisse widerlegt wurde. Auch ihre weiteren Darlegungen, dass man im Nothfalle einen Krieg mit den Türken nicht scheuen solle, weil diese durch den Einfall in die zwei Comitate und ihr gewaltsames Auftreten in Siebenbürgen eigentlich den Krieg mit dem Kaiser schon begonnen hätten und nicht mehr so stark seien als früher, waren nicht unbegründet. Aber die Rettung Grosswardeins stellten sie sich doch etwas zu leicht vor, und sie operirten mit Zahlen, hinter welchen die wirklichen theilweise weit zurückstanden. Sie sagten, das Heer Ali Paschas sei angeblich 40.000 Mann stark, aber thatsächlich viel schwächer.

---

[1] ‚Registratur' fol. 145.

[2] Ueber die böse Stimmung der Ungarn, die schon die Unterstützung Rákóczy's verlangt hatten, berichtet der venetianische Botschafter fast in jeder Depesche.

[3] Ihre Namen in ‚Registratur' fol. 138.

[4] Diesen Tag gibt Molin in seiner Depesche vom 10. August (Dispacci, p. 807) an.

[5] Sie finden sich als Beilage zu einem Berichte Molin's a. a. O. nach p. 854.

Digitized by Google

Dagegen habe de Souches 10.000 Mann sehr guter deutscher Truppen, 3000 seien auf dem Marsche zu ihm, der Palatin habe 2000 ungarische Reiter, von den Hajduken seien mehr als 6000 (?) Mann bereit, die Witwe Rákóczy's habe 2000 (?) Mann, was also 25.000 (!) gute Soldaten ausmache, und in den oberungarischen Comitaten sei die Insurrection jede Stunde zum Ausrücken bereit, was wieder 10.000 (?) Mann geben würde. Man solle übrigens, meinten sie, dem Belagerungsheere keine Schlacht liefern, was gefährlich und ein offener Bruch mit der Pforte wäre. Vielmehr sollten de Souches und der Palatin eine Hilfsschaar, besonders Deutsche nach Grosswardein hineinzubringen suchen, was für die Türken kein genügender Grund zum Bruche wäre. Wie man dies anstellen könne, ohne dass es mit den Belagerern zu einem Kampfe käme, vergassen sie anzugeben.

Mehr Eindruck als diese Gründe machte vielleicht, dass die Ungarn mit einer Rebellion drohten und erklärten, sich entweder mit dem Kaiser vertheidigen oder sich mit den Türken einigen zu wollen, und dass man aus einem aufgefangenen Briefe der Pforte an Ali Pascha erfuhr, dass diesem aufgetragen worden war, sich nicht blos Grosswardeins, sondern aller Festungen und Güter Rákóczy's zu bemächtigen. Der Kaiser selbst soll den Ausschlag gegeben und nach langen Berathungen seiner Minister und der Ungarn erklärt haben, man müsse sich in der Sache Gottes auf die Vorsehung verlassen. Es wurde beschlossen, Grosswardein zu unterstützen, aber sich dabei in keine Schlacht einzulassen, um nicht das Heer und damit die Länder des Kaisers auf das Spiel zu setzen.[1] Am 11. August wurde an den Palatin ein Befehl über die Einführung eines Succurses nach Grosswardein ausgefertigt und ihm aufgetragen, über die Art der Ausführung sich mit de Souches und anderen Kriegsofficieren zu berathen.[2]

Noch konnte diese Weisung nicht an den Palatin an die Theiss gelangt sein, als dieser am 16. August dem Kaiser meldete,

---

[1] Berichte Molin's aus Graz vom 14. und 17. August. Dispacci, l. c. p. 836 ff., 843 ff.

[2] ‚Registratur' 1660 fol. 156b. An Reniger meldete der Kaiser am 16. August, er habe, weil er den Frieden mit den Türken nicht brechen wolle, dem Palatin und de Souches befohlen, dass sie, ‚wenn es militariter mit guter Sicherheit und ohne Riskirung unserer Armada geschehen könnte', einen Succurs von Deutschen und Ungarn hineinschicken mögen.

Digitized by Google

dass die Succurirung Grosswardeins ohne offenen Streich nicht geschehen könne.[1]

Um diese Zeit war übrigens Grosswardein bereits dem Falle nahe. Am 16. Juli hatte Ali Pascha die Belagerung der Festung begonnen. Am 27. August musste die Besatzung, welche auf 300 Kampffähige zusammengeschmolzen war, nach heldenmüthiger Vertheidigung gegen freien Abzug dieselbe übergeben.

II.

Oesterreichs schwankende Haltung von der Eroberung Grosswardeins durch die Türken bis zum Ausbruche des Krieges.

War schon die Wegnahme Grosswardeins, durch welche den Türken auch der Weg nach dem nordöstlichen Ungarn geöffnet wurde, ein schwerer Schlag für den Kaiser, so wurde die Aufregung am Hofe noch dadurch vermehrt, dass die von verschiedenen Seiten eintreffenden Nachrichten noch weitere Uebergriffe der Türken befürchten liessen.

Am 28. Juni meldete Reniger aus Adrianopel, wo der Sultan sich aufhielt, der Grosswesir habe ihm gleich auf die Nachricht vom Tode Rákóczy's durch den Dolmetsch Panajotti sagen lassen, dass dessen Güter und Schätze, wo immer sie gelegen wären, dem Sultan heimgefallen seien. Der Grosswesir, den der Sultan absolut regieren lasse, habe auch am 17. Juni an Ali Pascha den Befehl geschickt, sich nicht blos Grosswardeins, sondern auch Klausenburgs in Siebenbürgen zu bemächtigen, alle Güter Rákóczy's einzuziehen und einen Pascha darüber zu setzen. Die Türken, schrieb er am 10. Juli, seien seit der Niederlage Rákóczy's so stolz und übermüthig, dass sie öffentlich sagen, sie trauten sich ohne Widerstand ganz Ungarn und sogar Wien einzunehmen. Am Hofe traf weiter noch im Juni die Meldung ein, dass die Türken Szathmár, das doch nur Rákóczy für seine Person übertragen worden war, eingenommen und dem Barcsay hätten schwören lassen, und dass

[1] ‚Protokoll' 1660 fol. 337b, 338.

Digitized by Google

Seidi Ahmed Pascha behaupte, alles Land bis zur Theiss sei für Rákóczy's Land zu halten. Zugleich forderte Ali Pascha die Auslieferung der Witwe Rákóczy's und ihres jungen Sohnes, was der Kaiser ohne Verletzung seiner Ehre unmöglich hätte bewilligen können.

Dagegen wie gegen die Forderung der ausser Siebenbürgen gelegenen Besitzungen Rákóczy's wie Sarospatak und Ecsed liess der Kaiser freilich durch seinen Residenten Vorstellungen machen. Jenes liege mitten im kaiserlichen Gebiete, dieses in den ihm gehörenden zwei Gespanschaften. Wenn die Türken, wie sie immer erklärten, wirklich den Frieden wollten, so sollten sie dieselben in Ruhe lassen und ihre Völker aus den zwei Gespanschaften und anderen Gebieten des Kaisers zurückziehen.[1]

In dieser Beziehung gaben nun die Türken wirklich beruhigende Zusicherungen. Man erklärte dem Residenten, dass man vom Lande des Kaisers nichts begehre und an Ali Pascha geschrieben habe, die zwei Gespanschaften und das kaiserliche Gebiet in Ruhe zu lassen. Was dem Kaiser mit Recht gehöre, solle er nehmen, aber sich auch in das siebenbürgische Wesen nicht einmischen.[2] Aber von der Forderung Grosswardeins wollten sie nicht abgehen. Mit dem osmanischen Reiche, sagten sie, sei es nicht so schlecht bestellt, dass es sich von den Christen schrecken lassen und auf deren Anhalten die Armee abführen sollte. Bezüglich Siebenbürgens versicherte zwar der Reis Kitab, dass der Grosswesir nichts als den Tribut und die Kriegsentschädigung von 500.000 Thalern verlange. Als aber Nachricht kam, dass jetzt von Venedig nichts zu besorgen sei, habe dieser seine Gedanken gleich wieder auf Siebenbürgen gerichtet und an Barscay durch dessen Agenten schreiben lassen, dass der Sultan auch Klausenburg begehre. Auf die Vorstellungen des Residenten sei ihm geantwortet worden, Siebenbürgen sei des Sultans patrimonium, mit dem er thun möge, was er wolle. Der Kaiser habe nichts damit zu schaffen, und wenn er nur im geringsten sich dessen anmasse, werde es zu einem Kriege kommen. Reniger solle sich wegen dieser Frage nicht an den Grosswesir wenden. Der suche ohnehin eine Ge-

[1] Weisungen an Reniger vom 29. Juni, 9. und 11. Juli.

[2] Bericht Reniger's an den Kaiser vom 13. August.

Digitized by Google

legenheit, etwas anzufangen. Dem Panajotti, der ihm von den Aufträgen des Residenten Mittheilung gemacht, habe er öffentlich gesagt, dieser solle hinausschreiben, dass man sich in des Sultans patrimonium nicht einmischen möge, sonst werde nichts Gutes entstehen; die Waffen seien ohnehin schon dort und bereit. Einige hätten gesagt, man solle nur bei Zeiten die Schlüssel von Wien schicken. Und als der Resident durch Panajotti um eine Audienz beim Grosswesir ansuchte und erklärte, die Christenheit werde nicht dulden, dass man Siebenbürgen ganz unterdrücke, schrie der Grosswesir: ‚Ihr ungläubigen Hunde, was habt Ihr mit des Sultans Land zu schaffen? Krieg! Krieg! Krieg!' Er werde jetzt auch die Paschas von Aleppo und Damascus und den Tatarenchan persönlich berufen. Dem Residenten liess er sagen, er solle ihm nicht unter die Augen kommen. Auch später, als er ruhiger geworden war, liess er demselben erklären, der Sultan verlange nichts vom Lande des Kaisers und von den zwei Gespanschaften. Aber in die siebenbürgischen Dinge solle dieser sich nicht einmischen, sonst werde unfehlbar Krieg entstehen.[1]

Diese drohende Haltung der Pforte und die immer mehr zunehmende Aufregung in Ungarn veranlassten den Kaiser, im October nach Wien zurückzukehren, wo er gegen Ende des Monats eintraf. Auch unter seinen Räthen wurden jetzt Stimmen laut, dass man an Gegenwehr denken müsse, was man ja um so leichter wagen konnte, als der Krieg mit Schweden durch den Frieden von Oliva vom 3. Mai 1660 beendet worden war und die noch an der Ostsee stehenden Truppen unter dem Feldmarschall Montecuccoli, soweit sie nicht abgedankt wurden, nach Böhmen, Schlesien und Mähren zurückgeführt wurden. Vom Fürsten Auersperg liegt ein Gutachten vom 30. October 1660 vor, worin er sich gegen die bisherige unklare Politik ausspricht. Man habe, sagte er, anfangs gemeint, man solle die Absetzung Rákóczy's nicht dulden, weil nach den Bestimmungen des Friedens keiner der beiden Kaiser in Siebenbürgen irgendwelche Neuerungen einführen sollte. Man habe weiter bei der Forderung Jenös, dann Grosswardeins gemeint, man könne dies nicht geschehen lassen, sondern solle die Wegnahme mit Gewalt hindern; aber man habe nie etwas gethan. Der Kaiser

[1] Bericht Reniger's vom 14. September

Digitized by Google

solle sich daher endlich ein bestimmtes Ziel setzen und die Unterstützung auswärtiger Mächte nachsuchen.

Es wurde nun, wie der venetianische Botschafter berichtet, in einer Conferenz der geheimen Räthe beschlossen, sich an die italienischen Fürsten und an den Papst zu wenden, der als Haupt an die Spitze einer Union aller christlichen Fürsten gegen den gemeinsamen Feind treten sollte. Auch die deutschen Reichsstände sollten um Hilfe angegangen werden. Selbst mit Frankreich suchte man durch spanische Vermittlung freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen.[1]

Am 5. November fand beim Obersthofmeister Grafen Portia eine weitere Berathung statt, welcher die geheimen Räthe Auersperg, Trautson, Schwarzenberg, der Reichsvicekanzler Oettingen und der Feldmarschall Gonzaga, Vicepräsident des Hofkriegsrathes, beiwohnten. Das Gutachten, welches auf Grund der Berathungen im Namen derselben erstattet wurde, ist uns erhalten. Da der Kaiser sich entschlossen habe, sich mit aller Macht gegen die fürbrechende Gewalt des Erbfeindes zu setzen und sich hiefür nicht allein der Erbkönigreiche und Länder zu bedienen, sondern auch um ausländische Hilfe zu bewerben, so hätten sie berathen, wie dies ins Werk zu setzen wäre. Es solle der Gegenstand des Streites und was bisher geschehen von der Kriegskanzlei aufgesetzt und von den Hofkanzleien und der Hofkammer über die Mittel der eigenen Länder berathen werden. Auswärtige Hilfe solle bei allen christlichen Potentaten und Ständen gesucht werden, weil die Türken die Erbfeinde der Christenheit seien, nämlich beim Papste, Spanien, Frankreich, dem römischen Reiche, den italienischen Fürsten und Ständen, besonders bei Toscana, Savoyen und Mantua, und bei Polen und Dänemark. Man solle vor Allem Geldhilfe verlangen, weil man dann freiere Hand hätte, während bei Volkshilfen schwere Bedingungen wegen des Commandos zu befürchten wären. Doch solle man auch diese nicht ausschlagen, wenn das nöthige Geld für den Unterhalt während der Dauer des Feldzuges gezahlt würde.

Dieses Gutachten wurde am folgenden Tage in einer zahlreicheren Versammlung des geheimen Rathes verlesen, welcher der Kaiser selbst, der Erzherzog Leopold, sein Oheim, Fürst

[1] Bericht Molin's vom 30. October. Dispacci, T. 117.

Digitized by Google

Auersperg, die Grafen Portia, Trautson, Schwarzenberg, Oettingen, Rottal, Gonzaga, Nostitz, Leslie, Starhemberg, Traun, Montecuccoli und der Hofkammerpräsident Graf Sinzendorf beiwohnten. ‚Conclusit M^tas Sua, wie gerathen und besonders stark auf Geldhilfe zu gehen', wird auf dem Gutachten bemerkt. In der zweiten Hälfte des December wurden dann nach allen Seiten Gesandte mit Briefen und Instructionen abgeordnet.

Zu diesen Beschlüssen hatten sich alle geheimen Räthe, die Friedens- wie die Kriegspartei vereinigen können. Glaubte die letztere auf diese Weise die Mittel zu einem erfolgreichen Kampfe gegen die Türken zu erlangen, so hoffte die erstere, dass, wenn die Aeusserungen der fremden Fürsten günstig lauteten, die Pforte sich zu einem befriedigenden Abkommen herbeilassen würde, während sie im entgegengesetzten Falle darauf rechnete, dass auch die Gegenpartei und der Kaiser den Frieden einem gefährlichen Kriege vorziehen würden.[1] Jedenfalls war eine Entscheidung bei den damaligen Verkehrsmitteln und der schwerfälligen Art, wie man die Staatsgeschäfte behandelte, auf längere Zeit hinausgeschoben.

Die ungarischen Magnaten verlangten zwar auch jetzt wieder eine bestimmte Erklärung von Seite des Kaisers und begaben sich zu diesem Zwecke neuerdings nach Wien. Sie verlasen in einer Sitzung des geheimen Rathes am 21. Jänner 1661, der sie beigezogen wurden, eine Denkschrift, in welcher sie die Rechte des Königs von Ungarn auf Siebenbürgen wie auf Grosswardein auseinandersetzten und die Aufrechthaltung der Freiheit desselben verlangten. Die deutschen Räthe und der Kaiser sprachen sich nicht gegen den Krieg aus. Aber sie erklärten, man dürfe dies nicht offen äussern, weil die Türken gerüstet seien und daher Ungarn überfallen und ruiniren würden, sondern man müsse die Verhandlungen mit ihnen fortsetzen. Es wurde

[1] So schreibt Molin am 6. November. Dispacci, l. c. Leider nennt Molin weder hier noch in anderen Depeschen die Mitglieder der einen oder der anderen Partei. Erst in einer Depesche vom 15. October 1661 bemerkt Molin's Nachfolger Sagredo (Dispacci, T. 119): *Due soli ministri a questa corte tengono qualche inclinatione per la guerra, il Principe Ausbergh cioè e Don Annibale Gonzaga. Sono forse il meglio del consiglio, non lo nego. Ma il principale, ch' è il Principe di Porcia insieme con tutti gl'altri ne è avversissimo e questa alienatione dalla rottura é poi universale in tutti gl'altri generi di persone.*

Digitized by Google

daher dem Residenten geschrieben, er solle der Pforte erklären, dass der Kaiser den Frieden wünsche und keine Neuerungen in Siebenbürgen anstrebe, dass aber dies auch die Türken nicht thun sollten, und dass die christlichen Fürsten nicht dulden würden, dass Siebenbürgen von jenen occupirt werde.[1]

Doch liess man es nicht bei diplomatischen Schritten bewenden, sondern traf auch ernstliche Vorbereitungen für den Fall eines Krieges.

Anfangs Februar 1661 fand eine Conferenz des Hofkriegsrathes mit der Hofkammer, dem Land- und Hauszeugmeister Grafen Traun und dem Feldmarschall Montecuccoli ‚über die resolvirte Eventual-Kriegsverfassung' statt. Es sollten gegen die Türken drei Corps in der Stärke von 53.000 Mann, die theils durch Werbung, theils durch Recrutirung aufgebracht werden sollten, gebildet, für die nothwendige Ausrüstung und Proviant gesorgt, in Komorn, Raab, Neuhäusel und in Niederösterreich Magazine errichtet, die Befestigungen in Ungarn und Croatien verstärkt und eine Kriegscasse formirt werden. Eine kaiserliche Entschliessung vom 8. Februar verfügte, dass die vorhandenen 11 Reiterregimenter, die Dragoner und das Croatenregiment auf 1000, die Infanterieregimenter auf 3060 Köpfe gebracht werden sollten.[2] Das Obercommando wurde am 12. März dem Feldmarschall Montecuccoli anvertraut und ihm de Souches als Feldzeugmeister, Spork und Starhemberg als Feldmarschalllieutenants untergeordnet.[3]

Diese Massregeln, welche alles für den Kriegsfall vorbereiteten, waren in der That nothwendig, da sich der politische Horizont immer mehr verdüsterte.

Die Wegnahme Grosswardeins, welcher Barcsay wie ein Gefangener im Lager Ali Paschas hatte beiwohnen müssen, die Forderung der Pforte, dass als Dependenz dieser Stadt auch

---

[1] Bericht Molin's vom 22. Jänner 1661, der zugleich darauf aufmerksam macht, dass der Kaiser, indem er Siebenbürgen, nicht aber Grosswardein ausdrücklich nannte, dieses stillschweigend preisgab.

[2] ‚Protokoll' 1661 fol. 85, 86b.

[3] ‚Registratur' 1661 fol. 41b, 54b. Nach einer Depesche Molin's vom 26. März (Dispacci, T. 118, fol. 61) hatten der Palatin, der Markgraf von Baden, Heister und andere Generale erklärt, unter de Souches nicht dienen zu wollen.

Digitized by Google

die Comitate Bihar, Kraszna und Mittelszolnok abgetreten werden sollten,[1] und die hohen Steuern, welche zur Aufbringung wenigstens eines Theiles der von den Türken geforderten Kriegsentschädigung erhoben wurden, erregten den Unwillen der Siebenbürger immer mehr und raubten dem Fürsten alles Ansehen. Dies benützte der ehrgeizige Johann Kémény, um sich an dessen Stelle zu setzen. Im November 1660 zog er an der Spitze einer Kriegsschaar, die er im nordöstlichen Ungarn gesammelt hatte, gegen Barcsay, welcher sich zum Widerstande zu schwach fühlte und nach einer langen Unterredung mit seinem Gegner sich herbeiliess, gemeinsam mit diesem einen Landtag nach Regen zu berufen. Was nun vorauszusehen war, geschah. Die Stände bewogen Barcsay zur Abdankung und wählten am 1. Jänner 1661 Kemény zum Fürsten.

Es schien anfangs zweifelhaft, welche Haltung die Pforte, welche in diesem Jahre ein Heer gegen die Venetianer nach Dalmatien schicken wollte,[2] Kemény gegenüber einnehmen würde. Als Reniger am 16. Februar beim Grosswesir Audienz hatte, beklagte sich dieser über die Siebenbürger, dass sie sich aus der ottomanischen Pforte Gehorsam ziehen und den ihnen vom Sultan gesetzten Fürsten nicht anerkennen wollten sondern einen andern gewählt hätten, und dass sie weder den Tribut noch das versprochene Geld geben. ‚Meint Ihr,' sagte er, der Sultan werde dazu stillschweigen?' Die Absicht, nach Dalmatien zu ziehen, sei aufgegeben, berichtete Reniger, man werde jetzt mehr Völker als je gegen Siebenbürgen schicken. Aber der Reis Kitab bemerkte, es gebe ein Mittel, nämlich dass der neue Fürst persönlich sich zu Ali Pascha begebe, mit ihm die Sache vergleiche, den Tribut und die Kriegsentschädigung pünktlich zahle und (als Zeichen der Belehnung) die Standarte empfange. Als am 18. Februar der Sultan selbst zum Grosswesir kam, wurde, wie Reniger hörte, beschlossen, Kemény zu bestätigen, wenn er selbst käme und den Tribut und das Geld brächte.[3] In der That schickte auch Ali Pascha an Kemény Gesandte, welche ihm die Aussicht auf seine Bestätigung eröffneten, wenn er persönlich zu ihm käme und einen seiner Söhne als Geisel an

[1] Mon. comit. Transsylv. 12, 470.

[2] Bericht Reniger's an den Kaiser vom 28. Jänner 1661.

[3] Reniger's Berichte vom 18. und 20. Februar.

Digitized by Google

die Pforte schickte. Im April kam eine ähnliche Eröffnung auch vom Grosswesir.[1]

Aber Kemény scheint den Versprechungen der Türken nicht getraut oder gefürchtet zu haben, dass sie, wenn sie ihn in ihrer Gewalt hätten, ihn einkerkern oder aus dem Wege räumen würden. Er erschien daher nicht bei Ali Pascha. Und in der That äusserte sich der Grosswesir in einer Audienz, die er dem kaiserlichen Residenten Ende März gewährte, in einem Sinne, welche keine Aussicht auf die Bestätigung Kemény's eröffnete. Es handle sich, sagte er, um die Ehre und Reputation des Sultans, der nicht zusehen könne, wie Einer sich in seinem Lande propria authoritate und mit Gewalt zum Fürsten einsetze. Wenn die Siebenbürger sich nicht rechtzeitig zum Gehorsam bequemten, das versprochene Geld mit dem Tribut und dem Kemény lieferten oder diesen zum Teufel jagten, so werde die türkische Macht in grösserer Zahl als je gegen Siebenbürgen rücken. Den Kemény werde man absolut nicht dulden.[2]

Mit um so grösserer Spannung blickten Kemény und die siebenbürgischen Stände nach Wien, wohin sie auf dem Landtage nach der Erhebung des neuen Fürsten einen der angesehensten Edelleute, den Dionys Bánffy, und den Jesuiten Pater Martin Kassoni schickten, um den Kaiser um seine Unterstützung zu bitten. Aber diese scheinen ihre Reise erst viel später angetreten zu haben und trafen erst am 6. März in Wien ein.[3]

Schon am folgenden Tage erhielten sie beim Kaiser Audienz, obwohl einige Minister dagegen waren, dass man sie als Gesandte empfange, weil dadurch auch die Anerkennung Kemény's als Fürsten von Siebenbürgen ausgesprochen zu sein schien. Sie baten den Kaiser, sie in seinen Schutz zu nehmen und, wenn ein Friede mit den Türken zu Stande käme, sie einzuschliessen, wenn aber dies nicht der Fall wäre, sie zu vertheidigen, wozu sie ihm alle ihre Plätze und Kräfte zur Ver-

---

[1] Kraus, Siebenb. Chronik. Fontes rer. Austr. SS. 4, 141 f., 146 f.

[2] Bericht Reniger's vom 30. März.

[3] Bericht Molin's vom 12. März. Dispacci, T. 118, fol. 15, der in dieser wie in den folgenden Depeschen vom 19. und 26. März fol. 33 und 60 auch über ihre Verhandlungen in Wien berichtet. Dagegen war die Vollmacht für die beiden Gesandten nach ‚Protokoll' 1661 fol. 128 schon vom 12. Jänner datirt.

Digitized by Google

fügung stellten. Sie ersuchten um eine rasche Entscheidung, damit sie nicht von den Türken erdrückt würden, ehe Hilfe käme, und um sofortige Absendung von 2000 Husaren.

Man konnte aber in Wien lange zu keinem Entschlusse kommen, theils wegen der Zaghaftigkeit, die hier überhaupt bei den meisten geheimen Räthen herrschte, theils weil man den Siebenbürgern, welche gleichzeitig mit der Pforte unterhandelten, nicht recht traute und ihre Vollmacht zu unbestimmt fand. Doch wurden die Rüstungen fortgesetzt, Recruten ausgehoben, für den baldigen Einmarsch der in den böhmischen Ländern stehenden Regimenter Vorbereitungen getroffen.

Ein baldiger Entschluss wäre um so nothwendiger gewesen, als die Türken ihr Gebiet immer weiter ausdehnten. Der Pascha von Grosswardein nahm im Februar das Castell St. Job im Nordosten des Biharer Comitates ein, machte einen, allerdings vergeblichen Versuch, auch die nördlich davon an der Grenze des Szathmárer Comitates gelegene Festung Székelyhid wegzunehmen, und bewog die benachbarten Hajduken wie die Bauern der Krasznaer Gespanschaft zur Huldigung, so dass sie unmittelbar an der Grenze der Comitate Szathmár und Szabolcs standen. Auch die dortigen Ortschaften wurden in drohender Weise zur Tributzahlung aufgefordert.

In den ersten Tagen des April erklärte sich endlich der Kaiser nach einer Berathung mit den ungarischen Magnaten bereit, für Siebenbürgen einzutreten, wenn ihm die Festungen Székelyhid, Kövár und Szamos-Ujvár oder Illye an der Maros überlassen würden. Am 9. April wurde Heister beauftragt, diese Plätze mit deutschen Völkern zu besetzen.[1]

Unerwarteter Weise machten die Siebenbürger Schwierigkeiten. Wie Heister am 7. Mai berichtete, stellten ihre Deputirten, welche ihm auch statt des am Eingang nach Siebenbürgen gelegenen Kövár Szamos-Ujvár oder das entfernte Déva anboten, die Forderung, dass die Garnisonen nicht blos dem Kaiser sondern auch dem Fürsten und den Ständen von Siebenbürgen verpflichtet sein und dass diese Plätze nach dem Schwinden der Gefahr ihnen wieder zurückgegeben werden sollten.[2]

[1] ‚Protokoll' fol. 174 b, 175. ‚Registratur' fol. 66 b, 69 b.
[2] ‚Protokoll' fol. 207 b.

Digitized by Google

Doch wurden die Gesandten von Kemény und den siebenbürgischen Ständen am 5. Mai mit neuen Vollmachten nach Wien geschickt. Die Siebenbürger erklärten sich bereit, in Székelyhid, Kövár und eine dritte noch zu bestimmende Festung kaiserliche Besatzungen aufzunehmen und für den Unterhalt derselben wie für Geschütze und Munition zu sorgen. Dagegen versprach der Kaiser in einer am 30. Mai in Laxenburg erflossenen Resolution denselben zur Besetzung anderer Plätze für die Dauer der Gefahr 1000 Fussgänger zu überlassen und sowohl durch Unterhandlungen mit der Pforte als auch durch andere Mittel dahin zu wirken, dass der Fürst, die Stände und das Land im alten Zustande und bei ihren alten Rechten und Freiheiten bleiben. Von den siebenbürgischen Gesandten wurde diese Erklärung ‚mit Dank acceptirt'. Doch waren sie, wie der venetianische Botschafter berichtet, nicht ganz befriedigt, weil sie wünschten, dass der Kaiser mit den Türken sofort offen breche. Auch weigerte man sich in Wien lange, eine schriftliche Urkunde hierüber auszustellen, weil man fürchtete, dass die Siebenbürger dieselbe bekannt machen würden, um den Bruch zwischen dem Kaiser und der Pforte herbeizuführen. Erst am 26. Juni wurden die Verträge in Wien schriftlich beurkundet.[1]

Auf Grund dieser Vereinbarungen wurde Anfangs Juni Székelyhid von den Siebenbürgern geräumt und von den Kaiserlichen besetzt. Ende Juni rückten diese auch in Kövár ein.[2]

Die Völker aus Böhmen, Mähren und Schlesien mit der Artillerie waren schon am 15. Juni zwischen Schintau und Neuhäusel unter Montecuccoli vereinigt.[3]

Die Verwendung derselben war schon längst Gegenstand der Verhandlungen in den massgebenden Kreisen gewesen. Für den 20. Mai war eine Conferenz anberaumt worden, um zu berathen, wie, wenn Ali Pascha in Siebenbürgen einfalle, der Krieg zu führen sei, damit man ‚sich Siebenbürgens defensive annehme', weiter um über einige Anfragen Montecuccoli's eine Entscheidung zu fällen, namentlich darüber, wie er sich zu ver-

[1] Die Urkunden in Mon. comit. Transsylv. 12, 520 sqq. Ueber die früheren mündlichen Vereinbarungen siehe ‚Protokoll' fol. 216 und den Bericht Molin's vom 4. Juni.

[2] Nach Heister's Berichten vom 11. und 29. Juni. ‚Protokoll' fol. 279. 321 b.

[3] Nach dessen Berichten vom 8., 12. und 15. Juni. Ebendaselbst 272, 275, 279.

Digitized by Google

halten habe, wenn der Türke Siebenbürgen mit Macht angreife oder Kemény Hilfe begehre oder sich in des Kaisers Land retirire, ob er gleich hinziehen oder durch eine Diversion helfen solle.[1]

Wir haben leider keine Nachrichten, was von der Conferenz beschlossen worden ist. Einzelne Notizen würden es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass sie sich für den Fall eines Angriffes Ali Paschas auf Siebenbürgen für eine Diversion in das türkische Gebiet ausgesprochen hat. Denn am 4. Juni ertheilte man an Montecuccoli auf dessen Anfrage, wo die Armee campiren sollte, die Antwort: ‚zwischen Komorn und Totis',[2] also am rechten Donauufer in unmittelbarer Nähe des türkischen Gebietes und der Festung Gran. Auch Montecuccoli spricht am 12. Juni die Absicht aus, unterhalb Komorns eine Brücke über die Donau zu schlagen und nur Starhemberg mit 1000 Mann nach Oberungarn zu schicken. Ja noch am 12. Juli meldet er, dass er bei Totis das Lager schlagen werde.[3] Montecuccoli berichtet in seiner Darstellung dieser Ereignisse ausdrücklich, dass er mit der Hauptarmee, ungefähr 15.000 Mann auserlesener Truppen, Gran oder Ofen belagern wollte, sobald die Türken sich gegen die eben von den Kaiserlichen besetzten siebenbürgischen Städte Feindseligkeiten erlaubten oder einen Einfall in das kaiserliche Gebiet machten.[4]

Dagegen spricht aber der venetianische Botschafter in Wien, der die kaiserliche Regierung immer zum Kriege drängte, aber ihr nie einen kräftigen Entschluss zutraute, in einem Berichte vom 11. Juni die Ueberzeugung aus, dass die Minister durch diese militärischen Demonstrationen nur auf die Türken Eindruck machen und dieselben zu einem Abkommen bewegen wollten.[5]

Die Weisungen, welche der Kaiser dem Residenten an der Pforte ertheilte, scheinen diese Vermuthungen zu bestätigen. Am 27. Mai schrieb er ihm, er wünsche ebenso den Frieden wie die Pforte und wolle, dass Alles aus dem Wege geräumt werde, was denselben stören könnte, weswegen er nächstens

[1] ‚Protokoll' fol. 215.
[2] ‚Registratur' fol. 111 f.
[3] ‚Protokoll' fol. 275. 330.
[4] Commentarii bell. p. 138.
[5] Dispacci T. 118, fol. 245 ff.

Digitized by Google

ausführliche Instructionen senden werde. Unterdessen solle er dahin wirken, dass dem Ali Pascha und den anderen Türken der Einbruch in Siebenbürgen verboten werde. Dieser Auftrag wurde vom Kaiser am 3. Juni erneuert und zugleich Vorschläge zur Herbeiführung eines Ausgleiches gemacht. Reniger sollte zur Erhaltung des Friedens eine Zusammenkunft von Commissären beider Theile an der Grenze vorschlagen, um dieselben genau festzustellen und dadurch künftige Streitigkeiten zu verhüten. Wenn etwa der Grosswesir sagte, dass den Kaiser Siebenbürgen nichts angehe, solle er darthun, dass auch dieser Verträge mit Siebenbürgen habe, welche, wie der von 1606, von der Pforte selbst anerkannt worden seien. Sollte aber Alles nichts helfen, so solle er erklären, dass der Kaiser vor Gott und der Welt entschuldigt sei, wenn ein grösseres Uebel daraus entstände. Wenn die Türken erführen, dass der Kaiser heimlich befohlen habe, Székelyhid und Kövár mit deutschen Völkern (jedoch im Namen der Siebenbürger) zu besetzen, so solle er es ableugnen. Auch sollte er über die von den Paschas an ungarische Dörfer besonders in den zwei Gespanschaften gerichteten drohenden Schreiben, welche sie zur Huldigung aufforderten, Klage führen.

Aber durch so kleinliche Mittel liessen sich die Türken in ihrem Vorgehen nicht aufhalten. Ende Juni brach Ismael, der jetzige Pascha von Ofen, und einige Tage später Ali Pascha, dem sich bald auch ein tatarisches Corps anschloss, durch das Eiserne Thor in Siebenbürgen ein. Da sich Kemény mit seinen ungenügenden Streitkräften in keinen Kampf einzulassen wagte, andererseits die Siebenbürger auch keine Miene machten, eine Verständigung mit Ali Pascha herbeizuführen und an Kemény's Stelle einen andern Fürsten zu wählen,[1] so wurde im Laufe des Juli der ganze Westen des Landes von den Feinden überschwemmt, welche durch Raub, Mord und Brand die unschuldigen Bewohner ihren Zorn fühlen liessen.

Schon vor dem 9. Juli traf in Wien von Kemény die Nachricht ein, dass die Türken in Siebenbürgen eingebrochen seien und er sich habe zurückziehen müssen. In dringender Weise bat er namentlich den Grafen Portia, an den er sich in einem besonderen Schreiben wendete, um Unterstützung.

[1] Barcsay war wegen seiner geheimen Verbindungen mit den Türken am 30. Juni auf Befehl Kemény's ermordet worden.

Digitized by Google

Es fanden nun zahlreiche Conferenzen statt, in denen das nun einzuschlagende Vorgehen berathen wurde.[1] Wenn früher wenigstens Montecuccoli einen Angriff auf Gran oder Ofen geplant haben mochte, so gieng man jetzt wohl besonders aus politischen Gründen davon ab. Ein solcher Angriff war ja ein offener Bruch mit der Pforte, während die Aufstellung eines Heeres im nordöstlichen Ungarn, so lange sich dieses auf den Schutz der Besitzungen des Kaisers beschränkte, bei den Türken keinen Anstoss erregen konnte, und selbst wenn es dabei zu einigen Zusammenstössen mit den türkischen oder tatarischen Schaaren kam, dieses bei der damaligen etwas laxen Auffassung der internationalen Verpflichtungen noch nicht zu einem Kriege führen musste. Auch durfte man Kemény nicht ganz unterliegen lassen, wenn man verhüten wollte, dass Siebenbürgen ganz unter die Botmässigkeit der Türken komme und dann ein Fürst eingesetzt werde, der ein blosses Werkzeug in den Händen desselben werde. Man musste durch die Aufstellung eines Heeres an der Grenze Kemény wie den Siebenbürgern Muth zu einem möglichst ausdauernden Widerstande einflössen.

Am 11. Juli wurde daher an den Feldmarschall Montecuccoli der Befehl gesendet, mit der Armee gleich nach Oberungarn zu ziehen und bei Komorn nur ein Corps von 4000 Mann zu Fuss und 3000 zu Pferd unter dem Feldzeugmeister de Souches stehen zu lassen.[2] Vergebens machte Montecuccoli am 15. Juli Einwendungen dagegen und befürwortete den Plan, entweder Gran anzugreifen oder nahe bei Gran und Ofen Stellung zu nehmen,[3] indem er offenbar durch die Bedrohung dieser Festungen die Türken bewegen wollte, zum Schutze derselben heranzuziehen und Siebenbürgen zu räumen. Vergebens sprach sich auch der Erzbischof Lippay in zwei Schreiben aus Presburg vom 18. und 21. Juli für einen Angriff auf Gran und zugleich für die Aufbietung der ungarischen Insurrection aus.[4] Man blieb in Wien bei dem einmal gefassten Beschlusse und sendete

[1] Bericht Molin's vom 9. Juli l. c. fol. 300 b, worin dieser es schon als wahrscheinlich bezeichnet, dass Montecuccoli den Befehl zum Zuge nach Oberungarn erhalten werde.

[2] ‚Registratur' fol. 160. Vgl. die Weisung vom 21. Juli fol. 160 und vom 24. fol. 165 b.

[3] ‚Protokoll' fol. 332.

[4] Ebendaselbst fol. 336 b.

Digitized by Google

am 21. und 28. Juli neue Befehle an Montecuccoli, ohne Verzug mit dem grössten Theile seiner Armee nach Oberungarn zu ziehen, wo er zunächst bei Tokaj und jenseits der Theiss Stellung nehmen sollte.[1] Wie der venetianische Botschafter hörte,[2] lautete die ihm ertheilte Weisung dahin, Kemény zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass der Sitz des Krieges in Siebenbürgen bleibe, aber sich mit seiner Macht nicht zu weit einzulassen, nur als Helfer zu erscheinen und sich in der Defensive zu halten.

Aber der Marsch von Komorn an die obere Theiss liess sich nicht so rasch durchführen, als nothwendig gewesen wäre. Man musste erst für den nothwendigsten Proviant und für zahlreiche Fuhrwerke sorgen, die nicht in wenigen Tagen aufzubringen waren. Erst am 31. Juli brach Montecuccoli mit seiner Armee auf.[3] Die schlechten Wege, die von Léva an der Gran, wo der Feldmarschall am 3. August eintraf, durch gebirgige Gegenden und enge Thäler über Fülek nach Tokaj führten, machten ein rasches Fortkommen unmöglich.

So hatten die Türken Zeit gehabt, ungehindert von den Kaiserlichen ihre Operationen fortzusetzen. Um Kemény in seine Hände zu bringen, drang Ali Pascha Ende September längs der Maros in Ungarn ein, wo nun die Tataren und theilweise auch die Türken das flache Land bis unter die Mauern von Sziget (in der Marmaros), Huszt und Munkács ausplünderten, die Ortschaften niederbrannten, die Einwohner hinwegschleppten. Kemény hatte sich mit seinen wenigen Truppen glücklich über die Theiss gerettet.

Montecuccoli, welcher den Auftrag erhalten hatte, sich mit Starhemberg zu vereinigen und, wenn der Feind sich auf dem königlichen Gebiete befände, bei Gelegenheit gegen denselben einen guten Streich zu führen,[4] eilte auf die Nachricht von dem Einbruche der Türken in Ungarn mit der Cavallerie voraus, während der Markgraf Leopold Wilhelm von Baden ihm mit

[1] ‚Registratur' fol. 160, 170 b, 171.

[2] Bericht Sagredo's vom 1. August. Dispacci T. 118, fol. 352.

[3] So nach Bericht des Hofkriegsrathes vom 2. August an Heister. ‚Registratur' fol. 185. Montecuccoli selbst hatte nach Bericht vom 27. Juli den Aufbruch auf den 30. festgesetzt. ‚Protokoll' fol. 376 b.

[4] So wurde von der Hofkriegskanzlei am 2. August an Heister, am 4. an den Palatin geschrieben. ‚Registratur' fol. 185, 186.

Digitized by Google

der Infanterie folgte. Am 18. August erreichte er bei Ladány südlich von Tokaj die Theiss.

Wenige Tage vorher hatte Ali Pascha, da ihm Kemény entgangen war, über Nagy Banya und Kövár wieder den Rückzug nach Siebenbürgen angetreten,[1] um zunächst das Nösner Land und die Székler zu unterwerfen und dann die Wahl eines neuen Fürsten zu betreiben, zu welchem Zwecke er einen Landtag nach Vásárhely berief.[2]

Unterdessen waren bei Montecuccoli auch seine Reiterei und Artillerie angekommen. Seine Truppen waren durch den Marsch an die Theiss hart mitgenommen worden, besonders weil in Folge des unerwarteten Aufbruches für Proviant in ganz ungenügender Weise gesorgt worden war, die Bauern aber ihm keine Lebensmittel lieferten und sich bei der Annäherung der Truppen mit aller ihrer Habe in die Wälder zurückzogen, ja sogar kleinere Abtheilungen, welche, um zu fouragiren, sich vom Heere entfernten, angriffen und todtschlugen.[3] Schon am 3. und 4. August schrieb Montecuccoli, dass die Völker in Folge von Krankheiten, Hitze, Todschlag durch die Bauern und Desertion täglich abnehmen. Am 14. und 18. berichtete er, dass die meisten Soldaten erkranken. In Berichten vom 26. bis 31. August meldete er, dass nicht blos viele Officiere und Soldaten, sondern auch die Generale Spork, der Markgraf von Baden und Starhemberg, der dann in den nächsten Tagen starb, krank seien.[4] Doch vereinigte sich Ende August Kemény mit seinen Truppen mehreren tausend Mann,[5] unweit Tokaj mit dem Heere Montecuccoli's.

---

[1] Am 23. August melden die Richter und die Schöffen von Bistritz, dass am vergangenen Sonnabend (17. August) der Feind sich wiederum bei Kövár ins arme Vaterland hereingeschlagen. Kraus in Fontes rer. Austr. SS. 4, 165.

[2] Siehe die Actenstücke bei Kraus a. a. O. S. 167 ff.

[3] Bericht Sagredo's vom 3. September. Dispacci T. 119.

[4] ‚Protokoll' fol. 383. 394b. 417. 424b.

[5] Nach Montecuccoli, Commentar. p. 140 hatte Kemény nur 3000 Mann bei sich. Nach einem von Franz Heinrich Vischer von Rampelsdorff am 4. October aus dem siebenbürgischen Lager an den Hofkriegsrath erstatteten Berichte über die Zustände Siebenbürgens hatte aber Kemény damals das Fussvolk in die Garnisonen eingetheilt, die Reiterei, die etwa in 5000 Mann bestanden habe, und den Adel meist abgedankt, das übrige in Klausenburg und andere Städte eingelegt und hatte jetzt

Digitized by Google

Für diesen entstand nun die wichtige Frage, ob er in Oberungarn stehen bleiben oder den Türken nach Siebenbürgen folgen sollte. Es scheint nicht, dass er dazu einen Auftrag erhalten hatte. Am 9. August hatte man ihm eine Instruction geschickt, wie er sich gegen Türken, Tataren, Kemény und die Siebenbürger zu verhalten habe.[1] Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass darin ein Zug nach Siebenbürgen in Aussicht genommen war. Denn der Kaiser spricht in einem längeren Schreiben an Montecuccoli vom 29. August[2] seine Billigung aus, dass dieser Kemény zu bewegen suche, sich wieder nach Siebenbürgen zu begeben, da die Türken sich zurückgezogen und daher vielleicht keine so grosse Gefahr mehr sei, und, wenn derselbe länger ausser Landes wäre, die Siebenbürger den Muth und die Zuneigung zu ihm verlieren könnten. Da, fährt der Kaiser fort, aus einem Berichte des Residenten vom 7. August[3] und aus den Thaten der Türken sich ergebe, dass sie ihre bösen Intentionen mit den Waffen behaupten wollen, so sei Montecuccoli zwar über das, was de facto dagegen vorzunehmen sei, genugsam instruirt. Weil jedoch dieses Werk erst in der künftigen Campagna recht eingehen und geraume Zeit dauern dürfte, so solle man alle Mittel zum Kriege, oder wie man sonst aus dem Handel kommen könnte, bei Zeiten bedenken. Aber ehe er darüber berathen lasse, erwarte er Montecuccoli's Bericht, was er thun wolle, wenn der Feind sich in eine Stellung begebe, wo man ihn nicht angreifen könne, wie man die Armee den Winter über conserviren oder ob man während desselben mit ihr fruchtbarlich operiren und in welche Postur man sich für die zukünftige Campagna stellen solle.

Der Zug nach Siebenbürgen ist Montecuccoli's eigener Initiative entsprungen. Nach einem Berichte des venetianischen Botschafters Sagredo vom 10. September hatte derselbe gemeldet, dass er nach der Ueberschreitung der Theiss ohne Ruin der Armee dort unmöglich habe stehen bleiben können, weil alle

---

noch über 500 Pferde bei sich. Die Truppen Kemény's dürften daher Ende August doch etwa 7000 Mann gezählt haben.

[1] ‚Registratur' fol. 195.

[2] Orig. im Kriegsarchiv.

[3] Reniger berichtet darin, dass die Stimmung gegen den Kaiser bei der Pforte wegen der von jenem den Siebenbürgern gewährten Hilfe, die sie weit übertreiben, immer schlimmer werde.

Digitized by Google

Dörfer leer, die Bauern mit allen Lebensmitteln in die dichtesten Wälder geflohen gewesen seien. Er habe daher den Entschluss gefasst, im Vereine mit Kemény nach Siebenbürgen zu ziehen, was sowohl für den Fall eines Krieges wie des Friedens vortheilhafter sei, weil es im ersten Falle besser sei, im Lande des Feindes als im eigenen zu stehen, im Falle von Unterhandlungen vortheilhafter, wenn man etwas anbieten könne, als wenn man fordern müsse. Die Regierung hat auch nachträglich diesen Zug gebilligt und dem Feldmarschall aufgetragen, sich der vornehmsten Plätze Siebenbürgens zu bemächtigen und mit dem grössten Theile seiner Truppen dort die Winterquartiere zu beziehen, um im nächsten Frühjahr früher als die Türken im Felde sein zu können.[1]

Anfangs schien der Zug, den Montecuccoli mit Kemény in der ersten Hälfte des September über Szathmár unternahm, günstig zu verlaufen. Ohne Widerstand gelangten sie am 15. September nach Klausenburg.[2]

Aber unterdessen war in Siebenbürgen eine ungünstige Wendung eingetreten. Durch Drohungen und Versprechungen hatte Ali Pascha es durchgesetzt, dass die von ihm nach Maros Vásárhely berufenen Abgeordneten der Sachsenstädte und einige Edelleute am 14. September den Michael Apafy zum Fürsten wählten, der sofort von ihm die Bestätigung erhielt.

Auf Montecuccoli musste dies grossen Eindruck machen. Er hatte vielleicht gehofft, Kemény ohne ernsten Kampf den Besitz Siebenbürgens wieder verschaffen zu können. Jetzt waren ihm die Thore der festen sächsischen Städte verschlossen, die Székler, Kemény's eifrigste Anhänger, waren von Ali Pascha unterworfen. Auf eine ausgiebige Unterstützung im Lande selbst durften er und sein Schützling offenbar nicht rechnen. Nur durch einen entscheidenden Sieg konnte Siebenbürgen noch gewonnen werden. Nun war ein günstiger Ausgang einer Schlacht nicht unmöglich, weil das kaiserliche Heer wohl

[1] Bericht Sagredo's vom 17. September l. c. Auch in ‚Registratur' fol. 237 wird zum 3. September als Inhalt eines Schreibens der Hofkriegskanzlei an Montecuccoli angegeben: ‚Approbatur sein Fortzug in Oberungarn und Siebenbürgen' mit der weiteren Bemerkung, dass zur Aufbringung von Proviant bares Geld dorthin geschickt worden sei.

[2] Diesen Tag gibt nach gleichzeitigen Klausenburger Aufzeichnungen Katona, Hist. crit. Hungariae 33, 262 an.

Digitized by Google

viel schwächer,[1] aber auch tüchtiger als das türkische war. Aber dann war der Krieg mit der Pforte entschieden, den Montecuccoli auf eigene Verantwortung doch nicht wagen durfte. Ein Stehenbleiben konnte aber für das Heer Montecuccoli's geradezu verhängnissvoll werden, weil in dem verwüsteten und ausgesogenen Lande keine Lebensmittel aufzutreiben waren, so dass in kurzer Zeit in Folge ungenügender und ungesunder Nahrung 600 Soldaten durch die Ruhr und den Typhus hinweggerafft wurden.[2] Schon am 16. September meldete daher Montecuccoli dem Kaiser, dass er wegen Mangels an Proviant den Rückzug nach Szathmár beschlossen habe.[3] Doch liess er zum Schutze Klausenburgs deutsche Truppen zurück, wie auch die kaiserlichen Besatzungen in Szamos Ujvár, Kövár und Székelyhid gelassen wurden.

So war ein feindlicher Zusammenstoss mit den Türken auf dieser Seite nicht erfolgt. Aber die Pforte hatte immerhin einen genügenden Vorwand zu einem Kriege gegen den Kaiser, da sie wiederholt erklärt hatte, dass sie eine Einmischung desselben in die Verhältnisse Siebenbürgens nicht dulden würde.

Der Kaiser hatte aber noch einen anderen Act der Feindseligkeit unternommen, welcher freilich durch den Einbruch der Türken und Tataren in das nordöstliche Ungarn und durch die Ausplünderung und Einäscherung zahlreicher Ortschaften mehr als gerechtfertigt schien. Um dafür Repressalien zu üben,

---

[1] Wenn Kraus, Siebenb. Chronik S. 182 die kaiserliche Armee aus 30.000 wohlgerüsteten Mann bestehen, die Klausenburger Aufzeichnung bei Katona 33, 262 sie 36.000, die Truppen Kemény's 11.000 Mann zählen lässt, so ist dies gewiss zu hoch, da Montecuccoli's Armee bei Komorn nach seiner Angabe nun 15—16.000 Mann stark gewesen ist, davon 7000 Mann bei Komorn zurückgeblieben sind, die früher in Oberungarn stehenden Truppen nach einem Ausweise de Souches' vom 7. November 1660 an Infanterie, Cavallerie und Dragonern nur 13.302 Köpfe gezählt haben (‚Protokoll' 1660 fol. 455), von denen ein wenn auch nicht sehr grosser Theil zur Besetzung der Festungen verwendet worden ist. Nach einem Berichte Sagredo's vom 13. August hat das Corps Starhemberg's, mit dem sich Montecuccoli vereinigt hat, nur 5000 Mann (im Felde) gezählt, die Kaiserlichen dürften daher auch mit den Streitkräften Kemény's (s. oben S. 546 Anm. 5) nicht viel mehr als 20.000 Mann stark gewesen sein. Die Türken wurden nach dem erwähnten Berichte Rampelsdorff's vom 4. October auf 40.000 Mann geschätzt, was er aber für zu hoch hielt.

[2] Kraus a. a. O. S. 185 f.

[3] ‚Protokoll' fol. 453.

Digitized by Google

ertheilte man am 20. August dem Feldzeugmeister de Souches, der mit seinem Corps bei Komorn stand, den Befehl, ‚den Türken eine Diversion zu thun, dass sie es empfinden‘,[1] oder, wie der Kaiser am 23. September an Reniger schrieb, ‚um zu zeigen, dass er genugsame Mittel zu helfen habe‘. De Souches unternahm in Folge dieses Auftrages mit einem Theile seiner Truppen einen Streifzug gegen Ofen und plünderte einige Ortschaften aus, worauf er sich wieder zurückzog. Nun hatten ja, wie schon bemerkt wurde, die türkischen Grenzcommandanten wie ungarische Grosse häufig solche Raubzüge unternommen. Aber es war doch ein Unterschied, ob ein solcher einen privaten Charakter trug oder ob er, wie diesmal, auf Befehl des Staatsoberhauptes erfolgte.

Und noch einen dritten Grund zur Beschwerde hatte die Pforte um diese Zeit gefunden. Im Sommer 1661 erbaute Graf Niklas Zriny, Ban von Croatien, am linken Ufer der Mur gegenüber von Legrad eine Feste, Serinvár[2] oder Zrinyvár (die ‚Zrinyburg‘), welche ihm als Ausgangspunkt und Zufluchtsort bei Streifzügen in das nahe türkische Gebiet dienen konnte und den Türken besonders verhasst sein musste, weil sie in unmittelbarer Nähe der Festung Kanisa lag. Die Regierung wagte den Bau nicht zu verbieten, weil sich Zriny, wie der venetianische Botschafter bemerkt,[3] nicht darum gekümmert hätte, gerade so wie er trotz der Befehle derselben die Raubzüge in das türkische Gebiet nicht unterliess. Der Kaiser suchte daher den Bau zu entschuldigen, indem er versicherte, dass derselbe nicht zur Offensive, sondern zur Erhaltung des Friedens diene, und bemerkte, dass sich die Pforte um so weniger darüber aufhalten könne, als sie selbst während des Friedens in Ungarn drei bis vier, in Croatien über dreissig solcher Festen aufgeführt habe.[4]

Der Grosswesir hatte auf den Vorschlag des Kaisers, Commissäre zur Feststellung der Grenze zu ernennen, mit der allgemeinen Versicherung geantwortet, man wolle den Frieden, wenn der Kaiser keinen Anlass zum Bruche gebe, und begehre

[1] ‚Registratur‘ 1661 fol. 207b.

[2] Graf von Serin ist die damals gebräuchliche Form für Zriny.

[3] Depesche vom 9. Juli. Dispacci T. 118, fol. 303b. Den Bau der Zrinyburg erwähnt er zum erstenmale in einem Berichte vom 2. Juli.

[4] K. Leopold an Reniger, 13. Juli.

Digitized by Google

auch nichts von den zwei Gespanschaften. Aber er hatte zugleich mit einem Angriffe auf Ungarn gedroht, wenn der Kaiser sich in die Verhältnisse Siebenbürgens einmischen und Kemény schützen wollte.[1]

Als dann im September in Adrianopel, wohin sich der Sultan begeben hatte, die Nachricht eintraf, dass die kaiserliche Armee gegen Siebenbürgen marschire und dass Zriny mit seinem Gebäu fortfahre, wie dass Kemény sich wieder auf das Gebiet des Kaisers retirirt habe, da drohte man, dass der Sultan mit dem ganzen Heere nach Griechisch-Weissenburg (Belgrad) marschiren werde, um mit dem Kaiser Krieg anzufangen. Die Türken wollten Kemény aufsuchen und den für einen Feind halten, der ihn schütze. Besonders, berichtete Reniger, ärgere die Türken der Bau von Serinvár, weil durch dieses die Verproviantirung Kanisas gehindert werde. Es sei schon Befehl gegeben, Truppen zu sammeln, um dasselbe zu zerstören und, wenn Zriny dies hindern wolle, ihn selbst anzugreifen.[2]

Und ähnlich lauteten die Berichte Reniger's in der nächsten Zeit. Am 6. October schrieb er, der Sultan habe selbst gemeint, die Differenzen sollen beigelegt und die Commission zur Feststellung der Grenze ins Werk gesetzt werden. Aber wegen der Krankheit des Grosswesirs habe sich die Ausführung verzögert, und jetzt sei die Lage geändert in Folge der Nachricht, dass die kaiserlichen Völker nach Siebenbürgen ziehen, dass ein Streifzug gegen Ofen unternommen worden sei, dass auch Batthyány Material zum Baue einer Feste sammle. Uebrigens könne das Castell Zriny's allein Anlass zu einem Kriege geben. Sonst würden sich die Türken nach der Wahl Apafy's zufrieden geben, wenn der Kaiser Kemény nicht mehr unterstützte.

Auch am 24. October berichtete der Resident, der Sohn des Grosswesirs habe ihm gesagt, das siebenbürgische Wesen sei jetzt beigelegt. So lange aber Kemény im Gebiete des Kaisers sich aufhalte und dessen Völker sich nicht zurückziehen, können auch die Türken das Land nicht räumen. Wenn der Kaiser Kemény schütze und in seinem Gebiete dulde, werden sie sich mit gesammter Macht dorthin wenden, wodurch der Friede gestört werden könnte. Man solle auch wegen der

[1] Reniger an den Kaiser, 19. Juli.

[2] Reniger an den Kaiser, 12. September.

Digitized by Google

Streifung gegen Ofen Satisfaction geben und wegen des Castells bei Kanisa Abhilfe treffen, dann werde der Friede erhalten bleiben. Doch seien unterdessen die Türken durch die Nachricht von neuen Streifzügen der Ungarn bei Stuhlweissenburg erbittert worden. Man habe ihn aufgefordert, dem Kaiser zu schreiben, er möge sich kategorisch erklären, ob er Krieg oder Frieden wolle. Wenn letzteres, so solle vor allem Kemény aus dem Wege geräumt und das Castell bei Kanisa demolirt und verlassen werden.

Aber einen bestimmten Beschluss vermochte man in Wien nicht zu fassen, weil die auswärtige Lage noch viel zu wenig geklärt war. Die Gesuche, welche man an die fremden Mächte und die deutschen Reichsstände um eine Unterstützung gerichtet hatte, waren bisher fast überall ohne Ergebniss geblieben. Allerdings hatte der Kurfürst von Mainz schon am Beginn des Jahres 1661 die Sendung von 2000 Mann zugesichert und der von Cöln erklärt, er wolle hinter jenem nicht zurückbleiben. Auch der Kurfürst von Baiern hatte ein Angebot gemacht.[1] Die cölnischen und bairischen Völker, 2000 zu Fuss und 600 zu Pferd, waren schon im Juni auf dem Marsche und zogen theils zu Lande, theils auf der Donau nach Ungarn, wo sie dem Heere Montecuccoli's zugetheilt und von diesem nach dem nordöstlichen Ungarn mitgenommen wurden, während die mainzischen Auxiliarvölker, 1400 Mann, wegen der der Festung Zriny's drohenden Gefahr nach Pinkafeld im südwestlichen Ungarn geschickt wurden. Auch der Bischof von Münster hatte sich zur Sendung von 700 Mann zu Pferd und 1000 zu Fuss herbeigelassen. Der Erzherzog Ferdinand Karl von Tirol versprach Geschütz, die Städte Ulm und Nürnberg Pulver.[2] Aber die meisten deutschen Reichsstände verweigerten jede Hilfe, wenn nicht ein Reichstag einberufen würde, und von diesem wollte man in Wien nichts wissen, weil man von ihm neue Einschränkungen der kaiserlichen Gewalt und im besten Falle die Aufstellung eines selbständigen Reichsheeres erwartete.

Auf Frankreich konnte man nur mit Misstrauen blicken, weil es gerade in dieser Zeit bestrebt war, den Rheinbund,

[1] Bericht Molin's vom 15. Jänner 1661. Nach Bericht vom 11. Juni hat Baiern 1200 Mann zu Fuss geschickt.

[2] ‚Registratur' 1661 fol. 125b. 165b. 185. ‚Protokoll' 1661 fol. 212, 251b, 269b, 279, 307b, 317b, 340, 344.

Digitized by Google

welcher 1658 geschlossen worden und gegen den Kaiser gerichtet war, noch zu erweitern.

Spanien war überhaupt dagegen, dass der Kaiser sich mit den Türken in einen Krieg einlasse, weil es demselben dann unmöglich war, ihm irgend welche Hilfe zu leisten, die es gegen die aufständischen Portugiesen sehr nothwendig gehabt hätte. Es versprach zwar dem Kaiser für den Türkenkrieg die Einnahmen des Königreiches Neapel zu überlassen. Aber der Vicekönig erklärte, diese nur dann auszahlen zu können, wenn er von den anderen auf dieselben angewiesenen Verpflichtungen befreit würde.

Selbst beim Papste fand der Kaiser nicht das erwartete Entgegenkommen. Er liess zwar im Februar durch seine Nuntien die christlichen Fürsten auffordern, Bevollmächtigte nach Rom zu schicken, um über eine Union zu verhandeln, deren Haupt er sein wollte. Aber die Verhandlungen darüber gingen nicht vorwärts. Auch auf den Abschluss eines engeren Bundes zwischen dem Kaiser, Venedig und dem Papste ging dieser nicht ein und ebenso wenig schickte er Subsidien, obwohl es hiess, dass der Cardinal Mazarin ihm 200.000 Scudi für einen Türkenkrieg vermacht habe.[1]

So blieb dem Kaiser nichts übrig, als die Unterhandlungen mit den Türken hinzuziehen, bis sich die Lage Europas klarer gestaltete.

Am 20. November ertheilte er seinem Residenten neuerdings den Auftrag, den Streifzug de Souches' mit dem Einfall des türkischen Heeres in Oberungarn zu entschuldigen und wegen der Klagen der Türken über Zriny's Schloss darauf hinzuweisen, dass sie während des Friedens ebenfalls an der Karlstädter, Banal- und Meergrenze 38 Schlösser erbaut hätten.[2]

Andererseits trat bei der Pforte ein Wechsel des leitenden Ministers ein, indem der alte Grosswesir Mohammed Köprili am 31. October 1661 starb und sein Sohn Ahmed, ein Mann von 32 Jahren, sein Nachfolger wurde, von dem Reniger am 13. November meldete, dass er mehr zu einem Frieden mit dem Kaiser geneigt sei als sein Vater.[3] Aber von ihren wesentlichen Forde-

[1] Ueber die Haltung des Papstes und der übrigen Fürsten finden sich zerstreute Notizen in den Depeschen Molin's und Sagredo's.

[2] Ein Verzeichniss derselben liegt den Acten bei.

[3] Der Inhalt dieses Berichtes findet sich in einer Depesche Sagredo's vom (11.?) December.

Digitized by Google

rungen gab die Pforte auch jetzt nichts auf. Am 13. November, schrieb Reniger am 29., sei an die gesammte Militia in Asien und Europa Ordre ergangen, sich für den künftigen Feldzug bereit zu halten. Doch wolle die Pforte nicht direct gegen den Kaiser Krieg anfangen, sondern sie werde sich diesem gegenüber so verhalten, wie er sich Kemény gegenüber benehme. Und am 14. December berichtete er, die Sache wegen des Zuges de Souches' habe er ziemlich geordnet; auch von Siebenbürgen verlange die Pforte nichts. Aber wenn der Kaiser im folgenden Jahre den Krieg vermeiden wolle, müsse er Kemény, der sich, wie der Pforte geschrieben worden, nach Szathmár zurückgezogen habe, an einen Ort thun, wo er nichts anfangen könne.

In einem Punkte zeigte sich die Pforte entgegenkommend, bezüglich des vom Kaiser gewünschten Zusammentretens von Commissären an der Grenze. Der neue Grosswesir, berichtete Reniger am 2. Jänner 1662, sei dem nicht abgeneigt. Aber wenn der Kaiser bei seiner Forderung, dass das siebenbürgische Wesen in den Stand gesetzt werde, wie es vor dem Rákóczy'schen Rumoren gewesen, auch die Rückgabe Grosswardeins verstanden habe, so könne davon keine Rede sein, weil die Türken freiwillig nie etwas zurückgeben. Ebensowenig werden sie Kemény oder einen anderen Fürsten dulden, weil Apafy bereits bestätigt sei und den Tribut und die Hälfte der 500.000 Thaler bezahlt habe.[1] Nach seinem Berichte vom 16. Jänner hatte Ali Pascha bereits Vollmacht zur Ernennung von Commissären erhalten.

Wir kennen den Grund nicht, der den Kaiser bewogen hat, gerade in dieser Zeit eine entschlossenere Haltung einzu nehmen. Am 9. Jänner 1662 richtete er an Reniger den Befehl, die Herausgabe Grosswardeins und der übrigen den Siebenbürgern abgenommenen Plätze zu verlangen und um die freie Wahl eines anderen Fürsten in Siebenbürgen anzuhalten. Einen Monat später berief er die deutschen Reichsstände in einem Patente, welches wie eine Kriegserklärung an die Pforte klang, auf den 8. Juni zu einem Reichstage zur Abwehr des Erbfeindes der Christenheit, welcher Grosswardein erobert und dadurch Siebenbürgen, die Moldau und die Walachei umfasst und jeder

[1] Die andere Hälfte hatte man ihm nach Bericht Reniger's vom 24. October 1661 und 16. Jänner 1662 erlassen.

Digitized by Google

Hoffnung beraubt habe, sich aus vichischer Dienstbarkeit zu retten, ja auch Ungarn, Polen und Deutschland bedrohe.[1] Auch die ungarischen Stände wurden auf den 1. Mai nach Presburg berufen.[2]

Aber wenn man wirklich ernstlich an den Krieg gedacht haben sollte, so trat bei den Räthen des Kaisers bald wieder die frühere Muthlosigkeit zu Tage, und man suchte wenn irgend möglich den Frieden zu erhalten.

Dazu mögen nun wohl besonders die Berichte Montecuccoli's über den Zustand seines Heeres beigetragen haben. Standen die Ungarn den kaiserlichen Truppen von vorneherein fast feindlich gegenüber, weil diese, unregelmässig bezahlt und ungenügend verpflegt, schon im Interesse der Selbsterhaltung sich manche Gewaltthaten erlaubten, so war dies nach dem Rückzuge Montecuccoli's aus Siebenbürgen noch mehr der Fall. Die Ungarn meinten, die Kaiserlichen seien nicht zu ihrer Vertheidigung, sondern zu ihrer Unterdrückung im Lande. Selbst die Aufnahme in die Winterquartiere wurde ihnen lange verweigert, so dass sie in dem rauhen Klima furchtbar litten. Namentlich die Infanterie, berichtete Montecuccoli, sei ganz krank und nackt und brauche Zeit, sich zu erholen. Ende Februar sah er sich sogar genöthigt, sein Heer wegen der ungünstigen Verhältnisse von der siebenbürgischen Grenze in die Gegend von Komorn zurückzuführen.[3] Auch die Besatzungen in den Festungen litten Mangel. Ein Versuch, Verstärkungen und Proviant nach Klausenburg zu bringen, misslang, weil er mit zu geringen Streitkräften unternommen wurde.

Zugleich waren in Siebenbürgen Ereignisse eingetreten, welche die Aufrechterhaltung des Friedens erleichterten. Am 12. Februar traf in Wien die Nachricht ein, dass Johann Kemény am 23. Jänner unweit Schässburg von den Türken geschlagen worden und selbst im Kampfe gefallen sei. Man war also der Verpflichtungen ledig, die man gegen ihn eingegangen hatte, und es war kaum noch eine Aussicht, Apafy beseitigen zu können. Zwar schaarten sich einige vornehme Edelleute um Simon

[1] Das gedruckte Patent trägt das Datum 8. Februar, muss aber zurückdatirt sein. Denn Sagredo berichtet erst am 26. Februar, man habe nach langen Berathungen beschlossen, den Reichstag zu berufen, und drucke die Patente, um sie an die deutschen Fürsten zu schicken.

[2] Sagredo berichtet von diesem Beschlusse am 12. März.

[3] Bericht Sagredo's vom 26. Februar.

Digitized by Google

Kemény, den Sohn des gefallenen Fürsten, verweigerten Apafy auch jetzt die Huldigung und wendeten sich um Hilfe an den Kaiser, auf dessen Gebiete sie theilweise Schutz suchten. Aber die Zahl derselben war zu gering, als dass der Kaiser an ihnen bei einem Kriege eine wesentliche Stütze hätte finden können. Auch liess sich nicht verkennen, dass Apafy und die siebenbürgischen Stände, welche den Kaiser um die Herausgabe der in ihrem Lande besetzten Festungen baten, nicht Unrecht hatten, wenn sie ihr Ansuchen damit begründeten, dass sonst die Türken dieselben erobern und dann für sich behalten würden. Selbst die Ungarn waren, wie der venetianische Botschafter am 9. April berichtet, nicht mehr sehr für den Krieg eingenommen, weil der Kaiser zu schwach sei, der grossen Macht der Türken zu widerstehen.

Der Eindruck dieser Verhältnisse wurde noch verstärkt durch die Berichte Reniger's, welcher von der Macht der Türken übertriebene Vorstellungen hatte und den Kaiser immer zum Frieden drängte. Die jetzige Regierung, meldete er am 22. Februar, sei schon entschlossen gewesen, die Waffen von den Grenzen abzuführen und den Krieg in Candia fortzusetzen. Aber bei den Forderungen des Kaisers[1] sei nichts zu hoffen. Die Pforte werde den Apafy schützen und die Festungen zu erobern suchen. Wenn der Kaiser diese behaupten wolle, werde es zum Kriege kommen. Der frühere Grosswesir hätte vielleicht das Feuer schon angesteckt, während der jetzige, ein zwar junger, aber verständiger friedliebender Mann, allerseits zu löschen suche. Der Kaiser möge ja den Krieg vermeiden, weil die Pforte 200.000 Mann ins Feld stellen könne.

Am 20. März fand nun beim Obersthofmeister Fürsten Portia[2] eine ‚Zusammenkunft der dazu deputirten geheimen Räthe'[3] statt, welchen die in letzterer Zeit eingelaufenen Schreiben des Graner Erzbischofs, des Palatins, Montecuccoli's, des Bischofs (Franz St. Györgyi) von Waitzen und der beiden siebenbürgischen Abgeordneten vorgelegt wurden. Als Inhalt dieser Schreiben wird angegeben, dass die von den Kaiserlichen in Siebenbürgen besetzten Plätze um Hilfe an Volk, Proviant und Munition

[1] Gemeint sind wohl die von diesem am 9. Jänner ertheilten Weisungen.
[2] Er war am 17. Februar 1662 in den Reichsfürstenstand erhoben worden.
[3] Nur Rottal und Gonzaga, heisst es, seien nicht erschienen.

Digitized by Google

bitten, dass die meisten Leute in den zwei Gespanschaften Szathmár und Szabolcs wie die freien Hajduken den Türken gehuldigt haben, dass die Sache mit Kaschau (das man zur Aufnahme einer Besatzung bewegen wollte) nicht geordnet und daher ganz Oberungarn in gefährlicher Lage sei, dass der Palatin rathe, man solle mit Siebenbürgen und den Türken wegen Mangels an Kräften Frieden machen und des Grafen Zriny Burg gehen lassen, weil man sie gegen die türkische Macht doch nicht werde behaupten können. Man ging nun in eine Berathung der Frage ein, wie der Friede zu erhalten oder der Angriff zu bestehen sei.

Was den letzteren Punkt, die ‚Verfassung', betrifft, so wird bemerkt, dass schon jüngst auf Anrathen sämmtlicher geheimer Räthe die kaiserliche Resolution erfolgt sei, alle Rathschläge dahin zu richten, als wenn schon wirklich Krieg wäre, also die Werbungen fortzusetzen, die Obristen, die schon Geld empfangen, zu mahnen, die Remontirung zu befördern und die vorhandene Mannschaft kriegstüchtig zu machen. Weiter solle man Kaschau zu bekommen suchen,[1] das keine Besatzung einnehmen wolle, aber in grosser Gefahr sei. Es soll auch bei der kaiserlichen Resolution, die siebenbürgischen Besatzungen zu behaupten, bleiben. Doch meinte der geheime Rath, dass man die weit entfernten und schwer zu behauptenden, z. B. Klausenburg, um nicht die Besatzung zu verlieren, räumen, die festeren aber, besonders Székelyhid, mit allem Nothwendigen versehen solle. Doch solle man zugleich die Verhandlungen mit den Türken fortsetzen. Aber diese sollten sich nicht blos auf eine Grenzberichtigung beschränken und es sollten angesehene, gehörig bevollmächtigte Commissäre ernannt werden. Zugleich solle man der Pforte mit Rücksicht auf die vom Kaiser in Siebenbürgen besetzten Plätze erklären, dass dieser von diesem Lande nichts für sich begehre und nur die Herstellung des alten Zustandes wünsche. Da übrigens wegen der Kränklichkeit Reniger's, der deswegen auch schon wiederholt um seine Abberufung gebeten hatte, zu befürchten sei, dass er plötzlich zur Führung der Verhandlungen nicht mehr im Stande sei oder gar sterbe, solle man für eine geeignete Persönlich-

[1] Wie das geschehen sollte, haben die geheimen Räthe leider anzugeben unterlassen.

Digitized by Google

keit sorgen, die ihm beigegeben werden oder eventuell ihn ersetzen könnte.

Zwei Wochen später, am 3. April, wurde eine neue Conferenz gehalten, bei welcher die Fürsten Lobkowitz, Auersperg und Portia und die Grafen Trautson, Schwarzenberg, Oettingen, Lamberg und Montecuccoli anwesend waren. Die Conferenz sprach sich neuerdings für die Verhandlungen mit den Türken aus, weil man nicht stark genug sei, einem so mächtigen Feinde zu widerstehen, von anderen Staaten aber wenig oder nichts zu hoffen, zum Abschlusse einer Liga ausser dem Papste wenig Lust vorhanden und auch auf das deutsche Reich wenig zu bauen sei.

Man berieth nun darüber, ob man es mit der Absendung von Weisungen an Reniger bewenden lassen oder ob man eine eigene Person, welche und mit welchen Instructionen senden solle.

Bezüglich der Person gingen die Meinungen auseinander und es wurde gegen den in Vorschlag gebrachten Hofkammersecretär Johann Philipp Beris namentlich geltend gemacht, dass er erst jüngst noch Advocat gewesen sei und von den türkischen Sachen gar keine Erfahrung habe, auch, weil er verheiratet sei, nur auf einige Monate hingehen würde. Bezüglich der zu ertheilenden Instruction bemerkten die geheimen Räthe, dass man Klausenburg und Szamos-Ujvár herausgeben könnte, weil man sie doch nicht erhalten könne. Auch Grosswardein solle man nicht fordern, wenn man Székelyhid behaupten könnte. Die Entfernung Apafy's und die Wahl eines neuen Fürsten sei nicht bestimmt zu fordern, obwohl derselbe schlechter sei als ein Pascha, weil er nur den Namen führen, die Türken aber regieren würden. In Beziehung auf die siebenbürgische Frage war also der geheime Rath schon zu einem vollständigen Rückzuge bereit, was ja um so begreiflicher war, als nicht blos ihr einflussreichstes Mitglied Fürst Portia, ein alter, gichtleidender und bettliegeriger Mann, der den Rest seiner Tage in Ruhe verleben wollte, sondern auch die meisten anderen Räthe immer gegen den Krieg gewesen waren und Fürst Auersperg, ‚der stärkste Schild für Siebenbürgen',[1] der eine entgegengesetzte Politik vertrat, mit seiner Ansicht fast allein stand.

[1] *il più forte scudo per la Transsilvania* nennt ihn Sagredo in einem Bericht vom 28. Februar 1662.

Digitized by Google

Man sollte nun meinen, dass man sich beeilt haben würde, mit den Türken noch vor dem Beginn des Sommers, wo dieselben ihre Operationen zu beginnen pflegten, ein Abkommen zu Stande zu bringen. Aber erst am 5. April wurde für Beris, den man trotz der gegen ihn geltend gemachten Gründe für die Mission bestimmte, ein Pass ausgefertigt. Einige Tage darauf trat er die Reise an.[1]

In der Instruction, welche für ihn und den Residenten ausgefertigt wurde,[2] erklärt sich der Kaiser bereit, zur Beilegung der Differenzen Commissäre zu ernennen; nur sollten auch von Seite der Pforte Ali Pascha selbst oder geeignete Minister, nicht aber untergeordnete Personen mit den Verhandlungen beauftragt werden. Gehen die Türken darauf ein, so soll ein allgemeiner Waffenstillstand geschlossen werden. Was die Bedingungen eines Abkommens selbst betrifft, so erklärt sich der Kaiser zur Räumung der siebenbürgischen Festungen bereit, sobald er genügende Garantien für das Zustandekommen des Friedens habe. Als solche Garantie wird zunächst die Rückgabe der von den Türken in den letzten Wirren occupirten siebenbürgischen Festungen bezeichnet. Wenn aber die Pforte darauf nicht eingehen wollte, so sollte es dem Kaiser auch seinerseits gestattet sein, für den Schutz der Grenze zu sorgen, und zwar durch Besetzung der Festen Szathmár und Székelyhid, von denen erstere unbestreitbar ihm gehört, und die zweite, an der Grenze gelegen, auch nie einen Bestandtheil Siebenbürgens gebildet hat, wenn es auch im Besitze von Siebenbürgern gewesen ist. Diese könne der Kaiser absolut nicht aus seinen Händen lassen, falls die Türken Grosswardein und die andern von ihnen occupirten Festungen behalten wollen. Wenn die Türken Apafy's Erwähnung thäten, solle man, ohne sich direct für oder gegen ihn auszusprechen, antworten, dass der Kaiser jeden von den Ständen Siebenbürgens erwählten Fürsten anerkennen würde, der eine friedliche Haltung einnehme. Wenn die Türken entschieden die Demolirung der Feste Zriny's forderten, solle man darauf hinweisen, wie viele Castelle sie während des Friedens errichtet hätten, könne aber

[1] Nach den Berichten Sagredo's ist er zwischen dem 16. und 23. April abgereist.

[2] Sie ist von Sagredo in einem Berichte vom 24. Juni in italienischer Sprache mitgetheilt.

Digitized by Google

dann bemerken, dass dies einer der von den Commissären zu erledigenden Punkte sein würde.

Nachdem Beris nach Constantinopel abgereist war, trafen in Wien Berichte des Residenten Reniger vom 3., 19. und 28. April ein. Im ersten meldete er, dass der Unwille über die Nachrichten aus Ungarn gross und bis auf den Grosswesir, den Reis Kitab (Kanzler) und des Grosswesirs Kehaia oder Hofmeister Alles für den Krieg sei. Es marschiren Völker an die Grenze und es werden wohl noch mehr folgen, besonders wenn die Streifereien der Ungarn nicht aufhören. Auch der Tatarenchan habe Befehl erhalten, mit den Moskowitern Frieden zu schliessen und sich bereit zu halten. Am 28. April schrieb er, die Pforte werde keine Commissäre schicken, weil Ali Pascha genügende Vollmacht habe; dieser werde aber auch nicht persönlich erscheinen, weil dies eine Verletzung seiner Würde wäre. Der Kehaia des Grosswesirs habe gerathen, von der Commission ganz abzustehen, weil doch nichts Gutes herauskommen werde; denn die Türken würden nicht eine Hand breit zurückgeben, keinen anderen Fürsten in Siebenbürgen wählen lassen und auch die Feste vor Kanisa nicht dulden sondern wegnehmen. Diese Feste wie die von den Leuten des Kaisers besetzten Plätze Siebenbürgens, welche beide die Türken angreifen würden, werden den Krieg herbeiführen.

Diese Berichte, welche am 19. Mai der Conferenz der geheimen Räthe[1] vorgelegt wurden, scheinen bei diesen einen grossen Schrecken hervorgerufen zu haben. Sie sprachen sich zwar, da die Türken zum Kriege entschlossen zu sein schienen, für Rüstungen und für die Heranziehung der entfernter liegenden Völker an die Grenze (der in Innerösterreich liegenden nach Radkersburg) aus. Aber sie beschlossen zugleich, an Reniger neue Instructionen zu senden, welche weitere Zugeständnisse enthielten. Er sollte neuerdings versichern, dass der Kaiser den Frieden erhalten wolle, von Siebenbürgen für sich nichts fordere, wenn er eine verlässliche Versicherung des Friedens habe, die siebenbürgischen Festungen dem Fürsten abtreten, das Zriny'sche Werk demoliren lassen werde und gegen Apafy kein Bedenken habe, wenn das Land im vorigen Stand bliebe.

[1] Sie fand bei Portia statt und nahmen Lobkowitz, Auersperg, Schwarzenberg, Oettingen, Leslie, Montecuccoli und Sinzendorf daran theil.

Digitized by Google

Nur von den zwei Gespanschaften werde er nichts abtreten und Székelyhid, das ohnehin in Ungarn gelegen sei, wenn es auch früher im Besitze Siebenbürgens gewesen sei, nicht abtreten; doch könnte dieses im Nothfalle geschleift werden.

Am 10. Juni fand in Presburg, wohin sich der Kaiser mit dem Hofe des ungarischen Landtages wegen begeben hatte, eine neue Conferenz statt, welcher ausser den deutschen geheimen Räthen auch der Erzbischof von Gran, der Palatin, der ungarische Hofkanzler, der Judex Curiae Nádasdy, Graf Zriny und Andere beiwohnten. Man berieth über die Frage, ob man die siebenbürgischen Festungen räumen solle oder nicht. Man sprach sich gegen die sofortige Räumung und für die Vertheidigung Klausenburgs bis zum Aeussersten aus, weil man sonst den Türken bei den Verhandlungen nichts mehr zu bieten hätte und, wenn es zum Kriege käme, Ali Pascha durch diese Festungen wenigstens einige Monate aufgehalten werden könnte.

Unterdessen war Beris am 22. Mai in Constantinopel angekommen und erstattete noch am nämlichen Tage an den Kaiser einen Bericht. Wegen der Commissäre, schrieb er, werde es keine Schwierigkeiten haben, nur würden sie von Ali Pascha im Namen des Sultans geschickt werden. Wegen des Waffenstillstandes werde es schwer gehen, weil Nachricht gekommen sei, dass des Kaisers Völker wieder gegen Siebenbürgen im Anzuge seien.[1] Die Türken seien dem Frieden nicht abgeneigt, aber auch zum Feldzuge fertig. Das siebenbürgische Wesen werde leichter zu ordnen sein als die Zriny'sche Festung, die sie durchaus nicht dulden wollten.

Am 25. Mai hatten Reniger und Beris Audienz beim Grosswesir. Dieser zeigte sich, wie sie am 31. Mai dem Kaiser berichten, dem Zusammentreten einer Commission an der Grenze zwischen Gran und Komorn nicht abgeneigt. Wegen des Waffenstillstandes sei noch kein Befehl ertheilt worden, aber der Sultan habe gesagt, wenn von Seite des Kaisers keine Veranlassung gegeben werde, würden die Türken nichts anfangen. Auf die Klage, dass vom Pascha von Grosswardein von den zwei Gespanschaften eine Steuer erhoben worden sei, habe der Gross-

[1] Man suchte nämlich die Besatzung Klausenburgs, das von Apafy eingeschlossen war, zu verstärken und mit den nothwendigen Bedürfnissen zu versehen.

Digitized by Google

wesir gesagt, es sei demselben nichts dergleichen befohlen und schon an ihn geschrieben worden und man werde ihm neuerdings schreiben. Der Hauptstein des Anstosses sei das Werk bei Kanisa. Wegen Székelyhid solle man sich so lange als möglich stellen, als wenn es zur Spanschaft Szathmár, nicht zu Siebenbürgen gehöre, sonst werden die Türken es per forza zurückhaben wollen und auch die Siebenbürger darauf hinweisen. Für die Grenzconferenz habe Ali Pascha als des Sultans Generalissimus alle Vollmacht.

In Folge dessen reiste nun Beris von Constantinopel wieder nach Norden, um sich zu Ali Pascha nach Temesvár zu begeben.

Aber nachträglich scheint man an der Pforte die Ansichten geändert zu haben und man hielt es für besser, die Verhandlungen selbst in der Hand zu behalten. Der Grosswesir bemerkte dem Residenten, weil beide Theile zum Frieden geneigt und über die Hauptpunkte einig seien, so würde die Conferenz besser an der Pforte als an der Grenze abgehalten. Der Kaiser, welchem Reniger dies mittheilte, erklärte sich damit einverstanden.[1]

So wurden die Unterhandlungen an zwei verschiedenen Orten und von zwei verschiedenen Bevollmächtigten geführt, was gewiss nicht zur Beschleunigung derselben beitrug und leicht zu Verwirrungen führen konnte.

Die Verhandlungen in Temesvár erlangten allerdings keine Bedeutung. Wenn der venetianische Botschafter gut unterrichtet war, hätte Beris überhaupt nur die Weisung erhalten, auf den Congress und den Abschluss eines Waffenstillstandes zu dringen, und zwar nicht nur in Ungarn, wo ja zwischen den Türken und den Kaiserlichen der Friede nie gestört worden war, sondern auch in Siebenbürgen, wo Apafy mit türkischen Truppen seit längerer Zeit das tapfer vertheidigte Klausenburg, wenn auch ohne Energie und Erfolg belagerte, die Verhandlungen über die sachlichen Angelegenheiten aber möglichst lange hinzuziehen und daher der Erörterung der wichtigeren Differenzpunkte, welche Anlass zum Bruche geben konnten, so gut als möglich auszuweichen.[2]

---

[1] Nach Reniger's Depesche vom 23. Juni.

[2] Bericht Sagredo's vom 15. Juli 1662.

Digitized by Google

Beris selbst berichtet am 20. Juli, dass er bei Ali Pascha Audienz gehabt und dieser ihn gleich gefragt habe, ob er bevollmächtigt sei, die Plätze in Siebenbürgen, unter denen derselbe auch Székelyhid genannt habe, zu räumen und das Zriny'sche Gebäu demoliren zu lassen. Als er dies verneinte und erklärte, er habe Befehl, zu erfahren, wie es Ali mit der von der Pforte bewilligten Commission und dem Waffenstillstand gehalten haben wolle, habe derselbe gesagt, es brauche beides nicht, sondern nur die Erledigung obiger zwei Punkte, die in Constantinopel verabredet worden seien. Uebrigens sei der Waffenstillstand schon publicirt worden. Als er dann am 27. Juli Ali sagte, dass der Kaiser ihm durch den letzten Curier mitgetheilt habe, es solle Alles in Constantinopel verhandelt werden, fuhr Ali, wie Beris am 29. dem Kaiser berichtete, hitzig auf und sagte, er sehe, dass man unsererseits keinen Frieden und Alles nur hinausziehen wolle. Er werde mit seinem Volke aufbrechen, Beris habe hier nichts zu thun und solle an die Pforte oder nach Wien gehen und dort verhandeln. Als Beris bemerkte, er habe Befehl hier zu bleiben, sei der Pascha wüthend fortgegangen.

Unterdessen waren in Constantinopel die Unterhandlungen schon ernstlich begonnen worden, wie sich aus einem Berichte Reniger's vom 23. Juni ergibt.

Der Reis Kitab schlug dem Residenten drei Punkte vor: 1. die Abtretung der von den Kaiserlichen besetzten siebenbürgischen Plätze an den Fürsten; 2. die Demolirung des Werkes bei Kanisa; 3. die Ersetzung des Schadens, der durch die Feindseligkeiten um Ofen den Türken zugefügt worden. Auf die erste Forderung antwortete Reniger, der Kaiser werde die Plätze gleich räumen, sobald er des Friedens versichert wäre und auch die Türken das Land verlassen hätten. Bezüglich des zweiten Punktes bemerkte er, der Türke werde wegen eines so unbedeutenden Werkes, das nur zur Vertheidigung gebaut worden sei, weil es geheissen habe, dass der Krieg ausbrechen werde, keine solche Schwierigkeiten machen, da auch der Kaiser zur Erbauung von 39 (38) Festen durch die Türken die Augen zugedrückt habe. Gegenüber der dritten Forderung wies er auf den Einfall der Türken und Tataren in Oberungarn hin, wofür nicht die geringste Genugthuung geleistet worden sei. Als den Hauptpunkt bezeichnete der Reis Kitab die Feste bei Kanisa,

Digitized by Google

worauf der Resident erklärte, dies werde wohl keine Schwierigkeiten machen, wenn die Türken auch einige Festen demolirten.

Der Reis Kitab stellte aber im Namen des Grosswesirs auch noch einige andere Forderungen, gegen welche Reniger keine principiellen Einwendungen erhob, nämlich 1. dass man Apafy im ruhigen Besitze von Siebenbürgen lasse, wogegen nach seinem Tode die Stände das freie Wahlrecht haben sollten; 2. dass der Kaiser rebellischen Siebenbürgern in seinem Gebiete keinen Unterschleif gebe; 3. dass alle Streifungen eingestellt und Batthyány und Zriny im Zaume gehalten werden sollten; 4. dass eine Unterstützung des jungen Rákóczy und des jungen Kemény nicht erlaubt werde. Zugleich sprach der Reis Kitab den Wunsch aus, dass der Kaiser möglichst bald mit der Räumung wenigstens eines Platzes in Siebenbürgen den Anfang mache.

Die Türken legten bereits einen fertigen Vertragsentwurf vor, welchen der Resident zur Ratification an den Kaiser nach Wien sandte, da er auf die Forderung des Residenten, ihn auf eigene Verantwortung anzunehmen, denn doch nicht eingehen konnte.

Der Entwurf enthielt folgende Bestimmungen.[1]

1. Der Kaiser soll seine Truppen aus Siebenbürgen zurückziehen und auch der Sultan Ali Pascha mit seinem Heere von jenen Grenzen abberufen.

2. Die Feste des Grafen Zriny bei Kanisa soll zerstört werden.

3. Der Pascha von Grosswardein soll fortan von den Gebieten des Kaisers keine Abgaben erheben.

4. Die Comitate Szathmár und Kalló (Szabolcs) sollen wie bisher dem Kaiser verbleiben; doch darf er dort kein organisirtes Heer[2] mit einem Generale halten.

5. Die Türken sollen in diesen Comitaten keine Abgaben und Leistungen fordern.

6. Von den Ungarn sollen nach den benachbarten Gebieten keine Streifzüge mehr unternommen werden.

---

[1] Er liegt leider dem Berichte Reniger's nicht bei. Aber der Inhalt ist in einer Depesche des venetianischen Botschafters Sagredo vom 5. August mitgetheilt, und zwar mit den Abänderungsanträgen des Kaisers, welche wir sonst auch nicht kennen.

[2] *formalis exercitus* glaube ich so übersetzen zu sollen.

Digitized by Google

7. Apafy soll Fürst von Siebenbürgen bleiben und nach seinem Tode die Stände das Recht haben, einen neuen Fürsten zu wählen.

Dieser Entwurf wurde den vornehmsten ungarischen Grossen mitgetheilt, welche mit den Bestimmungen desselben durchaus nicht einverstanden waren. Ihren Wünschen entsprechend wurden bei jedem Punkte Abänderungen beantragt.

Der erste sollte lauten, dass beide Kaiser ihre Soldaten aus Siebenbürgen zurückberufen sollten, wenn das Friedensinstrument festgestellt und von beiden Theilen ausgetauscht worden wäre.

Der zweite Paragraph erhielt den Zusatz, dass die Zerstörung der Feste Zriny's erfolgen, dasselbe aber auch von Seite der Türken mit den von ihnen nach dem Frieden (von 1606) erbauten Forts geschehen sollte.

Im dritten Paragraphe sollte der Pascha von Grosswardein nicht erwähnt werden, damit nicht indirect die Abtretung Grosswardeins anerkannt wäre.

Der vierte Punkt wird angenommen unter der Bedingung, dass die Grenzen bestimmt und verschiedene Ortschaften, namentlich Székelyhid, als innerhalb derselben liegend angeführt würden.

Zum fünften Paragraph sollte der Zusatz gemacht werden, dass diese Bestimmung auch von allen anderen Orten im Gebiete des Kaisers gelten sollte.

Auch dem sechsten Paragraphe sollte beigefügt werden, dass auch den Türken solche Streifzüge verboten sein sollten.

Der siebente Paragraph sollte lauten, dass Siebenbürgen bei seinen alten Privilegien erhalten werden und den Ständen immer das Recht der freien Wahl zustehen sollte, eine Fassung, wodurch die Anerkennung Apafy's vermieden würde.

Endlich sollte noch ein neuer Paragraph hinzugefügt werden, wornach allen Anhängern des einen oder anderen Theiles Amnestie gewährt und ihre Güter zurückgegeben werden sollten.

Dieser corrigirte Vertragsentwurf wurde mit Schreiben des Kaisers vom 28. und 29. Juli an Reniger abgesendet und diesem Auftrag gegeben, für denselben die Unterschrift und die Ratification des Sultans zu erwirken, wenn aber etwas daran geändert würde, den Curier zurückzuschicken und die Resolution des Kaisers einzuholen.

Am 17. August traf der Curier, der am 1. von Wien abgereist war, in Constantinopel ein. Schon am folgenden Tage

Digitized by Google

legte Reniger den lateinischen Text dem Grosswesir vor, mit der allerdings nicht ganz richtigen Bemerkung, dass an dem türkischen Entwurfe nichts Wesentliches geändert, sondern nur einiges zur Vermeidung von Missverständnissen genauer gefasst worden sei. Am 19. wurde dann vor dem Sultan im Beisein des Mufti, des Grosswesirs, des Reis Kitab, des Janitscharen-Aga und des Chehaia Beg Rath gehalten und der Reis Kitab beauftragt, mit dem Residenten darüber zu verhandeln.

Zwei Punkte bildeten hauptsächlich den Gegenstand der Differenzen, die Forderung des Kaisers, dass auch die Pforte Festen zerstöre, und die Stellung der Hajduken, die im östlichen Ungarn in der Nähe der türkischen Grenze wohnten. Gegen die erstere Forderung machte der Reis Kitab geltend, es finde sich kein Beispiel, dass die Türken so etwas gethan hätten. Was die Hajduken betrifft, welche der Kaiser im corrigirten Vertragsentwurfe offenbar ausdrücklich für sich in Anspruch genommen hatte, so sollte klar gestellt werden, ob jene, die in des Kaisers Gebiete wohnten, oder jene, welche zu Grosswardein gehört und sich freiwillig unter den türkischen Schutz begeben hätten, gemeint seien. Darüber sollte sich der Kaiser gegen Ali Pascha erklären.[1]

Auf Grund dieser Verhandlungen wurde vom Reis Kitab der Vertrag in neuer Fassung vorgelegt, die um so wichtiger ist, als seine Bestimmungen mit jenen des Friedens von Vasvár im Wesentlichen übereinstimmen.

1. Die von den Kaiserlichen in Siebenbürgen besetzten Städte und Burgen sollen dem Fürsten und den Ständen zurückgegeben werden, die Truppen beider Theile das Land verlassen. (Wenn ein Wechsel des Fürsten eintreten muss, können die Stände nach den alten kaiserlichen Privilegien nach ihrem Willen aus ihrer Mitte eine taugliche Person wählen.[2])

---

[1] Ueber diese Verhandlungen siehe Reniger's Bericht vom 4. September 1662.

[2] Der eingeklammerte Satz: *‚Quando doverà seguire mutatione di prencipe, possino li stati secondo l'antiche imperiali capitulationi eleggere e ritrovare persona habile tra loro con loro libera volontà, che doverà esser prencipe e godere l'antica libertà, prerogative e giurisditioni'* fehlt in dem dem Berichte Reniger's vom 4. September beiliegenden Vertragsentwurfe, steht aber in der von Sagredo in seiner Depesche vom 22. October an den Dogen gesendeten Fassung und muss auch in der That im Entwurfe vorhanden gewesen sein, weil er sich auch in dem von Goëss und Beris als Beilage

Digitized by Google

2. Die Comitate Szathmár und Szaboles wie die anderen Gebiete des Kaisers mit ihren Städten, Burgen, Palanken und Dörfern wie die von Alters her dem Kaiser gehörigen Hajduken sollen weder von den Türken noch von den Siebenbürgern oder deren Fürsten belästigt und von ihnen keine Abgaben und Steuern erhoben werden.

3. Die Söhne Rákóczy's und Kemény's wie Andere aus Oberungarn sollen sich nicht mit Truppen in die Verhältnisse Siebenbürgens einmischen.

4. Der Kaiser kann Städte und Castelle in den zwei Gespanschaften besonders Szathmár, Székelyhid, Károly, Kalló und Ecsed befestigen, aber keine organisirten Heere unter Generalen hineinführen. Wenn obige Plätze wirklich in den zwei Gespanschaften und im Gebiete des Kaisers liegen, sollen sie nicht beunruhigt werden.

5. Feinde des einen oder andern Kaisers sollen beim andern keine Zuflucht finden.[1]

6. Die neue Feste bei Kanisa soll zerstört werden.

7. Streifzüge sollen nicht gestattet, oder bestraft, die Heere von den Grenzen abgeführt werden.

8. Die Siebenbürger, welche in den letzten Bewegungen das Land verlassen haben, sollen ihre Güter und Würden wieder erhalten, wenn sie ihren Fürsten treu sind.

Man kann nicht sagen, dass die Türken übertriebene Forderungen gestellt haben.

Die Punkte 3, 5 und 7 entsprechen nur den Verpflichtungen, welche jeder Staat dem andern schuldet. Die Punkte 2, 4 und 8 lagen im Interesse des Kaisers. Der Punkt 1 legte in seinem ersten Theile beiden Theilen die gleiche Verpflichtung auf. Zur Schleifung Serinvár's (§ 6) hatte sich der Kaiser bereit erklärt, wenn dasselbe von Seite der Türken mit den von ihnen seit

---

zu einem Berichte vom 31. Jänner 1663 gesendeten Vertragsentwurfe, ‚wie er von den Türken zuletzt corrigirt worden', gleichlautend findet und bei den späteren Verhandlungen wiederholt darauf Bezug genommen wird.

[1] Der Artikel hatte nach der Correctur des Reis Kitab früher gelautet: dass die Siebenbürger das Recht haben sollten, ihren Fürsten frei zu wählen, und dass, wenn einer von diesen *rebellis* würde, er nicht in das Gebiet des Kaisers aufgenommen und beschützt werden sollte. Dies war dann in obiger Weise verallgemeinert worden.

Digitized by Google

1606 erbauten Befestigungen geschähe. Aber diese Forderung war nicht so sehr im Interesse des Staates gestellt worden, da diese türkischen Forts keine grosse militärische Bedeutung hatten, als weil man glaubte, man müsse dies wegen der Ehre des Kaisers und vielleicht auch mit Rücksicht auf die Ungarn verlangen, damit man darauf hinweisen könnte, dass auch die Türken ein ähnliches Opfer gebracht haben. Von diesem Punkte abgesehen, waren die Wünsche, welche in dem vom Kaiser corrigirten Vertragsentwurfe Ausdruck gefunden hatten, im Wesentlichen berücksichtigt worden. Nur die Bestimmung, dass die Stände Siebenbürgens das Recht der freien Wahl haben sollten, ‚wenn eine Aenderung des Fürsten eintreten muss', war zweideutig, indem er die Möglichkeit nicht ausschloss, dass der Sultan einen gewählten Fürsten, der seine Unzufriedenheit erweckte, seiner Würde beraubte.

Der Resident unterliess übrigens nicht, die Gründe, welche für die Annahme dieses Entwurfes sprachen, durch Hinweis auf die Zunahme der kriegerischen Stimmung und die Rüstungen der Türken zu verstärken. Die Pforte sei, schreibt er am 4. September an den Kaiser bei der Uebersendung des Entwurfes, wegen des langen Hinziehens der Verhandlungen und in Folge von Hetzereien voll Argwohn, dass der Kaiser den Frieden nicht wolle. Sie werden im Frühling die ganze Macht ins Feld schicken. Am 26. August habe man den Krieg gegen Dalmatien öffentlich ausgerufen und den Völkern in Asien und Europa Befehl gegeben, auf künftigen Frühling bei Zeiten anher und dann unter des Grosswesirs Führung bis auf weitere Ordre nach Belgrad zu ziehen. Habe man sich bis dahin geeinigt, so werden die Türken nach Dalmatien ziehen, sonst müsse sich der Kaiser auf den Angriff der ganzen Macht gefasst machen.[1]

Um so rascher hätte man in Wien, da man ja den Frieden ernstlich wollte, zu diesem Vertragsentwurfe Stellung nehmen sollen. Aber die Regierung liess den Residenten mehrere Monate ohne Antwort, obwohl dieser eine allarmirende Depesche nach der andern schickte.

Am 30. October schrieb er, dass bei Gallipoli immer asiatische Völker übergehen und zu Ali Pascha ziehen. Wenn vom Kaiser nicht bald eine halbwegs gute Resolution komme,

[1] Dasselbe meldet Reniger in einem Berichte vom 21. September.

Digitized by Google

werde man Ali Pascha Befehl schicken, sich mit seiner Armee gegen Kanisa zu wenden. Am 13. November berichtet er, von der Grenze werde gemeldet, dass der Kaiser gar keine Apparenz zum Frieden gebe, und dass das Gebäu bei Kanisa fortgesetzt werde. Daher setze auch die Pforte die Rüstungen fort; man sende Geschütze nach Belgrad und es sei an den Tatarenchan geschrieben worden, sich bereit zu halten. Ali Pascha solle sich mit seiner Armee noch diesen Winter nach Kanisa begeben und des Zriny Werk attakiren, was er ohne Verletzung des Friedens thun könne, weil es gegen den Frieden aufgerichtet worden sei. Am 26. November und in ähnlicher Weise auch am 4. December schreibt er, weil vom Kaiser noch keine Resolution angelangt sei, beschuldige man ihn und den Dolmetsch Panajotti, dass sie die Türken durch ihre Verhandlungen betrogen und zu so langer Unthätigkeit veranlasst hätten. Am 22. December meldet er, der Grosswesir wolle im nächsten Frühjahr mit dem Heere nach Belgrad. Doch fügte er diesmal bei, wenn vom Kaiser eine gute Resolution komme, so hoffe er noch Alles richten zu können, weil die hohen Minister besonders der Grosswesir und der Reis Kitab mehr zum Guten als zum Uebles geneigt seien.

Man beeilte sich in Wien auch diesmal mit der Fassung eines Beschlusses durchaus nicht. Wochen lang wurden über diese Frage Berathungen gehalten, wobei sich wieder die Ansichten Auersperg's und Gonzaga's einerseits, die Portia's, Schwarzenberg's und der übrigen geheimen Räthe andererseits gegenüberstanden. Jene erklärten, dass auf Grund der Forderungen der Türken ein dauerhafter Friede nicht möglich sei, dass diese jetzt nur deswegen dafür seien, weil der Krieg mit Venedig noch fortdauere, und dass sie ihn bei der nächsten günstigen Gelegenheit brechen werden. Diese sagten, dass der Kaiser, wenn er mit Unterstützung des Reiches, dessen Stände in Regensburg noch immer nicht zusammengetreten waren, einen Krieg führen wolle, dies immer thun könne.[1]

Die Ungarn legten besonders auf zwei Fragen Gewicht, die in Constantinopel unentschieden geblieben waren, erstens dass Székelyhid, als zu Ungarn gehörend, dem Kaiser bleibe, was den Verlust Grosswardeins theilweise aufwiegen würde;

[1] Bericht Sagredo's vom 15. October 1662.

Digitized by Google

zweitens dass die freien Hajduken als Unterthanen des Kaisers anerkannt werden, weil man in diesen kriegstüchtigen Leuten den besten Schutz für Székelyhid erblickte.[1] Um diese beiden Punkte drehten sich in der nächsten Zeit die Verhandlungen.

Da Beris die Frage, ob die freien Hajduken und die Festungen Székelyhid, Nagy-Károly und Ecsed in den dem Kaiser gehörenden zwei Gespanschaften Szathmár und Szabolcs lägen, bejaht, aber vorsichtig hinzugefügt hatte, er wisse es nicht gewiss, forderte der Grosswesir Ali Pascha auf, darüber Erkundigungen einzuziehen. Ali Pascha meldete dies in einem Schreiben vom 2. October, mit welchem er den Husein Aga nach Wien schickte, dem Fürsten Lobkowitz, der als Hofkriegsrathspräsident den Verkehr mit der Pforte und den Grenzpaschas vermittelte, und fügte bei, er habe verschiedene Personen gefragt und diese übereinstimmend versichert, dass die Hajduken vom Gouverneur von Grosswardein abhängen, dass Nagy-Károly einer ihrer Flecken und im Register des Sandschakates von Szolnok eingetragen, Székelyhid immer dem Commandanten von Grosswardein unterworfen gewesen sei, Ecsed immer zu Siebenbürgen, nie zu Szathmár oder Kalló (Szabolcs) gehört habe und Eigenthum des alten Rákóczy und seines Sohnes gewesen sei. Um übrigens die Sache ins Reine zu bringen, solle man eine genügend bevollmächtigte Person zu ihm schicken oder Beris, der bei ihm sei, mit den Verhandlungen betrauen.[2]

Man beschloss nun, den Baron Goëss, einen fähigen, gewandten Mann, der während des nordischen Krieges Gesandter am dänischen Hofe gewesen war, an Ali Pascha zu senden und diesem reiche Geschenke mitzugeben, um den Pascha, von welchem die Entscheidung dieser Fragen abhing, günstig zu stimmen. Auch eine hohe Geldsumme sollte demselben an-

---

[1] Bericht desselben vom 22. October.

[2] Das Schreiben ist von Sagredo in einem Berichte vom 22. October vollständig mitgetheilt. — Nach Constantinopel meldete Ali Pascha, wie Reniger am 19. October berichtet, dass Székelyhid dem Franz Rhédey als Capitän von Grosswardein gehört habe, also Zubehör dieser Festung sei, Károly ein altes Siamet und schon zur Zeit der Einnahme Erlau's (1596) in des Sultans Register eingeschrieben gewesen sei und seither ohne Widerspruch Tribut gezahlt habe, dass dasselbe mit Kalló der Fall sei, dass um Grosswardein alles Hajduken gewesen seien.

Digitized by Google

geboten werden, wenn ein den Wünschen des Kaisers entsprechender Friede zu Stande käme.

Es ist ein neuer Beweis für die Lässigkeit und den Leichtsinn, mit welchem damals in Wien die wichtigsten Geschäfte betrieben wurden, dass Lobkowitz am 31. October an Ali Pascha das Beglaubigungsschreiben für Goëss, der mit Beris ihn informiren sollte, ausfertigte,[1] dass dieser aber erst in den ersten Tagen des December von Wien abreiste.[2]

Die Reise verzögerte sich auch dann noch in einer unglaublichen Weise, weil Goëss, der die Fahrt bis Ofen zu Schiff machen wollte, durch das Eis gezwungen ward, sie zu Lande fortzusetzen, und dann noch durch den tiefen Schnee aufgehalten wurde. Erst am 20. December verliess er Ofen, am 9. Jänner 1663 traf er bei Ali Pascha in Temesvár ein.[3]

Wie Goëss und Beris am 27. Jänner berichteten, liess sich Ali Pascha in keine systematischen Verhandlungen über die einzelnen Artikel ein, sondern sprach in verschiedenen Audienzen über alles Mögliche durcheinander.

Die Unterhandlungen betrafen die Punkte, welche in Constantinopel nicht vollständig erledigt worden waren.

Wegen der freien Hajduken in den zwei Gespanschaften gab Ali Pascha zu, dass sie beim Kaiser bleiben sollten.

Von den im Artikel 4 genannten Ortschaften verlangte Ali die Herausgabe Székelyhids, weil es nicht in den zwei Comitaten gelegen sei, wogegen sie erklärten, dass es nie zu Siebenbürgen gehört habe und dass es der Kaiser mit demselben Recht besitze, wie der Sultan Grosswardein. Ali wollte nun darüber die Weisungen der Pforte einholen und die kaiserlichen Bevollmächtigten sprachen ihre Ueberzeugung aus, dass höchstens die Demolirung zu erreichen sein würde.

Die Verhandlungen über das im Artikel 1 den Ständen Siebenbürgens zugesprochene Recht der freien Fürstenwahl

---

[1] K. k. Staatsarchiv. Turcica.

[2] Bericht Sagredo's vom 10. December. — Es entspricht dem, wenn Reniger am 5. Jänner 1663 meldet, er habe ein Schreiben des Kaisers vom 31. October mit Postscriptum vom 1. December (!), das Goëss unter dem 17. December mit des Pascha von Ofen Curier bestellt habe, am 31. December erhalten.

[3] Nach seinem Berichte vom 27. Jänner.

Digitized by Google

drehten sich um die Frage, ob diese erfolgen sollte, *quando mutatio facienda erit,* wie die Türken, oder *quando principatum vacare contigerit,* wie der Kaiser vorschlug. Eine Einigung erfolgte auch über diesen Punkt nicht und die Bevollmächtigten meinten, dass man diesen Passus vielleicht ganz weglassen könnte.

Dieser Bericht[1] wie die letzten Depeschen Reniger's wurden nun auf Befehl des Kaisers den dazu deputirten geheimen Räthen vorgelegt. Die Conferenz, welche bei Portia abgehalten wurde, sprach sich dahin aus, dass man sich auf den Frieden nicht zu sehr verlassen solle, weil Ali die streitigen Artikel nicht gut geheissen habe. Man solle sich in Postur erhalten, damit man sich den Feinden im Nothfall entgegenstellen könne. Weil man aber mit Munition, Proviant, Artillerie und Volk nicht genugsam versehen sei, solle man den Frieden möglichst befördern. Bezüglich des Eintrittes der Fürstenwahl in Siebenbürgen könnte man obige Einleitung weglassen. Was Székelyhid betrifft, so beruhe auf diesem Platze die Sicherheit und die Reputation. Aber wenn der Friede von diesem Punkte allein abhängen sollte, so könnte man die Demolirung und im Nothfalle auch die Zurückgabe an den rechtmässigen Besitzer, die Familie Zolyomy, zugestehen.

Der Kaiser, dem dieses Gutachten am 21. Februar vorgelegt wurde, sprach seine Zustimmung aus.

Da Oesterreich auch bezüglich Székelyhids, dessen Rückstellung an Siebenbürgen der Grosswesir allerdings unbedingt verlangte,[2] nachzugeben bereit war, so schien die Kriegsgefahr abgewendet. So sicher rechnete man in Wien auf den Frieden, dass man um diese Zeit den Spaniern fünf der besten Regimenter, die man auf 7000 Mann schätzte, für ihren Krieg gegen Portugal überliess.

Aber wieder liess man mehrere Wochen verstreichen, bis man an Goëss und Reniger die nothwendigen Instructionen schickte.[3]

---

[1] Er umfasst 14 Bogen folio.

[2] Dies meldet Reniger, der mit dem Grosswesir darüber verhandelt hatte, am 14. Februar aus Constantinopel, und Goëss und Beris, denen Ali Pascha ein Schreiben des Grosswesirs mitgetheilt hatte, am 1. März aus Temesvár.

[3] Sagredo meldet zwar am 4. März, es seien ‚vorgestern' Weisungen an Goëss abgeschickt worden, der Demolirung und im Nothfalle der Zurückgabe Székelyhids zuzustimmen, und es sei davon auch dem Residenten

Digitized by Google

Erst als ein Bericht Reniger's vom 24. Februar eintraf, dass der Grosswesir das Ultimatum gestellt habe, man müsse sich für den Krieg oder Frieden entscheiden, und dass, wenn man den letzten Erklärungen der Pforte nicht zustimme, sich ihre Waffen nicht gegen Dalmatien sondern gegen Siebenbürgen wenden würden,[1] fertigte der Kaiser am 16. März für Reniger, am 20. für Goëss und Beris die Vollmacht aus, zu erklären, dass er im Interesse des Friedens das Castell und die Festungswerke von Székelyhid demoliren wolle, wenn die Türken mit dem benachbarten St. Job dasselbe thäten.[2] Aber es scheint auch jetzt die Absendung des Curiers nicht gleich, sondern erst am 30. März erfolgt zu sein.[3]

Als Goëss und Beris diese Vollmacht erhalten hatten, nahmen sie am 10. April bei Ali Pascha Audienz. Da dieser bemerkte, dass er den Krieg erklären werde, wenn der Kaiser auf dem Besitze von Székelyhid bestehe, gaben sie die Erklärung ab, zu der sie vom Kaiser bevollmächtigt worden waren. Ali erklärte sich damit zufrieden, sagte aber, dass er die Sache an den Grosswesir gelangen lassen müsse.

An Reniger gelangte die Vollmacht des Kaisers erst am 17. April, und er machte noch am nämlichen Tage von dem Zugeständnisse, zu dem sich derselbe herbeiliess, dem Grosswesir Mittheilung.

Aber das verhängnissvolle ‚zu spät!' war auch diesmal eingetreten. Am 19. März war der Sultan, wie Reniger am 22. berichtete, nach Adrianopel aufgebrochen, wohin ihm der Grosswesir folgen sollte, um dann direct nach Belgrad zu ziehen. Die Türken, schreibt der Resident, seien entrüstet, dass sie durch die Verhandlungen nur hingehalten werden. Am 16. April meldete er, dass der Grosswesir, dem er nach Adrianopel hatte folgen müssen, am 9. die vornehmsten Kriegsobristen zu sich

---

Mittheilung gemacht worden. Aber beide erwähnen keine früheren Weisungen als vom 16. beziehungsweise 20. März.

[1] Diesen Bericht erwähnt nur Sagredo in einer Depesche vom 18. März.

[2] Diese Vollmachten sind nicht erhalten, werden aber von Goëss in seinem Berichte vom 15., von Reniger in dem vom 22. April erwähnt.

[3] Sagredo berichtet am 1. April, vorgestern sei ein Curier nach Constantinopel gesendet worden, der, über Temesvár reisend, auch an Goëss eine Depesche übergeben solle, worin die Demolirung und im Nothfalle auch die Abtretung Székelyhids an Apafy zugestanden sei.

Digitized by Google

berufen und im Beisein des Mufti dargelegt habe, wie viel die Türken bisher nachgesehen, damit der Friede erhalten bleibe, und wie sie sich den ganzen Sommer und Winter durch Verhandlungen haben aufhalten lassen. Man sehe aber keinen Ernst, das Zriny'sche Werk bei Kanisa sei noch nicht demolirt; der Kaiser wolle von den zu Siebenbürgen gehörigen Festungen eine zurückbehalten. Darauf habe sich der Janitscharen-Aga für die Verzichtleistung auf den Feldzug nach Dalmatien und für den Krieg mit den Deutschen ausgesprochen und die anderen ihm beigestimmt. Dann seien der Grosswesir und der Mufti zum Sultan gegangen, der den Krieg gegen den Kaiser bewilligt habe. Am 11. sei ein Bote an den Chan der Tataren abgegangen mit der Aufforderung, persönlich aufzubrechen. Am 12. habe der Sultan dem Grosswesir die Fahne Mohammeds eingehändigt. Die Paschas von Aleppo und Damascus, die bei Constantinopel übergehen, seien auch avisirt worden. Beide bringen 15.000—20.000 Mann Cavallerie, die andern Paschas, welche bis auf jene von Aegypten, Babylonien und Mesopotamien alle kommen, je 1000—2000 Mann. Die Militia aus Graecia, die der beste Nervus sei, werde alle aufbrechen. Mit den bei Ali Pascha befindlichen Truppen werde man wenigstens 100.000 Mann zusammenbringen. Der Tatarenchan verspreche 60.000 Mann, die Moldauer, Walachen und Siebenbürger werden wenigstens 20.000—25.000 Mann machen, so dass die Armee nicht viel weniger als 200.000 Mann stark sein werde. Reniger, der in seiner Ueberschätzung der Türken auch die übertriebensten Zahlenangaben glaubte, bemerkte, ihm wolle das Herz brechen, dass alle seine Bemühungen um den Frieden, den der Kaiser in den Händen gehabt habe, umsonst und wegen des einzigen Székelyhid ein so grausames Unheil von den Türken zu besorgen sei.

Als nun der Resident am 17. April dem Grosswesir mittheilte, dass der Kaiser im Interesse des Friedens Székelyhid schleifen lassen wolle, wenn die Türken mit St. Job dasselbe thäten, erklärte der Grosswesir, man habe sich lange hinhalten lassen; jetzt könne er von Tractaten nichts mehr hören. ‚An der Grenze wollen wir weiter reden.' Wäre die Resolution wegen Székelyhid acht Tage früher gemeldet worden, so hätte sich alles richten lassen, schliesst Reniger den Bericht, welchen er am 22. April über diese Audienz erstattete.

Digitized by Google

Am 18. April wurde auch in Constantinopel der Krieg gegen die Deutschen ausgerufen.[1]

III.

Die Verhandlungen während des Krieges und der Abschluss des Friedens von Vasvár.

Nachdem der Sultan den Krieg gegen den Kaiser beschlossen hatte, brach der Grosswesir mit den bei ihm befindlichen Truppen von Adrianopel gegen Norden auf und traf am 4. Mai in Sofia ein. Hier blieb die Armee wegen der Kameele und Pferde, welche auf grünes Futter angewiesen waren, längere Zeit liegen, trat aber dann den Weitermarsch nach Belgrad an, wo der Grosswesir am 8. Juni seinen Einzug hielt. Hier sollten sich die türkischen Truppen für den Feldzug gegen den Kaiser sammeln.

Aber trotz des Kriegszustandes wurden die Verhandlungen nicht abgebrochen.

Die Räthe des Kaisers gaben die Hoffnung, den Frieden erhalten zu können, noch immer nicht auf. Am 16. und 23. Mai schickte der Kaiser an Goëss ein Schreiben mit einer Vollmacht des Hofkriegsrathspräsidenten Lobkowitz für ihn und Reniger,[2] deren Inhalt wir leider nicht kennen. Auch der Grosswesir hielt sich die Möglichkeit offen, die Unterhandlungen fortzuführen. Er nahm daher den kaiserlichen Residenten mit sich und gab auch Ali Pascha den Befehl, Goëss und Beris nach Belgrad mitzunehmen.

Ali Pascha hatte diese schon am 24. April zu einer Audienz gefordert und ihnen mitgetheilt, dass es wegen der Demolirung von Székelyhid und St. Job seine Richtigkeit habe, dass aber der Grosswesir jetzt 200.000 Thaler verlange, weil der Kaiser durch den Bau der Festung bei Kanisa, die Einsetzung eines Fürsten in Siebenbürgen, die Besetzung dortiger Plätze, die Verbrennung einer Palanke und Wegführung vieler Gefangener den Frieden gebrochen habe, daher ein neuer ge-

[1] Nach Bericht Reniger's aus Sofia vom 21. Mai.

[2] Erwähnt in ihrem Berichte vom 14. Juni aus Griechisch-Weissenburg.

Digitized by Google

schlossen und wie bei dem von Zsitva Torok eine Summe Geldes gezahlt werden müsse.[1] Später forderte auch der Grosswesir, wie Reniger am 9. Mai aus Sofia berichtet, wegen der Ausgaben, die er schon gehabt habe, 200.000 Gulden wie 1606. Doch erklärte der Grosswesir, als Goëss und Reniger nach seiner Ankunft in Belgrad am 10. Juni bei ihm Audienz hatten, dass er sich in keine Tractate einlasse, so lange nicht das Werk Zriny's geschleift und die siebenbürgischen Festungen geräumt seien, mit welcher Erklärung sie Beris an den Kaiser schicken sollten. Auch in einem Briefe, den der Grosswesir am 20. Juni an Lobkowitz schrieb und dem Secretär Beris mitgab, stellt er als Vorbedingung für die Verhandlungen über die Erneuerung des Friedens die gleichen Bedingungen auf.[2]

Unterdessen hatte der Grosswesir seinen Marsch fortgesetzt. Am 21. Juni brach er von Belgrad auf, nachdem sein Heer sich schon am 14. über die Brücke, die über die Save geschlagen worden war, in Bewegung gesetzt hatte. Am 28. langte er in Essek an, wo am 7. Juli die Drau überschritten wurde.

Goëss und Reniger, die ihm folgen mussten, hatten am 3. Juli mit dem Grosswesir, am 4. mit anderen Würdenträgern eine Besprechung. Der Reis Kitab, der das Wort führte, sagte, der Sultan habe sich alle Tractate seiner Vorfahren vortragen lassen, und von diesen habe ihm keiner so gut gefallen wie jener, den Suleiman mit dem Kaiser Ferdinand I. geschlossen hatte, vermöge welchem dieser jenem jährlich 30.000 Ducaten zu zahlen sich verpflichtete. Wollten sie diese Bedingung auch eingehen, so sei Alles richtig. Sie haben dies zurückgewiesen, aber der Grosswesir habe ihnen sagen lassen, dass er darauf bestehe.[3] Ernst dürfte es dem Grosswesir mit der Forderung

[1] Nach dem Frieden von Zsitva Torok hatte der Kaiser statt des bisherigen Tributes ein- für allemal 200.000 Gulden zahlen müssen. Jetzt ist bald von Gulden, bald von Thalern die Rede.

[2] Diesen Brief hat Sagredo in einem Berichte vom 21. Juli vollständig mitgetheilt. Dagegen finden sich für die Richtigkeit der von ihm wiederholt gemachten Angabe, dass der Grosswesir auch die Abtretung der Gespanschaften Szathmár und Kalló (Szabolcs) an Siebenbürgen verlangt habe, keine Anhaltspunkte. Namentlich Goëss und Reniger erwähnen dies nie.

[3] Bericht Goëss' und Reniger's vom 9. Juli aus Bataszék (nördlich von Mohács).

Digitized by Google

eines Tributes wohl nicht gewesen sein, wenn er auch, wie Goëss und Reniger am 20. und 21. Juli an den Kaiser schreiben, in Folge der ihn umgebenden Macht und der Nachricht von den ungenügenden Kräften des Kaisers nur noch hochmüthiger und untractabler geworden war. Am 16. theilte ihnen denn auch der Dolmetsch Panajotti mit, dass der Grosswesir die Forderung des Tributes fallen lasse, aber auf der einmaligen Bezahlung von 200.000 Thalern bestehe, die in barem Gelde und durch eine grosse Botschaft an die Pforte gebracht werden müssten und von dieser mit Geschenken ad libitum erwidert werden würden. Sie sprechen übrigens die Vermuthung aus, dass der Grosswesir vielleicht nachgiebiger geworden sei, weil er Nachricht erhalten habe, dass man beim Sultan gegen ihn intriguire, was ihm die Rückkehr zu demselben wünschenswerth erscheinen lassen musste.

Man kann wohl mit Sicherheit annehmen, dass der Grosswesir, wenn er auch einem vortheilhaften Frieden nicht abgeneigt war, doch nicht nach Hause ziehen wollte, ohne mit seiner Armee etwas unternommen zu haben. Dies zeigen auch die Vorgänge bei der Conferenz, zu welcher Goëss und Reniger am 28. Juli in Ofen berufen wurden und der Ali Pascha und andere Würdenträger, später auch der Grosswesir selbst beiwohnten. Dieser verlangte vom Kaiser binnen vierzehn Tagen die Demolirung Serinvárs und die Räumung der siebenbürgischen Plätze, behielt sich aber das Recht vor, unterdessen gegen Neuhäusel zu marschiren. Auch wollte er jetzt die Demolirung Székelyhids und St. Jobs nicht mehr zugeben, wollte sich aber begnügen, wenn von den geforderten 200.000 Gulden die Hälfte in barem Gelde und die Hälfte in Geschenken gesendet würde.[1]

Da der Grosswesir am 30. Juli Ofen verliess, um die Belagerung Neuhäusels zu unternehmen, so hörten für längere Zeit alle Unterhandlungen auf. Doch wurden Goëss und Reniger nicht entlassen, sondern in Ofen in einer Art Gefangenschaft gehalten, und zwar wurden beide getrennt und so strenge bewacht, dass sie mit einander gar nicht verkehren konnten.[2]

Erst als der Grosswesir nach der Eroberung Neuhäusels und der benachbarten kleineren Festungen Neutra, Léva und

[1] Bericht vom 30. Juli.

[2] Bericht vom 2. September.

Digitized by Google

Neográd am 10. November nach Pest zurückkam, entliess er Goëss nach Hause. Den Residenten Reniger aber nahm er trotz seines leidenden Zustandes mit sich nach Belgrad, um zu gelegener Zeit die Unterhandlungen wieder anknüpfen zu können. Auch dem Freiherrn von Goëss sagte er beim Abschiede, dass, wenn der Kaiser die gestellten Bedingungen annähme, der Friede gleich geschlossen werden könnte. In Belgrad könnte man, wenn sie Lust hätten, weiter verhandeln.[1]

In Folge der Rückkehr des Freiherrn von Goëss stellte der Kaiser am 24. November für Reniger allein eine Vollmacht zum Abschlusse des Friedens mit dem Grosswesir aus. Doch kam es lange Zeit zu keinen ernstlichen Unterhandlungen. Es wurde zwar vom Grosswesir, der den Winter in Belgrad zubrachte, einem Berichte Reniger's vom 29. December ein Schreiben mitgegeben, in welchem er seine Bereitwilligkeit zum Frieden aussprach, wenn Siebenbürgen vollständig geräumt, den Türken die im letzten Feldzuge eroberten Gebiete gelassen und vom Kaiser der frühere Tribut gezahlt würde.[2] Aber gerade die letzte Bedingung machte den Frieden für den Kaiser unannehmbar.

Ehe dieser Brief in Regensburg eintraf, wohin sich der Kaiser im December begeben hatte, um den deutschen Reichstag einer ausgiebigen Hilfeleistung geneigter zu machen, am 18. Jänner 1664, hatte er seinem Residenten den Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, wie man wieder Frieden und gute Nachbarschaft aufrichten könnte.[3] Als Reniger nach Empfang dieses Schreibens durch Panajotti dem Grosswesir mittheilen liess, dass der Kaiser unter Bedingungen, die mit seiner Ehre zu vereinbaren wären, auch jetzt zum Abschlusse eines Friedens bereit wäre, liess derselbe ebenfalls seine Bereitwilligkeit aussprechen und liess auch die Forderung eines Tributes fallen. Doch verlangte er auch jetzt, dass von den eingenommenen Plätzen keine Erwähnung geschehe, viel weniger etwas restituirt werde, dass man die obstacula, besonders das Zriny'sche Fort demoliren lasse, und dass für die Verlängerung des Friedens ein Präsent von 200.000 Gulden in barem Gelde durch eine

[1] Bericht Goëss' aus Ofen vom 16. November.

[2] Erwähnt in Depeschen Sagredo's vom 18. und 25. Jänner 1664. Der Bericht Reniger's fehlt unter den ‚Turcica'.

[3] Erwähnt in Reniger's Finalrelation.

Digitized by Google

grosse Person gesendet werde. Auf des Panajotti Vorstellungen liess er jedoch die Sendung in Barem fallen. Das, berichtet Reniger am 12. März, sei des Grosswesirs endgiltige Meinung. Man müsse aber bei Zeiten dazu thun, ehe die Armee aufbreche.

Dies ist denn auch geschehen. Auf diese Relation Reniger's, das früher erwähnte Schreiben des Grosswesirs und ein Gutachten der in Wien hinterlassenen geheimen und deputirten Räthe wurde am 3. April bei Portia in Regensburg eine Conferenz gehalten und beschlossen, dem Kaiser zu rathen, dass er Reniger zu Friedensverhandlungen bevollmächtigen möge, aber nur in generalibus, ohne auf die einzelnen Punkte einzugehen, weil, wenn dies bekannt würde, alle Vorbereitungen für den Krieg ins Stocken gerathen würden, und weil man nicht wisse, ob den Türken Ernst sei, und ob sie nicht wie im vorigen Jahre den Kaiser einzuschläfern suchen.

Da der Grosswesir zwar schon am 14. April von Belgrad aufbrach, aber dann mehrere Wochen in Semlin blieb, um die Sammlung und Verstärkung seines Heeres abzuwarten,[1] und erst um die Mitte des Mai die Operationen begann, so wäre der Fortsetzung der Unterhandlungen kein äusseres Hindernis entgegengestanden. Als der Resident, wie er am 12. Mai berichtet, das vom 8. April datirte Befehlschreiben des Kaisers empfangen und daraus entommen hatte, dass dieser dem Kriege den Frieden unter billigen Bedingungen vorziehe, liess er dies durch Panajotti dem Grosswesir melden und fragen, ob er die Verhandlungen durch beiderseitige Commissäre oder mit ihm allein führen wolle. Der Grosswesir zog letzteres vor und verlangte, dass Reniger ihm nachreise. Dieser bat nun den Kaiser, wenn er damit einverstanden sei, ihm ein Creditiv an den Grosswesir und eine vollkommene Instruction, wie weit er sich im äussersten Falle einlassen dürfe, zu senden.

Bis diese eintrafen, verging wieder eine lange Zeit, da der Verkehr durch den Kriegszustand erschwert war.[2] Erst am 16. Juli erhielt Reniger die kaiserlichen Befehlschreiben vom 23. und 27. Juni, worin ihm, wie er am 1. August meldet, neben

[1] Nach Reniger's Bericht aus Belgrad vom 17. April.

[2] Sagredo meldet das Eintreffen eines Curiers Reniger's, der offenbar dessen Bericht vom 12. Mai brachte, am 6. Juni.

Digitized by Google

der Plenipotenz zu tractiren und zu schliessen, ausführliche Instruction ertheilt wurde. Es war ihm darin wieder aufgetragen, die Demolirung von Székelyhid und St. Job und ausserdem die Rückstellung oder wenigstens Schleifung Neuhäusels zu verlangen.

Unterdessen hatte er vom Grosswesir die Aufforderung erhalten, sich zu ihm zu begeben, der er am 28. Mai Folge leistete. Aber als er Belgrad verliess, war der Grosswesir aus Essek bereits nach Westen aufgebrochen, um Kanisa zu entsetzen, welches von einem Theile der kaiserlichen Truppen belagert wurde, worauf er Serinvár angriff, das nach längerem Widerstande am 30. Juni erstürmt und zerstört wurde.

Reniger reiste ihm dorthin nach, kehrte aber neuerdings nach Essek zurück, wo er am 16. Juli die erwähnte Vollmacht und Instruction des Kaisers erhielt. Obwohl er überzeugt war, dass es unmöglich sein würde, die Forderungen des Kaisers durchzusetzen, brach er am 17. auf und reiste dem Grosswesir nach, den er am 27. bei Körmend an der Raab erreichte, welchen Fluss die Türken in jenen Tagen vergebens zu übersetzen suchten.

Als Reniger dort anlangte, hatte sich die türkische Armee flussaufwärts nach St. Gotthard in Bewegung gesetzt, wo das Bett weniger breit und tief war. Er liess den Grosswesir durch Panajotti um eine Audienz bitten, aber zugleich, wie man in Wien gewünscht hatte, um Geheimhaltung ersuchen. Der Grosswesir liess ihm sagen, er solle kommen. Aber da er einen Herrn und Nebenbuhler habe, so müsse er die vornehmsten Kriegsofficiere und Ministri berufen, damit man nicht sage, er habe sich corrumpiren lassen und nichts unternehmen wollen, obwohl er Wien oder eine andere Festung hätte einnehmen können.

Am 30. Juli liess er den Residenten zu sich rufen und empfing ihn in Gegenwart der Paschas Ismael von Bosnien, Mehemet von Aleppo, Ali von Damascus, der Paschas von Romulien oder Griechenland und Anatolien, des Defterdar, der zwei Obersten der Spahi, des Agas der Janitscharen und Anderer und fragte ihn, was er zu tractiren habe. Auf Reniger's Antwort, dass er, wenn man sich über gewisse Punkte geeinigt hätte, Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages habe, sagte der Grosswesir, er solle mit den Anwesenden verhandeln, während er selbst sich hinter eine Tapete zurückzog.

Digitized by Google

Reniger schlug nun als Grundlage des Vertrages die zu Constantinopel und Temesvár tractirten Artikel und die nicht durch spätere Verträge aufgehobenen Bestimmungen der früheren Verträge vor, wogegen auch die Türken keine Einwendung erhoben. Als er auf die Frage, was er weiter vorzuschlagen habe, die Demolirung der Castelle Székelyhid und St. Job nannte, wurde dies von Ismael Pascha, der das Wort führte, sofort absolut abgeschlagen und er ausgelacht, ebenso als er die Rückstellung Neuhäusels verlangte; die Ottomanen hätten den Christen nie etwas zurückgegeben. Auch die Schleifung desselben wurde verweigert. Als er nun wenigstens zur Verhinderung der Streifzüge der Türken die Gestattung der Erbauung eines Defensionswerkes zwischen der Waag und Gutta forderte, wurde darüber dem Grosswesir berichtet und er gefragt, was er sonst noch vorzuschlagen habe. Als er nun sagte, dass man sich im Falle eines Accords wegen der Absendung der grossen Botschaften vergleichen solle, erschien der Grosswesir selbst wieder und theilte ihm Folgendes als seine endgiltige Resolution mit: Die Restitution und Demolirung Neuhäusels sei unmöglich. Die Türken seien in solchem Stand, dass sie nichts zu fürchten brauchten. ‚Wir sehen nunmehr fast Wien,' bemerkte der Janitscharenaga. Auch wegen Székelyhid und St. Job sei nichts zu melden. Die Aufrichtung eines Forts bei der Raab solle dem Kaiser erlaubt sein, wenn es keine grosse Festung und jenseits der Raab, nicht auf der Seite von Neuhäusel gelegen wäre. Weiter sollte Reniger zugestehen, dass Serinvár und das von den Türken nach jenem eroberte und zerstörte Fort Klein Komorn[1] nicht reparirt und dass Neutra, wenn es nicht unterdessen von den Türken erobert würde,[2] demolirt werden sollte, was der Resident nur bezüglich Serinvárs zusagte.

Dann liess der Grosswesir die zu Constantinopel aufgerichteten Artikel[3] vorlesen und machte dazu seine Bemerkungen.

Bezüglich der Einleitung forderte er, dass diese in forma novae pacis aufgesetzt werde.

Bezüglich des 1. Artikels verlangte er, dass Siebenbürgen nicht erwähnt werde, weil es dem Sultan gehöre und ein anderer

[1] Kis Komárom zwischen Kanisa und dem Plattensee.

[2] Es war unterdessen ebenso wie Léva den Türken durch die Kaiserlichen unter de Souches entrissen worden.

[3] S. dieselben oben S. 566 f.

Digitized by Google

nichts damit zu schaffen habe, liess aber endlich doch den früheren Wortlaut passiren. Dasselbe that er bezüglich des 2. Artikels, da Reniger sagte, dass unter den in demselben erwähnten Hajduken nur die in den zwei Gespanschaften wohnenden gemeint seien. Auch der 3. Artikel machte keine Schwierigkeit. Dagegen wurde die im 4. Artikel verlangte Demolirung Székelyhids und St. Jobs abgeschlagen, aber endlich zugestanden, dass diese nicht von den Türken besetzt werden, sondern bei Siebenbürgen bleiben sollten. Der 6. Artikel war gegenstandslos geworden, da Serinvár bereits von den Türken geschleift worden war. Der 5., 7. und 8. Artikel machten keine Schwierigkeit.

Wegen der Forderung des Präsents ging der Resident den Weisungen des Kaisers entsprechend ‚gradatim' vor. Aber der Grosswesir bestand unbedingt auf den 200.000 Gulden wie nach dem Abschluss des Friedens von Zsitva Torok, und zwar halb in Geld.

Während Reniger am 1. August seinen Bericht abfasste, überschritt ein Theil des türkischen Heeres die Raab, und es kam zur Schlacht bei St. Gotthard, welche damit endete, dass ein grosser Theil derjenigen, welche hinübergegangen waren, getödtet, die übrigen zurückgetrieben wurden.[1]

Wenn auch ein bedeutender Theil der türkischen Armee dem Kampfe ferngeblieben war und Montecuccoli nicht wagte, im Angesichte des Feindes die Raab zu übersetzen und den Sieg zu verfolgen, so machte doch der Ausgang dieser Schlacht auf die Türken einen grossen Eindruck. ‚Es war,' schrieb Reniger am 15. August an den Kaiser, ‚Alles kleinlaut und verbittert. Man ist hierüber ein paar Tage stillgelegen, hernach aber zurückmarschirt und war ein solches Regenwetter eingefallen, dass etliche Tage Alles im Wasser und tiefen Koth gestanden. Viel Kamel, Wägen und Pferd hatten unterwegs erliegen müssen; an Mehl und Brot hatte es ermangelt; die Spahy fangten an zu murren, dass man sie in Koth durch Wälder und harte Pässe hin und her geschleppt.'

Vornehme Türken, die auch sonst seine guten Freunde waren, liessen dem Residenten durch Panajotti sagen, er solle

[1] Wegen dieser Schlacht konnte Reniger, wie er am 15. August schreibt, den Bericht vom 1. August nicht absenden.

Digitized by Google

dafür eintreten, dass wieder Friede werde. Er liess ihnen antworten, an ihm solle nichts ermangeln; sie sollten nur ihrerseits dazu helfen. Wenn man von beiden Seiten thue, was recht und billig, werde ein gewünschter Ausgang erfolgen. Er hatte den Panajotti, wenn er beim Grosswesir selbst gute Neigung verspürte, instruirt, was er sagen und wie wegen Demolirung von Neutra, und dass Klein Komorn nicht reparirt werde, wie de pecunia numerata keine Meldung geschehen sondern es beiden Theilen freistehen solle, ein ehrliches Präsent ohne Taxirung zu schicken; ebenso müssten Székelyhid und St. Job nothwendig abgeworfen werden. Am anderen Tage theilte Panajotti ihm mit, dass er mit dem Grosswesir und dessen Kehaia geredet habe, und dass jener auf seinen früheren Forderungen, besonders den 200.000 Gulden, halb in Geld und halb in Werth, bestehe. Er entgegnete ihm, er habe schon erklärt, dass er mehr, als er im Befehl habe, nicht eingehen könne. 200.000 Gulden in valore könnte er, die Ratification des Kaisers vorbehalten, auf sich nehmen, aber in barem Gelde keinen Pfennig. Sie sollten sich besinnen und wegen Neutra und Klein Komorn keine Meldung thun, dann könne man sich einigen.

Am folgenden Tage kam Panajotti wieder zu ihm und meldete, der Grosswesir sei mit 200.000 Gulden in valore zufrieden, lasse auch die Forderungen wegen Neutra und Klein Komorn fallen und gestatte, dass der Kaiser jenseits der Waag eine Festung baue. St. Job könne er nicht demoliren lassen, weil eine türkische Besatzung darin liege, Székelyhid aber, weil den Christen gehörig, könne er abwerfen lassen. Da des Kaisers Befehl vom 23. Juni hauptsächlich auf Székelyhid gelautet, liess er dem Grosswesir sagen, dass er sich zufrieden gebe. Er setzte nun die Artikel auf, die am 10. August in Vasvár (Eisenburg) unterschrieben und am 11. im Lager unweit Marcelli[1] ausgewechselt wurden. Am 15. schickte er sie aus dem türkischen Lager bei Vásony nach Veszprim, von wo sie nach Wien weiter befördert wurden.

---

[1] Einen Ort ähnlichen Namens finde ich in der Gegend von Vasvár nicht. Es dürfte der weiter östlich nordwärts nach Raab fliessende Bach Marczal oder eine an diesem gelegene Ortschaft gemeint sein. Vásony liegt noch weiter östlich auf der Strasse von Sümegh nach Veszprim.

Digitized by Google

Die Friedensurkunde[1] bestand aus zehn Artikeln, deren Inhalt sich aus der bisherigen Darstellung ergibt.

Artikel 1 bestimmt, dass der Kaiser die von seinen Truppen besetzten Plätze in Siebenbürgen dem Fürsten und den Ständen zurückgeben,[2] dass dieses Land von den Heeren beider Theile gleichzeitig geräumt werden, und dass, wenn das Fürstenthum erledigt würde,[3] die Stände nach ihren alten kaiserlichen Privilegien den Fürsten frei sollten wählen dürfen.

Artikel 2 verfügt, dass die dem Kaiser gehörigen Comitate Szathmár und Szabolcs wie seine übrigen Comitate und Gebiete, besonders die von Alters her ihm unterthänigen freien Hajduken weder von den Türken noch von den Siebenbürgern mit Tribut- und Steuerforderungen belästigt werden sollten.

Artikel 3 spricht dem Kaiser das Recht zu, die in seinen Gebieten gelegenen Plätze, namentlich Szathmár, Károly, Kalló und Ecsed zu befestigen, und ordnet die Demolirung der Festungswerke von Székelyhid an.

Artikel 4 erklärt, dass weder der Sohn Rákóczy's und der Kemény's noch jemand anderer aus Oberungarn mit Truppen in Siebenbürgen einfallen dürfe, und dass dieselbe Verpflichtung auch die Türken und Siebenbürger gegenüber dem Gebiete des Kaisers haben sollen.

Artikel 5 verbietet beiden Kaisern, den Feinden des andern irgend welche Unterstützung zu gewähren.

Artikel 6 untersagt beiden Theilen den Wiederaufbau der Feste bei Kanisa.

Artikel 7 sichert den siebenbürgischen Emigranten die Wiedereinsetzung in ihre Güter und Rechte zu.

---

[1] Abgedruckt mit einer den Frieden den Ungarn in einem möglichst günstigen Lichte zeigenden Einleitung bei Dumont VI, 3, 24. Deutsch nach dem Original im Aufsatze des Majors M. v. Angeli, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. I. Der Friede von Vasvár. ‚Mitth. des k. k. Kriegs-Archivs', II. Jahrg. 1877, S. 1 ff.

[2] Diese Bestimmung, übrigens vom Kaiser längst zugestanden, hatte ihre Bedeutung verloren, weil die kaiserliche Regierung den dort liegenden Truppen keinen Sold schickte und daher die Soldaten in Székelyhid schon im December 1663, die in Klausenburg im Februar 1664 gegen ihren Commandanten sich empörten und den Platz den Siebenbürgern übergaben.

[3] *siquidem principatum vacare contigerit.* Es war also die vom Kaiser gewünschte Fassung zugestanden worden.

Digitized by Google

Artikel 8 erlaubt dem Kaiser, am rechten Ufer der Waag eine neue Festung zu errichten.[1]

Artikel 9 verfügt die Einstellung der Feindseligkeiten und die Rückberufung der Heere von den Grenzen.

Artikel 10 setzt die Dauer dieses Friedens auf 20 Jahre fest und bestimmt, dass die Urkunde vier Monate nach erfolgter Ratification durch eine feierliche Gesandtschaft überbracht und von dem Gesandten des Kaisers zum Zeichen der Freundschaft ein freiwilliges Geschenk im Werthe von 200.000 Gulden überreicht und dieses von Seite der Pforte durch entsprechende Gegengeschenke erwidert werden soll.

Es handelte sich nun darum, ob der Kaiser diese Friedenspräliminarien ratificiren wollte oder nicht.

Günstig waren sie für Oesterreich nicht, da den Bestimmungen derselben der augenblickliche Besitzstand zu Grunde lag und daher die von den Türken eroberten Festungen Neuhäusel und Neográd ebenso wie das früher weggenommene Grosswardein in ihren Händen blieben. Aber es fragte sich, ob der Kaiser bessere Bedingungen zu erlangen vermöchte.

Die Operationen, welche der Schlacht bei St. Gotthard gefolgt waren, liessen dies jedoch nicht als wahrscheinlich erscheinen.[2] Der Grosswesir zog sich nach dem Abschlusse der Friedenspräliminarien über den Bakonyer Wald zurück und marschirte über Veszprim und Stuhlweissenburg nach Gran, um diese Stadt zu decken. Montecuccoli wollte die Nachhut des türkischen Heeres beim Uebergange über den versumpften Fluss Marczal angreifen. Aber die Reichstruppen, welche durch Desertion der neu ausgehobenen Soldaten sehr zusammengeschmolzen, und die Franzosen, welche wegen ungenügender Verproviantirung in übler Stimmung waren, verweigerten die Mitwirkung. Montecuccoli zog daher nach einigen Rasttagen nordwärts an die Donau und beabsichtigte einen Angriff auf Gran, während andere, namentlich Portia, sich für die Wiedereroberung Neuhäusels aussprachen.[3] Aber ersteres war ebenso unmöglich

[1] Es wurde dann die Festung Leopoldstadt erbaut.

[2] S. über diese den Schluss der Arbeit Rintelen's ‚Die Feldzüge Montecuccoli's gegen die Türken von 1661 bis 1664' in der ‚Oesterreich. militär. Zeitschrift' III, 7, 22 ff. (1828) und den erwähnten Aufsatz von Angeli S. 9 ff.

[3] Bericht Sagredo's vom 24. August.

Digitized by Google

wie letzteres, weil unterdessen der Grosswesir mit seinem Heere bei Gran angekommen war und am 30. August auch Truppen, Munition und Proviant nach Neuhäusel geschickt hatte.[1] Im Angesichte der numerisch weit überlegenen türkischen Armee konnte an die Belagerung einer starken Festung unmöglich gedacht werden.

Konnte man aber den Krieg noch ein Jahr fortsetzen, um im nächsten Sommer noch einmal das Kriegsglück zu versuchen?

Wie man am Kaiserhofe darüber dachte, zeigt uns eine Denkschrift ‚Erhebliche Ursachen und Motiven, welche Ihre Kayl. May. bewogen haben, den jetzigen Frieden mit der Ottomanischen Porten einzugehen'.[2]

Erstens habe es an Mitteln zur Fortsetzung des Krieges gemangelt, weil die ausländischen Geldhilfen im Verhältniss zu den Ausgaben nicht erklecklich, das kaiserliche Aerarium bis auf den Grund erschöpft sei und die durch die früheren Kriege und die Durchmärsche verödeten und verderbten Erbländer die bisherigen Leistungen nicht mehr ertragen könnten.

Zweitens sei der nothwendige Proviant überall, wo der Feind sich hinzieht, nicht aufzubringen.

Drittens sei zu einer erfolgreichen Kriegführung nothwendig, dass beim Kaiser allein das Commando absolute sei, was bei diesem Kriege nicht der Fall gewesen. Verschiedene Capi hätten sich geweigert, wenn eine Operation gegen den Feind vorgenommen werden sollte, so dass man manche gute Action aus den Händen lassen müssen.

Viertens war die Fortsetzung des Krieges schwer und aussichtslos, weil man gesehen, dass der Kaiser vom Reiche und von den anderen Potentaten keine genügsame Hilfe oder nur unter der Bedingung zu erwarten habe, dass seine Leitung noch mehr beschränkt würde.

Uebrigens, wird fünftens bemerkt, sei der Friede *utilis*, weil dadurch der weiteren Verwüstung des christlichen Gebietes, die bei der Ueberlegenheit der feindlichen Reiterei nicht zu verhindern wäre, vorgebeugt und dem Kaiser durch Szathmár,

---

[1] Bericht Reniger's vom 4. September aus dem türkischen Lager bei Gran.

[2] Sie folgt im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive auf ein Schreiben des Kaisers an seinen Botschafter am spanischen Hofe, Grafen Pötting, vom 25. October, worin er ihm den abgeschlossenen Frieden und die Motive, die ihn dazu bewogen, mittheilt. Es wird aber darin nur der Friede in ein möglichst günstiges Licht gestellt, über die sonstigen Motive jedoch nichts gesagt.

Digitized by Google

Ecsed und Kalló in Oberungarn eine feste Position verschafft werde, *honesta*, weil dadurch die Umwandlung Siebenbürgens in eine absolute Provinz oder ein Vezirat verhindert und des Kaisers Herrschaft über die ausgedehnten Comitate Szathmár und Szaboles ausgedehnt werde, endlich *secura*, weil er in so feierlicher Weise geschlossen werde. Endlich sei noch zu fürchten gewesen, dass Venedig Frieden schliesse und dann der ganze Schwall der Feinde sich gegen den Kaiser wende.

Manche Gründe wurden in diesem Promemoria mehr angedeutet als angeführt, waren aber gewiss schwerwiegend genug. Dass Oesterreich allein nicht im Stande war, den Krieg gegen die Türken lange fortzuführen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Auf eine ausgiebige Unterstützung durch das deutsche Reich, dessen bunt zusammengewürfeltes Heer auch wenig geleistet hatte, war auch nicht für längere Zeit zu rechnen. Auf Frankreich endlich konnte der Kaiser nur mit Misstrauen blicken, da es jede Gelegenheit benützte, um seinen Einfluss im Reiche auszudehnen, gerade damals ein französisches Heer im Herzen Deutschlands stand, um dem Erzbischofe von Mainz die Stadt Erfurt unterwerfen zu helfen, und der König seit Jahren bemüht war, Lothringen in vollständige Abhängigkeit von Frankreich zu bringen. Spanien endlich hatte längst zum Frieden gerathen,[1] und wenn der König Philipp IV., wie man seit längerer Zeit erwartete, aus dem Leben schied, war vorauszusehen, dass der französische König im Namen seiner Gemahlin Ansprüche wenigstens auf einen Theil seiner Länder erheben würde, was der Kaiser auch nicht mit gleichgiltigen Augen ansehen konnte.

So riethen denn auch die meisten geheimen Räthe dem Kaiser zur Ratification des Friedens. Nur einer derselben, berichtet der venetianische Botschafter, habe sich gegen den Frieden ausgesprochen, wenn man Neuhäusel nicht zurückerhalte.[2] Am 27. September wurde die Ratification des Kaisers vom Residenten Reniger dem Grosswesir in feierlicher Weise überreicht.

---

[1] So berichtet wiederholt der venetianische Botschafter.

[2] Depesche vom 21. September, in welcher auch mitgetheilt wird, dass nach dreitägigen Berathungen und Streitigkeiten beschlossen worden sei, einen Curier an Reniger zu schicken und ihm mitzutheilen, dass der Krieg beendet sein werde, wenn der Grosswesir die Demolirung Neuhäusels zugestehe. In Reniger's Berichten steht hievon nichts.

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Sechsundachtzigster Band.

Wien, 1899.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google

Inhalt des sechsundachtzigsten Bandes.

Seite

Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. Von Adolf Beer 1

Ein Tagebuch während der Belagerung von Wien im Jahre 1683. Mitgetheilt von Ferd. Menčík 205

Die ersten Versuche Kaiser Rudolfs II., um in den Alleinbesitz der Grafschaft Tirol zu gelangen. Von J. Hirn 253

Die Reise Kaiser Maximilian II. nach Spanien im Jahre 1548. Mitgetheilt von Ferd. Menčík 293

Beiträge zur Geschichte der Habsburger. Aus den letzten Jahren des spanischen Königs Philipp II. Von Dr. Gustav Turba 309

Zur Geschichte der Minderjährigkeit Herzog Albrechts V. von Oesterreich. (Mit einer Beschreibung der Handschrift Suppl. 3344 der k. k. Hofbibliothek in Wien.) Von Dr. Heinrich Ritter von Zeissberg 455

Das Unterthanswesen in der Bukowina. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernstandes und seiner Befreiung. Von Prof. Dr. Raimund Friedrich Kaindl 551

Digitized by Google

DIE

ÖSTERREICHISCHE HANDELSPOLITIK

UNTER

MARIA THERESIA UND JOSEF II.

VON

ADOLF BEER,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

I.

In keinem Staate wurde das Prohibitivsystem mit solcher Consequenz durchgeführt wie in Oesterreich seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts. Schon unter Karl VI. wurde die Abschliessung Oesterreichs gegen die Fremde als Aufgabe der Handelspolitik bezeichnet, und Maria Theresia und Josef hielten im Wesentlichen daran fest. Die Leiter der Handelsbehörde waren entschiedene Anhänger der Prohibition und wurden von den Mitgliedern derselben bereitwillig unterstützt. Wohl erhoben sich zeitweilig einige Stimmen, welche die ergriffenen Massnahmen nicht billigten und sich namentlich gegen die fortwährende Vermehrung der Verbote mit Entschiedenheit aussprachen, allein sie blieben in der Minorität. Obgleich bei Maria Theresia manchmal Bedenken über die Richtigkeit der Prohibition auftauchten, so entschied sie dennoch in der Regel im Sinne der Majorität, da namentlich der Commerzienrath die Fortschritte der österreichischen Industrie in panegyrischer Weise in den Vorträgen schilderte und damit die Anträge über die zu erlassenden Verbote begründete. Seit Josef auf die Geschäfte Einfluss gewann, erhielten die Prohibitionisten mächtige Unterstützung. Im letzten Jahrzehnte der theresianischen Regierung trat zeitweilig eine Linderung des Verbotssystems ein, unter Josef, zum Theil im Widerspruche mit den Rathgebern, eine Verschärfung.

Zwischen den einzelnen Königreichen und Ländern bestand in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kein reger Verkehr. Fast jedes Land bildete ein abgeschlossenes wirthschaftliches Gebiet. Der Zolltarif schützte die Industrie, sowie in einzelnen Ländern auch die Landwirthschaft gegen die anderen Gebiete. In Niederösterreich war sogar der Verkehr

Digitized by Google

zwischen der Residenz und dem flachen Lande durch einzelne Massnahmen erschwert.[1] Dazu kam, dass die zahlreichen Mauthen auf den Verkehr der Länder unter einander hemmend einwirkten. Obgleich die ‚Rectificirung' der Mauthen seit dem Anfange des Jahrhunderts in dem Programme der Regierung stand und zu wiederholten Malen von Seiten Maria Theresias und Josefs Aufträge an die Behörde ergingen, namentlich die Privatmauthen einer endgiltigen Regelung zu unterziehen, waren am Ende des Jahrhunderts die missbräuchlichen Erhebungen mancher Gebühren zu Lande und zu Wasser von Privatpersonen und Corporationen nicht beseitigt.

Der Mangel guter Communicationen beeinträchtigte die Verbindung zwischen den verschiedenen Ländern. Die Regierung Karls VI. hat zwar dem Baue der Strassen, der Schiffbarmachung von Flüssen, der Anlegung von Canälen Aufmerksamkeit zugewendet, die kärglichen finanziellen Mittel wurden jedoch anderweitig allzusehr in Anspruch genommen, als dass die Pläne, deren Durchführung für die Hebung des Handels als erspriesslich erkannt wurden, hätten durchgeführt werden können. Mancher richtige Gedanke fand bei der Schwerfälligkeit der Behörden in den Acten sein Grab. Auch unter Maria Theresia ging es nur langsam vorwärts, und wenn mancher Plan doch in Angriff genommen und zum Theil wenigstens durchgeführt wurde, so kann die unermüdliche Frau das Verdienst in Anspruch nehmen, dies bewerkstelligt zu haben.

Die Anlegung der sogenannten Kaiser- oder Aerarialstrassen ist ein Verdienst der Regierung Karls VI. Die Strassen von Wien nach Brünn und von Wien über Iglau nach Prag wurden in Angriff genommen und die Kosten theilweise durch Mauthen, sowie durch einen Grenzweinaufschlag bedeckt. Maria Theresia setzte das Werk ihres Vaters fort. Unablässig zeigte sie sich bemüht, die Hindernisse, welche dem Verkehre durch mangelhafte Strassen entgegenstanden, zu beheben, und namentlich seit der Herstellung des Friedens nach dem dritten Kriege mit Preussen wurde den Strassenzügen in die Nachbarländer grosse Sorgfalt zugewendet. Eine selbstständige Inspection wurde geschaffen. Leider fehlte es an den nothwendigen Geldmitteln, und die einzelnen Länder, deren Beitragsleistung in Anspruch genommen wurde, vermochten den an sie gestellten Anforderungen nicht zu genügen. Dazu kam, dass die Untersuchungen

Digitized by Google

über die Strassenrichtung jahrelang dauerten und die von Fachmännern gestellten Anträge vielfach engherzigen Bedenken unterlagen. Die kaiserlichen Entschliessungen wurden verschleppt, die Centralstellen schoben die Verantwortlichkeit einander gegenseitig zu, und die von der Kaiserin wiederholten Aufforderungen, endlich Vorschläge zu erstatten, führten in seltenen Fällen zum Abschlusse der langwierigen Erwägung. Die Strassen, welche unter Maria Theresia vollendet wurden, kamen dem Verkehre zu statten, so die Strasse von Wien nach Triest, die Strassen in Böhmen und Mähren. Bereits im Jahre 1749 verlangten die Tiroler Stände die ‚Aufsperrung' des Arlberges zur Förderung des Verkehres. Das Commerzdirectorium war jedoch aus politischen Gründen dagegen und erwartete auch von diesem Strassenzuge einen geringen Nutzen. Im folgenden Jahre empfahl Graf Enzenberg nach einem Besuche Bozens, wo er sich über die Handelsverhältnisse zu unterrichten suchte, die ‚Oeffnung' des Arlberges; nun wurde der Antrag als ‚betrachtungswürdig' bezeichnet und die Stände zum Baue der Strasse aufgefordert.[2] Josef sprach in einem Handschreiben vom 11. April 1784 den Entschluss aus, zur Beförderung des deutsch-erbländischen Handels Hand ans Werk legen zu wollen. Der Ausbau einer Strasse von Görz über den Predil wurde wohl erwogen, aber man befürchtete, dass es ‚an Fuhrwesen mangeln und Villach einen Abfall seines Nahrungsstandes erleiden werde'.[3] Auch fehlte es an dem erforderlichen ‚fundo' in Görz und Gradisca.[4]

Die Schiffbarmachung der March, die Verbindung dieses Flusses mit der Oder, sowie der Donau mit der Moldau und Elbe waren Projecte, die seit dem zweiten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit auftauchten. Im Jahre 1763 wurden die Behörden von der Monarchin angewiesen, sich eingehend damit zu beschäftigen, in Folge einer Anregung des Prager Handelsstandes, die Schiffahrt auf der Moldau zu verbessern, um eine lebhaftere commerzielle Verbindung zwischen Böhmen und Oesterreich anzubahnen. Dem Commerzienrathe wurde gleichzeitig der Auftrag ertheilt, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise damit das italienische und Triester Commercium zu verbinden wäre.[5] Namentlich bei der Kaiserin zündete der Gedanke. Sie forderte die rasche Erstattung eines Gutachtens, und durch Erfahrung belehrt, dass die Kostenfrage

Digitized by Google

wohl ein Hinderniss bilden könnte, fügte sie in ihrem Handschreiben an Rudolf Chotek vom 29. März 1763 hinzu, dass diese bei einem solch' nützlichen Werke nicht in Betracht kommen könne. Gleichzeitig lag auch ein Plan vor, die Donau mit der Elbe zu verbinden, welcher von dem Verfasser Baron Sterndahl der Kaiserin überreicht worden war, und welchen sie ebenfalls den Behörden zur Berichterstattung zuwies.[6] Das böhmische Gubernium, aufgefordert, seine Wohlmeinung abzugeben, liess sich Zeit, und es bedurfte mehrfacher Aufforderungen, ehe man sich in Prag entschloss, das Gutachten abzugeben.[7] Der Commerzienrath stand der grossen Frage ziemlich kühl gegenüber. Für die Verbindung der Donau mit der Moldau konnte sich der Commerzienrath überhaupt nicht begeistern. Er könne nicht einsehen, heisst es in einem Vortrage, was für einen Nutzen die Vereinigung vom Standpunkte des Handels haben könne, es frage sich also, ob aus politischen Rücksichten der Aufwand zu machen sei. Das Gutachten gerieth aber in Widerspruch mit sich, indem anderseits die grossen Vortheile geschildert wurden, wenn der nach Norden bestimmte Waarenzug aus Tirol, Steiermark, Kärnten anstatt auf der Donau gegen Regensburg, künftig von Linz auf der Achse nach Budweis und sodann zu Wasser durch ganz Böhmen geführt werden könnte. Auch würde es nur vortheilhaft sein, wenn verschiedene Waaren aus Hamburg, besonders Specereien und trockene Fische, aus der Elbe in die Moldau und sodann zu Lande bis Linz geführt würden, um von hier auf der Donau nach Ungarn gesendet zu werden. Indessen vergingen Jahre, ehe das Gutachten über den Plan Sterndahl's der Kaiserin vorgelegt wurde. Am 16. Januar 1766 schrieb sie auf ein Protokoll: ‚Mir liegt dieses Werk sehr am Herzen, dass es zu Stand kommt.' Erst im Jahre 1769 lagen bezüglich der Schiffbarmachung der Moldau eingehende Arbeiten vor. Die Verbindung der Donau mit der Moldau aber wurde als mit grossen Schwierigkeiten verbunden bezeichnet, weil hiezu ein Kostenaufwand von 2 bis 3 Millionen erforderlich sei. Diese grosse Idee, heisst es in einem Vortrage von Hatzfeld, sei daher in suspenso zu lassen, bis man die Schiffbarmachung der Moldau zu Stande gebracht haben werde. Allein auch die bezüglich der Regulirung der Moldau in Angriff genommenen Arbeiten befriedigten nicht. Der Plan war eilfertig entworfen und an die Ausführung geschritten worden,

Digitized by Google

ehe eine Durcharbeitung in allen Einzelheiten stattgefunden hatte. Die Besitzer der Wassermauthen stemmten sich gegen die Beseitigung derselben, so der Erzbischof von Prag und die Stadt Budweis. Ein neuer Plan musste entworfen werden, und am 22. März 1774 legte der Hofkammerpräsident das offene Geständniss ab, dass die Navigation sich in einem schlechten Zustande befinde, obgleich in den Jahren 1765—1773 mehr als 300.000 fl. verausgabt worden waren. Der Jesuit Walcher, der in Wasserbauten eines grossen Rufes genoss, wurde nach Böhmen zur Besichtigung entsendet. Am 21. November 1774 erstattete Kolowrat die Anzeige, dass die Moldauregulirung vollendet sei. Nun sollten die zur Verfügung stehenden Mittel für die Elbe verwendet werden, und man beabsichtigte, in der Gegend von Lobositz den Anfang zu machen. Josef ertheilte dem Gouverneur den Auftrag, auch von Prag bis Leitmeritz die Schiffbarmachung in Angriff zu nehmen.

Auch die Regulirung der ungarischen Flüsse bildete den Gegenstand oftmaliger, sorgfältiger Erwägung; namentlich sollte dadurch den ungarischen Naturerzeugnissen der Weg bis zum Meere eröffnet werden. Die Verbesserung des Begacanals wurde 1753 genehmigt.[8] Die Schiffbarmachung der Maros, sowie der Kulpa und Save wurde ins Auge gefasst.[9] Die Leitung der ganzen Angelegenheit wurde dem Hofrathe Raab im Jahre 1771 übertragen. Im Jahre 1773 wurde damit begonnen. Ferner lag ein Antrag vor, welchen Fremont für eines der wichtigsten Werke der Krone bezeichnete, worauf schon der unsterbliche Feldmarschall Khevenhüller in Slavonien fürgedacht hatte, nämlich unterhalb Sissek die Save durch einen Canal mit der Donau zu verbinden. Auf der Donau sollten die Hindernisse, welche der Schiffahrt zwischen Wien bis Pressburg und von da bis Komorn entgegenstanden, hinweggeräumt werden. Die Schiffbarmachung der Gran und die Verbesserung der Schiffahrt auf der Raab wurde 1780 anbefohlen.[10] In Steiermark wurde die Schiffbarmachung der Mur von Leoben bis zur Mündung in die Donau in Erwägung gezogen, um dem steirischen Eisen und Wein Absatz zu verschaffen und vielleicht auch für den Verkehr mit Triest einen neuen Handelszug zu eröffnen. Das Gutachten des zur Beaugenscheinigung des Flusses entsendeten Gruber ging dahin, dass die Arbeiten mit 140.000 fl. bewerkstelligt und binnen 6—7 Jahren vollendet

Digitized by Google

werden könnten. Die Stände weigerten sich jedoch, einen Vorschuss zu geben, mit der Bemerkung, dass die Bezahlung der Schulden nothwendiger sei als die Navigationsverbesserungen. Die ‚Emporbringung' der Schiffahrt auf dem Rhein wurde am 31. Mai 1769 angeordnet. Für die Verbindung des Rheines mit der Donau lag ein Project von Bernard Natale vor, wurde auch berathen, aber zu den Acten gelegt. Auch die vielen Pläne in den anderen Ländern behufs Regulirung der Flüsse und die Anlegung von Canälen kamen nicht zur Ausführung.

Die Handelsbehörde setzte sich zur Aufgabe, den inländischen Erzeugnissen Absatz zu verschaffen. Seit 1749 wurden an die Consesse in den einzelnen Ländern wiederholt Weisungen ertheilt[11] und später, namentlich seit dem Jahre 1766, Commissäre in die Landeshauptstädte gesendet, um die Kaufleute mit den inländischen Waaren bekanntzumachen, die Bezugsquellen und die Preise anzugeben. Der Wiener Handelsstand wurde aufgefordert, den Absatz inländischer Erzeugnisse ins Auge zu fassen. Nach Erlass des Patentes vom 24. März 1764 wurden die Consesse angewiesen (25. April 1764), ein Verzeichniss jener Waaren einzusenden, welche in den verschiedenen österreichischen Ländern verfertigt werden, damit den Kaufleuten mitgetheilt werden könne, wo jene Waaren bezogen werden können, welche dem Verbote unterliegen. Bei Ertheilung der Pässe für die Einfuhr ausländischer Artikel wurde darauf Rücksicht genommen, ob sich die Bittwerber verpflichteten, eine entsprechende Menge inländischer Erzeugnisse abzunehmen. Als sich die Wiener Leinwandhändler nicht willfährig zeigten, gezogene Leinwand der Bürgsteiner Fabrik abzunehmen, wurde ihnen bedeutet, dass sie auch keine Pässe erhalten werden. Die Weisungen der Behörde scheinen jedoch auf die Kaufmannschaft geringen Eindruck gemacht zu haben. Wenn man auf Bestellungen des Handelsstandes warten wollte, heisst es in einem Schriftstücke, dann würden die Fabriken schon in ihrer ersten Geburt ersticken. Die Widerspenstigkeit der Kaufleute wird in den Vorträgen an die Kaiserin vielfach hervorgehoben und mit Beispielen belegt. Eine Verdrängung der fremden Erzeugnisse erfolgte nicht, und die strengen Verbote fruchteten nicht viel. Die Fabrikanten bestürmten die Regierung, ihnen Absatz zu verschaffen; Graf Josef Kinsky, der grosse böhmische Industrielle, wandte sich an den Commerzienrath. Die Niederlags-

Digitized by Google

verwandten wurden vorgerufen und ihnen vorgestellt, dass die Allerhöchste Absicht dahin ginge, die Manufacturen zu erheben und den Geldausfluss zu hindern, sie mögen Bestellungen auf Barchente und Tischzeuge machen und ‚einige Abnahme' der Manufacte zusichern. Die Niederläger antworteten, die Industriellen sollen sich bestreben, ihre Erzeugnisse preiswürdig zu verkaufen, dann werde jeder Handelsmann gerne bei ihnen Bestellungen machen. Auch der bürgerliche Handelsstand der Residenz zeigte sich nicht geneigt, die in Oesterreich erzeugten Waaren abzunehmen.[12] Nur die Leinwandhändler liessen sich nach vielem Zureden bestimmen, eine gewisse Menge abzunehmen, unter der Bedingung, dass den Fabriken untersagt würde, Niederlagen zu halten und das Hausiren verboten werde.[13] In Graz wurde den Kaufleuten empfohlen, anstatt ausländische Tücher mährische zu beziehen.[14] Fabrikanten, welche feine Tücher in gehöriger Qualität erzeugten und zu entsprechenden Preisen lieferten, wurde die Abnahme für die Uniformen zugesichert; Schuhe für das Militär sollten aus erbländischem Leder verfertigt, überhaupt der Bedarf für dasselbe nur im Inlande beschafft werden; die Stifte wurden aufgefordert, sich zu äussern, bei welchen Fabriken sie die zu ihrer Kleidung nöthigen Stoffe beziehen.[15] Allein es zeigte sich bald, dass die heimischen Erzeugnisse nicht selten dem Bedarfe nicht genügten, in der Qualität schlechter, im Preise höher waren. In einer vom Wiener bürgerlichen Handelsstand überreichten Denkschrift, worin die Verbote für unentbehrliche Waaren als schädlich bezeichnet wurden und gebeten wird, die voreilig gemachten Verbote aufzuheben, wird bemerkt, dass die Preise der erbländischen Fabrikate um 80—100 Percent die auswärtigen übersteigen. Die Regierung hielt es für nothwendig, für den Absatz ‚Verleger' zu gewinnen und deshalb den Fabrikanten den Verkauf eigener Erzeugnisse zu beschränken. ‚Der eigene Handel des Fabrikanten,' lautet die Begründung in einem Vortrage, ‚führe zur Schleuderei und gebe zu Missredit der inländischen Manufacturen Anlass, indem jeder Fabrikant, um den Vorzug im Verkaufe zu gewinnen, sich auf ein geringeres Fabrikat, welches hauptsächlich in Böhmen den jüdischen Abnehmern angenehm sei, verlege, folglich niemals zu erwarten sei, dass ein Verleger oder ordentlich gelernter Handelsmann, welcher sein Capital auf Nutzen bringen müsste, aufkommen

Digitized by Google

könnte. Bei Vermischung beider „Nahrungsgewerbe“ denke man niemals auf die Vermehrung des Handels, sondern die Circulation des Geldes sei darum ungleich, dass solche lediglich zwischen dem ersten Fabrikanten und letzten Abnehmer beruhe, folglich ein zwischen beiden haftendes Nahrungsgewerbe dem Staate entfalle. Es sei in Preussisch-Schlesien nach diesem Grundsatze der Handel von der Fabricatur dergestalt abgesondert worden, dass dem Fabrikanten stückweise an den Verleger vermöge einer Convention, auf den inländischen Wochen- und Jahrmärkten zu verkaufen, niemals aber einen Ausschnitt im Lande oder dem Handel im Grossen nach Aussen sowohl mit eigenen, als den von den Mitmeistern eingelösten Manufacten zu treiben gestattet werde, sondern dieses Recht werde den Handelsleuten privative eingeräumt. Die Kaiserin habe anbefohlen, diese Ordnung auch in den k. k. Erblanden einzuführen; damit aber diese Absonderung unvermerkt und durch eine freiwillige Einleitung geschehe, sollte den Landinspectoren aufgetragen werden, dahin zu trachten, wie dem Fabrikanten die genugsamen Verleger verschafft und von solchen mit der ganzen Gewerbe- und Meisterschaft Contracte geschlossen werden könnten.‘

Die Errichtung von Niederlagen in der Residenz, in den Landeshauptstädten und anderen Orten für den Absatz inländischer Erzeugnisse wurde begünstigt und hiefür auch staatliche Unterstützung gewährt.[16]

Nicht blos fremde Waaren, auch die ausländischen Kaufleute, welche bisher die österreichischen Märkte und Messen in ziemlicher Anzahl besuchten, sollten von nun an ferne gehalten werden. Der Antrag auf Beschränkung des Handels fremder Kaufleute wurde von der böhmischen Repräsentation und Kammer angeregt, um sächsischen Kaufleuten all' den Handel mit böhmischen Fabrikaten zu verhindern. Blos auf den Jahrmärkten sollte ihnen der Detailhandel mit fremden Erzeugnissen gestattet sein, sonst aber bei Confiscations- und Abschaffungsstrafe verboten werden.[17] Das Gutachten des Commerzienrathes, von Degelmann, wohl dem energischesten Vertreter aller Beschränkungen, ausgearbeitet, ging dahin, dass es am erwünschlichsten wäre, wenn an den grösseren Plätzen, wo ohnehin Kaufleute vorhanden seien, auch die Jahrmärkte gänzlich eingestellt würden, allein vorläufig sollte man sich

Digitized by Google

doch mit einer allgemeinen Verordnung, die fremden Kaufleute betreffend, begnügen; für Böhmen, speciell für sächsische Kaufleute, eine Verfügung zu treffen, sei bedenklich. Die Kaiserin nahm Anstand, auf den Antrag einzugehen,[18] und erst nachdem Sachsen den böhmischen Kaufleuten den Handel auf den Jahrmärkten verbot, wurde eine Verfügung gegen die sächsischen Händler erlassen.[19] Im folgenden Jahre wurde in dem Patente vom 24. März 1764 den fremden Kaufleuten auf den Messen und Jahrmärkten zu Pilsen, Brünn, Olmütz, Troppau, Wien, Krems, Linz und Graz der Verkauf mit nicht verbotenen Waaren gestattet.

Von dem böhmischen Consesse wurde 1771 der Antrag gestellt, ‚zu mehrerer Einschränkung der ohnehin noch nicht vollkommen eingestellt werden könnenden Einschwärzung und zur Erzielung eines besseren Verdienstes für die inländischen Handelsleute den fremden den Besuch der Jahrmärkte mit inländischen Waaren einzustellen'.[20] Die Majorität des Commerzienrathes war für die Aufrechterhaltung des Patentes. Die Minderheit befürwortete den Antrag des böhmischen Consesses mit dem Hinweise, dass die Waaren, welche den Fremden zufallen, dem Lande entzogen, das Geld aus dem Lande geschleppt werde. Die Kaiserin entschied für die minderen Stimmen. Der Handel mit erbländischen Waaren auf den Jahrmärkten, lautete die Entschliessung, sei gänzlich zu untersagen und dieselben lediglich auf den Verschleiss ihrer mitgebrachten ausländischen Waaren zu beschränken.[21] Später kam die Angelegenheit noch oftmals zur Sprache. Die Kaiserin beharrte jedoch auf dem Verbote, verlangte aber doch nach Ablauf eines Jahres eine Anzeige, ob grosse Nachtheile für die Jahrmärkte oder andere schädliche Folgen wahrzunehmen seien.[22] Augsburger, Nürnberger und sächsische Kaufleute wurden durch das Verbot hart getroffen. Nach kurzer Zeit jedoch änderte die böhmische Behörde ihre Ansicht und beantragte, auf den Stand des Jahres 1764 zurückzukehren.[23] Nach einigen Jahren kam die Angelegenheit in der Tarifcommission, welche mit der Ausarbeitung des allgemeinen Zolltarifs betraut war, abermals zur Sprache. Fremden Kaufleuten auf österreichischen Märkten die Losung zu gestatten, war nach ihrer Ansicht keineswegs räthlich. Der Vortheil sei gegen den erbländischen Kaufmann, welcher die Contribution zu entrichten habe und mit verzollten Waarenlagern

Digitized by Google

handle. Eine Gestattung wäre daher den erbländischen Handelsleuten nachtheilig. Es sollte daher keinem Fremden gestattet werden, ausser den Marktzeiten Handel zu treiben, ausser er hätte sich in den österreichischen Staaten als Unterthan niedergelassen und die Erlaubniss dazu erhalten. Erst unter der Josefinischen Regierung wurde die Beschränkung aufgehoben. Die Märkte von Graz, Klagenfurt, Laibach und Linz wurden für frei erklärt und sollten von In- und Ausländern christlicher und anderer Religion besucht werden können, um daselbst zu verkaufen, ohne durch die ausser den Marktzeiten daselbst berechtigten Handelsgesellschaften oder Zünfte beirrt zu werden; nur des Verkaufes von Haus zu Haus hatten sie sich zu enthalten.[24]

II.

Auf die Anbahnung eines innigen Verkehres zwischen Ungarn und den Erblanden lenkte die Kaiserin wiederholt die Aufmerksamkeit der Handelsbehörde. Wien und Linz waren noch in dem ersten Viertel des 18. Jahrhunderts von ungarischen Kaufleuten stark besucht. Seit 1726, nachdem in den Zolltarifen für Nieder- und Oberösterreich ‚Zollerhöhungen' und ‚unerträgliche Aufschläge' eingetreten waren, wandten sich die Ungarn nach Brünn, aber auch ‚dort wurden sie durch Aufschläge vertrieben'. In Folge des 1728 erlassenen Einfuhrverbotes wollener Waaren, welche die Linzer Fabrik in der erforderlichen Menge und zu mässigen Preisen nicht liefern konnte, wurden Breslau und Leipzig von den Ungarn mit Vorliebe besucht, wodurch ‚die Erbländer mit jährlichen 3 Millionen entkräftet wurden'. Der Wiener Handelsstand machte in einer Bittschrift darauf aufmerksam, mit der Bemerkung, ‚dass man den ungarischen Kaufleuten keineswegs zumuthen könne, die erforderlichen Waaren in den Erblanden mit Schaden abzunehmen, es bleibe kein anderer Ausweg übrig, als jene Freiheit des Handels wieder herzustellen, wie sie bis 1726 bestand, da bis dahin Ungarn und Siebenbürgen und alle angrenzenden Länder in erster Linie von Wien aus versorgt wurden. Gegenwärtig werde das Aerar verkürzt, die Einschwärzung der Waaren vermehrt'. Die Wiederherstellung des Zolltarifes vom Jahre 1673 wurde empfohlen.

Digitized by Google

Die Commerzbehörde, deren Leitung damals dem Grafen Rudolf Chotek anvertraut war, zeigte sich nicht geneigt, derartigen Forderungen Rechnung zu tragen, obgleich die österreichische Industrie dem Bedarfe zu entsprechen nicht im Stande war. Abgesehen von dem Zolle wurde der Handel zwischen Wien und den Ländern jenseits der Leitha durch zahlreiche Mauthen erschwert. Einige derselben wurden über Weisung der Monarchin aufgehoben und dem Strassenzuge nach Ungarn Erleichterungen gewährt.[25] Die ungarischen Kaufleute fanden es jedoch vortheilhafter, ihre Waaren auf den Messen in Breslau und Leipzig einzukaufen und dieselben über Polen und die Karpathen einzuschwärzen[26] oder unter der Firma türkischer Händler nach Ungarn bringen zu lassen, da diese blos den vertragsmässigen Zoll von 5 Percent entrichteten, eine allerdings nicht entsprechende Interpretation der Verträge mit der Pforte, worin blos für Waaren türkischer Provenienz geringere Zollsätze vereinbart waren. Auch die türkischen Kaufleute besuchten deutsche Messen, verkauften ihre Waaren in Leipzig, Nürnberg und Breslau und führten die daselbst eingekauften Artikel nach Ungarn und über Ungarn in die Heimat. Die ungarischen Kaufleute fanden in Leipzig leichteren und unbeschränkteren Credit. Um die Ungarn zu bestimmen, ihre Einkäufe in Wien zu machen, wurde der Commerzienrath angewiesen, ‚auf die Mittel fürzudenken, wie von den unentbehrlichen fremden Waaren durch eigene inländische Handelshäuser der nöthige Verlag angeschafft und damit die erbländischen deutschen sowohl als ungarischen Kaufleute deren kostbaren Reisekosten auf fremde Messen enthoben werden können'.[27] Waarenlager sollten in Wien errichtet werden für solche Artikel, die bisher in Leipzig gekauft wurden. Die Mauthen auf der polnischen und schlesischen Grenze sollen aufs Schärfste genommen werden.[28] Der Plan stand in Berathung, für verbotene Waaren ein Magazin anzulegen, um die ungarischen Kaufleute zu bestimmen, ihren Bedarf in Wien zu decken. Graf Philipp Sinzendorf schlug vor, Krems zu einer freien Niederlage für ungarische und siebenbürgische Kaufleute zu erklären. Der Commerzienrath verschob die Beschlussfassung; man werde, berichtete er der Kaiserin, bei Verfassung des allgemeinen Tarifs darauf Rücksicht nehmen.[29] Die Kaiserin war mit diesem Aufschube nicht einverstanden und heischte schleunigst die

Digitized by Google

Stellung von Anträgen,[30] ‚da die Abwendung des ungarischen und siebenbürgischen Negocii von Leipzig und Breslau einer der wichtigsten Gegenstände der inländischen Commercii sei'. Auch die Grazer Märkte sollten Begünstigungen erhalten, um die ungarischen und siebenbürgischen Kaufleute dahinzuziehen und von fremden Märkten abzuhalten.[31] Bereits im Jahre 1759 war mit der Einführung der Verbote in Ungarn, Siebenbürgen und dem Temesvarer Banat begonnen worden, und zwar mit Zustimmung der Mitglieder der ungarischen Hofkammer, welche den Berathungen beigezogen waren. Ein Anstand in den ungarischen Gesetzen schien nicht vorhanden, da der 116. Diätalartikel vom Jahre 1723 ohnehin forderte, dass die Einfuhr unnützer und schädlicher Waaren in Ungarn verboten werden solle. Anfangs wurde darauf Rücksicht genommen, ob die betreffenden Waaren in genügender Menge in den deutschen Ländern erzeugt werden, um auch die Gebiete jenseits der Leitha damit versehen zu können, und die Kaiserin ertheilte den Behörden die Weisung, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Waaren in hinlänglicher Qualität und Quantität zu einem billigen Preise erzeugt werden. ‚Die ungarischen Erbländer sollten überhaupt angewiesen werden, sich mit inländischen Manufacten zu versehen und jene Erzeugnisse, die der Fleiss der erbländischen Unterthanen zur Vollkommenheit gebracht habe, aus fremden Ländern einzuführen verboten werden.' Die Kaiserin wünschte eine Zusammenstellung jener Artikel, die in Ungarn verboten werden könnten, ‚maassen was nützliches in diesem Stück geschehen soll, jezo während des Krieges geschehen muss'.

Ehe das Patent vom 24. März 1764, die Verbote betreffend, veröffentlicht worden war, wurde die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei aufgefordert, ihr Gutachten abzugeben, inwieferne die erlassenen Verbote auch auf Ungarn und Siebenbürgen Anwendung zu finden haben.[33] Es dauerte jedoch einige Zeit, ehe diese Voten einliefen, und die Kaiserin verlangte zu wiederholten Malen die Aeusserung ihres Commerzienrathes über die Erstreckung der Verbote auf die ungarischen Länder.[34] Am 4. Jänner 1766 erfolgte die Allerhöchste Entschliessung, dass die gleichen Verbote der Einfuhr fremder Waaren in den ungarischen wie in den deutschen Erblanden von nun an statthaben sollen.[35]

Digitized by Google

Bei Ertheilung von Pässen für die Einfuhr verbotener Waaren beabsichtigte man die österreichischen Kaufleute zu begünstigen, da ‚das ungarische Commercium mehr Rücksicht auf die Exportation als auf die Importation verdiene'. Aber es gewann den Anschein, als würden zu viel Pässe verlangt und grössere Waarenmengen eingeführt, als für den heimischen Bedarf erforderlich war. Man verfiel daher auf den Gedanken, das Erforderniss der ungarischen Erblande an fremden verbotenen Waaren zu erheben, gleichzeitig aber auch Erzeugung und Verbrauch in den deutsch-österreichischen Ländern zu ermitteln und für jene Mengen, welche in den Erblanden nicht erzeugt werden, Pässe zu ertheilen; indess sollte sich die Ermittlung des Bedarfes an ausländischen Waaren blos auf die königlichen Städte beschränken und für jede derselben die Menge, welche eingeführt werden könne, bestimmt werden, die individuelle Repartition sei den Magistraten zu überlassen. Auf diese Weise hoffte man einerseits den Städten wieder aufzuhelfen, damit dieselben jene Artikel an sich ziehen, mit welchen auf dem Lande zum Nachtheil des Aerars die im Schutze der Dominien stehenden Juden und Raizen bisher Handel getrieben haben. Die Kaiserin genehmigte diesen Antrag, fügte jedoch hinzu, dass an Juden und an die ausser den Städten wohnenden Griechen und Armenier gar keine Pässe auf fremde Waaren ertheilt werden dürfen.[36] Da man aber nie ein vollständig richtiges Bild über Production und Consumtion gewann, blieb trotz aller Bemühungen der Willkür Thür und Thor geöffnet. Namentlich über das Verbot der Nürnberger Waaren wurde Klage geführt; auch die ungarischen Stände erhoben Beschwerde, aber die freie Einfuhr dieser Artikel wurde nicht gestattet, da diese Waaren in den k. k. Erblanden in gleicher Güte und zu entsprechendem Preise erzeugt werden.[37]

Der Absatz ungarischer Erzeugnisse in den deutschen Erblanden unterlag beschränkenden Massnahmen. Getreide nach Böhmen, Mähren, Oesterreich einzuführen, war nur vorübergehend erlaubt.[38] Als im Jahre 1770 die Ernte in den deutschen Erblanden ungünstig ausgefallen war, wurde die bisher freie Ausfuhr von Brotfrüchten gegen das Meer aufgehoben.[39] Wolle aus Ungarn konnte nur gegen vorherige Passertheilung eingeführt werden, um durch deren unbeschränkte Einfuhr die böhmische und mährische Wolle nicht zu ver-

Digitized by Google

schlagen.[40] Kurz zuvor wurde zur Beförderung der Industrie die Wolleinfuhr, welche für die deutsch-erbländischen Fabriken unumgänglich nothwendig schien, erleichtert durch die Verfügung der Kaiserin, dass die Freipässe zur Einfuhr der für die Fabriken nothwendigen rohen Waaren, besonders der ungarischen Wolle, gratis zu ertheilen seien, denn es sei nicht ‚auf die mehrere Taxerträgnuss, sondern lediglich auf die mehrere Beförderung der Fabricaturen und des Commercii zu sehen'.[41] Der Transit der ungarischen Erzeugnisse war durch landesfürstliche und noch mehr durch ständische Mauthen ungemein belastet. In jedem Lande wurden grosse Abgaben erhoben, und die wohlgemeinten Absichten der Monarchin, Abhilfe zu schaffen, stiessen auf Schwierigkeiten. Die niederösterreichischen Stände sahen die Ausfuhr ungarischer Weine mit scheelen Augen an und befürchteten von jeder gewährten Erleichterung Beeinträchtigung des eigenen Absatzes. Steiermark erschwerte die Durchfuhr ungarischer Ochsen nach Italien. Ungarisches Getreide und ungarische Häute hatten bei der Ausfuhr hohe Mauthen zu entrichten.[42]

Auch der Handel mit Vieh war beschränkt. In einigen Ländern wurde bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr ein Zoll erhoben, in anderen zahlte das Vieh blos einen Viehaufschlag, in Oesterreich unter der Enns unterlag es einer handgräflichen Gebühr, in manchen Ländern erhoben die Stände besondere Aufschläge. Als bei den Berathungen über den allgemeinen Zolltarif einige Stimmen die Begünstigung des Eintriebes ungarischen Viehes nach Böhmen befürworteten, sprach sich der Präsident der Ministerial-Bancodeputation Graf von Wrbna entschieden dagegen aus; er sehe keine Ursache ein, ‚den ungarischen Ochsen zu favorisiren', ohnehin sei bekannt, dass für Rinder ein namhaftes Geld nach Ungarn gehe; durch eine Begünstigung des ungarischen Viehes würde auch das Bancogefälle einen beträchtlichen Abfall leiden und beträchtliche Mengen nach Böhmen getrieben, wodurch Wien, welches ohnehin schon seit einigen Jahren Mangel an Rindern habe, in eine noch grössere Verlegenheit gesetzt werden dürfte.[43]

Eingehende Berathungen wurden gepflogen, durch welche Mittel das ungarische Commercium mit dem Litorale auf einen soliden Fuss gesetzt werden könnte.

Digitized by Google

Der erste Versuch zur Einleitung eines Handelsverkehres aus dem Banate nach der Küste machte ein Hauptmann, Namens Theodor Schley, der sich mit dem Feldschiffbrücken-Oberlieutenant Gastl verband, um auf drei von ihnen gemeinsam erbauten Schiffen Getreide, Wachs, geselchtes und gesalzenes Fleisch und andere Landesproducte nach Triest und Fiume zu führen. Die Fahrt war mit grossen Beschwerlichkeiten verbunden, da die Gestade überall mit Bäumen bewachsen waren und die Schiffe deshalb nicht mit Pferden aufwärts gezogen werden konnten, auch die Fahrt durch Räuber unsicher gemacht wurde. Er erbat sich deshalb ein Convoi, und der Hofkriegsrath wurde ersucht, demselben jede mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen, da die Sache von der grössten Wichtigkeit sei.[44] In Folge der guten Geschäfte wurde er von der Regierung nach Wien berufen, um an Berathungen über die zu ergreifenden Massnahmen theilzunehmen, und sodann beauftragt, auf Kosten des Aerars Weizen und gepökeltes Fleisch auf der Save und Kulpa und sodann auf der Caroliner Strasse nach Fiume zu führen.[45] Das Unternehmen gelang, der Nutzen betrug mehr als 100 Percent.[46] Der bei der Intendanz in Triest angestellte Rath Raab wurde nun angewiesen, mit einem croatischen Commissär, Namens Busan, die Hindernisse auf der Save und Kulpa zu untersuchen und sich vorzüglich mit der Frage zu beschäftigen, welche Massnahmen ergriffen werden sollten, um aus dem Banate nach den Seehäfen Getreide und andere Landeserzeugnisse zu versenden. Raab erstattete einen ausführlichen Bericht, in welchem er auf die Wichtigkeit des Handels mit Getreide hinwies.[47]

Die Temesvarer Compagnie zur Förderung des Handels wurde mit einem Capitale von 50.000 fl. im Jahre 1759 gegründet und 100 Actien zu 500 fl. ausgegeben. In den nächsten Jahren trat zweimal eine Erhöhung des Capitals ein. Am 1. Juli 1764 betrug dasselbe 200.000 fl. Die Gesellschaft setzte sich die Aufgabe, eine innigere Verbindung mit der Küste zu bewerkstelligen, Naturproducte, Hülsenfrüchte, Tabak, Pottasche, Häute, Speck und Wolle auszuführen, dafür Specerei- und Krämerwaaren einzuführen. Die ersten Berichte lauteten ungemein günstig. Die Kaiserin, hoch erfreut über den guten Fortgang, bestimmte, dass sich auch der Staat zu betheiligen habe.[48] Später jedoch beschränkte sich die Gesellschaft nicht

Digitized by Google

blos auf den Handel, sondern sie gründete auch eine Tuchfabrik, erzeugte Wolltücher, Kotzen, Strümpfe, Segeltuch und erhielt die Versorgung des Militärs mit Bettfournituren in Pachtung, sie erstand endlich auch die Apotheken zu Essegg, Peterwardein, Temesvar, Hermannstadt und Karlsburg. Von Seiten der Regierung liess man der Gesellschaft jede Unterstützung angedeihen. Fremont wurde nach Temesvar entsendet, um die nothwendigen Flussregulirungsarbeiten durchzuführen, der Landesregierung wurde der Auftrag ertheilt, Anstalten zur Hebung des Getreidebaues und der Schafzucht zu treffen und darauf hinzuwirken, dass das Getreide entsprechend gereinigt werde. Der Weizen sei deshalb schwer an den Mann zu bringen, weil er mit Unrath gemischt und mit schlechtem Geruche behaftet sei. Den nach der Küste versendeten Waaren wurde vollständige Befreiung von den Mauthen eingeräumt. Die Geschäfte der Gesellschaft waren jedoch nicht gewinnreich. Die Verwaltung war schlecht.[49] Bereits im Jahre 1763 wurde eine genaue Untersuchung von der Commerzbehörde angeordnet und Prokop von der Brünner Lehenbank nach Temesvar entsendet. In einem umfassenden Berichte schilderte er die grossen Schwierigkeiten, um sich eine genaue Einsicht in die Lage der Gesellschaft verschaffen zu können. Es fehlte an Büchern und Rechnungen. Ende April betrugen die Activen 168.324, die Passiven 177.735 fl.[50]

Im Jahre 1766 erfolgte die Vereinigung der Temesvarer Gesellschaft mit der Triester.[51] Am 31. December 1768 wurde Chotek durch ein Handschreiben aufgefordert, den wahren Stand der von der Temesvarer Compagnie geführten Geschäfte zu erheben und vorzulegen. Josef erneuerte diese Aufforderung durch ein Handschreiben vom 14. Februar 1769. Endlich am 27. Februar 1769 erklärte der Commerzienrath, er sehe sich ausser Stande, die Bilanz vorzulegen, in Folge des Ablebens eines Directors in Triest. ‚Erwarte es ehestens alle 14 Tage anzuzeigen, wo es haftet,' lautet ein Marginal der Kaiserin. Am 27. März 1769 erstattete die Behörde einen Vortrag, worin sie darlegt, dass die Gesellschaft Getreidegeschäfte gemacht und Colonialwaaren eingeführt und Verluste gehabt habe, in Buccari eine Spinnerei angelegt, eine Tabakfabrik und eine Glasfabrik gegründet habe. Letztere wurde dann später von einem Laibacher, Namens Weitenhüller, über-

Digitized by Google

nommen, dem jedoch gestattet wurde, mit Actien zu bezahlen. In den nächsten Jahren besserten sich die Verhältnisse der Gesellschaft nicht; die Auflösung wurde beschlossen.[52]

III.

Dass Josef, der die Staatseinheit zu verwirklichen suchte, die Einbeziehung Ungarns und seiner Nebenländer in das Zollgebiet anstreben werde, war von vorneherein zu erwarten. Graf Carl Zinzendorf regte die Frage wegen Beseitigung der österreichisch-ungarischen Zolllinie im Jahre 1781 an, ohne bei den Behörden Anklang zu finden. Namentlich der Ausfall, den die Einnahmen durch die Beseitigung der Zollschranken erleiden würden, war hiefür massgebend. Der Zoll sei so niedrig, wurde bemerkt, dass dem Handel aus der Aufhebung kein Vortheil erwachsen würde; derselbe habe mehr den Charakter einer Accise, da der grösste Verkehr blos in Lebensmitteln bestehe. Auch besitzen die Länder verschiedene Verfassungen, und es sei daher räthlich, den Vermögensstand und die Handelsbilanz für jedes Jahr besonders auszuweisen, um bei etwa zunehmenden Staatserfordernissen den Zuwachs des Reichthums in Anschlag bringen zu können. Auch bezüglich der ungarisch-siebenbürgischen Zolllinie lautete das Votum auf Beibehaltung, wofür sich das siebenbürgische Thesauriat ausgesprochen hatte. Wohl wäre eine bündigere Manipulation nothwendig, dann aber müssten beide Länder einer Centralstelle, etwa der ungarischen Hofkammer, untergeordnet werden, was aber bei den verschiedenen Gesetzen nicht möglich sei.

Josef brachte der endgiltigen Regelung der Angelegenheit ein lebhaftes Interesse entgegen. Schon 1769 hatte er von dem Commerzienrathe die Ausarbeitung eines neuen ungarischen Tarifes gefordert, und die Zinzendorf'schen Ansichten, dass die einfachste Lösung aller Schwierigkeiten durch die Aufhebung der Zolllinie bewerkstelligt werden könnte, hatten auf ihn entschiedenen Eindruck gemacht. Der Hinweis der Behörde auf den finanziellen Entgang blieb jedoch nicht ohne Einfluss, und bei seinen auf die politische und wirthschaftliche Einheit des Reiches gerichteten Bestrebungen mochte die Entschliessung ihm schwer genug fallen, nicht allsogleich an die Aufhebung

Digitized by Google

der Zollschranken schreiten zu können, sondern sich mit der Weisung in einem Handschreiben an Kolowrat vom 8. September 1781 begnügen zu sollen, ‚dass das Augenmerk darauf zu richten sei, wie künftig dieser wichtige Endzweck des herzustellenden freien Zuges zwischen den Ländern erleichtert, wie die Mittel und Wege ausgefunden werden könnten, die Hindernisse und Bedenken, die zum Theil durch die Verminderung der Zollergebnisse, zum Theil durch die Rücksicht auf die Erhaltung der deutschen Erblande Bezug haben, durch angemessene Modalitäten und Verbesserungen zu beheben'.

Die Commission, welche in Folge dieser Weisung sich abermals mit der Berathung beschäftigte, scheint durchwegs aus Gegnern der Reform bestanden zu haben, denn ihr erschien der kaiserliche Auftrag zu allgemein gehalten; sie wünschte die Willensmeinung des Monarchen kennen zu lernen, ob seine Ansicht dahin gehe, blos den Zwischenzoll für Industrieerzeugnisse aufzuheben, oder ob auch der Zoll für Vieh, Körner und Wein beseitigt werden solle, ob die Aufhebung sich blos auf die Zollinien der österreichischen Erblande oder auch auf Galizien und Tirol zu erstrecken hätte. Jede Aenderung war nach der Ansicht der Commission von Uebel. Nicht blos um einen Entgang von 3 Millionen Gulden Zolleinnahmen handle es sich; die Zerrüttung des Nahrungs- und Contributionsstandes wäre die Folge; alle Verfassungen würden im Grunde erschüttert werden. Die Herabminderung des Weinaufschlages würde auch den Absatz von Bier verringern, daher nicht blos das beträchtliche Trankssteuergefälle Einbusse erleiden, sondern auch die Erzeugung des Bieres, der Gerste, des Hopfens, folglich die zwei beträchtlichsten Gegenstände der böhmischen Agricultur grösstentheils zu Grunde gehen und dadurch auch die Contribution in Mitleidenschaft gezogen werden. Selbst wenn an eine Beseitigung des Aufschlages für Körner, Wein und Vieh geschritten werden wollte und ein Ersatz für den beträchtlichen Verlust an jährlichen Erträgnissen ausfindig gemacht werden könnte, würde noch immer zwischen den deutschen Erblanden und Ungarn eine Zolllinie wegen der Trankssteuer und des Tabakgefälles, dann wegen des höheren Salzpreises bestehen müssen; der Einführung dieser Gefälle in Ungarn stünde die Verfassung des Königreiches im Wege, und selbst wenn dies nicht der Fall wäre, würde ein Aufschlag auf Tabak

Digitized by Google

in einem Lande, wo derselbe in grossen Mengen erzeugt werde, einen nachtheiligen Einfluss ausüben ,und diesen wichtigen Zweig der Industrie und zum Theil des auswärtigen Handels ersticken, die Monarchie der Gefahr aussetzen, mit der Zeit aus fremden Landen mit Tabak sich versehen und baares Geld mit unersetzlichem Schaden dafür hinausschicken zu müssen'. Die ungarischen Weine würden in wenigen Jahren diesen Zweig der Landwirthschaft diesseits der Leitha zu Grunde richten, da das österreichische Erzeugniss mit dem weit kostbareren ungarischen ebensowenig in Wettbewerb treten könnte wie mit dem croatischen Wein der innerösterreichische; dem österreichischen Weine würde nur der Consum der geringsten Classen übrig bleiben und die vom Weinbau lebenden Unterthanen Oesterreichs, Steiermarks und Mährens ausser Nahrungs- und Contributionsstand gesetzt werden. Die ungarische Viehzucht würde der böhmischen, österreichischen und auch der galizischen und tirolischen Eintrag thun. Man glaube daher, dass der Kaiser blos die Zölle für die übrigen Waaren aufzuheben beabsichtige. Dieses System würde zwar nicht so viele Bedenklichkeiten haben, aber noch immer wären damit bedeutende Schwierigkeiten verbunden, dass man dermalen einen guten Erfolg nicht anhoffen könne.

Im Staatsrathe, dem die Commissionsprotokolle übermittelt wurden, gingen die Ansichten auseinander: die Einen sprachen sich für die Aufrechterhaltung der Zwischenzolllinie aus, deren Beseitigung für die deutschen Erblande mit grossen Nachtheilen verbunden wäre, ein Anderer bezeichnete die Aufhebung als das Ziel, dem man zusteuern müsse, wieder Andere befürworteten fast mit denselben Gründen wie Carl Graf Zinzendorf die sofortige Auflassung und erklärten etwaige Besorgnisse als unbegründet. Josef beharrte auf Erleichterung des Verkehres und forderte die Regelung der ungarischen Zollordnung. Die ungarische Hofkanzlei hatte einen Tarif ausgearbeitet, und Josef verfügte durch Handschreiben vom 15. Juni 1782 gemeinschaftliche Berathung. Die Anbahnung eines innigeren commerziellen Verbandes zwischen den Ländern diesseits und jenseits der Leitha wurde besonders von Eger in einem Schriftstücke vom 22. Juni warm befürwortet. Es sei endlich an der Zeit, heisst es in einer von ihm ausgearbeiteten Schrift, und Alles daran gelegen, diese verbrüderten Staaten von der ein-

Digitized by Google

leuchtenden Wahrheit zu überzeugen, dass ihre grösste Glückseligkeit auf der Belebung des wechselseitigen Handels unter sich beruhe. So lange man aber die deutschen und ungarischen Erblande nur als Stiefgeschwister, als Halbfreunde ansehe und der ungereimten Ansicht huldige, dass die Beförderung der Vortheile des Einen zum unvermeidlichen Nachtheile des Anderen gereichen müsse; so lange man behaupte, man müsse die Einfuhr der ungarischen Körner, des ungarischen Weines und Viehes in die deutschen Erblande mit Abgaben beschweren, so lange werde der wechselweise Handel und die Industrie immer eingeschränkt sein, diese Staaten mehr und mehr von einander getrennt bleiben.

Ein greifbares Ergebniss hatten die angeordneten Berathungen nicht. Es wurde angeregt, Ungarn ‚im Zolle als Halbfreund' anzusehen, ‚eine Behandlung', wie der Referent meinte, ‚die zwischen verbündeten, dem nämlichen Scepter gehorchenden Staaten freilich nicht zum Besten klinge'. Der von Eger ausgesprochene Gedanke, dass es sich blos darum handle, einen Ersatz für die Einnahmen zu finden, daher auf ein Mittel gesonnen werden müsse, zwischen diesen Ländern ein gleichmässiges Contributionsverhältniss herzustellen, scheinen den Kaiser beeinflusst zu haben, denn einige Monate später bezeichnete er in einem Handschreiben vom 14. Januar 1783 die in Angriff zu nehmenden wirthschaftlichen Reformen, worunter auch die Verbesserung des Grundsteuerkatasters, die Vereinigung aller Länder der Monarchie zu einem einzigen, nach gleichen Grundsätzen eingerichteten Zoll- und Steuergebiete, und in den Grundsätzen, welche er bezüglich der Grundsteuerregulirung an die von ihm eingesetzte Commission hinausgab, meinte er, dass nach Durchführung dieser Steuerreform in allen Ländern die ‚Zwischenmäuthe von einem Lande in das andere gänzlich aufgehoben werden und die freie Circulation unter etlichen 20 Millionen Menschen hergestellt werden könnte'. Er forderte auch, die Grenzen mit einer besseren Mautheinrichtung zu versehen, um die zur Ueppigkeit dienenden fremden Producte hintanzuhalten, hingegen aber Ackerbau und Industrie in allen ihren Fächern zu befördern. In einem Handschreiben vom 28. April 1784 beauftragte er den Grafen Kolowrat, der Commission, die sich mit dem neuen Zolltarif für die deutschen Erblande zu beschäftigen hatte, auch den

Digitized by Google

Referenten der ungarischen Hofkanzlei beizuziehen und seine Entschliessungen über das künftige Zollsystem auch dem ungarisch-siebenbürgischen Kanzler mitzutheilen, um eine Zusammentretung der beiden Centralstellen zu veranlassen, welche die weitere Manipulation und noch andere damit in Verbindung stehende Gegenstände in reifliche Erwägung zu bringen habe. Die Conferenz fand am 6. Juli 1784 statt. Man einigte sich, dass die neuen Zollsätze in Ungarn erst sechs Monate nach ihrer Einführung in den erbländischen Provinzen in Kraft treten sollten, demnach erst am 1. April 1785. Am 9. Januar 1786 verfügte der Kaiser die Aufhebung des Ausfuhrzolles auf alle erbländischen Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ungarn. Am 31. April fragte er in einem Handbillet die Kanzlei, ob seine Entschliessung bereits kundgemacht oder aus welchen Gründen unterlassen worden sei. Nun betrug der Ausfuhrzoll $^5/_{10}$ Procent vom Werthe, und die Kanzlei machte darauf aufmerksam, dass überdies noch die Dreissigstgebühr eingehoben werde; man beschäftigte sich mit der Erhebung, wie hoch diese Abgaben seien; diese Ausweise seien bisher nicht eingelangt. Ungeduldig über die Verzögerung, erliess der Kaiser am 24. April 1786 die Weisung, den Ausfuhrzoll für die nach Ungarn geführten deutsch-erbländischen Erzeugnisse ohneweiters aufzuheben, und am 30. April erfolgte ein Handschreiben an den ungarischen Hofkanzler Palffy: da in den deutschen Erblanden für die nach Ungarn und Siebenbürgen zu verführenden Waaren die Ausfuhrgebühr aufgehoben sei, habe er auch für gut befunden, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Besten der unter sich verbrüderten Lande die auf die erbländischen Erzeugnisse bei ihrem Eintritte in die ungarischen Lande gelegte Dreissigstgebühr gänzlich aufzulassen. Die ungarische Hofkanzlei erhob Vorstellungen, indem sie darauf hinwies, dass in Folge kaiserlicher Weisungen bereits die ungarisch-siebenbürgischen Zwischenmauthen beseitigt, die Ofener Mauth und die Judentaxe aufgehoben worden seien; die Herabsetzung des Zolles, welche nunmehr verfügt werde, würde dem ungarischen Aerar einen Ausfall von nahezu 150.000 fl. bereiten, und es würde schwer sein, die für Ungarn systemisirten Quoten zur Bestreitung der Staatsausgaben hereinzubringen. Ungarn könnte nie ein Surrogat dafür leisten. Dem Lande erwachse dadurch kein Vortheil, im Gegentheil würden die erbländischen Fabrikate

Digitized by Google

durch die Concurrenz der ungarischen beeinträchtigt werden. Auf diesen Vortrag vom 15. Mai 1786 erfloss die kaiserliche Verfügung, dass es bei seiner Weisung zu verbleiben habe, allerdings blos für Kunsterzeugnisse, dass der eigentliche Ausfall zu erheben und er nicht abgeneigt sei, den Entgang dem ungarischen Camerale ersetzen zu lassen. Zwischen den beiden Centralstellen sollte nun der Zeitpunkt festgesetzt werden, von dem an die gänzliche Zollfreiheit stattzufinden hätte. Am 26. Januar 1786 wurde die Verordnung erlassen (in Galizien kundgemacht am 14. Hornung 1786), dass galizische Erzeugnisse in Ungarn und Siebenbürgen ohne Unterschied 3 vom Hundert zu zahlen haben. Fremde erlaubte Waaren, in Galizien erkauft und nach Ungarn und Siebenbürgen geführt, unterliegen in diesen Ländern keiner weiteren Consumverzollung, wenn ausgewiesen wird, dass sie in Galizien bereits den Zoll bezahlt haben. Fremde erlaubte Waaren, die aus Russland, Danzig oder einem anderen Ausland durch Galizien nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführt werden, zahlen in Galizien die in dem neuen Zolltarife ausgemessene Durchfuhrgebühr, in Ungarn den Consumzoll. Am 14. Juli 1786 erfolgte sodann die kaiserliche Entschliessung, wonach vom 1. August 1786 angefangen die deutsch-erbländischen und galizischen Fabrikate oder Kunsterzeugnisse, sowie jene fremden Waaren, deren Einfuhr erlaubt und die bereits in den deutschen und galizischen Erblanden verzollt worden seien, bei ihrem Eintritt in die ungarischen Länder von der Bezahlung der bisherigen Consumo-Dreissigstgebühren gänzlich frei bleiben sollen.

IV.

Einige Waaren spielten auf dem Weltmarkte eine grosse Rolle. Böhmisches Glas wurde nach allen Richtungen versendet. Die Glashändler in Haida und Steinschönau verschickten ihre Waaren nach Spanien und Portugal, nach Dänemark und Skandinavien. Man könne in diesen Orten, bemerkte Carl von Zinzendorf, beinahe soviel Wissenschaft von dem europäischen Handel erlangen als in manchen der grössten Handelsplätze. Unternehmende Fabrikanten sendeten Glaswaaren in den Orient, nach Aegypten.[53] Einige liessen sich zur Förde-

Digitized by Google

rung ihrer Verbindungen in fremden Ländern nieder und verheirateten sich daselbst. Seit den Siebzigerjahren wurden allerdings Klagen laut, dass der böhmische Glashandel ‚sich dem Verfalle nähere', weil in den Ländern, wohin die Versendung von Glas stattfand, Glasfabriken errichtet, die Einfuhr ordinärer Glaswaaren theils verboten, theils mit hohen Zöllen beschwert worden seien.[54] Auch nach der Türkei nahm der Glashandel ab, indem die türkischen Kaufleute die Waaren an der Hütte zu beziehen suchten. Die Spiegelfabriken zu Lindenau und Wöllnitz hatten einen starken Verschleiss nach Spanien, Portugal, Holland und Danzig. Die Glashändler versendeten ebenfalls die zu Swoika verfertigte Wachsleinwand nach Spanien.

Nicht minder beträchtlich war der Leinwand- und Garnhandel. Die in Böhmen erzeugte Waare ging vor der Abtretung Schlesiens an die dortigen Kaufleute und wurde von diesen versendet. Die seit 1750 verfügten zollpolitischen Massnahmen und das Scheitern der Vertragsverhandlung mit Preussen wurden in den betheiligten Kreisen hart empfunden. Einigen unternehmenden Fabriken gelang es wohl, dem böhmischen Erzeugnisse einen neuen Markt zu erobern.[55]

Im Leitmeritzer Kreise[56] wurden glatte und fassionirte Leinwande, feine, mittlere und ordinäre gebleichte und weissgarnichte Weben, das Stück zu 70 Thaler, buntscheckige halbleinene und seidene Gradl, mit türkischem Garn gewebte Leinwande, englischblaue und auf indische Art gedruckte Tüchel, Bett- und Matratzenleinwand, geschnürlter Futter- und Bettbarchent, ebenso für den englischen, spanischen und italienischen Handel gangbare Artikel verfertigt. Schreyer hob in einem Berichte hervor, dass die Leinwande nicht blos die in dem Königreiche Böhmen erzeugten übertreffen, sondern auch den sächsischen den Rang streitig machen. Die Bleiche und Appretur sei tadellos, und die appretirten Leinwande finden auch im Auslande bedeutenden Absatz. Auch werden von den Kaufleuten gebleichte und appretirte Leinwande ins Ausland versendet.[57]

Die Ausfuhr von Tüchern blieb trotz aller Bemühungen der Regierung während des 18. Jahrhunderts unbedeutend. An feinen Tüchern konnten die Erblande den Bedarf nicht befriedigen, und die Einfuhr fand bis ins achte Jahrzehnt aus den Niederlanden, sodann aus Frankreich und England statt. Der

Digitized by Google

Oberleitensdorfer Fabrik wurde nachgerühmt, dass sie ihre Erzeugnisse in fremde Lande verschicke.[58] Reichenbergs Waaren fanden in Italien, der Schweiz und in Deutschland Absatz; die Erhöhung des Zolles in Sachsen vernichtete jedoch den früheren Handel der Reichenberger Tücher dahin. Seit den Siebzigerjahren waren Polen, ebenso Russland und die Türkei wichtige Absatzgebiete. Mährische Tücher aus Fulnek und Oderau werden im Jahre 1776 auf den Messen von Sinigaglia erwähnt. Schreyer klagte noch 1790, dass sich in Böhmen kein einziges Handlungshaus finde, welches die Tuchmacher und Fabriken verlege und einen reellen Handel im Grossen betreibe, sondern die Erzeuger versenden theils aus Speculation, theils gegen Bestellungen. Die Bemühungen der Brünner Lehenbank, mährische Tücher über Triest in die Levante auszuführen, hatten keinen sonderlichen Erfolg.

Sensen aus Oberösterreich wurden in beträchtlichen Mengen ausgeführt. Der Waarenzug mit diesem Artikel ging nach Regensburg, sodann auch über Böhmen und Magdeburg entweder nach Hamburg und von da nach Frankreich oder über Stettin in die nordischen Staaten, ferner nach Polen und in die Schweiz. Die Waidhoferische Sensencompagnie verschickte ihre Erzeugnisse über Peterwardein, Gradisca und Semlin in die Türkei.[59] Ueber Triest wurden Sensen nach England und von da nach Amerika und auf der Donau nach der Türkei und Russland ausgeführt.[60] Schmelzwerk, Tombak und falscher Schmuck wurden in nicht unbeträchtlichen Mengen nach der Türkei versendet.[61]

Beträchtlich war in den ersten Jahrzehnten der Maria Theresianischen Regierung die Ausfuhr von Bergbauproducten. Die Bergwerke lieferten an Eisen und Stahl, Kupfer, Quecksilber, auch an Silber und Gold grosse Ausbeute, und für einige Gegenstände hatte die Regierung, in deren Händen der Bergbau fast ausschliesslich lag, mit auswärtigen Häusern Contracte abgeschlossen, welche das Erzeugniss zu einem bestimmten Preise abnahmen. Namentlich Kupfer, Quecksilber und Eisen waren vielgesuchte Artikel, mit denen Oesterreich zeitweilig den Weltmarkt beherrschte; später traten Beschränkungen oder Verbote bezüglich einiger wichtigen Artikel ein, da eine kaiserliche Weisung ausdrücklich forderte, dass die Ausfuhr jener Producte, deren die inländischen Fabriken bedürfen, erschwert

Digitized by Google

oder verboten werden solle.[62] Ueber die Erspriesslichkeit der Ausfuhr von Kupfer wichen die Ansichten der Behörden von einander ab. Während die Hofkammer in Montanisticis der Kupferausfuhr namentlich in die Türkei das Wort redete, erklärte sich der Commerzienrath dagegen. Der Staatsrath Binder bemerkte bei dieser Gelegenheit in einem Gutachten, es sei gegen die guten Mauthprincipien, den Verschleiss der eigenen Producte durch Auflagen unmöglich zu machen oder zu vermindern. Die unglücklichen Mauthprincipien seien die eigentliche Ursache, warum die Türken und die übrigen Nachbarn Oesterreich das active Commercium und die Concurrenz abgewinnen, und so lange hierzu nicht in vollem Masse Rath geschafft werde, seien alle Bemühungen und Anstalten zur Erhebung des Nahrungsstandes nutzlos. In der That genehmigte auch die Kaiserin, dass den Türken die Ausfuhr gegen Pässe gestattet werden solle.[63]

Grosse Anstrengungen wurden gemacht, um den Absatz von Bergwerksproducten in Italien zu erweitern und die Concurrenz anderer Länder zu beseitigen. Bereits 1751 wurde geklagt, dass österreichisches Eisen durch den Mitbewerb Schwedens und Russlands leide.[64] Die Ausfuhr von Eisen unterlag Beschränkungen mancherlei Art. In Innerösterreich und Vordernberg war der Verschleiss in das römische Reich den Gewerkschaften für eine bestimmte Menge gestattet. Kärnten sollte sein Eisen ausschliesslich zu Land oder über Triest nach Italien senden. Wenn der Export nach anderen Richtungen stattfand, musste ein doppelter Ausfuhrzoll entrichtet werden.[65] Nun baten die Gewerkschaften um Gestattung der Ausfuhr in das Reich, wurden aber abgewiesen, weil dadurch der Preis sinken würde und die Vordernberger nicht bestehen könnten. Nur dem Mangel an Eisen in Tirol, wo blos 8000 Centner erzeugt, vertragsmässig aber an Bayern 16.015 Centner abgeliefert werden mussten, sollte Kärnten abhelfen.[66]

Ein wichtiger Artikel war ungarischer Wein, der in beträchtlicher Menge nach Schlesien ging, ehe die Abtretung eines Theiles an Preussen erfolgt war. In Folge der von der preussischen Regierung eingeführten Accise verlor Ungarn dieses Absatzgebiet, und man lugte nach anderen Ländern aus, um einen Ersatz zu erhalten. Die österreichischen Niederlande, Holland und England wurden ins Auge gefasst; ‚nachdem aber‘,

Digitized by Google

heisst es in einem Schriftstücke, ‚ungarische Weine nach Triest und von da durch das adriatische und mittelländische Meer nach Spanien und Portugal, ferner durch das grosse Weltmeer nach England und von da durch die Ostsee nach Petersburg geführt worden seien, habe man erfahren, dass sie in Russland noch den meisten Anwerth finden'. Auch Polen erschien als ein wichtiges Absatzgebiet, nur musste für eine billige Versendung gesorgt werden. Der Hofcommerzienrath hielt es für bedenklich, die Durchfuhr ungarischer Weine allzu stark zu erleichtern und den Absatz nach Aussen zu begünstigen, um dem österreichischen und steirischen Weine keine Concurrenz zu machen. Ludwig Graf Zinzendorf wies darauf hin, dass der Preisunterschied so gross sei, dass eine Beeinträchtigung der erbländischen Erzeugnisse nicht zu befürchten wäre.[67]

Der Absatz landwirthschaftlicher Erzeugnisse konnte bei dem mangelhaften Zustande der Strassen nur ein beschränkter sein. Auch die vielen Abgaben, welche Staat und Stände erhoben, wirkten erschwerend für den Verkehr. Dazu kamen die zeitweiligen oder dauernden Verbote bei der Ausfuhr landwirthschaftlicher Artikel. Wohl wiesen einsichtige Männer, wie Raab, schon seit den Sechzigerjahren darauf hin, welche Zuflüsse aus dem Handel mit Producten des Ackerbaues dem Staate erwachsen könnten.[68] Die meisten Mitglieder des Staatsrathes sprachen sich für die Gestattung der Getreideausfuhr aus. Nur ein Mitglied, Stupan, machte die Beschränkung, dass die freie Getreideausfuhr nicht für alle Erblande, auch nicht für ewig, sondern nur insolange zuzugestehen sei, ‚als die nicht vorzusehen möglichen Zustände nicht anders erfordern'. Eine Denkschrift, den staatsräthlichen Acten beiliegend, spricht gegen die Freiheit und mit dem Hinweise auf die letzte Hungersnoth in Böhmen, wozu die heimische Ausfuhr beigetragen habe, sowie auf die grossen Leistungen des Aerars, um Abhilfe zu schaffen, weil es bewiesen sei, dass eine unbeschränkte Getreideausfuhr schädlich und es schwer sei, durch Zufuhr aus anderen Provinzen die Nothleidenden zu retten; nur beschränkte Ausfuhrfreiheit sei nützlich, unbedingte müsse dem gemeinen Wohl verderblich werden.

Die Ausfuhr über Triest nahm seit Freigebung des Getreidehandels zu. Einige Kaufleute erhielten auch Vorschüsse, so z. B. Brentano 100.000 fl. Die Holzausfuhr wurde erschwert.

Digitized by Google

Die Furcht, dass Holzmangel eintreten könnte, war die Ursache der hohen Ausfuhrzölle und des Verbotes. Suchte man doch auch im Lande selbst dem Verbrauche von Holz entgegenzuwirken, indem man die Verwendung von Steinkohlen anempfahl und begünstigte.

Behufs Förderung der Ausfuhr heimischer Waaren wurden Exportprämien gewährt. Die Kaiserin erwartete von dieser Massregel grosse Erfolge,[69] eine Ansicht, die in den Kreisen des Commerzienrathes nicht getheilt wurde. Exportprämien eigneten sich nach der Darlegung des Commerzienrathes nur für den geringsten Theil der erbländischen Manufacturen. Einfuhrverbote seien ein besseres Förderungsmittel und Prämien nur dann, wenn die Erzeugnisse im Ueberflusse vorhanden sind.[70] Für das ablehnende Votum des Commerzienrathes war allerdings die Thatsache massgebend, dass die finanziellen Mittel oft nicht vorhanden waren, um den Anordnungen der Monarchin Folge leisten zu können. Auf Antrag der Intendenza wurde eine Prämie für jedes über Triest geführte Stück Tuch gewährt, und zwar für die Ausfuhr auf heimischen Schiffen 1 Gulden, auf fremden Schiffen 30 Kreuzer.[71] Für die Ausfuhr steirischen Weines über Triest wurde die Rückerstattung des Landesaufschlages und für jeden Sterlin eine Prämie von 1 Gulden auf fünf Jahre gewährt.[72] Auch Josef gewährte Prämien, so für jeden Centner gesponnener deutsch-erbländischer und ungarischer Wolle 20 Kreuzer, für jeden Centner daraus verfertigter Tücher und Zeuge, sowie für Strümpfe 2 Gulden.[73] Diese Gewährnisse wurden jedoch in einigen Kreisen missliebig aufgenommen. Reichenberg bat wiederholt, die Ausfuhr von Wolle gänzlich zu verbieten, die Tuchmacher in verschiedenen Gegenden schlossen sich an. Einige Jahre später wurde der Ausfuhrzoll für Eisen aufgehoben und zur Aneiferung des Verschleisses eine Prämie bei der Ausfuhr gewährt.[74] Um die Ausfuhr von Leinwand über Triest zu leiten, gewährte Josef eine Prämie von 2 Gulden per Centner, auch jenen, die nicht in Triest wohnen.[75]

V.

Für den österreichischen Handel war der Verlust Schlesiens ein harter Schlag. Der Breslauer Kaufmannsstand besorgte

Digitized by Google

unter der österreichischen Herrschaft in erster Linie den Absatz der Industrieerzeugnisse Böhmens. Noch zwei Jahrzehnte später hat ein überzeugungstreuer Mercantilist darauf hingewiesen, dass der Handel mit Lothgarnen durch den Abbruch der Beziehungen zu den Breslauer Kaufleuten in Verfall gerathen sei, bis es später einigen Prager Spediteuren gelungen sei, den Weg nach Holland zu finden. Die böhmischen Leinwandhändler, bemerkte er, besitzen nicht hinlängliche Kräfte, ihren Geschäften grössere Ausdehnung zu geben; man könne hierlands die Kaufleute, welche einen beträchtlichen Handel nach Aussen treiben, zählen; jene, die Vermögen besitzen, seien des auswärtigen Handels nicht kundig.[76] Zwar fehlte es unter den österreichischen Fabrikanten an unternehmenden Köpfen nicht, welche Handelsverbindungen anknüpften und für den Verschleiss ihrer Erzeugnisse nach Aussen eine rege Thätigkeit entfalteten, aber sie waren doch spärlich gesäet. In erster Linie standen die böhmischen Glasfabrikanten, deren Verdienste um die Ausfuhr österreichischer Erzeugnisse nicht hoch genug angeschlagen werden kann, denn sie beschränkten sich nicht auf die Versendung von Glaswaaren, sondern mit den Verhältnissen der Länder, mit denen sie in langjähriger Verbindung standen, innig vertraut, führten sie auch andere Industrieerzeugnisse aus. Die ‚fleissigen Glashändler' wurden in den Schriftstücken gebührend hervorgehoben und belobt. Auch liessen sich in einzelnen Städten Böhmens Ausländer nieder, welche sich mit dem Absatze einzelner Erzeugnisse, wie z. B. Leinwand und Garn beschäftigten und denen Privilegien ertheilt wurden.[77] Wenn die Holländer, heisst es in einem Schriftstücke, statt ihres ungeschlachten und undankbaren Erdreiches einen so gütigen und gesegneten Boden, ein zu so vielen hunderterlei Commerzien, Fabriken und Manufacturen taugliches Land das Glück hätten zu besitzen, würden sie durch ihre unverdrossene Arbeit und ihren aufmerksamen Fleiss diejenigen Schätze, welche durch die diesseitige Saumseligkeit muthwillig hintangesetzt werden, in Menge an das Licht bringen und aus diesem Königreiche ein Peru machen.

Zumeist beherrschten Ausländer den Verkehr, und zwar die sogenannten Niederlagsverwandten und die Unterthanen der Pforte. Schon Maximilian I. hat fremden Kaufleuten, die Oekonomiehandel trieben, Begünstigungen eingeräumt. Sie durften

Digitized by Google

in Niederösterreich auch ausser Marktzeiten Handel treiben, es war ihnen jedoch verboten, eigene Küche und Haushaltung zu führen und öffentliche Wechselbänke zu errichten und mit in den Erbländern erkauften Waaren zu handeln. Sie wurden als Ausländer und zeitweilige Unterthanen angesehen. Von der Entrichtung von Abgaben waren sie befreit. Diese Privilegien wurden ihnen von den späteren Herrschern bestätigt.[78] Namentlich auf den Freiheitsbrief Leopolds I. vom 7. Juli 1662 legten die Niederläger hohen Werth, da darin die Bestimmung aufgenommen war, dass sie ‚von allen und jeden Unserer treu gehorsamsten Stände ordinari und extraordinari Anlagen, wie sie Namen haben mögen, allerdings befreit sein sollen'. Auf den Märkten zu Wien, Linz und Krems machten die Niederläger die besten Geschäfte durch Absatz fremder Erzeugnisse. Als in Folge der unter Karl VI. für Nieder- und Oberösterreich erlassenen Mauthordnung diese Märkte ihre bisherige Bedeutung verloren und befürchtet wurde, dass die Niederlagsverwandten in grösserer Anzahl auswandern würden, suchte man durch Gewährung von Begünstigungen vorzubeugen. Eine Erneuerung der Privilegien unter Maria Theresia erfolgte nicht ohne Widerspruch. Namentlich wurde darauf hingewiesen, dass der bürgerliche Handelsstand durch die Niederläger vielfach beeinträchtigt werde,[79] allein die Handelsbehörde sah in den Niederlagsverwandten die alleinige Stütze des auswärtigen Kaufhandels, ‚da dieselben im Besitze des Wechselhandels seien, den Vertrieb und die Ausfuhr der erbländischen Producte und Manufacturen nicht wenig befördern und auch bekannt sei, wie sehr es den bürgerlichen Handelsleuten zu wichtigen Unternehmungen mit wenigen Ausnahmen an Kräften gebreche'.[80] Das Privilegium vom 27. Januar 1759 bestätigte alle bisherigen Rechte der Niederlagsverwandten mit Rücksicht auf die ‚getreuesten und willigsten Dienste', welche sie geleistet, namentlich in dem noch andauernden Kriege durch namhafte Darlehen, Vermögenssteuern und andere freiwillige Gaben,[81] und es wurde die Hoffnung ausgesprochen, dass sie in dieser eifrigen Gesinnung ferner beharren und ihre Nachkommenschaft zu einem gleichmässig lobenswürdigen Betragen aufmuntern, des allerunterthänigsten Erbietens sind. Die Witwen und Kinder der Niederläger wurden bei dem Abzug von dem Abfahrtsgelde befreit.

Digitized by Google

Durch das Patent vom 23. Mai 1774 wurde nach dem Antrage der von der Kaiserin verfügten Berathung der Hofstelle[82] die Bestimmung getroffen, dass die bisherigen Niederläger die ihnen ertheilten Freiheiten behalten, künftighin aber keine Niederlagsfreiheit mehr verliehen werden soll. In Wien sollten die Grosshändler ein Gremium bilden, sich ihre Vorsteher wählen dürfen, sobald zwölf aufgenommen wurden. Eine Beschränkung sollte nicht stattfinden. In den Provinzen gab es jedoch damals keine Grosshändler, obgleich man der Ansiedlung von Ausländern Erleichterungen gewährte. Die Grosshändler mussten vor Beginn ihres Geschäftes ein Capital von 30.000 fl. aufweisen und einer tolerirten Religion angehören.

Unter Josef erbaten die Niederlagsverwandten die Bestätigung ihrer Privilegien. Die niederösterreichische Regierung sprach sich dahin aus, die Niederlagsverwandten seien für ihre Verdienste belohnt genug, sie wären von Abgaben befreit und haben grosse Vermögen erworben. Die Hofkanzlei befürwortete das Gesuch, dagegen war die Hofkammer des Dafürhaltens, dass derzeit dergleichen ausserordentliche Freiheiten, wodurch man in früheren Zeiten fremde Handelsleute in die Erblande zu ziehen gesucht habe, nicht mehr nöthig seien. Die kaiserliche Entschliessung lautete dahin: ‚Ohne die eigentliche Bestätigung dieser Privilegien haben die Niederläger ihr bisher gehabtes Vorrecht bis weiter in connivendo in allen Stücken zu geniessen.'[83]

Einige Niederlagsverwandte und Grosshändler spielten in dem wirthschaftlichen Leben Oesterreichs eine hervorragende Rolle, so der aus Mühlhausen in der Schweiz gebürtige Fries, dem die Kaiserin sehr gewogen war, so Thys, der von der Regierung in wichtigen Angelegenheiten um Rath gefragt wurde und namentlich bei Einrichtung der Fabriken ein entscheidendes Wort mitsprach. Als das Verbotssystem den Handel mit ausländischen Waaren unterband, wandten sich einige Niederlagsverwandte der Industrie zu, und manche von denselben gegründete Fabrik wurde als Muster den Heimischen empfohlen. Der gesammte Geldverkehr in der Residenz lag in ihren Händen, und bei dem Mangel eines Creditinstituts, vor dessen Gründung man unter Maria Theresia und auch unter Josef Scheu hatte, erwarben sie grosse Vermögen. In Brünn beschäftigte sich die Lehnbank mit dem Discontiren

Digitized by Google

von Wechseln. Der Zinsfuss war hoch, namentlich insolange, als der Staat 6 Procent und darüber bei Darlehen gewährte. Als nach Beendigung des siebenjährigen Krieges der staatliche Zinsfuss auf 4 Procent herabgesetzt wurde, sollte auch im Handel und Verkehr ein höheres Procent bei Darlehen nicht gefordert werden dürfen; eine erfolglose Massregel, da man sich genöthigt sah, davon abzugehen und für die Kaufleute eine Ausnahme zu gestatten.

Der Handel mit orientalischen Waaren wurde ausschliesslich von türkischen Unterthanen betrieben, obgleich schon unter Karl VI. auf eine Beschränkung derselben hingearbeitet wurde.[84] Eine Normalresolution vom 5. April 1725, die am 29. April 1741 erneuert wurde, besagte, dass den ottomanischen Unterthanen ausser Marktzeiten der Handel nur im Grossen mit eigenen türkischen Waaren erlaubt sein solle. Diese Weisungen scheinen jedoch nicht gefruchtet zu haben, denn die Klagen der Kaufleute über Beeinträchtigung durch die Türken hörten nicht auf, und Jahrzehnte lang beschäftigten sich die Behörden mit der Frage, wie denselben abzuhelfen sei. Bereits im Jahre 1752 hatte Graf Rudolf Chotek Gleichstellung der Christen und Türken in Antrag gebracht,[85] und die Kaiserin verfügte durch Entschliessung vom 30. Juni 1754 in diesem Sinne. Die Schuld der Nichtdurchführung lag an der Bancodeputation, welche sich dagegen stemmte, den inländischen Kaufleuten zu gestatten, türkische Waaren zu demselben Zollsatze einzuführen wie die ottomanischen Unterthanen, da sie einen Ausfall in den Zolleinnahmen befürchtete, obgleich ein Blick auf die Einfuhrtabellen den Beweis erbringen konnte, dass alle Waaren aus der Türkei zu dem vertragsmässigen Zollsatze eingeführt wurden, weil kein christlicher Kaufmann den höheren Zoll zahlte, sondern mit einem türkischen Unterthan, deren es damals in Oesterreich schon eine ziemliche Zahl gab, im Bunde unter fremder Flagge seinen etwaigen Bedarf deckte. Man lugte nach Auskunftsmitteln aus. Um den Tractat nicht zu verletzen, so lautete die stricte Weisung, sollte allmälig die Beseitigung der Uebelstände angestrebt werden. Die türkischen Unterthanen, meinte Josef in einer Entschliessung, sollten so viel thunlich von den Erblanden abgehalten und der Verkehr mit denselben auf die Grenzgebiete beschränkt werden. Die türkische Bilanz sei nicht durch Beschränkung oder Erschwe-

Digitized by Google

rung des Imports aus der Türkei, sondern durch Erweiterung des Exports zu gewinnen. In dem Handel der Levante seien die österreichischen Unterthanen mit den Türken gleichzustellen, der orientalische Handel, wie man den Verkehr mit der Pforte auf dem Landwege oder auf der Donau nannte, unter thunlichster Einschränkung der Vorrechte der Türken anzustreben. Das Edict vom 5. April 1725 sollte wieder in Uebung gesetzt und den Türken ausser der Messzeit nur der Grosshandel gestattet, der Handel mit erbländischen Waaren verboten werden. Der Durchfuhrhandel könne jedoch den Türken auf Grundlage des Vertrages nicht beschränkt werden, es erübrige daher nichts, als dass die erbländischen Kaufleute mit den türkischen sich in Wettbewerb setzten, es wäre aber bedenklich für den Staat als auch für das Publicum nachtheilig, wenn der Handel der Türken ganz eingestellt werden wollte, da der christliche Handelsstand in Ungarn, Siebenbürgen, Temesvar und in den Militärdistricten noch schwach der Zahl nach, noch schwächer in den Mitteln sei, bei den Raizen und Juden aber in dasigen Landen die Stärke des Handelsstandes sei.[86]

Die Klagen hörten nicht auf. Die österreichische Kaufmannschaft entwickelte nicht die von Josef gewünschte Thätigkeit. In Wien und in Triest forderte man eine Einschränkung der türkischen Händler. Man glaubte einen Ausweg gefunden zu haben, indem man eine Anzahl türkischer Waaren mit Verboten belegte. Der Commerzienrath schlug vor, die Einfuhr der persischen reichen seidenen und halbseidenen Waaren zu untersagen. Die Kaiserin, vernünftiger als ihre Rathgeber, lehnte den Antrag ab, da der Consum gering sei, dagegen bestätigte sie das Verbot türkischer ‚Hand-, Für- und Kopftücher', der ganz- und halbbaumwollenen Binden, der Abbatücher und der wollenen Kotzen mit dem Zusatze, es sei den Fabriken die erforderliche Leitung zu geben, um diese Artikel in hinlänglicher Anzahl zu verfertigen.[87] Diese Massregel nützte nicht viel. Bei vielen Waaren blieben die Türken begünstigt, und die Kaiserin kam darauf zurück, erbländische, deutsche, ungarische, siebenbürgische und banatische Unterthanen bei Verzollung türkischer Waaren den ottomanischen Unterthanen gleichzustellen. Jahrelang stand der Gegenstand auf der Tagesordnung. Es wimmelte von Anträgen. Die Einen forderten Gleichstellung, Andere befürworteten, den ottomanischen Unter-

Digitized by Google

thanen den Eintritt zu Lande in die Erblande zu versagen, sie sollten ihre Waaren nur bis zur Grenze bringen dürfen, wo mit ihnen eine Art Stich- oder Barattohandel getrieben werden soll; zu Wasser sollte ihnen aber der Verkehr in der ganzen Monarchie freistehen. Endlich wurde von dem freisinnigsten Handelspolitiker, Carl von Zinzendorf, die Erneuerung des Passarowitzer Vertrages in Antrag gebracht. Anstatt der bisherigen Zollbegünstigung (in Art. III) sollte blos die Bestimmung Aufnahme finden, dass die Unterthanen beider Reiche künftig die jedesmaligen tarifmässigen Mauthsätze bei der Ein- und Ausfuhr zu entrichten haben. Sollte man aber damit nicht durchdringen können, dann bliebe nichts übrig als Gleichstellung. Die Schätzungen der Waaren müssen jedoch an allen Einbruchstationen die gleichen sein, was bisher nicht der Fall sei.[88] Auf die Kaiserin scheint die Denkschrift Eindruck gemacht zu haben. Durch ein Handschreiben überwies sie dieselbe der Behörde mit der Weisung, über die so lange in Schwebe stehende Angelegenheit Bericht zu erstatten. Am 27. Januar 1772 erschien endlich eine ‚Nachricht', worin die Gleichstellung der türkischen und der österreichischen Unterthanen verfügt wurde. Für eine Revision des Vertrages mit der Pforte nach dem Vorschlage Zinzendorf's wurde aus politischen Gründen der Zeitpunkt als nicht günstig erachtet. Erst mehr als ein Jahrzehnt später, in Folge der Vereinbarung zwischen dem Osmanenreiche und Russland, erstrebte man, tractatmässig dieselben Begünstigungen zu erlangen, welche Russland eingeräumt worden waren.

Besondere Erwähnung verdienen die sogenannten ‚Industriewanderer', im Ganzen 20.000 Menschen, die in Russland, Frankreich, England und Holland, in Persien und Cairo sich längere Zeit aufhielten. In Imst und Tarsenz beschäftigten sich Viele mit dem Verkaufe von Canarienvögeln, die sie in schwäbischen und fränkischen Ortschaften verkauften oder gegen Affen und Papageien eintauschten, welche sie in Archangel oder Barcelona absetzten. Auch werden Bilder- und Kupferstichhändler erwähnt; die Grödner und Deferegger wanderten aus dem Pusterthale mit Decken und Holzwaaren, einige beträchtliche Handelshäuser standen mit Spanien, Deutschland und Italien in Verbindung, die Zillerthaler versandten aus Kräutern verfertigte Oele und verschiedene Heilmittel gegen Viehkrankheiten.

Digitized by Google

VI.

Triest ist ein wahres Schmerzenskind der österreichischen Regierung.[89] Berathungen über Förderung des Seehandels reichen in die Leopoldinische Zeit zurück. Ein englischer Ingenieur erstattete im Jahre 1703 einen Bericht über die Küstengebiete. Unter den Häfen gab er Buccari den Vorzug. Triest, sagte er, wäre nicht fähig, Kaufschiffe auch nur von mittelmässiger Ladung aufzunehmen.[90] Als später, unter Karl VI., die Schaffung eines Freihafens auf die Tagesordnung gelangte, sprachen sich die meisten Stimmen für Fiume aus.[91] Fürst Alphons Porcia drang mit seiner Ansicht durch, Triest und Fiume zu Freihäfen zu machen.

Von der Erklärung Triests und Fiumes zu Seehäfen versprach man sich grosse Erfolge, aber fremde Schiffe stellten sich nur spärlich ein. Von Einigen wurde Triest jede Zukunft durch seine Lage im äussersten Winkel des adriatischen Meeres abgesprochen, dagegen wiesen die Freunde Triests auf Venedig hin, welches ebenfalls für den Weltverkehr nicht günstig gelegen sei; auch Triest könnte einen Theil des levantinischen Handels an sich reissen und die Waaren in die ‚weitschichtigen' deutschen Erblande und weiter nach Deutschland verschleissen. Nur die Nachbarschaft Venedigs erschien als ein Stein des Anstosses; diese Republik werde den ‚Acheron moviren', um dem Triester Handel alle erdenklichen Hindernisse in den Weg zu legen, allein durch ‚Vorsicht und Klugheit' hoffe man doch ans Ziel zu kommen. Hatte doch Venedig bisher die Ausfahrt von Schiffen aus Triest zu hemmen gesucht und jeder Schiffseigner erst zu Capodistria die Erlaubniss nachsuchen müssen, ins Meer steuern zu dürfen. Die Bestrebungen auf Hebung des Seehandels wurden von einigen Seiten auch mit dem Hinweise auf die grossen Geldsummen bekämpft, die bereits ohne grosse Erfolge verwendet worden seien; höchstens der Handel mit Italien würde gefördert werden, was unnöthig sei, da ein lebhafter Verkehr dahin durch Tirol stattfinde. Die Rücksichtnahme auf das Alpenland, um dasselbe vor Schädigung zu wahren, wurde von den Vertheidigern des Seehandels und Triests bestritten. Wer könne dafür, ‚dass die offene See nicht bis Bozen reiche'? Die Klage dieser Stadt wurzle in der vielleicht eingebildeten Furcht, bei Zunahme des Seehandels zu verlieren.

Digitized by Google

Der Gegensatz der Ansichten wurde während der Regierung Karls nicht ausgeglichen. Die Vertheidiger Triests bemühten sich, den Nachweis zu liefern, dass, wenn auch behauptet werde, dass die Bozener Märkte und der Transithandel Tirols leiden werden, ‚durch den Seehandel eine Wohlthat für das Commerz in allen übrigen deutschen Ländern, als: Steiermark, Kärnten, Krain, Friaul, Ober- und Niederösterreich, in allen böhmischen Ländern, sowie auch in Ungarn und für den Handel aus allen diesen Ländern in das deutsche Reich und umgekehrt nach innerösterreichischen Meerplätzen, ohne dass man fremdes Territorium zu betreten brauchte, erwachsen würde'.

Venedig nahm für sich das Recht in Anspruch, alle fremden im adriatischen Meere erscheinenden Schiffe einer Untersuchung zu unterziehen. Frankreich und England einigten sich mit dem österreichischen Cabinet, die Zurücknahme einer an die venetianischen Behörden erlassenen Weisung zu fordern. S. Saphorin, der Vertreter Englands in Wien, erklärte dem Botschafter der Republik, Friuli, in der Wohnung des Hofkanzlers Grafen von Sinzendorf im Beisein des französischen Legationssecretärs, dass sein König durch den Admiral Bring ‚die Visitationsfreiheit zu mainteniren wissen werde'. Die Republik beeilte sich, England zufriedenzustellen, während Frankreich an der Vereinbarung mit Oesterreich festhielt. Mit Venedig sollte ein Handelsvertrag behufs Respectirung der kaiserlichen Unterthanen und Flaggen abgeschlossen werden, wenn aber die Marcusstadt Gewaltthätigkeiten verüben würde, ihr der Handel nach Neapel gesperrt werden.[92] Venedig war nicht geneigt, darauf einzugehen. Colloredo wurde daher angewiesen, zu erklären, wenn die Schiffe unter kaiserlicher Flagge insultirt würden, werde man Repressalien üben.[93]

Untersuchungen über die Mittel, den Handel Triests emporzubringen, beschäftigten die Commerzbehörde unaufhörlich. ‚Die Stabilirung des Transitohandels, die Rectificirung der Mauthen', der Bau der Strassen nach der Küste wurde als nothwendig erkannt, es dauerte jedoch oft Jahre, auch Jahrzehnte, ehe ein Beschluss ausgeführt wurde. Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren allerdings nicht gering, da die Verhandlungen mit den Ständen sich nicht glatt abwickelten und auf die Verschiedenheit der Erbkönigreiche und Länder

Digitized by Google

Rücksicht genommen werden wollte. Die Regelung des Transitoverkehres gelangte erst durch das Patent vom Jahre 1731 zum Abschlusse. Für den Verkehr nach Triest war namentlich die Beseitigung der Mauthen in den innerösterreichischen Ländern unbedingt nothwendig. Dieselben waren jedoch in Kärnten und Krain verpfändet, und die Finanzbehörde verfügte nicht über die genügenden Mittel zur Ablösung.[94] Der von Wien nach Triest in Angriff genommene Strassenbau schritt langsam vorwärts. 1727 war die Strasse bis zum Semmering vollendet, und in einem Vortrage wurde die Hoffnung ausgesprochen, ‚dass, wenn einmal dieselbe ganz fertig sein werde, man mit den schwersten Lastwagen von den innerösterreichischen Meereshäfen in die kaiserlichen Erblande ungeachtet des hohen Gebirges und der Thäler fortzukommen im Stande sein werde'.[95]

Von der Eröffnung eines Jahrmarktes in Triest erwartete man eine Steigerung des Verkehres.[96] Nach Böhmen und Italien wurden Agenten gesendet, um für den Besuch Stimmung zu machen, eine Hofcommission wurde abgeordnet, um die erforderlichen Vorkehrungen in der Adriastadt zu treffen. Hier fehlte es an den primitivsten Einrichtungen; selbst für die Unterkunft der Fremden musste erst Sorge getragen werden. Der Jahrmarkt war in der That schwach besucht. Aus Venedig war ein einziger Kaufmann aus dem fondaco di tedeschi, Lorenz Jakob Melling, erschienen; aus Italien kam Niemand; selbst das benachbarte Sinigaglia fehlte; aus der Levante kamen einige Deutsche; von Oesterreich wurde der Markt nur von Görz zahlreich besucht; aus Linz, damals einem wichtigen Handelsorte, erschien Niemand; auch von der österreichischen Küste war der Besuch ein spärlicher. Speciell wird hervorgehoben, dass kein Salzburger, Nürnberger, Augsburger erschienen sei.[97]

Die Heranziehung fremder Kaufleute wurde der Behörde zur Pflicht gemacht. Durch ‚Leutseligkeit und Gewöhnung' sollten dieselben, besonders Deutsche, Böhmen, Italiener und Levantiner in die innerösterreichischen Meergegenden gezogen werden. Auf die Deutschen in Venedig wurde besonders hingewiesen. Den einheimischen Kaufleuten sollte ‚mehrerer Mut' zu Unternehmungen gemacht, auch der inländische Adel dazu angefrischt werden ‚mit der Erinnerung, dass der auf das

Digitized by Google

Commercium anwerbende Reichthum auch den Adel ehre'. Auch Juden sollten Aufnahme finden.[98]

Die besondere Vorliebe für die Entwicklung des Seehandels mochte Maria Theresia von ihrem Vater überkommen haben. Vielleicht über keinen Gegenstand sind solch' eingehende Berathungen gepflogen worden als über die zur Emporbringung Triests und der Küste überhaupt zu ergreifenden Massnahmen. Graf Herberstein hatte bereits 1744 einen ausführlichen Bericht über die Küste erstattet; fünf Jahre später wurde eine besondere Commission unter der Führung des Grafen Rudolf Chotek nach Triest entsendet, die daselbst vom 2. bis 11. October Sitzungen hielt und Vorschläge erstattete, die sich nicht nur auf die Handelsverhältnisse beschränkten, sondern auch auf die Verwaltung und die Finanzen des städtischen Gemeinwesens bezogen. Die in Wien herrschende Besorgniss, dass es schwerlich gelingen dürfte, den Handel Triests zu heben, sucht Chotek durch statistische Belege zu zerstreuen, wobei der herrschenden Auffassung über die grössere Bedeutung des Activhandels dadurch Rechnung getragen ist, dass das Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr besonders hervorgehoben wird. Wohl dürfte es Triest schwerlich gelingen, meinte Chotek, eine ähnliche Stellung zu erringen, wie Livorno, Amsterdam, Genua und Hamburg einnehmen, aber immerhin werde sich mit der Zeit ein ‚rechtschaffener Handelsplatz formiren lassen'. Zur Bekräftigung seiner Ansicht fügte er hinzu, dass auch die in Triest anwesenden Niederländer Proli, Arnold und Henri der Ansicht seien, dass von Triest aus nach der Levante und nach dem Westen ein einträglicher Handel getrieben werden könne. Allerdings müsse für Triest noch viel geschehen, ehe der Verkehr daselbst eine grössere Bedeutung erlange. Ohne industrielles Hinterland, mit Gebieten in der nächsten Nähe, die schlecht bevölkert und auf einer primitiven Stufe stünden, könnte Triest nur dann in die Lage kommen, die Residenz mit orientalischen Waaren zu versorgen, wenn die Strassenzüge in einem guten Zustande sich befinden.[99]

Drei Jahre später finden wir Chotek abermals an der Küste in Begleitung von Wrbna, Philipp von Sinzendorf, Stuppan und Quiex, um die Handelsverhältnisse zu studiren. Zu Fiume weilte die Commission vom 17. September bis 2. October 1752. Von den anderen Küstenstädten machten Buccar

Digitized by Google

und Porto-Ré auf Chotek einen grossen Eindruck. Von Fiume begaben sich die Herren nach Triest, wo sie sich bis 22. October mit den Verhältnissen der Stadt, sowie mit Studien über den Verkehr beschäftigten und in einem umfassenden Protokolle, welches für die damalige Verwaltung der Stadt die interessantesten Angaben enthält, die Ergebnisse ihrer Untersuchung niederlegten. Die Zustände hatten sich seit der ersten Anwesenheit Chotek's wenig geändert. Die Strassen waren noch so schlecht wie früher, der Verkehr hob sich langsam. Die Vorschläge gingen auf Verbesserung der Strassen, auf Anknüpfung von Verbindungen mit Neapel durch Abschluss eines Handelsvertrages, endlich auf Errichtung einiger für die Schiffahrt nothwendigen Anlagen.[100] Auch zwei Reisende der mährischen Lehenbank, welche im Jahre 1755 Triest besuchten, stellen der Stadt, diesem ‚Kleinod des österreichischen Commercii', ein günstiges Horoskop; ‚Gewinne das Triester Seenegotium durch behörige Fürkehrungen einmal seinen rechten Zug, so sei nicht zu zweifeln, dass auch die meisten Waarensorten aus denen übrigen Welttheilen, etwelche nordische etwa ausgenommen, ebensowohl als über Hamburg in die Erb- und Reichsländer werden gebracht werden können. Der grösste Theil des Hamburgischen Negotii könnte in die Erblande über Triest gezogen werden, wenn gute Wege die Transporte beschleunigen'.[101]

Wenn in den nächsten Jahrzehnten die Behörden eine lebhaftere Thätigkeit entwickelten, so gab hiezu die Kaiserin den Anstoss. Auch während des grossen Kampfes mit dem Nachbarstaate verfolgt sie unermüdlich die wirthschaftlichen Verhältnisse der Küste. Mit grosser Aufmerksamkeit liest sie die aus der Adriastadt einlaufenden Berichte; zahlreiche Bemerkungen bekunden ihre lebhafte Ungeduld über die grosse Langsamkeit und schwerfällige Methode der Berathung. Bereitwillig gewährt sie die Mittel zum Ausbau der Strasse von Wien nach der Küste, und der Strassenzug nach Triest wurde als ein Muster für Deutschland aufgestellt.[102] Grössere Bauten in der Adriastadt wurden in Angriff genommen, eine Sensalenordnung am 15. December 1751 erlassen, eine Hafeninstruction und Sanitätsordnung, eine Handels- und Fallitenordnung, sowie ein Gesetz über die Handelsmarine folgten. Im Jahre 1755 erhielt Triest eine Handelsbörse und eine Börsenordnung; die 1722 für Triest und das Litorale erlassene Wechselordnung wurde

Digitized by Google

durch ein neues Gesetz vom 19. Januar 1758 ersetzt.[103] Der Auftrag der Kaiserin zur Abfassung eines Seerechtes erging bereits am 6. December 1756; zwei Jahre später wurde der Antrag ‚nach dem Exempel aller anderen eine Seehandlung treibenden Staaten für das Litorale eine Navigationsordnung zu publiciren', genehmigt, wobei jene von Livorno zu Grunde gelegt und die Reglements von Ragusa, sowie die französischen von Colbert erlassenen Gesetze benützt werden sollten. Die Prüfung des Entwurfes zog sich jedoch trotz des wiederholten Drängens der Kaiserin in die Länge, und das Werk gelangte erst im Jahre 1774 zum Abschluss.[104] An der Errichtung der Leihbank hat die Kaiserin einen grossen Antheil. Die Begünstigungen der Banco di assicurazioni e Cambi maritimi, an deren Stelle seit 1788 die Camera di assicurazione trat, bestanden in der Befreiung des gesammten Fondes im Betrage von 400.000 fl. von der Erbschafts- und Interessensteuer, sowie darin, dass den Seewechselcontracten der Gesellschaft die Eigenschaft von förmlichen Wechselbriefen gesetzlich und allgemein ertheilt wurde und dieselben von der Nothwendigkeit der Unterfertigung zweier Zeugen losgezählt waren.

Von Maria Theresia ging auch die Anregung aus, dass für den Handel ein gründlicher Unterricht der Jugend in den zur Schiffahrt gehörigen Wissenschaften nöthig sei, da sonst die Handelsschaft nach und aus entlegenen Landen kaum über die adriatische Küste sich erstrecken würde.[105] Um ‚Studenten der Nautica' auf Seereisen zu schicken, werden die erforderlichen Summen bewilligt. Im Jahre 1763 wurden je zwei nach Spanien und der Levante entsendet. Die Erfolge und Bestrebungen der Staatsverwaltung zur Verbreitung nautischer Bildung scheinen jedoch nicht bedeutend gewesen zu sein, denn nach mehr als einem Jahrzehnt berichtete die Intendenza, dass in dem Litorale kein Schiffsführer zu finden sei, welcher nach Spanien und England segeln könne. Nicht wenige Weisungen der Kaiserin beschäftigten sich mit dem Gegenstande; der Staatsrath erörterte, durch welche Mittel die ‚Erzügelung' tauglicher Capitäne zu bewerkstelligen sei.

Die Triest unter Karl VI. ertheilten Privilegien wurden unter Maria Theresia erneuert, den Wünschen der Kaufleute in jeder Beziehung Rechnung getragen. Die Ausarbeitung des Tarifs für die innerösterreichischen Länder, schon unter Karl VI.

Digitized by Google

als nothwendig erkannt und in Angriff genommen, ohne zum Abschluss zu gelangen, wurde auch mit Rücksicht auf die Adriastadt betrieben, namentlich um den Verkehr mit dem deutschen Reiche zu fördern. In der 1766 erlassenen Zollordnung für Innerösterreich wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Triest und Fiume ertheilten Freiheiten unverkürzt zu bleiben hätten. Der Transit von und nach den Seehäfen war schon durch das Patent vom 9. November 1731 erleichtert worden, indem die Waaren nur zu Laibach und Graz eine Gebühr zu entrichten hatten; auch jene Waaren, deren Einfuhr in die Erblande einem Verbote unterlag, konnten durchgeführt werden mit Ausnahme der bereits in dem Transitopatente vom Jahre 1731 namhaft gemachten Artikel: Eisen, Stahl, Kupfer, Quecksilber, Salz, Pulver, Spiegel und die auf böhmische Art gemachten Gläser. Die über diese Seehäfen eingeführten Drogueriewaaren hatten nur die Hälfte zu zahlen.

Indess tauchten seit Erlass des innerösterreichischen Tarifs vielfach Klagen der Triester Kaufleute auf über die Mauthmanipulation, sowie über höhere Gebühren, die abgefordert wurden, und man wird sich darüber nicht wundern dürfen, da die Mauthbeamten später offen gestanden, dass der Tarif durch Bancalverordnungen ‚seiner vorigen Gestalt nicht mehr ähnlich sei', andererseits Jahre verstrichen, ohne dass einige Aemter sich an die Bestimmungen desselben hielten. Wieder war es die Kaiserin, welche der Verzettlungsmanie der Behörde entschieden ein Ende machte und eine Conferenz für den 28. November 1767 anberaumte, um die Beschwerden über die Triester Mauthmanipulation zu untersuchen und die Mittel zur schleunigen Abhilfe an die Hand zu geben.[106] Trotz der Betreibung der Kaiserin verstrichen noch beinahe zwei Jahre,[107] bevor diese Angelegenheit geregelt war, allerdings dann in erschöpfender Weise und zur völligen Zufriedenheit der schon damals wenig genügsamen Triestiner, die in ähnlicher Weise wie gegenwärtig für jedes commerzielle Missgeschick die Hilfe des Staates in Anspruch nahmen.

Das Patent vom 27. April 1769 regelte in eingehender Weise die Zollabgaben und die Manipulation, und die wesentlichsten Bestimmungen blieben seitdem Jahrzehnte in Kraft. Nicht unrichtig hat man das Patent als Zollcodex bezeichnet. Die Einfuhr aller Consumartikel in das Triester Territorium

Digitized by Google

wurde mauthfrei erklärt. Die Entscheidung über die für die Fabrication nöthigen Rohstoffe wurde dahin getroffen, dass die Intendenza auf Grund der von den Fabriksinhabern über ihren Bedarf vorgelegten Ausweise mit Rücksicht auf den Umfang der Fabrik und auf die Menge des betreffenden Rohstoffes, welche in dem Litorale und in den Seestädten aufgebracht werden konnte, Pässe ertheilen durfte, wodurch die namhaft gemachten Quantitäten nur den erbländischen Ausfuhrzoll in jenen Ländern zu entrichten hatten, aus welchen die Ausfuhr stattfand. In einem besonderen Verzeichnisse wurden sodann jene im Litorale erzeugten Waaren namhaft gemacht, die bei der Ausfuhr zu Lande den Ausfuhrzoll zu zahlen hatten, sodann aber in der sonstigen Behandlung erbländischen Gütern gleichgestellt waren. Auch nach dem Erlasse des Zolltarifs vom Jahre 1775 blieb die für Triest und Fiume gewährte Handelsfreiheit aufrecht. Bei der Aus- und Einfuhr zu See waren die Waaren zollfrei; wenn sie in die Erbländer oder durch diese in fremde Länder gingen, unterlagen sie dem Einfuhr- und Durchfuhrzolle. Für die Triester und Fiumaner Erzeugnisse wurde ein Begünstigungszoll in einem Specialtarife festgesetzt, und zwar bei der Einfuhr für destillirten Grünspan, Rosoglio, Oelseife, Segeltücher, Seile und Strickwerk, Wachskerzen, präparirten Weinstein, Zucker aus der Fiumaner Fabrik: zumeist Artikel, welche die Industrie der Hafenorte erzeugte. Bei der Ausfuhr waren begünstigt Felle, Flachs, Hanf, Garn, Wolle und Zwirn. Der im Jahre 1784 erlassene Tarif erhielt noch eine grössere Anzahl bei der Einfuhr begünstigter Waaren, und zwar ausser den angeführten noch Baumwollgespinnste (aus der Fabrik des Handelsmannes Baptist Basso), Fische, Leder, Majolicageschirr, beide aus den im Tarif bezeichneten Fabriken. Die Packung dieser begünstigten Waaren musste in Triest, Fiume oder Zengg in Gegenwart eines Beamten, den das Gubernium ernannte, in den anderen Orten im Beisein einer obrigkeitlichen Person erfolgen und von derselben mit einem besonderen Siegel versehen werden. Auch wurden Triest zum Theil für die Einfuhr von Wein und Baumwolle Begünstigungen gewährt.

Triest besass auch eine nicht unbedeutende Industrie. Karl VI. empfahl die Unterstützung derselben, überhaupt die ‚Errichtung zweckmässiger Manufacturen' in den innerösterr-

Digitized by Google

reichischen Seehäfen. Von der orientalischen Compagnie erwartete man, dass sie in dieser Richtung thätig sein werde.[108] Die Salinen versorgten die Nachbargebiete mit Salz, und man beschäftigte sich mit der Frage, durch welche Mittel dem Salzhandel Venedigs Concurrenz gemacht werden könnte.[109] Rosogliofabriken wurden von Baletti aus Ferrara gegründet. 1766 zählte man zehn Fabriken. In den Siebzigerjahren betrug die jährliche Erzeugung 500.000 Bouteillen im Werthe von 250.000 fl., die nach Ungarn, Siebenbürgen und nach der Moldau-Walachei, ferner nach Bosnien und Serbien verführt wurden. Der Triester Marasquino erfreute sich eines grossen Rufes und ging nach Frankreich, England und den Niederlanden. Der Sprit wurde aus Modena, Ferrara, Bologna und Dalmatien gebracht. Der Indolenz der Triester Industriellen wurde es zugeschrieben, dass dieser Industriezweig nicht zu grösserer Ausdehnung gelangte. Die Wachsbleiche, von Nicolandini eingeführt, wurde schwunghaft betrieben. Es befanden sich in Triest Seifenfabriken, Rothgerbereien, Seilerfabriken, Seidenfilatorien, Schiffsseil- und Segeltuchfabriken. Im Jahre 1764 wurde eine Werkstätte für Ankerschmiede errichtet. Ein Bericht des Grafen Chotek hatte Porto-Ré als ungemein günstig bezeichnet, und man beabsichtigte auch, diesen Hafen zum Mittelpunkte der Schiffsbauindustrie zu machen.[110] Indess mochte man sich überzeugt haben, dass Triest sich gleichfalls für den Schiffbau eigne, und gewährte mannigfache Begünstigungen. Die Ausfuhr von Schiffsbauholz wurde verboten, einzelnen Baumeistern Geldbeträge verabfolgt und auch die Nebengewerbe unterstützt.

Vielfach wurde die Frage erörtert, ob die Errichtung von Fabriken in der Hafenstadt gestattet sein solle. Der Commerzienrath sprach sich mit Rücksicht auf die etwa zu gewährende Zollbegünstigung bei der Einfuhr in die deutschen Erblande dagegen aus. Anderer Ansicht war die Kaiserin. Sie finde nicht, bemerkte sie auf ein Protokoll des Commerzienrathes vom 24. Mai 1763, wie in einem Seeplatze die Errichtung einiger Fabriken schädlich sein könne, ‚nachdem nicht alle Gattungen von Menschen und Alter zum Schiffsdienste fähig und besonders für das Weibsvolk ein Nahrungsverdienst ohnumgänglich sei'.[111] Auch später noch vertrat die Bancodeputation den Grundsatz, dass die Seestädte und besonders Triest

Digitized by Google

sich für Manufacturen nicht eignen, ‚die Hände dürfen daselbst nicht der Mitwirkung der Handelschaft, Seefahrt und Fischerei geflissentlich entzogen werden'. Auch habe das Litorale nicht die nämliche Contribution zu entrichten wie die übrigen Erblande, der Staat habe daher dafür zu sorgen, dass diesen der Nahrungsverdienst verbleibe. Nur wenn die Manufacturen des Litorale das eigene oder das in den Erblanden überflüssige Materiale verarbeiten, wenn die Erzeugnisse mit dem Seehandel in Verbindung stehen und zum Export geeignet sind und keinen Nachtheil für die deutschen Staaten haben, möge die Nahrung des Landvolkes in dem Litorale eine Begünstigung erhalten.[112]

Um die Schiffahrt, den Schiffbau und die Fischerei zu heben, wurden jene, die sich demselben zuwendeten, wenn sie in die Schiffsmatrikel eingeschrieben waren, von der Recrutirung befreit, den Witwen der Seeleute, die zehn Jahre auf österreichischen Schiffen gedient hatten, sowie den Kindern derselben eine Pension gewährt.[113] Die Rheder forderten nach dem Muster der englischen Navigationsacte, ‚welche als der erste Grundstein der unendlichen Vermehrung der englischen Schiffahrt zu betrachten sei', den Schiffbau zu heben und den heimischen Schiffen Begünstigungen zuzuwenden. Die Anträge gingen zumeist von Triestinern aus, ohne jedoch Anklang zu finden. Die Intendenza befürwortete diese Wünsche. Die Ansichten des Commerzienrathes waren getheilt. Die Mitglieder, die für unbedingte Abweisung waren, vertraten die Ansicht, dass man noch niemals eine Nationalschiffahrt gesehen habe, die, ohne sich auf den Besitz von auswärtigen Colonien zu stützen, lediglich durch den eigenen Handel sich vermehrt hätte. Was man im Litorale erhoffen könnte, wäre höchstens, dass zwölf Nationalschiffe in Bewegung gesetzt werden, auf welchen 80 erbländische und 160 fremde Unterthanen Nahrung erhalten würden. Diesen zwölf Schiffen zu Liebe die ansehnlichen Aufschläge auf Zucker und Kaffee fahren zu lassen, würde sich das Finanzministerium nie entschliessen. Monarchien, die in verschiedenen Meeren Seehäfen haben oder mit der See umgeben sind, könnten ihr ganzes Handlungssystem auf den Seehandel gründen; ein Staat, der nur einen oder zwei Seehäfen an der äussersten Spitze seines Gebietes besitze, sei in einer anderen Lage. Die nur die Freiheit des Handels vertretenden Triestiner irren, wenn sie den dermaligen Handel in Böhmen und in Oester-

Digitized by Google

reich aus seiner natürlichen Lage und unter das Joch der Seefahrt bringen wollen. Dagegen wurde von einigen Mitgliedern geltend gemacht, auch Venedig habe keine Colonien, noch sei es von den Fluthen der See umzingelt, habe aber der Nationalschiffahrt Begünstigungen zugestanden; warum sollte Oesterreich nicht ein Gleiches thun? Nie wird man dazu gelangen, die österreichische Schiffahrt auf eine angemessene Höhe zu erheben, wenn man nicht Begünstigungen gewähre, welche ebenso nöthig seien, wie Liebkosungen bei der Leitung der Kindheit als das beste, wo nicht das einzige Mittel angewendet werden.[114] Vornehmlich bekämpfte der Gouverneur von Triest, Graf von Zinzendorf, vom freihändlerischen Standpunkte alle dahin gerichteten Bestrebungen. Mit dem Hinweise auf ein in Venedig im Jahre 1751 erlassenes Gesetz, wonach Levantiner Waaren, die auf anderen als venetianischen oder levantinischen Schiffen nach Venedig gebracht wurden, mit einer zehnpercentigen Abgabe belegt worden waren, wurde auch für Triest eine ähnliche Verordnung verlangt. Derartige Verfügungen, schrieb Zinzendorf, laufen nur darauf hinaus, dass der Gesetzgeber die Wohlfahrt des grössten Theiles der Unterthanen einer geringen Anzahl von Nationalschiffsrhedern vorsätzlich aufopfere. Solche Gesetze seien eine wahre und sehr bedrückende Auflage auf den Nationalconsumenten im Interesse der Schiffahrt; Triest habe durch das venetianische Gesetz nichts verloren, sondern gewonnen, denn seit Erlass desselben suchen die Schiffe der fremden Nationen, welche Levantiner Waaren an der adriatischen Küste absetzen wollen, Triest auf, und der Handel daselbst habe seit 1752 sich nahezu vervierfacht. Und da die Bittsteller vornehmlich eine Begünstigung für den Verkehr mit Egypten heischten, so wies Zinzendorf darauf hin, dass 1774 der Handel dahin ausdrücklich für frei erklärt und der damalige Internuntius beauftragt worden sei, diese kaiserliche Entschliessung in Constantinopel zur Kenntniss zu bringen, um daselbst und in Alexandrien bekanntgemacht zu werden.

Triest hatte das Glück, dass die Verwaltung zumeist in den Händen einsichtiger Männer lag, denen man in Wien mit besonderem Vertrauen entgegenkam, und die daher vielfach in der Lage waren, die Wünsche und Forderungen der Kaufmannschaft durchzusetzen. Hamilton, Lichnowsky, Auersperg,

Digitized by Google

Zinzendorf, Brigido haben sich um die Hafenstadt grosse Verdienste erworben. Es fehlte nicht an nützlichen, grosse Sachkenntniss bekundenden Vorschlägen. Von dem bei der Intendenza in Triest angestellten Rathe Raab, einem Manne, der später eine einflussreiche Stellung in Wien bekleidete, lag eine umfassende Arbeit aus dem Jahre 1760 vor, die sich allerdings nicht auf Triest allein beschränkte, sondern auch die allgemeinen Handelsverhältnisse des Staates ins Auge fasste. Raab's Forderungen waren: allgemeine bessere Einrichtung der Mauthtarife, Beförderung des Handels ungarischer und innerösterreichischer Erzeugnisse mit dem Litorale, um von hier aus zur See ausgeführt zu werden, Einleitung innigerer Handelsbeziehungen Böhmens mit dem Küstenlande, Erweiterung des Handels von Triest nach dem römischen Reiche: Gesichtspunkte, die von nun an den Gegenstand von Berathungen und commissionellen Verhandlungen bildeten, und zwar in Folge unmittelbarer Weisungen der Kaiserin, auf die die Arbeiten Raab's einen grossen Eindruck gemacht hatten.[115]

Dem Grafen Hamilton gebührt das Verdienst, auf die Nothwendigkeit, an ausländischen Seehäfen Consulen anzustellen, hingewiesen zu haben. Eine ausführliche Arbeit lag von ihm vor über die Wahl der Persönlichkeiten, ihre erforderlichen Eigenschaften und über die ihnen zu ertheilenden Weisungen, um allen Commerz- und Sanitätssachen die genaueste Aufmerksamkeit zu schenken, österreichischen Kaufleuten und Schiffspatronen gebührenden Schutz zu gewähren. Die Anträge fanden in Wien Beachtung; vorläufig beabsichtigte man jedoch nur in den türkischen Handelsplätzen, wo keine eigentlichen Consulen angestellt waren, die portugiesischen, englischen und holländischen Consulen mit der Aufgabe, für die österreichischen Interessen Sorge zu tragen, zu betrauen, um dadurch Kosten zu ersparen. Von der Türkei abgesehen, wurden Cadix, Lissabon, Venedig und Genua, sowie die Handelsorte Siciliens und Neapels für die Aufstellung von Consulen ins Auge gefasst.[116] Nur die Consulen in Cadix, Neapel und Genua erhielten eine Besoldung; indess machte man bald die Erfahrung, dass man bei den unbesoldeten Consulen ‚keinen besonderen Diensteifer verspüre', und beabsichtigte, sich mit Toscana zu verständigen, um auf gemeinschaftliche Kosten den Consulen eine Entschädigung zu gewähren und ihnen nach

Digitized by Google

dem Beispiele Frankreichs und Neapels zu gestatten, eine Uniform zu tragen. Die Wiener Behörden legten der consularischen Thätigkeit nur einen geringen Werth bei; es wäre überflüssig, die Consulen besolden zu wollen, der ‚Einfluss derselben in das Nationalhandlungsgeschäft sei an und für sich selbst ein blos theoretisches Wesen'. Nationalhandlungshäuser in den Plätzen, wo Oesterreich Handelsschaft treibe, würden ein wirksameres Mittel sein.[117] Die Zahl der Consulen wurde auch im Laufe der Zeit vermehrt, und Josef kargte trotz seiner ängstlichen Sparsamkeit nicht, wenn es sich um die Schaffung eines neuen Postens handelte.[118] Die Consulen hatten mit der Intendenza zu Triest zu correspondiren.[119] Maria Theresia wünschte, dass ein Mitglied des Commerzienrathes nicht blos mit den Consulen, sondern auch mit fremden Kaufleuten in unmittelbaren brieflichen Verkehr treten möchte, um genaue Nachrichten über den Handel und die etwaigen Veränderungen desselben zu erhalten.[120] Der Commerzienrath sprach sich jedoch mit Entschiedenheit dagegen aus; die Correspondenz werde ohnehin durch die untergeordneten Mitglieder betrieben und sei eigentlich ‚für einen Commerzienrath nicht recht anständig', eine Ansicht, welcher Maria Theresia nicht beipflichtet.[121]

Die Kaiserin legte hohen Werth darauf, dass jene Personen, die mit der Leitung der Handelsangelegenheiten betraut waren, die verschiedenen Länder aus eigener Anschauung kennen lernen sollen. Die Vorstände des Commerzoberdirectoriums und später des Hofcommerzienrathes erhielten die Mittel zu Bereisungen. Graf Rudolf Chotek war zweimal im Litorale, Graf Andlern-Witten ging ebenfalls in Folge kaiserlicher Verfügung in Begleitung des Hofrathes Degelmann und des Hofconcipisten Eger nach Triest und dem Litorale. Sie erstatteten der Monarchin bei ihrer Rückkehr über die gemachten Wahrnehmungen Berichte, welche von ihr mit grosser Aufmerksamkeit gelesen wurden.[122] Aber auch Reisen in die Nachbarländer, um die Handelsverhältnisse derselben kennen zu lernen, wurden angeordnet und hiefür die nöthigen Mittel bereitwillig angewiesen. Die Brünner Lehnbank veranlasste im Auftrage der Kaiserin eine umfassende Studienreise nach Ungarn und Polen, nach Italien und dem deutschen Norden, Gebiete, welche für den Absatz österreichischer Erzeugnisse, wie man annahm, wichtig werden konnten. Nachdem die jahrelang mit Preussen

Digitized by Google

geführten Vertragsverhandlungen gescheitert waren, spähte man nach einem Ersatz für den verlorenen Absatz böhmischer Erzeugnisse nach Schlesien aus. Die umfassendsten Reisen machte mit staatlicher Unterstützung Graf Carl von Zinzendorf, und die von ihm ausgearbeiteten Berichte zeichnen sich durch seltene Reichhaltigkeit aus und gewähren uns einen klaren Einblick in die wirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Länder, welche er besucht hatte. Für die Kenntniss österreichischer Verhältnisse in Bezug auf Handel und Industrie sind die Schriftstücke von unschätzbarem Werthe. Kein Druckwerk jener Zeit kann sich damit messen.[123] Nach der Erwerbung Galiziens erhielt der Director der Linzer Fabrik, Sorgenthal, dem unter Josef auch die Leitung der Wiener Porzellanfabrik übertragen wurde, den Auftrag, die polnischen Gebiete zu bereisen. Nach Italien wurden zu wiederholten Malen kundige Personen entsendet, so der eben erwähnte Sorgenthal, Eger u. m. a. Die erstatteten Berichte wurden sodann sammt den Mustern der verschiedenen Industrieerzeugnisse den Länderstellen vorgelegt.

Seit dem Beginne der Sechzigerjahre wurden eingehende Berathungen gepflogen, welche Massnahmen zu ergreifen seien, um die gesammte Einfuhr und Ausfuhr über Triest zu leiten, ein Gedanke, der bereits unter Karl VI. erörtert worden war. Erbländische Erzeugnisse sollten über die Adriastadt nach dem Westen Europas gesendet und die wichtigsten Colonialwaaren, die bisher überwiegend aus dem europäischen Norden, zumeist aus Hamburg und Holland bezogen wurden, über Triest eingeführt werden. Sachsen und Preussisch-Schlesien beherrschten mit einigen Waaren den Triester Markt, deren Verdrängung durch erbländische Erzeugnisse angestrebt werden sollte. Der Handelszug aus dem deutschen Reiche nach Italien sollte über Triest und nicht, wie bisher, über Venedig stattfinden, was bereits unter Josef I. geplant war. Die aus Deutschland nach der Lagunenstadt gesendeten Waaren nahmen nämlich bisher ihren Weg über Tirol, da die Schweizer Alpenpässe für den Verkehr sehr beschwerlich waren; hierauf beruhte die Bedeutung Bozens für den Verkehr. Auch die Strasse über Salzburg und Kärnten war stark besucht.

Zur Ablenkung des Verkehres über Venedig und Leitung desselben über Triest erhöhte man die Mauthen auf den nach

Digitized by Google

Venedig führenden Strassen. Bereits 1752 wurde die Mauth von Tarvis erhöht, eine längst geplante Verfügung, die wohl aus dem Grunde sich verzögerte, da aus Kärnten seit 1749 Bittgesuche vorlagen, keine Massnahmen zur Begünstigung des Verkehres über Triest zu treffen, weil ‚das Commercium keinen Zwang leide, sondern durch natürliche Convenienz geleitet werden müsse'. Auch in Tirol sprach man sich wiederholt dagegen aus. Namentlich die Bozener Kaufleute klagten über Beeinträchtigung und stemmten sich gegen die Errichtung einer Niederlage österreichischer Waaren in der Adriastadt. Sie hegen, heisst es in einem Schriftstücke, ‚einen unverwüstlichen Hass gegen Triest und vermeinen das Negotium viel besser in ihren Tiroler Klippen als in dem Triester Molo verwahrt'.[124]

Im Jahre 1766 wurde in dem inneröstereichischen Tarife zu Pontafel, damals die wichtigste Einbruchsstation nach Italien, ein Zollsatz von 2 fl. für den Centner festgesetzt, bei Kremsbruck blos 1 fl. gefordert, um den Verkehr über Kärnten nach Venedig zu erschweren und über Tirol nach Triest zu führen. Die drei Strassen von Triest ins Reich gingen über den Loibl, über Wurzen und den Predil und waren insgemein länger als über Pontafel, da man an dem Grundsatze festhielt, die Güter auf der längsten Strasse zu führen, um das Strassengewerbe zu fördern. Die Folge war natürlich eine erhebliche Vertheuerung der Frachtkosten; so kostete der Centner über Venedig nach Innsbruck 2 fl. 45 kr., von Triest dahin 4 fl. Die Herabsetzung des Zollsatzes bei Kremsbruck im Jahre 1771 auf ein Drittel scheint nicht viel gefruchtet zu haben. Ein umfassendes Gutachten von Mannagetta liegt vor mit dem Vorschlage, die kürzeste Strasse aus dem deutschen Reiche nach Triest herzustellen, da der bisher festgehaltene Grundsatz, bei dem Durchzugsverkehre die längste Strasse zu begünstigen, nicht aufrecht erhalten werden könnte. Auch in Görz und Gradisca wurden von dem Consess ähnliche Wünsche geäussert. Die Verwirklichung scheiterte jedoch an den nöthigen Geldern.

Graf Lichnowsky machte den Vorschlag, den Verkehr von Hamburg abzulenken und Triest zum Stapelplatz für die aus dem Norden bezogenen Waaren zu machen, und zwar dadurch, dass der Verkehr mit Hamburg durch Transitzölle erschwert werden könnte, wodurch ein grösserer Nahrungsverdienst im Lande erhalten würde, indem der Frachtlohn nicht

Digitized by Google

Fremden zufiele. Die böhmischen Kaufleute bezogen nämlich bisher ihren Bedarf von Colonialwaaren grösstentheils aus Hamburg, und selbst holländische Waaren wurden nach Oesterreich über den genannten nordischen Seeplatz geführt. Auch die Wiener Kaufleute bezogen englische Waaren über Hamburg. Auf dem Landwege dauerte es 3 Monate, über Triest 5 bis 6 Monate, bevor die Waare anlangte. Auch die Frachtkosten für den Waarenzug über den Norden waren geringer als über die Adriastadt. Der Hamburger Kaufmann besorgte die Frachten bis nach Lüneburg, dessen Spediteure dieselben über Sachsen oder Preussen nach Oesterreich führten. Wenn aber der österreichische Kaufmann Waaren direct aus Holland bezog, so überliess er dem Holländer die Spedition bis nach Köln, von da übernahm sie der kölnische bis nach Frankfurt oder bis Mainz, um von hier über Regensburg nach Oesterreich geführt zu werden. Oefters wurden auch Käufe und Verkäufe loco Regensburg abgeschlossen. Auf die Kaiserin machte der Vorschlag Lichnowsky's Eindruck; die Handelsbehörde stand diesen Bestrebungen skeptisch gegenüber. Auf die Anfrage, durch welche Mittel die über Hamburg nach Spanien gesendeten Waaren über Triest ihren Zug nehmen würden, gab der Commerzienrath die Antwort: jener Weg werde, insolange die Elbe nach Hamburg fliesse, den Vorzug vor jenem über Triest erhalten.

Die Intendenza wurde am 31. December 1761 aufgefordert, die Kaufleute einzuvernehmen, durch welche Mittel der Waarenzug von Hamburg, Lüneburg, Leipzig, Breslau, Regensburg, Salzburg nach Triest geleitet und besonders Specerei-, Material- und Farbwaaren von der Adriastadt durch Innerösterreich nach den deutschen und ungarischen Erblanden und dem römischen Reiche versendet werden könnten. Die Triester Kaufleute befürworteten, den Verkehr mit Hamburg durch hohe Zölle zu erschweren, mindestens sollte die Verfügung getroffen werden, dass Zucker, Kaffee und auch Colonialwaaren nur über Triest bezogen werden dürfen.[125] Der Commerzienrath sprach sich dagegen aus, weil der Handel Böhmens in erster Linie mit Leinwand mit Sachsen und Preussen ‚dermalen noch unentbehrlich sei' und jedenfalls durch die beantragte Massregel eine Einschränkung erfahren würde, sodann aber, weil die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse über Triest nicht in ergiebiger Weise erfolgen könnte, da die heimische Schifffahrt nicht stark genug

Digitized by Google

sei, die Monarchie mit Droguerien und Specereien zu versorgen.[126] Ein Triester Kaufmann, Namens Jakob Hirschl, wurde nach Böhmen gesendet, um die dortigen Fabriken zu besichtigen und Vorschläge zu machen, durch welche Massnahmen der Verkehr mit der Adriastadt in Verbindung gebracht werden könnte. Sein umfassender Bericht vom 28. November 1770 bildete die Grundlage der Berathung. Hirschl, lautet das Gutachten der mit der Berathung betrauten Commission, sollte sich mit den Glasfabrikanten Böhmens in Verbindung setzen und ihnen mittheilen, dass er zur bestimmten Zeit ein Schiff nach Cadix senden werde, für die dahin gesendeten Glaswaaren keine Provision nehmen, ihnen alle mögliche Assistenz leisten werde, die sie bisher von ihren Hamburger Correspondenten genossen hätten; die Frachtkosten werden nicht höher sein als über Hamburg; ohnehin führe Böhmen Glaswaaren über Triest, die sodann nach Italien und die Levante versendet werden; die Strassen nach Triest seien zu verbessern, die Mauthen zu beseitigen. Diese Massnahmen werden mehr wirken als die Gewährung einer Exportprämie. Einen Zwang auf die Fabrikanten auszuüben, wäre nicht rathsam. Hirschl sollte auch mit den preussisch-schlesischen Leinwandhändlern zu Hirschberg und Schmiedberg in Verbindung treten und ihnen bekanntgeben, dass regelmässige Fahrten nach Spanien stattfinden werden; nicht an Schiffen, sondern an Waaren zur Verfrachtung fehle es in Triest.[127]

Auch der Plan wurde erwogen, von Triest alljährlich zwei Schiffe nach Cadix zu senden, um den directen Zug nach Spanien einzuleiten. Die Kosten sollten von der Regierung getragen werden. Man berechnete, dass der Glastransport an Frachtlohn 320.000 fl. den Nachbarländern zuführe, wovon ein grosser Theil in die Adern des österreichischen Staates geleitet werden könnte. Der Staat, wurde dargelegt, würde bei einem derartigen Unternehmen nicht viel verlieren, und selbst wenn die Commerzcasse einige Tausend Gulden daran wage, werde der Aufwand nützlicher sein, als wenn dieser Betrag einer Fabrik in Triest zugewendet würde. Josef genehmigte den Antrag und verfügte, dass die Staatskanzlei davon verständigt werden möge, damit zugleich die Absicht erreicht werde, den niederländischen Handel mit dem österreichischen zu verbinden; es mögen daher in den Nieder-

Digitized by Google

landen gleichzeitig Anstalten getroffen und Schiffe nach Cadix gesendet werden, um daselbst die nach Triest oder von Triest nach Ostende bestimmten Waaren gegeneinander auszuwechseln und umzuladen. Dem böhmischen Gubernium sollte der nachdrücklichste Auftrag ertheilt werden wegen ungesäumter Herstellung der Strassen, den Glashändlern aber sei bekanntzugeben, dass, wenn innerhalb sechs Monaten die gutwillige Einleitung des Handels über Triest nicht erfolgen sollte, alsdann ein Ausfuhrzoll von 10 und mehr Procent auf das nach Hamburg ausgehende Glas gelegt werden würde; ferner sei darauf Bedacht zu nehmen, binnen Jahr und Tag die Einfuhr über Triest zu leiten, damit sich der gesammte Handelsstand darnach richten und während dieser Zeit seine Veranstaltungen treffen möge. Die kaiserliche Entschliessung wurde dem böhmischen Gubernium zur Veröffentlichung mitgetheilt. Die böhmischen Glashändler legten eingehend dar, dass die Frachtkosten nach Triest höher seien als nach Hamburg, und wiesen auf den schlechten Zustand der Strassen in einigen böhmischen Kreisen hin, die über alle menschliche Vorstellung elend und so geartet seien, dass der Fuhrmann sich, seine Pferde und seine Wagen, besonders die Glaswagen, Gefahren aussetzen würde. Ein seit langen Jahren her blühender Handelszug sei zweifellos vortheilhafter für das Land und alle eingebildeten Verbesserungen zur Vermehrung des Strassengewerbes nur Hirngespinnste gegen den wesentlichen Nutzen, den ein verjährter Handelszug mit sich bringe.[128] In Prag wagte man es, dem Befehle des Kaisers nicht nachzukommen, in der Erwägung, dass nur ein Theil der nach Hamburg gesendeten Glaswaaren für Portugal und Spanien bestimmt sei, eine nicht unbeträchtliche Menge aber den Weg nach Russland, Holland und Lübeck nehme. Die Hofkanzlei machte dem Kaiser nochmals Vorstellungen. Josef scheint die Uebereilung eingesehen zu haben. Placet, schrieb er an den Rand des Vortrages, und sind vor allen Dingen durch Herstellung der Strassen, Schiffbarmachung der Flüsse und andere Mittel den in- und ausländischen Negocianten die nämlichen und womöglich grössere Vortheile über die österreichischen Häfen zu gewähren.

Ein weitergehender Vorschlag wurde in den ersten Monaten des Jahres 1771 eingehend erwogen, den Handel über Frankfurt und Hamburg gänzlich zu sperren, die bisher von

Digitized by Google

diesen Orten bezogenen Waaren über Triest zu führen, wodurch auch die Ausfuhr von Leinwand und Glas aus Böhmen über die Adriastadt sich steigern würde, was nach der Ansicht des Verfassers des Planes — Serione — erreicht werden könnte, wenn die auf dem Landwege oder auf der Elbe bisher nach Böhmen gebrachten Waaren, sowie die über Genua und Venedig bezogenen Gegenstände einen um 5 bis 20 Procent höheren Zoll zu entrichten hätten. Der Serione'sche Plan wurde nach Böhmen gesendet mit der Weisung, denselben mit dem Handelsstande in Berathung zu ziehen. In dem Rescripte wurde bemerkt, ‚die Wendung des Handels von Hamburg nach Triest habe den Allerhöchsten Beifall, und der Antrag sei eine unabänderliche Staatsmaxime'. An den commissionellen Berathungen betheiligte sich auch Graf Philipp Cobenzl, der sich damals in Prag aufhielt, um die commerziellen und industriellen Verhältnisse Böhmens kennen zu lernen.[129] Bei den böhmischen Industriellen fand der Gedanke keinen Anklang. Von verschiedenen Seiten wurde darauf hingewiesen, dass es ausserordentlich schwer sein dürfte, den Wünschen der Regierung zu entsprechen und die Waaren Böhmens über Triest zu senden.

Der Plan Serione's war dadurch nicht beseitigt. Die Kaiserin wies Hatzfeld an, seine Wohlmeinung abzugeben. Serione, mit dem er persönlich die Angelegenheit besprach, verwies ihn auf sein Memoire, worin dargelegt wurde, dass die Frachtkosten für viele Waaren weit geringer wären, wenn dieselben auf dem Seewege nach Triest eingeführt und von da nach Wien und anderen Orten der Monarchie versendet würden. Der Gewinn der Zwischenhändler in Frankfurt und Hamburg, den er auf 500.000 bis 600.000 fl. veranschlagte, werde den österreichischen Kaufleuten zufallen, auch die Ausfuhr böhmischer Glaswaaren und Leinwande über Triest gewinnen. Auf Hatzfeld machten jedoch die Berechnungen Serione's keinen überzeugenden Eindruck. Auch bezweifelte er, dass die angeführten Erzeugnisse der österreichischen Länder ihren Weg über Triest nach dem Westen Europas nehmen werden: höchstens Mähren und Oesterreich könnten daraus Vortheile ziehen, keineswegs Böhmen, dessen Waaren stets vortheilhaft über Hamburg versendet werden dürften. Die Triester Kaufleute, bemerkte Hatzfeld weiter, hätten unerschwingliche

Digitized by Google

Summen nöthig, um sämmtliche deutsche und ungarische Erblande mit jenen Waaren zu versehen, welche dermalen über Frankfurt und Hamburg bezogen werden. Hatzfeld veranschlagte das erforderliche Capital auf mindestens 20 Millionen Gulden, von jenen Beträgen abgesehen, die erforderlich wären, um zur Aufnahme der Waaren in Triest Magazine zu erbauen. Die österreichischen Kaufleute erhalten in Hamburg und Frankfurt beträchtlichen Credit, auf dessen allbaldige Saldirung, wenn keine weiteren Bestellungen gemacht werden, unverzüglich gedrängt werden dürfte, was seiner Meinung nach einen Zusammenbruch der erbländischen Kaufleute zur Folge haben würde. Die Erhöhung der Mauthen, welche Serione vorschlug, wäre seiner Ansicht nach nicht das Mittel, den Handel nach Triest zu leiten; nur der Schwärzer werde dadurch gewinnen. Nicht durch Gewalt lasse sich die Ausführung derartiger Vorschläge erzwingen, sondern dieselben können nur durch die Ueberzeugung der erbländischen Kaufleute, dass ihnen Triest nützlicher sei, ins Werk gesetzt werden. Hatzfeld schlug vor, zunächst Erhebungen zu pflegen über die Frachtkosten, über die Menge des Waarenbezuges aus Hamburg und Frankfurt, ein Antrag, dem Josef beistimmte, um nach Einholung der vorgeschlagenen Auskünfte über diesen wichtigen Gegenstand einen Vortrag zu erstatten.[130]

VII.

Der lebhafte Verkehr mit den deutschen Staaten hatte durch die seit dem Beginne der Fünfzigerjahre eingeschlagene Verbotspolitik grossen Abbruch erlitten. Der durch die schlesischen Kaufleute vermittelte Absatz österreichischer Erzeugnisse verminderte sich seit dem dritten schlesischen Kriege beträchtlich. Der illegitime Handel im Wege des Schmuggels blieb allerdings nicht unbedeutend. Auf Schleichwegen wurden beträchtliche Mengen ein- und ausgeführt. Auch mit Sachsen, mit dem böhmische Kaufleute in innigeren Handelsbeziehungen standen, war der Verkehr durch die beiderseits ergriffenen Zollmassnahmen unterbunden worden. An dieser Grenze wurde bis tief in unser Jahrhundert hinein geschwärzt. Ungarische Kaufleute führten im vorigen Jahrhundert über Polen auf den

Digitized by Google

Leipziger Märkten erkaufte Waaren in ihre Heimat, mit den Zollwächtern im innigsten Einverständnisse. In Böhmen und Mähren machten sich die Nachtheile durch den Abbruch der Handelsbeziehungen zu Preussisch-Schlesien bemerkbar. In einer grossen Arbeit des Hofrathes Simon, eines genauen Kenners wirthschaftlicher Verhältnisse, dessen Sendung nach Mähren erfolgte, um die gewerblichen und mercantilen Zustände des Landes zu studiren, findet sich eine Fülle von Angaben über die Rückwirkung des unterbrochenen Handels. Noch nach Jahrzehnten wies ein hartgesottener Mercantilist wie Schreyer darauf hin, dass der Lothgarnhandel durch den Abbruch der Beziehungen zu den Breslauer Kaufleuten in Verfall gerathen sei, bis einige Prager Spediteure den Weg nach Holland gefunden hatten. Die böhmischen Leinwandhändler besassen nach der Angabe desselben Gewährsmannes nicht hinlängliche Kräfte, um ihren Geschäften eine grössere Ausdehnung zu geben. Man könne hierlands, bemerkte er, die Kaufleute, welche einen beträchtlichen Handel nach aussen treiben, zählen, jene, die Vermögen besitzen, seien des auswärtigen Handels nicht kundig. Auch die schlesischen Grenzgebiete namentlich litten ungemein. Noch im Jahre 1780 wird darauf hingewiesen, dass einzelne Orte, wie z. B. Zuckmantel, welches früher einen lebhaften Handel mit Breslau unterhielt und Natur- und Kunstproducte im Werthe von 500.000 fl. dahin abgesetzt haben soll, seinen ganzen Handel verloren habe.[131]

Einen Ersatz für den verminderten Absatz nach Deutschland erhoffte man in Italien. Oesterreich besass das Mailändische und Mantuanische, Toscana wurde dem Erzherzog Leopold übergeben, und man glaubte daher, dass österreichische und ungarische Erzeugnisse über Triest sowohl in diese Gebiete, als auch in die übrigen Gegenden Italiens gesendet werden könnten und die deutschen aus Sachsen und Preussen nach der Adriastadt gebrachten Waaren verdrängt werden könnten. Die Anzahl der Kaufleute, welche mit italienischen Plätzen in Handelsverbindungen standen, war jedoch eine winzige.[132] Die mährische Lehnbank bemühte sich, Verbindungen mit Triester Kaufleuten anzuknüpfen, allein die grössten und vermöglichsten derselben waren, wie es in dem Berichte heisst, an die Interessen der sächsischen und preussisch-schlesischen Negocianten, ihrer alten Freunde, gebunden und zeigten sich daher wegen

Digitized by Google

Beförderung des Verschleisses der erbländischen Fabrikate sehr kaltsinnig.[133] Da der Staat bei der mährischen Lehnbank betheiligt war, verfiel man auf den Plan, dass dieselbe in Triest ein Magazin für mährische Tücher errichten solle.[134] Auch sollten die böhmischen und schlesischen Industriellen bestimmt werden, Waaren nach Triest zu senden. Die schlesischen Weber lehnten das Ansinnen ab, sie hätten hinlänglichen Absatz nach Polen und Ungarn, und nur die Weber in Zuckmantel erklärten sich dazu bereit. Die böhmischen Fabrikanten antworteten, sie seien ausser Stande, sich in einen Credithandel einzulassen, wollten jedoch mit den Triester Kaufleuten in Verbindung treten, wenn sie bei Ablieferung der Tuche in Wien sogleich baare Bezahlung erhielten.

Zwischen Oesterreich und Toscana war am 17. Januar 1748 eine Vereinbarung getroffen worden, dass alle über Triest eingeführten toscanischen Natur- und Kunstproducte — seidene Bänder, Tüchel und Strümpfe, sowie gemeine Weinsorten ausgenommen — in allen deutschen Erbländern an Consumo- und Transitozoll, sowie an Mauthaufschlag oder -Zuschlag nicht mehr als die Hälfte bezahlen sollen; die Seidenwaaren mussten mit dem Namen und dem Zeichen des Meisters eingewirkt sein, jedes Stück an beiden Enden mit dem Siegel des Ortes, wo dasselbe erzeugt wurde, bezeichnet und jene Waaren, welche keine Obsignirung gestatten, in Ballen, Fässern oder Kisten verpackt, von aussen mit einem Siegel versehen sein. Waaren, welche sich nicht auf diese Weise legitimiren konnten und nicht über Triest in die Erbländer eingeführt wurden, hatten die ganze Mauthgebühr zu bezahlen.[135]

Nachdem im Jahre 1749 die Einfuhr einer grösseren Anzahl von Waaren verboten worden war, wurde die Frage erörtert, wie es mit den in Toscana verfertigten, nunmehr verbotenen Waaren zu halten sei. Das Commerzdirectorium war der Ansicht, dass dieselben als fremde zu behandeln seien, folglich dem Verbote unterliegen müssen, da die Florentiner bei einer geringeren Mauthentrichtung noch gefährlichere Concurrenten für die erbländischen Fabriken wären; eine verlässliche Controle, damit nicht fremde Erzeugnisse für toscanische ausgegeben werden, sei unmöglich. Ueberhaupt können bei verbotenen Waaren particulare Begünstigungen nicht platzgreifen. Auch Tirol und die Vorlande werden als fremde Länder an-

Digitized by Google

gesehen, die Verbote finden daselbst, einige durch besondere Verordnungen begünstigte Waaren ausgenommen, Anwendung.

Die Kaiserin verfügte, mit dem grossherzoglichen Minister Grafen von Rosenberg in Correspondenz zu treten, um die dem toscanischen Handel ohne Beeinträchtigung der österreichischen Fabriken zuzugestehenden Begünstigungen in Vorschlag zu bringen. Zwischen den Grafen Chotek und Rosenberg fanden in der That Verhandlungen statt, die jedoch ergebnisslos blieben, da der toscanische Unterhändler Begünstigungen für Seidenwaaren forderte, welche von der österreichischen Behörde abgelehnt wurden. Graf Chotek stellte der Kaiserin vor, welche Folgen es für die Erblande haben würde, wenn die florentinischen Erzeugnisse von den Verboten ausgenommen würden. Da man genaue Tabellen über die Ausfuhr und Einfuhr der Waaren nicht besass, so musste sich Graf Chotek blos auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken. Toscana konnte den Erblanden für Leinwande und Glaswaaren, für Stahl-, Eisen- und Kupferfabrikate einen beträchtlichen Abzug verschaffen, wenn erstere, wie Graf Rosenberg bekannte, nicht grösstentheils von Hamburg dahingebracht würden, dagegen führte Toscana den Erblanden Wein, Oel, gearbeitete und rohe Seide zu. Wenn sich auch die Bilanz zwischen beiden Ländern wirklich ausgliche, so müsse doch in Betracht gezogen werden, dass die Abnahme erbländischer Producte für Toscana vortheilhaft und nöthig, jene der florentinischen hingegen für die Erblande in einigen Artikeln nur ‚willkürlich' und entbehrlich, in anderen aber der eigenen Erzeugung nachtheilig wäre. Würde das Verhältniss ein gleiches sein, so müsste auch Toscana einige Artikel zum Vortheil der Erblande mit Verboten belegen, da die österreichischen Verbote Toscana zum Nutzen gereichen, aber bis dies geschehe, würde es gegen die ‚vertheilende Gerechtigkeit laufen', Bestimmungen bestehen zu lassen, welche nur einseitigen Vortheil bringen und besonders die erbländische Seidenmanufactur ihrem gefährlichsten Miteiferer preisgeben. Die Anträge des Grafen Chotek wurden abgelehnt, Toscana behielt jene Begünstigungen, die demselben bereits eingeräumt worden waren.[136]

Als der Secretär der Kaiserin, Neny, im März 1768 nach Florenz ging, erhielt er die Weisung, über die Tarife in Toscana Erkundigungen einzuziehen. Bei seiner Rückkehr legte

Digitized by Google

er umfassende Berichte vor.[137] Hiernach bestanden in dem Grossherzogthume einige Verbote, so auf Eisen in Stangen, Gusseisen, Wollmanufacte, leonische Gold- und Silberwaaren, Seide und Seidenfabrikate, Verbote, die sich auf alle Länder, demnach auch auf die erbländischen Erzeugnisse erstreckten. Die Berichte Neny's wurden in Folge eines kaiserlichen Handschreibens vom 6. Juli 1768 an die Intendenza gesendet, um den Handelsstand zu Triest einzuvernehmen und sodann ein Gutachten zu erstatten, namentlich darüber, ob und wie allmonatlich eine bestimmte Schiffahrt zwischen Triest und Livorno einzurichten sei. Die Triestiner Kaufleute sprachen sich dahin aus, dass die den toscanischen Waaren zugestandene Begünstigung bei dem Consumo- und Transitozolle für den Freihafen ungemein erspriesslich sei, da den erbländischen Feilschaften Reciprocität zugestanden sei, wodurch der toscanische Consument veranlasst werde, diese Waaren aus Oesterreich zu holen. Kupfer, Quincailleriewaaren, Blech, Eisenfabrikate, Stahl, Quecksilber, Zwillich und Leinwande, Wachs, Glaswaaren und Getreide können nach Toscana bedeutenden Absatz haben, allein die im Jahre 1848 getroffene Verständigung habe blos zwei Strassen im Auge gehabt, nämlich jene über Porto di Lago scuro und über Mantua, während von einer directen Verbindung zwischen Livorno und Triest nicht die Rede gewesen sei. Nun habe zwischen Triest und Livorno vor Zeiten gar keine Verbindung bestanden, und sehr viele österreichische Waaren, so z. B. kärntnerischer Stahl, seien über Venedig nach Livorno geführt worden. Bei einer neuerlichen Vereinbarung erbaten sich nun die Triestiner, auch die Verbindung zwischen Triest und Livorno ins Auge zu fassen.[138]

Am 16. December 1768 fand unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers Chotek eine Sitzung statt, in welcher die Frage über die Toscana einzuräumenden Begünstigungen in Folge eines Handschreibens vom 20. November eingehend erörtert wurde.[139] Abgesehen von den in den früheren Vereinbarungen festgesetzten Artikeln, welche bei der Einfuhr in Toscana begünstigt wurden, sollte auch dahin gestrebt werden, ungarisches Getreide und Tabak in Toscana zu einem mässigen Zolle einführen zu können, da diese beiden Gegenstände wichtige Ausfuhrartikel über Triest abgeben könnten. Von Seite Toscanas wurde die Willfährigkeit ausgesprochen, einige Magazine zu

Digitized by Google

Livorno den erbländischen Handelsleuten unentgeltlich zu überlassen, um daselbst Waarenlager errichten zu können. Die Ansicht der Commission ging dahin, dass man diesen Antrag zwar mit Dank annehmen könne, aber keinesfalls sich in eine Verbindlichkeit einlassen solle, Niederlagen zu Livorno errichten zu müssen, da die Triester Handelsleute sich gegen diesen Vorschlag ausgesprochen hätten und auch dem Kaufmanne freie Hand gelassen werden solle, nach eigenem Gefallen seine Speculationen einzurichten. Die Regulirung eines besseren Wassertransportes wurde für überflüssig gefunden, da eine ‚Barca corriere' nach Ferrara in Triest ohnehin bestehe, die Schiffahrt zwischen der Adriastadt und Livorno überdies derart zugenommen habe, dass es an Transportmitteln nie fehlen werde. Die Anträge der Commission wurden von der Kaiserin genehmigt und die Weisung ertheilt, von dem toscanischen Ministerium eine Gegenerklärung abzufordern.[140]

Bei den mit dem toscanischen Ministerium geführten Verhandlungen wurde die Frage erörtert, ob Verbotsgesetze zum Vortheil der österreichischen Erzeugnisse in Toscana zu erlassen seien, oder ob nicht vielmehr eine Mautherhöhung für fremde Waaren eintreten solle. Graf Rosenberg hob hervor, dass die Zollerhöhung in einem Staate wie Toscana nicht wohl thunlich sei und nur Gefällsunterschleife zur Folge haben dürfte, es walte jedoch kein Bedenken ob, mit einigen Verboten vorzugehen, wenn man den Beweis erbringen würde, dass die erbländischen Erzeugnisse in Bezug auf Qualität und Preis den ausländischen Erzeugnissen gleich stünden, sowie auch nach Bedarf geliefert werden könnten. Bei dem Verbote der Hüte und Glaswaaren stünde zu besorgen, dass die Venetianer den Toscanesen den Transit nach Ala sperren könnten. Eine Vereinbarung wurde nun dahin getroffen, für den Fall, als die Venetianer den Verkehr nach Ala hindern sollten, durch die Sperrung des Transits durch Kärnten Repressalien zu üben. Graf Rosenberg fügte auch hinzu, dass in dem Grossherzogthum wohl einige Verbotsgesetze bestünden, so auf fremde Tücher und Wollenzeuge, aber die gleichartigen erbländischen Waaren von denselben ausgenommen werden sollten, Salz und Tabak seien jedoch ein landesfürstliches Privativum, und die Einfuhr dieser Artikel könne daher nicht gestattet werden; die den österreichischen Waaren zu gewährende Mauth-

Digitized by Google

begünstigung sollte in Zukunft auf alle Arten des Transportes und auf alle Strassen Anwendung finden.[141] Am 11. December 1769 meldete Graf Rosenberg in einem Schreiben, dass der Grossherzog die Vereinbarung guthiesse, jedoch solle nicht nur Salz und Tabak, sondern auch Eisen und alle grossherzoglichen Regalien dem Einfuhrverbote unterliegen und die erbländischen Producte davon nicht befreit sein. In Wien wünschte man wenigstens die Zulassung des österreichischen Eisens zu erwirken.[142]

Ein unmittelbarer Handel zwischen den italienischen Gebieten mit den anderen Provinzen des österreichischen Staates konnte weder zu Lande noch zu Wasser stattfinden. Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren von dem österreichischen Litorale durch venetianische und päpstliche Gebiete getrennt, die Schiffahrt auf dem Po durch die übergrosse päpstliche Mauth im Betrage von 16 bis 24 Procent des Waarenwerthes bei Porto di Lago scuro, unweit Ferrara, beinahe gesperrt. Die Pächter waren vernünftiger als die Gesetzgeber und liessen den Kaufleuten den vierten Theil gutwillig nach. Auch die päpstlichen Unterthanen hatten dieselben Zölle zu erlegen. Die Venetianer verführten ihre Waaren auf der Etsch, deren Mündungen wasserarm waren, auf kleinen Schiffen (burchielli). Die den Po aufwärts gesendeten Waaren kamen grösstentheils aus der Levante, aus Deutschland und dem Königreiche Neapel und Sicilien. Die Venetianer machten dem päpstlichen Hofe die Herrschaft über den Po streitig, um den Handel auf diesem Flusse zu beherrschen. Auch belegten sie alle Waaren, die aus fremden, am adriatischen Meere gelegenen Gebieten nach Venedig gebracht wurden und nicht eigene Landeserzeugnisse derselben waren, mit einem hohen 15procentigen Aufschlag. Der päpstliche Hof ergriff Repressalien durch eine Verordnung, wonach alle auswärtigen Waaren, jene ausgenommen, die aus den päpstlichen Handelsplätzen oder von erster Hand kommen, bei Porto di Lago scuro ebenfalls mit einem 15procentigen Werthzoll beschwert wurden. Obgleich gegen Venedig gerichtet, litt auch der Verkehr der österreichischen Küste empfindlich unter dieser Massregel. Der österreichische Verkehr mit der Lombardei war daher durch die Venetianer auf dem Landwege, durch den päpstlichen Hof zu Wasser gesperrt, während die Venetianer ihren Verkehr auf ihren Wasserstrassen zu heben suchten.

Digitized by Google

Graf Christiani, mit der Leitung des Oesterreich gehörigen italienischen Gebietes betraut, knüpfte Verhandlungen mit Venedig an, um durch einen Vertrag dem Verkehre mit Tirol und der Küste Erleichterungen zu verschaffen, und in der Marcusstadt schien man geneigt, die alten Canäle, welche in Verfall gerathen waren, herzustellen, von Legnago nach Ostiglia einen neuen Canal zu eröffnen, dessen Kosten auf 100.000 fl. veranschlagt wurden, wovon jeder Theil die Hälfte tragen sollte. Christiani zögerte jedoch, die Verhandlungen zum Abschluss zu bringen, von der Ueberzeugung geleitet, dass die Venetianer natürliche Feinde des österreichischen Handels seien und blos die Förderung des eigenen Interesses bezwecken, daher dem Handel der Küste durch eine Vereinbarung mit Venedig mehr Nachtheil als Vortheil erwachsen würde. Seine Absicht war auf eine Vereinbarung mit dem päpstlichen Hofe gerichtet, und die mit Venedig eingeleiteten Verhandlungen sollten eigentlich nur die ‚Beisorge' Roms erwecken. Der Cardinalsecretär Archnito und der Schatzmeister Perelli machten Hoffnung zu einer Verständigung. Christiani erhielt 1757 von Wien die erbetene Vollmacht. Gleichzeitig bemühte sich auch das Commerzdirectorium, durch den in Rom anwesenden Grafen Philipp von Sinzendorf Herabsetzung des Wasserzolles bei Porto di Lago scuro zu erhalten. Der österreichische Antrag ging dahin, für die päpstlichen Waaren die Transitozölle zu Laibach und Graz, sowie die Consumogebühren für einige Artikel gegen Herabminderung der ferraresischen Zölle auf dem Po zuzugestehen, worauf man jedoch in Rom nicht eingehen mochte, da die erwähnten innerösterreichischen Mauthen zu gering seien und mit den päpstlichen in keinem Verhältnisse stehen. Graf Christiani brachte sodann in Wien eine Zollherabminderung für die päpstlichen Unterthanen in allen deutschen Erblanden in Antrag, was dem Commerzdirectorium wieder ‚zu hoch gespannt' erschien, weil die Erbländer grösser als der Kirchenstaat seien, mithin die ‚Proportion übersteige'. Graf Christiani, fürchtend, dass durch die in den Kreisen der Commerzbehörde herrschenden Ansichten nur eine nachtheilige Verzögerung eintreten könnte und die Venetianer Kunde von seinen Unterhandlungen mit Rom erhalten würden, erbat sich die Ermächtigung zum Abschlusse eines Vertrages, indem er versprach, dem Handel der Küste indirecte Vortheile zu verschaffen und

Digitized by Google

den Weg zu weiterer Verständigung mit Rom zu eröffnen. Dem Ansuchen wurde von der Kaiserin Folge gegeben, und es gelang dem Grafen, eine Convention vom 30. November 1757 zum Abschluss zu bringen. Die Erleichterung der Schiffahrt auf dem Po für die beiderseitigen Unterthanen wurde vereinbart, von österreichischer Seite wurde der grosse Wasserzoll zu Cremona, von päpstlicher jener zu Porto di Lago scuro herabgesetzt. Diese Zollerleichterung sollte jedoch nur jenen Waaren, welche eigene Erzeugnisse der betreffenden Länder waren oder von der ersten Hand auf den Po kommen und nicht von anderen an der Adria gelegenen Seehäfen gebracht werden, zu Theil werden, welcher Zusatz das österreichische Litorale und die Häfen ausschloss; nur Salz war ausgenommen, welches ohne Unterschied der Provenienz einen Nachlass erhielt. In einem geheimen Artikel wurde jedoch den Freihäfen Triest und Fiume zugestanden, die eigenen Erzeugnisse auf dem Po einzuführen und sollten dieselben wie die Erzeugnisse der österreichischen Lombardei bei der Verzollung den ferraresischen gleichgehalten werden, auch den vertragschliessenden Theilen vorbehalten bleiben, hinsichtlich der deutsch-österreichischen Erblande sich durch einen besonderen Vertrag einzuverstehen. Diese Abmachung wurde mit Rücksicht auf die ‚Scheelsucht' der Venetianer geheim gehalten und nicht verkündet. Man begnügte sich, dem Commerzdirectorium zu weiterer Benachrichtigung der Behörden die Mittheilung zu machen, dass der Graf Christiani mittelst eines besonderen Verständnisses mit dem päpstlichen Hofe es dahingebracht habe, dass alle in Triest und Fiume oder in dem dortigen Litorale erzeugten Waaren, wenn sie mit Zeugnissen der dortigen päpstlichen Consulen beglaubigt wurden, in Porto di Lago scuro die geringeren Zollsätze zu entrichten haben. Den Bedürfnissen der Seehäfen Triest und Fiume entsprach der Vertrag allerdings nicht, da die eigenen Erzeugnisse dieser Gebiete nicht bedeutend und zahlreich genug waren, aus welchem Grunde sich das Commerzdirectorium mit Entschiedenheit gegen den Vertrag aussprach. Denn der Verschleiss des Litorales bestand in Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, Quecksilber, leinenen und wollenen Zeugen aus den Erbländern, sowie in Waaren aus der Levante, welche früher auf dem Po durch das päpstliche Gebiet oder zu Lande durch das Venetianische,

Digitized by Google

wenn auch gegen Entrichtung grosser Zollabgaben, geführt werden konnten; nun war durch den ‚unglückseligen Tractat' die Wasserfahrt auf dem Po ausschliesslich den päpstlichen Unterthanen, die blos einen 10procentigen Zoll zu entrichten hatten, ermöglicht.[143] Nach längeren Verhandlungen erfolgte im Jahre 1764 eine Erklärung Roms, die von Triest nach den römischen Staaten und auf dem Po nach der Lombardei geführten Waaren so zu behandeln, als wären sie direct aus den deutschen Staaten dahin gesendet worden.[144] Die Kaiserin ertheilte dem Staatskanzler die Weisung, mit dem päpstlichen Stuhle abzuschliessen.[145]

Die Gewährung von Begünstigungen an Mailand und Mantua stiess auf Schwierigkeiten. Die Kaiserin gab am 28. Juli 1768 dem Commerzienrathe den Auftrag, einige Waaren gegen Entrichtung des halben Zolles gegenseitig einführen zu dürfen.[146] Es vergingen Monate, ohne dass die Angelegenheit einen Schritt vorwärts machte. Die Kaiserin drängte auf Entscheidung.[147] Endlich, am 23. April 1769, legte der Commerzienrath sein Gutachten im verneinenden Sinne vor. Die Kaiserin schrieb eigenhändig auf das Protokoll: ‚Diese so lang dauernde sach ist ohne fernern Verschub einzurichten, fürchte man was nachtheiliges, wie es nicht einsehe, so seynd ja die Länder mir, kann es wieder abändern.'

Durch Patent vom 3. Juli 1769 wurde verfügt, dass die deutsch-österreichischen, dann die in dem Litorale erzeugten Waaren in das Herzogthum Mailand und Mantua gegen Entrichtung der halben ausländischen Mauthgebühr zugelassen werden sollen. Diese Waaren mussten jedoch in den deutschen Erbstaaten bestätigt werden. Die in dem Herzogthume Mailand und Mantua erzeugten Waaren und Feilschaften, besonders die Seidenwaaren, sollten von der Behörde mit einem bestimmten Zeichen versehen werden und wurden sodann ohne Unterschied, ob die Waaren zu den verbotenen oder nicht verbotenen gehörten, mit dem halben Zoll bei der Einfuhr in die deutsch-österreichischen Länder belegt. Fremde Waaren, welche durch die deutschen Erbländer über Böhmen und Niederösterreich nach Triest und Fiume transitiren und von hier ins Mailändische und Mantuanische geführt wurden, erhielten die gleiche Begünstigung der halben Mauthgebühr unter gewissen Vorsichten. Auch fremde Waaren, welche aus den

Digitized by Google

deutsch-österreichischen Erbländern, nachdem sie daselbst bereits die Zollgebühr abgestattet hatten, kamen, wurden in Mailand und Mantua zum halben Zoll zugelassen.[148]

Die Herabsetzung der Zollsätze für den Verkehr mit den österreichisch-italienischen Besitzungen — Mailand und Mantua — scheint den gegenseitigen Verkehr nicht gefördert zu haben. Die österreichische Lombardei führte aus der Fremde ein: Leder, Eisen, Glaswaaren, Wollenzeuge u. s. w. Die Verbesserung der Schiffahrt auf den Flüssen wurde zur Erleichterung des Verkehres ins Auge gefasst, allein die Mauthen auf dem Po in den parmaischen und modenensischen Gebieten waren zu hoch. Ein Kaufmann, Namens Dassi, unternahm Probeladungen von Triest nach Mailand und von Venedig ebendahin, um auf diese Weise den Unterschied der Transportkosten kennen zu lernen. Später wurde ein Handlungshaus in Mesola etablirt, da die Fahrt nach dem Hafen von Porto goro zu unsicher war. Dieser war nämlich von Triest aus bei günstigem Winde binnen 24 Stunden zu erreichen, bei ungünstigem aber dauerte die Fahrt 7—8 Tage. Deshalb ‚verabscheuten' die mailändischen Kaufleute die Verbindung mit Triest, und man beabsichtigte, den Verkehr über Mesola zwischen Mailand und Triest zu fördern. Lago scuro, damals päpstlich, wurde von Triester Schiffen wohl besucht, allein die Waaren blieben Wochen und auch Monate lang liegen, weil keine regelmässige Schiffahrt von und nach Mailand bestand. Ein weiterer Uebelstand, der einem lebhaften Verkehre zwischen Mailand und der Adriastadt entgegenstand, waren die vielen Mauthen.[149] Das Zollwesen in Mailand war noch am Anfange der Siebzigerjahre kein einheitliches. Dasselbe war, wie es in einem Vortrage heisst, als ein aus sieben verschiedenen und von einander unabhängigen Körpern bestehendes betrachtet, nämlich das Herzogthum Mailand, das Fürstenthum Pavia, die Grafschaft Cremona, die Bezirke von Lodi, Coneo und Casal maggiore, endlich die Stadt Mailand. Jedes dieser Gebiete hatte eine besondere Zollordnung. Die Zölle waren verpachtet. Die Mailänder bezogen deshalb levantinische Waare wohlfeiler aus Nizza und Genua als über Triest, auch in kürzerer Zeit, nämlich binnen 14 Tagen, während die Sendung über Triest 40 beanspruchte.[150]

Mit Modena wurde ein Handelsvertrag zu Mailand am 22. August 1757 abgeschlossen und zu Wien am 7. September

Digitized by Google

1757 ratificirt. Unterhändler von österreichischer Seite war Graf Christiani, von modenensischer Graf Sabbatini. Die beiderseitigen Unterthanen sollten wie Nationale behandelt werden. Für den Transit auf dem Po wurden die zwischen Oesterreich und Sardinien am 24. Juli 1752 und zwischen Modena und Sardinien am 14. Februar 1753 geschlossenen Verträge massgebend anerkannt. Für die Durchfuhr zu Lande bewilligte Modena eine Herabminderung der Zollsätze für alle Waaren, die auf der Strasse von Bologna und Massa nach Mailand geführt wurden, sowie für Seide auf der Strasse über Mailand nach Piemont.[151] Mit Neapel gelang ein vertragsmässiges Uebereinkommen nicht.

Seit dem Jahre 1763 wurde an einer Verständigung zwischen Toscana, Mantua und Modena gearbeitet, um den bisherigen Zug der Waaren aus und über die Schweiz und Graubünden durch den sardinischen Antheil des Herzogthums Mailand nach Ferrara und an den Po zu beseitigen, dagegen eine gerade Strasse aus Tirol über Verona durch die erwähnten Staaten mit Umgehung des päpstlichen und luccaischen Gebietes nach Livorno herzustellen. Den Bemühungen des Grafen Firmian war es gelungen, dass im Toscanischen und Modenensischen ‚zusammenhängende' Strassen errichtet wurden und noch eine kleine Strecke in dem Mantuanischen herzustellen war. Zu Sabioncelli wurde ein Zollhaus errichtet. Auch einigten sich die drei Staaten über eine beträchtliche Herabsetzung der Transitozölle.[152]

VIII.

Die Anbahnung einer Handelsverbindung zwischen Holland und dem Litorale stand seit Leopold auf der Tagesordnung[153] und wurde unter Karl VI. im Jahre 1735 von der Ministerconferenz in Antrag gebracht und vom Kaiser genehmigt, ohne jedoch zur Ausführung zu gelangen. Die Unterstützung, welche Maria Theresia während des Erbfolgekrieges und später während des dritten schlesischen Krieges bei den belgischen Ständen fand, bestimmte sie zu dem Entschlusse, den Kaufleuten thunlichste Begünstigungen zu gewähren, überhaupt die österreichischen Niederlande mit der Monarchie wirthschaftlich in innige Verbindung zu bringen. In diesem Sinne sprach sie

Digitized by Google

sich Sylva Tarouca gegenüber aus, und Graf Chotek erhielt die Weisung, die zu ergreifenden Massnahmen mit demselben in Erwägung zu ziehen. Der Vereinbarung zufolge sollten die Seidenwaaren aus den Niederlanden in gleicher Weise wie jene aus Toscana gegen Entrichtung der Hälfte des Zolles eingeführt werden dürfen, unter der Bedingung, dass der Import über Triest stattfinde; feine Leinenspitzen, Mousseline, deren Erzeugung damals in österreichischen Landen unbedeutend war, daher eine Concurrenz mit österreichischen Erzeugnissen nicht zu befürchten war, sollten auch bei der Einfuhr zu Lande eine Zollermässigung erhalten. Die Kaiserin ging jedoch weiter und schrieb eigenhändig auf den Vortrag, sie habe den Entschluss gefasst, Tücher ausgenommen, alle belgischen Waaren einer Zollbegünstigung theilhaftig werden zu lassen.[154] Der Handel der österreichischen Niederlande sollte über Triest geleitet werden. Die Kaiserin wendete sich an ihren Schwager, Karl von Lothringen, der jedoch wenig Hoffnung machte, dass die Belgier die gewohnten Wege verlassen werden; er rieth, Schiffe nach Cadix und Lissabon zu senden, wo belgische Schiffe eintreffen würden, um auf diese Weise eine Verbindung mit den österreichischen Niederlanden herzustellen.[155] Im Jahre 1753 einigten sich Sylva Tarouca und Chotek, auch Tüchern die Begünstigung des halben Zolles zu gewähren, da, wie der Letztere in einem Vortrage hervorhob, feinere Tücher in den Erblanden nicht erzeugt wurden und in ordinären Sorten eine Concurrenz Belgiens nicht zu befürchten sei. Auch die Beschränkung der Seidenwaaren auf die Einfuhr zur See sollte entfallen. Entscheidend für dieses Entgegenkommen der österreichischen Handelsbehörde war der Umstand, dass mittlerweile die Zollordnungen für Böhmen, Mähren und Schlesien mit höheren Zollsätzen fertiggestellt waren.[156] Obgleich eine principielle Verständigung erfolgt war, zogen sich die Verhandlungen zwischen dem niederländischen Departement und dem Commerzdirectorium noch jahrelang hin. Tarouca klagte der Kaiserin über die Widerhaarigkeit der österreichischen Handelsbehörde, niederländische Waaren zu dem Zollsatze von 6—8 Procent zuzulassen.[157] Die Verzögerung wurde, wie aus einem Vortrage Chotek's hervorgeht, dadurch herbeigeführt, dass man erst die Ergebnisse der damals mit Sachsen und Preussen geführten Vertragsverhandlungen abwarten und die Tarife

Digitized by Google

für Ungarn und Niederösterreich zum Abschlusse bringen wollte.[158]

Im Jahre 1761 brachte die Kaiserin die schlummernde Angelegenheit in Anregung.[159] Graf Chotek berichtete in einem Vortrage vom 4. Juni 1761, man habe beabsichtigt, einen Barattohandel zwischen den erbländischen gröberen und niederländischen feineren Tuchsorten einzuleiten, wozu jedoch eine grössere Niederlage erforderlich gewesen wäre, um die verschiedenen Tuchsorten gegen einander auszutauschen, allein die hiesigen Kaufleute haben weder Kräfte noch Neigung zu solchem Unternehmen; ob aber in den Niederlanden ein bemitteltes Handelshaus zu einer derartigen Niederlage zu vermögen sein werde, müsse erst erhoben werden. Auch komme zu erwägen, dass die niederländischen Tücher die feinen und ordinären erbländischen Gattungen nicht ‚zurückschlagen'. In Folge dieser Darlegungen wurde auch die Erledigung dieser Angelegenheit vertagt.[160]

Nach Jahren brachte Kaunitz, dem die Leitung der niederländischen Angelegenheiten übertragen war, die Frage wieder in Fluss. Der Staatskanzler wies auf den Vortrag Tarouca's vom Jahre 1755 hin, der von der Kaiserin ohne Erledigung geblieben sei. Chotek, damals Obristkanzler, dem auch der Commerzienrath unterstellt war, von Maria Theresia darüber befragt, wusste keine Auskunft zu geben. Alles Nachsuchens ungeachtet habe er keine Spur von einer solchen Mittheilung gefunden. Aus den ihm vorliegenden Schriften ersehe er blos, dass 1753 ein Anwurf zu einer Handelsverbindung zwischen den deutschen und niederländischen Staaten gemacht worden sei; ‚das damalige Commerziendirectorium habe dazu die Hand aber so schüchtern, so zweifelhaft geboten, als ob es solche bei der nächsten guten Gelegenheit zurückzuziehen gedächte; man habe vorbehalten, die Begünstigungen stückweise aufzuheben, gleichsam, als ob schon damals beide Stellen Zeiten vorgesehen hätten, welche die Glückseligkeit der Staaten der Kaiserin nicht in wechselweisen Opfern, sondern in der Verbesserung ihrer eigenen Verfassung sehen würden'. Die von dem Commerzdirectorium in Antrag gebrachten Zollsätze wären von dem Grafen Tarouca zu hoch befunden worden, da das österreichische Handelsamt 5—20 Procent in Antrag gebracht habe. Bartenstein's Vorschlag habe dahin gelautet, niederländische Waaren

Digitized by Google

gegen die Hälfte des tarifmässigen Zollsatzes zuzulassen, was dem niederländischen Gouvernement nicht zu genügen schien, da die Zölle durch die mittlerweile erlassenen Tarifordnungen bedeutend erhöht worden waren. Nach hergestelltem Frieden habe man sich genöthigt gesehen, die Abgaben um 8 Millionen zu erhöhen, und sei einstimmig der Meinung gewesen, dass man diese Summe nur durch ‚Vermehrung der Industrie erschwingen machen könnte'. Ob Begünstigungen eingeräumt werden könnten, behielt sich Chotek vor, erst dann zu beantworten, bis er die Angelegenheit mit dem Commerzienrath in Ueberlegung werde gezogen haben.[161]

Der Commerzienrath erstattete am 1. September einen Vortrag. Wenn man die Lage der deutschen Erblande sowohl als der Niederlande in Erwägung ziehe, heisst es daselbst, so lasse sich mit jener Art der Wahrscheinlichkeiten behaupten, die einen Grad der Gewissheit ausmachen, dass der wechselweise Handel niemals in das Grosse gehen wird. Die Nachbarschaft der Republik Holland, die Eifersucht der Seemächte, die Entlegenheit der beiden Staaten zu Lande erlauben nicht, sich mit der süssen Hoffnung zu schmeicheln, dass Triest die levantinischen Waaren sammeln werde, um sie nach Neuport und Ostende zu führen, und auf diesen Seeplätzen ost- und westindische Waaren zu erkaufen, um die Zinsung zu vermeiden, welche die Gewohnheit jenen Nationen leistet, welche im Besitze dieser Handelsschaft sind. Was den Austausch der gegenseitigen Natur- und Kunstproducte anbelangt, erwartete der Commerzienrath nicht, dass sich damit ein lebhafter Verkehr entwickeln könnte. Wein würde allenfalls einen Handelsartikel abgeben, aber die Niederländer geben den besseren, reizenderen und nahrhafteren französischen Weinen vor den kalk- und erdartigen steirischen und österreichischen, sowie den feurigen ungarischen Weinen den Vorzug. Auch mit Bergwerksproducten werde sich nichts machen lassen. Wolle erhalten die Belgier in Holland zu besseren Preisen, erbländische Wollerzeugnisse werden keinen Absatz finden. Die österreichischen Niederlande erhalten den Rohstoff billiger, auch sei der Arbeitslohn daselbst geringer, eine Begünstigung der belgischen Rohstoffe würde daher die Passivbilanz der deutschen Erblande steigern. Wohl gehen österreichische Leinwande nach England, sie seien aber nicht zum europäischen,

Digitized by Google

sondern zum westindischen Handel, den die Niederlande nicht treiben, geeignet. Feine Garne werden nach Holland abgesetzt, wo die Belgier ihren Bedarf befriedigen können. Glaswaaren werden ausgeführt, aber ihretwegen besondere Veranstaltungen zu treffen, verlohne die Mühe nicht. Das österreichische Pfundleder sei nicht nach dem Geschmack der österreichischen Niederlande gearbeitet; Seiden- und Cotonwaaren beziehe man daselbst aus Frankreich, Holland und England und selbst aus Indien. Ein gedeihlicher Activhandel der deutschen Staaten sei daher nicht zu erwarten, Mauthbegünstigungen würden nur den Niederländern zum Vortheil gereichen, da dieselben an feinen Tüchern und Wollzeugen mehr als bisher in die Erblande verschleissen würden. Dem Staate müsse daran gelegen sein, die Concurrenz der niederländischen Fabrikate zu entfernen, und nur jenen Industrieartikeln sei eine Begünstigung zu gewähren, bei denen dies ohne ‚Nachstand' der deutsch-erbländischen Manufacturen geschehen könne. So könnten Halbfabrikate zu einem geringeren Zolle zugelassen, den niederländischen Spitzen ein Vorzug vor den französischen eingeräumt, für niederländische Tapeten aus Wolle, sogenannte ‚Niederländer Spaliere', ein Zollsatz von 15 Procent festgesetzt werden, obgleich letztere ein Surrogat der erbländischen seidenen und leinenen Spaliere bilden; auch feinen Tüchern könne eine Zollherabsetzung zu Theil werden, insolange die Erbländer die erforderliche Menge nicht erzeugen. ‚Sollten die Niederlande für dieses sozusagen unentgeltliche Geschenk einen wechselweisen Nutzen, folglich einen wahren Vortheil für die Handelsschaft der deutschen Erblande auszuweisen vermögen, so würde man dadurch angeeifert werden, auch auf andere Begünstigungen vorzudenken, insoweit dieses ohne Nachtheil geschehen könne; bis dahin könne man in tiefster Erniedrigung nicht bergen, dass die allgemeinen Vorstellungen von Handelsverbindungen zwischen weitläufigen, obwohl Einem Regenten gehorchenden, jedoch in ihrer Lage und Verfassung, folglich in Handelsabsichten selbst, und in deren Beitrage zu der Erhaltung des Ganzen unterschiedenen Landen dieses Ortes keinen Eindruck machen werden, sondern dass man Pflichten halber dem Staate anzurathen nicht aufhören werde, mehr auf den Wohlstand seiner wesentlichen Lebenstheile, als auf eine ungleiche und also fehlerhafte Nahrung einiger äusseren bedacht zu sein.'[162]

Digitized by Google

Diese Ansichten wurden vom niederländischen Departement, dem die Kaiserin den Vortrag zur Begutachtung zugewiesen hatte, entschieden bekämpft.[163] Kaunitz, der auch aus politischen und finanziellen Gründen für die innige Verbindung der Niederlande mit den österreichischen Staaten energisch eintrat, war dem Commerzienrath in der unbefangenen Beurtheilung der Verhältnisse weit überlegen, und die vom Staatskanzler unterzeichneten, der Kaiserin übermittelten Schriftstücke zeichnen sich durch weitblickende und eingehende Sachkenntniss aus. Punkt für Punkt widerlegte er die Behauptungen des Commerzienrathes und suchte den Beweis zu erbringen, dass ein lebhafter Verkehr mit den belgischen Gebieten auch den deutschen Erblanden nur zum Vortheil gereichen werde. Die Frage müsse vorurtheilsfrei beurtheilt werden, um eine Begleichung der Schwierigkeiten zu bewerkstelligen. Selbst wenn man den Nutzen der Niederlande nur von dem Standpunkte betrachte wie der Commerzienrath, dass nämlich in dem letzten Kriege der Monarchie Anlehen gewährt wurden, so würden dieselben grössere Sorgfalt verdienen. Wenn die Ansicht des Commerzienrathes in den Niederlanden bekannt würde, wäre der Eindruck ein ungünstiger.[164] Ihre Pflichten werden die vlämischen Provinzen immer erfüllen, aber in Zukunft sich passiv verhalten, wenn sie sich vernachlässigt sehen, und es an ausserordentlichen Anstrengungen fehlen lassen.[165] Ohnehin habe die Aufhebung der Ostende-Compagnie einen ungünstigen Eindruck gemacht, der bisher noch nicht verwischt sei. Er thue alles Mögliche, um diese unglückselige Epoche vergessen zu machen. Es handle sich nicht um Gleichstellung der Niederlande mit den Erbländern, sondern nur um eine Bevorzugung vor fremden Staaten, und die Kaiserin habe schon bei ihrem Regierungsantritte die Geneigtheit ausgesprochen, die Belgier in die Lage zu setzen, mit den Erblanden eine commerzielle Verbindung anzuknüpfen. Nur um Begünstigung jener Industriezweige handle es sich, die in den Erblanden nicht erzeugt werden, mehr werde nicht gefordert. Wenn es nützlich sei, dass Herrscher verschiedener Staaten Handelsverträge abschliessen, um so grösseren Vortheil müsse es gewähren, wenn Staaten, die unter Einem Monarchen stehen, sich über diese wichtige Frage, welche gegenwärtig alle Mächte beschäftige, verständigen.[166]

Digitized by Google

Für derartige Ansichten war nun der Commerzienrath nicht zu gewinnen. Wenn die Rathgeber der Kaiserin sich vor einem Menschenalter für eine innige Verbindung der niederländischen Provinzen mit den Erblanden ausgesprochen hatten, so erschien es den Mitgliedern des Commerzienrathes mehr als zweifelhaft, ob sie dies auch jetzt thun würden, nachdem die Industrie in den deutsch-böhmischen Ländern grosse Fortschritte gemacht hatte und ‚der Verlust des Nahrungsstandes in den weitschichtigsten Manufacturen zu befürchten war'. Die Verhandlungen zwischen dem Commerzienrath und dem niederländischen Departement gelangten erst im Jahre 1770 zu einem Ergebnisse, dass wenigstens einige Erzeugnisse, die in den Erblanden nicht verfertigt wurden, zu einem geringeren Zollsatze zugelassen wurden.[167] Von den Zollerleichterungen abgesehen, sollten zur Förderung des gegenseitigen Verkehres noch andere Vorkehrungen getroffen werden. Nach belgischem Muster sollten Niederlagsmagazine (Entrepots) in den deutschen Erblanden eingerichtet werden, welche, wie man annahm, ‚von grosser Nutzbarkeit und auch von wesentlicher Nothwendigkeit zum gegenseitigen Handel sein würden'. Die Namen jener Kaufleute wurden zusammengestellt, die zu Wien, Triest, Prag und an anderen deutschen Orten sich befanden und im Stande wären, von England, Holland, aus den französischen und spanischen Seehäfen Waaren zur See an sich zu ziehen. Die Frachtkosten für die Waarensendung über Hamburg und Holland wurden erhoben. Graf von Zinzendorf theilte die Erfahrungen mit, welche er sich auf seinen grossen Reisen erworben. Ein Kaufmann, Namens Romberg, war ausersehen, sich mit Kaufleuten in Triest und anderen Städten ins Einvernehmen zu setzen. Aus seinen Mittheilungen hoffte man ‚vieles Licht zu bekommen, um davon bei Combinirung der Mittel, einen unmittelbaren Handel zwischen den Häfen Ostende und Triest einzuführen, guten Gebrauch machen zu können'. Besonders rechnete man auf den Absatz österreichischer Leinwande, und bezeichnete es als einen Vortheil, wenn dieselben, anstatt durch preussische, sächsische und holländische Hände zu gehen, über Ostende nach Cadix geschickt würden. Auch die holländischen Kaufleute würden über die österreichischen Niederlande böhmische Leinwande beziehen können.[168]

Digitized by Google

Auch in den Niederlanden wurde eine Commission niedergesetzt, welche sich mit demselben Gegenstande zu beschäftigen hatte, und die umfassende Protokolle an den Staatskanzler einsendete. Es wurde darin die grosse Wichtigkeit, aus dem Litorale das Centrum des österreichischen Handels zu machen, anerkannt. Dieser Hafen, heisst es in dem Protokoll, werde der Mittelpunkt einer grossen Handelsschaft und in gewisser Beziehung der Vereinigungsplatz der kaufmännischen Geschäfte aller deutschen und ungarischen Erbländer werden. Der Plan, mit den Niederlanden einen blühenden Handel einzuleiten, werde sich jedenfalls verwirklichen und die niederländischen Kaufleute in Triest einen genügenden Absatz für ihre Feilschaften, sowie entsprechende Rückladungen von erbländisch-deutschen, ungarischen oder von levantinischen Erzeugnissen finden.

IX.

Noch am Beginne der Fünfzigerjahre beschäftigte man sich in den massgebenden Kreisen mit dem Abschluss von Handelsverträgen; später neigte man sich der Auffassung zu, dass Handelsverträge von geringem Nutzen wären.[169] Nicht blos Prohibitionisten waren die Vertreter dieser Richtung, auch der entschiedenste Freihändler damaliger Tage, Carl Graf Zinzendorf, sprach sich gegen Tarifverträge aus. Ausnahmen von Zollgesetzen, meinte er, als es sich um die Erörterung der Frage handelte, ob ein Handelsvertrag mit Russland abgeschlossen werden solle, seien mit Recht gehässig und öffnen dem Unterschleife Thür und Thor. Weit sicherer und besser verfahre der Staat, wenn alle Nationen gleich behandelt und dieselben Verfügungen für alle ausnahmslos in Kraft gesetzt werden. Das Nationalcapital erhalte dadurch keine gezwungene Verwendung; die Hindernisse, welche der Freiheit des Verkehres entgegenstehen, müssen hinweggeräumt werden.[170] Als Präsident der Hofrechenkammer äusserte er sich unter Josef in demselben Sinne: Handelstractate seien, wie die Erfahrung aller Zeiten und aller Nationen lehre, nie von Nutzen gewesen; die beiderseitigen Geschäftsträger beeifern sich gemeiniglich um die Wette, einer den anderen zu überlisten; der beste aller Handelstractate würde sein, den wechselweisen Handel in Freiheit zu setzen. Ein solcher Vertrag brauche nur eine Zeile.

Digitized by Google

So lange die Monarchien und Gemeinwesen diesem einfachen Grundsatze nicht beipflichten, so lange sie sich noch bereden, dass sie mit ihren vielen künstlich verwickelten und einander widersprechenden Erfindungen und Zwangsverfügungen die Wohlfahrt der Länder und Unterthanen besser befördern können als durch den freien Handel: so lange erfordere es die Klugheit, sich aller Commerztractate sorgfältig zu enthalten, denn diese setzen zu dem eingeführten Zwange neue Verwicklungen hinzu; sie trennen das Interesse der verschiedenen Classen von Unterthanen so sehr von einander, dass kein menschlicher Verstand zureiche, um bei so verwickelten Absichten und Verfügungen die austheilende Gerechtigkeit und Billigkeit nicht aus dem Auge zu verlieren. Es sei daher weit besser, jeder Staat veranstalte bei sich, was ihm gut dünke, ohne sich die Hände binden zu lassen.[171]

Mit Spanien war unter Karl VI. 1725 ein günstiger Handelsvertrag abgeschlossen worden, dessen Erneuerung unter Maria Theresia angestrebt wurde. Der Vertrag von Aranjuez 1751 sicherte Oesterreich die Rechte der meistbegünstigten Nation. Worin jedoch diese Meistbegünstigung bestand oder bestehe, wusste nach Jahren weder der Commerzienrath in Wien, noch die spanische Regierung. Nachforschungen in Madrid ergaben, dass Frankreich, auf alte Verträge gestützt, geringere Zollsätze bei einigen Leinwandgattungen zu entrichten hatte. Da der Handel von Cadix nach Indien nur den Nationalen gestattet war, aus einem Berichte des österreichischen Consuls jedoch entnommen wurde, dass die Genuesen Begünstigungen daselbst genossen, erstrebte man, denselben gleichgestellt zu werden, da dadurch die österreichischen Nationalen angelockt werden könnten, Häuser in Cadix zu gründen.[172] Im Jahre 1780 wurden der österreichischen Flagge dieselben Begünstigungen wie anderen Nationen auf Grund des Vertrages vom Jahre 1725 eingeräumt.[173]

Die wichtigsten Gegenstände beim Handel mit Spanien waren Leinwand und Glas. Seit den Siebzigerjahren verminderte sich allerdings der Absatz von Leinwand theils in Folge der Zollerhöhungen, wogegen Einsprache nicht erhoben werden konnte, sodann machte sich die Concurrenz Schlesiens und Frankreichs recht fühlbar.[174] Den neu errichteten Glashütten zu St. Ildefonse wurde der Rückgang des bis dahin ungemein

Digitized by Google

lebhaften Glashandels zugeschrieben.[175] Derselbe scheint jedoch noch unter Leopold nicht unbedeutend gewesen zu sein, was daraus ersichtlich ist, dass der Kaiser den böhmischen Glashändlern auch die Ablegung des engeren Eides erlaubte.[176] Man unterschied nämlich zwischen dem weiteren und engeren Eide. Durch den letzteren wurde man spanischer Unterthan. Wer den ersteren abgelegt hatte, war nicht berechtigt, Kleinhandel zu treiben.

Wenn auch einige von der spanischen Regierung erlassene Mauthverordnungen den Absatz böhmischer Leinwand beeinträchtigten, in erster Linie war es doch der Mangel an Unternehmungsgeist und Capital, weshalb der spanische Markt nicht mehr ausgebeutet wurde. Die Handelsbeziehungen zwischen der Adriastadt und dem Westen entwickelte sich ungemein langsam. Noch 1770 wurde geklagt, dass sich daselbst selten ein Schiff finde, welches nach Spanien absegle. Im Jahre 1764 wurde wohl der Antrag gestellt, ein Schiff alljährlich nach Cadix abzusenden und den hiefür nothwendigen Aufwand von 2000 fl. von der Commerzcassa zu bestreiten, um auf diese Weise ‚einen sicheren und regelmässigen unmittelbaren Zug nach Spanien einzuleiten'. Der Vorschlag wurde damals von der Kaiserin abgelehnt und die Ausarbeitung eines praktischeren Systems gefordert.[177] Einige Jahre später kam die Angelegenheit abermals auf die Tagesordnung, und es wurde beschlossen, alljährlich zwei Schiffe von Triest nach Cadix zu senden und die Handelsschaft in Kenntniss zu setzen, dass die Kosten von Seite der Regierung getragen würden. Das Ergebniss war kein günstiges. Auch die vom Staate unterstützten Handelsgesellschaften machten schlechte Geschäfte. Die regelmässige Fahrt der Schiffe nach Cadix wurde 1776 eingestellt, da der Triester Handelsstand darauf hinwies, dass der unmittelbare Handel mit Spanien vielen Schwierigkeiten unterliege und die Kaufmannschaft sich mit dem mittelbaren Verkehr über Genua und Livorno begnügen zu wollen erklärt.[178]

Die Anknüpfung von Handelsverbindungen mit Portugal wurde schon von Karl VI. ins Auge gefasst, und die orientalische Compagnie erhielt 1722 das ausschliessliche Privileg auf 15 Jahre, von Triest, Fiume, Buccari, Porto-Rè und anderen ‚Meerporten' nach Portugal und anderen Gegenden im Westen mit ihren Schiffen zu fahren.[179] Unter Maria Theresia erhielt

Digitized by Google

Georg von Starhemberg, der im Herbste 1750 nach Lissabon geschickt worden war, Weisungen, und von dem damaligen Premierminister Carvalho, der einige Zeit in Wien gelebt hatte, erwartete man, dass er der Anbahnung ‚eines nützlichen Handels' die Hand bieten werde.[180] In der dem Grafen Starhemberg ertheilten Instruction werden jene Waaren aufgezählt, von welchen man einen Absatz nach Portugal erwartete: Kupfer, Quecksilber, Weissblech, Messing, Branntwein, Spiegel und Glaswaaren, verschiedene Sorten von Stahl und Feuergewehren, Wild- und andere Häute, Porzellan, Stecknadeln und andere kleine Waaren.[181]

Die ersten Berichte Starhemberg's eröffneten für den Abschluss eines Vertrages günstige Aussichten. Carvalho zeigte sich gut disponirt, und der österreichische Sendbote erhielt die Versicherung, dass er mit Freude zur Anknüpfung des Handels zwischen Triest und Portugal die Hand bieten werde; er sei zwar für Handelstractate niemals ‚portirt' gewesen, indem die Erfahrung lehre, dass dieselben gar selten beobachtet zu werden pflegen und in Folge der daraus entstehenden Schwierigkeiten mehr schaden als nützen, aber im gegenwärtigen Falle würde für beide Theile eine Abmachung dienlich sein. Auch der König erklärte in einer Audienz, keine Gelegenheit vorübergehen zu lassen, der Kaiserin wahre Proben seiner aufrichtigen Freundschaft und Hochachtung zu geben. Die verwitwete Königin unterstützte die Wünsche Oesterreichs. Die Conjunctur, schrieb Starhemberg nach Wien, sei favorable, es wäre wünschenswerth, einige Schiffe mit verschiedenen Erzeugnissen der Erblande beladen zu senden, indem man daraus am besten ersehen würde, mit welchen Waaren nach Portugal Handel getrieben werden könnte.[182] Die Verhandlungen wurden Monate lang geführt, ohne jedoch ein günstiges Ergebniss zu erzielen. Portugal verlangte die Einräumung der Rechte meistbegünstigter Nationen, wogegen man von Seite des Commerzdirectoriums die Einwendung machte, dass dann portugiesische Waaren zu demselben Zollsatze wie die türkischen eingeführt werden könnten. Auch nahm man Anstand, auf den geforderten Ausfuhrzoll für Bretter, Schindeln, Latten, Schiffsbauholz u. s. w. zu verzichten, da diese Waaren über Triest und Fiume einen sicheren Abzug haben und die Einnahme um 20.000 fl. geschmälert würde.[183]

Digitized by Google

Nachdem sich die politischen Beziehungen zu Frankreich durch die 1756 abgeschlossenen Verträge inniger gestaltet hatten, erstrebte man ähnliche Handelsbegünstigungen, wie sie Preussen bisher besessen hatte, und mit Rücksicht auf Triest und die Küste die Aufhebung des Tonnengeldes in den französischen Häfen. Das Versailler Cabinet schien nicht abgeneigt, den Wünschen Oesterreichs nachzukommen, aber es forderte Begünstigungen für die Einfuhr nach Belgien, worauf man nicht eingehen mochte, da man einen beträchtlichen Ausfall der Einnahmen und Schädigung der Fabriken befürchtete.[184] Einige Jahre später brachte einer der tüchtigsten Handelspolitiker, der Intendenzarath Raab, nochmals den Abschluss eines Handelsvertrages mit Frankreich in Anregung, um von Triest dahin Getreide und gesalzene Fische zu senden, dagegen aber Rohzucker einzuführen. Dies wäre ein Mittel, meinte Raab, die Navigation zu heben und einen rechtschaffenen Handelsplatz aus Triest zu machen.[185] Noch in der Mitte des 18. Jahrhunderts fand ein unmittelbarer Verkehr zwischen Triest und Frankreich nicht statt; französische Waaren wurden über Livorno und Genua nach der Adriastadt gebracht, auch Ragusaner Schiffe vermittelten den Verkehr. Marseiller Schiffe erschienen, wie berichtet wird, erst 1770 in Triest, sodann folgten Bordeaux und Nantes. Speciell wird hervorgehoben, dass die Rückfrachten gering waren. Ein Theil des Handels ging über Genua, Livorno, Ancona und Hamburg. Böhmische Leinwand fand Absatz; als die Zölle in Frankreich erhöht wurden (1781), erhielt Graf Mercy den Auftrag, bei der Regierung Vorstellungen zu machen.

Mit England war unter Karl VI. und sodann bald nach dem Regierungsantritte Maria Theresias der Abschluss eines Handelsvertrages angeregt und später oft in Erwägung gezogen worden. Lebhaft hätte man gewünscht, dass sich der Verkehr zwischen Triest, Fiume und dem Inselstaate entwickle, namentlich um ungarischen Roherzeugnissen, in erster Linie Wein, einen Absatz zu verschaffen. Als Graf Belgioso als Gesandter nach London ging, erhielt er die Weisung, Erkundigungen einzuziehen, wie die Schiffahrt zwischen England und Triest zu heben sei. Es wurden ihm auch einige Artikel bezeichnet, welche das Inselland aus Italien bezog und deren Einfuhr aus Triest vortheilhaft werden könne: Oel, Seide, Stahl u. s. w., ferner Pottasche,

Digitized by Google

welche England aus Amerika erhalte, die jedoch der ungarischen nicht gleichkomme, Kupfer und Kupferplatten, die zum Theil aus Hamburg nach London geschickt werden; die k. k. Verschleissdirection werde sich in Preisen und anderen Bedingnissen billig finden lassen; ebenso könnten mit Quecksilber Versuche gemacht werden; weisse Weine, alte österreichische und steirische könnten vielleicht ebenfalls in England Absatz finden. Aus England könnten bezogen werden: Farb- und Drogueriewaaren, ferner Wollenzeuge und Tücher, Lederartikel und Stahlarbeiten. Wenn sich geschickte und wegen ihrer guten Aufführung bekannte Leute, besonders Schön- und Seidenfärber, in die Erblande begeben wollten, so würde ihnen eine Unterstützung von je 100 bis 200 fl. zugestanden werden. Auch wäre es wünschenswerth, wenn man einige Personen nach England senden würde, um die dortigen industriellen Verhältnisse kennen zu lernen.[186] Dem österreichischen Vertreter an der Themse gelang es, nach jahrelangen Bemühungen für Weine, Holzgattungen und andere Waaren eine Parlamentsacte zu erwirken, wonach einzelne österreichische Artikel nicht nur unmittelbar aus Oesterreich, sondern auch über die österreichischen Niederlande nach England gesendet werden konnten, ohne deshalb einem höheren Zolle zu unterliegen.[187] Der Absatz österreichischer Erzeugnisse nach England blieb gering. Der wichtigste Artikel, welcher dahin verführt wurde, war Pottasche, deren Ausfuhr jedoch erschwert war. Mit ungarischen Weinsorten wurden wiederholt erfolglose Versuche gemacht. England sendete wohl Waaren nach Triest, von denen ein Theil in die Erblande und nach Ungarn gebracht wurde, aber bedeutend kann der ganze Verkehr nicht genannt werden. Mit Irland sollten ebenfalls Handelsbeziehungen angeknüpft werden. Von einem Oberstlieutenant Nangle lag ein Vorschlag vor, den die Kaiserin durch ein Handschreiben vom 9. November 1776 an Blümegen überwies, dem Proponenten zum Behufe eines Versuches alle diensamen Nachrichten zu ertheilen und gutächtlich sich zu äussern, welche Begünstigung bei der Ausfuhr gewährt werden könnte. Nangle wurde von dem Commerzienrathe verständigt, dass die ungarischen Naturerzeugnisse in Wein, Getreide, Tabak, Kupfer, Antimon, rohen Häuten und Wolle bestehen, die bei der Ausfuhr über Triest und Fiume von jedem Ausfuhrzolle befreit seien; Schafwolle

Digitized by Google

habe 3 fl. 12 kr., Pottasche 1 fl., Hasenbälge 9 fl. pro Centner zu entrichten, wovon nicht abgegangen werden könne, da die allzu häufige Ausfuhr dieser Artikel den eigenen erbländischen Erzeugnissen nachtheilig sein würde.

Im Mittelmeere wurde der Verkehr durch das von Sardinien in Anspruch genommene Recht, von allen Schiffen unter 250 Tonnen, welche zwischen Corsica und Villafranca fahren, zu fordern, dass sie in Villafranca anlegen und daselbst 2 Procent vom Werthe ihrer Ladung entrichten, beeinträchtigt. Nur französische Schiffe waren davon befreit.[188] Auch in Monaco wurde eine Zollabgabe erhoben. Erst im Jahre 1783 versprach Sardinien, keinen Schiffszoll in Villafranca zu fordern.[189] In Monaco verweigerte Dänemark die Zahlung der Abgabe, und Oesterreich liess erklären, es würde dem Beispiele folgen.[190] Auch in Sardinien gelang es dem kaiserlichen Consul Franz Bailli im Jahre 1785, den Vicekönig zu bestimmen, die unter österreichischer Flagge segelnden Schiffe von einigen Gebühren zu befreien. Die Abgabe betrug von nun an 4 Francs von jedem Schiffe ohne Rücksicht auf die Tonnenfähigkeit.[191]

X.

Seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts legte man der Handelsverbindung mit dem Oriente grosse Bedeutung bei und erwartete, dass Oesterreich in handelspolitischer Beziehung im Osmanenreiche eine tonangebende Stellung erringen würde. Die Verträge zu Passarowitz und Belgrad enthielten für den Handel und Verkehr wichtige Bestimmungen. Eingehende Berathungen wurden angestellt über jene Waaren, welche in der Türkei von den handeltreibenden Nationen abgesetzt werden, um sodann beurtheilen zu können, welche Artikel Oesterreich auszuführen in der Lage wäre. Leinwand, Glas, Zwirn und ‚Eisenwerk' wurden in erster Linie ins Auge gefasst, sodann die in Oberösterreich ‚in guter Vollkommenheit fabricirten Wollzeuge'. Auch an die Landesstellen sollten Weisungen ergehen, etwaige Waaren namhaft zu machen, die Absatz finden können, oder jene Industrieartikel zu bezeichnen, die erzeugt werden könnten.[192] Unter Karl VI. wurde auch die orientalische Compagnie mit einem Capital von mehreren Millionen gegründet, vornehmlich, um mit den Venetianern in Concur-

Digitized by Google

renz zu treten, aber sie machte schlechte Geschäfte.[193] Unter Maria Theresia wurde 1750 abermals ein Versuch durch die Gründung der sogenannten Seemann'schen Gesellschaft gemacht, ebenfalls ohne Erfolg. Nur einigen thätigen Männern griechischer Abkunft gelang es, gewinnreiche Beziehungen mit der Levante anzuknüpfen. So wird in einem Vortrage an die Kaiserin ein Grieche Ivo Curtovich erwähnt, der sich vom Fachin emporgearbeitet hatte und ein wohlhabender Mann geworden war. Sein Vermögen wird auf 100.000 fl. angegeben. Sein Bruder hatte sich in Smyrna niedergelassen, verkaufte daselbst erbländische Erzeugnisse und sendete levantinische Waaren nach Triest. Wohl über keinen Gegenstand wurden solch' eingehende Berathungen gepflogen als darüber, wie der Handel Triests mit der Levante und mit Egypten in Aufschwung zu bringen sei. Oesterreichische Schiffe, sagte man, können in derselben Zeit nach Smyrna und Alexandrien segeln wie die venetianischen; die österreichischen Seefahrer besitzen ebensoviel Muth als jene der Marcusstadt, geniessen aber nicht dieselbe Sicherheit. Oesterreich besass keine Flotte, um seinen Kaufleuten und Rhedern Schutz zu gewähren. Woran es aber am meisten gebrach, war Mangel an Unternehmungsgeist. Der Activ- und Passivhandel nach der Levante war in den Händen türkischer Unterthanen, zumeist griechischer Abkunft. Zwei Kaufleute in Triest, Grossin Vita Levi und Loën, mussten die Fahrten nach der Levante aufgeben, weil sie mit den Türken die Concurrenz nicht auszuhalten vermochten. In den Vorträgen an die Kaiserin wurde betont, dass Englands, Frankreichs und Hollands Kaufleute in Aleppo, Smyrna und Constantinopel Häuser besitzen, und es gab nach der Ansicht der Wiener Kreise nur Ein Mittel, um den Passivhandel mit der Levante activ zu machen und denselben den Türken zu entwinden, wenn ansehnliche Handlungshäuser in den wichtigsten Handelsplätzen des Orients, in Salonich, Smyrna, Aleppo, Alexandrien und Cairo errichtet würden. Von Seite der Regierung mögen Realschüler, welche die Anstalt mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, auf Kosten des Staates in Triest in gute Handlungshäuser untergebracht, sodann aber auf einige Jahre in die Levante geschickt werden, wodurch sie in die Lage kämen, diese Länder und die Möglichkeit ihrer Verbindung mit den Erbstaaten kennen zu lernen, um sodann bei ihrer Heimkehr viel-

Digitized by Google

leicht zu glücklichen Unternehmungen den Anstoss zu geben. Vielleicht würden sie selbst Lust bekommen, sich dort oder da niederzulassen oder die Neigung dazu in anderen Gemüthern rege machen.[194]

Einige Monate später wurde der Plan erörtert, ‚dass der Staat eine grosse orientalische und levantinische Compagnie errichte, in welche ein jeder Unterthan, wenn derselbe auch kein Negociant und Handelsmann wäre, ohne mindesten Anstand eintreten könne, um an der Handlung theilzunehmen', allein die Behörde sprach sich dagegen aus, indem nochmals auf die Schicksale der bereits in den Jahren 1719 und 1750 in Triest errichteten Compagnien hingewiesen wurde. Zur Emporbringung des Handels wurde in Vorschlag gebracht, an den Hauptseeplätzen in der Levante und in Egypten nicht wie bisher fremde Nationale, sondern geborene österreichische Unterthanen zu Consulen mit einem anständigen Gehalte zu bestellen, weil nur von solchen zu erwarten sei, dass sie ausschliesslich die Vortheile ihres Staates ins Auge fassen werden. Die erbländischen Fabriken und Manufacturen seien nach dem Genie und Geschmacke der orientalischen Nationen einzurichten, zu vermehren und zu erweitern, um es anderen mitbewerbenden Nationen in den Erzeugungspreisen zuvorzuthun, in den Haupthandelsplätzen der Levante Handlungshäuser zu errichten und verständigen Kaufleuten mit etwaigen Prämien oder anderweitigen Unterstützungen unter die Arme zu greifen. Von derartigen Massnahmen werde der Staat jedenfalls einen grösseren Nutzen ziehen als durch Errichtung einer orientalischen Compagnie.

Der Handel mit dem Oriente sei so wichtig, heisst es in einer Denkschrift, und für einen europäischen Staat so nützlich, dass fast alle europäischen Königreiche und Republiken sowohl in älteren als neueren Zeiten sich alle Mühe gegeben und Alles daran gewagt haben, um denselben an sich zu ziehen oder mindestens daran theilzunehmen.[195] Von Maria Theresia erging der Auftrag an Reischach zur Erstattung eines Gutachtens wegen Einleitung einer nützlichen Handelsschaft mit dem Schwarzen Meere und den türkischen Landen. Wenn andere Nationen auf Umwegen und mit Gefahren aller Art aus dem Verkehre mit der Türkei Nutzen ziehen, um wie viel mehr könnte es Oesterreich, welches eine Anzahl Waaren dahin

Digitized by Google

senden könnte, heisst es in einem Protokolle; wollene Waaren, Tücher, Glas, Eisenwaaren, Quincaillerie, Porzellan, gedruckte und andere Leinwande, Papier, ungarischer Wein könnten in der Türkei ein Absatzgebiet finden; leider herrsche unter der Kaufmannschaft wenig Unternehmungssinn, und es wäre wünschenswerth, den nationalen Handlungsgeist aufzumuntern. An dem directen Verkehr mit der Pforte nahmen Oesterreicher keinen Theil, derselbe war ganz in den Händen der Griechen und der türkischen Unterthanen. Den Verkehr hemmten allerdings die Sanitätsvorschriften, indem zu Lande eine 80tägige Quarantäne vorgeschrieben war, die sodann auf 21 Tage herabgesetzt wurde. Die Commission schlug zur Beförderung des Handels die Bildung einer grossen Actiengesellschaft vor, welcher in erster Linie die Aufgabe zufallen sollte, die Wege zu bahnen, wobei auf Betheiligung niederländischen Capitals gerechnet wurde.[196]

Unter Josef haben Verhandlungen mit der Pforte über einige Aenderungen des Vertrages zu einem günstigen Ergebniss geführt. Der bisherige Tractat wurde bestätigt und einige Bestimmungen erweitert. Von Wichtigkeit war vornehmlich, dass in den Donaufürstenthümern Moldau und Walachei nur eine 3procentige Abgabe stipulirt worden war, da die in der letzten Zeit eingezogenen Erkundigungen herausgestellt hatten, dass die österreichischen Kaufleute bei einigen Waarengattungen höher als die Russen belastet waren, ja Artikel, die aus anderen türkischen Provinzen durch die Fürstenthümer geführt wurden, einer Transitogebühr unterlagen, endlich auch in einigen türkischen Städten noch Localabgaben entrichtet werden mussten.[197] Die Besitzer einiger Monopole stellten dem freien Handel Hindernisse entgegen, wogegen Abhilfe zugesagt wurde. Die Pforte erklärte, dass die österreichischen Unterthanen mit ihren Pässen in dem ganzen Gebiete des ottomanischen Reiches reisen und gegen Entrichtung der festgesetzten Zollgebühr Handel treiben können, während es bisher erforderlich war, eigene Fermane oder Befehle von der Pforte zu erwirken. Oesterreicher erhielten ferner zugesichert ‚dieselben Freiheiten, Vortheile und Begünstigungen, deren andere fränkische Nationen, namentlich aber die Franzosen, Engländer, Holländer und Russen oder irgend eine andere begünstigte Nation geniessen oder künftig geniessen werden'. Auf Grund des zweiten Artikels des Passa-

Digitized by Google

rowitzer Vertrages konnten Oesterreicher auf der Donau freien Handel treiben, aber die Schiffe durften nur bis Widdin gehen, die Weiterführung der Waaren in das Schwarze Meer blieb türkischen Schiffen vorbehalten. Diese Beschränkung wurde nunmehr beseitigt. Nicht minder wichtig war, dass künftighin streitige Fragen auf Grund der Bestimmungen des im Jahre 1783 zwischen Russland und der Pforte abgeschlossenen Handelsvertrages entschieden werden sollen. Dieser umfassende Tractat bestand aus 81 Artikeln, in welchen auf die mannigfaltigen Eventualitäten Rücksicht genommen war. Schon in dem 11. Artikel des Belgrader Friedens hatte die Pforte Zusicherungen gegeben, gegen Seeräubereien von Algier, Tunis und Tripolis einzuschreiten, allein bisher hatte sich Oesterreich genöthigt gesehen, im Interesse der Triester Schiffahrt mit den Barbaresken besondere Abmachungen zu treffen und die sichere Fahrt der Schiffe durch Tribut zu erkaufen. Die Pforte sagte nunmehr Sicherung gegen Kapereien der Barbaresken und einen Schadenersatz innerhalb sechs Monaten zu.

Auf der Donau oder auf dem Landwege wurden aus der Türkei folgende Waaren eingeführt: Schafwolle, Baumwolle, gesponnene und gefärbte Garne, Kameelhaare, Leder, Reis, Wachs, Gewebe aus Baumwolle, Wolle und Seide, Quincailleriewaaren. Den Werth der Woll- und Baumwollwaaren schätzte man im 7. Jahrzehnt auf 5 Millionen Gulden, wovon ein Theil wieder ausgeführt wurde und etwa zwei Drittel mit baarem Gelde beglichen werden mussten.[198] Bei den vorherrschenden mercantilistischen Ansichten ging die ‚gemeine Meinung' dahin, dass dieser Handel nicht vortheilhaft sei. Denselben activ zu machen, und zwar in doppelter Hinsicht durch grössere Ausfuhr österreichischer Waaren und durch Betheiligung der einheimischen Kaufleute, sowie durch Verdrängung der Türken, war seit 1750 das Bestreben der österreichischen Regierung. Die Schiffahrt auf der Donau hatte mit grossen Hindernissen zu kämpfen.[199] Die von der Kaiserin mit grosser Lebhaftigkeit angeordneten Massnahmen zur Beseitigung derselben rückten nur langsam vorwärts. Zum Theile fehlte es an den nöthigen Geldmitteln, aber auch die Behörden liessen es an Energie fehlen. Die ungarischen Stände ermüdeten nicht, Klagen zu erheben, aber die ungarische Hofkammer zeigte sich nicht bereit, die erforderlichen Summen aufzubringen, die zu Fluss-

Digitized by Google

regulirungen nothwendig waren. Der thätige Grieche überwand die Schwierigkeiten der schlechten Strassen und beherrschte den gesammten Verkehr. Allerdings hatte er auch den grossen Vortheil eines geringeren Zolles, während die christlichen Kaufleute die in den Tarifen festgestellten höheren Gebühren bezahlen mussten.[200]

Um den Verkehr durch Ungarn nach dem türkischen Reiche, in der Amtssprache zum Unterschiede von dem Levantehandel, der von Triest aus betrieben wurde, orientalischer Handel genannt, zu heben, erhielt der Internuntius von Zeit zu Zeit Weisungen. Die Handlung, heisst es in einem Schriftstücke, welche aus den deutschen Erblanden in die angrenzenden polnischen, tartarischen, russischen und türkischen Landschaften, dann gegen das Schwarze Meer getrieben werden könnte, sei als der wichtigste Endzweck anzusehen, so immer für das hiesige Commercium und das Wohl der Länder zu erzielen sei.[201] Der unmittelbare Verkehr zwischen Wien und Constantinopel sollte durch Gründung einer Factorei in Nikopolis oder in Braila behufs Uebernahme von Bestellungen vermittelt werden. Die Berichte aus Constantinopel stellten ‚dem Commercium keine Vortheile' in Aussicht, weil Holländer, Engländer, Schweden, Venetianer Waaren dahin bringen, welche die Erbländer nicht erzeugen und nicht so wohlfeil auf der Donau heruntergebracht werden könnten.[202]

Wohl entwickelte sich ein für die damalige Zeit ziemlich lebhafter Handel mit türkischen Waaren, nur bereitete derselbe dem Commerzienrathe und später auch der ungarischen Hofkanzlei manche Sorgen. Einmal stellte sich heraus, dass viel mehr Waaren aus der Türkei eingeführt als dahin ausgeführt wurden, der österreichische Handel daher passiv war, sodann, dass zumeist türkische Unterthanen bei dem Verschleisse der betreffenden Waaren betheiligt waren. Die zwischen Oesterreich und der Pforte abgeschlossenen Handelsverträge setzten für die Einfuhr einen 3procentigen Zoll fest, thatsächlich wurden 5 Procent erhoben, ohne dass von Seite der Pforte widersprochen wurde. Wie dies gekommen war, wussten die Zollgelehrten damaliger Tage selbst nicht. In einem Vortrage wird bemerkt, dass in Constantinopel eine Abgabe von den daselbst wohnenden österreichischen Unterthanen erhoben worden sei, die den Anlass gegeben zu haben scheine, als eine

Digitized by Google

Art Repressalie 2 Procent mehr zu erheben, als vertragsmässig festgesetzt war. Der ziemlich einträgliche Handel verlockte eine grössere Anzahl türkischer Unterthanen, zunächst orientalische Waaren auf österreichische Märkte und Messen zu bringen und später auch während des ganzen Jahres ihre Laden offen zu halten, worüber natürlich viele Klagen über Beeinträchtigungen von Seite der christlichen Kaufleute laut wurden. Namentlich in Ungarn war ein grosser Theil des gesammten Handels, und zwar nicht blos mit türkischen Waaren, in den Händen der Griechen und anderer Orientalen. Die ersten Differenzen ergaben sich, als türkische Händler auch Schweine nach Ungarn brachten.[203] In Pressburg wurden Klagen laut, dass die Begünstigung der türkischen Unterthanen bei dem Viehhandel durch die Verträge nicht begründet werden könne, und wenn der Türke schon bei den Schweinen eine Begünstigung erlange, so könne dieselbe nicht auf das Hornvieh ausgedehnt werden. Eingehende Berathungen wurden über diesen wichtigen Fall gehalten. Die Hofkammer sprach sich dahin aus, durch Erschwerung der Contumazanstalten, Visitationen und Provinzialaufschläge, allenfalls durch Erlass eines allgemeinen Einfuhrverbotes einzuschreiten, fügte aber doch hinzu, es scheine ihr, dass der Eintritt des türkischen Viehs die Wohlfeilheit befördere und das Monopol der ungarischen Ochsenhändler einzuschränken fürträglich sei. Anderer Auffassung huldigte das Commerzdirectorium. Der Viehhandel, meinte dieses, werde ganz in die Hände der Türken kommen, woraus für den Staatsschatz ein grosser Verlust erwachse. Der Viehhandel sei das Hauptgewerbe Ungarns; die Wohlfeilheit komme gar nicht in Betracht; es sei besser, wenn die Unterthanen höhere Preise bezahlen, als die Handelsbilanz noch günstiger für die Türken zu gestalten. Der im Jahre 1733 für Serbien, Slavonien, Temesvar und die österreichische Walachei erlassene Viehtarif besage ausdrücklich, dass die türkischen Unterthanen den kaiserlichen in Bezug auf Pferde, Ochsen, Kühe, Füllen u. s. w. gleichzuhalten seien. Was die Anträge der Hofkammer anbelangt, so sei zu bedenken, dass der Türke ‚keineswegs so einfältig sei, dergleichen Chicanen nicht merken zu sollen; häufige Reclamationen werden daher erhoben werden, und man werde mit Schande nachgeben'.[204] Bei den auseinandergehenden Ansichten sollte in üblicher Weise eine Conferenz

Digitized by Google

entscheiden. Der ungarische Hofkanzler sprach sich mit Entschiedenheit für Beschränkungen aus. Das Sümegyer Comitat empfinde den ganzen Nachtheil; der ungarische Landtag habe darüber Beschwerde erhoben; es wäre wünschenswerth, den Schweinehandel abzustellen; wenn man aber auch den Viehhandel gestatten wolle, so würde dieses Ungarn den letzten Stoss versetzen. Bartenstein sprach viel über den Passarowitzer Vertrag, der den Stein des Anstosses bilde; die Errichtung der orientalischen Compagnie habe dem hiesigen Handelsstand den gänzlichen Untergang angedroht; um dem abzuhelfen, habe man den Commerzientractat mit der Pforte abgeschlossen. Einen bestimmten Vorschlag machte er nicht. Klar und erschöpfend erörterte Kaunitz die Sachlage. Die Basis, von der auszugehen sei, waren seiner Meinung nach die Verträge und die bisherige Gepflogenheit. Die Türken zahlen factisch 5 Procent; der Passarowitzer Vertrag sei unklar, und nicht leicht dürfte ein demselben gleichkommender Vertrag zu finden sein, da es sehr seltsam sei, dass eine Nation der anderen mehr Begünstigungen zugestehe als den eigenen Unterthanen; indess bestünde er in Kraft, und man könne davon nicht abgehen. Bezüglich des Viehhandels verwies Kaunitz auf die Observanz, die allerdings zum Theil mit dem Inhalte des Vertrages in Widerspruch stehe.[205]

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass Nicolaus Klemann im Jahre 1768 der Erste war, welcher mit einem mit Waaren beladenen türkischen Schiffe die Donau hinabfuhr, was in Wien grosses Aufsehen machte. Nach seiner Rückkehr erhielt er als Manipulant beim Tabakgefälle in Böhmen eine Anstellung und überreichte einen Entwurf ‚zur Gründung einer Handlung' aus und nach der Levante, Krim und Tartarei: es seien eigene Consulen in den Handelsplätzen der Levante anzustellen und Handlungsgesellschaften zu gründen, Anträge, die in üblicher Weise bei der Commerzbehörde ziemlich kühl aufgenommen wurden.[206]

Dem Freiherrn von Fries, der überhaupt in dem wirthschaftlichen Leben Oesterreichs eine grosse Rolle spielt, gebührt das Verdienst, in Verbindung mit einem gewissen Zevarovich die erste grössere Unternehmung, ‚eine Handelsschaft mit erbländischen Waaren auf der Donau in die türkischen Lande bis an das Schwarze Meer', eingeleitet zu haben. Niemand

Digitized by Google

war hiezu geeigneter als Fries. Durch den Thalerhandel nach dem Oriente hatte er zahlreiche Verbindungen angeknüpft.[207] Maria Theresia gewährte bereitwillig die von ihm geforderten Begünstigungen. Der österreichische Vertreter in Constantinopel erhielt den Auftrag, Fermane auszuwirken. Die Gesellschaft erhielt die Befugniss, gleich den Türken mit türkischen Waaren Handel ausser Marktzeit im Grossen und während derselben Kleinhandel treiben zu dürfen, und zwar an jedem Orte, ohne früher in die Classe der Grosshändler oder Handelsleute aufgenommen werden oder einen Fonds ausweisen zu müssen. Sie durfte das erforderliche Quantum an Eisen und Stahl überall kaufen, ohne an einen ‚Widmungsdistrict' gebunden zu sein. Das montanistische Departement wurde angewiesen, ein Verschleisslager zu Semlin zu errichten; Fries sollte sich den Absatz der ärarischen Güter angelegen sein lassen. Die Gesellschaft erhielt das erforderliche Quecksilber für den Debit in der Krim für 140 fl. den Centner franco an einem Orte an der Donau, wohin man es am leichtesten schaffen könne. Nach Constantinopel und der Levante durfte jedoch Quecksilber von der Gesellschaft nicht verkauft werden, da diesbezüglich contractliche Verbindlichkeiten mit dem Hause Steiner bestanden. Kupfer erhielt sie vom Staate für 41 fl. den Centner, mit einem zwölfmonatlichen Credit. Die nach der Türkei geführten Waaren wurden im Zoll begünstigt. Endlich wurde ihr auch die Erlaubniss ertheilt, 5000—6000 fl. in Siebzehnern auszuführen und Thaler zu dem billigen Preise von 2 fl. 5 kr. vom Münzamte zu erhalten, jedoch mit der Verpflichtung, damit innerhalb Oesterreichs keinen Handel zu treiben.[208]

Auch Josef zeigte sich stets geneigt, derartige Unternehmungen zu unterstützen. Willeshofen erfreute sich des kaiserlichen Wohlwollens. Der Kaiser nahm in die Berichte Einsicht, liess ihm seine Zufriedenheit erkennen geben für die Unternehmungen nach Cherson und auch den angesuchten Schutz und thunlichsten Beistand zusichern. Die Gesandten in Petersburg und Constantinopel sollten zur bestmöglichen Unterstützung dieser Handelsschaft angewiesen werden. Mit Beobachtung der allgemeinen für die Transitogüter bestehenden Vorschriften wurden einige Erleichterungen bei Verführung der erbländischen Manufacturen durch Ungarn nach Russland und

Digitized by Google

nach der Türkei gewährt. Aus den vom Staate betriebenen Fabriken sollten gegen einen achtzehnmonatlichen Credit Waaren verabfolgt werden: Wollenzeuge aus der Linzer Fabrik, Messing- und Porzellanwaaren, nur wurde daran die Verpflichtung geknüpft, eine ausführliche Bilanz über den ersten Versuch und die zur Verfügung stehenden Fonds zu überreichen, damit man sich überzeugen könne, ‚ob sie zur soliden Einleitung dieses Handels genugsame Kräfte habe'. Durch einen Freipass wurde die Compagnie von jedem Transitozoll befreit, nur war sie verpflichtet, eine ordentliche Consignation aller Ausfuhrartikel einzureichen, damit man die Sicherheit habe, dass sie nur solche Waaren ausführe, deren Export zu begünstigen sei.[209] Die Compagnie machte jedoch schlechte Geschäfte, und der Kaiser zeigte sich wohl anfangs geneigt, als er erfuhr, dass der Geldmangel nur ein vorübergehender sei, bezüglich der Verpflichtungen gegen den Staat einige Begünstigungen zu gewähren, war aber dann höchst erbittert, als er einige Monate später die Sachlage genau kennen lernte. ‚Die so schlecht geführte und durch ein so unehrliches Falliment geendigte Willeshofen'sche Compagnie ist ihrem Schicksale zu überlassen,' schrieb er auf einen Vortrag vom 13. April 1784, ‚damit dieser so verhasste und bei dem Publico kein Vertrauen mehr habende Name der Compagnie erlösche.'

Kaufleuten, die nach Cherson und Constantinopel Geschäfte machten, gestand der Kaiser Zollerleichterungen zu, so dem Grosshandlungshause Carl und Friedrich Bargum, welches von dem Freiherrn von Taufferer ein Geschäft übernommen hatte.[210] Josef verfügte, dass jene Waaren, die in Cherson am meisten Absatz finden, öffentlich bekanntgemacht werden, um andere Handelsleute zu animiren.[211] Um den Handel auf der Donau künftig mit grösserer Verlässlichkeit einzuleiten und zu befördern, lautet nach dem Falle der Willeshofen'schen Compagnie eine Weisung des Kaisers, sei es nothwendig, die Benützung dieses Handelsweges durch gedruckte Anzeigen, wie es auf den Handelsplätzen zu geschehen pflegt, auf der Börse und in öffentlichen Blättern dem Publico bekanntzumachen, um diejenigen aufzufordern, welche sich an einer derartigen Unternehmung betheiligen werden, ihre Vorschläge bei der vereinigten Hofkanzlei einzureichen, worauf sich sodann werde bestimmen lassen, ob man eine Compagnie formiren werde

Digitized by Google

oder nicht, und welche Vorrechte oder Vorschüsse derselben ertheilt werden können.

Obgleich die Regierung bereitwillig Unterstützung und Zollerleichterung gewährte, entwickelte sich der von Oesterreichern getriebene Handel mit den Pfortengebieten nur langsam. In einem Schriftstücke vom Jahre 1771 wird bemerkt, dass ausser einigen Unterthanen und Negocianten in Triest sich in Wien nur zwei Kaufleute mit dem Absatze erbländischer Erzeugnisse nach dem Oriente beschäftigen. Ueber den Verkehr Ungarns mit den türkischen Nachbarländern heisst es noch in einem Vortrage vom 26. Juli 1784, derselbe werde nie lebhaft werden, weil beide gleichen Ueberfluss an Producten und gleichen Mangel an Manufacturen haben.

Der Handel nach Egypten wurde durch kaiserliche Entschliessung für frei erklärt und der Internuntius in Constantinopel, Thugut, angewiesen, in Constantinopel und Alessandria eine Verlautbarung zu veranlassen. Die egyptische Compagnie erhielt die Begünstigung, levantinische Waaren zu demselben Zollsatze wie die Türken einzuführen, nur musste die Menge angegeben werden.[212] Die Kaiserin sprach den Wunsch aus, dem egyptischen Handel jede Unterstützung angedeihen zu lassen. Josef war geneigt, den Kaufleuten Schutz angedeihen zu lassen, aber keine Mauthherabsetzung zu gewähren, nur sollten die Behörden in Erwägung ziehen, ob eine oder andere aus Egypten kommende Waare, welche mit übermässigen Zöllen belegt sei, nicht allgemein erleichtert werden könne. Unter den Kaufleuten, welche nach Egypten Handel trieben, werden Beletti, Zucar & Comp. erwähnt, die unter Josef thätig waren.

Mit den Barbareskenstaaten Tunis, Tripolis und Algier wurden Verträge zur Sicherung der Schiffahrt abgeschlossen[213] und später wiederholt erneuert, allein dieselben blieben ohne Wirkung, da die Räubereien den Verkehr unsicher machten und auch die von Zeit zu Zeit übersandten Geschenke an die Deys nur für kurze Zeit die Sicherheit auf dem Meere herstellten.[214] Ganze Actenstösse wurden über die Wegnahme von Schiffen verschrieben. Oesterreich besass keine Marine zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Meere. Der Malteserorden that nichts, da er, wie man klagte, aus Nationen bestehe, denen daran liege, die Schiffahrt anderer Staaten beunruhigt zu wissen, worüber man auch in Wien ungehalten war,

Digitized by Google

da der Orden in Oesterreich ansehnliche Beneficien genoss.[215] Da mit Marocco ein Vertrag erst am 16. October 1783 abgeschlossen ward, so bedienten sich die Seeräuber von Algier und Tunis der Flagge dieses Barbareskenstaates und beraubten die österreichischen Schiffer. Die Fahrten im mittelländischen und selbst im adriatischen Meere waren unsicher, und alle Bemühungen der österreichischen Regierung, durch Vermittlung der Pforte die Sicherheit auf dem Meere zu bewerkstelligen, blieben ohne Erfolg.

XI.

Einen regen Verkehr mit Polen hat die österreichische Regierung seit dem Beginne des 18. Jahrhunderts vielfach zu fördern gesucht. Polaken, Lithauer, Russen, Masuren und Armenier wurden auf dem Breslauer Markte begünstigt. Die österreichischen Länder bezogen aus Polen Wachs, Honig, rohe Häute, Pelzwerk, Wolle und grobe Leinwand und verführten dahin Tücher, Wachsleinwand, Mesolan, Schreibpapier, Oel aus dem Litorale, trockene Früchte. Besondere Wichtigkeit hatte der Handel mit Wachs, wovon man zwei Sorten unterschied: das lithauische Waldwachs und das mit besonderer Sorgfalt zubereitete Gartenwachs. Ein gewinnreicherer Handel, wurde betont, könnte nicht betrieben werden als mit Polen, denn man führe nützliche Materialien und unschädliche Fabrikate ein.[216] Die theresianische Regierung war nach der Abtretung Schlesiens eifrigst bestrebt, die Handelsbeziehungen mit der Republik zu erweitern und den Waarenzug, der bisher in Folge der grossen Begünstigungen über Breslau gegangen war, über Oesterreich zu leiten. Von sächsischer Seite wurde bereits 1750 ein hierauf bezüglicher Antrag gestellt. Die damaligen Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebnisse.[217]

Seit 1763 wurde der Plan, einen innigen Verkehr mit der polnischen Republik anzubahnen, wieder aufgenommen. Im Vordergrunde stand, eine ‚freie Niederlage' in Schlesien oder in Polen für österreichische Waaren zu errichten. Die letzte Alternative wurde fallen gelassen. Wenn die Polen Verkäufer und Abnehmer zugleich sein sollen, so lauteten die Erwägungen, so müssen sie alle Waaren an einem Orte zusammenfinden; es müsse daher eine mit Breslau concurrirende

Digitized by Google

Stadt dazu bestimmt werden. Nur über den Ort schwankte man längere Zeit. Früher wurde Bielitz, später aber Troppau, wofür der schlesische Consess sich aussprach, in Aussicht genommen. Der Commerzienrath erklärte sich blos principiell für ein ‚Emporium', fügte aber hinzu, man könne die Lage der Sachen nach dem dermaligen Staatssystem nicht so tief ergründen, um darüber ‚Anhandlassungen oder Vorschläge' wagen zu dürfen. Wenn man sich dazu entschlösse, hätte Böhmen einerseits einen Handelsplatz an Pilsen, Mähren und Schlesien an Troppau, Oesterreich an Wien und Linz, Innerösterreich an Triest. Was Ungarn anbelangt, sei ein Theil mit Wien, ein anderer aber mit Graz, mit Troppau aber ein Theil Oberungarns in Handelsbeziehung zu setzen.[218]

Die von der Kaiserin angeordneten Berathungen, ob Bielitz oder Troppau zu wählen sei, gelangten rasch zum Abschluss, da man in dem Gedanken, an die Errichtung einer Niederlage zu schreiten, durch einige von preussischer Seite erlassene Verordnungen bestärkt wurde. Am 28. September 1764 erschien eine den Transito von Polen durch Schlesien nach Sachsen und umgekehrt erschwerende Verfügung.[219] Der Commerzienrath gab Troppau vor Bielitz entschieden den Vorzug, schon deshalb, weil letzterer Ort, hart an der preussischen Grenze liegend, nur durch das Flüsschen Biala von dem gleichnamigen polnischen Orte der Republik getrennt war und befürchtet wurde, dass Biala die Vortheile des Verkehres an sich ziehen könnte. Dass Troppau in vielen Waaren den damals so wichtigen Orten Breslau und Leipzig den Vorrang abgewinnen könnte, wurde als wahrscheinlich angenommen; in Levantiner und orientalischen Waaren, dann in Seide, Stahl, Eisen und Tuch würde es jedenfalls den Vorzug erhalten können; auch Material- und Specereiwaaren würden von Triest ihren Zug nach Troppau nehmen, obgleich es in diesen Artikeln schwer werden dürfte, mit Preussen und Sachsen in Concurrenz zu treten; aus Oberungarn würden sich die Kaufleute dahin wenden, wenn ihnen einige Zollbegünstigungen eingeräumt werden. Allen Religionsverwandten müsste aber der freie Zutritt und private Religionsübung gestattet sein. Weder die Handelsleute, noch andere Marktbesucher, nicht einmal die Juden dürften mit einer Contribution, Personalanlage oder Leibmauth und auch die Kaufmannsgüter in keiner Weise belastet werden.[220]

Digitized by Google

In ein weiteres Stadium kam die Angelegenheit in Folge eines vertraulichen Promemorias des Fürsten Poniatowski, welches Vorschläge zur Anbahnung eines innigeren Verkehres zwischen Polen und den österreichischen Ländern enthielt, und worin besonders Erleichterung des Absatzes von polnischem Salz, Begünstigung der Durchfuhr aus Sachsen nach Polen durch Böhmen und Errichtung einiger Magazine an der Grenze gefordert wurde.[221] Eine Zusammentretung von Mitgliedern des Commerzienrathes und der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei erfolgte zur Berathung dieser Anträge, wobei gleichzeitig der bereits in Verhandlung stehende Plan, eine freie Messe in Schlesien zu errichten, zur Erörterung kam. Gegen Bielitz wurden die schon erwähnten Gründe ins Feld geführt, ferner auch der Umstand, dass es, hart an der Grenze liegend, in kriegerischen Zeitläuften leicht einem Anfalle ausgesetzt wäre; Troppau, wofür der Commerzienrath sich ausgesprochen hatte, erschien nicht zweckmässig, da die Güter einen Umweg machen müssten, um aus Polen oder Sachsen dahingebracht zu werden. Der Gedanke, Olmütz zu wählen, wurde bald fallen gelassen, und einhellig einigte man sich in der Wahl Teschens.[222] Es befinden sich daselbst, heisst es in dem Vortrage, der königliche Landesälteste, eine fürstliche Regierung, Landesofficiere, endlich eine Mauthbestellung dergestalt, dass sowohl das Polizeiwesen als die Mercantilgerichtspflege hinreichend versehen seien, auch mit geringeren Unkosten die nöthigen Mauthvorsichten getroffen werden können; ferner haben daselbst die Akatholiken freie Religionsübung, sogar ein sogenanntes Gnadenhaus, folglich sei es unbedenklich, anderen Religionen freien Gottesdienst daselbst zu gestatten; der Ort könne gegen einen Anfall mit geringen Kosten sichergestellt werden; das nahegelegene Jablunka gebe Gelegenheit zur Rettung der Waaren; die Zufuhr aus Ungarn sei leicht, aber besonders fiele in die Waagschale, dass die Herstellung der erforderlichen Strassen mit geringeren Kosten möglich wäre. Die Anträge wurden von der Kaiserin genehmigt.[223]

Die Wirren in Polen vertagten die Ausführung. Im Sommer des Jahres 1770 wurde in Folge einer Anregung, die von dem Commerzconsesse in Schlesien ausging, die Angelegenheit abermals in Fluss gebracht. In dem eingesendeten Protokolle wird auf die Wichtigkeit des polnischen Verkehres hin-

Digitized by Google

gewiesen und Polen als ein zweites Amerika bezeichnet. Der Handel über Krakau, Lemberg und Kaminiec-Podolski könnte als ‚ein Eigenthum' an Oesterreich gezogen werden. Teschen verdiene den Vorzug vor Bielitz und Troppau.[224] Hofrath Simon wurde nach Teschen entsendet, um den Ort in Augenschein zu nehmen. Abermals wurden Berathungen in Folge kaiserlicher Weisung über die Errichtung einer freien Messe gepflogen. Der Commerzienrath sprach sich dagegen aus, indem er auf die vielen Anstände, die sich entgegenstellen, hinwies, die Herstellung der Strassen, die Herbeiziehung vermöglicher Handelsleute, die Besorglichkeit der Mauthunterschleife ins Feld führte. Wohl sollten Massnahmen getroffen werden, um den eigenen wollenen und leinenen Erzeugnissen, die sich durch die innerliche Concurrenz täglich verbessern, Absatz in das polnische Nachbargebiet zu verschaffen, aber hiezu sei ein freies Emporium nicht erforderlich.[225] Graf Harsch, damals mit der Leitung der Verwaltung in Schlesien betraut, widerlegte in einer Denkschrift die Ansichten, dass die österreichische Industrie durch eine freie Messe leiden würde, mit dem Hinweise auf Leipzig und Frankfurt an der Oder. Von den drei von ihm ins Auge gefassten Orten: Troppau, Bielitz und Teschen entschied er sich für den erstgenannten. Der Commerzienrath stimmte nun zu, nur Graf L. Zinzendorf war für Teschen. Die Bancodeputation hielt es nicht an der Zeit, einen Vorschlag zu machen, da die Wirren in Polen noch nicht beendet seien, aber niemals, meinte sie, dürfe Troppau in Frage kommen, nur Teschen. Im Jahre 1772 meldete Reviczki aus Warschau, polnische Reichstagsdeputirte hätten den Wunsch ausgesprochen, dass zu Bielitz oder Teschen Waarenlager errichtet würden, um den Waarenzug zur Vermeidung des hohen preussischen Zolles durch Oesterreich zu leiten.[226] Ueber den Ort gingen die Meinungen abermals auseinander. Sechs erklärten sich für Troppau, vier für Teschen. Die Kaiserin entschied für letzteren.[227] Am 9. September 1774 wurde das Patent erlassen, dass jährlich am 15. April und 15. September zwei Messen abgehalten werden und bis zum 30. dauern sollen.

Im April 1775 sollte die erste Messe stattfinden. Mit grosser Spannung sah man derselben entgegen. Eine Commission wurde zu diesem Behufe dahin entsendet. Die Berichte Eger's bieten ein anschauliches Bild von dem Verlaufe derselben.

Digitized by Google

Die Stadt traf alle möglichen Vorbereitungen, sorgte auch für Feuergeräthschaften. ‚Gott wolle uns jedoch für Feuer bewahren,' schrieb Eger nach Wien.[228] Mit der Messe sehe es gewaltig schlecht aus, meldete er am 20. April. Mit dem Absatz erbländischer Waaren wolle es nicht von der Stelle gehen; der bisherige Verkauf sei nicht messmässig, sondern kaum einem gemeinen Jahrmarkte ähnlich. Die Brodyer Juden, denen Eger ins Gewissen redete, durch Verschleiss österreichischer Producte sich die Gnade und Gunst der Kaiserin zu erwerben, fanden die Erzeugnisse der Linzer Fabrik zu theuer. Mit der Zahl der Verkäufer könne man zufrieden sein, aber Käufer sehe man nicht, schrieb Eger am 16. April nach Wien. Er sehne sich nach der Ankunft der Israeliten aus Polen, sonst würde es schlecht aussehen. ‚So mittelmässig ich mir auch die erste Generalprobe von einer freien Messe anfänglich vorgestellt habe,' heisst es wörtlich, ‚so unerwartet ist mir jedoch, dass bis zur Stunde noch gar kein Verkauf von Fabriks- und Manufacturwaaren vor sich gegangen.' Selbst die hiesigen und galizischen Landesjuden seien über die Hartnäckigkeit der Galizier äusserst aufgebracht, die erbländischen Kaufleute aber sehr niedergeschlagen, dass sie sich verschworen, die Messe nicht mehr zu besuchen. Indess, Rom sei nicht in einem Tage erbaut worden, und wenn man der Handelsgeschichte Glauben beimessen wollte, so mochte die erste Leipziger Messe noch schlechter gewesen sein.[229] Auf den Absatz österreichischer Waaren an galizische Juden hatte man sich starke Hoffnungen gemacht. Sie kauften im Ganzen im Werthe von 700 bis 800 Ducaten. Offenbar hatte man die Eröffnung der Messe zu beschleunigen gesucht, ehe die erforderlichen Anstalten getroffen waren. Die Strassen waren schlecht, und die böhmischen Kaufleute klagten über die ungenügenden Verbindungen.[230] Um den Besuch zu fördern, hatte man einzelnen Fabrikanten eine Unterstützung von 50 fl. gewährt, anderen eine solche von 150 bis 200 fl. in Aussicht gestellt, im Ganzen 1400 fl. zu diesem Zwecke veranschlagt. Die ärarischen Fabriken zu Hollitsch und Linz wurden zur Beschickung angewiesen.

Durch die Teschener Messe sollte in erster Linie der Handel mit Galizien und Polen gefördert werden. Da man über die wirthschaftlichen Verhältnisse dieser Länder keine

Digitized by Google

Kenntniss besass, wurde der Director der Linzer Fabrik, Sorgenthal, mit der Aufgabe betraut, sich nach Teschen zu begeben und sodann Galizien und Oberungarn zu bereisen. Seiner Ansicht nach musste man, wie es Preussen nach Errichtung der Bromberger Messe gethan, allen jüdischen und christlichen Kaufleuten den Besuch der Leipziger Messe schärfstens untersagen, da man sonst eine Verbindung mit den inländischen Fabriken herzustellen nicht im Stande sein werde. Die österreichischen Erzeugnisse seien in Galizien nicht bekannt und können die Concurrenz mit den fremden wegen des theuren Preises nicht aushalten. Den Auftrag, galizische Producte auf der Teschner Messe aufzukaufen, konnte er nicht ausführen, weil ‚ausser einigen meerschaumenen Tabakspfeifen, einigen Wildkatzenbälgen und 20 Centnern Unschlitt nichts zum Verkaufe gebracht war'.[231]

Der umfassende Bericht Eger's diente als Grundlage für die Berathung, welche Mittel zur Hebung der freien Messe in Teschen ergriffen werden könnten. Um den erbländischen Waaren einen grösseren Absatz nach Galizien zu verschaffen, wurde die Befreiung derselben von jedem Einfuhrzolle, sowie die freie Zulassung galizischer Erzeugnisse nach den österreichischen Erblanden vorgeschlagen. Die galizische Hofkanzlei forderte dieselbe Begünstigung für den Verkehr zwischen Galizien und Ungarn, wogegen aber so viele Anstände und Bedenken erhoben wurden, dass man zu keinem Beschlusse kommen konnte.[232] Man einigte sich blos dahin, die Vortheile, welche die Messe den Kaufleuten biete, mehr bekanntzumachen. Wohl hatte man in den Trattner'schen Kalender eine hierauf bezügliche Verlautbarung eingerückt, die galizische Hofkanzlei stellte jedoch den Antrag, auch in einer Lemberger Zeitung eine Ankündigung zu veröffentlichen, an sämmtliche Kreisämter ein Circular zu erlassen und dasselbe auch in deutscher Sprache mit hebräischen Lettern in den jüdischen Buchdruckereien zu Zolkiew aufzulegen, sodann aber in sämmtlichen Synagogen öffentlich vorzulesen.[233]

Auch die zweite Teschener Messe war schlecht besucht. Da man den Grund in den jüdischen Feiertagen sah, wurde die Herbstmesse vom 15. auf den 1. September verlegt. Die Messtermine wurden in den inländischen und ausländischen Zeitungen und mit Rücksicht auf die galizische Judenschaft

Digitized by Google

auch in den jüdischen Kalendern bekanntgemacht. Besonders spärlich erschienen die Juden aus Galizien, wie man annahm, aus dem Grunde, weil die ‚grösseren Handelsjuden' den Besuch der Messen zu Leipzig und Frankfurt vorzogen, um daselbst ‚den Verkauf und den Einkauf für die kleineren Juden zu besorgen', wobei sie ihre Vortheile hatten und befürchteten, dass die kleineren Juden Teschen aufsuchen würden. Der Commissär à Sole meinte, dass dieses hartnäckige galizische Judenvolk mit der bisherigen Nachsicht und Güte zum Besuche der Teschener Messe nicht zu bewegen sein werde, man solle daher die Transito- und Consumomauth für die auf den fremden Messen gekauften und nach Galizien geführten Waaren erhöhen oder andere Zwangsmittel ergreifen. Einsichtiger lautete das Urtheil der galizischen Hofkanzlei. Die Juden fänden auf den fremden Messen, die sie schon so lange besuchten, mehr Credit als in Teschen, auch sei daselbst eine grössere Auswahl von Waaren vorhanden, man möge daher die kleinen Kaufleute zum Besuche der Teschener Messe antreiben.[234] Durch eine am 20. März 1776 veröffentlichte Nachricht wurde bekanntgegeben, dass nicht nur die aus Galizien und Lodomerien, sondern auch die aus allen fremden Ländern nach Teschen gebrachten Waaren nur den in der neuen Zollordnung vom 15. Juli 1775 festgesetzten Durchfuhrzoll zu entrichten haben, daher, wenn sie von Teschen zurückgeführt oder in fremde Länder gebracht werden, keiner Ausfuhrgebühr mehr unterliegen, was bisher auf Grund des für Teschen erlassenen Patentes der Fall gewesen war.[235]

Auch die späteren Messen lieferten kein günstiges Ergebniss. Die Zollmanipulation erschwerte die Einfuhr fremder Waaren, und die heimischen Erzeugnisse fanden keine ‚Liebhaber'. Ausser Galanterie-, Mode- und Frauenputzwaaren setzten die österreichischen Fabrikanten auf den ersten sechs Messen nichts ab, wohl aber fanden einige ausländische Waaren Käufer. Auf der Aprilmesse 1782 fanden sich ausländische Kaufleute nicht ein. Josef forderte Berichterstattung.[236] Nichts könne in politischer und commerzieller Beziehung gleichgiltiger sein, lautet der Vortrag, als diese jährlichen zwo Messen wieder eingehen zu lassen, die schon von Anbeginn nur von sehr wenigen und zuletzt von gar keinem fremden Kaufmann besucht worden sind. Nur weil sie mit so viel Feierlichkeit ein-

Digitized by Google

geführt wurden, fand man, dass es bedenklich, noch mehr aber überflüssig sein würde, eine Messe öffentlich zu widerrufen, die durch die Nichtbesuchung aufgehört hat oder, besser zu sagen, nie in rechten Gang gekommen ist. Die kaiserliche Entschliessung verfügte Aufhebung der freien Messe und Umwandlung in gewöhnliche Jahrmärkte.[237]

Nach der Erwerbung polnischer Gebiete wurde nicht ohne harten Kampf des österreichischen Gesandten Reviczki ein Handelsvertrag am 16. September 1775 nur durch Unterstützung des Vertreters Russlands abgeschlossen. Besonders die Forderung Oesterreichs, für ungarische Weine eine Zollbegünstigung zu erlangen, stiess bei der polnischen Delegation auf Schwierigkeiten. Das Ergebniss der langen und mühseligen Verhandlungen war doch ein derartiges, dass der Staatsrath bei Prüfung des Vertrages die Ansicht aussprach, bei gehöriger Ausnützung sei Aussicht vorhanden, den grösseren Theil des polnischen Handels den österreichischen Staaten zuzuwenden. Die Vertragsbestimmungen lauteten, dass für die Waaren der beiden Staaten, die mit einem Verbote belegten ausgenommen, kein höherer Zoll als 4 Procent erhoben werden dürfe; der Ausfuhrzoll sollte $^5/_{12}$ Procent, der Durchfuhrzoll 1 Procent betragen; ungarische Weine sollen nicht höher als mit $^1/_2$ Ducaten pro Tonne belegt werden, während bisher mehr als das Doppelte entrichtet werden musste.[238]

Der Abschluss eines Handelsvertrages mit Russland wurde bereits unter Maria Theresia in Erwägung gezogen. Dass eine Handelsverbindung mit dem nordischen Staate nur nützlich sein könne, stellte der Hofcommerzienrath nicht in Abrede, allein die Anknüpfung von Triest aus hielt er für gewagt. Russland sei seit 1763 bestrebt, mit den mittelländischen Meergebieten unmittelbare Handelsschaft zu treiben, und habe ein grosses Kauffahrteischiff mit 30 Kanonen ausgerüstet. Von dieser Unternehmung habe man jedoch nicht das Mindeste gehört. Was könnte man sich davon auch versprechen? Wie könne man hoffen, von Triest aus solch' weite Schiffahrt zu treiben? Zwischen den Erbstaaten und Russland bestünde wohl ein Verkehr, indem über Krakau Waaren dahin ausgeführt werden. Krems treibe Handel mit Senseu nach Russland; ungarische Weine gehen ebenfalls dahin. Was den Handel nach dem Schwarzen Meere anbelangt, so liesse sich

Digitized by Google

nichts Anderes thun, als bei günstigen Umständen mit der ottomanischen Pforte die freie Schiffahrt ins Schwarze Meer zu sichern, die vielleicht von Wichtigkeit werden dürfte.[239] Einige Jahre später, nach Herstellung des Friedens zwischen Russland und der Pforte, regte Kaunitz die Angelegenheit wieder an, durch das Schwarze Meer einen unmittelbaren Handel mit Russland einzuleiten und den erbländischen Waaren einen neuen Absatz zu verschaffen. Die österreichischen Waaren sollten auf der Donau in das Schwarze Meer gebracht und russischen Fahrzeugen die Weiterführung überlassen werden. Man dachte zunächst an Eisenwaaren und ungarische Weine. Kaunitz hatte auch ein diesbezügliches Promemoria dem russischen Gesandten in Wien übergeben, jedoch eine ‚vage und dilatorische' Antwort erhalten.[240] Der Staatsrath schlug die Errichtung einer Compagnie vor.

Seitdem ruhte die Frage, bis unter Josef die Beziehungen zu Russland sich inniger gestalteten und, wie es scheint, über Anregung von Petersburg der Gedanke, auch in zollpolitischer Beziehung die beiden Reiche aneinander zu knüpfen, nachdem Oesterreich der bekannten armirten Neutralität beigetreten war, greifbare Form annahm. Die Hofkanzlei, aufgefordert, ein Gutachten über einen mit Russland abzuschliessenden Handelsvertrag abzugeben, legte das Geständniss ab, keine Kenntniss der russischen Zollgesetze zu besitzen; es könnte im Interesse Russlands gelegen sein, Eisenwaaren aus Steiermark, sowie aus Ungarn billiger ‚als durch die weite Seefahrt von den an dem Oceano wohnenden Nationen' zu beziehen. Der österreichischen Handelsschaft könnten drei Reiche zum Absatze der Waaren geöffnet werden: Russland, das osmanische Reich und die Tartarei, wohin vielleicht ein Absatz von Wollenzeugen, Tüchern, Zinn, Glas, Messing stattfinden würde. Oesterreich könnte aus Russland Wachs, Pelzwerk, Hanf, Rhabarber, Caviar, Juchten beziehen.[241]

Oesterreich erstrebte durch eine Abmachung mit Russland, den Handel auf der Donau nach dem Schwarzen Meere zu fördern und in Cherson, Kertsch und Jenikale Handelshäuser und Magazine zu errichten, auch für den Verkehr Ostendes mit Russland Begünstigungen zu erlangen. Die von dem Petersburger Cabinete dem Grafen Cobenzl am 9. September 1782 übergebenen Schriftstücke, welche die Grundsätze enthielten, von denen

Digitized by Google

man bei dem Handelsvertrage auszugehen habe, sowie der Entwurf eines Tractates bildeten in Wien den Gegenstand eingehender Berathungen. Die Behörden erwarteten nicht viele Vortheile für den österreichischen Handel. In diesem Sinne sprach sich die ungarische Hofkanzlei aus. Die Ansicht des Präsidenten der Rechenkammer, Grafen von Zinzendorf, ist oben dargelegt worden.[242] In dem auswärtigen Amte erregte der sechste Punkt der russischen Fundamentalgrundsätze, wonach Russland das Recht, den Verkehr auf dem Schwarzen Meere zu regeln, in Anspruch nahm, Anstoss, und man wollte deshalb in Wien vermeiden, dem Petersburger Cabinet in dieser Richtung irgend eine Befugniss einzuräumen.[243] Die Verhandlungen ruhten in den nächsten Jahren, und Oesterreich benützte die zwischen Russland und der Pforte in Folge der Besetzung der Krim ausgebrochenen Differenzen, um am Bosporus durch einen Sened vom 24. Februar 1784 eine Erweiterung der bisherigen Begünstigungen österreichischer Unterthanen bei dem Handel mit der Pforte zu erwirken.

Erst nach dem Abschlusse dieser Vereinbarung in Constantinopel wurden die Verhandlungen über den Handelsvertrag in Petersburg fortgesetzt. Die Bemerkungen des Präsidenten der Hofkammer machten auf den Staatskanzler um so weniger Eindruck, da, wie er in einer Zuschrift an die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei bemerkte, die meisten Stipulationen des Vertrages auf so allgemeinen und unverfänglichen Grundsätzen beruhen, dass derselbe kaum etwas enthalten werde, was nicht schon aus den Grundsätzen des europäischen Völkerrechtes fliesse. Es werde auch gut sein, meinte Kaunitz, den gegenwärtigen Zeitpunkt zu benützen, da die einsichtige Regierung in Petersburg von ihren bisherigen Vorurtheilen und Missbräuchen zum Theile abgehen wolle, um verschiedene Hindernisse aus dem Grunde zu beheben, welche früher den Handel mit Russland äusserst nachtheilig machten. Auch sei das Zugeständniss einiger von österreichischer Seite angetragenen Zollbegünstigungen als ein Vortheil anzusehen, der dem österreichischen Handel ebensosehr als dem russischen zu Statten kommen werde, da es nicht möglich sei, mit einer fremden Nation einen beträchtlichen Activhandel ohne verhältnissmässigen Passivhandel zu führen, und der Schade, der etwa für einige inländische Fabrikate durch Begünstigung ähnlicher fremder

Digitized by Google

Artikel sich ergebe, könne durch den Nutzen ausgeglichen werden, den andere inländische Fabrikate durch Vermehrung des Absatzes erhalten.[244]

Der Handelsstand wurde durch eine officielle Mittheilung auf die Wichtigkeit dieser Abmachungen aufmerksam gemacht und gleichzeitig die Begünstigungen kundgegeben, welche der Donauschiffahrt eingeräumt wurden. Alle Waaren, welche aus den deutschen und ungarischen Erblanden auf der Donau von kaiserlichen Unterthanen für ihre Rechnung in das ottomanische oder russische Gebiet geführt werden, sollten nur einen Zoll von $^5/_{12}$ Procent vom Werthe zu zahlen haben; die aus der Türkei oder aus Russland nach der Donau eingeführten Waaren blieben in Ungarn von dem Durchfuhrzolle befreit, wurden sie aber von Wien weiter versendet, so hatten sie denselben nur einmal zu entrichten; Gesellschaften zur Beförderung der Donaufahrten oder des Handels in ottomanische oder russische Gebiete, welche Comptoire oder Factoreien errichten wollen, wurde jede Unterstüzung zugesagt; ferner wurden jene Artikel bezeichnet, die für den Handel in dieser Richtung ‚brauchbar' sind: böhmisches Glas, mährische Tücher, österreichische Wollenzeuge und Leinwande, Eisenfabrikate aus Steiermark und Kärnten; endlich wurden auch die currenten Preise des letzten Wiener Jahrmarktes hinzugefügt.

In Petersburg und in Wien erwartete man von dem Abschlusse des Handelsvertrages namentlich eine Steigerung des Verkehres mit ungarischen Producten. Für die von Russland eingeräumte Begünstigung bei Verzollung ungarischer Weine wurde als Gegenleistung Erleichterung für Caviar und Pelze, sowie für Kupfer gefordert.[245]

Der unmittelbare Handel mit Dänemark war gering. An der Neuschlosser Handelscompagnie war der dänische Gesandte in Wien betheiligt, allein der Absatz nach Dänemark war unbedeutend, und seit 1781 unterlagen daselbst die Leinenwaaren einem Verbote. Der Prager Handelsstand berichtete im Jahre 1791, dass aus Dänemark getrocknete und gesalzene Fische, Fischthran, Stuhlrohr, Rhabarber, Radix calanga und manchmal auch Syrup mit Vortheil bezogen werden. Vor 1784 habe man auch dänische Handschuhe, deren Einfuhr seitdem verboten worden sei, aus Dänemark bezogen. Nach Dänemark wurden Glaswaaren und etwas Leinwand gesendet; früher

Digitized by Google

wurden auch Gold und Silber, Steingefässe und Galanteriewaaren abgesetzt, bis Dänemark vor etwa acht Jahren ein Verbot erliess. Unmittelbar wurde der Handel nur von sehr Wenigen betrieben, zumeist vermittelte Leipzig den Verkehr. Ein zweiter Bericht aus demselben Jahre bemerkt, dass Bürgsteiner Spiegel, Zwirn und Strümpfe nach Dänemark versendet werden, die Vermittler bildeten die ‚fleissigen Glashändler'; sodann auch Rumburger Drechslerwaaren, als: hölzerne Dosen, hornerne Tabakspfeifenrohre, die auf der Leipziger und Frankfurter Messe abgesetzt und nach Norden verführt werden.[246]

XII.

Die grossen Handelsgesellschaften, welche in England, Frankreich und den Niederlanden zur Anbahnung des Verkehres mit dem asiatischen Osten ins Leben gerufen worden waren, fesselten die Aufmerksamkeit einiger Mitglieder des Commerzienrathes. Von Gottfried Joachim Edlen von Mayersbach, einem in Lüneburg wohnhaften k. k. Commerzienrathe und seit 1755 Speditionsfactor ungarischer Bergwerksproducte, lag ein Plan zur Errichtung einer ostindischen Compagnie nach dem Vorbilde der asiatischen Compagnie zu Emden vor.[247] Das Gutachten des Commerzienrathes rühmte den Arbeiten nach, dass sie wohl verfasst seien, viele dienliche Nachrichten enthalten, von denen jedoch dermalen kein Gebrauch gemacht werden könne, dem Verfasser sei jedoch das Allerhöchste Wohlgefallen zu bezeugen. Am Ende des Jahres 1765, am 30. December, überreichte Mayersbach abermals eine Arbeit. Josef beauftragte den Grafen Rudolf Chotek, dem Proponenten zu bedeuten, dass er, wenn er dem Staate einen nützlichen Dienst in dieser Branche des Commercii zu leisten vermeine, die inländischen und fremden Waaren, mit denen nach Ostindien der Handel getrieben werden könne, die Preise derselben, die Orte, wo solche am wohlfeilsten zu erlangen, die Art der Beschaffung durch Tausch oder Geld, welche Waaren und in welchem Ausmasse dieselben gegen einander vertauscht werden könnten, Berechnung der Fracht-, Assecuranz- und anderer Kosten anzeigen und darthun möge.[248] Der Commerzienrath sprach sich über den Plan ungemein skeptisch aus. Man sei,

Digitized by Google

heisst es in dem Schriftstück, der gegründeten Ueberzeugung, dass dem europäischen Welttheile das Commercium nach Ostindien nicht nur nicht nützlich, sondern wegen seines lediglich passiven Bestandes höchst schädlich sei, während dem österreichischen Staate nichts erwünschlicher wäre als die Erweiterung seines Handels nach der Levante und zurück gegen den Ponente.[249] Auch über die von einem Niederländer, Delplang, einige Jahre später vorliegenden Anträge gingen die Ansichten auseinander.[250] Das Project, lautete die Meinung der Einen, sei von solcher Wichtigkeit, dass man sich nicht getraue, dasselbe platterdings zu verwerfen, vielmehr dem Antragsteller, wenn er sich über seine Solidität ausweise, zu bedeuten, dass die Kaiserin nicht abgeneigt sein würde, zu gestatten, Schiffe zu Triest zur Fahrt nach China ausrüsten zu lassen und denselben den Allerhöchsten Schutz zuzusagen. Ein ausführliches Votum liegt von Carl von Zinzendorf vom 11. December 1771 vor. Wenn einige geschickte Kaufleute, meinte er, die Unternehmung oder Einleitung eines directen Handels von Triest oder Ostende nach China und Indien bewerkstelligen wollen, so liesse sich dagegen kein Bedenken erheben; die geschickten Kaufleute wissen besser, welche Speculationen die nützlichen seien, allein das vorliegende Project verdiene keine Rücksicht, denn man könne unmöglich anrathen, sich an dem ostindischen Handel direct oder indirect zu betheiligen, Comptoirs in Indien anzulegen, dieselben mit grossen Kosten zu erhalten, denn Manufacturen, Fabriken und Handelsunternehmungen, an denen sich die Landesherren betheiligen, können niemals einen glücklichen Ausgang haben. Auch ein ausschliessliches Privileg einer einzigen geschlossenen Gesellschaft von Kaufleuten für den Handel nach China oder Indien zu ertheilen, könne wohl schwerlich befürwortet werden. Der Hafen von Ostende würde allem Anscheine nach noch jetzt Schiffe nach China senden, wenn die damalige Regierung nicht durch die an sich fehlerhafte Art und Weise der Veranstaltung die Aufmerksamkeit der Seemächte unnöthig erregt hätte. Eine Privatassociation unter einfachem landesfürstlichen Schutze würde nie Verdacht erweckt haben. Der Handel in ferne Welttheile gehöre zu jenen blendenden Vorschlägen, die genau untersucht werden müssen; der einfache nachbarliche Verkehr mit den angrenzenden Nationen sei weit wichtiger und weit höher zu schätzen,

Digitized by Google

er trage weit mehr dazu bei, den Nahrungsstand und die Geschäftsthätigkeit der Unterthanen zu erhalten, als die Absendung eines mit Geld beladenen Schiffes nach China, allein dieser so wichtige nachbarliche Verkehr wurde durch Verbotsgesetze und übermässige Mauthen unterbrochen.

Einige Jahre später berichtete Belgioso, der damalige Gesandte in London, über einen Plan von Wilhelm Bolts — der bisher im Dienste der englischen Compagnie gestanden, jedoch in Folge von Zwistigkeiten Ostindien verlassen hatte — einen unmittelbaren Verkehr zwischen der Adriastadt und Ostasien einzuleiten. Bolts verspreche sich, schrieb Belgioso am 1. November 1774 nach Wien, von dem persönlichen Einfluss, den er bei verschiedenen ‚indianischen Fürsten' zu gewinnen Gelegenheit gehabt, solche Handlungsverträge mit denselben errichten zu können, die nicht nur der Ehre des kaiserlichen Hofes angemessen, sondern auch fähig sein würden, diese Unternehmung dauerhaft zu machen und mithin den Grund zu einer Erneuerung des Handels zu legen, den vormals die Compagnie von Ostende mit so viel Vortheil getrieben habe. Er mache sich anheischig, dieses ohne Gewalt und ohne Land- und Seemacht, sondern auf friedsame und ruhige Art zu bewirken, dass bei keiner Nation die geringste Unruhe veranlasst oder den kaiserlichen Hof mit anderen, auf ihren Handel mit Eifersucht wachenden Staaten in unangenehme Streitigkeiten verwickeln würde, wie es bei der Errichtung der Compagnie von Ostende geschehen sei. Bolts verlangte keine andere Unterstützung als ein Begleit- und Vollmachtschreiben an die ‚indianischen' Fürsten, um mit denselben Handelsverträge abzuschliessen. Er weise darauf hin, dass, wenn die im Jahre 1746 von dem grossherzoglich toscanischen Oberst Mill vorbereitete Unternehmung vor sich gegangen wäre, Oesterreich sich gar leicht in den Besitz von dem grössten Theile des heute von England eingenommenen Königreiches Bengalen gesetzt haben würde, indem Lord Clive zehn Jahre darauf, nachdem er dasselbe erobert, dem von Mill vorgeschlagenen Plane fast durchgehens gefolgt sei.[251] Die Absicht von Bolts sei, die zwei Orte wieder zu besetzen, welche die Compagnie von Ostende innegehabt und welche der Kaiserin noch heutzutage mit allem Rechte gehören, von keiner anderen europäischen Macht bisher besetzt und in den besten englischen Landkarten allezeit als

Digitized by Google

der Compagnie von Ostende gehörige Orte bezeichnet seien. Ausserdem wolle er noch eine dritte Factorei in dem Lande der Maratten errichten, mit deren Fürsten er persönlich bekannt, deren Sprache er vollkommen verstehe. Belgioso redete dem Unternehmen das Wort und widerlegte alle Einwendungen, welche mit dem etwaigen Hinweis auf die ostendische Compagnie gemacht werden könnten.

Graf Kolowrat, dem der Bericht des österreichischen Vertreters an der Themse übermittelt wurde, sprach sich dahin aus, dass er keinen Anstand nehmen würde, das Vorhaben von Bolts zu unterstützen, um so mehr, da seine Absichten auf keine monopolistische Unternehmung gerichtet seien und er auch das Aerar nicht belasten wolle. Mit dem Hinweise auf die unter Karl VI. gegründete ostindische Compagnie führte er aus, dass von Triest aus dem Unternehmen Schwierigkeiten nicht entgegenstünden; da man durch Verträge nicht gebunden sei, könnten andere Nationen keine Klage führen, allein es hänge von der Klugheit und Einsicht der Hof- und Staatskanzlei ab, zu beurtheilen, ob die Lage und ‚Standhaftigkeit der Umstände' so geartet seien, dass man deren Ansichten Folge geben könne.[252] Eingehend wurde die Frage, ob der ostindische Handel für die Erbstaaten von einiger Wichtigkeit sei, in einer Conferenz erwogen, an der blos Kolowrat, Binder und Raab theilnahmen.[253] Letzterer legte dar, dass der ostindische Handel, den Bolts unternehmen wolle, ‚eine beträchtliche Bahn zu einer nie geprüften, glückseligsten Exportation' eröffne, ohne das Aerar irgend einem Verluste auszusetzen. Der Passivhandel für die Monarchie sei der Beachtung werth, und es müsse dem österreichischen Staate daran liegen, ‚die Erfordernisse der ersten, zweiten und dritten Nothwendigkeit' so viel möglich aus der ersten Hand zu beschaffen. Auch scheine es, dass das Unternehmen glücken könne. Alle Nationen, heisst es in dem Protokolle, haben es erfahren, wie schwer es sei, mit jenen Handelsschaften in Concurrenz zu treten, die schon seit einem Jahrhundert in Ostindien sich festgesetzt haben, aber Bolts fasse die Küste von Malabar ins Auge, daher ganz unabhängige Gebiete, die weder mit England, noch mit Holland in Verbindung stehen; er gedenke nach China zu gehen, wo alle Schiffe z. B. in Kanton und Macao nach gleichem Rechte behandelt werden. Ausser Frankreich, dessen Handel

Digitized by Google

dahin unbedeutend sei, treibe die preussische Handelscompagnie von Emden, die dänische zu Helsingör, die schwedische zu Göteborg freien Handel nach China. Glücke das Unternehmen, so eröffne sich für Triest eine grosse Zukunft, indem ostindische Waaren von hier aus auch nach ausserösterreichischen Gebieten verführt werden dürften. Der Handelsgeist der Nation werde sich regen, und es sei ein glücklicher Umstand, dass die allerdings gefährliche Unternehmung durch Fremde ohne Beihilfe des Staates oder der Unterthanen eingeleitet werde. Nicht auf den Activhandel, obgleich Bolts in seinem Memoire den Werth desselben auf über eine Viertelmillion Gulden veranschlagt hatte, legte die Commission besonderen Werth, sondern auf den Passivhandel; Zimmt werde aus Ceylon, Muscatnüsse und Muscatblüthen aus Banda, Gewürznelken aus Amboina, Ingwer aus Guzerat, Pfeffer aus Malabar u. s. w. unmittelbar nach Triest gebracht werden; der Continent werde sodann indische Waaren aus Triest holen müssen. Wie hoch sich der Bedarf dieser Artikel in der Monarchie stelle, lasse sich allerdings nicht bestimmen, weil es an genauen Commerztabellen bisher noch fehle, aber ein beiläufiger Ueberschlag über den Import von indischen Feilschaften nach den Niederlanden ergab, dass im Durchschnitte in den Jahren 1766—1768 eingeführt wurden: Thee 570.000 Pfund, Ingwer 10.500 Pfund, Mousselin 996.000 Ellen.[254]

Bolts kam im Mai 1775 nach Wien. Kaunitz sprach sich über ihn günstig aus.[255] Die Kaiserin verfügte, dass Binder und Raab mit ihm zusammentreten, die Vorschläge anhören und darüber einen Befund anstellen sollen.[256] Als Begünstigungen, welche Bolts gewährt werden könnten, wurden in Vorschlag gebracht: kärntnerische Bergwerkserzeugnisse, welche ihm auf Credit gewährt werden könnten; von Musketen wären 13.779 Stück vorhanden, die für 4 fl. 30 kr. das Stück geliefert würden.[257]

Bolts erhielt am 5. Juni ein Octroi auf zehn Jahre für den Handel der adriatischen Häfen mit Persien, Ostindien, China und Afrika. Die Regierung verpflichtete sich, Kupfer für 46 fl. per Quintal zu liefern, als ‚Gratification' für je 5 Quintal 100 Pfund, für 200 Quintal 400 Pfund, für 300 Quintal 900 Pfund; Blei zum Preise von $8^1/_2$ fl. für den Quintal, der Hofkriegsrath sollte ihm 13.779 Stück Gewehre für 4 fl. 15 kr.

Digitized by Google

per Stück liefern, doch musste er sich verpflichten, keine Feuergewehre den britischen Unterthanen in Amerika zu verkaufen. Bolts hatte in seinem Gesuche auch die Forderung gestellt, Silber zu erhalten, die Verwaltung war aber durch Contract mit dem Bankierhause Steiner & Comp. für den Debit über Triest nach Italien und der Levante und mit Verbrugg und Goll für den Absatz nach England, Holland und Frankreich gebunden. Bolts wurde daher blos ermächtigt, mit diesen Häusern in Verhandlung zu treten und deren Zustimmung zu erlangen, sodann werde er die geforderte Menge zu einem angemessenen Preise erhalten. Die Ausfuhr von Eisen und Stahl sollte keiner Gebühr unterliegen. Für die Bewaffnung der Schiffe wurden ihm Kanonen zugesagt; die angeworbenen Soldaten erhielten die Löhnung aus der Staatscasse, für die Verpflegung hatte Bolts zu sorgen. Die ihm vom Staate gelieferten Gegenstände erhielt er gegen eine entsprechende Caution auf zwei Jahre creditirt; er wurde ermächtigt, im Namen der Kaiserin und ihrer Nachfolger alles Land in Besitz zu nehmen, welches ihm die indischen Fürsten abtreten würden.

Mit grosser Spannung verfolgte man in Wien die Fahrt von Bolts. In der Bay von Dellagoa, an der Mündung des Mafoumoflusses wurde Bolts auf eine Sandbank geworfen und glaubte, sich seines beschädigten Schiffes ‚Josef und Maria Theresia' nicht mehr bedienen zu können; er setzte die Ladung ans Land und schickte seinen Gefährten Ryan nach Bombay zum Ankaufe eines neuen Schiffes. In Dellagoa erhielt er von dem ‚Oberhaupte dieses Landes, welcher ein unabhängiger Schwarzer ist, das Eigenthum des Hafens, in welchem sich noch keine Nation festgesetzt hat'. Bolts liess ein kleines Bollwerk mit der k. k. Flagge daselbst aufwerfen. Wider alles Vermuthen wurde sein Schiff wieder durch die hohe Fluth flott gemacht. Bolts liess zehn Mann mit einer Kanone in Dellagoa zurück und segelte nach Surate, wo er am 5. Herbstmonat 1777 anlangte. Hier fand er Schwierigkeiten, die ihm wahrscheinlich von einer englischen Handlungsgesellschaft bereitet wurden, und ging nach Gogo und weiter nach Punna, wo er von dem maratischen Fürsten Freiheit des Handels auf dieser Küste zu erlangen hoffte. Das Schiff sollte von hier nach China gehen und im Brachmonat 1779 nach Triest zurückkehren. Es sei nicht zu zweifeln, meinte Kaunitz, dass in Kurzem die k. k.

Digitized by Google

Flagge in Indien keine seltene Erscheinung mehr sein und dieser Handel dem Staate zum Vortheile und Ruhme gereichen werde.[258]

Die ersten Fahrten lieferten kein günstiges Ergebniss; von einer Verzinsung des auf die Unternehmung verwendeten Capitals war keine Rede. Die Kosten für die errichteten Etablissements waren ziemlich beträchtlich gewesen. Die Brüssler Genossen waren jedoch entschlossen, die Versuche fortzusetzen, und beabsichtigten, das Capital zu vergrössern und durch Actien 3—4 Millionen aufzubringen.[259] Carl Proli wendete sich mit der Bitte an die Kaiserin, hiezu die Bewilligung zu ertheilen. Die Frage musste entschieden werden, ob einer Gesellschaft das ausschliessliche Recht zum Handelsbetriebe nach dem Osten eingeräumt werden solle. In einem Vortrage an die Kaiserin legte Kaunitz dar, dass es noch nicht an der Zeit und schwer sei, zu sagen, ob es gut oder nicht gut sei, den ostindischen Handel einer Gesellschaft ausschliesslich zu überlassen. Einerseits wäre es bedenklich, den Handel ganz freizugeben, da in politischer Hinsicht die Gestattung der Flagge Behutsamkeit fordere und wegen Abgang einer Marine sorgfältig darauf Bedacht genommen werden müsse, dass den eifersüchtigen Seemächten kein Anlass zu Klagen oder Thätlichkeiten gegeben werde. Selbst mit Rücksicht auf den Handel würde eine Freigebung schädlich sein, wenn die Eigenartigkeit des ostindischen Handels ins Auge gefasst werde. Die Kosten und die Gefahr für das Unternehmen seien so gross, dass einzelne Kaufleute kaum hoffen könnten, den Handel mit dauerhaftem Erfolg zu betreiben; durch Vereinigung des Capitals sei die Gefahr eines Verlustes eine geringere. Aus diesem Grunde haben sich auch andere Nationen bestimmt gefunden, grosse Compagnien zu errichten. Andererseits lasse sich nicht leugnen, dass durch die Privilegirung von Gesellschaften grosse Missbräuche entstehen könnten. Kaunitz war der Ansicht, dass zwischen der Einleitung des ostindischen Handels und seiner späteren Consolidirung unterschieden werden müsse. Wenn letztere eintrete, dürfte es vielleicht erspriesslicher sein, die bestehende Gesellschaft aufzuheben und den Handel unter gewissen Einschränkungen freizugeben. Er rieth daher zu einem Provisorium durch Gründung einer Actiengesellschaft mit einem Capitale von 3 bis 4 Millionen zu 1000 fl. und das Octroi auf läng-

Digitized by Google

stens 15 Jahre zu ertheilen; nach Ablauf derselben werde man zu beurtheilen im Stande sein, ob die Frist weiter zu erstrecken sei.

Die Annahme der Vorschläge von Proli wurde von ihm auch aus dem Grunde befürwortet, weil die deutschen und ungarischen Erbstaaten sich nicht in der Lage befinden, einen ostindischen Handel zu unternehmen, da sich von der Kenntniss und Geschicklichkeit der österreichischen Handelsleute wenig versprechen liesse; eine erspriessliche Einleitung eines mit ostindischen Waaren nach Italien, Deutschland, der Schweiz und anderen Ländern über Triest einzuführenden ökonomischen Handels sei nur von der Thätigkeit und den grossen Verbindungen der niederländischen Handelsleute mit anderen handeltreibenden Nationen zu erwarten, von den Engländern und Holländern unüberwindliche Hindernisse nicht zu besorgen.[260] Proli erbat die Erlaubniss, zwei Schiffe nach Ostindien absenden zu dürfen; Abfahrt und Abladung sollten zu Triest stattfinden; wenn die Zeit nicht erlaube, beide Schiffe in Triest ausrüsten zu können, wurde die Abfahrt eines derselben von Livorno gestattet.[261] Kaunitz befürwortete und die Kaiserin genehmigte, dass die chinesischen Waaren, welche Proli nach Triest bringen würde, bei ihrer Sendung nach Oesterreich einen zehnprocentigen Nachlass erhielten.[262]

Eingehende Berathungen führten zu dem Beschlusse, auf die Vorschläge nicht einzugehen, wenigstens nicht in dem Umfange, wie Proli gewünscht hatte. Es wurde ihm gestattet, ein Schiff von Triest nach China abzusenden, mit nichten aber nach Indien, da man das dem Bolts gewährte Octroi nicht verletzen mochte.[263] Auch Josef hielt daran fest und billigte diese Entschliessung seiner Mutter. Proli fand jedoch in Triest und Venedig kein für eine Fahrt nach China taugliches Schiff und bat in Verbindung mit dem Grafen Gyulay, die Bestimmung der beabsichtigten Expedition ändern und ein Schiff ‚nach der westlichen Küste von Afrika und den übrigen jenseits des Vorgebirges der Guten Hoffnung gelegenen Meeren' senden zu dürfen. Der Kaiser gestattete den ‚Besuch der afrikanischen Küsten' unter der Bedingung, dass die Etablissements von Bolts nicht berührt werden und die Abladung der Waaren in Triest oder Fiume erfolge.[264]

Nachdem Bolts von seinen Fahrten zurückgekehrt war, fanden in Brüssel Verhandlungen statt über die Gründung einer

Digitized by Google

Compagnie, an denen sich auch der Kaiser, der damals in Belgien weilte, betheiligte. Bolts bezifferte die erlittenen Verluste auf 10 Millionen und forderte ein ausschliessliches Octroi, die Erlaubniss zur Ausgabe von Actien, um 5—6 Millionen aufbringen zu können, endlich Besatzungstruppen für die indischen Etablissements.[265] Im März 1782 kam die neue Gesellschaft zu Stande. Niederländische Handlungshäuser mit gutem Namen gehörten zu den Actionären. Graf Belgioso betheiligte sich mit 12.000 Francs, Carl Proli, Borrekens und Nagels zeichneten zusammen 800, Peter Proli 200 Actien, jede zu 1000 fl. Die letzten vier, denen noch ein von der Gesellschaft ernanntes fünftes Mitglied zugesellt werden sollte, waren bestimmt, den Ausschuss zu bilden und die Direction zu führen. Alljährlich sollte eine Generalversammlung stattfinden. Je 12 Actien erhielten eine Stimme. Als Verzinsung wurden 5 Procent bestimmt. Nach Ablauf des Octrois sollte eine allgemeine Theilung der Gewinnste stattfinden.

Die Gesellschaft ernannte in 21 europäischen Handelsplätzen Correspondenten und Agenten. Die Schiffe ‚Fürst Kaunitz' und ‚Graf Kolowrat' waren nach China bestimmt, ‚Baron Binder' sollte nach der Küste von Goa gesendet werden, ein viertes Schiff sollte angekauft und ‚Graf Belgioso' genannt werden.[266]

So bereit Josef war, die Unternehmung durch Gewährung von Begünstigungen zu unterstützen, und auch den Befehl gab, an Hyder Ali Geschenke zu schicken, um dadurch der Gesellschaft unter die Arme zu greifen,[267] eine active Betheiligung des Staates lehnte er ab. Als die Compagnie im Frühjahre 1783 ein neues Schiff ‚Graf Cobenzl' nach China und Ostindien abzusenden beabsichtigte, erbat sie einen Staatsvorschuss im Betrage von 100.000 fl., 250 Centner Schiesspulver und etwas Kupfer aus den staatlichen Bergwerken. Der damalige Gouverneur von Triest, Graf von Brigido, befürwortete das Gesuch. Die Hofkanzlei begnügte sich, auf die bedeutende Forderung, welche der Staat bereits bei der Handlungsgesellschaft habe, hinzuweisen und stellte die Entscheidung dem Monarchen anheim. Dieselbe lautete ablehnend. ‚Da ich,' schrieb Josef auf den Vortrag, ‚in das ganze Bolts'sche Geschäft, so allerdings verworren aussieht, gar keinen Einfluss nehmen will, so hat es auch von diesem Vorschuss gänzlich abzukommen,

Digitized by Google

und ist den Interessenten lediglich zu überlassen, dieses Unternehmen durch ihre Mittel zu unterstützen oder solches fahren zu lassen.'[268]

Die Compagnie besass zur Zeit ihrer Auflösung drei Factoreien an der malabarischen Küste: zu Mangalora, Carwar und Bahapatnam. An dem erstgenannten Orte hatte sie von Hyder Ali 200 Klafter Grund und Boden zugewiesen erhalten, eine Schenkung, die von dem Nachfolger Tippo bestätigt worden. Ausserdem bestand eine Factorei auf den Nicobaren und ein Magazin, auf dem die kaiserliche Flagge wehte.[269] Nach der Auflösung der Compagnie scheint man in Wien nicht abgeneigt gewesen zu sein, die Etablissements an der malabarischen Küste zu erhalten und einem aus dem Kreise der Triester Handelsschaft ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen. Es handelte sich nur um die Modalität, wie dies ohne grossen Kostenaufwand zu bewerkstelligen sei, bis die erbländischen Kaufleute in die Lage kommen würden, davon Gebrauch zu machen. Die aus Triest eingelaufenen Gutachten wiesen jedoch auf die Schwierigkeiten hin, begreiflich daher, dass der Kaiser, der sich bei den Verhandlungen geneigt gezeigt hatte, die etwaigen Besitzungen der Compagnie zu übernehmen und auch die Erwerbung anderer Colonien ins Auge fasste, nunmehr sich dahin aussprach, dass der Staat an dem ostindischen Handel kein besonderes Interesse, noch daran unmittelbar theilzunehmen, sondern sich blos auf die Ertheilung von Flaggenpatenten und den allgemeinen, auch jedem anderen Zweige der Privatindustrie zukommenden Schutz zu beschränken habe. Um jedoch zu verhindern, dass Einzelne ihre Capitalien einem Handel zuwenden, der mit mancherlei Fährlichkeiten verbunden sei, rieth Kaunitz, die Triester Kaufmannschaft darauf aufmerksam zu machen, dass die Gründung von Handelsgesellschaften zum Betriebe des orientalischen Handels zu empfehlen sei.[270] Die Regierung beschränkte sich mit Genehmigung des Monarchen darauf, allen jenen Fremden, die von Triest Schiffe nach Ostindien auszurüsten sich anschickten, die Naturalisation zu ertheilen; einem reichen Orientalen, Namens Satur, der in Ostasien begütert war und von dem in Erfahrung gebracht wurde, dass er nach Triest übersiedeln wolle, wurde auch eine Standeserhöhung zugesagt.

Von der Anbahnung eines unmittelbaren Handels mit Ostindien abgesehen, wurde auch noch ein anderer Plan er-

Digitized by Google

wogen. Der Vorschlag eines mit dem Levanteverkehre vertrauten Mannes, Picciotto, dem auch später die Naturalisation in Triest ertheilt wurde, ging dahin und wurde von dem Vertreter Oesterreichs am Bosporus, Herbert-Rothkeal, befürwortet, die Route über Constantinopel, Aleppo, Bagdad und Bassora ins Auge zu fassen, daselbst und an einigen Orten in Indien Factoreien zu gründen. Wohl, fügte der Internuntius hinzu, wäre der Weg über Aegypten jenem über die syrische Küste vorzuziehen, aber es wäre unklug, sich ohne eine vorhergegangene grosse Revolution in Aegypten der Gefahr eines ostindischen Handels durch das Rothe Meer auszusetzen. Der Weg über Aleppo sei weit länger, aber nicht solch' grossen Gefahren ausgesetzt.[271] Der Vorschlag erschien um so beachtenswerther, als damit auch die Hebung und Entwicklung der Donauschiffahrt in Verbindung gebracht und nebst Triest auch Wien der Ausgangspunkt für den orientalischen Verkehr werden konnte.[272] Der Gepflogenheit gemäss holte man Gutachten ein. Der Triester Handelsstand, die privilegirte Assecuranz- und Handlungscompagnie u. A. m. wurden einvernommen. Einstimmig wurde aus allen diesen Kreisen bemerkt: der Vorschlag Picciotto's würde keiner europäischen Nation, um so weniger Oesterreich Vortheil bringen. Die Strasse über Aegypten sei jener über Bassora vorzuziehen. Nachrichten waren verbreitet, dass Frankreich einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Pforte in Betreff des ägyptischen Verkehres im Begriffe stehe, Oesterreich solle daher in Constantinopel einen Hat zu erlangen suchen, um der kaiserlichen Schiffahrt Freiheit und Sicherheit zu verschaffen.

Auch die ersten Anträge zur Anknüpfung einer Handelsverbindung mit den nordamerikanischen Colonien wurden bereits unter Maria Theresia gemacht. Im Jahre 1763 brachte der kurpfälzische Hofrath und Resident in Pisa, Philipp Fabini, in Vorschlag, mit österreichischen Kunst- und Naturerzeugnissen vornehmlich über die ‚canarischen Eyländer' Handel nach Amerika zu treiben. Der Commerzienrath sprach sich ablehnend aus. ‚Die blosse Möglichkeit einer Sache,' meinte er, ‚sei noch nicht zureichend, dieselbe werkstellig zu machen, und die mit leeren Worten spielende Einbildungskraft könne zur Vollziehung dessen, was allenfalls und am Ende lediglich auf die Unternehmungen der Kaufleute ankomme, nichts beitragen.

Digitized by Google

Diese müssen am besten wissen, welche Negotia ihnen anständig seien.'[273] Die Kaiserin war indess anderer Ansicht. Da aus diesem Antrage fortan einiger Gebrauch gemacht werden könne, lautet ihre Entschliessung, so sei die Intendenza aufzufordern, den Handelsstand einzuvernehmen. Der erste Versuch wurde unter Josef gemacht. Die erste Versendung österreichischer Waaren soll ein Wiener Kaufmannn, Weinbrenner, 1783 unternommen haben, indem er acht Kisten Wollhüte, Leinwand, Glaswaaren, Sensen und Strohmatten, gemeine mährische Tücher über Hamburg nach Philadelphia abschickte.[274] Die privilegirte Triester und Fiumaner Handelscompagnie sendete in Verbindung mit anderen ansehnlichen Handelsleuten ein grosses Schiff ‚La capriciosa' nach Philadelphia und erbat durch Vermittlung des Grafen Brigido, dem die Expedition dirigirenden Capitän Simpson den Titel und Rang eines Capitäns der Marine zu verleihen. Der Gouverneur befürwortete das Gesuch und rieth, auch für das zweite Schiff, welches man auszurüsten im Begriffe stehe, ‚Il Conte Brigido', ein Flaggenpatent zu ertheilen.[275] George Simpson war der Erste, der von Triest österreichische Waaren nach Nordamerika brachte. Am 7. August 1784 wurden sämmtliche Länderstellen verständigt, dass Baron von Beelen mit dem Titel eines Commerzienrathes nach Philadelphia gesendet worden sei, um sich über die Handelsverhältnisse zu unterrichten, ‚die Unterthanen der Monarchie mögen sich an ihn wenden, wenn sie etwa Geschäfte einleiten wollen'.[276] Später bildete sich in der Hafenstadt eine österreichisch-amerikanische Handelsgesellschaft, um österreichische Kunst- und Naturproducte nach den amerikanischen Freistaaten zu führen. Die Handelsleute Strohlendorf, Beletti, Maffei und Simpson waren Directoren derselben. Das Unternehmen, dessen Inslebentreten Graf Brigido am 12. August 1785 anzeigte, wurde mit Befriedigung von Josef begrüsst.[277] Ueber den Fortgang besitzen wir keine bestimmten Angaben; die Versuche scheiterten wegen Mangel an erforderlichen Kenntnissen, wie es in einem Schriftstücke heisst. Die sechsjährige Anwesenheit Beelen's hatte ebenfalls keinen Erfolg; man habe sich überzeugt, heisst es in einem Vortrage, dass die dortigen Handelsplätze mit den erbländischen in keiner Verbindung stehen. Aus diesem Grunde wurde auch ein Jahrzehnt später auf die von dem Grafen Brigido befürwortete Anstellung eines Consuls in Philadelphia

Digitized by Google

und auf den Abschluss eines Handelsvertrages mit der nordamerikanischen Republik nicht eingegangen.[278]

XIII.

Die Ansichten über die Erspriesslichkeit der österreichischen Handelspolitik gingen in den Kreisen der Regierung auseinander. Bis in die Siebzigerjahre bildeten die Vertreter des Verbotssystems in dem Rathe der Kaiserin die Mehrheit. Im Staatsrathe lauteten die Urtheile meist nicht durchwegs günstig über die handelspolitischen Massnahmen. Im achten Jahrzehnt rang sich bei Schaffung des allgemeinen Zollgebietes eine freisinnigere Richtung durch.[279] Carl von Zinzendorf, der niederösterreichische Regierungsrath Hägelin waren Vertreter des Freihandels; Sonnenfels, principiell für eine liberale Handelspolitik, war gefügig genug, den getroffenen Massnahmen in seinen Gutachten das Wort zu reden.

Einige Gutachten verdienen Erwähnung. Raab, der Jahre lang in Triest gelebt und sich mit Handelsfragen zu beschäftigen Gelegenheit gehabt hatte, kann als gemässigter Schutzzöllner bezeichnet werden. In einer ausführlichen Denkschrift legte er seine Ansichten nieder. Die problematische Frage über die Wirkung der Verbotsgesetze sei deshalb schwer zu beantworten, weil Voraussetzungen zu Grunde gelegt werden, die keine Ueberzeugung begleitet. Man weise auf das Beispiel der mächtigsten und wichtigsten der handeltreibenden Staaten hin. Beide Meinungen, die für und gegen die Verbotsgesetze, haben das gleiche Ziel im Auge, und es frage sich nur, ob der Mangel der Verbotsgesetze vor dem Jahre 1764 das Zurückbleiben der Nationalindustrie veranlasst habe, und ob durch die bestehenden Verbotsgesetze das Wachsthum der Landesindustrie eingetreten sei und Gefahr vorhanden wäre, wenn dieselben wieder aufgehoben würden. Erhöhte Mauthen können immer dasselbe, was Verbotsgesetze bewirken, und wenn in früheren Zeiten der Staat mit fremden Waaren überschwemmt worden sei, so liege der Grund nicht darin, weil es an Verbotsgesetzen gefehlt, sondern weil man die fremden Waaren mit zu geringen Zöllen hereingelassen und für die Vermehrung der Landesindustrie nicht viel Sorge getragen habe. Eine gute Mauthregie könne allein gegen die schädliche Concurrenz fremder

Digitized by Google

Waaren schützen, ohne diese seien aber Verbote und Mauthgesetze gleich unmächtig. Auch Rücksichten auf das Finanzgefälle, sowie auf die Reciprocität der Handelsschaft unter den verschiedenen Nationen, auf die Vervollkommnung der inländischen Fabriken durch fremde Concurrenz verdienen Berücksichtigung. So wenig man beweisen könne, dass diese oder jene Fabrik entstand oder sich beträchtlich entwickelt habe, weil die Verbotsgesetze vorhanden waren, so unleugbar sei es, dass viele, ja die wichtigsten Fabriken im Staate geblüht, ehe man auf Verbotsgesetze gedacht habe. Hieher gehören die Leinwandfabriken in Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten, Krain, die Glasfabriken in Böhmen, Steiermark und Krain, die Eisenmanufacturen, die Grobtuchfabriken, die Seidenfabriken in Görz und Tirol, die Hutmacherei in Wien, die Stickerei u. s. w. Es sei nicht zu leugnen, dass die feinen Tücher und die Seidenmanufacturen und andere Sprossen der Industrie sich im Laufe der letzten 30—40 Jahre entwickelt haben; ob die Verbotsgesetze dazu mitgewirkt haben, sei problematisch, keineswegs aber zweifelhaft, sondern notorisch, dass die Brünner Tuchfabrik erst seit zwei Jahren, nachdem sie eine geschicktere Direction erhalten, wirklich Tücher von ebenso guter Qualität als die fremden erzeugt, während früher trotz aller Verbotsgesetze dieses nicht erreicht wurde. Die Aufhebung inländischer Mauthen, die Beseitigung der Verzollung der Rohstoffe, die Concurrenz der Gewerbe, denen noch der Zunftzwang im Wege steht, seien kräftigere Mittel als die Verbotsgesetze. Die Ertheilung von Pässen auf fremde Waaren führe oft zu einem Monopol für jene Handelsleute, welche dieselben erlangen. Man führe für die Nothwendigkeit der Verbotsgesetze den geringeren Arbeitslohn in fremden Staaten an, eine unrichtige Ansicht, da der Lohn bei vielen Nationen noch höher sei als in Oesterreich. Raab sprach sich für Verbotsgesetze höchstens bei jenen Waaren aus, welche im Lande in Menge, Qualität und Preis den fremden gleichstehen. Die Ausfuhrverbote auf agricole Erzeugnisse verwirft er ganz und glaubt, dass nur dann eine zeitweilige Ausnahme platzgreifen sollte, wenn ein offenbarer Misswachs im ganzen Staate eingetreten sei. Bei jenen Artikeln, bei denen Oesterreich bei der Verarbeitung mit fremden Nationen concurriren müsse, genügten 10—15 Procent, um den Landesmanufacturen ‚ein billiges Reciprocum zu lassen'.[280]

Digitized by Google

Freihändlerischen Gesichtspunkten huldigte der niederösterreichische Regierungsrath Hägelin. Es müsse in Erwägung gezogen werden, ob es nämlich möglich oder der Wohlfahrt der Staaten zuträglich sei, alle Bedürfnisse im eigenen Lande zu befriedigen. Die Natur gebe einem Lande nicht Alles, sondern theile ihre Gaben mannigfaltig aus. Dadurch werden die Völker mit einander verbunden, dass ein Volk dem anderen von seinem Ueberflusse mittheilen könne und Freundschaft unter ihnen erhalten werde, welche eine Grundfeste der Glückseligkeit des menschlichen Geschlechtes sei. Man irre sich, wenn man Alles in seinem Lande haben wollte; man müsse die Schätze der Natur in einem Lande kennen, mit dem Pfunde welches sie gewähren, zufrieden sein und damit zu wuchern suchen. Der wahre ursprüngliche Reichthum bestehe in dem Ueberflusse der durch den Fleiss hervorgebrachten Landesproducte; das Geld sei kein wahrer Reichthum, sondern nur ein Zeichen davon.

Verbote sind überhaupt dem Staate nicht zuträglich, wenn es auch gleich unter dem scheinbaren Vorwande, das Geld im Lande zu behalten, geschehe. Das Ebenmass des Geldvorrathes gebe sich von selbst, weil es als eine Waare dorthin gehe, wo es am meisten gebraucht werde. Die angestellten Berechnungen der Bilanz seien trügerisch, weil der Zusammenhang der ganzen handelnden Welt nicht genau übersehen werden könne, daher auch alle Tabellen Unrichtigkeiten aufweisen. England habe durch Verbote anderen Völkern ein übles Beispiel gegeben, allein es sei dabei zu erwägen, dass es den Vortheil hatte, einen reichlichen Umsatz nach den Colonien zu besitzen, um den anderweitigen Nachtheil dadurch zu paralysiren; andere Länder sind durch ein anderes Verfahren emporgekommen, wie z. B. Sachsen und Holland, welches die Einfuhr durch Verminderung der Zölle erleichtert hat.

Der Zwang, welcher durch Verbote dem Handel und Wandel angethan werde, sagt Hägelin am Schlusse seiner Auseinandersetzungen, sei nachtheilig; zur Beförderung des Handels sei Freiheit, Sicherheit und Schutz, d. i. blos eine kluge Leitung, erforderlich. Die Freiheit bestehe in Aufhebung schädlicher Einschränkungen, die Sicherheit in guten Gesetzen und der Schutz in der Aufmunterung; zur Beförderung des Ackerbaues als der Quelle des wahren Reichthums seien gute Acker-

Digitized by Google

gesetze, zur Befestigung des Credits strenge Justiz, zur Belebung des Handels Begünstigung des Verkehres zwischen den Provinzen einer und derselben Monarchie nothwendig.

Eine Verschärfung des Verbotssystems trat unter Josef ein. Schon als Mitregent hatte er seine Ansichten über die Handelspolitik in einer Denkschrift ausgesprochen, und während seiner Regierung hielt er an denselben fest. Die lauten Klagen der Fabrikanten über die Linderung der Verbote bekräftigten ihn in seinem Gedankengange, und die Darlegungen der Behörden, die für den Tarif vom Jahre 1775 mit Wärme und Entschiedenheit eintraten, wies er mit schneidender Schärfe als irrig zurück. Die Hofkanzlei hob in einem Vortrage vom 24. December 1782 hervor: die Fabrikanten haben kein Recht, zu klagen, denn sie seien schon im Besitze aller vermeintlichen Vortheile, um welche sie so ungestüm anhalten. In Folge der hohen Schätzung bei dem Tarif vom Jahre 1775 seien die ausländischen wollenen Waaren mit 50 Procent, manche fremde Seidenwaaren mit 40 Procent belegt. Die Fabrikanten geniessen Befreiung von erbländischen Mauthen. Auch haben die inländischen Fabrikanten eine Begünstigung dadurch erlangt, dass der bisherige Zwang der Qualitätenordnung und die Beschau der Waaren auf den Stühlen abgeschafft worden sei. Die Hofkanzlei wies auf die günstigen Folgen des bestehenden Tarifes für die Industrie hin, auf die grössere Freiheit für den Handel, die grössere Einfachheit bei der Mauthmanipulation.[281] Anderer Ansicht war der Kaiser: Das Zollsystem tauge nichts, es sei ein Zwitterding, welches nicht zu existiren verdiene. Vergebens machte Graf Kolowrat, von Kaunitz unterstützt, Vorstellungen. Josef heischte die Ausarbeitung eines neuen Tarifes.

Die Gründe für die Verschärfung der Verbotsgesetze sind in der Einleitung des 1784er Patents dargelegt. ‚Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungszweige, welche mit dem Wohle der Unterthanen so innig verbunden sei,' heisst es daselbst, ‚werde hauptsächlich durch den Hang nach ausländischen Waaren gehemmt, denen nicht selten nur ein blosses Vorurtheil vor denselben inländischen Erzeugnissen den Vorzug einräume. Dadurch werde der Absatz der Nationalfabriken beschränkt, der Emsigkeit der Lohn, den sie anzusprechen berechtigt sei, entzogen und der arbeitsamen, d. i. der nützlichsten Classe des

Digitized by Google

Volkes ihr Unterhalt schwer oder gar unmöglich gemacht. Diesem Uebel Einhalt zu thun, solle entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung einigermassen der Eingang erschwert werden, um dadurch den Nationalverzehrer in die Nothwendigkeit zu versetzen, die inländischen Erzeugnisse zu suchen und sich sowohl durch den Gebrauch von dem gegen dieselben genährten Vorurtheile zu überzeugen, als den Nationalgewerben Absatz und Verdienst zuzuwenden.' Das Erträgniss der Zölle wurde für einen Commerzialfond zur Unterstützung der inländischen Industrie bestimmt, ‚da es nur billig sei, dass die Verzehrer auswärtiger Waaren, was durch sie auf einer Seite den Nationalgewerben entgeht, auf der anderen durch einen verhältnissmässig grösseren Betrag zum Commerzialfonde ersetzen'. Die Verbote erstreckten sich nicht auf Erzeugnisse aus Toscana, Mailand, Mantua, Tirol, Ungarn und den Niederlanden. Mit Ausnahme der toscanischen seidenen Strümpfe, Bänder und Tüchel, ferner einzelner niederländischen Erzeugnisse, hatten die Waaren aus diesen Ländern bei der Einfuhr blos ein Sechstel des Zolles zu entrichten, wenn sie als Erzeugnisse des betreffenden Landes ausgewiesen wurden.

Durch den am 16. September 1784 erlassenen Zolltarif, der mit dem 1. November 1784 in Kraft zu treten hatte, ‚um durch Vereinfachung der Vorschriften und durch Deutlichkeit die Beobachtung leichter und zuverlässiger zu machen', erfolgte die Einbeziehung Galiziens in das österreichische Zollgebiet. Eger und Pilsen verloren ihre Ausnahmsstellung als Zollausschlüsse.[282]

Auf Durchführung einmal festgestellter Grundsätze beharrte der Kaiser mit grosser Zähigkeit und zeigte durchaus keine Geneigtheit, auch nur die kleinste Abweichung zu gestatten. Zahreiche Weisungen an die Hofstellen zeigen, wie sehr ihn der Gegenstand beschäftigte. In der Bezeichnung jener Artikel, welche der Verbotsliste eingereiht werden sollten, war er unermüdlich und unerschöpflich. Da durch die getroffene Anordnung in Mauthsachen die Industrie in allen Fächern immer mehr zu wachsen beginne, lautete ein Handschreiben vom 2. Juni 1786, so wäre es ihm leid, wenn durch Undeutlichkeit der Tarif in seiner Wirkung geschwächt würde. Die Spiegeleinfuhr sei verboten, Rahmen und Futterale aber nicht; das Verbot werde umgangen und unter Angabe von

Digitized by Google

letzteren Spiegel eingeführt; die Einfuhr von Zwirnstrümpfen sei erlaubt; auswärtige Fabrikanten haben nun ersonnen, Seide miteinzuwirken und auf diese Weise ein schöneres Erzeugniss geliefert, welches dem Verbote unterliege; überhaupt werden mehrere Waaren, die zwar verboten seien, unter einer anderen Bezeichnung hereingeschleppt; es habe daher nochmals eine Durchsicht der Waaren, deren Einfuhr gestattet sei, stattzufinden und mit Kennern wohl zu überlegen, welche Artikel, um die eigenen Fabrikanten zu unterstützen, unter die verbotenen zu setzen seien.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei legte am Schlusse des Jahres ein Verzeichniss einiger Waaren vor, zumeist solcher, die leicht eingeschwärzt werden konnten, und zu deren Erzeugung die Rohstoffe im Inlande vorhanden waren. Eger, auf dessen Gutachten der Kaiser grossen Werth legte, weil er sich zum Dolmetsch seiner Ansichten machte, wollte jedes ausländische Erzeugniss ferngehalten wissen, welches durch inländische Artikel, wenn auch nicht derselben Güte, ersetzt werden konnte.[283] Die kaiserliche Entschliessung bezeichnete 32 Artikel, die mit dem Verbote zu belegen seien, jedoch sollte die Einfuhr jenen gestattet werden, die für ihre Person dieselben aus dem Auslande beziehen wollen und 60 Procent an Zoll entrichten. Vier andere Artikel sollten künftig nur gegen Pässe und gegen einen Zoll von 20 bis 30 Procent eingeführt werden dürfen. In einem beiliegenden Verzeichnisse sind jene Waaren namhaft gemacht, die ausser Handel gesetzt werden sollen, sowie jener, die zum Zollsatze von 30 Procent eingeführt werden dürfen. In den nächsten Monaten wurden neue Verbote erlassen; der Kaiser und die Behörden waren unermüdlich in der Ausfindigmachung neuer Gegenstände.

Das Patent vom 8. März 1787 setzte eine grosse Anzahl Waaren ausser Handel. Auch die Einfuhr der verbotenen Waaren gegen Pässe wurde erschwert. Vor Erhaltung eines Passes musste genau untersucht werden, ob die Waare dem Bedürfnisse dessen, der sie einführen will, angemessen sei. Für einige Waaren, wie: glatte und geblümte Battiste, leinene Dünntücher, gestreifte und geblümte Mousseline, endlich Schleier aller Gattungen wurde der Zoll auf 6 fl. vom Pfund festgesetzt, dabei aber die Beschränkung hinzugefügt, dass die Einfuhr, um den Absatz der inländischen Fabriken und Manu-

Digitized by Google

facturen durch übermässigen Zusammenfluss dieser Waaren nicht zu hemmen, nur gegen Pässe gestattet sein solle. Bei Ertheilung derselben sollten die Landesstellen darauf sehen, ob die inländischen Manufacturen nicht etwa an Absatz Mangel leiden, in welchem Falle Pässe nur jenen zu gewähren seien, welche sich durch Beförderung des Absatzes der inländischen Waaren um die allgemeine Nationalhandlung verdienstlich machen.

Der Tarif vom Jahre 1788 enthielt sowohl die erlaubten als auch die verbotenen Waaren. Für die Einfuhr aus den Erbländern ausserhalb des Zollgebietes wurden ermässigte Zollsätze ausgeworfen; ungarische und galizische Manufacte zahlten in der Regel die Hälfte des Aussenzolles; die bei der Einfuhr ungarischer Producte nach Galizien bisher gewährte Begünstigung blieb aufrecht erhalten; Triest, sowie die Seehäfen Fiume, Buccari, Porto-Rè, Zengg und Carlopago behielten ihre Freiheiten; die Einfuhr des ausländischen Stahles, Eisens, Kupfers, Quecksibers, Salzes und Schiesspulvers, sowie der Spiegel blieb wie bisher verboten; die der Stadt Brody am 1. August 1779 bewilligte Handelsfreiheit wurde bestätigt; russische und polnische Waaren, denen in den Tractaten eine Zollermässigung zugesagt war, hatten nur die vertragsmässigen Sätze zu entrichten; zur Erleichterung des inländischen Handels wurde eine Anzahl von Abgaben auf Vieh, Getränke und Getreide aufgehoben.[284] Für die Durchfuhr wurde jenen Waaren, welche aus dem deutschen Reiche über die österreichischen Provinzen nach Polen und Preussisch-Schlesien transitirten, sowie jenen, die aus Sachsen oder Niederdeutschland über Böhmen und Mähren nach Polen geführt wurden, eine 50procentige Ermässigung gewährt; die Wasserzölle am Inn in Oesterreich ob der Enns und an der Salzach blieben in Kraft; für die Grenzzölle zu Kremsbruck und Pontafel wurde ein besonderer Tarif erlassen, indem die Waaren, die über den erstgenannten Ort geführt wurden, einen höheren Zoll zu entrichten hatten als über die Triester und Fiumaner Strassen; noch höher war der Pontafler Zoll für Waaren aus und nach Italien; zollfrei blieben Eisen und Leinwande aus Kärnten bei der Ausfuhr; bei der Einfuhr und Ausfuhr: Getreide, Hanf und Flachs, Heu und Stroh, Mühlsteine, Steinmetzarbeiten, Ton- und Töpfergeschirre, gemeine Weine und Ziegel.

Digitized by Google

Die Zoll- und Handelspolitik Josefs wurde nur von wenigen Personen offen angefochten. Obgleich die Hofkanzlei mit derselben nicht einverstanden war, wagte sie es dennoch nicht, nachdem der Kaiser sich für das Verbotssystem ausgesprochen hatte, dasselbe zu bekämpfen, da ihre Versuche, den Monarchen anderen Sinnes zu machen, erfolglos geblieben waren. Der Präsident der Hofrechenkammer, Carl von Zinzendorf, besass den Muth, seine Bedenken vorzubringen. Es sei in der That ermüdend und befremdend, schrieb er, dass die Klagen einiger Fabrikanten immer und ewig und ohne Aufhören die Regierung beunruhigen. Vor 21 Jahren hätten sie dasselbe Lied gesungen wie gegenwärtig und beträchtliche Geldaushilfe, Einfuhrverbote, wiederholte Visitationen der Gewölbe gefordert. Die böhmischen Glashändler handeln in der ganzen Welt und klagen nie, die Leinweber, die Garnhändler erfreuen sich des Freihandels und bereichern sich. Was solle man von einer Manufactur sagen, die seit 30 Jahren ein Monopol besitze und noch immer jammere, dass sie die Concurrenz auszuhalten nicht im Stande sei? Niemals habe die Landesregierung genugsame Daten in der Hand, um zu bestimmen, ob dieser oder jener Tausch dem Nationalhandel und der Industrie nachtheilig sei. Der Handel sei kein Krieg Aller gegen Alle, sondern das Band der Nationen, und jede Regierung, die ihn nicht auf solche Weise betrachte und solchergestalt behandle, lege unfehlbar der Ausbreitung der eigenen Nationalthätigkeit die grössten Hindernisse in den Weg. Es gebe keinen schädlichen Passivhandel.

Selten liess Zinzendorf eine Gelegenheit vorübergehen, ohne die Erspriesslichkeit einer freisinnigen Handelspolitik zu berühren. In einem Gutachten, welches er über Aufforderung des Kaisers über den Staatsbedarf im Falle eines Krieges im Jahre 1783 erstattete, bespricht er die Mittel zur lebhafteren Beförderung des Geldumlaufes und billigt das Verbot von Geldsendungen nach Rom; die Geldausfuhr nach Rom, fügte er hinzu, wäre zuverlässig der einzige Passivhandel der Erblande, dem kein Activhandel das Gleichgewicht halte, und der, obgleich er in den Mercantiltabellen nicht erscheine, einen wahren Verlust in der Staatsbilanz verursachen müsste. Die Herstellung völliger Freiheit des Handels und der Industrie in der ganzen Monarchie wäre ein Mittel zur Förderung des Geldumlaufes.[285]

Digitized by Google

Bei dem grossen Werthe, den die Verfasser des Tarifes vom Jahre 1788 auf die Mercantiltabellen legten, hob Zinzendorf die Unzuverlässigkeit derselben hervor, indem sie nicht einmal mit einander übereinstimmen. Allerdings seien auch die englischen und französischen nicht zuverlässiger. Necker habe in seiner Schrift über die Verwaltung der französischen Finanzen grosse Mühe darauf verwendet, über die sogenannte Handelsbilanz, welcher er ungemein viel Wichtigkeit beigemessen, etwas Erträgliches zu sagen, und ungeachtet aller darauf verwendeten Mühe bringe er dennoch nichts als ein von aller Wahrscheinlichkeit entblösstes Hirngespinnst zusammen. Einfuhr und Ausfuhr nehmen zusammen zu oder ab. Nur die so hoch gepriesene Lehre von der Handlungsbilanz habe der mühsamen und stets unsicheren Arbeit der Mercantiltabellen ein so grosses Gewicht beigelegt. Da aber keine Nation mehr zu kaufen im Stande sei, als sie verkaufe, oder mit anderen Worten, als sie Zahlungsmittel habe, so sei die ganze Lehre von der Handelsbilanz nichts mehr und nichts weniger als ein leerer Traum, und alle auf diesen falschen Wahn sich gründenden Verfügungen der Regierungen können nur Unheil und Verwirrung stiften. Die Anhäufung klingender Münze für den Reichthum einer Nation ansehen zu wollen, sei kurzsichtig und trüglich. Je glücklicher eine Nation, je weiser, je zusammenhängender ihre Gesetze seien, je weniger klingende Münze habe sie nöthig, um die für den lebhaften Umlauf von Waaren, für den ausgebreitetsten Handel und die Industrie erforderlichen Dienste zu leisten.[286]

In der Opposition gegen die von Josef befolgte Zollpolitik stand Carl von Zinzendorf nicht allein, auch Philipp Graf Sinzendorff theilte die freien Ansichten. ‚Da mir die Wahrheit, besonders von einem scharfsichtigen Auge betrachtet, angenehm zu vernehmen ist,' so lautet ein Handschreiben des Kaisers an den Grafen Sinzendorff, ‚so werde ich Ihnen verbunden sein, wenn Sie mir überhaupt Ihre Meinung, den Handel betreffend, eröffnen werden.' Sinzendorff kam der Aufforderung durch Abfassung einer Denkschrift über den erbländischen Handel vom 23. September 1786 nach. Er geht, wie er bemerkt, von seinem Lieblingssatze aus, dass ein jeder Plan so geartet sein müsse, dass ein jedes mittelmässige, thätige und ehrliche Subject ihn in Ausübung bringen und man augen-

Digitized by Google

blicklich sehen könne, ob die Befehle vollzogen worden seien und wer an der Unterlassung Schuld trage; ein die inneren Einrichtungen der Länder umfassendes System könne nicht einfach genug sein. Das Wort Handel und Wandel bringe mit sich die Freiheit. Alle Hindernisse durch Zölle oder durch Verbote seien der Natur zuwider, daher schädlich. Wenn Jemand behaupten wolle, dass die Freiheit schädlich sei, so liege demselben der Beweis ob; es lasse sich jedoch nicht behaupten, dass durch Mauthen und Verbotsgesetze der Handel vermehrt worden sei, im Gegentheil würde sich die Sache aufklären, wenn die Facta und das interessirte Landvolk und nicht die Tischschreiber befragt würden. Mit der Behauptung, die Lage der Erbländer sei nicht der Art, um einen beträchtlichen Ausfuhrhandel treiben zu können, sowie dass die verschiedenen Nationen Oesterreichs nicht den gehörigen Erfindungsgeist besitzen und höchstens, wie man behauptet, als Affen anzusehen sind, die blos im Stande seien, nachzuäffen, habe er sich nie zu befreunden vermocht, er behaupte vielmehr, dass kein Land in Europa mehr im Stande sei, einen auswärtigen Handel zu treiben, als die Erbländer. Wann war Böhmen glücklich und industriös? Als es seinen Freihandel auf der Elbe bis nach Hamburg hatte, von wo die Waaren bis nach Spanien, Portugal, Frankreich und England frei ausgeführt wurden. Wie könnte man dieser Nation Industrie absprechen, welche in ihrem Glas- und Leinwandhandel der lieben Natur gefolgt und in ganz Europa eine hervorragende Stellung erworben hat, ja, ohne das geringste Zuthun die anderen so hochtrabenden Nationen mit ihren Producten geschlagen? Man frage nur die gesammten Gebirgsbewohner und nicht die Tischschreiber, so werden alle einstimmig erklären, dass sie nichts Anderes wünschen als die Freiheit des Handels. Allerdings dürfe man nicht jene befragen, welche Fabriken angelegt haben, welche aus Mangel von Kenntnissen oder aus Geiz ihren Privatvortheil dem allgemeinen Nutzen vorziehen. Oesterreich könnte sich sogar bezüglich seines Handels, wenn namentlich mit den Nachbarländern Freiheit des Verkehres bestünde, nämlich mit Sachsen, Baiern, Preussisch-Schlesien und Venedig, bezüglich der Handelsbilanz sogar mit England und Frankreich messen. Schon die Donau, welche einen grossen Theil der Monarchie durchfliesst, gebe einen Vorzug für den türkischen Handel, um welchen

Digitized by Google

die meisten und grössten Nationen buhlen; Triest mit den übrigen Seehäfen sei durch seine Lage zu einem ausschliesslichen Verkehr nach der Levante vollständig geeignet und würde jede Concurrenz in der mittelländischen See besiegen können.

Leider sind wir nicht in der Lage, über den Gesammthandel der österreichischen Länder im 18. Jahrhundert ein richtiges Bild zu gewinnen. Die Angaben, welche sich in verschiedenen Werken vorfinden, sind durchaus unzuverlässig und höchstens als Schätzungen anzusehen, die oft nicht einmal annäherungsweise richtig sind. Wussten ja doch die Behörden bis in das erste Jahrzehnt unseres Jahrhunderts keine genaue Auskunft zu ertheilen. Es fehlt wohl an statistischen Tabellen nicht, die sich in den Acten vorfinden, aber diese geben nicht einmal über den legitimen Handel genaue Angaben. Die Kaiserin und Josef legten auf statistische Tabellen grossen Werth und befahlen wiederholt, auf die Ausarbeitung Sorgfalt zu verwenden, allein die Zollregister blieben mangelhaft, da den Beamten die elementarsten Kenntnisse fehlten. Noch im Anfange der Neunzigerjahre bemerkte die mit den Handelsverhältnissen Oesterreichs vertrauteste Persönlichkeit, dass die Mercantiltabellen allerdings seit acht Jahren etwas zweckmässiger bearbeitet werden, aber durchwegs noch fehlerhaft seien. Es gäbe keine allgemeinen Tabellen über die Exporte und Importe der Monarchie; ein Theil werde in den deutschen Erbländern, ein anderer Theil in Galizien, ein dritter in Ungarn, endlich ein vierter in Siebenbürgen bearbeitet, und eine Zusammenstellung sei um so schwieriger, als in jedem dieser Länder die Tabellen nach anderen Grundsätzen und Schätzungen verfasst werden; auch die Einzeltabellen seien aus höchst unzuverlässigen Materialien zusammengesetzt, denn die meisten Beamten, denen es obliege, die Auszüge zu machen, hätten kaum Zeit genug, um darauf die nöthige Mühe zu verwenden; andere unterscheiden das Inländische nicht genug von dem Ausländischen, vermischen beide, ja sogar öfters die Ausfuhr mit der Einfuhr, betrachten überhaupt die Abfassung der Mercantiltabellen als eine Nebensache und als ein ihnen lästiges Geschäft.[287]

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Nur der Transitohandel wurde seit 1762 in Folge einer kaiserlichen Weisung gefördert. 16. December 1762.

2. Rescript an die Deputation und Kammer in Tirol. 13. October 1750.

3. Schriftstücke vom 9. April und 7. Mai 1763.

4. Vortrag 11. Februar 1764.

5. Aus einem Schriftstücke vom 29. Januar 1763.

6. Handschreiben vom 30. September 1763.

7. Am 12. November 1763 erging der Auftrag nach Prag; die Aufforderung zur Beschleunigung des Gutachtens an das böhmische Gubernium urgirt am 7. Juli 1764 und 28. December 1764.

8. Protokoll 13. Juli 1753.

9. Vortrag 11. Februar 1767. Die ‚Navigationsreparation' auf der Save bereits 21. December 1754 angeordnet.

10. Handschreiben an Esterházy 16. August 1780.

11. Instruction für die in Niederösterreich aufgestellte delegirte Commercien-Hofcommission, 4. Januar 1754, unterzeichnet Chotek.

‚Die Absicht gehe dahin, dass die Commerzialgeschäfte auf einen kürzeren Weg und nach einheitlichen Grundsätzen geleitet werden sollen. Der Obsorge der Commission sei anheimgegeben: 1. die emsige Fortpflanzung aller Landesfabriken und Manufacturen, dass sie über den gegenwärtigen Stand derselben sich genau erkundige, ihre Gebrechen erforsche, die Verbesserungsmittel wohl überlege, auch das etwa Dienliche, wenn es nicht von grosser Wichtigkeit sei, sogleich vorkehre;

2. ihr immerwährendes Nachsinnen dahin zu verwenden, dass neue Fabriken, die dem Commercio einigen Vorschub bringen, auf eine standhafte Weise geführt, dazu wohl bemittelte Verleger oder Societäten angefrischt und sonderlich auf jene Manufacturen der vorzügliche Bedacht genommen werde, die entweder zur Verarbeitung inländischer Productorum oder zur Unterstützung des auswärtigen Commercii dienlich seien;

Digitized by Google

3. von Seiten des Directoriums in Commercialibus werde man derartigen heilsamen Unternehmungen alle hilfreiche Hand bieten und den Verlegern nebst dem Allerhöchsten Schutz viele wesentliche Vortheile angedeihen lassen;

4. auf die Blüthe, das Wachsthum der diesländigen Handelsschaft zu sehen und das Augenmerk dahin zu richten, damit die einheimischen Erzeugnisse ausser Land gebracht, der Handel al in grosso befördert und sonderlich die Vorkehrung nach Ungarn und Türkei, dann über Triest durch alle dienliche Leichtigkeiten und Vorschubsmittel emporgehoben werde; die von der Beschaffenheit des Landes und seiner Insassen die grösste Kenntniss haben, zu vernehmen und Jedermann dahin anzufrischen, dass zur Wohlfahrt des Landes und zur Unterstützung der mildmütterlichen Gesinnungen der Kaiserin nützliche Vorschläge an die Hand gegeben werden. Nach diesen Vorbereitungen sei sich mit Beflissenheit dahin zu verwenden, damit jedem Lande der Verschleiss und die Ausfuhr seiner Naturerzeugnisse erleichtert werde, wobei sonderlich zu überlegen komme, wie zwischen den Erbländern selbst eine nützliche Vorkehrung getroffen und dessen so florissanter Stichhandel wieder erhoben werden könnte, weil nichts natürlicher sei, als dass ein Erbland dem anderen mit seinem Ueberfluss an die Hand gehe.

Da aber der Handel ohne gute Strassen nicht wohl bestehen und noch weniger in Aufnahme kommen könne, so sei fortwährend Sorge zu tragen, damit jene Hauptstrassen, die zur Beförderung des Handels unentbehrlich sind, in aufrechtem Stande erhalten, mithin jene, denen das Operationswerk obliegt, mit ernsthaftem Nachdruck dazu verhalten und die nöthigen Hilfsmittel ausfindig gemacht werden mögen. Das vorzüglichste Augenmerk sei auf die Anlegung und den Wachsthum der Manufacturen zu richten, wodurch dem Handel und Contributionsstand viele beträchtliche Vortheile zufliessen. Die Deputation habe daher auf die Seele eines nutzbaren Commercii mit geflissenstem Eifer zu sehen und vor allen Dingen den gegenwärtigen Stand der Landesfabriken und Manufacturen zu erheben, die dabei sich äussernden Gebrechen zu entdecken, sich eine vollkommene Kenntniss von den tauglichen Fabriksmaterialien im Lande selbst oder aus den anderen Erblanden zu verschaffen, ferner anzugeben, wie der Genius des Volkes beschaffen, wie dessen Lebensart eingerichtet und was man sich eigentlich von desselben Industrie und Fähigkeit zu versprechen habe; die Anträge seien mit solcher Behutsamkeit zu fassen, damit die Kaiserin die Allerhöchste Resolution darauf mit Sicherheit stützen möge. Nebst den im Lande eingeführten Fabriken sollen aber auch andere dem Lande gedeihliche Manufacturarbeiten zu fördern.

5. Um hierländigen Manufacturswaaren, welche sich Ruhm in der Fremde erworben, einen stärkeren Ausweg zu eröffnen, so ist alle Beflissenheit anzuwenden, damit lauter tüchtige kaufrechte Waaren um erträglichen

Digitized by Google

Preis erzeugt, mithin die auswendigen Handelsleute befriedigt, alle Schleuderei vermieden und auch die Fabricatur selbsten nach jener Art, wie es die auswendigen Negocien verlangen, eingerichtet werde.

Namentlich auf die Manufacturen in Wolle, Seide, Flachs, Loden, auf alle Mineralien und Metalle habe die Commission ihr Augenmerk zu richten.'

Am 27. März 1755 wurde an die Repräsentation und Kammer in Mähren folgendes Rescript erlassen: ‚Da unsere allergnädigste Gesinnung über Emporbringung des Handels und Wandels in Ansehung aller unserer Lande die nämliche und unsere fürnehmste Absicht auf die gegenseitige Aushülfe unserer Staaten und das dadurch in den Gang zu bringende innerliche Commercium gerichtet ist, worauf auch alle im Zollwesen noch jüngsthin gemachten Aenderungen und zum Behufe des Transports der inländischen Waaren verschaffte Erleichterungen abzielen; dies aber nicht wohl eingerichtet werden kann, wenn nicht ein jedes Land die genaue Kenntniss sowohl von den Bedürfnissen als Erzeugnissen des andern besitzt, so werdet Ihr den Consessum commercialem hauptsächlich dahin anzuweisen haben, dass solcher sich sowohl mit dem böhmischen und schlesischen, oberösterreichischen, steirischen, kärntnerischen, krainerischen, tirolischen Consesse, nicht minder mit der in Niederösterreich für Commerzsachen delegirten Hofcommission wie auch mit dem Grafen Chamaré in Correspondenz setzen und denselben von den neuen Erfindungen oder ad majorem perfectionem in quali, quanto et pretio gebrachten productis artis et naturae sowohl in dem innerlichen Vertriebe oder in eine auswärtige Handlung und Verschleiss einschlagender Vorfallenheiten die rechten Nachrichten ertheilen oder die erforderliche Auskunft von der eigentlichen Beschaffenheit einholen.'

12. Vortrag vom 20. Juni 1766.

13. Commissionsprotokolle vom 2. und 9. December 1766.

14. Auf den Grazer Märkten wurden die gemeinen Tuchsorten aus Mähren, Böhmen und Oesterreichisch-Schlesien bezogen, und zwar bis 1 fl. 18 kr. bis 24 kr., die feineren bis 2 fl. per Elle aus Preussisch-Schlesien und Sachsen, die feinsten bis 4 fl. aus Aachen und Leyden. Die Reisenden der mährischen Lehnbank zeigten den Grazer Kaufleuten Muster mährischen Tuches, aber diese ‚bezeigten wenig Neigung, von ihren ausländischen Freunden abzugehen, theils weilen es der Kaufleute Eigenschaft ist, dass selbige nur ihren Privatnutzen und keineswegs das Bauernpublicum in Consideration ziehen, mitfolglich ihre Ankaufpreise gern verhohlen haben, wozu ein auswärtiges Land diensamer ist, theils weilen durch gehässige die k. k. privilegirte Lehnbank als ein zum Verderben der Kaufmannschaft gereichendes Werk, so überdies von keiner Dauer sein werde, angeschwärzt worden'. (Diese Stelle aus dem Original

Digitized by Google

des Reiseberichtes im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 73. nach einem Auszuge eines Beamten abgedruckt.) Halbwollene und halbleinene Waaren, als: Halbcastor, Halbrasch, auch Mesulan, wurden blos aus Preussisch-Schlesien bezogen. Englische Kurzwaaren und Nürnberger Waaren wurden von zwei Verlegern aus Leipzig und Nürnberg bezogen. Linzer Leinwande hatten einigen Absatz; den Markt beherrschten jedoch preussisch-schlesische Erzeugnisse 52 Ellen lang im Preise von 30 bis 50 Reichsthalern. Tischzeuge kamen ebenfalls aus Preussisch-Schlesien und Sachsen die Garnitur 10—30 Reichsthaler. Noch 1770 wurde Klage geführt, dass in Graz Kaufleute und Fabrikanten aus Ulm, Nürnberg Sachsen, der Schweiz, Italien Schleichhandel mit ausländischen Waaren treiben und das Geld aus dem Lande schleppen. Protokoll 26. Februar 1770.

Die Kaufleute, heisst es in einem Schriftstücke, bezeigen sich gegen den in der Vorstadt Mariahilf wohnenden Reissbleischneider Johann Joachim Mayer so widerwärtig, dass sie, um dessen Manufactur in Verfall zu bringen, sich verabredet hätten, ihm für seine Waaren ‚nichts zu lösen zu geben', obgleich dieselben so gut wie die Nürnberger und auch wohlfeiler wären; dies sei eine ‚üble Gesinnung wider die eigenen Landesmanufacturen und eine sträfliche Begierde, mit fremden Waaren einen wucherischen Handel zu treiben, mithin das Publicum zu drucken und die heilsame auf die Emporbringung der Manufacturen abziehende landesfürstliche Absicht zu verhindern, daher als sträflich anzusehen'. Wenn die Kaufleute die Waaren um den Preis, wie sie zu Nürnberg verkauft werden, nicht abnehmen, würde man den Fabrikanten die Erlaubniss ertheilen, damit en gros und en detail Handel zu treiben, und wenn dies nicht ausgiebig wäre, habe der Handelsstand zu gewärtigen, dass man noch nachdrucksamere Zwangsmittel ergreifen werde.

Die Kaufmannschaft habe sich so schlecht geäussert, lautet ein Bericht vom 6. April 1749 aus Linz, dass deren Antwort zu erzählen einen Ekel verursachen würde. Sie habe nur Klagen über das erhöhte Vectigal vorgebracht, freie Einfuhr der fremden Tücher verlangt, deren Qualität besser sei, und doch erzeuge ein Weber, Namens Pachner, Halbrasch so gut, wo nicht besser, als die schlesischen Weber zum Preise von 8 fl. 30 kr. bis 9 fl. Auch an der Appretur liesse sich nichts ausstellen, nur der ‚Schwung' sei nicht so vollkommen. Als Uebelstand wurde bezeichnet, dass die oberösterreichischen Weber keine Capitalisten seien, die lange borgen können. Wenn die Cassen der Landstände und Städte, heisst es dann in dem Berichte wörtlich weiter, nicht so sehr ausgeleert und der Corpus nicht so stark mit Schulden outrirt wäre, könnte man Beihilfe gewähren, so aber müssen viele gute Gedanken in der Geburt ersticken und es an dem genug sein, dass man so weit geht, als man gehen könne. Mannigfaltig aber waren die Massnahmen der Behörden in den späteren Jahren. Der Consess in Oberösterreich wurde angewiesen

Digitized by Google

zu untersuchen, ob es den dortigen Lederern an Verschleiss gebreche (13. März 1761). Behufs Erweiterung des Commerzes wurde bewilligt, dass in den Erblanden erzeugtes Leder unter gehöriger Bescheinigung in die Residenz eingeführt werden dürfe, jedoch solle dasselbe nicht in den gewöhnlichen Marktzeiten zum Verkaufe gebracht werden. (An die Repräsentation und Kammer in Mähren, Schlesien 10. März 1762, Böhmen 15. Mai 1762.) Der Commerzienrath sprach den Wunsch aus, es möge auf die Einfuhr von moskowitischem Juchten, wofür 170.000 fl. ausser Landes gehen, verzichtet werden. Dies hänge vom Hofkriegsrathe ab. Graf Harrach erzeuge auf seinen Gütern in Böhmen Leder, welches dem moskowitischen Juchten nicht ungleich sei. Da Juchten, Corduan, Lamm- und Schafleder den grössten Theil des Passivums ausmachen, lautet die kaiserliche Entschliessung, sei die inländische Fabrikatur in diesen Stücken emporzubringen, und dem Hofkriegsrathe seien Juchtensorten vorzulegen. (Vortrag 13. April 1763.)

Aber alle Bemühungen waren vergebens. Die inländischen Fabriken konnten oft den Bedarf nicht decken, wie aus dem Handbillet vom 11. September 1772 ersichtlich: Nach Anzeige des Hofkriegsrathes können einige Regimenter, die jedoch kaum auf 12 in der Zahl sich belaufen dürften, das auf Officiersuniformen benöthigte Tuch in den erbländischen Fabriken weder in der echten Farbe noch fein genug aufbringen und sind also bemüssigt, beiläufig 8 Stück für jedes dieser Regimenter aus Holland zu bestellen. Da Ich nun verwilligt, dass dem Militär zu dieser Einfuhr die gewöhnlichen Commerzialpässe für dieses Jahr zu ertheilen, so will dessen den Commercienrath zur Nachricht und weiteren Verfügung verständigen.

Den Forderungen der Fabrikanten wurde zu entsprechen gesucht. Nur selten finden sich richtigere Ansichten. Am 28. Januar 1754 hatten Johann Fries und Johannes Togniola ein Privilegium zur Errichtung einer Sammtfabrik erhalten, und obgleich dem neuen Industriezweige durch Erlass eines Einfuhrverbotes auf fremde Sammte unter die Arme gegriffen wurde (11. Februar 1757), fand die Sammtfabrik mit ihren Erzeugnissen keinen Absatz. Fries & Comp. wandten sich zu wiederholten Malen an die Regierung mit der Bitte, sie hätten ein beträchtliches Waarenlager von Sammten auf das Beste gearbeitet, könnten aber nichts absetzen; sie müssten eine Beschränkung ihrer Fabrication eintreten lassen, wenn ihnen nicht zur Abnahme ihrer Waaren verholfen werde. Der niederösterreichische Consess sprach sich dahin aus, da andere Fabrikanten Abzug finden, müsse bei Fries die Verwaltung an manchen Gebrechen leiden, er sei daher abzuweisen.

15. An die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 29. Juli 1771.

16. Die sämmtlichen Leinwandhändler in dem Gebirge der schlesischen Grenze entlang, zu Arnau, Trautenau, Starkenbach, Schatzlar, Frei-

Digitized by Google

heit, vereinigten sich zu einer Handlungsgesellschaft, welche 1753 einen landesfürstlichen Freiheitsbrief erhalten hat. (Prot. Directorii in publicis et commercialibus quo ad commercialia mixta 22. October 1853.) Niemand durfte Aufnahme finden, der nicht der römisch-katholischen Religion zugethan und ehelicher Abkunft war. Sie beabsichtigte zu Prag eine Niederlage zu errichten, um von hier aus die inländischen Märkte, ausser der böhmischen Landeshauptstadt noch Pilsen, Karlsbad, Budweis, Eger, Wien und Brünn mit Leinwand zu versehen, ersuchte aber, weder fremde Kaufleute ins Land ‚einschleichen zu lassen noch zu verschreiben'. Sie erhielt Befreiung von aller Steuer. (5. Juni 1753 an die Repräsentation und Kammer in Böhmen.)

Zur Emporbringung der böhmischen Leinwandmanufactur und zur Erleichterung ‚des damit sich nährenden Unterthans' wurde zu Pottenstein ein Magazin errichtet, ‚wo der arme Contribuent jene Leinwand, welche anderwärts zu verschleissen keine Gelegenheit sei, gegen billig mässige baare Zahlung sogleich verkaufen könne'. Graf Chamaré erhielt die Aufsicht, zur Erbauung 3000 fl. und 30.000 fl. Verlagsgelder angewiesen. (An die böhmische Administration 16. Februar 1755.) Während des dritten schlesischen Krieges wurden die Waaren aus dem Pottensteiner Magazin nach Wien verführt und hier mit grossen Kosten eine Niederlage errichtet. Bis zum Jahre 1761 waren 200.000 fl. Verlagsgelder von Seiten des Staates vorgeschossen worden; nun wurde der Antrag gestellt, das Magazin an Chamaré zu überlassen und ihm gegen 4%ige Verzinsung Vorschüsse zu gewähren. Einen Mangel, heisst es in dem Vortrage, habe das Magazin mit mehreren Institutis gemein, dass solches auf Rechnung des Staates geführt wurde, folglich dabei nicht die nämliche Oekonomie und Beflissenheit zu erwarten gewesen, welche in Privatunternehmungen den Nutzen vergrössern. (Vortrag 14. April 1761 und 4. Juni 1761.)

Das Triester Magazin, wohin die Leinwande gesendet wurden, wurde 1763 für 20.000 fl. von Jakob Hirschl in Verbindung mit zwei anderen Kaufleuten, Manasse und I. Morpurgo, gekauft.

17. Schriftstück vom 21. Juni 1763.

18. Vortrag vom 19. Juli 1763.

19. Vortrag des Commerzienrathes 18. October 1763. Da in Sachsen denen böhmischen Kaufleuten aller Verkauf der sächsischen Waaren à la minuta auch auf den Jahrmärkten verboten ist, so ist ein Gleiches auch jure reciproci gegen die sächsischen Kaufleute zu verhängen, doch aber solches auf andere fremde Kaufleute derzeit noch nicht zu extendiren, sondern dieser Punkt, wie auch jener, was für Jahrmärkte die fremden Kaufleute besuchen können, ehevor mit der böhmisch-österreichischen Canzley zu concertiren.

Digitized by Google

20. Unterzeichnet Josef Kinsky, 17. Juni 1771; im Wesentlichen nur eine Wiederholung eines bereits im Jahre 1764 von dem Grafen Chamaré gemachten Antrages, den ausländischen Kaufleuten die inländischen Märkte vollständig zu verbieten oder mindestens zu beschränken, wobei er blos die Zittauer im Auge hatte, die seiner Meinung nach gering gerechnet 100.000 fl. gutes kaiserliches Geld aus dem Lande schleppen, die kaiserliche Mauth um einige Tausend Gulden verkürzen, die böhmischen Interessen unterdrücken. Diese Zittauer, heisst es weiter in dem eigenhändig geschriebenen Schriftstücke, sind theils böhmisch-hussitische Emigranten, welche der böhmischen Sprache kundig seien, bei ihren Bereisungen im Lande und bei den Besuchen der Märkte nicht einmal in Wirthshäusern ihr Geld verzehren, sondern bei ihren Anverwandten auf Kosten des Landes umsonst leben, mit ihren hussitischen Büchern den Ueberrest dieser bösen Secte versorgen, also vielen Nachtheil stiften.

21. Protokoll vom 15. Juli 1771.

22. Protokoll vom 27. Januar 1772.

23. Vortrag vom 13. Juni 1773.

24. An die Landesregierungen vom 9. September 1783.

25. Bereits am 24. März 1755 erfolgte die Weisung der Kaiserin: ‚Zur Facilitirung des Handels und Wandels zwischen der hiesigen Stadt und Ungarn bei den Mauthstationen Schwechat, Hainburg, Pröllenkirchen, Bruck an der Leitha, Himberg ist die tarifmässige Mauth von den durchpassirenden Kaufmannsgütern aufzuheben und blos zur Idemnisirung des Aerari eine Wagen- oder Pferdemauth einzuführen.' Einige Mauthen wurden in der That aufgehoben, z. B. die grosse Mauth zu Schwechat; die dem Grafen Harrach gehörige Mauth zu Bruck an der Leitha wurde für 100.000 fl. eingelöst, die ‚schwere' Mauth zu Petronell in eine Schiffsmauth umgewandelt, wodurch der ganze Strassenzug zu Wasser und zu Land nach Ungarn von allen Abgaben befreit wurde.

26. In einem Schriftstücke (ohne Datum) ‚Reflexiones was für Verfügungen von seithen Hungern in 30sten weesen zur Beförderung der commercii vorzunehmen', heisst es: ‚bei dem Hungar würkhet ein Stücklein geld mehr, als alle scharfe Befehl: wenn das Commercien-Directorium einen solchen 30ger des Jahres 40 oder 50 fl. douceur reichen lassen wolte, welches bei derley gering besoldeten Leuthen viel ist, konnte man mit 1000 fl. auf zwantzig solche Beamte auslangen, — — Die ehr würkht auch ungemein viel bei den Hungern, der ursachen vielleicht guter effect zu verspühren wäre, wenn Ihro Majestät allergnädigst gewähren wolten, dem Hung. Hofcammerpräsidenten, wie dem Thesaurio in 7burgen durch etwas schmeichelhafte allerhöchste Handbillieten diese

Digitized by Google

Angelegenheit der tragenden Ansicht auf die eingänge frembder Waaren an dessen gränitzen zu recommendiren.'

27. An Baron Reischach, 27. September 1762.

28. Entschliessung auf das Conferenzprotokoll vom 28. October und 16. December 1762.

29. Vortrag 17. Januar 1763.

30. Entschliessung auf Protokoll vom 22. April 1763.

31. Entschliessung auf Protokoll des Commerzienrathes 25. Februar 1768.

32. Die Einfuhr wollener Zeuge war in Ungarn seit 1761 verboten, ohne dass eine Veröffentlichung erfolgte, erst Anfangs Januar 1764 hielt man ‚bei vorseyenden Umständen' eine Bekanntmachung zu veranlassen für nöthig. (Votum Degelmann's 21. Januar 1764.) Auch halbwollene und halbleinene Zeugwaaren wurden ohne vorherige Publication verboten. Indessen hatte sich herausgestellt, dass wollene Zeuge in ‚unzulänglicher Menge' erzeugt werden; Degelmann, der entschiedenste Prohibitionist, sprach sich in einem Separatvotum dahin aus, dass keinem Anstand unterliege, das Verbot aufzuheben und wollene Waaren gegen Entrichtung des tarifmässigen Zolles zuzulassen. Die kais. Entschliessung auf das Sitzungsprotokoll vom 21. Januar 1764 lautet: ‚Hätte vor Zulassung des Verbotes die Zulänglichkeit der inländischen wollenen Zeuge für Hungern untersucht werden sollen, damit keine gegründete Beschwerde vorgebracht, noch die Mauthgefälle durch Einschränkung geschädigt werden mögen.'

33. An die ungarische und siebenbürgische Hofkanzlei, 31. Januar 1764.

34. An den Grafen Andlern, 29. April 1765, und an den Grafen Rudolf Chotek, 23. September 1765.

35. Von Seiten der Commerzbehörde wurden dagegen einige Vorstellungen erhoben. Zunächst wurde darauf hingewiesen, dass es wohl angezeigt sei, in den Ländern jenseits der Leitha die fremden ordinären und mittleren Leinwande zu verbieten, jedoch die ordinären Hanf- und die sogenannten polnischen und moskowitischen Leinwande seien in Ungarn unentbehrlich, da mit denselben ein starker Barattohandel gegen ungarische Weine getrieben werde. Eine gleiche Bewandtniss habe es mit dem ordinären Tischzeug, Schachwiz, Zwillich und Drillich, welche Gattungen in den deutschen Erblanden für den Consum kaum hinreichend erzeugt werden, weshalb auf ein Verbot dieser Waaren in Ungarn derzeit nicht angerathen werden könne. Was die glatten fremden Seidenwaaren,

Digitized by Google

dann die halb- und ganzseidenen Tüchel und Bänder, sowie die Nürnberger Spiegel anbelangt, so sei vorauszusehen, dass der ungarische Consum die erbländische Erzeugung übersteige, aber es sei schon ein ‚beträchtlicher Anfang' in den deutschen Erblanden mit diesen Artikeln gemacht worden, und derselbe werde sich erweitern, wenn die Nachfrage gesteigert werde. Damit aber von Seiten der Ungarn keine Klagen erhoben würden, werde man darauf Bedacht nehmen müssen, in den deutschen Handelsplätzen einen hinreichenden Vorrath an dergleichen Waaren in Bereitschaft zu halten, selbst wenn zu diesem Zwecke die Ertheilung von Pässen für die Einfuhr nothwendig wäre. Eisen-, Stahl- und Drahtwaaren, Klingen zu Säbeln wären in Ungarn von dem Verbote auszunehmen, weil die Geschmeidewaaren ohnehin ihren Abzug haben und einen langen Transport nicht ertragen können, jedermann daher bestrebt sei, sie aus der Nähe, folglich aus den Erblanden zu erhalten. Die kais. Genehmigung auf dieses Protokoll des Commerzienrathes vom 9. Januar 1766 erfolgte mit dem Zusatze: ‚Damit aber die Execution dieses Verbotes möglichstermassen erleichtert werden möge, so sind von dem Commerzienrathe nebst der Linzer Wollenzeugfabrik einige Niederlagen dahin anzufrischen, um in den ungarischen und siebenbürgischen Landen einige Magazine von erbländischen Fabricatis aufzurichten, doch aber ist durch die Veranlassung und Berichtigung dessen die Publication des erwähnten Verbots nicht aufzuhalten, indem meine Willensmeinung dahin geht, dass damit auf das Schleunigste fürgegangen werden solle.'

36. Commissionsprotokoll vom 12. December 1766 und Vortrag vom 24. December 1766.

37. Bereits im Jahre 1755 wurde durch eine Zuschrift an die ungarische Hofkanzlei vom 14. Juni auf die Nothwendigkeit eines Wechselrechtes aufmerksam gemacht; zehn Jahre später, am 3. October 1765, wurde das für die deutschen Erblande publicirte Wechselpatent der ungarischen Hofkanzlei mitgetheilt mit dem Ersuchen, sich darüber zu äussern, ob und unter welchen Modalitäten dasselbe in Ungarn einzuführen sein dürfte. Die Hofkanzlei beeilte sich mit der Antwort nicht. Die österreichische Behörde legte in einem Vortrage an die Kaiserin dar, wie nothwendig im Interesse einer Hebung des österreichisch-ungarischen Verkehres die Erledigung der Angelegenheit wäre. Die Einfuhrverbote fremder Waaren in Ungarn, heisst es in dem Vortrage vom 6. März 1766, würden ihre Absicht verfehlen, wenn die ungarischen und siebenbürgischen Kaufleute nicht statt Frankfurt, Breslau und Leipzig die erbländischen Handelsplätze besuchten und die erbländischen Erzeugnisse nicht grösseren Abzug nach Ungarn fänden. Um diese doppelte Absicht zu erreichen, sei es nöthig, Ungarn alle Leichtigkeit zu verschaffen, welche ungarische Kaufleute auswärtig fänden, vorzüglich aber Credit. Hiezu sei schleunige und

Digitized by Google

gute Rechtsprechung nothwendig. Der alleinige Stein des Anstosses bei der ungarischen Handelsschaft sei, dass man den Kaufleuten dieser Nation und noch weniger den Griechen und Armeniern, welche jenseits der Leitha den grössten Kaufhandel treiben, ohne grosse Gefahr nicht creditiren könne; Verluste, welche die Leipziger erleiden, seien erträglicher, weil sie sich unter viele mächtige Handelshäuser vertheilen. Die bisherige Art in Ungarn zu handeln sei, dass man für $^2/_3$ die Bezahlung fordere, $^1/_3$ aber borge; bezahle der Ungar zweimal, so könne die dritte Zahlung verschmerzt werden. Vor Jahren sei man mit der ungarischen Hofkanzlei über die Einführung eines Wechselrechtes in Verbindung getreten, ohne etwas zu Stande zu bringen. Die Kaiserin übertrug nun dem Commerzienrathe die Ausarbeitung, und wenn sich Schwierigkeiten bezüglich der Edelleute zeigen, sei das Wechselrecht vorläufig auf die Bürger in den Freistädten zu beschränken. (Vortrag 27. Januar 1767.) Die banatische Landesadministration, mit welcher man sich in Verbindung setzte, meinte, ein Wechselrecht sei im Banat überflüssig und könne vielleicht nachtheilig sein, ‚da die Handlung auf Wechsel dortlandes nicht sonderlich betrieben werde'. Die Entschliessung der Kaiserin verfügte, dass kein Bedenken obwalte, in dem Temesvarer Banate das Wechselrecht einzuführen. Zum Wechselgerichte erster Instanz sei ein raizischer und auch ein armenischer Kaufmann beizuziehen, ‚massen beyde Nationen in diesem Lande den Handel stark treiben, folglich durch deren Zuziehung das Erkenntniss um so viel mehr Vertrauen erlange'. (Vortrag vom 27. Januar 1767. Entschliessung auf den Vortrag vom 1. October 1767.) Die Kaiserin verlangte zu wiederholten Malen Auskunft, warum dieses so lange dauernde Geschäft bezüglich der Einführung des Wechsel- und Mercantilrechtes in Ungarn und Siebenbürgen noch nicht zur Endschaft gebracht worden sei. (Handschreiben vom 21. Januar 1768.) Erst 1768 wurde die Einführung in der Militärgrenze und Siebenbürgen verfügt. (Kais. Entschluss auf Vorträge vom 30. März und 18. April 1768.) Durch Verordnung vom 1. August 1772 erhielt Siebenbürgen auch eine Falittenordnung.

Ueber eine Beschwerde von Seiten der ungarischen Handelsleute wegen des Abganges mehrerer Waaren auf dem Margarethenmarkte des Jahres 1773 schrieb die Kaiserin: ‚Die hiesigen Handelsleute sind lediglich zu erinnern, dass sie bedacht sein sollen, sich mit solchen Waaren zu versehen, wovon sie nach den vorkommenden Anfragen dermalen einigen Abgang leiden. Die inländischen beyzuschaffen mag ihnen ohnehin nicht schwer fallen, und wegen der fremden Artikel wird Meine demnächst erfolgende Resolution Ziel und Mass setzen, wie weit sie damit sich künftig versehen mögen.' (Protokoll vom 14. März, reproducirt 2. April 1774.)

Nach Erlass des Patentes vom 14. October 1774 forderte die Kaiserin, dass die Ermässigung der Einfuhrverbote fremder Waaren auch

Digitized by Google

auf das Königreich Ungarn, sowie auf Siebenbürgen und das Temesvarer Banat sich zu erstrecken habe. Hiebei zeigte sich der Anstand, dass verschiedene Artikel der erlaubten Waaren bei der unmittelbaren Einfuhr in die Länder jenseits der Leitha nach der daselbst üblichen Schätzung und Belegung einen geringeren Zoll abzustatten haben würden, als durch das Patent vom 14. October 1774 auf Grund der neuen allgemeinen Tarifsätze für die deutschen Erblande festgestellt worden war. Die Finanz- und Commerzstellen verfielen daher auf den Gedanken, es bei der allgemeinen Regel, nach welcher die fremden Manufacturwaaren in Ungarn bei der unmittelbaren Einfuhr 30 % zu zahlen haben, zu belassen, die Schätzung aber bei jenen, die dem ungeachtet in dem Zoll geringer als in den deutschen Erblanden ausfallen würden, dergestalt zu erhöhen, dass noch ein mässiger Vortheil den ungarischen und banatischen Kaufmann aneifern könnte, diese Waaren auf den deutsch-erbländischen Handelsplätzen zu suchen, wo sich ähnliche inländische Erzeugnisse angehäuft befinden, allein die Durchführung war mit Schwierigkeiten verbunden, da die Abänderung der ungarischen Tarifschätzung ohne Bekanntmachung aus Billigkeitsgründen nicht vorgenommen werden könne, diese aber ‚das Absehen hätte entdecken müssen, den ungarischen Handelsmann von der unmittelbaren Correspondenz mit auswärtigen zu entfernen, eine Beschränkung, welcher derselbe bei der vormaligen Passertheilung nicht unterworfen gewesen sei'. Man einigte sich daher dahin, dass die Bekanntmachung des Patentes in Ungarn dermalen bis zur allgemeinen Tarifregulirung unterbleibe, inzwischen aber die auf diese Länder abgezielte Wohlthat durch den erleichterten Zug der wiedererlaubten fremden Waaren den deutschen Handlungsplätzen zugewendet werden könnte. Die Waaren, deren Einfuhr in die Länder diesseits der Leitha seit 1774 gestattet war, blieben bei der unmittelbaren Einfuhr nach Ungarn verboten. (Protokoll 7. April 1775.)

38. Während des siebenjährigen Krieges gestattete man die freie Einfuhr von Getreide und verbot dieselbe nach Beendigung desselben. Diese Abschliessung in Bezug auf den Verkehr mit Brotfrüchten wird erklärlich, wenn im Auge behalten wird, dass auch zwischen den deutsch-erbländischen Provinzen die abgabenfreie Versendung von Getreide nicht gestattet war. Gegen die See wurde 1762 den ungarischen Erzeugnissen die mauthfreie Ausfuhr nur auf fünf Jahre gestattet und 1767 verlängert. Kais. Entschliessung 25. Mai 1762 und Vortrag 17. September 1767 und die darauf erfolgte kais. Entschliessung.

39. Allerhöchste Entschliessung vom 20. September 1770. ‚Da heuer in Meinen deutschen Erblanden die Ernte meistentheils nicht ergiebig ausgefallen, so mag in den hungarischen Erblanden die Körnerausfuhr ad extra auch mare versus ferners nicht gestattet werden, damit

Digitized by Google

man sich von dort aus des Nachschubs so mehr versichert halten könne.'

40. Protokoll der Finanzstellen und des Commerzienrathes vom 16. Juli 1763 und kais. Entschliessung.

41. Kais. Entschliessung auf die Protokolle der Bancodeputation und des Commerzienrathes vom 29. Mai 1763.

42. So zahlten 720 Metzen ungarisches Getreide, deren Werth am Erzeugnissorte oft nicht 300 fl. betrug, an landesfürstlichen und Privatmauthen von Wien bis Engelhartszell 385 fl. 56 kr.

43. Handbillet vom 3., acc. 5. September 1774. An den Grafen Kolowrat! Den ihm ohnehin schon bekannten von der galizischen Kanzley gemachten Vorschlag, die producta und fabricata der hungarischen Erblande interimaliter mit der nämlichen Consummauth von $2^1/_2$ % wie die Producta und Fabricata der deutschen Erbländer zu belegen, habe zwar, da es um ein blosses Interimale zu thun, indessen genehmigt, Ich will ihm aber anmit zur geheimen Direction des Commerzienrathes mitgeben, bey Festsetzung des künftigen Hauptsystems die Betrachtung nicht ausser Acht zu lassen, wie nach der Gleichhaltung der hungarischen Manufacturen mit den deutsch-erbländischen die bekannte Rücksicht im Wege stehe, dass die Inhaber der hungarischen Fabriken als keine Steuern und andere Abgaben zahlenden Magnate und Edelleute vor den deutsch-erbländischen Manufactursverlegern einen grossen Vorzug hierinfalls besitzen und dass anderseits, nachdem Hungarn über die deutsche Erblande durch die unentbehrlichen Naturalien eine so starke Activbilance hat, man den deutschen Landen durch die Begünstigung ihrer Artefactorum gleichsam ein Gegengewicht zu schaffen geneigt sei: allermassen denn aus diesem doppelten Motivo die deutsch-erbländischen Manufacta bisher jederzeit in der Mauth leichter als die hungarischen gehalten worden.

44. An den Hofkriegsrath, 19. April 1757.

45. Er erhielt am 12. Mai 1758 als ‚Gratiale' 50 Ducaten und am 10. Juni 1758 als Beitrag für die Rückreise 12 Ducaten.

46. Ein interessanter Bericht Schley's, Carlowitz, 17. März 1759.

47. Italien habe oft Missjahre, und das ungarische Getreide werde daher daselbst Absatz finden können. Das aus ungarischem Mehl gebackene Brot sei zwar ein wenig schwärzer als jenes aus wälschem Mehl, überhaupt trage das ungarische Mehl etwas vom Erdgeruche an sich, welches daher rühre, weil der Bauer sein Getreide unter der Erde in Gruben liegen lasse und die Erbauung von Getreideböden von diesen Leuten weder zu verlangen noch zu erwarten sei. Es möge daher den Unterthanen auf-

Digitized by Google

getragen werden, dass dieselben ihre Löcher bei Strafe nach dem Vorbilde von Toscana mit Stroh an den Wänden verbinden sollten, welches keine Kosten verursache und doch den Erdgeruch hintanhalte. Ausserdem habe der ungarische Weizen noch den Fehler, dass er mit Korn und anderen Früchten vermengt sei; es möge daher dahingestrebt werden, dass der Anbau jederzeit nur mit reinem Samen bewerkstelligt werde. Auch in dieser Richtung sollten die Unterthanen nöthigenfalls durch Strafen angetrieben werden, ein besseres Product zu Tage zu fördern. Der Ackerbau sei durch Belohnungen zu befördern und die ungarischen und croatischen Stände auf die Wichtigkeit des Getreidehandels aufmerksam zu machen. Raab wies ferner darauf hin, dass die Schiffe durch die Theiss und Donau in die Save laufen, sodann über Sissek bis in die Nähe von Laibach oder auf dem Kulpaflusse bis Karlstadt befördert werden könnten, nur müssten alle Hindernisse der Schiffahrt beseitigt werden. Die schwierige Frage war nur, auf welchem Wege sollten die bis nach Karlstadt gebrachten Handelsgegenstände bis an die See weiter befördert werden. Mit Saumpferden, meinte Raab, sei nichts zu thun; die Anzahl derselben sei nicht gross, auch giengen diese allzu langsam und müssten der Treue vieler Leute anvertraut werden, welche erfahrungsgemäss das Getreide aus den Säcken stehlen, den Rest aber zur Ergänzung des Gewichtes mit Wasser benetzen und dadurch verderben. Die Strassen seien unsicher, das Raubgesindel habe in den umliegenden Militär- und Bancalwaldungen die beste Gelegenheit, sich zu verbergen, und finde bei den an der Strasse wohnenden Morlakken jede Unterstützung. Von Novigrad bis nach Karlstadt sei die grösste Gefahr für den Transport der Waaren. Es müsste daher für die Sicherheit der Strasse durch Aufstellungen von Soldaten Sorge getragen werden. Ferner wies Raab auf die Nothwendigkeit hin, für die Bevölkerung dieser Gebiete durch Ansiedlung von Fremden Sorge zu tragen. Die Vortheile, welche sich aus einer solchen Massregel ergeben würden, seien ungemein gross, indem nicht blos bisher unbenutzter Grund und Boden bebaut würde, sondern auch der benachbarte Croat zu gleicher Emsigkeit aufgemuntert und dadurch auch die Sicherheit der Strassen erzielt würde. Die von Raab ertheilten Rathschläge wurden auch von dem Wiener Commerzdirectorium der Kaiserin zur Annahme empfohlen und genehmigt. Der Bericht Raab's vom 29. November 1759.

48. Vortrag, 19. Juni 1761. Die Commerzialcasse nahm mit 56.500 fl. theil.

49. Man brauche einen guten Director und einen tüchtigen Buchhalter, heisst es in einem Protokoll, ‚weil der bisherige Buchhalter, Namens Kreidemann, durch die ihm zugemuthete völlige Commerzialbesorgung, welche nicht sein Gegenstand, mithin eigentlich über seinen Schwung war, vielleicht aus Selbsterkenntniss seiner Unvermögenheit in Schwer-

Digitized by Google

muth verfallen, darüber auch sogar letzthin mit einer Verwirrung der Sinne von Gott heimgesuchet worden'. Protokoll vom 2. November 1762. Der Intendanzrath Raab, wohl der beste Kenner dieser Verhältnisse, sprach sich einige Monate früher dahin aus: Aus der Temesvarer Handelcompagnie könne was Grosses werden, wenn man nur wolle und erfahrene Handelsleute und nicht Cameralofficianten das Steuerruder führen würden.

50. Die Kaiserin forderte Auskunft, ‚warum die Compagnie noch keinen Dividend ausgewiesen'. Der Commerzienrath setzte auseinander, die Gesellschaft habe das Schicksal erfahren, so Handlungshäusern nicht selten zustösst, besonders wenn sie sich in neue Unternehmungen einlassen, dass sie Verlust leiden. Einen Theil des Capitals, nämlich 220.000 fl. habe sie in ‚Gebäude gesteckt', bei der Raffinerie einen Mangel an Kenntnissen bewiesen, bei dem Ankauf rohen Zuckers und auch bei der Manipulation Schaden gehabt, sie habe Capital in drei Schiffe gesteckt, sich in Pottaschenhandel, Wachsbleichen und Rosogliofabriken zu tief eingelassen und namhafte Verluste erlitten. Schon im Jahre 1760 war ein Capitalsabgang von 357.478 fl. 38 kr. vorhanden. Im Jahre 1762 habe die Compagnie allerdings 17.718 fl. 13 kr. bei der Raffinerie gewonnen, jedoch nach Abzug aller Unkosten 2549 fl. 8 kr. Capital eingebüsst in Folge hohen Ankaufes des Rohzuckers. (Vortrag, 5. Juli 1763.) ‚Bei der angezeigten Beschaffenheit,' lautet die kais. Entschliessung, ‚hat es bei dieser Entschuldigung sein Bewenden, doch ist die beständige Obsorge zu tragen, womit das Einlagscapital dermaleinst wiederum ergänzet und die Interessenten wie Mein darin gleichfalls verfangenes Aerarium zu einigem Genuss des so lange Zeit fruchtlos liegenden Capitals gelangen mögen. Dahero dann der eigentliche Stand der Sachen von Zeit zu Zeit einzusehen und Mir vorzulegen ist.' Aus einer an die Kaiserin gerichteten Note geht hervor, dass die Compagnie raffinirten Zucker aus England bezog und als eigenes Fabrikat verkaufte. (Vortrag, 9. April 1764.)

51. Handbillet ddo. et acc. 15. Juli 1773. ‚Ich will, dass die Temesvarer Compagnie doch einmal auseinandergesetzt werde, weil unter solchen so viele Arme, die ihr Weniges gebrauchen; es ist dahero die Sach dahin einzuleiten, dass die Compagnie sich in 3, 4 oder mehr Theile eintheile und jedem das, was noch vorräthig ist, zugetheilt und übergeben wird, damit jeder mit diesem selbst disponiren könne und die ganze Sache ihre Endschaft habe.' Eigenhändig fügte sie hinzu: ‚Alle acht Tage will einen Bericht haben, was geschehen.'

‚Mein Aerarium ist hierunter sowie ein anderes der Actionärs zu betrachten. Ich gedenke also auch weiter als in dieser Art in das Geschäft keineswegs einzugehen, folglich werden die in Rechtsstritt verfangenen Angelegenheiten in dem behörigen Weg gleichwohl zu betreiben seyn. Was übrigens an baaren Geldern schon obhanden ist, kann sogleich

Digitized by Google

unter die Actionärs nach dem ausfallenden Dividenten vertheilt und ein Gleiches mit den nach und nach einbringenden Barschaften beobachtet werden.'

Eigenhändig: ‚Wan aber durch die Vertheilung denen Partheien ehender was zukommete und die Sach sich einmal endigte, so approbire selbe, auch das Aerarium aber nur als eine Parthei anzusehen.

52. Kolowrat bemerkte in dem Vortrage vom 2. August 1773, dass zunächst die Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden müssen, ehe eine Vertheilung des etwaigen Vermögens stattfinden könnte. Maria Theresia schrieb eigenhändig am Rande: ‚Scandaleuse ist die Verzögerung dieser Sache, erwarte also den Bericht bis 16. wo alle in Besitz zu benennen wären und was sie davon geniessen. Präsidialvortrag vom 23. August, reproducirt 11. September 1773 über den Commerzienrathsvortrag vom 16. August, die Temesvarer Handelscompagnie betreffend.

53. Anton Robitschek hob in einer Bittschrift vom Jahre 1752 hervor, er wäre der Erste gewesen, der Handel mit Glas in diesen Gebieten getrieben habe, und bat um die Erlaubniss, eine Niederlage in Wien errichten zu dürfen.

54. So müsse man in Lissabon für eine Kiste böhmisches Glas im Werthe von ungefähr 60 fl. 240 fl. anstatt wie bisher 24 fl. entrichten; in Spanien und Russland sei der Zoll erhöht, dazu komme, dass der Wechselcours gefallen sei; mit den Niederlanden habe der Handel mit Glas aufgehört, weil die Lothringer ihre Waaren dahin bringen und nicht mehr Zoll zahlen als die Böhmen; es werde keine Tara vergütet, Stroh und Kiste müssen daher ebenfalls verzollt werden; auch in den italienischen Staaten, in Mailand, Mantua habe der Absatz sich vermindert, da Savoyen und Piemont ihr Erzeugniss dahin senden. Die Beschwerde wurde in Wien im Jahre 1774 von Georg Janke und Vincenz Preisler vorgebracht.

Einem Berichte von Josef Anton Schreyer, Haida, 20. April 1774 entnehme ich folgende Angaben: Das in Böhmen erzeugte Glas wurde grösstentheils an die Glasverleger des Leitmeritzer Kreises gebracht, hier verschnitten, geschliffen, gekugelt, vergoldet, bemalt und in die fremden Länder, nach Spanien, Frankreich, Italien, Russland, Polen, der Türkei versendet. In den letzten Jahren habe jedoch der Glashandel abgenommen, und zwar aus folgenden Gründen: Sei in Portugal nicht weit von Lissabon unter dem Premierminister Carvalho Glasfabriken errichtet worden, wozu der König 80.000 Cruzados bewilligt habe, ebenso in Spanien, wohin kein fremdes Glas eingeführt werden dürfe; im Lothringischen und Paderbornischen sei die Anzahl der Fabriken vermehrt worden, und zwar mit aus den Erbländern emigrirten Arbeiten. Diese Fabriken überschwem-

Digitized by Google

men ganz Brabant, Frankreich und Holland mit Glaswaaren und versenden dieselben zu Wasser, während die österreichischen zur Achse bis Hamburg oder Altona und Triest ihre Waaren bringen müssen, daher die fremden einen Frachtvortheil haben. Auch in den österreichischen Erbländern sind Glashütten errichtet worden, welche die böhmische Fabrication benachtheiligen. Der Handel nach der Türkei habe abgenommen und befinde sich gänzlich in den Händen der türkischen Raitzen, welche die Glaswaaren gleich von der Hütte zu beziehen suchen.

Die vornehmsten Häuser und in Gesellschaft stehenden Kaufleute, welche diesen für Böhmen so wichtigen Handelszweig betreiben, sind: zu Steinschönau Zahn & Comp., handelt nach Frankreich; zu Parchen Palm & Comp., handelt nach Frankreich und Spanien; zu Langenau Witwe Trauske & Comp., nach Portugal und Holland; Franz Trauske & Comp., nach Spanien und Türkei; Bretschneider & Comp. nach Spanien, in Haida handeln Janke & Comp. nach Spanien, Ziegenhein & Comp. nach Portugal, Zimmermann & Comp. ebenfalls nach Portugal; die meisten unter diesen Leuten hatten sich eine geraume Zeit in jenen Ländern, wohin ihr Handelszug gehet, aufgehalten; einige hatten sich in der Fremde verheiratet.

Einem umfassenden Berichte Karl v. Zinzendorf's entnehme ich folgende Angaben: Die erwähnten Glashändler machen ihre Bestellungen in den Glashütten des Prachiner und Czaslauer Kreises, sodann lassen sie durch in diesen vier Dörfern wohnhafte Glaskugler, Glasschleifer und Vergolder dem Glase die zur Versendung nöthigen Präparationen geben. In die Nähe verkaufen sie gar nichts, können daher nicht viel von der Sperrung des Stichhandels mit Sachsen reden, doch sind sie überhaupt für die Freiheit.

In Frankreich zählt der Centner von österreichischen Glaswaaren 36 Livres, man erhebt aber diesen Zoll nicht mit der äussersten Schärfe.

In Schweden und Dänemark sind unsere Glastafeln verboten; es kommen ihrer dennoch viel hinein, und zwar per Contreband hauptsächlich nach Norwegen.

Was die Glashändler nach Russland senden, das nimmt seinen Weg über Lüneburg und Lübeck nach Petersburg, um die preussischen Lande zu vermeiden.

Im Jahre 1769 wurden in den böhmischen Manufacturtabellen angegeben 52 Glashüttenmeister, 576 Glasmacher, 85 Glasschleifer. Die in den Jahren 1752, 1768 und 1771 verführten Glaswaaren belaufen sich im Durchschnitte auf einen jährlichen Werth von 292.473 fl.

Die Spiegelfabriken zu Lindenau und Wöllnitz haben durch die Danziger Unruhen an ihrem Absatz ein wenig gelitten.

Das Glas zu den Spiegelfabriken wird geblasen, und zwar zu Stubenbach im Klattauer Antheil des Pilsner Kreises. Die Höhe der Tafeln

Digitized by Google

kommt bis auf 60 Zoll, die Breite aber nie über 20. Der Gyps, welcher zur Befestigung der Glastafeln, die polirt werden sollen, gebraucht wird, kommt aus Schlesien und wird hier gebrannt.

Der Verschleiss dieser Spiegel geht stark nach Spanien, Portugal, Holland und Danzig.

Die Preise sind viel wohlfeiler als die von der Fabrik zu Fahrafeld bei Neustadt in Oesterreich, allwo die Tafeln gegossen werden.

55. In Lomnitz, einer dem Grafen Morzin gehörigen Herrschaft, wo viel Sangaletten oder Schüttleinwand erzeugt wurde, werden die beiden Rischawy namhaft gemacht, welche diese Artikel, die auch in der Gegend von Lomnitz, Arnau, Starkenbach und Palkau verfertigt wurden, nach Spanien, Holland, der Schweiz und Italien versendeten. Arnau stand namentlich mit diesem Artikel mit St. Gallen in Verbindung. Die jährlich ausgeführte Menge wird im Anfange der Siebzigerjahre auf 45.000 Stück à 6 bis 9 fl. angegeben.

56. Die Weberei hatte in der Gegend von Rumburg ihren Sitz, indem in der Stadt und in den zu dieser Herrschaft gehörigen Dorfschaften 900, auf der Herrschaft Schluckenau 800, in Böhmisch-Leipa und Bürgstein über 150, zusammen in dem gesammten Kreise über 2500 Stühle sich befanden. Die Anzahl der Weber in Böhmen wird auf 24.000 angegeben.

57. Bericht 20. April 1774. In einem Protokolle vom 25. November 1786 wird der gesammte Absatz böhmischer Leinwand auf 4,000.000 fl. angegeben, nach Italien, theils über Triest, theils unmittelbar zu Land wurde Leinwand um ungefähr 400.000 fl. verkauft (im Gewichte über 4000 Centner). Zumeist ordinäre Leinwand fand den meisten Absatz auswärts (im Werthe von 15 kr. die Elle und der Centner von 80 fl.), nach Polen allein um 1,770.000 fl., in das Reich, Sachsen und Preussen um 1,490.000 fl. (im Gewicht zwischen 20.000 und 30.000 Centner geschätzt).

Am 2. Juni 1770 verbot der Commerzialinspector Eberle, Garne ausser das Land zu verkaufen, und verfügte, dass statt Lothgarnen starke Webergarne gesponnen werden sollen. Am 25. August kam sodann wieder die Weisung vom Kreisamte, dass den Gebirgsbewohnern das Lothgarnspinnen ungehindert gestattet sei, am 3. Januar 1771 jedoch die Verfügung, dass die alte Verordnung, wonach Webergarne nicht eher verkauft werden dürfen, bevor sie nicht auf den Garnmärkten feilgeboten und durch Magistratsatteste bestätigt worden sei, dass sie auf den Märkten nicht verkauft werden können, auch auf Lothgarne ausgedehnt werde. In Folge eines Berichtes von Kresel vom 29. März 1771, der diese Verhältnisse in Böhmen in ausführlicher Weise darlegte und sich tadelnd über die Weisungen aussprach, erliess die Kaiserin am 6. April 1771 ein

Digitized by Google

Handschreiben an Chotek, der Commerzienrath habe die Sache schleunigst in Ueberlegung zu nehmen, auf solche Massregeln fürzudenken, die sowohl zum Besten dieser Gebirgseinwohner, damit ihr Nahrungsverdienst befördert werde, als auch zur Aufnahme des Commercii überhaupt wohl angemessen seien, und hierüber einen Vortrag zu erstatten'.

58. Vgl. Mittheilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrg. III, S. 87 f.

59. Vortrag, 11. April 1764. Die Kaiserin forderte halbjährige Ausweise.

60. Protokoll der Hofkammer in Montanisticis vom 15. und 16. März 1777.

61. Vortrag, 20. Mai 1766.

62. In Tirol musste ein Contract des Arlener Bergwerkes mit einer Nürnberger Firma, welche die gesammten Erzeugungsmengen abzunehmen verpflichtet war, in Folge eines Ausfuhrverbotes gelöst und das Kupfer an die Wiener leoninische Fabrik abgeliefert werden, die jedoch die jährliche Lieferung von 800 Centnern nicht für sich zu verwenden im Stande war und 630 Centner gegen Pässe ausführte. Mit vollem Rechte klagte die Gewerkschaft, welche das Kupfer zu einem besseren Preise hätte absetzen können, wenn die Ausfuhr gestattet gewesen wäre.

63. Vortrag der Hofkammer in Montanisticis vom 24. Mai 1771 und die dazu gehörige staatsräthliche Berathung im Februar 1771.

64. Das Haus Brentani, Cimaroli & Comp. beschäftigte sich in hervorragender Weise mit dem Absatze von Eisen aus Kärnten. Später machte Carl v. Zinzendorf auf manche Uebelstände aufmerksam, welche dem Absatze österreichischen Erzeugnisses im Wege stehen, einmal dass seit etwa zwei Jahrzehnten die kärntnerischen Eisengattungen nicht mehr von so guter Qualität als früher seien; in dem Königreiche Neapel sei der Verschleiss des ausgeschlagenen Eisens ein Monopol in den Händen der Landesregierung, welche dasselbe von sechs zu sechs Jahren verpachte, der Bezug des Eisens stehe jedoch frei. In Folge dieses Berichtes wurde der Hofsecretär Giorgio von der Kaiserin nach Italien entsendet, um über die Concurrenz des nordischen Eisens mit dem österreichischen die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Auf der Messe von Sinigaglia wurden Kupfer und Eisen abgesetzt. Hofrath Eger erhob in Ancona Auskünfte über den österreichischen Eisenverschleiss. Mit dem Verschleisse von Kupfer beschäftigte sich in Triest Josef Tosti seit 1763. Beletti schickte Blei nach Aegypten. (Schriftstücke aus den Jahren 1751 und 1752. Der Bericht Zinzendorf's, Triest, 30. August 1776; die kais. Entschliessung vom 17. Herbstmonat 1776.)

65. Protokoll vom 19. Februar 1770.

Digitized by Google

66. Vortrag von Hatzfeld vom 26. März 1770, ferner Vortrag der Hofkammer in Montanisticis vom 9. März 1770.

67. Durch kais. Entschliessung wurde die Ausfuhrgebühr bei den ungarischen Dreissigstämtern für alle nach und durch die Erblande geführten Weine herabgesetzt, auf der Strasse durch Unter- und Oberösterreich die Passgebühr und selbst die Forderung eines Passes beseitigt, die Mauthen bei Hainburg von 6 kr. auf 3 kr. herabgemindert, bei Schwechat 3 kr. und bei Wien ebensoviel erhoben. Die Strasse durch Innerösterreich nach den Seehäfen wurde gänzlich freigegeben; über Wien geführte Weine erhielten die Auflage am Tabor zurückerstattet, ebenso die Mauthbeträge zu Hainburg, Bruck, Schwechat und den ständischen Aufschlag. Dieselbe Begünstigung wurde auch den österreichischen und steirischen Weinen zu Theil. Gemeinsames Protokoll der Finanzstellen und des Commerzienrathes, 17. November 1764, von der Kaiserin wurde ein Gutachten gefordert. Handschreiben an Herberstein, 14. November 1764. ‚Mir ist von der Cammer und der Bancodeputation das standhafte Gutachten gemeinschaftlich zu eröfnen, was an der Mauth den Hungerischen Weinen, und in welcher Gattung in dem Essito und Transito etwas nachzulassen, und was sonsten anzugehen seyn wolle, um die Exportation der Hungarischen Weine in fremde Länder zu befördern. Die künftige Woch die Auskünfte. (Die unterstrichenen Worte eigenhändig hinzugefügt.)

Zwei Entschliessungen Maria Theresia's gewähren Erleichterungen für den ungarischen Wein.

‚Was die Strasse zu Land von Pressburg oder Oedenburg über Wien durch Mähren und Böhmen ad extra anbelangt, da ist für die auf derselben in fremde Lande ausgeführt werdende hungarische Weine nicht allein der Aufschlag am Tabor à 30 kr., sondern auch der Mauthbetrag zu Hainburg oder Bruck und jener zu Schwechat mit 9 kr., ingleichen der ständische, nunmehr dem Wegamt überlassene Aufschlag in Mähren à 10 kr. und die Trankssteuer in Böhmen auch à 10 kr. per Eimer gegen Einlegung deren Essitocertificaten zurückzugeben, somit auf dieser Strasse nur $2^1/_2$ kr. Transito in Oesterreich, ebenso wie in Mähren und Böhmen nebst der Taborbrückenmauth à $1^1/_2$ kr. per Eimer zu erheben, weil dann solchergestalten ein jeder Eimer um $56^1/_2$ kr. und damit um ein Ausgiebiges erleichtert wird.

‚Wegen der Strasse aus Hungarn über Schlesien ad extra nach Polen und Preussisch-Schlesien begnehmige das Einrathen. Bey den Strassen durch Innerösterreich ist jene nach den See-porti auch weitershin ganz frei zu lassen und wegen deren übrigen Strassen der Einsatz à 3 kr. per Eimer für ein jedes deren innerösterreichischen Landen von nun an festzusetzen. Im Uebrigen ist der Bedacht auch darauf zu nehmen, dass

Digitized by Google

auf die hungarischen Weine, welche hier in Wien erkaufet werden, die dasige Aufschläge und Mauthen nach eingebrachten Essito-Reversalien zurückgegeben werden; ferner sind die denen hungarischen Weinen gestattet werdende Beneficia denen österreichischen und steirischen Weinen ebenmässig zu Guten zu lassen. Insonderheit aber ist nöthig, dass das Publicum von demjenigen, was zum Behufe des hungarischen Weins gestattet wird, durch die Zeitungsblätter in und ausser Landes benachrichtiget wird.' Protokoll commissionis mixtae zwischen der k. k. Hofkammer, dann Ministerial-Bancodeputation, Rechenkammer und Commercienrath, datirt vom 17. und 19. November 1764.

‚Die Essitogebühr bei den hungarischen Dreissigstämtern ist für alle nach oder durch Meine deutsche Erblande geführt werdende hungarische Ordinari-Weine auf 12 kr. per Eimer zu setzen und darunter die Auskunft alle nach oder durch die deutsche Erblande essitirende hungarische Weine von darum zu gebrauchen, auf dass die unangenehme Annahme wegen deren nach Polen essitirenden Weine vermieden werden möge. Auf der Strasse durch Unter- und Oberösterreich ist überhaupt die Passgebühr und die Erforderung eines solchen Passes für die ad extra transitirende hungarische Weine umsomehr ganz aufzugeben, als die Erforderung eines Passes dem Commercio beschwerlich und die diesfällige Gebühr à 17 kr. per Eimer eine wahre dem Commercio schädliche Auflage ist.

‚Auf der Wasserfahrt durch Unter- und Oberösterreich sind anvorderst die Privatmäuther nach ihrem bisherigen geringen Bezug von dem zu Wasser essitirenden hungarischen Wein auf ein jährliches Gewisses von dem Hauptmauthamt zu Hainburg ist von 6 auf 3 kr. per Eimer herabzusetzen, jene zu Schwechat aber à 3 kr. und so auch die hier zu Wien für herein und hinaus à 3 kr. zu belassen.

‚Ferner sollen jene hungarische Weine, welche mit denen österreichischen in der Mass ausgeführt werden, dass die österreichische drei Viertel und die hungarische ein Viertel in dem exportirt werdenden Quanto ausmachen, in denen über Wien gelegenen Mäuthen das gleiche Beneficium mit den österreichischen Weinen geniessen und solchergestalt an der königl. Mauthgebühr nur 1 kr. per Eimer entrichten. Auch ist der ständische Aufschlag bey diesen Weinen in Niederösterreich auf 30 kr. und in Oberösterreich auf 6 kr. per Eimer zu vermindern, dahingegen haben jene hungarische Weine, welche ohne Zulage der drei Viertel österreichische Weine oder auch ganz allein ausgeführt werden, an ständischem Aufschlag in Niederösterreich 1 fl. und in Oberösterreich 12 kr., an königl. Mauth aber wie auch für die von dem königl. Obermauthamt aufgefundene Privatmäuthen ein für alle Mal 30 kr. zu entrichten.'

68. Eine Aenderung der Getreidepolitik trat erst 1773 ein. Am 12. Juli 1773 wurde ein Circular an die Behörden in Triest, Görz, Krain,

Digitized by Google

Kärnten und Steiermark hinausgegeben. In Erwägung, welche beträchtlichen Nutzen die Erbstaaten bei dem freien Handel des Getreides vornehmlich zur See geniessen können, der Handlungsbetrieb aber unmöglich sich in Erweiterung setzen könne, wenn der Handelsmann nicht in vollkommener Sicherheit sei, durch urplötzliche Verbotsgesetze niemals gestört und geirrt zu werden, werde kraft landesfürstlichen Grundgesetzes hiemit erklärt, dass über das österreichische Littorale zur See die Ausfuhr der deutschen und ungarischen Körner zu allen Zeiten frei und ungehindert offen bleiben solle; auch in jenen Fällen, wenn in anderen Ländern die Ausfuhr zu verbieten oder zu beschränken für rathsam erachtet würde, solle die Zufuhr aus den deutschen und ungarischen Ländern in das Littorale offen bleiben.

69. Handschreiben an Chotek vom 17. Februar 1767. Den Anstoss gab ein Bericht des Grafen Belgiojoso aus Stockholm über Exportprämien.

70. Vortrag vom 22. Januar 1767.

71. Vgl. kais. Entschliessung auf den Vortrag Chotek's vom 22. Januar 1767, die jedoch im August 1768 noch nicht publicirt war und deshalb von der Kaiserin abermals urgirt wurde.

72. Handschreiben vom 20. Januar 1768; in demselben Schreiben auch verfügt, dass für die nach Sachsen geführten Weine die von Wien bis Prag bezahlten Mauthen im Betrage von 17 fl. 16 kr. zurückzuerstatten seien.

73. Hofdecret vom 13. März 1783.

74. Vortrag vom 11. Mai 1786.

75. An das Gubernium in Triest, 21. Januar, 10. April und 23. Juli 1787.

76. Schreyer, Bericht vom 12. April 1772.

77. So Heinrich Franquelin, später dessen Compagnon Johann Coulstons. Das Privilegium des Ersteren ist vom 16. Juni 1753, des Letzteren vom 24. Februar 1764. In diesem heisst es, es werde ihm die Zusicherung ertheilt, in Rumburg wohnen, die ihm anständige Leinwand in Böhmen zusammenkaufen und gegen baare Zahlung nach Aussen versenden zu dürfen, er habe sich jedoch als Acatholicus des öffentlichen Exercitii zu enthalten, in Glaubenssachen kein öffentliches Aergerniss zu geben, auch nicht andere als katholische Bediente und Leute zu seiner Arbeit zu brauchen. Stände und Geistlichkeit erklärten sich jedoch gegen die Heranziehung ausländischer Kaufleute. (Vortrag, 16. Januar 1775.)

Als in massgebenden Kreisen der Verwunderung Ausdruck gegeben wurde, dass der Export so gering sei, bemerkte ein Spötter am Rande eines Schriftstückes: Graf Kinsky und Chamaré befleissen sich hierin Rath zu

Digitized by Google

schaffen, allein wenige Schwalben machen keinen Sommer, item sind sie Grafen und keine Kaufleute. In Böheim besitzen die Herrschaften allen Reichthum und alle Landesmittel, und allda werde ein reicher Leinwandhändler leicht zu einem Grafen gemacht. Dass Preussisch-Schlesien sich auf dem spanischen Markte behaupte, während die Oesterreicher Rückschritte machen, erklärt derselbe Schreiber: In den preussischen Landen bleiben die Kaufleute eben Kaufleute, in den k. k. Erblanden werden sie aber gleich Edelleute und gerathen in Verfall.

Ricci, eine bei der Intendenza in Triest durch Arbeitskraft und Kenntniss hervorragende Persönlichkeit, spricht sich über die österreichische Kaufmannschaft in folgender Weise aus: Les négocians autrichiens n'ont ni le genie ni l'esprit de commerce, ceux qui s'y devouent l'exercent par principes et moyens matériels, et ne font pas valoir ceux de la spéculation. On n'en sera point surpris si on considère, qu'on ne rencontre parmi les négocians autrichiens pas même l'ombre de la concurrence et de la rivalité, qui font agir les ressorts de l'industrie. On ne sera surpris non plus du defaut de concurrence et de la rivalité, si on fait attention, qu'ils s'en faut beaucoup, que le nombre des négocians soit en proportion de l'étendue du commerce actif et passif.

78. Die Privilegien der Niederlagsverwandten sind folgende: vom 3. Juli 1513, 19. Januar 1515, 3. März 1536, 29. März 1565, 24. September 1653, 7. Juli 1662, 24. September 1664, 20. Januar 1713.

79. Vortragsprotokoll der Hofcommission, delegirt in Commerzsachen in Niederösterreich vom 29. April 1758. Die Niederlagsverwandten treiben mit Waaren Handel, die in den Privilegien nicht genannt werden. Dies stünde den Commerzialgrundsätzen und dem damit verknüpften Nahrungsstande der Landesinsassen entgegen. In dem neuen Privileg sollen die Waaren namhaft gemacht, der Kleinhandel untersagt, auch die Menge der Waaren, welche sie einführen dürfen, bestimmt werden, wie in dem Privileg Maximilians und Ferdinands. Unter Mathias sei zwischen den Niederlagsverwandten und dem bürgerlichen Handelsstande ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen und die Quantität herabgesetzt worden, die Niederläger hätten aber die ihnen eingeräumten Befugnisse überschritten.

80. An das Directorium in publicis et cameralibus, 20. Juli 1758, unterzeichnet Rud. Chotek.

Selbst in Bezug auf die wichtige Frage der Religion der Bedienten und Lehrjungen der akatholischen Niederlagsverwandten huldigte man freisinnigen Grundsätzen. ‚Es sei in facto unbezweifelbar, dass sie zu allen Zeiten von der Schärfe der Reformationspatente entübrigt geblieben, und da man den jüdischen Negocianten ihre jüdische Bediente gestattet, so können die Augsburger Confessionsverwandten nicht wohl geringer

Digitized by Google

gehalten werden, da auch ein Gleiches in Spanien und Portugal geschehe, wo so viele englische, holländische und Hamburger Häuser ihre Comptoirs haben, denen trotz der bekannten Inquisitionsstrenge die freie Religionsübung für die ganze Familie gestattet werde. Am allerwenigsten aber scheine es jetzo de tempore zu sein, hierin einige Einschränkungen zu machen, wo man dem hiesigen Hofe ohnehin so viele Religionsgebässigkeit zuwälzt. Es möge daher bei der bisherigen Observanz bleiben.'

81. 1750 hatten sich die Niederlagsverwandten zu einem donum gratuitum auf sechs Jahre anheischig gemacht; 1757 auf weitere drei Jahre.

82. Die Berathungen in der Commissionssitzung vom 28. August 1773.

83. Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 5. August, rep. 30. August 1781.

Man zählte in Wien 26 Hofbefreite, 23 Leinwandhändler, 12 Eisenhändler, 12 Tuchhändler, 51 türkische Unterthanen oder sogenannte Raitzen.

Die Anzahl der Wechsler betrug 11, und zwar: Kühner & Comp., Bender & Comp., Erhard Riesch, Johann von Fries, Gebrüder Schmidtmayer, Philipp Castellini, N. Segalla, Heinrich Steinmetz, N. Dohm. Franz Martinelli, N. Heller.

In einer Liste der Niederläger finden wir folgende Namen: Johann Lutz, Johann Georg von Scheidlin, Joh. Wolfgang Schröck, Erdmann Thech, Marci & Plattensteiner, Joh. Georg Särgel, Christian Wilhelm Fruerlin, Joh. Bapt. Berinet & Comp., Michael Passy Berinet & Comp., Georg Christof Müller & Comp., Georg Passy et Galliaro, Chretien Pouvard & Comp., Ludwig Decret, Bernard Falquet & Comp., Josef Schwarzleithner & Sohn, Joh. Bapt. Ruard, Gebrüder Violant, Rösler sel. Frau Erbin, N. Ehrenhofer & Comp., Claudi Saliet & Brüder, Joh. Karl Grosse sel. Witwe, Josef Passy & Comp., Joh. Cretien Bahn, Franz Josef Brandesky sel. Witwe, Franz von Churfeld, erster Deputirter, Christian Heinrich Korb, Johann Caspar Kreidemann, Josef Kollmann & Comp. Buchhändler unter den Niederlägern: Peter Conrad Monet, Emerich Felix Bader, Perul Kraus.

Nur Mähren erfreute sich einer Bank. Im Jahre 1751 am 9. Januar wurde in Brünn eine Lehnbank, zu ‚Unserer lieben Frauen' genannt, errichtet, das Octroi dem Cassaverwalter der mährischen Bankgefälle, Johann Anton Kernhofer, am 25. Juni auf 25 Jahre ertheilt, während welcher Zeit keine andere Bank in Mähren errichtet werden durfte. Die Bank sollte alle Mobilien und Immobilien auf Grundlage einer von beeideten Schätzmeistern vorgenommenen Schätzung belehnen und zwar in der Höhe, wie andere wohleingerichtete Versatzämter. Der Zins, den sie

Digitized by Google

abzufordern berechtigt war, betrug anfänglich 5% und 3% Rabatt, wurde aber durch Nachtragspatent vom 31. October 1751 auf $4^1/_2$ und $2^1/_2$% herabgemindert. Die Bank konnte bei Darlehen entweder baares Geld oder auf ein bis drei Monate laufende Wechsel verabfolgen. Wollte oder konnte die Partei die Verfallszeit des Wechsels nicht abwarten und ihre Schuld früher berichtigen, erhielt sie den Baarbetrag gegen $2^1/_2$% Abzug — den sogenannten Rabatt — ausgezahlt; es stand jedoch in dem Belieben des Pfandgebers, den Wechselbrief auch an einen Dritten zu begeben. Die Bank war berechtigt, Lotterien zu eröffnen, eine Befugniss, die jedoch nach Einführung des Lotto di Genova aufhörte, wofür sie vom 1. Januar 1752 angefangen eine Entschädigung von 3000 fl. aus dem zu diesem Zwecke geschaffenen mährisch-schlesischen Stärkefond erhielt; 2000 fl. sollten dem Gewerbe- und Manufacturamte zufliessen. Später erhielt die Bank auch die Postfreiheit für ihre Privatcorrespondenz. (Vortrag vom 10. März 1755.) ‚Dieweilen,' so lautete die kais. Entschliessung, ‚ganz natürlich und gewiss sei, dass bey allen diesen dem Publicum so nützlichen Unternehmungen eine grössere Correspondenz und ein grösserer Aufwand erforderlich sei; es haben auch die Reisen des Grafen Podstatsky, des Grafen Haugwitz, von Wimmersberg und Prokop mehrere Tausend Gulden gekostet.' Der Bank wurde der Verlag aller Brünner Zeitungen und Intelligenzblätter zugestanden. Das von der Brünner Lehnbank herausgegebene Blatt führte den Titel: ‚Wöchentlicher Intelligenzzettel aus dem Fragamte der k. k. priv. Lehnbank in Brünn'; 1788 in ‚Brünner politisch-statistische Zeitung' umgewandelt. Das Capital sollte durch 200 Actien à 500 fl. aufgebracht werden. Die ‚Obereinsicht' wurde dem Präsidenten Freiherr von Blümegen übertragen. Alles müsse mit Vorwissen und Genehmhaltung des Repräsentations- und Kammerpräsidenten geschehen, heisst es in dem Octroi, es seien besonders anfangs die Ausgaben mit dem erst nach und nach sich entwickelnden Credit zu vergleichen und nicht über die Einnahmen zu erhöhen, da sowohl dem Publicum als der Kaiserin daran gelegen sei, damit nicht etwa aus einem Uebersehen oder aus allzu frühzeitigen grossen Ausgaben das ganze Werk zerfalle, vielmehr von Zeit zu Zeit zunehme. Das Institut war als eine wirkliche Leihbank gedacht, indess scheinen die Geschäfte nicht umfangreich und einträglich gewesen zu sein, denn die Bank verlegte sich auf Handelsgeschäfte mit Tuch und Leinwand und um für die Waaren sich einen Absatz zu verschaffen, entsendete sie den Grafen Podstatzky und Prokop auf Reisen. Das Capital der Bank im Betrage von 100.000 fl. erwies sich als unzureichend; die Kaiserin zeigte sich erbötig, ‚der Compagnie thunlichst zu secundiren' und genehmigte, dass der Banco auf Gewinn und Verlust als Theilnehmer beitrete, während von Seiten der Lehnbank blos ein Vorschuss von 80.000 fl. gefordert wurde. (Vortrag 10. März 1755.) Anfangs schien auch in der That Alles gut zu gehen.

Digitized by Google

Nach einem Jahrzehnte stellte sich jedoch heraus, dass die Bank grosse Verluste erlitten hatte. Eine Untersuchung ergab, dass der die Firma führende Buchhalter Schielin unvorsichtiger Weise von dem Juden Eibenschütz Wechsel im Betrage von 22.905 fl. ohne Bedeckung angenommen hatte. Auch wurde über die Concurrenz einiger Fabrikanten, die schlechtes Tuch und schlechte Leinwand erzeugten, Klage geführt. Der Lehnbankinspector Kernhofer und der Manufactursinspector Prokop wiesen darauf hin, dass die Lehnbank mit mährischen Tüchern einen gewinnreichen Handel nach Ungarn, Siebenbürgen und Tirol getrieben, zu Graz und Wien, noch ehe die Niederlagsfreiheit gewährt worden war, einen beträchtlichen Absatz erzielt, gestreifte Drilliche, Zeuge, steife und andere Leinwande nach Italien geführt und einen 50%igen Gewinn erzielt habe, aber die Fabrikanten hätten die Abnehmer der Lehnbank erforscht und Waaren schlechterer Qualität abgesetzt, wodurch das Geschäft der Lehnbank nach und nach zernichtet worden sei. Die eigenen Verdienste der Lehnbank wurden in das hellste Licht gesetzt. Sie habe eine Fabrik zur Erzeugung von Kron-, Woll- und Halbrasch, Waaren, die bisher ausschliesslich in Schlesien und Sachsen verfertigt worden seien, dann von Halbcastor mit etlichen 20 Stühlen errichtet, mit den Leinenweberzünften Verträge zur Lieferung von 8000 Stück Leinwand abgeschlossen. Auf diese Weise sei der Arbeitslohn von 3 auf 6 kr. gestiegen. Die Waaren hätten grosse Nachfrage gehabt und wären mit gutem Nutzen verkauft worden. Die Bank würde auch künftighin gute Geschäfte machen, wenn die Fabrikanten, welche den Handel der Lehnbank stören, ernstlich bestraft und die den Contracten zuwiderhandelnden heimlichen Niederlagen der betrügerischen Juden gänzlich aufgehoben würden. Auf die Frage, ob die Trennung des Handels von der Erzeugung der ‚Nahrung und Förderung der Fabrikarbeit nicht mehr schädlich als nützlich sein dürfte', bemerkten die beiden Inspectoren, dass derzeit nur ein einziger erlernter Tuchmacher und eine einzige Handlung zu Iglau mit Tüchern in fremde Lande Handel treibe, sonst aber Mangel an Kaufleuten in Mähren wäre. Ausser der privilegirten Lehnbankgesellschaft sei kein Verleger vorhanden, welcher zu dem Handel mit den im Lande erzeugten Waaren geschickt wäre, heisst es in einem Berichte; die meisten Kaufleute seien ungelernte Handelsleute, die keinen Begriff von einer echten Führung eines Geschäftes haben. Ueberhaupt war Mährens Handel und Industrie noch in der Mitte der Fünfzigerjahre gering. Es sei unbegreiflich, heisst es in einem Reiseberichte, dass so viele Kaufleute von sogar weit und wohl ein paar Hundert Meilen entfernten Orten mit allerlei Waaren die Leipziger Messen bauen, aber nicht ein einziger aus den benachbarten kais. Erblanden mit Producten und Fabricaten dahinkomme, sondern viele blos des Einkaufs wegen Leipzig besuchen, wie denn die Linzer Fabrik eine sehr massenhafte Partie an Wollenwaaren daselbst erkauft habe,

Digitized by Google

In activo negotio fand man blos einen Prager Juden mit böhmischen Galanteriewaaren und etwelchen böhmischen Strumpfwaaren, endlich verschiedenen Stücken böhmischen Fries. Die brandenburgischen Kaufleute wissen sich die Nachbarschaft ganz anders zu Nutzen zu machen. (Aus einem Schriftstücke, 1755.)

Durch Patent vom 15. März 1762 wurde verfügt, wenn die Lehnbank mit einer ganzen Weberschaft einen Contract auf Lieferung der gesammten Erzeugungsmenge schliesse, dürfen dieselben Waaren an Niemanden verkaufen, auch das Rohmateriale nicht von Juden oder Christen kaufen, weil sonst die Lehnbank der Gefahr, eine unechte oder verfälschte Waare zu erhalten, sich ausgesetzt finden würde. Die von der Lehnbank bestellte Waare sollte mit einem Zeichen gleich bei der Beschau bemerkt und allgemein kundgemacht werden, dass eine derartig bezeichnete Waare bei Confiscationsstrafe nicht verkauft werde. Die Vorsteher der Webermeister hatten mit Zuziehung der Beschauer die Materialvorräthe, sowie die bereits verfertigten oder in Arbeit befindlichen Waaren von Zeit zu Zeit auf das Genaueste zu untersuchen und mit fremder Wolle erzeugte Waaren zu confisciren. Natürlich blieben alle anderen Weber, die mit der Lehnbank in keinem Contractverhältnisse standen, von dieser Aufsicht befreit.

Im Jahre 1764 übernahmen mit kais. Genehmigung die Gebrüder Israel und Moses Hönig die Subadministration der Lehnbank. Im Jahre 1770 erhielt die Bank den Pottaschenverlag in den böhmischen Ländern, den bisher ein gewisser Popper innegehabt hatte, und gegen den mehrere Beschwerden vorgekommen waren, jedoch musste sie sich verpflichten, 300 Ducaten jährlich für die Waisenhäuser zu entrichten. (Vortrag 15., rep. 27. Januar 1770.) Das Hönig ertheilte Privileg lief am 9. Juni 1776 ab. Das Gesuch um Verlängerung auf weitere 25 Jahre wurde von dem Gubernium warm befürwortet. Die Lehnbank sei für das Land und die Manufactur ungemein nützlich und wichtig, habe unter der gegenwärtigen Leitung grosse Dienste geleistet. Aus den Büchern der Bank wurde der Beleg erbracht, dass durch den Ankauf von Rohmaterialien und Verlegung ärmerer ‚Landesgewerbschaften' der Verschleiss erbländischer Natur- und Kunsterzeugnisse in den letzten 25 Jahren einen Umsatz von 11,777.410 fl. erzielt habe. Die Fortsetzung der Leihbank sei wünschenswerth, in ähnlicher Weise wie in Wien und Prag, wenn man dem ohnehin überhandnehmenden Wucher nicht Thür und Thor öffnen wolle. Die Ertheilung des neuen Privilegs wurde auf 15 Jahre mit einigen Abänderungen in Antrag gebracht. Die Bank sollte in Zukunft mit Geld, nicht aber auch mit Wechselbriefen belehnen dürfen und zwar mit 7 %, wobei darauf hingewiesen wurde, dass in Wien und Prag 10 – 11 % bei den Versatzämtern üblich seien. Der Handel mit fremden nicht verbotenen Waaren in den böhmischen Erblanden, sowie auch in den Hauptstädten

Digitized by Google

der übrigen Länder, auch in Galizien und Lodomerien sollte ihr gestattet sein, jedoch nur mit Wachs, Honig, Schafwolle, Baumwolle, gefärbten rothen und türkischen Garnen, mit Gespinnsten aus fremder Schafwolle und Baumwolle. Auch das galizische Gubernium sprach sich für die Zulassung aus, da daraus der galizischen Judenschaft, welche sich keines ausschliesslichen Rechtes zu erfreuen hätte, nicht der mindeste Schaden erwüchse. Man könnte die Compagnie auch von der Toleranz- und Vermögenssteuer, welche die galizischen Juden zu entrichten haben, befreien. Die Leiter der Lehnbank, sowie auch die im Geschäfte verwendeten Handlungsdiener sollten auch von der jüdischen Leibmauth befreit sein. ‚In der Hauptsache,' lautet die kais. Entschliessung, ‚beangenehme Ich das gemeinschaftliche Einrathen'. Nur hielt es die Kaiserin nicht für schicksam, dieser jüdischen Compagnie die Administration der um den gesetzmässigen Werth ihr zugeschriebenen Herrschaften und Güter zu gestatten. Die Compagnie sollte sich einen Sequester wählen und dem Gubernio vorschlagen. Dieser hätte ihr zwar über die Wirthschaft Rede und Antwort zu stehen, in die Administration selbst aber, besonders insoweit solche einen Bezug auf geistliche Dinge, die Erziehung der Jugend oder den Zusammenhang zwischen Obrigkeit und Unterthanen hat, sich nicht einzumengen; auch sollte die Compagnie gehalten sein, dergleichen ihr anheimgefallene Güter binnen drei Jahren zu verkaufen. (Vortrag, 10. April, rep. 18. April 1777. An der Berathung nahmen Theil: Blümegen, Kolowrat, Reischach, Stupan, Neffzer, Bolza, Kozian, Gruber.)

Das neue Privilegium wurde den Gebrüdern König am 30. Mai 1777 auf weitere 15 Jahre verlängert. Die neue Firma lautete nun ‚mährische Lehnbank-Interessenten'. Die Lehnbank sollte von jeder Vermögenssteuer und allen Stempelgebühren befreit bleiben. Die ‚Brünner Zeitung', der Verlag der Intelligenzblätter und das Fragamt wurden ihr belassen. Sie konnte Handel mit fremden nicht verbotenen Waaren in den böhmischen Ländern, in den Hauptstädten der übrigen Erblande, namentlich in Wien, sowie in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit erbländischen Natur- und Kunsterzeugnissen treiben. Der Grosshandel mit fremden Waarengattungen sollte auf folgende Artikel beschränkt bleiben: Farbmaterialien, Wachs, Honig, Schaf- und Baumwolle, gefärbte, rothe und türkische Garne, Gespinnste aus Baumwolle und Wolle, zu welchem Zwecke ihr gestattet wurde, in den anderen Hauptstädten offene Niederlagen halten zu dürfen. Ihre Handlungsbedienten hatten keine Toleranz- oder Leibmauth oder sonstige Gebühr zu entrichten. Auch wurden der Lehnbank später noch Erleichterungen gewährt; als es sich ein Jahr später um die Frage handelte, ob sie die Grosshandlungstaxe von 2000 fl. zu entrichten habe, sprach sich die Justizstelle für die Verpflichtung aus, die Hofkanzlei dagegen, ebenso huldigte diese einer günstigeren Auffassung über den im Octroi geforderten Ausweis von 100.000 fl. Die

Digitized by Google

Kaiserin schrieb eigenhändig auf den Vortrag vom 10. Januar 1778: ‚placet der Kanzley Meinung in beeden Punkten.' —

Der Mangel einer Bank wurde von der Kaufmannswelt tief empfunden und von verschiedenen Seiten Anläufe gemacht, Escomptebanken ins Leben zu rufen, ohne jedoch sich der Unterstützung der Regierung zu erfreuen. Der Banquier Fries beabsichtigte eine Escomptecasse im Jahre 1783 zu begründen. Josef überwies den Vorschlag des Wechselhauses durch Handschreiben vom 8. März 1783 an Kolowrat mit der Bemerkung, dass ihm derselbe viel Nutzbares für den Credit des hiesigen Platzes zu enthalten scheine. Der Antrag gieng auf Errichtung einer Escomptecasse mit einem Capitale von einer Million, von der jeder Wechsler, wenn er seine guten Papiere und Wechsel nicht verkaufen könne, gegen eine Vergütung von 4% das Geld erhalten könne. Der Hof riskire nichts und erziele Interessen, der Wechselhandel werde dadurch activ werden. Wenn aber der Hof sich nicht darauf einlassen wolle und es gerne sehe, dass er selbst eine solche Casse errichte, werde er daran denken, allein der Unterschied werde der sein, dass er es unter 6% nicht thun könne. Das Gutachten Zinzendorf's, damals Präsident der Hofrechenkammer, lautete: das Wechseldiscontiren sei ebenso gut ein Zweig der Industrie und des Handels als irgend ein anderes Geschäft. Die Vortheile einer geschwinden und raschen Bedienung, welche von Seiten der Wechselbesitzer gewährt werde, verschaffe allein die Concurrenz. Das Discontiren müsse ebenso gut ein freies Gewerbe sein als jede andere Gattung von Industrie. Jedem Capitalisten müsse frei stehen, einen Theil seiner Capitalien auf diesen Zweig der Industrie zu verwenden. Je mehr Wechsler, desto besser. Dieses Gewerbe sammt dem damit verknüpften Gewinn der allgemeinen Thätigkeit entreissen und dasselbe als ein ausschliessliches Vorrecht einer Privatperson, einer Handelsgesellschaft oder gar einer landesfürstlichen Caisse d'escompte ausschliesslich einzuräumen, hiesse in der That der Ausbreitung des Wechselhandels entgegenarbeiten. (Schriftstück vom 14. März 1783.) Kolowrat und Chotek schlossen sich in einem Vortrage vom 23. März 1783 im Wesentlichen der Ansicht Zinzendorf's an. Der Kaiser war zum Theil anderer Ansicht. Seine Entschliessung lautete, die Caisse d'escompte, so wie er sie verstehe, könne einstweilen bis zur näheren Aufklärung, welche von Fries selbst abzuverlangen sei, folgendermassen ohne Anstand und dem Handel zum grössten Vorschub eingeleitet werden, nämlich wann bei jähen Zahlungen auf der Börse jedem Wechsler oder Particulär gestattet würde, gegen Einlegung öffentlicher Creditpapiere, sowohl ärarischen als ständischen, die Summe in Baarem aus einer Aerarialcasse zu empfangen, womit er seine Wechsel saldiren könnte. Begehre er seine eingelegten Papiere zurück und ersetze er das erhobene Geld, so seien ihm selbe in natura zurückzuerstatten; lasse er sie einige Zeit im Deposit, so erziele

Digitized by Google

das Aerar das Interesse dieser Papiere; löse er sie nicht ein, so habe das Aerar seine eigenen mit Agio gehenden Creditpapiere ohne dasselbe eingelöst und immer eine gute Operation gemacht. Ob nun dies auch auf gute ausländische Papiere oder Wechsler erstreckt werden könnte und wie das Aerar vor Schaden zu bewahren, sei Fries einzuvernehmen. Inzwischen sei das oben Angeordnete in Ausübung zu setzen und werden, wenn auf der Börse nicht zureichend baares Geld vorhanden sei, durch diese Anwendung nur die besten mit Agio gehenden Staatspapiere realisirt ohne Risico für den Staat und zur Vermehrung des Credits auf den hiesigen Platz. Die Fries ertheilte Antwort lautete nun, es stünde ihm frei, eine solche Escomptecasse ins Leben zu rufen, jedoch bleibe die nämliche Discontirung auch allen übrigen Wechselhäusern und Kaufleuten vorbehalten. (An Fries 15. April 1783.)

Einige Jahre später überreichte Salomon einen Vorschlag zur Errichtung einer Giro- und Escomptebank. Graf Chotek erstattete dem Kaiser hierüber einen Vortrag.

Der Grosshändler Bargum hatte ein Gesuch zur Errichtung einer Commerzial-Leih- und Wechselbank eingereicht. Das Institut sollte auf bewegliche und unbewegliche Güter leihen, mit Wechselgeschäften sich befassen und als Bank zugleich als Depot dienen von Baarschaften, die derselben auf Zeit oder zur weiteren Disposition anvertraut werden. Es wurde auf eine Verordnung der russischen Kaiserin vom 28. Juni 1786, betreffend die Errichtung einer Leihbank, hingewiesen, welche Kaiser Josef dem Grafen Chotek am 22. November 1786 durch ein Handschreiben übersandte, ‚um das Nutzbare davon etwa auch in Meinen Staaten erforderlichen Falls anwenden zu können'. Die russische Leihbank verkettet den Staatscredit und das ganze öffentliche Finanzsystem mit dem Privatcredit, wird in einem Vortrage der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, Hofkammer und Bancodeputation vom 18. März 1787 bemerkt, dass Einer mit dem Anderen bei ungünstigen Ereignungen leiden muss, niemals aber dieser jenem zu Hilfe kommen kann, eine Erwägung, die freiere Nationen auf die Scheidung des Einen und Anderen aufmerksam gemacht und Eure Majestät zum Entschlusse bewogen haben, bei allen Veranlassungen, die auf den Privatcredit Bezug haben, den Beitritt der Monarchie blos auf den Schutz und die Anerkennung zu beschränken. Das sei auch, was Bargum anstrebe, allein er verlange die Anerkennung einer öffentlichen Anstalt, obgleich sie nur den Privatcredit betrifft.

Die kais. Entschliessung auf diesen Vortrag lautete, dass die Befugniss, auf Mobilien zu leihen, ausdrücklich dahin beschränkt werden müsse, dass weniger als ein Betrag von 1000 fl. auf derlei Mobiliarpfänder nicht abgereichet werden dürfe, weil es sonst ein Versatzamt würde.

Digitized by Google

Der Kaiser genehmigte auch den beiliegenden Privilegienentwurf. Das Privilegium wurde am 6. April 1787 ausgestellt. Das Reglement der k. k. octroyirten Commerzial-Leih- und Wechselbank in Wien ist unterzeichnet von Johann Fürst von Schwarzenberg als Oberdirecteur und Hauptactionaire, Franz Gundaker Graf zu Colleredo-Mansfeld als Oberdirecteur und Hauptactionaire, Friedrich Karl von Nostiz und Rhineck als Oberdirecteur und Hauptactionaire und Carl und Friedrich Bargum & Comp. als Contrahenten, und wurde am 16. November 1787 genehmigt.

Der Zinsfuss war hoch. Die Absicht, denselben auch im geschäftlichen Verkehre mit 4% festzusetzen, scheiterte.

‚Ich begnehmige zwar das Einrathen des Commerzienrathes gegen deme jedoch, dass diese höheren Zinsen nur jenen Darlehen einzugestehen seien, welche blos zwischen Kaufleuten, Fabrikanten und Juden, nicht aber diesen von anderen Parteien geleistet werden.

‚Anbey ist nur allein in jenem Falle zwischen Handelsleuten ein höheres Interesse zu erlauben, wenn das Darlehen ausser Waaren durch keine Realhypothek bedecket wird. Endlich ist diese Freiheit inzwischen nur auf zwei Jahre zuzugestehen.‘ (Kais. Entschliessung auf Protokoll vom 22. October 1770, rep. am 9. Februar 1771.)

Durch Hofdecret vom 27. März 1771 wurde gestattet, von trockenen Wechselbriefen, die nicht über sechs Monate laufen, 8% zu bedingen und jene den Mercantilwechseln durch Patent vom 1. Mai 1766 zugestandene Begünstigung zu geniessen, wenn der Wechsel lediglich zwischen Kaufleuten, Fabriken, Fabrikanten und Juden lauft und daher kein Particular weder als Darleihen noch als Acceptant oder Zahler eintritt, wenn der Wechsel über sechs Monate nicht verlängert, das Darlehen mit keiner speciellen Hypothek oder Unterpfand ausser in Waaren sicher gestellt wird. Sammlung der politischen Gesetze, Bd. VI, S. 336.

Durch Normale vom 17. September 1773 wurde dem niederösterreichischen Handelsstande nicht nur zwischen Negocianten, Fabriken und Juden das Mercantilinteresse zu 8% gegen Wechselbriefe mit oder ohne Unterpfand auf etliche Monate nach dem Jahre erlaubt, sondern auch Negocianten, Fabriken und Juden die Bewilligung ertheilt, die nöthigen Gelder gegen Wechselbriefe von zwei bis sechs Monaten vorzuschiessen. Sammlung, Bd. IX, S. 620.

84. In einem Schriftstücke findet sich die Bemerkung: ‚Die orientalische Compagnie könne mit den Raizen nicht concurriren. Der Raize, so gewohnt und durch seine Religion zu dem schärfsten Fasten gehalten ist, begnügt sich mit Knoblauch, schlechten Fischen und rohem Speck, wodurch er des Tags öftermalen nicht einen Groschen verzehrt, wo entgegen die Compagnie ihren Factoren gute Besoldungen auswerfen muss.‘

Digitized by Google

85. Vortrag, 3. Januar 1752.

86. Vortrag vom 10. Januar 1766. Die Entschliessung rührt von Josef her, mit dem Zusatze ‚wegen Unbässlichkeit'.

Dem Handschreiben vom 11. Juni 1767 liegt folgende Resolution bei: Da die innere Politik erfordert, dass man die aus dem türkischen Handel für die Erbländer entspringende Schädlichkeiten so viel möglich zu vermeiden suche; die äusserliche Politik aber erheischet, dass man alle Schritte mit möglichster Behutsamkeit und Mässigung dergestalt einrichte, damit Alles, was Unzufriedenheit, Beschwerde oder gar den Friedensbruch nur von Weitem veranlassen oder befördern könnte, entfernt werde, so ist nöthig, dass auf die Vereinigung dieses doppelten Endzweckes, mithin auf folgende Grundregeln, welche dazu den Weg bahnen' das Augenmerk gerichtet werde:

I^mo^ dass nichts unternommen werde, was auch als die geringste Verletzung des Commerztractates angesehen werden könnte.

II^do^ dass, da das Uebel successive eingerissen habe, die Gegenmittel auch successive angewendet werden,

III^tio^ dass, was indirecte bewirkt werden kann, directe nicht angegriffen werde, folglich

IV^to^ dass die Türken und türkische Unterthanen ohne Abbruch ihres Privatinteresse, so viel nur immer thunlich, von den Erblanden ab und an den Grenzen gehalten werden; und dass

V^to^ da die türkischen Handelsleute grösstentheils Janitscharen sind, die anstatt, wie in vorigen Zeiten, einen Krieg mit Gewalt und Aufstand zu erzwingen, vielmehr wegen ihrer Gewerbschaften und commerziellen Vortheile nichts als Frieden wünschen, man den Gewinn der türkischen Handelsleute von dem Gewinne des türkischen Staates selbst wohl unterscheide, ersterem so wenig als möglich Abbruch thue, letzteren aber so viel als möglich an sich ziehe; folglich die türkische Bilanz nicht sowohl durch Beschränkung oder Erschwerung der türkischen Importation als vielmehr durch Erweiterung und Beförderung der erbländischen Exportation zu gewinnen suche.

Diese generalen Grundsätze also vorausgesetzt, kommen die verschiedenen Gattungen des türkischen Handels zu betrachten, wo sich dann der Handel, welchen die türkischen Handelsleute mit türkischen Waaren nach und in den Erblanden treiben, in den levantinischen und orientalischen theilet. Respectu des ersteren begnehmige die Meinung des Commerzienrathes. Was aber den orientalischen Handel anbelangt, da waltet darin ein grosses Gebrechen ob, dass sich dessen ganzer Umtrieb meistentheils in den Händen der Türken befindet. Dahero dann mit der Behebung dieses Mangels der erstere Anfang zur Hülfe zu machen, folglich den erbländischen Unterthanen der gleiche Genuss, deren

Digitized by Google

dem türkischen Handelsmann auf die türkischen Waaren zusteht, an den Mauthbeneficien zu gestatten ist. Wo dann, wenn dieses geschieht, und dabei dem erbländischen Unterthanen in dem Thaler- und Sensenkauf vor dem türkischen Unterthanen der Vorzug gelassen wird, auch das orientalische Commerzium, wie es mit dem levantinischen bereits geschieht, sich anfänglich zwischen denen erbländischen und türkischen Unterthanen theilen, und in Folge der Zeit an die ersteren gänzlich gebracht werden kann.

Die weitere Behelfe, so in Ansehung des türkischen Unterthanen selbstens angewendet werden mögen, ohne dass dem Commerzientractat zu nahe getreten werde, bestehen in Folgendem:

I^mo^ dass Derjenige, so sich für einen türkischen Unterthanen angibt, verhalten werde, sich dazu mittelst eines Passes oder Urkunde des nächstgelegenen türkischen Befehlshabers zu legitimiren. Und da die Hof- und Staatskanzley bereits im Jahre 1753 einen Ferman bey der Pforte erwirkt hat, welcher auf derselben wiederholtes Verlangen im Jahre 1764 mit dem ausdrücklichen Befehl an alle türkische Granitzgouverneurs erneuert worden, dass alle diejenigen, welche sich wegen Kaufmannschaft in die Erblande begeben, von Seiten der Granitzbaschen mit einer schriftlichen Erlaubniss, oder Passeport, in welchem nebst dem Namen ihre äusserliche Gestalt und Ansehen auf die kennbarste Art beschrieben wird, versehen, Niemandem ohne obbemeldeter Erlaubniss der Uebertrieb gestattet, und gedachten Handelsleuten kräftigst anbefohlen werden solle, dass sie sittsam, ruhig und ehrlich hin- und herreisen, und sowohl unterwegs als in allen Oertern und Städten mit den deutschen Unterthanen, und wem immer andern sich in keinen Zank einlassen, sondern blos allein ihrem Gewerb fleissig nachgehen und sich von allen ungeziemenden Thaten enthalten sollen: so wird gedachte Hof- und Staatskanzley die Erneuernug und genaue Beobachtung dieser Befehle von der Pforte nochmals anbegehren: wo sodann von der Behörde die erforderliche Obsicht darauf zu tragen seyn wird, dass keinem Türken oder türkischen Unterthanen ohne dergleichen Passeport der Eintritt in Ungarn gestattet, und derjenige, welcher ohne erwähnten Passeport in irgend einem Erblande betreten wurde, sogleich in das Turcicum abgeschoben werden möge,

II^do^ dass alle aus der Contumaz gehende Waaren und Ballen nicht allein specificiret, sondern auch die Zahl und Gattung jeder in einem Ballen enthaltenen Waare bemärket und diese so viel thunlich, jedoch ohne allen Entgelt gestämpelt sofort mit dieser Consignation in das Dreissigstamt begleitet werden,

III^tio^ dass überhaupt alle Handelsleute an die Städte als die gewöhnlichen Handelsplätze angewiesen, diesen aber wegen der türkischen Handelsleute insbesondere aufgegeben werde, dass sie dieselben willig einnehmen und von ihnen keinen Tribut, Gab oder Geschenk fordern sollen.

Digitized by Google

Ingleichen, dass das Edict ddo. 5. April 1725, doch ohne dessen neuerliche Publication wiederum in die Uebung gesetzet, soweit den türkischen Handelsleuten ausser der Messzeit nur der Grosshandel gestattet werde.

Da aber die hungarischen Grundherren die Türken und türkische Unterthanen in die vor dieselbe gegen höhern Zins errichteten Gewölber zu ziehen suchen, und gegen ein gewisses jährliches Schutzgeld und andere Discretionen in Schutz nehmen: und dahero, so lange der Grund dieses Uebels nicht gehoben wird, alle noch so heilsame Verfügungen den Handel in die Städte zu ziehen und den türkischen à la minuta Handel einzuschränken, fruchtlos seyn dürften: so erfordere unter einstens sowohl von der Kammer als hungarischen Hofkanzley die gutächtliche Meinung, wie diesem Unfug mit Nachdruck abgeholfen werden könne; und endlich

IV^to^ dass die erbländischen Handelsleute, so mit türkischen Waaren den Grosshandel treiben, ebenfalls von aller Contribution und Gabe frey gelassen werden.

Was übrigens den Antrag wegen des den türkischen Handelsleuten anzuweisenden besonderen Handlungsplatzes anbelangt, da begnehmige ich die Meinung des Commerzienrathes, dass solchem dermalen nicht stattzugeben sey; gleich wie es denn auch

Wegen des Handels, welchen türkische Handelsleute mit erbländischen Productis et Fabricatis per Essito treiben, einer weitern Vorsehung bedarf,

Dahingegegen gebührt den türkischen Handelsleuten das Commercium mit erbländischen Waaren aus einem Erblande in das andere Consumo nicht, dahero denn denenselben diese Gattung des Handels nicht zu gestatten ist, doch aber ist nicht nöthig, dass hierwegen ein Patent publicirt werde, indem mit dem diesfallsigen Einsehen de casu ad casum der nämliche Endzweck, und zwar ohne ein Aufsehen zu erwecken, erreicht werden kann.

Was den Handel, welchen die türkischen Handelsleute mit fremden Productis und Fabricatis in den Erblanden per Consumo treiben, betrifft, so ist sich wegen dieses Punktes mit grosser Vorsichtigkeit zu benehmen und sich wegen dessen Ausdrückung dahin zu beschränken, dass man in ein Mehreres, als zur Abhaltung des diesseitigen Schadens unumgänglich nöthig, sich nicht einlasse, somit nur allein ausdrücke, dass die türkischen Kaufleute alles Handels mit verbotenen Waaren sich enthalten sollen, auch ihnen nicht gebühre, einige fremde Waaren aus fremden Staaten in die Erblande per Consumo einzuführen und in diesen zu begeben.

Der Handel, welchen türkische Kaufleute mit türkischen Waaren per Transito über die Erbländer treiben, kann nach

Digitized by Google

dem Commerztractat nicht beschränkt noch erschwert werden, dahero denn nichts Anderes erübrigt, als dass der erbländische Kaufmann sich mit dem türkischen in die Competenz setze und die fremden Waaren dem Türken selbst zuführe. Der Handel, welchen türkische Handelsleute mit fremden Waaren per Transito über die Erblande nach der Türkei und auch anderen Ländern treiben, kann denenselben ebenfalls nicht verboten werden; es bleibt also nichts Anderes übrig, als dass in bestthunlicher, anbey aber unanstössiger Art gesucht werde, den Transitohandel mit fremden Waaren nach der Türkei nach und nach an die erbländischen Kaufleute zu ziehen und, bis dies bewirkt werden kann, die aus diesem von Türken selbstens betrieben werdenden Transitohandel erwachsenden Schädlichkeiten so viel möglich abzuhalten oder doch zu vermindern. Wo dann auf das Erstere umsomehr der Hauptbedacht zu nehmen seyn wird, als darin die Grundhülfe nicht allein des Uebels, um solches zu beheben, sondern auch des Guten, so dagegen im Zuwenden dieses Commercii an die erbländischen Unterthanen bewirkt werden kann, bestehet; es hat demnach der Commerzienrath auf dessen Bewirkung die Hauptabsicht zu richten, und sind den erbländischen Kaufleuten, welche in das diesfällige Negocium sich einlassen werden, alle diensame Begünstigungen in der Mauth und sonsten besonders auch in den Eisenwaaren angedeihen zu lassen. Was die von dem Commerzienrath vorgeschlagenen Mittel zur einstweiligen Hülfe anbelangt; da ist

ad I^{um} et II^{dum} die eingetragene Anordnung nicht auf die Türken in specie, sondern auf alle durch die hungarischen Lande transitirenden fremden Waaren insgemein zu statuiren,

ad III^{um} ist nach der Mass, als die verbotenen Waaren, wenn diese dispensando eingelassen werden, mit 30% Mauth beleget sind, auf dieses Quantum die Caution oder Depossedirung zu erfordern,

ad IV^{tum} sind die Ballen der Waaren ebenso wie in Frankreich geschieht, mit Stricken über das Kreuz doppelt zu umlegen, und mit Bley zu siegeln,

ad V^{tum} ist in dem Falle einer Mauthdefraudation nach dem Commerzientractat der doppelte Betrag der Mauth, so bei den verbotenen Waaren 60% ausmacht, auf das Quantum der herausgenommenen Waaren und ebenso auf das Quantum der surrogirten Waaren, was nämlich deren Mauth beträgt, abzunehmen. Und da übrigens die Aufrichtung einer besonderen Commerzialstrasse und eines eigenen mit besonderen Pflichten belegten Commerzialfuhrwesens zu Wasser und zu Lande von besonderem Nutzen seyn würde, so hat der Commerzienrath auf Mittel, wie beydes zu Stande zu bringen, fürzudenken und den diesfälligen gutächtlichen Vorschlag heraufzugeben.

Schliesslich wird der Handel, welchen erbländische Unterthanen, wie auch Raitzen und Juden unter dem Namen türki-

Digitized by Google

scher Handelsleute mit türkischen, auch erbländischen und fremden Waaren per Consumo, Transito und Essito treiben, von selbsten aufhören, insobald jene, so sich für türkische Handelsleute ausgeben, sich dazu legitimiren müssen, es würde aber bedenklich und für den Staat, auch für das Publicum nachtheilig seiu, wenn diesen Leuten der Handel eingestellet werden wolle. Und da der christliche Handelsstand in Hungarn, Siebenbürgen, Temesvar und den mittleren Districten noch schwach in der Zahl und noch schwächer in den Mittelu, bey den Raitzen und Juden aber bishero in dasigen Landen die Stärke des Handels bestanden ist, so will nöthig seyn, dass die Raitzen mit ihrem Handlungstrieb in die Städte gewiesen werden, wegen der Juden aber erfordere unter-einstens von Kammer und hungarischen Kanzley die gutächtliche Meinung, was wegen derenselben dem Grundsatz, dass alle Commerzien in die Städte gewiesen werden sollen, unnachtheilig verfüget werden könnte.

87. Vortrag, 19. Mai 1768. Verordnung 23. Juli 1768.

88. Die Denkschrift Zinzendorf's vom 21. November 1771.

89. Die grössten Verdienste um die Geschichte Triests erwarb sich Kandler durch seine Documente. Vgl. Löwenthal, Geschichte Triests, 2 Bde., und Ebenthal, Maria Theresia und die Handelsmarine, Triest 1888; F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich, Innsbruck 1882.

90. Halley 7. und 10. März 1703.

91. ‚Fiume,' heisst es, ‚sei vorzuziehen wegen der angrenzenden Croaten und Dalmaten, sodann wenn die gerechtesten Waffen des Kaisers noch ferner Conqueten machen möchten, zumahlen, da dessen Inwohner weit über die Triestiner in Traffic und Mercantilsachen bishero sich sehr industrios erwiesen haben.'

92. Commerzprotokoll vom 1. December 1718.

93. Commerzprotokoll vom 31. Juli 1719.

94. Von den Inhabern der Mauthen wurden die Besitztitel abgefordert (6. September 1719). Die Ablösung der landesfürstlichen und Privatmauthen wurde vom Kaiser am 3. Januar 1724 und 26. April 1725 verfügt; man erhoffte von dem Stadtbanco eine Anticipationsleistung zu diesem Zwecke. Decret an den kais. Commissär Wagensperg, mit den Landschaften in Kärnten und Krain wegen Einlösung der Mitteldinge zu verhandeln.

95. Commerzprotokoll vom 8. November 1727.

96. Protokoll vom 23. August 1729 der Hofcommerzcommission. In Folge des gefassten Beschlusses wurde eine Hofcommission nach Triest

Digitized by Google

gesendet, welche einen Bericht erstattete, worüber am 3., 5. und 6. November 1730 Berathungen der Hofcommerzcommission stattfanden. Der Jahrmarkt sollte am 10. August 1731 unter dem Namen ‚freier Lorenzimarkt' abgehalten werden.

97. Als Grund des Ausbleibens wird angegeben, dass die Kaufleute vieler Orte sich durch den hohen Zoll zu Kremsbruck abhalten liessen oder den Boznern zu Gefallen sich ferne hielten. Aus einem undatirten Vortrage; in dorso die Bemerkung: de anno 1730 (was nicht richtig sein kann), aus den hinterlassenen Schriften von Rosenthal 21. November 1780 in die Commerzialregistratur gelegt.

Abfällig über die ergriffenen Maassnahmen spricht sich Bartenstein in seinem Schriftstücke aus: Ohnmassgebigste Gedancken über die mir allergnädigst mitgetheilte Anmerckungen, den Verfall des Erbländischen commercij, und wie demselben wieder auffgeholffen werden köndte, betreffend. (Wien, 24. März 1749) ... Dass an ertheilung des Octroy von Ostende sehr übel beschehen, ist unlaugbahr, und nicht anjezo erst, sondern zur rechter Zeit von jenen, welche damahls nicht gehöret werden wollen, erinnert worden. Die proben dessen köndten unschwer beygebracht werden. Allein ware es damahls eine missethat, auch nur so zu dencken, wie nachhero die erfahrung überzeugend dargethan hat, dass es das allgemeine beste erheischet hätte.

Die nembliche, welche sothanes Octroy am hefftigsten betrieben, wurden als die stüzen des Commercij angesehen, und jene, welche es missrathen, für dessen Osores ausgeschrien, und in dieser eigenschafft nach dem lauff der verkehrten welt verfolget. Wer von damahligen Vorfallenheiten eine gründliche kandtnus hat, wird mich unschwer verstehen, mithin ist nur zu wünschen, dass man das vergangene NB. genau und gründlich untersuchen, sodann aber erst, wann man das darvon verlässlich unterrichtet ist, ein solches sich zur warnung dienen lassen möge: obgleich meines wenigsten ermessens die ertheilung des Ostendischen Octroy zwar ungemein schädliche Folgen ansonsten nach sich gezogen hat, doch die wahre ursach des Verfalls des Erbländischen commercij nicht ist.

Richtig hingegen ist allerdings, dass zu Trieste das beste zu erreichung des endzwecks allerdings negligiret worden. Es ist aber nicht von wegen des Ostendischen commercij, sondern aus der ursach beschehen, dass man das werck nicht recht angegrieffen hat. Nahmhaffte Summen seind allda und anderwärts, umb das commercium dorthin zu leiten, verwendet, auch mühe und bewegungen genung zu solchem ende sich gegeben worden.

Der höchstseeligste Kayser hat sich selbsten im jahr 1728. dahin verfüget, und weilen Er nur allzu viele gebrechen vorgefunden; So wurde

Digitized by Google

die schuld auff den von Steiz seel: geschoben, und derselbe seines diensts entsezet. Es gienge aber nachhero nicht besser, als der Graff von Sinzendorff seel: in Begleitung des Baron Widmanns seel: die dahinreiss unternohmen. Das Tyrolerische strassen gewerb nahme ab und das Commercium zu Trieste kame nicht auff. Kostbahre in die augen fallende gebäude wurden auffgeführet, und das wenige kostbahre unentbehrliche verabsaumet. Mit einem wort, gleichwie ein uhrwerck stille stehet, wo es an dem mindesten kleinen Rad gebricht, also wurde der ganze grosse auffwand aus mangel dessen, was zum ersten hätte besorget werden sollen, und nicht gleich grosse kosten erfordert haben würde, gänzlichen ohnnuz gemacht. Auf die feyrliche Verkündung der Meerports-freyheit, und auff die pompose einladung frembder traficanten fanden sich einige Kauffardeyschiffe ein. Allein niemand ware vorhanden, so ihnen waaren abnahme, oder gegen andere vertauschete. Dahero der erstere Versuch fehlschluge, und wegen des dahero erwachsenen schadens von weiteren unternehmungen abschröckete. Ja es haben des Kaysers Maytt: mir erst unlängst gemeldet, dass das nembliche schicksaal die aus Toscana dorthin überschiffte waaren im vorigem jahr betroffen habe . . .

98. Instruction vom 26. Mai 1731 an die Intendenza.

99. Die Schilderungen Chotek's in dieser Hinsicht sind trostlos genug. Die Strassen in Krain, schrieb er, sind schlecht, die Fuhrleute finden nicht einmal die nöthigen Schupfen, bei einer Ergiessung der Unza müssen sie bei der Graf Cobenzl'schen Herrschaft Hasperg entweder mit grossen Kosten und grosser Gefahr die Ueberfuhr bewerkstelligen oder 4—8 Tage liegen bleiben. Dazu kamen die bedeutenden Mauthabgaben, deren Aufhebung unter Karl VI. fortwährend berathen und beschlossen wurde, bei denen, wie Chotek mit Recht bemerkte, Handel und Wandel unmöglich floriren könne. Die ärarische Consummauth in Graz betrug 3 fl. 7 kr.; ausserdem wurden entrichtet in Neudorf 3 fl. 39 kr., in Sollenau 3 fl. 39 kr., in Neustadt 7 fl. 18 kr., zu Neunkirchen 5 fl. 51 kr., zu Glognitz 1 fl. 13 kr., zu Schottwien 5 fl. 56 kr., zu Kapfenberg 54½ kr., bei Bruck 3 fl. 39 kr. und zu Peggau 54¾ kr., zusammen daher 33 fl. 34 kr. (Protokoll der in dem Commissionswesen zu Triest a II^do usque XI^am Octobris 1749 fürgewesten Commission: Praeses: Chotek, Mitglieder: Baron Wiesenhütter, Kannegiesser, Quiex, Stuppan; Secretär: Unkhrechsberg.) Das eigenhändige Marginal der Kaiserin auf die Relation Chotek's lautet: Dise relation ist sehr wohl und gutt wie auch mühesam alles in der commission attendirt und ausgearbeitet worden, wäre zu wüntschen das alles gleich zu stande gebracht kunte werden, hoffe aber mit der beständigen assiduität des praesidii die sachen nach und nach ihren vortgang nehmen werden; Placet in totum auch das triest völlig von militari separirt seye ausser in einiger feinds gefahr wo ein officire ex-

Digitized by Google

presse dahin geschickt würde der nach kriegsgebrauch seine dienste verrichten würde und alda vor die zeit comandiren würde . . .

100. Das eigenhändige Marginal der Kaiserin auf den Vortrag lautet: placet und ist die sache in allen sehr wohl und mühesam ausgearbeitet allein wegen naples ist sich noch ehender mit der Staatscanzley zu verstehen und dem Transport zu wasser doch nicht gar zu negligiren durch I. Oe(sterreich). de reliquo placet. Aus dem Berichte über Fiume verdienen einige Angaben mitgetheilt zu werden. Der Weinausschank war ein Recht der Stadt in den Monaten November bis April, während in den anderen Monaten die freie Einfuhr von Wein, venetianischer ausgenommen, gestattet war. Die Kaufleute konnten während des ganzen Jahres fremde Weine für ihre ‚Hausnothdurft' beziehen. Als bedenklich hebt die Commission hervor, dass die Jesuiten die Hälfte des Weinzehents im ganzen Gebiete erheben. Vom 1. April an sei es Niemandem gestattet, in und ausser Fiume Wein anzuzapfen. ‚Obwohl der Wein ein zusammengemischtes Getränk von schlechter Qualität sei, verkaufen sie denselben um einen höheren Preis.' Die andere Hälfte des Zehents fiel dem Capitel der Collegiatkirche in Fiume und den Augustinern zu, ‚die sich aber nie eines privativen Ausschankes anmassen'. Die Jesuiten stützen sich auf ein Privileg Ferdinand II., verlangen ein Aequivalent von 139 fl. 47 kr. für die Verzichtleistung oder die Befugniss, auf der Fiumara eine Mühle mit vier Rädern errichten zu dürfen. Die Commission empfahl die Cultur der Maulbeerbäume und die Einführung der Seidenindustrie, die Anlegung einer Pottaschenfabrik und die Verleihung eines Samstagwochenmarktes, welch letzterer auch am 15. December 1752 gewährt wurde.

101. Diese Stelle findet sich in dem Original des im ‚Archiv für österreichische Geschichte', Bd. 73, abgedruckten Berichtes.

102. Justi, System des Finanzwesens. Halle 1766, S. 154; noch 1767 war die Strasse nach Triest gegen Räubereien nicht gesichert. Protokoll des Commerzienrathes vom 12. Februar 1767.

103. Die über Fallimente erlassenen Bestimmungen wurden von dem Handelsstande zu streng befunden, von der Behörde jedoch als nothwendig bezeichnet, da in Triest viele ‚betrügerische Fallimente vorkommen'.

104. Editto politico di navigazione mercantile austriaca 25 Aprile 1774.

105. Graf Rudolf Chotek machte den Vorschlag, die Grundsätze der Mathematik und Naturlehre, ‚welche den natürlichen Trieb der Menschen zur Schärfung der Vernunft anreizen', der Jugend beizubringen. (Vortrag, 17. August 1753.) Graf Chotek fügte hinzu: Wie nun die Jesuiten überhaupt mit einer besonders guten Art die Jugend zu unterweisen sich an-

Digitized by Google

gelegen sein lassen, mithin dadurch dem Staate die heilsamsten Dienste leisten, so habe man sich auch diesfalls an sie zu wenden, mit ihnen zu berathen und den Grund der Sache zu überlegen. Die Kaiserin gab ihr Placet. Es lag ein Vorschlag eines aus Fiume gebürtigen Jesuiten Orlando vor, für die scientia nautica eine Pflanzschule in Triest zu errichten, die Societät forderte blos 200 fl. und 1000 fl. für die Anschaffung von Büchern. Die Verständigung an die Intendenza erfolgte am 20. August 1753. Die Erfolge dieser nautischen Schule scheinen nicht beträchtlich gewesen zu sein. In einem Protokolle vom 9. Februar 1770 wird bemerkt, dass die Schule 2000 fl. koste. Wie wenig dieselbe fruchte, könne man aus der allgemeinen Klage an nationalen Schiffscapitänen entnehmen. Die Intendenza entsendete bereits 1763 geeignete Personen nach der Levante und nach Spanien, um den Seedienst kennen zu lernen. Binnen wenigen Jahren, bemerkte sie in einem Berichte vom 1. October 1763, ‚sei die Eroberung geschickter Schiffscapitäne zu erhoffen'. Ein Handschreiben der Kaiserin vom 28. October 1763 an den Grafen Andlern lautet: ‚Da in Frankreich öffentliche Lehrschulen gehalten werden, um die Jugend in dem Schiffsbau zu unterrichten, zu dem auf der Donau zu errichten vorhabenden Schiffsarmement aber Leute, welche in dieser Kunst die vollständige Kenntnuss besitzen, erforderlich sind, so sind einige von denen, die sich dem studio nautico gewidmet haben, in dieser Absicht nach Frankreich abzuschicken, damit solche seinerzeit zum Nutzen des Staates angewendet werden mögen.' Im Jahre 1774 wurde eine Schule für Nautik und Mathematik in Fiume gegründet, 1784 nach Triest verlegt. Einige Notizen bei Rechtkron, Geschichte der Kriegsmarine, S. 132. Vgl. Ebenthal, a. a. O., S. 66, und Pellegrini Ragguagli's ‚storica sull' Academia di commercio e nautica in Trieste' in dem Programme von 1866—1867.

106. Billet an Rudolf Chotek, 27. November 1767. Ein Handschreiben an Hatzfeld vom 30. November 1767, jedoch blos die Manipulation in Wien betreffend, fordert einen Vortrag über die Beschwerden, ‚dass nach der dermaligen Mauthmanipulation die Kaufleute allhier mit der Expedition sehr lange aufgehalten würden und die Güter auf offenen Strassen der Witterung und dem Verderben ausgesetzt wären'.

107. Handschreiben an den Grafen R. Chotek vom 15. März 1769 urgirt das Patent. Differenzen zwischen dem Commerzienrath und der Bancodeputation waren die Ursache der Verzögerung.

108. Protokolle der Hofcommerzcommission vom 4. Mai und 21. Juni 1720.

109. Protokoll vom 21. April 1751.

110. Zwei Fregatten sollten daselbst gebaut werden, zu welchen 100.000 fl. herbeizuschaffen waren; 50.000 fl. sollte die niederländische

Digitized by Google

Casse vorschiessen, der Rest durch eine Auflage auf Pottasche beschafft werden; von jedem zur Ausfuhr gelangenden Centner sollte der Inländer 1 fl. auf inländischen Schiffen, 2 fl. auf ausländischen Schiffen, die Ausländer 3 fl. an die Commerzialcasse entrichten. Vortrag des Commerzienrathes vom 10., rep. 20. November 1764.

Ueber die Industrie in Triest vgl. Ebenthal. Besondere Erwähnung verdient die Förderung der Zuckerraffinerie. Arnold & Comp. erhielten ein Privilegium zur Gründung einer Handelsgesellschaft und zur Errichtung einer Zuckersiederei in Triest auf 25 Jahre. Die eingeführten Rohstoffe waren mauthfrei. Der nach den Erblanden gesendete Zucker hatte nur den Consumzoll zu entrichten und blieb von allen Privatmauthen befreit. Wenn die Gesellschaft das Publicum mit der erforderlichen Menge Zucker zu versehen im Stande sein werde, sollte die sonstige Einfuhr mit einem doppelten Zoll belegt werden. Das Capital der Gesellschaft wurde auf zwei Millionen festgestellt, welches durch 2000 Actien à 1000 fl. beschafft werden sollte. Der vierte Theil musste gleich eingezahlt werden. Fremde, die 20 Actien zeichnen, sollten als Einheimische angesehen werden, ohne eines weiteren Indigenats zu bedürfen. Der Compagnie wurde überdies gestattet, mit erbländischen Waaren Handel zu treiben und in fremde Lande zu verführen, ferner in Triest und Fiume Schiffe zu bauen. Der erste Director war Arnold, der mit einem Gehalte von 15.000 fl. angestellt wurde; als Assistent stand ihm Rinna zur Seite; ein drittes Mitglied sollte von dem Grafen Rudolf Chotek ernannt werden. Es betheiligten sich an dem Unternehmen die Kaiserin mit 12.000 fl., die Bank von Wien mit 144.000 fl., Ulfeld, Rud. Chotek, Johann Carl Chotek, Franz Eszterházy, Josef Kinsky, Belusco, ein Kaufmann in Triest, sowie Vöber mit je 12.000 fl., Graf Taaffe mit 24.000 fl., Graf Puchta und Baron Lilien mit je 4000 fl., Gräfin Hamilton und Rath Bobiano mit je 2000 fl., zusammen 276.000 fl.

Chotek ernannte Ricci aus Livorno zum Mitdirector. Am 24. Februar 1755 wurde ein Vertrag zwischen Arnold und den Wiener Specereihändlern geschlossen, wobei sich letztere verpflichteten, ihren Zuckerbedarf von ihm zu beziehen und zwar zu folgenden Preisen:

Fein Candiszucker, Brot 41 fl. per Centner, fein fein $36^1/_2$, ordinäre fein 34 fl., Raffinade fein 31 fl., Raffinade ordinär $29^3/_4$ fl., Melis fein $28^1/_2$ fl., Lumpenzucker $23^1/_2$ fl., braunen $28^1/_2$ fl., fein weisser Candis 50 fl., zweite Sorte 46 fl., gelber 34 fl., brauner 28 fl. Künftig sollte der Zuckerpreis in Frankreich massgebend sein. Den Kaufleuten wurde ein dreimonatlicher Credit, bei allsogleicher Bezahlung 2% Rabatt gewährt. Nur wenn die Compagnie den Zuckerbedarf zu befriedigen nicht im Stande sei, sollte die Einfuhr aus fremden Ländern stattfinden. Am 31. Mai 1755 erfolgte ein Circulare an die Behörden in Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Krain, dass vom 1. August

Digitized by Google

1755 kein ausländischer Zucker ohne Commerzialpässe einzuführen gestattet sei, da der Bedarf in Fiume und Triest gefunden werde. Bereits am Schlusse des Jahres wurde der ausländische Zucker mit einem höheren Zoll belegt, damit er dem Fiumaner im Preise gleich stehe. (Vortrag vom 6. December 1755.) Die Zuckerpreise waren nämlich in Hamburg gefallen, und der gegen Pässe eingeführte Zucker war daher billiger zu haben. Es fehlte nicht an Klagen über den theuren Preis des Zuckers, und die Kaiserin verlangte auch eine Auskunft. (Kais. Weisung auf ein Protokoll vom 28. Juni 1761.) Die Fiumaner Raffinerie erwiderte, der höhere Preis für ihre Producte sei eine Folge der Kriegsereignisse, ferner habe Hamburg natürliche Vorzüge vor Fiume. (Vortrag vom 11. November 1761.) Die kais. Entschliessung lautete nun folgendermassen: ‚Dieser Punkt ist von grosser Wichtigkeit für das Publicum, da dasselbe an das Monopolium der Fiumaner Compagnie gebunden ist. Vor allen Dingen ist also die nähere Berechnung und die Bilanz zwischen dem von Hamburg kommenden Gut, dann von jenem der Compagnie von dem hiesigen Handelsstande zu erfordern, nicht minder auch hierüber die Intendenza zu Triest und durch diese die dortige Kaufmannschaft zu vernehmen, und da vorkommt, dass ein mährischer Kaufmann den Versuch gemacht hat, den Zucker aus Hamburg über Triest nach Mähren kommen zu lassen und dabei Vortheil gefunden habe, dadurch aber, und wenn dieses im Grossen anginge, ein unendlicher Vortheil für diese Länder im Strassengewerbe und sousten verschafft, dagegen der bisherige Nutzen Hannover und sächsischen Landen entzogen werden würde, so hat das Commerzdirectorium über diese Betrachtung insonderheit seine Wohlmeinung zu eröffnen, auch vorläufig darüber den hiesigen, dann den böhmischen und mährischen Handelsstand als die Intendenza zu vernehmen.'

Im Mai 1762 forderte die Kaiserin eine gründliche Untersuchung der Geschäfte der Fiumaner Compagnie, denn diese Fabrik habe in effectu ein Monopolium, so allezeit in einem Staate sehr schädlich sei. (Handschreiben an Andler-Witten.)

Der Präsident des Hofcommerzienraths bestimmte während seiner Anwesenheit in Fiume die Compagnie, den Beschwerden des Wiener Handelsstandes Rechnung zu tragen und den Hamburger Preis als Regulativ nehmen zu wollen. (Vortrag vom 10. October 1762.) Eine neue Convention zwischen den Wiener Specereihändlern und der Fiumaner Compagnie wurde am 3. December 1762 durch die Vermittlung des Commerzienrathes über die Preise vereinbart, und am Schlusse des Jahres stellte der Commerzienrath den Antrag, die Einfuhr fremden Zuckers in Innerösterreich zu verbieten, da die Compagnie diese Gebiete ebenfalls mit diesem Artikel versehen könne. (Vortrag vom 27. December 1762.)

Die Fiumaner Compagnie erhielt am 1. October 1775 ein Privilegium auf weitere 25 Jahre, das Recht, die Fabriken zu vermehren oder zu ver-

Digitized by Google

mindern und die Direction an jedem beliebigen Orte zu halten, auch in den anderen deutschen Erblanden Zuckerfabriken zu errichten. Die Materialien zur Erbauung und zum Gebrauche der Zuckersiedereien sollten mauthfrei sein. Sie erhielt die Freiheit des Schiffbaues; die Ertheilung von Flaggenpatenten wurde ihr zugesichert, den Zuckerhandel aller Orten frei zu betreiben und die Befugniss auf Steinkohlen zu graben, die Einfuhr des rohen Zuckers in Triest und Fiume wurde ihr gestattet und eine Begünstigung von 3 fl. gegen den fremden Zucker gewährt, und auch in den übrigen Ländern sollte sie bezüglich dieser Abgabe dieselben Begünstigungen erhalten. Fremde, die 20 Actien besitzen, sind als naturalisirt zu betrachten.

111. Von Maria Theresia wiederholt Anfragen an den Commerzienrath: so ob nicht Kupferhämmer in Triest errichtet werden können, welche Begünstigungen denselben zuzuwenden wären (Protokoll vom 4. Februar 1768).

112. Aus einem Schriftstücke vom Jahre 1769.

113. Rescripte vom 24. Januar und 20. März 1764.

Auch wurden tüchtige Schiffsbaumeister vom Staate angestellt. Pietro Nocetti, der Sohn des in Porto-Ré verstorbenen Schiffsbaumeisters Giulio Nocetti, erhielt 600 fl. jährlich. ‚Und da das Beste des Staates erheischet, dass der in dem Litorale glücklich angefangene Schiffbau weiter erhoben werde, sei Pietro als Schiffsbaumeister mit 1200 fl. beizubehalten. Die Intendenza habe eine Compagnie zusammenzubringen zum Bau von Kauffarteischiffen. (Vortrag vom 31. December 1766, rep. 26. Januar 1767.)

114. Vortrag des Hofcommerzienrathes vom 6. August 1770. Die kais. Entschliessung lautet: Was gegenwärtig zur Erweiterung der Nationalschiffahrt zur See vorgeschlagen wird, ist zu einer endlichen Schlussfassung noch zu unbestimmt, dahero von dem Commerzienrath anvorderst noch die Ausarbeitung eines vollkommenen praktischen Systems hierüber gewärtigen will, wornach sodann die weitere Einvernehmung mit den Stellen wird veranlasst werden können.

115. Der Commerzienrath war der Ansicht, dass die Vorschläge der Zeit und des Geldes — mehr als eine Million — bedürfen; auch könne dies nicht auf einmal, sondern nach und nach geschehen, und jetzt käme es hauptsächlich auf die ‚standhaffte Einrichtung der Manthtariffen allein, und die darnach zuverlässig bestellende Manipulation' an, welche, wenn es auf dem bisherigen Fusse geht, dem Commerzienrath noch für einige Jahre Stoff geben wird, wenn er etwas für den Staat Tüchtiges leisten will.

Da nun der Commerzienrath zur Berichtigung dieser und verschiedener anderer in den sieben Commerzialausarbeitungen auch vorkommen-

Digitized by Google

den Angelegenheiten kaum oder gar nicht Zeit hat, um mit der Hofkammer und der Bancodeputation die Sache zu überlegen, so glaubt er, dass man die übrigen derzeit noch nicht spruchreifen und nicht praktikirlichen — oder wenigstens jetzt nicht dringlichen — Vorschläge des Verfassers einstweilen auf sich beruhen lasse.

Darauf resolvirte die Kaiserin: ‚Es hat nicht die Meynung, dass die dem Commerzienrath mitgetheilte Vorschläge alle auf einmal untersuchet, und die aus solchen nützlich erfunden werdende sogleich angegangen werden sollen, sondern es will vielmehr nöthig seyn, dass stuckweiss fürgegangen, und dabey mit dem nöthigsten der Anfang gemachet werde.

‚In wessen Folge dann, wie Ich bereits anbefohlen habe, alljährlich ein Systeme zu verfassen ist, was in solcher Zeit zum Nutzen der Fabricatur und des Commercienwesens anzugehen seyn wolle, zu Ende eines jeden Jahres aber ausgewiesen werden muss wie und mit was Erfolg die ausgesezte Unternehmungen ausgeführet worden seyen, auch was zu Erhebung deren dabey etwa sich ergebenen Anständen weiter nöthig seyn wolle?

‚Ich gewärtige also ehestens sothane Ausweisung für das verflossene Jahr, und so auch den Vorschlag, was für das neu eingetrettene, aus deme, was allbereits vorgekommen, und in denen oberwehnten Anträgen weiter enthalten oder sonsten von Seiten des Commercien-Raths für diensam erachtet wird, ferner zu unternehmen seyn wolle, und nach den unterwaltenden Umständen, wie auch nach den Kräften der Cassa ausgeführet werden könne. Ingleichen gewärtige untereinstens die Ausweissung der Ertragnüs deren sämtlichen in Meinen Landen bestehenden besonderen Commercial-Fundorum, und deren von solchen zu bestreitenden Ausgaben.‘ Vortrag vom 22. Februar, herabgelangt 11. März 1763.

116. An Hamilton, 30. Mai 1752.

117. Vortrag vom 6. August 1770.

118. Josef legte besonderen Werth auf Errichtung von Consulaten in den russischen Häfen, z. B. in Cherson, wozu Kaunitz Anregung gab.

119. Weisung vom 7. Februar 1758.

120. Kais. Weisung auf das Protokoll des Commerzienrathes vom 3. Mai 1763, zurückgelangt am 13. August 1763.

Oesterreich besass seit der Mitte des 18. Jahrhunderts folgende Consulate: zu Ragusa 1750, Neapel 1752, Zante 1755, Tunis 1758, im Kirchenstaate 1758, zu Genua 1759, Algier 1759, Cadix 1763, im Königreich beider Sicilien 1764, Bordeaux 1766, Alicante 1768, London 1780, Kephalonia 1781, Cette 1781, Bremen 1784, Cherson 1784, Aleppo 1784, Corsica 1787. In der Levante wurden die Consulen von dem Internuntius

Digitized by Google

ernannt. Bis 1771 genossen nur die Consulen in Genua und Cadix Besoldungen, die anderen waren auf Consulartaxen angewiesen. Bereits 1718 wurde der Beschluss gefasst, die Consulate in der Levante nicht mit Griechen, sondern auch mit deutschen und italienischen Unterthanen zu besetzen. Josef, der im Jahre 1783 die Verfügung traf, dass nur Oesterreicher zu Consulen ernannt werden sollen, gestattete denselben auch die Uniform zu tragen. Die Consulatsberichte sollten der Triester Börse auszugsweise zur Informirung mitgetheilt werden.

121. ‚Diese keineswegs als unnütze Schreiberei anzusehen kommende Berichte sind nicht allein den Kaufmannbörsen zu Triest und Fiume, sondern auch den wissentlichen Handlungscompagnien und dem hiesigen Handelsstande in Extenso mitzutheilen; die von einigen Consulen noch rückständige Berichte zu urgiren und mit der gedachten Communication alle künftige Jahre fürzugeben. Wo dann der Commerzienrath die diensamen Anfragen und Anleitungen an die Consulen zu erlassen, und in seinen Operationen und der Correspondenz mit der Intendenza in der Conformität der erhaltenen Kundschaften, alles was die Exportation der hierländigen Producten und Fabricatorum befördern kann, recht en detail abzuhandeln und hiernächst ins Werk zu stellen sich zu beeifern haben wird. Und da in der Levante und besonders zu Smyrna noch keine Consulen angestellt sind, das levantinische Negocium aber das natürlichste für den österreichischen Staat ist, so hat der Commerzienrath der Intendenza zu Triest aufzugeben, dass dieselbe mit Einvernehmung der Triester Börse sich gutächtlich äussern soll, was zur Beförderung des levantinischen Negocii in Anstellung der Consulen und sonsten Diensames veranlasst werden könnte.‘ (Protokoll des Commerzienrathes, 16. October, rep. 14. November 1766.)

Handschreiben vom 16. December 1769 an Grafen Rudolf Chotek:

‚Ich theile ihm die anliegende von dem Consul zu Bordeaux verfasste Anmerkungen über das erbländische Commercium zu dem Ende mit, auf dass von Seiten des Commerzienraths von denen etwa nützlich befunden werdenden Gegenständen der gehörige Gebrauch gemacht werden möge. Maria Theresia.‘

122. Vortrag vom 30. August 1762.

123. Der Rath bei der Intendenza in Triest, Raab, unternahm eine Reise in Croatien und Ungarn. Die von ihm verfasste ‚Historische Beschreibung aller jener Umständen‘, die er in der ihm ‚allergnädigst aufgetragenen Commerzial-Commissionsreise in das Königreich Croatien beobachtet, und mit dem zu errichten vorhabenden Commercii mit diesem Königreich sowohl als jenem von Ungarn einige Verknüpfung zu haben beurtheilt habe‘, wurde am 29. November 1759 eingesendet. Im Jahre 1777 wurde Eger nach Triest und Aquileja gesendet, um die dortigen

Digitized by Google

Bauten zu besichtigen, und bei dieser Gelegenheit sollte er auch nach Mesola gehen, um daselbst das bekannte Mambrin'sche Etablissement, welches die Förderung des Verkehres zwischen Deutschland und Italien erzweckte, zu besichtigen. (Handschreiben an die böhm.-öst. Kanzlei, 16. März 1777.)

Josef wies dem Antonio di Giuliani von Triest, ‚ein junger Mann, dem es an Geschicklichkeit und besonders an Eifer für die Beförderung des Handels zu Triest nicht zu fehlen scheint, der aber noch keine fremden Seehäfen und Handelsplätze gesehen hat', zur Besichtigung 500 Spolici Ducaten zur Bereisung der mittelländischen Seehäfen an (Handschreiben vom 20. April 1785), im Februar 1788 abermals 300 Ducaten zur Fortsetzung der Reise.

124. Die Bemühungen der österreichischen Regierung, den Handel aus Deutschland über Triest zu leiten, suchte Venedig zu kreuzen. Graubünden sollte zur Anlegung einer Strasse über den Julier bewogen werden, um mit Umgehung Tirols den Waarenzug durch die Schweiz an den Bodensee und nach Deutschland zu leiten. In einer Zuschrift an das Commerzdirectorium vom 14. Juli 1759 wird ein ‚berüchtigter' Franziskanermönch erwähnt, Namens Padre Novare, der nach Venedig zur Verhandlung geschickt worden sei. Die Republik zeigte sich zur Erneuerung eines Vertrages erbötig, worin sie sich 1706 verpflichtet hatte, 711 Dublonen an Graubünden zu zahlen und dem Canton das nöthige Salz zu liefern. Tirols Salzhandel kam dadurch in Gefahr. Förderer dieser Bestrebungen war das Haus Salis. Chiavenna war zu einem Emporium für den Handel zwischen Italien und Deutschland ausersehen, ein Plan, der schon früher aufgetaucht war, aber bisher von Oesterreich durch ‚ausgiebige Geldverwendungen', wozu auch die tirolische Landschaft und Bozen Beiträge gaben, hintertrieben worden war. Zwischen Tirol und den vorarlbergischen Herrschaften einerseits und Graubünden anderseits war nämlich 1518 ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher auch Bestimmungen über den Handel enthielt. Freier Verkehr und Früchteausfuhr, ‚Gottesgewalt und Herrennoth' ausgenommen, waren darin bedungen. Eine Erneuerung dieses Vertrages hatte 1642 zu Feldkirch stattgefunden, jedoch bezüglich der Waarenausfuhr nichts enthielt, ‚weil man damals auf diesen Gegenstand keine sonderbare Aufmerksamkeit zu tragen pflegte'. Durch die mailändische Capitulation vom 3. September 1639 wurde Graubünden angeregt, eigene und fremde Waaren ohne Hinderniss durch das Mailändische gegen Entrichtung der gewöhnlichen Zollgebühr zu führen, mailändischen Unterthanen war dagegen die Durchfuhr in Graubünden zugestanden. Gegen die Cantone wurden, wie es in einem Schriftstücke heisst, angenehme und unangenehme Mittel angewendet: Androhung der Getreidesperre, Einziehung der mailändischen Pensionsgelder im Betrage

Digitized by Google

von 27.000 Lire di Milano (7780 fl.) jährlich. In dem 1707 durch Vermittlung Englands und Hollands abgeschlossenen Vertrage mit Graubünden wurde zugesagt, dass einige Zölle auf Salz, Getreide, Branntwein und andere Waaren, die in den letzten Jahren in Tirol eingeführt worden waren, beseitigt werden sollen.

125. Bericht vom 8. October 1761.

126. Protokolle vom 10., 20. und 21. Januar 1765.

127. Hirschl wurde durch Decret vom 1. October 1770 aufgefordert, sich nach Böhmen zu verfügen, die Fabriken und Manufacturen zu besuchen, ‚denselben die ad extra-gängige Appretursart und Dessin an Hand zu lassen und andurch die diesfälligen Fabriken und Gewerbsleute in einen solchen Begriff zu setzen, mittelst welchen Behelfen ein lebhafter Debit und ausgiebiger Verschleiss ad extra besonders über Triest erzielt und zur näheren Verbindung des diesfälligen mit dem erbländischen Seehandel erreicht werden möchte'. Am 10. October 1770 war Hirschl in Prag und erhielt von dem Präsidenten des Commerzconsesses an die Inspectoren des Leitmeritzer, Bunzlauer und Königgrätzer Kreises Empfehlungen. Am 28. November 1770 erstattet er seine ‚gehorsamste Relation über die genommene Localeinsicht des böhmischen Leinwand-, Glas- und Tuchhandels und durch was für unmassgebliche Vorschläge deren Debit über Triest am füglichsten einzuleiten wäre'.

128. Die Glashändler wurden zu Haida am 19. August 1771 unter dem Vorsitze des Commerzialinspectors Schreyer einvernommen.

129. Die Mitglieder der Commission waren: Pachta, Josef Kinsky, Ceschi, Wasmuth, Loscani.

130. Vortrag vom 7. September 1771, herabgelangt am 19. Dem Vortrage liegt die Arbeit Serione's bei: Plan de l'execution du changement de Francfort et de Hambourg pour l'approvisionement des États de Sa Majesté des deurées des deux Indes et des fruits d'Espagne et de France. Die Erhebungen wurden am 30. September angeordnet.

131. Vortrag vom 9. Juni 1780.

132. Noch im sechsten Jahrzehnt werden die Namen jener Kaufleute, die in unmittelbarer Verbindung mit den italienischen Handelsplätzen standen, ausdrücklich hervorgehoben. Als im Jahre 1757 Erkundigungen in Wien eingezogen wurden über den Handel mit dem päpstlichen Gebiete, ergab sich, dass von den Niederlagsverwandten, dem Tuchlaubencollegium und den Leinwandhändlern niemand nach der Romagna Handel trieb. Hieraus erhelle, heisst es in dem erstatteten Berichte, dass das Negotium der hiesigen Kaufleute blos in Bestellung fremder Waaren, keineswegs aber in Verschickung hiesiger Fabrikate oder in einem nützlichen Stichhandel

Digitized by Google

bestehe. Im Anfange der Fünfzigerjahre wird ein Brünner, Namens Scholz, der ein kleines Waarenlager in Triest hielt und mit ordinären Tüchern die Messen von Sinigaglia besuchte, namhaft gemacht.

133. Ich entnehme diese Stelle dem Originalberichte.

134. Rescripte an die Repräsentanz und Kammer in Mähren vom 17. Mai, 6. September und 8. November 1763. Der Lehnbankinspector Kernhofer machte Bedenken geltend, indem er auf die vielfachen Hindernisse hinwies, welche erst behoben werden müssten. Die im Prerauer Kreise befindlichen Tuchfabriken, legte er dar, hätten früher Handel nach Triest getrieben, den Markt jedoch eingebüsst. Die Ursache liege darin, weil die Tücher noch immer durch die Ungeschicklichkeit und Nachlässigkeit der Färber mattfleckig und nicht lebhaft genug seien, schlecht und nicht vorschriftsmässig appretirt würden, in der Breite ungleich seien. (Bericht vom 2. December 1763.) Zur Probe sandte er jedoch 20 Stück Tücher nach Triest, allein die Antwort lautete, dass die Fulneker Tücher höher im Preise stünden und auch in der Levante und in Italien Absatz fänden, in ähnlicher Weise müssten in Breite und Qualität die Brünner Tücher gearbeitet werden, wenn damit ein Geschäft gemacht werden könnte. (Bericht der Intendenza vom 29. Februar 1764.)

135. Circulare an die Manthämter vom 24. Januar 1748: beiliegend eine in französischer Sprache geschriebene Weisung des Kaisers Franz vom 17. Januar 1748.

136. Die kais. Entschliessung auf einen Vortrag vom 6. August, rep. 14. September 1767, womit die mit dem Grafen Rosenberg gepflogene Correspondenz wegen der verbotenen florentiner Waaren vorgelegt wurde, lautete: ‚Mir ist vor Allem, und zwar sobald als möglich die gutächtliche Meinung zu eröffnen, ob den erbländischen Kaufleuten auf solche Waaren, die in Toscana, Mailand und in den Niederlanden fabricirt werden und zu haben sind, die Pässe für andere fremde Länder zu versagen seyen, insolange viele solche Waaren in erwähnten drey Ländern zu bekommen sind.'

Eigenhändig fügte die Kaiserin hinzu: ‚Habe aber entschlossen, ohne weitere declaration oder verbündlichkeit nur dem commercienrath zur richtschnur es bey deme zu lassen, bis weiters befehl, was 1753 ist verordnet worden, nicht umb meinen Sohne zu favorisirn, wan es preussen wäre, thäte das nämliche, weilen unsere fabriquen täglich schlechter und theurer werden und nichts dardurch als das publicum leidet, besonders in Seidenzeugen seynd wir sehr schlecht daran und ist kein Fleiss keine emulation weil man die Verbott weiss.'

137. Die Berichte Neny's vom 16. Mai 1768.

138. Bericht vom 7. September 1768, unterzeichnet Heinrich Auersperg.

Digitized by Google

139. Das Handschreiben an den Grafen R. Chotek lautet: ‚Damit der wichtige Gegenstand wegen Verbindung des diesseitigen Commercii mit dem toscanischen in das rechte Geleis eingeleitet werden möge, ist nöthig, dass in einer besondern Schrift dasjenige zusammengesetzet und des Erz- und Grossherzogs Liebden mitgetheilt werde, was in dem anliegenden Vortrag des Commercienrathes einkommet oder was sonst zur Beförderung Meiner hierinfalls hegenden Absicht dienlich erachtet wird. Er hat also bey einer zu veranlassenden Commission mit Beyziehung des dermalig hier anwesenden Auersperg und des Neny nicht allein die gedachten Punkten zu entwerfen, sondern auch über den beiliegenden Mir von der Camer eingereichten Vortrag die Berathung zu pflegen und Mir ein so anderes zu Meiner Schlussfassung vorzulegen.' (20. November 1768.)

140. Protokoll über eine gemeinschaftliche Zusammentretung der Hofkammer, Ministerialbancodeputation, der ungarischen Hofkanzlei und des Commerzienrathes, betreffend die nähere Verbindung des erbländischen Commercii mit dem toscanischen.

141. Protokoll vom 16. October 1769; unter dem Vorsitze Rudolf Chotek's anwesend: Graf von Rosenberg, Neny und Degelmann.

Die kais. Entschliessung, von Josef unterzeichnet, genehmigte das Einverständniss in allen Punkten.

142. Protokoll des Commerzienrathes vom 16. December 1769. Die kais. Entschliessung lautete: Es dient zur guten Nachricht, dass Toscana die mit dessen Ministro getroffene Verabredung wegen beiderseitigem Mauthnachlass auf die erzeugenden Waaren begnehmigt hat.

Die Ausnahme deren Regalien leidet keinen Anstand und ist hierorts gleich ohnbestimmtermassen geltend zu machen.

Wegen deren Attesten ist insonderheit auf den Platz Triest die Rücksicht zu nehmen, hierwegen das Vernehmen zu pflegen, damit die daselbst einkommende Waaren unter der Attestation der dasigen Intendenza begeben werden können. Uebrigens kann der Kick zu Marseille als Consul angestellt werden.

143. Vortrag Chotek's vom 22. September 1758.

144. Der Vertrag vom Jahre 1757 bei Martens Supplément au recueil des principaux traités, Göttingen 1802, T. II, p. 76. Der bisher ungedruckte ‚Articolo separato e secreto' lautet:

Articolo separato e secreto.

Sendosi nell'articolo quarto il ribasso del Dazio sopra i generi e merci dirette alla Lombardia Austriaca ristretto alli generi, e merci procedenti de Luoghi originarii, e di prima mano, e non mai per gli altri generi e merci provenienti per mezzo di stati esteri situati nel Golfo adria-

Digitized by Google

tico non compresi nel presente trattato, si conviene a maggior chiarezza di tale limitazione, che li Prodotti originari e manifatture del littorale austriaco posto in detto Golfo non debbano restare nè suggetti nè sogette alla detta Restrizione dell artº IV e debbano godere del ribasto allo manifatture, e Prodotti o originari, o procedenti da Porti anche Esteri situati fuori dell' Adriatico purche però si giustifichi di mano in mano con le cautele solite praticarsi, essere veri Prodotti, e manifatture di Trieste e Fiume, riservandosi poi tanto Sua Santità, quanto S. Mª di dimostrare la loro vicendevole particolar propensione per ampliare anche in altri generi la facilità de commercio a beneficio e comodo de rispettivi sudditi, e stati nell' altro successivo trattato, che si sta manegiando fra li stati della S. sede. e quelli di S. Maestà in Germania. Il presente articolo separato e secreto dovia aver forza, come se fosse inscrito di parola in parola nel presente trattato e non dovrà publicarsi se non di concerto delle due Potenze contrattanti ed al tempo, che dalle medme sarà creduto opportuno.

Roma, 7 decembre 1757. A. Cardle Archinto.

Milano, 30. novembre 1757. Cte Christiani.

145. Vortrag vom 17. August 1764.

146. Handbillet vom 28. acc. 29. Juli 1768.

‚Da Ich beschlossen habe, ein reciprocirliches Commercium mittelst beyderseitiger Mautherleichterung sowohl für die deutsch-erbländischen Waaren in der österreichischen Lombardei als hingegen für dortländige in den deutschen Erblanden nach gleichen Mass einzuführen; so ist sich zwischen dem Commerzienrath und der Kammer einverständlich und mit allem Eifer dahin zu bearbeiten, dass dieses so gemein erspriessliche Werk baldmöglichst zu seiner Vollkommenheit gelangen möge, wo dann der auf diese deutsch-erbländische Producta und Fabricata in den mailändischen und mantuanischen Gebieten per modum reciproci auf die Hälfte zu vermindernde Mauthansatz, und was dieser bey jeder dieser Gattungen deren currentesten Waaren als: Eisen, Stahl, Messing, Kupfer, Glas, Leinwand, weisse und gedruckte Tücher, Hüte, wollene Strümpfe, Wollenzeuge, Cottons, Zitz, Mousselin, Barchent, seidene Bänder und Leder betrage, auszuweisen und auf den erbländischen Handelsplätzen zu verkündigen, auch dieses reciprocum auf die vorderösterreichischen Lande auch darum zu erstrecken seyn wird, weil dahin die rohe und fabricirte Seide und dagegen zurück die Leinwand einen starken Zug hat, ferner wird auf alle Seidenwaaren der Rückzoll nach Ungarn von nun an aufzuheben und ob dieser auch in allen übrigen und in welchen Gattungen deren Waaren weiter aufzuheben sei, Mir von der Kammer und dem Commercienrath das gemeinschaftliche Gutachten in Zeit von 14 Tagen zu erstatten seyn.‘

Digitized by Google

147. Handschreiben vom 10. April: ‚Da Ich Meine so oft zu erkennen gegebene Willensmeinung wegen Einleit- und Verbindung des gegenseitigen Commercii zwischen den deutschen und italienischen Erblanden mittelst beiderseitiger Erleichterung der Mauthen endlich einmal in ihre Erfüllung gesetzt wissen will, so hat der Commercienrath hierüber ungesäumt mit Meiner Hof- und Staatskanzley die Berathung zu pflegen, damit mir längst in Zeit von 14 Tägen der wichtige Vortrag in dieser wichtigen Angelegenheit erstattet werden möge.'

148. Cod. austr. VI, 1208.

149. Die Mauthstellen waren zu Lago scuro, Guadrelle, Guastalla, Bersello, Casal maggiore, Tornicelli, Polesine, Cremona, Lodi und Mantua.

150. Beruht auf einer grösseren Anzahl von Verträgen und Conferenzprotokollen aus den Jahren 1773 und 1774, sowie auf einigen Schriftstücken des Staatsrathes, ferner auf einem Vortrage von Kaunitz vom 2. September 1774. Kais. Entschliessung auf Vortrag vom 21. November 1774, ‚den österreichischen und über Triest kommenden fremden Waaren die nämlichen Zollerleichterungen, die den genuesischen und sardinischen Waaren eingestanden ist, ebenfalls zuzuwenden.'

Von Triest wurde eine barca corrierra nach je 14 Tagen nach Porto goro gesendet; die Triester Schiffspatrone insultirten dieselbe auf ‚impertinente Weise'. (28. October 1747.) Der mit den Schiffspatronen von Ferrara geschlossene Contract ging 1757 zu Ende und wurde am 1. Juni 1757 bis Ende Mai 1765 erneuert, und zwar mit Roncchi und Balletti. Die Unternehmer verpflichteten sich, den Verkehr zwischen Triest und Lago scuro di Ferrara zu führen. Ein Tarif war vereinbart. Im Jahre 1766 übernahm die barca Giacomo Balletti. Die Waaren gingen über Alla Punta di Goro, welches päpstliches Gebiet an der Adria war, nach Mesola, von hier auf den durch den Po formirten Canälen über Porto di Lago scuro in die Lombardei. Bis zum letztgenannten Punkte fuhren die Triester Schiffe; dort wurden die Waaren umgeladen und auf die aus der Lombardei kommenden Schiffe, burchi genannt, weiter nach Ferrara, Modena, Mantua und Mailand geführt. 1772 sollte eine Erneuerung des Contracts stattfinden, allein die Triester Kaufmannschaft erklärte sich dagegen, und die Fahrt auf dieser Seite des adriatischen Meeres wurde freigegeben.

151. Neumann, Recueil des traités I, 211.

152. Fürst Kaunitz beantragte, dass Oesterreich die zur Herstellung der Strasse im Mantuanischen erforderliche Summe von 15.000 fl. übernehme, da bei den Verhandlungen das Bestreben dahin gerichtet war, dem Triester Handel einen Vortheil durch die Herabsetzung der Gebühren an den Ufern von Bercello und in den dazu gehörigen Districten zu ver-

Digitized by Google

schaffen. Kaunitz befürwortete die Herabsetzung der Transitomauthen in Tirol, was nicht blos dem Herzogthum Mantua, sondern auch der Grafschaft Tirol zum Nutzen gereichen würde, indem dadurch der Strassenzug einen Zuwachs erhalten werde. Indess bezweifelte es Graf Enzenberg, dass es möglich sein dürfte, den Verkehr von Lindau nach Genua abzulenken, indem die Kosten per Centner sich lediglich auf 5 fl. 30 kr. auf dieser Strasse belaufen.

173. Das Collegium Commerciorum — unterzeichnet Sig. Pruckner — wendet sich Wien 23. August 1670 an die österreichische Hofkanzlei mit dem Hinweis, dass es sich bei den jüngsten Conferenzen wegen ‚introducirung der Commercien' besonders darum handelte, ‚was für Waaren aus den kais. Erblanden an die kais. Häfen am adriatischen Meere gebracht werden, was man hingegen aus Holland zur ‚introducirung der Commercien' verlangen könnte, welche Seehäfen und Küsten zu benennen wären und wie selbe wegen der Tiefe, Sicherheit und Gelegenheit zum Einladen beschaffen seien.'

Am 30. August 1670 ergeht die Weisung des Kaisers an die innerösterreichische Kammer, dass sie ihn wegen dieser Punkte ‚mit nächstem in einem und andern die wahre und eigentliche Beschaffenheit erinnere'. Die innerösterreichische Kammer scheint sich nicht beeilt zu haben, der kais. Aufforderung zu entsprechen. Eine ‚Relation' von Joh. Joachim Becher an den Grafen Ludwig Sinzendorf (präs. Wien 5. Novembris 1671) gab den Anstoss zu einer neuen Weisung.

Die Relation lautet:

Hochgeborner Graff.
Gnädiger Herr.

Bey meiner anweesenheit in Hollandt haben einige der Holländischen Kauffleuth ihre gedanckhen gehabt, über See zu den Kaiserlichen Erblanden zuhandlen, gestaltsamb dann Sy Holländter jederzeit lieber zu wasser, alss zu Landt handlen thuen, unnd weil die Kays. Erblanden nirgendts an die See gränzen, alss in dem Adriatischen Meerbusen, haben sie vermaint, dass nach St. Veit am Pflaumb ein nuzliches negotium gethan werden möchte nicht allein der bequemlichkheit selbigen Ports, sondern auch deren umbligenden Landtschafft wegen, alss Villach, Labach, Istria, Gräz, an welchen orthen Queckhsilber, Bley, Kupfer, Staal, Heüt, Wein unnd andere sachen zuverhandlen fallen, welch umb Holländische Wahren erhandlet, unnd also selbige Länder darmit versehen, unnd beiderseits gueter Nuzen geschafft, und handl unnd wandl ins landt gebracht werden könte, ob Ich Ihnen auch zwar wol vermeldet, dass es die Venetianer gern sehen, oder solche schiffahrt dulden würden, haben Sie doch zur antworth geben, dass Sie nach den Venetianern nichts fragen, sondern ihrentwegen hinfahren mögten, wo Sie wolten, Unnd obgleich die Vene-

Digitized by Google

tianer Iro Kays. Majestät verbieten wollen, nicht mit dero aigenen Schiffen auf der Adriatischen See zufahren, so könte sie es dannoch ihnen den Holländeren nit verwehren, dass Sie mit Ihren aigenen schiffen dahin fahren, Unnd kombe Ihnen wunderlich vor, dass alle Potentaten auf selbige Küst ihre portus allein aber Ihro kays. Majestät die ihrige nicht gebrauchen mögen, wollen derohalben dises obstaculum auf sich nehmben, ehe sie aber dises werckh annemben, verlangen sie folgenden Bericht, wie zu sehen aus der Beylag Nr. 1°. Unnd weill die Holländer verhoffen, dass dises Negotium beederseits gueten Profit geben werde, alss treiben Sy solches umb so vill besser, gestaltsamb dann auch der Holländische Vice-Admiral Gent, unnd andere dessentweg mit Ihro Kays. Majestät Residenten in dem Haag Herrn Gramprich geredt haben, Ich aber habe solches, wie es an Mich begehrt worden, Euer Hochgräflichen Ex^{a} gehors. hinderbringen unnd verbleiben wollen.

Euer Hochgräfl. Exc^{a}

Unterthänig gehorsamster Diener und Knecht
Johann Joachimb Becher.

Nr. 1°.

Copia auss dem Holländischen, in dass Hochteutsche übersetzt, proponiert in Ambsterdamb von Govert Ontvorst, den 7. aug^{ti} 1671. an Herrn Dr. Becher Kays. Mt. Rath.

Wass angehet den Handelplaz in Iro Kays. Mt. Landen gelegen, in dem Golfo von Venedig von hierauss nach denselbigen zufahren, Unnd alda zu negotyren, unnd mit güettern zu trocquieren, oder sonsten in geldt den handel anzustellen, müssen wür Erst nachfolgender puncten Erleütterung haben also.

1°. Muess Mein Herr wol untersuechen, vor wass preiss mann die an selbigen orthen fallendte güetter, alss Kupfer, Queckhsilber, Stahel, Heüt, Wein unnd andern Kauffmanschafften haben kann, unnd dass anstalt gemacht werde, dass solcher güeter genung, und zu rechter zeit vorhanden seyen, damit die Schiff nit aufgehalten würden.

2°. Weer unns auch nothig zuwissen, wass etwan für güetter unnsererseits widerumb selbiger orthen, unnd in wass vor preiss unnd quantitet sie ohngefehr, etwan verhandlet werden.

3°. Müste ein ordnung von Iro Kays. Majestät gestellet, unnd 5 oder 6 Persohnen sich zu conjungieren, Unnd eine Compagnie zu machen, auch das Directorium zuführen zugelassen, unnd freyheit gegeben, auch ein Plaz assigniret werden, wo Sie ihre Contos aufrichten mögten.

4°. Müste auch hier in Hollandt eine Compagnie gemacht werden, welche mit der in Oesterreich correspondire, und Freyheit habe, nach den Kayl. Erblanden zur See zuhandlen, auch Ir Kauffhauss dorten in porta zuhaben, unnd dises Privilegium muss sich erstreckhen auf 60 à 80 Jahr,

Digitized by Google

auf dass man in diser zeit dass Negotium recht fundiren und stabilieren könne.

Hierauff versuech ich an Meinen herrn, auf alle dise obenstehenden puncten pertinent doch mit negster gelegenheit zuhaben, wie nemblich unnde auf wass für manieren, die herrn gesinnet seinde, ihrerseits dises Negotium anzufangen, ist unterschriben sub nomine, loco et dato, wie obenstehet.

Diese Schriftstücke Becher's wurden am 23. December 1671 an die innerösterreichische Kammer zur Begutachtung gesendet.

154. Vortrag, 18. December 1749, von Chotek unterzeichnet. Die Kaiserin bemerkte eigenhändig: „J'ai résolu qu'on favorisera en tout les produits des pays bas hors les draps et les camelots qui doivent rester comme ils sont asteur.'

155. Karl von Lothringen an die Kaiserin, 9. Juni 1751.

156. Vortrag Tarouca's, 13. März 1753, Schreiben Maria Theresias an Karl von Lothringen, 21. März 1753.

157. Il sera d'autant plus impossible aux sujets de V. M. dans les Pays-bas de faire un commerce réciproquement utile et avantageux avec les autres Etats héréditaires que la hauteur des droits fait naitre un métier destructif de tous les bons commerçans, la fraude devient une profession lucrative, également contraire au bien de l'Etat et de commerce, l'expérience prouve journalièrement dans les Pays-bas, que la modération des droits en augmente le produit en même tems, qu'il anime le commerce. (Vortrag Tarouca's, 8. März 1755.)

158. Meine Abhandlung im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 79, S. 401 f.

159. Resolution auf Note vom 6. April 1761: ‚Der bereits vor einigen Jahren gemachte Antrag, das niederländische Tüchercommercium mit dem deutsch-erbländischen mehrer zu vereinigen, wäre anwiederum zu reassumiren und dieses für beyde Lande wichtige Geschäft zu berichtigen, auch fürzudenken, welcher gestalten derley fremde Manufacturanten hiehero zu ziehen seyen.'

160. Die kais. Entschliessung auf den Vortrag vom 4. Juni 1761 lautet: ‚Da bey dem Antrag der Verbindung des niederländischen Commercii mit dem deutsch-erbländischen noch allzu grosse Beschwerniss und Bedenklichkeiten obwalten, so wäre derzeit diese Sache noch ausgesetzt zu lassen, bis etwa hierzu eine nähere Gelegenheit erscheine; indessen ist zu trachten, dass die Kladruper und Wallensteiner Fabriken, die sich auf die Verfertigung deren feinen Tücher schon verwenden, wo möglichst unterstützt und in das Grosse gebracht werden.'

Digitized by Google

161. Vortrag von Kaunitz vom 5. August 1768; Vortrag von Chotek vom 24. August, rep. am 2. September 1768.

Auf diesen Vortrag schrieb die Kaiserin eigenhändig:

‚placet übrigens ist nicht die Frage von schädlichen Freigebigkeiten gegen andere provinzien wohl aber, wie zwischen hier und niderland ein beederseitiges nützliches Comerce einzuführen wäre. wan wiederumb unter denen schädlichen Freigebigkeiten dasjenige will verstanden werden was wegen mailand und toscana gethan so kann es nicht zulassen, allein in seiden waaren und andern Kleinigkeiten hatt der Commercien rath vorgelegt, das noch um eine million man frembder solcher waaren gebrauche, ist es besser das der venetianer, leipziger, hamburger selbe uns procurirt, das Geld aus dem Lande schleppt als der Mailänder und Toscanier meine Unterthanen wie der böhm und Oesterreicher.

162. Vortrag des Commerzienrathes vom 1. September 1768, unterzeichnet Reischach; der Verfasser ist Degelmann.

163. Vortrag vom 14. October 1768.

164. ‚Dans un pays d'Etats,' fügt Kaunitz hinzu, ‚la bonne ou mauvaise volonté du peuple et de ses représentants n'est rien moins que chose indifférente.'

165. ‚. . . que moins la généralité d'un Etat accorde de faveurs ou de protection à une province, moins celle-ci est-elle tenue à faire des efforts pour le soutien de cette généralité.'

166. In einer Beilage zum Vortrage vom 14. October 1768 findet sich ein Auszug eines Schriftstückes, welches das niederländische Departement am 14. September 1768 über die Finanzlage der Niederlande der Monarchin überreicht hatte. Es wird darauf hingewiesen, dass daselbst Ermässigungen der Zollsätze vorgenommen wurden und doch die Einnahmen gestiegen seien: ‚Ce fait,' heisst es sodann, ‚est assez frappant pour confirmer la théorie qu'on a adoptée aux Pays-bas dans la direction des finances, et pour proscrire des maximes opposées.

‚Comme cependant on peut abuser de tout principe, et qu'un patriotisme aveugle serait porté à laisser dépérir pour des prétendus avantages du commerce les produits des douanes, dans un pays où Votre Majesté ne peut pas récupérer, par la voie des consommations, ce qu'elle perdrait dans la recette des douanes: Il faut fixer des bornes à la maxime générale, que les douanes doivent être subordonnées au commerce . . . Le calcul seul peut et doit déterminer les faveurs qu'exige le commerce, et le bénéfice qu'on peut accorder à la douane. Car les droits d'entrée et de sortie ne sont proprement qu'un partage des profits entre le propriétaire des marchandises et le fisc. Pour les partager, ces profits, il faut qu'ils existent, et pour en faire une juste repartition, il faut qu'ils soient connus: si on en laisse une portion trop petite aux négociants, ils aban-

Digitized by Google

donnent une profession ingrate, et les sources des richesses dépériraient, si on retient un taux trop faible pour le fisc, on risque le service d'Etat dont la conservation exige des dépenses immenses . . . d'ailleurs la saine politique fait toujours marcher de front les avantages des peuples avec ceux du trésor Royal. Le cas d'une opposition d'intérêts ne doit jamais être supposé, et si malheureusement il a lieu quelque fois, il ne fait pas règle, mais il etablit une exception à la règle générale et sacrée, que le bien-être des sujets est la base la plus solide de la puissance des souverains.'

167. Eine am 7. Mai 1770 veröffentlichte ‚Nachricht' besagte, dass die fremden Spitzen und Entoilagen von Zwirn in die Erblande einzuführen verboten sei. Ebenso habe es bei dem Verbote der Spitzen von Seiden- und Nesselgarn zu verbleiben. Diejenigen aber, welche eine Bestellung derselben bereits gemacht haben, hätten binnen acht Tagen sich bei dem Commerz-Consess zu melden und die erforderlichen Pässe zu verlangen. Nur die in den Niederlanden gemachten Spitzen von Zwirn und Entoilagen sind ausgenommen und werden in Zukunft nicht mehr als zwei Kreuzer vom Guldenwerth als Consumzoll zu zahlen haben, jedoch müsse ein jedes Stück mit einem Certificate der belgischen Mauthämter zu Brüssel, Löwen, Mecheln, Antwerpen, Gent, Mons oder Namur versehen sein. Dieselben können nur in den in dem Patent vom Jahre 1764 namhaft gemachten Hauptmarktorten, sowie nach Laibach, Klagenfurt und Görz eingeführt werden; ebenso werden auch in den österreichischen Niederlanden jene Waaren einen Nachlass geniessen, die in den deutschen Erblanden genäht oder gestickt werden. Der Zoll für Männer- und Frauenkleider, für Kirchenzierat, Decken, Nachtzeugtücher u. dgl. werde nicht mehr als 5 fl. vom 100 betragen; die gestickten und genähten Tüchel, Manchetten, Hauben, gestickte Bänder und daraus verfertigte Waaren, ebenso Handschuhe werden $2^1/_2$ fl. vom 100 zu entrichten haben; in der Provinz Luxemburg zahlen die letzteren nur 1 und die ersteren nur 2 fl. vom 100; auch können die deutsch-erbländischen Waaren in den österreichischen Niederlanden durch ein Jahr ohne Zollentrichtung niedergelegt werden, und wenn sie während dieser Zeit in fremde Länder ausgeführt werden, bleiben sie von dem Transitozolle befreit, dieselben müssen jedoch ebenfalls mit einem Commerzialstempel eines deutschen Erblandes bezeichnet sein.

168. Aus einem Protokolle vom 16. März 1771 über die Handelsverbindung der deutschen Erblande und der Niederlande. Gegenwärtig: Heinrich v. Auersperg, Intendenzapräsident, Baron von Reischach, Graf von Zinzendorf, die Hofräthe v. Degelmann, Raab, Titelbach, Eger.

Auf ein Protokoll vom 30. November, rep. 14. December 1772, worin Bericht erstattet wurde über die von der Kaiserin geforderte Auskunft wegen der in der Stempeltaxordnung auf die mailändischen, mantuani-

Digitized by Google

schen, toscanischen und niederländischen Waaren gelegten doppelten Gebühr schrieb sie eigenhändig:

‚Diese so nichts heissende Concurrenz eines Groschen oder Kreuzers auf ein Stuck kann unserm Handelsstand keinen Nutzen schaffen, welcher in wesentlicheren Sachen billig zu favorisiren ist. Es ist aber eine Falschheit, Schicanne wider das Wort, was denen niederländischen und italienischen Waaren unter Meinem Namen zugesagt worden. Wan es ist das Stempelamt zu besolden, so wäre Mir heraufzugeben, was es beläuft und was grossen Nutzen selbes dieses Jahr eingebracht, diesen doppelten Stempel alsogleich aufzuheben.‘

Man rechnete, dass einige erbländische Waaren in den Niederlanden einen entsprechenden Absatz finden könnten, so Kupfer und Quecksilber, Eisen in Stangen, eiserne Nägel, Schafwolle vorzüglich ungarische, Leinwande, Tischzeuge, Spaliere, Hüte, Papier, Pottasche, Weinstein, Stahl, Weissblech, Sensen und Sicheln, österreichische Weine, gedörrte Früchte, Tabak in Blättern, gesalzenes Fleisch u. dgl. In den Siebzigerjahren wurden auch von einigen Kaufleuten Waarensendungen von Triest nach den Niederlanden gemacht. Rosetti, der auf eigenen Schiffen 4000 Centner Pottasche nach Ostende senden wollte, erhielt auf sein Ansuchen einen Zollnachlass von 2 fl. per Centner, wenn die ausgeführte Menge den vierten Theil der Ladung, d. i. 1000 Centner nicht übersteige. (Vortrag vom 27. October 1771.) Als er einige Zeit später — im Februar 1774 — um die Erlaubniss bat, 2000 Centner ausführen zu können, glaubte man darauf nicht eingehen zu sollen, da der gewährte Nachlass ohnehin schon eine Wohlthat von 2000 fl. sei. Rosetti werde sich ein Verdienst erwerben, wenn er mehr an erbländischen Producten und Triester Feilschaften zur Probe nach Ostende laden würde. Ein Triester Kaufmann, Tribuzzi, erhielt ähnliche Begünstigungen. Wiener Niederlagsverwandte erhielten Freipässe zur Ausfuhr von Pottasche und Knoppern. Um ungarischem Wein Absatz in den Niederlanden zu verschaffen, wurde Hofrath Raab angewiesen, für 1500 fl. die besten Sorten anzukaufen und als Probe dahin zu senden. (26. September 1774.) Proli machte den Vorschlag, in Brügge ein Handelshaus zu errichten, welches mit Triest in Verbindung treten sollte; bei der Ausfuhr aus der Hafenstadt und bei der Einfuhr in die Niederlande sollten ihm Begünstigungen gewährt werden. Das Unternehmen zerschlug sich jedoch, da Proli Zugeständnisse forderte, auf welche einzugehen die Behörde abrieth. (Protokoll vom 2. April 1776, Vortrag vom 19. April 1776 mit eigenhändiger Entschliessung der Kaiserin, ferner Protokoll vom 2. September 1776 und Handschreiben vom 10. September 1776.)

169. Förmliche Handelsverträge, schreibt Chotek in einem Vortrage vom Mai 1761, finde ich bedenklich, weil nichts mehr Aenderungen

Digitized by Google

unterliegt als die Handlung und der vortheilhafteste Commerzientractat Gegenverbindungen mit sich führt, die nach einiger Zeit zu grossen Beschwerden gereichen und doch nicht widerrufen werden können.

170. Gutachten vom 26. October 1777.

171. Gutachten des Hofrechenkammerpräsidenten über einen mit Russland abzuschliessenden Handelsvertrag 1783.

172. Vortrag am 6. August 1770.

173. Florida Blanca an Kaunitz, 18. August 1780; Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 27. September 1780.

174. Bericht von Lobkowitz, 28. December 1773. Es wird darin ein Prager Bürgerssohn, Johann Cotterba, erwähnt, der schon längere Zeit in Spanien weile und spanisch besser spreche als böhmisch und deutsch. Als Ursache über die steigende Concurrenz Frankreichs wird in einer Denkschrift bemerkt: ‚Les Autrichiens n'avoient pas atteint commes les François le goût des Espagnols et des Américains dans l'apprêt, dans l'aunage et dans l'assortiment.'

175. Bericht von Lobkowitz am 22. Januar 1775.

176. Vortrag vom 27. Januar 1792.

177. Vortrag vom 6. August 1764.

178. An die Intendenza, 2. Januar 1776. Die Firma Langwider und Fedriani in Triest stand mit Spanien in Handelsverbindung, machte aber Banquerott.

Handelsgesellschaften wurden gegründet für den Verkehr mit Spanien. Eine Gesellschaft wurde 1766 von dem Präsidenten der Intendenza, Auersperg, und dem Freiherrn von Borié ins Leben gerufen. Unter den Theilnehmern erscheint ein Herzog von Sachsen-Hildburghausen und ein Graf Batthyany. Auch der Staat nahm zehn Actien à 500 fl. und lieferte hiefür Leinwand von der Pottensteiner Fabrik. Mit der Direction wurden Gambini und Bussi betraut, denen es jedoch, wie es sich herausstellte, an den nöthigen Kenntnissen gebrach, da sie erbländische Erzeugnisse nach Spanien führten, die für den dortigen Handel nicht geeignet waren. (Protokoll, 28. Juli 1775.)

Im Jahre 1767 wurde eine Leinwandhandelscompagnie gebildet, deren Statuten von den Commerzialinspectoren Lieblein und Eberle verfasst waren. Es wurde darin hervorgehoben, dass die Compagnie durch ihre Geldmittel in der Lage sei, die meisten Artikel am wohlfeilsten einzukaufen, indem bisher die Schlesier den Factoren wenigstens eine Provision von 6 kr. per Stück geben mussten und bei Mangel an barem Gelde meistentheils 3—6 Monate fällige Assignationen ausstellten, wodurch die Waare natürlich vertheuert wurde. Durch die Errichtung der

Digitized by Google

Compagnie werden die inländischen Fabrikanten in der Lage sein, ihre Waaren gegen bares Geld abzusetzen und sich von Schlesien vollständig unabhängig zu machen. Viele dermalen mit der Weberei, mit der Bleiche und Zurichtung beschäftigte schlesische Inwohner werden sich hier im Lande niederlassen, wodurch die Population vermehrt und die Verbesserung des Wohlstandes der Unterthanen herbeigeführt werden dürfte. Es werde dem Lande durch die Bleichen und die Zurichtung, dann durch die Speditions-, Transport- und Handlungsprovision alljährlich beiläufig eine Summe von 70.000—80.000 fl. zufliessen. Bisher haben die Schlesier die böhmischen Gewerbsleute in einer betrübten Abhängigkeit erhalten, von jedem Handel ausgeschlossen und die in Böhmen erzeugten Waaren unter dem Namen ‚in Schlesien erzeugter Waaren' abgesetzt. Die beträchtliche Menge der von den Schlesiern aufgekauften böhmischen Garne und Leinwande sei bisher fast durchgängig durch Schlesien über Hamburg, und zwar durch fremde Fuhrleute ausgeführt worden, und gegenwärtig beabsichtige man, die Strasse über Berlin und Magdeburg zu Wasser nach Hamburg einzuschlagen, wogegen die Compagnie bemüht sein werde, diese Waaren durch die kaiserlichen Erbländer und durch inländische Fuhrleute zu versenden. Die Trautenauer Handlungssocietät machte jedoch grosse Anstrengungen, die Behörden zu bestimmen, die Bildung der neuen Gesellschaft nicht zu genehmigen. Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und der Commerzienrath weisen in einem Vortrage darauf hin, dass der böhmische Leinwandhandel von Schlesien und Sachsen noch abhängig sei, und befürworteten das Ansuchen der Compagnie. Die Kaiserin machte jedoch die Einschränkung, dass man derselben nicht ein besonderes Octroi ertheilen solle, da dieselbe ohnehin sich derjenigen Unterstützung und Begünstigung zu erfreuen haben werde, welche sie überhaupt allen nützlichen Commerzialunternehmungen in thunlichstem Maasse angedeihen zu lassen allemal geneigt sei. (Entschliessung auf den Vortrag vom 21. November 1767.) Unter den Interessenten befanden sich Graf Josef Kinsky und Graf Bolza mit je 50.000 fl., Graf Batthyany mit 60.000 fl., Graf Vincenz Wallenstein mit 30.000 fl., Baron Carignani mit 35.000 fl., Baron Fries mit 30.000 fl., Josef Carl von Benda mit 25.000 fl., Maximilian Carl von Schmerling mit 4000 fl.

Die Interessenten wendeten sich dann später an die Regierung mit einem Promemoria, worin sie vorstellten, dass sie doch einige Berechtigungen nöthig hätten, ‚um das Zutrauen zu erhalten'. Sie verlangten die Erlaubniss, überall Magazine anlegen zu dürfen, mit fremden erlaubten Waaren handeln zu können, Befreiung des Handlungscapitals von allen Abgaben, den Titel einer privilegirten Gesellschaft führen zu dürfen; ferner, dass das Aerar ebenfalls der Gesellschaft beitreten möge, endlich die Absendung des Barons Carignani nach Cadix. Dieses Anliegen wurde von Seite der Hofkanzlei befürwortet. Die Kaiserin genehmigte die mei-

Digitized by Google

sten dieser Belange, fügte jedoch auf den Vortrag vom 23. März 1768 am Schlusse eigenhändig hinzu: ‚ich mögte keine einlaag bey diser compagnie haben. Carignani kan nach cadix gehn will ihme 1000 fl. als eine pension versichern und ihme ein decret zu geben, wan er zurückkomet seinen posto und gehalt wider bekomen solle. kein octroi oder particular privilegium will diser compagnie nicht geben mir also das decret vorlegen wie man an selbe expedirn werde.'

Nach drei Jahren wendete sich die Gesellschaft an die Regierung um einen Aerarialvorschuss mit 200.000 fl. Die kaiserliche Entschliessung lautete: Der Compagnie sei die Vertröstung zu geben, dass Ich Mich vielleicht entschliessen dürfte, ihr einigen Vorschuss gegen genügende Sicherheit zu bieten. Der Staatskanzler erhielt den Auftrag, Creppi oder einen anderen vermöglichen Herrn in den Niederlanden zur Association zu bewegen. (Vortrag vom 21. October, rep. 1. November 1771.)

Eine dritte Handelsgesellschaft für den Handel mit Spanien wurde mit einem Capital von 324.000 fl. gebildet. Zehetner, Mitdirector, wandte sich mit einem Gesuche vom 24. April 1771 an die Kaiserin um einen Vorschuss von 200.000 fl., da die Gesellschaft während der letzten drei Jahre grosse Verluste habe. Die Behörden beantragten, 100.000 fl. auf fünf Jahre zu bewilligen. Es sei eine Untersuchung anzustellen, lautete die Entschliessung Josefs, ob die innere Verfassung der Compagnie keine Gebrechen habe oder für die Vorschüsse genügende Sicherung verschafft werden könne; das Haus Creppi sei zu bestimmen, sich mit der Gesellschaft zu verbinden. Auch Josef Kinsky richtete ein Schreiben an die Kaiserin (praes. am 17. September 1771), worin er zu Gunsten der Gesellschaft sich verwendete. Von der Kaiserin erfolgte die Weisung, einige ‚vermögliche' niederländische Kaufleute für die Handelsgesellschaft zu gewinnen. (2. December 1772, Kaunitz an den Hofcommerzienrath.)

In einem Mémoire sur la compagnie des toiles de Bohême (wahrscheinlich von Serione) werden die Gründe dargelegt, die den böhmischen Leinwandhandel in Cadix behinderten.

‚Quand on a formé le plan d'un commerce des toiles de Bohême à faire en Compagnie en Espagne par l'établissement d'une maison ad hoc à Cadix, on n'a point assez réfléchi sur la manière, dont se fait le commerce à Cadix. On ne trouveroit pas un seul exemple d'une entreprise de cette nature chez aucune de nos nations commerçantes, et il est aisé de se convaincre, par un peu d'attention sur le commerce d'Espagne, qu'une telle entreprise ne sauroit jamais tourner à compte.

‚Les toiles sont l'un des principaux articles du commerce de l'Europe à Cadix, et par Cadix aux Indes occidentales. Mais le commerce ne se fait point autrement, que par assortiment, et dans l'assortiment, qui se forme à Cadix, les toiles de Bohême n'y entrent que comme l'article le moins recherché, ou comme toiles de Silesie.

Digitized by Google

‚Ainsi établir une maison à Cadix occupée uniquement du seul article des toiles pour tout objet de commerce, c'est s'assurer des pertes infaillibles, tant sur le prix des toiles, que pas l'entretien dispendieux d'une maison. Si l'on avoit fait par l'entremise de cette maison, une ou plusieurs ventes avec bénéfice, ce seroit l'effet du hazard, et de quelques circonstances, qui se rencontrent quelques fois, qui ne sont point dans le cours ordinaire du commerce, et qu'il faut bien se donner de garde de prendre pour base d'opérations ultérieures, qui étant faites sur des si mauvais principes doivent toujours donner des pertes.

‚Les maisons de commerce de Cadix n'entretiennent point de magasin permanent pour le commerce des Indes. Ils attendent, qu'on annonce l'expédition prochaine de la Flotte, des galions ou de quelques vaisseaux de régistre, ce qui arrive toujours plusieurs mois d'avance; pour spéculer sur toutes les sortes de marchandises qui doivent former leurs cargaisons. Les toiles en sont un des principaux objets. Les maisons qui y donnent, forment le plan d'un achat des toiles assortées de 100 mille piastres plus ou moins, ordonnent des achats en Bretagne, en Normandie, dans les deux Flandres et Brabant, en Hollande, en Vestphalie, en Silesie, Bohême etc. pour former leur assortiment, et proposent en même tems à tous leurs correspondans, de prendre des intérêts dans leur spéculation. Il arrive quelque fois aux grandes maisons, qu'il ne leur reste aucun intérêt dans leur spéculation. Leur objet capital est de se procurer la commission. Tous les autres articles sont traités de même, et dans le même esprit. Ils mettent la condition de la vente à Cadix, en tout ou en partie suivant le cours des prix qui s'y forment par la concurrence, ou de l'envoy aux Indes, ou de la conversion à un bon prix en contrats à la grosse.

‚Une compagnie voulant faire le commerce des toiles de Bohême, devoit donc donner sa commission à l'une des premières maisons de Cadix, et l'intéresser dans son plan, pour former à chaque expédition un interêt dans les spéculations de cette maison sur les toiles comme cy-dessus, au prorata du montant des toiles de Bohême qu'elle auroit fourni, et attendre pour regler les limites des ses achats en Bohême les ordres de cette maison. Il n'y avoit absolument point d'autre route à suivre pour faire le commerce avec quelque ‚succès. En attendant l'occasion de faire des achats, les fonds de la Compagnie devoient être placés à intérêt, et n'être employés que dans les tems, et en proportion des ordres de la maison de Cadix.'

Die Leinwandgesellschaften wurden in den Jahren 1781 und 1782, während des englisch-amerikanischen Krieges, unterstützt und ihnen Vorschüsse im Betrage von 400.000 fl. gewährt. Josef lehnte einige Jahre später ein Gesuch der Industriellen ab. ‚Die Ursachen,' lautet eine Entschliessung auf den Vortrag vom 23. November, ‚aus welchen zur Zeit des

Digitized by Google

Seekrieges den Leinwandhandlungshäusern von Seite des Staates Vorschüsse geleistet worden, bestehen jetzt nicht mehr. Damals war es bei Stockung des Verschleisses ad extra zu Erhaltung der beträchtlichen Zahl der inländischen Spinner und Weber nothwendig, die Leinwandhändler mit Geldern zu unterstützen, um sie dadurch in das Vermögen zu setzen, von dem armen Weber und so mittelbar auch von dem Spinner sein Product abzulösen; jetzt, wo die Leinwand ins Ausland wieder wie vorhin vor dem Seekrieg seinen guten Abzug erhält und der Weber und Spinner bei der Concurrenz mehrerer inländischer und ausländischer Käufer von der Abnahme seiner Erzeugnisse gesichert ist, kann einer Leinwandhandlungscompagnie keine besondere Begünstigung mehr zugewendet werden, da man hiedurch nur die Concurrenz der Käufer selbst schwächen und zum grössten Nachtheile dieser so wichtigen Branche der Industrie der vorzüglich begünstigtsten Leinwandhandlungscompagnie facto das Monopolium einräumen würde. Die Königinhofer Leinwandhandlungscompagnie ist daher mit dem angesuchten neuerlichen Vorschuss lediglich abzuweisen. In Ansehung des in ihren Händen noch befindlichen alten Vorschusses von 18.000 fl. aber ist sich nach Meiner nach Vortrag der Kanzlei vom 18. April 1785 geschöpften Entschliessung zu benehmen.' Der Kaiser liess sich von dem einmal gefassten Entschlusse nicht abbringen; denn als in einem Vortrage vom 25. Januar 1787 dem Kaiser vorgestellt wurde, dass das Kreisamt bei seiner Befürwortung der Bitte der Handlungsgesellschaft nicht blos auf den Handel allein gerichtet sei, sondern das specielle Bestreben derselben wäre, die Spinnerei und Weberei auf dem flachen Lande zu verbreiten und namentlich feine Leinwand- und Schleiergattungen zu erzeugen, man daher geglaubt habe, die Compagnie nicht für eine blosse Handelsunternehmung, sondern auch für eine Fabriksunternehmung anzusehen, und da die Leinenmanufactur für den Staat gewiss die wichtigste sei, auf eine Unterstützung anrathen zu können. Der Kaiser resolvirte, dass dem Begehren dieser Handelsleute nicht willfahrt werden könnte.

179. Codex Austriacus, 20. Mai 1722.

180. Instruction an den Grafen Georg von Starhemberg, 25. September 1750. In kaufmännischen Kreisen scheinen die Bestrebungen der Regierung behufs Abschliessung eines Handelsvertrages bekannt geworden zu sein, und mehrere Kaufleute wendeten sich mit besonderen Anliegen an die Regierung, so z. B. Josef Zanke & Comp. aus Oberliebig in Böhmen, mit der Vorstellung, dass sie nach Lissabon böhmische Glaswaaren führen und Brasilianer Tabak zurückbringen, allein dieser werde durch die Lissaboner Kaufleute immer mehr vertheuert, und sie wünschten daher, dass auch Oesterreichern gestattet würde, direct mit Brasilien in Handelsverbindung zu treten. Da nun, heisst es in einer Zuschrift an

Digitized by Google

die Staatskanzlei vom 26. Januar 1751, der Handel mit Glaswaaren als eines böhmisch-erbländischen Productes nach Lissabon wie nach allen auswärtigen Ländern alle Förderung verdiene, obwohl zu wünschen wäre, dass die Kaufleute andere Waaren als brasilianischen Tabak zurückbringen, da Böhmen mit ungarischem Tabak wie die übrigen Erbländer versehen werden könnte, so sei der Glashandel schon eingeleitet und Böhmen an den Brasilianer Tabak gewöhnt, die Staatskanzlei werde daher ersucht, in dieser Richtung thätig zu sein.

181. An die geheime Staatskanzlei, 27. September 1750.

182. Bericht aus Lissabon vom 12. Februar und 26. December 1751.

183. An die geheime Hof- und Staatskanzlei, 1. August 1751.

184. Chotek an Starhemberg, 14. October 1758; Starhemberg an Chotek, Paris, 13. November 1758.

185. 2. Februar und 6. August 1762.

186. Der Commerzienrath an Kaunitz, 19. März 1770.

187. Berichte Belgioso's vom 6. August und 14. September 1782. Die Parlamentsacte Georg III. CLXXVIII, 1782. An Act to permit Drugs, the Product of Hungary or Germany to be imported from the austrian Netherlands or any Part of Germany upon Payment of the single Duty; to allow the Importation of Hungary or German Wines an organized thrown Silk, from the austrian Netherlands or any Part of Germany, into Great Britain, and of Timber, and others Goods from any Part of Europe in Ships the property of subjects under the same sovereign as the country of which the Goods are the Growth, Produce or manufacture. Am Schlusse des Berichtes vom 6. August heisst es: ‚Niederland wird dadurch wegen des Durchzuges neuer Waaren grossen Nutzen haben, und was die Seide und das Quecksilber betrifft, wird sie auch den Staaten, wo diese Producte erzeugt werden, vortheilhaft sein, allein was fürwahr unbegreiflich oder vielleicht ein Versehen ist, so kommt dieser Vortheil nun auch allen deutschen Seehäfen ohne Ausnahme zu statten, denn obschon in der Acte nur jene mit Namen angeführt werden, die unter österreichischer Herrschaft stehen, so werden doch durch den allgemeinen Ausdruck der deutschen Seehäfen nun auch die preussischen Staaten denselben geniessen.'

188. Die Abgabe wurde durch den mit Frankreich zu Turin geschlossenen und zu Ryswick bestätigten Frieden gerechtfertigt; Frankreich hatte sich durch eine Summe Geldes davon losgekauft.

189. Zuschrift von Kaunitz an die vereinigte Hofkanzlei und Kammer, 29. October 1783.

Digitized by Google

190. Kaunitz an die Hofkanzlei, 20. Januar 1784.

191. Die Abgabe wurde als Uffizio dall'Inquisitione von allen katholischen Fürsten entrichtet.

192. Conferenzprotokoll, 27. August 1718. Referent war Hofkriegsrath von Oettl, von dem die Zusammenstellung der Waaren, die in die Türkei von anderen Nationen eingeführt werden, herrührte.

193. In dem der orientalischen Compagnie am 27. Mai 1719 ertheilten Patente wurde derselben gestattet, mit allen dem menschlichen Commercio unterliegenden Kaufmannsgütern oder Waaren und Handelsschaften zu Lande und auf den Flüssen, sonderlich auf dem Hauptflusse, der Donau, über die Grenzen des Erbkönigreiches Ungarn in die türkischen Länder oder von da heraus rein privative zu handeln. Im folgenden Jahre wurde der Antrag gestellt, dass der Stadtbanco um 100.000 fl. Actien von der orientalischen Compagnie abnehmen solle, damit sie ihr Commerz auf der Donau in die Türkei vervollkommne. Die kaiserliche Entschliessung lautete dahin, dass, wenn es nöthig sein solle, der Stadtbanco auch 150.000 fl. einlegen möge.

194. Vortrag (unterzeichnet Chotek) über die Beförderung der Handelsschaft in die Levante vom 11. März 1771 und Vortrag vom 9. Juni 1771.

195. Allerunterthänigste unmassgebliche Gedanken: die feste Gründung, Emporbringung und Ausarbeitung des orientalischen und levantinischen Wirthschaftshandels in den kaiserlichen Erblanden, dem Vortrage vom 16. September 1771 beiliegend; der Verfasser Regierungsrath Gaya.

196. Protokoll, 10. April 1775. Die Kaiserin gab ihr ‚Placet'.

197. Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei am 29. August 1783; die Hofkanzlei an die Staatskanzlei am 29. Januar 1784.

198. 1752 wird der Werth der über Semlin, Mehadia und Triest eingeführten türkischen Waaren auf 1,017.756 fl. angegeben, wovon Waaren im Werthe von 510.000 fl. ausgeführt wurden.

199. Auch die Bauart der Schiffe entsprach nicht. Eine Arbeit, ‚die Verbesserung der Donauschiffahrt' betreffend, übermittelte Maria Theresia dem Commerzienrathe durch Handschreiben vom 18. August 1765; es handelte sich um Erbauung eines Schiffes, welches geeignet wäre, stromaufwärts zu fahren. Die Behörde zögerte mit der Berichterstattung, die Kaiserin erliess in Folge dessen folgendes Handschreiben am 27. September 1765 an den Grafen Rudolf Chotek: ‚Vor einiger Zeit

Digitized by Google

schon, und zwar unter dem 18. August, habe den von dem Maynzer Schiffmeister Hopp an Hand gelassenen Vorschlag wegen Verbesserung der Schiffahrt auf der Donau an den Commerzienrath zu dem Ende gelangen lassen, damit solcher in Erwägung genohmen und wegen der gehörigen Einleitung mit dem gedachten Schiffmeister das weitere verhandelt werde.

‚Mich muss es befremden, dass nachdeme der ernannte Hopp schon durch 5 Wochen, wie es verlautet, sich allhier befindet, gleichwohl noch nicht zur Sache geschritten und weder die nähere Verhandlung angeordnetermassen mit demselben vorgenohmen, noch sonsten in der Sache ein Vortrag erstattet worden seye. Mein Auftrag geht also hiemit neuerdings, damit von Seiten des Commerzienrathes ohne geringsten Vorschub mit Ernst das Werk gefasst, sofort dem Schiffmeister Hopp nach dessen näherer Vernehmung alle diensame Behelfe und Mittel verschaft werden, mit seinem Vorschlag, welcher mit in den Anschluss nochmal folget, selbst den Versuch zu machen. Zu diesem Ende ist demselben der nöthige Kostensbetrag aus der Commerzcasse vorzuschiessen, damit er den Winter hindurch ein Schiff nach der vorgeschlagenen Structur erbauen und zu Stand bringen lassen, folglich damit sodann mit nahendem Fruhejahr sogleich der Versuch angestellt werden möge, ob und wie weit in dieser Art der abgesehene Nutzen und die Erleichterung in der Schiffahrt gegen den Strom werkthätig zu erreichen sein dürfte, allermassen dann selbter sich erbietet, in jenem Fall das Schiff zu übernehmen und den ganzen Kostensbetrag zu ersetzen, wenn der angegebene Nutzen in der That nicht befunden werden sollte.

‚Durch die Zeit seines hiesigen Anfenthaltes, so lange er nämlich wegen dieses Geschäftes hier zu verbleiben hat, werden ihme von dem Tag seiner Anherokunft zu rechnen zu Subsistenz täglich 2 fl. aus eben gedachter Commercialcasse abzureichen seyn. Im Uebrigen hat der Commerzienrath sonderheitlich zu überlegen, ob nicht der Vorschlag mit Errichtung der zur Ausladung diensamen sog. Krahne oder Wippen vorzüglich hier und in andern grössern am Strome gelegenen Ortschaften mit gutem Nutzen gleich jetzo einzuführen und ob nicht allenfalls damit zum Behuf des Commercialis einiger Fundus zu erzeugen seyn dürfte.‘

Ein Jahr später, am 19. September 1766, richtete Maria Theresia an Lichnowski ein Handschreiben: ‚Nachdeme Ich auf die Verbesserung der Schiffart mit ganzem Ernst gearbeitet wissen will; So ist in dem nächsten Handlungs-Blatt demjenigen eine Belohnung von 1000 fl. zu versprechen, der den besten Bau eines Schifes auf dem Donau-Strohm angeben würde, mit welchem auf und gegen den Strohm mit Seegeln gefahren, und in dem bisherigen Frachtlohn eine Verminderung erlanget werden könne.‘ Eine Verbesserung des Schiffbaues wurde 1770 in einem Gutachten von Staatsrath Binder als nothwendig erklärt, ‚wenn das Thor

Digitized by Google

zur Exportation unserer Producte recht eröffnet werden sollte'. Die Kaiserin ertheilte hierauf bezügliche Weisungen. Durch Patent vom 1. August 1777 wurde die Erbauung von Schiffen auf ‚rheinische Art' empfohlen.

200. Auch die Schätzung der Waaren gewährte den türkischen Kaufleuten grosse Vortheile. Die Waarenpreise wurden nach dem Ankaufspreise in der Türkei berechnet, wobei es an unrichtigen Angaben und Unterschleifen nicht fehlte. So betrug der Preis im Jahre 1751:

	in Triest		nach Angabe der Türken	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Baumöl	13	50	4	24
Zibeben	6	—	1	42
Feigen	4	30	1	8
Schildkröten, 100 Stück	3	—	—	23
Seife, per Centner	8	45	4	15
Ein Baumwollballen im Gewichte von 300 Pfund	99	—	25	—
Feine Schafwolle, per Centner . .	30	—	7	—

Obgleich 1751 der Beschluss gefasst wurde, die türkischen Waaren auf Grund der Preise an dem Verkaufsorte zur Verzollung heranzuziehen, waren die Gebühren der christlichen Kaufleute höher als jene der Türken. So zahlte der österreichische Unterthan bei der Einfuhr von Oel 14 %, bei Wein 40 %, der Türke blos 5 %. (Anmerkungen über die Gleichheit der k. k. Unterthanen mit den Türken von Mygind vom 26. Januar 1763.) In Mehadia wurde Baumwolle mit 15 fl. geschätzt, in Triest höher.

201. Chotek an Penkler, 1. December 1750.

202. Bericht von Hübsch vom 23. Januar 1751. Das deutsche Commercium würde aus dem Handel keinen Vortheil ziehen. Polen, Tartaren und Russen kommen nach Constantinopel, treiben nicht mit barem Gelde Handel; sie bringen Honig, Schmalz, Kühe, Ochsen, Häute und Pelzwerk. Die Türken seien an das englische Zinn gewöhnt, welches ihnen für 42 fl. der Wiener Centner zugeführt werde, Blei zu 6 bis 7 fl. Schweden verkaufe Stahl um 8 bis 9 Piaster; der aus Kärnten nach Constantinopel gebrachte koste 10 Piaster. Frankreich liefere Tücher, wovon der dritte Theil in Constantinopel abgesetzt werde; wenn man die Tücher in Oesterreich auf französische Art verfertigen würde, wären gute Geschäfte zu machen.

203. Die Zollbehörden hatten einen höheren Zoll als 3 % erhoben. Ein Schweinehändler, Georg Bona mit Namen, führte jedoch Beschwerde

Digitized by Google

über die Mehrzahlung und erhielt nach langjährigen Verhandlungen den seit 1746 einige Jahre hindurch bezahlten Mehrbetrag von 5959 fl. 22 den. zurück.

204. Vortrag Chotek's, 6. Februar 1759.

205. Protokoll vom 7. März 1759. Anwesend waren: Colloredo, Khevenhüller, Batthyany, Königsegg, Kaunitz, Chotek, Palffy, Bartenstein, Koller, Binder. Aehnlich hatte sich Kaunitz einige Jahre früher bei Berathung des ungarischen Tarifes geäussert.

206. Die Kaiserin hatte das Schriftstück an die Hofkanzlei mit den Worten geleitet: ‚Dieser Mann scheinet etwas zu verdienen', und das Gutachten schloss mit dem Antrage, für die schon in zweiter Auflage in Leipzig in Druck erschienene Schrift, welche auch ins Holländische und Russische übersetzt worden war, eine Gratification von 200 bis 300 Ducaten zu gewähren. Concept eines Vortrages, 28. Februar 1777. Der Titel der Schrift: Briefe über die Schiffahrt und Handlung in Ungarn, Slavonien und Croatien; geschrieben auf einer Reise in diesen Ländern im Jahre 1773.

207. Ueber den Thalerhandel vgl. Mittheilungen des Finanzministeriums, IV. Jahrgang, 1. Heft.

208. Fries hatte seine Forderungen in einer allerunterthänigsten Note überreicht. Die Kaiserin genehmigte die Anträge des Staatsrathes und der betreffenden Hofstellen in einem ausführlichen Handschreiben an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 24. Juli 1777.

209. Vorträge vom 22. Januar 1782 und 30. Januar 1783. Die am 11. Juni 1782 von Wien abgegangenen Schiffe langten am 30. Juni in Semlin an, fuhren von da am 5. Juli ab und erreichten am 29. Juli Galatz. In Semlin hatte Willeshofen die Waaren übernommen. Am 5. August wurde die Fahrt fortgesetzt und sodann russische Schiffe zum Transport nach Cherson beladen. Die Abfahrt erfolgte am 15., die Ankunft in Cherson am 18. August. Die Contumaz dauerte bis zum 4. September. Hauptmann Lauterer machte die Fahrt mit. Dieser Schritt, heisst es in einem Schriftstücke, kann die höchst wichtige Folge nach sich ziehen, einen sehr wichtigen Transitohandel anzubahnen, der mit der Zeit auch von auswärtigen Nationen durch eine sichere Schiffahrt auf der Donau durch die erbländischen Staaten werde gepflogen werden können, denn Niemand verkenne die Wichtigkeit der diesfälligen Schiffahrt auf der Donau, wenn sie nur einmal im Ernste betrieben werde. Bisher fuhren nämlich die Schiffe nach Semlin und wurden daselbst verbrannt.

210. Vortrag, 3. Juni 1783.

Digitized by Google

211. Vortrag vom 13. April 1784. Einige Versuche zur unmittelbaren Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit Constantinopel wurden in der That gemacht. So bat Josef Etzel, bürgerlicher Handelsmann in Wien, auf sein hier erbautes und mit Landesproducten nach der Türkei abzuschickendes Schiff ein ‚Fähnel' mit dem kaiserlichen Adler aufstecken zu dürfen (1784). — Kaiserliche Entschliessung auf Vortrag vom 12. October 1784: Zur Beförderung des Commerzes werde es fürträglich sein, wenn eine ordentliche Wasserdiligence auf der Donau abwärts eingeführt werden könnte. Einige Wochen später auf Vorträge vom 30. December 1784 und 20. Januar 1785 verfügte der Kaiser: eine regelmässige Frachtsendung nach Constantinopel zu ermöglichen, er würde ein privativum ertheilen für die Fahrt bis Galatz. Eine ‚Donau- und Seehandlungscompagnie' wird 1784 erwähnt, Director Rutter Ignaz, früher bei Willeshoven.

212. Resolution auf Protokoll des Commerzienrathes vom 11. Januar 1770. Das auch von den Lehnbankreisenden erwähnte Handlungshaus Seemann & Comp., welches Handel mit Aegypten trieb, machte aus Mangel an Capital Bankerott. Ein nicht unwichtiger Handelsartikel, der in beträchtlicher Menge nach dem Oriente ging, war Speik *(Spica celtica)*. Das Sammeln in der Steiermark war blos Jordan gestattet. Den nach Alexandrien ‚handelnden Parteien' wurde der kaiserliche ‚Schutz' gewährt. (Protokoll, 6. November 1769.) Josef verlieh dem ägyptischen Oberpächter Cassis Faraone den Grafenstand. Im Jahre 1784 werden Beletti, Zacar & Comp. erwähnt, die mit Aegypten in Handelsbeziehungen standen.

213. Der Tractat mit Algier wurde nur theilweise veröffentlicht, damit nicht andere Nationen ähnliche Begünstigungen erlangen. Im Jahre 1751 wurden Verhandlungen angeknüpft, um auch Ostende und Nieuport der Vortheile der Stipulation theilhaftig zu machen. Der Friede wurde 1755 gebrochen, nach zwei Jahren wieder hergestellt und 1758 ein neuer Vertrag geschlossen.

214. In einem Vortrage vom 12. Mai 1760 wird der Kaiserin angezeigt, der Bey von Tunis habe rundheraus erklärt, im Falle er innerhalb sechs Monaten keine Präsente erhalte, den Frieden brechen zu wollen. Die Staatskanzlei sei der Ansicht, dass sich der Bey mit Vertröstungen nicht begnügen werde, es bleibe daher nichts übrig, als Geschenke abzusenden. Maria Theresia schrieb eigenhändig auf den Vortrag: Placet, auch für die Frauen etwas convenables zu schicken.

215. An die geheime Hof- und Staatskanzlei, 28. September 1772.

216. Besonders wird ein Kaufmann Namens Laskiewicz genannt, der über 3000 Centner Wachs jährlich nach Oesterreich führte und dafür

Digitized by Google

200.000 steirische Sensen nach Polen, Russland und in die Tartarei absetzte. Er hatte fast ein Monopol, da die Breslauer Kaufleute und polnischen Juden gegen ihn nicht aufkommen konnten. Aus einem Berichte des Gouverneurs von Galizien, Grafen von Pergen, vom 29. Juni 1773.

217. Von sächsischer Seite wurde 1750 der Antrag gemacht, den Waarenzug über das österreichische Schlesien, Mähren und Böhmen zu leiten anstatt über Breslau. Auch beabsichtigte der polnische Generalpostmeister, die Briefe aus Russland, Polen nach Belgien und Holland, sowie in das Reich zu ‚mehrerer Bequemlichkeit und Sicherheit' nicht mehr durch die preussischen Lande, sondern über Oesterreich zu senden. (7. December 1750.) Die damaligen Verhandlungen führten jedoch zu keinem Ergebniss, und einige Jahre später erschien ein Herr Dziembowsky in Wien, um über den Viehdurchtrieb zu verhandeln, der von Biala aus, wo ein polnischer Vieh- und Jahrmarkt angelegt werden und über Oberschlesien, Mähren und Böhmen nach Sachsen gehen sollte. (Vollmacht, 14. März 1756, unterz. Brühl.) Die polnische Regierung verlangte die Herabsetzung der Durchfuhrgebühren. Der Unterhändler wurde auf die Verordnung vom 30. April 1753 verwiesen, welche eine Gebühr von 12 kr. normirte, abgesehen von den Mauthen, deren Erträgnisse zur Herstellung der Strassen und Brücken bestimmt waren und wovon die Kaufleute nirgends befreit wurden. Für die Waarendurchfuhr zeigte man sich geneigt, Erleichterungen zu gewähren. (Das polnische Schriftstück ist vom 30. März 1756, die österreichische Antwort vom 5. April 1756.)

218. Protokoll des Commerzienrathes vom 23. October 1764. Die kaiserliche Resolution auf das Protokoll vom 23. October 1764 lautet: ‚Der Commerzienrath hat zuvörderst noch mit der österreichischen und böhmischen Kanzlei, der Bancodeputation und der Rechenkammer zusammenzutreten und über die Frage die gemeinschaftliche Ueberlegung anzustellen, ob Troppau oder Bielitz zu diesem Emporio vorzuwählen seyn wolle; wobey dann sonderheitlich auch darauf der Bedacht zu nehmen seyn wird

‚I^mo ob nicht diesem neu ernennenden Handelsplatz sodann alle diejenigen Privilegien und Begünstigungen zu verleihen wären, die den freien Meer porti in der Mauth sowohl an den Ort selbsten als auf denen zu solchem führenden Strassen, wie auch ferner in der Ansässigmachung aller Religionsverwandten und in deren Befreyung von aller Contribution eingestanden werden, allermassen zu betrachten seyn will, dass die nach und von diesem Handelsplatz ziehende Güter nur als Transito anzusehen und der durch die Befreiung sich ergebende geringe Entfall der dermaligen höheren Transitogebühr durch die Vermehrung des Strassengewerbes mehrfach einzubringen seyn dürfte, wie dann auch der Betrag der Contri-

Digitized by Google

bution allenfalls auf die Accisen in der Consumtion eingeschlagen und wenn auch nicht sogleich das Totum durch die Accisen zu erholen, dennoch der geringe Entfall in wenigen Jahren doppelt eingebracht werden mag.

‚II^do Ob nicht auf die über diesen Platz ausgehende inländische Exportanda, so einer Hülfe bedürfen, praemia zu setzen wären.

‚III^tio Wird darauf fürzudenken seyn, damit zu der Bauung deren nach diesem Platze führenden Commercialstrassen die wirksame Hand angelegt, nicht minder

‚IV^to Damit ein und nach dieser Stadt, wenn die Vorwahl auf Bielitz ausfiele, die Brief und fahrende Post eingerichtet werde.

‚Dem Commerzienrathe wird sodann auch obliegen, die weitere Sorge zu tragen, damit zum ersten Anfang die inländischen grösseren Fabriken und Handlungscompagnien, benanntlich die Linzer Zeug-, Nadelburger Cotton und gedruckte Leinwand, Thyss'sche Tuchfabriken, die Fiumaner Compagnie, die mährische Lehnbank, um mit ihren Niederlagen den Vorgang zu machen, bewogen werden.

Endlich hat der Commerzienrath noch zu erwägen, ob nicht den Gebrüdern Bartelmus von nun an der freye Tuchhandel wie auch die mauthfreye Einführung deren zu ihrer Wachsleinwandfabrik diensamen polnischen geringen Leinwanden doch letzterer nur in der Mass zu gestatten wäre, als sie ausweisen können, dass sie den dritten Theil davon zu inländischen Leinwanden eingeschafft und zu ihrer Fabricatur verwendet haben.‘

219. Liegt dem Acte bei, unterzeichnet: Normann, Opermann, Hille; die Transitoabgaben von Polen durch Schlesien nach Sachsen werden bestimmt: von rohen Häuten und Leder per Centner mit 3 Reichsthaler, von Garn, kleinerem Schlachtvieh, Getreide, Wachs, Galmei und Farbwaaren 30%, vom Stück Rindvieh 5 Thaler nebst doppelter Handlungsaccise, vom Stein Wolle 3 Thaler.

220. Vorläufiges Gutachten des Commerzienrathes.

221. Durch Handschreiben Maria Theresias vom 2. December 1765 dem Grafen Rudolf Chotek übermittelt.

222. Zwar sei die Stadt keine landesfürstliche, sie gehöre jedoch zu den Cameralgütern der Kaiserin, daher sei keiner von jenen Anständen zu besorgen, ‚welche nicht anraten ein Emporium in einer unterthänigen Stadt herzustellen‘.

223. Es ist das Augenmerk darauf zu richten, lautet die Entschliessung, damit der Vortheil aus dem polnischen Handel so viel als möglich den Erblanden zugewendet werde ‚und von sothanem Commercio

Digitized by Google

nur so viel an Sachsen überlassen werden möge, als die Erblande nicht fähig sind selbsten zu bestreiten'. Der Wahl Teschens wurde vollkommen zugestimmt. Es walte kein Bedenken ob, allen Religionsverwandten Zutritt und die Uebung der Religion zu gestatten, jedoch nur den Lutheranern und den Calvinern, sowie den Juden, keineswegs aber den nichtunirten Raizen und Türken; die Messen können jedoch selbstverständlich von allen besucht werden. Alle Handelsleute, die Juden eingeschlossen, seien von jeder Personalcontribution freizulassen, ebenso auch die Niederlagen und Gewölbe. Die dermaligen Einwohner Teschens sind von der Personalsteuer, sowie von allen anderen Steuern zu befreien, dagegen die Consumtionsaufschläge und die Accisen um so viel, als der durch die Befreiung entstehende Entgang beträgt, zu erhöhen; Handelsleute, die sich daselbst dauernd niederlassen und den Grosshandel betreiben wollen, sollen nicht ungleiche Privilegien wie die Niederlagsverwandten zugesichert erhalten; den neu erbauten Häusern sei auf 10 Jahre Befreiung von der Realcontribution zu gewähren. Verbotene Waaren können frei zu- und weggeführt werden. Die in den Erblanden bestehenden Verbote sind auch auf Ungarn zu erstrecken. Bezüglich der Waaren, welche Ungarn aus Teschen beziehen mag, sei zu untersuchen, welche bisher über Wien oder über Leipzig und Breslau bezogen worden seien, und nur jenen ein 5procentiger Rückzoll zu gewähren, welche bisher aus Sachsen oder Preussisch-Schlesien eingeführt wurden. Die beiden Messen in Teschen sind zwei Wochen früher, als jene in Breslau stattfinden, anzusetzen. Da aber der polnische Activhandel mit Vieh stattfinde, sei für Einrichtung von einigen Viehmärkten Fürsorge zu tragen. Die erbländischen Waaren, welche nach Teschen gesendet werden, haben $^1/_8$% für Consumo und Transito zu zahlen; für Waaren, die bereits die Consumogebühr entrichtet haben, sei dieselbe zurückzuerstatten. Die über Triest nach Teschen gebrachten Material- und Drogueriewaaren sollen $^1/_4$% bezahlen. Endlich wurde die Weisung ertheilt, die Strassen in guten Stand zu setzen und bezüglich der Manipulation die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. (Vortrag über die Zusammentretung vom 9. December 1765.)

224. Protokoll des schlesischen Consesses, 24. Juli 1770.

225. Protokoll des Commerzienrathes, 7. October 1771.

226. Ein kaiserliches Handschreiben vom 19. December 1773 regte die abermalige Erwägung der Angelegenheit an. Wenn vorerst wegen Regulirung der Mauthen in Galizien, so lautet dasselbe, und überhaupt in dem Commerzwesen zwischen Galizien, Polen, dann den hiesigen Erblanden ein System festgesetzt worden, so wird der Commerzienrath alsdann den ihm schon bekannten Vorschlag des Harsch wegen Einfüh-

Digitized by Google

führung einer freien Messe zu Troppau neuerdings vor die Hand nehmen und die Gutmeinung eröffnen, ob nach dem zu ergreifenden System solcher mit Nutzen zur Ausführung gebracht werden möge.

227. Vortrag vom 13. August 1774.

228. 13. April 1775.

229. Bericht vom 23. April 1775.

230. Beschwerde der Handelsleute über die schlechten Strassen durch Böhmen nach Teschen. Februar 1776.

231. Aus einem Berichte Sorgenthal's vom 28. Mai 1775 über die Teschener Messe.

232. Protokoll, Mai 1775, unter dem Vorsitze des galizischen Hofkanzlers Wrbna.

233. Protokoll, 5. Februar 1776.

234. Berichte aus dem Jahre 1776.

235. Protokoll der unter dem 5. Hornung 1776 abgehaltenen Zusammentretung, die Teschener Messe betreffend, unter dem Vorsitze des obersten Kanzlers Blümegen. Es scheint, dass die Heranziehung der Juden in einigen Kreisen übel vermerkt wurde. Die Hofkanzlei suchte sich zu rechtfertigen. ‚Niemals,' schrieb sie, ‚war die Absicht dahin gerichtet, den Handel kleiner Krämer und Pinkeljuden auf eine dem Staate nachtheilige Art durch die Messe zu Teschen zu begünstigen, wohl aber dieselben als Werkzeug zum möglichsten Verschleisse erbländischer Erzeugnisse zu gebrauchen.'

236. ‚Sowie Ich aus einem Banco Protocoll ersehen, ist zwar der Kanzley von Seiten der M. Banco-Deputation bereits die Anzeige mitgetheilet worden, dass bey der letzteren Messe in Teschen sich keine ausländische Fieranten mit fremden Waaren eingefunden haben. So wird sie Mir anzeigen, ob es nicht besser wäre, diese ganze Messe einzustellen und aufzuheben, da sie nur Unkösten und Beschwerlichkeit in Mauthbezug verursachet.' An die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 30. Mai 1782.

237. Vortrag der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei, unterzeichnet Blümegen und Auersperg, 19. Juni 1782.

238. Staatsräthliches Protokoll vom 3. April und 29. Mai 1775. Der Vertrag bei Neumann. Ein in Folge des Handelsvertrages erlassener Zolltarif vom 1. October 1776, politische Gesetzessammlung, Bd. VII. — Um den Verkehr mit der polnischen Republik zu heben, wurde Reviczki in Warschau beauftragt, namentlich von Specerei- und levantinischen Waaren die Preise in Erfahrung zu bringen, um den Wiener Kaufleuten

Digitized by Google

‚Anlass zu Speculationen zu geben'. Von Seidenzeugen sollten ihm Muster und die Preise derselben übermittelt werden, desgleichen auch von den Brünner Feintuchfabriken, sowie von den Fabriken zu Linz, Neugedein und Mährisch-Neustadt. Einige Cottonfabriken erklärten sich bereit, ganze Stücke nach Warschau zu senden; Graf Josef Kinsky wurde aufgefordert, die Preise der Leinwande und Tischzeuge dem österreichischen Vertreter zu übersenden; auch sollte er genaue Informationen über die steirischen Eisenwaaren, Spiegel, Porzellan, Fayence, Kupfer u. dgl. m. erhalten. An Reviczki, 23. März 1773. Während der Verhandlung stand dem Gesandten das dahin entsendete Mitglied des Commerzienrathes, Degelmann, zur Seite.

239. Vortrag vom 30. März 1772, in Folge eines Handschreibens Josefs an Chotek vom 17. Januar 1771 über einen anonymen Vorschlag, das Commercium von Triest nach Moskau zu leiten, ein Gutachten abzugeben; von der Kaiserin am 20. März 1772 betrieben, ‚wie die Communication von Triest gegen Moskau wegen des Juchten einzuleiten'. Die Entschliessung Maria Theresias lautete: ‚Die vorgeschlagene Einleitung einer Handelsschaft mit Moskau scheinet vielen Anständen unterworfen zu sein; Ich will es derzeit bei dem belassen, dass jenen Handelsleuten, welche dahin einen Versuch machen wollen, alle thunlichen Begünstigungen zugewendet werden mögen.'

240. Commissionsprotokoll vom 10. April 1775.

241. Anfrage von Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 15. September 1781; Antwort 25. September 1781.

242. Zinzendorf übermittelt sein Votum an den obersten Kanzler Grafen Kolowrat am 31. März 1783; die ungarische Hofkanzlei gab ihr Gutachten am 27. April 1783 ab.

243. Die principes fondamentaux bei Martens: Recueil des Traités etc., T. II. Traités avec l'Autriche, St. Petersbourg 1875, p. 143 im Auszuge. Gleichzeitig erhielt Cobenzl zugestellt: Articles résultans des principes fondamentaux, die im Wesentlichen zum Theil wörtlich in den Vertrag übergingen. Der Standpunkt Oesterreichs in einer Zuschrift von Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 10. December 1732. Das Zugeständniss, den Zoll in russischer Münze abtragen zu dürfen, war ein vortheilhaftes. Bisher musste nämlich von den fremden Kaufleuten die halbe Zollgebühr in holländischen Münzsorten entrichtet werden, wovon nur die Engländer befreit waren, wodurch sie, wie die Staatskanzlei hervorhob, den grössten Theil des russischen Handels an sich gezogen haben.

244. Kaunitz an die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzlei, 8. Mai 1784. Der sechste Punkt lautete: La restriction du

Digitized by Google

Pavillon quant aux ports de la mer noire où les trois Puissances voisines de cette mer, la Russie, la Porte et le Chan de Crimée, ont seuls le droit de naviguer et d'exiger par conséquent, que le commerce des nations que nous admettons dans ces Ports se fasse sur nos propres vaisseaux, ou sur ceux, à qui nous accordons notre pavillon, ainsi que sur les vaisseaux des deux autres Puissances ci-dessus mentionnés.

245. Kaunitz an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und Kammer vom 10. December 1782.

246. Bericht Schreyer's, 11. Juni 1791.

247. Mayersbach hat sich am 5. December 1764 unmittelbar an Maria Theresia gewendet und am 25. März 1765 an den Präsidenten des Commerzienrathes.

248. Handschreiben vom 19. Januar 1766.

249. Vortrag, 23. Januar 1766.

250. Observations sur un projet intitulé: Mémoire sur l'intérêt, qui auroit la Cour de Vienne à encourager ses sujets à commercer aux Grandes Indes et à la Chine. Von Starhemberg aus Brüssel eingesendet Kaunitz erbat 2. December 1771 die Wohlmeinung des Commerzienrathes.

251. Kaiser Franz scheint die Absicht gehabt zu haben, eine Expedition unter Mill nach Indien zu schicken und einen grossen Betrag hiefür zu bestimmen. Er wendet sich an seinen Bruder Carl von Lothringen, ihm über Mill genaue Auskunft zu geben; ‚je m'en remets', heisst es in einem Schreiben vom 30. August 1746, ‚entièrement à vous pour prendre sur les lieux les connaissances nécessaires, sur la capacité, conduite, fidelité et examiner si cette expédition peut s'entreprendre, sans faire quelques ombrages aux Puissances maritimes.'

252. Note Kolowrat's vom 14. December 1774.

253. Die commissionelle Berathung wurde durch Handschreiben der Kaiserin vom 26. März 1775 angeordnet.

254. Protokoll, 10. Mai 1775.

255. Arneth, Maria Theresia IX, S. 470.

256. Handschreiben an Reischach, 26. Mai 1775.

257. Protokoll, 26. Mai 1775. Franz Ryan reichte unmittelbar bei der Kaiserin ein Memoire mit einem Bauplane eines zu Triest zu erbauenden Schiffes ein. Dasselbe solle für die ostindische Fahrt bestimmt sein. Er bedürfe aber eines angemessenen Schiffsbauplatzes, wozu ein Aufwand von 6000 fl. erforderlich wäre. Auch mangle es in Triest an geschickten

Digitized by Google

Zimmerleuten, Ankerschmieden und dergleichen Professionisten, die aber aus den anderen Erblanden leicht aufzubringen wären. Seine Bitte gehe dahin, da weder er noch sein Associé Bolts bei ihrer bevorstehenden Reise nach Indien dem Baue des Schiffes selbst beiwohnen können, auch die dazu erforderliche Barschaft aufzubringen nicht im Stande seien, dass das Aerar den Bau des Schiffes nach dem beigefügten Modelle übernehmen und solches bis Ende Januar 1778 herstellen lassen möchte. Die beiden Associés würden die gemachten Auslagen ersetzen. Die böhmische Hofkanzlei stellte jedoch den Antrag, das Schiffsbauholz unentgeltlich verabreichen zu lassen, und zwar aus den Militärwaldungen; den Bau des Schiffes auf eigene Kosten zu übernehmen, könne man nicht anrathen. Vortrag vom 6. April 1776. Unterzeichnet Blümegen. Die Kaiserin genehmigte das Einrathen.

258. Kaunitz an die böhm.-österreich. Hofkanzlei, 4. Juli 1778.

259. Vortrag, 25. September 1779 von Kaunitz.

260. Vortrag, 25. September 1779.

261. Aus einer Zuschrift von Kaunitz an Blümegen vom 15. November 1779, worin die kaiserliche Entschliessung mitgetheilt wird.

262. 2. December 1779.

263. Handschreiben vom 9. September 1780. ‚Die von dem Proli ansinnende Ertheilung eines Octroy für den ostindischen Handel findet dermalen nicht statt und muss allem bevor noch die Zurückkunft des Bolts abgewartet werden, inzwischen aber stehet dessen ungehindert dem Proli sowie jedem andern particulari frei, vor sich selbsten Schiffe nach Ostindien abzuschicken.' Vergl. Vortrag, 12. October 1780.

264. Vortrag, 26. Januar 1781.

265. Eine Correspondenz zwischen Starhemberg und Kaunitz vom Juli 1781 gewährt hierüber interessante Angaben.

266. Vortrag von Kaunitz, 21. März 1782.

267. Die Geschenke gingen am 23. Juli 1783 nach Triest, indess langte die Nachricht von dem Ableben Hyder Ali's ein, und man verkaufte dieselben. Die kais. Porzellanfabrik hatte Waaren im Werthe von 2170 fl. geliefert. Ausserdem kosteten die 20 Stück Tücher, welche die Brünner Tuchfabrik des Johann Leopold Edlen v. Koffiler zu liefern hatte, 3161 fl. In dem Vortrage vom 31. August 1782 wird auch von Sammten gesprochen, welche bis zur bestimmten Zeit nicht geliefert werden könnten.

268. Der Bericht Brigido's vom 23. April 1783. (Vortrag vom 2. Mai 1783.)

269. Aus einem Schriftstücke von Kaunitz an die vereinigte Hofkanzlei vom 7. Januar 1786.

Digitized by Google

270. Kaunitz am 6. Mai 1787 an die vereinigte Hofkanzlei.

271. Bericht aus Constantinopel vom 9. Juli 1785.

272. An die Hof- und Staatskanzlei, 29. August 1785.

273. Vortrag, 30. November 1763.

274. D'Elvert, Schriften der historisch-statistischen Section, XIX. Band, S. 76.

275. Vortrag, 12. Mai 1783. Josef verlieh Simpson den Hauptmannstitel in der Armee ohne Gage und Rang.

276. Erwähnenswerth ist die Stellung Josefs zum Aufstande der nordamerikanischen Colonien gegen England. Als im Mai 1778 ein Agent, Namens Lee, vom französischen Botschafter Breteuil dem Staatskanzler vorgestellt wurde, erblickte Kaunitz darin den Versuch Frankreichs, Oesterreich mit England zu verfeinden, und rieth der Kaiserin, demselben keine Audienz zu gewähren. Maria Theresia ging darauf bereitwilligst ein, da es, wie sie an Mercy schrieb, für Oesterreich nicht passend sei, in dem jetzigen Augenblicke nach dem Beispiele Frankreichs diese Unabhängigkeit anzuerkennen. Von Josef liegt eine Denkschrift vom 28. Juli 1779 vor, worin er die Beilegung der Wirren zwischen Frankreich und England im Interesse Oesterreichs befürwortete.

‚Eine Folge von mehreren Betrachtungen, so ich zum Nutzen des Staats, mit mir allein, nach meinen wenigen Begriffen öfters mache, veranlasset mich, Euer Majestät folgende Gedanken zu Füssen zu legen.

‚Der bestehende Krieg zwischen England und Frankreich kann meines Erachtens auf keine Art von Euer Majestät mit Gleichgültigkeit angesehen werden, so wenig, als vorm Jahr Frankreich Euer Majestät Krieg mit Preussen mit Gleichgültigkeit betrachtete.

‚Die daraus zu entspringende Folgen können auf ein oder andere Art von der äussersten Wichtigkeit seyn, und Euer Majestät Monarchie in gefährliche und unangenehme Umstände setzen.

‚Um also diesem Uebel vorzukommen, schiene wohl nichts erwünschlicheres, als eine baldige Aussöhnung unter denen Krieg führenden Mächten, mittelst welcher keine so ansehnliche Vortheile über die andere erhielte, dass ihr ganz politisches Ansehen verminderet, oder ihre Macht weesentlich geschwächet wurde; da die Rivalität auf der See, zwischen England und Frankreich allein Euer Majestät Allianz bey Frankreich schäzbar und dessen so glücklicher Lage und sonstigen Umständen Ziel und Maass setzet.

‚Um mich nicht weiter in diesen Beweisen aufzuhalten, so erachte, dass der jetzige Zeitpunkt, wo noch nichts weesentliches vorgegangen, beederseits so zu sagen, die Würfel annoch auf dem Tisch liegen, der günstigste seye, um beeden Theilen zum Frieden zuzureden, und Sie

Digitized by Google

unter Euer Majestät Mediation zu billigen Bedingnissen herbeyzubringen.

‚Die lezte Relation des Grafen Mercy scheinet dazu Stoff zu geben, da selbe die drey wesentliche Bedingnisse in sich enthält, so Frankreich in Führung, auch eines glücklichen Kriegs zu erhalten wünschte.

‚Da nun dessen Ausgang annoch unsicher, so sollte ich vermuthen, dass sie auch über selbe in ein oder andern sich annoch werden behandlen lassen.

‚Der Hauptanstand ist freylich immer die Independenz von den Amerikanischen Pflanz-Stätten, allein über diese kann sich England meines Erachtens wohl nicht mehr schmeicheln, sie gänzlichen, wie vormals zu unterwerffen, ich glaube auch, dass die vernünftigsten von beeden Partheyen sich das wohl im Voraus schon sagen, allein ein Mittel zu finden, wie der König und das Ministerium doch etwas mit Ehren daraus kommen könne, ist desto härter zu finden. Sollte doch diese Ueberzeugung und das Verlangen wahr seyn, so überlasse ich Euer Majestät tiefesten Beurtheilung, ob nicht dieses ein Mittel dazu wäre, wann Euer Majestät mit dem König von England übereins kämen, mittelst Anerkennung der Amerikanischen Independenz, so ganz gewis von den mehrsten übrigen Europäischen Staaten hierauf befolget wurde. Ihm dadurch die Gelegenheit zu verschaffen, sich so zu sagen genöthigter, unter ihnen leicht zu bestimmenden Bedingnissen, auch sich mit denen Pflanz-Stätten auszusöhnen, und ihnen einige deren schon öfters vorgekommenen Bedingnissen zu verwilligen. Bei Frankreich könnte man dieses noch als eine besondere freundschaftliche Rücksicht gelten machen, und wann alle streitende Theile in Endigung des Krieges ihren Vortheil fänden, oder noch grösseren Schaden vermieden, so sollte man wohl vermuthen, dass man selben zu Stand bringen wird.

‚Eine noch wichtigere Betrachtung ist jene, dass wann wir nicht dieses oder ein anderes dazu führendes Mittel ergreifen, ganz gewiss Preussen und vielleicht auch Russland sich desselben bedienen wird, um Frankreich sich verbindlich zu erweisen, und ihr Ansehen in Europa durch Stiftung eines Friedens desto mehr zu vergrösseren, welches aber nicht wachsen kann, ohne dass zugleich Unseres abnimmt.

‚Um die Mittel dazu zu gelangen, wäre, um alles Aufsehen, welches durch Abschickung eines eigenen Couriers nach England entstunde, zu verhindern, das rathlichste, wann man allhier an den Englischen Gesandten diesen Gedanken eröfnete, selben zu Abschickung eines eigenen Couriers nach London bewegte, durch welchen man zugleich das Nemliche dem General Belgioioso zur Benachrichtigung und Betreibung überschriebe. Ob man nun Frankreich gleich Anfangs und wie davon verständigen wolle, entstehet die Frage. Ich erachte zwar, dass es besser wäre, es gleich ihnen mitzutheilen, da sie nicht anders als billig finden müssen,

Digitized by Google

wenn wir das Ende dieses Krieges je eher je besser wünschen, und besonders zu Erhaltung für sie annehmlicher Bedingnisse die Hände biethen wollen.

‚Ob nun Russland, Holland, Spanien etwas und was von diesem zu melden wäre, dann wie überhaupt dieses ganze Geschäft einzuleiten seye? überlasse ich weiterer Beurtheilung und beschränke mich allhier diesen rohen Gedanken vorläufig Euer Majestät allerunterthänigst vorgelegt zu haben.

‚Was ich allein vorführen kann ist, dass mir die Zeit sehr dringend scheint und wann man etwas thun will, selbes gleich und werkthätig geschehen müsse, damit nicht entscheidende Streiche sich derweil bey den Krieg führenden Mächten ereignen, oder andere Puissancen auf die nemliche Art Uns bevorkommen könnten.

‚Ueber Alles dieses wird Fürst Kaunitz allein und am allersichersten Euer Majestät guten Rath geben können. Joseph Correg.‘

Josef verfügte die Sendung Beelen's durch Handschreiben vom 2. Mai 1783 an den Grafen Kolowrat: ‚Da die den amerikanischen Staaten von England anerkannte gänzliche Unabhängigkeit nunmehr auch von Seite Meiner Erblande die Vorsicht nothwendig macht, wie etwa diese veränderte Lage der Umstände für den erbländischen Handel nützlich zu machen seyn dürfte: so bin Ich entschlossen, ein Individuum aus Niederlanden in der Eigenschaft als Minister oder Resident nach den dortigen Staaten abzuschicken, welcher die dahin commercirenden Handelsleute Meiner gesammten Erblande von da aus zu leiten, ihnen zu rathen und sie zu unterstützen vermöge. Zu diesem Ende werden Sie Mir ein kurzes Verzeichniss derjenigen erbländischen Hauptproducten und Manufacturen, welche ihren Absatz über Triest finden, mit Beyrückung der Preise eines jeden solchen Verzeichnisses vorlegen, damit sich das dahin absendende Individuum hier um so leichter in die Kenntniss auch der diesfälligen Capi setzen könne.‘

277. Schlitter, Die Beziehungen Oesterreichs zu den Vereinigten Staaten von Amerika 1778—1787, Innsbruck 1885.

278. Gubernialbericht vom 13. October 1792. Vortrag Philipp Cobenzl's vom 12. November 1792 und ein Schriftstück vom 30. Juni 1796.

279. Meine Abhandlung: ‚Die Zollpolitik unter Maria Theresia‘ in den Mittheilungen des österreichischen Instituts, Band XIV, Heft 2.

280. Das Gutachten Raab's vom Mai 1774.

281. Die n.-ö. Bankalgefällsdirection sprach sich in ihrem Berichte vom 27. December 1781 für Aufhebung der Aus- und Einfuhrverbote aus.

282. Die Einbeziehung Galiziens in das allgemeine Zollgebiet hatte Josef durch Entschliessung auf den Vortrag vom 30. Januar 1783 verfügt.

Digitized by Google

Eger führte das Privileg der Zollfreiheit auf das Jahr 1315 zurück. Als das Gebiet von Kaiser Ludwig dem Bayer an Johann von Böhmen verpfändet worden war, erhielt die Stadt einen Versicherungsbrief, wodurch die Privilegien, besonders die Zollfreiheit vorbehalten wurden. Pilsen stützte sich auf ein Privileg Sigismunds aus dem Jahre 1434, wonach es von Steuern und Mauthen befreit wurde. In den Mauthordnungen Karls VI. und Maria Theresias (1737 und 1752) blieben Eger und Pilsen befreit, Eger und Pilsen wurden als Zollausschlüsse erklärt. Eine kais. Entschliessung auf den Vortrag vom 7. September 1764 lautete dahin, dass die Freiheiten Egers und Pilsens mit den dermaligen Principien keineswegs vereinbarlich seien und nicht allein dem Aerar, sondern auch den Handelsstädten in Böhmen zum wesentlichen Schaden gereichen. Die Bancodeputation habe daher die älteren Acten zu erheben, mit dem Commerzienrath in reife Erwägung zu ziehen, ob die beiden Städte ihre Zollbefreiungsprivilegien noch beibehalten sollen. Die in Folge dessen stattgefundenen Berathungen endigten mit dem Ergebnisse, die Ausnahmsstellung dieser Orte beizubehalten.

Josef richtete an den Grafen Hatzfeld am 5. August 1769 folgendes Handschreiben: ‚Ich habe zwar denen Städten Eger und Pilsen ihre besitzende Mautprivilegia auch ferner beyzulassen befunden, da aber in solchen die Einfuhr und der Consum der generaliter verbothenen Waaren keineswegs mit verstanden werden kann: so ist die strengste Vorsicht anzuwenden, damit in beyden Städten, besonders aber in der Mitten im Lande gelegenen, und mit den stärksten Jahrmärkten versehenen stadt Pilsen keine fremde verbothene Waaren zum Nachtheil der in Meinen Landen bestehenden Fabriquen eingeführet, und gebrauchet werden: und werden solche, wenn sie zum Consumo eingeführet werden, sogleich, und ohne Weiterm zu confisciren seyn.‘

283. Vortrag, 26. December 1786.

284. Die Viehzölle des Tarifs vom Jahre 1775 bei dem Ein-, Aus- und Durchtrieb zwischen den deutschen Erbländern und Galizien, der ausländische Viehaufschlag in Mähren, die Gebühren in Oesterreich unter der Enns, der inländische Viehaufschlag in Schlesien vom 21. Februar 1764, der innerösterreichische Grenzzoll, die ständischen Aufschläge in Kärnten und Oesterreich ob der Enns, der Wegreparationsaufschlag in Steiermark, der erbländische Consumtionsaufschlag auf Getränke, der ständische Transitoimpost in Schlesien, durch Patent vom 9. März 1744 eingeführt, der Körneraufschlag in Oesterreich unter der Enns vom Jahre 1784 wurden aufgehoben.

285. Note Zinzendorf's vom 29. Juli 1783.

286. Vortrag, 24. Mai 1788. Die kais. Entschliessung lautet: ‚Dass die gegenwärtigen Mercantiltabellen aus Mangel richtiger Daten unver-

Digitized by Google

lässlich und unbrauchbar sind, ist nur unangenehm zu vernehmen und obschon die Verfassung ganz vollkommener Mercantiltabellen unter die unmöglichen Dinge zu gehören scheint: so bleibt es doch immer möglich, dass man selbe so einrichten könne, um doch der Wahrheit und Verlässlichkeit am nächsten zu kommen.

‚Der Staatsverwaltung ist zu verschiedenen Speculationen ohnumgänglich zu wissen nöthig, welche Producta einem Lande abgehen und welche im Ueberfluss vorhanden sind; dann wie sich die Exportation erbländischer Producta gegen die Importation aus fremden Staaten verhalte? nicht minder, bei welchen Artikeln die Ex- und Importation zu- oder abnehme und welche mithin eine Aufmunterung und Unterstützung zu mehrerer Beförderung der Industrie mit einiger Gewissheit der Hoffnung des Absatzes nöthig haben dürften. Dieses müssen wohlverfasste Commercialtabellen an Handen geben, und um dazu zu gelangen, ist die Buchhalterei anzuweisen, dass sie einverständlich mit der Mauthdirection einen Entwurf verfassen solle.

‚Wenn nun dieser verfasst ist, so wird solchen die Rechenkammer auch den administrirenden böhmischen und hungarischen Hofkanzleien mittheilen und in einer Zusammentretung ihre dabei zu machenden Bemerkungen in Erwägung ziehen, sohin aber Mir das gemeinschaftliche Resultat in einem wohldetailirten Protokoll vorlegen, auch auf gleiche Art sich alle Jahre bei Vorlegung der Commerztabellen benehmen.

‚Uebrigens bin ich von der Güte der derzeit bestehenden Verbotsgesetze durch die zum Vortheil des Staates bestätigte mehrjährige Erfahrung vollkommen überzeugt, und wird mich darin kein Raisonement, so nur auf Wörter gebaut ist, jemals irre machen und können Sie daher in Hinkunft ihre diesfällige stützige Bemühung zur Wiedereinführung der gänzlichen Freiheit im in- und ausländischen Verkehr gänzlich ersparen. Joseph.‘

287. Aus einer Denkschrift Carl v. Zinzendorf's.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Das Prohibitivsystem	3
Bau der Strassen, Schiffbarmachung von Flüssen	4
Regulirung der ungarischen Flüsse	7
Aufgaben der Handelsbehörde, Weisungen an die Consesse, den inländischen Erzeugnissen Absatz zu verschaffen	8
Massnahmen in dieser Hinsicht	8
Haltung der Kaufleute	9
Beschränkung der fremden Kaufleute auf österreichischen Märkten	10
Der Verkehr mit Ungarn	12
Einführung der Verbote in Ungarn	14
Der Absatz ungarischer Erzeugnisse in den deutschen Erblanden	15
Verbindung des ungarischen Handels mit dem Litorale	16
Gründung der Temesvarer Compagnie	17
Ungarns und seiner Nebenländer Einbeziehung in das Zollgebiet	19
Die wichtigsten Waaren Oesterreichs auf dem Weltmarkte	24
Der Glashandel, der Leinwandhandel	24
Sensen aus Oberösterreich	26
Bergbauproducte	26
Ungarischer Wein	27
Die Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse	28
Exportprämien	29
Der österreichische Kaufmannsstand	29
Die Niederlagsverwandten	30
Die türkischen Unterthanen	33
Die Industriewanderer	35
Triest unter Karl VI.	36
Triest unter Maria Theresia	39
Die Thätigkeit der Kaiserin zur Emporbringung des Seehandels	40
Die Erneuerung der unter Karl VII. ertheilten Privilegien	41
Das Patent vom 27. April 1769 für Triest	42
Die Industrie in Triest	43
Die Hebung der Schiffahrt, des Schiffbaues und der Fischerei	45
Die österreichischen Consulen im 18. Jahrhundert	47
Reisen zur Kenntnissnahme der Einrichtungen fremder Länder	48
Berathungen, die gesammte Einfuhr und Ausfuhr über Triest zu leiten	49
Vorschläge Lichnowsky's	50
Vorschläge Serione's	53

Digitized by Google

Seite

Der Handel mit Deutschland 55
Der Handel mit Italien 56
Der Vertrag zwischen Oesterreich und Toscana 57
Der Handel mit den italienischen Gebieten 61
Der Handel mit Mailand und Mantua 65
Der Handelsvertrag mit Modena 65
Die Handelsverbindung zwischen Holland und dem Litorale 66
Ansichten über den Abschluss von Handelsverträgen mit fremden Mächten 73
Der Vertrag mit Spanien 74
Versuche zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit Portugal 75
Versuche zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit Frankreich . . . 77
Versuche zum Abschlusse eines Handelsvertrages mit England 77
Der Verkehr im Mittelmeere 79
Der Handel mit dem Orient 79
Der Handel auf der Donau 83
Zollerleichterungen für Kaufleute nach Cherson und Constantinopel . . 88
Der Handel mit Aegypten 89
Verträge mit den Barbareskenstaaten 89
Der Verkehr mit Polen 90
Die Gründung der Teschener Messe 90
Berichte über die Teschener Messe 95
Der Handelsvertrag mit Polen 97
Der Handelsvertrag mit Russland 97
Der Handel mit Dänemark 100
Der Verkehr mit dem Orient, Indien und China 101
Handelsverbindungen mit den nordamerikanischen Colonien 111
Urtheile über die österreichische Handelspolitik 113
Das Gutachten Raab's 113
Das Gutachten Hegelin's 115
Die Verschärfungssysteme unter Josef 116
Die Tarife von 1784 und 1788 117
Graf Carl Zinzendorf über die Handelspolitik 120
Graf Philipp Sinzendorff 121
Mangel einer österreichischen Handelsstatistik im 18. Jahrhundert . . 123
Anmerkungen 124

Digitized by Google

EIN TAGEBUCH

WÄHREND DER

BELAGERUNG VON WIEN

IM JAHRE 1683.

MITGETHEILT

VON

FERD. MENČÍK.

Digitized by Google

Im XLVIII. Bande des Archivs ist das Tagebuch abgedruckt, welches Graf Ferdinand Bonaventura Harrach während seines vierten Aufenthaltes[1] in Spanien im Jahre 1698 geschrieben hatte, und es ist auch dort eine kleine Biographie dieser hervorragenden Persönlichkeit mitgetheilt.

Als eine vorläufige Ergänzung dazu fügen wir bei, dass Harrach, seit 1673—1676 Botschafter in Spanien, zu den beliebtesten Würdenträgern sowohl bei dem Madrider, als auch bei dem Wiener Hofe gehörte. Durch das goldene Vliess in jungen Jahren ausgezeichnet, bekleidete er seit dem Jahre 1677, in welchem er aus Spanien zurückgekehrt war, die Stelle des Oberststallmeisters des Kaisers Leopold I.; erst im Jahre 1699 wurde er zum Obersthofmeister und somit auch zum vorsitzenden Conferenzminister befördert.

Als Oberststallmeister gehörte er zu den intimsten Gesellschaftsgenossen des Kaisers und begleitete auch denselben, als dieser im Jahre 1680 wegen der in Wien grassirenden Pest seine Residenz verlassen musste, nach Böhmen. Dieselbe Aufgabe fiel dem Grafen Harrach zu, als im Jahre 1683 die Türken gegen Wien im Anzuge waren. Er begleitete den Kaiser nach Passau und von da wieder in das befreite Wien, und alle Erlebnisse bei dem kaiserlichen Hofe während der fast dritthalbmonatlichen Anabasis hat er in seinem Tagebuche beschrieben.

Das Tagebuch fängt mit dem 1. Juli 1683 an und endigt mit dem 13. September. In erster Reihe enthält dasselbe wahrhaft getreue Nachrichten alles dessen, wovon Harrach selbst Augenzeuge war, und speciell Berichte über die Sitzungen der

[1] Zuerst Gesandter im Jahre 1661, dann 1669, zum dritten Mal im Jahre 1673.

Digitized by Google

geheimen Conferenzen, welche der Kaiser in dieser Zeit abhalten liess. Es gibt uns also die beste Kunde von den Strömungen, welche sich an dem kaiserlichen Hofe in dieser bewegten Zeit bemerkbar machten. In zweiter Linie berichtet er aber auch von den Kriegsoperationen der kaiserlichen Armee, indem er die wichtigsten Depeschen, welche aus Wien oder aus dem Lager ankamen, anführt und die in Folge dessen getroffenen Dispositionen des kaiserlichen Hofes beschreibt.

Auf Grund dieses Tagebuches können wir sowohl die bereits bekannten Ereignisse controlliren, haben aber ausserdem eine zusammenhängende Darstellung der Strömungen in der Umgebung des Kaisers. Dem Grafen Harrach gebührt aber das Verdienst, dass er trotz seiner Sorgen und Beschäftigungen der Zukunft ein solches Bild aufgezeichnet hatte.

Das Tagebuch theilen wir mit aus einer Abschrift, welche im 18. Jahrhundert der gräfliche Archivar und Historiograph Johann Michael Girmus (um das Jahr 1760) wohl nach dem Originale, welches sich jetzt nicht mehr vorfindet, gemacht hatte. Diese in der gräflichen Bibliothek in Wien sich befindende Handschrift enthält noch das Tagebuch der im Jahre 1665 nach Spanien unternommenen Reise und der Erlebnisse in Madrid.

Digitized by Google

Wienn den 1. Juli 1683.

Die Nachrichten, so heunt von der Armée kommen, geben, dass der Türck sich bey den Märtinsberg unweith Raab sehen lasse. Die Unsrigen ligen jenseiths dess Fluss Raab, an der Vöstung arbeithen täglich 6000 Mann von der Infanterie, so einander abwechsslen. Graff Draschkowicz, Judex curiae, so von denen Gräniczen an der Rabau kommen, versichert, dass selber Fluss, die Wälder vnd Päss also verhackht vnd mit seinen vnd Budianischen[1] Völckhern also verschanczt vnd beseczt seye, dass sich einiges Durchbruchs selbiger seiths nit zu besorgen seye.

Wienn den 2. July.

Nunmehr ist gwiss, dass der Türckh mit seiner völligen Macht vor Raab stehet, ob er nun selbige Vöstung belägern werde, wird sich bald zeigen. Die Vnsrigen haben sich dissseiths dess Fluss Raab geseczt, also dass sie mit den linckhen Flügel an der Vöstung, mit den rechten aber in der Rabau stehen. Auff den Abend ist ein General-Adjutant von den Herzog von Lothringen kommen mit der Nachricht, dass der Türckh posto dissseiths der Raab gefast, die Vnsrigen aber den ihrigen verlassen vnd gewichen seyn; bringet auch, dass 20000 Tartarn zu streiffen ausgegangen waren, wisse aber nit, ob es Österreich oder Steyrmarckh treffen dörffte.

Wienn den 3. July.

Man hat vermeint, Ihr. Kay. May. solten dass eingerichte Jaagen zu Peterstorff einstellen, sie seynd gleichwohl hinauss, vnd haben in grossen Regen in dass Gebürg reüthen, allda jagen vnd wider zuruckhgehen muessen. Zu Peterstorff haben sie das Mittagmahl eingenohmen, allwo schon alles voller Rumor vnd Ängsten ware. Man hat dise Nacht vnterschiedliche Fewer gesehen, welche theils vor weith in Hungarn, andere aber vor nahet in Osterreich judicirt haben. Zu Wien als wir an-

[1] Graf Batthyany.

Digitized by Google

kommen, hat man spargiert, das Bruckh vnd Roran[1] sambt maistens darzue gehörigen Dörffern solten abgebrennt seyn, welches aber viller Vmbständen halber nit hat seyn können. Ihr. Mayt. der Kayser haben mir in Haimbfahren gesagt, dass sie Montag einen geheimben Rath halten vnd resolvieren wollen, ob vnd wann sie von Wienn auffbrechen sollen. Ich habe meine Meynung Ihnen gesagt, dass die Abreyss auff keine Weiss zu verschieben seye, vnd wolten Ihr Mt. länger, sollen wenigst Ihro Mayt. die Kayserin, so in 8. Monath schwanger, vnd die junge Herrschafft mit der maisten Hoffstatt voran weckh schickhen, dann Ihr Mayt. Persohn könne man allzeit, aber nit die Kayserin mit der jungen Herrschafft vnd Hoffstaat salvieren.

Wienn den 4. July.

Heunt hat dass Gebett bey St. Michael angefangen, wohin Ihr. Kays. Mayt. zu Ambt vnd Predig gegangen. Von der Armée ist weither nichts Newes kommen, als dass sie bis Kitsee[2] zuruckgeruckht, Hungarisch Altenburg aber besezt gelassen haben. Heunt hat man erfahren, dass die Tartarn auff den Haydtboden vnd vmb den Neysidler See etlich Dörffer abgebrennt haben, in Österreich aber noch nit kommen seynd. Mein Gemahlin ist vber dise Zeitung also erschrockhen, dass sie noch Morgen vnd zwar zu Landt abreyssen will.

Wienn den 5. July.

Heunt Morgen ist geheimber Rath gehalten worden, so sich erst gegen 3 Nachmittag geendet hat. Ist wegen vnterschiedlicher Anstalten sowohl der hiesigen Statt vnd Landt, als der Armée tractiret worden. Ihr May. haben absonderlich resolviert, dass die junge Herrschafft künfftigen Donnerstag abreyse, denen folgen zu können, man auff die Anstalten gedenckhen solle. Sonsten wird anbefohlen, den Wiener-Waldt zu verhauen, vnd die Frembden vnd Herrnlosse auss der Statt zu schaffen, weilen man billich anstehen könne, ob der Feind Wienn oder Raab belägern wolle. Sobald ich von Hoff nacher Hauss kommen, ist mein Gemahlin[3] mit denen Kindern zu Landt abgereysst. Von der Armée hat man so vill, dass die Cavallerie sich bey Kitsee gestellet, die Infanterie aber in die Kleine Schitt gegangen, welches an Hoff gar nit approbiert

[1] Die Besitzung des Grafen Harrach.

[2] Kittsee, ein Städtchen gegenüber Pressburg.

[3] Johanna Theresia, geborne Gräfin von Lamberg, Tochter des Obersthofmeisters.

Digitized by Google

worden. Graff Philipp von Thurn[1] ist in Pohlen geschickt worden, den Succurs zu solicitiren.

Wienn den 6. July.

Frühe vmb 9 Uhr ist der Herzog von Croy zu mir gekommen vnd sich beurlaubet, weilen er gestert von Ihr Mays. beordert worden, als Comendant in Raab zu gehen vnd selbe Vöstung zu defendieren. Sagte, dass ein Haubtman von dannen herauff kommen, der vor gwiss sagte, dass selbes Orth belägert seye. Als ich aber nacher Hoff kommen, befindete sich selbes nit also, sondern es brachte der General-Ajudant Graff von Auersperg, dass der Feind sich mehrers gegen Hungarisch Altenburg nähere, sagte, dass die Türckhen mit denen Vnsrigen biss vnter denen Stückhen vor Raab vorgestert charmiziert haben, erzehlte, wie woll sie beritten, vnd in Silber vnd Goldt bekleidet seyn, auch wie schon ihre Zelt von unterschiedlichen Formb vnd fernen zu sehen seyen. Vnser Cavallerie stehet noch bey Kitsee, die Infanterie aber in der Klein-Schütt.

Carnewburg den 7. July.

Ich bin gestert vnd heunt von denen Abreysenden vmb Erlaubnuss, Schiff vnd Wagen (welche alle in Verbott genohmen worden) zu haben, geplagt worden. Zu Mittag hat mich Graff von Königsegg zu Gast geladen, allwo Gräffin von Felss, mein Frau Schwester,[2] 2 Graffen von Waldtstein vnd Graff Kinsky gewessen. Als wir nach dem Essen in der Conversation sizten, schickte der Kayser vmb mich. In der Antecamera vernahm ich, dass der Graff von Aursperg[3] vnd gleich nach seiner der Rittmeister von Töring von der Armée geschickht worden mit der Nachricht, dass der Feind mit seinen Vortroupen schon zu Hungarisch Altenburg stundte, vnsere Cavallerie aber gegen Vischa marchiere. Herr Obrist-Hoffmeister,[4] so auch beruffener komme, sagte mir eben dises, Ihre Mays. ruefften mich hinein, allwo H. Bischoff von Wienn auch ware, vnd fragten, was meine Meynung ware. Ich sagte, der Feind seye nahe vnd geschwindt, vermeine also, Ihr. May. solten sich nit einspehren

[1] Bruder des Grafen Johann von Thurn und Taxis (auch della Torre), Generalpostmeisters in Spanien, eine sonst wenig bekannte Persönlichkeit.

[2] Marie Elisabeth, seit 1660 vermählt mit Carl Grafen Waldstein.

[3] Graf Franz Carl von Auersperg.

[4] Graf Albrecht von Zinzendorf war Nachfolger des im Jahre 1682 verstorbenen Obersthofmeisters Grafen Johann Maximilian von Lamberg. Er starb schon am 6. October 1683.

Digitized by Google

lassen, sondern alsobald weckh gehen. Vnterdessen kamen mehrers geheimbe Rath zusammen, von der Armée aber der General Caprara vnd Obrist Montecucoli, so aber nur vor sich selbsten in Wienn kammeten. Als wir in der Ante-Camera redeten, kame des Gener. Caprara[1] Stallmeister vnd sagte, dass die Türckhen vnd Tartarn in die Bagage bey Fischa eingefallen vnd die Seinige, Sachsen-Lauenburg, Croy vnd Montecucolische ganz weckhgenohmen haben; er Graff Caprara vnd Caplirs[2] sagten offentlich, der Kayser solte sich kein Viertlstundt auffhalten, wan er nit wolte in Wienn eingespehrt werden. Gegen 6 Uhr ruefften Ihr Kay. Mt. alle anwesende geheimbe Räth in Dero Retirada, fragten stante pede die grosse Gefahr vor vnd wolten wissen, ob sie von Wienn weckh, wohin vnd was vor einen Weeg sie nehmen solten? Alle giengen unanimiter dahin, dass man heunt noch ohne Zeitverliehrung abreyssen solten; wohin, waren theils vneins, dann einer wolte nacher Lincz, der andere nacher Prag; also auch wegen dess Weeg, da theils die ordinari Linczer Strass, andere vber das Gebürg bey Heiligen Creucz, andere jenseiths der Donau gegen Crembs zue, dass sicherste zu seyn vermeinten. Es praevalierte aber disse leczte Meynung, vnd resolvierten Ihr Kay. May. so bald als möglich disen Abend noch abzureyssen vnd vber die Brücken auff Cornewburg zu gehen, befahlen mir also alles ferttig zu halten, damit sie gleich weckh kunten. Ich schaffe alsobald dem Fuetermeister,[3] alle Landtgutscher vnd schwäre Wägen zu bestellen, vnd denen Sadl-Knechten alle Hoffwagen einspannen zu lassen, gienge vnterdessen nacher Hauss, mich vmbzukleydten vnd mein Bestes einpackhen zu lassen, ritte nach dissen gleich wider nacher Hoff, allda anzuordnen, dass Alles in Bereithschafft stehe. Weilen sowohl in der Statt, als in der Burckh alles in vnglaublicher Confusion ware, Ihre May. resolvierten vnterdessen die Deputirten, so sie hinterlassen wolten, als den General Caplirs, Graff Ernst von Stahrnberg als der Statt-Commendanten, H. Landt-Marschall Graffen von Mollarth,[4] Graffen von Heissenstein als Eltesten vnd angeseczten Statthalter der N. O. Regierung, vnd . . .[5] von der Hoff-Cammer. Die 200 Pferdt, so gestert mit der Hungarischen Cron von Prespurg[6]

---

[1] Graf Aeneas Caprara.

[2] Graf Zdenko Caspar Kaplíř von Sulewitz, Vicepräsident des Kriegsrathes.

[3] Johann Baptista von Creiniz.

[4] G. Franz Maximilian Mollart.

[5] Eine Lücke. Soll hier stehen: Carl Theophil von Aichpüchler.

[6] Graf Kaplíř hat sie trotz des Protestes der Grafen Zichy und Erdödy nach Wien gebracht. Vgl. Toifel, S. 263.

Digitized by Google

kommen, waren vns zu bedeckhen commandiert, ingleichen 100 Mann von der Statguardi nacher Corneuburg commandiert worden. Vmb 8 Uhr Abends seczten sich Ihr Kay. May. zu Gutschen vnd fahrten von Wienn hinweg, die Kayserin aber liesse sich in Sessel tragen. Vmb die Statt sahen wir die Pagage nacheinander kommen, vnd vill so woll Ross als Reüther selber von der Armée in die Statt gehen; theils sagten, vnsere waren geschlagen, andere, die Tartarn vnd Türckhen waren nächst an denen Vorstätten. Von den Stephans-Thurn sacht man die Schwächet vnd Fischa brennen, vnd ware die Confusion so gross, dass man nit wuste, was zu glauben seye. Als wir zu denen Brücken kamen, vnd es anfangte Nacht zu werden, haben wir grosse Fewer selbsten gesehen. Die 200 Pferdt, so vns convoyren solten, waren auch nicht da. Ich schaffte also, nach deme die Kayserin in Wagen sasse, wohl darauff zu fahren, liesse die Handt-Ross neben dem Wagen gehen vnd der Hartschier-Guardi Leuth. Obr. Turlan batirte hinunterweckhs mit denen Hartschiern die Strassen, vnd liesse nur 20 von ihnen bey den Leibwagen. Als wir zu Langen Enczersdorff durchfahrten, stunden selbe Baurn mit Röhren vnd Gewöhr, welche denen, so durchreysseten, vill Schmachwort sagten vnd troheten, sie die flüehenden aussreissenden Wienner nennendt, die dass Landt wohl genossen, vnd jeczt verlassen thätten. Vmb halbe 12. seyndt wir zu Carnewburg ankommen. Ihr Kay. May. ässen was weniges vnd legten sich auff dass Stroh vnd Wagenpölster vnd mit Mantel bedeckhten Sie sich. Die Hoff-Dames vnd meisten Cavallier waren ohne Beth, alle aber blieben die gancze Nacht angelegter vnd schlafften theils in Sesseln, theils auff Bäncken. Ich bin noch mit dem Graff Sigmundt von Trautmanstorff[1] vnd Graffen von Paar[2] auff den Statt-Thurn gestigen, zu sehen, was man vor Fewr sehe, haben aber nur eines wahrgenohmen, so die Wachter von Bruckh oder Rorau gehalten, ich habe es aber vor Fischa oder Schwechat genohmen. Vmb 2 seynd die 100 commandierte von der Stattguardi kommen, so ist auch gegen halber 2 die verwittibte Kayserin mit ihrer Hoffstatt angelangt.

Crembs den 8. July.

Dise Nacht hat man wenig geschlaffen, vnd alle mit anbrechenden Tag wider auffgewessen. Vnterdessen ist Graff von Aursperg vnd Obrist von Stürheimb[3] kommen, so von den gestrigen Rumor Nachricht gebracht

[1] Graf Georg Sigismund von Trauttmanstorff, Hofkammerrath.
[2] Graf Carl Paar, Oberstpostmeister.
[3] Graf Türheim (Thierheim).

Digitized by Google

haben. Zwischen Elend vnd Fischa[1] haben sich in den Waldt etlich 1000 Türcken vnd Tartarn abgestollen, welche denen Vnsrigen in die Bagage vnd zuruckh in die Retroguardi gefallen seynd, haben einen solchen Schrecken verursacht, dass das Montecucolische Regiment mit Officiren vnd Standarten geflohen ist, die Savoyischen Dragoner haben auch mit gehalten, der Prinz oder Chevallier de Savoye, ihr Oberst, nachdeme sein Pferdt mit einen Sabel gehauet, ist von den Pferdt gestürczt vnd an der Brust verleczt worden;[2] die Taffischen Compagnien, so gar wohl gefochten, haben 2 Rittmeister, den Princz von Arenberg, deme mit einen Sabel der halbe Kopff zerspaltet worden, vnd den Paulo Antonio Mellini, des Cardinal, so Nuntio in Spanien ist, Bruder, verlohren; das Dennewaldtsche[3] Regiment, an die sie auch kommen, ist fest gestandten vnd nit allein Widerstandt geleistet, sondern sie poussiert vnd biss Peternel gejaget, haben einen Leinwathen, weiss vnd rothen Fahn, erobert. Von vnserer Infanterie weiss man nichts vnd fürchtet man, dass sie nit von Wienn aussgeschlossen werde, in solchen Fall die Statt mit der ordinari Guardi vnd den halben kay. Regiment vbel versehen wäre.

Wir haben zu Mittag zu Newstifft eingekehrt, weilen aber nit mehr als 2 Hoffköch vnd ein Taffeldeckher da ware, wurden wir sehr schlecht tractiert. Die 200 Pferdt, so vns bedeckhen sollen, seynd allda zu vns kommen, sie seynd gestert nacher Purckerstorff commandiert worden, weilen die junge Herrschafft heunt disen Weeg nehmen sollen. Vmb 8 seynd wir auff Crembs kommen, allwo wir vnterredt haben, ob Ihr Kay. May. nit sicherer vnd bequemer zu Wasser gehen kunten, vnd weilen man es also vor guet befunden, seynd 4 Schiff mit den Rossen zu der Hohenau bestelt worden. Auff den Abend seynd noch Brieff von der Armée kommen, brachten aber weither nichts, als dass der Herzog dass andere Landt der Donau verlassen vnd sich mit der Cavalleria in die Tabor-Insel geseczt habe.

Melckh den 9. July.

Ich habe heunt Nacht wider wenig geschlaffen, dann vmb Mitternacht hat mich der Graff von Engelforth weckhen lassen vnd gesagt, die Tartarn waren jenseiths der Bruckhen bey Stein, er habe Leuth vnd Ross allda gesehen vnd 5 Canonschuss gehört. Ich bin gleich auffgestanden,

---

[1] Toifel, Die Türken vor Wien im Jahre 1683. Wien 1883, S. 242.

[2] A. v. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen. Wien 1858, I, S. 13. Ludwig Julius von Savoyen.

[3] Dünewald.

Digitized by Google

mich angelegt vnd ihme zum Obrist-Hoffmeister geführt, der auch gleich auffgestanden vnd begehrt, ich solle der weill sehen, was daran seye. Bin also mit ihme vor die Statt gegangen, aber alles still gefunden. Unterdessen habe ich einen zu Pferdt vber die Bruckhen geschickt vnd sehen lassen, ob jenseiths was zu hören ist, war alles ganz ruhig. Also seynd wir wider nacher Hauss, ich aber habe meine Wagen gleich vorangeschickht vnd bin nacher Hoff gegangen, allwo wir den Graffen von Aursperg angetroffen, der allein gebracht, dass der Türckh sich gegen Wienn nähere, man wisse aber nicht mit was Intention, ob es nur ein Streiff seye, oder er die Statt belägern wolle. Ihr Kay. May. haben die Ordinanz heunt vmb 7 in puncto gegeben, seynd aber erst vmb halbe 9 zu denen Patres Capucinern zum Bründl genannt. Allda haben Sie ein Mess gehört vnd seynd alsdann zu Schiff gesessen.

Wir hätten sehr starckhen Contrari-Windt vnd grosse Hicz, haben erst vmb 3 zu Agspach zu Mittag gessen, vnd obwollen wir bald nach dem Essen weckh seyn, gleichwohl erst vmb halbe 1 nacher Mitternacht zu Melckh in Closter ankommen. Die verwittibte Kayserin, die ein 2 Stundt nach vnser von Wienn weckh vnd heunt zu Landt gereyst, ist vmb 7 schon hier gewest.

Melckh den 10. July.

Wir haben heunt allhier aussgerast, theils weilen wir gestern so spatt ankommen, vnd theils weillen alle die Ross so müdt waren. Herr Obrist-Hoffmeister vnd ich haben vns vnterredt, dass weilen die wenigsten kayserlichen Sachen noch von Wienn abgefahren, darzue aber die Anstalten nit gemacht werden, weilen der Fuetermeister nit hier noch zu Wienn, sondern vnterweegs seyn solle, also habe ich meinen Hoffmeister vorgeschlagen nacher Wienn zu schickhen, deren auch von der Hoff-Canzley ein Decret mitgegeben, damit man ihme zu Abführung der Kays. Gueter an die Handt gehe. Ist also dise Nacht noch weckh.

Ambstätten den 11. July.

Die verwittibte Kaysserin[1] ist gestert voran vnd hat vber Nacht zu Newmarckh geschlaffen. Wir haben zu Mittag allda gessen vnd zu Nachts zeitlich auff Ambstätten kommen. Zu Melckh hat der Baron Zweyer Ihr Kay. May. einen Tartarischen Fahn, so dass Dennewaldtsche Regiment bekommen, gezeigt vnd verehrt. Sonsten ist heunt nichts weder von Wienn noch der Armée kommen.

[1] Eleonora, Gemahlin Kaiser Ferdinand III.

Digitized by Google

Enns den 12. July.

Der Weeg auff den Strenberg wäre dissmahl so guet, dass wir ganz hinauff gefahren seynd. Ihre Kay. May. hat das Mittagmahl allda eingenohmen, so vns aber sehr versalczen war mit der Nachricht, die ein Courrier brachte, dass der Türckh schon mit seinen Trouppen bey der Raabenstätten vnd Pauliner Closter stehe, der Herzog, der sich vber die grosse Brückhen schon reteriert hat, hat den General Schulcz [1] (so ein Corpo von 8000 Mann an der Waag commandiert) zu sich beruffen, damit er stärkher seye, wann die Türcken herüber seczten und ihme angreiffen wolten.

Der Kaysser hat vns geheimbe Rath vor dem Essen alle hinein gerueffen vnd consultiert, ob dises zu approbiren seye oder nit. Die Majora seynd dahin aussgeschlagen, dass weilen der Herzog den Feind der Zeit nit vnter die Augen stehen, sondern sich reteriren muess, wäre besser gewest, wann er den Schulcz an der Waag, selbe Länder zu bedeckhen, gelassen hätte. Wir seynd zeitlich nacher Enns kommen, allwo wir 700 von Peckhischen [2] Regiment vnter den Obrist Leuthenant Gallenfelss [3] angetroffen haben. Dise vnd 400 von Würtenbergischen Regiment bleiben an der Ennss, dass Landt zu defendieren.

Lincz den 13. July.

Weilen wir auff Mittag nur biss Ebersperg, seynd wir von Ennss gar spatt auffgewest, Nachmittag aber zeitlich hieher kommen. Ich habe in dess Praelathen von Willering Hauss mein Quartier vnd bin gar woll logirt. Newes haben wir heunt nichts gehört. Mein Gemahl ist anstatt Aschach gar nacher Salczburg gegangen.

Lincz den 14. July.

Weilen heunt das Fest des h. Bonaventurae vnd mein Geburthstag ist, habe ich bey denen PP. Capucinern Mess gehört. Zu Mittag haben wir in der Ante-Camera den Adjutanten von Herzog von Saxen-Lauenburg angetroffen, welcher von der Armée kommen, bringt aber nichts Neues. Er sagt allein, dass der Generalitet Meynung seye, der Türckh thue nur ein Cavalcata vmb Wienn, werde aber die Statt nit belägern.

---

[1] Graf Schulz, Feldmarschall-Lieutenant.

[2] Bech'sches Infanterieregiment.

[3] Carl Baron von Gallenfels.

Digitized by Google

Aschach im Schiff den 15. July.

Wir haben heunt nach Mitternacht wider einen Allarme gehabt. Graff Wilhelm von Lamberg ist mit dem kay. Waldtschaffter von Wienn auff der Post kommen, brachten, dass die Tartarn vnd Hungarn, vnter welchen er dess Palatini Leuth gekendt habe, an die Vnterthanen, so den Wienner Waldt verhackhen sollen, kommen, sie etlichmahl angegriffen, abgetriben vnd endlich durchgebrochen hätten, brenneten dass Landt biss gegen St. Pelten vnd seye schon Melckh ein grosser Schreckhen, also dass alles fliehe vnd darvon lauffe. Mit diser Zeitung hat mich Graff Wilhelm auffgeweckht, vnd ist gleich nach ihme H. Obrist-Hoffmeister zu mir kommen, vnd weilen seine Meynung war, wir solten gleich forth vnd nit des Feindt, der geschwindt, 17000 starckh seyn solte vnd zu Ennss vber das Wasser leichtlich kommen kan, nit erwarten. Ich habe mich gleich angelegt vnd nacher Hoff gegangen, habe vnterdessen den Graff Kinsky vnd Graffen von Mansfeldt, das Fueter-Ambt vnd Sadelknecht weckhen lassen, in der Ante-Camera habe ich gleich zu dem Fenster aussgeschauet, ob Fewer oder liechte Wolckhen gegen Vnter Osterreich zu sehen waren, aber nichts dergleichen abnehmen künnen, so ich vor ein guetes Zeichen gehalten habe. Vnterdessen hat man Ihr Kay. Mayt. geweckht, die in Schlaffbelcz herauss kommen vnd stante pede mit denen anwessenden geheimben Räthen consultiert haben, ob, wann vnd wohin man von hier aussgehen solle. Ihr Kay. May. haben resolviert vor ja, vnd wollen gleich weckh, ihren Weeg aber nacher Passau nehmen. Was sie absonderlich darzue bewegt hat (sonsten sie) seye, dass gestert ein Courrier von Rom mit der Dispens dess Princz Francz von Newburg ein Bisthumb vnangesehen seiner Jugend zu haben, kommen, vnd haben Ihr Pabstliche Heiligkeit Ihr Kay. Mayt. durch den Cardinal Pio erindern vnd ermahnen lassen, sich vor denen Hungarn, absonderlich den jungen Serin,[1] dess enthaubten Peters Sohn, zu hüeten, dann diser stellete ihnen nach den Leben. Eben diser Serin ist vor vnserer Ankunfft zu Melckh gewest, vnd mit dess Marques de Sebbeville,[2] französischen Envoyé Page, in dass Closter gegangen, sich erkündiget, wo der Kayser wohnen, wann er kommen, was vor einen Weeg weither nehmen werde, vnd mit was vor Leuthen vnd Guardi er begleydet vnd bedeckht seye.

---

[1] Graf Johann Anton Zrinyi, starb in der Gefangenschaft zu Rottenburg in Tirol im Jahre 1703.

[2] Marquis de Seppeville, französischer Gesandter.

Digitized by Google

Ihr Kay. Mayt. haben auff Aschach zue, vnd von dannen mit Schiff nacher Passau zu gehen, sich entschlossen, vnd disses auss zwey Vrsachen: Eine, wann die Tartarn vns nacheylen solten, wir auff die andere Seithen der Donau vns seczen kunten, anderten, weilen die Kaysserin gross schwanger, die junge Herrschafft aber klein, sie also mehrere Ruhe vnd weniger Vngelegenheit hätten. Vmb 7 seynd wir von Lincz weckh, vnd erst vmb 2 auff Aschach kommen. Man hat Ihr. Kay. Mayt. ihr Essen geschwindt bereith, vns aber zu der Freytaffel hat die Wibmerin, Würthin ‚zum schwarzen Adler', gekocht, vnd gar guet zu essen gegeben. Ihr Kay. Mayt. vnd wir alle haben in Schiff geschlaffen. Als sie hinein gegangen, ist die Ordinari auss Böheimb vnd ein Stafeta von Wienn kommen, die gebracht, dass die Türcken schon in der Vorstatt die vmbligende Gärten angezündet vnd in dess Schidenicz[1] seinen sich absonderlich sehen lassen, von welchen er die Statt woll beschuessen darffe, vnd weilen die Tartarn auch zu Nussdorff gebrendt, vnd man glaube, dass die Türcken selben posto werden behaubten wollen, also hat kein Schiff mehr von Wienn sicher abreyssen können, also ist des Kaysers beste Silber, Tapeczerey, Gemahl, archivum vnd acta der maisten Canzleyen alldorten verblieben. Mein Armetey ist auch darinnen, vnd habe nit mehr als 12 Trugen vnd Verschlag auff 2 schwären Wagen salvieren können. Mein Hoffmeister, 2 Secretarien vnd noch 11 Persohnen seynd auch noch in der Statt vnd was vns zum maisten Sorgen macht, ist, vnser Infanteria nit in Wienn zu wissen.

Engerhartszell den 16. July.

Ich bin heunt fruhe vmb halbe 3 auffgestanden, die Schiffleuth vnd andere, so zu vnserer Abreyss nöthig gehabt habe, auffzuweckhen. Vmb 4 habe ich boute-selle aber mit der Sordine[2] blassen lassen vnd seynd wir vmb halbe 5 mit 6 Schiffen abgefahren, vnd erst vmb halbe 2 an die Rona kommen. Allda haben wir Ihr Kay. Mayt. zu Mittag gessen. Ein Courrier von Wienn hat vns die gestrige Zeitungen confirmiert vnd zuegeseczt, dass der Türckh alles vmb Wienn verbrendt habe, noch wer er nit in der Taborinsel, dahero die Vnserigen von Wienn auss vnd ein kunten. Wir seynd gleich nach dem Essen von der Rona weckh. Vnterweegs haben wir den Graffen von Kaunicz angetroffen, der hat bey dem

[1] Schidenicz, im Jahre 1637—1665 Secretär der kaiserlichen Hofkanzlei. Er dürfte seinen Garten in der Gegend, wo sich das Auersperg'sche Palais befindet, besessen haben.

[2] Sonst Sordunen, eine Art Pfeife oder Fagott.

Digitized by Google

Churfürsten von Bayrn so woll negocirt, dass sie gleich 10000 Mann, ihre vnd des Bayr. Kreyss Völckher geben vnd zum Succurs schickhen wollen.

Passau den 17. July.

Man hat heunt fruhe vmb die gestrige Stundt vnd Weiss boute-selle geblassen. Fürst von Dietrichstein, H. Hoff-Marschall[1] vnd Obrist-Canzler[2] seynd zu mir in das Schiff kommen, dann sie in dem Würthshauss geschlaffen vnd sich so guet ein jeder kunte accommodiert. Wir seynd erst gegen 2 hier ankommen vnd wir zum Essen, Schreiben vnd Aussrasten nacher heraussgegangen.

Passau den 18. July.

Ihr. Kays. Mayt. seynd disen Morgen zu den Gnadenbild auff den Berg, allda ihre Andacht verricht, den Gottes-Dienst beygewohnt, vnd Nachmittag die Vesper in St. Paul Kirchen gehört. Es ist heunt dess General Graff Taff Adjutant von Knebelsperg kommen, der bringt, dass die Türcken Wienn auss des Schidenicz Garten würcklich beschüessen. Der Prinz Louis[3] ist mit etlichen Regimentern commandiert worden, die Vorstätt völlig abzubrennen. In der Statt ware ein grosser Schrecken, indeme sich etliche Türcken in teütschen vnd auch Weibskleydern hinein practiciert vnd Fewer gelegt haben, ist also der gancze Schottenhoff, Graff Buquoy, des Fürst von Auersperg vnd Graffen von Traun Hauss mit noch andern abgebrendt worden, vnd solle die Intention gewesen seyn, in das Burgerliche Zeughauss das Fewr zu bringen, allwo vill Pulver liget, also dass auch dises muess ausskundtschafft seyn worden. 2 Türckhen, so dass Volckh bekommen, ist einer lebendig gevierdtelt, der andere (wie sie sagen) geschunden worden. Sonsten fanget man zu Wienn an die grosse Confusion zu stillen, vnd ein guete Ordnung zu machen, die Posti ausszutheilen, vnd weilen vnser ganze Infanteria nunmehr zu Wienn ankommen, haben wir bessere Hoffnung geschöpfft.

Passau den 19. July.

Wir haben heunt nichts von der Armée vernohmen, vnd weither auch nichts vorbey gegangen.

---

[1] Graf Franz Augustin von Waldstein.
[2] Graf Leopold Wilhelm Königsegg.
[3] von Baden.

Digitized by Google

Passau den 20. July.

Heunt fruhe ist der General Graff Taff selbst kommen, Information von allen zu geben, Succurs zu solicitiern vnd wie solcher anzuführen seye, zu unterreden. Sagt, dass die Türckhen die Tabor-Insul vnd Leopoldtstatt würcklich innen haben, der General Schulcz, so sie mit allen teutschen vnd pohlnischen Dragonern defendieren sollen, hat sie lang auff- vnd gar woll gehalten, endlich aber die Leuth zu schonen zuruckh gehen muessen. Der Herzog hat den Princz Carl von Newburg sowohl als den Obr. Princz Ludwig (der gar kranckh war) auss Wienn genohmen, er hat auch fruhe vmb den Graff Fricz von Scherffenberg vnd meinen Sohn Carl[1] geschickt, sollen zu ihme kommen; dem Ersten hat er gesagt, er habe einen von seinen Officieren vonnöthen, den jungen von Harrach, beede haben nit gewust, was sie antworthen sollen, der Herzog aber, er glaube, dass er mit seinem General Leuthenant nit competiren werde, vnd den Carl befohlen, solle mit ihm gehen vnd sein Bagage in dass Lager bringen lassen. Bey Hoff ist es approbiert worden, weilen mein Sohn nit engagirt noch ein charge hat, bey Defendierung der Statt wenig nuczen kan und in Eroberung derselben (das Gott verhüete), weilen er eines Obrist-Stallmeisters Sohn, gar zu grosser Rantion vnterworffen ware. Zu Lincz ist der Graff Antoni Serin, dess enthaubten Peters Sohn, wegen vnterschidlichen Argwohnen eingeseczt vnd zur Sicherheit starckh verwarth worden.

Passau den 21. July.

Disen Morgen ist der Baron von Welsperg kommen, der von Ihr Durchlaucht Herrn Herzogen von Lothringen nacher Inspruck geschickt wird, den Marche selber Kays. Völckher zu solicitieren, bringt auch, dass die Türcken sich der Tabor-Insel bemächtigt vnd ein Lauffbruckhen vber selben Donauarmb, so dass Wienner Wasser genannt wird, gemacht haben. Alle die Kayserlichen vnd pohlnische Dragoner vnter dem Commando dess General Schulcz waren beordert, die Insel zu defendieren, welches sie auch mit grosser Dapferkeit gethan, aber endlich der grossen Menge der Feindt weichen müssen. Die Vnsrigen haben einen vornehmen türckischen Officier erschossen, welches auss diessen wahrgenohmen worden, dass, als er gefallen, alle die Vmbstehende zugleich ein grosses

[1] Der älteste Sohn des Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach. Er wurde durch eine Kanonenkugel am 13. August 1684 vor der Festung Ofen verwundet und starb bald nachher. Vgl. Svĕtozor, 1891, S. 186.

Digitized by Google

Geschrey angefangen, ihre Kappen auff den Boden geworffen vnd ihnen die Haar aussgerauffl haben. Die Vnsrigen haben seinen Schildt vnd Sabel bekommen, welche reich vnd köstlich waren. Die Erzherzogin Maria Antonia hat heunt das 3tägliche Fieber bekommen.

Passau den 22. July.

Es ist heunt Ihro Mayt. der Kayserin Nahmen Tag, weillen aber die wenigsten Cavallieren saubere Kleyder hier haben, also ist kein Galla angesagt worden, vnd haben Ihro May. der Kayser selbst zu Dero ordinari Klag-Kleidt nur ein Kleynodt zu den Tuson genohmen. Vormittag ist geheimber Rath gehalten worden vnd consultiert worden, ob Ihr Kay. May. mit der jungen Herrschafft vnd Hoffstatt hier verbleiben, oder wohin sie gehen sollen, ist aber nichts resolvirt worden.

Als wir in der Kirchen vnd h. Mess waren, kamme ein Courrier auss Pohlen mit der Nachricht, dass der abgeschickte Graff Philipp von Thurn den 14. zu Warschau angelangt, aber noch nit ein Audienz gehabt habe. Vnterdessen bericht der Kay. Resident Zierowsky,[1] dass der König die Anstalten machet vor Endt dises Monath mit der Armée auffzubrechen, welches man hoffet, vmb so vill ehender geschehen werde, wann sie die Belägerung vnd Gefahr der Statt Wienn wissen werden. Particular-Brieff melden, dass an selben Gräniczen ein grosse Forcht seye, weilen der Teckeli mit 2 Bassa vnd türkhischen Trouppen betrohe, in selbes Königreich einzufallen vnd alles zu ruiniren. Es ist auch ein Stafeta von der kays. Armée kommen, in welcher bekräfftiget wird, was gestert bericht worden, dass die Türcken die Tabor-Insel occupiert haben, der General Schulcz in den Rückhen vnd beeden Achsslen, vnd Graff von Salburg, Obrist Wachtmeister von Stürheimischen Dragonern, in die Hand verwundet, Obrist-Leuthenant Gerstorff von Sulczischen Dragonern vnd der Obrist-Wachtmeister von den Lubomirskischen Dragonern todt geblieben seyen. Alle dise Dragoner-Regimenter haben mit grossen Valor gefochten. Der Feindt nach Eroberung der Insel hat in selber Vorstatt bey ‚den Pfaben' in den Würthshauss, so gleich an der Schlag-Brucken ist, ein Batteria auffgericht, mit welcher er den Bastion bey den Rothen Thurn beschiesset.

Von Comorn berichtet Graff von Hoffkirchen, dass er so vill Gefangene vberkommen, dass er nit wisse, was mit ihnen zu thuen seye,

[1] Johann Christoph Žierowski, Freiherr von Žierowa, kaiserlicher Resident bei dem polnischen Hofe.

Digitized by Google

wann es also forth gehe, werde er sie niderhauen lassen. Alldorten vorbey gehen täglich vill kleine Partien zuruckh nacher Gran, glaube, es seyen die Beuth vnd Gefangene, so sie hinschickhen. Dass Gran durch gelegtes Fewer in die Lufft gesprengt vnd die Statt sowohl als die Vöstung völlig ruiniert seye, wird mit disen Schreiben bekräfftiget. Von Graff Caprara[1] seynd Schreiben von Offen kommen, so aber noch nit decifriert worden.

Passau den 23. July.

Ein Courrier, so heunt fruhe auss Sachssen zuruckh vnd durch die Kayserlichen gerayst, hat Brieff von Herzog von Lothringen von den 20. dits gebracht, welche allein melden, dass sie grosses Schiessen vor Wienn hören. Der General Dennewaldt, so mit 4 Regimentern zu Stein vber die Brucken gegangen, hat die Tartarn angetroffen vnd vber 800 erlegt, gehet ihnen weither nach, sie auss selbe Gegend zu jagen. Gedachter Courrier meldet mündlich, dass selben Tag, als er von der Armée weckh seye, ein Vngar allda angelangt ist, der meldet, als solten die Polackhen, ist nit wahr gewest, des Teckeli Armée auff das Haubt geschlagen haben vnd der Teckeli todt oder gefangen seye. Weilen aber der Herzog nichts daruon schreibet, wird diser vnd andern mehr Zeitungen, so er mündlich erzehlet, wenig Glauben zuegemessen. Heunt vmb Mittag ist ein Compagnie von 80 Reuthern Bayrisches Volckh vber hiesige Inn-Bruckhen marchieret, so zu den morgigen Rendesvous nacher Schärding gehet. Die Chur-bayrische vnd theils von des Bayrischen Kreyss Infanteria solle sich vbermorgen zu Straubing auff die Donau seczen, und nacher Crembs gehen.

Es seynd gestert Brieff von dem Hungarischen Palatino[2] kommen, der auss Furchtenstein, seinen Gschloss zwischen Newstatt vnd Edenburg ligend, schreibet, dass er sich allda auffhalte vnd seine Gueter (deren er vill vnd schöne in selber Gegend hat) alle verbrendt vnd ruiniert seyen. Gestert seynd Ihro Mayt. der Kayserin Guardaroba vnd andere Sachen, wie auch der kay. Schacz, heunt aber das Archiv zu Wasser ankommen, das Kayserliche Silber, Tapezereyen vnd andere Praetiosa haben von Wienn nit können weckhgebracht werden.

Passau den 24. July.

Wir haben heunt fruhe Brieff durch dess Princz Louis Stallmeister von der Armée gehabt, welche noch bey denen Wiennerischen Brückhen stehet,

[1] Graf Albert Caprara war diplomatischer Resident bei der Hohen Pforte.
[2] Graf Paul Eszterházy.

Digitized by Google

bringen sonsten wenig Newes, als dass die Türcken biss vergangenen Montag starckh geschossen, Erchtag aber man gar nichts gehört habe. Ein Kunstabel, so sich aus der Statt practicirt, ist zu dem Herzog kommen vnd erzehlet, dass der grösste Attaque noch bei dem Burggthor seye, biss dato aber der Fortification wenig Schaden zuegefuegt hätten. Der Gross Visir hat seine Zelt bey dem Newgebäu, so in dess Graff Coloredo Garten logieren solle, hat auff 3 Stundt Stillstandt begehrt, seine Todten, deren vnzahlbare vberall herumb ligen sollen, zu begraben, so er ihme aber abgeschlagen, vnd als er die Statt auffordern lassen, geantwortet, wann er sie erobern wolle, müesste er vmb noch so vill Volckh vnd Stuckh dem Grosstürcken zu schreiben. Durch ein geworffenes Fewer solle die Kirchen des Collegii Soc. Jesu abgebrunnen seyn.

Es seynd heunt wider Brieff von den Hungarischen Palatino auss Furchtenstein kommen, der berichtet, dass er seiner Leuth einen in das Türckische Lager geschickt, vmb von ihren Thun vnd Lassen Kundtschafft zu haben, welcher so vill erfahren, dass der Türckhenmacht in 40000 Janitscharen, 40000 Albanesen vnd 60000 Spais, Rebellen, vnd Tartarn bestehen solle. Ihr Intention soll seyn Wienn zu erobern, Österreich biss auff Lincz zu verbrennen vnd ruiniren vnd biss auff Prag in Böheimb zu streiffen, so aber Gott verhüeten wird. Er widerhollet den Ruin vnd Zerstörung seiner Gueter vnd meldet, dass die Statt Edenburg gehuldigt, die Jesuiter weckgeschafft, die PP. Franciscaner aber behalten haben.

Passau den 25. July.

Ihro Kay. May. haben den Gottsdienst in den Chor der Thumbkirchen gehabt, welches gar ein schönes Vaso ist, die Cupola vnd theils dess obern Boden ist von den Tincala[1] gemahlen vnd kommet gar schön herauss. Nachmittag haben Ihr May. die Vesper oben bey dem Gnadenbildt gehalten.

Es solle ein Courrier von der Armée disen Abend kommen seyn. Wir haben weder seine Brieff, noch seine mündliche Relation erwarthen können.

Passau den 26. July.

Es ist heunt der Königin von Spanien Nahmen, vnd vnsers Princzen Geburthstag. Vnser etlich haben zu vnsern ordinari Kleydern nur

[1] Vgl. II g, Carpoforo Tencala in ‚Berichte und Mittheilungen des Wiener Alterthumvereins' 1886, S. 10.

Digitized by Google

Kleynodt angehenckt. Ihr Kay. May. seynd erst nach 12 zu denen PP. Franciscanern in das Ambt, allwo Dedicatio ecclesiae war.

Der gestert von der Armée kommen, ware der Kriegssecretari Russtinger. Diser hat nit allein Brieff von dem Herzog, sondern auch auss der Statt Wienn von denen Deputierten an Ihro May., dann von Graffen von Stahrnberg vnd Caplirs an Herzog gebracht. Ein Reüther von Obristen Göcz hat sich hinein in die Statt vnd wider hinauss zu der Armée gewagt, welches auch ein Soldat von dem Stahrnbergischen Regiment gethan hat; sie berichten, dass ihnen der Feindt mit seinen Canon noch kein Schaden an der Fortification gethan habe. Die Türcken seynd noch 50 Schritt von der Contrascarpa, welche die Vnsrige contraminiert haben. Die Burckh vnd etliche hohe Häusser haben von denen Stuckhen gelitten. Biss dato seynd von den Vnsrigen nur 20 Mann vnd der Stahrnbergische Capitan-Leuthenant todt geblieben vnd 60 geschädigt worden, entgegen haben die Vnsrigen vber 7000 Türcken erlegt. Es manglet ihnen nichts in der Statt, als dass sie förchten, mit der Zeit dörffte ihnen Pulver vnd Kuglen abgehen. Ihre Batterien haben sie die erste bey dess Fürst Gonzagischen, anjeczo Dietrichsteinischen Garten,[1] die andere in der Schidenitschischen, die dritte in dem Spanischen Clösterle,[2] vnd die 4te in dess Fürst von Schwarczenberggarten, jenseiths der Donau in der Taborinsel haben sie 3 an den Wasser an, der grösste Attaque aber ist anjeczo gegen der Schottenpastein. Es continuirt, dass der General Dennewaldt 800 Tartarn, der Obrist-Leuth. Heüssler aber 200 Türcken erlegt habe; ein jeder hat einen Aga gefangen bekommen vnd sagte ein jeder von ihnen vnwissend dess andern auss:

1° dass der Gross-Vesir Raab habe belägern wollen, der junge Serin, dess Teckeli Schwager habe ihn mit Schreiben beredt, er solle gradt nacher Wienn gehen, werde die Statt vbel beseczt, schlim versehen vnd in grosser Confusion fünden, also dass er sie ohne Mühe erobern werde;

2° dass die Türckische Armee anfange wider den Visir zu murren, dass er sie an ein Vöstung führe, die sie nit erobern werden:

3° fange an Mangel an Proviant zu seyn vnd

4° bestehe die Türckische Armee in 20000 Janitscharn, 10000 andere Infanteria vnd 60000 Cavallerie.

---

[1] Dieser Garten befand sich in dem Theile der Josefstadt, wo jetzt der grosse Melkerhof sich befindet.

[2] Das Montserratkloster der schwarzen spanischen Mönche vor dem Schottenthor, gegründet im Jahre 1633.

Digitized by Google

Passau den 27. July.

Endlichen ist heunt fruhe der Graff Philipp von Thurn auss Pohlen kommen mit der Nachricht, dass der König mit seinem eltern Princzen[1] in Persohn vnd 50000 Mann kommen wolle, dass er zu End Augusti zu Wienn seyn werde, welche guete Zeitung alle sehr erfreüet vnd gueten Mueth gemacht hat. Er bringt auch Brieff von der Armée von den 24ten mit, aber weither nichts Newes.

Passau den 28. July.

Der P. Wolff Jesuiter, so mit den Graff Philipp von Lamberg in Brandenburg gerayst, ist von ihme auff der Post geschickter ankommen, bringt erstlich von Dressden, dass der Churfürst von Sachssen mit seinen aignen vnd Kreyssvölkher 10000 Mann dises Monath noch auffbricht, vnd innerhalb 14 Tag bey der kay. Armée seyn wird, von Brandenburg aber, dass selber Churfürst Ihr Kays. May. 13000 Mann antraget, die Condition vnd eine vöste Allianz aber zue schliessen den Herzog von Anhalt mit Plenipotenz schicket.

Bey den H. Obrist-Hoffmeister haben H. Hoffmarschall vnd ich mit ihme ein Conferenz gehabt, wie man hier guete Ordnung verschaffen, vnd wann Ihro Kay. May. hier bleiben oder weither gehen solten, wie das Fuhrwerkh einzurichten ware. Wir seynd bey ihme zum Essen geblieben, allwo auch H. Spanischer Pottschaffter war.[2] Der Churfürst von Bayrn ist auff Mittag hieher kommen vnd hat bey Ihro Kay. May. zu Mittag geessen.

Passau den 29. July.

Gestert vnd heunt ist nichts von der Armée kommen. Zu Hoff war Kriegs- vnd Hof-Cammer-Rath. Obr. Canzler Graff Kinsky[3] vnd ich haben bey den H. Hoffmarschall gessen. Von Regenspurg wird geschriben, dass durch aignen Courrier der König von Franckreich sich denen Reichsständten erklärt habe, vnangesehen dass er wisse, in was Gefahr der Kayser vnd seine Erbländer stundten, wolle er gleichwoll bey denen schon angetragenen Friedenspuncten bleiben, oder aber ein Armisticium, dass alles wie jeczunder stehe, auf 30 Jahr eingehen, man solle aber die

---

[1] Jakob Ludwig Heinrich. [2] Borgo Mainero.

[3] Graf Franz Ulrich Kinsky, seit 8. April 1683 Oberster Kanzler von Böhmen.

Digitized by Google

alternativam vor Endt dess Augusti nehmen. Heunt Nacht ist ein extraordinari Courrier nacher Spanien abgeffertigt worden.

Passau den 30. July.

Es ist heunt weder von der Armée noch Wienn was kommen, wir halten es vor ein guetes Zeichen, nemblich dass die Statt sich wohl defendirt, der Feindt nit avanziert vnd die Armee nichts zu thuen hat. Auss Pohlen ist ein Courrier kommen, bringt, dass der König den 20 Augusti zu Wienn seyn wirdt, nimbet seinen Marche vber Schlesien vnd Mähren.

Nachmittag ist der Kayser sambt dem Churfürsten von Bayrn, der zu Mittag mit Ihro Kay. May. gessen, hinaussgefahren, die 4 Bayrischen Regimenter zu Fuess gesehen, seynd vor Ihr Kay. May. abmarchiert, gar feine woll gekleydte Leuth, die in Ansehen denen Kayserlichen nichts nachgeben; die Officier aber haben vns was jung vnd schlecht geduncket. Der General von Degenfeldt commandiert sie: das erste ware sein Regiment, blau mit rothen Ausschlägen gekleydt, das andere des Obersten vnd General-Wachtmeisters von Steinbach, roth vnd blaue Ausschläge, dass dritte des Obristen Graffen von Preysing mit gelb vnd rothen Ausschlagen, das vierte vnd leczte des Obrist Merci, grau vnd rothe Ausschlage, jedes ist von 1200 Mann. Die Cavallerie, so in 4 Regimenter jedes zu 600 Mann bestehet, solle erst Morgen kommen.

Passau den 31. July.

Ihr Kay. May. seynd vmb Mittag in das Collegio der PP. Jesuitern gegangen, allwo das Fest des h. Vatters Ignatii celebrirt worden. Sie haben allda gessen. Auff den Abend haben sie die Vesper bey Vnser Frau Hülff auff den Berg gehört, vnd nach selber die Bayrische Cavallerie gesehen, so in 4 Regimentern bestandten, jedes zu 600 Pferdt. Der General Degenfeldt commandierte sie: das erste war des General Wachtmeister Münster, das andere ist des Obristen Bobo, dass dritte des Obristen Schüczen, vnd dass vierdte des Obristen Graffen von Arch, waren alle gar wohl montiert, vnd von gar schöner Mannschafft gleich denen kays. Regimentern.

Passau den 1. August.

Es seynd disen Morgen 1000 Mann von dess Princzen von Lothringen Regiment hier ankommen, der Obr. Leuthenant Archinto comman-

Digitized by Google

diert sie. Seynd vor der Statt an der Innseithen abgestigen vnd campirt. Von der Armée ist heunt wider nichts kommen, man vrtheilt, es müeste ein Courrier von denen Bauern erschlagen seyn worden oder dass sich in der Belägerung nichts absonderliches zuegetragen hat, aber auch dises meritirte die Nachricht. Morgen wird der gefangene Serin in hiesiges Gschloss gebracht, vnd bald darauff examiniert werden.

Passau den 2. August.

Dissen Morgen haben wir endlich durch ein Stafeta erfahren, warumben so lang man von der Armée nichts gewust hat. Sie ist von denen Brücken hinab an die March gegangen, sich mit denen 2 Regimentern Baaden und Grana conjungiert, vmb allda den Teckeli, so vmb Presspurg ein Corpo von Türckhen vnd Rebellen zusammen klaubet, zu observieren vnd die Ländter zu bedeckhen. Von Wienn auss hat man den 24ten, 25ten vnd 26. gar wenig schüessen gehört, man vermeint, dem Feindt müsse was manglen vnd sie mehrer Volckh oder grössere Stuckh vnd Munition erwarthen. Von Raab vnd Comorn schreiben sie woll, dass zu Offen entlich Schiff mit dergleichen beladen, vnd dass der Sultan alldahin kommen solle. Die Vnsrigen behaubten noch Closternewburg, man besorgt aber, die Türcken werden sie bald herausschlagen. Heunt ist das halb Lothringische Regiment hinunter gereyst.

Passau den 3. Augusti.

Gestert Abend hat man den Serin, welchen ein Leuthenant mit 40 Musquetiern von Beckschen Regiment convoÿrt, zu Wasser in 2 Schiffen hieher gebracht. An den Wasser stundte ein Wagen mit 6 Rossen bespandt, so auff ihme warthete, in diesen fahrte er mit dem bischoulichen Commissario vnd dem Leuthenant in dass Schloss, allwo ihme der Schloss-Obrist Graff von Kueffstein vbernahme. Er ist in ein schwarz fünsteres Gwölb, wo nur oben ein kleines Luftfensterl ist, logiert. Er begehrte wenigst einen Diener [so auch gefangen seynd] bey sich zu haben, wurde ihme aber abgeschlagen. Graff von Kueffstein sagte ihme, er solle seine Hossensäckh ausslähren, in welchen nichts als Bett-Büechl, Schärl vnd in ein Papier ein weisses Puluer war; man hat ihme alles ausser dass Buechl weckhgenohmen. Er macht sich gancz vnschuldig vnd sagt, er möchte nur wissen, warumb man also mit ihme verfahret, da er doch sich in geringsten nichts schuldig wisse. Dissen Morgen ist

Digitized by Google

endlich ein Stafeta von der Armée mit Schreiben vom 30. July kommen, die bringen, dass der Herzog durch den Prince de Croy vernohmen habe, wie dass die Türcken vnd der Teckely mit denen Rebellen bey 20000 starckh bey Prespurg stundten, alldorten eine Schiffbruckhen zu machen, worauff der Herzog es zu verhindern auff sie lossgegangen, die alsobald geflohen, die Polackhen vnd Vnsrige aber ihnen biss nach Schinta 6 Meil nachgejagt vnd von 7 biss 800 nidergehaut, einen Aga, vnd wie etlich wollen, den Teckeli Secretari gefangen bekommen; auch dise gefangene Türcken sagen vber den Serin auss, dass er sie nacher Wienn zu gehen beredt habe. Die Vnsrigen haben dess Teckeli vnd disen Türcken, vnter welchen 2 Bassa waren, Bagage von 1000 Wagen, jeden mit 3 Rossen bespanth, bekommen. Der Herzog hat alle Schiff, die dort herumb waren, verbrennen lassen vnd haben die Prespurger, so schon ihme Teckeli gehuldiget hatten, Ihr Durchlaucht auff dass Newe wider alle Trew geschworen. Den Tag zuvor hat der Herzog 200 zu Fuess von den Granischen vnd 200 zu Pferdt von Caraffischen vnd Veteranischen vnweith Prespurg commandiert, welche von denen Rebellen, deren 2000 waren, attaquiert, die Reutherey hat gleich die Flucht gegeben, die Infanterie aber hat sich stattlich gewöhrt, vnd seynd 60 daruon geblieben. Der Obrist Heüssler,[1] so dess Princz von Savoye Regiment Dragoner bekommen, hat bey Fischa wider ein Parthey geschlagen vnd 50 Türcken nidergemacht vnd gefangen. Dise sagen auss, dass die Janitscharen vor Wienn gancz schwürig vnd vnwillig seynd. Der Grossvisir hat sie aber getröst, dass er vber 40 Tag nit vor Wienn bleiben wolle. Sagten, dass vill an der Dissenterie sterben, absonderlich aber an einer Kranckheit, die ihnen auff die Brust fält, den Athem verlegt, geschwöllen vnd gleich sterben, also dass sie vill Leuth verliehren. Die Statt Wienn haben sie aber auff ein solche Weiss gespehrt, dass nichts auss noch ein kan, vnd stehen von 10 zu 10 Schritt Schiltwachten herumb.

Passau den 4. Augusti.

Dess Obrist Graff Serau Quartiermeister hat Nachricht gebracht, dass 2 Compagnien seiner Dragoner die Budianischen Rebellen geschlagen vnd bey 400 maistens Edlleuth geblieben seyn. Er hat den Obristen geschriben, dass ihnen gar recht geschehen seye, weilen sie ohne sein Befehl aussgegangen seyn, er wüste aber nit, was Ihr fürstliche Gnaden der Fürst Teckeli darzue sagen werde.

[1] Donat von Heissler.

Digitized by Google

Passau den 5. Augusti.

Von der Armee ist nichts Newes kommen. Der Praelath von Closterneuburg hat Brieff von seinen Dehant allda, dass sich das Closter vnd obere Statt noch halte, dass den 30. July die Vnsrigen Bomben in dass türckische Lager geworffen vnd man dasselbe mehr als ein Stundt habe brennen sehen. Disen Abend ist hier dass Leslische Regiment vnter den Obrist-Leuthenant Spinola ankommen, so ein $^1/_4$ Stundt vor der Statt campiert.

Passau den 6. Augusti.

Disen Morgen ist der Crobaten Obriste Graff Kery von den General-Veldtzeugmeister Graff Lesle auss Crembs geschickter hier ankommen, er Graff Lesle hat denen Bayrischen Trouppen antragen lassen, mit denen Kayserlichen die Strafferey in Tulner Feldt zu verhindern, sie entschuldigen sich aber, kein andere Ordre zu haben, als Wienn zu securiren, wann die Reichs- und pohlnische Hilffen bey einander, vnd man zu diser impresa vnitis viribus wird gehen können; sonsten saget er mündlich auss, dass zu Wienn alles woll stehe, Erchtag vnd Mittwoch hätte man fast nichts schüessen gehört, die Türcken seyen noch 60 Schritt von der Contrascarpa, hätten grossen Mangel an Fourage vnd Brodt, also dass ein Leib in ihren Lager 6 Rt. koste; in einer Au zwischen denen Wienner Brückhen hätten die Türckhen alles das Baurnvolckh, so sich hinein retirirt, nidergemacht, vnd mit denen Schiffen, so sie allda bekommen, vber die völlige Donau seczen wollen, waren aber durch vnsere Dragoner abgehalten worden. Sagt, der Teckeli habe dem Grossvesir geschriben, dessen Brieff intercipiert worden, in welchen er ihme clementissime Domine gibt, sagt er, were besser zu fliehen (redet von der leczten Occasion) als geschlagen zu werden, weilen Vnsere zu starckh waren, Traschkowicz[1] solle seinem Sagen nach als Palatinus in Hungern proclamiert seyn, habe die vornembsten Türcken zu Creucz, dess Palatinus Guet, welches er vor sich genohmen, zu Mittag tractiret. Der Zober solle sich auch schon zu den Teckeli geschlagen haben. Ob dises alles wahr ist, stehet dahin. Gestert ist ein pohlnischer Envoyé vnd heunt der Fürst von Anhalt mit 50 vnd mehr Persohnen, darunter 24 seiner Gardes, ankommen, vnd beede disen Abend bey Ihro Kay. May. Audienz gehabt.

[1] Graf Draskowicz.

Digitized by Google

Passau den 7. Augusti.

Gestert Abend ist der General-Wachtmeister Graff Palffi von der Armée kommen, der Herzog hat ihme geschickt mit den Hoff die Weiss, Wienn zu seccuriren, abzureden, bringet sonsten wenig Newes vnd confirmirt allein, was wir schon durch den Obrist Kery erfahren haben, nemblich dass die maisten Hungarn von den Kaysser abgefallen vnd den Teckeli anhangen, als da ist der eltere Ardedi,[1] Zober[2] vnd Adam von Collonitsch, der in der leczten Occasion todt geschossen worden, dass der Draschkowicz Palatinus worden vnd andere Sachen mehr, so wir schon gewust haben. Heunt ist das Leslische Regiment zu Wasser abgeraysst, solle die Beckischen vnd Würtenbergischen an der Ennss ablessen, 1000 Mann darvon aber in Steyrmarckh gehen.

Passau den 8. Augusti.

Es ist heunt Abend ein Stafeta von der Armée kommen, die Brieff berichten, dass der Herzog nach den Stättel Enczerstorff mit der Armée kommen, den Obrist Picolomini aber an die Brückhen mit dem seinen, Heusslerischen vnd Riciardischen Regimenten geschickt habe, alle Acht zu haben, dass die Türcken auff den andern Landt nit posto fassen. Ein Renegat oder Türckh, so herüber kommen oder sich nit retirieren können oder spioniren wollen, ist examiniert worden, redet italianisch, gibt sich bald für einen Koch, bald vor einen Schalcksnarren auss, der sagt, dass die türckische Armée den 5. dits ihres Pulver erwarth habe, vnd wolten alsdann die gemachten Minen springen lassen. Die Statt hat ein Zeichen geben, dass einer, so von der Armée hinein geschickt worden, durch vnd darinnen ankommen seye; durch disen hat der Herzog ihnen zu wissen gethan, dass der Bayrische Succurs ankommen, vnd der Pohlnische in 10 Tagen gewiss folgen werde.

Passau den 9. Augusti.

Es ist der geheimbe Rath disen Morgen abgesagt worden, weilen Ihr Kay. May. sich an einen Durchbruch vnd Brechen, doch ohne Alteration, zu Beth gefunden. Wir haben auff den Abend mit Ihr. May. gespillet, die sich besser befandten.

---

[1] Graf Erdödy.

[2] Graf Adam Czobor († 1692).

Digitized by Google

Von der Armée ist weither nichts kommen, ein Stafeta wurde erwarthet, weilen der Kayser befohlen hätte, alle Tag eine von dar zue schicken. Vorgestert haben hisiges H. Bischoffs Jäger auf einen Berg 3 Stundt von hier alle Stuckhschuss von Wienn herauff gehört, sagen, man hätte von 9 Uhr an bis auff die Nacht starckh geschossen.

Es ist gestert der Chevalier de Soissons,[1] des verstorbenen Chevalier oder Prince de Savoye Brueder, kommen, der sagt, dass der Prince de Conti mit 50 andern der vornembsten französischen Cavallieri zu vnserer Armée gehen wollen, der König habe es erfahren vnd sie alle arrestieren lassen, er seye aber entrungen, vnd der Prince de Conti[2] seye zu Franckfurth erdapt worden. Er sagt, dass die Königin von Franckhreich an dem Krebs, zu welchem ein hiziges Fieber geschlagen, in wenig Tagen gestorben seye, welches auch ein Savoyischer Cavallier, Tarini genannt, so nach seiner kommen, bekräfftiget; stehet dahin, ob es sich verificiere.

Heunt ist der Marques de Parella,[3] ein Savoyard, des Marquese Tesana Brueder, mit 5 Cameraden bey mir gewest, gehet auch zu der Armée.

Passau den 10. Augusti.

Ihro Kay. May. seynd heunt noch in Beth geblieben, weilen sich das Brechen vnd Durchbruch nit gancz gestillt hat. Wir haben auff den Abend wider bey den Beth gespilt, vnd ist in wehrender Zeit ein Stafeta von der Armée kommen. Der Herzog von Lothringen berichtet, dass vor seiner etlich Dörffer von denen Rebellen angezündet worden, hat also 600 Pohlackhen commandiert, welche 4000 Rebellen angetroffen, sie gleichwohl chargirt vnd 400 darvon nidergemacht, 700 Ross vnd 10 Fahn bekommen haben. Vnter denen Gefangenen solle der Herschany vnd Petenhasy verwunder gefangen seyn worden. Zu Prespurg haben die Vnsrigen bey 25000 Tartarn marchieren sehen, die in die Schütt vberseczen wollen, weilen aber die Donau zu gross, seynd sie weither hinunter, vnd vermeint man, sie seyen nacher Gran vber selbe Bruckhen zu passiren vnd sich mit den Teckeli zu conjungiren Willens.

Passau den 11. Augusti.

Disen Morgen ist der Adjutant vom Herzog von Sachsen-Lauenburg kommen, der mich gleich besucht hat. Er ist geschikt in Nahmen

[1] Arneth, l. c., S. 13, berichtet, als hätte Prinz Eugen von Savoyen sich schon an der Schlacht bei Petronell am 7. Juli betheiligt.

[2] François Louis de Condi. [3] Toifel, S. 450.

Digitized by Google

der Generalitet, welche begehren, dass alle diejenen Generales, so bey der Armée dienen, besoldet werden mögen. Er sagt, es seye ein Preiss auss den türckischen Lager vbergeloffen, der sagt, dass die Türcken 2 Minen an der Contra-Scarpa springen lassen, die aber ihnen mehr zu Schaden als zu Nutzen aussgeschlagen seyn. Den Herzog vnd die Armée hat er bey Vngern an der March gelassen.

Ihro Kay. May. haben sich heunt Nachmittag angelegt vnd befünden sich schon besser, gleichwohl haben sie auff den Abend mit vns spillen wollen. Mich hat fruhe der pohlnische Envoyé[1] besucht, so gar ein feiner Cavallier ist.

Passau den 12. Augusti.

Es ist zwar heunt fruhe geheimber Rath angesagt worden, die Medici haben aber vor rathsamb befunden, dass Ihro Kay. May. ein Cristier nehmen solle, dahero man vns wider abgesagt hat. Der französische Abgesandte M. de Seppeville hat endlich disen Morgen einen seiner Courrier zuruckh von Paris bekommen, der confirmiert, dass die Königin den . . .[2] dits gestorben seye. Vmb ein 3 Vhr hat man auff hiesigen Gschloss 2 Canonschuss gethan, welches ein Zeichen ist, dass es in der Inn-Statt brenne. Ich bin gleich nacher Hoff gegangen, alldorten aber gehört, dass ein Fähler geschehen vnd nur ein Schuss hätte geschehen, weilen das Fewr in der Ilcz-Statt war, vnd wann es in der Statt zwischen beeden Wässern brennet, schuesset man 3 mahl. Ist gleich wider gelescht worden.

Disen Abend ist der Graf Antoni von Hermstein von der Armée kommen, praetendirt dess Obrist Hallweil Obristleuthenant anstatt des Obristen Heussler zu werden. Der Herzog schreibt mit ihme, dass Landt ob der Ennser, so lang bey denen Türcken war, herüber kommen, der sagt, dass der Feindt bey dem Burgthor die Contrascarpe innen hätte. Heunt seynd 1000 Mann von dess Princz Ludwig von Newburg Regiment kommen. Der Obrist Heüssler hat sich mit commandirten Dragonern vnd Musquetierer bei Closterneuburg vber die Donau führen lassen vnd denen Türcken 400 Camel, vill Ross vnd Maulessel von der Waidt weckhgetrieben, vnd die Türken, so darbey waren, nidergemacht, sich also in den schmallen Weeg an der Donau verschanczt, deme die Türcken

[1] Andreas Potocki, Castellan von Krakau.

[2] Eine Lücke. Königin Maria Theresia, Königs Philipp IV. von Spanien Tochter, ist am 30. Juli 1683 gestorben.

Digitized by Google

attaquiren wollen, als sie aber gesehen, dass er sich wehren wolle, seynd sie zuruckgegangen. Er hat ein Camel an einen Strickh an das Schiff gehenckt, deme seynd die andern so woll Ross als Essel in der Tropen nachgeschwumen.

Passau den 13. Augusti.

Es ist heunt fruhe des Obrist Graff von Stürheimbs Hoffmeister von der Armée in seinen Geschefften kommen, der sagt, er habe bey denen Wiener Brückhen vernohmen, dass einer auss der Statt zu der Armée gegangen, der sagt, dass die Vnsrigen den Feind von der Contrascarpe wider zuruckgeschlagen haben. Weilen aber keine Brieff daruon melden, stehet man an, es zu glauben. Er bringt auch, dass der Kay. Internuntius an der Ottomanischen Porten Graff Alberto Caprara von ihnen frey gelassen worden vnd schon zu Crembs seye. Es war disen Morgen geheimber Rath, auff den Abend fahrten H. Hoffmarschall, Obrist Canzler vnd ich vor die Statt spacieren, weilen aber ein grosses Wetter vnd Regen vns betrohet, seynd wir nacher Hauss vnd haben vnss zum Fenster geseczt vnd geschwäczet, da kame ein vberaus starckher Donnerstreich, so vns sehr erschräckte, der hat 3 oder 4 Heusser von (uns) in den Spittalthurn bey den heiligen Geist eingeschlagen vnd das ganze Dach, so von Ziegel war, zerschlagen, dass nit einer daroben geblieben. Wir haben von dem Fenster auss den Rauch sehen heraussgehen, hat aber nichts angezündet.

Passau den 14. Augusti.

Es ist heunt frühe dess Graff von Aursperg Hoffmeister von der Armée kommen, der mir Brieff von meinen Sohn von 10. dits gebracht. Der schreibt, dass der Herzog alle Bagage von der Armée nacher Corneuburg geschickt habe; mündlich sagt diser auss, dass ein Dragoner neben einen Vberlauffer auss den Landt ob der Ennss, der eine auss der Statt, der andere von der Armée kommen; sagen Beede auss, dass die Türcken auss der Contrascarpe zuruckh wider geschlagen worden vnd getraueten sich die Belägerten noch wohl 6 Wochen zu halten. Ob dise Aussag wahr, wird die Zeit geben. Heunt ist das halbe Regiment von Princz von Newburg hinab zu der Armée gefahren.

Passau den 15. Augusti.

Disen Morgen ist Graff Alberto Caprara, so Internuntio in Türckey war, hier ankommen, er ist den 9. dits in des Feinds Lager vor Wien

Digitized by Google

gewest, aber nit den Grossvisir gesehen, sondern nur so lang sich auffhalten dörffen, biss er seine Provision gemacht hat. Sagt, dass die Statt vnd Schloss Bruckh an der Leütha sich noch halte, vnd er derentwegen 3 Stundt vmbfahren müessen, das Übrige aber vmb selbe gancze Gegend seye alles verbrennt vnd ruiniert. Eberstorff hat noch die Mauren vnd seynd allein die Dächer weckh gebrunnen; Newgebaw haben sie vnberührter gelassen, die Favorita aber seye also zerstörret, dass man nit sehe, wo sie gestanden seye. Er ist durch den Wienner Waldt, der gancz nit verhauet ist, gefahren; bringt Schreiben von den Residenten mit, die aber noch nit decifrirt waren; mündlich sagt er so vill, dass es zu Wienn noch guet sehe vnd an der Contrascarpe nichts verlohren seye. Auff den Abend ist die Ordinari kommen, so von den 12ten dits Brieff von dem Herzog gebracht. Der meldet, das 2 Gefangene aussgesagt hätten, dass die Türcken eine Batterie auff der Contra-Scarpe hätten vnd eine Galeria in den Graben zu machen in Werckh wären. Der regierende Marggraff von Ansspach ist kommen, so als Volunter zu der Armée gehet. Aus Pohlen hat man Nachricht, dass der König den 16., das wäre Morgen, gwiss von Crackau auffbrechen werde, heunt solle er von dem Nuntio apostolico[1] die Benediction empfangen. Er hat sein Testament gemacht, sagend, er gehe nicht als ein König, sondern als ein Capitain in disen Krieg. Graff Trautsohn ist nacher Inspruckh, die Kayserin vnd Königin zu congratuliren, geschickht worden.

Passau den 16. Augusti.

Es ist disen Morgen der Kriegsrath in den geheimben Rath vorkommen vnd consultiert worden, auff was Weiss vnd Weeg Wienn kunte secundiert werden vnd dahin geschlossen worden, dass es durch den Wienner Waldt geschehen solle, doch aber die völlige Resolution verschoben werde, biss der König von Pohlen, der Fürst von Waldeckh vnd andere Alliirte mehr ankommen. Ihro Kay. May. haben auch mündlich proponirt, dass sie von hier sich nacher Lincz vnd von dannen auch weithers zu der Armée zu gehen vermeinten, wann es die Kriegsconjuncturen zuelasseten, vnd es vor nuczlich erachtet wurde. Auff welches der ganze geheimbe Rath einhällig es approbirt hat, vermeinendt, Ihro Kay. May. Gegenwarth wurde alle Competenzen, Dissensionen vnd Dificulteten, so vnter denen Alliirten entstehen kunten, auffheben, disen vnd denen ihrigen einen grossen Muth, den Feindt aber grosse Sorg verursachen

[1] Opizio Pallavicini.

Digitized by Google

vnd auch der ganzen Welt zeigen, dass sie von Wienn vnd Lincz nit auss Kleinmüthigkeit geflohen, sondern es selbige gählinge Einfähl eines so geschwindten vnd mächtigen Feindt erfordert habe, vnd wurde hierdurch die Liebe vnd Affection, so etwann die Länder vnd Vnterthanen in etwas sünkhen hätten lassen, hiemit wider verstärckhet, indeme sie seheten, dass sie nit abandoniert vnd verlassen, sondern Ihr Kay. May. ihnen dero Conservation lassen höchstens angelegen seyn.

Ihro Kay. May. haben mich auff den Abend nacher Hoff bestelt vnd die Befehl geben, was zu der Abrayss nacher Lincz zu thuen seye. Gleich vor meiner ist der Graff Otto von Draun auff der Post kommen, Ihr Kay. May. zu expresentiren, dass sie die Verordneten, vnter denen er einer ist, die Sach mit der Proviant dahin gericht haben, 80000 Mann auff ein Monath lang zu versehen, allein seye der Landtschafft-Cassa zu Wienn mit den Landtmarschall eingesperrt vnd erstreckhe sich selbe auff 130000 R., jecziger Zeit aber ein newe Aufflag zu machen vnd einzufordern, wurde sich nit woll thuen lassen, dahero verlangten sie, dass Ihr Kay. May. ihnen Verordneten nur etlich wenig 1000 R. vorstreckhen liessen, damit sie dises Proviant mehrers versichern kunten. Sonsten bringt er, dass die Bay. Völkher vber die Bruckhen zu Stein gegangen vnd bey Mautern das Lager neben denen Vnsrigen geschlagen haben. Ein Leuthenant, so auss Wienn kommen ist zu Crembs durch, der hat den General Veldtzeugmaister Graffen Lesle referirt, dass den 11. dits die Türcken vnter den chemin couvert in den Graben gebrochen vnd ein Eckh des Revelin bey der Löwenpastein minirt vnd fliehen lassen, mit welchen ein Haubtman mit 15 Mann geblieben. Sie haben darauff gar starckh gestürmet, seynd aber biss zum drittenmahl von Vnsrigen abgetrieben worden, also sie sich in einen Winkhell der Contrascarpa reteriert, welchen die Vnsrigen freywillig verlassen haben. Die Türcken haben vber 1600 Mann verlohren, entgegen die Vnsrigen wenig aber dapffere Leuth als 3 Obrist-Leuthenant: Cotolinsky[1] von Stahrnbergischen, Walter von Würtenbergischen, Graff Lesle vnd Obrist-Wachtmeister Gallenfelss von Mansfeldischen Regiment; Obrist Souches vnd Heüster seyndt beede verwundt, aber ohne Gefahr. Man erwarthet, dass sich disse Zeitungen confirmiren, weilen Graff von Draun mit den Leuthenandt nit geredt, sondern allein von den Carl von Lamberg zu Crembs gehört hat.

[1] Georg Adolf von Kottulinsky.

Digitized by Google

Passau den 17. Augusti.

Heunt Nachmittag ist der General Adjutant H. Graff von Auersperg kommen, vnd Ihr Kay. May. Brieff von Herzog vnd Caplirs gebracht. Es ist nit allein der gestert gemelte Leuthenant, sondern auch einer von der Orientalischen Compagnie den 15ten in das Lager kommen; der Erste ist den 8ten auss Wienn, der Andere den 12., vnd wird confirmirt, was gestert der Graff von Draun gebracht hat. Der General Caplirs vnd die andern Deputirten zeugen kein so grosse Forcht, als man aus ihren ersten Schreiben von 23. July verspüren können, noch haben sie gueten Muth, keinen Abgang, vnd sich stattlich so woll in den Graben, als auch auff vnd hinter denen Pasteien verschnitten, also dass sie dem Feindt den Tereno wohl disputieren vnd lang darmit auffhalten werden. Man sagt, der General von Stahrnberg solle geschriben haben, dass er sich 4 Wochen zu halten getraue; der Brieff ist aber Ihr Kay. May. nit geschickt worden, vielleicht weilen man glaubt, dass nit so eyffrig die Succurs zu haben gehandlet wurde. Die Kayserliche Jagerey vnter den Unter-Jagermeister von Kiellmanseckh[1] hat bey den Newthor einen Revelin zu defendiren vbernohmen, den sie wohl disputiren werden.

Passau den 18. Augusti.

Disen Morgen ist geheimber Rath gewessen, in welchen die gestrigen Relationen von der Statt vnd Armée referirt worden, so aber wenig andere Particulariteten in sich haben, als wir gewust haben. Der Fürst von Waldeckh, so die Franckischen vnd Rheinischen Kreyssvölckher commandiert, ist heunt fruhe bey mir gewest, der war der Meynung, dass sich Wienn gar wohl 4 Wochen vnd biss alle nothwendige Succurs zusammen kommen, wehren könne; auff dass Ihro Kay. May. so gähling von Wien geflohen, gibt er seine Meynung, sie hätten nit fliehen, sondern mit den Degen in der Hand zu ihrer Cau(allerie) gehen vnd sich stellen sollen vnd mit Reputation sich alsdann reterieren. Ich antworthete, dass dises guete wäre, wann wir nit eine gross schwangerer Kayserin vnd die junge Herrschafft bey vns hätten, die nit von den Kayser, noch der Kayser von sich lassen wolte.

Passau den 19. Augusti.

Heunt frühe ist ein Stafeta von der Armée vnd 16. dits kommen, so aber ganz nichts Newes bringet. Die kayserliche Abreyss ist biss auff

[1] Heinrich Friedrich Freiherr von Kielmansegg.

Digitized by Google

den 25ten verschoben worden. Die Franckhischen 8000 Mann werden stündlich erwarthet, können aber zu Regenspurg keine Schiff haben, dises ist die Vrsach ihres Verschob. Heunt Abends seynd die 2 gefangene türckische Aga, 2 Tartarn, des Teckeli Secretari, der Postmeister von Tockey vnd die Deputirten, so der Teckeli der Statt Prespurg geschickht, auf einer Hochenau vnter dem Commando eines Haubtman vnd etlich Musquetierer des Baadischen Regiment ankommen vnd gleich in das Oberhauss oder Schloss geführt werden.

Passau den 20. Augusti.

Es ist heunt vmb Mittag wider ein Stafeta kommen, so aber nichts Newes bringet. Particularbrieff melden, dass der König von Pohlen die Post genohmen vnd den 22. oder 23. vor sein Persohn bey vnserer Armée seyn werde. 8000 seiner Pohlacken seynd schon zu Tropau durch, man sagt, dass die vbrigen, so folgen, nit vill mehr als 7 oder 8000 Mann seyn sollen, da er doch 40000 versprochen hat. Heunt fruhe ist der Graff Alberto Caprara bey mir gewest, mit welchen ich lang von denen türckischen Sachen disputiert habe. Die Franckhischen seynd heunt noch nit ankommen, vnd solle der Churfürst von Bayrn alle die Bayrischen Schiff zu Regenspurg abfahren lassen, seine 2 Regimenter zu Fuss, Perusi vnd Montforth, zu denen vbrigen nacher Crembs ehestens abzuschickhen.

Passau den 21. Augusti.

Heunt fruhe seynd 6000 Mann Fussvolckh auss Franckhen ankommen, vnd gehen 2000 Pferdt auch zu Landt, so darzue gehören, solle gar ein schöne Mannschafft seyn. Hiesige Herr Bischoff[1] hat heunt einen Fastag mit Wasser vnd Brodt verkündtigen lassen, damit Gott den Succurs, Wienn zu erledigen, glücklichen abgehen lasse. Ich habe auch also gefast. Der P. Wolff Jesuiter, so mit den Graff Philipp von Lamberg bleibt, ist heunt auff der Post kommen, sagt, dass sein Graff nacher Lincz an einen Rothlauff in Gesicht krankh ligen bleiben, vnd also ihme in negocia wegen der Sächsischen Völckher marche geschickht habe.

Passau den 22. Augusti.

Man hat disen Morgen die Reliquien der heiligen Maximiani vnd Valentiniani von der Franciscaner Kirchen nach denen Jesuitern vnd von dannen in die Thumbkirch processionaliter getragen, allwo Predig vnd

[1] Graf Sebastian von Poetting.

Digitized by Google

Ambt gehalten worden, vnd haben Ihro Kay. May. disen allen beygewohnet. Die Franckischen Völckher seynd disen Morgen wider abgefahren. Auss Vngeschicklichkeit eines etwann vollen Schiffmann hätten bey 300 Mann ersauffen sollen, weilen das Schiff an ein Felssen angangen, seynd aber alle glücklich salvirt worden.

Auff den Abend ist ein Stafeta oder Courrier von der Armée kommen mit Brieffen von 19ten auss der Statt Wienn der Statt-Obristen, Graff von Stahrnberg vnd der General Caplirs mit denen Deputirten, schreiben, dass denselben Tag fruhe der Türckh wider eine Mine an der pointe des Revelin springen vnd gleich darauff sturmen lassen; die Vnsrigen haben sich ein Weill dapffer gewehrt, alsdann zuruckh gewichen, der Feindt hat sich mit 7 Fahnen vnd 300 Janitscharen darauff logirt, die Vnsrigen aber die Contramine springen vnd einen Aussfall thuen lassen, vnd also 300 Mann verschitt vnd nidergemacht, die Vbrigen aber biss an die Contrascarpa zuruckh gejagt. Die Vnsrigen seynd so beherczt, dass 30 Musquetierer 100 Janitscharen weckhjagen, einer von diesen ist lebendiger auff den Revelin gefangen worden. Der sagt auss, dass sie 11000 Janitscharen vor Wienn verlohren hätten vnd die Vbrigen sehr schwürig wider den Gross-Visir werden. In der Statt stehet alles wohl, jeder Musquetierer hat des Tags 2 ℔ Brodt 1 ℔ Fleisch vnd ein Mass Wein, vnd werden alle 3 Tag mit paaren Gelt aussgezahlt. Entgegen in denen Vorstätten ist alles so ruinirt, dass man kein Gassen mehr vor der andern könne. Biss dato attaquiren die Türcken die Statt nur an einen Orth an, vnd glaubt man, es seye auss Mangel der Infanterie. Dises alles hat ein Rácz oder Tollmetsch, so den 19. auss Wienn gegangen,[1] mitgebracht, sie haben entlich die Zifer oder Zeichen der Verständtnuss zwischen der Statt vnd der Armée agiusstirt, vnd damit es die Vnsrigen wissen, haben sie in der Statt gleich 2 Ragetl fliehen lassen. Der Herzog hat den Stattobristen geschriben, dass der Succurs zu End dises Monath bey einander seyn vnd geschehen werde, auff welches er alle Glockhen leüthen, auff denen Pasteyen alle Tromel vnd Trompeten vnd Pauckhen schlagen vnd vmb die ganze Statt alle Stuckh lesen lassen.

Passau den 23. Augusti.

Heunt haben wir nichts Newes gehört, noch hier vorbey gegangen. Weilen Ihro Kay. May. vber Marz[2] noch weckh wollen, habe ich so woll

[1] Es war Georg Franz Kolschitzki, recte Kulczycki, welcher am 12. aus der Stadt geschickt wurde und schon am 17. d. M. wieder dorthin glücklich zurückgekehrt war.

[2] Wahrscheinlich der Ort Barz unweit Passau.

Digitized by Google

die Landtgutschy als Hoffwagen vnd Ross voran auff Lincz gehen lassen.

Passau den 24. Augusti.

Wir wissen heunt wider nichts von der Armée noch Statt Wienn, halten es vor ein guetes Zeichen, weilen sie Mittel finden, auss der Statt zu schickhen oder wenigst Zeichen zu geben, wann wider Verhoffen zu Wienn ein Gefahr ware.

Lincz den 25. Augusti.

Ihre Kay. May.[1] seynd fruhe vmb halbe 9. zu Schiff gesessen vnd abgefahren. Die junge Herrschafft alle ist zu Passau verblieben, beede Ihre Kay. May. mit der Frau Obristhoffmeisterin der Graff Souschin, so die künfftige junge Herrschaft zu der andern führen solle, 4 Hoffdames, die 4 hohen Ambter, 3 Canczler vnd 2 Praesidenten, 2 Guardi Haubtleuth, Obrist-Kuchelmeister vnd Obrist-Silber-Cammerer mit 6 Cammerherrn abgereyst. Zu Mittag hat man zu Wasers Vfer angelangt vnd vmb 1 Vhr wider abgefahren. Zu Aschach hat sich die Burgerschafft in Gewehr gezeigt vnd 4 mahl Salve gegeben, bald nach 7 Vhr Abends seynd wir hier ankommen. Wir haben da einen Courrier gefunden, der von König Pohlen kommet, hat Seine May. mit der Armée vnweith Tropau verlassen, vermeint, dass sie künfftige Wochen bey vnserer Armée werden seyn können.

Lincz den 26. Augusti.

Es ist heunt nichts von der Armée kommen. Ein Trompeter des Obristen Graff Kery, so von Crembs in seines H. Dienst geschickt worden, sagt mündlich, dass der Herzog mit der Cavalleria wider an die March gegangen seye, weilen er vernohmen, dass die Rebellen sich wider sehen lassen. Die Franckischen Völckher campieren auff ein halbe Stundt von hier, warthen auff ihr Cavallerie vnd Bagage.

Lincz den 27. Augusti.

Der Obrist Heüssler hat von den leczt abgenohmenen Camellen 36 herauff geschickt, darnon 12, vnter denen 2 weisse, Ihro Kay.

[1] Toifel, S. 513.

Digitized by Google

May. verehrt, die vbrigen aber vnter die Ministri verehret, vnter welchen vor mich 2 waren. Die Franckische Cavalleria solle disen Abend ankommen, vnd Morgen neben der Infanteria zu Landt nacher Crembs marschiren. Vmb 2 Uhr Nachmittag ist der Graff von Aursperg auff der Post kommen, hat mir Brieff von 25. vnd 26. dits mitgebracht, deren Innhalt ist, dass den 24. in der Fruhe sie angezünde(te) Dörffer biss Langen Enczerstorff gesehen, dahero gleich mit der völligen Cavalleria ihnen entgegen gegangen vnd sie bey Pisenberg[1] angetroffen, weilen sie aber die Höhe hätten, kunte man nit abnehmen, wie vill ihrer waren, dahero sich die Vnsrigen in Bataglia gestellet vnd auff sie lossgegangen, sie seynd aber selbst auff die Vnsrigen vnd mit ihnen ein Paar Stundt charmiziert, endlich auch mit 2000 Mann durchbrechen wellen, seynd aber an vnsere Stuckh kommen, dahero sich geschwungen vnd auff die Pohlen kommen, welche sie auch mit einer Salve empfangen, sie aber gleichwohl durchgebrochen und also von denen Vnsrigen vmbringet vnd 300 nidergemacht worden. Die Gestrigen haben sich wider in die Höhe vnd alsdann die Höhe gewunnen, da sie gesehen, dass der Feindt bey 12000 starckh ware, sie aber seynd gewichen vnd haben sich in 2 Theill, einer gegen der Bruckhen vor Wienn, der andere gegen der March gewendet; denen ersten seynd 40 Husaren vnd etlich Voluntairs nach, die glaubten, es kommen alle vnsere Trouppen nach, steigten von Pferdt ab, vnd wurffen sich in dass Wasser; die Vnsrigen haben 300 darunter schöne türckische Pferdt bekommen. Die Armée aber hat wegen eingebrochener Nacht sie nit verfolgen können, sondern ist wider zuruckh nacher Cornewburg gegangen. Graff Caraffa ist von den König von Pohlen zuruckh kommen, vnd gebracht, dass er den 2. September bey Crembs seyn wird. Der Herzog hat mit der ganczen Artilleria ein Salve geben lassen, den Graff von Stahrnberg zu berichten, dass er die Rebellen vnd Türckhen verjagt habe.

Lincz den 28. Augusti.

Es seynd die Franckhischen 2 Regimenter zu Pferdt vnd Dragoner erst heunt fruhe durch die Statt marchirt vnd neben der Infanterie gleich an den Vorstätten campirt. Graff Königseckh, Graff Franz Augustin vnd Graff Kinsky vnd ich seynd hinauss gefahren vnd gegangen, die newe Invention von Plockschiffen zu sehen, weilen wir aber Niemandt gehabt, der vns deren wahren Gebrauch vnd Nuczen expliciren können, haben wir wenig daruon capirt vnd verstandten.

[1] Bisamberg.

Digitized by Google

Lincz den 29. Augusti.

Es ist disen Morgen in der Pfarrkirchen die Procession eben zu diser Andacht, als vor 8 Tagen zu Passau, gehalten worden, weilen es aber regnete, ist man allein in der Kirchen herumbgegangen.

Gestert Abends ist der General Rabata kommen, ist von den Herzog geschikt worden, zu remonstrieren, wie schwär seye, den Türcken, Tartarn vnd Rebellen dass Streiffen vnd Brennen jenseiths der Donau zu verhindern oder wenigst abzureden, auff was Weiss solches geschehen solte. Nach seiner ist auch der Postverwalter bey der Armée kommen, diser bringet viererley Aussagungen von denen Gefangenen vnd Vberlauffern, so alle melden, dass der Feindt den Revelin vor Wienn behaubt vnd sich in den Graben logirt haben; die Türcken wären gesinnet, als heunt einen Generalsturmb zu thuen, vnd wann selber nit so glücklich vor sie ablauffe, dass sie die Statt bekommen, wollen sie darvon abziehen. Er hat auch ein Schreiben von den Residenten von Kunicz auss den türckischen Lager gebracht, so aber in Zifer ist. Als wir in der Kirchen waren, ist ein Leuthenant von den Strasoldischen Regiment mit Brieffen von Herzog kommen, der bericht, dass die Türcken die Brückhen vber die grosse Donau wider zurichten vnd bauen wollen. Man hat vnterschiedliche Meynung, warumb sie dises thuen, ob es seye, damit sie von Wienn sich sicherer reteriren, die Bruckhen hinter sich abwerffen, vnd also einen Einfall in die Retroguardia verhintern können, oder ob sie die Türcken vnd Tartarn, so auff den andern Landt stehen, mit ihnen sich zu conjungieren, disen Weeg vnd Gelegenheit machen wollen, oder ob sie vns in Zeit, da der Succurs vor Wienn gehen solle, hierdurch zu divertiren vermeynen. Es wird aber disen allen mit deme vorgekommen, wann man dise Bruckhen zu bauen sie verhindert, welches wohl wird geschehen können.

Ihr Kay. May. haben auff den Abend die Franckhischen Völckher gesehen, seynd 6000 zu Fuess vnd 2000 zu Pferdt, stattliche schöne Leuth. Sie werden Morgen nacher Crembs marchiren, aber 9 Tag darzue nehmen, weilen der Fürst von Waldeckh, so sie commandirt, die Cavalleria nit von der Infanteria lassen will. Auff den Abend ist das Bayrische Regiment vnter dem Obrist Perusi auch ankommen, ist 1200 Mann starckh, alle Feügelfarb mit rothen Aussschlägen bekleydt.

Lincz den 30. Augusti.

Gestert gar spatt ist noch ein Cornet vor der Armée kommen, der Brieffe von denen Generalen Stahrnberg vnd Caplirs auss Wienn von 27. dits gebracht, deren Innhalt in disen bestehet, dass die Türckhen

Digitized by Google

eben selben Tag den Revelin wider gesturmet vnd minirt haben, seynd aber gar dapffer von denen Vnsrigen abgetrieben worden; doch besorgen die Vnsrigen, dass sie gedachten Revelin nit lang vnd villeicht vber einen Tag nit werden halten können. Die Türcken haben sich an der Contra-Scarpe, deren sie nur einen Theil haben, mit Minen erweithern wollen, so ihnen aber nit angangen. Die in der Statt beklagen sich, dass ihnen die Stuckh zu manglen anfangen, weilen vill darvon zersprungen, vill zu Schanden geschossen worden. Die Ruhr regiert gar starckh in der Statt, also dass in einen Tag von 30 bis 60 sterben, also dass gar offt die Corporal vnd Befreüten die Haubtman- vnd Leuthenantstell versehen müessen. Bey diser leczten Action ist der newe Stahrnbergische Obristleuthenant von Schallenberg geblieben, der Obrist Herzog von Würtenberg vnd Souches verwundt worden. Gleich selben Tag, da dises geschehen, haben vnsere Minirer an der Burckhpastein eine Mine 6 Schuch vnter der ihrigen wahrgenohmen, der Stattobrister bemühet sich zwar selbe zu vntergraben, beklagt sich aber, dass er wenig, die die Minen verstehen, vnd nur zusambgeklaubte Leuth habe, die auch sich sehr fürchten, in die Lufft gesprengt zu werden.

General von Stahrnberg schreibt, der Türcken Lager seye sehr zertheillet vnd ihrer nit vber 60000, verspricht, wann sie auch nur mit wenigen angegriffen, dass sie fliehen oder geschlagen werden. Die Brieff von dem kay. Residenten auss dem Türckischen Lager,[1] so gestert fruhe gebracht worden, sagen auch, dass der Türcken Macht sehr abgenohmen vnd sie vber 47000 Mann verlohren haben, die Janitscharen, deren Gebrauch vnd Obligation allein ist, 40 Tag in denen Tranchen zu seyn vnd vber dise einen den Grosstürcken, den andern Gross-Visir vnd den dritten den Janitscharen Aga zu Ehren zu bleiben, schuldig seyn, haben schon angefangen zu murren, ihre Veldtprediger aber bereden sie, dass sie noch bleiben, zu welchem sie mit absonderlichen Schenkungen von Grossvisir auch angefrischt werden. Er meldt auch, dass sie auff nächsten Feyertag der Statt absonderlich mit Minen vnd Sturmb zueseczen werden, man kan aber nit woll abnehmen, was diser ein Feyrtag seye, dann die Türcken fewren den Freytag als wie wir den Sontag, vnd also kunte es der Tag von 27. gewesen seyn, oder ob er etwan den Sontag 29. vermeynt, weilen sie an den Fest der Enthaubtung des h. Johannis allzeit ihre grössten impresen vornehmen.

Der Gross-Visir hat den Teckeli mit denen Rebellen in das Lager kommen lassen, Traschkowicz, Setschy vnd 2 Nadasty seynd schon allda.

---

[1] Kunitz.

Digitized by Google

Die haben den Grossvisir einen Fuessfall gethan, ihme vmb Justicia wider den Kayser angeruffen, die 2 Rach wegen ihres Vatter Todt vnd Restitution ihrer abgenohmenen Gueter begehrt. Der Abaffi ist mit 6000 Siebenbürgern in dem Lager angelangt, die Fürsten von Moldau vnd Wallachey seynd noch allda, die haben dem kays. Residenten versprochen vnd solle es nur Ihro Kay. May. berichten, dass wann es zu einer Schlacht komme, wollen sie wider die Kayserlichen nit fechten, entgegen sollen auch die Vnsrigen sie nit angreiffen, vnd das Kenzeichen seyn, dass sie in ihren Fahnen ein Crucifix vnd auff der andern Seithen Vnser Frauen Bildt führen. Man glaubt, der Siebenbürger werde es auch thuen. Denen Wallachen ist auffgetragen worden, die vorbemeldte Bruckhen vber die grosse Donau zu schlagen, haben aber mit den Residenten verlassen, dass wir nur blinde Stuckhschuss auff sie thuen sollen, so wollen sie gleich sich reteriren vnd von disen Gebaü abstehen. Man hat dises alsobaldt vnd noch gestert dem Herzog erindert, wird aber nicht zu recht kommen, weilen bericht wird, dass der Obrist Heüssler commandiert worden, dises Gebaü zu verhindern.

Dass Perusische Regiment auss Bayrn ist vmb Mittag weckh, entgegen das von Hauss Sachssen-Gotta ankommen. Der Marggraff von Baaden ist disen Abend zu der Armée nacher Crembs abgefahren, der Consulta oder Kriegsrath mit den König von Pohlen, Herzog von Lothringen vnd Fürst von Waldeckh nit als Kriegspraesident, sondern als Veldtmarschall beyzuwohnen, wird zu Endt der Wochen wider hier seyn vnd alsdann Ihr Kay. May. sich resolviren, ob sie in Persohn zu der Armée gehen wollen. Der König von Pohlen stosset mit seiner Armée heunt zu der Vnsrigen, hat sich schon verbunden lassen, dass er den Kayser die Handt in seinen Landt nit lassen könne, er zwar hätte es kein Bedencken, wuste es aber nit bey der Republica zu verantworten, verlange aber auff alle Weiss, dass sein Princz den Kayser besuche vnd sehe. Diss ist ein genugsames Anzeigen, dass Ihro Kay. May. nit zu der Armeé gehen.

Lincz den 31. Augusti.

Heunt Nacht ist ein Courrier von der Armée, ein anderer von den Abaffi kommen. Der erste bringet, dass der Obrist Heüssler mit dem halb Lothringischen zu Fuess vnd seinen Regiment Dragoner sich der ersten Insel an denen Bruckhen jenseits der Donau bemächtiget vnd die Erbauung der Bruckhen verhindert habe; der von Abaffi meldet, dass die Türcken seinen Fürsten mit bey sich habenden 6000 Siebenbürgern an die Raab commandiert, entgegen aber selben Bassa mit 10000 Türcken

Digitized by Google

zu der Haubtarmée beruffen haben, solle er sich bieten, wann es zu einer Action oder Entsacz der Statt Wienn komme, er vnd die Seinigen wider die Vnsrigen nit fechten werden. Sagt auch, dass der Gross-Visir sein Quartier in der Capuciner Closter bey St. Vlrich habe, allwo sie vill Säckh mit Erden gefült auff einander gestellet, vnd ein Maur darmit gemacht haben.

Lincz den 1. September.

Nachmittag ist ein Cornet von den Picolomischen Regiment kommen, bringt aber nichts anders, als des Königs von Pohlen Ankunfft zu Hollabrun, vnd dass ihme der Herzog biss dorthin entgegen reüthe. Zu Wienn höre man noch starckh schüessen, absonderlich vergangenen Sontag fruhe.

Die 2 Regimenter Meternich zu Pferdt, Serau Dragoner vnd halb Peckhemische zu Fuess waren bey Fürstenfeldt campirt, als dise die Budianische mit 5000 Mann in der Nähet gewust, haben sie angegriffen vnd also verfolget, dass sie gar auss ihren Lager verjagt vnd 300 nidergemacht haben.

Lincz den 2. September.

Auff den Abend ist ein Courrier kommen. Der Herzog schreibt allein, dass er vorgestert den König in Pohlen zu Hollabrunn[1] empfangen, alldorten zu Mittag mit einander gessen vnd einen gueten Rausch angetrunckhen habe.[2] Stehen in gar gueter Verständtnuss mit einander, wie auch mit den Fürst von Waldeckh. Der Marggraff ist zu Crembs ankommen, wird aber erst heunt auff Gestetteldorff zu der grossen Conferenz. Den 4. dits wird der Churfürst von Sachssen vnd auch die Franckhischen zu Crembs erwartet.

Heunt fruhe ist der P. Marco d'Aviano Capuciner hier ankommen.[3] Der hat auff den Abend in der Hoffcapellen eine andächtige Exhortation gemacht, dass Gott vns gwiss die Victori wider den Türcken geben werde, wann wir uns nur auch recht vornehmen, vns zu bessern vnd Gott nit so freuentlich vnd offt zu belaidigen, auff welches er den Seegen gegeben. Ihr Kay. May. haben mir befohlen, ich solle ihme die Gelegenheit machen, dass er Morgen mit anbrechenden Tag nach der Armée fahren möge, vnd einen zugebe, der ihme vnterwegs hinab vnd wider

---

[1] Am 30. August. Vgl. dazu: ‚Diarium artilleriae praefecti' in ‚Acta historica res gestas Poloniae illustrantia Cracoviae', 1883, vol. 6, p. 584 ff.

[2] Toifel, S. 499. [3] Ebenda, S. 460.

Digitized by Google

hinauff versorge. Habe also meinem Secretario dise Commission auffgetragen vnd ein Landtgutschy mit 4 Pferdten nacher Crembs geschickt, die ihme zurückführe. Er wird der ganzen Armée den Seegen geben vnd, wann es verlangt wird, mit dem Crucifix vorangehen, wann die Vnsrigen den Feindt angreiffen sollen. Es ist heunt das Würtenbergische Regiment als ein Theill der Schwabischen Kreyssvölckher ankommen vnd sollen die Vbrigen in wenig Tagen folgen.

Lincz den 3. September.

Es ist heunt fruhe ein Officier von der Armée kommen, der bringt Brieff von dem General von Stahrnberg auss Wienn vnter den 1ten dits. Weilen sie in Zifer waren, hat man nit aigentlich wissen können, was sie berichten. Mündlich sagt er so vill auss, vnd geben es auch Brieff von der Armée, dass die Vnsrigen den Revelin noch erhalten, des Feindts grosse Mine haben sie entdeckht, vnd ihme das Puluer heraussgenohmen. Sie besorgen aber noch ein andere vnd fürchten, er dörffte gähling mit derselben der Statt grossen Schaden zuefuegen, dahero sie vmb balden Succurs anhalten. Doch glaube der General Graff Stahrnberg, dass er 14 Tag sich noch wohl halten könne; in einen Aussfall sollen die Vnsrigen eingebiest haben. Disse Brieff hat wider der Räcz gebracht, der öffters auss vnd eingehet.

Das Schwabische oder Würtenbergische Regiment warthet der Cavalleria, Bagage vnd vbrigen Regimentern allhier.

Lincz den 4. September.

Die gestrigen Brieff von 1ten in Zifer haben nit so gute Nachrichten gebracht, als man spargiert hat, indeme der Stattobrister vnd die Deputirten schreiben, dass sie die Minen nit finden können, also besorgen, wann dise springen, dass die Löwelpastein, so zuruckh nit genugsamb verschnitten hat können werden, vber einen Tag nit zu halten seye. Weilen aber der Succurs nun mehr also bey einander, dass er täglich kann gegeben werden, also hat man solchen zu beschleinigen.

Gestert noch ein Courrier, den Herzog geschickt, heunt ist wider ein Page von Graff Schaffgotsch[1] ankommen, der bringt aber allein, das vorgestert der Veldtherr Jablonowscky[2] bey der Armée ankommen, vnd

[1] Graf Leopold Christoph Schaffgotsch, schlesischer Kammer-Präsident.
[2] Stanislaus Johann Jablonowski, Palatin von Russland.

Digitized by Google

heunt die grosse Conferenz oder Kriegsrath werden solle. Ihro Kay. May. seynd noch der Meynung, dass sie zu der Armée gehen wollen, wann anderst das Ceremonial mit dem König von Pohlen nichts entzwischen bringe. Man erwarthet aber disen Abend die Nachricht mit aignen Courrier. Ein Hofffourier von Chur-Bayrn ist heunt ankommen, begehret Logierung vor Seine Durchlaucht, dero Hoffstatt vnd 600 Pferdten.

Lincz den 5. September.

Man hat dise Nacht von 12 bis 2 Uhr die Stuckh von oder für Wienn gar wohl gehört vnd wird vor ein gutes Zeichen gehalten, indeme dess Feindts Minen bis dato keinen sondern wahren Effect thuen können. Es ist heunt nichts von dem Herzog, sondern allein ein Schreiben von dem Graff Schaffgotsch kommen, der beziehet sich auff ein anders, welcher aber Ihro Kay. May. nit eingeloffen. Also verbleibet vnser Abreyss noch in der vorigen Vngewissheit, biss dass der H. Marggraff von Baaden selbst oder wenigst ein aussführliche Nachricht einlauffet.

Lincz den 6. September.

Man hat mit grossen Verlangen eines Courriers erwarthet, nit allein dess Graff Schaffgotschs Negotiation mit dem König von Pohlen wegen dess Ceremonial zu wissen, sondern auch den Marggraffen von Baaden selbst mit denjenigen Bericht, was bey dem gehaltenen grossen Kriegsrath gehandlet worden. Endlich ist diser vmb 4 Uhr erschienen vnd so vill mitgebracht, dass Morgen den 7ten der General-Rendesvous von der ganzen Armée seyn solle, Vbermorgen aber dieselbe in den Wienner Waldt marschieren vnd allda Posto fassen sollen. Von Graff Schaffgotsch ist einiges Schreiben nicht kommen, also haben Ihro Kay. May. anbefohlen, dass alles in Bereitschafft stehen solle, dass wann heunt Nacht, wie sie vnfählbar erwarthen, ein Courrier kommete, die Pferdt Morgen fruhe zu Landt vorangehen vnd Ihr kay. May. Vbermorgen zu Schiff folgen mögen.

Vmb 6 Uhr ist der Churfürst von Bayrn zu Schiff ankommen, deme Ihro Kay. May. bey dem Ufer empfangen vnd in ihren Wagen in das Schloss geführt haben. Der jüngere Princz von Hannover hat bey Ihr Kay. May. Audienz gehabt, will Morgen mit sambt den Tag zu der Armée gehen.

Digitized by Google

Lincz den 7. September.

Ihro May. die Kayserin seynd disen Morgen vmb 6 Uhr mit einer Princzesin glücklich erfrewet worden. Nachmittag wird sie durch H. Cardinal Nuntio getauffet, vnd von Ihr Churfürstl. Durchlaucht auss Bayrn auss der Tauff gehebt werden. Ihro Kay. May. haben disen Morgen (weilen heunt Nacht weither nichts von der Armée kommen) ihre Hinabreyss resolvirt, dahero alsobalden der kayserliche Hoffstall vnd andere nothwendige Ross vnd Wagen zu Landt voran geschikt werden. Morgen vmb 9 Vhr fruhe wollen Ihr Kay. May. sich zu Schiff seczen vnd wenigst biss Bestenberg fahren, H. Churfürst aber ist nach geschehener Tauff disen Abend noch abgereyst.

Die newgebohrne Princzesin ist Maria Anna Josepha Antonia Regina genannt worden. H. Churfürst hat sie allein als Gevatter auss der Tauff gehebt.

In Schiff bey dem Jäger in der Au den 8. September.

Gestert Abends haben wir von der kayserlichen Armée von 5. dits Brieff gehabt. Schreiben, dass die Pohlen schon in Anmarsch vber die Tulner Schiffbruckhen gehen sollen vnd vermeynen, dass den 7ten, also Gestert, der General Rendesvous in Tulnerfeldt seyn solle. Heunt fruhe ist dess Graff Schaffgotsch Page kommen, der bringt, dass als er dem Vicekanzler[1] von Pohlen gesagt habe, dass der Kayser in Persohn zu der Armée kommen wolle, diser geantworthet, es wurden Ihr Kay. May. nur Verhindernuss bey der Operation machen; wann selbe woll ablauffe, kunten Sie alsdann kommen vnd den König embpfangen. Dises hat wider den Kayser vnd etlich Ministri so gir[2] gemacht, dass wann nit Alles schon bestellt wäre, man gar zu Lincz wurde geblieben seyn. Endlich ist geschlossen worden, Ihr Kay. May. sollen forthgehen,[3] aber gemach, biss dass man höre, was der Herzog vermeyne vnd was man antworthen würde auff die kayserliche Resolution, dass Sie gehen wöllen. Man hat also lang verzogen, dass Ihr Kay. May. erst vmb halbe eins von Lincz in dass Schiff gefahren, alldorten zu Mittag gessen vnd nach Gelegenheit biss hieher zum Jager in der Au, 5 Meill von Lincz, gefahren seynd. Wir 4 hohe Ambter, die 2 Guardi Haubtleuth, 2 Cammerherrn, so Dienst haben, Graff Mollarth, Oberst-Silber-Camrer vnd der von Spiring (so den Prinez Franczen von Newburg, der auch mitkommet, zu Taffel geschenckt)

[1] Johann Gninski. [2] kirre = mürbe.
[3] Der spanische Gesandte drängte besonders dazu.

Digitized by Google

haben in dem Leibschiff gessen, denen kayserlichen Edlknaben habe ich auff dess Kaysers Ceinturons vnd Degen kauffen, auch Pistollen auff die Pferdt geben lassen, weilen es also vor disen gehalten worden. Graff Schaffgotsch schreibt von 7ten, es seye gestert, das wäre den 6ten, dem Żierousky gesagt worden, dass die in der Statt Wienn lamentierlichen Zeichen machen secouriert zu werden, es seye die puncta der Löwel-Pastein gesprungen vnd waren noch 4 Minen, die sie auch wurden gehen lassen. Dises hat in der Antecamera ein grosse Kleinmüthigkeit verursachet, ich habe aber Ihro Kay. May. vnd andern remonstriert, dass dises nit wohl seyn könne, erstlich: weilen der Żierousky es nur von andern gehört, anderten der Herzog nichts daruon schreibe, drittens seye es nit so gefährlich, dass sie die Puncta von Pastion gesprengt, sie muesten erst sturmmen vnd werden nit gleich also hineinlauffen, dass sie nit villmahl abgeschlagen werden, so könne man es auch nit gwiss wissen, dann ausser der Statt ist Niemandt seyder dess 1. kommen, auch durch Gefangene keine Kundtschafft gebracht worden, wohero weiss man dann, dass disse Mine disen Effect gethan habe, vnd dass noch 4 andere seyen. Die Maisten seynd diser meiner Meynung beygefallen.

In Schiff bei Türnstein den 9. Septembris.

Wir haben heunt fruhe vmb 7 abfahren sollen, so hat vns aber ein starckher Nebel daran verhindert, der sich erst nach 9 gehebt hat. Vnterdessen haben Ihro Kay. May. Mess lesen lassen, weilen man aber gestert die Ordinanz gegeben, dass das Fruhemahl zu Marbach seyn solle, haben die Kuchl- vnd Kellerschiff nit glauben wollen, dass sie zu Pessenberg zuefahren sollen, seynd also erst auff 3 Viertl auff 3 allda ankommen, vnd wir erst vmb 4 zum Essen kommen. Gegen 5 ist dess Graffen Schaffgotsch Page einer widerkommen vnd dem Obrist Hoffmeister einen Brieff gebracht, in welchen er meldet, dass als er dem König gesagt, dass Ihro Kay. May. zu der Armée gehen wollen, habe er geantworthet, tenes s'ambaras vnd weither gesagt, Ihro Kay. May. Persohn wäre gar zu praecios, dass Sie solte einige Gefahr exponiert werden, er könne dise Feindt, er habe 2 Sultane geschlagen, vnterdessen aber wären ihme die Tartarn in die Retroguardi allzeit eingefallen, das kunte anjeczo auch geschehen; vnd mit disen habe er sich reteriert.

Ihr Kay. May. haben ein nach dem andern von vns geheimben Räthen, so in dem Schiff waren, gefragt, was zu thuen seye. Mein Meynung war, alle Resolution zu verschieben, biss der General, so Ihro Kay. May. von den Herzog nacher Crembs begehrt haben, komme, vnd auch

Digitized by Google

der Herzog auff Ihro May. gefasste Resolution antworthe; zuruckh känne man nit mehr, hier zu bleiben stundte nit wohl, auff Tulln zu gehen, ohne dass man wisse, was vor Anstalten gemacht werden, ist nit rathsamb. Haben sich also Ihre Kay. May. dahin resolviert, dass man Morgen nit abfahren, bis sie es nit befehlen werden.

Es hat Gestert der Graff von Paar seinen Page nacher Crembs geschickt, nachzufragen, ob vill Kranckheiten allda regieren, so heunt zuruckh gebracht, dass an der rothen Ruhr täglich 10 bis 12 sterben vnd ihnen die Kranckhen von der Armée zuegeschickt werden. Des Graff Schaffgotsch Page sagt mündlich aus, dass der Obrist Heüssler mit 600 Pferdten die Türcken von dem Callenberg verjagt habe, vnd denen in der Statt ein Zeichen gegeben, auff welches sie gleich geantworthet haben. Heunt sollen die Vnsrigen schon in den Wienner-Waldt stehen.

Türnstein den 10. Septembris.

Dise Nachricht ist der General Rabata von den Herzog zu Ihro Kay. May. geschickt worden. Mit disen ist der Graff Philipp von Lamberg kommen vnd zu mir in den Schiff vber Nacht zu bleiben gegangen. Sagt, dass der Obrist Heüssler vor 2 Tagen auff den Callenberg mit 600 Pferdten gewest, mit einen Fewr der Statt ein Zeichen gegeben, dass die Vnsern in der Nähet seyn, auf welches gleich die Statt mit einen Zeichen auch geantworthet hat. In den türckischen Lager aber wäre ein solches Geschrey vnd mouvement ausskommen, dass man spüren künnen, dass es ihnen wunderlich vorkommen, denen in der Statt aber auch dises ein Trost gewesen seyn wirdt. Er ist seithero wider hinauff mit 500 Pferdten commandirter gegangen, aber 3000 Türcken angetroffen, die ihme attaquiert, er sich aber so vernünfftig vnd glücklich reterirt habe, dass er biss 50 Türcken erlegt vnd von denen Seinen Niemandt verlohren habe.

Der General Merci ist mit 2000 Pferdten vber den Wiennerwaldt zu recognosciren geschikhet worden vnd biss Schönbrun gewest, ohne dass er Jemandt angetroffen, welches alle erfrewet hat, dann man geglaubt hat, der Feindt wurde sich zu Endt dess Waldt mit Redouten vnd Fortinen hin vnd wider verschanczt vnd an die Paäss gelegt haben. Sie halten nun vor vnfählbar, dass es zu einer Schlacht kommen müesse, bilden ihnen auch die Victori sicher ein, weilen sie nit allein den Feindt in der Macht gleich, sondern den Situm vor sich, die Türcken aber die von der Statt auch hinter ihnen haben.

Die teutsche Infanteria vnd Cavalleria vnter einander getheilet, solle die Avantgarde haben, die Pohlakhen aber zuruckh souteniren, vnd

Digitized by Google

glauben alle, dass Morgen die Bataille geschehen solle. Dass Ihre Kay. May. darbey seyn sollen, widerrathen nit allein der König in Pohlen, sondern auch der Herzog vnd die gesambte kayserliche Generalitet vnd glauben, dass Sie mehrere Verhindernuss machen als Nuczen verursachen wurden. Ihr Kay. May. haben darüber die anwessende geheimbe Räth in das Leibschiff kommen lassen, geheimben Rath oder Conferenz zu halten, vnd haben geschlossen:

1°. dass Sie heunt hier bleiben vnd erwarthen wollen, biss vnser Armée vber den Wienerwaldt, die pohlnischen vnd die kayserlichen vnd Reichsvölckher vber Closterneuburg seyen, vnd sich vnter den Callenberg conjungirt haben.

2°. Wann dass geschehen vnd der Feindt weiche, gleich nacher Closterneuburg zu gehen;

3°. wann der Feindt gewichen vnd die Belägerung verlassen, zu Wienn einzureithen vnd das Te Deum laudamus bey St. Stephan singen zu lassen. Zu diesen Ende Ihro May. werden verbiethen lassen, dass vor Ihnen Niemandt in die Statt gelassen werde;

4°. der Armée zu erindern, dass wann ein Schlacht geschehe, sie sich nit mit Blinderung der Bagage aufhalten;

5°. dass Sie einen Cavallier gleich zu der königlichen May. in Pohlen, beeden Churfürsten vnd Herzog von Lothringen schickhen, ihnen wissen zu lassen, dass sie in der Nähe seyen vnd allein bleiben, weilen sie glauben, es dörffte Morgen mit dem Feindt zu thuen geben vnd sie etwann einige Hinternuss verursachen dörffen. Wann es aber verschoben wurde oder vorbey ware, wurden sie gleich darbey seyn. Vnd zu disen ist Graff Keffenhiller benennt worden.

Herr Herzog ist dise Nacht zu Dierling,[1] der König aber zu Königstätten gewest, vnd wird der erste bey Closterneuburg, der ander bey Maurbach vnd Heyderstorff[2] heraussgehen, vnd sich beede vnter den Callenberg conjungiren. Man hat dise Nacht mit 3 Stuckschuss bey anbrechender, 3 andere bey Mitternacht vnd 3 bey anbrechenden Tag die Lossung gegeben, dass der Succurs dar seye, vnd dises wird man heunt widerhollen.

Türnstein in Schiff den 11. September.

Fruhe vnd gegen Mittag ist ein Courrier vnd ein Cornet von der Armée kommen, weilen sie aber vnser zu Tulln erwarthet, bringen sie

---

[1] Durch fehlerhafte Lesart des Abschreibers, anstatt Kierling.

[2] Hadersdorf bei Weidlingau.

Digitized by Google

nichts gar frisches. Sagen allein, dass die gestrige Nacht der Herzog bey Closterneuburg, der König in Waldt gewest vnd sich Gestert noch vnter den Callenberg conjungiren sollen. Oben auff den Berg, wo das Closter gestandten, befinden sich bey 5000 Türckhen, die man herunter schlagen solle, werden nit vill Widerstandt thuen, weillen sie keine Infanterie noch Stuck bey sich haben. Die auff den Berg zu stehen commandiert, werden gueten Gusto haben, zu sehen, wie alles her vnd abgehen werde.

Türnstein in Schiff den 12. September.

Es ist heunt Nacht ein Courrier von der Armée vnd bald darauff der Graff Keffenhiller kommen, der gebracht, dass nit allein die Vnsrigen Posto auf dem Callenberg gefasst, sondern schon den Berg hinunter gehen, vnd wo sie die Türcken antreffen, mit ihnen charmizirn vnd weichen machen. Wienn haltet sich nit allein, sondern schuesset mit Stuckhen vill herauss, entgegen die Türcken wenig hinein. Vmb 4 Abends ist auch der junge Graff Tschernin kommen, deme der Herzog geschickht, mit der Nachricht, dass die Teutschen vnd Polackhen sich schon conjungiert vnd dapffer auff die Türcken lossgehen. Dess Duc de Croy jüngerer Brueder ist von ein Stuckh todt geschossen worden; erzehlet, wie dapffer die Vnsrigen föchten vnd mit grossen Muth den Türcken verfolgen vnd nachgehen.

Der Kayser hat Lust bekommen, Morgen fruhe nacher Closterneuburg zu gehen. Hat dahero mit einen nach dem andern von vns darvon geredet, es seynd aber etliche darwider gewest vnd eingerathen, den morgigen Tag noch zu warthen, es war dann, dass heunt Nacht die Nachricht komme, dass Wienn entseczt oder der Türckh geflohen seye. Dahero die Ordre ergangen, dass man alles in Bereitschafft halte, damit man abfahren möge, wann man will.

In Schiff Closternewburg den 13. September.

Vmb 4 Uhr ist der Graff Carl von Lamberg geschickht kommen mit der Zeitung, dass der Herzog mit der Armée schon vmb die Heilige Statt stehe vnd alles wohl von statten gehe. Vmb 5. ist mein Sohn, auch von Herzog geschickht, kommen, der bringt, dass die Vnsrigen den Feindt auss seinem Lager bei Nussdorff weichen gemacht vnd vber 100 Zehlt bekommen haben.

Gestert Abends seynd die Vnsrigen bey denen Ziegelstadlen an Wasser vnd bey Hernals gestandten.

Digitized by Google

Vmb 8 ist der Graff Aursperg kommen, der die guete Zeitung gebracht, dass Wienn securiert seye, der Princz Louis von Baaden mit — Mann commandirte, hat biss an die Contrascarpe der Schottenpastein geseczt, worauff er Graff von Aursperg bey den Aussfahlthörl hinein gelassen worden, vnd weilen er darinnen war, haben die Türcken noch die Löwel-Pastein gestürmet, aber dapffer abgeschlagen worden. Hat den General Graffen von Stahrnberg vnd den General Capliers gesehen, von dem ersten ein Brieff an Ihro Kay. May. empfangen vnd wider heraussgegangen. Die in Wien werden einen Aussfall thuen, Princz Louis wird mit denen Seinigen auff einer Seithen vnd die Pohlackhen auff der andern in ihren Tranchéen angreiffen, vnd hoffet man auch, disen einen gueten Succes, ein grosse Victori aber, wann ihr ganzes Lager attaquirt wird werden. Noch kan man nit wohl wissen, was ihr disegno gewesen seye, dass sie ihr Lager nit fortificirt oder sich bey Zeiten reterirt haben, vnd scheinet, dass sie geglaubet, die kayserliche Armée seye nur ein zusambgeklaubtes Landtvolckh vnd der König von Pohlen seye nit ankommen. Noch weiss man nit, ob die Türcken ihre Bagage vnd Infanterie mit Theils Cavallerie voran geschickht haben oder nit, dann man es von der Höhe nit wohl abnehmen können. Mein Sohn ist gleich wider abgefahren, sich bey der Occasion zu finden.

Ihr Kay. May. haben sich gleich resolvirt, nacher Closterneuburg zu gehen vnd seynd vmb 9 von Türnstein abgefahren vnd vmb 7 zu Closterneuburg ankommen. Vnterwegs ist der Obrist Heüssler von Herzog geschikhter zu vns kommen, der gebracht, wie dass der Prince Louis vnd er bey Wienn mit dem Stattobristen einen Ausfahl abgeredt vnd selben auch gleich werckhstellig gemacht. Der Obrist Heüssler mit seinen Dragonern ist in die Approchen gerüthen vnd die von der Statt auff der andern Seithen aussgefallen, vnd haben vber 3000 Janitscharen in selben nidergemacht, die vbrigen Türckhen seynd alle in der Flucht darvon, haben ihre Zelt, vill Bagage, grosse Menge Pulver vnd Kugel vnd vber 100 Stuckh hinterlassen, vill Christen seynd erlediget worden, vnd haben ihnen die Vnsrigen noch auff 2 Meill nachgeeilt. Er vermeynt, dass in disen 3 Tagen mehr als 8000 Türcken, von Vnsern aber nit 500 geblieben seyn.

Hier haben wir einen Page von Graff von Schaffgotsch gefunden, der berichtet, dass der König von Pohlen heunt Mittags bey dem Stattobristen Graffen von Stahrnberg gessen habe. Wir haben von Tulln biss hieher fast alle Orth abgebrendt gefunden.

Digitized by Google

DIE ERSTEN VERSUCHE

KAISER RUDOLFS II.,

UM IN DEN

ALLEINBESITZ DER GRAFSCHAFT TIROL

ZU GELANGEN.

VON

J. HIRN.

Digitized by Google

Nach dem Tode des Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol (1595) wurden lange, mühevolle Verhandlungen unter den erbberechtigten Agnaten des Hauses über die Frage geführt, wie es mit den von Ferdinand hinterlassenen Ländern zu halten sei. Drang die innerösterreichische Linie in engherziger Weise auf Theilung, so bestand dagegen die kaiserliche auf ungetrennter Verwaltung. Diese vertrat damit auch die Wünsche und Anschauungen der betreffenden Stände und Landschaften, welche sich einen eigenen, aber auch nur einen Landesfürsten ersehnten.[1] Viele Worte wurden gemacht, viele Schriften gewechselt, bis es endlich im Jahre 1602 zum Prager Recess kam. Derselbe zeigt in seinen Bestimmungen die deutlichen Spuren vom vorausgegangenen Dissens der handelnden Parteien.[2] Er ist ein Compromiss. Die Einheit des ganzen Ferdinandeischen Ländergebietes wird zwar aufrecht erhalten, aber beiden Linien wird eine gewisse Ingerenz auf die Regierung vorbehalten, die nicht von einem selbstständigen Landesherrn, sondern von einem Verweser oder Gubernator zu führen ist. Ihn umgeben Assistenzräthe der beiden Linien. In Hinsicht auf die Bestellung dieses Statthalters einigte man sich auf die Person des Deutschmeisters, Erzherzogs Maximilian, welcher noch 1602 sich nach Tirol begab und sein Amt antrat.[3]

Zur Würdigung der späteren Haltung des Kaisers ist es von Interesse, zu sehen, wie er sich zum neuen Gubernator,

---

[1] Alb. Jäger, Beiträge zur Geschichte der Verhandlungen über die erbfällig gewordene Grafschaft Tirol. Archiv f. österr. Gesch., 50. Bd.

[2] Eingehender über den Prager Recess und seine Vorgeschichte gedenke ich bei anderer Gelegenheit zu handeln.

[3] Erfüllte sich damit auch nicht der Wunsch der Stände nach einem eigenen Landesfürsten, so war ihnen diese Lösung doch lieber als etwa das Gubernament eines Sohnes Erzherzog Ferdinands. Cardinal Andreas hatte einen durchaus ungünstigen Eindruck hinterlassen.

Digitized by Google

zur Frage über dessen Stellung verhielt. Rudolf zeigte sich, um es kurz zu sagen, in Allem freundlich, was ihm sein Bruder Maximilian Tirols wegen vortragen liess. Der Deutschmeister beanspruchte einen Jahresgehalt von 36.000 Gulden; Rudolf war einverstanden, wogegen die Grazer Linie die Summe auf 24.000 Gulden herabdrücken wollte.[1] Vom Rechte zur Ernennung der Assistenzräthe, d. h. Personen, welche bei wichtigeren Regierungsacten des Statthalters im Namen und im Interesse ihrer Auftraggeber interveniren sollten, machten beide Linien Gebrauch. Der Kaiser bestimmte dazu den früheren tirolischen Kammerpräsidenten Cyriac Heidenreich und Dr. Friedrich Altstetter. Vor ihrer Ernennung richtete er an Maximilian die Frage, ob ihm diese beiden Herren genehm seien. Und als Rudolf merkte, dass der jetzt in bairischen Diensten stehende Heidenreich[2] nicht abkommen könne, so wandte er seinen Blick auf den österreichischen Landcomthur Marquard v. Eck, einen dem Deutschmeister eng befreundeten Ordensgenossen. Dessen Auswahl, so schrieb der Kaiser seinem Bruder, werde von demselben sicherlich sehr begrüsst werden.[3]

Auch sonst suchte Rudolf dem angehenden Gubernator in freundlicher Weise den Weg zu bereiten. Da sich Maximilian um Zustellung einer Amtsinstruction in Prag bewarb, erhielt er zur Antwort: deren bedürfe es nicht, nachdem er

---

[1] Ganz richtig bemerkt Maximilians Agent Ducker in Prag: die Grazer sollten hierin am wenigsten Schwierigkeiten machen, weil sie es später selbst zu ‚geniessen' hätten. Denn nach dem Recess hatte nach Maximilians Abgang die Grazer Linie einen Verweser für Tirol zu bestimmen; das erste Mal war dies dem Kaiser und seinen Brüdern anheimgestellt. Berichte Duckers an Erzherzog Maximilian im Statthalterei-Archive in Innsbruck (I. St.-A.), Ambraser Acten. Soweit ich nicht besonders citire, liegen die benützten Archivalien in dieser Abtheilung. — Man einigte sich endlich auf 30.000 Gulden.

[2] Heidenreich war Hofmeister des alten Herzogs Wilhelm. Stieve, Wittelsbacher Briefe VI, 24.

[3] Bedenken hegte der Kaiser gegen die von Graz aus bestellten Räthe Carl Schurf und Hieron. Manincor. Beim ersteren, dem Gerichtsherrn von Kufstein, irrte seine den Baiern besonders freundliche Gesinnung; den zweiten fand man in Prag zu wenig ‚friedliebend'. Schliesslich beruhigte sich der Kaiser, als man in Graz auf den beiden bestand. Ducker an Erzherzog Maximilian, 30. März und 20. Mai 1602; Rudolf an Erzherzog Maximilian, 23. Mai und 3. Juli; Konrad Decius an Erzherzog Maximilian, 15. Juni.

Digitized by Google

sich schon früher als Landesverweser (gemeint ist wohl Steiermark und Oberungarn) bewährt habe; es genüge ein Gewaltbrief, wo die den Agnaten reservirten Fälle aufgezählt sind. Maximilian möge nur in Gottes Namen nach Tirol gehen und recht bald durch Visitationen die bei den dortigen Aemtern obwaltenden Gebrechen beheben.

Der Deutschmeister ist diesem kaiserlichen Winke gleich nach Antritt seines Amtes mit löblichem Eifer nachgekommen. Genaueres hierüber zu sagen, würde hier zu weit führen. Aber mochte der Gubernator auch eine noch so emsige Sorgfalt an den Tag legen, binnen Kurzem war des Kaisers Sinn völlig verwandelt, und Maximilian erhielt ein Zeichen nach dem anderen der kaiserlichen Ungnade.

Die Ursache derselben ist durchaus nicht in den Verhältnissen Tirols zu suchen, sondern in dem leidigen, wenn auch jetzt noch latenten österreichischen Hauszwist, speciell im Gegensatze zwischen Rudolf und Erzherzog Mathias.

Seit vielen Jahren beschäftigte die Brüder des Kaisers die Frage um die Nachfolge. Rudolf, so mahnten und drängten sie, möge sich verheiraten oder bei Lebzeiten noch die Wahl seines Nachfolgers sichern. Oft war der Kaiser schon darum angegangen worden; im besten Falle ward darauf eine verschiebende Antwort gegeben. Noch 1603 war Maximilian zweimal deswegen in Prag erschienen. Ausgerichtet hat er dabei so wenig wie Andere; nur hatte er sich damit wenigstens nicht die Gunst seines Bruders verscherzt.[1] Bei seiner zweiten Anwesenheit (Ende October) hatte der Deutschmeister auch versucht, eine Besserung in den Beziehungen zwischen Mathias und dem Kaiser anzubahnen. Gerade während er deshalb besonders über die Sache Rusworm, Cavriani und Mollart mit dem empfindlichen Kaiser ‚aufs fleissigst und glimpflichst' verhandelte, wandte sich Mathias an ihn noch in einer besonderen Angelegenheit.[2] Maximilian möge sich doch auch beim Kaiser

[1] Stieve, Die Politik Baierns II, 724, 728. Stieve, dessen frühzeitiges, plötzliches Hinscheiden die Geschichtswissenschaft aufs Tiefste beklagen muss, hat von der hier zu behandelnden Episode nur eine kurze Bemerkung auf Grund der ihm vorliegenden Acten geben können. Er registrirt (S. 733) zum Anfange von 1605 Rudolfs Aerger gegen Maximilian ‚vermuthlich wegen dessen Bemühungen um die Ordnung der Nachfolge'.

[2] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 29. October 1603.

Digitized by Google

verwenden, damit Mathias sein ‚intentum' ins Werk setze und damit sein Gewissen erleichtere.[1] ‚Dann I. M. machen den ausschlag mit Ihrer heirat wie Ihr gefällig und gelegen, so will ich doch in dieser seelengefahr kein stund mehr zubringen, in bedenkung, dass ich einmal dem wesen bei mir aus dem grund zu helfen kein anderes mittel weiss, so bei gott und der welt verantwortlicher wär, und können mich E. L. in keiner sach mehr obligiren als in dieser, daran mein ewig und zeitlich wolfart gelegen.' Diese Bitte langte am 2. November in Prag an, an dem Tage, für den bereits Maximilians Abschiedsaudienz beim Kaiser angesetzt war. Ohnehin war ihm schon nahegelegt worden, er möge bei derselben nichts ‚neues' vorbringen, damit Rudolf, der sich wieder sehr aufgeregt zeigte, nicht irritirt werde. Der Deutschmeister hegte daher die Besorgnis, dass, wenn dieses ‚jetzige intent alsogleich auf ein eilenden sturz sollte unversehens vorgebracht werden', der Kaiser sich darüber hoch ‚risentiren' könnte. Von der heimlichen Absicht des Mathias schon früher[2] in Kenntnis, hatte Maximilian gleich bei seiner ersten Besprechung mit dem Kaiser davon Anregung gethan mit dem klüglichen Beisatze, Mathias würde darin ohne Rudolfs Vorwissen nichts unternehmen. Rudolf hatte nicht unfreundlich geantwortet. Deshalb hielt es Maximilian für besser, diesmal den Kaiser ‚in der guten disposition' zu lassen und nicht ‚mit einiger fürеilung zu perturbiren' und so das, was bisher ‚heilsams' ausgerichtet worden, auf einmal wieder umzustürzen.[3] Vielleicht, so tröstete der Deutschmeister, gibt sich bald wieder Gelegenheit. Unterdessen wolle man eifrig nachdenken; gern wolle er weiter dabei dienen. Nebstbei bat er den Heiratscandidaten, er möge die wichtige Sache wohl erwägen und bedenken, was es ‚für eine grosse consequenz wegen der succession' auf sich hat, was dem ganzen Hause und be-

[1] Diese und ähnliche Worte beziehen sich auf des Mathias leichtfertigen Lebenswandel, der bei einer Vermählung aufhören sollte.

[2] Ueber den Zeitpunkt siehe unten den Brief Trautsons. Im Allgemeinen erinnert Mathias an diese Sache in seiner 18. Beschwerde gegen den Kaiser 1607. Hurter, Gesch. Kaiser Ferdinands II., 5. Bd., S. 414.

[3] Auf das erste Anbringen sagte der Kaiser: die Verheiratung des Bruders sei ihm nicht unangenehm, nur müsse er vorher davon wissen, weil ‚das successionswerk hieran hienge'. An diese Worte erinnert Maximilian noch später den Kaiser.

Digitized by Google

sonders für des Mathias eigene Person im römischen Reiche ‚darauf stehet', damit er sich nicht ‚praecipitire' und, während er glaube, damit sein Gewissen zu beruhigen, sich nicht etwa selbst ‚einen unaufhörlichen nagenden wurm erwecke'. Denn wie solche Sachen von Gott allein abhängen, so gehe auch Mathias am sichersten, es dem göttlichen Willen anheimzustellen und mit Geduld zu harren. Gott werde gewiss Mittel und Wege zeigen, damit es ‚zu begnügigem contento' des Erzherzogs und zu des Hauses gemeinem Wohlstand gereiche.[1]

Gerade einen Monat dauerte es, bis Mathias zu einer Antwort auf die nicht sehr animirenden Mahnungen des Bruders sich entschloss. Gern wolle er diesen ‚hauptpunkt', die Heirat, Gott empfehlen. Aber er finde sich nun einmal so beschaffen, dass er abnehmen müsse, es sei ‚eine inspiration des höchsten', welcher ihn dadurch an Leib und Seele erhalten wolle. Ich möchte wünschen, also schreibt Mathias nach Innsbruck, die Natur stünde in meinem Willen; so wollte ich mein Leben lang an keine Heirat denken. Nun aber muss ich die Natur den regieren lassen, der sie mir gegeben. Gewiss soll man in dieser Sache nichts ‚praecipitanter' unternehmen. Aber in Bedenkung, wie lang ‚dies von mir verzogen worden', welche Ungelegenheiten mir daraus entstanden und dass ich täglich älter werde, so wird man hoffentlich Mitleid mit mir haben und von mir nicht glauben, dass ich mich übereilen will. Mathias dankt dem Deutschmeister für das Anbringen beim Kaiser[2] und fährt fort: Es wäre Unrecht von mir, den Schritt ohne Wissen des Kaisers zu thun, besonders nachdem ich nun weiss, dass dem Kaiser die Heirat nicht zuwider und dass er mich zu meinem Schaden nicht aufhalten wird. Heiratet der Kaiser noch selbst, ‚so bin und bleib ich sein diener und hab weder ich noch andere an die succession im römischen reich zu denken, sondern stehet alles beim willen des kaisers'. Heiratet der Kaiser nicht, so ‚bleib ich in denen terminis' und will vom Kaiser mit meinen aufrechten Diensten nicht aussetzen. Mathias erklärt sich zufrieden, wenn Rudolf bis künftigen März ‚den ausschlag in dieser sachen' thut. ‚Es können I. M. meinem stand

[1] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 8. November 1603.

[2] Mathias gedenkt hier auch dankbar des Kaisers, welcher erklärt habe, gegen die Verheiratung nichts einzuwenden, wenn sie mit seinem Wissen erfolge.

Digitized by Google

gemäss bei Florenz, in Graz, in Baiern und andern orten gelegenheit für mich finden und machen; I. M. verobligiren mich damit und ringern mein gewissen, bringen mich zur ruhe und dass ich in allen negotiis desto eifriger bin.' Maximilian aber möge ja nicht die Hand vom Bruder abziehen; zu ihm setze er sein grösstes Vertrauen.[1]

Maximilian erklärte sich bereit, die Beförderung der Heiratssache beim Kaiser zu betreiben. Nach seiner Voraussicht aber würde Rudolf, von Neuem angegangen, an ihn das Ansinnen stellen, dass er das Originalschreiben vorlege, worin ihm Mathias sein Anliegen vorstellte. Dazu hielt der Deutschmeister den Brief vom 7. December für ungeeignet. In demselben erscheint der Satz, des Mathias ‚intentum sei auf unseres hauses gewohnheit fundirt'. Das sei unverständlich, bedürfe einer Erläuterung und würde dem Kaiser gewiss auffallen. Ebendenselben würde es verletzen, da ihm im Briefe ein Termin bis zum Monat März gestellt ist. Und dann, das Gefährlichste von Allem, Mathias hatte Anregung gemacht von der Succession für den Fall, dass der Kaiser keine Leibeserben hinterlassen würde. Dies insbesondere, so rieth Maximilian, müsste ‚in einem zur Vorlage in Prag bestimmten Briefe unbedingt ‚in etwas' geändert werden.[2]

Mathias befolgte genau die gut gemeinten Rathschläge und sandte einen darnach geänderten Brief nach Innsbruck. Die als unklar bezeichnete Stelle ward geändert in ‚solche vermählung sei . . . fundirt'.[3] Der Passus über die Nachfolge blieb in der Feder, dafür wurde eingeschaltet: Wenn der Kaiser selbst heiratet, was ich stets gewünscht habe, so wird damit meiner Intention nichts benommen, weil ich stets des Kaisers treuer Bruder bleiben will; wenn der Kaiser nicht heiratet, so ‚bleib ich eben in den terminis' und will ihm treu dienen. Der Schluss wurde auch etwas anders gestaltet: Maximilian möge eine kaiserliche Entschliessung erwirken, damit zu

[1] Erherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 7. December 1603.

[2] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, Conc. vom December 1603.

[3] In einem nur für Maximilian bestimmten beiliegenden Postscript sagt Mathias: der Ausdruck von der Gewohnheit des Hauses sei von ihm in den ersten Brief eingeführt worden in der Erinnerung an die Thatsache, dass die Dynastie bisher namentlich mit Heiraten ihren Besitz erweitert habe.

Digitized by Google

verspüren sei, dass der Kaiser das bereits erfolgte Anerbieten ‚in effect zu führen' bedacht wäre; Rudolf möge dem Bruder die Braut wählen; ‚denn ich folge lieber der disposition des kaisers als meiner inclination'. Natürlich war von der Setzung eines Termins keine Rede.

Gegen diese Form des Schreibens hatte Maximilian keine Einwendung mehr, und ohne dasselbe erst vom Kaiser requiriren zu lassen, sandte er es mit einem Begleitbrief nach Prag.[1] Letzterer wird mit einem allerdings ziemlich verspäteten Neujahrswunsch eingeleitet. Dann erinnert der Deutschmeister den Kaiser an ihre Unterredung über des Mathias Absicht, der nun einmal diese Heiratssache ‚hoch zu gemuet gefasst', sich aber andererseits auch ganz nach dem kaiserlichen Willen richten wolle. Zeuge dessen sei auch das beigelegte Originalschreiben. Und weiter: Da E. M. also sehen können, dass es für Mathias kein anderes Mittel zur Beruhigung gibt, dass aber auch Mathias auf keinen Fall E. M. im Wege stehen möchte, so möchte ich mir schier E. M. früherer Antwort gemäss die tröstliche Hoffnung machen, dass E. M. dem Bruder mit gewünschter Erklärung beispringen. Mathias wird nicht aus überstürzter Liebe gegen eine (bestimmte) Person, deren einige er ja E. M. zur Auswahl stellt, sondern nur von Gewissenszwang getrieben. Je länger E. M. mit der Entschliessung zurückhalten, um so schwerer wird dem Bruder die Bürde gemacht. Ich bitte also E. M., mich keinen unfruchtbaren Mittler sein zu lassen. — Den Schluss des Briefes bildet ein ‚ceterum censeo'; Maximilian schreibt: Wie sehr mich eine Entscheidung von E. M. für Mathias freuen würde, noch mehr würde mich freuen, wenn ich eine schliessliche Resolution E. M. eigener Person halber bald erleben möchte.

Barvitius ward wegen Betreibung bei Rudolf noch besonders von Maximilian angegangen.[2] An Mathias ging eine

---

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 30. Jänner 1604.

[2] Vom gleichen Datum. Maximilian schreibt da: Wohl hoffte ich von Linz aus (offenbar mit dem Briefe vom 8. November), meinen Bruder abgekühlt zu haben; aber ich sehe, dass er je länger je mehr ‚entzündet' wird. Barvitius möge beim Kaiser gute Antwort ausbringen, ‚dann einmal das verlangen sehr gross und wie du weisst, amanti etiam festinatio in mora est'. — Auch an den damals allmächtigen Kammerdiener Lang schrieb Maximilian und erhielt von demselben zur Antwort: in der be-

Digitized by Google

Abschrift des Briefes an den Kaiser. Zugleich aber wollte der dienstbereite Deutschmeister auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, den Bruder etwas abzukühlen. Ich thue, was ich kann, so schreibt er an Mathias, aber die Sache steht in der Gewalt Gottes und in der Bewilligung des Kaisers, und ‚die lassen sich an kein ziel noch zeit binden'. E. L. müssen also Geduld haben. Denn wenn auf der Welt ein Ding ist, woran sich Gottes ‚ausersehung' der Menschen zeigt, so sind es die Heiratssachen, welche zu einem guten Ende ausschlagen sollen. ‚Was aber zum üblen verhengt, hat ein leichten fortgang; darum ihm kein ziel zu setzen; der alleinig weiss die rechte zeit und mass.' Ich habe diesmal nicht hitziger in den Kaiser dringen wollen, auch keinen Termin setzen dürfen, denn E. L. kennen selbst des Kaisers ‚humor'. Kommt eine Antwort von ihm, so wird man ja weiter sehen, was zu thun ist. Uebrigens ist die Sache an sich selbst so urplötzlich auf die Bahn gekommen und von solcher Wichtigkeit, dass man auch nachdenken muss über Person, Stand und ‚nachkommlichen unterhalt' (der Braut). Denn wo man ‚anschanzen' wird, da werden verschiedene Conditionen gemacht werden, denen man nach Nothdurft begegnen muss, damit man sich nicht etwas unterstanden, wovon man hernach mit Spott ablassen müsste. Daher zum Schluss das Mahnwort: ‚Hierumben auch E. L. der zeit, weil und dem werk eine notwendige frist gönnen werden.'[1]

Diese Frist hat Maximilian selbst, der abkühlende Berather, dann ziemlich kurz bemessen. Kaum war der Monat Februar vorüber, so glaubte er, dem Kaiser einen kräftigen Wink geben zu sollen, dass es Zeit sei zu einer Entscheidung.[2]

wussten geheimen Sache wünsche er, dass sein vielfältiges Anmahnen etwas nütze; er feiere nicht, deshalb ‚der person und qualitäten honorifice zu gedenken', und hoffe, der Kaiser werde sich endlich doch resolviren. Philipp Lang an Erzherzog Maximilian, 1. März 1604. — In den späteren Monaten dieses Jahres hat Maximilian kein Schreiben mehr an den Kaiser gerichtet, ohne zugleich Lang davon zu verständigen.

[1] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 30. Jänner 1604. — Mathias dankt am 10. März. Maximilian habe das Schreiben an den Kaiser trefflich abgefasst. Nur gegen die ‚Urplötzlichkeit' seines Vorhabens verwahrte sich Mathias. Schon vor drei Jahren, da Rudolf mit Florenz wegen Heirat verhandelte, sei auch er in Combination gezogen worden.

[2] Vielleicht deshalb, weil sich Rudolfs Zustand in dieser Zeit wieder gebessert hatte. Stieve, a. a. O., S. 729.

Digitized by Google

Ich hätte, so schreibt er an Rudolf, gehofft, dass E. M. in der Sache des Mathias bald eine Antwort geben, weil ‚ich mich sonst eines ärgern ausschlags besorge'. Ich bitte also nochmals, das ‚remedium' nicht länger zu verschieben, sondern ‚besorgender inconvenienz mit vaterlicher hilf fürzukommen'; denn unser Aller Heil und Verderben liegt in E. M. Hand.[1]

Dass trotz dieses Vorstosses bis Ostern von Prag her nichts zu gewärtigen sein dürfte, meinte wohl auch der Deutschmeister und mahnte deshalb seinen Bruder Mathias abermals zur Geduld.[2]

Kaum war die heilige Zeit vorüber, so ward der Kaiser neuerdings von Innsbruck aus um endliche Erklärung angegangen, deren Mathias mit grossem Verlangen erwarte.[3] Recht kurz angebunden quittirte Rudolf den Empfang des ‚Erinnerungsschreibens' mit dem Beisatze, in der Particularsache des Mathias werde er sich bald entschliessen.[4]

Während die Entscheidung in Prag noch immer auf sich warten liess, wurde Maximilian wieder bestürmt, eine solche herbeizuführen, sowohl von Mathias selbst wie vom Grafen Paul Sixt Trautson. Trautson, auch nach seinem Abgange von Prag voll des lebhaftesten Interesses für die Vorgänge im Kaiserhause und bei seinem jetzigen Aufenthalte in Wien in regem Verkehr mit Erzherzog Mathias, stellte sich als dessen Fürsprecher bei Maximilian ein. Der Graf erinnerte den Deutschmeister zunächst an vertrauliche Gespräche, die sie

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 1. März 1604. (So auch an Barvitius.)

[2] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 19. März 1604. Zugleich sandte ersterer Copie seines letzten Schreibens nach Prag.

[3] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. April. Dieses Schreiben wurde vom Stapel gelassen, nachdem Maximilians Agent Vischer in Prag gemeldet, Barvitius meine, es wäre Zeit, den Kaiser um Antwort, aber auch nicht mehr, anzugehen. Vor Ostern war Rudolf ‚wegen der herankommenden österlichen beicht in schweren melancholischen gedanken'. (Eine Erscheinung, die sich wiederholte.)

[4] Kaiser Rudolf an Erzherzog Maximilian, 29. April. Der trockene Ton dieses Briefes lässt freilich nicht ahnen, wie trostlos gerade in diesen Tagen die Dinge am Kaiserhofe lagen. Vischer meldet nach Innsbruck: in den Resolutionen laufe solche Veränderung für, dass man nicht weiss, woran man ist. Was heute im Rathe beschlossen, das werde am nächsten Tage retractirt. ‚Weiss nit, ists eine straf gottes oder worauf solches angesehen.' Aehnlich berichten gleichzeitig aus Prag Zach. Geizkofler und Rabuss.

Digitized by Google

zusammen im Jahre 1603 über Rudolfs Verheiratung gepflogen und wie er, der Graf, schon damals ‚halb profezeit habe', dass Rudolf nicht wolle. Nun seien Weihnachten und Ostern vorübergegangen ‚und geb gott, dass nit noch mehr weihnachten und ostern verstreichen'. E. D. kennen, so fährt Trautson fort, meine Meinung in dieser Sache, der Kaiser ist über die fünfzig Jahre alt, seine Brüder werden auch nicht jünger. Erzherzog Albrecht hat auch keine Kinder und, wie man sagt, auch keine mehr zu erwarten. Soll nun wirklich diese österreichische Linie erlöschen? Dies nimmt sich denn auch Erzherzog Mathias sehr zu Herzen; er ist entschlossen, mit des Kaisers Erlaubnis zu heiraten. Er hat ja darüber in meiner Gegenwart mit E. D. gesprochen.[1] E. D. haben ihm damals zugesagt, ihm den kaiserlichen Consens zu verschaffen, und E. D. haben sich auch schon darum bemüht. Aber nun ist periculum in mora aus zwei Ursachen. Erstens wird Mathias nicht jünger, sondern älter und beginnt auch ‚nahend den funfzig jahren zuzustreichen'. Zweitens nimmt er sich's ‚gewissens halber' gar sehr zu Herzen, seinen Stand zu verändern; denn er hat nicht die Natur, den Cölibat zu halten. Er wird daneben schon ‚etwas baufällig', bedarf einer lieben, getreuen ‚warterin' und ist mit ‚ziemlicher melancolei beladen'. Für ihn gehört ‚ein subjectum, das ihn frölich erhielte'. Ich verspüre augenscheinlich, dass Mathias wegen dieser ‚materie' je länger je mehr in grossen Trübsinn geräth. Wenn das so fortgeht, so wäre es nicht mehr zu remediren; es könnte dem Erzherzog das Leben kürzen, obgleich er sonst von guter ‚complexion' ist. Der Kaiser muss sich doch endlich entschliessen, oder ich fürchte, dass sich zuletzt Mathias selbst resolviren muss, und zwar, was ich nicht gerne sähe, ohne den kaiserlichen Consens. Ueber die ‚person' (die Braut) würde sich meines Erachtens Mathias mit dem Kaiser leicht verständigen. Heiratet der Kaiser und bekommt er Kinder, so könnte man die Kinder seines Bruders leicht mit weltlichen oder geistlichen Gelegenheiten versehen. — Der ehemalige kaiserliche Minister schliesst mit der Bitte, Maximilian möge helfen, ‚unrat und widerwillen' zu verhindern.[2]

[1] Das war in Regensburg während des Reichstages, Anfangs Juni 1603.

[2] Trautson an Erzherzog Maximilian, 26. April 1604. Er fügt noch bei, dass er selbst nächstens zu einer dritten Vermählung (mit Susanna Veronica v. Meggau) schreiten werde.

Digitized by Google

Fast gleichzeitig drängte auch Mathias selbst. Mit dem Ausdrucke des Dankes für die bisherigen Dienste versichert er den Bruder in Innsbruck: ‚dann einmal liegt mir an diesem termino mein höchstes auf dieser welt wie auch unseres hauses aufnehmen'. Wohl verspricht er, Maximilians Mahnung zur Geduld auch jetzt noch zu beherzigen, aber, da Ostern schon vorbei, möge Rudolf zu einem endlichen Bescheide bewogen werden, ‚denn mit dem aufzug wird der kaiser gar nichts, sondern nur mit runder erklärung, darnach ich mich zu richten, remediren'. Aus Aeusserungen des Barvitius glaubte Mathias abzunehmen, dass die Angelegenheit ‚in infinitum gehen möcht'.[1]

Wenige Tage später brachte die Post auch einen kaiserlichen Brief nach Innsbruck. Nun kam wohl erlösende Antwort? Rudolf schrieb dem Deutschmeister: Da er des einen der beiden Briefe, auf welche sich Maximilian in seinem letzten Schreiben beziehe, in Mangel stehe, so könne er sich weiter nicht resolviren.[2] Gleich liess der Deutschmeister Abschriften seiner bis dahin nach Prag gerichteten Briefe anfertigen und sandte sie an Rudolf mit der Bitte, den Mathias vom Kummer über den langen Verzug zu entledigen. Gegen Mathias aber verzichtete Maximilian auf den erstatteten Dank. Solchen Dank möge derselbe erst erstatten, wenn etwas erreicht ist; noch braucht's neuer Geduld, ‚der kaiser will nit getrieben sein'. Von dem neuerlichen aufschiebenden Hindernis machte Maximilian nach Wien getreuliche Mittheilung.[3] Auch Trautson bekam vom Erzherzog eine Antwort: Ich thue für Mathias das Möglichste, aber ihr kennt des Kaisers ‚humor'; würde ich ‚stärker fahren', so wäre Niemandem gedient, und es würde nur heissen ‚nec tecum, nec sine te', also Geduld![4]

---

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 1. Mai.

[2] Dieses Schreiben kennt man nur aus der Antwort Maximilians an Rudolf, 16. Mai.

[3] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 17. Mai.

[4] Derselbe an Trautson, 17. Mai. Wenn hier Maximilian sagt, er wirke für Mathias, ‚damit ich auch dermaleinst meiner längst gefassten intention, wie ihr wisst, eine endliche determination erreiche', so vermag ich nicht anzugeben, worauf da angespielt ist. — 5. Juni dankt Trautson für die Antwort und bittet um Rückstellung seiner Briefe in dieser Materie, damit sie nicht bekannt werden.

Digitized by Google

Nach jener Absendung der Briefcopien dauerte es wieder ein paar Wochen, bis Rudolf sich äusserte. Was sich der Kaiser diesmal leistete, kann man nur mit den Worten seines Briefes zeichnen: Ich habe in E. L. Schreiben (vom 19. April) folgende Wort ‚in acht genommen': ‚Nun hätte ich[1] wohl verhofft, weil ich nit allein S. L.[2] grosses verlangen und bekummernus weiss, sondern aus der gefassten resolution, da S. L. nit bald mit zeitigem rat geholfen wurd, nit eines ärgern ausschlags zu besorgen,' ‚weiter': ‚E. M. wollen diesem starken anliegen das remedium nit länger aufschieben, sondern vielmehr besorgender inconvenienz mit väterlicher hilf fürkommen.' Darauf kann ich E. L. in sonderem Vertrauen ‚nit unvermerkt lassen', dass es mich dünkt, es seien Worte, die ‚etwas auf sich haben und schwanger sein', die ich auch nicht verstehen kann und (dass es) solche Sachen sind, die sich nicht mit Schreiben ‚über land handeln lassen'. Der Kaiser erklärt nun, er wolle einen Gesandten zu Mathias selbst schicken und von ihm Erläuterung fordern, damit er sich dann desto besser resolviren könne.[3]

Also statt einer für Mathias günstigen Entscheidung eine Antwort, die erkennen liess, dass der Kaiser aus Maximilians ‚eingeführten motiven etwas empfindlichs und verdächtigs' schöpfen wolle. Rudolf hatte doch eigentlich nur andeuten wollen, dass ihn die Intervention einer Mittelsperson ärgere, und dass er in seiner hinausziehenden Methode von keinem Dritten gestört sein wolle. Aber der Deutschmeister, nun einmal betheiligt, wollte sich nicht so leichten Kaufes bei Seite schieben lassen. Ueber die verdächtigen Worte, so schreibt er nach Prag zurück, könne Niemand bessere Aufklärung geben als er, denn solche Worte stammten nur von ihm, nicht von Mathias. Dieser habe ‚sich dessen, was ich mich aus allerhand umständen zum meisten besorge, gegen mir im wenigsten nit vermerken lassen'. Was Maximilian dem Kaiser geschrieben, sei nur aus treuherzigem Wohlmeinen geflossen. Und nun geht der Erzherzog an die Erklärung der unangenehm empfundenen Worte, welche nur ‚diesen und

[1] Maximilian.
[2] Mathias.
[3] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 4. Juni 1604.

Digitized by Google

keinen andern sinn gehabt: Nachdem E. M. selbst wissen, dass Mathias eine gute zeit eine schlechte person bei sich gehabt und sich derselben auf vielfältigs ermahnen endlich abgetan und sich ein züchtigs leben vorgenommen hat, daneben aber auch befunden, dass er weiblicher beiwohnung in die läng nit gar ohne sein und sich enthalten kann, dennoch auch das einmal erweckte gewissen nit gern wider in das vorige üble stürzen und so den zorn gottes doppelt auf sich laden wollte und daher sich das einzig zugelassne mittl und remedium für leib und seele erwählt hat, nämlich die eheliche verheiratung, deshalb hab ich gesehen, dass er sich zu verheiraten so stark eingebildet hat, dass ihm mit gebürenden heiratsmitteln hilf geboten wurde, oder aber, wenn er darin gehindert würde, würde ich fürchten, dass ihm ein ungeduld und kleinmütigkeit entstehen und er aus bekummernus zu einer ungeratnen heirat greifen würde, die hernach uns allen mit einander, wie schon wiederholt geschehen ist, zu schimpf und spott und ungelegenheit gereichen würde. Schon aus E. M. verzüglichen resolution ist erfolgt, dass Mathias in leibsschwachheit und melancolei verfallen ist, so dass auch andere stark in mich dringen, mich bei E. M. zu verwenden, dass E. M. remediren'. Das allein, versichert Maximilian, sei der Sinn seiner Worte, und nun bitte er nochmals um einen für Mathias günstigen Bescheid.[1]

Mathias konnte von dieser dem Kaiser gegebenen Erläuterung noch kein Wissen haben, als er abermals den Bruder in Innsbruck anging. Sich beschwerend über den zögernden Kaiser, verspricht der Erzherzog, sich noch bis zum August gedulden zu wollen. Gedeiht bis dort keine Erledigung, so werde er sein Gewissen mit solchen Mitteln zur Ruhe bringen, die ihm vor Gott und der Welt verantwortlich sind. Mathias hofft noch immer, der Deutschmeister werde Rudolf zu bewegen wissen.[2]

---

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 14. Juni 1604. Eine Abschrift schickte Maximilian an Mathias mit dem Beisatze: Erscheine bei letzterem ein kaiserlicher Gesandter, so könne er denselben nach Innsbruck ‚remittiren'. Glaube aber Mathias, der Deutschmeister sei in diesem Schreiben an den Kaiser zu weit gegangen, so möge er, wenn er wolle, seine Sache selbst in Prag unmittelbar betreiben.

[2] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 18. Juni 1604.

Digitized by Google

In Kenntnis vom neuesten Briefwechsel zwischen Prag und Innsbruck, fühlt sich Mathias vor Allem verpflichtet, Maximilian sein Bedauern auszusprechen, dass nun er seinen brüderlichen Eifer entgelten muss. Es sei aber jetzt ‚greiflich' zu sehen, dass man sich der Hauptsache entladen und die Zeit nur ‚verzehren' will. Mathias kann nicht glauben, dass der Kaiser, dem Maximilians aufrechtes Gemüth genug bekannt, von ihnen beiden ‚ungleiche sachen' vermuthen werde. Ausserdem sei des Deutschmeisters letzte Antwort nach Prag so beschaffen, dass sie vor der ganzen Welt den Stich halten werde. Mit Verlangen erwartet der Erzherzog den kaiserlichen Gesandten, den Rudolf in Aussicht gestellt, nicht allein, um ihn der gewissen Worte wegen nach Innsbruck zu weisen, sondern um bei demselben ausser den bisher betonten noch andere ‚motiven' anzubringen, damit der Kaiser spüre, dass man entschlossen sei, vom Werke nicht auszusetzen. Jedenfalls möge der Deutschmeister seine fernere Hilfe nicht versagen.[1]

Die neue Terminsetzung fand Maximilian auch jetzt noch nicht klug und suchte daher die Ungeduld des Bruders zu dämpfen. Man soll ein so wichtiges Werk ‚nit an ein paar monat binden', auch den Kaiser nicht stark treiben, wenn er etwa jetzt auf gutem Wege wäre.[2]

Auf welchem Wege der Kaiser war, blieb nicht lange verborgen. Maximilians letztes aufklärendes Schreiben, ein ‚handbrieff', hatte Philipp Lang dem Kaiser selbst übergeben. Der Kammerdiener beobachtete den lesenden Monarchen und glaubte wahrzunehmen, dass er den Brief nicht ungütig aufnehme.[3] Ueber die Wirkung aber konnte eine Aeusserung des Barvitius belehren, welcher sagte, von der Absicht, Antwort zu geben, lasse der Kaiser nichts merken; es wäre auch nicht rathsam, ihn daran zu erinnern.[4]

Diesen Rath liess Maximilian unbeachtet. Das letzte von Mathias eingelangte Schreiben hielt er geeignet für eine Vorlage in Prag. Indem er es an Rudolf sandte, erinnerte er, wie er vor fünf Wochen demselben die gewissen Worte brieflich auseinandergesetzt, aber bisher keine Antwort darauf be-

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 30. Juni.
[2] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 12. Juli.
[3] Lang an Erzherzog Maximilian, 21. Juni.
[4] Tob. Vischer an Erzherzog Maximilian, 12. Juli.

Digitized by Google

kommen habe. Man möge den Mathias doch nicht zur ‚desparation' treiben.[1]

Nun kam schnell Rückantwort. Der Kaiser bestätigt kurz den Empfang des Briefes und fügt bei: Ich habe ja schon mitgetheilt, dass ich einen geheimen Rath wegen allerlei Sachen, ‚darunter auch diese sein möchte', zu Mathias schicken wollte; weil aber jetzt so viele andere nothwendige und wichtige Berathungen einfallen, so musste ich die Sendung verschieben, wahrscheinlich auf nicht allzulange Zeit.[2]

Eine solche Antwort hatte Mathias wenigstens bereits erwartet. Ohne sie schon zu kennen, meinte er gegen seinen Bruder Maximilian: auf eine Resolution des Kaisers mache er sich gar keine Rechnung mehr. Sieht man ja leider, so bricht er in die Klage aus, wie der Kaiser in seinen eigenen Sachen verfährt, und ‚hab solches meiner person halber mit gefahr und schaden bisher empfunden'. Gleichwohl will Mathias den Monat August ‚noch daran schlagen'. Aber helfen wird es nichts. Mit dem verstorbenen Erzherzog Ernst sei ebenso vorgegangen worden. Beharrt nun aber der Kaiser bei seinem Schweigen, was ist dann zu thun? Mathias glaubt, er sollte dem Papst, Spanien und Baiern als ‚unsern nächstbefreundeten' sein billiges ‚ersuchen' mittheilen, damit, wenn er sich hernach entscheiden müsse, Niemand denke, er hätte die rechten Mittel überschritten und den schuldigen Respect gegen den Kaiser bei Seite gesetzt. Maximilian sollte da wieder Rath ertheilen.[3]

Nicht erst diese Meinungsäusserung, sondern die jüngste kaiserliche Antwort belehrte den gutmüthigen Deutschmeister, dass da kein Erfolg zu holen sei. Nun konnte auch er ‚nur eine verlängerung abnehmen'. Sein Rath an Mathias ging dahin, derselbe möge selbst an den Kaiser schreiben, dass er den Gesandten mit grossem Verlangen erwarte. Geschieht auf wiederholtes Ansuchen in Prag nichts, so ‚steht die resolution bei E. L.'. In diese Resolution aber will sich Maximilian nicht einmischen, weil er des Bruders ‚intent' nicht kenne.[4]

Damit war klar genug angedeutet, dass Maximilian sich von der Angelegenheit zurückziehen wollte, die er doch nicht

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. Juli.
[2] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 27. Juli.
[3] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 6. August.
[4] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 9. August.

Digitized by Google

vom Flecke brachte. Aber Mathias sandte nochmals ein ostensibles Schreiben nach Innsbruck mit der Bitte um Beistand. Ist der Kaiser, heisst es darin, nicht zu bewegen, so würde ich, weil mich die Natur zwingt, ‚meinem proposito nachsetzen' müssen; das ‚negotium der heirat' steht nun einmal nicht in meiner Macht, sonst würde ich mich dem Kaiser zulieb mein Lebtag nicht vermählen.[1]

Und nochmals war der Deutschmeister der dienstbereite Bruder. Er sandte des Mathias Schreiben an Rudolf mit der Bitte um gnädige Antwort oder um Schickung eines Gesandten, der ja schon versprochen sei. Allein Hoffnung hatte er, wie er an Mathias schrieb, keine mehr. An Barvitius schrieb er nicht, weil derselbe dem Kaiser nichts vortrage, wovon er wisse, dass es ihm unangenehm sei. Barvitius wolle ‚den fuchs nit beissen'. Wegen der drei ‚örter' lehnte der Erzherzog jede Meinungsabgabe ab, Mathias möge da einfach nach seiner ‚affection' wählen.[2]

Die Ahnungen erfüllten sich genau. Rudolf legte Maximilians Brief nach dem Durchlesen in sein ‚schreibtischl', ohne ihn wieder herauszunehmen oder von einer Beantwortung etwas verlauten zu lassen. Und Barvitius, deshalb angesprochen, erwiderte, er ‚getrau ihm nit, dergleichen anzumahnen'.[3] Erzherzog Mathias fand: Kein Bescheid ist auch einer; fragte aber doch wieder in Innsbruck an, was denn zu machen wäre. Der Deutschmeister entgegnete seinem Bruder, jetzt sei guter Rath theuer; doch wolle er angeben, was er für beachtenswerth hielte, wenn er in gleicher Lage wie Mathias wäre. Würde ich, schreibt Maximilian, etwas ‚tentiren' ohne kaiserliche Bewilligung, es wäre wo immer, so würde ich überlegen, ob mir vom Kaiser nicht ein Riegel könnte vorgeschoben werden; ferner, ob sich wohl Jemand ohne kaiserliche Erlaubnis mit

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 31. August. In einem nur für Maximilian bestimmten Postscript setzt Mathias eigenhändig bei: Ich bitte, mich nicht zu verlassen in diesem ‚negotio' und noch den ‚letzten anwurf zu tun', daneben auch dem Barvitius ‚das gewissen ein wenig ad partem zu rühren'. Mathias wünschte auch des Bruders Rath über die ‚drei vorgeschlagenen örter' (Florenz, Graz und Baiern).

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 26. September; an Erzherzog Mathias, 9. October.

[3] Tob. Vischer an Erzherzog Maximilian, 29. November 1604 nach Mittheilungen des Barvitius.

Digitized by Google

mir einlassen würde, und endlich, ob ich meine künftige Gemahlin ohne kaiserliche Hilfe ‚wegen ihres wittibstuhles' sicherstellen könnte.[1]

Damit hört die Correspondenz zwischen Maximilian und seinen Brüdern über die Heiratsgedanken des Erzherzogs Mathias auf. Für diesen hatte sich gar nichts erreichen lassen. Ja es war schon gefährlich, für ihn ein Wort beim Kaiser einzulegen. Und das hatte Maximilian gethan. Der Deutschmeister war mit Rudolf bis ins Jahr 1604 auf recht leidlichem Fusse gestanden. Dafür, dass bis dahin dem Gubernator als solchem von Prag aus irgendwelche Schwierigkeiten gemacht worden wären, findet sich kein Beleg. Bei Uebernahme der Statthalterschaft hatte der Deutschmeister versprochen, bei wichtigen Fragen die Meinung der erbberechtigten Linien, namentlich des Kaisers, einzuholen. 1603 war die Stelle eines Landvogtes von Hagenau erledigt und, entsprechend jenem Abkommen, schlug Maximilian dem Kaiser drei Persönlichkeiten vor (29. März 1603), damit sich dieser für eine aus ihnen erkläre. Rudolf, bei dem der Deutschmeister im Juni desselben Jahres auf Besuch weilte, bedeutete seinem Bruder, es bedürfe da keines Vorschlages, er möge zum Landvogt nehmen, wen er wolle. Daraufhin berief Maximilian einen der drei Vorgeschlagenen, den Grafen Rudolf v. Sulz, auf die vacante Vogtei. Auf einmal, zu Mitte des Jahres 1604, langte bei Maximilian ein kaiserliches Tadelschreiben ein, wo sich Rudolf beschwerte, dass der Gubernator mit der Berufung des Grafen nach Hagenau seine Vollmacht überschritten habe. Maximilian war entrüstet über diesen ‚filz' und säumte nicht, sich zu rechtfertigen. Er rief dem Kaiser den Sachverhalt ins Gedächtnis und erhob, um diesen zu schonen, Klage gegen die Minister. ‚Entweder hat jemand misverstand gegen mich bei E. M. eingestreut oder es ist der pur lautere unfleiss der ministri, welche bessere und richtigere protocolle halten sollen.'[2]

---

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 13. November. Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 5. December 1604.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf und an Graf Friedrich v. Fürstenberg, 27. Juli 1604. Bei dieser Gelegenheit erinnerte Maximilian den Kaiser, dass er erst unlängst (vgl. oben den Brief Maximilians vom 16. Mai) in Folge der Unordnung der kaiserlichen Kanzlei habe Abschriften schicken müssen. Er beförderte jetzt wieder Copien der über Hagenau gewech-

Digitized by Google

Damit war diese Angelegenheit behoben, und man könnte sich der Annahme zuneigen, dass es sich dabei nur um ein augenblickliches Missverständnis gehandelt habe. Wenn wir uns aber erinnern, dass des Kaisers Beschwerde wegen Hagenau der Zeit nach in jene Tage fällt, wo Rudolf seinem Aerger über Maximilians Intervention zu Gunsten der Heiratssache des Mathias Ausdruck lieh, und wenn wir nun weiter beobachten, wie von Prag aus in einemfort dem tirolischen Gubernament des Deutschmeisters Schwierigkeiten und Verdriesslichkeiten bereitet werden, so werden wir berechtigt sein, zwischen all' dem einen gewissen Zusammenhang anzunehmen.[1] Dass Maximilians Besuch deutscher Fürstenhöfe im Herbste 1604 auf den misstrauischen Kaiser nicht begütigend wirkte, bedarf kaum der Hervorhebung. Dass ferner bei Rudolf Tirols wegen etwas im Zuge war, scheint auch die Thatsache zu bestätigen, wonach er, der sich sonst nicht übermässig gern mit Acten beschäftigte, die Papiere über den tirolischen Erbvergleich zu seinen Handen gefordert hat.[2]

Kaum verstummen die Acten über die Hagenauer Vogtei, so tritt eine andere Angelegenheit auf den Plan, welche nicht weniger deutlich die gereizte Stimmung zwischen Rudolf und Maximilian wiedergibt. Christof Truhsess v. Waldburg, Pfandherr mehrerer vorderösterreichischer Orte, hatte Streitigkeiten bekommen mit Maximilians vorländischer Regierung. Das Landgericht in Schwaben hatte ihn geächtet und ihn zur Entrichtung der Reichssteuer für die Unterthanen seiner österreichischen Pfandschaften verurtheilt. Waldburg wandte sich mit Umgehung der tirolischen Instanz an den Kaiser und fand an Breuner wie an Philipp Lang seine Gönner.[3] Der Deutsch-

---

selten Schreiben nach Prag, um sich zu reinigen. — Graf v. Sulz wurde nicht entfernt. Die kaiserliche Kanzlei, sagt später einmal Maximilian, hat ‚ihren fehl erkannt und corrigirt'.

[1] Vgl. Soranzo's Aeusserung bei Stieve, a. a. O., S. 733, Anm. 2.

[2] In einem undatirten Briefe theilt Jakob v. Breuner dem Konrad Decius mit, der Kaiser habe diese Papiere verlangt. Als Indorsat ist angemerkt: Der Recess wurde 14. September 1604 dem Philipp Lang zugestellt, von dem ihn der Kaiser abgefordert habe. I. St.-A., Leop. B, 27, pars II.

[3] 22. November schreibt Maximilian an Lang: ‚Nun ist zwar nit weniger, dass uns fürkommt, wie es dann die correspondenzschriften nit dunkel zu erkennen geben, dass du dich etlicher sachen beim kaiser zu richten

Digitized by Google

meister pflegte überhaupt solche Dinge sehr ernst zu nehmen und wollte denn auch den Truhsess der österreichischen Unterthänigkeit nicht ledig lassen. Kaum hörte er von dessen Recurs nach Prag, so stellte er sich mit einem energischen Protest vor dem Kaiser ein.[1] ‚Dieser Truhsess ist seines leichtfertig vergessnen mauls wegen überall beschrien.' Würde der Kaiser vernehmen können, wie Waldburgs eigene Unterthanen auf den Landtagen gegen ihn klagen und flehen, so würde er sich von dem ‚liederlichen unglaubwürdigen mann' nicht bewegen lassen. Wären die Sachen desselben so richtig wie er vorgibt, so könnte er sie an dem Orte, wohin sie von rechtswegen gehören, ohne Scheu austragen. Aber weil Christof weiss, dass er im Unrecht ist, so sucht er seine Sache ‚per indirectum' zu treiben. Der Streit, so führt Maximilian aus, betrifft den Truhsess nicht als ein Reichsglied, sondern nur als einen ‚undankbaren' österreichischen Pfandinhaber, welcher dieser Güter wegen weder den Kaiser, noch das Haus Oesterreich als seine Obrigkeit anerkennen will. Die Streitsache gehöre unmittelbar unter das oberösterreichische (tirolische) Gubernament, in welches der Kaiser keinen Eingriff thun möge. Der Truhsess sei vor das Innsbrucker Forum zu weisen, dort werde er beim Gubernator und seinen Räthen sicher sein Recht finden. Sein bisheriger Ungehorsam werde genährt durch gewisse ‚fautores' am Kaiserhofe.[2]

Maximilian hatte schon deutliche Kennzeichen, dass der Kaiser den Klagen Waldburgs sein Ohr leihe.[3] Es waren

---

unterfangest, die deines berufes gar nit seind und besonders der truhsessischen krumpen händl, deren du ganz müssig gehen sollst.'

[1] Stieve, Vom Reichstage 1608, S. 91.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 22. November 1604. Am selben Tage ertheilt der Erzherzog dem Truhsess einen starken Verweis: Du schreist immer justitia, justitia; aber es wird dir noch bewiesen werden, dass ich und meine Räthe nur nach Recht und Gerechtigkeit vorgehen. Wie kannst du es wagen, mich und meine Räthe in deinen ‚faulen' Sachen beim Kaiser zu verhetzen! (Am Rande des Conceptes die Bemerkung: In der Ueberschrift ist das ‚Lieber Getreuer' auszulassen.)

[3] 29. November schreibt der Erzherzog darüber an Tob. Vischer: Da der Kaiser des Truhsess wegen gegen uns ungnädig ist, so müssen wir schliessen, dass ihm unsere Schreiben nicht vorgelegt werden, oder dass er sie nicht liest, oder dass die Lügen des Truhsess ‚praevaliren'. Vischer möge durch Barvitius den Kaiser recht informiren lassen.

Digitized by Google

bereits kaiserliche Schreiben in diesem Sinne nach Tirol gegangen.[1] Auf Maximilians kräftigen Protest traf bald eine kaiserliche Entgegnung ein: Ich sehe, dass E. L. und deren Räthe über den Truhsess nicht allein ‚fast bewegt' und seine Person angreifen, sondern auch meine Schreiben und Anordnungen nicht, wie es billig wäre, aufnehmen und respectiren, auch meine Räthe und Diener als ‚seine fautores' verdenken. E. L. begehren, ‚ihro in dieser sach, die ohne mittel in das österreichische gubernament gehört und notwendig daselbst ausgeführt werden muss, keinen eingriff zu tun'. Die Hauptsache lasse ich derzeit an seinem Orte und ‚kann deren ausschlag neben erhaltung unseres hauses Oesterreich gerechtigkeit durch gebürliche mittel gegeben werden'. Dass ich mir aber die Hand sperren lassen und der Truhsess meiner Anordnungen nicht allein nicht geniessen, sondern entgelten und ‚so empfindlich an mich seiner person halben geschrieben werden soll', das bin ich von E. L. ungewohnt. Ich hätte gemeint, E. L. würden zu meiner als des Hauptes und Aeltesten des Hauses ‚verschonung' sich durch die Räthe nicht so weit bewegen lassen, sondern sich meinem Willen ‚accomodiren' oder doch ohne ‚passion' berichten. Was sonst in ‚truhsessischen' Sachen meine Entscheidung und Meinung ist, das wird E. L. ‚sonderbar' zukommen, und E. L. werden sich dann erzeigen, dass ich zufrieden sein kann.[2]

Diese Antwort bestätigte, was Philipp Lang dem Deutschmeister nach dem Eintreffen seiner brieflichen Vorstellung mittheilte: er habe das erzherzogliche ‚handbriefl' dem Kaiser übergeben, welcher in seiner Gegenwart dasselbe durchlas und sich darob ‚etwas alterirt' zeigte.[3]

---

[1] Dieselben sind nicht erhalten.

[2] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 13. December 1604.

[3] Lang schrieb zwei Tage später, als die kaiserliche Antwort datirt. Er versichert Maximilian, ihm geschehe ‚mit den angezogenen bezichtigungen ungütlich', er habe sich des Truhsess ‚über vielfältigs ungestümes überlaufen und unverschamtes importuniren' nicht angenommen; es sei ganz gegen seinen ‚beruf', sich in fremde Sachen zu mischen. Waldburg habe schon Andere, die seine Sache ‚mit ansehnlicher form und zierlichkeit' vortragen. — Dagegen schreibt Ludwig v. Ulm an Maximilian, 22. Februar 1605: ‚Die führnehmsten in expedition und die jetzt den zutritt beim kaiser haben, hat der unruhige Truhsess, der hier (in Prag) alles aneinanderbringt, eingenommen; er aber wie auch die jetztgedachten

Digitized by Google

Bis Maximilian sich zu einer Erwiderung entschloss, vergingen ein paar Monate. Es waren noch weitere Schritte des Kaisers erfolgt, woraus der Deutschmeister abnehmen konnte, wie es mit ihm in Prag stehe. Als er endlich mit der ganzen Serie seiner Beschwerden im folgenden Jahre vor den Kaiser trat, war auch der Punkt wegen des Truhsess darunter. Er führt darin Folgendes an: Sein Schreiben vom 22. November 1604 sei von Rudolf ‚in viel andern verstand' aufgenommen worden, als es gemeint war. Ich weiss wohl, so fährt der Erzherzog fort, wie ich mich in meinen Schreiben gegen E. M. zu verhalten habe. Ich habe aber auch geglaubt, dass ich meine Anliegen gegen E. M. frei entdecken darf. Der Truhsess hat mich vor mir und vor Anderen in Verdacht gezogen, als ob ich ihm nicht die gleiche Justizia ertheile, sondern ‚allerlei bedrohungen mit laufen lasse'. Das ist mir nicht wenig zu Gemüth gegangen, ‚dass ich andere passionen gegen seine person haben sollte'. E. M. sollen wissen, dass ich ‚derselben diesfalls befreit' und mich auch von Niemandem verleiten lasse. Weil aber das Thun des Truhsess so beschaffen ist, wie E. M. wissen, und wenn da nicht zeitlich Einsehen geschieht, so kommt es so weit, wie man leider jetzt in Ungarn und anderen Orten vor Augen sieht und mit Gefahr erfährt. Ich ersuche E. M. nochmals, sich derart zu resolviren, dass man spüren kann, dass die Bedrängten noch eine Zuflucht vor ihrer Obrigkeit finden und so auch bei der tirolischen Regierung, wohin der Fall mit dem Truhsess gehört, noch die Justitia zu finden ist.[1]

Gerade als die Erzherzoge in Linz zusammentrafen, erfolgte eine kaiserliche Entschliessung in dieser Angelegenheit:

---

dependiren von dem Don Filippo Langen. Wie nun dieser beschaffen und was für sachen er auf derjenigen, welche die uneinigkeit des kaiserlichen hauses von herzen suchen, arglistig eingeben nach weitgesuchten scheinen und data occasione, darauf diese leut achtgeben, fälschlich informiren, dadurch sie Ihr Maj. aufhetzen und hochsträflich hintergehen, bei Ihr Maj. ad partem anbringen, ist mehr denn offenbar und das allgemeine geschrei; welcher nur etwas dazu redet und abmahnt, wird gehasst und verfolgt.' — Lang prätendirte den Zoll in Kollman. Maximilian wollte ihm denselben ‚auf wolgefallen' verschreiben. Der Kaiser befahl dagegen dem Deutschmeister eine unbedingte Verschreibung auf Lang und dessen Sohn Andreas. 10. October 1604.

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf. 24. März 1605.

Digitized by Google

bezüglich der erbtruhsessischen Sache bleibe es bei der vom Kaiser verfügten Suspension; der Kaiser werde weiter untersuchen, Maximilian brauche deshalb ‚den handel nit anders aufzunehmen'.[1] Der Zwist zwischen Waldburg und der Innsbrucker Regierung hat sich noch jahrelang fortgezogen.

In den Herbst des Jahres 1604 fallen Bemühungen des Deutschmeisters, eine Erhöhung seines Gehaltes als Gubernator zu erzielen; die ihm zugesprochenen 30.000 Gulden sollten auf 36.000 vermehrt werden. Dem Kaiser sowie den Erzherzogen Mathias und Ferdinand stellte Maximilian vor, dass sein bisheriges Deputat nicht genüge. Die beiden angesprochenen Erzherzoge gaben alsbald ihre Zustimmung, nicht so Rudolf. Maximilians erste Eingabe nach Prag drang überhaupt nicht bis zum Kaiser; sie trägt die Kanzleierledigung: ‚pausiren zu lassen, bis wieder angehalten wird; dann erst vor die kais. Maj. zu bringen'. Und als nach einigen Wochen ein Urgens von Innsbruck kam und die kaiserlichen Räthe die Bewilligung bei Rudolf beantragten, erhielt das Gesuchsstück die Erledigung: ‚abgeschlagen'. Gleichzeitig bewarb sich Maximilian beim Kaiser um Gehaltsaufbesserung für die Assistenzräthe. Die Antwort lautete: sie haben an den jetzigen Bezügen genug; Eck um so mehr, da er (als Kämmerer) die Tafel bei Hof hat.[2]

Aber es kam noch schlimmer. Handelte es sich darum, Jemanden zu kränken, der ihn geärgert hatte, so war Rudolf manchmal geradezu erfinderisch. Mathias und Maximilian hielten sich nun in des Kaisers Augen so ziemlich die Waage; sie verdienten also auch gleiche Behandlung. Das Misstrauen legte Rudolf die Massregel nahe, jeden der beiden Brüder durch Vertrauensleute beobachten und controliren zu lassen. War gegen Mathias der österreichische Statthalter Ernst v. Mollart ausersehen, so gegen den Deutschmeister der tirolische Landherr Sigmund v. Welsberg. Im December 1604 ward der

---

[1] 26. April 1605, Mittheilung an Ducker, Maximilians Vertreter in Prag. Von der kaiserlichen Resolution liegt ein Concept vor und eine Reinschrift, die aber von Rudolf nicht unterfertigt ist. Man scheint es bei der Mittheilung an Ducker haben bewenden zu lassen.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 12. August 1604, desgleichen an Erzherzog Mathias und Ferdinand; Erzherzog Mathias und Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 5. September; Rudolf an denselben, 1. October. (Für einzelne Räthe hatte Maximilian schon 1603 angesucht.)

Digitized by Google

eine wie der andere nach Prag citirt, um in die zugedachte Rolle eingeweiht zu werden.[1] Welsberg zeigte sich bereit, wurde im Jänner 1605 zum kaiserlichen Assistenzrathe für Tirol ernannt und leistete noch im selben Monat in die Hand der kaiserlichen Minister seinen Amtseid, um gleich darauf auf seinen Posten in der nächsten Umgebung des tirolischen Gubernators abzugehen.[2] Noch einen zweiten Rath bestellte der Kaiser, einen aus dem Stande der ‚Gelehrten', den Dr. Paul Garzweiler. Beide bekamen eine geheime Instruction mit, welche den Sinn ihrer Bestellung deutlich erkennen lässt; sie lautet: Als ältester Erzherzog ist der Kaiser am tirolisch-vorländischen Besitz am meisten interessirt. Daher soll ohne ihn kein wichtiger Regierungsact vorgenommen werden, wie es bisher manchmal vorgekommen. Insbesondere soll die Berufung der Landtage, Veräusserungen, Lehensfälligkeiten, Gnaden, Verpfändungen, Confinsachen, Confiscationen, grössere Strafen, Besetzung der wichtigeren Aemter nie ohne Einholung der kaiserlichen Willensmeinung erfolgen. Beide Assistenzräthe sollen sich also stets beim Kaiser anfragen und ihm insgeheim Berichte aus Innsbruck zukommen lassen.[3]

Gleichzeitig erfolgte die förmliche Enthebung des Marquard v. Eck von seiner Stelle als Assistenzrath. Und während kurz vorher jede Gehaltserhöhung für Maximilian wie für die Räthe abgeschlagen worden war, erhielt nun Welsberg eine Anweisung auf 1000 Gulden als ‚aufzugsgeld'.[4]

Wir haben uns zu erinnern, dass Eck Maximilians besonderes Vertrauen genoss; er war nicht blos der ihm an die Seite gestellte Rath, sondern sein Kämmerer und Ordensgenosse.

---

[1] Auch einer aus dem Geschlechte der Vintler war zu gleichem Zwecke nach Prag gerufen. Tob. Vischer an Erzherzog Maximilian, 13. December 1604. Ueber Mollart s. Stieve, a. a. O. II, 801. Welsberg ist seit 1600 kais. Rath.

[2] Welsberg wurde beeidigt in Gegenwart von Fürstenberg, Breuner, Hornstein, Coraduz, Ulm und Stralendorf. — Unverzagt schreibt 23. Jänner 1605 an Erzherzog Maximilian: Welsberg hat gestern beim Kaiser Abschied genommen. — Der bairische Agent Bodenius (Stieve, Vom Reichstag 1608, S. 92) zeigt sich über diese Vorgänge gut unterrichtet. Er schreibt, Garzweiler ‚soll' Rath in Innsbruck werden. Die Instruction zeigt, dass er wirklich dazu ernannt wurde; aber zu seiner Reise nach Tirol scheint es nicht gekommen zu sein. Vgl. Stieve, a. a. O., S. 96.

[3] Die Instruction ist undatirt.

[4] Rudolf an Erzherzog Maximilian, 3. Februar 1605.

Digitized by Google

Hatte ja einst der Kaiser selbst hervorgehoben, wie zufrieden sein Bruder mit dieser Bestellung sein werde. Und nun war eine Veränderung verfügt, ebenso kränkend für den unmittelbar Betroffenen, wie für seinen fürstlichen Gönner und Freund. Eigentlich unerwartet konnte eine solche Entschliessung dem Deutschmeister freilich kaum mehr kommen. Die böse Lage in Ungarn, das unleidliche Verhältnis zwischen Rudolf und Mathias, seine eigenen Erfahrungen in der letzten Zeit hatten ihn bewogen, den Kaiser zu bitten, er möge ihm doch nur einen persönlichen Besuch von wenigen Tagen erlauben. Von Prag erfolgte unbedingt ablehnende Antwort. So griff denn Maximilian wieder zur Feder, um seinem Unmuthe Luft zu machen. Was die Entfernung des Marquard v. Eck betrifft, so schreibt der Erzherzog dem Kaiser, welche mich ‚principaliter' berührt, können E. M. ermessen, wie ‚tief mir solches werk zu gemüt gehet'. Nicht einmal gefragt wurde ich. Ich kann daraus nichts Anderes abnehmen, als dass E. M. glauben, bei meiner Regierung ‚sei ein defekt'. Durch diese Mutation wird Niemand mehr verletzt als meine Person. Denn meine Räthe durften bisher nichts ausführen, was ich nicht guthiess. Wären andere Ursachen zu dieser Veränderung, so hätte man sie mir wohl mittheilen können. Und wollte man auch mich umgehen, so wäre doch jedenfalls Erzherzog Mathias zu fragen gewesen. Ich bitte also, diese ‚mutation' zurückzunehmen oder damit wenigstens so lange zu warten, bis ich mündlich mit E. M. gesprochen habe.[1]

Ein eigener Vertreter, der von Maximilian oft gebrauchte Ducker, hatte diesen Brief zu überbringen und um eine Audienz anzusuchen. Noch erregter äussert sich der Deutschmeister in der Instruction, welche er diesem seinem Boten mit auf den Weg gab. Nachdem er bittere Klage geführt über die Eingriffe des Kaisers in Sachen der Landvogtei Hagenau und des Christof Truhsess, heisst es da weiter: Gerade während des Landtages (er fand im Februar 1605 in Innsbruck statt) überbrachte uns Sigmund v. Welsberg ein kaiserliches Befehlschreiben, dessen Inhalt schon früher ‚ausgesprengt' wurde, allerlei Discurse erweckte und sogar in Baiern verbreitet wurde. In

[1] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 24. März 1605. Auf den übrigen Inhalt dieses interessanten Briefes einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Digitized by Google

diesem Schreiben wird Eck abgesetzt und Welsberg an seine Stelle ernannt. Nun hätte uns gerade jetzt nichts ‚ungewohnteres' begegnen können, als dass eine solche Aenderung unser und des Erzherzogs Mathias ungefragt vorgenommen wird. Es ist leicht zu spüren, dass dies nicht so sehr gegen die Person des Eck als gegen uns selbst gemeint ist und dass wir beim Kaiser ‚dermassen eingehauen', als ob wir selbst nicht genug wären, das Gubernament zu führen, sondern als ob wir von Anderen geleitet werden müssen und ‚derhalben uns neue directores beizuspannen vonnöten'. Denn hat Eck etwas verschuldet, so ist es entweder wegen des ‚guberno oder privatim geschehen'. Dass Eck im ersteren nichts gefehlt hat, können wir ihm bezeugen. Die Räthe berathen und thun nichts ohne uns. Ist also etwas gefehlt worden, so darf nicht den Räthen oder dem Eck, sondern uns die Schuld zugemessen werden. Wir lassen uns von Niemandem verleiten. Hat aber Eck privatim gefehlt, so hätte der Kaiser uns zuerst befragen sollen. Hat es nun mit dem Eck diese Bewandtnis, so können wir auch ermessen, wohin diese ‚praktiken' zielen. Man will uns beim Kaiser verhetzen und uns ‚des guberno müde machen', damit man hernach, was man unbefugt ‚in unserer praesenz' nicht hindurchtreiben kann, nach eigenem Gefallen ‚vordrucken' könne, wenn wir ‚aus dem weg' sind. Deshalb haben sie auch diejenigen zu unseren ‚assessoren' gewählt, die mit ihnen ‚in einem spital krank liegen, gleichmässigen händeln verwandt sind', auf uns gut Achtung geben und an den Kaiserhof berichten sollen. Solches schmerzt uns sehr. Du hast deshalb den Kaiser zu bitten, dass er den Angebern kein Gehör schenke und uns mit dem Welsberg und seinem ‚adjuncten' (Garzweiler) wenigstens auf so lange verschone, bis er uns selbst gehört hat. Der Kaiser möge bedenken, dass, wenn er die Räthe auf seiner Linie vermehrt, die Grazer Linie dasselbe thun wird, um nicht überstimmt zu werden. Eine solche Vermehrung ist gegen den Recess und eine neue Beschwerung des Kammerwesens. Sollte in Bezug auf Eck und Welsberg nichts zu erreichen sein, so hast du in unserem Namen ‚rund' zu erklären, dass wir die neu Verordneten nicht in unseren Rath lassen und mit ihnen nichts zu thun haben wollen.[1]

[1] Instruction vom 23. März.

Digitized by Google

Von der tiefen Verstimmung, wie sie in diesem Auftrage ausgedrückt ist, haben sehr bald auch Andere erfahren.[1] In einem Briefe an Trautson ergeht sich Maximilian über das Prager Unwesen: Man stellt jetzt die Dinge so an, als ob man dem Verderben mit Fleiss zueilen wollte; ich muss fast glauben, dass ‚des orts die luft und influenz' so beschaffen ist, dass die Leute nichts Anderes versuchen, als Andere zu tribuliren und zu verfolgen. Das Ungewitter, das bisher den Erzherzog Mathias getroffen, will nun auch mich überziehen.[2]

Auch an Mathias und Ferdinand erging Maximilians Beschwerde über des Kaisers Eingriffe in das tirolische Gubernament und die ‚sperrung der justitia'. Mathias, dem der Kaiser die anbefohlene Veränderung kurz angezeigt hatte, beeilte sich, nach Prag wie nach Innsbruck hin sein hohes Befremden über den von Rudolf gethanen Schritt auszudrücken.[3]

Duckers Vorstellungen machten auf Rudolf keinen Eindruck. Er bekam zu vernehmen: Eck hat dem Kaiser nicht behagt, weil er von ihm ‚gar nicht dependirte', sondern als Kämmerer und Ordensritter im Dienste Maximilians steht. Uebrigens wurde Mathias vom Wechsel benachrichtigt, und so bleibt es dabei, ‚weil I. M. einmal davon keineswegs zu weichen wissen'; Maximilian ‚soll sich andere ungleiche gedanken nit einbilden lassen'.

Der Deutschmeister führte die Drohung, die in Duckers Instruction vorkommt, auch aus. Er gestattete Welsberg keinen Zutritt in den Rath. Welsberg fand daher den Aufenthalt in Innsbruck nicht behaglich und begab sich auf das Familienschloss Telvano in Südtirol. Von da aus hatte er dem Kaiser nur zu melden: er habe dem Erzherzog in Innsbruck seine Bestellung unterbreitet, dieser aber habe die kaiserliche Resolution, ‚weil dieselb I. D. etwas unversehens und fremd fürkommen, gleichwol hoch empfunden'; Maximilian habe erklärt, sich selbst nach Prag zu wenden und ihn, den Freiherrn, auf weiteren Bescheid warten heissen.

Nach solchen Vorkommnissen ist es begreiflich, dass Maximilian für die Zusammenkunft der Erzherzoge in Linz leicht

[1] Vgl. den Bericht des Bodenius vom 28. Februar bei Stieve, a. a. O. Der hier genannte Courir kann noch nicht Ducker sein.

[2] Erzherzog Maximilian an Trautson, 23. März.

[3] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 19. Februar.

Digitized by Google

zu haben war. Während dieselben dann zusammen in Prag weilten, kam die Sprache auch auf die Bestellung Welsbergs. Man wollte diese Sache dadurch aus der Welt schaffen, dass ihn Erzherzog Ferdinand zum Hofmeister für seinen Bruder Leopold ernenne. Aber Welsberg hat dann nicht angenommen;[1] er mochte hoffen, dass sich seine Bestellung in Tirol doch noch verwirkliche. Auch sonst bildeten die tirolischen Verhältnisse einen Gegenstand der Prager Besprechungen. Dass damals bereits der Gedanke einer förmlichen Uebersiedlung Rudolfs nach Tirol auftauchte, scheint sicher zu sein, wenn sich auch Einzelheiten hierüber nicht erhalten haben.[2] Maximilian berührte des Kaisers Eingriffe in sein Gubernament und verlangte eine präcise Erläuterung des Recesses von 1602. Rudolf verstand in seiner gewohnten Weise, jeden solchen Vorstoss abzulenken. Ueber die Sache des Truhsess (auch der Grafen von Arco) erklärte er, ein Gutachten des Reichshofrathes abwarten zu wollen; der Recess aber bedürfe keiner Erläuterung; Maximilian möge nur ausführen, inwiefern er sich beschwert glaube, dann könne um so bessere Erklärung erfolgen.[3]

Der Deutschmeister replicirte. Ueber Fälle wie mit Truhsess oder Arco brauche es keiner Berathung des Reichshofrathes, sondern der Kaiser brauche blos die Sache dahin zu weisen, wohin sie von rechtswegen gehört. Was den Prager Recess angehe, so sei er allerdings klar genug; trotzdem gebe es Missverständnisse über die Justiz, ‚den endlichen schluss' und über Besetzung hoher Aemter. Maximilian erklärte, zu solch' hohen Aemtern, die er nicht allein besetzen dürfe, rechne

[1] Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 9. Juni; Erzherzog Maximilian an Erzherzog Ferdinand, 13. Juli 1605.

[2] Am 16. Mai 1605 berichtet Maximilian der Erzherzogin-Witwe Anna Katharina in Innsbruck über die Prager Verhandlungen und schreibt da unter Anderem: Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als sollten E. L. einen unversehenen Gast bekommen, das hat sich aber hoffentlich wieder geändert. — Zuerst hatte dieser Satz im erzherzoglichen Briefe folgende Fassung: Es könnte sich wohl zutragen, dass E. L. einen unversehenen Gast bekommen, der mich verdrängt, und ich zweifle, ob er E. L. willkommen sein wird; ich wehre noch ab, so viel ich kann. — Diese Fassung ist durchstrichen und dafür die kürzere eingesetzt. Ich zweifle nicht, dass unter dem ‚Gast' der Kaiser zu verstehen ist.

[3] Resolution des Kaisers auf das, was Erzherzog Maximilian am 10. Mai vorgebracht hat. 23. Mai.

Digitized by Google

er das des Feldobersten, des Statthalters, Kanzlers, Präsidenten und obersten Zeugmeisters. Rudolf möge kund thun, ob er noch andere Aemter meine, deren Besetzung nicht in der Macht des Gubernators stehen soll. Jedenfalls aber sollen die Gegenstände, welche unmittelbar vor die Innsbrucker Regierung gehören, nicht zur Schmälerung der österreichischen Freiheiten an den Reichshofrath gezogen werden; auch wäre eine Declaration nöthig, ob die Entscheidung bei verschiedenen Meinungen vermöge des Buchstabens des Recesses bei der Mehrheit der ‚mitinteressirten' stehe oder dem ältesten Erzherzoge anheimgegeben werden soll.[1]

Rudolf scheint zu nichts Weiterem gebracht worden zu sein. Maximilian wenigstens meldet verdrossen nach Innsbruck, er sehe, dass in Prag nichts mehr auszurichten sei, und er werde daher nächster Tage heimreisen.[2] Es kam anders. Während die anderen Erzherzoge zu Beginn Juni von dannen zogen, blieb der Deutschmeister noch zurück: Rudolf hatte ihn überrascht mit dem Antrage eines Generalats über ein in Mähren aufzustellendes Heer. Und als man nun über beiderseits ‚annehmliche' Bedingungen verhandelte, war zu verspüren, dass dem Kaiser mehr als alles Andere die ‚tirolische cession' wichtig sei. Der Deutschmeister hinwider wollte sich darauf nicht einlassen, wenn ihm nicht volle Gewissheit ‚in anderem' (das heisst wohl in der Entschädigungsfrage) geboten würde.[3] Das machte Rudolf wieder schwankend, die Verhandlungen stockten, auch Maximilian verliess Mitte Juni den Kaiserhof.

An Mathias und Ferdinand hatte der Deutschmeister die Absicht Rudolfs auf die Cession Tirols gemeldet. Beide antworteten mit der Bitte, es möchten dabei ihre Rechte nicht übersehen werden.

---

[1] Replik Maximilians auf die kaiserliche Resolution, 24. Mai.

[2] Maximilians verdriessliche Stimmung gibt auch ein Brief (4. Juli) an Erzherzogin Margaretha in Spanien wieder: Ich hätte E. L. längst geschrieben. Da wir aber ‚da heraussen' in einen so verderblichen Zustand gerathen sind, so macht Einen das zum Schreiben fast unlustig. Weil ich E. L. mit guten Zeitungen nicht erfreuen kann, so schicke ich nur ein ‚grussbrieflein'.

[3] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias, 5. Juni. Mathias sah im Antrage des Generalats nur den Plan böser Räthe, welche sie beide ‚auf die fleischbank opfern' wollten.

Digitized by Google

Die Beziehungen zwischen dem Kaiser und Maximilian haben sich weder während der Prager Tage, noch in den folgenden Monaten gebessert. Erfuhr Rudolf über seines Bruders eifrige Bemühungen an deutschen Fürstenhöfen zur Regelung der Nachfolgefrage,[1] so reichte dies allein schon hin, seine Abneigung zu erhöhen. Er erinnerte sich wieder der verletzbaren Seite seines Bruders: es war Tirol und das dortige Gubernament. Noch vor Ende des Jahres 1605 ertheilte der Kaiser seinem Hofkammerrath und Hauptmann in Krumau, Paul v. Krauseneck, den Auftrag, nach Innsbruck zu reisen, mit Maximilian über die Abtretung seines Antheiles am tirolischen Erbe zu verhandeln und zu fordern, dass der Kaiser als Haupt und Aeltester des Hauses und als derjenige, welcher die meisten Erbtheile an Tirol besitze,[2] zu respectiren sei; und bei solchen vorhandenen ‚praerogativen' sei nun abermals Sigmund v. Welsberg ‚von unsertwegen' zu einem Rathe verordnet.

Um die Mittagsstunde am 2. Jänner 1606, als ‚die speis schon an der tafel gewest', meldete sich Krauseneck in der Innsbrucker Hofburg zur Audienz. Höflich lud man ihn zunächst ein, an der Tafel der Kammerherren Platz zu nehmen. Hier traf er mit Eck zusammen, der ihn mit den Worten begrüsste, man sei schon über Alles avisirt, was Krauseneck mitbrächte, ‚gott wolls denen verzeihen, die solches practicirt haben', man wisse schon, von wem es ausgehe, es sei im geheimen Rathe des Kaisers berathschlagt worden. Der Angesprochene entschuldigte sich, es sei ihm nichts bekannt ausser dem, was sein Befehl enthalte. Nach Tisch ward er vor den Erzherzog berufen und entledigte sich seines Auftrages. Er erinnerte, wie der Deutschmeister schon vor Jahren sich bereit erklärt habe, seinen tirolischen Erbtheil dem Kaiser zu überlassen, und dafür bereits eine Theilzahlung erfolgt sei; Maximilian möge angeben, wie viel ihm noch restire und die Cession ausstellen. Der Deutschmeister drückte zunächst seine Verwunderung aus über Krausenecks Sendung und fuhr dann fort: Ich stelle nicht in Abrede, dass ich einst, 1601, dem Kaiser die Ueberlassung meines Theiles angeboten habe, und weiss auch noch, was im

[1] Darüber genauer an anderer Stelle.

[2] Rudolf berief sich auf die Erwerbung der Theile der Erzherzoge Albrecht und Ernst. Instruction für Krauseneck vom 7. December 1605. Die Abtretung Albrechts war keine bedingungslose. Siehe darüber unten.

Digitized by Google

vergangenen Jahre (1605) in Prag darüber gesprochen wurde. Ich würde nur wünschen, dass die Dinge noch in denselben ‚terminis' stünden wie vormals. Aber es liegt vor Augen, dass es seither mit Oesterreich, wohin ich mit meinen Geldansprüchen verwiesen wurde, eine andere Gestalt bekommen, so dass ich nun in grossen Sorgen stehe, wie es ferner ausschlagen wird. Deshalb fällt es mir bedenklich, mich alles dessen zu entblössen und Cession darüber auszustellen, was mir Gott und die Natur zum Erbtheil gegeben. Wohl habe ich 1601 ‚zu etwas erkanntnus' meiner damaligen Erklärung und anderer Dienste vom Kaiser eine Summe[1] zugesprochen erhalten, einen Theil davon auch empfangen. Verwunderlich ist es aber, dass ich jetzt gefragt werde, was mir davon noch aussteht, nachdem ich doch selbst in Prag dem Kaiser die Rechnung übergeben habe.[2]

Eilends liess Maximilian durch seinen Pfennigmeister die Abrechnung mit dem Kaiser zusammenstellen und an Krauseneck übergeben. Nach derselben ergab sich, dass von den 200.000 Gulden nicht viel mehr als die Hälfte bisher ausgezahlt war.[3]

In der folgenden Audienz bemängelte der kaiserliche Gesandte die ihm vorgelegte Berechnung, eine Addition für Münzverlust und Verzugszinsen wollte er nicht zugeben. Maximilian habe sich seinerzeit ‚contentiren lassen' mit einer Abzahlung aus den von den oberösterreichischen Ständen erlangten Bewilligungen; damit sei auch ‚die münz, wie sie erlegt, verstanden worden; also auch der interessen halber, weil die termin ohnedies auf unterschiedlich zeit von den ständen benannt gewesen'. Immerhin meinte Krauseneck, dass in dieser Hinsicht sich der Kaiser noch nach Möglichkeit resolviren würde; geschähe dies, so könnte der Erzherzog denn doch die Cession ausstellen. Maximilian erwiderte gereizt, der kaiserlichen Kammer

---

[1] Es waren 200.000 Gulden.

[2] Das Bild von diesen Verhandlungen gewinnt man aus Krauseneckes (undatirter) Relation an Barvitius und aus Maximilians Schreiben an Rudolf, 7. Jänner 1606. I. St.-A., Leop. C, 32.

[3] Maximilian berechnete dabei auch Münzverlust und Verzugszinsen. — Vor seiner Reise nach Innsbruck hatte sich Krauseneck beim Reichspfennigmeister Welser erkundigen müssen, wie es mit Maximilians Bezahlung stehe.

Digitized by Google

traue er nicht mehr, er sei schon zu oft gewitzigt worden, man sei ihm bereits durch Jahre seine Erbportion nach Erzherzog Ernst und seit längerer Zeit sogar sein gewöhnliches ‚brüderliches' Deputat schuldig. Schliesslich versprach der Deutschmeister, über Form und Inhalt der Cession nachzudenken. Kaum war die Unterredung zu Ende, so trat Eck zu Krauseneck heran mit der Frage, wie denn eigentlich die Cession gestellt sein sollte, ob der Erzherzog ganz und gar und für ewig Verzicht leisten sollte. Der Gefragte verwies auf das Ende seiner Besprechung mit Maximilian, indem er sagte: Ihre Durchlaucht ‚werden der sachen schon zu tun wissen'. Darauf Eck: Ihre Durchlaucht werden schwer thun, ich kann auch nicht rathen dazu; an diesem Allem trägt Niemand Schuld als der Truhsess und Welsberg und vielleicht noch der Fündler (offenbar Vintler). Man kennt deren Praktiken in Prag gut, der Erzherzog weiss Alles. Ich will nur die ehrlichen Leute schonen, sonst wollte ich die Briefe vorzeigen.

Nun rief Maximilian seinen Kämmerer Eck ins anstossende Speisezimmer, um sich mit ihm zu berathen, und befahl Krauseneck, zu warten. Nach einer Weile durfte derselbe eintreten, und Maximilian richtete an ihn die Frage, ob er noch etwas anzubringen hätte. Der Gesandte erwiderte, der Kaiser habe ein grosses Interesse, Maximilians Antheil zu erwerben, da er seinen eigenen, sowie die Antheile der Erzherzoge Albrecht und Ernst schon besitze; im Besitze aller dieser Theile, habe er sich dann als den eigentlichen Herrn von Tirol zu betrachten. Da fuhr der Erzherzog auf: Ich weiss zwar vorher schon Alles; ich kann es nicht anders verstehen, als dass man mich ‚gleich vom gubernament abziehen' will. Krauseneck suchte zu begütigen: Maximilian möge sich keine solchen Gedanken machen; was er gesagt, habe nur den ‚verstand', dass, wenn der Erzherzog vom Kaiser ‚contentirt' wäre, er auch ‚um die andern teile wissenschaft hätte'. Maximilian entgegnete: Das sind die Anstiftungen des Truhsess und Welsberg. Ich habe dem Kaiser schon in Prag gesagt, dass, wenn Welsberg aufzieht, ich von dannen gehe, weil dem Kaiser an ihm mehr gelegen ist als an mir.

Das Ende dieser Auseinandersetzungen beschreibt Krauseneck also: Ich habe am Erzherzog ‚genug abzukühlen gehabt, dass es nit diesen verstand habe'. Weil ich aber sah, dass er

Digitized by Google

von Allem avisirt war, habe ich nicht weiter leugnen können, jedoch Alles ‚in blosse intimation gezogen'. Zum Schluss hat er ‚etwas acquiescirt' und mir einen Brief an den Kaiser übergeben, wo er, wie er sagte, seine Meinung kundgab und offenbarte, ‚wer an diesem schuldig und treiben tät'.

Ganz im Sinne dieser Ausführungen war auch Maximilians schriftliche Antwort an Rudolf gehalten. Dieselbe schliesst: Aus der Sendung Krausenecks kann ich zur Verkleinerung meiner Person greiflich spüren, dass bei einigen Leuten kein Aufhören ist, ihr lange angesponnenes Werk auf alle Weise durchzudringen, wie sie mich unter ihren Zwang bringen und ‚gar von dannen haben wollen', was Gott verhüten wird. E. M. werden mir nicht verargen, wenn ich das hoch empfinde und deswegen mich selbst nothwendig hoch in Acht nehme und den Praktiken meiner Verfolger, wo ich kann, begegne.

Ueber diese Vorgänge informirte der Deutschmeister seinen Vetter Ferdinand und seinen Bruder Mathias. Zuerst, so erzählte er ihnen, musste Krauseneck meine Cession zu erreichen suchen. Wäre ihm das gelungen, so hatte er im Befehl, mir und der Regierung anzuzeigen, dass, nachdem der Kaiser nun die meisten Antheile besitze, Welsberg zu installiren und der Kaiser als Haupt und Aeltester von Allen zu respectiren sei. Nun hatte ich der Cession wegen ohnehin schon allerlei Bedenken. Weil aber Krauseneck ‚mit seiner nachcommission zu früh ausgesprengt', und weil ich merkte, wohin es angesehen und dass die ganze Sache zu meiner Verkleinerung und zum Schaden der anderen Erbberechtigten im Widerspruch mit dem Prager Recess angezettelt war, so habe ich den ganzen Handel ‚rund' abgeschlagen und den Krauseneck entlassen.[1]

Ferdinand quittirte die Mittheilung mit der Bemerkung: Maximilians Antwort auf die Sendung möge wohl etwas ‚empfindlich' sein, aber er sei den sicheren Weg gegangen, ‚nachdem Krauseneck mit dem appendice seiner commission zu früh ausgesprengt'; der Kaiser werde sich ‚seiner darob geschöpften opinion wol removiren'.[2]

Auch Mathias war sehr verwundert über ‚des Krauseneck verschlagene tirolische handlung', um so mehr, als der Kaiser

[1] Erzherzog Maximilian an Erzherzog Mathias und Ferdinand, 15. Jänner.
[2] Erzherzog Ferdinand an Erzherzog Maximilian, 28. Februar.

Digitized by Google

sich gegen Maximilian bisher immer anders erzeigt habe als bei dieser Tractation. Die Antwort des Bruders an den Kaiser hatte seinen ganzen Beifall. Die Moral aber, die Mathias aus dieser Geschichte zog, lautete: Gott wird das nur zugelassen haben, damit wir Brüder recht zusammenhalten lernen.[1]

Von Mathias konnte Maximilian auch erfahren, dass Krauseneck von Innsbruck fort zu Erzherzog Leopold sich begeben habe, um auch dessen Antheil von Tirol für den Kaiser zu erhandeln. Obgleich Leopold für seine kleinere Portion volle 200.000 Gulden forderte, so wurde doch mit ihm abgeschlossen. Aber nun erfuhr Erzherzogin Maria bei ihrer Rückreise von Polen in Wien durch Mathias von all' diesen Dingen, und sie erklärte, den Handel mit Leopold rückgängig machen zu wollen. Ist denn das, so meinte Mathias, ‚ein rechter process' vom Kaiser, der unser Aller Vater sein soll? ‚Ich weiss nicht, warum der Kaiser so eifrig nach Tirol trachtet, jedenfalls ist er auf dem besten Wege, bei einem solchen Procediren überhaupt Alles zu verlieren. Sollte der Kaiser die Absicht haben, sich nach Verlust seiner Länder nach Tirol zurückzuziehen und die Ablösung darauf gemeint sein, so wäre eine solche Intention den Ländern und dem Hause zum Untergang gerichtet. Aus diesen Werbungen Krausenecks kann man sehen, wie gehaust wird; zu solchen ‚privathumoribus' möchte der Kaiser die Kriegsbewilligungen der Stände verwenden, während er die Truppen zu Grunde gehen lässt. Sicher ist, dass die Absicht des Kaisers auf Tirol nicht ‚zu nutzlichem sondern nur zu verderblichem end gemeint ist'.

Grosse Geschicklichkeit hatte Krauseneck nicht bewiesen. Geizkofler berichtet nach Innsbruck, dass man über diese Sendung in Prag nicht gern viel rede. Ein anderer Correspondent Maximilians schreibt, Krauseneck, welcher auf kurze Zeit in Privatsachen von Prag nach Wien gekommen, könne ‚den contento', den er jüngst beim Erzherzog in Innsbruck empfangen, nicht genug rühmen, insbesondere, wie der Fürst da eingerichtet sei und ‚mit was sachen er sich delectire, auch gute polizei und justitia halte'; von all' dem habe er dem Kaiser berichtet, der gern zugehört und oft gefragt habe, ‚ob dem also ist'. Maximilian aber hatte darauf die Antwort: Es kann

[1] Erzherzog Mathias an Erzherzog Maximilian, 8. Februar.

Digitized by Google

sein, dass Krauseneck also dem Kaiser referirt hat, obgleich ich es schwerlich glaube. Sehr bezweifeln aber muss ich, ob er daneben auch dem Kaiser erzählte, ‚wie er sich in seiner werbung verschnappt'. Die Zeit wird den ‚ausgang seines suchens' mit sich bringen.[1]

Auch Albrecht wurde von Maximilian beschickt und über Rudolfs Ambitionen unterrichtet. Unter dem Schein einer verlobten Wallfahrt musste sich Ducker nach Brüssel begeben.[2] Albrecht beantwortete die Mittheilung mit der Bitte an den Deutschmeister, derselbe möge Albrechts Rechte auf Pfandschillinge, Alienationen und Lehen, soweit sie sein Eigenthum betreffen, das er sich trotz seiner tirolischen Cession vorbehalten habe, zu wahren suchen; die Einsetzung aller Beamten in Tirol und in den Vorlanden müsse ausnahmslos Maximilian als Gubernator zustehen.[3]

Trotz Maximilians Vorsicht war die Reise Duckers dem Späherblicke Rudolfs nicht entgangen. Sogleich ward Albrecht darüber interpellirt. Ich weiss zwar nicht, schreibt der Kaiser nach Brüssel, was Ducker anzubringen hat; sollte er aber etwas vortragen, ‚was E. L. mir wegen ihres anteils an Tirol bewilligt, oder sonst von meinem bruder, so mir zuwider', so ersuche ich, solchem nicht stattzugeben, sondern ‚meiner person mehr als aller andern in acht zu nehmen'.[4]

Albrecht stellte Duckers Fahrt als Wallfahrtsreise dar; im Uebrigen habe derselbe nur Deutschordenssachen zu besorgen gehabt. Ueber das Abkommen wegen Tirol brauche der Kaiser gar kein Bedenken zu haben. Wohl habe Albrecht bereits gehört, dass dem Erzherzog Maximilian verschiedene Eingriffe in sein Gubernament widerfahren, die ‚seinem gewalt ganz zuwider, dessen auch künftig das eigentum merklich zu entgelten hätte'. Deshalb habe Albrecht durch Ducker einen Brief nach Innsbruck geschickt,[5] dessen Abschrift der Kaiser einsehen möge.

---

[1] Christof Strauss an Erzherzog Maximilian, Wien, 21. Februar 1606; Erzherzog Maximilian an Strauss, 9. März.

[2] Im Innsbrucker St.-Archiv liegt ein von Ducker geschriebenes undatirtes Concept über die Cessionsverhandlungen. Es war sicherlich bestimmt für diese Reise nach Brüssel.

[3] Erzherzog Albrecht an Erzherzog Maximilian, 1. April.

[4] Rudolf an Erzherzog Albrecht, 11. Mai.

[5] Es ist der Brief vom 1. April.

Digitized by Google

Was darin enthalten, könne der von Albrecht bewilligten Cession nicht präjudicirlich sein.[1]

Unterdessen war es zu der Zusammenkunft der Erzherzoge Mathias, Maximilian, Ferdinand und Maximilian Ernst in Wien gekommen. Am selben Tage (25. April), da sie den bekannten Vertrag errichteten, wo Mathias zum Haupte des Hauses erkoren wurde, kamen unter ihnen die Irrungen wegen Tirol zur Verhandlung, und sie beschlossen, darüber gemeinsam (zum Theil zu zweit, oder zu dritt oder Alle zusammen) dem Kaiser Vorstellungen zu machen. Alle vier Erzherzoge richteten an Rudolf ein Mahnschreiben, worin sie an die im vergangenen Jahre zu Prag durch Maximilian erhobenen Beschwerden erinnerten und endliche Erledigung verlangten. Mathias und Ferdinand stellten dem Kaiser vor, dass im Widerspruch mit dem Prager Recess manche tirolische Angelegenheiten unmittelbar nach Prag gezogen und von dort aus erst den anderen Mitinteressirten mitgetheilt wurden, wodurch die Expedition in den tirolischen ‚gubernamentsachen' sehr aufgehalten werde. Es gebühre sich, diese Gegenstände zuerst dem Gubernator vorzutragen und an diesen zu ‚remittiren'; erst von diesem fort sei die Meinung der Anderen einzuholen. Bei diesem Modus möge es bleiben. Mathias, Maximilian und Ferdinand brachten die Streitsache mit Christof Truhsess zur Sprache und schrieben darüber dem Kaiser: Aus Rücksicht auf ihn hätten sie sich 1605 entschlossen, nochmals mit Waldburg gütliche Handlung pflegen zu lassen[2] und erst, wenn diese erfolglos wäre, den Process an die Innsbrucker Regierung zu verweisen vermöge des Prager Recesses. Aber Christof habe im Verein mit Heinrich und Frobenius Truhsess darauf solche Bedingungen gestellt, dass leicht wahrzunehmen, ‚woher sie geflossen', und dass sich Alles zerschlagen müsse. Damit sei nun der gütliche Weg ‚gefallen', es bleibe nur mehr die rechtliche Erörterung übrig. Ein Reservat, Compromiss oder Relaxation des Arrestes sei nun nicht mehr zulässig. Weil aber der Truhsess behauptet, dass seine Sache auch das Reich berühre, so müsse nun eine ‚bereitung' der Pfandschaften erfolgen, welche die Truhsessen

[1] Erzherzog Albrecht an Rudolf, 2. Juni.

[2] Es wird hier auf eine Erklärung des Kaisers an den 1605 in Prag weilenden Deutschmeister Bezug genommen, von der in den Acten nichts zu finden ist.

Digitized by Google

vom Hause Oesterreich innehaben. Dabei sollen kaiserliche, erzherzogliche und truhsessische Commissäre interveniren. Man wolle nur noch insoweit entgegenkommen, als man dabei eine Vertretung von reichswegen zulasse. Die Erzherzoge hätten beschlossen, für den Fall Truhsess die tirolische Regierung des Eides gegen die Erbinteressenten zu entbinden, damit aller Schein der Parteilichkeit vermieden werde; auch einige ‚unparteiische zusätz' könnten noch beigegeben werden.

Dieselben drei Erzherzoge verwahren sich in einem anderen Schriftstücke gegen das Verlangen des Kaisers, dass mit den Grafen von Arco in ihrem Streit mit Tirol gütliche Handlung versucht werde; dem widerspreche auch Landschaft, Regierung und Kammer. Mit diesen Grafen könne es kein weiteres Verhandeln geben, bevor sie der Herrschaft von Tirol das Homagium geleistet.

Endlich entboten Mathias und Maximilian dem Kaiser folgende Neuigkeit: Auf dem letzten Ordenscapitel in Mergentheim wurde, da Maximilian als tirolischer Statthalter die Ordenssachen vernachlässigen musste, beschlossen, durch ordentliche Wahl ‚einen beharrlichen ordensstatthalter und successor' für den Erzherzog-Deutschmeister zu wählen, und bei der Wahl einigte man sich auf Marquard v. Eck, obgleich derselbe sich dagegen sträubte. In Folge dieser Wahl kann Eck nicht mehr Assistenzrath in Tirol bleiben, an seine Stelle müssen der Kaiser und dessen Brüder (auch Albrecht) einen neuen Rath bestellen; hiezu wird Jakob Andrä von Brandis oder Hans Christof von Stadion dem Kaiser hiermit vorgeschlagen.[1]

Diese Menge gleichzeitiger Eingaben an den Kaiser in der Tiroler Sache macht fast den Eindruck, als hätten die Erzherzoge damit den eigentlichen Zweck ihrer Zusammenkunft vor dem Prager Hofe verhüllen wollen.[2] Die Versam-

[1] Alle hier aufgezählten Schreiben an den Kaiser tragen das Datum: Wien, 25. April 1606.

[2] Ueber den Hauptpunkt haben sich die Erzherzoge Geheimhaltung zugeschworen. Dass man in Wien scheinbar so eingehend über Tirol handelte, ist bisher jedem Darsteller dieser Dinge entgangen. — Indem Maximilian alle diese Briefe seinem Agenten Tob. Vischer sendet zur Uebergabe an Rudolf, setzt er bei: Aus diesen Schreiben kann der Kaiser sehen, warum die Erzherzoge zusammengekommen sind; hätte sich Rudolf an den Recess gehalten, so hätte er sich und mir viel Mühe erspart.

Digitized by Google

melten gingen nicht auseinander, ohne dass sich Maximilian von den drei anderen Erzherzogen noch eine besondere Versicherung ausstellen liess: Weil sie zu Maximilian grosses Vertrauen hätten und wüssten, dass er Alles zur Wohlfahrt der oberösterreichischen Lande thue, so wollten sie sich des einschränkenden Reservats im Prager Recess in Bezug auf Aemterverleihung hiermit begeben haben, so dass der Deutschmeister alle Aemter in Tirol und in den Vorlanden nach eigenem Ermessen besetzen könne.[1]

Lange nachdem man sich in Wien wieder getrennt hatte, beruft sich Maximilian gegenüber dem Kaiser auf diese ‚Declaration' der drei Erzherzoge und begehrt dessen Erklärung, dass auch er seinerseits damit einverstanden sei.[2]

Man sollte erwarten, dass wenigstens jene Mittheilung, wonach Eck nun seinen Posten in Tirol verliess, dem Kaiser nicht unangenehm war.[3] Aber Rudolf hatte alsbald auch da wieder ein Haar entdeckt. Eben damals weilte der Deutschordenscomthur Eustach v. Westernach in Prag. Ihn unterzog der Kaiser einer genauen Befragung, wie es denn mit Eck ‚zugangen'. Dabei liess Rudolf einfliessen, er hätte sich wohl versehen, dass Maximilian, dem er die Ordensmeisterwürde einst ‚hart und mit so viel difficultäten erlangt', die Wahl auf einen Erzherzog gelenkt oder wenigstens ‚solche resolution' nur mit Wissen des Kaisers vorgenommen hätte. Nun hatte der Deutschmeister Westernach autorisirt, dass er, wenn er nach Prag käme, den ‚verlauf' umständlich erzählen dürfe. Westernach hat nun in Folge dessen Alles ‚desto kecker' referirt. Daraufhin, so konnte der Comthur berichten, hat sich Rudolf etwas beruhigt und gab sich scheinbar ‚wol zufrieden'. Die kaiserlichen Minister aber versicherten darauf, Eck ‚sei in kürz bald nachher hoch gestiegen', und sie gönnten es ihm wohl.[4] Freilich, hätte der Kaiser erfahren, wie Eck in seiner neuen Stellung mit den deutschen Fürsten über die Nachfolge ver-

---

[1] Datum: 25. April 1606. Maximilian schickt noch am selben Tage Abschriften aller Eingaben für Prag an Erzherzog Albrecht und ersucht um dessen Consens.

[2] Erzherzog Maximilian an Rudolf, 19. Juni 1606.

[3] Eck siedelte Anfangs Juni nach Mergentheim.

[4] Eck an Erzherzog Maximilian, 4. Juli 1606.

Digitized by Google

handelte, so würde die bessere Stimmung wieder gänzlich umgeschlagen haben.[1]

Wegen Besetzung der nach Eck in Innsbruck frei gewordenen Stelle scheint es diesmal keine Schwierigkeiten gegeben zu haben. Ohne dass die Acten einen Widerspruch von irgend einer Seite registriren, erscheint nun Ludwig v. Mollart als Assistenzrath. Dies hat dann allerdings den Kaiser nicht abgehalten, nach kurzer Unterbrechung seine Versuche wieder aufzunehmen, die auf eine ‚retirada' Maximilians von Tirol oder doch auf eine denselben kränkende Schmälerung seiner Gewalt aufs Neue abzielten.

[1] Hier kann nur im Allgemeinen auf die während des Druckes dieser Arbeit erschienene Abhandlung von Jos. Fischer, Der Linzer Tag vom Jahre 1605 in seiner Bedeutung für die österreichische Haus- und Reichsgeschichte (Programm des Privatgymnasiums in Feldkirch 1898), verwiesen werden.

Digitized by Google

DIE REISE
KAISER MAXIMILIAN II.
NACH SPANIEN
IM JAHRE 1548.

MITGETHEILT

VON

FERD. MENČÍK.

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Jahre 1548 wurde Erzherzog Maximilian nach Spanien geschickt, um in Abwesenheit Kaiser Karls V. die Verwaltung des Landes zu führen. Sowohl in der Eigenschaft als Regent, als auch als angehender Bräutigam der Infantin Maria sollte er auf seiner Reise mit dem ihm gebührenden Aufwand auftreten. Sein ganzer Hofstaat begleitete ihn, auf dessen Unterhalt 22.500 Gulden[1] von der Hofkammer vorgestreckt wurden. Sein Obersthofmeister war Don Pedro Lasso de Castilla, welcher das kaiserliche Oberststallmeisteramt an den Grafen Sigismund zu Lodron abgetreten hatte; Peter von Mollart war sein Oberstkämmerer, Caspar Hoburg sein Obrister Silberkämmerer und Verwalter seines Oberststallmeisteramtes, Peter Haller sein Pfeningmeister oder Cassier. Neben diesen befanden sich bei ihm noch einige Kämmerer, Truchsesse und die nothwendige Anzahl von Dienern.

Ueber die Richtung seiner Reise, sowie über die Orte, welche er damals passirt hatte, berichtet ein ‚Auszug über ausserordentliche Ausgaben', welcher sich in dem gräflich Harrach'schen Archive erhalten hat. Der Ausgangspunkt war Augspurg, wo damals auch noch verschiedene Kunstsachen für ihn verfertigt waren, welche während der Reise verschenkt werden sollten. Von da begab er sich über Bruck nach München (14. Juni), dann über Wolfratshausen, Benedictbeuern, Mittenwald und Seefeld nach Innsbruck (19. Juni); weiter ging es über Brixen (21. Juni), Bozen, Rovereto, Ala und Bussolengo (29. Juni) nach Mantua (30. Juni), Cremona, Valenza, Alessandria, über Gavi und Borghetto nach Genua (22. Juli). Hier stellte ihm Fürst Doria als spanischer Admiral einige

[1] Hofzahlamtsrechnungen (in der k. k. Hofbibliothek) vom Jahre 1548, fol. 58a: Eodem die Pettern Haller auf Notturfft und Verrichtung der extraordinari Ausgaben für Erzherzogen Maximilian in Hispanien auf ein ganz Jahr lang geben und überantwortet Inhalt, Beuelch und Quittung zu Augspurg 22500 Gulden Reinisch.

Digitized by Google

Schiffe zur Verfügung, welche ihn am 6. August nach Barcelona brachten. In dieser Stadt hielt sich der Erzherzog über eine Woche auf. Die Weiterreise führte dann über Igualada nach Monserrat, von hier über Cervera, Lerida, Candásnos, Bujalaros nach Zaragoza. Am 18. September kam er in Valladolid an. Einige Tage darnach (23. September) wurde hier seine Vermählung mit der Infantin Maria gefeiert.

Ist schon die Bestimmung des Zeitpunktes dieser Reise (Juni bis September) für sich wichtig, weil darüber nur unklare Nachrichten bestanden, so ist die Aufzeichnung der Einzelnheiten um so interessanter, weil sie uns darüber belehrt, wie die Reisen der hohen Herrschaften sich damals (im 16. Jahrhundert) gestalteten. Auch über die grossen Kosten solcher Reisen gibt uns der ‚Auszug' einen Aufschluss, denn nur an Geschenken wurden 7288 Gulden verausgabt, die anderen Ausgaben, so z. B. ‚zur Erkhauffung vierundzwainzig Maulthier in Hispanien 2000 Gulden',[1] nicht eingerechnet.

In dem Auszuge wird Maximilian nur ‚Fürstliche Durchlaucht' titulirt. Diese Titulatur kommt jedoch auch in den Hofzahlungsrechnungen vor. Dagegen nennt ihn die Schlussrechnung, welche von einer anderen, gleichzeitigen Hand herrührt, schon richtig königliche Majestät.

Erstlichen zu Bruckh in Bayrn, alls mein genedigster Herr da uber Nacht ist gewesen in Irer F. D. Herberg, zu Letz[2] geben drey Gulden vierundzwainzig Kreitzer, id est . . . . . 3 Rg. 24 K.

Mer in der Herberg, dabey die Silber-Camer ist gelegen unnd die Officier gesen haben, zu Letz verert zwayunddreysig Kreitzer . . 32 K.

Mer ainem Wegfuerer, so mit der halben Kuchlparthey voran gangen ist auf Minichen, geben sechzehn Kreitzer, id est . . . 16 K.

Item den vierzehenden Tag (14.) Juni zu Minichen die Letz in der Vesst auf die vier Officierung ausshailt, auf des Herrn Hofmaisters Beuelch beschehen . . . . . 34 Rg. —

Mer dem Thorwartl in der neuen Vesst von der F. D. wegen verert zwen Gulden sechzehn Kreitzer, id est . . . . . 2 Rg. 16 K.

[1] H. Z. R. 1548, fol. 58a.

[2] Die Letze: Abschied. Grimm: quod migrantes aut morientes damus aut commendamus amicis; dann: Abschiedstrunk, Abschiedsschmaus.

Digitized by Google

Mer der von Bayrn Trumettern vier Taller, id est . 4 Rg. 32 K.

Item, alls mein genedigister Herr zu Wolfartshausen[1] uber Nacht gelegen, zu Letz verert drey Gulden viertzig Kreitzer, id est 3 R. 40 K.

Item, als Ir F. D. zu Benedict-Bairn[2] uber Nacht im Closster gelegen sein, zu Letz verert sechs Taller . . . . . 6 R. 44 K.

Mer des von Bayrn Kuchlmaister unnd zwayen Köch, so von Munichen aus ghen Benedict-Bayrn sein mitzogen und der F. D. Kuchl versehen, hab aufs Herrn Hofmaisters Beuelch verert zwaintzig Taller, id est . . . . . 22 R. 40 K.

Mer dreien Ainspenigern, so von Munichen mit der F. D. bis ghen Bayrn geritten sein, verert sechs Taller, id est . . . . 6 R. 48 K.

Item den 17. Tag Juny zu Mitenwaldt haben Irer F. D. ettlich Weiber gefanngen, denselben verert in Peysein Pettern von Molär[3] ain Taller, id est . . . . . 1 R. 8 K.

Item den 18. Tag Juny, als die F. D. auf Seefeldt ist ankomen, dem Briester in der Kirchen, so das Hailthumb unnd die Ostia Ir F. D. hat sehen lassen, verert in Beysein Herrn Adam Schmeckowicz[4] ain Cronen, id est . . . . . 1 R. 30 K.

Eodem die, wie die F. D. oberhalb der Langen Wisen auf Innsprugg zu reitten wellen, haben Ir F. D. ettliche Weiber gefanngen, denselben in Beysein Herrn Adam Schmeckobitz verert ein Cronen, id est 1 R. 30 K.

Auf den 19. Tag Juny zu Innsprug dem Ebensang, Stat-Thurner, aufs Herr Hoffmaisters Beuelch geben drey Taller, id est . 3 R. 24 K.

Eodem die, allen Officiern zu Insprug zu Letz von der F. D. wegen geben vierzig Taller, id est . . . . . 45 R. 20 K.

Mer zu Innsprug dem Hofporttier mit Namen Sigmundt Peueklen zu der Letz von der F. D. wegen geben ain Cronen, id est . 1 R. 30 K.

Eodem die, sein die F. D. von Innsprug ghen Sterczi(n)gen[5] zogen, daselbs der Cantorey verert drey Gulden dreisig Kreitzer, id est 3 R. 30 K.

Mer, als Ir F. D. daselbs zu Sterczingen bey dem Schenuckhen gelegen sein, haben Ir F. D. seiner Hausfrawen ein silbernes vergults Trinckhgeschirlein geschenckht, hat gehalten zwo Marckh funf Lott zwayainhalbs Quintl, die Marckh zu 15 R., thun . . . . . 35 R. 14 K.

---

[1] richtiger: Wolfratshausen. [2] Benedictbeuern.
[3] Peter von Mollart, Erzherzog Maximilians Kammerling.
[4] Kämmerer des Erzherzogs.
[5] Sterzing am Eisack.

Digitized by Google

Mer des Schenckhen Hausgesindt zu Sterczingen zu der Letz geben vier Taller, id est . . . . . 4 R. 32 K.

Item, den ainunndzwaintzigisten Tag Juny, als die F. D. zu Brixen ankomen ist, der Cantorey daselbs verert zwen Gulden dreyunndfunfczig Kreitzer, id est . . . . . 2 R. 53 K.

Mer zu Brixen dem Hauspfleger im Gschloss von der F. D. wegen zu der Letz geben zehen Taller, id est . . . . . 11 R. 20 K.

Item zum Cölman,[1] als mein genedigster Herr das Friemal da gessen, haben der Cantorey verert drithalben Taller, id est 2 R. 50 K.

Mer des Ludwig Postmaister Hausfrauen, als die F. D. da bey im gessen hat, zu Letz aufs Herrn Hofmaisters Beuelch verert funf Taller, id est . . . . . 5 R. 40 K.

Item den 23 Tag Junii zu Potzen der Kh. Mt. Ambtman Verwalter zu der Letz, als die F. D. im Ambthaus gelegen, sein verert siben Gulden, id est . . . . . 7 R. —

Mer als die F. D. zum Neuen Marckht[2] haben das Fruemal gessen, dem Wiert zu Letz verert, id est . . . . . 1 R. 42 K.

Mer dem Wiert zu Ala, so ein Reitter gewesen ist, von der F. D. wegen Letz verert drey Cronen, i. e. . . . . 4 R. 30 K.

Item den 29. Tag Juny, als die F. D. zu Ursulennge,[3] in einem Stattl der Venediger Lanndt zuegehörig, uber Nacht gelegen ist, haben die Venediger Irer F. D. ein Present von Profiandt bis in 30 Wägen thun, ist dennen Personen, so mit von Venedig sein dahin ghen Ursulenghe abgefertigt worden, in Beysein Cristoffen Stredele, des Kuchlschreibers, zu ainer Verörung auf des Herrn Hofmaister Beuelch gewen worden funfunndachtzig spanisch Ducaten, thun zu 105 K. id est 148 R. —

Mer den zwayen Wiertten zu Urselenge, so mein genedigster Herr unnd Officia sein gelegen, zu Letz auf Herrn Hofmaisters Beuelch verert acht Taller, id est . . . . . 9 R. 4 K.

Mer zu Urselenge dem Haubtman daselbst mit Namen Aurelius de Riba ein silbernes verguldes Trinckhgeschir von 5 Markh 11 Lott 2 Q. verert, die Markh zu 15 f. R., thun . . . . . 85 R 46 K. 3 d.

Mer des Cardinals Trabantten zu Ursulenge von der F. D. verert achthalben Taller, i. e. . . . . 8 R. 4 K.

Mer noch 13 Personnen, so von Bern sein gewesen unnd das Palatium haben zu Ursulenge zuegericht, von der F. D. wegen verert zwaintzig Taller, id est . . . . . 22 R. 40 K.

---

[1] Kollman oberhalb Bozen. [2] Neumarkt.

[3] Wahrscheinlich die Stadt Bussolengo vor Verona.

Digitized by Google

Item so hab ich dem Cristoffen[1] disen Tag zalt, so er von der F. D. wegen zu Mittenwalt Letz dem Wirt geben hat, drey Gulden, id est 3 R. —

Item den 30. Juny zu Manthua den zwaien Porttier pey der nuen Weer oder Thor von Irer F. D. wegen verert vier Cronen, thuen i. e. 6 R. —

Item als der Matheus Frauen Preis, Platner zu Augspurg, meinem genedigisten Herrn ain Kures von allen Schiffungen unnd Stuckhen gemacht hat, laut seiner Quittung unnd der F. D. Beuelch beczalt sechs hundert sibenunndfunftzig Gulden Reinisch dreissig Kreitzer, mer seinen Geselen zu verdrinckhen verert zwaintzig Taller, thuet alles sechs hundert achtzig Gulden R. zehn Kreitzer, id est . . . . 680 R. 10 K.

Mer in Manthua des Hertzogen Busauner auf Irer F. D. Beuelch, hiebei ligt, verert zwelf Ducaten, zu Hundert und funf Kreutzer thun ainunndzwaintzig Gulden R. i. e. . . . . 21 R. —

Item zu Manthua des von Piemant Narren auf der F. D. Beuelch verert dreissig Cronnen, thun funfundfiertzig Gulden, i. e. . 45 R. —

Item des Hertzogen von Manthua Obristen Hofmaister mit Namen Quintiliano auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert zway silberne vergulde Trinckhgeschier von 14 Marckh 10 Loth 3 Q. die ich zu 15 R., thuet zwayhundert zwaintzig Gulden funf Kreitzer . . . 220 R. 5 K.

Mer zu Manthua des Hertzogen Obristen Stallmaister mit Namen Vincentio auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, ain guldene Ketten von zwayhundert vierundzwaintzig Cronnen, thuen vier hundert ainundviertzig Gulden Reinisch, id est . . . . . 441 R. —

Mer des Hertzogen von Manthua Rossbereitter von des geschenckhten Ross wegen auf der F. D. Beuelch, hiebey liegt, verert ein guldene Ketten von ainhundert Cronnen, i. e. . . . . 150 R. —

Mer des von Manthua Stallknechten, von des geschenckten Ross wegen der F. D. Beuelch, verert zwelf Cronen, thun achtzehen Gulden 18 R. —

Mer des Herczogen von Manthua Officiern allen auf F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert zwaihundert Cronnen thunn . . . . 300 R. —

Mer des von Manthua Trumetter auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert achtundzwaintzig Gulden, id est . . . . . 28 R. —

Mer des von Manthua Trumlschlager auf F. D. Beuelch, hiebeyligt, verert vierzehen Gulden, i. e. . . . . 14 R. —

Mer zu Cremona Herr Petrus Franciscus Dreggi auf F. D. Beuelch, hiebei ligt, verert ain Trinckhgeschier von 5 M 4 Loth 2 Q, die Marckh zu 15 R., thuet neunundsibenzig Gulden R. unnd dreyzehen Kreitzer, i. e. . . . . 79 R. 13 K.

---

[1] Stredele.

Digitized by Google

Mer Johann Dreggi Cremona aufs Fürst. Beuelch, hiebei ligt, verert ain silbernes vergultes Trinckhgeschier von 4 M. 5 Lott $3^1/_3$ Q, die Marckh zu 15 R., thuet funfunndsechzig Gulden neununndzwaintzig Kreitzer, i. e. . . . . 65 R. 29 K.

Mer zu Cremona dem dritten Brueder Sigmunden Dreggy auf F. D. Beuelch ain silbernes vergults Trinckhgeschier verert von 3 M 15 L, die M. zu 15 R., thuet neunundfunfzig Gulden vier Kreitzer i. e. 59 R. 4 K.

Mer den anndern gemainen Officiern zu Cremona auf F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert zu Letz zwaintzig Cronnen, thuet dreissig Gulden, i. e. 30 R. —

Eodem die zu Bitzigenthon[1] im Gschloss dem Porttier von meines genedigisten Herrn wegen verert zwo Cronnen, i. e. . . . 3 R. —

Eodem die zu Bitzigenthun im Gschloss dreyen Puchsenmaister von der F. D. wegen verert drey Cronen, thun i. e. . . . . 4 R. 30 K.

Eodem die des Don Ferdinando de Consago Trumelschlager von der F. D. wegen verert zu Leda ain Ducaten, thuet . . 1 R. 45 K.

Eodem die den Statt zu Lodi Turner von der F. D. wegen verert annderthalben Taller, tuet . . . . . 1 R. 42 K.

Item zu Lodi dem Marsilia, so in der F. D. Herwer gewanndt, von der F. D. wegen verert ein silbernes vergults Trinckhgeschier, von drey Marckh unnd ain Q, die M. zu 15 R., thuet laut F. D. Beuelch 45 R. 15 K.

Item zu Lodi in F. D. Herberg dem Haussgesindt zu der Letz von der F. D. wegen drey Cronen, thuen . . . . . 4 R. 30 K.

Mer des Don Ferdinando de Consago Hofmaister zway silberne vergulte Trinckhgeschier verert von 13 Marck 8 Lott 1 Q, die M. zu 15 R., laut Irer F. D. Beuelch zwayhundert zwen Gulden vierunndzwaintzig Kreitzer, id est . . . . . 202 R. 24 K.

Mer des Don Ferdinando de Consago Furschneider mit Namen Conscientia ain silbernes vergults Trinckhgeschir auf der F. D. Beuelch verert, von 3 Marckh $11^1/_2$ Loth, die M. zu 15 R., thuet funfunndfunftzig Gulden vierunndzwaintzig Kreutzer, id est . . . . . 55 R. 24 K.

Mer des Don Ferdinando de Consago Officiern Letz auf der F. D. Beuelch verert ainhundert einundsibentzig Ducaten, thuen im Mintz zwayhundert neununndzwaintzig Gulden funfzehen Kreutzer, i. e. 229 R. 15 K.

Item den 13. Juny in Withschefnie[2] des Don Ferdinando Trabanten von der F. D. wegen Beuelch verert zwelf Cronen, thuet 18 R. —

---

[1] Pizzighettone nicht weit von Cremona.

[2] darüber geschrieben: Vigeuen. Es ist Vigevano. In der Datirung ein Fehler, es soll 13. Juli heissen.

Digitized by Google

Eodem die zu Widtschefnie dem Hausphleger von der F. D. wegen verert sechs Cron, thun . . . . . 9 R. —

Mer zu Valentia[1] in zway Nunnen-Closter von der F. D. wegen verert vier Cronen, i. e. . . . . 6 R. —

Mer den Leutten, so die Prugg zu Valentian vber das Wasser gemacht haben, auf der F. D. Beuelch verert zwelf Cronnen, thun 18 R. —

Mer den Grafen von Valentian, dabey die F. D. uber Nacht gelegen sein, ain silbernes vergults Trinckhgeschier von funf M 15 L 2 Q, die M. zu funftzehen Gulden, thuen neunundachtzig Gulden ainunddreissig K., i. e. . . . . 89 R. 31 K.

Mer ainem Parfusser Minich von der F. D. wegen verert zwo Cronnen, i. e. . . . . 3 R. —

Mer des Grafen zu Valentia Hausgesindt zu Letz auf der F. D. Beuelch verert zehen Ducatten unnd siben Cronnen, thuet achtunndzwaintzig Gulden, i. e. . . . . 28 R. —

Mer in Alexandria dem Edlman, dabey die F. D. uber Nacht gelegen sein, ain silbernes vergults Trinckhgeschier von 5 M 9 L 2 Q, die M. zu 15 R., thuet auf der F. D. Beuelch dreyunndachtzig Gulden zwayunndfunftzig Kreitzer, i. e. . . . . 83 R. 52 K.

Item den 18. July bey Alexandra dem Grafen mit Namen Gallas, das er mit der F. D. mit etlichen Pferden geritten ist, aus Beuelch verert ain guldene Ketten von 200 Cronnen, thuen . . . . 300 R. —

Mer denselben Tag zu Gafe[2] ainem Puchsenmaister verert vier Cronnen, i. e. . . . . 6 R. —

Mer daselbst zwayen spanischen Trumenschlagern in Beysein des Babtista Cammerdienner von der F. D. wegen verert funf Cronen, thuen 7 R. 30 K.

Den 18. July daselbst der Don Ferdinando Camerer mit Namen Lois ain Ketten von der F. D. wegen von ainhundert Cronnen auf Ir D. Beuelch verert, thun in Mintz . . . . . 150 R. —

Mer als die F. D. zu Rofereidt im Gschloss gessen hatt, ist von Irer F. D. wegen verert worden funf Cronnen . . . . 7 R. 40 K.

Mer dem Jacob Benegirss, meines genedigsten Herrn Wiert zu Gafe, zu der Letz auf Ir F. D. Beuelch geben zehen Cronnen, thun Mintz 15 R. —

Item zu Borget[3] dem Conte Afadele haben die F. D. ain guldene Ketten bewilligt, laut Irer F. D. Beuelch bezallt von 200 Cronen, thun Mintz . . . . . 300 R. —

---

[1] Valenza. [2] Gavi. [3] Borghetto.

Digitized by Google

Mer zu Genua den Puchsenmaistern geben von der F. D. wegen, auch auf derselben D. Beuelch zwaintzig Cronnen, thun in Mintz 30 R. —

Item den 22. July zu Genua den Statfuriern von der F. D. wegen verert vier Cronen, thun in Mintz . . . . . 6 R. —

Mer, als die F. D. zu Genua das Clainat in der Kirchen gesehen hatt, haben I. F. D. den Bruesstern laut Irer F. D. Beuelh verert zwainzig (C)ronen, thun . . . . . 30 R. —

Mer dem Meretho Freydenmacher auf der F. D. Beuelch ain Ketten von zwayhundert Cronen verert, thun in Mintz . . . . 300 R. —

Mer in Genua vier Trumelschlager und Pheifer von der Guardia geben 4 Cronen, i. e. . . . . 6 R. —

Mer zu Genua dem Johan de Agisiua, so der Printzen de Doria Haus versort hat, von der F. D. wegen verert 20 Cronen, i. e. 30 R. —

Item den 25. July zu Genua zwayen Comissarien, so die Present von dennen von Genua wegen der F. D. uberantwort haben, von Irer F. D. wegen zway silberne vergulte Trinkhgeschier von ainlef M $3^1/_2$ Q, die M. zu 15 R., thuet laut F. D. Beuelch ainhundertfunfunndsechtzig Gulden zwenundfunftzig Kreutzer, i. e. . . . . 165 R. 52 K.

Item des Printzen de Dohria Hofmaister ein silber vergults Trinckhgeschier von 7 Marck, die Marckh zu 15 R., laut der F. D. Beuelch ainhundert funf Gulden, i. e. . . . . 105 R. —

Mer haben die F. D. des Printzen de Dohria Officier zu Letz verordnet laut Irer F. D. Beuelch zwayhundert Cronnen, i. e. 300 R. —

Mer des gedachten Printzen de D(oh)ria Guardaroba von der F. D. wegen verert vierzehen Ducaten, i. e. . . . . 24 R. 30 K.

Mer so hat der Herr Hofmaister Herr Don Petter den Frantzesischen Schefleutten von der F. D. wegen verert 20 Cronnen, i. e. 30 R. —

Item mer dem H. Hofmaister, so er von der F. D. wegen auf den clainen Wäreschä verert hat, laut Irer F. D. Beuelch 10 Cron 15 R. —

Mer zu Barselona ainer Frauen auf der F. D. Beuelch zu ainer Hilf verert als zwaintzig Cronnen, thun Mintz i. e. . . . . 30 R. —

Mer haben die F. D. dem Comite de Benevall in Irer F. D. Gallern aus Genaden bewiligt ain guldene Ketten von zwayhundert Cronnen, thun . . . . . 300 R. —

Mer dem Anthonio Bartero in der F. D. Galeen ain Vererung von der F. D. wegen laut Irer D. Beuelch uberanntwort zwayhundert Ducaten 350 R. —

Mer ainem mit Namen Johan Batista auf der F. D. Galleen von Irer F. D. wegen verert, nemblichen 20 Cronnen, i. e. . . 30 R. —

Digitized by Google

Mer allen Officiern in der F. D. Galleen auf Irer F. D. Beuelch verert zwayhundert Ducaten, jeden zu 105 R, thun . . 350 R. —

Mer haben Ir F. D. den Schefleuten in clainen Schefflein, Framarckha genant, bewiligt viertzig Ducaten, thun . . . . . 70 R. —

Mer den Capitan auf die Galeen, darauf Herr Caspar von Heberckh,[1] Hofmaister sambt andern von Adl gefaren ist, auf der F. D. Beuelch ain silberns vergults Trinckhgeschier, von drey Marckh 8 Lott, verert, die Marckh 15 R., thun zwayundfunftzig Gulden dreissig Kreitzer, i. e. 52 R. 30 K.

Mer dem Capitan auf der Galleen bey dem schwartzen Adler, darauf der Contralor und die Edelknaben gefaren sein, auf der F. D. Beuelch ein silberns vergults Trinckhgeschier von 2 Marckh ainlef Lott 1 Q, die Marckh zu 15 R., thun viertzig Gulden dreiundfunftzig Kreitzer . . 40 R. 53 K.

Mer den Officiern in gedachter Galeen zum schwartzen Adler auf F. D. Beuelch verert funftzehen Son Cronen thun . . . . 23 R. —

Mer ainem Sekhalfen, so meinem gn. Herrn ain Par Hosen auf der Galeen verert hat, ime widerumb auf F. D. Beuelch, wie beyligt, gesenckht funftzehen Gulden, i. e. . . . . 15 R. —

Item den 6. Augusti dem Printzen de Thoria Trumettern auf der F. D. Beuelch zu Barselona geben . . . . . 18 R. —

Mer der Stat Barselona Trumettern auf der F. D. Beuelch verert 12 R. —

Item nachdem zu Genua in F. D. Galleen ain Schlaf der F. D. auf dem Massbam gestigen ist unnd sich allerley Kurtzweil gebraucht hat, derselben von Ir F. D. wegen verert 3 Cronen, ... 7 R. 30 K.

Mer zu Barselona den dreyen Paugern, so im Einreitten vorangeritten sein, vor der F. D. wegen verert vier Cronnen . . 6 R. —

Mer zu Barselona siben Trumettern, so von Sicilia gewesen sein, auf Ir F. D. Beuelch siben Cronnen, thun . . . . . 10 R. 30 K.

Mer zu Barselona von zwayhundert Ducaten in Mintz auf Wechsl geben 2 Ducaten zu zwelf Real, thun . . . . . 4 R. 12 K.

Item den 14. Tag Augusti hab ich auf des F. D. Beuelch in Irer F. D. Camer geben ain silberns vergults Trinckhgeschier von 6 M 4 Lott, und die M. zu 15 R., thuet dreyundneuntzig Gulden funfundfiertzig Kreitzer, i. e. . . . . 93 R. 45 K.

Mer zu Barselona des Margesen Hofmaister haben die F. D. zu Letz aus Genaden bewiligt ain silberns vergults Trinckhgeschier von 4 M 6 L 3 Q, die Marckh zu 15 R., thuet . . . . . 66 R. 19 K. 3 d.

---

[1] Caspar von Hoburckh, Erzherzog Maximilians Obrister Silberkämmerer und Verwalter des erzherzoglichen Stallmeisteramtes.

Digitized by Google

Mer zu Barselona der F. D. Beuelch nach des Margesen Officier zu Letz verert zwayhundert Cronnen, thuet . . . . . 300 R. —

Mer zu Barselona von der F. D. Guettern zu sigiliern geben ain Vererung auf der F. D. Beuelch 30 Ducaten, thuet . . . 50 R. 30 K.

Item mer in dem negsten Stätl oder Nachtleger von Barselona aus in der F. D. Herberg auf der F. D. Beuelch zu Letz verert 8 R. 30 K.

Mer zu gemelten Stätl des nechst Leger von Barselona ainem Man geben, so daselbst gewardt unnd die Esltreiber beschiden, dass sy ghen Igualada zogen sein, geschenckht . . . . . 20 R. —

Item auf Mansarat[1] in Closter haben die F. D. in des Closter verert laut des Herrn Elemosinarii Quittung und der F. D. Beuelch ainhundert vierundzwaintzig Ducaten zu 105 Kr., thuen . . . 217 R. —

Item als mein g. Herr vber Nacht zu Igualada gelegen ist, denselben Wiert zu Letz von Irer F. D. wegen verert 3 Cronnen, thuet 4 R. 30 K.

Item auf Mansarat sechs Soldaten von der F. D. wegen aufs Herrn Hofmaisters Beuelch geben sechs Cronen, thun . . . . . 9 R. —

Item den achtzehenden (18.) Augusti zu Sandt Maria de Camino auf F. D. das Fruemall, da gessen haben, zu Letz verert 1 Ducaten und 1 Cronen . . . . . 3 R. 15 K.

Item den 20. Augusti zu Serafera,[2] als die F. D. zween Tag da still gelegen, zu Letz verert drey Son Cronen, thun . . 4 R. 36 K.

Item den 21. Augusti zu Waickho,[3] da die F. D. das Fruemal gessen hat, zu Letz verert . . . . . 1 R. 30 K.

Mer daselbst in dem Hauss, da die Truchsessen gessen haben, verert, i. e. . . . . — 19 K.

Mer in dem Haus, da die Silber-Camer gewesen ist, zu Letz verert . . . . . — 24 K.

Item den 22. Augusti ainem Edlman, so mit dem Gubernator von Barselona geritten und sich in der F. D. Diensten gebrauchen lassen, auch ain Ross zu Todt geritten hatt, ime aufs Herr Hofmaisters Beuelch verert . . . . . 15 R. 20 K.

Item zu Fraga, da mein gen. Herr uber Nacht gelegen ist, zu Letz vererdt dem Edlmans 6 Ducaten . . . . . 10 R. 30 K.

Mer den Mannen, die zu Fraga die Prugg haben ubers Waser gemacht, von der F. D. wegen verert 4 Cronen . . . . 6 R. 8 K.

---

[1] Monserrat, ein berühmtes Benedictinerkloster.
[2] Cervera.
[3] Vielleicht Bellpuig.

Digitized by Google

Item den 24. Augusti zu Contasenus,[4] da mein gen. Herr das Fruemal gesen hat, zu Letz verert . . . . . 3 R. 6 K.

Mer daselbst in der Silbercamer zu Letz geben . . . — 8 K.

Mer in dem Haus, da die Truchsessen gessen haben, zu Letz verert — 48 K.

Mer zu Contasenus den Tanntzern von der F. D. wegen verert 1 Son Cronnen . . . . . 1 R. 32 K.

Item den 24. Augusti in Buzalerus,[2] da die F. D. uber Nacht gelegen ist, zu Letz der Frauen ain silberns vergults Trinckhgeschier von ainem M 3 L annderthalb Q., die M. zu 15 R., i. e. . . 18 R. 11 K.

Mer zu Lerica[3] in F. D. Herberg zu Letz von der F. D. wegen verert sechs Sonnen Cronnen, thuet . . . . . 9 R. 7 K.

Mer daselbst im Haus, da die Kuchl gewesen ist, verert 1 R. 32 K.

Item zu Serafera in dem Haus, da die Herrn Hofmaister gesen haben, zu der Letz . . . . . 1 R. 30 K.

Item zu Willach,[4] da die F. D. das Fruemal gessen haben, in Irer F. D. Herberg geben dem Wiert . . . . . 1 R. 30 K.

Mer daselbst in dem Haus, da die Silber-Camer gewesen ist und der F. D. Truchses darin gessen, zu Letz geben . . . . — 48 K.

Mer daselbst von der Kuchl Herberg Letz geben . 1 R. 1 K.

Item zu Buien,[5] da die F. D. uber Nacht gelegen, zu der Letz dem Volckh geben . . . . . 12 R. 16 K.

Den 27. Augusti Aschaferin,[6] das Nachtlager vor Saragesy, ist die F. D. uber Nacht gelegen, dem Edlman im Haus, dabey die F. D. zu Herberg gelegen ist, zu Letz verert . . . . . 9 R. 12 K.

Item mer daselbst, als der Caspar Lindegg Secretarii wider hinder sich bey der Nacht zum Cardinal auf ein Karen gefaren ist, verfaren 2 R. 48 K.

Item zu Buchalares den Tentzern bey der Nacht von der F. D. wegen verert . . . . . 6 R. 40 K.

Mer in Saragesa[7] dem Abbt, dabey die F. D. zu Herberg gelegen ist, ein silberns vergults Trinckhgeschier von 6 M 2 L anderthalb Q, die M. zu 15 R., thuet . . . . . 92 R. 16 K.

Den 4. September zu Ygualada, als der Tafldienner etlich Tischtuecher hat waschen lassen, bezalt 1 Regal und 9 Marfedis

1 Regal 9 Marfedis.

---

[1] Candásnos. [2] Bujalaros. [3] Lerida soll es heissen.
[4] vielleicht Velilla am Ebro. [5] wahrscheinlich Fuentes.
[6] Alfajarin. [7] Zaragoza.

Digitized by Google

Mer der Stat zu Munichen Pfeiffer unnd Thurner von der F. D. wegen drey Gulden R. vierundzwaintzig Kreutzer, id est . 3 R. 24 K.

Mer des von Bayrn Trummettern vier Taller, i. e. . 4 R. 32 K.

Mer den 19. Junii zu Innsprug dem Ebensang, Statt-Turner, aufs Herr Hofmaister Beuelch geben 3 Thaller, i. e. . . . . 3 R. 24 K.

Zu Sterczingen dem Cantorei daselbst . . . . . 3 R. 30 K.

Item den 21. Juny, als die F. D. zu Brixen ankomen ist, der Cantorei daselbst verert zwen Gulden dreyundfunfczig Kreitzer i. e. 2 R. 53 K.

Mer funf wälischen Gaiger von der F. D. wegen aufs Herrn Hofmaisters Beuelch geben drey Gulden, i. e. . . . . 3 R. —

Item zu Colman, als mein gn. Herr das Fruemal gessen, haben der Contrey verert drithalben Taller, i. e. . . . . 2 R. 50 K.

Mer zu Trient zwayn Partheyen walschen Gaiger von der F. D. wegen verert 6 Gulden zwelf Paczen, i. e. . . . . 6 R. 48 K.

Item als die F. D. zu Ala ist ankomen 6 Ferrarischen Gaiger geben von der F. D. wegen 6 Cronnen, thun . . . . . 9 R. —

Item zu Ursulenge zehen Parthey mit Saittenspillen unnd annder Musica unnd kurtzweiligen Possen, so bey der F. D. gewesen sein, verert funfunndneuntzig Gulden unnd viertzig Kreitzer, i. e. . . 95 R. 40 K.

Mer des Cardinals Trumeter zu Ursulenge verert zwelf Taller, i. e 13 R. 36 K.

Mer dem Cristofen Stredele bezalt, so er zu Potzen dem Schuelmaister mit der Musica von Irer F. D. wegen verert, vier Taller, thuet 4 R. 32 K.

Mer in Manthua des Hertzogen Pusauner auf Irer F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert 12 Ducaten zu hundert und 5 Kreitzer, thuet 21 R. —

Mer des von Manthua Trumetter auf der F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert . . . . . 28 R. —

Mer des von Manthua Trumelschlager auf F. D. Beuelch, hiebey ligt, verert . . . . . 14 R. —

Mer in Manthua den Gaigern als Ir F. D. mit dem Cardinal gessen hat, verert . . . . . 9 R. 12 K.

Mer des Don Ferdinando de Consage Trumelschlager von der F. D. wegen verert zu Loda 1 Ducaten, i. e. . . . . 1 R. 45 K.

Eodem die zu Loda 5 walische Geiger von der F. D. wegen verert 3 R. 30 K.

Eodem die der Stat Loda 12 Trumelschlager von der F. D. wegen verert . . . . . 3 R. 30 K.

Eodem die die Stat zu Loda Turner von der F. D. wegen verert 1 R. 42 K.

Digitized by Google

Item zu Canna, im klain Statl, sein 16 Geiger bey meinem gen. Herrn gewesen, denselben von Irer F. D. wegen verert . 15 R. 18 K.

Mer in Mailandt des Dhon Ferdinando de Consage Trumetter auf der F. D. Beuelch verert . . . . . 30 R. —

Mer zu Loda hatt Herr Wilhalm Giennger zwayen Parthey Geyger von der F. D. wegen verert . . . . . 9 R. 12 K.

Item den 11. July ainer Parthey Geiger von der F. D. wegen verert . . . . . 3 R. 24 K.

Mer zway spanischen Trumelschlager von der F. D. wegen verert 7 R. 30 K.

Mer zu Gafe im Nachtleger ainer Parthey Geiger von der F. D. wegen verert . . . . . 6 R. —

Item den 21. July zu Genua der Statt-Trumettern von der F. D. wegen verert . . . . . 9 R. —

Mer in Genua 4 Trumelschlager vnd Pfeifer von der Guardia geben . . . . . 6 R. —

Item den 6. Augusti des Printzen de Thoria Trumettern auf der F. D. Beuelch zu Barselona geben zwelf Cronnen, thun . . 18 R. —

Mer der Statt Barselona Trumettern auf F. D. Beuelch verert 12 R. —

Mer den Schelmeiern unnd Sackphfeifern zu Barselona auf der F. D. Beuelch verert vier Cronnen, thuen . . . . . 6 R. —

Mer zu Barselona ainer Parthey Hofierern auf der F. D. Beuelch geben siben Gulden 30 Kreitzer, thuet . . . . . 7 R. 30 K.

Mer in Barselona ainem Gaugler von der F. D. wegen verert sechs Cronen, thuen . . . . . 9 R. —

Mer zu Contesenus den Tanntzern von der F. D. wegen verert 1 R. 32 K.

Item zu Buchalares dem Tanntzern bey der Nacht von der F. D. wegen verert . . . . . 6 R. 40 K.

Item des Contestalbe Trumetter zu Valladolit am 17. Tag Septembris von der F. D. wegen geben 18 Ducaten . . . . 18 Ducaten.

Item den 18. Tag Septembris in Valladollit des Princessin von Hispania ganntz Musica auf F. D. Beuelch laut einer Quittung betzallt, thun funftzig Cronnen zu zehen Reall, thuett funfunndfiertzig Ducaten 5 Real . . . . . 45 Ducaten 5 Real.

Digitized by Google

Auszzug

was auf der Raiss, als Khunig Maximilian in Hispanien zogen, auf Vererhungen, Leczgelt, ferrer Geschancknussen den Oberisten und Schifleuten uber die Galeen unnd dann auf die Musicen, die Ir Kh. M. auf der Raiss besuecht haben, aufgannngen ist.

Veerhungen: Erstlichen ist auf allerlay Vererhungen an gulden Ketten, Trinckhgeschier und parem Gelts aufgangen . 3189 R. 10 K.

Leczgelt: Auf Leczgelt in solicher Raiss . . 2286 R. 51 K.

Galeen: Item so ist denen Oberisten uber die Galeen, auch derselben Officiern und Schifleuten, weliche Ir Kh. Mt. gebraucht haben, geben und geschenkht worden . . . . . 1336 R. 23 K.

Musica: Unnd noch ist auf solicher Raiss auf allerlay Musicam, die Ir Kh. M. besuecht haben, aufgangen . . . . . 475 R. 38 K.

Summa thuet zusamen . . . 7288 Rg. 2 K.

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER HABSBURGER.

AUS DEN LETZTEN JAHREN DES SPANISCHEN KÖNIGS PHILIPP II.

VON

Dr. GUSTAV TURBA.

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit beansprucht nicht, eine vollständige, zusammenhängende Geschichte der letzten Zeit König Philipps II. von Spanien zu sein. Es sollten nur die vielen Aufschlüsse, welche ich in neuen Quellen für diese Zeit gefunden habe, im Zusammenhange mit dem bisher Bekannten mitgetheilt werden. Der Plan dazu entstand in diesem Frühjahre in Italien, als mir eine Art politischen Testamentes Philipps II. in Rom in die Hände kam, und als ich daraus die Hoffnung schöpfte, dass es sich überhaupt verlohnen würde, die letzten Jahre dieses Königs genauer zu erforschen. Besonders beschäftigte mich Philipps II. Verhältnis zu seinen Verwandten, vor Allem zu seiner Schwester, der Kaiserin-Witwe Maria, und zu deren Söhnen Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Albrecht, worüber für diese Zeit bisher wenig bekannt war. Hiebei bemühte ich mich, diese und andere Habsburger nach Abstammung und Einwirkung ihrer Umgebung zu schildern, aber nicht allein in geistiger, sondern auch in physischer Beziehung. Nur wenn man Einblick in die physischen und psychischen Verhältnisse eines historischen Individuums gewonnen hat, wird so Manches in seinem Thun und Lassen verständlich, wie dies meines hochverehrten Lehrers ‚Don Carlos' darthut. Um ein voreiliges Urtheil zu vermeiden, muss der Historiker oft auch den Arzt zu Worte kommen lassen. Allerdings setzt dies voraus, dass eine genügende Zahl von Beobachtungen überliefert ist.

Ferner fesselten meine Aufmerksamkeit die bisher unbekannt gewesenen testamentarischen Verfügungen des Königs vom 7. März 1594, darunter eine Thronfolgeordnung, und die geheimen Weisungen und Rathschläge für seinen Nachfolger,

Digitized by Google

eben jenes politische Testament, worin er die Summe seiner tiefen Menschenkenntnis und Herrschererfahrung zog. Angeregt durch Büdinger's ‚Mittheilungen aus spanischer Geschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts', [1] deren zweiter Theil das Ableben Philipps II. behandelt, widmete ich demselben Thema meine Aufmerksamkeit und suchte an der Hand unverdächtiger, neuer Nachrichten, bei deren Prüfung es mir vergönnt war, auch medicinische Urtheile heranzuziehen, den Schleier von Entstellungen zu lüften, den Liebe, Hass und Unwissenheit der Zeitgenossen über die näheren Umstände dieses Hinscheidens und über die Krankheitsgeschichte des Königs gewoben haben.

Was ich im Vatican und in anderen römischen Sammlungen unter liebenswürdigster Unterstützung der dortigen Beamten fand, und was mir durch die Liberalität der Archivverwaltung in Simancas von dort gesandt wurde, war ebenso interessant und reichhaltig wie das einschlägige Material, das ich früher im k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien hatte zusammentragen und infolge des besonderen Entgegenkommens der Direction des Germanischen Museums in Nürnberg durch viele Stücke auch aus dieser Sammlung hatte ergänzen können. Allen, die meine Arbeit gefördert haben, sei hiemit öffentlich bestens gedankt. Ganz besonderer Dank gebürt den Herren: Dr. Oscar Reichel, Assistenten an der ersten medicinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses in Wien, und Dr. Josef Adolf Hirschl, Assistenten der Klinik Krafft-Ebing, die mich mit ihrem fachmännischen Wissen und ihrer Erfahrung in verständnisvoller und liebenswürdiger Weise unterstützten. Es gilt dies hauptsächlich für die Beurtheilung der Krankheitserscheinungen bei König Philipp II. und seinen Kindern, sowie für das Gutachten über den Geisteszustand Kaiser Rudolfs II. Ihre Urtheile habe ich immer wörtlich citirt.

Wien, im October 1898.

Der Verfasser.

---

[1] Genaue Citate für beide Arbeiten unten S. 313, Anm. 2 und S. 318, Anm.

Digitized by Google

I. Capitel.

Unglück im Königshause.

König Philipp II., der ernste und seinen Herrscherpflichten ganz ergebene Monarch, der so viele Jahre Spaniens Geschicke lenkte, war seinen Kindern ein liebevoller Vater. Man wollte zu weit gehende Nachsicht bei ihm bemerken; der Unterschied gegenüber der strengeren Erziehung der Kinder Kaiser Ferdinands I. und Kaiser Maximilians II. fiel Solchen, die einen derartigen Vergleich anstellen konnten, in die Augen.[1] Um so schmerzlicher war für ihn das Unglück, das er an seinen Kindern erleben musste.

Der zur Thronfolge wegen schwerer Gebrechen körperlicher wie geistiger Art (mehrfache Missgestaltung und Schwachsinn) unfähige Don Carlos, die Frucht seiner ersten Ehe mit der portugiesischen Maria, starb am 24. Juli 1568 in unvermeidlicher Haft.[2] Alle seine Kinder aus seiner vierten Ehe mit der Erz-

[1] Johann Freiherr von Khevenhüller an Kaiser Maximilian II., Madrid, 1. August 1576. Dort war er mit kurzen Unterbrechungen von 1571 bis zu seinem Tode am 8. Mai 1606 Gesandter. Er sagt in einem Berichte vom 16. October 1588, dass er Erzherzog Maximilians, des Titularkönigs von Polen, ‚Zuchtvatter ain Zeitt lang' gewesen sei. Die in Nürnberg aufbewahrten Briefregister Khevenhüller's sind, wie meine Prüfung ergab, gleichzeitige Abschriften von der Hand eines Gesandtschaftssecretärs. Khevenhüller corrigirte und ergänzte sie eigenhändig, indem er an freigelassenen Stellen in Klarschrift nachtrug, was in den Originalien in Chiffren stand. Wenn am Germanischen Museum in Nürnberg nicht so grosse Liberalität für die Benützung herrschte, müsste man lebhaft bedauern, dass das k. und k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sich den Ankauf dieser authentischen Abschriften entgehen liess, umsomehr, als in Wien die Originalien in überwiegender Mehrzahl fehlen. Vgl. über Khevenhüller's Leben Czerwenka, Die Khevenhüller (Wien 1867), 78–94.

[2] Büdinger, Don Carlos, Wien und Leipzig 1891, 157 ff.

Digitized by Google

herzogin Anna bis auf eines zeigten sich nicht lebensfähig. Der zweite, wie Don Carlos durch feierliche Eide zum Thronfolger bestimmte Sohn Ferdinand starb vor Vollendung des siebenten Lebensjahres am 18. October 1578:[1] ‚ein schwachs, doch ain angenembs feins herrl und der Khönigin [Anna] feindtlich [= sehr] anlich', wie ihn ein treuherziger Augenzeuge nennt.[2] Der jüngere, am 12. August 1573 geborene Sohn Karl Lorenz war dem Bruder am 9. Juli 1575[3] in den Tod vorangegangen. Der letzte der feierlich anerkannten[4] Thronfolger, die der Vater überlebte, der am 12. Juli 1575 geborene[5] Don Diego, starb am 21. November 1582 an den Blattern.[6] Damit erfüllten sich lang gehegte Befürchtungen der Aerzte.[7]

Von den Töchtern des Königs hatte die Infantin Maria, ‚ein gar lieb und kurzweilig Kind', ‚einen Leybdeffect auf die Welt [ge]bracht, sonderlich an aim Armb, der zu Zeiten gross, zu Zeiten aber clain zu wern pflegt[e]'.[8] Sie starb am 4. August 1583 vierthalbjährig.[9] Sie war das letzte Kind der von Philipp II. aufrichtig geliebten letzten Gemahlin, der er vielleicht allein die eheliche Treue bewahrte.[10] Diese habsburgische Anna

[1] Khevenhüller, 22. October 1578 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 1. August 1576 (Nürnberg).

[3] Coleccion de docum. ineditos para la historia de España, CXI (Madrid 1895), 312 sg.; Cabrera, Felipe Segundo (Madrid 1876), II, 198, 271.

[4] Am 1. März 1580. Khevenhüller, 7. März 1580 (Nürnberg).

[5] Montaña, Mas luz de verdad historica sobre Felipe II. el prudente (Madrid 1892), 32.

[6] Khevenhüller, 27. November und 10. December 1582 (Wiener Staatsarchiv). Der Verfasser der Annalen Ferdinands II. (1578—1637, Regensburg 1640), Graf Franz Christoph Khevenhüller, ein Sohn des Bartholomäus, des Bruders des Gesandten Johann, gibt (p. 182) irrig den 21. December 1582 als Todesdatum an, obwohl er seines Onkels Papiere benützt hat.

[7] Khevenhüller, 22. October 1578 (Nürnberg).

[8] Khevenhüller, 7. März und 10. November 1580 (Nürnberg).

[9] Sie war am 14. Februar 1580 geboren. Khevenhüller, 15. August 1583 (Nürnberg).

[10] Ueber seine Liebschaften, auch als Ehemann, und über seine natürlichen Kinder vgl. Albèri, Relazioni degli ambasciatori veneti (Firenze 1839—1862), ser. I, V, 63, 72, 114, 118, 151; Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (München 1873) I, 501 f.; Forneron, Histoire de Philippe II. (Bruxelles 1881) I, 9, und Mignet, Antonio Perez et Philippe II. (Paris 1845) 37 sv. Von einem natürlichen Sohne ‚von mehr als 30 Jahren' von einer Dame aus dem Hause Osorio [Isa-

Digitized by Google

fiel am 26. October 1580 einer Fehlgeburt zum Opfer.[1] ‚Nicht geradt von Leyb sondern krumpschultert'[2] war die Infantin Katharina, dafür aber heiterer als ihre berühmtere ältere Schwester Isabella Clara Eugenia.[3] Gegen ihren Willen war sie mit dem Herzog Karl Emanuel I. von Savoyen vermählt worden.[4] Sie war das letzte Kind, dessen Tod (am 6. November 1597) der Vater erleben musste.[5] Isabella Clara Eugenia stammte wie Katharina aus seiner Ehe mit der französischen Elisabeth. Isabella war ohne Körpergebrechen und von anmuthiger, nach Urtheilen Anderer in ihrer Jugend sogar von ausserordentlich schöner Erscheinung.[6] Mit ihrer hohen geistigen Begabung auch für politische Dinge war sie dem unglücklichen Vater Stütze und Hoffnung, dem vereinsamten Witwer viele Jahre treue Gesellschafterin und kluge Beratherin.[7]

Mit ganz anderen Gefühlen musste aber der König seinen Sohn und künftigen Nachfolger Philipp betrachten. Seit dieser Sohn lebte, hatte er den Vater mit banger Sorge erfüllt. Dass er allein unter den Kindern der habsburgischen Anna, der er sehr ähnlich sah,[8] seinen Vater überleben könnte, schien viele Jahre hindurch ganz ausgeschlossen, da ihm die Aerzte von der Geburt (14. April 1578) angefangen bis in die Neunzigerjahre des 16. Jahrhunderts längeres Leben abgesprochen

---

bella] schreibt Khevenhüller dem Kaiser am 10. December 1582 (Nürnberg). Die von Forneron geglaubte Behauptung Wilhelms von Oranien, dass Philipp vor der Ehe mit Maria von Portugal schon mit einer Spanierin heimlich vermählt gewesen sei, hat in dieser Form wenig Anspruch auf Glaubwürdigkeit, namentlich wegen der Feindschaft Oraniens gegen Philipp, und dürfte denselben Wert haben wie eine andere Behauptung Oraniens über Don Carlos (Büdinger, Don Carlos, 90).

[1] Khevenhüller, 1. November 1580 (Nürnberg).

[2] Derselbe, 15. Jänner 1585 und 20. October 1584 (Nürnberg).

[3] Albèri, Relazioni, ser. I, V, 366.

[4] Khevenhüller, 27. September 1584 und 9. Februar 1585 (Nürnberg).

[5] Khevenhüller, 29. November 1597 (Nürnberg).

[6] Khevenhüller an den Kaiser, 6. Mai, 9. Juli, 11. November, 28. December 1578, 27. December 1579, 30. Juni, 17. October, 16. December 1580, 5. März 1582, 15. Januar 1585, 5. November 1588, 10., 20. November 1589 und 29. November 1593; Albèri, ser. I, V, 491 (1598).

[7] [Diego] de Córdova an den Kaiser, Monçon, 27. Juli 1585 (Wiener Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, fasc. 11).

[8] Khevenhüller, 24. Februar 1598 (Nürnberg).

Digitized by Google

hatten: ein ‚so durchsichtiges' und ein so ‚schwaches Herrle' war er.[1] Trotz der im Jünglingsalter gegen alle Erwartung eintretenden Kräftigung[2] war er ebenso wenig wie sein Vater körperlichen Anstrengungen gewachsen. Zeitlebens litt er an schweren Verdauungsstörungen.[3] Man führte diese Uebel auf zu reichliche Kost zurück.[4] Auch Kaiser Karl V.,[5] seine Kinder Philipp II.[6] und die schon erwähnte Kaiserin Maria,[7] ebenso Don Carlos[8] waren nachweislich sehr starke Esser. Was bei dem Infanten Philipp indes bedenklicher erschien, das waren rinnende Wunden an beiden Knieen, die sich dauernd nicht schliessen wollten,[9] und ein unheilbarer Gesichtsausschlag,

---

[1] Khevenhüller, 22. October 1578, 23. Juli 1581, 10. December 1582, 29. August 1583, 28. Juli, 13. November 1584, 14. Jänner 1586 (Nürnberg und Wien).

[2] Khevenhüller, 17. Juli und 19. September 1593 (Wien).

[3] Khevenhüller, 28. Juli, 22. September 1584, 11. August, 19. September 1587, 2. April 1588, 4. März 1589, 17. März 1590, 31. December 1593, 28. Januar 1595, 10. April, 27. September 1596 (Nürnberg und Wien); Nuntiaturberichte aus Madrid vom 3. März 1600 (Decifrat im vaticanischen Archive, ‚Borghese IV, 235', fol. 306) und vom 5. Februar 1600 (ebendaselbst, ‚Nunziatura di Spagna 50').

[4] Hinojosa, Los despachos de la diplomacía pontificia (Madrid 1897), 378 sg.; Albèri, ser. I, V, 425; Barozzi e Berchet, Relazioni degli stati europei lette al senato dagli ambasciatori veneti . . . Venezia (1856—1877), ser. I, I, 246, 289, 357; Cabrera IV, 201.

[5] Der Cardinal und Bischof von Imola, Girolamo Dandini, schreibt aus Brüssel am 18. Juni 1553 in Chiffren: ‚Le cose triste che mangia [Carlo V.], così in qualità, come in quantità, è cosa da non credere, et questo come è verissimo, non si ha da dubitare: che sempre lo terrà non solo in pericolo ma con perpetua inhabilità, così circa l'operare, come circa il consigliare et commandare.' (Vatican. Archiv, Nunz. di Fiandra 1, fol. 90.) Vgl. Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint (Bruxelles 1855); Introduction 7 sv., II, p. XXXVII svv., und Pichot, Charles-Quint, Chronique de sa vie intérieure (Paris 1854) 86, 238 svv. mit schrecklichen Details.

[6] Vgl. unten den Anfang des Capitels VI.

[7] Fiedler, Relationen venetianischer Botschafter (Fontes rerum austriacarum 1870, XXX), 393.

[8] Büdinger, Don Carlos, 185 f.

[9] Albèri, ser. I, V. 365; Barozzi-Berchet, Relazioni, ser. I, I, 153, 357; Khevenhüller, 10. December 1582, 1. Februar 1584, 5. April 1586. Am 15. Jänner 1585 schrieb dieser, dass die ‚bösen humores' in den Hals gestiegen seien, so dass der Prinz habe purgiren müssen (Wien und Nürnberg).

Digitized by Google

den er auch als Mann behielt: Beides führte man auf eine syphilitische Amme[1] zurück; es handelte sich aber ‚vermuthlich nur um Erscheinungen der Scrophulose'.[2]

‚Die Krankheiten von Philipps II. Kindern dürften, soweit sie auf pathologische Veranlagung zurückzuführen sind, durch Verwandtenehen mit verschuldet sein, die seine unmittelbaren Vorfahren und er selbst geschlossen haben.'[3] Seine Grossmütter Maria und Johanna die Wahnsinnige waren Geschwister. Sein Vater Karl V. hatte eine Cousine, Isabella, geheiratet. Geschwisterkinder waren auch die Eltern von Philipps II. erster Gemahlin Maria: Johann III. von Portugal und Katharina, so dass Philipp II. seines Vaters Schwesterkind heiratete. Seine vierte und letzte Gemahlin Anna war das Kind seiner eigenen Schwester Maria und seines Vetters Maximilian II.

‚In der pathologischen Veranlagung der Kinder ist die neuropathische Seite zum Ausdrucke gelangt.'[4] In der Familie kamen einige Geistesstörungen vor, und zwar bei Philipps eigenem Sohne Don Carlos, ferner bei seiner Grossmutter Johanna und bei deren Grossmutter, der portugiesischen Isabella,[5] endlich bei Kaiser Rudolfs II. natürlichem Sohne Don

---

[1] ‚Ciertas ronches que le salieron al rostro' (Khevenhüller, 20. Januar 1586). ‚Hat . . . das Gesicht rottmällig' (Khevenhüller, 5. April 1586). ‚Nach der saag solle sein Krankheit von einer ungesundten, morbo gallico inficierten Amen gesogen habben' (Khevenhüller, 10. December 1582, Wien und Nürnberg). Die Krankheit wird ‚specie di scabbia', ‚usagre ossia rosa-marina' genannt. Barozzi-Berchet, ser. I, I, 153, 289; Forneron, Hist. de Philippe II., IV, 278.

[2] ‚Die rinnenden Wunden machen den Eindruck einer Kniegelenkstuberculose, populär Gelenksschwamm genannt. Der unheilbare Gesichtsausschlag dürfte ein Eczem gewesen sein (‚nässende Flechte', bei Kindern ‚Vierziger'). Gütige Mittheilung Dr. Oskar Reichel's.

[3] Von demselben.

[4] Gütige Mittheilung Dr. Josef Adolf Hirschl's.

[5] Büdinger, Don Carlos, 258, 300; Gachard, Jeanne la Folle et S. François de Borja, und von demselben: Les derniers moments de Jeanne la Folle (Bulletins de l'académie royale de Belgique, Bruxelles 1870, 2me série, XXIX), 294 svv., 391 svv., ebenso: J. la Folle et Charles-Quint (ebendas.), 711 svv., 723. Die Einreihung der Schwester Philipps II., Johanna, der Kronprinzessin-Witwe von Portugal, unter die Geistesgestörten beruht wohl auf einem Missverständnis bei Auslegung der einzigen hiefür angeführten Stelle aus Alba's Correspondenz (Documentos escogidos del

Digitized by Google

Julio.[1] Bei Karl V. sind epileptische Anfälle im Alter von 18 Jahren behauptet worden.[2] Wie bei vielen seiner Verwandten überwiegt auch bei König Philipp II. die ernste und melancholische Grundstimmung der Seele. Bei seinem Vater wie bei seiner Schwester Maria tritt die Melancholie mit zunehmendem Alter zeitweise krankhaft auf.[3] Der so gebildete und begabte Sonderling auf dem Kaiserthrone Rudolf II. war ebenfalls neuropathisch veranlagt. Man darf es ihm glauben, wenn er seine Unlust zu anstrengenden und verstimmenden Regierungsgeschäften und seine Zurückgezogenheit der Mutter gegenüber einmal durch seine stete Müdigkeit entschuldigt.[4] Ruhe ist überhaupt Vielen in der Familie Bedürfnis. Sie suchen sie, der Eine früher, der Andere später, im Palaste oder im Kloster: sie wollen dem lärmenden und nervenaufregenden Getriebe der Welt möglichst entrückt sein. Am berühmtesten ist die Weltflucht Kaiser Karls V. Schon mit 35 Jahren erwog dieser den Gedanken der Regierungsentsagung.[5]

---

archivo de la casa de Alba, Madrid 1891, 410), wo von dem Schmerze Johannas über Don Carlos' Hinscheiden und von seinen Aeusserungen wüthenden Hasses auch gegen sie die Rede ist. Vgl. Büdinger, Mittheilungen aus spanischer Geschichte des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts (Sitzungsber. der kais. Akad. der Wissensch. in Wien, 1893, Bd. CXXVIII) 15, Anm. 1.

[1] Gindely, Rudolf II. und seine Zeit (Prag 1863, 1865) II, 338 ff.

[2] Gachard, Retraite I, 6.

[3] Für Karl V. vgl. Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1892) II, 601.$_{220}$ Anm. 1, 607 Anm. 1, 631 Anm. 2; Gachard, Retraite II, p. LXII sqq.; für Philipp II.: Albèri, ser. I, V, 274, 360 sg. und Khevenhüller's Berichte vom 23. März 1577, 25. und 30. Juni 1584, 18. August 1587, 12. März, 27. April 1591 (hier eine bezügliche Mittheilung Moura's an die Kaiserin) und vom 8. August 1595 (Wien und Nürnberg). Von dem Erzherzog Albrecht schreibt Khevenhüller am 7. Februar 1583: ‚Mich dunkht, die Melankoley habbe bey Ir Durchleucht auch mer stat, als sein soll vnd mer als das alter mitbringt, das gleichwol nit wunder, weil vil geschefft vnnd darneben wenig vbung [für Bewegung] vnd Recreation concurriert .... Dises ist aber nit ain kranckhait, die gemeinen Leuthen vill zu schaffen gibt: est morbus ingenuus; es soll ihn aber jedweder lieber den pauern gun.' Ueber Kaiser Rudolf II. und über die Kaiserin siehe unten Cap. III. und IV.; über Erzherzog Max, Fiedler, Relationen, 396.

[4] Siehe unten S. 338 f.

[5] Gachard, Retraite, Introduction, 37; über Karls V. Ruhebedürfnis, fälschlich als Faulheit ausgelegt, siehe Pichot, Charles-Quint (Paris 1854), 86 svv.

Digitized by Google

Seine Schwester Katharina, die Grossmutter des portugiesischen Königs Sebastian, in späteren Jahren im Gegensatze zu vielen Verwandten von ausserordentlicher Leibesfülle, musste, als sie sich in ein Kloster zurückziehen wollte, von Papst Pius IV. daran erinnert werden, dass es gottgefälliger sei, wenn sie ihre Pflichten als Grossmutter gegen ihren unmündigen Enkel und als Königin gegen ihr Volk erfülle.[1] Dem Beispiele Kaiser Karls V. folgten seine Kinder, die Kaiserin Maria und Johanna, die Kronprinzessin-Witwe von Portugal, Sebastians Mutter, ferner seine Enkelinnen Elisabeth-Isabella und Margaretha, die erste nach dem Tode ihres Gemahls Karls IX. von Frankreich;[2] sie und die unvermählte Erzherzogin Margaretha waren Kinder der Kaiserin Maria. Religiosität spielt bei ihnen Allen doch nur eine secundäre Rolle: erst als ihnen die Welt Unglück oder Enttäuschungen bietet, flüchten sie in die Abgeschiedenheit. Doch bedeutet diese bei keinem Mitgliede der Familie völligen Verzicht auf fürstliches Leben und fürstliche Bedienung.[3] Nur die genannte Margaretha ist Nonne gewesen, und nur bei ihr[4] und bei der Erzherzogin Helena, einer Tochter Kaiser Ferdinands I.,[5] ist die Rücksicht auf Körpergebrechen für die Wahl solchen Lebens mit bestimmend gewesen. Es ist für Philipp III., den Sprössling so nahe verwandter Eltern, bezeichnend, dass er nur Wassertrinker ist. Seine Grossmutter, die genannte Maria, konnte erst

---

[1] Borromeo an Santa Croce in Lissabon und ein Breve Pius', IV. an die Königin Katharina, beide Stücke vom 30. März 1561, im Vatican. Archiv, ‚Biblioteca Pia 134', fol. 83—85; Santa Croce's Bericht vom 20. Februar 1561 in den ‚Miscellanea di storia ital.' (Torino 1865) V, 1135.

[2] Beauriez, Élisabeth d'Autriche et son temps (Paris 1884). Siehe Gachard, Retraite II, p. LXI sq., 17 sv.

[3] Bezüglich der Kaiserin Maria und ihrer Schwester Johanna siehe unten das Capitel ‚Entzweiung in der Familie'.

[4] ‚Zoppa, anzi stroppiata et assai deforme'. Fiedler, Relationen (1577), 393; vgl. Albèri, ser. I, V, 366.

[5] Fiedler, Relationen, 241; Coleccion de docum. inéditos XCVIII (Madrid 1891), 377; Bucholtz, Gesch. Kaiser Ferdinands I. (Wien 1838), VIII, 729 f. Ein regelrechter Eintritt in ein Kloster hatte weder bei der Erzherzogin Helena, noch bei ihren gleichgesinnten Schwestern Margaretha und Magdalena stattgefunden, trotzdem sie freiwillig das Gelübde ablegten, unvermählt zu bleiben.

Digitized by Google

in hohem Alter dazu vermocht werden, wenigstens etwas Wein zu trinken.[1] ‚Wahrscheinlich beruhte diese Abneigung Philipps III. gegen Wein,' die so stark war, dass sogar seine Gemahlin das Weintrinken aufgeben musste, da er nicht einmal den Geruch desselben vertrug,[2] ‚auf einer Intoleranz gegen Alkohol.'[3] Eine solche ist bei dem schwachsinnigen Don Carlos als ‚Symptom reizbarer Schwäche'[4] erwiesen.

Viel mehr als über die schwächliche Gesundheit des Thronfolgers hatte König Philipp II. Ursache, über die immer deutlicher werdende Unfähigkeit desselben zur Regierung betrübt zu sein. Kurz vor seinem Tode klagte er darum zu seinem vertrauten Minister, dem Portugiesen Christoph von Moura, damals Markgraf von Castel Rodrigo: ‚Ach, Herr Christoph, wie es mich besorgt macht, dass sie ihn zum Herrschen haben!'[5] Aehnliche Besorgnisse hegte damals auch des Königs Schwester Maria.[6]

Zum Lehrer hatte ihm der König García de Loaisa[7] Giron ausersehen, der seit des Erzherzogs Albrecht belgischer Statthalterschaft Verweser von dessen Erzbisthum Toledo war. Die geheimen Räthe Christóbal de Moura und Gomez Davila, Markgraf von Velada, standen dem gemeinsamen Hofstaate[8]

[1] Fiedler, Relationen, 393.

[2] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 246 sgg.

[3] Gütige Mittheilung Dr. Josef Adolf Hirschl's.

[4] Meynert's Gutachten bei Büdinger, Don Carlos, 187, 266.

[5] Büdinger, Mittheilungen, 19.

[6] ‚Die Khayserin trägt grosse sorg', es werde nach Ableiben des Khunigs wegen der Ministros passiones vnd der schlechten erfarnhait des successor allerley absätz geben, sonderlich die nott an gelt vnd grosse ersagung dieser Khunigkhreich vill zu schaffen machen.' Khevenhüller an den Kaiser, 19. August 1598 (Nürnberg). Dieser Gesandte hatte in Unkenntniss der Wahrheit, vielleicht auch aus Scheu vor der Majestät des künftigen Königs, den Prinzen einige Zeit früher einen ‚feindtlich gottesforchtigen und verständigen Herrn' genannt. Büdinger, Mittheilungen, 18 Anm. 2.

[7] Diese Schreibung zieht er selbst der anderen ‚Loaysa' in Briefen an die römische Curie vor.

[8] Der Hofstaat beider kostete im Jahre 1594 145.292 Ducaten, der des Königs im Jahre 1596 293.301, im Jahre 1563 250.000 Ducaten. Rom, Nationalbibl., ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 501; Albèri, ser. I, V, 38. Ranke legt das Verbot des Königs für den Prinzen, die Gemächer der Infantin zu betreten, irrig als eine aus Misstrauen fliessende Beschränkung des

Digitized by Google

des Prinzen und der Infantin, den Beide 1589 erhielten, vor, der Letztere als Obersthofmeister und Ayo,[1] der Erstere als ‚sommeiller du corps'.[2] Dem Thronfolger fehlte es aber an Neigung wie an Begabung zu Studien. Man kam in Mathematik und Latein nicht über die Anfangsgründe und gab es bald auf, ihn weiter zu quälen. Nur aus Gehorsam gegen den Vater hatte er sich darum bemüht.[3] Zwar erlernte er auch ein wenig Französisch, Vlämisch und Italienisch, sprach aber Alles incorrect und nur so weit, dass er sich verständlich machen konnte.[4] Sogar der Nuntius zog es einmal vor, ihm beim Antritte der Regierung einen vertraulichen Rathschlag in spanischer Sprache zu überreichen, obwohl er derselben unvollkommen mächtig war.[5]

Der Vater versäumte nichts, ‚unter seinen Augen' den Sohn in die Aufgaben eines Herrschers einzuführen.[6] Mit 15 Jahren musste ‚der Prinz' 1593 in den Rathscollegien am Hofe zugleich mit Erzherzog Albrecht anwesend sein, ‚aber khein mall vber ain stundt, darumben das er Ihm anfang mit langer assistencz nit zu miedt vnd der Räthe überdrüssig werde', wie Khevenhüller berichtet.[7] Mit 17 Jahren begann er 1595 im Namen des Königs Audienzen zu geben. Die Instruction dafür, die des Königs vertrauter Rath Juan de Idia-

---

Verkehres zwischen den Geschwistern aus und übersieht den von ihm selbst angegebenen Grund: ‚per rispetto delle dame' (im Hofstaate der Infantin). ‚Die Osmanen und die span. Monarchie', Bd. XXXV der ges. Werke (Leipzig 1877), 109 Anm. 2.

[1] Nuntiaturberichte vom Jahre 1594, vom 9. September und vom 6. October 1597, der erste bei Hinojosa, 368, 382, die anderen im Vatican. Arch. ‚Nunziatura di Spagna 48', fol. 284, 326; Khevenhüller, 8. December 1589 (Nürnberg); Barozzi-Berchet, ser. I, I, 363.

[2] Khevenhüller in demselben Berichte und der König in seinem Testamente vom 7. März 1594 (Simancas).

[3] Yañez, Memorias para la historia de Don Felipe III. (Madrid 1723), 134 sg.; Albèri, ser. I, V, 447.

[4] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 289.

[5] Camillo Caetano, Ende September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49.'

[6] Eine davon abweichende Behauptung bei Philippson, Westeuropa im Zeitalter von Philipp II., Elisabeth und Heinrich IV. (Berlin 1882), 385; vgl. Cabrera de Córdoba, Felipe Segundo (Akademieausgabe 1877), IV, 198 sg.

[7] Khevenhüller, 9. October 1593 (Nürnberg); Gachard, Lettres de Philippe II. à ses filles (Paris 1884), 225 sg.

Digitized by Google

quez verfasste und der König eigenhändig unterzeichnete,[1] hebt hervor: der König habe den Prinzen nicht vorzeitig ermüden und warten wollen, bis er zu dieser Aufgabe durch seine Anwesenheit in den Rathscollegien (consejos y juntas) genügend vorbereitet sei. Ausser den Verhaltungsregeln für eigene Belehrung, Anhörung und Beantwortung, die auch Moura und Velada, seine Berather und Vorsteher seines Hofstaates, abschriftlich empfiengen, wird ihm Aufmerksamkeit auch in diesen Berathungskörpern empfohlen. Um sich besser informiren zu können und um seinen Eifer zu bezeigen, möge er dort dann und wann Fragen stellen. Es werde ihn freuen, erklärt schliesslich der König, wenn der Infant ihn selbst im gegebenen Falle frage, damit er dem Sohne mittheilen könne, was ihn die Zeit gelehrt habe. Seit April 1597 begann der Prinz an festgesetzten Tagen die Junta für die Angelegenheiten Castiliens in seinen Gemächern zu versammeln, durfte die Stunden der Sitzung bestimmen, musste dieselbe als Präsident eröffnen, brauchte aber dort nicht bis zum Ende zu verweilen.[2]

Wiederholt unterzeichnete er 1597[3] und während der letzten Krankheit seines Vaters im Jahre 1598[4] im Namen desselben Acten.

Am 13. Februar 1598 führte der König persönlich seinen bald zwanzigjährigen Sohn in den Justizrath (justicia consulta) ein, wo er noch vor fünf Jahren alle Freitage persönlich den Sitzungen beigewohnt hatte, und theilte dem Präsidenten mit, von nun an werde ihn immer sein Sohn vertreten. Genau vor

---

[1] Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 481 (Copie): ‚Author Don Juan Idiaquez; Su Magestad la sacó [la instruction] de mano propria,' de dato 3. Juli 1595. Bei Cabrera (IV, 202 sg.) ist die Instruction ohne diese Angaben mit dem gewiss irrigen Datum ‚30. Juli 1596' abgedruckt; denn der Beginn der regelmässigen Audienzen beim Prinzen wird von Khevenhüller am 8. August 1595 berichtet (Nürnberg).

[2] Instruction für den Prinzen vom 18. April 1597 aus dem Escurial. Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 430.

[3] Decret des Königs an den Grossinquisitor vom 7. September 1597 bei Gachard, Les bibliothèques de Madrid et de l'Escurial (Bruxelles 1875), 140; Der Nuntius an Cardinal Pietro Aldobrandini, 9. Sept. 1597, Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 48', f. 284.

[4] ‚Una zedula de bajo de la firma del principe, como van todas las demas cosas'. Khevenhüller an den Kaiser, 19. August 1598 (Nürnberg).

Digitized by Google

55 Jahren habe Kaiser Karl V. ihn selbst mit derselben Aufgabe betraut.[1]

Aber Vater und Sohn waren nicht congenial, wenn auch der Sohn den Vater sogar in den Worten nachzuahmen suchte.[2] Seine geringe Begabung und Neigung zu Regierungsgeschäften trat in verstärktem Masse erst, als er Herrscher war, zu Tage.[3] Es schmerzte den Vater, dass der Sohn für den Escurial so wenig Verständnis zeigte:[4] er hielt es für nöthig, ihm die Obsorge für diesen seinen Lieblingsbau sogar im Testamente vom Jahre 1594 aufzutragen.[5]

Was dem Prinzen allein Freude bereitete, das waren Jagd, Tanz, Musik (in jungen Jahren wenigstens spielte er die Cymbel),[6] endlich das Reisen und das Kartenspiel. Ganze Nächte durchwachte er als Herrscher spielend und verlor hiebei ungeheuere Summen, womit er seine Umgebung bereicherte.[7]

In Geldverlegenheiten hatte der herzensgute,[8] überaus leutselige[9] und freigebige Prinz immer einen hilfsbereiten heimlichen Helfer.[10] Es war sein Lieblingskämmerer,[11] der Grande[12] Francisco Gomez de Sándoval y Rojas, Markgraf von Denía, der 1599 zum Herzog von Lerma erhoben wurde. Dieser wurde schon früher als unbedeutend geschildert,[13] verstand es

[1] Khevenhüller, 24. Februar 1598 (Nürnberg).

[2] Albèri, ser. I, V, 446.

[3] ‚È sogetto di debole ingegno, nimicissimo del negocio e di governare', Barozzi-Berchet, ser. I, I, 246; vgl. ebendas. 288, 357, 457.

[4] Albèri, ser. I, V, 465.

[5] Simancas. Die Ausgaben für diesen Bau betrugen von 1562 bis Ende 1586 3,811.168 Ducaten. Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 529.

[6] Camillo Borghese (später Papst Paul V.) bei Hinojosa, 380; Albèri, ser. I, V, 440; Cabrera, IV, 201. Philipp II. war nicht musikalisch. Porreño, Dichos y hechos del señor Rey Don Felipe II. (Sevilla 1639), 2.

[7] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 357, 456.

[8] Khevenhüller, 9. December 1598; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 140.

[9] Hinojosa (für 1594), 379 (‚excesiva affabilidad').

[10] Pietro Camerino, Secretär der apostolischen Collettoria in Spanien, Madrid, 29. December 1598 (Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 52', fol. 579); Yañez, 140.

[11] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 254.

[12] So ausdrücklich von dem Nuntius Caetano genannt am 1. Juli 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', fol. 169 (‚Duplicata', d. i. zweite Originalausfertigung).

[13] Albèri, ser. I, V, 490.

Digitized by Google

aber, durch derlei Gefälligkeiten sich die Dankbarkeit des künftigen Herrschers zu sichern. Das ist der Ursprung des unbeschränkten Einflusses des allmächtigen Günstlings Philipps III. Denn schon wenige Stunden nach dem Tode des alten Königs kam die eigentliche Regierung an Denía: so grossmüthig und dankbar zeigte sich der junge König.[1]

Philipp II. gewahrte bald, dass Denía den Neigungen des Prinzen absichtlich die Zügel schiessen liess und seinem väterlichen Einflusse, welchen Moura und Velada unterstützten, Hindernisse bereitete; der König fand auch schon damals, dass der Prinz zu sehr unter dem Einflusse dieses Mannes stehe. Er schickte darum 1597[2] Denía als Vicekönig nach Valencia. Trotzdem wussten die Getrennten in geheimem Verkehre zu bleiben. Der Prinz erhielt gelegentlich Schachteln mit Zuckerwerk; darunter lagen Ducaten versteckt. Doch verstand es Denía,[3] seine Rückkehr an den Hof bald durchzusetzen.

Weil der König von der Unfähigkeit seines Sohnes überzeugt war, gab er ihm weder eine selbstständige Regentenstellung, noch gestattete er ihm Einfluss auf die Regierung. Der Papst Clemens VIII., dem dies auffiel, meinte ohne genaue Kenntnis von dem Prinzen,[4] man gebe ihm dadurch

---

[1] Pietro Camerino schrieb in seinem oben S. 323, Anm. 10 citierten Berichte: ‚Dicono che veramente non può essere maggiore [il favore] et di tal fundamento che non può cadere, perchè quelli che sanno l'intiero del negotio referiscono che non procede il favore et privanza sudetta del signor marchese da capriccio giovenile di S. M^tà, ma si bene da generosa gratitudine sua, per haver l'istesso signor marchese servito à S. M^tà con molto affetto di volontà et sincera devotione et confidentia in tempo che stava soggetto alla disciplina delli favoriti et privati del Re, suo padre di felice memoria, soccorrendole de danari et consolandole et animandole à passar quel tempo, et particolarmente, mentre il marchese predetto stette Vicerè in Valenza, dicono che, non potendo servir à S. M^tà con la secretezza che faceva de presentia, le inviava presenti de confettura et nelle scattole de cotognata le mandava sotto scudi per soccorso à S. M^tà, et passava il tutto con il mezzo et opera del signor secretario Muriel, che allora era aintante di camera di S. M^tà, et hora tiene il carico de secretario de memoriali et è favoritissimo di S. M^tà.'

[2] Der Nuntius am 1. Juli 1598. Vatican. Archiv., Nunziatura di Spagna 49', fol. 169.

[3] Albèri, ser. I, V, 490; Barozzi-Berchet, ser. I, I. 139 sg.

[4] Weder der Nuntius, noch Khevenhüller erfuhren etwas Bestimmtes über die Fähigkeiten des Kronprinzen. Vgl. Hinojosa, 378 sg. und oben S. 320, Anm. 6.

Digitized by Google

wenig Ansehen, so dass die Welt darauf gespannt sei, was es für ein Ende geben werde.[1] So lange der Vater lebte, blieb die Unfähigkeit des Sohnes Geheimnis. Wenn der König gelegentlich sagte, sein Vater habe es bereut, abgedankt zu haben,[2] und durchblicken lassen wollte, dass dies auch gegenüber dem Infanten zu gelten habe, so hat er dadurch das vermuthlich entscheidende Motiv nur verhüllt. Wie hätte er die Regierung bei so grossen äusseren Schwierigkeiten dem Sohne abtreten können!

Auf diesem einzigen, schwächlichen und geistig unbedeutenden Sohne ruhte die Hoffnung männlicher Regierung in Spanien. Darum traf der König in seinem Testamente vom Jahre 1594 eingehende Bestimmungen bezüglich weiblicher Succession für den Fall des Aussterbens der männlichen Linie, wovon unten die Rede sein soll.

Der Vater bestimmte dem Sohne eine geistig höher stehende Lebensgefährtin. Ursprünglich war dazu die älteste der unvermählten Töchter Erzherzog Karls von Steiermark und der bayerischen Maria, Gregoria Maximiliana, ausersehen. Sie starb aber am 20. September 1597. Obwohl Eleonore (geboren am 25. September 1582) nunmehr die ältere ihrer ledigen Schwestern war, fiel die Wahl des Königs auf die jüngere Margaretha (geboren am 25. December 1584, gestorben am 30. October 1611). So hatte es der Grazer Hof und der Papst gewünscht, besonders als diesen ihr Bruder Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, im Mai 1598 bei einem Besuche in Ferrara gebeten hatte, in diesem Sinne auf den König zu wirken, da Eleonore sich zu einer Königin nicht eigne.[3] Aber

[1] Dem Nuntius Caetano wird am 6. Juni 1597 von dem Cardinal Pietro Aldobrandini der Auftrag ertheilt, zu Gunsten eines Friedens anzuführen: ‚Non solo l'età, nella quale si ritrova [il Re], ma anco quanto sia imbecille la sanità, la tenera età del figliolo et la poca reputatione che le ha dato il padre istesso con il tenerlo sempre lontano dalli negotii, di maniera che il mondo sta molto sospeso che riuscita debba fare.' Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 318' (Copierbuch für chiffrierte Stücke).

[2] Der Nuntius Caetano in einem ‚Discorso', den er mit einem Berichte vom 14. September 1598 absandte. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', fol. 266.

[3] Cardinal Aldobrandini schrieb dem Nuntius Caetano am 30. Mai 1598 in Ferrara chiffriert: ‚Come l'Arciduca [Ferdinando] è di bontà et sincerità d'animo singolare, così non lasciò di dire à Sua Santità liberamente il

Digitized by Google

ehe der Nuntius eine bezügliche geheime Weisung empfieng, gab der König seinem Gesandten in Rom am 3. Juni 1598 den Auftrag, für die Heirat des Prinzen mit Margaretha, in kürzester Frist die Dispens zu erlangen.[1] Dies geschah auch.

II. Capitel.

Erzherzog Albrecht.

Die Infantin Isabella Clara Eugenia, die einzige Tochter König Philipps II., die ihn überlebte, nach jener testamentarischen Thronfolgeordnung eventuelle Erbin der spanischen Königreiche, wurde dem Erzherzog Albrecht zur Gemahlin bestimmt. In Begleitung seiner Schwester, der Erzherzogin Anna, Philipps II. letzter Gemahlin, war der Erzherzog elfjährig an den Hof seines Oheims gekommen.[2] Infolge dieser Heirat trat er aus dem geistlichen Stande.

Mehr Versorgungsrücksichten als Neigung, besonders die Möglichkeit einer von seinen Brüdern unabhängigen Stellung scheinen den ehrgeizigen und begabten Jüngling im Alter von sechzehnundeinhalb Jahren zur Wahl dieses Berufes bestimmt zu haben.

Sein Vater Kaiser Maximilian II. hatte ihm am 15. April 1576 in einem geheimen Schreiben vorgestellt: Da ihn der König und Andere, wie er vernehme, unter Versprechungen geistlicher und weltlicher Würden, besonders des Cardinalats, zum geist-

senso che teneva in questo maritaggio, e fu che Sua Altezza, tenendo questa sua sorella maggiore di poca sanità et di non molto acuto intelletto et, come si dice, sora, stimava che la terza sorella [Marguerita] di 14 anni, che è sana et più atta per la vivacità et acutezza dell'ingegno à riuscire in Spagna con le donne e dame, fusse più à proposito: et per la successione et per il principe . . .' Spätere Copien im Vatican. Archive, ‚Borghese II. 472', fol. 464ᵛ, 465ʳ und in der Barberini-Bibliothek in Rom, ‚LXIII, 35', zweiter Theil, fol. 142.

[1] Copie dieses Schreibens, die der römischen Curie übergeben wurde, im Vatican. Archiv, ‚Borghese III. 74ᵇᵉˢ', fol. 783. Darin wird ein Bericht des spanischen Gesandten in Rom vom 16. October 1597 citiert, wonach der Papst schon damals Margaretha empfohlen hatte.

[2] Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe III, 505, Anm. 1.

Digitized by Google

lichen Berufe bestimmen wollten, und da sie vielleicht darauf hinweisen würden, dass er noch fünf Brüder habe, so wünsche er als wohlmeinender Vater, dass der Erzherzog, ohne Jemand zu Rathe zu ziehen oder Jemand diesen Brief zu zeigen, die Sache allein wohl überlege, da der Stand nicht für zwei Tage, sondern fürs ganze Leben sei. Eigenhändig möge er ihm schreiben, ob dieser Stand wirklich seine Absicht sei oder der des Kriegers und Ritters, wie ihn die meisten ihrer Ahnen erwählt hätten. ‚Und vielleicht,' bemerkt der Kaiser, ‚haben sie Gott und dem allgemeinen Wohl ebenso gut gedient wie viele andere Mönche und Geistliche, obwohl ich nicht sagen will, dass der geistliche Stand schlecht oder nicht gut sei; wenn nur ein Jeder thut, was seine Pflicht ist, ist jeder Stand gut.'[1] In der Antwort bedauert der Erzherzog, dass der Vater ihm nicht entschieden befohlen, was er zu thun habe. ‚Es scheint mir,' sagt er, ‚dass mir derjenige Stand passen würde und von mir erwählt werden müsste, wodurch man Gott am meisten dient, gegen den ich als Sohn Eurer Majestät so sehr verpflichtet bin, besonders wenn sich damit Unabhängigkeit von Anderen verbindet, auch wenn es der lange Rock wäre, und ich glaube, dass dadurch der Dienst Eurer Majestät und unseres Hauses — denn das ist's, wofür ich alle Zeit meines Lebens widmen muss — gar nicht gehindert würde; vielmehr würde Gelegenheit geboten werden, ihn besser zu thun und auf solche Weise Gut und Ehre zu verdienen, wie Eure Majestät mir befehlen.'[2]

---

[1] Spätere Abschrift in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 482 sg. Rumpf berichtete dem Kaiser am 15. December 1575, dass König Philipp ihm in der letzten Audienz erklärt habe, er, der König, wolle den Erzherzog sicherlich nicht zu irgend einem Stande gegen seinen Willen und ohne seine Zustimmung drängen, weil er die Verantwortung dafür nicht auf sein Gewissen laden wolle. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz, fasc. 10'.

[2] ‚Me parece que el estado que mas fuesse para el servicio de Nuestro Señor á que tengo tanta obligacion, siendo hijo de V. Mag^d, y mas si se junta con esto no tener necessidad de otros, me convernia y cumpliria tomarle, aunque fuesse de habito largo, y no creo que estorvaria nada para el servicio de V. Mag^d y de nuestra casa, que es en lo que yo tengo de emplear todo el tiempo que viviere, ántes seria para tener occasion de hacerlo mucho mejor y de ganar por este camino el bien y honrra [.] que V. Mag^d me manda.' ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', p. 483.

Digitized by Google

Das geistliche Kleid trug der Erzherzog vom 8. April 1577[1] bis zum 13. Juli 1598,[2] das Cardinalsbarett seit Mai 1577.[3] Die letzte der höheren Weihen empfieng er nie. Am 1. Juli 1578 wurde er nur zum Subdiakon geweiht. Bei dieser Gelegenheit konnte er aber Khevenhüller und seinem dänischen Lehrer und Secretär nicht verbergen, dass er es nur mit schwerem Herzen geschehen liess: er musste getröstet werden.[4]

Der Erzherzog musste eine Zeitlang auf Kosten seines Oheims leben. Der Mangel einer selbständigen geistlichen wie weltlichen Stellung machte den ehrgeizigen Cardinal immer verdrossener. Bitter beklagte er sich bei dem kaiserlichen Gesandten wiederholt darüber und brachte es nur mit Mühe über sich, seinen Unmuth nicht merken zu lassen. Solche Zurückhaltung war nach Khevenhüller's[5] Meinung sehr nothwendig, ‚weil der König mit argwohn und andern also beschaffen und so khüczlig' war. Am 28. August 1581 wurde der Erzherzog in Lissabon zum ersten Male in den Staatsrath von Portugal eingeführt.[6] Es war die erste Conferenz, die König Philipp II.

---

[1] Khevenhüller, 14. April 1577 (Nürnberg).

[2] Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11', Berichte des Nuntius aus Brüssel vom 20. Juni und 18. Juli 1598.

[3] Khevenhüller, 24. Mai 1577 (Nürnberg).

[4] ‚Ihre f[ürstlich] D[urchleucht]' hat sich, schreibt Khevenhüller am 9. Juli 1578, ‚in allem christlich verstandtlich vnd wol verhalten, haben's gleichwol darneben aus dem, was zuvor in's Praeceptors schreiben anzogen, ettwas zu endtphinden nit vnderlassen. Als ich aber Ir D^bt getröst' vnd anzaigt, das dises vocationes von dem allmechtigen sein vnd vnzweiflich alles zue seinem lob, Ir D^bt vnnd dises hauß aufnehmen angesehen, werden sich Ir D^bt darmit zu getrösten, mit dem willen Gottes vnd seiner voreltern zu vergleichen vnnd alles demselben zu befelhen wissen' (Nürnberg). Im Jahre vorher hatte Khevenhüller am 24. Mai anlässlich der Uebergabe des Cardinalsbarretts berichtet, der Erzherzog schicke sich sehr wohl in seinen Beruf, obwohl ‚allerlei böse Meiler' ‚vngrundtliche' [unbegründete] ‚Maulpern' gehabt hätten (Nürnberg).

[5] Am 24. Jänner 1580 schrieb er dem Kaiser: ‚Khuel ich doch (ihn Erwegung ich 's Khönigs humor khenn) alsfil ich khan vnnd mag, das Ir D^bt alsfil menschlich möglich dissimuliern sollen, ab . . . weil aber der Khönig, wie Ewr Kay. M^t bewüst, mit argwon vnnd andern also beschaffen vnnd so khüczlig ist, mues man leis geen' (Nüruberg).

[6] Khevenhüller an den Kaiser, Madrid, 4. September 1581 (Nürnberg). Der Erzherzog an Khevenhüller, Lissabon, 14. September 1581 (Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, fasc. 10).

Digitized by Google

seit seinem Einreiten daselbst (am 29. Juni[1] dieses Jahres) abhielt. Durch solche Theilnahme an den Berathungen sollte der Erzherzog für die schwierige Aufgabe eines spanischen Statthalters in Portugal vorbereitet werden, die ihm der König vor seinem Abgange aus Lissabon (11. Februar 1583) übertrug, bevor noch dem Prinzen Philipp der Treueeid der Portugiesen (am 30. Jänner 1583) geleistet wurde.[2]

Von nun an konnte der Erzherzog wie ein König Hof halten. Sein Hofstaat war gerade so aus Portugiesen zusammengesetzt wie zur Zeit des letzten Königs dieses Landes, auch die Besoldungen aus Landesmitteln waren so gross wie früher.[3] Ueberdies wurde er persönlich reichlich ausgestattet.[4] Auch als Statthalter in den Niederlanden, wo er seinem am 20. Februar 1595 verstorbenen Bruder Ernst[5] folgte, wurde er bei der Tafel und auch sonst auf besonderen Wunsch des Königs wie dieser selbst bedient.[6] Nicht bloss als Statthalter, auch als päpstlicher Legat waltete der Cardinal und Erzherzog in Portugal.[7]

Als er nach mehr als zehnjährigem Aufenthalte daselbst am 10. September 1593 an den spanischen Hof kam,[8] um dem kränklichen Könige die Lasten der Regierung mittragen zu helfen,[9] wurde er so empfangen, als wenn er ‚des Königs eigener

[1] Khevenhüller, Madrid, 10. Juli 1581 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, Lissabon, 24. Jänner, 7. Februar und Estremoz, 20. Februar 1583 (Nürnberg).

[3] Derselbe am 24. Jänner 1583.

[4] Er erhielt jährlich 80.000 Ducaten, dazu die ‚penas de camera', die jährlich etwa 7000 bis 8000 Ducaten betrugen, schliesslich das Priorat von Crato mit jährlich 16.000 Ducaten Einkommen. Khevenhüller, Estremoz, 20. Februar 1583, Madrid, 29. Juni 1585 (Nürnberg).

[5] Ueber die Todesursache schreibt der venetianische Gesandte Contarini am Kaiserhofe am 7. März 1595: ‚Male della vesica, che gl'era tutta corrosa et perforata.'

[6] Der Nuntius in Brüssel, Bischof von Tricario, an Cardinal Pietro Aldobrandini, 28. November 1596. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11', fol. 61.

[7] Dessen lateinisches Schreiben an den Papst vom 1. October 1593, betreffend die Bestellung eines Stellvertreters mit päpstlicher Bewilligung, im Vatican. Archive, ‚Borghese III, 76'.

[8] Khevenhüller, 11. September 1593.

[9] Khevenhüller, 16. Juni, 9. October, 31. December 1593.

Digitized by Google

Sohn' gewesen wäre.[1] Ausdrücklich erklärte der König dem kaiserlichen Gesandten, er habe den Erzherzog zu sich berufen, damit er neben seinem Sohne der Geschäfte obwarte, obwohl ihm dieser Entschluss der Portugiesen halber schwer falle; diesen habe er, um sie zufrieden zu erhalten, zu verstehen gegeben, der Cardinal sei nur deswegen berufen worden, um sich bei ihm etlicher Dinge wegen zu erkundigen, die sich nur mündlich erledigen liessen.[2]

Nun wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen, die schon vor der portugiesischen Statthalterschaft geführt worden waren,[3] um ihm die Nachfolge im reichsten spanischen Kirchenamt, nämlich im Erzbisthum von Toledo, das jährlich etwa eine Viertelmillion Ducaten eintrug,[4] durch Ernennung zum Coadiutor zu sichern. Aber der dortige Erzbischof und Cardinal Caspar de Quiroga war ein wider Erwarten[5] langlebiger Herr, der sich gegen jede Beschränkung seiner Rechte durch einen Coadiutor auf das Heftigste sträubte. Als er endlich im August 1594 nachgab, that er es nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er selbst, so lange er lebe, die Verwaltung führen, und dass sich der Erzherzog ohne seine jedesmalige Zustimmung in nichts einmengen dürfe.[6] Ehe noch

---

[1] Khevenhüller, 29. September 1593.

[2] Khevenhüller, 17. Juli 1593.

[3] Nach dem Entwurf (?) einer vermuthlich nicht ausgefertigten Bulle de dato 12. Januar 1581 (Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 74 b c') sollte kraft päpstlicher Machtvollkommenheit Cardinal Albrecht bei eintretender Vacanz im Erzbisthum Toledo nachfolgen und, wenn diese Vacanz bis zur Vollendung seines siebenundzwanzigsten Lebensjahres (d. i. bis 13. November 1586) nicht eingetreten sei, Administrator dieses Erzbisthums sein. Seine portugiesische Statthalterschaft brachte wohl die Verhandlungen zum Stillstande.

[4] Khevenhüller schreibt am 17. Februar 1577, dass es ‚wissentlich 220.000 Ducaten' jährlich eintrage. Andere nennen etwas höhere Beträge. Albèri, ser. I, V, 359; Stieve, Die Politik Bayerns 1595 bis 1607 (Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV), 364 Anm. 4. Nach Stieve erhielt der Erzherzog von diesem Einkommen 20.000 Ducaten weniger.

[5] Cabrera, IV, 69 sg., Brief des Königs an seine Schwester Maria vom 13. December 1576.

[6] Nuntiaturberichte aus Madrid, 16. Juli und 13. August 1594 (Originale im Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 23', fol. 317 v, 364 v). Erklärung Quiroga's an den Cardinal Pietro Aldobrandini, Madrid, 10. August 1594 (ebendas. ‚Borghese III, 76', fol. 147).

Digitized by Google

die päpstlichen Bestätigungsbullen für Erzherzog Albrechts Coadiutorie eintrafen, starb Quiroga am 20. November 1594 neunzigjährig, wenn wir dem kaiserlichen Gesandten Khevenhüller glauben wollen: nur am ‚Ueberessen'.[1] Der König beeilte sich nun, seinen Neffen zum Erzbischof von Toledo zu ernennen, und liess ihn im Klosterpalaste der Kaiserin Maria am 29. November die professio fidei in die Hände des Nuntius ablegen.[2] Als endlich die sehnsüchtig erwarteten Bullen eintrafen,[3] ergriff der Erzherzog von dem Erzbisthum am 3. April 1595 Besitz. Die Weihe zum Erzbischof fand aber nicht statt,[4] da er infolge des Todes seines Bruders Ernst am 20. Januar 1595 auf die niederländische Statthalterschaft abgieng,[5] so dass die Bestellung eines Administrators in der Person des bisherigen Lehrers des Prinzen Philipp, Grosscapellans und Almosengebers García de Loaisa Giron im Juli 1595 nothwendig wurde.[6] Fern von seiner Diöcese durfte der kriegerische Cardinal mit Bewilligung des Papstes[7] sogar persönlich bewaffnet an der Spitze der königlichen Truppen commandieren.

Es gab wohl noch einen anderen Grund, weshalb der Erzherzog weder die letzte höhere Weihe noch die eines Erzbischofs empfieng. Ehe er in die Niederlande reiste, dürfte

---

[1] Khevenhüller, 31. October 1594 (Wien); der Nuntius, 3. December 1594 (Originale, ‚Borghese III, 23', fol. 608, 615.)

[2] Der Nuntius am 3. December 1594 a. a. O.

[3] Khevenhüller, 25. Januar, 12. Februar, 13. März, 4. April 1595 (Wien und Nürnberg).

[4] Khevenhüller, 21. April 1595.

[5] Spanisches Dankschreiben des Erzherzogs Albrecht an Cardinal Pietro Aldobrandini für die Bullen wegen Toledos vom 30. März 1595; lateinisches Schreiben des Erzherzogs an den Papst (dem er nie italienisch schrieb), worin er von seiner künftigen Verwendung in den Niederlanden spricht und um des Papstes Genehmigung bittet, vom 2. April 1595. Für diese dankte er auf der Reise dahin [der Ort ist unleserlich] im October 1595 (die Angabe des Tages fehlt). Dieses Schreiben kam nach dem Dorsualvermerk am 25. October in die Hände des Papstes. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 76', fol. 28, 38.

[6] Khevenhüller, 15. Juli und 31. August 1595. Die Dotation Loaisa's betrug nur 12.000 Ducaten.

[7] Spanisches Dankschreiben des Erzherzogs an Cardinal Aldobrandini vom 6. Juni 1596 für die im Januar ertheilte Facultät ‚para poder traer las armas personalmente en las occasiones que se offrescieren del servicio del Rey, mi señor'. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 76', fol. 62.

Digitized by Google

schon der König die Eventualität von Albrechts Verheiratung mit der Infantin Isabella ernstlich erwogen haben. Denn die Abtretung der Niederlande als Heiratsgutes seiner Tochter hat dieser weitschauende Politiker schon erheblich früher, sicher vor dem 7. März 1594 als vielleicht nothwendig werdenden Staatsact ins Auge gefasst. Nur hatte damals bei der eigenthümlichen Haltung Kaiser Rudolfs in der Eheangelegenheit[1] nicht Erzherzog Albrecht, sondern Erzherzog Ernst die meisten Aussichten auf Isabellas Hand. In seinem von diesem Tage datierten Testamente verbietet der König ausdrücklich jede Theilung oder irgendwie geartete Entfremdung von Land und erklärt, nur bezüglich der Niederlande für sich oder für seinen Sohn eine Ausnahme zu machen. Sie sollen der Infantin Isabella als Heiratsgut gegeben werden, wenn sich zeigen sollte, dass dadurch Gott sowie dem Frieden besser gedient, ferner den spanischen Königreichen eine Erleichterung verschafft und diese ebenso wie die Niederlande besser regiert würden.[2] Der König hatte wohl schon damals wenig Zuversicht in den Ausgang des ungleichen Kampfes seines erschöpften Reiches gegen England, Frankreich und die unabhängigen Niederlande. War doch im Juli 1593 der gebannte König Heinrich IV. von Frankreich zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

Von der Erwägung bis zum Beschluss dieser Heirat zugleich mit der Abtretung der Niederlande vergieng noch geraume Zeit. Vermuthlich fällt der Entschluss des Königs in den September 1596. Dass er die Niederlande als Mitgift abtreten werde, theilte er dem kaiserlichen Gesandten erst am 22. Juni 1597 mit.[3]

---

[1] Siehe unten S. 335 ff.

[2] Simancas.

[3] Khevenhüller schrieb am 27. September 1596: Gleich nach Moura's Ankunft in Madrid am 17. September habe man gesagt, dass die Resolution über die Verheiratung der Kinder des Königs erfolgt sei, und zwar des Prinzen mit der Grazer Erzherzogin [Gregoria Maximiliana] und der Infantin mit Erzherzog Albrecht. Er könne es noch nicht bestimmt schreiben, aber ‚nicht vngleich siht es ihnen'. Jedoch schon am 21. October 1596 berichtete er, dass der Erzherzog Albrecht eher als ein Anderer Gemahl der Infantin sein werde. Erst am 10. Jänner 1597 meldete er: Was er über die Heirat geschrieben habe, sei nicht ohne Grund gewesen; er glaube, der König werde dem Kaiser selbst darüber

Digitized by Google

Ehe der Erzherzog aber auf das höchste spanische Kirchenamt verzichtete, wollte er der Heirat völlig sicher sein. Daher bat er Ende Mai oder Anfang Juni 1598 den ersten ständigen Nuntius in Brüssel, der Papst möge den Verzicht auf das Erzbisthum nicht als absolut annehmen, sondern nur für den Fall, dass die Heirat wirklich zustande komme, weil er besorgte, dass Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn der kranke König, ohne den Heiratspact geschlossen zu haben, plötzlich stürbe.[1] Erst, als er am 18. Juni 1598 die Nachricht erhalten hatte, dass dieser Pact von dem König und von der Kaiserin am 6. Mai unterzeichnet worden sei, und als er zur Entgegennahme der Huldigung im Namen der Infantin aufgefordert worden war, legte er am 13. Juli 1598 das geistliche Kleid ab.[2]

---

schreiben. ‚Es mö[c]ht vill nicht sein, das man zw solichem fal [in Chiffren:] die Niederlandt gedachtem Erzherzog Albrecht mittgebe'. Die königliche Mittheilung der Abtretung bei Khevenhüller, 10. Juli 1597 (Wien und Nürnberg). In einem chiffrierten Schreiben Cardinal Pietro Aldobrandini's (?) an den damals in Prag weilenden päpstlichen General Giovanfrancesco Aldobrandini hiess es bezüglich der Niederlande: ‚Se non fusse vero quello si dice che il Re gli dà la Fiandra' [der Infantin]. 14. Mai 1597. (‚Borghese IV, 287', Copialbuch, fol. 80—82). Gachard (Lettres de Philippe II. à ses filles, Paris 1884, 48), setzt darum den Beschluss von Albrechts Verheiratung und der Cession der Niederlande irrig in den September 1597, obwohl er früher (Correspondance de Philippe sur les affaires des Pays-Bas, Bruxelles 1848, I, p. XCI) ohne Kenntnis des Testamentes Philipps II. sich geneigt erklärt hatte zu glauben, dass die Sache schon vor Albrechts Reise nach den Niederlanden erörtert worden sei. Der Erzherzog theilte dem Nuntius in Brüssel Heirat und Cession erst am 1. December 1597 mit. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11', fol. 297, Bericht vom 3. December 1597.

[1] Nuntiaturberichte aus Brüssel vom 4. und 20. Juni und vom 18. Juli 1598 (‚Nunziatura di Fiandra 11', fol. 404 sg.), der erste theilweise bei Gachard, Les Archives du Vatican (Bruxelles 1874) 89 sv., ebenso aus Madrid vom 30. Juli 1598 (‚Nunziatura di Spagna 49', fol. 188).

[2] Forneron (Histoire de Philippe II., tom IV, 286), der einen anderen Beweggrund für Albrechts abwartende Haltung zu vermuthen scheint, fehlten die angeführten Quellenbeweise.

Digitized by Google

III. Capitel.

Heirats- und Successionsverhandlungen.

Die Beziehungen zwischen König und Kaiser waren seit Langem gespannt. Der Beschluss dieser Heirat mit noch näher zu erörternden Umständen bewirkte völlige Entzweiung der beiden.[1] Auch minder Eingeweihte hatten dies vorausgesehen.[2]

Und doch hatte es dem Kaiser freigestanden, die Infantin selbst zu heiraten: siebzehn Jahre lang hatte er auf eine bindende Zusage warten lassen. Mit steigender Sorge hatte inzwischen die Infantin ihre Jahre sich mehren sehen,[3] schliesslich von einer Verbindung mit ihm nichts mehr wissen wollen.[4]

Woher diese Unentschlossenheit? Genügt es, sie durch den ‚Zwiespalt eines unentschiedenen Gemüthes' zu erklären?[5] Ist die Geschichte Rudolfs auch in diesen Jahren wirklich nur eine Krankheitsgeschichte?[6] Ist es einfacher Widerwille gegen die Ehe überhaupt?[7] Oder endlich ist vielleicht physische Untauglichkeit, Aussichtslosigkeit auf Nachkommenschaft,[8] die geheime Ursache?

---

[1] Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II. (Abhandl. der histor. Classe der bayer. Akad. der Wissensch. 1880, XV), 22 f.

[2] ‚Il matrimonio dell' infanta si farà senza dubbio, se N. Signore dispensarà col cardinale Arciduca, con una buona dote in Spagna, et chi me l'ha detto so che non mi inganna. Però effettuandosi, V. S. Illma [Pietro Aldobrandini] tenga per certa una gran rottura tra questa casa et quella di Spagna, o almeno una alienatione grandissima, per quella poca cognitione ch'io ho delle cose et humori di qua, et credo che l'Imperatore sia per dimostrare segni straordinarii di sentimento.' Eigenhändige Nachschrift des Nuntius in Prag vom 6. April 1597. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 109 a b c'.

[3] Albèri, ser. I, V, 447.

[4] ‚Intendo che l'infanta non lo vuole, essendosi veduta sprezzata per 15 anni continui.' Der Nuntius in Prag, 14. April 1597. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 109 a b c'.

[5] Stieve, Die Verhandlungen über die Nachfolge Rudolfs II., 23.

[6] Bezold, Kaiser Rudolf II. und die heilige Liga (Abhandl. der histor. Classe der bayer. Akad. der Wissensch. 1886, XVII) 342; vgl. ebendas. 357, 360 f.

[7] Stieve, 16.

[8] Von Forneron II, 109 Anm. 2 ohne Beziehung auf die Heiratsfrage irrig vermuthet.

Digitized by Google

Treten wir diesem psychologischen Räthsel näher! Intime Aeusserungen, die sich glücklicherweise finden liessen,[1] werden uns die Lösung erleichtern.

Als die Infantin Isabella noch in den ersten Kinderjahren war, hatte die Kaiserin Maria ihres Sohnes Rudolf Vermählung mit ihr wiederholt zur Sprache gebracht. Der König war damals zu keiner bindenden Aeusserung zu bringen gewesen.[2] Auch als ihm im Juli 1579 ein Schreiben der Kaiserin, das denselben Wunsch enthielt, überreicht wurde,[3] liess er bis zum April 1580 warten, ehe er die Resolution ertheilte: er willige in die Heirat, jedoch unter der Bedingung, dass der Kaiser rasch auf Mittel sinne, den Erzherzog Mathias aus den Niederlanden zu entfernen,[4] wo dieser zum Aerger des Königs und zum Kummer der Kaiserin, seiner um sein Seelenheil besonders besorgten Mutter,[5] seit November 1577 weilte und in seiner Machtlosigkeit eine ebenso klägliche als unwürdige Rolle[6]

[1] In der Correspondenz des Kaisers mit Khevenhüller, worin aber die Aeusserungen des Kaisers nur in geringen, meist undatierten Resten erhalten sind, die aber durch bisweilen wörtliche Citate Khevenhüller's in den richtigen Zusammenhang gebracht werden können. (Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz' und ‚Familienarchiv', sowie Nürnberg, German. Museum).

[2] Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, 548.$_{207}$ Anm. 3, 564.$_{312}$ Anm. 3.

[3] Khevenhüller, 27. Juli und 27. December 1579.

[4] Khevenhüller, 2. April 1580. In den ‚Annalen' seines Neffen (p. 84) ist die kurze Bemerkung, dass die Antwort ‚gut und tröstlich' gewesen sei, gegenüber diesem Thatbestande denn doch sehr optimistisch gefasst.

[5] Schmerzerfüllt über die nicht katholische Umgebung, die sich Mathias nach der Rückkehr gewählt hatte (Khevenhüller aus Lissabon am 29. Juni 1582), schrieb sie ihrem Sohne Rudolf aus Lissabon am 16. Juli 1582: ‚Pienso que la principal pretension que matia tiene en esta vida es acabar la mia, pues no haze sino darme causa para ello. La de aora bien veis que lo sentiré muchisimo, por la diferenzia que ay de las cosas del alma à las del cuerpo, y porque no tengo la cabeza de matia por tan casi fierada (?), que se quiera fiar solo en ella y rodearse y calarse de la gente, que entiendo ha nombrado para su servicio, yo le escrivo lo que sobre esto me parece.' Wien, ‚Familienarchiv', eigenhändiges, wie alles von ihr schwer leserliches Original.

[6] Vgl. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, Stuttgart 1889, I, 509 f., 530 f., 552 und den Artikel ‚Mathias d'Autriche' von Piot in der Biogr. nationale . . . de Belgique 1897 XIV, 22—27.

Digitized by Google

spielte, ohne persönliche Tüchtigkeit zu zeigen.[1] Nachdem diese Bedingung durch Mathias' Verzicht im Mai 1581 schon lange erfüllt war, liess der König Ende Mai 1582 in seinem Namen erklären, dass er sehr gerne in die Heirat des Kaisers mit der Infantin willige, und dass darüber mit aller möglichen Schnelligkeit verhandelt werde.[2]

Aber so rasch wollte sich Rudolf nicht entschliessen. Er hatte die Infantin zum letzten Male vor der Heimkehr aus Spanien gesehen, wo er von 1564 bis 1571 weilte und von seinem Oheim so viel Liebe erfuhr.[3] Sie zählte damals nur fünf, er schon neunzehn Jahre. Als er sich für die Heirat entscheiden sollte, verlangte er Bilder und ausführliche Beschreibungen von ihr. Beides genügte aber dem verwöhnten und misstrauischen Kenner der Kunst und Schönheit ebenso wenig wie das Lob und die Liebe, womit sich seine Mutter über ihre Nichten, die Infantinnen Isabella und Katharina aussprach, als sie sie 1582 zum ersten Male sah.[4] Er wollte wissen, ob die Infantin Schminke und sonstige Schönheitsmittel gebrauche. Auch darüber konnte er beruhigt werden: die Infantin war, wie Khevenhüller sagt, ‚ein Frauenbild ohne artificio oder Anstrich', beträchtlich höher gewachsen als die Kaiserin, Rudolfs Mutter.[5] Nach so häufigen Erkundigungen darf man wohl sagen, dass die Kaiserin nicht mit Unrecht besorgte, wie sie später mehrmals gestand, dass die Infantin ihrem Sohne nicht gefallen hätte, wenn sie seine Gemahlin geworden wäre.[6]

---

[1] ‚Lo que mas sentia,' sagte der Cardinal Granvelle zu Khevenhüller, ‚era que le escrivian que, mientras estuvo en Flandes, no havia mostrado valor ninguno.' Khevenhüller an den Kaiser, 8. Januar 1582.

[2] Khevenhüller, 2. und 16. Juni 1582 (Nürnberg).

[3] Büdinger, Don Carlos, 163 f.; Koch, Quellen zur Geschichte Maximilians II. (Leipzig 1857) I, 117, 124, 129, 134; Venetianische Depeschen, III, 426 Anm. 2.

[4] ‚Queria mucho que las viejedes [Isabella und Katharina], que daros nuevas dellas, porque, diziendo verdad, no podré dejar de loarlas mucho; queria que, cuando Dios quiera que veais la una [Isabella], os pareciese mucho mejor.' Die Kaiserin an Rudolf II., Madrid, 23. März 1582. Orgl. Wien, ‚Familienarchiv.'

[5] Vgl. oben S. 315 Anm. 6.

[6] Khevenhüller an den Kaiser, 20. Juni 1597 und 28. December 1598 (Wien und Nürnberg).

Digitized by Google

Man erkennt wohl: der Kaiser hat die Infantin nie geliebt. Ueberhaupt sucht man vergebens in seinem Verhältnisse zum Weibe einen edleren Zug. Rasch, oft monatlich, wechselte er seine Liebhaberinnen, meist öffentliche Dirnen aus aller Herren Länder, von denen oft mehrere gleichzeitig in seinem Palaste wohnten.[1] Kein Wunder, dass die Mütter seiner natürlichen Kinder nicht alle bekannt sind.[2]

Als man ihm vorhielt, dass er selbst die Verhandlungen begonnen habe, da bekannte er am 15. April 1585: ‚Wenn ich die Wahrheit sagen soll, so habe ich niemals besondere Lust dazu gehabt, und es ist nur deswegen geschehen, weil die Kaiserin und Andere gerade zu einer Zeit, wo ich schwach und übel auf gewesen bin, so stark in mich gedrungen haben.[3] Als die Kaiserin ihren Sohn im August 1581 verliess und nach Spanien abreiste, hatte sie bezüglich der Heirat noch keine feste Zusage von ihm erhalten.[4]

---

[1] ‚L' ha' [una donna] ‚tenuta otto anni continui, con tutto che non sia solito di tener l'altre a pena un mese.' Der Nuntius aus Prag, 16. October 1600, Originaldecifrat, Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 52 ° f.' Am 26. Juli 1604 berichtet der Nuntius, dass zwei Frauenzimmer, ‚zu den anderen schlechten Weibern' im Palaste eingezogen seien. Decifrat, ‚Borghese III, 68 c.' Nach dem Tode des Kaisers berichtete der venetianische Gesandte Girolamo Soranzo am 20. Jänner 1612: ‚Sono nati' [die natürlichen Kinder] ‚di diverse donne di bassa taglia et di publica professione, che di diverse parti del mondo erano condotte a Cesare, et molte ne sono capitate di Venetia.' Wien, Staatsarchiv, Dispacci, Bd. 45.

[2] Ueber sechs natürliche Kinder Rudolfs II. siehe Gindely, Rudolf II. und seine Zeit (Prag 1863, 1865) II, 30, 335 ff. Die Geburt eines siebenten vor dem Tode des Kaisers bestätigt auch der oben citierte venetianische Gesandte, ein achtes Kind, namens Constantia, fand ich als Schwester des inzwischen aufgehobenen Königinklosters, von dem noch unten die Rede sein wird, citiert. Ihre Legitimationsurkunde vom 8. November 1600 gehörte zum Klosterarchive, wie dessen ‚Repertorium 250 Nr. 69' im Wiener Staatsarchive beweist. Die Acten des Klosters werden wohl noch irgendwo an den Tag kommen.

[3] ‚Wa ich die wahrheit sagen soll, so hab ich niemaln sondern lust darzu gehabt vnd ist, was beschehen, allain daher ervolgt, dass die Kayserin, als Sy noch heraussen gewest, und andere dermassen starck in mich gesetzt haben, aber dasselb eben der Zeitt, alss ich schwach vnd übl auf gewest.' Der Kaiser an Khevenhüller, Concept, Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 11.

[4] Trautson schrieb am 20. November 1586 der Kaiserin, die ihn ins Vertrauen gezogen hatte: ‚Cæsaream Maiestatem adhuc eundem esse,

Digitized by Google

Damit war aber nicht ausgeschlossen, dass der Kaiser die Ehe aus politischen Berechnungen eingegangen wäre. Denn so ruhebedürftig seine kranke Seele war,[1] sie war doch von brennendem Ehrgeiz erfüllt. Er erwog nicht nur die Bedeutung der Ehe für den Fall des Aussterbens der männlichen Habsburger in Spanien, sondern er befreundete sich sogar schon mit dem Gedanken, nach Spanien zu gehen, wenn der schwächliche Infant Philipp, wie man erwartete, vor dem Vater stürbe,[2] und liess sich von seinem Gesandten Khevenhüller gerne daran erinnern, wie sehr König Ferdinand der Katholische seinen gleichnamigen Enkel, Rudolfs II. Grossvater, liebte, der in Castilien geboren und erzogen war und darum im spanischen Volke anfangs viel mehr Sympathie genoss als Kaiser Karl V., weil dieser nach Geburtsland und Erziehung Niederländer war.[3] In der That schien es einige Zeit hindurch, als ob sich die Worte erfüllen sollten, mit denen Ferdinand der Katholische seinen von der Thronfolge ausgeschlossenen Liebling, wie man sich erzählt, gesegnet hatte: ‚Söhnchen,' sprach er, indem er ihn zwischen die Beine nahm, ‚lasst es gut sein! Denn mein Segen wird sich an Euch und an den Eurigen erfüllen.'[4]

---

quo Maiestate Vestra hinc discedente fuit.' Wien, Staatsarchiv, Concept, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12.

[1] Vgl. unten Cap. IV. und oben S. 318.

[2] ‚Dass Ir aber meldet: wa es mit dem yetzigen Prinzen in Hispanien (dem ich gleichwol langes leben gauntz wol gönne vnd wünsche) zum fall komen solte, dass ich alsdann mich in Hispanien wurde begeben vnd das hievoring wesen lassen müessen, glaub ich wol, dass es demselben [!] weeg nothwendiglich gewinnen möchte, halte auch darfür, dass mann im Reich vnd vielleicht anders meinen landen solches begern wurde.' Der Kaiser an Khevenhüller, 9. Juni 1583, Concept, Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', Fasc. 12.

[3] Gachard, Jeanne la Folle et Charles-Quint, a. a. O., 711 sv., 735; Bucholtz, Geschichte Ferdinands I. (Wien 1831 bis 1839) I, 61 f.

[4] Am 29. Juli 1582 schrieb Khevenhüller dem Kaiser aus Lissabon: ‚Ih denckh offtermals der Benediction, so Ih glaubwurdig perichtt pin, der Khonig Don Hernando Catholico keyser Ferdinanden hochleblihister Gedechtnus, alls er jung vnd diser landt (vnd Ier M^t domalls alls Infant) allerdings ausgeschlossen vnd vbl tractiert gesehen, gegeben hett, tomandole, sy no me engaño, entre sus piernas y diziendole: Hijo callad, que my benedicion sobre vos y los vuestros havrá de venir.' Wien Staatsarchiv, Original.

Digitized by Google

Mochte nun solche Beerbung eintreten oder nicht: Wenn der Kaiser, in seinem Sinne gedacht, schon das Opfer dieser Heirat brachte, so wollte er dadurch seinen Länderbesitz vermehren und zunächst das erwerben, was seine unmittelbaren Vorgänger im Kaiserthume vergebens angestrebt hatten.

Schon die Ländertheilung von 1522 schloss nach der Auffassung seines Grossvaters Ferdinand I., an der dessen Kinder und Nachfolger festhielten, für ihn eine Benachtheiligung in sich.[1] Durch den burgundischen Vertrag vom Jahre 1548 und durch die auf die Niederlande bezüglichen Ausnahmsbestimmungen der Augsburger Reichstagsbeschlüsse vom Jahre 1555[2] wurden die Niederlande und die Grafschaft Burgund, jene Erwerbungen Maximilians I., unter spanischer Herrschaft dem Einflusse des deutschen Reiches und seines Hauptes fast gänzlich entzogen. Mit dem Reiche waren sie seitdem nur durch das Lehensverhältnis, ferner durch eine mässige Steuerpflicht und durch die Vertheidigungspflicht des Reiches verbunden. Aber seit dem niederländischen Kriege wurde auch keine Reichssteuer für sie mehr gezahlt. Diese Schuld war bis zum Jahre 1598 auf vielleicht drei Viertelmillionen Gulden[3] angewachsen, eine Summe, die für den in ewigen Geldnöthen steckenden Kaiser recht bedeutend war. Bereits Kaiser Maximilian II. hatte durch seine Bemühungen, wenigstens die statthalterliche Regierung der Niederlande für eines seiner Kinder zu gewinnen, den Argwohn Philipps II. erregt.[4] Sogar Maria, die Schwester des Königs, hatte in einem vertraulichen Briefe an ihre Schwester, die Kronprinzessinwitwe Johanna von Portugal, vielleicht schon im Jahre 1571, denselben Plan, wie wir nun wissen, befürwortet. Im folgenden Jahre begann der König die Sache persönlich ernstlich zu erwägen.[5] Aber das Misstrauen seiner spanischen Umgebung, welches infolge

[1] Albèri, ser. I, V, 370; vgl. Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, p. XXIII, XXIV Anm. 3 und 4.

[2] Büdinger, Don Carlos, 58 ff.

[3] In einer Mahnung zur Zahlung, gerichtet an Erzherzog Ernst, wurden die Rückstände bis October 1593 mit 603.210 fl. berechnet. ‚Belgica, Hofcorrespondenz' im Wiener Staatsarchive.

[4] Sieh Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe, III, p. XXIV.

[5] Coleccion de docum. inéditos (Madrid 1895) CXI, 2, 40 sg., 226, 308, 382.

Digitized by Google

der Flucht des Erzherzogs Mathias in die Niederlande 1577 auch ihn wieder ergriff,[1] bewirkte, dass der Gedanke erst durch die aufeinanderfolgenden Statthalterschaften der Erzherzoge Ernst und Albrecht zur That wurde.

Ferner hatte Ferdinand I. als römischer König die Erwerbung Mailands im Auge behalten.[2] Anderseits hatte König Philipp II. vergebens das ‚immerwährende' spanische Generalreichsvicariat für Italien angestrebt, was nichts Anderes als eine dauernde Cession der kaiserlichen Ansprüche daselbst bedeutete, die besonders in lehensrechtlicher Beziehung bei entsprechendem Nachdruck zu neuem Leben erweckt werden konnten. Waren diese Bemühungen schon bei Ferdinand I. und Maximilian II. vergeblich gewesen,[3] so war dies noch viel mehr bei Rudolf II. der Fall, der in seinem Ehrgeiz, an der Spitze der Christenheit zu stehen,[4] keinem seiner kaiserlichen Rechte auch nur das Geringste vergeben wollte und mit steigendem Unmuth die Uebergriffe der Spanier in Italien sah.[5] 1580 hatte er den angebotenen Kaufpreis von zwei Millionen Ducaten

---

[1] Khevenhüller berichtete auf Grund zuverlässiger Information, die er ‚im höchsten Vertrauen' erhielt, am 23. October 1577: der König sei den Vorschlägen statthalterlicher Regierung der Niederlande durch die Kaiserin, oder die Königin-Witwe von Frankreich Elisabeth-Isabella, oder durch einen Bruder Kaiser Rudolfs, wie ihm vor der Sendung Don Juans d'Austria vorgeschlagen worden sei, ‚nicht übel geneigt' gewesen, bis einer der geheimen Räthe unter Protest unverhohlen erklärt habe: ‚Wie? Einer [königlichen] Blutes, noch dazu von dort? Damit er sich heute oder morgen mit den Staaten gegen uns empört? (Como, á uno de la sangre, y de los de allá, porque se nos alçasse hoy o mañana con los estados?).' Am 10. Jänner 1583 schrieb er dann aus Lissabon, dass die Kaiserin der Statthalterhaft eines Bruders Rudolfs zwar zustimme, aber sehe, ‚das[s] ain so gar khüczliche materi, mit den hieigen zu tractiern, ist, das[s] sy Ier nit auszusprengen traut; vermainen allzeit, man thu es darumben, das man bey lebendigen leyb erben well.'

[2] Venetian. Depeschen III, p. XXIV und Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland (Gotha 1898) VIII, 156 Anm. 2, wo von einem Eintausch Mailands gegen Ungarn, das der Herzog von Orléans erhalten könnte, die Rede ist.

[3] Venetian. Depeschen III, 20 Anm. 8, 42 Anm. 5; Gachard, Retraite II, 171; Bezold, Kaiser Rudolf II. und die heilige Liga, 357.

[4] Ranke, Zur deutschen Geschichte (Leipzig 1874) VII, 182 f.

[5] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 18; Detail hierüber wird auch der vierte Band der Venetian. Depeschen liefern.

Digitized by Google

zurückgewiesen, trotzdem mehrere seiner intimsten Räthe dafür gewesen waren.[1]

Man kann sich nun denken, wie die Forderung Rudolfs, Mailand oder die Niederlande der Infantin als Heiratsgut zu geben, aufgenommen wurde.[2]

Mehrmals liess der Kaiser durch seine Mutter den Wunsch nach solcher Mitgift zur Sprache bringen. Trotzdem dass sie anfangs dazu nicht den Muth hatte, weil es der Sache eher schaden als nützen werde, geschah es schliesslich doch, zuerst, wie es scheint, nicht vor Januar 1585,[3] ein zweites Mal im December 1589.[4] Der König war betroffen, vielleicht mehr noch wegen Mailands als wegen der Niederlande. Das erste Mal antwortete er, sein Gewissen verbiete ihm, so etwas zu thun,[5] und als die Sache ein zweites Mal schriftlich, wie er es liebte, an ihn gelangte, liess er die Kaiserin durch seinen geheimen Rath Moura fragen, von wo diese Verhandlung aus-

---

[1] Dietrichstein, Rumpf, Pernstein und Weber; gegen diesen Vorschlag waren: Trautson, Khuen und Vieheuser. Alberto Badoer an die Zehn, Prag, 15. März 1580. Venedig, Archivio di stato, ‚Dispacci di Germania ai capi de' Dieci, busta 13', f. 153, in Chiffren mit gleichzeitiger amtlicher Auflösung.

[2] Bezold, 357, 360 f.; Stieve, 10, 18: das unten Folgende bringt Näheres über den bisher unbekannt gewesenen Verlauf dieser Verhandlungen.

[3] Khevenhüller, 15. Januar 1585 (Nürnberg). In diesem Berichte heisst es, dass die Kaiserin bezüglich dessen, was der Kaiser wegen Mailands schreibe, glaube, dass es eher schaden als nützen würde, die Sache gegenwärtig zur Sprache zu bringen. Der erste Auftrag hiezu dürfte wohl noch in den November 1584 fallen. In zwei Concepten, die entweder nach dem Dictate oder nur nach dem Gedankengange des Kaisers abgefasst sind und grossentheils wörtlich übereinstimmen, und von denen das eine am 1. September 1588 von Harrach ein Gutachten verlangte (‚Herrn Harrach zu vermelden'), das andere (ohne Datum) für einen Brief an Khevenhüller bestimmt war, wird dieselbe Mitgift gewünscht und die Anregung der Sache der Kaiserin überlassen. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12, ‚Familiencorrespondenz 3 A. a. III, 8', beide Stücke halbbrüchig geschrieben.

[4] Khevenhüller am 10. Nov. 1589 als Antwort auf einen nur in undatiertem Concept (in Wien, ‚Familiencorrespondenz') erhaltenen Auftrag des Kaisers, etwa vom September 1589, ferner Khevenhüller am 20. November und 8. December 1589 (Wien und Nürnberg).

[5] ‚Que en conciencia no lo podia hazer', citiert in Khevenhüller's Bericht vom 20. November 1589, wo auch von diesen ersten Verhandlungen die Rede ist.

Digitized by Google

gehe. Die Fürstin erwiderte, aus dem überreichten Billet könne er ersehen, dass sie vom Kaiser ausgehe. Sogleich eröffnete ihr nun Moura im Namen des Königs: vorerst müsse der Kaiser bezüglich der Heirat geantwortet haben; früher könne sich der König über das Vorgebrachte weder erklären noch entscheiden.[1]

Dies hinderte den Kaiser nicht, immer neue Fristerstreckungen zu verlangen. Selbst Khevenhüller's Reise nach Prag brachte keine Entscheidung. In einem Gutachten, das er am 12. October 1592 dort überreichte, sprach er die Hoffnung aus, dass der Kaiser die Niederlande erhalten könne, wenn er sich nur einmal für die Heirat entschieden habe.[2] Aber schon am 29. September 1593[3] konnte er darüber wieder nichts Begründetes (‚Gründtliches') schreiben, und am 12. März 1597[4] musste er gestehen, wegen der Niederlande nie eine eigentliche Zusage erhalten zu haben; nur Hoffnungen seien ihm gemacht worden. Dass der König in seinem Testamente vom 7. März 1594 thatsächlich mit der Möglichkeit der Abtretung der Niederlande an seine Tochter rechnete, hat Khevenhüller nie erfahren.[5] Freilich scheint der König wegen des Kaisers unentschiedener Haltung eher Erzherzog Ernst als Gemahl derselben gewünscht zu haben, keineswegs aber eine Vereinigung der Niederlande mit den Ländern des Kaisers. Es ist begreiflich, wenn der Kaiser wegen der Uebergabe der niederländischen Statthalterschaft zuerst an seinen Lieblingsbruder Ernst, später an Erzherzog Albrecht verstimmt wurde, weil er darin ein Zeichen

[1] ‚Que Su Mag^{d} no se podia declarar ni resolver sobre este particolar sin tener primero respuesta y resolucion de V. Mag^{d}. Hat darneben auch fur sich selbs der Khayserin in gehorsamisten Vertrauen vermelt que el Rey luego en principio, quando leyó su papel [der Kaiserin], se havia mesurado algo.' Khevenhüller, 23. December 1589 (Nürnberg).

[2] Nürnberg, German. Museum. Khevenhüller war am 9. März 1592 in Prag angekommen und hatte erst am 29. Mai Audienz erhalten.

[3] Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 13, Original, theilweise in Chiffren.

[4] ‚Das aber Ewr. Khay. M^{t} allergenedigist vermelden, das man der Niderlandt halber nihe khain aigentlich zuesagen gethan, sonder allain derwegen hoffnung geben vnd vber das, was Mailandt petrifft, nie geantwordt, dem ist alsso ... die mailendisch practikhen aber die hab ich recte et oblique zu moviern nit vnterlassen, aber nie demselben [!] Gehör gewen wöllen, vnangesehen auch solliche die Khayserin anhengig zu machen intentierdt ...' (Wien und Nürnberg).

[5] Vgl. oben S. 332.

Digitized by Google

sah, dass seine eigenen Wünsche nicht erfüllt würden. Dazu kam noch, dass mit Ernst die Verhandlungen ohne sein Wissen angeknüpft worden waren.[1]

Für andere politische Gründe, die zu Gunsten einer Ehe mit der Infantin angeführt wurden, war der Kaiser, wie es scheint, von allem Anfang unempfänglich. Khevenhüller betonte am 20. November 1589, es wäre bedenklich, sich diese Heirat entgehen zu lassen, weil ‚Expectancz unnd Zuespruch' der Infantin nicht allein auf die Bretagne, sondern vielleicht auch auf das ganze Königreich Frankreich ‚nicht klein' sei. Dies habe der König der Kaiserin selbst mitgetheilt.[2] Bald zeigte sich aber, dass der König nicht Rudolf, sondern eventuell einen seiner Brüder für diese Thronfolge ins Auge gefasst hatte. 1591 liess er durch Moura dem Gesandten des Kaisers anzeigen, alles, was er, König Philipp, in Frankreich ausgegeben habe und noch ausgebe, geschehe in der Absicht, dass dort einer seiner Neffen, der Erzherzoge, succediere. Auch französischen Gesandten habe er erklärt, wenn sie einen derselben zum König ausriefen, werde er ihn mit allen seinen Kräften unterstützen.[3] Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der König für den Fall einer solchen Wahl die Infantin dem gewählten Erzherzoge zur Gemahlin gegeben hätte. Damit mag es zusammenhängen, dass er sich damals weigerte, dem

[1] Correspondencia inedita de Don Guillén de San Clemente, publicada por el marqués de Ayerbe, conde de San Clemente (Zaragoza 1892), p. XVII sqq.; Stieve, 12; Khevenhüller, 17. Juli 1593 (Wien).

[2] Khevenhüller, 20. November 1589 (Nürnberg). Diese Mittheilung beruhte wohl auf einem Berichte Juans de Idiaquez über seine rechtlichen Erörterungen mit Don Rodrigo Çapata wegen der Ansprüche der Infantin vom 10. October 1589. Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', f. 411.

[3] Am 1. August 1591 schrieb Khevenhüller, er habe zwar keinen ausdrücklichen Aufschub für die Erklärung des Kaisers in der Heiratsangelegenheit, aber wenigstens dies erreicht, dass die Heirat im Hause Oesterreich bleibe, und zwar mit Bedingungen, die vielleicht nicht missfallen würden. ‚Dann Ir M^t^ mir vnd mit volgunden verbis formalibus anczaigen lassen: que todos los gastos que Su Mag^d^ ha hecho hasta agora y haze en las cosas de Francia han sido y son con fin, para que aquella corona quede á alguno de sus sobrinos, como lo dió de entender y dixó claramente á los embaxadores de Francia, y que en declarando uno dellos por Rey, que le assisterá con todas sus fuerças' (Nürnberg); vgl. Montaña, 489—502.

Digitized by Google

Kaiser eine neuerliche Fristerstreckung ausdrücklich zuzugestehen.

Aber der Kaiser stand in den letzten Jahren des Thronkampfes in Frankreich, allerdings ohne sich daran activ zu betheiligen, nicht auf der Seite seines königlichen Oheims, vielleicht viel weniger aus Sympathie für König Heinrich IV.[1] als aus politischer Erwägung. Wie, wenn Spanien nach einem dauernden Siege über seine französischen Gegner den kaiserlichen Einfluss auch im deutschen Reiche überragte und verdrängte? Das lag sicherlich nicht in seinen Wünschen. Dann scheint er die Aussichtslosigkeit des ungleichen Kampfes, den damals Spanien zu führen hatte, erkannt zu haben: kurz, er gab Khevenhüller den Auftrag, sich ‚in die französischen Sachen nicht weiter zu mischen'.[2] Die Kaiserin ward ersucht, ihren Einfluss dagegen zu verwenden.[3] Es half nichts.

Mit der Heiratspolitik des Kaisers ist enge verknüpft seine Haltung in der Frage der deutschen Succession.

Wegen seiner Kränklichkeit verhandelte seine Mutter darüber schon vor ihrer Reise nach Spanien. Eine rechtzeitige Lösung schien im Interesse des gesammten Hauses zu liegen. Noch mehr ward dies von der spanischen Politik gewünscht. Denn ein kurpfälzisch-kursächsisches Interregnum im Sinne der goldenen Bulle Kaiser Karls IV. im Reiche wäre wohl nicht bloss für das Kräfteverhältnis der deutschen Katholiken und Protestanten,[4] sondern auch für die Behauptung der treugebliebenen und für die Bekriegung der unabhängigen Niederlande nachtheilig gewesen. Von einem Spanien gefügigen Reichshaupte konnte vielleicht doch das seit Karls V. Verzicht auf die Kaiserkrone immer vergebens angestrebte Ziel erreicht werden, nämlich das spanische Reichsvicariat in Italien.[5]

König Philipp und die Kaiserin wünschten Erzherzog Ernst die Nachfolge im Reiche zu verschaffen.

Mit Recht machte Rudolf 1582 gegen die Wahl seines Bruders Ernst geltend, dass dieser vorerst entsprechend mit

[1] Ranke, Zur deutschen Geschichte VII, 183.

[2] Citiert von Khevenhüller in seinem Briefe an den Kaiser vom 18. Juni 1594 (Nürnberg).

[3] Khevenhüller, 7. September 1594 (Nürnberg).

[4] Bezold 346 f.; Ritter, a. a. O. I, 619, II, 26 ff., 125 f.

[5] Vgl. oben S. 340.

Digitized by Google

Land ausgestattet werden müsste, schon um der Würde eines römischen Königs gemäss auftreten zu können. Dies war auch die Ansicht des damals mächtigsten und einflussreichsten Kurfürsten während einer Aussprache des Kaisers mit ihm 1582. Der Kaiser gab Mutter und Oheim zu bedenken, wie schwer es ihm fallen müsste, Böhmen oder ein anderes seiner Länder einem seiner eigenen künftigen Leibeserben zu entziehen.[1] Wenn der König und die Kaiserin dagegen die Meinung aussprachen, der Kaiser könne, um solchem Einwande der Kurfürsten zu begegnen, mit dem Erzherzog nur ein Scheinabkommen treffen, so dass er nicht verpflichtet wäre, dasselbe auszuführen, so muss uns eine solche Auskunft sehr verwun-

[1] Khevenhüller berichtet am 16. Juni 1582 als Antwort auf ein uns nicht erhaltenes chiffriertes Schreiben des Kaisers, die Meinung der Kaiserin und des Königs gehe dahin, der Kaiser möge, ‚ob annderst möglich, auf solche mitl vnnd weeg hierinn (zu facilitierung diser sachen) bedacht sein, das Ihr D^ht [Ernst], do Chur- vnnd fursten auf sy gienngen, das vnvermögen der Khönigreich vnnd lannden darvon nit abhielt, vnnd damit Ewr. Kay. M^t künfftigen Leybserben die abthaylung lerer jetzt habbender Khönigreich vnnd lanndt auch nicht prejudiciere, oder aber Ihnnen Ier ius dardurch begeben wer, sich mit gedachten (sic) Ieren herrn Bruedern [Ernst] dahin zu bereden vnnd zu vergleichen, das, do Ewr. Kay. Mt Ier D^ht dergleichen was zu erhalttung habender pretension verspröchen, so solle es doch mer ain Scheinhanndlung sein als das Ewr. Kay. M^t verobligiert wärn, solches zu volziechen.' Der Kaiser möge mit dem Kurfürsten von Sachsen vertraulich darüber sprechen (Nürnberg). Etwa im September 1589 (vgl. oben S. 341 Anm. 4) erinnerte der Kaiser Khevenhüller an Folgendes: ‚Es hatt sich der verstorbene Churfurst zu Sachsen [August], wellicher diesem succession werk nit ungewogen gewest, als ich in [!] noh zu Augspurg dass verschinen [15]82 Jar deswegen angesprochen, gleichwol erpotten, das er Erzherzog Ernsten gern zur romischen cron erwählen vnd befürdern wollt helfen, doch mit dem lautern vermelden, do ich ime, Erzherzogen, die O[sterrei]chisch succession zuvor richtig mache. Wie beschwerlich vnd unverwortlich [für: unverantwortlich] endtgegen mier fallen wolle, do ich den Heurat volziehen vnd da mier von dem lieben Gott (wie ich verhoffen thete) mit einem oder mer Leibserben gesegnet solte werden, die Kron Beheimb oder andere meine Erbkonigreich vnd lande sollichen meinen aignen Leibs Erben zu endtzihen vnd meinen gebriedern zu übergeben, das ist abermals leichtlich zu beherzigen. Ich geschweige diss orths, wie ganz beschwerlich bei ainer sollichen Übergebung vnd Theilung meiner landen die vnemperliche zusamseczung vnd gesampte Rottung wider den vbermechtigen Erbfeind, den Tirken, zu erhalten were.' Undatiertes Concept, Wien, k. und k. Hausarchiv, ‚Familiencorrespondenz 3 A. a. III, 8'.

Digitized by Google

dern, selbst wenn wir an die Ausführbarkeit derselben glauben könnten. Es wäre anderseits eine ganz seltsame Zumuthung an Erzherzog Ernst gewesen, wenn der Kaiser ihn nach dem Rathe der Mutter[1] hätte verpflichten wollen, nach der römischen Königswahl unverheiratet zu bleiben, damit die Kaiserwürde auf Rudolfs Descendenz übergehen könne. Die Kaiserin meinte freilich, so würde doch die Hauptsache erreicht werden, nämlich, dass die Würde in der habsburgischen Familie bleibe. Ein bindendes Versprechen bezüglich der Ausstattung eines künftigen römischen Königs gab auch Philipp II. nicht. Denn Juan de Idiaquez erwiderte auf den Einwand der Ausstattung Ernsts: helfe der Kaiser, so werde auch der König das thun, was billig sei.[2]

Es ist nicht zu leugnen, dass der Kaiser trotz seiner eifersüchtigen Machtliebe zugleich das höhere Interesse der Untheilbarkeit seiner Länder, das von Ferdinand I. schon aufgegeben worden war, schon wegen der besseren Vertheidigung nach aussen verfocht.[3] Es ist dies derselbe Grundsatz, den auch Philipp II. in seinem letzten Testamente vom Jahre 1594 seinen Nachfolgern zur Pflicht gemacht hat,[4] und gerade er hat seinen kaiserlichen Neffen unterstützt, als dieser von dem Plane Erzherzog Ferdinands von Tirol, die Söhne aus der unebenbürtigen Ehe mit Philippine Welser zu Erzherzogen zu erheben, um ihnen entgegen seinem eigenen Verzichte die Nachfolge in Tirol zu verschaffen, durchaus nichts wissen wollte.[5]

[1] ‚Es ist auch Ir [der Kaiserin] meinung allain dahin gestanden, das Ihr Durchleucht [Ernst], do's zue diser Dignitet khemen, vnverheirat [!] bliben vnnd dieselb hernach Ewr. Kay. Mt Leybs Erben, das der almechtig Gott geb, zue guettem halten khindt, plösslich dahin angesehen, das successio imperii nicht von disem haus khem.' Khevenhüller, 15. Januar 1585 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 5. Februar 1589 (Nürnberg).

[3] Siehe oben S. 345 Anm. 1 am Schlusse.

[4] Simancas.

[5] Khevenhüller schrieb am 26. Juli 1586: ‚Betreffendt dann, was E. Kay. M^{t} mir in Erczherzog Ferdinanden pretension, seine zwei Söhn zu dem Erzherzog standt zu erhöhen,' [geschrieben], darüber habe er mit dem König verhandelt. Der König habe sich bedankt und geantwortet, er müsse, weil diese Sachen wichtig seien, darüber nachdenken. Soviel aber er, Khevenhüller, abnehmen könne, ‚lassen Irs Ir M^{t} mit allerdings gefallen'. Der König dürfte schliesslich alles dem Kaiser anheimstellen. Gleichzeitiger wörtlicher Auszug aus Khevenhüller's Brief, Wien, Staats-

Digitized by Google

Um Neujahr 1590 beauftragte der Kaiser seinen Gesandten in Madrid zu folgender Erklärung: im Falle, dass für ihn selbst in der Eheangelegenheit kein Aufschub mehr zu erlangen wäre, so sei es vorläufig nicht seine Absicht, denjenigen unter seinen Brüdern, welchem der König die Infantin zur Gemahlin geben möchte, sogleich zur römischen Krone und zur Succession der Erbkönigreiche (!) und Länder zu befördern, sondern er wolle in dieser Hinsicht noch frei und ungebunden bleiben. Wenn daher für ihn, den Kaiser, kein Aufschub mehr zu erlangen sei, so möge der König selbst an Mittel und Wege, seine Tochter und deren Mann zu versehen, denken.[1]

Diese Instruction sollte Khevenhüller sogar vor der Kaiserin geheimhalten. Denn in seiner Eifersucht glaubte Rudolf, seine Mutter bevorzuge seinen Bruder Ernst. Der Gesandte erhielt überdies den Auftrag, ihr dies zart anzudeuten. Mit Thränen in den Augen wies die greise Fürstin darauf hin, wie unrecht ihr durch solchen Verdacht geschehen würde; habe sie doch stets nur aus mütterlicher Liebe die Heirat ihres Sohnes gewünscht und die Infantin nur für ihn angestrebt.[2]

So wie der König bei Lebzeiten Erzherzog Ernsts für dessen Wahl zum römischen König eingetreten war,[3] so wünschte er, als die Heirat des Erzherzogs Albrecht beschlossene Sache war, diesen gewählt zu sehen. Auf jeden Fall hätte diese Wahl der spanischen Politik Vortheil gebracht; vielleicht noch mehr, wenn der kränkliche spanische Thronerbe vor der Schwester und ihrem Gemahl, ohne Nachkommen zu hinter-

archiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12. Vgl. Hirn, Erzherzog Ferdinand von Tirol (Innsbruck 1888) II, 237 ff. Diese Absicht des Erzherzogs ist meines Wissens bisher unbekannt gewesen.

[1] ‚Das es bei mier die mainung noch nit hatt, denjenigen aus meinen briedern, wellichem der König die infanta geben möhte, alsgleich auch zu der romischen Cron vnd der anderen meiner Erbkonigreich vnd lender kinftigen Succession zu beferdern, sonder das ich diss orths noch zur Zeit frei vnd vngebunden sein wölle, vnd derwegen auf disen eusseristen fall der König selbst auf mitl vnd weg, sein tochter vnd tochtermann zu versehen, zu gedenken wurde haben.' Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 13, undatiertes Concept. Die Datierung ergibt sich aus der Citierung eines Satzes dieses Conceptes in Khevenhüller's Brief vom 23. Februar 1590 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 29. September 1593, theilweise in Chiffren (Wien).

[3] Stieve, 11 f., 17 ff.; Correspondencia inedita de Don Guillén de San Clemente, 128, 146 f., 163, 181.

Digitized by Google

lassen, gestorben wäre: das spanische Weltreich wäre nach des Königs testamentarischer Bestimmung dann an die Infantin Isabella gefallen, und diese wäre zugleich Kaiserin gewesen. Der König wünschte, dass diese Successionsverhandlungen durch den Nuntius beim Kaiser sowohl mit diesem als mit dem Papste eingeleitet würden. Der spanische Gesandte in Prag, Don Guillén de San Clemente, wandte sich aber ohne Erfolg an den Nuntius, den Bischof von Cremona, zuletzt im März 1598.[1]

Papst Clemens VIII. hatte gleich bei Beginn seines Pontificates (20. Januar 1592) im Interesse des Katholicismus auf Erledigung der Successionsfrage gedrungen, sogar dem spanischen Könige die Wahl seines Sohnes vorgeschlagen. Der König hatte aber damals gewünscht, dass die Wahl auf Erzherzog Ernst gelenkt werde.

Für den Papst standen doch zu viel Interessen in den Ländern der deutschen Habsburger und im Reiche auf dem Spiele, als dass er sich 1598 und später durch offene Begünstigung Albrechts die Feindschaft der älteren Brüder desselben, nämlich des Kaisers und der Erzherzoge Mathias und Maximilian, hätte zuziehen können.[2]

[1] ‚Tuttavia vengono per via di Fiandra nuove lettere all'amb^re di Spagna dal suo Re, nelle quali gl'ordina che diligentemente attendi al negotio del Re de Romani per l'Arciduca Alberto ... et di nuovo mi ha pregato à nome del Re ch'io voglia promovere la prattica et qui et à Roma con N. S^re, nelli officii del quale pare che S. M^tà Catholica haveva posta tutta la sua speranza: per indurre l'Imperatore à contentarsi di fare eleggere Alberto. Ma io l'ho disingannato, dicendogli che bisogna che il Re faccia la parte sua gagliardamente, uscendo dalli complimenti ordinarii, se vuol poter sperare qualche cosa buona, et che S. S^tà non può per convenienza restringersi à fare officio più per un fratello che per l'altro, se bene è anche più facile da credere che ogni diligenza, se non fosse più che straordinaria, sarà buttata via per quella grande aversione che la M^tà Cesarea ha à questo negotio, come ho scritto infinite volte et como dirò à bocca, quando il Signor (?) me lo concederà.' Der Nuntius in Prag an den Cardinal Pietro Aldobrandini, 30. März 1598. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 21 b^a, fol. 792, Original.

[2] Im December 1600 (die Tagesangabe fehlt) schrieb der Papst an den Nuntius in Spanien eigenhändig: ‚Questo pericolo [Interregnum] fu previsto da noi insino nel cardinalato, quando [and]ammo et tornammo di Polonia [1588, 1589], et per ciò subito che fummo eletti, discorrendo et facendo scrivere dal Duca di Sessa alla M^tà del Re morto [Philipp II.] che era necessario pensare all'elettione del Re de Romani, et li offerimmo, se voleva pensare al Re presente, suo figliolo, che havriamo fatto con

Digitized by Google

Auch auf andere Weise suchte der König für sein Project zu wirken. Wie der wohlunterrichtete Nuntius am Kaiserhofe im April 1597 zuverlässig erfuhr, gaben die geistlichen Kurfürsten zu verstehen, dass sie jeden Candidaten unterstützen wollten, für welchen Spanien und der Papst eintreten würden, weil sie nichts mehr als ein Interregnum fürchteten. Sogar zwei der weltlichen Kurfürsten würden durch Mittel gewonnen werden, die in Deutschland sehr wirksam seien.[1] Mit dem Kurfürsten von Köln Ernst von Bayern war schon 1596 der Anfang gemacht worden: sein spanisches Jahresgehalt war von zweitausend auf viertausend Ducaten erhöht worden.[2] Vermuthlich wurde während seiner Zusammenkunft mit Erzherzog

---

gli Elettori ecclesiastici tutto quello che havriamo potuto. Il Re, o che si trovasse imbarazzato et [o?] presso forsi à morte: all'impresa di Franza non hebbe per bene di attenderci per il figliolo, se bene haveva per bene che ci attendesse per l'Arciduca Ernesto. Ma per non esser il negotio riscaldato di là, o per l'aversione che haveva à questo l'Imperatore, non si fece mai cosa alcuna, anzi nell' ultima dieta imperiale, tenuta in Ratisbona [1598], gli Elettori ecclesiastici erano unitissimi et resoluti, et fu portato il negotio securissimo in mano dell' Imperatore, se ci voleva attendere, et non fu possibile disporlo. Trovandosi hora la cosa così grave in questi termini [wegen der Krankheit des Kaisers], è necessario, dicevamo, pensare ai rimedii, et questi si riducono à un solo: all' elettione del Re de Romani, la quale à giuditio nostro si riduce à due o tre capi: l'uno è à disporre l'Imperatore à venire à questo (et ciò è molto difficile, perchè teme l'Imperatore che lo eletto, quando massimamente fusse uno de suoi fratelli, che non sbalzasse lui dalli stati et regni, massimamente da quello di Bohemia); l'altro è à tenere uniti tutti di casa d'Austria in questa materia . . . il terzo capo è il bisogno di sollicitare.' Der Papst meint schliesslich, man sollte die drei Brüder des Kaisers und Erzherzog Ferdinand von Steiermark alle als Candidaten vorschlagen; die Kurfürsten mögen dann einen wählen. Vatican. Archiv, ‚Borghese IV, 162', Copialbuch für Weisungen nach Spanien.

[1] Am 14. April 1597 schrieb der Nuntius, von befreundeter Seite habe er insgeheim erfahren, ‚che, seguendo questo matrimonio, si pensa di tirare avanti la pratica di Re de Romani per lo sposo dell' infanta con speranza di colpire, perchè il Re Cat^co è informato che gl' Elettori ecclesiastici si lasciano intendere che daranno i voti loro anche ad un palo, purchè N. S^re et S. M^tà Cat^ca vogliano approvarlo', weil sie nichts mehr als ein Interregnum fürchten. Es werde ihm auch versichert: ‚Che uno o dui delli elettori secolari, ancorchè heretici, ci veranno, usandosi massime di quei mezzi che in Germania sono molto potenti, dai quali non mi pare che chi lo può fare sia molto alieno.' Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 109^abc'.

[2] Stieve, Briefe und Acten IV, 364.

Digitized by Google

Albrecht in Brüssel im Januar und Februar 1598 auch die Nachfolge besprochen.[1] Nachweislich hat sich der Erzherzog bemüht, dem Administrator des Kurfürstenthums Sachsen, dem Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar, ein Jahrgeld zu verschaffen,[2] worum dieser schon 1594 in Spanien hatte bitten lassen, ‚um zu furfallender Notturfft' dem König dafür ‚mit Ross und Mann zu dienen'. Damals verlangte er jährlich ‚zwölftausend Kronen oder Thaler'.[3] Wie der Nuntius erfuhr, erhielt der Herzog noch 1597 vierzehntausend Scudi jährlich auf Lebenszeit zugestanden.[4]

IV. Capitel.

Die Entzweiung in der Familie.

Der Kaiser war über diese Machenschaften, von denen er die Hauptsache erfuhr, erbittert.[5] Sein alter Argwohn, dass

[1] Der Erzbischof kam am 7. Januar Abends an und reiste am 11. Februar 1598 nach Lüttich ab. Nuntiaturberichte aus Brüssel vom 7. Januar und 13. Februar 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Fiandra 11', f. 326 sg. Der Nuntius in Prag berichtete am 1. März 1598: ‚Ho inteso che l'Imperatore si è molto risentito col cardinale Arciduca, suo fratello, havendo inteso che S. Altezza faceva qualche diligenza per sè stessa in materia del Re de Romani et, parendo alla M^tà che non doveria pure pensarci senza prima darlene aviso et aspettare poi di saperne la sua volontà, per il che, se prima Sua M^tà era aversa al negocio, tanto più lo sarà per l'avenire, et massime per la persona del cardinale concorrendovi insieme i rispetti del matrimonio et dote che l'hanno tenuta da molto tempo in qua essacerbata . . . se bene il cardinale senza comparatione è giudicato il migliore et più idoneo . . . Questo abboccamento, che si scrive adesso essere seguito in Brusselle tra il medesimo signor cardinale et l'Elettore di Colonia con tanti segni di dimostrationi, aggiongerà sospetti nuovi alli vecchi.' Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 73 ^e', f. 56.

[2] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 21 f.

[3] Khevenhüller, 31. October 1594 (Wien).

[4] ‚Dico di più di havere inteso che l'administratore dell' elettorato di Sassonia ha havuto 14.000 scudi di piatto in vita, per favorire l'Arciduca Alberto al regno di Romani, come è per fare à tutto suo potere, et si crede che Magunza et Brandeburgo saranno presi con la medesima esca dalla M^tà del Re Catholico.' Der Bischof von Cremona an Cardinal Pietro Aldobrandini, Prag, 12. Januar 1598, eigenhändige Nachschrift. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 21 ^b', f. 759.

[5] Vgl. oben Anm. 1.

Digitized by Google

man die Reichsnachfolge gegen seinen Willen durchsetzen wolle, wurde dadurch erhärtet.[1] Sein Unwille steigerte sich, als ihn ein Specialgesandter, der Obersthofmeister des Erzherzogs Albrecht und Admiral von Aragon, Don Francisco de Mendoza,[2] im April 1597 durch die Mittheilung überraschte, dass der König beschlossen habe, die Infantin dem Erzherzog zu vermählen. Ein überbrachtes eigenhändiges Schreiben Philipps II. vom letzten December 1596 bestätigte dies. Weder des Kaisers Mutter noch sein Gesandter waren von diesem Auftrage an den abreisenden Admiral in Kenntnis gesetzt worden.[3] So viele Jahre er auch auf eine Zusage hatte warten lassen, immer hatte er noch gehofft, dass die Frage der Mitgift vorher seinem Wunsche gemäss werde geregelt werden. Sein Groll gegen Bruder und Oheim stieg, als er erst in den folgenden Monaten[4] erfuhr, dass die Niederlande, die er so lange vergebens für sich selbst angestrebt hatte, nun seinem Bruder als Heiratsgut der Infantin zufallen würden. So wenig hatte er solches geglaubt, dass er Khevenhüller am 17. April 1597 beauftragte, den König ‚zu erinnern, zu ersuchen und zu bitten', er möge Albrecht ‚dermassen versehen', dass sich dieser und die Infantin sammt ihrer Nachkommenschaft ‚ihrer Abkunft und ihrem Stande gemäss verhalten könnten', da sein Bruder als der jüngste ‚von seinem Herrn Vatern konigreich, landt und leuth wenig zu verhoffen und zu gewarten' habe, und jenem damals

---

[1] ‚Solo me queda una sombra: que, despues de effettuado [el casamiento] se querran entremetter con la succession del impero, lo que no podria yo suffrir, por muchos respettos, como porque se offenderia en estremo a mi ermano Mathias.' (Die chiffriert gewesenen Worte hier in gesperrtem Druck.) Eigenhändiges erstes Concept eines Briefes des Kaisers an Khevenhüller und zweites Concept mit chiffrierten Stellen vom 17. April 1597. Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 13.

[2] Seine Correspondenz mit Erzherzog Albrecht in den Jahren 1596—1602 in der Coleccion de docum. ineditos XLI, 217 sgg.; vgl. das Schreiben des Admirals von Aragon an den Erzherzog aus Regensburg vom 17. December 1596 bei Gachard, Correspondance . . . sur les affaires des Pays-Bas II, p. XCVII.

[3] Der Kaiser an Khevenhüller, 17. April 1597, deutsch und spanisch, im ganzen drei Concepte (Wien). Vgl. oben S. 332 Anm. 1.

[4] Vgl. oben S. 333 Anm. Der Kaiser an Erzherzog Albrecht, 17. April 1597. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Hofcorrespondenz 3'.

Digitized by Google

erst befahl zu erkunden, ob das Brautpaar die Niederlande bekommen werde.[1]

Noch einen letzten Versuch wollte er mit Hilfe seiner Mutter unternehmen, seine Zustimmung zur Heirat hinauszuschieben, wobei er sich über die Ueberraschung beschweren liess.[2] Umsonst! Die Braut und mit ihr die Anwartschaft auf das grosse spanische Erbe war verloren. Man antwortete ihm: die Heirat sei nunmehr beschlossen; er habe ja Zeit genug gehabt, sich selbst dafür zu entscheiden.[3]

Diese Enttäuschung bildet einen traurigen Wendepunkt im Leben Kaiser Rudolfs. Sie machte auf ihn einen unauslöschlichen Eindruck und bewirkte eine gänzliche Veränderung in ihm.

Durch jede ernstliche geistige Thätigkeit leicht zu ermüden, war dieser magenleidende,[4] schwermüthige Sonderling, den man selbst als jungen Mann selten heiter und noch seltener lachen sah,[5] von Sehnsucht nach Ruhe und Zurückgezogenheit erfüllt. Beides war ihm Bedürfnis. Schwierigkeiten, an denen es seiner Regierung wahrlich nicht fehlte, machten ihn bald verzagt, verdrossen und unentschlossen. Seine Mutter ermahnte ihn einmal, doch eingedenk zu sein, dass er Kaiser Karls V. Enkel und Kaiser Maximilians II. Sohn sei. Diese beiden möge er sich zum Muster nehmen. Die hätten in grossen Ge-

[1] Wien, Staatsarchiv, a. a. O. Im Concepte dieses theilweise chiffrierten Schreibens ist das ursprüngliche: ‚auch mit land, leuthen und sonsten versehen' getilgt und durch ‚dermassen versehen' ersetzt.

[2] Der citierte Brief des Kaisers an Khevenhüller vom 17. April 1597 und ein vielfach corrigiertes eigenhändiges Concept eines spanischen Briefes des Kaisers an seine Mutter von demselben Tage (Wien).

[3] Khevenhüller, 10. Juli 1597 (Wien).

[4] Ritter, a. a. O. I, 582; Khevenhüller empfahl ihm dagegen ein besonderes ‚Magenöl'. Briefe vom 16. April, 9. Juli und 19. November 1578.

[5] ‚Sopra tutto malinconico, tanto che poche volte si vede esshilarare et pochissime rider.' Undatierte venetianische Finalrelation aus dem Jahre 1579. Vatican. Bibliothek, ‚Cod. Urbin. lat. 833', fol. 62. ‚È S. M^tà riputata di complessione colerica et malinconica, della quale misura si fa giudicio che sia di mente molto schietta et che però ami molto coloro che nel negotiare et trattare con essa si dimostrino conformare alla sua leale natura. È pia et zelante della religione.' Information für Alfonso Visconte, ‚referendario di N. S^re et destinato nuntio apostolico in corte Cesarea', vor 1589 verfasst, undatiert. Vatican. Archiv, ‚Varia politicorum 92', fol. 361.

Digitized by Google

fahren nie ‚Kleinmuetigkeit' spüren lassen. ‚Der Mensch gilt nicht mehr, als er sich selbst schätzt,' liess sie ihm damals vertraulich sagen, ‚und wenn er sich nur ein einziges Mal sinken lässt, niemals kann er sich mehr aufrichten. Daher kommt es, dass er leicht zu Grunde geht, so dass die ganze Welt sich gegen ihn erfrecht.' Es thäte ihr sehr leid, wenn man solches von ihm als ihrem Sohne und Sprossen des habsburgischen Hauses sagte und sagen könnte.[1]

In Zeiten so verzagter und verdrossener Stimmungen wäre der ruhebedürftige Fürst ‚der vielfältigen Mühe und Arbeit, auch [der] unlustigen Handlungen', wie er sich einmal am 1. September 1588 ausdrückt, gerne, grösstentheils wenigstens, überhoben gewesen. Denn er sei ihnen, sagte er, ‚der schweren Krankheiten halber, die er überstanden habe, nicht gewachsen'. Damals wünschte er nur in einem kleinen Theile seiner Staaten mit weniger Sorge selbst zu herrschen, die Administration von allem Uebrigen seinem Bruder Ernst zu überlassen. Dies alles schien ihm aber selbst kaum durchführbar. Er suchte darum nach Auswegen, jedoch vergebens.[2]

Dies waren aber nur vorübergehende Stimmungen und Wünsche. Ehrgeiz und Machtliebe waren in ihm doch überwiegend. Schliesslich zwangen ihn auch die kriegerischen Ereignisse, die Zügel nicht aus der Hand zu geben.

In jüngeren Jahren hatte er trotz seiner Anlage zum Jähzorn[3] nie die Herrschaft über sich selbst verloren. Die Wendung, welche die Heiratsangelegenheit genommen hatte, ferner die Intriguen zur Durchsetzung der römischen Königswahl gegen seinen Willen, später angeblich auch eine neue

[1] ‚Porque el hombre no vale mas de lo que se estima, y quando se dexa caer una ves, nunca se puede llevantar, de donde signe que facilmente se viene á perder, de tal manera que todo el mundo se le desverguenza, lo que á ella pesaria mucho que hnviessen y podiessen dezir esto de Vuestra Mag^{d} como de su hijo y descendiente desta casa, assí no cree que V. M^{d} dará causa o occasion para ello.' Khevenhüller im Auftrage der Kaiserin an Rudolf II., 15. Januar 1585. Im Wiener Staatsarchiv nur theilweise als Copie aus der Umgebung des Kaisers erhalten, in Nürnberg vollständig.

[2] In den oben S. 341 Anm. 4 citierten zwei Entwürfen.

[3] ‚La collera lo morde fino al cuore e bene spesso, ma la cuopre e non si lascia trasportare, come soleva fare, quando era più giovine.' Albèri (1596), ser. I, VI, 244, 256.

Digitized by Google

Enttäuschung mit einem zweiten Heiratsprojecte (Maria von Medici, die den König Heinrich IV. von Frankreich heiratete) verursachten dem neuropathischen, impressionablen Fürsten heftige Gemüthserregungen und seelische Leiden, denen seine Nerven nicht Stand hielten:[1] er wurde reizbarer, misstrauischer. Immer grübelte und brütete er über das Verlorene. Seine neuropathische Veranlagung erleichterte so im Jahre 1600 den Ausbruch einer schweren Nervenerkrankung, die sich im nächsten Jahre bedeutend besserte. Sie gab sich kund in Angstzuständen, heftigen Zornesausbrüchen, zeitweise mit Gefährlichkeit für seine Umgebung, in Hallucinationen, ferner in einem nächtlichen Selbstmordversuche (15. October 1600), wobei er sich durch einen Degen und, als ihm dieser entrissen wurde, durch zerschlagenes Glas tödten wollte. Zugleich hatte er Furcht vor Entthronung, Ermordung oder Vergiftung durch Ränke des Nuntius oder italienischer Kapuziner, die ihm als Diener des Papstes besonders verhasst waren, weil er über dessen Haltung in der Frage der Reichssuccession beunruhigende Nachrichten erhalten hatte. Mehr als die Erinnerung an König Heinrichs III. von Frankreich Ermordung ängstigte ihn die Prophezeiung Tyho de Brahe's, dass er, der Kaiser, wie dieser König durch einen Mönch enden werde.[2] Eine andere astrologische Prophezeiung warnte ihn vor der Gefahr eines Büchsenschusses. Gleichsam wie zur Bestätigung ward 1596 ein Attentat gegen ihn geplant, der Träger der Pistole, der auf ihn gelauert hatte, aber verhaftet.[3] Seinen unerträglichen Zustand erklärte

[1] ‚Saperanno dunque le Eccellenze Vostre [die Staatsinquisitoren von Venedig] che sono molti anni che S. M^tà ha dato in una grave melanconia, la quale in fine, per quanto dicono tutti, dopo che si vide privo di non poter più haver la serenissima infante et che intese la conclusione delle nozze della Regina di Francia nel Re Christianissimo, si è poi ridotta al colmo . . . la infirmità è di sua origine melanconica.' (Hs.: ‚melanonica'). Pietro Duodo, Prag, 3. October 1600. Wien, Staatsarchiv.

[2] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 102.

[3] ‚Ci fu confirmato prima dal signor Ronfo [Rumpf] il sospetto et la prigionia di costui esser vere, ma poi soggiunse che la sua pistolla non era stata ritrovata carica, il che da tutti non viene cosi fattamente creduto, intendendosi che per diverse cause S. M^tà viva al presente con molto sospetto, accresciuto, per quanto si raggiona, da uno di questi astrologhi, perchè, riveduta novamente la natività di questo principe secondo l'uso falacce di quell' arte, le ha fatto sapere che egli corre grandissimo pericolo di esser ferito di una archibusata .... si vede S. M^tà molto trava-

Digitized by Google

er durch Verzauberung oder Verwünschung oder durch Besessenheit und machte eine seiner Liebhaberinnen als ‚Tochter einer Hexe' dafür verantwortlich. ‚Derlei Hexen- und Verzauberungsglauben[1] braucht durchaus nicht als Zeichen von Irrsinn angesehen zu werden, weil er damals ebenso wie die astrologischen Ideen gang und gäbe war.' Hat doch auch die begabte Gemahlin König Philipps III. von Spanien, Margaretha, auf dem Todbette von eigener Verzauberung gesprochen![2] Was die Besessenheit anbelangt, so zeigte sich sogar der Nuntius der Operation einer Teufelaustreibung zur Heilung des Patienten geneigt.[3] Auch bei Johanna der Wahnsinnigen, Rudolfs II. Urgrossmutter, wurden solche Exorcismen ganz ernstlich angewandt.[4] Rudolfs Urtheilskraft und Scharfsinn litten durchaus nicht, wenn er ruhig war. Nur im Momente der Erregtheit sprang er selbst mitten im Gespräche plötzlich vom Thema ab[5] und war seiner Umgebung unerträglich, ja zeitweise gefährlich.

---

gliata et piena di afflittione di animo . . .' Francesco Vendramin, Prag, 12. August 1596. Wien, Staatsarchiv, Venetian. Depeschen.

[1] Das folgende ärztliche Gutachten verdanke ich gütiger Mittheilung des Herrn Dr. Josef Adolf Hirschl, Assistenten an der Klinik Krafft-Ebing, auf Grund beigebrachten Quellenmaterials.

[2] ‚La Regina, prima di morire, disse al Re che gli era stato detto che il Duca di Lerma l'haveva faturato . . .' Theilweise chiffrierter Zettel mit Chiffrenauflösungen, von mir unbekannten Händen, undatiert, wohl nach dem Tode der Königin, also nach dem 30. October 1611, geschrieben. Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz'.

[3] Der Nuntius in Prag, 23. October und 13. November 1600. Amtliche Originaldecifrate im Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 52 f.'

[4] Gachard, Jeanne la Folle et S. François de Borja, 299 svv.; derselbe, Jeanne la Folle et Charles-Quint, a. a. O. 724 svv.

[5] ‚Ho inteso che la notte S. Mtà dà voci grandi et non quieta et talvolta parla poco à proposito. Tuttavia ognuno lo teme et esso teme ognuno.' — ‚Soleva prima, quando trattava di negotii, star in cervello. Hora talvolta in mezzo al negotio entra in furia, ma con il giuditio che le resta si stringe con heretici, perchè, conoscendo la sua imperfettione et dubitando de' fratelli et ministri cattolici, vol haver questo refugio per ogni caso.' Der Nuntius in Prag am 16. October und 6. November 1600, Originaldecifrate. ‚Nelli lucidi intervalli che ha segna le speditioni che fa, dà delle audienze, ma bisogna che siano brevi, et come tratta cose publiche, per poco tempo, dicono, che sta mirabilmente in cervello. Ma subito come da queste si parte, entra nelli primi furori et si duole sempre che li ministri scacciati l'habbiano trattato di questo modo,

Digitized by Google

Trotzdem ‚lässt sich eine Geistesstörung, die in das übliche Schema der Geistesstörungen eingereiht werden könnte, soweit unsere Kenntnis über das Detail in Betracht kommt, nicht erweisen'.[1]

Mit dem Hasse gegen jeden, der die Vornahme der römischen Königswahl wünschte oder förderte, wuchs seine Liebe zur Macht und seine Furcht vor Entthronung. Schon vor jener Enttäuschung hatte man bemerkt, dass der früher so eifrig katholische Fürst religiösen Uebungen nicht mehr so gewissenhaft wie früher oblag, sie vielmehr gänzlich vernachlässigte. Die häufige Weigerung zu beichten brachte man damals mit seinem geängstigten Gewissen in Zusammenhang.[2] Nach der theilweisen und schliesslich nach der völligen Entthronung — denn die Kaiserwürde ohne Landbesitz war doch ohne Bedeutung — hat er sich von der katholischen Kirche abgewandt. Politische Erwägungen, die Hoffnung auf Rache an seinem Bruder mögen mit eine Rolle gespielt haben. Die Abwendung war aber doch eine innere. Denn jetzt ist es zweifellos: ohne Reue, unbussfertig, hat er vor dem Tode die Beichte zurückgewiesen. Ernstliche Zusprache hatte nichts genützt. Beweise dafür liessen sich im Vaticanischen Archive finden. Zwar sind die betreffenden Nuntiaturberichte verloren,[3] vielleicht unwiederbringlich, aber Antworten des Cardinals Borghese, des Neffen des Papstes Paul V., an den Nuntius in Prag enthüllen das damals ängstlich gehütete Geheimnis, zu dessen Bewahrung gelogen wurde. Eine günstig lautende irrige Nachricht hatte den Papst veranlasst, des Verstorbenen in allen Ehren im Consistorium zu gedenken und die üblichen Exequien zu feiern.

nè questo nasce per mio creder da altro se non che, sendosi fondato il principio della melanconia sopra li disgusti sopranarrati, resta la imaginativa di S. M^tà lesa dalle imagini.' Pietro Duodo, a. a. O. Vgl. mit allen diesen Angaben das, was Stieve in der Allgem. deutschen Biogr. (1889) XXIX, 493—515 und in seinen ‚Verhandlungen über die Nachfolge' 33 f., 45 f., 58, 77, 100 f., 135, 141 f. beibringt. Dies wird noch durch einige Details in den Berichten des Nuntius vom 16. October, 6., 13., 16. und 23. November 1600 und vom 1. November 1604 ergänzt. Originaldecifrate im Vatican. Archiv, ‚Borghese III. 52 f.' und ‚Borghese III, 68'.

[1] Resumé Dr. Josef Adolf Hirschl's.

[2] Stieve, Verhandlungen über die Nachfolge, 47 f.

[3] Gerade für die letzten Lebensmonate Rudolfs II. fehlen sie im Vatican. Archive.

Digitized by Google

Zu seiner grössten Ueberraschung erfuhr er dann die Wahrheit authentisch.[1]

Bei den grossen Gegensätzen innerhalb der habsburgischen Familie ist Philipps II. Verhältnis zu seiner Schwester Maria von Interesse.

Nach dem Tode des Gemahls, des Kaisers Maximilian II., sehnte sich seine Witwe Maria darnach, ihren geliebten Bruder wiederzusehen und in der spanischen Heimat, der sie durch Sprache,[2] Frömmigkeit und Jugenderinnerungen so nahe stand, ihre letzten Tage zu verleben. Der Tod ihrer Tochter Anna, der spanischen Königin (siehe oben S. 314 f.), erhöhte diese Sehnsucht: nun wollte sie dem verwitweten Bruder und Schwiegersohn in der Erziehung seiner Kinder beistehen.[3] Gegen den Willen ihres Sohnes, des Kaisers Rudolf, und trotz ihrer grossen Geldnoth, die sie zu neuen Schulden, selbst bei der Republik Venedig, zwang,[4] setzte sie die Reise durch.[5]

[1] ‚Sua Beatitudine in dar conto in concistoro della morte haveva sodisfatto alla parte di commendare la memoria di Sua M^{tà} Cesarea nella più honorevole forma che convenisse' ... ‚Perchè si dà facile credenza à quello che si desidera, fu creduto vero l'avviso che l'Imperatore si fosse in questo ultimo della sua vita confessato, il che si riferì in concistoro, et dopo si celebra[ro]no l'esequie, dove intervenne Nostro Signore col Sacro collegio, et io come protettore di Germania cantai la messa, nella quale diede Sua B^{ne} la benedittione secondo il solito. È poi dispiacciuto l'intendere che veramente Sua M^{tà} non pure non si confessasse, ma non dasse alcun segno di contrittione, perilchè con gl'altri avvisi ch'ella ci dà ci fa molto temere della salute della sua anima. È non dimeno da procurare che si sappia quanto meno è possibile questa finale impenitenza, chè tale pare che si possi chiamare' ... Rom, 11. Februar 1612. Vatican. Archiv, ‚Nunziature diverse 8', f. 463^{v}, 464^{r}, Copie.

[2] In dieser Sprache verkehrte sie mit ihren Kindern, mit ihren Geschwistern, sogar mit den Päpsten. Vgl. Fiedler, 396; Empfehlungsschreiben von ihrer Hand im Vatican. Archiv.

[3] Khevenhüller, 5. December 1580 (Nürnberg).

[4] Venedig, Staatsarchiv, ‚lettere di Germania, ai capi dei Dieci', 1581.

[5] Die Reise führte über Oberitalien, Genua, Collioure (zwischen diesen beiden Orten war sie 34 Tage auf der Galeere), Perpignan, Gerona, Barcelona und Madrid nach Lissabon. Eigenhändige Briefe der Kaiserin an Rudolf II. aus [Portogruaro?] vom September [?] 1581 [undatiert], ferner vom 13. und 20. December 1581 aus Collioure, vom 19. Januar 1582 aus Barcelona, vom 23. März aus Madrid und vom 7. Mai 1582 aus Lissabon. Wien, Staatsarchiv, ‚Familiencorrespondenz 3 A. b, I'; Khevenhüller, Madrid, 28. März 1582 (Nürnberg).

Digitized by Google

Wie glücklich waren die Geschwister, als sie am 5. Mai 1582 auf portugiesischem Boden in Almeirim zusammenkamen![1] Für die Kaiserin war dies einer der seit dem Tode ihres Gemahls so seltenen Freudentage,[2] nicht minder für Philipp II.

Wie ihr Vater Karl V. wollte auch sie ihre letzten Tage in Zurückgezogenheit verleben. Zu ihrem Aufenthalte erwählte sie sich den Palast bei Madrid, in dem sie und ihre Schwester Johanna geboren wurden, und den diese am 9. September 1573 verstorbene Kronprinzessin-Witwe von Portugal[3] zu einem Kloster barfüssiger Clarissinnen umgestalten liess, als ihr Wunsch nach Vermählung mit dem spanischen Kronprinzen Don Carlos dessen heftigste Zurückweisung gefunden hatte.[4] Ohne auf fürstliche Hofhaltung ganz zu verzichten[5] und ohne ein Klostergelübde abgelegt zu haben, lebte sie dort bis zum 26. Februar 1603 und ruht in diesem ihrem Geburtshaus, im Tode mit der Schwester vereint.[6]

[1] Khevenhüller, 7. Mai 1582 (Nürnberg); Büdinger, Don Carlos, 111; Gachard, Lettres de Philippe II. à ses filles, 16 sv.

[2] ‚È notabil cosa che dopo la morte del marito non ha lasciato mai giorno alcuno o messa o vespro, nè mai è stata vista ridere o rallegrarsi.' Venetian. Finalrelation über den Kaiserhof vom Jahre 1579 (siehe oben S. 352 Anm. 5), fol. 632.

[3] Coleccion de docum. inéditos CXI (1895), 313 sg.

[4] ‚Il principe di Spagna [Don Carlos] ... essendosi lasciato intendere chiaramente che in eternum non piglierà la principessa di Spagna, sua zia [Juana], alla quale molti vogliono che sia venuto la febre quartana per questa causa. Onde Sua Altezza fa hora murare un monasterio chiamato Discalze, nel quale molti dicono che sia per riserrarsi.' Odescalco, Specialgesandter des Papstes Pius IV., 27. November 1562. Vatican. Archiv, ‚Varia politicorum 14', spätere Copie eines Originaldecifrates. Vgl. Büdinger, Don Carlos, 136 f.

[5] Sie hatte unter anderen einen Obersthofmeister und mehrere Hofmeister in ihrem kleinen Hofstaate. Infolge besonderer päpstlichen Breven durften ihr in diesem Klosterpalast zwölf weltliche adelige Damen ihres Gefolges dienen. Januar 1599 erbat sie die Bewilligung, diejenigen zwölf Damen, ‚che si troveranno alla morte sua in suo servitio, purchè siano di quelle che costumavano entrare con Sua M^tà nel detto monastero', ‚einige Monate' nach ihrem Tode bei ihrer Tochter Margaretha bleiben zu lassen. Nuntiaturbericht vom 10. Januar 1599, Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 50', f. 16.

[6] Ueber dieses Kloster und seine Gründung siehe Montaña, Mas luz, 231, 235; Correspondencia inedita de Guillén de San Clemente, p. IV sq. (mit seltsamen Irrthümern); Albèri (1563, 1565, 1573, 1584), ser. I, V, 74, 121, 366 sg., 426 (‚una casa congiunta con un monasterio').

Digitized by Google

Aber die Kaiserin ward der geliebten[1] spanischen Heimat nicht froh. Seit ihrer Vermählung kämpfte sie mit Schulden. Bei ihrer Herzensgüte[2] kannte sie in der Unterstützung Armer kein Mass.[3] Ebenso war sie gegen ihre Untergebenen, besonders in Geldfragen, zweifellos zu nachsichtig,[4] in diesem Punkte das gerade Gegentheil ihres Bruders.[5] Sie duldete z. B. einen jähzornigen Obersthofmeister, der sie gelegentlich seine üble Laune ungenirt fühlen liess und über die Ausgaben ihrer Hofhaltung keine Rechnung führen wollte.[6] Es war nämlich Juan de Borja y Castro (1533—1606),[7] ein Sohn des heiligen Francisco de Borja, des dritten Jesuitengenerals und vierten Herzogs von Gandía, der während des Lebens und beim Hinscheiden Johanna der Wahnsinnigen insoferne eine grosse Rolle spielte, als es ihm gelang, die Geistesgestörte zu einer kirchlichen Haltung zu vermögen.[8] Marias Sohn Rudolf hatte es übernommen, einen Theil ihrer Schulden, nämlich 200.000 Gulden, gegen gewisse Zugeständnisse zu tilgen. Sie musste nämlich auf ein Leibgedinge und auf den ihr gebürenden Erbantheil an der Apanage des im Jahre 1578 als Johanniterritter in Spanien verstorbenen Erzherzogs Wenzel verzichten.[9] Infolge ihres

[1] Coleccion de docum. inéditos CXI, 502.

[2] Khevenhüller, 11. März 1585 (Nürnberg); Barozzi-Berchet, ser. I, I, 163 sg.

[3] Die venetianische Finalrelation vom Jahre 1579, fol. 632.

[4] Coleccion de docum. inéditos CXI, 301 sgg. Fiedler, 394; Albèri, ser. I, V, 366 sg.; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 163 sg.; Khevenhüller, 6. Februar und 28. März 1582 (Nürnberg).

[5] Albèri, ser. I, V, 185, 255, 362, 422, 445; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 156, 163 sg.

[6] Khevenhüller, 6. Juni 1583, 11. März und 1. Juni 1585 (Nürnberg).

[7] Monum. hist. societatis Jesu, Sanctus Franciscus Borja, Matriti 1894, 642—645; Fiedler, 398. Das zuerst genannte Werk konnte ich auf der Ordensbibliothek in Rom benützen, wofür ich hiemit bestens danke.

[8] Gachard, Jeanne la Folle et Saint François de Borja, a. a. O., 291 sv.; derselbe, Les derniers moments de Jeanne la Folle, 389 svv.

[9] Citiert in einem kaiserlichen Auftrage an ‚die geheimen Rechtsgelehrten und Reichshofräthe' vom 25. October 1586. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12. Erzherzog Wenzel erhielt das Ordenskleid im October 1577 und starb 22. September 1578. Khevenhüller, 23. October 1577 und 26. September 1578 (Nürnberg). Im letzteren Schreiben heisst es: ‚Was gedachtes herrn seeligen schwachait gewest, khan ich warlich nit aigentlich schreiben noch wissen' ... dann er nach eröffnung gar gesundt im Leyb gefunden worden; nachdem Ir Durchlencht aber ver-

Digitized by Google

Heiratscontractes besass sie als jährliches Einkommen 40.000 Ducaten aus den Einkünften Neapels und 6000 Ducaten aus Sevilla.[1]

In ihrer Bedrängnis ward sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie auf das Privatvermögen des ausgestorbenen portugiesischen Königshauses Mitanspruch habe. Der König liess denselben prüfen.[2] Es dauerte lange, bis er ihr endlich eine magere Abfindung bewilligte.[3] Inzwischen war es einmal dahin gekommen, dass die Schwester dem Bruder drohen musste: wenn er sie noch länger warten lasse, müsse sie in seinen Palast nach Aranjuez kommen, damit er ihr zu essen gebe.[4] Bis zu seinem Tode hielt der König die Schwester knapp. Es gehörte zu den ersten Verfügungen des wieder zu freigebigen Königs Philipp III., dass er das Jahreseinkommen der Kaiserin um 10.000 Ducaten erhöhte, ihr 40.000 Ducaten Schulden bezahlte und ihr gestattete, über die Hälfte ihrer neapolitanischen Rente zu testieren.[5]

Es gab noch tiefere Gründe zur Verstimmung zwischen den Geschwistern. Der König hatte nach dem Tode seiner Gemahlin und Nichte Anna gewünscht, bei der Schwächlichkeit seiner Söhne die Thronfolge durch eine neue Heirat zu sichern. Zuerst wünschte er, der zum viérten Male Witwer

---

schiden, ist ziemblich vill pluet durch die Nasen vnnd mundt weckhgeflossen, daher etlich inferieren wellen, mechte ain apostem im haubt gehabt habben.' Dann tadelt er es, dass die Aerzte sich so leicht zum Aderlasse entschlossen.

[1] Die citierte Finalrelation von 1579 f. 632; Khevenhüller, 13. November 1584 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 12. Januar, 6. und 9. Februar, 30. Mai 1580, 18. Juli 1583 (Wien und Nürnberg).

[3] Die genannten 6000 Ducaten erblich und verkäuflich (als siebenpercentige Jahresrente), in drei aufeinanderfolgenden Jahren je 28.000 Ducaten, jedoch unter gleichzeitiger monatlicher Rückerstattung eines Vorschusses von 20.000 Ducaten (Khevenhüller, 13. November 1584, Nürnberg). Der Kaiserin hätte von der auf drei Millionen Ducaten geschätzten Hinterlassenschaft nach Abzug der Schulden König Sebastians im Betrage von 300.000 Ducaten die Hälfte, also selbst bei zu hoher Schätzung mindestens eine Million gebürt (Khevenhüller, 12. Januar 1580, Nürnberg).

[4] ‚Que, sy no se resolveria presto sobre su particolar, que yria mesmo allá [Aranjuez] á solicitarlo, y para que le diese de comer,' sagte sie ihm beim Abschiede. Khevenhüller, 1. Mai 1584 (Wien).

[5] Khevenhüller, 23. December 1598 (Wien).

Digitized by Google

geworden war, die siebenundzwanzigjährige Witwe des französischen Königs Karl IX. zu ehelichen. Diese weigerte sich aber auf das Entschiedenste, indem sie erklärte, sie habe ein Gelübde gethan, Witwe zu bleiben. Sogar die Hilfe des Papstes, der sie davon befreien konnte, wurde vergebens angerufen.[1] Sie ist zwar nicht Nonne gewesen, hat aber ein fast klösterliches, der öffentlichen Wohlthätigkeit gewidmetes Leben in dem von ihr gestifteten ‚Königinkloster' in Wien (in der Nähe des heutigen Josefsplatzes) geführt und ist dort Januar 1592 gestorben. Sie erlag einem in der Familie, wie man geglaubt hat, erblichen Herzleiden[2] und den Anstrengungen, die sie zur Tröstung Kranker während einer Epidemie auf sich genommen hatte.[3]

Der König scheint es der Schwester verdacht zu haben, dass sie ihrer Tochter nicht eindringlich genug zugesprochen habe. Das war nun gar nicht der Fall, als er die jüngste Tochter der Schwester, Margaretha (geboren am 26. Januar 1567), heiraten wollte, die mit ihrer Mutter nach Spanien gekommen war. Wenn der König schon durchaus wieder heiraten wolle, gab der kaiserliche Gesandte Khevenhüller zu bedenken, so wäre es doch besser, ihm die Erzherzogin zu bewilligen, damit er nicht eine andere Prinzessin heirate. Aber die Kaiserin erklärte Khevenhüller in wiederholten Gesprächen

---

[1] Khevenhüller, 4. September 1581, 9. Mai, 12. September 1583 (Nürnberg); Albèri, ser. I, V, 363; Fiedler, 393.

[2] ‚Palpitatione di cuore, che è infirmità peculiare di questa serenissima casa.' Der venetianische Gesandte am Kaiserhofe, 21. Januar 1592 (Wien, Staatsarchiv). Nachweislich waren auch irgendwie herzkrank: Kaiser Karls V. Schwester Maria, seine Tochter, die Kaiserin Maria, deren Tochter, die Nonne Margaretha, und besonders Kaiser Maximilian II. Gachard, Retraite I, p. XLVII sq.; Khevenhüller, 21. Mai 1594 (Nürnberg); Nuntiaturberichte aus Madrid vom 26. Februar 1594 und 11. October 1598 im Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 23', f. 109, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 313; Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, 415 Anm. 1. 593$_{219}$; Senfelder, Kaiser Maximilians II. letzte Lebensjahre und Tod, medicinisch-historische Studie (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterr., 1898, XXXII, 49, 53). Auf diese sehr dankenswerte Arbeit hatte Herr Dr. Karl Schellhass, Staatsarchivar und Secretär am preussischen Institute in Rom, die Güte mich aufmerksam zu machen. Sie ist nicht mit vollständiger Quellenkunde verfasst, obwohl darin neues Material benützt ist.

[3] Die in der vorigen Anmerkung zuerst citierte venetianische Depesche.

Digitized by Google

darüber, sie habe die Tochter nur in der Absicht nach Spanien gebracht, sie dort Nonne werden zu lassen. Die Erzherzogin tauge nicht für die Ehe. Käme es dennoch dazu, so wäre keiner der beiden Theile zufrieden.[1] Die Kaiserin hatte Recht: die Erzherzogin war verkrüppelt.[2] Anderseits prophezeiten die Aerzte: wenn der kränkliche König, der damals sechsundfünfzig Jahre zählte und ganz ergraut war,[3] noch einmal heirate, so werde er kein Jahr mehr leben.[4] So trat also die Erzherzogin auf besonderen Wunsch der Mutter in das schon genannte Kloster der barfüssigen Clarissinnen als Nonne ein. Die Kaiserin wollte die Beruhigung haben, dass für ihre Tochter, ehe sie selbst starb, gesorgt sei. ‚Wenn ich stürbe,' sagte sie zu Khevenhüller, ‚wie würde es [sonst] Margaretha gehen, besonders unter diesen Leuten?'[5] Khevenhüller besass das volle Vertrauen der Kaiserin und wurde auch von ihr zum Testamentsexecutor bestimmt.[6] Daraus erklärt sich diese merkwürdige Aeusserung.

Zwischen dem König und ihren Söhnen war sie natürliche Vermittlerin. Sie erwirkte ihrem Sohne Mathias, der ihr mit seiner Flucht in die Niederlande und mit seiner Aufführung daselbst so viel Kummer verursacht hatte, im Februar 1587 vom Könige Verzeihung.[7] In der Frage des Heiratsgutes für ihren Sohn Rudolf hatte sie keinen Erfolg. Lange genug hat sie aber auf seinen Wunsch die Heiratsverhandlungen hinausziehen können.[8]

Bei ihrer krankhaften Melancholie, die bei ihr wie bei Rudolf II. häufig mit Uebelbefinden des Magens verbunden

[1] Khevenhüller, 6. Februar und 5. März 1582, 31. December 1583 (Nürnberg).

[2] Vgl. oben S. 319 Anm. 4.

[3] Albèri, ser. I, V, 322 (1581).

[4] Khevenhüller, 1. Februar 1584 (Nürnberg).

[5] ‚Si yo moriera, como quedará Margarita, y mas entre esta gente?' Khevenhüller, 1. Februar 1584.

[6] Bericht Khevenhüller's über ihren Tod, gegen Ende Februar 1603 geschrieben, im Familienarchiv.

[7] Khevenhüller, 6. März 1587 (Nürnberg). Mit diesem Schreiben werden dem Kaiser Copien zweier spanischen Briefe gesandt, von denen der eine von der Kaiserin an den König, der andere als Antwort darauf im Februar 1587 geschrieben wurde. Diese beiden undatierten Copien im Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Hofcorrespondenz'.

[8] Vgl. oben S. 342.

Digitized by Google

erscheint,[1] empfand sie es doppelt schmerzlich, dass sie über den Abschluss der Heirat ihrer Nichte, der Infantin Katharina, mit dem Herzog von Savoyen nicht früher als andere unterrichtet wurde und auch dann noch geraume Zeit warten musste, bis sie den Inhalt der Ehepacten[2] erfuhr.[3] Aehnliches musste sie erleben, als schon beschlossen war, ihren eigenen Sohn Albrecht mit der Infantin Isabella und den Kronerben Philipp, ihren Enkel und Neffen, mit einer Grazer Erzherzogin zu vermählen.[4] Auch über die Anordnungen des Königs wegen dieser Doppelhochzeit, die erst nach seinem Tode stattfinden konnte, erfuhr sie nichts. Des Königs intime Räthe Moura und Juan de Idiaquez wussten in dieser Familienangelegenheit mehr als seine eigene Schwester. Bitter hat die Kaiserin Khevenhüller gegenüber darüber geklagt.[5]

---

[1] Fiedler, 394; Khevenhüller, 15. August 1584, 11. März 1585, 12., 20., 26. Mai 1590, 26. Februar 1594, 4., 20., 31. Mai, 12. Juni, 5. Juli, 31. August, 24. October, 24., 26. December 1596 (Wien und Nürnberg); Nuntiaturbericht aus Madrid, 20 November 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 398.

[2] Nach Philipps II. Testament vom 7. März 1594 erhielt die Infantin ausser der Hälfte der Ausstattung ihrer Mutter 500.000 Ducaten Heiratsgut, angelegt in einer neapolitanischen Rente von jährlich 40.000 Ducaten, gegen Verzicht auf alle sonstigen Erbansprüche (Simancas).

[3] Khevenhüller, 22. September 1584 (Wien). Die Nachricht, dass der Kaiser ein Schreiben, das seine Heiratszusage enthalten, zerrissen habe, als er von jener Nachricht überrascht worden sei, erscheint mit Rücksicht auf die oben dargelegte Sachlage, in dieser Form wenigstens, nicht sehr wahrscheinlich. Bezold, Kaiser Rudolf II. und die heilige Liga, 360.

[4] Vgl. oben S. 351 f.

[5] Khevenhüller, 2. Juni 1598 (Wien). Auf die Bemerkung des Kaisers, dass er gar nichts über die Heiraten der königlichen Kinder erfahre, erwiderte Khevenhüller am 23. September 1598: ‚Da Ewer Kay. M^t^ des verleibten Kunigs procediern ain zeit hero gesehen, wur Ihr dises vnd vill anders nit frembdt furkhomen; dan der guet her auff die lösst [zuletzt] so seltzam gewösst, das ehr vasst gegen mennigkhlich misstrauen erczaigt, vnd Ewer Kay. M^t^ mögen mier allergenedigst vnd gewiß glauben, das ehr dise Sachen auch vor der Kayserin, wie vasst alle andere, das sy mier offt mit höchster pekhumernus klacht, verporgen, alßo das, was disen heyrat [Albrechts] petrifft, man alle particulariteten ehe von aussen alls von hie vernehmen miessen ... Der verleibt Kunig, wie Ihr [?] Ewer Kay. M^t^ dan zimblich kundt, ist etwas frembder vnd gar mistrawiger Condition gewösst vnd hat alle Sachen allain mit Mora vnd Idiaques resolvierdt, dardurch's in höchster gehaimb gehalten worden' (Nürnberg).

Digitized by Google

Man darf behaupten, dass das herzliche Verhältnis zwischen dem König und seiner Schwester schon bald nach ihrer Ankunft in Portugal erkaltete. Es fiel ihrem Sohne Albrecht und Khevenhüller auf, dass sie sich bald nicht mehr so fröhlich wie nach den ersten Tagen ihres Zusammenseins mit dem Könige zeigte.[1] Die Geschwister sprachen einander mit ‚Hoheit' an. So wünschte es die Kaiserin.[2]

Im Jahre 1586 suchte der König Missbräuche im Titelwesen, die besonders in Castilien herrschten, zu beseitigen[3] und durch eine ‚Polizeiordnung', auch ‚pragmatica' genannt, zu bestimmen, was für mündlichen wie schriftlichen Verkehr fortan zu gelten habe. Es hiess darin: Obwohl die Kaiserin-Witwe Infantin von Castilien sei, gebüre ihr nicht die Anrede ‚Alteza' deor schriftlich ‚Señora', sondern ‚Magestad' wie auch dem Kaiser. Ihren anderen Söhnen aber und deren Oheimen, den Erzherzogen, komme dieselbe Anrede wie den Infanten und den Infantinnen der spanischen Königreiche zu, nämlich ‚Alteza'. Dann hiess es, nur die Gesandten, die in der Hofkapelle Sitz hätten, dürfe man mit ‚Señoria' anreden.[4] Die Kaiserin und Khevenhüller machten sogleich Vorstellungen dagegen: sie sprachen dem Könige das Recht ab, die der kaiserlichen Familie und deren Gesandten gebürenden Titel und Anreden zu bestimmen.[5] Die Form war nicht schroff. Auch innerhalb ihres Hofstaates, meinte die Kaiserin, dürfe ihr der König ‚nicht Mass und Ordnung geben'.[6] Der König erklärte verwundert, er habe ja niemand verletzen wollen, gab sogar zu, dass es besser gewesen wäre, alle die genannten Bestimmungen in die Pragmatica nicht aufzunehmen.[7] Später machte

---

[1] Khevenhüller, 7. Mai 1582, 23. October 1583 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 7. Mai 1582; über die Unzufriedenheit der Kaiserin mit ihrem Bruder vgl. Albèri, ser. I, V, 365 (1584).

[3] So der König gegenüber Khevenhüller. Bericht desselben vom 2. November 1586 (Nürnberg).

[4] Die ‚Pragmatica' im Wiener Staatsarchiv, ‚Spanien, Correspondenz', fasc. 12. Erneuert wurden diese und andere bis in Kragenformen eingehende Polizeiordnungen 1594. Nuntiaturbericht aus Madrid vom 19. Januar 1594. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 23', f. 856 sgg.

[5] Khevenhüller, 2. November 1586.

[6] Khevenhüller, 17. December 1595 (Nürnberg).

[7] Khevenhüller, 2. November 1586 (Nürnberg); 1. April 1587 (Wien).

Digitized by Google

er jedoch wiederholt geltend, er könne seine eigene Anordnung nicht umstossen.[1]

Die Kaiserin befahl ihrer Auffassung gemäss den Angestellten ihres Hofstaates ‚ernstlich', ihren Obersthofmeister, früher Gesandten am Kaiserhofe, Juan de Borja y Castro, ‚seines fürstlichen Herkommens und seines Amtes halber' wie früher so auch fernerhin mit ‚Señoria' anzureden, obwohl ihm dies nach der ‚Polizeiordnung' des Königs nicht gebürte. Hierauf drangen auf des Königs persönlichen Befehl im December 1595 in den Klosterpalast der Kaiserin Gerichtsbeamte ein, welche deren Dienerschaft in Bezug auf gebrauchte Titel und Anreden eidlich verhörten. Die Kaiserin war darob tief gekränkt. Nun sollte der Kaiser Borja durch einen solchen Titel auszeichnen, dass ihm die verbotene Anrede hätte gegeben werden müssen. In einem eigenhändigen Briefe[2] bat sie den Sohn darum, damit, wie Khevenhüller in ihrem Auftrage an den Kaiser schreibt,[3] ‚nit allain der Khönig, Ihr Brueder, sonnder die gancze Welt' spüre, ‚dass sy an Ewer Kayserlichen Majestät ain solichen Sun habbe vnnd der ain so mechttiger vnnd grosser Potentat seye, der nit allain titl sonnder ordt vnnd stöll, daher solliche genommen vnnd geschöpfft mögen werden, gewen khin'. Für die Gesinnung des Thronfolgers ist es bezeichnend, dass er Borja bald nach seinem Regierungsantritte zum Staatsrathe ernannte.[4]

V. Capitel.

Friede mit Frankreich. Abtretung der Niederlande.

Zu den letzten wichtigsten Regierungsacten Philipps II. gehört der Friede mit Frankreich, der am 2. Mai 1598 unter päpstlicher Vermittlung in Vervins von den Bevollmächtigten des französischen Königs und des Erzherzogs Albrecht im Namen des spanischen Königs unterzeichnet wurde.[5]

[1] Khevenhüller, 17. December 1595.

[2] Dieser fehlt uns.

[3] Am 17. December 1595.

[4] Nuntiaturberichte vom 19. und 25. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 287 sgg.

[5] Ueber diese Verhandlungen unterrichten: die Actenzusammenstellung bei Gachard, La bibliothèque nationale de Paris (Paris 1836) II, 15—21;

Digitized by Google

Damit trennte sich Frankreich von England und Holland, seinen Verbündeten, mit denen es in Verträgen vom 24. Mai und vom 31. October 1596 verabredet hatte, dass ohne gegenseitige Zustimmung weder Friede noch Waffenstillstand mit Spanien geschlossen werden solle. Englischen und holländischen Gesandten hatte König Heinrich IV. von Frankreich auf ihren Wunsch am 25. April 1598 versprochen, mit der Friedensratification noch vierzig Tage zu warten, für den Fall, dass ihre Auftraggeber sich den Verhandlungen anschliessen wollten. Diese Frist lief am 4. Juni ab. Holland und England ersuchten, noch einen Monat zu warten. Der französische König aber antwortete, er habe seine Zusage erfüllt; weiteren Aufschub könne er nicht gewähren. Am 6. Juni wurden darum an der belgisch-französischen Grenze bei Amiens die Ratificationen ausgetauscht, am folgenden Tage wurde dort der Friede unter Trommelschlag und Kanonendonner verkündet,[1] endlich am 21. und am 26. Juni sowohl in Paris als in Brüssel feierlich beschworen,[2] aber erst am 9. September 1598 am spanischen Hofe im Escurial und in Madrid feierlich verkündet.[3]

König Philipp II. bekam die zu Spanisch-Burgund gehörige Grafschaft Charolais zurück und behielt die Citadelle von Cambrai, musste aber Ardres, Calais, La Capelle, Le Câtelet und Doullens an der belgisch-französischen Grenze und Blavet, heute Port Louis, in der Bretagne abtreten. Die endgiltige Regelung der savoyisch-französischen Differenzen blieb dem Papste vorbehalten.[4]

Die Beistimmung in Spanien war wegen dieser Abtretungen durchaus keine allgemeine.[5] Kaum war die Nachricht von dem Abschlusse am 19. Mai durch einen Courier über-

---

die amtlichen Decifrate aus Berichten des Minoritengenerals Bonaventura Calatagirone im Vatican. Archive, ‚Borghese III, 62ᵃ, 62ᵇ‘; Coleccion de docum. inéditos XLI, 479, 483.

[1] Calatagirone, Amiens, 9. Juni 1598. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 62ᵇ‘, f. 84ᵛ. Er war neben dem päpstlichen Legaten Cardinal Alessandro di Medici um den Frieden bemüht.

[2] Coleccion de docum. inéditos XLI, 479, 483.

[3] Nuntiaturbericht aus Madrid vom 11. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 248.

[4] Dumont, Corps diplomatique (Amsterdam et Haag 1728) V, 1, 566sv.

[5] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 15, 179.

Digitized by Google

bracht,[1] so liess König Philipp II. dem Papste seine Freude und Gratulation zu dem Ereignis ausdrücken.[2] Der Nuntius, der an seinem Hofe weilte, nannte es in den letzten Tagen des Königs ein grosses Glück, dass dieser Friede vor dem Tode des Königs geschlossen wurde, weil es nicht an Leuten gefehlt hätte, die den Kronerben zur Fortsetzung des Krieges mit besseren Anordnungen gedrängt hätten. Jetzt aber werde der Prinz den Frieden halten.[3]

Noch eine andere Frage eilte der greise König vor seinem Ableben zu erledigen, nämlich die Uebergabe des gesammten burgundischen Erbes der Habsburger als Afterlehen der spanischen Krone an seine Tochter Isabella Clara Eugenia. In den ersten Maitagen des Jahres 1598 war er so krank, dass er aus Sorge, vom Tode überrascht zu werden, auf die rascheste Ausfertigung der betreffenden Urkunden drang. Tag und Nacht musste daran gearbeitet werden.[4]

Am 6. Mai[5] wurden die in französischer Sprache abgefassten Instrumente der Schenkung des Königs, der Annahme durch seine Tochter und der Ratification durch den Thronfolger feierlich beschworen und von allen Anwesenden unterzeichnet.[6] Der Thronfolger musste hiebei erklären, dass er diesen Act freiwillig und nicht auf Befehl seines Vaters vollziehe.

Diese Schenkung, welche auch alle abgefallenen Niederlande umfasste, nicht aber das Recht der Verleihung des Ordens vom goldenen Vliesse, sollte ohne die Heirat ungiltig sein. Ohne Zustimmung des jeweiligen spanischen Königs darf weder eine

[1] Nuntiaturbericht aus Madrid an Cardinal Aldobrandini (damals in Ferrara) vom 25. Mai 1598 (Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 125); Khevenhüller, 19. Mai 1598 (Nürnberg).

[2] Der Nuntius am 25. Mai 1598.

[3] Bericht vom 19. August 1598. Vatican. Archiv, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 213 v.

[4] Khevenhüller, 19. Mai 1598 (Nürnberg).

[5] Nicht am 30. Mai. Sieh Büdinger, Mittheilungen aus spanischer Gesch., S. 19 Anm. 2 und S. 20. Das Datum des dort S. 20 Anm. 3 citierten Berichtes Khevenhüller's ist der 2., nicht der 21. Juni; die Schrift verleitet sehr zur Verlesung (Wien und Nürnberg).

[6] Im citierten Berichte Khevenhüller's vom 19. Mai 1598, ebenso in der Depesche des Nuntius vom gleichen Tage mit beigelegten, spanisch geschriebenen ‚avisos de Madrid' (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 94, 108). Vgl. Khevenhüller's Bericht vom 30. Mai an Erzherzog Maximilian bei Büdinger, Mittheilungen, 19 Anm. 2.

Digitized by Google

Schenkung, noch ein Eintausch, noch eine Theilung dieser Gebiete stattfinden, ebensowenig einer der männlichen oder weiblichen Nachkommen Isabellas sich vermählen. Weibliche Descendenten sollen sich mit dem jeweiligen spanischen König oder Thronerben verheiraten. Die Länder fallen an die spanische Krone zurück, wenn Isabella gar keine Nachkommen hat. Auf Handel mit Ost- oder mit Westindien, sowie auf Truppensendungen dahin muss von ihnen allen immer Verzicht geleistet werden. Das Ehepaar und seine Nachkommen sind verpflichtet, in der katholischen Religion zu leben und zu sterben, und müssen dies nach einer bestimmten Eidesformel beschwören. Die Schenkung wird ungiltig im Falle eines ausdrücklich vom Papste erklärten Abfalles vom Glauben. Als Successionsordnung soll gelten: die männlichen Nachkommen haben den Vorzug vor den weiblichen, ebenso die älteren vor den jüngeren. Ausdrücklich wird jedoch bestimmt, dass die Kinder des vor dem Vater verstorbenen ältesten Sohnes, Prinzen wie Prinzessinnen, vor ihren Oheimen und allen anderen männlichen Seitenverwandten im Anspruch vorangehen müssen — ein Grundsatz, dem wir noch bei anderer Gelegenheit begegnen werden.

Das waren die wichtigsten Bedingungen des offenen französischen Schenkungs- und Lehensvertrages.[1]

In einem spanisch abgefassten geheimen Vertrage, dessen Wortlaut bis 1863 unbekannt blieb,[2] meines Wissens aber bis heute nicht entsprechend gewürdigt worden ist, verpflichtete sich damals die Infantin Isabella mit ihrem Bräutigam zu folgenden Bedingungen:

König Philipp II. und die jeweiligen späteren spanischen Könige behalten, so lange sie es im Interesse der Ruhe dieser niederländischen Staaten für passend halten, je nach Zeit und Umständen Antwerpen, Gent und Cambrai, ferner ‚andere zwei

[1] Dumont, V, I, 573 svv.; im Auszuge bei Cabrera de Córdoba, Felipe Segundo (Ausgabe der spanischen Akademie der Wissenschaften 1876, 1877) IV, 286, dort mit kleinen Abweichungen in der Eidesformel.

[2] Damals mitgetheilt in der Coleccion de docum. inéditos XLII, 222—225; vgl. Gachard, Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas II, p. XCIV; Khevenhüller erfuhr nichts davon, der Nuntius nur ungenau die erste geheime Bedingung. Sein Bericht vom 23. Mai 1598 im Vatican. Archiv, ‚Borghese I, 774', f. 230.

Digitized by Google

oder drei Plätze von denjenigen, die erobert oder den [niederländischen] Rebellen wieder abgenommen würden, je nach Gutdünken, ebenso die von Frankreich gewonnenen Plätze, wie ich sie von nun an behalte',[1] sagt Philipp II. wörtlich. Die Commandanten aller dieser Plätze werden sowohl auf König Philipp, seinen Sohn und dessen Nachfolger, als auch auf die Infantin und deren Descendenten vereidigt; ihre Ernennung, die Auswahl der Garnisonen und die Vertheidigungsmassregeln behält sich die spanische Krone vor, die auch die Auslagen dafür bestreitet. Diese waren in den nächsten Jahren trotz des Friedens mit Frankreich sehr gross.[2]

In der zweiten geheimen Bedingung verpflichteten sich die Infantin und der Erzherzog, ihren Nachfolgern in den Niederlanden zu befehlen, dass sie ausser dem Eide, in der römisch-katholischen Religion leben und sterben zu wollen, wie er in der öffentlichen Urkunde stehe, noch schwören: keinem Schismatiker, Häretiker, vom Glauben Abgefallenen und von der römischen Kirche Ausgeschlossenen, noch dessen Anhängern, noch denjenigen, die einem solchen sei es Rath, sei es thatsächliche Unterstützung oder Begünstigung gewähren, auf irgend eine Weise selbst oder durch andere, direct oder indirect, öffentlich oder insgeheim zu rathen, zu helfen oder sie zu begünstigen, ferner andere daran zu hindern, endlich sie nach Vermögen zu verfolgen und zu bekämpfen, bis sie bekehrt würden.

Als dritte geheime Bedingung wird dem künftigen Ehepaar aufgetragen, in seinem Hause und in seinem Dienste niemand zu dulden, der nicht gut katholisch sei.

Durch die heiligsten Bande des Blutes, des Eides und der Religion, ebenso wie durch Waffengewalt sollte also die Verbindung Spaniens mit den Niederlanden für alle Zeiten aufrecht erhalten bleiben.

Zur Gründung einer Dynastie kam es aber wegen der Kinderlosigkeit des Ehepaares nicht, und so kehrten die süd-

[1] Auch nicht von Wenzelburger, Geschichte der Niederlande (Gotha 1886) II, der die Textpublication nicht kannte.

[2] Die Ausgaben vom 13. September 1598 bis zum 20. Juni 1609 betrugen ohne die bezahlten Zinsen für die Geldbeschaffung $37^1/_2$ Millionen Ducaten. Coleccion de docum. inéditos XXXVI, 509 sgg.

Digitized by Google

lichen Niederlande nach dem Tode des Erzherzogs am 13. Juli 1621[1] unter directe spanische Herrschaft zurück.

Man hat geglaubt, der König habe sich zu dieser Schenkung entschlossen, weil er von Erzherzog Albrecht gewusst habe, dass er nie Nachkommen haben könne. Es ist dafür das Zeugnis eines holländischen Gesandten angeführt worden, dem bald nach der Hochzeit des Paares von dem französischen Könige eine Mittheilung über die physische Untauglichkeit des Erzherzogs gemacht wurde; diese Kenntnis soll Heinrich IV. dem Beichtvater des Erzherzogs, Bonaventura Calatagirone, verdankt haben.[2] Anderseits urtheilte ein venetianischer Gesandter über die Infantin schon 1598, dass sie für Nachkommenschaft anscheinend wenig geeignet sei.[3]

Man muss sich denn doch fragen, ob solche Mittheilungen an die Holländer nicht dazu dienten, diese in der Furcht vor Wiederkehr spanischer Nachbarregierung zu erhalten, und ob sie nicht im Interesse Frankreichs im Widerstande gegen Spanien ermuntert werden sollten. Welchen Sinn hätten ferner in dem soeben besprochenen geheimen Vertrage und in dem noch unten zu besprechenden Testamente Philipps II. vom Jahre 1594 die vielen auf die etwaige Nachkommenschaft des fürstlichen Paares bezüglichen Stellen, wenn Philipp II. von der Kinderlosigkeit der Ehe überzeugt gewesen wäre? Freilich kann man einwenden, es sollte ein solches Geheimnis dadurch um so besser gewahrt werden. Man wird indess auch die Worte des zeitgenössischen Cabrera, des Geschichtschreibers Philipps II., beachten müssen, der es als Spitzfindigkeit und Bosheit bezeichnet (sutileza y malicia) zu sagen, der König habe durch geheime Relation seiner Aerzte gewusst, dass die Infantin keine Kinder bekommen könne,[4] und wird Gachard[5] darin beistimmen, dass zur Glaubwürdigkeit noch andere Beweise nöthig seien.

---

[1] Er starb wie Don Carlos, Philipps II. Sohn, in Franziskanerkleidung. Vgl. das Prachtwerk Eryce Putean's: Pompa funebris optimi potentissimi principis Alberti, Pii, Archiducis, Brusellae 1623 (ohne Foliierung).

[2] Forneron, IV, 286.

[3] Albèri, ser. I, V, 491.

[4] Band IV, 285.

[5] Correspondance de Philippe II., II, p. XCII, der die anderen, von mir genannten Argumente nicht beibringt.

Digitized by Google

Man erkennt aus den Vertragsbestimmungen, wie ernst es dem Könige mit seinem Glaubenseifer war. Wenn er aber in früheren Jahren den Niederlanden gegenüber nicht das geringste Zugeständnis im Punkte der Religion hatte machen, sie eher hatte verlieren wollen, wie er z. B. 1573 dem Kaiser Maximilian II. erklärte,[1] so vertrat er in seinen letzten Lebensjahren nicht mehr diesen exclusiven Standpunkt. Am 16. März 1597 schrieb er nämlich seinem Gesandten in Rom, dem Herzog von Sessa: ‚Wenn es für das Leiden (la dolencia) von Holland und Seeland nützlich wäre und mit der Zeit Ausbreitung unseres Glaubens mit sich brächte, im Anfange ein wenig die Augen zuzudrücken (alguna disimulacion), so wäre ich mit demjenigen einverstanden, was der Papst darüber dächte, und mit der Grenze, bis zu welcher zu gehen er gewillt wäre. Gerade ein Jahr später liess er den Papst ersuchen, den Legaten in Vervins, Cardinal Alessandro di Medici, über die Grenze eines solchen Zugeständnisses eventuell zu instruiren.[2] Zugleich wiederholte er die vorjährigen Erklärungen für den Fall eines Beitrittes Englands zum Frieden: der Papst möge dann darauf dringen, dass für die dortigen Katholiken Gewissensfreiheit durchgesetzt werde.[3] Die ablehnende Haltung Englands und Hollands, vielleicht auch Abneigung des Papstes haben derartige Verhandlungen ausgeschlossen.

Wie der König, wollte auch Erzherzog Albrecht mit den abgefallenen Niederlanden zu einem erträglichen Abkommen gelangen. Weil zwischen ihm und seinem Bruder, dem Kaiser, eine grosse Spannung herrschte, wünschte er, dass der Papst den Kaiser veranlasse, die Vermittlung zu übernehmen.[4] Die Antwort, die der Erzherzog vom Papste aus Ferrara erhielt, kam aber fast einer Ablehnung gleich. Sie lautete: die Sache

---

[1] Coleccion de docum. inéditos CXI, 276 sg. in einem Briefe an seinen Gesandten beim Kaiser vom 24. Juni 1573.

[2] Der römischen Curie abschriftlich überreichtes Decifrat vom 6. April 1598 aus dem Briefe des Königs vom 16. März im Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 74bis, f. 798.

[3] Ebendaselbst.

[4] Ottavio Mirto, Bischof von Tricario, an Cardinal Pietro Aldobrandini, 1. August 1598, im Auszuge bei Gachard, Les archives du Vatican (Bruxelles 1874), 94.

Digitized by Google

sei von dem Erzherzog noch nicht an ihn gelangt; selbst wenn es geschehe, bedürfe die Verhandlung reiflicher Ueberlegung, weil man, ohne zu wissen, von welchem Nutzen sie für die Religion sein könnte, wohl darauf achten müsse, wie die päpstliche Autorität unter richtigem und schicklichem Vorwande (giusto et honesto pretesto) engagiert werden könne.[1] Ueberdies liessen die Abgefallenen ein Schreiben des Erzherzogs ganz unbeantwortet. Auch ein Versuch indirecter, mündlicher Verhandlung hatte zu nichts geführt.[2]

Wie einst sein Ahne Herzog Karl der Kühne von Burgund, so wünschte auch der ehrgeizige Erzherzog für das Erbe desselben den Titel eines Königreiches. Sowohl mit Philipp II. als mit Philipp III. verhandelte er darüber, jedoch ohne Erfolg. Es erhob sich dabei auch die Schwierigkeit: sollte solche Titelverleihung unter Mitwirkung des Kaisers und des Papstes oder nur durch einen der beiden erfolgen? Nach der Schenkungsurkunde hätte sich die Infantin ‚Fürstin und Herrin der Niederlande' (‚princesse et dame desdits Pays-Bas') und ‚Herzogin von Burgund' und ihr Gemahl ‚Herzog von Burgund' nennen sollen. Der Erzherzog wandte jedoch ein, der Herzogstitel für Burgund sei ein leerer Titel; überdies habe Kaiser Karl V. in Crépy 1544 auf ihn verzichtet. Dies war unrichtig.[3] Es sei für den Augenblick besser, die Titel ‚Infantin von Spanien' und ‚Erzherzog von Oesterreich' und dann die bisher üblichen Titel der einzelnen niederländischen Gebiete zu gebrauchen.[4]

Am 8. Mai, zwei Tage nach der feierlichen Uebergabe der Niederlande an die Infantin, ersuchte der König seine Schwester, die Kaiserin, sich mit der Vollmacht ihres Sohnes bezüglich der Vermählungserklärung in den königlichen Palast von Madrid zu verfügen. Diese Erklärung sowie die Ehepacten wurden in Gegenwart des kaiserlichen Gesandten Khe-

[1] Weisung an den Nuntius in Brüssel vom 29. August 1598. Vatican. Archiv, ‚Borghese III, 40' (ohne Foliierung).

[2] Meteren, L'histoire des Pays-Bas (La Haye 1618), 434; Wenzelburger, II, 706 f.

[3] Sieh Dumont, IV, II, 284.

[4] Gachard, Correspondance de Philippe II. sur les affaires des Pays-Bas II, p. XCV.

Digitized by Google

venhüller verlesen, worauf sich die Betheiligten unterzeichneten.[1]

Man wird kaum annehmen dürfen, dass dieser Act nach dem Wunsche der frommen Kaiserin war, wenn man bedenkt, wie sehr sie sich früher für ihren Sohn Rudolf wegen der Niederlande und wegen Mailands als Heiratsgutes bemüht hatte, und dass gerade sie vor erst dreieinhalb Jahren Zeugin der feierlichen Ablegung des Glaubensbekenntnisses ihres Sohnes Albrecht als Erzbischofs von Toledo gewesen war.

Am 12. Mai gab es zur Feier des Ereignisses Tanz und Maskerade im königlichen Schlosse. Es lag in der Natur des ernsten Königs, an der Freude anderer ihm lieben Menschen gerne Antheil zu nehmen. So schwer er auch krank war: er liess sich wie vor einigen Wochen bei der Hochzeit von Moura's Tochter[2] in seinem Bette in die Gallerie tragen, von deren Fenster er dem Feste zusehen konnte: seine Kinder tanzten vor ihm, aber unmaskiert.[3] Trotz seiner Leiden sorgte er auch in seinen letzten Lebenswochen dafür, dass seine Kinder und die Hofdamen sich damals im Escurial am Tanz erfreuen konnten.[4]

Am 30. Mai ward von der Infantin die Vollmacht unterschrieben, womit ihr Bräutigam in ihrem Namen von den Niederlanden Besitz ergreifen sollte.[5] Alle auf die Schenkung und auf die Heirat bezüglichen Urkunden wurden sammt einem Briefe des Königs vom 3. Juni[6] durch einen Secretär abgesandt[7]

---

[1] Khevenhüller, 19. Mai 1698 (Nürnberg). Des Nuntius spanisch geschriebene ‚avisos' von demselben Tage a. a. O.

[2] Der päpstliche Specialgesandte Zacchia an Cardinal Aldobrandini, 6. April 1598. Vatican. Archiv, Armad. 46' tom. 4, f. 222.

[3] Khevenhüller's und des Nuntius schon citierte Berichte vom 19. Mai 1598.

[4] ‚Ihr Majestät habben unglaublich groß gemuet vnd gedult Ihn disem zuestandt erczaigt, auch derwegen die violones, damit die khunigkhlichen Kinder vnd Damas tanczen khindten, hinaus [in den Escurial] zue fordern nit vntterlassen.' Khevenhüller an den Kaiser, 8. August 1598 (Nürnberg).

[5] Dumont, V, I, 581 sv.

[6] Dieser ohne die geheime Beilage bei Gachard, Correspondance de Philippe II, tom. II, p. XCIV.

[7] Durch den Licentiaten Juan de Frias (Secretär des Erzherzogs Albrecht), der die Reise am 5. Juni antrat. Der Nuntius an Cardinal Aldobrandini Madrid, 13. Juni 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 143 sgg.

Digitized by Google

und kamen am 18. Juni[1] in die Hände des Erzherzogs. Dieser theilte hierauf am 26. Juli den versammelten Generalständen in demselben Saale, wo einst Karl V. feierlich abgedankt hatte, die wichtige Entschliessung des Königs mit.

Erst am Tage nach dem Tode des Königs, am 14. September, natürlich ohne Kenntnis davon, verliess der Erzherzog Brüssel, um die Grazer Erzherzogin Margaretha, die Braut seines künftigen Schwagers, nach Spanien zu geleiten und um dort seine eigene Hochzeit zu feiern. Vorher hatte er die Regierung der Niederlande interimistisch an den Cardinal Andreas von Oesterreich, den Sohn der Philippine Welser und des Erzherzogs Ferdinand, übergeben. Des alten Königs Sehnsucht, die Doppelhochzeit, für die er persönlich verschiedene Anordnungen getroffen hatte, noch zu erleben,[2] war unerfüllt geblieben. Am 15. November 1598 segnete der Papst persönlich in Ferrara die Ehebündnisse,[3] am 18. April 1599 fand die Hochzeit in Valencia statt, wohin Philipp III. seiner Braut entgegengereist war.[4]

In Brüssel sah man das neue Herrscherpaar erst am 5. October 1599. Die Infantin machte einen ausgezeichneten Eindruck; man fand, dass sie weit entfernt von jener spanischen Gravität sei, die man an ihr befürchtet hatte.[5]

Wenn man in den treu gebliebenen Niederlanden über die eingetretene Veränderung erfreut war, so war dies in Spanien im allgemeinen nicht der Fall.[6] Freilich wäre die Freude auf der einen und die Unzufriedenheit auf der anderen Seite geringer gewesen, wenn man den Inhalt des geheimen Vertrages gekannt hätte. Als man in Brüssel erfuhr, dass das Ableben des Königs täglich eintreten könne, wurde in der Umgebung des Erzherzogs die alte Besorgnis wieder rege, die

[1] Der Nuntius in Brüssel, 20. Juni 1598. ‚Nunziatura di Fiandra 11'.

[2] Nuntiaturberichte aus Madrid vom 11. und 24. Juni, 30. Juli 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 137 sg., 150, 188.

[3] Der Papst eigenhändig an den Nuntius in Spanien, 22. November 1598. Registercopie im Vatican. Archiv, ‚Borghese II, 472', f. 315. Die Erzherzogin war mit ihrer Mutter am 30. September 1598 von Graz abgereist.

[4] Gachard, Lettres de Philippe II à ses filles, 49 sv.

[5] ‚Molto lontana dalla gravità spagnola, di che non poco si temeva.' Der Nuntius in Brüssel, 10. October 1599. ‚Nunziatura di Fiandra 11'.

[6] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 167.

Digitized by Google

Hochzeit werde am Ende doch nicht stattfinden und alles dadurch rückgängig gemacht werden, weil der neue König die Verfügung des alten widerrufen könnte. Daher rieth man dem Erzherzog, so rasch als möglich durch Frankreich nach Spanien zu reisen, ohne die Erzherzogin aus Graz abzuholen, damit seine Heirat mit der Infantin noch bei Lebzeiten Philipps II. stattfinden könne. Denn ohne diese Heirat blieb die Schenkung ungiltig. Der Erzherzog folgte aber diesem Rathe nicht, weil er mit Recht besorgte, dadurch den Thronerben zu beleidigen.[1] In der That, kaum war der alte König todt, so rieth man Philipp III., womöglich durch ein rechtliches Verfahren der Revision die Verfügung bezüglich der Niederlande zu widerrufen und der Schwester eine andere Mitgift zu geben.[2]

Der junge König gab aber bald seinen Willen zu erkennen. Am Todestage seines Vaters schrieb er dem Erzherzog in spanischer Sprache aus dem Escurial, dass er alle Anordnungen des Verstorbenen bezüglich der Infantin ausführen und dass er deren Angelegenheiten zu den eigenen machen werde.[3] Später liess er aus Wappen und Siegel die Wappen der niederländischen Staaten entfernen,[4] bestätigte in einem Patente vom 1. Februar 1601 die Cession Philipps II. und gestand der Schwester für den Fall, dass sie Witwe würde, die lebenslängliche Regentschaft der Niederlande zu.[5] Sie war die erste, zu der er auf die Meldung vom Tode seines Vaters eilte, nachdem er in der Emporkirche im Escurial gebetet hatte. Als sie damals seiner ansichtig wurde, kniete sie nieder und verlangte seine Hände zum Kusse; er aber wehrte wiederholt ab und hob sie auf, indem er sie umarmte. Aber noch im Jahre 1603

[1] Der Nuntius in Brüssel an Cardinal Aldobrandini, 26. September 1598 ‚Nunziatura di Fiandra 11', f. 462.

[2] ‚Non manca chi li persuade che faccia rivedere per giustitia se si può rivocare quello ch'è fatto circa la Fiandra et commuti la dote in altro.' Nuntiaturbericht aus Madrid, 18. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 280.

[3] Gachard, Particularités inédites sur les derniers moments de Philippe II. in den Bulletins de l'académie . . . de Belgique, 1848, XV, II, 408.

[4] ‚Hase mandado que en los escudos y sellos del Rey se quiten las armas de los estados de Flandes y solamente queden en ellos las de España, las de Francia, Austria y Borgoña.' ‚Avisos' des Nuntius in Madrid vom 12. October 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 336.

[5] Coleccion de docum. inéditos XLII, 225.

Digitized by Google

fand es der Admiral von Aragon, Don Francisco de Mendoza, für nöthig, auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die eine Zurücknahme der Verfügungen Philipps II. bezüglich der Niederlande zur Folge haben könnte.[1]

VI. Capitel.

Des Königs letzte Tage.

Im Februar und im März 1598 befand sich Philipp II. ‚besser als vor zwei oder drei Jahren' und konnte sogar eine halbe Meile weit auf die Jagd fahren; allerdings benützte er im Felde einen Sessel, ‚den zwei Lakaien zu tragen pflegten'.[2] Am 25. März ward er aufs Krankenlager geworfen. Eine Besserung, die vor Mitte April eintrat und ihm ermöglichte aufzustehen, Audienzen zu geben und Geschäfte zu erledigen, war nur von kurzer Dauer. Am 24. Mai, an einem Sonntage,[3] konnte er die Frohnleichnamsprocession nur vom Bette aus sitzend, halb angekleidet, ansehen; man hatte ihn an ein geschlossenes Fenster des Madrider Schlosses aus dem Krankenzimmer tragen müssen.[4] Er sah damals mehr ‚ainem todten Cörper als ainem lebendigen gleich'.[5] Allmälig wurde er Anfang Juni wieder fieberfrei, konnte aufstehen und in seinem Tragsessel angekleidet sitzen.[6] So ertheilte er ununterbrochen Audienzen, und diejenigen, die ihn sahen, fanden ihn so gut aussehend, dass sie nichts von der überstandenen Krankheit merkten. Er entwickelte seine frühere Arbeitsamkeit.[7] Da-

[1] Dessen Gutachten vom 16. September 1603 in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', fol. 529.

[2] Khevenhüller, 24. Februar und 14. März 1598 (Nürnberg und Wien).

[3] Nicht am 28. Mai. Büdinger, Mittheilungen, 20.

[4] Nuntiaturberichte vom 19. und 25. Mai 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 109, 125.

[5] Büdinger, Mittheilungen, 20.

[6] So sah ihn der Neffe des Nuntius in der Abschiedsaudienz am 1. Juni 1598. Der Nuntius schrieb am folgenden Tage: ‚Il Re si veste et leva da letto et sta col polso quasi ridotto al suo stato naturale.' Am 13. Juni berichtete er, dass der König seit Anfang Juni fieberfrei, aber sehr schwach sei. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 135, 143.

[7] Fünf Tage nach einer Audienz zur Vorstellung Decio Carafa's, des neuen Collectors für Portugal, schrieb der Nuntius am 24. Juni: ‚Il Re sta tanto

Digitized by Google

mals besah er auch acht Schreine (cofres) voller Heiligenreliquien, ‚mehr als fünftausend an Zahl', die ein Augustinermönch viele Jahre hindurch mühevoll in Deutschland gesammelt hatte.[1] Damit sollte im Escurial, seinem Lieblingsbau, das dem heiligen Laurentius geweihte Kloster bereichert werden.

Seine immer grössere Sehnsucht dahin[2] musste erfüllt werden. Warnungen und Proteste der Aerzte nützten nichts. Vom Escurial wollte er später nach dem Parkschlosse von Segovia reisen, dort den Rest des Sommers zu verbringen.[3] Am 30. Juni brach er trotz ‚unglaublicher Hitze' mit ‚etwas Gichtschmerzen an einem Knie',[4] im ganzen aber doch ziemlich wohl,[5] von Madrid auf. Vier Lakaien trugen ihn während dieser siebentägigen Reise in seinem Sessel. Ein riesiger Sonnenschützer wurde immer vorausgetragen. Der drückenden Hitze wegen brach man von den Rastplätzen, einmal sogar nach zweitägiger Reiseunterbrechung, erst um vier oder fünf Uhr nachmittags auf. Mitten auf dem Wege fühlte sich der König unwohl. Die Aerzte riethen, nach Madrid zurückzukehren, aber vergebens. Sie mussten sich fügen, umsomehr, als sich das Befinden des Königs bald wieder besserte. Am

---

bene che sta levato et dà continue audienze, dispaccia negotii . . .' ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 149. Tags darauf schrieb Giovambattista Confaloniero (vermuthlich im Gefolge des Nuntius) an den Cardinal Caetano nach Rom über dieselbe Audienz: ‚Il Re sta bene et . . . havea cosi buona carne che pareva, non havesse havuto male.' ‚Cardinali 1', f. 74, Vatican. Archiv. Am 29. Juni hatte der Nuntius wieder Audienz, um zum Frieden zu gratulieren, und schrieb am 1. Juli: ‚Stava [il Re] il giorno avanti ch'io lo viddi et li parlai assai bene, ma non, quando hebbe audienza monsignor Carafa, et non manca chi affermi che non sta senza febre, et che questo moto [nach dem Escurial] sia per farlo ricadere et mettere in pericolo.' ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 160.

[1] Darunter waren fünfzig Köpfe und einige ganze Leiber. Der Nuntius am 13. Juni 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 143.

[2] Khevenhüller, 2. Juni 1598 (Wien).

[3] Die Reise dahin war ursprünglich auf den 17. Juli festgesetzt. Nuntiaturberichte vom 11. und 30. Juli und Khevenhüller vom 11. Juli 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 175, 188, Vatican. Archiv und Nürnberg.

[4] Der citierte Nuntiaturbericht vom 11. Juli 1598.

[5] ‚Dos Khunigs sachen habben sy dermaßen wider mennigkliches vnd der Medicos selbs verhoffen gepösserdt, das sy sich an heut, vnangesehen aller vnglaublicher hicz nach dem Escurial erheben.' Khevenhüller, 30. Juni 1598 (Nürnberg).

Digitized by Google

6. Juli kam man endlich am Reiseziel an.[1] Im Tragsessel besah nun der König jeden einzelnen Raum des Escurial.[2] An den folgenden Tagen war er aber wieder ‚nicht zum besten auf'.[3] Seine letzte schwere Krankheit begann am 22. Juli und dauerte dreiundfünfzig Tage.[4]

Die königlichen Aerzte, die früher, dem Stande ihrer Wissenschaft entsprechend, dem Patienten durch Aderlass und ‚Purgationen' Erleichterung zu verschaffen gesucht hatten, gaben dies während der letzten Krankheit doch auf. Sie waren über die Widerstandskraft seines Organismus erstaunt. Schon einige Jahre vor seinem Tode und jede Woche vor demselben erklärten sie: er lebe nur durch ein Wunder. Alle ihre Prophezeiungen über baldigen Tod strafte der Patient Lügen.[5]

Welcher Art waren seine Leiden? Schon als er zwei- oder dreiundvierzig Jahre alt war, stellten sich bei ihm die ersten Gichtschmerzen an Händen und Füssen ein.[6] Bei seinem Vater begannen sie schon im dreissigsten Lebensjahre.[7] ‚Nicht nur erbliche Disposition, auch übermässige Ernährung waren bei ihm wie bei Kaiser Maximilian II.[8] die Ursachen.' Das erkannten schon seine Aerzte.[9] Seine Kost bestand wie bei seinem Vater,[10] trotz der den beiden, ferner Don Carlos und

---

[1] Nicht am 5. Juli. Des Nuntius ‚avisos' vom 11. Juli (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 175v) und Khevenhüller am 6. Juli 1598 (Nürnberg).

[2] Ebendaselbst.

[3] Khevenhüller, 13. Juli. Dass sich ‚des Khunigs Indisposition täglich pösserdt' schrieb er nicht an diesem Tage, sondern am 25. Juli (Wien und Nürnberg). Büdinger, Mittheilungen, 21.

[4] Der Nuntius am 30. Juli, 2. und 8. August 1598 (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 188, 198); Khevenhüller, 30. Juli (Wien).

[5] Khevenhüller, 7. August, 18. September 1595, 21. August 1596, 19. April 1597, 12. April, 26. August, 4., 14. September 1598 (Wien und Nürnberg). Der Nuntius an Cardinal Aldobrandini vom 28. und an Cardinal Caetano vom 30. August 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 219; ‚Cardinali 119'.

[6] Finalrelation vom Jahre 1571 bei Albèri, ser. I, V, 183; vgl. ebendas. 257, 276, 363.

[7] Gachard, Retraite, Introduction, 11.

[8] Schwere Diätfehler Maximilians II., Gicht, Sand- und Steinleiden, Nierenkoliken, chronischer Magenkatarrh, erwähnt bei Senfelder, 50 ff.

[9] ‚Ist der Khunig abermalln am Podagra gefallen, khumbt offt vnd vrsachts wie die Doctores vermutten, das Ihr Mt bei habbenden [!] alter zu vil össen.' Khevenhüller, 26. Februar 1594 (Wien).

[10] Siehe oben S. 316 Anm. 5.

Digitized by Google

dem unmässigen Kaiser Maximilian II. gelegentlich schädlich gewordenen Vorliebe für Obst,[1] doch aus Speisen von grossem Nährwerte, mit Ausnahme der Charfreitage fast nur aus Fleisch.[2] Dass Philipp III. seinem Vater und Grossvater durch dieselbe Unmässigkeit glich, ist schon hervorgehoben worden.[3] Bei Philipps II. schwachsinnigem Sohne Don Carlos ist erwiesen, dass krankhafte Ernährungsexcesse seine Auflösung beschleunigt haben.[4] ‚Dieses „Ueberessen", wie es Khevenhüller nennt, verbunden mit sitzender Lebensweise, geringer körperlicher Bewegung, hat bei dem die Einsamkeit liebenden[5] Könige nicht bloss die schmerzhafte Gicht, sondern auch wiederholte Erkrankungen der Verdauungsorgane[6] und ein Sand- und Steinleiden[7] zur Folge gehabt.'[8] Unabhängig von all dem sind wiederholte katarrhalische Affectionen der Athmungsorgane[9] und zugleich mit dem ersten Auftreten der Gicht schon um

[1] Büdinger, Don Carlos, 186; Gachard, Retraite II, p. XXXVII; Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, 415 Anm. 1; Albèri, ser. I, V, 256, wo allerdings behauptet wird, dass der König Obst mied; Senfelder, a. a. O., 52.

[2] Albèri, ser. I, V, 62, 183, 257, 276 sg., 322, 363.

[3] Siehe oben S. 316.

[4] Büdinger, Don Carlos, 266 f.

[5] Albèri, ser. I, V, 183, 256, 422, 463.

[6] Albèri, ser. I, V, 276, 322, 363; Beispiele auch in Khevenhüller's Berichten, besonders in denen vom 10. December 1582 und 27. November 1595. Wenn er 2. Februar 1591 berichtete, dass der König über Anrathen der Aerzte das Weintrinken eingestellt habe und abends wenig esse, so war dieses Regime ebenso vorübergehend wie bei Karl V.; das schon citierte Schreiben Khevenhüller's vom 26. Februar 1594 beweist es (Nürnberg).

[7] Ausdrücklich so genannt von Khevenhüller am 26. December 1596 (Wien). Am 30. Juli 1598 meldet der Nuntius das Abgehen eines erbsengrossen Steinchens (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 188).

[8] Des Königs ‚dolor di fianco' oder ‚dolor de hijada' in venetianischen Relationen und in ‚avisos' des Nuntius vom 30. Juli a. a. O. dürfte sich daraus erklären. Albèri, ser. I, V, 322, 363. Die Beurtheilung aller dieser Krankheiten verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Oskar Reichel, Assistenten an der ersten medicinischen Abtheilung des allgem. Krankenhauses in Wien.

[9] Albèri, ser. I, V, 322; Khevenhüller, 10. December 1582, 2. April 1598 (Nürnberg und Wien). In dem zweiten Bericht heisst es, dass der König seit vier Tagen durch einen Katarrh ohne Fieber im Bett gehalten wurde, gegen Ende, dass sich dieser ‚Ihr Majestät so starckh auf die prusst setzt[e]'.

Digitized by Google

1570 Kurzathmigkeit[1] bezeugt. ‚Diese ist wohl auf die katarrhalische Lungenaffection zurückzuführen, welche infolge langer Dauer zu einem Lungenemphysem Veranlassung geben konnte.' An ‚Asthma' litten auch Kaiser Karl V. und dessen Schwester Eleonore.[2] Dass Philipp II. ‚hektisch' gewesen sei, wenigstens am Ende seines Lebens, wollten seine Aerzte erkannt haben.[3] ‚Ihr Ausdruck hektisch, in unserem Sinne tuberculös, ist wohl nicht gerechtfertigt, da bei einem gichtkranken Manne eine Tuberculose kaum anzunehmen ist; es dürfte sich bei ihm wohl nur um einen Bronchialkatarrh chronischer Natur gehandelt

[1] Albèri, ser. I, V, 183.

[2] Gachard, Retraite, I, 18, II, LXXXVII sq.; Pichot, 79.

[3] Khevenhüller schrieb am 14. September 1598: ‚vmbwillen ehr pey sechs jare eticus whär, ain guett Zeit herumb ... mer aus miracklı alls naturlich gelebt' (Nürnberg). Auf Grund der Anschauungen der Aerzte wird das Fieber des Königs auch in den Nuntiaturberichten vom 17. sowie 30. August und vom 11. September 1598 an die Cardinäle Aldobrandini und Caetano hektisch genannt (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 212, 248; ‚Cardinali 119'), ebenso von Bruder Antonio Cervera de la Torre, Philipps II. Hofcaplan, in seinem Werke ‚Testimonio auténtico y verdadero de las cosas notables que pasaron en la dichosa muerte del Rey, N. S., don Felipe II' (wieder abgedruckt nach der zweiten Auflage im Anhange von Cabrera's Ausgabe vom Jahre 1876 und 1877, IV. Bd.), p. 298. Dieser Autor, ein Ritter des Ordens von Calatrava, wurde sieben Tage nach dem Tode Philipps II. mit Wissen des Nachfolgers, an den die Widmung aus Valencia vom 10. März 1599 gerichtet ist, von dem Erzbischof von Toledo, Loaisa, einem Zeugen aus der intimsten Umgebung des Verstorbenen, beauftragt, einen Bericht über die letzten 53 Tage desselben zu verfassen und zu diesem Zwecke alle Personen, die bei dem Kranken zu thun hatten, eidlich zu verhören. Sogar mit der Vollmacht zu excommunicieren wurde er ausgestattet. Unter den zwölf von ihm namentlich angeführten Zeugen sind die drei Beichtväter des königlichen Hauses, drei Aerzte und sechs Kammerherren und Kammergehilfen. Das Buch gibt diese Aussagen wörtlich und meist nebeneinander wieder, ohne sie künstlerisch zu verarbeiten. Bloss biblische Citate und moralische Glossen erklärt der Autor hinzugefügt zu haben. Von der ersten, 1599 in Valencia erschienenen Auflage, die sich in Philipps III. Bibliothek befand (Coleccion de docum. inéditos LXVIII, 483 sg.), existiert meines Wissens in Rom auf der Nationalbibliothek und in Wien auf der Universitätsbibliothek nur je ein Exemplar einer Uebersetzung ins Lateinische, die ‚Franciscus Guillimanus' im Auftrage des Erzherzogs Maximilian unter dem Titel ‚De felici excessu Philippi II.' in Freiburg im Breisgau bei Josef Lang 1609 veröffentlichte. Der Text im Anhange bei Cabrera unterdrückt alle erwähnten Zuthaten Cervera's, ebenso die Zeugenliste.

Digitized by Google

haben.'[1] Doch ist von starkem Husten in den letzten zwei Monaten nie die Rede. Wir werden bald erkennen, dass das Fieber, das von den Aerzten damals mit Vorliebe als hektisches bezeichnet wurde, auf eine ganz andere Weise erklärt werden kann.[2]

Immer seltener konnte er während der letzten zwei Jahre seines Lebens Hände und Füsse gebrauchen. Im September 1597 musste er die Unterzeichnung der Actenstücke seinem Sohne übertragen.[3] Schon im Mai dieses Jahres begann der König durch Geschwüre zu leiden, die ‚an den für echte Gicht (Arthritis urica) typischen Stellen der grossen Zehe und der Fingergelenke' auftraten, sich theils von selbst öffneten,[4] theils durch die Aerzte geöffnet werden mussten und nicht mehr dauernd zuheilten, sondern in Intervallen secernierten. Aehnliches wird auch von Kaiser Karl V. aus seinem Todesjahre berichtet.[5] Die Zahl solcher rinnenden Wunden am Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand vermehrte sich schliesslich auf sieben.[6] Während des Jahres 1598 wurde der erste ärztliche Eingriff im Mai nothwendig, dieses Mal an der rechten grossen Zehe.[7] Ein viel schmerzhafterer Eingriff musste am Vormittage des 6. August[8] an einem Geschwür ‚auf der Innen-

[1] Gutachten Dr. Oskar Reichel's, dem ich alle im Folgenden wörtlich citierten diagnostischen Erklärungen verdanke.

[2] Sieh unten S. 383 Anm. 1.

[3] Sieh oben S. 322.

[4] Khevenhüller, 10. und 27. Mai 1597, 24. Februar 1598 (Wien und Nürnberg).

[5] Wenigstens von einer Fingerwunde, die in Intervallen sich öffnete. Pichot, 390 sv.

[6] Cervera de la Torre, a. a. O., 298.

[7] Khevenhüller's und des Nuntius schon citierte Berichte vom 19. Mai 1598. Der Nuntius nennt die Secretion ‚humore gypseo', was mit den anderen Krankheitserscheinungen der Gicht übereinstimmt (25. Mai und 24. Juni, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 109, 149). Er empfieng über den Zustand des Königs fortlaufende, meist schriftliche Mittheilungen und nennt wiederholt als seine Gewährsmänner: die Beichtväter, die Aerzte oder ‚diejenigen, die mit dem König immer zu thun haben', ihn betreuen, schliesslich ‚einen, der den König stündlich sieht'. Berichte an die Cardinäle Aldobrandini und an Caetano vom 19. Mai, 17., 28., 30., 31. August, 3., 12. September in ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 109, 212, 218, 219, 236, 252 und in ‚Cardinali 119'.

[8] Nicht aber: ‚noch vor Ablauf des Monates Juli'. Büdinger, Mittheilungen, 21.

Digitized by Google

seite des Knies' vollzogen werden: die Aerzte hatten sich dazu trotz der Gefährlichkeit der Stelle entschlossen, da das Geschwür grosse Schmerzen, starkes Fieber und Schlaflosigkeit verursacht hatte, ohne sich selbst öffnen zu können, und da sie durch das Aufhören der Secretion an Händen und Füssen bedenklich geworden waren.[1] ‚Der noch heute im Volke übliche Glaube des „Zurückschlagens von Krankheiten" äussert sich in dem letzten Urtheil.' Die Erleichterung, die man dem Kranken durch die Operation verschaffte, war aber nur vorübergehend, und die Aerzte gaben schon damals die Hoffnung auf, ihm das Leben zu erhalten. Die Stimme ward schwächer, Fieber und Kräfteverfall hielten an, schliesslich stellten sich Beklemmungen (Herzschwäche) ein.[2] Ferner tauchten bald nach der Operation neue Geschwüre auf, nicht nur an der rechten Hand und an einem Ellenbogen,[3] sondern seit dem 20. August ein solches auch ‚unterhalb der operirten Stelle', nämlich ‚unterhalb der Biegung der Kniekehle'. Als man dann die Operationswunde mit Hilfe des Chirurgen reinigte, fand man, dass schon mehr als die Hälfte des Schenkels rückwärts ‚ein Beutel voller Eiter' war, und dass die Bildung neuer Wunden fortschritt.[4] Eine kurze Erleichterung trat ein, als am 2. September das Geschwür nahe der operierten Stelle von selbst aufbrach. Die Aerzte hätten keinen Eingriff mehr gewagt.[5] Vor Ende August hörte die Secretion des wunden Schenkels auf, die Wunden schmerzten dort nicht mehr, ‚weil das Fleisch todt war'.[6] Auch bemerkte man, dass die Operationswunde ‚eine schlechte Farbe und keine Kraft mehr hatte zu secernieren'.[7]

---

[1] Der Nuntius am 2. und 8. August 1598 (‚Nunziatura di Spagna 49', fol. 191, 198, 201); Khevenhüller am 8. August (Nürnberg); Cervera, 298.

[2] Der Nuntius am 28. August und 11. September a. a. O.

[3] Nuntiaturbericht vom 14. August (Original in ‚Borghese III, 13', f. 85 der neuen Zählung, Copie in ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204) und Khevenhüller's Schreiben von demselben Tage (Nürnberg).

[4] Der Nuntius am 26. August. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 215.

[5] Nuntiaturbericht vom 5. September. Ebendas. f. 235, 239. Vom wunden Schenkel wurden am 26. August sieben Unzen Eiter entfernt. Der Nuntius am 27. August. Ebendas. f. 218.

[6] Postscript im Berichte des Nuntius vom 31. August. Ebendas. f. 222.

[7] Der Nuntius am 2. September. Ebendas. f. 234.

Digitized by Google

‚Alle diese Erscheinungen, wie das Fieber, das für damals auf die verunreinigten Wunden zurückzuführen ist,[1] die zunehmende Schwäche, die immer wieder auftretenden Geschwürsprocesse (Abscesse?) legen nahe, dass die Todeskrankheit des Königs eine Blutvergiftung (Sepsis) gewesen ist, die ihren Ursprung in den gichtischen Geschwüren gehabt hat. Andere „Wunden“ sind durch das sogenannte Aufliegen entstanden,[2] welches ebenfalls eine Quelle der Infection bildet.‘ Denn dreiundfünfzig Tage hindurch konnte der Kranke nur auf dem Rücken liegen.[3] ‚Die Wassersucht, die in den letzten Lebenstagen an den Beinen und an der Bauchhaut[4] auftrat, dürfte eine Folge des zunehmenden Verfalles (Kachexie) gewesen sein. Die Sepsis war auch die Ursache eines schweren Darmkatarrhs in den letzten vierundzwanzig Tagen des Königs‘[5] und wurde besonders dadurch gefördert, dass man sehr häufig alle Reinlichkeitsrücksichten für längere Zeit ganz ausser Acht lassen zu müssen glaubte,[6] da der Patient sich selbst nicht bewegen und auch nicht gehoben werden konnte, ohne dass ihm

---

[1] Im Mai wird es Wechselfieber (febre terzana) genannt. In den folgenden Monaten wird es so beschrieben: tägliche, bald stärkere, bald schwächere Anfälle von Hitze und Kälte, verbunden mit Schlafsucht, gelegentlich mit Delirien. ‚Das durch inficierte Wunden veranlasste Fieber kann in seinem Charakter Wechselfieber wohl vortäuschen.‘

[2] Cervera, 302.

[3] Cervera, 299, 300, 301 und Yepes' (des Beichtvaters Philipps II.) Relation ebendas. 389. Der Nuntius berichtete am 27. August, dass man den Kranken von einem Bett in ein anderes, danebenstehendes, allerdings in demselben Betttuch, trug. Dass es häufiger geschah, scheint ausgeschlossen gewesen zu sein, wie dies auch Cervera und Yepes angeben. (‚Borghese III, 82^{a}‘, f. 158).

[4] Von ‚hidropesia‘ an den genannten Stellen ist bei Cervera mehrere Male die Rede: 298, 299, 300.

[5] Ueber die besondere Heftigkeit dieses Leidens um den 25. August und am 8. September der Nuntius am 26. August, sowie am 5. und 11. September a. a. O. Darum beichtete der König wieder am 11. September um Mitternacht.

[6] Es wird ganz richtig sein, dass der Leib des Königs, als ihn der Kronprinz am 8. oder 9. September ansehen musste, voller Wunden war. ‚Avisos‘ des Nuntius vom 30. September als Beilage zu seinem Berichte vom 14. October (‚Nunziatura di Spagna 49‘, f. 326 und ‚Borghese III, 81^{b}‘).

Digitized by Google

die grössten Schmerzen verursacht worden wären.[1] ‚Trotz aller Parfums wurde die Luft im Krankenzimmer unerträglich.'[2] So wird es begreiflich, dass Uebelwollen und Unwissenheit glauben machen wollten, dass der König an Phthiriasis (Läusesucht) erkrankt war.[3]

Alle diese Leiden ertrug Philipp II. bis zu seinem Tode mit derselben wahrhaft königlichen Würde und mit derselben Geduld und Gottergebenheit,[4] die er bei den Schicksalsschlägen bewiesen hatte, die ihn als Vater, Gatten und Herrscher getroffen hatten. Nur in den letzten Lebenstagen bat er Gott, ihn lieber durch den Tod zu erlösen, als ihn noch weiter so sehr leiden zu lassen.[5] Unerschrocken erwartete er den Tod.[6]

Im August und September 1598 ertheilte er nach und nach bis in die kleinsten Details Anordnungen über Behandlung und Bestattung seines Leichnams.[7] ‚Einen Monat vor seinem Tode' liess er insgeheim zwei Mönche des Escurialklosters Sarg und Leichnam seines Vaters genau besehen: wie dieser wollte er begraben sein.[8] Seine Leiche durfte nicht geöffnet und einbalsamiert werden. Nachdem sie ‚mit gewissen Wässern, die als Balsam dienten', gewaschen worden war,

---

[1] Vgl. die jammervollen Details bei Cervera, 298, 300, 301, nach den Angaben des Arztes García de Oñate.

[2] Der Nuntius am 27. August a. a. O.

[3] Breve compendio y elogio [?] de la vida de el rey Phelipe Segundo ... por Ant. Perez auf der Pariser Nationalbibliothek, citiert bei Mignet, Ant. Perez (Paris 1845), 268 Anm. 1, 269 Anm. 1; Gachard machte darauf aufmerksam, dass diese Schrift unter anderem Namen erschien (Particularités a. a. O., 397). Das an Erfindungen so reiche Buch Palma-Cayet's, Chronologie septénaire 1598—1604 (Paris 1609) begnügt sich doch mit den ‚poux' (p. 25). Bei Lafuente sogar Würmer (gusanos) XIV, 475; Gindely's Mittheilungen auf Grund eines Manuscriptes der Lobkowitzschen Bibliothek in Prag sind wertlos (I, 18).

[4] ‚Unglaublich groß gemuet vnd gedult' und Aehnliches bei Khevenhüller am 8., 14., 29. August und bei dem Nuntius am 26. und 30. August a. a. O.

[5] Der Nuntius am 26. August a. a. O. und Khevenhüller am 11. September (Nürnberg).

[6] ‚È dispostissima alla morte' oder: ‚intrepidezza grande della morte'. Der Nuntius am 14. und 26. August. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 215 und ‚Borghese III, 13', f. 85.

[7] Khevenhüller, 19. August (Nürnberg); Nuntiaturberichte vom 17. und 26. August a. a. O.

[8] Yepes a. a. O., 388; Cervera, 320.

Digitized by Google

wurde sie seinen Befehlen gemäss nur mit einem weissen Hemde bekleidet. Darüber nähte man ein Bettuch. Auf die Brust legte man dann ein einfaches Holzkreuz von anderthalb Handspannen Länge, das man an einem weissen Bande vom Halse herabhängen liess. Ausserdem gab man ihm in den Sarg einen Rosenkranz aus Aloë, mit dem er viele Jahre gebetet hatte.[1] Die Leiche wurde in einen Bleisarg gebettet, dieser in einen zweiten Sarg (ataud) von ‚unverwüstlichem, schwer entzündlichem' Holze des indischen Nussbaumes gelegt, nachdem die Bestätigung ihrer Identität eingeholt und urkundlich aufgezeichnet worden war.[2] Während der letzten Lebenstage des Königs stand dieser Sarg in der Nähe des Krankenzimmers; jeder, der dort beschäftigt war, konnte ihn sehen.[3]

Alle, die mit ihm während seiner letzten Krankheit zu thun hatten,[4] wurden von den Beweisen seiner Frömmigkeit gerührt. In seinem Testamente sprach er die Ueberzeugung aus, dass der Tod nur der Uebergang zu einem glücklicheren, ewigen Leben sei, und bat schon damals die Mutter Gottes, seinen Schutzengel und mehrere namentlich genannte Heilige, ihm in der Sterbestunde beizustehen. In grösster Demuth nannte er sich damals den grössten unter den Sündern.[5]

Zu denjenigen, die seine Frömmigkeit am besten kannten, gehörte sein Gewissensrath, Bruder Diego de Yepes, ein Mitglied des von Philipps II. Vater begünstigten Hieronymitenordens. Man denke nur an San Yuste! Fünf Jahre lang

[1] Perez de Herrera 374, sieh unten S. 386 Anm. 3.

[2] Yepes, 388; Cervera, 320 und der Nuntius am 5. und 14. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 237, 263. Das Holz des Sarges wird beim Nuntius genannt: ‚madera de gamesí que por otro nombre la llaman nangelina [!] [bei Cervera richtig: angelina], que es madera incorruptible.' ‚Avisos' vom 30. September als Beilage zum Berichte vom 14. October. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 329. Dieses Holz war als Ueberrest eines Schiffes zwanzig Jahre an dem Hafen von Lissabon gelegen und stammte aus dem portugiesischen Indien. Daraus waren auch zwei Kreuze für die Escurialkirche verfertigt worden.

[3] ‚La cassa dove ha da esser posto il suo cadavero, che chiamano ataud, la tengono à canto la camera di Sua M^tà à vista d'ogn'uno.' Der Nuntius im zweiten Briefe am 12. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 250 (Original).

[4] Vgl. die schon erwähnte Zeugenliste bei Cervera nach der lateinischen Uebersetzung p. II, oder bei Montaña, 6.

[5] Simancas.

Digitized by Google

diente Yepes dem Könige als Beichtvater. Für das hohe Vertrauen des Königs zu ihm spricht eine Testamentsclausel vom 24. August 1597, worin der König diesen seinen Beichtvater im Verein mit Christobal de Moura und Juan de Idiaquez bevollmächtigt, näher bezeichnete und zur Verbrennung bestimmte Papiere zusammenzusuchen.[1] Philipp III. zeichnete ihn durch die Verleihung des Bisthums Taragona aus.[2] Yepes' Relation[3] über die letzten Lebenstage Philipps II. war bisher nur in der für die Oeffentlichkeit bestimmten Form bekannt, in der sie vielleicht schon 1599 erschien, blieb aber auch so unbeachtet,[4] wohl nur wegen der Seltenheit der Exemplare. Die Relation ist an den König als Auftraggeber gerichtet.[5] Im Eingange heisst es, dass der Autor den Befehl, ‚die Einzelheiten, die sich in diesen letzten Tagen beim berühmten und beispielgebenden Tode des Königs zutrugen, als Augenzeuge zu schreiben', erfüllen und Einiges zum Ruhme Gottes, zum Troste des jungen Königs und aller Katholiken, sowie zur Verwirrung der Häretiker erzählen werde. Gerade diese letzte Bemerkung scheint wenig geeignet, dem unparteiischen Beurtheiler unbedingtes Vertrauen einzuflössen. Dieser Zweifel schwindet aber, wenn man den Text der ersten Redaction und Näheres

---

[1] In Lafuente's Geschichte von Spanien, Quartausgabe, Barcelona 1883, III, 65 Anm. (Octavausgabe, Madrid 1854, XIII, 340 Anm.); Büdinger, Don Carlos, 172 f.

[2] Cardinal Aldobrandini an den Nuntius, 25. October 1599. ‚Borghese II, 472', f. 357.

[3] Ein Neudruck in Christoval Perez' de Herrera (‚medico de Su Magestad [Philipps III.] y del reino') ‚Elogio' auf Philipps II. Tugenden und Tod und auf Philipps III. Regierung (Valladolid 1604): in der Ausgabe Cabrera's vom Jahre 1578, Apéndice, IV, 384—390. Sonst ist mir nur eine italienische Uebersetzung, die im Jahre 1607 in Mailand erschien, bekannt. Sie befindet sich in der Biblioteca Angelica in Rom und führt den Titel: ‚Breve relatione della christianissima et esemplar morte ... di Filippo II. ... di Don Diego di Yepes, dell'ordine di S. Girolamo, ... et un compendio delle cose più memorabili della sua vita, composto da Diego Ruiz de Ledesma di Madrid, creato di S. M^tà nel suo castello di Milano.' Dieser hielt sich 1598 in Madrid auf; sein eigenes Werk ist für uns wertlos. Nicolaus Antonius, Bibliotheca Hispana nova, Matriti MDCCLXXXIII, kennt keinen selbständigen Druck (I, 324). Einen solchen lässt der Ausdruck ‚opuscolos' bei Lafuente, XIV, 474 vermuthen.

[4] Ich finde sie auch nicht bei Montaña citiert.

[5] Apéndice zu Cabrera, 384 sg.

Digitized by Google

über seine Entstehung kennen lernt. Aus den bisher unbekannt gewesenen Berichten des damaligen Nuntius am spanischen Hofe, Camillo Caetano, Patriarchen von Alexandrien, an den Neffen des Papstes Clemens VIII., Cardinal Pietro Aldobrandini, ergibt sich, dass der Nuntius schon zwei Tage vor dem Tode des Königs versprach, eine ausführliche und authentische Darstellung über jenes erbauende Verhalten des Königs während der Todeskrankheit selbst zu schreiben, um damit den Papst zu erfreuen, dass er aber diese Absicht nicht ausführte, als er erfuhr, dass Yepes sich dieser Aufgabe unterziehen werde. Schon vor Ende September war diese Arbeit fertig, er empfieng sie von dem Verfasser selbst, so dass er den spanischen Originaltext am 13. October 1598 — eine Verspätung, für die er sich entschuldigt — an den Cardinal-Staatssecretär übersenden konnte. Bei dieser Gelegenheit bezeichnet er sie als würdig, von Seiner Heiligkeit gelesen zu werden, weil sie vollkommen wahr sei (verissima), und weil, wie er sich ausdrückt, ‚dadurch das heilige Ende eines Königs bekannt wird, dem man nicht das Lob streitig machen kann, dass er in unseren Zeiten der eifrigste Verfolger der Häretiker gewesen ist, die möglicherweise Falsches und Boshaftes über seine letzte Krankheit verbreiten werden. Ich habe mich über viele Einzelheiten der Relation,' sagt er ferner, ‚vergewissert und gefunden, dass sie vollkommen wahr sind (verissimi)'. Der Nuntius glaubte, die spanische Regierung werde den Herzog von Sessa, ihren Gesandten in Rom, beauftragen, diese Relation dem Papste zu überreichen. Ob es geschehen ist, wissen wir nicht.[1] Diese ursprüngliche Redaction in spanischer Sprache liess sich im vaticanischen Archive finden[2] und

[1] Berichte vom 11., 25. und 30. September, sowie vom 11. und 14. October 1598. In dem zuletzt genannten wird eine Copie des Testamentes des Königs und der Relation als Beilage erwähnt. Beide fehlen aber gegenwärtig an diesem Orte. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 248, 392 (auch ‚Borghese I, 774', f. 491), 298, 313, 325.

[2] In ‚Borghese III, 82', f. 151—160. Dieser Fascikel enthält nur Originalien, unter anderem Empfehlungsschreiben der Majestäten in Spanien an Päpste und Cardinäle. Die ‚Relatione di quanto è passato nella morte del Re', wie die Aufschrift lautet, undatiert, ohne Namen des Autors, ist nur an der gleichzeitigen Schrift und an Faltungsstellen als die bei den citierten Originalbriefen heute vermisste Beilage zu erkennen.

Digitized by Google

zeigt unbedeutende, meist nur stilistische Abweichungen vom Drucke.[1]

Es war ‚in den ersten Augusttagen', dass der König auf die Frage, ob seine Krankheit tödlich sei, von Yepes die Wahrheit erfuhr. Nun begann er eifrig auf sein Seelenheil bedacht zu sein und verlangte sogleich eine Generalbeichte; sie dauerte drei Tage. So oft der Beichtvater zu ihm kam, und dies war häufig der Fall, beichtete er, ‚sogar wenige Stunden vor seinem Tode'.[2] Viermal empfieng er die Communion, das erste Mal vor der Operation,[3] das letzte Mal am 8. September. Auch am Tage vor dem Tode wünschte er sie noch einmal zu empfangen: man konnte sie ihm aber nicht reichen aus Besorgnis, dass die Hostie entweiht würde, weil er sie nicht mehr schlucken könne.[4] Während der Operation musste ihm Yepes, hinter dem Bette kniend, das Leiden Christi nach Matthäus vorlesen und besonders die Worte: ‚Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe!' laut wiederholen. Er liess sich von nun an häufig verschiedene Reliquien von Heiligen in sein Zimmer bringen, darunter auch eine des heiligen Albanus, die ihm der Papst vor einigen Jahren mit besonderen Indulgenzen gesandt hatte, und die des heiligen Ildefonso aus Toledo.[5]

[1] Ausser denjenigen, welche in den folgenden Citaten ersichtlich gemacht sind, brauchen hier nur folgende hervorgehoben zu werden: Der mit ‚Dos dias ántes que muriese me dió un papel' eingeleitete Absatz (Apéndice zu Cabrera, 389) steht im Manuscripte (f. 157ᵛ) vor den Aufträgen an die zwei Mönche (‚Un mes ántes que muriese, mandó á dos frailes,' p. 388). Ferner heisst es im letzten gedruckten Satze: ‚hallandose presente V. M.' (p. 390), in der Handschrift aber: ‚hallandose presente su hijo, Don Phelipe, Rey y señor nuestro.'

[2] Yepes, 385, im Manuscript f. 151ᵛ. Der Nuntius bestätigt indirect diese Beichten, indem er je eine solche für den 8. September mitternachts und den 9. September abends berichtet. Depesche vom 11. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 248.

[3] Nuntiaturbericht vom 8. August a. a. O., f. 201.

[4] ‚Que por el peligro que podia suceder [nur in der Handschrift folgt: de menos reverencia del sacramento, por] que se temia, que no podria tragar [Hs.: pasar] la forma . . . le entretuve, con dezir que lo consultaria con sus médicos [Hs. folgt: de cámara]; quedó [Hs.: todo el dia estuvo] con esta pena y con esta ánsia murió. Yepes, 385.

[5] Yepes, 387; Nuntiaturberichte aus dem Escurial und aus Madrid vom 14. August und 3. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 235 und ‚Borghese III, 13', f. 85.

Digitized by Google

Am 16. August abends liess der König unversehens den Nuntius kommen und bat ihn um den päpstlichen Segen. Zwei Tage vorher hatte der Nuntius nach seiner Ankunft im Escurial erfahren, dass der König noch nicht alle Lebenshoffnung aufgegeben habe.[1] Was sich an jenem Abende seinen Augen darbot, machte ihn erstaunen. Zwar lag der König unbeweglich auf dem Krankenlager, aber mit der heitersten Miene von der Welt und mit grosser Fassung. Der Gerufene benützte die Gelegenheit, dem Könige auch wegen der seit langem strittigen geistlichen Jurisdiction ins Gewissen zu reden: er möge den festen Vorsatz fassen, sie zu ordnen und dies auch dem Prinzen für den Fall seines Todes auftragen, damit der Kirche gegeben werde, was ihr gehöre. ‚Mit lächelnder Miene' erwiderte der König, er danke Gott für die vielen Wohlthaten und ergebe sich in seinen Willen. Er harre des apostolischen Segens mit grosser Sehnsucht. Was die geistliche Jurisdiction anbelange, so werde er seinem Sohne die entsprechenden Aufträge geben, damit er diese Frage in Ordnung bringe. Immer sei es seine Absicht gewesen, Papst und apostolischem Stuhl Verehrung, Rücksicht und Gehorsam zu bezeigen. Dasselbe werde auch der Prinz thun; er selbst werde es ihm ans Herz legen. Die weiteren Worte des Kranken wurden wegen der Schwäche der Stimme immer unverständlicher. Es hatte ihm Anstrengung gekostet zu sprechen. Schliesslich ertheilte ihm der Nuntius den Segen.[2] Der Papst billigte dies am Tage vor dem Tode des Königs.[3]

‚Mehr um seine Sehnsucht zu befriedigen, als weil es dringend nöthig gewesen wäre,' reichte man ihm am 1. September 9 Uhr abends die letzte Oelung.[4] Weil er eine solche nie früher gesehen hatte, liess er sich zuerst auf das Eingehendste darüber unterrichten[5] und wünschte, dass auch

[1] ‚Sua Maestà non tiene ancora persa affatto la speranza de vivere, ma li medici l'hanno pochissima.' Nuntiaturbericht vom 14. August a. a. O.

[2] Dessen Bericht vom 17. August in ‚Borghese III, 90', f. 90 der älteren Zählung und in ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 211 sg. Einiges über diese Audienz nach den Angaben des Secretärs des Nuntius bei Cervera, 315 und nach den Mittheilungen des Nuntius selbst bei Perez de Herrera, 377.

[3] Cervera, 315; Perez de Herrera, 377.

[4] Der Nuntius am 3. und 5. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 235, 237.

[5] Yepes, 387 sg.; Cervera, 317.

Digitized by Google

seine beiden Kinder bei der Darreichung durch Loaisa, den neuen Erzbischof von Toledo, den der Nuntius am 16. August im Escurial geweiht hatte, anwesend seien.[1] ‚Während die meisten Anwesenden sammt dem Kronprinzen weinten,' bewahrte der König seine Ruhe und zeigte erbauende Gottergebenheit.[2] ‚Die Ceremonie dauerte drei Viertelstunden. Darauf blieb der König mit dem Prinzen fast eine Stunde allein.'[3]

Wir werden wohl nie alles erfahren, was in dieser Nacht zwischen Vater und Sohn gesprochen wurde, und müssen uns mit dem Wenigen begnügen, was Philipp III. dem Gewissensrathe seines Vaters darüber persönlich mitzutheilen für gut gefunden hat. Diesen Mittheilungen zufolge sagte der König zu seinem Sohne: ‚Ich wünschte Euere Anwesenheit bei diesem Acte, damit Ihr sehet, wie alles auf Erden endet.' Ferner legte er ihm die Religion, die Vertheidigung des Glaubens und die Pflege der Gerechtigkeit ans Herz und ermahnte ihn, so zu leben und zu regieren, dass er ein gutes Gewissen habe, wenn er an demselben Punkte angelangt sei.[4] Das war also etwa der Inhalt der väterlichen Ermahnungen. Derselbe Beicht-

[1] Nuntiaturbericht vom 3. September a. a. O.; Yepes, 387 (nach der italienischen Uebersetzung auch die Infantin); Cervera, 377.

[2] Der citierte Nuntiaturbericht vom 3. September.

[3] ‚Durò la ceremonia tre quarti d'hora, doppo la quale il Re stette solo col principe quasi un hora.' Ebendas.

[4] ‚Salidos todos, se quedó á solas con su hijo y le dixó [nur im Manuscript: como el mismo lo ha referido]: „He querido que os halleis presente á este acto, para que veays en qué pára el mundo y las monarchías." Encargóle mucho [im Drucke noch: á Vuestra Majestad] que mirase [im Drucke noch: con grandes véras] per la religion y defensa de la santa fe y por la guarda de la justicia, y que procurase vivir y gobernar de manera que, cuando llegase á aquel punto, se hallase con seguridad de [nur im Drucke: su] conciencia.' Yepes, 387 sg., im Manuscripte fol. 155ᵛ, 156ʳ. Cervera, fast mit denselben Worten, 317; nur heisst es dort statt: ‚el mundo y las monarchías' einfach: ‚todo'. Eine ähnliche zweite Ermahnung wurde von Lafuente [XIV, 478] irrig auf den 11. September verlegt, weswegen behauptet wurde, dass sie grundlos sei. Büdinger, Mittheilungen, 23 Anm. 3. Der ungenannte Verfasser spanisch geschriebener ‚Avisos', die der Nuntius am 5. September absandte, behauptet: ‚Dixó al principe que avia querido se hallasse presente á verle pedir y recivir aquel sacramento, para que, quando llegasse á [a]quel estado, supiesse como lo avia de pedir y recivir como hijo obediente de la yglesia, y con esto se enterneció Su Alteza y se retiró secretamente, aunque avia venido publico.' ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 237ᵛ, 238ʳ.

Digitized by Google

vater theilte aber dem königlichen Capellan, Pater Cervera de la Torre, der von dem Erzbischof von Toledo zur Vernehmung solcher Zeugen eigens bevollmächtigt war,[1] unter Eid mit, dass der König derlei Ermahnungen dem Prinzen nicht nur mündlich gab, sondern solche ‚für die politische Regierung' ihm auch schriftlich von eigener Hand hinterliess, und dass sie der Prinz thatsächlich erhielt.[2] Ob dies damals oder später geschah, erfahren wir jedoch nicht von ihm. An diesem Abende hatte der König vermuthlich vor der Unterredung mit dem Thronfolger auch an seine Tochter eine Ermahnung gerichtet. Da es Gott, sprach er, gefallen habe, seinen Wunsch, sie vor seinem Tode vermählt zu sehen, nicht zu erfüllen, so bitte er sie, sich wie bisher zu betragen. Sie möge trachten, den Glauben in den Niederlanden zu stärken. Denn dies sei seine Hauptabsicht bei der Uebergabe gewesen, da er gehofft habe, dass sie es thun werde, wie er es ihr nunmehr wieder ans Herz lege. Das möge sie auch ihrem Vetter und Bräutigam sagen und ihn in des Königs Namen darum bitten. ‚Dies waren die letzten Worte, die er zu ihr sprach.'[3] Sie stimmen mit den sonst bekannten Absichten des Königs bei der Uebergabe der Niederlande überein, und ihre Ueberlieferung geht auf eine Mittheilung der Infantin selbst zurück.[4]

In den folgenden Septembertagen konnte er sich nicht satt hören an Erbauungslectüre ‚und wurde nicht müde', sich

[1] Vgl. oben S. 380 Anm. 3.

[2] ‚Descubrió Su Majestad en esta ocasion otro género de prudencia exemplar y cristiana, y fue que, despues de le haber advertido lo que está dicho de palabra, le instruyó especialmente de lo que debia saber para el gobierno político destos reinos, y esto lo escribió el dicho señor de su mano, y el confesor de Su Majestad, que Dios tiene, ha declarado que está en su poder.' Montaña erwähnt davon nichts (p. 71). Bisher war immer nur von einer mündlichen Ermahnung an den Nachfolger die Rede.

[3] Cervera, 320.

[4] Ueber seine Quelle sagt Cervera, 319: ‚Y porque en otro capítulo de atras hemos dicho lo que el príncipe ... pasó á solas con Su Majestad y cómo le instruyó en lo que debia saber para el gobierno destos reinos, y de la señora infanta no hemos hecho mencion alguna de cómo se despidió de su padre, se pone aquí á la letra lo que doña Juana Jaciucurt, su camarera mayor [früher Hofdame ihrer Mutter Elisabeth-Isabella], á instancia y suplicacion mia, me envió por escrito, lo qual dice haber oido á la dicha señora, habiéndoselo de propósito preguntado.' ...

Digitized by Google

mit geistlichen Dingen zu beschäftigen.[1] Er liess sich auch die Ermahnung des sterbenden heiligen Ludwig an seinen Sohn vorlesen und fand sie so gut, dass er ‚zwei Tage vor seinem Tode' seinem Beichtvater Yepes eine Abschrift davon auf einem Blatt Papier übergab und ihm auftrug, sie nach seinem Hinscheiden dem Kronprinzen vorzulesen. Er fügte hinzu, sein Sohn sei schon ermahnt worden, dies selbst zu verlangen. Wirklich that es Philipp III. am Tage der Leichenfeierlichkeiten im Escurial, nämlich am 14. September.[2]

Am 8. oder 9. September[3] verlangte Philipp II. von Juan Ruiz de Velasco, der ihm ‚24 Jahre lang in der Kammer' und dann der Königin Margaretha, Philipps III. Gemahlin, als Secretär diente,[4] ein kleines Crucifix und eine Kerze mit dem Bildchen der Madonna von Montserrat. Diese beiden Gegenstände hatten sein Vater und seine Mutter sterbend in Händen gehalten. Sie lagen, in einer Schachtel verwahrt, in dem Fache eines Schriftenkästchens,[5] das der König auf der Reise mit sich führte, wo sie ihm der König nach schwerer Krankheit schon im November[6] des Jahres 1592 in Logroño mit dem Auftrage gezeigt hatte, sich den Ort ihrer Aufbewahrung zu merken. Velasco musste diese Gegenstände aus dem Kästchen nehmen und das Crucifix am Krankenbett für den König sichtbar aufhängen. Dann befahl ihm dieser, das Kreuz nach seinem Ableben in das Kästchen zurückzugeben und aufzubewahren, damit sich auch der Prinz einst beider Gegenstände bedienen könne. Der Kronprinz war Zeuge des Befehles. Beim

---

[1] Cervera, 318.

[2] ‚Dicono che ha voluto che si leggano li ricordi che lasciò San Luigi di Francia.' Nuntiaturbericht vom 3. September a. a. O. Ausführlicher Yepes, 389, und, wohl auf Grund seiner Mittheilungen, Cervera, 317. Die Sache wurde bisher bezweifelt. Büdinger, Mittheilungen, 23 Anm. 3.

[3] ‚Cuatro ó cinco dias ántes de su fin y muerte.' Cervera, 321.

[4] Ebendas. 303 sg., 311 sg., 321; Perez de Herrera, 380.

[5] Nicht im Sarge Kaiser Karls V. Büdinger, Mittheilungen. 24. ‚Le hizo abrir un caxon de un escritorio de los que llevaba consigo, y le mostró un crucifixo pequeño que estaba dentro de una caxa.' . . . Cervera, 321; weniger ausführlich Yepes, 388; dass auch die Kaiserin es in der Sterbestunde benützt habe, sagt eine Notiz im Inventar des Nachlasses Karls V. bei Gachard, Retraite II, p. VIII.

[6] Cabrera, III, 601.

Digitized by Google

Oeffnen des Faches hatte Velasco dort auch zwei Geisseln[1] bemerkt. Eine davon war stark abgenützt. Nicht er habe sie gebraucht, erklärte der König, sondern sein Vater, dem beide gehört hätten.[2] Es ist also wohl nicht mehr daran zu zweifeln, dass Kaiser Karl V. wenigstens in der letzten Zeit seines Lebens sich selbst geisselte.[3] Es war vermuthlich damals, dass der König den Kronprinzen rufen und ihm seine wundenbedeckte Brust zeigen liess, wobei er zu ihm sprach: ‚Seht, womit wir grossen Könige und Fürsten auf Erden enden! Was Ihr gesehen habt, möge Euch als Beispiel dienen! Lasst es Euch angelegen sein, Gott für mich zu bitten!' Weinend soll sich der Prinz entfernt haben.[4]

[1] Dieselben sind thatsächlich im Inventar des Nachlasses Karls V. angeführt. Pichot, 389; Gachard, Retraite II, p. VIII.

[2] ‚Diciendole ... que la una estaba muy usado, respondió que no la habia él usado, sino su padre, cuyas eran.' Cervera, 321. Der Bericht bei Gachard, Particularités, 410, behauptet, der König habe wegen Blutspuren an einer der Geisseln auch gesagt: ‚Das ist Blut von meinem Blute' (mit Rücksicht auf die Abstammung). Ferner wird dort erzählt, dass er aus demselben Kästchen zuerst der Infantin Isabella einen kostbaren Edelstein, der ihrer Mutter, der französischen Elisabeth-Isabella, gehört habe, dem Prinzen aber ein Schriftstück über die künftige Regierung reichen liess und diesen wegen des Edelsteines fragte, ob ihm die Verfügung recht sei. Als ob eine solche Frage Sinn gehabt hätte oder nöthig gewesen wäre! Was von dem Geschmeide ihrer Mutter bei der Ausstattung der Infantin Katharina nicht nach Savoyen gekommen war, gehörte Isabella schon kraft der Ehepacten ihrer Mutter und kraft einer bezüglichen testamentarischen Verfügung des Königs vom Jahre 1594. Der erfinderische Autor lässt den König damals auch durch Ruiz de Velasco ein Schriftstück zur Verlesung bringen, das unter dem Kopfkissen des Kranken gelegen hätte, und worin von Thronentsagung des Königs, ferner von vierzigjähriger [!] Regierung, von dreiundsiebzig [!] Lebensjahren desselben und ebenso irrig von dem Wunsche nach Einbalsamierung und Bestattung im Königskleide gesprochen wird. Palma-Cayet, Chronologie septénaire, 25 svv., erzählt ähnliche Irrthümer. Nach der schon citierten (vgl. oben S. 384 Anm. 3) Biographie Philipps II. bei Mignet, 269, hätte der König bei einer anderen Gelegenheit der Infantin vor dem Tode ein Madonnenbildchen seiner Mutter, das er selbst fünfzig Jahre getragen, zum Andenken gegeben.

[3] Die nur für Fasten 1558 gemachte Einwendung, dass Karl V. einen wunden Finger und starke Gichtschmerzen hatte, erweist sich also für die letzten Jahre überhaupt als nicht stichhältig. Pichot, 389 svv.; Gachard, Retraite II, p. VIII sq.

[4] ‚Mirad en que venimos a parar los grandes Reyes y principes del mondo. Sirvaos esto que haveys visto de exemplo y tened cuydado de

Digitized by Google

Wiederholt fragte er in den letzten Tagen, ob seine Sterbestunde schon gekommen sei, und bat, ihn darauf aufmerksam zu machen, damit er mit seinem Gotte sprechen könne.[1] Schon am 9. September hatte Ferdinand von Toledo, sein Kämmerer,[2] Befehl erhalten, ihm in dieser Stunde Kreuz und Kerze in die Hände zu geben.[3] Schon am Nachmittage des 11. Septembers reichte man ihm die Kerze.[4] ‚Gegen Abend' verlor er die Sprache. Man glaubte ‚gegen Ave maria', er werde sterben, was er an diesem für ihn sehr bösen Tage lebhaft wünschte.[5] ‚Gegen Abend' verabschiedete er sich von seinen Kindern, die er hatte rufen lassen, und ertheilte ihnen seinen Segen, ohne zu ihnen sprechen zu können.[6]

Nach dem Abschiede von seinen Kindern befahl er seiner Umgebung, ihnen nicht mehr die Thür zu öffnen. Trotzdem konnte ihn der Prinz noch einige Male sehen, ohne mit ihm zu sprechen und ohne von ihm beobachtet zu werden, da er jedesmal durch eine andere Thür eingetreten war.[7]

Als sich an jenem Abend die Kinder entfernt hatten, ‚traten die Beichtväter ein. Sie waren die ganze Nacht' [vom 11. auf den 12. September] ‚im Oratorium des Königs, von wo man sie dreimal holte. Jedesmal hatte der Kranke ein Crucifix in der Hand und sprach viel Gutes von grosser Erbauung'.[8]

---

rogar Dios por mí.' Vom Nuntius am 14. October übersandte ‚avisos' vom 30. September, die als ‚sämmtlich wahr' bezeichnet werden. Darin heisst es, dass diese Scene zwei oder drei Tage vor dem Abschied des Königs von seinen Kindern stattfand. ‚Borghese III, 81 b'; ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 326 v—335.

[1] Cervera, 321; Yepes, 388.

[2] ‚Cuatro dias ántes que muriese.' Yepes, 388; Cervera, 321.

[3] Zeugenliste bei Cervera.

[4] Capitulo de carta del Escurial á 12 de setiembre 1598 im Innsbrucker Statthaltereiarchive, mitgetheilt von Büdinger, 23.

[5] Dritte Depesche des Nuntius vom 12. September ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 250. Darin sind schriftliche Mittheilungen ‚von einem, der den König jede Stunde sieht', enthalten.

[6] Der Nuntius in drei Depeschen vom 12. September auf Grund von Nachrichten, die er bei Morgenanbruch, wenige Stunden später und nachmittags empfieng, und die einander ergänzten; der erwähnte Brief aus dem Escurial bei Büdinger a. a. O.

[7] Die citierten ‚avisos' vom 30. September als Beilage des Nuntiaturberichtes vom 14. October.

[8] Dritte Depesche des Nuntius vom 12. September.

Digitized by Google

Man erwartete eben stündlich sein Ableben. Briefe Moura's an den Obersthofmeister der Kaiserin[1] und an diese selbst,[2] um 12 und um 2 Uhr nachts geschrieben, beweisen dies. ‚Bei Morgengrauen (verso l'alba) empfieng er einen sehr kräftigen Trank und ruhte ein wenig. [Auch] bei Sonnenaufgang glaubten die Aerzte, dass er sterben werde.'[3] Aber erst beim folgenden Morgengrauen sollte der Todeskampf des Königs ein Ende finden.[4]

Frei von körperlichen Schmerzen, wie er gewünscht hatte,[5] verbrachte er einen grossen Theil seiner letzten Nacht wieder mit religiösen Uebungen, nacheinander unterstützt von dem Erzbischof von Toledo, von den drei Beichtvätern der königlichen Familie, von dem Prior und von anderen Brüdern des Escurialklosters.[6] Der Erzbischof verlangte damals, dass der König noch einmal öffentlich seinen Glauben und seinen Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl erkläre. Laut und für alle Anwesenden vernehmlich sprach der Sterbende: ‚Das bekenne und erkläre ich.' Während die Geistlichen und die anderen Anwesenden beteten, nahm der König die schon genannte geweihte Kerze in die eine und das Crucifix seines

[1] Juan de Borja (siehe oben S. 359). Büdinger, 22. In den letzten durchweg spanischen Worten dieses Briefes scheint mir Moura auf die nur noch zu erwartende Todesnachricht anzuspielen: ‚Ya no podemos embiar á V. S. otras nuevas, si no fueren las [que] tras esto se pueden esperar.'

[2] ‚L'ultimo avviso, che Don Christoforo dà alla M^tà della Imperatrice, è delle due hore doppo la mezza notte passata, et dice che il Re stava morendo et che con le prime lettere daria nova della morte.' Zweiter Nuntiaturbericht vom 12. September.

[3] Dritte Depesche des Nuntius vom 12. September. Nach der Darstellung des unbekannten Briefschreibers im Escurial (bei Büdinger, 23 f.) wäre ihm dieser Trank ‚aus Hyacinthen' nach 7 Uhr morgens gereicht worden. Aber die Worte, die damals der König zu dem Arzte Mercado sprach: ‚Bei einem anderen Tranke wie diesem starb die Kaiserin, meine Herrin, bei Einbruch der Nacht; aber ich werde in dieser Nacht nicht sterben, noch am Morgen; denn ein Mönch hat mir gesagt, er wisse die Stunde, hatte grosse Wissenschaft' passen besser für die Zeit des Morgengrauens, die auch der Nuntius für die Darreichung berichtet.

[4] Der Nuntius am 13. September, ganz eigenhändig, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 260 oder 432 anderer Zählung. Um 11 Uhr vormittags empfieng er die Nachricht, dass der König ‚um $5^1/_2$ Uhr morgens oder eine halbe [sic] Stunde vor Sonnenaufgang' gestorben sei.

[5] Cervera, 303.

[6] Der Nuntius am 13. September.

Digitized by Google

Vaters und ein Reliquiarium mit einer Reliquie des heiligen Albanus[1] in die andere Hand, wobei ihm seine Kämmerer Heinrich von Guzman, Ferdinand von Toledo und Francisco de Rivera halfen, und küsste diese Gegenstände voll Devotion und Todessehnsucht. Ungefähr gegen 3 Uhr morgens[2] verfiel er in todesähnliche Agonie. Als man sein Gesicht mit einem Tuch bedecken wollte, da man glaubte, dass das Leben schon entflohen sei, öffnete er zum Erstaunen der Anwesenden[3] plötzlich die Augen mit grosser Lebhaftigkeit und richtete sie auf das Crucifix, das Ferdinand von Toledo in Händen hielt, nahm es ihm aus der Hand und küsste es inbrünstig, desgleichen das Madonnenbildchen auf der Kerze, die er in der anderen Hand hielt. Aus der Agonie, in die er bald wieder verfiel, ist er nicht mehr erwacht. Unter sanften Zuckungen, gleich denen eines sterbenden Kindes und denen des sterbenden Don Carlos,[4] hauchte er nach 5 Uhr morgens am 13. September, einem Sonntage, seine Seele aus.[5]

Niemals hat der König während seiner letzten Krankheit seine Schwester Maria gesehen, und doch waren die beiden nur sieben Meilen von einander entfernt. Das letzte Mal sahen sie einander im Madrider Schlosse am 6. Mai 1598 aus Anlass der Verlesung und Unterzeichnung der Ehepacten der Infantin und des Erzherzogs. Von dem Zustande des Bruders wurde sie regelmässig, anscheinend immer durch Moura, unterrichtet.[6] Eigene Krankheit war nicht die Ursache ihrer Abwesenheit. Denn von einer Krankheit ist niemals die Rede in den nun auch für diese Zeit lückenlos erhaltenen Berichten Khevenhüller's,[7] ihres Rathgebers, der in solchen Dingen immer Zu-

[1] ‚È morto tenendo in mano un reliquiario, che inviò S. Santità con una reliquia de Sant' Albano, nella quale pose S. S^{tà} una grande indulgenza in questo articulo de la morte.' Das Uebrige bei Cervera (302 sg., 321 sg.) auf Grund der eidlichen Aussagen der Genannten und des Arztes Juan Gomez de Sanabria, der die ganze Nacht im Krankenzimmer anwesend war.

[2] Yepes, 390; Cervera, 302 sg.

[3] Der Erzbischof von Toledo war geneigt zu glauben, dass dies nur auf übernatürliche Weise erklärlich sei. Ebendas.

[4] Büdinger, Mittheilungen, 24.

[5] Sieh oben S. 395 Anm. 4, ferner Cervera, 322 und Yepes, 390.

[6] Khevenhüller, 29. August (Nürnberg) und oben S. 395 Anm. 2.

[7] Sieh oben S. 313 Anm. 1.

Digitized by Google

verlässiges berichtete. Im Gegentheile meldeten er und der Nuntius damals wiederholt, dass sie sich wohl befand.[1] Philipp III. lud sie nach dem Tode seines Vaters ein, mit ihm sogar nach Barcelona zu reisen. Sie entschuldigte sich allerdings damit, dass sie sich nicht getraue, diese weite Reise zu unternehmen, weil sie alt — sie zählte damals siebzig Jahre — ‚und nicht zum besten auf sei'. Aber dass sie ernstlich krank gewesen wäre, wird auch damals weder von dem Nuntius noch von Khevenhüller behauptet.[2] Erst im October 1598 ist in den Briefen beider von einer vorübergehenden Erkrankung der Kaiserin die Rede.[3]

Was wir von den Beziehungen der Geschwister in des Königs letzten Jahren wissen (vgl. oben S. 360 ff.), macht es ganz begreiflich, warum die Schwester dem Bruder nicht mehr unter die Augen treten wollte, und warum auch er nicht einen derartigen Wunsch aussprach. Kummervoll genug hatte sie Khevenhüller über des Bruders durchaus nicht geschwisterliches Benehmen geklagt.

Sein Ableben nahm sie sich dennoch sehr zu Herzen und bat den Kaiser, den jungen König, seinen Vetter, mit Rücksicht auf die verwandtschaftlichen Bande in seinen Schutz zu nehmen und ihn zu ‚ehren'. Das werde er hoffentlich verdienen, weil er ‚einem gar wohl intentionierten Herrn' gleichsehe.[4]

VII. Capitel.

Verfügungen über künftige Regierung.

In dieser Hinsicht sorgte der König durch eine genaue Thronfolgeordnung in seinem Testamente vom 7. März 1594. Am Schlusse desselben werden alle Verfügungen in decidierten Worten für ein Reichsgesetz erklärt, ebenso werden darin ältere

[1] Der Nuntius, 13. Juni und 8. August (‚Nunziatura di Spagna 49', f. 143, 189); Khevenhüller, 25. Juli 1598 (Nürnberg).

[2] Khevenhüller, 23. September (Nürnberg); der Nuntius, 25. September, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 291.

[3] Khevenhüller, 22. October 1598 (Wien); der Nuntius, 11. October. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 313.

[4] Khevenhüller, 14. September 1598 (Nürnberg).

Digitized by Google

Gesetze, Freiheiten und Gewohnheiten, die denselben widersprechen sollten, ausdrücklich ausser Kraft gesetzt. Die Länder der spanischen Monarchie müssen, wie bestimmt wird, ungetheilt von einem einzigen Herrscher regiert werden. Wenn Philipp den Dritten keine männliche Nachkommenschaft überlebt, so folgt dessen älteste legitime Tochter und deren Nachkommen. Innerhalb desselben Grades und derselben Linie haben hiebei immer die männlichen vor den weiblichen Sprossen den Vorzug, ebenso Kinder eines Erstgeborenen, der vor dem Vater stirbt, auch wenn es Töchter sind, vor denen des Zweitgeborenen. In ähnlicher Weise verfügte auch die Urkunde bezüglich der Abtretung der Niederlande für diese Gebiete (sieh oben S. 368). Wenn Philipp III. gar keine Kinder hinterlässt, so sind unter voller Aufrechthaltung derselben Grundsätze nacheinander thronberechtigt: zuerst die älteste Tochter Philipps II., Isabella Clara Eugenia, und ihre Descendenten, dann die jüngere Tochter Katharina (gestorben am 6. November 1597) mit ihren Nachkommen, zuletzt Philipps II. Schwester, die Kaiserin Maria, und erst nach ihrem Tode ihr ältester Sohn, das war Rudolf, mit seinen legitimen Descendenten, eventuell der älteste der sie überlebenden Söhne. Wenn keine der genannten Personen mehr in Betracht kommen könnte, so soll derjenige König sein, dem die Nachfolge ‚nach Anspruch und Recht' (por razon y justicia) gebürt. Jedoch muss jeder zum Throne Berechtigte wahrer Katholik sein; nicht einmal der Verdacht der Häresie darf an ihm haften; er darf auch nicht Häretiker gewesen sein. Diese Bestimmung ist wohl mit Rücksicht auf den im Juli 1593 erfolgten zweiten Uebertritt Heinrichs von Navarra zur katholischen Kirche getroffen worden. In allen Fällen ist die Bedingung der Thronfolge Erziehung in Spanien und immerwährende (de continuo) Residenz daselbst. Darum muss auch die Infantin, deren Successionsrecht voraussichtlich in Kraft tritt, wenigstens mit dem ältesten ihrer gleichfalls thronberechtigten Kinder nach Spanien übersiedeln.[1] Diese Thronfolgeordnung ist die erste, welche die gesammten spanischen Königreiche erhielten. Es ist merkwürdig genug, dass im Streite um dieses Erbe derselben nie Erwähnung geschieht.

[1] Simancas.

Digitized by Google

Die äusseren Schwierigkeiten hatte der König durch den Frieden mit Frankreich und durch die Abtretung der Niederlande erheblich verringert. Aber es beschäftigte und quälte ihn in seinem letzten Lebensjahre der Gedanke, wie bei seinem unerfahrenen und unbedeutenden Sohne eine Aenderung der bisherigen Grundsätze der Regierung zu vermeiden sei.

Die Entscheidung über fast alles hatte er sich selbst vorbehalten. Je älter er wurde, desto arbeitsamer war er. Er gönnte sich fast gar keine Erholung mehr: selbst im Reisewagen oder nachts im Bette bei Kerzenlicht las und erledigte er Acten.[1] Weil alles durch seine Hände gehen musste, waren die unglaublichsten Verzögerungen unvermeidlich. Sogar kleinere Rechnungen für seinen Hofstaat bedurften seiner persönlichen Anweisung.[2] Freilich hinderte dies nicht, dass er gelegentlich um Millionen betrogen wurde; früher oder später kam er aber doch dahinter.[3] Er musste sein natürliches Ruhebedürfnis überwinden, wenn er so arbeitete. Schon im mittleren Mannesalter pflegte er zu sagen, er sei es recht müde, König zu sein.[4] Was ihn dann bei aller Kränklichkeit aufrecht hielt, war sein Pflichtgefühl und sein durch eine Unsumme böser Erfahrungen begreifliches Misstrauen. Man sagte an seinem Hofe, diese Krankheit habe er auch von seinem Vater ererbt.[5] Unglück, Alter, Krankheit und Misstrauen machten ihn schliesslich hart und schwer umgänglich.[6]

---

[1] Albèri, ser. I, V, 257, 423, 446, VI, 463.

[2] Ebendas. V, 255.

[3] Khevenhüller, 23. März 1589, 9. November 1590, 4. März 1596. Er berichtete: Lopez de Campo wurde eingesperrt, weil er in einer einzigen Post 200.000 Ducaten zu viel verrechnete; sein Vermögen von 700.000 Ducaten wurde confisciert; in dem zweiten Briefe: der Fiscal der Hazienda habe ihm vor wenigen Tagen erzählt, dass 22 ‚königliche Ministros' ‚biss in fünffzehen Million Ihr Majestät usurpiert haben'; im letzten Schreiben: der König habe wegen der Bestechlichkeit der Beamten (Ministros) der Hazienda unter ihnen ‚scharmützelt' (Nürnberg).

[4] Albèri, ser. I, VI, 464 (1573).

[5] Albèri, ser. I, VI, 463, 464.

[6] ‚È stato tenace della sua opinione ... massime in questi ultimi anni, nelli quali le spese intollerabili, inutilmente fatte, la vecchiezza et l'infermità continuate et l'esperienza de ministri interessati et fallaci l'havevano fatto sospettoso, aspro et intrattabile.' ... ‚Discorso' des Nuntius vom 14. September 1598 in ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 266.

Digitized by Google

Um seine Sorge für die Zukunft des Reiches besser zu begreifen, sei hier auch dargelegt, wie er über die glaubens- und königstreuen, aber auch herrsch- und habsüchtigen Spanier, besonders über die Castilier gedacht und gelegentlich sich vertraulich geäussert hat. Man vergesse hiebei nicht: auf diesen Habsburger, der durch Mutter, Grossmutter und Urgrossmutter auch portugiesischer, sowie spanischer und burgundischer Abkunft war, konnten mit Ausnahme von zusammen etwa zehn Jahren, die er, schon dem Jünglingsalter entwachsen, ausserhalb seiner spanischen Heimat verbrachte,[1] sein einundsiebzig Jahre langes Leben hindurch spanische, besser gesagt: vorwiegend castilische Vorstellungen einwirken. Bei nur geringer Kenntnis anderer Sprachen im Gegensatz zu seinem Vater hat er fast nur castilisch gesprochen und geschrieben, sogar im privaten Verkehre mit seinen deutschen Verwandten und im Verkehre mit den Päpsten.[2] Die Spanier hatten seinen Vater als Niederländer nach Heimat und Erziehung und als Habsburger nach Abstammung für einen Fremden angesehen, und der spanische Adel hatte ihn dies gelegentlich unangenehm genug fühlen[3] lassen. Aber auch Philipp II. gilt für diesen Adel noch immer als Fremder.[4] Der König selbst aber hat sich nicht so sehr als Spanier denn als Deutschen und als Sprossen des habsburgischen Geschlechtes gefühlt und darum in einem Briefe an die Stadt Frankfurt im Jahre 1555, gewiss allen Ernstes, ohne phrasenhafte Höflichkeit, versichert, er sei ‚nicht weniger im Herzen als im Gepluet ain rechter guter Teutscher'.[5] Auch äusserlich brachte er dies zum Ausdrucke: in seinem Hofstaate, der theils nach burgundischem, theils nach

---

[1] Er war von Spanien abwesend: von November 1548 bis Juli 1551, ferner von Juli 1554 bis September 1559 und von December 1580 bis März 1583. Gachard et Piot, Collection des voyages des souverains des Pays-Bas (Bruxelles 1874, 1882) II, 376, 464, IV, 6 sv., 15, 73; Gachard, Lettres de Philippe II. à ses filles, 13, 17 sv.

[2] Die vielen eigenhändigen Briefe Philipps, die ich im Vatican. Archiv sah, waren alle spanisch geschrieben.

[3] Vgl. Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe I, 272$_{65}$, 283$_{68}$, 285$_{68}$.

[4] ‚Creo que pocos de los de aquá quieren verdaderamente bien al Rey, y esto particularmente por lo que le cupe de strangero.' Khevenhüller an den Kaiser, 28. Juni 1578 (Nürnberg).

[5] Hervorgehoben von Büdinger, Don Carlos, 125 ff.

Digitized by Google

spanischem Muster eingerichtet war, dienten in der Leibwache Deutsche, Niederländer und Spanier.[1]

Als er im Jahre 1582 daran gieng, in Lissabon eine Regierung einzurichten, welche die nationalen Empfindungen der von Alba militärisch bezwungenen Portugiesen möglichst schonen sollte, ersah er dazu Cardinal und Erzherzog Albrecht, seinen Neffen. Dieser wünschte mehr Castilier als Portugiesen in seiner Umgebung. Vermuthlich hatte es nicht an Einflüssen gefehlt, den Erzherzog dafür zu gewinnen. Da sprach der König zu ihm: ‚Ihr müsst es über Euch bringen, da Ihr ja seht, wie die Castilier, wenn sie am Ruder sind, die Leute zu unterdrücken pflegen.'[2] Für einen König von Castilien eine seltsame Aeusserung! Dem Herzog von Alba, der damals trotz seiner vierundsiebzig Jahre von Ehrgeiz und Herrschsucht jugendlich beseelt war, hatte der König kurz vorher jede Hoffnung auf diese Statthalterschaft abgeschnitten. Viele, die den Herzog gut kannten, waren der Ansicht, dies habe seinen Tod beschleunigt (11. December 1582). Er, der Schrecken der Niederländer, musste in den letzten Wochen seines Lebens wie ein Säugling von einer Amme ernährt werden.[3] Der König hatte ihn nie geliebt,[4] aber der Dienste des erfahrenen Kriegsmannes und Rathgebers aus der Schule Kaiser Karls V. schon deswegen nicht entbehren können, weil der Herzog in Spanien grosse Autorität genoss. So gross war diese, und so sehr handelte Alba in den Niederlanden nach den Wünschen der spanischen Nation,[5] dass der König ihn gewähren lassen musste, trotzdem ihm selbst unter anderem auch die Hinrichtung Egmont's und Horn's, die ohne königlichen Auftrag vollzogen war, sehr

[1] Albèri, ser. I, V, 71, 117.

[2] ‚El Rey el otro dia tratando sobre lo de aquá [Portugal] con el serenissimo cardinal, y visto que Su Alteza holgar[i]a mas tener castellanos que portugueses en su servicio, dixóle: „Es menester que os esforçays, porque ya veys como los castellanos, quando suelen tener mando, acostumbran á pisar las gentes." Esto me dixó Su Alteza confidentemente, y no saria bien que otros lo supiesen.' Khevenhüller an den Kaiser, Lissabon, 27. November 1582 (Nürnberg).

[3] Khevenhüller aus Lissabon am 10., 16. Juli, 15., 27., 29. November, 10., 13. December 1582 und am 10. Januar 1583 (Nürnberg).

[4] Sieh Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe, II, 591.$_{234}$, III, 27.$_{10}$ Anm. 5.

[5] Büdinger, Don Carlos, 13 f., 21 f., 43 f.

Digitized by Google

missfallen und ihn überrascht hatte.[1] Auch sonst bewies der König in intimen Aeusserungen gegen seine Verwandten, dass ihm die Erfahrungen, die er mit den Spaniern in den Niederlanden gemacht hatte, für die Zukunft als Warnung dienten. Als Erzherzog Albrecht dort Statthalter wurde, wünschte der König, dass dieser seinen Hofstaat nicht mit Spaniern ‚überlade', sondern dass die Niederländer gebürend berücksichtigt würden.[2] Auch dem Erzherzog Ernst hatte der König durch Maximilian Freiherrn von Dietrichstein, den Gesandten des Erzherzogs, 1594 vertraulich melden lassen, dass es gar nicht seine Absicht sei, die Spanier im niederländischen Staatsrathe an der Seite Ernsts zu gebrauchen.[3]

Sieht man näher zu, so bemerkt man, dass der König fast immer Nichtcastilier zu seinen intimsten Berathern erkor. Besonders gilt dies von zwei Portugiesen niederen Adels: Ruy Gomez da Silva (gestorben am 30. Juli 1573) und Christoph da Moura[4] (gestorben gegen Ende 1613). Als Pagen hatten sie beide am spanischen Hofe zu dienen begonnen: der eine zuerst bei der portugiesischen Isabella, der Gemahlin Kaiser Karls V., dann im Gefolge ihres Sohnes Philipp, des späteren Königs;[5] der andere bei der so früh verwitweten Kronprinzessin von Portugal, Johanna, Philipps Schwester, und bei dessen unglücklichem Sohne Don Carlos.[6] Aus bescheidenen Ver-

[1] Nach Kaiser Maximilians II. feierlichster Versicherung gegenüber einem Gesandten Venedigs. Turba, Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe III, 457, 188.

[2] Khevenhüller, 15. Juli 1595.

[3] Geheime Relation Erzherzog Ernsts an den Kaiser über Max Freiherrn von Dietrichstein's Mission nach Spanien vom 24. December 1594 ‚zu Irer Kayserlichen Majestät selbs aigen Handen vnd eröffnung'. Wien, Staatsarchiv, ‚Spanien, Hofcorrespondenz 3'.

[4] Ueber dessen vornehme Abkunft Ausführliches bei Cabrera, II, 532 sg.

[5] Albèri, ser. I, V, 68 sg., 89, 219.

[6] Die Dienste vom Kindesalter angefangen hervorgehoben bei Cabrera, II, 212, 532, 535 und in einem Schreiben Moura's an Philipp III. vom 24. December 1613 ‚kurz vor seinem Tode' (ohne Ortsangabe) in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)'. Dem König wurde er von dessen Schwester Johanna auf ihrem Todbette empfohlen. Des Königs Kämmerer wurde er Mai 1579, geheimer Rath für Portugal April 1581. Den Titel eines geheimen Rathes des Königs erhielt er Mai 1587, obwohl er schon früher einflussreicher als Cardinal Granvelle gewirkt hatte. Büdinger, Don Carlos, 168 f.; Khevenhüller, 25. Mai 1579, 15. Mai 1581, 31. Mai 1586 und 7. Mai 1587 (Wien und Nürnberg).

Digitized by Google

hältnissen kamen sie in Familienverbindung mit dem spanischen Hochadel, da sie reich, angesehen und durch des Königs Vertrauen mächtig geworden waren.[1] Durch Ruy Gomez' Einfluss[2] kam der schlaue, aber übermüthige Antonio Perez, ein Aragonese aus Saragossa,[3] in des Königs Dienst und Gunst rasch empor; um so jäher war sein Sturz aus Gründen, die noch nicht völlig aufgeklärt sind (Juli 1579). Darauf waren es wieder Nichtcastilier, denen der König besonderes Vertrauen schenkte, und die er zu überwiegendem Einfluss gelangen liess: zunächst der durch Treue, Arbeitskraft und diplomatische Vielseitigkeit schon unter Kaiser Karl V. bewährte Anton Perrenot, Herr von Granvelle, der Sohn des Kanzlers Nicolaus, aus der Franche-Comté;[4] ferner der arbeitsame, weitgereiste Juan de Idiaquez aus einer baskischen Familie, die schon unter jenem Kaiser gute Dienste geleistet hatte;[5] und als dritter ein Aragonese: der Graf von Chinchon, Don Diego Fernández de Cabrera y Bobadilla, Haushofmeister, Oberststallmeister des Königs, Schatzmeister von Aragonien, Grosscomthur von Calatrava.[6] Des Königs Neigung hatte dieser unter anderem auch als Kenner und Liebhaber von Kunstbauten gewonnen.[7] Im geheimen Rathe oder in der Junta sass seit 1595 auch Don Gomez de Avila, der zum Markgrafen von Velada erhoben[8] und durch Moura's Einfluss zum Obersthofmeister und Ayo des Prinzen

---

[1] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 362; Docum. ined. XCVII, 285 sgg.

[2] Albèri, ser. I, V, 279, 401.

[3] Ebendas. 401.

[4] Philippson, Ein Ministerium unter Philipp II., Berlin 1895.

[5] Vgl. Albèri, ser. I, V, 254, 326 sg., 359, 420, 460; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 136, 362, 460; Ranke, Die Osmanen und die spanische Monarchie, vierte Auflage (Leipzig 1877), Bd. XXXV. der ges. Werke, 166 f.; Venetian. Depeschen vom Kaiserhofe I, 531 Anm. 2, II, 288.$_{194}$, 291.$_{125}$ Anm. 2. Vor seiner Berufung an den Hof war er Botschafter, zuerst in Genua, dann in Venedig. August 1587 wurde er geheimer Rath, und gleichzeitig wurden zwei Vettern von ihm, Francisco und Martin, Staatssecretäre. In königlichen Diensten wird auch sein Sohn Alonso genannt. Coleccion de documentos inéditos (1895) CXI, 388 sg.; Khevenhüller, 26. Januar, 26. Februar, 25. Mai 1579, 11. August 1587, 12. Juni 1591 (Nürnberg); Corresp. du card. de Granvelle VII, 433

[6] Ueber die Familie sieh Cabrera, II, 349, III, 218.

[7] Albèri, ser. I, V, 254, 360; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 137, 298, 362.

[8] Porreño, Dichos y hechos del señor Rey Don Felipe Segundo (Sevilla 1639), 105 sg.

Digitized by Google

ernannt worden war, obwohl man gegen ihn geltend gemacht hatte, dass sein Grossvater ein nicht amnestierter Comunero (Aufständischer der Jahre 1521 und 1522) gewesen sei.[1] Doch bildeten Moura und Idiaquez mit dem Könige eine Art geheimsten Conseils, da nur sie allein in stetem Verkehre mit dem Monarchen blieben;[2] besonders gilt dies für Moura, der im Schlosse wohnte und Kämmerer des Königs war, zugleich auch mit an der Spitze des Hofstaates des Kronprinzen stand.[3]

Die Granden, deren Zahl im Jahre 1598 auf sechsunddreissig angegeben wird, wurden von König Philipp II. absichtlich zurückgesetzt, auch bei Verleihung militärischer Posten, überdies ihre Unterthanen bei Appellationen gegen ihre Uebergriffe gerne in Schutz genommen.[4] So bekannt war ihre Unzufriedenheit,[5] dass die römische Curie im Jahre 1597 diese Thatsache unter anderen Gründen zu Gunsten eines Friedens mit Frankreich bei Philipp II. geltend machen liess.[6] Aus Groll über die Macht der Fremden und Niedrigergeborenen sagte darum der Admiral von Castilien, Luis Enriquez (Henriquez) de Cabrera, Herzog von Medina de Rioseco, der sich rühmen durfte, ein entfernter Verwandter des Königs zu sein[7] (gestorben am 27. Mai 1596), im Jahre 1578 vertraulich zu dem

---

[1] Cabrera, III, 218, 229, IV, 61.

[2] ‚A questi pochi [consiglieri] che hora teneva [il Re] non si dava parte se non de alcune cose di poco momento, fuor che à Don Giovanni et à Don Christoforo, il primo per la secretaria, et il secondo, perchè era forzato di tenere un confidente. Nel resto il Re faceva tutto da per sè et di sua testa.' Nuntiaturbericht vom 19. September 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 275 sgg. Khevenhüller berichtet am 29. September 1593: ‚Die gehaimen [Dinge] dependiern immediate von des Khunigs person selbst vnnd den zwayen gehaimen ministris als: dem Don Christoval de Mora vnnd Don Juan de Idiaquez.' Dasselbe berichtet er am 23. September 1598 (Wien und Nürnberg). Ebenso der Nuntius und Pietro Camerino an Cardinal Pietro Aldobrandini aus Madrid am 6. October 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 292 und ebendas. ‚52', fol. 166.

[3] Sieh oben Seite 320 f.

[4] Albèri, ser. I, V, 406 sg., 487; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 97.

[5] Albèri, ser. I, V, 81 f., 292 f., 452, 487; Barozzi-Berchet, ser. I, I, 156.

[6] ‚Si sa da ogn'uno quanto poco satisfatti siano i grandi di Spagna.' Copialbuch, ‚Nunziatura di Spagna 318' für chiffrierte Weisungen nach Spanien, diese vom Juni 1597 im Vatican. Archiv.

[7] Cabrera, II, 302; Büdinger, Don Carlos, 162.

Digitized by Google

Gesandten des Kaisers: ‚So kann es nicht lange dauern, da des Königs Regiment eine Regierung nicht der Gerechtigkeit, sondern der Tyrannei und Rache ist: alles liegt in den Händen von Leuten niederer Geburt, voller Leidenschaft: die Väter von vielen sind Comuneros gewesen.'[1] Nach allem, was wir aber von unparteiischen Beobachtern über die Gerechtigkeitsliebe des Königs und über die vorzügliche Rechts- und Sicherheitspflege unter Philipp II., besonders in Castilien, wissen,[2] hat man guten Grund zu glauben, dass der hochgeborene Herr und seine Standesgenossen eben nicht mit demselben Mass wie Niedrigergeborene gemessen sein wollten. Gerade solche Gleichheit hat der König geübt. ‚Denn es gehört zum eigentlichen Amte (es proprio officio) der Könige,' sagt er in seinem Testamente, ‚vom ganzen Herzen die Gerechtigkeit zu lieben, Witwen und Waisen, Armen und Elenden Schutz und Schirm zu sein, nicht zu dulden, dass sie von Reichen und Mächtigen erniedrigt oder übel behandelt werden, und darauf zu sehen, dass alle ohne Unterschied der Person in gleicher Weise zu ihrem Rechte kommen.'[3]

Ein Mittel zur Wahrung seiner Regierungsgrundsätze schien ihm zunächst die Beibehaltung der bisherigen Rathgeber zu sein. Die Männer seines Vertrauens sollten auch die Berather des künftigen Königs sein.

Zu den wenigen, denen er volles Vertrauen schenkte, gehörte García de Loaisa, wohl aus derselben Familie, aus welcher der gleichnamige Beichtvater Kaiser Karls V. stammte.[4] Auf des Königs besonderen Wunsch musste der Nuntius aus Madrid in den Escurial kommen und am 16. August 1598 diesen Lehrer des Thronerben in Gegenwart beider Kinder des Königs zum

[1] ‚Sospecho que el proceder de acá non podrá durar, porque el gobierno del Rey no es gobierno de justicia si no gobierno de tiranía y venganza: todo está en manos de gente baxa y apassionada y muchos dellos, cuyos padres han sido comuneros.' Khevenhüller an den Kaiser, 12. Februar 1578 (Nürnberg). In Khevenhüller's Annalen steht diese Aeusserung ohne Datum in deutscher Uebersetzung (wobei ‚baxa' mit ‚schlecht' wiedergegeben ist) (p. 34, 35) und ist in anderem Zusammenhange von Ranke, Die Osmanen, 149, theilweise benützt worden.

[2] Albèri, ser. I, V, 62 sg., 152, 258, 293; Ranke, Die Osmanen, 194.

[3] Simancas.

[4] Pichot, 83 sv.

Digitized by Google

Erzbischof von Toledo weihen.[1] Schon im Testament Philipps II. vom Jahre 1594 hiess es, dass der jeweilige Erzbischof von Toledo einer der Vollstrecker seines letzten Willens sein müsse. Dem nun Geweihten empfahl er in eindringlicher Rede den Sohn;[2] dieser, meinte er, werde seinen einstigen Lehrer hochschätzen und gerne auf dessen Rathschläge hören.[3] Schon zwei Tage vorher[4] hatte der König Loaisa zum Staatsrath und Mitglied des geheimen Rathes (Junta) ernannt, wo ihm nun der Vorsitz gebürte.[5] Gleichzeitig hatte der König Moura zum Oberstkämmerer des künftigen Königs gemacht, eine ausnehmend hohe Auszeichnung in Castilien, besonders für einen Fremden, ferner Juan de Idiaquez zum Oberststallmeister der künftigen Königin. Der Markgraf von Denia wurde damals Oberststallmeister des Thronfolgers. Vielleicht geschah es in jener schon erwähnten nächtlichen Unterredung am 1. September, dass der Vater dem Sohne unter anderen Dingen ans Herz legte, diese Verfügungen zu achten und die bisherigen Rathgeber beizubehalten. Ob er für derlei Dinge wirklich die Unter-

[1] Der Nuntius am 14. und 17. August. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 209, 347, ‚Borghese III, 13', f. 85.

[2] ‚Die Ursach, darumben ehr mit diser Consacration dessto mehr eylt, ist, gedachten Loaysa darmit zue authorisiern, dieweil ehr sonder vertrawen zu ihm seczt, [er] werde dem Princzen, seinem Sun, nach seinem Ableiben also assistiern vnnd vngleichen Subiectis, so sy etwo zue Ihr Durchleucht person in sollichem fahl (wie dan gemeinckhlich zue geschehen pflegt) schlagen möchten, zue opponiern.' Khevenhüller am 14. August 1598. ‚Por la otra [parte está] puesto en dejar las cosas del Principe de tal manera constituydas, por donde no halle menos á su padre en lo que toca el gobierno, que es cosa de admiration, y assí le ha hecho sobre esto platicas muy largas y luego despues nombró á Garzia de Loaysa (á quien hizó tambien un parlamento muy largo, encomendandole mucho su hijo, despues de consagrado Arcobispo de Toledo) por del consejo de estado y de la Junta; á Don Christóval de Mora por camarero mayor del principe, á modo de Castilla; al marques de Denía por cavalerizo mayor, como á quien mira Su Alteza con mejores ojos que á nadie; á Don Juan de Idiaquez por cavallerizo mayor de la princesa venidera . . .' Khevenhüller, 19. August (Nürnberg).

[3] Der Nuntius am 17. August aus dem Escurial a. a. O.

[4] Der Nuntius am 14. August aus dem Escurial und am 5. September aus Madrid ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 204, 239; ‚Borghese III, 13', f. 85.

[5] Nuntiaturbericht vom 19. September a. a. O.

Digitized by Google

schrift des Thronfolgers verlangte, bleibe dahingestellt.[1] Jedoch war dieser darüber unzufrieden, dass man ihm vor dem Tode seines Vaters durch solche Ernennungen die Hände binden wollte. Darum hielten es die alten Räthe für gut, dergleichen nicht fortzusetzen.[2] Der Thronfolger hielt an sich: bis zum letzten Augenblicke zeigte er dem Vater Gehorsam und Fügsamkeit.[3]

Aber schon fünf Stunden nach dem Ableben des Vaters wurde der Markgraf[4] von Denía zum geheimen Staatsrathe ernannt und begann als allmächtiger Günstling, seinen Herrn und den Staat zu regieren. Denía's Einfluss konnten weder die Gemahlin Philipps III., noch dessen Grossmutter, die Kaiserin Maria, schmälern. Die Königin musste nach vergeblichen Anläufen schliesslich froh sein, sich mit des Günstlings Hilfe die eheliche Treue ihres Gemahls zu sichern; denn auch daran fehlte es anfangs. Den Ermahnungen der Grossmutter wich der junge König 1601 durch Verlegung des Hofstaates nach Valladolid aus.[5] An dem Todestage seines Vaters gab er ferner Moura gegenüber seinen Willen kund: man müsse den Markgrafen ehren und darum im geheimen Rathe nach dem Erzbischof von Toledo sitzen lassen. Dies bedeutete, dass Moura von nun an dort nur den dritten Platz hatte. Denía erhielt auch den Hauptschlüssel zu allen Gemächern des

[1] ‚S'intende che S. M^tà si è fatto promettere dal principe con sua sottoscrittione di conservare molte cose che gli ha ordinate che esseguisca doppo la sua morte, et si dice che gli ha raccomandato alcuni servitori in parte.' Der Nuntius am 5. September a. a. O.

[2] ‚Si dice che, vedendo questi che hora possono che il principe hebbe à male quello che si era fatto doppo che il Re sta così male, non hanno voluto irritarlo più, ma che il Re gli ha dati ordini secreti et fattoli promettere di guardarli.' Nuntiaturbericht vom 3. September, im Postscript, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 236.

[3] ‚Fin che vi è spirito et intendimento, Sua Altezza non pare che sia per moversi dal suo passo ordinario di obbedienza et di soggettione.' Der Nuntius an Cardinal Caetano am 11. September. ‚Cardinali 119'. Aehnliches in seinem Berichte an Cardinal Aldobrandini von demselben Tage. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 248.

[4] Der Nuntius am 14. September a. a. O.

[5] Nuntiaturberichte vom 15. August, 10. November, 14. December 1599 und 3. Januar 1600. ‚Nunziatura di Spagna 52', f. 473; ‚Borghese IV, 235', f. 101 sgg. (mehrere Decifrate).

Digitized by Google

Königs,[1] man wies ihm Räume im Madrider Schlosse an, und der König wünschte, dass sein Liebling in einem Zimmer neben dem seinigen schlafe, und zwar in demselben, das bisher Moura innegehabt hatte.[2] Vor der Reise nach Barcelona liess der König Moura sagen, er möge mit Rücksicht auf sein hohes Alter nicht mitreisen. ‚Man' bot ihm für den Verzicht auf seinen Dienst als Oberstkämmerer eine grosse Summe an.[3] Er blieb zwar im Besitze seiner Würden, wurde im Jahre 1600 sogar durch Erhebung zum Granden von Castilien geehrt — so weit wirkten noch Philipps II. Ermahnungen nach — damals aber trotzdem vom Hofe entfernt, indem er als Generalcapitän in Portugal verwendet wurde.[4]

Binnen wenigen Tagen wurde die Zahl der geheimen Räthe durch den jungen König von sechs[5] auf vierzehn vermehrt: die Neuernannten waren alle entweder Freunde oder Verwandte Denia's.[6] Natürlich herrschte zwischen den alten und den neuen Räthen Uneinigkeit. Der Erzbischof von Toledo wagte es, Verfügungen des alten Königs gegenüber den neuen Räthen zu vertheidigen.[7] Eine davon betraf die Beibehaltung der geheimen Junta, welche bisher die Gutachten der anderen Rathscollegien zu überprüfen und dem Könige zur Entscheidung vorzulegen hatte, und deren mässigenden Einfluss auch der Nuntius gut fand. Gegen den ausdrücklichen Wunsch des sterbenden Königs ward diese Junta sogleich aufgelöst: ihre

[1] In dem Leben Philipps II. bei Mignet (271), im Berichte bei Gachard (Particularités, 411), ferner bei Palma-Cayet (26) und bei Meteren (411) spielt dieser Schlüssel eine ganz merkwürdige Rolle. Darnach soll ihn der Prinz an einem Septembertage von Moura verlangt, dieser aber erwidert haben, dass er ihn nicht übergeben könne, solange der alte König lebe. Der Kranke soll aber auf Moura's Mittheilung diesen zur Uebergabe aufgefordert haben. Die Erfindung dieser Geschichte ist vielleicht auf das Bestreben zurückzuführen, die Ungeduld zu kennzeichnen, womit Denia und sein Anhang auf die Herrschaft warteten.

[2] Nuntiaturbericht vom 19. August 1598, a. a. O.

[3] Khevenhüller, 9. December 1598 (Wien).

[4] Nuntiaturbericht vom 5. Februar 1600. ‚Nunziatura di Spagna 50'.

[5] Khevenhüller, 29. September. Der Nuntius rechnet auch Giovannandrea Doria dazu.

[6] ‚Denia, il quale o è amico o parente stretto di tutti conseglieri nuovi.' Der Nuntius am 19. September, a. a. O.

[7] Der Nuntius am 30. September und 11. October. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 298, 313.

Digitized by Google

zahlreichen Gegner setzten dies gegen die Warnungen Moura's und Loaisa's beim jungen Könige durch.[1] Vermuthlich trat der Erzbischof auch für die Restitution einiger Kirchengüter ein, über deren Verkauf nach erzwungener Zustimmung des Papstes Gregor XIII. sich der König Scrupel gemacht hatte, so dass er in einer Testamentsclausel den Rückkauf aus den Einkünften der spanischen Hochmeisterthümer von Calatrava, Santiago und Alcántara festsetzte, worüber auch ein Breve Clemens' VIII. vom 8. Mai 1593 eingeholt war. Vor der Testamentsverlesung am 18. September 1598, die vier Stunden dauerte, war im Namen Philipps III. Protest gegen alle diejenigen Bestimmungen eingelegt worden, die der Krone oder deren Erbgut präjudicieren würden.[2] Mit der Auflösung der Junta hörte der Einfluss des Erzbischofs auf. Vielleicht ist es wahr, dass der König auch sonst nicht zeigen wollte, dass er des Rathes seines einstigen Lehrers bedürfe.[3] Kränkung und Reue, so erzählte man sich, beschleunigten den Tod des Kirchenfürsten im Februar 1599.[4]

Am besten ergieng es noch dem vorsichtigen und klugen Juan de Idiaquez, er arbeitete wie bisher an geheimen Acten; aber auch sein früherer Einfluss war dahin.[5]

Der willensschwache, unbegabte und unselbständige junge König sagte einmal selbst recht bezeichnend, die Zeit der Pagen sei nun vorüber.[6] Mit seinem Regierungsantritte war die Zeit für die Granden gekommen. Sie erschienen jetzt auch zahlreicher am Hofe:[7] binnen kurzem waren nicht weniger als

[1] Der Nuntius am 25. September 1598 a. a. O.

[2] Khevenhüller am 23. September (Nürnberg); der Nuntius am 18. und 30. September. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 280, 298.

[3] Nuntiaturbericht vom 11. October 1598. ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 320.

[4] ‚Si crede che l'infermità sia stata aggravata dalla passione d'animo per li disgusti ricevuti et per rimorsi che ha tenuto di non havere accertato ad acquistarsi l'animo del Re.' Nuntiaturbericht vom 27. Februar 1599. ‚Nunziatura di Spagna 50', f. 88.

[5] Nuntiaturbericht vom 19. September 1598 a. a. O.

[6] ‚Che era passato il tempo de' scudieri.' Er sagte wohl spanisch: ‚escuderos'. Die Anspielung auf Ruy Gomez und Moura scheint der venetianische Berichterstatter 1602 nicht verstanden zu haben. Barozzi-Berchet, ser. I, I, 136.

[7] Von Ranke (Geschichte der Osmanen und der spanischen Monarchie, 182) bemerkt.

Digitized by Google

ihrer sechs allein unter des Königs Kammerherren.[1] Wenige Tage nach Philipps II. Tode spottete ein Flugblatt der machtlos gewordenen Fremden Idiaquez und Moura: ‚Biscaya hat ausgesungen, Favoritin ist Denia, und nichts gilt Portugal.' Man las es im königlichen Palaste.[2]

So blieb also der Wunsch des Verstorbenen, die geheimen Räthe beizubehalten, grösstentheils unerfüllt. Ein anderes Mittel zur Wahrung seiner Regierungsgrundsätze schienen ihm darauf bezügliche geheime Weisungen und Rathschläge zu sein, die er seinem Sohne hinterliess.

Die Existenz derselben erfuhr man 1599 öffentlich, als Cervera de la Torre die Zeugenaussagen über Philipps II. letzte Krankheit und über seinen Tod herausgab. Später publicierte man sogar den Inhalt der geheimen Instruction.[3] Meteren wollte 1618 Indiscretion durch einen Diener Moura's glauben machen, während die Memoiren Sully's behaupteten, dass ihr mit Meteren's Angaben nur theilweise übereinstimmender Text einem französischen Agenten in Cassel durch den dortigen Landgrafen mitgetheilt und diesem selbst aus der Umgebung des Kaisers und aus Genua zugekommen sei. Das Merkwürdigste wäre dabei, dass der kaiserliche Gesandte in Madrid, dessen Berichte für die in Frage kommende Zeit jetzt vollständig benützbar sind, nichts vom Texte erfahren hat.

Die Plumpheit der Erfindungen und Uebertreibungen zu kennzeichnen, genügt es, nur Folgendes daraus hervorzuheben. Darnach hätte der König seinen Sohn in der Instruction gewarnt, ‚der Monarchie der Christenheit', wie er es selbst gethan habe, nachzustreben und in zweiunddreissig Jahren 594 oder

[1] Barozzi-Berchet, ser. I, I, 136, 156, 357.

[2] ‚Biscaya no canta,
Denia es la privada
y Portugal no puede nada.'

Pietro Camerino am 6. October und der Nuntius am 30. September, beide an Cardinal Aldobrandini, ‚Nunziatura di Spagna 49', f. 298 und ebendas. ‚52', f. 167.

[3] Meteren, Hist. des Pays-Bas (ou la Haye 1618), 443; Mémoires des sages et royales œconomies d'estat de Henry le Grand, ou mémoires de Sully, in der Collection des mémoires relatifs à l'histoire de France par Petitot (Paris 1820) III, 248—259; Palma-Cayet, Chronologie septénaire (Paris 1609), 29.

Digitized by Google

(nach dem andern Text) 600 Millionen Ducaten für erfolglose Kriege auszugeben, die 200 Millionen Menschen das Leben gekostet hätten. Mit den Niederlanden möge er in Frieden leben; wenn er sie auch der Infantin übergeben habe, so könne sich sein Sohn gegebenen Falles hunderterlei Ausflüchte dagegen bedienen. In seinem Cabinet werde er Rathschläge finden, welche die Eroberung anderer Königreiche betreffen, ebenso dazu gehörige Gutachten, von eigener Hand corrigiert. Er möge sich entweder auf den Adel oder auf die Geistlichkeit stützen. An die deutschen Bischöfe möge er nicht mehr durch die Hand des Kaisers Jahrgelder vertheilen lassen.[1] Man wollte auch glauben machen, dass der König in diesen eigenhändigen Rathschlägen noch nach dem 7. September 1598 schreiben konnte, er habe an diesem Tage einige Memoiren dem Feuer übergeben.[2] Wir wissen jedoch, dass er mindestens seit dem 22. Juli 1598, wo seine letzte Krankheit begann, nicht mehr schreiben konnte.[3]

Infolge genauer Durchsicht der Handschriften-Repertorien im Vatican und in anderen römischen Sammlungen wurde ich auf die, wie sich zeigen wird, echte Instruction aufmerksam. Denn diesen Namen verdient stellenweise auch die Form, in die Philipp II. seine Rathschläge an seinen Sohn einkleidete. Im ganzen liessen sich in Rom fünf handschriftliche Ueberlieferungen derselben aus dem 17., 18. und eine davon vielleicht schon aus unserem Jahrhundert finden, aber alle nur in italienischer Uebersetzung. Eine sechste, die vielleicht älteste, blieb trotz vielfacher Bemühungen im vaticanischen Archive unauffindbar. Von den übrigen sind zwei in Sammlungen päpstlicher Familien aufbewahrt.[4] Der spanische Originaltext war nicht

[1] Palma-Cayet, 29.

[2] Meteren, 443; Palma-Cayet, 29. In den Mémoires de Sully (p. 254) wird der Erzbischof von Toledo Loyalla (?) genannt.

[3] Sieh oben S. 378 f.

[4] Biblioteca Barberina Ms. ‚LVII, 68', f. 41—65; Biblioteca Casanatense Ms. ‚2097', f. 308—328; Biblioteca Corsiniana Ms. ‚Col. 35, B. 15'; Biblioteca Vaticana Ms. ‚Ottob. lat. 2480' II. f. 506—532. (Diese letzten zwei Manuscripte reichen nur bis ‚regno celeste'; sieh unten S. 445). Vatican. Archiv, Ms. Bolognetti (1810 erworben) 166 (nicht foliiert). Die unauffindbare Ueberlieferung steht in einem alten Miscellaneenkatalog unter ‚Filippo II.' als ein im Armadium III befindliches Stück notiert.

Digitized by Google

zu erfragen, auch nicht in Simancas.[1] Wann der Text, sei es in der Sprache des Originals, sei es in italienischer Uebersetzung, in curiale Kreise gekommen ist, lässt sich nicht bestimmen. Es wäre nicht unmöglich, dass es dem Nuntius in Madrid, Camillo Caetano, der sich eine Copie des Testaments Philipps II. zu verschaffen gewusst hat, gelungen ist, auch eine Abschrift der geheimen Rathschläge zu erlangen. Vielleicht würden seine nicht auffindbaren chiffrierten Briefeinlagen darüber Aufklärung geboten haben.[2] Hebt er doch selbst hervor, dass am spanischen Hofe nach Philipps II. Tode nichts mehr Geheimnis blieb.[3] Endlich hat der Neffe des Papstes, Cardinal Pietro Aldobrandini, noch bei Lebzeiten Philipps II. verstanden, sich insgeheim mit dem Prinzen und mit dem Markgrafen von Denia auf guten Fuss zu stellen.[4]

In den Besitz des Actenstückes kam Philipp III. wahrscheinlich in der Zeit zwischen dem 1. und dem 14. September: entweder bei jener zeugenlosen Unterredung zwischen ihm und

[1] Der Chef des Archivo general de Simancas, Herr Claudio Perez y Gredilla, hatte die Güte, mir durch Vermittlung des Herrn P. Dr. Sebastian Merkle vom römischen Institute der Görresgesellschaft diese Auskunft zu ertheilen. Beiden Herren sei hiemit auf das Herzlichste gedankt.

[2] Er citierte solche selbst wiederholt in den Briefen aus den letzten Monaten des Jahres 1598. Wenn in einem Briefe des Cardinals Aldobrandini an den Nuntius Caetano vom 3. October 1598 von den ‚santi et buoni ricordi al Re, suo figliolo, circa l'obbedienza dovuta alla sede apostolica' und beim Nuntius selbst von ‚ricordi et ordini religiosi et buoni lasciati alla sua morte' die Rede ist, so kann sich dies alles auch nur auf die mündlichen Ermahnungen und auf die Ermahnungen des heiligen Ludwig beziehen, obwohl auch in der geheimen Instruction gerade von dem Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl die Rede ist. ‚Nunziatura di Spagna 319', f. 40, 41, 49 und ebendas. ‚49', f. 265, 268.

[3] ‚Hoggi in questa corte non si guarda molto il secreto.' Nuntiaturbericht vom 14. Februar 1599. ‚Borghese IV, 235', f. 102ᵛ.

[4] Privatbrief des Cardinals Aldobrandini an den Nuntius aus Ferrara vom 22. Juli 1598 mit der Bitte, über die gesuchte Freundschaft mit dem Prinzen immer insgeheim und vertraulich, abgesondert von der anderen Correspondenz, zu schreiben. Am 21. November 1598 liess der Papst den Nuntius durch Cardinal Aldobrandini loben für die ‚diligenza che ha mostrato di usare in far saper qua tutto quel che ha penetrato dopo la morte del Re et qualche tempo prima.' Am 9. Januar 1599 schrieb der Cardinal eigenhändig und in Chiffren: ‚Al marchese di Denia desidero sommamente servir . . .' Weisungen, ‚Borghese II, 476', f. 304, 313, 466.

Digitized by Google

seinem Vater am Abende des 1. September,[1] oder einige Tage vor dem Tode Philipps II.,[2] wahrscheinlicher aber erst nachher: sei es bei Gelegenheit[3] der Uebergabe von Ludwigs des Heiligen Ermahnung am 14., sei es am 13. September, als Moura im Auftrage des jungen Königs alle wichtigen Papiere des Verstorbenen sogleich abliefern musste. Denn ‚vier Stunden nach dem Hinscheiden des Königs', wie der Nuntius schreibt, ‚schloss sich der Prinz allein mit dem Markgrafen von Denia ein, verlangte Tinte und öffnete einige Schriftstücke, die ihm sein Vater gegeben hatte, ohne sie anderen mittheilen zu wollen. Moura, der Markgraf von Velada und alle anderen von der Kammer blieben schmerzerfüllt draussen'.[4] Als der König aus dem Cabinete trat, war Denia geheimer Rath, was der König Moura mittheilte. Ferner ‚fragte er ihn, wo die wichtigsten Papiere seines Vaters seien. Moura antwortete, dass er sie in zwei Kästchen verwahrt halte, und brachte diese herbei. Der König verlangte von ihm die Schlüssel dazu, worauf Moura entgegnete, dass der Verstorbene den Auftrag hinterlassen habe, dass er, Moura, sie verwahren solle. Der König liess sie sich [aber] geben'. Entweder behielt er sie nun selbst oder befahl, sie Denia zu übergeben.[5] Leider erhalten wir hiedurch keinen

---

[1] Sieh oben S. 390.

[2] Es wäre nicht unmöglich, dass die sonst mit Erfindungen ausgestatteten Erzählungen bei Palma-Cayet, 25, bei Meteren, 441 und bei Gachard (Particularités, 410) Recht haben, wenn sie behaupten, dass aus jenem Kästchen, welches Kreuz und Kerze Karls V. enthielt, auch die geheime Instruction genommen und Philipp III. übergeben wurde.

[3] Sieh oben S. 392.

[4] Der schon citierte Nuntiaturbericht vom 14. September. Einige chiffrierte Beilagen desselben (‚cifre') liessen sich im Vatican. Archive nicht finden.

[5] Am 16. September schrieb der Nuntius, der junge König habe sich vier Stunden nach dem Tode des Königs allein mit dem Markgrafen eingeschlossen, ‚communicando, come si crede, scritture dateli dal padre'. Hierauf rief er, wie der Nuntius weiter berichtet, Moura, sprach mit ihm über die Beeidigung und den Sitz des eben ernannten geheimen Rathes Denía (sieh oben S. 407). ‚Doppo questo il Re li dimandò dove stavano le scritture importanti di suo padre. Rispose Don Christoforo che le teneva in due casse et le portò. Il Re li dimandò le chiavi et egli disse che il Re morto lasciava ordinato che le tenesse lui. Il Re se le fece dare et volse: chi dice tenerle lui, et altri che le consignasse al marchese di Denía. Ogn' uno tassa la impudenza [!] di Don Christoforo in far queste repliche.' Matía de Novoa, königlicher Kammergehilfe und ver-

Digitized by Google

Aufschluss darüber, ob sich unter diesen Papieren Philipps II. auch die testamentarisch zur Verbrennung sogleich nach seinem Tode bestimmten befunden haben, darunter auch eine Correspondenz des Königs mit Don Carlos' Beichtvater, die sich auf des geisteskranken Prinzen Haft und Entzweiung mit dem Vater bezog.[1] Moura und der Beichtvater Yepes sollten sie, wie schon früher erwähnt wurde,[2] nach Philipps II. Wunsch zusammensuchen. Handelte es sich um diese Schriften, so wäre Moura's Entgegnung auf Philipps III. Befehl ganz begreiflich. Nur einen Theil aller Schlüssel des Königs hatte Moura Philipp III. jenem Codicille gemäss gleich zu übergeben, diejenigen zu den Schriften jedoch nicht.[3]

Die Abfassungszeit der geheimen Instruction ergibt sich aus der Erwähnung der päpstlichen Besetzung von Ferrara (Januar 1598) auf den ersten Seiten und aus der Begründung der Nothwendigkeit des geschlossenen Friedens mit Frankreich und der Abtretung der Niederlande auf den letzten Seiten. Da die Nachricht von der Unterzeichnung dieses Friedens erst am 19. Mai am spanischen Hofe anlangte, der König aber erst im nächsten Monate sich so weit erholt hatte, dass er sich wieder eifrig den Staatsgeschäften widmen konnte,[4] so dürfte die Instruction entweder im Juni im Madrider Schlosse oder nach der Reise zum Escurial dort entstanden sein, jedoch vor dem 22. Juli, da der König von diesem Tage angefangen ans Krankenlager gefesselt war, ohne sich bewegen zu können.

muthlicher Verfasser eines Lebens Philipps III., schrieb nach der Erinnerung über diese äusseren Vorgänge: Der König besuchte nach dem Tode des Vaters die Infantin und fährt so fort: ‚Á esta hora entró Christóbal de Moura con las bolsas y escriptorios de papeles, para que los despachase. Mandó que los dejase allá y poniendolos en su bufete de los de su camara, encomendó el manejo dellos al marques de Denia. Coleccion de docum. inéditos LX, p. 49.

[1] Sich Büdinger, Don Carlos, 172 f., 253. Die Papiere des Beichtvaters Diego de Chaves, der früher Don Carlos, aber erst seit Ende September oder Anfang October 1578 dem Könige in dieser Eigenschaft diente, liess Philipp II. beim Ableben des Neunzigjährigen 1592 sammeln und in Truhen im Juwelengemache (en baules en la guarda-joya) verwahren. Khevenhüller, 9. October 1578 (Nürnberg); Cabrera, III. 600.

[2] Sich oben S. 386.

[3] Sich Lafuente, XIII, 340.

[4] Sich oben S. 376.

Digitized by Google

Es würde wohl auch im Juni, wo er sich verhältnismässig am wohlsten befand, für ihn ein zu schweres Stück Arbeit gewesen sein, einen so umfangreichen Act wie die geheime Instruction selbst zu schreiben. Zwanzig bis fünfundzwanzig Octavbogen hätte er mit seinen festen grossen Schriftzügen füllen müssen. Ob ihm dies die offenen Gichtwunden der rechten Hand erlaubt hätten,[1] ist sehr fraglich. Der authentisch unterrichtete Cervera de la Torre behauptet zwar, dass die Instruction von Philipps II. Hand stamme; er selbst sah sie aber nicht, wahrscheinlich auch Yepes nicht; denn nur von ihrer Existenz ist die Rede und davon, dass sie im Besitze Philipps III. war.[2] Wohl wird aber die Instruction eigenhändig unterzeichnet worden sein, vermuthlich mit den Worten: ‚Yo el Rey.' So hatte es auch Karl V. mit einer Instruction gethan, die er in schwerer Krankheit zu gleichem Zwecke für seinen Sohn Januar 1548 schreiben liess.[3] Im übrigen könnte sie entweder nach dem Dictate Philipps II. zu Papier gebracht oder nach Mittheilung der leitenden Gedanken von der Hand eines Verschwiegenen im Einzelnen ausgearbeitet worden sein. Gerade das letztere scheint näherzuliegen, weil an zwei Stellen Urtheile über Philipp III. enthalten sind, die nicht mit den von seinem Vater auf dem Sterbebette geäusserten Besorgnissen wegen der Unfähigkeit des Sohnes zur Regierung übereinstimmen und vermuthlich nur von der Ehrfurcht für die Majestät des künftigen Königs eingegeben wurden. Am Eingange der Instruction dankt nämlich Philipp II. Gott dafür, dass ihm durch längeres Leben, als seinen Vorfahren beschieden gewesen, vergönnt worden sei, an seinem Sohne die Tugendreiser, die er sorgsam gepflegt, nicht blos blühen, sondern schon Früchte tragen zu sehen.[4] Was den Ruhm vollbrachter Thaten betrifft, heisst es an einer anderen Stelle,[5] so soll der Prinz wenigstens Hoffnung und Erwartung erwecken. Dies geschieht durch besondere Kraft der Seele und durch den Adel eines lebhaften

[1] Sieh oben S. 381.

[2] Sieh oben S. 391 Anm. 2.

[3] Papiers d'état du cardinal de Granvelle par Weiss (Paris 1842) III, 267 bis 318; eine andere Instruction für den zwölfjährigen Infanten Philipp vom 5. November 1539 ebendas. II, 549 bis 562.

[4] Unten S. 427.

[5] Unten S. 438.

Digitized by Google

Geistes, wodurch der Prinz, wenn nicht väterliche Liebe trügt, schon jetzt trotz seiner Jugend glänzt.

Wer könnte die Abfassung nach den Gedanken des Königs besorgt haben? Schwerlich ein Spanier von hohem Adel. Einem solchen hätte der König wohl nicht befohlen zu schreiben oder schreiben zu lassen: der künftige König möge es so halten wie er selbst: die Aufgaben der Regierung weder Leuten von hohem Adel und grosser Macht übertragen, wenn er wolle, dass sie fleissig, willig, gehorsam und erkenntlich seien, noch auch an Plebeier. Denn jene seien von grosser Einbildung und von hoher Meinung von sich selbst erfüllt, besonders in Spanien; durch Plebeismus hingegen verliere Amt und Königsdienst an Würde. Den Adel müsse man ehren, auszeichnen, ihm Gunst und Vertrauen bezeigen, aber ihn unterwürfig halten und ihm nicht zu viel Autorität geben. Es sei nicht übel, ihm Titel und Würden zu geben. Das bringe der königlichen Casse Geld ein, dem Vasallen Ehre, erhöhe aber nicht seine Macht, sondern erhalte ihn vielmehr der ausserordentlichen Ausgaben wegen unterwürfig. Denn durch nichts werde Trotz und hoher Anspruch mehr gemässigt und niedergehalten als durch Armut oder durch ein Vermögen, das dem Stande nicht entspreche.[1]

In der That hat Philipp II. den spanischen Granden sehr gerne Gelegenheit zu Prunkentfaltung und zu grossen Auslagen durch verschiedene Missionen gegeben. Sie steckten fast alle tief in Schulden.[2] Auch an einer anderen Stelle der Instruction spricht er von der hochmüthigen Natur des Adels in Spanien wie in Italien und empfiehlt dagegen rücksichtslose Gleichheit in der Pflege der Gerechtigkeit, was er schon im Testamente gethan hatte,[3] und weist mit Genugthuung darauf hin, dass es ihm gelungen sei, die Granden dadurch im Zaume zu halten.[4]

Solche Dinge konnte der König ganz gut seinen intimen Rathgebern Moura und Juan de Idiaquez sagen, ohne dadurch ihre nationale Empfindlichkeit oder ihr Standesbewusstsein zu verletzen. War doch der eine Portugiese, der andere Baske,

[1] Unten S. 434.
[2] Vgl. die Citate oben S. 404 Anm. 5 und 6.
[3] Sieh oben S. 405.
[4] Sieh unten S. 432.

Digitized by Google

und gehörten sie doch beide dem niederen, von Philipp II. noch am meisten bevorzugten Adel an. Ueberdies war er ihrer Discretion vollkommen sicher.[1] Idiaquez scheint schon wegen seiner langjährigen Dienste als Secretär und wegen seiner Stilgewandtheit geeigneter gewesen zu sein. Er war ja auch der Verfasser der geheimen Instruction des Königs für die Ertheilung von Audienzen durch den Prinzen Philipp.[2]

Eine Reihe von Erwägungen führt also zur Annahme, dass die wahrscheinlich im Juni oder Juli 1598 abgefasste geheime Instruction für Philipps III. künftige Regierung schwerlich von dessen Vater eigenhändig geschrieben, wohl aber in seinem Auftrage aufgezeichnet worden sein kann, am ehesten von Juan de Idiaquez, aus dessen gewandter und vorsichtiger Feder zwei Bemerkungen, die Philipps III. Fähigkeit in ein günstigeres Licht stellen, geflossen sein dürften.

Was wir bisher von dem Inhalte der geheimen Instruction kennen gelernt haben, deckt sich mit Philipps II. Regierungsgrundsätzen. Auch der übrige Inhalt bietet keinen Anhaltspunkt zur Begründung eines Fälschungsverdachtes.

Mit Stolz und Ernst wird Philipp III. darauf aufmerksam gemacht, dass ihm allein unter seinen Brüdern und unter unzähligen Menschen auf Erden beschieden gewesen sei, legitimer und absoluter König ungeheurer Ländergebiete in mehr als einer Welt zu sein — wonach sich Alexander der Grosse vergeblich gesehnt habe — so dass der Umfang derselben durch nichts besser als durch den Sonnenlauf beschrieben werde. Wäre es nicht Frevel, so könnte er darum mit mehr Recht als Augustus sagen, dass er die Herrschaft mit dem Himmel theile. Diese seltsamen Worte überraschen nicht, wenn man weiss, dass König Philipps II. Lieblingssymbol der von vier Pferden gezogene Sonnenwagen war mit einer Krone darüber und einem Globus darunter. Der Wahlspruch hiezu lautete: ‚Jam illustrabit omnia.‘[3]

In seinem Testamente hinterliess Philipp II. seinem Sohne ausser den anderen namentlich angeführten Gebieten ‚die [beiden] Indien und die Inseln sammt dem Festlande des oceani

[1] Sieh oben S. 404 Anm. 2.

[2] Sieh oben S. 322 Anm. 1.

[3] Porreño, Dichos y hechos del señor Rey Don Felipe II., 140.

Digitized by Google

schen Meeres' (des atlantischen Oceans), ‚der Nordsee' (er war ja damals im Kriege mit England, Frankreich und den freien Niederlanden) ‚und der Südsee, sowie alle anderen entdeckten Inseln und Länder, desgleichen solche, die künftig entdeckt werden'.[1]

Des Sohnes Aufgabe sei aber nicht, heisst es in der Instruction, andere durch Macht und Schätze zu übertreffen, sondern durch Tugenden und durch Trefflichkeit als Herrscher. Die aus solchen Aufgaben entspringenden Schwierigkeiten könne er nicht durch eigenes Wissen bewältigen, sondern müsse alle Hoffnung, gut zu regieren und den Staat sowie sich selbst zu erhalten, auf Gott setzen, der jedem Herrscher einen Schutzengel gegeben habe, höher im Range als der anderer Menschen, und der sich ihrer besonders annehme, wenn sie sich dessen würdig zeigen. Religion werde sein sicherster Schutz und Schirm sein. Sprach er doch auch in seinem Testamente die Ueberzeugung aus, dass kein anderer Glaube als derjenige der römischen Kirche, in dem er immer gelebt habe, zur ewigen Seligkeit führe.[2] Durch Religion, fährt die Instruction fort, wenn auch irrige, habe Numa Pompilius Roms Herrschaft begründet. Immer müsse Philipp III. des Papstes gehorsamster Sohn sein, auch aus staatlichen Gründen, die dargelegt werden. Ferner werden die Gründe politischer wie praktischer Art angeführt, warum er trachten müsse, viel Anhang am päpstlichen Hofe zu besitzen und von dort aus gut bedient zu werden. Auch die Fernhaltung ketzerischer Elemente aus seinen Ländern wird empfohlen, aber ehe es zu spät sei, wobei die psychologischen Ursachen der Verbreitung solcher Lehrmeinungen klargelegt werden.

Wenn auch der Fürst über dem Gesetze steht, sagt die Instruction, muss er sich dennoch vor demselben beugen und begangenes Unrecht eingestehen und gutmachen. Als ob der König das Kommende geahnt hätte, warnte er auch vor dem verderblichen Einflusse von Günstlingen, die den Fürsten täuschen und ihn die Wahrheit nicht sehen lassen. Merkwürdiger-

[1] ‚Indias, islas y tierra firme del Mar Oceano, del mar del Norte, mar del Sur y otras qualesquier islas y tierras descubiertas y que se descubrieren de aqui adelante.'

[2] ‚Siendo cierto que no ay otra fee, en la qual se pueda conseguir eterna felicidad sino esta.'

Digitized by Google

weise hat sich Philipp II. in der Instruction auch über den so häufig erhobenen Vorwurf der Verschleppung und Verzögerung der Geschäfte an seinem Hofe geäussert, worüber fast alle Gesandten, namentlich in seinen letzten Jahren, einig waren. Er selbst, betont er, habe sich unermüdlich seinen Herrscherpflichten gewidmet. Oft habe aber, namentlich bei Kriegsrüstungen, dasjenige Langsamkeit zu sein geschienen, was in Wirklichkeit Unvermögen, Geldmangel oder durch zu grosse räumliche Entfernungen bedingter Aufschub war. Nach seiner Ansicht gab es ferner schwierige und gefährliche Dinge, für die durch die Zeit besser als durch Fleiss gesorgt werde. Allerdings dürfe man es nicht zur Anhäufung von Geschäften kommen lassen.

Fortlaufende und genaue Nachrichten über die anderen Staaten, wenn es möglich sei, sogar über die geheimsten Gedanken der Staatslenker, hält der König für ein unabweisliches Bedürfnis. Darum ertheilt er dem Sohne recht interessante Rathschläge für guten Spionendienst. Solcher war bei ihm in der That vorzüglich eingerichtet.[1] Mit diesem Nachrichtendienst, ferner mit ‚Phlegma' und mit Geduld habe er seine Staaten regiert. Indem er dies alles seinem Sohne empfiehlt, warnt er ihn vor Zornesausbrüchen und vor Handlungen im Affecte. Nie hat in dieser Hinsicht Philipp II. seiner königlichen Würde etwas vergeben. Einer seiner Kammerherren, der ihm vierundzwanzig Jahre diente, bezeugt, dass er niemand in Worten oder Mienen Heftigkeit gezeigt habe.[2] Aehnlich wie seinem Sohne Philipp in der Instruction, so hatte der König 1576 seinem natürlichen Bruder Don Juan d'Austria empfohlen, niemand ein beleidigendes Wort zu sagen.[3]

Charakteristisch für seine Menschenkenntnis ist es, wenn er den Sohn darauf vorbereitet, dass ihn fast alle Fürsten beneiden, und dass sie gegen ihn intriguiren würden. Es wäre aber weit gefehlt, fügt er hinzu, sie deswegen voreilig zu be-

[1] Albèri, ser. I, V, 424 (1593).

[2] Cervera, 303; vgl. Büdinger, Don Carlos, 95, und Albèri, ser. I, VI, 463.

[3] ‚Estareis advertido de no dezir á ningun hombre palabra que sea de iniuria o ofensa suya.' Eigenhändige geheime Ermahnungen vom 3. October 1576, nicht 1578 (vor dem Abgang in die Niederlande), in später Abschrift in Rom, Nationalbibliothek, ‚Mss. Sessoriani 452 (2056)', f. 284 sgg.

Digitized by Google

kriegen, so lange nicht sein Ansehen leide. Denn so wie dieses den Staat erhalte, so müsse man auch den Staat zur Bewahrung des Ansehens aufs Spiel setzen. Ansehen werde durch Wohlthaten, Fürsorge für die Unterthanen, durch Rechtschaffenheit, Tapferkeit und durch den Ruhm vollbrachter Thaten erworben. Von Treue untrennbar sei die Wahrhaftigkeit. Schon vor etwa 22 Jahren hatte der König auch seinem Bruder Don Juan d'Austria in einer eigenhändigen Instruction eingeschärft, dass Ehre, Vertrauen und Ansehen auf Wahrhaftigkeit und Zuverlässigkeit beruhen und dass besonders Hochgestellte diese Pflicht erfüllen müssen.[1] Der dortige Gedankengang erinnert sehr an den der Weisungen für seinen Sohn. Die Lüge, sagt er diesem, sei schon von den Persern als unköniglich und sclavisch verabscheut worden. Nie sei sie dem Fürsten erlaubt, wohl aber sei es die Verstellung, die manchmal ein Gebot der Klugheit sei, weil man nicht immer sein Inneres offenbaren dürfe. Selten hat einer solche Gewalt über sein Aeusseres besessen wie Philipp II. Nie verrieth es Gedanken und Stimmung, wenn er mit Menschen verkehrte. Darum sagte man von ihm in Spanien: ‚Vom Lächeln bis zum [Richt]messer des Königs sind keine zwei Zoll.'[2]

Dann legt er die Eigenschaften dar, welche fürstliche Rathgeber besitzen müssen, und wie sich der Fürst von ihren Meinungen unabhängig zeigen oder seiner eigenen Ansicht zum Siege verhelfen könne. Mit vielen möge berathen, aber der Bewahrung des Geheimnisses halber nur mit wenigen Beschluss gefasst werden.

---

[1] ‚La verdad y el cumplimiento de lo que se dize y promete es el fundamento del credito y estimacion de los hombres, y sobre que se estriba y funda el trato comun y confiança, esto se requiere mucho mas y es mas necesario en los muy principales y que tienen grandes y muy principales cargos, porque de su verdad y cumplimiento depende la fée y seguridad publica. Encargoos mucho que tengais en esto gran quenta y cuydado y que se entienda y conozca en vos en todas cosas y en todas partes el credito que pueden y deven tener de lo que dixeredes y la seguridad de lo que trataredes; que demas de lo que toca á las cosas publicas y de vuestro cargo, importa esto mucho á vuestro particular honor y estimacion.' Ebendaselbst.

[2] ‚De la risa al cuchillo del Rey no hay dos dedos.' Albèri, ser. I, V, 325. Sieh Granvelle's Urtheil über Philipp II. bei Büdinger, Don Carlos, 95.

Digitized by Google

Die Regierung Spaniens nennt der König mehr als irgendwo anders absolut, da weder die Cortes von Valencia noch die von Aragonien, besonders nach der ‚sehr gerechten' Niederwerfung des Aufstandes von Aragonien, Bedeutung hätten. Auf die Beibehaltung bestehender Ordnungen bedacht, spricht er die Meinung aus, dass man dem neuen Fürsten nicht das Recht zuerkenne, die Gesetze, die er vorfinde, aufzuheben, ausser sie wären offenkundig ungerecht. Eher lasse man ein Gesetz in Vergessenheit gerathen.

Die Frage, ob es für einen Herrscher sicherer sei, geliebt oder gefürchtet zu werden, entscheidet der König so: am sichersten ist beides. Denn bei den Ruchlosen reicht man mit Liebe nicht aus. Beides lässt sich vereinigen, wie das Verhältnis zwischen Vater und Sohn, Lehrer und Zögling beweist. Sicherer ist es, die Regierung, namentlich wenn sie die Folge einer Wahl ist, nach einer sofortigen Kundgebung von Höflichkeit mit Strenge zu beginnen. Milde kann später besser angewendet werden; sie ist immer grossen Fürsten eigen gewesen.

Auch auf die Finanzen erstrecken sich die Rathschläge des Königs. Geld sei besonders im Kriege unentbehrlich. Nicht durch zu hohe Steuern, sondern lieber durch Vermeidung zu grosser oder überflüssiger Auslagen solle es der Fürst sammeln, eventuell gegen gute Sicherstellung und kleinen Gewinn ausleihen. Dies fördere Betriebsamkeit und Handel, und beides erhöhe wieder sein Einkommen. Freilich stand es um die wirthschaftlichen Verhältnisse Spaniens damals sehr arg.

Nach dem, was wir aus Philipp's II. Testamente wissen,[1] werden wir uns nicht wundern, wenn er auch in der Instruction seinem Sohne räth, nur in Spanien zu residieren, weil dieses Land so viele Jahre daran gewöhnt sei und nun nicht mehr ohne König bleiben könne. Ueberdies gebe es keine bessere Lage, Schiffahrt nach Indien zu treiben und England im Zaume zu halten. Weil der König die Reiselust seines Sohnes kennt,[2] erklärt er es für nothwendig, dass der Fürst eine ständige Residenz habe. Man erstaunt, unter den Gründen gegen das Herumziehen von Stadt zu Stadt auch den angeführt zu sehen, dass sich das Volk von einem Fürsten, den es nie

[1] Sieh oben S. 398.

[2] Sieh oben S. 323.

Digitized by Google

gesehen habe, eine Vorstellung wie von einem übernatürlichen Wesen bilde, dass es aber die Ehrfurcht verliere, sobald es sehe, dass er ein Mensch sei, manchmal mit Fehlern des Körpers und Geistes. Nur in öffentlichen Audienzen möge er sich dem Volke zeigen; hiedurch habe er Gelegenheit, dessen Liebe zu gewinnen, sich über sehr vieles zu unterrichten und auch seine Beamten im Zaume zu halten.

Mit grosser Befriedigung gedenkt er des mannbaren Alters seines Sohnes und der Heirat beider Kinder. In seinem Testamente hatte er dem Sohne 1594 einen Regentschaftsrath bestimmt; die Namen der Mitglieder desselben standen in einer eigenhändig unterzeichneten und gesiegelten Beilage zum Testamente. Diese Verfügung sollte aber nur bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre des Kronprinzen gelten. Dieses Alter hatte Philipp III. am 14. April 1598 erreicht.

Weil der alte König die Einwirkungen ahnte, die sich bei Philipp III. gleich nach seiner Thronbesteigung geltend zu machen suchten, war es nicht überflüssig, dem Sohne das Werk des Friedens mit Frankreich und der Abtretung der Niederlande ans Herz zu legen und in der Instruction eingehend zu begründen, warum beides für Spaniens Zukunft trotz des scheinbaren Verlustes nur einen grossen Gewinn in mehrfacher Hinsicht bedeute.

Gegen Ende der Instruction erhält der Sohn Rathschläge, wie er am besten militärische Studien betreiben und fördern könne. Unter anderem wird auch mathematisches Wissen für nothwendig erklärt. Es mag daran erinnert werden, dass Kaiser Karl V. in derselben Ueberzeugung noch als zweiunddreissigjähriger Mann sich die Elemente dieser Wissenschaft lehren liess.[1] Doch möge der Sohn, heisst es weiter, besonders in Italien, auf die Erhaltung des Friedens bedacht sein, und zwar hauptsächlich ‚wegen der Leichtigkeit und Bereitwilligkeit, mit der die fremden Nationen, von italienischen Fürsten gerufen, in jene Provinz hinabzusteigen pflegen'.

Ein Fürst, der keine Macht zur See besitze, habe jene sehr unvollkommen und unzulänglich. Durch seine Flotten, könne sich Philipp III. rühmen, Römer, Karthager wie auch moderne

[1] Gachard in der Biographie nationale . . . de Belgique (1872) III, 526 (Artikel ‚Charles-Quint').

Digitized by Google

Potentaten zu übertreffen. Mit Recht könne er sich König und Herr des oceanischen Meeres nennen. Wenn auch moderne Potentaten mit grossen Flotten den Ocean befühlen, wie England, Schottland und Dänemark, oder das Mittelmeer, wie die Signorie von Venedig und die Türken, so gebe es doch keinen, der sich, wenn er ein Meer befahre, mit seinen Flotten im anderen sehen lasse. Nur ihm sei es vergönnt, im einen wie im anderen unbesiegt zu sein.

Unter häufigen Rückweisen auf antike Heere wird am Schlusse der Instruction empfohlen, die Truppen auch im Frieden in den Garnisonen in steter Uebung und aus Gründen besseren Kriegsdienstes und besserer Disciplin Soldaten verschiedener Nationen unter den Fahnen zu halten. Die Stärke des Heeres liege in seiner Tüchtigkeit, nicht in grosser Zahl, da diese überhaupt viele Unzukömmlichkeiten mit sich bringe. Die Zahl des Heeres Alexanders des Grossen, 32.000 Mann, sagte Philipp II., habe er in dem langen niederländischen Kriege nie überschritten, und dennoch seien durch die Eroberung unüberwindlich scheinender Festungen wie Antwerpens (1585) nicht viel geringere Unternehmungen ausgeführt worden, als das Durcheilen des offenen und unkriegerischen Orients von Seite Alexanders des Grossen gewesen sei.

Es hat sich also nach all' dem Gesagten kein einziges erhebliches Moment gegen die Echtheit der königlichen Instruction für Philipp III. auffinden lassen.

So wollte Philipp II. seine tiefe Menschenkenntnis, seine reiche Lebens- und Herrschererfahrung und die Lehren der Geschichte für seinen Sohn nutzbar machen. Ueberdies sollten die in die Geheimnisse seiner Regierungskunst eingeweihten Helfer auch an der Seite des Sohnes bleiben. Umsonst! Das Geschick hatte dem geistesmächtigen Vater einen unfähigen Sohn beschieden, und den Niedergang des Reiches konnte keine Bemühung des Vaters mehr aufhalten.

[1] Wenzelburger, Geschichte der Niederlande (Gotha 1886) II, 536—546.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Thronfolgeordnung.

Testamento

original cerrado que otorgó Su Magestad Catolica el Rey Don Felipe II en 7 de Marzo de 1594.

[Clausulas.]

32.

Despues de los dias del dicho principe Don Felippe, mi hijo, mando que suceda en todos los dichos Reynos y estados su hijo mayor, varon, legitimo y de legitimo matrimonio nacido, y sus descendientes varones uno en pos de otro, y en defecto de varon suceda su hija mayor legitima y sus descendientes, prefiriendo siempre el varon á la hembra y el mayor al menor en igual grado y linea y el nieto o nieta, hijo del primogenito que huviere muerto en vida del padre, al hijo segundogenito que se hallare vivo al tiempo de la muerte del padre, conforme á la dispusicion de las leyes, de las partidas y otras de nuestros Reynos, y quiero que sea siempre uno solo y unico sucesor de los dichos Reynos, estados y señorios.

33.

Y si, lo que Dios no quiera ni permita, sucediere faltar el dicho Principe Don Felipe mi hijo sin dejar hijos legitimos ni descendientes de ellos en la forma arriba declarada, declaro y mando que en tal caso sea mi heredera y sucesora universal en los dichos mis reinos y estados segun de suso van declarados la Infanta Doña Isabel Clara Eugenia, mi hija mayor legitima, y sus descendientes legitimos precediendo el varon á la hembra y el mayor al menor y el nieto, hijo del primogenito, al segundo genito segun y como está declarado en la persona y institucion del dicho Principe Don Felipe, mi hijo, y con que, si entonces la dicha Infanta

Digitized by Google

Doña Isabel mi hija acertase á estar fuera de España casada ó viuda con hijos ó sin ellos, haya de venir á residir en España para gobernar estos Reinos y teniendo hijos traerlos á lo menos el mayor y sucesor, para que se crie acá y conozca á los que ha de gobernar, para que á su tiempo los mande como Rey y señor.

34.

Y si sucediere que la dicha Infanta Doña Isabel al tiempo del caso referido sea fallescida desta presente vida sin dejar sucesion legitima, en tal caso instituyo por mi heredera y sucesora universal en los dichos mis reinos, señoríos y estados segun de suso van declarados á la Infanta Doña Catalina mi hija legitima y á sus descendientes legitimos, precediendo el varon á la hembra y el mayor al menor y el nieto, hijo del primogenito, al segundo genito, segun de suso está declarado, y con que en el venir á España sea obligada á hazer ella y tambien sus hijos lo que queda declarado en la persona y institucion de la Infanta Doña Isabel, mi hija mayor.

35.

Y sucediendo que las dichas infantas Doña Isabel y Doña Catalina al tiempo del caso referido fuesen fallecidas desta presente vida sin dejar sucesion legitima, nombro por mi sucesora y mi universal heredera en todos mis reinos, señoríos y estados de todas partes á la Emperatriz Doña Maria, reina de Hungria y Bohemia, mi muy cara y muy amada hermana, y despues de sus dias á su hijo mayor varon y á sus descendientes legitimos y en defecto del al hijo mayor varon que quedare al tiempo del fallescimiento de la dicha Emperatriz, mi hermana, y mando que el hijo descendiente de la Emperatriz, mi hermana, que conforme á estos llamamientos huviere de suceder en los dichos mis reinos, estados y señoríos venga tambien luego á residir en España y á saber y entender las buenas costumbres de estos reinos y conocer á los que ha de gobernar, y los mande como su Rey y señor y resida y esté en ellos de contino.

36.

Item ordeno y mando que, acaeciendo que cualquiera de los dichos llamados á mi herencia y sucesion, así hijos y descendientes de las infantas, mis hijas, como hijos y descendientes de la Emperatriz, mi hermana, venga á suceder en estos reinos, que todo aquello de que hubieren de disponer como Reyes de ellos se haya de dar y dé á los naturales de los mismos reinos solamente, y que en su lengua y no en otra se traten y des-

Digitized by Google

pachen todas las causas y negocios que en ellos hubiere, y que cualquiera de los dichos herederos y sucesores haya de seguir y guardar la naturaleza, leyes y costumbres, modo y estilo de proceder que en estos dichos Reinos se usa y guarda así cuanto á la residencia como en todo lo que es gobierno de ellos y de justicia.

37.

Y en caso que la Emperatriz, mi hermana, muriese sin dejar legitima sucesion, ó sus descendientes y llamados por los llamamientos susodichos faltasen sin descendientes legitimos en la forma contenida en la Institucion del Principe mi hijo y de los demas llamados, sucederá en los dichos Reynos señoríos y estados la persona á quien perteneciere por razon y justicia, con que no sea herege ni lo haya sido ni sospechoso dello, sino verdadero catolico.

38.

Con lo que arriba está dicho y ordenado queda dispuesto, asentado y declarado lo que debo hacer y es mi voluntad que se haga cuanto á la sucesion de mis reinos y señoríos y la orden y forma que acerca della se ha de tener, para que uniformemente vengan en el dicho Principe Don Felipe, mi hijo, y sus descendientes que á todos los demas se han de preferir por razon y justicia y leyes de los dichos reynos, señoríos y estados.

39.

Item ordeno y mando que ninguna de las personas á quien se extienden y comunican y tocan los llamamientos á la sucesion de los dichos reinos, estados y señoríos pueda suceder en ellos, ni en parte dellos, sino fuere catolico y hijo obediente de la sancta sede apostolica Romana.

42.

Item quiero y es mi voluntad que, si las dichas Infantas Doña Isabel y Doña Catalina, mis hijas, murieren sin hijos, la parte que se les hubiere dado de mi hacienda vuelva al Principe Don Felipe, mi hijo, ó al que fuere Rey destos reinos en aquel tiempo.

(Archivo general de Simancas, Testamentos Reales, vitrina.)

Digitized by Google

II.

König Philipp II. an seinen Sohn.[1]

(Juni oder Juli 1598.)

Se bene chi vive agl' affanni[2] et alle cure moleste non ha, come per questo rispetto non ho io, molt' occasione di bramare lunghezza di vita, tanto più nella giunta dell' indispositioni et infirmità che son venute dietro à questa mia ultima vecchiezza, ho nondimeno grand' obligo al signore Dio che sopra il consueto de nostri antenati[3] habbia condotto questo mio corso vitale tant' oltre che posso[4] vedere, figliuol mio dilettissimo, non pure[5] fiorir[6] nella persona vostra, ma rendere ancora frutto gl' inserti di quelle virtù che, coltivate da me, si sono nella tenerezza vostra felicemente[7] appresi. Ma perchè Dio vi ha fatto come pianta[8] rarissima nascere in luogo et di seme tale che sotto l' ombra vostra si riposarà una gran parte del mondo, quindi è che, si come al grato odore che spargono intorno i fiori delle vostre virtù si vanno racconfortando[9] molte provincie et regioni[10] suddite à questa corona, così, dovendo esse[11] hoggimai gustare i frutti di questi fiori, io per non lasciare l' ultimo officio della mia[12] coltivatione, ho voluto ritoccare et ripurgare questa pianta con la più accurata mano ch' io possa,[13] sapendo io[14] che i figli de prencipi grandi devono essere

---

[1] Die oben S. 411, Anm. 4 citierten Handschriften der Barberina, Casanatense und der vaticanischen Bibliothek stammen wohl alle aus dem 17. Jahrhundert, die der Corsiniana aus dem folgenden, die in dem vaticanischen Archivfonds ‚Bolognetti' vielleicht schon aus unserem Jahrhundert. Unserem Abdrucke sind die Schreibungen des Textes in der Barberina zu Grunde gelegt. Abweichungen davon in den anderen Ueberlieferungen werden im Folgenden stets citiert, wobei Ba. Barberina, Bo. Bolognettifonds, Ca. Casanatense, Co. Corsiniana, O. Codex Ottobonianus bedeutet. Das fehlende Original hatte vermuthlich gar keine Ueberschrift. In den Copien lautet sie entweder: ‚Ragionamento del Re Don Filippo 2° negl' ultimi giorni di sua vita al prencipe, suo figliuolo' (Ba., Bo., Ca.) oder: ‚Ricordo di Filippo 2° a Filippo 3°, suo figliuolo, nell' ultimo della vita sua' (Co., O.).

[2] Ba.: affanne.

[3] Dies gilt thatsächlich für seine unmittelbaren regierenden Vorfahren bis zu Kaiser Friedrich III. (1415—1493) und König Johann II. von Aragonien (1397—1479), dem Vater Ferdinands des Katholischen.

[4] Ca.: oltra che possa. [5] Bo.: può. [6] Ba.: finire, Co.: fiorite.

[7] Co.: felicissimamente. [8] Ca.: pianetta. [9] Co.: racconfrontando.

[10] Bo.: regni. [11] Co.: essere. [12] Ca. bloss: della.

[13] Bo. nur: mano. [14] Fehlt in Co.

Digitized by Google

ammaestrati particolarmente da padri loro, poichè da *tutti gl'altri* quest' ufficio viene fatto o con poca authorità, o con troppa indulgenza,[1] per l' ossequio et rispetto che portano loro, et i figliuoli di Dario et di Ciro, per non essere stati educati da padri loro,[2] riuscirono sì languidi et mal conformi alla severa disciplina di Persi che ne risultò poscia l' estintione del loro linaggio.

Considerate donque, figlinolo mio, che a voi solo tra gl' infiniti[3] huomini del mondo et doppo tutti i vostri fratelli maggiori[4] è toccato di essere Re legitimo et assoluto di molti regni et signore[5] di tanti paesi che l' ambito del vostro dominio, girando attorno la palla terrena, da niuna cosa[6] e meglio circonscritto che dall' istesso corso del sole, poichè voi dominarete ove non giunse non pur lo scettro ma nè la cognitione degl' altri monarchi del mondo et potrete vedere nella persona vostra adempito quello, di che vanamente sospirò Alessandro Magno di non havere sotto al suo dominio più che un sol[7] mondo et non intero,[8] poscia che voi,[9] dovendo signoreggiare tutto il nuovo et gran parte del vecchio mondo, potrete con più ragione d' Augusto et d' ogni altro[10] dire, se il dirlo non fosse temerità et arroganza,[11] di havere partito il dominio col cielo.[12]

Ma non[13] vi persuadete già, per havere tanta signoria[14] et tanto vassallaggio, che ufficio vostro sia solamente di avanzare gl' altri di potenza et[15] di thesoro, perchè[16] anzi vi conviene avanzarli di virtù et di valore, dovendo li prencipi, come disse Galba, raccorre in sè stessi l' eminenza del merito et della virtù degl' altri,[17] non essendo per opinione di

---

[1] Ca.: troppo indulgenze.

[2] Wohl nach Plato, Leg. III, 694. Auch der zum Kreise des Cristóbal de Moura gehörige Biograph Philipp's II., Cabrera, erwähnt dies (IV, p. 199).

[3] Ca.: gl' altri. [4] Co. nur: fratelli. [5] Co.: signorie.

[6] Ca.: niuno. [7] Bo. nur: un. [8] Co. nur: mondo.

[9] Fehlt in Co. und O. [10] Ca. nur: d' Augusto.

[11] Ba. von anderer Hand getilgt und ersetzt durch: empietà.

[12] Wohl nur in Erinnerung an Ovid, Fast. II, 138: ‚Quodcumque est alto sub Jove, Caesar habet', oder an Virgil: ‚Nocte pluit tota, redeunt at mane serena, commune imperium cum Jove Caesar agis.' Anthologia latina, ed. Riese, Teubner 1869, I, p. 179.

[13] Fehlt in Bo. [14] Co.: tante signorie. [15] Fehlt in Ca.

[16] Ba.: parche.

[17] Vermuthlich in Erinnerung an Galba's Worte an Piso (Tacitus, Hist. I, 16): ‚Optimum quemque adoptio inveniet. Nam generari et nasci a principibus fortuitum, nec ultra aestimatur; optandi indicium integrum.'

Digitized by Google

Diocletiano[1] cosa alcuna più difficile che il bene imperare, et certo à[2] ragione, poscia che, se[3] il conoscere solamente sè stesso è cosa sì malagevole che dall' oracolo à pena fu attribuita ad un suol [!] huomo, che dee dirsi[4] del reggere et governare tanti popoli et tante nationi? Et sì come l'essere tyranno non è difficil cosa, poscia che dal punto della virtù si può in molte guise declinare, così l'essere buon prencipe, che consiste nel possesso d'ogni virtù, non pure morale, ma heroica, è tanto men facile; quanto più difficilmente si riduce ad obedire alla giustitia colui che comanda a tutti?

Però non presummete già voi di potere col saper[5] vostro superar tanta difficultà, ma in Dio solo, il quale diede a principi un angelo custode superiore a quello de gl' altri huomini e tiene, se essi se ne rendono degni, particolar cura di loro, dovete[6] riporre ogni speranza di ben governare e conservar lo stato[7] e voi stesso.

La religione adunque sarà il più sicuro presidio per la persona e per li regni vostri che haver possiate da[8] qualsivoglia esercito o gente armata. Con la religione Numa Pompilio stabilì quel dominio di Roma, che con la medesima[9] religione, ancorchè falsa, fu poi tanto ampliato dalla republica, di cui niun altro imperio in pace o in guerra fu più religioso giammai. Et havendo voi ricevuto da Dio molto più segnalato favore in esser nato christiano et cattolico che principe e successore di tanti stati, dovete sopra tutto[10] coltivar la religione, nella quale vi convien prendere per guida e scorta sicura il capo visibile della religione e chiesa santa, il quale per così fatta guisa è vicario di Christo in terra, che ha podestà nel cielo di serrarlo et aprirlo. Sarete dunque sempre figliuolo ossequentissimo de sommi pontefici et in particolare del vivente Clemente VIII., la cui bontà favorita di tanti[11] prosperi et segnalati[12] successi si vede essere stata eletta da Dio ad illustrare et esaltare la Chiesa santa.

Ma oltre che per ragion di christiana pietà et per l'autorità che Dio ha data a sommi Pontefici voi dovete honorarli e riverirli, sì[13] dovete

---

[1] Scriptores hist. augustae rec. Hermannus Peter, Lipsiae MDCCCLXV, II, p. 167, 3.

[2] Bo.: imperare certo che ha. [3] Fehlt in Ca.; Bo.: non.

[4] Ba. und Ca.: darsi.

[5] Hier setzt mit Beginn von fol. 44^r eine zweite Copistenhand ein, die bis zu fol. 48^r und fol. 51^r bis zum Schlusse (fol. 65^v) schrieb, während von fol. 48^r bis fol. 51^r wieder der erste Copist arbeitete.

[6] Co. und O.: havere et riporre. [7] Co.: li stati. [8] Co.: che.

[9] Fehlt in Co. [10] Co. nur: stati. [11] Bo. und O.: tanto.

[12] Ca. nur: prosperi. [13] Fehlt in Bo.; O.: se.

Digitized by Google

farlo ancora per ragion di stato, posciache, oltre che doppo [1] l'acquisto di Ferrara [2] possiedono gran parte e la più feconda e bellicosa d'Italia, dove senz'essi, e molto meno con l'oppositione loro, non potreste [3] mai far moto importante, confinano per tutta la larghezza di essa e s'internano molto adentro per lo stato di Benevento nel regno di Napoli, di cui anco sono diretti [4] signori, e con investirne in occasione di alcuni loro sdegni hora [5] Normandi e quando Angioini et Arag[one]si et altri l'han [6] più d'una volta con gran perturbatione d'Italia dato et levato a principi stranieri. Hanno autorità, giurisdittione e sudditi in tutti [7] gli stati christiani per le ragioni ecclesiastiche e beneficiarie; hanno aderenza [8] con molti grandi, per le gratie, dignità e vacanze che conferiscono, et hanno riverenza da [9] tutti i popoli per la sacrosanta dignità pontificia; assolvono i sudditi dal giuramento di fedeltà, danno e levano titoli regii, dichiarono principi per tiranni, per incapaci, per indegni, li privano, li scomunicano, espongono gli stati loro à cui voglia [10] occuparli, son ministri di leghe e confederationi e crociate, arbitri di liti et di controversie tra principi. In guerra vinti, [11] conseguiscono la pace con le conditioni che vogliono, vincitori usano la vittoria à lor modo; [12] amici danno autorità alle attioni de principi, nemici la tolgono.

Però cercherete, come ho fatto sempre ancor'io, di haver più parte et adherenza che potrete nella corte di Roma non solo tra cardinali e [13] spetialmente nipoti de pontefici, che governano per ordinario il papato, e fra [14] quelli che possono o riuscir Papi o aiutare l'elettion loro, ma tra' prelati e gentilhuomini privati che habbiano spirito et valore, da quali si ricevon sovente notabili servigi et avvisi di cose importanti, solendo quella corte fiorir sempre d'ingegni elevati et pellegrini. Con questi modi e col sodisfar, per quanto potrete, i Sommi Pontefici delle loro dimande, le quali per lo più tenderanno al bene del publico e della [15] religione o alla conservatione di qualche loro giurisdittione ecclesiastica, in che vi farete conoscere più tosto per modesto conservatore delle vostre ragioni che per avido usurpatore [16] di quelle [17] d'altri, con questi modi, dico, non vi sarà difficile d'intrattenervi bene co' Sommi Pontefici, poi che ancor essi [18] al-

---

[1] Ca. nur: posciache doppo. [2] Vgl. oben S. 414.
[3] Ca. und Co.: potrete. [4] Ca., Co. und O.: diritti.
[5] Ca. und Co.: quando. [6] Bo.: l'ha.
[7] Ca. nur: sudditi gli stati. [8] Ca.: adherenze. [9] Ca.: de.
[10] Bo.: vorria.
[11] Ca. und O.: principi in guerra, vinti; Co.: principi in guerra uniti.
[12] Co.: grado. [13] Ca.: ma. [14] Co.: a. [15] Ca.: alla.
[16] Ca. und Co.: occupatore. [17] Ca.: quello. [18] Ca.: perch' anch' essi.

Digitized by Google

l'incontro doveranno far di voi grandissima stima per la potenza vostra, per le ricchissime[1] vacanze di chiese e benefitii che sono ne' vostri stati, dalle collationi, speditioni e spogli delle[2] quali trae[3] un gran provento la dataria e cancellaria Apostolica, oltre che questa corona si può dire base e sostegno principale della Cattolica religione, la quale non ha altrettanto di netto in tutto il mondo quanto in questo dominio, onde, se i Pontefici perdessero l'obbedienza de' vostri stati in tanta dilatatione che han fatto in ogni parte l'heresie, sarebbe la maggior perdita che far potessero.

Per conservare ne' vostri stati la religione, dovete studiare di serbargli sempre così purgati da ogni falsa et heretica dottrina, come la[4] Dio mercè vien conceduto à me di lasciarveli,[5] poscia che il contagio dell'heresia per la novità, per la libertà che permette,[6] per la credulità de semplici, per l'arte di chi la predica, per la curiosità di chi l'ascolta, per l'ambitione de' capi e per lo rifugio[7] de disperati molto più facilmente si dilata et difficilmente si cura d'ogni pestilenza, perchè il lenitivo non la mollifica e' l ferro[8] l'incrudelisce, havendo esca[9] la sua radice non negl'humori del corpo come gl'altri mali, ma nell'opinione non soggetta alla forza, nè, se è ostinata, alla ragione. Di che la Francia e la Fiandra[10] mostrano esempi pur troppo vivi e lacrimosi.

Dalla religione dunque, che deve essere principalmente infissa[11] nel cuore e nell'animo vostro, procederà come dal sole il lume la giustitia, di cui niuna stella, nè il sole stesso, è punto[12] più riguardevole o[13] più chiaro, perciochè tiene il suo seggio non in parte alcuna appetitiva od irascibile ma nella voluntà e non solo abbraccia ma illustra tutte le virtù et giova non ad un solo, come molte di loro son atte à fare, ma alle provincie et alle regioni intere.[14] Nella giustitia distributiva, che dispensando il premio e la pena è un fonte che per dui rivi innaffia e tien[15] verde e florido lo stato, io,[16] parlando del premio, ho usata sempre quella ragione geometrica ch'è[17] tra persona e persona, cosa e cosa, persona e cosa, cosa e persona,[18] salva esatissima la[19] convenienza del merito altrui,

---

[1] Bo.: richezze.
[2] Ca. und Bo: spoglie de'.
[3] Ca. und Co.: tragge.
[4] Bo.: da.
[5] Ba.: lasciarvela.
[6] Ca. und Bo.: promette.
[7] Ca.: ripiego.
[8] Co.: fuoco.
[9] O.: essa.
[10] Ca. folgt: ne.
[11] Fehlt in Co.; Bo.: infusa.
[12] O.: quanto.
[13] Co.: e.
[14] Bo.: regni intieri.
[15] Ca.: rende.
[16] Bo., Ca. und Co.: e.
[17] Ba.: che.
[18] Die Worte ‚persona e cosa, cosa e persona' fehlen in Co. und O.
[19] Co. folgt: coscienza convenienza.

Digitized by Google

perchè negli officii, negli[1] honori, nelle recognitioni[2] e ne' favori ho sempre mirato à questa proportione, senza la quale non tanto si gratifica uno[3] quanto si offendon mille, dandosi l'ineguale agl'eguali o l'eguale agli ineguali, e l'ugualità io ad uso delle republiche delli ottimati l'ho misurata sempre più tosto dalla virtù o[4] dal merito che da altra qualità, e la virtù e' l servigio aspettan sempre il lor premio, senza il quale muore[5] il beneficio. Però gl'antichi edificarono il tempio delle gratie in mezzo della città, accennando alla retributione, che è propria della gratia. Nella distributiva della pena io mi sono appreso all'ugualità,[6] la quale se bene negli stati signorili ove son[7] baroni e nobili potenti che non sanno piegare il collo alla legge, è difficile ad introdursi, nondimeno io l'ho felicemente usata ne' regni particolarmente di Spagna[8] et d'Italia, dove, sottoponendo ad un istesso rigore di giustitia i grandi che gl'altri,[9] ho in gran parte affrenato gl'humori loro naturali. Onde posso dire che Dio per sua bontà ‚iustitiaque dedit gentes frenare superbas'.[10] Ne dovete[11] già temere che questa ugualità di giustitia, sdegnando i potenti, gli ecciti à sollevatione, perchè, oltra che[12] homai come assuefatti la ricevono volontieri, nè ponno di ragione non amar nella giustitia il prencipe giusto, quando pure pensassero à fare novità, non potranno esseguirlo,[13] poscia che i popoli che si nutriscono et godono mirabilmente di questa giustitia, col mezzo della quale ponno vedere i conti loro co' loro baroni, saranno sempre à favore vostro,[14] et i baroni senza i popoli sono capi senza membri, et all'altiera natura de nobili de vostri stati,[15] non men d'Italia che di Spagna, et alla maestà et gravità con che si regge questo imperio, non[16] conviene altra sorte di giustitia che indifferente et severa con tutti, la quale all'hora è perfetta quando, come diceva Socrate,[17] serba l'ugualità non pur tra il nobile et l'ignobile, tra il potente et il debbole, ma ancora tra il suddito et il prencipe. Il quale, quantunque sia sopra la legge, nondimeno se si contenta in alcune cose di sottoporvisi spontaneamente,

---

[1] Bo. beide Male: nè gli.
[2] Ca.: nella recognitione.
[3] Bo.: gratificano.
[4] Ca. und Bo.: e.
[5] Bo.: move.
[6] Bo.: l'ugualità.
[7] Co. und O.: ha; Bo.: siano.
[8] Hier beginnt wieder die Arbeit des ersten Copisten (f. 48ʳ).
[9] Bo.: tutti i grandi come gli altri.
[10] Aus Virgil, Aeneis, I, 523.
[11] Bo.: devesi.
[12] Ca. nur: perchè.
[13] Ca. und O.: esseguirle.
[14] Bo. nur: vostri.
[15] Ca. und O. nur: natura de vostri stati.
[16] Ca. und O. folgt noch: si.
[17] Vermuthlich nach Plato, Politeia IV, 432, theilweise auch nach Plato, Protagoras XII sq. Gütige Mittheilung des Herrn Schulrathes und Gymnasialdirectors Dr. Johann Krassnig in Wien.

Digitized by Google

non si può dire quanto amore n'acquisti da popoli, à quali pare in tal caso di godere una certa parità col patrone, et però un Imperatore Romano[1] che, chiamato in giuditio da un privato cittadino et per cosa privata[2] vi comparve à dar ragione di sè, conciliò in gran maniera[3] la benevolenza di tutti. Li Re d'Egitto tra l'altre leggi che ordinarono sopra di sè stessi ve n'hebbe una molto applaudita et commendata[4] da ogn' uno, per la quale facevano strettamente giurare à giudici et magistrati di non dover[5] fare mai cosa ingiusta, quantunque il Re l'ordinasse loro,[6] et però, prendendo il principato la vita dalla giustitia, può il prencipe agl'amici et favoriti suoi concedere più degnamente ogn'altra mercè che una dimanda ingiusta. Così Artaserse[7] ad un[8] suo cameriere che lo richiese[9] di cosa non molto giusta donò, per liberarsi da quella concessione, trenta talenti, dicendoli che quel dono per tanti stati che haveva non lo faceva men ricco,[10] ma la gratia richiesta s'egli la concedesse, lo farebbe ingiusto.[11]

Nel punire i delitti, se la qualità loro il comporta, non dee correrſi incontinente alla pena capitale, poscia che nè anco il musico tosto che trova[12] una corda dissonante[13] la rompe ma la tira et rallenta, fin che la riduca alla debita armonia. Ma se il prencipe per l'inganno, facile à cadere in ogn'huomo, commette, pure nol sapendo, qualche atto d'ingiustitia, non dee mantenerlo già per[14] confessare[15] il suo errore, come alcuni fanno, anzi dee emendarlo,[16] per mostrarsi giusto. Appelle fu accusato d'ingiuria[17] ad un Re[18] d'Egitto, il quale, havendolo però[19] fatto imprigionare, quando scoprì la falsità dell'accusa, pentito della sua credulità, non pur liberò Appelle, ma gli donò gran somma d'oro et gli consegnò per schiavo Antifilo, suo falso accusatore.[20]

---

[1] Es ist wohl Trajan, aber kein besonderer Fall gemeint. Sieh Plinius Secundus, panegyricus, cap. 36, 64, 65.

[2] Co.: giusta. [3] Bo.: meraviglia. [4] Ba.: commendata.

[5] Fehlt in Co.

[6] Nach Plutarch, Apophthegmata (Teubner 1889) 174 C., p. 7. Vergl. Chabas, Mélanges égyptologiques (Châlons sur Saône 1862) III, 1. Gütige Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Jakob Krall.

[7] Ba.: Artazserse. [8] O. folgt: altro. [9] Ca.: ricercò.

[10] Ca.: mendico.

[11] Nach Plutarch, Apophthegmata 173 E., Band II, p. 3 der Moralia.

[12] O.: tocca. [13] Ca. und O. folgt noch: non.

[14] Ca. und Co.: non. [15] Co.: confermare.

[16] Ca. und O.: amandarlo. [17] Ca., Co. und O.: congiura.

[18] Ba., Bo.: suo Re. [19] Co.: già.

[20] Ptolemaeus I. Nach Lucian, Calumn. non tem. cred., cap. 2 sq., in der Teubner'schen Ausgabe vom Jahre 1853, Band III, p. 156 sq. Vergleiche

Digitized by Google

Il prencipe che vuole assicurarsi più che può dell' inganno, miri di non[1] concedersi mai tanto alla gratia di alcun suo favorito che non veda, non ascolti, non operi et non creda se non per gl'occhi,[2] per gli orecchi,[3] per le mani et per le relationi di lui, perchè questi efestioni[4] tengono per modo velato et offuscato, per non dire affascinato,[5] l'animo del principe che non può scorgere il vero.

I ministri, per contenerli più facilmente in ufficio, haverli più assidui, più obligati, più obbedienti, io, come sapete, ho mirato à non pigliarli di gran nobiltà o potenza, poichè così fatti, e massime in Ispagna, portano gran fantasie, alta misura di sè stessi e sono men pronti agli studi et alle fatiche. Non gli ho però voluti ignobili, poscia che nel plebeismo l'ufficio e'l servigio del principe perdono della dignità loro. Anzi, rimesso[6] l'intimo e domestico[7] servizio del principe, in cui egli deve voler persona[8] di suo gusto et conforme al suo genio, degli altri uffici e carichi maggiori e più degni è ben d'honorare la nobiltà, la quale anch' essa honora i carichi e deve esser accarezzata, ammessa[9] ad alcuni honori e consigli, compensata de' servigi, amata[10] e tenuta[11] in confidenza, perchè la confidenza[12] accresce la fede: in somma cercar di darle se non troppa autorità, almeno ogni giusta sodisfattione, poscia che la nobiltà in ultimo è il fondamento degli stati signorili come i vostri.

Non è mal uso, per tener la nobiltà honorata et bassa insieme, di concederli titoli e dignità, come ho costumato di fare in[13] Italia, perchè quel titolo honora il suddito, rende utile alla Camera che[14] lo vende e, ricevuto da chi l'ottiene in luogo di gratia et benefitio, accresce dignità ma[15] non potenza al vassallo, anzi più tosto, mettendo il titolato[16] in necessità di spese straordinarie, lo rende più humile e rimesso, perchè non è cosa che maggiormente reprima e mortifichi l'alteratezza[17] et alta pretensione degli huomini che la fortuna povera et inferiore allo stato loro.

Wustmann, Apelles' Leben und Werke, Leipzig 1870, 5, 90 und Sharpe, The history of Egypt (London 1859) I, 166. Gütige Mittheilung des Aegyptologen Herrn Prof. Dr. Jakob Krall.

[1] Fehlt in Co.

[2] Das Folgende (fol. 51r) bis zu Ende von dem zweiten Copisten.

[3] Fehlt in Ca.

[4] Ba. und Ca.: efestioni; Bo.: effezzioni; Co.: efectioni; O.: efectieni. Gemeint ist Hephaestion, Alexanders des Grossen Freund.

[5] In Bo. fehlt: ‚per ... affascinato.' [6] Ca, Co., Bo. und O.: rimosso.

[7] Co.: donnesco. [8] Bo.: persone. [9] Fehlt in Ca.

[10] Fehlt in Co. [11] Co. und O.: stimata. [12] Co.: questa.

[13] Bo. noch: io. [14] Co.: corona chi. [15] Bo.: di grazia e.

[16] Bo.: il titolo. [17] Ca.: altezza.

Digitized by Google

Questa corte e questa natione sono comunemente accusate nelle loro spedizioni d'inespeditione o di tardità, estremo e contrario della[1] diligenza, poco men nocivo che il precipitio, perchè lascia otiosamente scorrere[2] il più delle volte l'occasione, che è sì lubrica, e non coglie mai il frutto dell'operationi sue senon troppo maturo e talor corrotto del tutto.

La lentezza non par[3] già[4] naturale benchè sia[5] ordinaria di questo clima e di queste complessioni, l'uno caldo, l'altro adusto, qualità molto contrarie alla lentezza, la quale il[6] più delle volte procede da negligenza di ministri poco curanti[7] degli affari che han per le mani e del servitio et honore del principe. In me, che pur ho sempre indefessamente attesso a negotii, è paruta talhor tardità, massime circa le provisioni delle guerre, quella che è stata impotenza et mancamento[8] di danari o[9] necessaria dilatione per tanta distanza di cammino che s'interpone fra l'uno stato e l'altro di quelli ove si mandava[10] le provisioni. Però i negotii, se non sono di quelli tanto ardui e malagevoli che aspettino il beneficio loro anzi dal tempo che dall'[11] industria, devono spedirsi tosto, secondo che giungono, perchè altrimenti, sopravenendone sempre de' nuovi, fan cumulo e sono alla[12] conditione d'un fiume che, havendo il suo esito, corre speditamente, ma trattenuto ringorga, trabocca et allaga.[13]

Come una nave senza la gabbia che vegga da lunge[14] i perigli della navigatione anderebbe mal sicura, così uno stato senza le sentinelle degli avvisi e rapporti de' successi del mondo e massime de' suoi vicini mal può conservarsi, essendo gli stati o dall'invidia, o dall'emulatione, o dall'ambitione[15] quasi sempre insidiati.[16] Il che dee maggiormente dirsi di quelli stati come i vostri[17] che per[18] la grandezza e potenza loro mettono[19] in altri non pur invidia ma timore. Però dovete cercar sempre di esser pienamente informato delle forze, entrate, spese, ricchezze, militie, armi et altre qualità de principi e stati alieni,[20] per sapere in qual cosa siate loro superiore o inferiore e come offenderli bisognando e come difendervi[21] da loro, perciochè dell'[22] essere accurato[23] ancora, per haver

---

[1] Co. und O.: estrema e contraria alla. [2] Bo.: correre.
[3] Ca.: pur. [4] Co. und O. folgt noch: del tutto.
[5] Bo. folgt: non. [6] Fehlt Bo. [7] O.: curati.
[8] Bo. nur: impotenza. [9] Co.: e.
[10] Bo., Co. und O.: mandavano. [11] Ca.: e dell. [12] Co.: della.
[13] Ca.: allarga. [14] Co. und O.: lungi; Ca.: lunghi.
[15] Ca. und Co.: altrui. [16] Co. und O.: considerate.
[17] Co.: nostri. [18] O.: pur. [19] Ca., Co. und O.: muovi.
[20] Co.: altrui. [21] Co. und O.: difendersi.
[22] Co.: dall'. [23] Bo., Co. und O.: avvisati.

Digitized by Google

piena e distinta[1] notitia[2] di tutti gli stati e redditi vostri,[3] non parlo, poi che il principe che rimette la cognitione di queste cose solo[4] a' ministri resta come ignorante, mal' atto à comandare et esposto à tutti gli inganni de' ministri e d'altri. Ad Augusto[5] morendo fu ritrovato un libretto[6] scritto di sua mano, in[7] cui teneva con accuratissima diligenza notate le provincie e regni soggetti all'imperio Romano, il numero de cittadini e soldati, le gabelle, i tributi, l'entrate[8] publiche e le forze e gli[9] aiuti che poteva havere[10] da' confederati. Anzi dee cercarsi[11] di sapere degli altri principi non pur le forze e la potenza ma l'inclinatione, gli interessi. l'amicitie, le diffidenze,[12] i consigli e, se possibile è, gli intimi pensieri, poscia che con questa cognitione non pur si previene[13] ma si delude ogni lor disegno[14] contro di voi e si[15] apre bella strada à grandi imprese. Annibale diede la terribil rotta di Trasimeno à Romani, perchè, havendo da buoni et fidati avvisi saputo l'humore, la natura et il pensiero di Flaminio console, s'immaginò, come avvenne,[16] di poter assai di leggiero tirarlo à battaglia in sito vantaggioso et prima che giungesse il suo collega.[17] Non basta, per haver buoni rapporti delle cose del mondo, di riceverli da proprii ministri et ambasciatori, a' quali, rappresentando la persona del principe non lice[18] intromettersi ne' congressi[19] e luoghi privati, ove risiede propriamente il secreto, del quale malvolentieri altri fa copia à chi[20] porta nome d'huomo publico, come l'ambasciatore, esposto anche all'inganno, perchè il principe à cui risiede può facilmente, supprimendo i veri sensi[21] dell'animo suo, non dirli se non quanto vuol ch'egli creda e che scriva,[22] oltre che non in ogni luogo, di dove convengon sapersi gli avvisi, ponno tenersi ambasciatori. È però non men' utile che necessaria curiosità nel principe il voler da diverse persone che habbiano adito[23] nelle corti diversi avvisi privati, perchè o si scuopron talhora segreti importanti, o si acquista almeno con la varietà di tali avvisi più copiosa cognitione delle cose del mondo, si cavan meglio con la[24] luce degli

[1] Bo. nur: piena. [2] Bo. folgt noch: e destinata cognizione.
[3] Co.: sudditi. [4] Co.: sole.
[5] Siehe Gardthausen, Augustus und seine Zeit (Leipzig 1891) I, 924.
[6] Bo.: libro. [7] Fehlt in O. [8] Co.: et entrate.
[9] Fehlt in Bo. [10] Bo., Co. und O.: trarre.
[11] Co.: curarsi. [12] Bo.: differenze. [13] Ca.: perviene.
[14] Bo.: i lor disegni. [15] Fehlt in Bo. [16] Ca.: avvinne.
[17] Gnaeus Servilius. Siehe Mommsen, Röm. Gesch. (8. Auflage, 1888) II, 602 f.
[18] In Bo. dafür nur zwei Punkte. [19] Bo.: negotii.
[20] Ca.: qui. [21] Ba.: segreti. [22] Ca.: servia.
[23] Bo.: udito. [24] Ca. nur: con.

Digitized by Google

inditii i fatti et consigli de' grandi dalle tenebre in che sogliono starsi ordinariamente ravvolti;[1] si tragge meglio dal verisimile il vero e meglio s' appoggia la congettura[2] et si indirizza la prudenza.[3]

Io ho retto la Dio mercè felicemente questi reami col premere in simili avvisi e con la flemma, con la sofferenza e con non proromper[4] nell' ira, affetto[5] o più tosto furore tanto più dannabile ne' principi che negli altri quanto in essi il trascorso è più dannoso e l' emmenda[6] men facile. Astenetevi[7] dunque dall' ira, nella quale se pur avverrà che incorriate talhora, sovvengavi di non far deliberatione alcuna se,[8] conforme al detto di quel savio, non profferirete prima tutte le lettere dell' alphabeto, affinche altri non s' appelli poscia da voi adirato a voi non[9] adirato.[10]

Quasi tutti i principi invidiaranno la vostra grandezza, contra la quale, perchè non cresca maggiormente, sentirete machinarsi da loro[11] in varii modi. Non dovete però correre in furia à far loro quel danno che essi potrebbon far à voi et riputar di riceverlo se non lo date, perchè, oltrechè vi tirareste[12] troppo gran somma di guerre[13] addosso, non è sempre un principe con l' altro alla conditione di chi si riduce in steccato,[14] che, quanto cessa di ferir l' inimico, tanto resta egli ferito da lui, poscia che non tutti quelli che vi desiano e vi[15] procurano male, potranno farvelo, nè ogn' uno è atto à muovervi[16] guerra.

I Rodiotti confederati della republica Romana[17] trattarono una volta di collegarsi contro di essa con Persa, Re di Macedonia, al quale furono imputati d' haver[18] dato aiuti mentre guerreggiava co' Romani. Per questo fu chi persuase nel senato di Roma di romper[19] guerra à Rodiotti, ma da Catone,[20] gravissimo senatore, fu dissuasa, mostrando che non per ogni cagione dee[21] prendersi una guerra et che gli aiuti de Rodiotti,[22] essendo

---

[1] Co. und O.: raccolti. [2] Bo.: congiuntura.
[3] Bo., Ca., Co. und O.: providenza. [4] Co.: rompere.
[5] Bo.: affatto. [6] Bo. folgt noch: darà. [7] Co.: astenersi.
[8] Bo.: nè. [9] Bo. nur: voi non.
[10] Fehlt in Ca. Diesen Rath gab angeblich der Stoiker Athenodorus aus Tarsus dem Kaiser Augustus. Maximus Planudes, Excerpte, in der Dio Cassius Ausgabe von Dindorf (Leipzig 1865) V, 234.
[11] Fehlt in Ba. [12] Co. und O.: trovarete. [13] Bo. nur: somma.
[14] Co.: streccato. [15] Bo. und Ca. nur: e.
[16] Ba., Bo. und O.: muover. [17] Ca.: del popolo Romano.
[18] Co.: haver. [19] Bo.: d' intimar.
[20] Diese Rede in den Fragmenten Cato's bei Lion (Gottingae 1826), Origines, V.
[21] Bo.: di.
[22] In Ca. fehlen zwei Zeilen von ‚ma da Catone' bis inclusive ‚Rodiotti'.

Digitized by Google

stati secreti, potevano[1] dissimularsi et scusarsi, poichè Rodiotti[2] havevan troppo interesse nella conservatione di Persa, imperochè, soggiogato lui, non haverebbono i[3] Romani[4] più competitore. Simile cagione[5] udirete spesso allegarsi da coloro che bramano opporsi alla vostra grandezza, dicendo di farlo, perchè, restando senza concorrente, non habbiate à ridurre con la vicina monarchia tutti gli altri principi in servitù. Non per questo vi esorto à correr subito alle rotture, perchè entrareste dannosamente in guerra à voluntà de' vostri inimici, il che però dovete[6] non fare fino à che non se ne intacchi la riputatione, che, essendo nervo del principato, farebbe, per ogni lesione che ella havesse, caderlo[7] à terra. Chè, se la riputatione conserva lo stato,[8] dee mettersi in avventura lo stato, per conservare la riputatione, la quale nel principe nasce da queste cose principali, cioè fede, cura de popoli, professione d' honestà, valore e gloria d' imprese fatte, et avvenga che quest' ultima,[9] per esser voi[10] giovane et novello nello stato, non possa concorrere per anco nella persona vostra, assai è che ne mostriate la speranza e ne produchiate l' aspettatione, le quali si generano[11] da certo valor d' animo[12] e nobiltà di spirito vivace, che, se non m' inganna l' affetto paterno, rilucono[13] tuttavia nella gioventù vostra. Della fede quantunque si trovasse huomo sì inhumano che non la curava nel principe se non per instrumento d' inganno e di frode, doverete far voi come di cosa sacra fra gli huomini quella stima che maggiormente si può, perciochè, se ella è necessaria fra privati come vincolo che gli stringe et affida insieme, quanto più ha da riputarsi dovuta[14] nel principe, la cui fede è fede publica et franchigia e sicurtà de' popoli e di nationi?[15]

Confederata inseparabile della fede è la verità, talmente anch' ella richiesta al principe; chè la menzogna, come dicevano i Persi, è cosa[16] non regia ma servile, posciachè, quantunque la dissimulatione si conceda al principe, perchè è regolata dalla prudenza che insegna non esser sempre tempo di scoprire gli interni sensi dell' animo, la bugia gli si niega d' ogni tempo, perchè è guidata o da vanità o da fraude, con la quale se alcuni principi han pur condotta tal' hora qualche grande attione, è stato

---

[1] Ca. und O. folgt: bene.
[2] Ca., Co. und O.: essi.
[3] Fehlt in Bo. und Co.
[4] Fehlt in Bo.
[5] Bo., Ca. und Co.: ragione.
[6] Co.: spero dovrete.
[7] Co.: caderli.
[8] Co.: i stati.
[9] Co.: ultime.
[10] Co.: ancor.
[11] Co.: la quale si genera.
[12] Ca.: d' animi.
[13] Ca.: riculono.
[14] Fehlt in Co. und O.
[15] Sieh oben Seite 420.
[16] Fehlt in Bo.

Digitized by Google

perchè il vitio occupa alle volte il premio alla virtù, ma con gran[1] rischio di chi l'adopera e senza laude, la quale conviene solo alla virtù.

L' essere amator dell' honesto e della virtù acquista al[2] principe riverenza et ossequio, non pur da tutti i buoni che amano in lui la somiglianza di sè stessi, ma anche da' tristi, posciachè niun mai è tanto reo e scostumato che svella dal cuor suo il desiderio piantatovi dalla natura delle cose lodate e buone, onde avviene che i buoni sono honorati etiandio da' cattivi.

La cura de' popoli consiste in provederli di giustitia, di vettovaglie, intender le loro querele, liberarli da offitiali[3] rapaci e[4] sovvenirli, protegerli, premiarli, difender gli impotenti et gl' innocenti, non offenderli nell' honore, non aggravarli di soverchie imposte,[5] rendersi amabile a' buoni, formidabile à gli empii, in somma esser sempre principe, cioè: intender sempre nel governo e reggimento de' suoi stati, perchè trascurandolo non gli si dica come fu detto à quell' altro: ‚lascia il principato!'

L' occhio del governo è il consiglio, la pupilla di questo occhio è la prudenza. Il consiglio è o interno, nel petto del principe, o esterno ne' consiglieri. L' uno e l' altro è necessario,[6] posciachè il primo senza il secondo, credendo troppo à sè stesso, può facilmente errare. Il secondo senza il primo,[7] attribuendosi soverchio l' autorità,[8] può facilmente convertire la monarchia in republica di pochi potenti.[9] La prudenza,[10] maestra della vita, metro delle virtù[11] et muro del principato, avvenga che[12] tardi[13] e molto da sezzo[14] e dietro à lunga[15] esperienza ella soglia venir negli huomini, tuttavia ne' principi per la moltitudine e gravità de negotii e negotiatori[16] che passan[17] loro per le mani s' accelera[18] molto, posciachè in essi più tosto si forma[19] l' esperienza per tanti maneggi e s' instilla la cognitione per tanti rapporti di tutto 'l mondo e si dilucida l' inteletto, perchè con essi tratta sempre il fior degli ingegni col fior de' concetti. Il principe prudente è più facilmente obbedito, perchè tutti si concedono senza difficultà sotto la guida di chi stiman che sappia governarli, e sì come nè per doni, nè per favori alcuno[20] navigando commette-

---

[1] Co. und O.: grave. [2] Bo.: il. [3] Bo.: uffitii.
[4] Fehlt in Bo. [5] Bo.: imposizioni. [6] Co.: accessorio.
[7] Die Zeile ‚credendo . . . primo' fehlt in Co. und O.
[8] Ca., Co. und O.: soverchia autorità; Bo.: a soverchia l' autorità.
[9] Co.: potentati. [10] In Bo. folgt: è.
[11] Co. nur: ‚maestra della virtù'. [12] Co. und O. nur: avvenga.
[13] Ca.: tardo. [14] In Bo. für diese zwei Worte nur einige Punkte.
[15] Co.: adietro à molta. [16] Co.: negotiationi. [17] Ca. nur: loro.
[18] Co.: s' avvalora. [19] Bo.: riforma. [20] Fehlt in Bo.

Digitized by Google

rebbe[1] la sua vita à nocchiero imperito et inesperto, quantunque cortese e discreto, così non è chi fidi il governo di sè stesso à principe imprudente, benchè per altro liberale e cortese, posciachè non la liberalità, ma la prudenza sa governare, et la prudenza[2] che il principe ha da ricevere in sè stesso dal tempo, può haverla ne' suoi consiglieri quando, per[3] trovarli buoni, non perdonerà à fatica nè à spesa. Sia il consigliere versato ne' maneggi di stato, discreto, avveduto,[4] perspicace,[5] prudente, di buona eruditione,[6] di buon discorso, di salda fede, d'incorrotta bontà, amante del principe, del vero e dell'honesto, non ostinato, non ostentatore, non obligato ad altri principi[7] di pensioni[8] o d'altro notabil favore. Le lettere e la dottrina, per quello che n'ho potuto osservare, danno gran perfettione al consigliere, perchè lo fan ricco di concetti, di partiti, di esempii: spiega con più ordine,[9] prova con più ragione, discorre con più fondamento et illustra la pratica con la teorica. I consiglieri siano di varia età, perciochè, accostandosi i giovani per la caldezza degli spiriti e per non haver provato gli inganni della fortuna a' più spetiosi, benchè men sicuri consigli et i[10] vecchi per la ragion contraria ai più sicuri e men spetiosi,[11] conviene che dalla diversa età si produca nel consiglio quel saggio parere misto di giusta speme e temenza, che nè fidi, nè si spaventi d'ogni cosa più di quel che convenga,[12] e che più tosto per ultimo si ecceda nella fiducia che nel timore, perchè la fortuna ride agli arditi e beffa i timorosi. Non reputi il principe di levare alla propria laude tutto ciò che deferisce[13] all'altrui consiglio,[14] perciochè, essendo il consiglio la più remota parte dell'attione, la quale consultata si elegge, eletta si decreta, decretata si eseguisce, tuttociò che[15] s'interpone dalla consulta all'esecutione et l'esecutione stessa è serbata al principe, che in ciò ha largo campo per far mostra del suo valore, non essendo men difficile l'eleggere tra varii pareri come son per ordinario quei de consiglieri il migliore che l'istesso consigliare, posciachè l'elettione, effetto libero della voluntà e della[16] prudenza, argumenta molto più virtù che nè il consiglio nè l'opera. Servono talhora i consiglieri al principe solo per approvare et autoreggiare le sue deliberationi, e però Augusto e Tiberio, tutto che in effetto padroni

---

[1] Bo.: sommetterebbe. [2] Bo. nur: e.
[3] Bo., Ca., Co. und O. folgt noch: vuole, se.
[4] Fehlt in Ca. [5] Bo.: per spiccare. [6] Bo. und Ca.: conditione.
[7] Co.: altro principi. [8] Ca.: pensieri; Co: pensiero.
[9] Bo.: ardire. [10] Bo.: in. [11] Ca.: spaciosi.
[12] Ca. und Co.: si convenga. [13] Bo. und O.: differisce.
[14] Bo. folgt: e. [15] Fehlt in Ca.
[16] Diese zwei Worte fehlen in Ca.

Digitized by Google

assoluti[1] dell' imperio Romano, volevano il senato per comprobatore de' fatti e decreti[2] loro. Il principe che non vuol mostrare di dipendere da' suoi consiglieri può talhora non participar con essi alcune cose, o participate differirne l' esecutione, sì che non paian[3] più quelle, o eseguirle in qualche parte diversamente o forse anco al[4] tutto in contrario al deliberato, avvenga che quest' ultimo, che è stato usato dal[5] Granturco antecessore[6] e padre del presente Meemetto,[7] non sia senza grave pericolo, imperochè si dilunga troppo da quel migliore e più espediente partito, nel quale per ordinario va à cadersi in un consiglio. Se il principe nel consiglio vuol vincere il suo parere, proponga egli primo, posciachè pochi ardiranno discostarsi da lui. Se attende l' opinion più sana, favelli ultimo[8] e faccia cominciare à parlare dall'[9] infimo consigliere, acciochè l' autorità del maggiore non lo tiri nella sua sentenza. Consiglisi[10] con molti, per ventilar meglio la questione, deliberi con pochi, perchè resti più segreta la deliberatione.

Alcuni principi hanno[11] oltra il privato un consiglio publico come l' Imperatore la dieta,[12] il Re[13] di Polonia i[14] comitii, il Re di Francia gli stati, e questi consigli, perchè risolvono delle occorrenze più gravi dello stato, fan chiara prova della non assoluta autorità de' principi loro. Onde avvenne che Lodovico XI. Re di Francia, per non ridursi à quel[15] paragone di haver compagno e quasi maestro nel governo, mai non volle adunare gli stati del regno.

Questo dominio è la Dio mercè il più assoluto di quanti altri ven' habbia, posciachè nè Valenza, nè Aragona, ove le corti che soglion tenervisi[16] son come le diete di Alemagna,[17] non son punto degne di considerazione in sì grande et ampio imperio, massime doppo che il regno Aragonese è stato con giustissima guerra moderato. Al nuovo principe l' abrogatione delle leggi che trova, s' elle non[18] sono apertamente ingiuste, non si concede, nè anco quando son fatte da predecessor tiranno, atten-

---

[1] Fehlt in Ca. [2] Bo.: segreti. [3] Bo.: paion.
[4] Bo.: il [5] Co. und O.: con il.
[6] Murad III., Sultan vom 12. December 1574 bis zum 16. Januar 1595. Siehe Zinkeisen, Gesch. des osman. Reiches (Gotha 1855) III, 381 ff.
[7] Ca. und Co.: Mehemet. Ueber Mohammed III. (gestorben am 22. December 1603) siehe ebendas. 597 f., 612.
[8] Co. und O.: l' ultimo. [9] Ca.: più infimo.
[10] Ca.: consiglii; O.: consigli. [11] O.: hanno che.
[12] Co. und O.: le diete. [13] Ca. und O.: li Re.
[14] Fehlt in Bo. [15] In Bo. fehlt ‚avvenne' bis inclusive ‚a'.
[16] In Bo. auf frei gelassener Stelle vier Punkte.
[17] O. folgt: et. [18] Ca.: ne.

Digitized by Google

dendosi nelle[1] leggi l'honestà[2] del precetto,[3] non dell'autore. Però quelle di Cesare, occupatore della patria, rimasero, morto lui, in gran parte salde,[4] e quando il senato aboliva gli editti et decreti di Nerone et altri tiranni, s'ha da intendere degl'iniqui. Il principe che vuol torre la forza à qualche legge, e massime se è stata ordinata da lui, dee più tosto lasciarla andare in desuetudine[5] che rivocarla espressamente, il che scemerebbe troppo l'autorità dell'altre leggi.

Qual sia più sicuro al principe l'esser amato o temuto da' popoli, è questione che potria facilmente risolversi con distinguere dal principe tiranno al legittimo, assegnando[6] à quelli che suol dire ‚oderint qui metuant',[7] il timore, à questi l'amore, se in ciò non facesse tuttavia dubbio il sapersi che l'amor non basta ad affrenare i ribaldi, i quali non si astengono dal mal fare che per tema del supplitio e del rigore. Però finchè di questi due amore et timore[8] altri dubita qual[9] sia più sicuro al principe, risolve tacitamente che sicurissimo sia l'uno e l'altro insieme, e come che paia[10] repugnanza che col timore, padre dell'odio, possa annidarsi[11] amore, nondimeno per straordinario privilegio così possono questi affetti abbracciarsi insieme nel principe, come ciò fanno nel maestro e nel[12] padre da noi amati e temuti. L'amore il principe lo si acquista col mostrarsi benigno, virtù regia, amorevole de' suoi popoli e trattarli bene; il timore col rendersi giusto con tutti, acerbo contro il vitio, implacabile contra i delitti gravi. Ne' nuovi[13] principati, massime elettivi, doppo una subita dimostratione di cortesia è più sicura la severità,[14] posciachè, introdotto una volta il timore, può meglio usarsi la clemenza, la qual fu sempre propria di gran principi, come di Alessandro, Filippo, Xerse,[15] Ciro, oltre Cesare, à cui vivo i Romani per questo eressero un tempio comune con la Dea Clementia.[16]

Ma per dir anco de' danari, che sono al principe l'ornamento della pace e'l[17] fondamento della guerra, la qual senza essi, come disse un saggio, ha nè soldati, nè capitani, nell'armi e negli [!] altri apparati bellici: un corpo senza stomaco, dal quale si distribuisca il nutrimento à tutti i membri, dee il principe cercar d'haverne copia, non per avaritia, ma per

---

[1] Co. und O.: alle. [2] Ca.: l'honesto. [3] Ca.: processo.
[4] In Bo. für ‚morto' bis inclusive ‚salde' Punkte.
[5] Bo.: consuetudine; Co.: descendenza. [6] Bo.: allegando.
[7] Aus Sueton, Caligula, 30, jedoch dum statt qui.
[8] Fehlt in Ba. und O. [9] Fehlt in Ba. [10] Ca.: para.
[11] Diese beiden Worte fehlen in Bo. [12] Fehlt in Bo.
[13] Bo.: suoi. [14] Bo.: servitù. [15] Co.: Serse; O.: Zerse.
[16] Bei Dio Cassius 44, cap. 6. [17] Bo.: al.

Digitized by Google

usarne a' suoi bisogni e procurare d' ammassarli più tosto con astenersi dalle spese intemperate e soverchie che con gravar[1] troppo[2] la mano à sudditi nelle imposte.[3] Nelle quali però nè[4] anco dee il principe esser troppo rispettoso, imperochè il non riscuoter[5] da' popoli le gravezze et i tributi à proportione delle facultà loro sarebbe un lasciarli corrompere per soverchia morbidezza, come dal[6] non munger le poppe, quando son piene, torna grave danno alla salute di chi le porta.[7] Dee solo avvertirsi[8] che mungendo si[9] munga latte e non sangue. L' haver tesoro ammassato e pronto è di gran riputatione al principe e di gran gelosia agl' emoli, avvenga che dall' altro canto alcuni più tosto che tener danari inutilmente sepolti ne' scrigni, i quali allettino l' avaritia altrui ad assalirli,[10] lodano che s' imprestino à sudditi con idonea sicurtà di poterli riscuotere[11] à suo piacere e con qualche picciolo guadagno, quantunque il grosso guadagno consista che con questa occasione il principe rende i popoli per mezzo del traffico industriosi et ricchi, introduce larghezza nelle piazze e ne' banchi, invita nello stato mercanti e merci forestiere et accresce i suoi datii. Onde Augusto, Antonino Pio et Alessandro Severo, savissimi imperatori, ponevano i lor danari ne' banchi.[12]

Io per tante spese di guerre continue non ho potuto ammassar tesori, ma con i partiti che ho fatti, ancorchè con qualche interesse, co' Genovesi ho havuto pronto, quando è stato bisogno, tanti milioni ad un tratto, quanti in molti anni non potrebbe accozzare qualche altro Re.[13]

Tutti i Re e principi[14] grandi, fin quelli de Tartari vagabondi, se non quanto al s[u]olo[15] natale, quanto almeno alla provincia, hanno luogo e residenza particolare, che è quella ordinariamente onde prendono il nome. Però voi Re di Spagna dovete stare in Spagna, perciochè, quantunque l' Italia, antica sede e madre d' imperio, situata fra l' un[16] mare e l' altro, vicina all' Affrica, non lontana alla Grecia et altri paesi del Turco, confine alla Francia, alla Germania e quasi in mezzo tra la Spagna e la Fiandra, sarebbe per voi opportunissima stanza, dove con la presenza po-

---

[1] Ca.: aggravar.
[2] Fehlt in Bo.
[3] Bo.: imposizioni.
[4] Bo.: non.
[5] Ca.: rispettoso.
[6] Ca.: il.
[7] Co.: piene.
[8] Bo.: avvertire.
[9] Bo.: mungendosi.
[10] Fehlt in Bo.; Ca. und O.: assalirti.
[11] Ba.: ricovrare; Bo.: ricuperare.
[12] Sieh diese Nachrichten bei Julius Capitolinus: Antoninus Pius, cap. 2, ferner bei Aelius Lampridius: Alex. Severus, cap. 21, und bei Gardthausen, Augustus, 623 f.
[13] Co.: avanzare un Re; O. fehlt nur: qualche.
[14] Co.: tutti i principi.
[15] Ca. und Co.: solo; Bo.: suo; Ba.: loro.
[16] Co. nur: un.

Digitized by Google

treste forse rendervi padrone di tutta, che sarebbe come un ponte alla monarchia, nulladimeno, perchè la Spagna, avvezza[1] per tanti anni à goder la presenza del Re, non potrebbe starne[2] senza, e per la navigatione dell' Indie e per affrenare l' Inghilterra non ci è sito miglior di questo.

L' andare in volta per li regni per solo diporto non è[3] utile, nè decente, e per visitarli e provederli de' lor bisogni non è necessario al principe, poscia che nè anco il cuore per portare li spiriti a' membri del corpo va à ritrovarli o parte dal suo luogo. Dee il principe havere stanza ferma et ordinaria, perchè sappiano i sudditi e gli altri che hanno à trattar seco ove trovarlo. E perchè il vagar da città in città, se non si mena tutta la corte e gl' ufficiali dietro, è con poca dignità e le cause e le speditioni tutte restano sospese con grave danno de' popoli, et il menar tutti non[4] è con minor danno[5] del paese che si lascia, il quale si dispopola, che di quello per onde[6] si passa et ove si arriva, il quale si consuma in spese per honorare[7] il principe, come fanno altresì coloro che l' accompagnano, risultano queste peregrinationi in danno del principe stesso per li doni, privilegi, esentioni, remissioni di delitti e di debiti et altre gratie che, se non vuole lasciar nome di poco cortese, è pur costretto à fare dovunque[8] giunge e riceve honori e servigi. Oltre che l' andar vagando repugna alla gravità, et i[9] popoli, i quali non hanno più veduto il principe, se ne formano nella mente una idea come di cosa suprahumana, ma veggendolo poscia huomo e tal' hora con difetti, e[10] del corpo e[11] dell' animo, ne perdono la riverenza.

La copia che dovete far di voi al popolo sia nelle udienze publiche, le quali, oltre che danno gran contento a' sudditi, porgono occasione al principe di cattivarseli[12] con la benigna attentione e[13] con sodisfarli o della[14] gratia, se concede, o della ragion della negativa, se nega, lo rendono[15] istrutissimo delle cose dei suoi e degl' altrui[16] stati et tengono in freno i ministri et uffitiali che non s' arrischiano[17] di commetter frodi, mentre veggon l' orrecchio del padrone[18] aperto alle querele di tutti. E questa tra molte altre ho riputata io infermità che apporterà un giorno la

---

[1] Ca. folgt: già.
[2] Bo.: stare.
[3] Fehlt in Ca.
[4] Fehlt in Ca.
[5] In Ca. wiederholt. In O. fehlt: ‚de' populi . . . danno'.
[6] Bo.: ordine.
[7] Ca.: honorarve.
[8] Ca.: duunque.
[9] Ca.: à.
[10] Ca.: o.
[11] Bo. und Co.: o.
[12] Bo.: constituirseli.
[13] Ca. und Co.: o.
[14] Co. und O.: con la.
[15] Co. und O.: vedono.
[16] Bo.: altri.
[17] Co.: si arresichano.
[18] Bo. und Co.: principe.

Digitized by Google

morte alla tirannide[1] ottomana, poichè il Granturco appena degna se non[2] per mezzo de' suoi Bassà di[3] trattar con ambasciatori di principi grandi, non che sudditi privati, estremamente però[4] oppressi dall'arpie di quei ministri.

Voi et io dovemo infinitamente al signor Iddio che per somma sua clemenza par che habbia aggiustato i giorni della mia vita con l'adempimento di quello che era più difficile e più necessario alla conservatione et tranquillità di questi reami, cioè l'età vostra matura al governo, il maritaggio vostro[5] e dell'infanta e la pace con Francia, cose tutte che, se indugiavano più à maturarsi, o io moriva prima, potevano in parte turbare quella somma mia quiete e contentezza, con che io spero nella divina bontà di passarmene da questo terreno al regno celeste.[6] Nè paia[7] già che col dotar vostra sorella degli stati paterni et aviti[8] io mi sia mostrato più padre con essa che con voi, posciachè nè per non offender la sua primogenitura conveniva di maritarla indotata, nè dotar si potea di stato men vicino, men'amico[9] o più incommodo e dannoso alla nostra corona di quello; chè, se Dio volesse, come di leggieri potria avvenire, che si riunisse tutto all'obbedienza dell'infanta et dell'Arciduca con occasione della loro residenza, io haverò ne'discendenti loro risuscitate l'antiche nemicitie de'Borgognoni e Fiammenghi contra il regno di Francia, emulo naturale di questa corona, e vi haverò liberato de'travagli e dispendi eccessivi per l'immensi tesori e soldati che assorbiva ogni dì la voragine di quella guerra, dalla quale tuttavia, rispetto alla distanza, ostinatione, fortezza di natura e d'arte e[10] vicinità di soccorsi di quei ribelli, mal si poteva sperare buon fine. E perchè, come sono stati cagione d'armar contro questa corona l'Inghilterra, la Francia, parte della Germania e del nostro sangue stesso, come fu l'Arciduca Matthia,[11] così haverebbono ogni dì interrotta la pace e la buona intelligenza vostra con altri potentati et vi haverebbono tenuto quasi in una servitù con diversi principi, come con la republica di Genova per lo sbarco e con i Duchi di Savoia e di Loreno per il passo de'soldati che ogni dì bisognava incamminare à quella volta, si può riputar come per guadagno la perdita di quelli stati, ancorchè non ponno dirsi perduti, poichè restano in ogni modo feudo di questa corona et in un sangue, che è doppiamente nostro: per l'infanta e per

[1] O. folgt: de. [2] Ca.: degno se. [3] Ca., Co. und O.: baroni a.
[4] O. folgt: va. [5] In O. fehlt: matura . . . vostro.
[6] Hiemit enden Co. und O. [7] Ca.: para.
[8] Ca.: aiuti. Statt der folgenden zwei Worte in Bo. nur Punkte.
[9] Diese beiden Worte fehlen in Bo. [10] Fehlt in Bo.
[11] Fehlt in Bo.

Digitized by Google

l'Arciduca, e che haverà sempre bisogno di questa corona non sol per il traffico e per la navigatione co'vicini,[1] ma quel che è[2] più: per l'emulatione[3] che naturalmente haverà co'Francesi. Però veggendo io che da questa floridissima pianta de'nostri[4] regni era pullulato un tralcio infecondo che si usurpava[5] il nutrimento dell'altre parti, sì che ella non parea[6] produrre i soliti frutti, ho voluto reciderlo e potarlo, perchè la virtù et l'humore si ristringa nelle parti migliori.

Per questi rispetti e perchè i nuovi principati si stabiliscono meglio con la pace, io mi[7] ho non pure in gran parte liberato dalle guerre di Fiandra ma pacificato con Francia. Et quantunque à molti paia[8] che con la restitutione di sì gran piazze, come erano Cales, Dorlans, Ardres,[9] Ciastelletto,[10] io habbia comprata troppo cara questa pace, nondimeno l'honesto richiedeva che, come io ho ritenuto Cambrai,[11] che di ragion mi toccava, così restituissi[12] quell'altre piazze, essendo così solito di farsi in tutte le paci et essendo in[13] ultimo argomento di maggior virtù e più glorioso à me l'haver io restituito,[14] perchè tutto è un trofeo delle vittorie passate e segno d'haver saputo con egual grandezza d'animo vincere e donar[15] i frutti delle vittorie che a'Francesi il ricevere in questo i segni della loro perdita, perchè[16] piglian[17] dal vincitore quel che essi non han mai potuto acquistar con l'armi.

Questa pace dunque io vi esorto e vi comando di conservare in[18] quanto potrete con vostra riputatione, sì che, per non romperla e per non parer troppo amico di pace, voi non dovete già comportare offesa nè dispregio da altrui, perchè in ultimo lo stato che si nutrisce e s'impingue con la pace si difende et si dilata con l'armi. Però non dee il principe nè mostrarsi troppo pacifico e mansueto, poscia che è segno d'animo imbelle, nè solo applicato alla guerra, perchè è inditio d'animo inquieto e feroce, ma indirizzi la guerra alla pace et armi la pace per la guerra.

Gli studi militari del principe pacifico saranno l'osservar l'imprese famose de'capitani antichi e moderni, discerner la cagione delle vittorie e delle perdite loro, proporsene alcuno ad immitare, come fece Alessandro

---

[1] Fehlt in Bo. [2] Bo. nur: che è.
[3] Ba. wiederholt: non pur per lo traffico e per la navigatione.
[4] Ca.: vostri. [5] Bo.: riusurpava. [6] Bo.: poteva.
[7] Bo.: vi. [8] Ca.: para.
[9] Ba.: Calais . . . Andres. [10] Ueber diese Orte sieh oben S. 366.
[11] Ba.: Cambᵉ; Ca.: Ciambrai. [12] Bo.: restituisse.
[13] Bo.: io. [14] Ca.: sostituito. [15] Ca.: domare.
[16] Fehlt in Ca. und Bo. [17] Bo.: pigliare.
[18] Fehlt in Ca. und Bo.

Digitized by Google

d'Acchille, Scipione di Ciro, veder la disciplina militare de' buoni scrittori,[1] istruirsi nelle mathematiche[2] principalmente per la fortificatione e per la geografia, trattener in corte capitani, ingegnieri et historici valorosi, metter in disputa con essi diversi punti di guerra, disciplinar le bande della militia ordinaria, esercitar giostre, tornei et altri giuochi d'armi come i Greci negl' Olimpici et i Romani facevano negl' agoni, esercitar la caccia di tori come di un simulacro della guerra. Si servì Cambise[3] per insegnar la disciplina militare e gli[4] stratagemmi al suo figliol Ciro e Filopomene,[5] principe degl' Achei, osservando i varii siti[6] della campagna, quando vi usciva per cacciagioni o per altro, e come da questa o quella parte fosse potuto uscire o esser rigettato[7] e con quanti armati e con quale assalto vincer[8] l'inimico; divenne sì perito di tutti gli stratagemmi e vantaggi militari che ne riportò poi gran vittorie.

Ma dovendo pur[9] voi entrare in guerra, cercate d'imprenderle giuste,[10] imperochè la giustitia humana aspetta sempre in favor suo la divina. Giuste guerre sono, se si prendono non per ambitione o d'appetito di nuovi stati ma principalmente per conservatione od[11] acquisto del suo, per la Religion Cattolica, per la libertà, per li confini, per gl'amici e confederati,[12] per difesa di sè stesso, de' parenti, degl'infermi, degli oppressi, per racquisto[13] dell'usurpato da altri.

In Italia particolarmente dovete[14] far ogni opera di[15] conservar la pace, imperochè, dominando voi la maggiore e miglior parte di quella provincia, posciachè solo[16] il regno di Napoli è quasi la metà d'Italia, e tenendo presidì in altri luoghi[17] et havendo l'aderenza di alcuni principi in pochi luoghi di essa, potreste[18] dilatar la signoria ove non arrivi già l'autorità vostra, ma in molti perder l'una et l'altra per la facilità et prontezza con che le nationi forestiere, chiamate da' proprii principi italiani, sogliono calare in quella provincia.

Le guerre tutte si fanno o per mare o per terra, et il principe che non habbia[19] potenza in mare l'ha molto imperfetta e manchevole, per

---

[1] Ca.: authori. [2] Sieh oben S. 422.
[3] Bei Xenophon, Kyrupaedie I, 6, 28 sq., 43.
[4] Ca.: e per li. [5] Bei Livius, XXXV, 28.
[6] Ca.: sita. [7] Ca.: regittato.
[8] Fehlt in Bo. und Ca. [9] Fehlt in Bo.
[10] Bo.: d' imprenderla giusta. [11] Bo.: o di. [12] Bo.: confidenti.
[13] Bo.: riacquisto. [14] Bo.: devesi. [15] Bo.: per.
[16] Fehlt in Bo.
[17] Fehlt in Ca. Das Folgende bis inclusive ‚luoghi' fehlt in Bo.
[18] Ca.: potrete. [19] Bo.: ha.

Digitized by Google

grande che ella sia in terra. Di[1] che accortisi[2] i Romani doppò molti anni di dominio, per li oltraggi che ricevevano[3] da Cartaginesi, si risolsero à fare grandissimo sforzo nell'armate[4] di mare. Nelle quali voi potete con ragion vantarvi d'avanzar la potenza non pur de' Romani e Cartaginesi, ma d'ogn'altro potentato antico e moderno: perchè de[5] gl'antichi niun fu che havesse non dico[6] armata ma adito nel mare oceano, il quale era lor precluso[7] dalle colone[8] d'Hercole, e voi lo[9] cavalcarete in maniera con le vostre potenti armate[10] che, girandolo tutto[11] attorno, potrete con giustissimo titolo chiamarvene Re et signore. Dei potentati moderni se alcun ve n'ha che prema l'oceano con armate grandi, sì come fa l'Inghilterra, la Scotia, la Danimarca, o il Mediterraneo, come[12] la signoria[13] di Venetia e'l[14] Turco, non ve n'ha[15] però[16] che navigando un mare s'affacci pur con le sue armate nell'altro. Solo a voi è stato concesso con singolare et non più udito esempio di fortezza e di potenza d'esser invitto[17] nell'uno et nell'altro.

Le guerre di terra si fanno con gl'eserciti e gl'eserciti a' nostri dì si fanno col tamburo, mezzo facilissimo per accozzar genti, perchè di soldati non meritan nome tutti quelli che tratti da' lanefici et da altre utilissime[18] arti invitati dal tamburo vanno à pigliar il soldo. Il che talmente non fece la buona disciplina de Romani che il soldato altro non trattava che guerra, alla quale non fu mai ammesso alcuno della turba dell'artefici se non per qualche grave caso della republica, alla quale, perchè ella[19] stava sempre in armi, nè[20] seppe mai gustar la pace, non era difficile, come per l'istesso rispetto è anche facile al Turco, di mantenere il soldato nel solo mestier dell'armi, il che ho ancor io fatto in Fiandra, la quale per la lunghezza della guerra mi era diventata come un seminario e quasi un cavallo troiano d'huomini e capitani valorosi. Non potemo noi dunque tenere il soldato sempre in guerra ma in quella vece, per haverlo ne' bisogni manco inesperto che si possa, lo terremo[21] ne' presidi e nelle guarnigioni e lo descriveremo nelle bande di militia ordinaria, facendolo[22] però da buoni capitani[23] mantenere in continui eser-

---

[1] Bo.: Si.
[2] Ca.: accortiti.
[3] Bo.: ricevavono.
[4] Bo.: armi.
[5] Fehlt in Bo.
[6] Bo.: dirò.
[7] Ca.: perduto.
[8] Ca.: corone.
[9] Ca.: la.
[10] Fehlt in Ca.
[11] Fehlt in Bo.
[12] Fehlt in Bo.
[13] Bo.: Republica.
[14] Ca.: o il.
[15] Diese Worte fehlen in Ba.
[16] Bo. folgt noch: alcuno.
[17] In Bo. fehlt: ‚di fortezza . . . invitto.'
[18] Bo.: vilissime.
[19] Ca.: essa.
[20] Bo.: e non.
[21] Bo.: tenemo.
[22] Ba. und Bo.: facendoli.
[23] Bo. und Ca.: capi.

Digitized by Google

citii militari, posciachè il soldato inesercitato diffida sempre di sè stesso, e fu detto degl' esercitii de soldati Romani che erano battaglie senza sangue e le battaglie esercitii sanguinosi, e che il soldato inesercitato, per molti stipendi che egli si tiri, resta sempre novitio. Ma perchè l' esercito altro non pare che suoni[1] che esercitio, fuggasi in esso à più potere il suo contrario che è l' otio, il quale corrompe la disciplina, nutrisce il vitio, enerva[2] il vigore e[3] guasta la complessione del soldato et in somma riduce à nulla gl' eserciti, e ciò è tanto più necessario à nostri[4] tempi, quanto le corruttele[5] del giuoco, della bestemmia, della crapula, della lussuria e d' ogni[6] dissolutezza sono ai nostri eserciti quello che ai buoni[7] antichi era la sobrietà, la continenza e la perpetua fatica, per la quale, non havendo essi per maggior peso il portar addosso l' armi che i propri membri della persona, ne andavano di più carichi di molte cose per vitto proprio, per fare lo scalco[8] et altre fattioni militari.

Gl' eserciti io ho[9] costumato di farli di diverse nationi, havendo però in essi havuto Spagnoli, Italiani, Tedeschi, Suizzeri e Valloni, perciochè[10] per tal guisa meglio possono esseguirsi tutte le fattioni militari, poscia che tal natione è buona à gl' assalti, alle scorrerie, à dare e prender la carica,[11] come l' Italiana e la Spagnola, et tale alla fermezza degli squadroni come gli Suizzeri et Tedeschi,[12] e questa varietà di nationi per la emulatione che suol regnare ordinariamente tra loro serve di nobile concorrenza di valore e di virtù, sì che come l' una serve di sprone all' altra, per avanzarsi di lode e di gloria nell' imprese honorate, così serve anco di freno che non si trascorre negl' eccessi[13] e ne' muttini,[14] a' quali non così facilmente s' accordano diverse nationi emule tra loro come farebbe una sola natione. E da ciò forse più che da altra causa avvenne che Aniballe, il quale guereggiò in Italia più di 16[15] anni con essercito misto di varie nationi, non provò mai, per molte necessità che egli si havesse, l' obbrobrioso muttino,[16] il quale nondimeno[17] non ostante queste osservationi non si è potuto schivare in Fiandra in quella natione che men di tutte dovea: cioè la spagnuola. Sia fornito l' essercito più di valor che di numero, imperochè la gran moltitudine oltre la[18] confusione e la

---

[1] Bo.: parli.
[2] Bo.: snerva.
[3] Fehlt in Ca.
[4] Bo. und Ca.: questi.
[5] Bo.: corrutture.
[6] Ca.: della.
[7] Bo.: fori.
[8] Ba. und Bo.: il vallo.
[9] Fehlt in Ca.
[10] Ca.: potendosi; dafür fehlt: possono.
[11] Bo.: carriera.
[12] In Bo. fehlt: ‚e la Spagnola ... Tedeschi'.
[13] Ca.: esserciti.
[14] Bo.: e muttini.
[15] Bo.: sei.
[16] Sieh Livius, XXVIII, 12.
[17] Fehlt in Bo.
[18] Ca. folgt: gran.

Digitized by Google

spesa eccessiva porta incommodità di condurla, difficultà di nutrirla, travaglio di correggerla et affanno di schierarla, ove pur si possono spiegar le sue ordinanze, il che esser non può se non in qualche spiegatissima campagna, non facile à trovarsi per tutto.

G'antichi Greci, accuratissimi nella loro disciplina militare, per un certo lor proportionato ripartimento formarono[1] l' esercito di 4 falangi e la falange contenea 4096 soldati, la quale si dividea in due merarchie[2] di 2048 l' una,[3] questa in due chiliarchie[4] di 1024, e questa in due pentacosiarchie[5] di 512,[6] e poscia sempre per divisioni eguali fino alla dilochia[7] di 32, la quale si divideva in due lochi[8] di 16 soldati l' uno, chè tale per ordinario era la fila che formava l' altezza dello squadrone, giudicando inutile ogni accrescimento che gli si desse per questo verso, poscia che troppo rimoto sarebbe dai primi che combattessero nel fronte. Il che mostra forse l' imperfettione de' battaglioni moderni, che ben spesso son fatti inutilmente profondi di 120 e 140[9] soldati. Et per[10] lo squadrone quadrato, lo formavano i Greci d'altre 16 fila per largo, in guisa che con[11] l' istesso numero era serrato il fronte, i[12] fianchi et le spalle dello squadrone, e questo numero si risolveva così agevolmente in due parti uguali di otto, indi di quattro di due, come prontissimamente s' accresceva d' altre tanti,[13] facendo 32, della metà 24, del quarto 20. Quest' ordine che serviva mirabilmente à levar la confusione dagl' esserciti, à potergli ripartire, scemare et accrescere con gran[14] facilità osservò nel suo Alessandro Magno, perchè, avvengachè alla grande impresa che egli si propose[15] et in paese[16] sì remoto non giudicasse bastevoli le 4 falangi di 16384 soldati, che i Greci[17] prescrissero al giusto esercito, lo crebbe nondimeno con la stessa proportione dupplicata che di sopra s' è detto, poscia che Giustino[18] e Quinto Curtio[19] afferman ch' egli hebbe 32 mila

---

[1] Bo.: formavano.
[2] Ba.: hierarchie; Co. und O.: myriarchie.
[3] Fehlt in Ca.
[4] Ba.: chilinorchie; Bo.: chiliaiche.
[5] Ca.: pentachesiarchie; Bo.: pentecosarchie.
[6] Bo.: 18.
[7] Ba. und Bo.: dilorchia.
[8] Bo. und Ca.: luoghi.
[9] Bo.: 180.
[10] Bo. folgt: far.
[11] Bo.: tutto è.
[12] Bo.: a.
[13] Bo.: di due fanti.
[14] Fehlt in Bo.
[15] Bo.: messe.
[16] Ca.: parte.
[17] Bo.: guai.
[18] Justinus, Trogi Pompei XI, 6.
[19] III, 9, 12, wo von XXXII ordines die Rede ist. Ueber Truppenzahl und Phalanx König Alexanders sieh Handbuch der classischen Alterthumswissenschaft, herausgegeben von Dr. Iwan Müller (Nördlingen 1887), IV, 312 f.

Digitized by Google

soldati, ritenendo nella penna quei pochi più che risultavano della giusta combinatione delle 4 falangi.

Io in Fiandra non ho ecceduto questo numero, col quale tuttavia per l'espugnatione di tante inespugnabili fortezze e sopra tutte di quella di Anversa, di cui non serba forse altra più gloriosa l'antichità nelle memorie sue, non si son fatte molto minori[1] imprese che il correr l'aperto et imbelle oriente, come fece Alessandro.[2]

[1] Bo.: molte. [2] Bo. folgt noch: il Magno.

Schlusswort.

König Philipp II. hatte manche uns unsympathische Schwäche. Je tiefer wir aber in die Seele dieses verschwiegenen Fremdlings auf spanischem Throne zu blicken vermögen, desto grösser wird unsere Wertschätzung für ihn als Menschen und Herrscher. Wie viele Rücksichten hatte er auf den Willen des spanischen Volkes zu nehmen! Unvergänglich bleibe das Bild des leidenden Königs in seiner letzten Krankheit! Ergreifend ist die kummervolle Liebe des unglücklichen Vaters, denkwürdig die Art, wie er seinen unfähigen Nachfolger über Herrscherpflichten belehrte und ihm sein Innerstes offenbarte. Diese Unterweisung ist, meine ich, auch für die schwerlich aus Originalzeugnissen erworbenen geschichtlichen Kenntnisse des Vaters und für die Prinzenerziehung am spanischen Hofe charakteristisch.

Politik und persönliche Schwächen haben sich als Ursachen der Entzweiung in der habsburgischen Familie ergeben. So manches, was in dem Verhalten Kaiser Rudolfs II. widerspruchsvoll und unbegreiflich schien, erwies sich nicht als Krankheitserscheinung, sondern als Folge von dynastischem Ehrgeiz, von Macht- und Eigenliebe sowie von staatsmännischen Erwägungen.

Was ich nur auf Grund systematischer Aufsuchung neuer Quellen bieten konnte, wird für die Benützung des vierten Bandes der Venetianischen Depeschen vom Kaiserhofe nothwendig und nützlich sein.

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 319, Zeile 12 von oben lies: Karl IX., statt: Karls IX.

Seite 321, Anm. 5, ergänze am Schlusse: ‚und Borghese III, 74[b c] f. 977.'

Seite 328, Zeile 5 von oben lies: ‚deutschen Lehrer und Secretär dänischer Abkunft, Matthäus von Othen, nicht verbergen.'

Seite 329, Anm. 5, ergänze: ‚Bruslé de Montplainchamp in seiner Histoire de l'archiduc Albert (Cologne 1693) berichtet ausser diesem Befund: on lui trouva une pierre dans les reins et un ver assez long qui le rongeoit tout vif.'

Seite 329, Zeile 19 von oben lies: zwölfjährigem, statt: zehnjährigem.

Seite 338, Zeile 18 von oben lies: erzählte, statt: erzählt.

Seite 364, Zeile 14 von oben lies: oder, statt: deor.

Seite 390, Anm. 4, Zeile 5 lies: por la, statt: per la.

Digitized by Google

Die vorliegenden Beiträge zur Geschichte der Habsburger waren nach Vollendung des Druckes schon zur Ausgabe bereit, als mir mein hochverehrter Freund, Herr Dr. Sebastian Merkle, Professor in Würzburg, unter dem 30. Januar 1899 zu meiner grössten Freude mittheilte, der Chef des Archivs von Simancas habe ihm geschrieben, dass der im April 1898 dort vergebens gesuchte spanische Originaltext der geheimen Instruction König Philipps II. für seinen Sohn nun doch gefunden wurde. Diesen Text hoffe ich aus Simancas abschriftlich zu erhalten und bald publiciren zu können.

Digitized by Google

ZUR GESCHICHTE

DER

MINDERJÄHRIGKEIT

HERZOG ALBRECHTS V.

VON ÖSTERREICH.

(MIT EINER BESCHREIBUNG DER HANDSCHRIFT SUPPL. 3344
DER K. K. HOFBIBLIOTHEK IN WIEN.)

VON

Dr. HEINRICH RITTER v. ZEISSBERG.

Digitized by Google

Beschreibung der Handschrift.

Die Papierhandschrift Suppl. 3344 der k. k. Hofbibliothek in Wien besteht, von den beiden Deckblättern abgesehen, aus 267 von Herrn Custos Göldlin v. Tiefenau mit Bleifeder foliirten, 29 Cm. hohen und 21 Cm. breiten Blättern und 25 verschieden starken Lagen. Und zwar bilden fol. 1—8, fol. 9—18, fol. 19—28. fol. 29—38, fol. 39—48, fol. 49—64, fol. 65—74, fol. 75—84, fol. 85—94, fol. 95—104, fol. 105—112, fol. 113—122, fol. 123—134, fol. 135—140, fol. 141—150, fol. 151—160, fol. 161—174, fol. 175—184, fol. 185—196, fol. 197—208, fol. 209—220, fol. 221—232, fol. 233—244, fol. 245—258, fol. 259—267 je eine besondere Lage. Bezüglich der Lage fol. 123—134 ist überdies zu bemerken, dass dieselbe dadurch entstand, dass in die ursprünglich einen zusammengehörigen Ternio bildenden Blätter 123, 124, 125 und 132, 133, 134 nachträglich ein zweiter Ternio (Bl. 126—131) eingefügt wurde, der ursprünglich nicht zu unserer Handschrift gehörte, sondern ein für sich bestehendes und wie wir sehen werden, sehr merkwürdiges Ganzes älteren Datums bildete. Den Lagen entsprechen auch die Wasserzeichen, worüber unten noch näher zu handeln sein wird.

Der Codex ist eine Sammelhandschrift.

Fol. 1a sind die Jahrzahlen 1457—1500 in rother Tinte ausgeworfen. Daneben stehen zu jedem Jahre in drei besonderen Rubriken: 1. der Sonntagsbuchstabe (schwarz); 2. die goldene Zahl (roth), doch bleibt dieselbe gegenüber der richtigen um Eins zurück; 3. (schwarz) das in alten Kalendarien als Intervallum bezeichnete Datum, nämlich die Anzahl der Wochen, die bis Sonntag Invocavit verflossen sind. Dass die Reihe der Jahre mit 1457 beginnt, scheint, wie wir schon hier vorgreifend bemerken wollen, anzudeuten, dass dieser Theil des Codex in dem genannten Jahre angelegt wurde.

Digitized by Google

Fol. 1b bis fol. 6b folgen fingirte Wappenbilder in Farben, und zwar: fol. 1b von: Fridericus Imperator dux Austrie etc. primus (!) und Leonora Imperatrix de Regno Bortugalie; von Hungaria, Bohemia, Alt-Oesterreich (fünf goldene Lerchen im blauen Felde); New-Oesterreich (weisse Binde im rothen Felde), zu letzterem die Bemerkung (wahrscheinlich von des Besitzers der Handschrift Jörg Schrat's Hand): ‚Herczog Leupolt ze Oesterreich hat erfachten disen schilt in der haydenschaff, als man zalt nach $\overline{\text{xpi}}$ gepurd MC vnd im LXXXIII^{0}(!) jar vnd ist von ainem rossval gestorben.' Von fol. 2a an bis fol. 6a bringt jede Seite vier Wappen, und zwar fol. 2a Wappen von: Alt-Wyenn (einköpfiger goldener Adler, links gewandt, in schwarzem Felde. New-Wyenn (weisses Kreuz in rothem Felde). Wappen von Newstat. Der Schraten wappen. Rechts und links von dem Wappen: Jörg Schrat (Jörg—Schrat). Darunter: ‚Das puech ist herrn Jorgen Schrat pharrer zu Sand Peter ze Wienn anno 1457' etc. Fol. 2b und fol. 3a, ebenso fol. 3b und fol. 4a, fol. 4b und fol. 5a, fol. 5b und fol. 6a sind die Wappen so geordnet, dass sich an das zweite Bild der oberen Reihe das erste Bild der gegenüberstehenden Seite anreiht, so dass von den zusammen je acht Bildern je zweier gegenüberstehenden Seiten auf der linken Seite die Bilder 1, 2, 5, 6, auf der rechten die Bilder 3, 4, 7, 8 zu stehen kommen, und zwar fol. 2b und fol. 3a: Judeysapta Sauritz Sannas, Pannas, Tanttamo, Anarata, Fila, Fyla, Rarasina, Corodantia, fol. 3b und fol. 4a: Corrodancia, Avara (darüber vielleicht von Schrat's Hand die Notiz: Sanctus Annä [!] sand Allexi frewndt), Osterland, Osterreich, Osterreich, dann zwei nicht bezeichnete Wappen. fol. 4b und fol. 5a: Pannans des lands namen die XX herschafft, Pannans die XXII herschafft, Tanttanio die XXVIII herschaft, Tantanio die XXVI(!) herschafft, Mittanans die XL herschafft, Fannawe die XLI herschafft, Fannawe die XLII herschafft, Erla die XLVI herschafft. — Fol. 5b und fol. 6a: Rarasina die LII herschafft, Rarasina die LV herschafft, Rarasina die LVII herschafft, Rarasina di LVIII herschafft, Corrodantia die LXIIII herschafft, Alt-Römisch kaysertum, Römisch kaysertum, Römisch reych. Auf fol. 6b ist endlich noch ein Wappen: Abrahams von Judeisappta hawsfraw wappen genant Susanna. Der Raum für drei andere Wappen ist offen geblieben. Fol. 7a Pannans des landes namen. Graff Tantan . . . fol. 8a: zu Tulln die LXIII herschafft. (Aus-

Digitized by Google

züge aus Hagens Chronik.) Fol. 8b vacat. Fol. 9a beginnt die Chronik des sogenannten Hagen; doch ist fol. 9 bis auf geringe Reste des inneren Blatttheiles ausgerissen, auch fol. 10 theilweise beschädigt. Die Chronik Hagens reicht bis fol. 100a. — Jede Seite zerfällt in zwei Columnen. Die Capitelüberschriften sind miniirt, am Rande hiezu Noten, theils auf den Inhalt des Textes bezüglich, theils in der Form von Correcturen. Hie und da ist Raum für die Eintragung der Wappen ausgespart, die aber nicht ausgeführt worden sind. Fol. 19b steht in einer rothen Initiale der Name Jorg Schrat. Die Chronik ist von zwei Händen geschrieben. Die erste Hand (a) reicht bis fol. 63a, respective bis fol. 64b. Aus Versehen nämlich überschlug dieser Schreiber ein Blatt und setzte, was er fol. 63a geschrieben, auf fol. 64b fort. Ein zweiter Schreiber (b) wurde dieses Irrthums gewahr, setzte in rother Tinte die Bemerkung: ‚das ist alles vor geschriben' über und die Bemerkung: ‚das lass alles sten, wann es stet am nachsten plat vor', unter den Text von fol. 64b, welch' letzterer selbst mit rother Tinte durchgestrichen ist. Statt dessen setzte nun die Hand b den Text von fol. 63a unmittelbar auf fol. 63b und fol. 64a, die früher leer gelassen waren, fort. Am Schlusse von fol. 64a heisst es (ebenfalls in rother Tinte): ‚das ander vindest du nach dem halben plat enhalb, wenn das halb plat ist zwier worden geschriben, darumb ist es als valsch etc.', d. i. es schliesst sich jetzt fol. 65a textlich unmittelbar an fol. 64a an, doch so, dass die Schlussworte von fol. 64a: ‚fuerten die Ungern auff ainen perk', auf fol. 65a wiederkehren. Hand b hat die Chronik Hagens bis fol. 100a zu Ende geführt.

Soweit eine Vergleichung mit dem Texte bei Pez, Script. rer. Austr. I. möglich ist, stimmt der vorliegende Text Hagens mit demselben überein, bis zu den Worten: ‚zierhait und schanckchung' (bei Pez a. a. O. 1185), an die sich hier eine etwas spätere Randnote schliesst: ‚ille mortuus est ante Snaym, infectus poculo, defunctus in Neuburga'. Der Appendix bei Pez fehlt in unserer Handschrift, die vielmehr fol. 100a mit den Worten schliesst: ‚etc. vnd also hat die croniken ein endt vnd das puch der Croniken des lanndts von Osterreich hat vnd die herschung der hochgeporen edelnn fuersten vnd die lobsamchait irer aller leben ist geschrieben worden ze Haimburg von ainem halben maister der hohen schuel ze Wyen, der die zeit schulmaister der benanten stat ist gewesen vnd ist genantt Liebhardus von

Digitized by Google

Egkenfelden in dem jar do man zalt nach xpi gepurd vierczehenhundert jar vnd in dem ains vnd dreyssigisten jaren an sand Luciatag der heyligen junkfrauen etc.' Dazu von anderer, aber gleichzeitiger Hand, und zwar von jener, welche die gleiche Bemerkung auf fol. 2a setzte, die Notiz: ‚Das puech ist herren Jorgen Schrat pharrer zu sand Peter ze Wien anno 1457°.'

Von der selben Hand (b), welche den zweiten Theil der Chronik geschrieben, folgen nun (fol. 100b—114a) eine Anzahl mittelhochdeutscher Gedichte; namentlich solche des Neithart Fuchs, die aber, soweit sie bereits durch den Druck bekannt sind, hier eine von diesem sehr abweichende Fassung zeigen. Auch diese Gedichte sind in zwei Columnen geschrieben und mit Musiknoten versehen, die über die Zeilen der je ersten Strophen gesetzt sind. Und zwar enthält unsere Handschrift nachstehende Gedichte:

Fol. 106b. Str. 1. Gegrusset seistu Maria du vil raine Maid — Von dir vns sait — Her David in dem trone, — Wenn du tregst die chrone — Uber alles himelische her . . . etc.

Maria muter hochgeporen, — Du pist ein ros an allen dorn, — Gott hat dich selber auserchoren — Versuen uns deines kindleins zorn etc.

Fol. 100b'. Sag an Moyzes wer was dy edel chunigein — Die augen dein — Dy sahens bey got siczen etc.

Der sun der sprach: vater mein gib mir die ler — Wie wir die sel auss dieser helle pringen, die also sere prinnen etc.

Fol. 101a. Kathon ein weiser haiden, — Zu seinem lieben kinde sas. — Ein puch von chunsten reiche — Mit wiczen er ims vorelas — Er sprach etc.

Fol. 101a'. Maria ward ein pot gesandt; entspricht Wackernagel II, 377, theils 526, theils 527, und v. d. Hagen, MS. III, 468 (doch im einzelnen sehr abweichend). In unserer Handschrift nur bis Strophe 14 incl.

Fol. 101b'. Aus erentreicher pforten ward gesendet — Der sich in potschaft wol versan — Dy vart dy ward volendet — Vnd zu der magt heraus der trā etc. Enthalten auch in der Kolmarer und in der Wiltener Handschrift der Meistersinger; vgl. K. Bartsch, Meisterlieder der Kolmarer Handschrift in Bibl. d. lit. Vereins in Stuttgart LXVIII, 26. 113. Zingerle in: Sitzungsber. der Wiener Akademie XXXVII, 348 (in beiden Handschriften als Frauenlob's Zugweise bezeichnet).

Digitized by Google

Fol. 102b. In einer Banderole am Rande: Tagweis. Ich arm man begund ze chlagen — Gegen diser morgenstund, — Chlag ist mir worden chund. — Ich hoft zu ainer frauen — Ich mag auf erd chain freud mer pauen etc. entspricht der Tagweise in dem Liederbuch der Clara Hätzlerin (Bibl. d. gesammten deutschen Nationalliteratur VIII), S. 9, Nr. 10: Ain traurig man begund sich clagen — Gen diser morgenstund, — Sorgen was im im worden kund: — Ich hoff zu werden frawen, — Ich kan kain trost uf erd erpawen! — Die Strophen 6 und 7 unserer Handschrift entsprechen den Strophen 7 und 6 des genannten Liederbuches. Am Schlusse folgen in unserer Handschrift noch drei Strophen: Wenn schaiden das tuet we vnd pringet swere pein etc. Wenn liecht plab das ist stete vnd verlost die varbe nicht etc. Die schrenken die ich maine lieb ist das hertze dein etc.

Fol. 102b': In einer Banderole am Rande links: Prennberger. — 9 Strophen: So wol dem tag der mir von erst ist worden chund. Vgl. v. d. Hagen, Minnesinger I, 336, nr. IV. 4: Wol mich des tages; indess sind blos die Anfangszeilen gleich. Vgl. auch: K. Bartsch, a. a. O., S. 507, CXXXV, hier ebenfalls als Brennenberger bezeichnet, aber nur die zwei ersten Strophen ähnlich.

Fol. 103a': Ich wachter sol derwecken den sunder etc. Analog Graf Peter v. Arberg's Tageweise bei Wackernagel II, 328 nr. 497; vgl. nr. 496. Auch bei Bartsch, Meisterlieder 578 als ‚tagewise grâve Peters von Arberg' mit starken Varianten; ferner in einer Wiener Handschrift (Hoffmann 248, nr. 54) und in dem Liederbuch der Hätzlerin, S. 31, doch auch hier im Einzelnen mehrfach abweichend und darnach noch weitere Strophen.

Fol. 103b. Der tag die wolken hat entrant, — Die nacht mues im entweichen — Der tag der scheint uber alle lanndt — Schon ausgesandt den armen vnd den reichen etc. —

Fol. 103b'. Es lag ein chnab bey seiner lieben frauen — Auf einer purg die was so hoch er phlag ir schone — Disc lange nacht bis an den tag — Der wachter sang so gar aus suessen done — Wer mir da geit — Dem wirt gesait — Ain liechter morgen etc.

Fol. 104a. Niemand sol sein trauern tragen lange — Seind das der vngefuege sne zergat — So mugt ir schauen an den

Digitized by Google

gruenen anger — Der mit maniger hande uarbe stat etc. = Neithart Fuchs XXXVI bei Bobertag, Narrenbuch 287 ff. (Deutsche Nationallit. v. Jos. Kürschner II). Ausg. von 1566, L. II. Von der Hagen, MS. III, 224, nr. XLV, in beiden Fällen mit starken Varianten.

Fol. 104b'. Wol geczieret stet der plan = Neithart Fuchs XXII, Bobertag 241 ff. Ausg. von 1566 H. MS. H. III, 222, nr. XLIV; mit vielen Varianten.

Fol. 105b. Der swarczdorn ist worden weis etc. = Neithart Fuchs nr. XIII, Bobertag, Narrenbuch 199, mit grossen Abweichungen, namentlich der Schluss. Ausg. von 1566 D [VII]. MS. H. III, 185, nr. I ähnlicher.

Fol. 106a. Der villieben summerzeit — Manig herez wunnichleich erlachet etc. = MS. H. III, 219, nr. XL: Der widerdricz.

Fol. 106b. O we summerzeit — Das dir nyemand hilffe geit etc. = MS. H. III, 257, nr. XLIV.

Fol. 107a. Der sunnen glanst vns von dem himmel scheinet, — Man siecht schon gescinet etc. = V. d. Hagen, MS. III, 212 unter Nithart nr. XXXII.

Fol. 107b: Da man den gumpel gampel sank, — Do stund so hoch der mein gedank etc. = MS. H. III, 214, nr. XXXIV.: Die mervart. Mit Varianten.

Fol. 108a. Weib edler stain, — Weib rainer hart, — Dein lob stet hoch gemessen, — Vnd dich holt etc.

Fol. 108a'. Ein chraiss der lert die iungen sein — Als ich euch wil beschaiden, — Si chruchen alle hinder sich, das tet dem alten laide etc.

Fol. 108b. Vreut euch wol gemuten kind, — Vns wil des suessen mayen wint — Ergeczen der laide etc.

Fol. 109a. Mir hat ein wirt geporget her vil zeit — Vnd auch der iar sein raittung — Die ist maniguald — Vnde ist so alt — Das ich ir nit chan wissen etc.

Fol. 109a'. Nu wolt ich gern haben gemach, — Nu hor ich ainen der wirst mir auf meiner sellden dach — Mit seinem gesang wolt er mich hie vertreiben — Wer er ein gast, als ich nu pin — Mich zem doch wol er liess mich mit ym kommen hin etc.

Fol. 109b. Mit wiczen twang ein maister XXX roren oder mer — Das ettleiche gar lautt erhal, — Ir heller schal — In

Digitized by Google

also suessem done etc. Mit Varianten bei Zingerle, a. a. O. 393, und bei Bartsch, a. a. O. 114.

109b'. Neithart (roth). — Ir frewet euch ir werden stolczen layen, — In fromden so kumbt vns ein liebe zeit, — Gegen dem wundem werden suessen mayen, — Der vns lust vnd hochs gemuete geit etc.

Fol. 100b. Neithart (rothe Ueberschrift). Am Rande links: Dy hosen. — Der may gar wunichleichen hat — Perg vnd tal gar schon besaet etc. = Neithart Fuchs bei F. Bobertag Narrenbuch, S. 149 ff., Druck von 1566, pag. A11, doch sehr abweichend. MS. H. III, 296, nr. 1.

Fol. 111a' . . . fol. 111b. Ueber fol. 111b steht: Barat veiss. Got gruesse die liebe frauen mein, — Got gruess ir augen zu aller stund. — Got gruess ir liechte wengelein, — Got gruess irn rosenuarbn mund etc.

Fol. 112a. Brenberger weis. — Sowol der tat (!) allererst ist mir worden kund = v. d. Hagen, MS. I. 336, IV, 4. Doch im Einzelnen sehr abweichend; die folgende Strophe 2 ganz verschieden: Ir mund der leucht als der liechte rubin tuet. Vgl. ebenda IV, 1.

Fol. 112b. Vacat.

Fol. 112b'. Ein junkfer stolz — Vor grünem holcz — Ich sicz vnd sand — Zwar ich derkant — Ir lieblichs angesicht — Nu gruss dich got — Traut mündlein rot etc.

Fol. 113a. Sub eadem Nota. — Ach got wie bang wie we wie ant ist einem man der sein weib nit chan geziehen nach seinem willen — Ir ubermuet der tunkt si guet den wn̄ (!) sin tregt si dahin vnd greint recht als die grillen etc.

Fol. 113a'. Tagweis. — Wol hin vnn der mit lieb wil fleissen seine tag, — der mag wol trawern lassen vnd sein sende chlag — Ich main das nye sein laid mit ganzen willen etc.

Fol. 113b'. Der munich. — Wir sollen vns aber freyen — Gein dem mayen — Vn sollen vns gar uppichleichen zwayn — Also red ichs und mein gesellen payd etc. Entspricht dem Stück XII Neithart Fuchs bei Bobertag, a. a. O. 195; ein sehr lehrreiches Beispiel, was später durch freie Umdichtung unseres, des ohne Zweifel ursprünglicheren Textes geworden ist.

Fol. 114b. (Roth: Ein Neythart.) 1m Der winder hat mit sieben sachen = Neithart Fuchs, X, bei Bobertag 184; im Einzelnen sehr abweichend. Ausgabe von 1566, C VI; MS. H. III.

Digitized by Google

293, nr. CXXXII: Die krumbe nadel. Dieses Gedicht ist von einer ebenfalls gleichzeitigen Hand eingetragen, die aber mit Hand b nicht identisch ist.

Fol. 115b. Vacat.

Von fol. 116 die rechtseitige Hälfte ausgeschnitten; fol. 116a die gleichzeitige Notiz: herr Jorig Schrot pharrer zu sannd Peter etc.; der Rest des Blattes leer.

Fol. 116b. Vacat.

Fol. 117a. Vacat.

Fol. 117b bis fol. 122a folgt ein Briefsteller; von gleichzeitigen, wechselnden Händen, von denen eine der Hand b nahe steht, in zwei Columnen. Und zwar:

Fol. 117b. Wie man prief sol machen, das merk. Ein kauff brieff. — Fol. 117b'. Ein geltbrief entgegen. — Fol. 118a. Ein ausspruchbrief zwischen zwayen von eins chriegs wegenn vnd gelts. Ich N. von Meissaw obrister schenk in Oesterreich vnd hofmaister etc. bechenn . . . Geben ze Wyenne an aller heyligen tag, anno etc X°. — Ein gescheftbrief vnd tailung mit weib vnd chindern nach aines tod. Ich N. der Hauczenperger . . . Fol. 118a'. Item quittung vmb geltschuld. Ich J. von R. bekenn daz mir Chunez Herwaet mein ambtman zu Hard . . . Geben ze H. an sand Pangreczen tag anno etc. XXXII°. — Ein glaubbrieff vnd erkanntnuss. Ich Vlr[ich] Chisling purgermaister ze Haimburg bekenn . . . Geben ze Haimburg in octaua Agnetis 7. etc. — Fol. 118b. Ein gemechtbrieff mit sambt kauff ainer geltschuld vnd saczung. Den lieben weisen burgermaister, richter vnd dem (!) der stat ze Haimburg embeut ich N. Hannsen dez kaufmannss seligen tochter, N. des hannsegrauen purger ze Wyenn hausfraw . . . (In der Urkunde das Grunt- oder statpuch erwähnt.). — Fol. 118b'. Der gemechtbrief daruber vnd saczung der sach merk. Den erbern burgermaister, richter vnd dem rat der stat ze Haimburg empeut ich N. Hansen des kaufmans seligen tochter vnd N. des rats hausfrau fleissigleichen meinen dienst. Ich lass euch wissen von wegen des haus gelegen daselbs ze H. an dem markt genannt daz Neuh(aus) ze nachst N. dez pek vnd ains wenigen gelegen daselbs hinder der vest etc. — Ein Quidtung von raittung wegen. Ich N. von B. bechenn, das mir Paul Flekel mein richter ze Pernhartztal alles . . . geben ze Haimburg an pfinczlag vor oculi in der vasten anno domini etc. etc. vicesimo quarto. — Fol.

Digitized by Google

119a. Ein quidtung von getraidts wegen. Ich J. v. R. bekenn das mir S. P. mein ambtman ze Jungen (?) alles sein innemen vnd aussgeben von gelt, von getraid vnd von wein wegen so er dann in dem XXX vnd XXXI jar uncz auf heutigen tag . . . Geben ze Hainburg. — Ein geltbrieff vmb ainen kauff. Ich Lienh[ard] Rugersperger ze Hainburg vnd ich Agnes sein hausfr. bekennen . . . Mit vrkund dez brief besigelt mit meinem vorgenanten Lienhart dez Ruger[spergers] anhangundem insigel; darzu haben wir | (Fol. 119a) fleissichlichen gepeten den erbern weysen Jorgen den Gswenter die zeit statrichter ze Haimburg, daz er der sach gezeug ist auch mit seinem anhangunden insigel im vnd sein erben an schaden, darunder ich mich vorgenanten Agnes mit meiner trewn angeverd verpind stet ze haben so vorgeschriben stet etc. — Ein kuntschaftbrief. Wir der Rat der stat ze H. bekennen, daz . . . dez ze vrkund der warheit geben wir im die offen kuntschaft versigelt mit der stat ze Hainburg klainem aufgedruckten insigel etc. — Ein geltbrieff vmb versaczung vnd dienst darumb ze geben auf abloffen. Ich Stephan Mautter vnd ich K. sein hausfrau vnd vnser erben, wir verjehen offenleich mit dem brieff allen leuten gegenburtigen vnd kunftigen, daz wir gelten sollen in Sand Iohannis zech ze Haimburg VIII phund W. phen . . . | (Fol. 119b) der sach ist auch gezeug Vlrich der Stauber purgermaister ze H. etc. — Ein geltbrief ze welher zeit man ainen zalen sol mit versaczung der scheden. Ich Lienhart Rugersperger burger ze Haimburg vergich fur mich vnd all mein erben vnd tuon kund offenlich mit dem brieff, daz wir vnuerschaidenleich gelten sollen dem erbern gelerten Maister Hannsen dem Zeller von Augspurg . . . | (fol. 119b') . . . der sach ist gezeug durch meiner fleissigen pet willen der erber weys Vlrich Hiersawer statschreiber ze Wien etc. — Ein kaufbrieff vmb ain erb mit guten aussgenomen puntn eins andern schaden. Ich N.[1] in der Chesgassen (?) ze den zeiten burger ze Haimburg . . . | (fol. 120a) mit der erbern purger ze Haimburg anhangundem stat insigel . . . der brief ist geben ze Haimburg etc. — Ein spruchbrieff von eins erbtails wegen vnd des spruchs hindergangk etc. Ich Vlrich W. vnd ich Peter K. und ich N. Türl vnd ich Ott Pink purger ze Bruk an der Leytta wir veriehen

[1] Im Context der Urkunde nennt er sich Leupolt.

Digitized by Google

. . . (fol. 120a') | Ze Pruk an der Leytta . . . datum anno domini 1400 dominica in 4L^{a} (= quadragesima) qua cantatur Judica etc. — Ein vertzeichbrieff von eins geschefts wegen. Ich G. Cram H. bekenn offenleich . . . Geben ze Hainburg. Ein ander verczeichbrieff mit andern puntten. Ich G. C. vergich offenleich . . . (Wird auf das Stadtbuch von Hainburg verwiesen.) — 120b. Ein Quidbrieff vmb ain geschefft. Ich L. S. zu H. bekenn offenleich . . . Geben ze W. etc. — 120b. Ein hinterlassbrieff. Ich G. E. die zeit verbeser zu N. etc. — Ein verkaufbrieff das ainem ain erb angestorben ist vnd verkaufts. Ich N. Zingk vergich etc. — 120b'. Engeltbrieff. Ich Liebhart Schilher gesessen ze Haimburg vergich etc. — Fol. 121a. Ein glaitsbrieff. Wir Wilhalm von gottes gnaden herczog ze Osterreich etc. — Ein saczbrieff. Wir albrech von gottes genaden herczog ze Osterreich . . . embieten vnseren getrewn lieben dem burgermaister, dem richter, dem rat vnd dem (!) purgern gemaynkleich unser stat ze Hainburg vnd allen ander vnsern ambtleiten daselbs vnser gnad vnd alss gut. Als wir dem edeln vnsern ohem v̄n (!) lieb getrewn graf Hansen von Schaunwerg, Otten von Meissa obrist marschalig vnd schenken in Osterreich, Hetneyden von Potendarf, Leopolt von Echkartsaw, Hansen von Ewerstarf obrist kamrer, Pilgrem von Puecham lantmarschalich in Osterreich, Nichklasen dem Seebechken vnd Andren Herlemsperger gegen dem allerdurichletigisten fursten genedigen lieben herrn swheher vnd vater herrn Sigmund remischen etc. kunig vmb sechczig thausent gulden halb auf fasnacht vnd halb auf sandt Jorigen tag schierist kement ze weczallen als (!) vnser purigen vnd selb geslosser verseczet vnd sy darvmb hinwider mit vnser | (fol. 121b') herschaft, stat vnd festen ze Haimburg vnd auch et (!) andern ettleichen vnsern geslossen versarig haben, enphelichen wir ew ernstleich vnd wellen, daz ir in mit derselben vnsern stat Hainburg gelobet vnd in oder iern erwen damit vnd allen güllten, nůczen, steuern vnd vngelt, so darczu gehörent geharsam vnd gebertig seid, also ob geschëch, das wir uar den obgenanten sand Jorigentag, ee daz dye egenante summe gulden beczalt wurt, mit dem tod abgiengen, des got nicht enbell, oder wir in leben wern vnd dye vorgenanten sechczig tausend gu[l]den zu yeglichem vorgenanten tag nicht weczallen, vnd sy irer gelubde vnd purchschafft ledig machet, alslang vncz das wir sy von solicher irer purgschafft an all ir scheden wringen

Digitized by Google

vnd ledigmachen nach innhaltung der wrief die sie von vns, darumb habent, vnd wen ir das als oben werürt ist getan habt, so sagen wir ew für vns vnd vnsern eriwen ewrer gelub vnd ayd so ir vns habt getan vnd darvmb phlichtig seid gewesen genczikleichen ledig vnd las etc. — Ein Freybriff. Ew all fursten graue, freyn herrn, richter (!) vnd chnechten, mautter vnd all andr ambtleutt bitten wir Albrecht von gottes gnad herczog ze Osterreich, ze Steier etc. . . . — Fol. 121b. Ain quittung. Ich P. von E. wekenn, das mir der erber weis P. der T. die czeit statrichter ze Haimburg ausgericht vnd beczalt hat an der nachstvergangen quattember in der vasten oder ze weinachten etc. drew t. VI s. Wyenn. ph. von sand Jorgen cappeln wegen in der vesten ze Haimburg meins genedigen herrn herczog Albrechts herczog ze Osterreich etc. stift. Umb das benant gelt sag ich in der Quottember quid ledig vnd los. Mit vrkund des brieffs, mit meinem aufgedrukten petschad, geben an montag vor Reminiscere anno etc. XXXV. — Ein gueter saczbrieff oder geltbrief. Ich Lien. von Or. die zeit phleger zu Marchek vnd ich Gedraut sein hausfrau bekennen offenleich mit dem brief für vns vnd all vnser erben, daz wir vnuerschaidenlich schuldig worden sein vnt gelten sollen dem ersamen hren (!) hern Jorgen dem Trethan dy zeit vicary der pfarrchirchen zu Haimburg vnd sein erben XL tl. Wyenn. phen . . . | (fol. 121b') . . . vnd zu gezeugnuss der sach haben wir fleissichleich gepeten den erbern Lienharten deren (?) Jorgen purger zu Hainburg daz er sein insigel auch an den brief gehangen hat . . . Geben ze Hainburg nach sand Antonyentag etc. anno XXXV°. — Ein brief daz ainer mauttfrei sey. Wir der rat der stat ze N. veriehen offnleich mit dem brieff, daz Vlr(ich) Mawrer vnser rechter mitburger ist. Nu haben wir die genad von vnserm genedigen herren herczog Albrechten, daz all gesessen purger ze Haimburg mauttfrei vnd zolfrei sind in dem lannd ze Osterreich payde auf wasser vnd auf land vmb allerlay kaufmanschaft daz salcz aussgenommen . . . Mit vrkund dez brieffs besigelt mit der stat ze Hainburg chlainen aufgedruckten insigel vnd vber ain jar ist der brief ze nichte. Geben an sand Pangraczen tag a. 1434°. — Fol. 122a. Ein Judenbrieff (etwas spätere Aufschrift). Ich Leupolt der Wulczndorffer gesessen zu N. vnd ich Barbara sein hausfrau vnd all vnser erben veriehen vnd tuen kund offenleich mit dem brieff, das wir vnverschaidenleich gelten schul-

Digitized by Google

dig Kysau dem Juden mendleins des Juden sun zu Grecz . . . | (fol. 122a') . . . Der brieff ist geben zu Pruk auf der Leytta noch Christi gepurd etc.

Fol. 122b. Vacat. Fol. 123 bis fol. 125. Vacant.

Fol. 126a. Hie ist vermerkt wie sih all sach verhandelt haben vmb vnsers gnedigen herrn herczog Albrechts wesen, als sich der von Wienn aus erhebt hat an pfintztag nach vnser frawntag natiuitatis nagst vergangen, von wegen des laufs vnd sterben, als der daselbs war. Diese Aufzeichnung reicht bis fol. 131a. Sie rührt von einer Hand aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts her. Es ist eine Cursiv, wie sie in den Kanzleien jener Zeit üblich war, und wohl auch auf die herzogliche Kanzlei zurückzuführen. Fol. 126a und ebenso auf der übrigens leeren Folioseite 131b hat „Jörg Schrat' zur Wahrung seines Eigenthums seinen Namen am oberen Rande rechts eingetragen. Die Aufzeichnung ist unten abgedruckt.

Fol. 132a bis 133b von einer gleichzeitigen, doch von den bisherigen Händen wesentlich verschiedenen Hand — etwas flüchtiger Cursive — ohne Columnenabtheilung: Anno domini MCCCCLVI°. Ist geschehen ein erpidem zu Neapolis vnd in andern endten daselbs vmb gelegen, als hernach geschriben stet.

Item. Die grozz wundegschicht zu Napels dy da geschechen sind in disem lannd auf den virden tag dez monats, alz dy glok in disem landt nach ganczer vr XI schlug, darnach pey dreien stunden vor tags gegen dem suntag, do kam ein erpidem, der werdt pey einen zehend tail einer stund oder villeicht mer, der waz so gross daz die gancz stat ist zustörtt vnd nidergeuallen. Vnd dez ersten angefangen an den tempeln gottes zu sand Augustin ein grosse vnd edle kirich mag man sprechen wol gancz vmbgeuallen, dann dye zwai aussern gwelb sind vmbgeuallen vnd daz mitell, daz da welibin ist, daz ist zerspalten in sölher massz daz niemant so gehercz ist, der darein getürre gen, weder priester noch münich messz zu lesen. Auch sand Peters kirchen daz gancz tach abgeuallen, daz man an kainen enden an der gazzen mag gen, da ist nichts welibin dann dy mawern, vnd als ich versten, so mugent sy auch nicht welcibin. Dise kyrich waz auch ein hübsch kirch. Auch sand Dominico ist gancz offen vnd zerfallen, auch sand Larenczen auch allez auff der erden. Sand Johann der

Digitized by Google

grösser auch allez nidergeuallen. Sand Maria mawr nidergeuallen. Sand Sentinus[1] ist gancz auf dy erd geuallen. Dise tempel gottes waren alle gross vnd schon, dez geleichen Sancta Clara. An vil enden der[selben] mawr die viellend grozzlich nider, auch daz goczhaws sand Ale ist nider geuallen, daz dunkcht mänikleich wunder, ez waz ein allte kirch vnd daz goczhaws sand Vrpino[2] ist auch nidergeuallen, mit ganczen mass gemacht. Man machet yecz der mawer keine mer, ez waz der römischen mawr aine. Auch ist nidergeuallen daz glokhaws dez pistumbs, daz hat erschlagen etlich priester vnd vil ander pfharrkyrchen sind zerkloben ved gespalten, davon wist(!) vil zu schreiben waer. Auch ist nidergeuallen daz kastell Sand Elmo, da ist nit mer auskomen dann funff menschen, vnder den war ainem dy pain ab- vnd zerbrochen vnd eczleich daz hawbt vnd der leyb. Auch sind nidergeuallen an zal vil palast vnd häwser, in massz daz nyman gewandeln kan an der strassz noch auskommen von der volly der mawer vnd dye da wilibin sind, dy sind all offn vnd zerspalten vnd sicher luczel sind dy da beliben sind. Sy sind an ettleichen ennden nidergeuallen vnd daz wunderlichest ist auch so ist auch ein palast erst new gemacht, der ist nydergeuallen der waz her Luanels,[3] da ist ein stain auf dem andern nit beliben, der waz der manhaftest ritter von diser stat, from vnd ein gut man mit grosser klag vnd wainen | (fol. 132b) des vollkchs ist er tod fvnden mit seiner frawen vnd vier[4] klain junkfern vnd wer im haws waz, dezgeleichen dez Capitonis[5] palast von der stat aller nidergeuallen, darinn ein grosser tail volkchs mann weib vnd kind von gutem edlem geschlächt, daz wol ein gross wunder vnd jamerzaichen ist vnd nůlychen ist gefallen der drittail dez turns dez kvnigs von dem newen kastell, daz ein wunderleich ding ist zu sagen. Dise ding alle han ich mit meinen augen gesehen vnd mag ez wol zu einer warhait schreiben.

Item. In diser stund do waz alles volkch auf. O mein lieb herren wer da het gesehen daz gross jåmerleich wainen vnd grossz klagen vnd růffen der menschen, mann frawen knaben vnd tochtern die da di nacht waren aus iren haewsern nakund

[1] Sancti Sentimo. Ebendorfer.
[2] Sancti Verpini. Ebendorfer.
[3] Lyonetus. Ebendorfer.
[4] Cum uxore et tribus filiis. Ebendorfer.
[5] Capitanei? Vgl. Ebendorfer.

Digitized by Google

vnd ploz vnd heten ire kind an iren armen, daz sy ir leben gefristen möchten vnd nit westen wo vater muter kinder swester vnd frewnd waren tod oder lembtig, und waz kain hinderdencken weder vmb si(l)ber noch vmb gold edelstain vnd ander zier. Ez waer unmügleich eze schreiben noch kain zungen verkünden die grossen und schröklichen ding vnd wunder, dye da geschechen sind. Werlich ez dewcht meinkleich der himmel wer offen vnd vngestimleich ze hören dye herten jemerleich geschrai vnd wainen — in dem wainen sich yedermann got enpfhalich — vnd klagen dy toten, daz waz ein gross wunderleich vnd klägleich ding zu sehen vnd horen; da giengen münich priester man frawen vnorndlich bloz erschawhet vnd zerstraewt in grossen hauffen vnd schreien durch die stat zertrennt als dy schafflein von den herten die von dem [wolff][1] zertrennt sind. Misericordia, misericordia, diez geschrai waz so ungestüem vnd gross, daz einen bedunken wold, die herten stain wainen vnd do mittertag kam vnd man sach die stat gancz zerfallen an mawern porten türn kirchen vnd haewsern, da maint man, hiet es lenger gewert, ez waer kain hawssz weliben, der doch wenig beliben sind. Ez war allez zerfallen vnd in der nacht waz ein sölher grosser windt vnd fortuna in dem mer, daz alle scheff vnd galein dy da waren dy furen auf vnd nyder hin vnd her so graussamkleich vnd so vngestümleich, daz einen bedunkchen wold, ez fueren dy poesen geist mit in; alz gross wilez wetter waz daz sich yederman verbegen het vnder zu zugen auf den scheffen, vnd galein; aber von der genad goez gewart in nichts dann nur dem gut, daz wurffen si aus der schefftung vnd galein. | (fol. 133a) Daz wasser in den prunen vnd zisternen zu Napels het so gross gesecht von dem erpideme, daz es hoch heraussprang. Nu ward gesait, der andern nacht sold alz gross erpidem kommen, do ward von kainer stat nye mer gesehen so grossz jamer als die so gar verlassen ward vnd verzweiffelt waren alz von dem volkch aber mann weib vnd kinder giengen alle aus der stat in dy weit auf das ueld, in mass daz si mochten von vorcht vnd nit slieffen. Da gelaub ich nicht, daz ye mer zelt vnd hueten gesehen ward in kainem veld, dann da waz ausserhalb der mawren, der waz mer dann IIII^{M} V^{c} gescheczt, dy waren all vol vnd gedaucht mit

[1] Am linken Rande. Im Texte stand früher: wokch.

Digitized by Google

volkch, daz si nit wolden sein vnder kainer mawer noch gezimer. Als gar waz dy stat dy ersten nacht vnd dy ander nacht verlassen; dann ettleich dy da weit heten (?), dy machten ir gezelt auf in der stat, daz si sich werten. Ez waz ein grossz ding zu solhem fliehen; münch von der obseruanz sand Franczisskj orden vnd ander geistleich läut dy verliessen ire klöster; einer gieng in dy schiff vnd in di stet, einer hin, der ander her, daz si dez lebens schicher (!) waren. Nymant gedacht im zu genesen, aber ich armer vnd ganz mein vokch (!), von bezwingniss des wassers gieng ich in mein hawss vnd verwag mich zu sten in dem gericht vnd parmherczung gots vnd het gelauben: Qui habitat in adiutorium (!) altissimi etc. vnd glaubs werlichen, Er fristet mir mein leben dy nacht, daz mein haws nit viel. Also sind wir in disem leczten tag vnd nacht gewest. Ez sagen ettlich astrologi wunderleiche ding von den planeten, die komen süllen, daz ich aber von erschrekchung wegen nit getar schreiben, so in tewtschen landen davor geschehen sülen, der grossen vnmässigen sunden halb, darumb got erzürnet sey. O mein lieb herren, nachdem vnd alle tag lawt komen von den landen hye vmb bei V oder VI^{C} (!) meillen[1] so ist ez an vil ennden herter gewesen denn hie. Item Ponerono (!)[2] die stat ist mit ganczen hawssern vmbgeuallen, da sind tod mer II^{M} II^{C} menschen, daz was ein stat mit denn von II^{M} fuesteten (!),[3] ist ganz nider geuallen vnd ist nit mer da beliben dann zwey menschen, | (fol. 133b) ein man vnd ein allte fraw. Zu Boniuento ist tod mer wenn V^{C} menschen vnd zu Serpino (!)[4] ist geuallen daz slossz, daz waz auf dem perig vnd auch sand Franzischken kyrchen, zu Sand Alokaro[5] vnd Nole vnd Faberno[6] ist [all]ez grosleich nidergeuallen, mer dann daz halbtail der mawr der stat zu Calina,[7] ist daz slossz von sand Germann geuallen, hat mir dy potschafft von sand Embger (!)[8] gesait, der kom von,[9] do sind kirchen vnd gotshäuser vil nydergeuallen; alz er da uber rait, hat er ez vmb vnd vmb gesehen vnd ist nâwlich herkömen, vnd dye ritter des künigs, die von im komen, sagent, zu Foglia sey es snell gewest, aber dem künig noch kainem von hoff sey nichts geschechen.

[1] Bindus: L e LX millia.
[2] Bindus: Ariane.
[3] Bindus: 200 fochi.
[4] Bindus: Arpino.
[5] Binder: Ad la Cera.
[6] Bindus: Salerno.
[7] Bindus: Palma.
[8] Gemeint ist Scanderbeg.
[9] Bindus: Che veniua da Roma.

Digitized by Google

Hye ist ein wunderleich ding zu hören, daz frawen offenleich sind gestanden in der sünd, der vngenanten sünd, in offen håwsern, der sund sodomitica vnd gomora; von dem halten uil, besteten ez, daz dicz sey daz gericht gottes, daz man sölhs tůt so offenleich. Ich möcht dise ding nit geschreiben, man wird ez all stund heren von newen hie vnd anderswo. Ich beger vnser stat zu horen wie ez daz sie; werlich, ist dise vngestůem nit da gewessen, so dankcht got gröslich. Geben zu Napels VII. die decembris anno LVI^to^.

Item ein geschrifft dem herren von Mantua gesannt.

Item. Daz auf sambstag IIII. tag desselben monacz zu der XI. stund drei stund vor tag gegen dem suntag do kamen erpidem so erschrekchleich daz wenig volks gancz gedacht, daz ez gross schaden tet in dem kunigreich. Zu Foglia bei dem künig ist ein gross wunderleich sach furgangen, dez ersten zu Adrono ist tod pei VIII^Mo^ menschen. Item ein ander stat haist Biechiere, auch dez gleich also geschehen, daz nymand mocht sprechen (?), daz in dem landt mir stet weren gewesen. Item Messina der Pulia ist wol halps nidergeuallen, Brajja auch halbs vnd vil volkchs tod, zu Canosa daz sloss vnd die statt ist geuallen.

Item zu Aquili (!)[1] vnd Sancta Agatha, zu Opicy[2] vnd uil ander stet auch also vnd die grafschaft Molise vnd Rio(!) und Campo Poso, Ara suno (!),[3] Sancto Galiano,[4] Meratorio (!)[5] Sancto Lupo, Cassetene[6] vnd Rippo[7] vnd vil ander slöss vnd stet sind uersunkchen mit allem volkch sand låwt vnd gut. Item Boniuento[8] daz sloz ein tail ist geuallen vnd vil ander slözz dez Giamen (!) von Calma sind auch vndergangen. | (fol. 134a) In summa lazz ich wissen, daz ez XXV^m^ menschen sind vmbkommen biss auf disen tag von Napels, daz hat schaden genummen vnd sunder die kir[chen] habent den grössten schaden empfangen. Es köm dem kunig potschafft, daz in dem kunigreich tod weren ob hundert tausend menschen vnd der erpidem weret noch in etlichen steten vnd in dem landt, auch kam dem künig potschafft, daz daz gericht gots, so do uber lanndt vnd stet gangen wer, Troente (!), Florenz, Valencz vnd weiter auch ander steten vnd allen landen, do so gross sund übel vnd vnrecht gericht

[1] So auch Ebendorfer.
[2] Wohl: Apice.
[3] Arasino. Ebendorfer.
[4] Sant Guliano. Ebendorfer.
[5] Meratore. Ebendorfer.
[6] Casatene. Ebendorfer.
[7] Ripa. Ebendorfer.
[8] Beneventuro. Ebendorfer.

Digitized by Google

mit vntrewen gepfhlegen wurde, solten vndergen von erpidem vnd mit wasser versinkchen.

Item auf den zwelften tag januarii anno etc. LVII^mo von den erschrokchenlichisten meren von Napels verstand ir an der von Ganaw [1] schreiben auch alle ding, daz hat man den herren hye geschrieben, derselben brief abgeschrift sind mir worden, dy woren in wälisch, dy han ich zu daûtsch gemacht; da verstet man wol wie kläglich ez gangen ist. Got erparms, vnd sait mann vasst, ez sey von der vngenanten sûnden wegen, mann hat auch fürwar gesait die stet do ez versunkchen sey da stuekch (!) ez so übel, daz nymant darzu mag.

Item. Predigt in disen landen vasst von der geschicht Napels vnd man sait vasst offenleich, daz ez der andern sündt schuld sey. Nu sagen die astronomi herte mer; uber wenn ez gen werde, wais got wol. Daruber well sich yeder man bebarn vnd recht zu tun schikchen, daz er von den gericht nicht gestraffet werde. Item man hat hie in diser stat drey krâwczgeng getan mit aller pristerschafft vnd all mann jung vnd allt musten da mit gen; got helf uns, daz wir erhort werden. Also ist auch billich, daz man aus zu lande auch got anruff vnd pitt; denn dy wellt ist vol sünden vnd halt nymant dem andern trew ere noch ayd vnd ist yn reichen aller maist von den hohen hawbtern geistlich vnd weltich, den got den gewalt geben hat, daz si daz vnrecht straffen solten, vnd daz nit tunt, darumb werden wir geplaget. Darumb versech yeder mann, wenn got ist erzürnt vnd daz wir anfahen recht zu tun vnd darumb sullen wir pilich von diser sach wegen gewarnet sein, daz wir vns hueten vor denn sünden, dann wir nit wissen, wenn got uber vns gepewt.'

Ueber das Erdbeben von 1456 besitzen wir mehrere gleichzeitige Aufzeichnungen, welche im Archivio storico per le province Napoletane Anno X, p. 345 ff., XII, 151 ff., und XIII, 782 ff. abgedruckt sind, und unter denen jener des sienesischen Gesandten Bindus an die Signore seiner Vaterstadt ‚Ex Napoli, die VII. decembris 1456' (l. c. X, p. 349 ff.) der wichtigste ist. Zu diesem in italienischer Sprache geschriebenen Berichte steht der erste der soeben mitgetheilten Berichte in einem eigenthümlichen Verhältnisse. Inhaltlich ist er eine Uebersetzung des italienischen Textes, dem er sich, Anfang und Ende ausgenommen, meist

[1] Genua?

Digitized by Google

wörtlich anschliesst. Und auch formell könnte er als eine blosse Uebersetzung gelten, insoferne er dem Originaltexte auch an solchen Stellen folgt, wo in diesem der Schreiber sich in erster Person einführt. Allein der Passus unserer Fassung, der sich unmittelbar an die dem italienischen Briefe entsprechende Stelle: ‚Ez sagen ettlich astrologi wunderleiche ding von den planeten, die komen süllen' anschliesst: ‚daz ich aber von erschrekchung wegen nit getar schreiben, so in tewtschen landen davor geschehen sülen der grossen vnmässig sunden halb, darumb got erzürnet sey', eine Stelle, die im italienischen Texte fehlt, scheint sich, wofern der Text der Uebersetzung correct überliefert ist, an eine deutsche Stadt zu wenden. Es wäre also immerhin möglich, dass der Bericht des Bindus von einem damals in Neapel weilenden Deutschen einfach übersetzt, hie und da abgeändert, mit Zusätzen versehen und so in die Heimat als angeblich sein eigener Bericht abgesandt worden sei.[1] Allerdings sind dabei in der Uebersetzung, namentlich gegen den Schluss zu, manch' arge Missverständnisse unterlaufen und insbesondere die Namen der Städte vielfach bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Immerhin schien ein Abdruck des Berichtes in deutscher Fassung angezeigt, zumal auch die italienische Ueberlieferungsform nicht unanfechtbar ist. Uebrigens dürfte den Bericht des Bindus auch Ebendorfer gekannt und benützt haben. Er erwähnt in seiner Chronica regum Romanorum, theilweise herausgegeben von Pribram in: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband III, 163 ‚epistole', und thatsächlich klingt wenigstens der Anfang seines Berichtes vielfach an jenen an.

Fol. 134b bis 140b. Vacant.

Fol. 141a bis 149a. Marcolfus (rothe Ueberschrift), in zwei Spalten von derselben Hand a, welche den ersten Theil der Chronik Hagens geschrieben hat. Das Stück beginnt mit den Worten: Cum (!) Marcolfus sicophanta — Turpis curtis ydiota — Marcolfus fans pater meus — Et Florenna fuit mater — Meum genus est vilanum etc. Cum staret rex Salomon super solium . . . Fol. 149a. Explicit Marcolfus. Es ist Marcolf und Salomon. Dasselbe Stück in Cod. 3092 der k. k. Hofbibliothek.

[1] Doch scheint die mit den Worten ‚Item auf den zwelften tag' eingeleitete Nachschrift auf eine Uebersetzung ausdrücklich hinzudeuten.

Digitized by Google

Fol. 151b bis fol. 157b. Incunabeldruck: ‚Collationes quas dicunt fecisse mutuo rex Salomon etc.' = Hain 14,249. Auch dieses Stück ist übrigens in unserer Handschrift sehr verderbt und zeigt zahlreiche Varianten.

Fol. 149a' beginnt, von derselben Hand a eingetragen, ebenfalls in zwei Columnen, ohne allgemeine Ueberschrift eine Kräuterlehre: Cinciber (roth). Cinciber est calidus et humidus, et has habet virtutes . . . Muscatum (roth). Muscatum est humidum et calidum et has[1] virtutes bonas et vtiles . . . Flores muscati (roth) . . . Cariofolium (roth) . . . u. s. f. Dieselbe reicht bis fol. 152a. Auch die damit im Zusammenhang stehenden Abschnitte fol. 152b bis fol. 158b sind von derselben Hand a in zwei Spalten geschrieben, und zwar:

Fol. 152b bis fol. 156b. Sequitur de variis passionibus (roth) . . .

Fol. 156b bis fol. 157a'. Sequitur de disposicionibus hominum (roth).

Fol. 157a' bis fol. 158b. Sequitur de regimine uite. (Roth.) Zum Schlusse ebenfalls roth: Et tantum de illo. Hoc scripsit Nicolaus de Streingk 1431.

Fol. 158b bis fol. 160b. Der panbrieff uber herczog Ludweig von Ingolstat vom Kayser Sigmund in dem concily Basiliensi geschr. (deutsch) [1434], abgedruckt in: Carl Theodor Gemeiner, Der Regensburgischen Chronik dritter Band, S. 43ff.; darnach noch auf fol. 160b die Notiz: Ein vechten geschach. Item. An Suntag vor Petronelle virg. hat der vom Newnhaus die Tebrer nidergelegt zwischen den Thsaslabb vnd dem perg auf ainer grün wisen als in der dritten stund nach mittentag vnd an dem vechten ist dem von Newnhaus ainn erber knecht erslagen worden a° dñi MCCCCXXXIIII°.

Fol. 160b'. Vacat.

Mit fol. 161a folgt, wie unten noch näher gezeigt werden wird, ein neuer, nicht mehr in Columnen geordneter, auch von verschiedenen Händen — darunter die erste bis fol. 184b zu verfolgen — geschriebener Theil der Handschrift, der zunächst mit Briefen von und an Capistran anhebt, und zwar:

Fol. 161a bis fol. 164a. Salutem in omni saluatore. Utinam saperes, intelligeres ac novissima prouideres; trimembri

[1] Habet fehlt.

Digitized by Google

nempe serie tuis scriptis frater curabo respondere, cum reuerencia tamen etc. Am Schlusse: Magister Johannes de Rokiczano religioso viro Johanni de Capistrano invitati (! recte: in unitate) sacrati calicis sibi multum dilecto. Es ist ein Brief Rokyczan's an Capistran; gedruckt bei: Walouch, Żiwotopis swatého Jana Kapistrana, w Brne 1858, 717. Derselbe Brief in Handschrift der Hofbibliothek 4937. Fol. 254a bis fol. 257b; hier mit der Datirung: ‚Datum Prage feria VI. proxima post Martinum, qui est dies sanctorum quinque fratrum. Anno domini 1451.'

Fol. 164a bis fol. 170a. Salutem in saluatore omnium electorum, de quorum numero feruenti expectacione te opto, non enim etc. Brief Capistrans an Rokyczan. Gedruckt bei Walouch 728, nr. VII, mit Varianten. Am Schlusse dasselbe Datum wie bei Walouch und darnach ebenfalls: ‚Subscriptio vero tua hec est: Mag. J. d. R., in archiepiscopum Pragensem electus', doch mit dem Unterschiede, dass in unserer Handschrift mit den Worten: ‚Mag. J. d. R. in archiepiscopum electus' eine neue Zeile beginnt.

Der in unserer Handschrift, fol. 170a, unmittelbar darnach ohne Zeilenabsatz mit den Worten: ‚Considerasne Johannes mendaciorum pater etc.' beginnende und fol. 184a mit ‚in seculorum. Amen' schliessende Tractat oder Brief ist bei Walouch 747ff. gedruckt. Doch fehlt, wie es scheint, der von Walouch zu Grunde gelegten Handschrift ein längerer Passus. Zwischen den Worten des Druckes 757: ‚quod tibi non vis commissum' und ‚puta cum ad abjurationem' vermisst man eine längere Stelle, die in unserer Handschrift fol. 173a bis fol. 174a vorkommt. In unserem Manuscripte lautet das Datum des Briefes blos: ‚Ex Egra 1442.'

Fol. 184a bis 184b. Serenissimo ac illustrissimo principi domino domino Latislao Hungarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. regi duci Austrie marchionique Morauie etc. suo domino metuendissimo. Inutilis seruulus licet fidelis orator, frater Johannes de Capistrano manu propria mea subscripsi. V. S. M. Et. X. P. V. S. — Sacra regia serenissimaque Maiestas oracionibus fidelissimis premissis commendacionem humilimam cum omni officio obsequendi. Pusillitatem doctrinamque meam ... Ex ciuitate Cracouiensi ultima januarij 1454° etc. (Roth.) Amen. Es folgen von anderer Hand (15. Jahrhundert) auf die leere untere Blattseite fol. 184b eingetragene chronikalische Ver-

Digitized by Google

merke, welche sich mehrfach mit dem von Höfler (Font. rer. Austr. I, 2, 3ff.) edirten Chronicon Pragense und mit dem Chronicon Lipsiense (ebenda 6ff.) berühren:

Fol. 184b. Anno domini MCCCXLII° pons Pragensis ruptus est ex invndacione aquarum in die purificacionis.

Anno domini M°CCC°XLIX° flagellatores venerunt in Boemiam.

Anno domini M°CCC°LXXVIII° pestilencia magna fuit in Boemia.

Anno domini M°CCC°LXXVIII° obiit Karolus Imperator in vigilia Andree.

Anno domini M°CCC°LXXXIX° Judei interfecti et cremati sunt in Praga in die pasce.

Anno domini M°CCC°LXXXXI° incepit annus jubileus in Roma.

Anno domini M°CCC°LXXXXII° incepit annus jubileus in Wissegrado Prage dominica letare.

Anno domini M°CCC°LXXXXIIII° rex Boemie fuit captiuatus a baronibus regni sui proxima ferii 6ta post ostensionem reliquiarum.

Anno domini M°CCCC° Rex Anglie interfectus est iudicialiter a regni sui baronibus.

Anno eodem electus fuit in regem Romanorum dux Rupertus comes palatinus Bauarie in pomerio dicto Rens.

Anno[1] domini M°CCCC°XXVI° magnum disturbium regnauit in Boemia, spolia, furta, homicidia et clerus vexabatur et vilani spoliabantur et ciuitates erant angustiate et Hynek Boczko vallatus erat in Podyebrad ante vincula Petri feria quarta.

Fol. 185 beginnt eine neue Hand, ebenfalls gleichzeitig, die bis fol. 207 sicher zu verfolgen ist, die aber möglicherweise bis fol. 239 reicht.

Fol. 185a. Am oberen Rande (schwarz): Johanni de Capistrano ordinis minorum. (Roth:) Littera Georii de Constat et de Bodiebrot gubernatoris regni Boemie ad M. Jo. de Capistrano doctorem eximyum etc. (Schwarz:) Licet tuarum serie literarum non plus mihi salutis offerre videaris . . . Datum Prage sabbato ante natiuitatem domini nostri Jesu Christi annorum

[1] Andere Hand.

Digitized by Google

ab incarnacione eiusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio. Georius de Constat et de Bodiebrot gubernator ac magister curie regni Boemie. = Wadding, Annales Minorum, T. XII, 166.

Fol. 185b bis fol. 191a. Am oberen Rande (roth:) Responsio M. Jo. de Capistrano ad supra dictumgubernatorem regni Bohemie. (Schwarz:) Si scirem mi Georgi litteras tuo nomine mihi nuper obsignatas ex tuo pectore emanasse, agerem . . . Ex Cracouia XXVIIII Januarii millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

Fol. 191b bis fol. 192a. Am oberen Rande: Jo. de Capistrano ad Georgium de Constat et de Podiebrat. — Luciferine superbie se fatetur alumnum quisquis . . . Ex Cracouia 1454 die 29 januarii.

Fol. 192b bis fol. 193a. Ueber dem Texte: Missiuum. Magister Jo. Rokiczan. Salutem et salutis opera facere et docere obsecro te frater religiose in Christo dilecte. Quamuis scripta . . . fol. 193a: vir religiosus et sensatus. Datum. Magistrorum suorum minimus Jo. Rokiciano (!). Bei Hermann, Capistr. triumphans 367 ff. als Litterae Joannis Borotini Rudziziani ad Joh. Capistranum und ‚Magistrorum suorum minimus, Johannes Borotin' endend und ebenso bei Walouch 790—792 nach MS. 2, VI, 6 der Olmützer Bibliothek. Hingegen in cod. ms. 3875 der Wiener Hofbibliothek. Fol. 222 derselbe Brief überschrieben: ‚Missiua Johannis de Rokizan ad fratrem Johannem de Capistrano generalem inquisitorem heretice prauitatis apostolicum deputatum.' In cod. 3609, fol. 143b bis fol. 244 der Hofbibliothek zu Wien überschrieben: ‚Copia littere quam scribit magister Johannes Rokaczan beato patri Johanni de Capistrano' und schliessend: ‚Datum. Magistrorum suorum minimus Johannes Rogkaczan.' In cod. 13, 855, Hofbibliothek in Wien, fol. 141a bis fol. 142a Ueberschrift: ‚Missiua Rokatiani ad Johannem de Capistrano. Salutem et s. o. f. et d. . . .' und endend: ‚vir religiosus et sensatus. Datum. Magistrorum suorum minimus Johannes Bohemus.'

Fol. 193a. Frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus cum spiritu salutari graciam luminis sempiterni. Convenit strenuis pugilibus . . . = Walouch 792 ff. (hier als Brief Joh. Capistrans an Borotin, und zwar als Antwort auf den vorigen Brief bezeichnet, jedoch nur bis Walouch 799: ‚ego resuscitabo eum in novissimo die'. Darnach heisst es in unserer

Digitized by Google

Handschrift fol. 195a: ‚Hic sequitur prolixior tractatus quem in Olomuncz et Brunne composui et intendo destinare sacre vniversitati Wiennensi, cum totum composuero.' Derselbe Brief in cod. 3092, fol. 144b bis fol. 146b, ebenfalls nur bis ‚in novissimo die.' und in cod. 3338, fol. 2b bis fol. 4a mit gleichem Schlusse und gleicher Schlussbemerkung. In cod. 3875, Wiener Hofbibliothek, fol. 222b bis fol. 224b mit der Ueberschrift: ‚Sequitur litera patris Johannis de Capistrano, per quam ipsi Rokizano respondet' und dem gleichen Schlusse wie in unserer Handschrift. Dagegen in Handschrift 5120 der Hofbibliothek in Wien, fol. 117a bis fol. 138b mit Ueberschrift: ‚Magnifice baro et potens' und dem Schlusse: Dixi eciam et dico quod sicut ille gignit errorem et pertinaciter, quod est erroneum est (!), defensare nititur = Walouch 841. Der Brief Capistrans auch in cod. 13, 855, fol. 142a ff. der Hofbibliothek in Wien, doch zu Beginn abweichend: ‚Magnifice et potens baro. Frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus cum spiritu salutari graciam luminis sempiterni. Constitutas sibi humili ac deuota obediencia sub vnico summo deo . . . fol. 153a assumpsit vmquam reliquisse' = Walouch 817. Das Folgende fehlt.

Fol. 195b. Hic sequitur alia epistola magistri Johannis Boratin. Optans ante omnia tuam proximorum tuorumque salutem, honorem atque bonam famam in Christo Jesu saluatore nostro frater religiose . . . fol. 196b. Ex Lumich in die sancte Ludmille patrone Bohemie minimus magistrorum Johannes Boratin. Darnach die Adresse: Nominantissimo et utinam digno fratri Johanni de Capistrano ordinis minorum. Derselbe Brief in den codd. der Hofbibliothek zu Wien 3092, fol. 146b bis fol. 147b; 3338, fol. 4b (hier mit derselben Ueber- und Unterschrift); 13, 655, fol. 153a bis fol. 154b, mit Ueberschrift: ‚Rokczan', sonst hier sehr flüchtig; ferner in Cod. 3875 der Hofbibliothek, fol. 224b bis fol. 225b mit gleicher Ueberschrift und dem Schlusse: ‚Falsus propheta et seductor appelleris. In die sancte Ludmille patrone Bohemie anno LII° ex Lumnich. Minimus magistrorum Johannes Woratin nominantissimo et vtinam digno de Capstrano fratri Jo. ordinis minimorum.' Derselbe Brief in cod. 4764 der Wiener Hofbibliothek, fol. 173b bis fol. 176a mit der Vorbemerkung: ‚Copia cuiusdam littere magistri Jo. de Rokyczan, quam scribit egregio viro Jo. de Capestrano ordinis minorum, desiderans in eadem littera responsionem supra prima littera,

Digitized by Google

que incipit: Salutem et salutis opera. (Vgl. oben fol. 192b.) — Optans ante omnia . . .' und datirt: ‚Ex Liticz in die sancte Ludmille patrone patrone (!) Bohemie anno etc. LI°. Minimus magistrorum Jo. Rokiczan nominantissimo et utinam digno de Capestrano fratri Jo. ordini minorum'. Ganz gleich in Vorbemerkung und Schluss cod. 3609, fol. 245b bis fol. 247b.

Fol. 196b. Jesus Christus. Scribis te optare Johannes Boratin meam . . . Fol. 198a. Ad eterna gaudia pervenire mereamini et gloriam beatorum. Ex Brunna 2° die septembris anno LI° per vestrum si uelletis fratrem Johannem de Capistrano ordinis minorum minimum et indignum. Exprobrantissimo amico suo magistro Johanni Woratin et cui si facundia, non tamen animus spontaneus deficit blasphemandi. Der Brief gedruckt bei Hermann, Capistranus triumphans 368ff., daselbst aber undatirt. Datirt und adressirt wie hier in den Codices der Wiener Hofbibliothek 3092, fol. 147b bis 194a, 3338, fol. 5b bis 6b, 3875, fol. 225b bis fol. 226b und 13,855, fol. 154b, fol. 156a. Cod. 4764, fol. 176a bis fol. 178b der Wiener Hofbibliothek mit der Ueberschrift: ‚Responsio ad predictas prescriptas duas litteras Jo. de Capistrano. Scribis te optare Jo. de Rokiczan (!) meam . . . Ex Brunna XX die mensis Septembris anno etc. LI. Exprobrantissimo amico suo magistro Jo. de Rokiczan (!), cui si facundia, non tamen animus spontaneus deficit blasphemandi'; ganz gleich mit diesem der Codex derselben Hofbibliothek 3609, fol. 247b bis 250a.

Fol. 198a. A tergo: honorabili viro fratri religioso Johanni de Capistrano sibi in Christo dilecto cuiusuis boni effectum et cum obsequio in Christo Jesu famulandi salutacionem. Fama discurrente . . . fol. 198b. Datum Prage, sabbato ante exaltacionem sancte Crucis a. dni etc. LI° = Wadding, XII, 92—93. Auch Hofbibliothek, cod. 3092, fol. 149a bis fol. 149b, cod. 3338, fol. 6b bis 7a und cod. 3875, fol. 226b bis 227a. Der Brief ‚Cuiusuis boni effectum' auch in cod. der Hofbibliothek 4764, fol. 179a bis fol. 179b mit der Ueberschrift: ‚Sequitur alia copia quam scribit magister Jo. Rokiczan egregio Joh. fratri etc. pro actu attemptandum' und dem Datum: ‚datum sabato Prage ante exaltacionem sancte crucis anno etc. LI. Magister Jo. de Rokiczan. Mit gleicher Ueberschrift und gleichem Schlusse cod. 3609, fol. 250a bis fol. 251a. In cod. 13, 855, fol. 156a bis fol. 156b mit der Ueberschrift: ‚Rokyczan. Cum

Digitized by Google

sui boni affectus . . .' und dem Schlusse: ‚iudicio torquebuntur'.

In unserem Codex folgt: Sequens scriptum brevi papiro exaratum manu propria transivit. Fama perstrepens in ipsa Pragensi volat ciuitate, vos dicere in contemptum fidelium Boemorum quod laici specie sub utraque communicantes eterni ignis iudicio torquebuntur. [Dasselbe folgt in den codd. 3338, 3875 und 4764.]

Fol. 198b. Magister Johannes de Rokyczan. Copia responsionis ad Rokyczanum a fratre Johanne de Capistrano. — Venerando magistro Johanni de Rokyczan in Christe veritate patris precolendo. Venerande magister cum feruenti obsequendi animo ad eternam gloriant capessandam in Christo . . . Gedruckt bei Wadding, XII, 93 und in: ‚Capistranus triumphans 346' bis ‚animi viribus dimicare'. Doch sind durch Uebergang auf fol. 199a einige Zeilen ausgefallen: von ‚Ex quibus . . . viribus dimicare' (in Folge derselben Worte) und fährt sodann unser Codex fol. 199a mit den Worten fort: ‚patet expresissime . . .' und endet: ‚Amen. Vale interim et | (fol. 199b) te diligentem in Christo mutua caritate me suscipe. Ex Bruna 2° (bei Wadding: XX) Septembris anno etc. LI.' Darunter: ‚Frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus manu propria me non in contemptum fidelium Boemorum, sed in spe et desiderio reduccionis deuiorum ad vnionem ecclesie katholice et obedienciam summi presulis Romani laicis sub vna tamen specie comunicandum iuxta ritum et obseruanciam sacrosancte ecclesie prelibate efficaciter predico pro eterna salute. Der Brief — datirt vom 20. September — mit demselben Schlusspassus in cod. 3092 der Hofbibliothek, fol. 194b . . . fol. 150a und cod. 3338, fol. 7a . . . 8a, hier mit der gleichen Lücke, welche beweist, dass dieser Codex auf 3092 beruht. Der Brief auch cod. 3875, fol. 227a bis fol. 227b, jedoch ohne die Lücke und mit Datum: ‚20. September'. Mit der obigen Lücke und dem Datum: ‚2. September' steht der Brief auch in cod. 4498, fol. 145a bis fol. 146b der Hofbibliothek. Derselbe Brief überschrieben: ‚Responsio super littera prescripta. Venerande magister cum feruenti . . .' in cod. der Hofbibliothek zu Wien 4764, fol. 179b . . . fol. 181a ohne die Lücke, aber auch ohne Datum, schliessend mit: ‚suscipere', woran sich unmittelbar schliesst: frater Jo. de C. o. m. m. et ind. m. p. me subscripsi.

Digitized by Google

n. i. c. . . . salute'. Mit cod. 4764 übereinstimmend cod. 3609. fol. 251a bis fol. 252b, doch mit der Lücke! Derselbe Brief, beginnend: ‚Venerande magister cum feruenti obsequendi animo', ohne Ueberschrift, lückenlos und schliessend: ‚Amen vale i. et re(?) diligente in Christo mutua caritate suscipe me hic. Johannes de Capistrano ordinis minimus et indignus . . . pro eterna salute' in cod. 13, 855, fol. 156 bis fol. 157b.

Fol. 199b. Sacre et illustri theologie, iurium, arciumque universitati Wiennensi frater Johannes de Capistrano ordinis minorum minimus et indignus commendacionem humilem et devotam ac graciam salutarem et pacem in domino sempiternam. — Nolo vos admirari, clarissimi viri doctoresque celeberrimi diuturnum silencium . . . fol. 200b. Ex Cznoyma XXIIII. die septembris anno etc. LI°. Totius alme vniuersitatis Wiennensis invtilis seruus, licet orator fidelissimus frater Johannes de Capistrano minorum minimus filiusque vester inmeritus, gedruckt bei B. Pez, Bibliotheca ascetica VIII, 562ff. Diesen Brief enthalten auch cod. 3092 der Wiener Hofbibliothek, fol. 143a und b, cod. 3338, fol. 1—2 ebenda, und cod. 3875, fol. 221ab.

Fol. 201a. Am oberen Rande: Jesus Christus.

Fol. 201a bis fol. 202b. Serenissima sacraque regia Majestas humillima commendacione premissa graciam salutarem et pacem in domino sempiternam cum omni officio obsequendi. Postquam omnipotentissimus deus noster etc. . . . Ex ciuitate Madeburgensi XIII. octobris 1452. Vestre serenissime Majestatis invtilis seruulus licet orator fidelissimus.

Fol. 202b. Quomodo dominus Johannes cardinalis sancti Angeli venit Pragam anno M°CCCC°XLVIII° Primo sicut dominus legatus venit Pragam . . . fol. 207a. confitentes puniebantur a consulibus etc. Dasselbe Stück, doch sehr fehler- und mangelhaft und flüchtig in der Handschrift 4764, fol. 169b bis fol. 172b der Wiener Hofbibliothek.

Fol. 207b bis fol. 211b. Ober dem Rande von fol. 207b: Anno CCCC°LIII°.

Collatio habita Wienne coram gubernatore regni Vngarie et d. cardinali archiepiscopo Strigoniensi et domino de Cilia et ceteris episcopis et prelatis de regno Vngarie et comitibus compluribus et ambasiatoribus Boemie Morauie etc. pro-

Digitized by Google

nunciata per M. Jodocum de Haylprunn. — In nomine patris et filii et spiritus sancti. Reverendissime in Christo pater et domine domine archipresul dignissime ecclesie Strigoniensis primas quoque et apostolice sedis legate nate, necnon . . . incomprehensibilis deus in secula benedictus. Amen. Ueber Jodocus Weyler von Heilbronn vgl. Aschbach, J., Geschichte der Wiener Universität I, 475ff. Das Concept der Rede findet sich mit der gleichen Ueberschrift in dem Handexemplar des Jodocus von Heilbronn (Handschrift der Wiener Hofbibliothek 4706, fol. 163a).

Fol. 211a bis fol. 212a. Am oberen Rande von fol. 211a: anno etc. M°CCCXLV° von den turken.

Das ist geschehen nach Cristi gepürt dreiczehnhundert jar darnach in dem fünff vnd fünffczigistem jar. — Wir chünig von Cypper empieten der kunigin von Cecilienland vnsern gruss. Ir sült euch freyen vnd aber frewen mit vns vnd . . . der haydinn leichnam die wir vinden mochten der waren sibenczig tausent.

Fol. 212b bis 221b. De urbis Constantinopolees iactura captivitateque ad s. d. nostrum summum pontificem Leonhardi Ethicy humilis professoris Mitellenique archiepiscopi hystoria incipit. Flere michi magis licet . . . fidentius supplicesque precamur. Datum Chii, XVI. die Augusti 1453. Sicut epistola, tam etsi finit hystoria. (Gedruckt öfters, unter Anderem in der Schrift: De capta a Mehemete II. Constantinopoli Leonardi et Godefridi Langi narrationes sibi invicem collatae etc. Recens. Joann. Bapt. L'Écuy. Lutet. Parisiorum 1823.) Auch in cod. 4498 der Hofbibliothek, fol. 164b bis fol. 185a enthalten.

Fol. 221b. Ex hiis que nuper nos omnes audiuimus plane et intelleximus . . . fol. 223a. Sancti Michaelis predictum suum legatum cum plena potestate transmittere dignetur. Es sind dies die kaiserlichen Propositionen auf dem Regensburger Reichstage von 1454, die unter dem Titel ‚Furtrag der Kayserlichen' in deutscher Sprache abgedruckt sind in Gustav Georg König von Königsthal, Nachlese in den Reichsgeschichten. Erste Sammlung. Frankfurt a. M. 1759, S. 33ff.

Fol. 223b . . . 224a. In conuentu Franckfordensi habito de mense Octobris 1454 ad infra scripta deuentum est . . . pietatis opera indicant. Der Frankfurter Reichstagsabschied

Digitized by Google

von 1454, abgedruckt bei Pray, Annales regni Hung. III, 150 ff.

Sodann folgt ohne Unterbrechung:

Fol. 224a. In celeberrimo conuentu habito aput Francfordiam Maguntinensis diocesis nuper de mense Octobris anno presenti 1454, qui indictus fuit ex anteriori conuencione et consilio celebrato in ciuitate Ratisponensi de mense May anni predicti, ex institucione et iussione invictissimi principis et domini nostri domini Friderici Romanorum Imperatoris omnium et singulorum principum et dominorum electorum Imperii tam spiritualium quam secularium necnon communitatum ciuitatum et opidorum Imperialium pro apparatu ordinando et exercitu congregando contra infideles et seuientem hostem fidei magnum colubrem dyabolicum hominem Naumethum (!) ducem et dominum Turcorum ortodoxe fidei et christiani populi horrendum invasorem, in quo interfuerunt personaliter infrascripti principes et ceteri per suos oratores.

Inprimis fuit sanctissimi domini nostri domini Nicolai pape legatus videlicet Reuerendus in Christo | (fol. 224b) pater dominus Johannes episcopus Papiensis. — Item intererant personaliter reuerendissimi patres et illustrii (!) principes sacri Imperii electores videlicet dominus Theodericus et dominus Jacobus Maguntinensis et Treuerensis archiepiscopi Germanie et Gallie archicancellarii cum suis consiliariis. — Interfuerunt personaliter illustres principes et domini Albertus marchio Brandeburgensis et Carolus marchio Badensis cum plurima comitiua baronum militum. — Item pro parte prefati invictissimi domini Imperatoris aderant solempnes legati et locumtenentes, videlicet prenominati illustres domini marchiones etc. — Item legati prefati serenissimi domini Imperatoris fuerunt dicti domini marchiones. — Item reuerendissimi patres domini Eneas episcopus Senensis, qui solempnem oracionem coram omnibus perorauit, et dominus Vlricus episcopus Gurcensis, qui eam in theotonico replicauit. — Item dominus Hainricus de Papenbay (!) baro marschalch Imperii. . . Item Magister Hartingus de Coppel (!) vtriusque iuris doctor. Hii pro Imperatore interfuerunt.

Item interfuerunt eciam ambasiatores serenissimi domini regis Ladislai Hungarie et Boemie ducisque Austrie etc. videlicet reuerendus p. d. Vlricus electus Patauiensis Austrie can-

Digitized by Google

cellarius. — Item magnificus vir dominus Procopius de Rabenstain cancellarius Boemiae.

Item de regno Hungarie duo egregii doctores et propositi, vnus eorum vicecancellarius regni Vngarie, qui strennue in literali (soll wohl heissen: latino) et theothunico sermone ambasiatam suam exposuere.

De Gallia (!): Item aderat eciam ambasciator serenissimi principis et domini Cristierni regis Dacie Nouergie etc. archiepiscopus Nigrodensis (!).[1] — Item solempnis ambasiata illustris principis domini Philippi ducis Burgundie aderat, episcopus videlicet Tulensis cum celebri comitiua nobilium. — Item ambasiata illustris domini ducis Sabaudie.

De Ytalia. — Item illustris domini B. ducis Mutine et marchionis Ferrarie. — Item domini L. marchionis de Mantua.

In alio latere legati sedentes: Item Reuerendissimi patris domini Theoderici archiepiscopi Coloniensis ambasiatores et consiliarii dicti domini Maguntinensis et Treuerensis. — Item illustris domini L. comitis palatini ambasiata solempnis aderat. — Item illustris principis domini Alberti ducis Austrie dignissima ambasciata. — Item illustris principis domini Ludwici magne (!) ducis Bauarie notabiles viri. — Item illustris principis domini ducis de | (fol. 225a) Braunczwig. — Item aderat persona magnus magister fratrum Theotunicorum sancte Marie.

De Alamania et de Sueuia.

Item ambasiata illustris domini Vlrici comitis Cilie quidem (!) doctor eloquentissimus. — Item ambasiata reuerendissimi domini archiepiscopi Salczpurgensis. — Item ambasiata reuerendissimi domini archiepiscopi Bisuntinensis. — Item domini episcopi Kranbergensis (!). — Item episcopi Monasteriensis. — Item ex ciuitatibus et opidis Imperialibus aderant, videlicet ciuitatis Coloniensis, item Aquisgrani, item Maguntinensis, item Ratisponensis, item Newnburgensis, item Spirensis et Bormaciensis, item de Hagenau, Weissenburge, item ciuitatis Metensis et plurimarum aliarum. — Item plures comites barones milites ac nobiles adfuerunt pro suo interere (!), licet in comitiua et societate prenominatorum principum electorum et aliorum.

Item dissoluta dieta, statim post recessum predictorum dominorum aduenit ambasiata solempnis cum XXX[a] equis sere-

[1] Nidaros; jetzt Drontheim.

Digitized by Google

nissimi principis domini Alfonsi regis Aragonie etc., qui adhuc sunt in Alamania etc.

Aderat eciam in predicta conuencione religiosus et venerabilis pater frater Johannes de Capistrano ordinis sancti Francisci de obseruancia, qui pater magnam diligenciam hiis diebus in predicando fecit, coram predictis principibus et aliis ac vniuerso populo et qui debēt (!) propinquis concurrebant predicando publice in foro adhortando tecta (! sollte wohl heissen: corda) Christianitatem ad obuiandum magno inimico et seui hosti Christianitatis Turcorum etc.

Consummata est dieta cum felici exitu et optima concordia in fine predicti mensis octobris.

Fol. 225b bis fol. 227a. Martinus episcopus seruus seruorum dei venerabilibus fratribus Bambergensi et Herbipolensi episcopis salutem et apostolicam benedictionem. Saluatoris omnium dominum qui se pro redempcione dominici gregis post . . . annum a datis presencium computandum minime valituras. Datum Rome aput sanctos apostolicos (!) VI. Kal. may pontificatus nostri anno decimo.

Fol. 227b bis fol. 229b. Ad serenissimum d. Ladislaum Vngarie et Boemie regis (!) etc. Johannis de Castilio episcopi Papiensis legati apostolica exhortatio in Turcos. — Tametsi nichil dubitet summus et maximus pontifex noster . . . qui te felicem faciat. (Andere Hand:) Sequitur epistola iam pridem.

Fol. 229b bis fol. 230a. Beatissime pater et domine. Post debitam subiecionem ad pedum oscula beatorum. Legatum et visitacionem . . . Dat. Prage XXVI die Mensis januarij anno domini etc. Es ist das Schreiben des Ladislaus Posthumus an Papst Calixtus III., gedruckt bei Pray, Annales regni Hung. III, 166, doch hier mit dem Datum: Pragae die VII. mensis januarii anno dni. 1456

Fol. 230a. Reuerendissime in Christo pater et domine. Retulit nobis venerabilis presbyter d. Stephanus de Radulino nuncius noster . . . Datum Ragusii die XXVIII. nouembris MCCCCLIIII. Rector et consilium Ragusii. Reuerendissimo in Christo patri et domino d. J. dei et apostolice sedis gracia episcopo Baradiensi dignissimo.

Fol. 230b. Am oberen Rande: Epistola.

Venerabilis in Christo pater amice noster precipue. Relacione venerabilis presbyteri domini Stephani de Radulino nunc-

Digitized by Google

cii nostri . . . iubent nos desiderare. Dat. Rector et consilium Ragusii. Venerabili in Christo patri amico nostro precipuo domino Nicolao Bario preposito etc. sacre regie maiestatis vicecancellario dignissimo.

Serenissimo principi d. Friderico dei gracia Romanorum imperatori semper augusto nec non Austrie et Stirie duci etc. fratri nostro karissimo Ladislaus eadem gracia rex Vngarie, Boemie, Dalmacie, Croacie etc. Austrieque et Stirie dux necnon marchio Morauie salutem et fraternum affectum. Serenissime princeps frater karissime. Detulerunt ad audienciam vestram comites de Segnia . . . fol. 231a. sub nostra dicione conseruentur. Datum Prage die nona februarii etc.

Fol. 231a. Ladislaus dei gracia (bezieht sich möglicherweise noch auf das Vorstehende, möglicherweise aber auf das Folgende). Nobiles et prudentes viri fideles nostri dilecti renouatis assidue fidei et fidelitatis vestre indiciis . . . grato animo exoptamus. Datum Prage die nona februarii.

Fol. 231b bis fol. 232a. Reuerendissimo patri domino Johanni Waradiensi episcopo Symon salutem plurimam dicit. Quarto nonas Aprilis cardinalis sancti Angeli cum Ferraria Venecias versus nauigaturus erat . . . suspicor addidit preterea.

Fol. 232b bis fol. 235a. Jam pridem audita et reddita sermonis vicissitudo, reuerendissime pater, satis superque detegem (!) potens fuit . . . Cuius pedibus se iterum recommendat etc. (Andere Hand:) Sequitur epistola littere (!).

Fol. 235a. Littere ad me tue amantissime Leonarde dupli cata . . . Fol. 237b. pro tua uirtuta vehementer amo. Ex Noua ciuitate quarta julii 1454. Es ist dies der Brief des Aeneas Syluius an Leonardus (de Benevolentibus?) vom 5. Juli 1454; ed. Basil. ep. 127, vgl. Voigt im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XVI, 410, nr. 371.

Fol. 238a bis fol. 239b. Belliger Ausonie decus et victor addite genti,

Certus honor fessis rebus et vna salus . . .
Respice grauigenum qui te primum invocat orbem
Transfer et in Turcos arma ferenda truces. 1453.

Roth: Das puech ist herren Jorgn des Schraten pharrer zu sand Peter ze Wienn anno dni M°CCCC°LVII°.

Unmittelbar darnach:

Digitized by Google

Fol. 239b bis fol. 241a. Jecz etlich teg hat erschinn an den hyml ain geswanczen stern der genant wirtt ain comett, von desselben ganng, vrsach, nattur vnd wedeuttung hab ich gedacht ettwas kurczleich ze schreiben . . . wenn sy bedarff lenger betrachtung etc.

Fol. 241b. Beatissime pater! Ad pedum osculanda vestigia beatorum. Obedienciam humillimam et deuotam etc. Quia vbi aliquid deficit . . . fol. 242a. per tempora longiora. Ex Salenchemen 1456 XVII. Augusti = Capistran an Calixt III., gedruckt Capistranus triumphans 571—572. Wadding, annales minorum XII, 372—374. Pray, Annales regni Hung. III, 181 (hier nur bis suscipiunt). Acta Sanctorum (Bollandisten) Octob. T. X, 383.

Fol. 242b bis fol. 243a. Beatissime pater! Osculum ante pedes et usque ad mortem obedienciam humillimam et deuotam. Quantas laudes aut graciarum acciones omnipotenti deo et domino . . . Deo gracias agant omnes Christicole.

De XXXII bombardis magni, dyabolici Thurci certitudinem teneo . . . sit deperdita.

Verba et salutaciones fratris Johannis de Capistrano tempore obitus Johannis de Hunyad gubernatoris regni Vngarie anno dñi MCCCCLVI° in Nandoralba id est Kriechhischenweissenbûrkch.

Salue aureola celi cecidisti . . . O tu bone Johannes. Prepositus Paulus ecclesie Vesprimiensis.

Fol. 243b. Vacat.

Fol. 244ab. Vacat.

Fol. 245a bis fol. 245b. Juramentum Vngarorum infrascriptorum serenissimi (!) principi domino Ladislao regi Vngarie etc. factum Bude in die S. Gregorii anno etc. LVI°.

Ita nos deus adiuuet, beata virgo, omnes sancti et sancta crux, quod nos serenissimi (!) principi domino nostro naturali domino Ladislao regi Vngarie etc. suisque heredibus omnem fidelitatem et obedienciam contra omnes homines semper obseruabimus suisque mandatis parebimus et de omnibus que per quoscunque contra statum et honorem suum parari senserimus, suam Maiestatem docebimus et sibi contra tales et omnes ad nos, presertim qui castra bona prouentus suos regios contra voluntatem suam retinere vellent, fidelem assistenciam faciemus et auxilium prebebimus comodis siue agendis et incomodis vitandis fideliter intendere volumus per effectum.

Digitized by Google

Erczpischolf: Der von Gran, Der von Galocz; pischölf: Der von Bordein, Der von Erlach, Der von Fünfkirichen, Der von Neytra, Der von Rab, Der von Waczen, Der von Rossen, Der von Saxin, Der von Cirin, Der von Tyn, Der von Conaden vnd vil brobst vnd prelaten.

Die weltleichen herrn: Graf Vlreich von Cili, Lazarus Despot, Crasgraff Nicolaus Wajda, Prior von Gran, Moriti Lassla sun, Zecy Jennosch (?), Acht grauen von Krabaten vnd Karbaw, Fünff grauen von Pösing, Zeci Niclos, Fumff herren von Rosgan, Poluci Lasla, Poluci Emreich, Zuder Syman, | (fol. 245b) Zuder Jacob, Pereni Jennusch, Philippus Jennusch, Orza Mihel, Wazog (?) Jenusch, Emerich von Hederber, Conizi Lassla, Conizi Emreich, Barda Jenusch von Marczelli, Iwan von Lozla, Pangrecz von Galicz vnd sunst vil ander herren, ritter vnd knecht.

Fol. 246a. Wir Jörg von gots genaden kunig zu Behem . . . fol. 247b vnsers reichs im funftem jaren d. i. der Korneuburger Vertrag von 1462, gedruckt bei Pez, Script. I, 961ff.

Fol. 248a . . . fol. 254a. Antwurt vnsers heiligen vater babst Paulen, ausgelegt von latein zu dewtsch, auf brief vnd botschafft herczog Ludweigs von Bayrn etc. Es ist die deutsche Uebersetzung des päpstlichen Schreibens an Herzog Ludwig vom 6. Februar 1466 (lateinisch in Script. rer. Siles. IX, 156ff.), wovon auch eine deutsche Uebersetzung, doch verschieden von der unsrigen, Eschenloer, Geschichte der Stadt Breslau, herausgegeben von Kunisch, I, 274, mittheilt. An unserer Uebersetzung ist nur zu bemerken, dass sie als Datum 1466 gibt, während Original und Uebersetzung bei Eschenloer 1465 nach päpstlicher Zählung enthalten.

Fol. 254b . . . fol. 255b. Auslegung des briefs den Jörg von Bodiebret dem babst in latein geschriben hat. Es ist dies eine Uebersetzung des im lateinischen Originaltexte in Script. rer. Siles. IX, 142 abgedruckten Schreibens König Georgs von Podiebrad an den Papst vom 21. October 1465. Eine davon verschiedene Uebersetzung bei Eschenloer, Geschichte der Stadt Breslau, herausgegeben von Kunisch, I, 267ff.

Fol. 256a . . . fol. 259a. Antwurt vnsers heiligen vater babst Paulen auf Jörgens von Podiebrat brief geschikht zu bebstlichem stul durch ainen genant Jerosla, ausgelegt von latein in dewtsch anno dñi etc. LXVI^to. Ist eine Uebersetzung des im lateinischen Originale in Script. rer. Siles. IX, 150ff. mit-

Digitized by Google

getheilten päpstlichen Schreibens von (Jan. 12) 1466 in Sachen Georgs von Podiebrad. Eine andere Uebersetzung bei Eschenloer, a. a. O. I, 268ff.

Fol. 259b. Des kunigs von Behem brief geschrieben der k. M. ausgelegt von latein in dewtsch. Es ist blos der Anfang eines Schreibens an den Kaiser, das inhaltlich dem in Script. rer. Siles. IX, 181ff. abgedruckten an König Mathias entsprechen dürfte.

Fol. 260 bis fol. 267a. Vacant.

Auf fol. 267b ist folgender Brief (Pergament) aufgeklebt:

Dominicus miseratione diuina tt. sancte Crucis in Jerusalem presbyter Cardinalis dilecto in Christo Andree Kolwers rectori altaris sancte Crucis in ecclesia sancti Stephani Patauiensis diocesis salutem in domino. Solet annuere sedes apostolica piis votis et honestis petentum precibus, maxime vbi salus requiritur animarum fauorem benivolam impartiri. Cum igitur ex parte tua nobis fuerit humiliter supplicatum vt in anime tue solatium eligendi confessorem ydoneum tibi licentiam concedere dignaremur etc. — Datum Rome apud Sanctum Petrum sub sigillo officii penitencie (?). Dat. V. Kl. Maii, pontif. dni Nicolai papae V anno quarto.

Fassen wir hier noch einmal den reichen Inhalt der Handschrift zusammen, so ergibt sich bezüglich ihrer Entstehung etwa Folgendes. Ihren ersten Ursprung verdankt sie dem Fleisse eines Schulmeisters der Stadt Haimburg. Denn Liebhard von Egkenfelden ‚halber maister der hohen schuel ze Wyen', Schulmeister zu Haimburg, war es, der im Jahre 1431 auf die gegenwärtigen Blätter 9a bis 100a die Chronik des sogenannten Hagen eintrug.

In Wirklichkeit gilt dies freilich nur von einem Theile der Chronik fol. 63b bis fol. 64a, fol. 65a bis fol. 100a, während der Anfang derselben, fol. 9a bis fol. 63a und fol. 64b von einer anderen, wenn auch gleichzeitigen Hand herrührt, die sodann auch bei der Herstellung anderer Theile unserer Handschrift thätig war.

Digitized by Google

Was den hier genannten Liebhard von Egkenfelden betrifft, so kommt derselbe in Jos. Maurer, Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg nicht vor und wird auch in den Wiener Universitätsacten vermisst. Wohl aber begegnet nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Universitätsarchivars, Sectionsrathes Dr. Carl Schrauf in der Hauptmatrikel fol. 80b unter den Rhenensen ein: ‚Leonhardus de Ekkenueld pauper' und wird derselbe laut Acta fac. art. I, fol. 61a als ‚Leonhardus de Ekkenfeld' am 11. Juli 1423 Baccalarius, worauf er weiterhin in den Universitätsacten nicht mehr erscheint. ‚Er hatte demnach,' so urtheilt Dr. Schrauf, ‚nur die Hälfte des Magisteriums erreicht, da er weder das Licentiat noch das Magisterium erworben, und nennt sich deshalb einen halben Magister der freien Künste.' Schwierigkeiten bereitet allerdings, dass unser Schreiber sich ‚Liebhard' nennt, während die Universitätsacten nur einen ‚Leonhardus' kennen.

In unmittelbarem Anschlusse an die Chronik Hagens trug der Haimburger Schulmeister eine Anzahl mittelhochdeutscher Gedichte (fol. 100b bis fol. 114a) ein; nur ‚Ein Neythart' (fol. 114b bis fol. 115a) rührt von anderer Hand her und ist ohne Zweifel erst etwas später eingetragen. Zum ursprünglichen Bestande der Handschrift des Haimburger Schulmeisters gehört ohne Zweifel auch ein Formelbuch (fol. 117b bis 122a), das, von mehreren Händen geschrieben, der Hauptsache nach von Liebhard von Egkenfelden selbst angelegt sein dürfte. Denn eine grössere Anzahl von Stücken nimmt auf Haimburg Bezug; soweit dieselben datirt sind, bewegen sie sich zwischen den Jahren 1432—1435. Die Zugehörigkeit dieser Partie zur ursprünglichen Handschrift ergibt sich auch daraus, dass zu deren Eintragung der Rest einer dem ursprünglichen Bestande angehörigen Lage benützt wurde. Die hier besprochene Partie, fol. 9 bis fol. 122, zeigt auch ein und dasselbe Wasserzeichen: den Ochsenkopf mit der fünfblättrigen Blume an einer zwischen den Hörnern sich erhebenden Stange. Gleichzeitig mit diesem Theile unserer Handschrift ist die Partie fol. 141 bis fol. 158b — enthaltend Marcolf und die medicinischen Abschnitte — entstanden; sie ist von derselben Hand geschrieben, von der der erste Theil der Chronik Hagens stammt. Wasserzeichen und Linienschema sind denen der fol. 9 bis fol. 122 entsprechend. Hier wie dort ist der Text in zwei Columnen geordnet, die

Digitized by Google

durch ein und dasselbe Linienschema von einander getrennt sind. Der medicinische Theil schliesst mit einer Bemerkung (s. oben S. 475), in der dasselbe Jahr 1431 erwähnt wird, in welchem Liebhard von Egkenfelden die Abschrift der Chronik Hagens beendete und auf welche auch das Haimburger Formelbuch hinweist. Der sich fol. 158b' bis fol. 160b anschliessende ‚Panbrieff uber herczog Ludweig von Ingelstat' gehört dem Jahre 1434 an.

So weit war unsere Handschrift gediehen, als sie in den Besitz des Pfarrers von St. Peter in Wien, Jörg Schrat, überging; und zwar geht aus dessen eigenhändigem Vermerke auf fol. 100a hervor, dass dies spätestens 1457 der Fall war; vgl. auch fol. 19b, wo der Name Georg Schrat in eine Initiale geschrieben ist, fol. 116a und fol. 239b. Dieser schickte zunächst als Ergänzung der Hagen'schen Chronik, fol. 1—8, die in Wasserfarben ausgeführten fabelhaften Wappen Oesterreichs voran; denn in der Chronik selbst ist zwar der Raum für die Wappen ausgespart, diese sind aber nicht ausgeführt. Schrat selbst hat in einer nachträglichen Notiz zu Hagen, fol. 20a ‚vnd ist vor an dem puech gemalt' auf die vorangestellte Partie Bezug genommen. Dazu fügte er, fol. 2a, sein eigenes ‚der Schraten Wappen' mit der Jahrzahl 1457; sowie auch die Tabellen, fol. 1a bezeichnender Weise mit 1457 beginnen. Das Wasserzeichen dieser Partie, fol. 1 bis fol. 8, ist die Wage. Ebenso fügte er zwischen die Lagen der ursprünglichen Handschrift, fol. 9 bis fol. 122 und fol. 141 bis fol. 160, zwei neue Lagen, fol. 123 bis fol. 134 und fol. 135 bis fol. 140, ein, von denen die erste schon oben als Doppellage angedeutet wurde, die zweite unbeschrieben geblieben ist. Und zwar zeigen fol. 123 bis fol. 125 und fol. 132 bis fol. 140 dasselbe Papier, während fol. 126 bis fol. 131 eine ältere Einlage darstellt, die aber Jorg Schrat, durch seinen fol. 126a rechts und fol. 131b links am oberen Rande vermerkten Namen ausdrücklich als sein Eigenthum bezeichnet, während hinwiederum die fol. 132 bis fol. 134a enthaltene Aufzeichnung über die Pest in Neapel 1456 gerade in die Zeit fällt, da die Handschrift in den Besitz Schrat's kam. Das Interesse des Letzteren war, wie der weitere Inhalt unserer Handschrift lehrt, vorzüglich der Geschichte seiner Zeit zugewendet. So begegnen als ein besonderer Theil die Capistranbriefe, fol. 161 bis fol. 184, aus den Jahren 1451—1454, von einer Hand geschrieben, woran sich, mit einer neuen Lage (fol. 185a) begin-

Digitized by Google

nend, von einer zweiten Hand noch weitere Capistranbriefe reihen, von denen ein Theil, fol. 192b bis fol. 199b, in derselben Reihenfolge in Handschrift 3875 der Hofbibliothek wiederkehrt und demnach aus einer, jedoch von der soeben genannten verschiedenen, Handschrift bereits in diesem Zusammenhang herübergenommen scheint. Es folgen sodann Actenstücke der gleichen Zeit von (1344) 1454—1456 von derselben Hand, welche von fol. 185 bis fol. 293b zu verfolgen ist. Die leer gebliebene Seitenhälfte, fol. 184b, hat nachträglich eine andere Hand zur Eintragung annalistischer Angaben für die Jahre 1342—1400 und eine dritte Hand für das Jahr 1426 benützt. Jedenfalls macht auch diese Partie des Codex einen zusammenhängenden Eindruck. Als Eigenthum Jörg Schrat's ist auch dieser Theil durch die Bemerkung auf fol. 239b charakterisirt.

Fol. 239b folgt die Beschreibung eines Kometen, welche bis fol. 241a reicht, von einer von den bisherigen verschiedenen Hand, worauf fol. 241 bis fol. 242a wechselnde Hände neuerdings auf Capistran bezügliche Mittheilungen machen. Ob auch der Rest der Handschrift, d. i. die Lagen fol. 245 bis fol. 258 und fol. 259 bis fol. 267, der Handschrift Jörg Schrat's bereits angehörte oder nicht, ist nicht zu entscheiden, doch macht der Inhalt dieses Theiles letzteres ebenso wahrscheinlich als das Wasserzeichen der letzterwähnten Lagen.

Was den zweiten Besitzer unserer Handschrift, Jörg Schrat, der sich als Pfarrer zu St. Peter in Wien bezeichnet, anlangt, so liess sich auch über ihn leider nur wenig ermitteln. Der Familienname Schrat (Schratt), oder, was wohl damit im österreichisch-bairischen Dialecte gleichwerthig ist, Schrot (Schrott) begegnet nicht eben selten in den urkundlichen und geschichtlichen Aufzeichnungen jener Zeit. Da unser Jörg Schrat sein Familienwappen in die vorliegende Handschrift aufnahm, so könnte man im ersten Augenblicke an adelige Abkunft denken und ihn — da uns wenigstens ein anderes Adelsgeschlecht dieses Namens zunächst nicht bekannt ist, mit dem steirischen Herrengeschlechte der Schrott in Verbindung bringen. Allein abgesehen davon, dass sich letztere, wie es scheint, constant Schrott nennen, widerspricht dieser Annahme das beiderseitige Wappen. Das Wappen unseres Jörg Schrat ist ein schräggestellter Schild, der in rothem Felde eine weisse oder silberne Taube (oder auch einen Falken von dieser Farbe) zeigt, der für den Beschauer

Digitized by Google

aufrecht steht. Derselbe Vogel mit ausgebreiteten Flügen, auf einen gelben (goldenen), mit ebenfalls gelben (goldenen), schwarz befransten Knöpfen versehenen Polster gestellt, kehrt auf dem Helm wieder. Die Helmdecken sind aussen roth, innen weiss (silbern). Ganz verschieden davon ist das Wappen der steirischen Schrott, wie aus der Abbildung in dem Wappenbuche des Zacharias Bartsch, herausg. von J. v. Zahn, p. 48, hervorgeht. Das Wappen ist geviert: 1 und 4 gespalten, rechts Silber ledig, links von Gold und Schwarz dreimal quergetheilt, 2 und 3 in Silber ein rechts in Roth, links in Silber gekleidetes Männchen, die Schösse wieder verwechselt in Farbe, in der Rechten einen rothen Apfel haltend, die Linke in die Hüfte gestemmt. Zwei Helme, auf dem rechts offener Flug, rechts Silber, links von Gold und Schwarz dreimal getheilt, auf dem links das Männchen des Schildes. Decken rechts schwarz und gold, links roth und weiss.

Ob freilich das in unsere Handschrift eingemalte Wappen in Wirklichkeit existirte, oder vielleicht nur in der Phantasie des Pfarrers von St. Peter, die zu dieser heraldischen Erfindung durch die ihm geläufigen Wappen der Hagen'schen Chronik angeregt worden sein mag, ist zunächst eine offene Frage, an deren Beantwortung erst auf Grund der Ermittlung seiner Herkunft geschritten werden soll.

Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, dass unser Jörg Schrat ein Oesterreicher von Geburt und bürgerlicher Abkunft war. Auf jenes weist schon der Inhalt der in seinem Besitze befindlich gewesenen Handschrift hin, für dieses soll es nicht an Beweisen fehlen. Doch zeigt sich der Besitzer unseres Codex nach so verschiedenen Seiten hin angeregt, dass die Vermuthung, er verdanke diese Anregungen dem Besuche einer Universität, an sich wohl nahe liegt. Wichtige Aufschlüsse gewährt in dieser Hinsicht das Wiener Universitätsarchiv. Wie mir mein lieber Freund, Herr Universitätsarchivar Sectionsrath Dr. Carl Schrauf, mitzutheilen die Güte hatte, kommt in der II. Hauptmatrikel, fol. 28, unter den Australen 1432 Sommersemester: ‚Georius Schrot de Emmersdorf . . . 4 gross.' und 16 Jahre später (1448) ebenda im Sommersemester unter den Australen: ‚Petrus Schrat de Emersdorf . . . 4 gross.' vor, eine Stelle, die deshalb von Belang ist, weil sie ebenso wie anderweitige Belege zeigt, dass die Namensformen ‚Schrot' und ‚Schrat' sich auf dieselben Familien und Namen beziehen.

Digitized by Google

Es dürfte gestattet sein, in ‚Georius Schrot de Emmersdorf' unsern Jorg Schrat zu erblicken, zumal Georius Schrot ebensowenig wie sein Namensvetter und muthmasslicher Verwandter Petrus Schrat von Emmersdorf unter den Graduirten der Universität begegnet.

Das hier genannte Emmersdorf ist ohne Zweifel der dem Kloster Melk gegenüber am linken Donauufer gelegene Marktflecken dieses Namens. Denn zum Jahre 1448 ist ein Wolfgang der Schrott, gesessen zu Obern-Emmersdorf, nachweisbar.[1] Und auch in Melk begegnet 1469 urkundlich der ‚Erbar weise, Wolfgang Schrot (Schrat) Bürger zu Melk' (Keiblinger, Geschichte des Benedictinerstiftes Melk I, 634), der 1473 mit seiner Hausfrau Anna zwei Joch Aecker zu Melk im Weiberthale zur Beleuchtung des St. Colomansaltares, des Stifteraltares und des Frauenaltares in der Gruft widmet (ebenda). Die Familie Schrat (oder Schrot) erscheint auch um diese Zeit und noch 1506 im Besitze der Feste Streitwiesen bei Pöggstall.[2]

Die Burg (jetzt Ruine) Streitwiesen,[3] auf einem niederen Hügel am Weitenbache, V. O. M. B., gelegen, nach der sich ein Geschlecht benannte, welches um 1400 erlosch, ging 1443 an die Schratt über, da Katharina, die Tochter des früheren Besitzers, Namens Fleischess, sich mit Jakob Schratt vermählte und 1443 Streitwiesen von Kaiser Friedrich IV. zu Lehen erhielt. Als Besitzer der Burg legten sich die dortigen Schratt den Namen derselben bei. Jakob Schratt starb 1463 und wurde in der Burgkapelle zu Streitwiesen beigesetzt, wo sein Grabstein noch vor einiger Zeit zu sehen war.[4]

Auch die eine halbe Stunde von der Burg entfernte St. Stefans- (Pfarr-) Kirche des Marktes Weiten enthält ein interessantes Denkmal dieses Zweiges der Familie Schrat. Die Kirche ist durch ihre aus dem 14. Jahrhunderte stammenden Glasgemälde berühmt; nur eines der Fenster — das dritte, unweit der Frauenkapelle — ist zum Theile minderwerthig und jüngeren Datums. Der betreffende Theil — die dritte Reihe des Fensters — ist

---

[1] Topographie von Niederösterreich II, 564.

[2] Vgl. über diese ‚Ruine Streitwiesen' mit Abbildung in Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien XXVI, 140.

[3] Reil, Das Donauländchen 414.

[4] Vgl. ebenda.

Digitized by Google

eine Stiftung der Schrat. Die eine Tafel stellt die Mutter Gottes mit dem Kinde, auf der Mondessichel stehend, in elliptischem Nimbus dar. Die andere links nebenan zeigt einen knieenden Ritter in der zu Anfang des 16. Jahrhunderts üblichen Harnischtracht, in cannelirter Rüstung mit geschobenen Schössen, darunter in gelber Farbe die Inschrift: ‚Der edl. und vest. partholome . Schratt . zu . streitwisen . hat . das . glas . lassen . machen . a . d . 1506.'[1] Man vermuthet, dass dies Gemälde aus der verfallenen Schlosskapelle hieher übertragen worden sei.[2]

Neben dem Ritter Bartholomäus Schrat ist auf dem Glasfenster sein Wappen dargestellt: eine weisse Taube im rothen Schilde.[3] Es entspricht dies genau dem in unsere Handschrift eingemalten Wappen, und es ist demnach nicht mehr zu bezweifeln, dass letzteres ein wirkliches Wappen ist, und dass unser Jörg Schrat, Pfarrer zu St. Peter in Wien, in der That der hier besprochenen Familie angehört.

Allerdings behauptet Carl Lind,[4] dass das Wappen der Familie Schratt im oberen Felde des getheilten Schildes zwei im Winkel gelegte Arme, die zusammen ein W bilden, zeige, das untere Feld geschacht sei. Aber diese Behauptung kann nur auf einem Irrthum beruhen. Lind handelt nämlich von dem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Siegel des Marktes Weiten, in welches das eben beschriebene Wappen Aufnahme fand. Lind selbst bezeichnet dies Wappen einmal als jenes der Herren von Strein-Schwarzenau, unmittelbar darnach aber als jenes der Schratt. Doch ist das eine wie das andere nicht richtig. Das Wappen der Schratt kommt, da es ganz anders gestaltet war, nicht in Betracht; aber auch jenes der Strein-Schwarzenau war gänzlich verschieden. Dasselbe zeigt vier Felder, von denen 1 und 4 von Blau und Gold horizontal getheilt und ohne Bild sind, während in 2 und 3 in Roth je ein

---

[1] Lichtenberger, Joh., Beitr. zur Beschreibung und Geschichte der Pfarrkirche und Pfarre von Weiden (Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines in Wien I, 304). — Sacken, Ed., Freih. v., Kunstdenkmale des Mittelalters im Kreise ober dem Manhartsberge. Ebenda VI, 100. Vgl. auch Lind, K., Aus Weiten. Ebenda XXXIII, 75.

[2] Lichtenberger, Joh., a. a. O. 304.

[3] Ebenda.

[4] Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines in Wien XXI, 9. Dieselbe Behauptung findet sich ebenda XXXVI, 140 ausgesprochen.

Digitized by Google

silbernes Lindenblatt erscheint.[1] Das von Lind beschriebene Wappen ist vielmehr, wie schon Ed. Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters I, 57, richtig vermuthet hat, das Wappen des im 15. Jahrhundert erloschenen Geschlechtes der Streitwiesen. Dieses weist nämlich in der oberen weissen Hälfte des getheilten Schildes zwei Arme mit ineinander gelegten Händen — also ein W, wohl als Anfangsbuchstaben ihres Besitzes Weiten — auf, während die untere Hälfte weiss und schwarz geschacht ist.[2]

An der Evangelienseite des Schiffes der Kirche zu Weiten befindet sich eine sehr alte Kapelle, an deren Wand der Grabstein des Mert Schrat zu Streitwiesen und seiner Gemahlin Katharina mit drei Wappen und die runde hölzerne Gedächtnisstafel für den am 2. August 1546[3] verstorbenen, aber nicht zu Weiten begrabenen Leupolt Schrat mit seinem Wappen zu sehen ist.[4]

Ein Mitglied dieses Zweiges der Familie Schrat war der Propst des regulirten Chorherrenstiftes zu Waldhausen im Lande ob der Enns, Konrad Schratt von Streitwiesen (1501—1530).[5] Mit jenem Leopold Schratt zu Streitwiesen, welcher 1546 aus dem Leben schied, ist der genannte Zweig wahrscheinlich erloschen, da noch im 16. Jahrhundert Streitwiesen an die Albrechtsheimer, dann an die Rot von Reinprechtspölla überging.

Unter den Besieglern des zweiten Martberger (Mailberger) Bündnisses erscheint ein Hans Schrat von Lewppoldstarff.[6] Ohne Zweifel ein Verwandter desselben, vielleicht sein Sohn,

---

[1] Vgl. Mitth. des Alterth.-Vereines zu Wien XXVI, 201. Kneschke, Ernst Heinr., Neues allg. deutsches Adels-Lexikon VIII, 388.

[2] Reil, a. a. O. 420. Vgl. die Abbildung des Wappens in dem Siegel von Weiten (Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines in Wien XXI, 8). Auch bei Duellius, R., Excerpta genealog. histor., Tab. XVII, CCXXXIII (Siegel der Katharina von Streitwiesen von 1370). Ebenda CXXI a. 1370, Wappen Alberts von Streitwiesen und bei Philib. Hueber, Austria ex arch. Mellicens. illustrata, Tab. VI, nr. 11, a. 1282. Siegel Heinrichs von Streitwiesen.

[3] Nicht 1506, wie in Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines zu Wien XXVI, 140, Anm. 2 zu lesen ist. Vgl. auch Reil, Das Donauländchen 421.

[4] Lichtenberger, Joh., a. a. O. 305.

[5] F. R. Pritz, Gesch. des aufgelassenen Stiftes der regulirten Chorherrn des h. Augustin zu Waldhausen (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen IX, 345).

[6] Chmel, Jos., Geschichte Kaiser Friedrichs IV., II, 647.

Digitized by Google

ist jener Wiener Bürger Jarg Srot, der, wie Michael Beheim in dem Buche von den Wienern[1] erzählt, 1463 das Schloss Leopoldsdorf (bei Laxenburg) besass, das ihm die ‚Kaiserer' abgewannen. Ob beide mit unserem Jörg Schrat verwandt gewesen sind, bleibt unentschieden. An einer anderen Stelle[2] wird von Beheim ein Kaspar Schrat genannt, der aber kaum als Verwandter unseres Pfarrers in Betracht kommen dürfte. 1439, 28. November, vergibt Ulrich Schrot, Bürger von Wien, dem Ulrich Eizinger von Eizing, Hubmeister in Oesterreich, 8 Pfund Pfennige jährlicher Gülte, ‚gelegen auf überlendt zu Gaubatsch des Fürstenthums zu Oesterreich Lehenschaft dy mit Abgangk weylent Sigharten des Fronawer ledig worden und die mir der allerdurchleuchtigst Fürst und Herr Albrecht Römischer zu Ungern und zu Behaym etc. künig und herzog zu Oesterreich etc. mein gnedigster Herr lobl. gedächtnuss von meiner getreuen dienst wegen und von sundern gnaden verliehen hat'. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, II. Heft, S. 15.) In den Jahren 1500—1510 wird in dem Steueranschlagbuche des Widmerviertels ein Ulrich Schrat als Besitzer des Hauses ‚zum eisnen Gatern' aufgeführt. Vgl. Carl Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien II (aus dem XVII. Bd. des Jahrb. der kunsthistor. Sammlungen des Ah. Kaiserhauses), nr. 15565, 15581, 15593. — Ob dieser oder endlich einer der ebenda im Personenregister S. 153 verzeichneten Träger des Namens ‚Schrot' mit unserem Pfarrer in verwandtschaftliche Verbindung zu bringen ist, ist nicht zu entscheiden und daher für uns belanglos.[3] Wäre es der Fall, so müsste man wohl annehmen, dass die Familie oder ein Theil derselben später nach Wien übersiedelte.

Und letzteres scheint in der That aus einer Urkunde vom 27. März 1448 hervorzugehen, der zufolge Meister Stefan

[1] Ausgabe von Karajan, S. 304.

[2] Ebenda S. 166.

[3] Nebenbei seien hier noch der in Johann Tichtel's Tagebuche (Font. rer. Austr. I, 1, 32) zum Jahre 1494 genannte Schrat ‚capitaneus in castro in ciuitate Prukch super Leytta' und der in Sigmund von Herbenstein's Selbstbiographie (ebenda 163) genannte Wolffgang Schrot, Licenciat, burger zu Grätz' erwähnt. Doch gab es auch, wie bereits bemerkt, ein steirisches Adelsgeschlecht Namens Schrott.

Digitized by Google

von Eggenburg ‚Lehrer der h. Geschrift', Chorherr zu St. Stefan in Wien, Jakob Rechwein, Hubschreiber, und Ulrich Kerner als Bürger und Ausrichter des Geschäfts (Testamentsvollstrecker) des verstorbenen Ulrich Schrot eine von demselben auf St. Bartholomäusaltar zu St. Peter gestiftete Messe dem Meister Sigmund Obrecht von Lengenfeld verleihen, mit dem Zufügen, dass die Stadt in Zukunft Lehensherr sein und dieselbe stets dem ‚ältisten Maister Artisten der Herzogen Collegii bei den Predigern der kain Goth gab hat' verleihen sollen. Die Messe ist auf zwei Weingärten gestiftet, von denen der eine ‚gelegen oberhalb des h. Geists, in der langen Gassen, genannt der Gries, der andere zu Grintzing ober des Turno in der Peunten'.[1] Es geht daraus einerseits hervor, dass Ulrich Schrot in Wien begütert war und andererseits, dass er in guten Beziehungen zur Universität, und zwar zur Artistenfacultät gestanden hat. Dass die Messe gerade nach St. Peter, wo damals unser Jörg Schrat Pfarrer war, gestiftet wurde, macht es höchst wahrscheinlich, dass Ulrich Schrot sein leiblicher Verwandter war. 1465 wird ein Mert Schrot als Bürger und Verweser des Ungelts von Wien bezeichnet. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen X, 424, nr. 832.)

Wiesinger in seiner ‚Geschichte der Peterskirche in Wien', Wien 1876, S. 80, sagt, dass in Urkunden des Stadtarchivs aus den Jahren 1441 und 1461 Jörg Schrot als oberster Caplan der Peterskapelle und zwar neben Lienhart Lengenholzer erwähnt werde; aber nach einer gütigen Mittheilung des derzeitigen Oberarchivars der Stadt Wien, Herrn Dr. Carl Uhlirz, wird in den Urkunden dieser beiden Jahre, welche das Wiener Stadtarchiv besitzt, Jörg Schrat oder Schrot nicht erwähnt.

Gleichwohl dürfte die Angabe Wiesinger's nicht zu bezweifeln sein. Aus den von A. Ritter v. Camesina in den ‚Mittheilungen des Alterthumsvereines' zu Wien XII, 15 und 25 beigebrachten urkundlichen Belegen für die Geschichte der St. Peterskirche ist ersichtlich, dass Eberhart Castner eine tägliche Messe zu St. Peter auf Unser lieben Frauen- und der Elftausend Jungfrauen-Altar gestiftet hat, und dass in den Jahren 1441—1461 Jorg Schrot ‚Caplan Eberhart Chastners' und zwar am ‚der zehntausend Ritter und ayndleft tausend

[1] Ber. und Mitth. des Alterth.-Vereines XII, 13.

Digitized by Google

mayd altar' gewesen ist. Dass er in derselben Zeit auch, wie Wiesinger behauptet, oberster Caplan der Peterskapelle oder, wie aus unserer Handschrift hervorgeht, 1457 Pfarrer zu St. Peter gewesen sei, würde damit nicht in Widerspruch stehen. Schwerer vereinbar mit dieser Bezeichnung ist jedoch die Thatsache, dass Jorg Schrat in denselben urkundlichen Belegen und während derselben Zeit 1441—1461 zugleich als Pfarrer von Manswörth bezeichnet wird. Man wird also annehmen müssen, dass er nach einer damals weitverbreiteten Unsitte mehrere Pfründen zugleich besass, und dass er die Pfarre Manswörth durch einen Substituten pastoriren liess. Denn dass er doch wirklich Pfarrer von St. Peter war, geht aus der Erwähnung einer Messe hervor, die er zu St. Peter auf Unser Lieben Frauen Altar gestiftet hatte. Hier wird er ‚Georg Schrott, caplan abernannten[1] Castners stifft und pfarrher zu St. Peter' genannt.[2] Die Stiftung bestand in 100 Pfund Pfennigen, die auf das Haus des Fleischhackers — Wampenwascher nennt ihn Michael Beheim (a. a. O. 285) — Jakob Manhart (Mainhart) bei der Himmelpforte, in der Weyhenpurck angewiesen waren.

Zur Geschichte der Minderjährigkeit Herzog Albrechts V. von Oesterreich.

Von den einzelnen Bestandtheilen unserer überaus gehaltreichen Handschrift, von denen insbesonders die mittelhochdeutschen Gedichte und die Capistranbriefe fachmännischer Verwerthung entgegensehen, sei hier ausser den bereits der Beschreibung des Codex eingefügten Stücken nur jenes Actenstück mitgetheilt, welches wir für das werthvollste erachten, jene Schrift nämlich, in welcher Hertneid von Potendorf, Marschall von Oesterreich, Leopold von Eckhartsau, Hofmeister, und Hans der Neidegker, Kammermeister des junges Herzogs Albrecht V., offenbar zu ihrer eigenen Rechtfertigung erzählen, was sie anlässlich der im Jahre 1410 in Wien ausgebrochenen

[1] So, d. i. ‚obgenannt' wird statt ‚abernenten' zu lesen sein.
[2] Mittheil. des Alterthumsv. XII, 15.

Digitized by Google

Seuche zur Bewahrung ihres jungen Landesfürsten vorgekehrt, und wie sie sich dabei gegen die Herzoge Leopold und Ernst als dessen Vormünder verhalten haben. Der Werth dieses Actenstückes liegt nicht blos darin, dass es uns fast die ganze einschlägige Correspondenz überliefert, sondern auch in den tiefen Einblicken, die uns diese in die Parteikämpfe der Zeit gestattet.

Diese Parteikämpfe standen mit den Streitigkeiten über die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich in so engem Zusammenhange, dass zum Verständniss der ersteren ein näheres Eingehen auf die letzteren nicht vermieden werden kann. Es kann dabei nicht unsere Aufgabe sein, all' die zahlreichen Fragen, welche sich an die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich überhaupt knüpfen, einzeln zu erörtern; es möge genügen, einige leitende Gesichtspunkte hervorzuheben, von denen aus dieser Gegenstand in Betracht zu ziehen sein dürfte.

So lange in Deutschland der Grundsatz zu Recht bestand, dass das Herzogthum ein Reichsamt, demnach nicht erblich sei, konnte, strenge genommen, von einer vormundschaftlichen Regierung nicht die Rede sein. Wohl kamen schon ziemlich früh Ausnahmen von der Regel vor und gerade ein Babenberger, Ernst II., war es, dem, da er seinem Vater Ernst I. als Kind im Herzogthum Schwaben succedirte, Kaiser Heinrich II. (1015) die besondere Gnade erwies, dass er ihm das Reichsamt reservirte, während er zu seinem Vormund seinen Vatersbruder Erzbischof Poppo von Trier bestellte.[1] Hingegen trat in Oesterreich, so lange in demselben die Babenberger walteten, ein ähnlicher Fall nicht ein, der die Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung angeregt hätte.

Anders unter den Habsburgern, die, als sie zur Regierung der österreichischen Länder gelangten, in Folge der Ausbildung der Landeshoheit und in Folge der Gesammtbelehnung völlig veränderten Verhältnissen und daher auch völlig veränderten Anschauungen gegenüberstanden. ‚Die vollständig anerkannte Erblichkeit der Fürstenthümer führte als nothwendige Consequenz die Bevormundung des unmündigen Landeserben mit sich.'[2]

[1] Schulze, Hermann, Das Erb- und Familienrecht der deutschen Dynasten im Mittelalter. Halle 1871, S. 112.

[2] Schulze, Hermann, a. a. O. 113.

Digitized by Google

Es war dies um so nöthiger, als ja in Folge der Gesammtbelehnung jedes männliche Mitglied der Dynastie nicht nur ein Erbrecht, sondern auch einen, wenn auch nur ideellen Anspruch, beziehungsweise eine Anwartschaft auf die Mitregierung besass. Fortan hatte die Vormundschaft über ein jüngeres männliches Mitglied des regierenden Hauses nicht nur eine private, sondern auch eine territorialstaats- und, da an die Stelle der amtlichen Unterordnung der Lehensverband getreten war, eine lehensrechtliche Bedeutung.

Schon der Gründer der österreichischen Dynastie, Albrecht I., hat in diesem Sinne die Vormundschaft über seinen Neffen Johannes Parricida ausgeübt, und ebenso waren Friedrich der Schöne und Rudolf der Stifter Vormünder ihrer jüngeren Brüder, doch so, dass jeder dieser jungen Fürsten, sobald er mündig wurde, Anspruch auf einen Antheil an der Regierung erheben durfte. Eine Unterscheidung zwischen Lehensvormund und sogenanntem rechten Vormund, d. i. Vormund nach Landrecht, gab es damals noch nicht. Aber auch sonst dauerte es noch längere Zeit, ehe es auch in Oesterreich zur Feststellung bestimmter Principien für die Handhabung der Vormundschaft kam.

Was die Rechtsquellen für die Beurtheilung der Regierungsvormundschaft betrifft, so bestanden ebenso wie in anderen Territorien auch in Oesterreich dieselben anfangs blos in dem Gewohnheitsrechte und in der Familienobservanz. Dazu gesellten sich erst später die Hausgesetze, die indess meist keine allgemeinen Bestimmungen über die hinsichtlich der Vormundschaft in der betreffenden Familie überhaupt zu beobachtenden Grundsätze enthielten, sondern sich gewöhnlich nur auf einen einzelnen gegebenen Fall bezogen.[1]

Was zunächst den Mündigkeitstermin, von welchem die Dauer der Vormundschaft abhing, betrifft, so war in der älteren habsburgischen Zeit auch für die Dynastie das Landrecht entscheidend, welches als jene Zeit, zu welcher der Knabe ‚zu seinen Jahren' gekommen sei, das vierzehnte Jahr bezeichnet. In der That lässt sich dieser Termin für die Zeit Friedrichs des Schönen, sowie für jene Rudolfs des Stifters bestimmt erweisen und wird als solcher auch noch in dem Pressburger Schiedsspruche König

[1] Vgl. Kraut, Wilh. Theod., Die Vormundschaft III, 139.

Digitized by Google

Sigismunds vom 30. October 1411 als giltig anerkannt.[1] Allmälig trat indess das Bestreben zu Tage, die allzufrühe Mündigkeit bis nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres hinauszuschieben oder vielmehr die Vormundschaft bis zu diesem Termine zu erstrecken.

Grössere Schwierigkeiten bereitet die Beantwortung der Frage, wer in Oesterreich zur vormundschaftlichen Regierung berechtigt gewesen sei, ob der Aelteste des Hauses, oder ob auch in diesem Falle das Landrecht massgebend war, und ob demzufolge ebenso wie bei Privatvormundschaften auch in Beziehung auf die Regierungsvormundschaft der nächste und älteste Schwertmage als gesetzlicher (rechter) Vormund galt.[2] Für erstere Annahme hat man sich wohl auf die bekannte, unten näher zu besprechende Aeusserung Kaiser Friedrichs III. (IV.) berufen, die sich Papst Nicolaus V., an den sie gerichtet war, zu eigen gemacht hat. Bedenkt man jedoch, dass gerade Friedrich III. bei jeder Gelegenheit auf Kosten seiner Verwandten die Ansprüche eines Seniors des Hauses erhob und geltend zu machen suchte, so wird man jene Behauptung nicht ungeprüft hinzunehmen und dieselbe nur dann als eine begründete anzuerkennen geneigt sein, wenn dieselbe in anderweitig überlieferten Thatsachen ihre Bestätigung findet. Nun wird aber diese Untersuchung für das erste Jahrhundert habsburgischer Herrschaft dadurch erschwert, ja geradezu unmöglich gemacht, dass der die Vormundschaft ausübende Herzog stets zugleich der Aelteste seines Hauses und zugleich der nächste und älteste Schwertmage seines Mündels war.

Immerhin lässt sich kaum in Abrede stellen, dass, hätte in der Zeit des ungetheilten Besitzes das Haus Habsburg sich bereits in mehrere Linien verzweigt, der Grundsatz, demzufolge stets der Aelteste der eigentliche Regent der österreichischen Länder war, und das unverkennbare Streben dieses Aeltesten, als solcher einen überwiegenden Einfluss auszuüben, wohl bald auch auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Regierung dem Seniorate die Wege würde geebnet haben.

---

[1] Vgl. meine Abhandlung: Elisabeth von Aragonien (Sitzber. der Wiener Akademie CXXXVII), 76 ff.

[2] Kraut, a. a. O. III, 178.

Digitized by Google

Bekanntlich war es zuerst Rudolf IV. der Stifter, der in Gegensatz zu dem Hausgesetze seines Vaters Albrechts II. mit vollem Bewusstsein auf dieses Ziel lossteuerte. Denn es ist zwar richtig, dass er durch das Majus die Primogeniturerbfolge einzuführen suchte, indem er aber diese Verfügung in die bekannten Worte: ‚inter duces Austrie qui senior fuerit, dominium habeat dicte terre, ad cuius eciam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur' kleidete, deutet er an, dass er zugleich auch die Rechte eines Seniors des ganzen Hauses für sich und seine Linie nach dem Rechte der Erstgeburt in Anspruch nahm. Wir werden auch in der Folge sehen, dass man sich zur Begründung der Senioratsansprüche wiederholt, wenn auch mit Unrecht auf das Majus berief.[1]

Bekanntlich vermochte Rudolf mit diesem Anspruche weder bei dem Kaiser, noch in seinem Hause durchzudringen und ging daher am 18. November 1364 mit seinen Brüdern Albrecht und Leopold einen Hausvertrag ein,[2] der der Form nach eine Erneuerung des Hausgesetzes ihres Vaters war, thatsächlich aber und ausdrücklich ihm als dem ältesten der Brüder ‚die oberste Herrschaft und die grösste Gewalt' zuerkannte. Es ist dies zugleich, unseres Wissens, die erste habsburgische Urkunde, in der von vormundschaftlichen Rechten die Rede ist. Es wird zwar in derselben keine Verfügung für den Fall getroffen, dass einer der Brüder mit Hinterlassung minderjähriger Leibeserben sterben sollte. Doch wird bestimmt: ‚ob das geschehe, davon uns alle got durch seine genade behûtte, daz der eltist der ieczunt under uns ist oder hienach wirdt, von krankcheit sein leibes und naturliches gepresten wegen von menschlicher vernunft und seinen sinnen keme bey seinen lebenden zeiten, daz darnach der eltist under uns vncz auf der zeit, daz derselbe krancher und syecher desselben seins gepresten widerkumpt, also alain daz er sein sinne wider gewinnet, haben und ûben soll allen den gewalt und das recht, das den eltisten under uns nach der vorgeschribenen ordnung dhains weges angehôrent, ane allez gever'. Für die Beurtheilung dieser Bestimmung ist übrigens zu beachten, dass dieselbe nur für die drei vertrag-

[1] Vgl. Hauke, Fr., Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes, 26.

[2] Schwind, Freiherr v. und Dopsch, Alf., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, S. 231, nr. 117.

Digitized by Google

schliessenden Brüder gilt, dass demnach der in derselben wiederkehrende Ausdruck ‚der eltist' sich nur auf sie bezieht und daher weder zu Gunsten eines Vorrechtes des Seniors, noch zu Gunsten des nächsten und ältesten Schwertmagen gedeutet werden kann.

Für die weitere Entwicklung des hier in Betracht kommenden Rechtsinstitutes sind die Theilungsverträge fast unsere einzigen schriftlichen Quellen, bei deren Beurtheilung indess nicht zu übersehen ist, dass sie meist nur für wenige Jahre geschlossen wurden, daher in der Regel nur das Nächstliegende ins Auge fassen und sich häufig auf verwandtschaftliche Verhältnisse ähnlicher Art wie die soeben geschilderten beziehen. Wohl aber sind die Theilungsverträge nicht ohne Einfluss auf die daneben einherlaufenden Vormundschaftsfragen geblieben, indem man die Principien der ersteren bald auch auf die letzteren auszudehnen suchte.

Deutlicher spricht sich über unsere Frage überhaupt erst der sich an den Neuberger Hauptvertrag vom 25. September 1379 anschliessende Beivertrag vom nächstfolgenden Tage[1] aus, welcher für den Fall, wenn einer der beiden contrahirenden Herzoge, Albrecht III. oder Leopold III., vorzeitig aus dem Leben scheide, bestimmt, ‚daz der ander desselben kinder getrulich vnd lieblich ziehen sol, vnd sy mit allen iren landen vnd herschaften inhaben, vntz daz der sun eyner zu sechtzehen jaren komet vnd vogtber wirt, der sol denn die andern geswistreid zihen vnd innhaben, vntz daz sy auch gewachsent'.

Liegt die Bedeutung der Neuberger Verträge vor Allem in der durch sie geschaffenen Thatsache, dass der österreichische Zweig des Hauses Habsburg in zwei besondere Linien zerfiel, so ist in denselben anderseits auch bereits die Richtung erkennbar, in der sich das Vormundschaftsrecht weiter entwickeln sollte. Denn tritt auch in den beiden Verträgen das Bestreben zu Tage, trotz der erfolgten Theilung an der ideellen Einheit des Hauses festzuhalten — so in der Bestimmung des Hauptvertrages, demzufolge sich jeder der Herzoge nach Oesterreich nennen solle, und in der Bestimmung des Beivertrages, dass

[1] Inserirt in König Sigismunds Schiedsspruch vom 30. October 1411 bei Hormayr, Jos. Freiherr v., Ueber Minderjährigkeit, Vormundschaft und Grossjährigkeit im österr. Kaiserstaate. Wien 1808, S. 161.

Digitized by Google

vorkommenden Falles das Haupt der einen Linie die Vormundschaft über die unmündigen Sprösslinge der andern zu übernehmen habe — so wird doch dem ältesten Sohne dieser andern Linie, sobald er mündig geworden ist, die Vormundschaft über seine jüngeren Geschwister zuerkannt. Es geht demnach dieser Vertrag von der Voraussetzung aus, dass, wenn von den beiden Brüdern der eine mit Hinterlassung von Kindern sterbe, die zur Zeit seines Todes alle noch minderjährig seien, in diesem Falle dem überlebenden Bruder die Vormundschaft zustehe, doch nur als nächstem Schwertmagen, nicht aber als Aeltestem des Hauses, da ja sonst auch nach Eintritt der Mündigkeit des ältesten Neffen die Vormundschaft über dessen jüngere Geschwister nicht diesem zuerkannt, sondern jenem vorbehalten worden wäre.

Der hier bereits auf das sechzehnte Lebensjahr gestellte Volljährigkeitstermin findet sich in dem Vertrage wieder, den am 10. October 1386 zu Wien nach dem Tode seines Vaters Herzog Leopolds III. Wilhelm in seinem und seiner Brüder Namen mit seinem Oheim Herzog Albrecht III. einging: sonst aber stellt sich dieser Vertrag insofern in Gegensatz zu dem vorigen, als er ausdrücklich dem Aeltesten des Hauses die Vormundschaft zuerkennt.

‚Wenn,' heisst es nämlich, ‚auch der almaechtig got vber denselben vnsern vettern (Albrecht III.) gepeut, daz er von dieser welt schaidet, so sullen wir hertzog Wilhalm oder wer dann vnder vnsers egenannten vettern sün die er hinder im lasset vnd vnsern brudern der elter ist, die andern geswistreid alle, vnd vnsers egenannten vettern vnd vnsere kind, sün und töchter, vnd vnser land ynne haben, mit allen eren, wierden vnd gewaelten, vntz daz sy zu sechtzehen jaren köment.'[1] Nehmen wir an, dass etwa Albrecht III. bei seinem Tode (1395) ausser Albrecht IV. noch einen zweiten, erst nach 1386 geborenen, demnach minderjährigen Sohn hinterlassen hätte, so würde dem Vertrage von 1386 zufolge die Vormundschaft über den Letzteren nicht seinem Bruder als nächstem und ältestem Schwertmagen, sondern Wilhelm als Aeltestem des ganzen Hauses zugefallen sein.

Dass hier zu Gunsten des Seniors entschieden wurde, lag übrigens in der Tendenz des Vertrages, der aus der freilich

[1] Rauch, Adrian, Script. rer. Austr. III, 402.

Digitized by Google

nur vorübergehenden Einsicht entsprang, dass die Theilung Schuld an den jüngsten Misserfolgen des Hauses gewesen und dass Rettung aus der drohenden Gefahr nur von der Rückkehr zu der früheren Regierungsweise zu erwarten sei. Daher hatte nicht nur Wilhelm seinen Oheim Albrecht III. gebeten, die Länder wieder zusammenzuwerfen, und sich selbst mit seinen Brüdern und seiner Schwester unter die Vormundschaft des Seniors seines Hauses gestellt, der sie alle ‚ynnhaben, verwesen vnd ziechen' sollte, sondern es sollte auch nach Albrechts Tode der Aelteste des ganzen Hauses, womöglich in gleicher Weise, die Regierung allein führen und bis zu deren sechzehntem Lebensjahre der Vormund seiner jüngeren Brüder und Vettern sein.

Da Albrecht IV., als sein Vater Albrecht III. starb, bereits grossjährig war, und das gleiche auch von den Herzogen Leopold und Ernst galt, konnte auf Grund des Vertrages von 1386 Herzog Wilhelm nur die Vormundschaft über seinen jüngsten — erst dreizehnjährigen — Bruder Friedrich in Anspruch nehmen. Bekanntlich beanspruchte er jedoch Albrecht IV. gegenüber auch die Mitregierung in Oesterreich, eine Forderung, die hier nur deshalb erwähnt zu werden verdient, weil sie zeigt, dass er im Sinne des genannten Vertrages die oberste Herrschaft als Aeltester des Hauses an sich zu ziehen suchte. Und konnte er auch über seine älteren Brüder Leopold und Ernst, welche bereits herangewachsen waren, nicht vormundschaftliche Rechte üben, so suchte er sie doch als solche, ‚deren er sich annahm', in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Auch wurde er nach Albrechts IV. Tode als Vormund seines erst siebenjährigen Sohnes Albrecht V. allgemein anerkannt, da er zugleich der Aelteste des Hauses und dessen nächster und ältester Schwertmage war.

In ein neues Stadium trat die Vormundschaftsfrage mit dem Tode Herzog Wilhelms (1406) ein, indem man das Princip, welches den Ländertheilungen zu Grunde lag, nunmehr auch auf die Vormundschaftsrechte zu übertragen begann. Indem die unter sich uneinigen Brüder Wilhelms, Leopold und Ernst — jener zugleich auch im Namen seines jüngsten Bruders Friedrich[1] — sich dem Ausspruche der Stände unterwarfen und dabei blos die Bedingung setzten, dass dem einen von

[1] Rauch, Adrian, Script. rer. Austr. III, 452.

Digitized by Google

ihnen die Vormundschaft, dem andern die Verwesung der Steiermark zufallen solle, lag in der damit gegebenen Möglichkeit, dass die Vormundschaft dem jüngeren der beiden Brüder zufalle, ein Fingerzeig, dass das ausschliessliche Recht, sei es des Aeltesten als Familienoberhauptes, sei es des nächsten und ältesten Schwertmagen, veränderten Anschauungen zu weichen begann. Denn dass Herzog Ernst, der weder der Aelteste des Hauses, noch der älteste und nächste Schwertmage Albrechts V. war, Ansprüche auf die Vormundschaft erhob, dürfte nur so zu erklären sein, dass man auch die Vormundschaft als ein nutzbares Recht auf eine Linie mit den übrigen Renten setzte und demnach auch auf diese den für die Theilungen geltenden Grundsatz der Gleichberechtigung anzuwenden suchte.

Die Stände ob und unter der Enns hatten sich in einer Versammlung — am 6. August 1406 — wechselseitig gelobt, für das ungeschmälerte Recht ihres jungen Herrn, Herzog Albrechts V. auf Oesterreich einmüthig einzustehen.[1] Sie fällten sodann — am 12. September — auf Grund der ihnen von den beiden Herzogen Leopold und Ernst ertheilten Vollmachten ihren Spruch; sie theilten die Länder der Leopoldinischen Linie in drei Gebiete: 1. Graz mit Steiermark; 2. Laibach mit Kärnten, Krain und Zubehör; 3. Tirol, und liessen bezüglich der Wahl eines dieser Gebiete dem Aeltesten, hierauf dem Zweitältesten die Vorhand. Auch bestimmten sie, dass von den Brüdern Leopold und Ernst dem einen die Vormundschaft, dem andern während der Dauer derselben mit dem Sitze zu Graz die unumschränkte Verwaltung der Steiermark zufallen sollte. Endlich setzten sie fest, dass die Vormundschaft bis auf den nächsten St. Georgstag und sodann noch vier Jahre zu dauern habe, und dass der Vormund sich durch Revers verpflichten müsse, nach Ablauf dieser Zeit den jungen Herzog aus der Vormundschaft zu entlassen. Die Frage, wer von den beiden Herzogen — Leopold oder Ernst — die Vormundschaft führen solle, liessen sie offen. Die Stände überliessen es den beiden Fürsten selbst, sich darüber zu einigen, wer von ihnen sich als Vormund und Verweser des jungen Herzogs der Regierung

[1] Schwind, E. Freiherr v. und Dopsch, A., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, S. 300, nr. 159.

Digitized by Google

ihres Landes unter den in dem Spruche enthaltenen Bedingungen unterziehen wolle.[1] In der That verständigten sich die beiden Brüder in der Art, dass Ernst zu Gunsten Leopolds auf die Vormundschaft verzichtete (‚der vormundschaft günnet hat'). Infolge dessen übernahm Herzog Ernst die Verwaltung der Steiermark und schlug seinen Sitz in Graz auf; Leopold hingegen stellte den von den Ständen geforderten Revers aus (14. September)[2] und unterwand sich der Vormundschaft mit dem Sitze zu Wien.

Was Thomas Ebendorfer[3] aus diesem Anlasse von einem monatlichen Wechsel der Vormundschaft zwischen Leopold und Ernst erzählt, war daher entweder blos ein Gerücht oder eine Forderung, welche dieser an jenen stellte, die aber unerfüllt blieb.[4] Sicher hingegen ist, dass es zwischen beiden Brüdern bald darnach aus verschiedenen Anlässen zu neuen Zerwürfnissen kam, über welche sich dieselben unter Vermittlung des Grafen Hermann von Cilly am 23. Februar 1407 unter Anderem dahin verglichen, dass Leopold seinem Bruder Ernst, der offenbar auf den oben berührten Grundsatz einer gleichmässigen Theilung aller Renten gestützt, den dritten Theil des Einkommens von der Vormundschaft forderte, ‚aus brüderlicher Liebe', so lange die Vormundschaft dauere, jährlich 900 Pfund guter Wiener Pfennige zu geben versprach.[5]

Indess hatte auch dieser Vergleich nur kurzen Bestand. Plötzlich nämlich verbreitete sich das Gerücht: Leopold gehe damit um, den jungen Herzog Albrecht von der Nachfolge zu verdrängen und sich selbst zum Landesfürsten von Oesterreich aufzuwerfen.[6] Gleichviel nun, ob das Gerücht begründet oder vielleicht nur von Ernst ausgesprengt war, um unter dem Scheine, die Rechte des jungen Albrecht zu schützen, sich der Vormundschaft zu bemächtigen, so fand dasselbe doch bei den

---

[1] Rauch, Script. rer. Austr. III, 455 ff.

[2] Ebenda III, 466.

[3] Pez, H., Script. rer. Austr. II, S. 828.

[4] Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Albrecht II., I, 48.

[5] Ebenda I, 74.

[6] Ebendorfer, Chron. Austr., l. c. p. 821; derselbe in der ‚Chronica regum Romanorum' (Mitth. des Instituts für österr. Geschichtsforsch. III, Ergänzungsband 132): ‚totis nitibus cupiebat sibi Austriam hereditario iure vendicare et totam domum Austrie ut senior gubernare.'

Digitized by Google

aufgeregten Gemüthern Eingang. Es bildeten sich Parteiungen, wobei sich im Allgemeinen die Prälaten, Herren und Städte um Herzog Ernst schaarten, während sich die Ritterschaft an Herzog Leopold anschloss. Herzog Ernst folgte der Einladung seines Anhanges (der obgenannten drei ‚Parteien'), der ihn aufforderte, sich des Landes und der Vormundschaft zu unterwinden. Schon jetzt übernahm er auch wirklich die Vormundschaft, und zwar zunächst bis zu dem Zeitpunkte, wo sich ein einzuberufender Tag aller vier Parteien — also auch der Ritter — über die Frage geäussert haben werde. Sollte dieser Tag, auf den Ernst auch seine ‚Freunde' mitzubringen gedachte, der Ansicht sein, dass die Vormundschaft Leopold auch fernerhin zu verbleiben habe, so wolle er ihm dieselbe ohne Widerrede abtreten, im entgegengesetzten Falle aber, gelobe er, sich bezüglich der Vormundschaft und deren Dauer an die 1406 von den Ständen aufgerichtete Ordnung halten zu wollen. (9. December 1407.)[1]

Man stand bereits mitten im Bürgerkriege, dessen Schrecken der Zeitgenosse Thomas Ebendorfer von Haselbach[2] so lebhaft geschildert hat. Schon lagerten sich, nur durch die Donau getrennt, die beiden feindlichen Heere gegenüber, als es der Vermittlung der Stände auf einem Landtage zu Korneuburg gelang, noch einmal ein Abkommen zu erzielen, demzufolge Leopold die Vormundschaft über Herzog Albrecht und die Regierung in Oesterreich wieder übernahm. Doch war dies nur eine provisorische Uebereinkunft; die definitive sollte ja wenigstens der Absicht Herzog Ernsts gemäss erst auf einem zu diesem Zwecke einzuberufenden Landtage erfolgen. Schon hatte er selbst, wie wir sahen, seine Sache an die Stände gestellt. Aber auch Herzog Leopold fand sich zuletzt (26. April 1408) bereit, die Entscheidung über die Vormundschaft einem Ausschusse von zwanzig Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes zu überlassen, von denen jeder der beiden Brüder die Hälfte ernennen sollte.[3] Der Spruch erfolgte Anfangs Juni; darnach sollte Leopold auch fortan die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich führen, aber die Erträgnisse derselben wie die Einkünfte

[1] Rauch III, 468—469.
[2] l. c. 830.
[3] Kurz, Fr., a. a. O. I, 99.

Digitized by Google

aus ihren übrigen gemeinschaftlichen Ländern mit seinem Bruder gleich theilen und Ernst auch das Recht haben, in Wien seinen Wohnsitz aufzuschlagen.[1] Wie die Verhältnisse lagen, konnte der Spruch wohl nicht anders lauten. Herzog Leopold hatte nämlich durch die Stellung, welche er in dem Streite über die Besetzung der Hofschranne zu Gunsten der Ritterschaft einnahm, diese so sehr an sich gefesselt, dass von derselben die Anerkennung der überdies ganz widerrechtlich beanspruchten vormundschaftlichen Regierung Ernsts nicht zu erwarten stand. Wohl aber hat Ernst bei dieser Gelegenheit, soweit es sich um seine eigene Person handelte, das Princip der Gleichberechtigung auch bezüglich der Vormundschaft gerade auf jenem Gebiete zu Geltung gebracht, auf welchem sich dasselbe schon früher in vorzüglichem Masse wirksam erwiesen hatte, auf dem Gebiete der Rententheilung.[2]

Denn mit Unrecht hat man[3] behauptet, den Hauptpunkt der Vereinbarung vom 2. Juni 1408 habe die gegenseitige Erklärung gebildet, die Vormundschaft von nun an gemeinschaftlich führen zu wollen. Letzteres bildete vielmehr erst das Ergebniss eines neuen verheerenden Bürgerkrieges und des Schiedsspruches, welchen nach Beendigung desselben König Sigismund von Ungarn am 13. März 1409 fällte, wonach Leopold und Ernst gemeinsam die Vormundschaft führen und sich in die Einkünfte derselben theilen sollten.[4]

Gemäss der von den Ständen im Jahre 1406 aufgerichteten Ordnung hätte der junge Herzog Albrecht V. am 23. April 1411 aus der Vormundschaft entlassen werden sollen. Dies geschah aber nicht. Erst mit Leopolds Tode (3. Juni 1411) endete thatsächlich Albrechts V. Vormundschaft. Zwar behaupteten Ernst und dessen Bruder Friedrich, Albrecht könne noch nicht in die Regierung eingeführt werden, da er erst mit sechzehn Jahren die Volljährigkeit erreiche und bis dahin einem von ihnen die Vormundschaft gebühre. Aber die Festigkeit der Stände, die sich des vierzehnjährigen Herzogs bemächtigt

[1] Huber, Alfons, Geschichte Oesterreichs II, 415.

[2] Siehe meine Abhandlung: Der österr. Erbfolgestreit (Archiv für österr. Gesch. LVIII), 33.

[3] Kümmel, Zur Gesch. Herzogs Ernst des Eisernen (Mitth. des hist. Vereines für Steiermark XXV, 30).

[4] Kurz, Fr., a. a. O. I, Beil. nr. XIV.

Digitized by Google

hatten, und die drohende Haltung, welche nunmehr König Sigismund einnahm, bestimmte Ernst bald zur Nachgiebigkeit. Er unterwarf sich einem Schiedsgerichte, welches der König als Obmann in Pressburg aus einer grossen Zahl von geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren zusammensetzte. Bei dieser Gelegenheit wurden dem Könige jene Vereinbarungen — insbesonders der Neuberger und der Wiener Vertrag von 1386 — vorgelegt, auf denen der Anspruch Ernsts, die Vormundschaft bis zum 16. Lebensjahre Albrechts V. zu erstrecken, beruhte. Allein für Sigismund waren nicht jene Verträge massgebend, sondern die Mittheilung der Räthe Ernsts und Albrechts, sowie ‚anderer glaubhaftiger Leute' entscheidend, ‚daz eyn gemeyn landesrecht in Osterrych sy, daz ein vater sinen sun vber vertzehen jar, desselben suns alter, nicht verschriben mege'.[1] Demgemäss lautete der am 30. October 1411 gefällte Spruch König Sigismunds dahin, dass Albrecht von der Vormundschaft Ernsts befreit und als Herr von Oesterreich anerkannt werden sollte.

Auf den jüngsten Bruder Ernsts, auf Herzog Friedrich (den Aelteren, wie man ihn später zum Unterschiede von Ernsts Sohn, Friedrich den Jüngeren, dem nachmaligen Kaiser, zu nennen pflegte), hatten die Verträge bezüglich der Vormundschaft über Albrecht V. nicht Rücksicht genommen, obgleich vom Standpunkte der Rententheilung, der man auch die Einkünfte aus der Vormundschaft unterzog, auch ihm ein Antheil an den Nutzungen derselben zustand. Wohl aber schloss während jenes Zwistes über die Vormundschaft Ernst mit seinem Bruder Friedrich (27. Juli 1409) zu Wien einen Vertrag, demzufolge sie für den Fall, dass der Eine oder der Andere von ihnen ohne Hinterlassung von männlichen Nachkommen sterben würde, sich gegenseitig als Erben aller ihrer Länder einsetzten und Ernst seinen Bruder Friedrich zum Vormund seiner Kinder bestellte.[2] Leopold wurde in diesem Vertrage mit keinem Worte erwähnt. Es verstiess dies gegen alles Herkommen und Recht und hatte in der tiefen Verstimmung beider Contrahenten gegen ihren Bruder seinen einzigen Grund.

[1] Vgl. meine Abhandlung: ‚Elisabeth von Aragonien' in Sitzber. der Wiener Akademie CXXXVII, 77—78.

[2] Kurz, Fr., a. a. O., I, 139.

Digitized by Google

Wir sind mit diesen Betrachtungen bereits über den Zeitpunkt hinausgelangt, dem das unten mitgetheilte Actenstück angehört. Indess sei es gestattet, die Entwicklung der Vormundschaftsfrage noch einige Schritte weiter zu verfolgen, da eben erst jetzt die Quellen reichlicher zu fliessen beginnen und deren Angaben hie und da Rückschlüsse auf die früheren Vorgänge zu ziehen gestatten.

Dass in dem oben erwähnten Vertrage zwischen Ernst und Friedrich vom 27. Juli 1409 bei der Bestellung der künftigen Vormünder für Ernsts Söhne auch auf Albrecht V. nicht Rücksicht genommen wurde, könnte man sich vielleicht dadurch erklären, dass dieser damals selbst noch minderjährig war. Allein die Sache erscheint doch in einem anderen Lichte, wenn man bedenkt, dass eben jener Vertrag im Jahre 1417, d. i. zu einer Zeit, als Herzog Albrecht bereits grossjährig war, erneuert wurde,[1] demzufolge, wenn einer der beiden Brüder sterben würde, der andere Vormund der hinterlassenen Kinder sein sollte, und dass, als am 4. Juni 1424 Ernst der Eiserne starb, Friedrich der Aeltere (mit der leeren Tasche) kraft jenes Vertrages wirklich die Vormundschaft über seine Neffen Friedrich (V.) den Jüngeren, Albrecht (VI.) und Ernst, der jedoch schon 1432 aus dem Leben schied, übernahm. Findet man nun, dass Albrecht V. gegen jene Verträge und deren Verwirklichung keine Einsprache erhob, so liegt zunächst allerdings die Schlussfolgerung, für die man sich auch auf den Neuberger Beivertrag berufen könnte, nahe, dass nach habsburgischem Herkommen die Vormundschaft nicht dem Aeltesten des Hauses, sondern dem nächsten und ältesten Schwertmagen gebühre. Indess ist doch nicht zu übersehen, dass das Haus Habsburg seit 1379 in zwei Linien zerfiel. Denn im Zusammenhange mit dieser Thatsache scheint sich der Grundsatz ausgebildet zu haben, dass die Vormundschaft dem ‚ältesten Fürsten der ungetheilten Lande', d. i. dem ältesten Fürsten unter denjenigen Verwandten des Hauses, welche ihre Länder noch ungetheilt besassen, in diesem Falle also dem Aeltesten der Leopoldinischen Linie zuzufallen habe.

---

[1] Brandis, Tirol unter Friedrich von Oesterreich 124—125. Jäger, Albert, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols II, 1, 335.

Digitized by Google

Zu vollem Durchbruche gelangt zeigt sich diese Ansicht bei dem Tode Herzog Friedrichs IV., der am 24. Juli 1439 erfolgte. Denn die Stände Tirols luden, wie sie sich ausdrückten, Friedrich V. (den Jüngeren) ‚als obersten und ältesten Herrn von Oesterreich' ein, die Vormundschaft über den noch nicht zwölf Jahre alten Sohn ihres verstorbenen Landesherrn, über Herzog Sigismund zu übernehmen.[1] Sie konnten und wollten damit nicht etwa sagen, dass Friedrich V. wirklich der Aelteste des ganzen Hauses sei — denn dies war König Albrecht II., der damals noch am Leben war — sondern sie betrachteten jenen, wie er sich selbst in der Folge nannte,[2] als den ‚ältesten Fürsten der ungetheilten Lande', den sie daher mit Uebergehung Albrechts V. zu sich beriefen. Bekanntlich erhob auch Albrecht VI. Anspruch auf die Vormundschaft: er sei auch ein rechter Herr von Oesterreich und habe alle Rechte mit seinem Bruder ungetheilt und gemeinsam.[3] Eine Erklärung, die zwar für Albrecht selbst bezeichnend ist, aber für die Rechtsfrage nichts beweist und offenbar nur in der Absicht abgegeben wurde, um sich den erhobenen Anspruch in anderer Weise vergüten zu lassen, wie er denn auch in der That durch den Haller Vertrag vom 5. August 1439 sich vorläufig abfinden liess.[4]

Die erwähnten Verhandlungen bezüglich der Vormundschaft über Herzog Sigismund sind noch in anderer Hinsicht bemerkenswerth. War schon bei jenen über die Vormundschaft Albrechts V. der Einfluss der Stände zu Tage getreten, so war dies jetzt noch entschiedener der Fall, und zwar in einer Richtung, die später auch für die Vormundschaft über Ladislaus Posthumus Bedeutung gewann. Denn nicht nur, dass die Regierung Tirols während der Minderjährigkeit Sigismunds eigentlich in den Händen der Stände lag, so musste sich Friedrich der Jüngere auch noch verpflichten, dem jungen Herzog einen Hofmeister zur Seite zu setzen, ihn in der ‚Luft', worin er erzogen sei, wohnen zu lassen und ihn nicht ohne wichtige Gründe

[1] Jäger, Albert, Der Streit der Tiroler Landschaft mit Kaiser Friedrich III. wegen der Vormundschaft über Herzog Sigmund von Oesterreich (Archiv für österr. Geschichtsforschung XLIX), 96. 122.

[2] Chmel, Materialien I, 2. Heft, 53, nr. XXXVI.

[3] Jäger, Albert, a. a. O., 120. 123.

[4] Jäger, Albert, a. a. O., 133.

Digitized by Google

und nicht ohne Einwilligung der ‚Anwälte' aus dem Lande zu führen.[1] Es war hiemit der erste Ansatz zu einer Regierungsvormundschaft im modernen Sinne gegeben.

Auch nach Albrechts II. Tode (27. October 1439) erhob Albrecht VI. Anspruch auf die Vormundschaft, falls die verwitwete Königin Elisabeth einen Sohn gebären würde. Im Grunde liegt der Streit, der sich bezüglich der Vormundschaft über Ladislaus den Nachgebornen entspann, bereits jenseits der Grenzen, welche sich unsere Aufgabe gesetzt hat; denn für die Entscheidung dieser Frage kamen nicht blos österreichisches Recht und Herkommen, sondern auch die Reiche Böhmen und Ungarn in Betracht, in denen Ladislaus ebenfalls seinem Vater folgen sollte. Und es lässt sich behaupten, dass eben die einseitige Weise, in der die österreichischen Stände anfangs die Frage zu lösen suchten, den entgegengesetzten Aspirationen zum Rückhalt diente und eine der Quellen der nachmaligen Wirren geworden ist. Wenn dennoch der Streit über diese Vormundschaft in unsere Darstellung noch einbezogen wird, so geschieht dies deshalb, weil im Verlaufe desselben Aeusserungen fielen, die uns zum Ausgangspunkte unserer Betrachtungen zurückführen.

Albrecht II. (V.) hatte bekanntlich ein Testament hinterlassen, welches bestimmte, dass, falls ihm Gott Söhne bescheere, deren Vormundschaft, bis sie oder der älteste von ihnen zu ‚vollen jaren' käme, ihre Mutter Elisabeth und ‚der eltiste furst von Osterreich, der ye zu zeiten sein wirdet' (im gegebenen Falle also Friedrich der Jüngere) führen und dass diesen ein Rath von neun Personen zur Seite stehen sollte, drei aus Ungarn, drei aus Böhmen und dessen Nebenländern, eine aus Prag und zwei aus Oesterreich, die von den Ständen der betreffenden Länder zu wählen seien. Seinen Sitz sollte der junge Fürst in Pressburg nehmen, da er dort allen seinen Landen gleich nahe sei.[2] Offenbar wollte Albrecht II. durch diese von dem Herkommen seines Hauses abweichende Verfügung den ausserordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen, unter denen er aus dem Leben schied, und deren entsprechende

[1] Chmel, Josef, Gesch. Kaiser Friedrichs IV., I, 416.

[2] Das Testament abgedruckt bei Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 239. Ergänzt von Chmel, Josef, Gesch. Kaiser Friedrichs IV., I, 416.

Digitized by Google

Würdigung wohl am besten die gegen die Echtheit des Testamentes vorgebrachten[1] Verdachtsgründe widerlegt.

Indess ist das Testament Albrechts II. damals nicht zur Geltung gelangt. Zwar wurde dasselbe den österreichischen Ständen vorgelegt, zugleich aber auch — vermuthlich durch die Bevollmächtigten Friedrichs des Jüngeren — ‚die tailbrief vnd ain ordnungsbrief, wie es zwischen jn (den Fürsten von Oesterreich), iren erben vnd lant und lewten mit regierung, gerhabschafft vnd in ander weg beleiben vnd gehalten sulle werden', endlich der Verzichtsbrief, den bezüglich Oesterreichs die Herzoge Leopold, Ernst und Friedrich zu Gunsten ihres Vetters Albrecht IV. am 22. März 1404 ausgestellt hatten.[2] Unter den ‚tailbriefen' dürfte wohl in erster Linie der Neuberger Hauptvertrag mit zu verstehen sein. Heisst es ferner: ‚so halt auch der egenant ordnungsbrief inn, welcher vnder in abgeet, daz der ander desselben sun, ob er die hinder im latt, innhaben vnd verwesen sol, vncz sy zu sechzehen jaren kōment',[3] so unterliegt es dieser Inhaltsangabe gemäss keinem Zweifel, dass jener Ordnungsbrief mit dem Vertrage von 1386 identisch ist.

Die Stände nahmen zwar Kenntniss von dem Testamente König Albrechts II., aber sie erkannten dasselbe nicht an, weil es gegen das Herkommen des Hauses Oesterreich sei.[4] Sie ordneten die Angelegenheit ganz nach eigenem Ermessen, indem sie für den Fall, der sodann auch wirklich eintrat, dass das nachgeborne Kind ein Knabe sei, Vormundschaft und Regentschaft Friedrich V., dem ein Rath aus den Ständen ob und unter der Enns zur Seite stehen sollte, für die Zeit, bis jener Knabe zu ‚seinen beschaiden jaren' kommen würde, übertrugen.[5] Herzog Albrecht VI. verzichtete stillschweigend auf die Vormundschaft, wie daraus ersichtlich ist, dass er den Revers, welchen Friedrich den Ständen ausstellte, mit besiegelte.[6] Doch forderte er von seinem Bruder eine Entschädigung, und da ihm dieselbe nicht in dem von ihm gewünschten

[1] Von Chmel, a. a. O.
[2] Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 244, Beil. II.
[3] Ebenda.
[4] Kollar 113—114.
[5] Kurz, Franz, a. a. O. I, 248 ff.
[6] Ebenda 247 ff.

Digitized by Google

Ausmasse zu Theil wurde, schloss er sich der verwitweten Königin Elisabeth an, welche ihm die Vormundschaft über ihren mittlerweile gebornen Sohn übertrug, wohl in der Hoffnung, dass ihn jener dem Testamente König Albrechts gemäss in Ungarn belassen werde. Es entspann sich aus diesem Anlasse ein Briefwechsel[1] zwischen König Friedrich III. (IV.) und Herzog Albrecht VI., der für den Standpunkt Beider höchst bezeichnend ist.

Vor Allem berief sich Friedrich[2] darauf, dass sein Bruder zugegen gewesen, als er ‚als der eltist furst von Osterreich' von den Ständen einhellig zum Verweser des Fürstenthums Oesterreich unter und ob der Enns und für den Fall, dass Elisabeth einen Sohn gebäre, zu dessen ‚Gerhab' aufgenommen wurde. Auch durfte er geltend machen, dass Herzog Albrecht den von ihm den Ständen zu Perchtholdsdorf ausgestellten Revers mitbesiegelt habe. Insbesonders aber betonte er, es sei ‚mit verschreibungen, ordnungen vnd gewanheiten bey vnsern vordern seligen, den fürsten von Oesterreich, herkomen vnd gehalten worden, daz allweg der Eltist unter in das land hie ze Oesterreich niderhalb vnd ob der Ens regiern vnd auch der andern kynder ob sie die liessen innhaben und gerhaben soll.' Daher gebühre nur ihm Regierung und Vormundschaft ‚als dem Eltisten vnd Regirer des namen vnd stambs desselben furstentumbs vnd des ganzen hauss Oesterreich'.

Den Argumenten Friedrichs hielt Albrecht VI. entgegen, dass Elisabeth als Mutter des Ladislaus es ‚rechtlicher vnd pillicher' zustehe, ihren Sohn zu ‚vergerhaben dann der lanntschaft als vndertan irs erblichen rechten herrn', und dass sie demnach ihm die Vormundschaft übertragen habe, die er beanspruche als Ladislaus' ‚nachster freundt, ainer von Oesterreich' und da er den jungen Prinzen ‚in gewaltsam' habe.[3] Er setzte hinzu: ‚daz es auch weder wider vnserr vordern seliger ge-

[1] Mitgetheilt von Birk, E., Beiträge zur Geschichte der Königin Elisabeth von Ungarn u. s. f. In: Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte, Literatur und Kunst. Wien 1849.

[2] Der Kaiser an Herzog Albrecht VI., 25. April 1440; bei Birk, E., a. a. O. 238.

[3] Herzog Albrecht VI. an die österreichischen Stände, 22. April 1440. Ebenso und an demselben Tage an die Stadt Wien; bei Birk, E., a. a. O. 237—238, und an König Friedrich vom 25. April; ebenda 240.

Digitized by Google

dechtnuss verschreibungen, gewonheit nach altem herkömen sey, wann wir nicht merkehn, daz in denselben vnserr vordern verschreibungen, so ir der landschaft habt fürbringen lassen, sey begriffen oder daz das dieselben vnser vordern also gehalten haben, noch daz sölhs andere fürsten in dem Heiligen Römischen Reich gewohnhait sey, als es auch ewrselbs gewonhait nicht gewesen ist, der (!) nur der Eltist alle ire furstentumb vnd lant mit irn zugehörungen vnd die andern nichts davon haben innehabe vnd regiere.' Sein Siegel an jener Urkunde habe keine Bedeutung, da er in derselben auf nichts verzichtet und nur die Entscheidung des Zwistes mit seinem Bruder an die Stände gestellt habe.

So hinfällig auch die Beweisführung Albrechts VI. war, so deutete er doch anderseits die schwache Seite in der Argumentation König Friedrichs an, da dieser für sich auf Grund des alten Herkommens nicht nur die Vormundschaft, sondern auch die alleinige Regierung als Senior seines Hauses in Anspruch nahm, und da die Verschreibungen, auf die er sich berufen konnte, abgesehen davon, dass sie immer nur von Fall zu Fall getroffene Verfügungen enthielten, von den seither eingetretenen Ereignissen überholt worden waren und die Theilungen, welche den Aeltesten der noch ungetheilten Lande begünstigten, das alte Herkommen längst durchbrochen hatten. Hatte sich doch Friedrich selbst nicht unter die Vormundschaft des Aeltesten des gesammten Hauses (Albrecht V.), sondern unter jene des Aeltesten der Leopoldinischen Linie gestellt.

Auch ist es richtig, dass König Friedrich, den bald auch die Königin Elisabeth als Vormund ihres Sohnes anerkennen musste, während Albrecht auf sein angemasstes Recht verzichtete, mit vollen Segeln darauf lossteuerte, den Seniorat im eigentlichen Sinne des Wortes, welcher seit einiger Zeit in den Hintergrund getreten war, zunächst in der Linie, welcher er selbst angehörte, neuerdings, sowie hinsichtlich der Rechte der Regierung, so auch hinsichtlich jener der Vormundschaft zu voller Geltung zu bringen. Darum hatte sich sein Bruder 1436 zu einem Vertrage[1] bequemen müssen, welcher der Hausordnung Rudolfs IV. von 1365 nachgebildet war. Und deshalb suchte er auch die Vormundschaft über den jungen Herzog

[1] Vgl. meine Abhandlung: Der österr. Erbfolgekrieg, a. a. O. 38.

Digitized by Google

Sigismund von Tirol zu verlängern. Er hatte dieselbe gegen das eidliche Versprechen, dass er nach Ablauf von vier Jahren, d. h. sobald sein Mündel ins 16. Lebensjahr eintreten werde, ihn aus seiner Gewalt entlassen wolle, über diesen Zeitpunkt, den 25. Juli 1443 hinaus ausgedehnt. Vergebens erwartete man in Tirol die Entlassung des jungen Fürsten, wurde vielmehr durch die Kunde überrascht, dass zwischen Herzog Sigismund und seinem Vormunde ein Abkommen stattgefunden habe, vermöge welchem — wenn auch nicht dem Namen nach, so doch thatsächlich — die Vormundschaft noch weitere sechs Jahre dauern sollte. Es kleidete sich nämlich der Vertrag, ähnlich jenem, den einst (1386) Herzog Wilhelm mit Albrecht III. geschlossen hatte, und ähnlich der Urkunde,[1] in der Herzog Friedrich der Jüngere (1432) in seinem und seiner Brüder Namen seinen Oheim Friedrich den Aelteren gebeten hatte, ‚daz er noch lenger vnser elter herr vnd vater sey', in die Form der Bitte, welche Herzog Sigismund an den König richtete, in Anbetracht seiner Jugend und der schweren Zeitläufe ihn und sein Land noch auf sechs Jahre in seiner Vormundschaft und Regierung zu behalten.[2] Diesmal waren es bekanntlich die Stände von Tirol, welche die Anerkennung eines derartigen Uebereinkommens verweigerten. Friedrich vermochte seine Ansprüche auf die Dauer nicht festzuhalten und musste selbst auf die Resultate jenes neuen Vertrages vom 28. Februar 1445 verzichten, durch den er Sigismund in eine ähnliche dauernde Abhängigkeit von sich zu versetzen suchte wie jene, in der sich Albrecht VI. seit 1436 befand.[3] Immerhin hatten jene nicht so ganz Unrecht, welche dem Gerüchte Glauben beimassen, dem zufolge König Friedrich mit der Absicht umgehe, als Aeltester unter den Habsburgern die Regierung aller Länder des Hauses allein in seine Hand zu nehmen und sich dabei auf eine Verschreibung, die ihm das Recht dazu einräume, berufe.[4] Und wir dürfen wohl hinzusetzen, dass er diesen Seniorat auch auf die Vormundschaft in der Art, dass in allen vorkommenden Fällen dem

[1] Sitzber. der Wiener Akademie 1849, S. 365.

[2] Chmel, Materialien I, Heft 2, S. 125, nr. XXX. Jäger, Albert a. a. O. 144.

[3] Chmel, Materialien I, 1. Heft, 41, nr. XVI.

[4] Jäger, Albert, Der Streit der Tiroler Landschaft u. s. f. (Archiv für österr. Gesch. XLIX, 191).

Digitized by Google

Aeltesten des Hauses die Führung derselben zustehe, auszudehnen suchte.

Dieselben Befürchtungen und Gerüchte wie in Tirol äusserten sich anlässlich des Streites, in den König Friedrich mit den verbündeten Ständen Oesterreichs und Ungarns über die Entlassung Ladislaus' aus der Vormundschaft gerieth. Auch in Oesterreich verlautete, wie Thomas Ebendorfer[1] erzählt, dass der Kaiser von zwei Kurfürsten, dem von Trier und dem von Sachsen, sowie von einigen Herren Oesterreichs Briefe erhalten habe, denen zufolge in Zukunft stets der Aelteste (maior natu) des Hauses Oesterreich alle Fürstenthümer und Gebiete desselben regieren sollte. Man fand eine Bestätigung dieser Ansicht in der Thatsache, dass Friedrich Oesterreich in Urkunden als sein Land und die Burg zu Wien als seine Burg bezeichnete.[2] Die Stände klagten ausserdem darüber, dass Friedrich den jungen Fürsten aus seinen väterlichen Landen fortgeführt und die Regierung des Letzteren mit seinen Räthen besetzt habe. Hatten zuvor die Tiroler darüber Beschwerde erhoben, dass Friedrich ihren jungen Landesherrn Sigismund gegen die Haller Verschreibung, derzufolge er ihn in der vaterländischen Luft zu lassen und für seine Erziehung in Tirol zu sorgen gelobt hatte, mit an seinen Hof genommen habe, so wurde auch jetzt von Seiten der österreichischen Stände und ihrer Verbündeten gegen den König Friedrich der Vorwurf laut, dass er nicht nur nicht sein Mündel nach Wien oder Pressburg entlasse, sondern ihn sogar auf die Romfahrt mitnehmen und so den Gefahren des südlichen Klimas aussetzen wolle.[3] Wohl in Hinblick darauf, dass Friedrich bei der Regierung Oesterreichs den ständischen Beirath beiseite geschoben hatte, klagten die Stände auf Verletzung des früher so wenig beachteten Testamentes Albrechts II.,[4] das jetzt plötzlich zu

[1] l. c. 871.

[2] Vgl. auch die Instruction der Stände für Thomas Angelpeck bei (Pray), Annales regum Hungariae III, 96. Wirklich nannte er in der Antwort, die er den verbündeten österreichischen Ständen ertheilte, Oesterreich sein Fürstenthum, sein Land; vgl. Chmel, Materialien I, 2. Heft 357—358.

[3] Schreiben der ungar. und österr. Stände an den Papst bei Chmel, Materialien I, 2. Heft, 376.

[4] Vgl. Chmel, Materialien I, 2. Heft, 356, 361. Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 263.

Digitized by Google

unerwarteten Ehren kam, und von dem sie sogar behaupteten,[1] dass es der Letztere ‚usus facultate et jure, vi concordatorum inter quondam suum et dicti Romanorum regis avos et patrem suum patremque et patruos regis sibi competente', d. i. auf Grund der Verträge von 1379 und 1406 erlassen habe, was freilich nur zum Theile richtig war.

Keineswegs aber warf man Friedrich vor, dass er über den festgesetzten Termin hinaus die Vormundschaft über Ladislaus zu verlängern suche. Allerdings erzählt Thomas Ebendorfer,[2] die Stände hätten 1452 verlangt, dass Ladislaus ‚postquam iam ad annos discretionis peruenisset' in seine Erblande zurückgebracht werden solle, doch so, dass ‚usque ad pubertatis annos, qui propinquabant', er unter der Leitung des Kaisers verbleiben solle. Wirklich hatte der Kaiser in dem den Ständen ausgestellten Reverse[3] gelobt, dass er sein Mündel ‚so er zw seinen beschaiden jaren kümbt, nicht verrer innhaben' wolle. Allein Ladislaus war 1452 erst zwölf Jahre alt, während man unter ‚anni discretionis', ‚bescheidene Jahre'[4] in Oesterreich[5] zu jener Zeit im Allgemeinen das vierzehnte Jahr verstand, neben welchem in den habsburgischen Hausgesetzen frühzeitig schon das sechzehnte Jahr erscheint, doch so, dass die urkundliche Fassung es meist unentschieden lässt, ob damit der Eintritt oder die Vollendung des sechzehnten Lebensjahres gemeint ist, in dem Vertrage König Friedrichs mit Johannes Hunyadi vom 22. October 1450 die ‚legittima aetas' des nachgeborenen Ladislaus sogar als achtzehntes Jahr definirt wird.[6] Da nun überdies die Erzählung Ebendorfer's in urkundlichen Zeugnissen keine Stütze findet,[7] so ist ihre Richtigkeit überhaupt in Zweifel zu ziehen, zumal auch die sonst naheliegende Deutung der ‚anni discretionis' im Sinne von ‚zu seinen Jahren'

[1] Vortrag des Bischofs von Raab bei Pray, Annales III, 103.

[2] l. c. 869.

[3] Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 248.

[4] Siehe Kraut, W. Th., Die Vormundschaft I, 111.

[5] Hasenöhrl, Victor, Oesterreichisches Landrecht. Wien 1867, S. 107. Schuster, Heinr. Maria, Das Wiener Stadtrechts- und Weichbildbuch. Wien 1873. Artikel 15, 89, 109.

[6] Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 259, Beilage VII.

[7] Vgl. die Instruction für die österr.-ständischen Deputirten an König Friedrich und dessen Antwort bei Chmel, Materialien I, 2. Heft, 356, nr. LXXVI, wo von dergleichen nicht die Rede ist.

Digitized by Google

und der ‚anni pubertatis' im Sinne von ‚zu seinen Tagen' kommen, bis zu denen sich der Mündige selbst einen Vormund kiesen konnte, auf diesen Fall nicht anwendbar ist.[1]

Möglich, dass Ebendorfer den Martberger Bündnissbrief vom 14. October 1451 im Auge hatte, in welchem die österreichischen Stände die Forderung stellten, dass König Ladislaus ‚in sein landt gen Oesterreich kömb vndt in seinem fürstlichen geslos der statt zu Wienn size vndt wohnhafft sey, vncz dass sein königlich gnadt zu seinen vogtbaren vndt vollkomben jaren komb'.[2] Indem sich aber die Verbündeten für ihre Forderung auf das ‚geschefft' König Albrechts II. berufen, so beweist dies, dass unter den ‚vogtbaren vnd vollkomben jaren' eben die ‚beschaidnen jare', und zwar sechzehn Jahre gemeint sind, wie wenigstens Königin Elisabeth[3] die betreffende Stelle des Testaments ihres Gemahls verstand.

Sowie zuvor gegenüber seinem Bruder Albrecht VI., so machte auch, als der Streit über die Vormundschaft an die Curie kam, Kaiser Friedrich an derselben die Rechte des Seniors seines Hauses auf das Nachdrücklichste geltend. Bald nach seiner Ankunft in Rom hatte Friedrich mit dem Papste Nicolaus V. eine Unterredung, in der er sein Verhältniss zu den Oesterreichern erörterte: ‚In Austriae domo,' sagte er unter Anderem ‚de qua mihi et Ladislao Regi origo est, vetus consuetudo inolevit, pupillos illustres eorumque thesauros, dominatus et quae prima mortales habent, in potestate senioris principis eiusdem domus usque ad annos plenae pubertatis esse.'[4] Und ganz demgemäss heisst es in jener Bulle Papst Nicolaus V. vom 4. April 1452,[5] welche die österreichischen Aufrührer mit dem strengsten Kirchenbanne bedrohte: „. . . cum igitur, sicut ad nostram audienciam fama refferente publica et rei experiencia edocente devenit, licet ab olim inter principes et duces domus Austrie laudabiliter introductum et inconcuse etiam a

[1] Die Deutung der Stelle bei Chmel, Josef, Habsburgische Excurse VI, in Sitzber. der Wiener Akademie XVIII, 90 befriedigt nicht.

[2] Kurz, Fr., Oesterreich unter Kaiser Friedrich IV., I, 263, Beilage VIII.

[3] Urkunde derselben ddo. Komorn, 10. April 1440, bei Kollar II, 834.

[4] Aeneas Sylvius bei Kollar, Analecta Vindob., T. II., col. 283. Vgl. die Uebersetzung von Th. Ilgen, Die Geschichte Kaiser Friedrichs III. von Aeneas Sylvius in Geschichtschr. der deutschen Vorzeit, Lief. 87, S. 70.

[5] Pray, Ann. reg. Hung. III, 105. Chmel, Materialien II, 4—6.

Digitized by Google

tanto tempore, quod de contrario memoria hominum non existit, observatum fuerit, quod decedente quocumque ex principibus et ducibus domus eiusdem superstite sibi herede impubere princeps et dux maior natu domus[1] ipsius terras et dominia eiusdem heredis impuberis regere et eius curam siue tutelam utpote de iure ad eum delatam gerere cum plena gubernacione et administracione terrarum et dominiorum huiusmodi ac omnium iurium et pertinentiarum earundem, quousque idem haeres pubertatis annos et discretionem gubernationis, regiminis et administrationis terrarum et dominiorum huiusmodi per semetipsum gerendorum conscenderet, debeat et etiam teneatur.'[2]

Aber so wie früher Albrecht VI., so protestirten auch jetzt die verbündeten Stände Oesterreichs und Ungarns gegen die Behauptung des Kaisers. ‚Minime credere debetis,' heisst es in der Zuschrift ihrer Gesandten an das Cardinalcollegium ‚quod semper maior natu inter duces Austrie tutelam gesserit minoris, cum clarissime constet, quod praenominatus rex Albertus duci Friderico seniore duce Austrie mortuo senior dux erat, tamen tutelam illustris principis Sigismundi ducis Austrie eius filii minime gesserit, sed ipse dominus imperator ut dux Austriae se de eius tutela introduxit.'[3]

Wir gelangen hiemit zu dem Ausgangspunkte unserer Betrachtung zurück, zu der Frage nämlich, ob, wie der Kaiser behauptete, die vormundschaftliche Regierung in Oesterreich altem Herkommen gemäss dem Aeltesten des Hauses zugestanden habe, oder ob vielmehr wie im Privat- und Lehenrechte dies die Befugniss des nächsten und ältesten Schwertmagen (Agnaten) gewesen sei, wofür sich unter Anderem Franz Ferdinand Schrötter entscheidet.[4]

Wie schon früher bemerkt wurde, schliessen für das erste Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft die thatsächlichen

---

[1] ‚Domus' fehlt im Abdrucke bei Pray.

[2] Pray, Ann. reg. Hung. III, 105. Nach der sehr fehlerhaften Handschrift 37/20 der Grazer Univ.-Bibl., fol. 158, bei Kümmel, Emil, Zur Geschichte Herzog Ernst des Eisernen, in: Mitth. des histor. Vereines für Steiermark, XXV. Heft, S. 9.

[3] Pray l. c.

[4] Fünfte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte. Wien 1766, S. 297 ff. Ebenso Hauke, Franz, a. a. O. 32.

Digitized by Google

Verhältnisse die stricte Beantwortung der Frage aus; und fast das Gleiche gilt auch für das zweite Säculum, da auch während dieses Zeitraumes der in Frage stehende Vormund in den meisten Fällen zugleich der Aelteste seines Hauses und der nächste und älteste Agnat des betreffenden Mündels war. Während all dieser Jahre begegnet uns nur zweimal — bei der Vormundschaft über Friedrich den Jüngeren und dessen Brüder und bei jener über Sigismund von Tirol — der Fall, dass der Vormund nicht zugleich der Aelteste des Hauses und der nächste und älteste Schwertmage war. Doch wäre es übereilt, aus der Thatsache, dass man sich in beiden Fällen mit Uebergehung des Seniors des ganzen Hauses — Albrechts V. (II.) — zu Gunsten des nächsten und ältesten Schwertmagen entschied, sofort einen Schluss auf die in dieser Hinsicht geltende Rechtsanschauung ziehen zu wollen. Vielmehr scheint in beiden Fällen der Neuberger Vertrag von 1379 massgebend gewesen zu sein, der durch den Verzichtsbrief auf das Land Oesterreich, welchen die Herzoge Leopold IV., Ernst und Friedrich am 22. März 1404 ihrem Vetter Albrecht IV. ausgestellt hatten, wieder in Rechtskraft getreten war.[1] Nun hatte schon dieser Neuberger Vertrag bestimmt, dass der Aelteste des Hauses nur so lange die Vormundschaft über seine Neffen ausüben sollte, bis der älteste derselben, d. i. der anderen Linie sechzehn Jahre alt und sonach selbst im Stande sein würde, die Vormundschaft über seine Brüder zu übernehmen. Alle drei Fälle gehören bereits der Zeit der Theilungen an, und im Zusammenhange mit diesen scheint sich die Ansicht ausgebildet zu haben, dass die Führung der Vormundschaft nicht dem Aeltesten des ganzen Hauses, sondern dem Aeltesten der betreffenden Linie, ‚der noch ungetheilten Lande' gebühre.[2] Dass aber dies ausdrücklich ausgesprochen wurde, deutet doch wohl dahin, dass in der älteren, den Theilungen vorausgegangenen Zeit, wenn sich auch kein Fall, der dies unzweideutig zum Ausdrucke gebracht haben würde, ergab, wenigstens in der Idee der Aelteste des ganzen Hauses als der allein berechtigte Vormund galt. Und auch das Testament König Al-

[1] Hauke, Fr., a. a. O. 29.

[2] Dies scheint auch Hauke, Fr., Die geschichtlichen Grundlagen des Monarchenrechtes 24, anzunehmen.

Digitized by Google

brechts II. vom 23. October 1439, so sehr es auch im Uebrigen von dem sonstigen Herkommen abwich, scheint zu Gunsten dieser Ansicht zu sprechen, indem es zum Vormund seines Sohnes, den ältesten Fürsten von Oesterreich, der je zu Zeiten sein wird', ersah.

Jedenfalls hatte Kaiser Friedrich nicht so ganz Unrecht, wenn er in dieser Hinsicht von einem alten Herkommen seines Hauses sprach,[1] das freilich nur selten zu unzweideutigem Ausdrucke gelangen konnte und infolge der eingetretenen Theilungen und gerade durch ihn selbst eine veränderte Deutung erfuhr, die sich jeweilig seinen persönlichen Interessen anbequemen sollte. Uebrigens richtete sich die Opposition, welcher sich Friedrichs Bemühungen begegneten, nicht so sehr gegen den Anspruch, den er als Aeltester seiner Linie, beziehungsweise des ganzen Hauses auf die Führung der Vormundschaft erhob; vielmehr wurde ihm dieselbe von den Tirolern und anfangs wenigstens auch von den Oesterreichern zuerkannt. Wogegen man sich verwahrte, waren vielmehr die weiteren Ansprüche, welche Friedrich als Senior seines Hauses erhob, und die auf eine Verlängerung der gesetzlich bestimmten Frist der Vormundschaft oder doch auf eine andauernde Bevormundung der jüngeren Mitglieder seines Hauses hinausliefen. Und auch die Nachwelt kann gegen den Kaiser, der das Majus bestätigte, die Alleinherrschaft in Oesterreich anstrebte und dieselbe auch auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Rechte geltend zu machen suchte, nur den Vorwurf erheben, dass es seiner Persönlichkeit an jener Energie gebrach, die allein im Stande gewesen wäre, der Idee der modernen Staatsgewalt, in deren Dienst er sich stellte, zum Durchbruche zu verhelfen.

Kehren wir nach diesem Excurse zu jener Episode zurück, die uns in dem nachstehenden Schriftstücke geschildert wird. Dieselbe fällt in die Zeit nach dem Ofener Schieds-

[1] In dem den Ständen Tirols 1439 ausgestellten Reverse (Chmel, Materialien I, 2. Heft, 53) und an der oben citirten Stelle. Irrig ist die der von Aeneas Sylvius mitgetheilten Aeusserung des Kaisers von Hauke, Fr., a. a. O. 22, gegebene Deutung zu Gunsten des nächsten und ältesten Agnaten.

Digitized by Google

spruche vom 13. März 1409, demgemäss die Brüder Leopold und Ernst die Vormundschaft über Albrecht IV. gemeinsam führen und sich in die Einkünfte derselben theilen sollten. Fanden in der nächsten Zeit auch keine ausgesprochenen Feindseligkeiten mehr statt, da ja die Hauptveranlassung hiezu beseitigt war, so war und blieb das gegenseitige Verhältniss der beiden Brüder doch gespannt. Leopold und Ernst wohnten zwar jetzt nebeneinander in der Burg zu Wien, aber ihre Herzen blieben getrennt. Und wie sie sich selbst gegenseitig argwöhnisch überwachten, so stand anderseits die zahlreiche Partei, die einst (1406) so mannhaft für die Rechte ihres jungen Landesfürsten eingetreten war, voll Misstrauen den beiden Oheimen desselben — namentlich Leopold — gegenüber, vor Allem Reinprecht von Walsee, der, ‚wie ein Fels, an dem sich die schäumenden Meereswogen brechen',[1] sich allen Anschlägen wider den von ihm zärtlich geliebten Herzog Albrecht entgegenzusetzen entschlossen war.

Für den Augenblick wenigstens suchte diese Partei eine Stütze in Herzog Ernst zu finden. Denn in der gemeinsamen Vormundschaft, welche die beiden Brüder nunmehr über Albrecht V. führten, lag eine gewisse Gewähr gegen etwaige Uebergriffe Herzog Leopolds, die sein Mitvormund Herzog Ernst voraussichtlich nicht dulden werde. Damit hieng es wohl zusammen, dass, als Herzog Ernst im Sommer 1410 an die Etsch ziehen wollte, um seinem Bruder Friedrich im Kriege mit den Herzogen von Baiern Hilfe zu leisten,[2] sich der Hofmeister Albrechts V., Leopold von Eckartsau,[3] und dessen Kammermeister, Hans der Neidecker, an Ernst mit der Anfrage wendeten, wie sie sich verhalten sollten, falls Herzog Leopold den jungen Fürsten aus Wien anderswohin führen wolle. Die Antwort lautete wohl wider Erwarten dahin, dass sie Herzog Leopold Gehorsam zu leisten hätten.

Da brach im Monate August zu Wien eine ansteckende Seuche aus, welche bis Ende Januar des folgenden Jahres wüthete und Tausende hinwegraffte. Auf dem Kirchhof bei

[1] Kurz, Franz, Oesterreich unter Kaiser Albrecht II., I, 136.

[2] Vgl. Brandis, Tirol unter Friedrich von Oesterreich. Wien 1821, S. 60. Birk, Regesten 1149. 1150. 1154. 1156—1161.

[3] Vgl. über diesen Becker, M. A., Topographie von Niederösterreich, II. Bd., 459 ff.

Digitized by Google

St. Stefan allein wurden täglich achtzig und mehr Leichen beerdigt.[1] Um nun den jungen Herzog der Gefahr der Ansteckung zu entziehen, forderte Herzog Leopold den Hofmeister und den Kammermeister desselben auf, Alles in Bereitschaft zu setzen, um mit ihm nach Wiener-Neustadt zu reiten. Allein man schützte vor, dass der Hubmeister (Achaz von Velben) nicht zugegen sei, und dass demnach Albrecht nicht mit den zur Reise erforderlichen Geldmitteln ausgestattet werden könne. Herzog Leopold wartete in Wien noch sechs Tage. Zeit genug, um den Hubmeister, der damals in dem nahen Marchegg weilte, an den Hof zu berufen. Das geschah aber nicht, so dass Leopold, längeren Wartens müde, vorläufig allein nach Neustadt ritt.

Aber auch nach der Rückkunft des Hubmeisters beeilte man sich nicht, dem Wunsche Herzog Leopolds nachzukommen, so dass die Vermuthung nahe liegt,[2] die Umgebung Albrechts V. habe schon damals besorgt, dass die Absicht des Oheims auf eine ungesetzliche Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung gerichtet sei, und habe daher bei Zeiten den jungen Landesfürsten der Machtsphäre seines begehrlichen Oheims zu entrücken gesucht. Und diese Vermuthung steigert sich nahezu zur Gewissheit, wenn man bedenkt, dass in der Folge neben Reinprecht von Walsee Leopold von Eckartsau, der Hofmeister Albrechts V., bei der Entführung des Letzteren von Starhemberg nach Eggenburg die Hauptrolle spielte.

Statt dem Wunsche Herzog Leopolds gemäss den jungen Fürsten nach Neustadt zu bringen, beriefen der Landmarschall, Hertnid von Pottendorf, der Hofmeister und der Kammermeister des jungen Fürsten den Leibarzt desselben, Meister Niklas, zu sich, um mit ihm über den Ort, der der Gesundheit Albrechts am förderlichsten sei, zu Rathe zu gehen. Meister Niklas schlug Melk oder Herzogenburg an der Traisen vor, namentlich sprach er sich für letzteres aus, da daselbst Luft und Wasser besser seien als sonst irgendwo. Dass man sich zuletzt für Herzogenburg entschied, dürfte wohl auch nicht blosser Zufall sein. Lag doch Herzogenburg, wenn auch nicht unmittelbar an der Donau, so doch auf dem kürzesten Wege

[1] Kurz, Franz, a. a. O. I, 148.

[2] So vermuthet bereit Kurz, Franz, a. a. O. I, 148.

Digitized by Google

nach Eggenburg, wohin man, wie schon bemerkt, hinter den schützenden Strom in der Folge den jungen Landesherrn brachte.

Die Umgebung Albrechts theilte dem Herzoge Leopold den Ausspruch des Arztes und ihre eigene Meinung mit, mit der Bitte, dass derselbe seinem Mündel den Aufenthalt an der Traisen gestatten möge. Allein Leopold war ganz anderer Ansicht; er schlug in einem Schreiben vom 8. September die Bitte rundweg ab und verlangte vielmehr, dass sich Albrecht nach Starhemberg, Pottenstein oder Gutenstein verfüge, wo in früheren Fällen dieser Art seine eigenen Brüder und Vettern sich aufgehalten hätten. Am liebsten, bemerkte er, würde er es sehen, wenn sich sein Mündel zu ihm begebe.

Doch die mehrerwähnte Umgebung Albrechts — Hertneid von Pottendorf, Leopold von Eckartsau, Hans von Neideck und Achaz von Vaelben — brachte den jungen Herzog zunächst vielmehr nach Mauerbach. Sie theilten dies am 11. September dem Herzoge Leopold mit, indem sie ihn zugleich, wie bereits zuvor, baten, einen oder zwei seiner Räthe zu ihnen zu senden, damit Albrecht desto besser behütet und bewahrt werde. Sollte indess, fügten sie bei, Herzog Leopold auf seinem früheren Wunsche wider den Rath derer, ‚die vnsers jungen herrn pflegen vnd sein leibs gelegenhait wissen', beharren, so wollten sie zwar Gehorsam leisten, müssten jedoch jede Verantwortung von sich ablehnen. Darauf erfolgte von Seiten Herzogs Leopolds am 14. September der kurze und bündige Auftrag, seinen ‚Vetter' nach Starhemberg zu bringen. Wollten sie sich sodann mit demselben nach Neustadt begeben, so sehe er das gerne, nur sollten sie in diesem Falle einen seiner Kämmerer vorausschicken, der ihm sein Zimmer zurichte.

Herzog Albrecht befand sich zur Zeit, als dieses Schreiben einlief, bereits in Purkersdorf. Man ersieht daraus, dass die Räthe des jungen Fürsten sich mit diesem noch immer, wenn auch in kleinen Tagereisen, ihrem Ziele — Herzogenburg — zu nähern suchten. In der That schützten sie vor, dass zu Starhemberg für ihren Herrn nichts vorbereitet sei, und kamen nochmals auf die Bitte zurück, dem Ausspruche des Arztes gemäss, Albrecht den Aufenthalt an der Traisen zu gestatten.

Digitized by Google

Allein Herzog Leopold bestand jetzt (16. September) darauf, dass sein Mündel nach Neustadt gebracht werde; dort möge er zwei oder drei Tage bleiben. Gefalle ihm Wesen und Luft der Neustadt und fühlte er sich wohl, so möge er länger daselbst verweilen; wo nicht, so wolle er mit dessen Umgebung über die Wahl eines anderen Aufenthaltsortes zu Rathe gehen.

Das Ansinnen Herzog Leopolds kleidete sich in eine Form, die es den Räthen Albrechts V. unmöglich machte, sich demselben zu verschliessen, wollten sie nicht mit ihren eigenen Erklärungen in Widerspruch gerathen. Sie führten also ihren jungen Herrn nach Neustadt, wo derselbe acht Tage — vom 20. bis 28. September — verblieb. Offenbar fanden indess fortgesetzte Verhandlungen zwischen Leopold und den Räthen seines Neffen über das Verbleiben Herzog Albrechts V. statt, als deren Ergebniss es zu betrachten sein wird, dass am 28. September der junge Fürst nach Starhemberg gebracht wurde, wo an demselben Tage seine Schwester Margaretha eintraf, deren Mutter Johanna, die Tochter des Herzogs Albrecht von Baiern-Holland, kürzlich — am 15. November 1410 — vermuthlich an jener Seuche gestorben war. Es geschah dies auf Herzog Leopolds Wunsch; das junge Fräulein, das damals bereits mit dem Herzoge Heinrich von Baiern verlobt war, sollte im Verkehre mit ihrem Bruder den Verlust ihrer Mutter leichter verschmerzen, der junge Fürst im Umgange mit seiner Schwester Kurzweil finden.

Da trat mit der Rückkunft Herzog Ernsts aus Tirol[1] eine neue Wendung in dieser Sache ein. Es ist übrigens bezeichnend, dass gerade erst dieses Ereigniss den Räthen Albrechts den Anlass gab, einen der Ihrigen — den Hubmeister — nach Neustadt an Herzog Leopold zu senden, um demselben zu entbieten, dass für die beiden jungen fürstlichen Personen der längere Aufenthalt auf Burg Starhemberg nicht füglich sei, da sich daselbst die Seuche eingeschlichen habe. Sie baten den Herzog, mit seinem Bruder wegen eines anderen Aufenthaltsortes für ihre Mündel übereinzukommen. Der Herzog beschied die Räthe nach Neunkirchen, wo er demnächst mit seinem Bruder Ernst zusammen- und mit ihm in der Sache übereinkommen wolle.

[1] Am 20. October urkundet er zu Steyr; Birk, Regesten, nr. 1165.

Digitized by Google

Die Begegnung der Herzoge Leopold und Ernst fand wirklich statt. Von den Räthen Herzog Albrechts waren der Hofmeister, der Kammermeister, Herr Niklas von Sebek und Achaz von Vaelben, der Hubmeister, erschienen. Sie brachten ihr Anliegen bei beiden Herzogen vor. Da sie aber eine Entscheidung derselben nicht zu erzielen vermochten, so erklärten sie, falls infolge längeren Verzuges ihr junger Herr und ihr junges Fräulein von Krankheit befallen würden, daran nicht Schuld haben zu wollen, und entbanden sich von allen ihren Gelübden und Eiden gegen Herzog Leopold und Herzog Ernst, sowohl in diesem Falle als auch für den Fall, dass sich dieselben darüber nicht einigen könnten, wie sich die Räthe Albrechts zu verhalten hätten, wenn etwa der Eine von ihnen verlange, dass der junge Fürst und seine Schwester von Starhemberg fortgeschafft werden sollten, der Andere aber nicht. Da ihnen auch auf diese Erklärung nicht geantwortet wurde, kehrten die Räthe Albrechts nach Starhemberg zurück.

Am 3. December schickte Herzog Leopold zwei seiner Diener, Ulrich den Paerner und Zahreis den Gebser, nach Starhemberg, welche mit Beglaubigungsschreiben (vom 3. December) an Albrecht und dessen Schwester, sowie an die Räthe des Ersteren versehen waren. Ihre Werbung lautete dahin, dass die fürstlichen Kinder nach Neustadt kommen sollten, wo Herzog Leopold gerne mit ihnen theilen wolle, was er an Kost und gutem Getränke habe. Den Kammermeister forderten sie, da der Hofmeister soeben auswärts weilte, auf, den jungen Herrn und dessen Schwester nach Neustadt zu bringen. Die Räthe Albrechts dankten für die freundliche Gesinnung, welche Herzog Leopold gegen seine Mündel hege. Eine Antwort auf die Werbung aber erklärten sie erst nach der Rückkunft des Hofmeisters und der übrigen Räthe Herzog Albrechts ertheilen zu können.

Statt indess nach erfolgter Rückkehr der Letzteren dem Herzoge Leopold ihre Antwort sofort zu ertheilen, sandten die Räthe Albrechts V. zuvor den Reisacher als Boten an Herzog Ernst, der sich damals in Steyr aufhielt, theilten demselben das Ansinnen seines Bruders mit und fragten an, ob er zu dem Aufenthalte ihrer fürstlichen Pflegebefohlenen seine Zustimmung gebe. Der Herzog erwiderte, dass er selbst nach Wien kommen und sich daselbst mit seinem Bruder über den Aufenthaltsort

Digitized by Google

ihrer Mündel einigen wolle. Er forderte die Räthe Herzog Albrechts auf, sich mit seinem ‚Vetter' ebenfalls nach Wien zu begeben, nahm aber in einem zweiten Schreiben (13. December), das er dem ersten auf dem Fusse folgen liess, jene Aufforderung zurück und verlangte nun vielmehr, dass sie zu Starhemberg bis auf Weiteres bleiben sollten. Den Herzog Leopold setzten die Räthe Herzog Albrechts in Kenntniss von der Botschaft, welche sie an Herzog Ernst gesendet. Unter Berufung auf den Verlauf der Neunkirchener Verhandlungen baten sie neuerdings den Herzog, mit seinem Bruder über den künftigen Aufenthaltsort ihrer Mündel sich zu einigen. Sie lehnten so den einseitigen Vorschlag Herzog Leopolds ab; ausdrücklich hoben sie hervor, dass sie sowohl Ernst als Leopold, dem Einen wie dem Andern gelobt und geschworen hätten.

Herzog Leopold liess hierauf durch seine Diener, den Paerner und den Floyt, erwidern, dass es zwar auch jetzt noch gerathen sei, den jungen Herrn und das junge Fräulein nach Neustadt zu bringen; dass aber, wenn dies nicht geschehe, er bereit sei, einen seiner Räthe zu seinem Bruder Ernst nach Steyr hinaufzusenden. In diesem Falle möge auch einer der Räthe Herzog Albrechts mitreiten. Was dann mit seinem Bruder vereinbart werden würde, das wolle er genehmigen. Die Räthe Albrechts waren in der That Willens, einen aus ihrer Mitte nach Steyer zu senden; doch standen sie auf die oberwähnte Botschaft, die ihnen Reisacher von Herzog Ernst überbrachte, davon ab und beschränkten sich darauf, die Antwort des Letzteren Herzog Leopold bekanntzugeben.

Am 20. December richtete dieser an die Räthe Herzog Albrechts ein neues Schreiben, worin er denselben mittheilte, dass er am nächsten Tage seinen Arzt, Meister Berchtold, nach Wien senden wolle, und sie aufforderte, demselben den Arzt ihres jungen Herrn, Meister Niklas, zuzugesellen, um an Ort und Stelle zu erkunden, ob der Aufenthalt in Wien nicht für Albrecht V. und den Herzog Leopold selbst in Anbetracht der herrschenden Seuche bedenklich sei. Die Erkundigungen, welche die beiden Aerzte sowohl selbst als bei anderen Genossen ihres Faches einzogen, lauteten im Ganzen so günstig, dass Leopold am 3. Januar seinen Truchsess Paerner und seinen Hofmarschall Frick von Rott an die Räthe Albrechts V. nach Starhemberg sandte, die er auffordern liess, ihren jungen Herrn

Digitized by Google

und das junge Fräulein am 4. Januar nach Baden oder Traiskirchen zu bringen, wohin er selbst kommen wolle, um mit ihnen nach Wien zu reiten. Da aber damals der Hofmeister und der Kammermeister nicht zugegen waren, erklärten Hans von Pielach und Mert Floyt, denen in ihrer Abwesenheit die Obsorge für die fürstlichen Pfleglinge anvertraut war, dass sie keine derartige Botschaft entgegenzunehmen berechtigt seien; ja sie liessen die Boten des Herzogs nicht einmal in die Burg ein, sondern erklärten sich blos bereit, von ihrer Werbung den damals in Wien weilenden Hofmeister Leopold von Eckartsau in Kenntniss setzen zu wollen, was auch noch an demselben Tage geschah. Auch Herzog Leopold richtete ebenfalls am 3. Januar von Neustadt aus ein Schreiben an Leopold von Eckartsau, Hans von Neideck und andere Räthe Herzog Albrechts, in welchem er den Inhalt seiner Werbung wiederholte, sich darüber, dass er auf seine Botschaft keine Antwort erhalten und dass man seine Diener zu Starhemberg nicht eingelassen habe, beschwerte und ihnen befahl, sich am 6. Januar mit Herzog Albrecht und dessen Schwester, seinem ‚lieben muemlein', in Baden einzufinden.

Leopold von Eckartsau beharrte auf seinem Standpunkte. Er habe — so meldete er am 4. Januar in kurzen Worten dem Herzoge Leopold — den Inhalt seiner Werbung dem Herzoge Ernst mitgetheilt. Dieser habe ihm darauf geantwortet, dass er an seinen Bruder darum schreiben wolle. Allein Herzog Leopold nahm diese Zeilen sehr ungnädig auf. Er bezeichnete es namentlich als ‚unbillig', dass Eckartsau seine Aufforderung nicht unmittelbar beantwortet habe, sondern ihn auf ein Schreiben verweise, das sein Bruder Ernst an ihn zu richten beabsichtige. Neuerdings (5. Januar) verlangte er ‚ernstlich', dass Albrecht und dessen Schwester am 8. Januar nach Baden gebracht werden sollten, von wo er am nächsten Tage (9. Januar) mit denselben nach Wien reiten wolle, wie er dies auch seinem Bruder schreibe.[1]

Allein statt diesem Befehle nachzukommen, richtete Leopold von Eckartsau an demselben Tage (8. Januar), an welchem man den jungen Herzog und dessen Schwester nach Baden

[1] Wirklich befand sich Herzog Leopold am 9. Januar in Baden, wie Birk. Regesten, nr. 1181, lehrt.

Digitized by Google

hätte bringen sollen, ein neues Schreiben an Herzog Leopold, dessen Inhalt nur zu deutlich zeigt, dass der Hofmeister bloss Zeit zu gewinnen und die Uebergabe Albrechts an seinen älteren Oheim zu verzögern suchte. Angeblich hatte er den Brief des Herzogs Leopold vom 5. Januar erst am 8. erhalten. Ueberdies schützte er vor, dass sich von den Räthen seines jungen Herrn zur Stunde niemand als er selbst zu Starhemberg befinde, und dass er demnach das letzte Schreiben Leopolds zur Kenntniss seines gnädigen Herrn Herzogs Ernst, sowie, da dasselbe auch an die übrigen Räthe Herzog Albrechts gerichtet sei, auch zu deren Kenntniss bringen und, was ihm darauf geantwortet werde, unverzüglich an Leopold gelangen lassen wolle.

Am 9. Januar fanden sich Rasp von Rosenhart, der Truchsess Ulrich der Paerner, der Hofmarschall Frick vom Rott und der herzogliche Schreiber Pfarrer Augustin von Judenburg mit einem Beglaubigungsschreiben ihres Herrn Herzog Leopolds zu Starhemberg ein. Zuerst beschwerten sich dieselben nochmals im Namen ihres Herrn über die schnöde Aufnahme, welche Ulrich der Paerner und Frick vom Rott, sowie seine durch dieselben vorgebrachte frühere Botschaft gefunden habe. Zugleich gaben sie das Verlangen Herzog Leopolds kund, dass man den jungen Fürsten und dessen Schwester nach Piesnygk, d. i. Piesting, bringe, von wo er mit ihnen über Baden, das als Nachtlager dienen solle, nach Wien reiten werde. Doch die Räthe Herzog Albrechts lehnten dies ab; sie beriefen sich auf die Erklärung, welche sie zuvor zu Neunkirchen abgegeben hätten, wonach sie in dieser Sache nur dann Gehorsam leisten würden, wenn beide Herzoge sich über den Aufenthaltsort ihrer Mündel würden geeinigt haben. Auch der weiteren Forderung, dass sie den jungen Herzog und dessen Schwester wenigstens nach Piesting bringen möchten, damit sie dort beide Herzog Leopold sehen könne, begegneten dieselben mit der Erklärung, dass sie dies nicht ohne ausdrücklichen Befehl und Ermächtigung seitens des Herzogs Ernst zu thun befugt seien. Und als endlich die Boten verlangten, dass ihr Herr in Starhemberg eingelassen werde, um dort ‚Vetter und Mumelein' zu sehen, versagte man auch dies. Auf den Einwand, dass doch vormals Herzog Ernst zu Starhemberg gewesen sei, ohne dass man zuvor hiezu die Zustimmung Herzog Leopolds eingeholt habe, erwiderte man, dies sei vor jener Neunkirchener Erklärung

Digitized by Google

geschehen, würde er aber nunmehr ein solches Ansinnen stellen, so würde man ihn ebenfalls nicht einlassen ohne Wissen seines Bruders, des Herzogs Leopold. Die Abgeordneten Herzog Leopolds wendeten sich nun unmittelbar an den Hofmeister und hielten ihm, indem sie nochmals alle die Vorgänge der letzten Wochen seit dem Tage zu Neunkirchen besprachen, sein unziemliches Benehmen vor Augen. Allein Leopold von Eckartsau erwiderte, dass er nur nach Rath der Räthe seines jungen Herrn gehandelt habe, und als man ihn an die Gelübde und Eide mahnte, die er Herzog Leopold geleistet habe, antwortete er, ‚dass sein Herr ihn nicht erst an sein Gelübde zu mahnen brauche, da er nunmehr zu solchen Jahren mit Ehren gekommen sei; dass er seinen Gelübden und Eiden jederzeit genug gethan und mit Gottes Hilfe auch hinfür also thun wolle, dass er sich indess, wie wissentlich sei, aller seiner Gelübde und Eide gegen Seine Gnaden entbunden habe'.

Die Räthe Herzog Albrechts setzten durch Mert Floyt den Herzog Ernst von den neuen Forderungen seines Bruders in Kenntniss. Ernst erwiderte am 11. Januar mit einem Schreiben, worin er die genannten Räthe vermahnte, seinen ‚Vetter' und sein ‚Mühmlein' weder an seinen Bruder, noch an jemand Andern ohne sein Wissen und Willen zu antworten.

Leider bricht mit diesem Briefe unsere so interessante Aufzeichnung ab. Anderweitig erfahren wir blos, dass Schloss Starhemberg durch Verrath dem Reinprecht von Walsee und Leopold von Eckartsau übergeben wurde, welche Albrecht V. auf vielen Umwegen über die Donau nach dem Städtchen Eggenburg brachten, wo sich bald darnach die Landstände versammelten, um über die Entfernung Leopolds von der Vormundschaft und die Einsetzung Albrechts, der mittlerweile das vierzehnte Lebensjahr erreicht hatte, in die Regierung zu verhandeln, als die Nachricht eintraf, dass Herzog Leopold am 3. Juni 1411 zu Wien gestorben sei.

Digitized by Google

Hie ist vermerkt, wie sich all sach verhandelt haben vmb vnsers gnaedigen herrn herczog Albraechts wesen, als sich der von Wienn aus erhebt hat an pfincztag nach vnsrer frawn tag nativitatis nagst vergangen, von wegen des laufs vnd staerbens, als der daselbs was. Fol. 126a. 1410. 11. Sept.

Von erst, als sich vnser herr herczog Aernst hinauf an die Etsch fuegen wolt, daselbs giengen ich der hofmaister vnd ich der kamermaister zu demselben vnserm herren vnd fragten yn, ob vnser herr herczog Leupolt vnsern herren herczog Albraechten zu ichte vordern oder mit im an ander stett fueren wolt, was wir vns dann darinn von seinen wegen halten solten, damit wir den gelübden vnd aiden, so wir im schuldig waern, auch genueg taeten. Der gab vns darinn ain soelhe antwurt, was der obgenant vnser herr herczog Leupolt, sein brueder mit vns schueff, darinn scholten wir im gehorsam sein, daran taeten wir seinn willen. Das haben wir also getan, als sih daz hernach wol vindet.

Darnach hat vnser herr herczog Leupolt kain vodrung von vnsers herren herczog Albrechts wegen getan, vncz alzlang daz sich derselb vnser herr von des laufs wegen, so sih ze Wienn erhebt hett, in die Naewnstat fuegen wolt. Also sanndt er zu vns paiden, hofmaister vnd kamermaister, daz man vnsern jungen herren darnach richten solt, daz der mitsambt im berait waer vnd mit im in die Newnstat ritt von sorgnuess wegen des laufs vnd staerbens. Des waer man im doczemal willig gewesen, vnd daz war also verczogen vnd im auh geantwurt, daz der huebmaister niht zu Wienn waer, wann er dieselb czeit auf dem jarmarkt zu Marhegk was, damit man vnserm jungen herrn kain gelt vnd zerung auff sein notdurft gehaben moht, daz er von statt hiet koemen muegen. Darauf wolt also unser herr herczog Leupolt niht verziehen vnd rait also an vnsern jungen herren in die Newnstatt.

Darnah do der huebmaister von Marhegk gen Wienn kam, mit dem wart do geredt, vmb gelt zu vnsers jungen herren notdurft vnd zerung, der was des willig vnd gab das dar.

Darnach als unser herr herczog Leupolt in die Naewnstat geritten hett vnd vnser junger herr zu Wienn belaib, wurden der lantmarschalh,

Digitized by Google

ich der hofmaister vnd ich der kamermaister vnd ander raett miteinander vberain vnd santen nah maister Nyclasen vnsers jungen herren arczdt vnd redten mit dem, seit demmetl (?) vnd vnser junger herr zu Wienn niht gesein moeht, daz er dann riet vnd darnah vleissleih gedaeht, wo dann vnser junger herr sein wesen am fuegleihisten vnd pesten gehaben moeht. Der riett daz aes vnserm jungen herren nyndert pesser noch nuczer waer, dann zu Melk oder zu Herczogenburg bey der Traysen, sunderleih daeuht yn daz es nyendert pesser waer dann bei ainem vliessunden wasser. Auf daz wurden wir mitsambt dem arczdt zu rat vnd vberain, das des egenanten vnsers herren wesen zu Herczogenpurg am pesten waer, nah dem vnd man daselbs alle notdurft vnserm jungen herrn pas gehaben moeht vnd als es auh da an lueften, wassern vnd allen dingen da pesser waer dann an and[ern] aenten. Darauf santen wir zu dem egenanten vnserm herrn herczog Leupolten in die Newnstat Velreichen den Reysacher vnd Joergen den Potenprunner, des egenanten vnsers herrn herczog Albraechts diener, die wurben da auff ain gelaubprief an den egenanten vnsern herrn herczog Leupolten, aller obgenant sach, als die von dem arczt geraten wurden vnd paten yn darauf an stat vnsers jungen herrn, daz aer demselben vnserm herren seines wesens doselbs zu Herczogenburg gvnd vnd darczu seinn willen gaeb. Sunder ward an yn geworben, daz er seiner raet ainn oder zwen mitschueff, die mitsambt vns bei vnserm jungen herren waeren, damit aer dester pas behuet vnd versorgt wurd. Der taet vns darauf ain antwurt mit seinem brief, alz man haernach vindet.

Vnsern lieben getrewn Hertneidn von Potendorff, vnserm lantmarschalh in Oesterreih, Leupolten von Egkharczaw hofmaister, Hansen dem Neidegker, kamermaister vnsers lieben vetters herczog Albraehts vnd andern desselben unsers vetern raeten. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih.

Fol. 126b. Lieben getrewn. Als ir vns yeczund bei dem Reisach vnd dem Potenprunner habt emboten von wegen vnsers lieben vetters herczog Albraehts wie sih der lauf vnd staerb etwas vast ze Wienn mere, vnd daz desselben vnsers vetters daselbs ze besorgen sey vnd darumb mainnet ir yn hinauf zu der Traysen ze bringen, daz haben wir wol vernomen vnd lassen ew wissen, daz wir desselben vnsers veters auf sechs tag zu Wien haben gewart, wan wir vnser vnd sein in den laeuffen vnd gepraechen besorgten, als pilleih ist, vnd ratten, das sich derselb vnser vetter niht laenger daselbs enthalt, sunder sich gen Starhemberg, gen Potenstain oder gen Gutenstain fuege, als daz vormals vnser liebe brueder vnd vettern saeligen gedehtnuess von soelhs laufs vnd gepraechens wegen getan haben: wolt er sich dann haer zu vns fuegen, daz saehen w[ir] auh gaerne, dann

Digitized by Google

als ir yn hinauf zu der Traisem fueren mainnet, das geuellet vns niht vnd ist auh niht vnser rate. Geben in der Newnstat, an vnser vrawn tag nativitatis anno domini etc. CCCC^{mo} decim[o]. d. d. per se. 8. Sept.

Darnach schriben demselben vnserm herrn herczog Leupolten ich Hertneid von Potendorff, lantmarschalh, ich Leupolt von Eggharczaw, hofmaister, ich Hanns von Neidekh, kamermeister vnd ich Achacz von Vaelben, huebmaister in Oesterreih. Hochgeborner fuerst vnd gnaediger lieber herr! Vnser willig dienst wisset allczait bevor. Als vns ewr gnad yecz verschriben hat vnd begaert nah dem vnd sich der lauf vnd staerb hie gemert hat, daz man dann vnsern jungen herrn herczog Albraehten ewrn vetern hie niht laenger enthalt, sunder daz sih der fueg gen Starhemberg, Potenstein, Guetenstain oder aber zu ewrn gnaden in die Newnstat vnd ratet niht daz man yn zu der Traisem fuer, daz haben wir wol verstanden. Lassen wir ewr gnad wissen, daz wir mit den, die vnsers jungen herrn pflegen vnd sein leibs gelegenhait wissen, daraws kuntleih vnd aigenleih geredt haben, die ratend trewleich, das vnser junger herr, nah dem vnd der lauf yecz ist, sein wesen am zymleihisten gehaben mueg an den stetten, als wir daz ewrn gnaden vor verkuendet haben, wann aer da allen lust nah aller gelegenhait pas gehaben mag, dann an andern stetten. Darauf wolten wir vnsern jungen herren nah ewrm verschreiben niht laenger hie halten vnd haben vns mit dem egenanten vnserm jungen herren von hinn erhebt, hinaus gen Maurbach vnd biten ewr gnaden dienstleih mit svnderm vleiss, daz ir noh ewrer raet ainn oder zwen vns zuschaffet, damit vnser junger herr desterpas behuet vnd bewart waerd. Maint aber ewr gnad denselben vnsern jungen herrn zu ewrn gnaden zu bringen, vber daz alls ewr gnad wol hoeret wie die raten, die vnsers jungen herrn pflegen vnd sein leibs gelegenhait wissen, des sein wir gehorsam ewrn gnadn, doh empinten wir uns darinn gen ewrn gnaden auf denselben rat, als ir dann hiemit wol vernaemet. Gebn an pfincztag nah natiuit. Marie. 11. Sept.

Auff das hat vns derselb vnser herr also geantwurt:

Vnsern lieben getrewn Hertneiden von Potendorff, lantmarschalh in Oesterreich, Leupoltn von Egkharczaw hofmaister, Hannsen von Neidegk kamermaister, vnd Achaczn von Vaelben hubmaister vnsers lieben vetern herczog Albraehts. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Als ir vns yecz habt verschriben von wegen vnsers lieben vetters herczog Albraehts, daz haben wir wol vernomen. Nu haben wir ew vor vnser mainung darinn bei dem Reisacher vnd dem Potenprunner

Digitized by Google

verschriben vnd emboten, davon geuellet vns wol vnd raten daz auh, daz ir ew mit vnserm egenanten vettern gen Starhemberg fueget. Woltet ir ew dann mit im haer fuegen, das saehen wir auh gern, vnd daz ir dann desselben vnsers vetters kamrer ainen vorhin haer schikket, der im sein
14. Sept. zymmer zurichte. Geben in der Newnstatt an des heiligen kraewczstag exaltacionis anno CCCC^mo X^mo. dd. in consilio.

Fol. 127 a.
15. Sept. Darnah an mantag nah des heiligen kraeuczstag exaltacionis vnser junger herr nu ze Purkhartsstorff was, santen der lantmarschalh, ich der hofmaister, kamermaister vnd mit vns der huebmaister den Raisa[cher] aber in die Newnstat zu vnserm herrn herczog Leupolten vnd empfalhen im ze waerben, aus ainem gelaubprief auff das schreiben, so vns sein gnad getan hat, daz wir unsern jungen herrn gen Starhemberg bri[ngen] solten, wolten wir dann mit sambt vnserm jungen herren zu im in die Newnstat koemen, daz saeh aer auh [gern], daz er im von vnsern wegen sagen solt, wie das dhainerlay noturft vnsers jungen herrn zu Starhemberg niht zugeriht waer; so hiet er vns auh empoten ob vns ain soelhs geviel, das wir yn dann in die Newnstat bringen solten, darauf hiet aer an vnserm schreiben vnd potschaeften wolverstanden, wie der arczdt riet, daz vnsers jungen herren wesen nyendert pesser waer, dann bei der Traisem, gevie[le] daz noh seinn gnaden, daz aer guennd demselben vnsern herrn hinauf ze fueren, waer aber daz noh dem egenanten vnserm herrn herczog Leupolten niht geuelkleih, daz er vns dann schrib, wohin man vnser[n] jungen herrn bringen solt, daz waeren wir seinen gnaden willig. Darauf schraib aer vns vnsern jung[en] herrn zu im in die Newnstat ze bringen, daz wir also teten, als ir vernaembt an dem nahgeschriben b[rief].

Vnsern lieben getrewn Hertneiden von Potendorff vnserm lantmarschalh in Oesterreih, Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hannsen von Neidekch kamermaister vnd Achaczen von Vaelben huebmaister vnsers lieben vetters herczog Albraehts. Leupolt von gotes gnaden herczog ze Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Als ir vns yecz bei dem Reisacher emboten habt, von vnsers vetern wegen, das haben wir wol vernomen. Nu geuellet vns wol daz sih derselb vnser vetter mitsambt ew haer fuege vnd zwen oder drey tag hie beleibe vnd geuellet im daz wesen vnd der luft hie vnd dunkt die, die seins leibs gelegenhait wissen, daz im die zym vnd fuegleih ist, das er dann beleib; waer des niht, daz wir dann mit sam[pt] ew zu rat waerden, wo im soelh sein wesen aber an dem posten vnd zymleihisten sey, das guennen wir im auh wol, als ew das der egenant Raeisacher wol an-

Digitized by Google

bringen wirdet. Geben in der Newn[stat] an eritag nah des heiligen kraewczs tag anno domini etc. CCCC^{mo} X^{mo}. d. d. in consilio. 16. Sept.

Darnach brahten wir vnsern jungen herrn in die Newnstat an samstag vor sand Matheus tag vnd wa[ren] da vncz auff den suntag vor sand Michelstag. Das waren also acht gancz tag. In derselben ze[it] vrlaubt vnser herr herczog Leupolt, daz man vnsern jungen herrn gen Starhemberg fueren solt. Er schve[ff] auch daselbs unser jungs frewl aus dem lauff, der dann ze Wienn dieselb zeit was, daz ma[n] die auh gen Starhemberg bringen solt, vmb ain soelhs, nahdem vnd vnser fraw von Hollant saelig abgegangen was zu derselben zaeit, daz si dann daselbs zu Starhemberg bei einander w[aeren] vnd ir kurczweil mit einander hieten, damit si soelhs vngemahs vnd laids von irer mueter wegen vergessen. Darauf kamen sie paide haer gen Starhemberg an dem obgenanten suntag vor sand Michelstag. 20. Sept. 28. Sept. 28. Sept.

Darnach als vnser herr herczog Aernst herab von der Etsch koemen was, santen wir, der hofmaister, kamermaister vnd ander raet den huebmaister zu vnserm herrn herczog Leupolten in die Newnstat vnd emputen im, wie das wesen vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein hie niht fuegleih waer, vmb a[in?] soelhs, wan sih der lauf nu in dem haws erhebt hett. Der pat yn also von vnsers jungen herrn vnd vnsern wegen, daz er mit vnserm herrn herczog Aernsten seinem brueder vberain waerden wol[t], vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein vmb ain wesen an ain andre stat, do daz nueczzer vnd pesser waer, denn es dieselb zeit hie was. Der gab darauf ain antwuert, wie daz er zu seinem brueder herczog Aernsten gen Newnkirchen koemen vnd darumb mit im vberain waerden wolt vnd embot vns, daz wir daselbs hin auh kaemen, daz wir also teten.

Darauf kamen wir, der hofmaister, kamermaister, herr Nyclas der Sebekch vnd Achacz von Vaelben huebmaister zu baiden vnsern herrn gen Newnkirchen vnd brachten an vnser obgenanten herrn in gegenwuertikait irer raet vnd gaben yegleihem besunder zu erkennen die obgenanten gepraechen, das daz wesen vnsers jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein niht nucz sunder swer vnd sorgleih hie waer, nachdem vnd sih nu der lauf in dem haws etwas hertleih erhebt hiet vnd baten die obgenannten vnser paid herrn vleissleih, das si ain soelh notdurft vnd gepraechen ansaehen vnd wurden paid mit einander vberain ainer stat dahin man vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl praeht, da si vor soelhem lauff versichert vnd versorgt waeren. Darinn ward aber verzogen; als wir daz verstuenden nah maniger mainung, so wir darumb teten, Fol. 127b.

Digitized by Google

gieng wir darnach zu vnsern herrn herczog Leupolten vnd herczog Aernsten vnd paten die aber yegleihen besunder, daz si noh von der obgenanten sach wegen vmb vnsers jungen herrn vnd vnserr jungen vrewlein wesen, als wir daz vor an sie braht hieten aent schueffen vnd darvmb mit einander ainig wurden. Solt aber daz laenger verczogen waerden, ob dann hinfuer vnser junger herr vnd vnser jungs frewl icht in krankhait oder gepraechen irs leibs gevieln, daz wir dann daran niht schuld haben wolten vnd empunten vns auh darauf von derselben sorguiss wegen aller vnserr geluebd vnd aid, so wir dann demselben vnserm herrn herczog Leupolten vnd herczog Aernsten darumb schuldig waren.

Auch beredten wir dozemal mit namen gen den egenanten vnsern herrn herczog Leupolten vnd herczog Aernsten vnd baten si, ob sy vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl zu Starhemberg mainten zu lassen oder ob si sew an ander stett schueffen, daz si sih dann auh verainten, ob yn ir ainer vordert vnd der ander niht, wes wir vns dann halten solten, waer aber daz si sih des auh niht verainten, darauf so empunten wir vns aller vnser aid vnd geluebd, der wir yn schuldig waern.

Darnach als wir zu Newnkirchen das empinten gen vnsern herrn paiden getan haten, do ward niht verrer mit vns geredt vnd hueben vns darnach also von dann.

3. Dec. Darnah an mitichen vor sand Nyclastag sandt vnser herr herczog Leupolt Velreih den Paerner vnd Zahreisen den Gebser mit glaubpriefen zu vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewlein her gen Starhemberg. Dieselben glaubprief hienah geschriben sind.

Dem hohgebornen fuersten vnserm lieben vettern herczog Albraechten herczogen zu Oesterreih etc. vnd der hohgebornen fürstinn vnserr lieben muemen jungfraw Margrethen herczogin zue Oesterreih.

Hohgeborner furst vnd lieber vetter vnd hohgeborne fuerstinn vnd liebe muem. Wir schikken zu ew vnsern lieben getrewn Velreichen den Paerner vnd Zachreisen den Gebser vnser diener, den haben wir empfolhen vnser mainung ew anzebringen aigenleih vnderweiset, bitn wir ewr lieb mit allem vleiss vnd aernst, was si diczmals von vnsern wegen mit ew reden vnd an ew bringen waerden, daz ir yn daz gaenczleih wellet ge-
3. Dec. lauben als vns selber. Geben in der Newnstat an mitichen vor Nycolai anno etc. X^mo^.

d. d. in consilio.

Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Ekharczaw hofmaister, Hansen von Neidegg kamermaister vnsers lieben vetters herczog Albraehts vnd

andern desselben vnsers vettern raeten. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Wir haben vnsern lieben getrewn Uelreichen dem Paerner vnd Zachreisen dem Gebser vnsern dienern etwas empfolhen mit ew ze reden vnser mainung aigenleih vnderweiset, biten wir ew vnd begern an ew mit aernst, was si zu disem mal von vnsern wegen mit ew reden vnd an ew bringen, daz ir yn das gaenczleih gelaubt als vns selber. Geben zu der Newnstat an mitichen vor sandt Nyclastag anno etc. X^mo^. 3. Dec.

d. d. in consilio.

Die obgenanten, der Paerner vnd Gebser, wurben auss den obge- Fol. 128a.
nanten glaubpriefen an vnsern jungen hern vnd vnser jungs frewl vnd sagten yn freuntschaft vnd dienst von vnserm herren herczog Leupolten. Darnach wurben sie, wie vnser herr herczog Leupolt vernomen hiet, daz sih der lauf hie in dem haws erhebt hiet, das im laid waer, also paet er si vleissleih daz si zu im in die Newnstat kaemen, da saeh er si gern vnd wolt daselbs mit yn tailn, was er von kost vnd guetem getrankch gehaben moeht vnd waer yn des willig, zu gleicher weis wurben si an mih den kamermaister, wann doczemal der hofmaister niht hie was, daz ich meinn jungen herren vnd meins jungs frewl also in die Newnstat bringen solt. Darauf ward yn geantwurt, das man vnsers herrn herczog Leupolts gnaden dankt soelhs gelimpfens, des aer dann vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewl willig waer, dann von der andern sach vnd waerbung wegen. Darauf ward da geantwurt, daz der hofmaister vnd ander raet zu demselben mal niht hie waeren, wann aber die kaemen, so wolt man demselben vnserm herren ain antwurt tuen vnd in auh darauf embieten, daz die fuer sih haer koemen solten.

Darnah kamen haer die raet vnd wurden mit einander vberain, daz man den Raeisacher zu vnserm herrn herczog Aernsten hinauf gen Steyr santen, der warb auss ainem gelaubprief an denselben vnsern herrn vnd gab im zu erchennen, wie daz vnser herr herczog Leupolt vnsern jungen herren vnd vnser jungs frewl zu im in die Newnstat geuodert vnd gebeten hiet, solt man die also daselbs hinbringen, daz er vns daz liess wissen, des waeren wir dann also willig. Der embot vns herwider bei dem Reisacher, das wir vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl hie halten vnd nyndert anderstwo hinbringen solten, wan er fuer sih willen hiet gen Wienn zu koemen vnd alspald er doselbs hinkaem, so wolt er mitsambt seim brueder herczog Leupolten vberain waerden vnserm jungen herren vnd vnserm jungen frewln vmb ain ander wesen. Darauf ist vnser herr vnd vnser jungs frewl vncz haer also hie beliben, auh braht der genant Rey-

Digitized by Google

sacher von vnserm herrn herczog Aernsten ainn brief, den er im nah gesandt hat, als hernach vermerkt ist.

Vnserm getreuen Uelreichen dem Reisacher. Ernst von gotes gnaden herczog zu Osterreich.

Getrewer Reisacher. Als wir vnsers lieben vettern herczog Albraehts raeten yecz an vnserm brief, den du fuerst, schreiben, daz vns wol geuiel, daz si gen Wienn zu vns kaemen vnd denselben vnsern vettern mit yn dahin braechten, empfelhen wir dir ernstleih vnd wellen, das du denselben brief verhaltest vnd yn den niht gebest, sunder von vnsern wegen mit yn beredst, daz si sih zu Starhemberg enthalten, als pald wir dann yecz gen Wienn kaemen, so wellen wir zu rat waerden, was in den sachen
13. Dec. nucz vnd fuegleih sey. Geben zu Steyr an sand Luceintag anno etc. CCCC^mo X^mo. dd. per d. conc. pat.

Darnach santen wir die raet Joergen den Paerner, Merten den Floyten zu vnserm herrn herczog Leupolten in die Newnstat, die wurben auss ainem gelaubprief an denselben vnsern herrn herczog Leupolten.

Von erst, als sein gnad Velreihen den Paerner vnd den Gebser mit glaubpriefen zu vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewln vnd vns den raeten gesandt hiet, daz man denselben vnsern herrn vnd vnser jungs frewl zu im in die Newnstat bringen solt, darauf ward im geantwurt, daz doczemal der hofmaister vnd die raet nit hie waern, wann aber die kaemen, so welt man sein gnaden ain antwurt tuen, nu waeren die raet koemen, die taeten im ain soelh antwurt:

Fol. 128b. Von erst, als sein gnad am nahsten zu Newnkirchen wol vernomen hiet, das wir an yn vnd vnsern herrn herczog Aernsten seinn brueder braht hieten, das si paid mit einander vberain wurden, vnserm jungen herrn vnd vnserr jungen frewlein vmb ain wesen, wan in das hie niht fuegleih waer, darinn aber vns niht guont (!) worden waer, darauf hieten wir vns vnser geluebd vnd aid gen yn paiden empunten, ob darin icht viel, daz wir des niht schuld haben wolten; wir hieten auh daselbs gen yn baiden beredt vnd si gepetten, ob si vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl zu Starhemberg mainten zu lassen, oder ob si sew an ander steett schueffen, daz si sih dann auch verainten, ob si ir ainer vordert vnd der ander niht, wes wir vns dann halten solten, waer aber das si sih des auh niht verainten, so west er wol, daz wir vns aller vnser gluebd vnd aid, der wir in baiden schuldig waeren, empunten hieten, es waer dann daz si die vodrung paid veraintlich taeten. Vber daz west sein gnad auh wol, daz wir im vnd vnserm herrn herczog Aernsten, seinem brueder, mit

Digitized by Google

einander gelobt vnd gesworn hieten, glaeih ainem als dem andern, an den wolten wir die sach bringen vnd darumb vnser potschaft zu im saennden. Darauf paeten wir sein gnad, daz aer noh mit vnserm herrn seinem brueder vberain wurd vnserm jungen herren vnd vnser jungen frewln vmb ain wesen; wohin si dann daz veraintleih haben wolten, des weren wir yn vnserthalben willig vnd paeten yn auh, daz aer vns daz in kainem vebel aufnaem, wan sein gnad wol verstuend, daz wir vns pilleih bewarten, nah soelhem empinten, als wir gen im vnd seinem brueder getan hieten.

Darnah auff die vorgenanten waerbung prahten vns antwurt von vnserm herrn herczog Leupolten der Paerner vnd der Floyt:

Von erst, als man am naegsten zu Newnkirchen an yn vnd seinn brueder herczog Aernsten tragen hiet, des waer er seins tails nye saeumig gewesen.

Darnah als er am nahsten sein diener den Paerner vnd den Gebser haer gesandt hiet, daz vnser junger herr vnd vnser jungs frewl zu im in die Newnstat choemen solten, waer das noh also guet vnd geraten, so wolt er si gaern bei ym saehen; moeht aber des niht gesein, so waer aer willig seiner raet ainen zu seinem brueder herczog Aernsten hinauf gen Steir ze saenten, also das vnsers jungen herrn raet ainer auh mit ritt, bei dem wolt er sein mainung hinauf embieten; wes er dann also mit demselben seinem bruder vberain wurden, daz geuiel ym auh wol vnd waer des willig.

Dann vmb die potschaft, die wir zu seinem brueder herczog Aernsten getan hieten, die geuiel im also wol.

Aer embot vns auh das er wol gedaeht vmb daz empinten, daz wir zu Newnkirchen getan hieten.

Darnach als dann vnsers herrn herczog Leupolts mainung was, er wolt ainn seiner raet zu seinem brueder herczog Aernsten hinauf gen Steir saennden vnd daz ainer vnsers jungen herren raet auh mit ritt, des waeren wir also willig gewesen. Indem kam der Raeisacher von vnserm herrn herczog Aernsten, als ir oben vernomen habt, damit daz raeiten der zwair raet gelassen ward, wurden wir zu rat vnd vberain vnd santen den Raeisacher mit aim gelaubprief zu vnserm herren herczog Leupolten in die Newnstat vnd empfalhen ym, daz er demselben vnserm herren sagen vnd zu erchennen geben solt, die antwurt vnsers herrn herczog Aernsts auff die potschaft die wir im getan hetten, als oben geschriben ist. Der schraib vns an vnserm brief etc.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hannsen von Neidegg kamermaister vnsers lieben vetern herczog Al-

Digitized by Google

braehts vnd andern desselben vnsers vetern raeten Leupolt von gotes gnaden herczog zue Oesterreich etc.

Fol. 129a. Lieben getrewn, als ir yeczund den Raeisacher zu vns habt gesant von wegen vnsers lieben vetters herczog Albraeh[ten], der hat das aigenleih an vns praht vnd geworben vnd haben auh daz wol vernomen, lassen wir ew wissen das wir vnsern arczdt mayster Baerchtolden morgen darvmb gen Wienn wellen schikken, davon be[gern] wir an ew daz ir maister Nyclasen vnsers egenanten vetters arczdt mit im schikket daselbs gen Wienn zu erfaren, ob demselben vnserm vettern vnd auh vns in soelhen laeuffen daselbs zu Wienn sei zu wonen vnd was denn nah soelhem irem erfarn darinne sei zu tun, des sein wir vnserthalben willig.

20. Dec. Geben [in] der Newnstat an sand Thomans abent anno etc. CCCC^{mo} X^{mo}.

D. d. p. Grabner ca. s.

3. Jan. 1411. Darnach an samstag nah[1] dem praehemtag sant vnser herr herczog Leupolt haer gen Starhemberg Velreih den Paerner vnd Frikker vom Rot, mit ainn gelaubprief. Doczemal waren der hofmaister vnd kamermaister niht hie, was aber ir werbung gewesen ist, daz vindet sih an dem brief den der Pielaher vnd Mert Floyt mir dem hofmaister gen Wienn santen, wan wir den dieselbs zaeit vnsern jungen herrn vnd vnser jungs frewl vnd daz ha[us] empfolhen hieten.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hansen von Neidekch kamermaister vnsers lieben veters herczog Albraehts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten so yecz ze Starhem[berg] sind Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreich etc.

Lieben getrewn, wir haben vnsern getrewn lieben Velreich dem Paerner vnserm drukchsaeczen vnd Frikken vom Rott vnserm hofmarschalh etwas empfolhen mit ew zu reden vnser mainung aigenleih vnderweiset, begern wir, wa[s] si diczmals von vnsern wegen mit ew reden waerden, daz ir in das genczleih gelaubt als vns selb. Geben in der Newn-

3. Jan. 1411. stat an Samstag nah dem newn jar anno etc. XI^{mo}. d. d. in consilio.

Dem edln herrn herrn Leupolten von Eggharczaw hofmaister.

Edler herr vnser willig dienst wisst zuevor. Wir lassen ew wissen, daz vnser gnaediger herr herczog Leupolt Velreih den Pae[rner] vnd Frikken vom Rott haeut ze mittemtag her gesant hat, die habend geworben auss aim glaubprief, d[en] wir ew hie inn verslossen saennden, daz man

[1] Vielmehr: ‚vor', d. i. am 3. und nicht am 11. Januar 1411, wie aus der Vergleichung mit den beiden nachstehenden Briefen deutlich hervorgeht.

Digitized by Google

vnsern jungen herrn vnd vnser jungs vrewl auff morgen gen Paden [oder] gen Draeskirchen bringen solt, doselbs wolt er zu yn koemen vnd mit yn gen Wienn reiten, haben wir geantwurt, daz ir vnd annder vnsers jungen herrn raet zu disem mal niht hie sein, so sei vns auh von ew nih[t] empfolhen dhain potschaft aufzunaemen, doch haben wir yn gesagt, daz wir ew daz zu wissen tuen wolten, so versaehen wir vns auh, vnser herr herczog Leupolt waerd ew villeiht auh darumb schreiben, dar[ ] muegt ir gedaenken mitsambt andern raeten, was das pest vnd nueczest ze tuen sey. Geben zu Starhemb[erg] an Samstag vor epyphanie domini anno XI^mo^. 3. Jan.

Hanns von Pielah vnd Mert Floyt.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hansen von Neidegg kamermaister vnsers lieben veters herczog Albrachts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn; wir lassen ew wissen, daz wir an haeutigen tag vnsern getrewn lieben Velreih den Paerner vnsern druggsaessen vnd Frikken vom Rott vnsern hofmarschalh zu vnsern vnd vnsers lieben vetern herczog Albraeht raeten gen Starhemberg gesant hetten, auff soelh mainung als vnser vnd vnsers vetern puehaerczdt am nagsten gen Wienn geschikt waren zu erfaren vnd des luftes war ze naemen, wie es von des laufs wegen daselbs noh stuend, waer vnser arczdt koemen vnd hiet vns ze erkennen geben, daz aer mit sambt desselben vnsers veters arczdt vnd auh andern maistern aigenleih eruarn hieten, das der lauf daselbs gestilt vnd d[er] luft nu wol ze laeiden waer, nah vnsers vnd vnsers egenanten vettern leibs- vnd naturgelegenhait, vnd darau[f] begaerten wir, daz sich derselb vnser vetter auff haewt gen Paden zu vns gefuegt hiet, also haben die, so yecz daselbs bei vnserm vettern sein, den egenanten Paerner vnd vnsern marschalh daselbs zu Starhemberg niht well[en] inlassen, noh ir Fol. 129b.
potschaft an den egenanten vnsern vettern wellen lassen waerben, noh habent vns selber darauf kain antwurt auh getan, daz zemal vnpilleih dunkt. Davon empfelhen wir ew ernstleih, seid nu der luft vns vnd vnserm vettern zyemleih vnd der lauf niht mer zu fuerchten sey, daz ir dann mit vnserm egenanten vetern vnd vnser lieben muemlein seiner swester auff den nahst kuenftigen eritag noh zu Paden bei vns seit vnd des niht lasset 6. Jan.
vnd darumb lasset vns vnverzogenleih antwurt wissen, sunderleih warumb die vnsern niht ingelassen sein zu Starhemberg. Geben in der Newnstat den samstag nah dem newn jar, anno XI^mo^. 3. Jan.

Dem hohgebornen fuersten herczog Leupolten herczogen zu Oesterreih, meinem gnaedigen herren.

Digitized by Google

Hohgeborner fuerst vnd gnaediger herr. mein willig dienst wisst allczeit bevor. Als ewr gnad mir vnd andern raeten verschriben hat, daz hab ich an ewrn brueder herczog Aernsten auh meinn gnaedigen herrn braht, der hat mir geantwurt, aer well ewrn gnaden darumb schreiben, als ir daz wol vernaemen waerdet, bit ich ewr gnad daz ir mir daz gnaedikleih aufnaemet, daz wil ich gern vmb ewr gnad verdienen. Geben zu
4. Jan. Wienn, an suntag nah dem newn jar anno XI^mo.

Leupolt von Eggharczaw hofmaister.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Egkharczaw hofmaister, Hansen von Neidegk kamermaister vnsers lieben veters herczog Albraehts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

4. Jan. Lieben getrewen. Als wir ew gestern verschriben haben von vnsers veters vnd vnserr muemlein wegen, darauf vns kain antwurt choemen ist, sunder daz du Eggharczawer vns schreibest, wie vns vnser brueder herczog Aernst darumb schreibe, daz vns vnpilleih dunket, daz ir vns selber niht darumb schreibet vnd antwurt tuet, empfelhen wir ew aernstleih,
8. Jan. daz ir vnsern egenanten vetern vnd muemlein noh auf den nahst kuenftgen
9. Jan. pfincztag gen Paden bringet, so wollen wir mitsambt yn des andern tags hin in gen Wienn raeiten, als wir auh daz dem egenanten vnserm brueder schreiben vnd was ir noh darinne tuen wellet, daz lasset vns wissen ane
5. Jan. verziehen. Geben zu der Newnstat an mantag nah dem newn jar anno XI^mo.

d. d. in consilio.

Dem hohgebornen fursten herczog Leupolten, herczogen zu Oesterreih, meinem gnaedigen lieben herrn.

Hohgeborner fuerst vnd gnaediger lieber herr. Mein willig dienst wiss ewr gnad allczeit bevor. Als ewr gnad mir dem kamermaister vnd andern meins gnaedigen herrn herczog Albraehts ewrs vetern raeten yecz geschriben hat, daz wir denselben vnsern herrn vnd vnser jungs frewl ewr muemen auf hewt zu ewrn gnaden gen Baden bringen solten, daz hab ich wol vernomen vnd ist mir derselb ewr brief hieut zu vesperczeit hie geantwurt worden, vnd lautet daz datum desselben ewrs briefs, an dem vergangen mantag, darauf tuen ich ewrn gnaden ze wissen, das von raeten yecz niemant hie ist, dann ich ain, ich wil aber doh die sach zu stund verschreiben vnd wissen lassen meinn gnaedigen herrn herczog Aernsten ewrn brueder vnd darnach ander obgenannt[e] raet meins hern ewrs vetern, nah dem vnd ewr brief an dieselben auh lautet. Was mir dann von in also antwort kuembt, die wil ich ewr gnad anuerziehen wissen

Digitized by Google

lassen vnd daz niht sawmen. Geben zu Starhemberg, an pfincztag nah epyphanie domini anno XI^mo. Leupolt von Eggharczaw hofmaister. 8. Jan.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Ekcharczaw hofmaister, Hansen von Neidekch kamermaister, unsers lieben vetern herczog Albrachts vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vettern raeten oder waer yecz bei ym zu Starhemberg ist. Leupolt von gotes gnaden herczog zu Oesterreich etc.

Lieben getrewn, wir haben vnsern getrewn lieben Rappen von Rosenharts vnserm rat vnd Velreich dem Paerner vnserm drukchsaeczen, Frykken vom Rott vnserm hofmarschalh vnd Augustin pfarrer zu Judenburg vnserm schreiber etwas empfolhen mit ew zu reden, vnser mainung aigenleih vnterweist, biten wir ew vnd begern auh mit aernst, was si diczmals von vnsern wegen mit ew reden vnd an ew bringen waerden, daz in daz gaenczleih gelaubt als vns selber. Geben in der Newnstat an sand Erhartstag anno XI^mo. Fol. 130a.

Auf demselben gelaubprief den sie praht habent an freitag nah dem prehemtag habent si geworben. 8. Jan. 9. Jan.

Von erst, daz mein herr herczog Leupolt an dem nahst vergangen samstag Velreih den Paerner vnd Frikken vom Rott haer gesant vnd begaert hab, daz man meinn jungen herrn vnd mein jungs frewl sein swester zu im gen Baden pringen solt, darauf hab man im kain antwurt getan, man hab auh die seinn niht wollen inlassen. Darauf sei sein mainung vnd begaer, daz man meinn jungen herrn vnd mein jungs vrewl darczue berait, er well zu stund koemen gen Piesnygk, daz si mit im berait sein, so well er mit sambt yn hin in gen Wienn raeiten; doh well er vber naht zu Paden beleiben. 3. Jan.

Auff daz ist geantwurt: mein herr herczog Leupolt wisse wol daz empinten, daz wir am nahsten zu Newnkirchen getan haben vnd darnach wie wir im das auh mit potschaeften verkuendet haben, darauf stee noh mein antwurt, das er noh mit sambt meinem herrn herczog Aernsten gedaenkch vnd vberain waerd, meim herrn vnd meiner jungen vrewln seiner swester vmb ain wesen; wohin si paid dann das veraintleih mainnen vnd haben wellen, des ist man willig vnd in paiden niht wider.

Darnah was ir werbung: seit dem mal vnd daz niht gesein moeht, so wolt mein herr gen Biesnigk koemen, daz man doch meinn jungen herrn vnd mein jungs vrewl hinab zu im bring, daselbs well er si besaehn vnd schawen wie irm (!?) muegen sey.

Auff daz ist in aber geantwurt, wie das ich des niht gewalt hab an geschaeft vnd haissen mein[s] herrn herczog Aernsts, wann aber aer das schueff, es waer dahin oder verrer, dahin waer ich des willig.

Digitized by Google

Darnach haben si aber geworben: seit daz auh niht gesein mueg, so well er in daz haws herauf zu seinem vetern vnd muemlein reiten vnd si doh besaehen vnd ob man yn inlassen well, daz man das si dann wissen lass.

Darauf ist in geantwurt, daz man des aber niht gewalt hab an geschaeft meins herrn herczog Aernsts.

Darnach haben si geworben, wie daz mein herr herczog Aernst vormaln hie zu Starhemberg gewesen sei, darumb man nie gefragt, noch zu im gesandt hab, ob das sein will waer oder niht, vnd s[i] doh vber das ingelassen wurden, warumb man yn herin niht lassen well.

Darauf ist in geantwurt, wie daz mein herr herczog Aernst nie mer hie gewesen sei dann ains, das mueg sih mit warhait wol erfinden, das sei auh beschehen vor dem empinten, daz wir zu Newnkirchen getan haben, nahmalen sei aer aber nie haerkoemen, ob er dann haer koemen waer, so hiet man in zuglaeih auh niht herin gelassen an wissen meins herrn herczog Leupolts.

Fol. 130b. [Darnah haben sie geworben vm daz mein herr herczog Ernsts auff daz empinten.][1]

Darnah haben si geworben auff daz empinten, als wir zu Newnkirchen getan haben, auff das als man an meinn herrn herczog Leupolten praht hab, das daz wesen meins jungen herrn vnd meiner jungen frewlein hie niht guet waer. Auff daz hab er sein arczdt vnd mit im maister Niclasen, meins jungen herrn arczt gen Wienn gesant, die haben da beschawt den luft vnd des laufs all gelegenhait, nah dem vnd der da gewesen ist, ob doh nu daz wesen sein selbs vnd seins vetern vnd meiner jungen frewln fuegleih dagesein mueg, darauf sein arczdt koemen waer vnd hab im gesagt, daz er, sein vetter vnd sein mueml nu wol fuegleih da gesein mügen, daz der lauf da niht mer ze besorgen sei, auff daz hiet er haer am negsten gesant Velreih den Paerner vnd Frikken vom Rott, die hieten daz erfaren, so dann die aerczdt zu Wienn getan hieten, aigenleih erczelt den, die doczemal hie waren, wann der hofmaister do niht hie was, darauf hiet man in kain antwurt getan, noh die sein inlassen, nahmalen hiet er mir dem hofmaister gen Wienn darauf geschriben, meinn jungen herrn vnd sein swester zu im gen Paden zu bringen, so wolt er mit sambt in gen Wienn raeiten, darauf waer im von mir dem hofmaister kain aentleiche antwurt koemen, vber das hiet er mir naechten aber geschriben, was das waer, das west ich auh wol, darauf hiet ich im naechten ain antwurt getan, nachdem vnd er die von mir verstanden hiet, so hab

[1] Durchgestrichen.

Digitized by Google

er sein erheben geschoben vncz auff hewt vnd hab auh darauff sein ob- 9. Jan.
genant raet haer zu vns gesant, daz man noh meinn jungen herrn vnd mein jungs frewl darnah richt, das si berait waern vnd hinab gen Piesnigk zu im kaemen, so wolt er mit sambt in hin in gen Wienn raeiten, ob ich aber auh des niht wolt, das ich dann gedaeht, daz er seinthalben darinn niht saewmig gewesen waer vnd ob darin icht viel, so wolt er des hinfuer vnengolten sein.

Darauf ist in geantwurt, daz ich das verschreiben, so mir mein herr herczog Leupolt gen Wienn getan hat, an meinn herren herczog Aernst praht hab vnd hab daz getan nah rat se[in][1] selbs vnd meins jungen herren raet, die haben ain sölhs geraten, daz mein herr herczog Ernst seinn brueder herczog Leupolten schreiben vnd den piten solt, als aer doh willen hiet gen Wienn ze koemen, daz er sih also füderleih hin in fueget, so wolt er dann mit im vberain waerden, meim jungen herren vmb sein wesen, wo das fuegleih gesein moeht. Da daeuht mih daz das niht vngelimpfleih gewesen sey, vber daz hat er mir naechten aber hertleih geschriben, darauf ich seinn gnaden geantwurt hab, vber das alles bit ich, daz er noh mit seinem brueder herczog Aernsten vberain waerd, meim jungen herren vnd meiner jungen frewln vmb ain wesen, wohin sie daz veraintleih begern vnd haben wellen, dahin bring man meinen jungen herren gaern vnd ist in des willig.

Darnah haben si geworben, seit das alles niht gesein mueg, so manen si mih den hofmaister der geluebd vnd aid, so ich von meins ambts wegen meim herren herczog Leupolten schuldig sei.

Darauf hab ich in geantwurt, das mih mein herr meiner geluebd niht bedurff ze manen, wann ich nu wol zu soelhen jaren mit eren koemen bin, daz ich meinn geluebden vnd aiden allczeit genueg getan hab vnd wil auh daz mit gots hilffen noh hinfuer also tuen, es sey auh wissentleih daz ich mih aller meiner geluebd vnd aid gen sein gnaden empunten hab.

Darnah santen wir die raet zu vnserm herren herczog Aernsten Fol. 131a.
Merten den Floyten mit aim glaubprief, der gab im ze erkennen die vodrung vnsers jungen herren vnd vnser jungen frewln, als die vnser herr herczog Leupolt mit seinen raeten getan hiet vnd gaben im auh ze erkennen vnser antwurt auf dieselb vodrung, der schraib vns an seinem brief als sih daz hernah vindet.

Vnsern lieben getrewn Leupolten von Eggharczaw hofmaister, Hannsen Neidekker kamermaister vnsers lieben vetern herczog Albrechts

[1] Rasur.

Digitized by Google

vnd andern vnsern vnd desselben vnsers vetern raeten Aernst von gotes gnaden herczog zu Oesterreih etc.

Lieben getrewn. Als ir Merten den Floiten mit ewrm gelaubprief vnd ainer zedl, des hohgebornen fuersten vnsers lieben [vetern herczog Albraehts][1] brueder herczog Leupolts vordrung des hohgebornen fuersten vnsers lieben vetern herczog Albraehts vnd vnserr muemlein seiner swester an ew vnd ewr antwurt darüber zu vns gesant habt, daz haben wir wol vernomen. Nu schaffen wir mit ew aernstleih vnd wellen, das ir die egenannten vnsern vetter vnd muemlein dem egenanten vnserm brueder noh ander yemand an vnser wissen vnd willen antwurtet, als wir ew daz vormaln maeniger mal dann ainst auh empfolhen haben. Daz
11. Jan. mainen wir. Geben ze Wienn, an suntag nah sand Erhartstag, anno etc. vndecimo.

d. d. per se Ira.

[1] Durchgestrichen.

Nachträge.

Zu **S. 491.** Auch in ‚Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft', III. Bd., S. 352, 359, Anmerkung, wird ein ‚Niklas, halber Meister, Schulmeister und Lehrer' erwähnt.

Zu **S. 498,** Anmerkung **3.** 1477 erscheint Jörg Schrott als Pfleger von Klamm, 1479 als Pfleger von Bruck an der Leitha; Chmel, Reg. Friderici III, II, 683, nr. 7086. Vgl. auch Notizblatt der Wiener Akademie 1852. S. 319, nr. 428, S. 383, nr. 529.

Zu **S. 499.** Ausdrücklich ist Jörg Schrat als Pfarrer zu St. Peter in einer Urkunde ddo. Wien, 10. Mai 1481 doch als bereits verstorben genannt: Hormayr, Wiens Geschichte. Urkundenbuch CXXIV, nr. CX. Zur Zeit dieser Urkunde war Lienhart Lengholtzer Pfarrer daselbst.

Digitized by Google

DAS

UNTERTHANSWESEN

IN DER

BUKOWINA.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DES BAUERNSTANDES
UND SEINER BEFREIUNG.

VON

PROF. Dr. RAIMUND FRIEDRICH KAINDL

IN CZERNOWITZ.

Digitized by Google

Das Unterthanswesen in der Bukowina war von jenem in den anderen Provinzen Oesterreichs völlig verschieden.

Die Verhältnisse, welche Oesterreich bei der Uebernahme des Landes im Jahre 1774 vorfand, waren so fest gewurzelt und mit den anderen Institutionen des Landes, besonders den Grundbesitzverhältnissen, verwachsen, dass trotz einzelner Wandlungen die abweichende Form im Wesentlichen erhalten blieb. Infolge dessen bewahrte die Bukowina in der Organisation des Unterthanswesens bis zu seiner Aufhebung eine Sonderstellung. Diese zu kennzeichnen, das Wesen der Unterthänigkeit in der Bukowina zu schildern und die nicht uninteressante Einwirkung der gemein-österreichischen Verhältnisse auf jene der Bukowina klarzulegen, ist die Aufgabe der folgenden Studie. Für dieselbe wurde sowohl die vorhandene Literatur, als auch ungedruckte Quellen benützt.

Die Arbeit ist der erste fast durchaus quellenmässige Versuch über den Gegenstand; damit mag der Leser manche Schwäche meiner Darstellung entschuldigen. Ich halte es für angezeigt, zur fünfzigjährigen Jubiläumsfeier der Aufhebung der Robot meinen Versuch zu veröffentlichen, wiewohl ich sehr wohl weiss, dass die folgenden Jahre manchen Nachtrag zu meiner Darstellung bieten werden. Man weiss es ja zur Genüge, dass die Bukowiner Geschichtsforschung erst in ihren Anfängen begriffen ist.[1]

[1] Bisher ist das Unterthanswesen in der Bukowina — abgesehen von den gedrängten Mittheilungen in meiner Geschichte der Bukowina — nur in einer 1848 erschienenen Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bucovina' erörtert worden. Da diese Publication jedoch auf einem sehr spärlichen Material beruht und vor Allem den Parteizwecken der Grossgrundbesitzer dienen sollte, so ist ihre Bedeutung sehr gering.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die moldauische Zeit (bis 1774).

Die heutige österreichische Provinz Bukowina gehörte bis zum Jahre 1774 zum Fürstenthume Moldau. Daher beruht das Bukowiner Unterthanswesen auf dem moldauischen. Es ergibt sich daraus die Nothwendigkeit, wenigstens in aller Kürze zunächst die Verhältnisse während der moldauischen Zeit zu betrachten.

Erstes Capitel.

Die Entstehung des adeligen und kirchlichen Grossgrundbesitzes in der Moldau.

1. Die Gründung des Fürstenthums Moldau. — 2. Vergabungen von Gütern an die weltlichen Grossen (Bojaren). — 3. Schenkungen an Kirchen und Klöster. — 4. Schwinden der landesfürstlichen Besitzungen und der freien Bauern.

1. Die Bukowina, als auch das südlich und östlich angrenzende Flachland war bis zum Regierungsantritte Ludwigs I. von Ungarn (1342) ein Tummelplatz der mongolisch-tatarischen Horden.[1] Erst dem genannten Herrscher gelang es, und zwar wahrscheinlich gleich nach seinem Regierungsantritte, die räuberischen Nachbarn aus den genannten Gebieten zu verdrängen. Das eroberte Gebiet, dem zunächst Dragosch und hierauf Sas, beide unter ungarischer Oberherrschaft, vorstanden, war sicher zunächst überaus spärlich bewohnt. Wegen der Unsicherheit der Verhältnisse werden die aus Ungarn vordringenden Colonisten sich natürlicher Weise zunächst nur im gebirgigen Grenzgebiete, also in der Bukowina in der heutigen Bezirkshauptmannschaft

[1] Vgl. Kaindl, Gesch. der Bukowina II (Czernowitz 1895), S. 8ff.

Digitized by Google

Kimpolung, angesiedelt haben. Nachdem Dragosch zwei und Sas vier Jahre regiert hatte, bemächtigte sich des Landes der aus der ungarischen Marmaros mit seinem Anhange entwichene walachische Wojwode Bogdan (1348/49). Dieser ist der eigentliche Begründer des selbständigen Fürstenthumes Moldau geworden.

2. Aus dem Mitgetheilten erklären sich leicht die Verhältnisse, mit denen wir zu rechnen haben, wenn wir die Entwicklung des moldauischen Unterthanswesens verstehen wollen. Da der Wojwode, d. h. Heerführer, als Eroberer sich in den Besitz des Landes gesetzt hat, so ergreift er, besonders da dasselbe zumeist öde war, von bedeutenden Gebieten unmittelbaren Besitz. Daher finden wir die Wojwoden besonders in den ersten Jahrzehnten des Fürstenthums zumeist im unumschränkten Besitze der Ländereien.[1] Diese verleihen sie an ihre Getreuen, um diese für ihre Dienste zu belohnen oder dieselben sich für die Zukunft zu verpflichten. Statt vieler Beispiele mögen hier einige genügen. So verleiht z. B. Wojwode Roman mit einer Urkunde vom 30. März 1392, zugleich mit seinen Söhnen Alexander und Bogdan, ihrem getreuen Diener Iwan Witiaz für seine treuen Dienste drei Dörfer für ihn und seine Kindeskinder.[2] In einer Urkunde dieses Fürsten vom 18. November desselben Jahres lesen wir: ‚Der grosse selbstherrschende Hospodin Jo(an) Roman, Woewod des moldauischen Landes, von den Almen bis zum Gestade des Meeres, und mit unserem Sohne Alexander und mit unserem Sohne Bogdan und mit allen unseren Bojaren, thun dies zu wissen allen guten Herren, die diesen Brief sehen oder ihn lesen hören, wienach dieser unser Diener Todor mit seinen Brüdern: Dmitro, Peter, Michailo und Shiórsh, Söhnen des weissen Dragomir, uns mit aufrichtiger Treue gedient haben, dienen, wir auch noch auf ihren weiteren Dienst hoffen. Deshalb haben wir sie mit besonderer Gnade begnädigt und ihnen in unserem moldauischen Lande ein Dorf

[1] Es ist eine sehr ansprechende Ansicht, dass jene kleineren Grundbesitzer, welche bei diesen Vorgängen ihren Besitz behielten oder mit solchem betheilt wurden, später als sogenannte Rezesen erscheinen, die eine Art von Freibauern oder geringen Adeligen waren. Die näheren Ausführungen hierüber in der Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung u. s. w.', S. 4—6, sind sehr zweifelhaft.

[2] Hasdeu, Archiva istor. I, 1, S. 18f., Nr. 19.

Digitized by Google

gegeben an der Suczawa.'[1] Und in einer Urkunde Alexanders des Guten vom 28. December 1427 wird verfügt: ‚Von Gottes Gnaden wir Alexander Woewoda, Hospodar des moldauischen Landes, thun kund durch diesen unseren Brief allen, die solchen sehen oder lesen hören, wienach diese unsere wahrhaften Diener, die Söhne Iwans des Hofrichters: Hr. Lazar, Stanczul und Kosta, uns aufrichtig und treu gedienet haben. Da wir nun ihren aufrichtigen und treuen Dienst gegen uns gesehen, so haben wir sie mit unserer besonderen Gnade begnädigt, ihnen ihr Vatergut bestätigt und ihnen in unserem Lande das Dörflein Dobriin an der Homora, wo ihre Kirche (Monastir) ist, gegeben.'[2] Auf diese Weise gelangte ein grosser Theil des Landes in den Besitz der Mannen des Königs der ‚Bojaren', wie sie wegen ihres Kriegsdienstes (boj = der Kampf) genannt wurden. Da aus ihnen auch die Hofbeamten und Würdenträger hervorgingen, so erwuchs aus ihnen der hohe Adel.[3] Auf diese Weise entstand der überdies durch allerlei Privilegien bevorzugte adelige Grossgrundbesitz in der Moldau.

3. Einen anderen überaus bedeutenden Theil der Ländereien verschenkten die Fürsten an ihre kirchlichen Stiftungen. Die Zahl dieser Schenkungen ist von der Zeit Alexanders des Guten angefangen überaus gross, besonders da auch die Adeligen sich an diesen Stiftungen betheiligten. Das Anwachsen derselben zu verfolgen, würde uns zu sehr von unserem Gegenstande ablenken.[4]

Es möge nur erwähnt werden, dass auf diese Weise in der Bukowina schliesslich etwa die Hälfte des Landes sich in bischöflichem Besitze und in jenem der Klöster befand. Von allen Schenkungen wollen wir hier nur eine aus der Zeit Alexanders des Guten anführen, weil wir auf dieselbe noch zurückkommen werden. Mit einer Urkunde vom 18. November 1408 schenkte er seiner Lieblingsstiftung Moldawitza, ‚dem Kloster der Verkündigung der reinsten Gottesgebärerin', für sein

[1] Wickenhauser, Molda I, 170 u. 243; ferner Molda III, 100f.

[2] Ebenda, I, 83.

[3] Man vergleiche hiemit die Entwicklungsgeschichte der Ministerialen.

[4] Die betreffenden Urkunden für die Bukowina sind zum grossen Theile von Wickenhauser in seinen Werken ‚Moldawa' I u. II und ‚Molda' I—V gesammelt.

Digitized by Google

und seiner Voreltern Seelenheil und für seine Gesundheit das Dorf Wama (d. h. die Mauth) an der Moldawa mit allen Einkünften für immer in Ewigkeit.[1] In ähnlicher Weise und zu ähnlichen Zwecken geschehen die zahlreichen anderen Verleihungen an die Klöster.[2] Die Wojwoden gingen hiebei so unumschränkt vor, dass sie z. B. auch von den Stadtgebieten einzelne Theile an Klöster vergabten oder denselben den Zehent und andere Rechte von den Städten verschrieben.[3] So schenkte Stefan der Grosse im Jahre 1488 das Einkommen vom Wachs und sechs Wachsarbeitern in Sereth, ferner eine Malze und seine angestammten Mahlmühlen daselbst dem Kloster Putna; von Czernowitz wurden im Jahre 1764 zwölf Schnüre Grund auf Befehl des Fürsten Gregor Calimach abgerissen und dem Kloster Horecza, das vor einigen Jahrzehnten entstanden war, geschenkt; ebenso war schon im Jahre 1659 der Fruchtzehent von Czernowitz an das Kloster Gross-Skit bei Stanislau geschenkt worden. Im Jahre 1457 bestätigt der Wojwode Stefan dem Kloster Moldawitza den Besitz von zwei Häusern in Suczawa, indem er zugleich zu Gunsten des Klosters auf alle von diesen Häusern entfallenden landesherrlichen Abgaben, sowohl die grossen als die kleinen, verzichtet. Sie sollten weder den Stein Wachs zu entrichten haben, noch irgend eine Art Steuer zahlen; weder bei den landesherrlichen Mühlen frohnen, noch einen landesherrlichen Dienst thun.[4] Diese Beispiele mögen genügen. Auch das Gebiet des Kimpolunger Kreises, das sich gewisser Vorrechte erfreute,[5] wurde von den moldauischen Landesfürsten in dieser Beziehung nicht ganz verschont. Jene oben erwähnte Verschenkung von Wama an Moldawitza betrifft dieses Gebiet; ebenso schenkte noch Alexander mit einer Urkunde vom 15. Februar 1410 das Suchardgebirge an der ungarischen Grenze

---

[1] Wickenhauser, Moldawa I, 56.

[2] Man vergleiche insbesonders noch die Vergabung der landesherrlichen Dörfer des Badeuzer Kreises an das Kloster Solka. Moldawa II, 72 (Urkunde vom 13. März 1615); ferner S. 81 (20. März 1620); S. 88 (?); S. 92 (20. Febr. 1625). Ferner Molda III, 199 (Urkunde vom 5. Aug. 1593).

[3] Vgl. Kaindl, Gesch. der Bukowina II, 74.

[4] Moldawa I, S. 65 f., Nr. 24. Vgl. Nr. 21.

[5] Vgl. vor Allem Wickenhauser, Molda V, 2; Cantemir, Descriptio Moldaviae, Bukarest 1872, S. 123; Kaindl, Gesch. der Bukowina II, 12 f.

Digitized by Google

demselben Kloster.[1] Uebrigens wurden auch an Adelige Theile dieses Gebietes verschenkt. So tritt 1763 ‚Frau Maria, die Speicherwardin',[2] mit gutsherrlichen Ansprüchen in diesem Gebiete hervor, weil ihr daselbst gewisse ‚Gebirge' verschenkt worden waren.

4. Auf diese Weise hatten sich die Landesfürsten so sehr alles Landbesitzes in der Bukowina entäussert, dass am Ende der moldauischen Herrschaft nur das Gebiet der drei Städte Suczawa, Sereth und Czernowitz und der unverschenkte Rest des Kimpolunger Kreises als landesfürstlich galt. Fast das ganze Land befand sich im Besitze des Clerus und des Adels. Zu letzterem zählten sich damals als die letzte Classe bereits auch die kleinen Grundbesitzer, die sogenannten Rezesen,[3] insoferne es ihnen gelungen war, ihren alten, vielleicht schon in die Zeit der Begründung des moldauischen Fürstenthums zurückgehenden freien Besitz zu wahren. Grundbesitz oder der Nachweis, dass die Familie jemandes solchen einst besessen, galt am Anfange des 18. Jahrhunderts geradezu als Beweis für die freie Geburt der betreffenden Person und für die Unabhängigkeit derselben.[4] So kam es, dass schon der damals regierende Fürst Cantemir (1711) nicht im Klaren war, ob die Rezesen als freie Bauern (coloni liberi) oder als letzte Stufe des Adels zu betrachten seien. Siebzig Jahre später zählt man alle Grundbesitzer als Adelige; das Merkmal des Bauern ist, dass er keinen ihm eigenthümlichen Grundbesitz hat. Nur in dem bereits erwähnten Kimpolunger Districte gab es damals noch Bauern mit freiem Grundbesitze, die nur dem Landesfürsten tributpflichtig waren. Die meisten Dorfbewohner waren dagegen in ein drückendes Abhängigkeitsverhältniss vom Grossgrundbesitz gerathen, wenn sie nicht gar Leibeigene waren. Wir wollen zunächst die Hörigen, hierauf die Leibeigenen näher betrachten.

---

[1] Moldawa I, 56 f.

[2] Der Speichward war einer der moldauischen Hofbeamten. Molda V, 2, S. 7.

[3] Cantemir, a. a. O., S. 114. Ultimi (nobilium moldavorum) sunt Rezessi, quos colonos liberos, quam nobiles vocare mallemus . . . Vgl. S. 555, Anm. 1.

[4] Ebenda, S. 121.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Die Hörigen (vecini) in der Moldau.

1. Entstehung der Hörigkeit. — 2. Die Verpflichtungen und die Lage der Hörigen. — 3. Reformen. Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses, und das Robotgesetz (Chrysow) des Fürsten Ghika.

1. Der hörige Bauernstand, welcher in der Moldau bis ins 18. Jahrhundert erscheint und dessen Glieder den Namen ‚vecini' führen, hat einen mannigfaltigen Ursprung.

In dieses Abhängigkeitsverhältniss waren vor Allem sehr viele früher freie Bauern durch die fürstliche Vergabung der Dorfschaften an den Clerus und den Adel gerathen, wobei den neuen Besitzern zugleich das Einkommen und alle oder doch gewisse Rechte des Landesfürsten überlassen wurden.[1] So führen z. B. die Mönche des Klosters Moldawitza in einer Urkunde vom 8. Juni 1745 aus, dass ihnen die Wamer (vgl. oben) von Alexander dem Guten geschenkt wurden, daher sie wahrhafte Hörige (vecin) des Klosters sind; deshalb hatten sie wie andere Hörige Frohnfracht geleistet, indem sie Salz und Wein zuführten; ebenso haben sie neun Tage (jährlich) gemäht.[2] Dies bestätigten nach Einsichtnahme der Urkunden die als Richter bestellten Bojaren, ja diese gingen so weit, die Wamer geradezu als ‚robi' (Arbeiter, Knechte) zu bezeichnen, unter welchem Ausdrucke man sonst nur die leibeigenen Sclaven zu verstehen pflegte.[3] In ähnlicher Weise haben sich auch die Verhältnisse in den anderen Theilen des Landes entwickelt.

---

[1] Die Zahl dieser Privilegienurkunden ist sehr gross; jede moldauische Urkundensammlung bietet eine Fülle derselben. Zu diesen Vorrechten gehörte zumeist die Steuerfreiheit der Gutsunterthanen, damit deren Gebieter grösseren Nutzen aus ihnen ziehen. Bezeichnend ist für den Wojwoden- und Bojarenstaat, dass in einer Urkunde vom Jahre 1458 die Bewohner eines Klosterdorfes zu Gunsten der Mönche von allen landesfürstlichen Verpflichtungen befreit werden, nur nicht vom Kriegsdienste (Moldawa I, 66, Nr. 25). Doch fanden auch Befreiungen von diesem Dienste statt (Molda I, 203, ddo. 1. Aug. 1444).

[2] Moldawa I, 132, Nr. 190. Die von mir oben in Klammern gesetzte Bezeichnung ‚vecin' steht nicht in der Druckschrift, wohl aber verzeichnet Wickenhauser sie in seinem Handexemplare, das mir hier, wie in ähnlichen Fällen, treffliche Dienste leistete.

[3] Ebenda, S. 143, Nr. 212 (24. Juli 1755).

Digitized by Google

Die Zahl der Hörigen wurde auch durch die Ansiedlung zahlreicher Kriegsgefangener vergrössert. So hat z. B. Stefan der Grosse, als er im Jahre 1498 nach Podolien und Galizien einfiel, angeblich 100.000 Gefangene gemacht und dieselben in der Moldau angesiedelt. Deshalb, fügt unser Gewährsmann, der moldauische Chronist Ureche, hinzu, wäre noch zu seiner Zeit in der Moldau die ruthenische Sprache verbreitet gewesen.[1] Aehnliches berichtet der moldauische Wojwode Cantemir in seiner Beschreibung der Moldau.[2] Seine Darstellung lautet in Uebereinstimmung mit unseren auf andere Quellen gestützten Nachrichten folgendermassen: Keiner unserer Landleute (rusticus) ist ein echter Moldauer; sie sind vielmehr ruthenischer oder siebenbürgisch-ungarischer Herkunft. Als Dragosch das Fürstenthum begründete, fand er das Land öde, daher vertheilte er es an die Mitglieder seiner Expedition. Da es unbillig schien, dass ein Edler dem andern diene, und die Krieger zu stolz waren, den Pflug zu führen, so schleppten sie aus den benachbarten Gegenden (vicinis regionibus), wo die Hörigkeit (colonorum servitus) bereits Eingang gefunden hatte, Landarbeiter herbei. Ein Beweis für die Richtigkeit dieser Anschauung sei schon der Name dieser Leute: ‚veczin vel vicinum', d. i. der Nachbar. Diejenigen, welche aus Polen in das Innere der Moldau gebracht worden sind, haben die heimische Sprache vergessen; die an der Grenze Polens wohnenden [also in der nördlichen Bukowina] sprechen dieselbe aber noch jetzt [ca. 1710]. Die Ungarn haben Religion und Sprache treuer bewahrt. — Soweit Cantemir, der doch über diese Verhältnisse im Allgemeinen gut unterrichtet sein musste. Allenfalls waren nicht alle hörigen Landleute der Bukowina aus Kriegsgefangenen hervorgegangen. Cantemir führt selbst an einer Stelle aus, dass auch verarmte freie Landsassen, die bereits genannten Rezesen, in Hörigkeit geriethen.[3] Besonders bemerkenswerth ist ferner, dass man, wie aus urkundlichen Nachrichten hervorgeht, seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts[4] und nach der

[1] Chronicele Romaniei (Bukarest 1872) I, 174.

[2] A. a. O., S. 121 f.

[3] Ebenda, S. 121 (vel e rezessis, postquam prae paupertate patriam vendidissent possessionem, subjectionis etiam subire jugum baronum injustitia coegit).

[4] Vgl. Gesch. der Bukowina II, 56 f.

Digitized by Google

in dieser Beziehung sicher vertrauenswürdigen Sage,[1] schon im 14. Jahrhundert sofort nach der Begründung des Fürstenthums bestrebt war, besonders aus Galizien Colonisten herbeizuziehen, die auf Freistätten (slobodzii) unter Gewährung von zeitlichen Vortheilen angesiedelt wurden. Nach dem Ablaufe dieser Freijahre sind die Ansiedler umsomehr völlig in den Stand der anderen Hörigen gerathen, als sie zumeist nur von landesfürstlichen Abgaben befreit worden waren. Uebrigens werden auch zahlreiche freiwillige Einwanderungen armer Bauern aus den benachbarten Gebieten stattgefunden haben,[2] oder es siedelten sich von einem anderen Gute entwichene Unterthanen an einem ihnen besser anstehenden Orte an.[3] In den Urkunden wird daher zwischen den mit dem Grund und Boden überkommenen altansässigen Hörigen (vecin) und den Bauern (ceran), die sich neu ansiedelten, ein Unterschied gemacht,[4] der freilich offenbar aufhörte, sobald die Letzteren bestimmte Verpflichtungen übernommen oder die ihnen eingeräumten Freijahre aufgehört hatten. Wollten die Fremdlinge aber, unter dem Vorwande, dass sie keine Hörigen seien, keine Dienste leisten, so wurden sie vertrieben.[5] Dass die Masse der moldauischen Bevölkerung die ‚vecini' bildeten, ist unzweifelhaft. Freie Bauern begegnen uns in moldauischen Urkunden bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts sehr selten. Der moldauische Fürst Cantemir (1711) kennt solche in der Bukowina nur im Kimpolunger Kreise; ausserdem in zwei anderen moldauischen Gebieten, die sich einer ähnlichen Ausnahmsstellung erfreuten.[6]

2. Die Robot und die Abgaben dieser Hörigen waren ursprünglich nicht bestimmt. Die Hörigen müssen, sagt Cantemir,

---

[1] Ebenda, 14 ff. u. Kaindl's ‚Die Ruthenen in der Bukowina' I, 22 ff.

[2] Vgl. z. B. ‚Die Ruthenen in der Bukowina' I, 27 f.

[3] Vgl. unten, S. 562, 563 u. 564 f.

[4] Moldawa I, 110, Nr. 137 (J. 1667) [Handexemplar Wickenhauser's, vgl. S. 559, Anm. 2].

[5] Ebenda, I, 114, Nr. 152 (J. 1714).

[6] A. a. O., S. 123 f. Die entgegengesetzte Behauptung in der Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung u. s. w.', S. 12 f., beruht auf Schönfärberei. Der Verfasser derselben lässt die ‚vecini' nur aus Kriegsgefangenen entstehen und meint, dass daher ihre Zahl nur gering war; nach ihm hätten die ‚freien Menschen' (oameni slobodzi) die Hauptmasse der Bevölkerung gebildet.

Digitized by Google

stets zur Dienstleistung bereit sein; ein bestimmtes Arbeitsmass ist nicht festgesetzt, sondern es ist der Willkür des Herrn überlassen, an wie vielen Tagen er den Verpflichteten zur Arbeit heranzieht.[1] Doch scheinen die Leistungen theils durch Gewohnheitsrecht,[2] theils durch Verträge[3] geregelt worden zu sein, die freilich wohl nur selten genau beachtet wurden. Die den Hörigen überlassenen Gründe durften dieselben natürlich nicht veräussern.[4] Schien es dem Gutsherrn angezeigt, so konnten Uebersiedlungen des Hörigen von einer Siedelungsstätte an eine andere veranlasst werden.[5] Gegen störrische Unterthanen wurde die Abstiftung angewendet.[6] Dagegen durften diese Hörigen das Gutsgebiet eigenmächtig nicht verlassen; sie glichen in dieser Beziehung den Leibeigenen. Zogen sie fort, so konnten sie wieder zurückgebracht werden, wie dies z. B. den Wamern im Jahre 1740 erging, die sich nach Kimpolung begeben hatten und daselbst Panzirer (Polizeidiener) geworden waren.[7] Da auch die Züchtigung der Hörigen gestattet war,[8] so kann deren Lage allenfalls nicht als günstig bezeichnet werden. Doch wurde die Tödtung eines Hörigen im Gegensatze zu den Verhältnissen im benachbarten Polen hart bestraft.[9] Der Verkauf der Hörigen an einen anderen Ort war nicht gestattet, dagegen konnte derselbe mit dem Gute, auf dem er sass, veräussert werden.[10] Noch aus den Jahren 1747 und 1752 sind uns Verkaufsurkunden von Hörigen erhalten.[11] Mit der ersteren Urkunde verkauft ‚Stefan, Juon Teutul's Sohn', seinem ‚Geschwisterkinde Andre Pottlog, gewesenen grossen Kaffee-

[1] A. a. O., S. 122.
[2] Moldawa I, 120, Nr. 164 (J. 1732).
[3] Ebenda, S. 123, Nr. 172 (J. 1738).
[4] Ebenda, I, Urk. Nr. 133, 138, 152, 155, 156, 157 und 165.
[5] Ebenda, I, Urk. Nr. 214 (J. 1756) und Nr. 251 (J. 1766).
[6] Ebenda, I, Nr. 280 (J. 1772), Nr. 281 (J. 1772) und Nr. 286 (J. 1773).
[7] Ebenda, I, 126, Nr. 178. Vgl. Moldawa II, 112, Nr. 66a und S. 117, Nr. 72b.
[8] Moldawa I, 118, Nr. 157 (J. 1721), Nr. 165 (J. 1735), Nr. 175 (J. 1739 ‚nach alter Gewohnheit von jeher'); Molda V, 2, S. 36, Nr. 9 (J. 1693 ‚übermässig mit Schlägen und anderen Strafen').
[9] Cantemir, a. a. O., S. 122 (non modo iterum mortis reus erit dominus, sed etiam uxori liberisque necati libertatem debet concedere).
[10] Ebenda, S. 122.
[11] Molda V, 2, S. 47, Nr. 20 und S. 49, Nr. 22.

Digitized by Google

schenk',[1] seinen Hörigen von Russisch-Kimpolung, namens Anton Laluschka, mit allen seinen Ausrodungen für baar in seine Hände erlegte 30 Gulden . . . Derselbe soll ihm daher, seiner Ehegemahlin, seinen Kindern und Enkeln als ein wahrer Höriger ewiglich eigen sein'. Mit der zweiten Urkunde verkauft derselbe Stefan Teutul sammt seinem Bruder an denselben Pottlog, der damals Zeltwart war, ebenfalls einen Hörigen von Russisch-Kimpolung, namens Gregor Biukaczi, mit allen seinen Rodungen für bare 25 Gulden. Hiebei wurde der für die Rechtsverhältnisse jener Zeit bezeichnende Zusatz gemacht: ‚Sollte dieser Hörige wem Anderen zugehören[2] und dem Käufer abgenommen werden, so bin ich (Stefan Teutul) gehalten, ihm denselben zu ersetzen.' Ebenso konnten die Hörigen mit dem Gute verpfändet werden, infolge dessen sie bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen in den Besitz des Pfandinhabers übergingen.[3] Erworbenes Geld und Vieh durfte der Gutsherr von rechtswegen dem Hörigen nicht nehmen; doch fand der Habgierige leicht Mittel, sich in den erwünschten Besitz zu setzen: er setzte dem Hörigen, wie der Fürst Cantemir berichtet,[4] so lange zu, bis dieser ihm ‚freiwillig' (sua sponte) das Erwünschte gab. Da schliesslich auch die landesfürstlichen Forderungen an die Bauern sehr bedeutend waren, so beklagt der eben genannte Wojwode wohl mit Recht das Schicksal derselben; freilich waren z. B. in Polen und selbst in den westlichen Ländern die Unterthanen noch in einer weit traurigeren Lage. Es muss nämlich vor Allem betont werden, dass im Allgemeinen die Arbeitsleistungen der Hörigen nicht gar zu gross waren, was schon aus jenen oben (S. 559) erwähnten Bestimmungen über die Pflichten der Unterthanen von Wama hervorgeht, noch mehr aber aus dem weiter unten besprochenen Umstande, dass im Jahre 1766 die Robot überhaupt auf zwölf Tage jährlich fixirt werden konnte. Hie und da waren die Verpflichtungen sogar überaus gering. So haben z. B. die Hörigen in der

[1] Eines der Hofämter.

[2] Vgl. oben im Texte die Bemerkungen über Uebersiedlungen der Hörigen von einem Gutsgebiete auf das andere.

[3] Molda IV, 137, Nr. 4. Der vierte Theil des Dorfes Ropcze wird sammt den Hörigen (vecini), die namentlich aufgezählt werden, für 100 Löwengulden verpfändet.

[4] A. a. O., S. 122.

Digitized by Google

Czeremoszgegend, dem sogenannten Russisch-Kimpolunger oder Dolhopoler Okol, für die von ihnen urbar gemachten Gründe nach Massgabe des auf denselben gewonnenen Heues zwei Paralen (= drei Kreuzer) von der Klafter gezahlt, d. h. man mass den Umfang der Heuschober und zahlte den angegebenen Betrag für jede ermittelte Klafter. Ausserdem zinsten diese Unterthanen nur noch vom Hause je nach ihren Vermögensverhältnissen 9, 6 oder 3 Rebhühner. Erst im 17. Jahrhundert kam es zu Streitigkeiten, die schliesslich entsprechend dem gewachsenen Werthe des Grund und Bodens mit einer Erhöhung der Abgaben endete. Im Jahre 1693 bestimmte nämlich der Wojwode Constantin Duka, dass die Hörigen ihre eigenhändig gerodeten Wiesen im ruhigen Besitze behalten sollten; ohne die Einwilligung der Grundbesitzer angeeignete oder von den Hörigen unter einander verkaufte Rodungen sollten diese den Hörigen entziehen dürfen; an (Haus-) Zins hatten die Vermöglichen 2 fl., die Mittleren 1 fl. 30 kr. und die Armen 1 fl. zu entrichten, ferner für die Rodungen ohne Unterschied 2 Paralen für die Klafter Heu, dann den Zehent von den angebauten Früchten, und endlich sollte es ‚für die Jagdbarkeit mit Gewehren und auf andere künstliche Art, sowie für die Fischerei beim Brauche von jeher bleiben'.[1] Uebrigens erfreute sich dieses Gebiet infolge seiner Unwirthlichkeit auch in der Folge der Rücksicht der Regierung.[2] Auch möge noch erwähnt werden, dass Ablösung von der Robot üblich war, und zwar wurden in der Regel für das Haus zwei Löwengulden gezahlt.[3]

3. Da infolge des Mangels an bindenden Urbarialbestimmungen die Streitigkeiten zwischen den Gutsbesitzern und ihren Hörigen, besonders solchen, welche sich neu ansiedelten, kein Ende nahmen, so wurden die Wojwoden wiederholt um ihren Rechtsspruch angesucht. So hat z. B. Fürst Constantin Mavrokordat am 12. Jänner 1742 auf Bitten aller Klostervorsteher die Entscheidung getroffen, dass Leute, welche auf Klostergütern wohnen und keine Hörigen sind, mögen sie nun land-

[1] Molda V, 2, S. 36, Nr. 9.

[2] Ebenda, S. 48, Nr. 21 (J. 1747).

[3] Moldawa I, 138, Nr. 205 (J. 1753; den Hörigen soll nach den Hörigkeitssätzen bestimmt werden, was sie jährlich zu leisten haben, Arbeit oder Geld). Moldawa II, 112, Nr. 66a; S. 117, Nr. 72b; S. 126, Nr. 98c (zwei Löwengulden), dagegen 98b (nur einen Gulden).

Digitized by Google

fürstliche Mannen oder Unterthanen eines Bojaren sein, jährlich dem Kloster zwölf Tage zu dienen haben, sei es als Handarbeiter oder mit einem Wagen; auch habe jedermann nach Herkommen den Grundzehent zu entrichten. Diese Bestimmung war aber auch zum Schutze der Verpflichteten erlassen, damit ‚sie von den Jegumen (Aebten) mit grösseren Anforderungen nicht belästigt werden'.[1] Einsichtigen Fürsten musste überhaupt die übermässige Bedrückung der Gutsunterthanen schon aus dem Grunde unwillkommen sein, weil dieselben an Steuerkraft verloren; auch die Schädigung der Arbeitskraft der Unterthanen war für den Fürsten und dessen Staat mit Nachtheilen verbunden, weil in der Moldau jeder nicht den privilegirten Classen angehörige Unterthan auch zu landesfürstlicher Robot verpflichtet war, wovon freilich viele zu Gunsten ihres Privatgrundherrn befreit worden waren.[2] Auch mochte die Absicht bestanden haben, durch möglichst günstige Regelung der Unterthanspflichten neue Colonisten in die durch stete Kriege und türkische Misswirthschaft entvölkerten Gebiete zu ziehen. Dies waren sicher die hauptsächlichsten Gründe, warum durch den Beschluss vom 6. April 1749 unter der Herrschaft Constantin Mavrokordat's die Freizügigkeit aller Hörigen ausgesprochen wurde.[3] Damit war den Hörigen das wirksamste Mittel gegen den harten Grundherrn geboten. Der persönlich freie Bauer (ceran) konnte sich jederzeit durch Verlassen des Gutsgebietes Bedrückungen entziehen. Bezeichnend für die Wirkung

---

[1] Moldawa I, 126 f., Nr. 181.

[2] Vgl. oben, S. 557, die Bemerkung über die landesfürstliche Robot und Zehent der Stadtbevölkerung von Suczawa. Ueber landesherrliche Robotverpflichtungen der Bauern siehe Moldawa I, Nr. 21 (J. 1454) und Nr. 25 (J. 1458). In diesen Urkunden verzichten die Wojwoden zu Gunsten des Klosters Moldawitza unter Anderem auf folgende Leistungen der Klosterleute: Frohnfuhren zu stellen, bei den landesherrlichen Mühlen zu frohnen, bei der Burg (in der Residenzstadt Suczawa) zu arbeiten, landesherrlichen Wein zuzuführen, Räuberspuren zu verfolgen u. dgl.

[3] Xenopol, Istoria Romînilor V (Jassy 1892), S. 114. — ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina', S. 12. — M. Kogălniceanu, Ueber die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft, Löschung der Privilegien des Bojarenthums und die Emancipation des Bauernstandes in Rumänien (Romanische Revue VIII, Wien 1892, S. 189). — Vgl. Enzenberg's Bericht vom Jahre 1779 in Zieglauer's Geschichtlichen Bildern aus der Bukowina I (Czernowitz 1893), S. 24.

Digitized by Google

dieser Massregel ist die Art und Weise, wie noch einige Jahrzehnte später (1780) der Bojar Balschs als engherziger Vertheidiger der Interessen des Adels seinen Gefühlen über dieselbe Ausdruck verleiht. Nachdem er über die Freizügigkeit des moldauischen Bauern gehandelt hat, fährt er fort:[1] ‚In der Moldau findet derselbe jederzeit Güter, welches die Wirkung eines geizigen Gouvernements ist, da der Fürst, so lange er die Rechte der Regierung geniesset, nichts als Gelder erpresset, und jedem Bauer, auch ganzen Dörfern, die Erlaubniss von einem Ort zum anderen zu wandern unter der alleinigen Bedingniss ertheilet, dass man ihm in jedem Aufenthaltsbezirk die gleiche Abgabe richtig entrichte. Aus eben diesen Beweggrund ist der Bauer nicht mehr denn zwölf Tage durch das Jahr hindurch seinem Herrn zu arbeiten, und den unbedeutlichen Zehenden seiner Früchte zu entrichten verpflichtet.'

Die in dem letzten Theile dieses Berichtes erwähnten Unterthansverpflichtungen sind in der vom 1. Jänner 1766 datirten Goldurkunde (Chrysow) des Fürsten Gregor Alexander Ghika begründet. Mit dieser Urkunde hat dieser Wojwode, indem er allenfalls an die bereits bestehenden Verhältnisse anknüpfte — man vergleiche die oben (S. 565) erwähnte Entscheidung vom Jahre 1742 — die Urbarialschuldigkeit der 17 Jahre früher mit dem Rechte der Freizügigkeit begabten Bauern allgemein geordnet. Veranlassung hiezu boten, wie der Fürst selbst in der Einleitung zu seinen Verfügungen hervorhebt,[2] die gegenseitigen Klagen der Landinsassen und der Gutseigenthümer (Bojaren, Klöster und Rezesen). Hiernach war der Bauer, auf welchem Gute immer er sich niederliess, zu den in der Goldurkunde bestimmten Roboten und Arbeiten verpflichtet, falls nicht ein anderer, genau einzuhaltender Vertrag geschlossen worden war.[3] Die näheren Bestimmungen des

---

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 108.

[2] ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses', S. 17f.

[3] Der Chrysow war also zunächst kein unbedingt giltiges Gesetz. Er kam nur dann zunächst zur Geltung, wenn infolge mangelhaften Vertrages zwischen den Grundherren und Bauern ein Streit entstand. Dass die Bestimmungen der Goldurkunde immer mehr zur allgemeinen Geltung kamen, liegt in der Natur der Sache. Man vergleiche darüber die in der vorangehenden Anmerkung citirte Schrift, S. 18f.

Digitized by Google

Chrysows und die eigenthümlichen Verhältnisse, welche sich durch die in mancher Beziehung überaus anerkennenswerthen gesetzlichen Verfügungen von 1749 und 1766 ergaben, werden wir am Beginne unserer Darstellung des Unterthansverhältnisses am Anfange der österreichischen Herrschaft kennen lernen. Dass übrigens durch die erwähnten Gesetze nicht alle Zwistigkeiten und Streitigkeiten beseitigt worden sind, ist wohl selbstverständlich, besonders da, wie bereits hervorgehoben wurde, auch in der Folge zwischen Grundherrschaft und Bauern besondere Verträge geschlossen werden konnten. So ist z. B. im Jahre 1762 zwischen dem Kloster Putna und 19 Rusniaken (Huzulen) ein Vertrag geschlossen worden, wornach Letztere für die von ihnen benützten ‚8 Gebirge' (Bergweiden) eine jährliche Abgabe von 19 erwachsenen Lämmern leisteten und das Kloster gegen Räuber zu schützen hatten.[1]

Drittes Capitel.

Die Leibeigenen (robi) in der Moldau.

1. Leibeigene Tataren. — 2. Leibeigene Zigeuner. — 3. Verhältnisse und Lage der Leibeigenen.

1. Ausser den bereits behandelten Hörigen (vecin) gab es auch eigentliche leibeigene Sclaven; sie wurden ‚robi' (Arbeiter, Knechte; robota = Arbeit) genannt. Als Leibeigene treten uns zunächst Tataren (Tatare) entgegen; es waren offenbar Kriegsgefangene, die nun ihren Besiegern Knechtdienste leisten mussten. Im Jahre 1402 schenkte Alexander der Gute seinem Kloster Moldawitza vier Häuser Tataren, die fortan niemand mit einem landesfürstlichen Dienste belästigen sollte.[2] Solcher tatarischer Sclaven geschieht auch in der Folge in vielen Urkunden Erwähnung. So begabte derselbe Wojwode im Jahre 1428 das Kloster Bistritza mit zwölf Hütten (chyz) Tataren, von denen zum Theil auch die Namen bekannt sind: Palmesch, Toder, Toma, Czabalaj, Filimon, Filip, Boris, Tatko und Lukacz.[3] In einer Urkunde vom Jahre 1432 beschenkt

[1] Molda V, 2, S. 53, Nr. 27.

[2] Moldawa I, 55, Nr. 1; vgl. auch Nr. 80 (J. 1595), Nr. 89 (J. 1600), Nr. 101 (J. 1615), Nr. 118 (J. 1622).

[3] Hasden, Archiva istor. I, 1, S. 121, Nr. 174.

Digitized by Google

der Wojwode Stefan seinen ‚wahrhaften Diener und Bojaren Danko' für seine ‚redlichen und getreuen Dienste' mit einem Dorfe und vier Tatarenhöfen (dwora).[1] Bei Gelegenheit einer ähnlichen Schenkung ddo. Suczawa 1442 wird auch ein Wataman (Vorsteher) der Tataren, namens Tulia, genannt.[2] Auch aus den Jahren 1453 und 1466 sind ähnliche Schenkungen bekannt.[3]

2. Neben den Tataren kommen ebenfalls schon seit dem 15. Jahrhundert Zigeuner (cyhan) als Leibeigene vor. Mit jener oben citirten Urkunde vom Jahre 1428 erhält das Kloster Bistritz ausser den 12 Tatarenhütten auch 31 Familien (czelid) Zigeuner (cyhan), darunter den Kniaz (Fürst) Koman. Einen Zigeuner Koman und noch einen zweiten Sclaven (rob) gibt Wojwod Stefan im Jahre 1434 dem Kloster Moldawitza, und zwar mit allen Einkünften und allen ihren Nachkommen.[4] Eine Bestätigung über diese Zigeuner und einige andere erhielt das Kloster im Jahre 1454, ebenso 1458, 1522 u. s. w.[5] Und wie dieses Kloster, so erhielten auch andere Zigeuner geschenkt, sei es von Wojwoden oder anderen Grossen.[6] Die Fürsten schenkten theils landesfürstliche Zigeuner, theils kauften sie solche von den Bojaren für ihre Stiftungen, ‚da sie zu den vielen erforderlichen Arbeiten dienlich seien'.[7] Die Herkunft des Sclaven wird bei Schenkungen und Bestätigungen häufig angeführt, um den rechtmässigen Besitz desselben darzuthun. So gibt Wojwode Peter in einer Urkunde vom Jahre 1543 an, dass er das dem Kloster Moldawitza geschenkte Hauswesen Zigeuner von

---

[1] Molda III, 148, Nr. 4.

[2] Archiva istor. I, 1, S. 123, Nr. 177.

[3] Ebenda, S. 102, Nr. 141 und S. 114, Nr. 161.

[4] Moldawa I, 60, Nr. 8.

[5] Moldawa I, Nr. 21, Nr. 25, Nr. 38 (J. 1522), Nr. 43 (J. 1543), Nr. 53 (J. 1569), Nr. 54 (J. 1569), Nr. 100 (J. 1609), Nr. 102 (J. 1609), Nr. 121 (J. 1627).

[6] Moldawa II, Nr. 7 (J. 1615), Nr. 21 (J. 1623), Nr. 32 (J. 1627) enthalten ähnliche Schenkungen und Bestätigungen für das Kloster Solka in der Bukowina. — Ebenso für das Bisthum Radautz: Molda IV, S. 131, Nr. 1 (J. 1486). — Für das Kloster Putna: Molda III, S. 131 u. 132, Nr. 16 (J. 1490), Nr. 31 (J. 1502), Nr. 38 (J. 1581). — Vgl. auch noch Hasdeu, Archiva istor. I, 1, S. 123, Nr. 178 (J. 1444) und S. 103, Nr. 141 (J. 1453).

[7] Moldawa II, S. 73, Nr. 7 (J. 1615).

Digitized by Google

der Stadtrichtersfrau Rägin aus Bistritz gerecht gekauft habe.[1] Von einem Zigeuner, den der grosse Kanzler Bálosch demselben Kloster geschenkt hat (1569), wird ausdrücklich angegeben, derselbe hätte ihn vom Burgobersten Peter erstanden.[2] Auch Wojwode Stefan Tomscha gibt ausdrücklich in einer Urkunde vom Jahre 1615 an, von wem er die Zigeuner kaufte, welche er damals dem Kloster Solka schenkte.[3] Bei der Rechtsunsicherheit, welche in der Moldau herrschte, liess man sich seine Zigeuner von den Wojwoden wiederholt bestätigen, wobei auch angeführt wurde, von wo der Sclave herrühre.[4] Viele von diesen Leibeigenen wurden aus der Walachei[5] oder Bessarabien[6] in die Moldau gebracht. Zur Beurtheilung des Werthes dieser Sclaven mögen folgende Mittheilungen dienen. Für die ‚Zigeuner Michul mit seiner Zigeunerin Paraska, ihren fünf Söhnen und einer Tochter' gab Wojwode Peter im Jahre 1543 40 Ungargulden und ein Pferd.[7] Im Jahre 1615 zahlte Wojwode Stefan Tomscha für 10 Zigeunerfamilien 400 Ungargulden, also auch durchschnittlich für jede 40.[8] Im Jahre 1662 wurden für einen Zigeuner 1000 Aspern gezahlt.[9]

3. Da die Zigeuner ein werthvolles Gut waren, so waren natürlich die Gutsherren auf ihre natürliche Vermehrung bedacht. Daher wurden auch zwischen den Zigeunern verschiedener Klöster und Gutsherren Ehen geschlossen. Diese Wechselseitigkeit war nöthig, weil man darauf sah, dass die Verheirateten nicht zu nahe verwandt seien.[10] Ein ‚alter Brauch' der Klöster

---

[1] Moldawa I, S. 81, Nr. 43.

[2] Ebenda, I, S. 86. Nr. 54; vgl. auch S. 110, Nr. 136 (J. 1662).

[3] Ebenda, II, S. 72, Nr. 7.

[4] Vgl. z. B. Moldawa I, S. 77, Nr. 38 (J. 1522), S. 86, Nr. 54 (J. 1569). Siehe oben S. 568 die in Anm. 5 und Anm. 6 citirten Urkunden.

[5] Moldawa II, S. 73, Nr. 7 (J. 1615). Vgl. auch Moldawa I, S. 77, Nr. 38 (J. 1522).

[6] Molda III, S. 180 u. 181, Nr. 26 (J. 1490). Man vergleiche aber S. 187, Nr. 31 und dazu Wickenhauser's Ausführungen im Text, S. 56.

[7] Moldawa I, S. 81, Nr. 43.

[8] Ebenda, II, S. 73, Nr. 7.

[9] Ebenda, I, S. 110, Nr. 136. 1 Asper = $^1/_{130}$ Piaster à 40 Para = 0·179 Mark.

[10] Moldawa II, S. 171, Nr. 167 (J. 1777). Wie mannigfaltig die im Texte erwähnten Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Gutsherrschaften bezüglich der Verehelichungen der Zigeuner waren, kann man aus dem Verzeichnisse der Klosterzigeuner von Solka ersehen (Mol-

Digitized by Google

untereinander war es hiebei, dass man ‚Dirne für Dirne' gab.[1] Auch zwischen Klöstern und Bojaren wurde übrigens ein ähnlicher Vorgang beobachtet. So nahm um 1710 z. B. Gregori, Zigeuner von Moldawitza, eine Zigeunerin des grossen Kanzlers Stroic zum Weibe, wogegen die Kaluger (Mönche) sich verpflichteten, eine andere Zigeunerin zu geben.[2] Auch Tauschgeschäfte, bei denen ganze Familien in anderen Besitz übergehen, kamen vor.[3] Ebenso kam es vor, dass man sich Zigeuner für eine gewisse Zeit überliess. So wird z. B. vom Kloster Moldawitza ein Zigeunergeiger reclamirt, ‚weil man ihn jetzt brauche'.[4] Auch ereignete es sich, dass z. B. ein Kloster seinen Zigeuner etwa zu einem guten Schmied eines anderen Klosters in die Lehre schickte.[5] Sehr häufig kam es infolge dieser Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Sclavenhältern, ferner wegen des Ueberlaufens der Sclaven von einem Orte zum andern zu allerlei Rechtsstreitigkeiten und Processen.[6] Recht merkwürdig mag der Streit zwischen dem Kloster Humora und jenem von Moldawitza wegen eines Zigeuners aus Humora, der sich in Moldawitza entleibt hatte, gewesen sein; wir erfahren indess nichts Genaueres über denselben.[7] Be-

---

dawa II, S. 163, Nr. 157 aus dem Jahre 1771), in dem die Herkunft der Zigeunerinnen angeführt ist. Darnach gab es in Solka Weiber aus den Klöstern Humora, Putna, Moldawitza, Bisthum Radautz, Woronetz und Pobrata.

[1] Moldawa I, S. 130, Nr. 186 (J. 1745), S. 183f., Nr. 285 (J. 1773?: dass er eine Zigeunerin Moldawitzas . . . dem Zigeuner Andrä . . . von Dragomirna gebe, wogegen er nach dem Klosterbrauche für diese Zigeunerin schuldbar bleibe). — Moldawa II, S. 164, Nr. 158 (J. 1772: nach Brauch der Klöster, nämlich: Zigeunerin für Zigeunerin); S. 168, Nr. 161 (J. 1773: Also hat er Zigeunerin für Zigeunerin genommen nach Gewohnheit der Klöster); vgl. auch Nr. 162 u. 174; Nr. 175 (J. 1779: ‚nach der Verpflichtung der Klöster' werden Zigeunerinnen getauscht).

[2] Moldawa I, S. 114, Nr. 150.

[3] Ebenda, I, S. 160, Nr. 228.

[4] Ebenda, I, S. 184, Nr. 287. Vgl. ebenda, II, S. 176, Nr. 172.

[5] Ebenda, I, S. 183, Nr. 284 (J. 1773).

[6] Man vgl. Moldawa I, Nr. 159 (J. 1722), Nr. 163 (J. 1731), Nr. 177 (J. 1739), Nr. 186 (J. 1745), Nr. 187 (J. 1745), Nr. 188 (J. 1745). — Moldawa II, Nr. 53 (J. 1730), Nr. 65 (1739), Nr. 115 (o. J.), Nr. 118 (J. 1763), Nr. 133 (J. 1766), Nr. 164 (J. 1775), Nr. 165 (J. 1775), Nr. 167 (J. 1777), Nr. 168 (o. J.). — Molda I, S. 119, Nr. 22 (J. 1699), S. 142, Nr. 43 (J. 1757), S. 142, Nr. 44 (J. 1757), S. 143, Nr. 45 (J. 1758).

[7] Moldawa I, S. 137, Nr. 203 (J. 1752).

Digitized by Google

merkenswerth ist vor Allem der Umstand, dass man bei Theilungen von Zigeunern sich doch scheute, Mitglieder derselben Familie von einander zu reissen. In einer Urkunde vom Jahre 1772 heisst es geradezu, dass das Gesetz nicht gestattet, Eheleute zu trennen.[1] Man half sich zunächst daher durch Tausch. Ferner galt der Grundsatz, dass, wer eine leibeigene Person heiratete, selbst leibeigen wurde. So wird in einer Urkunde vom 2. Juni 1759 ausgeführt,[2] dass der Vorsteher des Klosters Solka geklagt habe, ‚dass fremde Leute, Ungarn, gekommen wären und sich vom Kloster Zigeunerinnen zu Weibern genommen hätten. Da nun für solche, wie diese, das Landesherkommen ist: „Der Moldauer, der sich eine Zigeunerin nimmt, bleibt selbst Zigeuner, wie auch die Moldauerin, die einen Zigeuner heiratet, bleibt selbst Zigeunerin", so sind diese Mannsleute, da sie Zigeunern gleich sind, auch mit keinen Steuern belästigt worden. Da in dieser Angelegenheit auch andere Egumenen der Klöster des Gebirges geklagt haben, wurde den geehrten und getreuen Bojaren, den grossen Herren, angeordnet, dass sie dies erörtern und uns (dem Wojwoden) hierüber den Vortrag machen. Und nach der Untersuchung haben uns die Herren durch einen Vortrag angezeigt, dass das Landesherkommen also sei: „Der Moldauer, der sich eine Zigeunerin nimmt, soll selbst Zigeuner sein; wie auch ein Weib (eine Moldauerin), die einen Zigeuner heiratet, bleibt selbst Zigeunerin." Nachdem wir uns vergewissert, wie das Landesherkommen sei, haben wir festgesetzt: jene Mannsleute, die sich mit Zigeunerinnen der Klöster oder der Bojaren vereinigt haben, sollen mit Steuern nicht belästigt werden, sondern in der Beherrschung des Herrn der Zigeuner verbleiben.' In einer etwas späteren Urkunde[3] wird die Forderung gestellt, dass zwei Männer, die auf den Gütern des Klosters Solka mit Schafen überwinterten, sich mit Zigeunerdirnen eingelassen und dieselben geehelicht hatten, dem Kloster als Sclaven zugesprochen würden.

Die Zahl der Zigeuner, welche sich einzelne Klöster allmälig verschafften, war sehr bedeutend. So besass z. B. im Jahre 1775 das oft genannte Kloster Moldawitza 80 Hauswesen

[1] Moldawa II, S. 165, Nr. 159.
[2] Ebenda, S. 126, Nr. 99.
[3] Ebenda, S. 137, Nr. 115.

Digitized by Google

mit 294 Seelen;[1] Kloster Solka hatte im Jahre 1771 25 Hauswesen Leibeigener;[2] in Humora wohnten noch im Jahre 1785 23 Familien;[3] Putna hatte schon im Jahre 1581 53 Hauswesen (selaschuri), ferner 11 Burschen, 7 grosse Dirnen, insgesammt 124 Seelen, ausser den Kindern.[4] Im Jahre 1764 verfügte dieses Kloster, welches das reichste in der Bukowina war, über 109 Zigeunerfamilien, 6 Witwen und 4 Burschen, zusammen 313 Seelen.[5]

Die Leibeigenen waren ganz oder zum Theile von den landesfürstlichen Verpflichtungen befreit, damit die privilegirten Stände, Clerus und Adel, um so grösseren Nutzen aus ihnen zögen.[6] Wenn nun auch die Stellung eines Klosterleibeigenen wenig Verlockendes an sich hatte, so zog doch mancher freier Zigeuner diesen Stand vor, weil er dann einen Beschützer hatte. Interessant ist in dieser Beziehung die folgende Urkunde vom 12. Juli 1760: ‚Ich Toader Zärkä habe diese meine Schrift in die Hände des Vaters Igumen (Abt), des Herrn Benedict und des ganzen Vereins des heil. Klosters Solka gegeben, wienach, da ich ein fremder Zigeuner aus dem ungarischen Lande und ohne Herrn bin, ich mich aus meinem guten Willen bedacht und mich dem heil. Kloster Solka gewidmet habe, damit ich zugleich mit den übrigen Zigeunern ein Sclave des Klosters sei. Auch habe ich gebeten, dass mir Seine Heiligkeit von den Klosterzigeunerinnen eine Dirne gebe, die ich mir zum Weibe genommen habe. Wenn es sich aber ereignete, dass ich eine Arglist angewendet, das Angegebene nicht wahr wäre und sich irgendwann ein anderer Herr vorfände und mich beim Kragen nähme, alsdann soll ich wie ein Räuber und Lügner meinen Lohn erhalten und mein Weib mit den Kindern ganz dem Kloster bleiben. Und zu mehrerer Beglaubigung habe ich den Finger beigedrückt.‘[7] Allenfalls waren

[1] Moldawa I, S. 199 ff., Nr. 195.
[2] Ebenda, II, S. 163, Nr. 157.
[3] Molda I, S. 164.
[4] Ebenda, III, S. 197, Nr. 38.
[5] Ebenda, II, 2, S. 151.
[6] Man vgl. Moldawa I, Nr. 1 (J. 1412), Nr. 8 (J. 1434), Nr. 89 (J. 1600), Nr. 111 (J. 1605), Nr. 118 (J. 1622), Nr. 121 (J. 1627), Nr. 126 (J. 1634), Nr. 129 (J. 1635), Nr. 134 (J. 1658), Nr. 135 (J. 1660), Nr. 141 (J. 1676). — Moldawa II, Nr. 21 (J. 1623), Nr. 41 (J. 1662) u. s. w.
[7] Moldawa II, S. 130, Nr. 106.

Digitized by Google

auch die Klosterzigeuner nicht vor der Willkür der landesfürstlichen Beamten geschützt. So klagten z. B. sämmtliche moldauische Klöster sowohl im Jahre 1627 als auch im Jahre 1658, dass die Hetmannsdiener und Zigeunerrichter ihre leibeigenen Zigeuner bedrängen, Abgaben von ihnen einheben und sie ‚mit Pfeifenröhren' schlügen, weshalb sich die Zigeuner zerstreut und in fremde Länder geflüchtet hätten.[1] Infolge solcher Klagen wurde den Klöstern wieder das Privileg erneuert, dass ihre Sclaven keine landesherrlichen Dienste und Abgaben zu leisten hätten, sondern den Kalugern (Mönchen) allein dienen sollten und nur diese ihre Leibeigenen zu richten und nach ihren Thaten auch zu bestrafen hätten, ausgenommen bei Todtschlag und Diebstahl, worüber nur der Staatsrath richten konnte.[2] Flüchtige Zigeuner wurden, wo immer man sie fand, ‚beim Kragen' genommen und mit allen ihren Viehstücken zurückgebracht.[3]

Nach diesen einleitenden Bemerkungen übergehen wir auf die Schilderung des Unterthanswesens in der österreichischen Zeit.

Zweiter Abschnitt.

Die österreichische Zeit (1774—1848).

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts war die Moldau, und mit ihr auch die Bukowina, ein türkischer Vasallstaat geworden. Dieses Verhältniss hatte über das Land viel Unglück gebracht, insbesondere litt das Fürstenthum auch durch viele Kriege, welche gegen die Türken gerichtet waren. So besetzten auch, nachdem im Jahre 1768 der russisch-türkische Krieg ausgebrochen war, die Russen die Moldau und Bukowina. Bis zum Jahre 1774 verblieben diese Gebiete unter russischer Herrschaft. Sobald sie nach dem Frieden von Kutschuk Kainardsche von den russischen Truppen geräumt wurden, besetzten noch im Herbste 1774 über Veranlassung Josefs II. öster-

[1] Man vgl. z. B. Moldawa I, Nr. 121 (J. 1627), Nr. 134 (J. 1658), Nr. 166 (J. 1735) und Nr. 169 (J. 1736).

[2] Vgl. die in der vorigen Anmerkung citirten Urkunden.

[3] Vgl. Moldawa II, S. 106, Nr. 128 (J. 1634).

Digitized by Google

reichische Heeresabtheilungen das Land, worauf sich die Türkei genöthigt sah, am 7. Mai 1775 die Abtretungsurkunde zu unterzeichnen. Die österreichische Herrschaft brachte wie in allen anderen Beziehungen so auch im Unterthanswesen gar bald einen Wandel zum Besseren.[1] Vor Allem wurde die Leibeigenschaft in wenigen Jahren aufgehoben; 1787 wurde ein rusticaler Besitz geschaffen, und endlich räumte das Jahr 1848 das Unterthanswesen ganz auf. Alle diese Reformen wurden im Fürstenthume Moldau erst Jahrzehnte später durchgeführt. Dort hörte nämlich die Sclaverei auf den staatlichen Besitzungen und den Klostergütern erst 1844 auf, auf den privaten sogar erst 1855; die Bauernfelder wurden erst 1850 ausgeschieden; das Hörigkeitsverhältniss, wie es von uns im ersten Abschnitte geschildert wurde, währte bis 1864.[2]

Erstes Capitel.

Landesfürstliche Robot und Zehentpflicht.

1. Begriff der landesfürstlichen Robot und des landesfürstlichen Zehents. — 2. Reluition (Ablösung) derselben. — 3. Befreiungen von denselben. — 4. Zehent und Robot auf den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern sind privatrechtlicher Natur. — 5. Die ursprünglichen landesfürstlichen Gebiete (die Städte; der Moldauisch-Kimpolunger Okol) sind von den grundherrlichen Lasten frei. — 6. Zusammenfassung der Ergebnisse.

1. Wie uns aus dem vorhergehenden Abschnitte bereits bekannt ist,[3] hatten schon in der moldauischen Zeit sowohl die Stadtbewohner als auch die Bauern neben den landesfürstlichen Abgaben (Steuern) auch landesfürstliche Robot zu leisten. Auch ein gewisses Zehentrecht beanspruchten die moldauischen Fürsten, sonst hätte z. B. nicht die ebenfalls bereits im ersten Abschnitte erwähnte Verschenkung des Fruchtzehents von Czernowitz an das Kloster Gross-Skit durch die Wojwoden

[1] Vgl. Kaindl, Gesch. der Bukowina II u. III (Czernowitz 1895 u. 1898).

[2] Man vgl. darüber M. Kogălniceanu, Die Befreiung der Zigeuner von der Leibeigenschaft u. s. w. in der ‚Romanischen Revue' VIII (Wien 1892), S. 99 ff.; ferner den Artikel ‚Die Lage des Bauernstandes in Rumänien' im Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft XXI (Leipzig 1897), S. 441 f.

[3] Vgl. besonders die Anmerkung 2, S. 565.

Digitized by Google

verfügt werden können.[1] Dieses Zehentrecht der moldauischen Fürsten tritt jedoch nicht in ausgeprägter Form hervor, und deshalb sah sich auch die österreichische Regierung nicht in der Lage, dasselbe in grösserem Umfange zur Geltung zu bringen. Nur die Abgabe des sogenannten ‚kaiserlichen Heues', welche aber keine moldauische Einrichtung war, sondern erst von den Russen eingeführt worden war, wurde allgemein geltend gemacht. Dagegen wurde die landesfürstliche Robot in ihrem vollen Umfange von der österreichischen Regierung in Anspruch genommen.

Diese Robot war bekanntlich schon in der moldauischen Zeit mannigfaltiger Art: Arbeiten bei der Wojwodenburg in Suczawa, das Beistellen von Frohnfuhren, das Verfrachten des fürstlichen Weines, die Arbeit in den landesfürstlichen Mühlen u. dgl. Als die Russen vor der Erwerbung der Bukowina durch Oesterreich das Land besetzt hielten (1769—1774), kam zu diesen und ähnlichen Verpflichtungen noch die hinzu, für die russische Arme Heu herbeizuschaffen. Als dann die Bukowina an Oesterreich kam, wurde wie in anderen Beziehungen, so auch in diesen der Status quo erhalten. Darüber lesen wir in dem Protokolle der im April 1780 in Wien über die Organisation der Bukowina abgehaltenen Verhandlungen Folgendes:[2] ‚Hingegen müssen dermalen die Bauern nebst der Contribution im Gelde zu Magazin-, Mühlen-, Spitäler-, Officiersquartiere-, Kirchen-, Schulen-, Gefängnisse-, Kalchöfen-, zum Stall- und anderen Bauwesen, wie auch zum Brücken- und Strassenbau Hand- und Fuhrrobaten unentgeltlich leisten, wofür ihnen wiederum dadurch eine Erleichterung zu Statten kommt, dass sie ihren Grundherren jährlich nur zwölf Robatstäge zu arbeiten schuldig sind, also müssige Tage genug vor sich haben. Noch eine andere Contributionsentrichtung besteht derzeit in dem kaiserlichen Heu, welches in vorigen Zeiten nicht bestanden, sondern erst von den Russen eingeführt worden ist und die Moldau gegen Zurücklassung der Contribution für die russische Armee bis ad locum derselben verschaffen oder solches zum Theil im Gelde reluiren musste. Aus diesem Grunde sind

---

[1] Vgl. oben, S. 557.

[2] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 80. Vgl. ebenda, S. 96.

Digitized by Google

unsererseits pro anno 1775 an derlei Heu 9130½ Falschen[1] ausgeschrieben und gemacht worden. Vorgedachte Heumachung, wozu der Grundherr das Wiesenfeld hergeben, der Bauer aber das Heu erzeugen und bis an den bestimmten Platz unentgeltlich zuführen musste, ist annoch das abgewichene 1779. Jahr vor sich gegangen, in welchem 4400 Falschen erzeugt worden sind. Nun hat sich aber bei der beträchtlichen Ansiedelung und dem Zuwachse an Vieh erwiesen, dass die diesfällige Heuerzeugung und dessen unentgeltliche Zufuhr zu den Okols und Ställen, wo Rimonten stehen, dem Lande äusserst nachtheilig und beschwerlich fallen, wessenthalben das Land einstimmig angeboten hat, dass jede steuerbare Familie anstatt besagtem Heu, dann dessen Zufuhr und anstatt dem Stallbaue jährlich einen Gulden dem Aerario bar entrichten wolle, nebst welchem jede Familie auf Stallrequisiten und das erforderliche Streustroh jährlich fünf Kreuzer entrichtet. Da aber die Nutzung dieses sogenannten kaiserlichen Heues eher nicht bestanden, sondern nur von den Zeiten der Russen den Anfang genommen hat, so wird es bei Verfassung des neuen Steuerfusses auf die Allerhöchste Entscheidung ankommen, ob das für sogethanes Heu freiwillig angebotene Genuss der Abgab, nämlich von jeder steuerbaren Familie jährlich ein Gulden, angenommen und pro aerario eingebracht werden könne.'

2. Durch den im vorcitirten Berichte enthaltenen Vorschlag, das ‚kaiserliche Heu' durch eine Geldabgabe zu reluiren, kam der heilsame Gedanke der **Ablösung** (**Reluition**) der lästigen Naturalabgaben durch Geld überhaupt zur Geltung. Zunächst ging nämlich die Regierung thatsächlich auf die Reluition des ‚kaiserlichen Heues' ein. Seit 1780 zahlten für dasselbe alle Unterthanen mit Ausnahme des Adels und der Geistlichen je 1 fl. jährlich.[2] Ebenso erfolgte auch in dieser Zeit die Entscheidung, dass die landesfürstliche Robot durch Zahlung des ‚Arbeitgeldes' oder des ‚Robotreluitiongeldbetrages' abgelöst werden könnte. Derselbe wurde von den Juden mit 5 fl., den grossen Handelsleuten mit 4 fl., den kleinen Kaufleuten mit 2 fl. 30 kr., endlich den Bürgern und freien Zigeunern mit

[1] 1 Faltsche = 2880 Quadratklafter = 1·8 Joch.

[2] Der Gesammtertrag dieser Steuer betrug anfangs 1786 22.785 fl. 50 kr. Hurmuzaki, Documente privitóre VII, 465.

Digitized by Google

52 kr. entrichtet. Die Bauern zahlten eine solche Ablösungs- oder Reluitionsgebühr nicht, weil sie bei den verschiedensten öffentlichen Arbeiten noch immer Hand- und Fuhrroboten unentgeltlich zu leisten hatten.[1] In einem Berichte vom Jahre 1786 werden als jene Unterthanen, welche diese Robot reluirten, insbesondere ‚Pächter, Kauf- und Handelsleute, Professionisten, die alt sesshafte Lippowaner, Schänker und die Juden' genannt.[2] Die Erwähnung der Lippowaner ist insofern bemerkenswerth, als sie ländliche Ansiedler waren, die freilich zum grossen Theile auch Gewerbe betrieben. Zur Abgabe konnten nur die altansässigen herbeigezogen werden, weil die neuangesiedelten laut dem Patente Kaiser Josefs II. vom 9. October 1783 zwanzigjährige Steuerfreiheit genossen.[3] Seit dem 1. November 1803 wurden auch diese zur ‚Strassenrobotreluition' verpflichtet, und zwar zahlten sie den verhältnissmässig hohen Beitrag von 2 fl. 30 kr.[4]

3. Frei von der landesfürstlichen Robot waren zunächst der Adel und die Geistlichkeit. — Besonderer Vorrechte in dieser wie in anderen Beziehungen erfreuten sich, wie übrigens schon in der moldauischen Zeit, die Freibauern des landesfürstlichen Kimpolunger Okols und ebenso auch des im nördlichen Theile des Bukowiner Gebirges gelegenen Dolhopoler Kreises.[5] Die Gründe, warum der Kimpolunger Kreis dieser Vorrechte schon in der frühesten moldauischen Zeit theilhaft geworden ist, waren mehrfacher Art.

---

[1] Vgl. besonders Budinszky, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, S. 78 ff.

[2] Documente privitóre VII, 466. Der Gesammtbetrag dieser Ablösegebühr ergab anfangs 1786 3596 fl. 45 kr.

[3] Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner Colonien in der Bukowina (Wien 1896), S. 15.

[4] Ebenda, Beilage 42.

[5] Wickenhauser, Molda V, 2, S. 1 ff.; Kaindl, Gesch. der Bukowina II, 12 ff.; Enzenberg's Denkschrift vom Jahre 1779 bei Zieglauer, Gesch. Bilder I, S. 22 f., 28 u. 78 ff.; ferner das ‚Protocollum commissionis' vom 4. April 1780 im Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 81 (vgl. ebenda, S. 102) und das Schreiben des Hofkriegsrathes an das galizische Generalcommando vom 21. August 1781 (ebenda, S. 121). Schliesslich möge hier noch auf die Schrift ‚Noth- und Hilferuf der Gemeinden des Moldauisch-Campulunger Okols in der Bukowina' (mit 41 Beilagen), Wien 1861, verwiesen werden.

Digitized by Google

Einerseits weil seine Bewohner auf beengten, unfruchtbaren Gründen lebten; ferner weil sie ‚stets gleichsam Hüter' der Grenze gegen Ungarn waren, wobei noch erinnert werden muss, dass die Moldau von Ungarn abgefallen war und daher lange ihre Selbständigkeit gegen das Mutterland vertheidigen musste; dieses Gebiet war es auch, das zunächst colonisirt worden war, und von dem die Gründung des Fürstenthums ausging; daher war es offenbar auch diesen Gebirgsbewohnern gelungen, eine bevorzugte Stellung zu wahren. Dazu kam, dass man ihr Entweichen nach Siebenbürgen und Ungarn stets befürchten musste, andererseits aber auch bestrebt war, aus diesen Nachbargebieten Einwanderungen zu veranlassen. So kam es, dass Enzenberg, der zweite österreichische Landesverweser der Bukowina, im Jahre 1779 von den Kimpolungern erklären konnte, dass sie nicht roboten und nur die Contribution entrichten, sonst aber keinen Kreuzer zahlen. Da der Dolhopoler Kreis ebenfalls überaus unfruchtbar ist, so erfreute sich auch dieser schon zur moldauischen Zeit geringer Abgaben. Enzenberg schlug nun im Jahre 1779 und sodann auch im Jahre 1780 vor, dass die Bewohner dieser Landestheile nur die Hälfte der gewöhnlichen Steuern zu zahlen hätten, die von Kimpolung, als die noch immerhin besser gestellten,[1] auch noch die Handrobot bei der Erhaltung der Communicationsstrasse nach Siebenbürgen leisten sollten. Allmälig verloren jedoch diese Gebiete ihre Vorrechte und wurden zu denselben Steuerlasten herbeigezogen wie das andere Land. — Befreiung von der Robot wie von anderen Abgaben genossen ferner in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft,[2] so lange man den Status quo anzutasten sich scheute, auch die zu Gunsten der Privilegirten (Adel und Geistlichkeit) von moldauischen Fürsten hievon befreiten Bauern (‚Skutelnitzy'), ferner allerlei für den Bojarendienst (‚Slusch') bestimmten Diener (‚Argaten'), ebenso die leibeigenen Zigeuner, dann auch Kirchendiener und als Amts-

[1] Die Bewohner des Dolhopoler Kreises verdienten schon deshalb grössere Berücksichtigung, weil sie auch grundherrliche Abgaben zu leisten hatten.

[2] Zum Folgenden vgl. Splény, Beschreibung der Bukowina, S. 54f. u. S. 108, ferner auch S. 46f.; Enzenberg's Denkschrift vom Jahre 1779, S. 69—78; Protocollum commissionis im Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82.

Digitized by Google

diener, Polizeileute u. dgl. benützte Bauern (Panzier, Arnauten, Umblators und Barans). Schon der erste österreichische Landesverweser Splény und ebenso sein Nachfolger Enzenberg bemerkten, dass durch diese Begünstigungen ‚viele vermögende Bauern dem contributirenden Stand entzogen' würden, denn die Bojaren wählten ‚jederzeit die vermöglichsten Familien zu Skudelniks', weil sie natürlich von diesen den grössten Nutzen hatten. Daher trat Splény schon im Jahre 1775 und in der Folge auch Enzenberg (1779/80) dafür ein, dass diese besonderen Freiheiten aufzuhören hätten. Hiezu mag nicht wenig der Umstand beigetragen haben, ‚dass die Grundherrn', wie Enzenberg hervorhebt, ‚alles tacite anwenden, damit steuerbare Familien (aus ihrem Gutsgebiete) entweichen und sie an deren Stelle Leibeigene etabliren können, folglich dem Staate an der Steuer und Abgabe und dem Lande in Bezug auf die Concurrenz der zu prästirenden onerum publicorum ein sehr merklicher Schaden zugeht'. Auch nahm Enzenberg wahr, dass die Klosterzigeuner ‚in keinem Stücke in ihrer äusserlichen Gestalt den hungarischen oder siebenbürgischen Zigeunern gleichen, weder die braune Farbe haben, sondern nur des Namens wegen von den sonstigen Bukowiner Inwohnern unterschieden sind'. Um diese Missbräuche abzuschaffen, machte sowohl Splény als Enzenberg Vorschläge, wie die oben näher bezeichneten steuerfreien Bevölkerungsclassen zur Theilnahme an den gemeinsamen Lasten beigezogen werden sollten. Trotzdem blieb wenigstens die Steuerfreiheit und also auch die Befreiung von der landesfürstlichen Robot der leibeigenen Zigeuner bis zur Aufhebung der Knechtschaft bestehen.[1]

4. Während die bisher besprochenen Roboten und Giebigkeiten auf staatsrechtlicher Grundlage beruhten, weil sie die österreichische Regierung als Rechtsnachfolger der moldauischen Fürsten oder — bezüglich des ‚kaiserlichen Heues' — der russischen Herrschaft beanspruchte, ist dies mit den vom Staate auf den Gütern des griechisch-orientalischen Religionsfondes ausserdem noch geforderten Roboten und Zehentabgaben nicht der Fall. Sie sind vielmehr privatrechtlicher Natur gewesen.

---

[1] Budinszky, a. a. O., S. 82. Sie zahlten nur die sogenannte Gostina- und Desetina-Abgabe.

Digitized by Google

Zum näheren Verständnisse dieses Verhältnisses müssen einige Bemerkungen über die landesfürstlichen Gebiete in der Bukowina und die Entstehung des griechisch-orientalischen Religionsfondes gemacht werden.

Als die Bukowina an Oesterreich fiel, waren nur die drei Städte Suczawa, Sereth und Czernowitz, ferner die gegenwärtige Bezirkshauptmannschaft Kimpolung oder der Moldauisch-Kimpolunger Okol landesfürstlich.[1] Eine Erweiterung erfuhren die unmittelbar dem Staate unterstehenden Gebiete dadurch, dass in den Jahren 1783 bis 1785 die bischöflichen und klösterlichen Güter in der Bukowina in Staatsverwaltung übernommen wurden. Diesem so entstandenen griechisch-orientalischen Religionsfonds wurde auch die Cameralherrschaft Kimpolung angegliedert.[2]

Während nun das Kimpolunger Gebiet des Religionsfondes, wie bereits oben (S. 578) erwähnt wurde, auch bezüglich der eigentlichen landesfürstlichen Roboten und Giebigkeiten eine sehr bevorzugte Stellung genoss, war dies in den anderen Theilen der mehr als die Hälfte der Bukowina umfassenden Religionsfondsherrschaften nicht der Fall. Hier hat der Staat nicht nur die bereits geschilderten eigentlichen landesfürstlichen Roboten und die Heureluition gefordert, sondern auch alle jene Roboten und Giebigkeiten beansprucht, welche die Bauern dieser Gebiete ihrem früheren privaten geistlichen Herrn geleistet hatten. In dieser Beziehung war der Staat als Verwalter der Religionsfondsgüter in die Rechte der früheren Privatherrschaften getreten. Dies empfanden z. B. Ansiedler, welche sich auf Religionsfondsgütern ansässig machten, weil sie glaubten, auf diesen von grundherrlichen Roboten und Zehenten frei zu sein, so hart, dass dies zu mancherlei Wirren Veranlassung gab.

Da diese vom Religionsfonds beanspruchten Roboten und Giebigkeiten völlig jenen auf den Privatherrschaften glichen, so haben wir an dieser Stelle nicht näher darüber zu handeln, sondern verweisen auf die folgenden Capitel.

5. Aus den vorstehenden Bemerkungen, dass die Städte und die heutige Bezirkshauptmannschaft Kimpolung landes-

[1] Vgl. Enzenberg's Ausführungen vom Jahre 1779 bei Zieglauer, Gesch. Bilder I, 79; ferner Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 121. Bezüglich Kimpolungs siehe Anmerkung 5, S. 577.

[2] Vgl. Gesch. der Bukowina III, 32f.

Digitized by Google

fürstlich waren, folgt von selbst, dass dieselben keinem Grundherrn unterstanden.

Zwar war z. B. Czernowitz infolge einer landesfürstlichen Schenkung verpflichtet, den Fruchtzehent an das Kloster Gross-Skit in Galizien abzuliefern, und musste auch nach dessen Aufhebung denselben an den Religionsfonds oder dessen Pächter bis 1848 leisten,[1] sonst aber beanspruchte Czernowitz sogar selbst grundherrliche Rechte über die heutigen Vorstädte Horecza, Klokuczka, Rosch und Kaliczanka. Zufolge einer Entscheidung des Lemberger Guberniums[2] vom 30. April 1789 musste jeder Hauswirth dieser vier Dörfer den Hausgulden (1 fl. W. W.), und zwar nachträglich von 1788 bis 1793 auf einmal zahlen. ‚Nach einer kreisämtlichen Entscheidung vom 5. Juni und 19. November 1802 war auch noch jährlich eine und bezüglich eine halbe Fuhre Holz im Stadtwald zu schlagen und von Rosch und Klokuczka für das Klaubholz 1 fl. vom Bespannten und 30 kr. vom Unbespannten in die Stadtcassa zu entrichten. Bei diesen Leistungen blieb es jedoch nicht, vielmehr mehrten sie sich mit der Zeit; namentlich mussten diese Beisassen im Jahre 1814 bei den städtischen Kerkern und Wachstuben Dienste thun, auch in den Gassen und Strassen Koth abkrücken und wegführen, das Holz für das Gemeindegericht, für Schule und Krankenhaus zuführen, beim Volksgarten Gräben herstellen, zur Feuerlösch jede Nacht unentgeltlich Pferde beistellen: Frohnarbeiten, wie sie nur von den ehemaligen Unterthanen gefordert wurden.[3] Dementsprechend ordnete am 4. März 1819 auch das Stadt- und Landrecht an: die Dörfer Horecza und Rosch auf Grund der Grenzbeschreibung der Steuerregul.-Unt.-Commission vom 22. Januar 1788 zu abgesonderten Erbgütern (Haereditates) zu formiren und die Stadt Czernowitz als deren Eigenthümer auszusetzen.‘ Czernowitz war also der Grundbesitzer dieser als Dörfer erklärten Ortschaften; und ihre Bewohner standen zur Stadt in demselben Verhältnisse wie die Unterthanen der Gutsbesitzer zu denselben. Dieses Verhältniss währte bis 1848.

---

[1] Wickenhauser, Molda IV, 2, S. 107 und Horecza, S. 29, Anm. 7.

[2] Wickenhauser, Horecza, S. 22f.

[3] Man vergleiche mit diesen Verpflichtungen diejenigen der bäuerlichen Unterthanen.

Digitized by Google

Wie die Bürger der Städte, so hatten auch die Bauern des Moldauisch-Kimpolunger Okols, also der heutigen Bezirkshauptmannschaft Kimpolung, keinen Grundherrn. Sie blieben von Robot und sonstigen Giebigkeiten auch frei, nachdem sie dem Religionsfonds beigefügt und schliesslich auch ihm einverleibt worden sind.[1] Kurz und bündig äussert sich hierüber eine um 1835 entstandene amtliche Belehrung für die Religionsfondsbeamten,[2] wie folgt: ‚Die Unterthanen des Moldauischen Kimpolunger Okols haben das Eigenthum ihrer Gründe und das Recht, damit sowohl beim Leben, als nach ihrem Tode zu disponiren, sie haben an ihre Grundobrigkeit (die Kammer) keine andere Schuldigkeit zu leisten als eine jährliche Waldconvention von 1 fl. für den bespannten und von 30 kr. für den unbespannten Unterthan.' Die Unterthanen des Kimpolunger Okols erfreuten sich also nicht nur, wie oben ausgeführt wurde, besonderer Begünstigungen bezüglich der landesfürstlichen Verpflichtungen, sondern sie hatten auch keine grundherrlichen Roboten und Abgaben zu leisten. Diesbezüglich muss man die Verhältnisse in diesem südlichen Theile des Bukowiner Gebirges wohl unterscheiden von jenen im nördlichen Theile desselben, im sogenannten Russisch-Kimpolunger oder Dolhopoler Okol. Dieser erfreute sich wohl von Seite des Landesfürsten wegen seiner Unfruchtbarkeit gewisser Rücksichten, war aber grundherrlich, und die Bewohner desselben (Huzulen) hatten also an die Gutsherren gewisse Abgaben zu leisten. Darüber wird weiter unten näher gehandelt werden.

6. Fassen wir die Ergebnisse unserer Ausführungen zusammen, so ergibt sich Folgendes:

a) Bezüglich der landesfürstlichen Gebiete:

Die Bewohner der drei landesfürstlichen Städte Czernowitz, Sereth und Suczawa waren nur dem Fürsten (dem Staate) abgabe- und robotpflichtig. Die Robotpflicht wurde von den Städtern schon seit etwa 1780 in Geld abgelöst. Grundherren

[1] Ursprünglich unterschied man die Cameralherrschaften Zuczka und Moldauisch-Kimpolung genau von den Religionsfondsgütern, so auch noch in ‚Realitäten-Ausweisen' vom Jahre 1787, die sich in meinem Besitze befinden.

[2] Kunz, Leitfaden im Domänenfache (lithographirt).

Digitized by Google

anerkannten die Städte nicht, wenn auch zufolge Verfügungen moldauischer Fürsten z. B. Czernowitz zunächst an das Kloster Gross-Skit und hierauf an dessen Rechtsnachfolger, den griechisch-orientalischen Religionsfonds, bis 1848 einen Zehent leisten musste.

Die Bewohner des Moldauisch-Kimpolunger Okols waren ebenfalls nur dem Landesfürsten verpflichtet und hatten keinen Gutsherrn. Da schon die moldauischen Fürsten sich veranlasst gesehen hatten, die Bewohner dieses Gebietes aus besonderen Umständen von Robot und Zehent zu befreien, so entrichteten sie dieselben auch unter österreichischer Herrschaft niemals, und zwar auch nicht nach der Einverleibung ihres Gebietes in den griechisch-orientalischen Religionsfonds.

b) Bezüglich grundherrlicher Bauern:

Von den auf Privatgütern ansässigen Bewohnern blieben nur jene des gebirgigen Russisch-Kimpolunger oder Dolhopoler Okols dauernd von landesfürstlichen Roboten frei. Dieses Vorrecht war ihnen wegen der Unfruchtbarkeit ihrer Wohnsitze von den moldauischen Fürsten gewährt worden und wurde auch von den österreichischen Behörden gewahrt.

Auf den anderen Privatgütern blieb dagegen nur in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft die Freiheit von diesen Verpflichtungen den zu Gunsten des Adels und der Geistlichkeit zur moldauischen Zeit hievon befreiten Unterthanen gewahrt; hierauf wurde sie aufgehoben und diese Leute den anderen Bauern gleichgestellt, welche wie zur Zeit der moldauischen Herrschaft so auch unter der österreichischen bis auf wenige Ausnahmen zur wirklichen Ableistung der landesfürstlichen Robot verhalten wurden.

Von diesen auf staatsrechtlicher Grundlage beruhenden Roboten und Giebigkeiten sind jene zu unterscheiden, welche die österreichische Regierung ausserdem auf den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern, die früher bischöflich oder klösterlich waren, gleich den Privatgrundherrschaften forderte. Diese waren nur privatrechtlicher Natur. Das Nähere über dieselben bringen die folgenden Capitel.

Es ist übrigens selbstverständlich, dass von den erwähnten Verpflichtungen die eigentlichen Steuern wohl zu

Digitized by Google

unterscheiden sind. Ueber diese zu handeln ist nicht unsere Aufgabe.[1]

Zweites Capitel.

Einleitende Bemerkungen über den Grossgrundbesitz, die Bauern und die Leibeigenen.

1. Der Grossgrundbesitz in der Bukowina. — 2. Freibauern. — 3. Allgemeines über die Bauern und Leibeigenen auf den Besitzungen der weltlichen und geistlichen Herrschaften, sowie auf den Religionsfondsgütern. — 4. Uebersicht über die folgenden Ausführungen.

1. Ausser den Städten und dem Kimpolunger Okol war nach den Ausführungen der ersten österreichischen Landesverweser (1774—1786) alles andere Gebiet grundherrlich. In dasselbe theilten sich die Bischöfe, die Klöster und die Adeligen. Einen eigentlichen bäuerlichen Besitz gab es nach diesen Berichten in der Bukowina nicht. ‚Der ganze Grund des Dorfes,' sagt Splény im Jahre 1775,[2] ‚gehört dem Grundherrn und ist ohneingetheilt. Der Bauer hat daher nichts eigenes.' Aehnlich berichtet Enzenberg im Jahre 1779,[3] dass ‚in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains hat, folglich keine rechtmässige Forderung hierauf machen kann.' Diese Auffassung der ersten Landesverweser erklärt sich daraus, dass auch die Freibauern = Rezesen (siehe oben, S. 558) als Adelige (der niedersten Stufe) betrachtet wurden,[4] die Besitzungen der Kimpolunger Bauern aber als landesfürstlich galten.

2. Da man sich gewöhnt hatte, Grundbesitz als Adelsprobe zu betrachten, so musste es nothwendigerweise nach dieser Anschauung nur grundherrlichen Besitz geben. Diese Auffassung währte bis zum Jahre 1787. In diesem Jahre wurde, da die Bukowina kurz zuvor mit Galizien vereinigt worden

---

[1] Ueber diese vgl. Gesch. der Bukowina III, S. 58ff und die dort angeführte Literatur. Ferner Wickenhauser, Molda II, 190ff. Documente privitóre la istoria Romanilor VII, 465ff.

[2] Beschreibung der Bukowina (herausg. von Polek), S. 64f.

[3] Zieglauer, Gesch. Bilder I, 17.

[4] Budinszky, Die Bukowina am Anfange des Jahres 1783 (herausg. von Polek), S. 62. Die Adelsclassen sind: Bojaren, Masilen, Ruptaschen und Rezesen.

Digitized by Google

war, auch der Adel der Bukowina, um denselben dem galizischen anzugleichen, reorganisirt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Adeligen der niedersten Classe nicht in den Ritterstand aufgenommen, wenn ihnen auch ausdrücklich ‚ihre Besitzfähigkeit sowohl in Ansehen ihrer vorigen Güter als neuerer Erwerbungen zugestanden' wurde.[1] Hiedurch wurde ein Theil des von den ersten Landesverwesern als grundherrlich aufgefassten Besitzstandes seit 1787 bäuerlich. Die Besitzer dieser Gründe und ihre Nachkommen waren natürlich von grundherrlichen Roboten frei; sie waren also schon vor 1848 das, was sie heute sind, freie Bauern auf freiem Grund und Boden.

3. Auf diese Bauern haben wir ebenso wie auf jene im Moldauisch-Kimpolunger Bezirke weiterhin keine Rücksicht zu nehmen. Unsere Aufgabe beschränkt sich auf die Betrachtung der auf die Gründe der weltlichen und geistlichen Grossgrundbesitzer angewiesenen Bauern und Leibeigenen. An die Stelle der einzelnen geistlichen Besitzer trat seit 1785 der griechisch-orientalische Religionsfonds, der vorzüglich aus den Besitzungen des Bischofs, ferner der Klöster entstanden war, und dem dann auch die Cameralherrschaft Kimpolung angegliedert wurde, ohne dass aber deren Bewohner zu grundherrlichen Unterthanen herabgedrückt worden wären. Der Religionsfonds übte gegenüber seinen Bauern, mit Ausnahme jener von Kimpolung, dieselben Rechte aus, wie sie auf Privatherrschaften galten. Ihre weitausgedehnten Gründe bearbeiteten die weltlichen und geistlichen Grundherren theils mit ihren leibeigenen Sclaven, theils durch die freizügigen, aber besitzlosen Bauern.

4. Wir wollen nun zunächst die Verhältnisse der Leibeigenen betrachten und hierauf auf jene der Bauern übergehen. Diese Anordnung ist deshalb angezeigt, weil die Leibeigenschaft bald ein Ende nahm und hierauf die Entwicklung dieser frei erklärten Unterthanen mit jener der anderen zusammenfällt. Der Betrachtung der Leibeigenschaft ist das dritte Capitel gewidmet. In den folgenden vier Capiteln wird über die robot- und zehentpflichtigen Bauern und ihr Verhältniss ge-

[1] Piller'sche Gesetzsammlung für Galizien 1787, S. 35. Hiebei werden jedoch nur die Ruptaschen (siehe die vorangehende Anmerkung) ausdrücklich erwähnt.

Digitized by Google

handelt werden. Die Darstellung wird bis zur Aufhebung des Unterthansverhältnisses fortgeführt werden.

Drittes Capitel.

Die Leibeigenen.

1. Die sociale Stellung der Leibeigenen. — 2. Ihre Zahl. Bestreben der Gutsherrschaften, diese zu vermehren. Uebertritt von Bauern in die Leibeigenschaft. — 3. Reformen. Aufhebung der Leibeigenschaft. — 4. Angleichung der Zigeuner an die anderen Bauern.

1. Auf die Leibeigenen hatten die Beschlüsse vom Jahre 1749[1] keinen Lichtstrahl geworfen. Sie waren wie vordem eine Sache geblieben, völlig preisgegeben der Willkür ihrer Gebieter, nur dass sie nicht getödtet werden durften. So standen die Verhältnisse, als die Bukowina an Oesterreich gelangte, und so blieben sie zunächst, da man in den ersten Jahren sich scheute, an dem Status quo zu rütteln, um nicht Unruhen hervorzurufen.

Wie in der moldauischen Zeit waren diese leibeigenen Knechte (roby, rabry)[2] zumeist Zigeuner. Der erste österreichische Landesverweser der Bukowina, Splény, war über deren Verhältnisse wenigstens im Jahre 1775, da er seine umfangreiche zweite Denkschrift über die Verhältnisse in der Bukowina schrieb, nicht ganz im Klaren,[3] dagegen zeigte sein Nachfolger Enzenberg bereits eine vollkommene Vertrautheit mit den Verhältnissen. Derselbe fasst in Kürze die Schilderung der socialen Stellung dieses Bevölkerungselementes der Bukowina folgendermassen zusammen:[4] Ferner sind zu nennen ‚die sogenannten Roby oder Sclaven, welche die Monasterien, die Bojaren und die kleinen Edelleute geniessen, und diese Art der Menschen ist zum blossen Gebrauch der Grundherren bestimmt; noch sie, noch ihre Familien bezahlen weder die Steuer, noch werden sie zur Aushilfe bei den „oneribus publicis“ bei-

[1] Vgl. oben, S. 565.

[2] Enzenberg in Zieglauer's Gesch. Bilder I, 70f.; Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82.

[3] Vgl. seine Mittheilungen in ‚Beschreibung der Bukowina‘ mit den folgenden Ausführungen im Texte.

[4] Gesch. Bilder I, 71 u. 72f.

Digitized by Google

gezogen, und diese Menschen stehen noch bisher ganz unter der despotischen Gewalt ihrer Eigenthumsherren . . . Die ganze Bedienung aller Grossen in der Moldau, sogar am dortigen fürstlichen Hofe und auch bei der Fürstin, besteht aus Zigeunern und Zigeunerinnen, wesswegen auch eine Zigeunerfamilie bei diesen Grundherren auf 300, auch 400 Lew (Lëe) hoch im Werthe geschätzt und nach Proportion der Stärke der Familie auch verkauft wird. Ja, auch als Heiratsgut werden den Töchtern der Bojaren Zigeunerfamilien mit eingedungen'.

Ebenso interessant sind die betreffenden Bemerkungen, welche über diesen Gegenstand der im Jahre 1782/83 in der Bukowina beschäftigte Mappierungsdirector Johann Budinszky anfangs des letztgenannten Jahres in seiner vom 25. Jänner datirten Denkschrift niederschrieb:[1] ‚Die Leibeigenschaft erstreckt sich nur auf eine Classe Zigeuner, mit denen dem Grundherrn nach Gutdünken (zu) schalten und (zu) walten erlaubt ist. Sie werden gekauft und verkauft und einzig nach dem Willen des Eigenthümers ohne alle Einschränkung behandelt. Weil diese Leute nicht nur von allen landesfürstlichen Abgaben, sondern auch von allen öffentlichen Frohndiensten frei gewesen und aus Ursache dessen noch nie conscribirt worden sind', so lässt sich ihre Anzahl nicht bestimmen. Es steht aber fest, dass die meisten dieser Zigeuner der Geistlichkeit gehören. ‚Einzig in dem Dorf Moldauisch-Moldavitza hat das Moldavitzakloster 33, der Herr Bischof aber in Radautz 56 Familien.'

Vergleichen wir diese Schilderung mit den oben zur Darstellung gebrachten Verhältnissen während der moldauischen Herrschaft, so werden wir finden, dass die Lage der ‚Rabry (Roby) oder Sclaven, also Leibeigenen' sich in den ersten Jahren der österreichischen Herrschaft in nichts geändert hatte.

Urkundliche Nachrichten helfen uns das Bild zu vervollständigen. Wie vor dem Jahre 1774, so werden auch nach demselben die Zigeuner im Tauschwege von ihren Herren verheiratet. So ist uns z. B. ein vom 25. Jänner 1779 datirter Brief des Igumen Benedict vom Kloster Moldawitza erhalten, welcher folgendermassen lautet:[2] ‚Mit Verbeugung neige ich mich Deiner Heiligkeit, Vater, Herr Meftodi, Igumen des heiligen Klosters

[1] Bei Polek, Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, S. 53.
[2] Moldawa II, 177f., Nr. 175.

Digitized by Google

Solka. Diesen Zigeuner schicke ich, damit er mit irgend einer Dirne übereinkomme und dies auch mit Bewilligung Deiner Heiligkeit sei; und nach der Verpflichtung der Klöster werden wir auch von hier eine Zigeunerin geben. Verbleibe Deiner Heiligkeit demüthiger Benedict, Igumen von Moldawitza. 1779 Jänner 25.' Es wird also dieses Geschäft noch ganz so abgeschlossen wie in der vorösterreichischen Zeit. Auch andere Urkunden bringen ähnliche Nachrichten.[1] Die Behandlung der Leibeigenen war gewiss eine noch härtere als jene der anderen Unterthanen. Man vergleiche hierüber die obigen Bemerkungen Enzenberg's und Budinszky's.

2. Die Zahl der leibeigenen Zigeuner war sicher sehr bedeutend. Dieselbe gibt aber weder Splény in seiner oft citirten Denkschrift vom Jahre 1775, noch Enzenberg in seinem Berichte vom Jahre 1779 an; es ist dies, wie Budinszky im Jahre 1783 bemerkt, daraus zu erklären, dass diese Leute nicht steuerpflichtig waren und somit auch für die Verwaltungsbehörden zunächst kein zwingender Grund vorhanden war, auf die Zahl derselben besonderes Gewicht zu legen. Doch soll Splény in einer von Ficker[2] ohne nähere Angaben citirten Denkschrift, welche angeblich aus dem Jahre 1776 herrührt, die Zahl der sesshaften Zigeuner in der Bukowina mit 534 Köpfen angegeben haben. Diese Zahl scheint jedoch zu niedrig angesetzt zu sein, da doch das Kloster Moldawitza allein im Jahre 1775 80 Familien leibeigener Sclaven besass, die 294 Köpfe zählten.[3] Anfangs des Jahres 1783 soll allenfalls diese Zahl schon auf 33 Familien gesunken sein,[4] was auf ein bedeutendes und kaum recht erklärliches Schwanken in den leibeigenen Familien hindeuten würde. Leider ist das derzeit zugängliche Material noch immer so spärlich, dass sich keine näheren statistischen Betrachtungen anstellen lassen. Wir stellen die wenigen aus den letzten Jahren der moldauischen und aus dem ersten Jahrzehnt der österreichischen Herrschaft bekannten

[1] Moldawa II, Nr. 164 (J. 1775), Nr. 165 (J. 1775), Nr. 167 (J. 1777), Nr. 168 (J. 1778), Nr. 172 (o. J.), Nr. 174 (o. J.).

[2] Die Zigeuner in der Bukowina (Statist. Monatsschrift 1879, S. 250). Vielleicht dachte Ficker an 534 Familien.

[3] Vgl. oben, S. 571 f.

[4] Vgl. oben im Text.

Digitized by Google

Notizen über die Anzahl der Leibeigenen einzelner Herrschaften zusammen.[1]

Name des Besitzers	Jahr	Leibeigene	
		Familien	Köpfe
Kloster Putna . . .	1764	109 + 6 Witwen + 4 Burschen	313
Kloster Solka . . .	1771	25	?
Kloster Moldawitza .	1775	80	294
„ „ .	1783 (Jänner)	33	?
Bisthum Radautz . .	1783 (Jänner)	56	?
Kloster Humora . .	1785	25	?

In dieser Tabelle ist nur ein Bruchtheil der Bukowiner Klöster und keiner der Bojaren und kleinen Edelleute berücksichtigt, während man doch nach den Verhältnissen in der moldauischen Zeit und nach den oben citirten Ausführungen Enzenberg's annehmen darf, dass der Besitz von Leibeigenen ziemlich allgemein verbreitet war. Aus dieser Betrachtung und den in unserer Tabelle angeführten Zahlen ergibt sich wohl mit Bestimmtheit, dass die oben citirte Angabe, dass im Jahre 1776 nur 534 leibeigene Zigeuner in der Bukowina vorhanden waren, irrig sei.

Dass übrigens die Grundherren allgemein bestrebt waren, die Zahl ihrer Leibeigenen zu vergrössern, wird von Enzenberg im Jahre 1779 scharf hervorgehoben. Seine bezüglichen Mittheilungen sind bereits oben, S. 579, abgedruckt. Daraus geht klar hervor, dass insbesondere die Klöster die steuerpflichtigen Landbauern von ihren Gütern verdrängten und an ihre Stelle Leibeigene ansiedelten. Das Anwachsen dieser erfolgte zunächst infolge der natürlichen Vermehrung; theils mögen auch jetzt wie in moldauischer Zeit freie Zigeuner sich hiezu herbeigelassen haben;[2] endlich liessen sich offenbar auch Bauern als leibeigene Zigeuner erklären, um auf diese Weise Befreiung von den landesfürstlichen Lasten zu erlangen und auf Klostergründen eine bleibende Heimstätte zu finden, wofür sie allenfalls dem Kloster zu einer grösseren Arbeitsleistung sich verpflichteten als die anderen Bauern. Dies waren die ‚Zigeuner', die nach der Angabe Enzenberg's in keinem Stücke den anderen

[1] Vgl. oben, S. 571 f. u. S. 587.

[2] Vgl. oben, S. 572.

Digitized by Google

Zigeunern glichen. Von ihnen gilt vor Allem auch Enzenberg's Mittheilung, dass sie ‚recht gute Häuser haben, dieselben ordentlich und reinlich erhalten, selbst nebst ihren Familien besser als das Landvolk gekleidet sind, auch gutes Zugvieh und sonstige zur Wirthschaft erforderliche Einrichtung unterhalten'. Eine Illustration zu diesem speculationsmässigen Vermehren der Leibeigenen gibt folgender Bericht Enzenberg's vom 23. Juni 1784:[1] ‚Bei meiner Rückreise von der siebenbürgischen Grenze kamen Mitokaer Lippowaner zu mir und zeigten an, dass das Kloster Dragomirna viele und die besten Gründe seinen leibeigenen Zigeunern zur Benutzung einräumt. Ich sprach mit dem Igumen, dass es wider die Absicht wäre, Leibeigene zum Nachtheile der Steuerpflichtigen und der Bevölkerung so reichlich zu bestiften, dass somit jene Aecker und Wiesen, die leibeigene Zigeuner bereits innehaben, den Lippowanern zugetheilt werden mögen.' Also pflegte man noch im Jahre 1784 die besten Gründe an Leibeigene zu vergeben, weil diese zu grösseren Lasten verpflichtet waren als die freizügigen Bauern. Bei diesem Vorgange fanden offenbar Mönche und Leibeigene ihre Rechnung. Die Ersteren erwarben auf diese Weise billige Arbeitskräfte, die Letzteren übernahmen wohl harte Verpflichtungen ihren Gutsherren gegenüber, machten sich aber von landesfürstlichen Abgaben und Robot frei.

3. Letzterer Umstand forderte die österreichischen Behörden zunächst zu Reformen heraus. Splény machte im Jahre 1775 den Vorschlag,[2] dass die ansässigen Zigeuner, ‚so . . . sich meistens vom Taglohn (?) ernähren', 1 fl. 30 kr. jährlich als Contribution zahlen sollten. Enzenberg geht in seinen Vorschlägen noch weiter. Im Jahre 1779 schreibt er Folgendes:[3] ‚Ich bin des Dafürhaltens, dass die Grundherren produciren (d. h. Beweisurkunden vorlegen) müssen, quo jure sie derlei Leute als Leibeigene unterhalten (dürfen). Es kann sich ergeben, dass der Eine oder der Andere etwa Donationen auf einige Sclaven hat; diese bestimmte Zahl nach den Donationsbriefen ihnen zu belassen, hängt von der Gnade des Landesfürsten ab; dann scheint es billig zu sein, dass derlei Leute, die un-

[1] Molda V, 2, S. 106.
[2] Beschreibung der Bukowina, S. 108.
[3] Gesch. Bilder I, 73.

Digitized by Google

possessionirt und blos zu des Grundherrn Privatdiensten bestimmt sind, wenigstens die Protectionaltaxe erlegen, nämlich per Kopf einen Ducaten.' Im Jahre 1780 wurde von ihm dieser Vorschlag in den Sitzungen zu Wien, in welchen die Organisation der Bukowina verhandelt wurde, folgendermassen formulirt:[1] ‚Die Rabry wären mit ihren Feldern und Wiesen zur Contribution herbeizuziehen und wie andere Bauern zu behandeln. Diejenigen, welche keine Felder besitzen und eigentlich nur als Knechte dienen, bezahlen die Protectionstaxe jährlich mit 3 fl.' Dass diese Vorschläge nicht berücksichtigt wurden, vielmehr die Steuerfreiheit der leibeigenen Zigeuner bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft bestehen blieb, ist bereits oben, S. 579, erwähnt worden. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgte aber — wie wir gleich sehen werden — wie in anderen Beziehungen, so auch bezüglich der Steuerschuld eine Angleichung der Freigelassenen an die anderen Unterthanen.

Wir gelangen nun zur Besprechung der Aufhebung der Leibeigenschaft in der Bukowina. An dem Bestehen derselben hatten die an ähnliche Verhältnisse gewöhnten österreichischen Behörden viel weniger Anstoss genommen als z. B. an der Steuerfreiheit dieser Leibeigenen. Während die gedrückte Lage der Leibeigenen nur so nebenbei erwähnt wird, ist ihre Steuerfreiheit sofort nach allen Seiten beleuchtet worden. Während zur Aufhebung dieser sogleich allerlei Vorschläge gemacht wurden, soll jene nur beschränkt werden, insofern sich hiedurch eine Verringerung einer dem Staate keine Steuer zahlenden Classe herbeiführen liess. An die Aufhebung der Leibeigenschaft in der Bukowina scheint auch nach dem Patente vom 1. November 1781, mit welchem Kaiser Josef die Leibeigenschaft aufzuheben begann, nicht gedacht worden zu sein. Noch in der Beschreibung der Bukowina, welche der Mappirungsdirector Johann Budinszky anfangs des Jahres 1783 niederschrieb,[2] ist von einer stattgefundenen Aufhebung der Leibeigenschaft keine Rede; vielmehr werden die leibeigenen Zigeuner als besondere Bevölkerungs- und Steuerclasse behandelt. Dass dieses Verhältniss wider den Willen Kaiser Josefs bestand, ist kaum zu

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82.

[2] Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783 (herausg. von Polek), S. 53 u. 81 f.

Digitized by Google

bezweifeln. Was in den nächsten Monaten geschah, ist uns unbekannt. In dem Schreiben ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783, in welchem der Kaiser seine Anordnungen über die Bukowina erliess, nachdem er das Land vom 14. bis zum 19. des genannten Monates bereist hatte, finden wir bezüglich der Leibeigenschaft folgende Aeusserung:[1] „. . . alles, was der personal Leibeigenschaft ähnlich ist, (ist) bereits ganz aufgehoben, und dagegen alles, was einen Bezug auf freye Verheürathung, Handwerks-Erlernung etc. hat, eingestanden worden.' Nach diesen kaiserlichen Worten sollte man glauben, dass fortan jede Spur der Leibeigenschaft in der Bukowina sofort verschwunden wäre. Dem scheint aber nicht so zu sein. Aus dem oben, S. 590, citirten Berichte Enzenberg's vom Jahre 1784 geht es vielmehr hervor, dass noch damals das Kloster Dragomirna leibeigene Zigeuner besass, die offenbar auch noch immer gewisse Begünstigungen genossen, weil sonst Enzenberg gegen ihre Bestiftung nicht geeifert hätte. Es scheint also, dass die Leibeigenschaft auch nach dem Jahre 1783 noch, wenn auch gegen den ausdrücklichen Willen des Kaisers und trotz der durch denselben verfügten Aufhebung derselben, in der Bukowina wenigstens hie und da auf den Klostergütern fortbestand. Mit der Einziehung derselben für den Religionsfonds hörten dann auch diese Reste auf (1785).

4. Nach ihrer Befreiung wurden die Leibeigenen, die jedenfalls zum grössten Theile Zigeuner waren, unter denen es jedoch — wie bereits oben näher ausgeführt wurde — gewiss nicht auch an Angehörigen anderer Nationen fehlte (zumeist Rumänen), besitzlose freie Bauern. Manche mögen sich sodann allerdings ihren Brüdern, den Wanderzigeunern, angeschlossen haben, die unter dem Titel ‚Vagi' in den verschiedenen Berichten erscheinen.[2] Sie wurden auch Lingurarn oder Löffelzigeuner genannt, weil sie sich zum grossen Theile mit der Herstellung von Löffeln, Trögen u. dgl. beschäftigten. Insofern

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 60.

[2] Enzenberg in Zieglauer's Gesch. Bilder I, 70f.; Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 82f.; Budinszky, a. a. O., 81f.; Kaindl, Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums V, 77f.; die andere Literatur bei Zieglauer, a. a. O., S. 69f., Anm.

Digitized by Google

sie auch Bärenführer waren, wurden sie auch Ursarzigeuner genannt, während die Goldwäscher an der Goldenen Bistritz den Namen Rudar- oder Aurarzigeuner führten. Diese Zigeuner zahlten eine Contribution von 1 fl. 30 kr. von jeder Familie, entrichteten auch andere landesübliche Steuern und reluirten ihre landesfürstliche Robot mit 52 kr. jährlich. Mit diesem unsteten Theile der Zigeuner werden die ansässigen Leibeigenen gewiss in steter Fühlung gestanden sein, und daher darf man wohl annehmen, dass wie früher manche freie Zigeuner in den Stand der Leibeigenen getreten waren, so jetzt befreite sich ihren herumwandernden, freien Stammesgenossen anschlossen. Viele von den befreiten Zigeunern blieben aber auf den ihnen überlassenen Gründen sitzen, indem sie sich wie die anderen Bauern offenbar zu gewissen Abgaben und Arbeiten verpflichteten. So bedient sich z. B. der Archimandrit Benedict auf seiner Flucht aus dem Kloster Moldawitza (Juli 1784) zweier ‚Zigeunerkutscher'[1] wobei man übrigens auch annehmen darf, dass dieselben noch leibeigen waren. Dass beim Kloster Humora im Jahre 1785 noch 25 Zigeunerfamilien sassen, ist bereits oben bemerkt worden. Da nun in diesem Jahre die meisten Bukowiner Klöster aufgehoben wurden und ihre Güter als Religionsfondsherrschaft in die Verwaltung des Staates übergingen,[2] ‚wurden sie (die Zigeuner), da sie von einer Bewirthschaftung nichts verstanden (?), entbehrlich und unverwendbar'.[3] Im Jahre 1784[4] und noch mehr seit dem Jahre 1788 machte sich das Bestreben geltend, die Zigeuner überhaupt, also auch die freien, als Ackerbauer oder Handwerker anzusiedeln und sie den anderen Bauern gleichzumachen. Nomadisirende Zigeuner sollten nicht mehr geduldet, sondern aus dem Lande geschafft werden.[5] Hineingelassen sollten nur Zigeuner werden, die sich ansiedeln wollten, um entweder Ackerbau oder ein Gewerbe zu betreiben; auch mussten sie sich mit einem Aufnahmsschein der Grundobrigkeit ausweisen, welche sie aufzunehmen geneigt war. Die Grundobrigkeiten wurden aufgemuntert, die Zigeuner

[1] Molda IV, 1, S. 191, Nr. 25.
[2] Gesch. der Bukowina III, 33.
[3] Molda II, 2, S. 151f.
[4] Ebenda, S. 152, Anm. b.
[5] Vgl. zum Folgenden meine Mittheilungen im Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums V, S. 77f.

Digitized by Google

als Bauern auf ihren Gebieten aufzunehmen. Die besonderen Obrigkeiten der freien Zigeuner — Zigeunercapitän oder Vorsteher, Richter und Fürst — gingen endgiltig im Jahre 1803 ein, und die Zigeunersteuer wurde aufgehoben, so dass fortan die Zigeuner dieselben Steuern wie die anderen Bauern zu zahlen verpflichtet waren. Daher erging auch der Befehl, dass fortan der Name Zigeuner (als Bezeichnung für eine besondere Gesellschaftsclasse mit besonderer Obrigkeit und besonderen Verpflichtungen) einzugehen habe.

Somit waren die Zigeuner, und zwar sowohl die früher leibeigenen als auch die freien, den anderen Bauern gleichgestellt und nehmen fortan an deren Schicksal theil. Hiemit wenden wir uns der Schilderung des Unterthansverhältnisses der persönlich freien Bauern zu.

Viertes Capitel.

Die Verpflichtungen und die Lage des persönlich freien Bauernstandes am Beginn der österreichischen Herrschaft.

1. Die Grundlage und der Charakter der bäuerlichen Verpflichtungen gegen die Grundherren. — 2. Der Chrysow und der Status quo als Massstab der bäuerlichen Pflichten. — 3. Die Lage des Bauernstandes.

1. Die Bauern waren seit dem Jahre 1749 (vgl. oben, S. 565) persönlich frei, aber sie besassen keinen eigenen Grund und Boden. Splény lässt sich hierüber im Jahre 1775 folgendermassen vernehmen:[1] ‚Der Bauer hat daher nichts eigenes, sondern der Herr ist denen Bauern so viel Grund zu geben schuldig, als sie zur Unterhaltung ihres Viehes und etwann zum Ackerbau benöthigen. Gemeiniglich schneidet der Grundherr der ganzen Gemeinde in concreto ein Stuck Feld aus, in welchem sie nach Belieben schalten und walten. Dieses macht nun, dass man allerorten Aecker und Wiesen kreutz und quer untereinander findet.‘ Aehnlich berichtet Enzenberg im Jahre 1779:[2] ‚Da dann in der ganzen Bukowina kein Bauer eine Handbreit eigenen Terrains hat, folglich keine rechtmässige Forderung hierauf machen kann . . .‘ Aus diesem Berichte geht

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 65.

[2] Gesch. Bilder I, 17.

Digitized by Google

deutlich hervor, dass die Bauern keinen eigenthümlichen Boden hatten. Wenn Splény in seiner Mittheilung anzudeuten scheint, dass der Gutsbesitzer verpflichtet gewesen wäre, den Bauern Grund und Boden zu überlassen, so ist dies unrichtig. Dies ist aus der ganzen Entwicklung des Unterthanswesens zu ersehen; und daher wird man auch dem hier wie bei anderen Gelegenheiten besser unterrichteten Enzenberg völlig darin folgen dürfen, dass keine derartige Verpflichtung bestand.

Das Verhältniss zwischen den Bukowiner Bauern und den Gutsherren kann somit nur als ein Pachtvertrag aufgefasst werden.[1] Der Grundbesitzer überliess von seinen ausgedehnten Ländereien einen Theil den Bauern, weil er ohne diese aus seinem Besitze keinen Nutzen gezogen hätte. Anderseits waren die Bauern genöthigt, derartige Pachtungen einzugehen, weil sie nur auf diese Weise sich und ihre Familie ernähren konnten. Da damals auch die Wälder, von denen das Land zum grössten Theile bedeckt war, keinen Werth hatten, so überliessen die Gutsbesitzer auch diese ihren Bauern zur freien Benützung. Splény berichtet darüber im Jahre 1775 Folgendes: ‚Die freye Lignation ist denen Bauern so uneingeschränket, dass er das Holz ausser eigener Nothdurft auch zum Verkauf aus denen Wäldern ohnentgeldlich zu nehmen berechtigt ware.'[2]

2. Für die dem Bauer vom Gutsherrn zur zeitweiligen Benützung überlassenen Gründe und das Holznutzungsrecht war er zu gewissen Roboten und Abgaben verpflichtet. Dieselben waren seit dem Jahre 1766, wie bereits oben ausgeführt worden ist, durch die Goldurkunde (Chrysow) des Fürsten Alexander Ghika geregelt. Doch muss bemerkt werden, dass bereits bei der Uebernahme des Landes durch Oesterreich mancherlei Aenderungen eingetreten waren und unter österreichischer Herrschaft weitere folgten, trotzdem sonst der Status quo aufrecht erhalten wurde. Wir lassen zunächst den Wortlaut der Ghika'schen Urkunde in der auf Veranlassung der öster-

[1] Hierin stimme ich völlig mit dem Verfasser der Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses' überein. Vgl. besonders S. 16 f.

[2] Beschreibung der Bukowina, S. 65.

Digitized by Google

reichischen Regierung im Jahre 1776 erfolgten Uebersetzung folgen:[1]

1. Jeder Dorfsinsass (Unterthan)[2] muss dem Grundherrn 12 Tage jährlich, nämlich 4 im Frühjahre, 4 im Sommer und 4 im Herbste, arbeiten.

2. Jeder Unterthan muss diese 12 Tage zu den bestimmten Jahreszeiten bei was immer für einer erforderlichen Arbeit, und zwar: von Sonnenaufgang bis zum Untergang, nebst den gehörigen Ruhestunden so leisten, als wenn er für sich selbst arbeiten möchte.

3. Jeder Unterthan, auch sogar ein lediger, der keine Eltern hat und arbeitsfähig ist, muss diese 12 Tage arbeiten; ein lediger Bursche hingegen, welcher mit seinen Eltern lebt, wenn er auch wirklich arbeitsfähig ist, weil der Vater diese Obliegenheit erfüllt, sowie auch der Unmächtige und Krüppel, soll zu keiner Dienstleistung angehalten werden.

4. Jeder Unterthan, welcher wegen einer Krankheit oder wegen Abwesenheit in eigener oder gedungener Angelegenheit diese Tage nicht arbeiten konnte, soll dem Grundherrn für jeden nicht abgearbeiteten Tag 10 kr. entrichten oder statt seiner einen anderen gedungenen Arbeiter, welcher die aus obiger Ursache dem Grundherrn entgangene Robot leisten soll, stellen, oder soll suchen, wie er sich immer abfinden kann.

5. Kein Unterthan soll befugt sein, die Robot willkürlich im Geld zu reluiren, wohl aber steht es dem Grundherrn frei, solche in Geld abzunehmen.

6. Auf dem Gute, wo der Grundherr seinen Sitz hat, sowohl als auf den benachbarten, auf 3—4 Stunden entlegenen Gütern muss jeder Unterthan die bestimmten 12 Tage arbeiten; auf den 5—6 Stunden entfernten Gütern hingegen soll ihm der Zeitverlust von den festgesetzten 12 Tagen abgeschlagen werden.

---

[1] Aus dem bereits oben citirten Handbuche im Domänenfache von Kunz. Die interessante Einleitung zur moldauischen Fassung, welche wir bereits oben, S. 566, citirt haben, findet man in der S. 553, Anm. 1, citirten Schrift, S. 17 f. Man vergleiche auch den Abdruck des Chrysow bei Drdacki, Die Frohnpatente Galiziens (Wien 1838), S. 207 ff.

[2] Ueber diesen erklärenden Zusatz der österreichischen Fassung siehe unten die Ausführungen, S. 653 ff. In der Moldau gab es keine gutsherrlichen Unterthanen, wie sie die österreichischen Gesetze kannten.

Extrafuhren und andere Prästirungen sollen auch eingestellt werden.

7. Nebst den obigen jährlichen 12 Robotstagen ist jeder Unterthan verbunden, den Zehend von allen, nach den bestehenden Gebräuchen, dem Grundherrn zu entrichten. Auch soll Niemand sich unterstehen, seine Früchte vom Felde zu verführen, bevor nicht der Grundherr oder dessen Bevollmächtigte den Zehend abgenommen haben wird. Hingegen muss sich auch der Grundherr angelegen sein lassen, den Zehend bei Zeiten abnehmen zu lassen. Nur Gartengemüs, so zum eigenen Bedürfniss dient, ist hievon ausgenommen; wird aber damit ein Handel getrieben, so muss auch hievon der Zehend entrichtet werden.

8. Die an der äussersten Grenze der Moldau gelegenen Dörfer sollen nur die Hälfte der Robot leisten; d. i. sie sollen 6 Robotstage in drei Jahreszeiten abarbeiten, sowie von der Robotsreluition die Hälfte mit 5 kr. entrichten; den Zehend hingegen muss jeder nach den alten Gebräuchen von allen abgeben.

9. Jene Unterthanen, welche in den Dörfern, wo viele Theilhaber sind, wohnen, sollen die Robot nicht in Natura, sondern im Gelde entrichten, wie es oben wegen den bestimmten 12 Robotstagen festgesetzt worden ist, nebst Entrichtung des Zehends und 1 fl. vom Hause; die Grenzdörfer zahlen hingegen vom Hause 15 kr., so die Theilhaber nach ihren Besitzungen unter sich zu theilen haben.

10. Nur dem Grundherrn allein oder jenen, die sich mit diesem abfinden, ist erlaubt, auf ihrem Gute Wein auszuschänken, andere Getränksgattungen hingegen, so wie auch Wein, wenn der Grundherr den seinigen verschliessen haben wird, und nach vorläufiger Uebereinkunft mit dem Grundherrn, ist auch den Unterthanen auszuschänken erlaubt.

11. Zur Ackerszeit soll jeder der ausgetriebenen Pflüge 10 Schritte, zu 6 Spannen gerechnet, in dem unaufgerissenen Grunde hingegen 8 Schritte aufackern,[1] und jedem bei einem Pfluge theilhabenden Wirthe (Unterthan) soll ohne Unterschied, und zwar dem mit 1, als jenem mit 2 und mehreren Ochsen,

[1] Diese Bestimmung ist unklar, weil die Länge des umzuackernden Stückes nicht bestimmt ist. Man vergleiche die spätere ergänzende Bestimmung in der Beilage 1.

Digitized by Google

ja sogar dem, der nur als Handlanger dabei ist, einer von den bestimmten 12 Robotstagen abgerechnet werden. Jene aber, die zu keinem Pfluge Antheil haben, sollen diese bestimmten Tage bei anderen von dem Grundherrn vorgelegt werdenden Dienstleistungen abarbeiten.

11. Beim Kukurutzhauen muss jeder Unterthan eine Firta, d. i. den vierten Theil eines Pogons[1] abarbeiten, so wie

13. zur Schnittszeit hat jeder Unterthan 3 Mandeln täglich herzustellen.

14. Jeder Unterthan ist schuldig, täglich eine halbe Faltsche[2] Gras zu mähen und

15. täglich eine halbe Faltsche Heu zu machen und aufzuschobern.

Wenn jeder Unterthan die Arbeit nach diesen festgesetzten Punkten verrichtet haben wird, so wie auch bei Verrichtungen anderer Roboten nach den obigen vorgeschriebenen Punkten, so soll man es ihm von den obigen 12 Tagen abrechnen.

Sollte aber ein oder der andere Unterthan mit dem Grundherrn diesfalls einen Vergleich treffen, so muss der Vertrag genau gehalten und unabweichlich beseitigt (? befolgt) werden, dass weder der Grundherr mehr von seinen Unterthanen abfordern, noch die Unterthanen den Grundherrn hierinfalls im Mindesten verkürzen, sondern es hat ein und der andere Theil sich genau darnach zu richten. —

Fassen wir diese Bestimmungen kurz in ihren Hauptpunkten zusammen, so ergibt sich Folgendes: 1. Jeder bestiftete Bauer (verheiratet oder ledig) war zu 12 Arbeitstagen verpflichtet. Dieselben konnten auch mit 10 kr. für den Tag reluirt werden, doch hing die Annahme der Reluition vom Gutsherrn ab. Ausnahmsbestimmungen bestanden für die an der Grenze wohnenden Bauern und für die Bewohner von Dörfern, die mehreren Gutsbesitzern gehörten. 2. Ohne Ausnahme sind alle Bauern zur Abgabe des Zehents von den Feldfrüchten verpflichtet; dagegen ist Gartengemüse frei, wenn nicht damit Handel getrieben wird.

---

[1] Vgl. darüber die Beilage 1.

[2] Vgl. ebenda sammt der Anmerkung.

Digitized by Google

Vergleichen wir diese Bestimmungen mit den Nachrichten bei Splény, Enzenberg und Budinszky und den in der Folge geltenden Grundsätzen, so ergibt sich Folgendes: Splény erwähnt im ersten Theile seiner Denkschrift vom Jahre 1775, in dem er ‚von dem ehehinigen Zustand ... dieses Bukowiner Districts' handelt, dass der ‚Bauer' ‚seinem Herrn den Zehend von allen seinen Producten und statt der Bienenzehend per jedem Bienenstock $1^1/_2$ kr. zu geben habe. Hiezu wäre er verpflichtet, 12 Tage im Jahre zu roboten, welche Robotstage aber in eine Abführung von jährlichen 2 fl. oder eines Schober Heu von ohngefähr 8 Wagen nach Belieben des Grundherrn verwechselt werden konnten'.[1] Von den hier erwähnten Abgaben ist der Zehent vom Bienenerträgnisse im Chrysow nicht ausdrücklich erwähnt. Es scheint überhaupt, dass diese Abgabe nicht allgemein üblich war, denn weder Enzenberg, noch Budinszky erwähnen sie in der Folge, noch ist überhaupt jemals mehr davon die Rede. Jedenfalls ist also diese Abgabe bald eingegangen. Die Bemerkungen Splény's bezüglich der Reluition der 12 Arbeitstage mit 2 fl. entspricht der im Chrysow für den Tag angesetzten 10 kr.; der Berechnung liegt nämlich der Gulden à 60 kr. zu Grunde. Die Reluition mittelst 8 Wagen Heu wird später niemals mehr erwähnt. Interessant ist, dass eine Wagenladung Heu nur mit 15 kr. berechnet wurde. Im Grossen und Ganzen ist also an dieser Stelle bei Splény, ebenso wie im Chrysow, nur die Rede von der Verpflichtung zu 12 Tagen Robot und der Abgabe des Zehents. Aber im zweiten Theile seiner Denkschrift, in welchem Splény den ‚Vorschlag zu einer neuen Regierungsform' erstattet, schlägt er vor, dass ausser dem Zehent von dem Gesäeten (‚Vieh, Bienen, Obst und was sonsten von sich selbst wächset', sollte frei sein) und der (erhöhten) Robot der Unterthan auch jährlich eine Henne und jedes Unterthansweib ‚so viel Gespunst, als etwann zu 8 Ellen Leinwand erforderlich ist, wozu jedoch die Herrschaft den Flachs oder Hanf selbsten geben muss', zu geben hätten.[2] Von diesen Verpflichtungen weiss die Goldurkunde Ghika's nichts.

Eine weitere Vermehrung der Unterthanslasten bemerken wir in Enzenberg's Bericht vom Jahre 1779. Derselbe lautet

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 65.

[2] Ebenda, S. 102.

Digitized by Google

folgendermassen:[1] ‚Die allergrösste Unbilligkeit hat der Fürst Grigori Ghika gegen die Grundherren bestimmt. Ein ansässiger Zaran oder Bauer, er mochte 1 oder 60 oder mehr Tag-Acker gehabt haben, war Folgendes seinem Grundherrn auf das Jahr abzuliefern schuldig:'

‚1. 12 Robottage durch das ganze Jahr oder zwei Lew; ein Lew macht 1 Gulden Rh.; doch steht dem Grundherrn frei, das Geld oder die Robottage abzuverlangen.'

‚2. Die Dezima von allen Feld- oder Brotfrüchten und auch von jenem Obst und Gartengrünzeug, mit welchem der Bauer einen Handel macht; anstatt die Dezima vom Heu zu geben, war bestimmt, für das aufgeschoberte Klafter-Heu, so beiläufig 400 port. zu 10 Pf. gerechnet, macht, $1^1/_2$ d. oder 1 Paral zu bezahlen.'

‚3. Alle Jahr eine Henne.'

‚4. Alle Jahr ein Gespunst-Garn, so beiläufig $^3/_4$ Pf. wiegt, wogegen der Grundherr vom Hanf und Flachs keine Dezima nehmen kann.'

‚5. Alle Jahr eine mit 2 Ochsen bespannte Fuhr Holz in die curiam (d. i. das Haus des Grundherrn) zu führen, so selbe nicht über vier Stunden entfernt.'

‚6. Alle Reparatur der Wirthshäuser und Brandwein-Siedereien, dann der Mühlen und Fischteiche, nicht aber neue zu machen.'

‚In diesem besteht actu die ganze Abgabe des Ackers- und Bauersmann an seinen Grundherrn, und auch diese sehr geringe Abgabe muss sehr oft mit Execution der Grundherr einbringen; — wie eben gesagt, der Bauer mag viel oder wenig Tag-Acker haben, so ist doch die Abgabe an den Grundherrn ohne Unterschied. Wie ungerecht, wie nachtheilig diese Gewohnheit und Verfassung sei, werden hohe Stellen selbst mir beistimmen.'

Vergleichen wir diese Angabe mit den Bestimmungen des Chrysows und jenen bei Splény, so ergibt sich ausser der hier zuerst erwähnten Ablösungsgebühr für den Heuzehent vor Allem ein neues Mehr von Leistungen. Keine der in § 3—6 genannten Verpflichtungen ist im Chrysow begründet, die unter 5 und 6 genannten werden von Splény auch an der von uns oben citirten

[1] Gesch. Bilder I, 17 f.

Digitized by Google

zweiten Stelle nicht angeführt. Wie ist diese stetige Steigerung der Unterthanslasten zu erklären? Splény erwähnt nirgends den Chrysow. Er hat ihn also im Jahre 1775 wohl nicht gekannt, was um so wahrscheinlicher ist, als derselbe erst 1776 auf Veranlassung der österreichischen Regierung übersetzt wurde. Aber auch aus der citirten Stelle bei Enzenberg ergibt sich ganz offenbar, dass er den genauen Wortlaut des Chrysows trotz der bereits vorhandenen Uebersetzung nicht kannte; er hätte sonst nicht als Bestimmungen des Chrysows Verpflichtungen aufgezählt, die in demselben gar nicht aufgeführt sind. Anderseits ergibt sich aus Reformvorschlägen Splény's und Enzenberg's, welche wir noch kennen lernen werden, dass sie wenig bauernfreundlich waren, vielmehr mit ihren Sympathien auf Seite der Gutsbesitzer standen. Diese Umstände mögen es verschuldet haben, dass der Adel die Unwissenheit der Landesverweser und ihre Gewogenheit benutzte, um in dem allein bindenden Chrysow nicht begründete [1] Rechte geltend zu machen. Mögen nun diese Abgaben auch schon widerrechtlich in moldauischer Zeit aufgebracht worden sein, sicher wäre es die Aufgabe der österreichischen Administration gewesen, die rechtliche Grundlage des Unterthänigkeitsverhältnisses zu prüfen. Dadurch, dass insbesondere Enzenberg die unter Punkt 3—6 aufgezählten Giebigkeiten als rechtlich bestehend anerkannte,[2] blieben sie fortan durch zwei Menschenalter eine Last der Bauern.

Budinszky[3] führt dieselben Verpflichtungen wie Enzenberg an, und auch er hebt hervor, dass dieselben auf den Bestimmungen des Fürsten Alexander Ghika beruhen. Bei ihm begegnen wir zunächst auch der genaueren Scheidung zwischen Hand- und Fuhrrobot. Auch wird da bereits ein Unterschied gemacht zwischen der Arbeitsverpflichtung der Bauern, welche Felder auf des Grundherrn Boden besitzen, und den ‚Häuslern', ‚welche nur ein Haus nebst Gartl' haben. Letztere sind nur zu 6 Tagen verpflichtet. Sonst bemerkt noch Budinszky in Uebereinstimmung mit dem Chrysow ausdrücklich, dass ‚die

[1] Dies gaben die Gutsherren später selber zu. Vgl. unten, S. 634.

[2] Man vergleiche die abweichenden Angaben Splény's und Enzenberg's über die Abgabe des Gespinstes. Es ist dies mit ein Zeugniss, dass sie nicht eine bereits schriftlich fixirte Norm mittheilen.

[3] Die Bukowina zu Anfang des Jahres 1783, S. 53f.

Digitized by Google

Krüppel und die Gebrechlichen' von Robotarbeiten ausgenommen sind. Die Verpflichtung, herrschaftliche Gebäude u. dgl. ‚zu repariren', bestehe nur, ‚insoferne dazu keine Geldauslagen erforderlich sind'. Die Ablösungsgebühr für die Klafter Heu wird mit 3 kr. angegeben.

Aus unseren Ausführungen ergibt sich, dass die Berufung auf den Chrysow Alexander Ghika's als Grundlage aller aufgezählten Schuldigkeiten falsch ist. Richtiger mag die Begründung mit dem Hinweis auf den Status quo sein, denn es könnten allerdings die in dieser Urkunde nicht genannten Pflichten sich bereits vor der Occupation der Bukowina widerrechtlich ausgebildet haben.

3. Bevor wir nun auf die verschiedenen Reformvorschläge, auf die nachträglichen Erläuterungen zum Chrysow, ferner auf die für einzelne Gebiete geltenden Ausnahmsbestimmungen u. dgl. übergehen, ist es nöthig, noch einen Blick auf die Lage des Bauernstandes zu Anfang der österreichischen Zeit zu werfen.

Wir lassen am besten einige Berichte aus jenen Tagen sprechen:

Zunächst lassen wir den Bojaren Balschs zu Worte kommen. Seine im Jahre 1780 abgefasste Beschreibung der Bukowina hatte jedenfalls den Zweck, vor Allem die adeligen Standesinteressen zu wahren; daher erklärt sich manche Einseitigkeit seiner Ausführungen. In der Hauptsache ist aber sein Bericht sehr belehrend. Er schreibt in dem Absatze ‚Von dem Bauernstand' Folgendes:[1] ‚Die Bauern sind in der Bukowina ein durchgängig faules, lügenhaftes und gegen ihre Herren ungezogenes Volk, welches seine kleinen Arbeiten entweder mit Scheltworten oder Schlägen zu verrichten gewohnt ist. Ihre Häuser sind kleine, hin und her zerstreute Hütten, mehrentheils ohne Garten, ohne Hof, ohne Brunnen. Der Ackerbau ist in den schlechtesten Zustand, weiln der Bauer kaum soviel als bis zum angehenden Jahr erforderlich zu säen pfleget. Der Beweggrund dieser seiner Benehmungsart aber beruht auf dem Zweifel, ob er diese seine kleine Hütte, die ihm nach seiner Sage nichts kostet, auf das künftige Jahr beybehalten, oder anderswo hin-

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 108.

Digitized by Google

wandern solle? Dessen Vermögen besteht in seinem Vieh, welches er bey Verlassung seiner Hütten auch an den neuen Aufenthaltsort abführet. In der Moldau findet derselbe jederzeit Güter, welches die Wirkung eines geitzigen Gouvernements ist, da der Fürst, so lange er die Rechten der Regierung geniesset, nichts als Gelder erpresset, und jeden Bauer, auch ganzen Dörfern, die Erlaubniss von einem Ort zum andern zu wandern, unter der alleinigen Bedingniss ertheilt, dass man ihm in jedem Aufenthaltsbezirk die gleichen Abgaben richtig entrichte. Aus eben diesen Beweggrund ist der Bauer nicht mehr denn 12 Tage durch das Jahr hindurch seinen Herrn zu arbeiten, und den unbedeutlichen Zehenden seiner Früchten zu entrichten verpflichtet, dessen Ungezogenheit hingegen wieder seinen Herrn besteht unter andern darinnen, dass bey gerechten Vorwürfen über ein oder anderen Gegenstand, oder falls ihnen widersprochen würde, derselbe sich, seiner alten Gewohnheit nach, zu dem Fürsten verfüge, und von diesem ohne weiters die Erlaubniss erwinde, sich beym klaren Tag anderswo niederzulassen.'

Diese Bemerkungen werden durch folgende Ausführungen Enzenberg's in einer am 14. Februar 1781 an das galizische Generalcommando erlassenen Vorstellung ergänzt.[1] ‚Das in diesem Bukowiner District befindliche Landvolk besteht meistens aus flüchtig und anderen verschiedenen anhero geloffenem Volk, und ich werde mich nicht irren, so ich sage, dass aus denen existirenden 23.000 Familien schwerlich 6000 wahre Moldauer Familien sich vorfinden werden. Dieses Volk ist weder dem Land, noch dem Landesherrn, sondern nur ihrem Eigennutz getreu; es verbleibet solang allhier, als es sich mehr Vortheil als in anderen Landen zuflüssen siehet. Wird ihr Eigennutz mit grösseren Auflagen oder Erneuerungen vermindert, so verlasset es ohne vielen Bedenken diesen Kreis, und entfernet sich in andere ihrem Eigennutz und Absichten vortheilhafter scheinende Lande, es verlasset andurch keine eigene Gründe, sondern nur schlechte vom Koth, Streichwerk und Holz zusammengesetzte elende Hütten, die von keinem Wert sind. Dieses Volk ist eben auch an keine Zucht, Ordnung, Wirthschaft, Reinlichkeit etc. gewöhnt, noch zu der Industrie aufgelegt,

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 116.

Digitized by Google

weilen ihre veranlassende Verbesserungen der Gründe oder Häuser nicht ihnen, sondern dem Grundherrn nützlich wären, der vormahl hier zu Land den Bauern nur so lang behielte, als er ihme anständig ware, und solchen nach Wohlgefallen hindanjagte. Die Ursache dieser so üblen, und dem gemeinen Wohlstand so nachtheiligen Gesinnungen dieses Landesvolk scheinet also vorzüglich in diesem gegründet zu sein, weilen der Bauer keine eigenthümliche Gründe und Felder besitzet, und sein Haus auf fremden Grund und Boden erbauet, welches ihm der Grundherr vormahlen nach Belieben abzunehmen berechtiget ware. Würde aber diese Ursache aufhören, und dem Landmann eigenthümlich erbliche Felder angewiesen, er auch zugleich zu Erbauung besser und mehr im Wert laufenden Häuser angehalten und unterstützt werden, so scheint wohl auch gewiss zu sein, dass das Landvolk dieses Buccowiner Distrikt ebenso, wie in anderen wohl eingerichteten Landen mit der Zeit zur wirthschaftlichen Unternehm- und Verbesserungen ihrer eigenen Gründen, andurch aber auch zugleich zu Verbesserung ihrer Sitten, und zur Liebe ihres Vaterlandes gereizt und verleitet werden würde.'

Der Hofkriegsrath fasst endlich in einem Schreiben vom 21. August 1781 an das galizische Generalcommando seine aus den genauen Berichten der Landesverwaltung geschöpften Anschauungen über den Bukowiner Bauernstand wie folgt zusammen:[1] ‚Der Bauern- und eigentlich der dritte Stand in der Buccowina steht dermalen noch auf dem elendsten und eigentlich auf dem Fuss, dass er der Willkür der Grundherrn und der Pächter preisgegeben ist, mithin auch ein jeder Anschein, der ihme eine Besserung hoffen lässt, alles das, was er im Besitz hat, bei demselben vergessen und ihn dorthin gehen macht, wo er in glücklichere Umstände sich setzen zu können vermeinet; es fordert mithin dieser Stand eine gänzliche, doch aber solche Umschaffung, die nicht schnell zu erfolgen hat, sondern nach und nach geschehen muss, und wornach es also auch eine vorzügliche Obliegenheit der Districtsadministration ist, hierauf ein beflissenes Augenmerk zu richten und, wie künftig hiezu schicksame Gelegenheiten vorkommen, solche bestens zu benutzen.'

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 121.

Digitized by Google

Alle in den vorstehenden Berichten so grell zu Tage tretenden Missstände erklären sich aus dem Umstande, dass die Masse der Bukowiner Bauern keinen eigenthümlichen Grundbesitz hatte. Ausser den geschilderten Missständen ergaben sich bei der Vertheilung der vom Grundherrn der Gemeinde ‚in concreto' überlassenen Grundstücke noch mancherlei Ungerechtigkeiten. Eine Urkunde vom 19. November 1788 berichtet darüber Folgendes:[1] ‚Obwohlen diese aus dem Banate eingewanderte deutsche Familien alle Abgaben sowie die Nationalisten [d. h. die Einheimischen] tragen, auch die vorkommende unentgeltliche Frohnen beim Strassenbau etc. verhältnissmässig leisten; so werden sie doch — da ihnen noch keine Gründe als eigenthümlich zugemessen worden — von den Nationalisten auf alle mögliche Art bevortheilet und gedrückt, indem ihnen nur mit genauer Mühe bei der alle Frühjahre hierlands gewöhnlichen Vertheilung der Gründe, die von ihnen urbar und tragbar gemachten Felder, beibelassen werden. Diesen Unfug deutlicher zu erklären, muss hier bemerkt werden, dass diese Vertheilung blos den Richtern überlassen ist, die hievon ein Accidenz beziehen und ihren Freunden gemeiniglich die grössten und besten Stücke Landes überlassen, wenngleich der vorjährige Besitzer dawieder protestirt, seine Mühe und Arbeit, die er zu dessen Verbesserung angewand, vorschützt. Wann nun eine solche Ungerechtigkeit von Nationalisten gegen Nationalisten bis nun zu und alle Jahre ausgeübt werden kann, so wird man die Klagen der deutschen Ansiedler nicht übertrieben finden, dass sie, ob sie gleich die Schuldigkeiten, so wie die Nationalisten tragen, kaum den dritten Theil der Gründe benutzten, die ein Wallach öfters ohne Absicht unbebaut liegen lässt, und dass sie ihr Heu meistens von diesen mit barem Gelde erkaufen müssen. Wäre der Mangel der Gründen die Ursache, warum die deutschen Ansiedler immer nur wenige und die schlechtesten erhalten, so würde man den alten Landesbewohner entschuldigen können, wenn er für sich — weil dies doch seiner Willkür überlassen ist — am ersten denkt, und dem neuen Ankömmling das zur Benutzung überlässt, was er nicht brauchen kann; so aber ist es landkündig, dass im Frühjahre jeder Nationalist nach Gründen schreit, um den grössten Theil davon brach

[1] Dieselbe befindet sich in meinem Besitze.

Digitized by Google

liegen zu lassen und das Gras auf den Wiesen, das er wegen Ueberfluss, Faulheit und Mangel an Geist nicht mähen konnte, dem Verderben preiszugeben.' Wie sehr diese Klagen über willkürliche, ungerechte Vertheilungen der Gründe berechtigt waren, werden wir später wiederholt feststellen können.

Fünftes Capitel.

Reformen und Reformversuche.

1. Hauptziele der Reform. — 2. Vorschläge Splény's. — 3. Vorschläge Enzenberg's. — 4. Die Ansichten des Bojaren Balschs. — 5. Die Entscheidung Kaiser Josefs II. für das hergebrachte Pachtverhältniss. — 6. Die Schaffung des rusticalen Grundbesitzes. — 7. Bestrebungen, die Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen auszustatten. — 8. Durchführung dieser Reform in Radautz. — 9. Geringer Erfolg dieser Bemühungen und der angestrebten Reform der Unterthansschuldigkeiten. Aufhebung der Wandelbarkeit des rusticalen Grundbesitzes. — 10. Andere Reformen und Bestimmungen. — 11. Die Reluition der Unterthansschuldigkeiten und Befreiung von denselben.

1. Nachdem wir die Urbarialpflichten der Bukowiner Bauern und ebenso ihre sonstigen Verhältnisse kennen gelernt haben, wollen wir die Reformversuche betrachten. Sie bewegen sich hauptsächlich um zwei Fragen: die eine betrifft die Feststellung der Verpflichtungen der Unterthanen, die andere beschäftigt sich mit der Dotirung der Bauern mit erbeigenthümlichem Boden.

2. Zunächst kommen die Vorschläge Splény's in seiner Denkschrift vom Jahre 1775 in Betracht. Hier heisst es:[1] ‚Ausmass der Urbarii. Ehe und bevor wir zu der Bestimmung des Contributionalis schreiten, wird wohl auch erforderlich sein, festzusetzen, was für Benützungen des Terrains der Grundherr seinen Unterthanen geniessen zu lassen, und was im Gegentheil der Bauer für diese Benutzung seinem Grundherrn zu prästiren schuldig sein solle.

‚Hier muss forderist folgende Reflexion zum Grunde gesetzet werden, dass insolange die Viehzucht den Hauptgegenstand der hierländigen Industrie ausmachen wird, und insolang ein Bauer sowie der andere diese Industrie in Ansehung der Abundanz des hierzu erforderlichen, uneingetheilten Terrains

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 101.

Digitized by Google

dergestalten zu betreiben imstande ist, dass es nur theils vom Glücke, theils von seiner mehreren Bemühung abhänget, um dass er einem anderen vermögenderen Bauern gleichkommen könne, so lang, sage ich, als diese Gleichheit quoad posse bestehen wird, so kann man auch den Bauernstand in keine Classen, folglich in keine ganze, halbe und Viertelbauern abtheilen.

‚Aus diesem ergibt sich also, dass man die Roboten der Unterthan eben auch nicht classificieren kann, sondern dass ein Unterthan soviel als der andere (mit der weiter unten vorkommenden Modification jedoch) seinem Grundherrn arbeiten müsse.

‚Der freie Genuss des für die Viehzucht eines jedweden Unterthans angemessenen und vielmehr nach dem Verhältnis der jetzigen so geringen Population sowohl zur Viehzucht als Agricultur überflüssigen Terrains, dann die freie Lignation, Pascuation und die freie Bienenzucht in denen Wäldern ist demnach dasjenige, was der Grundherr seinen Unterthanen geniessen zu lassen schuldig ist, und für welches er im Gegentheil folgende Schuldigkeiten von seinem Unterthan abfordern kann:

‚1. den Zehend von allerhand Producten, was nämlich gesäet worden ist, da im Gegentheil alles Vieh, die Bienen, Obst, Heu und was sonsten von sich selbst wächset, von dieser herrschaftlichen Zehend ausgenommen bleiben muss;

‚2. von jedem Unterthan eine Henne;

‚3. von jedem Unterthans-Weib an Gespunst ein Tort oder so viel Gespunst, als etwann zu 8 Ellen Leinwand erforderlich ist, wozu jedoch die Herrschaft den Flachs oder Hanf selbst geben muss;

‚4. jährliche aus 36 completen Tägen bestehende Zug-Roboten, mit der Bemerkung, dass es dem Grundherrn frei stehen solle, von oberwehnten 36 Zug-Robotstägen 12 Täge in 24 Hand-Robotstäge zu verwandeln.

‚Die hier ausgemessene Robotstäge werden in 2 Theile getheilet und die eine Helfte im Winter, die andere im Sommer verrichtet, und solle dem Grundherrn nicht erlaubet sein, mehr denn 3 Täge auf eine Woche zusammenzuspahren, so dass dem Bauern in der Zwischenzeit der herrschaftlichen Roboten wenigstens 2 Wochen Zeit übrig bleibe, auch seine Arbeit vermög der Saison verrichten zu können.

Digitized by Google

‚Alle Fuhren, die der Bauer über 3 Tag lang in herrschaftlichen Verrichtungen praestiret, müssen in baarem bezahlet werden.

‚Die Ausmaass von Roboten erstrecket sich nur auf jene Bauern, welche theils mit Zugvieh versehen, theils in dem Contributionali auf beide Rubriquen, des Kopf nemlichen und der Viehzucht, in der Gemeinde angeschrieben sind; da im Gegentheil jene Inquilinen, so sich vom blossen Taglohn ernähren und nur 1 oder höchstens 2 Stuck Kühe zu ihrer unentbehrlichen Nahrung halten, mit Innbegriff der armen Wittwen, gleichwie sie in der Contributionali von denen Gemeinden bei ihrer Subrepartition[1] nur sehr mässig taxiret zu werden pflegen, so sollen sie auch an Roboten nichts mehr dann 12 Täge zu Fuss jährlich zu prästiren schuldig sein.

‚Diese ist die Grundlage des Urbarii, wo es sodann in der Ausübung auf die mühsame Ausarbeitung des Detaills ankommen wird.

‚Es wird mir vielleicht hier eingewendet werden, dass die so beträchtliche Neuerung im Ausmaass der Roboten, welche ich von denen bishero üblig gewesten 12 Tägen auf 36 und respective 48 Täge erhöht habe, das Volk unwillig machen und vielleicht gar beträchtliche Emigrationen verursachen dörfte. Worauf ich aber antworte, dass ein solches ohne Geschrei freilich nicht ablaufen wird; inzwischen aber, da der Fürst von der Moldau die Roboten eben auch erhöhet hat, so hat man allzu grosse Emigrationen nicht zu besorgen. Das Geschrei hingegen ist umsoweniger zu achten, als solche keine wesentliche Verkürzung zum Grunde hat, da man bey näherer Untersuchung der Sache überzeuget wird, dass der Bauer um nichts anderes als um so viel Täge, welche er sonst im Faullenzen zugebracht hätte, dabey verkürzet werde. Die Viehzucht, der fast einzige Gegenstand seiner Oeconomie, erfordert, ausser dass er das benöthigte Heu für sein Vieh auf den Winter besorgen muss, keine besondere Arbeit, wozu ihm die erforderliche Zeit in so einem Ueberfluss belassen wird, dass er ausserdem nicht nur seinen bisherigen Kukurucz, sondern auch mehrere Früchten ausgebig anzubauen imstande sein wird.

[1] Vgl. darüber Gesch. der Bukowina III, 62.

Digitized by Google

‚Die eingewurzelte Faulheit dieses Volkes ist das Hauptübel, welches man vor allen zu heben trachten wird müssen.‘

Die ganze Reform Splény's besteht also eigentlich in der zu Gunsten der Gutsherren geplanten Erhöhung der Robot, die fortan unter Umständen viermal so gross gewesen wäre als in der moldauischen Zeit. Den Umstand, dass der Bukowiner Bauer eigentlich nur Vieh sein eigen nannte, erkannte wohl auch er schon als einen Missstand; aber noch spricht er sich nicht deutlich dahin aus, dass demselben durch die Verleihung von eigenthümlichen Gründen an den Bauern abgeholfen werden müsste. Er hält nur den Gutsherrn im Allgemeinen für verpflichtet, die Benützung seines Bodens dem Bauern zu gestatten.

3. Gründlicher ist bereits Enzenberg in dieser Angelegenheit vorgegangen (1779). Seine Vorschläge[1] gehen dahin, die Bauern der Bukowina in drei Classen zu theilen; für diese Classen wählt er die Bezeichnungen: ‚ganze Bauern, halbe Bauern, Häusler‘. Der Grundherr soll verpflichtet werden, jedem ‚ganzen Bauer‘ 36 ‚Tag-Acker‘, jedem ‚halben Bauer‘ 24 ‚Tag-Acker‘ und jedem ‚Häusler‘ 8 ‚Tag-Acker‘ zuzuwenden, der vierte Theil solle stets für die Hutweide bestimmt sein. Ausserdem soll der Grundherr jedem Bauer den ‚erforderlichen Platz‘ für den Bau des Wohnhauses und des Stalles und für Anlage eines Hausgartens überlassen. ‚Dem Grundherrn,‘ sagt er, ‚soll es verboten sein, den Grund, so dem Hauswirth einmal zugetheilt worden ist, weder dem Hausvater noch seiner Nachkommenschaft jemals abzunehmen noch einen Tausch vorzunehmen.‘ Er erblickt in diesem Verbote einen Impuls für jeden Bauer, das Gut zu ‚meliorisiren‘ und eine gute Wohnung zu erbauen. Das Holz, das der Bauer für seine Bauten als auch für die Beheizung benöthigt, soll der Grundherr unentgeltlich demselben gewähren, dies jedoch nur unter der zweifachen Voraussetzung, dass der Grundherr eine Waldung sein Eigenthum nennt und der Bauer mit dem Holze keinen Handel treibt. ‚Die Jagd, Fischerei und die sonst dem Grundherrn zustehenden Mühlen-, Brau- und Brantwein-, dann Schankhäuser-Alodialia und Grundherrlichkeiten verbleiben ohnehin dem Grundherrn, wovon der Bauer keine Benützung sich zuzueignen hätte.‘

[1] Das Folgende ganz nach Zieglauer's Auszug der Enzenberg'schen Denkschrift (Gesch. Bilder I, 20f.).

Digitized by Google

‚Mir scheint,' fährt Enzenberg fort, ‚der Billigkeit angemessen zu sein, dass jeder Bauer und Hausvater von der ersten Classe, nämlich der ganze Bauer, dem Grundherrn jährlich 24 Tage eine Handrobot und 24 Tage eine Fuhrrobot abgebe, und zwar soll die Fuhrrobot bestehen: aus einem Wagen, mit 4 Ochsen oder Pferden bespannt, und von einem Knecht bedient. Der halbe Bauer 18 Handrobottage und 18 Fuhrroboten mit 2 Ochsen, von einem Knecht bedient. Der von der dritten Classe oder der Häusler solle blos jährlich 24 Handroboten prästiren. Sämmtliche aber (sollen) die Dezima von allen Brotfrüchten (abliefern); wenn aber der Bauer auf dem Felde Grünzeug anbaut oder Obstgärten anlegt, wäre er eben auch die Dezima abzugeben schuldig, hingegen bei jenem Gartengrünzeug und Obst, so er bei seinem Haus im eingezäunten Garten erzielt, hat er keine Dezima, noch sonsten was abzugeben.'

‚Anstatt von dem Heu die Dezima zu geben, obwohl der Fürst Grigori Ghika[1] nur für die Klafter Heu 1 Paral oder $1^1/_2$ d. bestimmte, was in der That zu wenig ist, bin (ich) der Billigkeit wegen der Meinung, dass der Bauer keine Heudezima in natura, sondern 3 Parals oder $4^1/_2$ d. bar in Geld dem Grundherrn abführe. Ausser Obbemerktem sollte aber der Grundherr nicht befugt sein, das Geringste vom Bauer abzuverlangen, noch wen von dessen Familie zu sich in die Dienste (zu) zwingen, sondern sich mit dem, was bemerkt ist, begnügen, und die Reparatur seiner Alodial- oder sonstigen Gebäude von den schon bestimmten Hand- und Fuhrfrohnen und Roboten bestreiten.'

‚Damit aber der Grundherr diese Hand- und Fuhrroboten auch gehörig benützen könne, ist vor sich (?), dass (ihm) der vierte Theil seines Terrains für sich als herrschaftlicher Grund verbleibe, und der Ueberrest auf die classificirten Bauern ausgetheilt werde.'

---

[1] Im Chrysow ist hievon keine Rede. Gewiss ist jedoch, dass schon im 17. Jahrhundert Ablösgebühren für den Heuzehent üblich waren. Vgl. oben, S. 564. Später war man der Ansicht, dass diese Reluition von der Militäradministration (Splény oder Enzenberg) festgesetzt wurde. (Siehe Beilage 1.) Dies ist wohl, nach obigen Worten Enzenberg's zu schliessen, unrichtig; weil man aber von der Ablösungsgebühr nichts im Chrysow fand, so glaubte man, ihre Einführung Splény oder Enzenberg zuschreiben zu müssen.

Digitized by Google

‚Es müsste aber ein Regulativ gesetzt werden, dass nämlich der Grundherr nicht auf einmal oder zur grössten Arbeitszeit die Hand- und Fuhrfrohnen abverlange, sondern der Bauer sei schuldig, monat- oder höchstens quartalweis die Schuldigkeiten zu prästiren. Wenn der Grundherr Hand- und Fuhrrobot mehr als 3 Meilen von dem Dorfshottar (Grenze) entfernt, verwenden will, muss der Grundherr 3 Meilen für einen Tag sowohl für den Hin- als Herweg dem Bauer zu Gute reehnen; wenn der Handlanger oder die Fuhrrobot auf dem bestimmten Arbeitsplatz sich befindet und des üblen Wetters wegen oder anderer Ursaehen halben ohne Verschulden des Bauersmannes nicht gearbeitet werden könnte, müsste der Robotstag dem Bauer zugute gerechnet werden. Vom Aufgang bis eine Stunde vor Niedergang der Sonne ist der Bauer zu arbeiten schuldig, und in der Zwischenzeit (seien ihm) 4 Raststunden zugestanden.‘

‚Im Falle der Grundherr anstatt der Hand- und Fuhrrobot die Bezahlung verlangte, so steht es bei dem Bauer und nicht bei dem Grundherrn, sich mit Geld zu redemiren, folglich (es) dem Willen des Bauern überlassen ist, ob er Geld hiefür abgeben wolle, wozu der Grundherr den Bauer nicht zwingen kann.‘

‚Für eine Handrobot auf den Tag könnten schon eingeführtermassen 10 kr. und für einen mit 4 Ochsen bespannten Wagen 30 kr., für einen mit 2 Ochsen bespannten Wagen 20 kr. für den Tag bestimmt werden.‘

‚Ganz gewiss würden dadurch die Grundherren um ein Merkliches besser wie actu bestehen können.‘

Auch Enzenberg's Ansicht ging also wie jene Splény's dahin, zu Gunsten der Gutsherren die Robotverpflichtung der Bauern bedeutend zu erhöhen, wogegen freilich ausser dem beibehaltenen Zehent die anderen früher zugestandenen Kleingaben (Henne, Gespunst, Holzfuhr) als auch vor Allem die ungemessene Robot bei der Gebäudereparatur ausfallen sollten. Auch erhöht er gegenüber dem Chrysow die Schankgerechtsame der Gutsherren. Aber er forderte von denselben eine Gegenleistung: sie sollten den Unterthanen Gründe erbeigenthümlich überlassen. Hier finden wir zum ersten Male den Gedanken ausgesprochen, einen rusticalen Besitz in der Bukowina zu schaffen. Er wiederholte dieselbe Forderung auch bei den schon öfters erwähnten, im Jahre 1780 in Wien über die

Digitized by Google

Organisirung der Bukowina gepflogenen Verhandlungen, wobei auch wieder scharf betont wurde, dass nur die Robot in dem erwähnten Masse und die ‚Decima' zu leisten wäre, alle anderen Abgaben und Verpflichtungen dagegen aufzuhören hätten.

4. Den Gedanken an die erbliche Ueberlassung der Gründe an die Bauern nahm auch der Bojar Balschs in seine bereits erwähnte Beschreibung der Bukowina auf (1780). Hier lesen wir in dem Abschnitte ‚Von der Umschaffung der Bauern' Folgendes:[1]

‚Wäre vor allen die Erlassung einer Verordnung erforderlich, durch deren Bekanntmachung jeden Bauer eine gewisse Zeit zu bestimmen, binnen welcher derselbe seine Hütte in einem brauchbaren Stand zu setzen, und nicht zerstreut zu leben, gehalten sein solle.

‚Damit das aller Witterung ausgesetzte Vieh einen grösseren Wachsthum erreiche, und die benöthigte Pflege nicht ferner demselben entzogen werde, wäre denen Bauern, Ställe zu errichten, unter einstens aufzutragen.

‚Wäre das Erdreich jedem Bauer nach dessen Vermögens Stand zur Beurbarung einzutheilen, und nach Ableben deren Väter denen nothwendigen Erben als ein Succesionsrecht ab intestato erblich anheim zu fallen, welches die Leute von selbsten bemuthigen würde, die fruchtbare Erde in einen vollkommen blühenden Stand zu versetzen, und solchergestalten ihre Hüten niemals zu verlassen. . . .'

Auch Balschs hält also die Bestiftung der Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen für eine grundlegende Reform.

Alle diese Pläne kamen zunächst nicht zur Ausführung. da man über die Organisation der Bukowina überhaupt nicht einig wurde.

5. Ebensowenig wollte Kaiser Josef, als ihm offenbar bei seiner Anwesenheit in der Bukowina im Juni 1783 gar der Vorschlag einer 64tägigen Robot oder Reluirung derselben mit 7 fl. vorgelegt wurde, dieser Neuerung seine Genehmigung gewähren. Seine diesbezügliche Entscheidung ddo. Czernowitz, 19. Juni 1783 lautet:[2]

‚1mo Hat der bestimmte Contributionsfuss noch in Suspenso zu verbleiben und sind nur die Schuldigkeiten der Unterthanen

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 108 f.

[2] Ebenda, S. 60.

Digitized by Google

gegen ihre Obrigkeiten sogleich bestimmt hinauszugeben, zugleich ist aber auch auf die Hintanhaltung aller Bedrückungen und Excessen von Seite der letzteren mit allem Ernste zu sehen; . . .

‚2do die Wahl zwischen der 64tägigen Roboth oder einer Zahlung von 7 fl. ist denen von Mir in den anderen Erblanden festgesetzten Grundsätzen nicht gemäss. Es muss also den Grundobrigkeiten die Wahl nur in dem gelassen werden, entweder ihre Allodialgüter selbst zu bebauen, oder selbe an freiwillige Pächter, oder, was das Beste wäre, an ihre Unterthanen entweder gegen Natural- oder Pecunialabgabe, oder auch gegen andere zu bestimmende Schuldigkeiten, als Heumachen, Holzschlag und Zuführung etc. auf so viele Jahre, als es ihnen anstehet, zu überlassen, weil die praestation der Natural-Roboth der Unterthanen so viel möglich aufzuheben, und alles, was der personal-Leibeigenschaft ähnlich ist, bereits ganz aufgehoben, und dagegen alles, was einen Bezug auf freie Verheirathung, Handwerkserlernung etc. hat, eingestanden worden ist. . . .‘

Es ist bezeichnend, dass der Kaiser diese Bestimmungen gleich in den ersten Punkten seines für die Verwaltung der Bukowina so bedeutenden Schreibens trifft. Es geht daraus hervor, welche Bedeutung er der Ordnung des Unterthansverhältnisses beilegte. Im Grossen und Ganzen werden in dem Handschreiben des Kaisers eigentlich nur die bestehenden Pachtverhältnisse gutgeheissen, wodurch er sich zugleich gegen die Einführung eines eigentlichen Unterthansverhältnisses aussprach. Noch deutlicher sprach sich der Kaiser im Jahre 1786 in demselben Sinne aus. Als er nämlich nach seiner zweiten Bereisung der Bukowina (24.—27. Juli) mit dem Schreiben ddo. Lemberg, 6. August 1786 die Vereinigung der Bukowina mit Galizien verfügte, bestimmte er ausdrücklich im 6. Punkte des citirten Schreibens Folgendes:[1] ‚Will ich, dass die Bukowiner Unterthanen in der Giebigkeit und Robot noch einstweilen, wie dermalen unter dem Militari,[2] gehalten werden.‘ Hiemit war allen bisher zu Ungunsten der Bauern geplanten Erhöhungen der Unterthansleistungen zunächst ein Ende gesetzt. Ueber

[1] Jahrb. des Bukowiner Landesmuseums III, 72.

[2] D. h. zur Zeit der Militäradministration durch Splény und Enzenberg (1774—1786).

Digitized by Google

spätere Versuche, die Bestimmungen des Chrysows ausser Kraft zu setzen, wird weiter unten gehandelt werden.

6. Mit dem Uebergange der Bukowina unter galizische Verwaltung kam nun auch bald die Frage betreffs des rusticalen Besitzes zu einer vorläufigen Lösung. Dies geschah mit dem folgenden Kreisschreiben:[1] ‚Unter dem 24. vorigen Monats ist die allerhöchste Verordnung ergangen: Dass der unterthänige Besitzstand für die Bukowina, wie selbiger mit dem 1. November 1786, nämlich in dem Zeitpunkt der Vereinigung mit Galizien gewesen ist, zur Grundlage angenommen werde, mithin jene Gründe, die sich damals in dem Besitz eines Unterthans befanden, als unterthänig erklärt, und von diesem Zeitpunkt dem Herrn untersagt sein soll, diese Gründe dem Unterthan abzunehmen, oder ohne seine eigene Einwilligung und das Vorwissen des Kreisamts gegen andere zu vertauschen, oder auch eine Abstiftung von derlei Gründen ausser den in dem Unterthanspatent vom 1. September 1781 festgesetzten Fällen vorzunehmen. Lemberg, den 22. März 1787. Joseph des H. R. R. Graf von Brigido. Joseph Graf O'Donell.'

So war mit einem Male durch die kaiserliche Entschliessung aus dem dominicalen Grundbesitze der rusticale ausgeschieden. Zwar erschien einige Wochen später ein confuses Kreisschreiben ddo. Lemberg, 16. Mai 1787, nach welchem angeblich der Kaiser seine Verfügung widerrief.[2] Dasselbe beruhte jedoch auf einem Irrthum und wurde daher durch ein neues Kreisschreiben ddo. 26. Juli 1787 ausser Kraft gesetzt; in diesem wurde neuerdings die Bestimmung des Schreibens vom 22. März als geltend angeführt,[3] was auch später durch ein Hofkanzleidecret vom 14. Februar 1805, Z. 2222, bestätigt wurde.

---

[1] Piller'sche Gesetzsammlung Bd. 1787, S. 65. Das entsprechende Hofdecret war vom 24. Februar 1787, Z. 415, datirt (Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina, S. 21). Vgl. auch Drdacki, a. a. O., S. 195 f.

[2] Ebenda, S. 110.

[3] Dieses Kreisschreiben ist in der Piller'schen Sammlung nicht abgedruckt. Ich habe von diesem Kreisschreiben, wie auch über die weiter unten citirte Bestätigung desselben Kunde aus einem handschriftlichen Hefte erhalten, das aus dem Nachlasse des um die Geschichte der Bukowina hochverdienten Finanzrathes a. D. Franz Adolf Wickenhauser herrührt. Die amtliche Stellung hat es diesem Forscher möglich ge-

Digitized by Google

Im Sinne der Verordnung vom 22. März 1787 ist auch mit einem Kreisschreiben vom 2. Mai 1792 festgesetzt worden, dass alle Besitzveränderungen nach den in Galizien bestehenden Vorschriften dem Kreisamte angezeigt werden sollen, um die Unterthanen gegen Bedrückungen durch die Gutspächter zu sichern und dem Kreisamte stets die nöthige Kenntniss zu verschaffen.[1] Dementsprechend erfloss ferner am 6. Juli 1803 eine kaiserliche Weisung, wornach den Dominien in der Bukowina nicht einmal eine einstweilige Benützung der durch Auswanderungsfälle erledigten Unterthansgründe gestattet werden sollte, damit jeder Schmälerung unterthänigen Besitzes vorgebeugt werden solle.[2] Deshalb wurde auch ferner bei Entscheidungen, ob ein Grundstück rustical oder dominical sei, stets auf die Verhältnisse vom 1. November 1786 (‚Normalzeitpunkt') Rücksicht genommen. Dies ist z. B. auch aus den Processen der Lippowanergemeinde Fontina alba mit dem Religionsfonds um gewisse Gebiete zu ersehen, worüber man die Schrift ‚Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina', S. 52 und 58, vergleichen möge. Uebrigens wird in Kunz' ‚Leitfaden im Domänenfache', der etwa 1835 zusammengestellt wurde, das Kreisschreiben vom 22. März 1787 ohne irgendwelche Beschränkung als giltig angeführt.[3]

Trotz der Erklärung der Beständigkeit des rusticalen Besitzes blieben die Verpflichtungen der Bauern gegen die Gutsbesitzer im Grossen und Ganzen unverändert. So waren also die bezüglichen Absichten Enzenberg's wenigstens zum Theil

macht, diese Materialien zu sammeln. Das Heft enthält vorzüglich die Verhandlungen über die Dotation der Bukowiner Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen, worüber weiter unten die Rede sein wird.

[1] Dasselbe ist gedruckt in Piller's Gesetzsammlung für Galizien 1792 S. 38 f. Vgl. Beilage 1 aus Kunz, Leitfaden des Domänenfaches. Mit dem Datum 2. Mai fand ich das Schreiben auch in Wickenhauser's Materialien. Bei M. Drdacki, Die Frohnpatente Galiziens (Wien 1838), S. 210, ist dagegen als Datum des Erlasses der 16. Februar 1792, Z. 5085, angegeben. Die verschiedenen galizischen Vorschriften, welche fortan in der Bukowina gelten sollten, sind datirt vom 23. November 1782, 5. Jänner und 18. April 1784.

[2] Nach Wickenhauser's Materialien.

[3] Vgl. Beilage 1. Dagegen hat Drdacki von der Aufhebung des Kreisschreibens vom 16. Mai 1787, das er a. a. O., S. 210, citirt, keine Kenntniss. Seine Mittheilungen über die Bukowiner Verhältnisse sind überhaupt fast gleich Null.

Digitized by Google

verwirklicht worden, ohne dass die von ihm aus diesem Grunde geplante Mehrbelastung der Bauern erfolgt wäre. Der Ghika'sche Chrysow oder richtiger der Status quo, wie ihn Enzenberg verzeichnet hatte, blieb auch jetzt die Grundlage der Unterthansverpflichtungen.[1]

7. Mit der geschilderten Reform gab sich die Regierung für die Dauer nicht zufrieden. Wohl war nun ein gewisses Ausmass von Grund und Boden für die Dauer rustical geworden, aber dieser rusticale Besitz war doch nicht Privatbesitz. Die von den dominicalen Gründen nach dem Stande vom 1. November 1786 in den einzelnen Gemeinden abgetrennten rusticalen Antheile blieben zunächst der ganzen Gemeinde zur Benutzung. Es fanden auch fernerhin jeden Frühling Vertheilungen statt, gerade so wie vor dem Jahre 1786, da der Grundherr seinen Bauern, wie sich Splény ausdrückt (vgl. oben S. 594), in concreto das Land anwies. Die oben, S. 605, zur Illustration der mit dieser Vertheilung verbundenen Unzukömmlichkeiten angeführte Urkunde vom Jahre 1788 kennzeichnet auch die Verhältnisse nach der Schaffung des rusticalen Besitzes. Jetzt wie früher fanden in der Regel jährlich Neuvertheilungen der Aecker statt. Diese sicher alte Sitte hatte zunächst darin ihren Grund, dass bei der stets wechselnden Zahl der Bauern und bei der ebenso wechselnden Arbeitskraft der einzelnen Wirthe (durch Zuwachs oder Abfall in der Familie, durch Ankauf oder Verkauf von Zugochsen) stets im Verhältnisse zur Zahl der Wirthe und ihrer Bedürfnisse die Nutzgründe vertheilt wurden. In gemeinsamer Benutzung scheinen stets die Hutweiden verblieben zu sein; in individuellem Einzelbesitz befanden sich dagegen die Hofstätten, auf denen die Häuschen standen und die Gärten angelegt waren: bei diesen konnte natürlicherweise eine jährliche Vertheilung nicht stattfinden. Ebenso dürften auch schon nach dem Herkommen Rodgründe unwandelbar dem Hersteller derselben und seinem Erben gehört haben. Dies wurde — wie wir noch weiter unten sehen werden —

[1] Daher führt sowohl Kunz in seinem lithographirten ‚Leitfaden des Domänenfaches' (circa 1835), als auch Drdacki in seinem Buch ‚Frohnpatente Galiziens' neben dem Chrysow die weiteren uns bereits bekannten Bestimmungen an. Kunz beruft sich hiebei auf den Status quo; Drdacki sagt, es seien ‚von der Militäradministration im Jahre 1781 gemachte Zusätze und Erläuterungen'. Vgl. Beilage 1.

Digitized by Google

durch ein Hofdecret vom 15. März 1810 bestätigt. Nur solche Rodgründe konnte unter Umständen der Benützer derselben verkaufen; allenfalls aber nicht an Leute aus einer anderen Gemeinde, weil dagegen sowohl der Grundherr als die eigene Gemeinde protestirt hätten. Wie verwickelt diese Rechtsverhältnisse waren, ergibt sich z. B. aus folgendem Processe.[1] Im Jahre 1821 meldete der Klimoutzer Insasse Iwan Titow, dass er von dem verstorbenen Richter von Fontina alba, Larion Petrowicz, die Balta Sitarului, eine Waldwiese von beiläufig 15 Faltschen, gekauft habe, für welche er der bisherigen Gutspachtung einen besonderen Zins von 10 fl. W. W. zahlte. Die Commission beliess ihn zunächst auch gegen eine jährliche Abgabe von 10 fl. C.-M. in seinem Besitze. Als sich aber die Commission am folgenden Tage — 23. März 1821 — nach Fontina alba begab, gaben die Lippowaner daselbst an, dass Larion Petrowicz nicht berechtigt war, jene Wiese, welche übrigens nicht 15 Faltschen, sondern 103 Joch 412 Quadratklafter messe,[2] zu verkaufen, weil dieselbe der ganzen Gemeinde gehörte. Jener Verkauf habe also keine Giltigkeit; sie seien aber bereit, aus Achtung für den verstorbenen Verkäufer, der in seinem hohen Alter schon kindisch war, das Kaufcapital per 170 fl. W. W. zu ersetzen, sobald das Grundstück der Gemeinde zurückgestellt werden wird. Thatsächlich sprach die Commission die Wiese dem Titow ab und rechnete dieselbe bei der damals vorgenommenen Bemessung der Abgaben unter den Besitz von Fontina. Als aber die Protokolle der vorgesetzten Behörde in Lemberg vorgelegt wurden, regte diese die Frage an, ob dieser durch Rodung entstandene Grund nicht Eigenthum der Herrschaft sei. Als sich nun der Process fortspann, trat schliesslich noch eine vierte Partei, die Gemeinde Suczaweni, mit Ansprüchen auf die Wiese hervor, weil sie die Pojana Sitarului noch vor der Besiedelung von Fontina alba mit Lippowanern mit Feuer gerodet und hierauf beweidet hätte; auch läge ein grosser Theil derselben in der Gemarkung ihres Dorfes.

---

[1] Vgl. Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina (Wien 1896), S. 51f. Diese Schrift bietet überhaupt manchen Beitrag zur Geschichte der Unterthansstreitigkeiten in der Bukowina.

[2] 1 Faltsche = 1·8 Joch.

Digitized by Google

Anderseits wurde festgestellt, dass Mönche aus dem Kloster zu Fontina alba ebenfalls an der Rodung sich betheiligt hatten, bevor die Wiese an Petrowicz überging, der ebenfalls mit der Rodung fortfuhr. Auch Titow hatte gerodet, wofür ihm die Suczawener Ersatz leisten wollten. Die Herrschaft betonte, dass nach dem Hofdecrete vom 15. März 1810 das Nutzungsrecht eines Rodgrundes zwar demjenigen gehört, welcher ihn urbar machte, und auch seinen Nachkommen belassen werden muss; Petrowicz sei aber ohne Erben gestorben, und da die Rodung nicht vor 1786 geschah,[1] so falle die Wiese der Herrschaft zurück. Hierauf fällte im Jahre 1825 das Kreisamt das Urtheil zu Gunsten des Iwan Titow aus Klimoutz; doch muss die Wiese bald darauf wieder ihm genommen worden sein und kam nach einem langwierigen Processe mit der Herrschaft schliesslich in den Besitz der Fontiner.

Aehnliche Processe werden nicht vereinzelt gewesen sein. Wenn aber schon bezüglich der Rodgründe es nicht an Streitigkeiten gefehlt hat, so ist ganz gewiss der Kampf bei der Vertheilung der Aecker und Wiesen ein steter gewesen. Da es in der Macht des Dorfrichters lag, das Nutzungsrecht der einzelnen Grundstücke für das folgende Jahr zu belassen oder zu nehmen, ferner diese Gründe dem einen oder dem anderen Wirthe zuzuweisen u. dgl., so müssen die Unzukömmlichkeiten, welche der oben citirte Bericht von 1788 schildert, an der Tagesordnung gewesen sein. Vor Allem aber muss nothwendigerweise auch jetzt, trotzdem ein rusticaler Besitz bestand, der erwünschte Erfolg ausgeblieben sein, dass die einzelnen Bauern auf die Verbesserung ihrer Felder und Wiesen bedacht seien. Dies unterblieb, weil der bleibende Besitz auch jetzt dem Einzelnen nicht sicher war.

Diese verderbliche Einrichtung in der Bukowina wurde zunächst in ausgedehnterem Masse durch die Betheilung der deutschen und ungarischen Colonisten mit erbeigenthümlichen Gründen durchbrochen.[2] An eine allgemeine Urbarialregulirung dachte man bereits auch in den ersten Jahren nach der Ver-

[1] Man vergleiche unsere Bemerkungen über diesen ‚Normalzeitpunkt' oben, S. 615.

[2] Man vergleiche darüber besonders Wickenhauser, Molda II, 2. Bdchen.

Digitized by Google

einigung der Bukowina mit Galizien.[1] Hierauf hat[2] im Jahre 1793 die kaiserliche Gestütsverwaltung in der Bukowina, bald nachdem sie die Religionsfondsherrschaft Radautz übernommen hatte,[3] mit Bewilligung des Hofkriegsrathes ‚die geometrische Aufnahme und Eintheilung der unterthänigen Gründe in den zu dieser Herrschaft gehörigen Dorfschaften Milleschoutz, Badeutz und Burla vorgenommen'. Hiemit war offenbar in diesen drei Gemeinden der erste Schritt zur Betheilung der Bauern mit individuellem Grundbesitz gemacht worden.[4] Im Jahre 1795 trug hierauf Pauli, Wirthschaftsdirector der Herrschaft Radautz, beim Kreisamte an, nach dem Beispiele der oben genannten drei Dörfer die Gründe in der Bukowina überhaupt einzutheilen; er wurde jedoch mit diesem Antrage abgewiesen. So währten die geschilderten Missstände weiter fort. Daher kam es vor, dass damals einzelne Bauern durch besondere Gesuche um erb-

[1] So heisst es z. B. in dem am 24. Mai 1788 von der Hofkanzlei an den galizischen Staatsgüteradministrator v. Ainser gerichteten Decrete: ‚9. Muss es a) bei der den Unterthanen der Herrschaft Kimpolung von der Militäradministration zugesicherten Steuerfreiheit bis zur neuen Steuer- und Urbarienregulirung sein Verbleiben haben.' Ferner: ‚13. Werden die Schuldigkeiten der Unterthanen an den Landesfürsten und die Grundherren durch die neue Steuerregulirung bestimmt werden.' Vgl. ferner Beilage 33 in Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina: ‚Soll es bei gegenwärtigem Antrage und den durch selben stipulirten Grundschuldigkeiten so lange sein unabänderliches Verbleiben haben, als nicht eine allgemeine Regulirung der Unterthansgaben erfolgen wird (1790).'

[2] Alles Folgende nach dem handschriftlichen Materiale von Wickenhauser, auf das oben, S. 614, Anm. 3, hingewiesen wurde. Ich habe seine Auszüge der zahlreichen Urkunden mit möglichster Genauigkeit benützt und in dem Wortlaute derselben nur hie und da kleinere Aenderungen vorgenommen, wo dies unumgänglich nothwendig erschien. Hie und da bleiben allenfalls Zweifel übrig, weil der verewigte Verfasser die Stoffsammlung zunächst zu eigenem Gebrauche angelegt hatte. Doch hoffe ich, dass in keinem wichtigen Punkte ein Irrthum sich eingeschlichen hat. Die auf Wickenhauser's Material beruhende Darstellung reicht bis zum Schlusse des § 8.

[3] Dies war am 1. Mai 1792 geschehen. Vgl. Asbóth, Die Religionsfondsherrschaft Radautz (herausg. von J. Polek), S. 17.

[4] Leider ist der oben wörtlich citirte Auszug bei Wickenhauser nicht ganz deutlich. Man vergleiche dazu unten, S. 626, wo von einer bereits stattgefundenen Betheilung der Bauern auf Religionsfondsgütern mit bestimmt bemessenen Gründen die Rede ist. Vgl. aber auch S. 628 u. 642.

Digitized by Google

eigenthümliche Gründe ansuchten. So überreichte z. B. im März 1801 der Lippowaner Larion Petrowicz, Dorfvorsteher von Warniza-Fontina alba, ein Gesuch um erbliche Ueberlassung des in seinem Besitze befindlichen Haus und Hofes, wobei er jedenfalls an seinen ganzen Grundbesitz dachte; gleichzeitig bat er um Regulirung seiner landesfürstlichen Steuern und der herrschaftlichen Robot. Darüber ertheilte, nachdem das Kreisamt diese Angelegenheit an das Landesgubernium in Lemberg geleitet hatte, diese Landesstelle am 1. Juni 1804 folgenden Bescheid: ‚Dem königlichen Kreisamte wird in Erledigung seines Berichtes vom 9. August 1802, Z. 5901, über das von dem Larion Petrowicz, Aeltesten und Vorsteher der dortkreisigen Lippowaner Ansiedlungsgemeinde Warnitza, dem Landespräsidium am 9. Juli 1802 übergebene Gesuch erwidert, dass ad 1 keinem Anstande unterliegen werde, dem Bittsteller sowohl als den übrigen Mitgliedern dieser Lippowaner-Ansiedlung seinerzeit die Grundstücke für sie und ihre Erben in Nutzungseigenthum zu übergeben und darüber ordentliche Grundbücher errichten zu lassen, wenn einmal die Grundsätze, nach welchen die Dotirung der Unterthanen einzutreten hat, festgesetzt sein werden. Weswegen sodann ad 2 nach geschehener Regulirung des Grundbesitzes oder der eigentlichen Dotation auch die Urbarialschuldigkeiten für jeden in Baarem nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes werden bemessen und für immer festgesetzt werden.‘

Wie wir aus dem Wortlaute dieses Bescheides sehen, war die Frage nach der erbeigenthümlichen Dotirung der Bauern mit Gründen wieder in Fluss gerathen. Der oben genannte Pauli hatte diese Angelegenheit nach dem ersten misslungenen Versuche nicht fallen lassen, und was ihm als Wirthschaftsdirector nicht gelungen war, das brachte er nun als Staatsgüterinspector thatsächlich in Fluss. Am 2. September 1802 brachte er wieder die Regulirung des Grundbesitzes in der Bukowina in Vorschlag, wobei zugleich — man beachte den Parallelismus mit dem oben citirten Gesuche Petrowicz' — die grundobrigkeitlichen und landesfürstlichen Schuldigkeiten und Abgaben regulirt werden sollten. Diese Vorschläge wurden zunächst vom Kreisamte am 17. November desselben Jahres und dann eingehender unter dem 12. Februar 1803 begutachtet und, wie es scheint, sodann nach Wien geleitet. Infolge dessen erfloss

Digitized by Google

am 28. Juni 1803, Z. 10.945, eine Allerhöchste Hofentschliessung, wornach 1. den Unterthanen in der Bukowina die Benützung einer bestimmten Menge Gründe für beständig zugesichert und durch die Absonderung des dominicalen vom rusticalen Grunde, ferner durch die Vertheilung des letzteren an die Unterthanen die Vorbereitung zu einer künftigen Grundsteuer- und Catastralverfassung zu legen sei. 2. Als Massstab der Dotirung der Bauern sollte derselbe gelten, wie er zur Dotirung der Bukowiner griechisch-nichtunirten Pfarrer angenommen war, also 44 Joch (à 1600 niederösterr. Quadratklafter), und zwar 22 Joch mit Winter- und Sommerfrucht, 11 Joch brachliegende, 9 Joch Wiesen und 2 Joch als Haus- und Gartengrund. Doch sollten ganze, halbe und viertel Bauern unterschieden werden. 3. Das Gebirgsvolk des Russisch- und Moldauisch-Kimpolunger Okols sei bei der bisherigen Benutzung seiner Wiesen und Rodungen zu belassen. 4. Die durch den Status quo bestimmte Vertheilung der Unterthansgiebigkeiten und Schuldigkeiten in der Bukowina sei nicht gerecht, weil hiebei Grösse und Beträchtlichkeit des Grundbesitzes nicht berücksichtigt sind, sondern alle gleich bemessen werden. Nunmehr sollten die verschiedenen Verpflichtungen mit Rücksichtnahme auf die Verhältnisse zwischen Grundherren und Unterthanen, auf die eintretenden Localumstände und auf die Grundvertheilungen an die Unterthanen, schliesslich auch mit Rücksicht darauf zu bestimmen sein, ob der Zehent aufgehoben oder beibehalten werde. Ferner wurde 5. hervorgehoben, dass aus dem allein als Urbarium geltenden Ghikaschen Chrysow sich eine festgesetzte Dotirung der Bauern nicht ergebe; zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Bestimmung der Schuldigkeiten der Bauern vielleicht die Verhältnisse, wie sie in Polen bestanden hatten, in Betracht gezogen werden könnten. Schliesslich wurde vor Allem noch 6. betont, dass der Status quo nur dort aufhören und das neue (erst zu bestimmende) Urbarium über die unterthänigen Schuldigkeiten statthaben sollte, wo der dominicale Grund vom rusticalen auf ewige Zeit abgesondert und letzterer den Unterthanen nach einem bestimmten Mass für immer zur Benutzung werde zugetheilt werden.

Aus dem vorstehenden Erlasse, der nicht so sehr endgiltige Verordnungen als vielmehr Anregungen und Weisungen enthielt, ergibt sich zunächst klar, dass die leitenden Kreise

Digitized by Google

jetzt für die Dotirung der Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen gewonnen waren und um diesen Preis, wie einst Enzenberg, auch eine Aenderung des alten Urbarialverhältnisses, und zwar jedenfalls zu Gunsten der Herrschaften, zuzulassen geneigt waren. Es folgten nun über diesen Gegenstand neuerdings Anträge des Staatsgüterinspectors Pauli vom 14. November 1803 und ebenso des Kreishauptmannes Schreiber vom 27. September 1804. Im letzteren Jahre war auch der Hofrath Reichmann in die Bukowina gekommen, um die Verhältnisse kennen zu lernen. Ueber seine Beobachtungen erstattete er folgenden Bericht: Das dermalige Verhältniss zwischen Obrigkeiten und Unterthanen ist für beide Theile ungünstig und steht einem dauerhaften Wohlstand der Bukowiner Einwohner entgegen. Daher sollen die Unterthanen mit Gründen zur beständigen Benutzung dotirt werden. Der Ackerbau solle nicht auf Kosten der Viehzucht begünstigt werden, sondern der Viehstand die möglichste Aufnahme und Erweiterung finden. Die Gründe, welche am 1. November 1786 sich im Besitze der Unterthanen befanden, sollten, wenn dies (d. h. wohl die Feststellung dieser Gründe; siehe unten!) nicht mit grossen Schwierigkeiten verbunden wäre, nach drei Classen vertheilt werden. Die Unterthansschuldigkeiten könnten nach dem Masse des Grundbesitzes eines jeden Unterthans bestimmt werden, jedoch so, dass die Grundherren, wenn die Frohntage vermehrt würden, auf das Zehentrecht verzichten sollten. Jetzt klagen die Grundherren über geringen Ertrag ihrer Güter, die Bauern aber über Bedrückungen und Grundverkürzungen. Die Gutsherren haben mit der geringen Robot nach dem Status quo kein Auslangen; sie müssen daher mit den Unterthanen Verträge schliessen, um theils gegen Baarbezahlung, theils gegen Nachlass des Zehents mehr Frohntage zu erhalten. Bei der vorzunehmenden Reform könnte man folgendermassen vorgehen. Angenommen, dass der Zehent von 100 Grundwirthen 1000 fl. werth sei und man den Arbeitstag mit 15 kr. berechne, so ergibt sich für den Zehent ein Aequivalent von 4000 Frohntagen. Dazu kämen 1200 Frohntage nach dem Status quo, also hätten die 100 Wirthe zusammen 5200 Frohntage zu leisten, welche auf dieselben im Verhältnisse zum Flächeninhalte ihres Grundbesitzes umzulegen wären. Oder es könnten für den Zehent ganz oder zum Theil Natural- oder Geldgiebigkeiten eingeführt wer-

Digitized by Google

den,[1] welche jedoch den Werth des Zehents nicht übersteigen dürfen. Bezüglich der Klagen der Bauern wegen Grundentziehungen ist zu bemerken, dass nach den Kreisschreiben vom 22. März und 26. Juli 1787 der Besitzstand vom 1. November 1786 bei vorkommenden Streitigkeiten aufrecht zu erhalten war. Seit dem 1. November 1786 sind aber viele neue Ansiedlungen entstanden, die Gründe wurden weiter zertheilt oder herrschaftliche Gründe an gering dotirte Bauern verliehen. In dieser Beziehung sind die Berichte des Inspectors Pauli vom 14. November 1803 und des Kreishauptmannes Schreiber vom 27. September 1804 zu vergleichen.

Infolge dieses Berichtes Reichmann's erfloss eine Allerhöchste Entschliessung vom 16. August 1805. In Uebereinstimmung mit dem Berichte bezeichnet sie ebenfalls die bisherigen Verhältnisse sowohl für die Grundherren als für die Unterthanen für ungünstig und der Begründung des dauerhaften Wohlstandes für hinderlich, daher die Unterthanen ehestens mit Gründen zur beständigen Benützung zu dotiren seien. Auch die Ansicht, dass die Viehzucht gefördert werden müsse, nicht aber der Ackerbau auf ihre Kosten zu begünstigen sei, findet sich wieder. Hierauf wird hinzugefügt, dass die dominicalen und rusticalen Gründe nach der Jochzahl gleich besteuert werden sollen. Dabei sei die geometrisch-ökonomische Aufnahme der Bukowina zu berücksichtigen und die Gründe nach den gegenwärtigen Preisen der Erzeugnisse zu besteuern. Eine Ausnahme sei beim Gebirge zu machen, wo nur Heu erzeugt wird, daher der Boden als minder ertragsfähig als im Flachlande zu schätzen sei. Zur Vertheilung — nach Ansässigkeiten ganzer, halber und viertel Bauern — sollen die am 1. November 1786 im Besitze und Genusse der Unterthanen gewesenen Gründe gelangen, vorausgesetzt, dass der Zustand vom 1. November 1786 wegen der Länge der seither verflossenen Zeit noch als Basis ange-

[1] Das heisst, der Zehent solle durch eine fest bestimmte Menge von Getreide oder Geld abgelöst werden. Damit wäre vor Allem das lästige Feststellen und Abnehmen des schwankenden Zehents weggefallen, welches Geschäft besonders für den Bauern überaus nachtheilige Folgen nach sich ziehen konnte. Nach dem 7. Punkte des Chrysows durfte nämlich derselbe so lange das Getreide vom Felde nicht wegführen, bis der Zehent vom Grundbesitzer abgenommen war. Diese Bestimmung konnte in nassen Jahren eine Vernichtung der Ernte herbeiführen.

Digitized by Google

nommen werden kann. Im Uebrigen wird auf das Hofdecret vom 28. Juni 1803, Z. 10945, verwiesen.

Diesem Hofschreiben folgten nun wieder eine Reihe von Untersuchungen im Lande selbst. An Berichten darüber werden mehrere verzeichnet. Zunächst erstattete einen solchen (21. November 1805) Hofrath Mitscha, welcher — wie es scheint — in die Bukowina gekommen war, um gegen den angeklagten Kreishauptmann Schreiber die Untersuchung zu führen. Dieser Bericht wurde dann an den Staatsgüteradjuncten Nemethy und hierauf an den neuernannten Staatsgüterinspector Schubert zur Aeusserung übergeben (Bericht Schubert's vom 21. Mai 1807). Inzwischen hatte am 26. März 1806 auch das Gestütscommando dem Generalcommando Grundsätze und Modalitäten der Grund- und Urbarialregulirung vorgelegt. Schubert hebt in einem Berichte[1] Manches hervor, das für die damaligen wirthschaftlichen Verhältnisse in der Bukowina sehr lehrreich ist. Darnach waren schon im Jahre 1806 in der nördlichen Bukowina zwischen Dniester und Pruth wegen der angewachsenen Bevölkerung alle trockenen Wiesen bereits in Aecker umgewandelt worden. Dagegen wurde auf der Horaiza, dem Hügelland zwischen dem Sereth und dem Suczawaflusse, der grösste Theil der Grundstücke noch als Wiesen benützt. In den Gegenden am Fusse des Gebirges brauchte der Bauer mehr Gründe als im Gebiete zwischen Sereth und Suczawa. Die Gebirgsbauern haben nur Heugründe. Die Bauern zerfallen in Frontaschen[2] mit 6 bis 8 Stück Zugvieh; dann solchen mit 4, mit 2, ferner unbespannte; endlich Häusler, die nur vom Handwerk oder Taglohn leben. Die Rodungen in den Wäldern sollten zu denselben gehören; solche ausserhalb derselben wären zur Dotation zu verwenden. An Weiden unterschied man beständige und wandelbare Hutweiden, ferner Waldweiden. Die beständigen Hutweiden befanden sich im Genusse der ganzen Gemeinde und im Mitgenusse des Grundherrn; sie sollten belassen und nicht zur Ansiedlung vertheilt werden, weil an Stallfütterung noch lange nicht zu denken wäre; nur wo sie zu gross wären, könnte ein Theil zur Dotation

[1] Es steht nicht fest, ob es der oben citirte vom 21. Mai 1807 ist. Von den anderen citirten Berichten sind bei Wickenhauser keine ausführlichen Auszüge vorhanden.

[2] Dieser (rumänische) Ausdruck (Front = Vorderseite) ist auch heute zur Bezeichnung reicher Dorfbewohner üblich.

Digitized by Google

verwendet werden. Bezüglich der wandelbaren Hutweiden bemerkt Schubert Folgendes: In den meisten Districten hat die Landwirthschaft mit der Holsteiner oder Mecklenburger einige Aehnlichkeit. Die Hälfte der Grundstücke wird durch eine Reihe von Jahren angebaut, die anderen ebenso lange als Hutweide benützt. Sind die Aecker durch viele Ernten erschöpft worden, so werden sie liegen gelassen, dagegen werden die alten Hutweiden unter die Gemeindemitglieder vertheilt und beackert. Dieses Verhältniss findet sich nicht in allen Dörfern; wo es aber stattfindet, dort sind die Weidegründe übermässig gross. Sobald die Grundstücke als bestimmtes Eigenthum an die Unterthanen vertheilt werden, muss die geschilderte Wirthschaft aufhören. Ueber die Waldweide bemerkt der Bericht Folgendes: Wo gar keine oder sehr wenig Hutweide besteht, ist den Unterthanen nach altem Herkommen das Weiden im herrschaftlichen Walde gestattet. Dies ist infolge des Abbeissens der Gipfel (der jungen Bäume) durch das Vieh für die Waldungen sehr schädlich. Schliesslich bemerkt Schubert, dass Wiesen und Felder (im Herbst und Frühling) gemeinschaftlich beweidet werden, und zwar meist ohne Aufsicht eines Hirten; dies habe die Vernachlässigung des Anbaues der Wintersaat und des Klees zur Folge. — Bezüglich der Robot stimmten alle Anträge darin überein, dass dieselbe erhöht werden müsste, weil sie für den herrschaftlichen Wirthschaftsbedarf nicht genügte. Dafür sollte der Zehent ganz oder zum Theil ausfallen. Die Vorschläge waren sehr verschieden. Am niedrigsten war ein Vorschlag Pauli's: nach demselben sollte der ganze Bauer 52, der halbe 26, der viertel 13 Tage frohnen. Platzer,[1] der auf Schreiber als Kreishauptmann gefolgt war, schlug als Reluition für den Zehent 54 Tage vor, dazu kämen 12 Tage der hergebrachten Frohne und 1 Tag für die Reparaturrobot und die Fuhre Holz; also zusammen 67 Tage. Nemeth schlug 72 Tage vor, Mitscha und Schreiber 80 Tage, Schubert ging bis auf 108 Tage. Ausserdem schlug z. B. Mitscha vor, dass ein Frontasch, der 6 Stück Zugvieh besass, auch mit 6 Thieren die Frohne leisten sollte. Ferner nahm man sogenannte ‚Hilfs-

[1] Ihm war das Betreiben dieser Action mit dem Gubernialerlasse vom 23. November 1808 besonders aufgetragen worden. Das Datum seines Berichtes ist mir nicht bekannt.

Digitized by Google

tage' in Aussicht: jeder Unterthan sollte nämlich verpflichtet sein, im August, September und October wöchentlich 1 Tag gegen eine bestimmte Vergütung zu arbeiten, und zwar 30 kr. für den Zugtag und 15 kr. für Häusler- und Inleutefrohne. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir auch, dass die Bauern damals nicht nur dem Grundherrn zur Robot verpflichtet waren, sondern ausser der landesfürstlichen Strassenfrohne[1] von 5 Tagen auch dem (griechisch-orientalischen) Pfarrer 2 Tage[2] und dem Richter 1 Tag roboten mussten. Dies machte also zusammen 8 weitere Tage im Jahre.

Nachdem so die schwierige Frage von den verschiedensten Seiten wieder beleuchtet worden war, erfloss unter dem 27. Juni 1811, Z. 9322, wieder ein Hofdecret. Dasselbe enthielt folgende Punkte: 1. Der Bukowiner (Bauer) sei mit dem Nutzeigenthum bestimmter Gründe zu betheilen, um ihn an dieselben zu fesseln und ihn vom nomadischen Leben zu entwöhnen. 2. Der Grundherr, welcher seine Gründe zur Dotirung des Unterthans mit dem Nutzungseigenthum hergeben soll, sei zu entschädigen. 3. Aus dem geometrisch-ökonomischen Ausmass der Bukowina sei bekannt, wie viel jedes Dominium Gründe besitzt und daher zur Dotirung der Unterthanen mit dem Nutzungseigenthum ablassen kann. In der Moldau vertheilt der Grundherr zwei Drittel des Dorfgrundes an die Unterthanen, ein Drittel benützt er für sich. In der Bukowina dürften, da keine so grossen gutsherrlichen Viehzüchter bestehen, mehr als zwei Drittel (an die Bauern) überlassen werden können. Auf den Religionsfondsgütern dürften alle Gründe an die Unterthanen in das Nutzungseigenthum überlassen werden können.[3] 4. Nach dem Beispiele auf den Religionsfondsgütern[4] solle ein ganzer Bauer $17^1/_2$ Joch,

[1] Vgl. oben, S. 575 ff.

[2] Diese Robot für den Pfarrer blieb am längsten bestehen. Der Bukowiner Handelskammerbericht vom Jahre 1860, S. 173, klagt über diese unzeitgemässe Einrichtung und bezeichnet sie als Ursache des Uebertrittes griechisch-orientalischer Gläubigen zu anderen Confessionen. Die Pfarrer waren oft gezwungen, zur Eintreibung der Robot behördliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

[3] Es war dies eine Anregung, die sehr viel für sich hat. Sie kam leider nicht zur Ausführung, und daraus erklärt sich zum grossen Theil die gegenwärtige Nothlage. Um dieser abzuhelfen, tauchen immer wieder auf die Vertheilung der Religionsfondsgüter gerichtete Pläne auf.

[4] Vgl. oben, S. 619.

Digitized by Google

ein mittlerer 14 und ein schwacher $10^1/_2$ Joch erhalten. 5. Für das dem Unterthan überlassene Nutzungsrecht der Gründe leistet derselbe 12 Frohntage oder 2 Gulden, 1 Henne, die Zufuhr 1 Wagen Holzes und den Zehent von allen Früchten, dem Obste und dem Heu. Wenn möglich, ist der Zehent abzuschaffen, weil er dem Grundherrn, noch mehr aber den Unterthanen lästig ist.

Diese neuen und zum Theil von den zwei früheren hochortigen Erlässen abweichenden Aeusserungen machten natürlich wieder weitere langwierige Verhandlungen nöthig. Sehr wichtig ist vor Allem das vom 11. October 1811 datirte Protokoll der unter dem Vorsitze des Kreishauptmannes Platzer und des FML. und Gestütsinspectors Bubna stattgefundenen gemeinsamen Berathungen über ‚die stabile Dotirung' der Unterthanen auf der Religionsfondsherrschaft Radautz. Wir wollen den Inhalt dieses höchst interessanten Schriftstückes hier in aller Kürze anführen: Die Bukowina wurde nach dem Status quo übernommen. Darnach besassen die Unterthanen gar kein Eigenthum (d. h. eigenthümlichen Grund) und mussten sich gefallen lassen, wenn ihnen die Obrigkeiten ihre Gründe, die sie durch mehrere Jahre besassen, abnahmen und an andere Unterthanen vertheilten. Die Folge davon war, dass die vermöglicheren Unterthanen den grössten Theil der Gründe an sich zu bringen wussten, dass die ohnehin zur Trägheit geneigten Unterthanen ihre Gründe schlecht bestellten und bei ihnen keine Anhänglichkeit an den Staat und das Vaterland platzgriff. Um diesen Uebeln abzuhelfen, erfolgte auf Grund einer Allerhöchsten Entschliessung die Verordnung vom 22. März 1787, wornach die am 1. November 1786 im Besitze der Unterthanen befindlichen Gründe ihnen nicht abgenommen, auch keine Vertauschung ohne Einwilligung des Unterthanen, bezüglich des Kreisamtes, vorgenommen werden dürfe; bei Abstiftungen sollte genau nach dem Patente vom 1. September 1781 vorgegangen werden. Der unterthänige Besitzstand wurde damals nicht erhoben und keine ordentlichen Grund- oder Gewährbücher verfasst.[1] Die von Hora von Ozellowicz (?) bewirkte ökonomische Aufnahme ist nicht zu gebrauchen, weil in derselben der obrig-

[1] Leider ist bisher über das Grundbuchwesen der Bukowina noch keine Arbeit erschienen. Etwas Weniges ist über die Anfänge der Bukowiner

Digitized by Google

keitliche und unterthänige Besitz nicht unterschieden ist.[1] Da nun (seit 1. November 1786) die Unterthanen sich immer mehr obrigkeitliche Gründe zugeeignet haben und in denselben provisorisch geschützt worden sind und die Bevölkerung sich um noch einmal so viel vermehrt hat, so kann man behaupten, dass der Besitzstand (der Bauern) dermal noch einmal so gross sei als im Jahre 1786.[2] Zur Erörterung des Besitzstandes wurde die Herrschaft Radautz 1808 ökonomisch aufgenommen,[3] was bereits 53.000 fl. kostet, und es würde die individuelle Vertheilung und die Anlegung der Grund- oder Gewährbücher noch ebenso viel erfordern. Die zu bewirkende Dotirung soll sich lediglich auf die Ortschaften des flachen Landes erstrecken, nämlich: Milleschoutz, Badeutz, Burla, Wollowetz, Satulmare, Radautz, Ober- und Unterhorodnik, Andreasfalva, Alt- und Neu-Fratautz, Ober- und Unter-Wikow, Woitinell, Putna und Straża. Die Unterthanen sollten das Nutzungseigenthum von den Gründen erhalten, welche sie dermalen besässen, indem zugleich die einschichtigen Häuser in die Gemeinden zu versetzen wären und ihre Besitzer gleich den übrigen an der Dotation Antheil zu nehmen hätten. Hofrath Platzer führte insbesondere an, dass die Erhebung des Grundbesitzes vom 1. November 1786 unendlich schwierig sei; daher solle der gegenwärtige Besitz von 1811 als Grundlage der Dotirung angenommen werden; dieser Besitzstand solle daher festgestellt, bezüglich reassumirt werden. Betreffs der Waldwiesen wurde bemerkt, dass sie die Unterthanen entweder pachtweise oder unentgeltlich geniessen. Die ersten seien unzweifelhaft obrigkeitlich, die letzteren gehören nach dem Hofdecrete vom 15. März 1810 auch der Obrig-

---

Landtafel in dem ‚Bericht des Bukowiner Landesausschusses über dessen Gesammtthätigkeit seit 1. Februar 1863', S. 32f. mitgetheilt. Sie trat 1792 ins Leben.

[1] Diese ökonomische Vermessung fand 1784—1790 statt. Auch über die verschiedenen Vermessungen der Bukowina ist leider noch nicht gehandelt worden. — Hora hat auch seit 1786 die wichtige ‚verdeckte Strasse' in der Bukowina gebaut. Vgl. Gesch. der Bukowina III, 69.

[2] Bezeichnende Beispiele von solchen Grundaneignungen durch die Dorfbewohner bietet meine Schrift ‚Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien'. Man vergleiche z. B. S. 57f.

[3] Die Vermessung fand 1808—1812 unter der Direction des Majors Schindler statt. Vgl. darüber Asbóth-Polek, Die Religionsfondsherrschaft Radautz, S. 9f.

Digitized by Google

keit, doch dürfe dieselbe erst nach dem Erlöschen der Descendenz desjenigen, der sie gerodet hat, darüber frei disponiren. Aus forstwirthschaftlichen Gründen sollten den Unterthanen nur die Pojanen (Wiesen) in zur Ausrodung bestimmten Wäldern, und zwar als ‚Ueberlandsgründe', d. h. in die Dotation nicht eingerechnet, überlassen werden. Wiesen in Wäldern, welche nicht ausgerodet werden sollten, hatten den Unterthanen nur so lange zu verbleiben, bis sie sich solche in den zur Ausrodung bestimmten Abschnitten geschaffen hätten. Auf diese Wiesen dürften die Bauern ihr Vieh zur Fütterung treiben; dagegen sollte die Errichtung von Hütten und Stallungen (bordej) unter der Abnahme des Viehes verboten werden. Uebrigens sei nur die Revision des obrigkeitlichen Besitzstandes durch die Mappirungsofficiere nöthig. Das Remonten- (Gestüts-) Commando führte ferner aus, dass die Unterthanen gegenüber dem Besitzstand von 1786 um die Hälfte mehr Güter besässen. Daher soll der Grundbesitz nach ihren Angaben (als Grundlage der Dotirung) angenommen werden. Die ganzen Bauern sollten mit 24 Joch = $13^1/_2$ Faltschen dotirt werden, denn so viel Gründe seien nicht vorhanden, dass jeder 44 Joch erhalte (wie dies das Decret vom 28. Juni 1803 vorschlug); es blieben sonst z. B. im Dorfe Burla 27 Unterthanen ohne Gründe. Auch könnten einerseits viele Unterthanen so ausgedehnte Gründe nicht bearbeiten, und anderseits würden wieder zu viele Häusler geschaffen werden. Gegenwärtig zähle man drei Classen von Unterthanen in der Bukowina: Frontaschen = ganze Bauern, Mislosaschen = halbe Bauern und Kodaschen = Gärtler.[1] Die Hutweiden, welche sich in dem Besitze der Gemeinden befinden, seien beständig oder wandelbar; letztere bestehen aus Aeckern, welche die Unterthanen von drei zu drei Jahren als Hutweide brach liegen lassen. Von den perpetuirlichen Hutweiden sollen die überflüssigen, d. i. dem Viehstand nicht angemessenen, zur Dotirung verwendet werden. Bei der Dotirung sollen den Unterthanen so viel als möglich ihre (bereits von den einzelnen benützten) Gründe belassen werden. Sind zwischen den Unterthansgründen obrigkeitliche vorhanden, so sollten sie unter Be-

[1] Ueber Frontasch siehe oben, S. 624, Anm. 2. Mislosasch kommt vom rumänischen mijloc = Mitte. Codaș heisst endlich rumänisch ‚der Letzte, Arme'.

Digitized by Google

rücksichtigung der Quantität und Qualität umgetauscht werden. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, was zu geschehen habe, wenn ein Unterthan gegenwärtig mehr als 24 Joch besässe. Hiebei wäre zu berücksichtigen, dass sich diese Bauern das ‚Mehr' durch Uebermacht angeeignet hätten; auch hätte bisher kein Unterthan das Grundeigenthum, vielmehr seien sie verbunden, wenn neue Familien durch Heirat entstehen, ihnen Gründe zuzutheilen; übrigens könnten diese allzureich Bestifteten ihre Gründe nicht bebauen. Ueber Vorschlag des Hofrathes Platzer sollten mit dem Ueberschusse an Gründen eines Unterthans dessen Sohn oder Schwiegersohn betheilt werden. Bei jeder Besitzveränderung sollten 5% Laudemium[1] entrichtet werden. Bei der ersten Dotirung sollte noch kein Laudemium gezahlt werden, ‚weil hierlands noch Wirthe zum Grunde gesucht werden'. Die Naturalschuldigkeiten sollten auch regulirt werden.

Mit Rücksicht auf die Ergebnisse dieser Verhandlung stellte (1811) auch das Lemberger Gubernium (Staatsgüterinspector Franz Pauli) seinen Antrag. In demselben wird in Uebereinstimmung mit den eben angeführten Ausführungen auch zunächst darauf hingewiesen, dass ‚in früherer Zeit der Grundherr Eigenthümer aller Gründe war, willkürlich mit denselben schaltete, sie nach seinem Gutbefinden verlieh, entzog und zerstückelte. Dieser unbegrenzten Willkür setzte erst das Kreisschreiben vom 22. März 1787 Schranken'. Dieses sicherte dem Unterthanen seine Erhaltung, verhinderte die Wandelbarkeit und wies den Unterthanen eine bestimmte Erdstrecke zur Bearbeitung zu; anderseits wurde dadurch das Eigenthumsrecht des Grundherrn zwar beschränkt, jedoch hinsichtlich der Besitzungen des Unterthans nicht ganz unschädlich gemacht. Hat eine Obrigkeit sich seither Unterthansgründe angemasst, so ist dies widerrechtlich geschehen. Die Erhebung des Standes von 1786 ist 1811 nicht möglich; es dürfte sich kaum jemand finden, der Aufschlüsse über die Zustände von 1786 geben werde; daher sei auch das Gubernium der Ansicht, den dermaligen Unterthanenbesitz als Basis der Dotation anzunehmen. Zwei Jahre Frist sollten zur Reclamation gewährt werden. Die Do-

[1] Diese Gebühr wurde bekanntlich bei jeder Veränderung des bäuerlichen Besitzes in anderen Ländern seit Jahrhunderten gezahlt.

Digitized by Google

tirungscommission, welche von Ort zu Ort zu ziehen habe, sollte bestehen aus dem Vice-Kreishauptmann, einem Wirthschaftsbeamten, einem Ingenieur und einem Fiscaladjuncten. Bei Streitigkeiten sollte zunächst gütliche Uebereinkunft versucht werden, sonst möge der Grundherr auf den Rechtsweg gewiesen werden. Die Unterthanen sind hiebei nach dem Patente vom 1. September 1781 zu vertreten.[1] Die grösseren (bäuerlichen) Grundbesitzer sollten Zug-, die kleinen Handfrohne leisten. Mit dem Antrage von 24 Joch für den ganzen Bauern, dann 12 und 6 Joch für den halben und viertel, erklärte sich das Gubernium nicht einverstanden, da doch die eine Gegend fruchtbar, die andere unfruchtbar ist. Daher seien die Localverhältnisse und das wechselseitige Einverständniss zwischen Unterthanen und Grundherren zu berücksichtigen. Dies (d. h. offenbar die vorgefundene Grundvertheilung und die auf den Gründen lastenden Pflichten) hätte die Commission nach dem Vermessungsoperate und der Unterthansschuldigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Bei Nichtübereinstimmung (der vorgefundenen Vertheilung des dominicalen und rusticalen Besitzes mit dem Vermessungsoperate oder der Ansicht des Grundherrn mit dem Unterthanen) solle die Commission die Theilung amtlich nach dem Ertrage des Erdreiches und dem Bedarf der Grundherrschaft an Frohne vornehmen.

Trotzdem sich die Verhandlungen schon so lange hinschleppten, entschloss sich die Centralstelle auch jetzt noch nicht, über die Angelegenheit endgiltig zu entscheiden. Am 11. März 1813 erfolgte auf Grundlage einer kaiserlichen Entschliessung vom 4. desselben Monates ein an das Lemberger Gubernium gerichteter Erlass,[2] in welchem nur darüber entschieden wurde, dass die Dotirung der Bukowiner Unterthanen mit erbeigenthümlichen Gründen gegen gesetzlich zu bestimmende Gaben und Dienste stattzufinden habe, wobei Teiche, Waldungen und Waldwiesen stets im ausschliesslichen Besitze der Dominien bleiben sollten. Aber auch diese Entscheidung stand nicht völlig fest, wenigstens nicht bezüglich der Waldwiesen, wie wir das gleich sehen werden. In allen anderen

[1] Dasselbe findet man bei Piller 1781, S. 88ff. und bei Drdacki, a. a. O., S. 217ff.

[2] Beilage 2.

Digitized by Google

Fragen eröffnete dieses Decret die ganze Verhandlung fast von Neuem. Das Gubernium sollte nämlich im Einvernehmen mit dem Bukowiner Kreishauptmanne und den Bukowiner ‚Güterbesitzern' neuerdings darüber berathen und Vorschläge machen: 1. wie die Dotirung der Unterthanen mit Aeckern, Wiesen und Weiden auf das Zweckmässigste bewerkstelligt werden kann; 2. ob nicht die Dotirungen in dem Ausmasse 24 Joch (ganze Bauern), 12 Joch (halbe Bauern), $^1/_4$ Joch (Häusler) und ausnahmsweise 6 Joch (viertel Bauern) angezeigt wäre; 3. ob die Rodgründe ihren damaligen Besitzern zu belassen und in die Dotation einzurechnen wären; 4. ob die beständigen und wandelbaren Weidestrecken zu vertheilen und die Unterthanen mit denselben zu dotiren wären; endlich wurden 5. betreffs der zu bestimmenden Abgaben die Fragen aufgeworfen: ‚ob nämlich bey dem dermaligen Masse von Frohnen und der allgemeinen Zehentverpflichtung stehen zu bleiben, ob nicht die Zehentabgabe durchaus in Körnern festzusetzen, ob nicht die ganze Zehentpflicht oder ein Theil derselben in eine Erhöhung der Robotschuldigkeit zu umstalten, ob nicht eine bestimmte Gebühr bey Besitzveränderungen einzuführen, und endlich ob nicht etwa die Erhebung dieser Gebühr schon bey den nächsten durch die Dotation sich ergebenden Besitznehmungen zu gestatten wäre.' Die Vorschläge sollten bis Ende Juli 1813 vorgelegt werden.

Wie wir sehen, entschied dieser Erlass nur im Allgemeinen über die Absicht, die Unterthanen mit erbeigenthümlichen Gründen zu dotiren und eine entsprechende Aenderung der Unterthanspflichten (zu Gunsten der Grundherren) vorzunehmen, ferner darüber, dass Teiche und Waldungen stets diesen verbleiben sollten. Dieselbe Bestimmung über die Waldwiesen wird durch die oben citirte Frage 3 über die Verwendung der Rodgründe aufgehoben, da Waldwiesen und Rodgründe ganz offenbar als identisch zu nehmen sind. Ueber alle anderen auf die Durchführung der Dotirung bezüglichen Fragen stand noch fast gar nichts fest.

Dem erhaltenen Auftrage gemäss leitete nun das Gubernium die ganze Angelegenheit wieder an den Kreishauptmann der Bukowina, damit er sich darüber ausspreche und die Meinung der Grundherren einhole. Beide Aeusserungen, welche infolge dieser Aufforderung erfolgten, enthalten viel Interessantes. Da

Digitized by Google

der Bericht des Kreishauptmannes v. Platzer bereits auf die Ansichten der Grundherren Rücksicht nimmt, so möge ein Auszug ihres Gutachtens vorangehen.

Die Grundherren tragen an die Einführung des galizischen Urbarialsystems und die Aufhebung des Status quo nach Ghika's Chrysow. Jetzt haben die Grundherren öffentliche Lasten, die zur Zeit der Einführung des Ghika'schen Systems nicht bestanden. Nach dem Gebrauch wurden die Grundherren in der Moldau mit keinerlei Staatslasten belegt, vielmehr wegen ihrer geringen Einkünfte von den Unterthanen mit besonderen Beneficien von der Regierung unterstützt.[1] Die Unterthansschuldigkeiten waren deshalb auch so niedrig bemessen; unter den angegebenen Umständen reichten jedoch die daraus hervorgehenden grundherrlichen Einkünfte zur Erhaltung der von allen Staatslasten freien Gutsbesitzer hin. Jetzt müssen diese Einkünfte beinahe ganz auf die Berichtigung der vervielfältigten Staatslasten verwendet werden, und die Gutsbesitzer seien gleich unbegüterten Leuten genöthigt, ihre Unterhaltsquelle in Speculationen nach Zulass der verfügbaren Mittel und Zeitumstände zu suchen. Bei der von Ghika auf 12 Tage beschränkten Frohne müssen sie auf eigene Kosten eigene Bespannungen anschaffen und Arbeiter dingen, so dass der Ertrag den Aufwand nicht überwiegt. Daher sollte der ganze Bauer wie in Galizien wöchentlich 3 Tage frohnen, ein halber 2, ein viertel 1, die Häusler endlich 12 Tage des Jahres. Ausserdem sollten im Nothfalle alle wöchentlich einen Aushilfstag gegen urbarmässig bestimmte Zahlung zu leisten verpflichtet sein, ferner die herrschaftlichen Gebäude, Mühlen, Dämme und Brücken unterhalten. Auch sollte die Desetina, Gostina und Roboszczyzna an die herrschaftliche Rente entrichtet werden. ‚Das erscheint ihnen bei der Dotirung der Unterthanen mit Erbgründen und der Ausmittelung der grundherrlichen Frohnen als das Zweckmässigste.' — Von der Dotirung sollen alle Allodgründe, Bäche und Teiche (?) ausgeschlossen sein, und nur das sollte vertheilt werden, was rustical ist. Fünf Sechstel mögen auf Aecker und

[1] Der Adel war von den meisten Steuern, vom landesfürstlichen Zehent und von der landesfürstlichen Robot frei. (Vgl. Gesch. der Bukowina III, 59.) Er hatte auch keine Ausgaben für die Jurisdiction, polizeiliche Massregeln u. dgl., weil ein eigentliches Unterthanswesen in der Moldau nicht bestand. Vgl. die Bemerkungen weiter unten, S. 654.

Digitized by Google

Wiesen zusammen entfallen, damit nach dem Anbau gewechselt werden könnte; ein Sechstel sollte zur Hutweide bestimmt werden. Ein ganzer Bauer sollte 15 Joch, ein halber 10, ein viertel 5 und ein Häusler $^1/_4$ Joch erhalten. Wenn die Gründe nicht ausreichen, sollen die ganzen Bauern ganz weggelassen werden, und wo dessenungeachtet die Gründe nicht ausreichen, sollen nur viertel Bauern bestiftet werden. Welche nicht dotirt werden können, sollen Häusler sein. Die Ausmittlung dieser Abtheilungen (Classen) behalten sich die Grundherrschaften allein vor. Die Dotirung mit 24 Joch, 12 Joch u. s. w. sei wegen der unzureichenden Bauerngründe unausführbar, und selbst die obrigkeitlichen reichen dazu nicht aus. Die Rodgründe in den Wäldern gehören zu denselben. Bezüglich der Robot der Unterthanen wird zunächst bemerkt, dass die im Ghika'schen Chrysow bemessene Arbeit (insoferne dort auch die täglichen Arbeitsleistungen bestimmt sind) mehr als 12 Tage erfordern, weil sie sonst kein Unterthan zu verrichten vermag. Ein ‚Zugtag' hätte den Werth von 20 kr., ein ‚Fusstag' von 10 kr. Nach dem Ghika'schen Chrysow sind die Grundherren berechtigt, sich durch Uebereinkunft mit den Unterthanen weitere Frohntage zu verschaffen. An Abgabe beanspruchen die Grundherren den Zehent und einige Giebigkeiten in Geld,[1] ferner eine Henne, ein Garngespunst und eine Fuhre Holz. Dieselben seien nach dem Herkommen und dem Status quo von der Militär-Landesverwaltung am 11. Januar 1782 bestätigt worden. Das Hofdecret vom 27. Juni 1811 erklärt die Fuhre Holz und die Abgabe der Henne als unterthänige Schuldigkeit, jenes vom 11. März 1813 bezeichne dagegen die Abnahme der Fuhre Holz, der Henne und des Gespunstes für Missbrauch. Es sei nun richtig, dass für diese Unterthansleistungen keine schriftlichen Gesetze bestehen; sie sind jedoch seit undenklicher Zeit in der Moldau üblich und können vom Grundherrn erzwungen werden. Auch in der Bukowina wurden sie seit der Uebernahme geleistet; die Unterthanen haben sie nie verweigert, und daher bestehen sie. In holzarmen Gegenden muss das Holz auch 2 bis 3 Meilen zugeführt werden. Mit allen diesen Abgaben seien die Grundherren jedoch für die Uebertragung des Do-

[1] Unseres Wissens konnte die Grundherrschaft nur die Reluitionen in Geld beziehen.

Digitized by Google

tationseigenthums an die Unterthanen nicht entschädigt. Der Werth dieser Frohnen und der anderen vorerwähnten Giebigkeiten, welcher die Basis ihrer Einkünfte ausmacht, steht nämlich zu den ihnen obliegenden Lasten im auffälligen Missverhältnisse und wird von diesen weit überwogen, so dass die grundherrlichen Einkünfte zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen und deren Unzulänglichkeit die sonst nie stattgefundenen häufigen Sequestrationen und sonst früher ganz unbekannten Zwangsmittel bei der Eintreibung der Steuern zufolge hat. Das Verhältniss zwischen dem Werthe der an die Unterthanen erbeigenthümlich abzutretenden Dotationsgründe und der davon den Grundherren zu leistenden Frohne könne folgendermassen angenommen werden: der jährliche Quasipachtzins für ein Joch urbaren Feldes betrage 1 fl. 20 kr.; das Entgelt eines Tagwerkes nach der bisherigen Urbarschätzung 10 kr., vorbehaltlich, dass jeder Unterthan mit seiner ganzen Bespannung das Tagwerk zu verrichten habe. Darnach ergeben sich als Frohnschuldigkeit von 1 Joch urbaren Feldes 8 Frohntage[1] ‚mit Ausschluss der Nebengaben und Reparatursleistungen'.[2] Da die Hutweiden von Frohnen und Giebigkeiten frei sein sollen, so entfielen auf den ganzen Bauern mit 15 Joch, nach Abschlag von $^1/_6$ dieses Landes als Hutweide, 100 Frohntage, auf den halben $66^4/_6$, auf den viertel $33^2/_6$, auf den Häusler endlich 12 Handfrohnen und keine Nebengaben. Ausserdem sollten alle vier Abtheilungen verpflichtet sein, im Sommer bei jeder Feldarbeit wöchentlich einen Aushilfstag gegen Vergütung von 10 kr. für den Handtag und 20 kr. für den Zugtag zu leisten. Diese Verpflichtung sollte eine Entschädigung sein für die dominicale Jurisdiction in allen ihren Zweigen; denn in der Moldau seien hiezu von der Regierung bestellte und von den Gemeinden besoldete Individuen, sogenannte Okolaschen. Betreffs der Reluirung des Zehents in Körnern (d. h. durch eine festgesetzte Abgabe an Getreide[3]) ist zu bemerken, dass diese unmöglich sei. Die Ernte ist verschieden, eine Controle beim

---

[1] Der Berechnung liegt der Gulden C.-M. mit 60 kr. zugrunde.

[2] Auf diese wollten also die Gutsherren nicht verzichten, ebenso wenig wie auf den Zehent, wie aus den weiteren Bemerkungen zu ersehen ist.

[3] Vgl. oben, S. 623, Anm. 1.

Digitized by Google

Ausdrusch unmöglich. Wie sollte ferner ein Durchschnittsmass bei Misswachs oder Wasserschaden bestimmt werden? Daher sei auch die Umwandlung des Zehents in Robot unmöglich. Der Zehent könnte nur so umgestaltet werden, dass die Unterthanen statt des Naturalzehents ein solches Terrain dominicaler Grundstücke, welches den zehnten Theil der unterthänigen Ackergründe ausmacht, beackern, mit herrschaftlichem Samen anbauen, einfechsen, dreschen und aufschütten. Dagegen würde der Unterthan seine ganze Fechsung behalten; nur als Zehent von Flachs und Hanf sei das nach moldauischer Herkunft übliche Gespunstgarn von 30 Strähnen zu geben. Bezüglich des § 10 des Ghika'schen Chrysow über den Ausschank wurde schliesslich bemerkt, dass den Unterthanen von Ghika nur der Ausschank ausländischer Getränksgattungen, um deren Mangel abzuhelfen, erlaubt worden sei. Allein weder in der Moldau noch in der Bukowina, und zwar weder vor noch nach der Occupation, seien jemals die Unterthanen in der Ausübung des Ausschankes einer Getränksgattung gewesen und haben nie Gemeindeschankhäuser bestanden.

Soweit die Ansichten der Grundbesitzer. Wie wir sehen, waren dieselben nicht gerade bescheiden, wiewohl der Hinweis derselben auf den Umstand, dass sie mit der geringfügigen Robot bei den gesteigerten Anforderungen an ihre Mittel nicht auskamen, nicht unberechtigt war. Zur Zeit der moldauischen Herrschaft übten die Grundherren keine Gerichtsbarkeit u. dgl. aus, ja sie hatten nicht einmal das Recht hiezu. Erst durch die Einführung des Unterthänigkeitsverhältnisses nach österreichischem Muster wurden den Grundherren diese Lasten vom Staate aufgebürdet, ohne dass auf die besonderen Verhältnisse Rücksicht genommen worden wäre. Dass also die Grundherren auf grössere Verpflichtungen ihrer Unterthanen ihnen gegenüber drangen, da sie wegen ihrer nun grössere Auslagen hatten, ist leicht begreiflich. Wir haben auch gesehen, dass frühere durch die Regierung veranlasste Vorschläge ihnen entgegenzukommen suchten und bei Aufhebung des Zehents und der anderen lästigen Abgaben eine bedeutende Erhöhung der Robot in Aussicht stellten; aber die Grundherren begehrten eine überaus hohe Robotverpflichtung, ohne auf den Zehent verzichten zu wollen. Das ging sicher zu weit, und daher fanden diese Vorschläge fast gar keine Berücksichtigung.

Digitized by Google

Nachdem die Grundherren ihre Ansicht geäussert hatten, gab auch der Kreishauptmann Platzer sein Gutachten ab. In demselben fasst er zunächst die sich zum grossen Theile widersprechenden und daher in einzelnen Bestimmungen sich aufhebenden Hofdecrete ins Auge, welche bisher in dieser Angelegenheit erflossen waren. Indem er von dem Grundsatze ausgeht, dass spätere Verordnungen die früheren aufheben, hebt er aus den citirten Verordnungen folgende Bestimmungen als geltend hervor: 1. Die Unterthanen in der Bukowina sind mit erbeigenthümlichen Gründen zu dotiren, die sie vererben, verkaufen und verpfänden können. 2. Sie haben dafür ihren Herrschaften gesetzlich zu bestimmende Gaben und Dienste zu leisten. 3. Teiche, Waldungen und Waldwiesen bleiben stets im ausschliesslichen Besitze der Dominien und sollen nie in die Unterthansdotirung einbezogen werden. 4. Die Dotirung der Unterthanen und die Regulirung der unterthänigen Schuldigkeiten hat sich blos auf das Flachland, keineswegs auch auf die beiden Gebirgsokole, Moldauisch- und Russisch-Kimpolung, zu beziehen. 5. Der Feldbau ist nicht auf Kosten der Viehzucht zu begünstigen, sondern vielmehr dieser letzteren die möglichste Aufnahme und Erweiterung zu verschaffen. — Sodann fasst Platzer kurz die von den Gutsherren dargelegten Anschauungen dahin zusammen, dass sie für die den Unterthanen zu überlassenden Gründe die Frohne nach galizischer Art wollen und für den Zehent die unentgeltliche Beurbarung eines Theiles der obrigkeitlichen Gründe, dann das Einsammeln, die Einfuhr und den Ausdrusch der darauf gewonnenen Früchte fordern. — Hierauf legt Platzer, indem er die fünf Fragen des letzterflossenen Decrets vom 11. März 1813 der Reihe nach ins Auge fasst, seine Ansichten folgendermassen dar: (1.) Die Grundherren sollen für die Ueberlassung der Gründe ins Erbeigenthum der Unterthanen entschädigt werden. In Oesterreich, Böhmen und Mähren haben die Unterthanen ihre Gründe ‚eingekauft', in der Bukowina geht das nicht. Der Unterthan ist nicht arbeitsam und industriell, denkt auch auf keinen Nothpfennig. Um sich der Zahlung zu entziehen, würde er auswandern. Den Einkauf hielte er für eine Last, da er ohnehin jede Neuerung argwöhnisch ansieht; er ahnt sofort Nachtheil, wenn ihm der Vortheil nicht gleich in die Augen springt. Würden die Dominien zur Erbeigenthumserklärung der bäuer-

Digitized by Google

lichen Gründe zustimmen, so sollen sie 10% Laudemium und Grundbuchstaxe, ferner die Naturalschuldigkeiten beziehen. Es besteht ohnehin die Vorschrift, dass die im Besitze der Unterthanen stehenden Gründe in jenen der Dominien nicht zurückkehren dürfen, sondern bäuerlich bleiben müssen. Den Dominien steht daher keine freie und willkürliche Disposition mit bäuerlichen Gründen zu.[1] Das Erbeigenthum würde die Unterthanen mit der Zeit arbeitsam, wohlhabend und ihrem Erbeigenthum anhänglich machen, so dass sie nicht zur Auswanderung geneigt wären. (2.) Ueber das Ausmass der Dotationsgründe äussert sich Platzer, dass man drei Classen schaffen solle: ganze Bauern mit 12 Faltschen, halbe mit 6 und viertel mit 3 Faltschen. Dies entspreche beiläufig den gegenwärtigen Verhältnissen, da der Besitz von 12, 10, 6 und 3 Faltschen der gewöhnliche ist. Die Dotirung mit 15, 10 und 5 Joch, welche die Grundbesitzer vorschlugen, sei unzureichend. Jeder Unterthan soll bei der Dotation auf dem Grunde bleiben, den er schon besitzt; daher sind ‚die Gründe nicht in eine Masse zu werfen und zu vertheilen'. Der Vertheilung müsste sonst eine geometrische Aufnahme des ganzen Terrains vorausgehen, was viel Zeit erfordern würde, kostspielig, sehr umständlich und schwierig wäre und überdies allerseits Widerwillen und Unzufriedenheit hervorrufen würde. Der gemeine Mann sei gegen jede Neuerung. Der Gebrauch, dass die Gemeinden jährlich eine neue Vertheilung unter sich vornehmen, ist nicht mehr allgemein, sondern hat in den meisten Gemeinden schon aufgehört. Dem Unterthan ist sein Acker und seine Wiese, die er schon seit einigen Jahren beurbart und benützt hat, werth geworden. Aus grossen Frontaschenwirthschaften von 20 Faltschen kann man denselben zwei Wirthschaften machen. (3.) Bezüglich der Rodgründe (lazy) erklärt das Hofdecret vom 15. März 1810, dass das Nutzungseigenthum dem Ausroder und seinen Abstämmlingen zustehe. Doch verbleiben dieselben dominical, und nach dem Erlöschen des Stammes des Ausroders kann das Dominium willkürlich damit verfügen. Da sie also keine Erbgründe sein können, so sind sie auch nicht in die Dotation einzurechnen.

[1] Dies hebt Platzer scharf hervor, weil die Gutsherren in ihrer obigen Wohlmeinung die Sache so dargestellt hatten, als ob es sich um eine Ueberlassung von wirklich dominicalen Gründen an die Bauern gehandelt hätte.

Digitized by Google

Die Frage aber, was ein Rodgrund sei, ist schwer zu entscheiden. Daher sollen aus Rodgründen entstandene Ackergründe in die Dotation eingerechnet werden, da doch Frohne, Schuldigkeit und Zehent ohnehin darnach entrichtet werden. Die aus Rodungen entstandenen Waldwiesen müssten aber in die Dotation einbezogen werden, sonst würde darunter die Viehzucht leiden; da nun die Waldwiesen (Pojanen) wirkliche Rodgründe sind, so müssen sie auch in der Familie des Ausroders bleiben. Befinden sich diese Wiesen im Walde, so soll ihnen ein Aequivalent dafür ausser dem Walde gegeben werden. Dieses Verhältniss findet selten in Privatwaldungen statt, sondern meistens nur in den (Religionsfonds-) Forsten in Radautz, Solka, Illischesti, St. Illi und Kuczurmare. (4.) Die Gemeindehutweiden würden zwar in den ökonomischen Schriften verdammt, in der Bukowina sind sie aber nothwendig, ohne sie würde die Viehzucht verfallen. Das Volk war ursprünglich nomadisch. Es hat keine Stallungen. Das Vieh geht das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht im Freien herum. Im Sommer sucht es seine Nahrung selbst auf den Weidestrecken und den Triften. Im Winter wird das Vieh von einem Heuschober zum andern geführt, wo man es das Heu, ohne es ihm in einer Krippe darzureichen, nach Willkür verzehren und zum Theil vertreten lässt. Das Volk hängt, wie es bei rohen, ungesitteten Völkern gewöhnlich ist, an seinen Eigenheiten und Gewohnheiten mit eisernem Starrsinn und ist gegen alle, selbst gegen vortheilhafte Neuerungen eingenommen. Die hergebrachte Viehzucht ist bequem, ohne Arbeit und Anstrengung. Nun soll dasselbe auf einmal eine wirthschaftliche, mit Mühe, Arbeit und Sorgfalt verbundene Viehzucht mit Stallfütterung betreiben? Wenn diese gedeihlich sein sollte, setzt sie Vorkenntnisse und Unterricht über den Anbau und das Einsammeln der Futterkräuter, über die Wartung und Pflege des Viehes voraus. Davon hat der Bukowiner Bauer keinen Begriff. Eine bessere Viehzucht kann nur aus richtiger Einsicht und Erkenntniss entspringen, muss daher erst allgemach vorbereitet werden. Dazu müssen die Bauern und selbst die Grundherren erst durch Unterricht von Jugend an, ferner durch Beispiele vorbereitet und ihnen der Vortheil anschaulich gemacht werden. Daher sollen die Hutweiden bleiben, weil sonst viele gar kein Vieh halten könnten, verarmen oder auswandern würden. Daher soll je 1 Joch oder

Digitized by Google

1 Joch 560 Quadratklafter für ein Rind oder 10 Schafe bestimmt werden. Die Grundbesitzer lassen ihr Vieh ebenso wie die Bauern im Sommer auf der Hutweide; auch sie kennen die Stallfütterung kaum dem Namen nach und haben seit jeher den Mitgenuss der Hutweiden. Eine Feldpolizei besteht bisher nicht, wäre aber nöthig. (5.) Der Zehent ist sehr lästig und hemmt die Cultur. Er ist mit Plackereien und Bedrückungen des Zehentschuldigen verbunden, weil dieser die Zehentausmittlung abwarten muss und bei nasser Witterung seine Früchte verliert. Daher sei der Zehent abzuschaffen und in Frohne umzuändern. Dies wollen auch die Dominien. Die bisherige Frohne von 12 Tagen ist für die Grundherren zu wenig. Wegen der Vorgänge in den letzten Jahren schwankte der Curs des Geldes fortwährend. Dies hatte einen verderblichen Einfluss auf den Preis aller Producte. Der Wuchergeist schraubte den Preis der Producte aufs Höchste hinauf. Daher geben diese Zeitverhältnisse keinen Anhaltspunkt zur Berechnung des Preises der Producte und der Arbeit, weil das Verhältniss kein reguläres war. Infolge des Zehents bewirthschaftet der Unterthan $^1/_{10}$ seines Grundes für die Obrigkeit. In der Bukowina werden gewöhnlich wegen des schweren, fetten Bodens 6 bis 8 Ochsen an den Pflug gespannt. Der Heuzehent ist aufgehoben, und es besteht nur die Reluition von 3 kr. für den einklaftrigen Heuschober.[1] Reparaturstage sind weder im Chrysow noch sonst begründet; sie wurden von der Militäradministration eingeführt und auf die zur Zeit der Besitznahme der Bukowina bestehenden Gebäude beschränkt. Diese Einrichtung gibt zu Missbräuchen, Willkürlichkeiten und Bedrückungen der Unterthanen Anlass. Die Frohne soll nicht nach Stunden, sondern nach bemessenen Strecken vorgenommen werden, wie dies der Chrysow bestimmt. Dies lässt mehr Freiheit zu im Beginne und der Beendigung der Arbeit, sowie der Ruhestunden für die Arbeiter und das Vieh. Auch werde dadurch grösserer Fleiss angeregt, um der Verpflichtung schneller Genüge zu leisten. Bezüglich der zu leistenden Fuhren soll das Patent vom 26. Jänner 1784 als Richtschnur dienen.[2]

---

[1] Ueber den Modus der Berechnung der Heureluition siehe oben, S. 564.

[2] Dasselbe war für Galizien erlassen worden. Man findet es bei Piller, Gesetzsammlung für Galizien 1784, S. 91

Digitized by Google

Fassen wir diese Vorschläge Platzer's näher ins Auge, so werden wir gewahr, dass derselbe die erbthümliche Ueberlassung der Gründe an die Bauern im Grossen und Ganzen auf Grundlage der bestehenden Verhältnisse befürwortete. Die Gründe sollten nicht neu aufgetheilt werden, sondern jedem der bereits von ihm benützte erbeigenthümlich bleiben. Das ist ganz offenbar der Kern der Darlegungen Platzer's. Eine Erhöhung der Robot wurde als für die Gutsbesitzer nöthig bezeichnet; aber auch hiebei sollte der Chrysow nicht ausseracht gelassen werden. Es ist kaum zu bezweifeln, dass Platzer's Anschauungen gegenüber den in früheren Berichten geäusserten einen grossen Fortschritt bezeichnen und verhältnissmässig leicht ausführbar waren. Trotz dieses Umstandes, und trotzdem die Regierung überzeugt war, dass die Dotirung mit erbeigenthümlichen Gründen und die Regulirung der Schuldigkeiten der Bauern in der Bukowina eine der wichtigsten Massnahmen für die Wohlfahrt des Landes, für die Hebung der Cultur und die Hintanhaltung von Auswanderungen[1] war, gingen wieder einige Jahre ohne entscheidende Verfügungen dahin. Als Kaiser Franz II., der bereits in dem oben citirten Hofdecret vom 4. (11.) März 1813 die Regulirung anbefohlen hatte, im Jahre 1817 (1.—4. August)[2] die Bukowina besuchte, überzeugte er sich persönlich von der äussersten Dringlichkeit der Aenderung des bisherigen Zustandes. Schon am 6. August erfolgte eine Allerhöchste Entschliessung, welche die schleunige Beendigung der Reformen befahl. Infolge dessen trug das Lemberger Gubernium mit dem Erlasse vom 22. September 1817, Z. 36192, an, die Unterthanen in der Bukowina ‚nach einer landartigen Vermessung der Gemeinden zu dotiren'. Man war also doch wieder auf diesen schwerfälligen, langwierigen Modus zurückgekommen. Dies schob die Angelegenheit wieder hinaus. Die Regulirung der Unterthansverhältnisse gerieth nun wieder in

[1] Klagen über diese Auswanderungen begegnen uns auf Schritt und Tritt. Man vergleiche ausser den bereits oben im Texte mehrmals vorkommenden Bemerkungen z. B. auch Wickenhauser, Molda II, 2, S. 110 f. und Molda V, 2, S. 107. Im Sommer 1787 standen so viele Auswandererhütten leer, dass man 208 Familien darin unterbringen konnte (Molda II, 2, S. 132).

[2] Vgl. Polek, Gedenkbuch der römisch-katholischen Pfarre in Czernowitz, S. 90.

Digitized by Google

Verquickung mit der durch das Patent vom 23. December 1817 angeordneten Einführung des ‚stabilen Grundcatasters' in Oesterreich. Die für denselben erforderliche neue ökonomische Vermessung der Bukowina sollte auch für die Dotirung die nöthige Grundlage bieten.[1] Die Grundsteuerregulirungs-Hofcommission hatte mit dem Erlasse vom 6. Februar 1819, Z. 6010, die Leitung des Catastralgeschäftes in der Bukowina einer Kreiscommission übertragen. Den Vorsitz führte der Hofrath und Kreishauptmann v. Stutterheim; das politische Referat hatte der Vice-Kreishauptmann v. Ambros; das Vermessungsgeschäft mit den nöthigen Mappirungen leitete der Oberstlieutenant und Unterdirector von Nageldinger. Alle Berichte hatten durch die Landesstelle an die Hofcommission zu gehen; die Gestionsprotokolle waren alle 14 Tage vorzulegen. Am 11. April 1819 erfolgte sodann auch ein Erlass der genannten Hofcommission, demzufolge mit der Catastralvermessung die Regulirung des unterthänigen Grundbesitzes und der Unterthansschuldigkeiten erfolgen sollte. Daher wurde die Durchführung der Grundvertheilung mit einem Gubernialerlasse vom 28. April 1819, Z. 13217, bis zur Beendigung der Catastralvermessung aufgeschoben. Ferner sollte nach mehreren Hofkanzleierlässen (28. April 1819, Z. 13217; 15. Juli 1819, Z. 22025; 30. September 1819, Z. 31087) auch in dem durch diese Vermessung festgestellten Besitzstande bis zur stabilen Dotation in der Regel keine andere Aenderung gestattet werden als in der Person des Besitzers.

8. Die Catastralvermessung schritt nur langsam vorwärts, deshalb drängte der Kreishauptmann Stutterheim, dass in einigen bereits vermessenen Gemeinden die Vertheilung stattfinde. Daraufhin bewilligte die Hofkanzlei am 31. Mai 1820, Z. 14791, dass in sechs (?) Gemeinden, deren Catastralaufnahme bereits beendet war, ‚blos die Grunddotation ohne Einmengung der Urbarien' versuchsweise vorgenommen werde. Als Gemeinden, in denen dies stattfinden sollte, werden bei einer anderen Gelegenheit Radautz, St. Onufri, Burla, Milleschoutz, Banczestie, Waschkoutz am Sereth, Wolczynetz und Muschenitza genannt. Ausgeschlossen wurden von der Vertheilung die Gartengründe

[1] Vgl. hiezu Kaindl, Gesch. der Bukowina III, 61f.

Digitized by Google

(Lewaden) und die in der Familie des ersten Besitzers sich forterbenden Rodgründe, weil diese ohnehin einen bleibenden Besitz bildeten. Als rustical wurden alle Gründe erklärt, welche es damals factisch waren. Die Allerhöchste Entschliessung vom 4. März 1813, enthalten im Hofdecret vom 11. März desselben Jahres, Z. 3970, wurde dahin erklärt, dass nach demselben Teiche, Waldungen und Waldwiesen nicht unbedingt den Dominien zugesprochen werden müssten, sondern nur insoferne solche etwa im Besitze der Unterthanen befindliche Objecte im Wege unschädlicher Austauschung den Unterthanen entzogen werden könnten. Mit den Urbarialschuldigkeiten hatte es wie bisher zu verbleiben. Die Hutweiden wurden nicht zur Vertheilung bestimmt, denn es bestehe noch die Nomadenwirthschaft, daher die Hutweiden als gemeinschaftliches Eigenthum nicht aufgelassen werden können. Der Grund für die bisherige Benützungsart wäre nicht blos Roheit und Unwissenheit, sondern auch die geringe Zahl der Bevölkerung, deren Kraft zur Bestellung des vorhandenen Bodens nicht hinreicht. Auch verfüge dieselbe über kein Capital. Auf eine Quadratmeile kämen 1820 nur 1200 Seelen. Die Hutweiden seien zur Dotirung der später anwachsenden Bevölkerung geeignet. Schliesslich ist noch zu bemerken, dass später festgestellt wurde, dass die Aecker wegen der zweckmässigen Bearbeitung zwischen 160 und 300 Klafter Länge und möglichst rechte Winkel haben sollten.

Ob in allen obengenannten Orten die Reform durchgeführt wurde, ist uns nicht bekannt. Nur über Radautz, das zuerst vorgenommen wurde, liegt genaueres Material vor. Mit der Durchführung der Vertheilung war der Vice-Kreishauptmann Ambros, der Solker Cameralverwalter Quirsfeld und der Catastralvermessungsgeometer Freiherr Goretzki betraut. Der Inspector Schubert vertrat den Religionsfonds und der Wirthschaftsdirector Asbóth das Militärärar (Gestüt), welches Pächter der Religionsfondsherrschaft Radautz war.[1] Ein Berathungsprotokoll vom 20. August 1820 wegen dieser Theilung ist gezeichnet von Kreishauptmann Stutterheim, Vice-Kreishauptmann Ambros, Obersten Freiherrn von Rothkirch und dem Major v. Greipel. Die

[1] Vgl. hiezu oben S. 619 und die Anm. 3 ebenda. Ueber Asbóth vergleiche die Vorrede zu der in dieser Anmerkung genannten Schrift.

Digitized by Google

Arbeit wurde vorzüglich im Laufe des Juli, August und September 1820 besorgt. Nach der Catastralvermessung des Inspectors Hauptmann Ulrich hatten die Unterthanen in Radautz gar keine Rodgründe; alle Häuser der Unterthanen lagen im Markte selbst, dagegen sämmtliche Felder derselben ausserhalb des Marktes. Diese Felder waren im Flurenausweise nicht parcellenweise ausgewiesen, sondern nur in concreto. ‚Diese Gründe unterliegen periodischen Aenderungen für die einzelnen Unterthanen. Nach der Landesgewohnheit müssen sich nämlich die Unterthanen jenen zeitweiligen Veränderungen unterziehen, welche die Ortsrichter der Gemeinden zu veranlassen für nothwendig finden. Daher ist der Besitz der Unterthanen wandelbar, obwohl sich einzelne Unterthanen, sei es durch Zufall oder Uebermacht, durch längere Zeit im Besitze eines und desselben Grundes erhielten.' Es wurden sonach alle rusticalen Gründe — ausgenommen die Lewaden (Hofgründe) — zur Vertheilung genommen. Die Lewaden kamen in der Catastralvermessung schon individuell vor; daher blieben diese ganz ausser der Vertheilung. Die wandelbaren Gründe wurden dagegen in concreto benützt; daher war der individuelle Nachweis nicht möglich, sondern nur eine summarische Darstellung. Man kannte daher den Besitz jedes einzelnen Unterthans nicht. Daher musste jeder einzelne Unterthan selbst angeben, wie viel Gründe er nach Faltschen und Praschinen besitze. Nach diesen Angaben hatten alle Unterthanen 1996 Joch 1364 Quadratklafter, während die Catastralvermessung 2571 Joch und 988 Quadratklafter ausgewiesen hatte. Der Unterschied (574 Joch 1224 Quadratklafter) erklärt sich aus dem Umstande, dass die Unterthanen nur bessere Gründe benützten und andere liegen liessen; diese besonders sumpfigen Strecken zählten sie auch nicht ein. Ausserdem waren 748 Joch 1263 Quadratklafter permanente Hutweide vorhanden. Davon entfielen für das Dominium 174 Joch 800 Quadratklafter, für 3 Ortspfarrer 18 Joch, für 3 Gemeindestiere je 3 Joch, also zusammen 200 (?) Joch 800 Quadratklafter, so dass für die Gemeinde 548 Joch 463 Quadratklafter übrig geblieben wären. Von dieser Vertheilung der Hutweide wurde jedoch Abgang genommen, weil neben dem Dominium, den Pfarrern und den Bauern auch die Häusler und Inleute den Mitgenuss hatten und die Unterthanen diese Vertheilung überhaupt nicht wollten; auch war in dem

Digitized by Google

oben citirten Erlasse ausdrücklich befohlen worden, dass die Hutweiden nicht zerstückelt werden sollten. Es kam also nur auf die Vertheilung der oben ausgewiesenen Gründe (Felder und Wiesen) an. Diese wurden zunächst arrondirt und ‚nach ihrer Gleba' in drei Abtheilungen qualificirt. Da hiebei mit Einwilligung der Pfarrer auch ‚Sessionsgründe' einbezogen wurden, so stellte sich die Gesammtarea der zu vertheilenden Gründe auf 2583 Joch 323·1 Quadratklafter, wovon 1184 Joch 86·2 Quadratklafter Aecker und 1399 Joch 236·9 Quadratklafter Wiesen waren. Die Gründe wurden so vertheilt, dass in Uebereinstimmung mit dem Hofdecret vom 11. März 1813 30 ganze Bauern mit je 24 Joch und 152 halbe mit je 12 Joch dotirt wurden, viertel Bauern aber gar nicht bestehen sollten. Den 3 Häuslern wurden je 2 Joch zugetheilt; ausserdem hatten sie wie die gar nicht dotirten Inleute den Mitgenuss der Hutweide. Die Dotirung erfolgte also in drei Classen. Was von den auf diese Weise vertheilten Aeckern und Wiesen übrigblieb, wurde als Dotation für die jeweiligen Lehrer, Ortsrichter, Watamans (Unterrichter) und zur Erhaltung der Gemeindestiere bestimmt. Das Nähere über diese mancherlei interessante Aufschlüsse gewährende Vertheilung ergibt sich aus den folgenden statistischen Zusammenstellungen.

I.

Es wurden mit Gründen betheilt:

30	Unterthanen der	1. Classe (ganze Bauern) mit je 24 Joch, alle zusammen	720 Joch
152	„ „	2. Classe (halbe Bauern) mit je 12 Joch, alle zusammen	1824 „
3	„ „	3. Classe (Häusler) mit je 2 Joch, alle zusammen	6 „
185	Unterthanen		2550 Joch

Alle Gründe (Aecker und Wiesen) betrugen 2583 Joch 323·1 □Kl.
Die 185 Unterthanen erhielten . . . . 2550 „ — „
33 Joch 323·1 □Kl.

Ueber die Vertheilung dieses Restes siehe man unten die Zusammenstellung Nr. V und VI.

Digitized by Google

II.

Nach ihrer Güte zerfielen die Aecker (zusammen 1184 Joch 86·2 Quadratklafter) in drei Abtheilungen mit folgendem Ausmasse:

1. Abtheilung	334 Joch	851·2 □Kl.
2. „	313 „	466·9 „
3. „	536 „	368·1 „
Summe . .	1184 Joch	86·2 □Kl.

Ebenso zerfielen die Wiesen (zusammen 1399 Joch 236·9 Quadratklafter) in folgende drei Abtheilungen:

1. Abtheilung	538 Joch	282·7 □Kl.
2. „	307 „	1412·7 „
3. „	547 „	141·5 „
Summe . .	1393 Joch	236·9 □Kl.
Als Dotation für die 3 Häusler waren ausgeschieden worden .	6 „	— „
	1399 Joch	236·9 □Kl.

III.

Wie viel jeder von den Bauern der 1. und 2. Classe an Aeckern aus jeder der drei Güteabtheilungen erhielt, ergibt folgender Ausweis:

	Gesammtmass der betreffenden Abtheilung	Jeder Bauer der 1. Classe erhielt	Jeder Bauer der 2. Classe erhielt
1.	334 J. 851·2 □Kl.	3 J. 200 □Kl.	1 J. 900 □Kl.
2.	313 „ 466·9 „	2 „ 1500 „	1 „ 750 „
3.	536 „ 368·1 „	5 „ — „	2 „ 800 „
Sa.	1184 J. 86·2 □Kl.	11 J. 100 □Kl.	5 J. 850 „

	Alle Bauern der 1. Classe erhielten	Alle Bauern der 2. Classe erhielten	Alle Bauern der 1. u. 2. Classe zusammen erhielten	Es verbleibt somit ein Rest von
1.	93 J. 1200 □Kl.	237 J. 800 □Kl.	331 J. 400 □Kl.	3 J. 451·2 □Kl.
2.	88 „ 200 „	223 „ 400 „	311 „ 600 „	1 „ 1466·9 „
3.	150 „ — „	380 „ — „	530 „ — „	6 „ 368·1 „
Sa.	331 J. 1400 □Kl.	840 J. 1200 □Kl.	1172 J. 1000 □Kl.	11 J. 686·2 □Kl.

Digitized by Google

IV.

Wie viel jeder von den Bauern der 1. und 2. Classe an Wiesen aus jeder der drei Güteabtheilungen erhielt, ergibt folgender Ausweis:

	Gesammtmass der betreffenden Abtheilung	Jeder Bauer der 1. Classe erhielt	Jeder Bauer der 2. Classe erhielt
1.	538 J. 282·7 □Kl.	5 J. — □Kl.	2 J. 800 □Kl.
2.	307 „ 1412·7 „	2 „ 1300 „	1 „ 650 „
3.	547 „ 141·5 „	5 „ 200 „	2 „ 900 „
Sa.	1393 J. 236·9 □Kl.	12 J. 1500 □Kl.	6 J. 750 □Kl.

	Alle Bauern der 1. Classe erhielten	Alle Bauern der 2. Classe erhielten	Alle Bauern der 1. u. 2. Classe zusammen erhielten	Es verbleibt somit ein Rest von
1.	150 J. — □Kl.	380 J. — □Kl.	530 J. — □Kl.	8 J. 282·7 □Kl.
2.	84 „ 600 „	213 „ 1200 „	298 „ 200 „	9 „ 1212·7 „
3.	153 „ 1200 „	389 „ 800 „	543 „ 400 „	3 „ 1341·5 „
Sa.	388 J. 200 □Kl.	983 J. 400 □Kl.	1371 J. 600 □Kl.	21 J. 1236·9 □Kl.

V.

Ausweis über die Vertheilung des oben unter Nr. III ausgewiesenen Restes an Aeckern:

Aus der 1. Abtheilung verblieben 3 Joch 451·2 □Kl., davon erhielt jeder der zwei Lehrer die Hälfte; aus der 2. Abtheilung verblieben 1 Joch 1466·9 □Kl., diese erhielt der jeweilige Ortsrichter; aus der 3. Abtheilung verblieben 6 Joch 368·1 □Kl., davon erhielt ebenfalls der Ortsrichter 2 Joch 368·1 □Kl. und der jeweilige Wataman 4 Joch; zusammen 11 Joch 686·2 □Kl.

VI.

Ausweis über die Vertheilung des oben unter Nr. IV ausgewiesenen Restes an Wiesen:

Aus der 1. Abtheilung verblieben 8 Joch 282·7 □Kl., davon erhielt jeder der beiden Lehrer je 2 Joch 141·35 □Kl. und der jeweilige Ortsrichter 4 Joch; aus der 2. Abtheilung verblieben 9 Joch 1212·7 □Kl., wurde zur Erhaltung des Gemeindestieres bestimmt; aus der 3. Abtheilung verblieben 3 Joch 1341·5 □Kl., diese erhielt der Wataman; zusammen 21 Joch 1236·9 □Kl.

Digitized by Google

VII.

Zu der im Vorstehenden genau geschilderten Vertheilung ist noch zu bemerken, dass die Aecker jedem womöglich in zwei gleichen Theilen (Complexen) zugetheilt wurden. Bei den Wiesen erachtete man dies nicht für nöthig. Durch die geschilderte Vertheilung hatten 143 Unterthanen einen grösseren, 42 einen kleineren Grundbesitz erhalten. Vor der Vertheilung bestanden nämlich folgende Verhältnisse:

Zur 1. Classe	gehörten	30	Bauern, welche einen Grundbesitz von 12 bis 24 Joch und darüber besassen; der grösste Grundbesitz mass 29 Joch 1120 □Kl. Alle hatten zusammen . . .	598 Joch	944 □Kl.
„ 2. „	gehörten	152	Bauern mit .	1395 „	620 „
„ 3. „	gehörten	3	„ „ .	2 „	1400 „
			Summe .	1996 Joch	1364 □Kl.

Die Gesammtsumme entspricht der bereits oben, S. 644, citirten Angabe der Bauern über ihren Besitzstand.

9. Trotz umfassender Vorbereitungen hatten somit die geplanten Reformen einen ganz unbedeutenden Erfolg aufzuweisen. Vergebens waren also zunächst alle Berichte der Landesbehörden gewesen, ebenso die bezüglichen Bitten der Gutseigenthümer[1] und die Beschwerden der Bauern. Weder bezüglich des Grundbesitzes noch der Verpflichtungen der Bauern ist eine durchgreifende Reform gelungen.

Was zunächst den Grundbesitz betrifft, so blieb auch nach dem Jahre 1820 mit Ausnahme der Lewaden (Gartengründe), der Rodgründe, insoferne sie sich im Besitze der Abstämmlinge des Ausroders befanden, dann der Besitzungen der deutschen und ungarischen Colonisten und endlich der wenigen Gemeinden, in denen eine regelmässige Vertheilung der Gründe vorgenommen worden war, der Besitz der Bauern wandelbar. Dass die Bauern die Durchführung der geplanten Reformen gern gesehen hätten, ergibt sich aus dem Umstande, dass sie dafür ihre Dankbarkeit unverhohlen bezeigten, ‚dass die Regierung die Lewaden und Rodgründe für stabil anerkannte ...' Der Wechsel in den bäuerlichen Gründen war einerseits durch

[1] Vgl. ‚Ueber das Unterthansverhältniss' S. 41 f.

Digitized by Google

die spärliche Besiedlung des Landes ermöglicht, anderseits durch die in der Bukowina bestehende Wechselwirthschaft bedingt. Eine ganze Flur wurde 3 bis 6 oder auch mehr Jahre ununterbrochen unter dem Pfluge gehalten. Nachdem sie — das Düngen wurde damals noch weniger genügend als gegenwärtig geübt[1] — erschöpft war, wurden diese Strecken durch ebenso viele Jahre als gemeinsame Viehweide benützt, dagegen aber das bisher beweidete Brachfeld unter die Gemeindemitglieder zum Aufackern vertheilt. Diese Vertheilung geschah durch den Ortsrichter, manchmal auch unter Hinzuziehung der Ausschussmitglieder der Gemeinde. Bei derselben wurde auf die vor mehreren Jahren bestandenen Raine, die übrigens unkenntlich geworden waren, umsoweniger Rücksicht genommen, als auch neu verheiratete Bauern Grundstücke erhalten mussten. Selbst während der Zeit, da die Flur unter dem Pfluge stand, geschahen Veränderungen. Diese wurden durch Auswanderungen bedingt, ferner sobald eine Witwe die Wirthschaft nicht weiter betreiben konnte oder auch ein Wirth sein Zugvieh verlor und somit nicht mehr den seiner früheren Arbeitskraft entsprechend bemessenen Boden zu bebauen vermochte. Infolge aller dieser Umstände fanden Neuauftheilungen statt. Bei denselben hatten die Ortsrichter nach wie vor grossen Spielraum. So kam es, dass nur durch Zufall oder Uebermacht ein Bauer sich in dem Besitze desselben Grundstückes mehrere Jahre erhielt. Dass dies ein Hemmschuh alles Fortschrittes war, liegt auf der Hand. Keinem Bauern konnte es beifallen, das Feld zu verbessern, zu entsumpfen u. dgl., weil er nicht sicher war, ob er dasselbe im nächsten Jahre behalten werde. Oft genug mag vielleicht gerade eine durchgeführte Verbesserung des Grundes die Ursache der Entziehung desselben gewesen sein. Dazu kam nun aber, dass nicht nur der Ortsrichter den Wechsel zwischen den Gründen der einzelnen Bauern untereinander veranlassen konnte, sondern die Grundbesitzer trotz aller bisherigen Verordnungen selbst weitgehenden Einfluss darauf zu nehmen vermochten. Der Verfasser der Ende des Jahres 1848 erschienenen, die Interessen der Gutsbesitzer vertretenden Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der

[1] Es genügt, auf die bezüglichen zahlreichen Klagen in den Berichten der Bukowiner Handelskammer hinzuweisen.

Digitized by Google

Bukowina' führt darüber Folgendes aus:[1] ‚Die Wandelbarkeit des Rusticalgrundbesitzes, welche in der Moldau, mit der die Bukowina bis zum Jahre 1775 vereinigt war, noch heute besteht,[2] bestand in der Bukowina selbst ebenfalls noch vor wenigen Jahren zu Recht: zufolge derselben unterzog der Gutseigenthümer aus ökonomischen oder anderen Rücksichten den Grundbesitz der auf seinem Gute sesshaften Unterthanen alljährlich einem Wechsel, und zwar entweder in Bezug auf die Gründe einzelner Rusticalbesitzer untereinander, oder in Bezug auf den ganzen unterthänigen Grundbesitz überhaupt, d. i. auf alle von sämmtlichen Dorfinsassen eingenommenen Grundstücke, statt welcher derselbe Letzteren frische Grundstücke anwies.' Das im letzten Theile dieses Berichtes über die Auswechslung rusticaler Gründe gegen dominicale Bemerkte war sicher mit Rücksicht auf die oben, S. 614 f., mitgetheilten Erlässe Missbrauch. Dieser mag mit den bereits oben geschilderten Missständen endlich doch die Veranlassung geboten haben, dass mit der Höchsten Entschliessung vom 24. October 1835 diese Wandelbarkeit des Rusticalgrundbesitzes aufgehoben wurde.[3] Sechzig Jahre hatte es bedurft, bis diese eigenthümliche, die Bukowina scharf von den anderen österreichischen Provinzen unterscheidende Einrichtung gefallen ist.

Von noch grösserer Dauerhaftigkeit erwiesen sich die moldauischen Robot- und Zehentbestimmungen. Wir haben gesehen, dass alle angeregten Reformen derselben schliesslich zu nichts geführt haben. Die im geringen Umfange erfolgte Dotirung von Unterthanen mit erbeigenthümlichen Gründen ist im Jahre 1820 ausdrücklich ohne eine Aenderung der Urbarialschuldigkeiten vor sich gegangen. An eine eventuelle Reform derselben ist allenfalls auch in der Folge gedacht worden. Daher findet man auch nach 1820 in Verträgen über Ablösung der Robot und des Zehents wiederholt die Clausel, dass die festgesetzten Bestimmungen nur dann gelten sollten, ‚wenn während der bedungenen Jahre von hohen Orten keine neue Bestimmung der Grundschuldigkeiten erfolgen sollte'.[4] Da es

[1] S. 50 f. Anm.

[2] Vgl. oben, S. 574.

[3] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 51.

[4] Kaindl, Die Entstehung und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien. Beilagen 67 u. 68 (J. 1821), Beilagen 77 u. 78 (J. 1827).

Digitized by Google

aber zu keiner Reform kam, vielmehr der Status quo bis zur Aufhebung des Unterthansverhältnisses im Jahre 1848 aufrecht blieb, so blieben die ungenügenden zum Theil den Bauern, aber auch den Gutsherren lästigen Bestimmungen aufrecht. Die Gutsherren suchten sich daher, weil ihnen die durch den Chrysow zugestandene Robotpflicht der Unterthanen nicht genügte, durch besondere Verträge mit den Unterthanen auszuhelfen.[1] Diese waren nach dem Chrysow — man vergleiche die Schlussbemerkungen desselben und unsere bezüglichen an früherer Stelle (S. 566) gemachten Bemerkungen hiezu — gestattet. Auch Kaiser Josef II. hat sie in seinem oben, S. 613, citirten Schreiben vom Jahre 1783 nicht verboten, sondern vielmehr die Ansicht ausgesprochen, dass die Grundobrigkeiten entweder ihre Allodialgüter selbst bebauen, oder an freiwillige Pächter, oder, ‚was das Beste wäre, an ihre Unterthanen entweder gegen Natural- oder Pecunialabgaben oder gegen andere zu bestimmende Schuldigkeiten, als Heumachen, Holzschlag und Zuführung etc. auf so viel Jahre, als es ihnen anstehet, überlassen' mögen. Dass dieser Vorgang nur durch Verträge stattfinden konnte, ist klar. In der Folge erflossen eine Reihe von hochortigen Verordnungen über den näheren Modus dieser Verträge,[2] und zwar das Gubernialkreisschreiben vom 10. September 1789, Z. 21363,[3] Hofdecret vom 26. September 1805, Z. 19108, Gubernialdecret vom 25. Juli 1806, Z. 28.519, Hofdecret vom 4. September 1806, Z. 15012, endlich das Handschreiben Kaiser Franz' I. vom 13. August 1817 = Landespräsidiumerlass vom 20. August. Nach diesen Verordnungen wurden die zustande gekommenen Robotverträge vom Kreisamte geprüft und bestätigt.[4] Gemäss solcher Verträge verpflichteten sich die Unterthanen[5] ‚statt den 12 nach dem Ghika'schen Chrysow bemessenen Tagen und gegen Erlass des Obst- und Gartenzehents, dann des Garngespunstes, der Holzfuhre, der Henne und der Heuzehentreluition zu jährlichen 28 bis 32, oder aber an vielen Orten auch gegen Erlass

[1] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 42 ff.

[2] Vgl., insoferne nichts Anderes bemerkt ist, zum Folgenden die Schrift ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 43, 45 u. 48.

[3] Piller'sche Gesetzsammlung für Galizien 1789, S. 164 f.

[4] Vgl. z. B. die Beilage 4, dann besonders die Beilagen 67 u. 77 in Kaindl, Die Entstehung und Entwicklung der Lippowaner-Colonien.

[5] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 42 f.

Digitized by Google

des gesammten Feldfruchtzehents und Verabfolgung des Abraum- und Lagerholzes zum Brennbedarfe nach der Grösse des unterthänigen Grundbesitzes und des Zehentwerthes zu jährlichen 50 bis 60 und nur in drei Ortschaften wegen besonderer von Seite der Gutsbesitzer ihnen gemachten Zugeständnissen zu 73 Tagen'. Auf diese Weise mag immerhin, wie der Verfasser der oben citirten Denkschrift über das Unterthansverhältniss hervorhebt, auf jenen Gütern, wo dergleichen Verträge zustande kamen, Ruhe und Eintracht hergestellt worden sein. Dass übrigens trotzdem nicht diese Ruhe dauernd war und die Gutsherren von ihrem grösseren Einflusse nicht selten zu ihrem Vortheile Gebrauch machten, ist ganz unzweifelhaft. Als ein Beispiel hiefür kann man vor Allem die Vorgänge im Russisch-Kimpolunger Okol anführen, auf die wir weiter unten zurückkommen werden. Derartige Vorgänge, vielleicht auch wenigstens zum Theil Unkenntniss der Sachlage, mögen vor Allem den seit dem 15. Mai 1838 zum Kreishauptmann der Bukowina berufenen Casimir Ritter von Milbacher bewogen haben, schon am 29. Juni 1838 mittelst des Circulars Z. 12748, sich gegen die bestehenden Verhältnisse auszusprechen und alle geschlossenen und kreisämtlich bestätigten Robotverträge als nicht bestehend zu erklären. Aus der Gehässigkeit, mit welcher von der Partei der Gutsbesitzer diese Massregel beurtheilt wurde (man vergleiche die mehrmals citirte Schrift vom Jahre 1848 über das Unterthansverhältniss), geht es wohl zur Genüge hervor, dass durch diese Verfügung des Kreisamtes den Gutsbesitzern mannigfaltige Vortheile entgingen, also die Verträge vorzüglich zu ihren Gunsten abgeschlossen worden waren. ‚Es ist,' ruft der Verfasser jener Denkschrift aus,[1] ‚keine Uebertreibung, sondern eine traurige, allgemein bekannte Wahrheit, dass es zu jener Zeit Fälle gab, wo Gutseigenthümer oder Pächter, in ihrer Existenz bedroht, von den Unterthanen durch Wort und That gemisshandelt, vom Kreisvorsteher verhöhnt und verfolgt, aus Gram starben, irrsinnig wurden, ja sich selbst das Leben nahmen.' Die Massregel war indess zu einschneidend und der Einfluss des Adels zu gross, als dass Milbacher dieselbe hätte aufrecht erhalten können. Thatsächlich wurde das Circular vom 29. Juni 1838 infolge eines Gubernialdecretes

[1] S. 44 f.

Digitized by Google

mit dem Circular vom 22. April 1839, Z. 214, widerrufen und als nicht bestehend erklärt; infolge dessen kehrten die früheren Verhältnisse zurück, und das Kreisamt hatte wieder die Pflicht, nach den früher citirten Verordnungen die bestehenden Verträge aufrecht zu erhalten. Damit begnügten sich die Gutsbesitzer jedoch nicht; vielmehr unternahmen sie noch weitere Schritte gegen den Kreishauptmann. Ein völlig glaubwürdiger Zeuge, der römisch-katholische Pfarrer Kunz, erzählt hierüber in der Chronik der Czernowitzer Pfarre Folgendes:[1] ‚Auf den Kreishauptmann Kratter folgte am 15. Mai 1838 der Kreishauptmann von Stanislau Casimir Ritter von Milbacher, der dadurch, dass er besonders die Unterthanen in Schutz nahm und nicht zugab, dass sie mehr als 12 Tage Frohndienste leisteten, den Hass des hiesigen Adels auf sich lud. Dieser zeigte seine Entscheidungen dem Erzherzog Franz Carl, dem Bruder des Kaisers, bei dessen Anwesenheit im September 1839 an und schickte im März 1840 aus seiner Mitte Abgeordnete an den Allerhöchsten Hof und setzte so endlich durch, dass der Hofrath mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November 1840 in gleicher Eigenschaft, jedoch mit vollem Gehalt, zum Lemberger Kreisamte versetzt wurde.‘ Die ausdrückliche Bemerkung des Pfarrers, dass Milbacher ‚mit vollem Gehalt‘ versetzt wurde, darf man wohl als ein Zeugniss in Anspruch nehmen, dass ihm nichts Unlauteres nachgewiesen werden konnte.

So hatte die Partei der Grundherren nochmals den Sieg davongetragen. Damit war jedoch die Unzufriedenheit, welche die Bauern beherrschte, nicht unterdrückt, sondern sie erhielt gerade hiedurch neuen Zündstoff.

10. Durchgreifender waren die Veränderungen, welche sich auf die rechtlichen Verhältnisse, die Gerichtsbarkeit über die Bauern u. dgl. beziehen. Alle diese Reformen hängen mit dem Umstande zusammen, dass in der moldauischen Zeit ein Unterthansverhältniss im Sinne der in anderen europäischen Staaten vorhandenen Einrichtungen nicht bestanden hatte; seit der Vereinigung der Bukowina mit Oesterreich und insbesondere seit der Vereinigung dieses Landes mit Galizien ist aber das Unterthanswesen nach den in Oesterreich geltenden Normen eingeführt worden. Zur Zeit der Militäradministration, unter

[1] Ausgabe von Polek, S. 12 f.

Digitized by Google

welcher das Land von seiner Occupation im Jahre 1774 bis zum Jahre 1786 stand, hatte man sich zur Bezeichnung der Landleute zumeist des Ausdruckes Bauer (Zeran) bedient; so Splény, Enzenberg, Balschs und Budinszky in ihren oben öfters citirten Berichten. Bei Letzterem befindet sich der bezeichnende Satz:[1] ‚Der Bukowiner Bauer wird nicht als Unterthan des Grundherrn, sondern als ein Unterthan des Landesfürsten betrachtet.' Dass Kaiser Josef II. sich gegen die Einführung des eigentlichen Unterthanswesens aussprach und das alte Pachtverhältniss zwischen Bauern und Grundherrn aufrecht erhalten wissen wollte, ist bereits hervorgehoben worden; trotzdem benützt er gerade in dem betreffenden Schreiben vom 19. Juni 1783 die Ausdrücke ‚Unterthan' für Bauer und ‚Obrigkeit' für Gutsherrschaft, obwohl diese den auf dem Status quo beruhenden Verhältnissen gar nicht entsprechen. Wir wissen auch bereits, dass Josef, als er im Jahre 1786 die Verbindung der Bukowina mit Galizien decretirte, befahl, ‚dass die Bukowiner Unterthanen in der Giebigkeit und Robot noch einstweilen wie dermalen unter dem militari gehalten werden'. Also auch hier einerseits der dem gemein-österreichischen Unterthansverhältnisse angepasste Ausdruck ‚Unterthan' zugleich mit dem Wunsche, dass die Unterthänigkeit nicht platzzugreifen habe, vielmehr der alte Zustand zu wahren sei.

Mit der Verbindung des Landes mit Galizien wurden aber, obwohl der Status quo als Grundlage der Unterthansgiebigkeit aufrecht blieb, trotzdem verschiedene für Gesammtösterreich und für Galizien erlassene Unterthansgesetze auch in der Bukowina geltend, und damit bürgerte sich auch das Unterthanswesen daselbst ein. Vor Allem kamen nun zwei Patente zur Geltung, die früher wohl für alle anderen Länder, nicht aber für die Bukowina erlassen worden waren:[2] Das Unterthansstrafpatent vom 1. September 1781 und jenes über das Verfahren in Unterthanssachen von demselben Datum.[3] Hiezu kamen später allerlei andere Verordnungen, welche die nunmehr der Grundobrigkeit zustehenden Pflichten

[1] Die Bukowina am Anfange des Jahres 1783, S. 52.

[2] Diese erscheint nicht in den einleitenden Sätzen, wo alle Länder genannt werden.

[3] Bei Piller, a. a. O., 1781, und bei Drdacki, a. a. O., S. 211 ff. Vgl. ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 21 ff.

Digitized by Google

kennzeichneten:[1] sie mussten nach dem Patente vom 10. März 1774 den Bauern den Verkauf des nöthigen Arbeitsviehes wehren;[2] zufolge Gubernialverordnung vom 13. September 1786[3] und 9. September 1805, ferner des Kreisschreibens vom 6. März 1807 musste sich die Obrigkeit dem Verkaufe nöthiger Frucht- und Heuvorräthe durch Unterthanen widersetzen, um nicht die eigenen Vorräthe im Nothfalle als Unterstützung hergeben zu müssen; ferner mussten die Obrigkeiten zufolge des Kreisschreibens vom 12. April 1787 und der Gubernialverordnung vom 20. September 1805 die Unterthanen mit Brot und Saatfrüchten[4] und gemäss der Gubernialverordnung vom 3. November 1815 auch mit Geldvorschüssen unterstützen. Zu allen diesen Verpflichtungen kamen die Lasten und Kosten der Patrimonialgerichtsbarkeit, die Besoldung befähigter Beamten als Polizeirichter und Mandatare, ebenso der Steuereinnehmer, für welche die Gutsbesitzer solidarisch haften mussten, die Erbauung von Grenzczardaken (Grenzwachhäuser), der Aufbau geeigneter Arreste, die Erhaltung auswärtiger Verbrecher, die Recrutirungskosten und allerlei andere Concurrenzbeiträge, insbesondere auch die Patronatslasten, der Kirchen- und Pfarrhausbau, sowie die Dotirung der Pfarrer mit 44 Joch Dominicalgründen.[5] Zu Allem dem kam noch, dass die Bauern zahlreiche dominicale Gründe sich aneigneten und im Besitze derselben vom Kreisamte geschützt wurden.[6] Dass infolge dieser überaus gesteigerten Ausgaben und Lasten bei der geringen Robotpflicht der Bukowiner Bauern und dem überaus primitiven Betrieb der Landwirthschaft die Gutsbesitzer einen schweren Stand hatten, ist leicht begreiflich. Wir haben das bereits an einer anderen

[1] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 25 u. 28.

[2] Piller 1774, S. 66f.

[3] Ebenda 1786, S. 377f.

[4] Solche Unterstützungen waren in der Moldau bis 1864 üblich, was aber der Verfasser der Denkschrift ‚Ueber das Unterthansverhältniss' nicht hervorhebt. Vgl. Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft 21, 442.

[5] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 27f.

[6] Man vergleiche die in meiner Arbeit über die Lippowaner-Colonien behandelten Processe. Die Thatsache, dass der rusticale Besitz stets im Wachsen begriffen war, ist unleugbar. Man vergleiche darüber auch die Bemerkungen in den oben citirten Protokollen. Vgl. auch Wickenhauser, Molda V, 2, S. 75 u. 77.

Digitized by Google

Stelle hervorgehoben. Ebenso ist es auch erklärlich, dass das dem Grundherrn übertragene Straf- und Polizeirecht, ferner alle jene Verfügungen, welche ihn zwangen, in die privaten Verhältnisse des Unterthans einzugreifen, die Spannung zwischen Grundherren und Bauern steigerten. Man wird daher den betreffenden Klagen in der oft citirten Denkschrift über das Unterthanswesen nicht ihre Berechtigung ganz absprechen können. Als Heuchelei muss man es aber bezeichnen, wenn der Verfasser dieser Schrift auch die Interessen des Bauernstandes zu verfechten vorgibt, indem er z. B. folgende Zeilen niederschreibt:[1] ‚Der Bauer, der freie Bauer, welcher, wenn er seinen Verpflichtungen gegen den Gutseigenthümer redlich nachgekommen und den allgemeinen Landesgesetzen Genüge gethan, in seinen Privatverhältnissen von Niemand beaufsichtigt, von Niemand bevormundet, Herr seiner selbst gewesen, dieser Bauer konnte nun gesetzlich ohne Einwilligung des ihm nun aufgedrungenen Herrn den Boden, auf dem er lebte, trotz alles Widerwillens gegen denselben, trotz des beharrlichsten Strebens nach seiner Befreiung nicht mehr verlassen, er musste dessen Unwillen, dessen Launen ertragen, denn er ward an die Scholle gebunden; er durfte ohne Dazwischenkunft seines Herrn nicht heiraten; er durfte mit seinem Frucht-, mit seinem Heuvorrath, mit seinem rechtmässigen Vieh nicht nach Belieben schalten; er hatte nicht mehr den Gerichtsstand der übrigen Landesbewohner, nein, sein Grundherr wurde nun zu seinem Vormund, zu seinem Richter, zu seinem Zuchtmeister gemacht. Allein dies war noch nicht Alles. — Wenn er wirklich nach einem lange und hartnäckig geführten Streite sich mit dem Gutseigenthümer durch einen Vergleich aufrichtig aussöhnen wollte, so waren es noch das Kreisamt, die höheren und die höchsten Stellen, deren Zustimmung es dazu bedurfte, die aus purer Sorgfalt für das Wohl des Unterthans häufig Alles wieder zurückwiesen, den Grundherrn, sowie den Unterthan unter tausend mehr oder minder gesetzlichen Vorwänden auf den unerträglichen Processweg zurückwarfen und beiden Theilen nach Möglichkeit jede Lebensstunde verbitterten. Aus dem freien moldauischen Bauer wurde aus lauter Sorgfalt ein deutscher Unterthan; aus dem Jahrhunderte hindurch im Gebrauche des eigenen Ver-

[1] S. 22 f.

Digitized by Google

standes nicht beschränkten Menschen war ein vernunftloses, einer Vormundschaft bedürftiges Geschöpf geworden.'

Ausser den bereits aufgezählten Patenten und Verordnungen, welche die bäuerlichen Verhältnisse der Bukowina wenigstens theilweise an Gesammtösterreich und Galizien anglichen — zu ihnen sind auch jene bereits im früheren Abschnitte angeführten über das Grundeigenthum der Bauern zu zählen — erflossen nur noch wenige wichtigere Verordnungen, die hier angeführt werden mögen.

Nach der Verbindung der Bukowina mit Galizien wurde den Bauern zunächst auf Religionsfondsgütern die freie Holzung benommen, indem man dieselben seit 1. November 1786 (seit der Verbindung mit Galizien) zur sogenannten Waldconvention verhielt. Diese Einstellung der unentgeltlichen Holzverabfolgung wurde durch das an den galizischen Staatsgüteradministrator v. Ainser gerichtete Decret (Punkt 9d) vom 24. Mai 1788 gutgeheissen.[1] Die Convention betrug für den ‚bespannten' Unterthanen, der sich eines Wagens bediente, 1 fl.; für den ‚nicht bespannten' war die Hälfte hievon, nämlich 30 kr., festgesetzt. Diesem Beispiele folgten später auch die Privatherrschaften und liessen sich für den freien Holzbezug gewisse Gegenleistungen, zumeist an Frohne, geben.[2] Dass diese Convention nach dem Status quo ungebührlich war, ist unzweifelhaft: denn nach diesem stand den Bauern die weitgehendste Benutzung der Wälder ganz frei, nur hatten sie dem Gutsherrn jährlich eine Fuhre Holz zuzuführen, welche der Grundherr, wenn er keine Waldungen hatte, in der Nähe von 3—4 Meilen selbst einkaufen musste. Unter Betonung dieser Umstände bezeichnete das Bukowiner Kreisamt in einer Note vom 4. December 1806, Z. 8339, die Waldgebühr als gesetzwidrig. Trotzdem wurde sie ‚wegen der geschmälerten Waldungen' aufrecht erhalten.[3]

Mit der Verordnung vom 2. Mai 1792[4] wurden, ‚um einerseits das Bukowiner Kreisamt in die nöthige Kenntniss der Besitzveränderungen zu setzen und anderseits die Unterthanen gegen Bedrückungen der Pächter sicherzustellen', die für Ga-

[1] Das Original desselben befindet sich in meinem Besitze.
[2] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 36 u. 43.
[3] Vgl. Drdacki, a. a. O., S. 210 und Beilage 1.
[4] Piller 1792, S. 38f.

Digitized by Google

lizien bereits bestehenden Vorschriften vom 23. November 1782, vom 5. Januar und 18. April 1784 auf die Bukowina ausgedehnt. Darnach mussten alle Besitzveränderungen dem Kreisamte angezeigt werden, und es musste sich daher bei demselben jeder neue ‚Erbherr' und ebenso jeder Pächter melden. Für Unterthansbedrückungen musste der Erbherr ‚salvo regresso' haften, auch wenn sie seine Beamten, Pächter oder Unterpächter sich zu Schulden kommen liessen; nur für ‚delicta personalia', für welche nur der Begeher des Verbrechens haften kann, verantwortete der Grundherr nicht. Der den Unterthanen zugefügte Schaden sollte immer sogleich entweder bar ersetzt oder aus den Einkünften des Gutes hereingebracht werden. Für die Einbringung bezüglicher Klagen wurde eine dreijährige Frist angesetzt, ‚nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehört werden sollen'.

Ferner wurden mittelst Kreisschreibens[1] vom 3. Januar 1794 die Verordnungen, zufolge welcher alle Unterthansbedrückungen mit dem doppelten Ersatze zu bestrafen sind, auch auf die Bukowina ausgedehnt. Darnach sollten, alle diejenigen Unterthansbedrückungen, die dem Status quo zuwiderlaufen, gleich das erste Mal immer mit dem doppelten Ersatz, wovon eine Hälfte den verkürzten Unterthanen, die andere aber der Kreispolizeicasse zuzufliessen hat, und nach Umständen auch mit einer anderen angemessenen Strafe unnachsichtlich bestraft werden'. Später kamen zu dieser Verordnung noch einige Nachtragsbestimmungen.[2]

Besondere Aufmerksamkeit schenkte die Regierung auch den lästigen Reparaturs- oder auch Repartitionstagen. Es wurde schon oben hervorgehoben, dass dieselben im Chrysow nicht begründet waren; wohl aber hatte schon Enzenberg die unentgeltliche Reparatur der Wirthshäuser, Branntweinsiedereien, der Mühlen und Teiche durch die Bauern den Gutsherren zugestanden, ‚nicht aber neue zu machen'. Später schränkte man dieses Zugeständniss dahin ein, die Militäradministration habe nur die Reparatur der zur Zeit der Occupation schon bestandenen Gebäude zugestanden; daher sei bei solchen Gebäuden, welche erst später erbaut wurden, überhaupt keine Robot-

[1] Piller 1794, S. 19f.

[2] Vgl. Drdacki, a. a. O., S. 210 und Beilage 1.

Digitized by Google

schuldigkeit zu leisten (Hofdecret vom 29. April 1807, Z. 24228, Gubernialerlass vom 19. Juni 1807;[1] vgl. Beilage 1). Auch diese beschränkte Reparatursfrohne scheint schon durch ein Hofdecret vom 6. October 1808 als unrechtmässig bezeichnet worden zu sein,[2] worauf das Kreisamt in einem Erkenntnisse vom 24. Juni 1833 für die unbedingte Abstellung derselben eintrat.[3] Wie es scheint, kam es jedoch nicht hiezu, denn Reparaturstage werden auch bei der Grundentlastung noch den Herrschaften zugute gezählt.

Die Häuslerfrohne mit 6 Tagen, von der im Chrysow nichts erwähnt ist, ist nach dem oben (S. 601) citirten Berichte Budinszky's schon zur Zeit der Militäradministration üblich gewesen. Dahin entschied sich auch das Kreisamt in seiner Note vom 4. December 1806, Z. 8339,[4] und auch das Hofdecret vom 29. April 1807.[5]

11. Am Schlusse dieses Capitels sei noch Einiges über die Reluition der unterthänigen Leistungen angeführt. Nachdem schon zur Zeit der Militäradministration die Ablösung der landesfürstlichen Robot durch Geldbeiträge üblich geworden war, begann bald darauf, anknüpfend an den schon in der moldauischen Zeit üblichen und im Chrysow angeführten Brauch, besonders auf den Religionsfondsgütern auch die Reluition der grundherrlichen Verpflichtungen. Da dieselben nämlich besonders Ansiedlern, welche Gewerbe oder Handel trieben, überaus lästig waren, so baten sie die Grundherrschaft (Religionsfonds) um die Ablösung derselben, was dann — freilich verhältnissmässig nur selten — zugestanden wurde. So ist z. B. schon im Jahre 1790 der Lippowanergemeinde von Klimoutz ‚in Rücksicht ihrer Beschäftigungen' die Reluition der ‚hierlands gewöhnlichen Natural-Prästanden' gegen ‚300 fl. nomine Grundzins jährlich' bewilligt worden. Daneben sollten die einzelnen Wirthe noch die conventionsmässige Waldgebühr per Familie von Bespannten mit 1 fl. und von Unbespannten mit 30 kr. jährlich für den

[1] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 39 f. Diese Verordnungen werden daselbst als ‚pfiffige Auslegung' des Rechtes bezeichnet.

[2] Vgl. Beilage 1.

[3] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 40 f.

[4] Drdacki a. a. O., S. 210.

[5] ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 41.

Digitized by Google

Genuss des erforderlichen Brenn- und Bauholzes besonders zahlen.[1] Aehnliche Verträge fanden in der Folge öfters statt.[2] Ueber die Art derselben und insbesondere das bei denselben übliche Vorgehen und die der Reluition zugrunde liegende Berechnung des Werthes der Naturalschuldigkeiten möge man vorzüglich die Beilagen 3 und 4 vergleichen. Es sei noch besonders hervorgehoben, dass gemäss der Bestimmung des Chrysow stets daran festgehalten wurde, dass das Zugeständniss der Reluition vom Grundherrn abhing.

Frühzeitig war bereits auch die besondere Reluition der Gespunstabgabe üblich geworden. Darüber kam es zwischen der Klimoutzer Gemeinde und dem Religionsfonds im Jahre 1787 zu einem Streite, der sehr interessant ist.[3] Nach den üblichen Urbarialsatzungen hatte nämlich jeder Unterthan, welcher ‚seinem Grundherrn das sogenannte Gespinnstgarn mit 15 kr. in Geld bezahlte, weder von Hanf noch vom Flachs einen Zehent in natura zu geben'. Da nun aber ‚diese Nation' (die Lippowaner) den Hanf- und Flachsbau zu ihrem Hauptanbau und Nahrungsbetrieb machte, folglich sehr wenig andere Früchte anbaute, wurde hiedurch die Herrschaft ‚an dem Zehentgefälle mit der Reluition per 15 kr. verkürzt'. Vielleicht lag gerade darin die Berechnung der Lippowaner; sie machten sich die gesetzlich bestimmte geringe Reluition für Hanf- und Flachsproduction zu Nutzen und bauten nur diese; wenigstens scheint später, als sie alle ihre Schuldigkeiten reluirt hatten, der Flachsbau beiweitem nicht so im Schwung gewesen zu sein. Die Herrschaft, durch die Lippowaner geschädigt, suchte nach einem Mittel, um ihrerseits die Lippowaner zu übervortheilen, und erklärte, dass jene Reluition nur vom Hanfe gelte; vom Flachse hob sie dagegen besonders den Zehent ein. Da legte sich aber das Kreisamt ins Mittel und befahl dem Dominium, den eingehobenen Flachszehent zurückzustellen; dagegen stünde es ihm frei, durch gütlichen Vertrag die Lippowaner ‚wegen des stärkeren und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues' zu einer höheren Reluition zu bewegen oder — was den Grundherren

[1] Kaindl, Die Lippowaner, Beilage 33.

[2] Ebenda, Beilage 64—68 (J. 1821) und Beilage 77 u. 78 (J. 1827).

[3] Vgl. die Beilage 5.

Digitized by Google

freistand — statt der Reluition nur den Zehent in natura zu fordern.

Schliesslich mögen hier noch einige Bemerkungen über die Befreiung von den Unterthansleistungen folgen. Dieselbe fand in sehr beschränktem Masse statt. Da der Dorfrichter, ferner auch die Geschworenen und die Atamane oder Watamane (Dorfpolizisten) bei der Eintreibung der Robot und des Zehents verwendet wurden, so wurden dieselben oder auch nur der Richter von der Leistung dieser Verpflichtungen befreit.[1] Ueber die sonstigen Befreiungen, besonders diejenige der Krüppel, vergleiche man die Bestimmungen des Chrysow.

Sechstes Capitel.

Die Lage des Bauernstandes vor dem Jahre 1848.

1. Allgemeine Verhältnisse. — 2. Die Bauern auf den Religionsfondsgütern. Sonderstellung der Bewohner des Moldauisch-Kimpolunger Okols und des Gebirges an der oberen Suczawa. — 3. Die Bauern auf den Privatherrschaften. Der Russisch-Kimpolunger Okol.

1. Wiederholt ist an früheren Stellen dieser Arbeit erwähnt worden, wie niedrig die Cultur und wie traurig die Lage der Bukowiner Bauern infolge der eigenthümlichen Urbarialverhältnisse war. Vor Allem war der Umstand, dass die Masse des Bauernstandes die längste Zeit nur einen wandelbaren Besitz inne hatte, verderblich. Da der Bauer nur Pächter war, so wies seine Wirthschaft den Nachtheil aller Pachtungen auf: sie war nicht auf eine rationelle Bebauung des Bodens gerichtet, sondern artete in Raubwirthschaft aus. Den Boden zu verbessern, fruchtbar zu gestalten, zu entsumpfen u. dgl. konnte nicht sein Ziel sein, da er nicht sicher war, ob er die Früchte seiner Arbeit auch ernten würde. So fehlte es an jedem Antriebe zum Fortschritt. Der Ackerbau und die Landwirthschaft überhaupt blieb auf der primitivsten Stufe. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts war noch zum Theil statt des Dreschens das Austreten der Körner durch Ochsen üblich.[2] Splény be-

[1] Vgl. Beilage 4; ferner Beilage 63 in Kaindl, Die Entstehung und Entwicklung der Lippowaner-Colonien.

[2] Bericht Ainser's vom Jahre 1787 bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 21.

Digitized by Google

richtet,[1] dass ‚die zum Anbaue des Kukuruz und sonstiger sehr wenig Früchte bestimmten Felder ausser dem ohnentbehrlichen Beackern gar nicht cultivirt werden. Alles wird ohne Dung angebaut und das Wachsthum der Vorsicht überlassen'. Aehnlich lauten die Berichte aus den späteren Jahrzehnten. Das träge Sichdahingeben hat sich so sehr dem Charakter des Volkes eingeprägt, dass dasselbe auch noch gegenwärtig leider eines der hauptsächlichsten Hindernisse der Entwicklung der Cultur in der Bukowina ist. So kommt es, dass der Bukowiner Bauer auch gegenwärtig auf einer überaus niedrigen Culturstufe steht, und dass seine Wirthschaft, sein Gehöfte, seine Geräthe nach jeder Beziehung viel zu wünschen übrig lassen.

Um unsere Schilderung der Lage der Bauern in der Bukowina zu vervollständigen, wollen wir zunächst einen Blick auf die Unterthanen auf den Staatsdomänen werfen und sodann die charakteristischen Zustände auf einigen Privatgütern schildern.

2. Zur Charakteristik der Lage des Bauernstandes auf einer Staatsdomäne wählen wir zunächst eine zum Theil auf Berichten aus dem Anfange dieses Jahrhunderts beruhende Schilderung der Unterthanen auf den Herrschaften Kotzman und Zuczka.[2]

‚Auf den beiden Herrschaften Kotzman und Sučka gab es (1803) keine Freibauern, sondern nur hörige herrschaftliche Unterthanen. Auch gab es da weder Bojaren, Masilen,[3] Reseschen noch Künstler oder Handwerker. Ausser einem Schlosser, Schmied und einigen Töpfern in Sučka waren in einigen Gemeinden nur noch Pfuscher von Schmieden, Schustern, Kürschnern, Leinwebern und Töpfern, welche blos von der Feldwirthschaft lebten und sich im Winter nebenher mit Gewerbe beschäftigten.

‚Beide Herrschaften — sagt eine ämtliche Beschreibung vom Jahre 1803 — haben 17 Dörfer, und die Gesammtzahl an Familien beträgt 2494 oder 13426 Seelen, darunter 2272 Hausväter, 2430 verheiratete Männer (?), 266 männliche und 121 weibliche Dienstboten. An Katholiken sind 26, an Juden 4 und an Zigeunern 3 Familien, welche letztere gleich den Bauern in

[1] Beschreibung der Bukowina, S. 35.

[2] Diese Aufzeichnung rührt aus dem Nachlasse Wickenhauser's.

[3] Die Bojaren waren die erste, die Masilen die zweite Adelsclasse.

Digitized by Google

Dörfern wohnen und sich von der Schmiederei ernähren. Ausserdem gibt es herumstreichende Zigeuner, die ihre Steuerhäuptlinge haben. Sie sind sehr nachlässige Landwirthe und gehören zu den steuerbaren Familien.

‚Alt-Sučka mit einer und Neu-Sučka mit zwei Pfarreien haben jedes eine hölzerne Kirche ohne alle Bestiftung mit je einem Pfarrer und Kirchendiener. Buda gehört zur Machaller und der Lenkoutzer Antheil zur Lenkoutzer Pfarrei. Die Bauern bekennen sich zur griechisch-orientalischen Religion. Diese ist ihnen heilig, und sie besuchen an Sonn- und Feiertagen fleissig die Kirche. Der Bauer ist jedoch unaufgeklärt, des Lesens und Schreibens (mit äusserst wenigen Ausnahmen) gar nicht kundig und sehr zum Aberglauben geneigt, ja selbst Geistliche sind damit angesteckt. Die Religion des Bauern besteht blos in Aeusserlichkeiten, in Bücklingsschlagen und Kreuzmachen; selten wüsste einer auch nur das Vaterunser herzusagen. — Ausser den haussässigen Bauern sind auf beiden Herrschaften 20 geistliche Familien, 17 Dorfrichter, 28 Geschworene, 20 Watamane, die zur Austreibung der Frohne und anderen gemeinnützigen Dienstleistungen in der Gemeinde verwendet werden.

‚Schulen bestehen in der Flusszwischel (der Gegend zwischen dem Pruth und Dnjestr) nur in Kotzman und Kryszczatek, wo Deutsch und Ruthenisch, Lesen, Schreiben und Rechnen, dann Religion, in Allem 5 Stunden täglich, zu lehren war. Kotzman hatte 30 bis 40 Schüler, meist Kinder von Bauern; Kryszczatek deren beiläufig 50 von Geistlichen, armen Reseschen und Bauern, da der dortige Pächter ärmere Kinder mit Kost und Kleidung versorgte.

‚Diebstähle sind nicht selten, häufig aber Pferde- und Ochsendiebstähle. Auch hat man Beispiele erlebt, dass Mordthaten bei hellem Tage geschahen. Eine 5—10jährige Kerkerstrafe schreckt die Diebe nicht, und nach Verbüssung derselben wird meist um so vorsichtiger und in grösserer Verbindung (?) gestohlen. Selbstmorde sind sehr selten, und ausser einem Falle, wo sich ein Bauer in Kliwodin erhängte, könnte sonst kein anderer namhaft gemacht werden.

‚Der Bauer hat an Gebäuden blos eine Hütte (Hata) und die Vermöglicheren allenfalls auch einen Schoppen für ihr Hornvieh. Scheuern werden sich auf beiden Herrschaften kaum 30 vorfinden, was besonders für Viehzucht, das Ausdreschen

Digitized by Google

und die trockene Aufbewahrung von Früchten und Futter sehr nachtheilig ist.

‚Die Hütten bestehen aus einer kleinen Stube mit einem grossen Backofen, sehr kleinen, ungleich grossen Fenstern und einem kleinen Vorhause, sind von weichem Floss- oder auch Buchenholz, zwei Drittel davon nur aus mit Lehm beworfenem Ruthengeflecht, das von 6 Pfeilern gehalten wird, gedeckt mit Rüttstroh (Schilf). Die Erbauung und Erhaltung nimmt der Hausvater vor. Diese Hütten haben weder Kamin noch Rauchfang, sondern nur ein Rauchloch, das von der engen Stube in den offenen Raum unter das Dach führt, wo sich dann der Rauch durch das Stroh den Ausgang sucht.[1] Dessungeachtet treten selten Feuersbrünste ein, und wenn auch, so brennen, da die Hütten sehr zerstreut liegen, höchstens eine bis zwei davon ab. Löschgeräthe, ausser Wasserkannen, sind nicht vorhanden und auch kaum nothwendig, denn da die Hütten mit Stroh überdeckt sind, so würde ein Auseinanderreissen mit Feuerhaken das brennende Stroh nur dem Luftzuge preisgeben und die Brunst verbreiten. Die Dörfer liegen übrigens gewöhnlich an Bächen; auch sind überall Quellen, Teiche und Lacken, daher auch kein Wassermangel. Der zum Hausbedarf nöthige Flachs und Hanf wird in Lacken und Bächen geröstet und auf der Sonne oder in der Stube gedörrt. Die Schmieden, gewöhnlich Erdhütten, deren oberer Theil ganz mit Rasen gedeckt ist, liegen gewöhnlich am Dorfende.

‚Ein bespannter Bauer hatte von der Grundherrschaft höchstens 10 bis 12 Joch Acker und 4 bis 5 Joch Wiesen, besitzt auch 2, 4, höchstens 6 Ochsen, 2 Kühe, paar Junzen, 10 bis 30 gemeine Schafe, 3 bis 4 Schweine, Hühner und wohl auch Bienen zum häuslichen Bedarf. Ein Zwanzigstel der Bauern hält je einen Walachen oder eine Stute, theils zur Arbeit, theils zur Vorspann für die Soldaten. Die Unbespannten haben 2 Junzen, 1 Kuh, einige auch etliche Schafe, 2 Schweine und etwelches Federvieh. Für Pferdezucht bestehen von der Waschkoutzer Beschäll (-Station) Ställe in Kotzman und Sadagóra, welche jährlich 80 bis 90 Fohlen ergeben. Wegen nicht ausreichendem Winterfutter weiden die Bauern gewöhnlich ihr Vieh bis zum heil.

[1] Vgl. Kaindl, Haus und Hof bei den Rusnaken (Globus 71, Nr. 9).

Digitized by Google

Georg (5. Mai) auf den Wiesen, was gewöhnlich nicht länger als 14 Tage dauert.

‚Die Erzeugnisse der Bauernwirthschaft bestehen in Vieh, Getreide, wildem Hopfen, etwas Honig, Wachs und Wolle. Ausserdem erzeugt sich der Bauer zu seiner Bekleidung grobe Loden und rupfene Leinwand. Der Bespannte fechst gewöhnlich 2 Metzen Weizen, 24 Metzen Korn, 20 bis 30 Metzen Gerste, 4 Metzen Heide, 40 bis 50 Metzen Kukuruz als Hauptfrucht, auch etwas Erbsen, Bohnen, Fisolen, auch Linsen. Der Unbespannte verhältnissmässig weniger. Taglöhner werden von Bauern selten verwendet, denn im Gebirge ist keine Feldwirthschaft und auf dem Flachlande werden solche höchstens während der Schnittzeit aufgenommen und mit der 6. bis 8. Garbe abgelohnt.[1]

‚Gartenbau ist, jedoch nicht überall, für den eigenen Gebrauch: Kraut, rothe Rüben, Möhren und Zwiebel. Die Kartoffel ist den Bauern erst seit 1787 mehr bekannt und wird meist in Gartengründen angebaut.

‚Mit Obstgärten ist die Wirthschaft schlecht bestellt. Seit 1792 musste jedoch jedes Brautpaar eine gewisse Anzahl Obstbäume im Garten setzen,[2] was jedoch wieder aufhörte. Das Obst ist schmackhaft und besteht in Kirschen, Weichseln und Zwetschken, Birnen und Aepfeln. Trefflich sind die Weichseln und Zwetschken und berühmt die rothgesprenkelten Herrenäpfel.

‚Kein Bauer hat eigene Waldungen, doch genoss er in moldauischen Zeiten die Holzung zu eigenem Bedarf unentgeltlich. Das Waldgeld (die Waldconvention), jährlich vom Bespannten 1 fl., vom Unbespannten 30 kr., wurde erst von der Militärverwaltung eingeführt. Hiernach war vermöge dieser Uebereinkunft jeder Bauer vom Gute Mamajestie, dann von Sučka und Mahalla berechtigt, sich, jedoch nur an jedem Montag, mit Vorwissen des Försters eine Fuhre Klaubholz aus dem zuständigen Walde abzuholen. Der Unterthan erhielt auch das erforderliche Zaunholz, bei einer unverschuldeten Brunst auch

[1] Gegenwärtig beträgt der Antheil des Schnittes in diesen Gegenden bei Korn die 9. bis 12. Garbe, bei Weizen die 10. bis 12. Garbe, bei Hafer die 8. bis 13. Garbe; vom Heu wird ein Sechstel bis ein Achtel dem Mäher als Lohn überlassen.

[2] Piller's Gesetzsammlung 1792.

Digitized by Google

das zum Wiederaufbau seiner Hütte nöthige Bauholz, sofern solches im Walde da war. In Ermangelung des Lagerholzes behalf man sich mit Stroh und Teichschilf.

‚An landesfürstlichen Steuern[1] zahlte (1804) der Bauer die Contributio, die Classensteuer, das Salzgeld, die Fuchspelzabgabe (vulperit), den Zehent, das Bergweidegeld und die Vorspannsgebühr. Die grundherrlichen Giebigkeiten und Dienste, an die Herrschaft anfänglich in natura geleistet, wurden von der Militärverwaltung mittelst Urbarien 1785 auch den Verwaltereien bekanntgegeben. Diese Dienste und Leistungen, seit 1803 eingefordert (?), richteten sich nach der veränderlichen Zahl der Bespannten und Unbespannten, weshalb die Herrschaft durch ihre Leute jährlich deren Aufschreibung vornehmen liess. Nach dem Uebernahmszustand (Status quo) hatte der Bauer jährlich zu leisten:

‚1. An Frohne:

‚Der Bespannte (d. i. mit Zugvieh versehene) 12 Zugtage. Für diese 12 Tage war nach Ghika's Goldurkunde (Chrysow) die Abarbeitung so ausgemessen, dass hiezu 24 Tage nöthig waren und 36 gefordert wurden.[2] Der Häusler und Taglöhner 6 Handtage. Falls jedoch die Herrschaft die Frohne ganz oder theilweise nicht brauchte oder nicht wollte, was höchst selten geschah, war für den Tag an Ablösgebühr zu zahlen 10 kr.

‚2. An Urbarialgiebigkeiten:

a) eine Fuhre Holz aus den herrschaftlichen Wäldern oder nach Willkür der Herrschaft an Ablösgebühr 15 kr. (in Sučka aber 12 kr.), oder auch nach zeitweiliger Uebereinkunft mehr oder weniger;

b) eine Zinshenne, vollkommen ausgewachsen, oder an Ablösgebühr 3 kr.

Dann ohne Unterschied der Bespannte und Unbespannte:

c) ein Gespinnst Garn aus eigenem Flachs des Zinshaften, oder an Ablösgebühr 15 kr.

‚Von der Holzfuhre, Zinshenne und der Gespinnstschuldigkeit waren die Häusler frei.

---

[1] Vgl. dazu meine Geschichte der Bukowina III, 59.

[2] Vgl. oben, S. 634.

Digitized by Google

‚3. An Zehent:

‚Von jedem grundbesitzenden Dorfsassen mit Ausnahme der Häusler:

a) von aller Frucht, vom Obst und Heu, von allen Feld- und Gartenerzeugnissen, sobald letztere den gewöhnlichen Hausbedarf überschreiten;

b) vom gefechsten Getreide die 10. Garbe;

c) den Obstzehent unabgelöst;

d) vom Heu, von jeder Umfangsklafter in der Runde des Schobers gerechnet, 3 kr.;

e) für jede Handmühle (noch im Jahre 1802) 15 kr.

‚Uebrigens war der Bauer verpflichtet, alle Dienste thatsächlich abzustatten, und nur die Herrschaft konnte hiefür nach Willkür die Ablösgebühr fordern und nehmen. Ausserdem hatte jeder Dorfinsasse der Reihe nach die bestehenden Gebäude, Mühlen, Wirthshäuser, Teichdämme, Feld- und Waldeinfriedungen, Kukuruzkörbe unentgeltlich (jedoch ohne baare Auslagen) nach Erforderniss zu unterhalten, wozu jährlich beiläufig zwei Tage zu frohnen war. — Bei den herrschaftlichen Diensten und Giebigkeiten waren die Bauern auf den Staats- und Religionsfondsgütern noch am besten daran, denn die übrigen Gutsbesitzer besteuerten Alles, was steuerfähig war, auch die Luft bei Windmühlen und das Wasser bei Mühlen.

‚Wenn der Bauer aus seiner Fechsung die landesfürstlichen und grundherrlichen Abgaben und den Anbau bestritten hatte, so blieb ihm gewöhnlich so viel, als er bis zur neuen Fechsung für sein Haus benöthigte.

‚Ausser der Wirthschaft betreiben einige Bauern nebstbei auch den Handel mit Ochsen und Junzen, die sie in der Bukowina aufkaufen und auf Jahrmärkten in Galizien verhandeln. Die Mahaller und Ostritzer Bauern verdingen sich auch im Herbste an Weinhändler, um Wein von Odobestie und Jassy hereinzuführen.

‚Zu Hause beschäftigt sich der Bauer mit Kukuruzabrebeln, wohl auch mit Dreschen, wozu er auch das Mondlicht benützt; die Weiber mit Spinnen, Weben und Flicken.

‚Der Bauer liebt besonders den Brantwein und wird hiezu durch die vielen Schänken und Schankjuden, die ihm den Brantwein gegen alles Hauserzeugniss vertauschen, nur leider

Digitized by Google

zu sehr verleitet. Er darf jedoch von den Juden kein Geld leihen, weil er nur stets betrogen würde. Im Nothfalle unterstützt ihn die Herrschaft durch einen ratenweis zurückzuzahlenden Vorschuss gegen Bürgschaft der ganzen Gemeinde.

‚Die Burschen heiraten gewöhnlich vom 20. bis zum 28. Jahre, die Dirnen vom 16. bis zum 20. Jahre. Hochzeiten und Kindestaufen werden mit Lustbarkeiten, Essen, Trinken und Tanz begangen. Der Trunk besteht bei Vermöglicheren in Brantwein, wohl auch, jedoch selten, in Wein, bei Aermeren blos in Brantwein.

‚Aerzte sind auf beiden Herrschaften keine, weder für Menschen noch Thiere, jedoch Hebammen, von welchen einige vom Kreisarzte in Czernowitz geprüft, mit obrigkeitlicher Bewilligung aufgenommen und beeidet worden.

‚Unter den Krankheiten ist das kalte und hitzige Fieber und zur Zeit des unreifen Obstes die Ruhr herrschend. Die Pocken werden nicht geimpft und raffen zeitweise viele Kinder weg. Bei Krankheit wendet der Bauer Aderlass an, gebraucht Kräuter und Hausmittel, insbesondere Brantwein mit Knoblauch. Seuchen sind selten, jedoch war im Jahre 1798 die Pest in der Nähe, die auch mehrere Leute wegraffte. Bei Viehseuchen wird der Kreisarzt von der Gemeinde mit einem zweispännigen Wagen abgeholt, verordnet das Nöthige und berichtet wöchentlich an das Kreisamt. Bei Beerdigungen folgen gedungene Klageweiber, und es begleiten die Sippen und Dorfsassen die Leiche auf den Friedhof, wo dann den Armen Brot und Brantwein gereicht, zuweilen auch Geld vertheilt wird. Zu Hause wird dann Verwandten und Freunden ein kleiner Schmaus gegeben, wo der Rundkuchen und der Todtenweizen unerlässlich sind. Nach altem Herkommen werden hiebei, indem die Anwesenden die Schüssel voll Weizen, mit der Rechten sie hebend und senkend, emporheben, die abgestorbenen Blutsverwandten nach der Stammfolge benamset und geehrt. Zum Zeichen der Trauer gehen die männlichen Verwandten trotz Sturm und Regen barhaupt.‘

Soweit unsere Beschreibung. In vielen Beziehungen passt sie auch noch auf die heutigen Verhältnisse. Mit Rücksicht auf die Bemerkung dieser Schilderung, dass die Lage der Unterthanen auf den Religionsfondsherrschaften im Allgemeinen eine günstigere war als auf privaten, ist zu bemerken,

Digitized by Google

dass dies jedenfalls zutrifft. Auf den Religionsfondsherrschaften fehlte vor Allem von Seiten der Wirthschaftsbeamten der persönliche Eigennutz, welcher ganz gewiss der vorzüglichste Anlass zur Bedrückung der Bauern auf Privatgütern war. Dass aber auch auf den Religionsfondsgütern nicht kleinliche Speculationsrücksichten fehlten, ist sicher. Als Beispiel führen wir die in Beilage 6 geschilderte Angelegenheit an.

Besonders günstig war die Lage der Unterthanen im Moldauisch-Kimpolunger Antheil des Religionsfondes; darüber ist bereits an früheren Stellen gehandelt worden. Aber auch die Bewohner des Gebirges an der oberen Suczawa erfreuten sich einer günstigen Sonderstellung. Darüber möge noch hier in Kürze Einiges mitgetheilt werden.

Zwischen dem landesfürstlich Moldauisch-Kimpolunger Okol und dem Russisch-Kimpolunger Bezirk erstreckte sich längs dem Suczawaflusse infolge landesfürstlicher Schenkungen ein bedeutender Theil der Besitzungen des griechisch-orientalischen Klosters Putna. Nachdem dessen Güter im Jahre 1785 dem Religionsfonds einverleibt worden waren, bildeten diese weiten Gebiete an der oberen Suczawa den ‚gebirgigen Theil' der Herrschaft Radautz. Derselbe war von unabsehbaren Wäldern, dann Wiesen, Weiden und unbenützbaren Gründen bedeckt. Ueber die Verhältnisse in diesem Gebiete lesen wir in der 1832 vom Wirthschaftsdirector Gottfried von Asbóth verfassten Beschreibung der Religionsfondsherrschaft Radautz Folgendes:[1]

‚Von den gebirgigen Gebieten benützt die Herrschaft an Grasplätzen beiläufig 11.255 Joch; der Ueberrest an Wiesen und Weiden per 34.000 Joch wird alle drei Jahre versteigerungsweise verpachtet.

‚In dem Pachtgebirge befinden sich 376 Familien, welche sich sowohl rücksichtlich ihrer Sprache (eine eigene russniakische Mundart) als Kleidung und Lebensart von allen diesherrschaftlichen Unterthanen unterscheiden und Huzulen genannt werden.[2]

‚Sie sind zwar ihrer Natur nach Nomaden und gehören zu freizügigen Menschen, nachdem sie aber aus Liebe zu einem

[1] Herausgegeben von J. Polek, S. 15f.

[2] Ueber dieses merkwürdige Völkchen vergleiche Kaindl, Die Huzulen (Wien 1893).

Digitized by Google

oder anderen Gebirge und aus Gewohnheit zu der von ihren Voreltern gewählten Lebensweise fast stets die nämlichen Wiesen und Weideplätze entweder einzeln oder in Communitäten pachteten und sich häuslich niedergelassen haben, so zählen sie zu den herrschaftlichen beständigen Insassen.

‚Sämmtliche Gebirgsbewohner werden hinsichtlich der landesfürstlichen Steuerentrichtung in sechs Gemeinden, nämlich: Seletin, Ploska, Moldawa, Schipot, Iswor und Kirlibaba, hinsichtlich der Militärconscription aber in zwei Hauptgemeinden: Seletin und Schipot abgetheilt. Alle zusammen zählen nach der Conscription für das Jahr 1832: 2053 Seelen und besitzen an Viehstand 571 Pferde, 348 Ochsen, 1003 Kühe, 4888 Schafe.

‚Die Familienhäupter sind entweder Haupt- oder Subpächter,[1] welche den bedungenen Pachtschilling zahlen und ausser diesem gegen die Herrschaft mit gar keiner Schuldigkeit verbunden sind.‘

3. Auf den Privatherrschaften herrschten im Allgemeinen dieselben Verhältnisse, wie sie oben als auf den Domänen Kotzman und Suczka bestehend geschildert wurden; nur dass, wie bereits ebenfalls schon hervorgehoben wurde, infolge des Eigennutzes der Grundherren die Lage der Bauern eine gedrücktere war. Noch heute wissen die Bauern viel von der harten Noth zur Zeit des Herrendienstes zu erzählen, und manches Lied darüber hat sich im Volksmunde erhalten.[2]

Ein charakteristisches Bild der Verhältnisse auf Privatherrschaften bietet uns ein Blick auf die Zustände im Russisch-Kimpolunger (Dolhopoler) Okol.[3] Dieses Gebiet, welches ungefähr mit dem heutigen Gerichtsbezirke Putilla zusammenfällt, ist schon früher mehrmals erwähnt worden. Es ist wohl zu unterscheiden vom Moldauisch-Kimpolunger Okol, der heutigen

[1] Eine Illustration hiezu bietet die Urkunde vom September 1834 in Molda V, 2, S. 78f.

[2] Einige derselben habe ich im ‚Etnograficznyj Zbirnyk‘ (Lemberg) V, 141 ff., veröffentlicht. Interessant ist es, dass z. B. noch jetzt die Gemeinde Kamenka (Sereth) eine Garbe im Siegel hat, zur Erinnerung an die einstige Abgabe jeder zehnten Garbe als Zehent, und die Gemeinde Kalinestie Kuparenko einen Hahn im Siegel führt, weil die Insassen beim ersten Hahnenschrei zur Robotarbeit ziehen mussten.

[3] Ueber diesen vergleiche man die Urkunden bei Wickenhauser, Molda V, 2, S. 31 ff.

Digitized by Google

Kimpolunger Bezirkshauptmannschaft. Beide Gebiete hatten von den moldauischen Landesfürsten wegen ihres Gebirgscharakters Erleichterungen in ihren landesfürstlichen Leistungen erhalten, was auch von der österreichischen Regierung berücksichtigt wurde. Während aber der Moldauisch-Kimpolunger Okol, weil er landesfürstliches Gebiet war, auch infolge der landesfürstlichen Privilegien von allen den grundherrlichen Lasten entsprechenden Pflichten frei war, ist dies im Dolhopoler Kreise nicht der Fall gewesen: dieser war grundherrlich und daher auch den Gutsherren verpflichtet. Aber auch in dieser Beziehung hatten die unwirthschaftlichen Verhältnisse der wilden Gebirgslandschaft zur Folge, dass die Hörigen (vecini) zu geringeren Lasten verhalten wurden als jene im Flachlande. Endgiltig sind die Leistungen durch den Chrysow (Goldurkunde) des Wojwoden Constantin Duka vom 28. September 1693 regulirt worden. Dieser Chrysow, der von jenem Ghika's genau zu unterscheiden ist,[1] ist bereits an einer früheren Stelle (S. 564) angeführt worden. Seine Bestimmungen wurden durch die Ghikaschen nicht aufgehoben; diese kamen vielmehr hier niemals zur Geltung, wie dies sowohl im Jahre 1780 als 1814 durch Untersuchungen festgestellt wurde,[2] und auch sonst aus zahlreichen Acten hervorgeht,[3] in denen der Chrysow Duka's noch in unserem Jahrhunderte hier als geltend namhaft gemacht wird.

Nach diesem Chrysow war bekanntlich den Unterthanen der Besitz der eigenhändig gerodeten Wiesen gewährleistet (also ganz so wie in anderen Landestheilen), dagegen durften sie sich nicht von anderen Hörigen Gründe aneignen. Für die Benützung dieser Gründe entrichteten sie nach ihrem Vermögen einen Zins von 2, $1^1/_2$ oder 1 fl., ferner lösten sie den Zehent vom Heu mit 2 Paralen = 3 kr. für die Klafter ab; endlich entrichteten sie den Zehent von den angebauten Früchten, dann auch eine Abgabe von den Erträgnissen der Jagd und Fischerei. Eine Robotpflicht bestand nicht; sie wäre auch in früheren Jahrhunderten den Gutsherren jener Gebiete ganz überflüssig gewesen; denn es gab damals in diesen Gebirgen keine grundherrlichen Felder und Wirthschaften; auch der Holzreichthum

[1] Selbst die österreichischen Verwaltungsbehörden thaten dies nicht immer. Vgl. die Anmerkung zu Beilage 1.

[2] Vgl. die eben citirte Beilage.

[3] Man vergleiche die weiter unten folgende Darstellung.

Digitized by Google

fand keine Verwendung. Von dem Grund und Boden hatten die Gutsherren dieser Gegenden so wenig Nutzen, dass sie denselben abzugrenzen nicht für nöthig fanden: ‚nur die Leute und Ausreudungen wurden gezählt';[1] ‚dieses Dorf ist wegen der Gebirge nicht abgegrenzt und werden dort nur die Hörigen gezählt';[2] ‚weil die Gründe in Russisch-Kimpolung nicht abgetheilt sind, sondern die daselbstigen Einwohner sich von den in den Waldungen gemachten Wiesen, Rodungen (Lazen) nähren, so zählen die Besitzer nur ihre Hörigen'.[3] Was die Bauern in den Wäldern trieben, war den Gutsbesitzern ganz gleichgiltig. In einem Grenzbrief vom Jahre 1783 heisst es,[4] dass ‚die Besitzer ihre Lebenszeit hindurch vielleicht einmal und vielleicht gar nicht in diese gebirgige und in der That auch gefährliche Gegend kommen'. So konnte z. B. noch am Anfange dieses Jahrhunderts die Familie Popiuk in der Gegend am oberen weissen Czeremosz sich einschleichen, ansiedeln und jahrelang aus den Wäldern Holz auf dem Czeremosz ins flache Land flössen, bevor sie hiebei betreten wurde. Sie wurde schliesslich vom Kreisamte in ihrem Besitze geschützt.

Aber die Verhältnisse änderten sich mit der Zeit. Es traten ähnliche wie im Hügellande ein, ohne dass durch ein zeitgemässeres Gesetz das Verhältniss zwischen Grundherren und Bauern geordnet worden wäre. Für die Grundherren gewann mit der fortschreitenden Beurbarung des Bodens die Robot an Werth; besonders die Zufuhr aus der nächsten Stadt (Wiznitz) wäre für sie von grossem Werthe gewesen. Auch hatte der Boden überhaupt an Werth zugenommen. Mit der Zeit gewannen auch infolge der eröffneten Flössung, besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, die Wälder an Werth. Anderseits hatte sich die Bevölkerung vermehrt; ihr bisheriges schrankenloses Wirthschaften in den Waldungen konnte nicht mehr geduldet werden. So kam es, dass wie im Hügellande Verträge geschlossen wurden, zu denen sich die Bauern des augenblicklichen Vortheiles wegen herbeiliessen, die aber sodann wieder abgeleugnet wurden, indem man sich auf den Chrysow Duka's berief, in dem von den zugestandenen Pflichten nichts stand.

[1] Molda V, 2, S. 55, Urkunde aus dem Jahre 1782.
[2] Ebenda, S. 59, Urkunde aus dem Jahre 1783.
[3] Ebenda, S. 61, Urkunde aus dem Jahre 1783.
[4] Ebenda, S. 66.

Digitized by Google

Anderseits waren die Gutsbesitzer geneigt, die ihnen für gewisse Zugeständnisse geleisteten Gaben oder auch gewährte Geschenke zu allgemeinen Schuldigkeiten zu erheben. Daraus entstanden unendliche Processe, welche von der Regierung bald zu Gunsten der Bauern im Sinne der Bestimmungen des Chrysow, bald wieder unter Anerkennung der Verträge zu Gunsten der Gutsbesitzer entschieden wurden. Vergrössert wurde die Verwirrung noch durch den Umstand, dass die Grundbesitzer untereinander und mit den benachbarten Gütern der Religionsfondsherrschaft Radautz zahlreiche Grundstreitigkeiten hatten.

Aus den zahlreichen Processen, welche wegen der bäuerlichen Verpflichtungen gegen ihre Grundherren geführt wurden, und die für diese Verhältnisse sehr bezeichend sind, möge hier nur einiges Charakteristische hervorgehoben werden.[1]

Im Jahre 1803 klagten die Gemeinden Dolhopole, Jablonitza, Koniatyn und Spetki den Gutsherrn Aiwas, weil er von ihnen unrechtmässige Abgaben, wie Brindza (gesalzener Schafkäse), Käse, Gespunstgarn, Schafhäute und auch Robot verlangte.[2] Die Hofkanzlei entschied für die Bauern im Sinne des Duka'schen Chrysow, weil wahrscheinlich die abgeschlossenen freiwilligen Verträge nicht berücksichtigt wurden. Trotzdem kam es im Jahre 1807 zu einem Vergleiche, nach welchem die genannten Gemeinden sich verpflichteten, zusammen 1000 fl. jährlichen Zins zu zahlen, von jeder Wirthschaft ein Pferd zum Herbeischleppen des herrschaftlichen Brantweins aus Wiżnitz zu stellen, endlich die herrschaftlichen Gebäude zu verbessern.

In einem zu derselben Zeit geführten Processe gegen den Gutsherrn Dzurdzowan gab derselbe im Jahre 1803 folgende bezeichnende Angabe über den Ursprung der von ihm geforderten Abgabe von Schafen: ‚Als ich vor zehn Jahren zum ersten Male in die Berge kam, brachten mir meine Unterthanen als freiwillige Gabe zu je einem Schaf von jeder Wirthschaft und versprachen, mir diese Abgabe bis zu meiner Volljährigkeit zu entrichten.' Einige Jahre später (1806) wurde das Urtheil gefällt, dass die Abnahme von Brindza, Gespunstgarn,

[1] Man vergleiche hiezu Kolessa, Juryj Kossowan (ruth.), Lemberg 1893, S. 10 u. 29 ff.

[2] Ueber diese Abgaben an Brindza und Schafhäuten vergleiche man Molda V, 2, S. 74 u. 76. Ueber die Brindza vergleiche meine ‚Huzulen' (Wien 1893), S. 64.

Digitized by Google

Schafen, Schafhäuten u. dgl. kein Unrecht sei, weil diese Abgaben eine Entschädigung dafür wären, dass die Grundherren die Benutzung der herrschaftlichen Wälder und Almen gestatten.

Auch in den Jahren 1814, 1815 und 1825 kam es zu ähnlichen Processen. Die Bauern verlangten die Geltendmachung des Chrysow und die Sicherstellung ihrer Gründe, Wälder und Weiden. Die Grundherren entgegneten dagegen, dass der Zins deshalb erhöht worden sei, weil die Unterthanen den Zehent nicht abliefern; die Abgabe an Schafen sei eine Entschädigung dafür, dass die Bauern ihre Schafe auf den herrschaftlichen Almen weiden und Holz in den herrschaftlichen Wäldern fällen. Mit dem Decrete vom 22. Mai 1826 wurde die Entscheidung gefällt, dass nur jene Verpflichtungen Geltung hätten, welche dem Chrysow Duka's entsprechen, oder welche die Unterthanen freiwillig übernahmen. Auch wurde damals betont, dass noch im Jahre 1814 den Unterthanen die Benützung von Wiesen und Wäldern freistand, so dass sie selbst Flossholz zum Verkauf ohne Entgelt an die Herrschaft fällen durften.[1]

Da die Regierung ihre Verfügungen nicht mit nöthigem Nachdrucke durchführte, dauerten die Streitigkeiten fort. So kam es besonders, nachdem das Auftreten des Kreishauptmannes Milbacher zu Gunsten der Unterthanen gescheitert war, anfangs der Vierzigerjahre zu einem Aufruhr, so dass im Jahre 1843 900 Soldaten in diese Gegenden entsendet werden mussten. Die Aufrührerischen wurden mit Prügelstrafen belegt, ihre Anführer eingesperrt. Unter diesen befand sich vor Allem Lucyan Kobylica. Die Klagen der Unterthanen waren folgende: 1. dass die Grundherren selbst in jenen Wäldern das Holzfällen verbieten, die seit undenklichen Zeiten im Besitze der Unterthanen waren; 2. dass sie Schafe für die Benutzung der Almen begehren, während früher die Abgabe an Schafen ein freiwilliges Geschenk war; 3. dass der Grundzins unrechtmässig bis 60 fl. erhöht worden sei; 4. dass die Abgabe von Brindza unrechtmässig gefordert werde; 5. endlich, dass die Grundherren unentgeltliche Robot begehren. Die Vertheidigung der Grundherren lautet ähnlich wie bei den früheren Processen; sie beriefen sich also auf freiwillige Verträge. Daher wurden die

[1] Vgl. Beilage 1.

Digitized by Google

Bauern sachfällig; das Decret vom 11. Mai 1844 gestand nur nicht die Robot zu. So kam es noch im Jahre 1844 zu einem neuen Vertrage, welcher 1845 vom Kreisamte bestätigt wurde, und in dem die Bauern für das Weiderecht auf herrschaftlichen Gründen Schafe, Käse oder Geld zu zinsen versprachen, sich zum Herbeibringen des herrschaftlichen Brantweines verpflichteten, Gespunstgarn geben wollten u. dgl. Aber auch dieser Vertrag wurde nicht allgemein anerkannt, vielmehr folgten auch jetzt zahlreiche Processe. Unter diesen Verhältnissen kam das Jahr 1848 heran.

Siebentes Capitel.

Die Aufhebung des Unterthansverhältnisses und die Grundentlastung.

1. Das Jahr 1848. Bauernunruhen. — 2. Die bäuerlichen Reichstagsabgeordneten der Bukowina und ihre Thätigkeit. — 3. Abgeordneter Kobylica als Leiter des Bauernaufstandes im Russisch-Kimpolunger Okol. — 4. Die Stellungnahme der Grundherren. — 5. Die Grundentlastung. — 6. Die Verhältnisse unmittelbar nach der Aufhebung des Unterthansverhältnisses.

1. Wiewohl dem Centrum des Reiches weit entrückt, verfolgten doch auch die Bukowiner die Vorgänge in demselben mit Aufmerksamkeit. Schon die mit dem Patente vom 15. März 1848 ausgesprochene Verleihung der Pressfreiheit, Bewilligung einer Nationalgarde und Verheissung einer Constitution erregten grosse Freude im Lande und veranlassten eine Dankeskundgebung an Kaiser Ferdinand.[1] Eine noch freudigere Erregung rief die am 25. April verkündigte Verfassung hervor. Durch dieselbe war, wie wir in einer Bukowiner Denkschrift des Jahres 1848 lesen, ‚das Gefühl ängstlicher Bangigkeit, welches angesichts der Ereignisse, die mit Beginn dieses Jahres über Europa hereinbrachen, die Brust eines jeden getreuen Oesterreichers erfüllen musste, in ein Gefühl freudiger Zuversicht und eines allgemeinen und innigsten Dankes verwandelt'.

Die nächste wichtige Folge der ausgebrochenen Bewegung war für die Bukowina die Befreiung der Unterthanen von der

[1] Ausführlich handle ich über diese Vorgänge in der Arbeit ‚Die Bukowina im Jahre 1848 und 1849' (Oesterr.-ungar. Revue, Bd. 25).

Digitized by Google

Robot und den anderen Urbariallasten. Dieselbe erfolgte hier früher als in Gesammtösterreich.[1] Zufolge des revolutionären Treibens der polnischen Nationalpartei in Galizien hatte sich der Gouverneur Stadion veranlasst gesehen, schon am 17. April die Aufhebung der Robot und die Entschädigung der Gutsbesitzer durch den Staat zu verfügen, um hiedurch die Bauern der Wiener Regierung zu verpflichten. Zufolge dieser Verordnung hörte wegen der damals noch bestehenden Verbindung der Bukowina mit Galizien die Robot und die sonstigen unterthänigen Leistungen auch im ersteren Lande mit dem 1. Juli 1848 auf; für die Bukowina insbesondere wurde mit dem Patent vom 9. August desselben Jahres diese Verordnung wiederholt und zugleich der 1. Juli 1848 als der Termin bestätigt, mit welchem die Wirksamkeit der dem unterthänigen Besitz zugestandenen Begünstigungen gegen die künftige Entschädigung der Grundherrschaften zu beginnen hatte.

Nun glaubten die Bauern überhaupt die Zeit gekommen, in der alle ihre zu Milbachers Zeiten erregten Hoffnungen in Erfüllung gehen würden: alle bisherigen Bedrückungen, Grundentziehungen u. dgl. sollten jetzt ihnen entgolten werden. Unter den Unruhen, welche in der Bukowina ausbrachen, stehen die durch die Bauern hervorgerufenen obenan. Wie unsicher infolge dessen sich z. B. die Bewohner der Landeshauptstadt trotz ihrer Bürger- und Studentengarde fühlten, kann man aus folgendem Berichte eines alten Czernowitzers schliessen: ‚Es verging kaum eine Woche' — schreibt derselbe[2] — ‚in welcher nicht am Montag oder am Freitag (den Wochenmarkttagen) das unheimliche Gerücht durch unsere Bevölkerung gegangen wäre, die Bauern der umliegenden Ortschaften planen, mit Sensen und Mistgabeln, mit Hacken und Dreschflegeln bewaffnet, Czernowitz in der Nacht zu überfallen und die Stadt in Brand zu stecken.' Zu einer solchen Ausschreitung kam es nun freilich nicht. Wohl aber musste schon am 25. Mai die 14. Compagnie des Bukowiner Regimentes Nr. 41 (damals

[1] Man vergleiche zum Folgenden den ‚Bericht des Bukowiner Landesausschusses über dessen Gesammtthätigkeit seit seiner Constituirung' (1863), S. 22ff.

[2] Der Berichterstatter ist der 1897 verstorbene Prof. Ludwig Adolf Staufe-Simiginowicz (Bukowiner Nachrichten, Nr. 1968).

Digitized by Google

nach dem Regimentsinhaber Sivkovicz genannt) zur Dämpfung von Bauernunruhen in die von Ungarn bewohnte Ortschaft Hadikfalva bei Radautz entsendet werden; sie verblieb daselbst bis zum 6. November 1848 und kehrte erst dann wieder nach Czernowitz zurück.[1] Aus der langen Dauer der Besetzung des Dorfes darf man wohl schliessen, dass die Erregung der Gemüther der ungarischen Colonisten eine heftige und andauernde war. Doch verlautet nichts von Blutvergiessen und Kämpfen. Es handelte sich wahrscheinlich um die Beilegung alter Grundstreitigkeiten zwischen Dominium und Gemeinde; genauer sind wir über diese Vorfälle nicht unterrichtet. Inzwischen waren insbesondere wieder die Unruhen in der Dolhopoler (Russisch-Kimpolunger) Gegend mit erneuerter Heftigkeit ausgebrochen. Bevor wir jedoch diese Bewegung betrachten, wollen wir zunächst die Bestrebungen der Bukowiner Bauern, auf legalem Wege zu ihren wirklichen oder vermeintlichen Rechten zu gelangen, betrachten.

2. Wie sehr dieser Gedanke die Bauern beherrschte, ist aus dem Ergebnisse der Reichstagwahl des Jahres 1848 zu ersehen. Wiewohl nämlich dem Landvolke im Karpathengebiete noch jetzt der Begriff der constitutionellen Regierungsform nicht klar ist und somit im Jahre 1848 nothwendiger Weise noch viel weniger eigen war, sind doch bei der ersten Reichsrathswahl mit Ausnahme des Abgeordneten für die Landeshauptstadt, des Gymnasialpräfecten Anton Král, nur Landleute ins Parlament entsendet worden. Von den acht Abgeordneten der Bukowina waren sieben Landleute, und zwar Georg Timesch aus dem Landbezirke von Czernowitz, Michael Bodnar aus Radautz, Wasyl Kirste aus Sadagóra, Iwan Dolenczuk aus Suczawa, Wasyl Morgatz aus Kotzman, Miron Czuperkowicz aus Gura-Humora und Lucyan Kobylica aus Wiżnitz, den wir bereits als Anführer der Unruhen im Russisch-Kimpolunger Okol kennen gelernt haben. Diese Gesandten nahmen vorzüglich an den langwierigen Verhandlungen, welche der am 26. Juli eingebrachte Antrag des Abgeordneten Hans Kudlich auf die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses hervorrief, sehr lebhaften Antheil. Unter den 73 Verbesserungsanträgen be-

[1] Formanek, Gesch. des 41. Regiments II, 382.

Digitized by Google

finden sich auch solche der Bukowiner Abgeordneten.[1] Bodnar erzählte, wie die Bukowiner Bauern statt der zwölf jährlichen Arbeitstage, zu denen sie nach den althergebrachten Gesetzen verpflichtet waren, angeblich in der Regel bis 150 und oft noch mehr Tage jährlich arbeiten mussten; in Anbetracht dieses Umstandes stellte er im Einvernehmen mit den anderen Bukowiner Deputirten den Antrag, dass Robot und Zehent in der Bukowina ohne jede Entschädigung aufgehoben würden. Denselben Antrag stellte Czuperkowicz. Kirste verlangte, dass die Dominien alle in den letzten 60 Jahren unrechtmässig an sich gebrachten Gründe den rechtmässigen Besitzern, den Bauern und Gemeinden, zurückstellen mögen; und dass die Grundherren jeden gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verträge ihnen von den Unterthanen geleisteten Arbeitstag nachträglich vergüten; parteilose Commissionen sollten entscheiden. Endlich forderte der Abgeordnete Král, dass in die Commission, welche sich des Weiteren mit der Robotablösung zu beschäftigen hatte, neben den Abgeordneten von Galizien auch einer aus der Bukowina gewählt werde; dies hatte seine volle Berechtigung, weil in der Bukowina ganz eigenthümliche Urbarialverhältnisse herrschten.

Zur Begründung und Unterstützung dieser Ansichten legten die Abgeordneten, namentlich Czuperkowicz, Bodnar und der uns als eifriger Verfechter der Bauern bekannte Kobylica, eine grosse Zahl von Petitionen wegen Unterthansbedrückungen vor. Aus allen Theilen der Bukowina waren solche eingelaufen und ihren Inhalt bildeten die mannigfaltigsten Klagen, Beschwerden und Wünsche.[2] Als es hierauf in der denkwürdigen Sitzung vom 31. August zur Abstimmung kam, ob die Grundherren für die aufgehobenen Roboten und Zehenten entschädigt werden sollten, da stimmten alle anwesenden sechs bäuerlichen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf ihre verschiedene Nationalität und sonstige Parteirichtung, einstimmig gegen die Entschädigung; es waren dies Bodnar, Czuperkowicz, Kirste, Kobylica, Morgatz und Timesch. Der siebente bäuerliche Abgeordnete Dolenczuk war krank. Der Abgeordnete der Stadt Czernowitz, Král,

[1] Zum Folgenden vergleiche ‚Verhandlungen des österr. Reichstages' I, 466, 503 u. 638; zusammengestellt sind alle Verbesserungsvorschläge für Galizien und die Bukowina in der ‚Zgoda', Tarnow 1848, Nr. 32, S. 226.

[2] Vgl. Beilage 7.

Digitized by Google

hatte sich der Abstimmung enthalten.[1] Mit Recht darf man im Angesichte dieses kräftigen Eintretens der Abgeordneten des Bukowiner Kleingrundbesitzes für dessen Vortheile mit dem Berichterstatter der Tarnower ‚Zgoda' ausrufen: ‚Wie wir sehen, verstehen es also unsere Landleute, ihre Sache zu vertreten!'[2]

3. Da aber trotzdem die Wünsche, welche die Bukowiner Abgeordneten bezüglich der unentgeltlichen Aufhebung der Robot und des Zehents gehegt hatten, nicht in Erfüllung gegangen waren und wohl auch zahlreichen von ihren in Unterthansangelegenheiten überreichten Beschwerden nicht Folge geleistet wurde, so dürfte doch ein Gefühl der Enttäuschung sie ergriffen haben. Insbesondere Kobylica scheint von den erzielten Erfolgen nicht befriedigt gewesen zu sein.[3] Aus diesem Grunde wohl begab er sich, als der Reichstag infolge der ausgebrochenen Octoberunruhen nach Kremsier verlegt wurde, nicht dorthin, sondern suchte seine Heimat, das Dorf Ploska im Putiller Bezirke, auf. Hier begannen unter seiner Anführung sofort ernste Unruhen. Schon am 29. November musste die 13. Compagnie des 41. Infanterieregiments nach Seletin zur Dämpfung der Bauernunruhen geschickt werden. Bald darauf haben sich dieselben jedoch wieder gelegt; die genannte Compagnie rückte am 28. December wieder in Czernowitz ein, ohne dass sie durch eine andere abgelöst worden wäre. In kurzer Zeit regte es sich aber wieder unter diesen Bergbewohnern; denn am 15. Jänner 1849 musste die 20. Compagnie nach Seletin entsendet werden. Offenbar war Kobylica, sobald die 13. Compagnie abgezogen war, aus seinem Schlupfwinkel, an denen das Bukowiner Gebirge besonders damals noch so reich war, wieder aufgetaucht. Wegen seines Fernbleibens vom Reichstage wurde Kobylica durch einen Reichstagsbeschluss seines Mandates für verlustig erklärt, und mittelst Ministerialerlasses vom 8. Februar 1849 wurde für den Wahlbezirk Wiżnitz bereits die Neuwahl angeordnet. Die Unruhen aber dauerten weiter fort, so dass während der folgenden Monate theils durch die genannte 20., theils durch die 30. Compagnie des Bukowiner Infanterie-

[1] Verhandlungen des Reichstages II, 165.

[2] Siehe S. 678, Anm. 1.

[3] Ausführliches über das Folgende findet man in der S. 675, Anm. 1 genannten Arbeit.

Digitized by Google

regiments Nr. 41 das Huzulengebirge bewacht wurde, und noch am 20. November rückte die 29. Compagnie nach Ober- und Unterstanestie am Czeremosz als Assistenz gegen das von dem noch immer im Gebirge umherstreifenden Kobylica aufgewiegelte Landvolk ab.

Schon aus den mitgetheilten Notizen ergibt sich, dass es sich um eine tiefgehende Bewegung handelte. Dies bestätigen auch die zahlreichen gehässigen Anklagen, welche damals vorzüglich das der Bojarenpartei des Landes dienende Blatt ‚Bucovina' ausstreute. Ebenso verdient der Umstand Erwähnung, dass die Huzulen auch noch heute Kobylica's Namen nicht vergessen haben, ihn vielmehr wie einen Volkshelden besingen. Näher hierauf einzugehen, ist hier nicht der Ort. Das Hauptmotiv des Aufruhrs war, abgesehen von dem langgehegten Hasse und der durch die Bevortheilung durch die Grundbesitzer hervorgerufenen Erbitterung, vorzüglich der Umstand, dass die Gutsherren mit gesteigerter Strenge den Bauern die Benützung ihrer Wälder und Wiesen verwehrten. Es wird dies vorzüglich darin seinen Grund gehabt haben, dass die Bauern, nachdem die Aufhebung des Unterthansverhältnisses verkündigt worden war, ihre Verpflichtungen eingestellt hatten. So kam es zu den gewaltsamen Eingriffen in die herrschaftlichen Waldungen und Wiesen, denen zufolge z. B. im April 1849 20 Bauern aus dem ruthenischen Gebirge gefänglich eingebracht wurden, weil sie Rädelsführer bei diesen Eingriffen waren. Die Grundherren gaben den ihnen zugefügten Schaden auf rund 200.000 Stämme an. Die Bauern erzählen dagegen, dass sie sich in den Besitz ihrer ihnen durch die Gutsherren für Brantwein und Steuern entzogenen Besitzungen setzen wollten. Den langandauernden Unruhen wurde erst durch die Gefangennahme Kobylica's im Jahre 1850 ein Ziel gesetzt. Im folgenden Jahre wurde er vom Militärgerichte zu einer einmonatlichen Kerkerhaft verurtheilt. Der von ihm geleitete Aufruhr hatte durchaus keinen politischen Hintergrund; es war vielmehr blos ein allenfalls in grösserem Umfange geführter Kampf zwischen Grundherren und Bauern um strittige Rechte und Gründe, wie solche auch schon vordem und auch seither vorkamen.[1]

[1] Man vergleiche auch Kaindl, Die Lippowaner, S. 125, Urkunde Nr. 80.

Digitized by Google

4. Wie die Bauern, so hatte die Bewegung des Jahres 1848 auch ihre Grundherren nicht kalt gelassen. Von ihnen ging vor Allem die Losung aus, dass die Bukowina von Galizien getrennt werden sollte. Mit grösstem Eifer strebten sie diesem Ziele zu. Um so unangenehmer musste es ihnen sein, dass sie hierin von ihren Bauern gestört wurden. Von den sieben bäuerlichen Reichstagsabgeordneten stimmten nur zwei — Czuperkowicz und Bodnar — für die Absonderung der Bukowina, die anderen traten dagegen auf, wohl nicht zum geringsten Theile von ihrer Abneigung gegen die rumänischen Grundherren geleitet. Hatte nun schon die in den Landbezirken durchgehends auf Bauern gefallene Wahl die Grundbesitzer erregt,[1] so reizte dieses Entgegentreten dieselben noch mehr. Dazu kam vor Allem aber noch das geschlossene Vorgehen aller sieben bäuerlichen Abgeordneten im Reichstage gegen die Entschädigung der Gutsbesitzer und die heftigen Anklagen gegen dieselben.[2] Dies Alles verbunden mit dem Eigennutze bewog die Partei der Gutsbesitzer, die an früheren Stellen bereits öfters citirte Schrift ‚Ueber den Ursprung und die Entwicklung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina' zu veranlassen. Schon an früheren Stellen ist einiges Charakteristische aus dieser Schrift angeführt worden. Bezeichnend für dieselbe ist die scheinbare Antheilnahme an dem Geschicke der Bauern, hinter der die Absicht lauert, dieselben möglichst zu benachtheiligen. Bezeichnend ist für sie das Lobpreisen der Verhältnisse vor der österreichischen Zeit und das hämische Herabsetzen der österreichischen Obrigkeiten: alles Schlechte haben diese veranlasst; ihrer Thätigkeit ist allein der Hass der Bauern gegen ihre Grundherren zuzuschreiben. Charakteristisch ist es, dass Milbacher's Eintreten für die Bauern geradezu als eine Aufreizung zu einer Revolution, wie jene von 1846 in Galizien war, bezeichnet wird. Charakteristisch vor Allem sind die in der Denkschrift geltend gemachten Forderungen. Sie gipfeln im Folgenden: 1. Nachdem das Unterthansverhältniss mit dem Patente vom 7. September 1848 aufgehoben worden ist, melde sich das früher bestandene Pachtverhältniss von selbst wieder an; der Unterschied zwischen rusticalen und dominicalen Gründen höre auf. ‚Der Gutseigen-

[1] Vgl. die Schrift ‚Ueber das Unterthansverhältniss', S. 43.

[2] Ebenda, Vorrede und S. 46f.

Digitized by Google

thümer müsse nun wieder in das vollständige Eigenthumsrecht der rusticalisirten Gründe treten, weil das vollständige Eigenthumsrecht durch einen Machtspruch, durch die Gewalt der Uebermacht [dies geht auf die Verfügung Kaiser Josefs vom Jahre 1787] wohl genommen, aber niemals erlöschen könne.

2. ‚Dass im Falle, als mit der Wiederherstellung der persönlichen Freiheit des Bukowiner Landmannes das dem Gutseigenthümer durch die Rusticalisirung seiner Gründe benommene vollständige Eigenthumsrecht aus Rücksichten des allgemeinen Wohles nicht zugleich wieder hergestellt werden sollte, dafür dem Gutsbesitzer nicht etwa bloss eine Vergütung als Urbarialberechtigten, sondern nach § 365 des a. b. G.-B. eine angemessene Schadloshaltung zugesprochen werden müsse; dass überdies bei Ermittlung der Entschädigungssumme von einem Abschlage für die nunmehr wegfallenden Jurisdictionslasten in der Bukowina durchaus keine Rede sein könne, weil dem Gutseigenthümer aus dem aufgedrungenen Unterthansverbande, dem Schutzverhältnisse und der obrigkeitlichen Jurisdiction durchaus kein Nutzen durch etwaige Bezüge erwuchs, sondern im Gegentheile Auslagen verursacht wurden, welche einen namhaften Theil seines infolge der fortwährenden Fälschung der von der Regierung selbst anerkannten Unterthansverfassung höchst mühselig erzielten Einkommens verschlangen.

3. ‚Dass mit der Aufhebung aller aus dem Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse und der obrigkeitlichen Jurisdiction entspringenden Lasten auch die aus eben diesen Verhältnissen den Bukowiner Gutsbesitzern ohnehin nur „provisorisch“ aufgebürdeten Kirchenpatronatslasten aufzuhören haben und jene somit von der Herstellung der Kirchen und Pfarrwohnungen, sowie von der Verpflichtung zur Dotirung eines jeden Pfarrers mit 44 Joch Dominicalgründen[1] zu befreien und diese Gründe nach gerechter, vollständiger Entschädigung aus dem reichen Bukowiner Religionsfonde den Gutseigenthümern wieder zurückzustellen seien.‘

5. Trotzdem diese weitgehenden Forderungen der Gutsbesitzer nicht erfüllt wurden, gestaltete sich die Grundentlastung in der Bukowina zu einem überaus schwierigen Geschäfte, da

[1] Vgl. oben, S. 655.

Digitized by Google

das Land den für die Entschädigung der Grundherrschaften nöthigen Grundentlastungsfonds nicht aufbringen konnte. Es erklärt sich dies aus der ungeheuren Ausdehnung des grundherrlichen Besitzes in der Bukowina; besass doch der griechisch-orientalische Religionsfonds allein weit mehr als die Hälfte des Landes, während der von Unterthanslasten freie Kleingrundbesitz überaus gering war.[1] Nun war zwar sowohl in dem Erlasse vom 17. April für Gesammtgalizien, als auch in jenem vom 9. August für die Bukowina insbesondere die Entschädigung der Grundherrschaften aus dem Staatsfonds zugesichert worden. Diese Bestimmung wurde jedoch durch das bekannte Patent vom 7. September, mit welchem die Unterthanspflichten in ganz Oesterreich aufgehoben wurden, ausser Kraft gesetzt, da nach demselben jede Provinz allein die Kosten zu tragen hatte. Nach dem Patente vom 4. März 1849 hatte zu denselben die eine Hälfte das betreffende Land, die andere die verpflichteten und nun befreiten Unterthanen zu leisten.[2] Für Galizien und die Bukowina war aber mit dem Patente vom 23. und 29. October 1853 doch wieder fast die ganze Last dem gesammten Lande aufgelegt worden,[3] wodurch allenfalls die Verpflichteten, für welche sonst die nöthigen Leistungen geradezu unerschwinglich gewesen wären, etwas entlastet wurden, dem gesammten Lande aber eine geradezu erdrückende Last aufgebürdet wurde. Diese wurde um so unerschwinglicher, als durch die Hinausschiebung der Entlastung[4] die Jahresrenten sich ungeheuer anhäuften. Infolge dessen wäre in den Sechzigerjahren zur Deckung der Grundentlastungserfordernisse ein Zuschlag von 1 fl. 38 kr. zu jedem Gulden der directen Steuer nothwendig

[1] Zum Folgenden vergleiche man die Berichte des Bukowiner Landesausschusses 1863, S. 22ff.; 1863/64, S. 7 und die Beilage A; 1864/65, S. 14f.; besonders auch noch 1869/70, Allegat A u. B. Daraus wird hier nur ein kurzer Auszug geboten.

[2] Eine solche Hälfte kam bekanntlich einem Drittel der schliesslich ermittelten Entschädigungssumme gleich, weil ein Drittel derselben für Steuern und Einhebungskosten abgezogen wurde.

[3] Nur die Entschädigung für die in der Bukowina sehr geringfügigen Leistungen aus dem nicht grundherrschaftlichen Zehentrechte und aus Verträgen, welche kein Unterthansverhältniss begründeten, ist den Verpflichteten allein zur Last gelegt worden.

[4] Die Thätigkeit der Grundentlastungsorgane begann erst im Jahre 1857 und schleppte sich über das Jahr 1870 fort.

Digitized by Google

gewesen. Dazu wären noch 10% für Landeserfordernisse hinzugekommen. Dagegen betrugen alle Zuschläge zusammen in Böhmen 13 kr. und in Niederösterreich 16 kr. Infolge dieser Schwierigkeit ist erst durch die zufolge eines vom 1. April 1863 datirten Majestätsgesuches gewährte Vorschussleistung aus Reichsmitteln die Ordnung dieser wichtigen Angelegenheit möglich geworden. Bemerkt sei hier noch, dass bei der Grundentlastung den Rusticalgemeinden ihr Holzungsrecht in den herrschaftlichen Waldungen, das sie seit der moldauischen Zeit frei oder gegen geringes Entgelt im ausgedehntesten Masse geübt hatten, durch Geld oder Abtretung von Waldtheilen und anderen Gründen abgelöst werden musste (Servitutenablösung).

Durch die Grundentlastung waren die Frohnen und Giebigkeiten für immer abgelöst. So waren z. B. auf den Domänen Kotzman und Zuczka 15.732 Zugtage und 14.448 Handtage, ferner der Zehent im Werthe von jährlichen 6138 fl. 54 kr. C.-M.; endlich 755 Zinshühner und ebenso viele Brennholzfuhren und Strähne Gespunst gegen entsprechendes Entgelt abgelöst worden; unentgeltlich waren die Leistungen von 429 Häuslern entfallen. Auf der Herrschaft Solka, welche die Ortschaften Solka, Arbora, Keszwana, Botuszana, Jaslowetz, Pojeni, Ober- und Unterpertestie, Ludihumora, Komanestie (Cameralantheil), Balaczana, Glitt, Mardzina, Kaczika, Suczawitza, Neu-Solonetz, Lichtenberg und Fürstenthal umfasste, wurden nach der Berechnung vom Jahre 1859 gegen eine jährliche Rente von 11.496 fl. 20 3/4 kr. C.-M. (entsprechendes Capital 229.926 fl. 55 kr.) aufgehoben: 1721 Hühner, 1721 Holzfuhren, 1721 Strähne Gespunst, 984 vierspännige Fuhren, 9456 zweispännige Fuhren, 10.236 Handrobotstage, 1740 zweispännige Reparaturzugtage, 1702 Reparaturhandtage, 130 Koretz 12 Garnetz Korn, 434 Koretz 18 Garnetz Hafer, 26 fl. C.-M. Grundzins, 8 fl. C.-M. Hauszins; ferner an Zehent von Aeckern, Wiesen, Obst- und Gemüsegärten 10673 fl. 24 1/2 kr. C.-M., dagegen entfielen unentgeltlich die Leistungen von 1483 Häuslern. Unabgelöst blieb das Schank-(Propinations-)recht der Grundherrschaften. Dasselbe lastete auch fernerhin — wie sich die Bukowiner Handelskammer im Jahre 1871 ausdrückt[1] —

[1] Handelskammerbericht von 1871, S. 31.

Digitized by Google

wie ein Alp auf der Gesammtbevölkerung und bildete eine Anomalie in einem constitutionellen Staate. Freilich war dasselbe, als durch die Reform des Jahres 1848 die Wirthschaft und die Einkünfte der Grundbesitzer in arges Schwanken geriethen, zunächst deren einzige sichere Einnahmsquelle.[1]

6. So segensreich auch sich in der Folge die Aufhebung des Unterthansverhältnisses erwies — man konnte vor Allem bald einen entschiedenen Fortschritt in der Landwirthschaft bemerken, und infolge dessen stieg jetzt rasch der Werth des Bodens[2] — so hat doch auch hier sich gezeigt, dass der Glanz der allzu plötzlich verliehenen Freiheit den ewig Blinden verblende. Sobald das Unterthansverhältniss aufgehoben war, versagten die Bauern fast in allen Gemeinden den Gutsherren jede Arbeit auch zum höchsten Taglohne.[3] Daher kam es, dass in den ersten Jahren die herrschaftlichen Ackerfluren zumeist unbestellt, ja sogar unabgefechst blieben. Erst als die Gutsherren zumeist aus Galizien Arbeiter herbeizogen, entschloss sich das einheimische Landvolk, den Gutsbesitzern seine Arbeitskraft anzubieten. Gewöhnt, bevormundet zu werden, verwendete aber auch der Landmann, als er, ohne zunächst herangebildet worden zu sein, aus der Vormundschaft plötzlich entlassen wurde, für seine Wirthschaft nicht die nöthige Sorgfalt. Für die Zeiten der Noth Vorräthe zu sammeln, fiel ihm nicht bei, weil er gewöhnt war, in Nothjahren vom Grundherrn unterstützt zu werden. Die Noth, welche schon im Jahre 1849 über einen grossen Theil des Landes hereinbrach,[4] genügte nicht, um die Bauern eines Besseren zu belehren. Erst das schreckliche Nothjahr 1866, das als eine Aera noch jetzt Allen treu im Gedächtnisse haftet, spornte dieselben zu grösserer Thätigkeit und intensiverer Benutzung ihres Grundbesitzes und zur Verwerthung ihrer überschüssigen Zeit an. Die Unmündigkeit der Bauern zeigte sich auch in der Misswirthschaft, welche dieselben in den durch die Servitutenablösung erworbenen Waldungen trieben: sie vernichteten geradezu dieselben.[5]

[1] Handelskammerbericht von 1871, S. 8.
[2] Handelskammerbericht von 1862, S. 120, 151 ff.
[3] Ebenda 1871, S. 165 f.
[4] ‚Bucovina' 1849, Nr. 8.
[5] Bericht der Bukowiner Handelskammer 1871, S. 24 u. 198.

Digitized by Google

Uebrigens ist auch ein grosser Theil der Noth, welche jetzt immer mehr um sich greift, auf den Umstand zurückzuführen, dass die Befreiung der Bauern erfolgt war, ohne dass sie zunächst auf dieselbe vorbereitet worden wären. So kam es, dass sie in die unter Umständen viel härtere Knechtschaft des Wuchers und der gewissenlosen Speculation mit der Grundzersplitterung verfielen.

Digitized by Google

BEILAGEN.

Nr. 1.

Aemtliche Zusätze und Erklärungen zu dem Chrysow Ghika's
(s. oben, S. 596 ff.).

Aus Kunz, Leitfaden im Domänenfache (ca. 1835).[1]

Anmerkung ad 11^{mum}. Mit h. Gubernialverordnung vom 11. Mai 1811, Z. 14017, ist dieser Punkt infolge Hofkanzleidecret vom 12. April 1811 dahin abgeändert worden: Dieser Artikel sei in der Ausführung nicht anwendbar, weil die Breite, nicht auch die Länge der aufzuackernden Erdstücke hierin angedeutet, daher diese Schuldigkeit einer überspannten, den Unterthan verkürzenden und dem Geiste dieses Chrysows nicht angemessenen Ausdehnung fähig ist. Dieser unbestimmte Begriff werde durch den zweiten Artikel dieses Chrysows erklärbar gemacht, in welchem die Jahrzeit der Frohnenleistung im Allgemeinen fürgeschrieben ist. Diese Jahrszeit, nach welcher die Robot eines Tages von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang mit Ausschluss zweier Ruhestunden bei den Sommerfrohnen und einer bei der Frühlings- und Herbstfrohne zu verrichten ist, sei daher auch bei dem zum Acker verwendeten Frohntag beizubehalten. —

Anmerkung ad 12^{mum}. Ein Pogon ist eine halbe Faltsche, enthält daher 1440 Quadratklafter oder eine Fläche von 40 Praschinen Länge und 4 Praschinen Breite. Ein Unterthan muss somit 10 Praschinen Länge und 4 Praschinen Breite an einem Kukuruzfelde behauen.[2] —

[1] Da dieses lithographirte Buch sicher nur noch sehr selten ist, so wird der Abdruck der folgenden Erläuterungen hier wohl am Platze sein. Diese und der bereits oben, S. 596 ff., mitgetheilte Wortlaut des Chrysow Ghika's bildet den gesammten auf die Bukowina bezüglichen Theil des Buches. Wir werden finden, dass Kunz sich nicht besondere Mühe gegeben hat und seine Darstellung recht mangelhaft ist.

[2] Eine Faltsche (noch jetzt in der Bukowina ungesetzlich als Grundmass gebräuchlich) hat 2380 Quadratklafter = 1·8 Joch (à 1600 Quadrat-

Digitized by Google

Anmerkung ad 14um. Eine Faltsche ist eine Fläche von 2880 Quadratklaftern oder von 80 Praschinen Länge und 4 d^e^ Breite. —

Nach dem[1] mit hohem Gubernialdecrete vom 14. December 1804, Z. 49355, bekannt gemachten höchsten Hofdecrete vom 16. November 1804 ist in den Unterthans-Prägravationssachen den Agratischen Unterthanen der Chrysow des Fürsten Constantin Ghika als das Regulativ der Urbarialschuldigkeiten aufgestellt worden.

Im Grunde dieses Chrysows werden die Unterthanen zu einem baaren Geldzinse nach drei Classen à 2 fl., 1 fl. 30 kr. und 1 fl., dann für die Rodungen von jeder Klafter Heu zu 3 kr. zu entrichten schuldig.

Selbe wurden verpflichtet, überdies den Zehent von den angebauten Früchten, von der Jagdbarkeit und Fischerei an die Herrschaft abzugeben.

Dass aber dieser Chrysow im Gebirge nie bestanden habe, beweiset die von der vormaligen Militäradministration unterm 8. October 1780, Z. 3626, angeordnete und am 17. October 1780 zu Ustie-Putilla, dann die vom Kreiscommissär Milbacher im Juli 1814 gepflogene Untersuchung. —

Die Reparatur der Wirthshäuser von den Gemeinden ist selbst im Ghikaischen Chrysow nicht gegründet; die bestandene Militäradministration hat zwar den Dominien gestattet, die Unterthanen zur unentgeltlichen Reparatur der zur Zeit der Occupirung der Bukowina schon bestandenen Dominicalgebäude zu verhalten, allein das höchste Hofdecret vom 6. October 1808 stellt dieses ab. —

Die unentgeltliche Holzzufuhr in den Wirthshäusern ist bereits mit der kreisämtlichen Entscheidung vom 20. December 1808, Z. 9198, abgestellt worden. —

Laut der von der Militäradministration im Jahre 1780 und vom Kreiscommissär v. Milbacher im Juli 1814 gepflogenen Untersuchung steht den Unterthanen das unbeschränkte Holzungsrecht dergestalt zu, dass sie auch Flossholz zum Verkaufe nach Willkür fällen dürfen, ohne der Herrschaft dafür etwas entrichten zu dürfen.

---

klafter.) Die Faltsche wird mit der sogenannten Praschine gemessen, die als Längenmass 3 Klafter besitzt. Von dieser ist oben die Rede. Als Flächenmass ist dieselbe 4 Längen-Praschinen lang und eine solche breit, also = 36 Quadratklafter. Eine Faltsche hat also 80 Flächen-Praschinen.

[1] Was hier folgt, sind ganz werthlose und unrichtige Bemerkungen. Kunz hält nicht den Chrysow Duka's und jenen Ghika's auseinander (vgl. oben im Text, S. 671). Die angeführten Bestimmungen gehören dem ersteren an, und dieser galt im Gebirge; dagegen hatte hier jener Ghika's keine Geltung.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1. Von diesen im Ghikaischen Chrysow festgesetzten, unterthänigen Schuldigkeiten sind die Unterthanen des Moldauer- und Russisch-Kimpolunger Okols infolge jener Privilegien, die sie von verschiedenen Moldauischen Fürsten erhalten haben, befreit; die Unterthanen des Moldauischen Kimpolunger Okols haben das Eigenthum ihrer Gründe und das Recht, damit sowohl beim Leben, als nach ihrem Tode zu disponiren, sie haben an ihre Grundobrigkeit (die Kammer) keine andere Schuldigkeit zu leisten als eine jährliche Waldconvention von 1 fl. für den bespannten und von 30 kr. für den unbespannten Unterthan. Die Russisch-Kimpolunger zahlen einen mässigen Zins an ihre Grundobrigkeiten.

2. Die in den übrigen deutschen Erbländern in Unterthanssachen bestehenden Patente als wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und wegen Freizügigkeit, über das Verfahren bei Unterthansbeschwerden und über die Bestrafung der Unterthanen sind auch in der Bukowina eingeführt und seit 1. November 1786 in Kraft.

3. Nebst diesen ist durch ein Kreisschreiben vom 22. März 1787 gesetzlich angeordnet, dass jene Grundstücke, welche sich am 1. November 1786 im Besitze der Unterthanen befanden, als unterthänig angesehen werden sollen und diese Gründe dem Unterthanen ohne seine Einwilligung und Vorwissen des Kreisamtes weder abgenommen, noch gegen andere vertauscht werden können.

4. Ausser der im Chrysow enthaltenen Robot leisten die Bukowiner Unterthanen auch sogenannte Repartitionstage, d. i. sie müssen bei der Reparatur der obrigkeitlichen Gebäude mit unentgeltlichen Hand- und Zugfrohnen concurriren. Diese Robotschuldigkeit ist jedoch durch nachgefolgte Verordnungen blos auf jene Gebäude beschränkt worden, welche zur Zeit der Besitznahme der Bukowina schon bestanden, daher sie bei solchen Gebäuden, welche erst seit dieser Zeit erbaut worden, keine Robotschuldigkeit zu leisten haben.

5. Um die Unterthanen gegen die Bedrückungen durch die Gutspächter zu sichern und das Kreisamt in die nöthige Kenntniss zu setzen, müssen nach dem Kreisschreiben vom 2. Mai 1792 alle Besitzveränderungen nach den in Galizien bestehenden Vorschriften dem Kreisamte angezeigt werden.

6. Obrigkeiten dürfen ihre eigenen gegen unterthänige Gründe ohne Einwilligung des Unterthans und der Landesstelle nicht vertauschen.

7. Der unterthänige Besitzstand ist durch das Kreisschreiben vom 22. März 1787 dahin bestimmt worden, dass dem Grundherrn gestattet

Digitized by Google

ist, jenen Unterthanen, welche zu viele Gründe haben, um sie bearbeiten zu können, die überflüssigen abzunehmen und sie anderen neuen Wirthen zuzutheilen, so zwar, dass einem ganzen Bauern 8 Faltschen, einem mittleren 6 und einem viertel Bauer 4 Faltschen Grund zugemessen werden.[1]

8. Nach dem Status quo haben die Unterthanen der Herrschaft folgende Schuldigkeit zu leisten:

a) 12 Tage der dotirte Unterthan, und der sich von Gewerb oder Tagwerk nährt, 6 Tage jährlich.

b) Ein Gespunstgarn vom dotirten Unterthan statt des Hanf- und Flachszehents, oder 15 kr. im Gelde.

c) Eine Fuhre Holz, welche nach der Bespannung entweder ganz oder zur Hälfte abgenommen oder mit 12 kr. reluirt zu werden pflegt.

d) Eine Henne, die jeder, welcher kein Häusler, zu geben oder durch Abkommen zu reluiren hat.

e) Den Zehent von allen Erd- und Bohnfrüchten, dem Hanf und Flachs; die zum eigenen Bedarf bestimmten Gartenfrüchte ausgenommen.

f) Die Heureluition, welche statt des Heuzehents mit 3 kr. per Klafter des Schobers Heu von der Militäradministation festgesetzt worden ist.

g) Die unentgeltlichen Zug- und Handdienste bei Mühlen, Teichen, Bier- und Brantweinbrennereien, grundherrlichen Wohnungen und Wirthschaftsgebäuden. Seit der Besitznahme der Bukowina sind aber diese Dienste nur auf jene Gebäude beschränkt worden, die ohnehin schon bestanden haben, und es gebühren sonach zu neuen Gebäuden und derlei Gegenständen nicht mehr.

9. In den früheren Zeiten hat der Unterthan von seinem Grundherrn aus den herrschaftlichen Waldungen zu seinem Hausbedarfe die unentgeltliche Holzung gehabt; seit der Errichtung des Kreisamtes aber, nämlich seit dem 1. November 1786, zahlt der bespannte Unterthan wegen der geschmälerten Waldungen für seinen Holzbedarf dem Grundherrn nach Convention jährlich 1 fl. und der unbespannte 30 kr.

10. Dem Status quo zuwider laufende Unterthansbedrückungen werden nach dem gedruckten Kreisschreiben vom 3. Juni 1794 mit der doppelten Strafe belegt, und zwar zum Kreispolizeifond, weil in der Buko-

[1] Auch diese Ausführungen sind ungenau. Von den angeführten Bestimmungen ist in dem citirten Kreisschreiben (s. oben, S. 614) keine Spur vorhanden.

Digitized by Google

wina kein Gemeindespeicherfond besteht. Die hohe Gubernialverordnung von 1802 soll (!?) indessen diese Strafe einem erst zu errichtenden Gemeindespeicherfonde gewidmet und bei den Kreiscassen hierüber eine Vormerkung zu führen angeordnet haben.

Nr. 2.

11. März 1813. — Kaiserliche Verordnung über die Regulirung des Unterthansverhältnisses in der Bukowina.

Original in meinem Besitze.

Ueber den Regulirungsantrag der Unterthanen auf der Herrschaft Fradautz in der Bukowina, als Vorfrage zur allgemeinen Dotirung der Unterthanen in der Bukowina mit erbeigenthümlichen Gründen, haben Seine Majestät unterm 4. l. M. allergnädigst zu entschliessen geruht: Dass die Unterthanen in der Bukowina mit erbeigenthümlichen Gründen dotirt werden; dass dieselben dafür ihren Herrschaften gesetzlich zu bestimmende Gaben und Dienste leisten; und dass endlich Teiche, Waldungen und Waldwiesen stets im ausschliessigen Besitze der Dominien bleiben und nie in die Unterthansdotirung eingezogen werden sollen, dies sei Seiner Majestät entschiedener Wille, und über diese drei Punkte ertheilen Seine Majestät schon itzt allerhöchst Ihre Genehmigung. Um aber diese Dotation, sowie die Bestimmung der unterthänigen Abgaben, Frohnen oder Robotleistung und anderer Unterthansgebühren auf eine gerechte, dem Bedarfe der Grundherrschaften und dem Werthe der von ihnen an die Unterthanen abgetreten werdenden Gründe entsprechende, den Kräften der Unterthanen aber nicht zu lästige Art einzuleiten, werden dem k. k. Gubernium nachstehende Aufklärungen über den dermaligen Stand der Unterthansschuldigkeiten in der Bukowina zur Belehrung mitgetheilt. Nach dem Chrysow oder der Anordnung des Fürsten Ghika, welche heute noch Gesetzeskraft in der Moldau hat und den Status quo in der Bukowina ausmacht, hat nämlich der Unterthan für das Nutzungseigenthum der Gründe an seinen Grundherrn Folgendes zu leisten oder zu entrichten, und zwar:

1. Jährlich 12 Frohntage, und zwar 4 im Frühlinge, 4 im Sommer und 4 im Herbste.

2. Diese 12 Frohntage soll der Unterthan von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit Ausnahme der Ruhestunden, bei der ihm angewiesenen Arbeit so zubringen, als wenn er für sich selbst arbeiten würde.

3. Diese 12 Frohnen hat auch ein lediger befeldeter Mann zu verrichten, wenn er seine eigene Wirthschaft und ein Haus besitzt. Ein

Digitized by Google

lediger bei seinem Vater wohnender junger Mann und ein gebrechlicher Hausvater ist von der Frohne freigesprochen.

4. Derjenige Hauswirth, welcher krankheitshalber seine Frohnen nicht verrichten kann, oder welcher anderwärts beschäftigt ist, muss entweder einen Fröhner miethen und statt seiner stellen, oder dem Grundherrn 10 kr. (20 neue Aspern) für die unterbliebene Frohne vergüten.

5. Die Wahl, die Frohnen in natura zu fordern oder den Entgelt dafür anzunehmen, ist dem Grundherrn überlassen.

6. Der Unterthan ist die Frohne nur in dem Gute, wo er seinen Wohnsitz hat, dann in dem nahen, höchstens auf 3 bis 4 Stunden entlegenen Gute zu verrichten schuldig, und wenn er in eine Entfernung von 5 oder 6 Stunden zur Frohne geschickt werden wollte(?), so muss ihm der Zeitverlust an der Zahl der Frohntage abgerechnet werden.

7. Ausser den 12 Frohntagen ist jeder Dörfling schuldig, den Zehent nach dem Herkommen zu entrichten; von den Zehenten sind nur die Gemüsegärten ausgenommen.

8. Die an der Landesgrenze wohnenden Dörflinge entrichten nur die Hälfte der Frohnen, geben aber den ganzen Zehent.

9. Wenn in Dörfern, welche unter mehrere Eigenthümer vertheilt sind, sich Dörflinge ohne Gründe vorfinden, so sollen sie nicht zur Arbeit verhalten werden, sondern 1 fl. jährlich an die Theilhaber des Dorfes abführen, welche diese Giebigkeiten nach dem Masse ihres Besitzes unter sich zu theilen haben. Sollten aber derlei getheilte Ortschaften an der Grenze liegen, so haben derlei Einwohner nur 15 kr. (30 Aspern) zu entrichten.

10. Der Verschleiss des Weines steht allein den Grundherren zu. Allein andere Getränke können die Dörflinge verkaufen.

11. Wenn die Pflüge auf das Feld gebracht werden, so soll jeder Pflug täglich 10 Schritte, jeder Schritt 6 Spannen breit, im gewöhnlichen Ackerfelde, in einem Neubruche (Zelina) aber nur 8 Schritte ackern. Wer einen Ochsen zur Bespannung dieses Pfluges gibt, der hat seine Tagfrohne verrichtet. Wer aber keinen Theil am Pfluge hat, muss seine Frohne nach Gutbefund des Grundherrn anderwärts leisten.

12. Wenn die Kukuruzfelder gejätet werden müssen, so hat jeder Fröhner ein Viertel oder den vierten Theil eines Pogon (400! Klafter) zu jäten.

13. Bei dem Schnitte hat jeder Fröhner drei Mandel zu schneiden.

14. Bei der Heumahd muss jeder Mähder täglich $^1/_2$ Faltsche (1400! Quadratklafter) mähen.

Digitized by Google

15. Wenn das Heu in Häufchen zusammenzurechen ist, so muss jeder Fröhner $^1/_2$ Faltsche zusammenrechen.

Die in den letzten fünf Abschnitten genannten Arbeiten müssen als wirkliche Frohnen, welche, wie oben bemerkt worden ist, im Ganzen 12 Tage im Jahre festgesetzt sind, angesehen und abgerechnet werden. Sollten aber einige Dörflinge sich mit den Grundherren in Absicht auf die Frohnen abfinden, so muss sich nach diesem Uebereinkommen geachtet werden. —

Wenn dieser Chrysow in eine genaue Ueberlegung genommen wird, so beschränken sich die unterthänigen Giebigkeiten der Bukowiner Einwohner für das Nutzungseigenthum ihrer Gründe an ihre Grundherren:

a) auf 12 Frohntage im Jahre mit ihrer eigenen Bespannung oder der Handarbeit;

b) auf die Entrichtung des Zehents von allen erzeugten Feldfrüchten, die in den Gärten erzeugten Gemüse ausgenommen;

c) auf die Entrichtung von einem Gulden für die in den Dörfern befindlichen Häuser etc., folglich ist alles dasjenige Missbrauch, was die Grundobrigkeiten heute in der Bukowina unter dem Vorwande eines Herkommens von den Grundholden an Hühnern, Garngespinnsten und Holzzufuhren fordern und einheben.

Nach dieser detaillirten Belehrung über den dermaligen Stand der Unterthansschuldigkeiten in der Bukowina wird das k. k. Gubernium aufgefordert, hiernach nachstehende Fragepunkte einverständlich mit dem Bukowiner Kreishauptmanne und mit Einvernahme der dortigen Güterbesitzer in reife Ueberlegung zu nehmen, dann wohlerwogen zu begutachten:

1. In welchem Masse und Verhältnisse die von Seiner Majestät beschlossene Dotirung der Unterthanen nach obgedachtem Grundsatze mit Aeckern, Wiesen und Hutweidegründen auf das Zweckmässigste bewerkstelligt werden kann?

2. Ob nicht die Unterthanen regelmässig nach drei Kategorien, nämlich ganze Bauern mit 24 Joch, halbe Bauern mit 12 Joch und Häusler mit $^1/_4$ Joch, viertel Bauern aber nur ausnahmsweise dort, wo es die Verhältnisse der Localität und Bevölkerung nicht anders gestatten, mit 6 Joch zu dotiren wären?

3. Ob die Rodgründe ihren dermaligen Besitzern zu belassen wären und in die Dotation einzurechnen kämen?

4. Ob und wie die perpetuirlichen und wandelbaren Weidestrecken zu vertheilen und die Unterthanen mit selben zu dotiren wären?

Digitized by Google

5. In Hinsicht auf die bei der bevorstehenden Dotation mit erbeigenthümlichen Unterthansbesitzungen festzusetzenden Unterthansschuldigkeiten hat das k. k. Gubernium einverständlich mit dem Bukowiner Kreishauptmann und mit Einvernehmen der dortigen Güterbesitzer, infolge der oben geäusserten Willensmeinung Seiner Majestät, dass die Domänien für jenes, was sie von ihrem Eigenthume abtreten müssen, entschädigt werden müssen, mit Rücksichtnahme auf Localität, Production, Wohlstand und Geldkräfte der Bukowina folgende Aufgaben genau zu erörtern: ob nämlich bei dem dermaligen Masse von Frohnen und der allgemeinen Zehentverpflichtung stehen zu bleiben, ob nicht die Zehentabgabe durchaus in Körnern festzusetzen, ob nicht die ganze Zehentpflicht oder ein Theil derselben in eine Erhöhung der Robotschuldigkeit zu umstalten, ob nicht eine bestimmte Gebühr bei Besitzveränderung einzuführen, und endlich ob nicht etwa die Erhebung dieser Gebühr schon bei den nächsten durch die Dotation sich ergebenden Besitznehmungen zu gestatten wäre. Sobald die Wohlmeinung des Bukowiner Kreishauptmannes belegt mit den Aeusserungen der Bukowiner Güterbesitzer über alle diese Deliberationspunkte eingelangt sein wird, hat das Gubernium solche mit einem erschöpfenden Gutachten anher vorzulegen; der Termin zur Vorlegung dieses Operates wird auf den letzten Julius l. J. anberaumt.

Was endlich die Herrschaft Fratautz anbelangt, so wollen Seine Majestät, dass selbe in diesem Systemalgeschäfte mit allen übrigen [1] Dominien in der Bukowina gleich behandelt werde.

Die Beilagen des Berichtes vom 14. Februar v. J., Z. 41540, folgen im Anschlusse zurück.

Wien, am 11. März 1813. Ugarta.

Nr. 3.

4. December 1842. — Reluitionsprotokoll mit der Lippowaner-Gemeinde Fontina alba.

Original in meinem Besitze.[2]

Actum Fontina alba, am 4. December 1842.

Protokoll, welches mit der Gemeinde Fontina alba über die weitere Reluirung der unterthänigen Schuldigkeiten, dann der Urbarialgiebig-

[1] Bis da reicht das Original. Das Uebrige ist nur in Abschrift auf dem unteren Rande desselben erhalten.

[2] Ein kurzer Auszug hievon in Kaindl, Das Entstehen und die Entwicklung der Lippowaner-Colonien in der Bukowina, S. 133, Nr. 88.

Digitized by Google

keiten und des Zehents von dem Rusticalgrundbesitz aufgenommen worden ist. —

Vermög dem mit dem löblich k. k. Bezirksverwaltungs-Erlasse vom 16. December 1836, Z. 9710, herabgelangten, im Grund Ermächtigung der hohen k. k. cam. Gefällen-Landesverwaltung vom 8. November 1836, Z. 34485, bestätigten Vertrage vom 15. Juni 1827 hat die Gemeinde Fontina alba die herrschaftlichen Urbarialschuldigkeitsgaben und Leistungen, d. i. die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopf- oder Brennholz, dann den Zehent von allen Feld- und Gartenfrüchten, im Gelde mit jährlich 190 fl. C.-M. reluirt.

Da jedoch der besagte Vertrag für die Zeit vom 1. November 1827 bis letzten October 1833 geschlossen war und die Eingangs belobte Behörde den Vertrag bis Ende April 1843, nämlich bis zum Ausgange der letzten Pachtperiode zu erneuern anordnete, die Erneuerung jedoch nicht vorgenommen wurde, weil die am 1. Mai 1834 eingetretene neunjährige Pachtperiode nicht nur früher begonnen hatte, aber auch die erwähnte Gemeinde dem oberwähnten Vertrage gemäss das Relutum im Gelde anstandslos entrichtete, so scheint es nun angedeutet zu sein, mit der besagten Gemeinde über die weitere Reluirung besagter Schuldigkeiten in Verhandlung zu treten. —

Dem zufolge wurde besagte Gemeinde am 2. l. M. von der Vornahme dieser Verhandlung in Kenntniss gesetzt und aufgefordert, aus ihrer Mitte zwei Insassen zu wählen, diese mit einer Vollmacht zu versehen und anzuweisen, im Zwecke der besagten Verhandlung vor dem gefertigten Herrschaftsverwalter zu erscheinen.

Laut der am[1] November 1842 letztbewirkten individuellen Beschreibung zählt diese Gemeinde: 36 Bespannte, 7 unbespannte grundbesitzende Wirthe, 59 Häusler und 6 Inleute; deren Schuldigkeit besteht nach dem Bukowiner Urbarialsystem in 43 Fuhren Kopfholz, 43 Strähnen Garngespunstes, 43 Hühnern, 906 Frohntagen, dem Naturalzehent von allen Feld- und Gartenerzeugnissen, der Heuzehent-Reluition per 3 kr. W. W. per Klafter in der Rundung des Schobers, dann in Wald-Convention für die freie Holzung im herrschaftlichen Forste vom Bespannten à 1 fl. und vom Unbespannten, dann Häusler à 30 kr. W. W. jährlich.

Vgl. ebenda das unter Nr. 87 mitgetheilte ähnliche Protokoll mit der Gemeinde Klimoutz.

[1] Die Datumzahl fehlt.

Digitized by Google

Vermög den angenommen werdenden Inventarialpreisen betragen obige Schuldigkeiten im Gelde, und zwar:

43 Fuhren Kopfholz à 12 kr.	8 fl.	36	kr. C.-M.
43 Strähne Garn à 15 kr.	10 „	45	„ „
43 Stück Hühner à 3 kr.	2 „	9	„ „
906 Frohntage à 10 kr.	151 „	—	„ „
der Zehent wird nach dem Resultate der im Jahre 1837 vorgenommenen Grundschätzung behufs der landesfürstlichen Grundsteuerbemessung, und zwar nach dem in der Gemeinde ermittelten Ertrage des sämmtlichen unterthänigen Grundbesitzes per 1017 fl. 25 3/4 kr. C.-M.: nämlich mit dem zehnten Theile hievon	101 „	44 1/4	„ „
die Waldconvention auf Conventionsmünze reducirt	27 „	36	„ „
Zusammen . .	301 fl.	50 1/4	kr. C.-M.
In Rücksicht dessen aber, dass der Werth eines Zugfrohntages nach dem Bukowiner Urbarialsystem mit wenigstens 24 kr. und ein Handtag mit 12 kr. angeschlagen werden kann, so kommen annoch zur obigen Summe zuzuschlagen .	115 „	36	„ „
Da bei der Zufuhr des Kopfholzes wenigstens ein Tag erfordert wird, so wird diese gleich dem Zugfrohntage per 24 kr. gleichgestellt, mithin wachsen zu	8 „	36	„ „
So wird für ein Strähn Garn, welches der Unterthan aus eigenem Materiale zu erzeugen und abzuliefern schuldig ist, über den Werth von 30 kr. à 15 kr. zugeschlagen	10 „	45	„ „
Endlich nachdem eine ausgewachsene Henne wenigstens 6 kr. werth ist	2 „	9	„ „
Der Gesammtwerth der zu reluirenden sämmtlichen Schuldigkeiten und Giebigkeiten würde sonach betragen	438 fl.	56 1/4	kr. C.-M.

Die mit der hier anschlüssigen Gemeindevollmacht vom 2. December 1842 sich ausgewiesenen Bevollmächtigten Iwon Kirillo und Wassyli Iwanow wurden demnach vorgerufen und denselben unter Beitritt des Ortsrichters Fedor Petrow der Beschluss der administrirenden Behörde, insoferne es nothwendig war, bekanntgemacht; diese dann befragt:

Digitized by Google

1. Ihr habt im Namen der Gemeinde euch zu erklären, ob die Gemeinde die hier landesüblichen Urbarialschuldigkeiten, nämlich die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz, die Henne und den Zehent in natura abstatten, oder und mit welchem Betrage im Gelde zu reluiren bereit seye. Hiebei findet man denselben zu bedeuten, dass der Herrschaft allein das Recht zusteht, die Schuldigkeiten in natura zu prästiren oder freiwillige Abfindungen einzugehen, es nicht der Gemeinde zukomme, die Reluirung besagter Schuldigkeiten anzufordern. Wenn demnach die Gemeinde die bisherige Reluirung der Schuldigkeiten im Gelde der Abstattung in natura vorziehen sollte, so wird derselben bedeutet, dass nur ein annehmbarer Reluirungsanbot angenommen werden könne.

Ad 1. Bauend auf den bisherigen Vertrag über die Reluirung sämmtlicher Naturalschuldigkeiten im Gelde, hat die Gemeinde einstimmig beschlossen, auch für die weitere Dauer von 6 Jahren, und zwar: für die Frohnschuldigkeit, das Kopfholz, das Garngespunst, die Henne und den Zehent von dem Rusticalgrundbesitze ein Relutum von 190 fl., sage: Einhundert Neunzig Gulden C.-M. in halbjährigen Raten vorhinein an die Herrschaftsrenten bar zu entrichten. Zu einem höheren Betrage können wir uns um so weniger erklären, als die Gemeinde ausdrücklich diesen festgesetzt hat.

2. Ob die Gemeinde die bisher übliche Waldconvention für die freie Holzung in Conventionsmünze entrichten oder auf das Bezugsrecht Verzicht leisten wolle?

Ad 2. Die Gemeinde ist bereit, die Waldconvention wie bisher zu entrichten, und zwar in W. W. Nachdem (sie) aber seit mehreren Jahren kein Zeugholz erhält, so sehen wir uns bemüssiget, zu bitten, womit dieser das nöthige Zeug- und Lagerholz zu Theil werde. —

Vorgelesen und befragt:

3. Ob dieselben bei ihrer Aussage beharren, oder sonst was zuzusetzen haben?

Ad 3. Wir beharren bei unseren Aussagen ohne Zusatz und Abänderung. —

Иванъ Кирилавъ m. p.
† Василий Иванавъ
† Феодоръ Петръ

(L. S. von[1] Fontina alba?).

Als gegenwärtiger Zeuge:
Gregor Zadurowicz. (?)

heisst: 1. Kirillo Iwan,
2. Wassyli Iwanow,
Deputirte.
3. Fedor Petrow, Richter.

Somit geschlossen und gefertigt:
Sig. ut supra: Hohenauer, Cischek. (?)

[1] Inmitten des kreisrunden Feldes ist nur ein Quadrat zu sehen.

Digitized by Google

Nr. 4.

14. Januar 1843. — Aus einem Berichte des Cameral-Wirthschaftsamtes Zuczka an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Lemberg.

Original in meinem Besitze.[1]

. . . Nach . . . der . . . im Jahre 1821 erfolgten Einziehung besagter Religionsfondsherrschaften (Klimoutz und Fontina alba), nämlich bei der durch den gewesenen Bukowiner Staatsgüterinspector Schubert, zufolge k. k. Staatsgüteradministrations-Erlasses vom 23. Juli 1820, Nr. 7206, erhobenen Erträgniss behufs der neuerlichen Verpachtung, hat dieser mit den besagten zwei sogenannten Lippowaner-Gemeinden bezüglich der Unterthansschuldigkeiten unterhandelt, und diese erklärten: die Frohne, das Garngespunst, die Fuhre Kopfholz, die Henne, dann den Naturalfruchtzehent, wie auch die Heuzehentreluition im Gelde, und zwar:

Die Gemeinde Klimoutz mit . . . . . 320 fl. C.-M.
„ „ Fontina alba mit . . . . 190 „ „

jährlich reluiren zu wollen.

Diesen Antrag fand die damalige Staatsgüteradministration annehmbar, ordnete mit dem Erlasse vom 11. April 1821, Nr. 4392, die Abschliessung der Verträge an und hat die durch den benannten Inspector am 10. Juli 1821 auf 6 Jahre, d. i. vom 1. November 1821 bis letzten October 1827 geschlossenen Verträge mit der Bestätigungsclausel vom 30. December 1821 versehen, ohne die Exhibitnummer angeben zu können, herabgegeben.[2]

Mit den Berichten des die R. F. Herrschaften Kuczurmare und St. Onufrey vormals respicirenden St. Illier Wirthschaftsamtes vom 22. Feber und 2. April 1825, Z. 196 und 299, sind die besagten durch den Inspector Schubert aufgenommenen Protokolle, dann die bestätigten Reluitionsverträge dem k. k. Kreisamte zur Verificirung vorgelegt worden, auch sind diese vermöge der herabgelangten k. k. kreisämtlichen Erlässe vom 13. October 1825, Z. 13892, vom 27. April 1826, Nr. 15155, wahrscheinlich ex 1825, dann 30. Mai 1826, Nr. 5662, daselbst richtig eingetroffen; was jedoch die belobte Kreisbehörde in dieser Beziehung er-

[1] Der hier weggelassene Anfang und der Schluss dieser Urkunde ist veröffentlicht in meinen ‚Lippowanern', S. 133 ff., Nr. 89.

[2] Diese und die im Folgenden genannten Verträge findet man am eben angeführten Orte gedruckt.

Digitized by Google

lassen, oder ob dasselbe die Verträge bestätigter herabgegeben habe, ist aus Abgang der Acten nicht zu ersehen. Indessen haben die Gemeinden durch die besagten 6 Jahre den Vertrag anstandslos zugehalten, nämlich die Reluitionsbeträge an den damaligen Pächter richtig abgestattet.

Noch vor Ausgang der oberwähnten 6 Jahre trat schon dies Amt — weil mittlerweile diesem die Respicirung der R. F. Herrschaften Kuczurmare und St. Onufrey übertragen wurde — in eine neuerliche Reluitionsverhandlung, und weil besagte Gemeinden zu keinem höheren Reluitionsbetrage sich einverstehen wollten, auch das Wirthschaftsamt es für nicht nöthig fand, auf die Erhöhung der Reluitionsbeträge zu dringen, wurden unter Vorbehalt der höheren Genehmigung gleich lautende Verträge auf eine weitere Dauer von 6 Jahren, d. i. vom 1. November 1827 bis letzten October 1833 mit besagten Gemeinden geschlossen und mit dem Berichte vom 27. Juni 1827, Nr. 1511, dem k. Kreisamte zur Verificirung und Bestätigung vorgelegt, die auch, mit der k. k. kreisämtlichen Bestätigungsclausel vom 18. Juli 1829, Nr. 13041, versehen, mit dem Berichte vom 30. April 1832, Nr. 1038, der hohen Cameral-Gefällsverwaltung vorgelegt worden und im Grunde Ermächtigung der obbelobten hohen Behörde vom 8. November 1836, Nr. 34485, bestätigter mit dem Erlasse vom 16. December 1836, Nr. 9710, herabgelangt sind.

Bei dem Umstande, dass die letztbesprochenen Reluitionsverträge mit letztem October 1833 erloschen sind, hätten diese auf eine weitere, den Umständen angemessene Zeitdauer erneuert werden sollen, allein das gewesene löbliche k. k. vereinte Cameral-Gefälleninspectorat hat mit dem Erlasse vom 24. Juni 1833, Z. 5544, diesem Amte zu bedeuten befunden, dass der bis dahinige Reluitionsbetrag in dem Pachtanschlage aufzunehmen und die Erneuerung der Zinsverträge dem künftigen Sectionspächter zu überlassen sei, wobei man es auch für die gegenwärtige Pachtdauer bewenden liess.

Weil aber demnächst, nämlich mit letztem April 1843, die gegenwärtige Pachtzeit ausgeht und die Voreinleitungen für die neuerliche Verpachtung getroffen werden müssten, war dies Amt auch bedacht, mit diesen Gemeinden die Reluitionsverträge umsomehr zu erneuern, als man überzeugt ist, dass diesen die Reluirung der Schuldigkeiten im Gelde umso erwünschter ist, weil diese sich theils mit dem Handel, theils mit auswärtigen Arbeiten beschäftigen und daher bei Abarbeitung der Frohne in ihren Unternehmungen nur behindert würden.

Die Gemeinden Klimoutz und Fontina alba wurden daher angewiesen, behufs der fraglichen Unterhandlung zwei Mitglieder aus jeder

Digitized by Google

Gemeinde zu wählen, diese mit einer legalen Vollmacht zu versehen und diese anzuweisen, mit dem gefertigten Verwalter in Unterhandlung zu treten.

In Rücksicht dessen, dass vermög dem in der Bukowina aufrecht erhaltenen Fürst Ghikaischen Urbariums vom 1. Jänner 1766 (Chrysow genannt), Gubernial-Z. 3787 ex 1836:

ad 1 jeder Insasse dem Grundherrn (Gutseigenthümer) 12 Tage arbeiten soll, dass

ad 4 derjenige, welcher krank geworden oder in einer anderen Angelegenheit oder gegen Frachtlohn sich irgendwo entfernt hat, dem Grundherrn für die abzuarbeitenden Tage zu bezahlen oder den Taglohn für einen Mann, der dem Grundherrn gegen Liedlohn statt desjenigen arbeiten wird, der aus einer der obangeführten Ursachen nicht arbeiten würde, zu entrichten haben oder aber, wie er sich wird vergleichen können, dass

ad 5, wenn jemand von den Dorfinsassen die Frohnarbeit mit Geld dem Grundherrn reluiren wollte, so soll dies der Willkür der Dorfinsassen nicht überlassen bleiben, dagegen soll es dem Gutseigenthümer zustehen, für die Frohnarbeit Geld anzunehmen, wenn er will, und dass

ad 7 nebstbei, dass jedermann diese 12 Tage jährlich in der angedeuteten Ordnung abarbeitet, alle auch den Zehent von Allem nach der Decimalobservanz dem Grundherrn zu geben haben und davon blos die Gemüsegärten, wenn sie für den eigenen Hausbedarf sind und damit kein Handel getrieben wird, ausgenommen sind,

wurde die in besagten zwei Gemeinden sich befindende Familienanzahl beschrieben und deren Urbarialgaben-Schuldigkeit laut dem hier anruhenden Summarium ermittelt, wie folgt:

Die Gemeinde Klimoutz zählt nach Abschlag des Ortsrichters, welcher von der Abstattung der Urbarialschuldigkeiten enthoben werden kann,

34 bespannte Grundwirthe,
21 unbespannte „
77 Häusler, dann
6 Inleute,

und deren jährliche Schuldigkeit besteht in

55 Fuhren Kopfholz,
55 Strähne Garngespunst,
55 Hühnern und
1158, d. i. 408 Zug- und 750 Handfrohntagen.

Digitized by Google

Die Gemeinde Fontina alba nach Weglassung des Ortsrichters:

37 bespannte Grundwirthe.
7 unbespannte „
60 Häusler, deren Schuldigkeit in
44 Fuhren Kopfholz,
44 Strähnen Garn,
44 Hühnern, dann
924, nämlich in 444 Zug- und 480 Handfrohntagen besteht.

Herkömmlich bestehen auf den Bukowiner Fondsherrschaften die Inventarialpreise:

Einer Fuhre Kopfholzes in 12 kr.,
Eines Strähns Garngespunstes 15 kr.,
Einer Henne 3 kr., und
Eines Frohntages ohne Unterschied, ob Zug- oder Hand-, à 10 kr. C.-M.

Diese sind aber den gegenwärtigen Localverhältnissen nicht angemessen, und die Grundherrschaft ist diese, wie oben dargestellt, vermöge dem Chrysow anzunehmen nicht schuldig; daher sind diese ohne alle Uebertreibung anzuschlagen:

für eine Fuhre Kopfholz mit 24 kr.
„ einen Strähn Garn mit 30 kr.
„ eine ausgewachsene Henne mit 6 kr.
„ einen Zugfrohntag mit 24 kr. und
„ einen Handfrohntag mit 12 kr. C.-M.

Hienach würde die obspecificirte Schuldigkeit betragen:

Bei Klimoutz:

Für 55 Fuhren Kopfholz	à 24 kr. . . .	22 fl.	— kr.
„ 55 Strähne Garn	à 30 „ . . .	27 „	30 „
„ 55 Hühner	à 6 „ . . .	5 „	30 „
„ 408 Zugfrohntage	à 24 „ . . .	163 „	12 „
„ 750 Handfrohntage	à 12 „ . . .	150 „	— „
	Zusammen . .	368 fl.	12 kr.

Bei Fontina alba:

Für 44 Fuhren Kopfholz	à 24 kr. . . .	17 fl.	36 kr.
„ 44 Strähne Garn	à 30 „ . . .	22 „	— „
„ 44 Hühner	à 6 „ . . .	4 „	24 „
„ 444 Zugfrohntage	à 24 „ . . .	177 „	36 „
„ 480 Handfrohntage	à 12 „ . . .	96 „	— „
	Zusammen . .	317 fl.	36 kr.

Digitized by Google

Wird nun gemäss dem hier anschlüssigen abschriftlichen Grundsteuer-Subrepartitionsbogen des Dominicalcontribuenten Religionsfonds als Eigenthümers obiger zwei Güter, ddo. Czernowitz, 15. December 1837, der behufs der Grundsteuerbemessung ermittelte und besteuerte Ertrag

bei Klimoutz:

an Naturalzehent mit	418 fl.	$14^3/_4$ kr.
„ Zehentreluition	3 „	$40^3/_4$ „
Summa . .	421 fl.	$55^2/_4$ kr.

bei Fontina alba:

an Naturalzehent mit	220 fl.	$53^3/_4$ kr.
„ Zehentreluition	5 „	$58^3/_4$ „
Summa . .	226 fl.	$52^2/_4$ kr.

der obigen Kleingaben- und Robotschuldigkeit zugeschlagen, so würde die ganze Schuldigkeit betragen:

a) bei Klimoutz . . . . . 790 fl. $7^2/_4$ kr.
b) bei Fontina alba . . . . . 544 „ $28^2/_4$ „

Wie schon gesagt, das im Chrysow der Grundherrschaft zugestandene Vorrecht, dann das Resultat der Grundsteuerbemessung, welches auf einer vorausgegangenen commissionellen Ertragserhebung beruht, veranlassten den gefertigten Verwalter, die Bevollmächtigten der zwei Gemeinden zu einer den Localverhältnissen und Zeitumständen angemessenen Reluition oder zur Abstattung und Entrichtung der sämmtlichen Schuldigkeiten in natura aufzufordern, allein diese erklärten, Zeuge den hier anruhenden zwei Protokollen vom 3. und 4. December 1842,[1] nur den bisherigen Reluitionsbetrag, nämlich von Seiten der

Gemeinde Klimoutz . . . . . 320 fl.
und der Gemeinde Fontina alba . . . 190 „ C.-M. jährlich

an die Herrschaft Renten entrichten zu wollen.

Da diese Reluitionsbeträge weit unter dem Werthe der Schuldigkeit stehen, ja nicht einmal den von der Steuerregulirungs-Commission ermittelten Geldwerth des Einkommens von den Urbarialnutzungen und Zehentbezügen

bei Klimoutz per . . . . 748 fl. $42^1/_8$ kr.
und bei Fontine alba per . . 463 „ $39^4/_8$ „ erreichen,

so fand man es nicht nur nicht gerathen, mit diesen Gemeinden hierüber Verträge abzuschliessen, aber man hält sich verpflichtet, eine löbliche

[1] Das erste ist als Beilage 87 in der Schrift ‚Die Entstehung und Entwicklung der Lippowaner-Colonien' abgedruckt. Das zweite ist unsere Beilage 3.

Digitized by Google

k. k. Cameralbezirksverwaltung hievon in Kenntniss zu setzen und anzurathen, nach allfälliger Rücksprache mit dem k. k. Kreisamte, der Radautzer Wirthschaftsdirection, dann der k. k. Provinzialbuchhaltung, und Einholung des Gutachtens von der Kammerprocuratur verfügen zu wollen, dass besagte Gemeinden zur Abstattung aller Schuldigkeiten in natura verhalten werden.

Aus dem hier in getreuer Abschrift anklebenden k. k. kreisämtlichen, an das bestandene k. k. Verwaltungsamt zu St. Onufrey am 29. September 1787, Z. 2355, ergangenen Erkenntnisse[1] ist nämlich zu ersehen, dass diesem die Grundherrschaft vertretenden Amte freigestellt wurde, statt der 15 kr. (d. i. das Relutum des Hanfzehents) den Hanf- und Flachszehent von diesen in natura abzunehmen oder mit denselben des stärkern und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues wegen gütlich übereins zu kommen. Dann dass selbe, nämlich die Gemeinde Klimoutz, auch weiter wegen der schuldigen Robot in natura belehrt wird.

Auf der Rückseite obiger Abschrift befindet sich wohl die Abschrift des da berührten, an die Gemeinde Klimoutz ergangenen Bescheides von demselben Tage und Zahl, allein da ist von der Abstattung der Robot in natura nichts enthalten. Dies lässt aber mit Grund voraussetzen, dass diese Gemeinden nach der Einziehung der Klostergüter frohn- und zinsbar waren und bei dem k. Kreisamte hierüber Verhandlungen stattgefunden haben mussten. In dieser Beziehung ist es daher nothwendig, sich diesfalls mit dem k. k. Kreisamte ins Einvernehmen zu setzen.

Eben der Umstand, dass diese Gemeinden bis zum Jahre 1791, d. i. dem Anfange der 30jährigen Verpachtung,[2] in der Aerarialverwaltung bestunden, erheischt es, dass bei der Radautzer Wirthschaftsdirection die diesfälligen Acten, falls sich selbe bei der h. Cameralgefällsverwaltung als dahin, nämlich zur ehemaligen Staatsgüteradministration, übertragen nicht befinden sollten, abverlangt und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung die Rechnungen jener Jahre 1787—1791 abgefordert und mit den nöthigen Daten versehen, die Meinung der k. k. Kammerprocuratur, ob diese in ganz gleichen Verhältnissen stehenden Gemeinden zur Abstattung der Schuldigkeiten in natura verhalten werden können? oder ob und welche Modificationen stattzufinden haben.

Da die Entscheidung nicht nur auf die nächst eintretende Verpachtung der Güter, aber selbst auf den erblichen Verkauf einen wesent-

---

[1] Vgl. die folgende Beilage.

[2] Vgl. ‚Die Entstehung der Lippowaner-Colonien', S. 47 f.

Digitized by Google

lichen Einfluss nimmt, so dürfte wohl die Nothwendigkeit, den Gegenstand zu beschleunigen, nicht verkannt werden.

Bei Vergleichung der Schuldigkeiten in dem gegenwärtigen Berichte und den oben angeschlossenen Protokollen [1] vom 3. und 4. v. M. dürften die Differenzen auffallen; man sieht sich sonach verpflichtet, diese folgends aufzuklären:

a) wurden in dem Protokolle als von der Entrichtung der Urbarialschuldigkeit befreit bei jeder Gemeinde der Ortsrichter, dann zwei Geschworene in Abfall gebracht. Weil aber bei allenfälliger Reluirung der Urbarialschuldigkeiten und deren Betreibung höchstens der Ortsrichter ins Mitleiden gezogen wird, so findet man keinen Grund, auch die Geschworenen von der Abstattung der Schuldigkeit zu entheben, und daher das Mehrere in dem Berichte, und

b) hat der gefertigte Verwalter in dem Protokolle zum Zehentertrage, wie aus dem hier anschlüssigen abschriftlichen Rusticalsteuer-Subrepartitionsbogen zu ersehen, blos den zehnten Theil des Reinertrages der Rusticalgründe angenommen. Da aber dieser nach Abschlag der Culturauslagen und des Zehents ermittelt wurde, die Herrschaft aber diesen fertiger, somit ohne Culturauslagen übernimmt, so hat man im Berichte richtiger den Zehent in jenem Betrage angenommen, wie er von der Steuerregulirung ermittelt und zum Steueranschlag angenommen worden ist, endlich

c) hat man im Berichte die Waldconvention hinweggelassen, weil diese dem alljährlichen Wechsel unterliegt. Es ändert sich nämlich nicht nur jährlich die Zahl der Bespannten, aber es nehmen selbst die Familien und Häuser von Jahr zu Jahr zu, daher tritt die Nothwendigkeit, diese alljährlich zu beschreiben und darnach diese Gebühr einzuheben, ein.

Nun muss noch der Umstand in Erwägung genommen werden, dass die Deputirten der Gemeinde Klimoutz die Reluirung des Naturalzehents unter dem Vorwande versagen, dass die Gemeinde der Herrschaft im Wege des Uebereinkommens 160 Joch Grundes als Aequivalent des Zehents abgetreten habe. Die Herrschaft ist allerdings im Besitze des besagten Grundes, inwieferne aber die Behauptung der Deputirten wahr sei, lässt sich hier nicht ergründen, weil hierüber auch nicht eine Spur einer ähnlichen Verhandlung hier vorhanden ist. Sollte daher das vom Inspector Schubert im Jahre 1821 aufgenommene und bei der h. Behörde sich befindende Protokoll hierüber keine Auskunft liefern, so dürfte das

[1] Vgl. S. 702, Anm. 1.

Digitized by Google

k. k. Kreisamt oder die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung den Aufschluss hierüber geben.[1]

Jedenfalls wäre es gerathen, in allen Beziehungen dieser Gemeinden und deren Abstattung den 30jährigen Uebergabs-, dann Einziehungsact einzusehen und zu ergründen, mit welchen Modalitäten besagte Güter angeschlagen und übergeben, dann eingezogen worden sind.

Vermög dem Allegate[2] hat das Kreisamt erkannt: die Gemeinde Klimoutz sei schuldig, den Naturalzehent abzustatten. Es frägt sich nun, war die Herrschaft bis dahin im Besitze des erwähnten Grundes von 160 Joch oder nicht? Dies zu beweisen wird nur die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in der Lage sein.[3]

Nr. 5.

29. September 1787. — Entscheidung über den Hanf- und Flachszehent.[4]

An das Verwaltungsamt zu Onuphrie, Nr. 2355. Nach den im Lande eingeführten und bis anhero beobachteten oder wenigstens zu beobachtenden Urbarialsatzungen hat derjenige Unterthane, der seinem Grundherrn das sogenannte Gespunstgarn mit 15 kr. in Geld bezahlt, weder von Hanf noch von Flachs einen Zehent in natura zu geben, und das Verwalteramt ist unrechts daran, wenn es diese Reluition im Gelde blos auf den Hanf verstanden haben will.

---

[1] Vgl. hiezu ‚Die Entstehung der Lippowaner-Colonien', S. 47 und Beilage 33.

[2] Vgl. die folgende Beilage.

[3] Den Schluss der Urkunde („Nicht genug an dem . . .') findet man in der eben citirten Arbeit, S. 134ff.

[4] Das Stück liegt vor in der ämtlichen Copie einer ebenfalls ämtlichen Abschrift, welche für das Wirthschaftsamt in Zuczka hergestellt worden war (ddo. Czernowitz, 5. November 1842). Auf dieser Abschrift ist auch das Rubrum des Lippowanergesuches verzeichnet, welches den Originalerlass zur Folge hatte. Dasselbe lautet: ‚Lippowaner von Klimoutz bitten von den neuen Auflagen, womit ihnen das Onufreyer Wirthschaftsamt belegt, zu befreyen.' Auch findet sich daselbst der entsprechende Bescheid an die Gemeinde: ‚Zum Bescheid, dass, wenn sie statt anderen Früchten Hanf und Flachs mehr als gewöhnlich bauen, wodurch der Grundherrschaft von ihnen der Zehent entgehet, so haben sie davon den Zehent in natura zu geben, dagegen aber die (den) Familien angemessenen 15 kr. nicht zu bezahlen oder sich sonst gütlich abzufinden. Czernowitz, am 29. September 1787.'

Digitized by Google

So wie denn dem Verwalteramt sowohl als allen übrigen Dominien hierinfalls keine Neuerung zugelassen und der Unterthan wider die Vorschrift zu mehreren nicht verhalten werden kann, also hat auch dasselbe den widerrechtlich abgenommenen Flachszehent den Unterthanen ohne Weiterem wieder zu restituiren.

Was hingegen den Umstand betrifft, dass diese Nation den Hanf- und Flachsbau zu ihrem Hauptanbau und Nahrungsbetrieb mache, folglich sehr wenig andere Früchte anbaue und dadurch die Grundherrschaft an dem Zehentgefäll mit der Reluition per 15 kr. verkürzt werde, so stehet derselben frei, nach Massgabe der bestehenden Urbarialgesetze, statt der 15 kr. per Familie, den Hanf- und Flachszehent von diesen Unterthanen in natura zu nehmen oder mit denselben des stärkeren und sonst im Lande nicht gewöhnlichen Hanf- und Flachsbaues wegen gütlich übereins zu kommen.

Es wird die sich diesfalls beschwerende Gemeinde Klimoutz unter einem darnach verbescheidlich angewiesen, so wie dieselbe, dann auch weiter wegen der schuldigen Robot in natura belehret wird.

Welches dem Amte auf dessen Aeusserung vom 22. d. M. zum schuldigen Nachverhalt ohnverhalten (?) wird.

Czernowitz, den 29. September 1787. Beck m. p.

Nr. 6.

März 1787. — Verwalteramt St. Onuphri an die k. k. Güter-Oberdirection wegen Verkaufes von 40 Koretz Hirse an nothleidende Unterthanen und die Entscheidung der Direction.

Original in meinem Besitze.

An eine löbliche k. k. Güter-Oberdirection! Da von dem bei dem hiesigen Amte an Zehent eingegangenen Hirsche bis 40 Koretz von solcher Gattung sind, dass solcher zur Aussaat nicht kann verwendet werden, indem die vollkommenen Körner theils durch die Vögel, theils durch die vielen Mäuse sind entzogen worden und überhaupt mit vielem Samenwerk und Unkraut vermenget verblieben, so achtet das hiesige Amt für dienlich, diesen Hirsch an den nothleidenden Unterthanen gegen baare Bezahlung hinauszugeben, indem solcher für die Zukunft zu keinem Gewinne wird können gebracht werden.

Obenhin war der Anbot von den Unterthanen 1 fl. 45 kr. Man verspricht sich aber auch 2 fl., wenn der Weg aufbrechen und so die Passage gehemmt sein wird.

Digitized by Google

Wenn demnach eine löbliche k. k. Güter-Oberdirection diesen Vorschlag anzunehmen geruhet, so erbittet man sich zur weiteren Richtung die gefälligen Befehle unterthänigst aus.

K. k. Verwalteramt St. Onuphri, den 18. März 1787. Herr Verwalter Dillmont nach Kimpolung disponirt.

Ludwig,
Controlirender.

Bei dem angezeigten Umstande, dass die bei Amte vorräthigen 40 Koretz Hirsch von einer so schlechten Qualität sind, dass man sie weder . . . künftiges Frühjahr zum Anbauen brauchen kann, wird bewilligt, dass das Verwalteramt genannten Hirsch an die nothleidenden Unterthanen gegen gleich baare Bezahlung per Koretz à 2 fl. käuflich hintangeben könne. Womit die diesfällige Meldung vom 18. März in Erledigung gebracht wird.

Czernowitz, am 25. März 1787. Schaiblein.

Nr. 7.

Verzeichniss der im Jahre 1848 durch die Bukowiner Reichstagsabgeordneten im Namen der Bukowiner Unterthanen eingebrachten Beschwerden.

Aus dem ‚Verzeichnisse der im Reichstagsbureau eingelangten, vorgelesenen Eingaben' (Verhandlungen des österr. Reichstages, IV. Bd.).[1]

172. Kobelitza Lucian, Deputirter aus der Bukowina. Beschwerde im Namen mehrerer Gemeinden wegen Misshandlung und Grundabnahme von Seite ihrer Herrschaften.

426. Die Ansiedler von Alt-Fratautz in der Bukowina. Petition um Ueberlassung jener Grundstücke auf den Cameralherrschaften, die jetzt blos in Pacht gegeben werden.

508. Abgeordneter Bodnar. Antrag, dass den in der Bukowina befindlichen Häuslern die leeren Gründe und nicht den Colonisten überlassen werden.

---

[1] Dieses Verzeichniss darf nicht auf völlige Vollständigkeit Anspruch erheben. Die am oben angeführten Orte gegebenen Auszüge sind oft so kurz, dass es sehr schwer ist, zu entscheiden, aus welchem Lande die Beschwerde vorgelegt wurde. Man vergleiche z. B. die Nummern von 609 bis 640, insoferne sie hier nicht verzeichnet sind. Zu dem in den letzten Nummern genannten Zadawa—Zawada vergleiche Nr. 1093, wo Zawada ausdrücklich in die Bukowina gesetzt wird, also = Zadowa zu nehmen wäre.

Digitized by Google

573. Gemeinde Mihowa in der Bukowina klagt wegen erlittener Bedrückungen.
608. Unterthanen von Lukawetz. Beschwerde wegen von der Herrschaft zu viel geforderter Leistungen.
611. Gemeindeglieder von Ispas klagen wegen Entziehung der ihnen gehörigen Grundstücke.
618. Gemeinde Kalinestie klagt gegen den Mandatar Strobel.
620. Gemeinde Zelenow (!) klagt gegen den Grundherrn wegen Grundentziehung und Misshandlung.
623. Unterthanen aus Ispas klagen gegen den Grundherrn wegen Grundentziehung und anderer Bedrückungen.
624. Unterthanen aus Karapczyu klagen wegen Grundentziehung.
626. Gemeinde Bahna klagt gegen die Herrschaft wegen Grundentziehung.
630. Unterthanen aus Berhomet klagen gegen den Grundherrn wegen Bedrückung.
631. Gemeinde Berhomet klagt gegen den Grundherrn wegen Confiscation von 57 Stück Hornvieh.
633. Unterthanen von Wiżnitz in der Bukowina klagen wegen zu grosser Verkürzungen.
634. Gemeinde Berhomet klagt wegen verschiedener Bedrückungen.
635. Unterthanen aus Lukawetz klagen wegen verschiedener Bedrückungen.
836. Die Gemeinden Bossancze, Udeschty und Lissaura, durch den Abgeordneten Czuperkowicz. Beschwerde wegen Grundentziehung.
837. Gemeinde Udestie, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Grundentziehung.
838. Gemeinde Bossancze, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Nöthigung zur Robot durch Militärexecution.
839. Gemeinde Todoresztie, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Grundentziehung durch die Herrschaft.
840. Gemeinde Illeschestie, durch denselben Abgeordneten. Petition um Zutheilung einiger Grundstücke.
841. Philipp und Maftei Antonessy, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen den Grundherrn wegen Robotüberbürdung.
842. Simon Butta aus Korlata, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung seiner Bauernwirthschaft in Bajaschetie.
843. Gemeinde Litteny, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung des ihnen abgenommenen Feldes.
844. Gemeinde Zahareste, durch denselben Abgeordneten, bitten um Rückstellung ihrer Felder.

Digitized by Google

845. Gemeinde Bajaschestie, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung eines Grundstückes und wegen des Holzrechtes.

846. Dieselbe, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen den moldauischen Metropoliten, wegen Entziehung ihrer Grundstücke.

847. Gemeinde Wallesaka, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung von Grundstücken und wegen des Holzungsrechtes.

848. Dieselbe, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Verhinderung, die auf ihren Hutweiden aufgewachsenen Gesträuche wegzunehmen.

849. Gemeinde Stezeroja, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung einiger Grundstücke und Ausstellung eines Ansiedlungsvertrages.

850. Gemeinde Korlata, durch denselben Abgeordneten. Petition um Zutheilung der Waldweide und des Brennholzes.

851. Gemeinde Joseffalva, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen Grundentziehung.

852. Gemeinde Klosterhomora, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung der Gemeindegrundstücke und um Robotbefreiung.

853. Gemeinde Strojestie, durch denselben Abgeordneten, bittet um Enthebung von der Robot.

854. Ansiedler Lucas Kosminski, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen Verwalter Koch wegen Entziehung eines Grundstückes.

855. Illie Marko aus Gurahumora. Petition wegen Wiedererlangung seines Grundstückes, gegen Rückgabe des unverhältnissmässig geringen Kaufbetrages.

856. Gemeinde Brajestie, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückgabe der ihr abgenommenen Grundstücke.

857. Gemeinde Woronetz, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen die Herrschaft wegen ihr abgenommener Grundstücke.

858. Georg Janosz aus Bakischestie (!), durch denselben Abgeordneten. Bitte um Bewilligung, eine Fruchtflachmühle erbauen zu dürfen.

859. Gemeinde Kapukimpuluj, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Rückstellung ihrer Gründe, Befreiung von der Robot und wegen des Holzungsrechtes.

860. Gemeinde Frassin Negriliassa, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen die Herrschaft wegen Grundentziehung.

Digitized by Google

861. Gemeinde Russ pe Boul, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückerlangung eines Berges, des Fischerei- und Jagdrechtes u. dgl.

862. Lucian Hrehorek aus Russ pe Boul, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde gegen den Solkaer Cassier Pesch, wegen eines unrecht behobenen Betrages.

863. Gemeinde Russ-Moldawitza, durch denselben Abgeordneten. Petition um Befreiung von Robot, Zugeständniss mehrerer Nutzniessungen, Salzpreiserniedrigung etc.

864. Dieselbe, durch denselben Abgeordneten. Petition (wie oben) und wegen Rückstellung mehrerer Grundstücke.

865. Gemeinde Kapukodruluy, durch denselben Abgeordneten. Petition um Betheilung mit unbenützten Grundstücken und Rückgabe der Hutweiden.

866. Gemeinde Frumossa, durch denselben Abgeordneten. Petition um Entfernung des wucherischen Pächters, Rückstellung der Hutweiden, Betheilung mit Grundstücken etc.

867. Gemeinde Bugschoja, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung der ihr abgenommenen Hutweiden und Grundstücke, Aufhebung der Verzehrungssteuer.

868. Gemeinde Dorothea und Plotonitza, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung von Waldweiden und Ackergrund.

869. Gemeinde Stulpikany, durch denselben Abgeordneten, bittet um Vergütung der ihr abgenommenen Hutweide und Wiese.

870. Gemeinden Dzemini, Ostra und Slatiora. Petition wegen ihnen abgenommenen Grundstücken, wegen des Salzwassers, Holzungsrechtes etc.

871. Gemeinde Wama, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen der Robotleistung an die jüdischen Pächter, Rückstellung der Grundstücke.

872. Gemeinde Komanestie, durch denselben Abgeordneten. Petition um Rückstellung ihrer Grundstücke.

873. Gemeinde Vale Putna, durch denselben Abgeordneten. Petition wegen Aufhebung der Robotleistungen.

874. Gemeinde Eisenau, durch denselben Abgeordneten, bittet um Betheilung mit Grundstücken und Wiesen.

875. Gemeinde Perhoutz, durch denselben Abgeordneten. Beschwerde wegen der ihr vom Grundherrn abgenommenen Hutweide.

Digitized by Google

876. Gemeinden Plotonitza und Dorothea, durch denselben Abgeordneten. Petition um Betheilung mit Waldabschnitten, wegen übriger Hutweiden, Befreiung von Mauthgebühren etc.

877. Iwonitza Miezylla, durch denselben Abgeordneten, klagt gegen seinen Schwager Kupczon wegen Grundentziehung.

880. Abgeordneter Czuperkowicz überreicht die oben angeführten 42 Petitionen befürwortend.

1113. Abgeordneter Bodnar im Namen der Gemeinde Radautz. Beschwerde wegen Entziehung einer Hutweide und anderer Bedrückungen von Seite der Cameralherrschaft.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss.

Seite

Vorrede 553

Erster Abschnitt.

Die moldauische Zeit (bis 1774) . . . 554—573

Einleitung 554

Erstes Capitel. Die Entstehung des adeligen und kirchlichen Grossgrundbesitzes in der Moldau . . . . 554—558

1. Die Gründung des Fürstenthums Moldau 554
2. Vergabungen von Gütern an die weltlichen Grossen (Bojaren) . 555
3. Schenkungen an Kirchen und Klöster 556
4. Schwinden der landesfürstlichen Besitzungen und der freien Bauern 558

Zweites Capitel. Die Hörigen (vecini) in der Moldau . . 559—567

1. Entstehung der Hörigkeit 559
2. Die Verpflichtungen und die Lage der Hörigen 561
3. Reformen. Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses und das Robotgesetz (Chrysow) des Fürsten Ghika 564

Drittes Capitel. Die Leibeigenen (robi) in der Moldau . 567—573

1. Leibeigene Tataren 567
2. Leibeigene Zigeuner 568
3. Verhältnisse und Lage der Leibeigenen 569

Zweiter Abschnitt.

Die österreichische Zeit (1774—1848) . . 573—686

Einleitung 573

Erstes Capitel. Landesfürstliche Robot und Zehentpflicht 574—584

1. Begriff der landesfürstlichen Robot und des landesfürstlichen Zehents 574
2. Reluition (Ablösung) derselben 576
3. Befreiungen von denselben 577

Digitized by Google

Seite

4. Zehent und Robot auf den griechisch-orientalischen Religionsfondsgütern sind privatrechtlicher Natur 579
5. Die ursprünglichen landesfürstlichen Gebiete (die Städte; der Moldauisch-Kimpolunger Okol) sind von den grundherrlichen Lasten frei 580
6. Zusammenfassung der Ergebnisse 582

Zweites Capitel. Einleitende Bemerkungen über den Grossgrundbesitz, die Bauern und die Leibeigenen . 584—586

1. Der Grossgrundbesitz in der Bukowina 584
2. Freibauern 584
3. Allgemeines über die Bauern und Leibeigenen auf den Besitzungen der weltlichen und geistlichen Herrschaften, sowie auf den Religionsfondsgütern 585
4. Uebersicht über die folgenden Ausführungen 585

Drittes Capitel. Die Leibeigenen . . . . . 586—594

1. Die sociale Stellung der Leibeigenen 586
2. Ihre Zahl. Bestreben der Gutsherrschaften, diese zu vermehren. Uebertritt von Bauern in die Leibeigenschaft 588
3. Reformen. Aufhebung der Leibeigenschaft 590
4. Angleichung der Zigeuner an die anderen Bauern 592

Viertes Capitel. Die Verpflichtungen und die Lage des persönlich freien Bauernstandes am Beginn der österreichischen Herrschaft . . . . . 594—606

1. Die Grundlage und der Charakter der bäuerlichen Verpflichtungen gegen die Grundherren 594
2. Der Chrysow und der Status quo als Massstab der bäuerlichen Pflichten 595
3. Die Lage des Bauernstandes 602

Fünftes Capitel. Reformen und Reformversuche . . . . 606—661

1. Hauptziele der Reform 606
2. Vorschläge Splény's 606
3. Vorschläge Enzenberg's 609
4. Die Ansichten des Bojaren Balschs 612
5. Die Entscheidung Kaiser Josefs II. für das hergebrachte Pachtverhältniss 612
6. Die Schaffung des rusticalen Grundbesitzes 614
7. Bestrebungen, die Bauern mit erbeigenthümlichen Gründen auszustatten 616
8. Durchführung dieser Reform in Radautz 642
9. Geringer Erfolg dieser Bemühungen und der angestrebten Reform der Unterthansschuldigkeiten. Aufhebung der Wandelbarkeit des rusticalen Grundbesitzes 648
10. Andere Reformen und Bestimmungen 653
11. Die Reluition der Unterthansschuldigkeiten und Befreiung von denselben 659

Digitized by Google

Seite

Sechstes Capitel. Die Lage des Bauernstandes vor dem Jahre 1848 . . . . . 661—675

1. Allgemeine Verhältnisse 661
2. Die Bauern auf den Religionsfondsgütern. Sonderstellung der Bewohner des Moldauisch-Kimpolunger Okols und des Gebirges an der oberen Suczawa 662
3. Die Bauern auf den Privatherrschaften. Der Russisch-Kimpolunger Okol 670

Siebentes Capitel. Die Aufhebung des Unterthansverhältnisses und die Grundentlastung . . . . . 675—686

1. Das Jahr 1848. Bauernunruhen 675
2. Die bäuerlichen Reichstagsabgeordneten der Bukowina und ihre Thätigkeit 677
3. Abgeordneter Kobylica als Leiter des Bauernaufstandes im Russisch-Kimpolunger Okol 679
4. Die Stellungnahme der Grundherren 681
5. Die Grundentlastung 682
6. Die Verhältnisse unmittelbar nach der Aufhebung des Unterthansverhältnisses 685

Beilagen . . . . . 687—711

Digitized by Google

Digitized by Google